Edith Raim

Justiz zwischen Diktatur und Demokratie

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte

Band 96

Oldenbourg Verlag München 2013

Edith Raim

Justiz zwischen Diktatur und Demokratie

Wiederaufbau und Ahndung
von NS-Verbrechen in Westdeutschland
1945–1949

Oldenbourg Verlag München 2013

„The poetry of history lies in the quasi-miraculous fact that once, on this earth, once on this familiar spot of ground, walked other men and women, as actual as we are today, thinking their own thoughts, swayed by their own passions, but now all gone, one generation vanishing into another, gone as utterly as we ourselves shall shortly be gone, like ghosts at cockcrow."

G.M. Trevelyan, Autobiography of an historian (1949)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 143, D-81671 München
Tel: 089 / 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Konzept und Herstellung: Karl Dommer
Einbandgestaltung: hauser lacour
Satz: Typodata GmbH, Pfaffenhofen a.d. Ilm
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-70411-2
eISBN 978-3-486-73565-9
ISSN 0481-3545

Inhalt

Vorwort XI

Einleitung 1

I. Der Wiederaufbau der deutschen Justiz in den Westzonen unter alliierter Aufsicht 1945–1949 19

1. Die Rechtsabteilungen der westlichen Alliierten 22
   1.1 Die amerikanische Legal Division 22
   1.2 Die britische Legal Division 28
   1.3 Die französische Direction Générale de la Justice 29
   1.4 Die Justizpolitik der amerikanischen, britischen und französischen Rechtsabteilungen hinsichtlich der deutschen Justiz 30
   1.5 Personal und Tätigkeit der mit der deutschen Justiz befassten westalliierten Rechtsabteilungen 38
   1.6 Das Ende der Kontrollinstanzen bei den Rechtsabteilungen 61
   1.7 Die Berichte der westlichen Justizbeobachter als Quelle für den Wiederaufbau der deutschen Justizverwaltung 63

2. Die Wiedereröffnung der deutschen Gerichte 71
   2.1 Die Wiedereröffnung der Gerichte in der Amerikanischen Zone 73
   2.2 Die Wiedereröffnung der Gerichte in der Britischen Zone 83
   2.3 Die Wiedereröffnung der Gerichte in der Französischen Zone 90
   2.4 Exkurs: Saarland und der Sonderfall Bremen 98
   2.5 Die Wiedereröffnung der Oberlandesgerichte 109
   2.6 Die Schaffung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Köln 119
   2.7 Exkurs: Die Entstehung der Landesjustizministerien 124
   2.8 Das Zentral-Justizamt in der Britischen Zone 129
   2.9 Die Wiedereinführung der Schöffen- und Geschworenengerichte 137

3. Die physischen Bedingungen des Wiederaufbaus 150
   3.1 Zustand der Baulichkeiten der Justizverwaltung 150
   3.2 Fremdnutzung 155
   3.3 Reparaturversuche 168
   3.4 Raummangel 172
   3.5 Heizung und Beleuchtung der Justizgebäude 176
   3.6 Voraussetzungen der Justizarbeit: Akten, Büromaterial, Kommunikation und Transport 180
   3.7 Exkurs: Lebensumstände der Justizangehörigen in der frühen Nachkriegszeit 195

4. Die Arbeit der deutschen Justizbehörden 203
4.1 Kriminalität, Rechtsbewusstsein und Moralvorstellungen in der frühen Nachkriegszeit 203
4.2 Polizei und Strafvollzug 213
4.3 Staatsanwaltschafts- und Gerichtsbetrieb 222
4.4 Arbeitsalltag der höheren Justizbeamten 230
4.5 Kritik an der Praxis: Verzögerte Bearbeitung der Verfahren und niedrige Strafmaße 235
4.6 Die Arbeit der deutschen Justizverwaltung in den Augen der westlichen Alliierten 247
5. Die Entnazifizierung der Justizangehörigen 277
5.1 Personalsituation in der Amerikanischen Besatzungszone .. 279
5.2 Entnazifizierung der höheren Justizbeamten in der Amerikanischen Besatzungszone 315
5.3 Neuordnung statt Entnazifizierung: „Reorientation“ und Referendarsausbildung in der Amerikanischen Zone. 330
5.4 Personalsituation in der Britischen Zone 340
5.5 Die Entnazifizierung der höheren Justizangehörigen in der Britischen Zone 362
5.6 Exkurs: Entnazifizierungsbestrebungen im Land zwischen den Besatzungsmächten: Der Sonderfall Bremen 395
5.7 Personalpolitik in der Französischen Zone 402
5.8 Entnazifizierung des höheren Justizpersonals in der Französischen Zone 419
5.9 Exkurs: Die Entnazifizierung der Justiz in Württemberg-Hohenzollern 439
5.10 Selbstzeugnisse von Staatsanwälten und Richtern aus der Französischen Zone 445
5.11 Justizkritik der französischen Besatzungsmacht 468
5.12 Justizkritik in der deutschen Öffentlichkeit. 475
6. Resümee. 498

II. Der Beginn der Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 501
1. Die westlichen Alliierten und die Ahndung der NS-Verbrechen .. 501
2. Die Abgrenzung zwischen alliierten und deutschen Zuständigkeiten hinsichtlich NS-Verbrechen 506
2.1 Amerikanische Zone 507
2.2 Britische Zone. 511
2.3 Französische Zone 517
3. Deutsche Forderungen zur Ahndung der NS-Verbrechen 518
4. Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der Britischen Zone 522

5. Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der Französischen Zone 550
6. Die Diskussion um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Amerikanischen Besatzungszone. 555
7. Die deutschen Juristen und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 579
8. Das Ende der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte 604
9. Die Abwicklung der Militärgerichtsprozesse der westlichen Alliierten 607
9.1 Amerikaner 607
9.2 Briten 620
9.3 Franzosen 627
10. Eingriffe der westlichen Alliierten in deutsche Verfahren 628
10.1 Amerikaner 628
10.2 Briten 635
10.3 Franzosen 639
11. Überblick über die Zahl der westdeutschen NSG-Verfahren in der Besatzungszeit 647
12. Resümee 654

III. Die Rekonstruktion antisemitischer Gewalttaten während des Dritten Reiches durch die Justiz nach 1945 659
1. Tötungsverbrechen an Juden im Zusammenhang mit der „Machtübernahme“ 659
2. Ausschreitungen im Rahmen der „Machtübernahme“ 663
3. Verbrechen an jüdischen Metzgern und Viehhändlern, Ärzten und Rechtsanwälten 670
4. „Rassenschande“ 673
5. Ausschreitungen 1934–1937 680
6. Ausschreitungen gegen Juden 1938 bis zum Novemberpogrom . . 687
7. Ausschreitungen nach dem Novemberpogrom 1938 691
8. Einzelstraftaten an deutschen Juden während des Krieges 694
9. Schikanierung der jüdischen Zwangsarbeiter und weitere Straftaten an Juden im Krieg 701
10. Das Problem der antisemitischen Propaganda 705
11. Die Schändung der jüdischen Friedhöfe 707

IV. Ahndung von Verbrechen im Rahmen der Formierung der „Volksgemeinschaft“? 729
1. Verbrechen an den politischen Gegnern 1933 730
1.1 Prangermärsche 735
1.2 Tötungen politischer Gegner 1933 738

2. Ausschreitungen gegen Nichtwähler und Geistliche 756
3. Die Demütigung von Frauen wegen „verbotener Beziehung“ 767
4. Verbrechen der Endphase 780

V. Die Verfolgung von Verbrechen der „Reichskristallnacht“ und „Arisierung“ 803
1. Das Pogrom 803
2. Das „Ritual der kulturellen Erniedrigung“ 814
3. Exkurs: Verschleppungen im Rahmen des Pogroms 826
4. Täterforschung 828
4.1 Die Herkunft der Täter: Einheimische oder Ortsfremde? . . . 828
4.2 Alter, Berufe und Geschlecht der Täter 838
4.3 Spuren der Beteiligung und Tätererzählungen über das Pogrom 843
5. Straftaten an Nichtjuden 844
6. Die Verfolgung von Eigentumsdelikten des Pogroms in der NS-Zeit 848
7. Die Ahndung des Pogroms in der Nachkriegszeit 857
7.1 Erste Verfahren 857
7.2 Ermittlungsschwierigkeiten und rechtliche Beurteilungen . . 865
7.3 Semantik der Urteile 883
8. Inwiefern gelang den Landgerichten nach 1945 die Aufklärung der Tötungen während des Pogroms? 885
8.1 Ermittlungen und Prozesse zu den Tötungen 885
8.2 Zwei Prozesse zu den Tötungen in Würzburg und Bremen . 890
8.3 Tod an Folgen des Pogroms 898
9. Abschließende Beobachtungen zu den Pogromverfahren 902
10. Öffentliche Reaktionen auf die Prozesse 906
11. Zahlenbilanz und Resümee 918
12. „Arisierung“ 921
12.1 Die „Arisierung“ in der Saarpfalz 921
12.2 Die „Arisierung“ nach dem Pogrom 929

VI. Die strafrechtliche Ahndung der Denunziationen 945
1. Vorüberlegungen und Ermittlungsprobleme 945
2. Die Ahndung der Denunziation in der Britischen und Französischen Zone 951
2.1 Familienstreit als Denunziationsanlass 952
2.2 Wohnverhältnisse als Denunziationsanlass 960
2.3 Rache als Denunziationsanlass 963
2.4 Die angedrohte Denunziation als Form der Erpressung 965

2.5 „Heimtücke“ und Wehrkraftzersetzung als Denunziationsanlass 968
2.6 Definition des Delikts 970
2.7 Die Aburteilung der Denunziation. 977
3. Die Ahndung der Denunziation in der Amerikanischen Zone . . . 998
3.1 Die Ausnahmeregelung im Amerikanischen Sektor Berlins . 998
3.2 Ahndungsbestrebungen in der Amerikanischen Zone. 998

VII. Straftaten in Konzentrationslagern und Haftstätten vor den Gerichten. 1007
1. Das Aufgreifen niedergeschlagener Ermittlungen der NS-Zeit . . . 1008
2. Prozesse zu den frühen KZ und Haftanstalten 1011
3. Prozesse zu den KZ. 1016
4. Probleme bei den Ermittlungen 1020
5. Würdigung der Ahndung 1029

VIII. Zwangssterilisierungen und „Euthanasie“ vor Gericht. 1041
1. Zwangssterilisierungen gemäß dem „Erbgesundheitsgesetz“. 1041
2. Zwangssterilisierungen an „rassisch Unerwünschten“ 1045
3. Die Ahndung der „Euthanasie“ 1053
3.1 Die Prozesse zu Grafeneck und Hadamar 1056
3.2 Die Prozesse zu Innenministerien/Provinzialverwaltungen . 1070
3.3 Prozesse zu den „Zwischenanstalten“. 1073
3.4 Prozesse zur dezentralen „Euthanasie“ 1081
3.5 Prozesse zur „Kindereuthanasie“ 1086
3.6 Resümee 1092

IX. Die Strafverfahren zur Deportation der deutschen Juden aus dem Reich 1095
1. Der Hechinger Deportationsprozess und die Ahndung der Deportationen in der Französischen Zone 1096
2. Deportationsprozesse in der Amerikanischen Zone. 1112
3. Deportationsprozesse in der Britischen Zone 1119
4. Ausblick und Fazit 1125

X. Der Beginn der Ahndung der Massenvernichtungsverbrechen in den besetzten Gebieten 1137
1. Der Zufall als Staatsanwalt: Tagebücher, Fotos, Akten 1137
2. Anzeigen als Auslöser der Verfahren. 1142
3. Erste Verfahren zur Massenvernichtung. 1146
4. Frühe Prozesse zu den Vernichtungslagern 1162

Schluss 1173

Quellen- und Literaturverzeichnis 1183
Archive 1183
Amts- und Gesetzblätter, Zeitungen und Zeitschriften 1185
Überregionale Amtsblätter der Besatzungsmächte: 1185
Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter:Amerikanische Zone ... 1185
Britische Zone 1185
Französische Zone 1186
Rechtszeitschriften 1186
Zeitungen 1186
Stenographische Berichte und Wortprotokolle der Verhandlungen der Landtage/Stadtverordneten-Versammlung 1186
Gedruckte Quellen und Literatur 1187

Abkürzungsverzeichnis 1225

Personenregister 1229

Vorwort

Über mehrere Jahre hinweg waren Registraturen von Staatsanwaltschaften und Archive im In- und Ausland mein steter Aufenthaltsort. Überall fand ich freundliche Aufnahme, obwohl meine Anfragen den ohnehin großen alltäglichen Arbeitsanfall im Dienstgang noch erhöhten und milde Verwunderung über meine Suche nach oft über 60 Jahre alten Akten auslösten. Dass ich darüber hinaus noch das eine oder andere Mal bei Registraturen und Abteilungen zu Frühstück und Kaffeepausen eingeladen worden bin, hat mich sehr gerührt. Zu besonderem Dank bin ich aber auch vor allem jenen Menschen verpflichtet – und dazu gehörten neben Staatsanwälten und Archivaren auch Büro- und Reinigungspersonal sowie Wachdienste – , die mir über die normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Behörden hinaus noch die Möglichkeit zu Überstunden gewährten, und so die Zahl der Dienstreisen nicht ins Unermessliche wachsen ließen.

Die vorliegende Arbeit ist aus dem Datenbankprojekt des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin (IfZ) zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) entstanden. Ohne die jahrelange Unterstützung von Dutzenden studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte – hier insbesondere Giles Bennett, Anja Deutsch, Christine Hikel, Lenya Meislahn und Joana Wermuth –, Praktikantinnen und Praktikanten – zu zahlreich, um sie hier alle namentlich zu nennen – , wäre die Datenbank nur ein Torso geblieben – ihnen allen gebührt mein herzlicher Dank. Die kongeniale Atmosphäre am IfZ hat viel zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Das freundliche Interesse des ehemaligen Direktors Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Horst Möller hat zwei Datenbankprojekte und den Abschluss der vorliegenden Arbeit zunächst mit der erforderlichen Geduld und zuletzt mit der nötigen Ungeduld begleitet. Der stellvertretende Direktor Prof. Dr. Udo Wengst hat mit großer Umsicht den Weg zur Drucklegung geebnet und mich ermutigt, die Arbeit als Habilitation einzureichen; das Mentorat an der Universität Augsburg unter Vorsitz von Prof. Dr. Philipp Gassert hat diese hilfreich beraten. Mein Dank gilt auch der Verwaltung unter der Leitung von Ingrid Morgen, die über Jahre hinweg zahllose Dienstreisen abgerechnet und die wissenschaftlichen Wünsche mit den etatistischen Erfordernissen in Einklang zu bringen wusste. Den Kolleginnen und Kollegen aus der Bibliothek war nie ein Weg zu weit: Sie machten bei der Literaturrecherche auch das Unmögliche noch möglich. Im Archiv des IfZ auf das große Wissen und die stete Hilfsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen zugreifen zu können, hat immer wieder neuen Auftrieb für die Arbeit gegeben. Die IT-Kollegen haben meine sämtlichen Probleme mit dem Computer in bewährt ruhiger und freundlicher Art gelöst. Dass darüber hinaus die Angehörigen aller Abteilungen mich trotz meiner häufigen Abwesenheiten am Institutsleben teilhaben ließen, hat nicht nur auf der dienstlichen, sondern auch auf der menschlichen Ebene viel für mich bedeutet.

Von der IfZ-internen Arbeitsgruppe „Deutschland nach 1945“ habe ich außerordentlich profitiert. Prof. Dr. Dieter Pohl hatte die Idee zu der Datenbank und hat an der Formulierung des Themas der vorliegenden Arbeit ebenfalls wesent-

lichen Anteil. Mit Dr. Jürgen Zarusky verbinden mich gemeinsame Forschungsinteressen zur Justiz. Von der profunden Literaturkenntnis und dem immensen Wissen von Dr. Andreas Eichmüller habe ich über Jahre hinweg gezehrt: Den Unterschied, allein einem Aktenberg gegenüberzustehen oder einen Mitstreiter zu haben, kann man nur schwer ermessen – und es liegen Welten dazwischen. Er hat mit Gleichmut ertragen, als sich meine Phasen der Begeisterung über den Fund von Akten ablösten von der Erleichterung, keine relevanten Akten mehr zu finden. In Berlin hat Dr. Michael Buddrus stets ein offenes Ohr für meine Anfragen nach Unterlagen des früheren Berlin Document Center gehabt und mit fachkundiger Hand die Recherchen im Bundesarchiv unternommen – auch ihm sei herzlich gedankt. Dr. Katja Klee hat sich schließlich der Mühe des Lektorats eines ausufernden Textes unterzogen und diesen für die Drucklegung bearbeitet, Stefan Messingschlager hat sich um die Bildrecherche und abschließende Korrekturen verdient gemacht.

Die Möglichkeit, die Arbeit bzw. Teile daraus vorstellen zu dürfen, etwa beim österreichischen Zeitgeschichtetag in Innsbruck, der Lessons & Legacies-Tagung in Chicago, beim Hannah-Arendt-Institut in Dresden, beim Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände in Nürnberg, bei der Topographie des Terrors in Berlin, beim Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit in Berlin-Schöneweide, beim Tam Institute for Jewish Studies der Emory University in Atlanta und der Universität Augsburg hat dank der hilfreichen Vorschläge der Teilnehmenden viele neue Anregungen für das Abfassen des Buches gebracht.

Richard Cobb hat in einem wunderbaren Essay über die Notwendigkeit einer „second identity" für Historiker nachgedacht, die sich mit der Geschichte anderer Länder beschäftigen.[1] Es wäre bei der Bearbeitung eines Themas mit Bezug zu den westlichen Alliierten etwas viel verlangt, diese für alle drei Nationen zu „erwerben". Glücklicherweise hatte ich aber während meines Studiums und früheren Berufslebens die Gelegenheit, diesbezüglich ein wenig „in Vorleistung" zu gehen: Ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes ermöglichte 1989/1990 ein Studienjahr an der Graduate School in Princeton in den Vereinigten Staaten, ein Lektorat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes führte von 1991 bis 1995 zu einer Tätigkeit im Department of German der University of Durham in Großbritannien und mit einem Stipendium des deutsch-französischen Jugendwerks wurde im Rahmen eines Museumsvolontariats am Haus der Geschichte in Bonn 1997 ein zweimonatiger Aufenthalt am ‚Mémorial – Un musée pour la paix' in Caen in Frankreich finanziert. Vielleicht ist die vorliegende Arbeit auch ein Beweis für die „Nachhaltigkeit" derartiger Investitionen in Auslandsaufenthalte.

Meinen Freundinnen und Freunden danke ich für ihr Wohlwollen und die große Langmut, mit der sie diese Arbeit begleitet haben. Ich bin voll Trauer, dass Gerhard Zelger, mit dem ich Fortgang und Ergebnisse der Arbeit oft diskutiert habe, die Fertigstellung dieses Buches nicht mehr erlebt hat. Wie immer bei länge-

[1] Richard Cobb: A Second Identity. Essays on France and French History, London 1969, S. 1.

ren Werken besteht die größte Dankesschuld gegenüber der Familie: meine Eltern Elisabeth (1928–2012) und Ernst Raim haben mich auf meinem Lebens- und Arbeitsweg bestärkt, ermutigt und unterstützt und die Phasen des „Aussprechens" ebenso erduldet wie die Zeiten des Beschweigens. Meine jüngere Schwester, RAin Eleonore Raim, hat mir einige Grundlagen des Strafrechts erklärt, als meine Kenntnisse zur Justiz über wenig mehr als die Lektüre des „Königlich Bayerischen Amtsgerichts" hinausgingen. Alle Irrtümer, Missinterpretationen und Unzulänglichkeiten sind selbstverständlich meine eigenen.

Einleitung

> If any one faculty of our nature may be called *more* wonderful than the rest, I do think it is memory. There seems something more speakingly incomprehensible in the powers, the failures, the inequalities of memory, than in any other of our intelligences. The memory is sometimes so retentive, so serviceable, so obedient – at others, so bewildered and so weak – and at others again, so tyrannic, so beyond control! – We are, to be sure, a miracle every way – but our powers of recollecting and of forgetting, do seem peculiarly past finding out.
> Jane Austen, Mansfield Park, Vol. II, Chapter IV

Im Vorwort zum Handbuch „Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55" konstatiert Wolfgang Benz, es gebe wohl keinen „Zeitabschnitt der jüngeren deutschen Geschichte", zu dem „der Zugang so durch Unkenntnis verwehrt" und der so „durch Legenden überwuchert" sei wie die Besatzungszeit in Deutschland.[1]

Diese Feststellung mag verwundern, denn an der Geschichtswissenschaft kann es ja nicht liegen, da diese sich über Jahrzehnte intensiv mit dieser Periode der deutschen Geschichte beschäftigt hat, wenngleich sich in den letzten Jahren das Interesse an diesem Zeitabschnitt deutlich verringert hat. Quelleneditionen und Darstellungen zu den verschiedensten Aspekten der Besatzungszeit füllen vielleicht nicht ganze Bibliotheken, aber immerhin zahlreiche Regale in denselben. Ist es nicht so, als sei zu dieser Epoche schon alles gesagt, ja, als sei diese Zeitspanne durch die Wissenschaft geradezu abschließend „ausgeforscht"?

Bei genauerem Hinsehen allerdings wird man feststellen, dass es immer noch einige „weiße Flecken" auf unserer Landkarte der Besatzungszeit gibt. Zu diesen unbekannten Gebieten gehört auch die Geschichte des Wiederaufbaus der deutschen Justiz in den Westzonen, ebenso die Ahndung von NS-Verbrechen durch deutsche Justizbehörden in diesem Zeitraum. Während Legislative und Exekutive ihre Historiographen gefunden haben und zahlreiche Landtagsverhandlungs- und Kabinettsprotokolle aufwendig ediert wurden, führt die Judikative ein Mauerblümchendasein.[2] Wie die dritte der drei Säulen der Gewaltenteilung derartig der Aufmerksamkeit der Historiker entgehen konnte, wäre wissenschaftsgeschichtlich sicher erforschungswürdig. Fast scheint es, als hätten die Historiker Montesquieus Diktum über die dritte Gewalt „en quelque façon nulle" zu wörtlich genommen. Schon die Zeitgenossen stellten fest: Kein anderes Gebiet habe, so der Freiburger Generalstaatsanwalt und Professor für Rechtsgeschichte Karl Bader, den „Wiederaufbau kontinuierlicher, ruhiger und unauffälliger vollzogen"[3] als die Justiz. Ähn-

[1] Benz, Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55, S. 17.
[2] Vgl. Überlegungen zur unterschiedlichen Stellung der Justiz im Verhältnis zur Besatzungsmacht bei Ipsen, Deutsche Gerichtsbarkeit unter Besatzungshoheit, S. 90.
[3] Bader, Rechtspflege und Verfassung, S. 1.

lich sah es der Bayerische Justizminister Dr. Josef Müller, der im Landtag erklärte, würde die Justiz ihre Leistungen betonen, würde sie nicht dem Recht dienen, denn: „Die Justiz gleicht aber einer Frau, die umso besser ist, je weniger man von ihr spricht."[4] Auch der frühere Niedersächsische Justizminister Wilhelm Ellinghaus wusste, dass die „stille und treue Kleinarbeit" sich bei Straf- und Zivilkammern, Grundbuchämtern und Vormundschaftsrichtern abspielte, ohne dass die Öffentlichkeit Notiz davon nahm. „99 Prozent der Rechtspflege vollzieht sich in der Stille, ohne daß irgendein Sänger das zum Gegenstand seines Liedes macht."[5]

Die Kehrseite der vornehmen Zurückhaltung der Justizverwaltung war, dass sie in der Historiographie so gut wie keine Beachtung fand, obwohl schon Marc Bloch die Affinität zwischen der Tätigkeit von Historikern und (Untersuchungs-) Richtern – „ce perpétuel juge d'instruction qu'est l'historien" – [6] diagnostizierte. Selbst im oben erwähnten Handbuch zur Besatzungszeit fehlt das Stichwort „Justiz" oder „Justizverwaltung" vollständig, im Artikel „Strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen" wird den westdeutschen Verfahren in diesem Zeitraum nicht mehr als eine halbe Seite eingeräumt, während die Ahndungsbestrebungen der Alliierten im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, die Nürnberger Nachfolgeprozesse und die Verfahren vor Militärgerichten eine deutlich ausführlichere Würdigung erfahren, ebenso die Entnazifizierung. Ähnlich sieht es im Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung" aus, in dem zwar im Eintrag zu den Prozessen seit 1949 die hohe Zahl von deutschen Verfahren der Besatzungszeit erwähnt wird, diesen aber kein eigener Artikel gewidmet ist.[7] Im „Gebhardt", erste Anlaufstelle für Historiker, laut Eigenanspruch bedeutendstes Handbuch der deutschen Geschichte, in dem „jede Historikergeneration […] den Stand der deutschen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung" „resümiert und reflektiert"[8], taucht die Justiz in der 9. Auflage nicht einmal im Sachregister auf, die Wiederaufnahme der Gerichtstätigkeit wird in einem Satz erwähnt[9], in der 10. Auflage sind für die Besatzungszeit hinsichtlich der deutschen Justiz lediglich die Pogromprozesse angeführt[10], wo einen doch schon ein Blick in die ersten Bände der – allerdings immer noch wenig rezipierten – Edition „Justiz und NS-Verbrechen"[11] eines Besseren belehrt. Ähnlich

[4] Rede Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag, 16. 3. 1948, S. 1115.
[5] Rede Wilhelm Ellinghaus im Niedersächsischen Landtag, 10. 11. 1949, Spalte 4218.
[6] Ähnlich auch folgende Bloch'sche Formulierung „Nous sommes des juges d'instruction, chargés d'une vaste enquête sur le passé. Comme nos confrères du Palais de justice, nous recueillons des témoignages, à l'aide desquels nous cherchons à reconstruire la réalité." (hier zitiert nach Otto Gerhard Oexle: „Une science humaine plus vaste." Marc Bloch und die Genese einer Historischen Kulturwissenschaft, in: Peter Schöttler (Hrsg.): Marc Bloch. Historiker und Widerstandskämpfer, Frankfurt am Main 1999, S. 102–144, hier S. 128 und S. 137).
[7] Vgl. Fischer/Lorenz, Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung", S. 61–62.
[8] Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Auflage, Bd. 1, S. X.
[9] Vgl. Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, S. 648.
[10] Vgl. Benz, Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949, S. 110.
[11] Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen.

lieblos wird das Thema in anderen Handbüchern behandelt.[12] Im Handbuch politischer Institutionen und Organisationen sind Landtage, Regierungen, Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und vieles andere aufgeführt – außer den Staatsgerichtshöfen, die nicht zur Justizverwaltung gehören, sind die Rechtszüge auch bei den staatlichen Organen nicht vertreten.[13] Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte heißt es lapidar, die Nachkriegszeit sei „straftheoretisch noch nicht eingeordnet".[14] In diversen Gesamtdarstellungen zur Besatzungszeit oder zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert erweist sich die Suche nach der Thematik als Fehlanzeige.[15] Auch die Unterdisziplin der Rechtsgeschichte – die historische Kriminalitätsforschung – ist ein zeithistorisches Entwicklungsgebiet. „Nullum crimen sine scientia" ist in der Zeitgeschichte noch nicht angekommen.[16] Die Besatzungszeit insgesamt darf lediglich noch als Präludium der Bundesrepublik Deutschland oder für die Kulturgeschichte von Amerikanisierung oder „Westernisierung" herhalten. Der „Totengräber" für die Erforschung der (westdeutschen) Besatzungszeit war schließlich die Wiedervereinigung – nach 1990 sank das Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der „Trümmerzeit" außerordentlich, hatte sich doch mit der Öffnung der Archive der DDR ein anderes Betätigungsfeld ergeben. Das „high research potential", das Ian Turner der Besatzungszeit attestierte, hat sich für die Justizgeschichte nicht erfüllt.[17]

Nichtsdestotrotz haben sich einige Unverzagte an deren Erforschung gemacht. So hat Hans Wrobel Justiz und Justizpolitik in der Besatzungszeit in dem aus der Literatur gearbeiteten Werk „Verurteilt zur Demokratie" in den Mittelpunkt gestellt.[18] Etwa ein Drittel des 400 Seiten starken Buches beschäftigt sich allerdings

[12] Vgl. Birke, Nation ohne Haus, S. 78 f., oder Deuerlein, Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg 1945–1955, S. 75.

[13] Vgl. Potthoff/Wenzel, Handbuch politischer Institutionen und Organisationen 1945–1949, ebenso unergiebig: Vogel, Westdeutschland 1945–1950.

[14] Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, S. 3.

[15] Vgl. Becker/Stammen/Waldmann, Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland; Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung; Eschenburg, Jahre der Besatzung 1945–1949; Benz, Von der Besatzungsherrschaft zur Bundesrepublik; Benz, Die Gründung der Bundesrepublik; Winkler, Der lange Weg nach Westen, Bd. 2; Steininger, Deutsche Geschichte; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, wobei Wehler die Rechtsgeschichte explizit im Vorwort ausklammert, S. XVII f.; Benz, Potsdam 1945; Benz, Auftrag Demokratie; Echternkamp, Nach dem Krieg sowie Hoffmann, Nachkriegszeit; dagegen Loewenstein, Justice, ebenso Becker, La Justice après 1945.

[16] Zurecht bemerkt Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 25, die diesbezüglichen Defizite bei der Zeitgeschichte, während Haftbefehle (Arlette Farge/Michel Foucault, Familiäre Konflikte. Die „Lettres de cachet"), gerichtliche Ermittlungsprotokolle (Richard Cobb, Tod in Paris), Prozessunterlagen (Emmanuel Le Roy Ladurie, Montaillou; Carlo Ginzburg, Der Käse und die Würmer; Rainer Beck, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen) oder Gnadengesuche (Natalie Zemon Davis, Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler) für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Forschung großartige Ergebnisse erbracht haben. Für das ausgehende 19. und frühe 20. Jahrhundert siehe vor allem Regina Schulte, Das Dorf im Verhör, und Richard Evans, Szenen aus der deutschen Unterwelt, außerdem diverse Studien zu politischen Schauprozessen der DDR.

[17] Turner, Research on the British Occupation of Germany, S. 327.

[18] Vgl. Wrobel, Verurteilt zur Demokratie.

mit der NS-Justiz und einschlägigen alliierten Verfahren wie dem Nürnberger Juristenprozess. Wrobel geht sowohl auf die Justizverwaltung in Ost- als auch in Westdeutschland ein, wobei aber vieles überblicksmäßig und notgedrungen oberflächlich bleibt. Zudem verliert das Buch durch einen übermäßig polemischen Stil an Wert. Für alle drei westlichen Besatzungszonen liegen Darstellungen vor: Schon früh erschienen ist Joachim Reinhold Wenzlaus Arbeit[19], die sich auf die Britische Zone beschränkt, dafür aber detailliert und unter Nutzung der verfügbaren deutschen Quellen ein dichtes Bild präsentieren kann. Der Wiederaufbau der Justiz in den Ländern der Amerikanischen Besatzungszone ist von US-amerikanischen und kanadischen Autoren beleuchtet worden. Andrew Szanajda[20] und Jeffrey Gaab[21] haben die verfügbaren OMGUS-Akten der Legal Division der US-amerikanischen National Archives and Records Administration (NARA) zumindest teilweise herangezogen. Kurioserweise ist bei Szanajda die Benutzung des – für sein Thema zentralen – Bestandes „Inspection of Hessian Courts" nicht erkennbar und die Amerikanische Zone wird durchgehend ohne Berücksichtigung Bremens geschildert. Gaab geht auf eines der wichtigen Themen – die Nichtanwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10) durch deutsche Gerichte in der Amerikanischen Zone – überhaupt nicht ein. Die Dissertation von Joachim Groß beschäftigt sich – neben den deutschen Akten – erstmals mit der Überlieferung der französischen Seite zur deutschen Justiz, wobei neben deutschen Archiven die Archives de l'Occupation Française en Allemagne et en Autriche (AOFAA) intensiv genutzt wurden.[22] Allerdings verlässt sich der Autor vor allem auf die Akten der Division de la Justice (Direction), die Division de la Justice (Provinces), die teils doch andere Schwerpunkte zu setzen vermochte, kommt deutlich kürzer. Auch die in der Arbeit vertretene These, die Rechtsstrukturen und die deutsche Justizpraxis seien von den Franzosen nicht beeinflusst worden, lässt sich nur halten, indem wesentliche Bereiche – wie etwa die Anwendung des KRG 10 – ignoriert werden. Überblicksaufsätze liegen auch von Michael Stolleis[23] und Bernhard Diestelkamp[24] vor. Ein kürzlich erschienener Sammelband behandelt wesentliche Elemente des Justizaufbaus dagegen überhaupt nicht, in dem gesamten Buch befasst sich gerade mal ein Aufsatz mit der Justizverwaltung.[25]

Für die Enklave Bremen existiert eine Studie zur Justizverwaltung in der unmittelbaren Nachkriegszeit.[26] Kleinere Regionalstudien für die Justiz in Nordrhein-

[19] Vgl. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949.
[20] Vgl. Szanajda, The Restoration of Justice in Hesse, 1945–1949; Szanajda, The Restoration of Justice in Postwar Hesse, 1945–1949.
[21] Vgl. Gaab, Zusammenbruch und Wiederaufbau; Gaab, Justice delayed.
[22] Vgl. Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung 1945–1949.
[23] Vgl. Stolleis, Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949.
[24] Vgl. Diestelkamp/Jung, Die Justiz in den Westzonen und der frühen Bundesrepublik; Diestelkamp, Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit.
[25] Vgl. Löhnig, Zwischenzeit.
[26] Vgl. Richter, Die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen 1945–1947; interessant auch: Pedron, Amerikaner vor Ort, S. 222 ff., hinsichtlich des interkulturellen Austauschs vor (amerikanischen) Gerichten.

Westfalen[27] und Rheinland-Pfalz[28] sind bezeichnenderweise erst im Rahmen von Jubiläumsveranstaltungen zum 50. Jahrestag der Entstehung dieser Länder vorgelegt worden. Die Geschichte einzelner Oberlandesgerichte (OLG) ist etwas besser erforscht, wenngleich auch hier für Westdeutschlands 19 OLG keine flächendeckenden Studien vorliegen. Nicht selten wurden die Werke von Angehörigen der Justiz des betreffenden Bezirks verfasst. Für Berlin hat Friedrich Scholz die Geschichte des Kammergerichtsbezirks zusammengetragen.[29] Ernst Reuß ist in seiner Dissertation über die Berliner Justizgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des Amtsgerichts Berlin-Mitte vor allem auf Strafjustiz und die Ostberliner Justiz nach der Spaltung eingegangen.[30] Der frühere OLG-Präsident von Bamberg hat sich mit dem Wiederaufbau im dortigen Bezirk auseinandergesetzt.[31] Zu Jahrestagen des Bestehens des OLG-Bezirk Celle[32] sind drei Festschriften vorgelegt worden, in denen sich Beiträge mit den Neuanfängen der Justiz nach 1945 befassen, ebenso existieren Festschriften für das OLG Bamberg[33], das OLG Braunschweig[34], das OLG Düsseldorf[35], das OLG Frankfurt am Main[36], das OLG Hamm[37], das OLG Karlsruhe[38], das OLG Koblenz[39], das OLG Oldenburg[40], das OLG Schleswig[41], das OLG Stuttgart[42] und das OLG Zweibrücken[43], um nur einige zu nennen.[44] Für das OLG München und das OLG Nürnberg fehlen bedauerlicherweise Festschriften, beim OLG Hamburg datiert die letzte verfügbare Festschrift aus dem Jahr 1939 und wurde noch von Curt Rothenberger herausgegeben[45], eine Festschrift für einen Hamburger OLG-Präsidenten enthält aber einen Beitrag zum Wiederaufbau.[46] Die nordrhein-westfälischen OLG sind überdies zusammenfassend in einer Broschüre

[27] Vgl. Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/49.
[28] Vgl. Warmbrunn, Wiederaufbau der Justiz nach Kriegsende.
[29] Vgl. Scholz, Berlin und seine Justiz.
[30] Vgl. Reuß, Berliner Justizgeschichte; Reuß, Vier Sektoren – eine Justiz.
[31] Vgl. Schütz, Justitia kehrt zurück.
[32] Vgl. 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961; Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle; Olenhusen, 300 Jahre Oberlandesgericht Celle.
[33] Vgl. Meisenberg, Festschrift 200 Jahre Appellationsgericht/Oberlandesgericht Bamberg.
[34] Vgl. Wassermann, Justiz im Wandel der Zeit; Isermann/Schlüter, Justiz und Anwaltschaft in Braunschweig 1879–2004.
[35] Vgl. Wiesen, 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf.
[36] Vgl. 100 Jahre Oberlandesgericht Frankfurt am Main 1879–1979.
[37] Vgl. Rechtspflege zwischen Rhein und Weser.
[38] Vgl. Münchbach, Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht Oberlandesgericht Karlsruhe.
[39] Vgl. 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996.
[40] Vgl. 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg.
[41] Vgl. 1945–1998. 50 Jahre Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig.
[42] Vgl. Stilz, Das Oberlandesgericht Stuttgart.
[43] Vgl. Paulsen, 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht.
[44] Vgl. Weitere Darstellungen zu OLG vgl. Zimmer, Die Geschichte des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main; Wolffram/Klein, Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden.
[45] Vgl. Rothenberger, Das Hanseatische Oberlandesgericht.
[46] Vgl. Ruscheweyh, Die Entwicklung der hanseatischen Justiz nach der Kapitulation bis zur Errichtung des Zentral-Justizamtes.

des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen behandelt worden.[47] Eine Dissertation von Ralf Korden hat das LG Koblenz im Jahr 1945/1946 zum Gegenstand.[48]

Der personelle Wiederaufbau und die Rückkehr der „belasteten" Staatsanwälte und Richter hat viel stärker das Interesse von Juristen und Historikern auf sich gezogen, obwohl gerade dies schwer zu rekonstruieren ist, da das Handbuch der Justiz in einer ersten Nachkriegsausgabe erst wieder ab 1953 erschien. Ingo Müllers „Furchtbare Juristen"[49], Godau-Schüttkes „Ich habe nur dem Recht gedient"[50] und Wolfgang Benz' Fallbeispiele[51] stellen die bekanntesten Publikationen dar.[52] Jüngst hat Hubert Rottleuthner vor allem die Kontinuitäten von Karrieren von Juristen untersucht, wobei Personalangaben von etwa 34 000 Juristen zusammengetragen wurden, die von 1933 bis 1964 in der Justiz arbeiteten[53], für Baden hat Michael Kißener die Richterschaft von der Zwischenkriegszeit bis zur frühen Nachkriegszeit untersucht.[54] Im Wesentlichen mit der Entnazifizierung der Justiz im OLG-Bezirk Celle ist Hinrich Rüping befasst.[55] Mit dem Selbstverständnis der Justiz nach 1945 hat sich Björn Carsten Frenzel beschäftigt, der anhand von Reden zur Eröffnung bzw. Wiedereröffnung von Bundes- und Oberlandesgerichten die Perzeption der juristischen Zunft, insbesondere der Richter, nachzuzeichnen versucht.[56] Unklar sind allerdings die Auswahlkriterien, denn es sind beileibe nicht alle Reden zur Eröffnung der Oberlandesgerichte analysiert worden. Das (große) OLG Düsseldorf fehlt hierin ebenso wie das – zugegebenermaßen kurzlebige – OLG Tübingen. Biographien bedeutender Juristen der Nachkriegszeit[57] sind ebenfalls in den letzten Jahren erschienen, ebenso Autobiographien.[58]

Eine quellengestützte Gesamtschau über den Wiederaufbau der Justiz in den Westzonen fehlt. Die Gründe für diese stiefmütterliche Behandlung der deutschen Nachkriegsjustiz durch die Geschichtswissenschaft mögen vielfältig sein. Einer der wichtigsten scheint die problematische Quellenlage zu sein. Die erste selbstverständliche Anlaufstelle für den Historiker sind die Bestände der Justizministerien in den zuständigen Landes- und Staatsarchiven. Durch stichprobenartige Überprüfung wurde festgestellt, dass die Überlieferung für diesen Zeitraum sehr dürftig, ja, teils nicht existent ist, da der Papiermangel zur „klugen Beschränkung

[47] Vgl. Hottes, Zum Aufbau der Justiz in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamm und Köln in der frühen Nachkriegszeit.
[48] Vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz.
[49] Vgl. Müller, Furchtbare Juristen.
[50] Vgl. Godau-Schüttke, „Ich habe nur dem Recht gedient".
[51] Vgl. Benz, Entnazifizierung der Richter.
[52] Vgl. Niermann, Zwischen Amnestie und Anpassung.
[53] Vgl. Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945.
[54] Vgl. Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie.
[55] Vgl. Rüping, Staatsanwälte und Parteigenossen.
[56] Vgl. Frenzel, Das Selbstverständnis der Justiz nach 1945.
[57] Vgl. Tausch, Max Güde; Ihonor, Herbert Ruscheweyh. Biographische Skizzen badischer Richter, die für die Nachkriegszeit eine große Rolle spielten, sind enthalten in: Borgstedt, Badische Juristen im Widerstand.
[58] Vgl. Düx, Die Beschützer der willigen Vollstrecker; Spitta, Neuanfang auf Trümmern; ebenso Bader, Der Wiederaufbau.

des Schriftwerks“[59] geführt habe, so dass der erste Nordrhein-Westfälische Justizminister, Eduard Kremer, äußerte, er habe sein gesamtes Ministerium in einer Aktentasche unterbringen können.[60] Unglücklicherweise für die Historiker ist diese Aktentasche – oder besser: ihr Inhalt – verschwunden. Erschwerend kommt hinzu, dass Teile des Wiederaufbaus der Justiz „von unten“, also vor der Entstehung der Justizministerien erfolgten, die in der Britischen Zone überdies erst ab Ende 1946 entstanden, ein wesentlicher Zeitabschnitt also überhaupt nicht belegt werden könnte bzw. die Recherche nach den Akten der Justizressorts bestimmter Oberregierungspräsidien und Provinzialregierungen (vor Schaffung der Länder) außerordentlich mühsam wäre. Allerdings wurde auch der Bestand des Zentral-Justizamts für die Britische Zone, der sich gut erschlossen im Bundesarchiv Koblenz (BAK) befindet, von der Geschichtswissenschaft wenig genutzt, obwohl es sich dabei um eine zentrale Justizbehörde für eine westliche Zone handelt. Wenig ergiebig sind die Landtagsprotokolle – die überdies keineswegs für alle späteren bundesdeutschen Länder vorliegen, so sind beispielsweise die Sitzungsprotokolle der Bremer und der Hamburger Bürgerschaft aus dem relevanten Zeitraum bis jetzt weder publiziert noch digitalisiert – , in anderen Länderparlamenten fanden ausgiebig lediglich die Entnazifizierung, die Amnestiegesetze und vereinzelt einige spektakuläre Justizfälle Niederschlag in den Diskussionen, da es zu den parlamentarischen Grundsätzen gehört, nicht in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen, d. h., bis in letzter Instanz über einen Fall entschieden ist. Auch die Aufzeichnungen aus den Rechtsausschüssen der Landtage wurden nicht in die Studie einbezogen.

Als feststand, dass eine Rekonstruktion des Wiederaufbaus der westdeutschen Justiz anhand der Ursprungsbehörden lediglich bruchstückhaft möglich sein würde, wurde stattdessen die deutlich vollständigere Gegenüberlieferung der westlichen Alliierten benutzt, nicht ohne die stete Verwunderung der Verfasserin, die feststellen musste, dass es leichter war, Akten der Alliierten über die Justizverwaltung zu „Aix-la-Chapelle“, „Brunswick“, „Cologne“, „Mayence“, „Neuville“, „Deux-Ponts“ oder „Trèves“ zu finden als zu ihren deutschen Äquivalenten Aachen, Braunschweig, Köln, Mainz, Neustadt, Zweibrücken oder Trier. Die amerikanischen, britischen, französischen und deutschen Stimmen, die aus ihnen sprechen, ergeben einen vielstimmigen Chor der Multiperspektivität, der die Internationalität der Besatzungszeit auch in der Darstellung reflektiert. Da die meisten Quellen nicht publiziert sind, sind auch längere Zitate (in der Originalsprache) nötig, die aber zur besseren Lesbarkeit auf Deutsch paraphrasiert sind.

Für die Amerikanische Zone wurden sowohl die zentralen OMGUS-Akten der Legal Division[61] als auch die der Länder Bremen, Bayern, Hessen und Württem-

[59] Kewer, Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm, S. 110.

[60] Vgl. Wenzlau, Wiederaufbau der Justiz, S. 257; auch zitiert bei Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 93f.

[61] Der Bestand der amerikanischen Legal Division befindet sich in der Record Group (RG) 260 der Akten des Office of Military Government, United States (OMGUS) Box 1–152, in der National Archives and Records Administration, College Park, Maryland, USA (NARA).

berg-Baden (OMGBR, OMGBY, OMGH, OMGWB) verwendet, die durch das vom IfZ publizierte OMGUS-Handbuch schon seit längerer Zeit der Forschung bekannt sind. Von besonderem Interesse war dabei die Überlieferung der German Courts Branch. Die Originale befinden sich in den National Archives II in College Park, Maryland. Reproduktionen sind in Form von Microfiches bequem auch in den betreffenden (Haupt-)Staatsarchiven in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen sowie im Archiv des IfZ verfügbar. Für Bremen existierte anfänglich keine eigenständige Legal Division und die schließlich geschaffene Abteilung wurde bereits 1948 aufgelöst. Eine erneuerte Public Affairs and Legal Division war von kurzer Dauer.[62] Materialien zur deutschen Justiz in der Britischen Zone waren in großer Menge im Bestand „Foreign Office" (FO) in den National Archives (TNA) in Kew verfügbar[63], hier waren Berichte der Legal Division, genauer des „German Courts Inspectorate" zu untersuchen. Erschlossen ist der Bestand durch ein ausgezeichnetes elfbändiges Sachinventar, hier insbesondere Bd. 6.[64] Für die Französische Zone waren die Bestände der Division de la Justice in den Archives de l'Occupation Française en Allemagne et en Autriche von großer Bedeutung.[65] Ähnlich wie die Akten der Legal Division für OMGUS bzw. die Länder sind sie gegliedert in eine Zonenebene („Direction") und eine Länderebene („Provinces") für Baden, Pfalz, Rheinland und Württemberg. Alle diese Bestände wurden von der Forschung für die Justiz bisher entweder – wie im Fall der OMGUS-Akten und der französischen Akten – wenig oder – wie im Fall der Bestände in den britischen Archiven – überhaupt nicht herangezogen.[66]

Der Bestand „Zentral-Justizamt" (ZJA) im Bundesarchiv Koblenz[67] wurde in Auszügen bereits für ein vorangegangenes Projekt des IfZ kopiert. Um den Reiseetat nicht übermäßig zu strapazieren, wurden die Auswahlkopien im Archiv des IfZ benutzt, gemäß einer Absprache zwischen Bundesarchiv und IfZ werden die Bundesarchivsignaturen für die Zitierung verwendet. Von Interesse war auch der Bestand zum Obersten Gerichtshof für die Britische Zone.[68]

Birgt dieser Ansatz, sich auf die Akten der Alliierten zu verlassen, nicht die Gefahr der Einseitigkeit? Leider sind Historiker angesichts der schmalen Quellenbasis nicht mit Wahlmöglichkeiten gesegnet. In allen Aktenbeständen der westlichen Besatzungsmächte zur deutschen Justiz befinden sich selbstverständlich auch deutsche Überlieferungen: Anfragen von Rechtsrat suchenden Deutschen, Brief-

[62] Vgl. Weisz, OMGUS-Handbuch, S. 650 f.
[63] Der Bestand der britischen Legal Division ist unter Foreign Office (FO) 1049; 1050; 1060 in den National Archives (TNA), früher Public Record Office, Kew, Großbritannien verwahrt.
[64] Vgl. Birke, Akten der britischen Militärregierung in Deutschland.
[65] Bestand Affaires Judiciaires, „Division de la Justice: Contrôle de la Justice Allemande – Direction" sowie Bestand „Division de la Justice: Contrôle de la Justice Allemande – Provinces" (für Baden, Pfalz, Rheinland und Württemberg) in den Archives de l'Occupation Française en Allemagne et en Autriche (AOFAA), Colmar, Frankreich.
[66] Die rühmliche Ausnahme ist „1945–1998. 50 Jahre Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig", für das Akten des Bestandes FO benutzt wurden.
[67] BAK, Z 21; Kopienbestand im IfZ-Archiv: Fg 17/1–22.
[68] BAK, Z 38.

wechsel zwischen deutschen Behörden und westalliierten Militärregierungen, Statistiken und Berichte deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte, die anscheinend in den korrespondierenden deutschen Überlieferungen der im Entstehen begriffenen Justizverwaltungen nicht erhalten geblieben sind. Außerdem wurden Teile der Splitterbestände (etwa Akten des OLG Bamberg, des Bayerischen und des Nordrhein-Westfälischen Justizministeriums) benutzt. Nicht miteinbezogen wurden dagegen das Bundesjustizministerium und der am 8. Oktober 1950 in Karlsruhe eröffnete Bundesgerichtshof (BGH), weil sie außerhalb des ins Auge gefassten Zeitraums der Besatzungszeit liegen.

Die Sicht der deutschen Juristen geht aus relevanten Artikeln der juristischen Zeitschriften hervor.[69] Allerdings sind dort die NSG-Verfahren keineswegs prominent vertreten: Möglicherweise kamen die Juristen angesichts der Flut von Prozessen vor Dutzenden von Landgerichten (LG) bei der Urteilsbesprechung nicht mehr nach, so dass nur für einen winzigen Teil von Verfahren eine rechtliche Analyse und Einordnung erfolgte. Zu beachten ist auch, dass außer dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone kein den Oberlandesgerichten übergeordnetes Gericht existierte, das Leitlinien für die Rechtsprechung hätte entwickeln können – dementsprechend differierte auch die Spruchpraxis in den einzelnen Zonen. Für den Historiker ist dies mit der Schwierigkeit verbunden, dass er die rechtlichen Sachfragen, die die Justiz damals bewegten (oder merkwürdigerweise eben nicht bewegten!), natürlich nur beschreiben kann, sich aber nicht zu einer eigenen Rechtsmeinung versteigen sollte.

Eine vollständige Auswertung der allgemeinen Presse ist für dieses Thema nicht möglich. Wer dies vermisst, dem sei als Begründung angeführt, dass während der Besatzungszeit insgesamt 169 Lizenzzeitungen (20 in Westberlin, 71 in der Britischen Zone, 58 in der Amerikanischen und 20 in der Französischen Zone) erschienen[70], – bei den Zeitschriften steht nicht einmal die Gesamtzahl fest[71], – eine solide Analyse auch nur eines repräsentativen Teils dieser Presseerzeugnisse würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Hinzu kämen die diversen Rundfunkanstalten und ihre Kommentare zu den Prozessen. Es wurden daher lediglich Presseausschnittssammlungen herangezogen, die in den Akten der NSG-Verfahren befindlich waren. Es ist davon auszugehen, dass einige spektaku-

[69] Es waren dies im Wesentlichen die Süddeutsche Juristen-Zeitung (SJZ; erschienen ab April 1946), die Deutsche Rechts-Zeitschrift (DRZ; erschienen ab Juli 1946), die Monatsschrift für deutsches Recht (MDR; erschienen ab April 1947), die Juristische Rundschau (JR; erschienen ab Juli 1947) und die Neue juristische Wochenschrift (NJW; erschienen ab Oktober 1947). Die deutsche Richterzeitung wurde erst 1950 wiedergegründet und blieb daher unberücksichtigt, ebenso die Neue Justiz (NJ), die in der SBZ erschien. Die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) erschien zuletzt mit einem Band 1942/1944, erneut erst wieder 1951.

[70] Vgl. Hurwitz, Die Pressepolitik der Alliierten, S. 35. Bösch gibt sogar 178 lizenzierte Tageszeitungen für 1948 an; vgl. Bösch, Mediengeschichte, S. 201. Aus der Aufstellung bei Koszyk, Pressepolitik für Deutsche, S. 472 ff. gehen weit über 100 lizenzierte Tageszeitungen hervor.

[71] Vgl. Laurien, Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen 1945–1949, S. 5.

läre Fälle mediale Kommentierung fanden[72], die allermeisten frühen NS-Prozesse aber mehr oder weniger journalistisch unbegleitet über die Bühne gingen bzw. lediglich in der Lokalpresse erwähnt wurden.[73] Anders als etwa bei aufsehenerregenden Sittlichkeitsverbrechen, Entführungsfällen oder Serienmorden, deren geringer Anteil an der Kriminalstatistik[74] mit einer starken medialen Präsenz einhergeht, liegt hier genau der umgekehrte Fall vor: eine hohe Frequenz der Prozesse, die aber in Presse und Rundfunk unterrepräsentiert blieben. Während erstere aufgrund ihres Sensationscharakters im kollektiven Gedächtnis auch noch nach Generationen präsent sind, erschließen sich letztere nur in deutlich spröderer Weise in mühsamer serieller Quellenarbeit in den Archiven. Zu fragen ist auch, ob nicht gerade eine systematische mediale Auswertung zu einem falschen Bild führen würde, sagte doch schon der Bayerische Justizminister Müller: „daß einzelne Urteile besonders auffallen, während das Gros der Urteile […] nicht die entsprechende Berücksichtigung findet, weil diese Urteile in der Presse nicht wiedergegeben sind."[75]

Der zusätzliche Erkenntniswert der Zeitungen wäre überdies m. E. beschränkt: Wie bekannt stand die Lizenzpresse unter der Kontrolle der Besatzungsmächte, die Genehmigung zur Herausgabe der Zeitungen konnte von diesen widerrufen werden, so dass von einer bewussten, vielleicht auch unbewussten Disziplinierung der Blattmacher ausgegangen werden muss.[76] Die ausgewählten Lizenznehmer und Redakteure genossen das Vertrauen der Besatzungsmächte und ähnelten diesen möglicherweise in ihren Ansichten stärker als der Mehrheit der Deutschen in den Westzonen. Die ausgeübte (Vor-) und (Nach-)Zensur differierte von Zone zu Zone und war im Verlauf der Besatzungszeit diversen Änderungen unterworfen, die im Detail nachzuvollziehen außerordentlich mühsam wäre. Bis Ende 1945 wahrten die westlichen Alliierten ihr Monopol bezüglich Themenauswahl und Kommentaren, aber schon 1948 war beispielsweise eine durchaus kritische und kontroverse Diskussion über die alliierte Wirtschaftspolitik in den Zeitungen festzustellen, in die die westlichen Besatzungsmächte eben nicht mehr eingriffen, so

[72] Vgl. etwa ein Urteil in einem Zivilprozess des AG Bückeburg aus dem Jahr 1947, das im „Tagesspiegel", im „Telegraf", im „Neuen Deutschland", in der „Berliner Zeitung", in der „Welt", in der „Frankfurter Rundschau", in der „Stuttgarter Zeitung", in der „Leipziger Volkszeitung" und in der „Neuen Presse Coburg" aufgegriffen wurde, nachdem in der „Hannoverschen Presse" ein kritischer (aber auch verzerrender) Artikel erschienen war. Vgl. Zur Pressekritik – Bericht über einen Strafprozeß, S. 75–78.

[73] So hat Katrin Dördelmann beispielsweise festgestellt, dass die von ihr untersuchten 54 Kölner Denunziationsprozesse der Nachkriegszeit nur vereinzelt in der kommunistischen „Volksstimme" kurz erwähnt wurden, im „Kölner Kurier", in der „Kölnischen Rundschau" und in der „Westdeutschen Zeitung/Kölner Stadtanzeiger" dagegen keine Berichte zu finden sind; vgl. Dördelmann, Denunziationen und Denunziationsopfer – Auseinandersetzungen in der Nachkriegszeit, S. 225f.

[74] Zum Vergleich: Sexualdelikte hatten im Jahr 2008 lediglich einen Anteil von 0,9%, Straftaten gegen das Leben nur einen Anteil von 0,1% an der Kriminalstatistik.

[75] Rede Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag am 16. 3. 1948, S. 1117.

[76] Vgl. Laurien, Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen 1945–1949, S. 36ff.

dass der öffentliche Diskurs nahezu frei und pluralistisch erfolgte.[77] Verschiedene überregionale Zeitungen und Zeitschriften existierten noch nicht, den „Spiegel" gab es erst seit Januar 1947, die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" seit November 1949. Die Papierknappheit begrenzte die Auflagen, Zeitungen konnten kaum überregionale Wirkungsmacht entfalten, weil sie aufgrund der Lizenzierung nur in einem bestimmten Territorium verbreitet werden durften, Import von Presseerzeugnissen aus dem Ausland und selbst aus anderen Zonen war untersagt. Dieter Felbick hat überdies in einer differenzierten Auswertung der einschlägigen Medienlandschaft gezeigt, dass zwar bestimmte Schlagwörter wie Entnazifizierung, Kollektivschuld oder Wiedergutmachung eine große Rolle spielten, für den Völkermord an den Juden aber noch nicht einmal ein Lexem in der Besatzungszeit geprägt wurde.[78] Oder, um nochmals Marc Bloch zu bemühen: „Car, au grand désespoir des historiens, les hommes n'ont pas coutume, chaque fois qu'ils changent de mœurs, de changer de vocabulaire."[79]

Während die Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in den 60er Jahren mittlerweile vergleichsweise gut erforscht ist[80] und die 50er Jahre zumindest für die politische Seite gut belegt sind[81], ist diesbezüglich seit dem großen Aufsatz von Martin Broszat[82] über die Besatzungszeit kaum mehr gearbeitet worden. Auch Henry Friedlander hat auf die frühe Aufarbeitung hingewiesen.[83] Ein jüngst erschienener Aufsatz von Devin Pendas konzentriert sich vor allem auf die Britische Zone.[84] Annette Weinkes[85] Studie setzt erst mit der Gründung der beiden deutschen Staaten ein, in Kerstin Freudigers Arbeit wird immerhin auf einige Fälle der Besatzungszeit eingegangen.[86]

Auf regionaler Ebene sind seit einiger Zeit Darstellungen zu den Bestrebungen einzelner Staatsanwaltschaften wie Hamburg[87], Landgerichte wie beispielsweise

[77] Vgl. Felbick, Schlagwörter der Nachkriegszeit 1945–1949, S. 77.

[78] Ebd., S. 585. Ähnliche Überlegungen etwa zum Begriff „Endlösung der Judenfrage" oder „Reichskristallnacht", in: Eitz/Stötzel, Wörterbuch der „Vergangenheitsbewältigung", Bd. 1, S. 167, S. 527. Der Begriff des Genozids stammt von dem polnisch-jüdischen Juristen Raphael Lemkin (1900–1959) und wurde in die Anklage des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses aufgenommen, war aber kein Straftatbestand. Erst im Dezember 1948 wurde die auf Lemkins Entwurf beruhende Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord von den Vereinten Nationen beschlossen. Eine überzeugende Darstellung der Eingriffe westalliierter Besatzer in den Sprachgebrauch in Kultur, Bildung und Medien bietet Deissler, Die entnazifizierte Sprache.

[79] Vgl. Bloch: Apologie pour l'histoire ou Métier d'historien, Paris 1949, S. 22.

[80] Vgl. Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren; Miquel, Ahnden oder amnestieren?

[81] Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik.

[82] Vgl. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung"?

[83] Vgl. Friedlander, The Judiciary and Nazi Crimes in Postwar Germany.

[84] Vgl. Pendas, Retroactive Law and Proactive Justice.

[85] Vgl. Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland.

[86] Vgl. Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen.

[87] Vgl. Grabitz, Täter und Gehilfen des Endlösungswahns.

Düsseldorf[88] und Aurich[89], OLG-Bezirke wie Oldenburg[90] oder verschiedener Bundesländer wie Hessen[91], Nordrhein-Westfalen[92] und Schleswig-Holstein[93] vorgelegt worden, die statt einer chronologischen oder thematischen Konzeption einem räumlichen Ordnungsprinzip geschuldet sind. So interessant die Studien sind, so ist doch auch offensichtlich, dass die Verfolgung bestimmter Verbrechenskomplexe – insbesondere nach Gründung der Zentralen Stelle Ludwigsburg – eher zufällig an bestimmte Staatsanwaltschaften fiel, etwa weil der Hauptbeschuldigte im Einzugsbereich einer Verfolgungsbehörde wohnte. Der chronologische oder thematische Ansatz scheint deutlich vielversprechender.

Die dezentrale Ermittlung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) vor 1958 tat ein Übriges, die Erforschung der Ahndung vor der Gründung der Bundesrepublik zu behindern. Während der Besatzungszeit waren sämtliche existenten Staatsanwaltschaften und Landgerichte der Westzonen – die Zahl beläuft sich auf etwa einhundert – mit Recherchen zu NS-Verbrechen befasst, die abgegebenen Akten befinden sich in über dreißig Landes- und Staatsarchiven, in Einzelfällen auch noch bei den Staatsanwaltschaften. Allein die Suche nach dem Verbleib der Akten kann höchst kompliziert sein, da diese durch Beiziehung oder Abgabe von Ermittlungen oder Prozessunterlagen an andere Staatsanwaltschaften und Gerichte „außer Kontrolle" gerieten. Wie aus den dürren Zahlen hervorgeht, übersteigt dieses Ausmaß das Arbeitsvermögen der wohl meisten Historiker, und – wie die Verfasserin gern einräumt – auch das ihrige. Noch 1960 hielten verschiedene Landesjustizverwaltungen eine Aufstellung sämtlicher Strafverfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen für völlig undurchführbar. Das Justizministerium in Rheinland-Pfalz befürchtete einen „unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand" für die Statistiken.[94] Die Landesjustizverwaltung Hamburg meinte: „Die nachträgliche Anfertigung einer Aufstellung über die einschlägigen Verfahren seit 1945 und über deren jeweiligen Ausgang (Einstellung, Außerverfolgungsetzung, Freispruch, Verurteilung) wäre zwar theoretisch möglich, aber praktisch nicht durchführbar. Diese Arbeit würde so umfangreich und zeitraubend sein, dass das Personal der Geschäftsstelle der hiesigen Staatsanwaltschaft längere Zeit hindurch praktisch für jede andere Arbeit blockiert sein würde."[95] Ähnlich

[88] Vgl. Zimmermann, NS-Täter vor Gericht.
[89] Vgl. Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit? (Die Arbeit beschäftigt sich mit 42 Prozessen des LG Aurich von 1945–1955).
[90] Vgl. Müller, Die Verfolgung von NS-Strafsachen im OLG-Bezirk Oldenburg.
[91] Vgl. Hoffmann, Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen; Maier, NS-Kriminalität vor Gericht.
[92] Vgl. Boberach, Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch deutsche Gerichte in Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1949.
[93] Vgl. Jakobczyk, „Das Verfahren ist einzustellen".
[94] Brief Rheinland-Pfälzisches Justizministerium an Bundesjustizminister, 24. 8. 1960, Bayerisches Justizministerium, Generalakt 4010a Verfolgung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten, Heft 4: Art und Zahl der Strafverfahren, die nach 1945 wegen nationalsozialistischer Straftaten durchgeführt worden sind.
[95] Brief Landesjustizverwaltung Hamburg an Bundesjustizminister, 22. 7. 1960, ebd.

sah es das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen: „In Übereinstimmung mit der Auffassung der Mehrheit der Leiter der Staatsanwaltschaften des Landes bin ich der Ansicht, daß eine nachträgliche Erhebung über die einschlägigen Verfahren mit den vorhandenen Kräften nicht bewältigt werden kann, da die erforderlichen Feststellungen bei Sichtung aller in Betracht kommenden Strafakten getroffen werden können."[96] Der notwendige Kräfte- und Mittelaufwand sei in Hinsicht auf die Erkenntnisse nicht vertretbar. Dank dem Insistieren der 1958 gegründeten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen wurden die NSG-Verfahren schließlich doch erfasst, sie bildeten die Grundlage für die vorliegenden Recherchen in den Archiven, bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. In der Datenbank des IfZ sind die Verfahren nicht nur erfasst, sondern – anders als in früheren Zusammenstellungen – auch tiefenerschlossen.[97] Eine statistische Auswertung der Datenbank hat Andreas Eichmüller bereits vorgelegt.[98] Die angesichts großer Übermacht und widriger Umstände bewährte Strategie „de l'audace, et encore de l'audace, et toujours de l'audace" hielt das Projekt am Laufen – wie viel Wagemut, Kühnheit, ja Verwegenheit wir brauchen würden, war uns glücklicherweise anfänglich nicht bewusst. Viele der Akten wurden erstmals seit ihrer Abgabe ins Archiv benutzt, andere lagen seit Jahrzehnten ungenutzt bei den Staatsanwaltschaften.

Für die vorliegende Darstellung werden Verfahren, die von der Autorin im Archiv konsultiert wurden, sowohl mit staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Aktenzeichen als auch mit Archivsignatur angegeben, diejenigen, zu denen Informationen lediglich aus der Datenbank entnommen wurden, sind nur mit dem staatsanwaltschaftlichem und ggf. gerichtlichem Aktenzeichen angeführt. Die Verwendung von sowohl staatsanwaltschaftlichem als auch gerichtlichem Aktenzeichen dient der Orientierung der Leser, weil daraus sowohl der (ungefähre) Einleitungszeitpunkt des Verfahrens als auch die Datierung des Hauptverfahrens zu entnehmen sind, über die Ortsangabe der Staatsanwaltschaft ist meist auch der Tatort zu lokalisieren, der sich zu diesem Zeitpunkt in den weitaus meisten Fällen im jeweiligen Gerichtssprengel befand. Zitate aus den gerichtlichen Akten stammen, soweit nicht anders angegeben, entweder aus Anklage oder Urteil. Bei den Signaturen der Archive habe ich jeweils die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme relevante Angabe gewählt, manche Akten sind mittlerweile jedoch umsigniert worden, andere Akten, die ich noch bei den Staatsanwaltschaften unter dem dortigen Aktenzeichen eingesehen habe, sind seither in die Archive verbracht worden und erhielten erstmals eine Signatur. Künftige Benutzer dieser Akten seien hiermit auf die Konkordanzen verwiesen.

[96] Brief Nordrhein-Westfälisches Justizministerium an Bundesjustizminister, 2. 9. 1960, ebd.

[97] „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten", bearbeitet im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin von Andreas Eichmüller und Edith Raim.

[98] Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945.

Trotz einer Vielzahl an Quellen ist auch der Aktenschwund immens: Desinteresse an eingestellten Verfahren und Prozessen bei Staatsanwaltschaften und Archiven[99], aber auch Sachzwänge wie Platzmangel führten im Lauf der Zeit zu diversen Aussonderungen, die einen großen und unwiederbringlichen Verlust an Akten für Justiz und Geschichte darstellen. Von diesen Lücken betroffen ist insbesondere die Besatzungszeit. Dies liegt natürlich einerseits an den seither vergangenen Jahrzehnten, andererseits auch an einer Geringschätzung jener Zeit insgesamt, der der Geruch der Unfreiheit, der „Trümmerzeit", der Nachwirkungen des Untergangs anhaftet. Hinzu kommt, dass gerade in den frühen Jahren einige wenige Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen auch vor Amtsgerichten (AG) stattfanden.[100] Eine Erfassung dieser Amtsgerichtsverfahren zu NSG ist schlechterdings unmöglich: Die Zahl der Amtsgerichte – in manchen Landgerichtsbezirken mehrere Dutzend, allein der LG-Bezirk Koblenz hatte nicht weniger als 47 – sprengt jede handhabbare Dimension, überdies wurden die Akten meist als nicht archivwürdig eingeschätzt und bereits vernichtet. Doch selbst auf der Ebene der Staatsanwaltschaften und Landgerichte ist keinerlei Vollständigkeit zu erzielen: In vielen Fällen sind nicht nur eingestellte Ermittlungen von der Vernichtung betroffen, sondern auch Prozesse. Bei Duisburg fehlen sämtliche eingestellte Verfahren sowie drei Viertel aller Akten zu NSG-Prozessen, bei Hamburg sieht es nicht viel besser aus, da dort ebenfalls die Ermittlungsverfahren, aber auch zahlreiche Prozesse kassiert wurden, ähnlich düster stellt sich die Situation etwa für die Bochumer NSG-Akten dar.[101] Andere Staatsanwaltschaften und Archive gingen glücklicherweise etwas pfleglicher mit den Dokumenten um, so dass hier eine dichtere Überlieferung gegeben ist, die eine fast vollständige Rekonstruktion der Ermittlungsbestrebungen ermöglicht. Anzumerken ist außerdem, dass die Ausgangsbedingungen für Ermittlungen äußerst unterschiedlich waren und dies die Resultate beeinflusste: Wo etwa Gestapo-Akten oder Sondergerichtsunterlagen erhalten geblieben waren, waren Recherchen nach Denunzianten o. ä. einfacher als an Orten, wo durch Bombenschäden sämtliche Akten vernichtet waren. So bleibt letzten Endes ein Scherbenhaufen der Überlieferung, aus dem Historiker sich ein Bild formen müssen.

Da sich die Arbeit vor allem auf die Strafjustiz konzentriert, wird der Wiederaufbau von Arbeits-, Finanz-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten überhaupt nicht behandelt, ebenso nicht BGH oder Bundesverfassungsgericht. Polizei und Strafvollzug werden ebenfalls nicht detailliert berücksichtigt.[102] Der Einfachheit halber finden einige Institutionen und Territorien mit ihren heutigen Namen Verwendung, „Groß-Hessen" wird hier durchweg als Hessen bezeichnet, anstatt Rhein-

[99] Zur langjährigen Geringschätzung der Gerichtsakten durch Archivare und Historiker vgl. Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 40.

[100] Hinweise beispielsweise unter Inspektion AG Bad Schwalbach, 9. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2: „There have been only 2 minor cases of crimes against humanity."

[101] Vgl. Eichmüller, Die Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin, S. 234.

[102] Vgl. Fürmetz/Reinke/Weinhauer, Nachkriegspolizei; Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 117ff. zum Strafvollzug im südlichen Baden.

land-Hessen-Nassau, Mittelrhein-Saar und Hessen-Pfalz ist von Rheinland-Pfalz die Rede, die Provinzen Hannover, Nordrhein und Westfalen und die Länder Braunschweig, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Oldenburg sind unter ihren jetzigen territorialen Namen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu finden, die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht wird entgegen Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung als Generalstaatsanwaltschaft, die „Chefpräsidenten" werden als OLG-Präsidenten erwähnt, differenziert wird lediglich zwischen „Beschuldigten" und „Angeklagten" (nicht aber den „Angeschuldigten" nach der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung). Für regionale Zuordnungen sind die damaligen OLG- und LG-Bezirke zugrunde gelegt. Die Namensänderungen bei den Rechtsabteilungen der westlichen Alliierten (etwa von „Legal Division" zu „Zonal Officer of the Legal Adviser") bleiben ebenfalls im Wesentlichen unberücksichtigt und scheinen nur in den Quellenangaben in ihrer jeweiligen Verwendung auf. Ich habe geographische Angaben, die in den englischen Briefen teils auf Deutsch, teils auf Englisch sind, in ihrer jeweiligen Fassung belassen und keine Vereinheitlichung durchgeführt. Der leichteren Unterscheidung wegen ist die bayerische Militärregierung als OMGBY angegeben, obwohl sie in den Akten meist als OMGB oder OMGBav erwähnt ist. Literaturangaben erfolgen als Kurztitel, die vollständige Angabe ist im Literaturverzeichnis enthalten, Urteilskommentierungen in juristischen Zeitschriften, die ohne Namensnennung des Autors veröffentlicht wurden, sind lediglich in den Fußnoten vermerkt. Werke, die das Thema peripher berühren, sind bereits in den Fußnoten bibliographisch angegeben. Personen der Zeitgeschichte werden mit ihren vollständigen Namen erwähnt, ebenso Juristen, die sich in Schlüsselpositionen befanden oder für die Darstellung insgesamt wichtig sind. Anonymisiert wurden Beschuldigte, denen keine Straftat nachgewiesen werden konnte, aber auch Personen, die von lediglich peripherem Interesse sind. Bei Tätern, die bereits aus der Literatur bekannt sind, ebenso früheren Oberbürgermeistern und Landräten, NSDAP-Kreisleitern, höheren SS- und SA-Funktionären sowie Gestapo-Angehörigen wird der Name verwendet.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur Rechtsgeschichte und zur zeithistorischen Kriminalitätsforschung: Der erste Teil bietet eine Darstellung zum Wiederaufbau der Justizverwaltung in den Westzonen, die angesichts der „Zusammenbruchgesellschaft" des Jahres 1945 hinsichtlich der Begegnung von westlichen Alliierten und Deutschen eine kulturgeschichtliche Nuance hat, hinsichtlich der deutschen Juristen auch eine Sozialgeschichte der Justiz sein muss. Der zweite Teil befasst sich mit unterschiedlichen rechtlichen Normen, Rechtskonzeptionen und Vorstellungen von Gerechtigkeit bei westlichen Alliierten, deutschen Juristen und Teilen der Öffentlichkeit. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der „Aufarbeitung" der NS-Verbrechen durch die westdeutsche Justiz in den Jahren 1945–1949/1950. Besonders spannend bei der „transitionalen Justiz" ist, dass sie sowohl Einblicke in die Gewalttaten des Dritten Reiches als auch die Ahndungs- und Strafbestrebungen von Alliierten und Deutschen nach 1945 ermöglicht, die wiederum als „Gradmesser des gesellschaftlichen und kulturellen Um-

gangs mit Gewalt“[103] dienen können. Täter und Opfer, Zeugen und Polizei, Staatsanwälte, Richter, Gerichtsberichterstatter und alliierte Beobachter kommen zu Wort. Ausgeschlossen aus der Betrachtung bleiben die nicht zu den Westzonen gehörigen Teile der späteren Bundesrepublik Deutschland, nämlich das von den vier Alliierten regierte Berlin, dessen deutsche Justiz direkt der Alliierten Kommandantur unterstand, und das Saarland.[104] Trotzdem finden alle westdeutschen NSG-Verfahren, die in diesem Zeitraum ihren Ausgang nahmen – auch die aus Berlin (West) und dem Saargebiet – zumindest statistisch Berücksichtigung. Um sich die Größenordnung vor Augen zu führen, sei erwähnt, dass in diesen Zeitabschnitt mehr als 13 000 Ermittlungsverfahren und Prozesse fallen, von denen aber, wie oben ausgeführt, keineswegs alle überliefert sind; 70% aller Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Westdeutschland fanden bereits in der Besatzungszeit statt. Eine Mikroperspektive, die „dichte Beschreibung“ eines einzelnen Prozesses – so interessant sie auch wäre – muss daher unterbleiben, Beschreibung der Verfahren können immer nur beispielhaft als Schlaglichter erfolgen, obwohl einige der Prozesse größere Aufmerksamkeit verdienen würden. Die Autorin ist sich bewusst, dass sie ihrer Leserschaft durch den Umfang der Arbeit viel zumutet. Allerdings wird niemand ernsthaft erwarten können, dass die Versäumnisse der Historiographie hinsichtlich der Justizgeschichte auf einem paar Dutzend Seiten abgehandelt werden können. Andererseits: Wäre es nicht vernünftiger gewesen, sich entweder auf die Rekonstruktion der Justizverwaltung oder die westdeutsche Ahndung der NS-Verbrechen in der Besatzungszeit zu beschränken? Und doch scheinen mir diese Themen untrennbar miteinander verbunden zu sein. Die Verfolgung der NS-Verbrechen war ein Gradmesser für das Funktionieren der wieder aufgebauten Justiz und ein wichtiger Indikator für die Transformation des Unrechtsstaats zum Rechtsstaat, umgekehrt wird man deutsche Ermittlungen und Urteile aus der Besatzungszeit nicht würdigen können, ohne nicht wenigstens einige Kenntnisse über die Schwierigkeiten und den zeitlichen Verlauf des Justizaufbaus zu haben. Schon früh wurde die Verbindung zwischen dem Wiederaufbau der Justizverwaltung und der Bestrafung der NS-Verbrechen gesehen: „Eine politische Justiz, die nicht rasch, gerecht und in einer aller Welt sichtbaren Weise die wirklich Schuldigen trifft, verfehlt ihre für unser Schicksal entscheidende Aufgabe und verwirkt damit zugleich schnell die Autorität, vermöge derer sie die Unschuldigen rehabilitieren kann […]“.[105]

Folgende Leitfragen versucht die vorliegende Arbeit zu beantworten:

[103] Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 98.

[104] Zur Strafverfolgung im Saarland erscheint demnächst: Eichmüller, „Es ist ganz unmöglich, diese Milde zu vertreten“. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen im Saarland 1945–1955.

[105] Roemer, Wiederaufbau des Rechts, Spalte 96.

1. Wie gingen die westlichen Alliierten beim Wiederaufbau der deutschen Justizverwaltung vor, welche Erwartungen und Befürchtungen waren daran geknüpft?

Geschildert wird in Kapitel I die Wiedereröffnung von Landgerichten und Oberlandesgerichten nach dem „Stillstand der Rechtspflege" vor dem Hintergrund der „Trümmerzeit". Neben den personellen Weichenstellungen und der Entnazifizierung wird auch die Frage der interkulturellen Kommunikation zwischen Alliierten und deutschen Juristen beleuchtet.

2. Welche „Arbeitsteilung" herrschte hinsichtlich der Verfolgung der NS-Verbrechen bei alliierter und deutscher Justiz, inwiefern unterschieden sich die Ahndungsbestrebungen in den einzelnen westlichen Besatzungszonen? Dabei soll im zweiten Kapitel zunächst die Trennlinie zwischen alliierten und deutschen Zuständigkeiten hinsichtlich der Gewalttaten des Dritten Reichs verdeutlicht werden. Außerdem wird das Zusammenprallen verschiedener Rechtsvorstellungen – anhand des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 – thematisiert, wobei sowohl zwischen den verschiedenen Konzeptionen der westlichen Alliierten als auch der deutschen Juristen differenziert wird.

3. Welche Tatkomplexe nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wurden von der deutschen Justiz bearbeitet und wie erfolgreich war diese Ahndung?

Lange war die Vorstellung weithin verbreitet, dass NS-Gewaltverbrechen sich vor allem außerhalb der Reichsgrenzen, hinter Gefängnismauern und Lagerzäunen oder in abgeschirmten Anstalten abspielten. Wie aber die Willkür den Alltag im Reich durchdrang, ist Gegenstand von Kapitel III, wo anhand der Rekonstruktion nazistischer antisemitischer Gewalttaten durch die Justiz in den Jahren 1945 bis 1949 gezeigt wird, inwiefern die Justizquellen nutzbar gemacht werden können für die Forschung zum Nationalsozialismus – viele der Straftaten wären ohne die Ermittlungen nach 1945 überhaupt nicht bekannt geworden.

Kapitel IV fragt, inwiefern das Konzept der „Volksgemeinschaft" auch als Motivation für Verbrechen diente und wie deren Ahndung nach 1945 aussah. Das Kapitel V versucht, neben den regionalen Besonderheiten des Pogroms auf die Schwierigkeiten der Ermittlung der „Reichskristallnacht"-Verbrechen nach 1945 einzugehen und die strafrechtliche Komponente der „Arisierung" darzulegen, wie sie nach 1945 vor einigen Gerichten behandelt wurde. So richtig die Annahme der staatlichen und politischen Natur nationalsozialistischer Verbrechen ist, so kann es doch nicht angehen, den individuellen Part der Ausführenden völlig unter den Tisch fallen zu lassen. Hier, wie im Kapitel VI bei den Denunziationen, versuche ich die Motivationen der Täter stärker zu berücksichtigen, da hier – anders als bei anderen nazistischen Straftaten – ein größerer individueller Handlungsspielraum gegeben war bzw. die Täter neben den „Befehlen" von Staat und Partei auch mit anderen Gründen argumentieren konnten. Auch sozialgeschichtliche Kriterien wie Geschlecht, Alter und Berufe der Täter werden einzubeziehen versucht. Kapitel VI befasst sich mit der Denunziation der NS-Zeit als besonders strittigem Rechtsproblem nach 1945 und zeigt den unterschiedlichen Umgang der Spruchpraxis in der Britischen und Französischen einerseits und der Ameri-

kanischen Zone andererseits. Deutlich werden soll dabei auch das unterschiedliche Movens, das Denunzianten antrieb. Kapitel VII thematisiert die deutsche Verfolgung von KZ-Verbrechen – einem Bereich, in dem die „Konkurrenz" zwischen alliierten und deutschen Verfahren besonders deutlich wird. In den Kapiteln VIII und IX wird eine im Wesentlichen geglückte Strafverfolgung der „Euthanasie"-Verbrechen mit der gescheiterten Ahndung der Deportationsverbrechen kontrastiert. Das letzte Kapitel schließlich versucht hinzuführen zu dem Komplex der Massenvernichtungsverbrechen, den die deutsche Justiz in den 50er Jahren aufgreifen sollte.

I. Der Wiederaufbau der deutschen Justiz in den Westzonen unter alliierter Aufsicht 1945–1949

> History is that certainty produced at the point where the imperfections of memory meet the inadequacies of documentation.
> Julian Barnes, The Sense of an Ending

Als alliierte Truppen in Deutschland einmarschierten, bot sich ihnen das Bild eines Landes, das in Willkür versunken war. In den Konzentrationslagern und entlang der Routen der Todesmärsche häuften sich die Leichen tausender Häftlinge, die verhungert, erschlagen oder erschossen worden waren. Hunderte von Gefangenen aus teils evakuierten Strafanstalten und Fremdarbeiter waren in den letzten Kriegstagen ermordet worden. Zivilisten, die die kampflose Übergabe ihrer Orte veranlassen wollten oder die als politische Gegner galten, waren durch Feldpolizei, Gestapo-, SS- und Wehrmachtseinheiten kurzerhand erhängt oder erschossen worden, ebenso desertierte Wehrmachtssoldaten. In einzelnen Heil- und Pflegeanstalten wurden Kranke sogar bis nach Kriegsende ermordet.

Die deutsche Justiz schien diesem Abgleiten in die Rechtlosigkeit tatenlos zugesehen zu haben. Gesetzmäßigkeit und das Streben nach Gerechtigkeit und Rechtssicherheit waren schrittweise verloren gegangen. Mit der „Notverordnung" nach dem Reichstagsbrand, dem „Ermächtigungsgesetz" (1933) und dem „Heimtückegesetz" (1934) waren demokratische Grundrechte wie Versammlungs-, Presse- und Meinungsfreiheit abgeschafft, mit den „Nürnberger Gesetzen" (1935) und der „Polenstrafrechtsverordnung" (1940) war die Gleichheit vor dem Gesetz aufgehoben worden.[1] Pervertierte Vorstellungen („Recht ist, was dem Volke nützt") hatten eine ordentliche Auslegung der Gesetze weitestgehend untergraben und einen rechtlichen Ausnahmezustand geschaffen, in dem Willkür ein geordnetes Rechtswesen ersetzte. Überdies hatte die Justiz auch der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) weitreichende Befugnisse insbesondere bei Verhaftungen und im Strafvollzug überlassen. Gleichzeitig produzierten Volksgerichtshof, Sondergerichte und gegen Kriegsende auch Fliegende Standgerichte in immer schnellerer Folge Todesurteile, die jedem Recht Hohn sprachen und die Spirale der Gewalt im Nationalsozialismus immer schneller drehten.

Oberflächlich betrachtet schien die Justiz gegen Ende des Dritten Reiches auf dem Höhepunkt ihrer Macht angekommen. Immer mehr Aburteilungen und immer härtere Strafen sprechen dafür. Allein der Volksgerichtshof verurteilte

[1] Zur NS-Justiz vgl. die gute Überblicksbibliographie in Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozess, NSG-Verfahren, ebenso Angermund, „Recht ist, was dem Volke nutzt"; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich. 1933–1940; Schumann, Kontinuitäten und Zäsuren; Staff, Justiz im Dritten Reich.

zwischen 1942 und 1944 insgesamt 4951 Menschen zum Tod.[2] Jedoch war der Zenith überschritten: Zwar sprach der Volksgerichtshof 1944 mehr als 2000 Urteile aus und nicht weniger als 4379 Menschen waren von der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof angeklagt worden[3], doch forderte der „totale Krieg" seine Opfer auch in der Justizverwaltung: Zahlreiche Staatsanwälte und Richter waren eingezogen, die Zahl der höheren Justizbeamten in manchen Gerichten auf lediglich die Hälfte des Personals von 1939 geschrumpft. Aufgrund der sog. „Kriegsvereinfachungs-Verordnung" (VO) vom 1. 9. 1939[4], die es dem Reichsjustizministerium ermöglichte, Gerichte einzurichten oder aufzuheben, waren Schöffen-, Schwur- und Handelsgerichte abgeschafft worden. In einem unveröffentlichten Erlass des Reichsministers der Justiz vom 20. 5. 1943 – 3200/7 – Ia9 995 – war die Stilllegung kleinerer AGs (St-Gerichte) ab dem 15. 6. 1943 und die Übernahme ihrer Aufgaben durch benachbarte AGs oder ihre Fortführung lediglich als Zweigstelle (Z-Gerichte) oder die Beschränkung auf sogenannte Gerichtstage (G-Gerichte) eingeleitet worden. Diesbezügliche Entscheidungen oblagen den jeweiligen OLG-Präsidenten.[5] Die Berufung in Zivilsachen wurde 1944 abgeschafft, Entscheidungen in Zivilsachen wurden immer weiter vertagt. Die Aburteilungen in der Strafjustiz vor den ordentlichen Gerichten nahm stetig längere Zeit in Anspruch, Hauptverhandlungen mussten ausgesetzt werden, weil Zeugen oder Angeklagte Ladungen nicht rechtzeitig erhalten hatten oder wegen Bombenschäden nicht reisen konnten, Akten verlustig gegangen oder die Gerichtsgebäude zerstört waren. Gegen Kriegsende war das Justizwesen bereits mehr oder weniger zusammengebrochen, Justizangehörige, die den Einmarsch der Alliierten fürchteten, waren geflohen, fliegende Standgerichte hatten die ordentlichen Gerichte an manchen Orten ersetzen sollen.

Den Alliierten oblag nun die Aufgabe, ein funktionierendes deutsches Justizwesen aufzubauen, zu dem auch die Bevölkerung wieder Vertrauen fassen konnte. Die Herausforderung hätte schwieriger nicht sein können, denn abgesehen von der anstehenden Verfolgung der Verbrechen der Vergangenheit sollte eine überbordende Nachkriegskriminalität, die von Kapitalverbrechen wie Mord bis zu Kavaliersdelikten wie Mundraub reichte, die alliierte und deutsche Justiz beschäftigen. Genaue Aussagen für die ersten Jahre der Besatzungsherrschaft sind schwierig, weil beispielsweise die Kriminalstatistik für die Britische Zone erst am 1. April 1948 wiederaufgenommen wurde.[6] In Bayern wurde die Gesamtzahl strafbarer Handlungen für das Jahr 1946 auf 355 495 beziffert. Gegenüber dem Jahr 1938 betrug die Zunahme von Rauschgiftvergehen 519%, die schweren Diebstähle hat-

[2] Zahlen nach Wagner, Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, S. 805; siehe auch ebd., S. 945.

[3] Vgl. ebd., S. 874 und S. 876.

[4] Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939, RGBl. 1938 I, S. 1632.

[5] Vgl. Richter, Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen, S. 10.

[6] Die polizeiliche Kriminalstatistik für Westdeutschland gibt es erst seit 1953, vgl. Brunner, Die polizeiliche Kriminalstatistik. Für die Jahre 1948–1950 liegen nur fragmentarische Angaben vor, vgl. Graff, Die deutsche Kriminalstatistik, S. 87, erste Gesamtdaten für gerichtliche Aburteilungen gab es ab 1950, ebd. S. 88.

ten um 380,6%, die Tötungsdelikte um 331,4% zugenommen. Bei versuchten Tötungsdelikten war der Anwachs auf 148,2%, beim Tatbestand einfacher Diebstahl auf 129,7% Zuwachs angegeben. Die prozentuale Steigerung bei Kindstötung (111,1%), Raub und Erpressung (90,9%), Körperverletzung mit Todesfolge (87,4%), Hehlerei (69,5%) und Unterschlagung (33,5%) war ebenfalls beachtlich.[7] Lediglich ca. 60% der Delikte konnten aufgeklärt werden. Wegen der Straftaten wurden in Bayern im Jahr 1946 etwa 89 900 Personen festgenommen, von denen ca. 80% Deutsche, ca. 20% Ausländer waren.[8] Der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung Bayerns betrug damals ca. 4%.[9] Kapitalverbrechen, Wirtschaftsstraftaten und Jugendkriminalität waren auch 1947 im Steigen begriffen.[10] Noch gegen Ende der Besatzungsherrschaft erreichte die Kriminalitätsrate schwindelnde Höhen: In Nordrhein-Westfalen wurden vom 1. August 1948 bis 31. August 1949 wegen Tötungsdelikten 642 Personen verurteilt, wegen Körperverletzung 28 700, wegen Sittlichkeitsdelikten 9500, wegen Raubes 1600, wegen Eigentumsdelikten 282 000, wegen Betrugs und Urkundenfälschung 25 000, wegen Wirtschaftsdelikten 75 000 und sonstiger Sachen 284 300 Personen.[11] Bei damals knapp 13 Millionen Einwohnern des Landes Nordrhein-Westfalen waren immerhin 718 000 Menschen in Strafsachen verwickelt.[12] In Berlin war die Kriminalitätsrate unter Jugendlichen von 1948 gegenüber 1938 mehr als verdoppelt, die einfachen Diebstahldelikte im Vergleichszeitraum verzehnfacht, die schweren Diebstähle fast versechsfacht.[13] Dazu kamen teils unbearbeitete Zivilsachen aus der Kriegszeit ebenso wie neu anfallende Angelegenheiten wie etwa Scheidungen der überhastet geschlossenen Kriegsehen oder Todeserklärungen Vermisster oder die Frage der Gültigkeit sogenannter Leichentrauungen, die durch den Runderlass des Reichsinnenministers vom 15. 6. 1943 gestattet worden waren und die sich – trotz ihres zweifelhaften Reizes – aus versorgungstechnischen Gründen bei den weiblichen Verlobten in den letzten Kriegsjahren einer gewissen Beliebtheit erfreut hatten.[14] Ein französisches Stimmungsbild über die unmittelbare Nach-

[7] Vgl. Vermerk, 10. 2. 1947 über den Bericht des Zentralamts für Kriminalidentifizierung, Polizeistatistik und Polizeinachrichtenwesen vom 23. 1. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.

[8] Kritisch zu dem hohen Ausländeranteil in den Polizeiberichten der bayerischen Landpolizei vgl. Fürmetz, „Betrifft: Sicherheitszustand".

[9] Vgl. Vermerk, 10. 2. 1947, über den Bericht des Zentralamts für Kriminalidentifizierung, Polizeistatistik und Polizeinachrichtenwesen vom 23. 1. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.

[10] Vgl. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, 11. 9. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 137.

[11] Rede Justizminister Dr. Artur Sträter im Nordrhein-Westfälischen Landtag am 8. 11. 1949, S. 3377. Zum Vergleich: Für das Jahr 2009 gibt das Statistische Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik die Zahl der erstinstanzlich erledigten Strafverfahren mit 832 531 an.

[12] Vgl. Sträter, ebd. Zum Vergleich: Im Jahr 2010 wurden 5 933 278 Straftaten in der Bundesrepublik polizeilich registriert. Die Zahl der Tatverdächtigen wurde in der polizeilichen Kriminalstatistik 2010 mit 2 152 803 angegeben. Pro 100 000 Einwohner sind gegenwärtig etwa 7500 Straftaten zu verzeichnen.

[13] Vgl. Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 953.

[14] Das Landgericht Verden betrachtete noch in der Nachkriegszeit derartige Ehen als gültig. Vgl. Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 435.

kriegszeit erwähnt das materielle und moralische Chaos. Die Situation wurde wie folgt charakterisiert:

„La défaite militaire avait plongé le pays dans un chaos matériel et moral; toutes les institutions même les plus traditionnellement prestigieuses, avaient été atteintes, le corps judiciare avait perdu son indépendance et sa considération qui faisaient sa grandeur. De nombreux magistrats trop dévoués aux idées national-socialistes, avaient abandonné leurs postes au moment de l'occupation."[15] Zutreffend bezeichnete ein Angehöriger der amerikanischen Legal Division die Rechtsprobleme, denen die Besatzungsbehörden gegenüberstanden, als nahezu unüberwindbar: „The problems faced by the occupying authorities in the legal field seemed to be insurmountable."[16]

1. Die Rechtsabteilungen der westlichen Alliierten

1.1 Die amerikanische Legal Division

Es kann hier keine grundlegende Analyse der jeweiligen Rechtsabteilungen der westlichen Militärregierungen vorgelegt werden. Versucht werden soll lediglich, einen Rahmen zu skizzieren, innerhalb dessen die auf die deutschen Gerichte bezogene Politik analysiert werden wird. Noch während des Krieges war klar geworden, dass nach dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen eine Abteilung der Militärregierung sich nicht nur um die Verkündung und Verteilung der Militärregierungsgesetzgebung und die Einrichtung und den Betrieb der Militärregierungsgerichte würde kümmern müssen, sondern auch um das deutsche Justizwesen mit seinen Gerichten und Gefängnissen. Deutsche existierende Institutionen, wie etwa das Reichsjustizministerium, wurden noch vor Kriegsende als unzureichende Kontrollinstanzen eingeschätzt: Die geographische Streuung der Justizbehörden, der Verlust der Akten und die zu erwartende Lähmung des Geschäftsbetriebs nach der Entfernung von Nazis bildeten zu große Hindernisse: „Due to the geographical dispersion of the German Ministry of Justice and the central agencies and institutions supervised by it, the disruption, loss or displacement of records resulting from war conditions and the administrative impotence which will result from the removal of Nazi officials, the Ministry of Justice cannot be effectively used by the Control Council to assist in the control of German administration of justice until after its return to Berlin and a complete reconstitution and reorganization under new officials designated with approval of the Control Council."[17]

[15] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[16] Nobleman, The Administration of Justice in the United States Zone of Germany, S. 74.
[17] Handbook for Military Government in Germany Prior to Defeat or Surrender, hier zitiert nach NARA, OMGUS 11/3 – 1/24.

Die amerikanische Legal Division bei der OMGUS-Vorläufer-Organisation, der US Group Control Council (USGCC) – eine Art Planungsstab für eine amerikanische Militärregierung, die durch General Order Nr. 80 am 9. August 1944 errichtet worden war – bestand 1944/45 aus fünf Ämtern, dem des Direktors sowie Legal Advice Branch, Justice Ministry Branch, Judicial Branch und Prisons Branch.[18] Für 1946 war von vier Abteilungen die Rede, nämlich Legal Advice, Administration of Justice, Prisons sowie War Crimes.[19] Die Anfänge der Legal Division waren höchst bescheiden gewesen. Laut Colonel John M. Raymond, der von März 1948 bis April 1949 Direktor der Legal Division[20] und bereits 1944 Leiter der Legal Advice Branch der Legal Division gewesen war, hatte die Legal Division in den Jahren 1944–1945 aus lediglich zehn Offizieren und drei Mannschaftsdienstgraden bestanden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Angehörigen der Legal Division sämtlich Militärs gewesen. Übergeordnete Befehle für die Organisation existierten nicht und es herrschte, so Raymond, allgemeine Unsicherheit, welche Rolle die Legal Division nach dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen spielen sollte, so dass die Planungen für die Nachkriegszeit notwendigerweise vage blieben. „Speaking specifically of the Legal Division, it was uncertain whether we would control legal policies in Germany and whether legal operations would come under the Division, or whether we would be merely a planning staff analogous to the Joint Chiefs of Staff."[21]

Ab dem 29. September 1945 firmierte USGCC als OMGUS. Direktor der Legal Division und Legal Adviser war Charles Fahy. Colonel J. B. Marsh, der im Juni 1945 Direktor der Legal Division gewesen war, war nun Deputy Director for Administration. Die Legal Division umfasste das Amt von Direktor und Legal Adviser (in Personalunion: Charles Fahy), außerdem zwei Associate Directors, ferner gab es einen Deputy Director for War Crimes, einen Deputy Director for Administration und drei weitere Ämter (Legal Advice Branch, Justice Ministry Branch, Judicial Branch).[22] Von 1946 bis 1948 war Alvin J. Rockwell Chef der Legal Division für die Amerikanische Zone.

Sehr allgemein formuliert sah sich die Legal Division für vier Hauptprogrammpunkte zuständig: 1. die vollständige Eliminierung der NS-Ideologie aus der Justizverwaltung und dem Rechtswesen in Deutschland, 2. die Reorganisation und Entnazifizierung des früheren Reichsjustizministeriums, des Patentamtes und nachgeordneter Einrichtungen des Reichsjustizministeriums, 3. die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Straftätern, die gegen das Besatzungsrecht verstießen, und 4. die Schaffung und Betreuung der Militärregierungsgesetzgebung.[23] 1949

[18] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 20 und S. 117.
[19] Vgl. Nobleman, The Administration of Justice in the United States Zone of Germany, S. 75.
[20] Vgl. Pressemitteilung OMGUS zur Verabschiedung von Colonel John M. Raymond am 25. 3. 1949, NARA, OMGBR 6/63 – 2/37.
[21] Brief John M. Raymond an Control Office, 23. 3. 1949, NARA, OMGUS 17/214 – 2/18.
[22] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 32.
[23] Vgl. Organisation der Legal Division, OMGUS [undatiert], NARA, OMGUS 17/251 – 1/15; auch NARA, OMGUS 17/199 – 1/20.

hießen die vier Punkte: 1. Einrichtung eines demokratischen deutschen Justizwesens („the establishment and perpetuation of a German system of justice which accords with the principles of democracy, due process of law, justice under law, and equal rights for all persons without distinction by reason of race, nationality, political belief or religion")[24], 2. Verhinderung des Wiederauflebens nazistischer Ideologien, 3. Anwendung der Prinzipien aus Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Abstimmung mit Militärregierungsgesetzgebung, und 4. die Unterrichtung von Fachleuten und Laien über die Segnungen des demokratischen Rechtssystems im Gegensatz zu dem Rechtswesen totalitärer Staaten: „to educate the legal profession, the public, and governmental officials as to the fundamentals of the legal systems of democratic countries as contrasted with the systems of totalitarian countries."[25]

Die Aufteilungen der Legal Division änderten sich immer wieder. Anfang 1946 gehörten dazu die Legal Advice Branch, die Administration of Justice Branch, Prisons Branch und War Crimes Branch.[26] Der Direktor der Legal Division war in Personalunion auch Legal Adviser und damit „Rechtsberater und Justitiar des Militärgouverneurs und dessen Stellvertreters".[27] Rechtsberatung für OMGUS, Gesetzentwürfe und Vorschläge für Anordnungen waren Aufgabe der Legal Advice Branch, ebenso die Prüfung der Gesetzgebung durch Länderrat und Länder. In die Verantwortung der Administration of Justice Branch fiel die gesamte Justizverwaltung mit amerikanischen und deutschen Gerichten. Der Strafvollzug wurde von der Prisons Branch überwacht. Die War Crimes Branch war zuständig für die Verfolgung von Kriegsverbrechen. Eine Vielzahl von Institutionen innerhalb der War Crimes Branch – United Nations War Crimes Commission (UNWCC), Office of US Chief Counsel for War Crimes, Theater Judge Advocate und War Crimes Office beim Judge Advocate General in Washington, D.C. – befasste sich mit der Ermittlung, Bestrafung und Auslieferung von Kriegsverbrechern.

Laut Organigramm der Legal Division vom Dezember 1946 waren zu den existierenden Unterabteilungen (War Crimes Branch, Administration of Justice Branch, Legal Advice Branch und Prison Branch) weitere hinzugekommen: Es gab jetzt auch eine Legislative Branch, ein Board of Clemency und eine Unterabteilung für Militärregierungsgerichte für Zivilsachen (Military Government Court for Civil Actions) mit Sitz in Stuttgart.[28] Diese Aufteilung war auch im September 1947 noch aktuell mit dem kleinen Unterschied, dass die Legislative Branch nun Legislation Branch hieß. Im Februar 1948 waren einige Unterabteilungen verschwunden, es existierten noch Administration of Justice Branch, Board of Clemency, Legal Advice Branch, Legislation Branch, Prisons Branch und War Crimes Branch. Bis auf den stellvertretenden Direktor der Legal Division, Colonel

[24] Diese Formulierung nimmt direkt Bezug auf das Potsdamer Abkommen.
[25] Grundsatzprogramm [undatiert; nach 10.1.1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.
[26] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 42f.
[27] Ebd.
[28] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 48, S. 55.

John M. Raymond, waren bereits seit 1946 sämtliche Direktoren und Leiter der Unterabteilungen Zivilisten, lediglich in der Organisations- und Personalübersicht vom Oktober 1945 waren von acht Leitungspositionen innerhalb der Legal Division noch fünf mit höherrangigen Militärs besetzt gewesen, im Juni 1945 waren noch sämtliche Positionen in militärischer Hand gewesen.[29] Im nächsten überlieferten Organigramm aus der Mitte des Jahres 1948 fehlten schon einige Positionen. Direktor der Legal Division war nun John M. Raymond, einen Associate Director gab es nicht mehr. Die Unterabteilungen waren Administration of Justice Branch, Legal Advice Branch, Legislation Branch, Prisons Branch und War Crimes Branch. Drei von ihnen (Administration of Justice Branch, Prisons Branch und War Crimes Branch) waren in Nürnberg ansässig. Im April 1949 gab es neben der Leitungsebene nur noch die Unterabteilungen Legal Advice Branch, Legislation Branch, Administration of Justice Branch und Prisons Branch.[30] Administration of Justice und Prisons Branch waren in Bad Nauheim untergebracht, Legal Advice und Legislation blieben in Berlin. Die War Crimes Branch innerhalb der Legal Division war nach der Beendigung des amerikanischen Kriegsverbrecherprozessprogramms folgerichtig vollständig aufgelöst. Im März 1949 verließ John M. Raymond die Legal Division, sein Nachfolger wurde William E. McCurdy.[31]

Bereits 1948 büßte die Legal Division stark an Bedeutung ein, da zahlreiches qualifiziertes Personal die Division verließ. Der Direktor der Legal Division, Alvin J. Rockwell, ging im März 1948, ihm folgte der Leiter der Legislation Branch innerhalb der Legal Division, im Juni 1948 der Associate Director. Im Herbst 1948 beendeten Administrative Officer, Assistant Administrative Officer und der Leiter der Justizverwaltungsabteilung, ebenso der Leiter der Gefängnisverwaltung, ihre Tätigkeit.[32] Die Legal Division war offensichtlich in Abwicklung begriffen. 1949 folgte der teilweise Umzug der Legal Division von Berlin nach Nürnberg, der offensichtlich vor allem der Aushändigung unerledigter amerikanischer Fälle an die deutsche Justiz diente. Selbst die Betreuung nach der Haftentlassung auf Bewährung aus amerikanischer Haft wurde den Deutschen anvertraut.[33] Anfang 1949 umfasste die Legal Division bei OMGUS noch 37 „professionals“ und 29 Schreibkräfte bzw. Registraturangehörige, außerdem 20 deutsche Beschäftigte. Es gab acht Unterabteilungen, nämlich ein Office of the Director, ein Office of the Consultant, ein Administrative Office, ferner Special Assistants, Legal Advice Branch, Legislation Branch, Prisons Branch und Administration of Justice Branch. Die größte Abteilung war die Legal Advice Branch, die immerhin über elf „professionals“ verfügte, kleiner waren bereits die Administration of Justice Branch (acht

[29] Vgl. ebd., S. 20, S. 32, S. 48, S. 55, S. 61, S. 69f.
[30] Vgl. ebd., S. 79.
[31] Vgl. ebd., S. 119.
[32] Vgl. Brief John M. Raymond an Control Office, 23. 3. 1949, NARA, OMGUS 17/214 – 2/18.
[33] Vgl. Brief John M. Raymond an General Lucius D. Clay, 25. 3. 1949, NARA, OMGUS 17/214 – 2/18.

höhere Angehörige)[34] und die Legislation Branch (sechs höhere Mitglieder). Die anderen hatten lediglich zwei bis drei Offiziere.[35]

Im Gegensatz zu OMGUS war die nachfolgende HICOG-Behörde nicht in Divisions (Abteilungen), sondern Offices (Ämter) untergliedert.[36] Die ehemalige Legal Division hieß nun „Office of General Counsel", zu ihr gehörten – mehr oder weniger wie gehabt – die früheren Branches, nun Legal Advice Division, Administration of Justice Division, Legislation Division und Prison Division genannt, neuerdings aber auch eine Decartelization and Deconcentration Division sowie ein Office of Chief Attorney.[37] Die Legal Advice Division war zuständig für Besatzungsangelegenheiten, die Legislation Division beriet Landtagsgesetzgebung und HICOG-Gesetzgebung, Administration of Justice und Prison waren jeweils für Justizverwaltung und Strafvollzug verantwortlich.

Die Legal Division (OMGUS), deren Entwicklung hier lediglich schemenhaft skizziert werden konnte, hatte ihre Entsprechung auf der Länderebene. Auch hier gab es – mit geringfügigen Abweichungen – eine ähnliche Aufgliederung in Unterabteilungen. In Bayern bestand die Legal Division (OMGBY) im Wesentlichen aus Military Government Courts Branch, German Courts Branch, Prisons Branch, Legal Advice and Legislation Branch.[38] Zeitweise gehörten auch das Land Denazification Board und das Security Review Board und die Area Legal Officers zu der Einheit der Legal Division. Legal Advice und Legislation bildeten zeitweise getrennte, zeitweise vereinigte Unterabteilungen.[39] Die Military Government Courts Branch und die ihr zugeordnete Review Section beendeten im Herbst 1948 ihre Arbeit. Ab Sommer diesen Jahres firmierte die German Courts Branch nun als German Justice Branch, ihre Mitglieder waren verantwortlich für die Überwachung der Justizverwaltung: „Responsible for supervision and re-orientation of the […] Administration of Justice in all its aspects."[40] Die Prisons Branch, die bis 1949 bestand, überwachte den Strafvollzug in sämtlichen Gefängnissen in Bayern. Die Chefs der German Courts Branch hießen laut OMGUS-Handbuch Ernst Anspach (bis Ende Januar 1947), Allen A. Backer (bis Ende 1947), Leo M. Goodmann (bis November 1948) und Paul J. Farr.[41] Vor Ernst Anspach muss Eli E. Nobleman kurzzeitig diese Funktion innegehabt haben.[42]

[34] Die Administration of Justice Branch war von Juli 1948 bis Januar 1949 von elf auf acht Angestellte reduziert worden. Vgl. Workload Report, 16. 5. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 3/35.
[35] Vgl. Statistik Legal Division, OMGUS, für Februar 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 3/34.
[36] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 88.
[37] Vgl. ebd., S. 86.
[38] Im Juni 1946 wurden die einzelnen Unterabteilungen noch als Section bezeichnet, weil die Rechtsabteilung auf der OMG-Länderebene noch nicht analog als Legal Division, sondern als Legal Branch bezeichnet wurde. Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 231.
[39] Ein genauer Überblick zu den wechselnden Unterabteilungen innerhalb der bayerischen Legal Division ist im OMGUS-Handbuch, S. 231, enthalten.
[40] Brief Leonard J. Ganse, Legal Affairs Division, Land Commissioner for Bavaria, an Kenneth J. van Buskirk, Assistant Land Commissioner, 4. 1. 1950, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
[41] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 239.
[42] Vgl. Nobleman, The Administration of Justice in the United States Zone of Germany, S. 70: „Eli E. Nobleman, now an Attorney in the Claims Division, Department of Justice, […] was

In Hessen zerfiel die Legal Division in Administration, Military Government Courts Branch, German Courts Branch, Prisons Branch, Parole Board und Legislation Branch.[43] Die Namen wechselten dabei immer wieder: Das Parole Board firmierte 1947 als Parole and Clemency Branch, die Legislation hieß nun Legislation and Legal Counsel Branch, die German Courts Branch wurde German Administration of Justice genannt.[44] Direktor der Legal Division in Hessen war ab Ende 1946 bis Sommer 1949 Captain Franklin J. Potter, Leiter der German Courts Branch in den Jahren 1948–1949 war Ernst Anspach, der diese Funktion schon früher bei OMGBY innegehabt hatte.[45]

In Württemberg-Baden gehörten wie in den Ländern Bayern und Hessen die Militärregierungsgerichte, die Kontrolle der deutschen Gerichte und der Gefängnisse und die Rechtsberatung zu den Hauptaufgaben der Legal Division (OMGWB).[46] Ab Oktober 1948 existierte die Military Government Courts Branch nicht mehr auf der regionalen Ebene. Direktoren der Legal Division (OMGWB) waren Lieutenant Colonel Juan A. Sedillo von September 1945 bis 10. Februar 1947 sowie Lieutenant Colonel Richard J. Jackson vom 10. Februar 1947 bis September 1949. Die German Courts bzw. German Justice Branch wurde von Thomas I. Myers im Juni 1946, von Ralph E. Brown 1947–1948 und von Charles T. Bloodworth 1949 geleitet.[47] Der Direktor der Legal Division in Württemberg-Baden verglich die Aufgaben der Legal Division mit der eines Generalstaatsanwalts in den USA.[48] Die Angehörigen der Legal Division waren dabei nicht nur Verwaltungspersonal, sondern traten auch als Verteidiger oder Ankläger in amerikanischen Verfahren auf: Juan A. Sedillo beispielsweise war Verteidiger der deutschen Angeklagten im amerikanischen Hadamar-Prozess, der die Tötung Tbc-kranker polnischer und sowjetischer Fremdarbeiter in Hadamar 1944/1945 zum Gegenstand hatte.[49] Konstituiert hatte sich die Legal Section der Militärregierung in Württemberg-Baden zunächst in Schwäbisch-Gmünd, bevor am 7. 7. 1945 der Umzug nach Stuttgart erfolgte. Die Legal Division übte ihre Tätigkeit „opposite the Justice Ministry of Württemberg-Baden" aus.[50]

Die Lage in Bremen war mit der oben geschilderten Situation von Württemberg-Baden, Hessen und Bayern nicht vergleichbar. Die Legal Division war dort nur zeitweise eigenständig und gehörte ansonsten zu anderen Abteilungen wie

formerly Chief of the German Courts Branch of the Legal Division of the Office of Military Government for Bavaria and later became Chief of the Military Government Courts Branch of the Legal Division of the Office of Military Government for Bavaria."

[43] Vgl. Legal Matters, [undatiert; 1946], NARA, OMGH 17/209 – 2/8; vgl. auch OMGUS-Handbuch, S. 390, mit Organigramm.

[44] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 391.

[45] Vgl. ebd., S. 393.

[46] Genaue Organigramme finden sich im OMGUS-Handbuch, S. 543 f.

[47] Vgl. ebd., S. 547 f.

[48] Vgl. Memorandum Richard J. Jackson, 10. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.

[49] Vgl. Heberer, The American Military Commission Trials of 1945, S. 58.

[50] Undatierter Bericht zur Organisation der Legal Division und German Justice Branch, NARA, OMGWB 12/130 – 1/12.

der Internal Affairs and Communications Division, außerdem wurde sie Ende November 1948 vollständig aufgelöst, um in der Public Affairs and Legal Division aufzugehen, die aber keine große Aktivität mehr entfaltete.[51] Zu ihr gehörten Legal Advice Branch, Legislation Branch und Administration of Justice Branch. 1949 bestand die Legal Division in Bremen lediglich noch aus zwei amerikanischen Anwälten, die die Positionen des Division Chief und des Legal Adviser innehatten und von denen einer bereits seit zwei Monaten in den USA weilte. Dazu kam eine unbekannte Anzahl deutschen Büropersonals.[52]

1.2 Die britische Legal Division

Die Struktur der britischen Militärregierung wird von Wissenschaftlern als äußerst komplex eingestuft, so dass auch hier wieder nur ein Abriss des für die Legal Division relevanten Teils gegeben werden kann. Die Control Commission for Germany (British Element) (CCG/BE) wurde seit November 1943 aufgebaut, wobei die Zuständigkeiten von Kriegs- und Außenministerium ab August 1945 zu einem eigenen Deutschlandministerium (Minister for the Affairs for the Control of Germany and Austria) wechselten. Ab Sommer 1945 betrieb die Kontrollkommission in Deutschland ein Büro in Berlin. Military Governor and Commander-in-Chief waren nacheinander Sir Bernard L. Montgomery (bis 1946), Sir Sholto Douglas (1946/1947) und Sir Brian H. Robertson (1947–1949). Neben dem zentralen Berliner Hauptquartier („Advanced Headquarters“) befanden sich die „Main Headquarters“ und kleinere zonale Büros (Zonal Executive Control Offices, ZECO) in etlichen Kleinstädten in Ostwestfalen. Die Grundstruktur der Abteilungen war bereits 1944 festgelegt worden. So gab es eine Political Division, Manpower Division, Legal Branch, Education Branch, Internal Affairs and Communications Division, Public Safety Branch, Finance Division und eine Economic Division. Laufend entstanden neue Abteilungen oder wurden anderen angegliedert, um auf die verschiedenen Bedürfnisse der Militärregierung einzugehen. Aufgrund der Größe (und damit Kostspieligkeit) der britischen Kontrollkommission – im Oktober 1946 rund 26 000 britische Beschäftigte – wurden bereits 1946 Umstrukturierungen mit dem Zweck der Einsparung von Personal und Steigerung der Effizienz vorgenommen.[53]

Das Büro der britischen Legal Division befand sich in Herford. Chef war Colonel John Francis Warre Rathbone. Rathbone war am 18. Juli 1909 in Liverpool geboren worden und starb am 22. April 1995 in London.[54] Er ging auf die Public School in Marlborough und besuchte anschließend das New College in Oxford. Danach wurde er Rechtsanwalt („solicitor“) und arbeitete als „conveyancer“

[51] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 651.
[52] Vgl. Bericht der Legal Division, OMGBR, an John McCloy, 7. 7. 1949, NARA, OMGBR 6/64 – 1/10.
[53] Vgl. Benz, Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55, S. 239ff.
[54] Für Auskünfte zum Leben von John Rathbone danke ich seiner Nichte Ms. Marilyn Crawford, London.

(Rechtsanwalt in Immobilienangelegenheiten). Während des Krieges war er als Brigadier General[55] in der Abteilung des Judge Advocate General tätig. Obwohl eher zufällig für die Rechtsabteilung rekrutiert[56], wurde er zum Chef der Justizabteilung in der Kontrollkommission ernannt, eine Stellung, die er bis zum 31.1.1949 innehatte.[57] Später arbeitete er für die britische Denkmalschutzorganisation „National Trust", der er als Generalsekretär 19 Jahre vorstand, wobei sein Verhandlungsgeschick nachhaltig beeindruckte.[58] Zu den Aufgaben der Legal Division gehörte die Kontrolle der Militärregierungsgerichte (Control Commission Courts) ebenso wie die Kontrolle der deutschen Justizverwaltung und des Zentral-Justizamts, außerdem die Überwachung der ca. 350 bis 400 Gefängnisse in der Britischen Zone und der zuletzt sechs Internierungslager, ferner der Entwurf und die Verkündung aller Verordnungen und die Beratung für die Militärregierungen der Länder.[59]

1.3 Die französische Direction Générale de la Justice

In der französischen Besatzungszone war der Administrateur Général (Generalverwalter) Émile Laffon verantwortlich für den Aufbau der Besatzungsverwaltung.[60] Die Zonenregierung, Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation (GMZFO), die in Baden-Baden ihren Sitz hatte, zerfiel in vier Generaldirektionen (Affaires Administratives, Économie et Finances, Justice, Sûreté, also Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen, Justiz, Sicherheit). Von Interesse ist hier lediglich die Direction Générale de la Justice, die bis Ende 1947 von Charles Furby, ab Anfang 1948 von Henri Lebègue geleitet wurde. Ihr unterstanden vier Direktionen der Justiz in den einzelnen Provinzen der französischen Besatzungszone, also in (Süd-) Baden, Württemberg-Hohenzollern, der Pfalz und dem Rheinland. Sie wurden als Direction Régionale de la Justice pour Bade, Wurtemberg, Rhénanie und Palatinat bezeichnet. Der Zonenregierung unterstanden auch die Délégations Supérieures, also die Ländermilitärregierungen, denen jeweils ein Landesgouverneur vorstand. Den Délégués Supérieurs nachgeordnet waren die Délégués de Districts für die Bezirke und die Délégués de cercles für die Landkreise.

[55] Beim Brigadier General handelte es sich in der britischen Armee um einen Oberst, nicht aber um einen Generalsrang.

[56] Vgl. Taylor, Zwischen Krieg und Frieden, S. 336.

[57] Zur Verabschiedung Rathbones und der geplanten Ehrung wegen dessen Verdiensten um den Wiederaufbau der deutschen Rechtspflege vgl. Protokoll Zusammenkunft OLG-Präsidenten der britischen Zone in Damme, 26.1.1949, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/187; vgl. auch „German Tribute to Legal Official" in: British Zone Review, März 1949.

[58] Vgl. Jennifer Jenkins und Patrick James: From Acorn to Oak Tree. The Growth of the National Trust 1895–1994, London 1994, S. 132; John Gaze: Figures in a Landscape. A History of the National Trust, London 1988, S. 138.

[59] Vgl. Beschreibung der Aufgaben der Legal Division [undatiert; vermutlich 1948/1949], TNA, FO 1060/1171.

[60] Zum Aufbau der Generaldirektion der Justiz vgl. auch Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung, S. 39.

Die Direction Régionale de la Justice war in fünf Abteilungen gegliedert, nämlich 1. Personal, 2. französische Justiz, 3. deutsche Justiz, 4. Strafvollzug, 5. Ermittlung von Kriegsverbrechen und Kriegsverbrechern (Recherche des crimes et criminels de guerre). Die Abteilung zur Ermittlung von Kriegsverbrechen unterhielt eigene regionale Büros außerhalb der Sitze der Ländermilitärregierungen, z. B. ein „Bureau d'Enquêtes pour la recherche des Criminels de Guerre" in Reutlingen und ein weiteres in Lindau.[61] Die Abteilung für die deutsche Justiz, Service de la Justice Allemande oder auch Contrôle de la Justice Allemande genannt, war zuständig für das Funktionieren der deutschen Gerichte, die Überwachung des deutschen Justizpersonals (höhere Justizbeamte, Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Justizbeamte), deutsche Rechtsfragen (Entwicklung einer neuen deutschen Gesetzgebung) und für die Wahrung alliierter Interessen. Fälle, die beispielsweise vor deutsche Justizbehörden gelangt waren, aber französische oder sonstige alliierte Interessen tangierten, konnten an alliierte Justizbehörden überwiesen werden.[62] Zu den Aufgaben der Direction Régionale du Contrôle gehörte die Information der Direction Générale de la Justice über die Zusammensetzung und das Funktionieren deutscher Gerichte.[63] Auch für die Säuberung des deutschen Justizpersonals war die Abteilung zuständig, wobei hier schon früh der Hoffnung Ausdruck verliehen wurde, dass die französischen Behörden sich immer weniger mit der eigentlichen Administration der Maßnahme befassen mussten und stattdessen lediglich die Kontrolle ausübten: „Il faut donc prévoir que les autorités françaises auront de moins en moins à s'occuper d'administration directe et pourront bientôt limiter leur action au contrôle."[64] Im Herbst 1945 hatte die Generaldirektion der Justiz in Baden-Baden 78 Angehörige, 1947 noch 43, von denen aber 18 nur für die Ermittlung von Kriegsverbrechen zuständig waren.[65] 1948 wurde die Generaldirektion in „Division de la Justice" umbenannt.

1.4 Die Justizpolitik der amerikanischen, britischen und französischen Rechtsabteilungen hinsichtlich der deutschen Justiz

Das Militärregierungsgesetz Nr. 2 räumte den Besatzungsmächten weite Befugnisse hinsichtlich der deutschen Justizverwaltung ein: die Aufsicht und Kontrolle über nichtöffentliche Verfahren sowie unbeschränkte Akteneinsicht, die Überprüfung, Kassation oder Abänderung von Urteilen und Entscheidungen, Amtsenthebungen für das höhere Justizpersonal und eine Überwachung von Personal-,

[61] Vgl. Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[62] Vgl. Brief Section de la Justice an Délégué Supérieur, Wurtemberg, 27. 12. 1945, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.
[63] Vgl. Rundschreiben Contrôle de la Justice Allemande [undatiert, vermutlich 9. 5. 1947], AOFAA, AJ 372, p. 23.
[64] Monatsbericht für die französische Zone, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[65] Vgl. Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung, S. 39.

Haushalts- und Verwaltungspolitik, ferner die Möglichkeit, Verfahren an sich zu ziehen, sobald Interessen der Besatzungsmacht berührt waren.[66]

Die Kontrolle der deutschen Justiz durch die Alliierten war eine ambivalente Angelegenheit: Einerseits musste der Aufbau einer demokratischen Justizverwaltung gewährleistet werden. Nach dem Debakel der deutschen Justiz im Dritten Reich konnten nur laufende Überprüfungen den Weg zu einer Rückkehr des Rechtsstaats ebnen. Andererseits bedingte das Ziel – eine funktionierende Rechtsordnung in deutschen Händen –, dass die Alliierten die Unabhängigkeit der Justiz respektierten, also so wenig Interventionen wie möglich vornahmen. Die Amerikaner brachten es auf die knappe Formel der maximalen Kontrolle der Gerichte mit minimalem Eingreifen in ihre Verwaltung: „In the interest of assuring the maximum control of German Courts with minimum interference with their administration, supervision and control of each German Court will be effected by Military Government principally by directions and instructions to the President of the applicable Landgericht (or Oberlandesgericht, if functioning, or Land Ministry of Justice, if established.)"[67]

Die Briten nannten es „policy of indirect control", wobei die Arbeit der deutschen Gerichte lediglich auf dem höchsten Niveau, nämlich der Ebene der OLG, überwacht werden sollte.[68]

Auch die Briten waren sich der historischen Dimension dieser Aufgabe durchaus bewusst: „Any form of control of a modern legal system by foreigners is unprecedented."[69] Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, dass LG-Präsidenten ihre AG, OLG-Präsidenten ihre LG jährlich visitierten und dass mit dem britischen Kontrollwesen, das sie zu installieren gedachten, an eine Tradition der „German disciplinary supervision" angeknüpft würde, da die Dienstaufsicht ein wichtiges Element des deutschen Instanzenzugs darstelle. Man hoffte auch, dass durch die Tätigkeit der britischen Inspizienten die LG- und OLG-Präsidenten animiert würden, die ihnen unterstellten Gerichte häufiger aufzusuchen und das neu zu schaffende German Courts Inspectorate zur Koordination und den fruchtbaren Beziehungen zwischen Militärregierung und deutscher Justiz beitragen werde.[70]

Die Justizpolitik der westlichen Alliierten gegenüber dem besetzten Deutschland durchlief sicher auch einen Wandel, der hier im Einzelnen nicht dargestellt werden kann.[71] In einer zusammenfassenden Darstellung der Aktivitäten der Legal Divison in der Amerikanischen Zone heißt es, die Kontrolle sei anfangs sehr streng gewesen, beschränke sich aber nun – im Herbst 1947 – auf Überwachung,

[66] Vgl. Röhreke, Die Besatzungsgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege, S. 44.
[67] Direktive der Militärregierung zur Verwaltung in der Amerikanischen Zone [hier undatiert], überliefert unter TNA, FO 1060/977.
[68] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, CCG (BE), Lübbecke an Chief, Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 4. 4. 1946, TNA, FO 1060/1033; Brief auch überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/26.
[69] Planning Instruction „Control of German Ordinary Courts", 13. 2. 1945, TNA, FO 1060/951.
[70] Memorandum British Special Legal Research Unit, London, 4. 12. 1945, TNA, FO 1060/1005.
[71] Für die Amerikanische Zone hinsichtlich der deutschen Gerichte vgl. Waibel, Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts, S. 265 ff.

Anleitung und regelmäßige Inspektionen, um sicherzustellen, dass die Justizverwaltung in Übereinstimmung mit der Besatzungspolitik arbeite. Selten nur sei es notwendig gewesen, Entscheidungen deutscher Gerichte aufzuheben.[72] Auch von britischer Seite wurde – nach der Gründung der Bundesrepublik – signalisiert, dass die Deutschen das im Rahmen des Besatzungsstatuts größtmögliche Maß an Selbstverwaltung und Eigenregierung genießen sollten. „The Occupation Statute states the desire and intention of the three Allied Governments that the German people should enjoy self-government to the maximum possible degree consistent with the Occupation […]."[73] Dass die Kontroll- und Aufsichtsrechte der britischen Militärregierung – mit der Teilnahme an Verfahren und Aktenkontrolle – nicht als besonders oppressiv empfunden wurden, geht schon aus zeitgenössischen deutschen Darstellungen hervor.[74]

In der Amerikanischen Zone herrschte schon früh die Auffassung, den Deutschen zunehmend mehr Eigenverantwortung einzuräumen und die Kontrolle schrittweise zu reduzieren, soweit sich dies mit den Interessen und Zielen der Besatzung in Einklang bringen ließ. Alle unpassenden Eingriffe in die deutsche Justizverwaltung sollten unterbleiben. Selbst die Überwachung der Justiz durch Angehörige der Militärregierung (insbesondere Liaison and Security Officers) sollte auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden.[75] Auch in dem Grundsatzprogramm der German Administration of Justice wurde ein klares Bekenntnis dazu abgelegt: „The independence of the judicial and legal administration will be fostered by allowing the courts freedom in their interpretation and application of the law and by limiting the regulatory measures of Military Government to the minimum consistent with the accomplishment of the objectives of the occupation."[76] Ähnlich hieß es an anderer Stelle: „It is the policy of Military Government to establish and maintain the independence of the German judiciary. In conformity with that policy, supervision by Military Government will be confined to the minimum consistent with the protection of the occupying force and the accomplishment of the aims of the occupation."[77] Die Deutschen seien verantwortlich dafür, ihre eigene Justizverwaltung aufzubauen, Eingriffe seien nur dann notwendig, wenn Interessen der Militärregierung betroffen seien: „Hold Germans responsible to administer justice as between themselves, provided there is no interference with Military Government objectives."[78]

Ausdrücklich hieß es, die Justizminister der Länder seien für die deutsche Justizverwaltung verantwortlich: „[…] Land Ministers of Justice are responsible for

[72] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7.10.1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[73] Brief Legal Adviser, CCG (BE), an Chief Legal Officer in Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Hannover und Kiel sowie Public Safety Adviser, Bünde, 18.1.1950, TNA, FO 1060/39.
[74] Vgl. Dernedde, Justiz und Besatzung in der Britischen Zone, S. 116f.
[75] Vgl. Brief Ltn. Col. G.H.Garde, Legal Division, OMGUS an OMGBY, OMGH, OMGWB, OMGBR und Berlin-Sektor, 27.11.1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/49.
[76] Grundsatzprogramm [undatiert, nach 10.1.1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.
[77] Plan for the Supervision of German ordinary courts [undatiert], NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[78] Legal Division General Procedure [undatiert], NARA, OMGBR 6/63 – 1/34.

the administration of the German system of justice."[79], außerdem müssten sie für die Durchsetzung und Anwendung der Gesetze der Militärregierung sorgen. Die Richter seien unabhängig: „[The] Ministers […] will not instruct judges with respect ot the exercise of their judicial functions."

Um das Wiederaufleben von nazistischem Gedankengut zu verhindern, betrachtete es die amerikanische Besatzungsmacht als notwendig, alle Ernennungen oder Wiederernennungen innerhalb des deutschen Gerichtssystems oder der deutschen Justizverwaltung zu beobachten, um zu überprüfen, ob die ernannte Person die notwendigen Qualifikationen besaß, die für die Wiederentstehung der Demokratie nötig waren, oder ob sie vielmehr den Besatzungsmächten feindlich gesinnt war und ihre Ernennung gegen Kontrollratsgesetze oder Militärregierungsgesetzgebung verstieß. Ferner sollte verhindert werden, dass deutsche Gerichtshöfe sich die Rechtsprechung in Fällen anmaßten, die ihnen aufgrund des Besatzungsrechts verwehrt war, dass Gerichte als Propagandainstrumente genützt würden oder dass erneut NS-Gesetze angewendet oder grausame Strafen verhängt würden. Zu diesem Zweck wollte die Administration of Justice Branch mit den Justizministerien zusammenarbeiten. Weitere Pläne betrafen einen Höchsten Gerichtshof (als Nachfolger des Reichsgerichts), ein zentrales deutsches Justizministerium (als Nachfolger des Reichsjustizministeriums) und ein zentrales Patentamt.[80] Die Aufgabe der Überprüfung war, das war der amerikanischen Legal Division schnell bewusst, ziemlich groß: Allein in der amerikanischen Zone gab es 285 Amtsgerichte und 38 Landgerichte, die regelmäßig aufgesucht und begutachtet sein wollten: „Continuous supervision of these courts will continue to be exercised through systematic field trips and by analysis of reports."[81] Auf die Briten warteten Ende 1945 ebenfalls bereits fünf wiedereröffnete OLG, 29 LG und 229 AG,[82] wobei erwartet wurde, dass sich die Zahlen bald auf die vor dem Beginn der Besatzung (acht OLG, 35 LG und 371 AG) erhöhen würden, nur bei den Amtsgerichten (ehemals 371) erschien die Wiedereröffnung von lediglich 60% (222) zunächst ausreichend[83]: „The present policy in the British Zone is to aim at re-opening about 60% of the Amtsgerichte which existed prior to Allied occupation."[84]

Die amerikanische Besatzungsmacht äußerte, es sei die Politik der USA, dass das deutsche Volk sich zunehmend selbst regiere und die Unabhängigkeit der Justiz gefördert werde. Es galt, einen Weg zu finden, der einerseits den Interessen der Militärregierung und Besatzungsmächte gerecht wurde, andererseits auch den

[79] Grundsatzprogramm [undatiert, nach 10.1.1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.
[80] Vgl. Administration of Justice Branch [undatierte Beschreibung der Aktivitäten], NARA, OMGUS 17/199 – 1/20.
[81] Ebd.
[82] Vgl. Legal Division, Lübbecke, an HQ Mil Gov Hannover, Westphalia, Schleswig-Holstein, North Rhine, Hansestadt Hamburg, 31.12.1945, TNA, FO 1060/1005.
[83] Statistik, 15.10.1945, TNA, FO 1060/977.
[84] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, an 312 ‚P' Mil Gov (Legal), Kiel 17.10.1945, TNA, FO 1060/1035.

deutschen Bedürfnissen nach Wiederaufbau einer unabhängigen Justiz Rechnung trug. Insbesondere die Angehörigen der Abteilung „Liaison and Security" sollten Mäßigung üben, was die Kontrollen anging.[85] Akten, Register und Terminpläne von Amts- und Landgerichten sollten nur dann überprüft werden, wenn eine Anfrage oder eine Einwilligung durch die Land Offices der Militärregierung vorlag. Verbale oder schriftliche Anweisungen an Richter, Staatsanwälte oder sonstiges Justizpersonal mussten ebenfalls durch die Land Offices vorher abgeklärt werden. Ebenso waren die Kontrolleure nicht berechtigt, Angehörige der Justizverwaltung eigenmächtig zu suspendieren, auch hier war die Autorität der Land Offices vorgeschaltet. Deutsche oder Displaced Persons, die in den Diensten der Militärregierung standen, waren nicht bevollmächtigt, deutsche Gerichte zu kontrollieren, außer es lag ein ausdrücklicher Befehl der Militärregierung vor und die Überprüfung geschah in Gegenwart eines amerikanischen Angehörigen der Militärregierung. Wenn dringende Eingriffe nötig waren, weil offensichtliche Verletzungen der amerikanischen Militärregierungspolitik vorlagen, sollten Sofortmaßnahmen ergriffen und umgehend Bericht ans Land Office erstattet werden. Der Überwachung der deutschen Justiz waren also klar umrissene Grenzen gesetzt.[86] Für Bremen ist bekannt, dass das Zeitbudget der Legal Division, das für die Kontrolle der deutschen Gerichte angesetzt wurde, lediglich 10% betrug, weitere 15% der verfügbaren Arbeitszeit war für Beratungen mit dem Senator für Justiz eingeplant, sowie 10% für Verkehr mit deutschen Behörden.[87] Ein Memorandum fasste diese Haltung wie folgt zusammen:

„The success of our occupation depends, in part, upon a feeling of mutual cooperation between the German judicial officials and Military Government. Any attempt on the part of US personnel to interfere with the independence of the German judiciary only tends to destroy much of what has already been accomplished in the democratization of the German judicial system."[88]

Noch vor Beginn der Besatzungsherrschaft erteilten auch die Briten einer Übernahme genuin deutscher Justizaufgaben eine klare Absage, gleichwohl müsse man die Deutschen daran hindern, dort Dinge zu tun, die den britischen Interessen nicht entsprächen: „Our intention is not to run the German Courts ourselves, but merely to prevent the Germans, in running their courts from doing certain things to which we object."[89] Anders formuliert: „[Military Government] is not

[85] Im Grundsatzprogramm hieß es, Liaison and Securitiy Officers dürften keine Akten deutscher Gerichte oder Staatsanwaltschaften inspizieren, es sei denn, es handele sich um öffentlich zugängliche Dokumente; sie dürften außerdem deutschen Richtern und Staatsanwälten keine Anweisungen geben. Vgl. Grundsatzprogramm [undatiert, nach 10.1.1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.

[86] Vgl. Brief G.H. Garde, OMGUS, an Chief Legal Officers bei OMG für Bayern, Groß-Hessen, Württemberg-Baden, Berlin und Bremen, 20.11.1946, NARA, OMGUS 17/56 – 3/7; siehe auch Überlieferung unter NARA, OMGBY 17/186 – 3/28.

[87] Vgl. Operations Report der Legal Division, 1949, NARA, OMGBR 6/64 – 1/12.

[88] Memorandum OMGBY, Oktober 1948, NARA, OMGBY 17/186 – 3/28.

[89] Planning Instruction „Control of German Ordinary Courts", 13.2.1945, TNA, FO 1060/951.

interested in the German legal system as such […]" [Hervorhebung im Original].[90] Jede Kontrolle sei daher darauf auszurichten, die deutschen Gerichte unabhängig unter Verwendung deutscher Richter und Staatsanwälte funktionieren zu lassen, kurzum indirekt und begrenzt zu sein. Hier liege auch eine andere Situation vor als in Ländern des britischen Kolonialreiches: „Any method of control must, therefore, be such as to leave the German courts functioning independently under their own judges, prosecutors etc. Plans should not be prepared of a kind which really assume that British lawyers will be going into Germany to supervise the German courts, either directly or in the same way that in the past, native courts, e.g. in Egypt and elsewhere, have been supervised under a system of paternal despotism. [!] Our control in Germany must be indirect and limited."[91]

Die beste Methode, dies zu erreichen, sei durch eine zentrale Kontrolle. Die Zahl der Rechtsoffiziere müsse dabei streng begrenzt und die Überwachung der deutschen Gerichte so effektiv wie möglich gemacht werden. Für das Planspiel werde angenommen, dass ein großes Maß an Kontrolle durch die Oberlandesgerichte sichergestellt werden würde, deren führendes Personal verlässlich sein müsse „[…] it will be assumed that the chief officials of the OLG are reliable persons, able to control the personnel in the lower Courts." Verbindungsoffiziere zwischen der künftigen britischen Militärregierung und den OLG würden die Kontrolle garantieren. Eine Steuerung des deutschen Rechtswesens war verpönt: Man wolle den Deutschen keine Anleitungen geben, wie mit einem bestimmten Fall umzugehen sei. Wenn die deutsche Bearbeitung des Falles in Konflikt gerate mit den Zielen der britischen Besatzungsherrschaft, werde eine Strafe folgen, aber kein Vorschlag, wie der Fall nun im britischen Sinne zu bearbeiten sei: „Control of cases does not in any circumstances require that the Germans should be given any guidance of any kind on how to deal with a particular case. If they deal with a case in such a way as to conflict with our objects, we will punish them but we do not propose to tell them positively how to deal with a case."[92]

So traten die britischen Rechtsoffiziere mit dem erklärten Ziel an, den Status quo ante in der Rechtspflege und Justizverwaltung herzustellen. Als von deutscher Seite die Auflösung einiger kleiner Gerichte vorgeschlagen wurde, lehnte man dies ab, „weil", wie es der OLG-Präsident von Düsseldorf ab 1948, Werner Baerns, formulierte, „die Engländer alles so haben wollten, wie es früher war"[93], wobei vor allem die nationalsozialistischen Eingriffe in die Justizverwaltung – wie etwa durch die „KriegsvereinfachungsVO vom 1. 9. 1939 zur Einrichtung oder Aufhebung von Gerichten durch das Reichsjustizministerium" – behoben werden sollten. Diese KriegsvereinfachungsVO wurde am 27. 1. 1948 aufgehoben, so dass die Gerichtsverfassung im Stand vom 20. 3. 1935 wieder etabliert wurde.[94]

[90] Ebd.
[91] Ebd.
[92] Ebd.
[93] Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 91.
[94] Vgl. Aufhebung der KriegsvereinfachungsVO, 27. 1. 1948, TNA, FO 1060/982.

An diese Politik der distanzierten Kontrolle sollte sich die britische Legal Division während der Besatzungszeit halten. So hieß es auch in einem Zeitungsartikel: „The ultimate goal of our legal experts is to hand back to the German nation its own fundamentally sound legal system purified by the cutting away of objectionable Nazi legislation and rules of procedure, strengthened by providing it with judges and officers who can command the respect and trust of the people and embarking it upon a course of conduct where discriminatory judgments find no place and where the establishment and maintenance of the rule of law is its objective."[95] Die Überprüfung der deutschen Gerichte durch die Militärregierung sollte auf der Ebene der Oberlandesgerichte ansetzen: „Control of the German Courts will be exercised direct by Mil Gov through the Oberlandesgerichte."[96] Da das Reichsjustizministerium nicht mehr existiere, sei dies der korrekte und außerdem ökonomischste Ansatzpunkt für eine Überwachung: „The Oberlandesgerichte (OLG) constitute the correct and most economical points of control."[97] Allerdings sei es daher notwendig, die OLG – zumindest auf einer administrativen Basis ohne die eigentliche Gerichtsfunktion als Revisionsinstanz – so schnell wie möglich zu eröffnen.[98] Damit wurde aus der Not eine Tugend gemacht. In Ermangelung eines Reichsjustizministeriums sollten OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte der Militärregierung direkt verantwortlich sein für die Verwaltung eines OLG-Bezirkes. OLG-Präsident und Generalstaatsanwalt sollten keinem Provinz- oder Landesjustizministerium unterstehen: „These two officials [OLG-Präsident und Generalstaatsanwalt] are not subordinate to any provincial administration; Provincial/Länder Ministries of Justice will not be formed without the agreement of HQ Legal Division."[99] Schon bald wurde signalisiert, dass wegen der akuten Knappheit von Rechtsoffizieren es nicht möglich sei, eine effektive Überwachung von Anfang an sicherzustellen. Dies sei ein Risiko, das man eingehen müsse: „It is considered that this is a risk which may justifiably be taken." Die Überwachung solle durch die Analyse der Statistiken, durch Besuche bei Gerichten und Gespräche mit Richtern, durch stichprobenartige Aktenautopsie und durch die Überprüfung von Beschwerden stattfinden.[100] „Any interference with the German Legal Administration must be exercised very sparingly and this principle has been carefully observed since the beginning of the occupation."[101] Die Möglich-

[95] „Laying down the Law", in: British Zone Review, 29. 9. 1945.
[96] Legal Division an Administration HQ, First Cdn. Army (Mil Gov), 9. 6. 1945, TNA, FO 1060/977; auch TNA, FO 1060/1024.
[97] Legal Division, Lübbecke, an Mil Gov Det Kiel, Hannover, Düsseldorf, Münster, Hamburg, 30. 8. 1945, TNA, FO 1060/1024.
[98] Vgl. Re-opening and control of German Courts (Legal Div Instruction No. 1) [undatiert, nach 16. 7. 1945], TNA, FO 1060/977.
[99] Legal Division, Lübbecke, an Mil Gov Det Kiel, Hannover, Düsseldorf, Münster, Hamburg, 30. 8. 1945, TNA, FO 1060/1024.
[100] Vgl. Legal Division an Administration HQ, First Cdn. Army (Mil Gov), 9. 6. 1945, TNA, FO 1060/977; auch TNA, FO 1060/1024.
[101] Brief J.F.W. Rathbone, Ministry of Justice Control Branch an HQ Legal Division, Berlin, 26. 6. 1948, TNA, FO 1060/88.

keit des Eingreifens habe einen heilsamen Effekt auf die Deutschen gehabt und das Bedürfnis könne noch steigen, wenn die deutschen Juristen aus ihrem gegenwärtigen Rekonvaleszentenstatus herausfinden würden[102]: „There is no doubt that the knowledge that we have power to intervene has had a salutary effect upon the Germans and the necessity for this knowledge may well increase as the German legal profession gradually begins to get out of its present convalescent stage."[103] Die Macht der Militärregierung, in die deutsche Justizverwaltung einzugreifen, sei einer der Schlüssel zu jeder Art der Kontrolle, die während der Besatzung aufrechterhalten werden müsse. Es sei von großer Bedeutung, dass die Militärregierung als Gesetzgeber sich diese Macht vorbehalte, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung auch ordentlich angewandt werde. Ohne diese Ermächtigung und ohne die Möglichkeit, den Deutschen bei der Überwindung ihrer rechtlichen Probleme zu helfen, wäre die Militärregierung so geschwächt, dass sie praktisch nutzlos wäre. Gäbe man diese Kontrolle auf und vertraute der deutschen Justizverwaltung alle Verantwortung wieder an, wäre es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, diese nötigenfalls zurückzufordern. Die Militärregierung müsse also einen Generalvorbehalt in der Besatzungsgesetzgebung einfügen, um sich eine Eingriffsmöglichkeit bei den deutschen Behörden (inklusive der deutschen Gerichte) vorzubehalten, sollten die Interessen der Militärregierung oder der Alliierten berührt sein.[104]

Gleichwohl wurde betont, dass sich die Briten bezüglich der Eingriffe zurückgehalten hätten. Seit August 1946 habe die „Administrative Tribunals Control Branch" innerhalb der Legal Division es zu ihrer Politik gemacht, sich jedes Eingreifens in deutsche Angelegenheiten (bei Verwaltungsgerichten) zu enthalten.[105] Auch von deutscher Seite – hier durch den OLG-Präsidenten von Oldenburg – wurde die moderate Handhabung gelobt: „Dr. Koch, a man whose opinion I value very considerably, welcomed this possibility [of Legal Division relinquishing all control over the German legal administration in the British Zone] and in principle considers that any direct interference by us in the administration of justice is undesirable and an infringement of the independence of the German judiciary. He thinks that the powers under Mil. Gov. Law No. 2 are far too wide and welcomes the discreet and sparing manner in which they have been exercised in the past."[106] Andererseits malte Koch für den Fall einer kommunistischen Regierung das Horrorszenario der Abschaffung der ordentlichen Justiz und ihre Ablösung durch Polizeigerichte oder Volksgerichte aus, in dessen Konsequenz ein Eingreifen der britischen Militärregierung durchaus willkommen sei. „[…] I got the impression that, although ideally he, as a German lawyer, would welcome full relinquish-

102 Ebd.
103 Ebd.
104 Vgl. ebd.
105 Vgl. Brief Director, Administrative Tribunal Control Branch, an HQ Legal Division, Berlin, 1. 7. 1948, TNA, FO 1060/87.
106 Brief J.F.W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Legal Division, an Office of the Supreme Court und British Liaison Officer, Central Legal Office, 2. 7. 1948, TNA, FO 1060/88.

ment of control, he feels that some measure of control should be retained during the occupational period as a protection of the German judiciary against their own people and politicians. [!]"[107]

1.5 Personal und Tätigkeit der mit der deutschen Justiz befassten westalliierten Rechtsabteilungen

Die Amerikaner schickten zur Bemannung der Legal Division sehr qualifiziertes Führungspersonal nach Übersee: Charles Fahy war Absolvent der Law School der Georgetown University in Washington, D.C., und Legal Adviser für General Eisenhower gewesen[108], John M. Raymond, zuletzt Leiter der Legal Division, hatte als undergraduate Princeton, anschließend die Law School von Harvard besucht und als Rechtsanwalt bei einer Kanzlei in Boston gearbeitet.[109] Der Münchner Jurist Karl Loewenstein, der nach seiner Vertreibung durch die Nationalsozialisten in Yale und Amherst gelehrt und für den United States Attorney General (Generalbundesanwalt) gearbeitet hatte, war von Juli 1945 bis September 1946 Rechtsberater der amerikanischen Legal Division in Berlin.[110] Zur Rechtsabteilung der amerikanischen Militärregierung in Bayern gehörte von 1946 bis 1949 der frühere Wiener Rechtsanwalt Dr. Maximilian Koessler, der in Czernowitz und an der Columbia University und Columbia Law School studiert hatte.[111] Dass die amerikanischen Rechtsoffiziere durch ihre große Bildung und ihr großes Wissen über das deutsche Rechtssystem zu beeindrucken verstanden und amerikanische und deutsche Interessen zu verbinden wussten, ist belegt.[112]

Der für die britische Legal Division tätige Kanadier Jon Carton hatte in Heidelberg studiert und sprach fließend Deutsch.[113] Von deutscher Seite wurde den Briten nicht selten großes Fachwissen bescheinigt. Für den OLG-Bezirk Düsseldorf hieß es, die Rechtsoffiziere seien Anwälte gewesen, die sich mit den deutschen Rechtsverhältnissen ausgezeichnet ausgekannt hätten.[114]

[107] Ebd.
[108] Vgl. Biographical Data of former Legal Division Staff, NARA, OMGUS 11/4 – 2/1/1.
[109] Vgl. Mitteilung Public Information Office, OMGUS, 25. 3. 1949, über Demobilisierung John M. Raymonds, NARA, OMGUS 17/213 – 2/28; auch überliefert unter NARA, OMGBR 6/63 – 2/37; vgl. auch Biographical Data of former Legal Division Staff, NARA, OMGUS 11/4 – 2/1/1.
[110] Vgl. Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 419; siehe auch seine Bezeichnung als Consultant, Administration of Justice Branch – Chairman, in einem Memorandum vom 18. 7. 1946, NARA, OMGUS 17/251 – 1/15. Vgl. auch Lang, Karl Loewenstein.
[111] Vgl. Koessler, American War Crimes Trials in Europe, S. 18.
[112] Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 97. Obwohl der spätere Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler als OLG-Präsident von Bamberg mit dem für den OLG-Bezirk Bamberg zuständigen amerikanischen Rechtsoffizier Richard A. Wolf größere grundlegende Auseinandersetzungen hatte, lobte er dessen Bildung und Wissen in den höchsten Tönen. Ähnlich auch Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 198, über amerikanische Rechtsoffiziere.
[113] Vgl. Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, S. 126.
[114] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 91.

Vorweg sei gesagt, dass der mit der Überprüfung der deutschen Justiz betraute Personenkreis der German Courts Branch bzw. German Courts Inspectorate bzw. Contrôle de la Justice Allemande bei den Rechtsabteilungen der westlichen Alliierten sehr klein war, denn die Anforderungen waren hoch: Neben der guten Kenntnis der deutschen Sprache sollten die Angehörigen dieses Dienstes auch im deutschen Recht und der Verfahrensweise deutscher Gerichte beschlagen sein. Für die German Courts Branch in der amerikanischen Besatzungszone wurde das Tätigkeitsprofil so beschrieben: „Even with a fully recruited German staff, overall direction must be given by American personnel, trained in both Anglo-American and Continental Law, and with extreme fluency in German language."[115] Die amerikanischen Angehörigen der German Courts Branch wurden mit dem Handbook for Military Government in Germany sowie dem Technical Manual for Legal and Prison Officers ausgerüstet, in dem sich Anweisungen, Hinweise für die Wiedereröffnung der deutschen Gerichte, Prüfungskriterien für Prozesse ebenso wie Formulare und Auszüge aus dem StGB fanden.[116] Die Briten forderten, dass die Kontrolle der deutschen Gerichte Rechtsoffizieren anvertraut würde, die sich mit dem deutschen Rechtswesen auskannten: „[…] control of the German courts should be allocated to officers who specialised in the German courts."[117] Schon vor Kriegsende hieß es, die Rechtsoffiziere würden ein sehr detailliertes Wissen über die internen Strukturen, den Geschäftsbetrieb und den Verwaltungsablauf der Gerichte benötigen. Sie müssten wissen, welche Abteilungen zu einem Gericht gehörten, welche Beamten wo tätig seien und welche Register und Akten in welcher Abteilung geführt würden. Als Hilfe für die Rechtsoffiziere sollte auch Studienmaterial erstellt werden.[118] Gleichwohl wollte man mit der Herausgabe von Handreichungen warten, bis mehr Erfahrungen gesammelt worden seien. Der Mangel an Rechtsoffizieren würde ohnehin ehrgeizige oder ausufernde Pläne ab absurdum führen: „It is impracticable to issue detailed instructions until more experience has been gained and in any event the shortage of Legal Officers renders any ambitious or extensive schemes impracticable."[119] Falls praktikabel, sollten Offiziere mit ausreichenden Deutschkenntnissen die Richtigkeit der Berichte aus den Gerichten anhand der Gerichtsunterlagen prüfen. Eine umfassende Begutachtung eines Gerichtes sollte damit nicht verbunden sein, dafür wollte man einen eigenen Stab einrichten: „The task of inspecting a court in order to ascertain whether there has been deliberate evasion or obstruction is a highly specialised task for which the Legal Division hopes to establish an Inspectorate. It should not

115 Brief Leonard J. Ganse, Legal Affairs Division, Land Commissioner for Bavaria, an Kenneth J. van Buskirk, Assistant Land Commissioner, 4.1.1950, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

116 Vgl. Nobleman, The Administration of Justice in the United States Zone of Germany, S. 72.

117 Planning Instruction „Control of German Ordinary Courts", 13.2.1945, TNA, FO 1060/951.

118 Vgl. Brief CCG (BE), Legal Branch, Norfolk House, London, an SHAEF, Special Legal Unit Germany and Austria, 2.9.1944, TNA, FO 1060/1024.

119 Legal Division, Lübbecke, an Mil Gov Det Kiel, Hannover, Düsseldorf, Münster and Hamburg, 30.8.1945, TNA, FO 1060/1024.

be attempted except by officers thoroughly grounded in knowledge of German Law."[120] Die Suche nach qualifiziertem Personal war nicht leicht. In Oldenburg in der Britischen Zone stieß der Chef der Legal Division auf Hendrik George van Dam (den späteren Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland), der als Übersetzer bei der Legal Branch in Oldenburg tätig war, für den er aber wegen seiner Qualifikationen (juristisches Staatsexamen aus dem Jahr 1930) eine Position bei der deutschen Rechtsabteilung beschaffen wollte.[121] Dazu kam es aber zunächst nicht, weil van Dam als Rechtsberater der Jewish Relief Unit tätig war.[122] Erst 1948 war dieser dann Legal Adviser der britischen Militärregierung in Hamburg.[123]

Auch die Franzosen wussten, dass es für die manchmal heikle Kontrolltätigkeit nicht ausreichend sei, Deutsch zu können, auch elementare Kenntnisse im Recht und in der deutschen Prozessordnung unabdingbar seien: „Il ne suffit pas, pour pouvoir exercer un contrôle efficace et parfois délicat, d'avoir des connaissances de langue allemande, si les notions les plus élémentaires de droit et de procédure font défaut […]".[124]

Die Angehörigen des britschen German Courts Inspectorate, bei denen es sich um drei deutschsprechende britische Rechtsanwälte handelte, wurden für ihre Tätigkeit eigens zusätzlich ausgebildet: In einem 14-tägigen Kurs am AG und LG Oldenburg wurden die drei Rechtsoffiziere mit den Finessen des deutschen Gerichtswesens vertraut gemacht und erhielten Einblick in Aktenpläne und Organigramme, Personalakten, Generalakten, Grundbuch und Grundakten, Urkunden, Erbrecht und Familienrecht, monatliche Geschäftsberichte, Akten von Straf- und Zivilsachen, Zentralregister, Strafprozess- und Zivilprozessregister, Vorverfahrensregister, Verwaltungsangelegenheiten und Gerichtskassen, Poststellen und Verhandlungskalender, um sie für die Inspektionen der deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften vorzubereiten. Das Ausbildungsprogramm war in Absprache mit dem Oldenburger OLG-Präsidenten Dr. Koch entwickelt worden und glich – obwohl natürlich der Ausbildungszeitraum ungleich viel kürzer war – der Referendarsausbildung.[125] Zu einem späteren Trainingskurs gehörten Besprechungen mit Angehörigen von OLG, Generalstaatsanwaltschaften und LG und Besuche von AG und LG, darunter auch die Teilnahme an einem Strafprozess.[126] Auch Manöverkritik für den ersten Kurs ist überliefert: Ein Dolmetscher sei zur Begleitung des Kurses dauernd notwendig, man sollte mindestens zwei Tage für die Ein-

[120] Ebd.
[121] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, CCG (BE), Lübbecke, an Chief, Legal Division, Advanced HQ, Berlin 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
[122] Vgl. Brief Dr. H.G. van Dam an Generalinspekteur ZJA, Dr. Meyer-Abich, 26. 8. 1947, TNA, FO 1060/1075.
[123] Vgl. „Juristentagungen der VVN" in: DRZ, Juni 1948, S. 212.
[124] Monatsbericht für die französische Zone (und Saar), Dezember 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.
[125] Vgl. Schulungsprogramm des German Courts Inspectorate, 16.–30. 3. 1946, TNA, FO 1060/1005.
[126] Vgl. Schulungsprogramm des German Courts Inspectorate, 7. 9.–21. 9. 1946, TNA, FO 1060/1005.

sicht bei der Staatsanwaltschaft reservieren und die Zahl der Stunden verkürzen, allerdings am Ende jeder Woche einen Test zur Kontrolle des Gelernten durchführen.[127]

Wer danach noch nicht firm war im deutschen Justizwesen, konnte noch mit dem für die Rechtsoffiziere der Ländermilitärregierungen bestimmten elf-seitigen „Memorandum on the Office Procedure, Filing System and Registers of the Amtsgerichte and Landgerichte" die Kürzel der Strafjustizaktenzeichen büffeln wie „Ks: case tried by Schwurgericht, KLs: felonies tried by the Large Strafkammer, KMs: misdemeanours tried by the Large Strafkammer, Ls: felonies tried by the Schöffengericht, Ms: misdemeanours tried by the Schöffengericht".[128] Nachdem Ende 1945 fünf OLG, 29 LG und 299 AG in der Britischen Zone eröffnet waren, beschloss die Rechtsabteilung, deren Arbeit durch „unannounced, but carefully planned raids" zu überprüfen.[129]

So brach das britische German Courts Inspectorate im Frühjahr zu seiner ersten Inspektion auf, die nach Schleswig-Holstein führte und vom 1. bis 16. 4. 1946 dauerte. Um einen Eindruck von einer dieser Inspektionsfahrten zu bekommen, sei hier der Entwurf des Reiseplans für die zweite schleswig-holsteinische Gerichtsinspektion zitiert, die vom 24. 11. bis 7. 12. 1946 angesetzt war, wobei der Reiseplan vor den deutschen Justizbehörden geheimgehalten werden sollte: „It is requested that information covering the impending visit of the Inspectorate should not be divulged in advance to any of the German Legal Officials."[130] Nach der Fahrt von Herford nach Kiel am Sonntag, den 24. 11. 1946, sollten in der Woche von Montag, 25. 11. 1946, bis Samstag, 30. 11. 1946, die AG Preetz, Bad Segeberg, Bad Bramstedt, Eckernförde, Leck, Kappeln, Husum, Bredstedt und die LG Kiel und Flensburg, vom 2. 12. bis 6. 12. 1946 die AG Kellinghusen, Elmshorn, Bad Schwartau, Oldesloe, Oldenburg (in Holstein) und Neustadt sowie die LG Itzehoe und Lübeck aufgesucht werden. Am Samstag, 7. 12. 1946, sollte ein Abschlussbesuch beim Rechtsoffizier der Militärregierung von Schleswig-Holstein stattfinden, anschließend wollten die Rechtsoffiziere des German Courts Inspectorate nach Herford zurückfahren.[131] Sobald die Angehörigen des German Courts Inspectorate ihr Ziel erreicht hatten, suchten sie die Rechtsabteilung bei der Landesmilitärregierung auf, um sich dort einen Passierschein für die Gerichte zu holen und um dort mit Personallisten von Richtern, Staatsanwälten, Justizober- und

[127] Vgl. Brief Lt. Col. A. Doggett, Mil Gov Hannover Region, an Legal Division, Lübbecke, 21. 5. 1946, TNA, FO 1060/1005.

[128] Memorandum on the Office Procedure, Filing System and Registers of the Amtsgerichte and Landgerichte [undatiert; wurde am 30. 9. 1946 an Militärregierungen der Länder verteilt], TNA, FO 1060/1005.

[129] Brief Legal Division, Lübbecke, an MilGov Detachments, 31. 12. 1945, BAK, Z 21/48.

[130] Brief W.W. Boulton an HQ Mil Gov, Schleswig-Holstein, 19. 11. 1946, TNA, FO 1060/1005.

[131] Vgl. Reiseplan (Entwurf) 24. 11.–7. 12. 1946, TNA, FO 1060/1005. Wegen einer Verringerung der teilnehmenden Rechtsoffiziere – anstatt drei nur zwei Personen – wurden Änderungen bei der Reiseroute vorgenommen. Aus dem Bericht zur Inspektion des OLG-Bezirk Schleswig-Holstein, 12. 12. 1946, geht etwa hervor, dass das AG Pinneberg aufgesucht wurde, das nicht auf dem Reiseplan vermerkt ist, TNA, FO 1060/1005.

-inspektoren ausgerüstet zu werden sowie dort vorliegende deutsche Unterlagen einzusehen. Nach ihrem Eintreffen bei den deutschen Justizbehörden erfragten sie dort Geschäftsverteilungspläne, Personalübersichten, Listen der zugelassenen Rechtsanwälte und Unterlagen zu anhängigen Dienstaufsichtsbeschwerden. Sie prüften Personal- und Generalakten, ließen sich Haftkontrollregister und Hauptverhandlungskalender vorlegen sowie Zivilprozessregister zeigen. Bei den Staatsanwaltschaften mussten Vorverfahrensregister, Hauptverfahrensregister, Berufungs- und Beschwerderegister, Haftkontroll- und Gnadenregister, Strafregister und Fristenkalender in Augenschein genommen werden. Ebenso wurden die Rechtsoffiziere bei den Ländermilitärregierungen in kurzen Tagungen fortgebildet. So fand beispielsweise vom 5. bis 7. 2. 1947 in Herford ein Kurs für die Rechtsoffiziere statt, die für die deutschen Gerichte zuständig waren. Als Dozenten fungierten neben J. F. W. Rathbone auch drei Angehörige des German Courts Inspectorate sowie weitere Angehörige der Legal Division. Zum Kursprogramm des 6. 2. 1947 gehörte ein Besuch des LG Bielefeld. Die Angelegenheiten der deutschen Gerichte bildeten für die Rechtsoffiziere bei den Ländermilitärregierungen allerdings nur einen Teilbereich ihrer Tätigkeit, so dass das Programm auch sehr kurz war.

Schon allein das Tätigkeitsprofil engte den Kreis der möglichen Beschäftigten stark ein, so dass in jeder der drei westlichen Besatzungszonen jeweils nur einige wenige Personen für die Kontrolle der deutschen Justiz in Frage kamen. Obwohl in der Französischen Besatzungszone die Zahl der Besatzungsbediensteten innerhalb der westlichen Zonen am höchsten war[132], waren die Justizabteilungen keineswegs besser besetzt als die von Amerikanern oder Briten. Im Januar 1947 umfasste das französische Personal beim Service du Contrôle de la Justice Allemande insgesamt zwölf Personen (zwei administrateurs für Baden, zwei fürs Rheinland (sowie zwei „attachés"), nur ein attaché für Württemberg, ein administrateur und zwei attachés für die Pfalz, außerdem je ein administrateur und ein attaché für die Saar.[133] Für März 1947 nannte der Directeur Général de la Justice en Allemagne en Zone Français d'Occupation 15 Personen als Angehörige seiner Generaldirektion, darunter auch Sekretäre und Stenotypistinnen.[134] Im Mai 1947 betrug das französische Personal, das mit der Kontrolle der deutschen Justiz befasst war, in Baden drei, in Württemberg eine, im Rheinland fünf und in der Pfalz drei Perso-

[132] Pro 1000 Einwohner waren im Dezember 1946 in der Französischen Zone 18, bei den Briten zehn und bei den Amerikanern drei Besatzer gezählt worden. Vgl. Benz, Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55, S. 63; zu dem umfangreichen Verwaltungsapparat in der Französischen Zone siehe auch ebd., S. 269.

[133] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 15, Dossier 1.

[134] Vgl. Presseerklärung Furby, 4. 3. 1947, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17. Aus dem Monatsbericht für die Französische Zone (mit Saar), März 1947, gehen allerdings lediglich 13 Personen hervor, AOFAA, AJ 3679, p. 16, Dossier 1; vgl. auch Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), April 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 16, Dossier 2, wo wiederum nur 13 Beschäftigte erwähnt sind.

nen. Dazu kamen noch drei Kontrolleure in der Saar.[135] Für das Saargebiet waren zwar vier „officiers juristes" für die Kontrolle vorgesehen, tatsächlich waren jedoch nur zwei im Amt, von denen auch nur einer des Deutschen mächtig war.[136] Die gesamte Justizabteilung bei der Militärregierung Württemberg umfasste 1946 acht Personen, wobei die meisten mit der französischen Militärjustiz befasst waren. Jean Zehler (Procureur de la République sowie Commissaire du Gouvernement près le Tribunal Intermédiaire du Wurtemberg) war der Chef du Contrôle de la Justice en Wurtemberg, Charles Coulomb sein Stellvertreter (bis Oktober 1946). Leiter der Contrôle de la Justice Allemande war Jean Ebert, bei den anderen Personen handelte es sich um Sekretäre, Telefonisten, Registraturkräfte und Stenotypisten.[137] Die für den Strafvollzug in französischen Gefängnisabteilungen zuständige Administration Pénitentiaire war schon üppiger besetzt: Ihr gehörten elf Personen an.[138] Inständig flehte die Contrôle de la Justice Allemande in Württemberg-Hohenzollern um die Erhöhung des Personalstandes. Die Arbeit werde immer schwieriger, die Kontrollnotwendigkeit immer größer. Es sei daher wünschenswert, bei jedem LG einen Angehörigen der Besatzungsmacht zu stationieren, der die deutsche Justiz überwachen solle: „[…] il apparaît que la charge des Services du Contrôle de la Justice devient de plus en plus délicate. Un contrôle particulièrement sévère des crimes contre l'humanité devrait être exercé, et il serait souhaitable, dans ce but précis, qu'au siège de chaque Landgericht fonctionne un agent spécialisé et parfaitement au courant des questions de la Justice Allemande, pouvant fournir les renseignements indispensables au Service Central."[139] Dass dem flehentlichen Bitten Gehör geschenkt wurde, ist nicht erkennbar, im Gegenteil: Die Zahl des Personals reduzierte sich in den folgenden Monaten noch. Augenscheinlich war auch ein Einstellungsstop ergangen, so dass nicht einmal Personal, das entlassen worden war oder gekündigt hatte, ersetzt werden konnte.[140]

Ab Juni 1949 waren nur sechs Leute mit der Überwachung der französischen und deutschen Gerichte in Württemberg befasst.[141] Das französische Personal in den einzelnen Provinzen fluktuierte. Aufgrund der guten Überlieferung für Württemberg-Hohenzollern wissen wir, dass Jean Ebert als Kontrolleur der deutschen Justiz in Württemberg von November 1945 bis zum Ende der Besatzung zuständig war. Bei anderen scheinen die Postenbesetzungen häufiger gewechselt zu haben. Sehr viel mehr als ein Dutzend Personen dürfte das französische Personal

135 Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Mai 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 17.
136 Vgl. Monatsbericht Saar, Juni 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
137 Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616; siehe auch Monatsbericht Württemberg, Juni 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
138 Vgl. Monatsbericht Württemberg, Januar 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.
139 Monatsbericht Württemberg, September 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
140 Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
141 Vgl. Monatsberichte Württemberg für das Jahr 1949, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1a.

weder in der Anfangsphase noch gegen Ende der Besatzungsherrschaft betragen haben.

Das britische German Courts Inspectorate sollte aus drei Rechtsoffizieren bestehen, von denen zwei des Deutschen mächtig waren, außerdem einem Mannschaftsdienstgrad und einem Übersetzer.[142] Die Zusammensetzung wechselte vermutlich. 1946 und Anfang 1947 bildeten Mr Brock, Mr Barstow und Miss MacGarvey[143] das German Courts Inspectorate, ihnen standen zwei deutsche Fahrer zur Verfügung.[144]

In Bayern umfasste die amerikanische German Courts Branch 1949 einen Leiter sowie vier amerikanische Rechtsanwälte. Einer der Rechtsanwälte war als Verbindungsoffizier verantwortlich für den Kontakt zum bayerischen Justizministerium, die anderen drei waren für die OLG-Bezirke München, Bamberg und Nürnberg zuständig.[145] Ihren Sitz hatte die Rechtsabteilung der Militärregierung – ebenso wie das Justizministerium – in der Holbeinstraße in München-Bogenhausen im früheren Landesversicherungsamt.[146] Wilhelm Hoegner erinnerte sich an mehrere Leiter der amerikanischen Justizverwaltung bei der Militärregierung, Oberst Colberg, Oberst Long, Oberst Jackson.[147] In Hessen gehörten 1946 zur German Courts Branch zwei Personen,[148] ein Jahr darauf, 1947, waren es drei Personen (von denen nur zwei mit der deutschen Sprache und dem deutschen Recht vertraut waren), die etwa 100 Gerichte mit etwa 400 Justizangehörigen und monatlich 12 000 Strafrechts- und 25 000 Zivilrechtsfälle kontrollieren sollten.[149] Für Hessen ist sogar belegt, dass ein Rechtsoffizier sich auch über Prüfungen zum ersten Staatsexamen am OLG Kassel kundig machte.[150] In Württemberg-Baden gehörten insgesamt 13 Personen zur German Justice Branch, die sich aus fünf

142 Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke, an HQ Mil Gov Hannover, Westphalia, Schleswig-Holstein, North Rhine, Hansestadt Hamburg, 31. 12. 1945, TNA, FO 1060/1005.

143 Es handelt sich um Barrister Leila Helena Margaret MacGarvey, die 1935 ihre Anwaltszulassung erhielt und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Inner Temple (Western Circuit) war. Sie starb am 13. 4. 1964. Für Auskünfte danke ich dem General Council of the Bar, London, und den Inns of Court, insbesondere Inner Temple und Lincoln's Inn.

144 Vgl. Brief W.W. Boulton an HQ Mil Gov Schleswig-Holstein, 19. 11. 1946, TNA, FO 1060/1005; Brief W.W. Boulton, Legal Division, Herford, an HQ Mil Gov NRW, 2. 1. 1947, TNA, FO 1060/1006; Brief W. W. Boulton, Legal Division, Herford, an HQ Mil Gov NRW, 5. 2. 1947, TNA, FO 1060/1006; Brief W. W. Boulton, Legal Division, Herford, an HQ Mil Gov NRW, 1. 5. 1947, TNA, FO 1060/1006.

145 Vgl. Notiz Paul J. Farr, 1. 7. 1949, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1. Für das „field office" Bamberg war beispielsweise Richard A. Wolf zuständig, für Nürnberg Paul J. Farr. Einer der für die German Courts Branch arbeitenden US-amerikanischen Rechtsanwälte, Pohlmann, starb während der Tätigkeit.

146 Vgl. Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 191.

147 Vgl. ebd., S. 192, S. 198.

148 Vgl. Legal Matters, [undatiert; 1946], NARA, OMGH 17/209 – 2/8. Die anderen Abteilungen wie Administration oder Military Government Courts Branch waren mit vier bzw. sechs Personalangehörigen deutlich größer.

149 Vgl. Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 440.

150 Vgl. Inspektion LG und OLG Kassel, 14. 4. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

Angehörigen der eigentlichen German Justice Section, der Policy and Enforcement Section (drei Personen), der Judicial Operation Section (drei Personen) und der Legislative Reference Section (zwei Personen) zusammensetzte.[151]

Die Angehörigen der German Courts Branch hatten eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen: Was sich in einem Operational Plan der Legal Branch bezüglich der deutschen Gerichte so einfach las („close, purge, later re-open and use under supervision")[152] war natürlich leichter gesagt als getan. Praktisch gehörten unangekündigte periodische Besuche bei deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten, regelmäßige Inspektionen der Register und Akten, zufällig ausgewählte Fallüberprüfungen und Überprüfung von Ermittlungsakten zu den Tätigkeiten der German Courts Branch: „(a) unanncounced, periodic visits to courts for the pupose of observing proceedings; (b) regular inspections of court registers and case files; c) examinations of civil and crminal cases selected at random; and (d) periodic examinations of cases investigated by the Staatsanwaltschaft, but not brought to trial."[153]

1947 bereitete die Administration of Justice Branch bzw. die zu ihr gehörige German Courts Branch Studien und Pläne für eine Gesetzgebung auf vierzonaler bzw. zonaler Basis vor. Sie entwickelte Pläne und Strategien für die Tätigkeit der Justizministerien in den Ländern und die Überwachung ihrer Aktivitäten, einschließlich der Einrichtung, Organisation und Kontrolle der deutschen Gerichte und der deutschen Justizverwaltung. Darüber hinaus wurden Vorschläge für ein zentrales Justizministerium als Nachfolger des Reichsjustizministeriums, außerdem ein zentrales Patentamt und ein Oberster Gerichtshof vorbereitet. Die Akten des Reichsministeriums und des Patentamtes sollten zu diesem Zweck den deutschen Behörden übergeben werden. Außerdem erarbeitete die German Courts Branch Pläne zur Errichtung von speziellen Gerichten wie Verwaltungsgerichten und Jugendgerichten vor. Diese Vorschläge blieben wohl in der Schublade.

Mit der Aufnahme der deutschen Gerichtstätigkeit und der Entnazifizierung vermehrten sich die Aufgaben der Überwachungsinstanzen: „[…] to observe and review, as required, the trial of Germans accused of crimes against humanity where such crimes were offenses against local law; to consider further extension of the jurisdiction of German courts over persons, offenses and actions, and the advisability of transferring the prosecution of certain violations of Military Government laws and ordinances to German courts."[154] Die Überprüfung der Fragebogen der von den Oberlandesgerichten und Justizministerien vorgeschlagenen Staatsanwälte und Richter wurde durch die German Courts Branch veranlasst. Die Besetzung der Stellen in Abstimmung mit den deutschen Justizbehörden (Justizministerien der Länder, Oberlandesgerichte), die Vermittlung der einschlä-

[151] Vgl. Organisation Januar 1948, NARA, OMGWB 12/137 – 1/18.
[152] Operational Plan, Legal Branch [1945], NARA, OMGBR 6/62 – 1/2; Legal Division General Procedure [undatiert], NARA, OMGBR 6/63 – 1/34.
[153] Grundsatzprogramm [undatiert, nach 10.1.1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.
[154] Functional Program, Legal Division, 1.3.1948–30.9.1948, NARA, OMGUS 17/217 – 3/33.

gigen Befehle der Militärregierung sowie Inspektionsreisen zu Staatsanwaltschaften und Gerichten mussten sichergestellt werden. Anfangs waren die Militärregierungsgerichte die unterste Ebene der Justiz, da viele deutsche Gerichte noch nicht wieder eröffnet waren. Es war aber in allen drei westlichen Zonen Konsens der Besatzungsmächte, dass dies nur eine Übergangsmaßnahme sein konnte: „Les tribunaux de Gouvernement Militaire ne pouvaient définitivement remplacer la justice allemande défaillante, il fallait que celle-ci renaisse le plus rapidement possible."[155]

Ursprünglich war geplant, dass Rechtsoffiziere bei den Militärregierungen oder die Angehörigen der Militärregierungsgerichte auch die Überwachung der deutschen Gerichte vor Ort ausüben sollten. Die Rechtsoffiziere in der Britischen Zone waren mit den Militärregierungsgerichten ausgelastet, wussten nichts über das deutsche Rechtswesen und konnten kein Deutsch. Einige galten zwar als willig, andere aber betrachteten die deutschen Gerichte als unwichtig und als Klotz am Bein: „The supervision of German Courts on Land and R/B [Regierungsbezirk] level is not what it is meant to be. Legal Officers of R/B Detachments are (A) kept so busy with Mil Gov court work that they have hardly any time left to devote to German Courts, (B) they admittedly do not know anything about German Courts, and (C) they do not know German. Some of these officers are trying to do their best, but others consider German Courts very unimportant, a burden and a bother."[156] Stattdessen würden Übersetzer und Sekretäre die Aufgabe der Kontrolle übernehmen. Die Überwachung auf dem regionalen Niveau wurde als Fehlschlag eingeschätzt, die Aufgaben sollten von den Rechtsoffizieren auf der Ebene der Ländermilitärregierungen übernommen werden. „It is quite obvious that supervision at the R/B Det level has hardly any practical value and should be taken over by German Courts legal officers of Länder."[157] Außerdem sollten die Rechtsoffiziere generell mehr über die deutschen Gerichte wissen, am besten sich nur auf die deutschen Gerichte konzentrieren und nicht mit Arbeiten der Militärregierungsgerichte überlastet werden. Ob die Rechtsoffiziere auf Ländermilitärregierungsebene besser geeignet waren, war fraglich. Über den Rechtsoffizier in Kiel hieß es, er habe erst seit Februar 1946 mit den deutschen Gerichten zu tun und werde bald demobilisiert. Er habe den Eindruck vermittelt, dass er wenig Interesse für die Gerichte habe und vor allem an guten Beziehungen zwischen britischen und deutschen Behörden interessiert sei, selbst wenn dies auf Kosten der Effizienz gehe. Sein Vorgehen hinsichtlich der Public Safety Branch sei nicht vehement genug gewesen, so dass dort die Vorgänge bezüglich der Justizbeamten immer noch unbearbeitet seien: „He gave the impression that he was not particularly interested in the subject and was mostly concerned with maintaining friendly relations with British Officers and German officials alike at any cost, including that

155 Monatsbericht Württemberg, Juli 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 5.
156 Brief A. Brock, German Courts Inspectorate, an Director, MOJ Control Branch, 16.12.1946, TNA, FO 1060/1025.
157 Ebd.

of efficiency. I feel that he has not taken a sufficiently vigorous line with Public Safety who have entirely failed to cope with the bulk of legal officials in Schleswig-Holstein."[158]

Das German Courts Inspectorate ermahnte daraufhin die Rechtsoffiziere, ihren Aufgaben nachzukommen, so dass immerhin Verwaltungsprobleme durch Stippvisiten aufgedeckt werden könnten. Die Rechtsoffiziere sollten die deutschen Gerichte aufsuchen und sich mit den Problemen vertraut machen. Dabei sei es nicht nötig, flüssig Deutsch zu sprechen oder mit dem Rechtswesen vertraut zu sein, sondern es müssten vielmehr die Hauptprobleme durch Gespräche mit den Behördenleitern herausgefunden werden.[159] Es wurde angekündigt, die Einführung eines dreitägigen Kurses in Erwägung zu ziehen, um die Rechtsoffiziere mit dem deutschen Rechtswesen, den deutschen Gerichten und den Anweisungen vertraut zu machen.

In der Französischen Zone sollten die Richter der Militärgerichte die Aufgabe der Überwachung mitübernehmen. Dies erwies sich jedoch als nicht praktikabel, da die Richter dieser Besatzungsgerichte ebenfalls weder ausreichende Kenntnisse des deutschen Rechts noch der deutschen Sprache hatten. Aus der Französischen Besatzungszone wurde über die Richter der untersten Militärgerichte (Tribunaux Sommaires) gemeldet: „Cependant, il est difficile à la plupart d'entre eux qui ne connaissent pas ou peu la langue allemande de suivre utilement les débats."[160] Überdies dürfte der Zeitfaktor eine Rolle gespielt haben: So bemerkte die französische Militärregierung in Württemberg, es sei den Vorsitzenden der Militärregierungsgerichte in Württemberg aus Zeitgründen unmöglich, die deutschen Gerichte zu kontrollieren: „À l'heure actuelle il est impossible d'exercer un contrôle quelconque sur la Justice Allemande. Ce travail extrêmement important ne peut être fait par les présidents de Tribunaux Sommaires qui ne disposent pas du temps matériel nécessaire à cette tâche."[161] Schon im Vormonat war darauf hingewiesen worden, dass die Kontrolle fehle, weil die Vorsitzenden der Militärregierungsgerichte weder Zeit noch die Mittel für eine effektive Überwachung hätten: „Un contrôle est inexistant du fait que les Présidents des Tribunaux Sommaires n'ont ni le temps ni les moyens d'assurer un contrôle efficace."[162] Eine Kontrolle funktioniere nur dergestalt, dass die Präsidenten der deutschen Gerichte den Präsidenten der Tribunaux Sommaires ihre Berichte einsandten, die die Leiter der Tribunaux Sommaires der Direction Régionale de la Justice übersandten.[163] Benötigt würden unbedingt ein bis zwei kompetente Amtsinhaber, die sich nur um die

158 Brief W. W. Boulton, Legal Division, Lübbecke, an Controller General, MOJ Control Branch, 24. 5. 1946, FO 1060/1035.

159 Vgl. Brief W.W. Boulton, Legal Division, ZECO, Herford, an Chief Legal Officer HQ Mil Gov North Rhine, Westphalia, Lower Saxony, Schleswig-Holstein, Hamburg, 21. 12. 1946, TNA, FO 1060/1025.

160 Dreimonatsbericht Württemberg, Mai bis Juli 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

161 Monatsbericht Württemberg, August 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 6.

162 Monatsbericht Württemberg, Juli 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 5.

163 Monatsbericht Württemberg, Juni1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

Kontrolle der deutschen Justiz kümmern würden.[164] Allerdings ist nicht erkennbar, dass Personal abgestellt wurde, denn auch 1947 wurde ein vollständiges Desinteresse bei den Präsidenten der Tribunaux Sommaires festgestellt, die ihre Aktivität darauf beschränkten, die ihnen von der deutschen Justiz zur Verfügung gestellten Berichte an die übergeordnete französische Behörde zu schicken: „Les Présidents des Tribunaux Sommaires continuent d'ailleurs à se désintéresser totalement du Contrôle de la Justice Allemande. Leur activité se borne à transmettre à l'échelon régional des copies des rapports mensuels qui leur sont adressées par les différentes juridictions allemandes."[165] In einem anderen Bericht wird erwähnt: „Les services du contrôle de la Justice allemande du Wurtemberg constatent que les chefs des circonscriptions judiciaires négligent de plus en plus le contrôle des Tribunaux allemands de leur ressort."[166]

Direkte Eingriffe galten theoretisch auch von französischer Seite als verpönt, obwohl, wie wir sehen werden, sie in der Realität durchaus vorkamen: „Une intervention directe du contrôle sur une juridiction allemande était contraire aux principes d'une justice démocratique, et a toujours été soigneusement évitée."[167] Sobald die Justizministerien existierten, reichte die Kommunikation der Verstöße an die vorgesetzte Behörde aus: „Par contre il nous était permis d'attirer l'attention du Ministère de la justice sur certains errements ou fausses interprétations d'une loi ou ordonnance, et le ministère faisait parvenir ses instructions aux parquets."[168]

Nachdem die deutschen Gerichte eröffnet waren, forderten die jeweiligen Militärregierungen Berichte von der Justizverwaltung ein. In der Amerikanischen Zone wurden die AG gebeten, das örtliche deutsche Gerichtswesen darzustellen und die Reaktionen der Bevölkerung auf die Wiedereröffnung der Gerichte zu übersenden. Jede Gerichtsverhandlung, die besondere Beachtung der Bevölkerung – sei es im positiven oder negativen Sinn – gefunden hatte, sollte aufgeführt werden, ebenso Verfahren mit außergewöhnlichen Gegenständen oder Fälle mit politischer oder finanzieller Bedeutung.[169] Alles, was die Besatzungsmächte betreffen könnte – ein beschuldigter Soldat oder ein Verdächtiger, der eine alliierte Staatsangehörigkeit oder eine Staatsangehörigkeit der Vereinten Nationen aufzuweisen hatte, ein DP, ein Vergehen gegen das Besatzungsrecht –, sollte gemeldet werden, ebenso durch deutsche Gerichte verhängte Todesurteile.

164 Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616; auch Monatsbericht Württemberg, November 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
165 Monatsbericht Württemberg, März 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.
166 Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
167 Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
168 Ebd.
169 Vgl. Memorandum OMGBY, Oktober 1948, NARA, OMGBY 17/186 – 3/28; vgl. Grundsatzprogramm [undatiert, nach 10. 1. 1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.

Überdies sandten die Besatzungsmächte ihre eigenen Berichterstatter in die deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichtssäle. Diese Inspektionen ereigneten sich in der Regel unangekündigt.[170] Die Angehörigen der Besatzungsmächte ließen sich über geplante Hauptverhandlungstermine informieren, um auch Stippvisiten bei Gerichtsverhandlungen durchzuführen.[171] Die Inspektionen erfolgten sowohl durch die Angehörigen der German Courts Branch der Legal Division auf der Länderebene (OMGBR, OMGBY, OMGH, OMGWB) als auch durch Angehörige der Administration of Justice Branch der Legal Division (OMGUS). In der Amerikanischen Zone waren auch Angehörige der Liaison and Security Branch beteiligt, in der Französischen Zone Mitglieder der Sûreté. Schon 1946 wurden in der Amerikanischen Zone die Kontrollen eingeschränkt: die Überwachung der deutschen Justiz durch Angehörige der Liaison and Security Branch sollte reduziert werden, eine Überprüfung von Akten, Registern und Gerichtskalendern nur nach Absprache mit dem Land Office der Militärregierung erfolgen. Schriftliche oder mündliche Anweisungen an Richter oder Staatsanwälte mussten ebenfalls vorher vom Land Office genehmigt werden, eine Suspendierung deutscher Juristen durch Liaison and Security Branch-Offiziere benötigte ebenfalls eine Abstimmung mit dem Land Office. Überdies wurde untersagt, dass Deutsche oder Displaced Persons in den Diensten der Militärregierung allein die Kontrollen der deutschen Gerichte durchführten – es sollte stets ein Offizier der Militärregierung anwesend sein.[172]

Die Briten gaben den OLG-Präsidenten in ihrer Zone lediglich eine kleine Vorwarnung, dass ab dem 1. Februar 1946 eine britische Aufsichtsbehörde für die deutschen ordentlichen Gerichte in der Britischen Zone (British Inspectorate of the German Ordinary Courts) existiere, die unangekündigte Besuche durchführen würde: „Inspections of the German Courts will take place without warning." Die OLG-Präsidenten wurden angewiesen, die ihnen unterstellten Richter der LG über diese Tatsache zu informieren und ihnen klarzumachen, dass sie den britischen Rechtsoffizieren jede erdenkliche Hilfe zuteil werden lassen sollten. Gleichzeitig sollte auch eine deutsche Aufsichtsbehörde – zusammengesetzt aus OLG- und LG-Präsidenten – tätig werden, wobei jeder OLG-Präsident mindestens zweimal pro Jahr jedes LG seines Bezirks aufsuchen solle, jedes AG mit einem Einzugsbereich von über 175 000 Bewohnern sollte ebenfalls zweimal pro Jahr in-

[170] Siehe beispielsweise Brief Walter E. Menke, German Justice Branch, an Major Brown, Acting Chief, Legal Division, 16. 4. 1946: „The undersigned [Menke] told Dr. Beyerle that this office is going to make unannounced inspections and requested him to submit a list indicating the dates on which trials are held." NARA, OMGWB 12/140 – 2/24; siehe auch Brief Menke an Dr. Beyerle vom 16. 4. 1946, NARA, OMGWB 17/141 – 2/7–8.

[171] Vgl. Brief Walter E. Menke, German Justice Branch, an Acting Chief, Legal Division, Major Brown, 16. 4. 1946, NARA, OMGWB 12/140 – 2/24. In dem Brief wird mitgeteilt, daß die German Justice Branch das Württembergisch-Badische Justizministerium auf den Beginn der unangekündigten Inspektionen aufmerksam gemacht hat.

[172] Vgl. Brief Ltn. Col. G.H.Garde, Legal Division, OMGUS, an OMG der Länder Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Berlin-Sektor und Enklave Bremen, 27. 11. 1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/49.

spiziert werden.[173] Die Geschäftsprüfungen wurden von der britischen Militärregierung angeordnet. Die LG-Präsidenten erhielten ein 43-seitiges Merkblatt für die Revisionen, in dem es hieß, die Inspektionen (durch deutsche Dienstvorgesetzte) seien schon immer vorgeschrieben gewesen und hätten zu den Pflichten der LG-Präsidenten gehört, um den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb in den nachgeordneten Gerichten sicherzustellen. Nun aber hätten diese Inspektionen eine „ungleich höhere Bedeutung". Früher sei die Verwaltungsmaschinerie wie von selbst gelaufen, da es genug und fachlich geschultes Personal sowie ausreichende Sachmittel gegeben habe, der LG-Präsident habe daher nur kleine Verbesserungen vorschlagen oder Ratschläge erteilen können. „Heute steht er vor einem völligen Neuaufbau der Justizverwaltung, der bedingt durch die Zeitverhältnisse nur allmählich und mit teilweise ungenügenden Mitteln geschaffen werden kann."[174] Es müsse trotz der schwierigen Verhältnisse gelingen, den Verwaltungsapparat und Geschäftsbetrieb wieder zu normalisieren. „Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn jeder vom Ersten bis zum Letzten seine ganze Kraft einsetzt und sein Bestes gibt."[175] Um die AG-Richter des LG-Bezirks kennenzulernen, sei das Zuhören bei öffentlichen Gerichtssitzungen wohl am instruktivsten, bedauerlicherweise könne man dies nicht unbemerkt tun: „Wohl jeder gibt sich etwas anders, wenn er weiß, daß er beobachtet wird. Manche Schwächen werden geschickt verborgen. Oft treten aber auch infolge Befangenheit die Leistungsfähigkeit und die Vorzüge einer Persönlichkeit nicht voll in Erscheinung." In dem Merkblatt ist ein minutiöser Fragenkatalog enthalten, den der LG-Präsident gewissenhaft abarbeiten sollte, bis hin zur Aktenkassation. „Man stelle fest, ob die Aussonderung und Vernichtung der Akten sachgemäß […] erfolgt. […] Ist der Vermerk ‚Staatsarchiv' auf dem Aktendeckel in der Weglegung verfügt und im Aktenregister mit Rotstift kenntlich gemacht? Ist bei jeder Aktenaussonderung ein Verzeichnis dieser Akten aufgestellt?"[176] Auch die LG-Präsidenten reichten Berichte (über die OLG-Präsidenten) an die regionalen Rechtsoffiziere ein, die diese an die Legal Divisions der Ländermilitärregierungen weitergaben. Selbst diese deutschen Berichte sind in den britischen Akten zumindest teilsweise erhalten geblieben.

Das aus drei Angehörigen und einer Schreibkraft bestehende britische German Courts Inspectorate verfügte über seine eigenen Fahrzeuge und deutsche Fahrer und galt als „administratively self-contained".[177] Die Inspektionstouren beschränkten sich auf AG und LG innerhalb einer Provinz der Militärregierung oder eines OLG-Bezirks und waren auf ca. 14 Tage begrenzt, wobei die Angehörigen des German Courts Inspectorate bei den LG und großen AG gemeinschaft-

[173] Anweisung Nr. 5 an die OLG-Präsidenten [undatiert, Ende 1945/Anfang 1946], TNA, FO 1060/1005.
[174] Merkblatt für Geschäftsprüfungen der LG-Präsidenten bei AG [undatiert], TNA, FO 1060/1007.
[175] Ebd.
[176] Ebd.
[177] General Instructions to German Courts Inspectorate durch Legal Division, CCG (BE), 18. 3. 1946, TNA, FO 1060/1005; auch enthalten in FO 1060/247.

lich auftraten. Für die Kontrolle kleinerer AG konnten auch kleinere Einheiten (von ein bis zwei Offizieren) gebildet werden. Mit den Spruchgerichten war das German Courts Inspectorate nicht befasst, dafür war das British Inspectorate of Spruchgerichte zuständig. Nach einer Reise sollten die Angehörigen des German Courts Inspectorate wieder im Hauptquartier einpassieren, um (in Formularform) Bericht zu erstatten. Vor jeder Inspektionstour waren die Inspizienten über die zu besuchenden Gerichte zu informieren, als Grundlage dienten die Berichte, die von den Gerichten an die britische Militärregierung eingesandt worden waren. Die Inspizienten selbst füllten wieder Formulare aus und sandten Berichte an die betroffenen regionalen Militärregierungen. Bei jeder Überprüfung war geplant, einige Tage bei einem LG zu verbringen und von dort aus AG in der Umgebung zu besuchen. Bei LG und größeren AG sollten die Inspizienten gemeinsam auftreten, bei anderen Gelegenheiten galt es als ausreichend, wenn ein einzelner Rechtsoffizier die Arbeit durchführte. Die Kontrollierenden sollten sich aber, wenn möglich, abends treffen, um ihre Eindrücke zu vergleichen und um gemeinsam ein Quartier zu beziehen: „The Inspectorate will, however, always, if possible, re-assemble at night for the purpose of comparing notes and of messing and accomodation."[178]

Wegen der großen Zahl wieder eröffneter Gerichte wurde nicht erwartet, dass bei jeder Inspektionstour alle Gerichte der betreffenden Region oder des OLG-Bezirks aufgesucht würden, auch eine detaillierte Überprüfung der einzelnen Abteilungen der Gerichte wurde als unrealistisch eingeschätzt. Es sei aber wichtig, einen Gesamteindruck zu gewinnen: „For the time being, therefore, the functions of the Inspectorate will be limited to obtaining an overall picture on the working of the German Courts in each Mil. Gov. Region or Oberlandesgericht district and to obtaining detailed information on certain specific matters only."

Bei Antritt der Reise und vor dem Besuch der deutschen Gerichte sollte das Inspectorate den Rechtsoffizier des betreffenden Gebiets aufsuchen, der vorab mit der Reiseplanung der Inspektionstour vertraut gemacht worden war.

Irgendwelche sofortigen Aktionen gegen die deutsche Justizverwaltung waren den Inspizienten verboten: „The Inspectorate will not take any executive action on the spot against German legal officials." Auf Berichte der Inspizienten würde die Legal Division die relevanten regionalen Militärregierungen verständigen, die etwaige Missstände mit den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten besprechen sollten. Beweismaterial für Missbrauch war vom Inspiziententeam aber sicherzustellen: „The Inspectorate is, however, empowered to remove court files revealing irregularities in order to prevent destruction thereof or alterations therein."[179]

Die Hauptaufgaben der Inspizienten waren die Überprüfung des Gerichtspersonals und der Justizverwaltung sowie die Überprüfung von Gerichtsakten und Registern bei LG und AG; OLG waren von den Inspektionen in der Britischen

178 Ebd.
179 Zitate sämtlich ebd.

Zone ausgenommen. Die Anwesenheit bei Gericht – in überwachender Kapazität – wurde verneint.

Die Ausrüstung der Inspizienten verdient ebenfalls Erwähnung: neben Decken und Bettzeug gehörten auch Revolver und Munition zur Ausstattung, außerdem Ausgaben der Mitteilungsblätter der Militärregierungen und des Kontrollrats, Abschriften der Anweisungen an die OLG-Präsidenten, Durchschriften der relevanten Berichte, die von deutschen Gerichten an die Briten gesandt worden waren, die Richteranweisungen Nr. 2, technische Anweisungen für Rechtsoffiziere, ferner ein englisch-deutsches Wörterbuch, Notizbücher, Bleistifte, Pappdeckel und Briefpapier, außerdem eine Landkarte der betreffenden Region und Formblätter für die Inspektionsberichte.[180]

Nach dem erfolgreich absolvierten Kurs in Oldenburg und der ersten Inspektion des OLG-Bezirks Kiel sollten sukzessive alle anderen OLG-Bezirke der Britischen Zone aufgesucht werden. Während die britischen Rechtsoffiziere zu längerfristigen Reisen in Gruppen tendierten, scheinen ihre amerikanischen und französischen Alter Egos kürzer und meist allein unterwegs gewesen zu sein. Gleichwohl: Mehr als ein paar Inspektionsreisen durch die Inspizienten, verteilt über einen Zeitraum von mehreren Monaten und Jahren, zu den einzelnen Staatsanwaltschaften und Landgerichten waren allerdings nicht möglich. Die Verweildauer bei kleinen Gerichten und Staatsanwaltschaften dürfte meist nur einige Stunden betragen haben.[181] Die Frequenz der Besuche war unterschiedlich, aber allgemein niedrig: Aus der Britischen Besatzunszone wurde von einer Inspektionsreise zu nordrhein-westfälischen LG vom Frühling 1948 berichtet, die letzte Inspektion lag bereits ein Jahr zurück.[182] Das Programm, das man sich vornahm, war aber immer umfangreich: Der Inspektionsplan für den OLG-Bezirk Düsseldorf sah innerhalb von 14 Tagen Besuche bei LG Krefeld, AG Kempen, AG Uerdingen, LG Mönchengladbach, AG Rheydt, LG Kleve, AG Moers, AG Rheinberg, AG Dinslaken, AG Wesel, AG Duisburg-Hamborn, LG Duisburg, AG Mettmann, LG Wuppertal, AG Wuppertal, AG Düsseldorf, AG Ratingen und LG Düsseldorf vor.[183] Bei einer zweiwöchigen Inspektion im OLG Bezirk Celle und Oldenburg hatten nicht weniger als sechs LG (Oldenburg, Aurich, Osnabrück, Verden, Stade und Lüneburg) und mehr als 20 AG auf dem Programm gestanden.[184] Die Reisen der Inspizienten (und ihrer deutschen Fahrer) waren – auch unter guten Bedingungen – nicht einfach, denn Teilnehmer mussten mit Übernachtungsgutscheinen, Lebensmittelmarken und Benzingutscheinen ausgestattet werden. Manchmal waren die Fahrten durchaus beschwerlich, wie eine Inspektionsreise nach Schleswig-

[180] Vgl. ebd.

[181] Im Inspektionsbericht zum AG Fulda, 10.11.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2, wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich ausnahmsweise um einen ganztägigen Besuch gehandelt habe.

[182] Vgl. Brief Legal Division, CCG (BE), Herford, an Chief Legal Officer, HG Land North Rhine/Westphalia, 25.5.1948, TNA, FO 1060/247.

[183] Vgl. Inspektionsplan OLG-Bezirk Düsseldorf, 10.–22.2.1947, TNA, FO 1060/1006.

[184] Vgl. Inspektion OLG-Bezirke Celle und Oldenburg, 30.9.–14.10.1946, TNA, FO 1060/1006.

Holstein, die von Missgeschicken begleitet war: Die Abfahrt verzögerte sich, da die deutschen Fahrer falsche Anweisungen erhalten hatten, und an dem Sonntag, an dem die Fahrt beginnen sollte, niemand im Fuhrpark zur Übergabe der Fahrzeuge anwesend war. Überdies hatten die Deutschen Reisepapiere für Hamburg ausgestellt bekommen, obwohl das erste Ziel Kiel war, sie waren nicht mit Reiselebensmittelmarken ausgerüstet worden, sondern hatten lediglich einen Bittbrief an den Bürgermeister von Hamburg erhalten, in dem um Kost und Logis für die Fahrer ersucht wurde. Folglich hatte das German Courts Inspectorate große Schwierigkeiten und Mühen, um Lebensmittel und Unterkünfte für das deutsche Personal zu beschaffen. An einigen Orten war es nicht möglich, diese mit Essen zu versorgen: „During the inspection of Amtsgerichte the drivers had to go without food altogether since local officers' clubs and messes would not provide them with any."[185] Das war beileibe kein Einzelfall: Eine Inspektion des OLG-Bezirks Oldenburg vom 21.–26.10.1946 hatte ebenfalls mit zweieinhalb Stunden Verspätung begonnen, weil die Transportvorkehrungen mangelhaft waren. Die Verzögerungen führten zu Problemen bei der Reiseroute: „The inspectorate's itinerary is carefully planned and such long delays force a change of plans quite apart from the inconvenience and annoyance caused to the members of the inspectorate."[186] Es sei unabdingbar, dass das Inspectorate eigene Autos und eigene Fahrer erhalte, um die Reibungsverluste in Grenzen zu halten. Eine geplante Inspektion des AG Bremervörde scheiterte an Problemen mit dem Auto des Inspectorates: „AG Bremervörde could not be inspected due to car trouble."[187] Eine andere Inspektionsreise in den OLG-Bezirken Celle und Braunschweig konnte nicht zu einer Kontrolle aller vorgemerkten Gerichte führen, weil dem Inspectorate nur ein Auto zur Verfügung gestanden hatte.[188]

Im November 1946 berichtete der französische Service du Contrôle, es sei in Württemberg im Berichtszeitraum kein einziges deutsches Gericht kontrolliert worden: „Dans la présente période de rapport, aucun Tribunal Allemand n'a pu être contrôlé par l'officier chargé de ce service."[189] Auch aus dem Rheinland wurde verlautbart, wegen Transport- und Personalmangels habe man keine Inspektionen durchführen können. Lediglich die Präsidenten der Militärregierungsgerichte unterhielten Kontakt mit den deutschen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten vor Ort: „Faute de moyens de transport et en raison de la pénurie du personnel nous n'avons pas pu procéder à des inspections."[190] Der französische Vertreter der Justizkontrolle im Rheinland äußerte, im Dezember 1946 hätte

185 Bericht A. Brock, Ministry of Justice Control Branch, Legal Division, ZECO, CCG (BE), Herford, an Director General, Ministry of Justice Control Branch, 12.12.1946, TNA, FO 1060/1005.

186 Brief A. Brock, Legal Division an Director General, MOJ, Ende Oktober 1946 [genaues Datum fehlt], TNA, FO 1060/1005.

187 Inspektion OLG-Bezirke Celle und Oldenburg, 30.9.–14.10.1946, TNA, FO 1060/1005.

188 Vgl. Inspektion OLG-Bezirke Celle und Braunschweig, 16.8.–2.9.1946, TNA, FO 1060/1005.

189 Monatsbericht Württemberg, November 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

190 Monatsbericht Rheinland, November 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14.

wegen Personalmangels keine Inspektion stattfinden können.[191] Für April 1947 gab es keine einzige Inspektionsreise in der Französischen Zone. In Baden wurde dies mit dem fehlenden Personal begründet, in der Pfalz, im Rheinland und in Württemberg wurden keine Gründe angegeben, für das nicht zur Zone gehörige Saargebiet hieß es, es fehlten die Fahrzeuge.[192] Im Vormonat hatte in allen vier Provinzen (Baden, Württemberg, Rheinland und der Pfalz) lediglich eine Inspektionsreise – zu den pfälzischen Gerichten – stattgefunden.[193] Aus Süd-Baden wurde im Dezember 1947 gemeldet, dass keine einzige Inspektion bei badischen Gerichten durchgeführt worden sei, da zwei Angehörige der französischen contrôle ihre Arbeitsstelle gewechselt hätten.[194] Auch in den anderen Provinzen hatten in diesem Monat – wegen Hochwasser und dem schlechten Zustand der Automobile – keine Inspektionen stattgefunden.[195] Die Fahrten und Kontrollen hatten augenscheinlich aus Personalmangel stark rationiert werden müssen. In Baden wurden im Oktober 1948 keine Inspektionen durchgeführt, weil der Leiter der französischen Justizkontrolle für Baden, der Directeur Régional du Contrôle de la Justice, Le Bris, am 8. Oktober 1948 einen Autounfall gehabt hatte, bei dem er selbst schwer, der Leiter der Justizkontrolle für die deutschen Gerichte (Chef du Contrôle de la Justice Allemande), Michel Fleischel, leicht verletzt worden war.[196] Das Auto war durch den Unfall beschädigt worden, der Kontakt zu den badischen Justizbehörden damit unterbrochen.[197]

Im Saargebiet gab es zeitweise so großen Personalmangel auf der Ebene der Kontrolloffiziere, dass kein direkter Kontakt mit den höheren deutschen Justizbeamten zustande kam, die Eindrücke beschränkten sich auf die statistischen Informationen, die von der deutschen Justizverwaltung geliefert wurden. Es wäre, so die Angehörigen der Contrôle, wünschenswert, dass man auch an Hauptverhandlungen teilnehmen könne, „pour se rendre compte de l'esprit dans lequel est rendu la justice."[198] Die Situation änderte sich fürs Saarland augenscheinlich nicht, denn auch in späteren Monatsberichten wird erklärt, eine effektive Kontrolle der deutschen Justiz sei unmöglich, da es an Personal fehle.[199] Unangenehm war auch, wenn eine Inspektion angesetzt worden war, das zuständige deutsche Leitungspersonal aber abwesend war. Die französische Justizkontrolle kündigte an, man

191 Vgl. Monatsbericht Rheinland, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.
192 Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), April 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
193 Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
194 Vgl. Monatsbericht Baden, Dezember 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
195 Vgl. Zusammenfassender Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Dezember 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
196 Vgl. Monatsbericht Baden, Oktober 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 2.
197 Vgl. ebd.
198 Monatsbericht Saar, April 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
199 Vgl. Monatsbericht Saar, Januar 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 15.

müsse die Staatsanwaltschaft Waldshut erneut kontrollieren, da der dortige Oberstaatsanwalt wegen Erkrankung nicht habe Rechenschaft ablegen können.[200]

Auch für das Rheinland wurde mehr französisches Kontrollpersonal für die deutsche Justiz erbeten, insbesondere als dort mehr und mehr Verfahren von deutschen (und nicht mehr französischen Militärregierungs-) Gerichten bearbeitet werden sollten. Die Rechtsoffiziere sollten Hauptverhandlungen besuchen können, die von besonderem Interesse für die Besatzung waren.[201] In Württemberg forderte der zuständige Inspektor, es müssten mehr kompetente Kontrolleure beschafft werden, die nur die Aufgabe hätten, die deutschen Justizbehörden zu kontrollieren. Die deutschen Justizbeamten seien sich momentan nämlich sehr bewusst, dass ihre Tätigkeit kaum überprüft werde. Es sei besonders misslich für die Besatzungsbehörden, diesen Eindruck zu bestätigen, sei es durch einen Mangel an Energie oder einen Mangel an Interesse. Ein einziger Offizier sei mit der Überprüfung der Provinz überfordert, die immerhin ein OLG, fünf LG und 29 AG umfasse: „Il serait indispensable que plusieurs officiers ayant des connaissances de langue et de croit allemands suffisantes soient exclusivement chargés du Contrôle des Tribunaux allemands de la Province à la place des présidents de Tribunaux Sommaires surchargés de travail. Les magistrats allemands se rendent bien compte qu'à l'heure actuelle leur activité juridique est à peine surveillée. Il serait extrêmement fâcheux pour les Autorités d'Occupation de les confirmer dans cette impression par un manque d'énergie ou par des marques de désintéressement de notre part. Il est absolument indispensable de réorganiser le fonctionnement actuel du Contrôle de la Justice allemande. Un seul officier chargé de ce service pour la Province comprenant une Cour d'Appel, cinq Tribunaux de 1ère Instance et 29 Tribunaux Cantonaux ne peut suffire à assumer une charge aussi importante."[202] Der Kontakt zwischen französischer Besatzungsmacht und deutscher Justiz beschränkte sich daher vielfach wohl auf Besprechungen zwischen der Landesdirektion der Justiz (dem Justizministerium) auf der einen Seite und den Officier juristes français auf der anderen Seite. Hier sollen allerdings die Treffen häufig gewesen sein („de nombreuses prises de contact entre le personnel directeur de la Justice allemande et les Officiers juristes français" […]).[203] Wegen der Unabhängigkeit der Richter blieb die Justizkontrolle beschränkt auf das Einwirken auf Staatsanwaltschaft oder Justizministerium, die Gerichte waren der Kontrolle entzogen.[204] Die Personaldecke der Kontrolloffiziere blieb sehr schmal. In solchen Fällen half nur das Prinzip des „divide et impera". So äußerte die Contrôle in Württemberg, nicht nur durch persönliche Besuche, sondern auch durch „Indiskretionen" von Seiten der Rechtsanwälte habe man von einigen – für die Franzosen und die anderen Alliierten – interessanten Fällen erfahren, die die

[200] Vgl. Monatsbericht Baden, September 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 1.
[201] Vgl. Monatsbericht Rheinland, September 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 1.
[202] Monatsbericht Württemberg, Juli 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 4.
[203] Monatsbericht Württemberg, Februar 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[204] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.

deutsche Justiz nicht an die französischen Kontrollbehörden gemeldet hatte. Auf diese Weise sei es trotz der geringen Personalmittel der Kontrolle gelungen, den deutschen Justizbeamten den Eindruck zu vermitteln, ihre Tätigkeit würde genauestens überwacht: „Cette façon de procéder nous a permis, malgré le faible effectif du Contrôle, de faire croire aux magistrats Allemands que leur activité était étroitement surveillée."[205] Auch in die umgekehrte Richtung funktionierte der Informationsfluss: Der Oberstaatsanwalt von Lübeck klagte dem britischen German Courts Inspectorate sein Leid, indem er darauf hinwies, dass die Staatsanwaltschaft Kiel 18 Staatsanwälte beschäftige, während er lediglich zehn Mitarbeiter habe, obwohl das Verbrechensaufkommen ähnlich sei. Das German Courts Inspectorate stimmte ihm zu, dass das Personal gleichmäßiger verteilt werden sollte.[206]

Das neu entstandene Landgericht Lindau entzog sich schon aufgrund der geographischen und administrativen Ausnahmesituation einer regelmäßigen Kontrolle. Lindau lag nun in der Französischen Besatzungszone, gehörte staatsrechtlich aber weiterhin zu Bayern und dessen Regierungsbezirk Schwaben. Für das LG Lindau war als Revisionsinstanz das OLG Tübingen vorgesehen, aber die Tübinger Landesdirektion der Justiz sah sich justizverwaltungsmäßig nicht zuständig für Lindau.[207] Nach der Entstehung der AG Lindau und Weiler-Lindenberg am 5./6. 10. 1945 und der Gründung des LG am 18. Mai 1946 war von Lindau eineinhalb Jahre lang nichts mehr zu hören: Es scheint in Zusammenstellungen kaum mehr auf oder wird nur als Fehlanzeige bei der Berichterstattung erwähnt.[208] Lediglich der Speiseplan des Gefängnisses von Lindau vom März 1946 hat seinen Weg in die Überlieferung gefunden.[209] Erst ab April 1947 liefen auch Berichte aus Lindau ein.[210] Sobald die Berichte allerdings eintrafen, überlegte die französische Justizkontrolle, ob das Gericht in Lindau überhaupt notwendig sei. Der Geschäftsverkehr sei unbedeutend, es befänden sich dort am LG und den zwei AG insgesamt acht höhere Justizbeamte, die aber lediglich 20–30 Strafsachen und 40–50 Zivilsachen pro Monat zu bearbeiten hätten. Es wäre ein Leichtes, dieses Gericht dem LG Ravensburg anzugliedern und auf diese Weise zu kontrollieren: „Le Tribunal de 1ère Instance de Lindau, par exemple, a un mouvement d'affaires si peu important, que sa suppression pourrait facilement être envisagée. […] Ce Tribunal de 1ère Instance pourrait facilement être rattaché à celui de Ravensburg et

[205] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.
[206] Vgl. Inspektion OLG-Bezirk Kiel, 24. 11.–07. 12. 1946, TNA, FO 1060/1005.
[207] Vgl. Der Neuaufbau des Justizwesens in der französischen Zone: Südwürttemberg und Hohenzollern, Saargebiet, in: DRZ, August 1946, S. 55; Wolfart, Die staatsrechtliche Entwicklung und Lage des Kreises Lindau, in: DRZ, Februar 1948, S. 56; Betonung der justizverwaltungsmäßigen Eigenständigkeit von Lindau auch in: Kemper, Die Rechtsentwicklung im Kreis Lindau, in: DRZ, Juli 1948, S. 243.
[208] Etwa im Monatsbericht Württemberg, Juni 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[209] Enthalten im Monatsbericht Württemberg, März 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[210] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.

permettrait enfin d'exercer sur le Territoire de Lindau et ses trois Tribunaux, une surveillance étroite, de plus en plus nécessaire."[211]

Der Leiter der Generaldirektion für die Justiz, Charles Furby, lamentierte, ihm stünden nur 15 Personen (inklusive Sekretäre und Stenotypistinnen) zur Verfügung, die die gesamte deutsche Justiz in der Französischen Besatzungszone kontrollieren sollten, wo pro Jahr nahezu 600 000 (!) Urteile gefällt würden. Auf diese Weise komme er nicht dazu, eine effektive Kontrolle auszuüben und werde auch in Zukunft nicht dazu kommen: „J'ai exactement pour le contrôle de la Justice allemande, qui rend à peu près 600 000 jugements par an, 15 personnes, y compris les secrétaires, sténos-dactylos. […] Je n'arrive pas et n'arriverai pas à contrôler la justice allemande avec ce système."[212] In der Amerikanischen Zone seien 600 Juristen allein mit der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit befasst, in der Französischen Zone lediglich 30 bei den Militärgerichten. Dabei sei die Arbeit von vitaler Bedeutung für die Zukunft: „Car ce que nous faisons aujourd'hui, et jour après jour en Allemagne, a une importance qui se répercutera dans 20 ou 25 ans."[213]

Die schmale Personalausstattung wurde bis zum Ende der Besatzungsherrschaft nicht behoben, obwohl in zahlreichen Berichten wieder und wieder um Personal gefleht wurde. So lautete die Bilanz schließlich bitter, dass in einem wesentlichen Bereich der Militärregierung, nämlich der Demokratisierung der deutschen Justiz, eine sehr viel effektivere Arbeit möglich gewesen wäre, hätte man auf französischer Seite mehr Personal zur Verfügung gehabt: „En conclusion, dans une branche essentielle de l'activité du Gouvernement Militaire, la démocratisation de la justice, un travail plus effectif eût été possible à condition de mettre à la disposition du contrôle de la justice un personnel plus nombreux."[214]

Kokett verglichen sich die französischen Justizkontrollangehörigen auch mit ihren alliierten Kollegen. Anlässlich der Juristentagung in München, die Anfang Juni 1948 stattfand, habe man feststellen können, dass trotz der geringen Personal- und Sachmittel die von den Franzosen über die deutschen Justizbeamten ausgeübte Kontrolle direkter und effektiver sei, als die anderer alliierter Militärregierungen, die deutlich besser ausgestattet seien.[215]

Im Justizblatt für Rheinland-Pfalz wurde im Sommer 1949 eine vereinfachte Kontrolle gemäß Landesverfügung des Justizministers vom 10. Juni 1949 angekündigt. Der Militärregierung sei in Sachen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" lediglich mit einem kurzen Einleitungsbericht nach Ermittlungsbeginn Bescheid zu geben, anschließend sei ein begründeter Einstellungsvorschlag oder

[211] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 2.
[212] Presseerklärung Furby, 4. 3. 1947, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.
[213] Ebd.
[214] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[215] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Juli 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 4.

Anklageentwurf vorzulegen. Beide Vorgänge seien jedoch ohne Aktenvorlage durchzuführen. Sobald ein Urteil ergangen sei, sei eine Abschrift an die Militärregierung zu schicken. Lediglich bei Gnadensachen könne auf die Aktenvorlage nicht verzichtet werden. Die Militärregierung werde sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Berichts melden. Falls keine Einwände erhoben würden, dürfe der Generalstaatsanwalt den Staatsanwälten über den weiteren Verlauf Anweisungen erteilen.[216] Das war 1947 noch anders gewesen: Allein von den drei rheinischen Staatsanwaltschaften und Landgerichten Koblenz, Mainz und Trier waren der Contrôle de la Justice Allemande 1292 Dossiers vorgelegt worden, davon 1119 zu Strafsachen und 173 zu Zivilsachen.[217]

Das German Courts Inspectorate erhielt von der Legal Division zunächst ein paar allgemeine Instruktionen, worauf bei den Besuchen der deutschen Gerichte zu achten sei: 1. Das deutsche Gerichtspersonal müsse die Anweisungen der Kontrollkommission verstehen und befolgen. 2. Die deutschen Gerichte sollten effizient und in Übereinstimmung mit der alliierten Politik arbeiten. 3. Die Inspizienten sollten, wo möglich, die deutschen Juristen bei der Lösung von Problemen beraten. 4. Die Inspizienten sollten als zusätzliches Verbindungsglied zwischen den Rechtsoffizieren auf der Ebene der Ländermilitärregierungen und auf der Ebene der Legal Division der Kontrollkommission agieren.[218]

Später wurden dem German Courts Inspectorate eigene Anweisungen erteilt, wie die Berichte abzufassen seien. Dies war die Reaktion auf die ersten Berichte, die nach der Inspektion der OLG-Bezirke Oldenburg, Kiel, Düsseldorf, Köln und Hamm eingetroffen waren. Die Legal Division klagte, dass das Inspectorate wohl zu viel Aufmerksamkeit darauf verwendet habe, die Probleme der deutschen Justizverwaltung mit den deutschen Vertretern zu diskutieren, anstatt die Genauigkeit der deutschen Geschäftsberichte anhand der Register und das effiziente Funktionieren der Gerichte in Übereinstimmung mit der alliierten Politik zu überprüfen.[219] Es ergingen dann Anleitungen für das Abfassen der Inspectorate-Berichte:

Allgemeinplätze seien zu unterlassen, es sei also unnötig zu schreiben, dass das Inspectorate die Gerichte wie angewiesen inspizierte, dabei viele wichtige Erfahrungen machte und dass das deutsche Gerichtspersonal die Inspizienten um Rat und Hilfe ansuchte. Auch sei es nicht ratsam, einen Lösungsvorschlag für jedes Problem, das den Inspizienten vorgelegt worden sei, im Bericht niederzulegen. Einige dieser Empfehlungen seien zu allgemein und daher zu unterlassen. Vorschläge sollten nur dann im Bericht aufscheinen, wenn Inspectorate oder deutsche Justizverwaltung einen konkreten Handlungsvorschlag hatten, der nicht ohnehin der unmittelbaren Verwirklichung harrte. Offensichtliche Fakten und

[216] Vgl. Justizblatt Rheinland-Pfalz, 8. 7. 1949.
[217] Vgl. Jahresbericht 1947 der Contrôle de la Justice Allemande, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
[218] Vgl. General Instructions to German Courts Inspectorate, 18. 3. 1946, TNA, FO 1060/1005.
[219] Vgl. Brief Legal Division, CCG (BE), an German Courts Inspectorate, 19. 6. 1946, TNA, FO 1060/247.

allgemeine Schwierigkeiten, die keine gegenwärtige Lösungsmöglichkeit hatten, wie etwa die Schwierigkeit, Informationen aus der SBZ zu erhalten, seien unnötiger Ballast in den Rapporten. Wenn an verschiedenen Orten ein identisches Problem ausgemacht worden sei, so sei es nicht ausreichend zu schreiben, dass etwa die Erledigung der Zivilsachen allgemein langsam sei, sondern die spezifischen Orte müssten benannt werden, ebenso eventuelle Ausnahmen. An jedem Gericht sollten die von den deutschen Justizbehörden eingereichten Berichte mit den Registern abgeglichen werden und die Ergebnisse dieser Prüfung in den Inspektionsbericht einfließen. Das Inspectorate sollte nicht zu viel Zeit darauf verwenden, sich von den Vertretern der deutschen Justizbehörden die Probleme darlegen zu lassen, die allgemein bekannt seien. Der Zweck der Unterredungen mit den deutschen Richtern und Staatsanwälten sei vielmehr herauszufinden, ob es irgendwelche spziellen Probleme eines bestimmten Gerichts gebe. Priorität habe dabei stets die Überprüfung der Register, die Unterredungen mit den deutschen Vertretern seien von untergeordneter Bedeutung. Falls deutsche Justizangehörige oder Rechtsoffiziere der Militärregierung neue Gesichtspunkte erwähnten, die aber eine mögliche größere Auswirkung hätten, sollte eine Liste zusammengestellt werden, die dem Bericht beigefügt werden solle.[220] Wieviel die Briten tatsächlich bei solchen Inspektionen feststellen konnten, ist angesichts der Kürze der dort verbrachten Zeit fraglich. Hinzu kam, dass Register o. ä. nicht selten handschriftlich in deutscher Schrift[221] – und damit für den ausländischen Leser noch schwerer zugänglich – abgefasst waren.

Die Briten erfassten, soweit aus ihren Inspektionsberichten hervorgeht, verschiedene Aspekte des deutschen Justizwesens. Neben den allgemeinen Bedingungen (Räumlichkeiten, Ausstattung, Personal) interessierten sich die Briten vor allem für die Haftkontrolle, um sicherzustellen, dass kein Häftling ohne Haftbefehl und ohne regelmäßige Überprüfung seiner Angelegenheit in Untersuchungshaft saß. Außerdem wollten sie Überblick darüber gewinnen, wie viele Fälle bei Staatsanwaltschaften, Zivil- und Strafkammern der Gerichte bearbeitet wurden. Wichtig waren ihnen auch Statistiken, die Auskunft darüber gaben, wie viele Freisprüche und Verurteilungen ergingen und wieviele Verfahren in die Revision gingen. Besondere Aufmerksamkeit widmeten sie der Dauer der Bearbeitung von Ermittlungen bei den Staatsanwaltschaften. Alle Fälle, an denen länger als drei Monate ermittelt wurde, galten als kritisch. Überprüft wurde auch, wie lang ein Urteil

[220] Außerdem wollten sie Anweisung Legal Division, CCG (BE), 19. 6. 1946, TNA, FO 1060/247.

[221] So wurde beispielsweise bei einer Visite ausdrücklich betont, dass nur die lateinische Schrift im dienstlichen Schriftverkehr zur Anwendung komme. Vgl. Inspektion AG Eckernförde durch LG-Präsident Kiel, 24. 9. 1946, TNA, FO 1060/1008. Ebenso wurde beim Besuch des LG Arnsberg die Verwendung der deutschen Schrift als Zuwiderhandlung gegen eine britische Anordnung der Legal Division vom 1. 4. 1946 kritisiert. Vgl. Bericht Legal Division, Lübbecke, an Controller General, Ministry of Justice Control Branch, 9. 7. 1946, TNA, FO 1060/1029.

vom Tag der Verkündung durch die Kammer bis zur Niederschrift der Ausfertigung durch die Kanzlei benötigte.

Die westlichen Alliierten behielten sich vor, in deutsche Verfahren einzugreifen. Die Besatzungsmächte konnten den deutschen Gerichten Ermittlungen entziehen und an Gerichte der Militärregierung übernehmen, die Bearbeitung der Verfahren durch Teilnahme an Sitzungen und Akteneinsicht kontrollieren, außerdem Urteile und Entschlüsse von Gerichten überprüfen und abändern oder sogar aufheben. Dies geschah vor allem dann, wenn unmittelbare Interessen der Alliierten berührt waren. In Bremen wurde den deutschen Gerichten ein Fall entzogen, weil die Reputation der amerikanischen Besatzungstruppen auf dem Spiel stand.[222] Die französische Besatzungsmacht teilte bei einem Treffen der Chefs Régionaux de la Justice das Prinzip der Evokation mit.[223] Dabei sollten alle Sachen, die französische Interessen oder französische Staatsangehörige (oder eine Person unter dem Schutz der Internationalen Flüchtlingsorganisation IRO) beträfen, von den deutschen Gerichten an die jeweiligen Leiter der Justizabteilungen der französischen Ländermilitärregierungen abgegeben werden, wo dann entschieden würde, ob ein französisches Militärgericht befasst würde oder der Fall an die deutsche Justiz retourniert würde.[224] Ausgeübt werden konnte die Übernahme nur durch die Justizbehörde der Militärregierung. Kurz darauf wurde zwar die Wichtigkeit der Methode der Evokation (Übernahme/Entziehung einer vor einem deutschen Gericht anhängigen Rechtssache, um eine Entscheidung vor einem Besatzungsgericht herbeizuführen) betont („une des pièces essentielles du contrôle"), gleichzeitig aber eingeräumt, dass sie bisher lediglich im Saarland funktioniere und dort nur deswegen, weil der französische Chef de la Section Justice die Initative ergriffen habe.[225] In Württemberg insistierten die französischen Kontrollangehörigen, dass die deutschen Juristen sie auf jene Fälle hinwiesen, in denen eventuell eine Evokation notwendig würde. Als dies nicht (oder nur ungenügend) geschah, wurden Sanktionen wie Verwarnungen oder auch Suspendierungen für ein oder zwei Monate gegen die Verantwortlichen verhängt.[226] Dies sei notwendig gewesen, um den deutschen Behörden deutlich zu machen, dass die Justizkontrolle umfassend über die Fälle informiert sein wolle, die eventuell für die Evokation in Frage kämen. Außerdem wurde die französische Justizkontrolle um ihre Einwilligung bei Einstellungen befragt. So verweigerten Angehörige der Contrôle im Oktober 1947 bei drei Verfahren, die nationalsozialistische Gewaltverbrechen in Württemberg betrafen, ihre Zustimmung.[227] Die Evokation fand häufige Anwendung, im Februar 1947 wurden 77 von 187 vorgelegten Straf- und Zivilverfahren evoziert, im

[222] Vgl. Monthly Evaluation Summary Reports, August 1949, NARA, OMGBR 6/61 – 2/12.
[223] Zum Justizrecht in der Französischen Zone vgl. DRZ, Dezember 1948, S. 476.
[224] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone, Dezember 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[225] Monatsbericht für die Französische Zone, Februar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 12; vgl. auch Monatsbericht Saar, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.
[226] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.
[227] Vgl. ebd.

März 1947 65 von 204 und im April 1947 90 von 211.[228] Für die „Réformation", die Urteilsaufhebung, war ein gerichtliches Verfahren notwendig, an dem drei französische Berufsrichter und zwei deutsche Richter beteiligt waren. Eine Urteilsaufhebung war nur dann möglich, wenn die Besatzungsgesetze verletzt waren oder den grundsätzlichen Zielen der Besatzung durch das Urteil widersprochen wurde oder Gesetze so ausgelegt wurden, dass sie dem Geist des KRG 1 widersprachen.

Möglich waren außerdem Amtsenthebungen bei Richtern und Staatsanwälten und die Verhängung von Berufsverboten bei Rechtsanwälten und Notaren. Ebenso unterlagen Personalpolitik, Verwaltung und Haushalt der deutschen Gerichte den Überwachungsmöglichkeiten der westlichen Alliierten.[229]

1.6 Das Ende der Kontrollinstanzen bei den Rechtsabteilungen

Für die Amerikanische Zone wurde schon 1948 festgestellt, dass die deutschen Gerichte der Kontrolle durch die Militärregierung entwachsen seien: „[…] after a brief transitional period the German courts have completely outgrown AMG [American Military Government] control."[230] Ein früherer Angehöriger der amerikanischen Rechtsabteilung meinte bescheiden, die Militärregierung habe den Deutschen auf einem Weg geholfen, den sie mit großer Wahrscheinlichkeit ohnehin selbst eingeschlagen hätten: „[…]whether these achievements […] were brought about by American planning and direction or by German efforts, the answer will vary with the viewpoint of the observer. It may seem certain that the Germans, if left to themselves, would have returned sooner or later to where their institutions and techniques had been before perversion by Hitler. AMG [American Military Government] officials not given to self-admiration would add that the best that could be said of AMG's activities in the legal field was that they did not unduly hamper or obstruct the Germans in retracing their steps towards Weimar." Wenn jemand zu loben sei für die getane Arbeit, dann die Justizministerien: „If credit should be given to any specific group, it goes to the Ministers of Justice and their capable ministerial bureaucracy, who made the most conspicuous single contribution to what has been achieved."[231] Schon 1946 zeigte sich die britische Rechtsabteilung erfreut über die Fortschritte im Wiederaufbau des deutschen Rechtssystems trotz aller Widrigkeiten. „[…] Recht wird gesprochen trotz aller Schwierigkeiten, dank der gewissenhaften Arbeit und dem hohen Pflichtgefühl der Richter und Staatsanwälte, die mit Genehmigung der Militärregierung ihren

228 Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung 1945–1949, S. 173.
229 Vgl. Zusammenstellung „Das Besatzungsregime auf dem Gebiet der Rechtspflege", Institut für Besatzungsfragen, Tübingen, 15.11.1949, HStA München, MJu 22691.
230 Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 440.
231 Ebd., S. 466.

Beruf ausüben. Es ist unsere Ansicht, daß die Arbeit dieser Juristen nicht genug gelobt werden kann."[232]

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde die Arbeit der Kontrollinstanzen natürlich fragwürdig, obwohl sie durchaus noch eine Zeit nach Mai 1949 existierten. Für die Britische Zone wurde im Oktober 1949 verkündet, dass nun die Verwaltungs-, Finanz- und Arbeitsgerichte nicht mehr länger inspiziert würden, Mitteilungen über ihre Sitzungsperioden seien nicht mehr notwendig.[233] Lediglich noch eine Verbindungseinheit mit 20 Angehörigen sollte ab dem 1. 9. 1949 in Bonn anwesend sein, um Abwicklungsfragen der Legal Division mit der deutschen Regierung zu regeln. Ab dem 15. 10. 1949 sollte der Stab der Legal Liaison die Beratungstätigkeit beim britischen Hochkommissar fortsetzen.[234] Allerdings ist bekannt, dass in der Französischen Zone weiterhin Akten von der deutschen Justiz an die französische Kontrollinstanz geschickt wurden, die gesetzgeberischen Maßnahmen der Landtage der französischen Kontrolle bekannt gegeben wurden und Berichte über die Examen der Jura-Studenten bei der Kontrolle einliefen.[235] Trotzdem waren die Tage der Kontrollinstanzen der Alliierten gezählt. Die französische Justizkontrolle klagte, seitdem das rheinland-pfälzische Justizministerium das Besatzungsstatut kenne, sei eine gewisse Versteifung und Spannung der Beziehungen zwischen dem französischen Kontrolldienst und dem Ministerium eingetreten. Während man noch auf die Inkraftsetzung der Modalitäten zur Anwendung des Besatzungsstatus warte, sei es schwierig, Kritik an den Maßnahmen zu üben, die das Justizministerium in Kraft zu setzen beabsichtige. Es sei anzunehmen, dass die oberste rheinland-pfälzische Justizbehörde Freiheiten verlangen werde, was den Strafvollzug, die Bearbeitung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Ernennungen deutscher höherer Justizbeamter betreffen werde: „[…] que le Ministère de la Justice demandera certainement une liberté de manœuvre très poussée dans le domaine de l'Administration Pénitentiaire, des facilités dans les affaires de crime contre l'humanité et surtout une très large compréhension en ce qui concerne les nominations, mutations et réintégrations des magistrats allemands."[236]

Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland und die Schaffung eines Bundesjustizministerium bedeutete – mit etwas Verzögerung – das Aus für die alliierten Kontrollinstanzen. In Württemberg-Hohenzollern lässt sich dies genau datieren: Für den 21. 11. 1949 notierte der französische Chronist die von André François Poncet unterzeichnete Entscheidung: „Décision No. 35 du Haut Commissaire

[232] Rede Oberst Moller, Deputy Chief Legal Division, Herford, auf der Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der britischen und amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

[233] Vgl. Brief Deputy Legal Adviser, Herford, an Chief Legal Officers, 10. 10. 1949, TNA, FO 1060/159.

[234] Vgl. Organisation Legal Division 1949, TNA, FO 1060/740.

[235] Vgl. etwa Monatsbericht für die Französische Zone, Oktober 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 26, Dossier 2.

[236] Monatsbericht Rheinland-Pfalz, September 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 26, Dossier 1.

de la République Française en Allemagne: Les Services du Contrôle de la Justice et de l'Administration Pénitentiaire, établis auprès des commissaires de Land, cesseront leur activité à compter du 21 novembre 1949."[237] Zwar existierten beide Behörden, Justizkontrolle und Strafvollzugsverwaltung, in Rumpfform weiter – sie waren nun bei den Tribunaux de 1ère Instance angesiedelt –, ihrer früheren Bedeutung waren sie allerdings verlustig gegangen.

1.7 Die Berichte der westlichen Justizbeobachter als Quelle für den Wiederaufbau der deutschen Justizverwaltung

Über ihre Tätigkeit und Eindrücke verfassten die alliierten Beobachter Hunderte von Berichten, die, wie John Dos Passos für die Amerikanische Zone darlegt, allmorgendlich bei Besprechungen verlesen wurden.[238] Der Nachteil der Reportagen ist, dass es sich fast nur um Momentaufnahmen handelt, ihr Vorteil aber, dass diese Darstellungen außerhalb des deutschen Justizapparates und vergleichsweise zweckungebunden entstanden. Die Inspektoren waren vor allem zur Berichterstattung entsandt worden. Anders als ein Landgerichtspräsident, der bei seinen Reisen zu Amtsgerichten und anschließenden Berichten an ein OLG oder ein Justizministerium sowohl den untergeordneten als auch den übergeordneten Behörden gerecht zu werden versuchen muss und der weiß, dass ein negativer Bericht Konsequenzen – unter Umständen auch für ihn! – haben wird, konnten diese Reportagen ohne „diplomatische Rücksichten" entstehen. Es ist anzunehmen, dass deutsches Justizpersonal so gut wie nie einen dieser Berichte zu Gesicht bekam. Aus der Britischen Zone wissen wir, dass anfänglich lediglich die leitenden Rechtsoffiziere bei den Militärregierungen der Länder und die OLG-Präsidenten von den Ergebnissen der Inspektion informiert wurde: „It is felt that some of the value of the tour made by the German Courts Inspectorate is lost, because the most important points arising out of them are only brought to the attention of the Chief Legal Officers and Senior German legal officials concerned, as the result of a report, written some time after the event."[239] So erhielt beispielsweise der Generalstaatsanwalt von Celle von der Militärregierung die „Besichtigungsniederschriften" der nachgeordneten Staatsanwaltschaften zugeleitet und nahm zur Frage der abweichenden Strafe bei Schwarzschlachtungen Stellung.[240] Ab 1947 sollte der Empfängerkreis der Beobachtungen auf die Landesjustizministerien erweitert werden.

Der Inspizient seinerseits wusste, dass sein Bericht in aller Regel folgenlos bleiben würde. Selbst bei der Feststellung von eklatanten Missbräuchen (etwa des Besatzungsrechts) sollte er zunächst an den Vorgesetzten innerhalb der amerikanischen German Courts Branch Mitteilung machen und nicht etwa selbst eingrei-

237 Décision No. 35, 21.11.1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.
238 Vgl. Dos Passos, Tour of Duty, S. 247 f.
239 Brief Legal Division, ZECO, CCG (BE), Herford an Chief Legal Officer in Niedersachsen, North Rhine/Westphalia, Schleswig-Holstein, Hamburg, 31.12.1946, TNA, FO 1060/1005.
240 Vgl. Brief Generalstaatsanwalt (GStA) Celle, Dr. Moericke, an Präsident Zentral-Justizamt (ZJA), 3.1.1947, BAK, Z 21/426.

fen. Wurde beispielsweise die Intervention amerikanischer Soldaten bei deutschen Gerichten bekannt, reagierte die Besatzungsmacht mit Sanktionen gegen die Besatzungssoldaten. Ein amerikanischer Hauptmann, der sich in Verfahrensabläufe am AG Salmünster eingemischt hatte, wurde prompt abgelöst.[241] Ein britischer Besatzungssoldat, der in eine deutsche Gerichtsverhandlung eingegriffen hatte, erhielt dafür einen Verweis.[242] Als dem früheren LG-Präsident von Wesermünde, Dr. Georg Heimann-Trosien, von einem britischen Major Wright die Öffnung des kurz zuvor aufgehobenen Landgerichts Wesermünde[243] befohlen wurde, widrigenfalls er verhaftet würde, erklärte die britische Legal Division anschließend, derartige Handlungen seien Kompetenzüberschreitungen und Amtsanmaßungen („ultra vires") und gegen die Anweisungen der Legal Division, es seien dadurch diverse Schwierigkeiten und Verwirrung auf Seiten der deutschen Justizverwaltung wie bei den amerikanischen Alliierten entstanden. Major Wright, der nicht der Legal Branch angehörte, sondern erst bei der Public Safety Branch der Region Hannover ausfindig gemacht wurde, stritt die Vorwürfe zwar ab, der Amtsrichter insistierte aber, dass er bedroht worden sei.[244]

Auch die britischen Angehörigen des German Courts Inspectorate waren angewiesen worden, lediglich das Hauptquartier der Legal Division zu unterrichten, wenn sie auf Probleme mit dem deutschen Personal stießen.[245] Zum Ende der Inspektionsreisen hielt das britische German Courts Inspectorate Besprechungen ab, auf denen die Ergebnisse der Inspektionen diskutiert wurden und bei denen der leitende Rechtsoffizier der britischen Kontrollkommission, ein leitender Vertreter der deutschen Gerichte und ein Repräsentant des Landejustizministers anwesend waren, um zu den sich ergebenden Fragen Stellung nehmen zu können.[246]

So entstand ein dichtes Netz von Inspektionsberichten, das für uns heute fast die einzige unmittelbare Quelle zum Wiederaufbau der westdeutschen Nachkriegsjustiz darstellt.

Die westlichen Besatzungsmächte forderten von den deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten Berichte – meist monatlich – ein. Über die Justizministerien oder andere vorgesetzte Behörden wie OLG oder Generalstaatsanwaltschaften gelangten die Anordnungen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Geschäftsprüfungen der deutschen OLG- und LG-Präsidenten für ihre nachgeordneten Behörden im Rahmen der Dienstaufsicht sind in größerer Zahl nur für

[241] Vgl. Inspektion AG Salmünster, 12. 02. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[242] Vgl. Brief Britischer Verbindungsoffizier, Romberg, an Präsident Zentral-Justizamt Hamburg, 3. 5. 1948, BAK, Z 21/1357.
[243] Vgl. dazu unter „Exkurs: Saarland und der Sonderfall Bremen".
[244] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division, CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 4. 4. 1946, TNA, FO 1060/1033; Brief auch überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/26.
[245] Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke, an HQ Mil Gov Hannover, Westphalia, Schleswig-Holstein, North Rhine, Hansestadt Hamburg, 31. 12. 1945, TNA, FO 1060/1005.
[246] Vgl. Brief W. W. Boulton, Legal Division, Herford, an Chief Legal Officers in Britischer Zone, 31. 12. 1946, TNA, FO 1060/1005.

die Britische Zone bekannt geworden.[247] Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der von den deutschen Justizangehörigen abgelieferten Berichte in die westalliierten Evaluierungen miteinfloss, welcher Anteil der Zusammenstellungen aber auf deutsche Erhebungen und welcher auf alliierten Augenschein zurückging, ist nicht mehr feststellbar.

Die Berichtspflicht gegenüber den Westalliierten stellte die deutschen Justizbehörden manchmal vor nicht kleine Probleme. 1947 sollten für die französische Besatzungsmacht die Registereinträge der Staatsanwaltschaften nach den Mustern der Militärregierung dupliziert und vorgelegt werden. Die Staatsanwaltschaften in Baden erklärten, mit dem vorhandenen Personal seien die Geschäftsübersichten nicht zu bewältigen. So seien allein bei der Staatsanwaltschaft Freiburg monatlich durchschnittlich 900 Neueingänge zu verzeichnen. Sollten die Neueingänge zusätzlich zu den staatsanwaltschaftlichen Registern auch noch auf Formularen der Besatzungsmacht eingetragen werden, so müssten monatlich ca. 2000 Einträge vermerkt werden. Um diese Übersichten erstellen zu können, seien von den Staatsanwaltschaften Freiburg, Offenburg, Baden-Baden und Konstanz je eine Schreibkraft beantragt worden, das Badische Justizministerium sah sich aber außerstande, dem zuzustimmen, da der Personalaufwand gemäß einer Anordnung der Militärregierung um 25% zu kürzen war. Das Justizministerium in Freiburg bat, von der Aufstellung der Übersichten absehen zu dürfen.[248] Das Justizministerium von Rheinland-Pfalz in Koblenz versuchte auf andere Weise, sich dem bürokratischen Aufwand zu entziehen und gab sich überrascht, als derartige Übersichten eingefordert wurden: Einen umfassenden Monatsbericht für November habe man nicht erstellt, weil man erst für Dezember von einer Berichtspflicht ausgegangen sei.[249]

In der Britischen Zone herrschte bei den deutschen Gerichten Verwirrung, welche Formulare, Berichte oder Akten nun einzureichen seien.[250] Der Celler OLG-Präsident von Hodenberg beschwerte sich über die großen und noch anwachsenden Anforderungen der Militärregierung, obwohl die OLG ohnehin bereits viele Aufgaben übernommen hätten, die früher das Reichsjustizministerium ausgeübt hätte: „Von Hodenberg complained of the vast and increasing demand that are made from him by us. He is now expected to do far more than judges previously had to do (Mil Gov returns, no Ministry of Justice […])."[251] Der OLG-Präsident von Braunschweig, Wilhelm Mansfeld, klagte, die von der britischen Militärregie-

[247] Vgl. TNA, FO 1060/985; TNA, FO 1060/986; TNA, FO 1060/1007; TNA, FO 1060/1008; TNA, FO 1060/1009; TNA, FO 1060/1010.

[248] Vgl. Brief Badisches Justizministerium an Direction Régionale du Contrôle de la Justice Allemande, 28.10.1947, AOFAA, AJ 372, p. 23.

[249] Vgl. Brief Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung, 17.12.1947, enthalten in Monatsbericht Rheinland, November 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 3.

[250] Vgl. Brief W. W. Boulton, Legal Division, Herford, an Director MOJ Branch, 13.3.1947, TNA, FO 1060/1026.

[251] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 27.1.1946, TNA, FO 1060/1028.

rung eingeforderten Statistiken und Inspektionsreisen des höheren Justizpersonals bei den nachgeordneten Gerichten seien eine nachgerade unerträgliche Last für die Richter („an almost intolerable burden on his judges").[252] Hinzu kamen Rapporte an übergeordnete deutsche Behörden: Der OLG-Präsident Wiefels kritisierte das Nordrhein-Westfälische Justizministerium, das „über jede Kleinigkeit einen Bericht einfordert, was viel unnötige Arbeit verursacht", überdies sei das Ministerium langsam und bürokratisch.[253] Die Briten waren bereit, Konzessionen zu machen und wollten prüfen, ob es ausreichte, vierteljährliche anstatt monatliche Berichte zu erhalten. Die Geschäftsberichte und Statistiken, die von den deutschen Gerichten eingereicht wurden, waren häufig falsch oder irreführend. Manche Gerichte zählten die Fälle, die sie bearbeitet hatten, andere die Zahl der Beschuldigten oder Angeklagten. Es herrschten unterschiedliche Auffassungen, wann ein Fall als abgeschlossen zu betrachten war: bereits nach dem erstinstanzlichen Urteil oder nach der Abgabe an ein übergeordnetes Gericht zur Entscheidung über Revision oder Berufung? Dazu kam das ungeprüfte Abzeichnen der zusammengestellten Statistiken. Das German Courts Inspectorate monierte: „If German Court statistics are to be relied upon the monthly returns must be prepared with much greater care and the persons certifying their correctness should actually check them and not only sign them as is done at present."[254]

Das französische Strafrecht mit dem Code Pénal und der Tradition des kodifizierten Römischen Rechts ähnelte – anders als das britische und amerikanische Case Law – dem deutschen Strafrecht. Während Briten und Amerikaner die Kontrolle der deutschen Justiz manchmal darauf beschränkten, sich Zweitschriften von ausgewählten Anklageschriften oder Urteilen zusenden zu lassen, nahmen die Franzosen ihre Aufgabe höchst ernst: Die Franzosen ließen sich die Personalakten der höheren Justizbeamten, Notare und Rechtsanwälte, Monatsberichte, Register der laufenden Verfahren, Statistiken zur Säuberung und nicht zuletzt die Akten und Durchschläge der in der Französischen Zone geführten Verfahren deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vorlegen. Akten, die in Deutschland vernichtet wurden, blieben auf diese Weise erhalten und stehen heute der Forschung zur Verfügung. Sie sind allerdings in der Literatur bis heute kaum beachtet worden.[255]

Der Oberpräsident der Provinz Rheinland-Hessen-Nassau jammerte beim Direktor zur Überwachung der deutschen Justiz bei der Militärregierung in Koblenz über die ausufernde Berichtsflut. Bisher habe man zum 6. jeden Monats eine Darstellung über die Geschäfte des vergangenen Kalendermonats geliefert, zum

[252] Ebd.

[253] Brief Zonal Office of the Legal Adviser an British Liaison Officer, ZJA, 23.11.1948, BAK, Z 21/1358.

[254] Brief A. Brock, German Courts Inspectorate, an Director MOJ Control Branch, 12.12.1946, TNA, FO 1060/1005.

[255] Ausnahmen sind Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie, und Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung 1945–1949. Auf die Bedeutung dieses Archivs hat Edgar Wolfrum bereits 1989 hingewiesen, vgl. Wolfrum, Das französische Besatzungsarchiv in Colmar.

25. jeden Monats einen Bericht über die Tätigkeit der LG und AG, der jeweils vom 20. Tag des Vormonats bis zum 20. Tag des laufenden Monats datierte. Außerdem sei zum 20. jeden Monats ein Rapport an die Militärregierung für den Regierungsbezirk Koblenz in Vallendar gegangen sowie ein Bericht an die örtliche Militärregierung. Eine Aufstellung der Hauptarbeiten für den Zeitraum vom 10. Tag des Vormonats bis zum 10. Tag des laufenden Monats sei monatlich der Militärregierung in Bad Ems, jetzt in Koblenz, zugegangen. Die Arbeiten an diesen Zusammenstellungen seien sehr umfangreich und stellten eine starke Mehrbelastung für das Kanzleipersonal dar, insbesondere weil die Berichte in französischer Sprache erbeten worden waren. Überdies seien die Sachbezeichnungen auf dem Formblatt des Berichtsmusters, das die französische Besatzungsmacht vorgelegt hatte, mit der Registerführung bei den deutschen Gerichten nicht zu vereinbaren. Um die Berichte zu erstellen, müssten die Kanzleiangestellten also eigene Register anlegen. Das Büropersonal sei bereits überlastet und Verzögerungen daher nicht vermeidbar; es sei daher vernünftiger, den Bericht nach den Sachbezeichnungen der deutschen Register anzufertigen. Außerdem wurde darum gebeten, diese umfangreiche Berichtspflicht einzuschränken oder zu vereinfachen.[256]

Die französischen Inspektoren ihrerseits schätzten die Informationen, die die deutsche Justiz qua Amt zusammentrug und ihnen bei den Gerichtsbesuchen vorlegte, als einzigartige Quelle. Die Justiz berühre private wie öffentliche Bereiche, Fragen der Arbeit, des Eigentums, der Wirtschaft, der Jugend und einer allgemeinen Ethik. Sie sei der Spiegel, der Neigungen, Hoffnungen und die Mentalität eines Volkes zeigen würde, sie sei das Barometer für Moral sowie wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Die soziale Misere wie die wirtschaftlichen Missstände würden sich in den Urteilen wiederfinden: „Les experiences rassemblées par les magistrats allemands présentent à titre d'informations un interêt considerable pour nous, et ne manquent pas d'être instructives parce que la justice touche à tous les domaines privés et publics: mœurs, jeunesse, travail, proprieté, économie. Elle est le miroir dans lequel se reflètent toutes les tendances, toutes les aspirations et la mentalité d'un peuple. Elle est le baromètre qui indique le degré de moralité et le degré de développement économique et social. La misère sociale et le marasme économique actuels se reflètent dans les jugements des tribunaux."[257] Dem ist nichts hinzuzufügen.

Als in der Pfalz die Abwicklungsstelle der Justizabteilung des Oberregierungspräsidiums Pfalz mit Wirkung vom 16. 5. 1949 abgeschafft wurde, fürchtete der französische Kontrolloffizier um seine Berichte. Künftig sollten die Pfälzer Staatsanwaltschaften und Gerichte nämlich lediglich dem Justizministerium (und nicht mehr der Abwicklungsstelle) Rapport erstatten. Die Unterdrückung dieser Zwi-

[256] Vgl. Brief Oberpräsident Rheinland-Hessen-Nassau an Direktor zur Überwachung der deutschen Justiz bei der Militärregierung Koblenz, 2. 9. 1946, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 4.
[257] Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

scheninstanz (der Abwicklungsstelle) sei höchst bedauerlich, da sie ein wertvolles Hilfsmittel für die Kontrolle dargestellt habe.[258]

Um sich die Intensität der Berichterstattung von Seiten der Alliierten vor Augen zu führen, sei erwähnt, dass der Leiter des German Courts Inspectorate in der Britischen Zone feststellte, dass er 1946 sämtliche LG der Zone und außerdem viele AG besucht habe.[259] In Bayern waren bei der German Courts Branch drei Rechtsoffiziere tätig, die bis zur ersten Jahreshälfte 1947 insgesamt 400 Inspektionen von Amtsgerichten und 92 Überprüfungen von Landgerichten in den drei OLG-Bezirken München, Bamberg und Nürnberg durchgeführt und an einer ungenannten Anzahl von Hauptverhandlungen der Strafkammern teilgenommen hatten.[260] 1948 existierten in Bayern 213 Gerichte (davon 189 AG, 21 LG und 3 OLG). Allein statistisch war damit jeder der drei Rechtsoffiziere für je ein OLG, sieben LG und 63 AG zuständig.[261] Von den amerikanischen Prison Inspectors war bekannt, dass sie an jedem Arbeitstag ca. 167 Kilometer zurücklegten, die Rechtsoffiziere bei der German Courts Branch fuhren mindestens ebenso viele Kilometer.[262] Der amerikanische Inspizient der hessischen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, Edward H. Littman, bilanzierte 1947, er habe in dem abgelaufenen Jahr 145 Inspektionen von Gerichten in Hessen durchgeführt.[263] Trotz dieser häufigen Inspektionen waren Ende 1947 lediglich 56 Gerichte ein zweites Mal von ihm kontrolliert worden, neun ein drittes und nur eine einzige Justizbehörde ein viertes Mal. Dabei habe er bereits 12 000 Meilen auf Inspektionsreisen zurückgelegt.[264] Nun drohe aber eine Einschränkung dieser Fahrten, denn es gebe immer weniger Offizierscasinos, die er auf seinen Reisen aufsuchen könne und immer weniger Autos zur Verfügung der Legal Division, überdies seien die Autos nach ihrer routinemäßigen morgendlichen Überprüfung erst ab 9.30 Uhr verfügbar, was den Radius der Dienstreisen deutlich einschränke. Trotz dieser Ankündigung war im Februar 1948 die zweite Inspektionsrunde abgeschlossen und sämtliche hessischen Gerichte waren ein zweites Mal von dem amerikanischen Legal Officer aufgesucht worden.[265] Auch die bayerischen Rechtsoffiziere hatten für die oft langwierigen Fahrten nur ein Auto zur Verfügung, das als unbequem galt, sodass die Benützer über Rückenschmerzen klagten.[266]

Aus den Tätigkeitsberichten des Inspektors Littman für Hessen geht hervor, dass er sich über das deutsche Justizpersonal kundig machte. Er erwähnte dabei

[258] Vgl. Monatsbericht Pfalz, Mai 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 25, Dossier 1.
[259] Vgl. Brief A. Brock, German Courts Inspectorate, an Director, MOJ Control Branch, 16. 12. 1946, TNA, FO 1060/1025.
[260] Vgl. Annual Historical Report, 18. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/184 – 2/6.
[261] Vgl. Brief Leonard J. Ganse, Director, Legal Division, OMGBY, an Administration Branch, OMGBY, 28. 10. 1948, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
[262] Vgl. ebd.
[263] Vgl. Activity Report, 16. 12. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[264] Vgl. Activity Report, 11. 11. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[265] Vgl. Activity Report, 17. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[266] Vgl. Brief Leonard J. Ganse, Legal Division, an Administration Branch, 28. 10. 1948, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

die Zahl der Beamten und die Justizangestellten ebenso wie eine eventuelle frühere NSDAP-Zugehörigkeit. Er ließ sich Akten zeigen und nahm Einsicht in die Registratur und beschrieb seinen Eindruck über das Gebäude, in dem das Gericht untergebracht war. Außerdem erstattete er Bericht über den laufenden Geschäftsbetrieb der Gerichte in Zivil- und Strafsachen ebenso wie bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Inspektoren nahmen auch an Hauptverhandlungen als Zuschauer teil und ließen sich Aktenstücke in Durchschriften geben. Ihre Aufgabe war aber tatsächlich rein beobachtender Natur. Sie verfassten Berichte, die die Grundlage für eventuelle Eingriffe bilden konnten, wenn Missstände festgestellt wurden. Ebenso konnten sie Empfehlungen aussprechen.[267] Sie durften aber keine direkten Befehle an Richter oder Staatsanwälte geben oder Personal suspendieren oder in den Verlauf von Hauptverhandlungen eingreifen. Derartige schwerwiegende Interventionen mussten in der Amerikanischen Zone durch das Land Office der Militärregierung abgeklärt werden.[268]

Trotz dieser beschränkten Möglichkeiten gefiel sich der hessische Rechtsoffizier Littman in der Rolle des „deus ex machina". Er erwähnte, dass er bei seinen unangekündigten Stippvisiten als Streitschlichter bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Militärregierungsgericht und dem deutschen Gericht fungiert habe.[269] Zwischen deutscher Polizei, Amtsanwaltschaft und Amtsgericht Wetzlar einerseits und jüdischen Displaced Persons (DPs) andererseits gelang es ihm ebenfalls, eine Vermittlerposition einzunehmen.[270] Auch im ominösen „Empty Beer Bottle Case" vor dem AG Biedenkopf (LG-Bezirk Limburg) – Näheres geht leider aus dem Bericht nicht hervor – konnte er in einer Fehde, die Streitparteien, Rechtsanwälte und den Amtsrichter länger als ein Jahr in Atem hielt, einen nicht näher bezeichneten, aber augenscheinlich unorthodoxen und quasi außergerichtlichen Vorschlag machen. Daraufhin sei die ganze Angelegenheit zu aller Erleichterung innerhalb von 10 Minuten geregelt gewesen: „The entire feud was settled within 10 minutes to the great relief of everybody concerned."[271] Ebenso freute er sich, wenn seinen Empfehlungen Folge geleistet wurde. Es sei eine seiner besten Entscheidungen gewesen vorzuschlagen, das AG Ulrichstein (ein Zweiggericht des AG Laubach) aus der Verantwortung des AG Laubach herauszulösen und stattdessen dem AG Lauterbach zu unterstellen. „The development of the court has been miraculous. Whereas the files of this court under AG-Rat C […] of Laubach had been in disorder, dirt in the building had been piling up, and service to the public was the poorest possible because C […] never had time to listen to advice-seeking persons and was always

[267] Vgl. etwa Inspektion AG Melsungen, 17. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Der Bericht enthält zwei Empfehlungen zur Beförderung. Siehe auch Inspektion AG Arolsen, 5. 5. 1948, ebd., mit einer weiteren Beförderungsempfehlung.

[268] Vgl. Brief OMGUS an OMGBY, OMGBR, OMGH, OMGWB und Berlin Sector, 27. 11. 1946, NARA, OMGBY 17/186 – 3/28.

[269] Vgl. Inspektion AG Büdingen, 25. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[270] Vgl. Inspektion AG Wetzlar, 10. 12. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Die jüdischen DPs hatten der deutschen Polizei und dem Gericht vorgeworfen, sie würden die DPs diskriminieren und mit häufigen Durchsuchungsbefehlen und Beschlagnahmungen schikanieren.

[271] Inspektion AG Biedenkopf, 13. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

in poor health, the court is now of the cleanest appearance and in excellent condition."[272] Auch regte er an, Sozialarbeiter an Gerichten zu beschäftigen.[273] Gegenüber örtlichen Handwerkern, deren Dienste für den Wiederaufbau oder die Reparatur der Gerichtsgebäude benötigt wurden, ließ er seine Autorität spielen[274] und machte Vorschläge zur Ad-hoc-Reparatur von Baulichkeiten.[275]

Gründlichkeit und Zahl der Inspektionen sowie die Detailliertheit der Berichte hingen selbstverständlich von der Persönlichkeit der Bearbeiter ab. Eine intensive Beobachtungstätigkeit ist vermutlich lediglich für die Jahre bis einschließlich 1948 anzunehmen, denn schon vor dem Ende der Besatzungsherrschaft waren die Inspektionen stark zurückgegangen. In Bremen hieß es schon 1947 über die Arbeit der Legal Division, ihre wichtigste Aufgabe sei der Betrieb der Militärregierungsgerichte, die lediglich zweitwichtigste Aufgabe sei die Überwachung der deutschen Gerichte. Man könne sich fast schon überlegen, die Funktion vollständig abzuschaffen, da mit der Schaffung der Länderverfassungen dem Prinzip der amerikanischen Ideen von Demokratie und Unabhängigkeit der Justiz Genüge getan sei. Andererseits seien nun deutsche Gerichte immer mehr mit den früheren Aufgaben der Militärregierungsgerichte betraut, so dass eine Kontrolle in dieser Hinsicht wichtiger sei als vorher.[276]

Aufgrund Personalabbau innerhalb der Legal Division in Bayern wurden dort 1949 – zumindest im Bereich des OLG München – keine Inspektionen mehr durchgeführt: („Recent personnel reductions, however, have necessitated the discontinuance of inspections."[277] 1950 hieß es: „Field inspections of German courts and prosecutors' offices will be discontinued, and routine supervision will be limited to spot reading of court decisions, and the checking of court files only when direct complaint as to a decision has been made."[278] Vorher war mitgeteilt worden, dass ab September 1949 nicht mehr monatlich, sondern lediglich noch periodisch Berichte von der German Courts Branch erwartet würden.[279] Der direkte Kontakt mit Angehörigen der Justizverwaltung beschränkte sich nun auf die Verbindung mit dem bayerischen Justizministerium.

[272] Inspektion AG Ulrichstein, 7. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[273] Vgl. Inspektion LG Gießen, 13. 4. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[274] Vgl. Inspektion AG Schotten, 14. 1. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Hier hatte Littman sich dafür stark gemacht, dass der örtliche Glaser sich um die Fenster des ansonsten bereits vollständig reparierten AG Schotten kümmerte.
[275] Vgl. Inspektion LG Gießen, 13. 4. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[276] Vgl. Brief Robert W. Johnson, Legal Division, OMGBR, an Director OMGBR, 26. 11. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/33.
[277] Brief OMGBY an Branch Chief, OMGBY Regensburg, 28. 6. 1949, NARA, OMGBY 17/186 – 3/20.
[278] Brief Leonard J. Ganse, Legal Affairs Division, Land Commissioner for Bavaria, an Kenneth J. van Buskirk, Assistant Land Commissioner, 4. 1. 1950, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
[279] Vgl. Brief Frederick A. Sturm, Lieutenant Colonel, OMGUS, an Direktoren OMGBY, OMGH, OMGWB, OMGBR und Berlin-Sector, 29. 8. 1949, NARA, OMGUS 11/4 – 2/23.

2. Die Wiedereröffnung der deutschen Gerichte

Zunächst ordneten die Alliierten die Schließung der deutschen Gerichte an. Der „Stillstand der Rechtspflege" war eingetreten.[280] Durch die SHAEF Proclamation No. 1 wurden die NS-Gesetze für ungültig erklärt[281], eine Rückkehr zum Strafgesetzbuch im Stand vor dem 30. Januar 1933 wurde verkündet. Nun steckten alliierte Gesetze die Handlungsspielräume für die deutsche Justiz ab: Das Militärregierungsgesetz Nr. 1, Artikel IV Ziffer 7 verbot die Strafbarkeit von Handlungen aufgrund von „Analogie" oder in Hinsicht auf das sogenannte „gesunde Volksempfinden". Reichsgericht, Volksgerichtshof, Sondergerichte und Parteigerichte wurden durch das Militärregierungsgesetz Nr. 2 für abgeschafft erklärt. Angehörige dieser Gerichte wurden wegen ihrer Parteizugehörigkeit und ihrer Tätigkeit an diesen Gerichten meist sofort verhaftet. Angehörige der regulären Amts-, Land- und Oberlandesgerichte waren trotz der Schließung als Beamte aber dazu angehalten, auf ihren Plätzen zu verharren, ohne ihre eigentliche Tätigkeit ausüben zu können, oft auch ohne eine Bezahlung zu erhalten. Wie in Bamberg, wo der amerikanische Rechtsoffizier bewilligen musste, dass der Oberfinanzpräsident von Nürnberg der Oberjustizkasse des OLG Bamberg die Gelder für die Gehälter und Pensionen sowie nicht ausgezahlte Gehälter und Pensionen anwies, mussten auch bei anderen Justizverwaltungen in den westlichen Besatzungszonen um die Bezahlung des Personals gerungen werden.[282] Für den Bereich des OLG Düsseldorf hieß es, dass die Gerichtsangehörigen weder arbeiteten noch Bezüge erhielten.[283]

Vielfach war eine Amtsausübung durch die Gegebenheiten ohnedies schier unmöglich. Oft waren die Gerichte vom Justizpersonal gegen Kriegsende vollständig im Stich gelassen worden. Der stellvertretende Präsident des OLG Nürnberg hatte Mitte März 1945 um sechswöchigen Erholungsurlaub angesucht und entschwand, den vorgesehenen Termin zum Wiederantritt des Dienstes am 19. Juni 1945 ließ er ungenutzt verstreichen.[284] Als ein amerikanisches Detachment das Bremer Ge-

[280] Es gibt allerdings Hinweise, dass manchen Orts zwar die Gerichte geschlossen, die Bevölkerung aber trotzdem Rechtsrat bei Amtsrichtern suchte, so etwa beim AG Sigmaringen. Vgl. Wochenbericht Württemberg, 22. 6. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.

[281] Siehe Gesetz Nr. 1 (20. 9. 1945), Aufhebung von Nazi-Gesetzen, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, 29. 10. 1945, S. 6ff.; Gesetz Nr. 11 (30. 1. 1946), Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts, Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Nr. 3, 31. 1. 1946, S. 55ff.

[282] Vgl. Bewilligung Legal Officer, Detachment H1B3, 2. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549. Die Reichsbanknebenstelle Bamberg hatte sich geweigert, den auf die Reichshauptkasse Berlin gezogenen Scheck anzunehmen mit der Begründung, man habe mit der Reichshauptkasse in Berlin keine Verbindung mehr. Verhandlungen der Oberjustizkasse Bamberg mit Regierungspräsident und Regierungshauptkasse in Ansbach zur Bereitstellung der Mittel zur Bezahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge waren ebenfalls gescheitert. Vgl. Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[283] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 85.

[284] Vgl. Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege in Nürnberg, 19. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

richtsgebäude Ende April 1945 aufsuchte, wurde lediglich noch ein Hausmeister auf dem Gelände entdeckt, Angehörige des Gerichts waren dagegen nicht mehr aufzufinden.[285] In so einer Situation waren die amerikanischen Anweisungen schwer umzusetzen, denen zufolge der höchste Vertreter des Gerichts einen Brief mit Befehlen erhalten sollte, in dem er unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass er keine Anordnungen mehr von deutschen Behörden entgegennehmen[286] und fürderhin der amerikanischen Militärregierung persönlich verantwortlich sein sollte. Überdies sollten Einheiten der Besatzungstruppen kurze Inspektionen der Gerichte durchführen, Akten sichern, Fragebogen an (eventuell vorhandenes) Personal verteilen und Informationen über die Gerichte einholen. Dem anwesenden Personal war einzuprägen, dass es keineswegs endgültig ernannt war und dass die Gerichte nur mit Erlaubnis der Militärregierung wieder eröffnet werden würden.[287] Für den 8. Mai 1945 bestellte der oberste Gerichtsoffizier des für Bremen zuständigen Detachments, James B. Watson, alle höheren Organe der Rechtspflege – Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare – in den Sitzungssaal des Landgerichts im Bremer Gerichtshaus ein, um Vorschläge bezüglich der künftigen Organisation der deutschen Justizverwaltung zu machen.[288] Im Gesetz Nr. 2 wurde festgelegt, dass nur die Militärregierung Richter zulassen, entlassen und suspendieren konnte.

Mit der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats (Oktober 1945) wurde das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz wieder eingeführt, die Unverletzlichkeit von Leben, Freiheit und Eigentum verkündet und das Recht des Angeklagten auf eine gerechte Verhandlung (unverzügliche und öffentliche Verhandlung, Bekanntgabe der Anklage, Gegenüberstellung mit Belastungszeugen, gerichtliche Ladung der Zeugen, Stellung eines Verteidigers) garantiert, kein Gericht durfte mehr Recht gemäß „Analogie“ oder dem „gesunden Volksempfinden“ anwenden oder unmäßige Strafen verhängen, Verurteilungen, die aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in der NS-Zeit verhängt worden waren, waren verboten. Volksgerichtshof, Parteigerichte und Sondergerichte wurden erneut für abgeschafft erklärt und die Unabhängigkeit der Richter verkündet, die nur dem Gesetz unterworfen seien.[289] Mit dem Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 (Oktober 1945) wurde erklärt, dass der Wiederaufbau der gewöhnlichen Gerichte in dem Rahmen stattfinden würde, den das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 (in der Fassung von 1924) vorgegeben hatte. Ausdrücklich erwähnt wurden darin die AG, LG und OLG, wohingegen das Reichsgericht keine Erwähnung mehr fand.

[285] Vgl. Meldung des Detachment E2C2 an den kommandierenden General, 30. 4. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/3.
[286] Vgl. Check List for Actions [undatiert, 1945], NARA, OMGBR 6/62 – 1/2.
[287] Ebd.
[288] Vgl. Aufforderung von James B. Watson, Chief Legal Officer, Detachment E2C2, NARA, OMGBR 6/62 – 1/9.
[289] Vgl. Proklamation Nr. 3: Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege (20. 10. 1945), Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, 29. 10. 1945, S. 22 f.

2.1 Die Wiedereröffnung der Gerichte in der Amerikanischen Zone

Amerikaner wie Deutsche bereiteten Pläne für die deutsche Justizverwaltung vor: Hoegner erinnert sich, im Sommer 1945 Denkschriften für den Wiederaufbau des bayerischen Justizwesens angefertigt zu haben.[290] Existierende Amts- und Landgerichte in der Amerikanischen Besatzungszone wurden größtenteils ab Frühsommer 1945 sukzessive auf Befehl der Militärregierung wieder eröffnet.[291] Bereits vor Kriegsende aufgelöste Gerichte – beispielsweise das bis Oktober 1944 bestehende Landgericht Eichstätt, das wegen Personalmangel aufgelöst worden war – wurden dagegen nicht mehr wiederbelebt.[292] Zur Wiedereröffnung der Gerichte waren schriftliche Genehmigungen durch die Militärregierung nötig.[293] Probleme bereitete, dass die örtlichen Militärregierungen jeweils für Stadt- und Landkreise zuständig waren, die traditionellen OLG-Bezirke sich aber über Regierungsbezirke hinweg erstreckten: Das OLG Bamberg war beispielsweise für die Land- und Amtsgerichte in Ober- und Unterfranken zuständig.[294] Hinzu kam, dass zwischen Militärregierung und deutscher Justizverwaltung sehr unterschiedliche Meinungen herrschten, welche Gerichte wieder eröffnet werden sollten: Einige Militärregierungen wollten die St-Gerichte (stillgelegte Gerichte), Z-Gerichte (Zweiggerichte) und die G-Gerichte (Gerichte mit Gerichtstagen) geschlossen halten, andere wollten mit deren Wiedereröffnung den früheren Zustand wieder herstellen.[295]
Erklärend wurde hinzugefügt, dass Teile von Württemberg, außerdem Sachsen, Thüringen, Westmark und die Rheinprovinz nicht mehr Teil der US-Zone seien.[296] Diskrepanzen ergeben sich insofern, weil nicht klar ist, was unter Wiedereröffnung genau zu verstehen ist: die Ausstattung des Gerichts mit Personal, die Wiederaufnahme (sämtlicher) Gerichtsfunktionen oder der Festakt zur Wiedereröffnung (und die Übergabe an die Öffentlichkeit). So wurde Bremen bereits für Mitte Juni 1945 als wieder eröffnet geführt, die eigentliche Wiedereröffnung (mit Festakt) datiert aber auf den 27. 6. 1945.[297] In Ulm bereitete der örtliche AG-

[290] Vgl. Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 193 f.; Denkschriften, Gesetzentwürfe, Notpläne und teils auch Personallisten überliefert im IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 119 und Bd. 120.
[291] Laut Wrobel, Verurteilt zur Demokratie, S. 106, eröffneten die Amerikaner in den von ihnen zunächst besetzten sächsischen Gebieten bereits im Mai 1945 wieder Gerichte, darunter Eisleben, Gera und Jena. Darin auch andere Beispiele für sehr frühe Wiedereröffnungen in der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ).
[292] Vgl. Wochenbericht, 21. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.
[293] Vgl. Plan for the Supervision of German ordinary courts [undatiert], NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[294] Vgl. Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[295] Vgl. Brief designierter OLG-Präsident Bamberg, Dr. Krapp, an OLG-Präsident München, 17. 8. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[296] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, CCG (BE), an Legal Division, Main Headquarters, 23. 7. 1945, TNA, FO 1060/1024.
[297] Der Sitzplan der Einweihungsfeierlichkeiten hat sich unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/37 erhalten.

Folgende Zahlen liegen für Mitte Juni 1945 vor:

Land/Prov.	Eröffnete AG	Eröffnete LG	Eröffnete OLG	Genehmigte AG	Genehmigte LG	Genehmigte OLG
Bayern	2	0	0	4	0	0
Baden	15	3	0	5	0	0
Hessen	1	1	0	3	0	0
Kurhessen	0	0	0	0	0	0
Nassau	4	0	0	0	0	0
Württembg.	0	0	0	24	3	0
Bremen	1	1	0	3	0	0
Rheinprov.	35	1	0	0	0	0
Sachsen	3	0	0	1	1	0
Thüringen	5	2	0	33	0	0
Westmark	7	2	0	0	0	0
Gesamt	73	8	0	73	4	0

Quelle: Progress Report in respect of German Ordinary Courts in US Zone 15 June 1945; hier überliefert unter FO 1060/1024.

Direktor schon im Mai 1945 einen Bericht über die Rechtssituation vor, einem LG-Rat namens Dr. Hagemeier und einem AG-Rat namens Heiss, die beide der NSDAP nicht angehört hatten, wurde von den Amerikanern aufgetragen, einen Plan für die Wiedereröffnung der Gerichte vorzubereiten.[298] Zur Zufriedenheit der Amerikaner schienen sie dies allerdings nicht zu erledigen, denn: „It has become painfully evident that the Landgericht Ulm is lacking in initiative sufficient to make this court available for legal business. Although 2 months have passed since its official reopening, the first case has been set for trial on 19 September 1945. The partly destroyed courthouse has suffered from recent rains and is in dire need of repair. Shortage of dry space is delaying the return of court registers to Ulm from Langenau and Blaubeuren where they were stored for safety reasons."[299]

In Hessen waren die ersten Gerichte (die AG Limburg und Camberg) bereits am 4. Juni 1945 wieder eröffnet worden.[300] Noch im selben Monat wurde der Betrieb in den AG Büdingen, Wiesbaden, Dillenburg, Gießen, Herborn, Grünberg, Laubach und am LG Gießen wieder aufgenommen.[301] Im Juli 1945 wurden die AG Idstein, Bad Schwalbach, Darmstadt, Offenbach, Wächtersbach und Gelnhausen eröffnet, ebenso das LG Darmstadt, die AG Frankfurt am Main, Reichelsheim, Fulda und Groß-Gerau. Im August 1945 folgten das LG Frankfurt, außerdem die AG Bad Orb, Bad Nauheim, Vilbel, Butzbach, Alsfeld, Bensheim, Michelstadt, Nidda und Hochheim.[302] Im November 1945 arbeiteten sieben der acht

[298] Vgl. Bericht für Ulm, 19. 5. 1945, NARA, OMGWB 12/133 – 3/15.
[299] Wochenbericht, 21. 9. 1945, NARA, OMGWB 12/135 – 1/9.
[300] Vgl. OMGUS-Handbuch, S. 388.
[301] Vgl. Opening of German Courts, NARA, OMGH 17/209 – 1/6.
[302] Vgl. ebd.

damals existierenden hessischen Landgerichte und viele der ihnen unterstellten AG wieder.[303] Am 12. Dezember 1945 wurde in Wiesbaden das achte hessische LG wieder eröffnet, am 8. 3. 1946 das OLG Frankfurt.[304]

Bis Anfang Juli 1945 waren 35 AG und fünf LG in der US-Zone wieder im Einsatz, wie aus Akten der britischen Legal Division hervorgeht.[305] Schon Ende August 1945 arbeiteten in der gesamten Amerikanischen Zone bereits neun LG und 74 AG, im Frühjahr 1946 waren es 36 LG und 330 AG.[306] In Württemberg-Baden waren bis Dezember 1945 das OLG Stuttgart, außerdem acht LG (Stuttgart, Ellwangen, Heilbronn, Ulm, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Mosbach) und 39 (von früher 54) AG wieder eröffnet, wobei für die badischen Gerichte der genaue Zeitpunkt ihrer Wiedereröffnung – im Gegensatz zu den württembergischen LG, die am 16. 7. 1945 bzw. 10. 9. 1945 ihre Tätigkeit aufgenommen hatten – unbekannt blieb.[307] Weitere Wieder- bzw. Neueröffnungen erfolgten bis Anfang 1946, danach wurden noch vereinzelt Gerichte installiert.[308] Mit der Erhebung der Hansestadt Bremen auf Länderstatus wurden drei weitere AG und ein LG sowie ein weiteres OLG den Gerichten in der Amerikanischen Zone hinzugefügt, so dass im September 1947 die Zahl sämtlicher Gerichte in der Amerikanischen Zone schließlich 377 betrug.[309] In Bayern waren es im September 1947 206 Amtsgerichte (davon 31 Zweigstellengerichte und 15 Gerichtstagsgerichte), 21 Landgerichte und drei Oberlandesgerichte.[310] Die Bremer Gerichte (ohne OLG) funktionierten bereits seit Ende Juni 1945 wieder.[311] Wegen der Zonengrenzen ergaben sich allerdings diverse Probleme. So lag das AG Wesermünde in der Amerikanischen Zone, hatte aber früher dem LG Verden und damit dem OLG-Bezirk Celle (jetzt Britische Zone) unterstanden.[312]

Die Anfänge darf man sich dabei – auch für die folgenden Jahre – noch durchaus bescheiden vorstellen. Meist waren bei den Gerichten keineswegs alle Abteilungen eröffnet worden. Am AG Bamberg blieben nach der Eröffnung am 28. 5. 1945 die Zwangsversteigerungsabteilung, das Grundbuchamt und die Han-

303 Vgl. Brief OMGH an OMGUS, 20. 11. 1945, NARA, OMGH 17/210 – 2/6.
304 Vgl. Opening of German Courts, NARA, OMGH 17/209 – 1/6.
305 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, CCG (BE), an Legal Division, Main Headquarters, 23. 7. 1945, TNA, FO 1060/1024.
306 Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
307 Vgl. Liste wiedereröffneter Gerichte in Württemberg-Baden, 14. 12. 1945, NARA, OMGWB 12/139 – 2/2; siehe auch Liste wiedereröffneter LG (vor 23. 11. 1945), NARA, OMGWB 12/139 – 2/1.
308 Genaue Datierungen für die Wiedereröffnungen der hessischen Gerichte sind enthalten in Opening of German Courts, NARA, OMGH 17/209 – 1/6.
309 Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
310 Vgl. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, 11. 9. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 137.
311 LG Bremen und AG Bremen waren am 27. 6. 1945 wieder eröffnet worden, das AG Bremen-Blumenthal funktionierte wieder seit dem 14. 7. 1945, das AG Wesermünde (später: Bremerhaven) seit dem 11. 9. 1945.
312 Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division, CCG (BE), Lübbecke, an HQ Mil Gov Hannover Region und HQ Mil Gov Hansestadt Hamburg, 18. 2. 1946, TNA, FO 1060/1033.

delsregisterabteilung weiterhin geschlossen.[313] Die materiellen Bedingungen in den wieder eröffneten Abteilungen der Gerichte waren in allen Zonen schwierig. Viele AG hatten keinen eigenen Amtsrichter, sondern wurden von benachbarten AG mitbetreut, an bestimmten Wochentagen wurden Gerichtsverhandlungen abgehalten (sogenannte Gerichtstage), zu denen die Richter anreisten. Noch Jahre später sahen die Gerichte teils desolat aus: Als das 1948 neu eröffnete AG Naumburg (Hessen) von einem amerikanischen Rechtsoffizier aufgesucht wurde, befand sich in dem Gebäude lediglich ein hilflos wirkender Justizinspektor mit einer Handvoll Akten, es gab fast keine Möbel und keine einzige Schreibmaschine.[314] Auch ist die Wiedereröffnung der Gerichte nicht gleichbedeutend mit dem Funktionieren aller Teilbereiche des Justizwesens. Die Strafkammern hatten hierbei meist Priorität.

In Bayern wurde das AG Bamberg Ende Mai 1945 wieder eröffnet, eine Tatsache, die vor allem auf die gute Zusammenarbeit von Dr. Thomas Dehler (dem späteren Bamberger Generalstaatsanwalt) und Dr. Lorenz Krapp (dem späteren OLG-Präsidenten von Bamberg) zurückzuführen ist. Sie hatten am 8. Mai 1945 der Militärregierung ein Papier präsentiert, das sich mit Problemen des Wiederaufbaus der deutschen Justiz beschäftigte.[315] Im Bereich des OLG München öffnete das LG München I bereits im Juni 1945 wieder seine Pforten, das LG Augsburg folgte am 16. Juli 1945, die LG Memmingen und Passau am 1. September 1945, Deggendorf, Traunstein und das LG München II im November 1945, am 20. März 1946 eröffnete das LG Landshut. Die Staatsanwaltschaft Deggendorf hatte bereits am 12. Mai 1945 [!], München II im Juli 1945, Passau Anfang August, Memmingen Mitte August, München I Ende August 1945, Kempten und Landshut Anfang September 1945 und die Staatsanwaltschaft Traunstein im Oktober 1945 die Arbeit wieder aufgenommen. Für das Landgericht Kempten hieß es gar, es habe seine Tätigkeit nie unterbrochen.[316] So relativiert sich auch der stets behauptete „Stillstand der Rechtspflege". Einen anschaulichen Bericht gibt es über die Wiedereröffnung der Gerichte in Nürnberg, wo ein durch die Amerikaner zusammengestellter Aufbaustab deutscher Juristen tätig war. „Am Sonntag, den 13. Mai 1945[,] gab Herr Major Hamilton dem Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinrich Gelegenheit zu einer Besichtigung des noch besetzten [Gerichts-]Gebäudes, die einen wenig ermutigenden Eindruck hinterließ."[317] Das Hauptgerichtsgebäude in Nürnberg hatte durch Minentreffer und Artilleriebeschuss

[313] Vgl. Dienstanweisung für Amtsrichter Konrad Reck, Bamberg, 23. 5. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[314] Vgl. Inspektion AG Naumburg, 31. 8. 1948, Bayerisches Justizministerium OMGH 17/209 – 1/2.

[315] Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 80; Böttcher, Geheimrat Dr. Lorenz Krapp, S. 175; Laubenthal, Thomas Dehler, S. 188.

[316] Vgl. Brief GStA München, Dr. Hechtel, an Bayerisches Justizministerium, 5. 4. 1960, Bayerisches Justizministerium, Generalakt 4010a Verfolgung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten, Heft 1: Entwurf eines Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen.

[317] Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege in Nürnberg, 19. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

schwere Schäden erlitten, es fehlten bis zu 800 000 Dachziegel. Ab dem 1. Juni 1945 begannen die Aufräumungsarbeiten, wobei etwa 80 Personen zusammengeholt worden waren, was „in der schwer zerstörten Stadt ohne Post, Telefon und Straßenbahn nur langsam" durchführbar gewesen war. Der Aufbaustab suchte zunächst sechs Sitzungssäle mit Arbeitszimmern für sechs Richter, sechs Staatsanwälte und Angehörige des mittleren Dienstes. Seit dem 12. Juni 1945 wurde das Hauptgebäude für den Betrieb von drei Gerichten vorbereitet, Ost- und Westflügel blieben allerdings von Truppen besetzt. Besser sah es bei den AG Lauf, Hersbruck, Neumarkt, Hilpoltstein, Roth und Schwabach aus, die im Wesentlichen unbeschädigt waren, ebenso Erlangen, Herzogenaurach, Neustadt, Markt Erlbach und Ansbach. Der Neubeginn war holprig: Das AG Schwabach eröffnete am 4. 6. 1945 seinen Betrieb, wurde am 12. 6. 1945 allerdings wieder geschlossen, weil der amtierende Richter NSDAP-Angehöriger gewesen war und nach den Bestimmungen der Amerikaner zur Übernahme eines leitenden Postens nicht geeignet war.[318] Im benachbarten Württemberg-Baden erklärte ein Oberamtsrichter nach seiner Beeidigung am 10. 9. 1945 das AG Esslingen für eröffnet, wurde aber von der Militärregierung umgehend zurückgepfiffen, weil die Militärregierung Esslingen beabsichtigte, das AG mit einem Festakt der Öffentlichkeit zu übergeben.[319]

Zwar war das Justizgebäude in Würzburg, in dem Landgericht, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft untergebracht gewesen waren, völlig zerstört, weitgehend auch die Justizgebäude in Aschaffenburg und Coburg[320], doch das AG Würzburg nahm am 12. Juni 1945 seinen Betrieb wieder auf, das AG Ochsenfurt in der 1. Juliwoche, die AG Miltenberg, Mellrichstadt, Kitzingen, Gerolzhofen, Aschaffenburg, Karlstadt und Obernburg wurden im September 1945 wieder eröffnet.[321] Im Oktober 1945 standen die AG Brückenau, Hammelburg, Ebern, Schweinfurt, Alzenau, Gemünden, Haßfurt, Bad Neustadt, Königshofen, Lohr, Bad Kissingen, Marktheidenfeld, Eltmann, Hofheim, Bischofsheim und Schöllkrippen wieder für den Publikumsverkehr bereit.[322] Von den 32 Amtsgerichten in Ober- und Unterfranken waren im Oktober 1945 28 eröffnet bzw. standen vor der Wiedereröffnung.[323] Der designierte OLG-Präsident von Bamberg schwärmte: „Mit Ausnahme des Bayreuth-Hofer Nordostwinkel Bayerns ergibt sich somit das Bild eines äußerst lebhaften Neuwuchses der Justiz von unten. [Hervorhebung im Original]. Mit Ausnahme dieses Sorgenwinkels sind alle Vollgerichte eröffnet oder unmittelbar eröffnungsreif, und bei den Z- und G-Gerichten drängen vielfach das Volk und die lokalen Militärregierungen sogar nach einem Vollgericht und damit nach einer reicheren Entfaltung der Gerichtstätigkeit als der durch die nationalsozialis-

318 Ebd.
319 Vgl. Bericht LG-Präsident Stuttgart, 12. 10. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/23.
320 Vgl. Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
321 Vgl. German courts, NARA, OMGUS 17/199 – 1/5.
322 Vgl. ebd.
323 Vgl. Brief künftiger OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22. 10. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

tischen Verkrüppelungsverordnungen vom Juni 1943 befohlenen."[324] Die Justizorganisation machte weiter Fortschritte („mit Ausnahme des alten nazistischen Sorgenwinkels Bayreuth-Hof")[325], und im Frühjahr 1946 wurden weitere zahlreiche Gerichte in Bayern in Betrieb genommen.

In Württemberg-Baden wurden im Juni 1945 AG in Mannheim, Heidelberg, Weinheim und Schwetzingen eröffnet, die LG Mannheim und Heidelberg waren bereits von der US-Militärregierung genehmigt worden, hatten aber den Betrieb noch nicht aufgenommen.[326]

Für Württemberg-Baden sind genaue Ablaufpläne zur Wiedereröffnung der Landgerichte erhalten geblieben. Die amerikanischen Rechtsoffiziere sollten demzufolge zunächst LG-Präsident und Oberstaatsanwalt des jeweiligen LG ernennen und sich der Mitarbeit weiterer Juristen, die nie NSDAP-Mitglieder waren, – insbesondere unter den Rechtsanwälten – versichern. LG-Präsident und Oberstaatsanwalt sollten diese Juristen an strategisch wichtigen Orten des LG-Bezirks stationieren, um eine erste Basis für die Wiedereröffnung von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu schaffen.[327] Es sei zwar nur eine „skeleton force", die aber einige Grundfunktionen des Justizbetriebs übernehmen könne. Anschließend sollten alle sonstigen Beamten und Angestellten des Gerichts überprüft werden und – ein positives Ergebnis der Überprüfung vorausgesetzt – ihrer Eignung entsprechend am zweckmäßigsten Arbeitsort eingesetzt werden. In einem fünften Schritt sollten alle Notare und Rechtsanwälte kontrolliert werden, dann die Gerichte für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet werden. Anschließend waren alle Richter und Staatsanwälte, die zwar der NSDAP angehört hatten, aber verlässlich erschienen, über den LG-Präsidenten und Oberstaatsanwalt auf Arbeitsstellen zu versetzen, wo ihre Dienste verwendet werden könnten und sie gleichzeitig einer steten Kontrolle durch Nicht-Parteimitglieder unterworfen waren. Die Local Detachments waren für die anhängigen Fälle bei den Amtsgerichten verantwortlich. Eine Kontrolle sollte feststellen, ob Verfahren den Militärregierungsgerichten übergeben werden sollten und ob die Urteile der AG korrekt ergangen waren: „1. Appoint a Landgerichtspräsident and an Oberstaatsanwalt. 2. Secure approval of available officials and lawyers who have never held membership in the NSDAP. 3. Permit the Landgerichtspräsident and the Oberstaatsanwalt to station these approved individuals at strategic points throughout the district in order to provide a skeleton force sufficient to operate the courts and the Staatsanwaltschaft on an emergency basis. 4. Screen all subsiduary officials and employees and any applicants for positions who may be found and permit the Landgerichtspräsident and the Oberstaatsanwalt to station such individuals as pass the screening test at

[324] Ebd.

[325] Brief Dr. Lorenz Krapp an Bayerisches Justizministerium, 12. 12. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2550.

[326] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, CCG (BE), an Legal Division, Main Headquarters, 23. 7. 1945, TNA, FO 1060/1024; siehe auch Henssler, 100 Jahre Gerichtsverfassung, S. 53.

[327] Operating Plan, Appendix zu Brief Lt. Col. George H. Auffinger an Commanding General, 19. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/36.

points where their services will be most advantageous. 5. Screen all notaries and lawyers. 6. Permit the courts to open for business. 7. Screen thoroughly all judges and prosecutors who were members of the NSDAP but who appear to be dependable, submit their names for approval, and direct the Landgerichtspräsident and the Oberstaatsanwalt to station such individuals as may be approved at points where their services will be most advantageous, but where they will always be subject to the control of officials who were not members of the NSDAP. 8. Direct the local detachments to check all cases in the Amtsgerichte before trial, for the purpose of considering the advisability or necessity of removal to Military Government Courts, and to review all decisions of the Amtsgerichte. 9. Direct the Legal Office of Detachment E I C 3 to check and review in the same way all matters in the Landgericht and in the Staatsanwaltschaft."[328] Dem Landgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt wurde eingeschärft, sie seien hinsichtlich der Justizverwaltung und der gerechten Anwendung der Gesetze verantwortlich gegenüber der Militärregierung. „You will be held personally answerable for the performance of your duties in accordance with this Direction and further directions you will receive from Military Government."[329] Die Überwachung der Richter, Staatsanwälte, Angestellten, Notare und Rechtsanwälte im LG-Bezirk wurde dem LG-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalt übertragen, die auftauchenden Probleme sollten mit dem amerikanischen Verbindungsoffizier besprochen werden, jede Ernennung eines höheren Organs der Rechtspflege (seien es Richter, Staatsanwälte, Notare oder Rechtsanwälte) bedurfte der Genehmigung durch die Militärbehörden, für den notwendigen Haushalt war anfangs ebenfalls die Militärregierung zuständig. Besonderer Wert wurde auf die Strafjustiz gelegt: „Criminal cases will be given priority by the ordinary courts."[330] Die Anwesenheitspflicht für die Gerichtsangehörigen galt weiterhin, unabhängig davon, ob das Gericht tätig war oder nicht: „Alle Beamten und Angestellten dieses Gerichts, ausgenommen Richter, die zu irgend einem Zeitpunkt Mitglieder der NSDAP waren, wollen Sie anweisen, sich täglich im Gerichtsgebäude zu melden und dort während der regelmäßigen Bürostunden zu verbleiben."[331] Für die NSDAP-Mitglieder unter den Justizangehörigen gab es ein Formular, in dem sie sich formell von der NSDAP lossagen konnten: „[…]membership having been forced upon me by reason of my fear of being deprived of my livelihood and without my real inward acceptance of the principles of the said Party. I do hereby freely, publicly and sincerely renounce my membership in, and any and all connection with the Nationalsocialist Party and all adherence to its principles; I denounce the said Nationalsocialist Party as a menace to world peace, to human freedom and to the integrity

328 Ebd.
329 Brief Lt. Col. George H. Auffinger an LG-Präsident und OStA Heilbronn, 19. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/36.
330 Grundsatzprogramm [undatiert, nach 10. 1. 1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.
331 Brief LG-Präsident Ulm, Willy Hagmeier, an LG-Direktor Ulm, Fritz Heinrich, 7. 7. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/22.

of the German judiciary; and I do further publicly renounce all belief in and adherence to the Leadership principle advocated by the Nationalsocialist Party."[332] Da schon bald sämtliche NSDAP-Angehörigen aus dem Justizdienst entlassen wurden, dürfte es keine zu häufige Verwendung gefunden haben.

Insbesondere in der Amerikanischen Zone erfolgte der Wiederaufbau der Justiz von der untersten Ebene. So wurden die Amtsgerichte oft schon vor den Landgerichten eröffnet. Im Bezirk des LG Stuttgart waren ab Ende Juni 1945 die AG Ludwigsburg, Waiblingen, Backnang, Schorndorf und Kirchheim wiedereröffnet worden und funktionierten unabhängig vom LG Stuttgart, das erst im September 1945 für die Öffentlichkeit seine Pforten öffnete. Dieses Funktionieren der AG ohne ein überwachendes LG wurde als eine Notmaßnahme bezeichnet, die nur deswegen ergriffen worden sei, weil Stuttgart zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Amerikanischen Zone gewesen sei: „The present operation of the Amtsgerichte without Landgericht connections is an emergency measure which was adopted only by reason of the fact that Stuttgart did not at that time fall within the American zone. Such operation is unsatisfactory and the earliest possible opening of the Landgericht is necessary."[333] In Bamberg war das AG am 28. 5. 1945 wieder eröffnet worden. Die Dienstaufsicht und Justizverwaltung durch das OLG, ebenso wie die Auszahlung der Gehälter und Löhne durch die beim OLG angesiedelte Oberjustizkasse waren gehemmt, ja, aus Bamberg hieß es, jede Verbindung mit den unterstellten Gerichten sei durch die Kriegsverhältnisse unterbrochen worden.[334] Von dem Ausmaß der Verwüstungen an den Gerichtsgebäuden in Ober- und Unterfranken konnten sich die Angehörigen des OLG von Bamberg aus kein Bild machen. Gerüchteweise wurde verlautet, Oberamtsrichter Dr. Bauer aus Gemünden sei bei Kampfhandlungen umgekommen, der LG-Präsident von Würzburg sei nach einem Luftangriff dienstunfähig geworden. Für Bayreuth und Coburg seien dringende Neubesetzungen notwendig: die Justizbehörden in Bayreuth seien mit alten Parteigenossen und Funktionären besetzt worden.[335]

Im Juni 1945 war die höchste deutsche Verwaltungsautorität auf der Kreisebene zu suchen. Für die Eröffnung der LG Ellwangen schlug der amerikanische Rechtsoffizier vor, die Landräte der fünf Kreise des LG-Bezirks Ellwangen, nämlich Mergentheim, Crailsheim, Aalen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd, sollten den LG-Präsidenten und Oberstaatsanwalt ernennen. Auf Einwände von deutscher Seite, dass dies nicht dem regulären Procedere entspreche, erklärte der Rechtsoffizier Major Franklin M. Ritchie, die Landräte würden durch die Militärregierung bevollmächtigt.[336] Tatsächlich erfolgte die Ernennung des LG-Präsiden-

[332] Vgl. NARA, OMGWB 12/136 – 3/36.
[333] Vorschlag zur Wiedereröffnung LG Stuttgart, 21. 7. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/36.
[334] Vgl. Darstellung „Einige Gründe für die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Oberlandesgerichts", 2. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[335] Vgl. ebd.
[336] Vgl. Notiz des Landrats Heidenheim, 5. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/139 – 2/7.

ten von Ellwangen und des Oberstaatsanwalts durch die Landräte der oben genannten Kreise des LG-Bezirks Ellwangen am 19. Juni 1945.[337]

So verdankte der LG-Präsident von Ulm seine Ernennung im Juli 1945 dem Oberbürgermeister von Ulm, dem Ulmer Landrat und dem Landrat von Göppingen.[338] Die Ernennungsurkunde des LG-Präsidenten von Heilbronn, Dr. Richard Kautter, wurde von den Landräten der Kreise Heilbronn, Künzelsau, Ludwigsburg, Öhringen, Schwäbisch-Hall, Vaihingen sowie dem Oberbürgermeister von Heilbronn zwischen dem 28. und 30. Juni 1945 unterzeichnet.[339] Auch in der Britischen Zone gab es ähnliche Vorgehensweisen: In Braunschweig erhielten Wilhelm Mansfeld und Kurt Trinks ihre Ernennung zum OLG-Präsidenten bzw. LG-Präsidenten (überdies mit Wahrnehmung der Geschäfte des GStA betraut) mit Wirkung zum 1. Mai 1945 durch das (kurzlebige) Braunschweigische Staatsministerium (Staatsministeriumspräsident Schlebusch und Staatsminister für Justiz und Volksbildung Dr. Bockler).[340] Auch in Bremen wurde der Rechtsanwalt Dr. Diedrich Lahusen am 15. Juni 1945 vom Regierenden Bürgermeister von Bremen, Vagts, mit der kommissarischen Leitung des Landgerichts beauftragt.[341]

Einige Probleme in Württemberg-Baden waren auf die Zonengrenzen zurückzuführen: Nürtingen und Leonberg waren früher in den LG-Bezirk von Tübingen gefallen, das sich nun in der Französischen Zone befand, während Nürtingen und Leonberg im amerikanischen Einflussbereich lagen und daher dem LG Stuttgart zugeordnet werden sollten.[342] Ebenso waren die AG Münsingen, Ehingen und Riedlingen (ehemals LG-Bezirk Ulm) nun auf französischem Gebiet.[343] Die Amerikaner meinten: „Those courts which are in French-occupied territory need not be operated by us at the present time, but they can be taken over and operated whenever circumstances warrant such action."[344] Die Franzosen bemühten sich mit Rundschreiben und detaillierten Instruktionen um die Wiedereröffnung der Gerichte im Landeskommissarbezirk Karlsruhe, obwohl die Zonengrenzen diese Bestrebungen schnell obsolet werden ließen.[345] Renovierungsbestrebungen ab Juni 1945 – das Bezirksbauamt Karlsruhe war um die Arbeiten in den Justizgebäuden Stephanienstraße, Hans Thoma-Straße und Akademiestraße ersucht worden[346] – und Vorschläge für Stellenbesetzungen an den AG Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Ettlingen, Bretten, Rastatt, Gernsbach und Baden-Baden – mitsamt Fra-

337 Vgl. Ernennungsmitteilungen, 19. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/50.
338 Vgl. Ernennungsurkunde LG-Präsident Ulm, NARA, OMGWB 12/137 – 1/22.
339 Vgl. Ernennungsurkunde LG-Präsident Heilbronn, NARA, OMGWB 12/140 – 2/28.
340 Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 82.
341 Vgl. Rohloff, „Ich weiß mich frei von irgendeiner Schuld…", S. 56.
342 Vgl. Ernennungsurkunde LG-Präsident Heilbronn, NARA, OMGWB 12/140 – 2/28.
343 Vgl. Inspektion LG Ulm, 19. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/22.
344 Ebd.
345 Vgl. Rundschreiben der Direction régionale de la justice, 28. 9. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.
346 Vgl. Brief Chef der Justizabteilung, Militärregierung Baden, an Bezirksbauamt Karlsruhe, 15. 6. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.

gebögen für die Justizangehörigen mit Ausnahme der Putzfrauen – waren bereits im Juli 1945 an die französische Besatzungsmacht geschickt worden.[347]

So lautete einer der ersten Berichte des Landesdirektors für die Justiz [ab September 1945: Justizminister] leicht verzweifelt: „Bei einem Teil der Mitte Juli wiedereröffneten Gerichte kam die Tätigkeit noch nicht recht in Fluß; es fehlte an manchen Orten von vornherein an dem geeigneten Büropersonal oder an Rechtsanwälten, deren Zulassung politisch tragbar war. Die Anordnung der Militärregierung, daß alle Beamten, die vor dem 1. 5. 1937 Parteimitglied geworden waren[,] zu suspendieren sind, habe ich am 17. 8.[1945] an alle Gerichte ausgeschrieben. Ihr zufolge müssen aus dem ohnedies geringen Personal zahlreiche weitere Beamte ausscheiden. Ihre Ersetzung ist außerordentlich schwer. Der Wegfall bedeutet eine schwere Hemmung der Arbeit. Einen vollen Überblick über die Lage konnte ich noch nicht gewinnen."[348]

Bei der Eröffnung des LG Stuttgart bezeichnete Colonel Dawson das Gericht als Meilenstein für die Rückkehr des Rechts, der Ordnung und der Gerechtigkeit. Die Eröffnung der Gerichte bedeute eine große Verantwortung für die Justizbeamten, denn die Gerichte seien zum Nutzen des Volkes geschaffen: „The opening of these courts place upon you a great responsibility. Let it be remembered that these courts belong to the people. They are not your courts, they are of the people and for the benefit of the people."[349] Die Militärregierung beabsichtige nicht, unbillige Hindernisse und Beschränkungen für die deutschen Gerichte aufzubauen. Lediglich als Sicherheitsnetz seien die Kontrollen zu verstehen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Überreste der Diktatur innerhalb des Justizwesens beseitigt würden. In diesem Sinne seien die Rechte der Militärregierung zu verstehen, die die Richter entlassen und suspendieren, jede Gerichtsverhandlung besuchen und jede Entscheidung deutscher Gerichte überprüfen und jedes Urteil gegebenenfalls aufheben, suspendieren oder modifizieren könne. Dawson versuchte, den Anwesenden das demokratische Rechtsverständnis der Unabhängigkeit der Justiz deutlich zu machen: „We believe in a judiciary […] in which the court may render its decisions in light of the evidence and the law, uninhibited by considerations of race, color, political thought or religious convictions. If in the process of reconstruction we are able to assist you in buildung such a system, our reward will be sufficient, in the knowledge that we had a part in the re-establishment of a fair and impartial judiciary, in which is permitted to operate the great principle ‚that government is by law and not by men'." Es sei aber die ureigenste Aufgabe deutscher Juristen, sich um die Wiedererrichtung einer demokratischen Justiz zu kümmern: „It is your own judicial house that must be cleaned, put in order and made to operate. You have the task to perform."[350] Der Landesdirektor der Justiz,

[347] Vgl. Brief Chef der deutschen Justizverwaltung in Baden an Service des Affaires Juridiques in Karlsruhe, 3. 7. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.
[348] Bericht Landesdirektor für Justiz, Dr. Beyerle, an Militärregierung Stuttgart, 23. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/4.
[349] Eröffnungsrede Colonel Dawson, 10. 9. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/42.
[350] Ebd.

Dr. Beyerle, betonte, jede(r) müsse sich an die Gesetze halten, um eine Rückkehr zu geordneten Verhältnissen möglich zu machen. Ein demokratisches Rechtsbewusstsein müsse Antrieb und Begrenzung jeglichen Wollens und Tuns sein. Als Grundsatz gab er „Rechtlichkeit, Sauberkeit und Ehrbarkeit in Handel und Wandel" aus.[351]

Zur Eröffnung des LG Stuttgart hatte die amerikanische Besatzungsmacht auch Vertreter der benachbarten französischen Direction Régionale de la Justice (Württemberg) eingeladen. Die Franzosen lobten dies als geschickten Schachzug, in dem den Deutschen das geschlossene Auftreten der Besatzungsmächte gegenüber der deutschen Justizverwaltung augenfällig gemacht würde. „Au point de vue psychologique, il est certain que la présence d'officiers Français au milieu des officiers Américains, qui présidaient cette cérémonie, a très fortement impressionné les Allemands, qui ont pu constater qu'il y avait unité de point de vue entre les Américains et les Français, en vue d'une administration rationnelle et équitable de la justice."[352]

Der „menschliche Faktor" führte manchenorts zu unerwarteten Verzögerungen bei der Wiedereröffnung. Der Landesdirektor für Justiz, Dr. Josef Beyerle – bis 1933 Württembergischer Justizminister und bald darauf erster Nachkriegsjustizminister von Württemberg-Baden – , erschien im August 1945 am LG Ellwangen, wo er erfuhr, dass das AG Crailsheim noch nicht wieder in Betrieb sei, obwohl ein Gerichtsvorstand ernannt worden war. Der betreffende AG-Rat hatte dem LG-Präsidenten von Ellwangen mitgeteilt, er sehe sich nicht in der Lage, die Stelle anzutreten, da weder die für das Gericht zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten noch seine eigene dortige Wohngelegenheit seinen Vorstellungen entsprachen. „Er leide an Depressionen und diese würden sich in jener Umgebung verschlimmern."[353]

2.2 Die Wiedereröffnung der Gerichte in der Britischen Zone

Auch in der Britischen Zone war das Interesse groß, die Gerichte so bald wie möglich zu eröffnen, um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten und um die Arbeit für die Militärregierungsgerichte zu reduzieren: „Military Government requires the opening of the German Courts as soon as possible in order to assist in the maintenance of order and to take the strain of Military Government Courts […]."[354] Ein Memorandum erklärte, wie es – auf der Ebene der Amtsgerichte in der Britischen Zone – gehen sollte: nach geeignetem Personal suchen, entnazifizieren und am geeignetsten einsetzen, damit vorläufig die dringendsten Sachen erledigt werden könnten. Akten, Register, Namen und Adressen des Justizperso-

[351] Eröffnungsrede Dr. Beyerle, 10. 9. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/42.
[352] Monatsbericht Württemberg, September 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.
[353] Brief Landesdirektor für Justiz, Dr. Beyerle, an Alliierte Militärregierung für Württemberg, 16. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/139 – 2/7.
[354] Planning Instruction „Control of German Ordinary Courts", 13. 2. 1945, TNA, FO 1060/951.

nals sicherstellen, Personal überprüfen und geeignete Personen für den provisorischen Einsatz aussuchen sowie die Richter mit Anweisungen ausrüsten: „Find, denazify and make the best possible use of sufficient judges, prosecutors and other officials to deal temporarily with urgent business. Secure all records, registers, names and addresses of all local judges and prosecutors and legal personnel, vet all local judges and prosecutors and select those suitable for emergency duty. Serve the judge with directions."[355] Als weitere Vorbedingungen für die Wiedereröffnung von Gerichten wurden eine ausreichende deutsche Polizeimacht (für Ermittlung und Festnahmen) und ein Gefängnis zur Unterbringung von Häftlingen angesehen.[356] Die Wiedereröffnung bestimmter Kammern, Abteilungen und Funktionen der deutschen Gerichte wurde als dringlich eingeschätzt. Sie galt zwar wegen des Mangels an britischen Rechtsoffizieren zur Überwachung als schwierig, aber notwendig. Bei AG sollten die Straf- und Zivilabteilung eröffnet werden, ebenso die Verwaltung. Bei den LG wurde auf die Wiedereröffnung der Strafkammer gesetzt. Die Kontrolle durch die Militärregierung sollte auf der Ebene der LG ansetzen, diese sollten wiederum die AG überwachen. Es wurde erwartet, dass in frühen Phasen die AG durchaus vor den LG wieder eröffnet wurden und damit anfänglich eine Kontrolle effektiv nicht möglich war: „It is appreciated that owing to shortage of Legal Officers it will not be possible to exercise effective supervision in the initial stages. It is considered that this is a risk which may justifiably be taken."[357] Eine rudimentäre Kontrolle sollte durch die Überprüfung von Formularen, durch spontane Besuche bei Gerichten und Gespräche mit Richtern, durch Stichproben bei Akten und die Untersuchung von Beschwerden gewährleistet werden. Das hatten sich die Briten auch schon Ende 1944 klar gemacht, dass zunächst die LG ohne die OLG operieren würden: „It is clear that so far as judicial functions are concerned reliance will for some considerable periode have to be placed upon the Landgericht rather than the Oberlandesgericht."[358] Die justitiellen Funktionen der OLG sollten erst dann aufgenommen werden, wenn Gelegenheit gegeben war, das Justizpersonal zu überprüfen. Für die administrative Arbeit könnten die OLG aber durchaus früher eröffnet werden und damit die Überprüfung und Wiederernennung der Richter in jedem OLG-Bezirk, die Überwachung und Inspektion der Gefängnisse und die Überprüfung der Rechtsanwaltskammer oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen sowie die Verwaltung des OLG-Bezirks koordinieren.[359]

Kurz nach der Kapitulation waren zunächst die Oberpräsidenten bzw. der Bürgermeister von Hamburg mit den Aufgaben der Obersten Reichsbehörden betraut worden, d. h., die Aufgaben des Reichsjustizministers wurden durch die Verwal-

[355] Memorandum [undatiert, 1. Jahreshälfte 1945], TNA, FO 1060/977.
[356] Vgl. Legal Division, Norfolk House, London, an Director, Control Branch, 15. 6. 1945, TNA, FO 1060/977.
[357] Brief Brigadier J.A. Carter, Mil Gov, an Adm HQ, First Cdn Army (Mil Gov), 9. 6. 1945, TNA, FO 1060/1024.
[358] Brief A.E. Grasett, SHAEF, an ACOS, Sixth Army Group, 25. 11. 1944, TNA, FO 1060/1024.
[359] Vgl. ebd.

tungsbehörden ausgeübt. Erst mit der ersten Allgemeinen Anweisung an die OLG-Präsidenten der Britischen Zone (September 1945) wurden Verwaltung und Justiz getrennt, die administrativen und legislativen Aufgaben des Reichsjustizministers auf die OLG-Präsidenten in der Britischen Zone übertragen.[360] Die OLG-Präsidenten wurden darauf aufmerksam gemacht, dass sie der regionalen Militärregierung verantwortlich seien und keine Anweisungen von deutschen Verwaltungen entgegennehmen dürften. Für die Personalfragen aller Justizangehörigen im OLG-Bezirk war der OLG-Präsident gegenüber der Militärregierung haftbar.

Im Vorfeld der Wiedereröffnung fanden bereits früh Treffen zwischen Offizieren der britischen Militärregierung und deutschen Juristen (Richtern, Staatsanwälten, Notaren und Rechtsanwälten) statt. So trafen sich in Hamburg bereits am 5. 5. 1945 Juristen mit der britischen Militärregierung, um Fragen des Wiederaufbaus der Justiz zu besprechen.[361]

An einzelnen Orten erfolgte die Wiedereröffnung der Gerichte sehr früh. Spitzenreiter waren wohl LG und AG Aachen, die noch vor der bedingungslosen Kapitulation des Reiches, nämlich bereits am 1. 4. 1945 (oder 1. 5. 1945), anderen Angaben zufolge aber doch erst am 11. 6. 1945, wieder eröffnet worden waren.[362] Zum 1. Juni 1945 wurden AG und LG Hannover wieder eröffnet. Auf das Personal des LG (ein LG-Präsident, drei LG-Direktoren, zehn LG-Räte, zwei Justizamtmänner, ein Oberinspektor und ein Inspektor sowie drei Justizsekretäre und vier Justizoberwachtmeister) und bei der Staatsanwaltschaft (besetzt mit einem Oberstaatsanwalt, einem Ersten Staatsanwalt und sechs Staatsanwälten, zwei Oberinspektoren, fünf Inspektoren, einem Oberwachtmeister, zwei Wachtmeistern, zwei Obersekretären und vier Sekretären) warteten bereits umfängliche Arbeiten: Es sollten allein 113 anhängige Fälle im Strafrecht bearbeitet werden.[363] Der Stillstand der Rechtspflege war auch in der Britischen Zone an einigen Orten bedeutend kürzer als gemeinhin angenommen. Das Fehlen oberer Justizbehörden (OLG, Justizministerium) machte sich insbesondere bei der Ernennung von Justizpersonal schmerzlich bemerkbar. Ähnlich wie in der Amerikanischen Zone existierten AG vor den LG ihres Bezirks: Das AG Moers (ab 2. 7. 1945) war lange Zeit das einzige AG im LG-Bezirk Kleve, das LG Kleve wurde erst am 6. 6. 1946 wieder eröffnet, die Aufgaben zwischenzeitlich ab dem 20. 11. 1945 durch das LG Krefeld verwaltet.[364]

Das LG Paderborn wurde (zusammen mit 13 AG) am 5. 7. 1945 wieder eröffnet, das LG Arnsberg (mit elf AG) am 2. 8. 1945, Dortmund (mit sieben AG) am 6. 8. 1945, am selben Tag auch das LG Bochum (mit sechs AG) und das LG Hagen (mit ebenfalls sechs AG). Die Eröffnung des LG Münster erfolgte am 6. 8. 1945,

[360] Vgl. Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 183f.
[361] Vgl. ebd., S. 153.
[362] Laut Liste geöffneter Gerichte OLG-Bezirk Köln [undatiert, Oktober 1945] seit 1. 5. 1945 bzw. 11. 6. 1945, TNA, FO 1060/1029; laut Liste vom 25. 11. 1946 erfolgte die Eröffnung am 1. 4. 1945, TNA, FO 1060/1036.
[363] Vgl. Bericht MG Legal, 9.–14. 6. 1945, TNA, FO 1060/977.
[364] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 89f.

wobei einzelne AG im LG-Bezirk Münster bereits kurz zuvor ihre Arbeit begonnen hatten, wie etwa das AG Warendorf (11. 7. 1945) oder die AG Beckum und Oelde (beide am 16. 7. 1945). Beim LG Essen waren die AG Gelsenkirchen, Buer, Gladbeck und Bottrop am 16. 7. 1945 wieder eröffnet worden, das LG Essen selbst aber noch nicht. Das traf auch auf das LG Bielefeld zu, wo die AG Minden, Petershagen, Herford, Bünde und das AG Bielefeld ab dem 25. 7. 1945 bzw. 27. 7. 1945 bereits wieder funktionierten. Das LG Detmold öffnete am 27. 8. 1945 gemeinsam mit drei seiner AG seine Pforten. Die Verzögerungen bei der Wiedereröffnung des LG Bielefeld wurden damit erklärt, dass dort die Personalfrage besonders schwierig sei, weil Bielefeld Sitz eines Sondergerichts gewesen war. Beim LG Essen – ab 29. 11. 1945 wieder in Betrieb – war die Verzögerung darauf zurückzuführen, dass die Kontrollkommission entschieden hatte, dass das LG Essen, eigentlich in der Nordrhein-Provinz gelegen, trotzdem unter der Oberhoheit des westfälischen OLG Hamm bleiben sollte.[365] Ende November 1945 waren in Westfalen und Lippe-Detmold alle zehn LG wieder eröffnet, außerdem 92 Amtsgerichte (mit Zweigstellen), lediglich 17 AG waren noch nicht wieder in Betrieb genommen.[366] Verzögerungen traten auch hier auf: Im AG Halle (LG-Bezirk Bielefeld) war ein Justizoberwachtmeister T., der den Dienst angetreten hatte, nach einigen Tagen wieder abgereist, weil er keine seinen Wünschen entsprechende Wohnung fand.[367] Dabei gab es laut Aussagen der Dienstvorgesetzten durchaus die Möglichkeit für ihn, in der Justiz-Wachtmeister-Wohnung in Halle unterzukommen, weil ein aus Bielefeld stammender Wachtmeister ihm seine „Wohn- und Schlafstelle“ angeboten hätte, damit er selbst nach Bielefeld zurückkehren könne, und der Inhaber der Dienstwohnung ihm eine „Anlehnung an den Haushalt“ hätte bieten können.

Von einer Neuorganisation der Gerichtsbezirke wurde im Wesentlichen abgesehen. Osnabrück und Aurich, gemäß Erlass des Reichsministers der Justiz vom 20. 7. 1944 (RGBl. I, S. 163) vom OLG Celle abgetrennt und zum OLG-Bezirk Oldenburg gehörig, sollten auch dort verbleiben; ebenso wurde davon abgesehen, die LG Hildesheim und Göttingen, im Gerichtsbezirk von Celle gelegen, dem OLG-Bezirk Braunschweig zuzuschlagen.[368]

In der Nordrheinprovinz war das AG Moers Anfang Juli eröffnet worden, ab dem 6. 9. 1945 folgten AG aus dem LG-Bezirk Düsseldorf. Das LG Düsseldorf selbst öffnete seine Pforten zum 1. 11. 1945, im Oktober und November 1945 waren auch die LG Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal eröffnet worden. Wegen schwerer Verwüstungen im LG-Bezirk Kleve wurde dieser durch das LG Krefeld bis Mitte 1946 mitverwaltet.[369]

365 Vgl. Liste deutscher Gerichte in Westfalen und Lippe, 3. 9. 1945, TNA, FO 1060/977.
366 Vgl. Liste Gerichte in Westfalen und Lippe-Detmold, 30. 11. 1945, TNA, FO 1060/1034.
367 Vgl. Inspektion AG Halle durch LG-Präsident Bielefeld, 21. 5. 1946, TNA, FO 1060/1010.
368 Vgl. Vermerk Legal Division, Lübbecke, 3. 10. 1945, TNA, FO 1060/1024.
369 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 90.

Bis zum 23. August 1945 waren in der Britischen Zone 15 Landgerichte wieder eröffnet (sieben in Westfalen[370], sechs in (dem zukünftigen) Niedersachsen, eines in der Rheinprovinz und eines in Hamburg), für Schleswig-Holstein fehlten die Angaben. Außerdem waren 71 Amtsgerichte (30 in Westfalen, 28 in Hannover, sieben in der Rheinprovinz und sechs in Hamburg) zumindest vorläufig wieder funktionstüchtig gemacht worden. Die Gerichte übten allerdings oft nur Teile ihrer ursprünglichen Funktionen aus: Im September 1945 waren Konkursgericht, Schiffsregister oder Grundbuchamt in Hamburg noch nicht wieder eröffnet. Als einziges OLG gab es Hamm, es diente aber lediglich Verwaltungszwecken und hatte noch keine funktionierenden Senate.[371] Für die Wiedereröffnung des OLG Celle waren Vorbereitungen in Gang, die Ernennung des OLG-Präsidenten Dr. iur. Freiherr Hodo von Hodenberg sowie des Generalstaatsanwalts Dr. Dagobert Moericke waren angekündigt.[372] Wenige Tage zuvor hatte die Legal Division in Lübbecke die Ernennungen von Moericke und von Hodenberg genehmigt.[373] Bereits im Januar 1946 war die Frage aufgetaucht, ob das OLG Celle eröffnet werden könne, der OLG-Präsident von Hodenberg erklärte aber, es sei nicht wünschenswert, das OLG mit weniger als zwei Kammern zu betreiben. Dazu würden aber acht Richter benötigt, für drei Kammern zwölf Richter.[374] Es sollte noch dauern, bis die Gerichte wieder sämtliche Kammern besetzt hatten. Die Ernennung der Generalstaatsanwälte und OLG-Präsidenten von Düsseldorf und Köln waren im September 1945 bereits von der Militärregierung genehmigt worden, die Eröffnung der Gerichte aber noch nicht ins Auge gefasst.[375]

Bis Mitte September 1945 waren in Niedersachsen sieben LG wieder eröffnet worden, nämlich Hannover (mit sieben AG sowie weiteren Zweiggerichten), Hildesheim (mit fünf AG), Verden (mit zwei AG)[376], Göttingen (mit sechs AG), Osnabrück (mit fünf AG), Aurich (mit fünf AG) und Oldenburg (mit acht AG).[377] Noch nicht wieder eröffnet waren die LG Braunschweig, Bückeburg, Lüneburg und Stade. AG und LG Braunschweig wurden am 3. 10. 1945 eröffnet.[378] Im November 1945 waren im LG-Bezirk Göttingen zwei weitere AG hinzugekommen,

370 In dem Brief der Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, 25. 8. 1945, TNA, FO 1060/1024, ist lediglich von sechs westfälischen LG die Rede, aus der Liste deutscher Gerichte in Westfalen und Lippe, 3. 9. 1945, geht aber hervor, dass es sich um sieben handelte, nämlich Paderborn, Arnsberg, Dortmund, Bochum, Hagen, Siegen, Münster. Am 27. 8. 1945 wurde außerdem Detmold wieder eröffnet.

371 Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, 25. 8. 1945, TNA, FO 1060/977.

372 Vgl. Vermerk Legal Division, 23. 8. 1945, TNA, FO 1060/1024.

373 Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke, an 229 ‚P' Det. Mil Gov (Leg) Hannover, 20. 8. 1945, TNA, FO 1060/1028.

374 Vgl. Protokoll Besprechung Legal Division, Militärregierung Hannover Region mit OLG-Präsident Celle, 18. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.

375 Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke, an 714 (F) Det HQ Mil Gov North Rhine Province, 14. 9. 1945, TNA, FO 1060/1029.

376 Das LG Verden wird auf einer späteren Liste (Dezember 1945) allerdings als noch nicht wieder eröffnet erwähnt.

377 Vgl. Liste geöffneter Gerichte, 13. 9. 1945, TNA, FO 1060/1028.

378 Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 84.

das LG Lüneburg – bei dem allerdings Unklarheit herrschte, ob es bereits eröffnet worden war – wurde mit fünf AG erwähnt, das LG Stade mit einem AG, das LG Braunschweig mit acht AG.[379] Im Dezember 1945 existierten zehn LG und 60 AG im späteren Niedersachsen.[380] Außerdem wurde die Wiedereröffnung des LG Bückeburg angekündigt, zudem waren Überlegungen für die Zukunft des LG Wesermünde (nach 1947: Bremerhaven) angestellt worden, eine Notwendigkeit, die sich aus der Schaffung der amerikanischen Enklave Bremen zu ergeben schien.[381]

Für das nördliche Rheinland wurden im September 1945 vermehrte Anstrengungen unternommen, die Gerichte wieder in Gang zu bringen. Bis dahin hatte es nur das LG Aachen gegeben.[382] Das LG Köln war Anfang September wieder eröffnet worden, nachdem bereits Ende April 1945 die amerikanische Militärregierung Richter und Rechtsanwälte im Not-Rathaus (ein erhalten gebliebenes Verwaltungsgebäude einer Versicherung am Kaiser-Wilhelm-Ring) zusammengetrommelt hatte, um eine geeignete Persönlichkeit für das Amt des AG-Präsidenten zu finden. Der ehemalige LG-Direktor Lingemann wurde als Dienst- und Lebensältester von dem amerikanischen Rechtsoffizier für dieses Amt ausersehen und begann umgehend mit dem Wiederaufbau des Rechtswesens in Köln, bis er im Juni 1945 zum OLG-Präsidenten in Düsseldorf bestimmt wurde. Im Justizgebäude am Reichenspergerplatz in Köln wurden einige Räume benutzbar gemacht, so dass das AG Köln bereits am 16. Mai 1945 in Teilbereichen seine Gerichtsbarkeit wieder ausüben konnte.[383] Am 24. 8. 1945 wurde das LG Köln unter seinem Präsidenten Dr. Rudolf Schetter eröffnet, der 1933 aus politischen Gründen als Senatspräsident des OLG Düsseldorf abgelöst und 1941 – nach einer Tätigkeit als LG-Direktor in Köln – auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt worden war. Am 20. September 1945 wurde er zum OLG-Präsidenten in Köln bestimmt, das am 10. 1. 1946 wieder eröffnet wurde. Sein Nachfolger als LG-Präsident von Köln wurde im November 1945 der bereits 63-jährige Josef Hansen.

Aus Düsseldorf wurde berichtet, Richter und Staatsanwälte seien vereidigt, eine Aufnahme der Tätigkeit bei LG und AG Düsseldorf sowie weiteren AG in Opladen, Neuss und Ratingen sei zu erwarten. Bei den LG Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal waren Kandidaten als LG-Präsidenten und Oberstaatsanwälte ausgesucht worden, deren Fragebögen nun überprüft wurden. Von der Wiedereröffnung des LG Kleve wollte man absehen, da die Zerstörungen so massiv und der Bevölkerungsrückgang so stark gewesen sei, dass es wohl zeitweise als ausreichend galt, wenn das LG Krefeld den LG-Bezirk Kleve mitverwalten würde.[384] Am 6. 9. 1945 wurden LG und AG Düsseldorf (außerdem die AG Ratin-

379 Vgl. Liste geöffneter Gerichte im November 1945, TNA, FO 1060/1028.
380 Vgl. ebd.
381 Vgl. Protokoll Tagung Legal Division Hannover Region und OLG Celle, 17. 12. 1945, TNA, FO 1060/1028.
382 Vgl. Liste geöffneter Gerichte OLG-Bezirk Köln [undatiert, Oktober 1945], TNA, FO 1060/1029.
383 Vgl. Klein, Hundert Jahre Akten – hundert Jahre Fakten, S. 172.
384 Vgl. Brief W. W. Boulton an HQ Legal Division CCG (BE), 5. 9. 1945, TNA, FO 1060/977.

gen, Opladen und Neuss) wieder eröffnet[385], am 8.10.1945 das LG Wuppertal, am 15.10.1945 das LG Krefeld.[386] Für den erneuten Betrieb des OLG Düsseldorf und des OLG Köln waren bereits Vorbereitungen getroffen worden.

Bis Herbst 1945 waren drei OLG in der Britischen Zone wieder eröffnet worden, nämlich in Hamm (Westfalen), in Hamburg und in Kiel (26.11.1945), wenn auch Hamm und Kiel ausdrücklich lediglich Verwaltungs- und keine rechtsprechenden Aufgaben erfüllten. Hamburg hatte sowohl für die Rechtsprechung als auch die Verwaltung seinen Betrieb wieder aufgenommen. Im Rheinland gab es noch kein einziges wieder regulär arbeitendes OLG, ebenso nicht im (späteren) Niedersachsen. Pläne für die Eröffnung der OLG Düsseldorf, Köln und Braunschweig lagen im Oktober vor, ebenso waren Vorbereitungen für die OLG Celle und Oldenburg getroffen.[387] Das OLG Braunschweig öffnete am 7.11.1945 in Anwesenheit von Angehörigen der Militärregierung, des Braunschweigischen Ministerpräsidenten Hubert Schlebusch und führender Vertreter der Justiz, darunter Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff und LG-Präsident Trinks sowie örtlicher Honoratioren, erneut seine Pforten.[388] Zunächst gab es nur zwei Zivilsenate und einen Strafsenat. Von den bisher neun rheinischen LG waren erst zwei wieder eröffnet, von den 70 AG erst 15. In Düsseldorf begann der Gerichtsbetrieb des OLG am 20.12.1945.[389] In Westfalen waren dagegen von den zehn LG bereits acht wieder für den Gerichtsbetrieb eingerichtet worden, von 111 AG waren 78 wieder intakt. In der Provinz Hannover waren von elf LG immerhin bei acht die Gerichtstätigkeit wieder in Gang gekommen, allerdings von 128 AG nur bei 41. Hamburg hatte trotz starker Verwüstungen seinen Status bezüglich der Gerichte erhalten können: das LG und sechs AG (Hamburg, Hamburg-Harburg, Bergedorf, Wandsbek, Blankenese und Hamburg-Altona), die es vor Beginn der Besatzung gehabt hatte, gab es auch im Herbst 1945 wieder. In Schleswig-Holstein gab es von vier LG bereits drei wieder, von 56 AG funktionierten 16 wieder.[390]

Statistik Amtsgerichte [Stand: April 1946]

Region	Dezember 1945	Januar 1946	Februar 1946	März 1946
Hannover	67	70	71	83
Nordrhein	42	44	50	54
Westfalen	92	99	99	90 [sic]
Hamburg	6	6	6	9
Schleswig-Holstein	25	26	26	31
Gesamt	232	245	252	267

Quelle: TNA, FO 1060/247.

385 Vgl. Brief 714 (P) Det HQ Mil Gov North Rhine/Westphalia an Legal Division, CCG (BE), 10.9.1945, TNA, FO 1060/1031.

386 Vgl. Liste wiedereröffneter Gerichte in OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln [undatiert, Oktober 1945], TNA, FO 1060/1029.

387 Vgl. Legal Division, Lübbecke, an Political Detachments in Düsseldorf, Münster, Kiel, Hannover und Hamburg, Oktober 1945 [Tagesangabe fehlt], TNA, FO 1060/1024.

388 Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 84.

389 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 90.

390 Vgl. Statistik German Ordinary Courts, 15.10.1945, TNA, FO 1060/977.

Eine britische Statistik gibt über die Zahl der Amtsgerichte Auskunft, die bis Ende März 1946 ihren Betrieb wieder aufgenommen hatten:

Statistik sämtliche Gerichte in der Britischen Zone [Stand: 27. 9. 1947]

	NRW	Nieders.	Hamburg	Schleswig-H.	Gesamt
OLG	3	3	1	1	8
LG	19	11	1	4	35
AG	168	119	6	51	344

Quelle: TNA, FO 1060/1020.

Die Legal Division zog eine positive Bilanz: „[…]Progress made in reconstructing the judiciary and re-opening the Courts has been well up to expectations. […] The target is to open by June of this year [1946] 223 Amtsgerichte, 35 Landgerichte and 8 Oberlandesgerichte. By 15 December [1945], 80% of the target figure had been reached: a total of 266 Courts were fully staffed and functioning."[391]

2.3 Die Wiedereröffnung der Gerichte in der Französischen Zone

In der Französischen Zone wurden die Gerichte mit einer gewissen Verzögerung eröffnet, die u. a. der Zonenbildung geschuldet war, bei der jeweils Teile von Baden und Württemberg in eine französisch und eine amerikanisch besetzte Zone gerieten. Schon am 18. Mai 1945 hatten Angehörige der Justizabteilung bei der französischen Besatzungsmacht, nämlich dem Chef du Service des Questions Juridiques, Kontakt mit höheren Justizbeamten aufgenommen, um die Wiedereröffnung deutscher Gerichte mit einer Anfangsbesetzung von drei höheren Justizbeamten beim OLG Stuttgart, fünf Richtern und zwei Staatsanwälten pro LG und einer pro AG in Aussicht zu nehmen. Anfang Juni wurden Vorschlagslisten für Schlüsselfunktionen innerhalb der Justizverwaltung an die Militärregierung von Württemberg gesandt.[392] Der Service Juridique pflog während vier Wochen intensiven Kontakt mit Persönlichkeiten der Justiz in Württemberg. Fragebögen wurden geprüft und mit Informationen aus anderen Quellen abgeglichen, um Vorschläge für Ernennungen zu machen. Als Justizminister wurde Dr. Josef Beyerle vorgeschlagen, Oskar Schmid sollte OLG-Präsident und Richard Schmid Generalstaatsanwalt werden. Ab 1953 war Richard Schmid OLG-Präsident in Stuttgart. Am 13. Juni 1945 wurde Josef Beyerle zum Chef der deutschen Justiz-

391 „Legal Administration since the Surrender. A sound basis has been established", in: British Zone Review, 5. 1. 1946. Vgl. auch „Rebirth of the German Legal System", in: British Zone Review, 19. 1. 1946, wo die verantwortlichen Juristen in Kurzbiographien hinsichtlich ihrer Verfolgung im Dritten Reich vorgestellt werden.

392 Vgl. Wochenbericht Württemberg, 8. 6. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.

verwaltung in Württemberg mit Sitz in Stuttgart ernannt[393], ein wichtiger Schritt zum Wiederaufbau der deutschen Justiz: „Un premier pas important dans la voie de la réorganisation fut fait par la nomination de Monsieur Beyerle au poste de directeur de la justice allemande du Wurtemberg."[394]

Der Service Juridique stellte fest, seiner Meinung nach seien die Justizkreise in Stuttgart – mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft – vom nazistischen Gedankengut nicht durchdrungen gewesen. Der Grund seien vermutlich die traditionelle Unabhängigkeit der Richter und der Einfluss des westlichen Rechts, da eine Reihe bedeutender württembergischer Juristen Gastsemester in schweizerischen und französischen Universitäten absolviert hatten.[395] Viele Angehörige der Justiz erschienen ihm geradezu frankophil.[396]

Zwar waren von der Württembergischen Landesjustizverwaltung in Stuttgart bereits in den ersten Monaten nach der Besetzung bei der Justizabteilung der Zonenmilitärregierung in Baden-Baden und bei der Landesmilitärregierung in Tübingen Vorstöße zur Wiedereröffnung der Gerichte unternommen worden. Nach Versuchen einer anfänglichen überzonalen Regierung und Verwaltung ließ die sich abzeichnende Aufteilung der Region zwischen amerikanischer und französischer Besatzungsmacht klar werden, dass Süd-Württemberg eine separate zentrale Justizbehörde benötigen würde.[397] Am 13. August 1945 entstand eine eigene französische Justizabteilung in Tübingen mit einem Directeur Régional de la Justice an der Spitze. Dies war, so ein retrospektiver Bericht, ein wichtiger Schritt, um die Übergangsphase zu überwinden, die mit der Besatzung begonnen habe und in der eine Vielzahl von Institutionen der Besatzungsmacht für die Justizfragen zuständig gewesen war: „La nomination d'un Directeur Régional de la Justice mettait fin à cette période transitoire, allant de l'occupation de l'Allemagne par nos troupes au début d'organisation des tribunaux par les services du 5ème bureau. Cette période était caractérisée surtout par le manque de cohésion dans l'organisation judiciaire et la création d'une multitude d'organismes chargés des questions de justice."[398]

Für Baden wurde festgestellt, dass die Gerichte von April bis Oktober 1945 geschlossen waren.[399] Der „Chef der deutschen Justizverwaltung in der französisch

[393] Vgl. Bilan de l'activité des services de la Justice du Gouvernement militaire régional du Wurtemberg depuis sa création [undatiert, vermutlich 1949 entstanden], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

[394] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

[395] Vgl. Diese Diagnose lässt sich anhand der überprüften Personalbogen aus der Französischen Zone nicht erhärten. Möglicherweise waren die Personen, auf die hier Bezug genommen wird, in der Amerikanischen Zone verblieben.

[396] Vgl. Wochenbericht Württemberg, 13. 6. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.

[397] Vgl. Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945"(Darstellung des Justizministeriums Württemberg-Hohenzollern für den Chef du Contrôle de la Justice en Wurtemberg), 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.

[398] Bericht „Organisation Judiciaire de la province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

[399] Vgl. Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

besetzten Zone von Baden", Dr. Paul Zürcher, war Ende September 1945 von der französischen Besatzungsmacht bevollmächtigt worden, die verwaltungsmäßigen Vorarbeiten für den Betrieb der LG, AG und Notariate im französischen Teil Badens zu tätigen.[400] Bereits vorher hatte er als kommissarischer Landgerichtspräsident von Freiburg Vorbereitungen für die Wiedereröffnung der deutschen Gerichte im Landeskommissarbezirk Freiburg getroffen. Dazu hatte er Akten und Register, die im Krieg ausgelagert gewesen waren, an ihre Behördensitze zurückbringen lassen und Ersatzräume für zerstörte oder unbenutzbare Amtsgebäude gesucht.[401] In den Kreisen Bühl, Rastatt und Baden-Baden war im August 1945 Dr. Emil Odenheimer, später LG-Direktor in Baden-Baden, mit dem Wiederaufbau der Gerichte betraut.[402] Odenheimer erstellte eine Vorschlagsliste zur Besetzung der AG Baden-Baden, Rastatt und Bühl, die in Absprache mit einem Justizinspektor in Baden-Baden und den Bürgermeistern von Rastatt und Bühl entstanden war.

Sämtliche höheren Justizbeamten mussten vor Aufnahme ihrer Amtspflichten einen Eid vor der Militärregierung in Anwesenheit von Richter- und Staatsanwaltschaft sowie Notaren und Rechtsanwälten des Bezirks ablegen. In Baden wurde als erstes Gericht das LG Freiburg am 4. Oktober 1945 feierlich eröffnet, nachdem die deutsche Rechtspflege dort mehr als fünf Monate stillgestanden hatte. Zürcher kündigte in seiner Rede die rasche Wiedereröffnung deutscher Gerichte in den übrigen Landesteilen an.[403] Nach einem Rückblick auf die Pervertierung des Rechtswesens im Dritten Reich lobte er die badische Rechtskultur, die seit Begründung des Großherzogtums Baden durch Napoleon an der Rechtskultur Frankreichs orientiert gewesen sei. Die badische Rechtstradition sei trotz der Übermacht Preußens im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert worden. Es gehe um nichts Geringeres als die Wiederaufrichtung eines Rechtswesens und Rechtsdenkens. Zürcher betonte den quasi volkspädagogischen Charakter dieses Unternehmens, in dem die Richter durch ihr Vorbild wirken sollten: „Wir haben unser eigenes, vom Rechtsdenken entwöhntes und abgelenktes Volk [Hervorhebung im Original] durch unsere Rechtsprechung nicht nur, sondern ebensosehr durch unsere Haltung und unser Beispiel zu erziehen [Hervorhebung im Original] und an jenes Maß der Dinge zu gewöhnen, das ein friedliches Zusammenleben mit anderen Völkern und der Staatsbürger untereinander erfordert.[…]"[404] Das Ziel des Richterstandes müsse sein, das Recht zu verkörpern. „Ihm [dem Richterstand] wollen wir Männer zuführen, unbestechlich, ehrbar, charaktervoll und der Ge-

400 Vgl. Brief Direction Régionale de la Justice bei der Militärregierung von Baden an Dr. Zürcher, 27. 9. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.

401 Vgl. Brief Dr. Zürcher an Justizabteilung, Militärregierung Freiburg, 16. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.

402 Vgl. Brief Dr. Emil Odenheimer an Militärregierung, 13. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 25/2.

403 Aus dem Tagebucheintrag von Karl Siegfried Bader vom 4. 10. 1945 geht hervor, dass die Rede von Zürcher und ihm gemeinsam entworfen und redigiert wurde. Siehe Bader, Der Wiederaufbau, S. 46.

404 Rede Dr. Zürcher bei der Eröffnung des LG Freiburg, 4. 10. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.

rechtigkeit mit Leidenschaft ergeben, verantwortungsbewußte, aufrechte Jünger der Themis, die nach ewigen Gesetzen Recht von Unrecht zu unterscheiden vermögen."[405] Als konkrete Hauptaufgaben nannte er den Kampf gegen Schwarzmarkt, gegen gewohnheitsmäßige Kriminelle und Antidemokraten. Dazu erbat er auch die Unterstützung der Militärregierung, ohne die die Trümmer, die der Krieg hinterlassen hatte, nicht gemildert und beseitigt werden könnten.[406]

Der Directeur Régional de la Justice du Pays de Bade erinnerte an die französischen Leiden aufgrund deutscher Aggression, betonte aber, Frankreich wolle keine Rache üben, sondern lediglich Nazismus und Militarismus bestrafen und ausrotten. Die deutsche Justiz sei ein wichtiges Instrument, Ordnung und Achtung vor dem Gesetz herzustellen.[407] Karl Siegfried Baders despektierlicher Kommentar im Tagebuch lautet: „Der französische Oberst Robert, ein Richter, verliest die übliche Lobrede auf französische Rechtsliebe."[408]

Nach der Vereidigung von mehr als 30 höheren Justizbeamten (fünf für das entstehende OLG, 17 für das LG, neun für das AG Freiburg), zehn Notaren und 31 Rechtsanwälten fand die erste Hauptverhandlung der Strafkammer des LG Freiburg in der Nachkriegszeit statt. Angeklagt war ein Postschaffner, der im Mai 1945 seine Ehefrau aus Eifersucht getötet hatte. Er wurde wegen Totschlags zu vier Jahren Gefängnis verurteilt.

Im Oktober 1945 nahmen die LG Offenburg (15. 10. 1945), Baden-Baden, Konstanz und Waldshut (alle 26. 10. 1945) ihren Betrieb auf. Im Dezember 1945 konstatierte die Presse erfreut: „Die badische Justiz arbeitet."[409] Auch in französischen Monatsberichten wird erwähnt, dass die Wiedereröffnung der Gerichte mit Zufriedenheit begrüßt worden sei.[410]

In Württemberg-Hohenzollern waren Anfang Oktober 1945 die deutschen Gerichte noch nicht wiedereröffnet („Les tribunaux allemands ne fonctionnent toujours pas, mais les locaux sont libres et dès que l'ordre en sera donné, ils peuvent rentrer en activité.").[411] Am 1. Oktober 1945 nahm der französische Verantwortliche für die deutsche Justiz, Lt. Colonel Lévy, Directeur de la Justice Allemande, Kontakt mit den deutschen Richtern am LG und AG Tübingen auf. Dabei wurde der deutschen Justiz die Unabhängigkeit zugesichert: „Il [Lt. Colonel Lévy] a insisté plus spécialement sur le fait que la justice allemande avait retrouvé avec l'occupation son indépendance que le Parti lui avait ravie et qu'il fallait que la magistrature wurtembergeoise se rende digne de la confiance qu'on lui accordait."[412]

405 Ebd.
406 Vgl. ebd.
407 Vgl. Rede Directeur Régional de la Justice du Pays de Bade, Lieutenant-colonel Robert, 4. 10. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.
408 Bader, Der Wiederaufbau, S. 46.
409 „Die badische Justiz arbeitet" in: Freiburger Nachrichten, 11. 12. 1945; Artikel enthalten in AOFAA, AJ 372, p. 19.
410 Vgl. Monatsbericht Baden, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
411 Monatsbericht Württemberg, Oktober 1945, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 5-3 Circonscription Judiciaire Calw.
412 Monatsbericht Württemberg, September 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.

Gleichzeitig wurden die Grenzen abgesteckt, innerhalb derer der deutsche Gerichtsbetrieb operieren dürfte. Kurz darauf fuhren drei deutsche Juristen, Gebhard Müller (verantwortlich für den Wiederaufbau der deutschen Gerichte in Württemberg-Hohenzollern), der erste LG-Präsident von Tübingen nach Kriegsende, Fritz Schiele, und der LG-Direktor von Tübingen, Walter Biedermann, gemeinsam mit Lt. Colonel Lévy nach Freiburg, wo General de Gaulle ein Treffen mit den Abteilungsleitern der Landesmilitärregierungen von Baden und Württemberg-Hohenzollern abhielt. Diese Zusammenkunft, so ein französischer Beobachter, habe die deutschen Beamten sehr beeindruckt, weil sie feststellen konnten, dass die französische Regierung sie in die Diskussionen um den Wiederaufbau der Justiz und sonstige Probleme einbinden wolle.[413]

Der Délégué Supérieur von Württemberg beschloss am 13.10.1945 die Wiedereröffnung der LG Tübingen (mit AG Tübingen, Reutlingen, Rottenburg, Urach, Münsingen, Calw, Neuenbürg und Nagold), LG Rottweil (mit AG Rottweil, Freudenstadt, Horb, Sulz, Oberndorf, Tuttlingen), LG Hechingen (mit AG Hechingen, Balingen, Sigmaringen, Gammertingen-Klosterwald, Haigerloch) und LG Ravensburg (mit AG Ravensburg, Leutkirch, Wangen, Biberach, Laupheim, Waldsee, Saulgau, Tettnang, Ehingen und Riedlingen). Vorangegangen war am 5./6.10.1945 die Entscheidung zur Schaffung des LG Lindau (mit AG Lindau und Weiler) durch den Directeur Général de la Justice.[414] Am 16.10.1945 nahm die Landesdirektion der Justiz als Vorläufer des Justizministeriums von Württemberg-Hohenzollern (ab 8.7.1947) ihre Arbeit in Tübingen auf. Beyerles Stellvertreter aus Stuttgart, Gebhard Müller, hatte nach der Abgrenzung der Zonen die Arbeit in Tübingen begonnen. Innerhalb von zwei Monaten gelang es ihm, eine kleine Liste verlässlicher Justizbeamter zusammenzustellen, mit denen die LG und eine gewisse Zahl AG notdürftig wieder eröffnet werden konnten, obwohl die Maßstäbe streng und die Zahl der Kandidaten gering war: „Son adjoint, le docteur Müller, devait le remplacer dans ses fonctions à Tübingen, après la rectification des zones. De nombreuses prises de contact furent nécessaires pour grouper un faible nombre de magistrats dévoués et non politiquement compromis, capables d'être placés à la tête des tribunaux agrées. Le docteur Müller réussit entièrement dans la tâche difficile qui lui fut confiée. Malgré les directives sévères du Gouvernement Militaire en matière d'épuration qui limitaient considérablement le choix parmi les candidats présents, il réussit à soumettre à notre agrément, après un effort de deux mois, une liste de magistrats capables de faire fonctionner les tribunaux de 1ère instance, ainsi qu'un certain nombre d'Amtsgerichte."[415]

Am 18. Oktober 1945 wurden die Gerichte des LG-Bezirks Tübingen als erste in Württemberg-Hohenzollern feierlich wiedereröffnet, am 25.10.1945 folgte der

413 Vgl. ebd.
414 Vgl. Synthèse d'activité, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
415 Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1.6.1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

LG-Bezirk Hechingen, am 5.11.1945 der LG-Bezirk Ravensburg und am 13.11.1945 der LG-Bezirk Rottweil.[416] Die Amtseide mussten die deutschen Juristen im französischen Militärtribunal in Tübingen leisten. Zur Zeremonie waren sowohl der französische Gouverneur von Württemberg, amerikanische Rechtsoffiziere, die Vertreter der französischen Justizkontrolle aus verschiedenen Teilen der Französischen Zone und als Vertreter der deutschen Justizdirektion Gebhard Müller erschienen. Der Vorsitzende des französischen Militärgerichts, Saint Amans, betonte in einer Rede, es sei die Absicht der Franzosen, die Würde und das Ansehen der höheren Justizbeamten wiederherzustellen und zu verstärken. Diese müssten sich das Vertrauen des Volkes, das sie zu richten hätten, verdienen. Er appellierte an das Gewissen und die Unabhängigkeit der Richter, ohne die keine gute Justiz möglich sei. Der Ländergouverneur von Württemberg-Hohenzollern, Guillaume Widmer, schloss sich diesen Ausführungen an und betonte die Rolle der Justizverwaltung für den gesellschaftlichen Ausgleich („de tenir l'equilibre dans une société harmonieuse"). Der höhere Justizbeamte übe keinen Beruf aus, sondern sei – wenn auch eine notwendigerweise unperfekte – Verkörperung idealer Normen. Carlo Schmid bedankte sich anschließend bei den französischen Behörden für die Erlaubnis zur Wiedereröffnung der deutschen Gerichte. Man sei von deutscher Seite stolz auf die Ehre und wolle sich dem in die Justiz gesetzten Vertrauen würdig erweisen. Mit Mut wolle man sich der großen und schweren Aufgabe widmen, denn von der Erfüllung dieser Aufgabe hänge die Zukunft des deutschen Volkes ab: „La Magistrature wurtembergeoise […] a des traditions qui permettent de l'affirmer et elle se mettra à l'œuvre avec courage, pour remplir sa grande et lourde tâche, car c'est de la façon dont les magistrats exécutent leur mission que dépendra l'avenir du peuple allemand."[417]

Beim AG Freudenstadt (LG-Bezirk Rottweil) wurde als Grund für die Verspätung bei der Eröffnung der Gerichte angegeben, das Gerichtsgebäude sei im Krieg zerstört worden, man habe zunächst eine neue Lokalität finden müssen, wo erst Wiederinstandsetzungsarbeiten vorgenommen werden müssten. Außerdem fehle es an geeigneten Juristen.[418] Im November 1945 hieß es, die Wiedereröffnung – allerdings nicht im kriegszerstörten Justizgebäude, sondern im ehemaligen Sitz der lokalen Deutschen Arbeitsfront – stünde bevor, die höheren Justizbeamten hätten den notwendigen Amtseid bereits am 13.11.1945 im LG Rottweil geleistet.[419] Kurz vor Weihnachten 1945 fand dann die erste Sitzung der Strafkammer des AG Horb (LG-Bezirk Rottweil) statt.[420] Ende 1945 waren von den 28 Amtsge-

[416] Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945", 11.7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.
[417] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[418] Vgl. Monatsbericht Kreis Freudenstadt, September 1945, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 5-4 Circonscription Judiciaire Calw.
[419] Vgl. Monatsbericht Kreis Freudenstadt, November 1945, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 5-4 Circonscription Judiciaire Calw.
[420] Monatsbericht Württemberg Januar 1946, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 5-4 Circonscription Judiciaire Calw.

richten in Württemberg-Hohenzollern nur die AG Ehingen, Laupheim, Leutkirch, Riedlingen, Sulz und Münsingen noch nicht mit Richtern besetzt.[421] Obwohl, so konstatierten französische Beobachter, die Aktivität der deutschen Gerichte 1945 noch sehr gering war – nicht zuletzt wegen der kleinen Schar beschäftigter Justizbeamter – , war die württembergische Bevölkerung hocherfreut über die Wiederaufnahme der Gerichtstätigkeit: „Néansmoins, la reprise d'activité avait été accueillie par la population wurtembergeoise avec une grande satisfaction."[422] Im Frühling 1946 funktionierten zwar die AG Sulz, Nagold und Neuenburg in Württemberg wieder, hatten aber noch keinen ansässigen eigenen Richter.[423]An den AG blieb die Aufbauarbeit oft dem Pioniergeist und organisatorischen Geschick des Amtsrichters überlassen. Der aufsichtsführende Richter am AG Calw durfte zunächst sein Büro organisieren, zwei Schreib- und Registraturkräfte sowie einen Rechtsanwalt auftreiben und sich um die Bereitstellung von Arrestzellen kümmern, bevor an eine Wiedereröffnung des Gerichts zu denken war.[424]

Die Besatzungsmacht räumte ein, dass die deutschen Beamten, die vom Wunsch beseelt waren, die Justiz schnellstmöglich wieder in Gang zu bringen, sich größten Schwierigkeiten ausgesetzt sahen: requirierte Gebäude, durch Besatzungstruppen besetzte Gerichte, Personalmangel und Rückstand bei den zu erledigenden Fällen: „Quoique animés du désir d'assurer le plus rapidement possible le bon fonctionnement de la justice, les magistrats allemands se trouvaient en face de difficultés considérables: locaux réquisitionnés en partie, tribunaux occupés par la troupe, manque de personnel qualifié, nombreuses affaires en retard […]."[425]

Die Regierungsbezirke Trier und Koblenz bildeten erst ab Mitte Oktober 1945 mit den vier nassauischen Landkreisen Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und St. Goarshausen die Provinz Rheinland-Nassau. Nach Zusammenschluss mit dem Regierungsbezirk Rhein-Hessen (Landkreise Mainz, Bingen, Worms und Alzey) entstand die Provinz Rheinland-Hessen-Nassau, die durch VO Nr. 57 vom 30. 8. 1946 des Commandant en Chef français en Allemagne zusammen mit Hessen-Pfalz das Land Rheinland-Pfalz bildete.[426] Zum 15. Oktober 1945 wurde ein AG-Präsident für die AG Niederlahnstein, St. Goarshausen und Nastätten mit Sitz in Niederlahnstein ernannt.[427] Ähnlich wurden im Rheinland die Stellenbesetzungen durch deutsche Behörden vorgenommen, in diesem Fall durch Präsidial-

[421] Vgl. Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945", 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.
[422] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[423] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1946, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 5-3 Circonscription Judiciaire Calw.
[424] Monatsbericht Württemberg, November 1945, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 5-3 Circonscription Judiciaire Calw.
[425] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[426] Vgl. Dirks, Chronik des Landgerichts Koblenz, S. 38, S. 43.
[427] Vgl. ebd., S. 39.

justizdirektor Karl Haupt.[428] In Trier erfolgte die Eröffnung der Zivilkammer am LG im Oktober 1945. Bei der Eröffnungsfeierlichkeit führte der Direktor der Justiz bei der französischen Militärregierung für das Rheinland aus, die Gerichte seien ein Mittel, zu einem geregelten öffentlichen Leben zurückzukehren. Es sei die Absicht der französischen Besatzungsmacht, den deutschen Gerichten die volle Unabhängigkeit zurückzugeben. Die französische Justiz wisse nämlich um die Brutalität und Ungerechtigkeit der Besatzungsjustiz, da die französische Bevölkerung von der Wehrmachtsbesatzung betroffen war und die Rechtlosigkeit der Opfer erlebt habe. Man sei aber nicht mit dem Geist der Rache nach Deutschland gekommen, vielmehr: „Wir wollen der deutschen Justiz im Gegenteil unseren Beitrag zur Ausübung unabhängiger Rechtsprechung in der Ausübung ihres Amtes geben. Sie sollen nach den Gesetzen Recht sprechen, die ein Land sich freiwillig gibt. Ihre Anwendung soll sich mit der Unparteilichkeit vollziehen, die eines Richters würdig ist. […] Meine Herren, unsere Kontrolle Ihrer Gerichtsbarkeit ist keine Inquisition, sondern die Garantie des eben Gesagten. Diese Kontrolle will, daß Ihr Recht vollständig von den brutalen Methoden des Naziregimes gesäubert wird."[429] Vor der Ablegung der Amtseide wurden die höheren Justizbeamten von ihrem Eid gegenüber dem NS-Regime durch den Vertreter der französischen Besatzungsmacht entbunden. Die von der französischen Militärregierung zugelassenen Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte mussten sich eidlich verpflichten, das Gesetz ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung und alle deutschen Gesetze sowie die Rechtsvorschriften der Militärregierung nach Wortlaut und Sinn zu beachten und anzuwenden. Der neu ernannte LG-Präsident von Trier, Güntzer, begrüßte das Wiedererstehen der deutschen Gerichte in der Form von vor 1933 und listete im Rückblick die schweren Eingriffe der Nationalsozialisten in die Justiz auf: willkürliche Eingriffe in Rechtsprechung und Urteilsfindung, Eingriffe in Unabhängigkeit der Richter, Schaffung von Sonder- und Parteigerichten, Abschaffung der Revision für einzelne Bereiche der Strafjustiz. „Die Justiz war unter der Naziherrschaft eine Dirne der Politik."[430] Die feierliche Vereidigung zugelassener höherer Justizpersonen erfolgte am 15. 11. 1945, die AG Montabaur, Kirchberg, Hachenburg, Altenkirchen und St. Goarshausen wurden im Januar 1946 wieder eröffnet, im Februar 1946 öffneten sich die Pforten der AG Bad Kreuznach, Kirchen-Wehbach, Boppard, Höhr-Grenzhausen, Wallmerod, Ahrweiler, Cochem, Sinzig, Diez, Linz, Koblenz, Neuwied, Münstermaifeld, Mayen, Andernach, Kirchen-Sieg und Idar-Oberstein. Das LG Koblenz wurde am 5. Juni 1945 wieder eröffnet[431] und war ab dem 12. 2. 1946 wieder für die Öffentlichkeit zugänglich.[432] Der Gouverneur der Militärregierung Hettier de Boislambert bestätigte den von den Amerikanern ernannten LG-Präsi-

[428] Vgl. Monatsbericht Rheinland, Februar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.
[429] Monatsbericht Rheinland, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[430] Ebd.
[431] Vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 440.
[432] Vgl. Dirks, Chronik des Landgerichts Koblenz, S. 41.

dent Hermann Douqué (auf Widerruf), erst 1948 sollte dieser durch den Justizminister von Rheinland-Pfalz zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Er hatte das Amt bis 1954 inne.[433] Erst mit der Schaffung des LG Bad Kreuznach (1.1.1950), das die AG Baumholder, Birkenfeld, Grumbach, Idar-Oberstein, Kirchberg, Kirn, Bad Kreuznach, Meisenheim, Simmern, Sobernheim und Stromberg umfassen sollte, wurde der sehr große LG-Bezirk Koblenz verkleinert.

2.4 Exkurs: Saarland und der Sonderfall Bremen

Im Saarland war Ende September 1945 das LG Saarbrücken wieder eröffnet worden, vom 10. bis 23. Oktober folgten alle Amtsgerichte (Saarbrücken, Völklingen, Lebach, Saarlouis, Merzig, Sulzbach, Neunkirchen, Ottweiler, St. Wendel, Tholey, St. Ingbert, Homburg und Blieskastel) im LG-Bezirk Saarbrücken. Die französischen Behörden bemerkten, dass die Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebes von den Deutschen mit Ungeduld aufgenommen worden sei. Am Tag der Wiedereröffnung hätten sich insbesondere in Saarbrücken Menschenschlangen gebildet, die zu den verschiedenen Abteilungen zugelassen werden wollten, wobei insbesondere die Vormundschaftsgerichte sich größter Beliebtheit erfreut hätten.[434] In Saarbrücken gab es außerdem seit Anfang Oktober 1946 ein OLG für die Saar.[435] Etwas ungnädig wurde von französischer Seite vermerkt, „L'activité de l'Oberlandesgericht est presque nulle", obwohl dort sieben Richter und zwei Staatsanwälte tätig seien.[436]

Bremen kann als Paradefall alliierter und deutscher Interessenskonflikte gelten, da hier politische Grenzen und Gerichtsbezirke kollidierten. Das LG Bremen lag in der amerikanischen Enklave und fiel damit eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der amerikanischen Inspizienten, gleichzeitig aber war es der Oberhoheit des OLG Hamburg unterstellt und damit auch britischen Überwachungen unterworfen.

Schon früher war der Unterweserraum gerichtsorganisatorisch ein komplexes Gebilde gewesen, da hier die OLG-Bezirke von Oldenburg, Hamburg und Celle aneinandergrenzten.[437] Das LG Bremen (mit den AG Bremen und Bremerhaven) unterstand dem OLG Hamburg, die AG Lilienthal, Blumenthal, Osterholz-Scharmbeck, Lesum, Wesermünde, Geestemünde und Wesermünde-Lehe unterstanden dem LG Verden (OLG-Bezirk Celle). Die AG Elsfleth, Brake und Nordenham gehörten zum LG Oldenburg und waren der Oberhoheit des OLG Oldenburg unterstellt, das AG Dorum gehörte bis 1933 zum LG Verden, dann bis 1941

433 Vgl. ebd., S. 45, S. 60.
434 Vgl. Monatsbericht Saar, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
435 Vgl. Monatsbericht Saar, Juni 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
436 Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
437 Zum Folgenden vgl. Richter, Die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen 1945–1947, S. 9ff.; auch Ruscheweyh, Die Entwicklung der hanseatischen Justiz nach der Kapitulation bis zur Errichtung des Zentral-Justizamtes, S. 65ff.

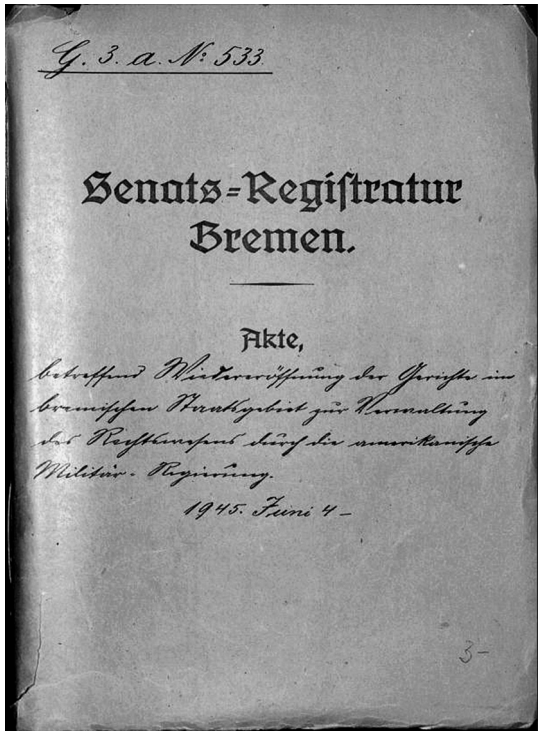
G. 3. a. N: 533.

Senats-Registratur
Bremen.

Akte,
betreffend Wiedereröffnung der Gerichte im bremischen Verwaltungsgebiet zur Verwaltung der Rechtspflege durch die amerikanische Militär-Regierung.
1945. Juni 4 –

3–

Aktendeckel zur Wiedereröffnung der Gerichte in Bremen (Staatsarchiv Bremen)

(dem Jahr seiner Schließung) zum LG Stade (OLG-Bezirk Celle). 1939 wurde Bremerhaven aus dem Land Bremen in das Land Preußen (Provinz Hannover) eingegliedert. Diese Gebietsveränderung brachte es mit sich, dass ein AG Wesermünde (aus den AG Bremerhaven, Wesermünde-Geestemünde und Wesermünde-Lehe) gebildet wurde, das dem LG Verden (OLG Celle) zugeschlagen wurde und u. a. die Geschäfte des geschlossenen AG Dorum übernahm.

Das Territorium um Bremen wurde zunächst von britischen, ab Mitte Mai 1945 von amerikanischen Truppen besetzt. Am 27. 6. 1945 wurde das Bremer Landgericht unter amerikanischer Ägide wieder eröffnet, der amerikanische Rechtsoffizier ermahnte die Bremer Justiz, dass die Militärregierung ihnen Verantwortung anvertraut habe, es sei nun an ihnen, sich dieses Vertrauens würdig zu erweisen und einen Rückfall Deutschlands in die Ära von Furcht, Verfolgung und Ungerechtigkeit zu verhindern.[438] Der befehlshabende Offizier des Bremer Detachments verlieh seiner Hoffnung Ausdruck, die Justiz werde zu dem alten und vornazistischen Recht zurückfinden.[439]

[438] Vgl. Ansprache Lt. Col. Stanley Wiskoski, Chief Legal Officer, 27. 6. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/37.

[439] Vgl. Ansprache Lt. Col. Bion C. Welker, Commanding Officer Detachment E2C2, 27. 6. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/37.

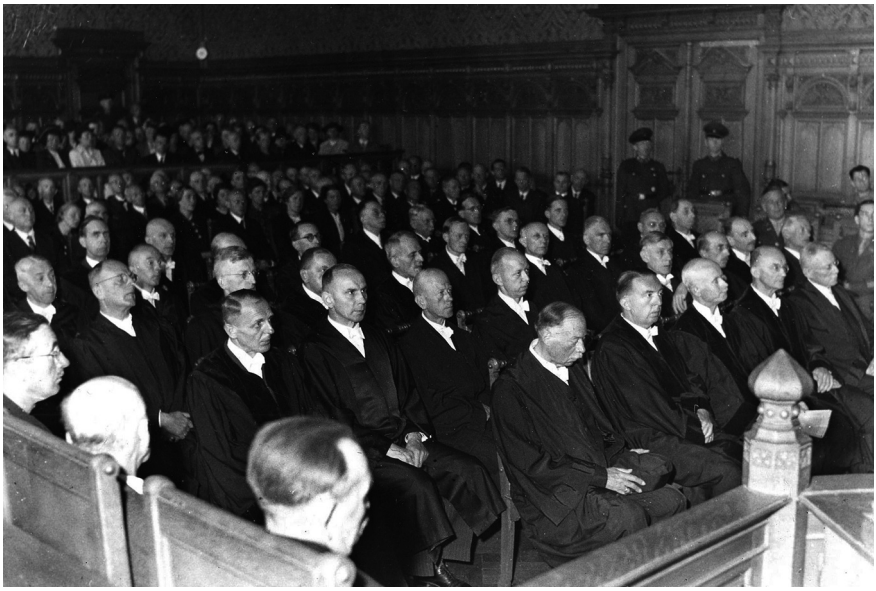

Vereidigung der Juristen bei der Wiedereröffnung der Gerichte in Bremen (Staatsarchiv Bremen)

Unklar waren allerdings über längere Zeiträume die Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen amerikanischer und benachbarter britischer Militärregierung.[440] Zur Enklave Bremen gehörten neben Bremen auch Stadt- und Landkreis Wesermünde, Landkreis Osterholz und Landkreis Wesermarsch. Mit der Übereinkunft zwischen Briten und Amerikanern vom 10. 12. 1945 wurde die amerikanische Enklave Bremen verkleinert, der Stadt- und Landkreis Wesermünde (mit AG Wesermünde-Mitte, Wesermünde-Geestemünde, Wesermünde-Lehe und Dorum) und der Landkreis Osterholz (mit AG Osterholz-Scharmbeck, Lilienthal und Dannenberg) fielen der Provinz Hannover zu, der Landkreis Wesermarsch (mit AG Elsfleth, Brake, Nordenham und Delmenhorst) dem Land Oldenburg. Das LG Bremen (mit AG Bremen, Bremen-Blumenthal, Osterholz-Scharmbeck, Lilienthal, Brake und Elsfleth) war seit seiner Wiedereröffnung am 27. 6. 1945 verwaltungstechnisch dem Senator für Justiz und Verfassung, Dr. Theodor Spitta, unterstellt gewesen. Das AG Osterholz-Scharmbeck wurde am 25. 7. 1945, die AG Brake und Elsfleth am 20. 8. 1945 wieder eröffnet, wobei die amerikanische Legal Branch bei dem für Brake zuständigen Detachment bat, Unterkünfte und Lebensmittel für die zwei abgeordneten Richter zur Verfügung zu stellen.[441] Die schnelle Wiedereröffnung – der „juristsche ‚Husarenritt'" – sollte laut Spitta den Erweite-

[440] Davon zeugt beispielsweise der Brief eines Bremer Rechtsanwalts – Koch I – an einen Major Lanham, 21. 9. 1945, um sich zu erkundigen, ob ein amerikanisches oder britisches Militärgericht für einen Fall zuständig war, siehe NARA, OMGBR 6/62 – 1/9.

[441] Vgl. Brief Legal Branch an Detachment I2A9, 6. 8. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/37.

Wiedereröffnung der Gerichte in Bremen (mit amerikanischer und britischer Flagge) (Staatsarchiv Bremen)

rungsgelüsten des Landrats des Kreises Wesermarsch mit Sitz in Brake, Theodor Tantzen junior (Sohn des Oldenburgischen Ministerpräsidenten Theodor Tantzen), einen Riegel vorschieben.[442] Die Retourkutsche ließ nicht lange auf sich warten: Spitta berichtet über die Forderung des Oldenburgischen Ministerpräsidenten, Wesermarsch sowie Brake und Nordenham aus der bremischen Enklave auszuscheiden und Oldenburg zu unterstellen.[443] Angeblich handelte es sich dabei um ein Missverständnis, die Justiz blieb „in bremischer Hand".[444] Weiteren Wiedereröffnungen von AG in den Kreisen Wesermünde, Osterholz und Wesermarsch stand deren Abhängigkeit von den übergeordneten Gerichten wie LG Verden sowie OLG Celle und OLG Oldenburg entgegen. Am 11. 9. 1945 war das neue LG Wesermünde unter LG-Präsident Dr. Gerhardt Dreyer (mit AG Wesermünde, Dorum, Hagen und Nordenham) in Betrieb genommen worden.[445] Es gab allerdings kein übergeordnetes Gericht für die LG Bremen und Wesermünde, da das Hanseatische OLG Hamburg in der Britischen Besatzungszone lag. Laut britischen Angaben soll das LG Bremen dem am weitesten nördlich gelegenen OLG der Amerikanischen Zone, nämlich der OLG-Zweigstelle Kassel, untergeordnet gewesen

442 Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 205.
443 Vgl. ebd., S. 242.
444 Ebd., S. 244.
445 Vgl. ebd., S. 232.

sein.[446] Aus dem Entwurf für die Justizverwaltung in der Amerikanischen Zone geht die Zuständigkeit des OLG Frankfurt für Bremen hervor.[447] Die britische Legal Division hatte dagegen in Erfahrung gebracht, dass USFET (United States Forces, European Theater) die Errichtung eines OLG in Bremen genehmigt hatte, für das sich der Chief Legal Officer des Bremer Detachments stark gemacht hatte.[448] Bei einem Treffen zwischen der amerikanischen Militärregierung, Dr. Spitta und Vertretern der bremischen Justiz am 6.12.1945 wurde deutlich, dass auch die amerikanische Militärregierung ein Bremer OLG unterstützen wollte.[449] Im Bremer Senat hatte Dr. Spitta bereits im Oktober 1945 verkündet, dass die amerikanische Militärregierung in die Schaffung eines Bremer OLG eingewilligt habe.[450] Zur Verwirklichung der Pläne kam es jedoch zunächst nicht.

Erst mit der amerikanisch-britischen Übereinkunft vom 10.12.1945 zwischen Lucius D. Clay (OMGUS) und Sir Brian Robertson (CCG (BE)) erhielten Bremen und Wesermünde ein vorgesetztes Gericht, nämlich das Hanseatische OLG Hamburg, die Oberhoheit in der Justizverwaltung ging damit vom bremischen Senator für Justiz und Verfassung an den OLG-Präsidenten von Hamburg über. Die deutschen Gerichte in Bremen und Wesermünde fielen nun unter britische Kontrolle: „The British authorities will have complete responsibility for the German courts throughout the Bremen Enclave."[451], wohingegen die Militärregierungsgerichte auf bremischem Territorium in der Veranwortung der Amerikaner verblieben. In der Vereinbarung wurde allerdings auch zugesichert, dass die amerikanischen Militärregierungseinheiten in Bremen und Bremerhaven britischen Anweisungen folgen sollten: „The US Mil Gov teams at Bremen and Bremerhaven […] will follow the policy instructions issued by the British Mil Gov authorities."[452] Die deutsche Justizverwaltung in Bremen musste die AG Elsfleth, Brake, Osterholz-Scharmbeck und Lilienthal an die früheren LG-Bezirke retournieren, das LG Wesermünde verlor die AG Nordenham, Hagen und Dorum an die OLG-Bezirke Celle und Oldenburg. Der Kampf um einzelne AG war von Seiten der OLG durchaus engagiert geführt worden: In Dorum war durch das OLG Celle ein Rechtspfleger installiert worden, der allerdings nichts zu tun hatte. Der britische Beobachter vermutete, dass die Stellenbesetzung durch das OLG Celle nur politischen Gründen diente und auf den Wunsch hindeutete, ein Hannoveranisches (Justiz-) Reich zu schaffen: „It is difficult to avoid the impression that OLG Celle is only

446 Vgl. Brief Legal Division, Main HQ, an SO I Executive Section, 5.10.1945, TNA, FO 1060/1057.

447 Vgl. Plan for the Administration of Justice, US Zone, 4.9.1945 (Entwurf), NARA, OMGWB 12/139 – 2/1; auch enthalten in IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 119; vgl. auch Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 577.

448 Vgl. Brief Legal Division, CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 18.11.1945, hier überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/3.

449 Vgl. Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 577.

450 Auszug aus Senatsprotokoll, 16.10.1945, hier überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/3.

451 Ausführungsbeschlüsse zu der amerikanisch-britischen Übereinkunft, 19.3.1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/26.

452 Vereinbarung, 10.12.1945, NARA, OMGBR 6/62 – 2/13.

prompted by political reasons and a desire to build an Hannoverian Empire."[453] Der Kampf um die Zuständigkeit für Dorum habe zu einiger Aufregung geführt und eine endgültige Entscheidung sei bitter notwendig. Am 21. 2. 1946 verkündete der Hamburger OLG-Präsident die Eingliederung der bremischen Gerichte in den OLG-Bezirk Hamburg, als Entgegenkommen wurden in Bremen ein Zivil- und ein Strafsenat eingerichtet.[454]

Das LG Wesermünde verfügte mit der Abtrennung von Nordenham, Hagen und Dorum lediglich noch über ein einziges AG, nämlich das AG Wesermünde. Konsequenterweise wurde das LG Wesermünde ab dem 15. 3. 1946 wieder aufgehoben und als AG Wesermünde dem LG Bremen zugeordnet. Der Übergang von amerikanischer zu britischer Überwachung funktionierte nicht reibungslos, denn die britische Legal Division teilte dem amerikanischen Chief Legal Officer von Bremen mit, es herrsche eine gewisse Konfusion in Brake, da die deutsche Justizverwaltung dort immer noch Befehle der Amerikaner entgegennähme. Es wäre doch einfacher, wenn jetzt die Briten ihre eigenen Anweisungen geben könnten. Gleichzeitig hieß es kulant: „In any case it is not a matter of much importance."[455] Um der deutschen Justiz die missliche Situation zu ersparen, Diener zweier Herren zu sein, verbot die britische Legal Division der Bremer Justizverwaltung kurzerhand den direkten Kontakt mit den Amerikanern: „I instructed the Landgerichtspräsident and Oberstaatsanwalt that they will on no account have any direct contact with the Americans."[456] Der Instanzenweg führte für die Bremer nun zum OLG bzw. der Generalstaatsanwaltschaft in Hamburg, von dort zur Legal Branch, HQ Mil Gov Hamburg.

Anlässlich der Wiedereingliederung Bremens in den OLG-Bezirk Hamburg am 2. 4. 1946 mit einer Feier im Schwurgerichtssaal im Bremischen Gerichtsgebäude wies der Justizsenator Dr. Theodor Spitta darauf hin, dass der Justizsenator keine Befugnis mehr für den LG-Präsidenten und Oberstaatsanwalt in Bremen ausüben dürfe. Spitta befand sich nun in der kuriosen Lage, Justizsenator ohne Gerichtsbehörden zu sein, denn die Amtsaufsicht über die Justizbehörden wurde vom OLG Hamburg ausgeübt, etwaige Kontrollen von Verwaltung, Haushalt oder Personal erfolgten durch britische, nicht amerikanische Rechtsoffiziere. In seinem Tagebuch äußerte er, dass die Justiz nun aus seinem Ressort falle, seine Tätigkeit beschränke sich nun auf Teilnahme im Juristenausschuss, Abbau der erledigten Justizakten und Verwaltung der Rechtsabteilung.[457] Getröstet haben dürfte sich Spitta neben der Arbeitserleichterung durch die Tatsache, dass die Aufsicht wenigstens „en famille" blieb, war doch der Hamburger OLG-Präsident Wilhelm

[453] Brief Major Romberg, Controller Legal HQ Hamburg, an Legal Division, Ministry of Justice Branch ZECO Herford, 12. 7. 1946, TNA, FO 1060/1033.
[454] Vgl. Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 579.
[455] Brief SO I (Legal), Mil Gov Hanover Region, an Chief Legal Officer, Detachment E2C2, Mil Gov Bremen, 18. 12. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/40.
[456] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Main HQ CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division Advanced HQ Berlin, 28. 5. 1946, TNA, FO 1060/1057.
[457] Vgl. Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 333, S. 356, S. 375.

Kiesselbach sein Cousin.[458] Eine ähnliche Lage fehlender Macht und Autorität hat der erste Nordrhein-Westfälische Justizminister, Eduard Kremer, beschrieben, der sich wie ein „Justitiar" fühlte, da seine Befugnisse sowohl durch die OLG-Präsidenten als auch durch das Zentral-Justizamt beschnitten waren und seine Wirkungsmacht so gut wie inexistent war.[459] Die Amerikaner ersuchten die Briten um die Entsendung eines Rechtsoffiziers, der sich um deutsche Gerichte und Gefängnisse kümmern sollte, die nicht mehr in die Zuständigkeit der US-Militärregierung gehörten. Die Briten waren damit in einem Dilemma, denn es war ihnen aufgrund Personalmangels unmöglich, einen Rechtsoffizier für längere Zeit zu entbehren. Stattdessen sollte ein Rechtsoffizier der Militärregierung von Hamburg jeden Dienstag nach Bremen reisen und sich um die dortigen Gerichte kümmern.[460] Die Briten waren ängstlich darauf bedacht, dass die britische Justizkontrolle des deutschen Gerichtswesens nicht unvorteilhaft gegenüber der der Amerikaner ausfallen würde: „It is most important that our administration and control of the German legal system should not compare unfavourably with that of the Americans."[461] Denn die Amerikaner hätten ein Recht darauf, dass die deutschen Gerichte und Gefängnisse in Bremen nun durch die Briten verantwortlich überprüft würden. Die Reisen des britischen Rechtsoffiziers auf seinen Kontrollfahrten waren jedoch alles andere als leicht, da die Amerikanische und Britische Besatzungszone zum Dollarraum erklärt worden waren und Bezahlungen damit in Dollar zu leisten waren.[462] Die britische Legal Division betonte, es sei peinlich, dass die reisenden britischen Rechtsoffiziere ständig auf die Gastfreundschaft der amerikanischen Besatzungsmacht angewiesen seien, in deren Kasernen sie nächtigten.[463] Es müssten andere Wege gefunden werden, um die Wiedererstattung der Reisekosten für Benzin und Übernachtungen zu ermöglichen.

Die Wiedereingliederung der Bremer Justiz in die Oberhoheit des OLG Hamburg stieß bei den Bremer Honoratioren durchaus auf ein geteiltes Echo. In Bremen wollte man einerseits die Tradition eines gemeinsamen Hanseatischen OLG mit Hamburg hochhalten, andererseits der amerikanischen Militärregierung entgegenkommen, die ein bremisches OLG befürwortet hatte.[464] J. F. W. Rathbone von der britischen Legal Division notierte, dass alle Reden von Angehörigen der Bremer Behörden (darunter Dr. Theodor Spitta als Bürgermeister und Justizsenator, Dr. Diedrich Lahusen als Präsident des LG sowie der leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Bremen, Dr. Heino Bollinger) von der Nostalgie für

458 Vgl. Richter, Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen, S. 25.
459 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 93f.
460 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 4. 4. 1946, TNA, FO 1060/1033; Brief auch überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/26.
461 Ebd.
462 Vgl. Brief Legal Division, Main HQ, an Legal Division HQ, 5. 6. 1946, TNA, FO 1060/1057.
463 Vgl. Brief Legal Division, Main HQ CCG (BE), an HQ Mil Gov Hamburg, 5. 6. 1946, TNA, FO 1060/1057.
464 Vgl. Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 582.

die amerikanische Justizkontrolle und der Aussicht auf ein eigenes bremisches OLG geprägt waren: „All the speeches of the Bremen authorities contained a significant and wistful longing for the good old days of US control when it was anticipated that they would have their own Oberlandesgericht and their own independent legal system and they all asked for a British Legal Officer in Bremen to help them through this difficult transitional period."[465]. Es sei unzweifelhaft, dass die Bremer Justizverwaltung die Amtsaufsicht aus Hamburg ablehne, dies sei allerdings in Hamburg bekannt und der Bremer Sichtweise werde dort auch Rechnung getragen. Einen ähnlichen Tenor weist ein Memorandum aus der deutschen Justizverwaltung auf, in dem es heißt, unter amerikanischer Ägide sei der Wiederaufbau in Bremen sehr schnell und erfolgreich vonstatten gegangen, mit dem britisch-amerikanischen Übereinkommen vom 10. 12. 1945 aber sei eine Verschlechterung eingetreten. Nicht nur, dass sich das zuständige OLG in Hamburg befunden habe, auch der zuständige Rechtsoffizier sei in Hamburg ansässig gewesen. „This organization, at any rate as seen from the point of view of the juridical administration, has not proved good."[466] Die Überwachung der Bremer Justizverwaltung durch – britische und deutsche – Behörden in Hamburg sei zu kompliziert gewesen, umso mehr, als Bremen und Wesermünde geographisch immer noch der amerikanischen Administration unterstanden hätten. Aus „internal administrative reasons", so die Briten, hätten die Amerikaner nicht erlaubt, dass Revisionen von Bremer Entscheidungen beim OLG Hamburg stattgefunden hätten. Die Diskrepanzen zwischen der rechtlichen Situation in Bremen und in der Britischen Zone waren unausweichlich und schienen unüberbrückbar.[467] Resigniert konstatierten die Briten, dass in Bremen ebenso wie in der Britischen Zone kleine Justizfürstentümer geschaffen werden sollten. Da heiligte der Zweck dann alle Mittel: Um ein OLG Bremen zu schaffen, wurde die Rechtspflege im benachbarten OLG-Bezirk geschmäht. Rationalen Argumenten war man dann nicht mehr zugänglich. „The same spirit of ‚Empire Building' exists in Bremen as in all other parts of the British Zone. Lahusen wishes to be independent of Hamburg and to have an Oberlandesgericht at Bremen to include, if possible, Oberlandesgericht Oldenburg. He says the standard of the legal profession at Oldenburg has always been low and would improve under the high tradition of Bremen. Any argument that a metropolis is not suited to control the legal administration of

[465] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 4. 4. 1946, TNA, FO 1060/1033; Brief auch überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/26.

[466] Memorandum „Bremen under the Military Government as seen from the point of view of the Juridical Administration" [undatiert, 1946/1947], NARA, OMGBR 6/62 – 1/3. Das Dokument wurde aus deutscher Perspektive verfasst, für einen deutschen Verfasser spricht auch die Verwendung des Begriffs „Juridical Administration", wohingegen englische Muttersprachler eher die Bezeichnung „Judicial Administration" verwendeten.

[467] Brief Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officer HQ Mil Gov Hamburg, 8. 4. 1947, TNA, FO 1060/1234.

country districts is fallacious."[468] Tatsächlich hatte es bereits unter dem nationalsozialistischen Staatssekretär Dr. Roland Freisler im Reichsjustizministerium Pläne für ein gemeinsames OLG für Bremen und Oldenburg in Bremen gegeben: Die Inauguralfeierlichkeiten waren für den 18. 3. 1938 angesetzt, das Eröffnungsprogramm, die musikalische Umrahmung und Gästeliste standen schon fest, als der Preußische Ministerpräsident Einspruch gegen die Schaffung erhob.[469] Das projektierte OLG Bremen wurde daraufhin zugunsten einer allgemeinen Reichsreform zurückgestellt.[470] Gleichzeitig versuchte das OLG Celle die Jurisdiktion des LG Wesermünde zu infiltrieren, indem das winzige Amtsgericht Dorum (mit Zweigstelle Hagen) eröffnet wurde. Angesichts der verfahrenen Situation empfahl die britische Legal Division die Entsendung eines Rechtsoffiziers nach Bremen und die Suche nach einem geeigneten Nachfolger für den widerspenstigen Lahusen.[471]

Am 29. 10. 1946 kam es angesichts der verwirrenden Lage zu einer erneuten Vereinbarung zwischen britischer und amerikanischer Militärregierung: Bremen wurde der amerikanischen Justizkontrolle unterstellt, das deutsche Justizpersonal sollte künftig von den Amerikanern überwacht werden. Das OLG Hamburg war nicht mehr für die Bremer Justiz zuständig. Die deutsche Justizverwaltung zeigte sich erleichtert: „The return of Bremen and Wesermünde under the exclusive competency of American Military Government cannot but be welcomed, at any rate from the point of view of the juridical administration […]."[472] Aber auch die Briten waren froh, die Verantwortung für die Bremer Justiz den Amerikanern zurückreichen zu können: „In view of the appalling difficulties of running the German Courts in Bremen I hope that we may be able to hand them back to the Americans very shortly. The present position is untenable."[473] Mit der Bildung des selbstständigen Landes Bremen zum 1. 1. 1947 aufgrund britisch-amerikanischen Übereinkommens wurde die Grundlage für die Rückübertragung von Rechten von Hamburg an Bremen eingeleitet. Zum 1. 4. 1947 wurde die Verwaltung der bremischen Gerichte vom OLG-Präsidenten von Hamburg an die bremische Landesjustizverwaltung zurückgegeben, die Krönung der justitiellen Unabhängigkeit Bremens von Hamburg war das am 15. 7. 1947 eröffnete Hanseatische OLG in Bremen[474], nachdem am 30. Mai 1947 Militärregierung und Bremer

[468] Brief W. W. Boulton, Legal Division, Lübbecke, an Controller General, MOJ Control Branch, 24. 5. 1946, TNA, FO 1060/1035.

[469] Vgl. Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 574.

[470] Vgl. Kodde, Oberappellationsgericht – Oberlandesgericht – Abriß der Geschichte von 1814–1989, S. 11.

[471] Vgl. Brief W. W. Boulton, Legal Division, Lübbecke, an Controller General, MOJ Control Branch, 24. 5. 1946, TNA, FO 1060/1035.

[472] Memorandum „Bremen under the Military Government as seen from the point of view of the Juridical Administration" [undatiert, 1946/1947], NARA, OMGBR 6/62 – 1/3.

[473] Brief Legal Division ZECO CCG (BE), Herford, an HQ Legal Division CCG (BE), Berlin, 17. 11. 1946, TNA, FO 1060/1057.

[474] Die Schaffung des OLG Bremen war bereits im Oktober 1945 von der amerikanischen Legal Division geplant und genehmigt worden, vgl. Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 256. Im November 1946 meinte Spitta dagegen, ein Hanseatisches OLG (in Hamburg) mit einem Senat in Bremen sei ausreichend, ebd. S. 421, im Februar 1947 optierte er – auf amerikani-

Senat die Schaffung eines OLG angeordnet hatten. Ein Grund für die Schaffung des OLG Bremen war nicht zuletzt ein Pogromprozess[475], dessen Revision auf Wunsch der Amerikaner vor einem (landeseigenen) bremischen OLG entschieden werden sollte und nicht vor einem OLG in der Britischen Zone.[476] Der Justizsenator Dr. Spitta kommentierte, Bremen sei noch nie Sitz eines OLG gewesen, zunächst sei es dem Oberappellationsgericht der Freien Städte (mit Sitz in Lübeck), dann ab 1879 dem Hanseatischen OLG Hamburg zugeordnet gewesen. Erst jetzt habe man die justitielle Unabhängigkeit erreicht.[477] Anders sah das der amerikanische Beobachter, der äußerte, die amerikanische Entscheidung, ein OLG Bremen einzurichten, sei alles andere als populär in der Justizverwaltung von Bremen und insbesondere Hamburg: „Our decision to establish a separate Oberlandesgericht in Bremen is anything but popular with the administration of justice in Bremen, and, of course, in Hamburg."[478] Von Hamburger Seite hieß es ebenfalls, die Heraustrennung des LG Bremen aus dem Bezirk des Hanseatischen OLG Hamburg sei gegen den „ausgesprochenen gemeinsamen Wunsch Hamburg[s] und Bremens" erfolgt,[479] die Trennung sei hoffentlich vorübergehender Natur, ein gemeinschaftliches Hanseatisches Oberlandesgericht solle rekonstituiert werden, „sobald es die politischen Umstände zulassen."[480] Die Amerikaner hatten entschieden, dass es nicht ginge, dass Entscheidungen, die Bremen (Amerikanische Zone) beträfen, in einer anderen Zone gefällt würden: „The continuation of the Hanseatic Oberlandesgericht at Hamburg as the Oberlandesgericht for Land Bremen has been carefully considered by this office. While appreciating the feelings of the people of Bremen on this subject, it is felt that a system which would entail final decision of judgments in Land Bremen, which is under United States control, by a court subject to the authority of another zone, would be inadvisable. For this reason, a separate Oberlandesgericht for Land Bremen should be established."[481]

Wegen dieser Ressentiments, die vor allem von Hamburg aus kämen, seien die Vorbereitungen für das Bremer OLG so geräuschlos wie möglich vor sich gegangen, sodass seine Existenz in Bremen fast unbekannt sei: „This resentment […]

sche Anregung – für zwei getrennte Hanseatische OLG in Bremen und Hamburg, allerdings mit gemeinsamen Richtern, ebd. S. 445. Ende Februar 1947 grübelte er, wie er sowohl Hamburg als auch die amerikanische Rechtsabteilung zufriedenstellen könnte, ebd. S. 453, die Besatzungsmächte lehnten ein gemeinsames OLG allerdings ab, ebd. S. 468.

475 Es handelte sich um den Fall der Brüder Behring, siehe Kapitel V.

476 Vgl. Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 585.

477 Vgl. Rede Dr. Spitta, 15. 7. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/16.

478 Memorandum Hans W. Weigert, Legal Division OMGUS, vom 4. 7. 1947 über den Field Trip vom 23. 6.–27. 6. 1947 nach Bremen, Bremerhaven und Hamburg, NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.

479 Ruscheweyh, Die Entwicklung der hanseatischen Justiz nach der Kapitulation bis zur Errichtung des Zentral-Justizamtes, S. 69.

480 Priess, Die Entwicklung der Hanseatischen Justiz vom 1. Oktober 1946 bis zur Errichtung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, S. 173.

481 Brief Lt. Col. G.H. Garde, OMGUS, an Chief Legal Officer Bremen, 16. 4. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/57, auch zitiert bei Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 201 f.

has had the effect that the Oberlandesgericht in Bremen was established so quietly that the fact remained practically unknown in Bremen."[482] Eine feierliche Einweihung sei unter den herrschenden Umständen nicht passend, aber irgendeine Form der Zeremonie wurde empfohlen. Es kam zu einer kurzen Feier zwischen 10 und 11 Uhr am 15. Juli 1947 im Gerichtsgebäude mit Reden von Spitta, Alvin J. Rockwell (Legal Division Berlin), dem OLG-Präsidenten Dr. Hellmuth Stutzer und GStA Dr. Heino Bollinger.[483] Personell war das OLG Bremen schwach ausgestattet: Zunächst gab es sechs Richter und je einen Straf- und einen Zivilsenat. Keiner der Richter hatte Erfahrung als OLG-Angehöriger, die größte Affinität brachte noch Dr. Heimann-Trosien ein, der als Rechtsanwalt beim OLG Breslau zugelassen gewesen war. Viele Aufgaben des OLG wurden daher weiterhin vom LG Bremen übernommen, erst mit der Einstellung verschiedener Flüchtlingsrichter wuchs die Kompetenz des OLG Bremen.[484] Besonders Dr. Herbert Ruscheweyh, der Hamburger OLG-Präsident, war enttäuscht über die zerfallene hanseatische Gerichtsgemeinschaft von Hamburg und Bremen. Lediglich noch ein Richteraustausch[485] – mit wechselseitiger Mitwirkung Bremer und Hamburger Richter an Verhandlungen des Strafsenats der anderen Hansestadt – war durchsetzbar. Bis 1952 dauerten die Verhandlungen mit dem Hanseatischen OLG Hamburg über eine Wiedervereinigung an, es hieß, das bremische OLG sei auf Befehl der Amerikaner gegen den Wunsch der Bremer Landesjustizverwaltung, der Bremer Richter und Rechtsanwälte geschaffen worden.[486] Der Bremer OLG-Präsident Stutzer setzte sich für die Beibehaltung des Bremer OLG ein, 1956 wurde der Entwurf über einen Staatsvertrag zur Wiedervereinigung abgelehnt. Bremen behielt sein anfänglich „ungeliebtes" OLG. Es war allerdings keineswegs die „autoritäre amerikanische Justizpolitik"[487], die die Schaffung eines OLG Bremen herbeiführte, sondern die Divergenzen zwischen amerikanischen und britischen Entnazifizierungsstandards und der Konflikt über das KRG Nr. 10 (siehe Kapitel II), die eine Rechtseinheit, von der Ruscheweyh noch ausging, bereits aufgehoben hatten. Erst mit dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 endete die Rechtszersplitterung.[488]

Schon der Richteraustausch dürfte in den Augen der Amerikaner die Grenze der Kompromissbereitschaft überschritten haben, mussten doch die – verglichen mit amerikanischen Standards nur unzureichend entnazifizierten – Richter aus der Britischen Zone gewissermaßen ein Anathema, den Beelzebub ante portas dar-

[482] Memorandum Hans W. Weigert, Legal Division OMGUS, vom 4. 7. 1947 über den Field Trip vom 23. 6.–27. 6. 1947 nach Bremen, Bremerhaven und Hamburg, NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.
[483] Vgl. Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 496.
[484] Vgl. Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 587.
[485] Vgl. Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 203.
[486] Richter, Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, S. 577.
[487] Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 202.
[488] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 98.

gestellt haben. Zu einer totalen Opferung ihrer Entnazifizierungsstandards waren die Amerikaner nicht bereit: Über diesen Schatten konnten sie nicht springen.

2.5 Die Wiedereröffnung der OLG

In einer zweiten Phase, vor allem ab 1946, nahmen auch die Oberlandesgerichte (OLG) als vorläufig höchste Instanzen deutscher Justiz ihre Arbeit auf. Gegen den Begriff der Wiedereröffnung ist eingewendet worden, dass ja in einigen Fällen – beispielsweise in Hessen – ein neues Gericht in einem neuen Land errichtet wurde, die Gerichtsorganisation also erst geschaffen werden musste, weil weder vom Deutschen Reich noch vom Land Preußen ein OLG hätte übernommen werden können, das Hessische Justizministerium stellte folgerichtig bei der Militärregierung Antrag auf Errichtung des OLG.[489] Allerdings knüpften die neuen OLG in ihren Aufgaben und ihrer Organisation natürlich an die Institutionen vor 1933 an, so dass hier dem Begriff der Wiedereröffnung der Vorzug gegeben wird.

In der Britischen Zone hatte es einige tätige OLG bereits seit Ende 1945 gegeben, darunter das OLG Hamm (seit 1. Dezember 1945) und das Hamburger OLG (letzteres ab 22. September 1945 wieder eröffnet)[490], außerdem das OLG Kiel (seit 26. 11. 1945).[491]

In der Britischen Zone gab es die wenigsten Veränderungen bezüglich der früheren OLG: Die OLG wurden sämtlich an ihren alten Standorten und innerhalb ihrer alten territorialen Grenzen wieder eröffnet. Versuche, die Gerichtsbezirke zu ändern und kleinere Nachbarn zu „schlucken", wurden abgewehrt. Als die Auflösung des OLG Düsseldorf und eine Zusammenlegung mit dem OLG Köln (mit künftigem Sitz in Köln) zu drohen schien – der Gedanke war augenscheinlich vom nordrhein-westfälischen Justizminister Dr. Heinemann aufgeworfen worden und durch eine Indiskretion in die Öffentlichkeit gelangt –, erregte sich die „Rheinische Post": Das OLG Düsseldorf, 1906 eingerichtet, könne anders als das schwer zerstörte Köln ein unbeschädigtes Justizgebäude vorweisen ebenso wie eine vollständig erhaltene Bibliothek. Schlimmer noch: Die geographische Lage von Köln an der Südgrenze des Landes Nordrhein-Westfalen sei so ungünstig, dass das rechtsuchende Publikum Tagesreisen in Kauf nehmen müsse, und überhaupt: Köln sei nicht einmal telefonisch zu erreichen.[492] Umgekehrt liebäugelte das OLG Düsseldorf damit, sich den OLG-Bezirk Köln einzuverleiben, der aus zonentechnischen Gründen bereits die LG-Bezirke Koblenz und Trier verloren hatte. Wenn

[489] Vgl. Zimmer, Die Geschichte des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main, S. 93; Diskussion der Terminologie Neuaufbau vs. Wiederaufbau auch bei Hottes, Zum Aufbau der Justiz in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamm und Köln in der frühen Nachkriegszeit [ohne Seitenzahl].

[490] Vgl. „Deutsche Gerichte: Eröffnung des Hamburger Oberlandesgerichts" in: Hamburger Nachrichten-Blatt der Militärregierung, 24. 9. 1945, TNA, FO 1060/1032.

[491] Vgl. Jürgensen, Die Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts in Kiel und in Schleswig 1945 und 1948, S. 37.

[492] Vgl. „Ein unverantwortlicher Plan. Auflösung des Oberlandesgerichts Düsseldorf?", in: Rheinische Post, 26. 7. 1947, hier enthalten in BAK, Z 21/467.

das schon nicht ging, sollte der OLG-Bezirk Düsseldorf wenigstens um den LG-Bezirk Essen, der zum OLG Hamm gehörte, erweitert werden.[493] Von Celle aus wurden begehrliche Blicke auf den OLG-Bezirk Braunschweig und Teile des OLG-Bezirks Oldenburg geworfen. Bereits in der zweiten Jahreshälfte 1945 hatte der Celler OLG-Präsident Dr. Freiherr von Hodenberg die Rückgliederung von Aurich und Osnabrück in den OLG-Bezirk Celle gefordert, um so die Folgen des Erlasses des Reichsjustizministers vom 20. 7. 1944 aufzuheben. Anfang 1948 gab es vom niedersächsischen Justizministerium Überlegungen, die kleinen OLG-Bezirke Braunschweig und Oldenburg zugunsten von Celle vollständig aufzulösen, die aber von der Bevölkerung und den Behörden gleichermaßen abgelehnt wurden.[494] Noch 1948 schien es selbst dem niedersächsischen Justizminister Werner Hofmeister bei der Verabschiedung des OLG-Präsidenten von Braunschweig, Mansfeld, angeraten, vor den „Celler Annektionsgelüsten" zu warnen.[495] Die Ängste schienen umso begründeter, als nach dem Weggang Staffs zum ZJA bzw. ab 31. 12. 1947 zum OGHBZ kein neuer Generalstaatsanwalt in Braunschweig ernannt worden war, sondern das Amt durch den Celler Generalstaatsanwalt Rudolf Biermann mitverwest wurde, der vom Justizminister mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt war. Erst mit der Ernennung von Fritz Bauer zum Generalstaatsanwalt von Braunschweig 1950 schienen die Befürchtungen der Auflösung des OLG-Bezirks vom Tisch zu sein.

Lediglich in Schleswig-Holstein kam es – nach einer Entscheidung der schleswig-holsteinischen Regierung – zu einer Neuerung, insofern als das OLG von Kiel nach Schleswig verlegt wurde, wobei es sich wohl um einen Ausgleichsversuch für den Verlust bestimmter Behörden in Schleswig handelte.[496] Allerdings schuf dieser Umzug viel böses Blut, wie das britische Courts Inspectorate bemerkte.[497] Am 2. 5. 1947 beschloss die Landesregierung – der zu diesem Zeitpunkt kein Justizminister angehörte, da der Ministerpräsident die Geschäfte des Justizministeriums selbst führte[498] – , das OLG nach Schleswig zu verlegen, obwohl von mehreren Seiten große Bedenken angemeldet wurden, u. a. von dem früheren Justizminister Kuhnt.[499] Die Verbindungen zwischen Landeshauptstadt und OLG, Justizministerium und OLG und zwischen OLG und Universität (und die Benutzung der dortigen Rechtsbibliothek als Ersatz für die zerstörte Bibliothek des OLG) würden damit gekappt oder gelockert, zudem liege Schleswig so verkehrsungünstig, dass Reisen aus dem südlichen Schleswig-Holstein dorthin einen ganzen Tag in An-

493 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 90.
494 Vgl. Kodde, Oberappellationsgericht – Oberlandesgericht, S. 13.
495 Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 90.
496 Die Abteilung für Volks- und Mittelschulen war von Schleswig nach Kiel gezogen, Schleswig sollte daraufhin mit einer anderen Behörde entschädigt werden. Korrespondenz und Memoranden zu dem Umzug siehe auch TNA, FO 1006/142. Zur Verlegung des OLG Kiel nach Schleswig auch BAK, Z 21/468.
497 Vgl. Inspektion OLG Schleswig, 9. 11. 1948, TNA, FO 1060/1237.
498 Vgl. Nicken, Die Geschichte der Verlegung des Oberlandesgerichts von Kiel nach Schleswig im Jahre 1948, S. 75 und S. 80.
499 Vgl. Denkschrift Landesminister der Justiz, 29. 4. 1947, TNA, FO 1060/1252.

spruch nähmen. In Schleswig selbst sei es fast unmöglich, eine Wohnung zu finden, lediglich einem Richter sei es gelungen, dort Wohnung zu nehmen.[500] Die britische Militärregierung trug diesen Bedenken Rechnung, indem sie der Verlagerung nach Schleswig nicht zustimmte. Die Landesregierung wurde daraufhin bei der Militärregierung vorstellig, die empfahl, den Schleswig-Holsteinischen Landtag zu konsultieren, der am 6. 8. 1947 für die Verlegung optierte, woraufhin die Militärregierung der Landesregierung die Verlagerung erlaubte, die bis zum 19. April 1948 abgeschlossen sein sollte.[501] Die zwei Zivilsenate und der Strafsenat des OLG Kiel erklärten die Verlegung des Gerichts nach Schleswig am 10. April 1948 kurzerhand für ungültig und beraumten dort keine Termine mehr an.[502] Auch hier wurde um den Stillstand der Rechtspflege gefürchtet und das Zentral-Justizamt meldete Bedenken an, ob die Entscheidung des Kabinetts rechtlich in Ordnung war, da laut Zentral-Justizamt die Bestimmung eines Gerichtsortes nicht in die Befugnisse der Landesregierung fielen.[503] Die Politik hatte die Verlegung als Strukturmaßnahme für Schleswig gewollt, die Juristen waren aber einhellig dagegen. In einem Rechtsgutachten, das das Zentral-Justizamt von einem Juraprofessor in Kiel eingeholt hatte, wurde die Verlegung des OLG von Kiel nach Schleswig durch die Landesregierung als nicht rechtens beurteilt, da die Länder in der Britischen Zone auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Bestimmung des Gerichtsortes keine Rechte hätten. Die Justizministerien in der Britischen Zone hätten nur einzelne Befugnisse, die äußere Organisation der Gerichte gehöre aber nicht dazu. Die Bestimmung des Gerichtsortes wäre Sache des Zentral-Justizamtes, nicht der Landesregierung. Die Regierung beschloss, Nägel mit Köpfen zu machen: Am 13. April 1948 erschienen Möbelpacker im OLG-Gebäude in Kiel und beförderten die Einrichtung handstreichartig nach Schleswig, so dass die Richter gezwungen waren, ihren Dienst in Schleswig auszuüben. Vermittelnd griff die britische Militärregierung – nach der Verlegung – ein, indem sie mit dem Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein und dem Justizminister Dr. Rudolf Katz ein Gespräch führte.[504] Zähneknirschend musste sich die Justiz dem Willen der Politik beugen: Das OLG blieb am neugewählten Standort Schleswig. Das Resultat war, dass die Angehörigen der Landesverwaltung jahrelang mit einem Behördenbus von Schleswig nach Kiel, die Juristen in die entgegengesetzte Richtung pendelten, Feierlichkeiten zur Einweihung des OLG Schleswig fanden nicht statt.

Den OLG-Präsidenten wurde mitgeteilt, sie dürften von keiner deutschen Behörde Befehle annehmen, die Befugnisse des Reichsjustizministeriums seien auf

[500] Zusammenfassung der Argumente gegen Schleswig etwa in der Denkschrift des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein zur Verlegung des OLG von Kiel nach Schleswig, Mai 1948, TNA, FO 1060/1252.

[501] Vgl. Nicken, Die Geschichte der Verlegung des Oberlandesgerichts von Kiel nach Schleswig im Jahre 1948, S. 81.

[502] Vgl. Brief Präsident ZJA an Landesministerium der Justiz, Schleswig-Holstein, 13. 4. 1948, TNA, FO 1060/1252.

[503] Ebd.

[504] Vgl. Protokoll Treffen Regional Commissioner mit Ministerpräsident Lüdemann und Justizminister Katz, 4. 5. 1948, TNA, FO 1060/1252.

die Militärregierung übergegangen, die OLG-Präsidenten seien direkt der Militärregierung (hier Headquarter Provincial Detachment) verantwortlich.[505] Gleichzeitig waren die Kompetenzen der OLG-Präsidenten um legislatorische Vollmachten stark erweitert worden: Sie konnten (mit Genehmigung der britischen Militärregierung) selbstständig Vorschriften und Verordnungen für Gerichte erlassen und der Militärregierung Gesetzgebungsvorschläge für Zivil- und Strafrecht einreichen[506], was dazu führte, dass sie eine Position als „lokale Reichsjustizminister"[507] einnahmen. Die Gesetzesinitiativen bewegten sich aber in einem maßvollen Rahmen: Rechtsverordnungen über die Hemmung der Verjährungsfristen im bürgerlichen Recht, über die Aufhebung der polizeilichen und die Einführung der gerichtlichen Strafverfügungen, die Beschleunigung des Strafverfahrens, die Regelung der Revisionen, die noch beim Reichsgericht anhängig waren, und die Wiedereinführung der Beschwerde im Zivilprozessrecht.[508] Grundlegende Reformen gab es nicht, materielles und formelles Recht blieben – nach der Entfernung der nationalsozialistischen Vorgaben – unverändert.[509]

Die Gesetzgebungskompetenz der OLG-Präsidenten stellte allerdings einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung dar, der auf den Widerstand der Repräsentanten der Exkutive stieß. Der Oldenburgische Ministerpräsident Tantzen hatte schon Ende 1945 versucht, den OLG-Präsidenten die Gesetzgebungsvollmachten unter dem Motto, „die Gerichte sollen Recht sprechen, aber nicht regieren", zu entziehen.[510] Im juristischen Zentralausschuss, den die acht OLG-Präsidenten der Britischen Zone bildeten, sollten laut einem Beschluss vom Mai 1946 in Bad Pyrmont gemeinsame Absprachen die Rechtseinheit wahren helfen.[511] Analog dazu gab es einen Ausschuss der Generalstaatsanwälte der Britischen Zone.[512] Die britische Militärregierung hatte sich gegen die Regierungschefs und für das Konzept der OLG-Präsidenten entschieden, weil sie eine unsachgemäße Beeinflussung der Justiz durch die Politik befürchtete.[513] Zentralausschuss wie Zentralunterausschuss verabschiedeten einige Gesetze, betreffend etwa Änderungen bei Testamentsgesetz, Konkursordnung, Gerichtskostengesetz, Reichsnotarordnung und StPO, zu schwerwiegenden Veränderungen kam es jedoch nicht. Zu ihren Rechten gehör-

505 Vgl. General Instructions to the Oberlandesgerichtspräsident, September 1945, TNA, FO 1060/1024.

506 Vgl. Wrobel, Verurteilt zur Demokratie, S. 113f.

507 Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland, S. 169.

508 So etwa die Erlasse des OLG-Präsidenten von Düsseldorf, vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 91; vgl. auch Auflistungen der Verordnungen der OLG-Präsidenten bei Ruscheweyh, Die Entwicklung der hanseatischen Justiz nach der Kapitulation bis zur Errichtung des Zentral-Justizamtes, S. 56ff.

509 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 91.

510 Ebd.; ausführlich auch Jannssen, Der Neuanfang – Wiederaufbau der Justiz, Entnazifizierung der Richterschaft und Strafverfahren gegen Richter wegen ihrer Tätigkeit im NS-Staat, S. 339f.

511 Vgl. Brief Dr. Koch, ZJA, an OLG-Präsidenten, 9.10.1946, BAK, Z 21/421.

512 Vgl. Brief Präsident ZJA an GStA Dr. Klaas, Hamburg, 23.10.1946; Brief GStA Dr. Klaas an Präsident ZJA, 16.11.1946, BAK, Z 21/422.

513 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 92.

ten auch Personalsachen (Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen und Entlassungen von Richtern und Staatsanwälten). Mit der Etablierung des Zentral-Justizamts wurden den OLG-Präsidenten in der Britischen Zone ihre außergewöhnlichen Vorrechte abgerungen: Nun ermächtigte die Militärregierung mit VO Nr. 41 mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 den Präsidenten des Zentral-Justizamts, „Verordnungen auf bestimmten Rechtsgebieten" zu erlassen.[514] Damit endeten die gesetzgeberischen Initiativen der OLG-Präsidenten. Es blieben allerdings noch genügend andere Institutionen übrig, die Gesetze einführten: Karl Loewenstein zählt für ganz Deutschland zeitweise nicht weniger als 38, von denen 29 in Westdeutschland (mit Berlin (West)) tätig waren: Neben alliierten Gesetzgebern (SHEAF, dem Kontrollrat, den Chefs der Militärregierung der vier Zonen sowie der Alliierten Kommandantur in Berlin) waren der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, das Zentral-Justizamt für die Britische Zone, die durch die SMAD ermächtigten Zentralverwaltungen für die SBZ, vier Länderparlamente in der Amerikanischen sowie vier in der Britischen Zone, fünf in der SBZ und drei in der Französischen Zone (vier, wenn man das Saarland einbezieht), die (zwei) Stadtparlamente in Berlin (später: Abgeordnetenhaus in West- und Stadtverordnetenversammlung in Ost-Berlin), außerdem die acht OLG-Präsidenten der Britischen Zone, schließlich das west- und das ostdeutsche Parlament zum Erlass von Verordnungen und Gesetzen berechtigt.[515]

Das Fehlen höherer Instanzen sollte sich nicht zuletzt bei den Prüfungen für das Staatsexamen auswirken: Die reichseinheitliche Justizausbildungsordnung von 1939 war nicht mehr die verbindliche Rechtsgrundlage, Bestimmungen der OLG-Präsidenten mussten diese ersetzen. In den ersten Jahren war die Prüfung der Studenten noch bei den OLG angesiedelt. Mündliche Prüfungstermine für Jurastudenten fanden anfänglich im Privathaus des Düsseldorfer OLG-Präsidenten in Bad Godesberg statt.[516] Erst 1948 kehrte das Justizprüfungsamt in das OLG Düsseldorf zurück.

Zur Eröffnung des OLG Hamm hatte Colonel Rathbone von der Legal Division einen Vortrag verfasst, in dem die Kooperation zwischen der Militärregierung und der deutschen Justizverwaltung gelobt wurde. Es sei die Absicht der Militärregierung, für die Gleichheit vor dem Recht für alle Deutschen zu sorgen, es sei daher wichtig, dass die OLG in der Britischen Zone so schnell wie möglich wieder eröffnet werden sollten. Die Militärregierung verlasse sich auf die Präsidenten und Generalstaatsanwälte für die Vereinbarkeit von Justiz mit den Prinzipien alliierter Politik. Die Augen aller Richter und Staatsanwälte würden sich auf die Präsidenten und Generalstaatsanwälte richten, um Orientierung und Unterstützung in der schwierigen Aufgabe zu erhalten, die vor allen liege. Das OLG Hamm sei

514 Vgl. Bekanntmachung über die Rechtsetzungsbefugnis des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone, 8. 10. 1946, in: Verordnungsblatt für die Britische Zone, Jg. 1947, S. 3.

515 Vgl. Loewenstein, Justice, S. 259.

516 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 99.

eines der wichtigsten Gerichte der Britischen Zone, in seinem Gerichtsbereich läge ein großer Teil des industriellen und wirtschaftlichen Kernlandes von Deutschland.[517]

Für die Amerikanische Zone waren sechs OLG-Bezirke vorgesehen: Stuttgart für Württemberg-Baden, Frankfurt für Groß-Hessen (mit Kurhessen, Nassau und Hessen), München, Bamberg und Nürnberg in Bayern und Bremen.[518] Damit blieben in Bayern die traditionellen OLG-Standorte erhalten (allerdings ohne Zweibrücken, das für die nun abgetrennte Pfalz zuständig gewesen war). Zeitweise war wohl überlegt worden, die rechtsrheinischen OLG-Bezirke München, Bamberg und Nürnberg zusammenzulegen zu einem OLG in München. Einer Einschätzung aus Bamberg zufolge „entstünde ein Monstrum" mit 22 LG und 216 AG mit mindestens sieben Millionen Gerichtseingesessenen (gemäß einer letzten Vorkriegszählung). Der Schaden für die Stadt Bamberg wäre immens und schwerer als bei einer großen Stadt, die den Verlust einer Behörde eher verschmerzen könne. Andererseits hatte man nichts gegen eine Einleibung des Nürnberger OLG einzuwenden: „Wenn man also schon zusammenlegen will, so empfiehlt es sich, auf den vor Jahren von der bayerischen Staatsregierung mehrfach ernstlich erwogenen Plan zurückzukommen und im rechtsrheinischen Bayern zwei große Oberlandesgerichtsbezirke zu bilden, einen für Südbayern in München und einen für Nordbayern in Bamberg. […] Bamberg könnte den Nürnberger Bezirk ohne Schwierigkeit aufnehmen, da die vergrößerte Verwaltung mühelos im Bamberger Justizgebäude unterzubringen wäre."[519] Einsparungen solle man sich aber nicht erhoffen: Weite Reisen und Zeitverluste durch schlechte Verkehrsverbindungen für Justizverwaltung und Bevölkerung seien vorprogrammiert. Am 26. 9. 1945 suchte Justizminister Dr. Hoegner Bamberg auf und teilte mit, dass alle drei rechtsrheinischen OLG Bamberg, München und Nürnberg wie bisher als gleichgeordnete Gerichte wieder errichtet würden.[520]

In Hessen dagegen wurden die drei OLG auf ein OLG in Frankfurt geschrumpft, so dass die ehemaligen OLG Kassel und Darmstadt lediglich noch Senate des OLG Frankfurt waren.[521] Das OLG Frankfurt wurde am 8. 3. 1946 wieder eröffnet[522],

[517] Vgl. Rede („Opening Address by Chief of Legal Division") zur Eröffnung des OLG Hamm, 1. 12. 1945, TNA, FO 1060/1034.

[518] Vgl. Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der Amerikanischen Zone, 4. 10. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2550.

[519] Vermerk Dr. Ernst Dürig (OLG-Präsident in Bamberg bis 1944), 18. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549. Zu Dürig, ab 1. 10. 1950 auch Senatspräsident beim BGH, siehe auch Personalakte, HStA München, MJu 24898.

[520] Vgl. Vermerk Richtlinien für den Wiederaufbau der Rechtspflege im Staate Bayern, 29. 9. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[521] Aus einem Bericht einer amerikanischen Inspektion beim OLG Darmstadt vom 12. 6. 1947 geht hervor, dass der OLG-Präsident Daltrop selbst vorschlug, die Zweigstelle Darmstadt aufzulösen und Personal und Zuständigkeiten an das OLG Frankfurt zu verlagern, weil nur eine kleine Zahl von Fällen bearbeitet werde und nicht einmal ein Generalstaatsanwalt vorhanden sei. In einer Besprechung am 15. Januar 1948 beim OLG Frankfurt wurde nochmals die Auflösung der OLG-Zweigstelle Darmstadt angekündigt. NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[522] Vgl. Opening of German Courts, NARA, OMGH 17/209 – 1/6.

Schloss Zweibrücken, Sitz des OLG (Archiv des OLG Zweibrücken)

die Zweigstelle Kassel (mit lediglich einem detachierten Zivilsenat) am 8. 8. 1946.[523] Verfahren des Landgerichts Bremen waren früher in der Revisionsinstanz vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg entschieden worden. Bremen (mit Bremerhaven), amerikanische Enklave innerhalb der Britischen Zone, erhielt daher 1947 ein eigenes OLG. Baden bekam kein eigenes OLG, sondern war Sitz eines Senats des OLG Stuttgart: „Anstelle eines besonderen Oberlandesgerichts für Baden soll dem Oberlandesgericht Stuttgart ein besonderer, aus badischen Richtern gebildeter Senat angeschlossen werden."[524] Über die Spitze der Pyramide der Justizverwaltung war noch nicht entschieden: „Es ist noch nicht geklärt, ob die höchste Spitze der Justizverwaltung in der Amerikanischen Besatzungszone Württemberg und Nordbaden ein Justizminister sein wird oder der Oberlandesgerichtspräsident Stuttgart."[525] Im Oktober 1945 ersuchte der Justizminister Dr. Beyerle die Militärregierung, die Wiedereröffnung des OLG Stuttgart zu genehmigen, wenn auch „vorläufig in bescheidenem Rahmen."[526]

Die größten Neuregelungen hinsichtlich der Gerichtsorganisation gab es in der Französischen Zone: Das OLG für die Pfalz, ehemals in Zweibrücken ansässig, wurde, da es stark beschädigt war, nach Neustadt an der Weinstraße verlegt.[527] Die

523 Vgl. Inspektion OLG Kassel, 20. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

524 Konferenzen mit Justizminister Dr. Beyerle, 31. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/37. Beyerle war am 20. 8. 1948 zum Justizminister für Württemberg-Baden ernannt worden. Vgl. Konferenzen mit Justizminister Dr. Beyerle, 20. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/37.

525 Konferenzen mit Justizminister Dr. Beyerle, 31. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/37.

526 Brief Dr. Josef Beyerle an Militärregierung, 18. 10. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/20.

527 Vgl. Warmbrunn, Wiederaufbau der Justiz nach Kriegsende, S. 207 f.

Eröffnung des OLG Neustadt, ursprünglich für den 7. 1. 1946 geplant, verschob sich wegen Personalproblemen – der Präsidialdirektor der Justiz in der Pfalz war selbst in die Schusslinie der Entnazifizierung geraten – auf August.[528] Hier war die französische Besatzungsmacht den lokalen Wünschen entgegengekommen. Noch Anfang 1947 wurde bekräftigt, es sei der einstimmige Wunsch der höheren Justizbeamten und Rechtsanwälte gewesen, ein pfälzisches OLG aufrechtzuerhalten: „Les magistrats et les avocats palatins sont unanimes à demander le maintien de la Cour d'Appel du Palatinat […]. Ils insistent sur le fait que la Cour d'Appel est riche d'une tradition centenaire […]."[529] Die Zonengrenzen erforderten auch die Schaffung neuer OLG: Da die ehemals für die süd-württembergischen und süd-badischen Staatsanwaltschaften zuständigen OLG Stuttgart und dessen Zweigsenat in Karlsruhe nun in der Amerikanischen Zone gelegen waren, wurden neue OLG in Freiburg und Tübingen eingerichtet. Freiburg war in der Tat der erste Ort in der Französischen Zone mit einem OLG. Die französische Besatzungsmacht sah im OLG Freiburg die Vollendung des justitiellen Wiederaufbaus von Baden: „Par la création de la Cour d'Appel de la Zone française du Pays de Bade à Fribourg nous posons la dernière pierre de l'edifice judiciaire Badois."[530] Bei der Eröffnungsrede wies der französische Besatzungsoffizier die deutschen Juristen darauf hin, es sei eine großartige, aber verantwortungsvolle Aufgabe, der sie gegenüberstünden: „Je m'adresse tout particulièrement aux magistrats de la nouvelle Cour d'Appel pour leur dire combien la tâche qui leur est confiée est grandiose mais aussi lourde de responsabilité."[531] Das OLG Freiburg sei angesichts des Fehlens von Reichs- und Kammergericht die höchste Instanz, den Angehörigen dieses OLG obliege es, letztgültige Entscheidungen zu treffen, eine neue Rechtsprechung zu entwickeln und das demokratische Recht des zukünftigen Deutschland zu prägen: „En raison de la disparition du Reichsgericht et du Kammergericht [sic] la Cour d'Appel devient l'instance judiciaire suprème. C'est aux magistrats de cette Cour qu'il appartiendra de rendre la justice un dernier ressort. Ils auront le perilleux honneur d'élaborer une nouvelle jurisprudence et de consacrer par leur arrêts le droit démocratique de l'Allemagne de demain. Il leurs appartiendra de couler dans le creuset de la jurisprudence les tendances nouvelles du droit allemand."[532]

Tübingens OLG – zuständig für Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau – wurde am 28. 6. 1946 eröffnet,[533] die erste Gerichtsverhandlung scheint etwas später erfolgt zu sein, weil es im August 1946 hieß, das OLG

[528] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Dezember 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[529] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 15, Dossier 1.
[530] Colonel Robert, Eröffnungsrede, OLG Freiburg, 12. 3. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 19.
[531] Ebd.
[532] Ebd.
[533] Vgl. Synthèse d'activité, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

Tübingen arbeite erst seit 10 Tagen wieder.[534] Vor der Besatzung hatten die württembergischen Gerichte dem OLG Stuttgart unterstanden. Mit der Besatzung wurde zwar eine vorgesetzte Behörde in Tübingen geschaffen (Landesdirektion der Justiz, ab 8. 7. 1947 Justizministerium), ein OLG fehlte aber. Dies war in den Augen der Besatzungsmacht sehr hinderlich: „Pour des raisons politiques et pratiques, cette situation était extrêmement génante. Le tribunal d'appel se trouvait en zone américaine, et en toute logique il ne pouvait juger les affaires de la zone française."[535] Die Besatzungsmacht konstatierte befriedigt, dass von nun an dem geistigen Renommee Tübingens eine juristische Strahlkraft als Sitz der höchsten Rechtsprechung der Provinz hinzugefügt worden sei: „Au rayonnement intellectuel de cette ville s'ajoutait dorénavant le prestige d'abriter la plus haute jurisdiction de la province."[536] In Lindau, dem bayerischen Teil der Französischen Zone, entstanden eine neue Staatsanwaltschaft und ein neues Landgericht.[537] Lindau sollte allerdings in einer Art Zwittersituation bleiben: Kontrolltechnisch unterstand es der Justizabteilung bei der Militärregierung von Württemberg, Berufungen gegen Urteile des LG Lindau kamen vor das OLG Tübingen. Justizverwaltungsmäßig unterstand Lindau aber nicht dem Justizministerium in Tübingen.[538]

Eine Neuschöpfung war auch das am 27. 11. 1946 eröffnete OLG Koblenz[539] (zuständig für die LG-Bezirke Trier, Koblenz und Mainz), das sich aus den früheren Zuständigkeitsbereichen der OLG Köln und Hamm (nun Britische Zone) sowie der OLG Frankfurt und Darmstadt (nun Amerikanische Zone) sowie des früheren OLG Zweibrücken (nun Neustadt in der Französischen Zone) zusammensetzte und für die Provinz Rheinland-Hessen-Nassau und den LG-Bezirk Mainz zuständig war.[540] Erste Forderungen nach einem Appellationsgericht für die Provinz Rheinhessen-Nassau waren bereits im November 1945 erhoben worden.[541] Präsident des OLG Koblenz wurde der 63-jährige Präsidialdirektor des Justizressorts des Oberpräsidiums Rheinland-Hessen-Nassau, Karl Haupt (ab 1. 1. 1947).[542] Generalstaatsanwalt wurde Hubert Hermans.[543]

Die Absichtserklärungen deutscher Juristen anlässlich der Eröffnungsfeierlichkeiten sind detailliert untersucht worden.[544] Der Kölner Oberbürgermeister Dr. Hermann Pünder betonte in seiner Festansprache bei der Wiedereröffnung des

534 Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
535 Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, erstellt nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
536 Ebd.
537 Das LG Lindau wurde am 18. 5. 1946 eröffnet. AOFAA, AJ 806, p. 620, Dossier 2.
538 Vgl. Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945", 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.
539 Vgl. Monatsbericht Rheinland, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14.
540 Vgl. Bamberger/Kempf, Zur Geschichte und Vorgeschichte des Oberlandesgericht Koblenz, S. 21.
541 Vgl. Monatsbericht Rheinland, November 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
542 Vgl. Dirks, Chronik des Landgerichts Koblenz, S. 44; Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 441.
543 Vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 442.
544 Vgl. Frenzel, Das Selbstverständnis der Justiz nach 1945.

OLG Köln am 10.1.1946 die besondere Rolle der Gerichte für den Wiederaufbau und als Hüter der Rechtsgüter.[545] Anlässlich der Eröffnung des OLG Bamberg am 17. Januar 1946 sprach der Bayerische Justizminister Dr. Hoegner über die Erneuerung der Rechtspflege: „Recht soll wieder sein, was der Gerechtigkeit entspricht." Literarische Anleihen wurden allerorten gesucht: Der amerikanische Rechtsoffizier Stanley Fruits zitierte Longfellow („For evermore, for evermore/The reign of violence is over"), Hoegner bemühte Hesiod: „Das nun verfügte der hohe Kronide den Menschen,/Daß zwar Tiere des Waldes, Vögel und Fische des Meeres/Fressen eines das andere auf, sie kennen das Recht nicht,/Menschen aber gab er Gerechtigkeit."[546] In Hamburg appellierte der OLG-Präsident an die Gesetzestreue, erteilte der Politisierung des Rechts eine Absage und ermahnte die Richter, sich menschlich gegenüber Angeklagten, Parteien und Zeugen zu verhalten.[547] Bei der Eröffnung des OLG Tübingen Ende Juni 1946 dankte Carlo Schmid der Militärregierung für ihre großzügige Unterstützung beim Wiederaufbau der Justiz. Er erinnerte daran, dass in Zeiten wirtschaftlicher Not die Gedanken der Menschen allein um die elementarsten Bedürfnisse kreisen würden und Recht und Gesetz hintangestellt würden. Wörtlich: „Das sind schlechte Zeiten für die Juristen. Man wirft ihnen vor, daß sie mit ihren Bedenken und Hinweisen auf das Recht den praktischen Gang der Dinge verhinderten und viele glauben dann oft, daß man besser ohne die notwendig langwierige Arbeit der Gerichte auskomme und vertrösten sich Einwänden gegenüber auf bessere Zeiten der Ordnung, die sich den Luxus der Jurisprudenz wieder würden leisten können." Die Justiz sei aber die Grundlage jeder Herrschaft – „Justitia fundamentum regnorum" – dieser Satz gelte für alle Zeiten und vielleicht gerade in den chaotischsten. Er warnte davor, das Recht – wie im NS-Staat – als Diener des Staates zu sehen. Der Satz „Recht ist, was dem Volke nützt", habe die Handhabe geboten, „die Welt in eine Schädelstätte zu verwandeln, und man hat die Stimme der wenigen überhört, die warnten und darauf hinwiesen, daß das Recht den Völkern und den Staaten dann am Fruchtbarsten dient, wenn es nicht Zwecken gehorcht, sondern niemandem andern als sich selbst." Man wolle den Staat auf das Recht gründen. Es sei wohl ein langer harter Weg, Ordnung zu schaffen und lange werde wohl das Bestreben notwendigerweise Stückwerk bleiben mit „den Hypotheken, die das Gestern auf unser Heute gelegt hat. Aber wir wollen auch in dieser Unvollkommenheit so handeln, daß uns das Bewußtsein bleiben kann, daß wir es getan haben, damit das Recht in unserem Lande einmal schrankenlos herrschen könne, und wir wollen es tun, so wie man ein Kreuz trägt."[548] Der anlässlich der Eröffnung zu Besuch in Tübingen weilende Freiburger Generalstaatsanwalt Karl Siegfried Bader

[545] Vgl. Klein, Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland, S. 248.
[546] „Neue Rechtspflege" in: Fränkischer Tag, 19.1.1946.
[547] Vgl. Wilhelm Kiesselbachs Eröffnungsansprache vom 22.9.1945 in: Ruscheweyh, Die Entwicklung der hanseatischen Justiz nach der Kapitulation bis zur Errichtung des Zentral-Justizamtes, S. 49ff.
[548] Ansprache Carlo Schmids zur Eröffnung des OLG Tübingen, 28.6.1946, AOFAA, AJ 806, p. 619, Dossier Cour d'Appel.

lobte den Redner in seinem Tagebucheintrag vom 28. 6. 1946: „Staatsrat Schmid stellt seine vielgerühmten rhetorischen Fähigkeiten unter Beweis."[549]

Der französische Rechtsoffizier betonte auf der Eröffnungsfeierlichkeit, dass es der französischen Besatzungsmacht fernläge, irgendwelche Rachegedanken zu verwirklichen, das Ziel sei vielmehr, „jenes Rechtsbewußtsein aufzuwecken und zu entwickeln, das seit 13 [sic] Jahren systematisch unterdrückt worden ist", und eine willkürfreie Justiz aufzubauen. Er rief: „Wir müssen unabhängige Richter haben, die ein Recht anwenden, das sich die Erforschung der Wahrheit zum Ziele setzt." Er zitierte sinngemäß Blaise Pascals Satz „On ne fait jamais tant le mal qu'au nom de faux principes de morale"[550], und diagnostizierte, dass dieser Ausspruch seine Wahrheit unter dem NS-Regime reichlich bewiesen hätte. Er betonte die Rolle des Richterstandes, der dazu helfen sollte, das Volk auf dem Weg zu Gesetzestreue, Respekt und Würde zurückzuführen. Die Aufgabe sei nicht leicht, aber schön, und die französischen Behörden wünschten nur eines: den guten Erfolg dieses Vorhabens.[551] Der neue OLG-Präsident Boeckmann betonte ähnliche Aspekte, als er sagte, die Tätigkeit der Gerichte sei eine kleine, aber wichtige Aufgabe innerhalb des Wiederaufbaus des ganzen Landes. Ob jung oder alt, Mann oder Frau: Jeder Deutsche müsse zum Ziel haben, das Land vor dem Abgrund zu retten, in den es durch eine kleine Clique von Verbrechern und durch seine eigenen Fehler gestürzt worden sei.[552]

Die eine oder andere Amtseinführung lief – besonders in dafür prädestinierten Gegenden – feuchtfröhlich ab. Als ein neuer Generalstaatsanwalt in Neustadt an der Weinstraße am 22. Mai 1950 sein Amt antrat, fand eine kleine Feier mit einem anschließenden Empfang statt. Die Sûreté vermerkte etwas giftig, sie habe von einem Zeugen erfahren, die Zahl der geleerten Flaschen sei groß gewesen („le nombre de bouteilles vides était impressionnant"), und die Zusammenkunft habe angesichts des Konsums des alkoholischen Flascheninhalts den respektablen Charakter verloren, auf den die höheren Justizbeamten sonst so viel Wert legen würden. Anschließend sei es zu persönlichen Streitereien und einem eher unschönen Ende der Veranstaltung gekommen. Jetzt müsse man vor allem darauf bedacht sein, dass die Angelegenheit nicht der Bevölkerung zu Ohren komme.[553]

2.6 Die Schaffung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Köln

Die OLG stellten in der Besatzungszeit in der Regel die höchsten Instanzen des Rechtszugs dar. Lediglich in der Britischen Zone entstand – aufgrund der VO

549 Bader, Der Wiederaufbau, S. 79.
550 Richtig wohl: „Jamais on ne fait le mal si pleinement et si gaiement, que quand on le fait par un faux principe de conscience."
551 Rede eines unbekannten Vertreters der Militärregierung, 28. 6. 1946, AOFAA, AJ 806, p. 619, Dossier Cour d'Appel.
552 Vgl. Rede OLG-Präsident Boeckmann, 28. 6. 1946, AOFAA, AJ 806, p. 619, Dossier Cour d'Appel.
553 Bericht der Sûreté, 26. 5. 1950, AOFAA, AJ 3680, p. 28, Dossier Georg Augustin.

Nr. 98, die am 1. 9. 1947 in Kraft trat[554] – ein Gericht oberhalb der Ebene der OLG, eine weitere Ausnahme war der bayerische Oberste Gerichtshof, der den drei bayerischen OLG übergeordnet war und am 11. Mai 1948 eröffnet wurde.[555] Die britische Militärregierung begründete die Schaffung des OGHBZ damit, dass das Reichsgericht gemäß Artikel I Absatz 2 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 keine richterlichen Befugnisse mehr habe. Zur Erhaltung und Förderung der Rechtseinheit in der Britischen Zone sei daher die vorläufige [meine Hervorhebung] Errichtung eines deutschen obersten Gerichtshofes notwendig. Dieses Gericht sollte jene Rechtsfragen prüfen, die von den OLG oder sonstigen durch die Militärregierung befugten Gerichten an den OGHBZ herangetragen würden. Die genauen Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Verwaltung und Sitz des Gerichtes sowie die Modi zur Ernennung von Präsidenten, Senatspräsidenten, Richtern, Staatsanwälten u. a. sollte das Zentral-Justizamt festlegen, die Kosten für Errichtung und Unterhalt des Gerichts sollten zu Lasten des zonenmäßig verwalteten Teils des früheren Reichshaushalts gehen.

Auf britischer Seite überlegte man sich, ob die Schaffung dieses Gerichtes in Übereinstimmung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 zu bringen war, wo eben ausdrücklich nur AG, LG und OLG als deutsche Gerichte erwähnt waren. Im Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 war Bezug auf das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 genommen worden, in dem unter § 12 das Reichsgericht als höchste Revisionsebene erwähnt war. Wenn man, so die Legal Division, deutlich mache, dass die Maßnahme eine vorläufige sei, werde das Kontrollratsgesetz Nr. 4 nicht verletzt oder umgangen: „[…] we feel that, if it is made clear that the step we now contemplate is a temporary expedient only, Law No. 4 will not be transgressed."[556]

Probleme wurden auch für den Fall befürchtet, dass eine Fusion der Britischen Zone mit der Amerikanischen oder Französische Zone erfolgen sollte. Die Legal Division beruhigte aber, der OGHBZ könne entweder die Rolle als höchstes Gericht für die vereinigten Zonen bilden oder neben etwaigen obersten Gerichtshöfen der Amerikanischen oder Französischen Zone parallel existieren.[557] Von britischer Seite wurde vermutet, dass es ohnehin wünschenswert sein werde, einen höchsten Gerichtshof für die Britische und die Amerikanische Zone zu haben, ja sogar für ganz Deutschland. Man wolle aber die Vorläufigkeit der Maßnahme betonen: „[…] it may eventually be desirable to set up a Supreme court for the

[554] Vgl. Verordnungsblatt für die britische Zone. Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Zentralverwaltungen, Jg. 1947, S. 154 f.

[555] Vgl. auch Begründung im Entwurf zum Gesetz über die Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichts, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 137. Das Oberste Landesgericht hatte seit 1879 in München existiert und war der Verreichlichung der Justiz 1935 zum Opfer gefallen. Da Bayern als einziges Land in der US-Zone über mehrere Oberlandesgerichte verfügte, wurde die Schaffung des Gerichts mit der Wahrung der Rechtseinheit begründet.

[556] Brief Legal Division Herford an Legal Division, ZECO LAD Branch, 15. 5. 1947, TNA, FO 1060/783.

[557] Vgl. Brief Legal Division Berlin an Military Governor and Commander-in-Chief Berlin, 2. 12. 1947, TNA, FO 1060/782.

British and American Zones, or for the whole of Germany. It will therefore be emphasised that the present proposal is an interim measure only."[558] Tatsächlich brachte eine diesbezügliche Fühlungnahme die Schwierigkeiten ans Licht: Zwar waren die Justizminister der Amerikanischen Zone nicht abgeneigt, aber: „Die Hauptschwierigkeit liege darin, dass im Augenblick in Süddeutschland die Oberlandesgerichte Revisionsinstanz in Zivilsachen seien. Die Gerichtsverfassung müsse in dieser Beziehung abgeändert werden, was aber die Zustimmung der amerikanischen Militärregierung voraussetzt."[559] Der Bayerische Justizminister Dr. Hoegner verwies auch darauf, dass in Bayern der Oberste Gerichtshof im Entstehen sei, der aber einem einheitlichen Revisionsgericht der Britischen und Amerikanischen Zone nicht im Weg stehen würde, München sei dann eben für das Landesrecht zuständig, das gemeinsame Revisionsgericht für das „Reichsrecht".[560]

Die Vorteile schienen die Nachteile zu überwiegen. Die Legal Division bemerkte, dass Probleme in der Rechtsprechung vorprogrammiert seien, wenn es keine oberste Instanz gebe: „Where the Oberlandesgerichte in the various parts of the British Zone reach different decisions on the same point of law which may arise before two or more of those Courts, there is no single Supreme Court to reconcile the conflicting decisions. The situation has in fact already occurred on a number of occasions."[561] Damit stand die Rechtseinheit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Britischen Zone auf dem Spiel.

Schon Anfang 1945, noch vor Beginn der Besatzungsherrschaft, hatten die Briten in ihre Überlegung der Überwachung der deutschen Gerichte ein – wie auch immer geartetes – zentrales Justizministerium einbezogen.[562] Es schien ihnen undenkbar, keine zentrale Institution zu haben. Der Sitz des OGHBZ war bis Mitte 1947 noch unentschieden, im Mai 1947 waren vom Zentral-Justizamt der Ort Hamm (mit seinem bereits vorhandenen OLG) oder eine noch unbestimmte Stadt im Rheinland ins Spiel gebracht worden.[563] Von Seiten der Legal Division in Herford wurde Minden vorgeschlagen, weil dort vermutlich Räumlichkeiten frei würden: „The place where the court is to be established has not yet been finally decided, but an important factor in this connection is the information that a considerable amount of accomodation may become available in Minden this year as the result of the move of Economic Bipartite Control Group to Frankfurt."[564] Die Mindener Behörden wären nicht abgeneigt, insbesondere weil auch die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofs für die Britische Zone in Aus-

[558] Brief Legal Division Herford an Legal Division Berlin, 8. 5. 1947, TNA, FO 1060/783.
[559] Besprechung Justizminister der Amerikanischen Zone und ZJA-Präsident und Vizepräsident am 7. 5. 1947 in Stuttgart, BAK, Z 21/1309.
[560] Ebd.
[561] Brief Legal Division, Herford an Legal Division, Berlin, 8. 5. 1947, TNA, FO 1060/783.
[562] Vgl. Planning Instruction „Control of German Ordinary Courts", 13. 2. 1945, TNA, FO 1060/951.
[563] Vgl. Brief Legal Division, Herford an Legal Division, Berlin, 8. 5. 1947, TNA, FO 1060/783.
[564] Brief Legal Division Herford an Chief Legal Officer HQ, Land North Rhine-Westphalia, 27. 6. 1947, TNA, FO 1060/783.

sicht genommen worden war und es praktisch wäre, beide Gerichte in Minden zu haben: „We have reason to believe that the local authorities in Minden would welcome this proposal strongly."[565] Gleichzeitig wurde auch das stärkste Gegenargument mitgeliefert: „The main disadvantage of the suggestion is that there is no German legal library available at Minden."[566] Der Präsident des ZJA plädierte dafür, den Gerichtshof am Sitz eines Oberlandesgerichts zu bilden, weil dort Räumlichkeiten, Bibliotheken und Unterkünfte für Richter und Personal vorhanden seien. Da es wünschenswert sei, den Wirkungskreis des Revisionsgerichtshofes zumindest auf die Amerikanische Zone auszudehnen (und eine gewisse „Geneigtheit" sei bei den Landesjustizministern der Amerikanischen Zone feststellbar gewesen), solle „der Ort des Gerichtshofes so gewählt werden, daß bei den süddeutschen Ländern keine Empfindlichkeit verletzt wird."[567] Damit war Köln, der südlichste OLG-Bezirk der Britischen Zone, prädestiniert.[568] Die Kosten wurden wie folgt veranschlagt: Kosten zur Etablierung des OGHBZ: 112 000,- RM; jährliche Kosten: 520 000,- RM; jährliche Einkünfte des OGHBZ: 100 000,-RM; damit jährliche Kosten: 420 000,- RM.[569] Der OGHBZ Köln wurde zum 1. 9. 1947 begründet, die Eröffnungsfeierlichkeiten wurden bis Mai 1948 hinausgezögert.[570]

Über die Eröffnungsfeierlichkeiten sind wir dank der britischen Korrespondenz zum Thema gut informiert: Die für den 5. 2. 1948 festgelegte Eröffnung durch den britischen Militärgouverneur wurde auf Vorschlag des Präsidenten des Zentral-Justizamts in der Britischen Zone, Kiesselbach, auf 11.30 Uhr angesetzt, um den eingeladenen Ministerpräsidenten, Justizministern und führenden Juristen aus ganz Deutschland Möglichkeit zur Anreise zu geben. Kommissarischer Präsident, stv. Präsident des OGHBZ sowie Präsident des Zivilsenats sollte Dr. Ernst Wolff werden, der als jüdischer Rechtsanwalt 1938 von Berlin nach Großbritannien geflohen war, als Präsident des Strafsenats war der braunschweigische Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff vorgesehen, als oberster Staatsanwalt sollte der ehemalige Senatspräsident von Celle, Dr. Karl Schneidewin, eingesetzt werden.[571] Geplant waren zwei Senate (Straf- und Zivilsenat) mit je drei Richtern. Zur Eröffnung sollte zunächst der wichtigste Repräsentant der deutschen Justizverwaltung in der Britischen Zone, der Präsident des Zentral-Justizamtes Dr. Kiesselbach sprechen, dann der designierte kommissarische Präsident des OGHBZ Köln, Dr. Ernst Wolff, anschließend der Militärgouverneur sowie der Oberbürgermeister von Köln. Geplant war weiterhin eine Ansprache des höchsten Richters des höchs-

565 Ebd.
566 Ebd.
567 Brief Präsident ZJA an British Laison Officer, Central Legal Office, Legal Division, 29. 4. 1947, TNA, FO 1060/1037.
568 Vgl. auch Diskussion im Zonenbeirat über Errichtung des OGHBZ, in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 3/1, S. 447.
569 Brief Legal Division, Herford an Legal Division, Berlin, 8. 5. 1947, TNA, FO 1060/783; auch enthalten in TNA, FO 1060/1037.
570 Vgl. Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 463.
571 Vgl. Liste der sechs Richter und des Generalstaatsanwalts des OGHBZ enthalten in Brief Präsident ZJA an britischen Verbindungsoffizier, ZJA, 3. 12. 1947, TNA, FO 1060/1037.

ten Gerichts der britischen Kontrollkommission, dann eine Ansprache des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, anschließend eine des Leiters der britischen Legal Division, bis der Präsident des OLG-Köln, Dr. Schetter, an der Reihe war. Um die Dauer des Festaktes zu begrenzen, sollte jede Ansprache der deutschen Vertreter auf fünf Minuten festgelegt werden und keine Übersetzung ins Englische erfolgen. Die Beiträge der britischen Redner sollten von dem Verbindungsoffizier der Legal Division ins Deutsche übersetzt werden. Für den Abend war ein Festessen vorgesehen, zu dem die Stadt Köln einlud, außerdem war ein Festprogramm am Theater geplant. Dabei teilten die Briten dem Zentral-Justizamt taktvoll mit, Angehörige der Militärregierung würden nicht teilnehmen, da es sich primär um eine deutsche Angelegenheit handele. Der wahre Grund des Fernbleibens vom Festessen: „This is particularly important in view of the shortage of German rations."[572]

Trotzdem schien es besonders wichtig, dass Repräsentanten der britischen Militärregierung in ausreichender Zahl und von hohem Rang anwesend sein würden: „The opening of this Court is an occasion of the greatest importance for the German legal administration in the British Zone, and I should, therefore, be very grateful if the Military Governor could open this Court himself. His presence at this ceremony will show the Germans the importance we attach to the administration of justice and will give hope and encouragement to the German legal profession at a particularly difficult time."[573]

Die Deutschen plagten derweil andere Sorgen: Der OLG-Präsident von Braunschweig, Dr. Mansfeld, hielt die Arbeits- und Unterbringungsverhältnisse in Köln für ungünstig, er wollte die Tagung der OLG-Präsidenten, die diese mit der Eröffnung des OGHBZ verbinden und in Köln stattfinden lassen wollten, weiterhin in Bad Pyrmont sehen, weil dort Sitzung, Unterbringung und Verpflegung im selben Haus möglich waren und das Haus im Winter auch beheizt war. In Köln seien dagegen wie bei einer vorangegangenen Tagung in Hamburg Hin- und Herfahrten unvermeidlich. „Man wird Herrn Kollegen Mansfeld bei seinem Alter insbesondere nachfühlen können, daß er vielleicht auch die Sorge hat, bei eventuell sehr kaltem Wetter ungeheizt untergebracht zu werden und in schlecht geheizten Räumen tagen zu müssen."[574] Der OLG-Präsident von Köln wollte diese Bedenken ausräumen: Alle OLG-Präsidenten würden im Hotel „Am Zoo" in Köln unterkommen, eine „idealere und wärmere Unterkunft [könne] wohl nirgendwo gefunden werden". Dort seien auch die Konferenzzimmer. Der Wermutstropfen kam aber noch: „Leider bestehen für das Justizgebäude Reichenspergerplatz keine günstigen Arbeitsverhältnisse für den Winter, weil die Kohlenzuteilung von täglich 100 Zentnern für die ordnungsmäßige Erwärmung nicht ausreicht. Da aber

572 Brief Director, Ministry of Justice Branch, Legal Division ZECO Herford, an HQ Legal Division Berlin, 4.12.1947, TNA, FO 1060/782.

573 Brief Legal Division Berlin an Military Governor and Commander-in-Chief Berlin, 19.11.1947, TNA, FO 1060/782.

574 Brief OLG-Präsident Celle an OLG-Präsident Köln, 12.12.1947, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.

unsere Verhandlungen dort nicht stattfinden, ist dieser Mangel für die Zusammenkunft unbeachtlich." Problematischer aber war: „Etwas ander[e]s dagegen dürfte entscheidend sein: Für die Eröffnungsfeier ist Freitag, der 6. Februar 1948 vorgesehen, also ein Tag nach dem für Köln nicht ganz belanglosen Karneval."[575] Die Eröffnungsfeierlichkeiten wurden darum verschoben, Kiesselbach äußerte die Hoffnung, dass im März 1948 die Tätigkeit aufgenommen werden könne.[576] Am 29. Mai 1948 war es schließlich so weit, dass der OGHBZ in den Räumen des Kölner Oberlandesgerichts mit einer kleinen Feier eröffnet werden konnte.[577]

2.7 Exkurs: Die Entstehung der Landesjustizministerien

Wegen der dürftigen Überlieferung ist eine Darstellung zur Entstehung der Landesjustizministerien nicht möglich. Vorläufer der Ministerien waren Abteilungen oder Justizressorts. Die Länder (und folglich auch die Justizministerien der Länder) entstanden, wie bekannt, in der Britischen Zone später als in der Amerikanischen. Vor der Bildung der späteren (Bundes-)Länder existierten auf der Ebene der preußischen Provinzen bereits Justizressorts. So gab Heinrich Lingemann, später OLG-Präsident in Düsseldorf, an, er sei kurz nach der amerikanischen Besetzung der Rheinprovinz zum Justizminister für diese Region ernannt worden.[578] Mit der Aufteilung der Rheinprovinz unter den Alliierten geriet die Nord-Rheinprovinz mit den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen in britische Hand. Chef der Provinzen waren Oberpräsidenten (Nordrheinprovinz, Westfalen) bzw. Ministerpräsidenten (Land Oldenburg). In der Nordrheinprovinz gab es ab Juli 1945 eine Justizabteilung unter Heinrich Lingemann.[579] Ein sehr weites Betätigungsfeld dürfte sie aber nicht gehabt haben: Die Vollmachten des Oberpräsidenten waren ausdrücklich nicht für die Justiz gültig, der Chef der Justizabteilung war gegenüber den OLG-Präsidenten vergleichsweise ohmächtig. Mit der Ernennung der OLG-Präsidenten war die Justizverwaltung vom Oberpräsidium der Nord-Rheinprovinz unabhängig geworden.

Gerade in der Britischen Zone waren die Kompetenzen der Landesjustizministerien anfänglich sehr beschränkt, mussten sie doch ihre Wirkungsmacht mit den mächtigen OLG-Präsidenten (und deren Gesetzgebungsvollmachten!) und dem Zentral-Justizamt teilen, die zudem noch den Vorteil hatten, dass sie zuerst da gewesen waren. Erst durch die Verordnung Nr. 67 wurde den Landesjustizministern in der Britischen Zone die Bildung der Landesjustizministerien erlaubt, erst ab Dezember 1946/Januar 1947 gab es Justizminister in Schleswig-Holstein, Nie-

[575] Brief OLG-Präsident Köln an OLG-Präsident Celle, 15.12.1947, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
[576] Vgl. Protokoll außerordentliche Konferenz der Landesjustizminister am 5.2.1948 im ZJA, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
[577] „Oberster Gerichtshof für die Britische Zone", in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Juli 1948, S. 149–151.
[578] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 87.
[579] Vgl. ebd., S. 88.

dersachsen und Nordrhein-Westfalen.[580] Die OLG-Präsidenten in der Britischen Zone wehrten sich nach Kräften gegen die Landesjustizministerien. Der OLG-Präsident von Hamm, Wiefels, jammerte über die viele Arbeit, die dadurch entstünde: „OLG-President Wiefels was particularly antagonistic towards the ministry. He thought they worked very slowly and requested reports on every little item, creating much unnecessary work."[581] Der OLG-Präsident und der Generalstaatsanwalt von Braunschweig, Mansfeld und Dr. Staff, hatten die Idee von Länderjustizministerien sogar rundheraus abgelehnt, da die Rechtseinheit des ehemaligen Reiches nur immer weiter zersplittert würde und überhaupt auch nicht der historischen Entwicklung entspreche. Angesichts des großen Personalmangels in der Justiz sei es besser, ein Zonenjustizministerium – wie das Zentral-Justizamt – zu bilden als mehrere Länderjustizministerien. Am zweckmäßigsten sei es, so Mansfeld und Staff, ein Justizministerium für die gesamte Britische Zone einzurichten.[582] Rathbone teilte schließlich nach Berlin mit, obwohl sowohl die Legal Division als auch die deutsche Justizverwaltung in der Britischen Zone gegen Länderjustizministerien seien und stattdessen eine zentrale bzw. zonale Justizverwaltung favorisierten, müssten Länderjustizministerien etabliert werden. Der Zonenbeirat (Zonal Advisory Council, ZAC) werde die Bildung von vier Ländern veranlassen, nämlich Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (mit Bremen!). Eigentlich seien aber lediglich zwei von den Ländern groß genug, um ein Landesjustizministerium rechtfertigen zu können: „[…] two of them only really large enough to justify Land Ministries of Justice".[583]

Aber selbst die Briten waren von den Länderjustizministerien und deren Bedürfnissen nicht überzeugt. Als bei einer Besprechung mit der britischen Rechtsabteilung der erste Nordrhein-Westfälische Justizminister, Dr. Kremer, 30 Angehörige des höheren Dienstes für sein Ministerium anforderte, war die britische Seite von dem hohen bürokratischen Aufkommen unangenehm berührt: „which, in view of the present demands on legal civil service (to be aggravated by the impending trials of members of criminal organisations) I consider to be most extravagant."[584] Noch im Januar 1947 meinte die Militärregierung in Nordrhein-Westfalen: „Die deutsche Juristenschaft als ganze ist gegen die Einrichtung von Landesjustizministerien[,] und die deutsche zivile Rechtsverwaltung sowie das Gericht wird diesen Ministerien zu Anfang mit Furcht und Mißtrauen begegnen."[585] Das Nordrhein-Westfälische Justizministerium beeilte sich zu entgegnen: Nicht die deutsche Juristenschaft als solche stelle sich gegen die Landes-

[580] Vgl. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland, S. 261 und 263 f.
[581] Inspektion OLG Hamm, Düsseldorf und Köln, 21.–22., 25.–28. 10. 1948, TNA, FO 1060/1237.
[582] Vgl. Brief OLG-Präsident und GStA Braunschweig an Legal Division, Herford, 12. 6. 1946, TNA, FO 1060/1071.
[583] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an HQ Legal Division, Berlin, 27. 8. 1946, TNA, FO 1060/1115.
[584] Brief J.F.W. Rathbone, Director MOJ Control Branch, Legal Division, Zonal Executive Office, CCG (BE), Herford an HQ Legal Division, 1. 12. 1946, TNA, FO 1060/1036.
[585] Brief Militärregierung NRW an Justizministerium NRW, 14. 1. 1947, BAK, Z 21/95.

justizministerien, es habe in Deutschland schließlich „schon immer" Landesjustizministerien gegeben, es wäre vielmehr gegen die Prinzipien des Föderalismus, diese jetzt nicht zu schaffen.[586] Tatsächlich hatten die OLG-Präsidenten der Britischen Zone die Aufgaben folgendermaßen abgesteckt: Die Rechtsprechung liege in den Händen der Gerichte, die Gesetzgebung erfolge durch das Parlament, die Verwaltungsarbeit, Personalernennungen und die Vorbereitung der Gesetze durch das Zentral-Justizamt. Ihre Empfehlung lautete daher: „Die Konferenz ist deshalb der Ansicht, daß es der Einrichtung von Landesjustizministerien, die über ein Justitiariat hinausgehen, nicht bedarf."[587] Zwischen ZJA und den Landesjustizministerien fehlte Anfang 1947 noch jeglicher Kontakt.[588] Im Niedersächsischen Landtag wurde der Etat des Justizministeriums als „geradezu grotesk in den Ausgaben" bezeichnet.[589] Der betreffende Abgeordnete forderte, die Justizverwaltung müsse vom Land kontrolliert werden (nachdem es das Reich nicht mehr gab), es gehe nicht an, dass das Zentral-Justizamt in Hamburg nach Niedersachsen „hineinreglementiert, was auf dem Gebiet der Justizverwaltung zu geschehen hat."[590] Personalfragen sollten nicht vom Zentral-Justizamt geregelt werden („von einer Stelle, die keinem verantwortlich ist, [außer] vielleicht dem Engländer")[591], sondern von der niedersächsischen Staatsregierung. Ironischerweise verhielten sich die Länder ihrerseits so gegenüber dem späteren Bundesjustizministerium, das zur Bewahrung der Länderjustizhoheit möglichst klein gehalten werden sollte.[592]

Für Hamburg galt die VO Nr. 67 nicht, hier kam die VO Nr. 100 zum 1. 9. 1947 zum Tragen, derzufolge der Senat eine „Senatskommission für die Justizverwaltung" betrauen sollte, erst 1951 wurde diese als Landesjustizverwaltung betitelt.[593]

In den drei Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gelang es erst nach der VO Nr. 67, den OLG-Präsidenten die Gesetzgebungskompetenz zu entziehen. Personalentscheidungen für die höchsten Ämter in der Justizverwaltung verblieben aber weiter beim Zentral-Justizamt. Selbst 1948 hatten die Präsidenten der OLG in der Britischen Zone Rechte (beispielsweise hinsichtlich Besoldung und Haushalt), die eigentlich nur den Justizministern zustanden.[594] In Bremen, von dem noch ausführlicher die Rede sein wird, war aufgrund eines Kompetenzgerangels zwischen amerikanischer und britischer Besatzungsmacht der Justizsenator zeitweise ohne Befugnis über die bremischen Gerichte. In der Amerikanischen Zone und der Französischen Zone hatten es die Landesjus-

586 Brief Justizministerium NRW an Militärregierung NRW, 17. 1. 1947, BAK, Z 21/95.
587 Entschließung OLG-Präsidenten, 29. 10. 1946, siehe auch Protokoll OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 28./29. 10. 1946, BAK, Z 21/1310.
588 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Director MOJ Control Branch, Legal Division, ZECO, Herford an HQ Legal Division Berlin, 15. 1. 1947, BAK, Z 21/427.
589 Rede FDP-Abgeordneter Dr. Otto Heinrich Greve im Niedersächsischen Landtag am 10. 7. 1947, Spalte 257.
590 Ebd., Spalte 258.
591 Ebd.
592 Vgl. Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 479.
593 Vgl. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, S. 278; Priess, Entwicklung der Hanseatischen Justiz, S. 173.
594 Vgl. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, S. 276.

tizministerien einfacher, da den OLG-Präsidenten nicht diese starke Position eingeräumt worden war und eine vergleichbare Institution wie das Zentral-Justizamt nicht existierte. Zu den Aufgaben der Justizministerien in den Ländern der Französischen und Amerikanischen Zone gehörten u. a. Personalernennungen und -entlassungen, Gnadensachen, Justizverwaltung, Publikation des Justizblatts, Überwachung des Gefangenenwesens, die Betreuung der Referendarsausbildung und Anordnungen für die Generalstaatsanwaltschaft.

Dass sich die OLG-Präsidenten der Britischen Zone mit den Landesjustizministerien anfreundeten, war nicht erkennbar. Der OLG-Präsident von Celle warnte vor der Ausschaltung der OLG-Präsidenten aus der Justizverwaltung und malte als Schreckgespenst die Amerikanische Zone aus, „wo das [Justiz-]Ministerium unmittelbar mit den LG-Präsidenten verkehre".[595] Im April 1948 klagte der OLG-Präsident von Hamm, Verwaltungsgeschäfte der OLG-Präsidenten seien seit der Errichtung der Landesjustizministerien nicht vermindert, sondern vermehrt worden: „Was früher der OLG-Präsident mit einem Federstrich erledigen konnte, erfordert jetzt häufig sehr lange Berichte an den Minister."[596] Überdies seien mehr Dezernenten für die Verwaltungsgeschäftsstellen als früher notwendig, der OLG-Präsident müsse sich immer noch um den Fuhrpark, Heiz- und Baumaterial selbst kümmern und bräuchte dringend Unterstützung. Der OLG-Präsident von Schleswig, Dr. Kuhnt, berichtete über das Justizministerium in Schleswig-Holstein, das anfänglich mit 16 Angehörigen ausgekommen sei, nun aber 56 Personen umfasse, die Belastung durch das Berichtswesen sei dementsprechend groß für die Gerichte. Die Retourkutsche der Landesjustizminister folgte: Der Rechnungshof in Kiel beanstandete die Doppelung von Zuständigkeiten beim (Schleswig-Holsteinischen) Justizministerium und Oberlandesgericht Schleswig in Verwaltungs- und Personalsachen. Rechungsamt und Personalien sollten künftig durch die Justizministerien gehandhabt werden, so hätten die OLG-Präsidenten wieder mehr Zeit für ihre richterliche Arbeit.[597]

Wie bereits erläutert, ist die Aktenüberlieferung für die meisten Justizministerien für die Besatzungszeit schlecht, oft existieren nur noch Splitterbestände. Die Gründe dafür dürften sein, dass die Justizministerien damals in aller Regel ersten Aufbaustäben glichen, in denen sich die Bürokratie und Verwaltungsabläufe, Ablage und Registratur erst noch entwickeln mussten. Vergleichsweise groß war das Bayerische Justizministerium mit immerhin fünf Abteilungen (Verwaltung, bürgerliches Recht, öffentliches Recht und Strafrecht, Ausbildungs- und Prüfungswesen, Strafvollzug und Gefängnisse) und 19 Referaten.[598] Das Justizministerium in

[595] Protokoll Tagung OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont am 28./29. 10. 1946, BAK, Z 21/1310.

[596] Protokoll Tagung OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 23./24. 4. 1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.

[597] Vgl. Protokoll Konferenz Landesjustizminister 29./30. 4. 1948 in Bad Pyrmont, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/187.

[598] Vgl. Geschäftsplan des Staatsministeriums der Justiz nach dem Stande vom 1. März 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136. Der vorläufige Geschäftsplan des Staatsministeriums der Justiz

Nordrhein-Westfalen – dem immerhin bevölkerungsreichsten Land der Westzonen – bestand laut Auskunft des früheren Justizministers Sträter anfänglich neben seiner Person aus einem LG-Direktor, einem Sekretär, einer Bürokraft und einem Fahrer.[599] Erst 1947 wurden Möbel an das Justizministerium geliefert[600], Ende 1947 gab es zwar schon 51 Angehörige des Nordrhein-Westfälischen Justizministeriums, aber trotzdem nur fünf Schreibmaschinen, so dass sich die Textproduktion in Grenzen gehalten haben dürfte.[601] Für Schleswig-Holstein war hinsichtlich des Justizressorts von einem „Zwergministerium" die Rede, in Niedersachsen reichten zuerst zwei, dann vier Räume für die Unterbringung des gesamten Ministeriums.[602] Hinzu kam die große Personalfluktuation: In einigen Ländern wurden die Justizressorts häufig neu besetzt. Im südlichen Baden waren in der Besatzungszeit nicht weniger als vier Personen als Justizdirektoren beim Staatssekretariat (Chef der deutschen Justizverwaltung) bzw. als Justizminister tätig gewesen: Paul Zürcher (CDU; von Januar 1946 bis April 1947), Richard Streng (Badische Christlich-Soziale Volkspartei; von April 1947 bis August 1947), Marcel Nordmann (SPD; von August 1947 bis Februar 1948) und Hermann Fecht (BCSV – Badische Christlich-Soziale Volkspartei/CDU; von Februar 1948 bis Februar 1952). In Nordrhein-Westfalen waren Eduard Kremer (fraktionslos; von August 1946 bis Dezember 1946), Artur Sträter (CDU; von Dezember 1946 bis Juni 1947), Gustav Heinemann (damals CDU; von Juni 1947 bis Juni 1948), danach erneut Artur Sträter (von September 1948 bis September 1950) Justizminister.[603] Mit jeweils drei Justizministern im relevanten Zeitraum kamen die Länder Bayern und Hamburg aus. In Bayern waren in diesem Amt Hans Ehard (CSU) von Mai bis September 1945, Wilhelm Hoegner (SPD) von Oktober 1945 bis September 1947 (anfänglich in Personalunion mit seinem Amt als Bayerischer Ministerpräsident) und Josef Müller (CSU) ab September 1947 bis Mai 1953 tätig. In Hamburg wechselten sich im Rechtsamt Oscar Toepffer (von Juni 1945 bis November 1945), Rudolf Petersen (CDU ab Juni 1946; von November 1945 bis November 1946) und Max Brauer (SPD; von November 1946 bis Dezember 1953) ab. Immerhin zwei Justizminister der Besatzungszeit gab es in Schleswig-Holstein: Gottfried Kuhnt (CDU; von Dezember 1946 bis April 1947) und Rudolf Katz (SPD; von Dezember 1947 bis September 1950), während von Mai 1947 bis Ende November 1947 der Schleswig-Holsteinische Ministerpräsident Hermann Lüdemann in Personalunion auch das Justizministerium verwaltete. Ebenso hatte Hessen zwei Justizminister: Robert Fritz (Oktober und November 1945) sowie Georg August

nach dem Stande vom 1. November 1945, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 119, hatte ebenfalls bereits fünf Abteilungen und 15 Referate umfasst.

599 Vgl. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, S. 272.

600 Vgl. Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, S. 25.

601 Ebd., S. 22.

602 Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, S. 273.

603 Vgl. auch Dästner, Die Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Grundzüge ihres politischen Wirkens.

Zinn (SPD; von November 1945 bis November 1950), außerdem Niedersachsen, wo Wilhelm Ellinghaus (SPD; von November 1946 bis April 1947) von Werner Hofmeister (CDU; von April 1947 bis August 1950) abgelöst wurde. Personelle Kontinuität gab es lediglich in einigen (kleineren) Ländern: Theodor Spitta (Deutsche Staatspartei/FDP) war von Juni 1945 bis Dezember 1951 Bremer Justizsenator, Dr. Adolf Süsterhenn (CDU) verwaltete von Dezember 1946 bis Juni 1951 das Amt des Justizministers von Rheinland-Pfalz, sein Amtskollege Josef Beyerle (CDU) aus Württemberg-Baden war von Juni 1945 bis Januar 1951 tätig, in Württemberg-Hohenzollern war Carlo Schmid (SPD) von Oktober 1945 bis Mai 1950 im Amt.

2.8 Das Zentral-Justizamt in der Britischen Zone

Anders als Amerikaner und Franzosen schufen die Briten in ihrer Zone zentrale Organe der Justizverwaltung, darunter das am 1. Oktober 1946 entstandene Zentral-Justizamt[604], das am Sievekingplatz 1 in Hamburg untergebracht war. Damit versuchten die Briten, das durch die Abschaffung des Reichsjustizministeriums geschaffene Vakuum zu füllen („highest German legal authority in the Zone", […] „temporary measure [to] exercise for the British Zone certain of the functions previously exercised by the Reich Ministry of Justice").[605]

Schon im Herbst 1945 waren von Seiten der Besatzungsmacht Pläne für die Zentralisierung der Justizverwaltung ins Auge gefasst worden, auf die der Hamburger OLG-Präsident Dr. Kiesselbach bei einer Besprechung der OLG-Präsidenten von Hamburg und (dem späteren) Niedersachsen in Lüneburg hinwies. Dabei war allerdings noch daran gedacht worden, eine gemeinsame oberste Justizverwaltung aller Besatzungsmächte in Berlin zu schaffen. Als kurzfristige Lösung war eine Zusammenfassung der Justizverwaltung der Britischen Zone in Oeynhausen vorgesehen. Der OLG-Präsident von Celle, Freiherr von Hodenberg, machte auch sofort Einwände gegen eine zentrale Justizverwaltung in Berlin, da die russische Seite wohl eigene Wege einzuschlagen gedenke. Er berichtete, „so viel er wisse, würden in der russischen Zone die Richter bisher wie Angestellte behandelt. Es werde gesagt, daß in Greifswald ein Maurergeselle Präsident des Landgerichts geworden sei."[606] Im April 1946 war von einer zentralen Justizverwaltung mit Sitz in Hamburg die Rede, die einige Funktionen des früheren Reichsjustizministeriums in der Britischen Zone übernehmen würde.[607] Wegen des Personalbedarfs für das geplante Zentral-Justizamt wurde von britischer Seite überlegt, die kleineren OLG-Bezirke Köln (mit drei LG: Köln, Aachen, Bonn), Oldenburg (Oldenburg, Osnabrück, Aurich) und Braunschweig (lediglich LG Braunschweig) auf-

604 Die Schreibung „Zentral-Justizamt" folgt der Originalschreibweise.
605 Bericht Legal Division, 24. 8. 1946, TNA, FO 937/15.
606 Protokoll Besprechung OLG-Präsidenten Hamburg, Celle, Braunschweig, Oldenburg in Lüneburg, 27. 9. 1945, TNA, FO 1060/977.
607 Vgl. Protokoll der Konferenz der Militärregierung mit höherem Justizpersonal der OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln, 17. 4. 1946, TNA, FO 1060/1029.

zulösen und benachbarten OLG-Bezirken zuzuschlagen. Dagegen protestierten sowohl der Braunschweiger wie der Oldenburger OLG-Präsident.[608]

Vorausgegangen war der Auftrag der britischen Militärregierung an den Oldenburger OLG-Präsidenten Dr. Ekhard Koch und den Hamburger OLG-Vizepräsidenten Dr. Herbert Ruscheweyh im April 1946.[609] Dabei waren Koch und Ruscheweyh aufgefordert worden, eine Art Organisationsplan anzufertigen über eine Zentralbehörde der Justizverwaltung in der Britischen Zone. Einen ersten Entwurf reichten sie am 27. Mai 1946 ein, die Militärregierung teilte im August 1946 mit, dass die Etablierung des Zentral-Justizamts (ZJA) gebilligt worden sei. Da weder Ruscheweyh noch Koch Erfahrungen mit der Justizverwaltung hatten – beide waren langjährige Anwälte –, holte Ruscheweyh sich bei der Vorbereitung des Grundsatzpapiers des ZJA den Rat von Mitarbeitern der Rechtsabteilung im Hanseatischen OLG. Diese Personalwahl kann nicht anders als unglücklich bezeichnet werden, gehörten dazu doch stark belastete Personen, darunter der ehemalige Ministeriraldirigent im Reichsjustizministerium, Dr. Wolfgang Mettgenberg, der im Nürnberger Juristenprozess wegen seiner Verantwortung für die Strafrechtspflege in den besetzten Gebieten zu zehn Jahren Haft verurteilt werden sollte[610], und der Hamburger LG-Direktor Dr. Friedrich Priess, der noch 1944 zum Senatspräsidenten befördert worden war und ehemals Personalreferent des Hamburger OLG-Präsidenten Curt Rothenberger gewesen war.[611]

Geplant war nicht mehr und nicht weniger als ein Justizministerium für die gesamte Britische Zone. Die Briten hatten als Zonen-Justizminister den Düsseldorfer OLG-Präsidenten Dr. Heinrich Lingemann ins Auge gefasst. Der OLG-Präsident von Oldenburg, Dr. Ekhard Koch, äußerte jedoch, Lingemann sei höchst unpassend („most unacceptable"). Es stellte sich heraus, dass Dr. Koch Lingemann nicht vertraute und befürchtete, dass seine Ernennung das römisch-katholische Element in der Justizverwaltung begünstigen würde: „[…] they fear that his appointment might lead to a strong Roman Catholic ‚camarilla' in the administration of justice […]."[612] Lingemann gelte als „Ja-Sager" und sei zu ehrgeizig, um viele Freunde zu haben: „[…] he is regarded as a ‚yes-Man'" […] „He is far too ambitious."[613] Dr. Ekhard Koch schlug statt dessen den Hamburger OLG-Präsidenten Dr. Wilhelm Kiesselbach als Leiter des geplanten Zonenjustizministeriums vor.

Die Briten sondierten die Stimmungslage über das Zentral-Justizamt und die Besetzung des Präsidentenamtes auch in der Politik. So traf sich der Leiter der britischen Legal Division, J. F. W. Rathbone, mit Kurt Schumacher, der ihm von der Etablierung des Zonenjustizministeriums abriet. Enttäuscht, ja geradezu ent-

608 Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 88.
609 Vgl. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, S. 193 ff.
610 Vgl. Wassermann, Fall 3: Der Nürnberger Juristenprozeß, S. 100, S. 105.
611 Vgl. Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 187.
612 Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Main HQ CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 28. 5. 1946, TNA, FO 1060/1057.
613 Ebd.

setzt, war Rathbone über die Schachereien bei der Besetzung von Positionen, jede Berufung sei eine Parteienfrage geworden: „I am horrified at the power politics and intrigue that are now prevailing in the British Zone."[614] Rathbone teilte der Legal Division in Berlin schließlich mit, Dr. Kiesselbach sei zwar vielleicht nicht der ideale Mann für den Posten, es gebe aber keine passendere Alternative. Der Düsseldorfer OLG-Präsident Lingemann sei zu unbeliebt bei den Juristen, um in Frage zu kommen. Überdies habe er sich im Zonenbeirat nicht hervorgetan: „Dr. Kiesselbach may not be the ideal man for this appointment, but there is no suitable alternative at present available. […] Lingemann of Düsseldorf was considered as a possibility, but he is disliked in the legal profession and has not shone as the legal representative on the ZAC [Zonal Advisory Council]."[615] Die britische Rechtsabteilung war unzufrieden mit Lingemanns „Reisekönigtum". „I told Dr. Lingemann that, notwithstanding his important duties with the ZAC, he is devoting too little time to his Oberlandesgerichtsbezirk and instructed him that his tours of the French and US Zones must cease."[616]

Im September 1946 wurde das führende Personal ernannt, Auswahl und Ernennung weiterer Beamter und Angestellter folgten.[617] Die eigentliche Errichtung des Zentral-Justizamts wurde durch die Anordnung Nr. 41 der britischen Militärregierung verkündet. Der Anordnung Nr. 41 folgte die Direktive Nr. 1 für das Zentral-Justizamt. Darin hieß es, das Zentral-Justizamt solle die Arbeit des Zentralen Rechtsausschusses (Central Legal Committee) und des Ständigen Rechtsunterausschusses (Central Legal Sub-Committee) fortsetzen. Gesetzesvorschläge oder Anordnungen sollten vom Zentral-Justizamt entworfen und dann der britischen Legal Division zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Aufgaben des Zentral-Justizamtes lagen auch bei der Koordinierung: So sollte das Zentral-Justizamt die von den OLG-Präsidenten veröffentlichten Justizblätter überprüfen und die Verbindung mit den OLG-Präsidenten aufrechterhalten, ebenso Gnadensachen, für die nun die britische Legal Division zuständig war, vorbereiten. Anordnungen der Militärregierung sollten nun über das Zentral-Justizamt an die deutschen Gerichte gelangen. Bis zur Errichtung der Länderjustizministerien erteilte das Zentral-Justizamt auch den Generalstaatsanwälten die Anweisungen. Alle Anordnungen und Direktiven des Zentral-Justizamts mussten zunächst der Legal Division zur Genehmigung vorgelegt werden.[618] In der Anordnung Nr. 41 wurde festgelegt, dass weder der Präsident noch der Vizepräsident noch sonst ein Angehöriger des Zentral-Justizamtes die Unabhängigkeit der Richter in ihren richterlichen Funk-

614 Ebd.

615 Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Herford, an HQ Legal Division Berlin, 6. 8. 1946, TNA, FO 1060/1071.

616 Brief J. F. W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division, Zonal Executive Offices, CCG (BE), Herford, BAOR, an HQ Legal Division Berlin, 12. 8. 1946, TNA, FO 1060/1036.

617 Vgl. Tätigkeitsbericht Präsident Zentral-Justizamt, 1. 10. 1946 bis 30. 4. 1947, TNA, FO 937/15.

618 Vgl. Direktive Nr. 1, 21. 9. 1946, TNA, FO 937/15.

tionen durch Kontrolle, Überwachung oder Eingriffe beeinträchtigen konnte. Das Zentral-Justizamt sollte nach Genehmigung durch die Militärregierung auch die Vollmacht haben, leitende Justizbeamte wie Richter und Staatsanwälte (darunter auch für den späteren OGHBZ) zu ernennen[619], wobei aber erwartet wurde, dass die Mehrheit der höheren Justizbeamten weiter durch die OLG-Präsidenten ernannt würde. Schon von Beginn an galt das Zentral-Justizamt als Interimslösung, seine Zukunft sei abhängig von der künftigen Regierungsstruktur der Britischen Zone, seine Schaffung nicht notwendigerweise der letzte Schritt der Control Commission for Germany (British Element), was die Justizverwaltung in der Britischen Zone betreffe. Trotzdem galt diese Behörde als wichtiger Schritt für den Transfer von Exekutivgewalten an die Deutschen. Seit der bedingungslosen Kapitulation hätten nämlich die OLG-Präsidenten neben ihren judikativen auch legislative Aufgaben erfüllt, die ihnen die Militärregierung übertragen hatte. „With the establishment of the Central Legal Office this procedure will cease and no person will be a judge and legislator at the same time."[620] Die OLG-Präsidenten der Britischen Zone, die sich im August 1946 in Bad Pyrmont trafen, erfuhren auf dieser Konferenz von dem geplanten Zentral-Justizamt.[621]

Im Oktober 1946 waren zwölf Personen im höheren Dienst des Zentral-Justizamts tätig, außerdem vier im gehobenen und drei im einfachen Dienst, ferner 19 Büroangehörige und zwei Arbeiter. Die Zahl von 40 Mitarbeitern wuchs bis April 1947 auf 71 Menschen an, dabei wurden nun im höheren Dienst 21, bei Büro- und Kanzleiarbeiten 30 Personen verzeichnet. Auch der gehobene Dienst war auf 9, der einfache Dienst auf 6 Personen angewachsen.[622] Das Zentral-Justizamt blieb eine überschaubare Behörde: Im höheren Dienst waren im Mai 1947 gerade 27 Beamte tätig, im gehobenen Dienst neun, im mittleren Dienst eine und im einfachen Dienst sechs Personen, außerdem eine Person im Referentendienst. Büro- und Kanzleiarbeiten versahen 30 Personen, außerdem gab es drei Arbeiter. Insgesamt waren 76 Menschen für das Zentral-Justizamt tätig, die Zahl wuchs bis zum September 1947 auf 84 Personen.[623] Anfang 1949 betrug das Personal des Zentral-Justizamts 98 Personen, davon 34 höhere Beamte.[624] Das Zentral-Justizamt existierte als Auftragsverwaltung der Länder der Britischen Zone weiter, während durch die Schaffung der Bizone andere zonale Zentralstellen aufgelöst oder in Länderhaushalten aufgingen.[625] Kiesselbach bedauerte, dass die Briten sich nicht gegenüber den Amerikanern hätten durchsetzen können, die die Abschaffung aller Zonenverwaltungen und die Übertragung ihrer Kompetenzen auf die

619 Vgl. Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 461.
620 Bericht Legal Division, 24. 8. 1946, TNA, FO 937/15.
621 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division ZECO, an HQ North Rhine, Westfalia, Hannover, Schleswig-Holstein and Hamburg, 16. 8. 1946, TNA, FO 937/15.
622 Vgl. Tätigkeitsbericht Präsident Zentral-Justizamt, 1. 10. 1946 bis 30. 4. 1947, TNA, FO 937/15.
623 Vgl. Besetzung Zentral-Justizamt, 30. 9. 1947, TNA, FO 937/15.
624 Vgl. Tätigkeitsbericht Präsident Zentral-Justizamt, 1. 4. 1948 bis 31. 3. 1949, TNA, FO 1060/108.
625 Vgl. Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 463.

Länder verfolgten.[626] Das ZJA sah er als wichtiges Instrument zur Verhinderung weiterer Rechtszersplitterung an.

Das Zentral-Justizamt war in drei Abteilungen gegliedert: 1. Präsidialabteilung, 2. Strafrechtsabteilung und 3. Zivilrechtsabteilung. Die Präsidialabteilung war für die Organisation des Amts zuständig und mit Personalfragen und Justizverwaltung befasst. Sie publizierte auch das Verordnungsblatt für die Britische Zone, ferner das Zentral-Justizblatt. Zur Präsidialabteilung gehörten auch eine Presseabteilung und ein Übersetzerbüro.

Später befasste sich die Präsidialabteilung mit der Vorbereitung der Eröffnung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHBZ), der Durchführung von Juristentagen (u. a. in Bad Godesberg vom 29. 9.–1. 10. 1947) und betreute die Spruchgerichtsbehörden.

Die Strafrechtsabteilung gab Anordnungen und Anweisungen heraus. Sie war ferner mit der Entnazifizierung der strafrechtlichen Vorschriften befasst und sollte nationalsozialistisches Unrecht in der Strafrechtspflege beseitigen. Weitere Aufgaben betrafen die Beseitigung der störendsten Auswirkungen des Zusammenbruchs auf strafrechtlichem Gebiet und die Mitarbeitung bei der Lösung von Problemen, die sich aus der Anwendung von Vorschriften der Besatzungsmächte durch die deutschen Gerichte ergaben. Die Zielvorgabe war hier die Erhaltung der Rechtseinheit. Zu den weiteren Aufgaben gehörten Erörterungen mit der Militärregierung, den Landesregierungen und anderen Behörden.

Die Zivilrechtsabteilung war ebenfalls mit gesetzgeberischen Aufgaben und der Anpassung materiellrechtlicher Vorschriften sowie dem Erlassen von Verordnungen und Verfügungen befasst.[627]

Präsident des Zentral-Justizamts wurde Dr. Wilhelm Kiesselbach, Vizepräsident war Dr. Ekhard Koch (ehemals OLG-Präsident von Oldenburg), Direktor der Strafrechtsabteilung wurde der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff. Kiesselbach war 1867 in Bremen geboren, schon sein Vater war Richter am Hanseatischen OLG in Hamburg gewesen. Dr. Wilhelm Kiesselbach war seit 1895 als Rechtsanwalt tätig, von 1928 bis 1933 war er Präsident des OLG Hamburg gewesen, ab Mai 1945 übernahm er erneut das Amt, von dem er 1933 zurückgetreten war. Trotz seines Alters hieß es, er beweise eine überraschende mentale wie körperliche Vitalität: „Astonishing vitality, both mental and physical."[628] Koch, damals 44-jährig, stammte aus Oldenburg, hatte von 1941 bis 1944 als Soldat gedient und war seit Herbst 1945 Präsident des OLG Oldenburg. Dr. Curt Staff war 45 Jahre alt und bis 1933 Staatsanwalt und Richter beim LG Braunschweig gewesen, bis er wegen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus entlassen wurde. Von 1933 bis 1936 war er im KZ Dachau – und damit zeitweise gemeinsam mit Kurt Schumacher – inhaftiert.[629] Die Briten beurteilten ihn als „staunch

[626] Vgl. ebd.
[627] Vgl. Tätigkeitsbericht Präsident Zentral-Justizamt, 1. 5. 1947 bis 30. 9. 1947, TNA, FO 937/15.
[628] Bericht Legal Division, 24. 8. 1946, TNA, FO 937/15.
[629] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 44.

upholder of democracy and an opponent of the Nazi regime."[630] Der Chef der Legal Division lobte seine außergewöhnlichen Fähigkeiten: „outstanding qualities of Staff".[631] Er war seit Sommer 1945 Generalstaatsanwalt in Braunschweig gewesen. Der britische Chef der Legal Division hatte bei einem Besuch in Braunschweig im Juni 1946 Staff gefragt, ob er sich die Übernahme der Position („Leader of the Criminal Department in the new Central Legal Office for the British Zone") vorstellen könne. Staff soll sich – laut einem Bericht Rathbones – zunächst ablehnend verhalten haben: „He does not like the idea, partly because he feels he is not a good administrator or legislator (which I doubt) and partly because he does not want to leave his present house in the country in order to go to Hamburg."[632] Als Rathbone ihn beruhigte und erklärte, er werde Staff nicht nach Hamburg schicken, ohne dass eine angemessene Unterkunft für Staff und seine Frau dort zur Verfügung gestellt werde, und erst als er die außerordentliche Wichtigkeit betonte, das Zentral-Justizamt mit den richtigen Personen zu besetzen, willigte Staff ein, sich die Sache überlegen zu wollen. Rathbone war sich sicher: „I feel myself that he will probably take on the job."[633]

Schon im ersten Halbjahr seines Bestehens gab das Zentral-Justizamt allein in der Strafrechtsabteilung 27 Anordnungen und zwölf allgemeine Anweisungen heraus. Der Briefverkehr der Behörde mehrte sich ständig: Im Oktober 1946 wurden 350 Briefe verfasst und beantwortet, im April 1947 bereits 850. Davon waren 453 Briefwechsel mit den britischen Behörden.[634] Mit Verordnungen vom 20. 7. 1947 und 22. 8. 1947 wurden die Zivilkammern der LG wieder nach dem Kollegialprinzip besetzt, Handelsrichter, Schöffen und Geschworenengerichte erneut eingeführt.[635]

Die Schaffung des Zentral-Justizamts war nicht nur von Begeisterung begleitet. Der Präsident des Zentral-Justizamts war den Justizministern der Länder der Britischen Zone übergeordnet, was Auseinandersetzungen heraufbeschwören sollte: „Ich bemerke noch zu Ihrer Orientierung in dieser etwas unübersichtlichen Sache [hier betreffend die Einladung und die Frage der Abstimmungsberechtigten für die Interzonale Tagung der Chefs der Justizverwaltungen in Wiesbaden am 4.–6. 12. 1946, E.R.], daß das Zentral-Justizamt formell über den Ministern der einzelnen Länder steht und daß ihm das eigentliche Gebiet des Reichsjustizministeriums, auf dem dieses federführend war, zur ausschließlichen Bearbeitung zugewiesen ist."[636]

Aus Briefen des britischen Chefs der Legal Division geht hervor, dass es zwischen dem nordrhein-westfälischen Justizminister Dr. Dr. Gustav Heinemann

630 Bericht Legal Division, 24. 8. 1946, TNA, FO 937/15.
631 Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
632 Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 25. 6. 1946, TNA, FO 1060/1033.
633 Ebd.
634 Vgl. Tätigkeitsbericht Präsident Zentral-Justizamt, 1. 10. 1946–30. 4. 1947, TNA, FO 937/15.
635 Verordnungsblatt Britische Zone, 1947, S. 103, S. 115.
636 Brief Präsident Zentral-Justizamt an Hessischen Justizminister Dr. Zinn, 9. 11. 1946, BAK, Z 21/1309.

und dem Zentral-Justizamt Spannungen gab. Der Präsident des Zentral-Justizamts, Kiesselbach, hatte Rathbone gebeten, Heinemann aufzusuchen, um die Ursache zu klären. Der Grund war, dass Heinemann Vorschläge des Zentral-Justizamtes im Rechtsausschuss des Landtages vorlegen wollte, dazu aber zu wenig Zeit blieb, weil die Vorschläge des Zentral-Justizamts das Justizministerium erst spät erreichten. Das Zentral-Justizamt sah keine Notwendigkeit, alle Entwürfe den Länderregierungen zur Billigung vorzulegen. Rathbone stimmte dem zu und schlug Heinemann vor, er sollte die Entscheidungen selbst treffen und nicht den Landtag hinzuziehen. Gleichzeitig äußerte Rathbone, es sei taktisch unklug vom Zentral-Justizamt gewesen, Heinemann nicht im Vorfeld der geplanten Bad Godesberger Juristenkonferenz in die Vorbereitungen einzubinden.[637] Hintergrund sei, dass Dr. Lingemann, „who is a very ambitious, but somewhat disappointed man", sich über Autoritäten hinwegsetze und seine Rolle überschätze: „The OLG-Präsident of Düsseldorf is at present inclined to act as a sort of legal ambassador at large. This behaviour is without the authority of Legal Division or the Central Legal Office and is creating difficulties and misunderstanding." Die Briten empfahlen Justizminister Heinemann, Lingemann daran zu erinnern, dass er dem Justizministerium unterstehe. „He [Lingemann] has no official mandate to act as representative of the German legal administration in the British Zone, for example on the American Länderrat."[638] Bei der Besetzung des Amtes des OLG-Präsidenten 1948 in Düsseldorf kam es erneut zu Spannungen: Der Präsident des Zentral-Justizamts, Kiesselbach, machte sich für einen Angehörigen des Zentral-Justizamtes, Werner Baerns, stark, der Justizminister von Nordrhein-Westfallen, Dr. Dr. Heinemann wollte einen Vorgänger, Eduard Kremer, in dem Amt sehen. Kiesselbach setzte sich gegen Heinemann durch – das Zentral-Justizamt hatte – mit Rückendeckung durch die Briten – über den Justizminister und dessen Legitimation durch einen demokratisch gewählten Landtag gesiegt.[639]

Die OLG-Präsidenten klagten, dass sie nun neben den leidigen Länderjustizministerien auch das Zentral-Justizamt mit Berichten und Statistiken zufriedenstellen mussten. Die Landesjustizminister ihrerseits wollten verhindern, dass die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte gar zu unabhängig würden, der Briefverkehr der OLG-Präsidenten mit dem ZJA war daher über die Landesjustizministerien zu leiten.[640] Schließlich taten sich Landesjustizministerien und ZJA zusammen, da auch das ZJA daran interessiert war, die OLG-Präsidenten auf ihr früheres Maß an Kompetenzen zurückzustutzen: An den Sitzungen der Landesjustizministerien im ZJA wurden die OLG-Präsidenten und GStA nicht beteiligt.[641]

637 Vgl. Bericht J. F. W. Rathbone an HQ Legal Division Berlin, 1. 9. 1947, TNA, FO 1060/1030; auch enthalten in BAK, Z 21/424.
638 Ebd.
639 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 97.
640 Vgl. Protokoll Konferenz der Landesjustizminister der britischen Zone am 5. 2. 1947 im ZJA, Hamburg, BAK, Z 21/427.
641 Vgl. Brief Präsident ZJA an British Liaison Officer, Hamburg, 12. 3. 1947, BAK, Z 21/427.

Es ist wohl richtig, dass das ZJA keinen „große[n] gesetzgeberische[n] Wurf" geleistet hat, ja, dass „bei dem ZJA recht wenig herausgekommen" sei, wie es der OLG-Präsident von Düsseldorf, Werner Baerns, beschrieb.[642] Das ZJA wies selbst darauf hin, dass mit Hinsicht auf eine zukünftige Rechtseinheit zumindest Westdeutschlands lediglich eine Entnazifizierung des Strafrechts, aber keine grundlegende Revision der Gesetze in Angriff genommen wurde.[643] Es sah sich wohl selbst zu sehr als Provisorium, um wegweisende Gesetze auf den Weg zu bringen, die nach der Gründung der Bundesrepublik keinen Bestand gehabt hätten oder erneut hätten geändert werden müssen. Dazu kam die ablehnende Haltung der Briten, was Änderungen im Justizwesen anging. So verstanden sich wohl Briten und ZJA als Verwalter des Kommenden: behutsame Anpassungen von Gesetzen ja, größere Eingriffe und Veränderungen nein.

Von den westlichen Alliierten hatten die Briten sicher das schwerste Los gezogen: Die Zerstörungen waren in ihrer Zone am gewaltigsten, demzufolge auch der Wiederaufbau der Justizverwaltung am schwierigsten, die Not der Justizjuristen und Angehörigen der Gerichte wohl am größten. J. F. W. Rathbone wusste um diese Probleme und sparte nicht mit Lob für die deutsche Justizverwaltung in der Britischen Zone, so etwa in seiner Weihnachtsbotschaft des Jahres 1947, in der es hieß: „This work has been of absorbing interest to me and I should like to express to all members of the German Legal Administration in the British Zone my thanks and appreciation for the whole work which they have done and for the results which they have achieved under conditions of the most extreme difficulty."[644]

Welche Bilanz zog er nach fast vier Jahren Tätigkeit der Legal Division in der Britischen Zone? J. F. W. Rathbone war überzeugt, dass die Überwachung der deutschen Justizverwaltung bis zum Ende der Besatzung andauern müsse. Der Justizdienst sei immer noch als eine Art Rekonvaleszent zu betrachten, der mit den armseligen Bedingungen zu kämpfen habe: „The major task of supervision of the German legal administration will, however, have to continue until the end of the occupation." […] The legal civil service is still convalescent and working under appalling conditions."[645] Die Bezahlung der Richter sei äußerst schlecht, so betrage das höchste Gehalt für einen Richter in der Britischen Zone 24 000,- RM pro Jahr. Allein deswegen benötigten die deutsche Justizjuristen ständige Hilfe und Ermutigung und eine Stärkung ihres Status` und ihres Selbstbewusstseins: „The German legal profession, therefore, requires constant assistance and encouragement and an enhancement of its status and self-confidence."[646] Man habe von britischer Seite nicht versucht, den Deutschen britische Rechtskonzepte auf-

642 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 93.
643 Vgl. Tätigkeitsbericht ZJA, 1.10.1947–31.3.1948, BAK, Z 21/1357.
644 Christmas Message, J. F. W. Rathbone, 10.12.1947, TNA, FO 1060/777; deutscher Text veröffentlicht unter: „Glückwunsch der Legal Division CCG (BE)", in Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Januar 1948, S. 12.
645 Memorandum, J.F.W. Rathbone, 8.3.1948, TNA, FO 1060/740.
646 Ebd.

zunötigen, aber man bemühe sich, ihnen britische Ideen schmackhaft zu machen und die allgemeinen Bedingungen der Justizverwaltung zu verbessern. Die Rechtsabteilung habe sich wohl das Vertrauen der deutschen Juristen in der Britischen Zone erworben und für den Wiederaufbau der Justiz und die Aufrechterhaltung des Rechts sei eine solide Grundlage gelegt worden: „It is not the policy forcibly to superimpose British jurisprudential concepts upon the Germans, but much is being done to inject our ideas into them and every effort is being made to improve the conditions of the legal civil service. It is thought that Legal Division has gained the confidence of the German legal profession in the British Zone and that a reasonably good start has been made in the re-buildung of the German legal administration upon a sound basis and in the maintenance of the rule of law in the British Zone."[647]

Kämpferisch hatte Wilhelm Kiesselbach als Präsident die Notwendigkeit des ZJA begründet: „Das Leben in Rechtszersplitterung ist wichtiger als das Sterben in Rechtseinheit."[648]

Anlässlich der Auflösung des Zentral-Justizamts sagte er: „Die Jahre, die jetzt hinter uns liegen, sind wohl die traurigsten und schmerzlichsten, die unser Volk jemals durchlebt hat. Und wenn einst die Geschichte dieser Zeit geschrieben werden wird, so darf niemals der dunkle und dunkelste Hintergrund, dürfen niemals die ungeheuren Schwierigkeiten vergessen werden, unter denen jetzt nach einer Zeit beispiellosen Niederganges ein ganzes Volk sich bemüht, wieder zu sich selbst zu kommen."[649] Er betonte die Leistungen der acht OLG-Präsidenten, die die Rechtseinheit gewahrt hätten, und dankte auch der Besatzungsmacht, mit der paritätisch und kollegial zusammengearbeitet worden sei.

2.9 Die Wiedereinführung der Schöffen- und Geschworenengerichte

Die Behandlung der Wiedereinführung von Schöffen- und Geschworenengerichten ist nicht zuletzt deswegen ein wichtiges Thema, weil gerade die Aburteilung von NSG-Fällen vor den Schwurgerichten stattfand, laut Angaben eines Protokolls eines Angehörigen des Bayerischen Justizministeriums sogar 90%: „90% der bei den Schwurgerichten anhängigen Strafsachen betreffen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr. 10) [sic]."[650]

[647] Ebd.

[648] Rede Wilhelm Kiesselbach bei der Eröffnung des ZJA, 2. 10. 1946, zitiert nach Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 456.

[649] Ansprache Kiesselbach, 27. 10. 1949, BAK, Z 21/1302; veröffentlicht unter: Wilhelm Kiesselbach, Rechenschaftsbericht des Zentral-Justizamts anläßlich des Abschiedsfestaktes des Zentral-Justizamts für die Britische Zone am 27. Oktober 1949, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, November/Dezember 1949, S. 209; Material zum Abschiedsfestakt des ZJA am 27. 10. 1949 auch unter BAK, Z 21/145.

[650] Bericht über Tagung der Generalstaatsanwälte der Westzonen in Schönberg bei Kronberg/Taunus, 1./2. 2. 1949, NARA, OMGUS 17/197 – 3/13. Wie noch auszuführen sein wird, fand hier bei der Aburteilung das KRG 10 keine Anwendung.

Die Schöffen- und Geschworenengerichte vor Amts- und Landgerichten waren zu Beginn des Zweiten Weltkriegs in der Strafjustiz abgeschafft worden. Nach dem Krieg entstanden die Jurygerichte wieder: In Bremen wurden seit dem 15. 12. 1947 wieder Geschworene in Schwurgerichten eingesetzt[651], in Hessen gab es Schwurgerichte seit Anfang November 1947, in Bayern seit dem 1. April 1949, in Württemberg-Baden sollten ab dem 1. 7. 1949 Urteile durch Schwurgerichte ergehen. Für die Britische Zone war am 22. August 1947 die Wiedereinführung von Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom ZJA verordnet worden.[652] In Hamburg existierten seit dem 1. 3. 1948 wieder Schwurgerichte, in Niedersachsen (bis auf den LG-Bezirk Stade) seit dem 15. 5. 1948. Schleswig-Holstein hatte seit dem 22. 8. 1948, der LG-Bezirk Stade seit dem 1. 9. 1948 und Nordrhein-Westfalen ab dem 30. 9. 1948 Schwurgerichte.[653] Auch in der Französischen Zone wurden wieder Jurygerichte installiert.[654] Im südlichen Baden beschloss der Landtag am 30. Dezember 1947 die Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege.[655] Dort bestanden die Schöffengerichte beim AG aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen, ebenso beim LG für die kleine Strafkammer. Bei der großen Strafkammer waren drei Berufsrichter und zwei Schöffen tätig, bei den Schwurgerichten drei Berufsrichter und sechs Geschworene. Für Württemberg-Hohenzollern wurden zum 1. Januar 1949 Schwurgerichte eingeführt, in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 1950.[656] In Württemberg-Hohenzollern wurde die Einführung der Schöffen- und Geschworenengerichte damit begründet, dass man am Anfang der Besatzungsherrschaft eine gewisse Zahl von ehemaligen NSDAP-Angehörigen unter den höheren Justizbeamten habe belassen müssen. Durch die Einführung des Jurysystems habe man eine gewisse Zahl von Richtern einsparen und damit die am schlimmsten belasteten Elemente ausscheiden können. Durch die Beschäftigung von – unbelasteten – Laienrichtern sei die Garantie für einen politisch einwandfreien Neuanfang gegeben worden: „L'institution de la juridiction des échevins avait pour but: a) de supprimer un certain nombre de postes de magistrat en opérant un regroupement des tribunaux, b) de profiter de ce regroupement pour éliminer les éléments les plus compromis au point de vue nationalsocialiste, c) d'installer dans les juridictions supprimées des

651 Vgl. Monatsbericht Januar 1948, NARA, OMGBR 6/62 – 3/24.

652 Vgl. Verordnung zur Wiedereinführung von Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege, 22. August 1947, in: Verordnungsblatt für die Britische Zone, Jg. 1947, S. 115.

653 Vgl. Zusammenstellung Bayerisches Justizministerium, 21. 4. 1949, nach Auskünften vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 5: Wiederaufnahme der Tätigkeit der Schwurgerichte, Erfahrungsberichte. Mitteilung ZJA an Bayerisches Justizministerium, 12. 3. 1949, BAK, Z 21/412.

654 Vgl. Verfügung Nr. 205 des Administrateur Général über Wiederherstellung der Schöffengerichte (29. 3. 1947), Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, 17. 4. 1947, S. 669 f., Verordnung Nr. 102 über die Neuorganisation der Amtsbereiche der Amtsgerichte und die Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffen (8. 7. 1947), Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, 14. 7. 1947, S. 870.

655 Vgl. Landesgesetz zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 30. 12. 1947, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 10. 4. 1948, S. 39 f.

656 Vgl. Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung, S. 95.

juges non professionnels élus (échevins) offrant toute garantie au point de vue politique, d) d'adjoindre aux magistrats composant les tribunaux de rattachement un certain nombre d'assesseurs échevins."[657]

Die Einführung der Schöffengerichte in Württemberg-Hohenzollern wurde durchweg positiv beurteilt. Berufsrichter äußerten, die Schöffen seien eine wertvolle Hilfe, ihre Kenntnisse würden in der Beurteilung einer Sachlage helfen. Ein Hechinger Richter betonte die Bedeutung der Schöffen: „Für noch wichtiger halte ich die Heranziehung von Laien deshalb, weil ich darin das beste Mittel sehe, wenigstens einem Teil der Bevölkerung Einblick in den Gang der Rechtspflege zu geben und auf diese Weise Rechtskenntnisse und Rechtsverständnis allgemein zu fördern."[658] Er sehe darin auch eine Möglichkeit, die Justizkritik einzudämmen, da ein Großteil der Kritik des Volkes an Richtern und Rechtsprechung lediglich auf die Unkenntnis von Recht und Rechtssachen zurückzuführen sei. Ein Ravensburger Richter hoffte, dass das Laienelement bei Strafkammer und Schwurgerichten dazu beitragen würde, „das weithin verloren gegangene Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege wieder herzustellen".[659] Problematisch schien ihm aber die Auswahl von Geschworenen und Schöffen im Bezirk des LG Ravensburg. In einem Fall war ein Bauer herangezogen worden, der durch Arbeiten auf seinem Hof gebunden war, in einem anderen Fall wurde ein auserkorener Schöffe durch das AG Biberach wegen Schwarzschlachtung zu 500,- DM Geldstrafe verurteilt. Er beklagte auch, dass sich unter den Geschworenen keine einzige Frau, unter den Schöffen nur eine Frau befand. Angesichts der „immer größeren Bedeutung der Frau im öffentlichen Leben" eine missliche Lage.[660]

Auch in der Pfalz stieß die geplante Wiedereinführung der Laiengerichte auf Zustimmung.[661] Das Justizministerium Rheinland-Pfalz hatte gehofft, dass ein vom LG Trier wegen dreifachen Mordes an einer Bauernfamilie zum Tod verurteilter Täter bereits vor ein Geschworenengericht gekommen wäre: „Dem Ansehen der Justiz wäre es dienlich gewesen, wenn diese Kapitalverbrechen bereits vor den Schwurgerichten zur Verhandlung gekommen wären, damit das Volk durch seinen Geschworenen bei der Verhängung der zu erwartenden schwersten Strafen beteiligt gewesen wäre."[662] In Württemberg-Baden wurde hervorgehoben: „This reorganization is considered a further step towards the democratization of the German courts by incorporation of the lay element."[663] Der Justizminister wies

657 Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert, nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

658 Brief Dr. von Normann an Justizministerium Württemberg-Hohenzollern, 22. 3. 1949, enthalten in Monatsbericht Württemberg, März 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.

659 Brief LG-Direktor Dr. Häring an LG-Präsident Ravensburg, 16. 3. 1949, enthalten in Monatsbericht Württemberg, März 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.

660 Ebd.

661 Vgl. Monatsbericht Pfalz, August 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 19, Dossier 2.

662 Monatsbericht Justizministerium Rheinland-Pfalz, 10. 12. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 3.

663 Brief Richard Jackson, Chief Legal Division OMGWB, an Legal Division OMGUS, 16. 2. 1949, NARA, OMGWB 17/142 – 1/3.

allerdings auf ein Problem hin: Mitläufer und Entlastete durften ebenfalls als Schöffen und Geschworene fungieren (im Gegensatz zu Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten, die gemäß Befreiungsgesetz von der Ausübung öffentlicher Ämter ausgeschlossen waren). Es bestand damit „die Möglichkeit, daß auch in Strafsachen mit politischem Einschlag Mitläufer oder Entlastete als Schöffen oder Geschworene mitwirken. Um diese Möglichkeit auszuschließen, müßten für das ganze Geschäftsjahr besondere Sitzungen der Schöffengerichte und der Strafkammern sowie besondere Schwurgerichtstagungen zur Verhandlung politischer Strafsachen vorgesehen werden. Dies erscheint praktisch kaum durchführbar, weil sich der Anfall solcher Strafsachen im voraus nicht übersehen läßt."[664] Die Führung besonderer Listen sei vom Grundgesetz (GG) und der Württembergisch-Badischen Verfassung nicht gedeckt. „Es würde also gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, sie [Entlastete und Mitläufer] in politischen Strafsachen vom Schöffen- oder Geschworenenamt auszuschließen."[665]

Der Präsident des Zentral-Justizamtes hob die Mitwirkung der Laienrichter bei den Verbrechenstatbeständen hervor, „an deren Aburteilung das nunmehr zur Mitwirkung in der Rechtsprechung wiederberufene Volk ganz gewiß Anspruch erheben kann."[666] Schon eine Düsseldorfer Denkschrift hatte die Mitwirkung der Laienrichter in der deutschen Strafrechtspflege als unverzichtbar gepriesen, diese würden eine lebensnahe Strafjustiz garantieren, ebenso eine verantwortliche Mitbeteiligung an der Strafjustiz, „und zwar gerade in den Straffällen, bei denen die Öffentlichkeit ein besonderes Bedürfnis nach Einsicht- und Einflußnahme zeigt. So soll der Laienrichter Garant des Volksvertrauens sein und zugleich die volkserziehende Wirkung der Strafjustiz verbreitern und vertiefen."[667] Auch der Oberstaatsanwalt in Köln begrüßte die Errichtung von Schöffen- und Schwurgerichten, hielt es aber auch für wünschenswert, dass keine Parteigenossen an den Gerichten verwendet würden.[668] Zustimmung zu den Geschworenengerichten kam auch von anderen Justizbehörden.[669] Aus Paderborn hieß es allerdings: „Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß die Rechtsprechung der Gerichte durch Zuziehung von Laienrichtern (Schöffen oder Geschworenen) verbessert würde."[670]

664 Brief Justizministerium Württemberg-Baden an Legal Division OMGWB, 15. 7. 1949, NARA, OMGWB 17/142 – 1/3.

665 Ebd.; zu weiteren Erfahrungen mit der Einführung der Schwurgerichte siehe Bericht über Tagung der Generalstaatsanwälte der Westzonen in Schönberg bei Kronberg/Taunus, 1./2. 2. 1949, NARA, OMGUS 17/197 – 3/13.

666 Brief Präsident ZJA an Verbindungsoffizier, ZJA, 17. 2. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

667 Düsseldorfer Denkschrift: „Die Mitwirkung von Laienrichtern in der deutschen Strafrechtspflege", 21. 11. 1945, BAK, Z 21/410.

668 Brief OStA Köln an Rechtsabteilung der Landesmilitärregierung, 22. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.

669 Vgl. Brief GStA Köln an Rechtsabteilung der Landesmilitärregierung, 22. 12. 1947, Brief LG-Präsident Bochum an Land Legal Dept. Düsseldorf, 22. 12. 1947, Brief GStA Hamm an Rechtsabteilung der Landesmilitärregierung, 20. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.

670 Brief OStA Paderborn und LG-Präsident Paderborn an Land Legal Dept. NRW, 21. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.

Und Wuppertal warnte: „Gewisse politisch interessierte Kreise werden großen Wert legen auf die Mitwirkung von Schöffen bei der Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es sind dann höhere Strafen als bisher zu erwarten."[671]

In der Britischen Zone hob das German Courts Inspectorate bald schon die Kehrseite der Geschworenengerichte hervor und kritisierte die politische Zusammensetzung, die auch die Aburteilung von NSG-Verfahren betraf: „A KPD majority in a jury meant almost certain conviction, whereas a CDU majority, for example, meant an acquittal. This bias was very strong to overcome."[672] Die britische Rechtsabteilung befürchtete, dass auch frühere NSDAP-Parteigenossen sich um das Schöffen- und Geschworenenamt bemühen könnten und die Verordnung über die Wiedereinführung des Laienelements vom 22. 8. 1947 keine Handhabe dagegen enthielt, das ZJA versuchte die Bedenken durch Hinweise auf den Auswahlausschuss (Gemeindevertretungen, Amtsrichter, Staatsverwaltungsbeamte und Vertrauenspersonen) zu zerstreuen, der sicherstellen würde, dass keine derartigen Personen ausgewählt würden.[673] Aus Wuppertal klagte der Oberstaatsanwalt, die in einem Pogromprozess – Brandstiftung bei der Synagoge Elberfeld – ausgesprochenen Strafen des Schwurgerichts hätten noch unter den Anträgen des Anklagevertreters gelegen.[674] Ein Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags, Dr. Klaus Brauda, schrieb dem Justizminister: „Ich weiß, daß Sie als Justizminister nicht in die Rechtsprechung eingreifen dürfen, aber manchmal kommt mir das Gefühl, als wenn wir bei der Auswahl von Richtern und Geschworenen vielleicht doch einen viel schärferen auch politischen Maßstab hätten anlegen sollen, als wir das bisher in unserer demokratischen Langmut getan haben. […] Wundern Sie sich bitte nicht, wenn die Kräfte, die zum Teil Unmenschliches gelitten haben und trotzdem bestrebt sind, eine neue Demokratie zu gründen, langsam resignieren. Wundern Sie sich auch nicht, wenn gerade diese Kräfte gewissen Rufern von der Linken recht geben, die ihr abgrundtiefes Mißtrauen in die Tätigkeit der Justiz äußern. Es ist mir außerordentlich bitter, Ihnen als einem Parteifreunde, für welchen ich höchste Achtung und Anerkennung hege, solche Worte sagen zu müssen."[675]

Da für Bayern eine gute Quellenlage hinsichtlich der Wiedereinführung der Geschworenengerichte existiert, soll hier vor allem auf die Situation in diesem Land eingegangen werden.[676]

671 Brief OStA Wuppertal an Land Legal Dept., HQ Land NRW, 31. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.

672 Inspektion LG Düsseldorf und Wuppertal, 17.–22. 2. 1949, TNA, FO 1060/1237; vgl. auch Brief Zonal Office of the Legal Adviser an Legal Adviser Northrhine-Westphalia, 2. 3. 1949, BAK, Z 21/1359.

673 Vgl. Brief Verbindungsoffizier ZJA an Präsident ZJA, 26. 9. 1947, BAK, Z 21/410; Brief Präsident ZJA an Verbindungsoffizier ZJA, 6. 10. 1947, BAK, Z 21/410.

674 Vgl. Brief OStA Wuppertal an GStA Düsseldorf und Justizminister NRW, 15. 9. 1949, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

675 Brief Dr. Klaus Brauda, MdL, an Justizminister Dr. Sträter, 3. 1. 1950, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

676 Grundlegend hierzu: Koch, Die Rückkehr der „Volksgerichte".

In Bayern hatte der Ministerrat am 8. 2. 1947 die Wiedereinführung der Schöffengerichte beschlossen.[677] Bei der Wiedereinführung der Schwurgerichte schlug Bayern einen Sonderweg ein: Während sich die meisten Länder – darunter die der Britischen Zone, Bremen und Württemberg-Baden– für die Form des Schwurgerichts seit der Emminger'schen Reform von 1924 entschieden (drei Berufsrichter, sechs Laienrichter, gemeinsame Entscheidung über Schuldfrage und Strafmaß bei Gleichberechtigung aller Richter), und Hessen – ähnlich wie Thüringen – ein Schwurgericht mit zwei Richtern und sieben Geschworenen einführte[678], votierte der Bayerische Landtag 1947, erneut 1948, für das alte Schwurgericht (in seiner Form vor der Emminger'schen Reform von 1924).[679] Dabei bildeten neben drei Berufsrichtern zwölf Geschworene das Gericht, die Geschworenen entschieden allein über die Schuldfrage; über die Bemessung der Strafe, Nebenstrafen und Nebenfolgen, Sicherungs- oder Besserungsmaßnahmen wurden gemeinsame Beschlüsse von Berufs- und Laienrichtern getroffen.[680] Im Landtag von Rheinland-Pfalz hatten Kommunisten und Sozialdemokraten ähnlich wie in Bayern das alte Schwurgericht vor der Emminger'schen Reform angestrebt, Unterstützer dieses Modells war u. a. der Freiburger Strafrechtler Adolf Schönke.[681] Wie in Bayern votierte der Landtag für das alte Schwurgericht, das Landesverfassungsgericht erklärte das Verfahren am 17. 12. 1948 aber für verfassungswidrig. In Bayern dagegen wurde das alte Schwurgericht nach den Landtagsbeschlüssen eingeführt. Die Stimmung im Bayerischen Justizministerium nach dem ersten Landtagsbeschluss wurde von den Amerikanern als besorgt („apprehensive") gekennzeichnet – mit Ausnahme von Justizminister Dr. Hoegner.[682] Inwiefern auch die Amerikaner die Form des alten Schwurgerichts begrüßten, das tatsächlich dem amerikanischen Strafprozessrecht ähnelt – für die Tatsachenfeststellung sind die zwölf Geschworenen zuständig –, sei dahingestellt. Auf alle Fälle versprach Hoegner sich von der Einführung der Schöffen- und Schwurgerichte eine „Demokratisierung der Rechtspflege" [Hervorhebung im Original].[683]

677 Vgl. Vermerk stv. Justizminister Dr. Wilhelm Hoegner, 11. 2. 1947, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 1: Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte.

678 Aus Hessen hieß es, dass man durch das Fehlen des 3. Richters eher schlechte Erfahrungen mit dem Schwurgericht gemacht habe, weil damit für die Niederschrift des Urteils nur ein Richter vorhanden war. Vgl. Sitzung Rechtsausschuss des Länderrates, 17./18. 3. 1948, BAK, Z 21/411.

679 Vgl. Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 11. 9. 1947. Die Verordnung trat am 1. 1. 1948 in Kraft; Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 14. Juli 1948, Bayerisches Gesetz und Verordnungsblatt, 19. 11. 1948, S. 243.

680 Beim Konstanzer Juristentag war die Wiedereinführung des Schwurgerichts in der alten Form von Juristen übereinstimmend abgelehnt worden, vgl. Klaas, Der Konstanzer Juristentag vom 1.bis 5. Juni 1947, S. 10.

681 Vgl. Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung, S. 96. Ein Plädoyer für das Schwurgericht der alten Form auch bei Swarzenski, Das Schwurgericht, S. 175–176, der schon eine „Faschisierung […] der Justiz" durch die Emminger'sche Reform von 1924 und die damit verursachte Reduzierung der Laienrolle erkennen will.

682 Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 26. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.

683 Vermerk Juni 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.

Dem Bayerischen Landtag lagen in der 61. Sitzung vom 15. 3. 1948 zwei Entwürfe für die Wiedereinführung der Schwurgerichte vor, nämlich für das sog. alte Schwurgericht (vor der Emminger'schen Reform) und für das neue Schwurgericht (entsprechend der sog. Emminger-Reform vom Januar 1924).[684] In der Sitzung vom 16. Juli 1947 hatte der Landtag die Wiedereinführung der alten Schwurgerichte beschlossen. Redebeiträge aus den zwei Sitzungen des Bayerischen Landtags vom 15./16. 3. 1948 auch enthalten in Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 1: Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte. Nachdem aber in anderen Ländern der Amerikanischen Zone sowie in der Britischen Zone die Schwurgerichte in der durch die Emminger-Reform eingeführten neuen Form etabliert wurden, und die amerikanische Militärregierung eine möglichst einheitliche Form der Schwurgerichte für wünschenswert hielt, wurde der Landtag erneut zur Entscheidung bemüht. Während der Verfassungsausschuss für die Einführung der alten Schwurgerichte war, favorisierte der bayerische Justizminister Dr. Josef Müller das neue Schwurgericht schon mit Blick auf die gebotene Rechtseinheit und warnte vor der Gefahr irriger und widerspruchsvoller Urteile der alten Schwurgerichte wegen der Hoheit der Laienrichter in der Schuldfrage. Bei den Schwurgerichten der neuen Form sei durch die gemeinsame Entscheidung der drei Berufs- und sechs Laienrichter über die Schuldfrage die Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen verringert, das demokratische Element dagegen immer noch stark vertreten, weil die Zahl der Laienrichter in Schuld- und Straffrage den Ausschlag geben würden. Dr. Wilhelm Hoegner trat in der 62. Sitzung am 16. 3. 1948 vehement für die Schwurgerichte der alten Form ein. Die Rechtseinheit sei zwar wichtig, aber eben kein durchschlagendes Argument, denn: „Die anderen Länder sind ja vorerst auch nicht wegen einer Rechtsangleichung an Bayern herangetreten." Im Übrigen seien gewisse Eigenheiten und Besonderheiten in den Ländern von jeher vorhanden gewesen, die Angleichung könne nie vollständig sein: Württemberg unterhalte – im Gegensatz zu anderen Ländern – sogenannte Gemeindegerichte für Bagatellsachen.[685] Mit dem Appell an die bayerischen Traditionen und den bayerischen Partikularismus äußerte er: „Wir können demnach in Bayern sehr wohl die Schwurgerichte in der Form haben, die der bayerischen Überlieferung bis 1924 entspricht." Fehlurteile seien bei Strafkam-

[684] Der Begriff Schwurgericht ist irreführend, weil das durch die Emminger'sche Reform 1924 eingeführte Schwurgericht eigentlich ein erweitertes Schöffengericht ist. Vgl. Koch, Die Rückkehr der „Volksgerichte", S. 245.

[685] Im Juli 1947 versuchte die französische Rechtsabteilung außerdem, Friedensrichter in Württemberg-Hohenzollern zu installieren, eine Art „Mittelding zwischen Bezirksnotar und Amtsrichter", was aber am Widerstand der Justizverwaltung scheiterte. Vgl. Gilsdorf, Franzosenzeit eines Justizministers, S. 277. Auch Hessen hatte die Einrichtung von Friedensgerichten „für einfache Sachen" erwogen, um bei der „Bevölkerung mehr Verständnis für die Gerichtsbarkeit" zu wecken, vgl. Rede Justizminister von Hessen, Zinn, auf Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der Britischen und Amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309. In der Britischen Zone war daran gedacht, Rechtspfleger einzusetzen, die Übertretungen, Privatklagesachen und geringfügige zivile Rechtsstreitigkeiten bearbeiten sollten. Vgl. Anweisung Nr. 1 Legal Division an ZJA, 21. 9. 1946, BAK, Z 21/148.

mern mit Berufsrichtern ebenso vorgekommen. Volksherrschaft und Demokratie würden in diesen Schwurgerichten aufs Schönste zum Tragen kommen, die Rechtspflege als praktische Kunst ihre Verwirklichung finden.

Dr. Thomas Dehler als Berichterstatter äußerte sich am selben Tag ambivalent: „Ich muß wirklich sagen, daß ich zwei Seelen in meiner Brust habe. Meine Richter sind durchwegs für das Schwurgericht in der Form des großen Schöffengerichts [d. h. der Emminger'schen Form], und ich war damals, als ich als Generalstaatsanwalt das Votum abgab, genötigt, angesichts der einmütigen Stellungnahme der Staatsanwälte mich für das Schwurgericht in der Emminger'schen Form einzusetzen. Als Politiker, als Demokrat, sehe ich die Dinge anders."[686] Als OLG-Präsident war er im Dezember 1948 vehement gegen das alte Schwurgericht, eine Sonderregelung für die bayerische Sonderform sei angesichts des Inkrafttretens des Grundgesetzes und einer Vereinheitlichung der Gerichtsorganisation ohnehin obsolet. Weiter: „Sachlich ist nicht im geringsten einzusehen, weshalb die Geschworenen allein [Hervorhebung im Original] über die häufig außerordentlich schwierige Schuldfrage entscheiden sollen, wenn über das Strafmaß Richter und Geschworene gemeinsam entscheiden. Es ist geradezu barer Unsinn, daß der juristisch geschulte Berufsrichter mit seinen fachlichen Kenntnissen und seinen Erfahrungen von der Mitwirkung bei der rechtlichen Beurteilung von schweren Straftaten ausgeschlossen und dem Laien, der, wie die tägliche Erfahrung lehrt, Rechtsfragen hilflos gegenübersteht, eine Verantwortung überbürdet wird, die er gar nicht zu tragen vermag." Bei der Rechtsbelehrung der Geschworenen stoße man auf Schwierigkeiten: Reduziere man die Fragen auf einige wenige, könne der Fall nicht gemeistert werden. Wenn alle notwendigen Fragen gestellt würden, würden die Geschworenen aber den Überblick verlieren, all das sei zeitraubend, umständlich und lasse befürchten, dass kaum ein Urteil revisionssicher würde. Landgerichte müssten sich der Mehrarbeit stellen, die Auswahl der Geschworenen sei schwierig und teuer, denn für Schwurgerichtstagungen seien 30 Geschworene zu laden, aus denen 12 ausgelost würden, deren Auslagen – in Höhe von 50–80,- DM – zu erstatten seien. „Insgesamt scheint mir das ein Aufwand zu sein, den sich ein armes Land einfach nicht leisten kann." Außerdem: „Es kann aber auch keine Rede davon sein, daß die Einführung der Schwurgerichte eine Verbesserung erwarten läßt, mir scheint eher das Gegenteil wahrscheinlich." Während er im Landtag im März 1948 noch den Schwurgerichten das Wort geredet hatte, riet er nun von der Aufnahme der Schwurgerichtsbarkeit ab. „Wenn man wirklich glaubt, das Laienelement in der Strafrechtspflege verstärken zu müssen – mehr aus gefühlsmäßigen, denn aus sachlichen Gründen – , dann wäre m. E. vertretbar oder auch ausreichend gewesen, für Kapitalverbrechen eine erweiterte Schöffenstraf-

[686] Redebeiträge aus den zwei Sitzungen des Bayerischen Landtags vom 15./16. 3. 1948 auch enthalten in Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 1: Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte.

kammer (etwa mit sechs Schöffen) einzuführen, der man den Namen ‚Schwurgericht' geben mag."[687]

Befürworter beschworen den demokratischen Charakter und die Hebung der Justizpflege durch die Wiedereinführung von Schöffen- und Schwurgerichten. Im Entwurf zur Verordnung über die Wiedereinführung des alten Schwurgerichts hieß es: „Das Recht soll im Bewußtsein des Volkes leben und sich von dem allgemeinen Rechtsgefühl nicht loslösen. […] Das Schwurgericht genießt heute noch in breiten Kreisen des Volkes besonderes Ansehen als wertvolle politische Errungenschaft sowie wegen der gehobenen Stellung der Geschworenen und der besonders eindrucksvollen gründlichen Verhandlung."[688] Der LG-Präsident von Bamberg, Hermann Weinkauff, begrüßte die Schwurgerichte „nicht wegen der besonderen Güte ihrer Rechtsprechung, sondern weil sie ein eindrucksvolles und unentbehrliches Symbol dafür sind, daß das Recht eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist. Es ist tief in der Ordnung, daß bei den schwersten Rechtsbrüchen das Volk selbst den Richterspruch fällt."[689] Er plädierte allerdings für die Schwurgerichte im Rahmen der Emminger'schen Reform.

Kritiker ließen kein gutes Haar an der Entscheidung für das alte Schwurgericht, „schwerfällig"[690] und „überlebt"[691] waren noch die freundlichsten Bewertungen durch die Juristen, die in ihrer Mehrheit das alte Schwurgericht wegen seiner technischen und sachlichen Mängel ablehnten. Im OLG-Bezirk Bamberg war lediglich ein Richter – LG-Präsident Dr. Höchstädter aus Bayreuth – für das Schwurgericht der alten Form.[692] Schon die Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten stellte die Gerichte vor große Probleme. Der Präsident des LG Deggendorf klagte, dass für die gesonderte Geschworenenbank mit zwölf Geschworenen erst ein Umbau erforderlich war[693], der Präsident des LG Memmingen sah ebenfalls räumliche Probleme[694], der Präsident des LG Passau erklärte, für den Betrieb des Schwurgerichts werde dann der große Sitzungssaal benötigt, der im Winter

687 Brief OLG-Präsident Bamberg, Dr. Thomas Dehler, an Bayerisches Justizministerium, 30.12.1948, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 2: Vollzug der Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte, Sitze und Bezirke der Schwurgerichte.

688 Begründung zum Entwurf einer VO über die Wiedereinführung der alten Schwurgerichte [undatiert, vermutlich 1947], Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 1: Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte.

689 Brief LG-Präsident Bamberg, Weinkauff, an OLG-Präsident Bamberg, 3.2.1947, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 5: Wiederaufnahme der Tätigkeit der Schwurgerichte, Erfahrungsberichte.

690 Brief LG-Direktor Würzburg, Forster, an LG-Präsident Würzburg, 29.1.1947, ebd.

691 Brief GStA Bamberg, Dr. Dehler, an Justizministerium, 10.2.1947, ebd.

692 Vgl. Brief LG-Präsident Bayreuth, Dr. Höchstädter, an OLG-Präsident Bamberg, 4.2.1947; Brief OLG-Präsident Bamberg, Dr. Krapp, an Justizministerium, 9.2.1947, ebd.

693 Vgl. LG-Präsident Deggendorf, Dr. Heyn, an OLG-Präsident München, 15.4.1948, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 2: Vollzug der Verordnung über die Wiedereinführung der Gerichte.

694 Vgl. LG-Präsident Memmingen, Dr. Holzinger, an OLG-Präsident München, 15.4. 1948, ebd.

ohne eine Sonderkohlenzuteilung nicht geheizt werden könne.[695] Die Münchner Justizbehörden wiesen darauf hin, dass der frühere Schwurgerichtssaal mit den Nebenräumen noch völlig in Trümmern liege, also unklar sei, wo denn die Schwurgerichte unter Berücksichtigung der räumlichen Absonderung der Geschworenen überhaupt tagen sollten.[696] Im Zentrum der Kritik stand die Kompetenz der Laienrichter: Der OLG-Präsident von Nürnberg, Dr. Hans Heinrich, nannte die Wiedereinführung der alten Schwurgerichte „höchst unzweckmäßig", es sei ungünstig dass der Vorsitzende Richter zwar die Geschworenen quasi als Rechtslehrer beraten müsse, dann aber von der Entscheidung ausgeschlossen sei, ebenso, dass das Urteil ohne Gründe ergehe, „und das gerade bei den schwersten Strafurteilen".[697] Schwurgerichte waren meist auf Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag, Kindstötung, Körperverletzung mit Todesfolge, Sittlichkeitsverbrechen, Aussetzung, Giftbeibringung, Freiheitsberaubung, erpresserischen Kindesraub, Raub, Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Verbrechen beschränkt. Da die Geschworenen den Spruch nicht begründen mussten, war es für die Juristen nicht erkennbar, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Entscheidungen getroffen wurden. Die Berufsrichter hatten zudem keine Möglichkeit, auf den Spruch der Geschworenen Einfluss zu nehmen.[698] Aus Landshut hieß es über die Geschworenen: „Ich habe den Eindruck gehabt, daß ein Teil von ihnen nicht fähig war, den Reden ganz zu folgen, insbesondere, wenn die Beweisaufnahme lang gedauert hatte und die Reden lang waren und in ruhigem Ton gehalten wurden. […] Meinen Rechtsbelehrungen haben sie aufmerksam zugehört. Sie haben im Gespräch mit mir immer behauptet, sie auch inhaltlich verstanden zu haben."[699] In Traunstein waren die Geschworenen in den Augen der Justizverwaltung ihrer Aufgabe meist nicht gewachsen, Fehlentscheidungen unausweichlich, da die Berufsrichter bei der Entscheidung über die Schuldfrage ausgeschaltet seien.[700] Als überfordert galten auch die Laienrichter in Würzburg: „Die letzte Tagung des Schwurgerichts hat für uns Berufsrichter wieder erwiesen, daß die Geschworenen, besonders bei Fällen längerer Dauer, gar nicht in der Lage sind, sich über jeden Punkt der Anklage klar zu werden." Nun sei es schon für Berufsrichter schwierig festzustellen, welche Tatsachen denn als erwiesen zu gelten hätten. „Die Geschworenen, welche sich keine oder nur wenige Notizen machen, können das einfach nicht leisten. Sie entscheiden nach ihrem Gefühl und ihrem Rechtsbewußtsein – vielfach entgegen der Überzeugung der Berufsrichter. […] Wir haben in verschiedenen Fällen bei Beratung der Straffrage versucht, solche Feststellungen über

695 Vgl. LG-Präsident Passau an OLG-Präsident München, 16. 4. 1948, ebd.
696 Vgl. Brief GStA München und OLG-Präsident München an Justizministerium, 14. 2. 1947, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 5: Wiederaufnahme der Tätigkeit der Schwurgerichte, Erfahrungsberichte.
697 Brief OLG-Präsident Nürnberg, Dr. Hans Heinrich, an Justizministerium, 9. 4. 1948, ebd., Heft 2.
698 Vgl. Brief GStA München an Justizminister Dr. Josef Müller, 23. 3. 1950, ebd., Heft 5.
699 LG-Direktor Landshut, Kohler, an LG-Präsident Landshut, 4. 7. 1949, ebd.
700 Vgl. Brief LG-Direktor Traunstein an LG-Präsident Traunstein, 6. 7. 1949, ebd.

konkrete Tatsachen zu treffen, die wir für das Strafmaß für wesentlich hielten, aber ohne jeden Erfolg, weil sich die Geschworenen darüber vielfach selbst nicht klar geworden waren. Wirklich einwandfreie Feststellungen könnte man nur treffen, wenn man zu jedem Punkt das Abstimmungsverhältnis erfahren würde, darnach aber darf nicht gefragt werden. […] In der Praxis ist es doch so, daß ein oder einige wenige Geschworene, die wegen ihrer Intelligenz oder nur wegen ihrer Redegewandtheit die anderen beherrschen, für den Wahrspruch ausschlaggebend sind. Deren Äußerungen können aber niemals als Feststellungen für die Urteilsgründe gewertet werden."[701] In Augsburg wurde die Trennung der Schuld- von der Straffrage unter Ausschaltung der Berufsrichter als ein „bedauerlicher Mißgriff und ein unverantwortlicher Rückschritt (um ein volles Vierteljahrhundert) in der Rechtspflege zum Nachteil der Gerechtigkeit" bezeichnet. „Die Geschworenen waren – obwohl ihre aufrichtigen Bemühungen um sachgerechte Beurteilung nicht verkannt werden sollen – nicht in der Lage, den Kerngehalt der ihnen gestellten (sie zum Teil in ihrer notgedrungenden Fülle verwirrenden) Fragestellungen so aufzufassen, daß sie deren Tragweite begriffen hätten. Sie hielten sich an die Politik des kleineren Übels und wichen klaren Entscheidungen nach Möglichkeit aus. […] Die eingehenden Rechtsbelehrungen des Schwurgerichtsvorsitzers konnten trotz ihrer Klarheit von ihnen nicht verstanden werden, da sie bei mehreren Fragen notwendigerweise viel zu kompliziert waren. […] Die von ihnen getroffenen Schuldsprüche konnten daher nur sehr bedingt befriedigen. Ein Staatsanwalt hat sogar berichtet, daß in der von ihm vertretenen, nachfolgend aufgeführten Sache die Schuldaussprüche der Geschworenen durchwegs unrichtig waren."[702]

Aus Nürnberg wurde berichtet, dass die ersten drei Schwurgerichtstagungen im OLG-Bezirk Nürnberg die Bedenken der Richterschaft gegen die Schwurgerichte der alten Form „vollauf bestätigt" hätten. Die Erfahrungen der Berufsrichter bei der Strafzumessung würden durch die Geschworenen ignoriert. Hinzu kamen die finanziellen Aufwendungen: „Für Geschworenen-Vergütungen und Raummiete entstanden bei der ersten Tagung in Nürnberg Ausgaben in Höhe von 2004,- DM, bei der ersten Tagung in Amberg in Höhe von 2287,- DM. Der Gedanke liegt nahe, ob nicht mit geringerem Kostenaufwand und vermutlich mit befriedigenderem Ergebnis das Ziel einer gerechten Schuld und Strafenfindung erreicht werden könnte, wenn das Schwurgericht wie früher aus 6 Geschworenen und 3 Berufsrichtern zusammengesetzt wäre."[703]

Nicht zuletzt die Geschworenen versuchten sich ihrer Pflichten zu entziehen, wenn ihnen der Aufwand und die Bedeutung der Aufgabe klar wurden. Der Oberstaatsanwalt in Augsburg stellte fest, dass sich das Amt des Geschworenen keiner

[701] Brief LG-Direktor Würzburg, Albert, an LG-Präsident Würzburg, 8. 3. 1950, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 3: Vollzugs- und Auslegungsfragen.
[702] Brief OStA Augsburg, Hohner, an GStA München, Dr. Roll, 17. 6. 1949, Heft 5, ebd.
[703] Brief OLG-Präsident Nürnberg, Walther, an Justizministerium, 2. 6. 1949, Heft 5, ebd.

großen Wertschätzung erfreue, die Einberufenen würden sich durch Vorschützen wirtschaftlicher Gründe zu drücken versuchen.[704] Etwa 30% der Geschworenen versuchten „unter zum Teil fadenscheinigen Beweggründen, bei denen wirtschaftliche Motive überwogen", sich der Tätigkeit zu entledigen. Hinzu kam: „Es scheint immer noch die Tendenz zu überwiegen, daß man mit solchen heiklen Aufgaben nicht betraut zu werden wünscht, weil man politische Konsequenzen befürchtet und deswegen lieber ‚nicht dabei gewesen sein' will."[705]

Ende 1949 waren Laiengerichte Gegenstand einer Diskussion, die im Bayerischen Rundfunk stattfand und an der Bundesjustizminister Dr. Dehler, Staatsrat Dr. Hoegner, OLG-Rat Otto Bezold und der Journalist Dr. Ernst Müller-Meiningen (junior) teilnahmen. Dehler äußerte zunächst die eigenwillige These, „Ein Recht ist nur wirksam, soweit es vom Volk als verbindlich empfunden wird", und fuhr fort, das Strafrecht zur Sache des Volkes zu erklären, bei der Schöffen bzw. Geschworene das Volk bei der Rechtsprechung vertreten würden. Geschworene würden über die Schuldfrage entscheiden, Berufsrichter über die Straffrage. Hoegner erinnerte erneut an die bayerische Verfassung, in der die Teilnahme von Männern und Frauen aus dem Volke an der Rechtsprechung eingefordert sei, und verteidigte das alte Schwurgericht, wie es in Bayern von 1848 bis 1924 existiert hatte. Dehler hielt entgegen, dass Generalstaatsanwälte und Richter einmütig der Meinung waren, dass das alte Schwurgericht Probleme verursachen würde. Im Zuge der Vereinheitlichung des Gerichtsverfassungsrechts, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung in der Bundesrepublik heiße es für Bayern, Abschied zu nehmen von dieser Form des Schwurgerichts. Auch der Justizminister Dr. Josef Müller sei dieser Ansicht. Hoegner darauf: „Ja, wenn der Herr Justizminister [Müller] diese Absicht hat, dann wird er im Bayerischen Landtag Schwierigkeiten bekommen. Denn ich bin überzeugt, daß trotz der paar Fehlurteile, die vorgekommen sind, die Mehrheit des Landtags noch für die bayerische Form des Schwurgerichts ist." Dr. Müller-Meiningen hielt die Schöffen- und Schwurgerichte dagegen insgesamt für veraltet, die Laienrichter wären überwiegend zu unwissend, um die komplizierten Gesetze zu verstehen oder die diffizilen Tatbestände rechtlich ausreichend beurteilen zu können, der geschickten Rhetorik eines Anwalts oder Staatsanwalts würden sie überdies leicht erliegen. Dehler zeigte sich empört: „Mein demokratisches Herz hat einen Stoß empfangen, als der Herr Müller-Meiningen erklärte, der Laienrichter, das sei ein Atavismus, den man abschaffen müsse." Der Laie und in der Tat jeder Bürger mit einem gesunden Menschenverstand sei an der Rechtspflege zu beteiligen. Müller-Meiningen erwiderte, dass die Richter, „verhältnismäßig kärglich besoldet und in schwierigen Verhältnissen lebend, alle unsere Sorgen und Nöte teilend", selbst genug an menschlichen Erfahrungen mitbringen würden, um volksnah zu sein. Hoegner entgegnete, Demokratie brauche die Anteilnahme des Volkes, auch in der Rechtsprechung.

[704] Brief OStA Augsburg, Hohner, an GStA München, Dr. Roll, 11. 7. 1949; zu den wirtschaftlichen Motiven auch LG-Präsident Augsburg an OLG-Präsident München, 13. 6. 1949, ebd.
[705] Brief OStA Augsburg, Hohner, an GStA München, 17. 6. 1949, ebd.

Die Auswahl der Straftaten, die von den Schwurgerichten beurteilt werden sollten, würden sorgfältig geprüft, so seien etwa Konkursprozesse, die einem betrügerischen Bankrott folgen würden, ungeeignet. Der OLG-Rat Bezold äußerte, bei einigen Verhandlungen sei die Materie so kompliziert, dass ihr schon ein Berufsrichter kaum folgen könne, man müsse sich auf Gutachter und Sachverständige verlassen. Müller-Meiningen beharrte darauf, dass die Laienrichter umständlich, teuer und zu stark von ihren Gefühlen gesteuert seien. Schlimmer noch: die Urteile der Geschworenen, „vor allem solche politischer Art [würden] zu Unrecht die Justiz kompromittieren, und zwar den Berufsrichter." Er erwähnte den Fall des Dompredigers Maier, der vor dem Schwurgericht Regensburg abgeurteilt wurde: „Die Geschworenen, unter neun Geschworenen waren, glaube ich, sieben oder acht PGs – es handelte sich hier um einen politischen Fall –, entschieden für nicht schuldig [,] und damit konnten die Berufsrichter ja gar nicht mehr in die Entscheidung eingreifen, mußten aber das Odium der Verurteilung in der Öffentlichkeit doch in erheblichem Maße auf sich nehmen."[706] Schon im Bayerischen Landtag hatte Justizminister Müller die Nachteile des bayerischen Schwurgerichts der alten Form beklagt: die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit (Ladung von 30 Geschworenen, von denen dann nur zwölf benötigt wurden, denen aber allen Verdienstausfall und sonstige Spesen zu vergüten waren), die Beantwortung schwierigster tatsächlicher und rechtlicher Fragen, die die Geschworenen überfordern würden, und der große Umfang von Schwurgerichtsfällen. Gerade bei den NSG-Verfahren wie „Euthanasie"- oder KZ-Prozessen seien in den Verhandlungen eine Vielzahl schwerster Straftaten mit Dutzenden von Zeugen zu bewältigen, hinzu kamen diffizile rechtliche Termini technici wie übergesetzlicher Notstand, Staatsnotrecht, Befehlsnotstand. Dies führe zur Auffächerung der Haupt-, Hilfs- und Nebenfragen, die die Geschworenen verwirren würden, die sich ohnehin vom Obmann der Geschworenen leicht beeinflussen ließen. Das Resultat seien Fehlurteile und der vermehrte Versuch der Geschworenen, sich von ihren Gerichtspflichten wieder befreien zu lassen.[707]

Beobachter kritisierten die milden Urteile, die gerade durch die Besetzung der Schwurgerichte mit zwölf Geschworenen zustande kommen würden.[708]

[706] Zitate sämtlich aus: Gespräch am Runden Tisch, gesendet am 15.12.1949 im Bayerischen Rundfunk von 20 bis 20.30 Uhr, Typoskript enthalten in: Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232: Schwurgerichte im allgemeinen, Heft 5: Wiederaufnahme der Tätigkeit der Schwurgerichte, Erfahrungsberichte.

[707] Vgl. Rede Justizminister Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag am 1.12.1949, S. 254.

[708] Vgl. Brief J. Rywosh und E. Epstein, Legal Department, Central Committee of Liberated Jews in the American Occupied Zone in Germany, an Director Legal Division, OMGUS, 29.8.1949, NARA, OMGUS 17/197 – 3/31; siehe auch Sitzung de Bayerischen Landtags vom 8.11.1949, S. 96ff.

3. Die physischen Bedingungen des Wiederaufbaus

3.1 Zustand der Baulichkeiten der Justizverwaltung

Die Vernichtung der NS-Embleme wird in visuellen Darstellungen über die Nachkriegszeit als sichtbarstes Zeichen für das Ende des Dritten Reiches gerne genutzt. Einige Baulichkeiten der Justizverwaltung waren allerdings in so desolatem Zustand, dass es kaum mehr Wände gab, von denen Hoheitszeichen wie Hakenkreuze und Führerbilder hätten entfernt werden können. Gerade in der Britischen Zone waren durch die Bombardierungen des industriellen Kernlandes die Gerichtsgebäude stark in Mitleidenschaft gezogen worden. An einzelnen Orten bot sich ein Bild der Verheerung. Hier sei lediglich einer aus der Fülle von Berichten folgender über die Inspektion des Amtsgerichts Rheydt durch den Landgerichtspräsidenten von Mönchengladbach vom März 1946 herausgegriffen: „Das Fehlen des Daches ist ein Grundübel, an welchem das Gebäude [des Amtsgerichtsgebäudes Rheydt] nun schon seit Jahr und Tag leidet. Infolgedessen regnet es, zumal die einzelnen Zimmer Holzböden haben, überall im ganzen Gebäude durch, und zwar auch in den im übrigen notdürftig noch brauchbaren Räumen im ersten Stock und im Erdgeschoß. Das Wasser ist zum Teil schon bis in den Keller vorgedrungen. Der immer wieder eindringende Regen hat in ausnahmslos allen Zimmern, teils mehr, teils weniger, die Decken und Wände so durchnäßt, daß der Bewurf zum größten Teile schon jetzt völlig abgefallen ist und ständig noch weiter abfällt. An den Wänden kommt infolgedessen teils das nackte Mauerwerk bereits zum Vorschein. Dazu kommt, daß in keinem einzigen Zimmer alle Fenster ordnungsmäßig verglast sind. Zu einem großen Teile fehlt das Glas vollständig. Von dem bisher angelieferten Glase war ein nicht unerheblicher Teil zurzeit der Lieferung bereits zu Bruch gegangen. Ein Glaser, der nach vieler Mühe für die Verglasung gewonnen war, hat mit dieser lediglich begonnen, ist dann aber nicht mehr wiedergekommen. Infolge dieser Übelstände hat auch das Aufräumen und Reinigen in einem großen Teile des Amtsgerichtsgebäudes keinen Zweck, weil doch ständig neuer Mörtel herunterfällt. [Die Räume Nr. 15–21] sind völlig unbenutzbar. Sie liegen teilweise unter freiem Himmel, sind voller Schutt und durch und durch naß, so daß alle Holzteile zu verfaulen drohen. […] Der Sitzungssaal für Zivil- und Strafsachen sowie das dazu gehörige Beratungszimmer […] sind völlig unbrauchbar. Der Sitzungssaal ist angefüllt mit Geröll, das von Decken und Mauern abgefallen ist. Es steht heute, nachdem schon seit einer Reihe von Tagen kein Regen mehr gefallen ist, noch Wasser auf dem Fußboden des Sitzungssaales. Die Decken fehlen zum Teil schon völlig, ebenso die Fenster in beiden Räumen. […] Im Raum 16 liegt unter Geröll noch eine beträchtliche Menge angekohlter Grundakten. Deren Säuberung, Bergung und Einordnung ist im Gange. Es ist dies eine äußerst mühsame, aber durchaus lohnende Arbeit, die eifrig gefördert werden muß.“[709] Beim AG Lünen (LG-Bezirk Dortmund) war das Dach undicht,

[709] Inspektion AG Rheydt durch LG-Präsident Mönchengladbach, 28. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.

im darunter liegenden Stockwerk arbeiteten Beamte der (seit Juni 1944 dort untergebrachten) Verwaltungsabteilung des LG Dortmund in einem Raum, in den monatelang Wasser durch die Decke eingesickert war und das Zimmer überschwemmt hatte, Schimmel blühte auf den Wänden, die Fenster waren ohne Glas und konnten nur mit Pappe abgedeckt werden. „Das Zimmer ist erfüllt von einem fauligen und muffigen Geruch und nicht richtig erhellt."[710] In Dortmund-Hörde war das Amtsgerichtsgebäude demoliert, das Dach kaputt, die Fenster ohne Fensterglas. Bis auf zwei Zimmer waren alle Räume feucht und verschimmelt. „Es sieht nicht nur schauderhaft aus, der dauernde Aufenthalt in diesen Zimmern wäre m. E. gesundheitsgefährlich."[711] Das schadhafte Dach hatte auch das AG Warstein feucht und muffig werden lassen.[712] In Hamburg waren die zerbrochenen Fenster der Gerichtsgebäude mit Brettern vernagelt, die Innenausgestaltung ließ noch im August 1948 zu wünschen übrig[713]. Das AG Essen-Werden war so vernachlässigt worden, dass ein Jahr lang der Regen durch das abgebrannte Dach hatte eindringen können. Selbst als ein Dach eingezogen wurde, war die Feuchtigkeit so groß, „daß in den Zimmern des unteren Stockes das Wasser auf dem Fußboden steht."[714] Das LG Essen war durch Bomben stark beschädigt worden, Baumaterial wie Blech, Holz oder Dachpappe fehlten: „The Landgerichtspräsident has no building materials and needs 600 sq. metres of wood and 1000 sq. metres of roofing tin in order to make the Landgericht habitable. […] On the whole I got the impression that despite the efforts of Dr. Laarmann, the Landgerichtspräsident, who seemed an able and efficient judge, Essen was probably the worst provided court I have yet visited."[715] Die Situation hatte sich auch zwei Jahre später und in den Augen deutscher Inspizienten nicht verbessert, denn das LG Essen machte auf den OLG-Präsidenten von Hamm, Dr. Wiefels, bei einer Inspektion auch 1948 noch „einen sehr schlechten Eindruck".[716] Möglicherweise war die Vernachlässigung des LG Essen der Tatsache geschuldet, dass es in den bürokratischen Grabenkampf zwischen dem OLG Hamm und dem OLG Düsseldorf geraten war, über die schon der LG-Präsident von Essen geklagt hatte: „He had a sorry tale to tell about administrative difficulties, which are really nobody's fault but due to the present split in control […], and he agreed that the administrative position would be far easier if his Landgerichtsbezirk were transferred to Düsseldorf but that this would cut across established German traditions and

[710] Inspektion AG Lünen durch LG-Präsident Dortmund, 14. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[711] Inspektion AG Dortmund-Hörde durch LG-Präsident Dortmund, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[712] Vgl. Inspektion AG Warstein durch LG-Präsident Arnsberg, 28. 9. 1948, TNA, FO 1060/986.
[713] Vgl. Inspektion LG Hamburg, 9.–14. 8. 1948, BAK, Z 21/424.
[714] Inspektion AG Essen-Werden durch LG-Präsident Essen, 9. 12. 1946, TNA, FO 1060/1010.
[715] Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch Legal Division, Main HQ CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.
[716] Inspektion LG Essen durch OLG-Präsident Hamm, 27. 9. 1948, TNA, FO 1060/986.

Sicht auf zerbombtes OLG Hamburg (Staatsarchiv Hamburg)

would be opposed by the Westphalian legal profession and administration."[717] Beim AG Vreden (LG-Bezirk Münster) wurden im Hof des Gerichtsgebäudes größere Erdmassen und Steingeröll aufgefunden, die von einem Bombentreffer im Nachbarhaus stammten, und in denen sich bereits Ratten und Mäuse häuslich eingerichtet hatten.[718] Beim LG Krefeld, das durch Luftminen und Sprengbomben beschädigt worden war, waren von sieben Sitzungssälen nur drei noch benutzbar, von 123 Dienstzimmern nur noch 46, von den Beratungszimmern kein einziges mehr verwendbar.[719]

Das AG Rheinbach (LG-Bezirk Bonn) hatte ebenfalls ein abgedecktes Dach, so dass die Niederschläge eindrangen, was die Justizverwaltung aber nicht hinderte, vier Räume im Gebäude an das örtliche Finanzamt und einen Raum an einen Notar zu vermieten.[720] Beim AG Dülken (LG-Bezirk Mönchengladbach) war die Lage ähnlich hoffnungslos: In allen Zimmern vom Dachgeschoss bis zum Keller waren durch Bombenschaden die Fensterscheiben zerbrochen, teils auch die Rahmen demoliert. Die offenen Fenster waren mit Pappe, Brettern und alten Schranktüren notdürftig abgedichtet worden. „Dies verhindert aber nicht, daß bei Regenwetter durch den Wind allenthalben das Regenwasser in die Innenräume des Ge-

717 Brief Rathbone, Controller General MOJ Control Branch Legal Division, Main HQ CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.

718 Vgl. Inspektion AG Vreden durch LG-Präsident Münster, 8. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.

719 Vgl. Inspektion LG Krefeld durch OLG-Präsident Düsseldorf, 21. 2. 1948, TNA, FO 1060/985.

720 Vgl. Inspektion AG Rheinbach durch LG-Präsident Bonn, 29. 4. 1946, TNA, FO 1060/1007.

bäudes hineingetrieben wird."[721] Außerdem führte das Fehlen der Fensterscheiben dazu, dass viele Räume und Einrichtungsgegenstände stark einstaubten. Allerdings wurden im Speicher des AG Dülken unvermutete Schätze entdeckt: drei eiserne Waschstände (mit Waschbecken und Handtuchhaltern), von denen zwei sofort an das AG Viersen gingen, das total ausgebrannt war, sowie zwei alte Nähmaschinen, die aus einer Abwesenheitspflegschaft stammten. Im Keller, der im Übrigen „einen sehr ungepflegten Eindruck" machte, hatten Unbekannte auch private Papiere und Bücher eingelagert. Im Sitzungssaal des AG Dülken, „der gut in Ordnung ist", stieß der LG-Präsident auf ein Bett, „in welchem der Justizwachtmeister Mohrmann übernachtet, dessen Familie noch in Rheydt wohnt. An Sitzungstagen wird dieses Bett, wie Amtsgerichtsrat Rintelen auf Befragen erklärte, aus dem Sitzungssaal entfernt."[722]

Allgemein hieß es für die Britische Zone, es fehle an geeigneten Gerichtsgebäuden, und wenn nicht vor dem Winter 1946/1947 die Gerichte repariert werden könnten, würde die Situation deutlich verschlechtert werden. Es mangele aber an Zuteilungen für Baumaterial.[723] Während andere Verwaltungszweige Baumaterial zugeteilt bekommen hätten, läge die Justizverwaltung mit ihren Zuteilungen bis zu 50% unter dem Durchschnitt. Überdies beträfen 90% des Justizetats Gehälter, es gebe also kein Geld für Bauten oder Reparaturen. Noch im November 1947 waren von 47 Justizgebäuden des OLG-Bezirks Düsseldorf 34 beschädigt, sechs völlig zerstört.[724]

Das LG Hagen hatte große Schäden erlitten, bei zwei Fünfteln des Gebäudes fehlte Mitte 1946 noch das Dach.[725] 1948 waren die Fortschritte beim Wiederaufbau des ausgebrannten Daches allerdings erstaunlich groß, denn das Dach war mit über 3000 Quadratmetern kupferplattierten Dachziegeln eingedeckt worden.[726] In Osnabrück wurden zwar 1948 große Baufortschritte verzeichnet – u. a. hatte der Schwurgerichtssaal wieder einen Fußboden –, aber das Dach des Gebäudes war nicht fertig, „so daß Wind und Wetter, Schnee und Regen von oben Zutritt haben und das, was bisher geschaffen ist, wieder in Gefahr bringen."[727] Der Eifer schien auch schnell wieder erlahmt zu sein, denn 1949 hieß es verächtlich, die Reparaturen seien kaum vorangekommen („pathetically little progress").[728]

Wenig besser sah es mitunter in anderen Zonen aus. In Koblenz fehlte dem Hauptjustizgebäude, in dem das Amtsgericht, das OLG und die Oberjustizkasse befindlich waren, noch im Jahr 1948 das Dach. Der Justizminister von Rheinland-

721 Inspektion AG Dülken durch LG-Präsident Mönchengladbach, 2. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.
722 Ebd.
723 Vgl. Memorandum der Legal Division, 22. 7. 1946, TNA, FO 1060/247.
724 Vgl. Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, S. 28.
725 Vgl. Inspektion LG Hagen durch OLG-Präsident Hamm, 4. 7. 1946, TNA, FO 1060/1007.
726 Vgl. Inspektion LG Hagen durch OLG-Präsident Hamm, 17. 7. 1948, TNA, FO 1060/986.
727 Inspektion LG Osnabrück durch OLG-Präsident Oldenburg, 5. 8. 1948, TNA, FO 1060/985.
728 Inspektion LG Osnabrück, 22. 6. 1949, TNA, FO 1060/1237.

Landgericht Braunschweig (mit Bombenschaden) (Stadtarchiv Braunschweig)

Pfalz klagte: „Der große öffentliche Bau steht heute (wohl nahezu einzig in Koblenz) ohne jedes Dach in Benutzung."[729] Die Konsequenzen waren deutlich: „Anhaltender Regen setzt vielfach Büroräume mehr oder weniger Feuchtigkeitserscheinungen aus, die das Arbeiten gesundheitsschädlich machen, wenn nicht gar behindern."[730] Abhilfe schien nicht leicht zu schaffen, denn Holz, Dachpappe, Schiefer oder Ziegel zur notdürftigen Wiederherstellung fehlten, die verfügbaren Materialkontingente waren unzulänglich. Auch weiter südlich, in der Pfalz, fehlten für die Reparatur der Justizgebäude in Landau, Frankenthal und Zweibrücken die notwendigen Baumaterialien.[731]

729 Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung in Koblenz, 9. 1. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.
730 Ebd.
731 Vgl. Monatsbericht Pfalz (erstellt von Dr. Ritterspacher), April 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 1.

Ebenso konnte Hessen mit Bauproblemen in seinen Justizgebäuden aufwarten. Das Landgericht Wiesbaden hatte einen schweren Bombenschaden erlitten, der Ostflügel war unbenutzbar, außerdem das Dach schwer beschädigt.[732] Am AG Höchst (LG-Bezirk Darmstadt) war der oberste Stock wegen Dachschäden unbenutzbar.[733] Instandsetzungsarbeiten waren wegen Mangel an Material und Arbeitskräften nur beschränkt möglich.[734] Dem AG Biedenkopf standen im November 1945 nur Erdgeschoss und erster Stock zur Verfügung, der zweite Stock des Bauwerks war immer noch unbrauchbar. In allen Räumen fehlte das Fensterglas, die Fenster waren teils mit Drahtglas versehen, teils mit Holz verschalt worden. Um das Gebäude wieder als Gericht nutzen zu können, wurden 300 Quadratmeter Fensterglas und 1000 Zentner Koks benötigt, da das Gebäude ausgetrocknet werden musste.[735] Gelobt wurde daher jede Form der Eigeninitiative, die zur Reparatur der Gebäude beitrug.[736]

3.2 Fremdnutzung

Wo die Justizgebäude durch Kriegseinwirkungen zerstört waren, mussten Ersatzquartiere gefunden werden. Da das mehrfach nicht möglich war, hausten die Gerichte buchstäblich in den Trümmern oder waren in den Baulichkeiten anderer Behörden untergebracht. Intakte Gebäude mussten entweder ebenfalls andere Behörden beherbergen oder waren häufig von alliierten Truppen in Beschlag genommen worden und konnten so oft über Monate und Jahre nicht von der Justiz genutzt werden. Schon vor der Besatzung waren die Gerichte manchmal zweckentfremdet worden. Das AG Ratzeburg, dessen demolierter Zustand in der Nachkriegszeit beklagt wurde, hatte zeitweise als SS-Lazarett und Truppenunterkunft für deutsche, später auch alliierte Soldaten gedient.[737]

In der Französischen Zone im südlichen Baden waren beim Einmarsch alliierter Truppen viele Gerichts- und Notariatsgebäude zu Kasernen für die Besatzungstruppen umfunktioniert worden, z. B. auch das Justizgebäude von Rottweil, das mindestens bis Ende 1945 seine Behausung noch mit französischem Militär teilen musste.[738] Meist wurden die requirierten Gebäude nach wenigen Wochen wieder größtenteils geräumt und der deutschen Justizverwaltung zur Vorbereitung der Wiedereröffnung der Gerichte zur Verfügung gestellt. Seit Juli 1945 wurde allerdings eine erneute Beschlagnahmungswelle bei deutschen Gerichts- und Notariatsgebäuden im südlichen Baden festgestellt. Das gesamte LG-Gebäude in Offenburg, die AG- und Notariatsgebäude in Gengenbach und ebenso in Ober-

[732] Vgl. Inspektion LG Wiesbaden, 5. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[733] Vgl. Inspektion AG Höchst, 5. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[734] Vgl. (Dt.) Monatsbericht LG Wiesbaden für Januar 1946, NARA, OMGH 17/209 – 1/6.
[735] Vgl. (Dt.) Monatsbericht AG Biedenkopf für November 1945, NARA, OMGH 17/209 – 1/6.
[736] Vgl. Inspektion AG Dieburg, 1. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[737] Vgl. Inspektion AG Ratzeburg durch LG-Präsident Lübeck, 5. 9. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[738] Vgl. Wochenbericht Württemberg, 22. 6. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3; Monatsbericht Württemberg, November 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.

kirch (in dem gleichzeitig das AG und Notariat von Kehl und Rheinbischofsheim provisorisch untergebracht waren), außerdem die AGe und Notariate von Ettenheim, Kenzingen, Staufen, Müllheim (LG-Bezik Freiburg), Waldkirch (LG-Bezirk Freiburg) und das Notariat von Oberrotweil am Kaiserstuhl waren von französischen Truppen besetzt.[739] Im Landeskommissarbezirk Konstanz waren im September 1945 das LG Waldshut als Truppenunterkunft genutzt, ebenso die AGe Stockach (mit Meßkirch und Pfullendorf, zum LG-Bezirk Konstanz gehörig), Überlingen (LG-Bezirk Konstanz) und Donaueschingen (LG-Bezirk Konstanz). Über die Verwendung der Diensträume des AG Villingen (mit Triberg, LG-Bezirk Konstanz) hatte der LG-Präsident von Konstanz keine Kenntnis: „Wie die Diensträume z. Zt. benützt werden, ist unbekannt.", es war aber unwahrscheinlich, dass sie der deutschen Justiz zur Verfügung standen. Lediglich das AG Singen (mit Radolfzell und Engen im LG-Bezirk Konstanz) und das AG Säckingen (LG-Bezirk Waldshut) standen vollständig zur Verfügung, beim LG Konstanz waren der große Sitzungssaal und das Beratungszimmer besetzt, im LG Konstanz waren 13 Räume benutzbar, keiner aber als Sitzungssaal geeignet.[740]

Das LG-Gebäude in Waldshut war Ende 1945 immer noch von französischen Truppen in Beschlag genommen. LG, AG, Staatsanwaltschaft und Notariat von Waldshut drängten sich im ersten Stock und einem Zimmer im Parterre, während das übrige Erdgeschoss und die komplette zweite Etage als Truppenunterkunft dienten. Die gesamte Staatsanwaltschaft musste sich mit einem Raum begnügen, Register, Akten und Karteien konnten überhaupt keinen Platz darin finden. Andere Akten und Register waren bei der Beherbergung der französischen Truppen in Unordnung geraten, teils vernichtet worden. Der Gerichtsvollzieher hatte ebenfalls keine Aufnahme in dem Gebäude gefunden. Dies alles behinderte den Gerichtsbetrieb, so dass der Wiederaufbau und die Wiederaufnahme der gerichtlichen Tätigkeit in Waldshut weit hinter den übrigen Gerichten in der Französischen Zone Badens zurückgeblieben war. Überdies stand an der Tür des Gebäudes ein französischer Posten, der Eingang war mit der französischen Fahne umrahmt. Dies führte zu höchst unerwünschten Nebeneffekten: „Schon durch diese äußere Erscheinung wird der nach einer Anordnung der Direction Régionale de la Justice der Militärregierung Baden in Freiburg i. Br. zu vermeidende Eindruck hervorgerufen, daß die deutschen Gerichte unter französischem Einfluß Recht sprechen. Denn ich hatte in einem vertraulichen Rundschreiben anzuordnen, daß während den deutschen Gerichtsverhandlungen in den auch von den Gerichten der Militärregierung benützten Gerichtssälen die Trikolore abzunehmen sei, damit beim Publikum nicht der Eindruck erweckt werde, als seien die badischen Richter in ihren Entscheidungen nicht frei und unabhängig. Wieviel mehr muß dieser Eindruck bestehen, wenn das Recht suchende Publikum ein durch militärische Pos-

739 Vgl. Brief Dr. Zürcher an Section Justice bei der Militärregierung von Baden, 8. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.

740 LG-Präsident Konstanz, Kaspar Deufel, an Justizabteilung Militärregierung Konstanz, 20. 9. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.

ten gesichertes Gebäude aufsuchen muß. Noch mehr wird dieser Eindruck im Innern des Gebäudes erweckt. Die badischen Gerichtsbehörden wie das Publikum fühlen sich darin nur geduldet. Es herrscht darin der in einer Truppenunterkunft nie zu vermeidende, aber für eine gerichtliche Tätigkeit eben doch unangemessene Lärm. Es ist nicht zu vermeiden, daß einzelne Angehörige der Truppe trotz des bestehenden strengen Verbots ihres Kommandeurs immer wieder die den Gerichtsbehörden zugewiesenen Räume betreten, dort diese und jene Gegenstände entfernen oder gar mutwillig Schaden anrichten."[741]

Französischerseits wurde das missliche Verhalten der Truppe in deutlichen Worten bestätigt: „Les soldats utilisent les archives et même les testaments pour allumer le feu et causent de nombreux dégâts dans les installations du Tribunal (W.C. etc)."[742] Französische Wachen vor dem Gebäude hätten außerdem den deutschen Zivilisten, die zum Gericht wollten, den Zugang verwehrt oder sie zumindest behindert. Der Chef der lokalen Militärregierung von Waldshut verteidigte sich, es seien bereits verschiedene Vorstöße zur Räumung des Gebäudes bei dem zuständigen Kommandanten des Regiments gemacht worden, eine Räumung sei aber momentan unmöglich, weil die örtlichen Gegebenheiten keine neue Unterbringung für hundert Soldaten böten. Der Landrat, ein Rechtsanwalt, habe ihm, dem Chef der Militärregierung von Waldshut, signalisiert, dass es seiner Meinung nach dem Gerichtspersonal schlicht an gutem Willen fehle, sich mit der Situation abzufinden, und deswegen Druck auf die Justizverwaltung in Freiburg ausgeübt werde. Auch der Truppenlärm sei nicht besonders beunruhigend: „[Il] m'a déclaré qu'à son avis le personnel affecté au Tribunal local manque de bonne volonté pour s'installer et fait pression sur la Direction de Fribourg pour obtenir satisfaction. De l'avis du même fonctionnaire, il n'y aurait pas lieu de s'inquiéter particulièrement du bruit fait par la troupe, aucune réclamation relatant un fait précis n'ayant été faite."[743] Wenn die deutschen Behörden die Truppe loswerden wollten, müssten sie sich um eine Alternativunterkunft kümmern.

Die Justizgebäude der AG Gengenbach (LG-Bezirk Offenburg) und Pfullendorf (LG-Bezirk Konstanz) waren 1946 erneut als Truppenunterkünfte beschlagnahmt worden, nachdem sie bereits geräumt worden waren. „Hals über Kopf" hätten die deutschen Justizbehörden die Gebäude wieder aufgeben müssen und erneut mit ihren „unzulänglich und dem Ansehen der Justiz abträglichen Notunterkünften" vorlieb nehmen müssen. Dr. Zürcher klagte: „Durch derartige Vorkommnisse wird der Justizbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigt und bei den Justizbediensteten leidet die Arbeitsfreude, die schon durch den überspitzten Kurs der politi-

741 Brief Dr. Zürcher an Direction Régionale de la Justice bei der Militärregierung von Baden, 12. 12. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.

742 Brief Directeur Régional de la Justice Baden, an Section Justice, Délégué du District de Constance, 21. 1. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.

743 Brief Délégué pour le Gouvernement Militaire du cercle de Waldshut an Délégué pour le Gouvernement Militaire du district de Constance, 9. 1. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.

schen Säuberung, die ungesetzliche Kürzung der Pension und die schwierige Ernährungslage einen bedenklichen Stoß erfahren hat."[744]

Noch 1948 drohten Beschlagnahmen von Gerichtsgebäuden. Das AG Achern alarmierte das Badische Justizministerium, es sei gerüchteweise bekannt geworden, die örtliche Militärkommandantur wolle das Gerichtsgebäude requirieren, es seien von der Besatzungsmacht schon die Baupläne des Bauwerks angefordert worden. Eine andere Unterbringung des AG Achern sei aber unmöglich, denn die Stadt sei stark demoliert.[745] Das Gerücht erwies sich glücklicherweise als Fehlalarm.

Die Justiz in Baden musste sich allerdings noch längere Zeit mit den französischen Besatzern arrangieren. Noch 1950 fanden Verhandlungen des Tribunal de Premier Instance in Freiburg im örtlichen LG-Gebäude statt. Für die Sitzungsperiode vom 27. 2.–3. 3. 1950 erbat das Badische Justizministerium daher die Freigabe des Schwurgerichtssaals, das Militärgericht der Besatzungsbehörde könne währenddessen einen anderen Saal nützen.[746]

Baden war aber nicht allein, was beschlagnahmte Gebäude anbetraf. Im benachbarten Württemberg war zwar von Général Koenig und dem Administrateur Général Befehl zur Räumung der Justizgebäude gegeben worden, trotzdem blieben viele der Gebäude durch Truppen besetzt. Die deutsche Justiz drängte sich dann in Räumen, die – wie die französische Besatzungsmacht zugab – weder der Bedeutung noch der Würde des Gerichts entsprachen: „Malgré les ordres formals du Commandant en Chef, le Général Koenig et de Monsieur l'Administrateur Général, de nombreux Tribunaux restent toujours occupés par la troupe en laissant souvent aux services de la justice que quelques rares pièces ne correspondant nullement ni à l'importance ni à la dignité de la justice."[747] Das neu geschaffene Justizministerium Württemberg-Hohenzollern kam zunächst in der Nauklerstraße in Tübingen im Deutschen Institut für ärztliche Mission unter.[748]

Selbst wenn die Besatzungstruppen die Bauten geräumt hatten, war eine sofortige Übernahme durch die deutsche Justiz trotzdem nicht garantiert. Das LG-Gebäude von Offenburg wurde nach ca. einjähriger Beschlagnahmung im Herbst 1946 durch die Besatzungsmacht bis auf drei bis vier Zimmer im Erdgeschoss geräumt. Das Haus war aber keineswegs freigegeben worden, und LG, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei drängten sich weiterhin teils im AG, teils im Notariat zusammen. Überdies hatten die abziehenden Truppen und unbekannte andere Stellen der Besatzungsmacht die Möbel aus dem Bauwerk entfernt und teils nach Gengenbach, teils nach Offenburg zu anderer Verwendung mitgenommen.

744 Brief Dr. Zürcher an Direction Régionale du Contrôle de la Justice Allemande, Freiburg, 22. 7. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.
745 Vgl. Brief AG Achern an Justizministerium Baden, 9. 2. 1948, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.
746 Vgl. Brief Justizministerium Baden an Tribunal de Premier Instance, 7. 2. 1950, AOFAA, AJ 372, p. 19.
747 Monatsbericht Württemberg, Oktober 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
748 Vgl. Gilsdorf, Franzosenzeit eines Justizministers, S. 276.

Das badische Justizministerium bat um die Freigabe des LG-Gebäudes ebenso wie um Hilfe bei der Rückgabe der Möbel.[749]

Im Sitzungssaal des AG Kenzingen waren bis November 1948 deutsche Kriegsgefangene untergebracht gewesen. Als diese anderweitig interniert wurden, besetzten noch am selben Tag französische Truppen den geräumten Sitzungssaal. Es sollte noch bis April 1949 dauern, bis das AG-Gebäude von Kenzingen wieder seinem Bestimmungszweck zugeführt wurde.[750] Die französischen Inspektoren räumten ein, dass die beklagenswerten Umstände der Unterbringung der Gerichte nicht dazu angetan waren, das Ansehen der Justiz bei der Bevölkerung zu fördern: „Enfin très souvent la justice est handicapée parce que de nombreux tribunaux sont encore occupé et que leurs services sont parfois logés dans des conditions déplorables, ce qui n'est pas de nature à rehausser le prestige de la justice."[751] In Bayern waren es amerikanische Truppen, die Einzug in Gerichtshäuser gehalten hatten: Das Landgericht Bayreuth teilte sich das Gebäude mit amerikanischen Truppenteilen.[752] In Bamberg hatte die amerikanische Militärpolizei ebenfalls Räume im Gerichtsgebäude in Benutzung.[753] In Württemberg-Baden war beispielsweise das Amtsgerichtsgebäude von Künzelsau von amerikanischen Truppen besetzt, die aber ihren Abzug ankündigten, falls die Wiedereröffnung des Gerichts bevorstehe.[754]

Andere Gerichte wurden Opfer der politischen Situation: In Berlin zog das Kammergericht Anfang 1949 nach massiver Druckausübung durch Angehörige der sowjetischen Besatzungsmacht – der Kammergerichtspräsident Dr. Strucksberg war am 3. Februar 1949 wegen angeblichen Aktendiebstahls und versuchter Übergabe der Akten in den Westen verhaftet worden – aus dem sowjetischen Sektor nach West-Berlin und war auf der Suche nach einer zentral gelegenen Unterkunft: „Dr. Strucksberg released a statement to the German press during 3 Feb. to the effect that owing to Soviet interferences the Kammergericht would be transferred to the Western Sectors and that the Western Commandants would be asked to assist the German legal officials by furnishing a suitable building to house it. Arrangements are now being made to find such accomodations in a central location."[755]

Die Ersatzquartiere der Justiz wirkten armselig: Das AG Coesfeld (LG-Bezirk Münster) hauste in einer Holzbaracke, die andere Hälfte der Hütte wurde von Familien bewohnt: „The court offices were accomodated in a portion of a wooden hut. The other portion is occupied by families and the children play in the

749 Vgl. Brief Dr. Zürcher an Service du Contrôle de la Justice Allemande bei der Direction Régionale de la Justice, 17. 10. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.
750 Vgl. Brief Dr. Zürcher an Direction Régionale de la Justice bei der Militärregierung von Baden, 23. 11. 1948, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.
751 Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [Tagesangabe fehlt], AOFAA, AJ 372, p. 23.
752 Vgl. Bericht, 3. 2. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.
753 Vgl. Bericht, 1. 7. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.
754 Vgl. Undatierter Bericht [1945], NARA, OMGWB 12/136 – 3/36.
755 Brief Wesley F. Pape, Chief Legal Branch, an Director OMG Berlin Sector, 4. 2. 1949, NARA, OMGUS 17/214 – 1/16.

passage outside the registries. The space available is very cramped and several officials occupy each room, of which there are only about four."[756] Schon 1946 hatte der LG-Präsident von Münster die Unterbringung des AG in der „angemieteten Holzbaracke des Kaufmanns Schickentanz am Rotenbaum" als völlig unzulänglich kritisiert, es sei im Interesse des Ansehens der Justizverwaltung, diese unhaltbaren Zustände zu beenden.[757] Das AG Burgsteinfurt hatte im örtlichen Lehrerinnenseminar Unterschlupf gefunden, wobei aber die übermäßige Größe der Räume, die Verwahrlosung und die verstreute Lage der Gebäude der Freude über die Räumlichkeiten einigen Abbruch taten.[758] Das Amtsgericht Goch hatte in einer „Beamtenwohnung [sic] der Margarinewerke Jurgens & Prinzen" Unterkunft gefunden.[759]

Intakte Justizgebäude mussten wiederum geteilt werden: Das Amtsgericht Reinheim (LG-Bezirk Darmstadt) hatte einen Raum an das Landesgestüt („Horse Breeding Administration") abgeben müssen.[760] Im AG Herborn (LG-Bezirk Limburg) war ein Raum an einen früheren jüdischen Angehörigen des Gerichts vermietet, der aus dem Exil zurückgekehrt war.[761] In der Britischen Zone war von zahlreichen Gerichtsgebäuden die Rede, die teils von ausgebombten Familien in Beschlag genommen worden seien.[762] So teilten Gerichte ihre Unterkünfte mit den Flüchtlingen, etwa das AG Mölln[763] und das AG Reinbek.[764] Das AG Balve (LG-Bezirk Arnsberg) konnte zeitweise seinen Sitzungssaal nicht nützen, da er als Sammelstelle für eine Hausratsammlung für Flüchtlinge diente.[765] Das Kölner Justizgebäude war bis 1946 von Obdachlosen in Benutzung.[766] Der britische Dichter Stephen Spender, der im Auftrag der Militärbehörden Deutschland bereiste, berichtete, dass in den Ruinen des Gerichtsgebäudes von Köln mehrere Familien lebten, wo sie zum Kochen ein Feuer mit Scheckbüchern und alten Akten des Justizpalastes anschürten.[767] Im AG Herbstein (LG-Bezirk Gießen) hausten zahlreiche Flüchtlinge.[768] Allerdings stellte sich später heraus, dass weitere fünf Räume unbenutzt waren, die einer eventuellen Erweiterung des Gerichts dienen sollten: „An inspection […] revealed that this court is holding on to five unused rooms into which, for show purposes only, a few old files, bookshelves, and law

[756] Inspektion OLG-Bezirke Hamm und Düsseldorf, 8.–19. 4. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[757] Inspektion AG Coesfeld durch LG-Präsident Münster, 9. 8. 1946, TNA, FO 1060/1010.
[758] Vgl. Inspektion AG Burgsteinfurt durch LG-Präsident Münster, 3. 7. 1948, TNA, FO 1060/985.
[759] Inspektion AG Goch durch LG-Präsident Krefeld in Vertretung für LG-Präsident Kleve, 25. 11. und 4. 12. 1947, TNA, FO 1060/985.
[760] Inspektion AG Reinheim, 1. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[761] Vgl. Inspektion AG Herborn, 1. 4. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[762] Vgl. Memorandum der Legal Division, 22. 7. 1946, TNA, FO 1060/247.
[763] Vgl. Inspektion AG Mölln durch LG-Präsident Lübeck, 14. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[764] Vgl. Inspektion AG Reinbek durch LG-Präsident Lübeck, 2. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[765] Vgl. Inspektion AG Balve durch LG-Präsident Arnsberg, 28. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[766] Vgl. Klein, Hundert Jahre Akten, S. 173.
[767] Vgl. Spender, Deutschland in Ruinen. S. 184.
[768] Vgl. Inspektion AG Herbstein, 3. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

books are sprinkled with the thought to keep these rooms for future expansion."[769] In Absprache mit dem LG-Präsidenten von Gießen sollten auch in diesen Räumen Flüchtlinge Unterkunft finden. Auch das AG Windecken bot während der Besatzungszeit Unterkunft für Flüchtlinge[770], ebenso das AG Niederaula, ein Zweiggericht des AG Hersfeld[771], das AG Felsberg[772] und das AG Oberkaufungen.[773] Beim AG Runkel (Zweiggericht des AG Weilburg im LG-Bezirk Limburg) waren drei Viertel des AG-Gebäudes als Unterkünfte für Flüchtlinge umfunktioniert.[774] Das AG Lampertheim (LG-Bezirk Darmstadt) teilte seine Räumlichkeiten mit einem UNRRA-Büro für jüdische Displaced Persons.[775] In einem Bericht heißt es über das AG Lampertheim: „This court still has considerable difficulties concerning space for its operations. 6 court rooms and 7 rooms of the judges` apartment are still occupied by a Jewish committee operating under the supervision of IRO [International Refugee Organisation] Frankfurt. Part of these rooms are used as club rooms. At least one additional room is needed for the court to permit storage of files which presently have been dumped into the large court room so that the judges have to try cases in their offices."[776]

In Nürnberg wurden nach Abschluss der Kampfhandlungen Gerichtsgebäude geplündert, Kassen- und Panzerschränke durch Kriegsgefangene, Fremdarbeiter, entlassene Straf- und Untersuchungshäftlinge, aber auch deutsche Zivilisten aufgebrochen. Anschließend diente das Gerichtsgebäude als Truppenunterkunft. „Die Truppen benahmen sich diszipliniert, schonten insbesondere innerhalb der im Krieg möglichen Grenzen Aktenbestände und Einrichtungsgegenstände, konnten es aber nicht vermeiden, daß bei Einrichtung der Unterkunftsräume Akten und Einrichtungsgegenstände, die in einzelne Ablegezimmer verbracht wurden, in Unordnung gerieten."[777] Schlimmer noch: „Die etwa 250 im Gerichtsgebäude verwahrten Schreibmaschinen sind ausnahmslos abhanden gekommen."[778]

Wenn die Gerichtsgebäude die Kriegs- und Nachkriegsbelegung durch Wehrmachtseinheiten, Besatzungstruppen und Flüchtlinge überstanden hatten, machten sie oft einen „ausgesprochen ungünstigen und stark verwohnten Eindruck" wie das AG Bad Essen (LG-Bezirk Osnabrück). Der Sitzungssaal entsprach „in keiner Weise mehr der Würde" eines Gerichts, denn das Inventar, darunter Richter-

769 Inspektion AG Herbstein, 9.12.1947, NARA, OMGH 17/209 –1/2. Augenscheinlich litt das AG Herbstein nicht an Platzmangel, denn die fraglichen fünf Räume blieben unbenutzt. Vgl. Inspektion AG Herbstein, 7.7.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
770 Vgl. Inspektion AG Windecken, 21.8.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
771 Vgl. Inspektion AG Niederaula, 8.7.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
772 Vgl. Inspektion AG Felsberg, 16.12.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
773 Vgl. Inspektion AG Oberkaufungen, 20.9.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
774 Vgl. Inspektion AG Runkel, 24.6.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
775 Vgl. Inspektion AG Lampertheim, 28.3.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
776 Inspektion AG Lampertheim, 7.11.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
777 Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege in Nürnberg, 19.6.1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
778 Ebd. Zum Verlust von 50 Schreibmaschinen beim OLG Hamm in der frühen Nachkriegszeit siehe Kewer, Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm, S. 108.

tisch, Rampe, Bänke, Stühle, Lampen und Vorhänge waren verschwunden.[779] Beim AG Jülich war das Interieur ebenfalls abhanden gekommen: Es gab keine abschließbaren Schränke oder Schreibtische, kaum Regale oder Schreibmaschinen, Bücher und Gesetzesblätter fehlten ebenfalls.[780] Die Staatsanwaltschaft Osnabrück wirkte noch Jahre nach der Kapitulation desolat: Die Räume waren sämtlich überfüllt, die Möbel geliehen, Akten und Bücher mussten aufgrund fehlener Regale auf dem Boden gelagert werden: „All the rooms are small, personnel are cramped for space, most of the furniture is borrowed, many files and books, because of lacks of shelves lie on the floor, and there is general atmosphere of gloom."[781]

Erschwert wurde die Raumnot zusätzlich durch die Schaffung der Spruchkammern. Das LG Frankfurt musste 25 (anstatt wie ursprünglich vorgesehen acht) Zimmer an die Frankfurter Spruchkammern abtreten.[782] Im Landgericht Limburg waren sieben Räume von der Spruchkammer besetzt, drei durch die amerikanische Property Control, einer von der Kripo.[783] Auch das AG Michelstadt (LG-Bezirk Darmstadt) gab einen Teil seines Gebäudes an die Spruchkammer ab.[784] Das AG Büdingen (LG-Bezirk Darmstadt) hatte ebenfalls einen Teil des Hauses der örtlichen Spruchkammer überlassen müssen,[785] ebenso das AG Dillenburg (LG-Bezirk Limburg)[786], das AG Kirchhain (LG-Bezirk Marburg)[787] und das AG Hochheim (LG-Bezirk Wiesbaden).[788]

In Aachen konnten nur drei Fünftel des LG-Gebäudes von den Justizbehörden genutzt werden, von diesen hatten 20 Zimmer an die Militärregierung abgetreten werden müsen, die restlichen zwei Fünftel wurden von städtischen Dienststellen und der Gewerbeaufsicht genutzt.[789] LG und AG Essen quetschten sich mit der Staatsanwaltschaft, dem AG Essen-Borbeck sowie dem britischen Militärgericht in das Essener Justizgebäude, das durch den Luftkrieg stark mitgenommen war und nur notdürftig hatte repariert werden können, regendicht war es allerdings nicht.[790] Das AG Rees (LG-Bezirk Duisburg) teilte sein Gebäude mit Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsamt und Polizei.[791]

Das Landgericht Köln, das mit der Schaffung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone diesen auch in seinen Räumlichkeiten beherbergen musste, verlor auf einen Schlag 35 mühsam restaurierte Zimmer, obwohl das LG-Gebäude we-

779 Inspektion AG Bad Essen durch LG-Präsident Osnabrück, 8. 5. 1946, TNA, FO 1060/1008.
780 Vgl. Inspektion AG Jülich durch LG-Präsident Aachen, 10. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
781 Vgl. Inspektion LG Osnabrück, 22. 6. 1949, TNA, FO 1060/1237.
782 Vgl. Inspektion LG Frankfurt, 11. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
783 Vgl. Inspektion LG Limburg, 13. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
784 Vgl. Inspektion AG Michelstadt, 22. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
785 Vgl. Inspektion AG Büdingen, 15. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
786 Vgl. Inspektion AG Dillenburg, 1. 4. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
787 Vgl. Inspektion AG Kirchhain, 25. 2. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
788 Vgl. Inspektion AG Hochheim, 11. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
789 Vgl. Inspektion LG Aachen durch OLG-Präsident Köln, 13. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.
790 Vgl. Inspektion LG und AG Essen durch OLG-Präsident Hamm, 31. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
791 Vgl. Inspektion AG Rees durch LG-Präsident Duisburg, 21. 11. 1946, TNA, FO 1060/1010.

gen seines leckenden Daches nach wie vor als wenig attraktive Baulichkeit gegolten haben muss: „Shortage of space is acute, the 35 restored rooms having been put at the disposal of the Zonal Supreme Court. Offices are overcrowded, 8 judges using one office. The roof of the building is still not weatherproof."[792]

Manchmal mussten unorthodoxe neue Örtlichkeiten aufgetrieben werden: In Rastatt hatten sich die Grundbücher bis zur Besetzung im örtlichen Schloss befunden, das nun vollständig von der französischen Militärregierung beansprucht wurde. Amtsgericht und Notariat Rastatt begaben sich deswegen ins Finanzamt von Rastatt. Die Grundbücher wurden in einem Privathaus untergebracht, was aber den Publikumsverkehr unmöglich machte. Der Chef der deutschen Justizverwaltung in Südbaden, Dr. Zürcher, schlug daher bei der Militärregierung Baden vor, Grundbuchamt und Grundbücher im Saal der Wirtschaft „Zum Hasenwäldele" unterzubringen, da die Wirtschaft ohnehin wegen der Kriegsgefangenschaft des Pächters geschlossen sei, und die Eigentümerin, eine Brauerei, den Gastbetrieb in absehbarer Zeit nicht wieder aufnehmen wolle.[793]

Die Staatsanwaltschaft beim AG Fulda, die eine Zweigstaatsanwaltschaft des LG Kassel war, hauste im Finanzamt,[794] in Gelnhausen (Hessen) war umgekehrt die Hälfte des Amtsgerichtsgebäudes vom Finanzamt besetzt.[795] In Gemünd in der Eifel war das Gerichtsgebäude durch eine Sprengung vollständig zerstört worden, behelfsweise agierte das AG nun aus fünf Zimmern des örtlichen Finanzamtes.[796] Das AG Kassel war zeitweise in Wohnhäusern untergebracht[797], das LG Kassel in einer früheren Mädchenschule.[798] Das AG Jülich hielt seine Sitzungen in den Räumen der städtischen Berufsschule ab.[799] Das AG Mettmann nutzte ebenfalls eine frühere Schule, wobei es sich aber als abträglich erwies, „daß ein Teil der großen Klassenzimmer durch Einfügen von Zwischenwänden in zwei Zimmer verwandelt sind, denn bei lautem Sprechen wird jedes Wort im Nebenzimmer deutlich verstanden."[800] Das AG Ahaus (LG-Bezirk Münster) war in einem Firmengebäude untergekommen.[801] Das LG Münster selbst war in einem ehemaligen Wehrmachtsgebäude untergebracht, dessen Ausbau und Möblierung noch 1948 zu wünschen übrig ließen.[802]

792 Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

793 Vgl. Brief Dr. Zürcher an Direction Régionale de la Justice, Baden, 3. 5. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.

794 Vgl. Inspektion AG Fulda, 4. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

795 Vgl. Inspektion AG Gelnhausen, 30. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

796 Vgl. Inspektion AG Gemünd durch LG-Präsident Aachen, 17. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007; Inspektion AG Gemünd durch LG-Präsident Aachen, 16. 12. 1946, TNA, FO 1060/1010.

797 Vgl. Inspektion AG Kassel, 20. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

798 Vgl. Inspektion LG Kassel, 20. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

799 Vgl. Inspektion AG Jülich durch LG-Präsident Aachen, 10. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.

800 Vgl. Inspektion AG Mettmann durch LG-Präsident Düsseldorf, 29. 4. 1946, TNA, FO 1060/1007.

801 Vgl. Inspektion AG Ahaus durch LG-Präsident Münster, 7. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.

802 Vgl. Inspektion LG Münster durch OLG-Präsident Hamm, 12. 7. 1948, TNA, FO 1060/986.

Das Bauwerk des früheren AG Kamberg (LG-Bezirk Limburg) wurde zunächst von der Militärregierung benutzt, danach diente es als Krankenhaus. Das AG Kamberg selbst operierte von einem früheren Laden aus: „[…] the court is still housed in a former store in which it does not look very representatively."[803] Das LG Tübingen wurde in Universitätsgebäuden untergebracht[804], was aber trotzdem noch als „solution favorable" eingeschätzt wurde.[805] Gleichwohl war es allen bewusst, dass dies nur eine temporäre Lösung sein konnte. Die Schwierigkeiten seien, so die französische Besatzungsmacht, gewaltig und angesichts der Bedeutung, die Tübingen mit seinem AG, seinem LG und dem zu erwartenden OLG habe, sei ein würdiges Gebäude unerlässlich: „[…] les difficultés de trouver un bâtiment pour la Justice allemande restent considérables. En tenant compte de l'importance du Tribunal de 1ère instance, du Tribunal cantonal de Tübingen et du fait que la création d'un ‚Oberlandesgericht' s'imposera prochainement il faut trouver un bâtiment assez grand pour abriter les service de ces différentes juridictions. Point n'est besoin de souligner qu'il faut donner à la justice allemande un immeuble digne d'un service aussi important. Tous nos efforts tendront vers une solution rapide de cette situation."[806] Allerdings litt Tübingen noch Ende 1948 unter außerordentlichem Raummangel, denn das LG verfügte über lediglich einen Sitzungssaal (nämlich den Hörsaal 43 an der Universität), den sich zwei Zivilkammern, die Einzelrichter, die Strafkammer, die Restitutionskammer und die Dienststrafkammer teilen mussten. Mit der Schaffung von Schöffen- und Schwurgericht Anfang 1949 verschärfte sich die Situation erneut, dazu kam, dass der Saal 43 als völlig ungeeignet für ein Schwurgericht galt und die Universität Tübingen nicht willens war, weitere Räumlichkeiten abzutreten.[807]

Das Gerichtsgebäude von Heidelberg wurde bis Juni 1947 von einem amerikanischen Feldpostamt genutzt, so dass die Justizbehörden sich andernorts behelfen mussten.[808] Die formelle Freigabe des Gebäudes ließ ebenfalls auf sich warten. „[…] [The court building] is still guarded by soldiers because the formal derequisition […] must be confirmed by a Frankfurt-am-Main agency."[809] Das AG Eschwege (LG-Bezirk Kassel) hatte sein Gebäude der lokalen Militäreinheit überlassen müssen.[810] In Usingen (LG-Bezirk Frankfurt) teilten sich das AG und der Summary Military Government Court sowie ein Liaison and Security Detachment ein Gebäude. Um keine Verwechslungen zu verursachen und um die Unabhän-

[803] Inspektion AG Kamberg, 01.10.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[804] Vgl. Monatsbericht Württemberg, November 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12; auch enthalten in AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.
[805] Vgl. ebd.
[806] Monatsbericht Württemberg, September 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[807] Vgl. Monatsbericht Württemberg, November 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618; vgl. auch Monatsbericht Württemberg, Dezember 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 4.
[808] Vgl. Brief Justizministerium Württemberg-Baden an Legal Division Württemberg-Baden, 7.7.1947, NARA, OMGWB 17/142 – 2/11.
[809] Brief Richard J. Jackson, Director Legal Division, an Legal Division OMGUS, 5.8.1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[810] Vgl. Inspektion AG Eschwege, 8.7.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

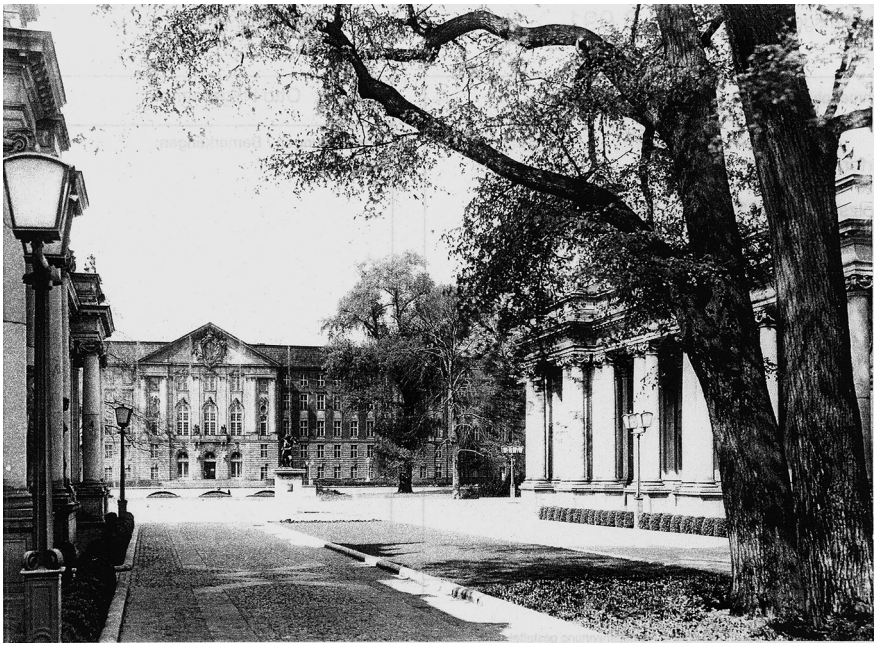

Kammergericht Berlin (Sitz des Alliierten Kontrollrats) (Landesarchiv Berlin)

gigkeit der deutschen Justiz von den Besatzern zu demonstrieren, wurde der örtlichen Militärregierung diskret empfohlen, die amerikanische Fahne auf dem Gebäude während der Sitzungsperiode des deutschen Gerichts zu entfernen.[811] Im Übrigen herrsche aber ein einvernehmliches Arbeitsklima im Gericht: „The coadjacency of the various authorities does not lead to any friction."[812] Im LG Marburg wurde die beengte Situation weiter verschlimmert durch die Tatsache, dass ein querulantischer Referendar, dem wegen der Denunziation zweier Mitstudenten bei der Gestapo die Fortsetzung seiner Ausbildung in der Nachkriegszeit verweigert wurde, im LG-Gebäude sein Quartier genommen hatte und sich weigerte, aus den Räumlichkeiten auszuziehen.[813]

Durch Beschlagnahmungen wurden einige Gerichte buchstäblich heimatlos. Das begann schon auf höchster Ebene: Das Kammergericht in Berlin, in dem bis 1944 noch der Volksgerichtshof getagt hatte, wurde vom Alliierten Kontrollrat als Tagungsort in Beschlag genommen.[814] Das AG Bad Oeynhausen befand sich im Sperrgebiet der Briten, so dass ein behelfsweiser Betrieb aus einem anderen Ge-

811 Vgl. Inspektion AG Usingen, 18. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
812 Ebd.
813 Vgl. Inspektion LG Marburg, 4. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
814 Vgl. Etzel, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945–1948), S. 48.

bäude heraus aufgenommen werden musste, wobei in dem Haus noch zwei Familien lebten.[815] Das AG Schwäbisch Gmünd wurde aus seinem eigenen Gebäude vertrieben und war zu zwei Umzügen gezwungen. Die Legal Section wies darauf hin: „The Amtsgericht at Schwäbisch Gmünd ist unable to function due to lack of quarters."[816] Und: „The opening of the court at Schwäbisch Gmünd has been indefinitely delayed by reason of the fact that the court house has been taken over by troops and no other adequate quarters have been provided."[817] Kurz darauf wurde das AG erneut aus dem provisorischen Quartier vertrieben und hatte daraufhin überhaupt keine Räumlichkeiten mehr zur Verfügung.[818] Das war in den Augen der Amerikaner unhaltbar: „The German courts cannot be expected to operate without adequate quarters."[819] Einige waren völlig disloziert: Die Geschäfte des LG Kleve wurden ein halbes Jahr lang (von Ende 1945 bis Mitte 1946) durch das LG Krefeld übernommen[820], das LG Heilbronn wurde im AG-Gebäude von Öhringen untergebracht, wo es schon während des Krieges aufgrund Bombenschadens Aufenthalt genommen hatte.[821] Die Staatsanwaltschaft Heilbronn befand sich anfänglich in Schwäbisch Hall.[822] Da im Justizpalast von Nürnberg zunächst der Internationale Militärgerichtshof, anschließend die amerikanischen Militärtribunale untergebracht waren, musste das LG Nürnberg-Fürth in der unmittelbaren Nachkriegszeit auf das AG-Gebäude von Erlangen ausweichen, ab Oktober 1946 war es auf drei verschiedene Gebäude in der Stadt Nürnberg verteilt.[823] 1948 waren die Justizbehörden von Nürnberg in nicht weniger als elf Örtlichkeiten angesiedelt. Von der Endhaltestelle der öffentlichten Verkehrsmittel mussten Gerichtsangehörige, Zeugen und Publikum noch eine halbe Stunde Fußmarsch zum Sitzungssaal zurücklegen.[824] Das AG Celle (LG-Bezirk Lüneburg) war in einer ähnlichen Situation: Die Behörde war auf vier Örtlichkeiten verteilt.[825] Beim LG und AG Bochum mangelte es an „räumlicher Geschlossenheit", da die einzelnen Teile auf vielen Stockwerken des großen Gebäudes verstreut waren und der Dienstbetrieb dadurch gehemmt wurde. Das Grundbuchamt war im

[815] Vgl. Inspektion AG Bad Oeynhausen durch LG-Präsident Bielefeld, 10. 3. 1948, TNA, FO 1060/985.
[816] Brief Franklin M. Ritchie, Legal Section, an Commanding Officer, Detachment E 1 C 3, 28. 7. 1945, NARA, OMGWB 12/139 – 2/4.
[817] Brief Franklin M. Ritchie, Legal Section, an Commanding Officer, Detachment E 1 C 3, 16. 7. 1945, NARA, OMGWB 12/ 139 – 2/4.
[818] Vgl. Wochenbericht, 19. 10. 1945, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1.
[819] Ebd.
[820] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 89f.
[821] Vgl. Beschreibung LG-Bezirk Heilbronn [undatiert; 1945], NARA, OMGWB 12/136 – 3/36.
[822] Vgl. Brief LG-Präsident Heilbronn, Dr. Richard Kautter, an amerikanische Militärregierung Heilbronn, 27. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/140 – 2/28.
[823] Memorandum, 11./12. 4. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13; Annual Historical Report, 30. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/184 – 2/6.
[824] Vgl. Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 29. 11. 1948, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1; siehe auch Wochenbericht, 3. 12. 1948, NARA, OMGUS 17/214 – 1/3; ebenso Rede Justizminister Dr. Josef Müller, am 1. 12. 1949 im Bayerischen Landtag, S. 251.
[825] Vgl. Inspektion AG Celle durch LG-Präsident Lüneburg, 12. 6. 1946, TNA, FO 1060/1008.

Justizpalast Nürnberg (mit Bombenschäden) (Stadtarchiv Nürnberg)

Keller, die Verwaltung und die Gerichtskasse an verschiedenen Enden des Bauwerks im Erdgeschoss, Sitzungsräume, Büros der Richter und andere Teile der Justizbehörden im 3. Obergeschoss. Andere Geschäftsstellen, Kanzleien und die Gerichtsbibliothek waren in Halbgeschossen des Gebäudes zu finden.[826] Das LG und AG Paderborn verteilten sich auf verschiedene Aushilfsunterkünfte, wobei die Verwaltung, die Gerichtskasse und das Grundbuchamt Unterschlupf in der Dienstwohnung des LG-Präsidenten gefunden hatten. Andere Abteilungen von AG und LG sowie die Staatsanwaltschaft Paderborn hatten ihre Zelte in vier Klassenzimmern und zwei kleinen Räumen einer Schule in Neuhaus (etwa vier Kilometer von Paderborn entfernt) aufgeschlagen.[827]

Für größere Treffen von Juristen waren die meisten Gerichtsgebäude entweder ungeeignet oder nicht verfügbar. So fand die 2. Interzonale Tagung der Chefs der Justizverwaltungen im Auditorium der Wiesbadener Rheumaklinik statt. Dass auch diese Räumlichkeiten wenig anheimelnd waren und der Lärm der Kleinbahnen nervenzerreißend war, geht aus dem Bericht der Legal Division, OMGUS,

826 Inspektion LG und AG Bochum durch OLG-Präsident Hamm, 4.5.1946, TNA, FO 1060/1007.

827 Vgl. Inspektion LG und AG Paderborn durch OLG-Präsident Hamm, 8.6.1946, TNA, FO 1060/1007; zur näheren Raumaufteilung der Schule auch Kesseböhmer, Aus den Jahren des Wiederaufbaus, S. 145.

hervor: „The meeting was held in the auditorium of the so-called Rheuma Clinic in Wiesbaden, a dismal and ramshackle building facing the bombed-out city hall on Palace Square. While the meeting was underway, speakers would frequently be interrupted by the shrill whistle and the rattling noise of the narrow-gauged trains that criss-cross the city hauling loads of rubble from the ruined houses to dumping places outside the city limits; and its symbolic significance was not lost upon the members of this gathering whose task likewise consisted in cleaning away the heaps of debris left upon the German legal system by the total destruction of Hitlers's edifice."[828] Als der Hessische Justizminister Zinn zu einer geplanten Tagung der Spitzen der interzonalen Justizverwaltung in Marburg einlud, wurden die Teilnehmenden noch im beigelegten Programm darauf hingewiesen, selbst für Lebensmittelmarken, insbesondere Kartoffelmarken, Bettwäsche und für ihr eigenes Frühstück zu sorgen, die für den 23.–25. 10. 1946 geplante Tagung fand schließlich wegen nicht zu behebender Quartierschwierigkeiten nicht statt.[829] Für die Konferenz der OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Godesberg erging die Anweisung: „Bitte Lebensmittelkarten und Bettwäsche mitbringen", wer an der geplanten Exkursion nach Maria Laach am 22. 7. 1948 teilnehmen wolle, müsse ein Einreisegenehmigungsformular für die Französische Besatzungszone unterzeichnen.[830]

3.3 Reparaturversuche

Reparaturen waren wegen Materialmangels schwierig. Anfang 1946 ersuchte der Chef der deutschen Justizverwaltung in Südbaden, Dr. Zürcher, die Militärregierung Baden um die Freigabe einer größeren Menge von Baumaterial, um das Justizgebäude in Freiburg reparieren zu können, denn die Besatzungsmacht musste das Material zur Reparatur genehmigen. Der Brief liest sich wie eine umfangreiche Order eines Baufachhandels: Benötigt wurden 30 Sack Zement, 35 Sack Kalk, 100 Sack Gips, 10 000 Stück Ziegel, 100 Kilogramm Farbersatz, 300 Quadratmeter Glas, 300 Kilogramm Kitt, 200 Kilogramm Fensterbeschläge, sieben Kilogramm Knochenleim, zehn Kilogramm Rohrnägel und Draht, 300 Kilogramm Eisen, Fischband, Türschlösser und Schrauben, 400 Kilogramm Nägel, 100 Stück Glühbirnen, vier Rollen Isolierband, 48 Tafeln Blech, 25 Stück Schwanenhalsbogen zu 100 Millimetern, fünf Kilogramm Löt-Zinn, fünf Kilogramm Nägel zu 80 Millimetern, ein Kilogramm Tapezierstifte, 20 Stück Rohrschellen zu 100 Millimetern, 40 Stück Kanaleisen und 500 Rollen Tapeten. Um die Chancen für die Lieferung der bewirtschafteten Baumaterialien zu erhöhen, waren auch die jeweiligen Liefer-

828 Bericht Legal Division, OMGUS, 16. 12. 1946, über 2. Interzonales Juristentreffen in Wiesbaden, 3.–6. 12. 1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/50.

829 Vgl. Einladung Hessischer Justizminister Zinn zu geplanter Interzonentagung in Marburg, 6. 10. 1946, BAK, Z 21/1309.

830 Konferenz OLG-Präsidenten Britische Zone in Bad Godesberg, 20.–23. 7. 1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.

firmen bereits benannt.[831] Ob die Justiz in Freiburg dieses Baumaterial tatsächlich erhielt, ist unbekannt. Abgeschlossen waren die Arbeiten im Herbst 1946 jedenfalls noch nicht, denn Dr. Zürcher sandte eine Aufstellung dringender Wiederaufbau-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden der badischen Justizverwaltung – gegliedert nach Arbeiten mit Kosten unter 10 000,- RM, über 10 000,- RM und über 100 000,- RM für Gerichtsgebäude, Strafanstalten und Dienstwohngebäude – an die Militärregierung.[832] In der Britischen Zone zeugt eine Aufstellung benötigten Baumaterials für die gleiche Situation. Die acht OLG-Bezirke der Britischen Zone benötigten Ziegel, Zement, Gips, Glas, Kies, Holz, Zink, Teer, Dachziegel, Ölfarbe, Sanitärkeramik, Kitt, Steinzeugrohre, Gusseisen, Kalk, Dachschiefer u. a., um ihre maroden Gebäude wieder benutzbar zu machen.[833]

Und wenn es tatsächlich zu längst fälligen Restaurierungsarbeiten kam, war der Baufortschritt langsam. Es werde wohl Jahre dauern, bis die Justizbehörden von Darmstadt wieder vereint in einem Gebäude arbeiten könnten, äußerte der amerikanische Beobachter.[834] Ihm schien es sogar zweifelhaft, dass das Obergeschoss des Landgerichts Darmstadt in näherer Zukunft repariert würde, nachdem er sich von dem Arbeitstempo der Baubehörden überzeugt hatte: „[…] which […] appears doubtful after observation of the speed with which the Staatsbauämter operate."[835] Auch in Gießen wurde der zu langsame Wiederaufbau des Gerichtsgebäudes beklagt, der überdies Anfang 1949 wegen Geldmangels versandete.[836] Das AG Fulda war im Sommer 1948 immer noch in der vorläufigen Unterkunft, da die Reparatur des AG-Gebäudes durch die Währungsreform augenscheinlich gestoppt worden war.[837] In der Pfalz wurde die Wiederinstandsetzung der demolierten Justizgebäude nach anfänglichen zügigen Fortschritten mangels Mitteln eingestellt.[838] Realistischer war von vornherein die Legal Division in der Britischen Zone gewesen, als sie für die Reparatur existierender Gerichtsgebäude oder die bauliche Anpassung von Ersatzgebäuden sowie für notwendige Neubauten gleich fünf Jahre veranschlagte.[839] Besonders lobenswert war die Eigeninitiative von Angehörigen des Gerichtspersonals, wie im Falle des LG Hagen, wo das schwer beschädigte Gerichtsgebäude wieder aufgebaut wurde.[840] Auch beim LG Dortmund war sich das deutsche

[831] Vgl. Brief Dr. Zürcher an Militärregierung Baden, 16. 1. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.
[832] Vgl. Brief Dr. Zürcher an Direction Régionale du Contrôle de la Justice Allemande, 11. 10. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.
[833] Vgl. Requirements of building materials for German ordinary Courts and Landesjustizministerien, 25. 7. 1947, TNA, FO 1060/247.
[834] Vgl. Inspektion LG Darmstadt, 3. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[835] Inspektion LG Darmstadt, 29. 10. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[836] Vgl. Inspektion LG Gießen, 2. 12. 1948, und Inspektion LG Gießen, 16. 2. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[837] Vgl. Inspektion AG Fulda, 13. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[838] Vgl. Monatsbericht des OLG-Präsidenten Dr. Ritterspacher für die Pfalz, Oktober 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 2.
[839] Vgl. Memorandum Legal Division, 10. 4. 1947, TNA, FO 1060/247.
[840] Vgl. Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

höhere Justizpersonal nicht zu fein gewesen mitanzupacken, was von den Briten lobend vermerkt wurde: „A great deal has been accomplished in the rebuilding of Landgericht Dortmund. This was achieved with the help of Court personnel including judges who were performing all the unskilled labour."[841] Gleichwohl war das Gebäude immer noch in einem schlechten Zustand und überfüllt, so dass die Briten es für geraten hielten, für Reparaturen, Baumaterialien und Arbeitskräfte eine Dringlichkeitsbescheinigung vorzuschlagen.

Noch schwieriger war es, wenn Baubehörden in einer anderen Zone befindlich waren. Das heruntergekommen wirkende AG-Gebäude Hadamar hätte dringend eines Anstrichs bedurft, das zuständige Staatsbauamt Diez lag allerdings in der Französischen Zone.[842]

Handwerker wussten überdies, dass Arbeiten für die öffentliche Hand wenig lukrativ waren. So war das AG Schotten Anfang 1948 zwar bis auf die Fenster fast vollständig repariert worden, notwendige Abschlussarbeiten wurden durch die örtliche Glaserei aber seit Sommer 1947 wieder und wieder aufgeschoben. Der Legal Officer Edward H. Littman sah hier sein persönliches Eingreifen angezeigt und sprach selbst mit dem Glaser über die ausstehenden Aufgaben. Dieser gelobte daraufhin Besserung und versprach, die Arbeit innerhalb von zehn Tagen zu erledigen.[843] Im OLG-Bezirk Köln litten die Justizbehörden unter dem gleichen Dilemma, so dass selbst der OLG-Präsident Dr. Schetter zu semi-legalen Methoden greifen wollte: „Unter Einsatz beschlagnahmter Zigarren oder Zigaretten wäre an die Handwerker heranzukommen."[844]

Manchmal kollidierte das Besatzungsziel des Wiederaufbaus mit dem Besatzungsziel der Entnazifizierung: Zur Reparatur des Daches des Bremer Gerichtshauses erbat die Legal Division die Hilfe der Denazification Branch: Der für die Reparatur engagierte Firmeninhaber war wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft entlassen worden.[845] Angesichts des undichten Daches („leaky condition of the roof") hoffte die Legal Division, dass die Entnazifizierungsabteilung nochmals Gnade vor Recht ergehen lassen würde und sich der Fortsetzung der Arbeiten durch den Handwerker nicht widersetzen würde.[846]

Das AG Dülken (LG-Bezirk Mönchengladbach), das vor der Besatzung justizfremden Dienststellen (einem deutschen Kriegsgericht, der Leitung einer deutschen Schanzabteilung und dem Arzt der Schanzabteilung samt der Revierstube) als Unterkunft gedient hatte, machte noch im Frühjahr 1946 mit zerbrochenem

[841] Inspektion OLG-Bezirk Hamm (mit LG Essen, Bochum, Dortmund und Hagen), 12.–22.1.1947, TNA, FO 1060/1006.
[842] Vgl. Inspektion AG Hadamar, 13.3.1947; Inspektion AG Hadamar, 11.6.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[843] Vgl. Inspektion AG Schotten, 14.1.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[844] Konferenz der OLG-Präsidenten in Bad Pyrmont, 16./17.2.1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
[845] Vgl. Brief Legal Division, OMGBR, an Denazification Branch, 13.11.1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/12.
[846] Ebd.

Inventar und verlorenen Akten und Registern einen desolaten Eindruck, bei einer Inspektion wurde überdies moniert, dass es im AG-Gebäude „vielerorts an der wünschenswerten Sauberkeit fehle", was der geschäftsleitende Beamte auf den Mangel an Putzmitteln wie Besen und Tüchern zurückführte, außerdem darauf, dass eine Putzfrau in nur drei Stunden pro Tag zu wenig leisten könne.[847]

Manchmal musste erst bis nach der Währungsreform (und der damit einhergehenden Verfügbarkeit von Reinigungskräften) gewartet werden, bis sich die Gerichte – in diesem Fall das Landgericht Frankfurt – wieder in präsentablem Zustand befanden: „As cleaning women are again available since the currency reform the building made for the first time a neat impression."[848]

Ob die Schaffung folgender Einrichtung am AG Witzenhausen (LG-Bezirk Kassel) ebenfalls erst der Währungsreform geschuldet war, ist nicht bekannt: „[…] every member of the court staff expressed happiness over the recent installation of a water closet."[849] Vielleicht hatten auch LG und AG Münster zu diesem Zeitpunkt im Sanitärbereich aufgeholt, denn 1946 waren die Toiletten der Münsteraner Gerichte, die in der Wehrersatzinspektion Münster untergebracht waren, „nicht als hygienisch einwandfrei" charakterisiert worden.[850] Aber vielleicht waren sie immer noch besser als am AG Warendorf, über das der LG-Präsident von Münster lapidar schrieb: „In einem im Hof des Gerichtsgebäudes gelegenen Stallgebäude befinden sich die Klosettanlagen für die Beamten und das Publikum."[851] Auch für das LG Hagen wurde „eine sofortige Reparatur der meisten Abortanlagen des Gebäudes" angeraten.[852] Noch anrüchiger war die Lage in Braunschweig, wo der britische Rechtsoffizier befand: „the lavatories are pestilential", und die Entsendung von Sanitätspersonal zu den Sanitäranlagen befahl.[853] Der LG-Präsident Siegen sah sich zu geharnischten Maßnahmen genötigt, weil die Toiletten beim Grundbuchamt und der Staatsanwaltschaft im AG-Gebäude Siegen unbenutzbar waren: „Solange der Verunreinigung des Klosetts durch das Publikum wirksam nicht begegnet werden kann, ist ein [Hervorhebung im Original] Klosett für die Beamtenschaft zu reservieren und unter Verschluß zu halten."[854]

Einige Baulichkeiten waren so stark beschädigt, dass eine Reparatur unmöglich schien. Das AG-Gebäude von Grünberg wurde Opfer der Abrissbirne, weil das Hessische Justizministerium den Wiederaufbau als unmöglich einschätzte.[855] Das

847 Inspektion AG Dülken durch LG-Präsident Mönchengladbach, 2. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.
848 Inspektion LG Frankfurt, 27. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
849 Inspektion AG Witzenhausen, 16. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
850 Inspektion LG und AG Münster durch OLG-Präsident Hamm, 18. 9. 1946, TNA, FO 1060/1008.
851 Inspektion AG Warendorf durch LG-Präsident Münster, 9. 9. 1946, TNA, FO 1060/1008.
852 Inspektion LG Hagen durch OLG-Präsident Hamm, 4. 7. 1946, TNA, FO 1060/1007.
853 Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
854 Inspektion AG Siegen durch LG-Präsident Siegen, 5. 2. 1948, TNA, FO 1060/985.
855 Vgl. Inspektion AG Grünberg, 30. 10. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

AG war zwischenzeitlich im 3. Stock des Rathauses untergebracht worden. Bei anderen endete der Wiederaufbau, als kein Geld mehr da war.[856]

Gleichzeitig gab es Gebäude, die den Krieg völlig unbeschadet überstanden hatten und von den Gerichten umstandslos benutzt werden konnten. Dem LG Bonn wurde vom OLG-Präsidenten von Köln bescheinigt, dass das Gebäude unbeschränkt verwendungsfähig sei, Sitzungssäle, Arbeitszimmer, Flure seien sauber und gepflegt.[857] Der Generalstaatsanwalt von Kiel lobte das LG Flensburg, die Geschäftsstellen machten einen ausgezeichneten Eindruck, alles sei mustergültig geordnet, Register, Kalender und Listen sauber und übersichtlich, Aktenführung und -aufbewahrung vorbildlich.[858] Der LG-Präsident von Hannover schrieb über das AG Bad Münder in einem – nur auf englisch erhaltenen – Inspektionsbericht: „On entering, I was pleasantly surprised at the clean and cultivated condition of the court building, erected in 1939. The condition of the files and case records is also much better than with the other courts in my district."[859] Er führte die gute Aktenordnung vor allem auf einen tüchtigen Justizoberinspektor zurück. Das hessische AG Korbach bestach durch gutes Aussehen: „The building is in excellent shape and can be called the most beautiful court building in Hesse."[860] Ebenso das AG Rotenburg (LG-Bezirk Kassel), an dem es auch personell nichts auszusetzen gebe: „There is never anything wrong with this court because it is staffed with two capable judges […]."[861] Lindau meldete im August 1945, das AG-Gebäude sei in seinen Baulichkeiten und mit seinem Mobiliar vollständig erhalten und nicht von Truppen belegt, der Gerichtsbetrieb könne unverzüglich aufgenommen werden.[862] Andernorts hatte man sich so ins Zeug gelegt, dass „aus einer völlig verwahrlosten und verschmutzten Flüchtlingswohnung saubere und anheimelnde Geschäftsräume" – hier für das AG Dannenberg – entstanden waren. Der LG-Präsident von Lüneburg äußerte sich entzückt: „Das Gericht ist ein Schmuckkästchen geworden, in dem die Arbeit eine Freude sein muß."[863] Ein Monitum hatte er aber doch: Die Volksküche, die noch im Gerichtsgebäude untergebracht war, müsse entfernt und anderweitig untergebracht werden.

3.4 Raummangel

Das LG Paderborn war inadäquat untergebracht, weil es sich auf zwei Gebäude aufteilen musste, von denen sich eines einige Kilometer außerhalb der Stadt befand. Für den Herbst 1948 wurde der Umzug in ein neues Gebäude innerhalb

856 Vgl. Inspektion LG Gießen, 16. 2. 1949. Zur Abhilfe wurde empfohlen, um Geld beim Justizministerium nachzusuchen. NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
857 Vgl. Inspektion LG Bonn durch OLG-Präsident Köln, 3. 7. 1946, TNA, FO 1060/1007.
858 Vgl. Inspektion StA Flensburg durch GStA Kiel, 31. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
859 Inspektion AG Bad Münder durch LG-Präsident Hannover, 19. 7. 1948, TNA, FO 1060/986.
860 Inspektion AG Korbach, 20. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
861 Inspektion AG Rotenburg und Hünfeld, 15. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
862 Vgl. Protokoll einer Besprechung von Landrat und Oberbürgermeister und einem Vertreter des AG Lindau, 29. 8. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 620, Dossier 2.
863 Inspektion AG Dannenberg durch LG-Präsident Lüneburg, 10. 5. 1946, TNA, FO 1060/1008.

Paderborns angekündigt, wobei aber schon im Frühjahr 1948 feststand, dass nicht das ganze Gericht dort Platz finden würde.[864]

Der Raummangel war oft eklatant: Am LG Darmstadt teilten sich sieben Richter ein Büro, in Gießen war die Staatsanwaltschaft Gießen in den Keller verbannt: „[In Darmstadt] it was found that one room is shared by 7 judges. Conditions are even worse in Gießen where the whole prosecutor's office works in the cellar of the court building."[865] Die Staatsanwaltschaft Göttingen litt an großem Platzmangel, so dass sich beispielsweise drei Staatsanwälte und drei Referendare ein Büro teilen mussten und es unmöglich war, dort Zeugen zu befragen.[866] Am LG Rottweil waren elf höhere Justizbeamte auf vier Räume angewiesen, sogar der LG-Präsident musste sein Amtszimmer mit zwei anderen Richtern teilen.[867] Auch die französische Besatzungsmacht räumte ein, dass die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wegen ihrer Enge ungeeignet seien: „Les locaux mis à la disposition des Tribunaux sont trop restreints."[868] Am LG Köln, das 17 Geschäftszimmer und zwei Sitzungssäle hatte, fehlten drei Säle und zehn Geschäftszimmer.[869] Selbst der LG-Präsident von Köln hatte nur einen winzigen Raum, der nicht beheizt werden konnte. Die sonstigen Räumlichkeiten in Köln galten als „appalling".[870] In Essen waren die Geschäftsstellen der neun Zivilkammern des LG auf einen einzigen, lediglich mittelgroßen Raum beschränkt, bis zu vier Richter arbeiteten in unfreiwilliger Bürogemeinschaft.[871] In Paderborn hatten sieben Richter gemeinsam nur ein ca. zwölf Quadratmeter großes Arbeitszimmer.[872] In Osnabrück fehlten Sitzungsräume, Richterzimmer und Geschäftszimmer, besondere Engpässe gab es, wenn einer der beiden Sitzungssäle von einer mehreren Tage dauernden Strafsache belegt war, die die Raumverteilungsordnung in Unordnung brachte. Als schlagender Beweis für die Notlage wurde angeführt, dass zeitweise zehn Personen in einem Raum arbeiten mussten.[873] Insbesondere bei Registraturen und Kanzleien war eine starke Raumnot erkennbar. In Oldenburg sah es nicht anders aus: In den meisten Zimmern waren drei und mehr Personen untergebracht, in einem kleinen Zimmer mussten fünf Richter arbeiten. Die beschränkten und beengten Räumlichkeiten hätten zur Konsequenz, dass die Arbeitskräfte nicht nur

[864] Vgl. Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

[865] Inspektion Gerichte in Hessen, 18. 11. 1946, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.

[866] Vgl. Inspektion LG und StA Göttingen, 2. 3. 1949, TNA, FO 1060/1237.

[867] Vgl. Monatsbericht Württemberg, November 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

[868] Monatsbericht Württemberg, Dezember 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

[869] Vgl. Inspektion LG Köln durch OLG-Präsident Köln, 16. 8. 1946, TNA, FO 1060/1007.

[870] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 4. 1. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[871] Vgl. Inspektion LG und AG Essen durch OLG-Präsident Hamm, 31. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.

[872] Vgl. Inspektion LG und AG Paderborn durch OLG-Präsident Hamm, 8. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.

[873] Vgl. Inspektion LG Osnabrück durch OLG-Präsident Oldenburg, 30. 1. 1947, TNA, FO 1060/1010.

andere, sondern auch sich selbst bei der Arbeit behindern würden und durch den stetigen Publikumsverkehr weiter aufgehalten würden.[874]

Im AG Fulda herrschten, so der amerikanische Legal Officer für Hessen Littman, unerträgliche Bedingungen. Es standen für das AG lediglich sechseinhalb Zimmer zur Verfügung, in die sich 41 Beamte und Angestellte drängen mussten. Schreibtische von Richtern und Schreibkräften waren weniger als einen Fuß voneinander entfernt. Außerdem: „The disorder is increased by the fact that filing racks are insufficient and that attorneys and members of the public are cluttering up the remaining available working space."[875] Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth teilten sich acht Staatsanwälte ein kleines Büro.[876] Der OLG-Präsident von Nürnberg, Dr. Hans Heinrich, lamentierte über die Zustände an den Nürnberger Gerichten: „Es ist so weit, daß ich Angst bekomme, wenn mir ein Richter zugewiesen wird, weil ich nicht weiß, woher ich einen Platz, einen Tisch und einen Stuhl bekomme."[877] Und weiter: „Ich muß Tische und Stühle von Brauereien entlehnen."[878] Am LG Köln fehlten die Stühle: „The Inspectorate found that the Landgericht Köln was very short of chairs." Allerdings würden mit dem Ende der Spruchgerichtsverfahren auch Stühle und Tische ans LG abgegeben werden können.[879] In der Zwischenzeit sah es allerdings so aus: „The furniture is so short that at some trials only the presiding judge has a chair, while the other two judges have to stand."[880]Aus dem südlichen Rheinland hieß es lapidar, die Raumnot bei den Justizbehörden in Koblenz werde von Tag zu Tag unerträglicher und hemme den Geschäftsverkehr.[881] In Bremen wurden in den ersten Tagen der Besatzung Passierscheine für Behördenangehörige und Rechtsanwälte ausgegeben, damit diese ihre ausgelagerten Schreibmaschinen, Bücher und Büromöbel zurückholen konnten.[882] In Freiburg halfen Angestellte der Staatsanwaltschaft, Möbel aus dem früheren Anwaltsbüro des Oberstaatsanwalts ins Justizgebäude zu bringen, dessen Dankbarkeit darüber sich in seinem Tagebuch niederschlug: „Dann kann ich an meinem eigenen alten Schreibtisch arbeiten und das defekte Dienstmobiliar ersetzen."[883] Möbel für das OLG Freiburg waren im AG Emmendingen und vom

874 Vgl. Inspektion LG Oldenburg durch OLG-Präsident Oldenburg, 14. 4. 1947, TNA, FO 1060/1010.
875 Inspektion AG Fulda, 4. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
876 Vgl. Weekly Activities Report, 3. 12. 1948, NARA, OMGUS 17/214 – 1/3.
877 Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 29. 11. 1948, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.
878 Ebd. Der Bayerische Justizminister Dr. Josef Müller erwähnte ebenfalls, dass „in Nürnberg das Mobiliar zum Teil aus Gartentischen und Gartenstühlen einer Brauerei besteht". Rede Justizminister Dr. Josef Müller, 132. Sitzung vom 1. 12. 1949, Verhandlungen des Bayerischen Landtags, Stenographische Berichte Nr. 124–128, Bd. 5, München 1950, S. 251.
879 Brief Legal Division, ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officer HQ Land North Rhine/Westphalia, 25. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.
880 Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.
881 Vgl. Monatsbericht Rheinland, Juni 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 3.
882 Vgl. Memorandum Detachment E2C2, 9. 7. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/2.
883 Bader, Der Wiederaufbau, S. 40.

AG Ettenheim zusammengeklaubt worden[884], beim OLG Koblenz aus der Justizvollzugsanstalt Wittlich.[885] Beim AG Hamburg hieß es, selbst wenn es gelänge, neue Richter einzustellen, sei kein Platz für sie: „Even if additional judges could be found there would be no room for them."[886] Das traf auch auf Essen zu: „Landgericht Essen is now 20 judges short and even if these judges are available it will be difficult to employ them owing to shortage of accomodation as a result of bomb damage."[887]

Umso zorniger reagierte der amerikanische Rechtsoffizier in Hessen, wenn die dringend benötigten Räumlichkeiten an Gerichten lediglich repräsentativen Zwecken dienten. Im Sitzungssaal des AG-Gebäudes von Hersfeld (LG-Bezirk Kassel) hatte sich die örtliche Militärregierung ein Büro eingerichtet. Dies rief die Kritik des amerikanischen Inspektors Littman auf den Plan, der die persönliche Prachtentfaltung des Militäroffiziers, Major Connelly, geißelte, während sich die deutschen Justizangestellten teils zu viert, teils sogar zu neunt einen Raum teilten: „The large court room is now the office of the commanding officer which has an appearance similar to Mussolini's office in the Palazzo Venezia."[888] Littmans Bericht blieb nicht folgenlos: Die Militärregierung in Hersfeld musste kurz darauf das Amtsgerichtsgebäude räumen und Major Connelly war bei den Besatzungstruppen in ganz Hessen seinen Spitznamen „Mussolini" los.[889] In Bamberg war das Gerichtsgebäude zeitweise in Teilen durch amerikanische Truppen belegt gewesen, die aber gezwungen wurden, das Gebäude zu räumen, nachdem der Rechtsoffizier bei einem Rundgang „feststellte, daß einige Räume des truppenbelegten Teils eher als Bordell denn als Unterkunft benutzt zu sein schienen".[890] In der Britischen Zone gab es ähnliche Probleme. Das AG-Gebäude von Celle war von einer britischen Militäreinheit besetzt, die trotz alternativer Unterbringungsmöglichkeiten einen Umzug verweigerte, weil dadurch ein Prestigeverlust befürchtet wurde.[891] Von Bochum hieß es klagend, ein Sitzungssaal könne nicht voll genutzt werden, so dürfe dort nicht getippt werden, „weil der im darunter liegenden Zimmer untergebrachte britische Offizier das Schreibmaschinengeräusch nicht vertragen kann."[892] Durch Raumtausch wollte man Abhilfe schaffen.

884 Vgl. Haehling von Lanzenauer, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Karlsruhe, S. 18.
885 Vgl. Bamberger/Kempf, Zur Geschichte und Vorgeschichte des Oberlandesgericht Koblenz, S. 25.
886 Inspektion OLG-Bezirk Hamburg, 2. 12.–6. 12. 1947, TNA, FO 1060/1006.
887 Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division, Main HQ CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.
888 Inspektion AG Hersfeld, 1. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
889 Vgl. Brief Edward H. Littman an Ernst Anspach, Legal Division, OMGH vom 28. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
890 Brief OLG-Präsident Bamberg an Bayerisches Justizministerium, 22. 10. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
891 Vgl. Brief Col. Wilberforce an Mil Gov 5, 26. 7. 1945, TNA, FO 1060/1028.
892 Inspektion LG und AG Bochum durch OLG-Präsident Hamm, 4. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.

Berichte wie der über die großzügigen Räumlichkeiten des Amtsgericht Beerfelden (zum LG-Bezirk Darmstadt gehörig) waren eher die Ausnahme: „The court building is one of the largest and most impressive I have ever seen and could easily house a Landgericht. It certainly looks out of place in this cow-town."[893]

3.5 Heizung und Beleuchtung der Justizgebäude

Neben den mangelnden Baulichkeiten machten Heizprobleme in den als besonders kalt bekannten Nachkriegswintern der Justiz zu schaffen. Viele Gerichte in der Amerikanischen Zone waren wochenlang geschlossen.[894] In Bremen waren die deutschen Gerichte im Winter wegen Kohlenmangels oder sonstiger Heizmöglichkeit zeitweise unbenutzbar. Eine Art Notbetrieb wurde in einem Raum einer amerikanischen Behörde aufrechterhalten: „For the past months the German Courts in Bremen have been closed due to the lack of coal and any heating facilities. Colonel Johnson has loaned the German Court one room, which he had furnished with a stove, and minor criminal matters had been handled there. As a result of this the German court dockets are behind by almost a complete month."[895] Erst mit der Lieferung von 50 Tonnen Kohle bestünde eine Hoffnung auf Fortsetzung der gerichtlichen Arbeiten. In Ulm galt das – ziemlich demolierte – Gerichtsgebäude als nicht beheizbar: „Although, after the arrival of some roofing paper, the physical condition of the courthouse will hardly deteriorate in the near future, its use during the winter months will be restricted because the building cannot be heated."[896]

In Württemberg-Baden wurde angekündigt, dass das Landgericht Ellwangen sein Gebäude, das über eine Zentralheizung verfügte, wegen Heizmaterialmangels im Winter verlassen würde.[897] Bei manchen Gerichten wurden die Arbeitszeiten verkürzt: „because of the cold weather the judge had introduced a four-hour shift schedule".[898] Da lediglich ein beheizter Raum vorhanden sei, werde dieser vormittags von den Richtern, nachmittags von den Angestellten benutzt. Angesichts des nahenden Frühlings und der geringen Zahl zu bearbeitender Fälle[899] wagte nicht einmal der amerikanische Kontrolleur Einsprüche gegen den unorthodoxen Geschäftsbetrieb zu erheben. Beim AG Wolfhagen (LG-Bezirk Kassel) beschlossen die Angestellten, lieber in zwei gut als in mehreren unzureichend geheizten Räumen zu arbeiten.[900] Wegen Mangel an Heizmaterial hatten zahlreiche Gerichte in

[893] Inspektion AG Beerfelden [undatiert, vermutlich 20. 5. 1948], NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[894] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[895] Brief Haven Parker an Colonel John Raymond, 22. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/21.
[896] Wochenbericht, 19. 10. 1945, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1.
[897] Vgl. Wochenbericht Justizministerium Württemberg-Baden, 13. 10. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/4.
[898] Inspektion AG Reichelsheim, 26. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[899] Die geringe Zahl der Fälle wurde von dem Leiter des Amtsgerichts folgendermaßen erklärt: „Reichelsheim is a very small town, and […] has a very peaceful population." Ebd.
[900] Vgl. Inspektion AG Wolfhagen, 3. 12. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

Nordrhein-Westfalen im Januar 1947 jeden Tag nur einige Stunden arbeiten können.[901] In Köln half das AG Bergheim dem Landgericht Köln mit Briketts aus, die in Gefangenenwagen der Justiz im Winter 1947/1948 angeliefert wurden.[902] Im AG Lüdenscheid wurden im Winter 1947 lediglich Temperaturen um 15° Celsius in den Räumen gemessen.[903] In Freiburg waren die Nachrichten „Wichtige Neuerung: geheiztes Büro!" bzw. „Eiskaltes Büro, der Justiz geht der Dampf aus" sowie „Sitzarbeit im eiskalten Büro nicht möglich", ferner „Selbst das ungeheizte Büro schreckt die Besucher nicht ab" und schließlich „Das Büro ist geheizt, welch ein Fortschritt!" dem Oberstaatsanwalt immerhin mehrere Tagebucheinträge vom 15.11.1945 bis 21.12.1945 wert.[904]

Beim AG Langenselbold, das ebenfalls an Brennstoffmangel litt, mutmaßte der amerikanische Inspekteur, dass dies auf den Mangel guter Beziehungen des Richters und fehlender Verhandlungen mit den örtlichen Behörden zurückzuführen sei: „lack of pleasant connections and fruitful negotiations on the part of the judge with the local authorities."[905] Klarer wird die Bemerkung, wenn wir Quellenmaterial aus der Britischen Zone hinzuziehen. Bei einer Inspektion niedersächsischer LG wurde festgestellt, dass die Heizproblematik sehr ernst sei. Lediglich einigen Gerichten sei es gelungen, sich Heizmaterial für ein paar Wochen zu sichern, die anderen seien leer ausgegangen. Die örtlichen Wirtschaftsämter hätten die Gerichte verbeschieden, dass – mit der Ausnahme von Krankenhäusern und Gefängnissen – andere Behörden auch kein Heizmaterial erhielten. Es sei aber bekannt, dass andere Verwaltungszweige Brennmaterial erhielten, allein die Gerichte seien in der üblen Situation, da sie – angesichts der Tauschwirtschaft – keinerlei Güter anbieten könnten: „It is known, however, that other offices excepting the courts, are getting fuel. The courts, not being able to offer anything in exchange, are the worst off."[906] Wenn die Lage sich nicht ändere, sei die Justizverwaltung ernsthaft benachteiligt, und einige Gerichte müssten in der größten Kälteperiode des Winters wohl schließen.[907] Im nordrhein-westfälischen Arnsberg trafen im Jahr 1948 nur 8000 kg Kohlen (anstatt den benötigten 11 000 kg) ein.[908]

In Mainz herrschten noch im zweiten Nachkriegswinter in den Gerichtsgebäuden frostige Verhältnisse: „Wie ich [LG-Präsident Mainz] bereits mehrfach berichtet habe, ist im Gebäude des Landgerichts, das bis auf einen Saal ohne jede

[901] Vgl. Inspektion OLG-Bezirke Hamm und Düsseldorf, 8.–19.4.1947, TNA, FO 1060/1006.
[902] Vgl. Schmitz, Kohlen für das Landgericht, S. 739–742.
[903] Vgl. Inspektion AG Lüdenscheid durch LG-Präsident Hagen, 19.12.1947, TNA, FO 1060/985.
[904] Bader, Der Wiederaufbau, S. 52 und S. 54ff.
[905] Inspektion AG Langenselbold, 12.2.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[906] Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23.9.–8.10.1947, TNA, FO 1060/247.
[907] Vgl. ebd.
[908] Vgl. Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30.3.–14.5.1948, TNA, FO 1060/247.

Beheizung ist und in dessen Räumen eine Temperatur von mehreren Graden unter Null herrscht, ein geordnetes Arbeiten nicht möglich."[909] Das empfand der Chef der Administration of Justice Branch der Legal Division (OMGUS), Haven Parker, wohl ebenso, als er ein Treffen im Bayerischen Justizministerium mit den folgenden Worten beschrieb: „I also conferred with Dr. Hoegner, Dr. Konrad and Dr. Rosner in the office of Dr. Hoegner in the Ministry of Justice Building. This building has had no heat in it for at least fifteen days and I can state from my personal experience that I have seldom been more uncomfortable or colder. During the conference we sat with all our outer coverings. Dr. Hoegner was in his heaviest coat and we wore gloves. Dr. Hoegner's hands were swollen as a result of the constant cold. Dr. Konrad's hands were actually blue and looked as if they were the hands of a corpse."[910] Hoegner erinnerte sich, dass er in diesem Winter wegen der Kohlenknappheit mit Hut und Mantel im Büro arbeiten musste und sich eine schwere Erkältung zuzog.[911]

In der Britischen Zone drohte der Gerichtsbetrieb zusammenzubrechen, weil kein Heizmaterial zur Verfügung gestellt wurde. Nachdem im Winter 1945/1946 offiziell keine Kohlenlieferungen an die Justizverwaltung gegangen seien, sei die Tätigkeit an den Gerichten praktisch eingestellt worden, da es fast unmöglich gewesen sei, in Gebäuden, die weder vor Wind noch Wetter schützten, noch beheizt waren, zu arbeiten.[912] Auch dieses Flehen blieb wohl ungehört, denn in Hamburg beim Zentral-Justizamt für die Britische Zone war der Winter 1946/1947 ähnlich ungemütlich gewesen, da die Büros wegen Kohlemangels für mehrere Wochen nicht beheizt werden konnten.[913] Angesichts der Kältewelle und der Knappheit von Brennmaterial, Licht, Wasser und Lebensmitteln befürchtete die Rechtsabteilung „bittere anti-britische Gefühle".[914] In Bremen blieben die Gerichte im Winter 1946/1947 wegen Kohlenmangels gleich geschlossen.[915] Von der Staatsanwaltschaft Aachen hieß es, es seien Bürotemperaturen unter null Grad gemessen worden, so dass Arbeiten nur für sehr kurze Zeit möglich gewesen seien.[916] Dies sei kein Einzelfall gewesen, wegen der frostigen Zimmertemperaturen seien in verschiedenen Gerichten lediglich Arbeitszeiten von zwei bis drei Stunden pro Tag geleistet worden. Hauptverhandlungen hätten abgesagt oder verkürzt werden müssen, die Situation sei ernst.[917] Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Vertei-

[909] Bericht LG-Präsident Mainz an Justizministerium Rheinland-Pfalz, 24. 12. 1946, hier zitiert nach Brief Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der deutschen Justiz bei der Militärregierung von Rheinland-Pfalz, 8. 1. 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 14.

[910] Brief Haven Parker an Alan J. Rockwell, Director Legal Division, OMGUS, 17. 2. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.

[911] Vgl. Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 293.

[912] Vgl. Memorandum der Legal Division, 22. 7. 1946, TNA, FO 1060/247.

[913] Vgl. Tätigkeitsbericht Präsident Zentral-Justizamt, 1. 10. 1946 bis 30. 4. 1947, TNA, FO 937/15.

[914] Brief J.F.W. Rathbone, Director MOJ Control Branch, Legal Division ZECO, Herford, an HQ Legal Division Berlin, 15. 1. 1947, BAK, Z 21/427.

[915] Ebd.

[916] Vgl. Inspektion OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln, 12.–21. 5. 1947, TNA, FO 1060/1006; Brief Legal Division an Chief Legal Officer bei HQ Mil Gov NRW, 29. 5. 1947, BAK, Z 21/424.

[917] Vgl. Inspektion OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln, 12.–21. 5. 1947, TNA, FO 1060/1006.

lung des Heizmaterials nicht funktioniere, anders sei es nicht erklärbar, dass viele deutsche Gerichte im Winter 1946/1947 vollständig ohne Heizung auskommen mussten, während das LG Aurich, das sich ein Gebäude mit einer Behörde der britischen Militärregierung teilte, den ganzen Winter über geheizt war.[918]

Ein dauerhaftes Problem in den Justizgebäuden war die Beleuchtung aufgrund einer augenscheinlich weitverbreiteten Knappheit von Glühbirnen. In Berlin ordnete der Präsident des Kammergerichts, Dr. Georg Strucksberg, im September 1946 an, nach Dienstschluss in den Büros die Glühbirnen zu entfernen und unter „Verschluß zu bringen", jede und jeder hafte für die Glühlampen an seinem Arbeitsplatz und müsse notfalls für diese aus eigener Tasche Ersatz leisten.[919] Über das AG Langen (LG-Bezirk Darmstadt) hieß es lapidar, es fehlten Glühbirnen.[920] Um dem neu zu gründenden OLG Stuttgart genug Licht zu verschaffen, bemühte sich das Justizministerium in Stuttgart, eine Bezugsgenehmigung für Leuchtkörper zu erhalten. Da in Stuttgart nicht genügend Glühbirnen aufzutreiben waren, sollte auf eine Firma in Schwäbisch Gmünd zurückgegriffen werden.[921] In der Pfalz wurde angekündigt, aufgrund des Mangels an Glühbirnen könne bei einer Reihe von Gerichten „nach Einbruch der Dunkelheit nur in einzelnen Räumen gearbeitet werden."[922] Das Glühbirnenproblem in der Pfalz hatte sich auch im Folgejahr noch nicht gebessert, denn der Neustadter OLG-Präsident Ritterspacher monierte: „Sehr störend wirkt sich zur Zeit der Mangel an Glühbirnen, Schreibmaschinen und zum Teil auch von Brennmaterial aus."[923] Auch in Braunschweig herrschte ein eklatanter Mangel an Glühbirnen: „They are desperately short of electric bulbs."[924] Weil die Zahl der Glühbirnen insgesamt in der Britischen Zone so gering war, galt es, sie strategisch zu verteilen: Die einen entschlossen sich, lediglich die Korridore für den Publikumsverkehr zu illuminieren, andere entschieden sich für die Büros und ließen die Treppenhäuser unbeleuchtet. Am AG Gelsenkirchen gab es nur sieben Glühbirnen, die vor allem in den Gängen angebracht worden waren, was aber zur Folge hatte: „Practically all offices are without electric light." Die Bürostunden mussten somit zwischen acht Uhr und 17 Uhr festgelegt werden.[925] Beim AG Bergheim/Erft und seiner Zweigstelle, dem AG Kerpen, stellte der LG-Präsident von Köln fest, dass 25 bzw. zehn Glühbirnen fehlten, und raunte düster, die fehlende Beleuchtung im Treppenhaus beim AG Bergheim/Erft und eventuell daraus resultierende Unfälle könnten sogar zu Re-

[918] Vgl. Inspektion LG Osnabrück, Oldenburg und Aurich, 20.–25.10.1947, TNA, FO 1060/1006.
[919] Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 101.
[920] Vgl. Inspektion AG Langen, 26.3.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[921] Vgl. Brief Justizministerium Württemberg-Baden an Militärregierung in Stuttgart, 9.1.1946, NARA, OMGWB 12/140 – 2/21.
[922] Monatsbericht OLG-Präsident Neustadt für die Pfalz, November 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.
[923] Monatsbericht OLG-Präsident Neustadt für die Pfalz, Dezember 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 4.
[924] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division, Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27.1.1946, TNA, FO 1060/1028.
[925] Inspektion AG Gelsenkirchen durch OLG-Präsident Hamm, 5.11.1946, TNA, FO 1060/1009.

gressansprüchen gegen den Fiskus führen.[926] Ähnliche Verhältnisse herrschten im OLG-Bezirk Celle, wo die Knappheit an Glühbirnen so groß war, dass einige Gerichte nur eine Glühbirne hatten, um zwei oder drei Räume zu beleuchten.[927] Um die Justizbehörden in Schleswig-Holstein war es beleuchtungstechnisch ebenfalls schlecht bestellt: An einigen Gerichten gab es überhaupt keine Glühbirnen.[928]

3.6 Voraussetzungen der Justizarbeit: Akten, Büromaterial, Kommunikation und Transport

Der Umgang mit den Akten stellt sich vielfach als der administrative Alptraum schlechthin dar. Akten waren häufig entweder – teils bewusst, teils versehentlich – vernichtet oder wegen der Gefahr von Bombenschäden ausgelagert worden. Der Düsseldorfer Senatspräsident Werner Baerns konstatierte bei seinem Amtsantritt, dass die Personalakten für den OLG-Bezirk Düsseldorf ans LG Siegen (OLG Hamm) ausgelagert und die Generalakten von den Briten beschlagnahmt worden waren, die Bücherei sich in Kempen befand, bei Papierbedarf die alten Kalender der ehemals im OLG-Gebäude beheimateten NSDAP-Gauleitung benutzt werden mussten, und nicht einmal Telefone vorhanden waren.[929]

Für das südliche Baden hieß es, dass bei Kriegsende manche Justizbehörden, ihr Personal und auch ihr Schriftgut spurlos verschwunden waren, nachdem die Behörde des OLG-Präsidenten und die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe schon Monate vorher lediglich noch einen „ambulanten Gewerbebetrieb" ausgeübt hätten, so dass der Wiederaufbau „gleichsam aus dem Nichts" begann.[930]

Die Landesdirektion der Justiz (späteres Justizministerium) von Württemberg-Hohenzollern konnte auf keine Akten zurückgreifen, da diese im Herbst 1944 in Stuttgart verbrannt waren.[931] Mit der Verstreuung der Akten hatte das LG Stuttgart zu kämpfen, dessen Strafregister in Herrenberg aufgefunden wurden.[932] In Bremen wurde von einem amerikanischen Detachment der Rücktransport der Akten aus einem Salzbergwerk angeordnet, wo die Akten zur Sicherheit gelagert worden waren: „Transport of records back to courthouse from salt mine where now located."[933] Das Grundbuchamt von Nürnberg war ins Kloster Heilsbronn ausgelagert worden[934], das Grundbuchamt Bamberg war im Frühjahr 1944 ins

926 Vgl. Inspektion AG Bergheim/Erft und AG Kerpen durch LG-Präsident Köln, 25.10.1946, TNA, FO 1060/1009.
927 Vgl. Inspektion OLG-Bezirk Celle und Oldenburg, 30.9.–14.10.1946, TNA, FO 1060/1005.
928 Vgl. Inspektion OLG-Bezirk Schleswig, 24.11.–7.12.1946, TNA, FO 1060/1005.
929 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 89; auch zitiert bei Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, S. 1.
930 Der Neuaufbau des Justizwesens in der französischen Zone: Baden, Rheinland-Hessen-Nassau, Hessen-Pfalz, in: DRZ, Juli 1946, S. 19.
931 Vgl. Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945", 11.7.1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.
932 Vgl. Wochenbericht Württemberg, 22.6.1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.
933 Memorandum Detachment E2C2, 9.7.1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/2.
934 Vgl. Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege in Nürnberg, 19.6.1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

AG-Gebäude Staffelstein gekommen.[935] Die Oberjustizkasse Bamberg, von der aus die Justizbeamten des gesamten OLG-Bezirks ihre Dienst- und Versorgungsbezüge erhielten, hatte in Höchstadt an der Aisch und Weismain Zuflucht gesucht.[936] Gerichte und Staatsanwaltschaften mussten viel Zeit aufwenden, um verstreute Akten zu suchen und vernichtete Akten zu rekonstruieren.

Am AG Celle waren allein die Geschäftsräume mit den Akten innerhalb von wenigen Wochen mehrfach verlegt worden, ohne dass eine Aussicht bestand, dass die zuletzt gefundenen Unterkünfte der Justizverwaltung für längere Zeit zur Verfügung stehen konnten. Der LG-Präsident von Lüneburg sah die Sicherheit von Akten und Urkunden in Gefahr: Testamentsakten, Grundbuchtabellen, Vormundschaftsakten, Nachlassakten und einige Testamente waren im Keller des alten AG verblieben, den das AG hatte räumen müssen. Eine Sichtung der Akten und Erstellung von Fehllisten war unmöglich, weil der Zutritt zu den Räumen, in denen sich die Papiere befanden, durch die Besatzung erschwert war.[937] Das grundbuchamtliche Vermessungswerk war als technische Vorbereitung für den Wiederaufbau unabdingbar. Falls Grundbuchakten zerstört waren – wie etwa beim LG Gießen[938] – , musste mühsam eine Rekonstruktion in Gang gesetzt werden. Die Grundbücher des AG Winsen waren zur AG-Zweigstelle Bleckede ausgelagert worden, wo sie teils vollständig vernichtet, teils bis zur Unkenntlichkeit ruiniert wurden. Ein AG-Rat mühte sich nun fleißig, die Grundbücher des AG Winsen, die im Wasser gelegen hatten, und „deren Schrift fast durchweg völlig verwaschen und unleserlich geworden“ war, umzuschreiben. Die Testamente des AG Winsen wurden, „soweit sie noch leserlich waren“, zurückgegeben. Die Bleckeder Registratur ihrerseits hatte darunter gelitten, dass die Besatzungstruppen sie so durcheinandergebracht hatten, „daß die Akten in allen Ecken und Winkeln herumlagen und erst wieder zusammengesucht werden mußten.“[939] In Detmold war es nicht der Krieg, sondern eine Hochwasserkatastrophe vom Februar 1946 gewesen, die zur Durchnässung von 220 Grundbüchern und 12 000 Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Zivilprozessakten und Standesamtsnebenregistern geführt hatte.[940] Intakte Akten weckten dagegen Begehrlichkeiten. In Düsseldorf wurde der Generalstaatsanwalt von einem russischen Verbindungsoffizier aufgefordert, sämtliche Akten und Unterlagen von Fällen auszuliefern, an denen Russen beteiligt waren.[941]

[935] Vgl. Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[936] Vgl. ebd.
[937] Vgl. Inspektion AG Celle durch LG-Präsident Lüneburg, 12. 6. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[938] Vgl. Inspektion LG Gießen, 5. 11. 1946, Inspektion LG Gießen, 3. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[939] Inspektion AG-Zweigstelle Bleckede durch LG-Präsident Lüneburg, 4. 6. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[940] Vgl. Inspektion AG Detmold durch LG-Präsident Detmold, 4. 4. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[941] Vgl. Brief HQ MG North Rhine Region an Legal Division, Lübbecke, 15. 2. 1946, TNA, FO 1060/1025.

Die Rückgabe von ausgelagerten Akten gestaltete sich insbesondere dann schwierig, wenn Zonengrenzen überschritten werden mussten. Grundbuch und Grundakten des AG Lampertheim (LG-Bezirk Darmstadt) waren während des Krieges zum AG Worms ausgelagert worden, das sich nach Kriegsende in der Französischen Zone befand.[942] Der LG-Bezirk Limburg hatte durch Gebietsabtrennung etwa 60 000 Einwohner an die Französische Zone verloren, wodurch das LG räumlich an den Rand des eigenen Bezirks gerutscht war. Die Aktenaufteilung wurde aber als vergleichsweise problemlos eingeschätzt, da Kreis- und Gerichtsgrenzen in Limburg als identisch galten.[943] Viele Akten aus dem industriellen Kernland waren in andere Landesteile verbracht worden und befanden sich damit in der Nachkriegszeit unversehens in einer anderen Zone. Die Grundbuchakten (insgesamt 700 Bände) für den LG-Bezirk Duisburg waren zum AG Gersfeld in die Rhön ausgelagert worden.[944] 1838 Bände und 26 000 Akten von verschiedenen AG aus dem Bereich des LG Düsseldorf waren im Lauf des Krieges zur Verwahrung ans AG Bad Sooden-Allendorf im Kreis Witzenhausen bei Kassel gebracht worden, ebenso waren 3500 Akten des Handelsregisters des AG Düsseldorf im AG Bad Sooden-Allendorf gelagert.[945] Theodor Spitta glaubte die bremischen Grundbücher bei Grasleben „vielleicht mit Lastwagen durch Hilfe der Amerikaner" retten zu können, hielt aber nach Bernburg (SBZ) Ausgelagertes für verloren.[946]

Manchmal konnten selbst neue Akten nicht mehr gefunden werden: Bei der Staatsanwaltschaft Bonn wurden 1948 bei einer Inspektion insgesamt 30 Akten aus dem Jahr 1947 vermisst: „In Abteilung 4, 30 files of cases from 1947 could not be traced."[947] Ähnliche Verhältnisse herrschten bei der Staatsanwaltschaft Arnsberg, wo bei einer Überprüfung durch britische Rechtsoffiziere eine Reihe von Akten nicht gefunden werden konnte: „[…] the whereabouts of a number of files could not be traced and a few files requested by the Inspectorate could not be found."[948] Zur Entschuldigung der Arnsberger Verhältnisse hieß es immerhin, dass der Erste Staatsanwalt sein Amt erst vor drei Wochen angetreten hatte und damit nicht für die Zustände in der Registratur verantwortlich gemacht werden könne.

An manchen Orten gaben Akten aus der Alt-Registratur einen unschönen Anblick ab. Am AG Springe wurde moniert, dass Sitzungssaal und Richterzimmer durch die Lagerung überflüssiger alter Hypotheken- und Obligationsbücher aus den Jahren seit 1923 blockiert würden, anstatt dass diese an das Staatsarchiv abgeliefert würden.[949]

[942] Vgl. Inspektion AG Lampertheim, 28. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[943] Vgl. Inspektion LG Limburg, 24. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[944] Vgl. Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit der deutschen Justizverwaltung, 17. 4. 1946, TNA, FO 1060/1029.
[945] Vgl. Bericht zu Grundbüchern 1947, TNA, FO 1060/1030.
[946] Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 195.
[947] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.
[948] Ebd.
[949] Vgl. Inspektion AG Springe durch LG-Präsident Hannover, 13. 5. 1946, TNA, FO 1060/1008.

In der Britischen Zone wurde im Sommer 1946 trocken bilanziert, es fehle an Papier und Schreibmaterial, Schreibmaschinen, Schreibmaschinenbändern, Büromöbeln und Glühbirnen. Es würden pro Monat mindestens 77 Tonnen Papier in der Britischen Zone benötigt, aber die Justizverwaltung habe lediglich 19 Tonnen (für den August 1946) erhalten.[950] Hodo von Hodenberg versicherte lakonisch, dass das Fehlen des Papiers deutlich größere Probleme schuf als der in besseren Zeiten beklagte „Papierkrieg" mit einer Fülle von Formularen.[951] Andere empfanden die Leere „ohne Verwaltungsakten, ohne Nachschlagewerke, zunächst auch ohne Fernsprecher" dagegen als regelrecht befreiend, da man „frei von Aktenkram, veraltetem Recht, halbwahren Statistiken", „unbeengt eigenen Gedanken" nachhängen konnte.[952]

Der Rheinland-Pfälzische Justizminister kündigte 1948 an, der Papiermangel drohe, „in den nächsten Wochen den Geschäftsverkehr der Justizverwaltung im großen Umfang zum Erliegen zu bringen."[953] Die Fabrikationsmöglichkeiten für Papier seien wegen Rohstoffmangels ungenügend, Interventionen bei deutschen Verteilerstellen daher zwecklos. Im Übrigen fehle es den Justizbehörden (neben elektrischen Glühbirnen) an Heizmaterial. Büromöbel und Schreibmaschinen seien schlicht überhaupt nicht zu beschaffen. Schon früher hatte er mitgeteilt, dass für das dritte Quartal 1947 anstatt 15,5 Tonnen nur 1,85 Tonnen, also lediglich etwas über 10% des angeforderten und benötigten Papiers, zugeteilt worden seien. Mit der Lieferung des Papiers sei überdies erst im Januar 1948 zu rechnen. Angesichts der „katastrophalen Lage auf dem Papiermarkt" sei die Gefahr groß, dass der Geschäftsverkehr der Behörden völlig zum Stillstand kommen werde.[954] In Berlin wurden selbst Urteile auf die Rückseite von Landkarten und Urlaubsanträgen aus dem 19. Jahrhundert geschrieben.[955] In Hamburg hieß es, selbst die Ausfertigung von Strafurteilen sei durch den Papiermangel verzögert, sogar wenn der Verurteilte in Untersuchungshaft saß, auch Beweisprotokolle könnten nicht mehr in Durchschlägen angefertigt werden.[956] Das Hanseatische Justizverwaltungsblatt, in dem amtliche Bekanntmachungen der OLG-Präsidenten, Gerichtsentscheidungen, Verlautbarungen der Militärregierung und sonstige Veröffentlichungen mit Bedeutung für die Justiz publiziert werden sollten, konnte wegen Papierknappheit erst am 16. Juli 1946 erscheinen.[957]

950 Vgl. Memorandum Legal Division, 22. 7. 1946, TNA, FO 1060/247.
951 Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, S. 138.
952 Gilsdorf, Franzosenzeit eines Justizministers, S. 276.
953 Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung in Koblenz, 9. 1. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.
954 Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an den Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung, 17. 12. 1947, enthalten in Monatsbericht Rheinland, November 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 3.
955 Vgl. Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 97 f.
956 Vgl. Konferenz OLG-Präsidenten der britischen Zone in Bad Pyrmont, 16./17. 2. 1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
957 Vgl. Ruscheweyh, Die Entwicklung der hanseatischen Justiz nach der Kapitulation bis zur Errichtung des Zentral-Justizamtes, S. 63.

Ebenso beeinträchtigte der Mangel an Schreibmaschinen den Arbeitsbetrieb an den Gerichten. Beim LG Hildesheim hieß es, die Verzögerungen bei der Ausfertigung von Entscheidungen durch die Kanzlei seien lang („appallingly long"), was der Oberstaatsanwalt auf einen akuten Mangel an Schreibmaschinen zurückführte.[958] Das war in Nordrhein-Westfalen nicht anders: „Typewriters and typewriter ribbons, however, are so short that delays of several months were caused in the Kanzleien."[959] Abhilfe wurde aber erst versprochen, wenn die Spruchgerichte ihre Tätigkeit einstellen würden und die dort benützten Schreibmaschinen, Büromöbel und Autos in den Besitz der ordentlichen deutschen Gerichte übergehen könnten. Am AG Stolberg (LG-Bezirk Aachen) gab es keine einzige „amtliche" Maschine, die drei Maschinen, die benutzt wurden, waren sämtlich von privat dem Gericht geliehen worden.[960] Auch am AG Kerpen wurde der Betrieb nur mit zwei Maschinen aufrechterhalten, eine davon aus dem Privateigentum eines Justizinspektors.[961] Am AG Lippstadt gab es zwar fünf Schreibmaschinen, sie waren aber uralt und in schlechtem Zustand.[962] Vorhandene Schreibmaschinen mussten in Berlin gut gegen Diebstähle geschützt werden und wurden bei Dienstschluss eingesperrt bzw. in einem gesicherten Raum verwahrt.[963]

Am Amtsgericht Bensheim (LG-Bezirk Darmstadt) wurden Verordnungen und Ankündigungen des Gerichts 1948 immer noch mit der Hand geschrieben, weil es keine Schreibmaschinen gab.[964] Das AG Karlshafen (Zweiggericht des AG Hofgeismar, LG-Bezirk Kassel) hatte keine einzige Schreibmaschine[965], ein Zustand, an dem sich auch bei einer neuerlichen Inspektion nichts geändert hatte.[966] Das AG Bad Wildungen (LG-Bezirk Kassel) verfügte lediglich über eine einzige Schreibmaschine.[967] Auch bei einer zweiten Inspektion war in Bad Wildungen der Mangel nicht behoben, so dass das Gericht weiterhin mit einer Schreibmaschine vorlieb nehmen musste.[968] Beim Landgericht Darmstadt waren so wenig Schreibmaschinen vorhanden, dass nicht einmal die Schreibkräfte voll eingesetzt werden konnten.[969] Wurde bei einem Gericht ein „Überfluß" an Schreibmaschinen festgestellt, was höchst selten geschah, stellte man die überzähligen Geräte sofort einem anderen Gericht zur Verfügung, wie etwa die Maschine, die am AG Orten-

[958] Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.
[959] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.
[960] Vgl. Inspektion AG Stolberg durch LG-Präsident Aachen, 3. 7. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[961] Vgl. Inspektion AG Kerpen durch LG-Präsident Köln, 11. 11. 1947, TNA, FO 1060/985.
[962] Vgl. Inspektion AG Lippstadt durch LG-Präsident Paderborn, 29. 12. 1947, TNA, FO 1060/985.
[963] Vgl. Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 100f.
[964] Vgl. Inspektion AG Bensheim, 3. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[965] Vgl. Inspektion AG Karlshafen, 24. 10. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[966] Vgl. Inspektion AG Karlshafen, 17. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[967] Vgl. Inspektion AG Bad Wildungen, 24. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[968] Vgl. Inspektion AG Bad Wildungen, 17. 10. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[969] Vgl. Inspektion LG Darmstadt, 26. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

berg entdeckt und dem Schnellgericht Gießen übergeben wurde.[970] Und wenn es denn Schreibmaschinen gab, fehlten womöglich die Farbbänder für die Geräte.[971] Findige Gerichtsangehörige in Schleswig-Holstein hatten Ersatzbänder aus Karbondurchschlagspapier gebastelt, die aber sehr leicht zerrissen und nicht zu einer schnellen Bearbeitung beitrugen: „Some court offices improvised typewriter ribbons from strips of carbon paper. These strips break frequently making the typing a very slow and nerveracking process indeed."[972]

Der Verlust einer im September 1946 für das Tribunal Sommaire de Calw requirierten Schreibmaschine beschäftigte noch 1948 die französische Besatzungsmacht.[973] Die Schreibmaschine blieb allerdings trotz Recherchen bei verschiedenen Behörden verschwunden. Als es um die Verwahrung der großen Aktenmengen aus abgewickelten Spruchkammerverfahren ging, wurde den künftigen Verwahrungsstellen bei den AG in Bayern als Lockmittel versprochen, sie würden eine Schreibmaschine als Geschenk erhalten sowie „außerdem noch eine technische Mitgift" für dieselbe.[974]

In Wiesbaden, wo sich auch der Sitz der Militärregierung des Landes Hessen befand und überdies zahlreiche Einheiten der Airforce stationiert waren, war es zusätzlich schwierig, überhaupt Schreibkräfte für die deutschen Justizbehörden zu finden, weil alle potentiellen Stenotypistinnen ihre Dienste aufgrund offensichtlicher ökonomischer Vorteile zuerst den amerikanischen Behörden anboten.[975] Eine ähnliche Situation ist für Baden-Baden bekannt. Der Direktor des Arbeitsamtes Baden-Baden erklärte, alle Arbeitskräfte würden sich weigern, bei deutschen Behörden in Arbeit zu treten, weil die Dienste bei der französischen Militärregierung besser bezahlt würden und zusätzlich eine weitere Lebensmittelkarte ausgegeben würde. Die einzige Lösung war, eine Schreibkraft vom LG Offenburg nach Baden-Baden abzuordnen, was bei den Justizbehörden mit 35,- RM pro Monat für Fahrtkosten mit der Bahn zu Buche schlug.[976] Die Justiz im Rheinland litt ebenfalls an dem Mangel an Sekretärinnen, einer nicht näher genannten Behörde der Justizverwaltung waren innerhalb kürzester Zeit drei Sekretärinnen abhanden gekommen, so dass nur noch eine zur Verfügung stand.[977] In Hamburg hatten die Gerichte ebenfalls große Schwierigkeiten, Büropersonal zu finden, weil Sekretärinnen oder Schreibkräfte lieber für private Firmen arbeiteten, wo sie besser bezahlt wurden oder eine Remuneration in Form von Gütern stattfand.[978] Die

970 Vgl. Inspektion AG Ortenberg, 14. 1. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
971 Vgl. Inspektion AG Bad Schwalbach, 9. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
972 Inspektion OLG-Bezirk Schleswig, 24. 11.–7. 12. 1946, TNA, FO 1060/1005.
973 Vgl. Tribunal Sommaire de Calw, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 5-3 Cironcscription Judiciaire Calw.
974 Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 29. 11. 1948, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.
975 Vgl. Inspektion LG Wiesbaden, 15. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
976 Vgl. Brief Dr. Zürcher Badisches Justizministerium – frz. Besatzungsgebiet, an Direction Régionale du contrôle de la Justice Allemande, Baden, 10. 7. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 20.
977 Vgl. Monatsbericht für die französische Zone (und Saar), März 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
978 Vgl. Inspektion OLG-Bezirk Hamburg, 2. 12.–6. 12. 1947, TNA, FO 1060/1006.

doppelte Misere – fehlende Schreibkräfte und fehlendes Papier – führten dazu, dass oft drei bis vier Monate ins Land gingen, bis die Urteile in der Kanzlei gefertigt worden waren und an die Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung geschickt wurden. Für Bayern schilderte der FDP-Abgeordnete und spätere Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler beredt die Situation: „Bei den größeren Gerichten muß der Richter ein Mädchen betteln, daß es ihm einen Beschluß oder ein Urteil schreibt, weil die Gerichte mit Angestellten vollkommen ungenügend ausgestattet sind. Wenn eine Angestellte krank wird, muß der Richter in die Registratur gehen und seine Akten selbst zusammensuchen."[979]

Für die Britische Zone existiert, aufgeschlüsselt nach OLG-Bezirken, eine Tabelle mit den Bedürfnissen der Justizverwaltung:

Requirements of furniture, office equipments etc. for German Ordinary Courts and the Landesjustizministerien (aufgeschlüsselt nach OLG-Bezirken); 25. 7. 1947

Immediately or monthly requirements	Demands	Measure or specification	Land Schleswig-Holstein; Kiel	Hansestadt Hamburg	Oldenburg	Celle	Brunswick	Hamm	Düsseldorf	Köln	Total
Immediately/ monthly	Typewriter	number	95; 4	70; 3	100; 5	175; 8	35; 2	250; 11	275; 12	200; 9	1200; 54
Immediately/ monthly	Wood for furniture	Square meters	85; 4	126; 6	200; 9	200; 9	200; 9	300; 12	380; 15	550; 21	2041; 85
Immediately/ monthly	Electric bulbs	number	887; 36	3000; 124	2800; 116	3250; 145	1105; 41	2400; 99	1300; 54	2500; 104	17242; 719
Immediately/ monthly	Ceiling or table lamps	number	250; 11	500; 20	200; 9	325; 13	560; 23	250; 11	250; 11	750; 31	1542; 129
Immediately	Cars	number	2	–	3	–	2	8	2	2	19
Immediately	Bicycles	number	116	175	220	490	71	1500	240	279	3091
Immediately	Steel cupboard	number	1	–	–	2	3	4	4	4	18
Immediately	Manifold writer	number	15	4	3	–	5	30	12	8	77
Immediately	Telephones	number	55	50	–	–	250	78	92	150	675
Immediately	Paper (different types)	Kg									6000 68800 23400 18100 3200

Quelle: FO 1060/247.

[979] Rede Dr. Thomas Dehler im Bayerischen Landtag am 16. 3. 1948, S. 1113.

Der Mangel an passenden Räumlichkeiten, das Ausmaß der Schäden und das Fehlen von Büromöbeln und Büromaterial wurde in Nordrhein-Westfalen als am größten bezeichnet: „The position in Land North Rhine/Westphalia, where war damage was greatest, is particularly serious in this respect."[980]

Gesetzestexte und juristische Kommentare waren Mangelware. Die Bibliothek der Staatsanwaltschaft Kiel befand sich in einem bemitleidenswerten Zustand, nachdem die Bücher monatelang im Schutt gelegen und durch Wasser stark beschädigt worden waren. Regale zur Verwahrung der Bücher und Akten konnten trotz mehrfacher Anforderungen nicht beschafft werden, weil der Staatsanwaltschaft keine Holzscheine bewilligt worden waren.[981] Am AG München teilten sich noch Ende 1949 nicht weniger als 25 Richter lediglich zwei Ausgaben eines Kommentars zum BGB, die jeder täglich benötigte.[982] Hilflos wirkte auch der Hinweis der amerikanischen Militärregierung an das Bayerische Justizministerium, Gesetzestexte seien auch bei der „Neuen Zeitung" zu erhalten.[983] Beim LG Oldenburg war die gesamte Bibliothek einem Kriegsschaden zum Opfer gefallen und verbrannt, einen geschlossenen Buchbestand des benachbarten AG Oldenburg gab es nicht mehr, weil die Arbeitskräfte die Werke nun in ihren Zimmern verwahrten. Da es keinen Bibliotheksraum mehr gab, sollte die neue Bücherei im Referendarzimmer entstehen.[984] Auch der Aufbau neuer Bibliotheken war schwierig: Die Gerichtsbibliothek am LG Osnabrück war beklagenswert klein und es gab nur einen Etat von 350,- DM pro Monat für die Neuanschaffung von Büchern, die dann auf das LG und 15 AG verteilt wurden. In der Not wurden die Richter gebeten, einen kleinen Beitrag ihres Gehalts beizusteuern, um wenigstens die wichtigsten juristischen Zeitschriften zu besorgen.[985] Hinzu kam, dass „Local Documentation Teams" und „Research Units" die deutschen Gerichte aufsuchten, um dort Bücher und juristische Kommentare, Dokumente, Briefpapier und sonstige Büromaterialien zu beschlagnahmen. Die britische Legal Division beschwerte sich darüber und forderte, dass die Entfernung von Büchern und Büromaterialien nur nach Genehmigung durch die Legal Division erfolgen sollte.[986] Der SPD-Abgeordnete (und frühere niedersächsische Justizminister) Wilhelm Ellinghaus klagte im niedersächsischen Landtag: „Ein Jurist ohne Gesetzestexte, ohne Kommentare und ohne Gesetzblätter ist ebenso aufgeschmissen wie ein Schuster ohne Leder. Geradezu jämmerlich sind die Verhältnisse in unseren niedersächsischen Bibliotheken."[987]

980 Bericht Legal Division, ZECO CCG (BE), 25. 7. 1947, TNA, FO 1060/247.
981 Vgl. Inspektion StA Kiel durch GStA Kiel, 17. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
982 Vgl. Rede Justizminister Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag am 1. 12. 1949, S. 251.
983 Vgl. Aktennotiz Hoegner zu Besprechung mit Militärregierung (Mr Parker, Colonel Jackson, Mr Anspach u. a.) vom 3. 2. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.
984 Vgl. Inspektion LG Oldenburg durch OLG-Präsident Oldenburg, 14. 4. 1947, TNA, FO 1060/1010.
985 Vgl. Inspektion LG Osnabrück, 22. 6. 1949, TNA, FO 1060/1237; dt. Übersetzung auch unter BAK, Z 21/1359.
986 Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an HQ Mil Gov Hanover Region, Westfalen Region, Schleswig-Holstein Region, North Rhine Region, Hansestadt Hamburg, British Troops Berlin, 28. 1. 1946, TNA, FO 1060/1025.
987 Rede Wilhelm Ellinghaus im Niedersächsischen Landtag am 10. 11. 1949, Spalte 4215.

Was nicht durch Kriegsschäden vernichtet war, fiel der Säuberung der Nachkriegszeit zum Opfer. Vom AG Düsseldorf hieß es, Bücher nazistischer Geistesrichtung seien entfernt und in einen verschlossenen Schrank ausgelagert worden.[988] Das konnte sich das AG Dortmund-Hörde sparen, dessen NS-Schrifttum in einem Teil der Bücherei untergebracht gewesen war, die bei einem Luftangriff verbrannte.[989] Allerdings musste nun der Bibliothekskatalog auf die vernichteten Bücher hin durchgesehen und berichtigt werden. Gerichtsbibliotheken, die den Krieg überstanden hatten, waren an andere Orte ausgelagert und wurden erst bei Inspektionen entdeckt, wie etwa in Neresheim und Blaubeuren, wo es hieß: „considerable material of a court library was found stored and unused in an abandoned court room."[990]

Dem LG Gießen gelang es, nach einer Absprache zwischen dem Hessischen Kultus- und dem Justizministerium, 660 Bücher der juristischen Fakultät der Universität Gießen für die Bibliothek des LG zu besorgen.[991] Die Bibliothek bei der OLG-Zweigstelle Kassel sei, so der amerikanische Inspektor, eines OLG unwürdig. „The library comprises less books than the average Amtsgericht has."[992] Der Versuch, auch hier Bücher von der juristischen Fakultät der Universität Gießen abzuzweigen, schlug fehl, weil das Kultusministerium Einwände gegen eine Abgabe der Werke an die OLG-Zweigstelle Kassel erhob. Noch im Herbst 1948 nannte die OLG-Zweigstelle Kassel keine nennenswerte juristische Bibliothek ihr Eigen.[993] Das Hessische Justizministerium stellte auch kein Geld zum Erwerb neuer Bücher zur Verfügung. Juristische Werke wurden daher auf Kredit bei Buchhändlern und Verlegern bestellt, wobei die Juristen darauf hinwiesen, dass es keine Garantie gäbe, wann und ob die Bücher und Zeitschriften bezahlt werden könnten. Es sei, so der amerikanische Beobachter, zwar eine kluge Maßnahme, die durchaus erfolgreich sei, der Kauf auf Pump sei aber nicht vereinbar mit der Würde eines Oberlandesgerichts.[994] Derartige Sparmaßnahmen des Justizministeriums hieß auch die German Courts Branch nicht gut: „Also here, as in all other phases of the Adminstration of Justice, stingyness appears to be predominant."[995] Wenig überraschend war, dass Richter und Staatsanwälte über laufende Entscheidungen nicht orientiert waren: „It has been noted frequently that judges and prosecutors in Hesse do not familiarize themselves with the latest decisions published in the judicial journals [Hervorhebung im Original] such as the Neue Ju-

988 Vgl. Inspektion AG Düsseldorf, Neuss, Ratingen, Opladen durch LG-Präsident Düsseldorf, 15. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.
989 Vgl. Inspektion AG Dortmund-Hörde durch LG-Präsident Dortmund, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
990 Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 9. 11. 1946, NARA, OMGWB 12/131 – 2/5, und Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 1. 11. 1946, NARA, OMGWB 12/131 – 2/5.
991 Vgl. Inspektion LG Gießen, 16. 10. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
992 Activitiy Report, 11. 12. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
993 Vgl. Inspektion OLG Kassel, 21. 10. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
994 Vgl. ebd.
995 Ebd.

ristische [Wochenschrift], the Süddeutsche Juristen-Zeitung, etc., either for the reason that they have no access to these journals or no interest in keeping apprised of the latest decisions."[996]

Die Landesdirektion der Justiz in Württemberg-Hohenzollern begann ihre Tätigkeit laut eigenen Angaben ohne jegliche Literatur. Die juristische Bibliothek war in Stuttgart geblieben, dringend benötigte Kommentare konnten aber nicht einmal im Buchhandel erworben werden. Selbst die Suche nach den Reichsgesetzblättern und früheren württembergischen Regierungs- und Amtsblättern gestaltete sich schwierig und zeitaufwendig.[997] „Hemmend kam auch hinzu, daß für die Gerichte in Hohenzollern bis 1935 der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt zuständig war und daß in Württemberg anderes Landesrecht galt als in Hohenzollern."[998]

Den Justizbehörden von Rheinland-Pfalz fehlten ebenfalls die juristischen Kommentare, da diese noch nicht wieder gedruckt wurden. Selbst wichtige Textausgaben konnten nicht in ausreichenden Mengen bestellt werden, weil die Verlage wegen der geringen Papierzuteilung die Nachfrage nicht befriedigen konnten. Die neuesten Gesetze, die in der Französischen Zone entstanden waren, lagen daher nicht überall in Textfassungen vor. Fazit: „Angesichts der immer mehr um sich greifenden Rechtszersplitterung ist es dem Durchschnittsjuristen nicht mehr möglich, den in den einzelnen Teilen des Rechtsgebiets geltenden Wortlaut der wichtigsten Gesetze und sonstigen Bestimmungen mit Sicherheit festzustellen."[999]

Direktiven der Militärregierung oder Anordnungen fanden in einem Land mit zusammengebrochenem Verkehrsnetz und daniederliegender Post nur langsam ihren Weg zu den Gerichten. Anfang Juni 1945 herrschte in Bamberg immer noch eine Postsperre, so dass Ladungen durch Gerichtsvollzieher und Gerichtswachtmeister zugestellt werden mussten.[1000] Gesetze und Anordnungen der Militärregierung wurden durch Plakatanschläge verkündet, teils aber überklebt, was die Rekonstruktion von Wortlaut und Existenz schwierig machte, manchmal wurden sie überhaupt nicht überall verbreitet, der Tag der ersten Verkündung wechselte örtlich und war manchmal nicht mehr feststellbar. Eine Sammlung der Gesetze und Anordnungen der Militärregierung hatten nur die Rechtsoffiziere, nicht aber die deutschen Gerichte.[1001] Für Württemberg ist überliefert, dass die Anordnungen des Service du Contrôle im Schnitt erst sechs bis acht Wochen später an die Gerichte übermittelt wurden, vielleicht weil die Nachrichten bei der Landesdirek-

[996] Brief Ernst Anspach, Chief German Administration of Justice, Legislation & Legal Advice Branch an Edward H. Littman, 23. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[997] Vgl. Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945", 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.

[998] Ebd.

[999] Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung in Koblenz, 9. 1. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21.

[1000] Vgl. Vermerk über Postsperre, 8. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1001] Vgl. Brief designierter OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22. 10. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

tion der Justiz (dem späteren Justizministerium) in Tübingen oder beim OLG Tübingen so lange liegenblieben, und deswegen die LG Tübingen, Hechingen, Ravensburg und Rottweil so spät erreichten.[1002] Die Gerichte waren daher über die neuesten Direktiven der Militärregierung nicht orientiert: „Pour de nombreux cas, les tribunaux Allemands ne sont pas au courant des directives du Gouvernement Militaire."[1003]

Ermittlungen und Kommunikation wurden erschwert durch die langen Postlaufwege. Ein Brief vom AG Fulda zum LG Kassel war laut Angaben von Justizangehörigen aus dem Jahr 1947 drei Tage unterwegs, für ein Telefongespräch (mit Anmeldung) war ein ganzer Tag nötig. „He [Dr. Kirchhoff, Staatsanwalt in Fulda] mentioned that letters from Fulda to Kassel ordinarily take 3 days and that he has to wait usually a full day for completing a telephone call to Kassel."[1004] Das war allerdings flott im Vergleich mit Schleswig-Holstein, wo der Briefverkehr zwischen Kiel und Flensburg eine Woche in Anspruch nahm: „Postal facilities are still slow in Schleswig-Holstein. It takes a week for a letter to go from Kiel to Flensburg by German post."[1005] In Bremen wurde es als besonderer Erfolg gewertet, dass schon Anfang Juli 1945 allen Richtern und anderem Personal im Gerichtsgebäude Telefone zur Verfügung gestellt werden konnten und Anträge von Rechtsanwälten auf Telefone positiv verbeschieden worden waren.[1006] Der Generalstaatsanwalt von Freiburg, Karl Siegfried Bader, notierte begeistert den Anschluss des Haustelefons, denn: „Bisher war ich nur durch Kurier erreichbar, wenn im Justizbereich etwas Dringliches anfiel."[1007]

Die Konsequenzen für den Gerichtsbetrieb waren erheblich: So war beispielsweise für eine Hechinger Ermittlung eine Zeugenvernehmung in Hamburg nötig. Die Anfrage verließ Hechingen im Dezember 1947 und erreichte Hamburg Ende Januar 1948. Der Zeuge konnte erst Anfang März 1948 vernommen werden, anschließend musste ein Protokoll verfasst werden. Erst am 30. März 1948 langte die Akte wieder in Hechingen an.[1008]

Die Kommunikation zwischen einzelnen Behörden konnte sehr mühsam sein. Ein Staatsanwalt bei der Zweigstaatsanwaltschaft Eschwege (LG-Bezirk Kassel), der sich unorthodoxer Transportwege („through his own channels and through Wiesbaden") bei der Übergabe von Fällen an das örtliche Militärregierungsgericht bedient hatte, stellte überrascht fest, dass der Transfer von Akten zu Behörden innerhalb Eschweges sechs Monate gedauert hatte. Ihm wurde empfohlen, sich besser direkt an die örtliche Legal Section beim Liaison and Security Office in Eschwege zu wenden.[1009] Allerdings war selbst bei einer direkten Abgabe an

[1002] Vgl. Monatsbericht Württemberg, 9. 10. 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 5.
[1003] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[1004] Inspektion AG Fulda, 4. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1005] Inspektion LG Bremen, Hamburg, Kiel, 20.–22. 5. 1946, TNA, FO 1060/1035.
[1006] Vgl. Memorandum Detachment E2C2, 9. 7. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/2.
[1007] Bader, Der Wiederaufbau, S. 73.
[1008] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[1009] Inspektion AG Eschwege, 2. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

eine amerikanische Behörde keine Bearbeitung der Akten gesichert. In Wetzlar befand sich ein Mann von März bis Dezember 1946 im Gefängnis, weil das örtliche Liaison and Security Office offenbar die Akten des Falls verloren hatte.[1010]

Schwierig war auch die Nachforschung nach NS-Tätern, da sie sich vielfach in Kriegsgefangenen- oder Internierungslagern aufhielten. Die Generalstaatsanwälte reichten Listen der gesuchten Personen bei den Hauptquartieren der regionalen Militärregierungen ein, die die Listen an die Legal Division weitergab. Von dort gelangten die Zusammenstellungen an die Intelligence Division, die dann die Suche nach den Beschuldigten übernahm. Falls die betreffende Person in einem britischen Lager ausfindig gemacht werden konnte, mussten die Generalstaatsanwälte auch eine Polizeieskorte organisieren, um die Überführung in den deutschen Gewahrsam sicherzustellen.[1011] Dass der Ertrag teilweise mager war, geht aus Berichten hervor: Von 102 angeforderten Internierten wurden nur drei der Staatsanwaltschaft übergeben[1012], die Staatsanwaltschaft Paderborn forderte 25 Internierte an, einer wurde tatsächlich ausgeliefert.[1013]

In der Französischen Zone wurde kritisiert, dass die deutschen Ermittlungsakten, die der französischen Kontrolle zur Verfügung gestellt worden waren, an andere Behörden weitergegeben worden und dann nicht mehr verfügbar waren. Es wurde daher verboten, diese entliehenen Akten außerhalb der Justizbehörden weiterzuverleihen. Wenn andere Behörden sich dafür interessierten, sollten sie die Schriftstücke an Ort und Stelle konsultieren: „Les Services du Contrôle de la Justice allemande ne devront à l'avenir se dessaisir d'aucun des documents qui leur ont été communiqués. Si des services étrangers à la justice ont intérêt à consulter un dossier judiciaire allemand, vous devrez leur faciliter cette consultation sur place. Le dossier lui-même ne devra quitter votre service que pour être communiqué à d'autres services de la Justice ou pour être restitué aux autorités allemandes."[1014]

Ja, selbst untereinander haperte es mit der Kommunikation. Eine – erst nach Bewilligung eines „Laissez-passer" – ermöglichte Reise von Freiburg in die Amerikanische Zone nach Heidelberg (u. a. zu Gustav Radbruch, „einem würdigen, gesundheitlich offenbar lädierten Gelehrtengreis") ließ Karl S. Bader konstatieren: „Aufschlußreiche Beobachtungen über das Leben in der amerikanischen Besatzungszone, die vor lauter Entnazifizierung nicht vom Fleck kommt."[1015] Ein andermal: „Längere Besprechung mit OLG-Rat Erdsiek aus Celle […] Ganz andere Verhältnisse in der Englischen Zone, über die man bei solchen persönlichen Be-

[1010] Vgl. Inspektion AG Wetzlar, 2. 4. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1011] Vgl. Procedure for Transferring Persons held in CICs and Wanted for Crimes against Humanity, to German Prisons, 19. 10. 1946, TNA, FO 1060/247.
[1012] Vgl. Brief GStA Hamm an Rechtsabteilung beim Hauptquartier der Militärregierung NRW, 20. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.
[1013] Vgl. Brief OStA Paderborn und LG-Präsident Paderborn an Land Legal Dept., NRW, 21. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.
[1014] Brief Direction Générale de la Justice an Délégué Supérieur, Wurtemberg, 15. 1. 1948, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 18.
[1015] Bader, Der Wiederaufbau, S. 68.

gegnungen überhaupt etwas erfährt."[1016] Zwischen Bremen und Hamburg kam es ebenfalls früh zur Fühlungnahme hinsichtlich Justizfragen. Über ein Treffen mit Wilhelm Kiesselbach und GStA Dr. Walter Klaas meinte Spitta: „Wir in Bremen in manchen Justizsachen weiter als Hamburg, besonders in der Arbeit der Gerichte. Die Engländer dagegen vernünftiger in der Zulassung von Richtern, die formell Pg. waren."[1017]

Ende 1947 baten Staatsanwälte und Richter um die Veröffentlichung sämtlicher Namen höherer Justizbeamter an hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichten, da viele keine Ahnung hatten, wer im angrenzenden Gerichtsbezirk tätig war.[1018] Und noch Anfang 1948 hieß es, die hessische Generalstaatsanwaltschaft habe bisher noch keinen Austausch mit den Oberstaatsanwälten gepflogen, ja, man kenne sich teils nicht einmal persönlich.[1019] Über die Tagung der Chefs der Justizverwaltungen in Bad Godesberg schrieb das Württembergisch-Badische Justizministerium: „Ein wesentlicher Nutzen der Tagung bestand schon darin, daß die leitenden Männer der Justiz in den verschiedenen Zonen sich kennen lernten und über den Stand und die Grundsätze des Aufbaus der Rechtspflege sich aussprechen konnten."[1020]

Der amerikanische Rechtsoffizier in Bremen bat die Transportabteilung um Hilfe, als dem Oberstaatsanwalt Dr. Bollinger die Benutzung seines Autos verboten worden war, weil eine deutsche Behörde den Freigabeschein, den britische und amerikanische Militärregierungsangehörge ausgestellt hatten, nicht akzeptierten. Er klagte, es sei wohl nicht genug, dass aufgrund von Entnazifizierung, Mangel an Heizmaterial, Unterbringungsmöglichkeiten und aufgrund schlichter Bösartigkeit die Justizverwaltung in der Bremer Enklave schnell vor die Hunde ginge, nein, nun müsse auch noch die Staatsanwaltschaft ihr einziges Auto verlieren: „Through denazification, lack of coal, failure to provide proper protection in the way of housing for judges and other court officials, and just plain, pure cussedness on the part of several people I know, the administration of justice in the Bremen Enclave is rapidly ‚going to pot', and now, on top of all that, the Staatsanwaltschaft has been denied the use of its one and only automobile, which belongs to Dr. Bollinger, the Staatsanwalt."[1021]

In Ellwangen waren Landgericht und Staatsanwaltschaft durch Benzinmangel in der Ausübung ihrer Amtspflichten behindert: „The Landgericht and the Chief Prosecutor's Office, Ellwangen, are especially hampered in their functions by the lack of gasoline for judicial circuits. Only an insignificant amoung could be placed

[1016] Ebd., S. 76. Wie bekannt hatte die französische Militärregierung den interzonalen Personenverkehr zunächst zu erschweren bzw. zu verhindern versucht. Vgl. Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 470.
[1017] Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 218.
[1018] Vgl. Activity Report, 16. 12. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1019] Vgl. Bericht, 23. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1020] Wochenbericht Justizministerium Württemberg-Baden für Legal Division, OMGWB, 20. 7. 1946, NARA, OMGWB 17/141 – 2/9–16.
[1021] Brief Robert W. Johnson an Transportation Division, OMGBR, 21. 1. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/61.

at the disposal of the two offices through the Aalen Fahrbereitschaft."[1022] Selbst der Fuhrpark des Bayerischen Justizministeriums war eine traurige Angelegenheit: Von neun Kraftfahrzeugen waren vier unbenutzbar, bei den anderen war die Fahrtüchtigkeit zumindest beeinträchtigt („rechte Vorderradbremse blockiert", „Polsterung eingesessen, schlecht bereift"), ein dem Justizministerium gehöriger Mercedes-Benz war von Staatssekretär Dr. Ehard bei seinem Wechsel ins Amt des Ministerpräsidenten mitgenommen worden.[1023]

Reisen, die die führenden Beamten zu Land- und Amtsgerichten führen sollten, waren anfänglich in der Britischen Zone überhaupt nicht möglich. Schon bei der geplanten Eröffnung der LG Duisburg und Wuppertal war angekündigt worden, dass die designierten LG-Präsidenten keine Autos hatten und damit ihrer Arbeit in mancher Hinsicht gar nicht nachkommen konnten, etwa wenn sie die ihnen unterstellten AG aufsuchen sollten: „[…] it must consequently be extremely difficult for them to get round and do the necessary spadework."[1024] Amtsrichter mussten manchmal mehrere Gerichte gleichzeitig verwalten. So wurde das AG Brakel (LG-Bezirk Paderborn) vom AG Steinheim (LG-Bezirk Paderborn) mitverwaltet, der zuständige Richter war wegen einer Kriegsverletzung gehbehindert und benötigte ein Motorrad, um seine Amtspflichten erfüllen zu können.[1025] Ähnlich ging es einem AG-Rat, der neben dem AG Geseke auch das AG Salzkotten (beide im LG-Bezirk Paderborn) betreute und nach einem Autounfall 1944 gehbehindert war.[1026] Ermittlungen der Staatsanwälte wurden durch den Mangel an Transportmitteln stark gehemmt: „The chief reason is lack of transport for securing the attendance of material witnesses living in widely scattered areas."[1027] Im OLG-Bezirk Hamm sollten der OLG-Präsident und der GStA gar ein Auto teilen, wogegen sich der OLG-Präsident verwahrte. Dem GStA gelang es, einen Mietwagen aufzutreiben, mit dem er seine Dienstreisen absolvierte, immer in der Ungewissheit, ob das Ziel auch erreicht werden könne.[1028]

Mitte 1946 hieß es, dass für die 16 Präsidenten der OLG und Generalstaatsanwälte sowie die 38 Präsidenten der LG und die Oberstaatsanwälte in der Britischen Zone nun Transportmittel zur Verfügung stünden, allerdings gab es lediglich 40 Liter Benzin pro Monat, was angesichts der zurückzulegenden Strecken völlig ungenügend war.[1029] Noch zwei Jahre später war die Transportsituation bei einigen LG in Nordrhein-Westfalen bedauerlich: „The transport situation at cer-

[1022] Wochenbericht, 19.1.1946, NARA, OMGWB 12/135 – 1/8.
[1023] Kraftfahrzeuge des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, 31.1.1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.
[1024] Brief W. W. Boulton an HQ Legal Division, CCG (BE), 5.9.1945, TNA, FO 1060/977.
[1025] Inspektion AG Brakel durch LG-Präsident Paderborn, 16.10.1946, TNA, FO 1060/1008.
[1026] Vgl. Inspektion AG Geseke durch LG-Präsident Paderborn, 16.10.1946, TNA, FO 1060/1008.
[1027] Brief Legal Division an HQ Mil Gov North Rhine Region, 30.5.1946, TNA, FO 1060/1005.
[1028] Vgl. Kesseböhmer, Aus den Jahren des Wiederaufbaus, S. 136.
[1029] Vgl. Memorandum, Legal Division, 22.7.1946, TNA, FO 1060/247.

tain Landgerichte is deplorable."[1030] Bei den Staatsanwaltschaften wurde festgestellt, dass überhaupt keine Verkehrsmittel zur Verfügung standen, was besondere Probleme schuf, insbesondere wenn Hauptverhandlungssitzungen andernorts stattfanden: „The situation becomes particularly difficult when trials of the Landgericht are held in other towns. Efforts should be made to provide each Landgericht and each Staatsanwaltschaft with one car."[1031] Ein hoher Anteil der Bevölkerung im LG-Bezirk Kleve lebte in und um Moers, wo auch ein großer Prozentsatz der Hauptverhandlungen des LG Kleve stattfand. Als der einzige Dienstwagen des LG Kleve kaputt war, war auch die Abhaltung der Sitzungen in Moers gefährdet.[1032] Bei der Staatsanwaltschaft Krefeld gab es überhaupt kein Fahrzeug, so dass der Oberstaatsanwalt sein eigenes Auto anbot, doch vom Justizministerium wurde die Erstattung der Fahrtkosten nicht genehmigt: „The Oberstaatsanwalt offered his private car, but the Justizministerium refuses to allow expenses."[1033] Die Staatsanwaltschaft Kleve, die eigentlich vom Oberstaatsanwalt in Krefeld hatte kontrolliert werden sollen, blieb aufgrund von Transportschwierigkeiten von Revisionsbesuchen der übergeordneten Behörden unbehelligt: „Officially, Staatsanwaltschaft Kleve is subordinated to the Oberstaatsanwalt at Krefeld, but actually no control is exercised, due mainly to the transport difficulties."[1034] Das kaputte Kraftfahrzeug, das LG und Staatsanwaltschaft Paderborn zur Verfügung stand, verhinderte die effektive Ermittlungsarbeit und Inspektionsbesuche: „There is also only one broken down car for the use of both the Landgericht and the Staatsanwaltschaft, making the inspection of the Amtsgerichte and personal investigations by the prosecutors almost impossible."[1035] Für den neu entstehenden Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGHBZ) in Köln sollten wenigstens dem Präsidenten, dem höchsten Staatsanwalt und dem Präsidenten des Strafsenats je ein Volkswagen zur Verfügung gestellt werden.[1036] Weil der OGHBZ eine Zoneninstitution darstellte, sollten – obwohl Transportfragen eine Ländersache waren – die Autos aus dem Zonenetat finanziert werden. In Osnabrück hatte der LG-Präsident noch Mitte 1949 kein Auto, obwohl die ihm unterstehenden Amtsgerichte oft weit entfernt lagen: „Dr. Kracht has not been able to get a car yet. He has a very widely scattered Bezirk to cover, and feels the lack of transport acutely. His farthest Amtsgericht is 150 km distant."[1037]

[1030] Brief Legal Division, ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal officer HQ Land North Rhine/Westphalia, 25. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

[1031] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

[1032] Vgl. ebd.

[1033] Ebd.

[1034] Ebd.

[1035] Ebd.

[1036] Vgl. Brief Director, Ministry of Justice Branch, Legal Division ZECO Herford, an HQ Legal Division Berlin, 4. 12. 1947, TNA, FO 1060/782.

[1037] Inspektion LG Osnabrück, 22. 6. 1949, TNA, FO 1060/1237; dt. Übersetzung auch unter BAK, Z 21/1359.

3.7 Exkurs: Lebensumstände der Justizangehörigen in der frühen Nachkriegszeit

Die Angehörigen der Justizverwaltung kämpften mit den misslichen Verhältnissen der Nachkriegszeit. Die französische Besatzungsmacht bemerkte bei einer Inspektion des LG Konstanz und der dazugehörigen Amtsgerichte, die brennendste Frage für das Justizpersonal sei die der Ernährung. Insbesondere Alleinstehende unter den Angehörigen der Justizverwaltung seien benachteiligt, da sie tagsüber arbeiteten und sich nicht der Beschaffung von Lebensmitteln widmen könnten: „La préoccupation dominante du personnel est la question du ravitaillement qui pose de grave problèmes en particulier pour des célibataires qui sont rivés toute la journée à leur bureau et n'ont personne pour leur procurer le supplément de ravitaillement indispensable au maintien d'un rendement suffisant."[1038] In Aachen hatte man insofern Abhilfe geschaffen, als eine Kantine existierte, „in der ein markenfreies Mittagessen zu geringem Preise" zu erhalten war. Der LG-Präsident von Köln war überzeugt: „Diese Einrichtung ist besonders anerkennend hervorzuheben, da sie geeignet ist, die Arbeitsfreudigkeit zu heben."[1039] Daheim war es den Kölnern dagegen nicht gelungen, eine ähnliche Einrichtung zu schaffen: Der OLG-Präsident von Köln, der das LG Köln inspizierte, stellte den schlechten Gesundheitszustand von Beamten und Angestellten fest, der nicht zuletzt darin seine Ursache hatte, dass es bis dahin nicht gelungen war, einen „gemeinsamen Mittagstisch einzurichten", da die erforderlichen Lebensmittel nicht genehmigt worden waren.[1040] Der LG-Präsident von Hagen mahnte die Erhöhung der Kalorienzahl bei den Lebensmittelzuteilungen an, da sonst die Strafrechtspflege Schaden erleiden könnte.[1041] Krankheitsfälle würden die Einstellung von Ersatzkräften und damit eine Verteuerung der Rechtspflege zur Folge haben. Für Württemberg wurde diagnostiziert, dass die ungenügende Ernährung der Gerichtsangehörigen, insbesondere der Richter und Staatsanwälte, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung beeinträchtige. Insbesondere jene Justizangehörigen, die sich für ihre Tätigkeit häufig an andere Dienstorte begeben müssten, sollten Lebensmittelzulagen wie Schwerarbeiter erhalten.[1042] In der Britischen Zone wurde festgestellt, dass insbesondere die Angehörigen der Justizverwaltung Hunger litten, denn während buchstäblich jeder andere Teil der Bevölkerung sich Zusatzrationen auf dem Schwarzmarkt beschaffe, werde von den Staatsanwälten und Richtern, die mit der Anklage und Aburteilung von Schwarzmarktdelikten befasst seien, ein mustergültiges Verhalten erwartet: „In particular, judges and prosecutors are affected more adversely than any other section of the population, because whilst the overwhelming majority lives by supplementing rations from black-market sources, judges

[1038] Inspektionsbericht LG Konstanz, 17. 9. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1039] Inspektion LG Aachen durch OLG-Präsident Köln, 13. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1040] Inspektion LG Köln durch OLG-Präsident Köln, 16. 8. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1041] Vgl. Inspektion AG Plettenberg durch LG-Präsident Hagen, 4. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007; dito Inspektion AG Heinerzhagen durch LG-Präsident Hagen, 4. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1042] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.

and prosecution, who are at present largely concerned with sentencing persons to various punishments for black-market activities, are expected to set an example to the community of scrupulous honesty."[1043] Voll Empörung forderte die Legal Division höhere Rationen für die deutsche Justizverwaltung, da angeblich sogar die Kriminellen im Gefängnis einen höheren Kaloriensatz erhielten als der sie aburteilende Richter.[1044] Auch der Präsident des Zentral-Justizamtes mahnte die Erhöhung der Lebensmittelrationen für die Justiz an, da sonst die Korruption vor der Justiz nicht mehr haltmachen würde.[1045] Ähnlich äußerte sich der Düsseldorfer OLG-Präsident Heinrich Lingemann in einem Brief an den Nordrhein-Westfälischen Justizminister.[1046] Auch für viele Staatsanwälte und Richter in der generell besser versorgten Amerikanischen Zone war Hunger ein täglicher Begleiter. Während die Bevölkerung die zugebilligten 1550 Kilokalorien durch Schwarzmarktkäufe zu erhöhen verstand, war es den höheren Justizbeamten aufgrund ihrer Positionen verwehrt, sich ähnlicher Mittel zu bedienen: „Judges and prosecutors, on the other hand, are excluded from this possibility due to their moral and professional standards and are suffering a great deal more than the rest of the population."[1047] Der Hunger trieb selbst das Justizpersonal in die Kriminalität: Der Justizinspektor Josef E. am AG Fürth hatte doppelte Lebensmittelkarten bezogen und war wegen Unterschlagung von Lebensmitteln verurteilt, vom Dienst suspendiert, aber wieder eingestellt worden, was die „Nürnberger Nachrichten" süffisant kommentierten: „Es muß um die Justizbeamtenschaft wirklich schlecht bestellt sein, wenn für den Posten des Geschäftsleiters außer dem politisch und strafrechtlich vorbelasteten E. kein einziger brauchbarer Mitbewerber gefunden werden kann."[1048]

Zusatzrationen trafen nur schleppend ein. Der Düsseldorfer OLG-Präsident äußerte, dass er für insgesamt fast 300 Richter und Staatsanwälte der OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln vom Oberpräsidenten lediglich 120 Zusatzrationen erhalten habe, die vorrangig älteren und kranken Juristen zugute kommen sollten.[1049]

Die OLG-Präsidenten der Britischen Zone zeigten sich entzückt, als Sonderzuteilungen von Lebensmittelrationen für die Justizverwaltung angekündigt wurden und erklärten, dies werde viel zur Erleichterung innerhalb der Justizverwaltung

[1043] Memorandum Legal Division, HQ, 28. 7. 1947, TNA, FO 1060/777.
[1044] Vgl. Brief Ministry of Justice Branch, Legal Division ZECO Herford, an HQ Legal Division, Berlin, 6. 11. 1947, TNA, FO 1060/777.
[1045] Vgl. Brief Präsident Zentral-Justizamt an Direktor der Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft, Schlange-Schöningen, 10. 11. 1947, TNA, FO 1060/980.
[1046] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 95 f.
[1047] Brief Henry Urman an Charles Kraus, Deputy Chief Administration of Justice Branch Legal Division, OMGUS, 13. 3. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.
[1048] „Wieder im Justizdienst statt im Gefängnis. So schafft man kein Vertrauen zur Rechtsprechung" in: Nürnberger Nachrichten (Fürther Ausgabe), 15. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/182 – 3/9; auch unter NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
[1049] Vgl. Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit höherem Justizpersonal, 14. 3. 1946, TNA, FO 1060/1029.

beitragen.[1050] Als im März 1946 die Lebensmittelrationen in der Britischen Zone hatten gekürzt werden müssen, habe die deutsche Justizverwaltung nobel auf die Zuteilung von Sonderrationen verzichtet mit der Begründung, sie wünsche keine bessere Behandlung als andere Schichten der deutschen Bevölkerung. Praktisch habe diese löbliche Einstellung aber schwere Folgen gehabt, da viele Richter nun wegen Überarbeitung und Mangelernährung arbeitsunfähig geworden seien: „In Hamburg alone, for example, 147 out of approximately 800 judicial officials and 25 out of approximately 249 prosecuting officials are either in hospital or incapable of working as a result of hunger oedema or malnutrition." Ähnlich sei die Situation im Rheinland und in Westfalen. Ständig kämen Berichte über höhere Justizbeamte, die im Gericht wegen geistiger oder körperlicher Erschöpfung aufgrund von Mangelernährung zusammenbrächen.[1051] Bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg wurde bei einer Inspektion festgestellt, dass von elf Staatsanwälten fünf zum Zeitpunkt der Überprüfung erkrankt waren.[1052]

In der Pfalz ging es den Juristen nicht besser. Der OLG-Präsident von Neustadt an der Weinstraße, Dr. Ritterspacher, schilderte die Situation für Dezember 1947: „Die allgemein unzureichende Ernährung ist besonders für die Justizangehörigen kaum zu ertragen, die täglich von auswärts kommen, oft stundenlang auf der ungeheizten, überfüllten Bahn liegen und keine Möglichkeit haben, sich ein warmes Essen zu beschaffen. Lebensmittelzulagen sind bisher nirgends gewährt worden."[1053] Im selben Monat stellte das Badische Justizministerium einen starken Ausfall beim Personal wegen „dienstlicher Überanstrengung und Unterernährung" fest.[1054]

Die Ernährungsfrage sei, so das Justizministerium Rheinland-Pfalz, höchst dringlich. Die normalen Rationen seien zu gering, als dass die Beamten sich damit ernähren könnten. So wachse die Gefahr, „daß dadurch die Beamten den Versuchungen zu irgendwelchen Unregelmäßigkeiten unterliegen".[1055]

„Unzulängliche Ernährung, unbefriedigende Wohnverhältnisse (weitere Beschlagnahme von Beamtenwohnungen für Besatzungszwecke) und unzulängliche Kleidung" würden, so das Justizministerium Rheinland-Pfalz, die „Arbeitsfreudigkeit und die Leistungen der Bediensteten der Justizverwaltung" in Mitleidenschaft ziehen. „Schlechtes Schuhwerk hat im Einzelfall zu Arbeitsausfällen

[1050] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division ZECO, an HQ North Rhine, Westfalia, Hannover, Schleswig-Holstein and Hamburg, 16. 8. 1946, TNA, FO 937/15.

[1051] Memorandum Legal Division, 22. 7. 1946, TNA, FO 1060/247; siehe auch TNA, FO 1060/1005.

[1052] Vgl. Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.

[1053] Monatsbericht OLG-Präsident Neustadt für die Pfalz, 24. 12. 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.

[1054] Bericht des Badischen Justizministeriums an die Direction Régionale de la Justice, 9. 1. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.

[1055] Brief Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung, 17. 12. 1947, enthalten in Monatsbericht Rheinland, November 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 3.

geführt."[1056] Im Frühjahr 1948 hieß es, die Ernährungslage sei immer schwieriger geworden, die Zuteilung an Lebensmittel für Normalverbraucher sei völlig unzulänglich und bewirke ein „allmähliches Nachlassen der Arbeitsfreudigkeit und damit eine Minderung der Arbeitsleistung." Lebensmittelzulagen habe keiner erhalten.[1057] Noch im Mai 1948 klagte das Justizministerium Württemberg-Hohenzollern über die schlechte Ernährungslage beim Justizpersonal. Bisher seien alle Vorschläge auf Gewährung von Zulagekarten an besonders stark belastete Beamte und Angestellte vom Zentralen Ernährungsausschuß für die Französische Zone in Baden-Baden abgelehnt worden. Gleichzeitig wurde der Vergleich mit der Amerikanischen Zone gezogen: So würden dort „neuerdings" den in Strafsachen beschäftigten Richtern, Staatsanwälten und Urkundenbeamten Zulagen zugestanden.[1058] Als Folge der ungenügenden Ernährung sinke dagegen in der Französischen Zone die Leistungsfähigkeit des gesamten Personals ab, es sei bereits zu Dienstunfähigkeitsfällen wegen Erschöpfung gekommen.[1059] Als besonders ungerecht wurde empfunden, dass die Professoren an der Universität eine zweite Lebensmittelkarte erhalten hätten, während die Anträge der Justizverwaltung auf vergrößerte Lebensmittelrationen vom Zentralen Ernährungsausschuß in Baden-Baden wiederholt abgeschmettert worden seien. Mit der Währungsreform besserte sich die Ernährungssituation, wie beispielsweise aus der Pfalz mitgeteilt wurde, auch die Papierversorgung und die Beschaffung von Büroutensilien seien nun leichter.[1060] Nun waren andere Gravamina aus der Pfalz an der Tagesordnung: „Die Ernährungslage hat sich gebessert, jedoch wird seitens der Behördenangehörigen allgemein über die täglich zunehmende Teuerung geklagt."[1061]

Richter und Staatsanwälte, die in repräsentativen Häusern lebten, hatten diese nicht selten durch Requirierung an die Besatzungsmacht verloren. Im badischen Offenburg hofften die höheren Justizangehörigen durch Briefe an die Délégués des Cercles, ihre requirierten Wohnungen und Häuser zurückzuerhalten, nicht zuletzt deswegen, weil sie eine Schädigung des Prestiges der Justiz in den Augen der Bevölkerung befürchteten, wenn ausgerechnet bei den Säulen der regionalen Justiz die Beschlagnahmungen so offensichtlich waren: „Une question brûlante qui tient à cœur à tous les magistrats est la question des réquisitions des logements de magistrats et notaires. Une note a été adressée aux Délégués des Cercles leur demandant déviter dans la mesure du possible la réquisition des logements en question, ou de les restituer lorsqu'ils ont été réquisitionnés toutes les fois que

[1056] Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung in Koblenz, 9.1.1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21.
[1057] Monatsbericht Pfalz (erstellt von Dr. Ritterspacher), April 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 1.
[1058] Monatsbericht Württemberg, Mai 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[1059] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Juni 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618; dito unter AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 3.
[1060] Vgl. Monatsbericht Pfalz, Juli 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 4.
[1061] Monatsbericht des OLG-Präsidenten Dr. Ritterspacher für die Pfalz, Oktober 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 2.

cela est possible, afin de ne pas porter atteinte au prestige dont jouissent traditionellement auprès de la population les juges et notaires des petites localités."[1062]

Ein prominentes Opfer der alliierten Wohnungsrequirierung war auch der erste Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler. Seine Wohnung in der Hainstraße 21 in Bamberg war Ende April 1945 beschlagnahmt und noch fünf Jahre nach Kriegsende nicht von der amerikanischen Besatzungsmacht geräumt worden, was zu nicht geringen Ressentiments auf Seiten Dehlers geführt hatte: „Also it should be noted that Dehler's unfortunate anti-Allied sentiments can be explained by personal resentment, especially the fact that, although he is a political persecutee himself, his house with all his belongings was taken over by the Army in 1945 and has not yet been restored to him."[1063] Das Schicksal teilte Dehler übrigens mit einem späteren BGH-Richter, Dr. Ludwig Peetz, dessen Einfamilienhaus in der Fasaneriestraße 21 in Zweibrücken seit Dezember 1945 von der französischen Besatzungsmacht requiriert war.[1064] Die Familie Peetz konnte daraufhin lediglich „in einer dunklen und kalten Parterrewohnung in dem staatseigenen Wohngebäude des Strafgefängnisses in Zweibrücken, Kesselbachstr. 17a", unterkommen.[1065]Auch Peetz war fünf Jahre nach Kriegsende noch nicht wieder in den Besitz seines Hauses gekommen. Ein Briefwechsel mit französischen Besatzungsbehörden im Sommer 1950 ergab lediglich, dass die Requirierung noch nicht aufgehoben werden könne, weil die Garnison in Zweibrücken noch im Wachsen begriffen sei und laufend Unterkünfte für die Offiziere benötigt würden. Das Haus des OLG-Präsidenten von Celle, Dr. Freiherr Hodo von Hodenberg, war von der britischen Militärregierung requiriert worden, die Familie Hodenberg (mit immerhin elf Kindern) musste sich um ein Ersatzquartier bemühen: „Dr. von Hodenberg has 11 children and his house in Celle, with the majority of its contents, has been requisitioned by the British Army. […] Dr. von Hodenberg and his large family are at present living in two rooms at Celle 32 Südwall."[1066] „Eine den Zeitumständen angepaßte Häuslichkeit […] zur Erhaltung und Auffrischung [der] geistigen Spannkraft" sah sicher anders aus.[1067] In Hamburg war Dr. Ruscheweyhs Haus betroffen, ebenso das eines LG-Direktors namens Dr. Schumacher, eines 70-jährigen NS-Gegners, der bereits zweimal ausgebombt worden war. Das war selbst der Legal Division zuviel: „If judges and prosecutors are to do their jobs properly, they must have some reasonable sense of security. This is entirely lacking in Hamburg."[1068] In Stuttgart war die Wohnung des Generalstaatsanwalts

[1062] Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [Tagesangabe fehlt], AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1063] Brief Hans W. Weigert an General Counsel, Mr Bowie, 26. 4. 1950, NARA, OMGUS 17/217 – 2/2. Die Wohnungsangelegenheit Dehler ist ausführlich dargelegt in Wengst, Thomas Dehler, S. 77ff.
[1064] Vgl. Fragebogen Peetz [undatiert], Dossier Ludwig Peetz, AOFAA, AJ 3683, p. 56.
[1065] Brief Dr. Ludwig Peetz an Kreisdelegierten von Zweibrücken, 23. 7. 1950, Dossier Ludwig Peetz, AOFAA, AJ 3683, p. 56.
[1066] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Finance Division, 15. 11. 1945, TNA, FO 1060/1028.
[1067] Versen, Der deutsche Richter, S. 771.
[1068] Inspektion LG Kiel und Hamburg, 19.–21. 8. 1946, TNA, FO 1060/1035.

Richard Schmid requiriert worden, wogegen sich die Legal Division wandte, denn: „As a persecutee and a high German official, he is entitled to assistance."[1069] Ebenso war der LG-Präsident von Bielefeld, Dr. Wiedemann, von britischer Seite aufgefordert worden, sein Wohnhaus bis zum 24.10.1946 zu räumen. Auch hier wurde befürchtet, dass die Justizverwaltung in Bielefeld beeinträchtigt würde.[1070] In der Britischen Zone wurde darauf hingewiesen, dass Gerichtsgebäude und Bauten, die als Gerichte benutzt wurden, Strafvollzugsgebäude sowie Gefängnisse, Wohnhäuser von Personen, die die Räume auch beruflich nutzten wie Rechtsanwälte und Notare, außerdem Präsidenten, Vizepräsidenten und Richter von Gerichten, nicht beschlagnahmt werden sollten – außer es lägen zwingende militärische Gründe vor.[1071]

Ein Richter am LG Darmstadt durfte nur zwei Räume seines Hauses bewohnen, der Rest war requiriert worden. Die Ehefrau des betreffenden Richters wusch überdies die Wäsche für Angehörige der Besatzungsmacht.[1072] Ein OLG-Rat vom OLG Zweibrücken hatte 1945 seine Wohnung räumen müssen und musste mit seiner Familie in einen Vorort ziehen.[1073] Ein Richter bei einem AG in Bremen lebte zwar in seinem eigenen Haus, wo er aber nur einen einzigen Raum benutzen durfte und angesichts der Unruhe, die durch die anderen Bewohner des Hauses verursacht wurde, keine Entspannung finden konnte, so dass er die meiste Zeit im Gerichtshaus in Bremen verbrachte. Folglich wollte er eine Stelle in Hamburg oder Harburg suchen, wo seine Familie lebte – ein Plan, der der amerikanischen Rechtsabteilung vor Ort angesichts der Knappheit an Richtern missfiel und sie veranlasste, ihm bei der Suche nach einem anderen Quartier zu helfen: „As you know, Land Bremen is woefully short of judicial personnel and we simply cannot afford to lose any judges, if we can help it."[1074] Andere drohten gar, eine Stelle überhaupt nicht anzutreten, wenn nicht der entsprechende Wohnraum bereitgestellt würde. So drohte Dr. Staff, sein Amt beim Zentral-Justizamt in Hamburg überhaupt nicht anzunehmen: „Dr. Staff showed no enthusiasm for taking up his appointment in Hamburg." Ihm sei vorgeschlagen worden, ein unbeheizbares (!) Haus, das zudem mit einem ehemaligen SS-Angehörigen geteilt werden sollte, zu beziehen.[1075] Auch hier intervenierte die britische Seite, um Kompromisse zu ermöglichen, obwohl sie die Forderungen wohl manchmal als übertrieben ansah: „Dr. Staff is, in fact, making rather extravagant demands, but I saw the Präsident of the Hamburg Wohnungsamt who, in spite of the appalling shortage of acco-

[1069] Memorandum Richard J. Jackson an Legal Division, 18.4.1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1070] Vgl. Telegramm CCG (BE), 14.10.1946, TNA, FO 1060/1025.
[1071] Vgl. Brief Legal Division ZECO, an Chief Legal Officers, HQ Mil Gov Hannover, North Rhine-Westphalia, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, 1.11.1946, TNA, FO 1060/1025.
[1072] Vgl. Inspektion LG Darmstadt, 29.10.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1073] Vgl. Lebenslauf Dr. Georg Augustin, 28.8.1947, Dossier Georg Augustin, AOFAA, AJ 3680, p. 28.
[1074] Brief Robert W. Johnson, Chief Legal Officer, an Manpower Division OMGBR, 16.2.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.
[1075] Brief W.W. Boulton, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Director MOJ Control Branch, 11.11.1946, TNA, FO 1060/1001.

modation in Hamburg, has promised to give the Central Legal Office preferential treatment and to find reasonable accomodation in Hamburg for Dr. Staff and his wife and for the junior officials of his branch."[1076] Staff war vom 1. Oktober 1946 bis 9. 2. 1947 Justizdirektor im Zentral-Justizamt, dann Senatspräsident beim Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln.[1077]

Der Präsident des LG Bamberg, Hermann Weinkauff, war aus Leipzig nach Bamberg gekommen und lebte zunächst zur Untermiete in zwei Zimmern ohne Kochgelegenheit, erst im Oktober 1946 bekam er eine Notwohnung im Justizgebäude Bamberg.[1078] Der LG-Direktor von Duisburg hatte keine passende Unterkunft finden können und war gezwungen, in einem Hotel zu leben, was pro Tag 8,- RM verschlang – mehr als der Richter sich leisten konnte.[1079] Der Generalstaatsanwalt von Hessen, Dr. Georg Quabbe, lebte mit Frau und Tochter über Monate hinweg in einem winzigen Zimmer im Hotel Monopol in Fankfurt.[1080] Viele hausten in Behelfsunterkünften oder pendelten unfreiwillig von ihren Wohnorten an ihren Arbeitsort, weil sie dort keine Unterkünfte für sich finden konnten. Am AG Bochum nahmen Beamte lange Fahrten zum Gericht in Kauf, weil die Stadt in weiten Teilen zerstört war und Angehörige des Gerichts in Nachbarorten und Außenbezirken wohnten.[1081] Manchmal führte die Pendelei auch über Zonengrenzen hinweg. Der LG-Direktor von Baden-Baden bat die Justizabteilung bei der französischen Militärregierung, mittäglich dort ein Restaurant aufsuchen zu dürfen, da er wegen seines Wohnsitzes in Karlsruhe seine Mittagsmahlzeiten nicht zu Hause einnehmen könne.[1082]

Andere lebten in höchst beengten Umständen oder konnten überhaupt keine passende Behausung finden. Das Dienstzimmer des Amtsrichters von Windecken war gleichzeitig sein häusliches Arbeitszimmer, da er im AG-Gebäude wohnte.[1083] Am AG Rees (LG-Bezirk Duisburg) stand dem Amtsrichter eine Dienstwohnung zu Verfügung, bei der lediglich die Küche (durch den Küchenherd) geheizt werden konnte.[1084] Ein Richter am OLG Kassel bewarb sich als Richter beim AG Fulda, da es ihm nicht gelungen war, für sich und seine Familie eine Wohnung in Kassel zu finden. Der amerikanische Rechtsoffizier schlug vor, das Justizministerium solle dem Richter helfen, einen Kredit zu bekommen, damit dieser sich in Kassel ein Haus kaufen oder bauen könne.[1085] Der aufsichtsführende Richter

[1076] Brief Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an HQ Legal Division CCG (BE) Berlin, 17. 11. 1946, TNA, FO 1060/1057.
[1077] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 90.
[1078] Vgl. Bernreuther, Hermann Weinkauff, S. 200 f.
[1079] Vgl. Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der Justizverwaltung, 1. 8. 1946, TNA, FO 1060/1029.
[1080] Vgl. Steimann, Leben lassen, S. 230.
[1081] Vgl. Inspektion AG Bochum durch LG-Präsident Bochum, 2. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[1082] Vgl. Brief Julius Stritt an Direction de la Justice, 29. 12. 1947, Dossier Julius Stritt, AOFAA, AJ 3684, p. 65.
[1083] Vgl. Inspektion AG Windecken, 21. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1084] Vgl. Inspektion AG Rees durch LG Duisburg, 21. 11. 1946, TNA, FO 1060/1010.
[1085] Vgl. Inspektion OLG Kassel, 14. 4. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

beim AG Braunfels (LG Limburg) musste zwischen Gießen und Braunfels pendeln, weil es ihm nicht gelungen war, dort eine Wohnung zu finden.[1086] In Gießen waren am LG und AG insgesamt 159 Personen tätig, 82 (also mehr als 50%) davon waren nicht in Gießen ansässig, weil sie dort keine Unterkunft fanden.[1087] In Kassel war der Prozentsatz der außerhalb des Dienstortes lebenden Beamten und Angestellten noch höher, weil die Stadt stark zerstört war. Richter, die in östlichen Gebieten tätig gewesen waren, waren nicht selten sämtlicher Habe verlustig gegangen. Ein ehemaliger Danziger Landgerichtsdirektor, der ab 1949 am LG Kaiserslautern zum Einsatz kam, erklärte, er habe durch den Krieg sein „gesamtes Vermögen einschließlich der Kleidungsstücke in Danzig" verloren.[1088]

Die amerikanische Legal Division stellte fest, dass die Suche nach einem Generalstaatsanwalt in Bamberg bisher an der hoffnungslosen Wohnungssituation gescheitert sei: „[…] several candidates have turned down the job because the housing situation is prohibiting."[1089] Als schließlich ein Kandidat gefunden war, stellte er drei Forderungen, – deren Erfüllung vorausgesetzt, er bereit sei, die Stelle in Bamberg anzutreten –: Er wolle ein Haus mit Garten, aber weder das eines alten Nazis noch das eines Entlasteten.[1090] Einem AG-Direktor in Essen wurde die Beförderung zum LG-Präsidenten in Osnabrück in Aussicht gestellt, doch dieser machte sich nur Sorgen wegen einer Wohnung.[1091] Erst als Justizministerium und Zentral-Justizamt Unterstützung bei der Wohnungssuche zusicherten, nahm er die Stelle an. Versetzungen schufen weitere Wohnungsprobleme: Der LG-Präsident von Gießen hatte keine Wohnung in Gießen finden können, seine Familie befand sich noch in Wiesbaden. Der frühere LG-Präsident von Gießen dagegen, der nach Wiesbaden versetzt worden war, hatte dort nur ein Zimmer mieten können, seine Familie lebte noch in Gießen. Beide LG-Präsidenten erhielten pro Tag die fürstliche Summe von 7,- DM Trennungsgeld. Der amerikanische Inspektor meinte, für dieses Geld hätte das Hessische Justizministerium mehrere Wohnungen in zerbombten Häusern reparieren lassen können.[1092] Überhaupt würden Richter und Inspektoren an den Gerichten häufig wie Schachfiguren umhergeschoben.[1093] In Württemberg-Hohenzollern lehnte eine Anzahl von höheren Justizbeamten die Beförderung zum OLG Tübingen ab, weil sie keine geeignete Unterkunft zu finden können glaubten. Allerdings wurde dies von der französischen Besatzungsmacht nicht als schwere Ungemach aufgefasst, da die wenigsten der zurückhaltenden Bewerber aufgrund ihrer NS-Vergangenheit für eine derartige Schlüsselposition in Frage gekommen wären.[1094] Angesichts der desolaten Lebenssituation vieler Rich-

[1086] Vgl. Inspektion AG Braunfels, 13. 5. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1087] Vgl. Acitivity Report, 23. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1088] Lebenslauf Euler, 26. 8. 1947, Dossier Wilhelm Euler, AOFAA, AJ 3681, p. 36.
[1089] Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, 8. 7. 1947, NARA, OMGUS 17/200 – 1/11.
[1090] Vgl. Bericht, 9. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/13.
[1091] Vgl. Vermerk Vizepräsident ZJA, Dr. Koch, 20. 11. 1947, BAK, Z 21/1310.
[1092] Vgl. Inspektion LG Gießen, 16. 2. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1093] Vgl. Zusammenfassender Bericht über Inspektionen im LG-Bezirk Hanau, 29. 8. 197, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1094] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Januar 1948, AOFAA, AJ 806, p. 616.

ter und Staatsanwälte in der unmittelbaren Nachkriegszeit schien es fast schon kein Aufsehen mehr zu erregen, wenn Richter nicht einmal mehr einen Talar hatten. Beim AG Gummersbach teilten sich zwei Richter eine Robe, die ihnen ein noch nicht entnazifizierter Richter leihweise überlassen hatte. Das Fehlen von Amtsroben war nicht nur in Gummersbach, sondern im ganzen OLG-Bezirk Köln zu spüren.[1095] Im nördlicheren rheinischen OLG-Bezirk Düsseldorf war es nicht anders: „Eine Amtstracht wurde weder von den Richtern noch vom Protokollführer getragen, da eine solche nicht mehr vorhanden war."[1096]

Immerhin durften die Justizbeamten in ihrem Beruf tätig sein – in Schleswig-Holstein erregten die zahlreichen Flüchtlingsjuristen Aufsehen: „German lawyers are reasonably disturbed at seeing so many of their colleagues, a number of whom were only nominal party members, being reduced to the level of the proletariat and being employed heaving bricks. […] Dr. Kuhnt said that there is a tendency on the part of local Arbeitsämter to victimize (allegedly on instructions of Military Government) lawyers that are unacceptable on political grounds."[1097]

4. Die Arbeit der deutschen Justizbehörden

4.1 Kriminalität, Rechtsbewusstsein und Moralvorstellungen in der frühen Nachkriegszeit

Wie bekannt, nahm die Kriminalität in der „Zusammenbruchsgesellschaft" (C. Kleßmann) enorme Ausmaße an. Allein für Bayern war für das Jahr 1946 von einem Anstieg beim schweren Diebstahl um 380%, beim Mord um 331% und bei Raubüberfällen um 90% gegenüber dem Jahr 1938 die Rede.[1098] Einschränkend ist zu sagen, dass die Kriminalstatistiken während des Dritten Reichs nicht unbedingt die beste Referenzquelle sind, da die staatlich angeordneten und tolerierten Verbrechen nicht Eingang in die Zählung fanden. Das staatliche Morden wurde in der Nachkriegszeit von individuellen Gewaltakten abgelöst. Neben den Gewaltdelikten wie Raubmorden, Plünderungen und Vergewaltigungen spielten insbesondere durch die Not verursachte Bagatellvergehen wie Diebstahl und Schwarzhandel eine große Rolle. Die Verwüstungen, die der Krieg hinterlassen hatte, waren nicht zuletzt moralischer Natur. In Offenburg wurde diagnostiziert, den drakonischen Strafen und der harten Unterdrückung durch die NS-Diktatur sei die Anarchie gefolgt, in der ein Sinn für Disziplin verloren gegangen sei, was die Wieder-

[1095] Vgl. Inspektion AG Gummersbach durch LG-Präsident Köln, 8.3.1946, TNA, FO 1060/1007.

[1096] Inspektion AG Duisburg-Ruhrort durch LG-Präsident Duisburg, 15.4.1946, TNA, FO 1060/1007.

[1097] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Main HQ CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, 17.2.1946, TNA, FO 1060/1035.

[1098] Vgl. Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei, S. 31. Zur Kriminalität in Hamburg und der Problematik von Kriminalstatistiken vgl. Kramer, ‚Law-abiding Germans', S. 246ff.

einführung strenger Regeln schwierig mache.[1099] In Freiburg waren sich die Justizangehörigen einig, dass der Respekt vor dem Eigentum anderer durch den Krieg verschwunden sei. Sie führten dies auf die Ausnahmesituation durch die Bombardierungen und den Autoritätsverlust zurück: „D'une façon générale les magistrats sont unanimes pour affirmer que le respect de la proprieté a disparu et qu'on assiste à un effondrement de la moralité et de l'honnêteté consécutif aux bombardement et à la dissolution de l'autorité. Il est significatif que de nombreuses affaires pénales qui passent actuellement les tribunaux remontent à la periode qui suivit le bombardement de Fribourg."[1100] Dr. Zürcher drang als kommissarischer Landgerichtspräsident in Freiburg bei der Militärregierung darauf, die Gerichte baldmöglichst wieder zu eröffnen, da der gerichtslose Zustand bei der deutschen Zivilbevölkerung „schon jetzt zu recht bedenklichen Folgeerscheinungen geführt" habe: „Recht und Ordnung leiden täglich mehr, und das Rechtsbewußtsein der rechtdenkenden Bevölkerungskreise beginnt mehr und mehr erschüttert zu werden. Es ist daher an der Zeit, die deutschen Rechtseinrichtungen zu einem möglichst baldigen Zeitpunkt wieder in Tätigkeit zu setzen, um der fortschreitenden Anarchie energisch entgegen zu treten."[1101] Aus Mittelfranken wurden Eindrücke der Richter von den Gerichtseingesessenen geschildert: „[Es] besteht bei der Bevölkerung ein ganz dringendes Bedürfnis nach baldigster Wiedereröffnung der Gerichte; die Eigentumsdelikte nähmen in unerträglicher Weise überhand, die fortschreitende Verwahrlosung der Jugend erheische Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts und die seit mehr als drei Monate[n] praktisch ruhende Tätigkeit der Nachlaßgerichte lähme den Rechtsverkehr."[1102] Der Hessische Justizminister sah gar eine Atomisierung und Zerstörung des Rechts am Werk, die zu einer enormen Unsicherheit bezüglich der Rechtsordnung geführt habe.[1103]

Eine entwurzelte und in ihren moralischen Grundfesten erschütterte Bevölkerung brachte Recht und Ordnung wenig Achtung entgegen. Der Generalstaatsanwalt von Düsseldorf stellte fest: „Das Empfinden für Recht und Ordnung ist in ungewöhnlichem Maße auch in Kreisen der Bevölkerung geschwunden, die zu anderen Zeiten hiervon nicht betroffen worden waren. Dies gilt ganz besonders für Wirtschaftsvergehen. Als Anreiz kommt hinzu, daß tatsächlich nur ein außerordentlich geringer Teil der begangenen Wirtschaftsverfehlungen zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt."[1104] In der Britischen Zone wurde die Vervielfachung von Planstellen in der Justizverwaltung gefordert, um der Kriminalität Herr zu werden.[1105] Über Nordrhein-Westfalen äußerte die Legal Division, der

[1099] Vgl. Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [Tagesangabe fehlt], AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1100] Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1101] Brief Dr. Zürcher an Justizabteilung, Militärregierung in Freiburg, 16. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.
[1102] Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege in Nürnberg, 19. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1103] Vgl. Zinn, Administration of Justice in Germany, S. 42.
[1104] Brief GStA Düsseldorf, Junker, an Präsident ZJA, 18. 1. 1947, BAK, Z 21/426.
[1105] Vgl. Memorandum Legal Division, 10. 4. 1947, TNA, FO 1060/247.

Schwarzmarkt habe gigantische Ausmaße erreicht, ja, die ganze Wirtschaft des Landes beruhe auf Tausch-Transaktionen, die sämtlich kriminelle Verstöße gegen Militärregierungsgesetze oder deutsche Gesetze darstellten: „The whole economy of Land North Rhine-Westphalia from the biggest producer to the humblest worker, is based practically entirely on barter transactions for which the expression ‚Kompensation' has been universally coined by the Germans."[1106] Der Leiter der Rechtsabteilung, J. F. W. Rathbone, wusste aber auch, dass dies wegen der Bevölkerungsdichte und den großen Bombenschäden der problematischste Teil der Zone war, und dass sich britische Militärregierung und deutsche Juristen wacker bemühten, die Situation unter Kontrolle zu halten: „This was my second visit to North Rhine Region. There can be no question that as a result of the thick population and the appalling bomb damage this is by far the most difficult region in the Zone and the Military Government Legal Officers are doing a splendid job. Although working under great difficulties, I consider that the work of the legal civil servants in this region is beyond praise, but unless additional judges and prosecutors can be found in the near future much of the good work already achieved will be undone because as a result of hunger and overwork many of the existing judged will not be able to carry on."[1107] Ja, selbst der OLG-Präsident von Düsseldorf, Lingemann, warnte davor, härtere Gesetze oder höhere Strafen zur Bekämpfung des Schwarzmarkts einzuführen. Sogar von der Leitung des Zentralamtes für Wirtschaft hieß es, der einzelne Verbraucher müsse gegen die Wirtschaftsbestimmungen verstoßen, um über die Runden zu kommen. Der Strafrichter stehe damit vor dem Problem, inwieweit überhaupt eine Schuld des straffällig gewordenen Täters vorliege, wenn die Verpflegungsrationen so mager seien, dass der Einzelne physisch oder moralisch gezwungen sei, sich auf dem Schwarzmarkt Lebensmittel zu besorgen, um die Gesundheit aufrechterhalten zu können. „Keiner kann zur Zeit ohne tiefgreifende, gesundheitliche Schädigungen mit den ihm amtlich zugedachten Lebens- und Verbrauchsmitteln auskommen." Am Schwarzmarkt sei „von den höchsten Staatsbeamten bis hinab zum abgefeimtesten Verbrecher" jeder beteiligt.[1108] Der Generalstaatsanwalt von Hamburg erklärte, die Bevölkerung erhalte nicht einmal die ihr zustehenden Lebensmittelrationen in vollem Umfang. Wer keine Vorräte, „bäuerliche Verwandte" oder CARE-Pakete zur Verfügung habe, müsse ein Minimum an Lebensmittel zusätzlich illegal erwerben. Dann sei aber auch der Schwarzhändler notwendig, „der den Bedarf befriedige." „Diese Erkenntnis hat dazu geführt, daß das Volk den Schwarzhandel nicht mehr als Verbrechen ansieht, sondern nur noch gewissenlose Großschie-

[1106] Brief Legal Division Herford, an Legal Division HQ Berlin, 30.11.1947, TNA, FO 1060/1027.

[1107] Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch Legal Division Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 20.5.1946, TNA, FO 1060/1034.

[1108] Brief OLG-Präsident Düsseldorf, Lingemann, an Präsident ZJA, 25.1.1947, BAK, Z 21/426. Überlegungen zum Schwarzmarkt auch bei Mörchen, „Echte Kriminelle" und „zeitbedingte Rechtsbrecher", S. 57–76.

bungen und Fälle übermäßiger Gewinnsucht verurteilt. Diese Volksanschauung wirkt auch auf die Gerichte ein."[1109]

Bei einer Inspektion des AG Waiblingen lobte der Amtsrichter die Wirkung der wöchentlich gesendeten Meldungen über die Schwarzmarktprozesse auf die Gesetzestreue der Bevölkerung: „At Waiblingen, the judge commented on the favorable influence of the weekly broadcasts of blackmarket trials upon the general public."[1110]

Der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff teilte der britischen Legal Division mit, dass das Land Braunschweig von einer Verbrechenswelle mit Raub und Mord heimgesucht wurde.[1111] 2800 (!) Straftaten seien allein vom 1.–25. 1. 1946 begangen worden, 2600 Fälle seien noch anhängig. Eine schnelle Durchführung der Strafsachen galt angesichts der „gesunkenen Moral des Volkes" für unabdingbar.[1112] Gleichzeitig machte Curt Staff auf die Probleme aufmerksam: „Häufig können Väter oder Mütter sich, besonders aber ihre Kinder, vor schwersten Gesundheitsschäden nur dann bewahren, wenn sie sich außerhalb des Rationierungssystems einige Lebensmittel wie Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Getreide und dergleichen zusätzlich verschaffen unter Ausnutzung ihrer Beziehungen zu Landwirten oder auf sonstige Weise. Wenn die Gerichte in derartigen Fällen Milde walten lassen, so erscheint das verständlich. Auch die Richter und die Staatsanwälte selbst werden oft von einer sich bietenden Möglichkeit, sich zusätzlich Lebensmittel zu verschaffen, Gebrauch machen. Unter solchen Umständen kann man schwerlich erwarten, daß sie gegen die kleinen Sünder auf dem Gebiete der Wirtschaftsvergehen mit harten Vorstrafen vorgehen."[1113]

In Duisburg, dem am stärksten industrialisierten Bezirk des OLG Düsseldorf, war die Lebensmittelknappheit am stärksten bemerkbar, in der Folge wurden Züge überfallen und ausgeraubt, zahlreiche Lebensmittelläden bestohlen. Ähnliche Entwicklungen wurden auch aus dem OLG-Bezirk Hamm gemeldet.[1114] Eigentumsdelikte und Verstöße gegen Bewirtschaftungsbestimmungen und die Verbrauchsregelungsstrafverordnung machten das Gros der Straftaten im Bezirk des OLG-Düsseldorf in der frühen Nachkriegszeit aus.[1115] In Köln beklagte der OLG-Präsident die materialistische Lebensauffassung, die durch den NS verbreitet worden sei und den Sinn für eine „im Ethischen wurzelnde Lebensführung" verdorben habe. Nicht nur die wirtschaftliche Not habe die Menschen physisch entkräftet und „seelisch entarten" lassen. Jugendliche würden verwildern, weil der Vater in Kriegsgefangenschaft, die Mutter durch die Sorge für den Lebensunterhalt in Anspruch genommen sei. „[Die Jugend] bettelt an den Unterkünften der Besatzungs-

[1109] Brief GStA Hamburg, Dr. Klaas, an Präsident ZJA, 18. 12. 1946, BAK, Z 21/426.
[1110] Inspektion AG Böblingen, Backnang, Waiblingen, 2. 8. 1947, NARA, OMGWB 12/137 – 1/3.
[1111] Vgl. Inspektion OLG Celle, Braunschweig, Oldenburg, 24.–27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1029.
[1112] Inspektion AG Heinerzhagen durch LG-Präsident Hagen, 4. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1113] Brief GStA Braunschweig an Präsident ZJA, 27. 12. 1946, BAK, Z 21/426.
[1114] Vgl. Protokoll Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 30. 5. 1946, TNA, FO 1060/1029.
[1115] Vgl. Wiesen, das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 94f.

truppen um Lebensmittel oder Zigaretten, beteiligt sich am Schwarzhandel und Diebstählen. Tanzlokale zweifelhaften Rufes werden in der Hauptsache von Jugendlichen beiderlei Geschlechts besucht."[1116] Nicht besser seien die Erwachsenen, die für einen enormen Anwuchs der Eigentumsdelikte gesorgt hätten. Jugendbanden, die sich sogar aus jungen Leuten aus „guten Familien" rekrutierten, verunsicherten das südliche Baden. In der Nachkriegszeit war die Geburt eines „véritable gangsterisme juvénile"[1117] sogar im biederen Konstanz zu beobachten gewesen. Die französische Besatzungsmacht erklärte sich dies damit, dass mit dem Krieg ganze Bevölkerungsschichten alles verloren hätten. Als Konsequenz hätten die Jugendlichen sowohl den Sinn für das Eigentum als auch den Respekt davor eingebüßt. Überdies fehle die strenge Hand der Väter. Die Mütter seien zu sehr damit beschäftigt, Lebensmittel zu beschaffen, als dass sie ihre Kinder überwachen und erziehen könnten: „En effet, l'absence prolongée des pères se fait sentir. Les mères n'ont pas l'énérgie nécessaire et surtout sont trop absorbées par les soucis du ravitaillement pour pouvoir surveiller efficacement leurs enfants."[1118] Justizbeamte meinten, Hunger und Müßiggang seien die Hauptursachen für die Verwilderung der Jugend. Nahrungsknappheit und Arbeitslosigkeit verführten die Jugendlichen zum Rauchen, die Beschaffung des Tabaks reize wieder zu Schwarzhandel und Diebstahl an. Im LG-Bezirk Trier wurde „eine Neigung zu schwersten Verbrechen" festgestellt. Innerhalb kurzer Zeit hätten sich mehrere Mordfälle – auch Giftmorde – und Kindstötungen ereignet. Als Begründung wurde der starke Grenzverkehr nach Frankreich, Luxemburg und Belgien angeführt, der augenscheinlich solche „Elemente anzieht, die zu solchen Verbrechen Anlagen haben."[1119]

Selbst Amtsinhaber waren keine moralischen Vorbilder: Der Landrat von Viechtach ließ sich die Ausstellung von Zuzugsgenehmigungen in seinen Landkreis mit sexuellen Diensten belohnen.[1120] Der Landrat von Weißenburg bedrohte gar den Amtsrichter: „[…] Landrat of Weißenburg interferred with acitivites of the local judge Aimer by threatening him that he would see to it that such a judge will be thrown out of the town who is trying the case of a Nazi against a refugee woman. The local judge suspended the case under this threat."[1121] Nach der Schändung des jüdischen Friedhofs im hessischen Düdelsheim in der Nachkriegszeit wurde von jüdischer Seite eine Prämie von 5000,- RM zur Ergreifung der Täter ausgelobt. Der Bürgermeister von Düdelsheim erhielt das Geld, da er als Täter drei neunjährige Buben benannte. Das Geld stammte aus den gesperrten Geldern der jüdischen Gemeinde, für die ein Jude als Treuhänder fungierte, der

[1116] Brief Dr. Schetter an Militärregierung der Nordrheinprovinz in Düsseldorf, 4. 9. 1946, TNA, FO 1060/1036.
[1117] Inspektion LG Konstanz, 17. 9. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1118] Ebd.
[1119] Monatsbericht Rheinland, Juli 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 4.
[1120] Vgl. Deggendorf KLs 15/46, siehe Wochenbericht 14. 12. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
[1121] Wochenbericht, 16. 11. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13. Zu den Verfehlungen von Landräten auch Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 261.

nach der Transaktion verschwand. Der amerikanische Inspektor vermutete, dass es sich um einen Betrug handelte, an dem auch der Bürgermeister beteiligt war: „[…] it is not altogether unlikely that he and the mayor simply defrauded the funds of the community."[1122]

Besonders häufig waren die Strafverfahren gegen die Verbrauchsregelung und KriegswirtschaftsVO. Willkürlich seien hier aus einer Auflistung von Urteilen aus Württemberg einige erwähnt: Der Tausch von einem Bund Rohtabak gegen Trikotwaren wurde mit 150,- RM bestraft, die Abgabe einer unbekannten Menge Milch ohne Bezugsberechtigung mit 300,- RM, die Abgabe von drei Broten ohne Brotmarken gegen das Versprechen, Butter und Eier zu erhalten, wurde mit 30,- RM Geldstrafe geahndet. Die Abgabe einer Glühbirne und einer Taschenlampenbatterie gegen das Versprechen einer unbekannten Menge Leberwurst kostete den Täter 60,- RM.[1123]

Marodierende ehemalige polnische Fremdarbeiter führten häufig nächtliche bewaffnete Raubüberfälle auf entlegene Bauernhäuser in der Umgebung von Freiburg aus, die Gendarmerie war wegen fehlender Transportmöglichkeiten nicht in der Lage, dies zu unterbinden und konnte lediglich noch die verwischten Spuren feststellen. Die terrorisierten Bauern, so hieß es, wagten es vielfach nicht, Anzeigen zu erstatten aus Furcht vor weiteren Überfällen oder Vergeltungsschlägen. Für die gesamte Französische Zone wurde festgestellt, dass die „Personnes Déplacées" und andere heimatlose Elemente häufig als Täter oder Komplizen in Straftaten verwickelt seien, die dann von der deutschen Gendarmerie an die Militärregierungsgerichte oder die französische Gendarmerie übergeben würden.[1124]

Die Justiz genoss wenig Ansehen. Für das AG Pegnitz stellten Landrat und Bürgermeister fest, dass dort ein völlig überalterter Amtsrichter fungierte, der ehemals Notar in Muskau, Schlesien, gewesen war. Schleich- und Schwarzhändler lasse er gegen 300,- bis 1000,- RM Sicherheitsleistung frei.[1125] Die französischen Inspektoren diagnostizierten gar eine Vertrauenskrise. „Les Tribunaux s'efforcent de combattre la crise de confiance et d'autorité qui revit parmi la population et qui est due à la dimunition de l'autorité de la justice sous le régime nazi, causée par les nombreuses atteintes que le nazisme a portées à l'indépendance de la magistrature et en particulièrement des services du parti (Kreisleitung) dans les affaires de la justice."[1126] In der nationalsozialistischen Diktatur, so die Franzosen, sei es gang und gäbe gewesen, sich bei einem ungünstig ausgefallenen Urteil an die Kreisleitung zu wenden, mit der Behauptung, der Richter sei ein „Klerikaler" oder ein politischer Gegner, um auf diese Weise zu versuchen, eine Abänderung des Gerichtsurteils zu erreichen. Heute dagegen würden sich die Unzufriedenen an die Militärregierung oder andere französische Behörden wenden, um gegen

[1122] Inspektion OLG Frankfurt, 15. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1123] Vgl. Monatsbericht Württemberg, September 1947, AOFAA, AJ 806, p. 617.
[1124] Vgl. Monatsbericht für die französische Zone (und Saar), August 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 5.
[1125] Vgl. Vermerk Dr. Lorenz Krapp, 8. 1. 1946, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2560.
[1126] Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [Tagesangabe fehlt], AOFAA, AJ 372, p. 23.

die Urteile zu protestieren. Dabei würde dem Richter nun vorgeworfen, er sei ein Nazi, ebenso der obsiegenden Prozesspartei: „Avant l'occupation quand un individu perduit un procès, il s'adressait à la Kreisleitung pour tenter de tourner le jugement rendu en pretextant que le juge était un ‚clerical' ou un antinazi partial. À l'heure actuelle les rôles sont renversés et les plaideurs s'adressent au G.M. [Gouvernement Militaire, E. R.] ou autres services français pour protester contre les décisions de justice qui ne leur conviennent pas, en pretextant cette fois ci que le juge est un nazi qui a favorisé le gagnant du procès qui naturellement est un nazi."[1127] Es sei selbstverständlich, dass die Militärregierung diesen Einwirkungsversuchen widerstehe. Langsam kehre das Vertrauen in die Justiz zurück, in dem Maß, in dem sich die Bevölkerung von der Tatsache überzeugen könne, dass die höheren Justizbeamten effektiv – und trotz der Besatzungsherrschaft vollständig unabhängig – arbeiteten. Die Rechtsanwaltskammer Freiburg bestätigte bei einer Zusammenkunft, dass die unterlegene Prozesspartei gerne die politische Vergangenheit der Richter thematisiere oder sich an andere Behörden wende, um die vermeintlich vor Gericht versagte Gerechtigkeit doch noch zu erfahren. Es sei dies eine schlechte Angewohnheit, die sich während des Dritten Reiches breitgemacht habe: „Toutefois il est à noter que le public a encore trop tendance – et c'est là une mauvaise habitude contractée sous le régime nazi – à s'attaquer au passé politique des magistrats lorsqu'il perd un procès, ou à avoir recours à des services administratifs, surtout aux services français, en particulier pour les affaires de logement."[1128]

In der Britischen Zone bemerkten die Inspizienten erst 1948, dass sich die Moral innerhalb der Justiz besserte aufgrund hoffnungsvollerer Zukunftsaussichten wie Marshall-Plan und Währungsreform: „The morale has improved due to the awakened hope in the improvement of living conditions by the inclusion of Germany in the Marshall Plan and by the imminent currency reform."[1129]

Die Sexualmoral der deutschen Bevölkerung fand sowohl bei Alliierten als auch deutscher Justizverwaltung Beachtung. Ein häufiges Delikt der unmittelbaren Nachkriegszeit war die sogenannte Kuppelei. Nicht zuletzt die Anwesenheit der Besatzungsmacht führte zu vermehrten derartigen „Vergehen". Der amerikanische Rechtsoffizier für Hessen erwähnte in einem Inspektionsbericht für das AG Nidda (LG-Bezirk Gießen), dass eine Mutter wegen Kuppelei angeklagt war, weil sie ihrer Tochter den Verkehr mit amerikanischen Soldaten erlaubt hatte.[1130] Dabei war vielen Justizangehörigen bewusst, wie unzeitgemäß das Delikt der Kuppelei war. Der Bayerische Justizminister Müller forderte ausdrücklich eine Beachtung der Umstände, insbesondere wenn eine Legalisierung der Beziehung

[1127] Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [Tagesangabe fehlt], AOFAA, AJ 372, p. 23.

[1128] Bericht Capitaine Hoffstetter, Chef du Service du Controle de la Justice Allemande, Baden, 20. 6. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

[1129] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

[1130] Vgl. Inspektion AG Nidda, 11. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

beabsichtigt war. „In einem Kuppeleifall waren zwei Jahre Zuchthaus ausgesprochen worden. Ich habe mir an den Kopf gegriffen wegen der Höhe der Strafe. Dabei war in dem Urteil selbst zu lesen, daß die Mutter ihr Ziel erreicht hat, ihre Töchter an den Mann zu bringen [!]. Die Strafe muß menschlich sein, es muß berücksichtigt werden, wenn das Mädchen dann heiratet, es muß auch die Wohnungsnot berücksichtigt werden, und daß einfache Mädchen nicht ins Hotel gehen können."[1131]

An der neuen „Unmoral" waren Besatzungssoldaten beteiligt. In Kitzingen (Unterfranken) wurde das örtliche Gefängnis von amerikanischen Soldaten belagert, weil dort 20–30 Prostituierte inhaftiert waren. Angehörige der amerikanischen Streitmächte forderten die Freilassung deutscher Frauen, die wegen Abtreibung oder Vagantentum in örtlichen Gefängnissen saßen. Dabei schreckten die amerikanischen Soldaten auch nicht vor Bestechungs- bzw. Einschüchterungsversuchen gegenüber Angehörigen der deutschen Justiz zurück.[1132] Beim AG Friedberg (LG-Bezirk Gießen) war die deutsche Freundin eines amerikanischen GI nach einer Razzia inhaftiert und zu einer Woche Haft verurteilt worden. Der amerikanische Soldat suchte den amtierenden Amtsrichter, einen Assessor namens Richter, auf und schüchterte ihn dermaßen ein, dass dieser nicht nur das betroffene Mädchen, sondern elf weitere verurteilte Frauen freiließ. „After the soldier had threatened Richter to cause trouble for all the Germans [!] if the girl were not released, Richter decided that the fate of all Germans was more important than the one of one VD [venereal disease, E. R.] girl; but he also decided that it would be fair to release then all the other 11 girls who had also been convicted to one week in jail."[1133] Der Offizier der Legal Division gab daraufhin Instruktionen, wie Richter sich zu verhalten habe, sollten ähnliche Einschüchterungsversuche vorkommen. Weitere Fälle andernorts, wo der amerikanische Inspizient für Hessen „colored troops" festgestellt hatte, deren Stationierung auch dubiose Frauen angezogen habe, was wiederum zu einigen Verstößen gegen die Moral (u. a. gemeinsames Kampieren im Freien!) geführt habe, und bei denen er die Einschüchterung von Polizei und Justiz befürchtet hatte, bestätigten sich jedoch nicht.[1134] Später hieß es allerdings, die „farbigen" Soldaten hätten deutsche Polizisten misshandelt.[1135]

In Hadamar befand sich ein Krankenhaus für Geschlechtskrankheiten, dessen Patientinnen und Patienten auch dem örtlichen AG jede Menge Arbeit bescherten: „The town is further distinguished by the presence of the famous VD hospital which causes considerable work to the court in legal aid matters due to the fact that many of the girls are involved in criminal proceedings."[1136]

[1131] Protokoll Besprechung Justizministerium, Legal Division, OLG-Präsidenten und GStA, 29. 11. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 2/2.
[1132] Vgl. Interference with German courts [undatiert], NARA, OMGBY 17/186 – 3/28.
[1133] Inspektion AG Friedberg, 14. 10. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1134] Inspektion AG Gelnhausen, 30. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1135] Vgl. Inspektion AG Gelnhausen, 22. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1136] Inspektion AG Hadamar, 30. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

Als einer der Indikatoren für den moralischen Verfall wertete die Justizverwaltung die Scheidungsquote, die in der frühen Nachkriegszeit schwindelnde Höhen erreichte. Bei manchen Gerichten sollen 90% aller Zivilsachen Scheidungen gewesen sein.[1137] Über Scheidungen im Bereich des LG Limburg hieß es lapidar: „Divorce cases have increased tremendously."[1138] Es handele sich bei den hohen Scheidungszahlen, so ein französischer Beobachter, vor allem um die hastig geschlossenen Kriegsehen, die dem Zusammenleben nicht standhielten: „[…] ne resistent pas à l'épreuve de la vie commune"[1139] In Hildesheim waren Ende 1945 bereits 600 Scheidungen anhängig: „OLG-P[resident] said there were 600 divorces to deal with in Hildesheim alone."[1140] In Essen war Mitte 1946 von über 2000 anhängigen Scheidungen die Rede.[1141] Allein 1946 sollen im Bereich des Landgerichts Gießen 1032 Aufhebungen der ehelichen Gemeinschaft erfolgt sein. In Darmstadt waren im Herbst 1947 noch 2000 Scheidungsverfahren bei den Gerichten, von denen ca. 60 pro Woche erledigt werden konnten.[1142] Für Frankfurt hieß es, die Scheidungen würden immer noch ansteigen.[1143] In Regensburg wurde von einer verfünffachten Scheidungsquote gegenüber der Vorkriegszeit ausgegangen[1144], ebenso in Braunschweig[1145], in Limburg wurde eine achtmal höhere Scheidungsquote verzeichnet als 1939.[1146] Der Landgerichtspräsident von Traunstein gab an, die Zahl der Scheidungen in seinem Landgerichtsbezirk sei von 160 (im Jahr 1938) auf 1600 (im Jahr 1948) angewachsen[1147], der Landgerichtspräsident von Memmingen bezifferte die Steigerung von 77 (1938) auf 585 (1948).[1148] Für ganz Bayern waren von der zweiten Jahreshälfte 1947 bis zur ersten Jahreshälfte 1948 insgesamt 13 668 Ehescheidungssachen erledigt worden und 24 430 neu angefallen.[1149] In Baden-Baden waren im Mai 1946 allein beim Landgericht (also in der Revisionsinstanz) 237 Scheidungen anhängig, davon 155 aus dem

[1137] Zahl laut Inspektion LG Gießen, 29. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Am LG Freiburg war ebenfalls von 90% Scheidungen die Rede, der Rest seien Mietstreitigkeiten. Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23; auch Inspektion LG Aachen durch OLG-Präsident Köln, 13. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.

[1138] Inspektion LG Limburg, 13. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1139] Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

[1140] Protokoll Besprechung Legal Division, Militärregierung Hannover und OLG-Präsident von Celle, 16. 11. 1945, TNA, FO 1060/1028.

[1141] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division Main HQ CCG (BE), Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[1142] Vgl. Inspektion LG Darmstadt, 26. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1143] Vgl. Inspektion LG Frankfurt, 27. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1144] Vgl. Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 29. 11. 1948, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.

[1145] Vgl. Marquordt, Rundschau, in: MDR, Juli 1947, S. 117. So seien 1938 genau 681 Ehescheidungsprozesse im Bereich des OLG Braunschweig anhängig gewesen, 1946 aber 3251.

[1146] Vgl. Inspektion LG Limburg, 24. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1147] Vgl. Inspektion LG Traunstein, 18. 3. 1949, NARA, OMGBY 17/186-3/20.

[1148] Vgl. Inspektion LG Memmingen, 28. 2. 1949, NARA, OMGBY 17/186-3/20.

[1149] Aktennotiz Bayerisches Justizministerium in Beantwortung einer Anfrage der Militärregierung für Bayern, 19. 7. 1948, HStA München, MJu 22692.

Jahr 1946, in Offenburg waren 163 Scheidungssachen unerledigt.[1150] An einem LG in Württemberg-Hohenzollern wurde Ende 1948 erleichtert festgestellt, dass die Zahl der Ehescheidungen nun nachgelassen habe, da die „brüchigen Kriegsehen" wohl mehrheitlich geschieden seien.[1151] In der Pfalz wurde ebenfalls die hohe Scheidungsquote beklagt.[1152] In Dortmund wurden noch Mitte 1948 monatlich 350 Scheidungsklagen eingereicht.[1153]

In einem amerikanischen Bericht wurde die hohe Scheidungsrate als Zeichen deutscher Demoralisierung gedeutet und gegen die leichtfertig eingegangenen Ehen gewettert, da das Familienleben Grundlage des Staates sei: „Recently the tendency has been to grant quick divorces, especially in the case of unhappy war marriages. From both a legal and a political viewpoint this is unwise. Easy divorces encourage hasty marriages and engender a casual attitude toward marriage and family life. The possiblity for divorce must be made much more difficult in order to encourage young people to think over marriage more seriously. The political and moral reconstruction of the state depends on strong family ties, on a more serious approach to marriage."[1154]

Bei der Staatsanwaltschaft in Offenburg waren Abtreibungen in der frühen Nachkriegszeit eines der häufigsten Delikte.[1155] In Konstanz wurden mehr als 200 Abtreibungen in einem Jahr festgestellt. Die französische Besatzungsmacht begründete dies mit der Entwurzelung der Bevölkerung und der Besatzung der letzten Jahre, aber auch mit den Folgen der Säuberung, die sich auf einige Mediziner und „sages femmes" ausgewirkt hätten, denen die Berufsausübung aufgrund ihrer Affilierung mit der NSDAP verboten worden sei, und die ihre Dienste nun illegal anböten.[1156]

Etwa ein Jahr nach dem Beginn der Besatzungsherrschaft häuften sich die Anträge auf Vaterschaftsfeststellungen bei den Amtsgerichten: „Les actions en recherche de paternité naturelle contre des français commencent à affluer. Il y a eu quelques reconnaissances volontaires de la part de français."[1157] In Konstanz waren bis September 1946 30 nicht ehelich geborene Kinder (bei 40 ehelichen Geburten) festgestellt worden, wobei angenommen wurde, dass zwei bis drei der nicht ehelich geborenen Kinder französische Väter hatten.[1158] Der Mangel an Laboratorien und Wissenschaftlern für die Feststellung der Vaterschaft machte sich hier schmerzlich bemerkbar. Das Badische Justizministerium sah sich genötigt,

[1150] Vgl. Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [ohne Tagesangabe], AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1151] Monatsbericht Württemberg, November 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[1152] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 4.
[1153] Vgl. Inspektion LG und AG Dortmund durch OLG-Präsident Hamm, 8. 7. 1948, TNA, FO 1060/985.
[1154] Memorandum The German Judiciary in Bavaria [undatiert; 1948], NARA, OMGUS 11/5 – 3/20/11.
[1155] Vgl. Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [ohne Tagesangabe], AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1156] Monatsbericht Baden, März 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 4.
[1157] Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1158] Vgl. Inspektion LG Konstanz, 17. 9. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

bei der Militärregierung Baden um Hilfe zu bitten. Erbbiologische Gutachten und Blutgruppenuntersuchungen fürs Gericht seien bis dato von dem Dozenten Dr. Schäuble von der Universität Freiburg gefertigt worden, der aber wegen seiner früheren Tätigkeit als SA-Truppführer die Lehrbefähigung und Berechtigung zur Erstellung von Gutachten verloren hatte.[1159] Obwohl die Militärregierung anfänglich seine Reintegration angekündigt hatte, wurde die Abberufung aus dem Dienst beibehalten, die Gutachtertätigkeit beendet. „Diese Entscheidung versetzt die badische Rechtspflege in eine äußerst unangenehme Lage. Die Herrn Dr. Schäuble obliegende Gutachtenerstattung litt schon bisher wegen des Mangels an zureichenden personellen und sachlichen Hilfsmitteln an Verzögerungen, die im Interesse der Rechtssicherheit gerade noch hingenommen werden konnten. Nunmehr häufen sich aber die Gutachtenersuchen und müssen vorerst unerledigt bleiben, da es an den erreichbaren Möglichkeiten ihrer sachgemäßen Erledigung mangelt. Transportschwierigkeiten und die häufigen Fehlerquellen, insbesondere bei der Entnahme von Blutproben, ließen es nach den früheren Erfahrungen nicht angezeigt erscheinen, weit entfernt liegende Gutachter oder Institute anzugehen. Es sollte mindestens darauf gehalten werden, daß wenigstens die französische Südzone eine eigene und wissenschaftlich befähigte Gutachterstelle besitze, damit die Justizbehörden nicht genötigt sind, die Hilfe fremder Besatzungszonen anzurufen. Tübingen kam hierfür schon bisher nicht in Frage und die Universität Freiburg scheidet durch die Revokation des Dr. Schäuble nunmehr ebenfalls aus." So wurden zwei Lösungsvorschläge gemacht: Entweder Dr. Schäuble solle eine Medizinalstelle bilden oder er solle als Assistent im Pathologischen Institut ohne Lehrberechtigung lediglich als Gutachter belassen werden. Zweckmäßiger sei die zweite Lösung. Der Beschluss des Säuberungsausschusses dürfe dem nicht entgegenstehen, denn: „Es kann wohl nicht der Sinn der politischen Säuberung sein, hochqualifizierte wissenschaftliche Fachkräfte zu manueller Arbeit zu verurteilen, wenn nicht besondere Gründe der Sicherheit oder der Gerechtigkeit dies fordern." Als Assistent wäre Dr. Schäuble in einer abhängigen Stellung und auf die ihm zugewiesenen Arbeiten beschränkt. So könne er die sachlichen und personellen Hilfsmittel für die Gutachtertätigkeit nutzen, während seine Untersuchungen als „anonymer Beitrag des Instituts" gewertet würden. Vor allem aber: „Den Bedürfnissen der badischen Rechtspflege aber wäre durch eine laufende prompte und zuverlässige Gutachtenerstattung gedient, ohne größeren Aufwand zu verursachen."[1160]

4.2 Polizei und Strafvollzug

Zu den Säulen der Strafrechtspflege zählen neben Staatsanwaltschaft und Gericht (zur Verhängung der Strafe) auch die Polizei und der Strafvollzug, die hier kurz

[1159] Vgl. Brief Badisches Justizministerium an Direction Régionale, Service du Contrôle de la Justice Allemande, 13.11.1946, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.
[1160] Sämtliche Zitate ebd.

angerissen werden. Neben den materiellen Schwierigkeiten waren die Personalprobleme sowohl beim Polizei- als auch beim Gerichtspersonal außerordentlich groß. Die Zahl der Polizisten war – nach Verhaftungen, Säuberungen und in Ermangelung geeigneter Kandidaten – gering: Ende 1946 gab es ca. 78 000 Polizisten in den Westzonen.[1161] Nach Berichten der Public Safety hatten in der Amerikanischen Zone zahlreiche Polizisten keinerlei Polizeiausbildung.[1162] Während in der Amerikanischen Zone die Polizisten bewaffnet wurden[1163], bis jeder eine Schusswaffe in Besitz hatte, waren Briten und Franzosen zögerlicher: In Schleswig-Holstein war im April 1946 nicht einmal die Hälfte aller Polizisten mit einer Schusswaffe ausgerüstet, in Rheinland-Pfalz gab es für etwa 4000 Polizisten weniger als 1000 Revolver, Pistolen und Karabiner.[1164] Diese Situation bereitete den Justizbehörden große Unannehmlichkeiten. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Gießen hieß es, die Arbeit der Staatsanwaltschaft sei durch das Personal bei der Kriminalpolizei gehandicapt. Die Kripo für den Stadtbezirk umfasse nur 15 Personen, die Gendarmerie, die im Landkreis tätig sei, verfüge lediglich über drei Polizisten. Der Mangel an Transportmitteln und die lange Laufzeit der Post würden zu ungebührlich langen Ermittlungen führen: „The Staatsanwaltschaft in Gießen has acquired a relatively poor reputation as to the speed of its investigations due to these conditions."[1165] In Marburg herrschte eine fast identische Situation. Die städtische Kriminalpolizei war durch Korruptionsskandale, Günstlingswirtschaft und bewusste Verschleppung von Ermittlungen krisengeschüttelt, die Problematik gipfelte in der Verhaftung der Chefs der Kripo von Marburg.[1166] Der Oberstaatsanwalt von Marburg war daher zurückhaltend, was die Übertragung von Ermittlungen an die Polizei anging. Schon allein die Erteilung des Ermittlungsauftrages wurde als sehr zeitraubend eingeschätzt. Den Polizisten musste die Aufgabe erklärt werden, ein Brief musste entworfen und anschließend getippt und bei der Post aufgegeben werden, allein diese Arbeitsschritte wurden auf mehrere Tage veranschlagt.[1167] Eigene Ermittlungen, die die Staatsanwaltschaft gern selbst getätigt hätte, waren durch Personalmangel und das Fehlen eines Autos behindert.[1168] Über die Polizei im Bereich des AG Groß-Gerau (LG-Bezirk Darmstadt) wurde ebenso lapidar wie vernichtend geäußert: „The police is described as eager, but helpless."[1169] Die Leistungen der Polizei im Bezirk des OLG Köln galten als

[1161] Vgl. Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei, S. 43.
[1162] Vgl. ebd.,
[1163] Allerdings fehlten beispielsweise in Bayern Jagdwaffen, weil die amerikanische Militärregierung nicht genügend Waffen bereitstellte, so dass sich der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard genötigt sah, beim amerikanischen Oberkommandierenden der Zone eine „Wildschweinrede" zu halten, in der auf die Schwarzwildplage aufmerksam gemacht wurde. Rede Dr. Hans Ehard im Bayerischen Landtag am 15. 12. 1948, S. 370.
[1164] Vgl. Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei, S. 41, S. 47.
[1165] Inspektion LG Gießen, 29. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1166] Vgl. Inspektion LG Marburg, 4. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1167] Vgl. ebd.
[1168] Vgl. ebd.
[1169] Inspektion AG Groß-Gerau vom 22. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

„durchaus unbefriedigend", ein Großteil der eingestellten Polizeibeamten „geistig und charakterlich für den Beruf ungeeignet", viele hätten sich durch „vorgetäuschte politische Eignung" die Posten verschafft, die ihnen aufgrund ihrer Vorstrafen (!) eigentlich hätten verwehrt bleiben müssen.[1170]

Das Nordrhein-Westfälische Justizministerium äußerte ebenso freimütig: „Die unzulänglichen Leistungen der Polizei sind ebenso bekannt wie die Gründe dafür."[1171] Aufgezählt wurde dann die Entlassung des geschulten und erfahrenen Fachpersonals, die Zerschlagung der Organisation der Polizei zugunsten einer Verselbständigung einzelner Polizeiinstitutionen, die Fluktuation der Bevölkerung ebenso wie Kriegsgefangenschaft, Internierung und Todesfälle, die Ermittlungen behinderten.

In der Französischen Zone ließ die Polizei ebenfalls zu wünschen übrig: Für Württemberg fehle es an qualifiziertem Personal, da die Säuberung des Polizeikorps große Lücken in den Personalbestand hineingerissen habe, die erst in einigen Jahren wieder geschlossen würden. Ausgebildetes Personal sei praktisch nicht vorhanden. Den seit der Besatzungsherrschaft Rekrutierten fehle es zwar nicht an gutem Willen, wohl aber an Erfahrung und Ausbildung. „En effet, l'épuration du corps de la police a laissé des vides considérables qu'il sera difficile de combler avant quelques années. Le personnel entraîné est, à l'heure actuelle, presque inexistant. Les agents recrutés depuis l'occupation sont pleins de bonne volonté, mais manquent de métier."[1172] Häufige Wohnungswechsel von Zeugen oder Beschuldigten führten zu großen Schwierigkeiten bei den Vernehmungen, hinzu kam die Überlastung der Polizei. Für die gesamte Französische Zone hieß es, die Staatsanwaltschaft werde durch die Unerfahrenheit und Ineffizienz der Polizei in ihrer Arbeit gehemmt und behindert.[1173]

In Südbaden wurde viel guter Wille, aber Personalmangel, fehlende Berufserfahrung und unzureichende Ausrüstung von Kriminalpolizei und Gendarmerie konstatiert, ferner Kommunikations- und Transportschwierigkeiten: „En tant qu'instrument au service de la justice la police allemande laisse à désirer. La police criminelle fait preuve de beaucoup de bonne volonté, mais elle n'est pas assez nombreuse et manque surtout de competence technique exception faite pour les rares fonctionnaires aujourd'hui vieilles appartenant à la génération d'avant 1933. Le parquet demande instamment qu'une partie de la police criminelle soit armée (2 pistolets pour Fribourg) pour lui permettre d'effectuer les missions dangereuses. Même observation pour la Gendarmerie allemande: elle est pleine de bonne volonté mais beaucoup de jeunes recrues manquent d'experience. On essaye d'y remédier par des cours techniques dirigés par des magistrats du parquet. Les dif-

[1170] Brief Dr. Schetter an Militärregierung der Nordrheinprovinz in Düsseldorf, 4. 9. 1946, TNA, FO 1060/1036.

[1171] Brief Justizministerium Nordrhein-Westfalen an HQ Land NRW, 13. 1. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

[1172] Monatsbericht Württemberg, März 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.

[1173] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.

ficultés des liaisons et du transport gènent considerablement les postes de gendarmerie éparpillés dans la montagne. Nétant pas armés ils ne peuvent le plus souvent remplir leur mission de gardiens de l'ordre. Il a également été demandé que la gendarmerie fut armée."[1174]

Das Justizministerium von Rheinland-Pfalz zeichnete ein ähnlich düsteres Bild der Ermittlungsschwierigkeiten: „Die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ist immer noch stark gehemmt durch Umstände, die abzustellen nicht in ihrer Hand liegen. Einmal beansprucht das Auffinden der Zeugen ungewöhnlich lange Zeit, namentlich wenn sie in verschiedenen Besatzungszonen wohnen. Dann wird die Arbeit der Staatsanwaltschaften und der Untersuchungsrichter verzögert, wenn sie Beschuldigte in Internierungslagern vernehmen sollen. Wird die Erlaubnis zur Vernehmung dieser Personen von den zuständigen Militärbehörden erteilt, so läßt es sich oft nicht vermeiden, daß der Untersuchungsführer die Vernehmung selbst vornimmt. Durch die schwierigen Verkehrsverhältnisse und das fast völlige Fehlen an Kraftfahrzeugen für Untersuchungszwecke werden die Untersuchungsverfahren auch für die nächste Zukunft vielfach nicht in der erwünscht kurzen Zeit zum Abschluß gebracht werden können. Die gleichen Schwierigkeiten bieten sich den Polizeibehörden. Auch hier macht sich der noch nicht behobene Personalmangel fühlbar. Das neu eingestellte Personal besitzt ferner noch nicht das Maß an Reife und Erfahrung, um auch in schwierigen Lagen immer das Richtige zu finden. Das trifft in besonderem Maße für die Wirtschaftspolizei zu."[1175]

Für Württemberg-Baden wurde festgestellt, dass die Polizei die bei ihr eingereichten Anzeigen – wohl in Ermangelung des Wissens um genaue Zuständigkeiten – zugleich an Staatsanwaltschaft und Militärregierungsgericht abgab. Die Folge waren Doppelermittlungen. Manchmal stellte sich dann heraus, dass das Militärregierungsgericht einen Fall bereits abgeurteilt hatte, an dem die Staatsanwaltschaft noch ermittelte.[1176] Andererseits befahl die Public Safety Einheit in der Britischen Zone der deutschen Polizei, Verhaftungen von Deutschen durchzuführen. Da außerdem angeordnet worden war, dass die Polizei keine Anweisungen von der Staatsanwaltschaft entgegennehmen solle und der Informationspflicht nicht genügt wurde, erfuhr die Staatsanwaltschaft nichts von derartigen Festnahmen.[1177]

Für einige niedersächsische LG-Bezirke wurde bei einer Inspektion lobend vermerkt, dass sich die Polizei stark verbessert habe, immerhin gäbe es nun keine Verhaftungen ohne Haftbefehl mehr.[1178] In Bremerhaven war es weniger die Unwissenheit der Polizei, die den Besatzungsbehörden Sorgen machte, sondern die

[1174] Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1175] Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung in Koblenz, 9. 1. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21.
[1176] Vgl. Protokoll Justizministerium Württemberg-Baden, 20. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/37.
[1177] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division Advanced HQ Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
[1178] Vgl. Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.

politische Belastung: „In the city of Bremerhaven, 60 out of 61 police officials are former Nazis."[1179]

Amerikanische Meinungsforscher versuchten, die Haltung der Deutschen zur Polizei festzustellen und befragten ausgewählte Personen zu Polizei und Bürgerrechten, um herauszufinden: „(…) the greatest ignorance of the rights of a citizen, or the greatest deference to authority, is found among uneducated, lower classes, elderly, women, and Bavarians."[1180] 37% aller befragten Bewohner der Amerikanischen Zone hielten die gegenwärtige Polizei für schlechter als während des Dritten Reiches, 47% meinten, die Qualität sei identisch. „Results show that most of those who are dissatisfied with the present police mainly have the Nazi police as a model. This is especially the case in Bavaria."[1181] In Bayern hatten 27% der Befragten geäußert, die Polizei im Dritten Reich sei besser gewesen als in der Besatzungszeit.

Im Frühjahr 1945 waren, so ein amerikanischer Bericht, einige deutsche Gefängnisse total zerstört, andere für Militärzwecke requiriert worden. Im Laufe der Besatzung entließ die amerikanische Armee laut eigenen Angaben bis zum 1. August 1945 mehr als 87 000 politische und rassische Gefangene aus Haftanstalten und Konzentrationslagern.[1182] In der Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom November 1945 wurden neue Prinzipien für den Strafvollzug festgelegt, dessen Ziel Rehabilitation und Besserung des Delinquenten sein sollten.[1183] Körperliche Züchtigungen wurden verboten, Gefängnisverwaltungen dazu angehalten, Arbeitsmöglichkeiten und Bildungsangebote, Bibliotheken und Krankenflügel einzurichten. Als neue Gefängnisräume mussten häufig alte Festungen und Klöster herhalten, die baulich nicht als Justizvollzugsanstalten geeignet waren. Trainingsprogramme für Wachpersonal hielten ebenso wie der Einsatz von Psychologen Einzug in den Strafvollzug. Viele der Neuerungen mussten gegen den Widerstand der Gefängnisleitungen durchgesetzt werden. Nach der Entlassung der politischen Gefangenen waren viele Justizvollzugsanstalten nahezu verlassen gewesen. Sobald jedoch die Gerichte wiedereröffnet waren, begannen auch die Gefängnisse sich zu füllen. Im Frühjahr 1946 waren die 250 Gefängnisse in der Amerikanischen Zone vollständig gefüllt, bis zum Juli 1946 war eine Überbelegung von 115% erreicht. Nahezu die Hälfte der Häftlinge waren Untersuchungsgefangene, eine Tatsache, die ihre Begründung darin fand, dass die deutschen Gerichte mit ihren Strafsachen im Rückstand waren.[1184] Die Überfüllung war auch Ende 1946 und Anfang 1947 noch immens.[1185] Im November 1946 hatte sich die durchschnittliche Gefängnis-

[1179] Napoli, Denazification from an American's Viewpoint, S. 117.
[1180] Public Attitudes toward Postwar German Police, Report No. 167, 25. 4. 1949, NARA, OMGBR 6/61 – 3/11.
[1181] Report No. 166, 25. 4. 1949, NARA, OMGBR 6/61 – 3/11.
[1182] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[1183] Vgl. Direktive Nr. 19 (12. 11. 1945), Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3, 31. 1. 1946, S. 46ff.
[1184] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[1185] Bericht Prison Concepts [undatiert; nach 1946] von Paul J. Gernert, Chief, Prisons Branch, Legal Division, OMGUS, NARA, OMGUS 17/215 – 1/16.

bevölkerung auf 28 000 Häftlinge in der Amerikanischen Zone (inklusive Bremen) eingependelt.[1186] Als die amerikanischen Inspektionsreisen einsetzten, war die Situation noch nicht wirklich verändert, denn auch hier wurde meist eine unglaubliche Überbelegung der Haftanstalten festgestellt. Laufend wurden neue Unterbringungsmöglichkeiten für die Gefangenen gesucht, die Bemühungen waren in Nachkriegsdeutschland begreiflicherweise selten von Erfolg gekrönt. Das Gefängnis Heidenheim wurde bei einer amerikanischen Inspektion folgendermaßen kritisiert: „The following unsatisfactory conditions exist: unclean cells, beds are not in usable condition, bottles in cells, personal effect in cells, prisoners not clean and tidy, in general no orderliness. Shortage of fuel, therefore, several cells unused, while others are crowded. Women's cell was cold."[1187]

Spektakuläre Fehlbesetzungen beim Personal der Haftanstalten hatten Aufsehen in der Justizverwaltung erregt: Der Vorstand des Zuchthauses von Ebrach war entlassen worden, sein Nachfolger wurde ein ehemaliger Zuchthausgefangener von Ebrach, „der einige Wochen die Beamten und die ganze Gegend um Ebrach terrorisierte, bis ihn die Besatzungstruppen entließen, verhafteten, aburteilten und ihn nun wieder als Zuchthäusler seine neue Strafe abbüßen lassen."[1188] Einem Amtsgerichtsrat in Hof wurden homosexuelle Handlungen mit zwei Strafgefangenen im örtlichen Gefängnis nachgesagt.[1189]

In Bayern durchliefen im Jahr 1946 188 390 Gefangene (mit 5 224 817 Hafttagen)[1190], 1947 genau 170 747 Gefangene (mit 5 435 182 Hafttagen) die bayerischen Vollzugsanstalten. Am 31.12.1947 betrug die Häftlingsbevölkerung bayerischer Strafanstalten – nach Weihnachts- und sogenannter Landtagsamnestie – 11 044 Menschen, ein halbes Jahr später 13 303.[1191] Die abnehmende Zahl der Häftlinge sei aber, so das Bayerische Justizministerium, mit dem Ansteigen des „kriminellen Typ[s]" unter den Häftlingen sowie längeren Freiheitsstrafen unter den Gefangenen einhergegangen. Die Mehrheit der Häftlinge war aufgrund deutscher Urteile (73%), die Minderheit aufgrund amerikanischer Urteile (27%) inhaftiert.

Die Bremer Gefängnisbevölkerung betrug bis zu 140% der normalen Belegung, in Hessen bis zu 110%. In Württemberg-Baden wurden durch die Rückgabe des Gefängnisses Schwäbisch-Hall durch die US-Armee und des Gefängnisses Hohenasperg durch deutsche Entnazifizierungsbehörden neue Kapazitäten geschaffen, die badischen Gefängnisse waren aber weiter überfüllt, da das Mannheimer Gefängnis als US-Militärgefängnis und die Anstalt Kislau als Altenheim dienten.[1192]

[1186] Report on Legal and Judicial Affairs, 7.10.1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[1187] Inspektion Gefängnis Heidenheim, 18.1.1947, NARA, OMGWB 12/133 – 2/4.
[1188] Brief künftiger OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22.10.1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1189] Vgl. Bericht 17.2.1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.
[1190] Vgl. Entwurf einer undatierten Rede Dr. Wilhelm Hoegner für den Bayerischen Landtag [1948], IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 137.
[1191] Vgl. Aktennotiz Bayerisches Justizministerium in Beantwortung einer Anfrage der Militärregierung für Bayern, 19.7.1948, HStA München, MJu 22692.
[1192] Vgl. History of the Administration of German Prisons, 1.1.1947–30.6.1948, NARA, OMGUS 11/5 – 3/2/38.

In den württembergisch-badischen Gefängnissen Gotteszell, Stuttgart, Bruchsal und Mannheim waren Anfang 1949 insgesamt 4447 Personen inhaftiert.[1193]

In der Britischen Zone wurde die hohe Gefängnisbelegschaft darauf zurückgeführt, dass die meisten Häftlinge nicht in der Lage waren, eine Kaution zu zahlen. Schwarzmarkthändlern fiele es dagegen sehr viel leichter, eine Kaution aufzubringen, die sie dann auch lässig verfallen ließen: „[…]blackmarketeers to whom money doesn't mean anything willingly forfeit their bail."[1194]

Auch im französisch besetzten Südbaden waren die Gefängnisse so überfüllt, dass die Besatzungsmacht den deutschen Gerichten empfahl, wann immer möglich Geldstrafen anstatt Gefängnisstrafen auszusprechen.[1195] Im französischen Teil des Rheinlands waren vor allem die großen Anstalten – Koblenz, Diez und Wittlich – überbelegt, da die kleineren Gefängnisse nicht in der Lage waren, genügend Lebensmittel zur Zubereitung der Gefangenenkost zu beschaffen.[1196] Die Überfüllung der Gefängnisse führte das Justizministerium von Rheinland-Pfalz darauf zurück, dass die Strafkammern wegen Richtermangels mit den Terminanberaumungen für die Hauptverhandlungen in Rückstand gekommen waren, so dass Untersuchungshäftlinge teils seit Monaten, teils seit mehr als einem Jahr auf die Verhandlung warteten.[1197]

Einen deutlichen Bericht lieferte das Justizministerium von Rheinland-Pfalz. Die Gefängnisse seien bis zur äußersten Grenze ihrer Kapazität belegt. Das LG-Gefängnis Trier sei um 50% überbelegt. „In einigen Zellen dieses Gefängnisses schlafen die Inhaftierten auf Decken auf dem Boden, weil keine Betten und keine Strohsäcke zur Verfügung stehen. Der kleine Zellenraum muß drei und manchmal noch mehr Menschen aufnehmen." Der Grund für die Überbelegung sei die vermehrte Inhaftierung und Einlieferung von jungen Menschen, die aus der SBZ geflüchtet seien und von der französischen Gendarmerie verhaftet würden, wenn sie versuchten, ins Saargebiet, nach Frankreich oder Luxemburg zu gelangen, um dort nach Arbeit zu suchen. In Trier würden bis zu 35 Grenzgänger pro Tag eingeliefert.[1198]

Erst mit dem Straffreiheitsgesetz vom 18. Juni 1948 sank die Zahl der Gefangenen in den Strafanstalten von Rheinland-Pfalz. Auch die allgemeinen Bedingungen der Haft besserten sich, da den Gefangenen nun täglich Verpflegung mit bis zu 2100 Kalorien zur Verfügung stand. Das Justizministerium von Rheinland-Pfalz prahlte beinahe damit, dass Häftlinge in der Anstalt geradezu gemästet wür-

[1193] Vgl. Monatsbericht, 4. 1. 1949, NARA, OMGUS 17/214 – 1/13.
[1194] Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.
[1195] Vgl. Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1196] Vgl. Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung in Koblenz, 9. 1. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21.
[1197] Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Überwachung der Justiz bei Militärregierung in Koblenz, 12. 2. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 2.
[1198] Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Überwachung der Justiz bei Militärregierung in Koblenz, 9. 4. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 4.

den, denn sie verließen die Haft mit einem höheren Körpergewicht als bei der Einlieferung.[1199]

Neben der Überbelegung mit Häftlingen war das Gefängnispersonal ein weiteres Problem. Die NSDAP-Mitgliedschaft war einem großen Teil der Wachmannschaften in der Nachkriegszeit zum Verhängnis geworden. Das hastig gesuchte neue Personal war meist unerfahren und hatte keine Ausbildung im Wachdienst. Für das Wachpersonal von Haftanstalten im französischen Teil des Rheinlands stellte die Justizkontrolle fest, der gute Wille überrage die tatsächliche Befähigung: „Il y a plus de bonne volonté que de qualité réelle."[1200] In verschiedenen Gefängnissen hatte das Wachpersonal keine Uniform. So wünschte sich das Justizministerium von Rheinland-Pfalz, dass es bald gelingen möge, Schuhwerk für das Aufsichtspersonal zu beschaffen, denn immerhin sei schon Stoff für die Anstaltsbekleidung beschafft worden, „so daß das Aufsichtspersonal in naher Zeit mit einer Uniform versehen werden kann."[1201]

In den Anstalten müssten menschenwürdige Behandlungen der Häftlinge sichergestellt werden: „Objectionable Nazi practices used in the treatment and control of prisoners in the prisons and jails, considered inhuman by American Prison standards, had to be removed."[1202]

Außerdem waren die schlechte Ausstattung des Personals und die hohe Fluchtquote der Gefangenen ein Problem. Allein in Bayern gelang es 1947 mehr als einem halben Prozent der Gefangenen, aus den Vollzugsanstalten zu fliehen, mehr als die Hälfte davon tauchte dauerhaft unter und konnte nicht mehr gefasst werden.[1203] Dies mag u. a. an den behelfsmäßig eingerichteten Gefängnissen gelegen haben und an der Tatsache, dass das Wachpersonal unzureichend mit Waffen ausgestattet war. Für das Amtsgerichtsgefängnis Nidda empfahl der amerikanische Inspektor dringend die Ausrüstung des Wachtmeisters mit einer Waffe: „The Wachtmeister in charge of this jail is in dire need of a weapon. He was assaulted two weeks ago by nine prisoners, strangled and badly bruised, but could escape and hold the situation in hand."[1204] In Gelnhausen mahnte er den Einbau abschirmender Materialien in den Fenstern an, weil Häftlinge des Amtsgerichtsgefängnisses durch das Fenster mit den Passanten kommunizieren würden.[1205] Beim AG Lünen (LG-Bezirk Dortmund) in der Britischen Zone wurde bei einer Besich-

[1199] Vgl. Monatsbericht Justizministerium Rheinland-Pfalz, 10. 12. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 3.

[1200] Monatsbericht Rheinland, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.

[1201] Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Direktor zur Überwachung der Justiz bei der Militärregierung in Koblenz, 9. 1. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21.

[1202] Bericht Prison Concepts [undatiert; nach 1946] von Paul J. Gernert, Chief Prisons Branch, Legal Division OMGUS, NARA, OMGUS 17/215 – 1/16.

[1203] 1947 entflohen in Bayern 975 Straf- und Untersuchungsgefangene, das entsprach 0,6% der gesamten bayerischen Gefangenenbelegschaft. 443 entflohene Häftlinge wurden wieder aufgegriffen. Vgl. Aktennotiz Bayerisches Justizministerium in Beantwortung einer Anfrage der Militärregierung für Bayern, 19. 7. 1948, HStA München, MJu 22692.

[1204] Inspektion AG Nidda, 14. 1. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1205] Vgl. Inspektion AG Gelnhausen, 12. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

tigung des Gerichtsgefängnisses festgestellt, dass die undurchsichtigen Blendscheiben, mit denen die Fenster der Außenfront verglast gewesen waren, in der ersten Nachkriegszeit durch einsitzende Russen zertrümmert worden waren, und der Ersatz (normale Fensterscheiben) den Häftlingen einen „lebhaften Sprechverkehr" nach außen hin ermöglichte und damit die Untersuchungshaft ad absurdum führte.[1206]

In Eschwege wurden zwei weibliche Häftlinge entdeckt, die im Gefängnis vergessen worden waren. Die Zustände galten als unwürdig, da bis zu 34 Frauen in einer einzigen Zelle, nach Razzien sogar fast 100 Gefangene im Gefängnis untergebracht wurden, das damit absolut überfüllt war.[1207] Das Gefängnis des AG Fulda war im Keller des Finanzamtes, aus Platzmangel konnten Häftlinge mit Geschlechtskrankheiten nicht getrennt von anderen Gefangenen untergebracht werden.[1208] Ein moderner Strafvollzug war vielerorts unbekannt. So wurde besonders gelobt, als in Niederschönenfeld ein Psychologe Direktor des Jugendstrafvollzugs wurde, Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme organisierte und den jugendlichen Insassen die Möglichkeit gab, ihre Zellen individuell zu gestalten.[1209]

Als besonderer Erfolg wurde für das AG-Gefängnis von Wertheim (Württemberg-Baden) vermerkt, dass es dort endlich gelang, ein Telefon zu installieren. Damit konnte ein Befreiungsversuch polnischer Häftlinge durch polnische Bewohner des Displaced Persons-Lagers Wertheim mit Hilfe der telefonisch herbeigerufenen Gendarmerie mit Waffengewalt verhindert werden.[1210]

Aus einem umfänglichen Bericht über das Gefängniswesen in der Amerikanischen Zone geht hervor, dass die Zellen einiger Gefängnisse im Winter 1946/1947 aufgrund des Mangels an Heizmaterial so kalt waren, dass die Häftlinge sich Frostbeulen innerhalb des Gefängnisses zuzogen: „[…] so that in several prisons there was absolutely no heat for weeks at a time. The situation in Land Bremen was particularly bad. A number of prisoners suffered frostbite right in their cells. In many cases work programs were interrupted and prisoners were allowed to remain in bed to keep warm." Dazu kamen Stromausfälle, die häufigere Kontrollen der Gefangenen nötig machten.[1211] In Karlsruhe wurden unhaltbare Zustände innerhalb der Gefängnisverwaltung festgestellt: Häftlinge, die wegen Schwarzmarktaktivitäten, und Gefangene, die als Ex-NSDAP-Funktionäre einsaßen, hatten Justizangestellte und Wachpersonal mit Lebensmitteln bestochen, so dass sie das Gefängnis quasi ad libitum verlassen konnten. Aufgrund dieser Beweislage, von der das Justizministerium durch den Military Government Prisons Officer für Württemberg-Baden, Paul Gernert, erfahren hatte, wurden der stellvertretende

[1206] Inspektion AG Lünen durch LG-Präsident Dortmund, 14. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1207] Vgl. Inspektion AG Eschwege, 8. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1208] Vgl. Inspektion AG Fulda, 4. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1209] Vgl. History of the Administration of German Prisons, 1. 1. 1947–30. 6. 1948, NARA, OMGUS 11/5 – 3/2/38.
[1210] Vgl. Wochenbericht, 16. 12. 1945, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1.
[1211] History of the Administration of German Prisons, 1. 1. 1947–30. 6. 1948, NARA, OMGUS 11/5 – 3/2/38.

Generalstaatsanwalt in Württemberg-Baden und der Gefängnisdirektor suspendiert, der Leiter des Wachpersonals und Angehörige der Wachmannschaft wurden mit mehrmonatigen Haftstrafen belegt.

Grund zur Klage gab auch die hohe Fluchtrate: „One of the problems encountered by Military Government prisons officers in combatting the high escape rates of the German prisons was the German notion that every prisoner has the right to attempt to escape."[1212]

4.3 Staatsanwaltschafts- und Gerichtsbetrieb

Da der Gerichtsbetrieb schon seit 1944 daniedergelegen hatte, hatten sich unerledigte Fälle aufgetürmt. Die Probleme der Gerichte skizzierte ein französischer Beobachter lakonisch wie folgt: „accumulation des affaires – manque de personnel – difficultés des commissions rogatoires civiles inter-zone (par suite du retard considerable de la reconstruction de la Justice dans les autres zones) – impossibilité d'entendre les témoins prisonniers ou absent ou qui ne viennent pas aux audiences par suite de difficultés de transport – impossibilité de faire procéder aux expertises d'analyse sanguine par suite de l'absence de laboratoires et de spécialistes competents".[1213] Die Notare seien gleichfalls stark überlastet und mit Anerben- und Erbhoffragen beschäftigt, wobei sie über die Langsamkeit der Grundbuchämter klagten. Für den Gerichtsbezirk Freiburg hieß es, Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien bereits während der letzten sechs Monate des Krieges nicht mehr bearbeitet worden.[1214] Für Württemberg-Hohenzollern wurde im März 1946 festgestellt, dass noch zahlreiche Zivilsachen seit 1943 unbearbeitet waren.[1215] Die Zahl der anhängigen zivilen Angelegenheiten wurde allein für die Provinz Württemberg auf 31 984 beziffert.[1216] Die Gerichte in der Französischen Zone blieben bis Herbst 1945 geschlossen. Bei der Wiedereröffnung türmten sich die unerledigten Fälle der Kriegszeit. Ebenso harrten die unbearbeiteten Sachen der Nachkriegszeit der Aufmerksamkeit der Staatsanwälte und Richter. Die meisten Justizangehörigen waren skeptisch, was eine schnelle Reduzierung der Rückstände anging, und rechneten mit einigen Jahren, die die Nacharbeit an diesen Überständen dauern würde: „Il ne sera possible, de l'avis de nombreux magistrats allemands, de rattraper un retard d'une telle importance avant quelques années."[1217]

Um der gigantischen Zahl von Strafverfahren noch Herr werden zu können, wurden z. B. an 23 Amtsgerichten in Bayern Schnellgerichte eingerichtet, die für die sofortige Aburteilung einfacher und eindeutiger Straftaten zuständig waren.[1218]

[1212] Ebd.
[1213] Inspektion OLG und LG Freiburg, 15. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1214] Vgl. ebd.
[1215] Vgl. Monatsbericht Württemberg, März 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[1216] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Mai 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[1217] Ebd.
[1218] Aktennotiz Bayerisches Justizministerium in Beantwortung einer Anfrage der Militärregierung für Bayern, 19. 7. 1948, HStA München, MJu 22692.

Es kann hier selbstverständlich kein Abriss über die immense Arbeitsleistung der Gerichte der Westzonen gegeben werden. So sei lediglich in ein paar Stichworten skizziert, für welche Probleme es Lösungen zu finden galt. Es musste eine Regelung für die Verfahren gesucht werden, die vor nun nicht mehr existenten Gerichten anhängig gewesen waren, wie beispielsweise Reichsgericht oder Volksgerichtshof. Strafeinträge für spezifisch nazistische „Gesetzesverstöße" (wie z. B. „Rassenschande") in den Strafregistern mussten gelöscht werden. Unrechtmäßige Beschlagnahmungen mussten rückgängig gemacht werden: So bat die Innere Mission in Hamburg die Militärregierung um die Rückerstattung von ca. 40 000 RM, die die Gestapo beschlagnahmt hatte.[1219] Der Weihbischof der Erzdiözese von München und Freising, Dr. Anton Scharnagl, fragte nach Urteilsaufhebung sowie der Kostenerstattung bei Verurteilungen von Geistlichen, die wegen „Übertretung der Werktagsordnung an staatlich nicht geschützten Feiertagen" verurteilt worden waren. (Geistliche hatten die Heilige Messe später angesetzt, als es der Werktagsordnung entsprochen hatte, und waren dafür mit empfindlichen Geldstrafen belegt worden.)[1220] Ebenso stellte sich die Frage nach der Vollstreckung von Urteilen, die während des Dritten Reiches ergangen waren, aber nicht per se in die Kategorie des NS-Unrechts fielen. So war eine Frau 1944 durch das LG Wuppertal wegen Arbeitsversäumnis zu vier Monaten Haft verurteilt worden. Die Strafe wurde ausgesetzt, weil die Frau schwanger war. 1946 wurde sie von einem wenig einfühlsamen Rechtspfleger zum Haftantritt aufgefordert, weil das Kind zu diesem Zeitpunkt verstorben war.[1221]

Neben der Bearbeitung der noch während des Dritten Reiches gefällten Sprüche waren neue Straftatbestände definiert worden wie etwa die Meldebogen- und Fragebogenfälschungen, die nach einiger Zeit aus alliierter Verantwortung auf die deutschen Gerichte übergingen und von diesen verhandelt wurden. Hier kritisierten die Besatzungsmächte durchgängig das niedrige Strafmaß. Es würden meist nur Geld- und keine Haftstrafen verhängt, dies entspreche weder den Zielen der Militärregierung noch denen der deutschen Regierung.[1222] Es handele sich schließlich nicht nur um eine Straftat, sondern auch um eine Form der Missachtung und Respektlosigkeit („disrespect") gegenüber der Militärregierung, den Spruchkammern und eigentlich dem gesamten Demokratisierungsprozess in Westdeutschland.[1223] Mit Befriedigung wurde bemerkt, wenn eine falsche Identität aufgeflogen war. Als der frühere Landrat von Gießen, Johannes Neumann alias Nowara, wegen Fragebogenfälschung zu 2 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt worden war, hieß es: „Thus ends the story of a racketeer who believed that

[1219] Vgl. Brief Landeskirchliches Amt für Innere Mission an Legal Administration Mil Gov Hamburg, 22. 10. 1945, TNA, FO 1060/1032.
[1220] Vgl. Brief Weihbischof Dr. Anton Scharnagl, Erzdiözese von München und Freising, an Bayerisches Justizministerium, 15. 03. 1946, Generalakt 4010: Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen, Bd. 2, Bay. Justizministerium.
[1221] Der Fall ist beschrieben unter TNA, FO 1060/1025.
[1222] Vgl. Inspektion AG Ortenberg, 15. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1223] Vgl. Inspektion LG Marburg, 4. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

by the assumption of another name and by the fraudulent representation of an education and civil service experience he could fool American and German authorities because he was not aware of the Berlin Document Center files and relied upon the fact that he had come to the Western zones from the new Polish zone of Germany."[1224] Juristen, die der Fragebogenfälschung überführt worden waren, wollten die Amerikaner aus dem Justizdienst ausschließen, weil die Fragebogenfälschung dem Delikt des Meineids glich[1225] und eine charakterliche Schwäche offenbarte: „In our opinion, such a conviction [Verurteilung wegen Fragebogenfälschung] indicates moral turpitude in the character of the offender and should bar him from any permanent appointment or reinstatement as judge or prosecutor. […]"[1226] Trotz der amerikanischen Kritik, dass die Fälschungen nicht genügend streng geahndet wurden, ist immerhin die Zahl der abgeurteilten Meldebogenfälschungen beachtlich gewesen. Allein in Bayern wurden von Mitte 1947 bis Mitte 1948 10 909 Fälle erledigt, 2869 weitere waren noch anhängig.[1227]

Zu den Aufgaben der transitionalen Justiz gehörten auch Restitutionsangelegenheiten, die die Zivilkammern beschäftigten. Die Besetzung dieser Kammern wurde von vielen Seiten mit Argusaugen beobachtet. Ein amerikanischer Beobachter äußerte, ein Vertreter einer jüdischen Organisation versuche sich für die Ernennung von Richtern einzusetzen, die den Ansprüchen positiv gegenüberständen, und sei damit in zahlreichen Fällen erfolgreich gewesen. Dagegen werde vor allem in Bayern von anderer Seite versucht, Richter für die Kammern zu finden, die als „anti-jüdisch" gelten würden und damit den Anliegen eher abweisend gegenüberständen. Die Situation sei sehr heikel, die Restitutionskammern müssten sorgfältig beobachtet werden. Falls ein bestimmter Richter tatsächlich parteiisch sei, könne seine Entfernung in Betracht gezogen werden, aber nur falls genügend Beweismaterial vorgebracht werden könne.[1228]

Bei den Forderungen nach Urteilsaufhebungen mangelte es an Trennschärfe, was genau ein NS-Unrechtsurteil war. Grundsätzlich war das deutsche Strafrecht geltend geblieben, soweit es nicht durch die Militärregierung aufgehoben oder in der Anwendung beschränkt worden war. Teile des StGB und zahlreiche Gesetze waren wegen ihres NS-Gedankengutes für die Nachkriegszeit selbstverständlich inakzeptabel. Doch schon die Reinigung der Rechtsordnung von NS-Gesetzen hatte sich nicht zuletzt aufgrund der Fülle der Verfügungen als schwierig erwiesen – im Dritten Reich waren nicht weniger als 9573 Gesetze erlassen worden[1229] – ,

[1224] Activity Report, 24. 11. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1225] Vgl. Brief Haven Parker, Administration of Justice, Legal Division OMGUS, an OMGWB, 23. 7. 1947, hier überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 2/61.
[1226] Brief Ralph E. Brown, Chief German Justice Branch, an Director Legal Division, OMGUS, 7. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1227] Vgl. Aktennotiz Bayerisches Justizministerium in Beantwortung einer Anfrage der Militärregierung für Bayern, 19. 7. 1948, HStA München, MJu 22692.
[1228] Vgl. Brief John M. Raymond an Administration of Justice Branch, Legal Division, 8. 1. 1949, NARA, OMGUS 17/214 – 2/8.
[1229] Vgl. Etzel, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat, S. 51.

so dass eine vollständige Auflistung inkriminierter nationalsozialistischer Gesetze nie entstand.[1230] Noch komplizierter war es bei der Urteilspraxis: Nicht jede Verurteilung eines gewöhnlichen Diebes während des Dritten Reiches zeigte Spuren der Unrechtsjustiz oder war per se aufhebungswürdig, nicht jede Bitte um Annullierung eines Urteils war wirklich begründet, wie ein Brief an den Justizoffizier von Calw zeigt. Nach einem Autounfall war Hermann G. in drei Instanzen (AG Sulz, LG Rottweil und OLG Stuttgart) 1935/1936 verurteilt worden, dem Verkehrsopfer wegen der durch den Unfall verursachten Invalidität eine Rente zu zahlen. Hermann G. argumentierte in der Nachkriegszeit, das Opfer Karl Z. habe den Unfall verschuldet, weil Karl Z. es „als Nazi" nicht nötig gehabt habe, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten und im Übrigen auch nicht so schwer verletzt worden sei, dass er einer Rente bedürfe, da Karl Z. beim Einmarsch französischer Truppen zu Fuß geflüchtet und ebenso ohne Hilfe von Transportmitteln per pedes zurückgekehrt sei. Er, Hermann G., habe bis zum Zusammenbruch die Rente gezahlt, nun aber die Überweisungen eingestellt und wolle nun die – seiner Meinung nach zu Unrecht geleisteten – Zahlungen rückerstattet haben. Karl Z. sei überdies inhaftiert wegen der Misshandlung von Fremdarbeitern.[1231]

Ebenso erwies sich das eine oder andere NS-Gesetz selbst in den Augen der Besatzer als hilfreich für die Nachkriegszeit. Die französische Besatzungsmacht wollte beispielsweise in Württemberg-Hohenzollern keine präzisen Direktiven für die Abschaffung von NS-Gesetzen geben. „Certaines de ces lois, vu leur utilité dans la période difficile actuelle, continuent à être appliquées."[1232] In Bremen wurden die Amerikaner andererseits darauf aufmerksam gemacht, dass es noch zahlreiche unerledigte Straffälle aus der NS-Zeit gebe, die gemäß Volksschädlings-VO beurteilt werden müssten, weil diese noch nicht aufgehoben war. Die Verhältnisse hätten sich aber mittlerweile so geändert, dass eine Anwendung derartiger Gesetze „zu unbilligen Härten führen würde."[1233] In den Anweisungen für die Legal Division hatte es geheißen, im Grunde könne man an das deutsche Recht anknüpfen („Continue in effect German law"), außer wo militärische Notwendigkeit, politische Interessen oder die Militärregierung Abänderungen, Annullierungen oder Suspendierungen verlangten.[1234] Ob jeder so weit gehen wollte wie ein Münsteraner Juraprofessor, der äußerte, „daß im Ministerium Gürtner gute Gesetze und Entwürfe ausgearbeitet wurden, die jetzt ohne weiteres übernommen werden können"[1235], soll dahingestellt bleiben.

Auch die interzonale Juristentagung in Wiesbaden Ende 1946 schuf keine klare Definition, was genau ein Nazi-Gesetz war, denn ein unter Hitler verabschiedetes Gesetz galt nicht per se als Nazi-Gesetz. Einig war man sich, dass weite Teile des

[1230] Vgl. ebd. S. 24; auch Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen, S. 83 f.
[1231] Vgl. Brief Hermann G. an Justizoffizier von Calw, 11. 7. 1946, AOFAA, AJ 804, p. 597.
[1232] Monatsbericht Württemberg, Februar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[1233] Brief des Rechtsanwalts Koch I an amerikanisches Militärgericht, Bremen, 13. 7. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/11.
[1234] Legal Division General Procedure [undatiert], NARA, OMGBR 6/63 – 1/34.
[1235] Sauer, Humanitäts- und Organisationsverbrechen, S. 9.

Strafrechts im NS zwar missbraucht worden waren, in ihrem eigentlichen Charakter aber nicht als nazistisch beurteilt werden konnten. Die am 24. 11. 1933 im Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher (RGBl. I, S. 995) eingeführte Sicherungsverwahrung sahen die Juristen nicht als problematisch oder abschaffungswürdig an. Beobachter der amerikanischen Militärregierung kritisierten diesen Mangel an Begriffsschärfe: „The failure of the meeting to come to a clear understanding as to what elements make a law Nazi in character must be considered one of the most serious shortcomings of the discussions."[1236] Anstatt, wie der Kontrollrat angeordnet hatte, das Strafgesetzbuch von nationalsozialistischen und militaristischen Einflüssen zu reinigen, wollten die meisten Redner auf der Juristentagung sich vielmehr auf eine Reform des StGB verlassen, die jedoch einem demokratisch gewählten deutschen Parlament vorbehalten bleiben musste, Gesetzgebungsinitativen wurden tunlichst vermieden oder beschränkten sich auf Notmaßnahmen, um die Rechtszersplitterung nicht weiter voranzutreiben. Die Unklarheit bei den Kompetenzen – Alliierter Kontrollrat, Militärregierungen der Zonen und Länder einerseits und deutsche Justizbehörden (Justizministerien, ZJA, OLG-Präsidenten) andererseits – taten ein Übriges, neue Kodifzierungen des Rechts zu verzögern, wenn nicht gar zu verhindern. Selbstkritisch räumte Joachim von Elbe, der Verfasser des Berichts für die Legal Division, OMGUS, ein, dass auch der Kontrollratsausschuss („Ausschuß zur Reform des deutschen Rechts"), dem er selbst angehörte und dessen Aufgabe die Überprüfung von Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung auf nazistische Ideologien war, sich schwer damit tat. Das deutsche Ehegesetz von 1938 wurde durch den Kontrollrat lediglich auf NS-Bestandteile hin gefilzt und – von diesen Bestandteilen befreit – zum Kontrollratsgesetz Nr. 16 erklärt.[1237]

Nur ein winziger Teil der Arbeit des Ausschusses zur Reform des deutschen Rechts, dessen vier alliierte Vertreter – zur Umgehung langwieriger und komplizierter Übersetzungen – auf Deutsch berieten, fand Eingang in das Gesetzblatt des Kontrollrats.[1238] Der Kontrollrat hob durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 und erneut mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom Januar 1946 insgesamt 41 Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse aus der NS-Zeit auf.[1239]

Für eine Würdigung der Arbeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte der frühen Nachkriegszeit wären Zivil- und Strafsachen ebenso wie die freiwillige Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen. Vielfach fehlen jedoch die Quellen. Darüber hinaus müssten regionale Unterschiede einbezogen und örtliche Gegebenenheiten berücksichtigt werden, die sich beispielsweise in der Kriminalitätsstatistik niederschlugen: Dass AG in ländlichen Gebieten häufiger mit Forst- und Feld-

[1236] Bericht Legal Division, OMGUS, 16. 12. 1946, über 2. Interzonales Juristentreffen in Wiesbaden, 3.–6. 12. 1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/50.
[1237] Vgl. Elbe, Unter Preußenadler und Sternenbanner, S. 255.
[1238] Vgl. ebd., S. 255 ff.
[1239] Vgl. Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 19.

diebstählen befasst waren als in städtischen Gegenden bedarf keiner Erläuterung. Zum Katalog zu bearbeitender Angelegenheiten im Zivilrecht gehörten etwa: Grundbuchsachen, Vormundschaftssachen, Nachlasssachen, Testamente, Ehe- und Erbverträge, Registersachen, Standesamtssachen, Mahnsachen, Schuldrechtsprozesse, Sachrechtsprozesse, Familienrechtsprozesse, Erbrechtsprozesse, Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, Entmündigungssachen, Aufgebotssachen, Arreste, Scheidungsklagen, Zwangsversteigerungen, Vollstreckungssachen, Konkursverfahren, Pacht- und Mieterschutzsachen. Wenn im Folgenden die Statistiken zu einzelnen Bereichen aufgelistet werden, so sollte man sich immer auch vergegenwärtigen, dass es Fälle gab, in denen Dutzende von Angeklagten abgeurteilt werden mussten, die Zahl der Beschuldigten oder Angeklagten die des Delikts um ein Vielfaches überstieg. Bei Wirtschaftsvergehen, die in der Britischen Zone bearbeitet wurden, waren teils über hundert Angeklagte pro Fall erwähnt.[1240]

Dass selbst so vermeintlich „problemlose" Angelegenheiten wie Grundbuchsachen nach dem Ende des Dritten Reiches hoch kompliziert waren, zeigt ein Inspektionsbericht aus dem OLG-Bezirk Oldenburg. Der britische Rechtsoffizier schrieb, das ostfriesische Leer sei einst Heimat vieler Juden gewesen, deren Eigentum von den Nazis beschlagnahmt worden war und von denen angenommen werde, dass 90% von ihnen nicht überlebt hätten: „The question now at issue is what to do with their properties and how the Grundbuch should be altered or amended?"[1241] Die Amerikaner stießen in Bremen auf die gleichen Probleme und befahlen, alles frühere jüdische Vermögen dem Property Control Officer zu melden und überdies alle Eintragungen im Grundbuch durch einen Property Control Officer genehmigen zu lassen.[1242]

Aus der Britischen Zone wurde von der nazistischen Praxis berichtet, Strafen in Form von „freiwilligen Spenden" an NS-Organisationen zu erheben. So habe der NS-Bürgermeister im schleswig-holsteinischen Heide von Personen, gegen die Strafbefehle ergangen waren, – unter Drohungen – regelmäßig Kontributionen für verschiedene NS-Hilfswerke verlangt. Ein Bauer namens Richard C. habe dabei 6000,- RM gezahlt, die für den Bau von HJ-Heimen verwendet werden sollten. Das Geld wurde dann dem Konto der Gemeinde gutgeschrieben. Nun erhob sich die Frage, ob und wie die Gemeinde dieses Geld zurückerstatten sollte.[1243]

Wie bekannt, feierten Straftaten in der frühen Nachkriegszeit fröhliche Urstände. Schwarzmarkt ebenso wie Diebstähle (u. a. am Eigentum alliierter Soldaten) oder Einbrüche gemahnten das Eingreifen der Strafjustiz ebenso wie Sexualverbrechen oder Körperverletzungen. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen, Fälschungen (wie etwa bei Fragebögen), Feld- und Forstvergehen oder illegale Grenzübertritte über die Zonen hinweg forderten die Strafjustiz immer aufs Neue heraus.

[1240] Vgl. Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

[1241] Inspektion OLG Oldenburg, 21.–26. 10. 1946, TNA, FO 1060/1005.

[1242] Vgl. Memorandum Detachment E2C2, 9. 7. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/2.

[1243] Vgl. Brief Mil Gov Det [Kiel] an Legal Division Lübbecke, 27. 9. 1945, TNA, FO 1060/1024.

Für das Strafrecht müssten Verfahren zu diversen Straftatbeständen untersucht werden, wie etwa Verbrechen/Vergehen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen wider die öffentliche Ordnung, Münzverbrechen, Meineid, falsche Anschuldigung, Religionsvergehen, Verbrechen/Vergehen bezüglich Personenstand, Sittlichkeitsverbrechen, Beleidigung, Totschlag, Mord, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Jagd- und Fischereistraftaten, strafbarer Eigennutz, Geheimnisverrat, gemeingefährliche Verbrechen, Verbrechen im Amt, Verstöße gegen Verbrauchsregelung und KriegswirtschaftsVO.

Schon allein die Zahl der bei den Staatsanwaltschaften bei AG und LG in der Britischen Zone eingestellten Verfahren nimmt sich beeindruckend aus:

Zahl eingestellter Verfahren (Britische Zone)

Dezember 1945	47 145 eingestellte Verfahren
Januar 1946	56 202 eingestellte Verfahren
Februar 1946	57 189 eingestellte Verfahren
März 1946	55 083 eingestellte Verfahren

Quelle: FO 1060/247.

Obwohl, wie erwähnt, kein Überblick über die Tätigkeit der Gerichte möglich ist, soll zumindest ein kleiner Einblick gewährt werden, womit sich die Justizbehörden – abgesehen von den NSG-Verfahren, die in den weiteren Kapiteln gewürdigt werden, – beschäftigen mussten.

Wegen der lückenhaften Quellenlage können hier nur Teilstatistiken geboten werden, die nur einen oberflächlichen Eindruck über die Strafjustiz geben.

Zahl der bearbeiteten Strafsachen vor deutschen Gerichten in der Amerikanischen Zone

Januar 1946	10 900
Oktober 1946	49 050
Dezember 1946	42 550
Mai 1947	50 000 (ca.)
August 1947	62 236

Quelle: Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, OMGUS 11/5 – 21/1.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sommer und Herbst 1945 Schwarzmarktaktivitäten, Verstöße gegen Ausgangssperren und Verkehrsdelikte noch durch die Militärregierungsgerichte geahndet wurden. 1947 wurden zahlreiche weitere Delikte, die gegen das Besatzungsrecht verstießen, zur Aburteilung an die deutschen Gerichte übertragen, z. B. Diebstahl von alliiertem Eigentum, dessen Wert 25 Dollar nicht überstieg, illegale Grenzübertritte oder Mangel an Personalpapieren. Der Rückgang der bearbeiteten Fälle im Winter 1946 war auf die frostigen Temperaturen zurückzuführen, die viele Gerichte wegen der Heizprobleme wochenlang zur Schließung zwangen.[1244]

[1244] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.

Strafjustiz in Württemberg-Hohenzollern, (20. 5.–20. 6. 1946)

	Abgeurteilte Strafsachen	Urteile	davon Gefängnisstrafen	davon Geldstrafen
LG-Bezirk Tübingen	280	236	65	165 (insgesamt 24 192,- RM)
LG-Bezirk Hechingen	146	106	29	77 (insgesamt 7590,- RM)
LG-Bezirk Ravensburg	271	189	60	125 (insgesamt 16 495,- RM)
LG-Bezirk Rottweil	186	138	44	88 (insgesamt 7866,- RM)

Quelle: Monatsbericht Württemberg, Juni 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1. Unberücksichtigt blieben in der Statistik die Freisprüche und Verwarnungen.

Einen kleinen Eindruck von der Art der Kriminalität, mit der die Staatsanwaltschaft befasst war, gibt eine Statistik für das württembergische Hechingen:

Statistik der Straftaten (1. 10. 1946–28. 4. 1947) (mit aufgerundeten Zahlen)

Vol [Diebstahl]	57	57%
Coups et blessures [Körperverletzung]	10	10%
Injure [Beleidigung]	8	8%
Detournement [Unterschlagung]	7	7%
Incendie [Brandstiftung]	3	3%
Andere	16	16%
Gesamt	101	100%

Quelle: Monatsbericht Württemberg, Juni 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.

Selbst in kleinen und mittelgroßen Städten war der Anfall in Strafsachen groß: In Tübingen waren im Monat Juni 1947 1088 Strafsachen anhängig, 368 Anklagen und Strafbefehle wurden erhoben, 417 Verfahren eingestellt.[1245]

Über die Strafjustiz im Monat August 1946 innerhalb der Französischen Besatzungszone (und dem Saargebiet) legt folgende Statistik Zeugnis ab:

Strafjustiz, Monat August 1946

	Zahl der Urteile	davon Gefängnis	davon Geldstrafen
Saarland	430	100	330
Rheinland	619	80	152
Pfalz	1400	426	974
Baden	656	239	322
Württemberg	735	228	484
Gesamt	3912	1073	2262
Vormonat Juli 1946	3429	1011	2299

Quelle: Zusammenfassender Monatsbericht für die Französische Zone (und das Saargebiet), August 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7. Die Zahlen wurden offensichtlich unterschiedlich erhoben, weil aus dem Saarland nur die Verurteilungen gezählt wurden, in der Französischen Zone aber augenscheinlich auch die Freisprüche gezählt wurden.

[1245] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Juni 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.

Erschwert wurde die Verbrechensbekämpfung durch die Tatsache, dass sich einige Täter im Dienst der Militärregierung befanden. Hier kritisierte die französische Besatzungsmacht, dass Abteilungen der Militärregierung Mitarbeiter rekrutierten, ohne die geringsten Vorkehrungen zu treffen. So werde oft festgestellt, dass Personen, die sich als politische Verfolgte oder Opfer des NS ausgegeben hatten, nichts als gewöhnliche Kriminelle mit einem langen Vorstrafenregister waren: „[…] on constate que beaucoups de ces individus qui très souvent se font passer pour d'anciens détenus politiques victimes du nazisme ne sont en réalités que de vulgaires criminels de droit commun dont le casier judiciaire est parfois très chargé."[1246]

Für Bayern wurde die Zahl der Straftaten, die in der frühen Nachkriegszeit pro Jahr begangen wurden, auf 13-mal höher geschätzt als 1932: „Criminality is 13 times as high as in 1932. This figure includes petty offences, but these nonetheless add to the work load of the courts."[1247] Das Bayerische Justizministerium gab an, die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sei 1947 um rund 70% höher als 1939.[1248] Von Mitte 1947 bis Mitte 1948 waren in Bayern 770 463 Strafverfahren anhängig geworden, dazu kamen noch 126 960 unerledigte Verfahren. Dabei stellten die Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, über die in den nächsten Kapiteln zu lesen sein wird, nur einen winzigen Bruchteil dar: 109 NSG-Verfahren waren in Bayern von Mitte 1947 bis Mitte 1948 durch Urteil erledigt worden, 353 Verfahren waren noch anhängig.[1249] In den 109 Verfahren waren 325 Personen angeklagt gewesen, von denen 190 verurteilt und 135 freigesprochen wurden. Wegen Mordes war lediglich ein Angeklagter, wegen Totschlags waren 14 Angeklagte, wegen anderer strafbarer Handlungen (darunter Landfriedensbruch und Körperverletzung) 175 Angeklagte verurteilt worden. Zwei Verurteilungen hatten auf lebenslängliches Zuchthaus gelautet, die zeitlichen Freiheitsstrafen in Zuchthaus oder Gefängnis beliefen sich auf insgesamt 243 Jahre (über 10 Jahre: drei Fälle, 5–10 Jahre: vier Fälle, bis zu 5 Jahre: 144 Fälle). In 37 Fällen wurden Geldstrafen verhängt.[1250]

4.4 Arbeitsalltag der höheren Justizbeamten

Angesichts der großen Überlastung der Gerichte waren lange Arbeitstage für Richter und Staatsanwälte nicht unüblich. Ein Richter am AG Usingen (LG-Bezirk Frankfurt) äußerte, zwölfstündige Arbeitstage kämen häufig vor.[1251] Wenn trotz

[1246] Monatsbericht Baden, Juni 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
[1247] Memorandum The German Judiciary in Bavaria [undatiert, 1948], NARA, OMGUS 11/5 – 3/20/11.
[1248] Vgl. Aktennotiz Bayerisches Justizministerium in Beantwortung einer Anfrage der Militärregierung für Bayern, 19. 7. 1948, HStA München, MJu 22692.
[1249] Vgl. ebd.
[1250] Brief Bayerisches Justizministerium an Rechtsabteilung bei Militärregierung für Bayern, 3. 8. 1948, HStA München MJu 22692.
[1251] Vgl. Inspektion AG Usingen, 4. 11. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

der widrigen Umstände eine gute Arbeitsmoral herrschte, wurde dies von den Kontrolleuren lobend erwähnt: „Conversation with a number of judges, attending of several court sessions and general information obtained, pointed toward relatively high moral of the Wiesbaden judges, inspite of all the difficulties caused by lack of heat, malnutrition and a poorly equipped court house."[1252] Dazu kam, dass einige Richter und Staatsanwälte zusätzlich Positionen an Spruchkammern und in Entnazifizierungsausschüssen übernehmen mussten.[1253] Die Arbeitsüberlastung führte dazu, dass Urteile Flüchtigkeitsfehler aufwiesen, wie der Nürnberger OLG-Präsident Dr. Hans Heinrich ausführte: „Auf Grund von Akten, die ich in den letzten Monaten in der Hand hatte, steigt mir die allergrößte Angst auf."[1254]

Andere nahmen es mit ihren Amtspflichten deutlich weniger genau. Der Landgerichtspräsident von Weiden verbrachte laut einem Bericht der amerikanischen Militärregierung täglich nur vier Stunden im Büro und suchte kein einziges Amtsgericht in seinem LG-Bezirk auf, geschweige denn, dass er Interesse für die dortige Tätigkeit bekundet oder gar Unterstützung gewährt hätte.[1255] Auch dem LG-Präsidenten von Darmstadt wurde von amerikanischer Seite der Vorwurf gemacht, dass er seit einem halben Jahr kein AG mehr aufgesucht habe.[1256] Am AG Hirschhorn (LG-Bezirk Darmstadt) wurde der aufsichtsführende Richter während der Inspektion nicht angetroffen, weil er im Neckar schwimmen gegangen war.[1257] Bei der Inspektion des LG Lüneburg in der Britischen Zone war der LG-Präsident abwesend, sein Stellvertreter, ein LG-Direktor, zeigte sich nicht besonders informiert.[1258] Der Leiter des AG Ehringshausen (Hessen) habe sich, so die amerikanische Inspektion, den Ort hauptsächlich deswegen als Amts– und Wohnsitz ausgesucht, damit er seine Zeit seinem Garten und seinen Hühnern widmen könne.[1259] Bei manchen gab es zwar keine offensichtlichen Anhaltspunkte für mangelnden Arbeitseifer, aber der amerikanische Inspizient hegte dennoch einen schleichenden Verdacht gegen den Amtsinhaber. Ein Amtsgerichtsrat am AG Laubach (LG-Bezirk Gießen) scheine ihm zwar effizient und intelligent, aber eben auch faul.[1260] Am AG Marburg wurde einem AG-Rat vorgeworfen, keine regelmäßigen Bürozeiten einzuhalten und keinen großen Arbeitseifer an den Tag zu legen: „He is alleged to keep no regular office hour and not to produce work as amply as is expected of him."[1261] Besonders anstößig war der Mangel an Arbeitsamkeit, wenn Fälle betroffen waren, die die Amerikaner als besonders

[1252] Inspektion LG Wiesbaden, 5. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1253] So war Thomas Dehler neben seiner Position als Generalstaatsanwalt auch Generalankläger. Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 88 ff.
[1254] Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 29. 11. 1948, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.
[1255] Vgl. Wochenbericht, 14. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.
[1256] Vgl. Inspektion LG Darmstadt, 20. 4. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1257] Vgl. Inspektion AG Hirschhorn, 20. 5. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1258] Vgl. Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.
[1259] Vgl. Inspektion AG Ehringshausen, 27. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1260] Vgl. Inspektion AG Laubach, 11. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1261] Inspektion AG Marburg, 2. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

wichtig einschätzten: Der Regensburger Oberstaatsanwalt Schönberger (u. a. befasst mit Ermittlungen zu der Tötung des Regensburger Dompredigers Dr. Johannes Maier gegen Kriegsende) saß auf einem Stapel unbearbeiteter Akten, deren Zustandekommen die Inspizienten sich so erklärten: „These shortcomings are caused by the fact that Oberstaatsanwalt Schönberger does not work on any incoming criminal cases and never appears at the trials. All he does is to dispose of requests for pardon (454 cases in 1946 and 97 cases in 1947."[1262] Zwar verteidigte ihn sein Vorgesetzter, Generalstaatsanwalt Dr. Leistner, in Nürnberg und verwies auf andere Aufgaben Schönbergers, die Amerikaner hielten aber entgegen, dass die Staatsanwälte in Amberg, Ansbach oder Weiden es auch schaffen würden, Anklagen in Hauptverhandlungen zu vertreten und nicht nur die Gnadensachen zu verbescheiden. Daher: „It is the impression of this office that Schönberger does not put in so much effort as he should as Chief Prosecutor and it is suggested that the attention of the Ministry is called to this situation."[1263] Das Kreuz brach Emmeram Schönberger nicht der scheinbare mangelnde Arbeitseifer, sondern der versäumte Haftbefehl gegen den Hauptbeschuldigten im Fall des Dompredigers Dr. Johannes Maier, den früheren Landgerichtsdirektor Schwarz. Weil Schönberger in Regensburg nicht mehr tragbar war, wurde er zur Generalstaatsanwaltschaft München geholt.[1264]

Bei einer Inspektion des AG Neuwied in Rheinland-Pfalz im Februar 1949 gegen 16 Uhr wurde von den Besatzungsoffizieren festgestellt, dass keiner der höheren Justizbeamten mehr am Arbeitsplatz war: „À notre arrivée, à 16 h, aucun des quatre magistrats n'était présent." Nachforschungen ergaben, dass der Direktor des Amtsgerichts daheim war und zwei AG-Räte sich bereits an ihren Heimatort Linz am Rhein zurückbegeben hatten. (Beide waren aufgrund von Säuberungsmaßnahmen von Linz nach Neuwied versetzt worden.) Auch ein Vertreter der Staatsanwaltschaft konnte am Arbeitsplatz nicht ausgemacht werden.[1265] Säuerlich bemerkte die Délégation Générale pour le Gouvernement Militaire de l'État Rhéno-Palatin, die Abwesenheit von Richtern, Staatsanwälten und Justizoberinspektoren vor Ort bei Inspektionen sei kein Einzelfall. Hier mache sich eine Trägheit („une certaine force d'inertie") breit, die aber von Seiten der französischen Justizkontrolle schwer bekämpft werden könne.[1266]

Der amerikanische Inspizient für Württemberg-Badens Gerichte zeigte sich verärgert, dass er des Öfteren bei Vorsprachen vor Gericht nach 14 Uhr keine Auskünfte mehr erhalten konnte. Richter seien dann nicht mehr verfügbar, sondern lediglich Justizangestellte, die nicht in der Lage seien, auf Fragen Bescheid zu geben. Gerade bei den Amtsgerichten sei der Publikumsverkehr auf die Stunden von 9 bis 14 Uhr begrenzt. Telefonisch habe ihm ein Angehöriger eines LG die

[1262] Wochenbericht, 8. 3. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
[1263] Ebd.
[1264] Ebd. Personalakte Emmeram Schönberger, HStA München, MJu 26120.
[1265] Monatsbericht Rheinland, März 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 24, Dossier 2.
[1266] Ebd.

doch eher unorthodoxe Arbeitsauffassung erklärt: „In the afternoon we are usually here unless it gets too cold, then we just take off." Angesichts der milderen Temperaturen sei dieses Verhalten im Frühjahr inakzeptabel.[1267]

Ein anderer Angehöriger der Legal Division kritisierte, dass einige Richter nicht so hart arbeiten würden, wie es die Notzeit erfordere, sondern vielmehr ihre althergebrachte Arbeitsweise fortsetzten: „It is true that occasionally some judges do not work as hard as it is necessary at the present time of emergency and that they pursue their work in the old established manner they have used for many decades."[1268] Unvorteilhaft war daher der Vergleich der Arbeitsauffassung von Angehörigen der Militärregierung und Mitgliedern der deutschen Justizverwaltung. So sei allgemein bekannt, wie motiviert und pflichtbewusst die Militärregierungsangehörigen arbeiten würden, wohingegen das deutsche Personal an den Gerichten offensichtlich die Fälle rein mechanisch in begrenzten Bürozeiten abarbeite („It is commonly known that MG officers are considered highly interested and conscientious in the performance of their work and are always available when needed, whereas it is felt that the contrary is true of the German judicial personnel, who apparently handle the cases mechanically and during limited office hours.").[1269]

Bei einer Inspektion des AG Heidenheim war keiner der beiden Amtsrichter anwesend; einer von ihnen war im Urlaub, die Abwesenheit des anderen blieb dagegen unerklärlich.[1270]

Von britischer Seite hieß es über das AG Köln, es sei ineffizient und arbeite ohne Kontrolle der Militärregierung; Fälle würden häufig eingestellt, weil der Angeklagte einer anderen Straftat als des angeklagten Delikts schuldig sei, bei Verurteilungen seien die Strafmaße niedrig. Die Staatsanwälte seien schwach, die Richter würden sich zwar überarbeitet geben, täten in Wirklichkeit aber wenig: „It will be seen that the Amtsgericht is a most inefficient organisation […] When convictions are obtained sentences are noticeably low. The prosecutors are poor. The judges claim to be overworked, but in fact appear to do little work."[1271] Am besten sei es, eine monatliche Kontrolle durch einen britischen Rechtsoffizier durchführen zu lassen, bessere Staatsanwälte zu suchen und Fälle den Militärregierungsgerichten zu überweisen, außerdem die Polizei besser auszubilden.

Gleichwohl ist zu bedenken, dass die Arbeitstätigkeit des Justizpersonals mancherorts durch Ausgangssperren oder sonstige Hindernisse beschränkt wurde. In der französischen Besatzungszone teilte die Sûreté in Baden dem Directeur Régional du Contrôle de la Justice mit, die deutschen höheren Justizbeamten würden

[1267] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 1. 4. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1268] Brief Henry H. Urman an Alvin J. Rockwell, 9. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1269] LSO [Liaison and Security Office] Kassel, Weekly Intelligence Report, 23. 12. 1946, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1270] Vgl. Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 5. 9. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1271] Brief Summary Court Officer an Legal Division, 29. 8. 1945, TNA, FO 1060/977.

nun nächtliche „laissez-passer“ erhalten, damit sie ihren Aufgaben auch in den späteren Abendstunden nachgehen könnten.[1272]

Im Publikumsverkehr wurde von den Richtern ein gewisses Entgegenkommen gegenüber der Bevölkerung erwartet. Ein Richter machte sich unbeliebt, weil er seinen Arbeitstag erst zwischen 10.30 Uhr und 11 Uhr beginnen ließ, was Unmut bei der ländlichen Bevölkerung hervorrief, die nach einem anderen Tagesrhythmus lebte.[1273] Andererseits war auch die Gerichtstätigkeit einer gewissen saisonalen Konjunktur unterworfen. Für das AG Hilders (ein Zweiggericht des AG Fulda im LG-Bezirk Kassel) hieß es, im Sommer sei die Bevölkerung mit der Landarbeit so beschäftigt, dass das Prozessaufkommen sehr gering sei.[1274] Ähnlich beim AG Gersfeld (Hessen), wo während der Erntezeit die Gerichtstätigkeit ebenfalls daniederlag.[1275] Das Prozessaufkommen war nicht zuletzt von der Bevölkerungsstruktur abhängig. In Gelsenkirchen wurde die dort wohnende Bergarbeiterschaft bei weitem als nicht so „prozeßfreudig“ eingeschätzt wie die bürgerlichere Bevölkerung im benachbarten Gelsenkirchen-Buer, so dass beide AG, das AG Gelsenkirchen und das AG Gelsenkirchen-Buer, trotz unterschiedlich großer Bevölkerungsdichte eine ähnliche Arbeitsbelastung hatten.[1276] In Laasphe diagnostizierte der Siegener LG-Präsident, zwar habe sich die Zahl der Gerichtseingesessenen (Einwohner des Gerichtsbezirks) des AG Laasphe von 10 500 vom Jahr 1939 bis 1946 um über 4000 Köpfe vermehrt, ein proportionales Anwachsen der Gerichtstätigkeit sei aber nicht feststellbar, da die Flüchtlinge „durchweg vermögenslos“ seien und für das Gericht lediglich bei Strafsachen, Privatklagesachen und Vormundschaftssachen vermehrte Arbeit verursachten.[1277]

Besonders anstößig schien die Abwesenheit von Richtern. Die mehrtägigen wöchentlich sich wiederholenden Abwesenheiten eines Amtsgerichtsrates in Dillenburg (LG-Bezirk Limburg) wurden mit Fahrten nach Selb erklärt, wo der Richter privaten Angelegenheiten nachging. Seine Termine am Gericht mussten wegen der Reisen stets neu vereinbart werden.[1278] Es stellte sich heraus, dass dieser in Selb Porzellan abholte, mit dem er handelte, möglicherweise um sein mageres Salär aufzubessern.[1279] Gegen ihn wurden daraufhin sowohl disziplinarrechtliche als auch strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Zu den genehmigten Nebentätigkeiten von Richtern gehörten Lehrtätigkeiten: Der spätere erste Präsident des BGH, Hermann Weinkauff, war während seiner Zeit als Präsident des LG Bamberg und Präsident des OLG Bamberg (ab September 1949) von 1947 bis

[1272] Brief Sûreté, Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire du Pays de Bade an Directeur Régional du Contrôle de la Justice, 9. 5. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 19.
[1273] Vgl. Inspektion AG Treysa, 28. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1274] Vgl. Inspektion AG Hilders, 5. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1275] Vgl. Inspektion AG Gersfeld, 5. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1276] Inspektion AG Gelsenkirchen durch LG-Präsident Essen, 22. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1277] Inspektion AG Laasphe durch LG-Präsident Siegen, 19. 7. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[1278] Vgl. Inspektion AG Dillenburg, 18. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1279] Vgl. Inspektion AG Dillenburg, 28. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

1950/1951 auch Lehrbeauftragter für Zivilrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Bamberg.[1280]

Mangelnde Dienstleistungsorientierung und schlechte Behandlung der Bevölkerung wurden von Seiten der amerikanischen Besatzungsmacht gerügt. In Oberaula wurde mit Befriedigung bemerkt, dass sich die Einwohner nun häufiger an das AG wenden würden, nachdem ein für seine Schroffheit bekannter Amtsgerichtsrat abgelöst worden war. „Due to the fact that the population of this district which had been scared away by Amtsgerichtsrat […] who treated the public like concentration camp inmates [!] is regaining confidence into the Administration of Justice, operations have considerably increased."[1281] Ernennungen von Richtern erregten Aufsehen und forderten zur Kommentierung heraus: Gegen einen Amtsrichter am AG Grünstadt (Rheinland-Pfalz) nahm ein Buchdrucker aus Grünstadt Stellung: „Diese Ernennung [von OLG-Rat Karl Dinges beim AG Grünstadt] ist aber für Grünstadt untragbar, da der Genannte der Familie E[…]-R[…] angehört, welche die Hochburg der hiesigen Nazis bildete und deren verschiedenste Glieder in führenden Posten der Partei ihr teuflisches Spiel hier trieben. Herr Dinges ist auch der Schwager des berüchtigten Gaukulturbonzen Dr. Hermann E. […], früher in Saarbrücken, jetzt als politischer Gefangener in Haft. Mit der Ernennung des Herrn Dinges würden die hiesigen Nazis zum mindesten indirekt Einfluß auf die hiesige Gerichtsbarkeit erlangen, gegen welche Gefahr ich mich als Märtyrer des Nationalsozialismus, wie als Mitglied des Städt. Beirates entschieden wende." Der Bürgermeister unterstützte das Ersuchen mit den Worten: „Hier ist Herr Dinges als Richter untragbar."[1282]

4.5 Kritik an der Praxis: Verzögerte Bearbeitung der Verfahren und niedrige Strafmaße

Ein Quell konstanter Sorge der amerikanischen, britischen und französischen juristischen Abteilungen bei den Militärregierungen war die langsame Arbeitsweise der deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte. In nahezu jedem Bericht wird der Rückstand („backlog"/ „arrears of business"/„arrière"/„affaire en souffrance") bei der Bearbeitung der Fälle beklagt und sorgte für Verstimmungen. In Bremen hielt der Direktor der amerikanischen Militärregierung dem Bremer Bürgermeister Wilhelm Kaisen die außerordentlich langsame Arbeitweise der Bremer Gerichte vor und drohte Sanktionen von Seiten der Militärregierung an: „Operation of the German judicial system is the task of the German authorities, and to the extent of prompt trials of persons accused of crime, they are failing in this task."[1283] Die Militärregierung habe die aufrichtige Hoffnung gehegt, nicht in die Justizver-

[1280] Vgl. Bernreuther, Hermann Weinkauff, S. 201.
[1281] Inspektion AG Oberaula, 28. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1282] Brief Eugen Sommer an einen unbekannten Justizamtmann, 26. 10. 1945, Dossier Karl Dinges, AOFAA, AJ 3681, p. 34.
[1283] Brief Thomas F. Dunn, Direktor OMGBR, an Bürgermeister Wilhelm Kaisen, 21. 7. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.

waltung des Landes Bremen eingreifen zu müssen. Dies werde der Militärregierung jedoch zur Pflicht, wenn diese unhaltbare Situation nicht schnellstmöglich beendet werde. Der Justizsenator konterte in einer Stellungnahme gegenüber dem Bürgermeister, dass die Probleme von den durch die Entnazifizierung zurückzuführenden Personalmangel hervorgerufen seien. Denn „die Entnazifizierung auf dem Gerichtssektor" sei in Bremen „viel schärfer durchgeführt worden" als in anderen Ländern der westlichen Zonen: Von 75 Richtern, Staats- und Amtsanwälten in Bremen wurden laut Angaben des Justizsenators 45 im Frühjahr 1945 entlassen, obwohl der Arbeitsanfall anstieg: Während 1938 lediglich 2376 Kriminalfälle durch das AG Bremen bearbeitet worden seien, sollen es 1946 bereits 5171 gewesen sein. Das LG habe sich 1938 mit 459 Prozessen, 1946 aber schon mit 609 und 1947 gar mit 768 Straftaten vor Gericht befassen müssen. Dazu komme, dass Bremen und Bremerhaven als Hafenstädte ohnehin eine höhere Kriminalität aufweisen würden als das flache Land.[1284] Die Klage über die Rückstände bei der Aktenbearbeitung in Bremen war nicht die erste: In einem Brief an das amerikanische Militärgericht in Bremen wurde schon Mitte 1945 auf „zahlreiche unerledigte Strafakten" hingewiesen, die nach der VolksschädlingsVO bearbeitet werden müssten, da diese offiziell noch nicht aufgehoben sei. „Sachlich gesehen haben sich aber die Verhältnisse inzwischen so geändert, daß eine Anwendung dieser Gesetze zu unbilligen Härten führen würde."[1285]

In den südlicheren Gefilden des amerikanischen Besatzungsgebietes wurde die mangelnde Entscheidungsfreude als Grund für die Verzögerungen ausgemacht, wobei auch Forderungen (wie Gesetzgebung) erhoben wurden, die sicherlich nicht in die Kompetenzen der Juristen fielen: „A tendency on the part of German legal officials to avoid the responsibility for independent action where possible has been making itself increasingly evident. A common evidence of this trend may be seen in the postponement of numerous issues involving legislation and hence decisions until the question has been acted upon at the Länderrat, regardless of whether or not the subject matter is one in which zonal uniformity is necessary or desirable. […] In conference, the Minister of Justice was advised that local self-reliance was encouraged by this office in matters affecting purely local interests, and that uniformity, while frequently desirable in legislation, was by no means an end in itself, and should not be used as a basis for delaying necessary action."[1286] In Stuttgart wurde festgestellt, dass Zivil- und Strafrechtsfälle nicht zuletzt aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse nur mühsam abgearbeitet werden konnten.[1287]

Aus der Britischen Zone wurde gemeldet, dass Straf- und Zivilsachen seit der deutschen Kapitulation so angewachsen seien, dass die deutschen Gerichte mit

[1284] Brief Justizsenator Dr. Spitta an den Präsidenten des Senats, 3. 9. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.
[1285] Brief Koch I, Bremen, an Amerikanisches Militärgericht Bremen, 13. 7. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/11.
[1286] Wochenbericht, 28. 6. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 1/9.
[1287] Vgl. Inspektion AG Stuttgart, 5. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 3/2.

der Arbeit nicht mehr hinterherkämen. „The steadily mounting number of both criminal and civil cases pending in the courts is now assuming alarming proportions."[1288] Wenn nicht bald etwas passiere, um die verwaltungstechnischen und personaltechnischen Schwierigkeiten der deutschen Gerichte zu beheben oder wenigstens zu lindern, würden die Rückstände weiter anwachsen und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in der Britischen Zone ernsthaft gefährden. „The present position is critical, but the coming winter may well bring about a crisis."[1289] Zwar traten einige Verbesserungen ein (Sonderzuteilungen von Papier, Transportmitteln, Stopp der Requirierungen von Gerichtsgebäuden, Verbesserung der finanziellen Situation), trotzdem hatte sich die generelle Situation verschlechtert. Für Ende September 1946 wurde die Zahl unbearbeiteter Fälle in der Britischen Zone mit 85 609 Strafsachen und 58 098 Zivilsachen angegeben.[1290] Allein im OLG-Bezirk Hamm hatten die Staatsanwaltschaften 1938 ca. 10 000 Fälle pro Monat ermittelt, im Oktober 1945 aber bereits 20 000, im Dezember 1945 bereits 22 000 Fälle. Allein im LG-Bezirk Essen waren 5000 unbearbeitete Fälle anhängig.[1291] Man würdigte zwar die Bemühungen der deutschen Justiz um eine schnelle Behandlung, aber die Abschaffung der polizeilichen Strafverfügung, der Flüchtlingsstrom in die Britische Zone und die wirtschaftliche Lage schufen laufend Nachschub für die Justiz. Hinzu kamen die Spruchgerichtsverfahren. Erneut wurde geklagt, dass die Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz in der Britischen Zone von essentieller Bedeutung sei, weswegen es absolut notwendig sei, die deutsche Justizverwaltung auf eine gesunde Arbeitsgrundlage zu stellen. Hier benötige man die Mitarbeit aller Abteilungen der Kontrollkommission.

Im März 1947 wurde in der Britischen Zone ein Papier zusammengestellt, das die Hauptgründe für die langsame Abarbeitung von Fällen zusammenfasste. 1. Die Anzahl der Räumlichkeiten in den Gerichten war völlig ungenügend, in manchen Orten waren nur 20–25% der Räume verfügbar, die das Gericht vor 1939 hatte, Reparaturen waren aufgrund Materialmangels fast unmöglich. 2. Die Heizmöglichkeiten waren in vielen Gebäuden zerstört, im Winter 1945/1946 hatte es kein Heizmaterial gegeben, im Winter 1946/1947 nur wenig. 3. Die Büros waren ungenügend ausgerüstet mit Möbeln, Schreibmaschinen und Papier. Gerichtsbüchereien waren aufgrund von Kriegsschäden höchst lückenhaft, so dass selbst grundlegende Werke Mangelware waren. Der Mangel an Glühbirnen führte zu einem zusätzlichen Zeitverlust, da die Arbeit nach Einbruch der Dunkelheit eingestellt werden musste. 4. Der Personalstand war ungenügend, da lediglich etwa 50% der früher an den Gerichten tätitgen Richter und Beamten des gehobenen Dienstes arbeiteten. Viele frühere Beamte waren in Kriegsgefangenschaft, die Entnazifizierung war langsam, einige Beamte warteten seit einem Jahr auf ihre

[1288] Memorandum der Legal Division, 22. 7. 1946, TNA, FO 1060/247.
[1289] Ebd.
[1290] Vgl. Brief Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officers in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, 6. 12. 1946, TNA, FO 1060/247.
[1291] Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke an Chief Legal Division Adv. HQ Berlin, 2. 2. 1946, TNA, FO 1060/1034.

Wiederzulassung. 5. Die Zukunft des Personals war unsicher, weil erneute Säuberungen sowie Entlassungen drohten, damit die kriegsgefangenen Justizbeamten wieder in ihre alten Positionen zurückkehren würden. 6. Die Entnazifierung hatte häufig viele der erfahrensten und kompetentesten Beamten betroffen. (!) 7. Die Staatsanwaltschaft setzte sich aus Personal zusammen, das aus anderen Behörden rekrutiert worden war, und dem Wissen und Erfahrung für die Ausübung der Tätigkeit fehlten. 8. Die häuslichen Verhältnisse der Beamten waren höchst unbequem, die Behausungen überfüllt. Viele lebten von ihren Familien getrennt und hatten daher Schwierigkeiten, sich mit Lebensmitteln zu versorgen: „They get no relaxation when off duty and conditions generally are so bad that even when they go on leave they derive no benefit from it. Health is consequently affected." 9. Auch private Handapparate und häusliche Bibliotheken waren dem Krieg zum Opfer gefallen. 10. An den Gerichten war so wenig Platz, dass sich die dort Arbeitenden ständig gegenseitig störten, wenn z. B. Telefonate und Diktate von Urteilen gleichzeitig stattfanden. 11. Angestellte für den Justizdienst zu finden war besonders schwierig, weil sie in der freien Wirtschaft besser bezahlt wurden. 12. Zwar war dem Justizdienst eine Lebensmittelsonderzulage zugestanden worden, die galt aber als nicht ausreichend. Die Mangelernährung war der Hauptgrund für die häufigen Erkrankungen. 13. Auch die Kriminalität war seit dem Beginn der Besatzung angewachsen. „Crime has increased enormously since the occupation started. In some areas by as much as 100%." Die Hauptdelikte waren Einbrüche, Überfälle, Diebstähle, Schwarzmarkt, Wilderei und Mundraub sowie das Abzweigen von Strom. 14. Wegen diesem Verbrechensanstieg wurde den Strafkammern Priorität über die Zivilkammern eingeräumt, so dass bei den Zivilsachen die Rückstände hoch waren. 15. Es gab keine Strafbefehle oder Versäumnisurteile mehr, jeder Fall wurde tatsächlich vor Gericht verhandelt. Der Grund sei, dass genügend Geld in Umlauf sei und so bei Rechtsstreitigkeiten keiner zurückstecke, sondern jeder seinen Fall darlege und verteidige. 16. Scheidungen bildeten einen hohen Anteil der Zivilsachen. Häufig waren die (männlichen) Scheidungskandidaten Kriegsgefangene, in Internierung oder sonstwie nicht vor Ort. Das Ergebnis waren langwierige Versuche der Kontaktaufnahme, die oft kein Ergebnis zeitigten („The result is much protracted correspondence which often leads nowhere."). 17. Strafsachen konnten oft nicht erledigt werden, weil Angeklagte ihre Adresse wechselten, ohne sich bei der Polizei abzumelden, um so der Verhaftung oder dem Prozess zu entgehen. 18. Die Rechtshilfe zwischen den Gerichten der verschiedenen Besatzungszonen funktionierte nicht zufriedenstellend. Hausdurchsuchungen etwa in anderen Zonen galten als unmöglich. Verbrechern gelang es so, unentdeckt zu bleiben, indem sie von Zone zu Zone flohen. 19. Zeugen und Angeklagte erschienen trotz ordnungsgemäßer Ladungen nicht zu Hauptverhandlungen. 20. Die Polizei war überarbeitet und unerfahren. Fälle wurden häufig zurück zur Polizei zurückgegeben, „and the Staatsanwaltschaft often has to do work which should be undertaken by the police." 21. Für einige Fälle wurden Auskünfte anderer Behörden benötigt, wie etwa des Ernährungamts, des Wirtschaftsamts oder des Jugendamts, die ihrerseits überarbeitet waren und zu weiteren Verspä-

tungen beitrugen. 22. Bereits vor dem Einmarsch alliierter Truppen war die Justizverwaltung zum Stillstand gekommen, Rückstände, die schon 1945 existiert hatten, wurden nicht bearbeitet. Dies traf insbesondere im Rheinland zu. 23. Verkehrsdelikte, die früher mittels polizeilicher Strafverfügungen direkt von der Polizei bearbeitet wurden, wurden nun an die Amtsgerichte verwiesen. 24. Kommunikationsmittel waren extrem schlecht: Züge und Straßenbahnen waren unpünktlich, überfüllt und hatten eine geringe Frequenz, so dass man entweder gar nicht oder nur verspätet in die Gerichte kam. Telefone, Telegraphen und die Post waren rar und/oder langsam. 25. Bevölkerungswachstum. In einigen Regionen war die Bevölkerung seit Kriegsbeginn durch Evakuierte oder Flüchtlinge um bis zu 100% angewachsen, so dass auch die Gerichte mehr zu tun hatten.[1292]

Nachdem die Missstände festgestellt waren, galt es Abhilfe zu schaffen, was – wie immer – leichter gesagt als getan war. In Hamburg stellte sich heraus, dass in einigen Fällen erst etliche Monate nach Erhalt der Akten eine erste staatsanwaltschaftliche Handlung erfolgt war.[1293] Durch Erkrankungen einer Zahl von Staatsanwälten und der allgemeinen Mangelsituation in Hamburg – die Knappheit aller Güter sei dort größer als anderswo – seien die Rückstände ständig am Wachsen, obwohl auch die Zahl der bearbeiteten und abgeschlossenen Fälle angewachsen sei: „The Staatsanwaltschaft has been steadily losing ground notwithstanding the fact that the monthly disposal rate has been gradually increasing. […] The Inspectorate gained the impression that the affairs of the Staatsanwaltschaft are not well under control."[1294] Bei einer Inspektion der Staatsanwaltschaft Duisburg wurde festgestellt, dass bei einer ganzen Anzahl von Fällen, bei denen Ermittlungen vor über einem halben Jahr eingeleitet worden waren, immer noch keine Anklage erhoben worden war. Schlimmer noch: Informationen zu vielen dieser Fälle lagen nicht vor, etliche Akten waren unauffindbar. Am meisten dürfte die Briten aber die Haltung des amtierenden Oberstaatsanwalts erregt haben, der die Angelegenheit auf die leichte Schulter nahm und überdies nicht orientiert war: „The acting Oberstaatsanwalt took things very lightly and didn't seem to be quite in the picture." Es gelte nun, ohne Verzögerung einen Oberstaatsanwalt zu ernennen und sich nicht mit einem Vertreter im Amt zu begnügen.[1295] Unglücklicherweise waren auch auf anderen Ebenen der Justizverwaltung ähnliche Zustände aufgefallen: Bei einer Inspektion des AG Duisburg wurde entdeckt, dass 110 Akten verloren gegangen waren.[1296]

Die Legal Division in der Britischen Zone würdigte die Anstrengungen der deutschen ordentlichen Gerichte bei der Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz, die unter höchst außergewöhnlichen Umständen erfolgt seien: „The German

[1292] Brief Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Legal Division CCG (BE) Berlin, 18. 3. 1947, TNA, FO 1060/247.
[1293] Vgl. Inspektion OLG-Bezirk Hamburg, 2. 12.–6. 12. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[1294] Ebd.
[1295] Inspektion OLG-Bezirk Hamm und Düsseldorf (mit LG Bielefeld, Münster, Duisburg, Wuppertal und Düsseldorf), 8.–19. 4. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[1296] Vgl. Inspektion AG Duisburg durch LG-Präsident Duisburg, 30. 3. 1946, TNA, FO 1060/1007.

Ordinary Courts have played a very considerable part during the past 18 months in the maintenance of law and order in the British Zone, under highly abnormal conditions."[1297] Die Tätigkeiten der britischen Kontrollkommission würden sukzessive immer stärker reduziert werden, was auch eine Reduktion der Gerichte der Kontrollkommission bedeuten würden. Dies, in Kombination mit dem Prinzip, den Deutschen immer weitere Verantwortungsbereiche anzuvertrauen („the generally adopted principle of devolution of responsibility to the Germans"), werde zu einer weiteren Belastung der deutschen ordentlichen Gerichte führen. Gelobt wurde, dass trotz der großen Schwierigkeiten mit enormer Arbeitskraft gearbeitet werde. „[…] it is surprising but nevertheless a fact that the courts in the British Zone are disposing of a far greater volume of business than before the war."[1298]

Langsam ging auch in der Britischen Zone die Zahl der anhängigen Fälle zurück. Bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg wurden im August 1947 lediglich noch 3972 unbearbeitete Ermittlungen gezählt, während es im August 1946 noch 7338 gewesen waren.[1299] Die Staatsanwaltschaft Aachen hatte – nicht zuletzt aufgrund der Lage im Grenzland – im April 1947 noch 12 525 laufende Verfahren gehabt[1300], was die Briten zu dem Entsetzensschrei „The state of affairs at Staatsanwaltschaft Aachen is appalling."[1301] und der Forderung nach sofortiger und ernsthafter Geschäftsprüfung veranlasst hatte. Eine daraufhin initiierte deutsche Überprüfung der Beanstandung erbrachte, dass dem Aachener Oberstaatsanwalt keine Vorwürfe bezüglich der „vorhandenen erheblichen Reste" gemacht werden könnten, er habe vielmehr angesichts der besonderen Schwierigkeiten sogar Herrvorragendes geleistet.[1302] Auch der Nordrhein-Westfälische Justizminister Dr. Dr. Heinemann verteidigte die Staatsanwaltschaft Aachen in einem Brief gegenüber dem Zentral-Justizamt. Die missliche Lage bei der Staatsanwaltschaft Aachen sei u. a. dadurch entstanden, dass ein Staatsanwalt ohne Erlaubnis oder Kündigung seinen Posten verlassen und sich in die SBZ begeben habe, ein anderer Staatsanwalt sei zunächst von der Militärregierung zugelassen, dann aber entlassen worden.[1303] Im April 1948 waren in Aachen nur noch ca. 3500 der vormals über 12 000 Verfahren anhängig.[1304] Die Zahl dürfte sich bald wieder erhöht haben, da die britische Militärregierung die Abgabe von Verfahren – etwa wegen illegaler

[1297] Bericht Legal Division, 25. 7. 1947, TNA, FO 1060/247.
[1298] Ebd.
[1299] Vgl. Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.
[1300] Vgl. Inspektion OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln, 12.–21. 5. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[1301] Ebd.
[1302] Brief Präsident ZJA an Verbindungsoffizier ZJA, 22. 8. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[1303] Brief Justizminister NRW, Dr. Dr. Gustav Heinemann, an Präsident Zentral-Justizamt, 16. 10. 1947, TNA, FO 1060/1237.
[1304] Vgl. Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

Grenzüberschreitungen und wegen Schmuggels – in einer Größenordnung von ca. 5000 neuen Fällen pro Monat an die deutschen Gerichte angekündigt hatte.

Sorgen machte die langsame Abarbeitung der Ermittlungen, die älter als drei Monate waren. Bei der Staatsanwaltschaft Arnsberg waren 60% der Ermittlungen einer Abteilung bereits seit mehr als drei Monaten anhängig, eine Kontrolle der Sachen hatte nicht stattgefunden.[1305] Bei der Staatsanwaltschaft Kleve wurde festgestellt, dass in einer Abteilung insgesamt 245 Ermittlungen anhängig waren, von denen 161 oder beinahe 70% älter als drei Monate waren. Die Listen von Ermittlungen, die älter als drei Monate waren, waren überdies nicht auf dem aktuellen Stand und wurden lediglich alle sechs Monate eingereicht. Der Oberstaatsanwalt von Kleve erklärte gegenüber den britischen Inspizienten, ihm sei bewusst, dass der Zustand unbefriedigend sei, er habe aber bis jetzt zu wenig Zeit gehabt, um die überfälligen Ermittlungen zu beenden. Zur Abhilfe wurde vorgeschlagen, zwei Staatsanwälte nur mit der Abarbeitung der alten Fälle zu beschäftigen, damit sich die anderen um die laufenden Geschäfte kümmern könnten. Zufriedengestellt waren die britischen Kontrolleure wohl nicht, denn im Bericht hieß es: „Staatsanwaltschaft Kleve needs watching."[1306] Auf eine ähnliche Situation (seit mehr als drei Monaten anhängige Ermittlungen) stießen die Briten auch in Krefeld. Bei der Staatsanwaltschaft Köln, wo ähnlich viele lang anhängige Ermittlungen entdeckt wurden, wurde von den Briten zudem beklagt, dass ein Befehl, Kontroll-Listen zu diesen älteren Verfahren anzufertigen, ignoriert worden war, was auf eine schlechte Überwachung und mangelnde Disziplin in der deutschen Justizverwaltung zurückzuführen sei („pointing to poor supervision and discipline").[1307] Da waren die Briten auch nicht mehr verwundert, dass sie auf Verfahren stießen, in denen die letzte Verfügung vor über einem Jahr getroffen worden war und die Haftkontrollen nicht ordentlich durchgeführt wurden: „Cases have been discovered where no action of any kind had been taken for over a year (Abt. 5, 25)."[1308] In Bielefeld wurde die Nachlässigkeit bei den Geschäftsstellen des LG Bielefeld („Abt. 6, 8, 11") beklagt und eine strengere Kontrolle angemahnt. Weder die Haftkontrolle noch die „Dreimonatsreste" anhängiger Verfahren würden überprüft.[1309] In Mönchengladbach wurde festgestellt, dass ein Haftbefehl erst zehn Tage nach der Festnahme des Beschuldigten ausgestellt worden war.[1310]

Abgesehen von den wenig günstigen Umständen, unter denen die deutsche Justiz allgemein arbeitete, kamen individuelle Faktoren hinzu, die zu einer Verzögerung führten. In Essen wurde bei einer Inspektion des LG durch die britischen Rechtsoffiziere festgestellt, dass die 12. Zivilkammer sehr langsam arbeite, woraufhin der LG-Präsident erklärte, der Vorsitzende Richter der 12. Kammer sei

[1305] Vgl. ebd.
[1306] Ebd.
[1307] Ebd.
[1308] Ebd.
[1309] Ebd.
[1310] Vgl. Brief Legal Division an HQ Mil Gov North Rhine Region, 30.5.1946, TNA, FO 1060/1005.

eben übergründlich: „The LG President explained that the cause is the presiding judge of the 12th chamber, who, though a good judge, goes to extremes in his thoroughness, thereby delaying the disposal of work."[1311]

Monita wie „La justice allemande est toujours très lente."[1312] oder „Dans l'ensemble la Justice Allemande fonctionne de façon assez satisfaisante, mais les juges sont loin encore de posséder l'esprit de célérité indispensable à un bon fonctionnement" waren auch in der Französischen Zone an der Tagesordnung.[1313] Eine zügige Erledigung galt als höchst positive Ausnahme, die in den Meldungen entsprechend herausgehoben wurde. Auf deutscher Seite war man sich dessen bewusst, dass sich die „Erledigung einer Anzahl von Verfahren übermäßig lange hinzieht", was wiederum dem „Ansehen der Justiz abträglich" sei, „denn der Außenstehende sieht nur auf das Ergebnis und weiß nicht, wie wenige Kräfte der Justizverwaltung zur Bewältigung der Arbeitslast zur Verfügung stehen". Die Staatsanwaltschaften seien außerordentlich überlastet und hätten nur eine geringe Zahl von Sachbearbeitern, die lediglich die vordringlichsten Verfahren, insbesondere Haftsachen, bearbeiten könnten. Als besonders düster galt die Personalsituation der Staatsanwaltschaft Koblenz, die bis Frühjahr 1948 zehn Staatsanwälte beschäftigte, von denen aber zwei ausschieden, andere erkrankt waren. Der Mehrzahl der Dezernenten sei es nicht möglich gewesen, den Jahresurlaub für 1947 zu nehmen, mehr als einem Staatsanwalt könne angesichts des Geschäftsandrangs der Urlaub nicht gestattet werden.[1314]

Die westlichen Besatzungsmächte anerkannten aber, dass die große Zahl der unerledigten Fälle nicht durch Faulheit oder Nachlässigkeit von Staatsanwälten oder Richtern zurückging, sondern vor allem auf den Krieg zurückzuführen war. Im „totalen Krieg" waren so viele höhere Justizbeamte mobilisiert worden, dass jeweils nur die allerdringendsten Sachen durch die zurückgebliebenen Justizangehörigen hatten erledigt werden können: „Le grand nombre d'affaires en souffrance est dû principalement aux faits de guerre. Les nombreux magistrats qui ont été mobilisés ainsi que les dispositions draconiennes qui ont été prises pour réduire au minimum l'activité judiciaire pendant la guerre totale, en sont les causes essentielles. Il ne sera pas possible, de l'avis de nombreux magistrats allemands, de rettraper un retard d'une telle importance, avant quelques années."[1315] Große Hoffnung wurde auf die Personalerhöhung gesetzt, die der Säuberung folgen sollte. In der Britischen Zone hieß es, als die Legal Division ihre Arbeit im Herbst 1945 aufgenommen habe, sei der deutschen Justiz von der Militärregierung eine geringe Priorität zugebilligt worden: „[…] it was clear that justice would have to

[1311] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

[1312] Monatsbericht Württemberg, November 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

[1313] Ebd.

[1314] Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Überwachung der Justiz bei der Militärregierung, 10. 5. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 1.

[1315] Monatsbericht Württemberg, Mai 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.

take a low priority as compared with other more essential fields of German life, for example, economics, agriculture and building reconstruction." [1316] So habe die Legal Division auch die Forderungen der deutschen Justizverwaltung nicht mit Nachdruck verfolgt. Nun aber würde die Legal Division – zu Recht – für die langsame Bearbeitung der Fälle durch die deutschen Gerichte kritisiert. Es sei zwar einiges unternommen worden, um die Situation zu verbessern, nämlich eine Revision des StGB, um eine beschleunigte Bearbeitung zu erreichen und eine Reorganisation der Juristenausbildung, um junge Juristen für den Justizdienst zu gewinnen. Gleichwohl sei die Lage weiterhin angespannt, da die deutsche Justiz laufend neue Arbeiten zugewiesen bekomme wegen der laufenden Entnazifizierung, außerdem würden Militärregierungsgerichte ebenfalls Fälle in naher Zukunft an die deutschen Gerichte überweisen.[1317]

Gleichwohl hatten die Alliierten Verständnis für diese Rückstände. Die amerikanische Legal Division befand, die Richter seien alt, unterernährt, aufgrund mangelhafter Kleidung nur notdürftig gegen Kälte geschützt, die Justizgebäude und Privatunterkünfte schlecht beheizt, so dass die Richter häufig krank seien. Man könne sie daher schlecht für die Rückstände verantwortlich machen: „It is very hard to make them responsible for not reducing the backlog."[1318] Die französischen Inspektoren konstatierten ebenso den großen Arbeitsanfall, dem man nur durch Überstunden Herr werden könne, die daraus resultierende Überlastung des Personals und die häufigen Krankheiten aufgrund der Mangelernährung.[1319] Über ein Jahr später wurde in Baden wieder festgestellt, dass den LG und dem OLG Freiburg das Personal fehle, um schnell die anhängigen Sachen zu erledigen. Eine leichte Besserung werde durch die Neuaufteilung der Amtsgerichtsbezirke erhofft.[1320] Die hohe Nachkriegskriminalität und der Personalmangel auf allen Ebenen (höhere Justizbeamte ebenso wie Schreibkräfte) waren weitere Gründe. Die durch Heizmaterialmangel eingeschränkten Öffnungszeiten der Gerichte im Winter taten ein Übriges und führten insbesondere im Frühjahr zu hohen Rückständen.

Nur wenige Gerichte hatten nach dem Zusammenbruch nichts aufzuarbeiten. Das LG Würzburg hatte seine Akten bei der Bombardierung im März 1945 verloren, so dass durch den Krieg buchstäblich tabula rasa gemacht worden war.[1321] Beim AG Wolfach (Baden) hatte ein Feuer im Winter 1946/1947 sowohl die Registratur als auch den Saal für die Verhandlungen zerstört.[1322] Beim AG Rottweil hieß es in einer Einstellungsverfügung bezüglich eines Denunziationsverfahrens,

[1316] Memorandum der Legal Division, 22. 7. 1946, TNA, FO 1060/247; auch in TNA, FO 1060/1005 enthalten.
[1317] Vgl. ebd.
[1318] Brief Henry H. Urman an Alvin J. Rockwell, 9. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1319] Vgl. Inspektion LG Offenburg, Mai 1946 [Tagesangabe fehlt], AOFAA, AJ 372, p. 23.
[1320] Vgl. Monatsbericht Baden, November 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 3.
[1321] Vgl. Inspektion LG Würzburg, 16. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/13; auch NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1322] Vgl. Monatsbericht Baden, Juni 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 3.

dass „nach dem Einmarsch der alliierten Truppen die Justizbehörden zeitweise das Justizgebäude in Rottweil räumen mußten und während dieser Zeit eine große Anzahl Akten verloren gingen."[1323]

Dagegen hatte die Staatsanwaltschaft Würzburg Mitte 1947 einen sehr hohen Rückstand, wobei unklar war, ob es sich um seit vor 1945 anhängige Fälle oder um den seit Kriegsende entstandenen Aktenanfall handelte. Die German Courts Branch der Legal Division hatte zumindest in Erfahrung gebracht, warum es so große Rückstände gab: „As reason can be found that the Oberstaatsanwalt Dr. Schreglmann is devoting much of his time to the giving of lectures in the criminal code at the university. It is not only the time spent actually at the university, much more time is required for preparation for these lectures."[1324]

So versuchte der amerikanische Inspizient die Gründe für die Rückstände zu ergründen. In Offenbach gelinge es dem – bereits 72-jährigen – Direktor des Amtsgerichts nicht, Aufgaben zu delegieren, so dass er derartig überlastet sei und seiner Aufsichtspflicht nicht mehr nachkommen könne.[1325] Teils waren die Schreckensmeldungen über unbearbeitete Aktenberge nur Latrinenparolen: Ein amerikanischer Angehöriger der Policy Enforcement Branch der Civil Administration Division führte im Kreis Bad Windsheim eine Inspektion durch und berichtete am 16. 5. 1947: „German courts handicapped by German prosecutors' slowness. Considerable backlog of cases." Der Rechtsoffizier Paul J. Farr ließ es sich angelegen sein, dies persönlich zu überprüfen, der Bericht stellte sich als völlig grundlos heraus.[1326]

Ein weiterer steter Kritikpunkt neben der langsamen Bearbeitung waren die milden Urteile.

Die lauen Strafen galten in den Augen der westlichen Alliierten als der Fluch der Nachkriegsjustiz. Es gibt kaum einen alliierten Bericht, in dem nicht über die geringen Strafmaße geklagt wurde. Bei einer Besichtigung des Schnellgerichts Gießen wurde durch die amerikanische Legal Division kritisiert, dass die deutschen Richter zu oft „mildernde Umstände" in Betracht zögen und den Delinquenten insgesamt zu viel Mitgefühl („too much human understanding") entgegenbrächten.[1327] Strafen für Schwarzmarktdelikte seien „exceedingly mild and in many cases ridiculousy low".[1328] Die Briten mokierten sich ebenfalls über die Strafmaße. Es sei zwar die Politik der britischen Legal Division, deutschen Richtern keine Anweisungen oder Ratschläge über die zu verhängenden Urteile zu geben, da dies eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit darstelle, die verhängten Strafen seien aber zu niedrig. Einen Grund für die inadäquaten Strafmaße sahen die Briten darin, dass schon die Staatsanwaltschaften zu niedrige Strafanträge stellten. Es

[1323] Rottweil 6 Js 4726/47, AOFAA AJ 804, p. 598, Einstellung vom 21. 8. 1948.
[1324] Inspektion LG Würzburg, 16. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/13; auch NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1325] Vgl. Inspektion AG Offenbach, 15. 10. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1326] Wochenbericht, 5. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.
[1327] Inspektion Schnellgericht Gießen, 24. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1328] Wochenbericht, 6. 9. 1946, NARA,OMGWB 12/135 – 2/1.

sei also geraten, die Generalstaatsanwälte darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwälte Plädoyers für zu niedrige Strafen hielten, und die Generalstaatsanwälte sollten die Staatsanwälte auffordern, bei zu milden Strafmaßen in die Revision zu gehen.[1329] Eine Kammer beim LG Bonn, die für die Revision der AG-Urteile zuständig war, galt als so nachgiebig, dass Verteidiger sich verpflichtet fühlten, in die Revision zu gehen, da die Erfolgsaussichten für ihre Mandanten gut waren: „One of the two appeal chambers has such a reputation for leniency that defence counsel feel they fail in their duty to their clients if they do not enter an appeal."[1330] Auf die Kritik der Briten reagierte der Präsident des Zentral-Justizamtes, indem er erklärte, das Strafmaß würde aufgrund des Ermessensspielraums der Richter immer Schwankungen unterliegen. Er gehe davon aus, dass die Strafen im Allgemeinen angemessen seien, auch bei Wirtschaftsvergehen.[1331]

„Les Juges Correctionnels ne sont pas assez répressifs."[1332] Die deutsche Justiz zeige „une trop grande indulgence".[1333] Gerade diese Milde sei es, die zu erneuten Straftaten führe: „Une recrudescence des infractions de ce genre en sont les conséquences les plus directes."[1334] Lediglich für die Pfalz ist ein Bericht bekannt geworden, in dem die Härte der Urteile pfälzischer Strafkammern hervorgehoben wurde: „En matière pénale, les tribunaux du Palatinat font montre d'une grande séverité. C'est dans cette province que l'on trouve le maximum de peines prononcées, et ce qui en resulte, le montant d'amendes le plus elevé."[1335] Ansonsten aber dominierten die Klagen über zu große Milde. Die Gerichte würden hierbei oft nicht den Strafanträgen der Staatsanwälte folgen: „Les Tribunaux ne suivent pas les parquets." Die französische Justizkontrolle drohte der Generalstaatsanwaltschaft in Freiburg an, Urteile aufzuheben, um die deutschen Gerichte zu größerer Härte zu motivieren.[1336] In Württemberg erklärte sich die französische Besatzungsmacht die milden Urteile damit, dass Staatsanwaltschaft und Gericht stets die materielle Situation des Verdächtigen oder Verurteilten berücksichtigen würden – also etwa den problematischen familiären Hintergrund oder die erlittene Kriegsgefangenschaft eines Angeklagten –, während das Delikt darüber in den Hintergrund trete. Hinzu komme, dass es den für die Begnadigung zuständigen Behörden fast immer gelinge, eine Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln. So werde der abschreckende Effekt weiter abgeschwächt. Auch Gnadengesuchen werde fast immer stattgegeben, von 118 (in einem unbekannten Zeitraum

[1329] Vgl. Brief Legal Division CCG (BE) an HQ Mil Gov. Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Nordrhein und Hansestadt Hamburg, 30. 6. 1946, TNA, FO 1060/247.
[1330] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.
[1331] Vgl. Brief Präsident ZJA an Verbindungsoffizier ZJA, 20. 4. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[1332] Monatsbericht Württemberg, Dezember 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[1333] Monatsbericht Rheinland, Februar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[1334] Monatsbericht Württemberg, Dezember 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[1335] Zusammenfassender Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), August 1946, AJ 3679, p. 13, Dossier 7.
[1336] Vgl. Monatsbericht Baden, Oktober 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7.

abgegebenen) Gnadengesuchen seien lediglich 17 abschlägig verbeschieden worden. Der Gnadenerweis müsse aber im Strafvollzug die Ausnahme, nicht die Regel bleiben.

Im Übrigen würden höchst unterschiedliche Strafen verhängt: Eine bis dato unbestrafte Hausfrau sei vom AG Rottweil wegen Abzweigens von Stroms (etwa 200 Kilowattstunden) zu fünf Monaten Haft verurteilt worden, ein Dieb, der eine Aktentasche entwendet hatte, trotz Vorstrafe und Benutzung falscher Papiere vom AG Reutlingen zu lediglich zwei Monaten.[1337] Auch abgesehen von den großen politischen Prozessen sei die deutsche Strafjustiz nicht genügend hart, die französische Contrôle de la Justice müsse konstant eine härtere Bestrafung, insbesondere bei den Wirtschaftsstrafsachen, anmahnen.[1338]

Französische Beobachter beurteilten dies als Reaktion auf das NS-Regime: „En général, le juge allemand qui a été trop repressif sous le régime nazi est aujourd'hui d'une indulgence excessive […]."[1339] Als Erklärung boten die Franzosen an, dass die gegenwärtigen Richter sich noch nicht von den repressiven Methoden des Dritten Reichs zu befreien gewusst hätten. In der NS-Justiz hätte der Staatsanwalt Anordnungen vom Reichsjustizministerium oder der NSDAP erhalten, dies wissend, habe der Richter sich dann bezüglich des Strafmaßes am Plädoyer der Staatsanwaltschaft orientieren können. So erkläre sich auch die Tendenz der Oberstaatsanwälte, die sich entweder an die Richter der Militärregierungsgerichte oder an die Angehörigen der Justizkontrolle wandten, um sich zu erkundigen, welches Strafmaß für den einen oder anderen Fall angemessen sei. In dieser Hinsicht ließen sie sich sehr leicht von den Besatzungsbehörden leiten.[1340]

Ähnlich lautete die Beurteilung 1948: „L'extrème rigueur avec laquelle ces délits étaient punis sous le 3ème Reich, avait incité les Juges Allemands, surtout au début de l'occupation, à une clémence excessive."[1341] Allerdings sei unter dem Einfluss der französischen Besatzungsmacht und wiederholten Ermahnungen durch das Justizministerium auch bei den deutschen Richtern ein Bewusstsein dafür entstanden, welche Gefahren der Schwarzmarkt darstelle. Seitdem die drohenden Sanktionen selbst im Radio verbreitet würden, werde die Härte der Gerichte bei der württembergischen Bevölkerung gelobt. Irritiert waren die Franzosen auch über die hohe Zahl der Einstellungen von Strafverfahren, die ihrer Meinung nach eine verstärkte Überwachung forderten. Von der Landesdirektion der Justiz in Württemberg wurden Begründungen gefordert, warum so viele Verfahren ohne Anklageerhebung endeten.[1342] Eine Erklärung war, dass die schlecht ausgebildete und schlecht ausgerüstete Polizei nur wenig zum Aufspüren der Täter beitragen konnte.

[1337] Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 19, Dossier 2.
[1338] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.
[1339] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[1340] Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 19, Dossier 2.
[1341] Monatsbericht Württemberg, Mai 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[1342] Vgl. Brief Administrateur Général, Laffon, an Chef de Contrôle Wurtemberg, 18. 4. 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.

Die Statistiken, die folgten, führten etwa für die Staatsanwaltschaft Hechingen auf: 43% der Verfahren wurden eingestellt, weil der Täter nicht ermittelt wurde, bei 15% der Fälle war kein öffentliches Interesse erkennbar. In 12% der Fälle fehlten die Beweise, bei 11% der Tatverdacht. Wegen Geringfügigkeit oder Unzuständigkeit wurden je 6% eingestellt, wegen nicht erwiesener Schuld 4%. Bei 2% wurde die Anklage zurückgezogen. Je 1% wurde wegen einer anderen Straftat bzw. durch ein anderes Gericht abgeurteilt.

Gründe für Einstellung (Staatsanwaltschaft Hechingen; Straftaten vom 01. 10. 1946–28. 4. 1947)

Nichtermittlung des Täters	43%
ohne öffentliches Interesse	15%
mangels Beweises	12%
mangels Tatverdachts	11%
wegen Geringfügigkeit	6%
wegen Unzuständigkeit	6%
Schuld nicht erwiesen	4%
Anklage zurückgezogen	2%
Verurteilung wegen anderer Straftat	1%
Verurteilung durch anderes Gericht	1%
Gesamt	100%

Quelle: Monatsbericht Württemberg, März 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616

In Tübingen musste die Staatsanwaltschaft ca. 450 eingestellte Verfahren dem Service du Contrôle de la Justice Allemande vorlegen. Die Überprüfung ergab, dass bei ca. 75% der Fälle (meist Diebstähle, Sachbeschädigungen und Sabotagehandlungen) kein Täter festgestellt werden konnte, bei etwa 20% der Fälle war wegen Geringfügigkeit die Einstellung erfolgt, ca. 1–3% der Beendigungen eines Verfahrens waren auf andere Gründe (z. B. Erststraftäter o. ä.) zurückzuführen.[1343]

4.6 Die Arbeit der deutschen Justizverwaltung in den Augen der westlichen Alliierten

Die Berichte aller Angehörigen der Rechtsabteilungen bei den westlichen Besatzungsmächten können auch vor dem Hintergrund der „interkulturellen Kommunikation" gelesen werden. Wie sahen die Angehörigen der Rechtsabteilungen bei den Besatzungsmächten die deutsche Justiz? Welche Schlussfolgerungen zogen sie aus ihren Beobachtungen? Was fanden sie bemerkenswert genug, um es in ihren Berichten ausführlich zu diskutieren? Inwiefern rezipierten sie die Ausführungen von Juristen zum deutschen Rechtswesen?[1344] Und umgekehrt: Welche Reaktionen der deutschen Justizverwaltung sind überliefert? Inwiefern fand auch hier ein „immaterieller Kulturtransfer" statt? Eine Gesamtdarstellung dieses Themas würde allerdings bedeuten, dass man den Lebensläufen der Rechtsoffiziere in viel

[1343] Vgl. Monatsbericht Württemberg, März 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[1344] Vgl. Zinn, Administration of Justice in Germany, oder Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany.

stärkerem Maße nachgehen müsste, als es im Rahmen dieser Arbeit geschehen kann. Alter, Ausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte ebenso wie Kriegserfahrungen wären hier zu berücksichtigen, da sie die Sicht auf die deutsche Justiz und ihre Beamten beeinflussten.

Es ist schwer zu sagen, wie gut die Angehörigen der Rechtsabteilungen und ihrer Unterabteilungen wie German Courts Branch, German Courts Inspectorate und Contrôle de la Justice Allemande Deutschland kannten, bevor sie ihre Tätigkeit aufnahmen. Zu ihrem Berufsprofil gehörten selbstverständlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Rechtswesens. Darüber hinaus wurden sie mit speziellen Wörterbüchern auf ihre Aufgaben vorbereitet.[1345] Für das Rechtswesen gab es zusätzlich deutsch-englische Glossare rechtlicher Termini.[1346] Das individuelle Wissen war sicher sehr unterschiedlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Angehörigen der britischen Militärregierung nicht selten keineswegs aus Großbritannien, sondern aus anderen Teilen des Commonwealth stammten. So war Oberst Carton, der als Rechtsoffizier für die Militärregierungen Hannover und Hamburg tätig war, Kanadier.[1347]

Es war allen Beteiligten wohl klar, dass sie als jeweilige Repräsentanten ihres Landes gesehen wurden. Für die deutschen Juristen verkörperten die Inspizienten oft die „Besatzungsmacht" schlechthin, die Inspizienten ihrerseits kamen bei ihrer Berufsausübung mit deutschen Richtern und Staatsanwälten in Kontakt, die wiederum pars pro toto für „Deutschland" oder zumindest „die deutsche Justiz" standen. Da wollte man – zumindest auf amerikanischer Seite – nicht schäbig dastehen und bei Dienstreisen in einem repräsentativen Fahrzeug erscheinen: „Those of us who are somewhat familiar with the outlook of European officialdom have long felt that the prestige of the US Government is not enhanced when US governmental representatives make official calls in the tiny and unprepossessing Volkswagen."[1348] Fuhrparktechnisch ähnelten sich die alliierten Kontrollinstanzen: Auch in der Saar waren die Inspizienten mit einem Volkswagen unterwegs[1349], und für das britische German Courts Inspectorate sind vier Volkswagen

[1345] Schon 1944 wurde „Nazi-Deutsch. A Glossary of Contemporary German Usage" in den Vereinigten Staaten veröffentlicht, ebenso das „German-English Dictionary of German Administrative Terms"; in Großbritannien erschien „Cassell's War and Post-War German Dictionary" sowie „The BBC German Vocabulary". Vgl. Deissler, Die entnazifizierte Sprache, S. 60f.

[1346] Die einschlägige amerikanische Kompilation („Concise Glossary of German Legal Terms – English-German/German-English") umfaßt 44 Seiten, die noch ausgefeiltere Wortliste der Briten („Glossary of Legal Terms", zusammengestellt von der British Special Legal Research Unit – Legal Division Control Commission for Germany (British Element)) ist 59 Seiten lang, letztere enthält auch die Einschränkung: „Many German legal terms cannot be rendered into English by corresponding English terms.". Vgl. NARA, OMGUS 3/431 – 3/35 und OMGUS 5/245 – 2/1.

[1347] Vgl. Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, S. 126.

[1348] Brief Leonard J. Ganse, Legal Division, an Administration Branch, 28.10.1948, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

[1349] Vgl. Zusammenfassender Monatsbericht Französische Zone (und Saar), Juli 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.

belegt.[1350] Wegen der wöchentlich zurückgelegten Wege – für die 51 AG, acht LG, ein OLG und ein Zweig-OLG, vier Amtsanwaltschaften, acht Staatsanwaltschaften, 401 Rechtsanwälte und 198 Notare in Württemberg-Baden, die laut Forderung der Legal Division, OMGUS, teils mehrfach pro Jahr aufgesucht werden sollten, kamen die Rechtsoffiziere allein in Südwestdeutschland auf bis zu 350 Meilen pro Woche und erbaten daher in Form eines Sedan ein besseres Auto: „Many of the towns, where local courts (Amtsgerichte) are located are of secondary significance and can be reached only on secondary roads which are frequently in very bad condition. Since the inspector covers the average of 3 courts in a day's trip, a fast and reliable transportation is necessary."[1351] Für die German Courts Branch in Bayern wurden ebensolche Forderungen nach zwei Sedans für die „field offices" in Nürnberg und Bamberg erhoben.[1352]

4.6.1 Beobachtungen über die deutsche Justizverwaltung

Die Berichte der Kontrolleure fielen selbstverständlich unterschiedlich aus. Auch der Überlieferungsgrad der Berichte ist sehr verschieden: So sind beispielsweise für Nordbayern viele Berichte der Amerikaner vorhanden, für Südbayern fehlen sie fast vollständig. In der Französischen Besatzungszone bestechen die Rapports mensuels aus Württemberg-Hohenzollern durch ihre Genauigkeit. Dort wurde das höhere Justizpersonal in jedem Bericht namentlich aufgeführt, Vergleiche zwischen den Personalzahlen von 1939 und der Nachkriegszeit gezogen, in gesonderten Statistiken wurde die Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die deutschen Gerichte jeden Monat erfasst. Die parallel entstandenen Reportagen französischer Rechtsoffiziere für die Pfalz, das Rheinland oder Baden sind deutlich kürzer gehalten.

In der Amerikanischen Zone war es der in Hessen tätige Inspektor Edward H. Littman, der sich bemühte, seine Rapporte farbig, ja geradezu flamboyant, zu gestalten und ein einprägsames Bild der von ihm jeweils vorgefundenen lokalen Situation zu vermitteln. Mit bilingualem Sprachwitz beschrieb er ein Zweiggericht von Fritzlar, das AG Gudensberg, das nicht etwa in einem gewöhnlichen Gerichtsgebäude untergebracht sei, sondern vielmehr in einer Art Justizpalast. „This, however, is compensated by the fact that this palace is located on a street called ‚Holzweg'."[1353] Das AG Salmünster, notierte er beeindruckt, sei in einem Schloss Ulrich von Huttens untergebracht.[1354]

Einige Male bemühte er den Vergleich mit Gegebenheiten in den USA. Über das Gebäude des AG Schotten schrieb er: „The building is an old castle, 750 years old, with walls as thick as the width of a room of the average one-family house in

[1350] Vgl. Brief MOJ Control Branch an HQ Legal Division, 22. 1. 1946, TNA, FO 1060/1005.
[1351] Memorandum Major Ralph E. Brown, 13. 8. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1352] Brief Leo Goodman, Chief German Courts Branch, an Legal Division, 22. 9. 1948, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
[1353] Inspektion AG Gudensberg, 20. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1354] Inspektion AG Salmünster, 22. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

the States."[1355] Nach der Besichtigung des AG Laubach beklagte er die Verschwendungssucht früherer Generationen im Reich: „The building of this court is a tremendous stone structure which in the United States would house the district court of a large city. It is inconceivable how public moneys in former times could have been squandered by erecting a building of this size in a city of 2000 inhabitants."[1356]

Littman brachte auch Interesse mit für die lokalen Sensibilitäten und Traditionen: Die Baulichkeiten des AG Arolsen seien für die Bevölkerung besonders wichtig, „since it was the hall in which the Waldecker Landtag convened up to 1929 at which time Waldeck was consolidated with Prussia."[1357] Über die Bevölkerung im Bereich des AG Gladenbach hieß es, diese wünsche wieder eine Rückkehr der Oberhoheit des Landgerichts Marburg und habe sich diesbezüglich auch bereits ans Hessische Justizministerium gewandt, da nur aufgrund der einstmaligen Intervention des NSDAP-Gauleiters von Hessen-Nassau das AG Gladenbach an Limburg gefallen sei.[1358] Gauleiter Sprenger habe nämlich daran gelegen, in seinem Gau nur Gerichte zu haben, die dem OLG Frankfurt unterständen, so dass er Kontakt zu lediglich einem OLG-Präsidenten pflegen musste.[1359] Über die Rückkehr des AG Gladenbach in den LG-Bezirk Marburg wurde große Zufriedenheit bei der Bevölkerung bemerkt.[1360]

Für die menschlichen Belange hatte Littman ein offenes Ohr. In einem Bericht beschrieb er das Schicksal eines Richters am AG Bad Nauheim, der zunächst von den Nationalsozialisten von seinem Posten entfernt und versetzt worden sei, weil er nicht NSDAP-Mitglied werden wollte, und der in der Nachkriegszeit auf sowjetischen Druck in der SBZ entlassen wurde, weil er sich den politischen Anweisungen nicht fügen wollte.[1361] Als er erfuhr, dass am AG Schlüchtern der leitende Richter wegen Überarbeitung einen Nervenzusammenbruch und einen leichten Schlaganfall erlitten hatte, suchte er diesen daheim auf und schlug anschließend vor, dem Richter eine kleine Aufmerksamkeit, etwa in Form eines CARE-Paketes, zukommen zu lassen. Falls dem Vorschlag Folge geleistet würde, sei er bereit, sich an den Kosten zu beteiligen: „Since this is the first case, to the knowledge of the undersigned, that a judge actually broke down under the strain of work, and since H[…] is politically clear (which point may bear some checking), it is suggested to perhaps exceptionally provide this judge with a token gift, perhaps in form of a CARE-package. […] If this suggestion is followed the undersigned is offering a share of the cost of a food package."[1362] Belegt ist, dass der OLG-Vizepräsident in Kassel und der Leitende Oberstaatsanwalt je ein CARE-Paket erhielten, das von

[1355] Inspektion AG Schotten, 11. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1356] Inspektion AG Laubach, 11. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1357] Inspektion AG Arolsen, 5. 5. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1358] Vgl. Inspektion AG Gladenbach, 13. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1359] Vgl. Inspektion AG Gladenbach, 25. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1360] Vgl. Inspektion AG Gladenbach, 28. 1. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1361] Vgl. Inspektion AG Bad Nauheim, 28. 5. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1362] Inspektion AG Schlüchtern, 12. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

der amerikanischen Rechtsanwaltskammer in St. Louis gesponsert worden war.[1363] Aus Listen geht hervor, dass auch andere Richter CARE-Pakete bekamen.[1364] In Bremen erhielten 19 Richter und vier Staatsanwälte im Winter 1947 CARE-Pakete mit Kakao, Schokolade, Kaffee und getrockneten Aprikosen von einer amerikanischen Rechtsanwaltskammer, nachdem einer der Richter vor Hunger zusammengebrochen war.[1365]

Anderes aber blieb den amerikanischen Beobachtern suspekt. In Naumburg (LG-Bezirk Kassel) war auf Anordnung des Hessischen Justizministeriums ein neues AG eröffnet worden. Littman kritisierte diese Maßnahme angesichts der vom Ministerium angekündigten Sparmaßnahmen und vor dem Hintergrund der geringen Größe der Ortschaft. Er vermutete die Einflussnahme einer anderen Macht auf das Justizministerium: „The only explanation for the order is that Naumburg is a catholic enclave under the special supervision of the Bishop of Fulda and that pressure may have originated from that direction."[1366]

Auch die Errichtung eines Landgerichts in Limburg schien ihm ein Resultat klerikaler Eingriffe früherer Zeiten: „I was told that Limburg received this honor because the Bishop of Limburg advanced the money for the Landgericht building; Limburg has only half the size of Wetzlar."[1367]

Für die die Dimensionen der USA gewöhnten Inspektoren war die schiere Zahl deutscher Gerichte auf so engem Raum ein Ärgernis: Die parallele Existenz der drei Landgerichte Heidelberg, Mannheim und Mosbach in Württemberg-Baden wurde eher als Ergebnis einer historischen Entwicklung gedeutet denn als tatsächliche Notwendigkeit. Heidelberg und Mannheim würden nur einen schmalen territorialen Bereich abdecken und in Mosbach sei der Geschäftsanfall so gering, dass bereits vor dem Krieg über eine Abschaffung des Gerichts nachgedacht worden sei. 1944 sei das Landgericht Mannheim nach einem Bombenschaden vollständig nach Heidelberg gezogen, habe aber weiterhin als eigenständiges LG operiert.[1368] In Hessen war dem Inspektor ebenfalls die Existenz mancher Gerichte nicht einsichtig. Beim AG Schotten, einem Zweiggericht des AG Nidda im LG-Bezirk Gießen mit sog. Gerichtstagen, erschien einmal wöchentlich der Richter aus Nidda. Zu diesem Zeitpunkt erwachte dann das ganze Gericht zum Leben, „whereas otherwise, and particularly on the day I inspected it, it appeared as quiet

[1363] Vgl. Activity Report, 4. 5. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1364] Vgl. Listen zur Verteilung von CARE-Paketen an Richter, NARA, OMGUS 17/198 – 1/9.
[1365] Vgl. Brief Justizsenator Dr. Spitta an Chief Legal Officer, Bremen, 8. 12. 1947, mit Dank für die angekündigten Pakete, NARA, OMGBR 6/62 – 2/61; Brief Robert W. Johnson, Chief Legal Officer OMGBR, an Legal Division, OMGUS, 5. 12. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/61; Brief der „American Bar Association – Special Committee on aid to lawyers in war-devastated countries" an Robert W. Johnson, 8. 7. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5; Dankesbrief des LG Bremen an American Bar Association, 10. 6. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5; vgl. auch Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 520.
[1366] Inspektion AG Naumburg, 31. 8. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1367] Inspektion AG Wetzlar, 2. 4. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1368] Vgl. Brief Legal Section an Commanding General 7th Army, 5. 5. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/38.

as a grave."[1369] Die Kosten des Unterhalts der kleinen Gerichte seien groß: Die Taxifahrten des Richters, der das Zweiggericht Karlshafen vom AG Hofgeismar aus mit betreue, würden jedesmal 20,- DM pro Reise kosten.[1370] Laubach habe eines der größten Gerichtsgebäude und sei eine der ruhigsten Städte in ganz Hessen.[1371] Niederaula sei nur ein Dorf und verdiene überhaupt kein Gericht,[1372] Hilders brauche kein Gericht, so lang Ziegenhain und Bebra keines hätten.[1373] Das AG Ehringshausen (LG-Bezirk Limburg) sei eines der kleinsten in ganz Hessen.[1374] Für einige Justizbehörden hatte er nur den Schmähausdruck „miniature court" parat.[1375] Der für die Amerikaner tätige ehemalige Münchner Jurist Karl Loewenstein ätzte, es sei eine irrige Annahme, dass ein Rechtssystem umso besser sei, je mehr Gerichte es habe.[1376] Der Leiter der German Courts Branch bei der amerikanischen Militärregierung in Bayern, Eli E. Nobleman, wiederum zeigte sich konsterniert über die Tölpelhaftigkeit der Deutschen in amerikanischen Militärregierungsprozessen: Die Angeklagten seien außerordentlich verwundert gewesen, dass ihnen Möglichkeiten zur Verteidigung gegeben wurden, allerdings seien gerade in den ländlichen Gebieten Bayerns die Angeklagten so eingeschüchtert gewesen, dass ihre einzige Verteidigung sehr häufig lediglich in dem Satz „Ich war nie bei der Partei" bestanden habe.[1377]

Reformbedürfig erschienen den Inspektoren auch die Grenzen der Landgerichtsbezirke: Das AG Bad Vilbel (zum LG Gießen gehörig) sollte, so der amerikanische Kontrolleur, eigentlich dem LG Frankfurt zugeschlagen werden, da der LG-Bezirk Gießen ohnedies überlastet sei, während sich im LG-Bezirk Frankfurt weniger AG befänden. Überdies müsse der zuständige Richter aus Gießen mit dem Zug anreisen, der oft zwei bis drei Stunden Verspätung habe, während ein Richter aus Frankfurt die Straßenbahn benutzen könne, um Bad Vilbel zu erreichen.[1378] Über den LG-Bezirk Hanau, zu dem die AG Hanau, Gelnhausen, Bad Orb, Schlüchtern, Langenselbold, Wächtersbach, Salmünster und Steinau gehörten, hieß es verächtlich, lediglich die ersten vier bräuchten ein Amtsgericht, in Langenselbold, Wächtersbach, Salmünster und Steinau seien die Amtsgerichte wohl nur aus Tradition oder wegen des Wohnsitzes einiger Richter wiedereröffnet worden. Ja, Amtsgerichte seien häufiger als Tankstellen: „Traveling from Gelnhausen to Schlüchtern one hits upon an Amtsgericht every 5 miles, Amtsgerichte in this

[1369] Inspektion AG Schotten, 11. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1370] Vgl. Inspektion AG Hofgeismar, 31. 8. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1371] Vgl. Inspektion AG Laubach, 5. 12. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1372] Vgl. Inspektion AG Niederaula, 8. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1373] Vgl. Inspektion AG Hilders, 5. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1374] Vgl. Inspektion AG Ehringshausen, 27. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1375] Inspektion AG Felsberg, 2. 2. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1376] Vgl. Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 422.
[1377] Nobleman, The Administration of Justice in the United States Zone of Germany, S. 73.
[1378] Vgl. Inspektion AG Bad Vilbel, 25. 11. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

vicinity are more frequent than filling stations."[1379] Er schlug daher vor, das Landgericht Hanau nach Fulda zu verlegen, wo sich zu diesem Zeitpunkt lediglich ein Amtsgericht befand, äußerte aber gleich selbst Bedenken ob der Durchführbarkeit, da in Fulda ein passendes Gefängnis fehle, und der Hanauer Landgerichtspräsident Dr. Lesser dem Plan ablehnend gegenüberstehe. „Dr. Lesser is opposed to the moving because he has a comfortable apartment in Hanau and because he has devoted considerable time and interest to the reconstruction of the Hanau Landgericht building."[1380] Lesser schlug stattdessen vor, den LG-Bezirk Hanau aufzuwerten, indem die AG Fulda, Hünfeld, Hilders, Gersfeld und Neuhof aus dem LG-Bezirk Kassel herausgelöst und Hanau zugeschlagen würden. Dass die dezentrale Justizverwaltung Erstaunen hervorrief, hatte schon der Hessische Justizminister bemerkt: „The decentralization of German judicial power is a phenomenon which astonishes the Anglo-American observers and hinders uniformity in the application of the law."[1381] Andere Justizangehörige lebten auf angesichts der Möglichkeit, amerikanischen Angehörigen der Militärregierung eine „Belehrung […] in deutschem Recht und deutscher Geschichte" zu bieten.[1382]

Wie viel in den Berichten der Rechtsoffiziere allerdings tatsächlich informiertes Wissen und wie viel lediglich Vorurteil bzw. Einflüsterungen der anwesenden deutschen Justizangehörigen war, sei dahingestellt. Die hohe Kriminalitätsrate im Bereich des AG Sontra wurde auf die starke Präsenz von Flüchtlingen und Bergbauarbeitern zurückgeführt.[1383] Über Treysa (LG-Bezirk Marburg) äußerte der Rechtsoffizier in Hessen: „The district around Treysa is known to be reactionary and opposed to modern influences. It is inhabited mainly by the Schwalmen [sic; richtig: Schwälmer] tribe comprising many illiterates." Außer den Analphabeten seien viele Kriminelle ansässig.[1384] Dieses vernichtende Urteil über Treysa war möglicherweise dem dort amtierenden Richter Fichtner geschuldet, der laut eigener Einschätzung in Treysa unbeliebt war, weil er früher Rechtsanwalt in „einer großen Stadt" (Berlin) gewesen war.[1385] Der spätere OLG-Präsident von Bamberg, Krapp, berichtete, er sei kurz nach der Einnahme Bambergs durch amerikanische Truppen von dem amerikanischen Stadtkommandanten zu einer zwei-

[1379] Zusammenfassender Inspektionsbericht zum LG-Bezirk Hanau, 29. 8. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2; Vorschläge zur Reduktion der Zahl der Gerichte (1940 waren es im Reich 2052 AG gewesen) kamen auch von deutscher Seite, etwa Rede OLG-Präsident Köln, Dr. Schetter, Protokoll Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der britischen und amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

[1380] Ebd.

[1381] Zinn, Administration of Justice in Germany, S. 35.

[1382] Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 386.

[1383] Vgl. Inspektion AG Sontra, 22. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1384] Inspektion AG Treysa, 17. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1385] Ebd.; Aus einem weiteren Bericht geht hervor, dass er Partner in der Kanzlei des Gründers der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), Erich Koch-Weser, in Berlin gewesen war, der während des Dritten Reiches nach Brasilien emigriert war. Vgl. Inspektion AG Treysa, 16. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 –1/2. Vgl. auch Düx, Die Beschützer der willigen Vollstrecker, S. 15f. über seine Zeit als Referendar am AG Treysa 1947 und seine Erinnerungen an den Amtsrichter Fichtner.

stündigen vertraulichen Unterredung gebeten worden, die er (Krapp) auch einer allgemeinen Aussprache über die Frage genützt habe, „ob der Nazismus in Ober- und Unterfranken mit seiner doch zum größten Teil gläubigen Bevölkerung wirklich dauernde Wuzeln geschlagen habe, und verneinte das aufs entschiedenste." Krapp verlieh seiner Meinung Ausdruck, derzufolge der Nazismus in Bamberg und Umgebung ohne das unheilvolle Wirken des nazistischen „Bamberger Tagblatts" nichts als ein „leerer Spuk von ein paar Hundert Arbeitsscheuen, eingewanderten Preußen und sonstigem ‚rabble' [Gelichter] geblieben" wäre.[1386]

Ein Angehöriger der Legal Section von Württemberg-Baden berichtete Folgendes über Parteiaktivitäten in Künzelsau: „The membership of the Christian-Social Party reached a new high of 782 [!] members, none of which, however, have paid any dues so far. The remarkable thing about this numerically strongest party is the absence of brains [!] or leadership. This condition is so apparent that the party has trouble finding suitable people for candidates for the coming election."[1387]

Andernorts geriet die Öffentlichkeit ins Blickfeld der Beobachter. Ein Angehöriger der Sûreté, der einem NSG-Prozess in Tübingen[1388] beiwohnte, fand, das Publikum entspreche nicht dem eines Prozesspublikums in Frankreich. Obwohl der Hauptverhandlungssaal 300 Personen fassen könne, seien lediglich 200 Menschen ins Auditorium gekommen, die eher verhalten („pas de réaction vive") auf den Fortgang des Verfahrens reagierten. Ebenso vermisste er die eleganten Kleider, die bei einer französischen Zuhörerschaft aus Anlass eines derartigen öffentlichkeitswirksamen Prozesses getragen worden wären: „[…] pas de toilettes élégantes comme on en voit en France dans un grand procès intéressant le grand public."[1389]

4.6.2 Das deutsche Personal

Neben den Strukturen der Justizverwaltung hinterließ natürlich das deutsche Personal stets Eindruck in den Berichten der Besatzungsoffiziere. Doch zunächst zum Personalwesen:

Über die Grenzen der Besatzungszonen hinweg erregte der Begriff der Planstelle Verwunderung bei den Besatzungsmächten. Der Offizier der German Courts Branch in Bamberg kritisierte das dortige OLG für seine Personalpolitik. Posten von Planstelleninhabern, deren Fälle durch die Spruchkammern nicht endgültig geklärt waren, wurden nicht neu besetzt. Sowohl Oberlandesgericht als auch Generalstaatsanwaltschaft seien zögerlich, Personen für diese Stellen zu ernennen, anstatt sich Juristen auszusuchen, die nicht unter das Befreiungsgesetz fielen. Die-

[1386] Privataufzeichnung Krapp „Der Neuaufbau der Gerichte in Nordbayern, vor allem in Ober- und Unterfranken (Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg)", 1. 8. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1387] Wochenbericht, 25. 1. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 1/8.

[1388] Tübingen KLs 47/47 (Landfriedensbruch durch Ausschreitungen gegen den Bischof von Rottenburg) vgl. Kapitel IV.

[1389] Bericht Sûreté vom September 1947, AOFAA, AJ 804, p. 599, Dossier 23.

jenigen, die also nicht in der NSDAP waren, würden nun erneut benachteiligt, nachdem sie schon während des Dritten Reiches keine Beförderungschancen gehabt hätten: „Oberlandesgericht and Generalstaatsanwaltschaft Bamberg seem rather reluctant in promoting those for higher position who have never been party members and who were kept in low positions during the Nazi regime."[1390] Die Bamberger Justizverwaltung beklagte dagegen das mangelnde Verständnis der amerikanischen Besatzungsmacht: „Bei den Verhandlungen mit den Militärregierungen hat sich überhaupt gezeigt, daß das deutsche Beamtentum in seinem innersten Wesen, das ohne Rücksicht auf die Staatsform stets dem Volksganzen diente und auf vieles im Gegensatz zu freien Berufen Verzicht leisten mußte, nicht erkannt und immer wieder auf das amerikanische Beamtentum hingewiesen wird, das beim Wechsel eines Präsidenten ebenfalls erneuert wird. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, daß die jahrhundertealte Tradition des deutschen Beamtentums und die Verfeinerung und Durchgliederung des gesamten Behörden- und Beamtenapparates, einen ständigen Beamtenwechsel völlig ausschließt, sollte nicht der ganze Staatsapparat wesentlichen Schaden erleiden."[1391] „Die amerikanische Mentalität, die nur einen schmalen Sektor des civil service und des merit system, also unser Berufsbeamtentum kennt, macht sich hierüber [die Frage der Ruhegehälter] keine Gedanken, da ihr Beamtentum fast ausschließlich auf dem spoils system beruht: Die in der Wahl sieghafte Partei ‚teilt die Beute', setzt ab und stellt an, und ein Tor ist der, der während der ‚fetten Jahre' nicht soviel verdient, um für die ‚lean years' die sieben mageren Jahre, leben zu können. Es geht dort nach diesem System, und anscheinend ohne Erschütterung des Staates und der öffentlichen und Privatmoral. Bei uns geht es nicht."[1392]

Für einige der deutschen Richter und Staatsanwälte dürften die – unangekündigten – Inspektionen durch die Besatzungsoffiziere besonders anstrengend gewesen sein. Im OLG-Bezirk Oldenburg notierten die Angehörigen des German Courts Inspectorate, es falle ihnen schwer, das Vertrauen der Justizangehörigen zu gewinnen und sie dazu zu bringen, frei über ihre Probleme zu diskutieren: „The Inspectorate is having difficulty on some occasions in gaining the confidence of legal officials at the Courts and in persuading them to talk freely about their problems."[1393] So stellten die Revisoren bei ihren Visiten etwa Fehler in den Registern fest, die bei den Gerichten angemahnt wurden. Deutscherseits sei nun der Eindruck entstanden, das Inspectorate sei nur dazu da, „to find fault and to try and ‚catch out' as many officials as possible."[1394] Die Briten versicherten aber, es sei lediglich ihr Wunsch, die Hauptprobleme festzustellen, um Abhilfe zu schaffen.

[1390] Bericht, 30.12.1946, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.
[1391] Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5.7.1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1392] Privataufzeichnung Krapp „Der Neuaufbau der Gerichte in Nordbayern, vor allem in Ober- und Unterfranken (Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg)", 1.8.1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1393] Inspektion OLG-Bezirk Oldenburg, 21.–26.10.1946, TNA, FO 1060/1005.
[1394] Ebd.

Das ZJA versuchte die deutschen Gerichte angesichts der Besuche des German Courts Inspectorate zu beruhigen: „Es hat sich gezeigt, daß diesem Beamten der Militärregierung viel Mißtrauen entgegengebracht wird. Offenbar wird angenommen, es sei seine Aufgabe, möglichst viele Fehler bei seinen Inspektionen herauszufinden und die hierfür verantwortlichen Personen zu ermitteln." Auch die Legal Division bestehe darauf, daß es lediglich darum gehe zu helfen, die deutsche Seite solle daher frei und unvoreingenommen alle Probleme darlegen, die vor Ort von Bedeutung seien. Der Inspizient des German Courts Inspectorate solle als Verbindungsglied zwischen den Rechtsoffizieren der Bezirkshauptquartiere (Legal Officers, MilGov Regional HQ) und der Legal Division CCG vermitteln und überprüfen, inwiefern die Anweisungen der Kontrollkommission bei der deutschen Justiz überhaupt ankamen. „Nur so kann erreicht werden, daß die Militärregierung keine Entscheidungen vom grünen Tisch fällt und daß die Legal Division laufend über die Nöte und Schwierigkeiten der Justiz und der Rechtspraxis aus eigener Anschauung orientiert ist."[1395] Auch später betonte die Legal Division, es gehe um praktische Hilfe: „Bei der Hilfeleistung durch die Militärregierung ist es unbedingt erforderlich, daß den Richtern und Staatsanwälten beim Besuch unseres Inspektorates Gelegenheit gegeben wird, frei und offen zu sprechen. Wir sind davon überzeugt, daß die Besuche der Inspektorate sich im Interesse der deutschen Justizverwaltung unserer Zone ausgewirkt haben."[1396]

Ein Amtsgerichtsrat am AG Borken (LG-Bezirk Marburg) litt bei einer amerikanischen Visite an derartiger Nervosität, die sich in intensiven Schweißausbrüchen äußerte, so dass der amerikanische Rechtsoffizier es vorzog, das Gespräch schnellstmöglich zu beenden: „[…] during a conversation he breaks out into a sweat which made the undersigned cut his discussion short for fear of a flood." [!][1397] Der amerikanische Rechtsoffizier führte die Stresssituation auf die individuelle Konstitution des Richters zurück, der wegen Wehrkraftzersetzung fünf Monate inhaftiert gewesen war. In Württemberg-Hohenzollern machte Jean Ebert, ein leitender Angehöriger der Contrôle de la Justice Allemande, gegensätzliche Erfahrungen. Zweieinhalb Jahre nach Beginn der Besatzung würden sich deutsche Behörden durch das bloße Erscheinen eines Angehörigen der Contrôle nicht einschüchtern lassen, der Vertreter der Kontrollinstanz müsse tatsächliche Qualitäten unter Beweis stellen, um sich behaupten zu können und eine effektive Überwachung durchzuführen: „Après deux années et demie d'Occupation, les Autorités Allemandes se resaisissent peu à peu; la simple apparition d'un Agent de Contrôle ne suffit plus pour les intimider; il faut que cet agent fasse preuve de qualités réelles pour pouvoir s'imposer et exercer un contrôle effectif."[1398] Ähnlich sah das sein Vorgesetzter, der Directeur Général de la Justice en Allemagne en

[1395] Brief ZJA an OLG-Präsidenten und GStA, 14.11.1946, BAK, Z 21/424.
[1396] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, an Chief Legal Officers und British Liaison Officer, ZJA, 18.2.1948, BAK Z 21/2213.
[1397] Inspektion AG Borken, 1.6.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1398] Monatsbericht Württemberg, Dezember 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.

Zone Française d'Occupation, Charles Furby: „Je vous assure que les juges allemands, ou tout au moins les juristes allemands, sont des gens très forts. Vous ne pouvez pas envoyer n'importe qui discuter avec eux."[1399] Das britische German Courts Inspectorate betonte, dass den Inspizienten Höflichkeit und Zusammenarbeit zuteil würden: „Full cooperation and great courtesy were shown to the inspectorate everywhere."[1400]

Lesenswert sind auch die Überprüfungsberichte der amerikanischen Legal Division hinsichtlich früherer Angehöriger des Reichsjustizministeriums und ihrer Wiederverwendbarkeit. Hier seien zwei Berichte vom Juni 1945 zitiert. Der erste über einen Amtsrat lautete: „Seems to be one [of] the small brain types of Germans who feel that being a state official means that they have to do their duty and beyond that have no responsibility whatsoever into the actions of their government. […] Schulz is absolutely typical small fry petit bourgeois, certainly not a Nazi at heart, but doesn't realize that all the concessions he is making in favor of Nazism amounts practically to swallowing the whole Nazi system lock, stock and barrel. Recommendation: He doesn't have any particular qualifications and he is politically potentially dangerous because of his stupidity. I do not recommend him for employment."[1401] Im zweiten wurde ein ehemaliger Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium nach einem Gespräch ähnlich eingestuft: „This man, though not an outright Nazi, lacks any conviction and is a typical person who strings along with anybody in power. Though I have given him ample opportunity to pour out his feelings towards National Socialism he had no word of condemnation except that he stressed his belief in the Christian principles. I do not consider him trustworthy and do not recommend him for employment."[1402]

Andere Beurteilungen entbehren nicht des komischen Reizes: Beim AG Dieburg (LG-Bezirk Darmstadt) befand der Rechtsoffizier, ein Amtsgerichtsrat wirke eher wie ein „commis voyageur" [Handlungsreisender, E. R.] denn ein Richter, räumte aber ein, dass dieser effizient zu arbeiten scheine.[1403] Einem anderen Richter bescheinigte er, dieser sei geistig labil und sehr unbeliebt an jedem Gericht, an dem er bisher gearbeitet habe („mentally unstable and very unpopular").[1404] Der Richter am AG Alsfeld (LG-Bezirk Gießen), ein früherer OLG-Rat, kam mit einer vergleichsweise harmlosen Abqualifizierung („a queer person") davon.[1405] Kurz darauf suspendierte ihn allerdings das Hessische Justizministerium, da sich der Richter, der nebenher auch einen Bauernhof im Kreis Alsfeld betrieb, in betrügerischer Absicht eine Schlachterlaubnis beschafft hatte.[1406]

[1399] Presseerklärung Furby, 4. 3. 1947, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.
[1400] Inspektion OLG Hamm, Düsseldorf und Köln, 21.–22., 25.–28. 10. 1948, TNA, FO 1060/1237.
[1401] Personnel Data & Important People, NARA, OMGUS 17/199 – 3/4.
[1402] Personnel Data & Important People, NARA, OMGUS 17/199 – 3/25.
[1403] Inspektion AG Dieburg, 16. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1404] Inspektion AG Treysa, 28. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1405] Inspektion AG Alsfeld, 22. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1406] Inspektion AG Alsfeld, 15. 10. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

Von dem Liaison & Security Office (LSO) in Kassel kam eine vernichtendes Urteil über das ganze deutsche Justizwesen: „The German reaction to its own legal system is apathetic. Judges and court personnel are few and untrained; innumerable cases are pending and undisposed of; lawyers do not voluntarily come to the aid of their own judicial system to help in the trial of cases because of poor pay; judicial service is not regarded as highly as in the States; and certain lawyers have stated openly that they would be deprived of a lucrative livelihood if they were required to do judicial service instead of practicing before the MG [Military Government] courts. The foregoing are some reasons why it is felt among the general public that trials in German courts, with their long delays, are not justice at all and Germans could prefer to be tried by MG courts and be assured of a fair and impartial trial and hearing without delay." Die Crux beim deutschen Rechtssystem sei der Vorsitzende Richter. Alles hänge von dessen Persönlichkeit ab. Wegen des Mangels an „unimpeachable personnel" sei das System nicht funktionstüchtig, in der Bevölkerung würden Gerüchte über Bestechungen und parteiische Richter, insbesondere bei den Spruchkammern, kursieren. Das LSO urteilte: „A legal system cannot be isolated from the rest of the social structure. A hungry judge is a tempted judge."[1407]

Ob die Beziehungen der deutschen Justiz zur Besatzungsmacht eher gespannt oder freundlich waren, war natürlich örtlich und zeitlich sehr unterschiedlich. Dr. Lorenz Krapp, der OLG-Präsident von Bamberg, äußerte am 12. Dezember 1945 kritisch, die Besatzungsmacht bringe der deutschen Justizverwaltung nicht genügend Vertrauen entgegen, um einen demokratischen Neubeginn in der Justiz möglich zu machen.[1408] Nur wenige Zeit später bzw. andernorts sah die Situation schon anders aus: Von Richard J. Jackson, Chief Legal Officer des Office of Military Government for Bavaria, und Captain Cooper („ein Rechtsanwalt, der später zum Senator von Kentucky gewählt wurde und dann auch als Botschafter in Indien wirkte")[1409] schwärmte Wilhelm Hoegner, die Zusammenarbeit sei „überaus angenehm" gewesen, trotz Fraternisierungsverbot habe ihm Cooper immer wieder Zigaretten zugesteckt, der Amerikaner sei ihm ein „lieber Freund" geworden, der im November 1945 auch Hoegners Ehefrau aus Zürich abholte und nach München zu ihrem Mann brachte.[1410]

Der Bremer Bürgermeister Theodor Spitta mokierte sich zwar über viele Maßnahmen der amerikanischen Besatzer, nannte aber Captain (später Major) Robert Lee Guthrie, den Leiter der Justizabteilung der amerikanischen Militärregierung, mit dem er häufig zu tun hatte, einen „Gentleman", und berichtete über die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesem, ja, er befand am 14. August 1945 in

[1407] LSO Kassel, Weekly Intelligence Report, 23. 12. 1946, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1408] Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 86.
[1409] Gemeint war John Sherman Cooper (1901–1991), Absolvent von Yale und der Harvard Law School, Captain in der US-Armee, der im November 1946 republikanischer Senator wurde. Er war von 1955–1956 Botschafter in Indien und Nepal, Anfang der 70er Jahre auch Botschafter in der DDR.
[1410] Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 198.

seinem Tagebuch sogar, dass die „Justiz […] fast das einzige Arbeitsgebiet [ist], in dem gewisse Fortschritte gemacht werden und ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit den amerikanischen Offizieren besteht, dank der menschlichen Eigenschaften Guthries."[1411] Briefe des Rechtsoffiziers Ralph E. Brown an den Justizminister von Württemberg-Baden begannen mit der Grußformel „My dear Doctor Beyerle" und endeten mit dem herzlichen „cordially yours".[1412] Der Leiter der amerikanischen Rechtsabteilung bei der Militärregierung für Hessen stellte fest: „Unsere Erfahrungen während des letzten Jahres haben sich von Beziehungen, ich möchte sagen, von Feind zu Feind [,] zu nur noch theoretischen Beziehungen von Feind zu Feind entwickelt, praktisch sind es jedoch die Beziehungen von Jurist zu Jurist."[1413] Anlässlich einer Besprechung des Bayerischen Justizministeriums mit den bayerischen OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten sowie Vertretern der Legal Division sagte der Bayerische Justizminister Dr. Josef Müller, man habe „sich in Nürnberg schon so zusammengelebt, daß er Wert darauf lege zu zeigen, daß die deutschen Herren sich von den Herren der amerikanischen Militärregierung nicht kontrolliert und beaufsichtigt fühlen, sondern mit ihnen kameradschaftlich ihre Sorgen und Aufgaben besprechen wollen." Da wollte sich auch der amerikanische Vertreter der Legal Division, Hans W. Weigert, nicht unwirsch zeigen, und meinte konziliant, die amerikanische Militärregierung akzeptiere die deutschen Personalvorschläge – es ging um die Besetzung von Stellen mit „Mitläufern". „Wir tun das, weil wir in jahrelanger Zusammenarbeit die Überzeugung gewonnen haben, daß wir auf Ihr Urteil vollkommen vertrauen dürfen."[1414] Etwas später war die Annäherung auf persönlicher Ebene noch weiter vollzogen worden: Ende 1950 waren sowohl Hans W. Weigert, Chief of German Justice, als auch Henry Urman, ein Angehöriger der German Justice Branch (Administration of Justice Division), mit deutschen Frauen verheiratet.[1415]

In der Britischen Zone schwärmte der Chef der Legal Division, John Rathbone, von dem Nordrhein-Westfälischen Justizminister Dr. Artur Sträter: „I was delighted and impressed by Dr. Sträter, who is one of the most impressive German lawyers I have yet met."[1416] Über den Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff gab es ebenfalls viel Lob zu hören: „Staff is the best legal official I have yet met and we are lucky to have such a man at Braunschweig."[1417] Auch der Generalstaats-

[1411] Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 183f., S. 194, S. 227; Zitat S. 213. Ähnlich positiv berichtet Spitta über seine Kontakte mit den Rechtsoffizieren der britischen Militärregierung Rathbone und Carton, S. 311.

[1412] Etwa Brief Ralph E. Brown an den Justizminister von Württemberg-Baden, Dr. Beyerle, vom 21. 3. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.

[1413] Rede Mr Potter, Leiter Rechtsabteilung bei Militärregierung für Hessen, Protokoll Interzonale Tagung der Chefs der Justizverwaltungen vom 4.–6. 12. 1946 in Wiesbaden, BAK, Z 21/1309.

[1414] Protokoll Sitzung 29. 11. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 2/2.

[1415] Vgl. Brief Administration of Justice Division, 19. 12. 1950, NARA, OMGUS 17/262 – 1/7.

[1416] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division ZECO, an Legal Division, Berlin, 21. 1. 1947, TNA, FO 1060/1030.

[1417] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.

anwalt von Hamm, Dr. Wilhelm Kesseböhmer, beeindruckte: „[…] I was most impressed with the Generalstaatsanwalt Dr. Kesseböhmer."[1418], ebenso der spätere OLG-Präsident von Hamm, Dr. Wiefels: „I was most impressed with Dr. Wiefels […]"[1419] Der OLG-Präsident von Düsseldorf wurde ebenfalls gelobt („I was most impressed with Dr. Lingemann (OLG-Präsident Düsseldorf); he is obviously a fine scholar, ambitious, a man of drive and integrity. Dr. Schetter (Köln) I thought less impressive and superficially the two Generalstaatsanwälte struck me as being rather dreary and second rate."[1420] Kurz darauf änderte sich der Eindruck etwas: „Dr. Schetter is doing an excellent job and I am more impressed every time I see him. Although Dr. Lingemann is hardworking and co-operative, he has no courage to stand up either against Mil Gov or against his German colleagues. He is generally unprogressive as well. I am convinced he has reached the peak of his career and that a more forceful legal representative on the ZAC [Zonal Advisory Council, Zonenbeirat] is most necessary."[1421]

Der designierte Vizepräsident des OLG Hamburg, Dr. Ruscheweyh, wusste ebenfalls zu gefallen: „I met Dr. Ruscheweyh and was most impressed with him."[1422] Es gibt einige Indizien, dass der Verkehr zwischen Angehörigen der Rechtsabteilungen – zumindest der britischen und amerikanischen Militärregierungen – mit den deutschen Justizbehörden eher von Kollegialität geprägt war als von dem zu erwartenden Verhaltensmuster von Besatzern und Besetzten. In einer Ansprache an die Justizminister der Britischen Zone sagte Rathbone: „Ich bin mir vollkommen darüber klar, meine Herren, daß es für uns Engländer eine Dummheit wäre, anzunehmen, daß Sie Deutsche uns gern hier sehen oder unsere Anwesenheit in Deutschland begrüßen. Andererseits ist unsere Anwesenheit angesichts des Standes der Dinge, in denen wir uns selbst befinden, unvermeidlich und ich habe allen Grund zu der Annahme, daß wir, wenn auch in geringerer Anzahl als gegenwärtig, doch für eine beträchtliche Zeit in Deutschland bleiben werden. Ich sagte bereits, aber ich möchte es doch wiederholen, wie sehr mich meine Arbeit mit der deutschen Justizverwaltung erfreut und welche große Anregung es für mich bedeutet, mit Ihnen und Ihren Kollegen zusammen zu arbeiten. […] Obwohl Sie Deutsche sind und ich ein Engländer, so sind wir immerhin alle Juristen und wir verstehen uns deswegen."[1423] Er sehe sich mehr als eine Art Gesandter

[1418] Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, an HQ Legal Division, Berlin, 28. 8. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[1419] Brief J. F. W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division, Zonal Executive Offices CCG (BE) Herford, BAOR, an HQ Legal Division Berlin, 12. 8. 1946, TNA, FO 1060/1036.

[1420] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief, Legal Division, Advanced HQ Berlin, 4. 1. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[1421] Brief J. F. W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division, Zonal Executive Offices, CCG (BE) Herford, BAOR, an HQ Legal Division Berlin, 12. 8. 1946, TNA, FO 1060/1036.

[1422] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16. 12. 1945, TNA, FO 1060/1032.

[1423] Ansprache J. F. W. Rathbone, Ministry of Justice Branch Legal Division, auf der 4. Konferenz der Landesjustizminister der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 30. 10. 1947, BAK, Z 21/427.

der britischen Militärregierung bei der deutschen Justizverwaltung denn als ein Besatzer. „Ich kann ohne jede Einschränkung sagen, daß die Bewunderung und die Achtung, die ich für den Mut und den Fleiß der deutschen Juristenschaft vor zwei Jahren gefühlt habe, sich nicht nur erhalten, sondern noch ganz bedeutend verstärkt haben."[1424] So diskutierte die britische Legal Division die Pläne für Anglo-German Clubs, und J. F. W. Rathbone äußerte den Wunsch, einem derartigen Verein bald beitreten zu können, damit er deutsche Organe der Rechtspflege dorthin mitnehmen könne: „It would assist me in my work considerably if I had some place where I could entertain German lawyers […]."[1425] Auch sein Stellvertreter, W. W. Boulton, und die Rechtsoffiziere des German Courts Inspectorate seien an einer Mitgliedschaft interessiert. Der leitende Rechtsoffizier bei der Militärregierung von Niedersachsen lobte die herzliche Art des Staatssekretärs des Niedersächsischen Justizministeriums, Dr. Moericke, mit der sich dieser bei den Briten für die Beseitigung administrativer Hindernisse bedankt hatte: „A very gratifiying feature of this conference was the extremely warm manner in which the Staatssekretär of the Ministry of Justice referred to the efforts made by this office to assist the profession generally in its administrative difficulties. It is probable that those efforts are not fully known in the lower formations of the legal administration in the Land and the effect of Dr. Moericke's remarks will no doubt be to spread a realisation through the ranks of the legal profession that Mil Gov is not only actively aware of the profession's difficulties, but also endeavouring constantly to remove them."[1426] Der Braunschweiger OLG-Präsident Mansfeld war bei seinem britischen Rechtsoffizier ebenfalls beliebt, wozu die anglophilen Neigungen Mansfelds beigetragen haben dürften.[1427] Selbst der OLG-Präsident von Celle, Hodo von Hodenberg, der in rechtlicher Hinsicht Zwist mit den Briten nie aus dem Weg gegangen war, war auf persönlicher Ebene ein Herz und eine Seele mit der Besatzungsmacht: Oberst Rathbone bezeichnete er als eine „warmherzige Persönlichkeit, von seiner Aufgabe des Neuaufbaus der deutschen Gerichte innerlich erfüllt, hilfsbereit und für alle Vorschläge aufgeschlossen".[1428] Ähnlich charakterisierte er den Kanadier, Squadron Leader Carton, der perfekt Deutsch sprach, sich in Deutschland auskannte und einen kritischen Verstand zur Lösung der Probleme der Nachkriegsjustiz mitbrachte. Nicht bei allen war dieser so beliebt: Dr. Herbert Ruscheweyh, der als Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und ab Januar 1946 als Vizepräsident des Hanseatischen OLG in Rechtsfragen mit ihm zu tun hatte, schmähte Carton als „Primadonna".[1429] Hodenberg strich das Vertrauen heraus, das die Briten zu den deutschen Juristen hatten und das angesichts des

[1424] Ebd.
[1425] Brief J. F. W. Rathbone, Ministry of Justice Branch Legal Division Herford, an Chief Legal Officers, 11. 6. 1948, TNA, FO 1060/123.
[1426] Brief W. J. Pickering, Chief Legal Officer Land Niedersachsen, an Legal Division Herford, 18. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075.
[1427] Vgl. Miosge, Die Braunschweiger Juristenfamilie Mansfeld, S. 345.
[1428] Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, S. 126.
[1429] Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 166.

kurz zuvor beendeten Krieges „überraschend groß“ war. So seien Unterredungen mit der britischen Rechtsabteilung in freundlicher und offener Atmosphäre erfolgt, die Briten seien von dem ernsthaften Willen beseelt gewesen, den Weg zu einem deutschen Rechtsstaat zu ebnen.[1430] Der spätere Generalstaatsanwalt Dr. Wilhelm Kesseböhmer beschrieb schon für Juni 1945 die Verhandlungen mit den Briten als konstruktiv, so dass es ihm sogar gelang, die nach Werl ausgelagerten Akten der Strafvollzugsabteilung zurückzuerhalten,[1431] der Düsseldorfer OLG-Präsident Lingemann empfang die Beziehungen zwischen deutscher Justiz und Besatzungsmacht als angenehm.[1432] Aus der Französischen Besatzungszone wurde von „langen, sehr einmütigen Besprechungen“ zwischen deutschen Juristen und französischen Justizoffizieren berichtet[1433], das Klima galt als konstruktiv und vertrauensvoll[1434], offen und kooperativ.[1435]

Als das britische German Courts Inspectorate 1949 seine Inspektionen auch auf die Teilnahme an Hauptverhandlungen ausdehnen wollte[1436] und dies den Gerichten über die Landesjustizministerien mitteilen ließ, waren die Briten vor allem besorgt über die Auswirkungen des diesbezüglichen Briefes, den Dr. Moericke an die OLG-Präsidenten von Braunschweig, Celle und Oldenburg geschickt hatte.[1437] Der Brief habe nämlich, so die Briten, einen höchst unglücklichen Eindruck bei den OLG-Bezirken Celle und Oldenburg hinterlassen durch den schalen Beigeschmack der Lenkung der Rechtsprechung (Urteilskritik in Fachzeitschriften, auf Tagungen und Besprechungen; Richterbriefe ab 1942 vom Reichsjustizministerium) aus der NS-Zeit, als NS-Funktionäre die Gerichte in der Absicht aufsuchten, die Richter zu beeinflussen: „The present text will remind all judges of the time when Nazi officials inspected the Courts in order to influence the judges.“[1438] Kontrolle tat not, aber die Briten wollten stets diplomatisch vorgehen und bei ihren Inspektionen keinen Schrecken verbreiten. Ein Richter am OLG Hamburg (und späterer Hamburger OLG-Präsident), Dr. Reinhart Vogler, sprach folgerichtig noch 1978 von einer „nicht tilgbare[n] Dankesschuld“, die die hamburgische Justiz der britischen Militärregierung abzustatten habe.[1439]

[1430] Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, S. 126f.
[1431] Vgl. Kesseböhmer, Aus den Jahren des Wiederaufbaus, S. 134.
[1432] Vgl. Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, S. 32.
[1433] Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung, S. 48.
[1434] Ebd., S. 51.
[1435] Ebd. S. 55.
[1436] Vgl. Brief H. L. Simmons, Chief Legal Officer Land Niedersachsen, an Justizministerium Niedersachsen, 24. 2. 1949, TNA, FO 1060/123.
[1437] Vgl. Brief Dr. Moericke, Justizministerium Niedersachsen, an OLG-Präsidenten Braunschweig, Celle, Oldenburg, 28. 3. 1949, TNA, FO 1060/123.
[1438] Brief British Liaison Officer Central Legal Office, an W. W. Boulton, MOJ Branch ZECO Herford, 28. 4. 1949, TNA, FO 1060/123.
[1439] Zit. nach Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 177.

4.6.3 Sprachen und Rechtskonzepte

In vielen Büchern über die deutsche Besatzungszeit spielt die Kommunikation zwischen Besatzern und Besetzten so gut wie keine Rolle. Dabei sollte es doch interessieren, wie Verständigung überhaupt zustande kam, wenn die meisten Beteiligten im Deutschen bzw. Englischen, Französischen (oder Russischen) keine große Versiertheit aufwiesen. Hier soll gezeigt werden, welche Probleme unterschiedliche Sprachen und die Vermittlung verschiedener Rechtskonzepte bereiteten.[1440] Einer der Schlüssel zu unserem Verständnis der Besatzungszeit sollte eigentlich genau diese Thematik sein, denn wie Anthony Grafton luzide formuliert hat: „We know that language is more powerful than any other weapon and that you can't change the ideas of someone you can't talk to. We know that local history and lived culture shape men and women in ways that no amount of violence can change."[1441]

So war ein französischer Kontrolloffizier in der Pfalz mit den armseligen Fremdprachkenntnissen deutscher Justizangehöriger konfrontiert. Als für eine Überweisung eines Falles von einem deutschen Gericht an ein französisches Militärgericht eine Übersetzung benötigt wurde, warnte der Angehörige der Contrôle in seinem Bericht an die Direction Générale de la Justice, dies kompliziere die Aufgabe der deutschen Justizverwaltung ganz besonders. Sie verfüge nämlich nur über einen einzigen, höchst mittelmäßigen Übersetzer. Er, der Kontrolloffizier, habe sich von der minderen Qualität der Übersetzungen überzeugen können. Eine derartige Arbeit wäre ohne jeden Nutzen für ein französisches Gericht: „Je me permets cependant de vous signaler que cette façon de procéder complique sérieusement la tâche des services allemands. La Direction Allemande de la Justice ne dispose en effet que d'un seul traducteur, médiocre par surcroît. Je peux moi-même constater tous les jours combien ses traductions sont incompréhensibles. Un dossier traduit de cette façon serait donc à mon avis sans grande utilité pour le Tribunal Français."[1442] Er schlug daher vor, die deutschen Behörden nur die wichtigsten Schriftstücke übersetzen zu lassen. In einem späteren Monatsbericht wurde die Reserviertheit gegenüber den Übersetzungen bestätigt: Die eingeforderten vollständigen Übersetzungen der Ermittlungsakten verzögerten den Lauf der Justiz erheblich, da das Übersetzerpersonal fehle: „Les tribunaux allemands manquent d'interprètes qualifiés."[1443] Die juristischen Termini, aber auch Wortungetüme wie „Untersuchungsschlichtungsausschußbeisitzer" hätten selbst pro-

[1440] Erhellend dazu auch Steimann, Leben lassen, S. 182f., wo der Angehörige des amerikanischen War Crimes Investigating Team Nr. 6835, Werner von Rosenstiel, seine Probleme bei der Auswahl von Übersetzern für die Vorbereitung des Nürnberger Prozesses und die Schwierigkeit, euphemistische Termini der Nationalsozialisten wie „Umsiedlung" in Fremdsprachen zu übertragen, beschreibt. Über die wahre Bedeutung von „Umsiedlung" ließ sich der betreffende Amerikaner von Otto Ohlendorf aufklären, ebd.

[1441] Anthony Grafton: Princeton Diarist. Military Academy, in: The New Republic, 29. Januar 2007.

[1442] Monatsbericht Pfalz, Februar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 3.

[1443] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 4.

fessionelle Übersetzer herausgefordert, die meisten Gerichtsangehörigen waren damit schlicht überfordert. Dass auch die Besatzungsmacht Sprachschnitzer zu Papier brachte, bedarf keiner besonderen Erwähnung: Der Bamberger OLG-Präsident Lorenz Krapp wurde von den Amerikanern in seinem Personalbogen als Mitglied der „Catholic Barbarian [!] People's Party" beschrieben.[1444]

Selbst wenn ihre deutschen Sprachkenntnisse sehr gut waren, zogen es die Rechtsoffiziere vor, in ihrer Muttersprache zu korrespondieren. Berichte, die von deutschen Behörden direkt an die Militärregierung geschickt wurden, sollten ins Englische oder Französische übersetzt werden, damit sie auch für andere Abteilungen innerhalb der Militärregierung zugänglich waren. Die Militärregierung von Hessen beschwerte sich beim Hessischen Justizministerium, dass von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden ständig Korrespondenz auf Deutsch geschickt wurde. Das Justizministerium solle doch bitte darauf hinweisen, dass Englisch die offizielle Sprache bei der Militärregierung sei, und darauf hinwirken, dass Briefe an die Militärregierung mit einer englischen Übersetzung versehen würden.[1445]

Wir wissen nicht, wie viele Missverständnisse es bei diesen interkulturellen Begegnungen gab. Sprachschwierigkeiten, aber auch unterschiedliche Mentalitäten, dürften die Kommunikation erschwert haben. „Getrennt durch die gemeinsame Sprache" mögen hinsichtlich der rechtlichen Termini selbst amerikanische und britische Besatzer gewesen sein. Ab und zu werden die Missdeutungen erwähnt. So verzeichnete der amerikanische Rechtsoffizier Littman einen Hilferuf des Liaison and Security officer von Hünfeld, der meinte, der Landrat im hessischen Hünfeld versuche in die Amtstätigkeit des Gerichts einzugreifen. Es handelte sich aber dabei um ein nicht näher beschriebenes Missverständnis.[1446] Zaghafte Annäherungsversuche sind belegt. So fand am AG Fulda im Herbst 1948 ein zweistündiges Kolloquium mit Richtern, Staatsanwälten und Referendaren statt, an dem auch der Rechtsoffizier Littman teilnahm. Ihm wurden zahlreiche Fragen zur Arbeitsweise der Militärregierung gestellt, er empfand das Gespräch als ausgesprochen nützlich.[1447]

Grundsätzlich war die Übersetzung von Rechtsbegriffen schwierig. Wilhelm Kiesselbach versuchte sowohl die angelsächsische Auffassung des Common Law als auch Übersetzungsfragen aus dem Gesetzestext des KRG 10 in einem Aufsatz abzuhandeln.[1448] Der Übersetzer, der einen Aufsatz des Hessischen Justizministers Georg August Zinn ins Englische übertrug, wies darauf hin, dass sowohl „Recht" als auch „Gesetz" im Englischen mit dem Wort „law" wiedergegeben würden.[1449] In dem Aufsatz selbst sind dann die Amtsgerichte als „district courts" übersetzt,

[1444] Personalbogen Dr. Lorenz Krapp, Liste German judicial and legal personnel, NARA, OMGUS 17/229 – 2/17.
[1445] Brief OMGH an Justizministerium Hessen, 30.1.1946, NARA, OMGH 17/210 – 2/6.
[1446] Vgl. Inspektion AG Hünfeld, 15.6.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1447] Vgl. Inspektion AG Fulda, 10.11.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1448] Vgl. Kiesselbach, Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats.
[1449] Zinn, Administration of Justice in Germany, S. 32.

während andernorts damit die Landgerichte bezeichnet wurden[1450], die in dem Beitrag dann als „state courts" übersetzt waren.[1451] Noch diffiziler war die Vermittlung völlig anderer Rechtskonzepte wie etwa des common law (Gewohnheitsrecht) der angloamerikanischen Rechtswelt gegen das kodifizierte Recht (statutory law) etwa der Deutschen und Kontinentaleuropäer. Georg August Zinn dozierte: „This is one of the essential differences from Anglo-American law, a difference which has become of a fateful importance for German administration of justice."[1452] Schärfer formulierte es Karl Loewenstein: „The German judge worships the written law and slavishly follows its letter. He is unaffected by intellectual doubts as to the intrinsic justice of the legal rule he has to apply, provided it is enacted by the authority of the state, and he does not question whether the authority is legitimate or not."[1453] Des Weiteren fühlte er sich zu generellen Beobachtungen zur Vermittlung deutscher Mentalität bemüßigt: „The German is by nature no rebel."[1454] Der spätere Bamberger OLG-Präsident Dr. Krapp und der spätere Bamberger GStA Dr. Dehler hatten ihrer Einführung in das deutsche Gerichtswesen („Aufzeichnung") ein Glossar deutsch-englischer Begriffe aus der Welt der Justiz vorangestellt, um auch einem englischen Muttersprachler Feinheiten der Justizverwaltung wie etwa die beim Oberlandesgericht angesiedelte Oberjustizkasse („Treasurer of the Court of Appeal") näherbringen zu können. Allerdings waren weder Dehler noch Krapp besonders firm im Englischen. Dehler räumte in seinem Fragebogen lediglich „school knowledge in English and French, insufficiant" [sic], ein.[1455] Seine Tätigkeit als Rechtsanwalt habe „civil and penalty [sic] law" betroffen.

Die Verfasser wussten um die begrenzte Übersetzbarkeit der Begriffe, denn von einer Übertragung der Amtsbezeichnungen des Kanzleipersonals ins Englische wurde abgesehen, da sie als unübersetzbar galten und lediglich Missverständnisse und Irrtümer hervorrufen würden.[1456] Darauf hingewiesen wurde in dem Glossar, dass es bei den deutschen Rechtsanwälten keine Unterscheidung zwischen

[1450] Vgl. Nobleman, The Administration of Justice in the United States Zone of Germany, S. 92, wo Amtsgericht mit „Local or Municipal Court", Landgericht als „District Court", Oberlandesgericht als „Court of Appeals", Reichsgericht als „Supreme Court" übersetzt wird.

[1451] Zinn, Administration of Justice in Germany, S. 39. Übersetzungen für den Instanzenzug variieren: Amtsgerichte werden beispielsweise als „district courts", Landgerichte als „regional appellate courts", Oberlandesgerichte als „supreme courts of appeal (Szanajda, The Restoration of Justice in Post-War Hesse, S. 57) übersetzt. Von „regional", „county", „district" bis „provincial court" kann alles Landgericht bedeuten, für das Amtsgericht ist der „court of first instance", „local court", „local district court", „magistrate's court", „municipal court", aber eben auch wieder „county court" oder „district court" als Übersetzung möglich. Für das Oberlandesgericht dienen „appellate court", „regional appeal court" oder „higher regional court" als Übersetzung.

[1452] Zinn, Administration of Justice in Germany, S. 33.

[1453] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 432.

[1454] Ebd, S. 433.

[1455] Fragebogen Dr. Thomas Dehler, 15. 10. 1945, Personalakte Dr. Thomas Dehler, HStA München, MJu 24847.

[1456] Vgl. „Aufzeichnung", 8. 5. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

einem gerichtlich tätigen „barrister“ (Prozessanwalt) und einem lediglich außergerichtlich beratenden „solicitor“ (Allgemeinanwalt) gebe. Ein britischer Besatzungsoffizier hätte mit der gut gemeinten Erklärung etwas anfangen können, ein amerikanischer dürfte allerdings befremdet gewesen sein, da ein „solicitor“ im amerikanischen Englisch einen Justizbeamten, in einigen Südstaaten einen Staatsanwalt und im nichtjuristischen Kontext einen Hausierer bezeichnen kann. Die Amtsrichtertätigkeit wurde in der „Aufzeichnung“ mit dem Aufgabenfeld eines „Justice of the Peace“ verglichen – und dabei vergessen, dass ein amerikanischer Friedensrichter nicht zwingend eine juristische Ausbildung hat.

Bemühungen, die Sprache der Besatzer besser zu lernen, sind vor allem für Bamberg belegt.

Englisch sei, so OLG-Präsident Krapp in einem späteren Brief, die Verkehrs- und Berichtssprache gegenüber der Militärregierung, englische Sprachkenntnisse seien daher von allen Beamten und Angestellten schon im eigenen Interesse anzustreben. Den verfügbaren Übersetzern würden oft die juristischen Termini technici fehlen, so dass oft schwerwiegende Missverständnisse entstanden seien. Besonders gravierend seien die Fehler auf den Fragebögen und den dazugehörigen Anlagen gewesen, da vieles durch die Übersetzung buchstäblich ins Gegenteil verkehrt worden sei. Die bombastischen Titel für Ämter und Ränge wie „Untergruppenführer beim Luftschutzbund“ oder „Ehrenrichter der HJ“ hätten schon einige Beamte die Zukunft kosten können, wäre nicht rechtzeitig berichtigend eingegriffen worden. Nerven gekostet haben dürften Krapp auch Übersetzungen eines Bewerbers, der sein Einkommen aus Privatvermögen als „selfish income“ bezeichnete, oder die Angabe eines Stellensuchenden, der einst Vertrauensmann einer Organisation gewesen war und dies stolz mit „confidence man“ übersetzte, was im Englischen aber einen Trickbetrüger oder Bauernfänger bezeichnet – nicht wirklich eine Empfehlung für einen Juristen.[1457] Um die Justizangehörigen zur Verbesserung ihrer Englischkenntnisse zu animieren, kündigte Krapp an, dass die Sprachkenntnisse der Beamten und Angestellten in die dienstlichen Beurteilungen einfließen würden. Da für die juristischen Fachausdrücke kein deutsches Lehr- oder Nachschlagewerk verfügbar war, forderte er dazu auf, dass sich jeder selbst ein Vokabelheft anlege, in dem Ausdrücke aus den englischen Texten der Gesetze und Verordnungen der Militärregierung gesammelt würden. Für jede Gerichtsbücherei sollte ein Taschenwörterbuch von Langenscheidt beschafft werden, das allerdings im Buchhandel überall ausverkauft war. In einem Brief an Langenscheidt in Berlin bemühte Krapp sich sogar, die genügende Anzahl (65–70 Stück) zu besorgen.[1458] Auf den offensichtlichen Bedarf reagierte auch Gerhard Erdsiek mit einem über 300-seitigen Wörterbuch der englischen Rechtssprache, das als

[1457] Brief OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an LG und AG-Direktoren in Bamberg, Coburg, Hof/Saale und Bayreuth, 8. 11. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1458] Vgl. Brief OLG-Präsident Bamberg an Langenscheidt'sche Verlagsbuchhandlung Berlin, 17. 12. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2550.

trefflicher Ratgeber gelobt wurde.[1459] Einen Angehörigen der Militärregierung klärte Lorenz Krapp über den irritierenden Sprachgebrauch der Nazis auf: Während ein SS-Gruppenführer ein General gewesen sei, sei ein Luftschutz-Untergruppenführer ein völlig subalternes Amt gewesen, dessen Inhaber oft nicht einmal eine Parteimitgliedschaft mitbrachte.[1460] Ein Justizinspektor in Kronach wurde von den Amerikanern entlassen, weil er Leiter der Geschäftsstelle der deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg gewesen war, was durch das CIC irrig als „head of the prosecution department", also Oberstaatsanwalt, übersetzt worden war.[1461] Aus dem Bayerischen Landtag wurde berichtet, ein Mann sei im Internierungslager Hammelburg zwei Jahre lang festgehalten worden, weil allein das Nomen „Kreis" den Argwohn der Amerikaner geweckt hatte. Tatsächlich hatte sich der Betreffende lediglich als Kreissägebesitzer hervorgetan.[1462] Die unterschiedliche Phonetik von amerikanischem und britischem Englisch reflektierte Theodor Spitta, der mit Rechtsoffizieren beider Nationen gleichermaßen zu tun hatte: „Es wirkt auch immer erfreulich auf mich, daß ich die Engländer gut verstehen kann, während ich bei den Amerikanern meist versage."[1463]

Es gab aber auf deutscher Seite Juristen, die gute Fremdsprachenkenntnisse mitbrachten wie etwa Diedrich Duncan Lahusen (LG-Präsident in Bremen), der in Cambridge studiert hatte[1464], der Celler OLG-Rat und spätere Vizepräsident Dr. Gerhard Erdsiek, der in London Jurastudent gewesen war[1465], oder Wilhelm Mansfeld (OLG-Präsident in Braunschweig), der in der englischen Literatur derart bewandert war, dass er seinem Bruder seine eigene Verlobung mit einem Zitat aus Charles Dickens' „David Copperfield" anzeigte.[1466] Wilhelm Kiesselbach hatte in den 20er Jahren als Reichskommissar der deutsch-amerikanischen Schadenskommission („German American Mixed Claims Commission"), die über Reparationsansprüche entschied, in Washington D.C. gelebt.[1467]

Das dauerhafte Ausgesetztsein gegenüber neuen Einflüssen – seien sie sprachlicher, seien sie rechtlicher Natur – führte immerhin zu Erkenntnisgewinn. Rechtsanwalt Karl-Jens Johnsen konzedierte, dass ihm seine Verteidigertätigkeit vor den Besatzungsgerichten gezeigt habe, „daß man es vor Gericht auch anders handhaben kann, als nach unserem Recht."[1468] Andere empfanden die Verordnungen der

[1459] Erdsiek, Wörterbuch der englischen Rechtssprache; Rezension dazu in: MDR, Januar 1948, S. 32.
[1460] Vgl. Brief OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Major Harry Irwig, 17. 11. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1461] Brief OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Justizministerium, 14. 2. 1946, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2550.
[1462] Vgl. Rede CSU-Abgeordneter Josef Nirschl im Bayerischen Landtag am 25. April 1947, S. 379.
[1463] Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 365.
[1464] Vgl. Rohloff, „Ich weiß mich frei von irgendeiner Schuld...", S. 107.
[1465] Vgl. Wick, Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem Zweiten Weltkrieg, S. 257 f.
[1466] Vgl. Miosge, Die Braunschweiger Juristenfamilie Mansfeld, S. 340.
[1467] Vgl. Lewinski, Dr. Wilhelm Kiesselbach, Commissioner, Mixed Claims Commission United States and Germany.
[1468] Johnsen, Aus den Anfängen der Nachkriegszeit, S. 391.

Militärregierung für die deutschen Rechtsbegriffe als „reichlich fremd".[1469] Nach der Lektüre amerikanischer Militärgerichtsakten bekannte der Generalstaatsanwalt beim OGHBZ: „Man sieht manchmal wie in eine fremde juristische Welt beim Lesen solcher Urteilsgründe."[1470] Grüblerisch klang das bei der Besprechung der Oberstaatsanwälte im OLG-Bezirk Düsseldorf: „Die Urteile des Internationalen Militärgerichtshofes beziehen sich auf ungemessene Räume, die uns manchmal rätselhaft erscheinen mögen. Wir urteilen in abgegrenztem Raum Dinge des täglichen Lebens ab."[1471] Andere klagten, es werde vom deutschen Richter nun eine „Umstellung zu ‚völkerrechtlichem oder internationalem Denken'" erwartet.[1472] Kiesselbach kritisierte – angesichts der Rechtszersplitterung – die transatlantischen Alliierten, wo bürgerliches Recht, Strafrecht oder Wirtschaftsrecht von Staat zu Staat differierte, was diesen wiederum auch als Modell für Deutschland vorzuschweben schien: „Leider besteht bei den Amerikanern die Neigung, alle Dinge in Deutschland so zu ordnen, wie sie sich drüben unter ganz anderen Bedingungen bewährt haben mögen. Aber Europa und gerade auch Deutschland haben ihre eigene Entwicklungsgeschichte hinter sich. Man kann sie nicht mit einem Federstrich übergehen."[1473] Hinsichtlich der Rolle der OLG-Präsidenten in der Britischen Zone – ob diese nun eher als höchste Richter ihres Gerichts oder als oberste Verwaltungsbeamte anzusehen waren – waren sich die Präsidenten einig: „Auf die Mentalität der Engländer wird bei Erörterung der Frage einer Beaufsichtigung der Rechtssprechung durch die OLG-Präsidenten Rücksicht genommen werden müssen."[1474] So bemühte sich die deutsche Seite, der britischen Rechtsabteilung in Herford klarzumachen, dass die OLG-Präsidenten vor allem für die Verwaltungstätigkeit zuständig seien und weniger als Richter tätig waren.[1475] Dr. von Hodenberg klagte über die „überraschende Unkenntnis der bisherigen Gestaltung der [deutschen] Justizverwaltung" bei den Briten.[1476] Britische Vorschläge, die Stellung des Staatsanwaltes und des Richters im Strafverfahren zu ändern, prallten an den deutschen Juristen ab: Derartige Anregungen seien nicht ohne eine grundlegende Reform der StPO möglich, diese aber sei einem „gesamtdeutschen Parlament" vorbehalten.[1477]

[1469] Sanders, Das Verhältnis des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu gleichzeitig vorliegenden nach deutschem Recht strafbaren Tatbeständen, S. 165.
[1470] Brief GStA beim OGHBZ Köln an GStA Hamburg, Dr. Klaas, 10. 5. 1948, BAK, Z 21/786.
[1471] Protokoll Besprechung OStA des OLG-Bezirks Düsseldorf, 9. 12. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 482.
[1472] Sauer, Humanitäts- und Organisationsverbrechen, S. 9.
[1473] Sendung des Nordwestdeutschen Rundfunks mit Dr. Kiesselbach, 26. 3. 1949, abgedruckt in: Zentral-Justizblatt, April 1949, S. 70-71, hier S. 71.
[1474] Protokoll Tagung OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 23./24. 4. 1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
[1475] Vgl. Protokoll Landesjustizministerkonferenz 29./30. 4. 1948 in Bad Pyrmont, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/187.
[1476] Brief OLG-Präsident Celle an Justizminister Niedersachsen, 13. 4. 1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
[1477] Protokoll Landesjustizministerkonferenz 3./4. 3. 1949 in Hamburg, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/187.

Das Beispiel des hochgeachteten, im Vergleich mit Kontinentaleuropa sehr kleinen britischen Richterstandes sagte den Justizministern in der Britischen Zone durchaus zu. Ziel sei es, einen unabhängigen, unabsetzbaren und hochqualifizierten Richterstand zu schaffen: „Es schweben auf weite Sicht den Ministern englische Verhältnisse vor."[1478] „Es erscheint jedenfalls erstrebenswert, daß der Richter im Strafprozeß wie im englischen Recht nach außen hin über der Sache steht und damit den Idealtyp des königlichen Richters eher darzustellen in der Lage ist, als es der Richter kann, der nach deutschem Strafprozeßrecht die Verhandlung selbst führt. Hinzu kommt, daß die stärkere Stellung des Staatsanwaltes nach englischem Recht eine Qualitätssteigerung der deutschen Staatsanwälte zwangsläufig herbeiführen würde, wie es überhaupt wünschenswert erscheint, daß der Richter über gründliche staatsanwaltliche Erfahrungen verfügt, ehe er überhaupt zum Richteramt zugelassen wird."[1479] Die Entscheidung darüber bleibe aber einem „reichsgesetzlichen" Rahmen vorbehalten.

In der Britischen Zone hieß es verzweifelt, die deutsche Justizverwaltung verstehe die einfachsten Rechtsregeln nicht wie etwa, dass eine Person als unschuldig zu gelten habe, bis das Gegenteil bewiesen sei. Deutsche Richter dagegen würden von der umgekehrten Annahme ausgehen, dass ein Angeklagter seine Unschuld beweisen müsse, widrigenfalls er als schuldig eingeschätzt würde. Es wäre also sehr hilfreich, wenn britische Rechtsexperten den führenden Mitgliedern der deutschen Justizverwaltung in der Britischen Zone einige Nachhilfe erteilen würden: „It is desired to point out that it is apparent that members of the German judiciary do not understand the British application of the Law, nor do they realize the basic British conception of the fact that in law a man is considered innocent, until he is proved guilty. German judges assume the exactly opposite point of view, namely that an accused person has to prove his innocence, otherwise he is considered guilty." […][1480] Das Rechtssystem des Herkunftslandes blieb Referenzrahmen für den Vergleich: Ein Angehöriger der britischen Legal Division hielt Ende 1946 Referate über die Gerichte in der Britischen Zone, in denen er auch auf die deutsche Justizverwaltung einging. Er konstatierte, dass in Deutschland geradezu Unmengen an Richtern („vast numbers of judges") beschäftigt würden. Während in England gerade 50 höhere Richter an High Courts, Courts of Appeal und im House of Lords arbeiten würden sowie 58 County Court Judges tätig seien, würden allein in der Britischen Zone mit einer Bevölkerung von 23 Millionen Menschen (und damit etwa halb so viel Menschen wie in Großbritannien und Nordirland) insgesamt 1200 Richter beschäftigt – und dies sei nur die halbierte Zahl der Richter, die vor 1939 tätig gewesen seien.[1481] Er führte dies auf den Mangel der Laiengerichtsbarkeit im deutschen Justizwesen zurück. Wo in

[1478] Protokoll Justizministerkonferenz Britische Zone, 22. 12. 1946, BAK, Z 21/427.
[1479] Ebd.
[1480] Brief Captain Hicks, Mil Gov Det Land Brunswick, an Mil Gov Det Hannover Region, 26. 6. 1946, TNA, FO 1060/1025.
[1481] Die Relation hat sich bis heute nicht wesentlich geändert: Die Zahl der Berufsrichter in England und Wales beträgt mittlerweile etwa 1400 Personen, in Deutschland ca. 21 000.

England Magistrates' Courts entscheiden würden, sei in Deutschland bereits ein Berufsrichter im Einsatz. Dafür würden die deutschen Richter jämmerlich bezahlt: „Compared with England, their salaries are pathetic." Während ein britischer höherer Richter mit 5000 Pfund Sterling Einkommen pro Jahr rechnen könne, verdiene ein deutscher Richter umgerechnet etwa 350 Pfund, die höchste Gehaltsstufe, die ein Richter erreichen könne, verschaffe ihm ein Einkommen von umgerechnet etwa 1500 Pfund. Der Verdienst für Rechtsanwälte sei dagegen enorm: Das Äquivalent von 3000 bis 5000 Pfund Jahresverdienst seien nicht unüblich.[1482] Der Hessische Justizminister war aber pessimistisch hinsichtlich einer Verbesserung der Remuneration deutscher Richter: „The general financial situation and the greater number of professional judges required by the type of organization which characterizes German courts will make it impossible, for a long time to come, to approach the salaries of Anglo-American judges."[1483]

Der Terminus der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" (auf Englisch „non-contentious jurisdiction") wurde als „one of the worst, if not the very worst, misnomers of German legal terminology" angesehen. Denn: „There is little non-contentious about it." Die Streitigkeiten hinsichtlich Vormundschaftssachen, Nachlass- und Grundbuchsachen, Beurkundungen und Beglaubigungen beschäftigten viele Juristen.[1484] Antibritische Stimmung, die ein Richter in einer Gerichtsverhandlung zeigte, erregte die britische Rechtsabteilung. In der Verhandlung – es ging um die fahrlässige Tötung eines Radfahrers durch einen deutschen Fahrer einer britischen Einheit – zeigte der Bielefelder Richter sämtliche Anzeichen eines Kulturschocks: Er kritisierte die Umbenennung der Kaserne durch die Briten („they have always been Bülow barracks to me"), die Bezeichnung eines deutschen Feldwebels mit dem englischen Wort „sergeant", schmähte die Fahrzeuge der britischen Armee als nicht fahrtüchtig und die bei ihnen beschäftigten deutschen Fahrer als unfähig. Seine Ausführungen gipfteten in den Worten, dass sich ein Unfall dieser Art in der Wehrmacht nie ereignet hätte. Als er bemerkte, dass der britische Beobachter sich Aufzeichnungen machte, verbot er ihm dies: „I am allowed to decide who shall write in my court and I decide that you shall not."[1485] Umgekehrt jammerte der Fahrer von John Dos Passos, die Deutschen würden es geradezu darauf anlegen, überfahren zu werden. „‚Damn krauts', the driver kept muttering. ‚They git themselves run over just on purpose… I'd just as soon run ‚em down as not.'" All dies veranlaßte den Mitfahrer zu dem Stoßseufzer: „‚The lesson of this war to me is, don't ever be a civilian.'"[1486]

[1482] Vorlesung W. W. Boulton „The Administration of Justice in the British Zone of Germany", gehalten im Rahmen einer Vorlesungsreise in Birmingham und Cardiff ab dem 23.11.1946, TNA, FO 1060/1001.

[1483] Zinn, Administration of Justice in Germany, S. 38.

[1484] Jurisdiction of German courts, vol. I, Sept.–December 1945, TNA, FO 1060/86.

[1485] Aufzeichnung aus der Hauptverhandlung in Bielefeld vom 16.11.1948, enthalten in Brief W.W. Boulton, Deputy Legal Adviser, Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Legal Adviser Berlin, 24.11.1948, TNA, FO 1050/564.

[1486] Dos Passos, Tour of Duty, S. 250f.

4.6.4 Die Schatten der Vergangenheit

Besonderes Missfallen erregte stets jeder Verdacht auf Militarismus. In Frankenberg lobte Rechtsoffizier Littman zwar den guten Zustand des Gerichts und die ordentliche Aktenführung, kritisierte aber, dass zahlreiche Angestellte und sogar der Richter auf Hochglanz polierte Militärstiefel trugen. Diese quasi militärische Disziplin habe einen unguten Eindruck beim örtlichen Liaison and Security Office hinterlassen, ebenso bei dem Inspizienten Mr Wharton von der Prison Branch. Dem betreffenden Richter fehle es einfach an Takt und Diplomatie, was aber durch seinen großen Arbeitseifer kompensiert werde.[1487] Angesichts der herrschenden Not war es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass es sich um das einzig verfügbare Schuhwerk mancher Angestellten im Winter 1947 handelte. Am AG Hofgeismar gab die preußische Art eines Amtsgerichtsrats ebenfalls Anlass zur Kritik Littmans: „[…] his Prussian descent has given cause to an occasional dispute in Hofgeismar in a few instances; the undersigned learned that local lawyers even refused to leave a case tried by him."[1488]

Der Rechtsoffizier für Nord-Württemberg klagte, dass er bei einer Inspektion eines AG 1946 auf ein großes Hindenburg-Portrait stieß, das über dem Sitz des Amtsrichters hing. Empört informierte er das Justizministerium in Stuttgart, dass dieses Bild nicht hingenommen werden könne, da Hindenburg von den Vereinten Nationen als Militarist und Steigbügelhalter Hitlers eingeschätzt werde: „[…] since Hindenburg is considered by the United Nations as a militarist who installed Hitler in his offices."[1489] Das Justizministerium sei nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die deutsche Justizverwaltung sich von allen militaristischen Einflüssen befreien müsse: „[…] that the administration of Justice must free itself from militaristic tendencies and similar influence."[1490]

Eine Inspektion der AG Nürtingen, Kirchheim und Blaubeuren beförderte am AG Kirchheim größere Bestände an Hakenkreuz-Briefpapier zu Tage: „In Kirchheim a large stock of stationary bearing the swastika was found. It is desired that you report to this Office such disciplinary punishment as may be imposed on the responsible officials."[1491] In Baden verwendeten zahlreiche Gerichte noch als Hoheitszeichen den Adler mit dem Hakenkreuz in den Klauen: „On local inspections of several courts in the Baden area, it was found that there was on hand a considerable amount of stationary bearing the old eagle-and-swastika seal, some of it even in current use. Since negligence and paper shortage seemed to be principally at fault, severe reprimands to responsible authorities were deemed to constitute adequate disciplinary action."[1492] Ein Rechtsanwalt, Dr. Paul B. in Stutt-

[1487] Vgl. Inspektion AG Frankenberg, 26. 2. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1488] Inspektion AG Hofgeismar, 31. 8. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1489] Wochenbericht, 13. 9. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1.
[1490] Ebd.
[1491] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 1. 11. 1946, NARA, OMGWB 12/131 – 2/5.
[1492] Wochenbericht, 30. 8. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1; auch enthalten unter NARA, OMGWB 12/140 – 2/25.

gart, benutzte mit Hakenkreuz verziertes Briefpapier, das seine Mitgliedschaft im NS-Rechtswahrerbund bewarb.[1493] Noch 1947 stieß ein Rechtsoffizier an entlegeneren Orten auf die Verwendung des nur teils unkenntlich gemachten Hakenkreuzes, hier auf Briefkuverts des AG Ettlingen.[1494] Dies führte zu geharnischten Worten gegenüber dem Justizministerium in Württemberg-Baden: „Denazification will remain a major objective of Military Government so long as our occupation continues and there remains in the US Zone any vestige of nationalsocialistic influence. Court personnel should remain constantly and keenly aware to detect and destroy any and all elements of such influence."[1495] In der Französischen Zone drohte die Internierung der Verantwortlichen, als noch im Juni 1946 Briefumschläge mit dem Hakenkreuz bei der Militärregierung eintrafen.[1496] Auch das britische German Courts Inspectorate entdeckte das Hakenkreuz auf unbenutzten Hypothekenbriefen am AG Essen-Steele.[1497] Der OLG-Präsident von Hamm hatte sich ausdrücklich bei der Militärregierung von Münster erkundigt, welche Siegel und Stempel denn zu verwenden seien, und war darauf hingewiesen worden, er solle ein altes Siegel aus der Zeit vor der nationalsozialistischen „Machtergreifung" verwenden.[1498] Gegen einen LG-Rat in Niedersachsen wurden Ermittlungen eingeleitet, nachdem er noch 1949 den Hitlergruß im Gericht verwendet hatte.[1499] Der Freiburger Jurist Karl Bader schilderte die Verhaftung eines früheren kriminellen KZ-Häftlings am 28. 1. 1946, die von dem festnehmenden Kriminalsekretär mit den Worten „Heil Hitler! Sie sind verhaftet." eingeleitet wurde – die französischen Kontrolloffiziere inhaftierten daraufhin auch den Kriminalbeamten.[1500] Manche Gewohnheiten starben nur langsam aus. In der bayerischen Gemeinde Kohlgrub füllten zwei Verwaltungsangestellte die Registrierscheine für Juden weiterhin mit den Zwangsvornamen „Israel" und „Sara" aus und trugen bei der Staatsangehörigkeit „Jude" ein.[1501] Noch 1948 kritisierte die Militärregierung in Württemberg-Baden, dass auf Aktenumschlägen von Strafsachen, die Juden betrafen, „diese Personen mit der Bezeichnung ‚Jude' aufgeführt werden."[1502] „The Minister-President as well as the Minister of Justice were advised that it is

[1493] Vgl. Brief OMGWB an Justizministerium Württemberg-Baden, 12. 3. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1494] Vgl. Wochenbericht 26. 4. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 2/2.
[1495] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 18. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1496] Vgl. Thul, Justiz in der Stunde Null – ein Stimmungsbild, S. 103.
[1497] Vgl. Bericht Legal Division Lübbecke, an Controller General, Ministry of Justice Control Branch, 9. 7. 1946, TNA, FO 1060/1029.
[1498] Vgl. Brief OLG-Präsident von Hamm, Dr. Hermsen, an Militärregierung Münster, 24. 9. 1945, TNA, FO 1060/1034.
[1499] Protokoll des Treffens Chief Legal Officer, Niedersachsen, und Justizministerium Niedersachsen, 24. 10. 1949, TNA, FO 1060/1238.
[1500] Bader, Der Wiederaufbau, S. 63.
[1501] Rubrik „Aus aller Welt", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen, 20. 8. 1946.
[1502] Brief Innenministerium Württemberg-Baden an Landespolizeidirektion Stuttgart, 4. 6. 1948, NARA, OMGWB 17/144 – 1/48–50.

still occasionally observed that the notation ‚Jew' is found affixed to files of police investigations and judicial proceedings."[1503] Justizministerium und Innenministerium ersuchten die ihnen nachgeordneten Behörden um Beachtung dieser künftig zu unterlassenden Praxis. Einen ähnlichen semantischen Tadel der amerikanischen Besatzungsmacht hatten sich bayerische Staatsanwaltschaften eingeholt, weil sie in Anklageschriften – meist von sogenannten Reichskristallnachtprozessen – ebenfalls in der Formulierung auf die Opfer als „der/die Jude(n) N.N." hinwiesen.[1504] Dito wurde das Justizministerium Württemberg-Baden aufgefordert, den Terminus „Kriegsassessor" nicht mehr zu gebrauchen.[1505]

Höchst wachsam reagierte die amerikanische Militärregierung auf den Ausdruck antisemitischer Gesinnung in der Bevölkerung und beobachtete den Ausgang des folgenden Verfahrens im Sommer 1949 genau. In Memmingen waren im März 1947 vom Wohnungsamt drei polnisch-jüdische DPs in das Haus von Berta G. eingewiesen worden. Ende 1948 strengte Berta G. eine Räumungsklage gegen die drei DPs an und begründete diese damit, dass sie bei ihrem Sohn, einem Kleinkind namens Harald, eine gerötete Stelle entdeckt hatte, nachdem dieser von einer Passah-Feier der jüdischen Untermieter zurückgekehrt war. Die Rötung, die später als Krätzeerscheinung identifiziert werden sollte, wurde von der Mutter als Einstich in die linke Armvene interpretiert. Im Schriftsatz des Rechtsanwalts las sich das dann so: „Als es [das Kind Harald in die Wohnung seiner Mutter] zurückkehrte, fiel es durch einen ganz unnormalen Übermut auf. Der Beklagte und seine Gäste hatte dem Kind Rotwein zum Trinken verabreicht, so daß das Kind betrunken war. […] Die Klägerin stellte am selben Tag bei ihrem 4-jährigen Kind außerdem fest, daß es an einer Vene des linken Armes einen Einstich erhielt. Entweder ist dem Kind eine Injektion verabreicht oder es ihm etwas Blut abgezapft worden […]. Soweit der Klägerin bekannt ist, besteht ein Brauch in den Kreisen des Beklagten, nach welchem Ostergebäck ein Tropfen Christenblut zuzusetzen ist. Beweis: Gerichtliches Sachverständigen-Gutachten."[1506] Auch die Beleidigungsklage des Landrats von Stadtsteinach, der vom Baron von und zu Guttenberg mehrfach als „Saujud" beschimpft wurde, und die vom AG Kulmbach zugunsten des Landrats entschieden wurde, fand ihren Niederschlag in einem amerikanischen Bericht.[1507] Ebenso konsterniert waren die Amerikaner über die undemokratischen Schulmethoden und den ihrer Meinung nach virulenten Antisemitismus unter den Lehrern einer Oberrealschule in Bamberg.[1508]

[1503] Monatsbericht, 29. 5. 1948, NARA, OMGWB 12/135 – 3/12.
[1504] Wochenbericht, 3. 5. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.
[1505] Wochenbericht, 13. 9. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1.
[1506] Schriftsatz Rechtsanwalt Dr. Heinrich Arnold, 2. 12. 1948, NARA, OMGUS 17/199 – 3/50. Berta G. und ihr Anwalt wurden wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) vom Memminger Landgericht (Memmingen KMs 4/49) zu zwei bzw. drei Monaten Gefängnis verurteilt, in der Revision (OLG München 2 Ss 97/49) wurde das Verfahren aufgrund Straffreiheitsgesetz vom 31. 12. 1949 eingestellt. Das bayerische Gesetz Nr. 14 vom 13. 3. 1946 gegen Rassenwahn und Völkerhass hatte das Memminger Gericht als nicht relevant angesehen.
[1507] Vgl. Bericht, 18. 11. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.
[1508] Vgl. Monatsbericht, 25. 5. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.

4.6.5 Der Fall Bayern

Manchenorts kamen die Inspektoren der amerikanischen Legal Division quasi wie Ethnologen und Ethnographen in die Besatzungszone. Dazu eignete sich das Land Bayern besonders gut: „Bavaria is greater in size, population, Landkreise and organization, political and functional, than all the other Länder in the American Zone combined."[1509] Die Militärregierung in Bayern hatte das Justizministerium schon Anfang 1947 aufgefordert, alle Beleidigungsklagen in Bayern mit politischem Hintergrund und einem mehr als lokalen Interesse zu melden.[1510] Der amerikanische Rechtsoffizier ließ sich Abschriften von Anklage und Urteil in einem besonders skurrilen Fall „groben Unfugs" (§ 360 II RStGB) aushändigen. Hintergrund war folgender Vorfall: Ein gewisser Peter Schumann aus Magdeburg hatte der Fronleichnamsprozession im oberpfälzischen Pemfling als Zuschauer beigewohnt und sich dabei in den Augen der Bevölkerung nicht dem Anlass entsprechend verhalten. Erschwerend dürfte Folgendes hinzugekommen sein: „Der Beschuldigte ist Norddeutscher und nicht Katholik."[1511] Schumann wurde im Oktober 1946 wegen groben Unfugs zu 100,- RM verurteilt, weil er, so das Protokoll der Hauptverhandlung, bei der Fronleichnamsprozession am 20. 6. 1946 und ihrer Wiederholung am darauffolgenden Sonntag, den 23. 6. 1946, seinen Hut nicht gezogen, eine Zigarette geraucht, sich mit seinem Sohn unterhalten und eine Hand in der Hosentasche belassen habe. Das Urteil wurde durchaus eigenwillig folgendermaßen begründet: „Pemfling ist ein Ort mit ausschließlich katholischer Urbevölkerung [!]. Andersgläubige waren früher überhaupt nicht vorhanden. […] Damit liegen auch die Rechtsverhältnisse anders als in gemischtgläubigen oder gar überwiegend andersgläubigen Gebieten."[1512] In der Revision wurde lediglich die Verurteilung in einem Falle bestätigt, da der Angeklagte sich nur am 20. 6. 1946, nicht aber am Sonntag danach, in der Nähe der vorbeiziehenden Gläubigen aufgehalten habe. Zwar meinte das LG Amberg, niemand sei gesetzlich gezwungen, seinen Hut abzunehmen, wenn eine Prozession stattfinde. „It was, however, of the opinion that one should pay respect to the ceremony, especially in a region where the greater part of the population is of Catholic faith, if one stands there as an onlooker."[1513]

Auch die Franzosen fanden ihren kleinen bayerischen Teil der Zone höchst bemerkenswert. Bei der Begründung zur Einrichtung des Landgerichtsbezirks Lindau fühlte sich der französische Justizoffizier genötigt, einige Bemerkungen über das bayerische Wesen zu äußern, dem auch zwölf Jahre Nationalsozialismus

[1509] Brief Leonard J. Ganse, Legal Affairs Division Office of Land Commissioner for Bavaria, an Kenneth J. van Buskirk, Assistant Land Commissioner, 4. 1. 1950, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

[1510] Vgl. Brief OMGBY an Minister of Justice of Bavaria, 25. 2. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.

[1511] Vgl. Anklage Amberg 2 Js 4039/46 vom 19. 9. 1946, enthalten in NARA, OMGBY 17/183-3/13.

[1512] Urteil AG Cham Es 9/46 vom 8. 10. 1946, enthalten in NARA, OMGBY 17/183-3/13.

[1513] Revisionsurteil LG Amberg vom 6. 3. 1947, erwähnt in Wochenbericht, 22. 3. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.

nichts hätten anhaben können. Er war der Meinung, den deutschen Nationalismus könne man bekämpfen, indem man den deutschen Gemeinsamkeiten die regionalen Unterschiede entgegensetze und diese zu stärken versuche: „Le particularisme bavarois est si accentué que 12 années de régime nazi n'ont pu l'atténuer. Dans cette partie de l'Allemagne on sent et l'on pense, avant tout, bavarois. De toutes les provinces du Reich, la Bavière fut certainement celle qui est demeurée la plus attachée à ses coutumes et à ses traditions – en un mot, elle ne s'est pas laissée ‚prussianiser'."[1514] Dass in Bayern die Wiege des Nationalsozialismus gestanden hatte, blieb unerwähnt.

Der eine oder andere Jurist mag diese französische Sicht noch gefördert haben. Bei der Eröffnung des LG Lindau am 18. 5. 1946 betonte der LG-Präsident Dr. Müllereisert, dass es Lindau dank seiner geographischen Lage und seiner Geschichte als freie Reichsstadt gelungen sei, sich der preußischen Macht weitgehend zu entziehen, einer Tatsache, von der die örtliche Geisteshaltung, Kultur und Gebräuche beredt Zeugnis ablegen würden.[1515] Ein pfälzischer LG-Rat stieß in ein ähnliches Horn, wenn er in seinem Lebenslauf erwähnte: „In innenpolitischer Hinsicht huldigte ich von jeher einem vernunftgemäßen Föderalismus, war sogar als ausgesprochener Preußenfeind und bayerischer Partikularist bekannt."[1516]

Die obige positive Einstellung der Franzosen zu den Bayern teilten die Angehörigen der amerikanischen Legal Division in Bayern nicht: „Bavaria was the historic seat of Nazi activity, and contained a large percentage of Nazi adherents."[1517] Ebenso: „Bavaria is the seat of many reactionary elements in the US Zone and harbours a large percentage of former Nazis. Approximately 95% of the judicial personnel in Bavaria was politically incriminated under the denazification law. Nuremberg and Munich were notorious for lawless ‚justice' of the Nazi courts.".[1518] Als die amerikanische Militärregierung befürchtete, dass die Bayerische Landesregierung für die Rückkehr alter Nazis in hohe Positionen sorge, klagte sie, dass die Bevölkerung in Bayern apathisch sei und zwar individuell Kritik an der bayerischen Regierung übe, ohne aber sich in irgendeiner Weise zu engagieren: „Unfortunately, the ‚little man' in Bavaria is still voiceless and still too willing to play his traditional role of letting those who ‚know better' tell him what to do. Individually, he expresses dissatisfaction with the present Bavarian government, but it does not occur to him to do anything about it; there are no spontaneous groupings of ‚tax payers associations' or ‚leagues for good government' such as characterize the United States. The fact, however, that the little man can be led and that he is used to it, plus the rise in the unemployment rate generally, plus the policy

[1514] Bericht Commandant Renard, Officier de Justice près du G.M. de Lindau, 18. 9. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 620, Dossier 2.
[1515] Vgl. Rede LG-Präsident Dr. Müllereisert, 18. 5. 1946, AOFAA, AJ 806, p. 620, Dossier 2.
[1516] Lebenslauf Regnault [undatiert], Dossier Alexander Regnault, AOFAA, AJ 3683, p. 58.
[1517] Brief Leonard J. Ganse, Legal Division, an Administration Branch, 28. 10. 1948, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
[1518] Memorandum Paul J. Farr [undatiert, vermutlich 1949], NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

of the government to displace its younger workers in favor of a much older group combine, we believe, to make for a dangerous situation."[1519]

4.6.6 Regionalismus als Lösung?

Die Franzosen setzten auf die Bekämpfung des Nationalismus durch die Betonung der regionalen Eigenheiten: „Au contraire, en favorisant, en exaltant même toutes les particularités régionalistes, nous accentuerons davantage la tendance de chaque province allemande à se dissocier de ce qui fut le Reich. Il faut nous attacher à remplacer le chauvinisme allemand par un régionalisme ardent."[1520] Dies fand auch in der Justizverwaltung seinen Niederschlag. Vertreter der Justizverwaltung betonten die regionalen Eigenschaften, um jedes Verdachtsmoment auf eine preußifizierte bzw. nazifizierte Justiz auszurotten. Die Franzosen machten sich auch für die Beibehaltung überkommener Strukturen stark, um den Partikularismus zu fördern, und sie machten sich dabei die Argumente deutscher Juristen zu eigen. In Rheinland-Pfalz war im Mai 1949 die Abwicklungsstelle der Justizabteilung des Oberregierungspräsidiums Pfalz (mit Sitz in Neustadt) abgeschafft worden, die Aufgaben sollte das Rheinland-Pfälzische Justizministerium übernehmen. Die Maßnahme wurde augenscheinlich von der Pfälzer Justizbeamtenschaft abgelehnt: „La suppression de cette administration […] a été fortement desapprouvé par l'ensemble des magistrats du Palatinat." Der für die Pfalz zuständige französische Rechtsoffizier befand, die für die Schließung ins Feld geführten (finanziellen) Argumente seien nur vorgeschoben, da das Gebäude, in dem sich die Abwicklungsstelle befunden habe, weiter im Besitz der deutschen Justiz verbleibe und durch die Generalstaatsanwaltschaft Neustadt benützt werde. Die Unterdrückung einer Behörde wie der Abwicklungsstelle, die nun seit vier Jahren gearbeitet habe, werde sicherlich missliche Folgen haben, insbesondere da das Ministerium in Koblenz es nicht für nötig gehalten habe, Übergangsregelungen zu treffen. Dieses Vorgehen – ohne die Information der französischen Kontrollbehörde – sei ein neuer Beweis für die undemokratische Geisteshaltung bestimmter Beamter im Justizministerium in Koblenz. Erschwerend komme hinzu, dass keiner dieser Beamten aus der Pfalz stamme. Bis auf wenige Ausnahme handele es sich ausnahmslos um Personen, die Fremde im rheinland-pfälzischen Staat seien: „Je précise qu'aucun de ces fonctionnaires n'est d'origine palatine. À peu d'exception près, ils sont étrangers à l'État Rhéno-Palatin."[1521]

Auch die amerikanische Besatzungsmacht wusste, dass der Eintritt von Flüchtlingsjuristen in die Justizverwaltung von den Justizministerien der Länder häufig letztlich nur deswegen abgelehnt worden war, weil es sich um „Ausländer" han-

[1519] Brief Juan Sedillo, Director Legal Division OMGBY, an John Raymond, Director Legal Division OMGUS, 30. 9. 1948, NARA, OMGUS 11/5 – 3/20/11.

[1520] Bericht Commandant Renard, Officier de Justice près du G.M. de Lindau, 18. 9. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 620, Dossier 2.

[1521] Monatsbericht Pfalz, Mai 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 25, Dossier 1.

dele.[1522] Schon ein Jahr zuvor war über Württemberg-Baden diagnostiziert worden: „The practice of law in Württemberg-Baden remains a closed shop as illustrated by the great difficulty encountered by expellee attorneys trying to crash the legal society. In Heidenheim, for instance, there was only one practising attorney during the first year of the occupation despite the efforts of the then functional Military Government to increase the number. Now there are two, the second, an expellee lawyer from Silesia, was permitted to practice in Württemberg after overcoming almost insurmountable obstacles."[1523]

Die Amerikaner beklagten die Kehrseite des Regionalismus in Württemberg-Baden. In einem Memorandum hieß es, eines der hervorstechendsten Merkmale sei der Dualismus zwischen den Landesteilen Württemberg und Baden. Beide Teile leisteten sich den Luxus einer quasi unabhängigen Existenz, da sich die Bevölkerung entweder als Württemberger oder Badener identifiziere. Dies mache sich schmerzlich selbst auf dem Gebiet der Justizverwaltung bemerkbar, da die Effizienz stark leide. Die Koordination zwischen dem in Württemberg ansässigen Justizminister und seinem badischen Stellvertreter, dem Vizepräsidenten des OLG Karlsruhe, funktioniere nur schlecht. Auch die Amerikaner sahen sich nicht in der Lage, eine vollständige Zentralisierung durchzusetzen, sondern forderten lediglich eine bessere Abstimmung der Justizverwaltung beider Landesteile. „One of the outstanding characteristics of the Land Württemberg-Baden is the dualism between that part of the land which formerly formed the northern section of the Land Württemberg and that part which used to constitute the northern section of the former land. […] the two components still indulge in the luxury of leading a quasi independent existence. The reason for this is the tendency on the part of the people to think of themselves as Württembergers on one hand and of Badeners on the other hand. This makes itself felt in the field of administration of justice, very much to the detriment of efficient and smooth operation."[1524]

5. Die Entnazifizierung der Justizangehörigen

Das größte Problem beim Wiederaufbau der Justiz stellte das Personal dar, von dem zahlreiche Angehörige durch die Beteiligung an der Willkürjustiz jenseits jeglicher Rehabilitierung kompromittiert waren. Schon die Zeitgenossen wussten: „Die Personallage ist überhaupt das Problem katexochen."[1525] Methodisch ist es allerdings außerordentlich schwierig, sich der Personalsituation zu nähern, weil die Referenzquelle für das Dritte Reich – das „Handbuch der Justizverwaltung" –

[1522] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[1523] Memorandum, Legal Division, 30. 12. 1946, NARA, OMGWB 12/133 – 2/4.
[1524] Memorandum Walter E. Menke über die Justizverwaltung von Württemberg-Baden, 15. 5. 1946, NARA, OMGWB 17/142 – 1/3.
[1525] Rede OLG-Präsident Düsseldorf, Dr. Lingemann, auf Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der britischen und amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309; Bericht über Tagung auch unter NARA, OMGUS 17/197 – 3/2.

letztmalig 1942 erschien, das „Handbuch der Justiz“ andererseits erst 1953, bzw. weil die Personalveränderungen in der „Deutschen Richterzeitung“ erst ab Januar 1950 publiziert wurden, die hier interessierenden Jahre also personell nicht dokumentiert sind. Außerdem ist während der Besatzungszeit von einer großen Fluktuation der Staatsanwälte und Richter auszugehen, so dass selbst eine Personalliste beispielsweise aus dem Jahr 1946 nicht repräsentativ sein könnte für 1945 oder 1947. Ebenso können die in den Amtsblättern veröffentlichten Personalnachrichten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.[1526]

Das bei Kriegsende vorhandene Justizpersonal[1527] wurde durch die Alliierten umgehend „gesäubert“. Im Kontrollratsgesetz Nr. 4, Artikel IV, vom 30. 10. 1945[1528] wurde verkündet, dass alle ehemaligen Angehörigen der NSDAP, die sich „aktiv“ für die NSDAP betätigt hatten, sowie alle Personen, die an den Strafmethoden des NS-Regimes „direkten Anteil“ hatten, nicht mehr als Richter und Staatsanwälte zugelassen werden dürften. Der Teufel steckte natürlich im Detail: Wie definierte man die aktive Unterstützung der NSDAP? Was genau verstand man unter dem „direkten Anteil“ an der NS-Strafjustiz? Dass hierbei die Alliierten selbst sehr unterschiedliche Auslegungen praktizierten, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Ab dem 12. Januar 1946 bot die Kontrollratsdirektive Nr. 24 einheitliche Grundlagen zur Entnazifizierung: Dort wurden 99 Kategorien festgelegt für Personen, die wegen ihrer Verstrickungen in das NS-Regime aus ihren Ämtern und Stellungen zu entlassen waren.[1529] Auch hier war bereits eine milde Behandlung der lediglich „nominellen“ Mitglieder der NSDAP ins Auge gefasst worden, sie sollten in ihren Ämtern verbleiben können. Als inakzeptabel galt bei den westlichen Besatzungsmächten folgendes: 1. Mitgliedschaft in der NSDAP vor dem 1. 4. 1933 (sog. Alte Kämpfer); 2. Mitgliedschaft bei einem Parteigericht; 3. Mitgliedschaft bei der SS; 4. dauernde Mitgliedschaft in NSDAP und SA seit 1933; 5. dauernde Mitgliedschaft in Partei und SA seit 1937, sofern ein Rang als SA-Rottenführer oder höher ausgeübt wurde. In den Entnazifizierungsmaßnahmen wurde wenig auf die Zugehörigkeit zu Sondergerichten geachtet, stattdessen fand eine Konzentration auf die Parteimitgliedschaft statt. Es mag sein, dass hierbei in Betracht gezogen wurde, dass sich zumindest während des Krieges die in der Heimat befindlichen Richter gegen eine Berufung an ein Sondergericht nicht wehren konnten, da sie „gerichtsverfassungsmäßig zur Übernahme jeder richterlichen Tätigkeit verpflichtet waren“,[1530] abgesehen davon, dass kriegsbedingt ohnehin

[1526] Vgl. Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten, S. 28, S. 53.

[1527] Die genaue Größe dieses Personenkreises zu diesem Zeitpunkt ist unbekannt. Für 1942 waren im Handbuch der Justizverwaltung 14 048 Richter und 2596 Staatsanwälte für das Reichsgebiet verzeichnet. Siehe auch Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten, S. 16 f.

[1528] Vgl. Gesetz Nr. 4 vom 30. 10. 1945, Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2, 30. 11. 1945, S. 26 f.

[1529] Vgl. Direktive Nr. 24 vom 12. 1. 1946, Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 5, 31. 3. 1946, S. 98 ff.

[1530] Bericht OLG-Präsident Mansfeld an Niedersächsisches Justizministerium, 1947, zitiert nach Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 66.

weniger Richter zur Verfügung standen. Ein Hauptproblem der Entnazifizierungsbestrebungen der westlichen Alliierten war, dass ihre Entnazifizierungskriterien keine justizspezifischen waren, also nicht auf den Kreis der Juristen abgestimmt waren. Sie orientierten sich vor allem an der Mitgliedschaft in den verbrecherischen Organisationen, sahen aber nicht die vielfältigen weiteren Möglichkeiten, wie ein Justizjurist während des Dritten Reiches zum Täter oder zumindest Tatverdächtigen hatte werden können: Die Tätigkeit bei Sondergerichten oder dem Volksgerichtshof, ja die Tatsache, dass diese Funktionen viel tückischer waren als die einfache Zugehörigkeit zu einer Partei, wurden nicht genügend in die Überlegungen miteinbezogen. Die Arbeit bei den Gerichten war zudem oft schwerer nachweisbar als die bloße Parteimitgliedschaft.

Obwohl Amerikaner, Briten und Franzosen mehr oder weniger identischen Problemen gegenüberstanden, war ihr Umgang mit der deutschen Justiz doch unterschiedlich. Einigkeit herrschte bei den westlichen Alliierten und den deutschen Justizangehörigen, keinen Versuch der Entprofessionalisierung des Berufsstandes mit dem Volksrichtermodell wie in der SBZ zu wagen. Als bei einer interzonalen Juristentagung von einem Referenten aus der SBZ die Volksrichterausbildung vorgestellt wurde, äußerte ein Beobachter für die Legal Division, OMGUS, dass er keinerlei Neigung seitens der Vertreter der westlichen Zonen erkennen konnte, dieses System auch nur als zeitlich begrenzte Notlösung in Betracht zu ziehen: „There was no inclination on the part of representatives from the other zones to follow this system even as a temporary emergency measure."[1531] Im Folgenden geht es vor allem um die Auswirkungen der Entnazifizierung und die betreffenden Diskurse in den einzelnen Zonen, ausgehend von den alliierten (und soweit vorhanden: deutschen) Akten, nicht etwa um den genauen Ablauf oder spezifische Entnazifzierungsverfahren gegen einzelne Juristen (da dies wegen der oben genannten methodischen Schwierigkeiten nur für einen Bruchteil des Personals möglich wäre). Wegen der unterschiedlichen Ansätze muss nach Zonen differenziert vorgegangen werden.

5.1 Personalsituation in der Amerikanischen Besatzungszone

Zu Beginn der Besatzungsherrschaft erfolgten in der Amerikanischen Zone großangelegte Entlassungen innerhalb des öffentlichen Dienstes, auf den sich der Entnazifizierungsfuror der amerikanischen Militärregierung besonders richtete. Nachdem bis Ende Juli 1945 etwa 70 000 Personen in der Amerikanischen Zone als Nazi-Aktivisten entlassen worden waren, und bis Ende März 1946 ca. 140 000 Angehörige des öffentlichen Dienstes ihre Ämter hatten verlassen müssen[1532], war auch in der Justizverwaltung ein personeller Kahlschlag erkennbar. Selbst der mittlere Dienst war betroffen: So waren am LG Stuttgart sämtliche Angehörigen des

[1531] Bericht Legal Division, OMGUS, 16.12.1946, über 2. Interzonales Juristentreffen in Wiesbaden, 3.–6.12.1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/50.
[1532] Vgl. Vollnhals, Abrechnung und Integration, S. 53f.

mittleren Dienstes wegen ihrer NS-Belastung entlassen worden, bei der Wiedereröffnung musste eine Person ernannt werden, die zwar unbelastet war, andererseits aber vom Justizwesen wenig verstand. Um überhaupt den Gerichtsbetrieb in Gang zu bringen, wurde gebeten, dieser Person wenigstens einen fachkundigen Justizamtmann – trotz seiner früheren NSDAP-Mitgliedschaft – als Angestellten zur Seite stellen zu dürfen.[1533]

Dass durch die Massenentlassungen strukturelle Fehler gemacht wurden, räumten auch Angehörige der Legal Division ein: So schrieb Karl Loewenstein, als Kriterium für die Entlassungen bei höheren Justizbeamten sei die Amtsausübung ab dem 30. Januar 1933 angenommen worden, obwohl die Entlassungen durch die Nationalsozialisten erst nach den Märzwahlen 1933 eintreten konnten: „In setting January 30, 1933, as the date for the presumption of Nazi activity, ignorance of German history caused a grave injustice. On that date the leading positions were still held by men appointed under the Republic. The process of replacing these officials with Nazi sympathizers could have started, at the earliest, only after the elections of March 5, 1933, and was certainly not completed for some years.[…] It took some AMG [American Military Government] officials more conversant with the basic facts of German history months of hard labor to have this grievous error remedied."[1534] Die amerikanische Legal Division stellte schon im September 1945 fest, dass es einen großen Mangel an Juristen für die deutschen Gerichte gebe („obvious shortage of competent legal personnel to fill present needs.").[1535] Die Militärregierung erkannte, dass das Grundproblem aller deutschen Gerichte die Personalfrage sei: „The great problem of all German courts comes back to the question of personnel."[1536] Wie stellte sich die Personalsituation in der Amerikanischen Besatzungszone dar?

Nach der Verhaftung des belasteten Personals war in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zunächst eine große Leere feststellbar. An manchen Orten war das höhere Justizpersonal auf lediglich zwei Drittel oder die Hälfte des Personals zurückgegangen. In Bremen waren vor 1939 am LG 24 Richter beschäftigt gewesen, in der Nachkriegszeit nur noch 16 Hilfsrichter, die 9-köpfige Bremer Staatsanwaltschaft war auf fünf Personen geschrumpft.[1537] Für das nördliche Baden wurde wegen des Personalmangels bereits der Kollaps des Gerichtsbetriebs befürchtet: „German justice officials fear a collapse in the judicial system as a result of the lack of personnel to handle the constant accumulation of business."[1538] Während 1939 im Gebiet des späteren Württemberg-Baden 789 höhere Justizan-

[1533] Vgl. Brief Justizminister Württemberg-Baden, Dr. Beyerle, an Militärregierung, Regional Detachment E 1, 5.10.1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/23.
[1534] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 446.
[1535] Brief Charles Fahy, Direktor Legal Division OMGUS, an Deputy Chief Legal Branch US Forces European Theater, 12.9.1945, NARA, OMGUS 17/53 – 1/3.
[1536] Brief Haven Parker an Alan J. Rockwell, 17.2.1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.
[1537] Vgl. Statistik Bremen [undatiert; 1945/1946], NARA, OMGBR 6/62 – 1/1.
[1538] Monatsbericht (Württemberg-) Baden, Februar 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 1/9.

gehörige (Richter, Staatsanwälte, Angehörige des Justizministeriums) tätig waren, waren dies 1948 nur noch 458.[1539]

Höheres Justizpersonal 31. 8. 1939 (Württemberg-Baden)	Höheres Justizpersonal 31. 8. 1948 (Württemberg-Baden)
789 (davon 445 in Württemberg, 344 in Baden)	458 (davon 290 in Württemberg, 168 in Baden)

Quelle: NARA, OMGWB 12/136 - 1/2

An der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, in der zu Kriegsbeginn 14 Staatsanwälte tätig gewesen waren, waren ein Jahr nach Kriegsende noch fünf beschäftigt, an der gleichen Behörde in Frankfurt war das Personal von 30 auf 14 Staatsanwälte abgesunken, in Darmstadt waren von zwölf Staatsanwälten noch sechs übriggeblieben. Am Landgericht Wiesbaden waren früher 21 Richter, nun aber lediglich sechs, am Landgericht Darmstadt ehemals 23, jetzt nur noch fünf Richter tätig. Ähnlich beim Amtsgericht Wiesbaden (einst 19 Richter, nun neun) und beim Amtsgericht Frankfurt (früher 60, nun noch 18).[1540] Mehr als ein Jahr nach der Kapitulation waren in Hessen von 653 Richterplanstellen 222, von 93 Staatsanwaltsstellen 49, von 21 Amtsanwaltsstellen 13 besetzt. Von einstmals 983 Rechtsanwälten praktizierten nun wieder etwa 600.[1541] Zum 30. 11. 1946 waren in Hessen 278 Richter, 62 Staatsanwälte, 64 sogenannte Kriegsassessoren und 72 Referendare tätig. Dabei handelte es sich teils um lediglich ein Drittel des Personals, das in Friedenszeiten beschäftigt gewesen war.[1542] Auf der Ebene des gehobenen Dienstes herrschte ebenfalls tabula rasa. Ein amerikanischer Beobachter äußerte, da fast alle Justizoberinspektoren und -inspektoren wegen ihrer NSDAP-Zugehörigkeit entfernt worden seien, es sei schwierig, Ersatz für sie zu finden.[1543] Die Personalschrumpfung war auch in Bayern immens: 1933 hatte es – unter Einschließung des linksrheinischen Bayern – 1393 Richter gegeben. 1946 waren von 1222 Richterstellen (im Gebiet des rechtsrheinischen Bayern) 526 besetzt, bei den Staatsanwaltsplanstellen 87 von 212.[1544] Etwas andere Zahlen liefert eine Statistik aus dem Bayerischen Justizministerium mit ähnlicher Tendenz: Am 1. 4. 1947 waren 355 Richter wieder in Amt und Würden. 200 [!] von ihnen waren NSDAP-Mitglieder gewesen, 50 mit einer Mitgliedschaft vor 1935, darunter 20 mit einer NSDAP-Zugehörigkeit, die auf oder sogar vor den Mai 1933 datierte. Von den 172

[1539] Vgl. Monatsbericht, 30. 10. 1948, NARA, OMGWB 12/136 – 1/2; siehe auch Monatsbericht, 1. 11. 1948, NARA, OMGWB 12/137 – 2/7.

[1540] Vgl. Brief Henry M. Rosenwald an Chief, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, 18. 11. 1946, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.

[1541] Zahlenangaben nach Justizminister von Hessen, Zinn, auf Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der britischen und amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

[1542] Vgl. Brief Henry H. Urman an Alvin J. Rockwell, 9. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.

[1543] Ebd.

[1544] Vgl. Angaben nach Ministerialdirektor Dr. Konrad, Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der britischen und amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

Staatsanwälten, die es 1933 in Bayern gegeben hatte, waren 1947 nur noch 41 besetzte Stellen übriggeblieben. 21 von ihnen, also mehr als die Hälfte, war mit ehemaligen NSDAP-Angehörigen besetzt, darunter einer mit einer Mitgliedschaft vor Mai 1935, zwei mit einer Mitgliedschaft vor Mai 1937.[1545] Im September 1947 waren 621 Richter und 141 Staatsanwälte wieder beschäftigt sowie 1838 nichtrichterliche Beamte. 12% waren Flüchtlinge, 109 der früheren höheren Justizbeamten (Richter und Staatsanwälte) waren gefallen, vermisst und in Kriegsgefangenschaft waren 126.[1546] Allein am LG Würzburg war die Zahl der Richter von 19 (im Jahr 1941) auf drei (1947) zurückgegangen. Davon waren 12 Richter wegen ihrer NS-Belastung nicht mehr tragbar. Bei der Staatsanwaltschaft Würzburg waren von acht besetzten Stelle des Jahres 1941 zwei Jahre nach Kriegsende nur noch vier übriggeblieben.[1547] Am AG Würzburg waren von ehemals 25 Richtern (1941) nur noch sieben tätig. In Bamberg hieß es nach der ersten Entlassungswelle: „Bei konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes [Entlassung der NSDAP-Angehörigen unter den höheren Justizbeamten, E. R.] würden von den 305 planmäßigen Richterstellen des Bezirkes lediglich 7 Nichtparteigenossen zum Zuge kommen, ein Ergebnis, das auch in der breitesten Öffentlichkeit nicht verstanden werden würde."[1548]

Welche Lücken die Entnazifizierung schlug, kann anhand einer Statistik aus dem Jahr 1946 für den OLG-Bezirk Bamberg gezeigt werden:

	Richter im LG-Bezirk mit NSDAP-/ Gliederungszugehörigkeit	1946 erneut im Dienst (teils auch außerhalb des LG-Bezirks)
LG Aschaffenburg	38	3
LG Bamberg	45	5
LG Bayreuth	32	2
LG Coburg	37	5
LG Schweinfurt	46	2
LG Würzburg	62	10
LG Hof	Keine Angaben	Keine Angaben

Quelle: Staatsarchiv Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2562.

Wie ausgedünnt die Personalebene war, geht vielleicht am besten aus folgenden Zahlen hervor, die aus der Zeit stammen, als man das Personal wieder aufzustocken begann: Für die Amerikanische Zone wurde festgestellt, dass im Januar 1946 insgesamt 188 Staatsanwälte und 609 Richter an deutschen Gerichten beschäftigt waren. Ende 1946 waren es 295 Staatsanwälte und 1294 Richter, am 1. September 1947 – diesmal inklusive des Bremer höheren Gerichtspersonals – bereits 2167

[1545] Vgl. Statistik Bayerisches Justizministerium, 13. 5. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 3/41.
[1546] Vgl. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Justizministeriums, 11. 9. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 137.
[1547] Vgl. Inspektion LG Würzburg, 16. 6. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1548] Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

Richter und 430 Staatsanwälte.[1549] Innerhalb von etwas mehr als eineinhalb Jahren war die Zahl der Richter mehr als verdreifacht, die Zahl der Staatsanwälte mehr als verdoppelt worden. Trotzdem handelte es sich dabei um lediglich 50–60% der Arbeitskräfte, die nötig gewesen wären, um eine vollständige Personaldecke zu schaffen.[1550]

5.1.1 Die Arbeit deutscher Aufbaustäbe

Für den OLG-Bereich Nürnberg und den OLG-Sprengel Bamberg ist belegt, dass die Amerikaner Juristenkomitees ernannten, die den Wiederaufbau in die Wege leiten sollten. In Bamberg waren es Dr. Lorenz Krapp und Dr. Thomas Dehler, in Nürnberg Dr. Hans Heinrich und Dr. Jakob Leistner. Dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Schäffer wurde von Nürnberg aus berichtet, in der Wohnung des OLG-Rates Dr. Hans Heinrich sei am 10. 5. 1945 Major Hamilton erschienen, im Zivilberuf Rechtsanwalt aus Chicago und – wie das Komitee lobend vermerkte – „ein persönlich liebenswürdiger Herr mit durchaus positiver Einstellung zur Rechtspflege". Major Hamilton hatte den Auftrag, eine Gruppe zusammenzustellen, die die Wiederaufnahme der Rechtspflege ermöglichen sollte. Neben dem OLG-Rat Dr. Heinrich und dem LG-Direktor Dr. Jakob Leistner wurden auch der LG-Präsident Dr. Siegfried Keller und der LG-Rat Alfred Hoeber in die Gruppe aufgenommen. Gegen die NSDAP- und SA-Mitgliedschaft von Dr. Keller, die Major Hamilton sofort gemeldet wurde, hatte dieser nichts einzuwenden.[1551]

Zur Besetzung der unterfränkischen Gerichte reiste der designierte AG-Präsident Dr. Lobmiller[1552] im Auftrag des OLG Bamberg durch die ganze Region, um sich durch persönlichen Augenschein von der Lage vor Ort ein Bild zu machen.

[1549] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.

[1550] Vgl. ebd.

[1551] Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege in Nürnberg, 19. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1552] Dr. Hans Lobmiller war 1933 als LG-Rat am LG Heilbronn in den Ruhestand gegangen und schlug sich im Dritten Reich als Domorganist und Repetitor in Würzburg durch. Er wurde am 13. 4. 1940 in Polizeihaft genommen, weil er sich am 28. 3. 1940 in einem Café in Würzburg gegen die Behauptung eines Soldaten verwahrt hatte, die polnischen Juden würden nicht arbeiten wollen. Der Vorfall fand auch Eingang in den Bericht des Regierungspräsidenten von Mainfranken für April 1940, wo Lobmiller fälschlich als „Lohmiller" bezeichnet wird, siehe Kulka/Jäckel, Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945, S. 427. Er war bis Ende September 1940 inhaftiert. Die Pensionierung 1933 war erfolgt, weil sein außerdienstliches Verhalten Anlass zur Beanstandung gegeben hatte, wie etwa Schulden, Verkehr in unstandesgemäßen Lokalen, Trunkenheit in Gaststätten und auf der Straße sowie Klagen von Heilbronner und Stuttgarter Kollegen, die äußerten, es sei „doch ein Skandal, wie Lobmiller sich aufführe und den Stand blamiere, er habe doch häufig Menscher [sic; hochdeutsch: liederliche weibliche Personen] auf seine Kanzlei genommen, das sei überall bekannt." (Brief LG Heilbronn an Justizministerium Württemberg, 6. 12. 1932). Seit dem 28. 5. 1945 war er kommissarischer AG- und LG-Präsident von Würzburg. Personalakte Dr. Hans Lobmiller, HStA München, MJu 25591. Wilhelm Hoegner beschrieb Lobmiller, den er bei einer gemeinsamen Dienstreise der amerikanischen Justizabteilung und des Bayerischen Justizministeriums im September 1945 in Würzburg kennenlernte, als „kernigen württembergischen Juristen". Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 199.

Dass es keine leichte Aufgabe werden würde, wusste auch der spätere OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp, der vermerkte, dass im OLG-Bezirk Bamberg von 344 höheren Justizbeamten nur elf nicht der Partei angehört hätten.[1553] Lobmiller verschaffte sich Aufschluss über die Kandidaten beim Personalreferenten des OLG Bamberg. Dieser konnte aufgrund seiner Personallisten – die Personalakten waren ja beim Reichsministerium der Justiz verblieben und damit nicht verfügbar – einiges beitragen, was in dieser Form in den Personalakten keinen Niederschlag gefunden hätte. Lobmiller notierte mit Gusto: „Mit welcher unentwegten Offenheit mir die Bamberger Herren [Personalreferent Dr. Hans Sommerrock und der ehemalige OLG-Präsident von Bamberg (1939–1944), Dr. Ernst Rudolf Dürig, E. R.] dabei Aufschluß gaben, mögen z. B. allein schon die Prädikate illustrieren, mit denen sie die ersten 4 Mitglieder der seitherigen Würzburger Staatsanwaltschaft belegten. Den einen bezeichneten sie als ‚ganz parteihörig', den zweiten als ‚Konjunkturritter, der zudem stinkfaul' sei, den dritten als ‚reinen Durchschnitt, der verbittert sei', den vierten als ‚üble Nummer'."[1554] Genauso präzise seien dann die Richter Unterfrankens bis zum letzten Amtsrichter und jüngsten Assessor charakterisiert worden, wobei sich Dr. Sommerrock der sorgfältig geführten Personallisten, der OLG-Präsident Dr. Dürig dagegen seines Gedächtnisses bediente. So hieß es über den während des Dritten Reiches amtierenden Aschaffenburger LG-Präsidenten, er sei „trotz seiner äußerlichen Gewand[t]heit als der unfähigste und wohl nicht mehr tragbar" einzuschätzen, der Würzburger LG-Präsident galt als „mutig, aber nicht immer geschickt bei seinen Versuchen, gegen den Parteiklüngel anzukämpfen, als Mensch schätzenswert, aber als Richter nicht immer objektiv und bei seinem Alter nicht ohne weiteres mehr weiterhin verwendbar". Der Schweinfurter LG-Präsident sei „zu vorsichtig" gegenüber der NSDAP gewesen, die Bamberger OLG-Angehörigen fanden, dass er „im Übrigen aber von allen dreien als bester und fleißigster Jurist und noch am ehesten als für die Zukunft tragbar erscheinen würde mit der Maßgabe, daß er sich besser als zu seiner seitherigen Stellung zum Senatspräsidenten eignen würde."[1555] Die AG-Vorstände in Aschaffenburg, Würzburg und Schweinfurt galten als komplett untragbar. Dr. Sommerrock und Dr. Dürig nutzten die Gelegenheit, Dr. Lobmiller nochmals über das Personal des LG-Sprengels Würzburg insgesamt zu instruieren: Dieser sei „schon immer eine Art Karpfenteich gewesen", „in den schon längst von auswärts her willensstarke Hechte hätten eingesetzt werden sollen zur Gesundung des Personalstandes".

Das AG Bamberg, das Ende Mai 1945 seine Pforten öffnete, war lediglich mit belastetem Personal in Gang zu bringen gewesen, was von dem Legal Officer auch

[1553] Vgl. Böttcher, Geheimrat Dr. Lorenz Krapp, S. 176. Die Zahlen gehen auf Dr. Lorenz Krapps Angaben zurück, der am 18. 8. 1945 von 302 höheren Justizangehörigen sprach, von denen sieben keine NSDAP-Mitglieder gewesen seien, am 12. 12. 1945 wurde die Relation mit 344 zu elf erwähnt. Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 84.

[1554] Dienstreisebericht AG-Präsident von Würzburg und Unterfranken, Dr. Lobmiller, 15. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 3649/I.

[1555] Ebd.

akzeptiert worden war.[1556] So war der Amtsanwalt Dr. Winners zwar NSDAP- und zeitweise SA-Mitglied gewesen, soll aber die „erste menschenmögliche Gelegenheit" genützt haben, wenigstens die SA zu verlassen.[1557] Während es in einer ersten Phase zu eher willkürlichen Ernennungen und Entlassungen kam, wurden in einer zweiten Phase – ab Sommer 1945 – strengere Maßregeln und Normen an den Tag gelegt: Es folgte die Entlassung von 74 Beamten und Justizangestellten im Bereich des OLG Bamberg.

5.1.2 Erste Entlassungen und Ernennungen

Vor Ort handelten die Local Detachments.[1558] In Hessen sollen dabei mehr als 90% des Justizpersonals in der ersten Phase der Besatzung entlassen worden sein.[1559] Besonders irritierten die Wechsel und ungleichmäßigen Interpretationen der amerikanischen Anordnungen, die oft von unterschiedlichen Einheiten der Militärregierung umgesetzt wurden. Anfänglich galt jeder aktive Nazi als unwürdig für das Richteramt. Andererseits wurde aber auch ein für Bamberg vorgesehener LG-Direktor durch die amerikanische Rechtsabteilung in Ansbach vorübergehend abgelehnt, obwohl er weder der NSDAP, noch der SA oder SS angehört hatte. Über seine Mitgliedschaften in NSV, dem Reichsluftschutzbund, dem Reichskriegerbund, dem Reichskolonialbund und dem Rechtswahrerbund befand nämlich die amerikanische Seite: „Five is too much." Ein Stettiner Rechtsanwalt, der im Krieg als Reichskommissar für das feindliche Eigentum in Polen fungiert hatte, wurde dagegen als AG-Rat in Neustadt bei Coburg zugelassen. Ein Mitarbeiter des Gaurechtsamtes und früherer OLG-Rat in Bamberg wurde dort zwar entlassen, in Bayreuth aber eingestellt und mit der Vorbereitung der Eröffnung der dortigen Gerichte betraut. Solche Entscheidungen bestürzten selbst den Bamberger Rechtsoffizier Fruits: „Er sagte mir wiederholt offen, er sei sich klar, daß viele derzeitige Ablehnungen nicht gerecht seien, er aber auf eine mildere Praxis in Zukunft hoffe." Verzweifelt hieß es vom designierten OLG-Präsidenten in Bamberg: „Es sind schlechthin keine festen Richtlinien mehr zu entdecken."[1560]

Nach der Schließung der Gerichte standen die Amerikaner vor dem Problem, zuverlässiges Personal finden zu müssen, mit dem sie die Gerichte wieder eröffnen konnten. Dabei diente sich ihnen auch völlig unqualifiziertes Personal an, das von den Offizieren der Militärregierung vor Ort allerdings nicht als ungeeignet identifiziert werden konnte. So kam es zu zahlreichen Missgriffen. Am AG Berlin-Schöneberg war ein Oberstaatsanwalt namens Tigges von den Amerikanern eingesetzt worden, der bestechlich war und augenscheinlich zahlreiche diesbezügliche Vorstra-

[1556] Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 80.
[1557] Aufzeichnung, 8. 5. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1558] Zu unterscheiden sind E-, F-, G-, H- und I-Detachments, wobei E-Detachments die größten und bedeutendsten waren. Vgl. Latour/Vogelsang, Okkupation und Wiederaufbau, S. 38f.
[1559] Vgl. Brief Henry H. Urman an Alvin J. Rockwell, 9. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/217 –3/3.
[1560] Brief designierter OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22. 10. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

fen hatte. „Major Scheinmann […] told me that Oberstaatsanwalt Tigges has given him more trouble than all the other people he has appointed, and that already for a long time he thought of removing him from office."[1561] Tigges wurde Mitte August 1945 suspendiert und kurz darauf endgültig entlassen, nachdem er in einem Gespräch mit dem AG-Präsidenten Löwenthal die Vorstrafen bestritten, andererseits aber eingeräumt hatte, nie das zweite Staatsexamen abgelegt zu haben. In Landshut hatte die örtliche Militärregierung einen Referendar zum Landgerichtspräsidenten ernannt: „It may be interesting to state that Labin, while being a Referendar only, had been appointed President of the Landgericht Landshut by the local Military government officer in 1945. This may account for his present arrogance." [1562] Wie lang die Amtszeit als Landgerichtspräsident gewährt hatte, ist unklar, aber Ende 1947 war der Betreffende nicht mehr Richter, sondern Rechtsanwalt.

Entsetzt wurde vom verbliebenen Personal am OLG Bamberg berichtet, dass die Militärregierung in Haßfurt einem dortigen Justizinspektor ein Richteramt oder ein Notariat angeboten habe, obwohl dieser nicht die Qualifikationen zum Richteramt mitbringe.[1563] Am AG Kötzting amtierte vom 1. Oktober 1945 bis zum 31. März 1946 ein Mann mit dem beeindruckenden Namen Paul Peter Benediktus Baron von Maydell, der zwei juristische Staatsexamen in Jena angab, obwohl er tatsächlich in Moskau studiert und dort sein Examen gemacht hatte, das ihn nach deutschen Vorschriften aber nicht zum Richteramt befähigte. Bis seine fehlende offizielle Befähigung auffiel, hatte er immerhin fast 3000,- RM Gehalt erhalten.[1564] Kötzting – „perhaps the most troublesome town in the Oberlandesgerichtsbezirk" – war wie zwei andere AG richterlich daraufhin völlig verwaist.[1565]

Am AG Forchheim war gar ein Nichtjurist zum Vorstand des Gerichts ernannt worden. „In Forchheim [Hervorhebung im Original] z. B. ist ein Amtsgericht eingerichtet worden, das nach Verdrängung der bisherigen Richter mit nur norddeutschen Richtern besetzt ist, von denen der aufsichtführende Richter, ein ehemaliger Verlagsbuchhändler Dr. Mielke, seinen Beamten jeden Schriftverkehr mit dem Land- und Oberlandesgericht untersagte, auf Tausend von RM sich belaufende Umbauten anordnete, bisher Strafverfahren durchführte, deren prozessuale Einzelheiten schwerste Bedenken erregen und eine Anzahl z. T. völlig berufsfremder Leute anstellte, die in keiner Weise brauchbar sind (so z. B. ‚ernannte' er zwei mit ihm aus Norddeutschland zugereiste Personen, die auch bei ihm wohnen, einen stud. jur. und einen Bankbuchhalter, einfach zu Justizinspektoren). Irgend eine Einflußnahme von hier aus, auch seitens des hiesigen legal officer, auf die

[1561] Brief W. J. Dickman, Legal Advice Branch, an Charles Fahy, Director Legal Division USGCC, 15. 8. 1945, NARA, OMGUS 17/199 – 3/13.

[1562] Brief Juan Sedillo, Director, Legal Division OMGBY, an German Courts Branch, Legal Division, OMGUS, 18. 11. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

[1563] Vgl. Darstellung „Einige Gründe für die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Oberlandesgerichts", 2. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1564] Vgl. Wochenbericht, 25. 1. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13. Maydell wurde später freigesprochen, siehe Wochenbericht, 19. 4. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.

[1565] Wochenbericht, 21. 9. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.

Verhältnisse in Forchheim ist unmöglich, da der Forchheimer Military Governor dem hiesigen gleichgeordnet ist. Vom Standpunkt einer geordneten Rechtspflege gesehen sind die Forchheimer Verhältnisse ein Skandal."[1566] Von der Unabhängigkeit der Richter hielt dieser nichts: „Mielke fällt seine Strafurteile der Höhe nach, nachdem er vorher bei Major Newman anfragte, in welcher Höhe dieser erkennen würde."[1567] Die Amtsinhaberschaft blieb ein Interregnum: Mielke war am 16. 7. von der Militärregierung eingesetzt worden, wurde am 8. 9. abgesetzt und am 15. 9. 1945 wegen Betrugs verhaftet.[1568] Der AG-Präsident von Würzburg und Unterfranken äußerte sich mit Genugtuung über dessen bald erfolgte Entlassung und Verhaftung, da dieser „nicht einmal Buchhändler, sondern Friseur" gewesen sei und überdies „ganz haarsträubende [!] Urteile" gefällt habe, und dozierte: „Solchen Gefahren setzt man sich aus, wenn man Norddeutsche aufgrund ihrer weißen Fragebogen unbesehen in den Dienst stellt."[1569] Von Seiten des OLG Bamberg wurden schwerste Schädigungen der Justiz erwartet, wenn die Ernennungen der Amtsrichter durch die Amerikaner fortgesetzt würden: „Bleibt die Besetzung der Amtsgerichte weiterhin ausschließlich den örtlichen Militärregierungen überlassen, besteht bei der großen Anzahl der aus anderen Bezirken stammenden Richter und Rechtsanwälte, die fast ausnahmslos angeben, keine Parteigenossen gewesen zu sein, die große Gefahr, daß sämtliche planmäßigen Richterstellen mit Rückgeführten besetzt werden und die einheimischen planmäßigen Richter, die infolge des Druckes der Partei Parteigenossen waren, von der Zulassung als Richter ausgeschlossen bleiben."[1570] Geklagt wurde über die Vertrauensseligkeit der amerikanischen Stellen, die den auswärtigen Bewerbern so bereitwillig Glauben schenkten, während bei den bayerischen Beamten die vom OLG geführten Personalakten selbst „die kleinste Sünde" vermerken würden. „Werden die drakonischen Bestimmungen über Parteimitgliedschaft, wie zu erhoffen, einst gemildert, so sitzt der geborene Bayer als Ausgestoßener da, während die Gerichte von der Bevölkerung fremden, meist zudem geschickt getarnten Nazielementen wimmeln werden, deren Personalakten, Vorstrafenlisten und sonstige Ausweise ‚verbrannt, verloren oder nicht erhältlich' sind."[1571]

[1566] Brief designierter OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp an Bayerischen Ministerpräsident, Justizministerium, Präsident der Kreisregierung für Oberfranken in Ansbach und Präsident der Kreisregierung für Unterfranken in Würzburg, 18. 8. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1567] Vermerk „Verhältnisse am Amtsgericht Forchheim" [undatiert; 1945], StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1568] Vgl. Brief designierter OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp an Landrat Dr. Dehler, 17. 9. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1569] Dienstreisebericht AG-Präsident von Würzburg und Unterfranken, Dr. Lobmiller, 18. 9. 1945, StA Bamberg, Rep K 100/V, Nr. 3649/I.

[1570] Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1571] Brief designierter OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp an Bayerischen Ministerpräsident, Justizministerium, Präsident der Kreisregierung für Oberfranken in Ansbach und Präsident der Kreisregierung für Unterfranken in Würzburg, 18. 8. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

Zwar war nun der Forchheimer Fall geklärt, doch am AG Kronach machte Krapp einen Rheinländer namens Dr. Walter Riesenbürger ohne Referendariatserfahrung und mit „ganz widerspruchsvolle[n] Berichte[n] über seine Vergangenheit" aus, der von der örtlichen Militärregierung vorläufig als aufsichtführender Richter bestellt worden war und seinerseits zwei unerfahrene norddeutsche Rechtsanwälte für Vormundschaftssachen und Grundbuchamt einsetzte. Dabei seien in Kronach bewährte bayerische Juristen (mit einer erst auf 1937 datierenden NSDAP-Zugehörigkeit) zum Aufbau des Amtsgerichts vorhanden. Krapp plädierte für die baldigste Besetzung der Ämter des OLG-Präsidenten und des GStA, um an Ort und Stelle bei der Personalplanung eingreifen zu können und sich nicht auf Bitten an örtliche Instanzen beschränken zu müssen, um diesen „jobhunters", die „buchstäblich über Leichen der Bayern" gehen würden, Einhalt zu gebieten.[1572] Krapps Instinkt hatte ihn nicht getrogen: Bei Dr. Riesenbürger handelte es sich um einen wegen betrügerischen Bankrotts vorbestraften Lehrer, der nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zum Richteramt mitbrachte.[1573] Zu Krapps Erleichterung wurden ab dem 15. 11. 1945 sämtliche Ernennungen durch das Bayerische Justizministerium in Absprache mit der Militärregierung getätigt.[1574] Vorangegangen war allerdings eine umfangreiche Entlassungswelle von Justizpersonal in Unterfranken durch örtliche Militärregierungen, die den „Eindruck des Chaotischen erweckt und das Zahlenbild bezüglich des zugelassenen Beamten- und Angestelltenpersonals täglich ändert."[1575] Krapp blieb aber fair: „Die Schuld liegt nicht an den ausführenden Stellen der lokalen Military Governments, unter denen ich Tag für Tag auf den Besichtigungsfahrten Männer mit tiefem Verständnis für unsere Lage fand. Sie kennen sich im Wust dieser Vorschriften selbst nicht mehr aus. Wer von den Bewerbern einer Fallgrube entrinnt, fällt in drei andere und es ist ein ständiges Rennen hinter fast jedem Beamten, selbst hinter der schlichtesten weiblichen Schreibkraft her, um sie aus diesem Fallgrubensystem wieder herauszuziehen, was den besten Teil der Arbeit verschlingt, die bitternot sachlichen Problemen gelten müßte."[1576] Die Kriterien für die Entnazifzierung differierten so erheblich – angeblich waren vier verschiedene Entnazifizierungsrichtlinien beim Military Government in Umlauf – , dass auch Angehörige der Legal Division dieses Defizit und die damit verbundene Willkür einräumten: „[…] the almost unbelievable chaos of denazification management in the early period after unconditional surrender, when the criteria changed from Land to Land, district to district, and even locality to locality, according to the

[1572] Brief designierter OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp an Bayerisches Justizministerium, 5. 11. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1573] Vgl. Brief OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp an Bayerisches Justizministerium, 24. 1. 1946, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2550.
[1574] Vgl. Protokoll der Besprechung am 6. 11. 1945 im AG-Gebäude Fürth mit Vertretern des Justizministeriums und höherem Justizpersonal der OLG und der GStA Nürnberg und Bamberg, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1575] Brief OLG-Präsident Dr. Krapp an Bayerisches Justizministerium, 14. 2. 1946, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2550.
[1576] Ebd.

whim of the AMG [American Military Government] legal officer involved. These officers were not always immune to personal influence, particularly when communicated by an attractive female, and a judge who found readmission difficult in one locality could sometimes obtain a ‚discretionary, no adverse recommendation' elsewhere." [1577]

Auf amerikanischer Seite räumte Eli E. Nobleman als ehemaliger Chef der German Courts Branch ein, es sei ein Fehler gewesen, nicht zunächst ein Justizministerium auf Landesebene zu schaffen, das die Auswahl der Staatsanwälte und Richter hätte übernehmen können, sondern den Legal Officers des Military Government bei den Land- und Stadtkreisen die Arbeit zu überlassen.[1578] Selbst nach der Aufnahme der Tätigkeit des Justizministeriums seien bis Februar 1946 provisorische Ernennungen deutschen Justizpersonals durch lokale Rechtsoffiziere erfolgt.[1579] Insbesondere aufgrund des Mangels an unbelastetem Personal im mittleren Dienst mussten auch bereits wieder eröffnete Gerichte wieder geschlossen werden.[1580]

So beklagenswert diese Vorfälle aus der unmittelbaren Nachkriegszeit waren[1581] – und natürlich wurden diese immer wieder gern zitiert, um die gesamte Personal- und Entnazifizierungspolitik der Besatzungsherrschaft zu diskreditieren – , so ist doch zu sagen, dass angesichts des desolaten Zustands der NS-Justiz die Entlassungen der einzige Weg für einen demokratischen Neuanfang waren. Je länger NS-belastete Richter im Amt geblieben wären, umso schwerer wäre es gewesen, sie in der Nachkriegszeit zu entfernen, und umso stärker belastet wäre ein Neuanfang gewesen.

Dass in einer zweiten Phase unqualifiziertes Personal hereindrängte und von den Besatzungsmächten in verantwortungsvolle Positionen gehoben wurde, war bedauerlich. Fälle von Hochstapelei sind allerdings selbst in etablierten Rechtsstaaten, wo vorgezeichnete Dienstwege eingehalten und Fachgremien die Bewerber begutachten, immer wieder vorgekommen. Umso leichter dürfte es in dieser Zeit des Umbruchs gewesen sein, die häufig des Deutschen unkundigen lokalen Militärregierungsangehörigen davon zu überzeugen, dass dieser oder jener Bewerber der geeignete Leiter für das zu eröffnende Amtsgericht war. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit eines Amtsgerichtspräsidenten – bei flüchtiger Betrachtung – der eines amerikanischen oder britischen Friedensrichters (Justice of the Peace) nicht ganz unähnlich ist (und diese Positionen dort eben durch juristische Laien besetzt werden). Der Leitfaden zum deutschen Gerichtswesen, den Dehler und Krapp den amerikanischen Gerichtsoffizieren übergaben, enthält ganz ausdrücklich den Vergleich von Amtsrichtern und Friedensrichtern. „Diese [Amts-]richter entschei-

[1577] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice, S. 447 f.
[1578] Vgl. Nobleman, The Administration of Justice in the United States Zone of Germany, S. 91 f.
[1579] Vgl. ebd. S. 95.
[1580] Vgl. ebd. S. 93.
[1581] Zu einem vorbestraften falschen Amtsrichter am AG Berlin-Mitte 1948 vgl. Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 42 f.

den nicht in Kammern, sondern als Einzelrichter, vergleichbar z. B. in Strafsachen ‚Justice of the Peace' des anglo-amerikanischen Rechtssystems."[1582]

Anlässlich der Überlassung der Ernennungen durch die Justizministerien legten die Amerikaner eine Prioritätenliste fest, mit der besonders die Ernennung unbelasteter und verfolgter Juristen gefördert werden sollte: 1. Verfolgte des NS-Regimes und NS-Gegner; 2. Personen mit positiven politischen Qualitäten, die zum Wiederaufbau der Demokratie in Deutschland beitragen; 3. Aus der Einstufung als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter war keine Wiedereinstellungsgarantie abzuleiten; 4. Keine Ernennung oder Wiederernennung nach einer Einstufung als Hauptbelasteter oder Belasteter, außer für niedrige Tätigkeiten; 5. Keine Ernennung oder Beschäftigung von Hauptbelasteten oder Belasteten, deren Spruchkammerverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren.[1583] Eine Suspendierung oder Entlassung werde veranlasst, wenn die notwendigen politischen Qualitäten zum Wiederaufbau fehlten und der Verbleib im Amt den Zielen der Militärregierung zuwiderlaufe, wenn bei der Ernennung eine Militärregierungsvorschrift verletzt worden war, der Amtsinhaber einem Befehl der Militärregierung nicht Folge leistete, Obstruktion gegenüber der Militärregierung betrieb oder durch ein Militärregierungsgericht verurteilt worden war.[1584] Misstrauisch beobachteten sie allerdings, dass die von ihnen ernannten Juristen sukzessive verdrängt wurden: Ein im OLG-Bezirk Nürnberg tätiger amerikanischer Rechtsoffizier äußerte über die Rückkehr: „In this connection it ought to be said that former party members who had been denazified recently are trying to use their political party connections to get key positions held for the last 2 1/2 years by non-party members appointed by Military Government in the early stages of the occupation. This has been noticed recently in Kemnath, Amberg and Erlangen."[1585]

Neuer Leiter des OLG Bamberg wurde Dr. Lorenz Krapp, der 1933 als LG-Präsident pensioniert worden war.[1586] Begeisterung über das Amt kam bei Krapp

[1582] „Aufzeichnung", 8. 5. 1945, verfaßt von Dr. Thomas Dehler und Dr. Lorenz Krapp, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1583] Vgl. Grundsatzprogramm [undatiert, nach 10. 1. 1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.

[1584] Vgl. ebd.

[1585] Monatsbericht, 24. 1. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

[1586] Dr. Lorenz Krapp, geboren 18. 12. 1882 in Bamberg, studierte als Maximilianeer Recht in München, promovierte 1909 in Würzburg und war von 1911 bis 1922 als Staatsanwalt und Amtsrichter, von 1922 bis 1930 für das Reichsfinanzministerium (Deutscher Staatsvertreter beim Deutsch-italienischen gemischten Schiedsgerichtshof in Rom), beim Auswärtigen Amt (u. a. Richter beim Deutschen Konsularobergericht in Kairo), für das Bayerische Justizministerium und ab 1930 als Oberstaatsanwalt, ab 1931 als LG-Präsident von Bamberg tätig gewesen, ab dem 31. 7. 1933 war er im Ruhestand. Im Ersten Weltkrieg hatte er als Leutnant der Reserve das EK I und EK II erhalten, außerdem den Bayerischen Militärverdienstorten IV. Klasse mit Schwertern. In Personalbeurteilungen wurde neben seinen Sprachkenntnissen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch und Türkisch) seine außerordentliche Arbeitskraft gelobt. „Ausgestattet mit allen körperlichen und geistigen Vorzügen und gewandt im Auftreten ist er gleichwohl eine bescheidene, genügsame Natur ohne übertriebenen Ehrgeiz." Krapp verfasste unter dem Pseudonym „Arno von Walden" auch religiöse Lyrik und war seit 1926 Vorstandsmitglied des Deutschen Komitees „Pro Palästina"

nicht auf: „Ich hatte mich bereits seit 3 Monaten gegen jedes mir angebotene Amt gesträubt, um als unabhängiger Mann leichter mit Mäßigungsvorschlägen beim Military Government durchzudringen, und Dr. Dehler hat bereits das Opfer einer großen Anwaltspraxis gebracht und das hiesige Landratsamt angenommen, um zu verhüten, daß wie anderswo Ungeeignete und halbe Abenteurer sich in diese Ämter drängen. Fruits [Stanley C. Fruits, Rechtsoffizier] erklärte, bei unserem weiteren Sträuben könne die Überraschung drohen, daß von Frankfurt her völlig Unbekannte in diese Ämter hierher beordert würden."[1587] Nur Krapp und Dehler würden sich des Vertrauens der Besatzungsbehörden erfreuen, absolute „Parteireinheit" besitzen und erwiesene „Antinazigesinnung". Krapp war als Angehöriger der Bayern-Partei und katholischer Vereinigungen bekannt. Ein amerikanischer Eindruck, der auf eine eventuelle Verwendbarkeit Krapps für eine höhere Position abzielte, lautete folgendermaßen: „His views are distinctly representing political Catholicism. He is particularly worried about the Nazi matrimonial laws and the Peasant Holdings Law. He is willing to take office in the Reichs Ministry of Justice but his firm convictions may be a stumbling block in reconciling Northern German and Protestant interests."[1588]

Bamberger Generalstaatsanwalt wurde Dr. Thomas Dehler, der mit einer Jüdin verheiratet war und nicht zuletzt deswegen im Dritten Reich verfolgt worden war[1589]. Der neue OLG-Präsident von Nürnberg, Dr. Hans Heinrich, war von seinem Nürnberger Kollegen (und Gaurechtsberater) Rudolf Oeschey aufs Übelste beschimpft worden: Oeschey nannte ihn in einem Bericht vom 18. 12. 1942 ein „Schoßkind der Juden und Judenknechte", dessen „äußeres Erscheinungsbild" „das eines ausgeschlüpften [sic] Juden" sei. Noch 1938 habe Heinrich einer befreundeten Jüdin zum Geburtstag Blumen geschickt und noch 1941 einem Juden in einem OLG-Prozess einen Pensionsanspruch zuerkannt.[1590] Der Generalstaatsanwalt von Stuttgart (und von 1953 bis 1964 Präsident des OLG Stuttgart), Richard Schmid, war 1940 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren

zum Schutz verfolgter Israeliten in der gesamten Welt. Am 12. 12. 1945 wurde er zum OLG-Präsidenten von Bamberg ernannt, kurz vor seinem Tod wurde ihm noch das Amt des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes angeboten. Er starb am 21. 5. 1947 in Bamberg. An seiner Beerdingung nahmen Wilhelm Hoegner und Kultusminister Dr. Hundhammer, aber auch der amerikanische Gerichtsoffizier Wolf teil. OLG Bamberg, Personalakte Dr. Lorenz Krapp.

1587 Brief designierter OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp an Bayerischen Ministerpräsident, Justizministerium, Präsident der Kreisregierung für Oberfranken in Ansbach und Präsident der Kreisregierung für Unterfranken in Würzburg, 18. 8. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

1588 Personnel Data & Important People, NARA, OMGUS 17/218 – 3/10.

1589 Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 56ff.; Dehler wurde am 25. 11. 1938 in Bamberg auf Befehl der Staatspolizei Nürnberg-Fürth verhaftet, weil er einen jüdischen Rechtsanwalt nach dem Pogrom vor der Rückkkehr nach Deutschland gewarnt hatte, siehe auch Kulka/Jäckel, Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, S. 343.

1590 Bericht Gaurechtsberater Oeschey an stv. NSDAP-Gauleiter Holz, 18. 12. 1942, Nürnberger Dokument NG 2167, auszugsweise enthalten in Personalakte Dr. Hans Heinrich, HStA München, MJu 25217.

Zuchthaus verurteilt worden, da er in Württemberg durch Auslandskontakte mit exilierten Sozialisten versucht hatte, die SAP wiederaufzubauen, nach Verbüßung der Haft wurde er mit Berufsverbot belegt.[1591] Landgerichtsdirektor Volkmar Borbein in Kassel, der zunächst am LG, dann als Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel tätig war, wurde zugute gehalten, dass er in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Verteidiger von Gewerkschaften im Dritten Reich im KZ gewesen sei.[1592] AG-Präsident beim AG in Frankfurt am Main war Karl Maas, ehemals AG-Rat in Kaiserslautern, der 1938 im KZ Buchenwald inhaftiert gewesen war und noch im Februar 1945 nach Theresienstadt verschleppt wurde.[1593] Erster Nachkriegspräsident des LG Nürnberg-Fürth (bis zu seinem Rücktritt am 15. 3. 1947)[1594] war der aus einem jüdischen Elternhaus stammende Camille Sachs, der als Landgerichtsrat aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" entlassen worden war und sein Leben im Dritten Reich als Hilfsarbeiter fristen musste. Als wäre es der nazistischen Angriffe der Vergangenheit nicht schon genug gewesen, wurde am 7. 1. 1947 auf ihn als Vorsitzenden der Spruchkammer V – einer speziell für Justizpersonal eingerichteten Spruchkammer, der sogenannten Juristenspruchkammer[1595] – in Nürnberg ein Bombenanschlag verübt.[1596] Landgerichtsdirektor am LG Mannheim (seit 7. 11. 1946; von 1955 bis 1963 OLG-Präsident von Karlsruhe) war Dr. Max Silberstein, der im Mai 1933 wegen seiner jüdischen Herkunft als LG-Rat zwangspensioniert worden war und nach seiner Inhaftierung im KZ Buchenwald im Rahmen des Novemberpogroms Anfang 1939 nach Frankreich emigrierte, im März 1946 kehrte er nach Deutschland zurück.[1597] LG-Präsident am LG Hanau wurde Dr. Felix Lesser, ehemals Kammergerichtsrat in Berlin und Richter in Hanau, bis er 1935 von den Nationalsozialisten entlassen worden war. 1943 war er mehrere Monate in Schutzhaft und wurde noch 1945 nach Theresienstadt deportiert, wo er ab dem 14. 2. 1945 bis zur Befreiung inhaftiert war.[1598]

Der amerikanische Inspektor in Hessen begrüßte die Ernennung des ehemaligen Kasseler Rechtsanwalts Dr. Erich Lewinski (und Intimfeindes eines anderen

[1591] Vgl. Vorwort von Willy Brandt zu Richard Schmids Festschrift, siehe Böttcher, Recht, Justiz, Kritik, S. 7.

[1592] Vgl. Inspektion LG Kassel, 20. 3. 1947; Inspektion LG Kassel, 26. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1593] Vgl. Paulsen, Die Verfolgung jüdischer Richter, Beamter, Notare und Rechtsanwälte unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in der Pfalz, S. 277.

[1594] Vgl. Wochenbericht, 22. 3. 1947, NARA, OMGBY 17/183 –3/14.

[1595] Vgl. Wochenbericht, 31. 8. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.

[1596] Vgl. Wochenbericht, 11. 1. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.

[1597] Böse-Case, NARA, OMGUS 17/201 – 1/1; zum Justizpersonal im Böse-Case siehe Brief Ralph E. Brown, German Justice Branch OMGWB, an Director Legal Division, OMGUS, 23. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/137 – 1/2; auch enthalten in NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20; vgl. Haehling von Lanzenauer, Das Oberlandesgericht Karlsruhe und sein Präsident Max Silberstein.

[1598] Vgl. Personalbogen Dr. Felix Lesser, Liste German judicial and legal personnel, NARA, OMGUS 17/229 – 2/17.

früheren Kasseler Rechtsanwalts, Dr. Roland Freisler)[1599] zum LG-Direktor am LG Kassel, da es sich um einen „refugee from Germany who has just returned from New York" handele.[1600] Deutlich reservierter war das Hessische Justizministerium gewesen. „The Ministry of Justice had certain hesitations on making him the President due to his origin, the fact that he previously had been a lawyer, and that he had been absent for approximately nine [sic] years."[1601] Obwohl Lewinski den Hessischen Justizminister Georg August Zinn gut kannte (auch Zinn war ab 1931 Rechtsanwalt in Kassel gewesen), dauerte es, bis die zur Rückkehr erforderliche Genehmigung der amerikanischen Militärregierung in Wiesbaden vorlag und die Formalitäten erledigt waren.[1602] Als Erich Lewinski vom LG-Direktor im August 1949 zum LG-Präsidenten befördert wurde, holte er die frühere Bochumer Rechtsanwältin Nora Platiel, geb. Block, als seine Nachfolgerin nach Kassel. Platiel, die Ende Oktober 1949 von ihrer Tätigkeit für das Schweizerische Arbeiterhilfswerk Zürich nach Deutschland zurückkehrte[1603], hatte noch in der Weimarer Republik als Referendarin in Lewinskis Anwaltskanzlei gearbeitet, später waren Lewinski und Platiel beide im Pariser Exil gewesen, wo Lewinski ein vegetarisches Speiserestaurant betrieben hatte, danach folgte für beide das Exil im südfranzösischen Montauban, bis Platiel illegal in die Schweiz floh und Lewinski in die USA.[1604] Nora Platiels Verbeamtung und Tätigkeit als LG-Rätin stand zunächst noch ihre wegen ihrer jüdischen Abstammung entzogene deutsche Staatsangehörigkeit entgegen.[1605] Beinahe noch größere Schwierigkeiten als die Wiedereinbürgerung schuf die Suche nach einer Wohnung in Kassel. Lewinski selbst hatte bei seiner Rückkehr nach Deutschland, die im Kasseler Rathaus mit einem Willkommens-Empfang gefeiert wurde, keine Wohnung, geschweige denn Möbel, so dass er und seine Frau anfänglich bei Freunden bzw. im Gästehaus der Stadt Kassel lebten. Zu der anfänglichen Unbehaustheit kamen emotionale Belastungen: Aus dem juristischen Handapparat der Kanzlei Katzenstein und Lewinski tauchte nach dem Krieg ein einziges Buch in einem Antiquariat auf, die bei Verwandten in Hanau untergestellte Wohnungsausstattung war vor deren Deportation beschlagnahmt worden und ebenfalls auf Nimmerwiedersehen verschwunden. Schwierigkeiten mit der Bürokratie der Entschädigungsbehörden taten ein Übri-

[1599] Vgl. Dertinger, Die drei Exile des Erich Lewinski, S. 69ff.

[1600] Inspektion LG Kassel, 26. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Lewinski hatte New York am 5. 2. 1947 verlassen, Dertinger, Die drei Exile des Erich Lewinski, S. 186.

[1601] Inspektion LG Kassel, 14. 4. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Lewinski war im März 1933 aus Deutschland geflohen und hatte bei seiner Rückkehr nach Kassel am 14. 4. 1947 insgesamt 14 Jahre außerhalb von Deutschland gelebt. vgl. auch Röder/Strauss, Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, S. 441.

[1602] Vgl. Dertinger, Die drei Exile des Erich Lewinski, S. 191f.

[1603] Platiel hatte auch der Arbeitsgemeinschaft „Das demokratische Deutschland" angehört, in der deutsche Emigranten in der Schweiz ihre Vorstellungen für Nachkriegsdeutschland besprachen. Vgl. Hoegner, Der schwierige Außenseiter, S. 184.

[1604] Vgl. Dertinger, Die drei Exile des Erich Lewinski, S. 102ff.

[1605] Vgl. Haas-Rietschel/Hering, Nora Platiel, S. 136; vgl. auch Röder/Strauss, Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, S. 563.

ges.[1606] Wie belastend die Rückkehr gewesen sein muss, ersieht man nicht zuletzt aus den schweren gesundheitlichen Problemen Lewinskis, die zu monatelanger Arbeitsunfähigkeit führten, so dass Lewinski 1955 in Ruhestand ging und 1956 im Alter von 57 Jahren starb. Gerne wird bei der Anmahnung der versäumten Rückholung von Emigranten vergessen[1607], dass die wirtschaftlichen und sozialen Umstände der frühen Nachkriegszeit keineswegs einladend, ja vielfach unzumutbar waren, so dass es nicht nur der – sicher ebenfalls vorhandene – Konservatismus der Justizverwaltung war, der die Remigration verzögerte oder verhinderte. Karl Loewenstein, selbst 1945/1946 zur amerikanischen Militärregierung nach Deutschland zurückgekehrt[1608], meinte: „Return of emigrated Jewish officials has not been encouraged by AMG [American Military Government] and not been favored, for obvious reasons, by the profession, even if it were possible to persuade them to return and share the misery of a people which had driven them into exile."[1609] Selbst wenn sich alle Seiten einig waren, war die Einreise in die Zonen ein Problem. Ein jüdischer Richter, bis 1933 am OLG Kassel tätig, der in der Nachkriegszeit in Amsterdam lebte, sollte am LG Kassel eingesetzt werden. Um seine Einreise zu ermöglichen, mussten die Legal Division OMGUS und die Legal Division OMGH mobilisiert werden, um eine Zustimmung des Combined Travel Security Board zu erreichen, damit das Military Permit Office in der britischen Militärmission in den Niederlanden eine Einreisegenehmigung in die Amerikanische Zone ausstellte.[1610]

Mit der Eröffnung der Oberlandesgerichte und der Schaffung der Länderjustizministerien in der Amerikanischen Zone gingen die Kompetenzen zur Ernennung von Justizpersonal an die Deutschen über. Personalvorschläge mussten aber mit den Amerikanern abgestimmt werden. Direkte Eingriffe (und damit eine Brüskierung der deutschen Justizverwaltung) scheute die Militärregierung. Als die Ernennung eines Oberstaatsanwalts in Würzburg anstand, erhob die Legal Division Einspruch: Die vorgeschlagene Person entspreche nicht den Richtlinien der Militärregierung, eine Suspendierung oder Entlassung durch die Militärregierung sei wegen dieses eklatanten Verstoßes zu befürchten. Die Militärregierung in Bayern solle bei der Justizverwaltung darauf hinwirken, dass eine andere Person in diese exponierte Position befördert werde, gegen eine Weiterbeschäftigung des Kandidaten inner-

[1606] Vgl. Dertinger, Die drei Exile des Erich Lewinski, S. 209 f.

[1607] Tatsächlich erging bei der Juristentagung in München die Entschließung mit der Bitte um Rückkehr an deutsche Juristen, die durch den NS-Terror aus Deutschland vertrieben wurden. Vgl. Juristentagung in München, in: DRZ, Juli 1948, S. 249.

[1608] Vgl. auch Erwähnung der Tätigkeit von Karl Loewenstein bei Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 223, wobei Spitta dessen gute Deutschkenntnisse lobt und sich nicht entblödet, über ihn zu bemerken: „äußerlich nicht jüdisch" (S. 224) sowie „Loewenstein sicher Jude, aber äußerlich ohne die besonderen Merkmale dieser Rasse." (S. 225). Loewenstein beurteilte Spitta seinerseits als „great and impressive personality of an elder statesman", NARA, OMGUS 17/199 – 3/12.

[1609] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice, S. 453.

[1610] Einreiseangelegenheiten Dr. Alfred Stiebel, Personnel Data & Important People, NARA, OMGUS 17/199 – 3/19.

halb der Würzburger Staatsanwaltschaft sei aber nichts einzuwenden.[1611] Am LG Mosbach wurde von den Amerikanern ein Mangel an entlasteten oder politisch unverdächtigen Richtern festgestellt und das Justizministerium zum Handeln aufgefordert: „The lack of politically clear or unimplicated judges at Mosbach was called to the attention of the Minister for institution of remedial action."[1612]

Insbesondere bei der Besetzung von hohen Positionen wurde darauf geachtet, dass keine Parteiaffiliationen der Vergangenheit vorlagen. Ein Treffen der drei bayerischen OLG-Präsidenten am 13.1.1948 zur Besetzung von Positionen an den bayerischen OLG kommentierte der amerikanische Rechtsoffizier: „Practically all applicants, however, are former members of the Nazi party and therefore cannot fill the many vacancies at Oberlandesgerichte."[1613] Für den OLG-Zweigsenat in Kassel wurde lobend vermerkt, dass keiner der sechs Richter – Vizepräsident, Senatspräsident, OLG-Räte und GStA – bei der NSDAP gewesen war.[1614] Der Senatspräsident Dr. Alfred Stiebel war als „Nichtarier" entlassen worden.[1615] Dies beeindruckte die Amerikaner: „It is my impression that this court is well run and well staffed which was evidenced by the atmosphre of happiness and satisfaction among the two presidents."[1616] Nicht immer war die Personalwahl glücklich: Im März 1946 wurde Dr. Walter Moehrs, der 1933 als Senatspräsident berufen worden war, Präsident des OLG Frankfurt, am 11. Juni 1948 musste er auf Druck der Öffentlichkeit seinen Rücktritt erklären. Obwohl ihm keine Verbindungen zur NSDAP zur Last gelegt wurden, galt er als reaktionär.[1617] Solange die Richter keine Nazis waren, waren die Amerikaner auch bereit, Zugeständnisse zu machen: In Bremen waren nach der Eröffnung des OLG Bremen mit sechs Richtern drei von ihnen weiter als Rechtsanwälte tätig, darunter auch der OLG-Präsident Dr. Hellmuth Stutzer. Ebenso waren der Präsident des LG Bremen, Dr. Diedrich Lahusen, und der Oberstaatsanwalt, Dr. Heino Bollinger, weiterhin in Teilzeit Advokaten. Über Lahusen hieß es noch von britischer Seite: „Lahusen is reported to be spending only part of his time in carrying out the duties of Landgerichtspräsident, and the other part in private practice. The same applied to 10–12 other Rechtsanwälte who are still employed in judicial positions. Lahusen himself is very keen to go."[1618] Die Briten hatten sich darüber echauffiert und Befehl gegeben, diese doppelte Berufsausübung einzustellen: „I [J.F.W. Rathbone] gave instructions that, as soon as a suitable Landgerichtspräsident and Oberstaatsanwalt can be found, Drs. Lahusen and Bollinger […] who are […] unwilling to devote themselves fully to the

[1611] Vgl. Brief Haven Parker, Justice Branch Legal Division OMGUS, an Director OMGBY, 9.10.1947, hier überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 2/61.
[1612] Bericht, 28.8.1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1613] Monatsbericht, 24.1.1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
[1614] Vgl. Inspektion OLG Kassel, 20.3.1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1615] Vgl. ebd.
[1616] Ebd.
[1617] Vgl. Zimmer, Die Geschichte des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main, S. 151.
[1618] Brief W. W. Boulton, Legal Division Lübbecke, an Controller General MOJ Control Branch, 24.5.1946, TNA, FO 1060/1035.

legal courts service, must return to their practices at the bar."[1619] Die Amerikaner räumten ein, dass die Situation zunächst unhaltbar und alles andere als wünschenswert erscheine. Es sei aber eine spezielle Bremer Tradition, dass sich junge Assessoren zunächst als Rechtsanwälte niederließen, bevor sie zum staatlichen Justizdienst zugelassen wurden und später die Position des Richters mit der eines Rechtsanwalts kombinieren würden. Eine Abänderung dieser Bremer Gepflogenheit, die schon in der Weimarer Republik Brauch gewesen sei, sei nicht tunlich.[1620] Im Übrigen würde eine Änderung eine höchst dramatische Personalsituation schaffen, denn man würde nicht wissen, mit wem man die Posten eines OLG-Präsidenten oder eines LG-Präsidenten besetzen solle: „It should also be taken into consideration that any change of this kind would create a difficult personnel problem because we would be at a loss whom to suggest for the posts of presidents of the Oberlandesgericht and the Landgericht."[1621] Dazu kam, dass durch die Nähe der Britischen Zone die Migration einfach war. Richtern standen laut Auskunft der britischen Legal Division pro Tag 400 Kalorien mehr als der normalen Bevölkerung zu, was die Attraktivität eines Umzugs zusätzlich erhöhte. Hinzu kam, dass die Briten bekanntermaßen bei der Entnazifizierung milder waren als die Amerikaner: „[…] that the British are more lenient in denazification matters than the Americans."[1622]

Anderes mühsam rekrutiertes Personal fand keinen Gefallen in den strengen Augen der amerikanischen legal officers: Ein AG-Richter erregte Aufsehen durch sein militantes Auftreten („[…] has the appearance of a mixture between a nut cracker and Hitler to which is added a considerable dose of militarism emphasised by the wearing of an old German cavalry uniform with high polished boots […]"). Zwar sei der Betreffende kein NSDAP-Mitglied gewesen, aber die Spruchkammer beschäftigte sich dennoch mit ihm, da ihm die Teilnahme an Sondergerichtsverhandlungen vorgeworfen wurde.[1623]

Der Landgerichtspräsident von Darmstadt, Gilmer, und der dortige Oberstaatsanwalt, Tomforde, seien zwar pflichtbewusst und ernsthaft, ihre Arbeitsergebnisse würden aber zu wünschen übrig lassen, denn: „both gentlemen […] do not obtain optimum results because they are undiplomatic and devoid of any sense of humour."[1624] So mache Gilmer zwar meist ausgezeichnete Vorschläge beim Justizministerium, das diese aber nicht umsetze, Tomforde verdiene, so der amerikanische Kontrolleur, einen ruhigeren Posten als in Darmstadt.[1625]

[1619] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 28. 5. 1946, TNA, FO 1060/1057.

[1620] Die parallele Tätigkeit von deutschen Richtern als Rechtsanwälten (an amerikanischen Militärgerichten) ist auch für Hessen bekannt: „He is the judge of the local German court who acts as defense counsel when his court isn't sitting." Dos Passos, Tour of Duty, S. 266.

[1621] Bericht Hans W. Weigert, Legal Division OMGUS, über Field Trip nach Bremen, Bremerhaven und Hamburg, 4. 7. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.

[1622] Ebd.

[1623] Inspektion AG Ehringhausen, 9. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1624] Inspektion LG Darmstadt, 29. 10. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1625] Im nächsten Inspektionsbericht über Darmstadt vom 5. 2. 1949 wird erwähnt, dass Tomforde nun pensioniert sei. NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

Der später ernannte Nachfolger Tomfordes gefiel aber ebenfalls nicht: Der kommissarische Oberstaatsanwalt Steffan sei jung, zu unerfahren und habe nicht genug professionelles Ansehen, um die 18 Staatsanwälte am Landgericht Darmstadt adäquat führen zu können. Sein „Interregnum" solle daher so kurz wie möglich gehalten werden und beim Hessischen Justizministerium sei auf eine möglichst baldige neue Stellenbesetzung zu dringen.[1626] Ferner seien die Stellen des Oberstaatsanwalts in Limburg und in Hanau nicht besetzt, außerdem die des LG-Präsidenten in Kassel. Und wenn man schon dabei sei, Stellen neu zu vergeben, dann sollte man gleich im Justizministerium anmahnen, dass ein neuer Angehöriger der Generalstaatsanwaltschaft bei der Zweigstelle des OLG Frankfurt in Kassel ernannt werde, da der gegenwärtige Amtsinhaber seit vielen Monaten nicht mehr in der Lage sei, sein Amt auszuüben. Der Oberstaatsanwalt von Gießen wurde als eine „not too impressive and superior personality" beschrieben.[1627] Dies sei – neben der Größe des zu verwaltenden Bezirks, langer Transportwege und mangelnder Transportmöglichkeiten – ein Grund für die armseligen Ermittlungsergebnisse im Bezirk. In Nürnberg-Fürth wurden der Landgerichtspräsident Camille Sachs und der Oberstaatsanwalt Dr. Hans Meuschel fehlender Führungsqualitäten geziehen: „This office must repeatedly call the attention of the Branch Chief to the shortcomings existing at Landgericht Nuremberg. This largest Landgericht has no proper leaders. Landgerichtspräsident Sachs is a very able man, however, for his various side-activities – such as being president of all Nuremberg Spruchkammern and being a very active member of the Stadtrat of Nuremberg representing the Social Democratic Party – he is not able to devote a great enough deal of his time to the Landgericht and to his 20 Amtsgerichte. Oberstaatsanwalt Meuschel is not only a weak legal man but he is also a bad organizer. During the inspection it was often difficult to find files and it is the definite impression of this office that the job is too big for him. Under such conditions this Landgericht is bound to suffer sooner or later."[1628] Auch in einem anderen Wochenbericht wurde Kritik laut: „At this occasion it ought to be said that this larger Landgericht whose Oberstaatsanwalt has little legal experience suffers for the many side activities of president Sachs."[1629]

Selbst die Minister waren über Kritik nicht erhaben. Über den Bayerischen Justizminister Dr. Josef Müller („Ochsensepp") hieß es, dass er nicht frei sei von politischer Einflussnahme. Er sei nicht immer ein Garant für die demokratische Justiz gewesen: „Dr. Josef Müller […] has not always been a guarantee for democratic justice."[1630] Müller war – u. a. in einer Münchner Zeitung – beschuldigt worden, 1933 an der räuberischen Erpressung eines Juden beteiligt gewesen zu sein, für das Verfahren war seine Immunität aufgehoben und Müller vorüberge-

[1626] Vgl. Inspektion LG Darmstadt, 20. 4. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1627] Inspektion LG Gießen, 29. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1628] Wochenbericht, 14. 3. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
[1629] Wochenbericht, 25. 1. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
[1630] Bericht „The Administration of Justice in Bavaria", 1. 7. 1949, NARA, OMGBY, 17/188 – 3/1.

hend als Justizminister beurlaubt worden.[1631] Amerikanische Beobachter notierten die Kritik der Richter an Müller – „There is a growing aversion of Bavarian judges against Minister Müller's attempts to make a political machine out of the Ministry of Justice."[1632] – ebenso wie dessen Verwicklung in Strafverfahren („The fact remains that the frequent criminal cases involving the Minister of Justice do not help build up the confidence of the population in the administration of justice which was shaken so badly during the Nazi regime.").[1633] Auch seine Nähe zu russischen Besatzungsoffizieren in Berlin-Karlshorst fand missbilligend Erwähnung.[1634]

Und mit denjenigen, die man persönlich schätzte, hatte man nicht selten die größten Probleme. Über den ersten Bundesjustizminister, Dr. Thomas Dehler, waren die Urteile der Amerikaner durchaus ambivalent: „Dr. Dehler, Bamberg, is more occupied with politics than with his job as judge. He has actually spent no time here in Bamberg since the beginning of ‚Bonn'. Although he probably is a man of good will, he is at the same time not too far from those who do not promote Military Government's ideas."[1635] Ein anderer Angehöriger der Besatzungsmacht schrieb: „I may add that Dehler has been a personal friend of mine of long years standing. Inspite, or perhaps because of this personal relationship I have had more differences of opinion with Dehler than with any of the chief prosecutors or supreme court presidents." Dehler habe als Generalstaatsanwalt und später OLG-Präsident von Bamberg durch seine liberale Personalpolitik die Entnazifizierung der Justizverwaltung sabotiert und lasse es als Bundesjustizminister an Diplomatie mangeln. Seine Integrität stand jedoch außer Zweifel. „You know about the numerous unfortunate statements Dehler made as Federal Minister of Justice. On the other hand, there is not the slightest doubt about the fact that Dehler has a long and admirable record as a true liberal and democrat and that his behavior between 1933 and 1945 is beyond reproach." Der amerikanische Rechtsoffizier äußerte sogar Verständnis für Dehlers Äußerungen und sein Verhalten: „Dehler's often astounding and seemingly pro-nationalistic actions […] can be explained by his somewhat confused views that in order to restore democracy in Germany certain advances must be made to the nationalistic groups in Germany, especially former Nazis, in order to persuade them to become supporters instead of remaining discontent opponents of a new democratic Germany."[1636]

Missfallen konnte aber auch eine zu große Nähe zur Besatzungsmacht erregen. Der Amtsrichter am AG Butzbach machte keinen günstigen Eindruck auf den amerikanischen Kontrolleur: „Pf.[…] can be described as a busy body. He visits

[1631] München I 1 Js 1946/48. Das Verfahren ist überliefert unter NARA, OMGUS 17/215 – 2/21.
[1632] Monatsbericht, 3. 3. 1949, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1633] Monatsbericht, 1. 2. 1949, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1634] Monatsbericht, 4. 10. 1948, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1635] Monatsbericht, 24. 3. 1949, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14; Klagen über Dehlers häufige Abwesenheit von Bamberg auch unter Monatsbericht, 23. 9. 1948, OMGBY 17/183 – 2/14.
[1636] Brief Hans W. Weigert an General Counsel, Mr Bowie, 26. 4. 1950, NARA, OMGUS 17/217 – 2/2.

Military Government in Friedberg twice a week without any obvious reasons."[1637] Er verfasse Wochenberichte für die Militärregierung von Friedberg, in denen er sich über Angelegenheiten wie Straßenverkehr, die Lebensmittelversorgung ebenso auslasse wie über Gerüchte und Kriminalität. Dagegen waren Höflichkeitsbesuche zum Amtsantritt erwünscht: Dem Oberstaatsanwalt in Kassel wurde ein derartiger Besuch bei dem neuen Rechtsoffizier der Militärregierung ans Herz gelegt: „He was advised to pay a courtesy visit to Colonel Vowell, the new Senior Legal Officer in Kassel."[1638]

Noch unangenehmer war es, wenn sich Rechtsanwälte nicht angemessen benahmen, da außer über die Rechtsanwaltskammer kein Einfluss auf sie genommen werden konnte. Missbilligend wurde das Verhalten eines Advokaten vermerkt, der die Taktlosigkeit hatte, als Anzahlung für seine Rechtsanwaltsgebühren ein Stück Speck im Gerichtssaal anzunehmen.[1639] Eine pikante Note erhielt der Fall durch die Tatsache, dass es sich um ein Schwarzmarktverfahren gehandelt hatte.

Justizministerien ließen selbst in den Kriegsgefangenenlagern nach Personal suchen. So wandte sich das Bayerische Justizministerium an Angehörige der Legal Division und bat, nach einem ehemaligen bayerischen Richter („not tainted with Nazism") zu fahnden, der in britischer Kriegsgefangenschaft sei, da er wieder an einem Gericht verwendet werden solle. Die amerikanische Legal Division wandte sich an die britische Control Commission, damit diese in den britischen Kriegsgefangenenlagern nach ihm suchen lasse.[1640] Auch nach einem früheren Ankläger der Staatsanwaltschaft München II, der sich nun in französischer Kriegsgefangenschaft befand, ließ das Bayerische Justizministerium über die amerikanische Besatzung suchen mit dem Argument, der Staatsanwalt sei dringend nötig für die Reorganisation der bayerischen Justizverwaltung: „[…] is urgently needed for the organization of the Administration of Justice in Bavaria." Die Tatsache, dass dieser seit 1937 sowohl der NSDAP als auch der SA angehört hatte, werde dadurch ausgeglichen, dass er einem Juden geholfen habe.[1641] Angeblich waren 130 der früheren bayerischen Richter 1947 in Kriegsgefangenschaft, viele davon in der SBZ.[1642] In Württemberg-Baden wurde nach einem – von der CIC verhafteten – Schorndorfer Richter in fünf Internierungslagern und zwei Gefängnissen gefahndet.[1643]

5.1.3 Folgen der Personalpolitik: Das Problem der Überalterung

Bereits im Juli 1945 skizzierte der LG-Präsident von Heilbronn die bevorstehenden Engpässe: „Es muß wohl auf lange Zeit mit einem empfindlichen Mangel an

[1637] Inspektion AG Butzbach, 23. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1638] Inspektion LG Kassel, 26. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1639] Vgl. Activity Report, 3. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1640] Brief John M. Raymond, Legal Division, OMGUS, an Nick Macaskie, Director, Control Commission for Germany (British Element), 17. 3. 1947, NARA, OMGUS 17/53 – 2/8.
[1641] Brief Bayerischer Justizminister Müller an OMGBY, 23. 10. 1947, NARA, OMGUS 17/198 – 1/9.
[1642] Vgl. Brief Haven Parker an Alan J. Rockwell, 17. 2. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.
[1643] Vgl. Wochenbericht, 21. 9. 1945, NARA, OMGWB 12/135 – 1/9.

richterlichem Nachwuchs gerechnet werden. Für eine kurze Übergangszeit wird diesem durch Abschaffung der Altersgrenze begegnet werden können."[1644] Die Konsequenz des Mangels war das Ausweichen auf Richter und Staatsanwälte, die häufig bereits zu Beginn des Dritten Reiches aus Altersgründen pensioniert worden waren und nicht selten an altersbedingten Beschwerden litten.

Der Stuttgarter LG-, ab Dezember 1945 OLG-Präsident Dr. Hermann Steidle war bereits im Pensionsalter (67 Jahre), als er seine Ämter antrat.[1645] Über den Leiter des AG Bad Orb (LG-Bezirk Hanau) hieß es, er sei jenseits des Pensionierungsalters („beyond retirement age"), aber äußerst agil und umtriebig.[1646] Das AG Melsungen (LG-Bezirk Kassel) wurde von einem 73-jährigen ehemaligen Landgerichtsdirektor geleitet[1647], das AG Witzenhausen im selben Bezirk von einem 77-jährigen Amtsgerichtsdirektor.[1648] Der zweite Richter am AG Bad Nauheim (LG-Bezirk Gießen) war 72 Jahre alt[1649], der Gerichtsvorstand des AG Grafenau (LG-Bezirk Deggendorf) war 76 Jahre alt und beschränkte sich in seiner Arbeit auf die unstreitigen Angelegenheiten („non-contenious cases").[1650] Ein AG-Rat am AG Biedenkopf (LG-Bezirk Limburg) war bereits 78[1651], dito ein AG-Rat am AG Kirchhain (LG-Bezirk Marburg).[1652] Der Landgerichtsdirektor Göllner am LG Kassel war 1866 geboren worden und damit 1947 immerhin 81 Jahre alt.[1653] Ein anderer Richter am AG Weilburg (LG-Bezirk Limburg) war 70 Jahre und litt an Beschwerden, die seine Amtsausübung beeinträchtigten: „Nobody knows the exact reason of his illness, but it appears to be kidney or bladder trouble which forces the judge to interrupt court sessions every ten minutes."[1654] Ein Amtsgerichtsrat in Marburg war Berichten zufolge im Alter fast vollständig erblindet.[1655] Dem AG Reichelsheim (LG-Bezirk Darmstadt) stand ein Oberamtsrichter im Alter von 73 Jahren vor, der zwar 49 Dienstjahre geleistet habe, nun aber vollständig senil und überdies schwerhörig sei („completely senile and very

[1644] Brief LG-Präsident Dr. Richard Kautter, Heilbronn, an Justizministerium Württemberg-Baden, 4. 7. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/21.
[1645] Vgl. Henssler/Stilz, Die Präsidenten des Oberlandesgerichts nach 1945, S. 73.
[1646] Inspektion AG Bad Orb, 12. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1647] Vgl. Inspektion AG Melsungen, 12. 11. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Der betreffende Richter wurde zum 1. 1. 1948 allerdings pensioniert, vgl. Inspektion AG Melsungen, 2. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1648] Vgl. Inspektion AG Witzenhausen, 12. 11. 1947. Der Amtsgerichtsdirektor des AG Witzenhausen war auch im darauffolgenden Jahr noch tätig und äußerte keine Absicht, sich aus dem Arbeitsleben zurückzuziehen, allerdings war eine baldige Pensionierung durch das hessische Justizministerium zu erwarten, vgl. Inspektion AG Witzenhausen, 16. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1649] Vgl. Inspektion AG Bad Nauheim, 28. 10. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1650] Wochenbericht, 14. 12. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
[1651] Inspektion AG Biedenkopf, 25. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1652] Inspektion AG Kirchhain, 18. 11. 1947, und Inspektion AG Kirchhain, 28. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Die Pensionierung des AG-Rates war für Oktober 1948 allerdings angekündigt.
[1653] Vgl. Inspektion LG Kassel, 20. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1654] Inspektion AG Weilburg, 13. 5. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1655] Inspektion AG Marburg, 28. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

hard of hearing").[1656] Das Durchschnittsalter von Richtern und Staatsanwälten in Hessen wurde mit 55–60 Jahren angegeben.[1657] Da die Justizverwaltung anscheinend in weiten Teilen einem Seniorenheim glich, fand ein jüngerer Vertreter der Zunft allein wegen des Altersunterschiedes schon besondere Erwähnung. Nach einem Treffen der Justizminister der Amerikanischen Zone wurde besonders der Hessische Justizminister Dr. Zinn als glückliche Wahl gelobt, da er augenscheinlich noch jünger als 50 Jahre sei („a fortunate choice, as he does not appear to be over 50 years old and has considerable vigor of mind, without the bias frequently found among German lawyers.").[1658] Dr. Beyerle, der württembergisch-badische höchste Justizvertreter passte schon eher wieder in das Bild der älteren Herren: Er war 1881 geboren und der älteste Justizminister in der Amerikanischen Zone.

Nicht jeder der älteren – und damit meist auch unbelasteten – Richter stellte sich als gute Wahl heraus. Ein AG-Rat am AG Neukirchen (LG-Bezirk Marburg), 66 Jahre alt, schien den Kontakt mit dem Zeitgeschehen überhaupt verloren zu haben und sich lediglich auf sein in der Vergangenheit erworbenes Wissen zu verlassen. Der amerikanische Rechtsoffizier in Hessen klagte, dass dieser Richter Gesetze der Militärregierung höchst eigenwillig interpretiere, so dass die Rechtssituation unklar sei und sich die Beschwerden über seine Verhandlungsführung häufen würden.[1659] Sein Nachfolger – ein unter den Nationalsozialisten wegen seiner Zugehörigkeit zum Republikanischen Richterbund zwangspensionierter Richter – war offensichtlich keinesfalls jünger, denn er wurde folgendermaßen charakterisiert: „totteringly senile, but nice […]". Er gebe aber sehr kompetente Auskünfte, wobei er wie Espenlaub zittere.[1660] Der Oberstaatsanwalt von Wiesbaden wurde als „pleasant, but apparently overaged" abgetan.[1661] Schwierigkeiten schuf auch die Ernennung eines AG-Rates am AG Blaubeuren (LG-Bezirk Ulm), der den schönen Satz „Fiat iustitia, et pereat mundus" wohl zu ernst genommen hatte, da er anscheinend weder die Kapitulation noch den Beginn der Besatzungsherrschaft im Jahr 1945 registriert hatte. Der Richter hatte nach Kriegsende einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft unterzeichnet, der auf die letzten Tage des Dritten Reiches datiert war und in dem ein NSDAP-Ortsgruppenleiter Strafantrag wegen Beleidigung durch einen politischen Gegner gestellt hatte. Die Amerikaner lehnten die Wiederverwendung als Richter ab. Sogar der LG-Präsident von Ulm räumte ein, der betreffende Richter sei „weltfremd" und bedürfe der Anleitung.[1662] Um einen besseren Überblick über die Rechtspflege zu bekommen, empfahl der bayerische Vertreter im Rechtsausschuss des Länderrats die Einrich-

[1656] Inspektion AG Reichelsheim, 26. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1657] Vgl. Brief Henry H. Urman an Alvin J. Rockwell, 9. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
[1658] Memorandum von Norman C. Shepard, Administration of Justice Branch, an Charles Fahy, Direktor, Legal Division, 27. 12. 1949, NARA, OMGUS 17/53 – 1/6.
[1659] Vgl. Inspektion AG Neukirchen, 19. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1660] Inspektion AG Neukirchen, 16. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1661] Inspektion LG Wiesbaden, 15. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1662] Brief Rudolph W. Freyhan, Detachment F 11 an Legal Officer, Detachment E 1 [undatiert; 1945], NARA, OMGWB 12/136 – 3/46.

tung sogenannter „fliegender Ministerialräte", die Gerichte und Staatsanwaltschaften regelmäßig aufsuchen sollten.[1663]

Der amerikanische Inspizient in Hessen ging manchmal so weit, dass er Pensionierungen vorschlug, um sich einiger unliebsamer Personen zu entledigen („which would clear out a lot of dead wood and also some old obstructionists […]").[1664] Die Forderung nach Pensionierung hatte auch schon ein anderer Angehöriger der Legal Division erhoben, als er seine Eindrücke nach zwei „field trips" nach Hessen und Württemberg-Baden zusammenfasste: „Judges and prosecutors are on the average over-aged and many of them should be retired. Their efficiency suffers, in addition, due to the lack of proper food."[1665] In Bremen und Bremerhaven war es die Staatsanwaltschaft, die als überaltert und körperlich erschöpft galt, so dass eine sachgerechte Amtsausübung nicht mehr gewährleistet sei: „The offices are understaffed and some of the prosecutors now in office so overaged and physically exhausted that, in the case of Bremerhaven, I feel that they are absolutely incapable of handling their affairs properly."[1666] Die Arbeitsbelastung wurde zwar anerkannt, gleichzeitig aber wurden die politischen Überzeugungen dieser älteren Herren in Zweifel gezogen: „The problem of judicial personnel is not alone one of numbers. The nazi influence over the courts had been made so complete that the few judges who seem to have been able to hold themselves outside the party organizations are older men, ordinarily well over age 60, who stood aloof from nazi politics as they would have done from any other, often less from anti-nazi convictions than from personal habit. These men are the presidents of the courts today. The burden of reform, of adaptation, of leadership and organization, sits heavily on their shoulders and each is called on to do the actual work of 4 younger judges in the nazi period. […] The burden must soon pass to the very young and inexperienced who because of this very fact remained substantially free of political taint."[1667]

Nicht nur die älteren, auch jüngere Angehörige der höheren Justizbeamtenschaft litten an gesundheitlichen Problemen. Am AG Korbach (LG-Bezirk Kassel) war der Oberamtsrichter seit über einem Jahr erkrankt,[1668] am AG Hofgeismar (LG-Bezirk Kassel) einer der Justizinspektoren.[1669] Ein Richter am AG Kirchhain (LG-Bezirk Marburg) war armamputiert.[1670] Am AG Witzenhausen (LG-Bezirk Kassel) amtierte ein Amtsgerichtsrat, der im Ersten Weltkrieg eine schwere Kopf-

[1663] Wochenbericht Justizministerium Württemberg-Baden an Legal Division OMGWB, 29. 7. 1946, mit Bericht über Sitzung des Rechtsausschusses des Länderrats vom 23./24. 7. 1946, NARA, OMGWB 17/141 – 2/9–16.
[1664] Inspektion LG Wiesbaden. 15. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1665] Brief Henry Urman, German Justice Branch, an Charles H. Kraus, Administration of Justice Branch, Legal Division OMGUS, 13. 3. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.
[1666] Bericht Hans W. Weigert, Legal Division OMGUS, über Field Trip nach Bremen, Bremerhaven und Hamburg, 4. 7. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.
[1667] Wochenbericht, 3. 5. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 1/9.
[1668] Vgl. Inspektion AG Korbach, 20. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1669] Vgl. Inspektion AG Hofgeismar, 21. 5. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1670] Vgl. Inspektion AG Kirchhain, 25. 2. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

wunde davon getragen hatte: „[…] greatly disabled by bullet which penetrated, and is still lodged in, his skull; as he proudly claims, he is probably the only man who has seen his brains on the occasion of this injury.“ [1671] Die Bedingungen am AG Marburg dürften nicht allzu gut gewesen sein, da die meisten Richter nicht vollständig einsatzfähig waren: Ein Amtsgerichtsrat war zu 75% behindert aufgrund einer Kriegsverletzung, ein anderer fast blind, ein weiterer altersbedingt weniger belastbar, eine Richterin durch familiäre Pflichten gebunden.[1672] Am LG Marburg war der LG-Präsident häufiger krank als einsatzfähig an seinem Arbeitsplatz, so dass der amerikanische Inspizient ein taktvolles Angebot der Pensionierung durch das Justizministerium für überlegenswert hielt.[1673]

Todesfälle im Amt waren angesichts des überalterten und durch Überarbeitung und schlechte Ernährung ausgelaugten Richterstandes nicht selten. Im Mai 1947 starb in Bayern der OLG-Präsident von Bamberg, Dr. Lorenz Krapp[1674], der überdies einen Teil seiner Amtszeit leidend gewesen war[1675], im März 1949 der OLG-Präsident von Nürnberg, Dr. Hans Heinrich.[1676] Heinrichs Tod wurde von den Amerikanern außerordentlich betrauert: „His place may be filled by a successor; Heinrich, however, will be a permanent loss.“[1677] Er wurde als „outstanding judge“ gewürdigt, Erwähnung fand auch die „positive attitude towards Military Government.“[1678] 1948 starben ein Landgerichtsrat in Schweinfurt und einer in Aschaffenburg. Hunger und Not forderten auch unter den jüngeren Justizangehörigen Opfer. Ein AG-Rat in Miltenberg (Unterfranken) war lediglich 42 Jahre alt geworden.[1679] Auch der Hessische Generalstaatsanwalt Dr. Georg Quabbe musste sein Amt aus Krankheitsgründen 1949 aufgeben und starb 1950.[1680] Der

[1671] Inspektion AG Witzenhausen, 9. 7. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1672] Vgl. Inspektion AG Marburg, 28. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1673] Vgl. Activity Report, 19. 11. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1674] Vgl. Bericht, 9. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/13.
[1675] Über Krapp hieß es in einem amerikanischen Bericht, er habe einen Nervenzusammenbruch wegen Überarbeitung erlitten, das OLG sei daher praktisch inaktiv. Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, 29. 4. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22. Richard A. Wolf (German Courts Branch, Legal Division, OMGBY) berichtete im Mai 1947, dass Krapp im Krankenhaus sei, vgl. Telefonnotiz Hans W. Weigert über Gespräch mit Richard A. Wolf, 20. 5. 1947, NARA, OMGUS 17/200 – 1/11. Im Juli 1947 wurde berichtet, dass die Tätigkeit des OLG aufgrund von Krapps Krankheit und Tod seit geraumer Zeit daniederliege, Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, 8. 7. 1947, NARA, OMGUS 17/200 – 1/11.
[1676] Vgl. Monatsbericht, 24. 3. 1949, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14; Monatsbericht, 4. 4. 1949, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1677] Monatsbericht, 24. 3. 1949, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
[1678] Monatsbericht, 4. 4. 1949, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1679] Vgl. Monatsbericht, 23. 4. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
[1680] Vgl. Steimann, Leben lassen, S. 293, das sich mit Dr. Georg Quabbes Biographie aus der Perspektive seines Neffen Werner von Rosenstiel befasst, schildert die Strapazen der Flucht aus Breslau und listet hervorgehend aus der Personalakte Quabbes als Generalstaatsanwalt eine dreimonatige Krankheitsphase für 1948 sowie eine fast sechs Monate krankheitsbedingte Abwesenheit für 1949 auf.

Wiesbadener LG-Präsident Carl Schmahl, der 1945 als 75-Jähriger ins Amt berufen worden war, starb im April 1947.[1681]

Dass die höheren Justizbeamten in Bayern kein besonders beeindruckendes Bild boten, geht aus folgender Beschreibung hervor: „As to the physical condition of the judges, they are mostly older men ranging from 45 to 60 and over. Many of them are above retirement ages. At the present time about 130 of the former judges in Bavaria are held as prisoners of war mostly in the Russian Zone. The rural judge is in much better physical shape than those of the city for obvious reasons. Many judges have lost their homes and are living under inadequate conditions. Dr. Hoegner stated that it is very difficult to make transfer of judges from one district to another because of the difficulty of finding places for them to live. Some judges who are politically cleared, especially those who get promotions are unable to draw their full salary because their property is still blocked."[1682]

Bei den hessischen Richtern und Staatsanwälten sah es nicht viel besser aus. „Legal and judicial qualities of personnel are not always too good. Personalities like the newly appointed General Prosecutor for Greater Hesse, Dr. Quabbe, are rare. The reasons are obvious: personnel are either over-age, or have been out of practice for years as a consequence of the war. Most of them are hampered in their efforts by strong although unavoidable inconveniences on their personal life."[1683] Auch der Nachfolger von Dr. Hans Heinrich im Amt des Nürnberger OLG-Präsidenten, Wilhelm Walther, fiel gegenüber dem Vorgänger ab: „Walther is a less colorful personality, a typical Bavarian judge."[1684]

5.1.4 Hinderungsfaktoren bei Neuernennungen

Gleichzeitig behinderten mehrere Ernennungsprinzipien die Aufstockung des Personals, die kurz mit Lokalpatriotismus, Ablehnung von Juristen mit anderen Karriereverläufen, Planstellenproblematik und schlechte Bezahlung umrissen werden können.

Lokalpatriotismus

Zunächst zum „campanilismo": Jedes westdeutsche Justizministerium – nicht nur die in der Amerikanischen Zone – besetzte Positionen am liebsten mit „Landeskindern". Wer aus dem Land stammte, wurde bei Nominierungen bevorzugt. Dies betraf selbst die Zulassung von Rechtsanwälten. Der Bayerische Justizminister Dr. Müller sagte dazu: „Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß, wenn jemand aus Berlin und aus der Ostzone kommt, er nur zuzulassen ist, wenn sein Erscheinen eine gewisse Bereicherung bedeutet."[1685] Der Nürnberger Generalstaatsanwalt Dr.

[1681] Vgl. Inspektion LG und AG Wiesbaden, 15. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1682] Bericht Haven Parker an Alvin J. Rockwell, 17. 2. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.
[1683] Brief Henry M. Rosenwald an Chief Administration of Justice Branch, Legal Division OMGUS, 18. 11. 1946, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.
[1684] Monatsbericht, 4. 4. 1949, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1685] Protokoll Besprechung Bayerisches Justizministerium, 29. 11. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 2/2.

Jakob Friedrich Leistner klagte bei einem Treffen der Staatsanwaltschaften Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Weiden am 28. 3. 1947 darüber, dass die sudetendeutschen Juristen sehr schlecht ausgebildet seien: „Astonishing bad legal training by this personnel has been noticed. Careful control will be necessary."[1686] So mancher Personalmangel war daher „selbst gemacht". Bei einer Vorsprache des Würzburger AG- und späteren LG-Präsidenten Lobmiller am OLG Bamberg im Juni 1945 war er von den Angehörigen des OLG ausdrücklich zur Abwehr verschiedener Bewerber für den Justizdienst gemahnt worden. Gegenüber Bewerbern aus anderen Gegenden Deutschlands herrschten in der bayerischen Justizverwaltung – abgestufte – Bedenken: „Hinsichtlich der Hereinnahme andersstämmiger Deutscher [Hervorhebung im Original] oder gar von Ausländern in den bayer. Justizdienst sprachen sich die Bamberger Herren [Angehörige des OLG Bamberg, E. R.] dahin aus, daß gegen Süddeutsche in der Regel wohl nichts einzuwenden sei, daß man aber mit Nord- und Mitteldeutschen, die bisher schon gelegentlich hereingenommen worden seien, in der Regel schlechte Erfahrungen gemacht habe. Am schlechtesten hätten sich die Sachsen gemacht. Auch die Rheinländer und sonstige Preußen haben in der Mehrzahl versagt, nur gelegentlich seien auch brauchbare und gute darunter gewesen."[1687] Neben dem richtigen Stallgeruch war eine ähnliche Karrieregestaltung erwünscht: Mit Rechtsanwälten habe man im höheren Justizdienst beim Staat „schlechte Erfahrungen gemacht", Verwaltungsjuristen, die etwa bei der Finanzverwaltung gearbeitet hätten, seien ebenfalls abzulehnen: „Die Justiz sei doch kein Auffangbecken für Beamte aller Art, die in anderen Verwaltungszweigen nicht mehr entsprechen und denen es dort aus irgenwelchem sonstigen Grund nicht mehr gefalle."[1688] Dr. Lobmiller dürfte sich nach der Besprechung gefragt haben, mit wem er denn dann seine Gerichte besetzen solle.

Ähnlich lautete die Kritik an amerikanischer Personalauswahl bei der Justiz: „In erster Linie wird hierbei auf norddeutsche Rechtsanwälte zurückgegriffen, die in vielen Orten des Bezirks als Evakuierte leben und jeweils behaupten, nicht Mitglieder der Partei gewesen zu sein, ohne daß Unterlagen hiefür vorliegen, bezw. auf Grund der derzeitigen Verhältnisse weitere Erhebungen gepflogen werden können. Abgesehen davon, daß z. B. Rechtsanwälte im Alter von über 60 Jahren jetzt auf einmal als Richter fungieren wollen und sollen, kommt vor allem in Betracht, daß diese Herren, soweit sie aus Norddeutschland stammen, mit Land und Leuten in Bayern in keiner Weise vertraut sind und insbesondere das bay. Landesrecht nicht kennen. Wenn auch für die Not dieser Herren Verständnis entgegengebracht werden muß, so kann es doch nicht gebilligt werden, daß gerade jetzt in

[1686] Überliefert in Wochenbericht, 5. 4. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.

[1687] Dienstreisebericht des AG-Präsidenten von Würzburg und Unterfranken, Dr. Lobmiller, 15. 6. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 3649/I; auch zitiert bei Schütz, Justitia kehrt zurück, S. 80; ähnliche Ablehnung gegen Norddeutsche gab es auch bei der südbadischen Justizverwaltung, siehe Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung, S. 118, S. 122 f.

[1688] Ebd., auch zitiert bei Schütz, Justitia kehrt zurück, S. 80.

der Zeit der Wiedererrichtung eines bay. Staates bei der Wiedereröffnung der Gerichte ausschließlich deutsche Rechtsanwälte als Richter, wenn auch nur zeitweilig, tätig werden sollen. Eine derartige Maßnahme wird von der bodenständigen einheimischen Bevölkerung nicht verstanden und gewinnt auch nicht das Vertrauen zur Justiz, auf das jetzt soviel Wert gelegt wird."[1689] Abgesehen von der Tatsache, dass den meisten norddeutschen Juristen das „hohe richterliche Berufsethos" abgehe, das beim Großteil der bayerischen Richter trotz aller moralischen Verwüstungen der Nazizeit […] intakt geblieben" sei, weil es ein „Erbteil vieler Jahrhunderte süddeutschen demokratischen Denkens" gewesen sei, sei auch die Kommunikation mit bestimmten Personen nahezu unmöglich: „Bei einzelnen Bewerbern (z. B. einem Baron aus Lettland) hatte selbst ich Mühe, mich sprachlich zu verständigen; wie dann erst der einfache Mann aus den ‚backwoods' von Spessart, Rhön und Frankenwald?"[1690]

Der designierte OLG-Präsident von Bamberg äußerte angesichts der strengen Entnazifizierungsrichtlinien der Amerikaner – kein Richter sollte jemals NSDAP-Mitglied gewesen sein: „Soll diese Vorschrift in voller Strenge durchgeführt werden, so können wir der Justiz in Bayern einen Grabstein setzen."[1691] Er differenzierte zwischen sich und anderen: „Ich rechne es mir nicht als Opfer an, daß ich 1933 mein Amt niederlegte, ich hätte auch ohne Pension leben können und habe keine Familie. Aber von all den anderen konnte es keiner." Wer sollte nun für die Pensionskosten der wegen ihrer NSDAP-Mitgliedschaft entlassenen Richter aufkommen? „Wie soll Bayern, verarmt durch diesen vom preußischen Militarismus vorbereiteten Krieg, ausgesaugt vom Prussianismus schon seit der ersten Stunde des Bismarckreiches diese schauerliche Pensionslast zahlen? […] Sollen sie alle mit Kind und Kindeskind verhungern oder Bolschewisten werden?"[1692]

In die gleiche Kerbe hieb er, als er die ersten Personalentscheidungen kommentierte: Die von bayerischen Justizbehörden ausgewählten Richter würden vor allem aus dem bayerischen Justizdienst stammen oder zumindest aus Süddeutschland, „mit seiner ernsten, opferbereiten Auffassung des Richterberufs". „Soweit (mit Ausnahme des Amtsgerichtsrates Kramer, Bayreuth) norddeutsches [Hervorhebung im Original] Emigriertenmaterial auf dem Umweg über die lokalen Military Governments sich Eingang verschaffte, sind die Erfahrungen – abgesehen von seiner schon eingangs erwähnten Raffgier bezüglich der Staatsgelder – schon bisher fast durchweg schlecht. […] Von der Straße aufgelesen, in ihrer politischen Vergangenheit nach wie vor großenteils des Nazismus dringend verdächtig, beruflich meist unfähig, entwickeln sie eine grenzenlose Raffgier bezüg-

[1689] Bericht über die Verhältnisse der Rechtspflege im OLG-Bezirk Bamberg, 5. 7. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1690] Brief OLG-Präsident Dr. Krapp an Justizministerium, 12. 12. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2550.

[1691] Brief künftiger OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Ministerpräsident, Justizministerium, Präsident der Kreisregierung für Oberfranken in Ansbach und Präsident der Kreisregierung in Würzburg, 18. 8. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1692] Ebd.

lich der Staatsgelder, rasen in falscher Geschäftigkeit mit dem Auto in ihrem und außer ihrem Bezirk herum, kurz, entfalten in Hochkultur, was ihnen in zwölf Jahren Nazismus an Verwüstung der Beamtenmoral in Fleisch und Blut überging."[1693] „Typisch ist der Fall von Pegnitz, wo eine Art Eröffnung der Mumiengräber stattfand: zwei fast 70-jährige Landfremde, deren Streben ersichtlich auf nichts anderes geht als auf eine bayerische Pension für sich und ihre Erben.[1694] In Wunsiedel ist ein fachlich unreifer Berliner Assessor Dr. Grünig als ‚Staatsanwalt' ernannt, dessen einzige ersichtliche Tätigkeit bisher darin bestand, mit dem Auto ‚Dienstfahrten' (so eine zur ‚Vorstellung' beim bayer. Justizministerium in München) zu machen, für die er eine Reisekostenrechnung von rd. 250,- RM hier einzureichen wagte, die nicht honoriert wird."[1695] Andere Nichtbayern würden versuchen, sich unter Umgehung der Oberjustizkasse Bamberg Vorschüsse von der örtlichen Finanzkasse zu verschaffen. Weiter: „In Neustadt b. Coburg ist ein Dr. Eberhardt aus Stettin trotz unserer Gegenvorstellungen zugelassen, der nicht der Partei angehört haben will, aber nach eigener Angabe der Reichskommissar für das feindliche Eigentum in Polen war, also wahrscheinlich auf der Kriegsverbrecherliste steht." Außerdem: „Je jünger und unreifer der Bewerber, desto lebhafter ist seine erste Frage, wann er denn sein ‚Dienstauto', ohne das er nicht arbeiten könne, bekomme." Jeder bestreite, NSDAP-Mitglied gewesen zu sein, aber bei den meisten öffne sich ein „Blick in einen Abgrund nazistischer Beamtenunmoral, der sie allein Lügen strafen müßte". „Ich ersehne den Zeitpunkt, da die vom Herrn Minister angekündigte Siebung dieser Existenzen in München vor ihrer endgiltigen [sic] Ernennung und Übernahme eintritt, bevor sie unser süddeutsches Beamtentum, dem jeder Pfennig Staatsgelder eine res sacra [!] ist, anstecken." Überhaupt: Krapp habe durch die Evakuierungen im Krieg auch viele anständige norddeutsche Kollegen kennengelernt: „Aber alle diese wertvollen Männer strebten bei erster Gelegenheit nach Berlin oder Norddeutschland im allgemeinen wieder zurück und überall gelang es ihnen, weil ein Wille und eine nazismusreine Vergangenheit da war. Beides fehlt nach den hier an gut zweihundert Fällen gemachten Erfahrungen – mit wenigen rühmlichen Ausnahmen […]. Fast alle [norddeutschen

[1693] Brief künftiger OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22.10.1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

[1694] Ebd. Das Problem war auch aus anderen Ländern bekannt: So berichtete Dr. Kuhnt, dass in Schleswig-Holstein Flüchtlinge, die älter als 55 Jahre waren, als Richter nicht mehr eingestellt werden durften wegen der daraus sich ergebenden Pensionsbelastung. Protokoll Tagung OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 23./24.4.1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186. Auch für andere OLG-Bezirke in der Britischen Zone ist bekannt, dass bei der Einstellung von Flüchtlingsjuristen größte Zurückhaltung geübt wurde. „There are indications that the Oberlandesgerichtspräsident Dr. Schetter (whom I rather like) is adopting a deliberate policy of keeping out refugee lawyers from the East, from the UK and elsewhere. […] Dr. Lingemann […] is apparently adopting the same conservative policy as Dr. Schetter." Brief J.F.W. Rathbone, Director MOJ Control Branch, Legal Division Zonal Executive Office CCG (BE) Herford, an HQ Legal Division, 1.12.1946, TNA, FO 1060/1036.

[1695] Brief künftiger OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22.10.1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.

Juristen] sind, nach ihrer Gesamthaltung und ihrem mangelnden Berufsethos gemessen, als nazistisches Strandgut verdächtig, das in Bayern sich tarnen zu können glaubt." Anschließend differenzierte er bei den Sudetendeutschen zwischen den Egerdeutschen („Männer, die vom besten fränkisch-bayerischen Beamtentypus gar nicht zu unterscheiden sind") und den Sudetendeutschen „um das alte Hochnazismusgebiet Reichenberg", die stammesmäßig als Sachsen anzusprechen seien (und damit an den oben erwähnten ethischen und fachlichen Defiziten leiden würden.) Historische Vergleiche boten sich für Krapp damit an: Nach dem amerikanischen Bürgerkrieg hätten schließlich auch in den Südstaaten die aus dem Norden stammenden „zweifelhaftesten Existenzen", sog. Carpet-Baggers (genannt nach ihrem Reisesack), die Ämter an sich gerissen, den Süden schamlos ausgeplündert und finanziell zugrunde gerichtet.[1696]

Selbst in Diskussionen mit der Besatzungsmacht wurde das regionale Argument gern verwendet: Wilhelm Hoegner empfahl zwei Mitglieder des Bayerischen Justizministeriums mit den Worten, er schätze beide als „gerade Altbayern".[1697] Die Amerikaner konstatierten später sehr wohl die Tendenz, die nicht-bayerischen Richter in den AG zu ersetzen. „This does not seem to be fair to those non-Bavarians who had tried their best to build up the courts in 1945 and 1946."[1698] Aber selbst die ausgewogene Besetzung mit Vertretern der verschiedenen bayerischen Stämme war ein hart umkämpftes Territorium. Ein Vorwurf richtete sich gegen die Bevorzugung der Münchner gegenüber anderen Justizbewerbern. Der Bamberger Generalstaatsanwalt Steffen äußerte bei einer Besprechung: „Es besteht das Gefühl, als ob die bevorzugten Stellen in München hauptsächlich mit Münchnern besetzt werden." Dafür sei, so die Antwort des Justizministeriums, lediglich die Wohnungsfrage verantwortlich.[1699] Der OLG-Präsident von Bamberg, Dr. Dehler, führte die Überschwemmung der Justizverwaltung mit Referendaren u. a. auf die laxen Examensmethoden an der Universität Würzburg – nebenbei bemerkt seiner eigenen Alma Mater – zurück, die keiner Auslese dienen würden: „Wenn man hört, wie in Würzburg geprüft wird, so sträuben sich einem die Haare."[1700]

Manchmal war das regionale Argument nur vorgeschoben: Für den aus Warburg in Westfalen stammenden Kemptener Staatsanwalt Heinrich Schopohl setzte sich sogar sein Vater, Ministerialdirektor Dr. Heinrich Schopohl vom Institut für allgemeine Hygiene in Berlin-Dahlem ein, der Befürchtungen hegte, dass sein Sohn nicht [in einer Festanstellung] „bestätigt" werde, „weil er nicht Bayer ist". In einem Brief versicherte der Ministerialdirektor Dr. Schopohl dem Ministerialdirektor Dr. Konrad im Bayerischen Justizministerium, in dem von ihm geleiteten Berliner Hygieneinstitut seien von 26 Wissenschaftlern nicht weniger als fünf

[1696] Brief künftiger OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22. 10. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1697] Brief Wilhelm Hoegner, Justizministerium Bayern, an amerikanische Militärregierung, 24. 9. 1945, OMGBY 17/182 – 1/4.
[1698] Annual Historical Report, 30. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/184 – 2/6.
[1699] Protokoll Besprechung Justizministerium Bayern, 29. 11. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 2/2.
[1700] Ebd.

Bayern. Überhaupt sei es nicht vorstellbar, „daß es dahin kommen sollte, daß jedes Land nur seine Landsleute anstellen würde."[1701] Tatsächlich war ein – vermeintliches oder tatsächliches – „Verhältnis" des fünffachen, später siebenfachen Familienvaters mit einer Justizangestellten des AG Kempten bei Justizangehörigen und der Bevölkerung anstößig gewesen, so dass Ministerialdirektor Dr. Konrad auf die „leider persönliche[n] Gründe" hinwies, die einer Übernahme im Wege ständen. Er erklärte stolz: „Wir haben schon eine sehr erhebliche Anzahl von Nichtbayern übernommen."[1702] Der Kemptener LG-Präsident bestritt in einem Brief, Schopohls Nichtverbeamtung diesem wörtlich so übermittelt zu haben, „weil er Preuße sei und weil die Bayer. Justizverwaltung bereits übermäßig verpreußt sei."[1703] Aufgrund der angeblichen sittlichen Verfehlungen – belegt waren gemeinsame Autofahrten und eine gemeinsame Übernachtung mit der Justizangestellten in einer Pension in Nesselwang nach einer Autopanne – stand für das Justizministerium fest: „Bei der gegebenen Sachlage würde Ihr Sohn, wenn eine Übernahme möglich ist, keinesfalls in Kempten bleiben können."[1704] Der LG-Präsident von Kempten forderte die Versetzung Schopohls nach Augsburg, weil dies die letzte Möglichkeit sei, „dem Verhältnis mit Frl. O. – es wird bereits von Scheidung gesprochen – entgegen zu wirken."[1705]

Seiner Versetzung nach Bamberg stemmte Schopohl sich entgegen und instrumentalisierte dafür selbst seine Nachkriegsparteizugehörigkeit: Unter Heraufbeschwörung eines düsteren Szenarios ersuchte die SPD Kempten die SPD-Landtagsfraktion, sich für Schopohls Verbleib stark zu machen, denn: „Unser Genosse Schopohl ist beim hiesigen Landgericht noch der einzige ‚Rote'. Grund genug, um diesen Fremdkörper zu beseitigen. Treibende Kraft bei der ganzen Angelegenheit ist der hiesige Landgerichtspräsident Flach. […] Genosse Schopohl ist hier der einzige Mann beim Gericht, an den wir uns noch in prekären Dingen wenden können. Gelingt es den Kesseltreibern, ihn von hier zu entfernen, stehen wir vor einer kohlrabenschwarzen Wand, die für uns undurchdringbar ist."[1706] Obwohl der GStA von Bamberg, Dr. Steffen, mit der Arbeitsleistung Schopohls sehr zufrieden war – die Bearbeitung der politischen Strafsachen sei von diesem „in wirklich anerkennenswerter Weise" erfolgt[1707] – wollte das Justizministerium sich nach wie vor von ihm trennen und bat das Bundesjustizministerium um Hilfe bei der Suche nach einem Tauschpartner, denn es hatten sich weitere Argumente ge-

[1701] Brief Dr. Schopohl an Ministerialdirektor Dr. Konrad, Bayerisches Justizministerium, 6. 8. 1947, Personalakte Heinrich Schopohl, HStA München, MJu 26717.
[1702] Brief Ministerialdirektor Dr. Konrad, Bayerisches Justizministerium, an Ministerialdirektor Dr. Schopohl, 23. 8. 1947, ebd.
[1703] Brief LG-Präsident Kempten, Flach, an Ministerialdirektor Dr. Konrad, 19. 11. 1947, ebd.
[1704] Brief Ministerialdirektor Dr. Konrad, Bayerisches Justizministerium, an Ministerialdirektor Dr. Schopohl, 23. 8. 1947, ebd.
[1705] Brief LG-Präsident Kempten, Flach, an Bayerisches Justizministerium, 27. 6. 1947, ebd.
[1706] Brief SPD Kempten, H. Gerber, an Fraktionssekretär Albert, SPD-Landtagsfraktion, 14. 1. 1948, ebd.
[1707] Brief GStA Bamberg, Dr. Steffen, an Dr. Konrad, Bayer. Justizministerium, 22. 10. 1949, ebd.

gen Schopohl aufgetan: Er wurde verdächtigt, zwei Wehrmachtsangehörige wegen Desertion zum Tod durch Erhängen verurteilt zu haben: „Wir wären zu einem Tausch bereit, würden also einen geeigneten Interessenten aus Nordrhein-Westfalen übernehmen. […] Ich bin mir natürlich bewußt, daß die Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen diesem Angebot etwas skeptisch gegenüberstehen wird, da sie einen Mann übernehmen soll, den wir loshaben wollen. […] Wahrscheinlich hätten wir Sch. sein Verhalten in Kempten auch nachgesehen, wenn nicht Angriffe gegen ihn wegen seiner Tätigkeit als Kriegsrichter dazugekommen wären. […] Wir befinden uns in einer Zwickmühle. Wir können und wollen die Familie nicht auf die Straße setzen."[1708] Erwartungsgemäß lehnte der Nordrhein-Westfälische Justizminister Dr. Artur Sträter die Übernahme Schopohls dankend ab[1709], Schopohl blieb der bayerischen Justiz erhalten und wurde Ende 1951 LG-Rat in Bamberg.

Planstellen und Ablehnung der Juristen mit anderen Karriereverläufen

Ein weiterer Hemmschuh waren die Planstelleninhaber, die teils wegen der Entnazifizierung, teils wegen unbekannten Aufenthalts oder Kriegsgefangenschaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren, deren Stellen aber aus beamtenrechtlichen Gründen nicht neu besetzt werden konnten. Der Direktor der Legal Division (OMGH) meinte, dass die Personalknappheit eben ein selbst geschaffenes Problem war: „ […] it is believed that the staffs of Oberlandesgerichte in other Länder, particularly Bavaria, are so limited largely because appointments have been governed by local patrotism as well as by the desire to keep positions open for the former Nazi incumbents thereof."[1710]

In der amerikanischen Enklave Bremen räumte der LG-Präsident Dr. Lahusen ebenfalls ein, dass die geringe Personalbesetzung durchaus einem doppelten Zweck gedient habe, nämlich einerseits um etatistisch „im Interesse der Staatskasse die Entwicklung der Geschäfte abzuwarten", andererseits aber eben auch, „um den langjährig beschäftigten Beamten und Angestellten die Möglichkeit zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach Abschluß der Denazifizierung offenzuhalten".[1711]

Eine andere Möglichkeit war die Rekrutierung von Rechtsanwälten in die Staatsanwaltschaft oder Richterschaft. Nicht jeder Rechtsanwalt eigenete sich aber für den Beruf des Richters oder Staatsanwalt. An zwei Aschaffenburger Juristen entzündete sich vehemente Kritik der amerikanischen Legal Officers. Staatsanwalt Haus hatte einen Mordverdächtigen freigelassen, damit dieser einem katholischen

[1708] Brief Staatssekretär Dr. Anton Konrad, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, an OLG-Rat Dr. Geiger, Bundesjustizministerium, 6. 3. 1950, ebd. Konrad war seit 15. 12. 1949 Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Personalakte Dr. Anton Konrad, HStA München, MJu 25469.

[1709] Vgl. Brief Justizminister NRW Dr. Artur Sträter an OLG-Rat Dr. Geiger, Bundesjustizministerium, 21. 4. 1950, Personalakte Heinrich Schopohl, HStA München, MJu 26717.

[1710] Brief Franklin J. Potter, Direktor Legal Division OMGH, an Administration of Justice, Legal Division, OMGUS, 27. 2. 1948, NARA, OMGUS 17/197 – 1/6.

[1711] Brief LG-Präsident Bremen, Dr. Lahusen, an Senator für Justiz und Verfassung, Dr. Spitta, 25. 8. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.

Gottesdienst beiwohnen konnte. Der LG-Präsident von Aschaffenburg, Dr. Koch, galt als nicht minder kritikwürdig. Beide seien frühere Aschaffenburger Rechtsanwälte, die immer noch jeden Fall mehr aus dem Blickwinkel eines Strafverteidigers denn eines Staatsanwalts oder Richters betrachteten.[1712] Über einen zum Richter ernannten früheren Rechtsanwalt am AG Wiesbaden war die Enttäuschung groß. Er sei zwar hochintelligent, aber sehr faul. „In his case particularly the experiment of the appointment of attorneys temporary as judges proved to be a failure."[1713]

Wenig Sinn machte die Suche bei den Notaren, da diese die prozentual am stärksten nazifizierte Gruppe innerhalb der Justizjuristen waren. Für Heilbronn stellte der LG-Präsident fest, es gebe kaum Bezirksnotare, die nicht NSDAP-Mitglieder gewesen waren. Die Erklärung lieferte er gleich mit: „Das kommt daher, daß die Bezirksnotare in ihren fast durchweg ländlichen Bezirken sich nicht hätten halten können, wenn sie [um] ihre Aufnahme in die Partei nicht nachgesucht hätten."[1714] Der Bamberger OLG-Präsident warnte nachdrücklich vor einer Entnazifizierung, die zu einer Entfernung der lokalen Notare, aber auch zu einer Entfremdung von der Bevölkerung geführt hätte: „Der Notar der bayerischen Tradition ist der ausgesprochene Vertrauensmann der Bevölkerung, vertraut mit ihrem Dialekt, ihren Sitten, ihrem Denken und Fühlen, ihr Berater in Testaments- und Grundstückssachen."[1715]

Gehaltsfrage

Hinzu kam, dass etablierte Rechtsanwälte unwillig waren, gut eingeführte und lukrative Kanzleien zu verlassen, um stattdessen die wenig dankbare und schlecht bezahlte Stelle eines Staatsanwaltes oder Amtsrichters in einem Provinznest anzutreten, selbst Berufsanfänger zögerten, derartige Angebote anzunehmen: „Young attorneys hesitate to accept appointments to the courts, since salaries are frozen at pre-war levels, and private practice offers greater financial security."[1716] In Württemberg-Baden forderte die German Justice Branch den Justizminister auf, die Gehälter der Justizjuristen zu verbessern, um den Dienst attraktiver zu gestalten: „This office endorses in general the policy and all reasonable implementing measures raising the income and living standard of all categories of judges and prosecutors in Württemberg-Baden."[1717] Die Gehälter sollten in etwa denen von Rechtsanwälten in gut eingeführten Kanzleien entsprechen: „It is believed that the salaries must be raised to an approximate level of that of the incomes of attorneys

[1712] Vgl. Monatsbericht, 23. 4. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
[1713] Inspektion LG Wiesbaden, 5. 3. 1947, NARA, OMGH 17/209 –1/2.
[1714] Brief LG-Präsident Heilbronn, Dr. Richard Kautter, an Militärregierung Schwäbisch Gmünd, 18. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/140 – 2/28.
[1715] Brief designierter OLG-Präsident Bamberg, Dr. Lorenz Krapp, an Bayerisches Justizministerium, 22. 10. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[1716] Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[1717] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 24. 2. 1947, NARA, OMGWB 12/1 33 –2 /5.

with substantial practices developed through years of training and experience."[1718]

Am AG Regensburg kündigte ein Amtsgerichtsrat ausdrücklich wegen seines geringen Gehalts, ebenso am LG Nürnberg-Fürth und AG Nürnberg. „Amtsgericht Regensburg lost its best man when Amtsgerichtsrat Dr. Glück resigned because of his small salary. Landgerichtsrat Kern of Nuremberg and Amtsgerichtsrat Czernecki of Nuremberg will resign and both will become lawyers for the same reason."[1719] Auch der bei der Zweig-Staatsanwaltschaft Fulda tätige Staatsanwalt kündigte an, ab Anfang 1948 in den Rechtsanwaltsberuf zurückzukehren, was von amerikanischer Seite bedauernd kommentiert wurde: „This will be a material loss, since he was very capable, efficient and popular."[1720]

Spätestens 1948 scheint mancherorts ein großer Überfluss von Rechtsanwälten geherrscht zu haben, denn sofort nach der Eröffnung eines kleinen Zweiggerichts (hier AG Naumburg, LG-Bezirk Kassel) siedelten sich zwei Rechtsanwälte an: „It is significant for the plight of the Hessian attorneys that after the order for the reopening of this branch court was issued two attorneys immediately settled in Naumburg; how they will make a living there, is a debatable question."[1721] Am AG Hersfeld, bei dem vor dem Krieg nur drei Rechtsanwälte zugelassen gewesen waren, waren nun 14 tätig.[1722]

Viele Juristen dürften von höheren Honoraren angezogen gewesen sein, die bei Spruchkammern zu verdienen waren. Das Anwaltshonorar für eine wenige Stunden dauernde Vertretung eines Mandanten vor der Spruchkammer war angeblich so hoch wie das Gehalt eines höheren Justizbeamten. „The fees for lawyers and attorneys pleading cases before Spruchkammern are so high that a high judge's salary for a month is earned by a defense counsel in a forenoon sometimes."[1723] In Bayern wurde sogar überlegt, Rechtsanwälte, die selbst als Mitläufer eingestuft worden waren, von den (lukrativen) Mandaten vor Spruchkammern ausschließen zu lassen: „Dr. Hoegner deplores that, unlike civil servants on whom some disabilities can be imposed, lawyers in the ‚follower' category once they are re-admitted to the bar have the full financial advantage of the prestige they built up in Nazi days. A plan, presently under consideration by Special Branch, this headquarters, to exclude such lawyers (in the ‚follower' catagory) from the lucrative practice before denazification tribunals might be a step in the right direction."[1724] In Amberg wurde geklagt, dass die wenigen Rechtsanwälte so stark nachgefragt

[1718] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 24. 2. 1947, NARA, OMGWB 12/1 33 –2 /5; zu dem Thema siehe auch Wochenbericht, 14. 3. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 2/2.

[1719] Wochenbericht, 21. 9. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.

[1720] Inspektion AG Fulda, 7. 1. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1721] Inspektion AG Naumburg, 31. 8. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1722] Vgl. Inspektion AG Hersfeld, 21. 1. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[1723] Wochenbericht, 26. 4. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.

[1724] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 18. 2. 1947, in dem ein Bericht aus dem Bayerischen Justizministerium von Dr. Hoegner zitiert wird, NARA, OMGWB 12/133 – 2/5.

seien, dass sie oft aus laufenden Hauptverhandlungssitzungen am Landgericht geholt würden, um an Sitzungen des amerikanischen Summary Court teilzunehmen.[1725] Dadurch wurden die deutschen Verhandlungen auf unbestimmte Zeit unterbrochen.[1726]

Zahlreiche berühmte Persönlichkeiten der westdeutschen Nachkriegsjustiz kamen aus der Rechtsanwaltschaft, auch Thomas Dehler, der 1947 als Nachfolger des verstorbenen Amtsinhabers Krapp Präsident des OLG Bamberg wurde.[1727] Der amerikanische Inspektor kommentierte dies wie folgt: „A former lawyer as president of the OLG meant a novelty in the Bavarian judiciary which was without precedent."[1728] So schienen auch die Rechtsanwälte weniger „parteianfällig" gewesen zu sein als andere Justizjuristen: „On the whole, the practicing lawyers had stood the moral test of the Nazi period much better than the judicial class. […] As members of a free profession, lawyers were exposed to little pressure, and those who did not act as counsel for enemies of the régime, or make themselves otherwise courageously obnoxious, could easily steer clear of any embroilment."[1729]

Nicht zuletzt wegen der oben genannten Argumente war die Justiz in den ersten Nachkriegsjahren durch die Verwaltung des personellen Notstands gekennzeichnet. In Weiden fehlte der Oberstaatsanwalt, der sich nach Regensburg hatte versetzen lassen. Der ihn ersetzende Oberstaatsanwalt Dr. Fuchs war seit 1937 NSDAP-Mitglied und NSKK-Oberscharführer gewesen, so dass er die NSG-Fälle durch einen sudetendeutschen Hilfsstaatsanwalt vertreten lassen musste.[1730] Das AG Vohenstrauß hatte keinen eigenen Amtsrichter und wurde lediglich durch das AG Oberviechtach mitbetreut, seit der frühere Oberamtsrichter Dr. Rudolf Lennert durch die Spruchkammer als Aktivist eingestuft worden war.[1731] Am LG Amberg gab es nur den 64 Jahre alten LG-Präsidenten, sonst keine einzigen Richter mehr.[1732] Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth war von fünf Staatsanwälten nur einer, der Oberstaatsanwalt, nicht bei der NSDAP gewesen – damit war unvermeidbar, dass frühere NSDAP-Mitglieder in politischen Fällen eingesetzt werden mussten.[1733]

[1725] Vgl. auch die Beschreibung einer Summary Court Sitzung in Hessen unter Beteiligung deutscher Juristen bei Dos Passos, Tour of Duty, S. 265ff.

[1726] Vgl. Wochenbericht, 15. 2. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13. Für die Britische Zone ist allerdings auch der Widerwille von Rechtsanwälten belegt, die Kriegsverbrecher verteidigen sollten: „Colonel Moller said that 500 war criminals in the British Zone were to be brought to trial by April [1946] and that all these would have to be defended by German lawyers. Dr. Cüppers [Präsident der Anwaltskammer für den OLG-Bezirk Düsseldorf] said it was a most unpleasant task for lawyers who had fought for 12 years against Nazi dominiation to have to defend the worst Nazis.", Protokoll der Konferenz der Legal Division mit den Präsidenten der Anwaltskammern Düsseldorf und Köln, 5. 2. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[1727] Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 94.

[1728] Bericht, 9. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/13.

[1729] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice, S. 456.

[1730] Vgl. Bericht, 2. 11. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

[1731] Vgl. ebd.

[1732] Vgl. Bericht, 21. 9. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

[1733] Vgl. Bericht, 23. 8. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

Während die Personalsituation an den Amtsgerichten in Bayern Ende 1948 als vergleichsweise befriedigend galt, war an den LG und OLG weder bezüglich Quantität noch Qualität des höheren Justizpersonals eine zufriedenstellende Lage erreicht worden: „[…] quality of judges in district courts and in the Oberlandesgerichte is still far from being satisfactory."[1734] An den bayerischen OLG München, Bamberg und Nürnberg waren lediglich 40 von 81 Stellen für höhere Justizbeamte besetzt.[1735]

Die Personalnot wurde immer wieder als vordringlich bezeichnet: „The most important matter now is to find the suitable men for the courts."[1736] Und in dieser Notsituation durften es auch Frauen sein, denen nach dem Ausschluss aus den meisten Justizberufen während des Dritten Reiches die Wiederverwendung ermöglicht werden sollte. Am AG Marburg war eine promovierte Richterin tätig, die aber auch familiäre Pflichten hatte: „[…] is also a housewife and takes care of her family."[1737] Reserviert zeigten sich die süddeutschen Landesjustizminister, die anführten, „daß der Natur einer Frau die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit widerspricht […]".[1738] Justizminister Dr. Beyerle erbat eine „grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage, ob Frauen als Juristinnen im Justizdienst Verwendung finden dürfen oder nicht." Er beabsichtigte, „die weiblichen Juristinnen [sic] in ihren Positionen gegenüber dem Publikum nicht zu sehr zu exponieren, sie keine größeren Verhandlungen führen zu lassen und nach Möglichkeit im wesentlichen als Bearbeiterinnen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Abteilung Jugendgericht zu verwenden. Dr. Beyerle macht darauf aufmerksam, daß ihm aus der Erfahrung bekannt ist, daß die Bevölkerung sich nicht ohne weiteres mit einer Juristin im Richteramt einverstanden erklärt und abfindet."[1739] Der amerikanische Major Franklin M. Ritchie sah dagegen keinen Hinderungsgrund in der Verwendung von Frauen, und auch der Hamburger OLG-Präsident Dr. Ruscheweyh hatte eine positivere Haltung zur Verwendung von Frauen in der höheren Justizverwaltung und bejahte deren Zulassung ausdrücklich.[1740]

Gerade in Personalfragen kam es häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den deutschen Justizbehörden und der amerikanischen Besatzungsmacht. Spätestens mit der Schaffung der Justizministerien lag die Verantwortung für die Stellenbesetzung in der Justizverwaltung bei den entsprechenden Justizministerien: „Die Stellung der Militärregierung ist nur eine überwachende, im Notfall korrigerende. Die Auswahl der betreffenden Beamten ist allein eine Funktion der deutschen Behörden. Wir möchten nicht so verstanden werden, daß wir Personalvorschläge machen wollen. Wen Sie z. B. zum OLG-Rat in Bamberg machen wol-

[1734] Wochenbericht, 3. 12. 1948, NARA, OMGUS 17/214 – 1/3.
[1735] Vgl. ebd.
[1736] Notiz Landrat Heidenheim, 5. 6. 1945, NARA, OMGWB 12/139 – 2/7.
[1737] Inspektion AG Marburg, 2. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1738] Protokoll Konferenz der Landesjustizminister in Bad Pyrmont, 31. 3. 1947–1. 4. 1947, TNA, FO 1060/980.
[1739] Konferenzen mit Justizminister Dr. Beyerle, 20. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/136 – 3/37.
[1740] Rede Dr. Ruscheweyh im deutschen Presseclub, Hamburg, 13. 3. 1947, TNA, FO 1060/1075.

len, das ist Ihre, nicht unsere Sache.“ [1741] Der amerikanische Legal Officer war sehr beeindruckt von einem in Dillenburg tätigen Staatsanwalt namens Dr. Lipschitz, der einen Ruf als „leidenschaftlicher Ankläger“ („passionate prosecutor“) habe.[1742] Er empfahl sogar dessen Beförderung zur Staatsanwaltschaft Frankfurt oder Kassel. In Dillenburg dagegen war der Staatsanwalt keineswegs beliebt gewesen, weil sich seine berufliche Leidenschaft quasi zu einer deformatio professionis ausgewirkt hatte, die sich augenscheinlich auch gegen Kollegen gewendet hatte. „Happy faces greeted the undersigned at this inspection caused by the disappearance of Staatsanwalt Dr. Lipschitz. […] A tension had developed between the judges and this Staatsanwalt because of his extreme eagerness to act as a policeman which instinct he extended toward his co-workers.“[1743]

5.2 Entnazifizierung der höheren Justizbeamten in der Amerikanischen Besatzungszone

Die Amerikaner waren – zumindest anfangs – am unerbittlichsten, was die Entnazifizierung anging. Schon die bloße NSDAP-Mitgliedschaft der höheren Justizangehörigen bedeutete die Entlassung. Die Amerikaner hätten am liebsten überhaupt keine früheren NSDAP-Mitglieder unter den höheren Justizbeamten gehabt. Gleichwohl mussten sie nolens volens um den Preis eines funktionierenden Justizwesens die nominellen Nazis bald darauf akzeptieren. Mit der US-Direktive vom 7. 7. 1945 wurden Standards für die Säuberungspraxis gelegt.[1744] Mit dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ (5. 3. 1946) (sog. Befreiungsgesetz), das in allen Ländern der Amerikanischen Zone zur Anwendung kam, wurde die Entnazifizierung in deutsche Hände gelegt. Eines der dominantesten Kennzeichen der Entnazifizierung war der Fragebogen: Jede(r) Erwachsene, auch jede(r) Angehörige der Justizverwaltung, musste den berühmten Fragebogen mit den 131 Fragen beantworten, die Lebenslauf, politische Vergangenheit und persönliche Einstellungen eruierten. Die Spruchkammern stuften die Betroffenen vorläufig in die Kategorien Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete ein. Bis zur Beendigung des Spruchkammerverfahrens und einer endgültigen Entscheidung war für Hauptschuldige und Belastete – sofern sie überhaupt noch im Amt waren – lediglich eine einfache Arbeit möglich. Zu den Belasteten zählten u. a. alle NSDAP-Mitglieder mit Eintrittsdatum vor dem 1. Mai 1937, zu den Hauptschuldigen alle NSDAP-Amtsträger, aber auch höhere und mittlere Amtsinhaber von NS-Organisationen.[1745] Schon im Sommer 1945 standen die Amerikaner vor der Frage, entweder den Gerichtsbetrieb (mit Belasteten) wiederaufzunehmen oder ihn auf unbestimmte Zeit zu vertagen. „Although some of the

[1741] Protokoll Besprechung mit Bayerischem Justizministerium, 29. 11. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 2/2.
[1742] Inspektion AG Dillenburg, 12. 3. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1743] Inspektion AG Dillenburg, 14. 10. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1744] Vgl. Niethammer, Die Mitläuferfabrik, S. 150.
[1745] Vgl. Vollnhals, Abrechnung und Integration, S. 58.

above [gemeint waren Richter und Amtsanwälte hier am AG Schwäbisch Hall, E.R.] had Nazi affiliations which would normally bar them, they are the best men available, and were therefore, temporarily appointed so as not to keep the judicial processes dormant unnecessarily long. The remaining candidates had even worse political records."[1746] Noch Ende August 1945 waren die Amerikaner positiv gestimmt, die Entnazifizierung zu einem Erfolg führen zu können, denn selbst die „drakonischen" Anfänge könnten ein Signal setzen, wenngleich man nun zu Ausnahmen bereit war: „Denazification can be worked out satisfactorily. The Draconian way in which the 7 July [1945] Directive has been applied may do a service in impressing the bar that the intention is not to readily overlook Party membership. It is not necessary to change the rule. A practical way to make exceptions according to the merits of the individual case is now needed. Otherwise, there is unnecessary difficulty in re-establishing the administration of justice."[1747]

Nachdem die Entnazifizierung in deutsche Hände übergegangen war, wunderte sich der amerikanische Rechtsoffizier Littman in Hessen immer wieder, wer in den Justizdienst zurückkehrte. Am AG Wolfhagen (LG-Bezirk Kassel) sei ein Amtsgerichtsrat als entlastet eingestuft worden, wo er keine mildernden Umstände erkennen könne.[1748]

Andererseits hatte die amerikanische Entnazifizierungspolitik zu so großen Fluktuationen geführt, dass einige Stellen dauerhaft unbesetzt geblieben waren. Im Jahr 1948 wurde konstatiert, dass die Stelle des Oberstaatsanwalts beim LG Gießen seit 1945 unbesetzt geblieben sei, es habe stets nur kommissarische Amtsinhaber gegeben: „A very distressing fact is the condition of personnel matters at the Staatsanwaltschaft. Ever since 1945 Gießen has not had an Oberstaatsanwalt."[1749] In Bayern gab es im Herbst 1946 nach der Entnazifizierung nur noch 100 Staatsanwälte, die ihre Tätigkeit ausüben konnten.[1750]

Bei einer Inspektion des Amtsgerichts Bensheim im Bereich des Landgerichts Darmstadt stellte der amerikanische Kontrolleur fest: „This court has encountered difficulties by constant changes of personnel. Judge Lindenlaub has been charged as a class 3 offender, judge Volk was charged as a class 1 offender and was suspended, another judge who was transferred from Michelstadt was also suspended and as a result the personnel strength of this court has varied greatly, much to the detriment of efficiency."[1751] Über Wiesbaden hieß es, es sei eines der schwächeren Landgerichte in Hessen wegen seiner ungelösten Personalprobleme („It must, however, be called one of the weaker Landgerichte mainly due to its personnel problems." [1752] Teils wurde auch die formale Wiederzulassung nach der Entnazi-

[1746] Detachment I 4 C 3 an Commanding Officer, 21. 7. 1945, NARA, OMGWB 12/139 – 2/6.
[1747] Brief William W. Fearnside, Captain, und Henry H. Urman, Civilian, an Director Legal Division OMGUS, 30. 8. 1945, NARA, OMGUS 17/229 – 2/17.
[1748] Vgl. Inspektion AG Wolfhagen, 3. 12. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1749] Inspektion LG Gießen, 23. 3. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1750] Vgl. Inspektion AG Starnberg, 19. 9. 1946, NARA, OMGUS 17/53 – 2/4.
[1751] Inspektion AG Bensheim, 7. 11. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1752] Inspektion LG Wiesbaden, 15. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

fizierung abgewartet, so dass beispielsweise ein Rechtsanwalt, der von der Spruchkammer entnazifziert, aber noch nicht wieder zugelassen war, bereits wieder Mandanten beriet und vor Gericht auftrat.[1753]

Bei einer anderen Besuchsreise wurde konstatiert, ein Amtsgerichtsrat des AG Michelstadt (LG-Bezirk Darmstadt) sei überstürzt und unter Zurücklassung seiner Frau und seiner Kinder aus seiner Stelle geflohen, weil er sich in seinem Fragebogen fälschlicherweise als „nicht betroffen" bezeichnet habe, in Wirklichkeit aber der NSDAP seit 1942 angehört habe.[1754] Einen ähnlichen Fall habe es in Marburg gegeben. Gegen andere wurden Beschuldigungen laut: Heinrich Schopohl, Angehöriger der Staatsanwaltschaft in Kempten, der zwar nur 1938/1939 NSDAP-Anwärter gewesen war, war als Kriegsgerichtsrat und Vorsitzender an zahlreichen Todesurteilen gegen straffällig gewordene Wehrmachtssoldaten beteiligt gewesen. Er räumte dies ein, verteidigte sich aber damit, alle seien für kriminelle Delikte verurteilt worden. Der zuständige amerikanische Rechtsoffizier Richard A.Wolf nahm diesbezüglich Kontakt mit Robert Kempner als Deputy Chief Prosecutor beim Office of Chief of Counsel for War Crimes auf, der Schopohl mehrfach vernahm, die Anschuldigungen aber als haltlos einstufte und Schopohl als „unimpeachable" bezeichnete. Auch Wolf war auf seiner Seite: „He is prosecuting political cases vigorously and courageously. He is not afraid to call things by their right name. He seems to be on the side of Military Government."[1755] Schopohl wurde erst im Mai 1950 in Kempten entlassen, um an anderer Stelle wiederverwendet zu werden.[1756]

Die Aktenüberlieferung des Berlin Document Center wurde zur Aufdeckung falscher Angaben von Justizangehörigen benutzt: „The wrath of the Berlin Document Center is continuing to hit right and left also in the Administration of Justice."[1757] Tatsächlich konnten die dort lagernden Dokumente aber eben auch nur einen Teil der Persönlichkeit und ihrer Tätigkeiten beleuchten, da die Aktenführung gerade gegen Kriegsende zu wünschen übrig ließ. So bestätigte Richard J. Jackson, Chief Legal Officer des Office of Military Government for Bavaria, am 1. 4. 1946 einem Staatsanwalt in Regensburg: „This Headquarters has no objection to the appointment of the following judicial personnel […] Dr. Karl Seither, Prosecutor, Regensburg".[1758] Seithers Biographie wies scheinbar nur einen kleinen Sündenfall auf: Er räumte ein, von Juli 1933 bis Anfang 1935 SA-Scharführer gewesen zu sein, aus der SA sei er aber wegen seiner „nicht arischen Ehefrau" – deren Großmutter mütterlicherseits war Jüdin – ausgeschieden Im Personalbogen

[1753] Vgl. Inspektion AG Sontra, 13. 11. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1754] Inspektion LG Darmstadt, 5. 2. 1949, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1755] Monatsbericht, 26. 7. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
[1756] Vgl. Mitteilung des Bayerischen Justizministeriums an den Landeskommissar für Bayern, 20. 1. 1950, NARA, OMGUS 17/217 – 2/29.
[1757] Activity Report, 8. 10. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1758] Personallisten, HStA München, MJu 26889; eine Aufstellung des Personals der Staatsanwaltschaft Regensburg mit Erwähnung Seithers (Stand vom 16. 9. 1946) ist auch enthalten im Wochenbericht, 21. 9. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.

hieß es, er sei „vorübergehend (1. 6. 44 bis 31. 1. 45) Kriegsgerichtsrat der Res." gewesen. Glücklicherweise mussten die Amerikaner nicht mehr erleben, dass die deutsche Justiz mehrere Verfahren gegen – den nach einer Tätigkeit als Sachbearbeiter bei der Bundesanwaltschaft nunmehr zum Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II avancierten – Seither einleitete, der zugeben musste, als Anklagevertreter bzw. Offiziersbeisitzer eines Standgerichts für die Todesurteile und Hinrichtung mehrerer Fahnenflüchtiger in den letzten Kriegstagen gesorgt zu haben[1759] – selbstverständlich lediglich zur Aufrechterhaltung der „Manneszucht". Auch das Bayerische Justizministerium befasste sich mit seinem Fall.[1760] Noch 1958, in einer Hauptverhandlung des langwierigen Prozesses gegen den Waffen-SS-General Max Simon,[1761] äußerte Seither als Leiter der Staatsanwaltschaft München II, Anklage und Verteidigung hätten in den damaligen Standgerichtsverfahren zwar gefehlt, gegen die Rechtmäßigkeit der Verhandlung habe er trotzdem keine Bedenken gehabt.[1762] Seine Karriere behinderte diese Auffassung nicht, Dr. Karl Seither war ab 1959 Oberstlandesgerichtsrat am Bayerischen Obersten Landesgericht. In einem ähnlich gelagerten Fall – Herbert T. war von einem Local Military Government zum Richter an einem bayerischen Gericht ernannt worden, als bekannt wurde, dass er als Kriegsgerichtsrat am Todesurteil gegen einen Soldaten beteiligt gewesen war, der Missfallen über das misslungene Attentat gegen Hitler geäußert hatte – war der Richter sofort suspendiert und durch das Justizministerium entlassen worden, sein (erstinstanzliches) Spruchkammerurteil lautete auf acht Jahre Freiheitsentzug wegen aktivistischer Betätigung.[1763]

Schon früh äußerten deutsche Justizangehörige, die ersten Ergebnisse der amerikanischen Entnazifizierung hätten die LG arbeitsunfähig gemacht. In Heilbronn waren Geschäftsleiter und Leiter der Geschäftsstelle auf diese Weise dem Gericht verloren gegangen. Nachdem durch Kriegseinwirkung im Dezember 1944 sämtliche Akten des LG Heilbronn verbrannt waren, hatte das Gedächtnis der beiden Justizinspektoren die fehlenden Unterlagen ersetzen müssen. „Um wenigstens die

[1759] Augsburg 7 Js 1063/53, StA Augsburg (Erhängung von drei fahnenflüchtigen deutschen Soldaten am 20. 4. 45 in Münding bei Kaisheim nach einem Todesurteil durch ein Standgericht des Korück [Kommandant rückwärtiges Armeegebiet] des XIII. SS-Korps); Ansbach 1 Js 681/54, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 1 Js 681/54 (Erschießung zweier flüchtiger Wehrmachtsangehöriger am 13. oder 14. 4. 1945 auf dem Friedhof in Leutershausen bei Ansbach nach Standgerichtsurteil des Korück des XIII. SS-Korps); Ansbach 1 Js 312 ab/54, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 1 Js 312 ab/54 (Erschießung eines desertierten Soldaten in Kössen in Tirol am 6. 5. 45 nach Todesurteil des Standgerichts des XIII. SS-Korps).

[1760] Vgl. Heft 4: Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern für die von ihnen erlassenen Urteile (Erfahrungsaustausch der Landesjustizverwaltungen über die Behandlung und Erledigung von Vorwürfen gegen Richter und Staatsanwälte wegen ihres Verhaltens in der NS-Zeit), Generalakt 4010a Verfolgung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten, Bay. Justizministerium.

[1761] Ansbach 5 Js 382/48 = Ks 1a–d/52, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 3211–3248.

[1762] Vgl. Pressemitteilung, Neuer Landes-Dienst Bayern (München), 1. 4. 1958, Personalakte Dr. Karl Seither, HStA München, MJu 26726.

[1763] Undatierter Bericht [August/September 1947], NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.

laufenden Berichte machen zu können, war ich [LG-Präsident von Heilbronn, E.R.] deshalb genötigt, die beiden entlassenen Beamten zu bitten, daß sie mich im inneren Dienst unterstützen." Ähnlich sei die Situation beim AG Öhringen. Nach der Entlassung eines Rechnungsrates und eines Justizsekretärs habe der Oberamtsrichter nur noch eine Schreibkraft als Hilfe. Der Oberamtsrichter seinerseits sei als Balte land- und ortsfremd und stamme überdies aus einem fremden Rechtsgebiet. Für den Verkehr mit den ortsansässigen Handwerkern sei der Oberamtsrichter nicht geeignet, weswegen der Rechnungsrat und der Justizsekretär gebeten wurden, intern weiter tätig zu sein, um die Aufbauarbeiten am AG Öhringen nicht zu gefährden.[1764]

In der Personalnot wies der Bayerische Justizminister Dr. Müller auf die Notwendigkeit hin, „nominelle Nazis" als Richter an die bayerischen OLG zu berufen, was aber vermieden werden solle, sei die Besetzung von Ämtern mit „Mitläufernaturen": „Wir brauchen in der Justiz Leute, die keine Mitläufernaturen sind. Mitläufernaturen soll man lieber draußen lassen." Man wolle Richter, „die eine gewisse Schneid besitzen."[1765] Der Münchner OLG-Präsident Welsch versicherte treuherzig: „Ich habe immer noch das Empfinden, daß die Militärregierung fürchtet, daß wir ehemalige Nazis hineinschmuggeln wollen. Das liegt uns aber völlig fern. Wir kennen unsere Leute genau. Sie dürfen überzeugt sein, wenn wir einen Mann vorschlagen, dann ist er geeignet."[1766] Der Bamberger OLG-Präsident Dehler wies darauf hin, dass man sich nicht auf den Inhalt der Spruchkammerakten verlassen dürfe, um die politische Persönlichkeit zu beurteilen. Besser sei es, sich bei Kollegen über diese Person umzuhören. Er warnte vor den Gefahren: „In allen Fällen, in denen ich ungünstige Urteile erhalten und berichtet habe, bekam ich später von den betreffenden Beamten schwere Vorwürfe, weil ich ein Todesurteil über sie spräche. Wir nehmen eine zusätzliche Entnazifizierung vor, weil die allgemeine versagt hat. Aber wir sind in der Gefahr, dabei ebenfalls Schiffbruch zu erleiden."[1767]

In jedem individuellen Fall wolle das Bayerische Justizministerium erneut die politische Akte überprüfen, ein Spruchkammerbescheid als „Entlasteter" oder „Mitläufer" allein würde nicht als ausreichend betrachtet. Aufgrund der Zwangslage erklärte sich der Vertreter der Legal Division, OMGUS, Mr Weigert, einverstanden.[1768] Angesichts der Personalnot wurden die Standards laufend aufgeweicht. In Württemberg-Baden monierte der Chef der für die Überwachung der deutschen Justiz zuständigen amerikanischen Rechtsabteilung noch, dass sich das Justizministerium dem Elitenaustausch widersetze, indem es Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete konsequent in ihre früheren Positionen in der Justizver-

[1764] Brief LG-Präsident Heilbronn [mit derzeitigem Sitz in Öhringen], Dr. Richard Kautter, an Militärregierung des Kreises Öhringen, 15. 8. 1945, NARA, OMGWB 12/140 – 2/28.
[1765] Protokoll Besprechung, 29. 11. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 2/2; auch überliefert unter NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.
[1766] Ebd.
[1767] Ebd.
[1768] Vgl. Wochenbericht, 3. 12. 1948, NARA, OMGUS 17/214 – 1/3.

waltung zurückhole und bewusst diese Stellen für sie freihalte, während politisch zuverlässige und fähige Juristen unter Rechtsanwälten, Geschäftsleuten und Verwaltungsangehörigen von der Aufnahme in den Justizdienst ausgeschlossen seien und das Württembergisch-Badische Justizministerium behaupte, „politically acceptable applicants for German justice positions are almost unavailable." „It has been noted that since the start of operations by the Denazification tribunals persons classified as lesser offenders, followers, or exonerated persons have been rather consistently reinstated in their former or other positions in the German Justice system in Württemberg-Baden. This includes judges, prosecutors, lawyers, notaries, and lower justice personnel. In various instances it has been alleged that vacancies are intentionally being kept open for former judges of whom it was anticipated that they might be ‚cleared' by Denazification Tribunals. This way politically unimplicated and professionally well suited applicants for such positions have been rejected.[…] There are no doubts left but that a considerable pool of politically reliable and capable jurists could be found among attorneys, bank and insurance lawyers, businessmen, community and state officials who after short refresher courses could be used as a nucleus for a reliable, democratic justice system, whereas politically questionable jurists would be less dangerous if used in private positions and private industry."[1769] Bald schon aber willigte der Vertreter der amerikanischen Militärregierung in Württemberg-Baden selbst in die Ernennung ehemaliger Angehöriger der Sondergerichte Stuttgart und Mannheim ein, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemäß entnazifiziert worden waren, an keinen eklatanten Unrechtsurteilen beteiligt gewesen waren und dass ihre Arbeitsleistung kontinuiertlich überwacht werde: „Under present policy, prior service of a judge on a Sondergericht does not ipso facto afford proof of a lack of positive political qualities necessary to assist in the development of democracy in Germany. Former members of a Sondergericht may be retained in or appointed to judicial positions provided that they have been properly cleared by the Spruchkammern or by Military Government and that there is no evidence as to their participation in the punitive practices of the Hitler regime. However, the performance of such judges should be continuously observed." [Hervorhebung im Original][1770] Das Resultat der „laschen Entnazifizierung" und der liberalen Wiedereinstellungspolitik des Justizministeriums war bald schon erkennbar: „It was pointed out that through the lenient procedures of the German denazification authorities and a consequent liberal employment policy by the Minister of Justice, a large part of former removed Nazis had been reinstated within the Württemberg-Baden justice system."[1771]

[1769] Brief Ralph E. Brown, Chief, German Justice Branch, an Justizministerium Württemberg-Baden, 25.11.1946, NARA, OMGWB 12/131 – 2/5; auch enthalten unter NARA, OMGWB 17/144 – 1/18.

[1770] Brief Charles H. Kraus, Administration of Justice Branch, Legal Division OMGUS, an Chief Legal Officer, OMGWB, 6.8.1947, NARA, OMGUS 17/216 – 3/10.

[1771] Monatsbericht, 28.8.1948, NARA, OMGWB 12/135 – 3/15; identischer Monatsbericht, datiert auf 1.9.1948, siehe NARA, OMGWB 12/137 – 2/7.

Die Legal Division OMGUS, beobachtete mit Argwohn, dass vermehrt „nominelle Nazis" in den Justizdienst aufgenommen wurden: „[…] the percentage of nominal Nazis in the German courts is continuously increasing."[1772] Eine intensivere Überwachung sei daher dringend notwendig. Die deutschen Gerichte sollten ihre Zivil- und Strafsachen in Berichten zusammenfassen und insbesondere die Fälle mit politischer oder finanzieller Dimension darstellen. Von den Rechtsabteilungen der Ländermilitärregierungen wurde verlangt, dass sie Meldung erstatteten, falls ein nomineller Nazi im Justizministerium, am OLG, beim Präsidenten oder Oberstaatsanwalt am LG und bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt sei. Ebenso sollte gemeldet werden, wenn ein ehemaliger NSDAP-Angehöriger als Richter oder Staatsanwalt an der Aburteilung eines nationalsozialistischen Gewaltverbrechens beteiligt war. Auch aus den Ländern der Amerikanischen Zone kamen alarmierende Berichte: „The percentage [of former Nazis] is increasing steadily and the gradual assumption by such Nazis of key positions in the administration of justice is becoming more and more evident."[1773]

Selbst der amerikanischen Besatzungsmacht schien der Sinn der Entnazifizierung zweifelhaft. So war auch der amerikanischen Legal Division (OMGUS) bewusst, dass der Nachweis, kein NSDAP-Mitglied gewesen zu sein, noch kein Garant einer demokratischen Gesinnung war. „Some people were too old or too insignificant to be forced to join the party but nevertheless still have Nazi ideology, whereas others who had to join the party to hold their jobs never shared that ideology."[1774] Angesichts des Personalmangels sahen sich selbst amerikanische Legal Officers genötigt, ehemalige NSDAP-Angehörige zu empfehlen und der Kompetenz den Vorrang vor politischer Integrität zu geben. In Gießen habe, so ein amerikanischer Bericht, seit 1945 kein verbeamteter Oberstaatsanwalt amtiert, sondern lediglich kommissarische Verweser des Amtes. Der gegenwärtige kommissarische Oberstaatsanwalt Dr. Holzmüller mache zwar einen intelligenten Eindruck, sei aber weder vertraut mit den lokalen Gegebenheiten noch mit der Gesetzgebung in der amerikanischen Besatzungszone, da er erst kürzlich aus der SBZ geflohen sei, wo er eine Position bei der Generalstaatsanwaltschaft am OLG Gera in Thüringen innegehabt habe. Er werde sicher noch einige Wochen brauchen, um sich die Mindestkenntnisse zu erwerben, die ihn befähigen würden, als Staatsanwalt in der Amerikanischen Zone zu arbeiten. Es sei geradezu unhaltbar, einen Mann wie ihn für einen so großen staatsanwaltschaftlichen Bezirk wie Gießen einzusetzen. Vielmehr hätte man einen Beamten wählen sollen, der bereits bei der Staatsanwaltschaft eingearbeitet sei, wie z. B. Dr. Geldmacher. Diesen habe das Hessische Justizministerium aber abgelehnt, weil Geldmacher der NSDAP seit 1937 angehört habe. Der Legal Officer Littman äußerte, Geldmacher habe sich

[1772] Brief Lt. Col. G. H. Garde, Legal Division OMGUS, an OMG der Länder und amerikanischen Sektor Berlin, 22. 7. 1947, NARA, OMGBR 6/63 – 2/47.
[1773] Monatsbericht, 6. 7. 1948, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1774] Memorandum John M. Raymond, Director Legal Division OMGUS, 30. 8. 1948, NARA, OMGUS 11/5 – 3/20/11.

durchaus als würdig und fähig erwiesen. Überdies gebe es in der ganzen Staatsanwaltschaft Gießen keine völlig unbelasteten Staatsanwälte („entire absence of politically clear members of the Staatsanwaltschaft in Gießen"). In so einer Situation sei von den steifen Prinzipien der Militärregierung von 1945 eben durchaus abzuweichen: „In these cases where the welfare of an entire district in criminal matters is at stake it appears inopportune to cling to the stiff principles laid down in 1945 by Military Government and not to make exceptions."[1775]

Wenig später hieß es geradezu beißend: „[…] acting Oberstaatsanwalt Holzmüller is probably the most unsuitable Oberstaatsanwalt ever encountered. He is too mild, not informed and does not appear to exert any leadership over his fellow workers."[1776] Wenn es das Hessische Justizministerium nicht fertigbringe, einen ständigen Oberstaatsanwalt für Gießen zu ernennen, solle die Militärregierung selbst tätig werden. Gleichzeitig wurde die Tätigkeit der Gießener Staatsanwälte gelobt: „It must be stated, however, that, inspite of the existing confusion, the initiative and willingness of the Gießen Staatsanwälte individually is so great that the lack of leadership is to some extent balanced."[1777] Als der amerikanische Rechtsoffizier im Juli 1948 den neuen Oberstaatsanwalt von Gießen kennenlernte, lobte er ihn als „energetic fireball".[1778]

Die Handhabung der Entnazifizierung durch die Deutschen erschien dem amerikanischen Beobachter in Hessen geradezu absurd, da ein neu ernannter Amtsgerichtsrat in Melsungen (LG-Bezirk Kassel), NSDAP-Mitglied seit 1933, aktiver SA-Angehöriger und Major in der Wehrmacht, in die Gruppe V (Entlastete) eingestuft worden war. „The whole silliness of the denazification program is demonstrated in his case by the fact that he was placed in Class V, as he explains because he refused to carry out an order during the last few weeks of the war to use Hitler Youth for a military action."[1779] Entnervt reagierten die Amerikaner auch auf die Verwendung früherer Angehöriger des Sondergerichts Mannheim beim LG Heidelberg in politisch bedeutenden Fällen: „The repeated utilization of two former members of the Sondergericht Mannheim as presiding judge and prosecutor in trials of political significance before the Landgericht Heidelberg was called to the attention of the Minister of Justice as being in violation of repeated instructions by this office. [German Justice Branch]"[1780] Schon einige Zeit vorher hatten die Amerikaner eine Liste von einer Handvoll Juristen übersandt, die sämtlich bei Sondergerichten (insbesondere Stuttgart und Mannheim) tätig gewesen waren, schlimmstenfalls als „Mitläufer" entnazifiziert und nun erneut im Justizdienst befindlich waren.[1781] Schon früh hatte sich die Justizverwaltung für

[1775] Inspektion LG Gießen, 23. 3. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1776] Inspektion LG Gießen, 21. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1777] Ebd.
[1778] Inspektion LG Gießen, 7. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1779] Inspektion AG Melsungen, 2. 6. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1780] Monatsbericht, 3. 2. 1948, NARA, OMGWB 12/139 – 3/22.
[1781] Vgl. Brief Richard J. Jackson, Director Legal Division, an Legal Division, OMGUS, 23. 6. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 2/26.

die Entlassenen eingesetzt. Sie wurden oft als Hilfspersonal in gewöhnlicher Tätigkeit verwendet. Das Justizministerium Württemberg-Baden drohte, als diese Praxis von den Amerikanern kritisiert wurde: „Wenn die […] wegen ihrer Zugehörigkeit zur Partei oder einer Gliederung derselben ausgeschiedenen und nicht verwendeten Richter und Beamten der Justizverwaltung […] auch in einfacher Arbeit nicht wieder verwendet werden dürften, würde sofort eine Stockung des ganzen Betriebs der Gerichte und Staatsanwaltschaften […] eintreten, denn die übrigen Kräfte können die Arbeit nicht bewältigen und es wäre nicht möglich, brauchbaren Ersatz zu beschaffen, abgesehen von der Schwierigkeit, für von auswärts heranzuholende Kräfte Wohnung zu gewinnen. Ich bitte daher um Zustimmung, in Städten mit über 50 000 Einwohnern ausgeschiedene Richter, Staatsanwälte und sonstige Beamte bei einem anderen Gericht oder einer anderen Justizbehörde derselben Stadt verwenden zu dürfen. Ich werde bestrebt sein, von dieser Befugnis einen möglichst beschränkten Gebrauch zu machen und werde wie bisher in einfacher Arbeit überhaupt nur solche bisherige Beamte verwenden, von denen ich bestimmt annehmen kann, daß sie als Entlastete oder Mitläufer anzusehen sind."[1782] Und überhaupt: Wer war als entlassen anzusehen? „Der Auffassung, daß die Genannten als ‚entlassen' anzusehen seien, können wir uns nicht anschließen. Nach unserer Auffassung ist zu unterscheiden zwischen Entlassung und Nichtbeschäftigung im Amt. Die Entlassung bedeutet die Zerstörung der Rechte aus der Ernennung zum Beamten, die Nichtbeschäftigung dagegen nur das Ruhen der Betätigung und damit der Bezüge. Der Artikel 58 des Gesetzes 104 ordnet nur die vorübergehende Nichtbeschäftigung an, nicht die Entlassung. Wir sind daher der Ansicht, daß die sämtlichen Betroffenen ihr Amt weiter versehen dürfen und werden, solange nicht eine gegenteilige Weisung eingeht, sie im Amt belassen.Wir müssen auch darauf hinweisen, daß Entlassungen im dem Umfang, wie sie uns gestern angekündigt sind und […] noch zu erwarten wären, eine ordnungsmäßige Rechtspflege unmöglich machen. Die Militärregierung und der Kontrollrat haben stets das größte Interesse an dem beschleunigten Wiederaufbau der Gerichte gezeigt und wir hoffen zuversichtlich, daß auch die Abt. Denazifikation dieses Interesse teilt und die Vorschriften so auslegt und handhabt, daß die Arbeit der Justizbehörden und die Rechtssicherheit nicht gefährdet sind. Mit dem vorhandenen Bestand an Richtern und Justizbeamten läßt sich sowieso nur mühsam das Dringendste des stets wachsenden Anfalls erledigen."[1783]

Der Chef der Administration of Justice Branch kündigte einen Politikwechsel an: „The whole policy concerning nominal Nazis participating in such trials [politische Fälle, E. R.] and holding key positions in the Administration of Justice may undergo a change in the near future."[1784] Die amerikanische Legal Division

[1782] Brief Justizminister Württemberg-Baden an Legal Division, OMGWB, 14.10.1946, NARA, OMGWB 17/142 – 2/5.

[1783] Brief Justizminister Württemberg-Baden an Denazification Section, OMGWB, 19.4.1947, NARA, OMGWB 17/142 – 2/6.

[1784] Brief Ernst Anspach, Administration of Justice Branch, an Edward H. Littman, 29.3.1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

kämpfte anschließend noch einige Rückzugsgefechte. Der Chef der Legal Division in Hessen klagte, es sei ein großer Fehler, nominelle Nazis an den OLG als Richter zuzulassen. Die Militärregierung habe ihre Kontrollen reduziert und das amerikanische Überwachungspersonal sei so gering an der Zahl, dass nur mit Nicht-Nazis in den Schlüsselpositionen die Revision von politisch zweifelhaften Entscheidungen der unteren Gerichtsbehörden und die Verbreitung der demokratischen Prinzipien durch die Rechtsprechung der OLG sichergestellt sei. Es sei zwar schwierig gewesen, politisch tadelloses und beruflich qualifiziertes Personal für das hessische OLG zu finden. Eine Lösung habe in der Ernennung nicht-hessischer Juristen gelegen. Einerseits würde der Beschluss, auch nominelle Nazis zuzulassen, zu einer Vereinheitlichung der Personalpolitik der Amerikanischen mit der der zwei anderen westlichen Zonen führen, da Briten und Franzosen bereits früher nominelle Nazis auch an den OLG zugelassen hätten, andererseits seien die dortigen Erfahrungen schlecht gewesen, so dass es vernünftiger wäre, wenn die beiden anderen westlichen Zonen den Standard der Amerikanischen Zone übernehmen würden.[1785] Indes rissen die „Standards" in der Amerikanischen Zone laufend weiter ein. Bei einer amerikanischen Inspektion der Zweigstelle des OLG Stuttgart in Karlsruhe wurde festgestellt, dass vier frühere NSDAP-Angehörige als Hilfsrichter tätig waren, die sämtlich als Mitläufer eingestuft worden waren. In einem Brief an den Württembergisch-Badischen Justizminister klagte der Leiter der German Justice Branch der Legal Division in Württemberg-Baden, es sei eine eklatante Verletzung der Vereinbarung von Justizministerium und Legal Division, das OLG nur mit Personal auszustatten, das nicht vom Befreiungsgesetz betroffen sei. Es sollte doch nicht unmöglich sein, kompetente und gleichzeitig politisch unbelastete Richter aufzutreiben: „This constitutes an extreme and deplorable violation of our mutual understanding to the effect that the Oberlandesgericht is to be staffed only with judges not incriminated under Law 104 and as well as a breach of your assurances given to OMGUS legal representatives in this connection."[1786] Das Württembergisch-Badische Justizministerium antwortete umgehend, man habe die Auswahl des Personals „mit der größten Sorgfalt" getroffen, ausschlaggebend sei aber die Kompetenz. Die „Idealforderung der amerikanischen Militärregierung", nur „politisch völlig einwandfreie Persönlichkeiten" zu verwenden und daher die inkriminierten Hilfsrichter bis zum 1. 10. 1948 zu entfernen, würde bedeuten, dass „die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts bis auf weiteres lahmgelegt" und überdies die „fachlich hochstehende Rechtsprechung des Oberlandesgerichts in Frage gestellt" seien. Man bitte darum, die vier als Hilfsrichter weiterbeschäftigen zu dürfen, bis sie durch ständige Richter mit identischen Qualifikationen und ohne politische Belastung ersetzt werden könn-

[1785] Vgl. Brief Franklin J. Potter, Director Legal Division OMGH, an German Administration of Justice Branch, Legal Division OMGUS, 27. 2. 1948, NARA, OMGUS 17/197 – 1/6.

[1786] Brief Ralph E. Brown, Chief, German Justice ‚Branch Legal Division, OMGWB, an Justizminister Württemberg-Baden, 24. 9. 1948, NARA, OMGWB 17/142 – 2/12–15.

ten.[1787] Sollte die Militärregierung auf ihrer Forderung bestehen und die Hilfsrichter zum 1. 10. 1948 entfernen, „so wäre die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts bis auf weiteres lahmgelegt."[1788]

Für die Justizverwaltung in Bayern diagnostizierte die amerikanische Besatzungsmacht die politische Vergangenheit der Richter und Staatsanwälte als Hauptproblem und ihre damit zu befürchtende Parteilichkeit in der Urteilspraxis: „Problem No. 1 today is the quality of the personnel appointed to the courts and prosecution offices. The percentage of politically incriminated judges and prosecutors is increasing alarminlgy and is cause for serious concern. The effect has been evident in court decisions and actions of prosecutors which reflect a growing sympathy for Nazis and Nazi and militaristic ideologies."[1789] 75% der Richter und 81% der Staatsanwälte seien nun (Mitte 1948) vom Befreiungsgesetz betroffen, während es im Juli 1947 nur 60% der Richter und 73% der Staatsanwälte in Bayern gewesen seien.[1790] Nun habe das Bayerische Justizministerium angekündigt, dass vier ehemalige Nationalsozialisten als Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt würden, ebenso werde ein ehemaliger Nazi als Oberstaatsanwalt in Würzburg eingesetzt. Die Prozentzahl steige laufend und früheren Nazis sei auch der Zugang zu Schlüsselpositionen nicht mehr verwehrt.

Aus einer Zusammenstellung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 1. 4. 1949 für die OLG-Bezirke München, Nürnberg und Bamberg geht hervor, dass insgesamt 1336 Richter und Staatsanwälte beschäftigt waren. Davon waren 798 (= 59,7%) „PG" gewesen, weitere 207 Personen fielen unter Jugend-, Weihnachts-, Heimkehrer- oder Berlin-Kommandatura-Amnestie. Insgesamt waren also 1005 der 1336 Richter und Staatsanwälte in der NSDAP oder ihren Gliederungen gewesen, d. h. 75,2% der wiederbeschäftigten höheren Justizbeamten in Bayern.[1791] In einer Bilanz der Amerikaner gegen Ende der Besatzungsherrschaft hieß es lapidar: „From the standpoint of denazification, the situation in the Bavarian court system is unimpressive. At the present time, 82% of the judges and 85% of the prosecutors are former members of the Nazi party. The percentage of former Nazis among lawyers is undoubtedly as large."[1792] Die Amerikaner meinten, dass die Zahl der früheren NSDAP-Mitglieder in der Justizverwaltung in Bayern höher war als in anderen Teilen der Amerikanischen Zone. Für Hessen wurde dagegen von einer Zahl von ca. 35% ehemaligen NSDAP-Mitgliedern ausgegangen, in Württemberg-Baden sei die Zahl über Hessen, aber unter Bayern gelegen.[1793]

[1787] Brief Justizministerium Württemberg-Baden an Legal Division, OMGWB, 28. 9. 1948, NARA, OMGWB 17/142 – 2/12–15.
[1788] Ebd.
[1789] Jahresbericht (1. 7. 1947–30. 6. 1948), German Courts Branch, OMGBY, NARA, OMGUS 17/197 – 1/28.
[1790] Zahlen auch erwähnt in Monatsbericht, 5. 8. 1948, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1791] Vgl. Liste Richter und Staatsanwälte, zusammengestellt vom Bayerischen Justizministerium, 1. 4. 1949, NARA, OMGUS 17/200 – 2/9.
[1792] Bericht Legal Division [undatiert; vermutlich 1949], NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
[1793] Vgl. Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice, S. 452.

Für Württemberg-Baden sind folgende Zahlen für 1947 bekannt: Zum 1. 5. 1947 waren 209 Richter, 51 Staatsanwälte und 184 Referendare im Justizdienst tätig. (Zum Vergleich: Zum 1. 1. 1932 waren in dem Gebiet des späteren Württemberg-Baden 545 Richter und 88 Staatsanwälte sowie 300 Referendare tätig gewesen.) Davon waren 24 Richter (und kein Staatsanwalt) NSDAP-Angehörige vor dem 1. 5. 1937 gewesen, 59 Richter und 21 Staatsanwälte waren nach dem 1. 5. 1937 NSDAP-Mitglieder geworden, 14 weitere Richter und fünf Staatsanwälte waren anderweitig vom Befreiungsgesetz betroffen. Nicht betroffen vom Befreiungsgesetz waren 105 Richter und 21 Staatsanwälte, noch nicht entnazifiziert waren 13 Richter und sechs Staatsanwälte.[1794] Im Württembergisch-Badischen Landtag bezifferte Justizminister Josef Beyerle 1949 den Prozentsatz früherer Parteigenossen bei den Richtern auf etwas über 50%, für Notariat und gehobenen Dienst auf ca. 70%.[1795] In Hessen waren laut Angaben von Ernst Anspach von der amerikanischen Rechtsabteilung 55% der Richter und Staatsanwälte ehemals Parteimitglieder gewesen.[1796] In Bremen waren laut amerikanischen Erhebungen 65% der höheren Justizbeamten frühere NSDAP-Angehörige.[1797]

Hans W. Weigert klagte nach einer Inspektion in Bayern, der Prozentsatz von NSDAP-Mitgliedern unter Richtern und Staatsanwälten in Bayern sei sehr hoch und aufgrund der Spruchkammerentscheidungen im Wachsen begriffen: „[…] the percentage of judges and prosecutors in Bavaria who were formerly members of the Nazi party is very high. At the end of this year, when the Spruchkammern will have exonerated or declared as followers an additional group of civil servants, the percentage of former party members among judges and prosecutors may be as high as 90%."[1798] Auf demokratisches Denken in diesem Korps ehemaliger NSDAP-Angehöriger in der Justiz sei nicht zu hoffen. Andernorts wurde als Grund für die Re-Nazifizierung der Justiz u. a. die Personalpolitik Krapps und Dehlers im OLG-Bezirk Bamberg angegeben. Schon Mitte 1947 wurde festgestellt, der prozentuale Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder in der Justiz sei im OLG-Bezirk Bamberg höher als der in München: „[…] the percentage of judicial personnel formerly in the Nazi Party is higher in the Oberlandesgericht district of Bamberg than in that of Munich."[1799] Dies habe Folgen gehabt: „Dehler before

[1794] Vgl. Bericht, 11. 6. 1947, OMGWB 12/137 – 2/7; siehe auch Brief German Justice Branch, OMGWB, an Legal Division, OMGUS, 4. 6. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.

[1795] Vgl. Rede Dr. Josef Beyerle im Württembergisch-Badischen Landtag am 23. 2. 1949, S. 2661. Für 1947 hatte Beyerle erklärt, die leitenden Positionen seien mit einer Ausnahme von Nichtparteimitgliedern besetzt, lediglich in unteren Stellen seien Mitläufer, so dass das Verhältnis Nichtparteigenossen und Mitläufer in (Nord-)Württemberg und (Nord-) Baden „etwa halb und halb" sei. Rede Dr. Beyerle im Württembergisch-Badischen Landtag am 18. 12. 1947, S. 1383.

[1796] Vgl. Dorn, Inspektionsreisen in der US-Zone, S. 159.

[1797] Vgl. Napoli, Denazification from an American's Viewpoint, S. 118.

[1798] Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, 5. 5. 1947, NARA, RG 466, Office of the General Council Administration of Justice Division, Box 1, Folder Miscellaneous Reports.

[1799] Telefonnotiz Hans W. Weigert über Gespräch mit Richard A. Wolf, German Courts Branch, 20. 5. 1947, NARA, OMGUS 17/200 – 1/11.

becoming Federal Minister of Justice held office as chief prosecutor and president of the Oberlandesgericht in Bamberg, Bavaria, where, as a result of his ‚liberal' personnel policy the number of former nazi party members in the judiciary is higher than anywhere else in our Zone; it exceeds 90%."[1800] Aber auch an anderen Orten waren die Amerikaner unzufrieden:

Am LG Hanau war nach der Pensionierung von vier Richtern nur noch ein Richter außer dem Landgerichtspräsidenten nicht vom Befreiungsgesetz betroffen: „[…] which throws a significant light upon the entire denazification in the Administration of Justice."[1801]

Besonderen Wert legte die amerikanische Besatzungsmacht darauf, dass keine ehemaligen NSDAP-Angehörigen an der Aburteilung von NS-Gewaltverbrechen beteiligt waren. Empört äußerte sich die Rechtsabteilung, wenn doch frühere NSDAP-Mitglieder unter den Richtern in NSG-Verfahren entdeckt wurden. „It was noted that a large percentage of judges employed in criminal matters are former NSDAP members who have been declared followers, whereas judges trying civil cases are those who have been found to be politically unobjectionable. It is reemphasized that it is a Military Government policy that only politically unobjectionable personnel should be used for criminal matters and such policy must be followed throughout Württemberg-Baden."[1802] So teilte die Militärregierung dem Bayerischen Justizministerium mit, NSG-Verfahren dürften nur von Nichtparteimitgliedern unter den Juristen behandelt werden. „The Bavarian Ministry of Justice was informed about the policy, set by Legal Division OMGUS, that Nazi crime cases may be tried only by prosecutors and judges who have not been party members at any time."[1803] Damit rannten sie allerdings offene Türen bei den Betroffenen ein. „Former PGs are anxious to avoid political cases because they are afraid that they would be under attack no matter what they do: if their sentences appear lenient one would say they have remained nazis; if their sentences appear harsh the charge would be that now they try to redeem themselves at the expense of other nazis."[1804] Andererseits hieß es über die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, von fünf Staatsanwälten sei nur der Oberstaatsanwalt nicht bei der NSDAP gewesen: „Consequently the participation of former party members in criminal cases such as crimes against humanity, breach of public peace etc., as prosecutors are inevitable."[1805] Angesichts der Menge von Fällen mussten auch ehemalige Parteimitglieder als Staatsanwälte und Richter fungieren: „It is expected that several hundred such cases will be turned over to the German courts within the next few months. This will necessitate an intensified control of the German courts due

[1800] Brief Hans W. Weigert an General Counsel, Mr Bowie, 26. 4. 1950, NARA, OMGUS 17/217 – 2/2.
[1801] Inspektion LG Hanau, 24. 9. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[1802] Brief Ralph E. Brown an Justizminister Württemberg-Baden, 21. 4. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[1803] Bericht, 30. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[1804] Inspektion LG Kempten, 28. 2. 1949, NARA, OMGBY 17/186-3/20.
[1805] Tätigkeitsbericht, 23. 8. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

to the fact that many such cases necessarily will have to be handled by former Nazi party members."[1806]

Zwischen der bayerischen Justizverwaltung und der amerikanischen Militärregierung hatte es hier allerdings Streitigkeiten gegeben. Als die amerikanische Militärregierung erfahren hatte, dass auch ehemalige Nazis als Richter in NSG-Verfahren zum Einsatz kamen, schrieb der Land Director Murray D. Van Wagoner einen strengen Brief an den Bayerischen Ministerpräsidenten Ehard, in dem er ihn darauf hinwies, dass ehemalige NSDAP-Angehörige oder Angehörige der Gliederungen für die NSG-Verfahren als inkompetent zu gelten hätten. „It is my considered opinion that any judge who was a member of the Nazi party or its formation or an officer of any of its affiliated organizations is incompetent to try such cases by reason of his previous affiliation with the Party. Such judges are regarded as being automatically disqualified from sitting in judgment of any and all crimes or atrocities committed under the sponsorship or sanction of the Nazi Party or in furtherance of its militaristic or tyrannical ideologies or policies." Ehard solle den Justizminister anweisen, die Verwendung von ehemaligen NSDAP-Angehörigen als Richter in NSG-Verfahren zu unterbinden.[1807]

Als OLG-Präsident von Bamberg vertrat Dehler die Ansicht, dass Richter und Staatsanwälte, wenn sie gemäß Befreiungsgesetz entnazifiziert und mit Zustimmung der Militärregierung im Amt waren, sie befähigt waren, alle Prozesse, also auch die politisch relevanten, führen zu dürfen. Damit sollte vermieden werden, dass Richter und Staatsanwälte erster und zweiter Klasse geschaffen würden. Dies führte zu scharfen Auseinandersetzungen, da die amerikanische Seite sich in einem Fall für die Umbesetzung eines Gerichtes ausgesprochen hatte.[1808] Die amerikanische Administration of Justice Branch hatte hier nicht zuletzt auch die deutsche Bevölkerung im Auge: „There is no doubt about the fact that, in the eyes of the German population, such judgements of German courts in Nazi crime cases which were passed by judges who themselves were in the past closely affiliated with the criminal system indirectly on trial in these cases would be suspected of being ‚controlled by bias' [….]".[1809] Der Württembergisch-Badische Justizminister wies darauf hin, dass bisher nur unbelastete Richter als Vorsitzende der Strafkammern in Frage gekommen seien. Diese brauche man für die leitenden Posten, das OLG und die politischen Strafsachen. Aber: „Dagegen können unseres Erachtens entnazifizierte Richter, von deren politischer Zuverlässigkeit wir überzeugt sind, die gewöhnlichen Strafsachen verhandeln."[1810] Die amerikanische Rechtsabteilung stimmte dem zu.

[1806] Monatsbericht, 24.1.1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

[1807] Brief Murray D. Van Wagoner, Land Director, an den Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard, 29.6.1948, NARA, OMGUS 11/5 – 3/20/11; Brief auch überliefert unter NARA, OMGUS 17/217 – 2/26, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5, und NARA, OMGBY 17/187 – 1/6.

[1808] Vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 95ff.

[1809] Brief Charles H. Kraus, Chief, Administration of Justice Branch, an Colonel John M. Raymond, 28.7.1948, NARA, OMGUS 17/217 – 3/4.

[1810] Brief Justizminister Württemberg-Baden, Dr. Beyerle, an Legal Division, OMGWB, 18.1.1949, NARA, OMGWB 17/144 – 1/18.

Die Amerikaner waren nicht ohne weiteres bereit, die mühsam erkämpften Ideale einer demokratischen Justizverwaltung aufzugeben. Mit der Gründung der Bundesrepublik endete auch der Einfluss der Besatzer auf die Justiz, an Weisungen fühlte sich die deutsche Justizverwaltung nun nicht mehr gebunden. Der Württembergisch-Badische Justizminister reagierte kühl auf den Versuch der weiteren Einflussnahme: „Die frühere Militärregierung hat verschiedentlich die mündliche Weisung erteilt, daß Strafsachen mit politischem Einschlag nur von politisch unbelasteten Richtern behandelt werden dürfen. Der Bundesjustizminister hat nun mit Schreiben vom 22. 8. 1950 dem Bundeskanzleramt, den Bundesministern und den Ministerpräsidenten der Länder mitgeteilt, ‚instructions' […] seien […] nicht mehr verbindlich. Diese Auffassung teilen wir."[1811] Die Amerikaner fanden immer noch „that criminal cases with political background may be handled only by judges not implicated in political respect". Sie räumten zwar ein: „It is true that such instructions can no longer be considered binding on the German administration of justice as they do not concern matters in the reserved fields in the Occupation Statute, and we agree with the interpretation of the Occupation Statute in this respect […]. On the other hand it seems to us appropriate to point out that this expression of views should not be interpreted by the German law enforcement authorities to mean that we endorse the unlimited participation of former members of the Nazi Party, the SA, and the SS and of former members of special courts (Sondergerichte) in criminal cases of a political nature in which such participation could be held prejudicial in favour of the accused. It should go without saying that judges (and the same is true for prosecutors) who could be justifiably suspected by either the public or by the victims of Nazi crimes should (in compliance with basic legal principles which are applicable to both German and American law) refrain from trying or prosecuting such offenses."[1812]

Anlässlich der Frage, was mit den ehemaligen Richtern zu tun sei, die sich nach Spruchkammerentscheidungen wegen der auferlegten beruflichen Beschränkungen als Rechtsanwälte niederlassen wollten, äußerte der Chef der Legal Division OMGUS, Colonel John M. Raymond: Wenn jemand durch die Spruchkammer entnazifiziert sei, sei dies als endgültige Entscheidung anzusehen: „If an individual has been cleared by the Spruchkammer the only basis for keeping him out of office is because of something extraneous to his former Nazi affiliations, if any."[1813] Auf einmal stand auch die Ernennung von früheren Nationalsozialisten für hohe Positionen in der Justizverwaltung zur Debatte. In einer Aktennotiz vermerkte Hans Weigert: „ […] there has been a tacit understanding between the administration of justice and ourselves that the most important key positions of the high courts or officials in the ministries of justice and of the presidents of the

[1811] Brief Justizminister Württemberg-Baden, Dr. Beyerle, an Land Commissioner Württemberg-Baden, 14. 12. 1950, NARA, OMGWB 17/144 – 1/18.

[1812] Brief General Gross, Land Commissioner Württemberg-Baden, an Justizministerium Württemberg-Baden, 15. 1. 1951, NARA, OMGWB 17/144 – 1/18.

[1813] Memorandum John M. Raymond, Director Legal Division OMGUS, 30. 8. 1948, NARA, OMGUS 11/5 – 3/20/11.

higher courts and the chief prosecutors would be kept free from former party members. Sofar no German administration of justice has requested this office to lift this unofficial, or rather as far as the Germans are concerned self-imposed, ban."[1814] Jetzt aber stand „the appointment of former Nazis in the German judiciary" auf der Tagesordnung – und die ehemalige Besatzungsmacht war machtlos, weil die Personalfragen zur Prärogative des Justizministeriums gehörten. Sie konnten nur die Hoffnung ausdrücken, dass die Deutschen bei dem früher von den Amerikanern eingeschlagenen Weg bleiben würden.

Eine eher melancholische Bilanz über die Arbeit mit der deutschen Justizverwaltung zog der Leiter der Legal Affairs Division in seinem Brief an den Hessischen Justizminister Dr. Georg August Zinn. Es sei anfänglich sehr schwer gewesen, die vorgefundene Lage objektiv einzuschätzen, da sich stets deutsche Opportunisten gefunden hätten, die jede amerikanische Maßnahme begrüßt hätten, solange sie sich selbst Vorteile verschaffen konnten. Nun stießen die Amerikaner auf starke Ablehnung und eine Wiederkehr des Chauvinismus, die die Kooperation verhindere.

„In the initial phases of the occupation our work was hampered by crowds of sycophants who thronged into our offices, and, protesting their difference from the German pattern, tried to curry favor with us, and obtain advantages for themselves, by applauding and praising each and everyone of our ideas and decisions. These opportunists have often prevented us from a proper assessment of the situation and from meeting those people who were genuinely and for altruistic reasons interested in making a new start.

More recently, with the resurgence of nationalistic sentiment, we are meeting in many instances with an obstinacy which precludes true cooperation and integration, and resistance which have the sole purpose of winning the acclaim of a chauvinistic populace which, faced with the shame, guilt and destruction of the Nazi era, once more prefers the psychological escape hatches of xenophobia and self-pity to the difficult way of salvation through candid self-analysis, self-criticism and proper self-assertion."[1815]

5.3 Neuordnung statt Entnazifizierung: „Reorientation" und Referendarsausbildung in der Amerikanischen Zone

Beispielhaft sei hier der amerikanische Ansatz der „reorientation" beschrieben.[1816]

Angesichts der teils desolaten personellen Lage in der Justizverwaltung und der offensichtlichen Ablehnung der Entnazifierung setzte die amerikanische Besatzungsmacht vehement auf ihr Programm der „reorientation": „Reorientation has

[1814] Aktennotiz Weigert, 2. 3. 1950, NARA, OMGWB 17/144 – 1/18.

[1815] Brief Ernst Anspach, Chief, Legal Affairs Division, an Dr. Georg August Zinn, 3. 11. 1949, NARA, OMGUS 17/215 – 2/25.

[1816] Auch aus der Britischen Zone sind Re-education-Programme für Juristen bekannt, vgl. etwa einen Bericht über einen zweimonatigen Kurs für 25 Rechtsreferendare in englischem Recht, TNA, FO 1060/154.

become one of the major activities of MG [Military Government, E. R.] and it is assumed that it will not be abandoned or substantially reduced in the future."[1817] In dem überarbeiteten Grundsatzprogramm der German Administration of Justice wurde „reorientation and re-education" ausdrücklich aufgenommen: „The perpetuation of a democratic system of justice will be fostered and encouraged by a program of re-orientation and re-education."[1818] Der Handlungsbedarf wurde insbesondere bei den juristischen Berufen als immens eingeschätzt: Höhere Justizbeamte, Rechtsanwälte und Referendare, ja die ganze Zunft, sei durch stark reaktionäre und antidemokratische Neigungen während des Dritten Reiches und früher aufgefallen: „One of the great needs in Germany is reorientation work among the legal professions – referendars, the bar, and the bench, since the profession as a whole exhibited strong reactionary and anti-democratic tendencies during the Nazi regime and even earlier."[1819] Die Reorientierung gerade in diesem Berufsstand galt als unabdingbar: „Legal reorientation must, therefore, be considered an indispensable part of any reorientation program for Germany."[1820] Gerade weil Juristen neben der Justiz vor allem im Beamtenapparat, in der Wirtschaft und Politik als Führungspersonal vertreten seien, sei die Hinführung zum Modell westlicher Demokratie für junge Juristen notwendig.[1821] Anstatt Kontrolle und Eingriffen galt die Reorientierung als konstruktiver Beitrag, die Besatzungsziele zu erreichen: „Increasing emphasis is placed upon the constructive aspects of the occupation mission by sponsoring a broad reorientation program designed to realize the objective of the German Courts Branch."[1822] Die gegenwärtig tätigen Juristen, seien es Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte, seien in ihrer Mehrheit NSDAP-Angehörige bzw. Angehörige der Gliederungen der NSDAP gewesen. Eine Veränderung des deutschen Rechtswesens müsse daher eine jüngere Generation schultern: „The success or failure of the attempts to revise gradually the German legal system on a democratic basis rests with the younger generation."[1823]

Schon 1947 gab es bescheidene Anfänge für die Reorientation. Angehörige der Legal Division hielten Vorträge und Seminare über amerikanische Rechtsprinzipien vor Jurastudenten und Rechtsanwaltsvereinigungen. Die Lehrinhalte juristischer Fakultäten wurden überprüft, um sicherzustellen, dass keine Überreste der NS-Ideologie in den Curricula enthalten seien. Military Government Education

[1817] Memorandum William E. McCurdy, Acting Director, German Justice Section, 28. 7. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 1/41; vgl. auch Waibel, Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts, S. 279ff.

[1818] Grundsatzprogramm [undatiert; nach 10. 1. 1949], NARA, OMGUS 17/215 – 2/20.

[1819] Memorandum William E. McCurdy, Acting Director, German Justice Section, 28. 7. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 1/41.

[1820] Ebd.

[1821] Vgl. Memorandum William E. McCurdy, Acting Director, German Justice Section, 18. 3. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.

[1822] Memorandum Paul J. Farr, German Courts Branch OMGBY [undatiert; vermutlich 1949], NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

[1823] The Cultural Exchange Program of Legal Division [undatiertes Typoskript], NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.

and Public Safety Officers überprüften die Fakultätsangehörigen und Jurastudenten auf ihre politische Vergangenheit.[1824] In Württemberg-Baden wurden Rechtsreferendare zum Hospitieren zur Legal Division eingeladen, um ihnen die juristischen Standards der Besatzungsmacht nahezubringen: „Training of Württemberg-Baden referendare in the courts and offices of this Division was recently initiated and betoken a worthy experiment in our attempt to inoculate German justice personnel with a substantial appreciation of American juristic standards."[1825] Eine Ausdehung des Programms wurde in Erwägung gezogen: „The Minister of Justice suggested that the excellent results of the Military Government court training for Württemberg-Baden referendare would warrant the extension of such training for all admitted referendare."[1826] Für ein größer angelegtes Reorientierungspogramm für alle Justizbehörden in Württemberg-Baden stellten die Amerikaner finanzielle Unterstützung in Aussicht: „The Minister of Justice was advised to initiate a broad reorientation program for all Württemberg-Baden justice agencies in which program financial support by Military Government has been assured."[1827] Schon 1948 wurden der Universität Nürnberg-Erlangen 10 000,- Mark im Rahmen des „OMGUS re-orientation and re-education fund" für Jurastudierende zur Verfügung gestellt.[1828] Die Refendarskonferenz in Württemberg-Baden erhielt u. a. CARE-Pakete und Zigaretten als Unterstützung.[1829] Dem Justizministerium Württemberg-Baden wurde empfohlen, den Besuch von Schulklassen bei Gerichtsverhandlungen zur Strafjustiz zu fördern.[1830] Referendare, Gerichts- und Staatsanwaltschaftsangehörige konnten den Dokumentarfilm „Nürnberg" kostenlos anschauen: „Arrangements have been made for free attendance by Referendare and court and prosecution officials of the war crimes film ‚Nürnberg' in several Württemberg-Baden cities."[1831]

Vorgeschlagen wurde ein großangelegtes Reorientierungsprogramm, das den Juristen die grundlegendsten Rechtsprinzipien (z. B. Menschenrechte, Grundrechte wie freie Meinungsäußerung, Presse-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, Rechtsordnung, Zweck des Habeas Corpus, Beschränkung der Polizeigewalt) näherbringen sollte. Für das Jahr 1950 waren nicht weniger als 14 Projekte der Legal Division vom Interdivisional Reorientation Committee bewilligt worden. Unklar ist allerdings, wie viele der Programme realisiert wurden. Bereits 1948 hätten ausgezeichnete deutsche Jurastudenten Stipendien erhalten sollen, was sich aber wegen des Mangels an DM nach der Währungsreform zerschlug.[1832] Angehörige der Legal Division schlugen deshalb vor, die Aktivitäten zunächst mit Dollars zu

[1824] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.
[1825] Bericht, 20. 9. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 3/6.
[1826] Monatsbericht, 27. 3. 1948, NARA, OMGWB 12/135 – 3/10.
[1827] Ebd.
[1828] Wochenbericht, 25. 5. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
[1829] Vgl. Monatsbericht, 26. 6. 1948, NARA, OMGWB 12/135 – 3/13.
[1830] Vgl. Monatsbericht, 30. 10. 1948, NARA, OMGWB 12/136 – 1/2.
[1831] Monatsbericht, 2. 2. 1949, NARA, OMGWB 12/137 – 2/7.
[1832] Vgl. Memorandum William E. McCurdy an Deputy Military Governor, 18. 3. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.

finanzieren, um die Reorientation überhaupt in Gang zu bringen. Die Hauptbedürfnisse für das Reorientierungsprogramm seien Bücher, Heizmaterial, Nahrungsmittel, ausländische Dozenten und Austauschstudenten: „The most vital needs to carry out a reorientation program of this sort are such things as books, lumber, food, outside lecturers and exchange students. These can only be realized with dollars. It is, therefore, suggested that much wasted effort would be saved if dollars were provided for this purpose until such time as Germany's economy and money are restored upon a sounder footing."[1833]

Es gab Austauschprogramme, bei denen deutsche Juristen Gerichte und juristische Fakultäten in den USA kennenlernen sollten[1834], und Austauschprogramme, bei denen amerikanische und europäische Experten vor deutschen Kollegen an deutschen Gerichten und juristischen Fakultäten oder für die Öffentlichkeit in Amerika-Häusern und im Radio Vorträge hielten, Büchergeld für den Erwerb von juristischer und staatskundlicher Fachliteratur für deutsche Rechtsbibliotheken, zusätzliche Ausbildungsangebote für Referendare in der deutschen Justizverwaltung, die Möglichkeit, als deutscher Justizreferendar an amerikanischen Militärregierungsgerichten zu arbeiten, Beihilfen zu den Lebenshaltungskosten von Referendaren, Unterstützung für die Ausbildung an den Universitäten und in der Referendarszeit und Ausweitung der Erwachsenenbildung durch die Vermittlung von Grundkenntnissen zum Rechtswesen.

Gerade den Austauschprogrammen kam in den Augen der Rechtsabteilung große Bedeutung zu: „Legal Division considers the sending of Germans in the legal fields to the US for limited periods of study and observation of paramount importance within the framework of its reorientation program."[1835] Die Zielgruppe waren deutsche Justizbeamte wie Richter, Staatsanwälte und Angehörige der Länderjustizministerien, vielversprechende Jurastudenten, Referendare und Angehörige der Gefängnisverwaltung. Die Auswahlkriterien, die das Interdivisional Reorientation Committee vorgab, waren nicht besonders rigoros, von den Kandidaten wurde lediglich verlangt, dass sie beruflich einigermaßen gut qualifiziert waren und adäquate Englischkenntnisse mitbrachten: „reasonably well qualified in his particular professional field", „adequate grasp of English with the ability to comprehend spoken English and a minimum ability to speak English."[1836] Bei den Sprachkenntnissen war man sogar bereit, Abstriche zu machen, sofern gesichert war, dass sich in der Reisegruppe zumindest eine Person befand, die genügend Englisch verstand, um einen Übersetzer zu erübrigen. Jüngere Kandidaten wurden vorgezogen: wenn man schon in einen Austausch investierte, so sollten die Stipendiaten zumindest noch sechs bis zehn Jahre vom Pensionierungszeitpunkt entfernt sein. Besonderer Wert wurde auf die Persönlichkeit ge-

[1833] Brief Juan Sedillo an Legal Division, OMGUS, 1. 6. 1948, NARA, OMGUS 17/214 – 3/11.
[1834] Eine Gastprofessur an der Georgetown University in Washington, D.C. nahm ab 1948 beispielsweise der Juraprofessor Walter Hallstein ein.
[1835] Memorandum, 24. 6. 1949, NARA, OMGUS, 17/213 – 3/40.
[1836] Memorandum, 14. 1. 1949, NARA, OMGUS, 17/213 – 3/40.

legt: Die Kandidaten müssten enthusiastisch genug sein, um nach ihrer Rückkehr als Multiplikatoren wirken zu können und genügend anerkannt im Kollegenkreis, um eine Verbreitung der Ideen sicherzustellen: „Candidates should be persons of sufficient vitality and enthusiasm to insure that they will be able to pass on their experience to the widest number of Germans upon their return. Candidates should have the recognition of the professional colleagues to insure their receptiveness to their ideas and experiences upon their return. For these reasons the candidates should also have qualities of leadership and progressiveness and be sufficiently aggressive to insure an impact upon the German community."[1837] Personen mit exzessiver Lebensführung waren ebenso unerwünscht wie Leute, die durch alliierte Militärregierungsgerichte vorbestraft waren oder frühere Angehörige der für verbrecherisch erklärten Organisationen, die als Hauptbelastete, Belastete, Minderbelastete oder Mitläufer eingestuft worden waren, außerdem Angehörige der KPD oder Personen, die den USA feindlich gesonnen waren: „Candidates should be persons who exercise discretion and moderation in their personal habits to provide minimum assurance that they will not indulge in personal excesses while in the States."[1838]

Ende April/Anfang Mai 1949 reisten 20 deutsche Justizangehörige für je 60 Tage in die USA. Dazu gehörten fünf höhere Justizbeamte – Dr. Hans Anschütz[1839], Präsident des Landgerichts Heidelberg, Volkmar Borbein, Staatsanwalt am Landgericht Kassel, Dr. Ernst Bukofzer, Vorsitzender Richter am AG Berlin-Schöneberg, Dr. Friedrich Koch, LG-Präsident von Aschaffenburg, und Walter Roemer vom Bayerischen Justizministerium –, vier Rechtsanwälte (aus Karlsruhe, Frankfurt, Schwäbisch Hall und Bremen) und vier Leiter von Justizvollzugsanstalten bzw. Leiter des Gefängniswesens (von Niederschönenfeld sowie die Leiter des Gefängniswesens von Württemberg-Baden, Hessen und Bayern). Fünf deutsche Rechtsprofessoren sollten 180 Tage vor allem in New York und Washington, D.C verbringen.[1840] Zu ihnen gehörte auch der spätere erste Präsident des Bundesgerichtshofs, Dr. Hermann Weinkauff, damals Präsident des LG Bamberg bzw. später OLG Bamberg, überdies tätig an der Universität Bamberg.[1841] Für die Betreuung war ein Legal Panel zustän-

[1837] Ebd.
[1838] Ebd.
[1839] Der erste Eindruck, den Hans Anschütz bei den Amerikanern 1945 hinterlassen hatte, war allerdings alles andere als vielversprechend gewesen: Zwar sei er definitiv kein Nazi, aber er galt als „weak, unimpressive personality. Timid, little energy, no ambition. Wants to stay in vicinity of Heidelberg where his famous father still lives." Personalbogen Dr. Hans Anschütz, Liste German judicial and legal personnel, NARA, OMGUS 17/229 – 2/17; siehe auch Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 276. Anschütz war LG-Direktor am LG Mosbach, NARA, OMGWB 12/136 – 3/51. Von Mai bis Ende 1945 war er Präsidialdirektor für öffentliche Sicherheit und Justiz in der Provinzialregierung von Dr. Hermann Heimerich (Oberregierungspräsidium Mittelrhein-Saar), siehe Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 451 und S. 469. Anschütz war auch Zeuge im amerikanischen Juristenprozeß, vgl. Peschel-Gutzeitt, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, S. 94.
[1840] Vgl. Reorientation and Reeducation Program, NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.
[1841] Vgl. ebd.

dig, dem Philip W. Thayer vorstand, der Direktor der School of Advanced International Studies in Washington, D.C. und Vorsitzender des Committee on International and comparative law of the association of American Law Schools war. Im Jahr 1950 wurde das Austauschprogramm vom Interdivisional Reorientation Committee erneut erweitert: Nicht 20, sondern vielmehr 155 Deutsche sollten für je 90 Tage in die USA reisen dürfen, nämlich 25 Justizbeamte, 15 Rechtsanwälte, 16 Angehörige des Vollzugsdienstes, zwölf Professoren der Jurisprudenz, sieben Angehörige bizonaler juristischer Institutionen sowie 40 Referendare und 40 Jurastudenten.[1842] Auch 1951 wurde das Programm fortgesetzt, so reiste der frühere Nürnberger Oberstaatsanwalt Dr. Hans Meuschel (nun LG-Präsident in Landshut) im Oktober 1951 für drei Monate in die USA.[1843] Organisiert war die Reise vom Landeskommissar für Bayern, Abteilung öffentliche Angelegenheiten – Exchanges Branch.

Obwohl das Budget gekürzt worden war, wurden für das Reorientierungsprogramm der Legal Division immerhin 340 000,- DM eingeplant, die auf die Förderung von Referendaren und den Austausch von Experten sowie Publikationen verteilt wurden.[1844] In Bremen sollten 1950 allein 8000,- DM in die Rechtsausbildung fließen, 1500,- DM für Bücher (an Bibliotheken und einzelne Empfänger), 3000,- DM für Stipendien zum Rechtsstudium an deutschen Universitäten und 5000,- DM für die Weiterbildung von Referendaren ausgegeben, überdies ein Austauschprogramm für zwei Richter, drei Staatsanwälte und drei Rechtsanwälte durchgeführt werden.[1845] Den kulturellen Austausch hielten die Amerikaner für dringend notwendig, denn die richterliche Autorität habe in Deutschland unter Hitler einen vollständigen moralischen Schiffbruch erlitten. Das Problem liege in einem Justizwesen, das – trotz allem – immer noch nicht vollständig erkannt habe, dass es seine Verpflichtung sei, dem Volk zu dienen: „The problem involves a legal system which has not, heretofore, been completely aware of its obligation to serve the people."[1846] Das Programm solle der Schaffung eines Berufsstandes von Juristen dienen, der neben der Wiedererrichtung und Aufrechterhaltung des Rechts auch charakterlich der Verteidigung der Demokratie gegen den Totalitarismus verpflichtet sei. Das fachliche Jurastudium und der Vorbereitungsdienst seien lediglich als technisches Werkszeug der Juristen zu verstehen. Es bestehe die Gefahr, dass hier erneut Theoretiker ausgebildet würden, die sich um die ethische oder soziale Bedeutung der rechtlichen Probleme überhaupt nicht kümmern würden. Hauptproblem sei, dass dem deutschen Studenten die College-Ausbildung in den Geisteswissenschaften fehle, überdies seien die deutschen Universitäten vom akademischen Austausch über lange Jahre hinweg abgeschnitten gewe-

[1842] Vgl. Memorandum, 24. 6. 1949, NARA, OMGUS, 17/213 – 3/40.
[1843] Vgl. Personalakte Dr. Hans Meuschel, HStA München, MJu 25688.
[1844] Vgl. Memorandum, 5. 6. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 3/40. Für den Referendarsaustausch waren 280 000,- DM, für die Experten 189 679 $ vorgesehen, für die Publikationen 80 000,- DM sowie 10 000 $.
[1845] Vgl. Entwurf des Etats für 1950 von OMGBR an Legal Division, OMGUS, 10. 3. 1949, NARA, OMGBR 6/64 – 1/9.
[1846] Memorandum, 5. 6. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.

sen.[1847] Zumindest die juristische Vorgängergeneration schien Karl Loewenstein ein verlorener Fall: In seinen Augen sei es unwahrscheinlich, ja vielleicht menschlich sogar unmöglich, dass die Richter und Staatsanwälte, die NS-Recht angewandt hätten, sich radikal wandeln könnten und von ihrem Rechtspositivismus Abstand nehmen könnten: „It is unlikely, and perhaps humanly impossible, that the present generation of judges and prosecutors who applied Nazis law with unflinching loyalty because it was state-commanded law could be expected to undergo the deep intellectual conversion which the retreat from their positivist position would require."[1848]

In Bremen wurde die sogenannte Referendar-Woche abgehalten, die mit Kosten von 2810,- DM zu Buche schlug, die aus dem Reorientation Fonds bezahlt wurden. Die 40–50 Rechtsreferendare waren in einer Jugendherberge untergebracht und nahmen täglich an Vorlesungen und Diskussionen teil. So referierte am 4.10.1949 der Rechtsanwalt Dr. Karl Carstens über das amerikanische Rechtsleben[1849], am Tag darauf folgte ein Vortrag eines Angehörigen der amerikanischen Militärregierung. Das Ziel war anderswo wie auch hier in Bremen stets dasselbe: Die Erweiterung des Horizonts der jungen Juristen und der Versuch, die junge Generation von Juristen aus der engen sozialen Gruppe innerhalb der deutschen Bürokratie herauszuholen, denn: „Reorientation in the legal fields is as important as in other fields of German public life." Deutsche Justizjuristen und Rechtsanwälte hätten ebenso wie andere Berufsgruppen Hitler unterstützt, die entsetzlichen Verbrechen, die im Juristenprozess in Nürnberg ans Tageslicht gekommen seien, würden eindrücklich Zeugnis davon ablegen. Vielleicht stellte die sogenannte Referendarswoche auch den Versuch dar, eine positive Alternative zu den „Schulungslagern" und der Referendarsausbildung während des Dritten Reiches zu bieten, als gemäß Juristenausbildungsverordnung zwei Monate des Referendariats im „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" in Jüterbog zu absolvieren waren, wo mehr als ein Drittel der Unterrichtszeit auf „weltanschauliche Schulungen" im NS-Recht und Rasse- und Erbgesundheitsrecht entfielen.

Die German Justice Section sah ihre Aufgabe nun vor allem darin, Kontakte herzustellen zwischen führenden amerikanischen Juristen und der deutschen Justizverwaltung, wechselseitige Besuche in Deutschland und den USA von ausgewählten Repräsentanten der juristischen Berufe zu arrangieren sowie den Austausch zwischen juristischer Fachliteratur und die Organisation von Vorträgen und Arbeitstagungen in juristischen Fakultäten und berufsständischen Vereinigungen zu fördern.[1850] Gerade auf die junge Generation wurden große Hoffnungen gesetzt. Die deutschen Referendare und Jurastudenten, die an amerikanischen

[1847] Vgl. „The Cultural Exchange Program of Legal Division" [undatiert; 1949/1950], NARA, OMGBR 6/64 – 1/9.

[1848] Loewenstein, Justice, S. 254. Ähnlich vernichtend äußerte sich Loewenstein über die Ordinarien der Münchner juristischen Fakultät, vgl. Lang, Karl Loewenstein, S. 252ff.

[1849] Vgl. Programm Referendar-Woche, 3.-7.10.1949, NARA, OMGBR 6/64 – 1/9.

[1850] Vgl. Memorandum, 5.6.1949, NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.

juristischen Fakultäten und öffentlichen Einrichtungen geschult wurden, sollten demokratische Ideen aus den USA nach Deutschland importieren und Stützen einer demokratischen Justiz sein: „This program is considered of major importance within the framework of the overall legal education program because it is hoped that the Germans who have participated in this cultural exchange program will acquire new and stimulating ideas in the States and that these ideals will become a living force among the legal profession as a whole. It should be emphasized that both the social position and the general influence of the legal profession in Germany is greater than is the case in the United States and that it is therefore an important reorientation objective to mold the thinking of this profession towards the tenets of a democratic system of justice."[1851]

In einer Skizze des Projekts Legal Education in Germany wurde das Problem folgendermaßen beschrieben: Deutschland habe ein Rechtswesen, das im Dritten Reich einen kompletten Bankrott erlitten habe. „Like other organizations of governmental power, the judicial authority in Germany suffered a complete moral breakdown during the Hitler regime. […] A legal system which, for more than twelve years, was dedicated to the subordination of human rights and to their suppression in the interests of an omnipotent state cannot easily have its almost forgotten values restored. It is not enough to eliminate laws and practices which, during the Hitler regime, led to the prostitution of justice in Germany. The sickness of the German judicial system went deeper. It affected both the legal system and legal thinking, by destroying faith in the dignity and possibilities of all men. It thus depraved the thinking of many of these Germans who today are representing the legal profession […]."[1852] Es sei daher notwendig, nun ein Korps von Juristen zu schaffen, das sich der Errichtung und Aufrechterhaltung eines Rechtswesens verpflichtet sähe, das sich auch gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich zeige. Gleichzeitig müssten die Bürger bereit sein, dieses Rechtssystem gegen totalitäre Angriffe zu verteidigen und zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten Studenten und Referendare sich auch mit ideologischen und sozialen Problemen auseinandersetzen, sonst würden erneut „Rechtstechniker" ans Ruder kommen, die die moralischen und sozialen Hintergründe der Rechtsfragen nicht zu würdigen wüssten: „Insufficient attempts are made to broaden the background of the students and to awaken in them an understanding of vital ideological and social issues. Thus the danger exists that the younger generation in Germany will once again produce technicians of law, who have no appreciation of the moral and social significance of the legal problems with which they are to deal."[1853] Außerdem wollte die amerikanische Legal Division Stipendien für ärmere deutsche Jurastudenten vergeben. In der Vergangenheit hätten höhere Justizbeamte und Rechtsanwälte aus

[1851] Memorandum, 24. 6. 1949, NARA, OMGUS, 17/213 – 3/40.
[1852] „The Cultural Exchange Program of Legal Division" [undatiertes Typoskript], NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.
[1853] Ebd.

einer kleinen elitären Oberschicht gestammt. Dies habe dazu geführt, dass die höheren Justizbeamten sich vom Rest der Bevölkerung entfernt hätten und dass eine Bürokratie entstanden sei, die sich demokratischen Strömungen widersetzt habe. Deutsche Juristen sollten aus allen sozialen Schichten kommen. Die Tatsache, dass die deutschen Universitäten für Jahren hinaus von der Außenwelt abgeschnitten gewesen seien, habe besonders in der Juristenausbildung beklagenswerte Folgen gezeitigt: „It must be borne in mind that in pre-war times the Bench and Bar in Germany usually chose members from a closely knit upper-class group. Results of this process of selection were, first, the alienation of the higher civil service and the judiciary from the rest of the population, and, second the creation of bureaucracy which was naturally opposed to democratic trends. Therefore, Germans who prepare for the legal profession should come from all walks of life. The fact that the German universities have been for many years cut off from the outside world has had especially deplorable effects in the fiels of legal education."[1854]

Es wäre hochinteressant zu erfahren, wie diese von den Amerikanern subventionierte Form interkultureller Kommunikation – quasi eine Art juristisches Goethe-Institut – von deutscher Seite aufgenommen wurde, allein, es fehlen die Quellen.[1855] Ein amerikanischer Richter und ehemaliger Angehöriger der Legal Division (OMGUS), J. Warren Madden, der im Spätsommer 1949 eine Vortragsreise in Deutschland absolviert hatte – auf dem Programm hatten Vorlesungen in Frankfurt am Main, Marburg, Berlin, München, Köln, Heidelberg, Stuttgart, Wien und Bremen gestanden, zum Publikum gehörten Studenten, Juristen, Angehörige der Ministerialbürokratie ebenso wie Gewerkschaftler und eine interessierte Öffentlichkeit, die in die Amerika-Häuser geladen wurde – äußerte sich positiv über seine Erfahrungen.[1856] Er sei auf großes Interesse gestoßen, das amerikanische Gerichtssystem könne, falls dies beabsichtigt sei, in Deutschland aber nur langsam übernommen werden, da damit die Zahl der Stellen im Justizwesen drastisch reduziert würde. Das Reorientierungsprogramm für die Justiz als solches sei wertvoll und sollte im allgemeinen Reorientierungsprogramm eine hohe Priorität eingeräumt bekommen.[1857]

Aber auch die Studierenden, die an keinem Austausch teilnahmen, waren für die German Courts Branch von Interesse. Möglicherweise plante die Legal Division, ihre Tätigkeit auch auf die Jurafakultäten in der Amerikanischen Zone auszu-

[1854] Ebd.

[1855] Vgl. Latzin, Lernen von Amerika?, S. 255 f., benennt zwar Teilnehmer und Programmpunkte des justiziellen Austauschs, Berichte der Teilnehmenden scheinen aber nicht überliefert zu sein, obwohl aufgrund gängiger Stipendienpraxis anzunehmen ist, dass Abschlussreporte eingereicht werden mußten. Einige Zitate aus Erfahrungsberichten (nichtjuristischer) Austauschteilnehmender enthält Rupieper, Die Wurzeln der westdeutschen Nachkriegsdemokratie, S. 390 ff.

[1856] Madden war 1945 selbst Associate Director der Legal Division, OMGUS, und 1946 Direktor der Legal Division sowie Legal Adviser gewesen. OMGUS-Handbuch, S. 32 und S. 117.

[1857] Bericht J. Warren Madden an Secretary of the Army [undatiert; vermutlich Herbst 1949], NARA, OMGUS 17/214 – 3/13.

dehnen. Anlässlich einer Befragung von Erlanger Jura-Studenten nach ihren Zukunftsplänen zeigte sich Hans W. Weigert allerdings enttäuscht, dass lediglich weniger als ein Viertel der Studenten, die gebeten worden waren, ihre Zukunftspläne schriftlich niederzulegen, dieser Aufforderung gefolgt waren. Es werfe, so Weigert, ein bezeichnendes Licht auf die Universität Erlangen: „This reveals the rather negative attitude on the part of the Erlangen students which is no surprise as the Law School in Erlangen enjoys the worst reputation of the Law Schools in the US Zone [!]. If and when the Legal Division extends its supervision to the Law Schools, Erlangen would require special attention."[1858] Ebenso machten sie Vorschläge für eine Verbesserung des Informationsflusses in der Justizverwaltung und bei der Referendarsausbildung. Von einem Urteil des LG Nürnberg-Fürth[1859], das die Aburteilung von Straftaten an den politischen Gegnern der Nationalsozialisten betraf, sollten Vervielfältigungen angefertigt werden, die dann an Richter und Staatsanwälte verteilt werden sollten, die mit der Referendarsausbildung befasst waren. Das Urteil sei beispielhaft in seiner Diskussion von Rechtsfragen und sei wertvoll für die Ausbildung der Referendare, nicht zuletzt deswegen, weil in der Rekonstruktion des Tathergangs der Polizeistaat des Dritten Reiches ausführlich diskutiert war, während die Erinnerung daran bei der jüngeren Generation schnell verblasse: „The judgment […] seems also valuable for the training of the referendare as it sheds light on the operations of the police state of the Third Reich, the impact of which is rapidly fading out in the memories of the younger generation."[1860]

Darüber hinaus waren die Amerikaner auch daran interessiert, der Bevölkerung ihre Rechte nahezubringen. Meinungsumfragen zeigten, dass einige Teile der Bevölkerung, insbesondere wenig gebildete Schichten, ältere Menschen, Frauen und Einwohner Bayerns, nur sehr wenig von ihren Rechten als Staatsbürger wussten. In einer Untersuchung war festgestellt worden, dass die Polizei in Württemberg-Baden in einem halben Jahr über 10 000 Hausdurchsuchungen durchgeführt hatte, von denen bis auf 81 alle ohne Hausdurchsuchungsbefehl erfolgt waren, ohne dass die Hausbewohner sich eines Eingriffs in ihre Rechte bewusst gewesen waren.[1861] In Bremen wurde 1949 ein Seminar für die Öffentlichkeit abgehalten mit dem Obertitel „Du und die Gemeinschaft".[1862]

[1858] Telefonnotiz Hans W. Weigert über Gespräch mit Richard A. Wolf, German Courts Branch OMGBY, 20. 5. 1947, NARA, OMGUS 17/200 – 1/11.

[1859] Nürnberg-Fürth 1c Js 924/47 = Nürnberg-Fürth KLs 287/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg-Fürth 2046/I-VII.

[1860] Brief Mortimer Kollender, Chief Administration of Justice Branch, Legal Division OMGUS, an Chief Legal Officer, OMGBY, 27. 9. 1948, NARA, OMGUS 17/200 – 3/20.

[1861] Vgl. Pressemitteilung OMGUS, 5. 2. 1949, NARA, OMGBR 6/64 – 1/9.

[1862] Vgl. NARA, OMGBR 6/64 – 1/15.

5.4 Personalsituation in der Britischen Zone

Der Personalmangel war in der Britischen Zone eklatant. Am LG Wuppertal waren 1938 immerhin 44 Richter beschäftigt gewesen, 1946 waren es noch elf. Bei der Staatsanwaltschaft Duisburg waren 1938 17 Positionen von Staatsanwälten besetzt gewesen, 1946 lediglich noch neun.[1863] Im gesamten OLG-Bezirk Düsseldorf waren 1946 nur 158 Richter beschäftigt, wo 1939 550 gearbeitet hatten.[1864] Das LG Köln hatte vor Kriegsbeginn 87 Planstellen für Richter gehabt, Mitte 1946 waren nur 21 Richter tätig, die den Geschäftsbetrieb von drei Strafkammern und vier Zivilkammern aufrechterhalten sollten.[1865] 1946 waren bei der Staatsanwaltschaft Köln 19 Staatsanwälte beschäftigt, 1938 waren es noch 49 gewesen. Anstatt 45 655 Vorermittlungen des Jahres 1938 waren 1946 aber 69 300 Fälle anhängig.[1866] Am LG Essen waren von 60 (Vorkriegs-)Planstellen für Richter lediglich 24 besetzt, bei AG im LG-Bezirk Essen von 39 Planstellen nur 14.[1867] In Paderborn waren von 16 richterlichen Planstellen nur neun besetzt.[1868] In Bielefeld waren es 14 (von einst 27 Richterplanstellen)[1869], in Dortmund 21 von 52 Richterplanstellen.[1870] Im gesamten OLG-Bezirk Hamm waren vor dem Krieg 755 Richter beschäftigt gewesen, Anfang 1946 waren es lediglich noch 323 (von denen 174 keine NSDAP-Angehörigen gewesen waren). 140 Staatsanwälte und 28 Amtsanwälte hatten vor 1939 amtiert, nun waren es noch 68 Staatsanwälte (mit lediglich 18 nicht-NSDAP-Mitgliedern) und 21 Amtsanwälte (von denen nur sechs nicht der NSDAP angehört hatten).[1871] Die gleiche Situation galt für die Rechtsanwälte: Von ehemals 267 Advokaten im LG-Bezirk Köln waren noch 187 vorhanden.[1872]

Aus folgender Statistik geht die Lage deutlich hervor: Das Kontingent der Richter war im Vergleich zu 1940 auf mehr als die Hälfte geschrumpft, bei den Staatsanwälten hatte sich die Zahl ebenso nahezu halbiert. Die Zahl der Rechtsanwälte war noch stärker zurückgegangen.

[1863] Vgl. Statistik LG Wuppertal und StA Duisburg, TNA, FO 1060/1006.
[1864] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 95.
[1865] Vgl. Inspektion LG Köln durch OLG-Präsident Köln, 16. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[1866] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch Legal Division, Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.
[1867] Vgl. Inspektion LG und AG Essen durch OLG-Präsident Hamm, 31. 5. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1868] Vgl. Inspektion LG und AG Paderborn durch OLG-Präsident Hamm, 8. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1869] Vgl. Inspektion LG und AG Bielefeld durch OLG-Präsident Hamm, 24. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1870] Vgl. Inspektion LG und AG Dortmund durch OLG-Präsident Hamm, 18. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.
[1871] Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke an Chief Legal Division, Adv. HQ Berlin, 2. 2. 1946, TNA, FO 1060/1034. Ende Februar wurden von der Militärregierung für Westfalen 356 Richter und 73 Staatsanwälte erwähnt. TNA, FO 1060/1034.
[1872] Vgl. Inspektion LG Köln durch OLG-Präsident Köln, 16. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.

Region	Richter (1946)	Richter (1940)	Staatsanwälte (1946)	Staatsanwälte (1940)	Rechtsanwälte (1946)	Rechtsanwälte (1941)
Westfalen	363	747	69	163	577	1699
Nordrhein	267	942	59	195	560	1768
Niedersachsen	313	668	87	115	519	1331
Hamburg	155	303	44	71	440	996
Schleswig-Holstein	132	235	45	49	209	553
Gesamt	1230	2895	304	593	2305	6347

Quelle: FO 1060/247.

Auf der Tagung der deutschen Justizverwaltungen wurde für die Britische Zone von 2895 richterlichen Planstellen berichtet, von denen 900 noch nicht besetzt seien, von 593 Staatsanwaltspositionen seien 250 noch verwaist.[1873]

Die Personalsituation konnte mit der Geschäftsentwicklung nicht mithalten, so dass die Arbeitsanforderungen für den Einzelnen nun sehr hoch waren. Am LG Köln lobte ein inspizierender Angehöriger der britischen Militärregierung, dass 30 Richter die Arbeit von einst 92 Personen leisten würden. „Col. [Nils] Moller said that he was most impressed with the manner in which 30 judges were disposing of as great a volume of business as formerly employed 92 judges in LG Cologne."[1874] Bei der Staatsanwaltschaft sah es dagegen düster aus: In Köln kündigte der Generalstaatsanwalt Max von Lewinski an, die Staatsanwaltschaft Köln könne das ständig anwachsende Arbeitspensum wegen des Lebensmittelmangels und der Urlaubssperren nicht mehr erledigen, die Ernennung neuen Personals sei dringend erforderlich.[1875] Um der Krise Herr zu werden, sollten alle Zivilkammern geschlossen und sämtliche Anwaltsassessoren sowie 20 Rechtsanwälte bei der Abarbeitung der Strafrechtsfälle eingesetzt werden.[1876] Auch am OLG Düsseldorf wurde die Arbeit der Zivilkammern zugunsten der Strafkammer zurückgestellt.[1877]

Aus Braunschweig berichtete der OLG-Präsident Wilhelm Mansfeld, dass dort lediglich die AG wieder eröffnet werden könnten, denn für die Eröffnung der anderen Gerichte seien keine Richter vorhanden.[1878] In Schleswig-Holstein waren erst Ende 1947 die Kammern bei den LG wieder alle mit drei Richtern besetzt.[1879]

[1873] Vgl. Tagung der deutschen Justizverwaltungen in Bad Godesberg (16./17. 7. 1946), in: DRZ, August 1946, S. 59. Die Differenzen in den Zahlen der britischen Statistik und des Berichts auf der Tagung sind vermutlich durch die verschiedenen Zeitpunkte der Erhebung im Jahr 1946 verursacht.

[1874] Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 5. 6. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[1875] Vgl. Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der Justizverwaltung, 11. 7. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[1876] Vgl. Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der Justizverwaltung, 1. 8. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[1877] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 95.

[1878] Vgl. Protokoll Besprechung OLG-Präsidenten Hamburg, Celle, Braunschweig, Oldenburg, 27. 9. 1945, TNA, FO 1060/977.

[1879] Vgl. Inspektion LG in Schleswig-Holstein, 10.–15. 11. 1947, TNA, FO 1060/1006.

Nur die Einstellung von Personal würde die gravierenden Probleme lösen können. Der Bedarf an Justizpersonal geht aus folgender Statistik hervor:

Bedarf für Aufbau des höheren Justizdienstes, der RA und des Notariats (basierend auf höchstens 50% früheren NSDAP-Mitgliedern); Stand 25.11.1945

	Braunschweig	Celle	Düsseldorf	Hamburg	Hamm	Kiel	Köln	Oldenburg	Gesamt
Bedarf: Richter, StA, Ger. Assessoren	124	514	704	Ohne Angabe	975	Ohne Angabe	378	182	2874
Bedarf: RA, Notare, Anwalts- und Notariatsassessoren	150	510	700	Ohne Angabe	1289	Ohne Angabe	560	226	3435
Gesamtzahl	274	1024	1404	Ohne Angabe	2264	Ohne Angabe	938	408	6309
Fehlende Richter, StA etc.	46	140	528	Ohne Angabe	544	Ohne Angabe	184	84	1526
Fehlende RA, Notare etc.	46	20	134	Ohne Angabe	Noch nicht feststellbar	Ohne Angabe	64	66	
Gesamtzahl fehlende Juristen	92	120*	394*	Ohne Angabe		Ohne Angabe	248	150	
% fehlende Richter etc.	37%	27%	75%		56%		50%	46%	53%
% fehlende Rechtsanwälte etc.	31%	0	0				12%	30%	
Gesamt	34%	13%	28%				26%	37%	

Quelle: FO 1060/1028.
*Fehlerhafte Angabe in Originalstatistik

5.4.1 Entlassungen und Ernennungen

Vor Beginn der Besatzung stellte sich die Situation wohl für die Briten noch vergleichsweise einfach dar: Die notwendige Kontrolle der deutschen Justiz sei am einfachsten durchzuführen, wenn man vertrauenswürdiges Personal gewinnen könne: „This is far the easiest method of imposing control, since if the personnel are in fact reliable, no other control is necessary."[1880]

Schon vor Beginn der britischen Besatzungsherrschaft hatte sich die Kontrollkommission im Londoner Norfolk House Gedanken über die Klassifizierung des deutschen Justizpersonals zu Überprüfungszwecken gemacht und eine Aufteilung in drei Gruppen beschlossen: Personen, die dauerhaft entfernt werden mussten, Personen, die temporär suspendiert werden sollten, und Personen, die im Dienst belassen werden konnten, sofern es keine Beweise gegen sie gebe.[1881] In die Kategorie der automatisch zu entfernenden Personen gehörten Mitglieder der NSDAP mit einem Beitrittsdatum vor dem 1.4.1933 und Angehörige von Volksgerichts-

[1880] Planning Instruction „Control of German Ordinary Courts", 13.2.1945, TNA, FO 1060/951.
[1881] Vgl. Memorandum CCG, Legal Division, Norfolk House London, 28.3.1945, TNA, FO 1060/951.

hof, Sondergerichten und NSDAP-, SS- und Polizeigerichten sowie Standgerichten, außerdem Funktionäre des NS-Rechtswahrerbundes, Angehörige des Reichsrechtsamts der NSDAP, der Akademie für deutsches Recht, ferner Reichsjustizminister und Staatssekretär, Angehörige des Reichsgerichts und Reichspatentamts sowie bei den OLG alle Präsidenten, Vizepräsidenten sowie die Generalstaatsanwälte, bei den LG alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Oberstaatsanwälte.

Für die Wiederaufnahme der Strafjustiz war eine ausreichende Zahl von Staatsanwälten nötig. Die Ernennung von Staatsanwälten erfolgte normalerweise durch Oberstaatsanwälte. Gerade diese, so die Legal Division, seien im Dritten Reich aber „senior political officials" gewesen und könnten daher kein Vertrauen genießen. Um genügend Staatsanwälte zu bekommen, sollten daher Vorsitzende Richter von LG und AG die Namen von Staatsanwälte und Amtsanwälten benennen.[1882] Auch zwei Jahre nach dem Beginn der Besatzung waren die Staatsanwaltschaften der wunde Punkt der Justizbehörden, da dort ein höherer Prozentsatz von Beamten entfernt worden war als bei den Gerichten, und die Bewerber rar seien, die aufgrund der Position eine zu große Nähe zur (gegenwärtigen bzw. künftigen) Regierung fürchteten. „The Staatsanwaltschaften are more understaffed than the Courts. Generally speaking a greater percentage of prosecutors have been removed or excluded than is the case with the judiciary. Furthermore, volunteers for the Staatsanwaltschaften are scarce because they feel insecure from a political point of view vis-à-vis any government which may arise in Germany in the future."[1883]

Als die Ernennung des LG-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts für Hannover anstanden, warnte die Legal Division, dies seien Schlüsselpositionen, deren Inhaber nicht ohne die allersorgfältigste Überprüfung ausgesucht werden sollten: „As these officials hold key appointments they should not be re-instated without most careful consideration."[1884] Das German Courts Inspectorate war vor seinen Inspektionen instruiert worden, die Personalakten daraufhin zu überprüfen, ob ihre Ernennung durch die Militärregierung genehmigt worden waren. Auch hier standen die Alliierten einem Dilemma gegenüber: einerseits das Bedürfnis, die Justizverwaltung möglichst schnell und reibungslos wiederaufzubauen, andererseits der Wunsch, möglichst unbelastetes, genauestens geprüftes Personal zuzulassen, was aber teils einen umfangreichen und zeitraubenden Schriftverkehr und Personalaktenüberprüfung voraussetzte und den Wiederaufbau natürlich hemmte.

Ernennungen erfolgten – in Ermangelung von ZJA und Justizministerien – zunächst durch Oberlandesgerichte bzw. Ministerpräsidenten bzw. Bürgermeister (bis September 1945). Mit der Trennung von Verwaltung und Justiz erhielten die OLG-Präsidenten die Vollmacht, Personal – in Abstimmung mit der Militärregie-

[1882] Vgl. Brief Legal Division, Norfolk House London, an Director Control Branch, 15. 6. 1945, TNA, FO 1060/977.

[1883] Brief Legal Division ZECO, an Division Chief Legal Division, 2. 5. 1947, TNA, FO 1060/1020.

[1884] Legal Division, Norfolk House London, an Coordination Section, 19. 6. 1945, TNA, FO 1060/977.

rung – zu ernennen. Für die Ernennung von OLG-Präsidenten, OLG-Vizepräsidenten, Senatspräsidenten und Generalstaatsanwälten war die Zustimmung der Militärregierung (bzw. der Legal Division bei der Militärregierung) notwendig.[1885] Die OLG-Präsidenten wurden darauf hingewiesen, dass sie der Militärregierung (dem jeweiligen Hauptquartier der Region) verantwortlich seien, Anweisungen deutscher Verwaltungsbehörden durften sie nicht annehmen. Die Oberhoheit über die Gerichte, die früher das Reichsjustizministerium gehabt hatte, oblag jetzt der Militärregierung. Diese verfügte auch, dass Richter keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören durften.[1886] Die OLG-Präsidenten durften die Innenverwaltung der Gerichte bestimmen, die Bildung der Anwalts- und Notariatskammern überwachen und die Ausbildung von Referendaren und Gerichtsassessoren in Absprache mit den juristischen Fakultäten bestimmen.[1887] Gemäß der Anweisung Nr. 5 führten die OLG-Präsidenten auch Kontrollen der LG durch.[1888] Die Regierungschefs in der Britischen Zone, insbesondere der Oldenburgische Ministerpräsident Tantzen, kritisierten die Anordnung der Militärregierung. Eine Regelung brachte die Zonenpolitische Anweisung Nr. 14, in der die „Gesetzbefugnisse deutscher regionaler und örtlicher Regierungsbehörden" bestimmt wurden. Erst mit der Schaffung der Länder in der Britischen Zone ab August 1946 und der VO Nr. 67 (ab 1. 12. 1946 in Kraft) bildeten die Landesministerien der Justiz die oberste Justizverwaltung, die OLG-Präsidenten verloren ihre Kompetenzen und hatten weitgehend die Aufgaben, die sie bereits in der Weimarer Republik gehabt hatten.[1889] Die Länderjustizministerien rangen dagegen mit dem ZJA um Kompetenzen.

Schon von Anfang an kam es zu Pannen bei Ernennungen. In einem Bezirk wurden Richter (durch britische Militärregierungsangehörige) ernannt, weil es keine Einwände gegen sie durch die Field Security gab. Die britische Legal Division kritisierte ein derartiges Verfahren als unangemessen und ungeeignet, um Nazis aus den Ämtern zu entfernen oder dafür zu sorgen, dass diese nicht erneut ernannt würden: „This was clearly an entirely inadequate method for removing Nazis from office or for ensuring that Nazis were not re-appointed."[1890] Es sei die erklärte Absicht der Kontrollkommission, den höchsten Standards zu genügen, man hätte sich nie damit begnügen dürfen, die Sache in den Händen der Field Security zu belassen. Erst jetzt gebe es nämlich Listen mit Kategorien unerwünschter Personen, worunter nicht nur ehemaliger Parteimitglieder gezählt wurden. So seien beispielsweise zahlreiche Personen, darunter Richter und Staats-

[1885] Vgl. Military Government an HQ, 1 Corps District Mil Gov, 20. 7. 1945, TNA, FO 1060/977; Legal Instruction No. 100 vom 18. 9. 1946, TNA, FO 1060/1025.
[1886] Vgl. Jannssen, Der Neuanfang, S. 342.
[1887] Vgl. Anweisung der britischen Militärregierung an OLG-Präsidenten, 10. 9. 1945, TNA, FO 1060/977.
[1888] Vgl. Anweisung der britischen Militärregierung für OLG-Präsidenten Nr. 5, 1. 1. 1946, TNA, FO 1060/1005.
[1889] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 89.
[1890] Brief Legal Division Main HQ, an DDCA/Mil Gov, HQ 21 Army Group, 1. 8. 1945, TNA, FO 1060/1024.

anwälte der Sondergerichte, nicht immer NSDAP-Angehörige gewesen, sie sollten nichtsdestoweniger an einer weiteren Ausübung einer Tätigkeit in der Justiz gehindert werden. Andererseits seien zahlreiche Personen, die nach 1937 der NSDAP beigetreten waren, offenbar erst unter Protest Mitglieder geworden und könnten daher durchaus für weniger wichtige Stellen in der Justizverwaltung in Betracht gezogen werden, wenn ihnen auch der Zugang zu den Schlüsselpositionen versagt bleiben solle.[1891]

5.4.2 Suche nach Personal: Kriegsgefangene, Emigranten, Pensionisten

Bekannt ist, dass Briten (wie auch Amerikaner) bereits mit sog. White Lists für die Justizverwaltung in Deutschland ankamen. So verfügte etwa der zuständige Gerichtsoffizier für Braunschweig sowohl über Listen mit gutzuheißenden Kandidaten wie abzulehnenden Personen. An den Braunschweiger Listen war der Emigrant und ehemalige Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Walter Gutkind beteiligt gewesen, der 1939 nach Großbritannien geflohen war.[1892] Ebenfalls bereits beschrieben ist das Special Legal Advice Bureau (Besondere Rechtsberatungsstelle), die in Herford bei der Rechtsabteilung der britischen Militärregierung am 15. 12. 1945 konstituiert wurde. Sie fertigte Gutachten für die britische Rechtsabteilung an und blieb auch nach der Eingliederung ins Zentral-Justizamt ein Hilfsorgan der Militärregierung.[1893] Die Briten ließen es sich auch angelegen sein, deutsche kriegsgefangene Juristen um ihre Meinung zu befragen. In verschiedenen Kriegsgefangenenlagern (etwa Camp 7, Camp 13, Camp 92) wurden Fragebögen verteilt, die sich mit dem Wiederaufbau der Justiz im Allgemeinen und im Besonderen befassten. So verfassten zwei Study Groups in Camp 13 und Camp 92 Memoranden zur Wiedereröffnung der Arbeitsgerichte. Die Antworten, die die Juristen als „POW Study Group in Camp 13" erstellten, wurden der britischen Legal Division übermittelt. Die Kriegsgefangenen empfahlen, politisch zuverlässige Richter auszusuchen, per se seien damit NSDAP-Angehörige mit Mitgliedschaften vor dem 30. 1. 1933 disqualifiziert, ebenso Funktionäre mit Rängen vom Ortsgruppenleiter, Sturmführer o. ä. aufwärts, außerdem generell Angehörige von SS und SD (ohne Rücksicht auf den Dienstrang) sowie Personen, die sich massiv für die NSDAP verwendet hatten. Die bloße Zugehörigkeit zur NSDAP, dem Führerkorps oder der SA sei kein Indikator für eine „innere Verwurzelung im Nationalsozialismus, wenn der Betreffende sich von jeder führenden Betätigung ferngehalten hat." Würde man alle formalen Mitglieder ausschließen, wäre der „Aufbau eines neuen Richtertums schon zahlenmäßig unmöglich", außer man würde sich „mit wenigen, heute völlig überalterten Richtern", begnügen. Die „POW Study Group in Camp 13" plädierte gegen eine Verwendung von Rechtsanwälten als Richter, denen es, „von Ausnahmen abgesehen, an richterlichem Können und

[1891] Vgl. ebd.
[1892] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 82.
[1893] Vgl. Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 464.

Praxis fehlen“ würde.[1894] Die britische Legal Division kommentierte den Fragebogen eher ironisch, die Richter würden – aus einer nachvollziehbaren Furcht heraus – ihre Unabdingbarkeit unterstreichen. „An understandable anxiety is expressed to retain former positions held at German Courts, and the judges try to convey an impression of their indispensability.“ Es sei durchaus möglich, erfahrene Rechtsanwälte in Richterpositionen zu verwenden, insbesondere bei AG, in einer Kammer für Handelssachen könne auch ein erfahrener Geschäftsmann zur Verwendung kommen. Vordringlich seien in Deutschland die Strafkammern zu öffnen, alle anderen Bereiche des Rechts seien nachrangig.[1895] Das Grundbuchamt müsse ebenfalls sofort wieder eröffnet werden, denn es sei die Grundlage für alle Eigentumsfragen. Es sei sinnvoll, in Kriegsgefangenenlagern sofort nach Juristen, insbesondere Richtern, zu suchen, um sie zum frühestmöglichen Einsatz in der Justizverwaltung zu bringen, ebenso sollten deutsche Juristen, die in neutralen Ländern wie Schweden oder der Schweiz lebten, aufgefordert werden, in den Justizdienst zu kommen. Dies sei von der amerikanischen Regierung bereits wenigstens inoffiziell in Angriff genommen worden, die Briten wollten sich ebenfalls darum kümmern.

Eine Rückkehr von Emigranten lässt sich nur in Einzelfällen feststellen. Der frühere Breslauer Rechtsprofessor Ernst Joseph Cohn, der ins Exil nach Großbritannien gegangen war, kehrte als Angehöriger der British Special Legal Research Unit zurück und reiste im Winter 1946 durch die Britische Zone, um unbelastete Juristen für die Arbeit an deutschen Gerichten zu rekrutieren.[1896] Dr. Paul Loewenstein, ehemals LG-Rat in Bochum und Hamm, der von 1940 bis 1948 für die britische Mandatsregierung in Palästina tätig gewesen war, kehrte in den Justizdienst zurück und wurde LG-Direktor, dann Senatspräsident in Düsseldorf.[1897] In Hamburg waren von 13 emigrierten Justizjuristen nur drei nach 1945 wieder in den Hamburger Justizdienst eingetreten.[1898] Im Mai 1949 teilte der Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums mit, dass Dr. Fritz Bauer aus Kopenhagen eingereist sei und seine Arbeit als Landgerichtsdirektor in Braunschweig aufgenommen habe, an eine anschließende Verwendung als Generalstaatsanwalt sei gedacht: „[…] Dr. Bauer had arrived from Copenhagen and had taken up his duties as Landgerichtsdirektor at Brunswick with a view to subsequent appointment as Generalstaatsanwalt.“[1899] Gerade anfänglich war die Rückkehr besonders schwer gewesen: So verkündete die britische Militärregierung, ein früherer Ge-

[1894] Fragebogen der POW Study Group in Camp 13 [undatiert; vor 28. 6. 1945], TNA, FO 1060/977.

[1895] Kommentierung des Fragebogens der POW Study Group in Camp 13 durch die Legal Division, Norfolk House, 28. 6. 1945, TNA, FO 1060/977.

[1896] Vgl. Jordan, Die Remigration von Juristen und der Aufbau der Justiz in der britischen und amerikanischen Besatzungszone, S. 314.

[1897] Vgl. Röder/Strauss, Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, S. 457.

[1898] Vgl. Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten, S. 276.

[1899] Protokoll der Besprechung zwischen Chief Legal Officer, Niedersachsen, und Justizministerium Niedersachsen, 16. 5. 1949, TNA, FO 1060/1238.

richtsreferendar, Herbert Löwenthal, habe seine Absicht kundgetan, aus Palästina nach Düsseldorf zurückzukehren.[1900] Die Briten kritisierten, dass die jüdischen Remigranten nach Deutschland als „Staatenlose" und nicht als Deutsche betrachtet wurden. Der stellvertretende OLG-Präsident von Düsseldorf, Dr. Wiefels, erklärte, dass die Betroffenen ihre deutsche Nationalität aufgrund des „Reichsbürgergesetzes" vom September 1935 verloren hätten, das durch das KRG Nr. 1 ausdrücklich annulliert worden war. Allerdings sei die Aufhebung des Gesetzes nicht ausreichend für die Restitution der Staatsbürgerschaft, hier sei eine weiterführende Gesetzgebung notwendig.[1901] Von britischer Seite wurde gefordert, dass die Diskriminierung umgehend beendet werde: „[…] it was essential that such objectionable discrimination against returning Jewish refugees must cease." Es blieb zweifelhaft, ob sich tatsächlich etwas änderte: Im OLG-Bezirk Düsseldorf[1902] hatte der frühere Berliner Rechtsanwalt Dr. Auerbach[1903] um Wiederzulassung gebeten. Auerbach befand sich – nach seinem Einsatz als Angehöriger der britischen Armee in Afrika und Italien – in Paris. Der OLG-Präsident von Düsseldorf äußerte, er wolle nun keine Entscheidung fällen, bis nicht eine allgemeine Regelung auf der Tagung der OLG-Präsidenten in Bad Pyrmont erreicht worden sei. Gegenwärtig sei das Problem das oben erwähnte: der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und damit die Unmöglichkeit, erneut zu praktizieren.[1904]

Es wäre zu einfach, zu behaupten, dass das konservative Grundelement in der Juristenschaft die Rückkehr jüdischer oder antinazistischer Juristen verhindert hätte. Selbst Personen in Schlüsselpositionen, die über jeden Zweifel erhaben waren, unterstützten die Wiedereinstellung nur verhalten. So führte der Düsseldorfer OLG-Präsident Dr. Lingemann aus, dass er zwar die Rückkehr antinazistischer Flüchtlinge begrüße, er sei auch gerne bereit, die von ihm abgelehnten Kandidaten nochmals zu überprüfen. Er sei selbst mit einer jüdischen Frau verheiratet und könne daher nicht des Antisemitismus geziehen werden. Gleichzeitig sei er reserviert in einigen Fällen und zwar im Interesse der Bewerber selbst, da der Antisemitismus in Deutschland immer noch virulent sei. Er selbst habe drei jüdische Richter in den Justizdienst aufgenommen. Zu ihrem Schutz sollten sie aber am besten auf verschiedene Bezirke aufgeteilt werden. Seiner Meinung nach sei der Antisemitismus in katholischen Gebieten weniger stark ausgeprägt als in protestantischen: „Dr. Lingemann stressed that he was all in favour of anti-Nazi refu-

[1900] Protokoll Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 3. 5. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[1901] Protokoll Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 30. 5. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[1902] Ebd.

[1903] Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 96–97, führt 13 Anwälte mit Namen Auerbach auf, von denen mehrere in Frage kommen könnten, zwei von ihnen, Dr. Max Auerbach und Dr. Richard Joseph Auerbach, waren nach Großbritannien emigriert, einer, Gerhard Auerbach, nach Palästina. Eine genaue Identifizierung der hier betroffenen Person ist wegen der spärlichen Angaben nicht möglich.

[1904] Vgl. Protokoll Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 27. 6. 1946, TNA, FO 1060/1029.

gees returning, and he asked this HQ [Mil Gov North Rhine/Westphalia] to send him a statement on such cases refused by him, so that he could reconsider them. He said that having a Jewish wife himself he hoped he could not possibly be suspected of anti-semitism. At the same time, he occasionally felt a little reluctant in some cases, in the interest of the applicants themselves, because anti-semitism in Germany is not dead by any means. He himself had three Jewish judges at the Oberlandesgericht – i. e. Goldfarb, Asch, and Ziegel – and thought that Jewish judges appointed would best have to be spread amongst different districts. Anti-Jewish feeling was less strong in Catholic districts in comparison with Protestant ones."[1905] Hinzu kam, dass die Rückkehr in ein verwüstetes Land für viele Remigranten wenig attraktiv war und sich oft über längere Zeit hinzog. Neben den Emigranten wurden auch Flüchtlinge meist abgelehnt. Für Braunschweig ist bekannt, dass eine Anzahl von Juristen aus dem OLG-Bezirk Naumburg eine neue berufliche Heimat fand.[1906]

Nicht selten war die Neubesetzung eine Reaktivierung des von den Nationalsozialisten entfernten Personals. Sowohl Dr. Kiesselbach (OLG-Präsident von Hamburg von 1928 bis 1933) als auch Dr. Kuhnt (OLG-Präsident von Kiel) hatten aufgrund der nationalsozialistischen Machtübernahme ihre Ämter verloren. Jetzt griffen die Briten auf beide bereits pensionierten Juristen zurück. Dr. Kuhnt zog nach der Wiedereröffnung des OLG Kiel wieder in sein altes Büro ein.[1907] Heinrich Lingemann (OLG-Präsident von Düsseldorf nach 1945) war 1938 auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt worden, nachdem auf ihn über Jahre hinweg wegen seiner jüdischen Ehefrau Druck ausgeübt worden war und er mehrere Versetzungen hatte hinnehmen müssen. Wilhelm Mansfeld (OLG-Präsident Braunschweig) war aufgrund seiner jüdischen Abstammung (sog. Mischling ersten Grades[1908], der vom damaligen Braunschweiger OLG-Präsidenten Günther Nebelung 1937 als „sogenannter anständiger Jude" beurteilt wurde,[1909]) ebenfalls über jeden Zweifel erhaben. 1939 war er auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt worden. Der sozialdemokratische Jurist Dr. Curt Staff (GStA Braunschweig) war bereits in der Weimarer Republik als künftiger Generalstaatsanwalt gehandelt worden und aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" 1933 am 10. Juni 1933 entlassen worden.[1910] Der LG-Präsident Kurt Trinks in Braunschweig war 1933 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wegen seiner jüdischen Abstammung zum AG-Rat degradiert worden und wurde in der Nachkriegszeit wieder zum LG-Präsidenten ernannt.[1911] Dr. Ernst Beyersdorff, seit Ende August 1945 LG-Präsident in Olden-

[1905] Chief Legal Officer, Mil Gov North Rhine/Westphalia, an Legal Division Herford, 2. 12. 1946, TNA, FO 1060/1029.
[1906] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 97.
[1907] Vgl. Wiedereröffnung OLG Kiel, 26. 11. 1945, TNA, FO 1060/1035.
[1908] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 20.
[1909] Miosge, Die Braunschweiger Juristenfamilie Mansfeld, S. 339.
[1910] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 35, S. 44.
[1911] Vgl. ebd., S. 45.

burg, war wegen seiner Herkunft – seine Großmutter mütterlicherseits war Jüdin gewesen – und seiner früheren Zugehörigkeit zur Deutschen Demokratischen Partei während des Dritten Reiches zwar weiterhin Richter gewesen, aber bei sämtlichen Beförderungen übergangen worden.[1912] Der Vorsitzende des Entnazifizierungsausschusses für die Justiz, OLG-Rat seit 1946 und OLG-Vizepräsident von Braunschweig seit 1949 war Dr. Friedrich-Wilhelm Holland, der es 1933 vorgezogen hatte, eine Frau jüdischer Abstammung zu heiraten und damit aus dem Staatsdienst auszuscheiden.[1913]

Wie in der Amerikanischen Zone war das richterliche Personal nicht selten überaltert. Über den Leiter des AG Monschau hieß es, sein Alter liege weit über der Pensionsgrenze. Er sei aber wegen seiner großen Erfahrung und Persönlichkeit bei der Bevölkerung sehr populär, sein guter Ruf färbe auch auf das Gericht als solches ab.[1914] Dr. Kiesselbach war 78 Jahre alt, als er seine Stelle als Präsident des OLG Hamburg antrat. Die Legal Division war sogar dagegen, dass er schnell in Pension ging. Er sei zwar ein alter Mann, aber unzweifelhaft sehr befähigt, und seine Reputation reiche über die Grenzen Deutschlands hinaus, überdies sei er bei den OLG-Präsidenten der Britischen Zone und den meisten höheren Justizbeamten in Hamburg sehr respektiert.[1915] Neben Dr. Wilhelm Kiesselbach, der im Amt seinen 80. Geburtstag feierte, war auch der Braunschweiger OLG-Präsident Wilhelm Mansfeld ein „Dinosaurier" unter den Richtern: 1875 geboren, war er 1945 ebenfalls bereits 70 Jahre alt. Allerdings wurde er als alt und gebrechlich beschrieben, es sei dringend erforderlich, Ersatz zu suchen („Mansfeld is very old and decrepit and we must look round for a replacement for him.").[1916] Das Durchschnittsalter der Richter in der Britischen Zone wurde 1947 mit 58 Jahren angegeben.[1917] Überalterung und Unterernährung behinderten die Arbeitsleistungen. Diese Problematik beeinträchtigte immer wieder die Rekrutierung von Personal, so wurden ein Jahr später immer noch 74 neue Richter, 20 Statsanwälte und 119 weitere Justizangehörige für Hamburg gesucht, wobei es bisher lediglich gelungen war, zwölf Richter und sieben Staatsanwälte aufzutreiben.[1918] Die schwierige Lage war nicht auf das höhere Justizpersonal beschränkt. Der LG-Präsident von Itzehoe beschrieb die Kanzleikräfte am AG Rantzau als einen ziemlich traurigen Haufen: „Von den beiden Kanzleikräften ist der Angestellte J.[…] fast taub, der Angestellte Sch.[…] schwerhörig, so daß der Verwalter der Geschäftsstelle B. […] zur Protokollführung und zu Diktaten herangezogen werden muß.

[1912] Vgl Jannssen, Der Neuanfang, S. 347.
[1913] Vgl Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 95.
[1914] Vgl Inspektion AG Monschau durch LG-Präsident Aachen, 14. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[1915] Vgl Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an 609 L/R Mil Gov Det Hamburg, 8. 12. 1945, TNA, FO 1060/1032.
[1916] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief, Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
[1917] Vgl Brief Legal Division ZECO, an Division Chief, Legal Division, 2. 5. 1947, TNA, FO 1060/1020.
[1918] Vgl Inspektion OLG-Bezirk Hamburg, 2. 12.–6. 12. 1947, TNA, FO 1060/1006.

B. […] ist somit überlastet, zumal der zweite Registraturbeamte, Justizsekretär F.[…] einarmig und infolgedessen auch nicht voll leistungsfähig ist."[1919]

1947 erging auf der Konferenz der Landesjustizminister in Bad Pyrmont der Beschluss, das Pensionierungsalter anzuheben: Nicht mit 65, sondern erst mit 68 Jahren sollten Richter endgültig auf ihr Amt verzichten müssen.[1920] Dieser Beschluss war sowohl der Knappheit als auch dem hohen Alter des vorhandenen Personals geschuldet. Wegen des hohen Alters der ernannten Personen standen oft Pensionierungswellen bei vielen wichtigen Amtsinhabern an: 1948 mussten sowohl der OLG-Präsident von Köln, Schetter, der OLG-Präsident von Braunschweig, Mansfeld, und der OLG-Präsident von Düsseldorf, Lingemann, aus Altersgründen in Pension gehen.[1921] Mansfelds Nachfolger wurde Dr. Bruno Heusinger, der schon einmal, von 1933–1934, OLG-Präsident in Braunschweig gewesen war und nach einer OLG-Präsidentschaft in Celle 1960 Präsident des BGH in Karlsruhe wurde. In Düsseldorf folgte auf Heinrich Lingemann Werner Baerns, dem eine Planstelle im Dritten Reich über lange Jahre wegen „nichtarischer Vorfahren" verweigert worden war und der als Landgerichtsrat ab 1939 lediglich Verwaltungsaufgaben, aber keine Spruchtätigkeit ausüben durfte.[1922] Bei der Besetzung des Amtes mit Baerns hatte sich der Präsident des Zentral-Justizamtes, Kiesselbach, gegen den Nordrhein-Westfälischen Justizminister Heinemann durchgesetzt, der seinen Amtsvorgänger Eduard Kremer in das Amt hieven wollte.[1923] Sorge bereitete den Briten, dass viele Richter und Staatsanwälte nur befristet eingestellt waren, sie sahen damit auch die Unabhängigkeit des Richtertums in Gefahr.[1924]

Für die Ernennungen wurde ein hoher bürokratischer Aufwand betrieben. Gefordert waren bei dem Personal für die Schlüsselpositionen (OLG-Präsident, OLG-Vizepräsident, Senatspräsident, Generalstaatsanwalt, LG-Präsident, Oberstaatsanwalt, Aufsichtsführender Richter bei einem Amtsgericht) – neben den üblichen Bewerbungsunterlagen – ein ausgefüllter normaler Fragebogen, der ausgefüllte Juristen-Fragebogen und eine Begutachtung der Fragebögen durch einen Entnazifierungsausschuss sowie eine Beurteilung des Bewerbers durch den OLG-Präsidenten (eine Ausnahme bildete hierbei der OLG-Präsident selbst) ebenso wie eine Beurteilung durch den örtlichen Rechtsoffizier des Länder-/Regierungsbezirk Detachments, um eine Ernennung mit Genehmigung der Legal Division zu erreichen.[1925] Andere Richter und Staatsanwälte konnten, nachdem sie vor einem Entnazifizierungsausschuss erschienen waren und eine Genehmigung durch

[1919] Inspektion AG Rantzau durch LG-Präsident Itzehoe, 7. 5. 1948, TNA, FO 1060/985.
[1920] Vgl. Protokoll 4. Konferenz der Landesjustizminister in Bad Pyrmont, 30.–31. 10. 1947, TNA, FO 1060/980.
[1921] Vgl. Protokoll 8. Konferenz der Landesjustizminister, 28.–29. 10. 1948 in Hamm, TNA, FO 1060/1236.
[1922] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 98.
[1923] Vgl. ebd., S. 97.
[1924] Vgl. Brief Zonal Office an Legal Adviser Lower Saxony, 7. 10. 1948, BAK, Z 21/1357.
[1925] Vgl. Legal Instruction No. 100, 18. 9. 1946, TNA, FO 1060/1025.

den örtlichen Rechtsoffizier erhalten hatten, durch die Länder/Regierungsbezirke Detachments (und nicht die Legal Division) ernannt werden. Die Legal Division stellte allerdings schnell fest, dass es ausnehmend schwer sei, Nicht-NSDAP-Angehörige unter den Juristen zu finden, die sowohl die juristischen als auch verwaltungstechnischen Voraussetzungen mitbrächten, um eine Schlüsselposition einzunehmen: „It is exceedingly difficult to find non-Nazis who possess the legal and administrative abilities essential for an Oberlandesgerichtspräsident, a key position in the administration of justice."[1926] Die Special Legal Research Unit stellte Dossiers über die führenden Personen zusammen. Kiesselbach genieße unter Juristen große Anerkennung („very high respect"), seine körperliche und geistigen Fähigkeiten seien für sein Alter bemerkenswert. Dr. Koch sei sehr fähig, energisch und ehrgeizig und genieße wegen seiner Verwandtschaft zu dem früheren Reichsjustizminister Erich Koch-Weser besondere Hochachtung. Ruscheweyh sei von ausgezeichnetem Charakter, gelte aber als zu milde, was die alten Nazis betreffe. Der OLG-Präsident Lingemann sei „exceedingly ambitious" und werde als zu devot gegenüber der Besatzungsmacht eingeschätzt, hinzu komme seine Feindschaft gegenüber dem Nordrhein-Westfälischen Justizminister Dr. Eduard Kremer.[1927] Der Kölner OLG-Präsident Schetter sei eher Politiker denn Richter, Dr. Wiefels (OLG-Präsident von Hamm ab Ende 1946) werde von deutschen Emigranten in London als „doubtful character" eingeschätzt. Von Hodenbergs charakteristische Eigenschaft sei sein Welfentum und sein Hannoveraner Lokalpatriotismus: „[…] Hodenberg was an enthusiastic guelph. His Hanover ‚Lokalpatriotismus' was the decisive feature of his character."[1928] Die Briten hatten keinerlei Bedenken, frühere Rechtsanwälte als Richter zu verwenden – nicht zuletzt deswegen, weil Richter an höheren Gerichten in England aus der Anwaltschaft berufen werden.

Wenn man jemanden wirklich in der Justizverwaltung haben wollte, köderte man ihn auch mit etwas mehr als dem üblichen Gehalt. Der Celler OLG-Präsident Dr. Hodo von Hodenberg hatte sein jährliches Einkommen als Anwalt während der NS-Zeit auf 45 000–50 000,- RM beziffert. Die Position eines OLG-Präsidenten sei dagegen wenig lukrativ und bedeute für ihn einen substantiellen Einkom-

[1926] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Finance Division, 15.11.1945, TNA, FO 1060/1028.

[1927] Die Animosität lag wohl nicht zuletzt darin begründet, dass Rudolf Amelunxen den Düsseldorfer LG-Präsidenten Eduard Kremer zum Justizminister von Nordrhein-Westfalen berief, eine Stelle, auf die auch der Düsseldorfer OLG-Präsident Heinrich Lingemann reflektiert hatte. Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 93.

[1928] Brief British Special Legal Research Unit, Office of the Legal Advisor to the Control Office for Germany and Austria London, an J. F. W. Rathbone, MOJ Branch Legal Division Main HQ Herford, 3.12.1946, TNA, FO 1060/1001. Bei der Rede von Hodenbergs zur Wiedereröffnung des OLG Celle begrüßte dieser zunächst die Vertreter der Militärregierung, dann den Herzog von Braunschweig und Prinz Ernst August von Hannover, um anschließend Kurfürst Georg Ludwig von Hannover (König George I.) und Ernst Jünger zu zitieren und insbesondere der gefallenen Angehörigen des OLG Celle zu gedenken, die trotz der Aufopferung ihres Lebens nicht hätten verhindern können, dass die Heimat zusammengebrochen sei. Die Feierstunde sei von der „tiefen Tragik unseres deutschen Schicksals überschattet". Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, S. 140f.

mensverlust. Es war deswegen nicht unerheblicher Druck und Überzeugungskraft von Seiten der Militärregierung nötig, von Hodenberg zur Aufgabe seiner Kanzlei und zur Annahme der Position zu bewegen. Die Legal Division stellte daher mit Befriedigung fest, dass von Hodenberg ein Salär von 27 600,- RM pro Jahr zugebilligt worden war, obwohl dadurch natürlich ein gefährlicher Präzedenzfall entstehen könnte: „It is noted with satisfaction that you have agreed to the salary and allowances of Dr. von Hodenberg to be fixed at RM 27 600 per annum. […] When it was suggested by Military Government that von Hodenberg should become president of the Oberlandesgericht at Celle, he was most reluctant to accept because it entailed a very considerable reduction in his income. […] After considerable pressure and persuasion had been brought to bear by Military Government and by this HQ [Legal Division, E. R.] von Hodenberg gave up his practice as a lawyer and accepted the appointment as Oberlandesgerichtspräsident at Celle. This was done purely for patriotic reasons and at extreme personal and financial inconvencience."[1929] Zum Vergleich: Die durchschnittlichen Jahresbruttoverdienste betrugen für einen OLG-Präsidenten 18 000,- RM, für Generalstaatsanwälte und LG-Präsidenten 14 000,- RM.[1930] So erhielt der Bamberger OLG-Präsident Dr. Lorenz Krapp beispielsweise ein jährliches Grundgehalt von 18 000,- RM.[1931]

Außerdem wurde von Hodenberg eine Sonderzuwendung von 10 000,- RM zugestanden, damit er Möbel kaufen könne, nachdem sein Haus von den Briten requiriert worden war. Die 1949 erfolgte Einschränkung der von den Briten 1945 bewilligten stattlichen Remuneration– vergleichbar der eines Staatssekretärs im alten Preußen – war in der frühen Bundesrepublik Anlaß für eine Klage von Hodenbergs gegen das Land Niedersachsen.[1932] Der Rechtsanwalt Dr. Herbert Ruscheweyh, der Vizepräsident des OLG Hamburg werden sollte, nahm „a most substantial reduction in his income" in Kauf.[1933] Für Ruscheweyh ist überliefert, dass er sich höchst ungern von seinem Beruf als Anwalt trennte, fühlte er sich doch weiterhin seinen Mandanten verpflichtet.[1934] Erst als der damalige OLG-Präsident Kiesselbach (und ehemalige Vorgänger Ruscheweyhs als Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer) sich selbst um ihn bemühte und darauf verwies, dass auch ein anderer Hamburger Anwalt, Dr. Walter Klaas, sich dem Staatsdienst (als Generalstaatsanwalt) zur Verfügung gestellt hatte, willigte Ruscheweyh ein.

Für die Schlüsselpositionen wurden auch in Düsseldorf und Köln unbelastete Personen ausgewählt. Der spätere OLG-Präsident von Düsseldorf, Heinrich Lingemann, schlug als OLG-Präsident von Köln Dr. Rudolf Schetter vor, als Vertreter

[1929] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Finance Division, 15.11.1945, TNA, FO 1060/1028.

[1930] Vgl. Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, S. 40.

[1931] Vgl. Kassenanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, 2. Mai 1946, Personalakte Dr. Lorenz Krapp, OLG Bamberg.

[1932] Vgl. Einer für seine Person, in: Der Spiegel, 32/1952, 6. 8. 1952.

[1933] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16.12.1945, TNA, FO 1060/1032.

[1934] Vgl. Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 169ff.

den LG-Direktor Paul Dittmann aus Bonn, als Senatspräsident den Amtsgerichtsrat Dr. Wimmer. Alle drei waren laut seinen Angaben nie NSDAP-Mitglieder gewesen. Als Generalstaatsanwalt wurde Max von Lewinski aus Hamburg genannt, ebenfalls ohne NSDAP-Affiliation.[1935] In Düsseldorf wollte Lingemann selbst die Positionen des OLG-Präsidenten einnehmen, als stv. OLG-Präsident benannte er Dr. Josef Wiefels. Generalstaatsanwalt sollte der frühere LG-Direktor von Essen, Dr. Max Junker, werden.[1936]

War es schon nicht leicht, Personal für die höchsten Ämter zu finden, so sah es in der Hierarchie weiter unten nicht viel besser aus. Der Personalmangel war so eklatant geworden, dass selbst der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Dr. Junker im Düsseldorfer Justizblatt die zeitweise Beschäftigung von Justizoberinspektoren und -inspektoren als Staatsanwälte empfahl, ebenso sollten unqualifizierte Personen bei der Vorbereitung von Fällen helfen.[1937] Der Kölner Generalstaatsanwalt von Lewinski hatte in Köln bereits zwei Inspektoren zu Amtsanwälten ernannt.[1938]

5.4.3 Britische Beurteilungen des Personals

Beeindruckende Stellenbewerber waren Mangelware. Viele wurden rundheraus von der Field Security abgelehnt, andere fielen in die automatic arrest category, bei anderen wurde verlautbart, es sei unerwünscht, sie zu beschäftigen.[1939] Bei einer Inspektion des OLG-Bezirks Oldenburg hieß es, dies sei eines der Sorgenkinder in der Britischen Zone: „Considerable concern is still felt about the whole of Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg which at present is one of the black spots of the British Zone."[1940] Seit dem Weggang des OLG-Präsidenten Dr. Ekhard Koch und des Generalstaatsanwalts Dr. Friedrich Meyer-Abich zum Zentral-Justizamt bzw. zur Operation „Old Lace" liege vieles im Argen, man hoffe, dass durch die Ernennung des neuen Generalstaatsanwalts und die Überwachung durch das Niedersächsische Justizministerium sowie die Legal Division der Ländermilitärregierung in Niedersachsen die Situation verbessert würde. Das erste Urteil über die beiden hatte noch deutlich negativer gelautet: „Neither Koch nor Meyer-Abich are very impressive personalities, but they seem keen, hardworking and efficient."[1941]

Manchmal missfiel selbst das höchste Justizpersonal: Über den OLG-Präsidenten von Kiel, Dr. Kuhnt, und den Kieler Generalstaatsanwalt Dr. Karl Dörmann

[1935] Vgl. Vorschlag von Dr. Lingemann zur Besetzung des OLG Köln [vor 12.10.1945], TNA, FO 1060/1029.
[1936] Vgl. ebd.
[1937] Vgl. Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 23.1.1946, TNA, FO 1060/1029.
[1938] Vgl. Protokoll der Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 9.1.1946, TNA, FO 1060/1029.
[1939] Vgl. Brief HQ Military Government North Rhine Province 714 (F) Det, an HQ Legal Division Lübbecke, 8.10.1945, TNA, FO 1060/1029.
[1940] Inspektion LG Osnabrück, Oldenburg, Aurich, 20.–25.10.1947, TNA, FO 1060/1006.
[1941] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief, Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27.1.1946, TNA, FO 1060/1028.

hieß es: „Neither Dr. Kuhnt nor Dr. Dörmann inspire confidence." Immerhin sei zu ihren Gunsten zu sagen, dass es weniger Beschwerden gegen sie gebe als gegen die Mehrheit ihrer Kollegen, auch seien sie immerhin einig in der Notwendigkeit der Entnazifizierung des OLG-Bezirks Kiel.[1942] Dörmann wurde folgendermaßen beurteilt: „The general impression given is of a strongly individual character, politically very much to the right wing who could never reconcile fully his national ideas to those of the Nazi regime."[1943]

Mit den rheinischen Generalstaatsanwälten war anscheinend ebenfalls kein Staat zu machen. Über von Lewinski (Köln) und Dr. Junker (Düsseldorf) hieß es von britischer Seite, sie würden ihre Pflichten nicht effizient wahrnehmen. Lewinski sollte aus Altersgründen – er war bereits über 65 Jahre alt – pensioniert werden und Junker zum Senatspräsidenten eines Spruchsenats in Hamm ernannt werden. Zwar sei dies ein niedrigerer Dienstrang als Generalstaatsanwalt, trotzdem solle mit aller Überzeugungskraft („all possible powers of persuasion") daran gearbeitet werden, ihn zur Annahme der Position zu bewegen. Das Zentral-Justizamt empfehle als Kölner Generalstaatsanwalt Dr. Burchardi und als Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Dr. Bärensprung. Nachteilig sei lediglich, dass Dr. Burchardi kein Katholik sei.[1944]

Über den Berliner Generalstaatsanwalt Dr. Wilhelm Kühnast, den die Briten vom sowjetischen Stadtgericht „geerbt" hatten, wurde verlautbart, er sei vermutlich ein Schurke, aber wenigstens ein effizienter und kooperativer Schuft: „Ever since Dr. Kühnast was inherited in October 1945 from the Soviet-sponsored Stadtgericht we have shared the view that he was probably a rogue but that he was at least an efficient and co-operative rogue and the most capable Generalstaatsanwalt who was available."[1945] Hintergrund waren zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordene Vorwürfe gegen Kühnast bezüglich Bestechungsversuchen gegenüber einem Staatsanwalt und das Verschwinden von Akten des Volksgerichtshofs, die Kühnast hatte sicherstellen sollen. Juristen, die später in der DDR Karriere machten wie der Ost-Berliner Generalstaatsanwalt Max Berger und die Justizministerin Hilde Benjamin, beschuldigten Kühnast, Verfahren gemäß KRG 10 verschleppt bzw. eingestellt zu haben. Möglicherweise war Kühnast aber einigen Personen unbequem geworden: Ihm wurden Ermittlungen bezüglich der Morde an zwei Polizeibeamten aus dem Jahr 1931 zum Verhängnis, da Kühnast vor Erlass eines Haftbefehls die russische Militärverwaltung informierte, die sich sofort die Akten kommen ließ, da der Täter kein Geringerer als Erich Mielke war. Kühnast wurde Ende Mai 1947 suspendiert und unter Hausarrest (im Sowjetischen Sektor) ge-

[1942] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, 17. 2. 1946, TNA, FO 1060/1035.

[1943] Brief Major J. Nicholson, Legal Division MCC Kassel, an Mil Gov HQ 21 Army Group, BLA, 30. 7. 1945, TNA, FO 1060/1035.

[1944] Brief W. W. Boulton, Legal Division Herford, an Chief Legal Officer HQ CCG (BE) Land North Rhine/Westphalia, 30. 6. 1947, TNA, FO 1060/1030.

[1945] Monatsbericht Chief Legal Officer, Berlin Sector, Mai 1947, TNA, FO 1060/1165.

stellt, am 22. Dezember 1947 aus seiner Position endgültig entlassen.[1946] Einer alliierten Untersuchungskommission gelang es nicht, ihm Vergehen nachzuweisen und man ordnete daher seine Freilassung an, was aber von der sowjetischen Militäradministration ignoriert wurde: „Another example of how the Russians succeed in putting pressure on us is the case of the Berlin Chief Prosecutor, Kühnast, who inspite of the objections raised by Legal Division, is now being held under house arrest for about ten months, a procedure which is not only illegal but which also, due to the fact that the victim is the highest ranking prosecutor in Berlin, is liable to affect badly the morale of the Berlin judiciary."[1947] Aus dem Hausarrest konnte Kühnast erst im August 1948 in den Amerikanischen Sektor fliehen. Erich Mielke – nach 1945 Leiter der Polizeiinspektion Berlin-Lichtenberg, Abteilungsleiter für Polizei und Justiz im Zentralkomitee der KPD und schließlich seit 1957 Leiter des Ministeriums für Staatssicherheit – wurde erst 1993 einschlägig verurteilt.[1948]

1949 kursierten Gerüchte, dass der Magistrat von Berlin den Kammergerichtspräsidenten und den Landgerichtspräsidenten abzusetzen gedenke und auf sechs Jahre befristete Ernennungen einzuführen gedenke.[1949] Schon jetzt sei die politische Einflussnahme so stark, dass angeblich nur Richter oder Staatsanwälte ernannt würden, die SPD-Mitglieder seien: „It was further said that already no person stands any chance for appointment as a judge or prosecutor in the Western Sectors unless his name appears on the books of the SPD."[1950] Die Doppelung der Behörden schuf „fantastic situations", wie die Briten konstatierten. Da die Trennung der Justizverwaltung zur Existenz zweier Justizverwaltungen geführt hätte, die sich gegenseitig nicht anerkennen und die Existenz der jeweils anderen leugnen würden, laufe die trotz allem notwendige Kommunikation über die untersten Justizbehörden in Ost und West-Berlin, die noch miteinander verkehren würden („who continue to be on speaking terms").[1951] Die Trennung der Justiz in Berlin ist anschaulich bei Ernst Reuß beschrieben.

Selbst der OLG-Präsident von Celle bestätigte den Briten, dass die Qualität der Richter an AG und LG in seinem Bezirk zu wünschen übrig ließ.[1952] Er führte diese Tatsache einerseits auf die Entnazifizierung, andererseits auf die schlechten Lebensumstände zurück: „[…] owing to de-nazification, the majority of his subordinate judges are a second-rate lot. They have nowhere decent to live and they

[1946] Vgl. Monatsbericht Chief Legal Officer, Berlin Sector, Januar 1948, TNA, FO 1060/1165; zum Hausarrest Kühnasts auch SPD-Stadtverordneter Dr. Friedrich Wilhelm Lucht, Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung von Groß-Berlin am 18. 12. 1947, S. 74.

[1947] Brief Hans W. Weigert an Colonel Raymond, Legal Division, 8. 3. 1948, NARA, OMGUS 17/217 – 2/8.

[1948] Vgl. Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 145 ff.; Reuß: Vier Sektoren – Eine Justiz, S. 76 f.

[1949] Vgl. Inspektion Kammergerichtsbezirk Berlin, 12. 7. 1949, TNA, FO 1060/1237.

[1950] Ebd.

[1951] Ebd.

[1952] Erwähnt in Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.

are tired and cold."[1953] Auch vom Kölner OLG-Präsidenten kamen Klagen: Die Notexamen und Kriegsernennungen hatten unweigerliche Qualitätsverluste zur Folge gehabt: „Diese Richter leisten zum Teil weniger als Referendare. 20 von ihnen habe ich aus jeder Tätigkeit herausziehen müssen und lasse sie nun durch besonders gute Richter schulen."[1954]

Ironischerweise stellten sich genau diejenigen, für die sich die Briten am meisten eingesetzt hatten, als die Undankbarsten heraus. Ende 1945 betonte die Legal Division die gute Zusammenarbeit und das Vertrauensverhältnis („an encouraging degree of confidence and cooperation")[1955], das sich nun mit dem Celler OLG-Präsidenten von Hodenberg ergeben habe. Von Hodenberg, von den Briten als „man of sound judgment and of undoubted integrity both personally and politically"[1956] gelobt, fiel schon wenig später in Ungnade. Aus der Legal Division hieß es, er sei zu reaktionär und arbeite nicht vertrauensvoll mit dem Generalstaatsanwalt Moericke zusammen: „I had the impression that von Hodenberg and Moericke were not working together with sympathy and co-operation."[1957] Die Situation im OLG-Bezirk Celle, der einer der größten und bedeutendsten der Britischen Zone war, wurde als unbefriedigend eingestuft, eine erneute Visitation nach drei bis vier Monaten angekündigt.[1958] Überdies sollte schon kurz darauf die Hodenberg'sche Kritik der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte das Verhältnis mit den britischen Angehörigen der Militärregierung und der Legal Division deutlich trüben.

5.4.4 Problempunkte: Flüchtlinge, Planstellen, Beamtenschaft

Der Leiter des German Courts Inspectorate beklagte das Cliquenwesen der Justizjuristen und die betonte Rückorientierung auf die Region und die Landeskinder, für die sogar Planstellen offengehalten würden, obwohl diese schwer belastet seien: „A marked cliquishness exists amongst the higher brackets of the German legal profession and finds expression in hostility and mistrust towards newcomers from other parts of Germany. It is carried to such an extent that Planstellen are being kept open for local men who have been rejected by Mil Gov in the hope that at some later date they will be found acceptable. Such practices create discon-

[1953] Ebd.

[1954] Dr. Korintenberg auf Zusammenkunft der OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Damme, 26.1.1949, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/187.

[1955] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Finance Division, 15.11.1945, TNA, FO 1060/1028.

[1956] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an I.A.&C. [Internal Affairs and Communications] Division, 20.12.1945, TNA, FO 1060/1028.

[1957] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27.1.1946, TNA, FO 1060/1028.

[1958] Vgl. ebd. Hodenberg hat die Zusammenarbeit mit GStA Dr. Moericke dagegen in seinen Erinnerungen als harmonisch beschrieben; Moericke sei gebildet, mit sicherem Gefühl für Gerechtigkeit und mit menschlicher Wärme begabt gewesen, siehe Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, S. 125.

tent and lower efficiency."[1959] So schrieb der Vizepräsident des OLG Hamm, Dr. Karl Cullmann, einem AG-Rat, der sich um eine Stelle im OLG-Bezirk Hamm beworben hatte, dass für die Besetzung von Richterstellen „in erster Linie die im Bezirk bisher angestellt gewesenen Richter in Frage" kämen, von denen sich allerdings noch viele in Gefangenschaft befänden. Gegenwärtig sei der Bedarf gedeckt. Zwar würden, sobald die Gerichtsbarkeit wieder vollständig funktioniere, auch weitere Kräfte benötigt, wobei aber aus dem Bezirk stammende Assessoren und Richter aus den jetzt von Polen verwalteten Gebieten und der SBZ erste Priorität hätten. Wer auf dem Territorium des jetzigen Westdeutschland bereits früher beschäftigt gewesen sei, sei gut beraten, an den Ort der früheren Tätigkeit zurückzukehren, da er im OLG Hamm auf keine Anstellungschancen rechnen könne.[1960] Die Legal Division tobte, dieser Brief sei eine glatte Verdrehung sämtlicher Tatsachen, die von Seiten der Legal Division, der Militärregierung und deutscher höherer Justizbehörden festgestellt wurden, nämlich dass die deutschen Gerichte schändlich unterbesetzt seien, dass jeder nur erdenkbare Versuch gemacht würde, zusätzliches passendes Personal zu finden und dass das gegenwärtig beschäftigte Justizpersonal stark überarbeitet sei.[1961] Rathbone teilte Cullmann mit, die Situation in seinem OLG-Bezirk sei alles andere als zufriedenstellend, da es Beweise gebe, dass die Anordnungen der Militärregierung ignoriert würden und dass Flüchtlingsjuristen keine faire Behandlung erhielten.[1962] Rathbone hoffte, Cullmann bald loszuwerden: „Until a suitable Oberlandesgerichtspräsident (now long overdue) has been appointed, it will, however, be difficult to get rid of Cullmann whom I neither like nor trust."[1963] Die Militärregierung in Westfalen stellte den Vizepräsidenten des OLG Hamm deswegen zur Rede. Dieser meinte, es handele sich um einen hektographierten Rundbrief, der benutzt worden sei, bevor die 50%-Regel eingeführt worden sei. So habe man gehofft, freie Stellen durch lokale Bewerber und frühere Justizangehörige zu füllen. Er räumte ein, dass es nicht richtig sei, dass alle Stellen bereits besetzt gewesen seien und die diesbezüglich an AG-Rat Dr. E. gegebene Information falsch gewesen sei. Dr. Karl Cullmann wurde von der Militärregierung darauf hingewiesen, dass der Rundbrief in dieser Form nicht hätte abgeschickt werden dürfen.[1964] Der OLG-Präsident von Celle, Freiherr von Hodenberg, erklärte, bei Bewerbungen auswärtiger Richter für den Justizdienst würden die zurückgewiesen, die schon seit längerer Zeit aus dem Justizdienst ausgeschieden seien, außerdem diejenigen, die ihren Wohnort nicht in ei-

[1959] Brief A. Brock, German Courts Inspectorate, an Director MOJ Control Branch, 16.12.1946, TNA, FO 1060/1025.

[1960] Brief OLG-Vizepräsident Hamm an AG-Rat Dr. E., Lübbecke, 7.11.1945, TNA, FO 1060/1034.

[1961] Vgl. Brief Chief, Legal Division, Main HQ CCG (BE), an HQ Mil Gov, Westfalen Region, 22.3. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[1962] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, an HQ Legal Division, Berlin, 28.8.1946, TNA, FO 1060/1034.

[1963] Ebd.

[1964] Vgl. Brief HQ Mil Gov Westfalen Region, an Legal Division, CCG (BE), Lübbecke, 4.4.1946, TNA, FO 1060/1034.

nem OLG-Bezirk der Britischen oder Amerikanischen Zone hätten. Bei Bewerbern aus der SBZ würde auf ihre Qualifikation Rücksicht genommen, ebenso würden Kriegsbeschädigte besonders berücksichtigt.[1965] Er verweigerte allerdings die Einstellung von 40 Richtern mit Flüchtlingshintergrund unter dem Hinweis, „some of these were of bad character and unsuitable".[1966] Der OLG-Präsident von Hamburg, Dr. Kiesselbach, wehrte sich ebenso gegen die Ernennung von Flüchtlingen: „Dr. Kiesselbach is, however, violently opposed to appointing refugees from the East to judicial posts as it is in fact impossible to check up on their Nazi activities and difficult to assess their professional qualifications."[1967] In Schleswig-Holstein lehnte der OLG-Präsident und spätere Justizminister Dr. Gottfried Kuhnt es ab, Rechtsanwälte, die aus dem Osten geflohen waren, am LG in Flensburg zu verwenden. Die politische Situation sei delikat, nur frühere Einwohner von Schleswig-Holstein sollten hier zum Einsatz kommen: „Dr. Kuhnt had refrained from recommending lawyers from the East of Germany for practice at Flensburg. He thought that the political situation on the border was a special one and that only former residents of Schleswig-Holstein should be employed there."[1968] Der ehemalige Generalstaatsanwalt von Tirol, Vorarlberg und Salzburg, Dr. Werner Bergter, ersuchte um die Weiterverwendung im deutschen Justizdienst, da er nach der Abtrennung Österreichs vom Reich nicht mehr in Österreich arbeiten dürfe, andernfalls bat er um die Gewährung des vollen Ruhestandsgehaltes nach Besoldungsgruppe B 9.[1969]

Die Legal Division stellte auch zwei Jahre nach Beginn der Besatzung fest, dass provinzielle Engstirnigkeit („parochial feeling") sehr weit verbreitet sei. Es gebe die strikte Weigerung, Flüchtlinge aus dem Osten zuzulassen, solange man noch hoffe, dass die früheren Amtsinhaber erfolgreich entnazifiziert werden könnten und aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren würden. Als Begründung werde häufig angeführt, dass nichts über den Hintergrund der Flüchtlinge bekannt sei und die OLG-Präsidenten daher nicht das Risiko eingehen wollten, sie einzustellen.[1970] Die Zahl der Flüchtlinge unter dem höheren Justizpersonal war in verschiedenen Teilen der Britischen Zone unterschiedlich groß. Eine Inspektion der OLG in Nordrhein-Westfalen ergab, dass zwischen 13 und 30% der Richter und ca. 23 bis 30% der Staatsanwälte einen Hintergrund als Flüchtlinge hatten. In Niedersachsen betrug der Flüchtlingsanteil dagegen bei Richtern zwischen 33 und

[1965] Vgl. Protokoll Besprechung OLG-Präsidenten Hamburg, Celle, Braunschweig, Oldenburg, 27. 9. 1945, TNA, FO 1060/977.

[1966] Protokoll Legal Division, Militärregierung Hannover und OLG-Präsident von Celle, 16. 11. 1945, TNA, FO 1060/1028.

[1967] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief, Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16. 12. 1945, TNA, FO 1060/1032.

[1968] Brief W. W. Boulton, Legal Division Lübbecke, an Controller General MOJ Control Branch, 24. 5. 1946, TNA, FO 1060/1035.

[1969] Vgl. Brief Dr. Werner Bergter an Alliierte Militärregierung Berlin, 9. 7. 1945, TNA, FO 1060/1029.

[1970] Brief Legal Division ZECO, an Division Chief, Legal Division, 2. 5. 1947, TNA, FO 1060/1020.

50%, bei Staatsanwälten zwischen 39 und 62%.[1971] So seien im OLG-Bezirk Oldenburg 33% aller Richter Flüchtlinge, bei der Generalstaatsanwaltschaft seien 39% der Staatsanwälte nicht vor 1945 dort wohnhaft gewesen. Beim OLG-Bezirk Braunschweig waren sogar 50% der Richter aus dem Osten geflohen. Im Bereich des OLG-Bezirk Celle waren 43% Flüchtlinge unter den Richtern, beim Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle sogar 62% Heimatvertriebene.[1972]

Noch 1948 rief der Hinweis, dass eine große Zahl der Richter keine Planstellen innehätten, höchstes Befremden bei den Briten hervor. Statistiken ergaben, dass 2600 Richter in der Britischen Zone tätig waren, von denen nur 1754 Planstelleninhaber seien. Auf manche Länder bezogen sah die Situation noch krasser aus: In Schleswig-Holstein waren 55% der Richter nicht auf Planstellen, in Niedersachsen 41%.[1973]

Für die Deutschen stellten die durch die Militärregierungen verfügten Entlassungen von Beamten ein großes verwaltungstechnisches Problem dar: Bedeutete die Entlassung denn auch das Erlöschen des Beamtenverhältnisses? Ein Beamter auf Lebenszeit konnte nur im Rahmen eines Dienststrafverfahrens durch die Dienststrafkammer aus seinem Amt entfernt werden. Der Nordrhein-Westfälische Justizminister Sträter entschied, zwar habe die Militärregierung die Beamten entfernen können, weil die Militärregierung die Staatsgewalt innehabe, die Entlassungen seien aber eigentlich als Suspendierungen anzusehen, also als Maßnahmen ohne endgültige beamtenrechtliche Folgen, ein (entnazifizierter) Beamter habe daher das Recht, seine Wiedereinstellung zu verlangen. „Man kommt daher nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus politischen Gründen zu dem Ergebnis, daß entnazisierte [sic] Beamte und auch Angestellte wieder in ihre alten Rechte einrücken, soweit nicht der Entnazisierungs-Ausschuß [sic] Herabstufungen vorgenommen hat."[1974] Nur wenn die Militärregierung nach rechtskräftigem Abschluss des Entnazifizierungsverfahrens die Entlassung befahl, war das Beamtenverhältnis tatsächlich beendet, dagegen hatte ein Beamter, der nach erfolgter Säuberung durch die Militärregierung gebilligt wurde, Anspruch auf Wiederverwendung in einer gleichwertigen Amtsstelle, falls diese nicht verfügbar war, befinde er sich im Wartestand.[1975] Dagegen hatte die Landesregierung Schleswig-Holstein 1947 entschieden, ein Beamter gehe sämtlicher Beamtenrechte aufgrund der Entlassung durch die Militärregierung verlustig, auch in Hessen sei das Beamtenverhältnis durch die Entlassung von Seiten der Militärregierung als beendet angesehen worden.[1976] Der Präsident des Zentral-Justizamtes klagte, dass auf-

[1971] Vgl. Inspektion OLG Hamm, Düsseldorf und Köln, 21.–22., 25.–28.10.1948, TNA, FO 1060/1237.
[1972] Vgl. Inspektion OLG Braunschweig, Celle, Oldenburg, 23.–29.9.1948, TNA, FO 1060/1237.
[1973] Vgl. Konferenz der Landesjustizminister, 28./29.10.1948 in Horn, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
[1974] Vermerk Justizminister Nordrhein-Westfalen, Dr. Artur Sträter, 8.2.1947, BAK, Z 21/268; vgl. auch Tagung der Landesjustizverwaltungen in Bad Pyrmont 20./21.5.1947, BAK, Z 21/268.
[1975] Vgl. Brief ZJA an Reichsbankleitstelle Hamburg, 29.4.1947, BAK, Z 21/268.
[1976] Vgl. Vermerk Landesjustizministerkonferenz vom 28.10.1948, BAK, Z 21/268.

grund der Entnazifizierungsergebnisse (mit der Einstufung der allermeisten als Mitläufer und Entlastete) alle Betroffenen „nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung in der britischen Zone einen Anspruch auf Rückkehr in ihre alte Planstelle" hätten. „Diese Ansicht führt aber in der Justiz zu unhaltbaren Ergebnissen. […] Dies würde bedeuten, daß die Justiz im Wesentlichen mit demselben Personalbestand wieder hergestellt würde, wie er zu Ende der Nazizeit bestanden hat. Gerade in ländlichen Bezirken würde ein Richter, der in den Reihen der Nationalsozialisten gestanden hat, nicht das allgemeine Vertrauen genießen, das für einen Richter erforderlich ist. Das Staatswesen selbst würde Bedenken tragen, der Justiz die Rechte zuzubilligen, die sie im gewaltenteilenden Staat benötigt, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Auch die Bestrebungen, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit wieder an die Justiz heranzuziehen, wären stark gefährdet, weil man mit Recht Bedenken trüge, einer Justiz mit solchem Personalbestand so weitreichende Befugnisse zuzuweisen."[1977] Als Lösung schlug er vor, die Unversetzbarkeit der Richter aufzuheben, denn: „Es widerspricht dem demokratischen Prinzip der grundsätzlichen Gleichstellung, daß die Richter mit Rücksicht auf ihre – nicht um ihrer selbst, sondern um der Unabhängigkeit der Rechtspflege willen gesetzlich verankerte – Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit in diesen rein beamtenrechtlichen Belangen günstiger behandelt werden als andere Beamte." Es sei daher vonnöten, daß das ZJA und die Justizverwaltungen Richter versetzen könnten. Der Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium, Dr. Moericke, war anderer Meinung: Grundsätzlich sollte die Unversetzbarkeit der Richter auch in Zukunft gewährleistet werden, die Versetzung sei lediglich als kurz bemessene Übergangsmaßnahme anzusehen, die durch die Entnazifizierung unvermeidbar geworden sei. Die Aufhebung der Unversetzbarkeit würde bei der Richterschaft „Beunruhigung, ja Bestürzung hervorrufen", überdies in der Öffentlichkeit Kritik verursachen.[1978]

Aus dem ZJA waren leise Töne des Missfallens hinsichtlich der durch die Entnazifizierung verursachten Entlassungen zu hören: „Es ist zu hoffen, daß mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Okkupation auch das Kapitel der ‚Entnazifzierung' abgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang braucht nicht untersucht zu werden, warum niemand mit der Gesetzgebung, noch mit dem Verfahren, noch mit den Ergebnissen dieser Aktion zufrieden sein kann." Hinsichtlich der Versetzbarkeit hieß es: „Um die Unabhängigkeit des Richters zu sichern, besteht für ihn die Ausnahmebestimmung, daß er weder versetzt noch in den Wartestand versetzt werden kann." Die Entnazifzierung sei bedauerlicherweise durch politische Ausschüsse erfolgt, „denn nur die Justizverwaltung besaß das Material, um den betreffenden Richter auch für seine Berufstätigkeit abschließend zu beurteilen." Ein Richter müsse vom „besonderen Vertrauen der Öffentlichkeit

[1977] Brief Präsident ZJA, Kiesselbach, an britischen Verbindungsoffizier im ZJA, 11.11.1948, BAK, Z 21/269.

[1978] Brief Staatssekretär Justizministerium Niedersachsen, Dr. Moericke, an Vizepräsident ZJA, Dr. Koch, 1.11.1948, BAK, Z 21/269.

getragen sein“ und benötige daher besondere „Garantien der Unabhängigkeit“ durch die Staatsgewalt. „Jedenfalls kann als Erfahrung festgestellt werden, dass die politischen Ausschüsse sich diese besondere Stellung des Richters nicht in vollem Umfang klargemacht haben und auch gar nicht genügend berücksichtigen konnten.“[1979] So müsse die Justizverwaltung prüfen, ob die Entscheidungen der Entnazifzierungsausschüsse annehmbar seien. In einer Verordnung Anfang 1949 wurde entschieden, dass die von der Entnazifizierung betroffenen Richter nicht auf ihre Unversetzbarkeit pochen konnten, sondern auf andere Planstellen versetzt werden durften.[1980] Die Entscheidung stieß sofort auf Bedenken der Justizminister. Dr. Sträter erklärte, die verfassungsmäßigen Rechte der Richter seien damit verletzt worden, überdies die zuständigen Justizministerien gar nicht eingehend befragt worden.[1981] Der Justizminister von Schleswig-Holstein, Dr. Katz, erklärte, es sei überhaupt zweifelhaft, ob eine Landesgesetzgebung Maßnahmen gegen die Betroffenen verfügen könne: Zur Zeit der Kapitulation seien Justizbeamte Reichsbeamte gewesen, heute aber Beamte der Länder, die meist erst nach der Kapitulation entstanden waren. Daher: „Ob alle Länder bereit sind, die früheren Reichsbeamten, deren Planstellen zufällig im Gebiet des jeweiligen Landes bestanden haben, als Landesbeamte zu übernehmen, ist durchaus ihre eigene Angelegenheit.“[1982] Er könne der Verordnung nur dann zustimmen, wenn er befugt sei, abweichende Regelungen zu der Vorschrift des ZJA für Schleswig-Holstein zu schaffen. Die VO des ZJA treffe nämlich vor allem die Flüchtlinge unter den Hilfsrichtern, die dadurch in „allerschwerste Not“ gestürzt würden und von öffentlicher Unterstützung leben müssten. „Außerdem sehe ich mich veranlaßt, auf die schwerwiegenden politischen Folgen hinzuweisen, die eine derart flüchtlingsfeindliche Maßnahme in einem Lande haben muß, dessen Bevölkerung fast zur Hälfte aus Flüchtlingen zusammengesetzt ist und dessen einheimische Bevölkerung durch den Grenzkampf politisch gespalten ist.“[1983]

Die Konferenz der Landesjustizminister empfahl, den Einbruch in das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter auf kürzeste Zeit zu beschränken. Große Hoffnung auf die Lösung der Probleme hatten die Justizminister nicht: In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sei es „nicht einmal gelungen, der Militärregierung genehme endgültige Gesetze zum Abschluß der Entnazifizierung“ herauszubringen.[1984] Die Briten wollten sich zurückhalten: die Regelung hinsichtlich der Wiederverwendung von Beamten sei eine deutsche Angelegenheit.[1985]

[1979] Vermerk Dr. Koch, ZJA, 15.12.1948, BAK, Z 21/269.
[1980] Vgl. Verordnung vom 4.1.1949, ZJA, BAK, Z 21/269.
[1981] Vgl. Brief Justizminister NRW, Dr. Sträter, an Präsident ZJA, 10.12.1948, BAK, Z 21/269.
[1982] Brief Justizminister Schleswig-Holstein, Dr. Katz, an ZJA, 21.12.1948, BAK, Z 21/269.
[1983] Ebd.
[1984] Protokoll Konferenz der Landesjustizminister, 3./4.3.1949, BAK, Z 21/269.
[1985] Vgl. Brief Zonal Office of the Legal Adviser, Herford, an Legal Adviser to the Regional Commissioner (Länder), 3.3.1949, BAK, Z 21/269.

5.5 Die Entnazifizierung der höheren Justizangehörigen in der Britischen Zone

Die politische Überprüfung der höheren Justizangehörigen war zunächst in den Händen der britischen Militärregierung, die ohne Beteiligung deutscher Stellen anhand der Fragebögen und deutschen Personalakten über Wiederzulassungen entschied. So wurden in Braunschweig bereits Mitte Mai 1945 Anwälte durch einen britischen Oberst vereidigt, Richter Anfang Juli 1945.[1986] Ab Sommer 1947 und schließlich mit dem Entnazifizierungsgesetz ging die Handhabung in deutsche Hände über, die Bearbeitung der Fälle der Hauptschuldigen und Belasteten blieb aber bei der britischen Militärregierung. Neben den bekannten allgemeinen Fragebögen gab es für die Justizangehörigen zusätzliche „politische" Fragebögen in der Britischen Zone, die zuerst von den OLG-Präsidenten geprüft wurden.[1987]

Die Briten waren sich bewusst, dass die Entnazifizierung der Justizbeamten eine große Herausforderung darstellte. Wie bei den Amerikanern wurden die Personalakten der Juristen überprüft. Auch hier verstand die britische Legal Division die Bedeutung des Aktenbestandes aus dem Reichsjustizministerium sofort: „The Legal Division now has access to records of the Reich Ministry of Justice which will enable final vetting to be carried out centrally in respect of nearly all German legal personnel." Besonders hilfreich sei dabei, dass eben nicht nur die politischen Bindungen, sondern auch die beruflichen Qualifikationen aus den Akten hervorgingen. Im Hauptquartier der Legal Division sollte daher ein zentrales Register entstehen.[1988] Im Juli 1945 befahl die Militärregierung die Entlassung aller Gerichtsangehörigen, die vor dem 1. April 1933 der NSDAP beigetreten waren.[1989] Später wurden deutsche Personalausschüsse geschaffen, die Personalempfehlungen abgaben, die britische Militärregierung fällte anhand der Empfehlung die Entscheidung. Wer abgelehnt worden war, konnte in Berufung gehen und dabei Leumundszeugnisse unbelasteter Personen beifügen, die meist zu einem Erfolg der Berufung führten.

Schwarze Schafe schlichen sich wie in anderen Zonen immer wieder ein. So wurde in Hattingen ein Mangel an Advokaten konstatiert, nachdem sich ein dort tätiger Rechtsanwalt als Betrüger entpuppt hatte und verhaftet wurde.[1990] In Schleswig-Holstein hatte sich ein Rechtsanwalt um Beschäftigung beworben, der wegen einer Sexualstraftat eineinhalb Jahren eingesessen hatte und in der Nachkriegszeit versuchte, die Verurteilung als politisches Delikt zu beschönigen.[1991] Bei der Überprüfung der Angaben in den Fragebögen von Richtern, Staatsanwäl-

[1986] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 83.
[1987] Vgl. Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, S. 45.
[1988] Re-opening and control of German Courts (Legal Div Instruction No. 1) [undatiert; nach 16. 7. 1945], TNA, FO 1060/977.
[1989] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 83.
[1990] Vgl. Inspektion AG Hattingen durch LG-Präsident Essen, 10. 8. 1946, TNA, FO 1060/1008.
[1991] Vgl. Brief Ritchie, Legal Branch HQ Military Government Schleswig-Holstein, an Legal Division, Main HQ, Lübbecke, 9. 5. 1946, TNA, FO 1060/1035.

ten und Rechtsanwälten fanden sich nicht nur falsche Angaben hinsichtlich politischer Affinitäten, sondern auch über Examensprädikate und erworbene Qualifikationen.[1992] Ein Hochstapler, der als Staatsanwalt und Dezernent für den Strafvollzug eingestellt worden war, wurde in Oldenburg enttarnt: Weder war der Betreffende promoviert, noch Jurist, noch politisch Verfolgter, tatsächlich war er mehr als drei Jahre wegen Urkundenfälschung, unbefugter Titelführung, Betrug, Diebstahl und Unterschlagung inhaftiert gewesen.[1993] Der OLG-Präsident von Kiel, Dr. Kuhnt, stellte fest, „daß fast alle Fälle, in denen bedauerlicherweise von Referendaren unrichtige oder unvollständige Fragebogen vorgelegt sind, Flüchtlinge betreffen. Das hat schon zu dem schlechten Witz Anlaß gegeben, in Ostpreußen sei dem Fragebogen nach nur der Gauleiter Pg. gewesen."[1994] Der Staatssekretär Dr. Moericke stellte klar: „Im Justizministerium Niedersachsen werden Lüge und Unwahrhaftigkeit, auch in früherer Zeit begangene, als sehr ernst und als Ausdruck einer absoluten Unanständigkeit angesehen. Es wird hier ein sehr strenger Standpunkt vertreten, aber es erfolgt eine individuelle Behandlung in jedem einzelnen Falle."[1995]

Der ehemalige Angehörige des Prüfungsamtes im Preußischen Justiz- und im Reichsjustizministerium, Otto Dabringhaus, sollte nach erfolgreich abgeschlossener Entnazifizierung als Senatspräsident am OLG Düsseldorf beschäftigt werden. Die deutschen Ausschüsse hatten bereits grünes Licht gegeben, auch das Zentral-Justizamt signalisierte dem Justizministerium in Nordrhein-Westfalen, dass keine Bedenken bestünden, so dass einer Ernennung nichts im Wege stehe, vorausgesetzt, die Militärregierung stimme zu.[1996] Die Briten hatten allerdings sehr wohl etwas einzuwenden, als zwischen den Angaben im Fragebogen und den BDC-Akten eklatante Diskrepanzen festgestellt worden waren. Dabringhaus hatte sich im Fragebogen lediglich als Bewerber um die NSDAP-Mitgliedschaft seit 1940 dargestellt, tatsächlich war er aber seit diesem Jahr NSDAP-Mitglied (Nr. 8 148 345) gewesen. Die Mitgliedschaft im Reichskolonialbund und Reichskriegerbund war seinem Gedächtnis ebenfalls vollständig entglitten. In einer eidesstattlichen Erklärung äußerte er aufrichtiges Bedauern, „daß durch meine Vergeßlichkeit der Fragebogen unrichtig geworden ist".[1997] Seine Gedächtnislücken führte er auf die russische Kriegsgefangenschaft zurück, die in völliger körperlicher und seelischer Erschöpfung geendet habe. Retrospektiv hatte ihm das Dritte Reich natürlich missfallen: „Was mich am Nationalsozialismus abstieß, war die Vergötzung der Rasse, der

[1992] Vgl. Protokoll über Zusammenkunft OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Godesberg, 20.–22. 7. 1948, BAK, Z 21/268.

[1993] Vgl. Mittweg, Beitrag zur Geschichte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Oldenburg, S. 449.

[1994] Dr. Kuhnt, Protokoll Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der Britischen und Amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

[1995] Protokoll Tagung OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 10./11. 11. 1947, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.

[1996] Brief Präsident Zentral-Justizamt an Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 29. 4. 1947, TNA, FO 1060/1030.

[1997] Eidesstattliche Erklärung Otto Dabringhaus, 15. 7. 1947, TNA, FO 1060/1030.

Kampf gegen die geistlichen Kirchen, die unwürdige Behandlung der Juden [sic!], die Unehrlichkeit in der inneren wie in der äußeren Politik." Und natürlich hatte er laufend Gottesdienste der Bekennenden Kirche besucht, und natürlich hatte er die obligatorischen jüdischen Freunde: „Meine beiden nächsten Freunde waren Juden, der eine, Rechtsanwalt Kann aus Elberfeld ist verschleppt worden und verstorben [sic]; […] Mit meinem zweiten Freunde, Amtsgerichtsrat Ernst Hess, früher in Elberfeld, habe ich nach dem Kriege die Verbindung noch nicht wieder aufgenommen."[1998] Im Amt sei er geblieben, weil er eine Familie zu ernähren hatte, weil er seinen Beruf geliebt habe und gehofft habe, in dieser Stelle „meinem Volke nützen zu können". Die Briten stuften seine Verstrickung in das NS-Regime als vergleichsweise harmlos ein, er mache einen ehrlichen Eindruck und versuche nicht, sich aus den Vorwürfen herauszuwinden. Er wirke hilflos und es sei wohl tatsächlich so, dass er die Mitgliedschaft im Reichskolonialbund und dem Reichskriegerbund vergessen habe. Allerdings könnten die falschen Angaben im Fragebogen nicht völlig unsanktioniert bleiben, es werde daher vorgeschlagen, Dabringhaus lediglich zum OLG-Rat zu ernennen.[1999] Die Legal Division willigte ein.[2000]

Die Probleme der Entnazifizierung sollen anhand einiger Fallbeispiele gezeigt werden. Trotz Fragebögen und Überprüfungen durch britische und deutsche Kommissionen gab es Fehlbesetzungen. Als ein Fehlgriff sollte sich der erste OLG-Präsident von Hamm herausstellen, Dr. Ernst Hermsen, der 1933 zum Senatspräsidenten des 2. Strafsenats am OLG Hamm ernannt worden war und die Stelle bis zu seinem Wechsel zu einem Zivilsenat 1937 innegehabt hatte. Hermsen, 1883 in Essen geboren, stammte aus einer streng katholischen Familie: Ein Bruder war katholischer Priester, eine Schwester Nonne geworden. Hermsen selbst hatte von 1924 bis 1933 der Zentrumspartei angehört und war Richter an verschiedenen Amts- und Landgerichten im Rheinland und im Ruhrgebiet gewesen.[2001] Bei seiner (erneuten) Amtseinführung am 1.12.1945 hatte der Chef der Legal Division noch die Hoffnung geäußert, dass mit Hermsen nun die Justizverwaltung ihre Unabhängigkeit wiederfinden werde: „[…] I am confident that under his presidency the administration of justice will be restored to the high and independent level which guarantees the right of all men in every civilised community."[2002] Die Briten hatten ihn als „extremely suitable for employment" eingestuft.[2003] Auch als seine Personalakte von 1943 vorlag, in der er dafür gelobt wurde, dass er sich als Vorsitzer eines erstinstanzlichen Strafsenats bewährt und „sich um die Niederwerfung der Kommunisten sehr verdient gemacht" habe, waren die Briten noch

[1998] Ebd.
[1999] Vgl. Brief HQ Land North-Rhine/Westphalia, 714 HG CCG (BE) Düsseldorf, an Legal Division ZECO Herford, 31.7.1947, TNA, FO 1060/1030.
[2000] Vgl. Brief Legal Division ZECO Herford, an Chief Legal Officer, HQ CCG (BE) Land North Rhine/Westphalia, 12.8.1947, TNA, FO 1060/1030.
[2001] Auszüge aus Personalakte Dr. Ernst Hermsen, TNA, FO 1060/1034.
[2002] Rede J.F.W. Rathbone zur Eröffnung des OLG Hamm, 1.12.1945, TNA, FO 1060/1034.
[2003] Brief W. W. Boulton, Legal Division Main HQ, an Commanding Officer, No. 307 ‚P' Detachment [undatiert; Sommer 1945], TNA, FO 1060/1034.

Eröffnung des OLG Hamm durch den OLG-Präsidenten Hermsen (Quelle: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, S. 109)

gewillt, ihm „the benefit of the doubt" zu geben. Die Personalakte gleiche vielen, die die Legal Division mittlerweile untersucht habe, insbesondere wenn es sich nicht um NSDAP-Mitglieder gehandelt habe. In diesen Beurteilungen sei es darauf angekommen, zu entschuldigen, dass die Person sich nicht der NSDAP anschloss. Es sei daher nicht unwahrscheinlich, dass die Behauptung über Dr. Hermsens Bekämpfung der Kommunisten übertrieben sei und nicht besonders ernst genommen werden müsse: „It is therefore not improbable that the statement about Dr. Hermsen's activities in connection with the communists was merely inserted in order to justify his retention as a judge, contains a great deal of exaggeration and need not be taken seriously."[2004] Andererseits, falls Dr. Hermsen tatsächlich ein erklärter Feind der Kommunisten gewesen sei und harte Urteile verhängt habe, gebe es politische Einwände gegen seine Ernennung. In der Tat wurde die Kritik immer lauter. Rathbone teilte im Dezember 1945 mit, selbst in einem Telegramm aus Washington, D.C. werde Hermsen beschuldigt, 250 Sozialisten im Jahr 1937 wegen antinazistischer Tätigkeit zu langen Haftstrafen verurteilt zu haben. Etwas hilflos betonte Rathbone, im Personalbogen sei davon nichts zu finden gewesen, ebenso nicht im Fragebogen. Nachdem man Hermsen nun ernannt habe, müsse man alles tun, um ihn zu unterstützen, außer es stelle sich heraus, er sei Nazi gewesen oder sei völlig unfähig. Die Briten bekämen gegen-

[2004] Ebd.

wärtig eine große Zahl kommunistischer Angriffe gegen die Richter, ein Ende sei noch nicht absehbar.[2005]

Im Januar 1946 diagnostizierte die Militärregierung, die Kontroverse um Hermsen dauere nun seit fünf Monaten an, es träfen seit September 1945 laufend Denunziationen, Vorwürfe und Anschuldigungen aus der ganzen Britischen Zone gegen Hermsen ein. Dieser habe die Ernennung und seine Verwendung bei der Aburteilung von Angehörigen von KPD und SPD wegen Hochverrat eingeräumt. Seine Verteidigung sei, dass er kein NSDAP-Mitglied war und die Hochverratsprozesse in Übereinstimmung mit dem geltenden deutschen Strafrecht vor ordentlichen Gerichten in öffentlicher Sitzung durchgeführt worden seien. Obwohl kein Todesurteil von ihm bekannt sei, sei Hermsen in KPD-Kreisen nur als der Henker des Ruhrgebiets bekannt: „In present-day KPD circles Hermsen is known as the ‚Hangman of the Ruhrgebiet' […]".[2006] Unglücklicherweise kam noch eine unerwünschte Publicity hinzu, selbst im New Yorker „Aufbau" erschien ein Artikel über Hermsen.[2007] Die KPD-Zeitung „Neuer Weg" kritisierte: „Mit ihm [Hermsen] hat sich vor allem der Richterstand moralisch gerichtet und dem deutschen Volk deutlich bewiesen, daß er nach wie vor reaktionär geblieben ist und daher kein Vertrauen verdient."[2008] Die Briten ließen sich die Artikel übersetzen (Sprichwörter wie „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus" wurden dann mit „A pot won't call the kettle black" wiedergegeben), waren aber nicht in der Lage, die Kritik in den deutschen Zeitungen zu unterdrücken: „I feared that the verdict would be extremely unpopular in some quarters and I am at a loss to know what can be done. We have now handed the German press largely over to the Germans and, so long as they do not criticise the purposes of the occupation, or any of the Allied Powers, practically no censorship is imposed upon them."[2009] Man könne sich lediglich an die Herausgeber der Zeitungen wenden und einige Fakten richtigstellen oder man könne eine Presseerklärung abgeben und sich gegen die Darstellung in den Zeitungen wenden. Das beste sei aber wohl, den Fall in Vergessenheit geraten zu lassen, anstatt nochmals Öl ins Feuer zu gießen: „I believe that it is far better to let this case blow over without fanning the flames. In a few months (I hope) it will be forgotten and we may do more harm than good by attempting to set the matter to right through issuing fresh hand-outs. This is a very weak course of action to suggest, but it is prudent."[2010]

[2005] Brief J. F. W. Rathbone to Col. D. S. Dunbar, Control Commission for Germany, Legal Division Norfolk House, 10. 12. 1945, TNA, FO 1060/1034.

[2006] Brief Major at No. 8 ASO Arnsberg an GSI HQ 1 Corps Dist., Januar 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2007] Vgl. „The Hangman of the Ruhr – Justice in the British Zone", in: Aufbau, 7. 6. 1946, enthalten in TNA, FO 1060/1034.

[2008] „Fehlurteil" in: Neuer Weg. Mitteilungsblatt der KPD in der Region Hannover, 7. 6. 1946, enthalten in TNA, FO 1060/1034.

[2009] Brief Lt. Col. Noel Annan, German Political Branch, Political Division CCG (BE) Lübbecke, an J. F. W. Rathbone, Legal Division, 19. 6. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2010] Ebd.

Die Militärregierung äußerte bereits im Dezember 1945, Hermsen sei nicht mehr haltbar, während die Legal Division Hermsen noch länger stützte. Die Militärregierung meinte, Hermsen sei zwar kein NSDAP-Mitglied gewesen, aber ein Mann mit derartiger beruflicher Verantwortung wie ein OLG-Präsident hätte nicht im Amt bleiben können ohne die offizielle Unterstützung der Nazis. Seine Beteiligung an politischen Prozessen und seine Urteile gegen die Gegner des Dritten Reiches, die jetzt die Stützen der Militärregierung in Deutschland seien, würden ihn nicht nur gegenüber den Gegnern des NS inakzeptabel machen, sondern generell unhaltbar für eine Position mit Unterstützung der Militärregierung. Die Bevölkerung fürchte und misstraue Hermsen, die große Zahl der Anzeigen lege davon Zeugnis ab. Geheimdienstliche Ermittlungen bestätigten die Verurteilungen unter Hermsens Strafsenat in Hamm. Außerdem sei bekannt, dass der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher ebenfalls keine gute Meinung von Hermsen habe. Hermsen sei als unerwünscht einzustufen, da er in der Öffentlichkeit mit der NS-Herrschaft verbunden werde und damit völlig ungeeignet sei für einen Posten, der mit Genehmigung der Militärregierung ausgeübt werde: „There seems to be little doubt that Hermsen is a highly undesirably type, identified in the public mind with Nazi oppression and entirely unsuitable for any appointment which implies his being sponsored and approved by Military Government."[2011] J.F.W. Rathbone von der Legal Division war nicht so leicht bereit, seinen Kandidaten fallen zu lassen. Zugegebenermaßen sei OLG-Präsident Hermsen an politischen Urteilen von 1933–1937 beteiligt gewesen, er sei aber nie NSDAP-Angehöriger oder Mitglied oder Vorsitzender eines Sondergerichts gewesen. 1937 sei er als Präsident des Strafsenats beim OLG Hamm abgelöst worden, weil er zu wenig Enthusiasmus für die NS-Bewegung gezeigt habe. Er sei der Unterstützung durch die Militärregierung durchaus würdig, solange es unbestritten sei, dass er sich mit der NS-Ideologie nicht identifiziert habe oder er in Verdacht gerate, gegen die Ziele der Militärregierung zu opponieren. Hermsen sei als früherer Zentrumsangehöriger durch die KPD ins Sperrfeuer der Kritik gekommen, solle aber nicht deren Attacken geopfert werden.[2012] Andere Abteilungen hielten dagegen, Dr. Hermsen verkörpere genau jenen Typ, den man eben nicht in der neuen Verwaltung haben wolle.[2013] Die Political Division zeichnete schon drei Möglichkeiten vor: Man könne den Standpunkt der Legal Division akzeptieren, die Hermsen behalten wolle, man könne Hermsens (angebotenen) Rücktritt akzeptieren oder ein deutsches Entnazifizierungskomitee ernennen, das den Fall prüfe. Die Political Division tendierte zur dritten Lösungsmöglichkeit: Einerseits sei Dr. Hermsens Verhalten über jeden Zweifel erhaben, es habe aber politische Dimensionen, da Hermsen an den Verurteilungen von Kommunisten nach 1933 beteiligt war,

[2011] Brief Major R. V. Hemblys-Seales, Counter Intelligence Bureau, an Legal Division Main HQ Lübbecke, 16.1.1946, TNA, FO 1060/1034.

[2012] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Political Division, 18.1.1946, TNA, FO 1060/1034.

[2013] Vgl. Brief Information Control Unit, Hannover, an J. F. W. Rathbone, Lübbecke, 15.1.1946, TNA, FO 1060/1034.

die ihrerseits an der Niederringung der NS-Herrschaft interessiert waren. Durch die Verurteilungen der Kommunisten habe Hermsen indirekt eben doch die Nazis unterstützt. Die Nazis hätten zwar gewusst, dass Hermsen nicht für sie war, aber eben auch nicht gegen sie. Zu dem Komitee sollte auch der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff geladen werden.[2014] Die Legal Division willigte ein, dass ein öffentlicher Untersuchungsausschuss gebildet wurde. Dazu gehörten der OLG-Präsident von Düsseldorf, Dr. Heinrich Lingemann, der Generalstaatsanwalt von Hamburg, Dr. Walter Klaas, und der Generalstaatsanwalt von Braunschweig, Dr. Curt Staff.[2015] Anfang Februar 1946 suchte Colonel Rathbone den OLG-Bezirk Hamm auf und besprach sich mit Hermsen. Trotz der Schwierigkeiten habe er den Eindruck gewonnen, dass die Angehörigen der Justizverwaltung sich wacker halten würden, Hermsen sei effizient und ehrlich, der Generalstaatsanwalt Dr. Wilhelm Kesseböhmer geradeheraus und realistisch.[2016] Die Untersuchungskommission musste zwei Fragen entscheiden, nämlich, ob Hermsen ein NS-Gegner war und ob die Öffentlichkeit ihn mit der NS-Ideologie identifiziere. Mittlerweile war auch Rathbone bereit, Hermsen fallen zu lassen. Da er gute Arbeit geleistet und im Übrigen der NSDAP nie angehört hatte, sollte er keinerlei Abstriche bei seiner Pension hinnehmen müssen. Obwohl Hermsen noch im Amt war, sollte nun schleunigst ein Nachfolger gefunden werden, wobei der OLG-Präsident von Hamburg und der OLG-Präsident von Düsseldorf betonten, der Nachfolger müsse ein Katholik und ein gebürtiger Westfale sein.[2017] Die Militärregierung stimmte zu, Hermsen müsse entfernt werden, um die Gerüchteküche nicht am Kochen zu halten, sollte er mit voller Pension und unter Anführung gesundheitlicher Gründe seinen Hut nehmen dürfen. Die Nominierung eines Nachfolgers sei Sache der deutschen Justizverwaltung.[2018] Die Untersuchungskommission, die vom 20. 2.–15. 4. 1946 in Düsseldorf, Hamm und Hannover in öffentlicher Sitzung getagt hatte und 110 Zeugen, davon 70 Belastungszeugen gegen Hermsen, gehört hatte, kam zu dem Ergebnis, dass Hermsen zwar als Gegner des Nationalsozialismus zu gelten habe, dass viele Personen ihn aber aufgrund seiner Tätigkeit als Senatspräsident des 2. Strafsenats am OLG Hamm von 1933–1937 mit der NS-Gewaltherrschaft identifizieren würden. Rathbone bat einen Angehörigen der Legal Division, eine neutrale Presseerklärung abzugeben, in der die Ergebnisse der Untersuchungskommission bekannt gegeben und die guten Leistungen für die Militärregierungen hervorgehoben werden sollten. Es sollte betont werden, dass er mit voller Pension aus Gesundheitsgründen zum 31. 5. 1946 in den Ruhestand

[2014] Vgl. Brief Political Division an Chairman, Standing Commitee for De-nazification, Januar 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2015] Vgl. Brief Legal Division, Main HQ, CCG (BE) an HQ Mil Gov Hannover Region, Westfalen Region, North Rhine Region, Hansestadt Hamburg, 31. 1. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2016] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, Lübbecke an Chief, Legal Division, Adv HQ, Berlin, 2. 2. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2017] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an HQ Mil Gov, Westfalen Region, 12. 4. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2018] Brief HQ Mil Gov Westfalen Region an Legal Division CCG (BE) Lübbecke, 26. 4. 1946, TNA, FO 1060/1034.

gehe und keineswegs entlassen worden sei.[2019] Als Hermsen im Ruhestand war, war von Erleichterung die Rede: „The retirement of this gentleman [Hermsen] has been a relief throughout the Zone."[2020] Retrospektiv erwiesen sich Hermsens Worte zur Wiedereröffnung des OLG Hamm als quasi prophetisch: „Die Justiz ist niemals ein Schoßkind völkischer [!] Gunst gewesen. Wir Richter sind immer das besondere Ziel von Angriffen gewesen, bald von rechts, bald von links, bald von unten und bald von oben. Das wird auch in Zukunft so sein."[2021]

Allerdings war die Suche nach einem Nachfolger nicht von Glück gekrönt: Im Rennen waren fünf Kandidaten, davon zwei aus Hamm, nämlich der Vizepräsident des OLG Hamm, Dr. Karl Cullmann, und der OLG-Rat Dr. Wilhelm Niemann sowie drei LG-Präsidenten aus Bochum, Essen und Bielefeld, nämlich Dr. Bernhard Kropff, Dr. Franz Laarmann und Heinrich Wiedemann.[2022] Kropff galt als zu alt, Cullmann und Niemann wurden aus ungenannten Gründen für nicht geeignet gehalten. Rathbone führte Mitte Mai 1946 Vorstellungsgespräche mit dem LG-Präsidenten von Essen sowie einem bis dato nicht erwähnten Kandidaten, dem LG-Präsidenten von Düsseldorf, Dr. Eduard Kremer. Er hielt Kremer für den besseren Kandidaten, für Laarmann spreche aber, dass er gebürtiger Westfale sei.[2023] Beide seien Katholiken. Designierter OLG-Präsident von Hamm wurde schließlich Dr. Eduard Kremer. Als Rathbone den designierten OLG-Präsidenten von Hamm, Dr. Eduard Kremer, zu einem Antrittsbesuch aufsuchte, war dieser höchst aufgeregt, hatte doch der Nordrhein-Westfälische Ministerpräsident Dr. Rudolf Amelunxen bereits im Radio und in der Presse verkünden lassen, Kremer werde Nordrhein-Westfälischer Justizminister: „Kremer was in a considerable state of mental confusion and this action is not strictly in accordance with the agreement made between Drs Amelunxen, Kremer, the D[ivision]/Chief (ZECO) and myself at Herford on 19 August last that Kremer should be appointed Oberlandesgerichtspräsident of Hamm but that a ruling as to his simultaneous but temporary appointment as Minister of Justice lay with Mr Asbury, the Regional Commissioner."[2024] Kremer war sichtlich hin- und hergerissen zwischen seinem Amt als OLG-Präsident und dem Angebot, Justizminister zu werden und bat um Absicherung für den Fall einer verlorenen Wahl: „Kremer begged me to make a decision for him and urged me, if he did become Minister of Justice, at least to

[2019] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone an W. W. Boulton [undatiert; nach 15.4.1946], TNA, FO 1060/1034.

[2020] Brief British Special Legal Research Unit, Office of the Legal Advisor to the Control Office for Germany and Austria, London, an J. F. W. Rathbone, MOJ Branch Legal Division Main HQ Herford, 3.12.1946, TNA, FO 1060/1001.

[2021] Abgedruckt im Justiz-Blatt für Westfalen und Lippe, 24.8.1945; siehe auch Kewer, Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm, S. 110.

[2022] Vgl. Brief Commander Mil Gov Westfalen Region an Legal Division CCG (BE) Lübbecke, 24.5. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2023] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, an HQ Mil Gov Westfalen Region, 24.5.1946, TNA, FO 1060/1034.

[2024] Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, an HQ Legal Division, Berlin, 28.8.1946, TNA, FO 1060/1034.

keep the Landgerichtspresidency of Düsseldorf open for him in case he was defeated at the Land Elections."[2025] Rathbone war der Meinung, Kremer solle entweder OLG-Präsident sein oder Justizminister – die gleichzeitige Ausübung beider Ämter, selbst auf zeitlich begrenzter Basis, sei abzulehnen: „Kremer can either take up politics or remain a judge, but I do not see how he can have the best of both worlds."[2026] Rathbone kritisierte die unüberlegte Handlung Dr. Amelunxens, der Kremer als Justizminister nominiert habe, ohne sich der Zustimmung der Legal Division in Herford oder der Legal Branch in Düsseldorf zu versichern. Dies sei eine anormale Situation, in der die Briten das Gesicht zu verlieren drohten: „[…] an anomalous situation has arisen in which we have appeared ridiculous in the eyes of the Germans." Einerseits, wenn man nun Kremer aufgebe, werde die deutsche Juristenzunft annehmen, die Briten seien von dem Nordrhein-Westfälischen Ministerpräsidenten Dr. Amelunxen geschlagen worden, und man werde ihr Vertrauen verlieren, andererseits dürfe man sich nicht gegen die Wünsche des Landeskommissars von Nordrhein-Westfalen wenden: „If we give up Kremer (which I am now inclined to do) the German legal profession may think we have been defeated by Dr. Amelunxen and will lose faith in us. On the other hand we must not act contrary to the wishes of the Regional Commissioner."[2027] Rathbone bat daher die Berliner Zentrale der Rechtsabteilung, den Ministerpräsidenten klare Anweisungen zu geben, dass sie keine Ernennungen von Ministern bekannt geben sollten, sofern diese Personen bereits Ämter in der Justizverwaltung mit Genehmigung der Militärregierung ausüben würden, sondern dass sie sich vorher mit der Rechtsabteilung der jeweiligen Ländermilitärregierung ins Benehmen setzen sollten. Erst mit der Einführung des OLG-Präsidenten Dr. Josef Wiefels am 23. 10. 1946 kehrte wieder Ruhe in das Personalkarussel des Präsidentenamtes am OLG Hamm ein.

Ein womöglich noch größeres Desaster als die Wahl Hermsens war die Ernennung eines Angehörigen der Generalstaatsanwaltschaft Hamm gewesen, da dieser wenige Jahre später selbst auf der Anklagebank in einem NSG-Prozess sitzen sollte. Der Oberstaatsanwalt Friedrich Wilhelm Meyer war 1946 zu der Behörde des Generalstaatsanwalts Hamm gestoßen, nachdem er von der Public Safety Branch am 12. 9. 1945 für unbelastet erklärt worden war.[2028] Zwei Jahre zuvor, bis August 1944, hatte er noch der Abteilung IV (Strafrechtspflege und Gesetzgebung) im Reichsjustizministerium angehört und hatte 1942 an einer folgenreichen Sitzung teilgenommen. Nachdem Reichsjustizminister Thierack und Goebbels über die Überstellung sog. Asozialer unter den Justizhäftlingen gesprochen hatten und Thierack sich in Shitomir mit dem Reichsführer SS, Himmler, getroffen hatte, um die Überstellung zwecks „Vernichtung durch Arbeit" in deutsche Konzentrations-

[2025] Ebd.
[2026] Ebd.
[2027] Ebd.
[2028] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division ZECO Herford, an Chief Legal Officer North Rhine/Westphalia, 22. 12. 1947, TNA, FO 1060/924; auch enthalten in BAK, Z 21/1356.

lager sicherzustellen, fand am 9.10.1942 eine Besprechung im Reichsjustizministerium statt, um die Modalitäten der Abgabe zu regeln. Neben Thierack und dem Staatssekretär Curt Rothenberger nahm auch Meyer teil. Ein Teilnehmer fragte, ob die Überstellten denn solange arbeiten müssten, bis sie tot seien, was Thierack dahingehend beantwortete, die Leute würden eine Chance bekommen. Über die Sitzung fertigte der Vorgesetzte Meyers, der Leiter der Abteilung IV (Strafrechtspflege und Gesetzgebung), Ministerialdirektor Crohne einen Vermerk an. Meyer wurde anschließend mit der Überprüfung der deutschen und tschechischen Zuchthausgefangenen mit Strafen über acht Jahren betraut, es handelte sich dabei um ca. 4000 Fälle, von denen er etwa die Hälfte – anhand von Fragebögen – bearbeitete. Ab November 1942 reiste er auch in die Haftanstalten, um vor Ort die Häftlinge zu überprüfen und Gutachten der Anstaltsleiter und Stellungnahmen der Staatsanwälte einzuholen. Anhand der Unterlagen, aber auch nach Augenschein durch Vorführung der Häftlinge, gab Meyer ein Votum ab. Die Überprüfung von ca. 2000 Gefangenen führte in ca. 1400 Fällen auf eine Einstufung als „asozial" und damit zur Verbringung ins KZ. Mindestens 600 Menschen wurden aufgrund des Votums von Meyer in Konzentrationslager (insbesondere das KZ Mauthausen) überstellt, von denen mehr als ein Drittel starb, wobei davon auszugehen war, dass mindestens 60 von diesen ermordet wurden.[2029]

Die Militärregierung leitete umgehend Ermittlungen gegen Meyer ein, dann wurde das Verfahren an die deutsche Justiz abgegeben.[2030] Ende 1949 wurde er in Wiesbaden wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 300 Fällen und Beihilfe zum versuchten Mord in mindestens 300 Fällen angeklagt.[2031] Er behauptete, über die Vorgänge in den Konzentrationslagern nichts gewusst zu haben. Ein Nachweis, dass er von der geplanten Tötung der Häftlinge wusste, war laut Urteil nicht möglich.

Nicht ganz geheuer war den Briten der Landgerichtsrat Dr. Hans Mittelbach (NSDAP-Mitglied seit 1933; Mitgliedsnummer 2 584 434), der dem Zentral-Justizamt und seit Februar 1947 als Oberregierungsrat dem Generalinspekteur für Spruchgerichte der Britischen Zone angehörte.[2032] Sie hielten ihn immerhin für so verdächtig, dass sie sich die Unterlagen eines Ost-Berliner Ermittlungsverfahrens gegen ihn übersetzen ließen.[2033] Die Verdachtsmomente waren in der Tat nicht gering, hatte Mittelbach, der seit 1929 bei der Staatsanwaltschaft in Berlin tätig war, doch im Februar 1933 eine Abordnung zum Preußischen Ministerium des Innern angenommen und in der Polizeiabteilung gearbeitet, die bald darauf unter dem Namen Geheimes Staatspolizeiamt (Gestapa) berühmt-berüchtigt werden sollte.

Dort war Mittelbach vom Ende Februar 1933 bis Mitte Juli 1933 bei der Polizeiabteilung des Preußischen Innenministeriums als Sachbearbeiter beim

[2029] Die Zahlenangaben folgen dem Urteil Wiesbaden 2 Ks 2/51, das mangels genauer Unterlagen von gerundeten Mindestzahlen ausging. Urteil abgedruckt bei Rüter, Bd. IX, Nr. 310.
[2030] Vgl. Münster 6 Js 62/48.
[2031] Vgl. Wiesbaden 2 Js 600/48 = Wiesbaden 2 Ks 2/51, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 426/1–31. Es handelt sich bei dem Bestand um lückenhafte Restakten.
[2032] Vgl. auch den Beitrag Mittelbach, Das Spruchgerichtsverfahren in der Britischen Zone.
[2033] Vgl. Berlin [Ost] 35 P Js 107/48, in englischer Übersetzung enthalten in TNA, FO 1060/4119.

Dezernat IIa (Beschränkung der persönlichen Freiheit – Schutzhaft) beschäftigt. Es ging um nicht weniger als die Vertuschung der Ermordung des jüdischen Arztes Dr. med. Arno Philippsthal, der am 3. 4. 1933 im Berliner Staatskrankenhaus in der Scharnhorststraße 13 verstorben war. Mittelbach soll an der Einstellung des Berliner Ermittlungsverfahrens[2034] beteiligt gewesen sein, um die nationalsozialistischen Täter zu schützen. (Aufgrund seiner Tätigkeit ist anzunehmen, dass er weniger an der Einstellung des Verfahrens gegen die Täter, sondern vielmehr an der Verhängung des Schutzhaftbefehles gegen Philippsthal beteiligt war). Der Polizeipräsident von Berlin hatte dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht I in Berlin mitgeteilt, dass keine natürliche Todesursache vorlag. Eine Obduktion hatte ergeben, dass Philippsthal an einer Blutvergiftung verstorben war, die von der Eiterung beider Gesäßhälften ausgegangen war. Die Eiterungen waren durch schwerste Misshandlungen in der Kaserne der Feldpolizei in der General-Pape-Straße verursacht worden. Nachforschungen ergaben, dass das 1933 anhängige Berliner Ermittlungsverfahren durch den Justizminister Kerrl am 15. 8. 1933 gemäß dem Erlass des Preußischen Ministerpräsidenten vom 22. 7. 1933 niedergeschlagen worden war, die Nachkriegsermittlungen gegen Mittelbach wurden daraufhin mangels Tatverdachts eingestellt.[2035] Für Mittelbach hatte sich u. a. Irmgard Litten, die Mutter von Hans Litten, verwendet, die ihn als Retter ihres Sohnes bezeichnete.[2036] Mittelbach hatte tatsächlich am 10. 4. 1933 in dienstlicher Funktion das Lager bzw. Polizeigefängnis Sonnenburg aufgesucht und einen Bericht dazu verfasst, in dem das undisziplinierte Verhalten der SA-Wachen kritisiert wurde. Das Hamburger Ermittlungsverfahren sollte nicht das letzte Verfahren gegen Mittelbach sein: Lange nach dem Ende der Besatzungsherrschaft geriet er erneut ins Visier der Ermittler. Diesmal wurde er der Beteiligung an der Ermordung des KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann im August 1944 im KZ Buchenwald verdächtigt, indem er in seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter beim Dezernat IIa (Beschränkung der persönlichen Freiheit – Schutzhaft) beim Geheimen Staatspolizeiamt am 6. 3. 1933 die Schutzhaft gegen Thälmann angeordnet hatte, aus der dieser während des Dritten Reiches nicht mehr entlassen wurde.[2037] Das Verfahren wurde 1982 mangels Beweises und wegen Verjährung eingestellt.

Schon zu Beginn der Säuberung wurde versucht, auch belastetes Personal zu behalten. Dr. Hans Schmid, während des Dritten Reiches OLG-Vizepräsident von Celle, sollte nach Fürsprache des OLG-Präsidenten von Celle, Hodo von Hoden-

[2034] Die Akte Berlin 1 pol. J 1128/33 wurde vom Polizeipräsidium Berlin als geschichtlich wertvoll sowie geheimhaltungsbedürftig eingestuft. Der Betreff lautete: „Tod des praktischen Arztes Dr. Philippst[h]al in Berlin, der als Staatsfeind, kriminell (Abtreibungen) u. moralisch (Geschlechtsverbrechen mit Patientinnen) berüchtigt war, infolge Mißhandlungen nach Festnahme durch die Feldpolizei Anfang April 1933. Täter unbekannt."

[2035] Vgl. Hamburg 14 Js 679/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 10899/64.

[2036] Vgl. Stellungnahme Irmgard Litten vom 20. 9. 1948 in Hamburg 14 Js 679/48; Mittelbach habe ihren Sohn Hans Litten aus dem KZ Sonnenburg in das Gefängnis Spandau überführen lassen und ihm damit das Leben gerettet. Dies habe sie auch in ihrem Buch „Eine Mutter kämpft". Rudolstadt 1947, S. 24–31, S. 37, geschildert.

[2037] Vgl. Köln (Z) 130 Js 7/81 (Z), HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 411/72–74.

berg, nicht aus dem Amt entfernt werden. Von Hodenberg bezeugte, dass sich Schmid selbst des freundschaftlichen Verkehrs mit Familien von NS-Anhängern enthalten habe. Schmid könne zwar nicht mehr als Vizepräsident verwendet werde, es sei aber wünschenswert, dass er als Präsident eines Senats eingesetzt werde und sich bis zur Einsetzung eines neuen Vizepräsidenten mit Personalangelegenheiten (!) beschäftigen dürfe.[2038] Die Briten hielten Dr. Schmid wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft seit Mai 1933 nicht für geeignet („compulsory removal category")[2039], als von Hodenberg dies durch den Chef der britischen Legal Division mitgeteilt wurde, war Hodenberg sehr konsterniert und kündigte an, er werde deswegen selbst zurücktreten. Rathbone sah Dr. Schmid als Ausnahmefall an, der provisorisch und fälschlich durch die Legal Division im September 1945 zum Vizepräsidenten des OLG ernannt worden sei. Wegen seiner unschätzbaren Leistungen am OLG seit dieser Zeit sollte ihm aber eine Pension zugebilligt werden.[2040] Im Februar 1946 wurde Schmid als Vizepräsident des OLG Celle entlassen.[2041]

Der nächste Kandidat für den Posten war ein LG-Direktor a. D., Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinrich Wiedemann, der aber bereits vom OLG-Präsidenten Hamm und einem britischen Gerichtsoffizier in Minden zum LG-Präsidenten von Bielefeld ernannt worden war. Der Posten des Vizepräsidenten beim OLG Celle blieb daraufhin bis auf weiteres unbesetzt. Die Briten meinten, das OLG Celle sei bei von Hodenberg in guten Händen. „The Oberlandesgericht at Celle is in the hands of a strong and able President." Der Einsatz des ebenfalls besonders fähigen Dr. Wiedemann am selben Gericht wäre geradezu eine Verschwendung, notwendiger sei es, das Justizpersonal im OLG-Bezirk Hamm zu stärken – die Besetzung des Postens am LG Bielefeld sei wichtiger als der des Vizepräsidenten am OLG Celle: „We take the view, therefore, that at present the post of Landgerichtspräsident at Bielefeld must be regarded as of greater importance in the rehabilitation of the German legal administration than the post of Vizepräsident at Celle."[2042]

Auch für einen LG-Direktor am LG Verden setzte sich von Hodenberg ein, obwohl dieser erst nach 1937 befördert worden war[2043], die Briten entließen diesen jedoch bald. Der designierte LG-Präsident von Bückeburg war Ex-Parteimit-

[2038] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an I.A.&C. Division, 20.12.1945, TNA, FO 1060/1028.

[2039] Brief Public Safety Branch, I. A. & C. Division CCG (BE) Bünde, an Legal Division Lübbecke, 11.1.1946, FO 1060/1028; Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, an HQ Mil Gov Hannover Region, 16.1.1946, TNA, FO 1060/1028.

[2040] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin 27.1.1946, TNA, FO 1060/1028.

[2041] Vgl. Brief SO I Legal an OLG-Präsident Celle, 22.2.1946, TNA, FO 1060/1028.

[2042] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an HQ Mil Gov Hannover Region, 14.1.1946, TNA, FO 1060/1028.

[2043] Vgl. Brief Legal Division, Lübbecke, an 714 ‚P' Mil Gov Det Düsseldorf, 18.12.1945, TNA, FO 1060/1028.

glied.[2044] Die britische Militärregierung in Hannover lehnte ihn umgehend ab.[2045] Von Hodenberg wurde von den Briten dafür kritisiert, dass er ehemalige Parteimitglieder als LG-Präsidenten vorschlug. Ein LG-Präsident sei ein hervorgehobenes Amt, sogar ein rein nomineller früherer NSDAP-Angehöriger sei daher inakzeptabel.[2046] Andererseits sei es unverständlich, warum ein AG-Rat, der nie NSDAP-Mitglied war, für eine Ernennung am LG Verden abgelehnt worden war: „In view of the shortage of non-Nazi lawyers this rejection seems to be a grave mistake."[2047]

Im LG-Bezirk Osnabrück stellte sich heraus, dass der LG-Präsident Haasemann seit 1941 der NSDAP angehört hatte, eine Tatsache, die allein keine Probleme verursacht hätte, wäre er nicht auch von 1933 bis 1941 Förderndes Mitglied der SS gewesen. Der LG-Präsident von Lüneburg, Nebelsieck, hatte ebenso wie der Oberstaatsanwalt von Lüneburg, Kumm, seit 1933 der NSDAP angehört. Die Legal Division ärgerte sich über die Wiederzulassung des Lüneburger Oberstaatsanwalts, an der sie aber selbst mitgewirkt hatte: „Kumm was approved by this HQ (unfortunately)."[2048] Dabei hatte die Field Security im August 1945 eine relativ umfassende Reinigung vorgenommen: 17 vorgeschlagene Richter und Staatsanwälte und sonstiges Justizpersonal für die Neubesetzung der Gerichte im LG-Bezirk Lüneburg wurden nach der Überprüfung ihrer Fragebögen abgelehnt, zwei davon anschließend verhaftet, lediglich 13 Richter und Staatsanwälte wurden zugelassen.[2049]

LG-Präsident Haasemann hätte eigentlich gar nicht amtieren dürfen, die notwendigen Schritte seien aber unterlassen worden. Es sei sehr bedauerlich, dass 18 Monate nach Beginn der Besatzung bekannt würde, dass unerwünschte Personen leitende Positionen als Richter und Staatsanwälte einnehmen würden, und nachvollziehbar, dass die Sicherheitsabteilung (Public Safety) die erneute En bloc-Prüfung der Rechtsoffiziere verlange. Tatsächlich setzten Entlassungen und erneute Prüfungen durch die deutschen Entnazifizierungsausschüsse ein, was aber zu beträchtlicher Unruhe bei den Justizangehörigen führte, vor allem weil der Public Safety Officer befohlen hatte, Entlassungen sofort zu verfügen, falls der Entnazifizierungsausschuss eine derartige Empfehlung ausgesprochen hatte: „The Inspectorate found that due to dismissals and a considerable number of re-vetting, the German Court personnel is in a state of unrest and anxiety effecting the moral of the personnel and resulting in the lowering of the efficiency of the

[2044] Vgl. Protokoll Tagung Legal Division Hannover Region und OLG-Präsident Celle, 17. 12. 1945, TNA, FO 1060/1028.
[2045] Vgl. Protokoll Tagung Legal Division Hannover Region und OLG-Präsident Celle, 4. 1. 1946, FO 1060/1028.
[2046] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an HQ Mil Gov Hannover Rgion, 14. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
[2047] Ebd.
[2048] Brief W. W. Boulton, Legal Division Herford, an HQ Mil Gov, Hannover Region, 22. 10. 1946, TNA, FO 1060/1005.
[2049] Vgl. Vermerk Legal Division, 24. 8. 1945, TNA, FO 1060/1028.

Courts."[2050] Bei einer Visitation des German Courts Inspectorate im LG Paderborn wurden sämtliche Gerichtsangehörigen in großer Aufregung angetroffen, die durch die neuen lokalen Entnazifizierungsvorschriften hervorgerufen worden waren: „The Inspectorate found the Landgericht[s]präsident and all court personnel in a state of excitement as the result of instructions issued on 19 December [1946] by the Kreis Denazification Committee, Paderborn, requesting the submission of new Fragebogen by all Legal Civil servants at the Landgericht."[2051]

Auf diese Weise kam es immer wieder zu zahlreichen (unerwarteten) Entlassungen und als Reaktion darauf zu Bitten um erneute Prüfung der Fälle. Besonders irritierend war das unterschiedliche Vorgehen: Während etwa der LG-Präsident von Osnabrück, Haasemann, im Oktober 1946 entlassen wurde, amtierten der LG-Präsident von Lüneburg und der Lüneburger Oberstaatsanwalt weiterhin. Ein Jahr später war noch kein Nachfolger für den Präsidenten des LG Osnabrück gefunden worden, obwohl der LG-Direktor, der ihn vertrat, bereits 73 Jahre alt und von den Briten als „somewhat tired" eingeschätzt wurde.[2052]

In dem einen oder anderen OLG-Bezirk wurden auch Hilfsaktionen für die Entlassenen initiiert. Dr. Kiesselbach bat sogar bei den Briten um finanzielle Hilfen für die entlassenen Angehörigen der Hamburger Justiz. Kiesselbach selbst hatte dabei geäußert, er persönlich sei auch bereit, einem seiner Amtsvorgänger, dem früheren OLG-Präsidenten von Hamburg, Curt Rothenberger, der das Amt von 1933–1942 innegehabt hatte, zu helfen, obwohl er ihn verachte, wenn er wüsste, dass dessen Familie hungere.[2053] Die Briten waren von dieser Haltung zwar beeindruckt, warnten aber, dass dies zu Missverständnissen führen könnte.

Kurioserweise waren die Briten sehr liberal, was frühere Sondergerichtszugehörigkeiten anging. Rathbone war bei einem Besuch nordrheinischer Gerichte auf den Oberkreisdirektor von Mettmann gestoßen, Dr. Karl Heinrich Henseler, der bis 1933 als Staatsanwalt in Duisburg und Düsseldorf, danach bis Kriegsende bei den AG Düsseldorf, Wuppertal und Neuss als Amtsgerichtsrat tätig gewesen war und eine Rückkehr in den Justizdienst anstrebte. Rathbone, dem Henseler gefiel: „He is far too good a man for us to lose."[2054] wollte sich bemühen, ihm eine Position im OLG-Bezirk Düsseldorf zu verschaffen, obwohl dieser als Richter einem Sondergericht angehört hatte: „He did in fact act as a judge on the Sondergerichte, but never in a presiding or permanent capacity and he is therefore not caught by para[graph] 88 (d) of Control Council Directive No. 24."[2055] Bei dem Oberstaatsanwalt in Kiel, Dr. Paul Thamm, wurde die Sondergerichtszugehörig-

[2050] Inspektion OLG-Bezirk Celle und Oldenburg, 30. 9.–14. 10. 1946, TNA, FO 1060/1005.
[2051] Inspektion LG Paderborn, 9. 1. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[2052] Inspektion LG Osnabrück, Oldenburg und Aurich, 20.–25. 10. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[2053] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief, Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16. 12. 1945, TNA, FO 1060/1032.
[2054] Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division Main HQ CCG (BE), an Chief, Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.
[2055] Ebd.

keit (seit 1936) allerdings beanstandet und mit der Entfernung gedroht: „It is noticed from the Special Fragebogen that Dr. Paul Thamm has been a prosecutor at the Sondergericht since 1936. This is regarded as a very serious matter and it is likely that Dr. Thamm will have to be removed."[2056] Allerdings setzte sich der Oberbürgermeister von Kiel, Dr. Emcke, für Thamm ein, er sei ein NS-Gegner gewesen, der das Los derjenigen erleichtert habe, die von der Gestapo verfolgt worden seien.[2057] Der Senior Legal Officer war ebenfalls zufrieden mit Dr. Thamm, so dass die Amtsenthebung vom Tisch war.

Umgekehrt sah die Situation in Wuppertal aus, wo die Entnazifizierungsausschüsse sehr strenge Maßstäbe anlegten und die Mehrzahl der Bewerber, die von der juristischen Säuberungskommission abgesegnet worden waren, ablehnten. Personal, das bereits von der Militärregierung zugelassen worden war, wurde erneut überprüft und ebenfalls zurückgewiesen, was zu einer großen Personalknappheit führte: „Denazification presents difficulties at Wuppertal. The de-nazification panel is extremely strict in its decisions, rejecting the majority of applicants previously passed by the legal denazification sub-committee. A revetting of personnel already working and approved by Mil Gov was carried out and resulted in many rejections. The number of revettings was such that it amounted to a block revetting. As a result, Landgericht and Staatsanwaltschaft Wuppertal are short of personnel."[2058]

Bekannt ist, dass die Entnazifizierung in manchen Gegenden größeren Schwierigkeiten ausgesetzt war als in anderen. Über die Entnazifizierung in Schleswig-Holstein meinten die Briten, diese stelle ein größeres Problem dar als in anderen Teilen der Britischen Zone: „The main object of my visit was to deal with the denazification of the Schleswig-Holstein legal administration, which presents a more serious problem than in any other part of the British Zone. The trouble goes back before the date when any of the present officers were there. But the figures are alarming. Out of 120 judges 85 are so-called nominal Nazis (69%); out of 38 prosecutors 26 are nominal Nazis and barely 50% of the attorneys admitted to courts in the Oberlandesgericht district of Kiel are similarly nominal party members."[2059] Andererseits waren die Zahlen auch in anderen Gegenden nicht sehr viel besser: Im OLG-Bezirk Düsseldorf waren im Februar 1946 112 Richter beschäftigt, von denen 42 der NSDAP angehört hatten, außerdem 28 Staatsanwälte, von denen 13 ehemalige NSDAP-Angehörige waren. Im OLG-Bezirk Köln waren 124 Richter tätig, davon 58 frühere Parteigenossen, von 24 Staatsanwälten waren neun durch ihre Parteimitgliedschaft belastet.[2060]

[2056] Brief W. W. Boulton, Acting Director MOJ Control Branch, Legal Division CCG (BE), an 312 ‚P' Det., Mil Gov, Kiel, 31. 8. 1945, TNA, FO 1060/1035.
[2057] Vgl. Brief Commander 312 (P) Det Mil Gov an Legal Division, Main HQ Lübbecke, 19. 9. 1945, TNA, FO 1060/1035.
[2058] Inspektion OLG-Bezirke Hamm und Düsseldorf, hier LG Wuppertal, 8.–19. 4. 1947, TNA, FO 1060/1006.
[2059] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, 17. 2. 1946, TNA, FO 1060/1035.
[2060] Vgl. German Legal Personnel North Rhine Region, 19. 2. 1946, TNA, FO 1060/1029.

Schon früh waren sich die Briten der Schwierigkeiten bei der Entnazifizierung bewusst. Ein Angehöriger der britischen Militärregierung in Hamburg schilderte die Probleme, mit denen er sich abgeben musste, etwa bei der Säuberung eines Richters, der seit 1933 der NSDAP und einer Strafkammer angehört hatte. Aufgrund dieser Vorgeschichte war es eigentlich eindeutig, dass dieser Richter entlassen werden musste. Gleichzeitig erhielt der britische Rechtsoffizier von zahlreichen Verfolgten und Kollegen, die Nichtparteigenossen waren, sowie von Rechtsanwälten Dokumente vorgelegt, die zeigen sollten, dass eben jener Richter seine Position in der Strafkammer und in der Partei dazu genützt hätte, eine milde Behandlung jener Angeklagten zu bewirken, die sonst härteste Strafen zu gewärtigen gehabt hätten, wären sie vor einem „richtigen Nazirichter" erschienen. So habe der Richter seine Stellung und sein Leben (!) riskiert: „In doing so this judge risked his position and frequently his life."[2061] Die Sabotage der NS-Justiz von innen sei auch in einem Dokument des Reichsjustizministeriums belegt, in dem 29 Urteile kritisiert wurden, weil die Strafrichter es unterlassen hatten, neue NS-Gesetze anzuwenden.

Ein anderer Richter, ebenfalls durch die Parteimitgliedschaft belastet und damit fällig für die Entlassung, habe noch 1938 einen Pfarrer der „Deutschen Christen" wegen Meineids zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Für die Aburteilung eines Nazipfarrers seien Zivilcourage und ein großes Berufsethos notwendig gewesen. Ein ebenfalls belasteter Rechtsanwalt habe einst eine Kanzlei mit einem jüdischen Partner gehabt, der in einem KZ umkam, gleichzeitig aber der Witwe Anteile aus dem Umsatz der Kanzlei gezahlt, als wenn der Partner noch praktiziert hätte. Der Rechtsoffizier resümierte, die Überprüfung sei eine hoch komplizierte Angelegenheit, die nicht nur auf dem Papier entschieden werden könne, sondern die am besten von einem deutschen Entnazifizierungsausschuss übernommen werden sollte. [2062]

Die Kritik an der Entnazifizierung setzte früh ein. Die Entscheidungen der Field Security nach Überprüfungen des von den OLG-Präsidenten vorgeschlagenen Personals galten als schlecht nachvollziehbar. Der OLG-Präsident von Celle fragte wiederholt nach den Gründen für die Ablehnung, woraufhin von der Militärregierung die Antwort kam, man dürfe derartige Informationen nicht geben.[2063] Bei der Suche nach Personal wollte der OLG-Präsident von Celle auch gern auf die Richter zurückgreifen, die in der Amerikanischen Zone abgelehnt worden waren, aber gemäß britischer Vorgaben beschäftigt werden könnten. Dies lehnte die britische Militärregierung ab, räumte aber ein, dass es nach Prüfung des Einzelfalles möglich sei.[2064] Von Hodenberg erklärte, er sei nach dem Einmarsch britischer Truppen und der Errichtung der britischen Militärregierung

[2061] Brief Colonel Carton, S/Ldr 609/LEG/401, an Commander 609 (L/R) Det Mil Gov, 11.12. 1945, TNA, FO 1060/1032.
[2062] Vgl. ebd.
[2063] Protokoll Tagung Legal Division Hannover Region und OLG-Präsident Celle, 17.12.1945, TNA, FO 1060/1028.
[2064] Vgl. ebd.

nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands voll der Hoffnung gewesen, nun aber verzweifelt aufgrund der Willkür und Ungerechtigkeit der Entnazifizierungspolitik. Der Chef der Legal Division äußerte in einem Brief, von Hodenberg sei zwar ein Reaktionär, aber mutig und fähig, und seine Kritik sei durchaus fundiert, denn die Methoden der Field Security seien tatsächlich inkonsistent, willkürlich und schleppend.[2065] Auch andere Justizjuristen, wie etwa der Braunschweiger OLG-Präsident Mansfeld, hätten die Situation als desolat beschrieben („disappointment, over-work, frustration"). Es gebe keinerlei Hinweise auf eine Verweigerung der Zusammenarbeit oder Verschleppungstaktiken, aber die deutlichen Zeichen der Frustration und Enttäuschung hinsichtlich der Säuberung sollten durchaus ernst genommen werden. Von Hodenberg sei insbesondere gegenüber den deutschen Entnazifizierungskommissionen sehr negativ eingestellt. Ein jüdischer LG-Rat in Hannover, dem von Hodenberg eine Stelle als OLG-Rat angeboten hatte, habe die Position abgelehnt, weil er sich weigerte, an der Willkür der Entnazifizierung teilzunehmen, die schlimmer sei als unter den Nazis: „A Jewish and avowed anzi-nazi Landgerichtsrat at Hannover […] refused this job [Oberlandesgerichtsrat] and said he was perfectly ready to act as a judge at a subordinate court, but could not bear to be mixed up with the injustices of de-nazification which were far worse now than under the Nazis."[2066]

Die Entnazifizierung anhand der Fragebögen war eine langwierige Sache, die Ernennungen durch die Militärregierung waren teils endgültig, teils vorläufig, teils an Bedingungen geknüpft, teils zeitlich befristet.[2067] Die Legal Division empfahl, man sollte versuchen, eine einheitliche Regelung für die Britische Zone zu treffen. Das Inspectorate brachte in Erfahrung, dass einige Kandidaten ihren Fragebogen bis zu sieben Mal abliefern mussten: „The Inspectorate was informed that persons applying for denazification were requested to submit their ‚Fragebogen' as often as seven times. It is supposed to be a rare occasion indeed if the submission has to be made only once."[2068] Verzögerungen waren somit unvermeidbar.

Angesichts der Wiederzulassung von 20% der früheren Richter (und NSDAP-Angehörigen) kritisierte der Braunschweiger OLG-Präsident Mansfeld im Herbst 1945, es sei völlig „schematisch" vorgegangen worden, das Ergebnis dementsprechend unbefriedigend. Der Celler OLG-Präsident Freiherr von Hodenberg äußerte, die Verhältnisse in Celle seien etwas besser als in Braunschweig, wobei aber auch die Drohung im Raum stehe, die schematische Regelung werde wieder eingeführt. Er schlug daher vor, der Besatzungsmacht darzulegen, dass der eingeschlagene Modus untragbar sei. Der Hamburger OLG-Präsident Dr. Kiesselbach war der Meinung, dies solle erst mit dem britischen Oberst Carton besprochen

[2065] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ, Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
[2066] Ebd.
[2067] Vgl. Brief Legal Division Herford an Director General MOJ Control Branch, Oktober 1946, TNA, FO 1060/1005.
[2068] Inspektion OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln, 12.–21. 5. 1947, TNA, FO 1060/1006.

werden, von Hodenberg und Mansfeld könnten aber schon die Eingabe vorbereiten.[2069] Von Hodenberg legte seine Kritikpunkte in dem Brief an Carton deutlich dar: Die nötigen Bestätigungen der britischen Militärregierung für die Ernennungen von Justizjuristen im OLG-Bezirk Celle dauerten länger als in anderen Bezirken, einige Fragebögen seien im September 1945 vorgelegt worden und immer noch nicht entschieden, die Fragebögen gingen laufend verloren und müssten dann neu entschieden werden. Die Bearbeitung durch die Field Security sei nur anhand von Quoten erfolgt, die individuelle Person sei überhaupt nicht berücksichtigt worden. So würden zahlreiche Beamte für untragbar erklärt, für die sich OLG-Präsident, LG-Präsident und der Entnazifizierungsausschuss eingesetzt hätten.[2070] Dies sei umso unverständlicher, als die betroffenen Beamten von der Field Security nicht einmal angehört worden seien. Er (von Hodenberg) empfinde die deutschen Prüfungsausschüsse als zwecklos und stehe vor der Frage, „diese aus zweifelsfreien Gegnern des Nationalsozialismus zusammengesetzten Prüfungsausschüsse aufzulösen, deren Vorhandensein und Tätigkeit bei den Beamten den unrichtigen Eindruck von Rechtsgarantien hervorruft, die in Wahrheit nicht bestehen."[2071]

Die Briten konstatierten, dass die immer wieder neuen Überprüfungen zu einer Unsicherheit führten, die sich auch auf die Moral auswirke. Es bestehe die Gefahr, dass unter solchen Bedingungen die Urteile der Richter nicht mehr frei gefällt würden, sondern von Angst beeinflusst würden: „It is open to doubt whether under such conditions the decisions of the judges are not influenced by fear."[2072] Das German Courts Inspectorate empfahl, eine Überprüfung der Richter sollte nur dann noch stattfinden, wenn es Beweismaterial oder sonstige Hinweise auf eine geänderte Sachlage gebe. Entlassungen von Richtern sollten erschwert werden und zeitlich befristete und an Bedingungen geknüpfte Ernennungen sollten in feste Stellen umgewandelt werden.[2073] Schon früher hatte die Rechtsabteilung bei der Militärregierung in Hamburg dem Hamburger OLG-Präsidenten zugesichert, es werde keine umfangreichen neuen Überprüfungen bereits zugelassener Justizbeamter geben, es gebe keinen „Grund zur Beunruhigung", Oberst Rathbone sei zuversichtlich, dass die „jetzige Handhabung zu keinen besonderen Härten führen wird."[2074] Es müsste allerdings das Personal nochmals untersucht werden, das nach anderen Direktiven als der Kontrollratsdirektive Nr. 24 geprüft worden war. Die Sorgen der Justizverwaltung hinsichtlich neuer Überprüfungen wurden den Briten im Herbst nochmals vorgetragen, wobei die Juristen darauf hinwiesen,

[2069] Vgl. Protokoll Besprechung OLG-Präsidenten Hamburg, Celle, Braunschweig, Oldenburg am 27. 9. 1945 in Lüneburg, TNA, FO 1060/977.
[2070] Vgl. Brief OLG-Präsident Celle an Squadron Leader Carton, 15. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.
[2071] Ebd.
[2072] Brief A. Brock, German Courts Inspectorate, an Director, MOJ Control Branch, 16. 12. 1946, TNA, FO 1060/1025.
[2073] Vgl. ebd.
[2074] Brief Rechtsabteilung bei Militärregierung Hamburg an OLG-Präsident Hamburg, 15. 8. 1946, BAK, Z 21/268.

„daß der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege einer nochmaligen Überprüfung durch deutsche Entnazifizierungsausschüsse entgegensteht."[2075] Die britische Militärregierung blieb freundlich, aber bestimmt bei der Nachprüfung und bat um Informationen, wie die einzelnen deutschen Entnazifizierungsausschüsse arbeiten würden, da die Handhabungen außerordentlich differierten. „Wenn berechtigte Bedenken aus der Bevölkerung gegen einzelne Richter erhoben werden und Zweifel bestehen, ob die früher getroffene Entscheidung genauer Nachprüfung standhält, müßte erwogen werden, ob den aus prinzipiellen Gründen unliebsamen Entscheidungen der Ausschüsse vorgebeugt werden könnte. Bei Richtern, Staatsanwälten oder Rechtspflegern, die das pensionsfähige Alter erreicht haben, könnte man dann an eine Pensionierung, bei anderen an eine Versetzung an einen anderen Ort denken. Sehr oft wird es angängig sein, solche Möglichkeiten mit den in der Sache bereits befassten Ausschüssen in aller Offenheit zu besprechen."[2076] Eine nochmalige en-bloc Nachprüfung von Richtern und Staatsanwälten müsse im „Interesse der Unabhängigkeit der Justiz" unterlassen werden, die „Arbeits- und Einsatzfreudigkeit" werde durch das „immer über ihnen schwebende Damoklesschwert der nochmaligen Entnazifizierung stärksten Belastungen und Hemmungen unterworfen".[2077] Außerdem: „Es nützt also wenig, den Richter vor unberechtigten Einflüssen und Angriffen zu schützen, wenn man den Staatsanwalt ihnen aussetzt. Die Drohung, man werde ihn als früheren Nazibeamten aus der Stellung bringen, klingt für den Staatsanwalt genauso bedrohlich wie für den Richter, auch wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur angedeutet wird oder nur nach der Sachlage zu befürchten ist. Beide müssen die Gewißheit haben, daß ihnen aus ihrer pflichtgemäßen Arbeit kein politischer Schaden entstehen kann."[2078] Das sah auch die Rechtsabteilung in Herford ein: „Since the occupation of Germany it has been one of the objects of Legal Division to place the German judicial system on a sound and independent basis and to divorce it from political influences. This old fear of political interference still haunts the legal civil service and the present threat of rescreening is now undermining the independence of the judiciary in the British Zone. […] There is little doubt that the status of the German judiciary in the British Zone is now generally in far worse a condition than it was under the Nazis. There is no security of tenure and although, since their approval by Military Government, they have worked generally well and conscientiously, German judges and prosecutors now feel that they have no protection against the somewhat arbitrary and discriminatory treatment of the German denazification authorities. […] It is clear also that unless the legal civil service is given some security and the denazification of the German legal profession is brought to a speedy and just conclusion, the adminis-

[2075] Brief Dr. Koch, ZJA, an OLG-Präsidenten und GStA der Britischen Zone, 2.10.1946, BAK, Z21/268.
[2076] Ebd.
[2077] Brief GStA Celle, Dr. Moericke, an Präsident ZJA, 9.12.1946, BAK, Z 21/268.
[2078] Ebd.

tration of justice in the British Zone is likely to break down entirely. The serious consequences of this are incalculable."[2079] Die Unsicherheit hinsichtlich der Entnazifizierung habe nämlich bereits Wirkungen auf die Urteile gezeitigt: „This Division is reliably informed that in certain areas judges are now reluctant to give impartial judgment in cases in which influential politicians or ardent denazifiers are involved and that judges are being notified that unless their judgments are lenient they will be brought before German Panels for rescreening. This position is clearly untenable."[2080]

Ein Beispiel für den Druck der Entnazifzierungsausschüsse stammt aus dem Kreis Geilenkirchen-Heinsberg. Der Vorsitzende des dortigen Entnazifizierungsausschusses drohte, das örtliche AG schließen zu lassen, falls die Beamten und Angestellten nicht wieder Fragebögen zur erneuten Überprüfung einreichten. Dagegen wandte sich der zuständige OLG-Präsident: „Eine summarische Überprüfung aller Beamten einer Behörde […] bringt unnötige Unruhe in die Beamtenschaft, insbesondere, wenn sie mit derartigen Drohungen begleitet ist. Sie ist auch nicht geeignet, das Vertrauen auf eine unparteiische Gerichtsbarkeit zu stärken oder auch nur aufrechtzuerhalten."[2081]

Die Entnazifizierung führte zu einer weiteren Personalverknappung. Ernennungen von Richtern oder Staatsanwälten ließen auf sich warten, weil die Zulassung der Betreffenden aufgrund der Überprüfung durch die öffentliche Sicherheitseinheit bei der Militärregierung oft mehr als drei Monate dauerte.[2082] Die britische Legal Division klagte, dass die Verzögerung bei der Bearbeitung von Fragebögen durch die Public Safety Special Branch eintrete. So seien Fragebögen aus der nordrheinischen Provinz, die im September 1945 eingereicht worden waren, im Mai 1946 immer noch nicht bearbeitet gewesen, aus Schleswig-Holstein seien Fragebögen vom Dezember 1945 im April 1946 noch nicht überprüft worden.[2083] Es sei aber von größter Wichtigkeit, den höheren Justizdienst wieder in Gang zu bringen, da zu erwarten sei, dass die Spruchgerichtsverfahren die deutsche Justizverwaltung besonders in Anspruch nehmen würden. Im November 1946 war von ca. 27 000 Personen die Rede, die wegen Organisationsverbrechens von den Spruchgerichten abgeurteilt werden sollten. Eine schnelle Aburteilung sei wünschenswert, weil viele von diesen bereits längere Zeit inhaftiert seien.

Der niedrige Personalstand sei einerseits natürlich das Resultat der Entlassungen und der langsamen Entnazifizierung durch deutsche Entnazifierungskommissionen und britische Public Safety Officers. Es sei aber andererseits auch klar, dass in einigen OLG-Bezirken dieser Personalmangel bewusst gefördert werde: „It is clear, however, that this shortage is being deliberately aggravated in some dis-

[2079] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Herford, an HQ ZECO, 11.12.1946, BAK, Z 21/268.
[2080] Ebd.
[2081] Brief OLG-Präsident Köln, Dr. Schetter, an Rechtsabteilung bei Militärregierung NRW Düsseldorf, 19.3.1947, BAK, Z 21/268.
[2082] Vgl. Brief A. Brock, German Courts Inspectorate, an Director MOJ Control Branch, 16.12.1946, TNA, FO 1060/1025.
[2083] Vgl. Memorandum Legal Division, 22.7.1946, TNA, FO 1060/247.

tricts, particularly those of Köln, Düsseldorf and Celle, by the refusal of Oberlandesgerichtspräsidenten and Generalstaatsanwälte to appoint to the legal civil service refugees from the East or from England or other persons who are not natives of the British Zone or who are unknown to the senior German legal officials concerned."[2084] Es sei bei der deutschen Justizverwaltung darauf hinzuwirken, dass die Stellen zügig besetzt würden: „In view of arrears of civil and criminal business now pending before the German Courts and particularly of the imminent necessity of temporarily releasing from their ordinary duties a considerable number of anti-Nazi legal civil servants for the prosecution and trial of members of criminal organisations, an extremely serious view is taken of any action by senior members of the German legal profession which will prevent the immediate filling of their legal establishments."[2085] Bei einer Inspektion der LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim und Hannover wurde festgestellt, dass sich die Situation in den vergangenen 14 Monaten deutlich verbessert hatte, trotzdem aber eine gewisse Zurückhaltung herrsche, weitere Richter für leere Stellen zu ernennen, da gefürchtet werde, dass dann Beamte leer ausgingen, die momentan noch abwesend seien, deren Rückkehr aber erwartet werde: „There is a reluctance to appoint any further judges, where vacancies exist, for fear that officials still absent but who are expected to return, will not be able to secure appointments."[2086]

Auch andernorts wurde von britischer Seite betont, dass freie Stellen in der Justizverwaltung umgehend besetzt werden müssten und nicht etwa für Kriegsgefangene, die noch nicht zurückgekehrt seien, freigehalten werden dürften.[2087] Es sei nicht zulässig, die Knappheit beim Justizpersonal zu erzeugen, indem Stellen für alte Kollegen in der Hoffnung reserviert würden, dass dann die Entnazifizierungsstandards gelockert würden.[2088]

Bekannt ist die Einführung der sogenannten Huckepack-Regelung in der deutschen Justizverwaltung der Britischen Zone im Oktober 1945, derzufolge „Parteigenossen" nur im gleichen Prozentsatz wie Nichtparteigenossen eingesetzt werden durften, so dass für je einen unbelasteten Juristen ein belasteter eingestellt werden konnte. Die Anordnung hatte nur bis zum Frühjahr 1946 Bestand.[2089] Anfänglich hatten aber auch die Briten anderes im Sinn.

Bei einer Besprechung zwischen Angehörigen der Legal Division, der Militärregierung und Vertretern des OLG Celle erwähnte der Leiter der Legal Division,

[2084] Brief Legal Division ZECO CCG (BE), an Chief Legal Officers Nordrhein-Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hamburg, 21.11.1946, TNA, FO 1060/247.

[2085] Ebd.

[2086] Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23.9.–8.10.1947, TNA, FO 1060/247.

[2087] Vgl. Protokoll Konferenz der britischen Militärregierung mit Angehörigen der deutschen Justizverwaltung, 23.5.1946, TNA, FO 1060/1029.

[2088] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Herford, an Chief Legal Officer, HQ Mil Gov Land North Rhine/Westphalia, 8.11.1946, TNA, FO 1060/1029.

[2089] Vgl. hinsichtlich Aufhebung der 50%-Beschränkung etwa Justizblatt für den OLG-Bezirk Köln, 15.7.1946, S. 67; auch enthalten in BAK, Z 21/268.

Colonel Rathbone, dass sowohl die anderen Alliierten als auch die Deutschen die langsame Entnazifizierung kritisieren würden.[2090] Ursprünglich sollten laut Anweisungen von General Gerald Templer, des Direktors für zivile Angelegenheiten der britischen Militärregierung in Deutschland, nicht einmal nominelle frühere NSDAP-Mitglieder erneut ernannt werden, außer es gebe eine absolute Notwendigkeit. Colonel Rathbone war mit der Ausführung dieser Anweisung betraut und war sich bewusst, dass dadurch die Arbeit der OLG-Präsidenten vermehrt würde und dass die Gerichte nicht so schnell wieder eröffnet werden könnten, wie man es sich vorgestellt hatte. Als sehr großes Zugeständnis sei nun beschlossen worden, dass bis zu 50% des Personals Ex-NSDAP-Angehörige sein dürften, nicht aber Personen in leitenden Positionen: „As a very great concession it had been decided that up to 50% of the personnel appointed could be ex-members of the NSDAP. No senior officials would be ex-members of the NSDAP and the figure should be kept as far as possible below 50% and must at no time exceed 50%."[2091]

Mit der Einführung der 50%-Regelung bemühten sich die OLG-Präsidenten sichtlich, Nicht-NSDAP-Angehörige zu finden – nicht immer mit Erfolg.

Bei Überprüfungen in Hamburg hatte sich mit dem Stichtag 24.10.1945 ergeben, dass 54% aller in Hamburg ernannten Richter und Staatsanwälte nominelle NSDAP-Mitglieder gewesen waren. Die Legal Division entsetzte sich: „This was far too high a percentage."[2092] Wegen des damaligen außergewöhnlichen Drucks, in die NSDAP einzutreten, und der jetzigen Notwendigkeit, die Gerichte schnellstmöglich zu öffnen, sei die 50%-Rate an nominellen Nazis pro OLG-Bezirk eingeführt worden. Die Zahl der ehemaligen NSDAP-Mitglieder unter den Hamburger höheren Justizbeamten sei nun auf 42% gesenkt worden, „which under the circumstances is not unreasonable."[2093] Es ist allerdings sehr fraglich, ob diese Zahl tatsächlich erreicht wurde, wie aus dem Folgenden hervorgeht. Immer noch hielt die Legal Division dem OLG-Präsidenten Dr. Kiesselbach die Stange: Nicht er, sondern vielmehr einige seiner Untergebenen sollten entfernt werden. Im Senat der Hansestadt Hamburg hatte Senator Franz Heitgres Ende November 1945 eine Petition des Komitees der früheren politischen Häftlinge (VVN) vom 20.11.1945 verlesen. Darin wurde behauptet, von 25 Richtern des OLG Hamburg seien 20 frühere NSDAP-Mitglieder, neun weitere Angehörige des sog. Hochverratssenats, der zuständig war für die Aburteilung von NS-Gegnern während des Dritten Reichs. Von 80 an LG und AG zugelassenen Richtern seien 54 ehemals NSDAP-Angehörige. Gegen Kiesselbach selbst wurde von der VVN der Vorwurf erhoben, dass er es sich habe leisten können, „in splendid isolation" das NS-Regime zu

2090 Vgl. Protokoll Besprechung Legal Division Militärregierung Hannover und OLG-Präsident von Celle, 16.11.1945, TNA, FO 1060/1028.
2091 Ebd.
2092 Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an 609 L/R Mil Gov Det Hamburg, 8.12.1945, TNA, FO 1060/1032.
2093 Ebd.

überstehen, und nicht täglich gesehen habe, wie die Hamburger Justiz sich vor den Wünschen der NS-Diktatur gebeugt habe.[2094]

Die Kritik an den Juristen – bezüglich ihrer früheren Parteimitgliedschaft und angeblicher Zugehörigkeit zum „Hochverratssenat" des OLG Hamburg –, die von Senator Franz Heitgres (KPD) und der VVN geäußert werde, müsse zwar ernst genommen werden, aber es sei nicht wünschenswert, die Arbeit der deutschen Gerichte zu hemmen und sich kommunistischem politischen Druck zu beugen, die eine Form des umgekehrten Nazismus darstelle: „ … it is clearly undesirable for us to be unduly influenced by communistic political pressure, amounting to a form of Nazism in reverse […]."[2095] Über Heitgres hieß es von Seiten der britischen Militärregierung, er versuche, bestimmte Ämter an sich zu reißen, und die VVN sei eine „small but noisy organization dominated by communists and discontented office-seekers."[2096]

Die Briten beschlossen, man müsse vielmehr Kiesselbach unterstützen, außer es gebe definitive Beweise für nazistische Aktivitäten unter den ausgewählten Richtern oder Beweise für die Ineffizienz Kiesselbachs.[2097] Zur Klärung der Situation suchte J. F. W. Rathbone die Streitparteien in Hamburg auf. Neben dem Vertreter des L/R Mil Gov Det, Colonel Armytage, waren von der Justizverwaltung Dr. Kiesselbach und Dr. Adolf Walter Karl Wilhelm Klaas sowie Dr. Herbert Ruscheweyh (Präsident der Anwaltskammer) und Senator Heitgres erschienen. Rathbone fand Gefallen an dem Heißsporn: „I liked Heitgres, he is young and impetuous and reasonably embittered by his treatment from the Nazis and by his sufferings under the Nazi judicial system."[2098] Allerdings sei seine Sichtweise auf die Dinge höchst einseitig. Von Seiten der britischen Militärregierung wurde Heitgres auf die Unrichtigkeit seiner Beschuldigungen hingewiesen. So habe es nie einen „Hochverratssenat" beim OLG Hamburg, sondern lediglich einen ordentlichen Strafsenat gegeben, die Mehrheit der Hochverratsangelegenheiten sei vor den Volksgerichtshof gekommen. Schriftverkehr mit dem Reichsjustizministerium habe gezeigt, dass der Senat offiziell von der übergeordneten Behörde wegen der Milde seiner Urteile gerügt wurde. Richtig sei allerdings, dass sieben Richter früher dem Strafsenat des OLG Hamburg angehört hatten und daher – mit einer Ausnahme – entlassen werden sollten.

Gleichzeitig war eine gewisse Erleichterung auf britischer Seite erkennbar, da Heitgres lediglich die Hamburger Richterschaft und nicht die Staatsanwälte ange-

[2094] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16.12.1945, TNA, FO 1060/1032.

[2095] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an 609 L/R Mil Gov Det Hamburg, 8.12.1945, TNA, FO 1060/1032.

[2096] Brief SO Legal, 609 L/R Mil Gov Det, an Chief Legal Division, Main HQ, 8.12.1945, TNA, FO 1060/1032.

[2097] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division CCG (BE), 8.12. 1945, TNA, FO 1060/1032. Zwei Angehörige der L/R Mil Gov Det hatten sich dagegen für eine Ablösung Kiesselbachs ausgesprochen.

[2098] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16.12.1945, TNA, FO 1060/1032.

griffen hatte, auf die die Vorwürfe augenscheinlich in viel stärkerem Maße zugetroffen hätten: „He has not yet attacked the Staatsanwaltschaft, which contains a far greater percentage of nominal Nazis than the judiciary."[2099] Die Briten erhoben dann Zahlen: Es gab 171 Richter an Hamburger Gerichten, von denen 78 nicht der NSDAP angehört hatten. Von den 41 Staatsanwälten waren 13 nicht Parteimitglieder gewesen. Insgesamt seien es also 212 höhere Justizbeamte, weniger als die Hälfte (91) hatte nicht der NSDAP angehört.[2100] Und das war noch eine vergleichsweise gute Quote gegenüber dem unmittelbaren Kriegsende: Bei der Besetzung Hamburgs waren 312 Richter in der Justizverwaltung tätig gewesen, von denen lediglich 28 keine Parteigenossen gewesen waren. Von diesen gehörten 20 in die Altersgruppe zwischen 55 und 66 Jahre, sechs in die Altersgruppe zwischen 45 und 55 und nur zwei waren unter 45 Jahre alt.[2101] Auf Befehl des Supreme Commander wurde sämtliches Justizpersonal in Hamburg automatisch zum Zeitpunkt der Besatzung entlassen. Von den 28 Nichtparteigenossen waren 20 zu alt oder lehnten es ab, erneut in der Justiz tätig zu sein.

Die Briten waren sich einig, dass die Zahlen der früheren Parteigänger zu groß waren und weit über der 50%-Hürde lagen, die durch die Executive Meetings of Chief of Staff, British Zone (ZONCOS), und den Entnazifizierungsausschuss vereinbart worden waren. Deutlich besser sah die Situation bei den Rechtsanwälten aus: 314 waren wieder vor Hamburger Gerichten zugelassen worden, von denen 247 nicht der NSDAP angehört hatten.[2102]

In dieser Krise bot Kiesselbach auch seinen Rücktritt an, was die Briten aber ablehnten, da dies ernste Folgen in der ganzen Britischen Zone hätte. Man einigte sich darauf, dass Kiesselbach in zwei bis drei Monaten zurücktreten könne, sollte er dies noch wünschen.[2103] Stattdessen wurde ein Entnazifizierungsausschuss gebildet, dem drei Richter (darunter Dr. Ruscheweyh und Dr. Klaas) angehören sollten. Vor diesem Komitee sollten Richter und Staatsanwälte an Hamburger Gerichten beweisen, dass ihre Aktivitäten für die NSDAP lediglich auf dem Papier bestanden hatten. Ob jemand 1933 oder 1937 der NSDAP beitrat, sollte keine Rolle spielen, wie die Briten räsonnierten: „It is likely that 1937 NSDAP members are more convinced Nazis than those who joined in 1933 and it is in part probably true to say that NSDAP members who joined after 1937/8 were more active participants in Nazi doctrines than those who joined earlier."[2104] Um die 50%-Klausel zu erreichen, sollten entweder neue Nicht-Nazis ernannt oder nominelle Nazis entlassen werden. Die neuen Nicht-Parteigenossen hoffte man aus

[2099] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16.12.1945, TNA, FO 1060/1032.
[2100] Vgl. ebd.
[2101] Vgl. Brief Colonel Carton, S/Ldr 609/LEG/401, an Commander 609 L/R Det Mil Gov, 11.12.1945, TNA, FO 1060/1032.
[2102] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 16.12.1945, TNA, FO 1060/1032.
[2103] Vgl. ebd.
[2104] Ebd.

folgendem Reservoir zu rekrutieren: Wehrmachtsentlassene und Kriegsgefangene, Rechtsanwälte, Flüchtlinge, die in Großbritannien im Exil waren und Flüchtlinge aus dem Osten. Für Westfalen äußerte der Chef der Legal Division, es seien hier 90% nominelle Nazis innerhalb der Justizverwaltung, er sei skeptisch, diese Zahl auf 50% nominelle Nazis an den Gerichten zu drücken.[2105]

Aber auch die 50%-Klausel wurde von Seiten der Justizverwaltung torpediert. Colonel Rathbone hatte von Hodenberg mitgeteilt, dass die 50%-Klausel bei Verhandlungen des Kontrollrats bereits beschlossen worden sei.[2106] Der OLG-Präsident von Celle äußerte, er müsse 184 Richter und Staatsanwälte ernennen und es gebe nicht genügend Juristen, die keine Parteimitglieder gewesen seien. Einem Schreiben vom 6. November 1945 zufolge waren von 469 Richtern und Staatsanwälten des OLG-Bezirks Celle 409 bei der NSDAP gewesen.[2107] Hodenberg widersetzte sich weiteren Entlassungen ehemaliger NSDAP-Angehöriger bzw. Ernennungen von nicht belasteten Personen, weil er davon ausging, dass nur aktive NSDAP-Angehörige betroffen sein sollten bzw. diejenigen, die aktiv an der Strafjustiz des NS-Regimes Anteil hatten. Zwar sah die Situation in Braunschweig nicht viel besser aus: für die 106 Richterstellen, die besetzt werden mussten, gab es 42 zugelassene Richter, von denen nur 19 nicht der Partei angehört hatten. Zwölf Richter waren als aktive NSDAP-Angehörige entlassen worden, einer war verstorben, 21 waren in Kriegsgefangenschaft, 30 Fälle noch unerledigt. Anderen Zahlen zufolge ergab sich für Braunschweig, dass von den OLG-Richtern und StA im OLG-Bezirk Braunschweig 26 nicht der NSDAP, dafür 29 aber der NSDAP angehört hatten. Bei den Rechtsanwälten standen 67 NSDAP-Mitglieder nur 48 Nicht-Angehörigen gegenüber.[2108] Zur Rebellion gegen die Briten war Mansfeld aber nicht bereit: Zwar sei die Zulassungspraxis der Militärregierung unbefriedigend und die Wiedereröffnung der Gerichte folglich noch unzureichend, es seien aber Nachprüfungen der Entlassungen bzw. der Suspensionen der Richter von den Briten versprochen worden. Die Lücken habe man dadurch zu schließen versucht, indem man Rechtsanwälte herangezogen habe, bezirksfremde Juristen habe man aber nicht eingestellt.[2109] Von Mansfeld weiß man, dass er sich mehrfach für ehemalige NSDAP-Mitglieder eingesetzt hat, um ihre Suspendierung aufzuheben oder eine abgelehnte Beförderung doch noch zu veranlassen.[2110]

Die Ernennung von Juristen aus Flüchtlingskreisen zu Richtern hatte Hodenberg wegen deren angeblicher charakterlicher Nichteignung bereits abgelehnt. Colonel Rathbone erklärte daraufhin, dann würden die Gerichte eben nicht eröff-

[2105] Vgl. Memorandum Legal Division, 27. 10. 1945, TNA, FO 1060/1034.
[2106] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 93.
[2107] Vgl. Brief OLG-Präsident Celle, Freiherr von Hodenberg, an OLG-Präsident Braunschweig, Dr. Wilhelm Mansfeld, 6. 11. 1945, zitiert nach Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 92.
[2108] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 94.
[2109] Vgl. Brief OLG-Präsident Braunschweig an OLG-Präsident Celle, Mitte November 1945, zitiert nach Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 93.
[2110] Vgl. Miosge, Die Braunschweiger Juristenfamilie Mansfeld, S. 346.

net. In der Sowjetischen Zone gebe es keine Nazis unter den Juristen und die Gerichte würden trotzdem funktionieren, wenn auch vielleicht nicht so gut wie in der Britischen Zone. Er äußerte die Hoffnung, dass mit der Rückkehr von Kriegsgefangenen und der Ausbildung neuer Juristen die Probleme behoben werden könnten. Von Hodenberg meinte, eine Abkürzung der Ausbildung von Juristen, die sechs Jahre dauere, sei nicht möglich. Die Gerichte müssten dringend in eine Position gebracht werden, in der sie effektiv arbeiten könnten. So seien allein im Bezirk des LG Lüneburg 8000 (!) Anzeigen eingegangen, die der Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft bedürften. Colonel Rathbone, wie immer konziliant, schlug die Verwendung von Rechtsanwälten als Justizjuristen vor. Von Hodenberg, selbst ehemaliger Advokat, lehnte dies mit den Worten ab, die Rechtsanwälte seien meist ehemalige NSDAP-Angehörige. Ein guter Rechtsanwalt würde die Arbeit eines Staatsanwalts nicht übernehmen wollen und ein schlechter Rechtsanwalt sei überfordert: „(A) Good lawyers would not take on the job of prosecutors and (B) Bad lawyers could not do the job."[2111] Verzweifelt sollte sich der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff äußern, der die vielen Lücken bei der Staatsanwaltschaft wegen des Mangels von Nicht-NSDAP-Mitgliedern ebenfalls nicht schließen konnte. Er erklärte, die Staatsanwaltschaft sei der unattraktivste Zweig des öffentlichen Dienstes für Justizjuristen, und Rechtsanwälte würden sich dafür nicht interessieren: „This is the most unpopular branch of the legal civil service and members of the Bar will not look at it."[2112] Hinzu kam, so Dr. Staff, eine Abneigung gegen den öffentlichen Dienst als solchen und die Angst vor Erpressung, außerdem ein Misstrauen jenen Juristen gegenüber, die von der Militärregierung ernannt worden waren. Überdies herrschte Unsicherheit, was mit diesen Juristen nach dem Ende der britischen Besatzung passieren würde. Die Legal Division erklärte als Reaktion, genehmigt worden seien für Westfalen lediglich 44,4% Ex-Nazis – die behaupteten 90% müssten also eine hohe Zahl zeitlich begrenzter oder provisorischer Kandidaten umfassen.[2113]

Pikiert wies Colonel Rathbone von Hodenberg darauf hin, dass alle Hamburger Gerichte wieder eröffnet seien und dass dies mit lediglich einem Anteil von 46% Ex-Nazis möglich gewesen sei. Alle Punkte, die der OLG-Präsident von Celle erwähnt habe, seien in Berlin und Lübbecke diskutiert worden und als Folge sei ja die 50%-Konzession gemacht worden. Er schlug vor, alle OLG-Präsidenten der Britischen Zone sollten diese Regelung bei einem Treffen auf die Tagesordnung setzen und notfalls den „Überschuß" an Nicht-Nazis in einer Region gewinnbringend für einen anderen OLG-Bezirk nutzen.[2114]

[2111] Protokoll Besprechung mit Vertretern der britischen Legal Division und OLG-Präsident Celle, 16.11.1945, TNA, FO 1060/1028.

[2112] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27.1.1946, TNA, FO 1060/1028.

[2113] Brief Legal Division, Ministry of Justice Control Branch Lübbecke, an Acting Director, Ministry of Justice Control Branch, 30.10.1945, TNA, FO 1060/1034.

[2114] Vgl. Protokoll Besprechung mit Vertretern der britischen Legal Division und OLG-Präsident Celle, 16.11.1945, TNA, FO 1060/1028.

Bei der Besprechung der OLG-Präsidenten vom 4.–6. 12. 1945 wurde ein Kompromissvorschlag erarbeitet. Wenn die 50%-Klausel strikt angewandt würde, war keine Personaldeckung zu erwarten. Die OLG-Präsidenten beugten sich der britischen Vorgabe, nachdem Oberst Rathbone klar gemacht hatte, dass eine Abänderung nicht in Frage käme.

Zu den 50% Nicht-NSDAP-Angehörigen wurden auch diejenigen gezählt, die aus der NSDAP ausgestoßen worden waren (nicht aber Wehrmachtsangehörige, deren NSDAP-Mitgliedschaft für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruhte), und Mitglieder, die die NSDAP freiwillig verlassen hatten. Parteianwärter wurden dagegen als Mitglieder gewertet.

Grundlage für die 50%-Regelung war der jeweilige OLG-Bezirk, so dass in einzelnen LG-Bezirken durchaus Überhänge in die eine oder andere Richtung möglich waren.[2115] Gerüchten zufolge sollten Juristen, die reine Verwaltungsaufgaben erfüllten, nicht zu den 50% gezählt werden.[2116] Im Januar 1946 wurden die OLG-Präsidenten von britischer Seite aufgefordert, derartige Verwaltungsbeschäftigungen zu beenden, denn auch der rein administrative Einsatz von Richtern, Rechtsanwälten, Assessoren und Referendaren bedürfe einer Genehmigung durch Militärregierung und Field Security. „Employment of judges, Rechtsanwälte, Assessoren and Referendare and of any legal officials of higher grades than that of judge in a purely administrative [Hervorhebung im Original] capacity at German Courts will cease forthwith […]".[2117] Die Briten hatten entdeckt, dass am OLG Celle eine Gruppe von Juristen, die weder offiziell genehmigt noch ernannt worden waren, mit Verwaltungsaufgaben befasst war.[2118] Andererseits räumten auch die Briten ein, dass von Hodenberg als früherer Rechtsanwalt keine Erfahrung in der Verwaltung eines OLG hatte und einen erfahrenen Personalstab um sich herum brauchte.[2119]

Von Hodenberg blieb der harte Kritiker der 50%-Regelung. Er rechnete vor, dass er 53% der Stellen, also mehr als die Hälfte der Planstellen des höheren Justizdienstes, aufgrund der Vorgabe der 50% Nicht-Nazis nicht besetzen könne. Schon rein zahlenmäßig sehe er „schwere Schäden für die Rechtspflege", wenn sie angewandt werde. Die Einstellung von Personen, die zwar unbelastet, aber dem Beruf seit Jahrzehnten entfremdet oder mit den Verhältnissen in Nordwestdeutschland nicht vertraut waren, würde mit „einer erheblichen Verschlechterung der Rechtspflege" enden.[2120] Um einen Weg aus dem Dilemma zu finden, schlug von Hodenberg als Vertreter der OLG-Präsidenten vor, durch Berücksichtigung

[2115] Vgl. Protokoll Besprechung Militärregierung Hannover und OLG-Präsident Celle, 30. 11. 1945, TNA, FO 1060/1028.

[2116] Vgl. Protokoll Tagung Legal Division Hannover Region und OLG-Präsident Celle, 13. 12. 1945, TNA, FO 1060/1028.

[2117] Memorandum Legal Mil Gov Hannover Region an Legal Staff, 19. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.

[2118] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.

[2119] Vgl. ebd.

[2120] Brief OLG-Präsident Celle an Legal Division Main HQ Hannover Region, 15. 1. 1946, TNA, FO 1060/1028.

einiger Ausnahmeregelungen einfach bestimmte Personen nicht mehr als NSDAP-Angehörige zu zählen, z. B. junge Juristen, die erst nach dem 1. 4. 1933 das Staatsexamen gemacht hätten, für diese sei nämlich die NSDAP-Mitgliedschaft Voraussetzung für ihre Karriere gewesen und die Zugehörigkeit zur NSDAP und/oder SA vom Reichsjustizministerium quasi eingefordert worden, oder Frontkämpfer, die als „Angehörige der Wehrmacht im Kampfe ihren Mann gestanden haben". Hier gehe er davon aus, dass die „Bindungen zur NSDAP lediglich noch formaler Natur geblieben" seien und „der Schmelztiegel des Krieges" alle etwaigen „Schlacken nationalsozialistischer Gesinnung ausgebrannt" habe. Ebenso sollten Personen, die als Minderjährige von der HJ in die NSDAP überführt worden seien, nicht zu den Belasteten gerechnet werden.[2121]

Der OLG-Präsident von Köln, Dr. Schetter, kritisierte, dass die 50%-Regelung den Gerichtsbetrieb beeinträchtige und schlug eine weniger strenge Auslegung vor. Der Vertreter der britischen Legal Division lehnte dies ab und entgegnete, Schetter sollte den Punkt bei der nächsten Konferenz der OLG-Präsidenten in Bad Pyrmont zur Sprache bringen.[2122] Schetter hatte für den LG-Bezirk Köln einen sehr ernsten Mangel diagnostiziert: Gemäß der 50%-Regelung konnten nur noch drei weitere Ex-Parteigenossen ernannt werden und das Reservoir verfügbarer Nichtmitglieder unter den Staatsanwälten sei völlig erschöpft. Um das Problem der Staatsanwaltschaft beim LG Köln zu lösen, sollten je ein Nichtparteigenosse aus Aachen und Bonn ans LG Köln versetzt werden.[2123]

Für die Juristen gab es besondere Entnazifizierungsausschüsse, wie dies auch von den OLG-Präsidenten der Britischen Zone am 13./14. Mai 1946 beschlossen worden war. Als inakzeptabel galten Kriegsverbrecher, Angestellte der NSDAP, NSDAP-Mitglieder mit Eintrittsdatum vor 1937, SS-Angehörige sowie Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS, SA-Angehörige mit Funktionen bzw. Beitrittsdatum vor 1933, Funktionäre des NS-Rechtswahrerbundes, Vorsitzende und ständige Beisitzer von Sondergerichten, Präsidenten und Vizepräsidenten von OLG, LG-Präsidenten, Personalreferenten der Gerichte, dienstaufsichtsführende Richter von Amtsgerichten oder Profiteure, die lediglich wegen ihrer politischen Haltung den Posten erhalten hatten. Besonderes Augenmerk wurde darüber hinaus auf Angehörige der Waffen-SS, SS-Anwärter, SA-Angehörige (mit Beitritt nach dem 1. 4. 1933), nominelle Parteimitglieder (Beitritt nach 1. 5. 1937) sowie Parteianwärter gerichtet.[2124] Der Ausschuss stellte Gutachten für die britischen Gerichtsoffiziere zusammen – obligatorische Entlassung, fakultative Entlassung bzw. Empfehlung für oder gegen Weiterbeschäftigung, keine Bedenken gegen Wiederbeschäftigung und Empfehlung für Anstellung –, denen die endgültige Entscheidung oblag. Die Einstufung in die Gruppe der „Mitläufer" und der „Entlasteten" überwogen durch-

2121 Ebd., siehe auch Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 95.
2122 Vgl. Protokoll des wöchentlichen Treffens der OLG-Präsidenten und GStA mit Vertretern der Legal Division, 27. 3. 1946, TNA, FO 1060/1025.
2123 Vgl. Protokoll der Konferenz der Militärregierung mit Angehörigen der Justizverwaltung, 3. 4. 1946, TNA, FO 1060/1029.
2124 Vgl. Jannssen, Der Neuanfang, S. 358.

weg, kaum ein höherer Justizangehöriger wurde anders eingestuft. Mit der VO Nr. 110 wurde die Entnazifizierung den Ländern übergeben, die sich aber weiter an der Kontrollratsdirektive Nr. 38 orientieren mussten, in der die Kategorisierung festgelegt war. Erst mit dem Gesetz vom 10. April 1951 zum Artikel 131 des Grundgesetzes war das Tor zur Rückkehr für diejenigen unter den Entlassenen, die trotz der großzügigen Einstufung durch Ausschüsse, Berufungsausschüsse und Entnazifizierungshauptausschüsse für untragbar gehalten worden waren, offen.[2125]

Selbst diese generöse Regelung sollte aufgeweicht werden. Bei einem Besuch im nördlichen Rheinland stellte J. F. W. Rathbone fest, dass die Anwendung der 50%-Klausel für den Bereich der Notare und Rechtsanwälte Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten mit sich bringen würden, denn während die große Mehrheit der Notare NSDAP-Angehörige gewesen seien, seien dies die Rechtsanwälte nicht gewesen, und durch die Anwendung der 50%-Klausel auf den gemeinsamen Pool von Rechtsanwälten und Notaren sei eine große Zahl akzeptabler Rechtsanwälte ausgeschlossen worden, weil die NS-Quote bereits durch die Notare aufgebraucht worden sei. Eine Trennung und separate Behandlung sei unmöglich, weil die Mehrheit der Notare im Rheinland auch Rechtsanwälte seien: „Hardship and difficulty is arising in view of the fact that the great majority of Notaries were members of the Party whereas Rechtanwälte were not, and as a result of the existing 50% restriction on the employment of nominal Nazis in the legal profession a number of possibly acceptable Rechtsanwälte are being excluded from practise as a result of the large percentage of nominal Nazi notaries. I suggested that we might treat these two branches of the profession separately but this is impossible as in the Rhineland the majority of Notaries are also Rechtsanwälte."[2126] Er kündigte daher ein Schreiben mit dem Tenor an, dass die 50%-Regelung veraltet sei und abgeschafft werden sollte und dass alle Rechtsanwälte, die durch deutsche Entnazifizierungskommissionen und Berufungskammern sowie durch Public Safety für gereinigt erklärt worden seien, zugelassen werden sollten.

Im Juni 1946 hieß es, die 50%-Vorgabe werde abgeschafft. Die Militärregierung mahnte, dass es sich tatsächlich um rein nominelle NSDAP-Mitglieder handeln müsse, es dürfe sich nur um Personen handeln, die außer der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags kaum tätig geworden seien: „[…] the interpretation of nominal membership must be strictly regarded being persons who signed their names on the party membership lists but did little else."[2127] Sondergerichtspersonal war weiterhin unerwünscht. Auch wenn sie individuell Erklärungen für ihre Beteiligung an den Sondergerichten geben könnten, hätte ihre Ernennung eine bedauerliche Auswirkung auf das Ansehen der Gerichte in der Öffentlichkeit und Presse.[2128]

[2125] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 97.

[2126] Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division, Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.

[2127] Protokoll der Konferenz der Militärregierung mit Angehörigen der Justizverwaltung, 21. 6. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[2128] Vgl. ebd.

Im Herbst 1946 wurde bereits angekündigt, dass die Quote von 50% Ex-NSDAP-Angehöriger pro OLG-Bezirk insofern überschritten werden dürfe, wenn die Personen durch einen deutschen Entnazifizierungsausschuss oder eine Revisionsinstanz gesäubert worden seien.[2129] Im OLG-Bezirk Oldenburg waren 40% der Richter und 75% der Staatsanwälte ehemalige NSDAP-Mitglieder. Das Problem war: Es gab keine unbelasteten Juristen mehr und die Verbrechensrate stieg stetig.[2130] Es kam zu vermehrten Neueinstellungen. In Niedersachsen stellte der Inspizient 1947 fest, dass die meisten Gerichte bereits deutlich über den Personalstand der unmittelbaren Nachkriegszeit hinaus angewachsen waren. Neue Ernennungen von Richtern würden durch die OLG-Präsidenten nur zurückhaltend oder gar nicht mehr durchgeführt, um noch Kapazitäten frei zu haben für die eventuellen Rückkehrer auf Planstellen.[2131] 1948 war die Zahl der Angehörigen des höheren Justizdienstes wieder stark angewachsen – es gab in der Britischen Zone zum 1.10.1948 immerhin 3359 Planstellen für Richter und Staatsanwälte.[2132] Tatsächlich wurden auf diesen noch deutlich mehr Personen beschäftigt: Auf den 2849 richterlichen Planstellen waren 2871 Personen im Jahr 1948 eingesetzt, im Jahr 1949 waren es 3051 Personen auf 2851 Planstellen. Bei den Staatsanwälten waren es in beiden Jahren 510 Planstellen, auf denen 653 respektive 692 Personen tätig waren.[2133] Bei vielen Justizbehörden teilten sich mehrere Personen die vorhandenen Stellen: Die 216 Richterstellen im OLG-Bezirk Schleswig wurden von 274 Personen ausgeübt, von denen 127 Beamte waren und 147 zeitlich begrenzte Verträge hatten. Die 39 Stellen bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig wurden von 64 Personen ausgeübt, von denen 23 permanent und 41 temporär im Einsatz waren.[2134] Allein im OLG-Bezirk Düsseldorf, zu dem 38 AG, 6 LG und das OLG gehörten, waren nun 400 Richter und 1200 andere Gerichtsangehörige tätig, die ca. 50 000 Zivilsachen und 78 000 Strafsachen bearbeiteten.[2135] Trotzdem gab es Anlass zu Mäkeleien: „With so many additional judges, better results could be expected."[2136] hieß es in Wuppertal, weil dort die Revisionsver-

[2129] Vgl. Legal Instruction No. 100, 18.9.1946, TNA, FO 1060/1025.

[2130] Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 27.1.1946, TNA, FO 1060/1028; Jannssen, Der Neuanfang, S. 352, gibt an, dass im Jahr 1945 von 68 Richtern nur acht nicht bei der NSDAP oder der SS gewesen waren. Bis 1954 waren 63 von ihnen wieder in den Dienst zurückgekehrt, drei wurden endgültig nicht wieder aufgenommen, zwei aus Altersgründen pensioniert, vgl. ebd. S. 363. Die drei am schwersten durch NS-Ämter belasteten Richter kehrten erst Anfang der 50er Jahre in den Justizdienst zurück.

[2131] Vgl. Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23.9.–8.10.1947, TNA, FO 1060/1006.

[2132] Vgl. Jess, Die Berufsaussichten des akademischen juristischen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Justiz der britischen Zone, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Mai 1949, S. 82.

[2133] J Vgl. ustizstatistik, Beilage zum Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Juli 1949, S. 131.

[2134] Vgl. Inspektion OLG Schleswig, 9.11.1948, TNA, FO 1060/1237.

[2135] Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 97.

[2136] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30.3.–14.5.1948, TNA, FO 1060/247.

handlung für Verfahren oft mehr als elf Wochen nach der erstinstanzlichen Entscheidung angesetzt wurde.

Neben den britischen und deutschen Entnazifizierern trat eine weitere Kraft ins Spiel, die sich um die Ernennungen kümmern wollte: „Der Hannoversche Landtag hat jetzt, auf Betreiben der SPD, offen den Wunsch zugegeben, die politische Überwachung der Justiz zu erhalten. Zu diesem Zweck soll der Landtag einen Beschluß fassen, der ihm das Einspruchsrecht bei allen Ernennungen von Justizbeamten gibt, einschließlich derjenigen Ernennungen[,] die durch VO Nr. 41 dem Zentral-Justizamt vorbehalten wurden. Der Justizminister (CDU) ist nun höchst aufgebracht über dieses Bestreben."[2137]

Zwar hatte sich die britische Besatzungsmacht mit alten Nazis (auf den unteren Ebenen des höheren Justizdienstes) abgefunden, sie wollte aber sicherstellen, dass – eventuell nur oberflächlich entnazifizierte – Angehörige der Justizverwaltung kein exponiertes politisches Engagement entfalteten: „It is the intention of this HQ [headquarters] to maintain a rigid prohibition on any active participation in politics by Legal officials of the höherer and gehobener Dienst […]."[2138] Richter, Staatsanwälte oder sonstige Angehörige des höheren oder gehobenen Dienstes der Justizverwaltung sollten sich als Kandidaten nicht zu politischen Wahlen stellen dürfen, politische Reden halten, als Rechtsberater für eine politische Partei arbeiten, Wahlkampf für eine Wahl betreiben, an Parteitagen teilnehmen, Angehöriger einer politischen Partei oder sonstwie aktiv an der Politik beteiligt sein.[2139] Auch Gewerkschaften sollten sie sich nicht anschließen.[2140] Gemäß dieser Politik musste auch Dr. Herbert Ruscheweyh, obwohl seit 1918 SPD-Mitglied[2141] und Verteidiger von Dr. Julius Leber vor dem Lübecker Schwurgericht in dessen Prozess im Jahr 1933[2142], zu seinem größten Bedauern die Teilnahme am SPD-Landesparteitag als Gastdelegierter ablehnen: „Nachdem ich Vizepäsident des Oberlandesgericht geworden bin, kann ich der Partei nicht angehören und insbesondere an einer solchen Veranstaltung wie dem Landesparteitag nicht teilnehmen. Ich hätte auch so gern bei dieser Gelegenheit zu den brennenden Fragen, die uns alle angehen, mein Wort gesagt, aber es wäre ganz verkehrt, wenn ich mir durch einen solchen Fehler von vornherein die Autorität untergraben würde, die ich nun einmal auf dem Platze, auf den ich gestellt bin, beanspruchen muß."[2143] Inwiefern dieses Verbot der Zugehörigkeit zu Parteien (und die Erfahrung, dass die

[2137] Brief Legal Division Herford, an HQ Legal Division Berlin, 13. 8. 1947, BAK, Z 21/424 (hier in dt. Übersetzung).

[2138] Brief Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officers in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, 16. 8. 1947, TNA, FO 1060/247.

[2139] Vgl. ebd.

[2140] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, Herford an Chief Legal Officer NRW, 8. 3. 1948, BAK, Z 21/2213.

[2141] Vgl. Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 39.

[2142] Vgl. Jasper, Zur Geschichte des Hanseatischen Oberlandesgerichts, S. 903.

[2143] Brief Herbert Ruscheweyh, an den Hamburger SPD Landesvorsitzenden Karl Meitmann, 24. 1. 1946, zitiert nach Ihonor, Herbert Ruscheweyh, S. 275.

Mitgliedschaft in der NSDAP in der Nachkriegszeit sanktioniert wurde) die Bereitschaft zum Engagement in der Öffentlichkeit schwächte, kann hier nicht geklärt werden. Einem – beruflich wenig ausgelasteten – Richter des AG Hilchenbach, der sich als örtlicher CDU-Stadtverordneter sowie im Kreisausschuss betätigte, wurde empfohlen, seine Arbeitskraft entweder zusätzlich in Siegen zur Verfügung zu stellen oder in ein politisches Amt zu wechseln.[2144]

Ende 1948 zeichnete sich bereits eine Renazifizierung der Justizverwaltung ab: „The German legal authorities and ourselves are seriously concerned at the renazification of the German judiciary and legal civil service, which is now being caused by the gradual reinstatement in their former positions of all judges and prosecutors who are placed in Category V by the Denazification Panels. The German legal authorities responsible for judicial appointments have a deeper knowledge of the Nazi background of these persons than the Panels and do not want to be forced to reinstate them all in their old appointments, but these persons claim that, by virtue of their categorisation in Category V, they have ipso facto the right as permanent civil servants to be so reinstated. The legal position is not altogether clear, but it is quite certain that a large number of legal civil servants who were rightly dismissed from office are being placed in Category V by the Denazification Panels. […] The reappearance of these Nazi judges and prosecutors in their old appointments is being misunderstood by the German public and is likely seriously to discredit the administration of justice in the British Zone."[2145] Die Briten klagten, die Entnazifizierungsausschüsse seien „exceedingly liberal", so dass fast jeder in die Kategorie V eingestuft würde, viele der derart Entnazifizierten seien „totally unsuitable for re-employment". Wenn diese Personen wiederverwendet würden, sei die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr. „We consider the maintenance of a sound and independent judiciary in the British Zone to be a question of fundamental importance, but do not think that the Germans can at present attain this objective without our assistance. The appointment of judges and prosecutors thus requires special treatment."[2146] Rathbone kritisierte die Ernennung von Dr. Josef Roeckerath zum Senatspräsidenten beim OLG Düsseldorf und von Dr. Peter Jansen zum Oberstaatsanwalt beim OLG Köln, da beide NSDAP-Mitglieder seit 1933 gewesen seien.[2147] Tatsächlich waren beide Kandidaten trotz ihrer frühen NSDAP-Mitgliedschaft in Stufe V eingestuft worden.[2148] In Niedersachsen wurde moniert, dass von 767 Richtern und Staatsanwälten über 70% NSDAP-Mitglieder waren, die sich eigentlich selbst „moralisch, politisch

[2144] Vgl. Inspektion AG Euskirchen, Recklinghausen, Essen-Steele, Bad Harzburg, Hamm, Hilchenbach durch LG-Präsident Siegen, 6. 6. 1946, TNA, FO 1060/1007.

[2145] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Office of the Legal Adviser Herford, an Political Division Berlin, 21. 10. 1948, BAK, Z 21/268.

[2146] Ebd.

[2147] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Herford, an Britischen Verbindungsoffizier beim ZJA, 19. 3. 1948, BAK, Z 21/2213.

[2148] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division Herford, an Britischen Verbindungsoffizier beim ZJA, 9. 4. 1948, BAK, Z 21/2213.

oder menschlich verurteilen müßten", wenn sie in der Aburteilung von NS-Verbrechen eingesetzt würden, an denen sie durch ihre Justiztätigkeit im Dritten Reich beteiligt waren.[2149] Selbst die Briten waren von der Entnazifizierung enttäuscht. Der Chef der Legal Division selbst, Rathbone, bat den Nordrhein-Westfälischen Justizminister Dr. Sträter, die Justizverwaltung nicht zugunsten der Entnazifizierung zu opfern, da diese eine zeitlich begrenzte und schlimme Notwendigkeit sei, die jetzt rasch zu einem Abschluss gebracht werden müsse: „I […] urged him not to sacrifice the legal administration in the Land North Rhine/Westphalia to denazification, which was only a temporary and evil necessity and now rapidly apporaching its conclusion."[2150]

Wie in der Amerikanischen Zone machten sich die deutschen Juristen Gedanken über den Nachwuchs. Bei einer Inspektion wurde festgestellt, dass von 33 Referendaren, die in den OLG-Bezirken Hamm und Düsseldorf tätig waren, lediglich einer die Laufbahn eines Richters in Erwägung zog. Die unsichere Stellung des Richters und die unzureichende Bezahlung wurden als Hauptgründe genannt: „The reasons given were the insecure position of a judge under present conditions and quite inadequate remuneration."[2151] Bezüglich der Ausbildung des Nachwuchses wurde vorgeschlagen, das Studium auf zwei (!) Jahre, die anschließende Referendarszeit auf zweieinhalb Jahre zu verkürzen, wenn der Kandidat fürs erste Staatsexamen als Qualifikationen Abitur und drei Jahre Kriegsdienst vorweisen konnte. Fürs zweite Staatsexamen sollte ein Referendarsexamen nach Friedensbedingungen und drei Jahre Kriegsdienst sowie entsprechende Noten ausreichen.[2152] Wie die Amerikaner machten auch die Briten – in geringerem Ausmaß – Reorientierungsangebote: Schon für Anfang 1948 waren Referendarskurse geplant, die allerdings wegen Zeitmangels und der britischen Gerichtsferien verschoben wurden.[2153] Ein erster zweimonatiger Justizreferendarslehrgang[2154], der auf die Idee von J. F. W. Rathbone zurückging, begann im Oktober 1948[2155], im Jahr darauf fand der Kurs erneut bei der Law School der Law Society in London statt und stieß auf große Resonanz.[2156] Gleichzeitig befragten Angehörige des

[2149] Rede KPD-Abgeordneter Ludwig Landwehr im Niedersächsischen Landtag am 10.11.1949, Spalte 4211f.

[2150] Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division ZECO, an HQ Legal Division Berlin, 21.1.1947, TNA, FO 1060/1030.

[2151] Inspektion OLG-Bezirke Hamm und Düsseldorf, 8.–19.4.1947, TNA, FO 1060/1006.

[2152] Vgl. Protokoll Besprechung OLG-Präsidenten Hamburg, Celle, Braunschweig, Oldenburg, 27.9.1945, TNA, FO 1060/977.

[2153] Vgl. Protokoll außerordentliche Konferenz der Landesjustizminister am 5.2.1948 im ZJA, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.

[2154] Manuskripte der anlässlich der deutschen Referendarskurse in England gehaltenen Vorträge sind erhalten unter BAK, Z 21/315 und Z 21/316.

[2155] Referendare in England, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Oktober 1948, S. 227–228.

[2156] Das Zentral-Justizblatt veranstaltete für die Teilnehmer des Austauschs der ersten beiden Referendarslehrgänge ein Preisausschreiben mit dem Thema „Eindrücke, Erfahrungen oder Betrachtungen zum englischen Rechtsleben oder anderen Gebieten des öffentlichen Lebens in England". Die Preise waren mit 300, 220 und 150 DM dotiert, siehe BAK, Z 21/317.

German Courts Inspectorate deutsche Justizreferendare über die Zufriedenheit mit ihrer Ausbildung.[2157] J. F. W. Rathbone hatte seine Motivation für die Kurse schon früher dargelegt: „Ich möchte es jedoch ganz klar machen, daß es nicht unser Ziel ist, unsere Ideen des Rechts der deutschen Justizverwaltung aufzudrängen, sondern vielmehr den Ausblick junger deutscher Rechtsstudenten zu erweitern, ihnen die einzigartige Stellung, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des britischen Richterstandes einzuprägen und ihnen Anweisungen zu geben, die diesen jungen Leuten, von denen so viel in der Zukunft abhängt, einen Anreiz zu geben, an der weiteren Verbesserung der Justizverwaltung in der Britischen Zone zu arbeiten."[2158]

5.6 Exkurs: Entnazifizierungsbestrebungen im Land zwischen den Besatzungsmächten: Der Sonderfall Bremen

In Bremen war die Lage aufgrund der Kollision von Zonen- und Gerichtsgrenzen sehr kompliziert. Zwar waren seit 1946 die Briten (via OLG Hamburg) mit der Kontrolle der bremischen Justiz befasst, für die Entnazifizierung des Justizpersonals waren ursprünglich aber die Amerikaner zuständig gewesen. Anlässlich des Übergangs der Justizkontrolle aus amerikanischen in britische Hände baten die Briten darum, dass die Amerikaner ihre anhängigen Entnazifizierungsverfahren gegen deutsche Juristen abschließen sollten, neue Fälle würden dann durch die Briten geregelt werden.[2159] Die britische Legal Division wies darauf hin, dass die amerikanischen Entnazifizierungsstandards zu befolgen seien: „[…] and I make it quite clear that American denazification standards, which are stricter than ours, must be followed in connection with the German legal administration in Bremen."[2160] Ein Schlupfloch blieb allerdings offen: Von den Amerikanern abgelehnte höhere Justizbeamte konnten bei dem britischen Rechtsoffizier Harold P. Romberg Gesuche auf Überprüfung einreichen und so auf eine erneute Anstel-

Außerdem veröffentlichte das ZJA die drei besten Aufsätze, siehe Hans Bodo Tolkmitt, Eindrücke vom englischen Rechtsleben, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Juli 1949, S. 123–127; Wilhelm Frömke, Der englische Richter, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, August 1949, S. 145–147 und Horst Bernhardi, Schutz der persönlichen Freiheit, eine Grundidee des englischen Rechts, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, November/Dezember 1949, S. 228–229.

2157 Vgl. Inspektion OLG Hamm, GStA Hamm und GStA Köln, LG Dortmund, Bonn, Köln, 6. 5. 1949, BAK, Z 21/1359; Berichte über die Referendarskurse unter BAK, Z 21/1359 und Z 21/1360.

2158 Ansprache J. F. W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Legal Division, auf der 4. Konferenz der Landesjustizminister der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 30. 10. 1947, BAK, Z 21/427.

2159 Vgl. Ausführungsbeschluß zum amerikanisch-britischen Abkommen, 19. 3. 1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/26.

2160 Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin , 4. 4. 1946, TNA, FO 1060/1033; Brief auch überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 1/26.

lung hoffen.[2161] Bevor die Briten durch die Wiedereingliederung Bremens in den OLG-Bezirk Hamburg (2. 4. 1946) die Justizkontrolle übernahmen, hatte die amerikanische Militärregierung 42 Richter und Staatsanwälte für Bremen ausfindig gemacht, die aber noch nicht die Entnazifizierung durchlaufen hatten und deren Amtstätigkeit nur vorläufig genehmigt worden war. Mitte Mai 1946 war die Entnazifizierung in Bremen noch nicht geklärt, da der amerikanische oberste Entnazifizierungsausschuss (Final US Review Board) noch nicht alle Fälle erledigt hatte. Durch die amerikanische Entnazifizierung waren drei Richter, 22 Gerichtsangehörige, sechs Angestellte und 19 Rechtsanwälte genehmigt, elf Justizbeamte, drei Angestellte und sechs Rechtsanwälte waren abgelehnt worden. Die Staatsanwaltschaft in Bremen hatte nunmehr acht Angehörige und blieb damit unter dem Soll von zehn bis zwölf Personen. Die britische Legal Division stellte fest, dass die Rechtsanwaltskammer in Bremen der Ansicht war, es seien bei den Entlassungen viele Ungerechtigkeiten vorgekommen, deutsche Angehörige von Entnazifizierungsausschüssen hätten sich dahingehend geäußert, dass sie aufgrund der Vorauswahl (von 390 Bewerbern waren bereits 130 im Vorfeld ausgeschieden worden) eine bessere Berücksichtigung der übrigen Bewerber erhofft hätten. Neue Bewerber seien zu verängstigt, um sogar ihre Fragebögen einzureichen, da im Fall von Belastungen die Blockierung ihres Eigentums drohe. Dazu kamen Spannungen zwischen der amerikanischen Militärregierung und dem Bremer LG-Präsidenten Dr. Lahusen: „I regret that the impression I gained from many conversations with the US authorities was that conditions are not running exactly smooth with Dr. Lahusen […].“[2162] Noch etwas drastischer konstatierte die Legal Division: „Dr. Lahusen has pestered the Americans on a number of occasions and they are fed up with him.“[2163] Schlimmer noch: Lahusen habe durch Indiskretion und Mangel an Kooperation eine problematische Situation geschaffen. Hintergrund war die Entnazifizierung: Während in der Britischen Zone die Überprüfung vor der Ernennung von Justizbeamten stattfinde, hätten die Amerikaner sich anfänglich bereit erklärt, etwa 250 Justizbeamte lediglich auf Empfehlung von Lahusen einzustellen. Ein großer Prozentsatz dieser Personen müsse aufgrund der Kontrollratsdirektive Nr. 24 als unhaltbar gelten und entlassen werden. Dies schaffe mehr Probleme, als wenn diese niemals in den Justizdienst zurückgelassen worden wären: „This causes more heartburning, than if the same individuals had never been permitted to practise.“[2164]

Einen Monat später waren von 36 für Bremen benötigten Richtern 13 von der US-Regierung genehmigt, 13 Fälle waren unentschieden und 11 Rechtsanwälte arbeiteten zeitweise als Richter. Von sieben benötigten Staatsanwälten war gerade

[2161] Vgl. Rohloff, „Ich weiß mich frei von irgendeiner Schuld...“, S. 80.

[2162] Brief Mil Gov Hamburg an unbekannten Empfänger innerhalb der Legal Division, 15. 5. 1946, TNA, FO 1060/1033.

[2163] Brief W. W. Boulton, Legal Division Lübbecke, an Controller General, MOJ Control Branch, 24. 5. 1946, TNA, FO 1060/1035; Spitta dagegen war der Überzeugung, Lahusen stehe bei den Amerikanern in hohem Ansehen, vgl. Spitta. Neuanfang auf Trümmern, S. 248.

[2164] Ebd.

einmal einer genehmigt, vier noch in der Überprüfungsphase und drei Rechtsanwälte arbeiteten in Teilzeit als Staatsanwälte.

Die britische Legal Division diagnostizierte, dass es kein Problem gäbe, wenn alle Fragebögen, die eingereicht worden wären, positiv beschieden würden. Allerdings sei es ganz offensichtlich, dass die amerikanische Entnazifizierungskommission nur einen kleinen Prozentsatz zulassen würde. So werde die Direktive Nr. 24 besonders streng angewandt, ein Rechtsanwalt etwa, der der Partei vor 1937 beigetreten sei, habe kaum eine Chance auf Zulassung. Die amerikanischen Offiziere würden auf ihren Entnazifizierungsstandards beharren: „I had a number of discussions with the Denazification Officers and there is no doubt that they are not prepared to lower their standard."[2165]

Die Briten, für den Justizbetrieb in Bremen via OLG Hamburg verantwortlich, befürchteten einen totalen Zusammenbruch der Justizverwaltung. Die amerikanische Entnazifizierungspolitik in Bremen sei willkürlich und unrealistisch („completely arbitrary and unrealistic"). Es gäbe deutsche Spruchkammern und Revisionsbehörden, auf deren Ergebnisse sich aber die Amerikaner nicht verlassen wollten, statt dessen läge die Entscheidung bei dem amerikanischen „Review Board", das die Anweisungen und insbesondere die Kontrollratsdirektive Nr. 24 wörtlich auslegen würde. Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger seien lediglich auf Tagesbasis beschäftigt und wüssten nicht, ob sie am nächsten Tag noch ihre Position innehaben würden. Der britische Chef der Legal Division, J. F. W. Rathbone, bat die amerikanische Special Branch, „to clear up a state of affairs which is now chaotic".[2166] Den Amerikanern sei die Dringlichkeit der Situation bewusst und von britischer Seite werde erwartet, dass ein neuer Schwung Richter und Staatsanwälte verfügbar gemacht werde, entweder aus dem Pool der noch nicht entnazifizierten Richter oder aus der Rechtsanwaltschaft. Den Briten missfiel die Lage aber immer noch: „I am not happy about the situation here, but Major Romberg [Legal Division] is doing an excellent job and obviously getting on well with the Americans."[2167] Allerdings sollte der gegenwärtige LG-Präsident in Bremen, der lediglich vorläufig ernannt war, durch den gegenwärtigen Oberstaatsanwalt in Bremen ersetzt werden: „I am not happy about the present Landgerichtspräsident in Bremen, whose appointment is still only a temporary one, and have suggested to Major Romberg that Dr. Bollinger, the present Oberstaatsanwalt, is the right man for this job."[2168] Die Situation blieb aber schwierig, Ende 1946 stellten die Briten fest, dass die amerikanische Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 so buchstäblich und so rücksichtslos („so literally and so ruthlessly") erfolgt sei, dass die deutsche Justizverwaltung in Bremen kurz vor dem Zusammenbruch stehe. Dem Präsidenten des OLG Hamburg, Ruscheweyh, sei angesichts der rigiden

[2165] Brief Major Romberg, Ministry of Justice Control Branch, an Legal Division, Mil Gov Hamburg, 20. 6. 1946, TNA, FO 1060/1033.
[2166] Mitteilung in Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 25. 6. 1946, TNA, FO 1060/1033.
[2167] Ebd.
[2168] Ebd.

amerikanischen Entnazifizierungspolitik erlaubt worden, abgelehnte deutsche Justizbeamte in den Justizdienst innerhalb der Britischen Zone aufzunehmen, vorausgesetzt, sie würden das Entnazifizierungsverfahren durchlaufen.[2169]

Von Bremens Justizverwaltung, die laut Angaben von Dr. Spitta mit „am schärfsten" entnazifiziert[2170] worden war, hatte die dortige amerikanische Militärregierung einen ganz anderen Eindruck gewonnen. In einem Memorandum von 1948 wurde festgestellt, dass 46 Angehörige der Justizverwaltung an Bremer AG, LG und der StA tätig waren, ohne dass eine Genehmigung der Militärregierung vorgelegen hätte.[2171] Thomas F. Dunn konfrontierte den Bürgermeister und Senatspräsidenten von Bremen, Wilhelm Kaisen, mit der Tatsache, dass Säuberungsbefehle, die bereits 1946 oder 1947 ergangen worden waren, von der deutschen Justizverwaltung nicht ausgeführt worden seien. Er erblicke darin Günstlingswirtschaft, Hinterhältigkeit und möglicherweise sogar schlichte Unehrlichkeit („favoritism, subterfuge, and possibly even downright dishonesty").[2172] Die Weiterbeschäftigung dieser Personen stelle absichtlichen Ungehorsam und bösartige Missachtung von Befehlen der Militärregierung dar, eine weitere Überprüfung sei angeraten.

Es ist vorstellbar, dass die Entlassungen aufgrund der komplizierten Kompetenzverteilung zwischen amerikanischer und britischer Militärregierung in Bremen oder dem allgemeinen administrativen Chaos innerhalb der Justizverwaltung untergingen. Denkbar ist auch, dass die Legal Division die Anweisungen der Entnazifizierungsabteilung ignorierte, entweder weil sie die Briten als für die Entnazifizierung zuständig erachtete, oder weil sie um den Zusammenbruch der Justizverwaltung fürchtete, sollten zu viele Personen entlassen werden. Die amerikanische Entnazifizierungsabteilung meinte, die Entlassungen, die sie in 42 Fällen über Angehörige der Justizverwaltung verhängt hatte, seien nicht erfolgt, weil die Legal Division es versäumt hatte, die Ausführung der Anordnung durch die deutsche Justizverwaltung zu überwachen. Die Entnazifizierungsabteilung sah sich durch die Legal Division übel getäuscht: Das Vorgehen, eine Anordnung zu geben, ohne die Ausführung zu ermöglichen und zu überwachen, komme einem Betrug gleich. Überdies sei es nun zu spät, die Lage zu beeinflussen, da sich die Entnazifizierungsprozedur geändert habe und nur noch diejenigen bestraft würden, die nachgewiesenermaßen mehr als nominelle Nazis waren und überhaupt die Entnazifizierung nun eine deutsche Angelegenheit von Spruchkammern und Entnazifizierungsbehörden sei, in die sich die Militärregierung nicht einmischen

[2169] Vgl. Brief Legal Division, ZECO CCG (BE) Herford, an HQ Legal Division, CCG (BE) Berlin, 17.11.1946, TNA, FO 1060/1057.

[2170] Vgl. auch Thonfeld, Die Entnazifizierung der Justiz in Bremen.

[2171] Vgl. Memorandum, 28.9.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5. Es handelte sich dabei um eine sehr kleine Anzahl von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsreferendaren, vor allem aber um Justizinspektoren und –oberinspektoren, Justizwachtmeister, Pfandhausverwalter, Justizsekretäre und –obersekretäre sowie Justizangestellte.

[2172] Brief Thomas F. Dunn, Director OMGBR, an Bürgermeister Kaisen, 2.9.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

sollte.[2173] Dr. Spitta, der in dieser Sache vom Senatspräsidenten zu einer Stellungnahme aufgefordert worden war, äußerte, die Lage sei nicht korrekt dargestellt. Im Mai 1945 habe es in Bremen 337 Justizangehörige gegeben, darunter 49 Richter an AG und LG. Von den 337 Mitgliedern der Justizbehörden seien 227 übernommen und 110 entlassen worden, darunter 29 Richter. Allein am AG Bremerhaven sei das Dienstverhältnis von 49 Justizangehörigen – darunter 13 Richtern – beendet worden. Bei der 58-köpfigen Staats- und Amtsanwaltschaft von Bremen und Bremerhaven – mit neun Staats- und vier Amtsanwälten – seien 45 übernommen und 13 entlassen worden, darunter sieben Staats- und zwei Amtsanwälte. In Summa habe es im Mai 1945 75 Richter, Staats- und Amtsanwälte gegeben, von denen 45, also mehr als die Hälfte, nach der Kapitulation entlassen worden seien.[2174]

Eine Untersuchung habe ergeben, dass 42 Justizangehörige tatsächlich (aus dem Beamtenverhältnis) entlassen worden seien, allerdings seien sie auf Vertragsbasis wieder in den Justizdienst hereingeholt worden. Die Grund für die Nichtentlassung sei bei vielen gewesen, dass kein entsprechender Befehl der Militärregierung vorgelegen habe. Mittlerweile seien alle durch Spruchkammerverfahren gesäubert, die Entscheidungen, die auf ausführlichen Untersuchungen beruhen würden, seien endgültig.[2175] Eine gewisse pikante Note erhielt die Sache allerdings dadurch, dass zu den Juristen, deren Entlassung damals angeordnet worden war, auch ein junger Jurist gehören sollte, dem die Amerikaner 1948 gerade einen Forschungsaufenthalt an der Law School der Yale University ermöglichten, während der britische Legal Officer mit Befehl vom 18.11.1946 dessen Entfernung aus dem Justizdienst verfügt hatte. Der Dekan der Law School der Yale University hatte sich gerade überschwänglich bei der Legal Division von Bremen für die Unterstützung bedankt, die dem Referendar zuteil geworden war, und von dem alle „very favorably impressed" seien: Dr. Karl Carstens.[2176] In der Tat hatte der Chief Legal Officer von Bremen, Robert W. Johnson, dem Stipendiaten Carstens eine Fahrmöglichkeit mit der US-Armee von Bremen nach Frankfurt am Main und den Flug von Frankfurt in die USA verschafft und ihm zusätzlich aus seiner eigenen Kasse 2 US-Dollar in Armeegutscheinen („military payment certificates") zur Bestreitung von Ausgaben am Flughafen Frankfurt, ferner 20 US-Dollar für die Fahrt vom Zielflughafen in den USA nach New Haven, Connecticut, überge-

[2173] Vgl. Brief Captain Charles R. Jeffs, Director Denazification Division, an Legal Division OMGBR, 1.12.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

[2174] Vgl. Brief Dr. Theodor Spitta an Bürgermeister und Senatspräsident, 7.7.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

[2175] Vgl. Brief Dr. Theodor Spitta an Bürgermeister und Senatspräsident, 5.11.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

[2176] Brief Office of the Dean, Law School, Yale University, an Robert W. Johnson, Chief Legal Division, OMGBR, 5.11.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5. Carstens war seit dem 18. Juni 1945 beim Bremer Bürgermeister Theodor Spitta tätig, vgl. Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 163.

ben.[2177] Ein Angehöriger der Entnazifizierungsabteilung, Joseph F. Napoli, bestritt, dass er Carstens habe anschwärzen wollen, er habe nur deswegen auf den Fall aufmerksam gemacht, weil so offensichtlich gegen die Bestimmungen des Befreiungsgesetzes verstoßen worden sei.[2178] Die Legal Division äußerte, sowohl Dr. Spitta als auch Dr. Lahusen seien pflichtbewusste und ehrenhafte Männer, die die Entnazifizierung keineswegs derartig sabotiert hätten. Es sei zu vermuten, dass der Fehler auf Seiten der Briten gemacht worden sei, denn britische Entnazifizierungsvorgänge für Bremen seien in Hamburg, Herford und Bremen aufgetaucht. Der amerikanische Chief Legal Officer urteilte hart über die britischen Säuberungsmaßnahmen vor Ort: „Frankly, I don't think the British knew, or cared, anything about denazification in Bremen."[2179] Die Entnazifizierungsabteilung pflichtete bei, dass die Briten sich kaum um die Entnazifizierung gekümmert hätten. Im Fall Carstens sei dieser durch den britischen Gerichtsoffizier am 18. 11. 1946 entlassen worden, der Beschluss sei am 12. 12. 1946 wirksam geworden. Seit 12. 2. 1947 sei Carstens mit Genehmigung des britischen Gerichtsoffiziers erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden, bei einer Spruchkammerentscheidung sei er als nicht betroffen eingestuft worden.[2180] Carstens hatte schon im Juli 1945 Kontakt mit der amerikanischen Legal Division gehabt, als er zur Selbstanzeige wegen Waffenbesitzes geschritten war. Die Waffe hatte er zusammen mit anderem Eigentum einer Tante in Holstein zur Aufbewahrung übersandt. Von amerikanischer Seite wurde er für seine Gesetzestreue gelobt und dahingehend beruhigt, dass er im guten Glauben gehandelt und keine Strafe zu gewärtigen habe.[2181]

Der Leiter der Entnazifizierungsabteilung der Militärregierung in Bremen warf den Leitern der Justizverwaltung bei einer Pressekonferenz vor, sie hätten nicht einmal den Versuch gemacht, für die höchst dotierten Posten unbelastetes Personal zu finden. Die Personalabteilung innerhalb der Justizverwaltung habe es sich äußerst einfach gemacht, indem sie eben meist die Personen beschäftigt habe, die schon vorher die Tätigkeit ausgeübt hätten.[2182] Der Bremer Senat weigerte sich, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen. In einem Interview mit dem Radio der American Forces Network (AFN) in Bremerhaven äußerte Napoli überdies, die Entnazifizierung in Bremen sei, wie im Rest Deutschlands, ein spektakulärer Fehlschlag gewesen. Die Entnazifizierungsausschüsse seien quasi

[2177] Brief Robert W. Johnson „To whom it may concern", 14. 9. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

[2178] Vgl. Brief Joseph F. Napoli, Denazification Division, an OMGBR, 20. 8. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

[2179] Brief Robert W. Johnson, Chief Legal Officer OMGBR, an Director OMGBR, 18. 8. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

[2180] Vgl. Stellungnahme, enthalten im Brief Dr. Spitta an Bürgermeister und Senatspräsident von Bremen, 7. 7. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.

[2181] Vgl. Brief Major William A. de Palo an Dr. Karl Carstens, 16. 7. 1945, NARA, OMGBR 6/62 – 1/9.

[2182] Vgl. Pressekonferenz [undatiert; vor 17. 5. 1949] von Joseph F. Napoli, Denazification Division, NARA, OMGBR 6/63 – 2/37; siehe auch Drechsel/Röpcke, ‚Denazification'.

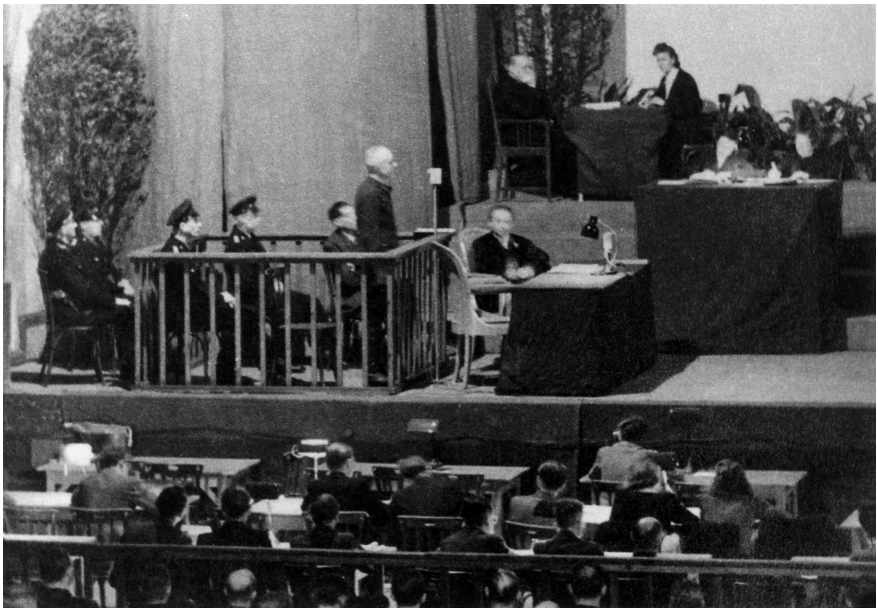

Schauprozess in Görlitz gegen Bruno Malitz und Hans Meinshausen (Bühne) (Hauptstaatsarchiv Dresden)

die Waschmaschinen für Nazis gewesen. Heute seien deutsche Gerichte und Schulen voll mit alten Nazis, die als „Mitläufer" eingestuft worden seien. Es sei einfach ein Fehler gewesen, so viele Deutsche vor Gericht (d. h. Spruchkammern) zu stellen, bei den nominellen Nazis hätte es gereicht, sie für immer aus dem Justiz- und Bildungssektor auszuschließen. Es sei fast unglaublich, aber selbst konservative Schätzungen würden von mehr als drei Vierteln Nazis in der Justizverwaltung ausgehen: „It may seem incredible, but a conservative estimate as to the number of Nazis returned to the judiciary would be more than 75%."[2183] Seine vernichtende Kritik griff Napoli auch in einem Aufsatz auf und schilderte den Fall des Verbindungsmannes und Übersetzers des Bürgermeisters von Bremen. Der Mann, als Übersetzer befriedigend, hatte in seinem Fragebogen falsche Angaben gemacht, die einige Zeit später entdeckt wurden. Nachforschungen ergaben, dass der Mann der Auslandsorganisation der NSDAP in New York State beigetreten war. Anstatt den Mann zu entlassen, habe Bürgermeister Kaisen dessen Unersetzlichkeit behauptet und ihn anderweitig in der Verwaltung untergebracht.[2184]

Dass in Bremen bei der (fehlenden) Entnazifizierung gravierende Probleme auftraten, ist bekannt: Der ehemalige Görlitzer Kreisleiter, Dr. Bruno Malitz, war

[2183] Interview [undatiert; 1949] von Mike Horan, American Forces Network (AFN) Bremerhaven, mit Joseph F. Napoli, Denazification Division, NARA, OMGBR 6/63 – 2/33.
[2184] Vgl. Napoli, Denazification from an American's Viewpoint, S. 120.

– unter Leugnung seiner Zugehörigkeit zur NSDAP – vom 26. 7. 1945 bis zum 24. 2. 1947 Abteilungsleiter im Ernährungsamt Bremen gewesen. Am 24. 2. 1947 wurde er von der Special Branch der amerikanischen Militärregierung in Bremen verhaftet, interniert und am 13. 12. 1947 in die SBZ ausgeliefert, wo er in einem Prozess als Hauptschuldiger wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (VgM) und als Hauptverbrecher nach Kontrollratsdirektive (KD) 38 zum Tod verurteilt und am 19. 10. 1948 gemeinsam mit dem ebenfalls zum Tod verurteilten früheren Görlitzer Oberbürgermeister Hans Meinshausen im Gefängnis am Münchner Platz in Dresden hingerichtet wurde.[2185]

5.7 Personalpolitik in der Französischen Zone

Wie Amerikaner und Briten standen auch die Franzosen zunächst einem großen Personalmangel in der deutschen Justiz gegenüber. In der Pfalz waren 1939 an AG, LG und OLG insgesamt 179 Richter und 56 Staatsanwälte, außerdem 91 Rechtsanwälte und 51 Notare tätig gewesen. 1944 war die Zahl auf 75 Richter, 21 Staatsanwälte, 42 Rechtsanwälte und 24 Notare geschrumpft. Für das Funktionieren des Justizwesens nach 1945 wurden mindestens 100 Richter, 25 Staatsanwälte, 90 Rechtsanwälte und 50 Notare für unabdingbar gehalten, um den Gerichtsbetrieb, der als sehr langsam galt, wieder in Schwung zu bringen.[2186] LG und AG Koblenz hatten 41 Planstellen, Ende Juli 1945 waren gerade vier Richter tätig.[2187] Bei der Staatsanwaltschaft Koblenz gab es 1946 elf Planstellen, doch nur sechs waren wieder besetzt.[2188] In Württemberg-Hohenzollern waren Ende 1945 nur 52 Richter und 10 Staatsanwälte von der Besatzungsmacht wieder zugelassen worden, wo früher im gleichen Gebiet 125 Richter und 22 Staatsanwälte gearbeitet hatten.[2189] Aus der ersten überlieferten personellen Besetzung für November 1945 geht hervor, dass im LG-Bezirk Tübingen 15 Richter (davon fünf am LG) tätig waren, die AG Münsingen und Nagold wurden durch Richter aus Urach bzw. Calw betreut und hatten noch keinen eigenen Richter. Im LG-Bezirk Ravensburg waren 14 Richter (davon fünf am LG) tätig, auch hier war noch nicht jedes AG mit einem Richter besetzt (wie Laupheim bzw. Ehingen). In Rottweil waren auf LG und AG insgesamt 14 Richter (davon vier am LG) verteilt, in Hechingen waren es neun Richter, die auf vier AG und ein LG kamen, wobei das AG Klosterwald-Gammertingen provisorisch durch das AG Sigmaringen verwaltet wurde. Im bayerischen Kreis Lindau mit seinen zwei AG waren drei Richter (zwei am AG Lindau, einer am AG Weiler-Lindenberg) tätig.

[2185] Vgl. Bautzen 2 Js 241/47 = 9a/14 StKs 13/48, BStU, ASt Ddn StKs 13/48.
[2186] Vgl. Monatsbericht Pfalz, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.
[2187] Vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 463.
[2188] Vgl. ebd., S. 475.
[2189] Vgl. Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945“ (Darstellung des Justizministeriums Württemberg-Hohenzollern für den Chef du Contrôle de la Justice en Wurtemberg), 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.

Die Franzosen wussten, dass diese Zahl für die in Württemberg-Hohenzollern ansässige Bevölkerung – etwas über eine Million Menschen – ungenügend war: „Ce chiffre, comparativement au nombre des habitants du Wurtemberg est nettement insuffisant. Aussi est-il nécessaire de procéder le plus tôt possible à de nouvelles nominations."[2190]

Gleichzeitig wurde geklagt, dass schon die Besetzung der Gerichte und die Auswahl von Notaren und Rechtsanwälten schwierig gewesen sei, wenn man bedenke, dass kaum ein Jurist nicht in der Partei gewesen sei.

Die Personalaufstockung sollte nur langsam vor sich gehen: selbst große Amtsgerichtsbezirke wie Calw (LG-Bezirk Tübingen) mit 72 000 Einwohnern hatten Anfang 1946 lediglich einen Richter. Einige Richter waren gezwungen, mehrere AG zu betreuen und dort jeweils Gerichtstage zu halten, obwohl dies angesichts der Transportschwierigkeiten kein leichtes Unterfangen gewesen sein dürfte.[2191] Französische Beobachter schätzten, dass der Personalstand bei den höheren Justizbeamten und dem übrigen Personal um 125% (!) erhöht werden müsse, sobald die Säuberungen beendet seien.[2192] Im Juli und August 1946 wurde der Personalstand in der württembergischen Justiz um ca. 60% vermehrt.[2193]

Ähnlich ausgedünnt sah es bei den Rechtsanwälten aus. 1939 waren in Württemberg-Hohenzollern 117 Rechtsanwälte tätig gewesen, im Herbst 1945 waren es gerade 26 von der Landesmilitärregierung wieder zugelassene Advokaten. Ein Jahr später, im Oktober 1946, sollten es 64 Anwälte sein, zum Jahresende 1946 bereits 77. Zehn Jahre nach Beginn des Zweiten Weltkriegs war die Zahl der Advokaten mit 158 zugelassenen Anwälten in Württemberg-Hohenzollern allerdings weit über die Zahl von 1939 hinausgewachsen, außerdem waren elf Anwälte im Kreis Lindau zugelassen.

Der Personalbedarf für die Pfalz, Württemberg und Baden sowie das Saargebiet wurde auf 378 höhere Justizbeamte als absolutes Minimum beziffert, die Zahl der Kandidaten betrug im November 1945 immerhin 480. Davon wurden 68 abgelehnt, 184 zugelassen. Die Zahl der mit Personal auszustattenden Gerichte belief sich auf 193, von denen 131 bereits wieder funktionstüchtig waren, weitere 36 wurden von einem anderen AG verwest. Von 193 Gerichten waren also 167 wieder in Betrieb genommen worden, lediglich 2 waren noch geschlossen. Allerdings verzerren diese Angaben die Situation in der Französischen Zone insgesamt, da ein Problembereich, das südliche Rheinland, wo ein großer Mangel an Justizpersonal herrschte und der Wiederaufbau der Justiz sehr langsam vor sich ging, überhaupt nicht erwähnt wurde.[2194]

Im Monat November 1945 waren 343 höhere Justizbeamte zugelassen. Der Bedarf wurde auf mindestens 500 Personen beziffert.

[2190] Monatsbericht Württemberg, November 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.
[2191] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Januar 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2192] Vgl. Monatsbericht Württemberg, März 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2193] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Oktober 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2194] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone, Dezember 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.

Wiederzugelassenes bzw. überprüftes höheres Justizpersonal

	November 1945	Dezember 1945	Januar 1946	Februar 1946
Baden	120(*)	116(*)	88	88
Württemberg	63	68	54	63
Pfalz	75	85	90	88
Saar	32	35	35	40
Rheinland	53(*)	97(*)	58	67
Gesamt	343	401	325	346

Quelle: Monatsberichte für die Französische Zone (und Saar), Dezember 1945, Januar 1946 und Februar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
* Es handelt sich lediglich um die Zahl der überprüften Fälle, nicht die Zahl der zugelassenen Juristen.

Im Januar 1946 sank die Zahl der wiederzugelassenen Juristen im höheren Justizdienst auf 325 ab. Der Grund dafür war, dass nun deutsche Untersuchungskommissionen die bereits von den Franzosen geprüften Personalunterlagen erneut kontrollierten und einige Fälle aufdeckten, in denen die Erlaubnis zur Berufsausübung zurückgezogen wurde. Die Angaben sind insgesamt aber mit Vorsicht zu betrachten, weil Baden und das Rheinland die Zahlen der Überprüften, nicht die der Zugelassenen, einreichten. In Baden wurde die Säuberung der Justiz im Dezember 1945 – voreilig – für beendet erklärt, in Württemberg dagegen dauerte sie an. Die Pfalz ging von Januar auf Februar 1946 zweier höherer Justizbeamter verlustig, ein Oberamtsrichter aus Kusel wurde zum Landrat ernannt, ein anderer pensioniert. Im Rheinland war die meisten der vorgeschlagenen Kandidaten ehemalige NSDAP-Angehörige gewesen. Es sei unmöglich, andere Personen zu rekrutieren, so dass darum ersucht worden sei, dass die Franzosen mit den benachbarten amerikanischen Behörden ins Benehmen treten würden, um zu erfahren, welche Politik sie in dieser Angelegenheit verfolgten: „Devant l'impossibilité de recruter d'autres personnes, il a été demandé au Chef de la Section Justice d'entrer en relation avec les autorités américaines voisines pour savoir quelle politique elles avaient suivie en la matière, si elles avaient procédé au rétabilissement des Cours, et avec quels magistrats, a défaut quelle avait été leur politique pour le rétablissment des Tribunaux d'instance."[2195] Im Rheinland verlangsamte sich die Rekrutierung 1946, weil für jeden höheren Justizbeamten, Rechtsanwalt oder auch das Hilfspersonal der Bescheid der Säuberungskommission abgewartet werden musste.[2196] Aus dem Rheinland kamen schließlich Ende 1946 empörte Berichte, dass die Säuberung der Kandidaten für die Positionen im höheren Justizdienst wohl vollständig ins Stocken geraten sei: Von 202 Kandidaten für Stellen als Richter oder Staatsanwälte waren nur 39 gesäubert, bei 140 Kandidaten, die als Rechtsanwälte praktizieren wollten, nur 16, von 53 Notarsbewerbern lediglich

[2195] Monatsbericht Französische Zone (und Saar), Februar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[2196] Vgl. Monatsbericht Rheinland, November 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14.

neun, von 89 Referendaren und Assessoren waren nur fünf entnazifiziert. „Ces chiffres démontrent qu'en Rhénanie l'épuration n'est past faite et que des quantités de magistrats, avocats et notaires sont en fonction sans que leur situation ait été examinée."[2197] In den früheren Monatsberichten, die die deutsche Justiz geliefert habe, sei ein ganz anderes Bild vermittelt worden, nämlich 111 (in Wirklichkeit aber nur 29) gesäuberte höhere Justizbeamte, 109 (realiter aber nur 14) gesäuberte Rechtsanwälte, 52 (tatsächlich aber nur acht) entnazifizierte Notare. (Die Diskrepanzen entstanden, weil die Deutschen sämtliche bearbeiteten Fälle zählten, die Franzosen aber nur an den entnazifizierten und wiederzulassbaren Juristen Interesse hatten.) Die französische Justizkontrolle sah sich bitter getäuscht: „Les chiffres rassurants donnés dans les rapports mensuels et qui ne semblent pas conformes à la réalité nous ont caché jusqu'à ce jour la véritable situation."[2198] In der Pfalz wurde bei einer Inspektion des LG Landau entdeckt, dass einige höhere Justizbeamte, die aufgrund der Säuberung hätten entlassen werden sollen, immer noch am Gericht arbeiteten.[2199] Die französische Justizkontrolle verbot solche Praktiken ausdrücklich.

Gleichwohl stellte die französische Justizkontrolle fest, dass angesichts der Säuberung Angehörige jeder Provinz der Meinung seien, gerade bei ihnen würde die Entnazifizierung härter vollzogen als bei anderen, obwohl es meist zu gerade unnachvollziehbar milden Strafen gegenüber den Belasteten kam.[2200]

Eine kleine vergleichende Statistik soll die Situation des Justizpersonals in Württemberg-Hohenzollern verdeutlichen. Die Zahlen beziehen sich dabei jeweils auf das Jahresende. Unter weiterem Personal sind die Angehörigen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes an den Gerichten zu verstehen, die in der vorliegenden Untersuchung nur am Rande berücksichtigt werden können.

Zahl der Justizjuristen in Württemberg-Hohenzollern im Vergleich (Vorkriegs- und Nachkriegszeit)

	1939	1946	1947	1948
Richter; StA	147	98	130	148
Rechtsanwälte	117	77	108	149
Notare	116	84	94	103
weiteres Personal	299	156	238	245

Quelle: Statistik, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

Folgende Statistik zeigt die Personalentwicklung der Beamten im höheren Justizdienst von Württemberg-Hohenzollern aufgeschlüsselt nach Institutionen:

[2197] Brief Georges Veper, Chef du Contrôle de la Justice, Bad Ems, an Directeur Général de la Justice, 28. 1. 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.
[2198] Ebd.
[2199] Vgl. Zusammenfassender Monatsbericht für die französische Zone (und Saar), September 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
[2200] Vgl. Monatsbericht Pfalz, August 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 5.

	Herbst 1945	01.02.1946	15.06.1946	01.10.1947	01.07.1948	01.07.1949
Landesdirektion/ Justizministerium	3	4	8	6	8	7
OLG Tübingen	–	–	3 Richter (seit 28.06. 1946)	5	6	8
LG-Bezirk Hechingen	8	8	8	13	14	14
StA Hechingen	1	1	1	4	5	5
LG-Bezirk Tübingen	15	15	13	28	31	34
StA Tübingen	3	3	2	7	9	10
LG-Bezirk Ravensburg	16	15	16	26	30	35
StA Ravensburg	3	5	4	8	9	11
LG-Bezirk Rottweil	14	14	12	22	22	22
StA Rottweil	3	3	3	5	6	7
Gesamt Richter	53	52	94	103*	113*	Zahl fehlt
Gesamt StA	10	12	10	24	29	33
Gesamt (mit höherem, gehobenem, mittlerem und einfachem Dienst und Angestellten)	256	274	431	678	747	806

Quelle: Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945".
* falsche Angaben bereits in Originalstatistik, Zahlen stimmen daher nicht.

Die Statistik macht deutlich, dass erst 1947 eine vermehrte Zahl von Beamten die Richterschaft und Staatsanwaltschaft verstärkte. Teils ist hier sogar eine Verdoppelung der Anzahl von Beschäftigten im höheren Dienst festzustellen (etwa Richter im LG-Bezirk Tübingen; Staatsanwaltschaft Ravensburg), ja teils sogar eine Vervierfachung (bei der Staatsanwaltschaft Hechingen) von Mitte 1946 bis Oktober 1947.

Bemerkenswert ist, dass die Zahl der Beamten im Justizministerium dagegen nicht anwuchs, sondern seit Mitte 1946 mehr oder weniger stabil blieb. In dem Bericht hieß es begründend dazu, die Leitung der Landesdirektion des Justiz (ab 8.7.1947: Justizministerium) habe bis zum August 1948 in den Händen des Ministerialdirektors (und späteren Staatspräsidenten) Dr. Gebhard Müller gelegen, der von Anfang an danach gestrebt habe, den Personalbestand im Justizministerium „denkbar gering zu halten".[2201] Anfänglich sei die Arbeit mit drei, dann mit sechs bis acht Beamten des höheren Dienstes geleistet worden. Dazu kamen noch zwölf weitere Personen, nämlich Verwaltungsangestellte, Justizinspektoren,

[2201] Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945" (Darstellung des Justizministeriums Württemberg-Hohenzollern für den Chef du Contrôle de la Justice en Wurtemberg), 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.

Sekretäre sowie Notare.[2202] Noch im Januar 1950 umfasste das Justizministerium Württemberg-Hohenzollern lediglich acht Juristen: neben dem Justizminister Prof. Dr. Carlo Schmid und dem Generalstaatsanwalt Dr. Wilhelm Gilsdorf, der dort als Referent in Strafsachen und im Strafanstalts- und Strafvollzugswesen beschäftigt war, waren nur sechs weitere höhere Justizangehörige im Tübinger Ministerium tätig.[2203] Allerdings dominierte diese schmale Personalausstattung insgesamt: Baden kam mit neun, das Rheinland und die Pfalz mit je vier Personen an leitender Stelle im Justizministerium bzw. der Abwicklungsstelle (in der Pfalz) aus. Wenn man das Saargebiet (fünf Beamte) und Württemberg (zu diesem Zeitpunkt sieben Beamte) miteinbezieht, waren im April 1947 in sämtlichen Justizministerien in der Französischen Zone nur 29 Juristen tätig[2204], im Vormonat waren es nur 25 gewesen. (Baden: acht, Rheinland zwei, Württemberg: sechs, Pfalz: vier; Saar: fünf).[2205]

Im Januar 1950 war die Justiz in Württemberg-Hohenzollern zahlenmäßig wieder vergleichbar mit dem Stand vor Kriegsbeginn:

	Präsidenten/ Vizepr. (1939)	Richter (1939)	Staatsanwälte (1939)	Präsidenten/ Vizepr. (1950)	Richter (1950)	Staatsanwälte (1950)
Hechingen	4	3	1	1	4	3
Ravensburg	3	8	5	3	8	10
Rottweil	4	7	5	2	8	8
Tübingen	4	11	5	4	9	9
Lindau	–	–	–	2	2	1
Gesamt (mit AG)	45	88	16	42	91	31

Quelle: Monatsbericht Januar 1950, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1b.

Bei LG und AG war die Zahl der Gerichtsvorstände (Präsidenten und Vizepräsidenten) fast wieder erreicht (1939: 45 gegenüber 1950: 42). Die Zahl der Richter ging über die von 1939 hinaus und die Zahl der Staatsanwälte war fast verdoppelt, ein Indiz für die starke Kriminalität in der Nachkriegszeit.

Nach dem Ende der Besatzung wuchs die Zahl der Richter und Staatsanwälte in Württemberg-Hohenzollern stetig weiter. Ab März 1950 wurden 159 Richter und Staatsanwälte gezählt, ab August 1950 bereits 167, im Januar 1951 waren es bereits 170, im November 1951 schon 178 höhere Justizbeamte an den südwürttembergischen Gerichten. Im Kreis Lindau war die Zahl auf 11 Richter und Staatsanwälte angewachsen.[2206]

[2202] Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2203] Vgl. Monatsbericht Januar 1950, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1b.
[2204] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (mit Saar), April 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
[2205] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (mit Saar), März 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 16.
[2206] Vgl. Monatsberichte Januar 1950 bis November 1951, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1b.

5.7.1 Pensionisten, NS-Opfer, Emigranten, Nachwuchs

In Einzelfällen war auch ähnlich altes Personal wie in der Amerikanischen Zone zum Einsatz gekommen. Am LG Koblenz waren 1945 von den zehn Richtern, die keine NSDAP-Mitglieder waren, drei über 55, sechs über 60 Jahre alt.[2207] Bei einer Inspektion des AG Grünstadt (Pfalz) stellte die französische Justizkontrolle fest, dass der ursprüngliche Richter aufgrund seiner Ernennung zum Vorsitzenden einer Spruchkammer nicht mehr anwesend war. Stattdessen amtierte dort ein alter Amtsgerichtsrat namens Tischbein, der mit 50% seiner Pension in den Ruhestand geschickt worden war. Wie Nachforschungen ergaben, arbeitete er dort ohne Bezahlung, lediglich, um sich zu beschäftigen („qui travaille sans être rémunéré, simplement pour ‚s'occuper'").[2208]

Dr. Emil Odenheimer, 1872 in Mannheim geboren, war in der Nachkriegszeit LG-Direktor in Baden-Baden.[2209] Sein Kollege in Freiburg, Dr. Josef Mayer, war 1875 geboren. Er war 1934 im Alter von 59 Jahren zwangsweise pensioniert worden, um 1940 reaktiviert zu werden und an verschiedenen badischen Amtsgerichten zu wirken. Als 71-Jähriger wurde er im Sommer 1946 zum LG-Präsident von Freiburg ernannt.[2210] Nur wenig jünger war der LG-Direktor der Zweigstelle Baden-Baden des LG Offenburg, Julius Stritt, der 1879 auf die Welt gekommen war. In einer Beurteilung hieß es, er sei ein erfahrener Strafrichter, der immer noch arbeitsfähig sei und für die LG Baden-Baden, Offenburg oder Freiburg in Frage komme.[2211] Der Offenburger Kollege von Stritt, LG-Direktor Eugen Goebel, war ebenfalls Jahrgang 1879 und bereits seit 1916 Richter am LG Offenburg.[2212] Dr. Karl Bauer, ein beauftragter Staatsanwalt der ersten Stunde (Mai 1945), 1879 geboren, wurde folgendermaßen beurteilt: „Umständlicher alter Herr, der das zu fordernde Arbeitstempo nicht einhalten kann. Wird demnächst zur Ruhe gesetzt."[2213] Über den Badischen Justizminister Dr. Hermann Fecht, der 1880 geboren war, hieß es von französischer Seite wenig charmant: „Physiquement usé et amoindri mentalement [il] ne semble pas devoir être un élément très constructif de l'Allemagne de demain."[2214] Gleichzeitig sei Fecht ehrlich, von einer großen Integrität und willig, mit der Besatzungsmacht zu kooperieren. Einer der ältesten Richter in der Französischen Zone war wohl Prof. Dr. Emil Niethammer, der 1869 geboren war. Er wurde nach dem Tod des Vorgängers Eugen Boeckmann (verstor-

[2207] Vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 489.
[2208] Monatsbericht für die französische Zone (und Saar), März 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 4.
[2209] Vgl. Fragebogen Odenheimer, 25. 8. 1947, Dossier Emil Odenheimer, AOFAA, AJ 3683, p. 55.
[2210] Vgl. Dossier Josef Mayer, AOFAA, AJ 3683, p. 52.
[2211] Vgl. Beurteilung von Dr. Zürcher über Julius Stritt, 25. 4. 1946, Dossier Julius Stritt, AOFAA, AJ 3684, p. 65.
[2212] Vgl. Dossier Eugen Goebel, AOFAA, AJ 3681, p. 39.
[2213] Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.
[2214] Beurteilung Fechts durch einen Délégué de Cercle [undatiert], Dossier Hermann Fecht, AOFAA, AJ 3681, p. 36.

ben am 5. April 1947)[2215] als immerhin 78-Jähriger zum OLG-Präsidenten von Tübingen gekürt. Niethammers Karriere hatte an württembergischen Amtsgerichten wie Balingen, Künzelsau, Sulz und Gemünd bereits Ende des 19. Jahrhunderts begonnen, vor dem Ersten Weltkrieg war er Richter am LG in Ellwangen gewesen, während der Weimarer Republik LG-Direktor in Stuttgart und Anfang der 30er Jahre Reichsgerichtsrat in Leipzig. In bereits hohem Alter nahm er ab 1944 einen Lehrauftrag für Strafrecht und Verfahrensrecht an der Universität Tübingen wahr.[2216] Wirft man den Blick auf die Rechtsanwälte, so sind dort ebenfalls ältere Herrschaften versammelt. Franz Eckhard, ein Freiburger Rechtsanwalt, Jahrgang 1863, war „infolge Alters kaum mehr beschäftigt".[2217] Als „ältester Rechtsanwalt in der französischen Zone Badens" galt daher Arnold Faller aus Lenzkirch, der 1868 geboren worden war.[2218] Als „überalterter, angesehener Kleinstadtanwalt mit mittelmäßigen Leistungen" wurde ein weiterer Rechtsanwalt bezeichnet, der 1875 geboren war.[2219] Jahrgang 1875 war auch der Freiburger Rechtsanwalt Robert Grumbach, der als Jude im Herbst 1940 Opfer der „Bürckel-Deportationen" geworden war und erst im Mai 1946 in seine Heimat zurückkehrte.[2220]

Angesichts des hohen Alters der Juristen, die die Verfolgung überlebt hatten oder aus dem Exil zurückkamen, musste ihr Einfluss notwendigerweise gering geblieben. Albert Levi, LG-Direktor beim LG Offenburg, wurde Anfang 1949 pensioniert, der LG-Direktor in Baden-Baden, Dr. Emil Odenheimer, war zum 1.11.1948 in den Ruhestand gegangen. Julius Ellenbogen, OLG-Rat am OLG Freiburg, war Ende 1947 beurlaubt worden, um das Amt eines Spruchkammervorsitzenden zu übernehmen, er kehrte erst im Oktober 1948 ans OLG Freiburg zurück. Aus Altersgründen pensioniert wurde Dr. Josef Mayer (LG-Präsident von Freiburg) im Oktober 1948, im April 1949 auch der LG-Direktor der Zweigstelle Baden-Baden des LG Offenburg, Julius Stritt.[2221] Dr. Wilhelm Schelb, 1888 geboren und OLG-Rat vor 1945, ein „hervorragend befähigter erfahrener Jurist und Richter", war im September 1946 zum Senatspräsidenten am OLG Freiburg ernannt worden. Im Oktober 1946 schied er nach einmonatiger Tätigkeit „infolge Beurlaubung auf eigenen Antrag" aus.[2222] Emil Baumgartner, ein „solider, erfahrener, aber überalterter Amtsrichter" in Baden-Baden – er war 1873 geboren – wurde im September 1948 pensioniert.[2223]

In Württemberg-Hohenzollern war klar, dass mindestens ein Viertel der höheren Justizbeamten der ersten Stunde 1946/1947 pensioniert werden würde, nachdem das Staatssekretariat die Altersgrenze von 65 Jahren beschlossen hatte.[2224]

[2215] Monatsbericht Württemberg, März 1947 [angefertigt im April], AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2216] Vgl. Lebenslauf Niethammer, 4. 9. 1947, Dossier Emil Niethammer, AOFAA, AJ 3683, p. 55.
[2217] Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.
[2218] Ebd.
[2219] Ebd.
[2220] Ebd.
[2221] Vgl. Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 22.
[2222] Ebd.
[2223] Vgl. Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.
[2224] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Juni 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616; siehe auch Monatsbericht Württemberg, Juli 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 4.

Als das Rheinland-Pfälzische Justizministerium zum 30. Juni 1949 zahlreiche höhere Justizbeamte aus Altersgründen pensionierte, zeigte sich die französische Justizkontrolle besorgt. Diese Maßnahme betreffe nämlich genau jene höheren Justizbeamten, die eben nicht durch eine frühere politische Aktivität kompromittiert seien und die von der ersten Stunde an der französischen Besatzungsmacht beim Wiederaufbau der deutschen Justiz geholfen hätten.[2225] Daraus spricht die Angst, dass nun die ehemaligen Parteigenossen in die wichtigen Positionen aufrücken könnten.

Für den Wiederaufbau war die Rekrutierung junger höherer Justizbeamter essentiell. Das war aber nicht so leicht, wie es auf den ersten Blick schien. Zunächst musste eine eigene Examenskommission für die Staatsexamenskandidaten geschaffen werden, da das Prüfungswesen seit der reichseinheitlichen Justizausbildungsverordnung von 1939 in den Händen des nicht mehr existenten Reichsjustizministeriums gelegen hatte. Dies geschah erst ab der zweiten Jahreshälfte 1946.[2226] Alarmierende Berichte, angehende Juristen würden sich anderweitig nach Arbeit umsehen, weil aufgrund nicht mehr existierender Examenskommissionen (die früher aus Angehörigen des Reichsjustizministeriums und der Universitäten bestanden) keine Examen mehr abgelegt werden könnten, kamen auch aus dem Saarland.[2227] Erste vorläufige Bestimmungen zur Etablierung einer neuen Prüfungsordnung für Württemberg-Hohenzollern datieren auf Februar 1947. Eine endgültige Prüfungsordnung wurde erst später erlassen, sie beruhte auf der früheren, bis 1934 geltenden Regelung. Das Examen erfolgte bei der juristischen Fakultät in Tübingen. Die Zahl der Prüflinge sollte sprunghaft steigen: von sechs Prüfungskandidaten im Frühjahr 1946 bis auf 100 Kandidaten im Frühjahr 1949. Nun wurde sogar befürchtet, dass die Zahl der Anwärter für den höheren Dienst und die Rechtsanwaltschaft so groß war, „daß nicht die geringste Aussicht besteht, daß diese vielen Bewerber später eine ihrer Vorbildung entsprechende Tätigkeit finden können."[2228]

Ähnliche Klagen kamen auch aus anderen Teilen der Französischen Besatzungszone. Das Justizministerium Rheinland-Pfalz teilte mit, dass es eine regelrechte Schwemme geprüfter Rechtskandidaten gebe, die dazu geführt habe, dass „Hessen und Nordrhein-Westfalen die Einstellung von Referendaren in den Vorbereitungsdienst zeitweise gesperrt" hätten, weil die Ausbildungsmöglichkeiten von Referendaren bei Amts- und Landgerichten erschöpft waren. Württemberg-Baden habe Leistungskriterien eingeführt und lasse nur solche Kandidaten ins Referendariat, die eine bessere Note als „ausreichend" im ersten Staatsexamen vorweisen könnten oder bei denen sich der Prüfungsausschuss ausdrücklich für ihre Verwendung im Referendarsdienst aussprach. In Rheinland-Pfalz habe man

[2225] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone, August 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 25, Dossier 4.
[2226] Vgl. Dreimonatsbericht Württemberg, Mai bis Juli 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2227] Vgl. Monatsbericht Saar, 20. 5. 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
[2228] Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945", 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 806, p. 605, Dossier 7.

alle aus dem Land stammenden Kandidaten mit Referendarsstellen versorgt, obwohl die Unterbringung an den verschiedenen Einsatzorten bereits auf Schwierigkeiten stoße. Dabei habe Rheinland-Pfalz besonders viele Bewerber, weil der monatliche Unterhaltszuschuss von 135,- DM für Alleinstehende und 200,- DM für Verheiratete locke, während die Nachbarländer entweder gar keine Unterhaltszuschüsse oder nur an Referendare zahlten, die entweder durch besondere Leistung oder durch besondere Bedürftigkeit aufgefallen seien. Aber auch in Rheinland-Pfalz lehne man auswärtige Bewerber grundsätzlich ab. Die Großzügigkeit des Unterhaltszuschusses sei nicht unproblematisch, so der Leiter der Personalabteilung im Justizministerium, Dr. Schönrich, „weil sie manchen Rechtskandidaten trotz der geringen Berufsaussichten zur Fortsetzung des Studiums und der praktischen Ausbildung verleitet." Überdies sei es „eigenartig", „daß das am wenigsten kapitalkräftige westdeutsche Land die Unterhaltszuschüsse am großzügigsten geregelt hat."[2229] Im Juli 1949 hieß es auch aus Rheinland-Pfalz, das Angebot an Bewerbern übersteige den vorhandenen Bedarf um ein Vielfaches, so dass bald Zulassungsbeschränkungen erforderlich würden.[2230]

Die Zeit war auf Seiten der jüngeren Juristen. Immer mehr alte Juristen mussten in den Ruhestand gehen. Die Nachfolger, jüngere Juristen, waren nicht selten diejenigen gewesen, die – sei es auf Druck von Vorgesetzten, sei es aus eigener Entscheidung – der NSDAP und ihren Gliederungen angehört hatten. Dazu zählten auch Personen, die später vehement die justitielle „Aufarbeitung" der NS-Verbrechen kritisierten: Zum Justizministerium in Freiburg stieß beispielsweise Dr. Barbara Dahlmann als Hilfsreferentin: 1922 geboren, war sie der NSDAP 1943 beigetreten.[2231]

Schon früh stellten die Franzosen fest, dass insbesondere die jungen Deutschen dem NS-Einfluss am stärksten ausgesetzt gewesen seien. Bei der Rekrutierung der höheren Justizbeamten, Notare und Rechtsanwälte stehe man immer wieder vor dem Problem, dass just die Jungen die am stärksten fanatisierten gewesen seien: „Quant au recrutement des magistrats, notaires, avocats celui-ci paraît être extrêmement difficile étant donné que c'est justement l'élément jeune qui était le plus fanatisé. Les étudiants forcés d'entrer au NSStB [Nationalsozialistischer Studentenbund] passaient de là au SA ou SS ou NSKK. Pour avoir une chance de réussir leur examen ils devaient obligatoirement être du Parti."[2232] Hier die guten und die schlechten Elemente voneinander zu trennen, sei eine schwierige Arbeit,

[2229] Monatsbericht Justizministerium Rheinland-Pfalz, Februar 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 24, Dossier 1.

[2230] Vgl. Monatsbericht Justizministerium Rheinland-Pfalz, Juli 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 25, Dossier 3.

[2231] Vgl. BDC-Akte, Bundesarchiv Berlin. Ihre NSDAP-Mitgliedschaft taucht in ihrem gemeinsam mit ihrem Ehemann verfassten Buch „Die Gehilfen" nicht auf, obwohl im Vorwort die Pflicht der Zeitzeugenschaft postuliert wird, (S. 9). Darunter wird aber lediglich die Tätigkeit für die Zentrale Stelle verstanden, die davor datierende Arbeit von 1946–1950 wird in einigen Zeilen abgetan, man sei „mit dem Studium und abgekürzter Referendarszeit erheblich belastet [gewesen], weshalb uns wohl vieles leider entgangen sein mag", S. 33.

[2232] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.

für die ein langer Atem nötig sei. Gleichzeitig sei es notwendig, das Assessorexamen (Zweites Staatsexamen) und die Rekrutierung der Referendare nach dem ersten Staatsexamen voranzutreiben. „L'épuration de ces stagiaires s'impose d'autant plus que c'est la jeunesse allemande qui a subi le plus fortement l'influence de la propagande nationale-socialiste."[2233] Die französische Besatzungsmacht in Württemberg interessierte sich auch für die politische Orientierung der Juristen. Sie fand es sonderbar, dass sich viele höhere Justizbeamte zur Politik hingezogen fühlten, nahezu jeder württembergische Richter sei Mitglied einer Partei. Als Erklärungsversuch bot sie Folgendes an: Gegenwärtig sei das Berufsleben der Justizbeamten wenig befriedigend, Parteien dagegen böten die Möglichkeit, an Entscheidungen von größerer Bedeutung teilzuhaben. Zahlreiche Juristen waren in der Vergangenheit NSDAP-Angehörige und seien verletzt angesichts der Tatsache, dass ihre eigene politische Vergangenheit härter beurteilt werde als die anderer ehemaliger NSDAP-Mitglieder, die viel stärker belastet seien. Eine Zugehörigkeit zu einer politischen Partei diene ihnen daher als Schutzschild. Der Verfasser des Berichts wusste auch, zu welcher Partei sich die höheren Justizbeamten hingezogen fühlten: „La plupart des magistrats sont d'ailleurs inscrits au parti CDU."[2234]

5.7.2 Stellenbesetzungen durch das badische Justizministerium

Wie wurden die leeren Stellen besetzt? Hier soll anhand eines zugegebenermaßen kleinen Ausschnittes – des badischen Teils der Französischen Besatzungszone – die Besetzung der Stellen höherer Justizbeamter durch das (im Entstehen begriffene) Justizministerium nachvollzogen werden.[2235]

Mit der Schließung der Gerichte waren die Amtsinhaber automatisch suspendiert: „Du fait de la fermeture des tribunaux tous les fonctionnaires étaient automatiquement suspendus. Tous ceux qui n'ont pas été réintégrés après la réouverture des Tribunaux demeurent suspendus."[2236] Zur südbadischen Provinz gehörten die LG Baden-Baden (das bis 1950 ein Zweiggericht von Offenburg war mit je einer detachierten Zivil- und Strafkammer), Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut sowie 30 Amtsgerichte, davon neun im LG-Bezirk Konstanz, sieben im Bezirk Freiburg, neun in Offenburg und fünf in Waldshut. Es gab sechs Staatsanwaltschaften zu besetzen, außer bei den oben genannten Landgerichten eine weitere in Lörrach, einer Zweigstelle von Freiburg. Die Aufsicht über die LG und die Staatsanwaltschaften übten das OLG und die Generalstaatsanwaltschaft in Freiburg aus.

[2233] Monatsbericht Württemberg, November 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.
[2234] Monatsbericht Württemberg, Mai 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[2235] Vgl. auch Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 263ff. Für das südliche Rheinland sind ähnliche ausführliche Überlegungen des Präsidialdirektors des Oberpräsidiums Rheinland-Hessen-Nassau, Karl Haupt, überliefert, vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 470ff.
[2236] Directeur Régional de la Justice Baden, an Militärregierung der Französischen Zone, 26.10.1945, AOFAA, AJ 373, p. 25/2.

Aufgrund der Anordnungen der Militärregierung vom 26. 5. 1945 und 23. 6. 1945 (Nr. 1212/60/45 und Nr. 1599/119/45 Jus) wurden in Baden die Parteigenossen unter den Beamten und Angestellten der Justizverwaltung suspendiert. Dr. Paul Zürcher fungierte zunächst als kommissarischer Landgerichtspräsident von Freiburg. In dieser Funktion übersandte er Mitte August 1945 Vorschlagslisten für wieder einzustellende Beamte und Angestellte der Justizverwaltung des Landeskommissarbezirks Freiburg, der die LG Freiburg und Offenburg und ihre AG umfasste.[2237] Dass Zürcher „de facto Justizminister" war[2238], bestätigen die Tagebuchaufzeichnungen vom 20. 9. 1945 von Karl S. Bader[2239], dem das „autokratische Regiment" Zürchers und dessen Neigung zu „einsamen Entschlüssen" missfielen[2240]: „Seine persönliche Haltung ist oft herrisch, zugeknöpft, kann verletzend wirken. So ist er bei all dem Guten und Festen, das er schon vollbracht hat, nicht sonderlich beliebt."[2241]

Gemäß der Anweisungen der Militärregierung durften auf der Liste nur Richter und Staatsanwälte ausgewählt werden, die nie bei der NSDAP gewesen waren. (Bei Notaren war dagegen – nach Rücksprache mit der Militärregierung – eine Durchbrechung dieses Prinzips erlaubt.) Ebenso waren bei mittleren und niederen Beamten Ausnahmen genehmigt. Hier wurden sogar ehemalige NSDAP-Angehörige aufgenommen, deren Beitritt vor das Jahr 1937 datierte. Ihre Wiederverwendung wurde von Zürcher so begründet: „teils, weil es sich bei den betroffenen Beamten um äußerst fähige und im Augenblick unersetzliche Funktionäre handelte, teils weil ihre Wiedereinstellung nur für eine Übergangszeit bis zur Rückkehr weniger belasteter Beamter ins Auge gefaßt wird."[2242] Anhand der Kriterien der französischen Besatzungsmacht ergab sich eine sogenannte Hauptliste mit Richtern und Staatsanwälten, für die Zürcher sich persönlich verbürgte, dass sie „frei von nazistischer Einstellung" und den „an sie zu stellenden Anforderungen gewachsen" seien. Um jegliche weitere Bedenken der Besatzungsmacht zu zerstreuen, versicherte Zürcher, dass die Wiedereinstellung ja lediglich vorläufig sei und „damit jeglicher Korrektur im Notfall der Weg" offenstehe. Diese Hauptliste umfasste lediglich ein Viertel oder ein Drittel der tatsächlichen Personalbedarfs. Zürcher äußerte freimütig: „Mit ihnen allein läßt sich ein ordnungsmäßiger Gerichtsbetrieb auf die Dauer nicht aufrechterhalten." Neben der Hauptliste eröffnete Zürcher eine Ergänzungsliste mit höheren Justizangehörigen, die ehemals der NSDAP angehört hatten, ihm „aber noch politisch tragbar erschienen". Er kenne die meisten persönlich seit Jahren und könne für ihr „künftiges Wohlverhalten" einstehen. Es sei-

[2237] Vgl. Brief Dr. Zürcher an Justizabteilung, Militärregierung Freiburg, 16. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.
[2238] Die Dienststelle des Chefs der deutschen Justizverwaltung wurde erst 1946 in Badisches Justizministerium umbenannt, vgl. Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet, 26. 4. 1946, S. 4.
[2239] Vgl. Bader, Der Wiederaufbau, S. 45.
[2240] Ebd. S. 53 und S. 59.
[2241] Ebd. S. 59.
[2242] Brief Dr. Zürcher an Justizabteilung, Militärregierung Freiburg, 16. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.

en „eingearbeitete und fähige Juristen, auf die in den meisten Fällen nur schwer verzichtet werden kann, wenn von der künftigen deutschen Justiz die Bewältigung der ihr zukommenden Aufgaben im vernünftigen Sinne erwartet werden soll." Die meisten seien erst 1937 der NSDAP beigetreten, nur wenige bereits vor 1933. Doch selbst bei diesen sei eine Übernahme auf Probe zu befürworten.

Er erläuterte in der Ergänzungsliste seine Auswahlkriterien. Der NSDAP-Beitritt sei ein „Indiz für die nazistische Gesinnung des Beamten, das allerdings umso beweiskräftiger ist, je früher der Beitritt zur Partei erfolgte." Bei jüngeren höheren Beamten treffe dies aber nicht zu, da der NSDAP-Beitritt oft als Zulassungsbedingung zum Studium oder für die Aufnahme in den Staatsdienst erzwungen worden sei und daher nicht als Indikator für ideologische Neigungen gewertet werden könne, insbesondere nicht bei „glaubenstreuen Katholiken und Protestanten". Mittlere und untere Beamte innerhalb der Justizverwaltung seien im Regelfall dem „Parteiterror" in stärkerem Maße zum Opfer gefallen, weil sie „autoritätsgläubiger und einsichtsloser" gewesen seien als die höheren Justizbeamten, die „hellsichtiger und intelligenter" gewesen seien. Parteieintritte nach 1937 seien fast ausschließlich unter dem Kriterium der „Brotfrage" zu bewerten, während frühere Mitgliedschaften dem Karrierismus der Justizangehörigen („Jagd nach Beförderung und nach Pfründen") geschuldet seien. „Je später der Beitritt, desto schwächer das Indiz auf die Gesinnung". Wer nach Kriegsausbruch den Parteibeitritt vollzogen habe, habe in der Regel versucht, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Bei Parteimitgliedern, die innerhalb der Partei keine Funktionen ausübten und passiv geblieben seien, sei dies ein Indiz „für die innere Ablehnung und Distanzierung vom Nazitum". Besonders kritisch äußerte sich Zürcher zum späteren Parteiaustritt. Dieser lösche nicht den Makel der Parteizugehörigkeit, da er „vielfach den gleichen egoistischen Motiven wie der Parteibeitritt" entsprungen sei und ein Indikator für „Labilität und Wenigkeit" [sic], nicht aber „guten Charakter" des Kandidaten.[2243]

Wie die Justizverwaltung neu aufbauen? Zürcher wünschte sich fachlich geeignete, charakterlich und moralisch tadellose Beamte und Angestellte. Er wollte den „jüngeren und weniger belasteten Kräften" den Vorzug geben vor „stärker belastete[n] Personen und ältere[n] Jahrgänge[n]".[2244] Allerdings schilderte schon Karl Siegfried Bader nach einem von ihm abgehaltenen Referendarsexamen, dass die Kriegsteilnehmer „erwartungsgemäß nicht durch vertieftes juristisches Wissen glänzen"[2245], und beklagte die Korrektur von „erbärmlich schlechten Klausuren der 5 heute von Referndarsanwärtern geschriebenen Klausuren."[2246]

Dem Hang der Süddeutschen, unter sich zu bleiben, den schon das OLG Bamberg geäußert hatte, verlieh auch Zürcher Stimme: „Der landsmannschaftliche Grundsatz sollte weitestgehende Beachtung finden, zu einer volkstümlichen Justiz in Baden und zur Zurückdrängung von Persönlichkeiten ausgeprägt preußischer

[2243] Ebd.
[2244] Ebd.
[2245] Bader, Der Wiederaufbau, S. 40.
[2246] Ebd., S. 56.

Art [!] zu führen."[2247] Karl Siegfried Bader stimmte ihm zu, indem er in seinem Tagebuch am 23. 8. 1945 den Zuzug einer „Reihe norddeutscher Referendare" beklagte und fragte: „Wie damit fertig werden, ohne unseren Landsleuten den Platz zu versperren?"[2248]

In den Personallisten, die für die badische Justiz existieren, finden sich denn auch als höchstes Lob die Formulierungen „Hervorragend befähigter Jurist und Richter bewährter alter badischer Schule" oder „Guter Richter alter badischer Schule".[2249] In Beurteilungen – hier für die Säuberungskommission – war es wie ein Persilschein, dieser Gruppe zugerechnet zu werden: „En réalité il compte parmi la bonne vieille école des juristes badois."[2250] NSDAP-Beitritte konnten damit quasi aufgewogen werden. Damit war die Justizverwaltung nicht allein: Die Rechtsanwälte von Freiburg lobten bei einem Treffen mit einem Angehörigen der Contrôle die hohe Professionalität der badischen höheren Justizbeamten: „Tous les avocats sont unanimes à reconnaitre la qualité remarquable du collège judiciaire badois dont ils estiment la valeur comme étant supérieure à celle d'avant 1933. Tous rendent hommage à la haute conscience professionelle de la magistrature badoise, avec laquelle ils entretiennent d'excellentes relations tant sur le plan humain que sur le plan professionel."[2251] Gelobt wurde das allgemein verbesserte Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigern, die während des Dritten Reiches von den Staaatsanwälten vor den Sondergerichten wie „coprévenus" (Mitangeklagte) behandelt worden waren.[2252] Und auch die französische Besatzungsmacht stellte in einem der ersten überlieferten Monatsberichte für Südbaden fest, dass nach dem Ausschluss nazistischer und preußischer höherer Justizbeamter aus dem Justizdienst die badischen Amtsinhaber sich wieder des Partikularismus bewusst würden und an ihre ausgezeichneten Traditionen der alten badischen Justiz anknüpfen würden. Die Beziehungen der Justizverwaltung zur Bevölkerung seien exzellent und die Rechtsprechung befreit von autoritären Einflüssen: „La justice est redevenue libre […] et s'est rapprochée du peuple."[2253] Die höheren Justizbeamten unterstützten diese Entwicklung, indem sie ihre wichtige Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit und Hingabe erfüllten. Nazistische, militaristische, preußische oder totalitaristische Tendenzen seien nicht zu entdecken.

Der französischen Seite war nicht verborgen geblieben, dass in den verschiedenen Teilen der Französischen Zone – nicht nur in Baden – die deutsche Justizverwaltung dazu neigte, fast nur „Landeskinder" in ihre Dienste hereinzuholen. Anfänglich hatte sie dieses Bestreben unterstützt. Die Justizangehörigen sollten aus

[2247] Brief Dr. Zürcher an Justizabteilung, Militärregierung, Freiburg, 16. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19. Eine weitere Betonung des „landsmannschaftlichen Grundsatz[es]" in: „Die badische Justiz arbeitet", Freiburger Nachrichten, 11. 12. 1945.

[2248] Bader, Der Wiederaufbau, S. 40.

[2249] Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.

[2250] Beurteilung Pfeifer durch Dr. Zürcher für die Commission d'épuration de la Justice, 2. 8. 1946, Dossier Ernst Pfeifer, AOFAA, AJ 3683, p. 56.

[2251] Inspektion Rechtsanwaltskammer Freiburg, 26. 6. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

[2252] Vgl. ebd.

[2253] Monatsbericht Baden, Januar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.

der Gegend stammen, in der sie ernannt werden sollten oder wenigstens starke Bindungen an diese Region haben. Auf alle Fälle sei auf regionale Partikularismen einzugehen: „Dans tous les cas, les nominations devront tenir le plus grand compte des particularismes régionaux et locaux conformement à la politique générale du Gouvernement militaire."[2254]

So nachvollziehbar die Franzosen diese Haltung aufgrund eines teils gerechtfertigten Partikularismus fanden, so wollten sie dies jedoch nicht zum absoluten Handlungsprinzip erhoben sehen. Dies führe nämlich letztendlich dazu, alte NSDAP-Mitglieder hereinzuschleusen, wenn nur aus der begrenzten Anzahl landeseigener Bewerber rekrutiert werde. Der Geist des Partikularismus widerspreche manchmal eben den generellen Besatzungsinteressen: „Il a pu être constaté, dans les diverses provinces de la zone française d'occupation, que les gouvernements allemands ont la tendance d'écarter presque systématiquement les candidats d'origine étrangère à la province. Cette attitude, partiellement justifiée par une saine compréhension du particularisme régional ne saurait pourtant être érigée en principe absolu. Le désir de ne voir occuper les postes judiciaires que par des originaires du pays ne saurait notamment avoir pour résultat de nous contraindre à accepter d'anciens membres du parti par suite de manque de candidats qualifiés. Nous devons, de même, conserver toute liberté pour les déplacements des magistrats en fonction dont le changement peut devenir opportun."[2255] So seien bitte die französischen Besatzungsbehörden aufmerksam zu machen, wenn es der Fall sei, dass der Partikularismus den generellen Besatzungsinteressen widerspreche: „[…] l'esprit de particularisme est en contradiction avec nos intérets généraux."[2256] Einfacher war die Sache auch in historisch gewachsenen Gebieten als in neu zusammengestückelten Territorien. So fühlten sich Justizangehörige in der Pfalz, die vom Justizministerium in Koblenz aus „regiert" wurde, stark benachteiligt. Dementsprechend seien dem Justizministerium die katholischen höheren Justizbeamten ein Dorn im Auge: „Il semble que le facteur religieux joue un rôle de plus en plus important dans la nomination des magistrats." In Neustadt hätten sich Proteste ergeben, weil die protestantischen Milieus annehmen würden, dass sich zu viele Schlüsselpositionen in Händen katholischer Amtsinhaber befinden würden, insbesondere beim OLG und der Generalstaatsanwaltschaft. Zwar habe der Justizminister Süsterhenn versprochen, sich um die Angelegenheit zu kümmern, hinter ihm ständen aber zwei Funktionäre, die den Franzosen hinsichtlich ihrer nationalistischen Gesinnung schon bekannt seien. Diese zwei Ministerialbeamten würden bewusst jene höheren Justizbeamten ausschalten, die den Franzosen gewogen seien, und würden auf diese Weise versuchen, suspen-

[2254] Directeur Général de la Justice an Section Justice beim Délégué Supérieur Baden, 8.11.1945, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2255] Brief Directeur Général de la Justice an Justizabteilung bei Militärregierung Baden, Januar 1947 [ohne Tagesangabe], AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2256] Ebd.

dierte Nazis, darunter auch alte Ankläger von Sondergerichten, wieder hereinzuschleusen.[2257]

Im September 1945 wurde Zürcher zum Chef der deutschen Justizverwaltung in Baden ernannt. Ihm oblag in dieser Funktion die vollständige Reorganisation der deutschen Justiz in dieser Provinz. Dazu gehörte die Überwachung und Koordinierung der ihm unterstellten Justizangehörigen in den zwei Landeskommissarbezirken Freiburg und Konstanz sowie dem in der Französischen Zone befindlichen Teil des Landeskommissarbezirks Karlsruhe. Sein Geschäftsbereich war dem eines OLG-Präsidenten vergleichbar, Zürcher war persönlich verantwortlich für das Funktionieren des Justizapparates: „Le Chef de l'Administration de la Justice Allemande pour la Zone Française du Pays de Bade est personnellement responsable devant le Général Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du Pays de Bade de la bonne marche de l'appareil judiciaire et de la stricte observation des directives du Gouvernement militaire."[2258] Vorgesetzter von Zürcher war der Directeur Régional de la Justice du Pays de Bade. Die Ernennungen von Justizangehörigen sollten durch Zürcher mit Zustimmung der Militärregierung erfolgen. Die Franzosen waren von Zürcher begeistert: Seine Tatkraft, seine Intelligenz, sein Organisationstalent würden für das schnelle Aufblühen der Justizverwaltung in Südbaden sorgen: „Grâce à l'impulsion énergique et intelligente du Dr. Zürcher qui est non seulement un magistrat de tout premier ordre imbu de la conception anglaise du rôle de la magistrature, mais qui s'est révélé comme un administrateur et un organisateur remarquable, la justice allemande de la Zone Française du Pays de Bade est appelée à prendre rapidement un essor prodigieux." Zürchers Persönlichkeit sei der beste Garant für das reibungslose Funktionieren der Justizverwaltung: „La personnalité du Dr. Zürcher est le meilleur garant d'un fonctionnement régulier et sans heurt de la justice allemande."[2259]

Im Dezember 1946 umfasste der Stand bei den höheren Justizbeamten in Südbaden 110 Personen, nämlich 103 bei Staatsanwaltschaften und Gerichten (OLG, LG, AG), darunter zwei Hilfsrichter und acht Assessoren, sowie sieben Angehörige des Justizministeriums.[2260] Der Personalstand von 1939 war damit noch nicht erreicht (damals waren 124 Richter und 28 Staatsanwälte in Südbaden tätig gewesen), aber es waren bereits mehr höhere Justizbeamte als 1944 beschäftigt gewesen waren (70 Richter, 21 Staatsanwälte).[2261] Anfang Dezember 1948 sollten es – mit Assessoren und Referendaren – bereits 180 höhere Justizangehörige in Südbaden sein.[2262] Im Justizministerium waren sieben höhere Justizangehörige tätig.

[2257] Monatsbericht Pfalz, November 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 26, Dossier 3. Tatsächlich war auch in Koblenz die Mehrzahl der Richter katholisch, vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 491 und S. 500.

[2258] Beschluß der Direction Régionale de la Justice, Délégation Supérieure pour le gouvernement Militaire de Bade, 25. 9. 1945, AOFAA, AJ 373, p. 25/1..

[2259] Monatsbericht Baden, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.

[2260] Vgl. Brief Directeur Régional du Contrôle de la Justice Baden, an Directeur Général de la Justice, Militärregierung Französische Zone, 25. 2. 1947, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2261] Vgl. Personalübersicht Baden, AOFAA, AJ 373, p. 25/2.

[2262] Vgl. Personalstatistik, 1. 12. 1948, AOFAA, AJ 373, p. 25/2.

Für die badische Justiz existieren (undatierte) Personallisten, die vermutlich vom Badischen Justizministerium in Freiburg gefertigt wurden.[2263] Neben Richtern und Staatsanwälten sind dort auch Rechtsanwälte, Notare und Gefängnispfarrer aufgelistet. Außer Namen, Geburtsdaten, Familienstand, Wohnort, der Tätigkeit im Mai 1945 und dem in der Nachkriegszeit ausgeübten Amt sowie dem Datum der Vereidigung in der Nachkriegszeit sind auch berufliche Beurteilungen, Angaben zu NSDAP-Mitgliedschaften und sonstigen Zugehörigkeiten zu NS-Gliederungen, politischen Einstellungen vor 1933 und evtl. Benachteiligungen im Nationalsozialismus enthalten. Diese Personallisten wurden mit der Besetzungsliste für die Justizverwaltung abgeglichen.

In dieser undatierten – vermutlich Anfang 1947 entstandenen[2264] – Besetzungsliste für die höchsten Stellen der Justizverwaltung in Südbaden sind lediglich die Abteilungsleiter im Justizministerium, die Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften und ggf. ihre Stellvertreter erwähnt. So ergibt sich folgendes Bild: Von den sieben höheren Justizbeamten im Ministerium waren mindestens drei Angehörige der NSDAP gewesen (Dr. Karl Lienhart, NSDAP seit 1940, Dr. Herbert Rudmann, NSDAP seit 1938, und Dr. Adolf Wingler, NSDAP seit 1937).[2265] Bei zwei Personen fehlen die Personalunterlagen, so dass sich keine sicheren Feststellungen treffen lassen. Die höchsten Positionen beim OLG Freiburg (Vizepräsident Dr. Albert Wössner, Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Karl Siegfried Bader) waren durch Nicht-NSDAP-Mitglieder besetzt. Von den drei OLG-Räten der ersten Besetzung allerdings war nur Maximilian Matt nicht bei der NSDAP gewesen, der OLG-Rat Günter Kaulbach war 1939, der OLG-Rat (und spätere Senatspräsident) Dr. Wilhelm Müller 1940 der NSDAP beigetreten. Für Müller verbürgte sich Zürcher folgendermaßen: „allererste Qualität als Richter wie als Ministerialbeamter", für Kaulbach ähnlich: „Richter erster Garnitur. Wissenschaftlich begabt."[2266] Angesichts dieses Lobes meinten auch die Franzosen, keine Einwendungen machen zu müssen: „Leur passé irréprochable nous est un garant de leur loyalisme à venir."[2267]

Beim LG Freiburg waren der Präsident des LG, Dr. Josef Mayer, und der Chef der Staatsanwaltschaft, Josef Röderer, keine NSDAP-Angehörigen, die beiden LG-Direktoren Dr. Ernst Pfeifer und Dr. Richard Wagner dagegen NSDAP-Mitglieder seit 1937 bzw. 1940 gewesen.

Am LG Offenburg hatten der LG-Präsident, Adolf von Hofer, und einer der LG-Direktoren, Julius Stritt, nie der NSDAP angehört. Die anderen, Josef Eugen Goebel, Dr. Adolf Nebel und Otto Steurer, waren der NSDAP in den Jahren 1937 und 1938

[2263] Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.

[2264] In einem Brief des Directeur Général de la Justice an die Justizabteilung der Militärregierung Baden, 4. 2. 1947, AOFAA, AJ 373, p. 25/1 wird um die Erstellung einer Kartei deutscher höherer Justizangehöriger (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare) ersucht, möglicherweise handelt es sich um Vorarbeiten für diese Kartei.

[2265] Wingler wurde als Präsident des LG Waldshut vorgeschlagen, Lienhart als Präsident des LG Freiburg. Brief Haut Commissariat de la République Française en Allemagne an Délégué Supérieur, Baden, 15. 9. 1949, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2266] Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.

[2267] Rede Colonel Robert bei Eröffnung OLG Freiburg, 12. 3. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 19.

beigetreten, ebenso der Leiter der Staatsanwaltschaft, Dr. Josef Klien. Am LG Konstanz waren Präsident und Vizepräsident, Kaspar Deufel und Anton Henneka, keine NSDAP-Angehörigen gewesen, dagegen war der Leiter der Staatsanwaltschaft, Max Güde, der NSDAP 1940 beigetreten. Das LG Waldshut hatte mit dem Präsidenten Erwin Mohr und dem Chef der Staatsanwaltschaft Heinrich Morr zwei leitende Justizangehörige ohne NSDAP-Affiliation. Die ernannten Juristen waren sämtlich zwischen 1875 und 1905 geboren und aus Baden, Württemberg oder Bayern gebürtig.

Vor Besetzungsproblemen war auch der LG-Präsident von Konstanz gestanden: Im Landkommissarbezirk Konstanz, zu dem neben dem LG Konstanz und seinen AG auch das LG Waldshut gehörte, wurden 39 Richter und Staatsanwälte anhand ihrer Fragebögen überprüft. Der „Inspecteur pour la réorganisation et l'administration de la justice allemande pour le Landeskommissarbezirk Konstanz", LG-Präsident Kaspar Deufel, erklärte, von den 39 Richtern und Staatsanwälten seien elf zu entlassen und neun zu suspendieren. Zehn höhere Justizbeamte seien nicht zurückgekehrt. Ohne Beanstandung wiederzubeschäftigen seien nur neun Richter und Staatsanwälte.[2268] Er habe die Überprüfung der Fragebögen nach strengen Maßstäben durchgeführt.

5.8 Entnazifizierung des höheren Justizpersonals in der Französischen Zone

War das amerikanische Entnazifizierungsprogramm am stärksten von Rigorismus, das der Briten von Pragmatismus geprägt, so kann das Vorhaben der Franzosen am ehesten durch eine Mischung aus Realitätssinn und Zynismus gekennzeichnet werden.[2269]

Vielleicht war die französische Besatzungsmacht vor dem Hintergrund der Erfahrung instabiler politischer Systeme und der Existenz einer faschistischen Bewegung in Frankreich, der sich auch namhafte Intellektuelle angeschlossen hatten, von Anfang an leichter bereit, frühere NSDAP-Angehörige wieder zum deutschen Justizdienst zuzulassen, insbesondere wenn ihre Mitgliedschaft nicht vor dem Jahr 1933 erfolgt war. Wie die anderen westlichen Alliierten war sie bestrebt, Personen zu finden, die Garanten für eine demokratische Justiz darstellen würden, und suchte daher bewusst nach Juristen, die ihre Idee von der Gerechtigkeit und ihre Unabhängigkeit auch während des Dritten Reiches zu bewahren gewusst hatten (und bereit waren, mit der Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten): „Il a fallu faire appel à ceux qui avaient été écartés par le régime nazi pour leur idées de justice et indépendance, et qui étaient prêts à collaborer avec les autorités alliées, sans se laisser guider par des idées partisanes ou rancunières."[2270]

[2268] Brief Kaspar Deufel an Justizabteilung der Militärregierung in Konstanz, 20. 9. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.

[2269] Taylor, Zwischen Krieg und Frieden, S. 395, spricht von Idealismus und Zynismus.

[2270] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

Vielleicht war es aber auch ihr Realitätssinn, der sie veranlasste, um den Preis eines funktionierenden Rechtswesens aus Zeitgründen auch belastete Juristen zu akzeptieren. Der Directeur Général de la Justice en Allemagne en Zone Française d'Occupation, Charles Furby, wusste: „Il faut quatre ou cinq ans pour faire un instituteur. Il faut une dizaine d'années pour faire un juge. Et c'est pourquoi je considère qu'il est nécessaire que nous restions en Allemagne le plus longtemps possible pour essayer d'apprendre aux Allemands ce qu'ils n'ont pas encore compris."[2271] Doch so viel Zeit hatten die Alliierten nach Kriegsende nicht. Im südlichen Rheinland wurde sofort nach der Übernahme des Besatzungsgebietes von den Amerikanern ein ehemaliger NSDAP-Angehöriger als Richter eingesetzt.[2272] Mehrfach sammelten die Franzosen auch das Personal auf, das die Amerikaner verschmäht hatten: Der erste OLG-Präsident von Tübingen, Eugen Boeckmann, der kein NSDAP-Angehöriger gewesen war, war von den Amerikanern im August 1945 suspendiert, im September 1945 als untragbar am OLG Stuttgart entlassen worden, da er noch 1941 zum Senatspräsidenten befördert worden war.[2273] Dem OLG-Bezirk Tübingen wurde auch insgesamt eine überdurchschnittlich hohe Kontinuitätsquote (NS-Juristen und Nachkriegsjuristen) (81,5%) bescheinigt.[2274] Für das neu gegründete Landgericht Lindau wurden von den Franzosen die von den Amerikanern abgelehnten Justizbeamten des Landgerichts Kempten in Betracht gezogen. Kandidaten, die in der Amerikanischen Zone abgelehnt worden waren, bewarben sich gezielt um Ämter in der Französischen Zone, da sie wussten, dass dort eine liberalere Politik praktiziert wurde.[2275]

Die Franzosen fanden schon im August 1945 die Entnazifizierungsbestrebungen der Amerikaner gegenüber den deutschen Justizbeamten ehrenhaft, aber letztendlich zum Scheitern verurteilt. Die Amerikaner hatten bei einer Besprechung geäußert, sie wollten systematisch sämtliche alten NSDAP-Mitglieder aus der Justizverwaltung entfernen und betonten die Unabdingbarkeit dieser Maßnahme aus psychologischer Sicht. Die französische Seite meinte geradezu prophetisch: „Il est certain que cette considération est théoriquement une solution idéale, mais au point de vue pratique, il sera dès plus difficile de trouver des fonctionnaires de Justice en nombre suffisant pour assurer la réouverture et le fonctionnement de la Justice allemande."[2276] In der Justiz war durch die lange spezialisierte Berufspraxis kein leichter Personalaustausch möglich.

In französischen Berichten vom November 1945 wurden die ersten Ergebnisse der amerikanischen Entnazifizierungspolitik festgehalten. Die Amerikaner hätten ohne Ausnahme jeden höheren Justizbeamten, der der NSDAP angehört hatte, entlassen. Im Bereich des Landgerichts Kempten sei kein einziger höherer Justizbeamter mehr im Amt, die Gerichte würden nicht funktionieren. Das LG Kemp-

[2271] Presseerklärung Furby , 4. 3. 1947, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.
[2272] Vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 463.
[2273] Vgl. Fragebogen Boeckmann, AOFAA, AJ 806, p. 619.
[2274] Vgl. Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten, S. 65, S. 67.
[2275] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[2276] Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.

ten sei in den Händen zweier sehr alter Justizbeamter, deren Aufgabe vor allem in der Ordnung der Registratur und der Aufrechterhaltung eines minimalen Gerichtsberichtes sei. Der amerikanische Justizoffizier habe über die entlassenen höheren Justizbeamten gesagt, dass ihnen eigentlich nichts vorzuwerfen sei, und habe eingeräumt, dass diese rigide amerikanische Entnazifizierungspolitik bald aufgegeben werden müsse, da Richter schwer zu ersetzen seien: „Cet officier admet que la règle si rigide qui est imposée dans la zone américaine devrait, par la suite, subir des exceptions très nombreuses si l'on veut rendre aux tribunaux une activité à peu près normale il se rend bien compte que l'on ne peut pas improviser des juges."[2277]

In anderen Verwaltungen, in denen das Personal weniger spezialisiert sei als in der Justizverwaltung, wurde der Austausch mit Nicht-Parteigenossen als deutlich leichter eingeschätzt. Selbst bei den Rechtsanwälten, die noch am ehesten als Ersatz für belastete Richter in Betracht kämen, seien die Nicht-NSDAP-Mitglieder rar. Um den Preis eines funktionierenden Justizwesens müsse man auch ehemalige Nazis als Richter und Staatsanwälte akzeptieren. Es sei besser, belastetes, aber kompetentes Personal einzustellen, als auf Dilettantismus in der Justiz zu setzen, denn dann sei das Heilmittel schlimmer als die Krankheit: „Prenant la responsabilité de remettre en marche l'administration judiciaire, nous commettrions une faute en installant comme juges des incapables sous le prétexte qu'ils n'étaient pas nazis: le remède serait pire que le mal."[2278]

Die Franzosen wollten aus der Not eine Tugend machen. Sie nahmen an, dass die Alt-Nazis handsamer und leichter zu lenken sein würden. Jemand, der aus Opportunismus der NSDAP beigetreten war, konnte ebenso gut auch der Besatzungsmacht mit dem gleichen Pflichtbewusstsein dienen, das er vorher dem NS-Staat entgegengebracht hatte. Gerade ein früherer Parteigenosse würde die Anweisungen der Besatzungsmacht höchst aufmerksam befolgen, um sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu erweisen. Der nicht durch die NSDAP-Mitgliedschaft korrumpierte Justizbeamte drohte der Besatzungsmacht durch sein Unabhängigkeitsstreben zu missfallen: „J'ajoute que ma connaissance des fonctionnaires allemands [Hervorhebung im Original] me permet de compter sur le loyalisme d'un magistrat qui, par simple docilité, s'est inscrit au parti: il est prêt à servir sous l'occupation avec le même zèle qu'il a deployé sous ses anciens maîtres. Je dirai même qu'un tel fonctionnaire serait plus attentif à nos instructions qu'un fonctionnaire non nazi. Le premier ayant une faute à se faire pardonner voudrait, par son dévouement, mériter la confiance que nous lui avons accordée. Quant au second on craindrait fort que son esprit d'indépendance l'incite à entraver l'action des autorités d'occupation."[2279] In der Vergangenheit habe man festgestellt, dass die Personen, die der Besatzungsmacht oft die größten Probleme bereitet

[2277] Brief Commandant Renard, Officer de Justice près du G.M. de Lindau, an Monsieur le Directeur Général de Justice in Baden-Baden, 7. 11. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 620, Dossier 2.
[2278] Ebd.
[2279] Ebd.

hätten, nicht die NSDAP-Mitglieder gewesen seien.[2280] Ein Monatsbericht aus Baden schien dies zu bestätigen: Bei der Wiedereröffnung der Gerichte wurde die Zufriedenheit der höheren Justizbeamten („une satisfaction visible") hervorgehoben, sie seien sehr motiviert, ihre Sache gut zu machen, insbesondere die alten NSDAP-Angehörigen, die lebhaft beeindruckt seien von der französischen Toleranz und sich besonders zahm geben würden: „[…] surtout les anciens membres du parti qui ont été vivement impréssionnés par notre tolérance et qui se montrent particulièrement docile."[2281] Auch aus Württemberg wurde gemeldet, dass die belasteten Angehörigen der Justiz, die nur wegen ihrer hervorragenden juristischen Bildung und ihres „erzwungenen" Beitritts bei der NSDAP übernommen worden seien, sich ebenfalls sehr kooperativ zeigen würden.[2282]

Den Amerikanern ihrerseits sagte diese liberale Personalpolitik der Franzosen nicht zu. Sie beobachteten mit Argwohn, wie lässig die Franzosen die Entnazifizierung handhabten. In einem Wochenbericht vom Dezember 1945 wurde bemerkt, dass die deutsche Bevölkerung gemerkt habe, dass die französische Besatzungsmacht keineswegs nach den gleichen Standards arbeiten würde wie die amerikanischen Streitmächte: „It became more and more obvious in the eyes of the population that the French are not denazifying along the same lines as the US Forces."[2283] Dadurch entstand die unglückliche Situation, dass eine große Anzahl von Personen, die in der Amerikanischen Zone entweder durch die detachments in den Kreisen oder die Legal Division im Land Württemberg-Baden gefeuert wurden, sich einfach in die Französische Zone begaben, um dort weiterhin in verantwortlichen Positionen innerhalb des öffentlichen Lebens tätig zu sein. Empörenderweise würden sogar Angehörige der amerikanischen Besatzungsmacht diesen unerwünschten Elementen bei der Stellensuche helfen, um die Entnazifizierung zu umgehen: „In many cases it appears that officials of the land government in the US Zone are actively conniving or assisting in placing undesirables where they are spared further denazification."[2284] Gemeinhin bevorzuge die Bevölkerung insgesamt zwar die Amerikanische Zone, wohingegen Beamte, Lehrer und die obere Mittelschicht ein Faible für die Französische Zone hätten, weil angesichts der schlappen französischen Entnazifizierungsmentalität angenommen werde, es lasse sich viel mit Geld regeln. Die Franzosen würden sich geradezu Nazi-Nester leisten, wo ungestraft nazistischen Aktivitäten gefrönt würde. Dazu zähle auch die Universität Tübingen: „It has been stated that the University of Tübingen is a hotbed of Nazi activity even today."[2285]

In einem Memorandum hieß es: „The French authorities have frequently appointed to office individuals who would be considered to come within the mandatory removal category and who could not be admitted at the present time

[2280] Vgl. ebd.
[2281] Monatsbericht Baden, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[2282] Vgl. Monatsbericht Württemberg, November 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[2283] Wochenbericht, 19. 12. 1945, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1.
[2284] Ebd.
[2285] Ebd.

under the German Law for the Liberation from National Socialism and Militarism. This went so far that individuals who originally resided and held office in our zone ‚emigrated' to the French Zone and were promptly given even key positions in the administration of justice. We should make sure that no lawyers who would be disqualified to practice law in our zone gain access to the Landgericht Kempten (US Zone) by having been admitted to practice in Lindau (French Zone)."[2286] Als das Justizministerium Württemberg-Baden die pauschale Zulassung von Rechtsanwälten aus der Französischen Zone an Gerichten der Amerikanischen Zone vorschlug, stieß dies auf deutliche Ablehnung, da es als unvereinbar mit den Zielen der Besatzungsherrschaft der Amerikaner galt: „A proposal by the Minister of Justice for blanket admission of lawyers from the French Zone before courts in the US Zone was rejected by this Office [German Justice Branch]. The Minister was advised that the proposal appeared inimical to the interests and policies of Military Government in connection with its responsibilities for denazification, reeducation and supervision and with the independent nature of the Länder entities."[2287] Pauschal hieß es: „Denazification in French Zone is different from ours and practically non existent. It is known that numerous Nazi lawyers, who had not been admitted here, are practicing in French Zone. […] No disciplinary power or supervision over such lawyers in our zone would be available."[2288] Das Nachgeben in den Entnazifizierungsstandards blieb den Amerikanern überlassen: Als es 1947 wieder um die Zulassung von Rechtsanwälten aus anderen Zonen in der Amerikanischen Zone ging, hieß es: „It is believed that the differences formerly prevailing in the denazification standards and policies of the US and French Zones are now so slight as to leave no objection from that factor."[2289]

Ähnliches passierte auch in der Britischen Zone: Ein Staatsanwalt, Georg E., war von den Amerikanern gemäß deren Entnazifizierungsgesetz wegen seiner Zugehörigkeit zu SA (1933–1935) und NSKK (1936–1939) entlassen worden und hatte prompt in der Britischen Zone eine Anstellung in der Justiz gefunden.[2290] Die Franzosen revanchierten sich in ihrer internen Einschätzung mit der Feststellung, die Amerikaner hätten nun gemerkt, dass sie der deutschen Verwaltung zu schnell eine zu große Freiheit gelassen hätten, die nun aus dem Ruder laufe.[2291]

[2286] Memorandum Walter H. Menke an Colonel E. McLendon, 3. 9. 1946, NARA, OMGUS 17/198 – 1/1 .
[2287] Bericht, 18. 10. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 2/4.
[2288] Briefentwurf für Major Brown, Chief German Justice Branch OMGWB, als Antwort auf eine Anfrage des Anwaltsvereins Karlsruhe, 7. 10. 1946, NARA, OMGWB 17/142 – 2/9.
[2289] Brief Richard J. Jackson, Director Legal Division OMGWB, an Legal Division OMGUS, 9. 4. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[2290] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, an HQ Mil Gov Westfalen Region, 6. 8. 1946, TNA, FO 1060/1034.
[2291] Vgl. Dreimonatsbericht Württemberg für Mai bis Juli 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

Ganz blauäugig waren die Franzosen, die die liberalere Tendenz ihrer Säuberung bestätigten[2292], aber keineswegs bei der Aufnahme suspekter Personen. Nachdem ein Jurist aus Heidelberg nach Offenburg gekommen und dort zum LG-Rat ernannt worden war, wurden die französischen Militärbesatzungsbehörden misstrauisch. Nicht zu Unrecht, hatte dieser doch seit 1933 der NSDAP und Motor-SS angehört. Sie fanden seinen Wechsel aus der Amerikanischen Zone nachforschenswert, denn: „Les antécédents politiques de ce magistrat et le fait qu'il ait quitté la zone américaine étant de nature à rendre suspecte de la façon la plus sérieuse sa personnalité […]."[2293]

Sie baten um Nachforschungen, warum er die Amerikanische Zone verlassen hatte, und unter welchen Bedingungen er in Offenburg ernannt worden war: „En tout état de cause, il ne peut être envisagé de donner un poste à un magistrat provenant d'une autre zone, sans avoir provoqué une enquête sur les raisons de son départ de cette zone."[2294]

Wie in der Amerikanischen Zone gab es zunächst eine quasi anarchische Phase der Ernennungen und Entlassungen bei deutschen Justizbehörden durch die französische Besatzungsmacht. Im Rückblick räumte die französische Besatzungsmacht auch Missstände ein: Durch die große Eile, mit der die Chefs der détachements, die gleichzeitig Vorsitzende der untersten Militärgerichte gewesen seien, das neue zentralisierte und hierarchische System (der Militärgerichte) hätten einrichten müssen, sei es auch zu Fehlverhalten gekommen.[2295] Dieses Fehlverhalten (mit Kompetenzüberschreitungen) hinterließ seine Spuren auch im deutschen Justizwesen.

Eine erste Säuberung der Justiz lag nicht in den Händen der Contrôle, sondern bei den Détachements, die dazu in drei Briefen der Militärregierung (10. 5. 1945; 6. 6. 1945; 5. 7. 1945) aufgerufen worden waren.[2296] Unbotmäßiges Verhalten wurde prompt abgestraft: Der Amtsrichter von Tettnang hatte seine – in den Ohren eines Justizoffiziers – tendenziösen und die Militärregierung beleidigenden Äußerungen mit einer kurzen Haft bezahlen müssen.[2297]

Als Führungspersönlichkeiten für den Wiederaufbau suchte die französische Besatzungsmacht mutige und unabhängige Männer, die fähig seien, die deutsche Justiz zu erneuern: „Le contrôle de la justice allemande s'est efforcé de rechercher

[2292] Vgl. Monatsbericht Württemberg, September 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12, Dossier Monatsberichte von 1945.
[2293] Brief Directeur Général de la Justice an den Délégué Supérieur du Gouvernement Militaire du pays de Bade à Fribourg, 19. 8. 1947, Dossier Kurt Ritter, AOFAA, AJ 3683, p. 59.
[2294] Ebd.
[2295] Vgl. Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[2296] Vgl. Rundschreiben Lattre de Tassigny an Militärregierungen Baden, Württemberg, Pfalz, Rheinland, 25. 7. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 22/2.
[2297] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Oktober 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 5.

des hommes courageux et indépendants capables de faire de la justice allemande une justice nouvelle."[2298]

Diese Phase dauerte aber nur bis zur Errichtung der deutschen Landesdirektionen für Justiz/Präsidialdirektorien der Oberregierungspräsidien, die dann für die Personaleinsetzung zuständig war. Sogar wenn – scheinbar oder tatsächlich – deviantes Verhalten der deutschen Justizangehörigen offensichtlich wurde, verwies die französische Justizkontrolle auf die vorgesetzten deutschen Behörden. Selbst als festgestellt wurde, dass der LG-Präsident von Lindau seine Berichtstätigkeit gegenüber der Militärregierung entweder eingestellt (oder nicht einmal aufgenommen) hatte und die Franzosen seine Amtsenthebung herbeiwünschten, hieß es, den vorgeschriebenen Instanzenweg zu gehen. Hintergrund waren wohl personelle Differenzen: Der LG-Präsident von Lindau beschuldigte den Landrat von Lindau, Dr. Bernklau, öffentlich der NSDAP-Mitgliedschaft, ohne dafür irgendwelche Beweise zu haben. Der Landrat konterte mit einem Artikel, in dem er dem LG-Präsidenten vorwarf, sich widerrechtlich zusätzliche Lebensmittelkarten beschafft zu haben. Augenscheinlich waren die Vorsitzenden der vier in Lindau vertretenen politischen Parteien auf der Seite des Landrats, der die Amtsenthebung anriet.[2299] Der Vorschlag des Lindauer Landrats, der einen befreundeten Regensburger Juristen gern als Nachfolger des LG-Präsidenten gesehen hätte, wurde von der französischen Besatzungsmacht abgelehnt, stattdessen eine Besetzung der Stelle durch das Justizministerium Württemberg angeraten.[2300] Da der unbotmäßige Lindauer LG-Präsident allerdings nicht – wie bereits ausgeführt – dem Justizministerium Württemberg unterstand, waren die Möglichkeiten zur Behebung des Missstandes begrenzt. Der 1946 ernannte LG-Präsident Müllereisert von Lindau blieb so über das Ende der Besatzungsherrschaft hinaus im Amt.[2301] Augenscheinlich war die Verstimmung auch eher kurzfristiger Natur gewesen, denn 1950 sorgte sich die Besatzungsmacht um die Zukunft Müllereiserts und wusste zu berichten, dass eine zufriedenstellende Lösung erreicht worden war: So lange es ein LG Lindau gebe, könne er dort Präsident bleiben, werde das LG Lindau durch die bayerische Justizverwaltung abgeschafft, würde Müllereisert als LG-Direktor in den bayerischen Justizdienst übernommen.[2302] Ganz ließen sich die personellen Eingriffe allerdings nicht unterbinden. Ein Angehöriger der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, von Canal, wurde auf Befehl des Gouverneur Hettier de Boislambert suspendiert[2303] und später durch die deutschen Behörden

[2298] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[2299] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Dezember 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2300] Vgl. Brief L'Administrateur Général, Laffon, an Délégué Supérieur Wurtemberg, 13. 2. 1947, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1a.
[2301] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Januar 1950, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1b.
[2302] Vgl. Brief Délégué dans le cercle Bavarois de Lindau an Commissaire pour le Land Wurtemberg-Hohenzollern, 3. 7. 1950, Dossier Arthur Müllereisert, AOFAA, AJ 3683, p. 54.
[2303] Vgl. Monatsbericht Rheinland, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.

entlassen.[2304] Auch den LG-Präsidenten von Kaiserslautern, Neumayer, wollten die Franzosen entlassen, was aber die deutschen Behörden ablehnten, was wiederum die französische Direction Générale als Böswilligkeit deutscherseits deutete („qui semblent faire montrer de mauvaise volonté.").[2305] Noch im März 1947 lag keine Einwilligung des Rheinland-Pfälzischen Justizministeriums zur Entlassung von Neumayer vor.[2306] Die Justizkontrolle ersuchte die Abwicklungsstelle der Justizabteilung des Oberregierungspräsidiums Pfalz, sich energisch an das Justizministerium in Koblenz zu wenden. Im April 1947 waren den Franzosen einige Entwicklungen in der rheinischen Justiz übel aufgestoßen und das Justizministerium wurde umgehend darüber informiert. „Le directeur du contrôle signale le laisser-aller dont fait preuve la Justice Allemande. Des observations énergiques ont été faites au Ministre en personne. Des sanctions seront prises à l'encontre des fonctionnaires responsables."[2307] Für das LG Koblenz wurde festgestellt, dass Entlassungen, die nach Säuberungsverfahren ausgesprochen wurden, „regelmäßig nicht vollzogen wurden".[2308] Manche Juristen wurden die Franzosen nicht los. Der Chef der deutschen Justizverwaltung, Dr. Paul Zürcher, der im Rahmen der Tillessen-Affäre Ende 1946 seinen Rücktritt erklärt hatte, (oder, wie es von französischer Seite hieß: auf Befehl des Administrateur Général entlassen wurde,) wurde 1947 zum Ministerialdirektor der Justiz in Baden ernannt.[2309] 1948 wurde er OLG-Präsident in Freiburg.[2310]

In Baden wurde die Entnazifizierung schon früh kritisiert. Die Mehrheit der Justizangehörigen sei guten Willens und beweise ein hohes Berufsethos, würde allerdings durch die Säuberungspolitik und die Ernährungssituation demotiviert. Diese Hoffnungslosigkeit lasse sich sogar unter den höheren Justizbeamten feststellen. Die Säuberung treffe undifferenziert passive Mitläufer wie wahre Schuldige und habe daher einen gegenteiligen Effekt. Jetzt seien sogar doppelt so viel Nazis in Amt und Würden wie am Vorabend der Besatzung. Selbst die NS-Gegner seien verbittert über die harten Maßnahmen gegen die früheren NSDAP-Angehörigen und die Zahl der Unzufriedenen wachse jeden Tag weiter.[2311] Im Oktober 1946 wurde die Ungerechtigkeit der Sanktionsmaßnahmen innerhalb der Säuberung beklagt, die zu Enttäuschung und Mutlosigkeit geführt hätten.[2312] Eine Revisionskammer sei daher unerlässlich. Auch im Rheinland hieß es früh, dass die

[2304] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 15, Dossier 1.
[2305] Ebd.
[2306] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 16, Dossier 1.
[2307] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), April 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
[2308] Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 505.
[2309] Vgl. Zusammenfassender Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), September 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
[2310] Vgl. Monatsbericht Baden, Mai 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 2.
[2311] Vgl. Monatsbericht Baden, Mai 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
[2312] Vgl. Monatsbericht Baden, Oktober 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7.

Säuberung das Funktionieren der deutschen Justiz schwer beeinflussen und ernsthaft hemmen könne.[2313] Laut Korden empfahlen die Bereinigungskommissionen im südlichen Rheinland so gut wie immer die Beibehaltung im Amt, obwohl die meisten überprüften Juristen NSDAP-Mitglieder gewesen waren.[2314] Später wurde kritisiert, das gute Funktionieren der Justizverwaltung sei durch den Mangel an Personal gehemmt, der wiederum auf die zu aufwendige Entnazifizierungsprozedur zurückzuführen sei. Die wenigsten Juristen seien endgültig zugelassen worden, man habe, um den Personalmangel zu überbrücken, provisorische Zulassungen erlaubt unter der Bedingungen, dass die französische Justizkontrolle eine vorteilhafte Meinung über den Kandidaten abgegeben habe.[2315]

Die französische Seite war wenig beglückt, dass die Amnestie und die große Nachgiebigkeit der Säuberungskommissionen zur Rückkehr einer großen Anzahl von höheren Justizbeamten geführt hatte, die in der Anfangsphase der Säuberung ausgeschlossen worden waren. Es sei sehr schwierig, sich der Reintegration dieser Juristen entgegenzustellen, was aber zu Unmut bei den nicht belasteten höheren Justizangehörigen führen werde. Es sei der französischen Militärregierung möglich, eine gewisse Kontrolle über die Ernennung von Beamten auszuüben, schwieriger sei es bei den Rechtsanwälten. Zur Zeit habe eine beachtliche Zahl früherer Nazis Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gestellt, da sie ihre früheren Positionen (Landräte, Oberbürgermeister, Richter, Staatsanwälte) aufgrund ihrer Kompromittierung durch den NS nicht mehr ausüben könnten. Sie suchten in der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes eine Art Nische und es gebe keine rechtlichen Bestimmungen, die gegen diese Art Ausweichmanöver greifen könnten.[2316] Auch der frühere Oberstaatsanwalt von Konstanz, der suspendiert und wegen Kriegsverbrechen vor Gericht gestanden hatte, begehrte nach seinem Freispruch seine Reintegration in die Justizverwaltung. Er wurde zum LG-Rat in Baden-Baden ernannt.[2317]

Ansonsten wurde die Kooperationsbereitschaft der deutschen Justizbehörden gelobt. Die Beziehungen zwischen der deutschen Justiz und der Militärregierung seien ausgezeichnet, ebenso die zu den örtlichen Vertretern der Militärregierung auf Kreisebene, den Angehörigen der Sûreté vor Ort und den Präsidenten der Militärgerichtshöfe. Nicht das kleinste Anzeichen einer Sabotage sei festgestellt worden, lediglich einmal sei ein Fall angeklungen, der aber auf die Unerfahrenheit und nicht Böswilligkeit eines Justizangehörigen zurückzuführen war, der im Übrigen bereits gemaßregelt worden sei. Andere Fälle seien nicht gravierend und beruhten häufig auf Missverständnissen. Ja, man sei angesichts des guten Informationsaustauschs fast ein Herz und eine Seele: „Après quelques mises au point une entente parfaite règne à l'heure actuelle entre la Sureté et le Contrôle de la

[2313] Vgl. Monatsbericht Rheinland, September 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 6.
[2314] Vgl. Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 467 und S. 476ff.
[2315] Vgl. Monatsbericht Rheinland, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.
[2316] Vgl. Monatsbericht Baden, Oktober 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 2.
[2317] Vgl. Monatsbericht Baden, Januar 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 5.

Justice Allemande: les parquets allemands ne manquent jamais de transmettre à la Sûreté des renseignements intéressants […]."[2318]

Wie in den anderen westlichen Zonen sah sich die französische Besatzungsmacht im Zwiespalt zwischen einer schnellen Wiederinbetriebnahme der Gerichte und einer umfassenden Entnazifizierung gefangen. Schon im August 1945 drang die Militärregierung von Baden bei der französischen Zonenregierung darauf, die Amtsgerichte so schnell wie möglich wieder zu eröffnen, um insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit wieder in Gang zu bringen. Ein schnelles Funktionieren zumindest eines Teiles der deutschen Gerichte war notwendig, um das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aufrechtzuerhalten. Dies brachte die Personalfrage ins Spiel. Zu diesem Zeitpunkt war es untersagt, einem höheren Justizbeamten, der Parteigenosse gewesen war, eine Stelle zu geben. Wenn dieses Prinzip beibehalten würde, könne man höchstens die Hälfte der Stellen besetzen. Unter diesem in Frage kommenden Personal sei eine große Zahl sehr alter Juristen, was die Einsatzfähigkeit des Justizkorps beeinträchtige. Es sei daher direkt notwendig, die gegenwärtige Regelung zu revidieren und die ehemaligen Parteimitglieder unter bestimmten Bedingungen zuzulassen, etwa die, die der Partei nach dem 1.1.1937 beigetreten seien und durch ihre Haltung bewiesen hätten, dass sie in ihrer Seele und ihrem Gewissen nie der nazistischen Ideologie gehuldigt hatten: „En effet, le principe actuellement en vigueur interdit de donner une fonction à un magistrat qui a été membre du parti. Si cette règlementation est maintenue il ne sera possible de pourvoir que la moitié à peine des Tribunaux en personnel magistrat. Et parmi les magistrats qui peuvent entrer en ligne de compte, un grand nombre sont d'un âge très avancé, ce qui diminuera considérablement leur rendement. Il y aurait lieu de réviser la règlementation actuelle et d'admettre sous certaines conditions les magistrats membres du parti: par exemple ceux qui ne sont entrés au parti qu'après le 1er janvier 1937 et qui par leur attitude, leurs actes ou leurs sentiments ont prouvé qu'ils n'ont jamais adhéré en leur âme et conscience à l'ideologie nationale-socialiste."[2319] Ab 1937 seien die meisten ja gezwungenermaßen eingetreten, noch entschuldbarer sei der Beitritt im Krieg gewesen, da viele sich dem Druck der Partei nicht hätten entziehen können, ohne ihre eigene Existenz und die ihrer Familie zu gefährden.

Die französische Militärregierung sandte im April 1946 an die Generaldirektionen (Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen, Justiz, Sicherheit) die Aufforderung, für die Säuberung des deutschen Personals in allen deutschen Behörden der Zone zu sorgen. Ein halbes Jahr später wurde geklagt, dass kaum Resultate erzielt worden seien: „À ce jour, très peu de résultats ont été obtenus sur ce terrain."[2320] Die Generaldirektionen sollten doch bitte auflisten, welche deutschen Organe ihr un-

[2318] Inspektion OLG und LG Freiburg, 15.4.1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.
[2319] Brief Colonel Eberle, Chef du Détachement du Gouvernement Militaire de Bade, an Direction de la Justice, Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française en Allemagne, 18.8.1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.
[2320] Brief Administrateur Général an Generaldirektionen, 16.10.1946, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

terständen und welches deutsche Personal sie beschäftige, und für das deutsche Personal Fragebögen, Lebensläufe, Empfehlungen der Säuberungskommission, die Meinung der Sûreté und der vorgesetzten französischen Behörden einholen. Geklagt wurde, dass die Entnazifizierung allerdings dazu führte, dass schlechter qualifiziertes Personal im mittleren und niederen Dienst beschäftigt werde: „La qualité du personnel est inférieure à ce qu'elle était sous le troisième Reich."[2321]

Der Directeur Général de la Justice en Allemagne en Zone Française d'Occupation beschrieb die Aufgabe der Entnazifizierung der Justiz als schwierig und undankbar: „Vous savez que je suis chargé, malheureusement avec trop peu de monde, de surveiller la justice allemande. Nous avons rétabli celle-ci après avoir essayé de l'épurer (nous avons touché non seulement les juges, mais les avocats, les notaires, les greffiers, tout ce qui gravite autour de la justice.) Cette tâche est particulièrement ingrate et difficile car il faut que j'aie près de moi des gens qui s'y connaissent parfaitement. […] La dénazification de la justice allemande est extrêmement difficile."[2322] Als sich nach dem Tillessen-Prozess (mehr dazu im nächsten Kapitel) die Kritik der Russen auf die angeblich gescheiterte Entnazifizierungspolitik der Franzosen richtete, räumte der Generaldirektor der Justiz, Furby, mögliche diesbezügliche Versäumnisse ein, wies aber darauf hin, ihm seien ja nicht einmal die Mittel gegeben worden: „Au sujet du procès Tillessen, nos alliiés russes ont protesté en disant que c'était une démonstration, que la dénazification n'avait pas été bien faite dans la zone française d'occupation. C'est possible, mais qu'on m'en donne les moyens. Le jour où l'on me les donnera, je la ferai."[2323]

Die Einsetzung von Juristen in ihre Positionen war wie in den anderen westlichen Zonen Sache der deutschen Justizverwaltung. Die Besatzungsmacht ließ sich lediglich die Vorschlagslisten einreichen, um ihr Einverständnis oder ihre Bedenken vor einer Ernennung kundtun zu können: „[…] la nomination des magistrats et du personnel judiciaire allemand appartient exclusivement aux autorités allemandes de votre province. L'intervention des autorités d'occupation ne se produit que pour donner un accord préalable à la proposition de nomination qui leur est presentée par l'administration allemande."[2324] Dem Einverständnis der Besatzungsbehörden sollte eine Entscheidung der Säuberungskommission vorausgehen: „J'attire à nouveau votre attention sur la necessité de ne donner votre accord aux propositions de l'Administration allemande que lorsque les candidatures presentées auront été examinées par la commission d'épuration." Gleichzeitig war aber die Meinung der Säuberungskommission nicht bindend: „Les avis de cette commission [d'épuration] doivent être pris en consideration par vous mais n'ont evidemment aucun charactère obligatoire."[2325]

2321 Dreimonatsbericht Württemberg von Mai bis Juli 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
2322 Presseerklärung Furby, 4. 3. 1947, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.
2323 Ebd.
2324 Brief Directeur Général de la Justice an Section Justice, Gouvernement Militaire du pays de Bade, 6. 6. 1948, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.
2325 Ebd.

Im August 1948 wurde angekündigt, dass sich die französische Justizabteilung bei Ernennungen nicht mehr eine vorherige Zustimmung, sondern ein Vetorecht nach der Nominierung ausbedinge.[2326]

1949 war die Amtsenthebung oder Suspendierung von Richtern und Staatsanwälten und das Berufsverbot für Rechtsanwälte und Notare durch die französischen Besatzungsbehörden aufgegeben worden. Falls es Kritikpunkte gebe, sei in Zukunft die deutsche vorgesetzte Behörde zu verständigen, die dann ein Disziplinarverfahren einleiten könne, oder der Fall sei vor ein Militärregierungsgericht zu bringen, wenn er einen Verstoß gegen das Besatzungsrecht beinhalte: „En effet, le pouvoir de destituer ou suspendre tout juge allemand, procureur ou autre fonctionnaire et d'interdire l'exercice de la profession à un avocat ou notaire a été abandonné par les autorités d'occupation. Si, à l'avenir, le personnel de la Justice allemande ou ses auxiliaires devaient donner lieu à critique, le Contrôle ne disposera que de deux moyens: ou bien exiger des autorités allemandes l'ouverture d'une procédure disciplinaire que nous pourrons contrôler en nous servant, le cas échéant, de la procédure de réformation ou bien exercer des poursuites devant les Tribunaux du G.M. [Gouvernement Militaire] si le fait reproché constitue une infraction prévue par l'Ordonnance no. 176."[2327] Etwas wehmütig hieß es, damit seien allerdings die Kontrollmittel nicht mehr so effektiv wie früher: „Il est certain que les moyens d'action des Chefs de Contrôle sont moins efficaces que par le passé et que leur fonction devient plus délicate."[2328]

Bei der Eröffnung der Gerichte in Baden hatte Dr. Zürcher angekündigt, eine umfassende Säuberung der Justiz durchzuführen „von allen, die sich in rückgratloser Hörigkeit gegenüber den früheren Machthabern zum eigenen Vorteil am Recht versündigt haben."[2329] Schon weniger als zwei Jahre später wurde die Säuberung der Justiz in Baden bereits für beendet angesehen.[2330]

Erst nach der Einreichung der Fragebögen und der Überprüfung der Anträge durch Entnazifizierungskommissionen konnten die höheren Justizbeamten auf eine vorläufige Wiederzulassung hoffen. Wie auch in anderen Bevölkerungsgruppen wurden die Fragebögen von Juristen gerne geschönt ausgefüllt, NSDAP-Mitgliedschaften entweder ganz verschwiegen oder später datiert. Besonders einladend dürfte dabei die Tatsache gewesen sein, dass bekannt war, dass viele Personalakten verloren waren, wie etwa in Stuttgart, wo im Herbst 1944 der „weitaus größte Teil der Personalakten durch Feuer vernichtet" worden war.[2331] Mit Entsetzen dürften viele Juristen von der Auffindung der Akten des Reichsjustizminis-

[2326] Vgl. Brief Directeur Général de la Justice an Délégué Supérieur, Baden, 6. 8. 1948, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.
[2327] Brief Directeur de la Justice an Délégué Supérieur, Baden, 27. 1. 1949, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.
[2328] Ebd.
[2329] Zeitungsartikel „Die badische Justiz arbeitet", in: Freiburger Nachrichten, 11. 12. 1945.
[2330] Vgl. Brief Délégué Supérieur, Baden, an Direction Générale de la Justice, 17. 3. 1947, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.
[2331] Bericht „Der Neuaufbau des Justizwesens in Württemberg-Hohenzollern seit 1945", 11. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 7.

teriums durch amerikanische Truppen erfahren haben.[2332] Mit Hilfe dieser Personalakten konnten die Fragebögen aller Staatsanwälte, Richter und Notare auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Ein Teil der Generalakten und ein Teil der Personalakten, die zunächst in der Sammelstelle in Fürstenhagen in Hessen zusammengestellt worden waren, wurden Anfang 1946 in den Amerikanischen Sektor von Berlin verbracht und dort auch den anderen Besatzungsmächten zugänglich gemacht.[2333] Hinzu kam die Auffindung der NSDAP-Mitgliederkartei ebenfalls in der Amerikanischen Zone. Die Justizabteilung bei der französischen Militärregierung forderte die nachgeordneten regionalen Justizabteilungen ausdrücklich auf, sich der Dokumentensammlungen des Central Registry of War Criminals and Security Suspects (CROWCASS) ebenso zu bedienen wie der NSDAP-Mitgliederkartei und der Unterlagen der Wehrmachtsauskunftsstelle (WASt).[2334] Auch der Badische Justizminister wurde aufgefordert, sich der Zentralkartei in Berlin (Berlin Document Center) zu bedienen, um evtl. falsche Angaben in den Fragebögen der Juristen ausfindig zu machen.[2335]

In der Folge wurden höhere Justizangehörige durch Militärregierungsgerichte und deutsche Gerichte wegen Fragebogenfälschung verurteilt.[2336] In Südbaden waren bis Anfang 1948 bei 16 Juristen Fragebogenfälschungen festgestellt worden.[2337] Es handelte sich meistens um die verheimlichte oder zumindest später datierte NSDAP-Mitgliedschaft. Arnold Esswein, seit 1935 Staatsanwalt, nach 1945 Erster Staatsanwalt an der Zweigstelle Baden-Baden des LG Offenburg, hatte angegeben, lediglich NSDAP-Anwärter seit Oktober 1942 gewesen zu sein.[2338] Ihm wurde sein NSDAP-Beitritt am 1. 10. 1940 mit der Nr. 8 378 012 dokumentarisch nachgewiesen. Eine Rechtsanwältin in Konstanz hatte lediglich ihre Mitgliedschaft im NS-Rechtswahrerbund eingeräumt, sie war aber seit 1939 mit der Nr. 7 339 801 auch NSDAP-Angehörige gewesen. Ein Rechtsanwalt in Wolfach hatte ebenfalls lediglich die Zugehörigkeit zum NS-Rechtswahrerbund und dem NS-Kraftfahrerkorps (NSKK) eingeräumt, war aber seit 1941 bei der NSDAP ge-

[2332] Zur Geschichte des Ministerial Collection Center Fürstenhagen (bei Kassel), wo die Akten des Reichsjustizministeriums aufbewahrt wurden, vgl. Steimann, Leben lassen, S. 168 f. Werner von Rosenstiel, Angehöriger der Legal Division, befasste sich im Sommer 1945 dort mit ca. 50 Holzkisten (beschriftet mit RJM PERS A), in denen sich die Personalakten aller Justizbeamten alphabetisch geordnet fanden. Zur Bedeutung des Fundes ebd., S. 196 f. Zur Arbeit als Angehöriger der OMGUS Legal Division S. 240 ff.

[2333] Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.

[2334] Vgl. Brief Directeur Général de la Justice an Justizabteilungen bei regionalen Militärregierungen sowie französische Militärtribunale verschiedener Instanzen, 2. 7. 1947, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2335] Brief Directeur Régionale du Contrôle de la Justice an Justizministerium Baden, 26. 2. 1948, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2336] Berichte über Fragebogenfälschungen von Juristen in der Amerikanischen Zone enthalten in NARA, OMGWB 17/142 – 2/13. So wurde der einzige Richter am AG Burglengenfeld wegen Fragebogenfälschung – er war SS-Sturmbannführer gewesen – verhaftet. Vgl. Wochenbericht, 5.4.1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.

[2337] Vgl. Liste festgestellter Fragebogenfälschungen, 19. 4. 1948, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2338] Vgl. Fragebogen Esswein [undatiert], Dossier Arnold Esswein, AOFAA, AJ 3681, p. 36.

wesen. Zwei Rechtsanwälte, die der NSDAP früh beigetreten waren (1932 respektive 1933), aber 1934 ausgestoßen worden waren, hatten die Angaben dazu ebenfalls unterdrückt. Ein Offenburger Rechtsanwalt, der seinen NSDAP-Beitritt auf das Jahr 1937 datierte, wurde mit seinem ursprünglichen NSDAP-Beitritt vom 1. 7. 1929 konfrontiert, bei der Mitgliedschaft von 1937 hatte es sich um seinen wiederholten Eintritt gehandelt. Dramatischer war der Fall des Landgerichtsrats Hubert Krackert aus Offenburg, der seine SS-Mitgliedschaft im Fragebogen verheimlicht hatte, was ihm eine Verhandlung vor dem Tribunal Intermédiaire in Freiburg eintrug.[2339]

Soweit die Abweichungen von Fragebogen und BDC-Unterlagen lediglich geringfügig waren, waren auch die Sanktionen vergleichsweise harmlos. Einigen Rechtsanwälten wurde auferlegt, bestimmte Mandate für einen festgelegten Zeitraum nicht anzunehmen. Andere Advokaten, insbesondere frühe NSDAP-Mitglieder, die aber ihre Beitritte im Fragebogen unterdrückt hatten, wurden mit Berufsverbot belegt. Angehörige der Beamtenschaft und Beamtenanwärter wurden mit Beförderungsstopps bestraft. In Baden mussten vier Justizangehörige suspendiert werden wegen unrichtiger bzw. unterlassener Angaben im politischen Fragebogen. Ein AG-Rat in Konstanz hatte seine Zugehörigkeit zu SS und SA nicht angegeben, ein Gerichtsassessor hatte es unterlassen, seine Tätigkeit als HJ-Kameradschaftsführer und Angehöriger des Korps der Politischen Leiter zu erwähnen, ein Offenburger Staatsanwalt hatte seine HJ-Zugehörigkeit vor der sogenannten Machtergreifung verschwiegen und ein Justizinspektor beim AG Kehl hatte seine Blockhelfertätigkeit auf dem Papier unterdrückt.[2340]

Der Verlust von Millionen an Identitätsnachweisen und Akten verführte wohl auch den einen oder anderen Juristen dazu, Lebensläufe zu verschönern oder sich einen Titel anzueignen. Benno Ramstetter, Oberstaatsanwalt in Koblenz und Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwalt am OLG Neustadt[2341], hatte in seinem Lebenslauf angegeben, 1934 in München über den „Ehrbegriff im Kanonischen Recht" promoviert zu haben.[2342] Seit Oktober 1945 führte er den Doktortitel, für den er aber keinen Nachweis erbringen konnte. Er gab an, seine Professoren hätten ihm geraten, den Titel nicht öffentlich zu führen, da sie alle NS-Gegner seien, und auch seine Arbeit, in der er gegen den Ehrbegriff des Dritten Reiches polemisiert habe, aus NS-Sicht nicht unbedenklich sei. Seine Promotionsurkunde sei 1944 verbrannt, die vier Professoren, bei denen er die Arbeit eingereicht und das Rigorosum bestanden habe, sämtlich verstorben, Zweitschriften der Arbeit verschwunden. Zu seinem Unglück wurden seine Angaben überprüft und es stellte sich heraus, dass zwei der Professoren, bei denen Ramstetter die Prüfung abgelegt

[2339] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
[2340] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Dezember 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.
[2341] Vgl. Ziegler, 175 Jahre Oberlandesgericht Zweibrücken 1815 bis 1990 – seine Richter und Staatsanwälte, S. 436.
[2342] Lebenslauf Ramstetter [undatiert], Dossier Benno Ramstetter, AOFAA, AJ 3683, p. 57.

haben wollte, bereits vor dem angeblichen Prüfungstermin verstorben gewesen waren. Auch ansonsten fehlte es ihm an der charakterlichen Eignung für die Staatsanwaltschaft. Von der Staatsanwaltschaft Traunstein hatte Ramstetter 1940 nach Eichstätt versetzt werden müssen, weil er bei Geschäftsleuten und Behördenangehörigen Schulden gemacht hatte. In Koblenz verkehrte er als Oberstaatsanwalt privat mit einer Angeklagten in einem Mordprozess, so dass sich das Gericht zu der Feststellung genötigt sah, Ramstetter sei verdächtig, „höchst persönliche Interessen mit seinen dienstlichen Obliegenheiten verquickt" zu haben.[2343] Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz entließ Ramstetter im September 1948 fristlos.[2344] Nach seiner Amtsenthebung benutzte Ramstetter jedoch weiter den Doktortitel und offerierte einem Verlag in Solingen „kriminalistische und pornographische Essays", wobei er im Fall einer Veröffentlichung seine Schriftstellernamen „Hans von Hohenecken" bzw. „Gabriel Geyer" zu verwenden gedachte. 1951 wurde Ramstetter wegen der fortgesetzten unbefugten Führung eines akademischen Grades in Tateinheit mit mittelbarer Falschbeurkundung vor dem 15. 9. 1949 zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt.[2345]

Gleichwohl wurden nicht alle falschen Angaben entdeckt: So räumte ein junger Freiburger Rechtsanwalt in seinem Fragebogen zwar seinen Dienstrang als „Mar.-Stabsrichter" ein, hielt es aber dann doch für tunlich, eine Tätigkeit bei Sondergerichten, Standgerichten und Kriegsgerichten kategorisch zu verneinen, um seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht zu gefährden: Dr. Hans Filbinger.[2346] In anderen Fällen wurde Angaben nicht nachgegangen, die die Alarmglocken schrillen lassen mussten: Ein Offenburger Staatsanwalt hatte neben seiner Tätigkeit am Sondergericht Offenburg 1939/1940 – die von den französischen Behörden untersucht wurde – auch eine Tätigkeit als „Sachbearbeiter bei der Deutschen Staatsanwaltschaft Lemberg" 1943/1944 angegeben, die von Seiten der Besatzungsmacht unbeanstandet und unerforscht blieb.[2347] Im Übrigen wurden beispielsweise in der Pfalz die Akten der Sondergerichte und Erbgesundheitsgerichte durch eine Entnazifierungskommission unter Leitung des Neustädter Generalstaatsanwalts Doller im Jahr 1946 überprüft, um eventuell Justizbeamte, die damals Angehörige dieser Gerichte gewesen waren, wieder in den Dienst aufnehmen zu können.[2348]

[2343] „Auch ein Zeuge kann im Wolsiffer-Prozeß Staub aufwirbeln" in: Die Rheinpfalz, 21. 10. 1950, enthalten in Dossier Benno Ramstetter, AOFAA, AJ 3683, p. 57.

[2344] Ramstetter fehlt auf der Liste der Oberstaatsanwälte, der Zeitraum 1945 bis 1950 ist in der Liste völlig ausgespart. Vgl. Welker, Hundertfünfzig Jahre ‚Staatsanwaltschaft Koblenz', S. 160.

[2345] Abschriften Schöffengerichtsurteil Kaiserslautern Ms 35/50 vom 27. 9. 1950 und Urteil des LG Kaiserslautern Ms 35/50/Ns vom 8. 2. 1951, in Abschrift enthalten in Dossier Benno Ramstetter, AOFAA, AJ 3683, p. 57.

[2346] Fragebogen Filbinger, 9. 1. 1948, und Zusatzfragebogen [undatiert], Dossier Hans Filbinger, AOFAA, AJ 3681, p. 37. Seine Kurzbeurteilung lautete 1946: „Tüchtig. Jur., muß sich als Rechtsanwalt noch bewähren", Personallisten Baden, AOFAA, AJ 372, p. 22.

[2347] Fragebogen Klien, 18. 12. 1946, Dossier Josef Klien, AOFAA, AJ 3682, p. 48.

[2348] Vgl. Monatsbericht Pfalz, September 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 6; auch Monatsbericht Pfalz, Oktober 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7.

Die Akteneinsicht in die Unterlagen des Sondergerichts Mainz führte zur Verhaftung dreier früherer Angehöriger des Gerichts.[2349] Die Überprüfung der Akten dauerte auch 1947 an.[2350]

Die Angehörigen der Säuberungskommissionen waren der Kritik ausgesetzt. In der Pfalz war die Entnazifizierung der höheren Justizbeamten auf lebhafte Diskussion gestoßen, der Säuberungskommission selbst wurde der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht. In der Pfalz existierte kein eigenständiges Justizministerium, sondern die „Abwicklungsstelle der Justizabteilung des Oberregierungspräsidiums Pfalz", die in einer Villa in Neustadt residierte und gelegentlich vom Personalchef im Rheinland-Pfälzischen Justizministerium in Koblenz, Dr. Schönrich, überprüft wurde. Mit der Landesverfügung vom 11. Mai 1949, die zum 16. Mai 1949 in Kraft trat, wurde die Abwicklungsstelle der Justizabteilung des Oberregierungspräsidiums Pfalz abgeschafft. Der erste Präsidialdirektor der Justiz in der Pfalz, Johannes Bärmann, der noch von den Amerikanern ernannt und von den Franzosen beibehalten worden war, geriet selbst in die Schusslinie. Ihm wurde vorgeworfen, Nazis belohnt zu haben und während des Dritten Reiches die Rechtsauslegung im Sinne der NSDAP befördert zu haben. Überdies sei er selbst NSDAP-Angehöriger gewesen. Er wurde Ende 1945 ersucht, seinen Rücktritt einzureichen[2351], der LG-Präsident von Zweibrücken[2352], Ludwig Ritterspacher, wurde sein Nachfolger. Ludwig Ritterspacher wurde von den Franzosen mangelnde Durchsetzungskraft gegenüber den Juristen vorgeworfen, die durch die Säuberungskommission mit Strafen belegt worden waren. Er wende sich zu oft an die französische Justizkontrolle, damit seine Einwände in Betracht gezogen würden. Gleichzeitig wollten die Franzosen ihm dies nachsehen: „Cette faiblesse est dûe plutôt à son âge et à son bon cœur qu'à de la mauvaise volonté."[2353] Zudem scheine er das weit über die ganze Provinz verteilte Personal nicht immer gut unter Kontrolle zu haben. Eine Entspannung der schwierigen Personalsituation entstand erst mit der Amnestieverordnung in der Pfalz.[2354]

Im Oktober 1945 lagen 149 Fragebögen von Richtern und Staatsanwälten, 56 von Notaren und 106 von Rechtsanwälten in Baden vor, außerdem 446 von mittleren und niederen Beamten. Von den 149 Bewerbern des höheren Justizdienstes, deren Fragebögen vorlagen, waren 20 entlassen, 120 wiederernannt, davon 31 zurückgestuft bzw. zwangsversetzt worden. Neun Bewerbungen waren noch unbe-

[2349] Vgl. Monatsbericht Pfalz, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.
[2350] Vgl. Monatsbericht Pfalz, Februar 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 15, Dossier 2.
[2351] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone, Dezember 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[2352] Ludwig Ritterspacher war bis Ende 1945 LG-Präsident von Zweibrücken gewesen, ehe er am 1. 1. 1946 als Präsidialdirektor Chef der Justiz-Abteilung Hessen-Pfalz und ab dem 1. 4. 1947 OLG-Präsident von Neustadt wurde. Vgl. „Ein treuer Sohn seiner Heimat. Oberlandesgerichtspräsident i. R. Ludwig Ritterspacher 70 Jahre alt", in: Die Rheinpfalz, 10. 3. 1953.
[2353] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 4.
[2354] Vgl. Monatsbericht Pfalz, September 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 1.

Stand der Säuberung in Süd-Baden (Oktober 1945)

	1939	1944	Unabdingbar	Kandidaten	Abgelehnt	Zugelassen; NSDAP ab 1933–1936	NSDAP 1937	NSDAP nach 1937	nicht NSDAP
Richter	124	70	104	116	17	13	30	23	33
StA	28	21	23	24	3	3	12	1	5
RA	104	88	100	97	11	11	13	2	60
Notare	65	39	64	54	1	9	22	5	17

Quelle: Monatsbericht Baden, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.

arbeitet. Insgesamt kamen 608 Angehörige des Justizdienstes – davon 69 mit Auflagen – wieder in ihre Ämter, 98 wurden entlassen.[2355]

Ende März 1946 waren 986 Angehörige der badischen Justiz (neben Richtern und Staatsanwälten auch Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. a.) überprüft worden.[2356] Aufgrund der Tillessen-Affäre setzten Ende 1946 erneute Überprüfungen von Juristen ein: Im Dezember 1946 wurde eine Verschärfung der Entnazifizierung angekündigt: „un raidissement dans la politique d'épuration du personnel judiciaire consécutivement à l'affaire Tillessen".[2357]

Im Januar 1947 sah die Säuberung bei den Justizangehörigen in Baden folgendermaßen aus:

	Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Notare	Referendare
Bewerber	206	28	203	78	81
Abgelehnte	67	5	35	15	5
Zugelassene Ex-NSDAP Angehörige	56	10	57	49	29
Zugelassene (nicht NSDAP)	34	10	83	15	47
Zurückstufung, Versetzung	98	9	75	40	20
Vermögensbeschlagnahmung	0	0	2	0	0

Quelle: Dt. Justizpersonal, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

Der französischen Besatzungsmacht schien das Verfahren nicht stringent genug: Man müsse bei der Zulassung der höheren Justizbeamten viel strenger vorgehen. Das Justizministerium sollte Ernennungen erst dann vornehmen, wenn die Entnazifizierungskommission den Säuberungsbescheid vorgelegt hatte. So könne man vermeiden, dass, wie es schon geschehen sei, ernannte Justizbeamte suspen-

[2355] Vgl. Säuberungsstatistik Baden, 23.10.1945, AOFAA, AJ 373, p. 25/2; vgl. auch Monatsbericht Baden, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.

[2356] Vgl. Brief Directeur Général de la Justice an Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du pays de Bade, 1.6.1946, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2357] Monatsbericht Baden, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.

diert werden mussten, sei es wegen ihrer NS-Tätigkeit, sei es wegen ihrer Teilnahme an Kriegsgerichten in den besetzten Gebieten.[2358]

Unverdächtigen Staatsanwälten und Richtern, die nicht der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört hatten, wurde meist schnell die Wiederverwendung im Justizdienst ermöglicht. Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern ab August 1948, erinnerte sich: „Nach der Besetzung wurde ich zunächst Mitte Juni 1945 von dem damaligen Landesdirektor für Justiz, Dr. Beyerle, in den Ausschuß zur Überprüfung des Justizpersonals berufen und nach Weggang der französischen Besatzung aus Stuttgart zum Vertreter des Stuttgarter Justizministeriums bei der französischen Militärregierung in Freudenstadt und später in Tübingen bestellt. Bei der Wiedereröffnung der Stuttgarter Justizbehörden erfolgte meine Ernennung zum Oberstaatsanwalt in Stuttgart. Mit der Errichtung einer selbständigen Landesdirektion für Justiz in Tübingen wurde ich zunächst zum Leiter derselben und mit Wirkung vom 15.10.1945 ab zum Ministerialrat als Stellvertreter des Landesdirektors für Justiz bestellt."[2359] Noch früher, nämlich Ende Mai 1945, war Dr. Oskar Schmid von Dr. Beyerle und vom Stuttgarter Oberbürgermeister Dr. Klett aufgefordert worden, beim Wiederaufbau der württembergischen Gerichte mitzuwirken und als OLG-Präsident das OLG Stuttgart zu leiten.[2360] Dieses Amt hatte er allerdings nur kurz inne, die amerikanische Militärregierung suspendierte ihn bereits im August 1945, weil Schmid, der der NSDAP nicht angehört hatte, noch 1933/1934 kurze Zeit Ministerialrat gewesen war. Im November 1945 wurde Schmid Präsident des LG Ravensburg, von 1951 bis zur Aufhebung des Gerichts am 1. Juli 1953 war er OLG-Präsident von Tübingen. Dr. Paul Zürcher, der erste Badische Justizminister (offiziell: Ministerialdirektor der Justiz in Baden), war bereits am 17. Mai 1945 zum kommissarischen LG-Präsidenten von Freiburg ernannt worden, eine Stellung, die er bis Ende September 1945 innehatte, bis er Chef der deutschen Justizverwaltung in der Französischen Zone Badens wurde.[2361]

Noch während die Justiz gesäubert wurde, wurden Juristen für die unbeliebten Entnazifierungsausschüsse und Spruchkammern herangezogen. Aus der Pfalz wurde gemeldet, dass etliche Richter es ablehnen würden, Vorsitzende der Entnazifizierungsausschüsse zu werden.[2362] Ein Hilfsstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern erläuterte gegenüber der Militärregierung in Neustadt, warum er das ihm angetragene Amt eines Vorsitzenden ablehnen müsse. Er sei nicht Parteimitglied oder Mitglied einer Parteigliederung gewesen. Lediglich we-

[2358] Vgl. Monatsbericht Baden, September 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 1.

[2359] Lebenslauf Müller [undatiert], Dossier Gebhard Müller, AOFAA, AJ 3683, p. 54. Laut Weber, Carlo Schmid, S. 219ff., hatte Müller gehofft, selbst Landesdirektor für Justiz zu werden und wollte zunächst die Stellvertretertätigkeit im Justizressort nicht übernehmen. Carlo Schmid lobte Müllers Loyalität über die Parteigrenzen hinweg. Vgl. Schmid, Erinnerungen, S. 259.

[2360] Vgl. Fragebogen Schmid [undatiert], Dossier Oskar Schmid, AOFAA, AJ 3684, p. 61.

[2361] Vgl. Fragebogen Zürcher, Dossier Paul Zürcher, AOFAA, AJ 3685, p. 71. Bei Michel, „Der Gerechtigkeit mit Leidenschaft ergeben", S. 63, ist der 19. Mai 1945 angegeben.

[2362] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Februar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.

gen der Tatsache, dass er von 1941 bis 1943 Hilfsrichter am Deutschen Gericht in Warschau gewesen sei, sei er der Vermögenskontrolle unterworfen und könne nur über sein Einkommen, nicht aber über sein sonstiges Vermögen verfügen. Dies verstoße gegen sein Ehrgefühl: Er werde einerseits selbst gemaßregelt, als wäre er durch eine NSDAP-Mitgliedschaft schwer belastet, andererseits solle er selbst in der Spruchkammer über andere richten, die ihrerseits keinerlei Vermögenskontrollen unterworfen seien.[2363]

Unangenehm wurde es, wenn die mit der Entnazifizierung Betrauten selbst in die Mühlen der Säuberung gerieten. Das Justizministerium Rheinland-Pfalz beklagte die Verhaftung seines Hilfsarbeiters, des Landgerichtsrats Dr. Gerhard Meyer-Hentschel, durch die Sûreté am 4. 2. 1948, bei dem es sich um den Sachbearbeiter für die zivil- und strafrechtliche Wiedergutmachung und für die Entnazifizerung handelte, und drohte mit weiteren Verzögerungen in der Abteilung II (Gesetzgebung und Rechtspflege).[2364]

Selbst ein Spruchkammervorsitzender wurde der Fragebogenfälschung verdächtigt: Der LG-Direktor in Kaiserslautern, Dr. Alexander Micha, hatte angeblich behauptet, nie NSDAP-Mitglied gewesen zu sein. Aus seinen BDC-Akten ging aber hervor, dass er mit der Nr. 7 521 129 Mitglied seit dem 1. 3. 1940 geworden war.[2365] Von französischer Seite bemühte man sich um Klärung. Micha habe in einer Ergänzung des Fragebogens die Kandidatur für die NSDAP seit März 1940 eingeräumt, da er bei der Wehrmacht Dienst tat und keine Mitgliedskarte erhalten habe, habe er sich lediglich als Parteianwärter betrachtet. Dass er tatsächlich eine NSDAP-Mitgliedskarte erhalten habe, sei unmöglich zu beweisen. Bei der gegenwärtigen Praxis der französischen Tribunale habe Micha daher größte Chancen, vom Vorwurf der Fragebogenfälschung freigesprochen zu werden. Es sei daher ratsam, den Fall nicht vor ein französisches Gericht zu bringen. In der öffentlichen Meinung sei stets große Begeisterung über einen derartigen Skandal zu befürchten, der wiederum den ganzen Entnazifizierungsvorgang als solchen diskreditiere. Im Übrigen sei es wichtiger, dass Micha Spruchkammervorsitzender bleibe, da er nahezu der Einzige sei, der schnell und gut arbeite: „Par ailleurs le Dr. Micha est un de nos meilleurs présidents de Spruchkammer, c'est à peu près le seul qui travaille ‚vite et bien'. […] De plus l'opinion publique serait trop heureuse de s'emparer de la chose pour crier au scandale et pour discréditer un peu plus tous l'appareil de la dénazification."[2366]

[2363] Vgl. Brief Fritz Geib an Chef du Contrôle de la Justice Allemande, Neustadt, 22. 2. 1949; Dossier Fritz Geib, AOFAA, AJ 3681, p. 39.

[2364] Vgl. Bericht Justizministerium Rheinland-Pfalz an Überwachung der Justiz, 12. 2. 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 2.

[2365] Vgl. Brief Directeur Régional du Contrôle de la Justice an den Délégué pour le Gouvernement Militaire de la Province du Palatinat, 15. 6. 1948, Dossier Alexander Micha, AOFAA, AJ 3683, p. 53.

[2366] Brief Chef de la Section Intérieur an Chef des Affaires Administratives et Economiques du Palatinat, 7. 7. 1948, Dossier Alexander Micha, AOFAA, AJ 3683, p. 53.

In der Französischen Besatzungszone waren vereinzelt auch schwer belastete Juristen in den Justizdienst gekommen. Hugo Kumpf, 1942 zum Beamten auf Lebenszeit bei der Staatsanwaltschaft Mainz ernannt (wobei er die Stelle aufgrund der Ableistung des Wehrdienstes seit 1941 nicht wahrnehmen konnte), war 1948 als Hilfsstaatsanwalt nach Mainz zurückgekehrt. Ein Bericht der Sûreté von 1948 stellte ihm allerdings ein denkbar schlechtes politisches Zeugnis aus: Nicht genug, dass er bereits 1932 der NSDAP (Mitgliedsnummer 929 439) und der SA beigetreten war und diversen anderen NS-Organisationen angehörte, Kumpf hatte laut Informationen der Sûreté auch der Brigade Ehrhardt angehört: „Notons que Kumpf appartenait au corps franc de la célèbre Brigade Ehrhardt, qui se distingua dans les pays baltes et au putsch de Munich."[2367] Die Spruchkammer Groß-Gerau stufte Kumpf lediglich als Mitläufer ein, denn: „Armut und Kleinstadt sind die Schicksalsworte, durch die die Jugend des Betroffenen [Kumpf] beengt und bedrängt wurde. In der entscheidenden Stunde, da er der finanziellen Hilfe des Vaters dringend bedürftig war, starb dieser. Selbstverständlich mußte der junge Mensch angesichts des Propagandismus der Partei in der NSDAP eine rettende Hand sehen. Es kam hinzu, daß durch besondere Umstände sein Heimatstädtchen Grünberg eine Trutzburg der Bewegung wurde, die alle Jungmannen unter ihren Befehl stellte." Im entscheidenden Moment, nämlich „1940, also im Jahre der 1000 Möglichkeiten", habe Kumpf jedoch Charakter bewiesen, indem er sich geweigert habe, in den Osten zu gehen.[2368]

Bei anderen konnten selbst die toleranten Franzosen keine mildernden Umstände erkennen. Dr. Friedrich Karl Simon war seit Oktober 1942 bei der Anklagebehörde beim Sondergericht Freiburg, von Oktober 1943 beim Sondergericht in Straßburg gewesen, wo er auch an Todesurteilen beteiligt war. Simon habe sich durch seinen nazistischen Eifer und extreme Härte ausgezeichnet und beispielsweise in Freiburg selbst in Fällen Todesurteile beantragt, wo diese nicht zwingend vorgeschrieben gewesen seien. Das war selbst den Franzosen zu viel: „Je dois, dans ces conditions, considérer ce magistrat comme ayant participé aux méthodes répressives de la justice nazie fait qui, aux termes de la loi No. 4 du Conseil de Contrôle, rend indésirable son maintien dans la magistrature allemande."[2369] Gegen seine Verwendung als Rechtsanwalt hatten sie dagegen nichts einzuwenden.

Über Sinn und Unsinn der Entnazifizierung ist viel geschrieben worden. Dr. Zürcher klagte über einen Fall, in dem es einem Justizobersekretär gelungen war, eine Bescheinigung zu erhalten, er sei als Nichtparteigenosse anzusehen. Der Justizobersekretär K. beim Notariat Rastatt hatte auf Veranlassung örtlicher kommunistischer Kreise sein Dienstgeheimnis verletzt und vertrauliche Angaben aus Personal- und Dienstakten von Beamten an die „Antifa" Rastatt weitergegeben.

[2367] Bericht Sûreté, 18. 10. 1948, Dossier Hugo Kumpf, AOFAA, AJ 3682, p. 49.
[2368] Spruchkammerentscheid Groß-Gerau GG 745/46, 8. 10. 1947, Dossier Hugo Kumpf, AOFAA, AJ 3682, p. 49.
[2369] Brief Directeur Général de la Justice, Furby, an M. de Robert, Procureur, Strasbourg, 19. 7. 1947, Dossier Friedrich Karl Simon, AOFAA, AJ 3684, p. 64.

Daraufhin wurde ein deutscher Justizrat vom Tribunal Sommaire in Rastatt wegen Fragebogenfälschung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, K. an ein anderes Notariat versetzt. Obwohl K. seit 1941 der NSDAP angehört hatte, erhielt er von der Antifa Rastatt eine Bestätigung, er sei als „Nichtparteigenosse" zu behandeln, dies diente wieder als Unterlage für eine gesiegelte Urkunde der Sûreté aus dem Kreis Rastatt gleichen Inhalts. Zürcher klagte, es sei untragbar, dass ein Organ der Militärregierung einem NSDAP-Angehörigen schriftlich bestätige, dass er als Nicht-PG zu behandeln sei. „Wenn dieser Fall bekannt würde, würden die Behörden der Militärregierung mit derartigen Gesuchen überflutet werden und jeder Parteigenosse dieser Art würde alles aufbieten, eine solche politische Unantastbarkeitserklärung zu erschleichen. Die Säuberungsarbeit würde dadurch unendlich erschwert werden und das Ansehen der Militärregierung würde dadurch sicherlich nicht gewinnen. Alle jene, die ihrer Gesinnung treu geblieben und deshalb Zurücksetzungen und Verfolgungen erlitten haben, fordern in diesem Punkte die Einhaltung klarer Grenzlinien." Überdies sei K. alles andere als ein würdiger Vertreter der Justiz: „ein Stänkerer und Querulant, ein großmäuliger Wichtigtuer, der bei allen Behörden, bei denen er in seiner Laufbahn beschäftigt war, unter seinen Kameraden als Störenfried wirkte. […] Er hieß ursprünglich ‚Kohn'. Im Jahre 1934 ließ er seinen Familiennamen […] ändern. Schon daraus lassen sich keine günstigen Schlüsse für ihn ziehen. Er ist Nicht-Jude und nicht jüdisch versippt. [sic] […] Wie man einer solchen Persönlichkeit ihre politische Wohlanständigkeit noch mit Siegel und Unterschrift bestätigen kann, ist mir unerklärlich."[2370]

Die franösische Seite meinte, die Säuberung führe zwar zu einer gewissen Unsicherheit beim Personal, die Maßnahmen als solche würden aber als gerecht gelten und die Strafen seien mit einer gewissen Resigniertheit angenommen worden: „L'épuration provoque une certaine inquiétitude parmi le personnel mais dans l'ensemble les mesures prises sont considérées comme justes et les sanctions sont acceptées avec résignation."[2371]

5.9 Exkurs: Die Entnazifizierung der Justiz in Württemberg-Hohenzollern

Über die Entnazifizierung der Justiz in Württemberg-Hohenzollern sind wir aufgrund verschiedener Abschlussberichte und Statistiken durch die französische Besatzungsmacht außergewöhnlich gut informiert. Die Besatzungsmacht betrachtete die Säuberung als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben. Die Franzosen wussten um die Situation der Juristen im Dritten Reich:

„La magistrature allemande avait été soumise aux pressions politiques du parti comme tous les autres services. Quelques rares magistrats du Wurtemberg avaient réussi à ne pas être membre du parti d'autres furent écartés de la fonction publi-

[2370] Personalunterlagen Baden, AOFAA, AJ 372, p. 20.
[2371] Inspektion LG Konstanz, 17. 9. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

que et mis à la retraite pour non-conformisme."[2372] Der Wiederaufbau sollte von den deutschen Juristen geleistet werden: „C'est à ses magistrats que les autorités de contrôle ont dû faire appel pour réorganiser et faire fonctionner la justice allemande. 32 magistrats et procureurs, d'après les statistiques de 1945, n'avaient pas été membres du NSDAP. Pour étoffer les cadres des tribunaux créés, il fallut faire appel à un certain nombre d'avocats politiquement sûrs."[2373]

Bereits im Juni 1945 begann die Säuberung des Justizpersonals, Rundschreiben machten darauf aufmerksam. Verantwortlich war die Justizabteilung bei der Militärregierung.[2374]

Im August 1945 überprüfte die Section Juridique das deutsche Personal für die Schlüsselfunktionen und gab Instruktionen für die Personalwahl aus. Für die „Heranschaffung" der geeigneten Juristen war die deutsche Seite verantwortlich.

Die französische Besatzungsmacht legte die Kriterien für die Auswahl der höheren Justizbeamten fest. Ausgeschlossen sein sollten diejenigen, die der NSDAP vor 1933 beigetreten waren sowie diejenigen, die bei der SA vor 1933 einen höheren Dienstgrad als den des SA-Unterscharführers bekleidet hatten, alle Angehörigen der SS, alle Angehörigen der HJ mit einem höheren Rang als dem des HJ-Bannführers, alle Angehörigen des NS-Dozentenbundes, alle RAD-Mitglieder, die einen höheren Dienstgrad als den des „RAD-Arbeitsführers" bekleidet hatten und alle Beamten, die einen Rang als Ministerialrat oder höher innegehabt hatten. Ebenso waren alle Funktionäre des Rechtswahrerbundes und alle höheren Justizbeamten, die beim Reichsgericht, dem Volksgerichtshof, einem Kriegsgericht oder bei den Sondergerichten tätig gewesen waren, aus der neuen Justizverwaltung auszuschließen. Personen, die während des Dritten Reichs eine schnelle Beförderung genossen hatten, waren ebenfalls suspekt und sollten gegebenenfalls zurückgestuft werden.

Die Franzosen stellten schnell fest, dass eine strenge Auslegung dieser Maximen nahezu 75% aller höheren Justizbeamten zum Zeitpunkt des Einmarschs der Alliierten ausschließen würde. Damit war klar, dass auch die politisch belasteten Juristen herangezogen werden mussten, wobei eine klare Differenzierung gewünscht wurde zwischen denen, die freiwillig beigetreten waren und dem NS auch geistig nahegestanden hatten, und jenen, die gezwungenermaßen und unter Wahrung der eigentlichen Ideale der Justiz Mitglieder geworden waren: „L'application stricte de ses principes éliminait à peu près 75% des magistrats en fonctions au moment de l'occupation française. Il fallut donc rechercher parmi les politiquement compromis, ceux qui avaient été vraiment forcés d'entrer au parti, mais qui avaient conservé le traditionnel idéal d'une justice democratique."[2375] So wurde die Zugehörigkeit zu einem Sondergericht nicht als Hinderungsgrund für eine

[2372] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[2373] Ebd.
[2374] Vgl. Wochenbericht Württemberg, 22. 6. 1945, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 3.
[2375] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

weitere Karriere als Richter oder Staatsanwalt gesehen. Zumindest vorläufig wurden derartige höhere Justizangehörige nach ihrer Entnazifizierung zugelassen, die in nichtpolitischen Angelegenheiten vor Sondergerichten geurteilt hatten. Die französische Direction Générale widerrief aber die Genehmigungen und suspendierte die Richter.[2376]

Bei der Säuberung stellte sich heraus, dass die Notare diejenigen waren, die rein zahlenmäßig politisch am stärksten belastet waren. Die Besatzungsmacht zog aber auch in Betracht, dass gerade sie von den Nationalsozialisten besonders ins Visier genommen worden seien: „Leur situation privilégiées, également leur instruction, les avaient exposés plus que d'autres fonctionnaires aux visées du parti et à ses pressions politiques."[2377]

Im Oktober 1945 wurde in Württemberg eine Säuberungskommission für die Justizbehörden eingesetzt. Ihr gehörten drei Juristen und fünf Personen an, die aus verschiedenen politischen, religiösen und gewerkschaftlichen Bereichen stammten. Die Kommission verfügte über einen ganzen Maßnahmenkatalog zur Sanktionierung: Amtsenthebung, Versetzung, Pensionierung (mit oder ohne Bezüge), Herabstufung im Dienstalter. Diese Säuberungskommission ging dabei auf die Berichte ein, die ihr ein auf der Kreisebene angesiedelter Untersuchungsausschuss vorbereitet hatte. Die Vorschläge der Säuberungskommission wurden dann dem Délégué Supérieur (Chef der Landesmilitärregierung Württemberg-Hohenzollern) vorgelegt.

Ausgehend von dem Prinzip, dass kein NSDAP-Mitglied eine herausragende Stellung in der neuen Justizverwaltung einnehmen sollte, wurden die Schlüsselpositionen mit Nichtparteigenossen („éléments intègres") besetzt, die die Amtsausübung ihrer Kollegen überwachen sollten. Beim Zurückgreifen auf frühere NSDAP-Angehörige wurde auch darauf geachtet, dass sie versetzt und im Dienstalter zurückgestuft wurden, wovon man sich gute Wirkung erhoffte: „Dans une très large mesure les anciens membres du Parti à qui il a fallu recourir pour garantir le fonctionnement des services, ont tous été déplacés! Cette mesure nécessaire donnera sûrement des résultats excellents. Les anciens membres du Parti autorisés à exercer, mais déplacés, ont la plupart été rétrogradés s'ils ont eu de l'avancement pour avoir été du Parti."[2378] Gegenwärtig sei keiner der zum Richter oder Staatsanwalt ernannten früheren Parteigenossen auch gleichzeitig Angehöriger einer der Gliederungen (NSKK, SA oder SS) gewesen. Einige Bewerbungen solcher Kandidaten würden gerade geprüft, da sie anderweitig ein gutes Leumundszeugnis hätten. Diese Kandidaten könnten eines Tages in Betracht gezogen werden, wenn Loyalitätsgarantien vorliegen würden. Bewerbungen von ehemaligen Mitgliedern der SS und NSDAP-Angehörigen, deren Beitritt vor 1933 lag, seien nicht in Betracht gezogen worden: „Aucune candidature d'un membre de SS n'a

[2376] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Mai 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[2377] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[2378] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.

été examinée, de même les candidats membres du parti avant 1933 n'ont pas été pris en considération."[2379]

Die Situation im November 1945 stellte sich statistisch folgendermaßen dar:

Situation der Säuberung in Württemberg-Hohenzollern im November 1945

	1939	1944	Unabdingbares Personal	Kandidaten	Abgelehnte Kandidaten	Kandidaten in Revision	NSDAP vor 1933	NSDAP seit 1933–1936	NSDAP 1937	NSDAP nach 1937	Nicht NSDAP
Richter	127	73	77	117	15	48	0	20	3	4	27
StA	20	14	14	15	3	4	0	1	0	2	5
RA	117	53	60	57	12	20	0	4	4	0	17
Notare	116	78	87	92	22	48	0	4	2	2	14
Untergeordnetes Personal	299	179	202	227	38	78	0	20	15	11	65
Gesamt	679	397	440	508	90	198	0	49	24	19	128

„Reuige" Sünder gab es unter den entnazifizierten und mit Strafe belegten Juristen anscheinend wenig. Man fühlte sich wohl in der Mehrzahl ungerecht behandelt und als Opfer der alliierten Säuberungspolitik. Etwaige Versetzungen versuchte man durch Interventionen abzuwenden. So bat der AG-Rat Hipp, der seit Dezember 1934 am AG Horb tätig gewesen war und aufgrund seiner NSDAP-Zugehörigkeit ans AG Rottweil versetzt werden sollte, die Militärregierung im Kreis Horb, die Versetzung abzuwenden. Bei der NSDAP-Ortsgruppe wie der Kreisleitung Horb sei er stets „ein unliebsames Mitglied" gewesen, sei „dauernd bespitzelt und angefeindet" worden, da er „als überzeugter Katholik", regelmäßig die Kirche besucht habe. Zwar sei er Anfang 1938 Blockhelfer geworden, eine Position, die er aber wegen politischer Unzuverlässigkeit schon im August 1938 wieder verloren habe. Die Kreisleitung Horb habe ihn im Februar 1945 mit Schutzhaft bedroht, da er sich „als Gefängnisvorstand für die Verpflegung von 13 amerikanischen Fallschirmjägern, die nachts völlig ausgehungert ins Gefängnis eingeliefert" worden seien, eingesetzt habe.

Eine Versetzung von Horb nach Rottweil sah er als ungerechtfertigte Härte an, weil er über 60 Jahre alt sei, „und man sich erfahrungsgemäß in diesem Alter nicht mehr leicht in neue Verhältnisse einlebt". Beim AG Horb kenne er sich dagegen aus, sei mit den Kreisen Horb und Sulz vertraut und könne als Richter daher dort weit bessere Arbeit leisten als beim AG Rottweil, „wo ich mich wieder ganz neu einarbeiten müßte."[2380]

Wie aus den Neuernennungslisten vom Mai 1947 hervorgeht, kamen zahlreiche frühere NSDAP-Mitglieder – „gesäubert" und im Dienstalter um mehrere Stufen niedriger eingruppiert – in den Justizdienst von Württemberg-Hohenzollern. Rudolf Braun, ab Mai 1947 bei der Staatsanwaltschaft Rottweil, war der SA

[2379] Ebd.
[2380] Brief AG-Rat Hipp an Militärregierung Horb, 3.11.1945, AOFAA, AJ 804, p. 597.

1933, der NSDAP 1937 beigetreten, dito Albrecht Dorner, nun LG-Rat in Tübingen. Ein neuer Angehöriger der Staatsanwaltschaft Tübingen, Dr. Konstantin Lehmann, hatte seit 1933 der Marine-SA angehört und es bis zum SA-Oberscharführer gebracht, Bernhard Schuster, nun bei der Staatsanwaltschaft Rottweil, war seit 1934 bei der NSDAP, von 1933 an SA-Mitglied gewesen. Kritisch meinte die Besatzungsmacht, seine moralischen Qualitäten müssten sich erst noch erweisen („qualité morale à éprouver").[2381]

1947 wurde geklagt, das Ziel der Entnazifizierung werde vollkommen in das Gegenteil verkehrt, wenn man zuließe, dass NSDAP-Mitglieder einfach in ihre früheren Stellungen zurückkehrten, auch wenn diese um bis zu vier Dienstaltersstufen zurückgestuft reduziert worden seien. Es sei eine ungute Situation, wenn die alten NSDAP-Angehörigen und die neu ernannten Juristen miteinander konkurrierten.[2382]

Schon zu diesem Zeitpunkt sah die französische Besatzungsmacht die Bestrebungen der Entnazifizierung als bedroht an, da die Militärregierung selbst durch verschiedene Anordnungen den 1948 erreichten Stand revidiert habe und verschiedenen belasteten Personen die Rückkehr in ihre Positionen erlaubt habe.[2383] Im Rahmen einer wahren „invasion d'anciens éléments nazis" würde der Staatsdienst geradezu überflutet. In Württemberg-Hohenzollern seien 45–70% alter NSDAP-Angehöriger im öffentlichen Dienst und in den Ministerien tätig. Das Justizministerium sei von der Invasion mit am schlimmsten betroffen: „Le Ministère de la Justice est autant envahi que n'importe quel autre Ministère."[2384] Was die höheren Justizbeamten betreffe, so seien von insgesamt 180 Beschäftigten lediglich 31% nicht bei der NSDAP (und ihren Gliederungen) gewesen, während 69% ehemals der NS-Bewegung in ihren verschiedenen Ausprägungen angehört hatten. Von diesen seien im Rahmen der Entnazifizierung 63,3% mit leichten Strafen, 4,4% mit Geldstrafen und Pensionierungen sowie 32% ohne jede Sanktion davongekommen. Von den 104 Notaren seien lediglich 9,6% nicht bei der NSDAP gewesen, 90,4% dagegen waren ehemalige Parteimitglieder. Die Säuberung der Notare beließ 16,3% der ehemaligen Angehörigen der NS-Bewegung ohne Sanktionen, 82,7% kamen mit Geldstrafen und beruflichen Zurückstufungen davon. Bei den 162 Rechtsanwälten in Württemberg-Hohenzollern waren 29,6% der NSDAP ferngeblieben, 70,4% dagegen dem zweifelhaften Charme der NS-Bewegung verfallen. Die Säuberung beließ 42,4% von ihnen ohne Sanktion, 57,6% kamen mit Geldstrafen zwischen 10,- bis 500,- DM davon. Verzweifelt befand die französische Kontrollinstanz für die Justiz in Deutschland, dass die Säuberung der Juristen, die man Anfang 1948 als abgeschlossen habe betrachten dürfen, nun erneut in Frage gestellt worden sei durch die verschiedenen Befehle der Militärregie-

[2381] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Juni 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 18, Dossier 1.
[2382] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.
[2383] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619; auch überliefert unter AOFAA, AJ 3680, p. 24, Dossier 3.
[2384] Ebd.

rung und auch durch die verschiedenen Berufungsmittel der Spruchkammern, die selbst schwer belasteten Juristen die Möglichkeit gegeben hätten, wieder in Positionen zu rutschen, aus denen sie endgültig hätten ausgeschlossen werden müssen: „On peut donc dire que l'épuration des cadres de la magistrature, qu'on pouvait considérer comme achevée au début de 1948, a été remise en question par différentes ordonnances du Gouvernement Militaire, et aussi par l'octroi de moyens d'appel et de révision, qui ont permis à d'anciennes personnes compromises de revenir dans les emplois dont elles auraient dû être définitivement écartées."[2385]

Zum 1. Mai 1949 galt die Säuberung des Justizpersonals in Württemberg-Hohenzollern (mit bayerischem Kreis Lindau) für abgeschlossen. Es bot sich folgendes Bild:

Säuberung zum 1. Mai 1949 (höhere Justizbeamte – Richter und Staatsanwälte an AG und LG – nach Gerichtsbezirken)

	Gesamt	Nicht-NSDAP	NSDAP	In Revision	Ohne Sanktion	Sanktion	In Revision
Tübingen (mit Justizmin. und OLG)	70	24	45	1	28	41	1
	In Prozent	34,3%	64,4%	1,3%	40%	58,7%	1,3%
Ravensburg	51	14	36	1	16	32	3
	In Prozent	27,5%	70,5%	2	31,4%	62,8%	5,8%
Rottweil	30	9	21	0	7	23	0
	In Prozent	30%	70%	0	23,3%	76,7%	0
Hechingen	21	5	15	1	6	14	1
	In Prozent	23,8%	71,4%	4,8%	28,5%	66,7%	4,8%
Lindau	8	4	4	0	1	4	3
	In Prozent	50%	50%	0	12,5%	50%	37,5%
Gesamt	180	56	121	5	58	114	8
	In Prozent	31,3%	67,2%	1,7%	32,2%	65,3%	4,4%

Zur Gesamtzahl gehörten auch zwei nicht verbeamtete Personen, drei provisorisch Zugelassene sowie 37 Asessoren.
Quelle: Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; entstanden nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

Säuberungsstatistik für die Notare (Stand Mai 1949)

	Gesamtzahl Notare	Nicht-NSDAP	NSDAP
Tübingen	38	4 = 10,5%	34 = 89,5%
Ravensburg	33	2 = 6,1%	31 = 93,9%
Rottweil	26	4 = 15,4%	22 = 84,6%
Hechingen	6	0	6 = 100%
Lindau	1	0	1 = 100%
Gesamt (mit 9 Hilfsnotaren)	104	10 = 9,6%	94 = 90,4%

Quelle: Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; entstanden nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

[2385] Monatsbericht Württemberg, April 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 24, Dossier 3.

Säuberungsstatistik für die Rechtsanwälte (Stand Mai 1949)

	Gesamtzahl Rechtsanwälte	Nicht-NSDAP	NSDAP
Tübingen	54	17 = 31,5%	37 = 68,5%
Ravensburg	46	20 = 43,5%	26 = 56,5%
Rottweil	29	6 = 20,7%	23 = 79,3%
Hechingen	24	3 = 12,5%	21 = 87,5%
Lindau	9	2 = 22,2%	7 = 77,8%
Gesamt	162	48 = 29,6%	114 = 70, 4%

Quelle: Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; entstanden nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

Einigkeit herrscht bei den meisten Historikern über das Scheitern der Entnazifizierung. Gleichwohl ist zu bedenken, dass der Vorgang für die Betroffenen tatsächlich mit einigen Härten verbunden war. So hieß es in Württemberg-Hohenzollern 1948, dass durch die Einbehaltung von Bezügen im Säuberungsverfahren für einige Juristen akute Notsituationen entstanden seien. Diese stünden nach der Währungsumstellung finanziell vor dem Nichts. Beklagt wurde auch, dass die Abzüge für die Justiz bereits seit Herbst 1946 in Kraft seien, wohingegen entnazifizierte Angehörige anderer Verwaltungsbereiche erst seit November 1947 den Geldeinbußen unterworfen wurden. Aufgrund der langen Dauer des Säuberungsverfahrens verzögere sich die Wiedereinstellung von Beamten, die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehren würden. Generell würden Spruchkammerentscheidungen lange auf sich warten lassen. Besonders betroffen seien jene Beamten, die zunächst entlassen worden waren, dann aber im Revisionsverfahren von der Entlassung ausgenommen worden seien und nun viele Monate auf die Bestätigung des Spruchs warten müssten.[2386]

5.10 Selbstzeugnisse von Staatsanwälten und Richtern aus der Französischen Zone

Im französischen Besatzungsarchiv in Colmar befindet sich ein großer Bestand Personalunterlagen von Juristen aus der Französischen Zone. Im Oktober 1946 hatte der Directeur Général de la Justice die regionalen Justizabteilungen bei der Militärregierung aufgefordert, Dossiers über das deutsche Justizpersonal zu erstellen. Sie sollten die ausgefüllten und unterschriebenen Fragebögen (allgemeiner Fragebogen und Fragebogen für Juristen), den Lebenslauf, die Beurteilung durch die Säuberungskommission und die Meinung der französischen Behörden enthalten, außerdem die Beurteilung durch die örtliche Sûreté. Um die Registratur der Direction Générale der Zonenregierung nicht mit Papier zu überschwemmen, sollten nur die Dossiers der höheren Justizangehörigen an die Justizabteilung der Militärregierung für die Französische Zone übersandt werden, die Unterlagen für

[2386] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Juni 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.

den mittleren und einfachen Dienst sollten auf der Ebene der Provinzmilitärregierungen verwahrt werden.[2387]

Bei den Dossiers handelt sich dabei keineswegs nur um die Papiere von Staatsanwälten und Richtern der Landgerichte, enthalten sind vielmehr auch Unterlagen von Amtsgerichts- und Oberlandesgerichtspersonal, Angehörigen der Länderjustizministerien, Hilfsrichtern, Rechtsanwälten, Notaren, Assessoren und Referendaren. Es ist keine vollständige oder systematische Kartei, d. h. Stichproben ergaben, dass keineswegs von jedem der damals beschäftigten höheren Justizbeamten auch ein Dossier existiert. Der Bestand ist nicht namentlich erschlossen und relativ groß.[2388] Für die vorliegende Untersuchung wurden lediglich die persönlichen Dossiers von Staatsanwälten und Richtern herangezogen, die aufgrund der vorangegangenen Erhebungen für die Datenbank als Beteiligte an Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bekannt waren. Es handelt sich dabei um etwa 170 Dossiers von Staatsanwälten und Richtern an LG und OLG, in Einzelfällen auch Rechtsanwälten und Angehörigen der Justizministerien. Die Unterlagen sind sehr heterogen: Manche bestehen aus lediglich einem oder einigen wenigen Blatt, andere sind 150 Seiten stark. Ähnlich disparat ist der Inhalt: teils sind nur Fragebögen enthalten, teils Lebensläufe in mehrfachen Ausführungen mit Darstellungen zu NSDAP-Karrieren und Prüfungsnoten der Staatsexamina, teils Disziplinarmaßnahmen, teils Entnazifizierungsunterlagen und Spruchkammerurteile, teils Zeitungsartikel, teils umfängliche Korrespondenz mit französischen Besatzungsbehörden, teils dienstliche Beurteilungen durch deutsche Vorgesetzte, teils Stellungnahmen und Meinungsbilder französischer Behörden. Es liegen also beileibe nicht von jedem der untersuchten Juristen vollständige Personaldaten, Entnazifizierungsakten oder dientliche Beurteilungen vor, sondern jede Akte ist eine eklektische Mischung, in einigen Fällen sind aufgrund von Namensverwechslungen Unterlagen enthalten, die sich offensichtlich nicht auf dieselbe Person beziehen. Unklar ist auch, zu welchem Zweck die Akten angelegt und geführt wurden. (In den Briefen, mit denen zur Einsendung der Dossiers aufgefordert wurde, ist der Zweck nicht erwähnt.) Gleichzeitig scheint die französische Besatzungsmacht das Vorhaben nicht mit besonderem Druck verfolgt zu haben, da der Bestand unvollständig ist. Für Entnazifizierungs- oder Personalunterlagen ist der Bestand viel zu löchrig. Vorab sei gesagt, dass eine umfassende Auswertung dieses Materials ein Desiderat für die Justizgeschichte darstellt, da, wie schon Hubert Rottleuthner festgestellt hat, Biographien von Justizjuristen im Regelfall nur aus den höchsten Positionen vorliegen.[2389] Gleichzeitig war aufgrund dieser Überlieferungslage klar, dass eine quantitative und qualitative Aus-

[2387] Vgl. Brief Directeur Général de la Justice an Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du Pays de Bade, 23. 10. 1946; auch Brief Directeur Général de la Justice an Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du Pays de Bade, 9. 7. 1947, AOFAA, AJ 373, p. 25/1.

[2388] AOFAA, AJ 3680, p. 28 – 30; AJ 3681, p. 31 – 40; AJ 3682, p. 41 – 50; AJ 3683, p. 51 – 60; AJ 3684, p. 61 – 70; AJ 3685, p. 71. Jedes Paket enthält jeweils Dutzende von persönlichen Dossiers höherer Justizbeamter, Notare und Rechtsanwälte der Französischen Zone.

[2389] Vgl. Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten, S. 7 f.

wertung im Rahmen der vorliegenden Arbeit schwierig ist. Es ist also nicht möglich, z. B. sämtliche Pfälzer Staatsanwälte und Richter oder alle Präsidenten der OLG Neustadt, Koblenz, Freiburg und Tübingen auf eine bestimmte Fragestellung hin zu überprüfen, weil entweder die Personalakte gar nicht existiert oder nur andersgeartetes Material enthält. Ich habe mich daher entschlossen, das Material lediglich auf die Frage hin zu analysieren, wie sich die Juristen gegenüber der Besatzungsmacht selbst darstellten. Was erzählten sie von ihrem Werdegang im Nationalsozialismus und wie kommentierte die französische Besatzungsmacht ihre Darstellungen? Inwiefern sind diese Zeugnisse sozialer Exklusivität und Statusbewahrung oder Zeugnisse einer konservativen politischen Gesinnung und Autoritätsgläubigkeit? Die angegebenen Dienstränge beziehen sich auf die Nachkriegszeit, in den meisten Fällen sind auch die früher angegebenen Funktionen oder Dienstränge aufgeführt.

Viele der deutschen Juristen, von denen in Colmar Personalunterlagen existieren, kamen aus der bürgerlichen Mittelschicht, ihre Väter waren häufig Ärzte, Apotheker, Lehrer, Professoren. Es gab aber auch genuine Aufsteiger mit Vätern, die Malermeister, Sattlermeister, Lokomotivführer, Landwirte oder Justizamtmänner waren. Viele entstammten den damals üblichen kinderreichen Familien.

Auffallend ist das für heutige Augen geringe Einkommen der Justizangehörigen. Beispielhaft seien hier die Verdienste eines höheren Justizangehörigen anhand seiner Angaben geschildert:

Ein Gerichtsreferendar gab sein jährliches Einkommen für das Jahr 1936 mit 270,- RM an, bis 1939 war es mit Anwaltsvertretungen auf 1000,- RM gestiegen. Als Gerichtsassessor am OLG Zweibrücken verdiente er 1940 jährlich 1500,- RM, ab 1944 als Amtsgerichtsrat beim LG Landau 3220,- RM.[2390]

Über die Not der Nachkriegszeit legen die Fragebögen beredtes Zeugnis ab: Ein Angehöriger des OLG Neustadt gab bei einer Größe von 1,63 m sein Gewicht mit 53 kg „brutto“ an,[2391] nicht sehr viel weniger mager war der OLG-Präsident von Neustadt (und später Richter am BGH), Dr. Peetz, ein 1,64 m großer Mann, der lediglich 56 Kilo wog.[2392] Sicherlich unterernährt war der Kaiserslauterner Staatsanwalt Hans Müller, der bei einer Größe von 1,76 m nur 55 Kilo wog.[2393] Auch der Ministerialrat Dr. Schönrich beim Oberregierungspräsidium in Neustadt dürfte mit 1,81 m und 68 Kilo abgemagert gewirkt haben.[2394]

Der Krieg hatte in den Familien der Juristen Spuren hinterlassen: Einige Justizangehörige waren verwitwet. Besonders tragisch war das Schicksal der Familie des Heilbronner Richters Karl Walter, dessen Frau und fünf von sechs Kindern bei einem Fliegerangriff auf Heilbronn im Dezember 1944 ums Leben kamen.[2395] Walter war ab Juni 1946 OLG-Rat am OLG Tübingen.

[2390] Vgl. Fragebogen Adam [undatiert], Dossier Otto Adam, AOFAA, AJ 3680, p. 28.
[2391] Vgl. Fragebogen Merget, 25. 11. 1946, Dossier Richard Merget, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2392] Vgl. Fragebogen Peetz, 28. 4. 1948, Dossier Ludwig Peetz, AOFAA, AJ 3683, p. 56.
[2393] Vgl. Fragebogen Müller, 28. 8. 1947, Dossier Hans Müller, AOFAA, AJ 3683, p. 54.
[2394] Vgl. Fragebogen Schönrich [undatiert], Dossier Karl-Heinz Schönrich, AOFAA, AJ 3684, p. 62.
[2395] Vgl. Lebenslauf Walter, 26. 11. 1946, Dossier Karl Walter, AOFAA, AJ 3684, p. 67.

Weltläufig oder polyglott waren die Juristen keineswegs. Sofern in den Fragebögen Auslandsreisen erwähnt sind, so führten diese meist ins benachbarte europäische Ausland wie nach Österreich, Luxemburg, Frankreich, Italien oder in die Schweiz. Etliche unter ihnen hatten keine einzige Auslandsreise gemacht. Manche Fragebögen entbehren nicht der unfreiwilligen Tragik-Komik, so etwa wenn ein Erster Staatsanwalt aus Mainz im Fragebogen unter „Auslandsreisen" die Teilnahme am Frankreich-Feldzug und am Russland-Feldzug erwähnte[2396], ähnlich wie ein Hilfsstaatsanwalt beim LG Mainz, der seine Beteiligung an diversen militärischen Kampagnen in Frankreich, Russland und Italien unter „Auslandsreisen" verbuchte.[2397] Für andere dürfte die Kriegsgefangenschaft die erste größere Konfrontation mit fremden Kulturen gebracht haben. Nur eine verschwindende Minderheit der hier untersuchten Juristen, etwa der gebürtige Ostpreuße Alexander von Normann, hatte ein Auslandsstudium in einem nicht deutschsprachigen Land (in seinem Fall in Grenoble, Frankreich) absolviert.[2398] Der Generalstaatsanwalt am OLG Neustadt (seit Oktober 1949), Dr. August Rebholz, hatte an mehreren deutschen Universitäten, außerdem in Cambridge und Paris studiert.[2399]

Einige Staatsanwälte und Richter hatten zwei Weltkriege als Soldaten mitgemacht. Der Wangener Amtsgerichtsrat und spätere Hechinger Staatsanwalt Dr. Ludwig Braunger war Träger des Eisernen Kreuzes I und II für Taten 1915 und 1918 sowie des Militärverdienstordens von 1941 wegen Tapferkeit im Felde.[2400] Der LG-Direktor beim LG-Freiburg, Dr. Ernst Pfeifer, hatte im Ersten Weltkrieg den Dienstrang eines Hauptmanns der Reserve erreicht, im Zweiten Weltkrieg den eines Oberstleutnants der Reserve.[2401] Der OLG-Rat am OLG Koblenz, Hermann Hoepner, war im Ersten Weltkrieg von 1914 bis 1918 Soldat gewesen und erneut ab 1939.[2402] Max Siebner, ab Oktober 1945 LG-Rat in Landau, ab 1949 LG-Direktor ebenda, war Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg gewesen, im Zweiten Weltkrieg war er als Heeresrichter eingesetzt gewesen.[2403] Der Senatspräsident vom OLG Neustadt, Richard Merget, hatte am Ersten Weltkrieg von 1914 bis 1918 teilgenommen und war 1939 erneut eingezogen worden, bis er 1940 „uk" gestellt wurde.[2404] Ein Referent im Justizministerium in Freiburg, Dr. Karl Lienhart, war ab 1916 Soldat gewesen und dann nochmals von 1939 bis 1940.[2405] Der Tübinger Generalstaatsanwalt Erich Nellmann war während des gesamten Ersten Weltkriegs Soldat, ab 1939 war er wieder bei der Armee gewesen, wo er schließ-

[2396] Lebenslauf Bergk, 27. 11. 1947, Dossier Dr. Wilhelm Bergk, AOFAA, AJ 3680, p. 30.
[2397] Lebenslauf Best, 21. 6. 1948, Dossier Bernhard Best, AOFAA, AJ 3680, p. 30.
[2398] Vgl. Lebenslauf von Normann, 18. 11. 1946, Dossier Alexander von Normann, AOFAA, AJ 3683, p. 55.
[2399] Vgl. Fragebogen Rebholz, Dossier August Rebholz, AOFAA, AJ 3683, p. 57.
[2400] Vgl. Fragebogen Braunger [undatiert], Dossier Ludwig Braunger, AOFAA, AJ 3681, p. 32.
[2401] Vgl. Lebenslauf Pfeifer [undatiert], Dossier Ernst Pfeifer, AOFAA, AJ 3683, p. 55.
[2402] Vgl. Lebenslauf Hoepner, 15. 5. 1947, Dossier Hermann Hoepner, AOFAA, AJ 3682, p. 43.
[2403] Vgl. Fragebogen Siebner, Dossier Max Siebner, AOFAA, AJ 3684, p. 64.
[2404] Vgl. Lebenslauf Merget, 26. 11. 1946, Dossier Richard Merget, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2405] Vgl. Lebenslauf Lienhart [undatiert], Dossier Karl Lienhart, AOFAA, AJ 3682, p. 50.

lich Oberstabsintendant wurde.[2406] Die Ravensburger Justizangehörigen Theodor Grasselli (Staatsanwalt) und Dr. Häring (LG-Direktor) waren beide Soldaten im Ersten Weltkrieg gewesen, allerdings im Zweiten Weltkrieg nicht mehr als Soldaten aktiv.[2407]

Die tabellarischen Lebensläufe der Juristen auf den Formblättern der Fragebögen sind nicht so einfach zu erschließen, wie es scheint. Zahlreiche Juristen hatten Titel, Beförderungen und Funktionen während des Dritten Reiches erhalten, wegen des Wehrdienstes aber die Stellen tatsächlich nie besetzt. Diese „Karrieren auf dem Papier" sollten ggf. den Anspruch auf eine Planstelle oder die ehemals innegehabte Stellung dokumentieren, spiegeln aber oft nicht den tatsächlich ausgeübten Beruf oder die Tätigkeit wider. In einem württembergischen Monatsbericht hieß es denn auch, dass das Personal der Justizverwaltung durch den Krieg oft „jahrelange Berufsentfremdung" hinter sich habe.[2408]

Viele Justizangehörige waren bereits kurz nach Kriegsbeginn eingezogen worden und verbrachten fast die gesamte Kriegszeit bei der Wehrmacht, so z. B. der Landauer Staatsanwalt Otto Adam, der schrieb: „In der über fünfjährigen Dienstzeit [1940–1945] bin ich getreu meiner antimilitaristischen Einstellung trotz körperlicher und geistiger Eignung freiwillig im Mannschaftsstand verblieben."[2409] Der Erste Staatsanwalt in Mainz, Dr. Wilhelm Bergk, war von 1939–1945 Soldat, wobei er es immerhin zum Leutnant brachte.[2410] Ein Landauer Hilfsstaatsanwalt (beauftragter Staatsanwalt) war von 1940–1945 eingezogen gewesen,[2411] ebenso ein Offenburger Staatsanwalt.[2412] Günther Dinstühler, seit 1949 Hilfsstaaatsanwalt in Koblenz, war auf dem Papier seit 1939 im Justizdienst gewesen, zunächst als Gerichtsassessor, dann ab 1943 als Inhaber einer Planstelle bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal. Realiter war er von 1939 bis 1945 im Krieg gewesen.[2413] Ernst Steinecker war 1941 zum Staatsanwalt in Leipzig ernannt worden und im weiteren Kriegsverlauf zur Staatsanwaltschaft Waldshut versetzt worden. Er hatte aber weder die eine noch die andere Stelle ausgeübt, da er seit 1939 bei der Wehrmacht war, wie er selbst schrieb: „Einzige jurist. Tätigkeit nach Assessorexamen bis 1939. Keine Tätigkeit nach Ernennung zum Staatsanwalt."[2414] Dr. Kurt Driess, ehemals Staatsanwalt in Landau, dann AG-Rat in Nürnberg, nach dem Krieg Hilfsrichter beim OLG Neustadt, hatte nach der ersten Einberufung 1939 immerhin noch die „uk"-Stellung ab 1940 erreicht, 1942 wurde er jedoch erneut eingezogen und blieb bis 1945 bei der Wehrmacht.[2415] Ludwig Fink, Staatsanwalt bei

[2406] Vgl. Fragebogen Nellmann, Dossier Erich Nellmann, AOFAA, AJ 3683, p. 54.
[2407] Vgl. Fragebogen Grasselli, 21.11.1946, Dossier Theodor Grasselli, AOFAA, AJ 3681, p. 40; Lebenslauf Häring, 21.11.1946, Dossier Alfons Häring, AOFAA, AJ 3682, p. 41.
[2408] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Dezember 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 4.
[2409] Vgl. Lebenslauf Adam, 28.8.1947, Dossier Otto Adam, AOFAA, AJ 3680, p. 28.
[2410] Vgl. Fragebogen Bergk, Dossier Wilhelm Bergk, AOFAA, AJ 3680, p. 30.
[2411] Vgl. Fragebogen Bröhmer, Dossier Heinrich Bröhmer, AOFAA, AJ 3681, p. 32.
[2412] Vgl. Fragebogen Gissler [undatiert], Dossier Heinrich Gissler, AOFAA, AJ 3681, p. 39.
[2413] Vgl. Lebenslauf Dinstühler [undatiert], Dossier Günther Dinstühler, AOFAA, AJ 3681, p. 34.
[2414] Vgl. Fragebogen Steinecker, 1.10.1947, Dossier Ernst Steinecker, AOFAA, AJ 3684, p. 64.
[2415] Lebenslauf Driess [undatiert], Dossier Kurt Driess, AOFAA, AJ 3681, p. 34.

der neu geschaffenen Staatsanwaltschaft Lindau und früherer Staatsanwalt in Kempten, war von 1939 bis 1945 eingezogen gewesen.[2416] Ein Justizangehöriger, der ab 1934 LG-Rat in Coburg gewesen war und anschließend von 1939 bis 1945 Wehrdienst leistete, führte seine Beförderung auf folgende Tatsache zurück: „Nur aus der Siegesstimmung nach dem Westfeldzug heraus wurde ich zum 1. 3. 1941 befördert, weil ich einer der wenigen Richter war, die den Westfeldzug mitgemacht hatten."[2417] August Möbus, seit 1927 im höheren Justizdienst, wurde 1941 zum OLG-Rat in Stuttgart ernannt, ohne das Amt je auszuüben, da er von 1939 bis 1945 im Krieg war. Erst im Juni 1946, nach der Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft und Internierung, trat er die Stelle als OLG-Rat in Stuttgart an, die er aber nur sehr kurz ausüben sollte, da er im September 1946 zur Landesdirektion der Justiz in Tübingen wechselte und im März 1947 zum Senatspräsidenten beim OLG Tübingen ernannt wurde.[2418]

Allerdings war auch die Auskunft „Wehrdienst" interpretationsbedürftig und nicht von vornherein unverdächtig, da einige Juristen für die Wehrmachtsjustiz tätig waren: Dr. Ludwig Peetz, seit 1934 OLG-Rat in Zweibrücken, war nach seiner Einberufung zur Wehrmacht von 1940 bis 1944 beim Stab des Militärbefehlshabers in Frankreich als Kriegsgerichtsrat, später Oberkriegsgerichtsrat (Oberfeldrichter) der Reserve.[2419] Dr. Otto Rappenecker, Rechtsanwalt in Freiburg bis 1940, in der Nachkriegszeit LG-Rat ebenda, war 1944 beim Feldgericht des Kommandierenden Generals der deutschen Luftwaffe in Westfrankreich, von November 1944 bis Mai 1945 in Trondheim in Norwegen im Einsatz.[2420]

Staatsexamen wurden teils bereits während des Wehrdienstes (nach Gewährung sogenannten „Examensurlaubs") absolviert. Der Angehörige der Staatsanwaltschaft Landau, Ludwig Hund, hatte 1938 sein Jurastudium aufgenommen und 1940 die „vereinfachte juristische Staatsprüfung" absolviert, da er ab 1940 Wehrdienst leisten muste. Während der Wehrtätigkeit gelang es ihm, einmal vier Monate des Referendariatsdienstes einzuschieben, erst 1945 konnte er aber das Referendariat tatsächlich fortsetzen und sich 1947 zum zweiten Staatsexamen anmelden.[2421]

Planstellen und Beförderungen waren vergeben worden, obwohl die Inhaber der Stellen diese teils überhaupt nicht, teils nur pro forma angetreten hatten. Ein LG-Rat am LG Kaiserslautern war bereits 1940 zum AG-Rat in Kandel ernannt worden, 1942 zum LG-Rat in Kaiserslautern. Die Jahre 1940 bis 1945 hatte er aber als Leutnant Wehrdienst geleistet.[2422] Ähnlich der LG-Präsident von Waldshut (seit 1940) und von Mannheim (seit 1942): Beide Posten hatte er nie angetreten,

[2416] Vgl. Lebenslauf Fink [undatiert], Dossier Ludwig Fink, AOFAA, AJ 3681, p. 37.
[2417] Lebenslauf Kollmar, 21. 6. 1949, Dossier Rudolf Kollmar, AOFAA, AJ 3682, p. 48.
[2418] Vgl. Fragebogen Möbus [undatiert], Dossier August Möbus, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2419] Vgl. Lebenslauf Peetz, 28. 4. 1948, Dossier Ludwig Peetz, AOFAA, AJ 3683, p. 56.
[2420] Vgl. Fragebogen Rappenecker, 24. 9. 1947, Dossier Otto Rappenecker, AOFAA, AJ 3683, p. 57.
[2421] Vgl. Lebenslauf Hund, 26. 8. 1947, Dossier Ludwig Hund, AOFAA, AJ 3682, p. 44.
[2422] Vgl. Lebenslauf Bügler, 28. 8. 1947, Dossier Hans Bügler, AOFAA, AJ 3681, p. 32.

da er seit 1939 zur Wehrmacht einberufen war.[2423] Willy Lang, seit Juli 1946 LG-Direktor am LG Zweibrücken, war am 1.1.1940 zum Vizepräsidenten des Sondergerichts Kaiserslautern ernannt worden. Eine tatsächliche Tätigkeit für das Sondergericht ließ sich nicht nachweisen, Lang war nämlich außerdem als Kriegsgerichtsrat Heeresrichter bei der Wehrmacht.[2424]

Wer nicht an der Front zum Einsatz kam, musste mindestens bei den Landesschützen Dienst tun. Ein Richter am Sondergericht Koblenz war gezwungen, seine Tätigkeit dort zu unterbrechen, um beim Landesschützen-Ersatz- und Ausbildungsbataillon Nr. 12 in Mainz zu dienen, erst 1946 kehrte er als LG-Rat in Koblenz in den Justizdienst zurück.[2425] Max Güde, damaliger Amtsrichter am AG Wolfach, war von 1943 ab Gefreiter beim Landesschützenersatzbataillon 5 Baden-Oos.[2426] Wer nicht bei der Wehrmacht gewesen war, hatte wenigstens noch in der Endphase des Krieges dem Volkssturm Unterstützung leisten müssen, so ein Zweibrücker Staatsanwalt.[2427] Nur Invaliden konnten hoffen, dem Wehrdienst zu entgehen, so der Staatsanwalt Dr. Josef Morschbach, der „wegen Blindheit auf dem rechten Auge" nicht eingezogen wurde.[2428]

Andere verbrachten einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Wehrdienstes in der Kriegsgefangenschaft, so ein Amtsrichter aus Zweibrücken, der 1939 eingezogen worden und als Leutnant 1943 in Nordafrika in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten war, aus der er erst 1946 freikam.[2429] Der Hilfsstaatsanwalt beim LG Koblenz, Dr. Walter van Bentum, 1940 als Staatsanwalt in Trier zur Wehrmacht eingezogen, wurde 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.[2430] Ein Angehöriger der Staatsanwaltschaft Landau, Dr. Eduard Kaiser, war bei Kriegsende in kanadischer Kriegsgefangenschaft.[2431]

Die meisten Richter und Staatsanwälte stammten aus der Region oder einem benachbarten Landstrich. Flüchtlinge innerhalb der Justizverwaltungen der Französischen Besatzungszone waren nicht häufig. Der Hilfsstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Koblenz, Hellmuth Funke, stammte aus Dresden.[2432]

Die Zahl der von den Nationalsozialisten Verfolgten unter den Justizangehörigen in der Französischen Zone lässt sich buchstäblich an einer Hand abzählen. Dr. Emil Odenheimer, 1872 in Mannheim geboren, war zum 1.1.1935 aus „rassischen Gründen" als AG-Rat in Pforzheim in den Ruhestand versetzt worden. Beim Pogrom im November 1938 wurde er Opfer der Inhaftierungswelle und war laut eigenen Angaben bis zum späten Abend des 10.11.1938 im Gefängnis von

[2423] Vgl. Lebenslauf Pfeifer [undatiert], Dossier Ernst Pfeifer, AOFAA, AJ 3683, p. 55.
[2424] Vgl. Lebenslauf Lang, 25.8.1947, Dossier Willy Lang, AOFAA, AJ 3682, p. 50.
[2425] Vgl. Lebenslauf Kaussen [undatiert], Dossier Josef Kaussen, AOFAA, AJ 3682, p. 46.
[2426] Vgl. Lebenslauf Güde [undatiert], Dossier Max Güde, AOFAA, AJ 3681, p. 40.
[2427] Vgl. Lebenslauf Goldberg [undatiert], Dossier Paul Goldberg, AOFAA, AJ 3681, p. 39.
[2428] Ergänzung Fragebogen Morschbach, 4.11.1949, Dossier Josef Morschbach, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2429] Vgl. Fragebogen Anstätt [undatiert], Dossier Ernst Anstätt, AOFAA, AJ 3680, p. 28.
[2430] Vgl. Lebenslauf van Bentum, 1.6.1948, Dossier Walter van Bentum, AOFAA, AJ 3680, p. 30.
[2431] Vgl. Lebenslauf Kaiser, 14.6.1949, Dossier Eduard Kaiser, AOFAA, AJ 3682, p. 45.
[2432] Vgl. Fragebogen Funke, Dossier Hellmuth Funke, AOFAA, AJ 3681, p. 38.

Baden-Baden eingesperrt. Schon im August 1945 war er Beauftragter für den Wiederaufbau der Gerichte im Kreis Bühl, Kreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden gewesen[2433], dann LG-Direktor in Baden-Baden.[2434]

Ein weiterer Verfolgter war Dr. Julius Ellenbogen, der im Herbst 1946 zum OLG-Rat am OLG Freiburg ernannt worden war. In seinem Fragebogen heißt es lapidar als Begründung für die Beendigung des letzten Dienstverhältnisses während des Dritten Reiches: „Deportation".[2435] Ellenbogen, 1878 geboren, war von 1923 bis 1940 „Geschäftsführendes Mitglied des Badischen Oberrats der Israeliten" gewesen und wurde nach der Verschleppung in das unbesetzte Frankreich in Gurs interniert. Der spätere Offenburger LG-Direktor Albert Levi war 1938 nach dem Pogrom in das KZ Dachau eingewiesen worden. Den Anwaltsberuf, den er seit 1912 ausgeübt hatte, durfte er aus „rassischen Gründen" ab Ende November 1938 nicht mehr praktzieren. Vermutlich durch eine „Mischehe" oder als „Halbjude" vor der Deportation geschützt, drohte 1945 noch die Verschleppung: „Dem Deportationsversuch der Gestapo am 13. 2. 1945 bin ich durch die Flucht entgangen."[2436]

Dr. Ernst Schott, ab 1934 Erster Staatsanwalt in Freiburg, wurde im März 1936 wegen „nichtarischer Abstammung (Großvater Jude)" vom staatlichen Dienst suspendiert.[2437] Da aber nicht feststellbar war, dass der Großvater „volljüdische[r] Abstammung" war – die Abstammung der Urgroßmutter, die in Paris geboren worden war, ließ sich nicht mehr sicher klären – durfte er zunächst aushilfsweise in Heidelberg, ab 1940 am LG Bielefeld als LG-Rat tätig sein. Im Militärdienst sei ihm Anfang Dezember 1943 eine Verfügung des Oberkommandos des Heeres eröffnet worden, dass er als „Vierteljude" nicht Vorgesetzter in der Wehrmacht sein dürfe. Seine Degradierung wurde zwar erwogen, aber materialisierte sich nicht, da Schott zum Feldheer kam, wo er 1944 eine schwere Kopfverletzung erlitt. Bitter schrieb er: „Hierzu war ich noch gut genug."[2438] Ab April 1946 war Schott erneut Erster Staatsanwalt in Freiburg.

Zunächst AG-Direktor, ab Juli 1946 LG-Präsident von Frankenthal war Ferdinand Altschüler, der wegen seiner jüdischen Herkunft 1933 aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" als LG-Rat in Frankenthal in den Ruhestand versetzt und noch im Februar 1945 nach Theresienstadt deportiert worden war.[2439] LG-Direktor in Mainz war ab 1949 Dr. Robert Michaelis, der als jüdischer Richter in Berlin zum 1. April 1933 zwangsbeurlaubt, im Juli 1933 in den Ruhestand versetzt worden und 1939 nach Shanghai ausgewandert war.[2440]

[2433] Vgl. Brief Dr. Emil Odenheimer an Militärregierung, 13. 8. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 25/2.
[2434] Vgl. Fragebogen Odenheimer, 25. 8. 1947, Dossier Emil Odenheimer, AOFAA, AJ 3683, p. 55.
[2435] Fragebogen Ellenbogen, 14. 8. 1947, Dossier Julius Ellenbogen, AOFAA, AJ 3681, p. 36.
[2436] Fragebogen Levi, 15. 10. 1947, Dossier Albert Levi, AOFAA, AJ 3682, p. 50.
[2437] Lebenslauf Schott [undatiert], Dossier Ernst Schott, AOFAA, AJ 3684, p. 62.
[2438] Ebd.
[2439] Vgl. Paulsen, Die Verfolgung jüdischer Richter, Beamter, Notare und Rechtsanwälte unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in der Pfalz, S. 274.
[2440] Vgl. Bamberger/Kempf, Zur Geschichte und Vorgeschichte des Oberlandesgericht Koblenz, S. 46.

In Kaiserslautern wurde der frühere Rechtsanwalt Dr. Paul Tuteur 1946 Landgerichtsdirektor, von Januar bis Juli 1949 war er Senatspräsident am OLG Neustadt, ab 1950 war er wieder als Rechtsanwalt tätig. Er war als Sozialdemokrat und Jude bereits 1933 in „Schutzhaft" genommen und während des Pogroms in Kaiserslautern misshandelt worden. Darüber geben u. a. Verfahren der Staatsanwaltschaften Kaiserslautern und Zweibrücken Auskunft.[2441] Dr. Tuteur war nach seiner Verhaftung im Rahmen des Pogroms wieder entlassen worden. Kurz darauf tauchten zwei SS-Angehörige bei ihm auf, um ihn zur Klärung seiner Geldangelegenheiten erneut bei der Polizeidirektion Kaiserslautern vorzuführen, wobei ihn einer der SS-Leute ins Gesicht schlug.[2442] Tuteur emigrierte und überlebte den Krieg in Großbritannien. Seine beiden Kinder wurden 1942 aus Belgien in Vernichtungslager deportiert, sein Bruder, Rechtsanwalt Dr. Robert Tuteur, erhängte sich am 1. 12. 1938 im KZ Dachau, in das er nach der „Kristallnacht" gebracht worden war.[2443]

Auch dem Widerstand gegen Hitler waren nur wenige Juristen zuzurechnen.

Karl Siegfried Bader, seit 1. August 1945 Oberstaatsanwalt in Freiburg und ab 1. April 1946 Generalstaatsanwalt am OLG Freiburg, war im Juni 1933 mit Wirkung zum 30. 9. 1933 wegen „Verheiratung mit einer nicht voll arischen Wienerin"[2444] aus dem staatlichen Justizdienst entfernt worden und übte fürderhin den Beruf eines Rechtsanwalts aus, ab 1940 wirkte er auch als Dozent für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg.[2445] Seine Bewerbungen um ein Ordinariat für Rechtsgeschichte an den Universitäten Marburg und Greifswald wurden durch Interventionen von NS-Dozentenbund und Reichswissenschaftsministerium vereitelt. Seit 1941 war Bader eingezogen, sein letzter Dienstgrad war Unteroffizier. Die Entnazifizierungskommission beschloss am 25. 10. 1945, er dürfe seine Funktionen weiter ausüben. Der Délégué Supérieur urteilte, Bader sei ein äußerst charaktervoller Mensch mit einer außergewöhnlichen Integrität. Allein die Tatsache, dass er seine Karriere aufgegeben habe, deute auf eine große Charakterstärke hin. Zwar sei er des Französischen nicht mächtig, aber seine Loyalität, seine partikularistischen und antipreußischen Interessen ständen außer Zweifel und dürften für die französische Politik von Vorteil sein: „Il ne parle pas le français, mais sa loyauté à toute épreuve, ses tendances particularistes et antiprussiennes ainsi que son profond attachement à la terre badoise

[2441] Zur Verhaftung des jüdischen Rechtsanwalts Dr. Tuteur am 17. 3. 1933 in Kaiserslautern siehe Kaiserslautern 7 Js 40/48, Kaiserslautern 7 Js 7/49, sowie Kaiserslautern 7 Js 110/49 (Das letztere Verfahren richtete sich gegen einen früheren SA-Sturmbannführer und Vorstand der pfälzischen Anwaltskammer); siehe auch Zweibrücken 7 Js 61/49 = KLs 62/49 (Verhaftung und Mißhandlung des Rechtsanwalts Tuteur in Kaiserslautern am 10/11. 11. 1938); siehe auch Zweibrücken 7 Js 62/49 = KLs 59/49 (Erpressung des jüdischen Rechtsanwalts Tuteur zur Vermögensübergabe in Mannheim im November 1938).

[2442] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 173/48 = KLs 17/49, KLs 15/49, AOFAA AJ 3676, p. 37.

[2443] Vgl. Weber, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, S. 305.

[2444] Lebenslauf Bader, 24. 12. 1946, Dossier Karl Siegfried Bader, AOFAA, AJ 3680, p. 29.

[2445] Eine vollständige Vita Baders ist enthalten in Borgstedt, Badische Juristen im Widerstand (1933–1945).

peuvent en faire un auxiliaire précieux de notre politique."[2446] Auch in den Beurteilungen des badischen Justizministeriums fand sich nur lobendes: „Einer der fähigsten deutschen Rechtshistoriker. Hochqualifizierter Jurist. Ungemein fleißig und gewissenhaft."[2447]

Eine Mitgliedschaft bei der NSDAP stritt Bader ab: „Der NSDAP und ihren Gliederungen blieb ich schon wegen der persönlichen Erlebnisse, aber auch aus der festen Überzeugung ihrer Abwegigkeit und Verlogenheit fern."[2448] Allerdings scheint Bader im Frühjahr 1933 in die NSDAP eingetreten zu sein.[2449] Eine bedeutende Quelle zum Selbstverständnis von Juristen ist sein lesenswertes Tagebuch für das Jahr 1945/1946. Neben seiner Freude über das Kriegsende „Unsereiner fühlt sich zutiefst befreit" und seinen Selbstreflexionen („daß ich beim Wiederaufbau gern ‚dabei bin'") ist auch ein anschauliches Bild seines Arbeitsalltags sichtbar: „das Amtszimmer des Oberstaatsanwalts, der nicht wie ehedem bloßer Ankläger ist, sondern von früh bis spät von Leidtragenden und Sorgenvollen aller Art überlaufen wird. […] Gerade wegen der vielen außerdienstlichen und überdienstlichen Pflichten ist dieses Amt weniger bürokratisch als je." […] Umspringen lasse ich mit mir im Dienst nicht, weder von oben (lies: Besatzungsmacht) noch von unten (ein leichter Hang zu Sabotage ist da stets zu beargwöhnen."[2450] Gleichzeitig wusste er auch um die Begrenztheit der Überlieferung: „heute verstärkte Aktenarbeit und ‚Kundendienst'. Schade, daß man die Gespräche nicht festhalten kann – erst das würde ein wahres Bild, ein Bild auch der Gegenwart, ergeben."[2451]

Der OLG-Präsident von Neustadt und Leiter der Abteilung Justiz beim Oberregierungspräsidium Hessen/Pfalz, Ludwig Ritterspacher, der Anfang der 30er Jahre LG-Rat in Frankenthal gewesen war, wurde 1937 „wegen Verheiratung mit einer Jüdin, Betätigung in der demokratischen Partei, öffentlichem Auftreten gegen die Nazis, Zugehörigkeit zur Freimaurerei, pazifistischer Gesinnung und Vorstand im deutschen republikanischen Beamtenbund" aus dem Justizdienst entlassen.[2452] Ritterspacher hatte dem Reichsbanner und der Demokratischen Partei angehört und war wiederholt Landtags- und Reichstagskandidat dieser Partei gewesen, zuletzt 1933. In der Folge schlug er sich als Versicherungsvertreter und juristischer Hilfsarbeiter durch, bis er 1945 zunächst als LG-Präsident von Zweibrücken, ab 1947 als Präsident des OLG Neustadt in den Justizdienst zurückkehrte.

Dr. Paul Zürcher, der erste Chef der deutschen Justizverwaltung (und erster Badischer Justizminister) war trotz seiner Tätigkeit als AG-Rat in Freiburg während des gesamten Dritten Reichs nie bei der NSDAP.[2453]

[2446] Avis du Délégué Supérieur [undatiert], Dossier Karl Siegfried Bader, AOFAA, AJ 3680, p. 29.
[2447] Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.
[2448] Lebenslauf Bader, 24. 12. 1946, Dossier Karl Siegfried Bader, AOFAA, AJ 3680, p. 29.
[2449] Vgl. Borgstedt, Badische Juristen, S. 146.
[2450] Bader, Der Wiederaufbau, S. 58f.
[2451] Ebd., S. 61.
[2452] Vgl. Lebenslauf Ritterspacher, 28. 8. 1947, Dossier Ludwig Ritterspacher, AOFAA, AJ 3683, p. 59.
[2453] Vgl. Fragebogen Zürcher, Dossier Paul Zürcher, AOFAA, AJ 3685, p. 71.

Wer zu Beginn des Dritten Reiches pensioniert worden war, hatte ebenfalls gute Karten bei der Wiedereinstellung. Der Badische Justizminister ab Februar 1948, Dr. Hermann Fecht, hatte 1933 als Staatsgerichtsrat in Leipzig um seine Pensionierung angesucht. Später wurde er zwar erneut tätig für das Finanzministerium, ab November 1944 war er Polizeidirektor in Baden-Baden. Da er aber nie der NSDAP beigetreten war, anerkannte ihn auch die französische Besatzungsmacht als unbelasteten Juristen.[2454] Dr. Ludwig Braunger, Staatsanwalt in Hechingen, der 1936 als Amtsgerichtsrat in Wangen pensioniert worden war, hatte sich ebenfalls von der NSDAP fernhalten können.[2455]

Allen Behauptungen zum Trotz, Richter und Staatsanwälte seien zum NSDAP-Beitritt quasi gezwungen gewesen, war es doch einigen gelungen, der NSDAP fernzubleiben oder zumindest den Eintritt lange hinauszuzögern. Dr. Gebhard Müller, späterer Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern und Carlo Schmids vormaliger Nachfolger als Justizminister ebenda, später Ministerpräsident von Baden-Württemberg und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, war trotz seiner die ganze NS-Zeit überdauernden Tätigkeit als Richter an den AG Waiblingen, Göppingen und dem LG Stuttgart nicht NSDAP-Mitglied geworden. Sein einziger Sündenfall bestand laut Fragebogen in einer einmaligen Beitragszahlung von 10,- RM an den SS-Sturm Waiblingen im Frühjahr 1934.[2456] Dr. Adolf Süsterhenn, Rheinland-Pfälzischer Justizminister, war laut Fragebogen als Rechtsanwalt lediglich von 1933–1934 SA-Anwärter gewesen, aber nie Parteimitglied.[2457]

Der Freiburger OLG-Präsident, Dr. Maximilian Matt, während des Dritten Reichs LG-Rat in Freiburg und Hilfsrichter am OLG Karlsruhe, schließlich Notar in Villingen, war nicht der NSDAP beigetreten.[2458] Der Generalstaatsanwalt von Tübingen, Erich Nellmann, war ebenfalls der NSDAP ferngeblieben.[2459] Andere hatten sich nicht der NSDAP angeschlossen wie der Ravensburger Erste Staatsanwalt Theodor Grasselli, der ab 1930 LG-Rat am LG Ravensburg gewesen war. Seine einzigen Zugeständnisse an den NS waren die Mitgliedschaft beim Reichsbund der deutschen Beamten, bei NSV und NS-Rechtswahrerbund.[2460] Werner Müller-Hill, Rechtsanwalt und Oberstabsrichter im Krieg, ab November 1945 Staatsanwalt in Baden-Baden und Freiburg, seit Dezember 1946 beim OLG Freiburg[2461], war ebensowenig NSDAP-Mitglied geworden wie der Tübinger Staatsanwalt Richard Krauss, der seit 1930 bei der Staatsanwaltschaft Tübingen beschäftigt gewesen war. Krauss: „Den Hitlergruß habe ich nicht geleistet und auf meinem

[2454] Vgl. Dossier Hermann Fecht, AOFAA, AJ 3681, p. 36.
[2455] Vgl. Fragebogen Braunger [undatiert], Dossier Ludwig Braunger, AOFAA, AJ 3681, p. 32.
[2456] Vgl. Fragebogen Müller, 1.12.1946, Dossier Gebhard Müller, AOFAA, AJ 3683, p. 54.
[2457] Vgl. Fragebogen Süsterhenn [undatiert], Dossier Adolf Süsterhenn, AOFAA, AJ 3684, p. 65.
[2458] Vgl. Fragebogen Matt, 8.1.1946, Dossier Maximilian Matt, AOFAA, AJ 3683, p. 52.
[2459] Vgl. Fragebogen Nellmann, Dossier Erich Nellmann, AOFAA, AJ 3683, p. 54; Fragebogen auch enthalten in AOFAA, AJ 806, p. 619.
[2460] Vgl. Fragebogen Grasselli, 21.11.1946, Dossier Theodor Grasselli, AOFAA, AJ 3681, p. 40.
[2461] Vgl. Fragebogen Müller-Hill, Dossier Werner Müller-Hill, AOFAA, AJ 3683, p. 54.

Amtszimmer hing anstelle des Hitlerkopfes Holbeins Bildnis des Thomas More als mein Bekenntnis."[2462] Der Freiburger Oberstaatsanwalt Josef Röderer, der bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im Jahr 1942 am LG Waldshut tätig gewesen war, war ebenfalls nicht Mitglied geworden.[2463] Dr. Wilhelm Ruhl, LG-Rat in Lindau seit 1946, war nach einer Tätigkeit beim OLG Kassel 1941 in den Ruhestand gegangen, ohne den Versuchungen einer NSDAP-Mitgliedschaft zu erliegen.[2464] Kaspar Deufel, LG-Präsident in Konstanz, ehemaliger Zentrumsabgeordneter, war nicht Parteigenosse geworden[2465], ebenso wenig Alfons Häring, LG-Direktor am LG Ravensburg und von 1930 bis 1945 LG-Rat in Stuttgart. Er gab an, nicht befördert worden zu sein, weil er als politisch unzuverlässig betrachtet worden sei. Sonstige Schwierigkeiten waren ihm nicht entstanden.[2466] Der Richter Henneka, während des Dritten Reiches am AG Mosbach und nach 1945 LG-Rat in Konstanz, war zwar kurzzeitig bei der SA gewesen, bis er 1936 aus Interesselosigkeit ausgeschlossen wurde; einen NSDAP-Beitritt vollzog er nie[2467], berufliche Nachteile entstanden ihm daraus offensichtlich nicht. Dabei hatte Henneka in den Augen seiner nationalsozialistischen Vorgesetzten als „besonders gefährlicher Gegner der Bewegung" gegolten, von dem keine „jederzeitige und rückhaltlose Einsatzbereitschaft für den nationalsozialistischen Staat" zu erwarten sei.[2468] Der Offenburger LG-Präsident Adolf von Hofer war vor 1945 LG-Direktor in Mannheim gewesen, ohne je der NSDAP beigetreten zu sein[2469], allerdings auch ohne Beförderungen zu erfahren.[2470] Der Senatspräsident Hoff beim OLG Neustadt war bei der Übernahme in den Probedienst vor 1938 durch den OLG-Präsident von Zweibrücken zum Eintritt in die NSDAP oder in eine ihrer Gliederungen und Verbände aufgefordert worden und hatte sich lediglich für die NSV gemeldet.[2471]

Einige begründeten ihre Ablehnung wie der Tübinger LG-Direktor Walter Biedermann, der während des Dritten Reiches LG-Rat in Tübingen und Hechingen gewesen war. Er erklärte: „Einer politischen Partei habe ich nie angehört, der NSDAP nicht wegen des verbrecherischen Charakters ihrer leitenden Männer und Ziele und den anderen Parteien nicht, da ich diese politische Zurückhaltung gerade für einen Staatsanwalt oder Strafrichter tunlich halte."[2472]

Der Waldshuter Oberstaatsanwalt Dr. Heinrich Morr, während des Dritten Reichs AG- und LG-Rat in Mosbach und Mannheim, war vom plebejischen Element der NSDAP abgestoßen: „Vor und nach dem 30. Januar 1933 war ich der

[2462] Anlage Fragebogen Krauss, 25.11.1946, Dossier Richard Krauss, AOFAA, AJ 3682, p. 49.
[2463] Vgl. Fragebogen Röderer, 19.8.1947, Dossier Josef Röderer, AOFAA, AJ 3683, p. 59.
[2464] Vgl. Fragebogen Ruhl, 2.8.1947, Dossier Wilhelm Ruhl, AOFAAk AJ 3683, p. 59.
[2465] Vgl. Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.
[2466] Vgl. Fragebogen Häring, 21.11.1946, Dossier Alfons Häring, AOFAA, AJ 3682, p. 41.
[2467] Vgl. Fragebogen Henneka [undatiert], Dossier Anton Henneka, AOFAA, AJ 3682, p. 42.
[2468] Brief OLG-Präsident Karlsruhe an LG-Präsident Karlsruhe, 10.3.1938, Abschrift enthalten in Dossier Anton Henneka, AOFAA, AJ 3682, p. 42.
[2469] Vgl. Lebenslauf von Hofer, 18.12.1946, Dossier Adolf von Hofer, AOFAA, AJ 3682, p. 44.
[2470] Vgl. Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.
[2471] Vgl. Lebenslauf Hoff, 14.9.1945, Dossier Joseph Hoff, AOFAA, AJ 3682, p. 44.
[2472] Lebenslauf Biedermann [undatiert], Dossier Walter Biedermann, AOFAA, AJ 3681, p. 31.

Überzeugung, daß mit dem Heraufkommen des Nazismus sich ein neues dunkles Zeitalter der Grausamkeit und Unterdrückung ankündigte, und habe mit meiner Meinung nicht zurückgehalten. In der Nazi-Partei erkannte ich die Bewegung des fünften Standes, zusammengesetzt aus Erwerbslosen und Verbrechern, und schon in den ersten Gesetzen dieser Partei nach ihrer Machtergreifung erblickte ich Verlautbarungen, die nicht anders hätten ausfallen können, wenn einer der in der Kriminalistik bekannten Berliner Verbrecherklubs die Regierung übernommen hätte."[2473]

Die Entscheidung, der NSDAP nicht beizutreten, war oft eine einsame: Dr. Reinhold Teufel, LG-Präsident in Rottweil, erinnerte sich: „Bei einer Versammlung des Richterbundes im April 1933 wendete ich mich gegen einen Antrag, geschlossen in die NSDAP einzutreten und trat damals, soweit erinnerlich, als einziger der jüngeren Richter des Landgerichtsbezirks nicht bei. In der Folgezeit hatte ich mit der NSDAP mannigfache Schwierigkeiten. Ich lebte vielfach in einem drückenden Gefühl der Anfeindung, Unsicherheit und Unfreiheit."[2474] Er hatte aber für sich ein Gegenmittel gefunden: von 1934 bis 1938 verbrachte er „zum Teil zweimal im Jahr meine Erholungsurlaube an verschiedenen Orten der Schweiz".[2475]

Auch der spätere OLG-Präsident von Neustadt, Dr. Ritterspacher, war nicht der NSDAP beigetreten. Ein Konstanzer Landgerichtsrat, der seit 1931 Amtsgerichtsrat an badischen Gerichten gewesen war, war wohl 1939 vom „Landesjägermeister von Baden" zur Mitgliedschaft in der NSDAP vorgeschlagen worden, ein Antragsformular wurde ihm aber nicht zugestellt. Durch den Kriegsdienst von 1939 bis 1945 war der NSDAP-Beitritt wohl obsolet geworden.[2476] Der Angehörige des OLG Koblenz, Hermann Hoepner, der im Nationalsozialismus OLG-Rat in Kiel und Prüfer im Reichsjustizprüfungsamt gewesen war, erklärte, er habe 1939, als seine Beförderung zum Senatspräsidenten angestanden habe, den Beitrittsantrag gestellt, um seinem „Endziel, die selbständige und richtungweisende Stellung eines Senatspräsidenten zu erreichen", näherzukommen. Als ihn aber die Aufforderung der NSDAP-Ortsgruppe erreicht habe, sich bei der NSDAP zu melden, sei er längst bei der Wehrmacht gewesen.[2477]

Manchmal war die NSDAP-Mitgliedschaft von recht kurzer Dauer: Der Koblenzer Staatsanwalt Hans-Georg Manteuffel, der der NSDAP im Mai 1933 beigetreten war, wurde 1936 wegen Abgabe einer Erklärung für einen Juden ausgeschlossen.[2478]

Juristen, die selbst nicht der NSDAP angehört hatten, zeigten Verständnis für die den Versuchungen der NSDAP anheimgefallenen Kollegen, was teils in grotesken Beschönigungen resultierte. Der Konstanzer LG-Präsident Kaspar Deufel

[2473] Ergänzung zum Fragebogen [undatiert], Dossier Heinrich Morr, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2474] Lebenslauf Teufel, 21.11.1946, Dossier Reinhold Teufel, AOFAA, AJ 3684, p. 65.
[2475] Ebd.
[2476] Fragebogen Eckert [undatiert], Dossier Johannes Eckert, AOFAA, AJ 3681, p. 35.
[2477] Fragebogen Hoepner, 26.9.1946, Dossier Hermann Hoepner, AOFAA, AJ 3682, p. 43.
[2478] Vgl. Erklärung Manteuffel, 28.11.1947, Dossier Hans-Georg Manteuffel, AOFAA, AJ 3683, p. 51.

äußerte in der Nachkriegszeit, „daß die Richter und Staatsanwälte als das einzige rechtsstaatliche Element [!] in dem verfassungslosen Naziregime einen sehr schweren Kampf zu führen hatten und geführt haben. Unter diesem Gesichtspunkt ist es daher verständlich, wenn da und dort ein Richter in der Parteiorganisation eine kleinere Stellung einnahm, um so in seiner richterlichen Tätigkeit seine Handlungs- und Gewissensfreiheit bestmöglichst zu wahren."[2479]

Allein die Tatsache, der Partei nicht beigetreten zu sein, war aber nicht ausreichend, wie Eugen Boeckmann, der frühere Senatspräsident am OLG Stuttgart schmerzhaft erfahren musste. Nachdem er von den Amerikanern wegen seiner Beförderung von 1941 entlassen worden war, rechtfertigte er sich in einem Brief, er sei bei seiner Beförderung 1941 nicht einmal gefragt worden, ob er die Stelle annehmen wolle. Er habe sich stets als Staatsdiener, nicht Diener einer Partei verstanden, denn: „Mit Politik hatte ich ja als Richter überhaupt nichts zu tun, ich habe niemals die Rüstungs- oder Kriegs- oder sonstige Politik Hitlers irgendwie unterstützt, ich hatte nur meine Prozesse unparteiisch zu entscheiden." Besonders hielt er sich zugute, dass er in einem Prozess gegen den württembergischen Gauleiter Murr grobe Fahrlässigkeit festgestellt habe, ferner: „Ebenso hat ein jüdischer Viehhändler seinen beim LG Heilbronn verlorenen Prozeß bei mir gewonnen."[2480]

Späte Mitgliedschaften waren natürlich einfacher zu begründen. Der OLG-Rat am OLG Neustadt, Karl Dinges, war 1931 bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal, ab 1933 als Landgerichtsrat beim LG Kaiserslautern und ab 1936 als OLG-Rat beim OLG Zweibrücken beschäftigt worden: „Irgend einer politischen Partei gehörte ich nicht an, weil ich mich grundsätzlich von jeder aktiven politischen Tätigkeit fernhielt, um als Richter und Staatsanwalt möglichst unabhängig zu sein."[2481] Die Einstellung pflegte er immerhin bis 1941, als er doch NSDAP-Mitglied wurde.

Der Angehörige der Generalstaatsanwaltschaft von Neustadt und Leiter der Strafvollzugsabteilung im Rheinland-Pfälzischen Justizministerium in Koblenz, Dr. Georg Augustin, gab an, er sei als LG-Rat in Zweibrücken bzw. Hilfsrichter am Zivilsenat des OLG Zweibrücken 1941 der NSDAP-Kreisleitung vom LG-Präsidenten von Zweibrücken als Nichtmitglied gemeldet worden und daraufhin beigetreten.[2482] „Ich kann nicht behaupten, dazu gezwungen worden zu sein, ich habe aber meinerseits nichts dazu getan, um aufgenommen zu werden."[2483] Der Generalstaatsanwalt Doller, dem Augustin später im Amt folgen sollte, kam ihm zu Hilfe, indem er äußerte, alle Juristen, die nicht bei der Partei waren – darunter der

[2479] Brief Kaspar Deufel an Justizabteilung bei Militärregierung Konstanz, 20. 9. 1945, AOFAA, AJ 372, p. 19.

[2480] Brief Eugen Boeckmann an Militärregierung in Stuttgart, 26. 10. 1945, enthalten in Dossier Cour d'Appel, AOFAA, AJ 806, p. 619.

[2481] Stellungnahme Karl Dinges gegenüber Justizministerium Rheinland-Pfalz, 25. 8. 1948, Dossier Karl Dinges, AOFAA, AJ 3681, p. 34.

[2482] Vgl. Lebenslauf Augustin, 17. 9. 1947, Dossier Georg Augustin, AOFAA, AJ 3680, p. 28.

[2483] Lebenslauf Augustin, 30. 11. 1947, Dossier Georg Augustin, AOFAA, AJ 3680, p. 28.

OLG-Präsident Dr. Ritterspacher – seien der Meinung, Dr. Augustin sei kein Nationalsozialist gewesen. Für Metz sei ausdrücklich das gute Verhältnis zwischen der Bevölkerung und Oberstaatsanwalt Dr. Augustin belegt worden. Er, Doller, könne durch fast täglichen Umgang mit Dr. Augustin dafür garantieren, dass dieser „von dem Nationalsozialismus in seinem Rechtsdenken nicht angekränkelt" sei.[2484]

Spätes Mitglied war auch der Konstanzer Oberstaatsanwalt – und spätere Generalbundesanwalt – Max Güde, der den Eintritt mit „Sommer 1941 mit Rückdatierung auf 1.1.1941 oder 1.1.1940" angab.[2485] Die Säuberungskommission führte aus, der Parteieintritt sei auf den Druck lokaler NSDAP-Stellen zurückzuführen gewesen, außerdem, um seine Ablehnung des Nationalsozialismus zu tarnen: „Entré dans le parti sous la pression des services locaux du parti et pour cacher son opposition prononcée envers le nazisme."[2486] Sein später Eintritt spreche für Güde, so der Chef der Justizkontrolle: „Son entrée tardive au parti parle en sa faveur."[2487]

Der Richter am OLG Neustadt, Richard Merget, vor 1945 beim OLG Zweibrücken, äußerte, sein Eintritt (am 1.4.1941 mit der Nr. 8 387 203) sei selbstverständlich nicht aus eigenem Antrieb erfolgt, sondern auf Druck eines Zellenleiters, der im Auftrag der Kreisleitung Personen zum Parteibeitritt genötigt habe. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft habe er mit Weiterungen gerechnet und daher mit Rücksicht auf seine Kinder den Beitritt vollzogen. Seine ablehnende Haltung gegenüber der NSDAP habe sich nie geändert. Er musste allerdings einräumen, dass der Schein gegen ihn spreche: Er war bereits 1934 Förderndes Mitglied der SS geworden.[2488] Auch bei Alfred Rudhardt, vor 1945 LG-Rat in Rottweil, ab 1946 in Tübingen und Hechingen tätig, war die Sorge um die Familie als Grund für den NSDAP-Beitritt (zum 1.10.1940 mit der Nr. 8 242 832) aufgeführt.[2489]

Dr. Alexander Regnault, vor und nach 1945 am LG Kaiserslautern beschäftigt, gab in seinem Lebenslauf Einblicke in seine Person: „Von Haus aus mehr eine stille Gelehrtennatur und politischem Treiben abhold, habe ich in meinen Mußestunden mit Vorliebe dem Studium der Geschichte, der alten Sprachen sowie der deutschen, französischen und italienischen Literatur abgelegen. [sic] […] Nur unter dem Druck und Zwang der Verhältnisse trat ich Mitte 1942 der NSDAP bei, ohne jemals ihre Grundsätze zu teilen. Vor allem verwarf ich ihre ablehnende Haltung gegenüber Christentum und Kirchen, sowie ihr dem Empfinden eines Kulturmenschen hohnsprechendes Vorgehen gegen die Juden."[2490]

[2484] Brief Generalstaatsanwalt Neustadt an Militärregierung, Abteilung Justiz, 21.8.1947, Dossier Georg Augustin, AOFAA, AJ 3680, p. 28.
[2485] Fragebogen Güde, 30.10.1947, Dossier Max Güde, AOFAA, AJ 3681, p. 40. Richtig ist der 1. Januar 1940. Vgl. Tausch, Max Güde, S. 37ff.
[2486] Avis de la Commission d'épuration de la Justice, 25.4.1946, Dossier Max Güde, AOFAA, AJ 3681, p. 40.
[2487] Avis du Chef du Service du Contrôle de la Justice Allemande, 20.1.1947, Dossier Max Güde, AOFAA, AJ 3681, p. 40.
[2488] Vgl. Lebenslauf Merget, 18.9.1947, Dossier Richard Merget, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2489] Vgl. Fragebogen Rudhardt, 22.11.1946, Dossier Alfred Rudhardt, AOFAA, AJ 3683, p. 59.
[2490] Lebenslauf Regnault [undatiert], Dossier Alexander Regnault, AOFAA, AJ 3683, p. 58.

Wie aber Sondergerichtszugehörigkeiten begründen? Augustin, Beisitzer am Deutschen Sondergericht in Metz, gab an, er sei zum Angehörigen des Sondergerichts nur unter der Voraussetzung bestellt worden, dass er zu Sitzungen nicht herangezogen würde, seine Tätigkeit habe in der Ausstellung von Besuchserlaubnissen und Haftentlassungen bestanden, lediglich 1943 und 1944 habe er bei Sondergerichtsurteilen teilgenommen, weil der ursprünglich vorgesehene Richter aus Saarbrücken aufgrund von Bombenangriffen an der Sitzungsteilnahme verhindert war. Die in den Urteilen ausgesprochenen Strafen seien aber lediglich Haftstrafen gewesen.[2491] Auch der LG-Direktor von Trier, Max Breuer, führte aus, wegen des kriegsbedingten Fehlens von Verkehrsverbindungen seien im September 1944 per Dekret des OLG-Präsidenten von Köln die Richter des LG-Bezirks Trier zu Vertretern der Beisitzer des Sondergerichts Koblenz bestellt worden.[2492] Alfred Forstmaier, LG-Rat beim LG Kaiserslautern, war in noch größeren Erklärungsnöten, weil er von 1938–1940 beim Sondergericht in Kaiserslautern beschäftigt gewesen war und gegenüber der Sûreté auch die Beteiligung an vier Todesurteilen einräumen musste. Er erklärte, fast alle Richter des Landgerichts Kaiserslautern, außerdem von Zweibrücken und Saarbrücken, seien herangezogen und turnusmäßig zu Sitzungen eingeteilt worden.[2493] Die vier Fälle, bei denen er als Beisitzer an den Todesurteilen beteiligt gewesen war, hätten als Hintergrund keine politischen Taten, sondern normale kriminelle Handlungen gehabt. Josef Kaussen, nach 1945 LG-Rat am LG Koblenz, war 1942 und 1943 am Sondergericht Koblenz als Beisitzer eingesetzt gewesen, er gab an, nur bei Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung und drei politischen Fällen herangezogen worden zu sein. Außerdem sei er keineswegs Angehöriger des Sondergerichts gewesen, sondern Landgerichtsrat bei den Zivilkammern, er sei lediglich dann verwendet worden, wenn ein Sondergerichtsangehöriger verhindert gewesen sei.[2494] Der Offenburger Staatsanwalt Dr. Josef Klien hatte ebenfalls dem kurzlebigen Sondergericht Offenburg gedient und war auch an einem Todesurteil beteiligt gewesen, das aber nicht vollstreckt wurde. Die anderen Urteile hatten auf zeitige Freiheitsstrafen gelautet.[2495] Der Richter am LG Kaiserslautern, Gustav Knipper, musste eine Tätigkeit am Sondergericht Kaiserslautern, das von Oktober 1938 bis März 1940 bestand, einräumen. Er war als Oberstaatsanwalt in Kaiserslautern ab 1938 gleichzeitig auch Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Kaiserslautern gewesen. Er bestritt aber, in Hauptverhandlungen als Vertreter der Anklage in Erscheinung getreten zu sein, er habe lediglich die Anklagen unterzeichnet.[2496] Ein

[2491] Vgl. Lebenslauf Augustin, 17. 9. 1947, Dossier Georg Augustin, AOFAA, AJ 3680, p. 28.
[2492] Vgl. Fragebogen Breuer, Dossier Max Breuer, AOFAA, AJ 3681, p. 32.
[2493] Vgl. Stellungnahme Forstmaier gegenüber Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz in Neustadt, 30. 9. 1946, Dossier Alfred Forstmaier, AOFAA, AJ 3681, p. 37.
[2494] Vgl. Vernehmung Josef Kaussen durch die Sûreté, 4. 9. 1947, Dossier Josef Kaussen, AOFAA, AJ 3682, p. 46.
[2495] Vgl. Anlage Fragebogen Klien, 18. 12. 1946, Dossier Josef Klien, AOFAA, AJ 3682, p. 48.
[2496] Vgl. Anlage Fragebogen Knipper, 5. 12. 1946, Dossier Gustav Knipper, AOFAA, AJ 3682, p. 48.

Staatsanwalt in Zweibrücken war in der Frühzeit 1933–1935 stellvertretender Beisitzer beim Sondergericht Frankenthal gewesen und immerhin an 60 Heimtückesachen, sechs Fällen wegen Nichtablieferung von Waffen, zwölf Fällen zum Schutz von Volk und Staat und zwei Sachen gegen Zeugen Jehovas beteiligt gewesen. Nicht genug damit: 1936 war er zum Präsident des Erbgesundheitsobergerichts von Zweibrücken avanciert.[2497] Der OLG-Präsident von Freiburg, Dr. Maximilian Matt, war im Sommer 1944, als bereits ein großer Richtermangel herrschte, als Richter beim Sondergericht Freiburg zum Einsatz gekommen. „Ich hatte damals zusammen mit anderen Gesinnungsfreunden den Eindruck gewonnen, daß der Oberlandesgerichtspräsident mit einer gewissen Absicht gerade mich als Nicht-Pg. zum Sondergericht heranziehen wollte. […] Eine Verweigerung der Tätigkeit im Sondergericht hätte für mich unabsehbare Folgen gehabt. Ich kann aber für mich in Anspruch nehmen, meinen Ruf als humaner Richter auch im Sondergericht gewahrt zu haben. Ich kann wahrheitsgemäß erklären, daß ich in den wenigen politischen Fällen, in denen ich mitgewirkt habe – es waren Fälle unbedeutender Art – mein richterliches Votum in humanem Sinne geltend gemacht und dabei mindestens teilweisen Erfolg gehabt habe."[2498] Bereits Mitte September 1944 endete die Arbeit Matts am Sondergericht und er wurde in einer Rüstungsfirma in Freiburg in der Personalabteilung eingesetzt. Ähnlich spät, im letzten Kriegsjahr, war auch Dr. Heinrich Morr zum stellvertretenden Beisitzer beim Sondergericht Mannheim herangezogen worden. Er gab an, dort in sechs Fällen an Urteilen beteiligt gewesen zu sein, wobei lediglich zwei einen politischen Hintergrund gehabt hätten. Die anderen Fälle seien rein kriminelle Fälle gewesen, u. a. einer gegen eine sogenannte „Engelmacherin", die wegen Abtreibung mit Todesfolge zum Tod verurteilt worden sei, denn: „Bei der kriminellen Vergangenheit der Angeklagten war mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß sie niemals von ihrem Hang lassen werde."[2499]

Andererseits hatten sich einige der Tätigkeit am Sondergericht entziehen können. Der LG-Rat Anton Henneka – späterer Richter am BGH und am Bundesverfassungsgericht –, seit 1940 zumindest nominell dem LG Karlsruhe zugeordnet, sollte ab September 1944 beim Sondergericht Mannheim als Richter wirken. Henneka lehnte diese Art Verwendung ab und wurde stattdessen Rechtsreferent bei der Stadt München, bis er 1946 wieder in den badischen Justizdienst zurückkehrte.[2500]

Wie stellten diejenigen ihre Karrieren dar, die der NSDAP und ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbände wie dem NS-Rechtswahrerbund beigetreten waren oder gar als Unterstützer des NS gegolten hatten? Otto Adam, ab 1944 Amtsgerichtsrat in Landau, seit 1946 bei der Staatsanwaltschaft Landau tätig, erklärte, er sei 1937 in die SA eingetreten, in der Hoffnung, damit dem NSDAP-

[2497] Vgl. Fragebogen Knoblach [undatiert], Dossier Franz Knoblach, AOFAA, AJ 3682, p. 48.
[2498] Ergänzungserklärung Matt [undatiert], Dossier Maximilian Matt, AOFAA, AJ 3683, p. 52.
[2499] Ergänzung Fragebogen [undatiert], Dossier Heinrich Morr, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2500] Vgl. Lebenslauf Henneka [undatiert], Dossier Anton Henneka, AOFAA, AJ 3682, p. 42.

Beitritt ausweichen zu können. Aber bereits Ende 1937 sei ihm als SA-Angehörigem auch die NSDAP-Mitgliedschaft nahegelegt worden. Daraufhin sei er beigetreten, „da eine Weigerung als ostentative Ablehnung des damaligen Staates aufgefaßt worden wäre und ich mit schlimmen Folgen hätte rechnen müssen […]".[2501] Gleichwohl habe ihm seine „passive Resistenz" viel Misstrauen eingetragen, denn er habe als „Schwarzer" gegolten, eine Einschätzung, die für seinen Vater sogar zu wirtschaftlichen Nachteilen durch die Gehässigkeit der örtlichen NSDAP-Funktionäre geführt hatte.

Dr. Adolf Nebel, Offenburger Staatsanwalt, war während des Dritten Reiches Erster Staatsanwalt in Pforzheim gewesen. Seine Versetzung an das LG Offenburg 1933 hatte er als „Zurücksetzung und Maßregelung" verstanden, ihm sei signalisiert worden, er sei bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr weiter tragbar. Besonders sei ihm ein Strafantrag wegen Landfriedensbruchs angelastet worden, den er 1932 gegen zwölf Landwirte aus Göbrichen gestellt habe. Die Bauern wurden durch einen von der NSDAP gestellten Rechtsanwalt verteidigt, bei dem es sich um keinen Geringeren als Dr. Hans Frank, nachmaliger Generalgouverneur, gehandelt habe. Im Dezember 1937 sei auch er auf Veranlassung des Offenburger LG-Präsidenten der NSDAP beigetreten, weil er sonst befürchtet habe, um seine Arbeit gebracht zu werden. Genützt habe ihm dies nichts, denn im Herbst 1938 sei ein Disziplinarverfahren vor dem Gaugericht anhängig geworden, weil er im Verlauf der Sudetenkrise einige Koffer von Offenburg nach Konstanz geschafft hatte. „Das Verfahren endete damit, daß der Gauleiter mir eine Mißbilligung ausgesprochen hat, weil ich als Beamter öffentlich in einer eines Beamten unwürdigen Weise durch mein Verhalten das Vertrauen in den Führer erschüttert hätte." Selbst seine Beförderung zum LG-Direktor sei spät erfolgt, er habe dies als „sehr empfindliche Zurücksetzung" gesehen, die ihm auch „wirtschaftliche Nachteile" gebracht habe.[2502]

Paul Beumelburg, NSDAP-, SA-Angehöriger und Staatsanwalt beim LG Frankenthal seit 1934, zuletzt Anklagevertreter beim Sondergericht Saarbrücken, war 1945 sofort entlassen worden. Er arbeitete dann in einer Autowerkstatt in Neustadt an der Weinstraße, bis er im September 1946 zum Amtsanwalt in Frankenthal ernannt wurde, wo sein Sachgebiet Wirtschaftsstrafsachen waren. Aufgrund des Spruchs der Zentralen Säuberungskommission beim Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz wurde er ohne Pension entlassen und sein Vermögen gesperrt, da sich in seinen Personalakten der Hinweis fand, dass er von der zuständigen Gauleitung als „echter Nationalsozialist" beurteilt worden war, der sich rückhaltlos für die NSDAP eingesetzt habe. Erst die Spruchkammer II in Neustadt an der Weinstraße hob diesen Entscheid auf und reihte Beumelburg in die Gruppe der Mitläufer ein. In seinem Lebenslauf hatte Beumelburg seinen Weg in den Staatsdienst und die Partei folgendermaßen nachgezeichnet: „Am 1. 4. 1933 wurde ich beim Judenboykott [in Nürnberg] als Mitglied der BVP [Bayerische Volkspartei] mitboykottiert. (Beleg habe ich noch in Händen. Ich versichere dies

[2501] Lebenslauf Adam, 28. 8. 1947, Dossier Otto Adam, AOFAA, AJ 3680, p. 28.
[2502] Anlage zum Fragebogen Nebel, Dossier Adolf Nebel, AOFAA, AJ 3683, p. 54.

an Eidesstatt.) Meine Anwaltspraxis war dadurch praktisch vernichtet. Niemand getraute sich in Nürnberg, der Stadt des Julius Streicher, der dort unumschränkt herrschte, einem öffentlich Boykottierten und fälschlich, aber vorsätzlich als Jude Gebranntmarktem noch ein Mandat zu übertragen. Meine Existenz war mir dadurch genommen."[2503] Erst in dieser verzweifelten Lage habe er sich für den Staatsdienst beworben und sei von dem bayerischen Justizminister Dr. Frank prompt als Gerichtsassessor ans AG Germersheim in die Pfalz versetzt worden, was bei ihm retrospektiv keinen anderen Schluss zuließ als: „Auch dadurch wollte man offenbar mich treffen."[2504] Lediglich auf Verlangen der Justizbehörden in München und „um meinen guten Willen unter Beweis zu stellen", sei der Eintritt zur NSDAP, aufgrund von Druck in Nürnberg auch der Beitritt zu einer NSDAP-Gliederung erfolgt, wobei er sich lediglich der„farbloseste[n] der damaligen Formationen", der SA-Reserve, angeschlossen habe.[2505]

Der LG-Direktor von Trier, Max Breuer, erläuterte seinen Beitritt zur NSDAP im Jahr 1933 folgendermaßen: Erstens sei in Trier durch die NSDAP verlangt worden, mindestens 50% der Richter müssten NSDAP-Mitglieder werden. Ein Kammervorsitzender, der LG-Präsident Dr. Braun-Friderici, sei eingetreten. Von den drei anderen als Kammervorsitzenden tätigen LG-Direktoren sei er der jüngste gewesen, seine älteren Kollegen hätten ihn daher dazu bestimmt, NSDAP-Angehöriger zu werden. Zweitens habe der Preußische Richterverein zum Parteieintritt aufgefordert. Drittens sei seine 77-jährige gelähmte Mutter auf seine Unterstützung angewiesen gewesen, er habe alles tun müssen, um nicht arbeitslos zu werden.

1941 sei er zwar vorübergehend mit den Geschäften eines Blockleiters betraut gewesen, aber keinesfalls zum Blockleiter ernannt worden, denn: „Mit der Partei hatte ich dauernd Schwierigkeiten und habe die ganzen zwölf Jahre hindurch passiven Widerstand geleistet."[2506]

Ähnlich äußerte sich ein Tübinger Staatsanwalt, Dr. Wilhelm Gauger, der als Richter am AG und LG Stuttgart sowie am AG Maulbronn beschäftigt gewesen war. Er sei im Mai 1933 der NSDAP beigetreten, denn „Nach der Machtergreifung hielt ich den Eintritt gemäßigter Elemente in die Partei für notwendig, da ich damals noch hoffte, diese könnten einen bestimmten Einfluß gewinnen. Meine Blockwarttätigkeit habe ich bei der ersten Zumutung (Aktionen im Kirchenstreit) eingestellt."[2507]

Dr. Fritz Diebold, Parteimitglied seit 1933, seit 1943 und erneut ab Oktober 1945 Staatsaanwalt in Kaiserslautern, meinte, er sei als Mitglied einer kinderreichen Familie und mit arbeitslosen Brüdern gezwungen gewesen, „möglichst bald Geld zu verdienen, was bei den damaligen Verhältnissen in meinem Beruf nur im

[2503] Lebenslauf Beumelburg, 11.11.1945, Dossier Paul Beumelburg, AOFAA, AJ 3680, p. 30.
[2504] Ebd.
[2505] Ebd.
[2506] Lebenslauf Breuer [undatiert], Dossier Max Breuer, AOFAA, AJ 3681, p. 32.
[2507] Fragebogen Gauger [undatiert], Dossier Wilhelm Gauger, AOFAA, AJ 3681, p. 38.

Staatsdienst möglich war. Es lag deshalb für mich nahe, in die Partei einzutreten […]".[2508] Ideologisch habe er die NSDAP stets abgelehnt, Beeinflussungsversuche von NSDAP-Kreisleitern oder Parteianwälten in seine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit entrüstet zurückgewiesen. Ein weiterer Beweis für seine ideologische Unbefleckheit sei die Tatsache, dass seine Frau „rein jüdische Verwandte" habe, mit denen „trotz strenger Überwachung durch die Gestapo allzeit verwandtschaftliche[r] Verkehr unterhalten" worden sei. „Ein Onkel ist im Konzentrationslager gestorben."[2509]

Nicht als Belastung dürfe sein Kirchenaustritt im Mai 1938 gewertet werden. Die Motivation sei nicht im politischen Feld zu suchen, sondern aus persönlicher Verärgerung über einen Pfarrer, der dem verstorbenen Vater die kirchliche Beerdigung versagt habe. Besonders beeindruckt waren die Franzosen nicht von den Darlegungen. In einem Bericht der Sûreté heißt es, Diebold gelte als aktiver Nazi, der die NS-Doktrinen vertreten habe und überdies einen schlechten Ruf habe: „Il est de mauvaise réputation."[2510] Eine Entfernung aus der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern sei notwendig. Diebold war daraufhin über ein Jahr als juristischer Hilfsarbeiter bei Rechtsanwälten beschäftigt, bis die Spruchkammer II ihn in die Gruppe IV (Mitläufer) einreihte und seine Rückkehr zur Staatsanwaltschaft möglich war.

Wilhelm Euler, ab 1949 LG-Direktor am LG Kaiserslautern, klagte, er sei im September 1933 dem Stahlhelm beigetreten mit der Absicht, die „Gegenkräfte des Nationalsozialismus zu unterstützen und in der trügerischen Hoffnung, einem späteren Zwange zum Beitritt in die Partei oder ihrer Gliederungen zu entgehen."[2511] Seine Hoffnung sei arg getäuscht worden, denn bei der Auflösung des Stahlhelms sei er 1934 in die SA-Reserve und 1936 korporativ in die NSDAP überführt worden.

Der Trierer Staatsanwalt Dr. Friedrich Meinardus, dort seit 1935 und erneut als Planstelleninhaber seit Februar 1949 tätig, der der NSDAP und dem NSKK 1933 beigetreten war, erklärte, er habe der Partei „ablehnend gegenüber gestanden" und sich bemüht, „ohne Rücksicht auf die mir dadurch drohenden Gefahren mich dem System zu widersetzen."[2512] Seine Arbeit als Staatsanwalt in Luxemburg sei „wegen politischer Unzuverlässigkeit" beendet worden. Sein Amt habe er vor allem dazu benutzt, anderen zu helfen: einem Luxemburger Wehrmachtsangehörigen, der durch ein Trierer Kriegsgericht wegen Fahnenflucht zum Tod verurteilt gewesen sei, habe er – auf nicht näher erläuterte Art – das Leben gerettet, ebenso fünf politischen Gefangenen in Bernkastel, wo gegen Kriegsende die Justizverwaltung Trier befindlich war. Die Geheimakten der

[2508] Lebenslauf Diebold [undatiert], Dossier Dr. Fritz Diebold, AOFAA, AJ 3681, p. 34.
[2509] Vgl. Es handelte sich um Hans Willi Güntzburger aus Idar-Oberstein, der am 14. 2. 1945 deportiert und am 25. 2. 1945 in Theresienstadt gestorben war. Vgl. Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, 2. Auflage, Bd. 2, Koblenz 2006, S. 1119.
[2510] Bericht Sûreté [undatiert; nach 23. 11. 1946], Dossier Fritz Diebold, AJ 3681, p. 34.
[2511] Lebenslauf Euler, 26. 8. 1947, Dossier Wilhelm Euler, AOFAA, AJ 3681, p. 36.
[2512] Lebenslauf Meinardus, 16. 2. 1948, Dossier Friedrich Meinardus, AOFAA, AJ 3683, p. 52.

Staatsanwaltschaft Trier seien entgegen einer Anordnung auf seine Veranlassung nicht vernichtet und den Amerikanern übergeben worden, für einen Angehörigen der Justizverwaltung habe er gelogen, damit dieser nicht mehr zum Volkssturm einberufen würde.[2513]

Eine ähnliche Verteidigungsstrategie schlug auch Dr. Josef Morschbach (Angehöriger der neuen Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach und während der Vorkriegszeit Staatsanwalt in Köln) ein, der seinen NSDAP-Beitritt von 1933 mit der Aufforderung durch ältere Juristen begründete.[2514] Die Beschreibung seiner Amtstätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Köln während des Dritten Reiches für die Spruchkammer gibt vielsagende Einblicke. Morschbach will Verfahren sabotiert haben, indem er sie lang hinauszögerte, milde Anträge stellte oder lange nach Zeugen suchen ließ, von denen ihm bekannt war, dass sie schwer oder überhaupt nicht auffindbar waren. Zwar seien die Opfer auf diese Weise lange in U-Haft geblieben, so aber immerhin der Gestapo und dem Sicherheitsdienst entzogen gewesen. Es sei ihm gelungen, einen Juden über 18 Monate in U-Haft zu halten. Überdies vernichtete er die Akten, wenn er annahm, die Sache sei in Vergessenheit geraten.[2515]

Bei einem anderen musste der jüdische Hausarzt zur Reinwaschung der politischen Vergangenheit herhalten: „Hinzu kommt, daß ich die Sünde beging, den jüdischen Arzt Dr. Levy als Hausarzt beizubehalten", außerdem die Freundschaft zu einem jüdischen Arzt, der emigrierte.[2516] Der LG-Rat Forstmaier vom LG Kaiserslautern führte über sein politisches Verhalten während des Dritten Reiches aus, er habe „schon äußerlich […] aus [s]einer tiefen Abneigung gegen den Nazismus kein Hehl gemacht". Das Parteiabzeichen habe er nur einige wenige Male, „bei nicht zu umgehenden besonderen Anlässen und dann nur für wenige Stunden angesteckt", ein Braunhemd dagegen nie getragen oder besessen, ebenso keine Hitler-Bilder in der Privatwohnung aufgehängt und seine Bibliothek von NS-Literatur freigehalten. Versammlungen und Veranstaltungen der NSDAP habe er lediglich unter Kontrollzwang besucht, Spenden nur sehr mäßig gegeben, so dass er „bestimmt nicht nach oben hin aufgefallen sei", „Ferienkinder und SA-Leute" habe er nie in seinem Privathaushalt beherbergt. Erst als es keine andere Zeitung mehr gegeben habe, habe er eine nationalsozialistische Zeitung abonniert, daneben aber, bis zu ihrer Einstellung, immer noch die „Frankfurter Zeitung" bezogen.[2517]

Viele Juristen behaupteten, während des Referendariats sei von den Ausbildungsleitern und älteren Kollegen Druck ausgeübt worden, der NSDAP beizutreten. Es habe geheißen, eine Anstellung im Staatsdienst sei nur mit der Mitgliedschaft möglich, ja sogar die Zulassung zum Assessorexamen hänge unter Umstän-

[2513] Ebd.
[2514] Vgl. Säuberungsspruch Morschbach, Spruchkammer Koblenz I, 29. 4. 1948, Dossier Josef Morschbach, AOFAA, AJ 3683, p. 53.
[2515] Ebd.
[2516] Anlage zu Lebenslauf Forstmaier, Dossier Alfred Forstmaier, AOFAA, AJ 3681, p. 37.
[2517] Ebd.

den davon ab.[2518] So äußerte sich auch ein Angehöriger der Staatsanwaltschaft Tübingen, der während des Dritten Reiches an Württemberger AG und LG als Staatsanwalt und Richter gewesen war, dass nämlich „ohne Eintritt in die Partei meine Anstellung als Gerichtsassessor und die Übernahme in die Beamtenlaufbahn in Frage gestellt gewesen wäre."[2519] Ein anderer, Staatsanwalt in Rottweil vor und nach 1945, führte über seinen Parteieintritt vom Mai 1933 aus: „Es wurde uns gesagt, daß man als Staatsanwalt entweder der SS oder der SA beizutreten habe. Persönliche Vorteile habe ich hie[r]bei weder erstrebt noch gewonnen, obwohl mir Letzteres, ständig von allen Seiten umworben, ein Leichtes gewesen wäre."[2520] Genützt habe ihm der Parteibeitritt nichts, denn ihm sei in politischen Dingen vom Oberstaatsanwalt von Rottweil mangelndes Fingerspitzengefühl vorgeworfen worden.[2521] Er habe die sofortige Entlassung aus dem Staatsdienst gefürchtet. Im Übrigen habe sich das Wesen des Nationalsozialismus im Frühjahr 1933 keineswegs so deutlich abgezeichnet wie das eben 1937 der Fall gewesen sei. Der Offenburger Staatsanwalt Dr. Josef Klien, der darauf hinwies, er habe nie die NSDAP gewählt, selbst im Herbst 1933 habe er noch mit „Nein" gestimmt, hatte seinen Beitritt zum NS-Juristenbund 1933 (und NSDAP-Beitritt 1937) damit begründet, dass in Freiburg durch den NS-Juristenbund behauptet worden sei, ohne Beitritt sei die Übernahme in den Staatsdienst nicht möglich. „Auf letztere legte ich aber Wert, weil ich mich nach meiner ganzen Veranlagung mehr zum Beamten als zum Anwalt eigne […]. Die Werbung [zur NSDAP] war von der versteckten Drohung begleitet worden, daß es in absehbarer Zeit keine Beamten mehr geben würde, die nicht Parteigenossen seien."[2522]

In den Personalakten von Joseph Hoff ist ein Brief zitiert, in dem es heißt, der Reichsjustizminister habe – durch den OLG-Präsidenten – die Erwartung ausgedrückt, dass ein Beitritt zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder Verbände erfolgen solle, der Vollzug der Auflage sei bis zu einem bestimmten Termin zu melden.[2523] Selbst bei der Aufforderung waren aber noch Wahlmöglichkeiten (NSDAP oder Gliederungen oder Verbände) angegeben.

Der Generalstaatsanwalt vom OLG Neustadt, während des Dritten Reiches Staatsanwalt in Landau, äußerte, sein früher Beitritt zur NSDAP (Mai 1933) sei folgendermaßen zu begründen: Ihm sei vom Justizministerium mitgeteilt worden, er müsse, um sich für den Staatsdienst bewerben zu können, der NSDAP beitreten: „Wäre die Bedingung gestellt worden, einem Hasenzuchtverein beizutreten, so hätte ich auch dies getan."[2524] So ließ sich Opportunismus in Staatstreue umdeuten. Ähnlich ein Staatsanwalt in Kaiserslautern, der 1933 als Staats-

[2518] Erklärung Gültner, 22.11.1946, Dossier Helmut Gültner, AOFAA, AJ 3681, p. 40.
[2519] Fragebogen Haile [undatiert], Dossier Alfred Haile, AOFAA, AJ 3682, p. 41.
[2520] Fragebogen Heckmann, Dossier Alfons Heckmann, AOFAA, AJ 3682, p. 42.
[2521] Die Abschrift der Beurteilung vom 20.1.1943 durch den Rottweiler Oberstaatsanwalt Braun ist im Dossier Alfons Heckmann, AOFAA, AJ 3682, p. 42, enthalten.
[2522] Anlage Fragebogen Klien, 18.12.1946, Dossier Josef Klien, AOFAA, AJ 3682, p. 48.
[2523] Zitiert in Lebenslauf Hoff, 14.9.1945, Dossier Joseph Hoff, AOFAA, AJ 3682, p. 44.
[2524] Lebenslauf Rebholz, 11.9.1945, Dossier August Rebholz, AOFAA, AJ 3683, p. 57.

anwalt an verschiedenen rheinischen Justizbehörden (Köln, Bonn, Koblenz) zur NSDAP gestoßen war. Er habe sich zunächst geweigert beizutreten, erst unter dem Druck seiner Entlassung habe er diesen vollzogen: „Ich hielt es damals für sinnlos, mich auf diese Weise von der verantwortungsbewußten Arbeit aus dem Staat auszuschließen und durch möglicherweise radikale Elemente ersetzen zu lassen. Überdies war ich jung verheiratet und hatte mit meiner damaligen festen Anstellung gerechnet."[2525] Für ihn war der NSDAP-Beitritt lediglich ein Instrument des beruflichen Aufstiegs gewesen, seine Loyalität zur NSDAP reichte nicht über den eigenen Vorteil hinaus. Sobald sein Ziel erreicht war, endete auch sein ostentatives parteipolitisches Engagement, die Mitgliedschaft wurde quasi passiv: „Seit Festanstellung Mai 1936 keine Versammlungen mehr besucht. Geringstmögliche Spenden. Keine Aufnahme von Ferienkindern und SA."[2526] Und waren denn nicht stets die anderen schuld, im schlimmsten Fall eben unbekannte Mächte wie das „Schicksal"? „Was kann ich dafür, daß ich der ‚mythischen Rasse' angehöre, die von der Vorsehung dazu bestimmt ist, von Wahnsinnigen regiert zu werden?"[2527]

Der Freiburger LG-Rat Jescheck, der sein Jurastudium 1933 daselbst begonnen hatte, gab an, über die Burschenschaft „Franconia" in die SA überführt worden zu sein. Ohne die Meldung zur NSDAP und zum Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund sei die Fortsetzung des Studiums bedroht gewesen. Einfluss habe auch der Freiburger Rektor Martin Heidegger ausgeübt, „dessen berühmte Rektoratsreden aus dem Sommersemster 1933 den Nationalsozialismus als Wiedergeburt der besten Traditionen des deutschen Volkes und als geistige Aufgabe jedes deutschen Studenten feierten."[2528] Warnungen der Professorenschaft gegenüber dem Nationalsozialismus seien nicht erfolgt, selbst linksliberale Dozenten hätten „verblendet oder eingeschüchtert" zum Eintritt in die Partei geraten. Er, Jescheck, habe damals „nicht im geringsten die politische Reife" besessen, um den wahren Charakter des Dritten Reiches zu erkennen. Allerdings dürfte er, wie aus weiteren Ausführungen hervorgeht, über die verbrecherischen Natur des Nationalsozialismus nicht allzu lange in Unkenntnis geblieben sein: Er schildert nämlich, dass im Sommer 1933 das Haus der jüdischen Studentenverbindung „Neo-Friburgia" durch Angehörige des SA-Hochschulamtes geplündert wurde. Er habe die Beteiligung abgelehnt, was mit einer Disziplinarstrafe („strenger Verweis") geahndet worden sei. Erneute Schwierigkeiten seien ihm entstanden, weil er mit dem jüdischen Professor Pringsheim verkehrt habe.[2529]

Ja, und war denn nicht jede persönliche Zurücksetzung, die man während des Dritten Reiches tatsächlich oder vermeintlich erfahren hatte, als Verfolgungsmaßnahme zu interpretieren? So schrieb ein junger Freiburger Rechtsanwalt, nach-

[2525] Lebenslauf Müller, 28. 8. 1947, Dossier Hans Müller, AOFAA, AJ 3683, p. 54.
[2526] Fragebogen Müller, 28. 8. 1947, Dossier Hans Müller, AOFAA, AJ 3683, p. 54.
[2527] Lebenslauf Rebholz, 11. 9. 1945, Dossier August Rebholz, AOFAA, AJ 3683, p. 57.
[2528] Beiblatt Fragebogen Jescheck, 7. 8. 1947, Dossier Hans Jescheck, AOFAA, AJ 3682, p. 45.
[2529] Ebd.

dem er keck – und wie die Zeit erweisen sollte: fälschlich – jede Beteiligung an Sondergerichten, Standgerichten, Kriegsgerichten im Allgemeinen und Todesurteilen im Besonderen verneint hatte: „Im Jahre 1933 wurde ich von der Rechtsfakultät der Universität Freiburg für die Studienstiftung des deutschen Volkes als Stipendiat vorgeschlagen. Ich wurde aber abgelehnt, weil in meinen Papieren ein Vermerk stand, daß ich betont christlicher Weltanschauung sei. […] Bei der Vorstellung zur ersten juristischen Staatsprüfung wurde mir von dem damaligen Generalstaatsanwalt Dr. Brettle mitgeteilt, daß Bedenken gegen meine politische Zuverlässigkeit bestünden. Ich war von der Studentenschaft denunziert worden. […] Mit Rücksicht auf die Denunziation wurde mir ein Studienaufenthalt in Paris, für den ich alle anderen Voraussetzungen geschaffen hatte, abgelehnt."[2530]

Ein Angehöriger der Staatsanwaltschaft Ravensburg, während des Dritten Reiches bei der Staatsanwaltschaft in Stuttgart tätig, führte in seinem Lebenslauf aus, er habe eine Beförderung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus abgelehnt, obwohl seine Leistungen eine solche geradezu verlangt hätten.[2531]

Malträtiert fühlte sich auch ein – unbelasteter – Angehöriger der Staatsanwaltschaft Tübingen. Die NSDAP-Leitung habe ihn und seine Familie folgendermaßen drangsaliert: „Die am schlechtesten beleumundeten Bombengeschädigten, die niemand haben wollte, wurden mir ins Haus gesetzt, um mich zu reizen und den äußeren Anlaß zum Eingreifen zu haben."[2532]

5.11 Justizkritik der französischen Besatzungsmacht

Welches Urteil fällte die französische Besatzungsmacht über ihre Demokratisierungsbestrebungen und die Entnazifizierung? 1948 hieß es, totalitäre Vorstellungen seien bei den deutschen Juristen immer noch weit verbreitet. Es sei daher unabdingbar, propagandistische Anstrengungen zu unternehmen, um das deutsche Recht zu demokratisieren. Zu diesem Zweck sollte an den Universitäten Römisches Recht unterrichtet werden und die Beziehungen zwischen deutschen und französischen Juristen sollten gestärkt werden. Die Entnazifizierung der Justizbeamten habe noch nicht zu einer befriedigenden Lösung geführt werden können. Die am stärksten kompromittierten Angehörigen seien gesäubert worden. Die justitielle Reorganisation und die Schaffung der Schöffen- und Geschworenengerichte böten gewisse demokratische Ansätze. Gleichwohl sei die Aufgabe nicht beendet, denn: „car le mal est plus profond, les magistrats allemands en fonction sous le régime hitlérien, militants ou non, ont été, à l'exception de quelques-uns, si profondément comtaminés par l'idéologie nationalsocialiste, que leur réadaptation est plus que problématique."[2533] Eine vollständige, schnelle Erneuerung

[2530] Fragebogen, 9.1.1948, Dossier Hans Filbinger, AOFAA, AJ 3681, p. 37.
[2531] Vgl. Lebenslauf Halder, 19.11.1946, Dossier Otmar Halder, AOFAA, AJ 3682, p. 41.
[2532] Vgl. Anlage Fragebogen Krauss, 25.11.1946, Dossier Richard Krauss, AOFAA, AJ 3682, p. 49.
[2533] Brief Directeur Général de la Justice, Chef de la Division Justice, an Commandant en Chef Français en Allemagne, 5.4.1948, AOFAA, HC/10/Dossier J 1.

mit erleichterten und verkürzten Einstiegswegen für junge unbelastete Juristen sei die beste Lösung: „Il faut donc renouveler le personnel judiciaire le plus rapidement possible, et pour cela, pousser les gouvernements allemands à modifier les règles de recrutement en facilitant l'entrée dans la magistrature des éléments jeunes, formés depuis la guerre, en réduisant le temps de stage et en accélérant l'avancement."

Nach der Wiederaufnahme des Justizbetriebs war zunächst eitel Freude und Sonnenschein auf französischer Seite erkennbar. Gelobt wurden das Pflichtbewusstsein der Staatsbeamten, die überdies die Militärregierung von sich aus auf interessante Fälle im deutschen Prozesswesen aufmerksam machten. Die Säuberung des Justizkörpers schreite voran, der Gerichtsbetrieb normalisiere sich. Kurzum: „Dans l'ensemble de la province la magistrature allemande désire collaborer loyalement à la remise en place de l'appareil judiciaire."[2534] Die Zusammenarbeit werde von deutscher Seite mit Hingabe betrieben: „Dans l'ensemble le milieu Magistrat allemand est très disposé à collaborer loyalement avec les services français."[2535] Die Justizverwaltung arbeite zufriedenstellend, man sei mit der Militärregierung einig in dem, den Justizapparat in Gang zu bringen.[2536] „L'attitude des juges allemands continue à me donner satisfaction."[2537] Die Einstellung der Juristen sei zu loben: „L'état d'esprit paraît être irréprochable."[2538] oder: „L'état d'esprit des magistrats n'a donné lieu jusqu'ici à aucune critique."[2539] Die deutschen Richter – hier im Rheinland – hätten ihren Stolz darüber ausgedrückt, dass sie nun ihre Freiheit zurückgewonnen hätten, die ihnen während der Jahre des NS geraubt gewesen sei. Sie würden eine große Anerkennung gegenüber der Militärregierung zeigen, die den Justizbetrieb ermöglicht und den Richtern ein Verantwortungsgefühl verliehen habe. Die den deutschen Richtern auferlegte französische Kontrolle komme ihnen nicht inquisitorisch vor und sie trügen sie mit der größten Duldsamkeit. Sämtliche benötigten Auskünfte der deutschen Gerichte würden den französischen Behörden ohne Schwierigkeit übermittelt.[2540] In Baden hieß es, dass entgegen tendenzieller Behauptungen die deutschen Justizbeamten in ihren richterlichen Entscheidungen Beweise absoluter Objektivität ablegten: „Contrairement à certaines affirmations tendancieuses la magistrature allemande fait preuve d'une absolue objectivité dans les décisions judiciaires."[2541] Antidemokratische Tendenzen seien nicht feststellbar. Im Rheinland hieß es, die Beratungen zwischen Behörden der Militärregierung und den deutschen höheren Justizbeamten seien von der größten Höflichkeit Letzterer („la plus grande courtoisie") geprägt, die vom Wunsch der loyalen Zusammenarbeit zeugten. Die fran-

[2534] Monatsbericht Pfalz, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.
[2535] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[2536] Vgl. Monatsbericht Baden, Januar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.
[2537] Monatsbericht Rheinland, Dezember 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 3.
[2538] Monatsbericht Saar, März 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
[2539] Monatsbericht Baden, Januar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.
[2540] Monatsbericht Rheinland, Dezember 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 3.
[2541] Monatsbericht Baden, Oktober 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7.

zösischen Anweisungen, die vom Präsidialdirektor der Justiz im Rheinland, Karl Haupt, vermittelt würden, genössen größten Respekt.[2542]

Ähnlich war ein Stimmungsbericht aus Württemberg-Hohenzollern gehalten, in dem es hieß, die deutsche Justiz liefere regelmäßige Bulletins und arbeite mit der Contrôle de la Justice zusammen. Fälle, in denen Zuständigkeitsfragen geklärt werden müssten, würden den französischen Kontrolloffizieren vorgelegt. Auch hier wieder nur Lob: „Les juges Allemands sont animés d'un esprit d'équité et de justice."[2543] Die deutschen Richter seien pflichtbewusst und verantwortungsvoll, das Recht werde ohne Ansicht der Person oder politischer, rassischer oder religiöser Vorurteile gesprochen: „Ils manifestent dans l'ensemble une saine compréhension de leurs obligations. Ils appliquent la loi en excluant toute considération politique, raciale ou religieuse."[2544] Die deutschen Richter seien sich ihrer Verantwortung bewusst, achtsam und weise, was ihre Urteile sowie die Anweisungen der Besatzungsmacht anbelange: „Les Magistrats Allemands, conscients de leur responsabilité, font preuve de grande prudence dans les jugements qu'ils rendent, et sont très soucieux de se conformer aux instructions en vigueur."[2545] Mit größter Schnelligkeit wollten sie die deutsche Justiz wieder in Gang bringen: „Les juges allemands sont animés du désir d'assurer le plus rapidement possible le bon fonctionnement de la justice."[2546] Der materielle Mangel und das fehlende Personal seien die einzigen Hindernisse auf diesem Weg. In nächster Zeit, so der französische Berichterstatter, sei dank der Säuberung des Justizapparates bereits mit einer vollständigen Normalisierung des Justizbetriebs zu rechnen: „Les difficultés matérielles et le manque de personnel restent les seuls empêchements au fonctionnement normal de la justice. Les travaux d'épuration du corps judiciaire, activement poussés durant ce dernier mois, permettront dans les temps prochains, le fonctionnement normal de l'appareil judiciaire."[2547]

Die Auslegung der Gesetze sei vorbildlich und geschehe mit größter Unparteilichkeit. Allerdings sei es notwendig, sehr präzise Vorgaben zu machen, was die Abschaffung von NS-Gesetzen angehe. Einige dieser Gesetze würden – nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Lage – weiterhin angewendet: „Dans l'ensemble, les juges allemands appliquent la loi d'une façon exemplaire et avec une parfaite impartialité. Il serait nécessaire que des directives très précises soient transmises aux Magistrats Allemands en ce qui concerne l'abrogation des lois national-socialistes. Certaines de ces lois, vu leur utilité dans la période difficile actuelle, continuent à être appliquées. Les Magistrats Allemands attendent avec impatience leur abrogation et leur remplacement par des lois nouvelles."[2548]

[2542] Monatsbericht Rheinland, Februar 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.
[2543] Monatsbericht Württemberg, Januar 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2544] Monatsbericht Württemberg, Juni 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2545] Monatsbericht Württemberg, Januar 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2546] Monatsbericht Württemberg, Februar 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616; Parallelüberlieferung unter AOFAA, AJ 3679, p. 12.
[2547] Ebd.
[2548] Ebd.

Insgesamt sei der gute Wille weit verbreitet, sich vom nazistischen Geist zu befreien: „Dans l'ensemble les Magistrats Allemands font preuve de bonne volonté pour se défaire de l'esprit national-socialiste."[2549] Noch Mitte 1946 wurde gelobt, dass die höheren Justizbeamten pflichtbewusst ihre Arbeit erledigten und häufige Kontakte mit den französischen Gerichtsoffizieren pflogen, die zum Funktionieren der Justiz beitrügen.[2550]

Der Knackpunkt, der zur „Entzauberung" des französischen Bildes der arbeitsamen, duldsamen, verantwortungsvollen deutschen Juristen führte, war die Tillessen-Affäre. In den Berichten, die Ende 1946 einliefen, ließ man kaum mehr ein gutes Haar an Richtern und Staatsanwälten.

Sobald die Zügel etwas lockerer gelassen würden, würden die französischen Entscheidungen ignoriert und die Disziplin lasse nach: „Au moment où nous abandonnons le système de l'administration directe pour faire béneficier les allemands d'une liberté plus grande, il ne doit pas nous échapper que les juges allemands, reflétant en cela l'état d'esprit général de la population, ont une tendance de plus en plus marquée à ignorer nos décisions et à profiter des lacunes que peut présenter notre contrôle. Il faut remédier à cet état de chose par un renforcement de la discipline."[2551] Es mangele an harten Urteilen, ein dröger Formalismus habe die interpretatorische Willkür abgelöst, die im Dritten Reich geherrscht hätte, nun aber verschanze man sich hinter den Entscheidungen vorgesetzter Instanzen oder hinter Kommentaren, um der eigenen Verantwortung zu entgehen. Dieses Verhalten zeige einen Mangel an Reife und verstärke die Notwendigkeit der Kontrolle über die deutsche Justiz.[2552] Über das Verhalten der Richterschaft hieß es, es reflektiere die nationalistische Haltung gewisser deutscher Eliten: „Le comportement du corps judiciaire dans son ensemble reflète la mentalité nationaliste de certains milieux intellectuels allemands."[2553]

Ähnliches stellte auch die Justizkontrolle in Württemberg fest. Die deutschen Richter entzögen sich der Überprüfung und suchten nicht mehr den Kontakt mit der Besatzungsmacht. Diese werde vielmehr ignoriert, die Abwesenheit einer Überwachungsinstanz und das Fehlen von Sanktionen würden ausgenützt. Unangekündigte Inspektionen seien für die verschiedenen Gerichte angeraten, was aber wegen Personalmangels wohl nicht durchführbar sei: „Les juges Allemands ont, à l'heure actuelle, une tendance de plus en plus marquée, à nous ignorer et à abuser de l'absence de Contrôle et surtout de l'absence de sanctions à leur égard. Il serait efficace que des contrôles imprévus soient effectués dans les différents parquets, les greffes et les audiences. Malheureusement le personnel actuellement à la disposition du Contrôle ne peut être chargé de ce travail."[2554] Ähnlich auch ein wei-

[2549] Ebd.
[2550] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Juni 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 1.
[2551] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), November 1946, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
[2552] Vgl. ebd.
[2553] Monatsbericht Pfalz, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.
[2554] Monatsbericht Württemberg, November 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.

terer Stimmungsbericht, in dem es heißt, die deutschen Justizbeamten schienen den Kontakt mit den Kontrollorganen zu vermeiden, was primär der Tatsache geschuldet sei, dass ihre Tätigkeit kaum überwacht werde: „Les magistrats allemands semblent plutôt éviter les rapports avec le contrôle de la justice. Cela provient principalement du fait qu'à l'heure actuelle le contrôle de leur activité est presque inexistant, faute d'un personnel approprié et qualifié. Il serait souhaitable que dans les temps prochains il soit sérieusement remédié à cette situation, car les Présidents des Circonscriptions Judiciaires, par manque de personnel, ne trouvent pas le temps matériel pour exercer un contrôle strict et efficace. De ce fait les magistrats allemands ne se sentant pas assez surveillés, évitent tant qu'ils peuvent les rapports avec le Contrôle Français."[2555]

Im Rheinland wurde eine gewisse Lässigkeit in Justizministerium und Gerichten konstatiert, Anordnungen würden nur schwerfällig und umständlich umgesetzt. Man wolle zwar nicht von passivem Widerstand (!) reden, es sei aber dennoch bedauerlich, diesen Wandel in der Haltung der Deutschen gegenüber der französischen Justizkontrolle festzustellen. Für den mangelnden Eifer würden die Deutschen allgemeine Probleme wie Brennstoffmangel und Versorgungsschwierigkeiten anführen. Man werde die Entwicklung im Auge behalten: „Une certaine nonchalance semble regner en ce moment dans le Ministère Allemand de la Justice, de même que dans les Tribunaux. Les ordres sont executés avec lenteur. Sans vouloir parler de résistance passive, il est cependant regrettable de noter un certain changement dans l'attitude des Allemands à notre égard."[2556] Dieser Vorwurf wurde auch später wiederholt.[2557]

Die Franzosen fragten sich, ob die Justizverwaltung nicht alles daran setze, Vorgänge bei der Entnazifizierung, die bereits seit Wochen dauerten, aus Böswilligkeit weiter zu verlängern.[2558]

In der Pfalz war nicht mehr von passivem Widerstand die Rede, hier sahen sich die Franzosen gleich der Feindseligkeit – von Seiten der örtlichen Rechtsanwälte – ausgesetzt („une certaine hostilité").[2559]

Einer Generalabrechnung gleicht der Monatsbericht vom Januar 1948. Die Überwachung der deutschen Gerichte sei notwendiger denn je, die Geisteshaltung der deutschen Juristen, die zu Beginn der Besatzung Anlass zur Zufriedenheit durch ihren Gehorsam gegeben haben, habe sich grundlegend geändert: „l'état d'esprit des magistrats allemands, qui, au début de l'occupation donnaient satisfaction par leur obéissance passive, a profondement changé." In allen Teilen der Französischen Zone würden die höheren Justizbeamten ihren Pflichten zu entfliehen versuchen, indem sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten weigerten, die

[2555] Monatsbericht Württemberg, Dezember 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[2556] Monatsbericht Rheinland, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.
[2557] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 15, Dossier 1.
[2558] Vgl. ebd.
[2559] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 16, Dossier 1.

ihnen vorgelegten Angelegenheiten zu bearbeiten. Dies würde zu bedeutenden Rückständen im Zivil- wie im Strafrecht führen: „Un mecontentement général règne et donne lieu, dans certaines occasions, à de véritables campagnes de presse hostiles à la magistrature […]".[2560] Allerdings ist zu bedenken, dass wegen des harten Winters und des Brennstoffmangels die Arbeitszeiten der Gerichte eingeschränkt waren, der Mangel an Lebensmitteln und warmer Kleidung beim Personal tat ein Übriges.

Im März 1948 klagte der französische Rechtsoffizier über mangelnde Zusammenarbeit. Es sei – trotz Ortsansässigkeit – schwer, für Tübingen den Überblick über die deutsche Justiz zu behalten, noch schwieriger aber für die anderen Staatsanwaltschaften und Landgerichte wie Rottweil, Hechingen, Ravensburg und gar Lindau. Im Gegensatz zum Beginn der Besatzungsherrschaft würden die höheren Justizbeamten die Rechtsoffiziere bei den Militärgerichten oder der Kontrolle der deutschen Justiz kaum mehr aus eigener Initiative konsultieren („[…] que les juges allemands cherchaient à s'écarter de notre contrôle et ne viennent plus à nous.").[2561] Die Gangart wurde aber noch härter: Die deutschen Richter seien immer noch vom nationalsozialistischen Geist geprägt und hätten eine natürliche Neigung, die Folgeerscheinungen dieser Ideologie zu verschleiern und – im Rahmen des Möglichen – die Übeltäter zu beschützen. Die neuen Prinzipien der Rechtsgleichheit würden nur mit Schwierigkeit angenommen. Verbrechen gegen die Menschlichkeit würden weder von Staatsanwaltschaften noch Gerichten mit Enthusiasmus verfolgt, erkennbar sei vielmehr Unwille.[2562]

Das einzige Mittel gegen die Unbotmäßigkeit der deutschen Justiz, so der Generalverwalter Laffon, seien die Inspektionen, die – trotz Personalmangels – wieder aufgenommen werden müssten: „Le seul remède à ce mal consiste à des inspections que je vous prie, malgré vos faibles effectifs, de multiplier le plus possible."[2563]

1947 meinte der Generaldirektor für die Justiz, Furby, weil es so schwer sei, die Justiz zu kontrollieren und mit dem alten Personal eine demokratische Justiz aufzubauen, sei es notwendig, die Besatzungsherrschaft so lange wie möglich auszudehnen, um den Deutschen das beizubringen, was sie immer noch nicht verstanden hätten.[2564]

In einem Abschlussbericht bilanzierte die Contrôle für Württemberg-Hohenzollern ihre Arbeit. So seien die höheren Justizbeamten zu Beginn der Besatzungsherrschaft von den reinsten Absichten zur Schaffung einer neuen und demokratischen Justiz beseelt gewesen. Die Zusammenarbeit mit den französischen Behörden hätte reibungslos geklappt, nicht zuletzt wegen des ausgeübten Drucks. Diese

[2560] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
[2561] Monatsbericht Württemberg, März 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[2562] Vgl. Monatsbericht Württemberg, September 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[2563] Brief L'Administrateur Général, Laffon, an Délégué Supérieur, Wurtemberg, 13. 2. 1947, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1a.
[2564] Vgl. Presseerklärung Furby, 4. 3. 1947, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.

Haltung habe sich jedoch nach und nach geändert und die deutschen Justizangehörigen hätten sich der Kontrolle immer mehr entzogen und versucht, die Anweisungen in ihrem Sinne zu interpretieren: „Il faut le reconnaître, au début de l'occupation les magistrats allemands étaient animés des meilleurs intentions pour créer une justice nouvelle et démocratique. Leur collaboration avec les services français était très étroite et de tous les instants. Il est vrai également que durant cette période de désorganisation et aussi de réorganisation, il était extrêmement difficile aux autorités allemandes de se passer de nos conseils. D'autre part, on peut l'affirmer aujourd'hui après 4 années d'expérience, les allemands tenaient absolument à entrer dans les bonnes grâces de l'occupant, ne serait-ce que pour redresser ou sauver une situation plus ou moins compromise. La ‚peur du gendarme français' donnait d'heureux résultats et la défaite avait laissé le pays dans un état de dépression telle, que les allemands étaient trop heureux d'avoir les alliiés, pour protecteurs et conseillers. L'attitude changea peu à peu. Sans entrer en opposition directe et ouverte avec les services français, les magistrats allemands, toujours par des moyens détournés, cherchèrent à contourner nos instructions et à affaiblir leur portée par des manœuvres empreintes de mauvaise foi, mais toujours dans le but d'échapper aux moyens de contrôle."[2565] Bei den Strafmaßen habe eine unverständliche Milde eine oft unmenschliche Härte, die während des Dritten Reiches in der Strafjustiz geherrscht habe, ersetzt.

Den Stolz und die Unabhängigkeit, die die Justiz vor 1933 gekennzeichnet hätten, habe die deutsche höhere Beamtenschaft nach der mehr als eine Dekade dauernden NS-Herrschaft noch nicht wiedergefunden. Die höheren Justizbeamten schienen anfänglich die Absichten der Besatzungsmacht vollständig misszuverstehen: Richter hätten freimütig zugegeben, sie hätten sich wie in der NS-Zeit zu einem bestimmten Urteil „verleiten" lassen. Von der Freiheit, die die Besatzungsmacht ihnen zugestanden habe, seien sie überrascht und den neuen Verantwortungen nicht gewachsen gewesen. Aus der Beamtenschaft müsse der unabhängige Richter erst noch geschaffen werden: „Pendant un certain temps de nombreux magistrats allemands semblaient totalement méconnaître nos intentions. Ils auraient admis facilement d'être ‚dirigés' dans leurs jugements comme ils l'ont été du temps nazi. La liberté totale que les puissances d'occupation leur avaient apporté les surprenait, mais les mettait aussi devant des responsabilités nouvelles: il fallait refaire du magistrat allemand le juge impartial qu'il devait être et aurait toujours dû rester."[2566]

Mit der Ausnahme von einigen politischen Angelegenheiten, in denen strittige Entscheidungen ergangen seien, hätten die deutschen Richter nun wieder Vertrauen zu sich selbst gefasst: „[…]il faut reconnaître que les juges allemands on

[2565] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[2566] Ebd.

repris confiance en eux-mêmes et nous sont reconnaissants de leur avoir su rendre l'indépendance et la considération qu'ils méritent."[2567]

Doch nicht allein an den Juristen, auch an der Bevölkerung fand die französische Besatzungsmacht einiges auszusetzen. Die Reaktionen der Deutschen auf das Urteil des Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg hätten gezeigt, dass demokratische Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit noch sehr weit davon entfernt seien, die Massen zu durchdringen. Diese hätten vielmehr Geschmack gefunden an der Willkür der Nazijustiz: „Par contre, les réactions du peuple allemand à l'égard du verdict de Nuremberg, prouvent que la conception démocratique du droit et de la justice est loin d'avoir pénétré l'esprit des masses qui semblent avoir conservé un goût très prononcé pour les procédés arbiraires de la justice et de la police nazies."[2568] Später hieß es versöhnlicher, in dem Maß, in dem der Bevölkerung bewusst würde, dass das Recht nicht von der Gnade eines Monarchen oder einer Partei abhänge, und in dem Grad, in dem der Bevölkerung die Gewaltenteilung vor Augen geführt würde, würden die deutschen Gerichte mit Rechtsfällen konfrontiert. Dies zeuge vom Vertrauen der Bevölkerung in die Macht der Justiz und sei auch ein Indikator dafür, dass sich die öffentliche Meinung in Deutschland dank dem französischen Einfluss demokratischen Konzepten annähere: „un indice qui permet de penser que, sous notre influence, l'opinion allemande s'oriente peu à peu vers des conceptions démocratiques."[2569]

5.12 Justizkritik in der deutschen Öffentlichkeit

Justizkritik hat eine lange Geschichte, denn das Image des Berufsstandes der Juristen in der öffentlichen Meinung war oft schlecht. Für einen geplanten Regierungs- oder Systemwechsel hieß es schon vor einigen Jahrhunderten: „The first thing we do, let's kill all the lawyers."[2570]

Welche Verwüstungen die NS-Justiz hinterlassen hatte, erkennt man nicht zuletzt an der herben Justizschelte, die in den frühen Nachkriegsjahren gang und gäbe war.[2571] Hier sei beispielhaft aus dem Artikel „Justitia schielt" aus dem „Mannheimer Morgen" zitiert, in dem ein Mannheimer Urteil zu einem Endphasenverbrechen (Erschießung von drei Zivilisten am 28. 3. 1945 durch Angehörige der Mannheimer Polizei)[2572] und dessen anschließende Aufhebung durch die Militärregierung kommentiert wurde: „Der Greis in Stuttgart auf dem höchsten Richterstuhl rührte sich nicht. Nun mußte er sich einen vierzehnseitigen Brief des

[2567] Ebd.
[2568] Monatsbericht Baden, Oktober 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7.
[2569] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Februar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
[2570] William Shakespeare, The Second Part of King Henry the Sixth, 4. Akt, 2. Aufzug.
[2571] Vgl. beispielsweise die Kritik von Ralph und Egon Giordano in der „Weltbühne" und der kommunistischen „Hamburger Volkszeitung" vom August 1946 an den Versäumnissen der Hamburger Justiz, dokumentiert in: Stein-Stegemann, Das Problem der „Nazi-Juristen" in der Hamburger Nachkriegsjustiz 1945–1965, S. 351 ff.
[2572] Zu dem Prozeß ausführlicher: Arendes, Zwischen Justiz und Tagespresse, S. 94 ff.

Direktors der Militärregierung vor die Nase halten lassen, mußte sich sagen lassen, daß seine Justiz nichts tauge! Urteil aufgehoben und kassiert. Mitglieder der NSDAP und der Sondergerichtshöfe dürfen weiterhin an diesem Fall nicht mitwirken. Also war es Parteijustiz, was man uns da seinerzeit vorsetzte, offene Begünstigung der Rechtsmoral des Dritten Reiches."[2573] Das recht eigenwillige Verständnis von Gewaltentrennung wird im nächsten Abschnitt deutlich, wo es heißt: „Warum haben sich deutsche Stellen, warum hat sich der Landtag nicht bemüßigt gefühlt, in die juristischen Mühlen einzugreifen, die offenbar nicht Gottesmühlen sind, sondern Teufelswerk, aus dem der hineingeschüttete braune Giftweizen als weißestes Amerikaprodukt herauskommt? Natürlich, man könnte sich die Finger verklemmen an diesem hartnäckigen richterlichen Getriebe, das nun schon alle Epochen, Systeme und Regierungen überdauert hat, und welcher Abgeordnete möchte sich wohl das Leben noch saurer machen, als es schon ist. Außerdem: die Spuren schrecken. Die Wenigen, die es wagen, mit der schielenden Justitia anzubinden, wo sind sie? Liebknecht wurde totgeschlagen, Ossietzky endete im Konzentrationslager, Gumbel floh. Glücklicherweise braucht Direktor La-Follette [Direktor OMGWB] die deutschen Richter nicht zu fürchten und kann diejenigen zur Verantwortung ziehen, die den Namen Amerikas mißbrauchen und – auf die Duldung der Zonenregierung pochend – sich über die Gesetze der Militärregierung hinwegsetzen, nicht etwa um ewig gültiges Recht zu verkünden, sondern um den Geist der Unmenschlichkeit und des Militarismus zu prämieren."[2574]

Mit dem Urteil in diesem Fall beschäftigte sich auch eine Große Anfrage der Fraktion der Kommunistischen Partei im Württembergisch-Badischen Landtag in einer turbulenten Sitzung.[2575] Das Urteil wurde auch dort scharf kritisiert: „Wir müssen vielmehr fragen: wes Geistes Kind sind denn die Richter? […] Es gilt nicht nur, die Richter vor der Regierung zu schützen, sondern es gilt, auch das Volk und den Staat vor einer Gerichtsbarkeit zu schützen, die staatsfeindlich ist. […] Die Richter mögen gute Juristen sein […], zum Teil sind sie aber zweifellos politisch ganz ungeschult […] und haben nicht das Verständnis dafür, daß es notwendig ist, mit dem Urteil, selbstverständlich im Rahmen der Gesetze, den Staat und die Allgemeinheit zu schützen".[2576] Schon am 3. März 1947 hatten Mannheimer Gewerkschaften gegen das Urteil protestiert. Sie forderten dessen Kassierung, die Ablösung der beteiligten Richter, die Einsetzung eines Schwurgerichts (mit Geschworenen aus Vertretern der Parteien, Gewerkschaften und NS-Opfern), sowie generell eine strengere Säuberung und Demokratisierung.[2577] Ende Dezember 1947 wurde der Fall wieder im Landtag diskutiert, erneut wurden Vorwürfe

[2573] „Justitia schielt", in: Mannheimer Morgen, 17. 4. 1948; überliefert unter NARA, OMGUS 17/201 – 1/1.
[2574] Ebd.
[2575] Vgl. Sitzung des Württembergisch-Badischen Landtags vom 27. 3. 1947, S. 280–288.
[2576] Rede des SPD-Landtagsabgeordneten Dr. Fritz Cahn-Garnier, ebd., S. 284 f.
[2577] Vgl. Zusammenfassung der Forderung der Gewerkschaften in der Rede des KPD-Landtagsabgeordneten Jakob Ritter, ebd., S. 287.

gegen die Richter laut: „Die Erfahrungen in der Weimarer Zeit und auch dieser Fall Böse bestätigen, daß unsere Richter in Prozessen, die politischen Charakter haben, nicht aus ihrer Haut heraus können und von ihren gesellschaftlichen Vorurteilen nicht loskommen."[2578] Richter müssten auch Kritik ertragen: „Die Versuche, die in letzter Zeit wieder gemacht wurden, die Kritik an Gerichtsurteilen durch die Presse durch Strafandrohung zu unterbinden oder die Presse einzuschüchtern und damit eine öffentliche Kritik an Fehlurteilen zu unterbinden, muß von uns eindeutig zurückgewesen werden (sehr wahr!). Unsere Richter müssen sich das Vertrauen nach der schweren Justizkrise in der Zeit von Weimar und insbesondere in der Nazizeit erst noch erwerben (sehr richtig!)."[2579] Noch 1948 kam die Angelegenheit zur Sprache.[2580]

In Bremen klagte der Justizsenator und Bürgermeister Theodor Spitta über die „andauernde Hetze gegen Bremer Richter".[2581] In Schleswig-Holstein hieß es, Richter, die keine Planstellen innehatten, würden sich weigern, Straffälle zu bearbeiten, aus „Angst davor, daß ihre Entscheidungen in der Presse kritisiert werden und von einflußreichen Gruppen oder Personen mißfällig beurteilt werden und zu ihrer Entlassung führen."[2582]

In Braunschweig wurde nach einem Freispruch eines SA-Standartenführers, der wegen Körperverletzungen bei politischen Gegnern angeklagt gewesen war, der Justiz vorgeworfen, sie sei auf dem rechten Auge blind wie die Justiz in der Weimarer Republik und williges Werkzeug wie während des Dritten Reichs.[2583] In Hessen beklagte die Landtagsabgeordnete Dr. Elisabeth Selbert die „Erschütterung des Rechtsdenkens im Volk", die ein unvorstellbares Ausmaß erreicht habe.[2584] Im südlichen Baden wurde eine Angst der höheren Justizbeamten vor Polemiken in der Presse diagnostiziert.[2585] In Bayern wurde schon im November 1945 empfohlen, Fühlung mit der Presse aufzunehmen, um die „nuisance" unsachlicher Berichte von Verhandlungen zu unterbinden.[2586]

Die Hamburger Volkszeitung mokierte sich über die „vom Steuerzahler" finanzierte Broschüre „Justiz und Verfassung"[2587], in der die Anmaßung der „Kaste der akademisch gebildeten Berufsrichter" […] durch ihre „Forderung nach Diktatur der Berufsrichter im Rechtswesen" hervorgetreten sei. Trotz vorgeblicher Unabhängigkeit und parteipolitischer Neutralität wisse doch jeder: „Die überwiegende Mehrzahl aller Richter und Staatsanwälte hat einmal ein Parteibuch besessen, näm-

[2578] Sitzung des Württembergisch-Badischen Landtags vom 18. 12. 1947, S. 1379.
[2579] Rede des SPD-Landtagsabgeordneten Gustav Zimmermann, ebd., S. 1380.
[2580] Vgl. Sitzung des Württembergisch-Badischen Landtags vom 17. 6. 1948, S. 1839f.
[2581] Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 314.
[2582] Bericht über Schleswig-Holsteinische Gerichte (30. 08.–04. 09. 1948), BAK, Z 21/1357.
[2583] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 102.
[2584] Rede SPD-Abgeordnete Dr. Elisabeth Selbert am 20. 3. 1947 im Hessischen Landtag, S. 101.
[2585] Vgl. Monatsbericht Baden, September 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 6.
[2586] Besprechung Justizministerium Bayern und Bamberger und Nürnberger OLG-/GStA-Angehörige in Fürth, 6. 11. 1945, StA Bamberg, Rep. K 100/V, Nr. 2549.
[2587] Justiz und Verfassung. Beiträge und Vorschläge zur Stellung der Rechtspflege im Staat aus Anlaß der westdeutschen Verfassungsberatungen, Hamburg 1948.

lich das der NSDAP, und diese ihre politische Vergangenheit wollen sie hinter dem Tarnschild der parteipolitischen Neutralität verstecken." Unabhängigkeit des Richters bedeute aber nicht Unantastbarkeit richterlicher Beschlüsse: „Auf gut deutsch heißt das: Das Volk mag durch seine Abgeordneten beschließen, was es will, ob es ausgeführt wird, bestimmen wir, die Herren – von niemand gewählten, niemandem verantwortlichen, nicht absetzbaren – Berufsrichter, die wir unsere Macht lediglich daher leiten, daß unser Vater das Geld hatte, uns studieren zu lassen."[2588]

In einer im Rheinland ausgestrahlten Rundfunksendung hieß es, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, von denen 95% NSDAP-Angehörige gewesen seien, seien in ihre Stellungen zurückgekehrt, die Entnazifizierung sei mit zu großer Milde gehandhabt worden. Anfänglich habe der Richterstand den Anschein erweckt, er habe sich dieses Vertrauens würdig erwiesen und den Vertrauensverlust wettgemacht, den die Justiz durch ihre „Bluturteile" im Dritten Reich verspielt habe. Nun aber seien Urteile in politischen Prozessen ergangen, die dem neuen lebendigen demokratischen Geist der Rechtsprechung Hohn sprechen würden und der Ungeist greife erneut Raum: „Diese Haltung hat von den großen Prozessen bereits auf kleine und kleinste Gerichte abgefärbt, man weiß ja, wie gerne Richter in Kommentaren, Erläuterungen, Anmerkungen, Auslegungen, Richtlinien und Paragraphen herumblättern, wie gerne sie sich an Präzedenzfälle anlehnen, um ihren Weg abzustecken, ehe sie zur eigenen Urteilsbildung finden."[2589] Es sei der Wille und die Absicht einzelner Richter, gegen Angeklagte, die sich wegen NS-Verbrechen zu verantworten hatten, mit nicht mehr nachvollziehbarer Nachsicht zu urteilen. Richter und Staatsanwälte würden damit „entschuldigende Befürworter des Unrechts". Dieser Weg sei politisch, moralisch und juristisch verwerflich. Hier seien die übergeordneten Instanzen gefordert, denn „Unabhängigkeit des Richters kann nicht mit Selbstherrlichkeit identisch sein, zumal wenn sich diese in einer ausgesprochenen Bevorzugung nazifreundlicher Elemente kundtut." Wenn Richter am Werk seien, denen es an dem Verantwortungsgefühl fehle, wenn sie ihr Amt zugunsten politischer Vorlieben missbrauchten und wenn sie „allzu offensichtlich ihrer braunen Vergangenheit nachtrauern" würden, sei es an der Zeit einzugreifen, denn schon einmal sei die Demokratie an der Justiz zugrunde gegangen. Die Rolle der Justiz in der Weimarer Republik sei als Mahnung zu verstehen, da, wie schon ein Justizroman aus dem Jahr 1932 verkündet habe: ‚Denn sie wissen, was sie tun'. Auch heute sei Richtern bewusst, was sie täten, wenn sie NS-Verbrecher freisprechen oder zu geringen Strafen verurteilten, die bereits durch die Untersuchungshaft als verbüßt gelten würden. Drohend hieß es: „Diese Krise, in der sich die Justiz heute befindet, ist von ihr selbst verschuldet. Statt alle Anstrengungen zu machen,

[2588] „Sie wollen nicht kontrolliert werden", in: Hamburger Volkszeitung, 27. 1. 1949, abgedruckt in Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Februar 1949, S. 25.

[2589] Otto Zahn: Warum herrscht noch Mißtrauen gegen die Justiz? (Manuskript der Sendung ‚Rheinlandecho', gesendet von 12.45 bis 13.00 Uhr am 8. 8. 1949 aus dem Studio Koblenz), enthalten in AOFAA, AJ 3680, p. 25, Dossier 4. Darin wurde Bezug genommen auf das Verfahren Mainz 3 Js 1227/46 = 3 KLs 9/47 (Erhängung des Volkssturmkommandanten in Ingelheim am 18. 3. 1945, abgedruckt in Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 169).

den Blutgeruch abzuwaschen, der ihr noch von der Nazizeit her anhaftet und vergessen zu machen, wie jämmerlich es mit ihr im Dritten Reich stand, glaubt sie, ihre Gunst den gefallenen Größen, die sich jetzt als nichtswürdige Buben entpuppen, schenken zu sollen." Richterliche Unabhängigkeit sei kein Freibrief für Willkür, es sei angesichts der einseitigen Urteile der letzten Zeit angebracht, dass sich das Justizministerium regulierend um die Richter kümmern werde. „Erst dann wird das weitverbreitete Mißtrauen zur Justiz, das einzelne ihrer Repräsentanten immer wieder nähren, verschwinden und die Justiz eine hohe Stellung im öffentlichen Ansehen gewinnen können, die ihr das Grundgesetz in der neuen Bundesrepublik Deutschland zum Wohle von Volk und Staat eingeräumt hat."[2590]

Eine ähnliche Diagnose stellte der OLG-Präsident in Nürnberg: Durch die sogenannte Lenkung der Rechtspflege und durch die Verbrechen der als Gerichte getarnten Terrorinstrumente wie Sondergerichte und Volksgerichtshof im Dritten Reich sei das Vertrauen der Bevölkerung zur Rechtspflege völlig erschüttert worden. Die Wiederkehr des Vertrauens in der Nachkriegszeit sei durch Fehlbesetzungen bzw. auch Unzulänglichkeiten eingesetzter Richter zusätzlich behindert worden.[2591] Der OLG-Präsident von Köln mahnte aufgrund der Krise zur Justizreform: „Die Katastrophe von 1945 mit ihren grundstürzenden Veränderungen auf allen Lebensgebieten des deutschen Volkes wird für das Rechtswesen umso eindringlicher Reformen fordern, als sich aus den Irrwegen des Nationalsozialismus ein Niedergang des Rechtslebens, eine Enttäuschung des Volkes über die Unabhängigkeit des Richterstandes, ein Vertrauensschwund größten Ausmaßes und eine allgemeine Rechtsunsicherheit durch das Aufkommen der Kräfte der Unterwelt (!) ergeben hat. […] Ist hiernach eine geläuterte Justiz für den Wiederaufbau des Staatslebens unentbehrlich, so wird sie im eigenen Hause Ordnung schaffen müssen, um Ansehen und Autorität der Gerichte wiederherzustellen. Die Öffentlichkeit erwartet Neugestaltungen, die einen Rückfall in die Methoden und Entgleisungen des Dritten Reiches ausschließen."[2592] Wilhelm Kiesselbach konstatierte ebenfalls die Entfremdung zwischen „Volk und Justiz": „Diese Entfremdung hat sich in den letzten Jahrzehnten in besorgniserregender Weise verschärft, und es kann nicht verkannt werden, daß die Justiz einen Teil der Schuld an diesem so unerwünschten Zustand trifft. Kaum ein anderer Teil des Volksempfindens ist so empfindlich wie das Rechtsgefühl."[2593] Im Württembergisch-Badischen Landtag

[2590] Ebd.

[2591] Vgl. Brief OLG-Präsident Nürnberg an Justizministerium, 12. 3. 1947, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3232, Heft 5: Wiederaufnahme der Tätigkeit der Schwurgerichte, Erfahrungsberichte.

[2592] Rede OLG-Präsident Köln, Dr. Schetter, Protokoll Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der britischen und amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

[2593] Ansprache Kiesselbach (anläßlich Auflösung ZJA), 27. 10. 1949, BAK, Z 21/1302; veröffentlicht unter Kiesselbach, Rechenschaftsbericht des Zentral-Justizamts anläßlich des Abschiedsfestaktes des Zentral-Justizamts für die Britische Zone am 27. Oktober 1949, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, November/Dezember 1949, S. 209–213, hier S. 212.

äußerte die KPD-Abgeordnete Antonie Langendorf: „Die Justiz ist wohl die Institution des Staates, die am wenigsten Sympathie bei dem breiten Volk draußen findet."[2594]

Hinzu kam, dass Kritik an alliierten Urteilen nicht erwünscht war, so dass sich Unmut nur hinsichtlich der deutschen Spruchpraxis entladen konnte. Der südwürttembergische Justizminister Dr. Carlo Schmid meinte: „Uns Deutschen steht ja ausgiebig das Recht zu, die Urteile unserer eigenen deutschen Gerichte zu schelten. Ein Urteil des amerikanischen Militärgerichts zu kritisieren [hier der Freispruch von Hermann Cuhorst im amerikanischen Juristenprozess, E. R.] ist uns nicht erlaubt. Aber eines wird man wohl hier sagen dürfen: wenn ein deutscher Gerichtshof Herrn Cuhorst von den Anklagen freigesprochen hätte, die gegen ihn erhoben worden sind, welcher Skandal wäre dann in den Blättern der Welt ausgebrochen!"[2595] Urteile der ordentlichen Gerichte und der Spruchgerichte[2596] hatten in der Besatzungszeit noch eine derartige öffentliche Wirkung, dass es zu Kundgebungen und Proteststreiks kam, bei denen sich oft hunderte und tausende Menschen gegen die Entscheidungen wandten.

Auch wer mit einer individuellen Urteilsentscheidung unzufrieden war, klagte über die Justiz im Allgemeinen und die Richter im Besonderen: Als ein Prozess gegen Denunzianten in Kaiserslautern nicht zur Zufriedenheit des früheren Opfers ausfiel, schrieb dieses bitter an die französische Militärregierung, das LG Kaiserslautern und das OLG Neustadt hätten das Gesetz „zur Farce gemacht", das Verfahren sei ausgegangen wie das „Hornberger Schießen", die deutschen Gerichte seien eine „Stätte des Unrechts", die Stimmung in den Hauptverhandlungen gegen das frühere Opfer und seine Frau sei überwältigend gewesen. „Wir überzeugten uns davon, daß voreingenommene Richter und beeinflußte Zeugen nicht der Wahrheit dienen. Wir haben der Justiz Ihrer Nation mehr zu vertrauen gelernt, als der unseres eigenen unglücklichen Volkes. Möchte unsere Bitte um Hilfe gegen triumphierendes Unrecht Ihr Gehör erreichen!"[2597]

Der Präsident der Strafrechtsabteilung im Zentral-Justizamt, Dr. Walter Klaas, stellte aber fest, dass sich die Kritik der Presse an der (Straf-)Rechtspflege letztlich auf eine geringe Zahl von Fällen konzentriere, nämlich den Tillessen-Fall, den Bremer SA-Fall (ein Pogromverbrechen), die Braunschweiger Fälle (Ausschreitungen der SA 1933), die Hamburger Denunziationsfälle, den Fall Garbe[2598] so-

[2594] Rede KPD-Abgeordnete Antonie Langendorf im Württembergisch-Badischen Landtag am 24. 5. 1949, S. 3003.

[2595] Rede Justizminister Carlo Schmid im Württembergisch-Hohenzollerischen Landtag, 10. 12. 1947, S. 162.

[2596] Demonstrationen beispielsweise anlässlich des Bielefelder Spruchgerichtsurteils gegen den Kölner Bankier Kurt von Schröder, erwähnt in Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 9. 12. 1947, S. 79, S. 82 .

[2597] Brief Franz Bittel-Valckenberg an die Division de la Justice, Bureau des affaires judiciaires françaises à Baden-Baden, 7. 9. 1949; Kaiserslautern 7 Js 196/47 = KLs 5/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37.

[2598] Hier ging es um die Wirksamkeit von Urteilen aus der NS-Zeit: Karl-Heinz Garbe hatte nach einem Todesurteil wegen Fahnenflucht bei seiner erneuten Flucht aus der Polizeihaft

wie um die Bückeburger Angelegenheit.[2599] Dabei habe die Presse zumeist die nicht rechtskräftigen Urteile scharf angegriffen.[2600] Er versuchte Verständnis für die Probleme der Juristen zu wecken: „[…] ein großer Teil auch tüchtiger und erfahrener Strafrichter [ist durch die Beteiligung an der NS-Justiz] für den Wiederaufbau der Rechtspflege unbrauchbar geworden“[2601], die nun herangezogenen Richter seien vor allem im Zivilrecht tätig gewesen, vertröstete die Presse auf die Beteiligung der Laien durch die Wiedereinführung der Schöffen- und Schwurgerichte und erinnerte an die Justizkritik der Nationalsozialisten: So habe der Hamburger OLG-Präsident Curt Rothenberger im Frühjahr 1942 festgestellt, der Justiz und den deutschen Richtern sei es nicht gelungen, Hitlers Vertrauen zu erwerben und sich vollständig in die nationalsozialistische Gedankenwelt einzuordnen.[2602]

Ein ironisches Fazit zog Prof. Dr. Karl S. Bader: „Wenn man versucht, das Verhältnis zwischen Justiz und Presse auf einen Generalnenner zu bringen, ist man versucht zu sagen, daß beide gegenseitig sich ihre Existenz übel zu nehmen scheinen.“[2603] Weiter: „Sie [die Angehörigen der Presse] überschätzen den politischen Gehalt, der in dem übrig geblieben ist, was uns heute beschäftigt; wenn man die Presseberichte eines größeren Gebietes zu beobachten hat, wie es zu meinen dienstlichen Obliegenheiten gehört, hat man manchmal den Eindruck, wir, die Justiz[,] hätte nichts anderes zu tun, als politische Reaktionäre vor der Strafverfolgung zu schützen.“ Die Zivilgerichtsbarkeit werde überhaupt nicht wahrgenommen, Justiz und Strafrechtspflege würden gleichgesetzt. Über die Qualität der Journalisten meinte er: „Wir haben den Eindruck, daß Sie nicht Ihre Besten in unsere Gerichtssäle schicken, sondern Ihre Jüngsten und die Heißsporne, die sich billige Lorbeeren erwerben wollen.“ Die Vorstellungen der Berichterstatter seien unbefleckt von jeglicher Sachkenntnis vom Wesen der Justiz und des justizmäßig Erkennbaren. Er bat: „Senden Sie zu uns, wenn nicht Ihre besten, dann doch wenigstens erprobte, zuverlässige Mitarbeiter […].“ Schon der Bayerische Justizminister hatte die Unkenntnis der Gerichtsreporter angesprochen, als er meinte, „daß sehr viele, die heute öffentliche Meinung machen, nicht die entsprechenden Erfahrungen haben, manchmal sogar mit ganz einfachen Begriffen der Rechtsprechung und der Justizverwaltung.“[2604] Walter Klaas schlug in die gleiche Kerbe: „Vom Theaterkritiker verlangt man Kenntnis der Literatur und Bühne. Auch für

einen Kriminalbeamten niedergeschlagen, nach seiner Rückkehr nach Kriegsende wurde er wegen dieser Tat, die als versuchter Totschlag in Tateinheit (TE) mit schwerer Körperverletzung eingestuft wurde, in Lübeck am 23. 12. 1946 zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Siehe Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 12.

2599 Siehe Einleitung.

2600 Vgl. Klaas, Zur Problematik der Pressekritik am Gerichtsverfahren, S. 85.

2601 Ebd., S. 87.

2602 Vgl. ebd., S. 89.

2603 Bader, Referat Justiz und Presse, gehalten vor dem Internationalen Presseclub, Heidelberg, 15. 6. 1949, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/188; siehe auch Bader, Zum Verhältnis von Justiz und Presse.

2604 Rede Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag am 16. 3. 1948, S. 1117.

die Gerichtskritiker genügt es nicht, wenn einer meint, das Herz wie das Mundwerk auf dem rechten Fleck zu haben."[2605]

Unter den Staatsanwälten gab es ähnliche Probleme: Der von den Amerikanern Ende Oktober 1945 eingesetzte Regensburger Oberstaatsanwalt Emmeram Schönberger (der der NSDAP nicht angehört hatte und das Dritte Reich als Amtsrichter in Neustadt an der Waldnaab überdauert hatte) war durch dilatorisches Verhalten in dem Fall der gegen Kriegsende erfolgten Hinrichtung des Dompredigers Dr. Johannes Maier in die Kritik geraten.[2606] In der „Mittelbayerischen Zeitung" wurde vom Lizenzträger Karl Esser die Forderung nach Recht und Sühne erhoben und die Frage gestellt: „Herr Oberstaatsanwalt! Wann erheben Sie nun endlich Anklage?"[2607] Schönberger stritt in einem Brief an Justizminister Dr. Wilhelm Hoegner Versäumnisse ab und zeigte sich mit dem Krisenmanagement des Justizministeriums unzufrieden: Das Strafverfahren sei im Mai 1946 eingeleitet worden und durch die Entnazifizierung des Leiters der Regensburger Kriminalpolizei, Kriminalrat Kainz, in seinem Fortgang verzögert worden. Der Lizenzträger der „Mittelbayerischen Zeitung", Karl Esser, habe in einer Großkundgebung der SPD ihn, OStA Schönberger, im März 1947 mit der falschen Behauptung angegriffen, es seien keine Schritte zur Ermittlung unternommen worden. Vom Regensburger LG-Präsidenten Titze habe er Mitte Juli 1947 erfahren, dass der ehemalige LG-Direktor Schwarz (hauptverantwortlich für das Todesurteil gegen den Dompredigers) aus der Internierung in Dachau entlassen und nach Regensburg zurückgekehrt sei. Titze habe besonders dringlich die Verhaftung von Schwarz gefordert, weil Schwarz Titzes Wohnungsvorgänger war, die Behausung teils noch mit dessen Möbeln bestückt war und er eine Räumungsklage durch Schwarz befürchtete. „Am 29. 7. 1947 trat nun die Krisis ein, als sich der amerik. Justizreferent Dr. Weigert von Berlin einfand. Ich wies auf die Schwierigkeiten der Ermittlungen und auf die Tatsache hin, daß ohne Aufdeckung der Hintergründe, insbesondere ohne Vernehmung […] eine Verfolgung nach § 211 StGB aus subjektiven Gründen kaum vertretbar sei. Mein Standpunkt wurde als unmöglich abgelehnt und die Verwunderung zum Ausdruck gebracht, wie die Staatsanwaltschaft Mörder noch [frei] herumlaufen lassen könne. […] Die Unterredung mit Dr. Weigert – Berlin geriet dadurch in eine unerfreuliche und kritische Lage, daß erstens Landgerichtspräsident Titze in höchst unsachlicher Weise in die Debatte eingriff und seinen Haßgefühlen freien Lauf ließ, zweitens Staatsanwalt Költze zum Teil ungeschickt referierte und drittens Landgerichtsdirektor Schwarz, der herbeigeholt werden mußte, sich in einer geradezu erbärmlichen Weise verteidigte, wie man es bei dem Bildungsstand des Beschuldigten nie erwarten konnte. Leider hatte ich keine Möglichkeit gefunden, nachher mit Dr. Weigert in ruhiger und sachlicher Weise allein zu reden; nach seiner Überzeugung wäre der weitere Verlauf der Dinge an-

[2605] Klaas, Zur Problematik der Pressekritik am Gerichtsverfahren, S. 93.
[2606] Der Fall war auch Gegenstand von Diskussionen im Bayerischen Landtag, Sitzung vom 16. 3. 1948, S. 1114–1115; Sitzung vom 8. 11. 1949, S. 96ff.
[2607] „Drei Tote klagen an", in: Mittelbayerische Zeitung, 25. 4. 1947.

ders gewesen. Über die Verhandlungen am nächsten Tag mit Mr. Farr – Nürnberg und Mr. Weston – München brauche ich wohl kaum zu berichten […]."[2608]

Schönberger wurde dann aus dem Urlaub ins Justizministerium bestellt, Ministerialdirektor Dr. Konrad eröffnete ihm, „daß ich mich mit dem Fall Dr. Meier in Regensburg unmöglich gemacht habe". Schönberger war davon völlig überrascht. „Dieselben Herren [Min Dir Dr. Anton Konrad und Min Dir Dr. Hans Walther], denen ich noch kurz vorher über den Fall berichtet habe, […] distanzierten sich von mir und zeigten kein Verständnis für mein Verhalten."[2609] Schönberger wurde eröffnet, „daß er von Regensburg wegversetzt werden muß."[2610] Schönberger seinerseits charakterisierte die Pressearbeit der „Mittelbayerischen Zeitung" als Ausdruck „satanischer Bosheit", weil in einem Artikel vom 14. 8. 1947 berichtet wurde, die Richter in Regensburg hätten sich sämtlich für befangen erklärt, da sie LG-Direktor Schwarz als Referendare gekannt hätten.[2611] Der Verleger der „Mittelbayerischen Zeitung" hatte in einem Brief an Wilhelm Hoegner die Ablösung Schönbergers gefordert.[2612] Thomas Dehler äußerte sich empört darüber, dass die „Mittelbayerische Zeitung" ihren Bericht über den Prozess in Regensburg gegen die Standrichter des Dompredigers Dr. Maier sogar im Landtag verteilte und schäumte: „Ich sage Ihnen, das war ein Musterbeispiel wie die Berichterstattung der Presse nicht sein soll. […] Beinahe jedes Wort in dem Bericht war entstellt, parteipolitisch entstellt."[2613] In seinem eigenen OLG-Bezirk Bamberg hatte ein KPD-Parteiblatt ein Urteil als Schandurteil geschmäht: „Ungeheuerlich, dieses Schandblatt, sage ich da! Der Mann wird es mir büßen vor dem Strafrichter. In Bayern wird keiner mehr kommen und den Mut haben, ein Urteil eines bayerischen Gerichts als Schandurteil zu bezeichnen. Hat keine Ahnung von den Dingen, entstellt den Sachverhalt und wagt es, so etwas in unser Volk zu tragen."[2614] „Da kann man von dem alten Lande der Demokratie und des Rechts, von England lernen, wo es selbstverständlich ist, daß die Presse sich ängstlich davor hütet, ein schwebendes Verfahren irgendwie zu beeinflussen. […] Das schlimmste Verbrechen ist contempt of court, die Verachtung des Gerichtshofs. Was aber unsere Zeitungen bringen ist nur Verachtung unserer Richter."[2615] Schon vorher sagte er: „Über die guten Urteile schweigt sich die Presse aus. […] Kein Wort des Lobes kann hoch genug sein für das, was die deutschen Richter leisten. Von der Überfülle von Aufgaben, von schwierigsten Rechtsverhältnissen, von Überschneidungen des Besatzungsrechts, des Verwaltungsrechts und des

[2608] Brief OStA Regensburg, Emmeram Schönberger, an Bayer. Staatsminister der Justiz, Dr. Wilhelm Hoegner, 19. 8. 1947, Personalakte Emmeram Schönberger, HStA München, MJu 26120.
[2609] Ebd.
[2610] Vermerk Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8. 8. 1947, ebd.
[2611] Brief Emmeram Schönberger an Justizministerium, 16. 8. 1947, ebd.
[2612] Vgl. Brief Karl Esser, Verleger Mittelbayerische Zeitung, Regensburg an Staatsminister Dr. Wilhelm Hoegner, 4. 8. 1947, ebd.
[2613] Rede Dr. Thomas Dehler im Bayerischen Landtag am 16. 3. 1948, S. 1111.
[2614] Ebd., S. 1112.
[2615] Ebd.

allgemeinen Straf- oder bürgerlichen Rechts, von den größten Schwierigkeiten in der Beischaffung des Materials und der Unterlagen, davon spricht man nicht. Wenn einem aber aus irgendeinem Grund ein Urteil nicht behagt, dann kommt die Schelte, und zwar die bösartige Schelte."[2616]

War, wie viele Justizvertreter meinten, jeder Angriff gegen das Richtertum ein Angriff gegen die Demokratie?[2617] In mancher Hinsicht muss die Justizkritik der Nachkriegszeit wohl als eine Art „Stellvertreterkrieg" gesehen werden: Die aufgestauten Ressentiments über die Ungerechtigkeiten, die Todesurteile heischenden Staatsanwälte, die selbstherrlichen Richter, die Unrechtsurteile, die während des Dritten Reiches hatten hingenommen werden müssen, ohne dass die öffentliche Meinung sich hatte Luft machen können, erfuhren nun ihren Niederschlag in der Presse und Öffentlichkeit der Besatzungszeit. So formulierte der Justizminister in Nordrhein-Westfalen: „Ich weigere mich anzuerkennen, daß es eine echte Justizkrise zur Zeit bei uns gibt. Ich leugne nicht ein gewisses Mißtrauen, das im Volk gegenüber der Justiz besteht. Dieses Mißtrauen aber stammt aus der Zeit des Nationalsozialismus und ist bewußt von den damaligen Machthabern geschürt worden, die den unabhängigen deutschen Richter fürchteten."[2618] Zwar hätten sich vereinzelt Richter dem Zwang der Diktatur gebeugt, die deutsche Juristenschaft in ihrer Gesamtheit habe sich aber Hitlers Bestrebungen widersetzt, das Recht zur Dirne der Diktatur zu machen. In Schleswig-Holstein sagte der SPD-Abgeordnete Heinz Adler, die Justiz stehe seit Jahrzehnten im „Lichte der Öffentlichkeit und es hat in den letzten Jahrzehnten kaum eine Sekunde gegeben, wo man nicht von einer akuten Justizkrise gesprochen hätte – sehr oft mit Recht."[2619] Eine Justizkrise meinte auch der KPD-Angehörige Hoffmann zu erkennen, was Justizminister Sträter bestritt.[2620]

Schon der leiseste Hauch einer ungerechten Behandlung vor Gericht führte zu öffentlichen Diskussionen, inwiefern der Geist des Dritten Reiches immer noch in der Nachkriegsjustiz vertreten sei. Die Kritik richtete sich oft ganz dezidiert gegen einzelne exponierte Vertreter der Justiz. Auch die Briten äußerten, dass Richter sehr häufig bei Entnazifizierungsausschüssen oder der Presse anonym angezeigt wurden. Die Täter waren dabei meist Personen, die selbst zu einer Strafe verurteilt worden waren oder mit ihren Zivilklagen erfolglos geblieben waren.[2621]

[2616] Ebd., S. 1111.
[2617] Richter und Verfassung, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, November 1948, S. 247.
[2618] Erklärung Dr. Sträter, in: Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober 1948.
[2619] Rede SPD-Abgeordneter Heinz Adler im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 15. 1. 1947, S. 65.
[2620] Vgl. Rede KPD-Abgeordneter Oskar Hoffmann im Nordrhein-Westfälischen Landtag am 10. 10. 1949, S. 2980; Rede Justizminister Dr. Artur Sträter, ebd., S. 2984.
[2621] Vgl. Brief Legal Division, ZECO, an Division Chief, Legal Division, 2. 5. 1947, TNA, FO 1060/1020.

In der kommunistischen Presse waren die Anschuldigungen teils Schmähkritik und polemische Effekthascherei und fußten überdies manchmal auf verzerrten Tatdarstellungen. Richter, Staatsanwälte und höhere Amtsinhaber in Justizministerien waren Ziele derartiger Anwürfe. Schon bei der Eröffnung der OLG Bremen hatte der Präsident Hellmuth Stutzer geäußert, man wisse, dass man als Jurist am OLG im Rampenlicht stände und der Kritik durch die öffentliche Meinung ausgesetzt sei. Man wünsche aber, dass die Kritik in angemessener Weise erfolge und nicht auf die Unterminierung der Würde des Gerichts abziele: „But in this we expect that such criticism will be uttered in an appropriate manner and not in a way which, perhaps by lack of knowledge of material circumstances, might be detrimental to the authority of the court."[2622] Bei seiner Verabschiedung äußerte der OLG-Präsident von Braunschweig, Wilhelm Mansfeld, Parteien und Tagespresse suchten die Gerichte durch Kritik, Schmähungen und Einschüchterungen zu erpressen.[2623]

Höheres Justizpersonal reagierte oft sehr empfindlich auf diese Anschuldigungen und konterte mit Beleidigungsklagen und Klagen wegen übler Nachrede. Ein Journalist der kommunistischen Zeitung „Unsere Stimme" kommentierte die Ernennung des Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Niethammer zum OLG-Präsidenten von Tübingen mit zynischen Worten: „So erfreulich es ist, daß damit der Reaktionär Niethammer aus dem Landtag ausscheiden muß, so untragbar ist es, daß die höchste richterliche Stelle unseres Landes einem ausgemachten Knecht des Nationalsozialismus übertragen wird, der als Mitglied des Reichsgerichts unter Hitler seine Willfährigkeit gegenüber allen Rechtsbrüchen der damaligen und gegenwärtigen Machthaber unter Beweis gestellt hat. Der Präsident des Staatsgerichtshofs ist Hüter der Verfassung. Niethammer, der sich auch heute noch in seinen Vorlesungen als Gegner der Demokratie bekennt, kann das nicht sein. Wir müssen erneut wie bei der Staatspräsidentenwahl feststellen, daß der Bock zum Gärtner gemacht wird, diesmal mit offener Schützenhilfe des ‚Sozialdemokraten' Prof. Schmid."[2624] Auch diese Kritik führte zu einem Verfahren wegen Beleidigung und übler Nachrede vor der Strafkammer in Rottweil. Der Redakteur der Zeitung „Unsere Stimme" wurde erstinstanzlich zu fünf Monaten Haft und 4000,- RM Geldstrafe verurteilt, ein Strafmaß, das die französische Justizkontrolle als zu hart empfand.[2625] In der „Rheinzeitung" geriet der Ministerialrat Hermann (Justizministerium Rheinland-Pfalz; Stellvertreter des Justizministers Dr. Süsterhenn) wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Sondergericht unter Beschuss. Der Eindruck in der Öffentlichkeit sei alles andere als günstig.[2626]

[2622] Rede von OLG-Präsident Stutzer, 15. 7. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/16. Die Rede ist hier nur in englischer Sprache überliefert.
[2623] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 90.
[2624] Artikel in „Unsere Stimme", 17. 9. 1947, hier zitiert nach Urteil OLG Tübingen Ss 47/48, enthalten in Dossier Emil Niethammer, AOFAA, AJ 3683, p. 55.
[2625] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[2626] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.

Die Briten konstatierten akute Unsicherheit bei der Justizverwaltung uns insbesondere bei den Richtern, die durch Angriffe in der Presse und Androhungen von Anzeigen unterlegener Prozessgegner oder verurteilter Angeklagter irritiert worden waren: „They [the judges] are attacked in the Press and threatened with being denounced to Mil Gov by persons against whom they have given judgment. I was repeatedly asked by anxious judges, what the attitude of Mil Gov was to such denunciations and whether their position would be jeopardized."[2627]

Der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff wünschte ebenfalls einen Schutz für Beamte gegen Denunziationen, er äußerte, dass die deutschen Regelungen keine ausreichende Abwehr böten, da sogar eine einschlägige Anordnung vom 8. 12. 1931 nur eine Strafandrohung von fünf Jahren Gefängnis enthalte. Seiner Meinung nach solle die Militärregierung den Juristen Schutz bieten, die mit ihrer Zustimmung ernannt worden seien. Dr. Staff zeichnete ein düsteres Bild der Situation des deutschen Justizwesens und meinte, die Situation werde sich eher noch verschlimmern, sobald die Spruchgerichte arbeiten würden. Gegenwärtig würde die Justiz nur mit Worten und Gerüchten angegriffen, in der Zukunft könnten es aber Pistolen sein: „We are now being attacked by words and rumours. In a year's time it may be pistols."[2628]

Auf amerikanischer Seite wurde mit einer gewissen Besorgnis registriert, dass die Bevölkerung und die Justizverwaltung sich manchmal feindlich gegenüberstanden, wobei aber eher die Bevölkerung als die Justizverwaltung verantwortlich sei: „The German people still regard the legal profession and the law as remote from the people; they do not realize that freedom must be built upon an understanding of and insistence upon protection under law of the basic rights of individuals."[2629] Im Übrigen sahen die Amerikaner die Kritik der Justizverwaltung durch die Presse als ein Zeichen der Normalisierung der Zustände in Deutschland. Die öffentliche Kritik beziehe sich vor allem auf Langsamkeit und Ineffizienz der Justiz, eine Klage, die auch in den USA gegen die Justiz erhoben wurde. Es sei eine Aufgabe der deutschen Justiz, diese Probleme zu beheben: „[…] it appears that there is nothing relative to slowness and inefficiency alone which requires Military Government interference. Such conditions are a German problem to be worked out by German authorities."[2630]

Die amerikanische Besatzungsmacht war der Überzeugung, dass die öffentliche Meinung das Rechtswesen akzeptieren müsse: „[…] it is imperative that those values upon which law and justice rest in a democratic society be accepted by the German people. The reconstituted legal system must have the support of public

[2627] Brief A. Brock, German Courts Inspectorate an Director, MOJ Control Branch, 16. 12. 1946, TNA, FO 1060/1025.

[2628] zitiert in Brief J.F.W. Rathbone, MOJ Control Branch Legal Division, Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 25. 6. 1946, TNA, FO 1060/1033.

[2629] The Cultural Exchange Program of Legal Division [undatiertes Typoskript], NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.

[2630] Memorandum The German Judiciary in Bavaria [undatiert; 1948], NARA, OMGUS 11/5 – 3/20/11.

opinion in Germany."[2631] Gleichzeitig wurde befunden, ein bisschen Kritik müsse auch die Justiz aushalten können. „An Oberstaatsanwalt is, by the nature of his position, not meant to be popular […]."[2632]

Anders sah die Sache aus, wenn amerikanische Interessen bedroht waren. So war im Wiesbadener Kurier ein Artikel („Zimmer vermieten – nicht immer ungefährlich") erschienen, in dem darauf hingewiesen wurde, dass Zimmervermieter sich ggf. der Förderung der Kuppelei schuldig machten, wenn sie die Räume an Frauen vermieteten, die sexuelle Beziehungen mit amerikanischen Soldaten unterhielten. Ein Angehöriger der Legal Affairs bat einen Angehörigen der Public Affairs Branch bei OMGUS: „I do not know what power you have to point out to the paper that the wording of the notice is most deplorable in view of the fact that the impression is given that granting of an opportunity for fornication with an American soldier constitutes pandering without mentioning the fact that granting of the same opportunity with an indigenous partner is equally reprehensible and punishable."[2633]

Als in einem Artikel im „Südwestecho" die Urteile des Jugendrichters von Baden-Baden kritisiert wurden, erregte sich auch die französische Besatzungsmacht über den Ton des Artikels, der an die Diktion von „Stürmer" und „Schwarzes Korps" erinnere.[2634]

Den deutschen Staatsanwälten und Richtern war sehr bewusst, dass sie unter Beobachtung standen: Nicht nur die Besatzungsmacht, auch die deutsche Bevölkerung beäugte das Tun an den deutschen Gerichten mit nicht selten großem Argwohn. Bei seiner Amtseinführung sagte der Generalstaatsanwalt am OLG Neustadt, Dr. Georg Augustin, Strafjustiz und Rechtsprechung in der Wiedergutmachung seien maßgebliche Zweige, die das „Gesicht der deutschen Justiz" prägen würden. Gerade für diese Teilbereiche hege „die Welt" (!) ein großes Interesse, denn sie „wolle wissen, mit welchen Mitteln die deutsche Justiz die erkannten Gefahren der Vergangenheit zu bannen gewillt sei."[2635] In Berlin wurde kritisiert, dass die Rechtsprechung sich viel zu stark an der Öffentlichkeit orientiere: „Diese Rechtsprechung [hinsichtlich KRG Nr. 10] ist nicht nur am Recht gebildet, sondern sie ist leider auch an der öffentlichen Meinung gebildet worden, und zwar im Wesentlichen an einer bestimmten öffentlichen Meinung. Man hat da immer die Linie des geringsten Widerstandes bezogen."[2636] Richter, die in politischer Hinsicht in die Schusslinie geraten seien, seien dann versetzt und an weniger

[2631] The Cultural Exchange Program of Legal Division [undatiertes Typoskript], NARA, OMGUS 17/213 – 3/40.

[2632] Inspektion LG Marburg, 9. 3. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[2633] Brief Ernst Anspach an Mr Reef, Public Affairs, 10. 11. 1949, NARA, OMGUS 17/215 – 2/25.

[2634] Vgl. Brief Directeur Régional du Contrôle de la Justice, Bade, an Direction Générale de la Justice, 27. 4. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

[2635] „Weisheit, Klugheit und ein tapferes Herz. Einführung des Generalstaatsanwalts Dr. Augustin", in: Die Rheinpfalz, 23. 5. 1950.

[2636] Rede FDP-Stadtverordneter Dr. Paul Ronge in der Stadtverordneten-Versammlung von Groß-Berlin am 17. 2. 1949, S. 86.

exponierter Stelle wiederverwendet worden. In einer Schwurgerichtsperiode des LG Moabit seien unter Vorsitz eines bestimmten Richters nicht weniger als sieben Todesurteile ergangen, die das Kammergericht Berlin anschließend aufgehoben habe.[2637] Der SED-Stadtverordnete Karl Maron diagnostizierte dagegen 1947, „daß wir uns in Berlin in einer Justizkrise ersten Ranges befinden. […] Es dürfte kaum einen Berliner geben, der nicht mit uns der Meinung ist: so wie bisher kann es auf dem Gebiet der Justiz nicht weitergehen." In Fragen der Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit würde die Ahndung „jedem gesunden Empfinden Hohn" sprechen.[2638] Von einem „Notstand" der Justiz angesichts haarsträubender Urteile war in Nordrhein-Westfalen die Rede.[2639]

Die Franzosen bemerkten, dass die Kritik der Presse an der Justiz auch im Landtag (hier von Rheinland-Pfalz) diskutiert wurde. „La justice fait l'objet de sérieuses critiques au Landtag. Une attaque lancée par la ‚Rheinzeitung' contre le Ministerialrat Hermann pour sa participation a un Sondergericht trouve de vives repercussions dans la presse. Une série de procès pour diffamation intentes par des personalités politiques contre la redaction de la ‚Rheinzeitung' ainsi que le jugement pendu dans l'affaire Ramershoven [betreffend Wirtschaftskriminalität und Schwarzmarktaktivitäten, E.R.], ont causé une fâcheuse impression dans l'opinion publique."[2640]

Gewissenserforschung tat not. Das Verhalten der Richter während des Dritten Reiches verteidigte Dr. Alexander Micha, ab Oktober 1945 LG-Direktor am LG Kaiserslautern, in einem Artikel in der „Rheinpfalz": „Diese Frage [nach dem Versagen der Justiz] kann man nicht nur den deutschen Richtern, sondern einer ganzen Welt stellen, die von oben bis unten mit dem Hitlertum paktiert hat. Von erbärmlichen Ausnahmen abgesehen, die nur die Regel eines zäh und erbittert geführten Abwehrkampfes bestätigen, haben sich die deutschen Richter tapfer geschlagen."[2641]

Einige Richter fürchteten zu viel Offenheit: Bei Benachrichtigungen über bevorstehende deutsche Prozesse wurden frühere NSDAP-Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten zu NS-Organisationen der am Prozess beteiligten Richter aufgeführt. Die amerikanische Legal Division in Hessen wurde von den hessischen Richtern gebeten, diese Auflistungen weglassen zu dürfen, da sie fürchteten, die Papiere könnten in falsche Hände geraten.[2642]

Juristen warfen der Presse vor, die Berichte über die Prozesse seien entstellend und durch die ständige Kritik an der Vorgehensweise werde das Vertrauen der Bevölkerung in die Justizverwaltung zerstört und damit auch die demokratische Re-

[2637] Vgl. ebd., S. 87.
[2638] SED-Stadtverordneter Karl Maron in der Stadtverordneten-Versammlung von Groß-Berlin am 18. 12. 1947, S. 53.
[2639] Vgl. Rede SPD-Abgeordneter Willi Eichler im Nordrhein-Westfälischen Landtag am 9. 12. 1947, S. 86.
[2640] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.
[2641] „Richter und Politik", in: Die Rheinpfalz, 3. 12. 1949.
[2642] Vgl. Activity Report, 17. 2. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

gierung in Frage gestellt. (Letzerer Vorwurf gegen die Presse soll von Dr. Thomas Dehler gestammt haben, dessen Gerichte im OLG-Bezirk Bamberg von der Presse hart gerüffelt worden waren.)[2643] Auch gegnerische Parteien bekamen den Zorn der Juristen zu spüren, wenn sie Urteilskritik laut werden ließen. So veranlasste Dehler als OLG-Präsident von Bamberg eine Verleumdungsklage beim AG Hof gegen die KPD in Hof, die ein NSG-Urteil des LG Hof kritisiert hatte.[2644]

Dehler argumentierte, eine Bevölkerung, die ihre Gerichte nicht respektiere, sei auch insgesamt demokratischen Prinzipien abgeneigt. „Regardless of the customs in other countries Dr. Dehler advocates strictness in all cases where the press exceeds the permissible degree of criticism." Die lizenzierte Presse stelle geradezu eine öffentliche Bedrohung („a public menace") dar. Man brauche kein Pressegesetz, um die Pressefreiheit zu schützen, sondern vielmehr eines, das Amtsträger gegen die Angriffe der Presse schütze. Dr. Dehler äußerte außerdem die Absicht, gegen die „Süddeutsche Zeitung" vorzugehen, die ihn kürzlich attackiert habe und nicht zwischen seiner Position als OLG-Präsident und seiner Rolle als Parteipolitiker unterscheiden könne.[2645]

In der Britischen und Amerikanischen Zone wurde von Juristenseite mit dem Gedanken geliebäugelt, ein Gesetz analog zum anglo-amerikanischen Konzept „contempt of court", Missachtung des Gerichts, einzuführen.[2646] Auf der gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg[2647] referierte Barrister Leila MacGarvey von der Legal Division über „Contempt of court im englischen Recht".[2648] Von deutscher Seite wurde die massive Kritik an der deutschen Justiz und dem gesamten deutschen Rechtswesen in den Medien beklagt, ein Missmut, der nicht allein auf die Entnazifizierung zurückzuführen sei. Die Briten versprachen, sich darum zu kümmern, um die Justizbeamten vor Denunziationen zu schützen, was auf große Erleichterung bei der Justiz stieß: „I explained that steps were being taken by the Control Commission to promulgate legislation to protect against denunciations legal civil servants and other officials appointed with the approval of Military Government and it was agreed that this would do much to alleviate the position."[2649] Noch 1948 meinten die Briten, das deutsche Strafrecht benötige eine Strafbestimmung hinsichtlich der außergerichtlichen Einmischung in schwebende Verfahren.[2650]

[2643] Activity Report, 24. 3. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
[2644] Vgl. Bericht, 3. 1. 1949, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
[2645] Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 7. 2. 1949, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1; vgl. zu Dehlers Pressekritik auch Wengst, Thomas Dehler, S. 98.
[2646] Wegen Missachtung des Gerichts (contempt of court) konnten Gerichte der britischen Kontrollkommission Strafen verhängen. Die Erklärung des Begriffs wurde veröffentlicht, siehe Bekanntmachung Mißachtung des Gerichts, in: Verordnungsblatt für die britische Zone, Jg. 1947, S. 140f.
[2647] Vgl. Tagung Justiz und Presse, 25./27. 11. 1947, BAK, Z 21/1323; BAK, Z 21/1324.
[2648] Vgl. MacGarvey, „Contempt of court" im englischen Recht, S. 83–84.
[2649] Brief J.F.W. Rathbone, Controller General MOJ Control Branch, Legal Division Main HQ CCG (BE) Lübbecke, an Chief Legal Division, Advanced HQ Berlin, 20. 5. 1946, TNA, FO 1060/1034.
[2650] Vgl. Brief Legal Division an Chief Legal Officer, 1. 6. 1948, BAK, Z 21/1357.

Amerikanische Rechtsexperten rieten von einer Gesetzgebung zum Komplex „contempt of court“ ab. Es sei besser, Kontakte zur lokalen Presse aufzunehmen und zu versuchen, auf diesem Wege auf die Berichterstattung einzuwirken, anstatt Eingriffe in Presse- und Meinungsfreiheit vorzunehmen.[2651] In der Britischen Zone hatte schon im Sommer 1947 ein Treffen zu dem Thema stattgefunden, wo der Chef der Legal Division, Rathbone, zusammen mit Landesjustizministern und führenden Juristen der Britischen Zone die Frage erörtert hatte: „Attacks against the German legal administration continue to appear in the German press and it is clear that many of these attacks are ill-founded and based purely on political motives intended maliciously to discredit the German judiciary in the British Zone.“[2652] Allgemein lautete die Meinung, die Schaffung einer einheitlichen Rechtsprechung zu dieser Frage sei nicht angebracht. Es gebe über die §§ 185–187 StGB genügend Handhabe, mit der Problematik fertig zu werden. So ganz traute John Rathbone dem Frieden aber nicht. Es wunderte ihn, dass kein Gebrauch von diesen Paragraphen gemacht wurde. Wenn die Angriffe gegen die deutsche Justiz falsch, böswillig und grundlos seien, so müsse die deutsche Justizverwaltung ermutigt werden, sich mit ihren eigenen Gesetzen zu schützen und die Staatsanwälte müssten angewiesen werden, sich zu ermannen, prompt gegen die Verleumder einzuschreiten. Die Tatsache, dass von den deutschen Staatsanwälten kein Gebrauch von diesen Gesetzen gemacht werde, führe aber unweigerlich zu der Schlussfolgerung, dass die deutsche Justizverwaltung Angst vor der Wahrheit habe, da dies die einzige Verteidigung sei gegen die verleumderischen Behauptungen. „ […] The fact that no use is being made of these laws [gemeint waren §§ 185,186, 187 StGB] by German prosecutors inevitably leads to the conclusion that the German legal administration is afraid of the ‚truth‘ which is the only defence to a prosecution for offences covered by StGB §§ 131, 186, 187 and by the Verordnung of 8 December 1933. If attacks against the German judiciary are false, malicious or ill-founded, the German legal administration must be encouraged to protect itself with its own laws and prosecutors instructed to have the courage to take prompt action against their slanderers.“[2653] Die Braunschweiger Justiz richtete zur Entspannung der Lage eine Justizpressestelle ein und lud Journalisten zu Gesprächsabenden ein, bei denen Angehörige der Gerichte und auch Strafverteidiger von ihren Erfahrungen berichteten.[2654]

Schon im April 1947 hatten die Landesjustizminister bei ihrer Tagung in Bad Pyrmont die Frage erörtert. Beleidigungen und falsche Anschuldigungen (§§ 185–187 StGB) könnten auch auf Attacken gegen Staatsanwälte und Richter angewendet werden, ebenso könne § 131 – Staatsverleumdung – verwendet werden. Es sei aber schwierig, die Grenze zu ziehen zwischen konstruktiver Kritik

[2651] Vgl. Conferences with Bavarian Ministry of Justice, 7. 2. 1949, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.

[2652] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division, an Chief Legal Officers in NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg, 17. 7. 1947, TNA, FO 937/15.

[2653] Ebd.

[2654] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 103.

und Beleidigung. Gegenwärtig seien die staatlichen Behörden, insbesondere die Wirtschaftsämter, häufiger ungerechtfertigten Vorwürfen der deutschen Bevölkerung ausgesetzt als etwa die Organe der Justizverwaltung. Es wäre daher eine Bevorzugung der Justizbehörden, würden diese durch ein spezielles Gesetz vor Beleidigungen geschützt, während die anderen Behörden weiterhin der Kritik ausgesetzt seien. In den letzten zwölf Jahren sei die Meinungsfreiheit unterdrückt gewesen, so dass die Presse ihre Aufgabe zur kritischen Berichterstattung nicht wahrnehmen konnte. Würde nun die Meinungsfreiheit so schnell nach ihrer Wiedereinführung durch ein derartiges Gesetz eingeschränkt, so wäre mit starkem Widerstand in der deutschen Öffentlichkeit zu rechnen. Eine spezielle Gesetzgebung zum Schutz der Justiz gegen die Kritik in der Öffentlichkeit sei daher nicht ratsam.[2655] Bei der Zusammenkunft der OLG-Präsidenten in Bad Pyrmont im November 1947 war wieder „Justiz und Presse" ein Thema. Dr. Schetter (Köln) erklärte, der Rechtsschutz sei nicht ausreichend für die Justiz, Dr. Kuhnt (Kiel/Schleswig) äußerte, sicherlich seien einige Vorwürfe gegen die Justiz unwahr, ein „Maulkorbgesetz" zu Gunsten der Justiz sei aber „ein Versuch mit untauglichen Mitteln", da etwa Abgeordnete unter dem Schutz der Immunität vorbringen könnten, was die Presse unmittelbar nicht äußern dürfe, und dies würde die schlechte Stimmung eher noch anheizen. Dr. Ruscheweyh (Hamburg) hielt es ebenfalls für unklug, ein Gesetz zur Beschränkung der freien Meinungsäußerung zu erlassen. Dr. Wiefels (Hamm) riet zu besseren diplomatischen Beziehungen mit den Zeitungen, Dr. Freiherr von Hodenberg (Celle) plädierte für ein baldiges Einschreiten. Der Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium, Dr. Moericke, erklärte, in Thüringen sei die Verächtlichmachung der Justiz und der Eingriff in ein schwebendes Verfahren gemäß § 145c StGB strafbar. Dr. Ruscheweyh erklärte, wenn eine Regelung käme, müsse sie (für die Britische Zone) durch das ZJA erfolgen, doch: „Da dieses keine Volksvertretung hinter sich hat, würde es allein die Verantwortung tragen. Das ist bedenklich." Der Vizepräsident des ZJA, Dr. Koch, war Gegner eines derartigen Gesetzes und hoffte stattdessen auf bessere Beziehungen zur Presse durch deren „Erziehung". Dr. Mansfeld (Braunschweig) erinnerte an die politische Dimension der Frage und sprach sich für ein Mindestmaß an Schutz aus, da sonst die Justiz Schaden nehmen würde. Man einigte sich darauf, dass für gesetzgeberische Maßnahmen das ZJA zuständig sei, zunächst solle aber die Pressekonferenz in Hamburg (Ende November 1947) abgewartet werden.[2656] Auf der 4. Konferenz der Landesjustizminister der Britischen Zone in Bad Pyrmont erklärte J.F.W. Rathbone, die Angriffe auf die Justiz durch die Presse seien unrichtig und bedauerlich. Sie bildeten auch eine Gefahr für den Richterstand. Er halte es für wichtig, in den Land-

[2655] Vgl. Brief Präsident Zentral-Justizamt an Verbindungsoffizier Central Legal Office Hamburg, 30. 4. 1947, TNA, FO 937/15.

[2656] Protokoll Tagung OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont, 10./11. 11. 1947, BAK, Z 21/1310, auch enthalten in HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.

tagen auf die wichtige Rolle der Justiz hinzuweisen und Pressenangriffen unverzüglich zu begegnen.[2657]

Doch schon der Zonenbeirat hatte abgewinkt: „Einige Urteile deutscher Gerichte, die sich mit den Auswirkungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung und Terrorzeit befassen mußten, haben mit Recht die Kritik in der größeren Öffentlichkeit herbeigeführt. Dem Vernehmen nach ist beabsichtigt, diese Kritik strafrechtlich zu verfolgen, wenn die beanstandeten Urteile noch nicht rechtskräftig geworden sind. Die seit Jahrzehnten in Deutschland bestehende ‚Justizkrise' würde bei Einführung einer solchen Strafvorschrift noch verschärft werden. Der Zonenbeirat hält eine sachliche und vernünftige Kritik der Rechtspflege im Interesse einer Demokratisierung der Rechtsprechung und einer Wiederannäherung zwischen Justiz und Bevölkerung für erforderlich. Diese Bemühungen würden jedoch bei der Einführung der geplanten Vorschriften scheitern müssen."[2658]

Von britischer Seite wurde erneut ein Vorstoß unternommen, indem der Director der Legal Advice & Drafting Branch bei der Legal Division anregte, eine Anordnung zu erlassen, die den Straftatbestand „contempt of court" definierte und als eigenes Vergehen entweder in das Besatzungsrecht oder in das Strafgesetzbuch eingehen lassen wollte, um der laufenden Diffamierungen Herr zu werden. In der deutschen Presse seien verschiedene Artikel erschienen, die unter britischem Recht als „contempt of court" kategorisiert werden müssten, so dass entweder Kriegsgerichte, Militärregierungsgerichte, Kontrollkommissionsgerichte oder deutsche Gerichte einschreiten könnten.[2659] Die britische Legal Division empfahl ein sehr einfaches Vorgehen, das sich ohne Schaffung neuer Gesetze verwirklichen lassen würde: größere Rechtssicherheit für die Richter durch Festanstellungen.[2660] Wenn die Richter, die meist nur bedingt und vorläufig amtierten, wieder als Beamte agieren könnten, könnten ihnen die Anzeigen ziemlich egal sein.

Als Beleidigungen gegen den Leiter der Strafrechtsabteilung im Hessischen Justizministerium, Adolf Arndt, in Marburg vor Gericht kamen, hielt Arndt als Nebenkläger eine immerhin einstündige Rede, während dem Angeklagten deutlich weniger Zeit für seine Verteidigung eingeräumt wurde. Der amerikanische Beobachter war allerdings von der Effizienz des Arndt'schen Auftritts nicht überzeugt. Er befürchtete, das persönliche Erscheinen von Angehörigen des Justizministeriums könne auch als Einschüchterungsversuch der Richter und als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz gesehen werden. Derartige Prozesse

[2657] Vgl. Protokoll 4. Konferenz der Landesjustizminister in Bad Pyrmont, 30.–31.10.1947, TNA, FO 1060/980.

[2658] 13. Sitzung des Zonenbeirates der britisch besetzten Zone in Hamburg, 8./9. 7. 1947, in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 3/1, S. 238.

[2659] Vgl. Brief A. Michelson, Director Legal Advice & Drafting Branch, Legal Division ZECO Herford, an Director of Prosecutions, Legal Division, Zonal Executive Offices Herford, 16.10. 1947, TNA, FO 937/15.

[2660] Vgl. Brief Legal Division ZECO, an Division Chief Legal Division, 2. 5.1947, TNA, FO 1060/1020.

seien dem Ansehen der Justizverwaltung keinesfalls dienlich.[2661] Dem hätte auch die französische Justizkontrolle zugestimmt, die eine zu große Härte („une severité qui semble excessive") beklagte, wenn es um die Diffamierung von Politikern ging, ganz im Gegensatz zu den wenig befriedigenden Urteilen, die wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit ergingen.[2662]

Die Beschwerden über die Presseberichterstattung bei Prozessen waren häufig: „Complaint that the press brings sometimes not quite correct reports on trials, that it criticizes proceedings and thus undermines the confidence of the population in the administration of justice and ‚thus also the democratic government'. (It seems that this complaint was made by Dr. Dehler whose courts have been severely criticized by the press at different occasions.)" Die Einführung des angloamerikanischen Konzepts „contempt of court" hielt aber die amerikanische Rechtsabteilung nicht für sinnvoll: „Lacking a better solution for the problem it was recommended that more pleasant personal contact should be accomplished with the local representatives of the press."[2663]

In Bayern stellte die Rechtsabteilung fest, dass die Justizkritik in der Presse zurückgegangen sei. Der Grund war vermutlich, dass mehrere Strafverfahren wegen übler Nachrede und Beleidigung gegen Journalisten anhängig waren: „It has been noted that newspapers do not lately criticize verdicts as they did before and that their reports are most restrained."[2664]

Die Presse jedenfalls machte sich über den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums (geplanter § 137b StGB: Störung der Rechtspflege) lustig. Vorgeschlagen war die Strafbarkeit der Einschüchterung von Gericht, Anklage, Zeugen, Gutachtern oder sonstwie am Gerichtsverfahren Beteiligten, die unrichtige oder gröblich entstellende Berichterstattung über das Verfahren, die Bekanntgabe wertender Äußerungen über den Verfahrensgang oder Entscheidungen, solange der schwebende Rechtszug noch nicht beendet war. Ausdrücklich ausgenommen war die rechtswissenschaftliche Erörterung in Fachzeitschriften und von Rechtskundigen. Obwohl dies sicherlich alle Zeitungen in Westdeutschland betreffen würde, seien Herausgeber von Zeitungen oder Journalisten überhaupt nicht befragt worden. Alle wertenden Äußerungen über den Verfahrensgang oder über Entscheidungen im Verfahren würden damit verunmöglicht, erst wenn das Urteil letzter Instanz ergangen sei, könnte der Prozess einem Zeitungsleser erläutert werden. Damit würden alle Gerichtsberichte aus den Zeitungen verschwinden, wenn ein Fall längst in Vergessenheit geraten sei, müsste für den Leser mit langwierigen Erklärungen und Wiederholungen die Materie aufbereitet werden. Dies widerspreche dem Auftrag einer Zeitung, die die Information der Öffentlichkeit zum

[2661] Vgl. Activity Report, 28. 7. 1948, Inspektion LG Marburg, 9. 3. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[2662] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.

[2663] Activity Report, 24. 3. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

[2664] Monatsbericht, 26. 7. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14; auch enthalten in NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

Ziel habe.[2665] Auch der deutsche Journalistenrat protestierte gegen diese Strafrechtsnovelle, die der Presse verbiete, ein laufendes Gerichtsverfahren zu kritisieren oder zu diskutieren.[2666] Hodo von Hodenberg hielt auf der Tagung der OLG-Präsidenten in Badenweiler zwar noch ein flammendes Plädoyer für die Einführung eines derartigen Paragraphen, doch selbst die OLG-Präsidenten sprachen sich gegen eine Abgabe einer Stellungnahme zum Thema der Angriffe gegen die Justiz an die Landesjustizminister aus.[2667] In seiner Rede hatte der OLG-Präsident von Celle geklagt, dass die Angriffe gegen die Justiz so maßlos ausfielen wie während des Dritten Reiches im „Stürmer" und „Schwarzen Corps". Doch nicht nur die Presse, auch Landtage und der Bundestag würden sich von strittigen Urteilen distanzieren (wie etwa im Hedler-Prozeß, in dem es um die Verächtlichmachung des deutschen Widerstandes ging), sogar Adolf Arndt habe über den Vorsitzenden der Strafkammer nach dem Freispruch gesagt, dieser „gehöre in ein Tollhaus, jedenfalls nicht auf die Richterbank". Für den OLG-Präsidenten von Celle war die Kritik an der Justiz darin begründet, dass das staatliche Leben seit 80 Jahren „in Gärung" sei und Ressentiments heraufbeschworen würden. Die bisherigen Vorschriften des Strafrechts seien ungenügend, um die Justiz zu schützen.

Welchen Eindruck hatten die Besatzungsmächte von der deutschen Justizverwaltung gewonnen? 1948 schrieb ein amerikanischer Rechtsoffizier über die deutschen Gerichte im Bereich des OLG Bamberg: „The German Courts and the decisions they pass, the judges as well as the prosecutors, give reason to feel alarmed. Whereas in 1946 and early 1947 only few cases had to be reported where Military Government's opinion differed from the courts' decisions, the last six months showed a reverse picture. The supervision of German Courts, the court inspections, the review of court records, the attendance of trials should, therefore, be intensified."[2668] Andere Einschätzungen waren noch rigoroser: „Experience of the last few years has demonstrated that Bavaria has been as slow in the administration of justice as in many other fields of government to adjust herself to the demands of a modern liberal and progressive state. Such changes as were made chiefly occurred because of some political attraction rather than as the result of a genuine desire for democracy on the part of the people or their representatives."[2669] Änderungen seien vor allem dann durchgeführt worden, wenn die Militärregierung ankündigte, Gebrauch von ihrer Macht zu machen oder dies tatsächlich tat: „[…] reliance upon the good will or good sense of the Bavarians to democratize their judiciary would be disastrous".[2670]

[2665] Vgl. „Mißachtung des Gerichts", in: Badische Neueste Nachrichten, 2. 6. 1950, enthalten in HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/184.

[2666] Vgl. „Journalisten lehnen Begrenzung der Gerichtsberichterstattung ab. Verband protestiert gegen Bonner Strafrechtsnovelle", in: Die Neue Zeitung, 5. 6. 1950, enthalten in HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/184.

[2667] Vgl. Referat Dr. Hodo von Hodenberg auf Tagung der OLG-Präsidenten in Badenweiler, 14. 6. 1950, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/184.

[2668] Monatsbericht, 25. 2. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.

[2669] Memorandum Paul J. Farr [undatiert], NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

[2670] Ebd.

Die Bilanz der amerikanischen Rechtsoffiziere war nicht ermutigend: „The administration of justice and legislative practices and legislation have never been democratic in Germany."[2671] Der Schutz der Bürger vor der Willkür des Staates sei nur rudimentär ausgeprägt, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen sowie die Anwendung rückwirkender Gesetze seien gang und gäbe gewesen. Gefängnisse und ihre Verwaltungen seien selbst vor der NS-Machtergreifung im Vergleich zu den USA „mittelalterlich", also rückständig, gewesen. Man stoße allenthalben auf Anhänger der Lombroso-Theorie des kriminellen Typus. 95% des Justizpersonals in Bayern seien zum Zeitpunkt der Kapitultation politisch belastet gewesen, gerade die jüngere Generation der Juristen habe nicht einmal ein Konzept von Demokratie gehabt. Das düstere Bild der Berufsjuristen sei ergänzt worden durch die Unkenntnis und Gleichgültigkeit der juristischen Laien bezüglich ihrer individuellen Rechte: „This bleak picture of the attitude of legally trained professional personnel was the counterpart of the layman's ignorance and indifference concerning his rights as an individual."[2672]

Manchmal kam die Kritik an der Justiz aus den eigenen Reihen. Der Untersuchungsrichter am LG Koblenz, Dr. Drumm, nahm laut einem Bericht der Sûreté an einer Tagung der VVN teil, auf der er scharf gegen die Justizverwaltung Stellung nahm. Seine ersten Worte seien folgende gewesen: „Es ist zum Kotzen." Weiter führte er aus, im Justizministerium von Rheinland-Pfalz säßen die gleichen Nazis wie während des Dritten Reiches, die angeklagten Nazis würden freigesprochen von Richtern, die sich im Dritten Reich an die Ungerechtigkeit gewöhnt hätten. Diese ehemaligen Sondergerichts-Richter betrachteten die Demokratie ohnehin als Farce.[2673] Die vehemente Kritik an Dr. Drumm ließ nicht lange auf sich warten, in einem Brief des Justizministeriums an die französische Militärregierung wurde Drumms Amtsführung als mangelhaft beschrieben[2674], außerdem eine Dienststrafsache eingeleitet. Ende 1948 wurde Friedrich Drumm vom politischen Dezernat der Staatsanwaltschaft Koblenz zu einer Zivilkammer abgeordnet.

Desillusioniert von ihren Versuchen zeigten sich Angehörige der amerikanischen Rechtsabteilung in Bayern. Die Säuberung des Justizpersonals von nazistischen Elementen und Ideen und der Aufbau einer unparteiischen und unabhängigen Justiz seien natürlich Aufgaben, die nicht schnell erledigt werden könnten. „Twelve years of Hitler regime and six years of war left only few Bavarian judges and prosecutors in office who could be relied upon to demonstrate by word and act their conviction that untrammelled justice is the fundament of democracy. […] Progress has been slow and painful. […] The judiciary has not yet recovered completely from the nazi curse which damned it into subservience to the de-

[2671] Bericht Legal Division [undatiert; vermutlich 1949], NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
[2672] Ebd.
[2673] Vgl. Bericht der Sûreté, 18. 3. 1948, Dossier Fritz Drumm, AOFAA, AJ 3681, p. 34.
[2674] Vgl. Brief Justizministerium Rheinland-Pfalz an Chef des Services de la Justice, Militärregierung Koblenz, 3. 12. 1948, Dossier Fritz Drumm, AOFAA, AJ 3681, p. 34.

mands of a state disrespectful and disdainful of its citizens' individual liberties."[2675] Bayerns Adaptionsprozess in der Justizverwaltung sei ebenso langsam wie der im Aufbau eines modernen liberalen und fortschrittlichen Staates. Eine selbständige Demokratisierung der Justiz durch die bayerische Bevölkerung sei nicht zu erwarten. Eine fortdauernde Überwachung durch die Militärregierung sei anzuraten, um die zarten, aber wertvollen Ansätze zur Demokratisierung nicht zu zerstören. „Pending the growth of a genuinely impartial and independent judicial system, particularly during its delicate childhood, it is the reponsibility of Military Government to neutralize and ward off ruthlessly every influence that might threaten this frailest, but most valuable flower of democracy."[2676]

Joachim von Elbe, deutscher Jurist in den Diensten der Legal Division, OMGUS, zeichnete ebenfalls ein eher düsteres Bild der deutschen Justizverwaltung. Angesichts des Prinzips der wachsenden deutschen Selbstverwaltung sei es wichtiger denn je, über die Gedanken und Ideen deutscher Richter und Rechtsanwälte Bescheid zu wissen. Interessanter als die Referate, die er auf der Interzonalen Juristentagung gehört hatte, fand er allerdings das, was nicht gesagt werde: Der aufmerksame Zuhörer sei einigermaßen verwirrt über die geschäftsmäßige Atmosphäre der Normalität gewesen, die durch die gegenwärtige Situation wohl kaum gerechtfertigt sei. Wenn man den Niedergang der deutschen Justiz unter Hitler bedenke, sei eine andere Haltung zu erwarten gewesen. Es sei deutlich geworden, dass die Deutschen das Ausmaß der moralischen Niederlage noch immer nicht vollständig erfasst hätten. Dabei sei gegenwärtig die gesamte deutsche Justizverwaltung auf dem Prüfstand. Bei den Treffen seien vor allem Juristen der älteren Generation vertreten gewesen, eine Aufbruchstimmung oder Distanzierung von den Verfehlungen der Justiz in der Vergangenheit sei nicht erkennbar gewesen. Es sei wohl eine inhärente Tendenz des Justizsystems, seine Kontinuität und Selbstperpetuierung zu betreiben, selbst wenn die Justiz wie in Deutschland einer ungekannten Erniedrigung und Korruption erlegen sei.[2677] Auch Karl Loewenstein, Münchner Jurist mit zeitweiligem Einsatz für die amerikanische Legal Division in Berlin, zog eine melancholische Bilanz: Einerseits sei es in den Jahren der Besatzung gelungen, trotz großen Personalmangels ein einigermaßen funktionierendes Rechtswesen auf den Weg zu bringen, andererseits seien größere Reformen weder von den Alliierten generell noch von den Amerikanern im Speziellen angegangen worden. Er ging von einer gewissen Offenheit deutscher Juristen gegenüber angelsächsischen Rechtskonzepten und -techniken aus – eine Befruchtung des deutschen Rechtswesens hielt er für durchaus denkbar, nicht zuletzt wegen des gelungenen Beispiels des Transfers französischer Justizvorstellungen auf das deutsche

[2675] Memorandum Paul J. Farr, German Courts Branch, OMGBY [undatiert; vermutlich 1949], NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

[2676] Ebd.

[2677] Vgl. Bericht Legal Division, OMGUS, 16.12.1946, über 2. Interzonales Juristentreffen in Wiesbaden, 3.–6.12.1946, NARA, OMGBR 6/62 – 1/50. Zu Joachim von Elbe vgl. auch seine Autobiographie: Unter Preußenadler und Sternenbanner, zur Arbeit für die Rechtsabteilung insbesondere S. 250ff.

Gerichtswesen unter Napoleon. So seien die deutschen Juristen insbesondere von der Technik des Kreuzverhörs[2678] und der Unabhängigkeit des Vorsitzenden Richters bei den amerikanischen Militärgerichtsverfahren beeindruckt gewesen: „There is reason to believe that the German legal profession would have welcomed fertilization by Anglo-Saxon legal concepts and techniques. Beneficial effects from the symbiosis of two different legal civilizations is nothing new in German history, since the influence of French legal and administrative thinking, imparted during the Napoleonic period, contributed its full share to making southern and western Germany more liberal than Prussia proper. But whatever indicrect acculturation by Anglo-Saxon legal ideas actually occurred was incidental at best."[2679] Der immaterielle Transfer der Rechtskultur, der sich in seinen Augen angeboten hätte, war versäumt worden. Ob das deutsche Juristen ebenso gesehen hätten, sei dahingestellt. Ein Bericht des LG-Präsidenten von Heidelberg, Dr. Anschütz, über den Besuch einer Verhandlung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses, spricht eine andere Sprache: „Von besonderem Interesse waren die Verteidigungen der beiden Rechtsanwälte der Angeklagten von Neurath und Fritsche nicht." Über das Kreuzverhör Schellenbergs durch Dr. Laternser hieß es lapidar: „Durch die Aussagen des Zeugen wurde der Generalstab schwer belastet." Er lobte allerdings den sachlichen Ton der Hauptverhandlung und die Tatsache, dass Angeklagten und Verteidigern größte Rechte eingeräumt wurden. Ihm ging es – bei einem Mittagessen mit Robert Kempner – vor allem um eines: „Wir hatten bei dieser Gelegenheit eine längere Aussprache über das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus und waren in der Lage, den von deutscher Seite immer wieder vertretenen Standpunkt, daß das Gesetz einen zu großen Personenkreis erfasse, nachdrücklich zu vertreten."[2680]

[2678] Überlegungen zur Wiedereinführung des Kreuzverhörs beispielsweise durch den Nordrhein-Westfälischen Justizminister, siehe Justizministerkonferenz in Hannover, 22. 12. 1946, BAK, Z 21/427.

[2679] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 467.

[2680] Brief LG-Präsident Heidelberg, Dr. Anschütz, an Justizministerium Württemberg-Baden, 26. 7. 1946, NARA, OMGWB 17/142 – 1/8.

6. Resümee

Die westlichen Alliierten waren in ein vom Krieg verwüstetes Land mit einer demoralisierten Bevölkerung gekommen. Innerhalb kurzer Zeit gelang es den westlichen Besatzungsmächten, einige zuverlässige Juristen zu finden, die den Wiederaufbau der Justizbehörden unter alliierter Aufsicht und damit eine Rückkehr zu Recht und Ordnung in die Wege leiteten. Alle drei westlichen Besatzungsmächte waren klug genug, auf größere Eingriffe in die deutsche Rechtspflege zu verzichten, sondern strebten vielmehr eine Rückkehr zum Status quo ante an. Die Organisation und Zahl der Gerichte, die Gerichtsbezirke, die Aufgaben der Angehörigen der Justiz orientierten sich im Wesentlichen an dem, was bereits vor 1933 existiert und funktioniert hatte. Die sog. Verreichlichung der Justiz, die die Eigenständigkeit der Landesjustizministerien beendet hatte, wurde aufgehoben. Durch die notwendige Abschaffung des Reichsjustizministeriums entstand ein Vakuum, das die westlichen Alliierten in individueller Weise füllten. Die Briten verließen sich zunächst auf die OLG-Präsidenten, die einige der Funktionen des Reichsjustizministeriums übernahmen, und schufen dann das Zentral-Justizamt, das als Zonenjustizministerium fungierte, sowie den Obersten Gerichtshof für die Britische Zone. Aufgrund der zentralistischen Struktur Großbritanniens schien es ihnen wohl für ihre Besatzungszone undenkbar, keine übergeordneten Steuerungsmechanismen zu haben. Für die Amerikaner stellte genau das ein sehr viel geringeres Problem dar, da in den föderal orientierten USA Bundesbehörden und Behörden der Einzelstaaten, Bundes- und Staatsgesetze, stets fröhlich koexistierten. Die amerikanische Rechtsabteilung regte früh den Austausch zwischen den einzelnen Justizministerien der Länder der Amerikanischen Zone an, die beispielsweise die Entnazifizierungsgesetzgebung auf Landesebene (und eben nicht Zonenebene) selbständig regelten. Dass für die Amerikaner die fehlende „koloniale Verwaltungspraxis“[2681] ein Hindernis darstellte, ist nicht erkennbar. Ein etwaiger Mangel an Erfahrung wurde durch frische Ansätze (wie etwa Re-education) sicherlich kompensiert. Die französische Deutschlandkonzeption wird in der Justizverwaltung in der Französischen Zone gut reflektiert. Den Franzosen kam die Parzellierung sehr entgegen, ihnen waren die kleinen Einheiten – keine Provinz ihrer Zone umfasste mehr als sechs Landgerichtsbezirke –, die leicht zu kontrollieren waren, ganz recht, da sie am längsten an der Besatzung und am Provisorium festzuhalten gedachten und keinerlei einheitliche Einrichtungen schaffen wollten, die als Vorläufer für Bundesbehörden hätten dienen können. Die Franzosen verstanden wohl das deutsche Recht (mit den gemeinsamen Wurzeln römischen Rechts) am allerbesten. Deutsches Strafrecht und Strafverfahrensrecht hatten wesentliche Anregungen von französischer Seite erfahren, waren doch unter napoleonischer Besatzung Code pénal (1810) und Code d’instruction criminelle (1808) seit Anfang des 19. Jahrhunderts in den linksrheinischen Gebieten (und

[2681] Korden, Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, S. 483.

teils auch in rechtsrheinischen Gebieten) zur Anwendung gekommen. Zudem war das französische Strafverfahrensrecht (mit mündlichem und öffentlichem Strafprozess, Staatsanwalt und Geschworenengerichten) Mitte des 19. Jahrhunderts als Vorbild in den preußischen Staaten übernommen worden, als die preußische Kriminalordnung von 1805, die sich noch am geheimen absolutistischen Inquisitionsprozess orientiert hatte, als antiquiert empfunden wurde.[2682] Auch die preußischen Hierarchien der Strafverfolgungsbehörden (Justizminister, Generalstaatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt), Anklagemonopol und die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte sowie Gerichtsorganisation und die generelle Trennung von Verwaltung und Justiz gingen auf das französische Vorbild zurück. Nach der Reichsgründung wurden Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetze – dem französischen, nun preußischen Modell folgend – vereinheitlicht.

Vielleicht führte das dazu, dass die französischen Besatzer die stärksten Eingriffe in die deutsche Rechtspflege vornehmen würden, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden.

Während die Gliederung und Organisation der Justizverwaltung in den drei Zonen im Wesentlichen unverändert bleiben sollten, empfanden alle drei westlichen Alliierten das Justizpersonal als reformbedürftig. Selbst nach der Entfernung der exponierten Nationalsozialisten aus der Justizverwaltung war die Personalfrage stets das größte Problem. Die Justizjuristen kamen den Besatzern häufig zu konservativ vor, zu fern von den Nöten der Bevölkerung, um lebensnah Recht sprechen zu können. Die größten Bestrebungen, auf die Mentalität der Juristen einzuwirken, unternahm die amerikanische Besatzungsmacht, die die Juristen in ihr Re-education bzw. Re-orientation-Programm integrierte und ihnen positive Anreize als Motivation bot.

Es ist das vielleicht erstaunlichste Ergebnis dieser Tätigkeit der Justiz, dass – obwohl in allen westlichen Zonen die Zahl der ehemaligen NSDAP-Angehörigen im höheren Justizdienst gegen Ende der Besatzungsherrschaft groß war – der Aufbau einer demokratischen Rechtsordnung gelang. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Juristen der NSDAP aus Opportunismus beigetreten waren. In der Nachkriegszeit waren sie, wenn sie nicht schon durch die Umstände geläutert worden waren, so doch zumindest Vernunftdemokraten geworden.

Das Konzept der westlichen Alliierten war aufgegangen: Zurück zu den traditionellen Strukturen des Rechtswesens vor 1933 – größere Reformen wollten sie der deutschen Justiz für die Zukunft überlassen – und als Gallionsfiguren einen schmalen Stab unbelasteter Juristen ernennen (der einen mehr oder minder großen belasteten Tross juristischen Fußvolks mit sich schleppte, von denen sowohl Deutsche als auch Alliierte erwarteten, dass sie nicht zu stark auffielen und sich trotz ihrer Belastung bewähren würden. Die vielfach kritisierte Entnazifizierung hatte dabei eine wichtige Rolle gespielt: Als Signal für die Tatsache, dass das, was wir tun, Folgen hat. Den Juristen war dabei schmerzlich klargemacht worden, dass sie in dieser Hinsicht genau wie alle anderen zur Verantwortung gezogen

[2682] Vgl. Katerberg, Vom Fiscalat zur Generalstaatsanwaltschaft, S. 133 f.

werden würden (und für Frage- und Meldebogenfälschungen bestraft werden würden). Selbst wenn die belasteten Juristen wieder in den Justizdienst gelangten: Sie hatten Monate und Jahre der Demütigung hinter sich, in denen sie suspendiert oder entlassen waren, also entweder berufsfern gar nicht als Juristen tätig sein durften oder lediglich als Hilfspersonal anderen zuarbeiten durften, sie hatten Vermögenskontrolle und -sperre und Einkommensverluste und -beschränkungen hinnehmen müssen, abgesehen von der allgemeinen Unbill der frühen Nachkriegsjahre. Auch Rudolf Wassermann meint, dass die Entnazifizierung für Richter und Staatsanwälte „einen tiefen Einschnitt bedeutete", der „Staatsgläubigkeit, Standesempfinden und Selbstverständnis" der Juristen schwer in Mitleidenschaft zog.[2683]

So wie die NSDAP-Granden nicht mehr in der Politik Nachkriegsdeutschlands reüssieren konnten, schafften es die größten Exponenten der NS-Justiz auch nicht mehr, herausgehobene Stellungen in der Justizverwaltung zu erreichen. Der früheren Verreichlichung der Justiz setzte man nun die verstärkte Regionalisierung entgegen – allerdings auf die Gefahr der Provinzialisierung hin.

[2683] Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 98.

II. Der Beginn der Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten und das Kontrollratsgesetz Nr. 10

Wer wurde damals nicht gesucht, Bärlach!
Das ganze deutsche Volk war zu einer kriminellen Affäre geworden.
Friedrich Dürrenmatt, Der Verdacht

Everybody gets fragebogened sooner or later. […]
But none […] is qualified, all been fragebogened out.
John Dos Passos, Tour of Duty

1. Die westlichen Alliierten und die Ahndung der NS-Verbrechen

Schon 1943 hatten die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die UdSSR (sowie China, nicht aber Frankreich) in dem von Roosevelt, Churchill und Stalin unterzeichneten Schlusskommuniqué der Moskauer Konferenz die Ahndung der NS-Verbrechen gefordert.[1] Darin kündigten Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten – im Namen von 32 Nationen – an, dass deutsche Offiziere und Soldaten sowie NSDAP-Angehörige, die Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen zu verantworten hatten oder billigend daran teilnahmen, in die Tatortländer zurückgebracht würden, um nach den dort geltenden Gesetzen abgeurteilt zu werden. Für die Hauptkriegsverbrecher, deren Verbrechen sich nicht geographisch fixieren ließen („deren Vergehen keine bestimmte örtliche Begrenzung haben"), wurde eine gemeinsame Entscheidung angekündigt. In einer interalliierten Erklärung vom 13. Januar 1942 war von Angehörigen der Exilregierungen Belgiens, der Tschechoslowakei, Frankreichs, Griechenlands, Luxemburgs, der Niederlande, Polens und Jugoslawiens ebenfalls die Bestrafung von Kriegsverbrechen in den von Deutschland besetzten Territorien gefordert worden.[2] Im Oktober 1942 beschlossen die britische und amerikanische Regierung die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung von Kriegsverbrechen (United Nations Commission for the Investigation of War Crimes), die aber erst ein Jahr später, im Oktober 1943, realisiert wurde. Sie erstellte Listen mit Verdächtigen, entwarf Gesetzesklauseln (beispielsweise für das KRG 10) und schlug die Bestrafung wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation vor.[3] Am 18. Dezember 1942 verurteilten zwölf Staaten – darunter die vier Alli-

[1] Moskauer Erklärung und Interalliierte Erklärung über die Bestrafung der Kriegsverbrecher der Achsenmächte, abgedruckt in: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht, S. 387–388.
[2] Vgl. Kraus, Kontrollratsgesetz Nr. 10, S. 9.
[3] Vgl. ebd. S. 11.

ierten – die Vernichtungsaktionen gegen die Juden in Deutschland und den besetzten Gebieten und kündigten Vergeltung an. Die Konferenz von Jalta vom Februar 1945 bekräftigte erneut den Willen, alle Kriegsverbrecher zu beschleunigter Aburteilung zu bringen. Mit dem Londoner Statut wurde der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg errichtet, der die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher übernehmen sollte. Darüberhinaus richtete jede Besatzungsmacht ihre eigenen Militärtribunale ein. Vor ihnen wurden vor allem die völkerrechtlich relevanten Straftaten verhandelt, die von Deutschen an Staatsangehörigen der Vereinten Nationen begangen worden waren, also insbesondere während des Krieges. Grundlage der alliierten Prozesse war meist das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das im Bezug auf die deutschen Gerichte später weiter erläutert wird. Der erste Bergen-Belsen-Prozess war allerdings bereits vor dem Erlass des KRG 10 abgeschlossen worden.

Die bis heute bekanntesten alliierten Bestrebungen zur Ahndung der NS-Verbrechen sind die der Amerikaner. Nach dem IMT behielten sie die in ihren Augen wichtigsten Verfahren in eigener Hand. Dazu gehörten die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse[4] gegen Mediziner, Juristen, Wehrmacht (Südost-Generale, Oberkommando der Wehrmacht), Industrie (Flick, Krupp), Konzerne (IG-Farben), SS (SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, Rasse- und Siedlungshauptamt, Einsatzgruppen) und Ministerialbürokratie (Auswärtiges Amt, Reichsluftfahrtministerium) ebenso wie die bekannten Dachauer Prozesse[5] zu den KZ Dachau, Flossenbürg, Buchenwald, Mittelbau-Dora, Mühldorf und Mauthausen mitsamt ihren jeweiligen Nachfolgeprozessen, außerdem zahlreiche Verfahren, die die Tötung amerikanischer Kriegsgefangener zum Gegenstand hatten wie die Fliegerprozesse oder der Malmédy-Prozess.[6] Der zeitliche Geltungsbereich war dabei auf den Krieg vom 1. September 1939 bis zur deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 ausgerichtet. Für Straftaten, die vor Kriegsbeginn begangen worden waren, hielten sich die amerikanischen Gerichte im Regelfall für unzuständig. Ausnahmen waren der Flick-Prozess, dessen zeitlicher Rahmen sich auch bis zur „Machtergreifung" ausdehnte, der IG-Farben-Prozess, bei dem der deutsche Einmarsch in Österreich 1938 Gegenstand war, oder der Wilhelmstraßen-Prozess, wo selbst die Jahre bis zum Beginn des Dritten Reiches, nämlich von 1923 bis 1933, Teil des Prozesses waren. Im Ärzteprozess und im Juristenprozess, wo auch deutsche Opfer (etwa der „Euthanasie" oder der Sondergerichtsprozesse) betroffen waren, ruhte die Legitimation der Prozessführung für die Amerikaner auf den nichtdeutschen Opfern, die Verurteilungen erwähnten – anders als deutsche Verfahren – keine einzelnen Straftaten.

[4] Vgl. Ueberschär, Der Nationalsozialismus vor Gericht; überblicksartig auch: Blank, Die Verfolgung von Kriegsverbrechen, S. 138–145.

[5] Vgl. Stiepani, Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen, S. 227–239.

[6] Vgl. Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit; Buscher, The U.S. War Crimes Trial Program in Germany 1946–1955.

Auch die Briten führten in ihrer Zone mehrere spektakuläre KZ-Prozesse durch, vor allem zu Neuengamme[7], Bergen-Belsen[8] und Ravensbrück. Diese amerikanischen und britischen Prozesse, deren Urteile in der „Wochenschau" medial präsent waren, sollten nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass es des Öfteren nicht gelang, der obersten Ebene der NS-Verbrecher aus den Lagern – also der Kommandanten – habhaft zu werden. Der erste Ravensbrück-Prozess hatte als Hauptbeschuldigten lediglich den Schutzhaftlagerführer Johann Schwarzhuber[9], da der erste Kommandant von Ravensbrück, Max Kögel, Selbstmord in der Untersuchungshaft begangen hatte und sein Nachfolger Fritz Suhren aus britischer Haft geflohen war. Im Dachau-Prozess mussten die Amerikaner auf den früheren Kommandanten Martin Weiß zurückgreifen, der von Häftlingen noch als vergleichsweise human geschildert wurde, da Eduard Weiter, der letzte Kommandant, sich selbst getötet hatte. Für den Mauthausen-Prozess war lediglich der zweite Schutzhaftlagerführer Hans Altfuldisch zu finden gewesen, da sowohl der Kommandant Franz Ziereis als auch der erste Schutzhaftlagerführer Georg Bachmayer nicht mehr am Leben waren. Im Buchenwald-Prozess wurde der Höhere SS- und Polizeiführer (HSSPF) Fulda-Werra, Josias Prinz zu Waldeck-Pyrmont, vor Gericht gestellt, der lediglich über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit mit Buchenwald in Verbindung gebracht werden konnte. Der wohl verbrecherischste KZ-Kommandant, Karl Koch, war noch im April 1945 wegen seiner korrupten Machenschaften in Buchenwald und Lublin-Majdanek von den Nationalsozialisten selbst in Buchenwald hingerichtet worden.

Aus heutiger Sicht mutet es merkwürdig an, dass einige der Angeklagten nicht wegen ihrer gravierendsten Straftaten verurteilt wurden bzw. dass diese Verbrechen in den jeweiligen Prozessen nur eine untergeordnete Rolle spielten: Zahlreiche Angeklagte aus dem ersten Bergen-Belsen-Prozess hatten längere Dienstzeiten in Auschwitz-Birkenau absolviert als in Bergen-Belsen. Der im Ravensbrück-Prozess zum Tod verurteilte Schwarzhuber war vier Monate in Ravensbrück gewesen, davor aber fast vier Jahre in Auschwitz; der für seine Taten in Dachau angeklagte Martin Weiß hatte schlimmere Untaten in Neuengamme und Lublin-Majdanek auf dem Gewissen; der erste Kommandant von Mittelbau-Dora, Otto Förschner, musste sich statt der Verbrechen in Mittelbau-Dora für den nur wenige Monate dauernden Einsatz in dem Dachauer Außenlagerkomplex Kaufering verantworten. Das Todesurteil gegen Otto Moll wurde im Dachau-Prozess gefällt, ohne dass seine Tätigkeit bei den Gaskammern und Krematorien in Auschwitz-Birkenau sowie beim Betrieb der Gaskammer in dem Ravensbrücker Außenlager Uckermark zur Verhandlung kam. Sei es, dass das in der Moskauer Deklaration verkündete Territorialprinzip die Betonung dieser Straftaten außerhalb der jeweiligen Ameri-

[7] Vgl. Kaienburg, Die britischen Militärgerichtsprozesse zu den Verbrechen im Konzentrationslager Neuengamme.
[8] Vgl. Wenck, Verbrechen als ‚Pflichterfüllung'?
[9] Vgl. Judge Advocate General (JAG) 225 mit Urteil vom 3. 2. 1947 gegen Schutzhaftlagerführer Johann Schwarzhuber u. a.

kanischen bzw. Britischen Zone (und einer konsequenterweise eigentlich nötigen Auslieferung an die polnische oder sowjetische Militärjustiz) untunlich erscheinen ließ, sei es, dass die in kurzer Zeit abgehandelten Verfahren bereits die erdrückende Schuld der Täter in den namensgebenden Lagern der Prozesse erwiesen hatten, so dass auf weitere zeitraubende und kostspielige Ermittlungen verzichtet wurde – für die Historie, aber auch für die nachfolgenden Prozesse stellte dies manchmal ein Problem dar: Aufgrund der Hinrichtung mancher dieser Täter mussten andere Straftaten unaufgeklärt bleiben. Der SA-Obersturmbannführer Klüttgen war wegen der Erschießung zweier US-amerikanischer oder kanadischer Fallschirmjäger am 17. 9. 1944 in Kranenburg vom amerikanischen Militärgericht Dachau am 12. 8. 1947 zum Tod verurteilt und am 29. 10. 1948 durch den Strang hingerichtet worden.[10] Eine evt. Mitbeteiligung des Klever NSDAP-Kreisleiters Fritz Albert Hartmann, der bei der Erschießung anwesend gewesen war und dem von einem Zeugen vorgeworfen wurde, sogar den Befehl dazu gegeben zu haben, konnte damit nicht endgültig geklärt werden.[11]

Die Franzosen, in deren Besatzungszone sich lediglich einige Außenlager des KZ Natzweiler sowie das SS-Sonderlager Hinzert befanden, bearbeiteten in der Regel weniger spektakuläre Fälle.[12] 1947 fand allerdings der Natzweiler-Prozess vor dem Tribunal Général in Rastatt statt, für den es immerhin gelungen war, zwei ehemalige Kommandanten vor Gericht zu stellen: Fritz Hartjenstein und Heinrich Schwarz, die beide zum Tod verurteilt wurden.[13] Die Strafe wurde nur bei Schwarz vollstreckt, Hartjenstein starb Mitte 1954 in der Haft in Paris. Weitere Prozesse in Rastatt betrafen die zahlreichen Außenlager des KZ Natzweiler, außerdem Teilkomplexe aus Ravensbrück, Bergen-Belsen, Neuengamme und Mauthausen. Ferner wurden Verfahren wegen Misshandlung und Tötung französischer und sowjetischer Fremdarbeiter und Kriegsgefangener durchgeführt. Außerdem fanden Verfahren vor den Ständigen Militärgerichten innerhalb Frankreichs statt, die vor allem die Straftaten während der deutschen Besatzung in Frankreich zum Gegenstand hatten.

Die westlichen Alliierten waren sich bewusst, dass mit ihren Ahndungsbestrebungen zwar der größere, aber eben doch nur ein Teil der NS-Verbrechen geahndet werden konnte. Für die kriminellen Handlungen, die von Deutschen an anderen Deutschen bzw. Staatenlosen verübt worden waren, sollten deutsche Gerichte zuständig sein. So erwähnten die Amerikaner neben dem Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof und den Verfahren vor Militärgerichten auch die Verbrechen von Deutschen an anderen Deutschen, die durch deutsche Strafgerichte abgeurteilt werden sollten: „particularly individual offenses of Ger-

[10] Vgl. Verfahren gegen Klüttgen unter Kleve 5 Js 572/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 7/907.

[11] Vgl. Kleve 5 Js 1188/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 7/908.

[12] Zur französischen Militärjustiz in Rastatt vgl. Pendaries, Les procès de Rastatt (1946–1954).

[13] Vgl. Prozess der Konzentrationslager von Natzweiler. Lager von Schömberg, Schörzingen, Spaichingen, Erzingen, Dautmergen, in: Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, 15. 4. 1947, S. 653–666.

man against German, which will remain for trial in the German criminal courts as they are re-established."[14] Die amerikanische Militärregierung versicherte, sie werde alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die deutschen Gerichte der Ahndung von NS-Verbrechen nachkamen. „The Director of Military Government, US Zone, in coordination with the Office of Military Government for Germany (US) will take all practicable measures to insure the prosecution by German authorities in German courts of offenses against the German law committed by non-United Nations nationals, especially on racial, religious and political grounds."[15] Dabei sei dem Special Prosecutor, dessen Amt bei OMGUS angesiedelt sein sollte, vorbehalten, bestimmte Fälle von Verbrechen eigenständig anzuklagen. Sobald die deutschen Gerichte wieder funktionierten, sollte ihnen – unter bestimmten Auflagen – die Verfolgung von NS-Verbrechen anvertraut werden. „As German criminal courts are reestablished and staffed with suitable judges and prosecutors, free from Nazi taint, they should be allowed, experimentally and under supervision, to try old crimes which went unpunished under the Nazi regime […]."[16] Betont wurde die Notwendigkeit dieser Verfahren für die Deutschen: „This would afford an outlet for the many Germans who quite naturally are chafing to bring to justice those by whom they were victimized, and would enable the German people to have a share in punishing Nazi criminality. It would increase their sense of responsibility and aid in their regeneration. Upon this point I have consulted a number of persons with special knowledge of Germany and German psychology, and the recommendation is abundantly sustained by their advice. In any event, we could not possibly prepare by our own investigators and punish by our own courts the countless cases of wrongs which German committed against German during the Nazi regime. In the end most of these crimes must be punished, if at all, in the German courts; and if not among those which the Chief of Counsel intends to bring before a military government court, it is highly desirable from every point of view that they be tried expeditiously before acceptable German judges. Of course, it should be arranged that the office of the Chief of Counsel would screen out those cases which it itself wished to prosecute. And of course the German criminal courts will at all times be under the supervision of the military government officers."[17] In der Version des Memorandums, das an den Direktor von OMGUS ging, war die Hoffnung ausgedrückt, dass die von deutschen Gerichten verhängten Strafen gegen NS-Verbrecher auch dann noch verbüßt würden, wenn die alliierte Besatzung geendet haben würde.[18]

[14] Memorandum for the Theater Judge Advocate, erstellt von Colonel Charles Fairman, Chief, International Law Section, 16.10.1945, NARA, OMGUS 17/53 – 1/5.
[15] Plan for the Prosecution of War Criminals and other Nazi Offenders [undatiert; Ende 1945], NARA, OMGUS 17/53 – 1/5.
[16] Memorandum for the Theater Judge Advocate, erstellt von Colonel Charles Fairman, Chief, International Law Section, 16.10.1945, NARA, OMGUS 17/53 – 1/5.
[17] Ebd.
[18] Memorandum for the Director, OMGUS, November 1945, NARA, OMGUS 17/53 – 1/5.

Schon früh war klar, dass die Aufgabe immens sein würde. In einem Memorandum wurden die Verbrechensgruppen aufgelistet, für deren Aburteilung zu sorgen sei: neben Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden auch die Gruppe der „other atrocities and offenses, including atrocities and persecutions on racial, religious or political grounds, committed since 30 January 1933. […] The words, if given their full literal meaning, embrace all the offenses committed in Germany since the Nazi regime came into power. Any permissible interpretation would include a very large number of crimes."[19]

2. Die Abgrenzung zwischen alliierten und deutschen Zuständigkeiten hinsichtlich NS-Verbrechen

Wo genau verlief die Trennungslinie zwischen den Verfahren, für die die Alliierten sich zuständig fühlten und denjenigen, für die die deutsche Justiz verantwortlich sein sollte?

Die klarste Abgrenzung zwischen deutscher und alliierter Justiz herrschte in der Amerikanischen Besatzungszone. Wenn sowohl alliierte als auch deutsche Opfer betroffen waren, so wurden zwei verschiedene Verfahren eingeleitet: Die Verbrechen im KZ Dachau während des Krieges (mit alliierten Opfern) waren Sache der amerikanischen Militärjustiz, die Straftaten in Dachau vor dem Krieg mit den vorwiegend deutschen Opfern eine Angelegenheit für die Staatsanwaltschaft München II.[20] Ähnlich auch in Hadamar, wo nach dem Ende der „Euthanasie" in der letzten Kriegsphase an TBC erkrankte, polnische Fremdarbeiter und Ostarbeiter durch Giftinjektionen ermordet worden waren: Während für die Tötung der Geisteskranken im Rahmen der „Euthanasie" die deutschen Gerichte zuständig waren, urteilte ein amerikanisches Gericht die Täter ab, die die polnischen und sowjetischen Fremdarbeiter ermordet hatten.[21] Schon der Jurist Koessler stellte fest, dass mit dem Hadamar-Prozess und den KZ-Prozessen Grenzfälle berührt wurden: „[…] it appears that the Hadamar trial and the Concentration camp trials were very close to the borderline between the traditional conception of war crimes and a departure from it."[22] Allerdings entwickelte sich die Trennschärfe auch erst mit der Zeit: Die Vorgaben von amerikanischer Seite für die Justizministerien der Länder der Amerikanischen Zone waren anfänglich unklar: „Von besonderem Interesse für die Militärregierung sind Strafverfahren gegen

[19] Memorandum for the Theater Judge Advocate, erstellt von Colonel Charles Fairman, Chief, International Law Section, 16.10.1945, NARA, OMGUS 17/53 – 1/5.

[20] Zur Trennung vgl. Ruff, Einheitliche Rechtsgrundlage, S. 284, wo es über das Nürnberger Urteil heißt: „Stets ist nur das Verhältnis der deutschen Besatzungsmacht zu den Einwohnern der besetzten Länder und der Verstoß der deutschen Besatzung gegen Vorschriften des Völkerrechts und internationale Abmachungen ins Auge gefaßt. Auch die Konzentrationslager werden nur unter dem Gesichtspunkt der Tyrannisierung Nicht-Deutscher gewürdigt."

[21] Vgl. US Military Commission Wiesbaden Case 12–449, BAK, All. Proz. 7/121–123 (Mikrofilm).

[22] Koessler, American War Crimes Trials in Europe, S. 80.

‚kleine Kriegsverbrecher', die nicht von internationalen Gerichten abgeurteilt werden können. Der Plan hierzu soll nicht von der Militärregierung, sondern von den deutschen Behörden selbst ausgehen und entworfen werden. Wenn möglich, soll in aller Bälde ein einheitlicher Plan der drei Länder vorgelegt werden."[23]

Nach dem gleichen Prinzip der Aufteilung entlang der Nationalität der Opfer verfuhren die Briten: Beschuldigte, die in Lagern tätig gewesen waren, wo sowohl alliierte als auch deutsche Staatsangehörige inhaftiert gewesen waren, mussten zwei Verfahren gewärtigen: Die Beteiligung an der Tötung von Häftlingen von Mai 1944 bis Mai 1945 im AEL Nordmark/Hassee wurde zunächst von einem britischen Militärgericht in Hamburg untersucht, anschließend bezüglich der eventuellen Tötung deutscher Häftlinge durch die Staatsanwaltschaft Kiel.[24] Im Fall des ebenfalls im AEL Nordmark tätigen Kriminalsekretärs Willy Stender ordnete die Legal Branch in Kiel an, das deutsche Strafverfahren nicht weiterzuführen, weil der Beschuldigte durch das britische Militärgericht in Hamburg am 7. 12. 1947 bereits zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.[25]

Auch die Franzosen differenzierten klar zwischen ihren eigenen Militärgerichten, die die crimes de guerre aburteilten, die nach dem 1. September 1939 begangen worden waren[26], und deutschen Verfahren, die als crimes contre l'humanité deklariert wurden, zeitlich aber durchaus auch in die Kriegszeit fallen konnten. Wie die anderen Alliierten trennten die Franzosen die Zuständigkeiten der Gerichte nach der Staatsangehörigkeit der Opfer. Die Ahndung der Denunziation der Witwe Elisabeth B. aus Kerzenheim bei der Gendarmerie wegen verbotenen Umgangs mit einem polnischen Fremdarbeiter mit der Folge, dass der Pole drei Monate später erhängt und Frau B. Selbstmord beging, oblag einerseits dem Tribunal Général in Rastatt – der Täter wurde wegen der Denunziation des Polen zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt – , andererseits der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern, die das Verfahren zum Selbstmord von Elisabeth B. einstellte.[27]

2.1 Amerikanische Zone

Wenn die Beweislage schwach war, überließen die Amerikaner den Deutschen schon früh das Feld. Bereits 1946 bearbeitete die deutsche Justiz in der Amerikanischen Zone die angebliche Schändung von Leichen britischer Flieger bei Dillenburg, wo in der Nacht zum 31. März 1944 ein britisches viermotoriges Bombenflugzeug in einen Weiher im Nanzenbachtal gestürzt war. Zwei Mitglieder der Flugzeugbesatzung hatten sich mit dem Fallschirm retten können, von fünf wei-

[23] Protokoll Sitzung der Justizminister von Bayern, Württemberg-Nord, Baden-Nord und Groß-Hessen in Stuttgart, 18. 12. 1945, NARA, OMGWB 12/137 – 1/4.
[24] Vgl. Kiel 2 Js 487/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 908.
[25] Vgl. Kiel 2 Js 95/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 907.
[26] Verordnung Nr. 20 des Commandant en Chef betreffend Strafverfolgung von Kriegsverbrechen (25. 11. 1945), Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, 12. 12. 1945, S. 49 f.
[27] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 207/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

teren Besatzungsmitgliedern konnten nur noch die Leichen geborgen werden. Eine Zeugin hatte behauptet, ein Beschuldigter habe beim Bergen der Leichen von „Gangster-" oder „Lumpenbande" gesprochen und eine Leiche gegen den Kopf getreten. Ein anderer Beschuldigter hatte einem Toten angeblich einen Finger abgehackt.[28] Da sich keiner der Vorwürfe nachweisen ließ, wurde das Verfahren – mit Zustimmung des Kommandanten der Militärregierung in Dillenburg – im März 1946 eingestellt.

Bei der Übergabe von Ermittlungen zu minder schweren NS-Verbrechen gegen Ausländer hatten die Amerikaner schon früh abgewinkt: Die Körperverletzung sowjetischer, polnischer und italienischer KZ-Häftlinge und Fremdarbeiter 1944/1945 in den Adlerwerken Frankfurt/Main wurde bereits im Mai 1946 in Frankfurt angeklagt und im September dort abgeurteilt, wobei der Täter als Strafe drei Jahre Gefängnis wegen einfacher Körperverletzung (223 StGB) in zwölf Fällen und gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB) in elf Fällen erhielt.[29] Auch die Ahndung der Misshandlung oder deren Duldung bei russischen, französischen und niederländischen Fremdarbeitern in der Terminabteilung der Firma Henschel und Sohn, Kassel, im Werk Mittelfeld, wurde einem deutschen Gericht von der amerikanischen Militärregierung für Hessen im August 1946 mit der Begründung genehmigt, die Durchführung eines derartigen Verfahrens gefährde nicht die Sicherheit der alliierten Streitkräfte.[30] Um die juristische Aufarbeitung der Misshandlung von russischen, französischen und niederländischen Fremdarbeitern bei der Firma Bopp&Reuther in Mannheim in den Jahren 1943–44 sollten sich ebenfalls deutsche Juristen kümmern, das Aktenmaterial dazu wurde schon im Oktober 1947 dem Württembergisch-Badischen Justizministerium mit der Anordnung zur Verfügung gestellt, der Fall sei nach deutschem Recht abzuurteilen, die Ermächtigung hierzu sei erteilt.[31] Die Misshandlung von hungrigen Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen, die über Küchenabfälle hergefallen waren, durch einen Werkschutzmann bei der Eisengießerei Buderus in Wetzlar im Jahr 1942, durfte gleichfalls mit Erlaubnis der Militärregierung von vom 1. März 1948 von der deutschen Justiz behandelt werden.[32]

Ebenso wurde die Vertreibung von Fremdarbeitern unter Misshandlung aus dem Luftschutzbunker in Kassel-Rothenditmold und die Körperverletzung an zwei sowjetischen Kriegsgefangenen, die bei Aufräumarbeiten auf dem Gelände der Firma A. Henschel in Kassel eingesetzt waren, Gegenstand eines deutschen Prozesses, nachdem die Erlaubnis der amerikanischen Militärregierung Ende August 1948 ergangen war.[33] Über die Bearbeitung des nachfolgenden Falles herrschte allerdings einhelliges Entsetzen: Im April 1948 erlaubte die amerikani-

[28] Vgl. Limburg – Zweigstelle Dillenburg 4 Js 530/45, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1199.
[29] Vgl. Frankfurt 2 Js 411/46 = 2 KMs 9/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30007.
[30] Vgl. Kassel 3 Js 218/46 = 3 KMs 6/47, OMGH-Genehmigung am 3. 8. 1946, siehe Schreiben Justizministerium Hessen, 20. 8. 1946.
[31] Vgl. Mannheim 1 KMs 4/48.
[32] Vgl. Limburg 2 Js 980/48 = 2 KMs 1/48, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1248.
[33] Vgl. Kassel 3 Js 515/46 = 3 KMs 20/48.

sche Militärregierung in Hessen die Aburteilung von Verbrechen in den Zwangsarbeitslagern Saczepka und Ostrowice in Polen, wo jüdische Zwangsarbeiter misshandelt worden waren, nicht zuletzt, um sie von Fluchtversuchen abzuschrecken. Im Juli 1943 erschoss die SS dreihundert jüdische Zwangsarbeiter im Torflager Kiena. Die höchste Strafe, die im September 1948 vor dem LG Kassel gegen den früheren Arbeitseinsatzführer des Lagers Saczepka erging, waren allerdings nur zweieinhalb Jahre und eine Woche Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung, von der Anklage des Totschlags oder versuchten Totschlags wurden alle drei Beschuldigten freigesprochen. Sogar das Hessische Justizministerium hielt das Urteil für unhaltbar, die Militärregierung forderte die Staatsanwaltschaft auf, die Tötungen in Kiena zu verfolgen. Im März 1949 wurde daher Nachtragsanklage wegen Beihilfe zum Mord erhoben, das Urteil im Juni 1949 lautete aber wieder auf eine zeitige Freiheitsstrafe (zwei Jahre neun Monate Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung), im Übrigen erging erneut Freispruch.[34]

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten alliierter und deutscher Gerichte führten immer wieder zu Verzögerungen. In Passau wurde 1948 gegen fünf Personen wegen der Ermordung von 24 oder 25 kriegsgefangenen russischen Offizieren im Steinbruch von Neustift bei Vilshofen in der Nacht vom 25. zum 26. 4. 1945 ermittelt. Im Oktober 1948 wurde das Verfahren mangels Zuständigkeit eingestellt, weil aus den Spruchkammerakten eines Beschuldigten – des Steinbruchbesitzers – hervorging, dass die Militärregierung den Fall übernommen habe. Die Ermittlungen wurden später wieder aufgenommen, das Verfahren 1968 an die Staatsanwaltschaft München II, von dort 1971 an München I übertragen, wo es zuletzt mangels Beweises für Mord und wegen Verjährung von Totschlag endete.[35]

Gleichzeitig waren amerikanische Besatzungsbehörden manchmal nicht besonders hilfreich, was die Beschaffung von Zeugen betraf. Der ehemalige mainfränkische Gauleiter Dr. Otto Hellmuth, der wegen der Tötung alliierter Kriegsgefangener durch ein amerikanisches Militärgericht zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden war, wurde als Zeuge für ein Schweinfurter Verfahren benötigt. Auf eine Anfrage der Administration of Justice Division (Office of General Counsel, HICOG) meinte die Military Affairs Branch, es wäre besser, die Schweinfurter Staatsanwaltschaft würde sich in das War Criminal Prison No. 1 in Landsberg am Lech bemühen, um die Zeugenaussage von Hellmuth zu erhalten. Sollte nämlich der Bitte des deutschen Gerichts stattgegeben werden, müsste Militär den Gefangenen auf der Reise nach und von Schweinfurt bewachen und ebenso vor Gericht.[36]

Auch die Zonengrenzen verhinderten effektive Ermittlungen: Der Führer des auf dem Truppenübungsplatz Heuberg stationierten Freikorps Adolf Hitler begab

[34] Vgl. Kassel 3a Js 146/48 = 3 Ks 16/48; siehe Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 149.
[35] Vgl. Passau 5a Js 86–90/48, 3 Js 268/54 = München II 13 Js 33/68 = München I 116 Js 2/71.
[36] Vgl. Brief Wade M. Fleischer, Military Affairs Branch, Headquarters European Command, an Mortimer Kollender, Administration of Justice Division, Office of General Counsel, HICOG, 30. 9. 1949, NARA, OMGUS 17/197 – 2/30.

sich am 12. 4. 1945, nachdem er gehört hatte, dass im benachbarten Meßstetten bei der Annäherung französischer Panzer weiße Fahnen gehisst worden waren, dorthin und kündigte ein Standgericht an. Mit der Pistole in der Hand führte er Vernehmungen durch und erschoss einen örtlichen Gastwirt, der das Hissen einer weißen Fahne zugab, auf der Stelle. Schließlich befahl er noch, den Bürgermeister hinzurichten, nachdem dieser erklärt hatte, er wisse nicht, wer die weiße Fahne auf dem Rathaus gehisst habe. Die Hinrichtung wurde von zwei Angehörigen des Freikorps ausgeführt. Zwar waren seit 1945 Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Hechingen (Französische Zone) anhängig, eine Vernehmung des Beschuldigten scheiterte jedoch zunächst daran, dass sich dieser in einem Krankenhaus in Karlsruhe (US-Zone) aufhielt und die Amerikaner keine Genehmigung zur Vernehmung erteilten. Im April 1947 fand zwar die Vernehmung in Karlsruhe statt und kurz darauf wurde ein Haftbefehl wegen Mordes erlassen. Eine Festnahme am 2. 6. 1947 durch die deutsche Polizei scheiterte aber, weil amerikanische Behörden eine Genehmigung der amerikanischen Militärregierung verlangten. Zehn Tage später floh der Mann aus dem Krankenhaus und ward nicht mehr gesehen. 1964 wurde das Verfahren vorläufig wegen Abwesenheit eingestellt, 1987 endgültig, da als Straftatbestand nur (verjährter) Totschlag in Frage gekommen wäre.[37]

Am 1. September 1948 ließ die amerikanische Militärregierung den Justizministerien mitteilen, die deutschen Gerichte seien allgemein zuständig und sollten die Gerichtsbarkeit „in allen Fällen von Verstößen gegen deutsche Strafgesetze, soweit diese vor dem 8. Mai 1945 durch deutsche Staatsangehörige gegen Staatsangehörige der Vereinten Nationen allgemein begangen worden sind," ausüben, „mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchen die betreffenden Staatsangehörigen der Vereinten Nationen zurzeit, als das Vergehen begangen wurde, Angehörige der Streitkräfte der Vereinten Nationen waren."[38]

In der Folge wurden auch Kapitalverbrechen an ausländischen Staatsangehörigen durch die deutschen Gerichte verfolgt. Ein rumänischer SS-Mann war in einem Dachauer Militärgerichtsprozess 1947 wegen Misshandlungen von Häftlingen mit Todesfolge sowie Erschießung von Häftlingen im KZ Mittelbau-Dora vernommen und angeklagt worden, allerdings musste er sich keiner Hauptverhandlung stellen. Der Fall wurde im April 1949 den deutschen Strafverfolgungsbehörden übergeben. Der Rumäne selbst war ins Internierungslager Garmisch gekommen, wo die Lagerspruchkammer ein Verfahren gegen ihn aufgrund der Zwangsrekrutierung zur Waffen-SS einstellte und ihn entließ. Kurz danach übersandten die Militärregierungsbehörden Belastungsmaterial. Der verdächtige Rumäne war allerdings nicht mehr ermittelbar.[39]

[37] Vgl. Stuttgart 16 Js 220/62 (früher Hechingen 1 Js 1077–1078/45, 1 Js 2950/47, 1 Js 60/52), StA Sigmaringen, Ho 400 T2, Nr. 858; Parallelüberlieferung unter AOFAA, AJ 804, p. 598.

[38] Anordnung Justizministerium Württemberg-Baden (380-33b/273) vom 9. 9. 1948 mit Bezug auf Anordnung der Militärregierung vom 1. 9. 1948, enthalten in Heidelberg 1 Js 2874/48 = 1 Ms 11/49 (Mißhandlung von polnischen und sowjetischen Fremdarbeitern im Lager einer Bremsenfabrik in Heidelberg im März/April 1945).

[39] Vgl. München I 1a Js 81/52 (früher 1a Js 130/49), StA München, StAnw 21008.

Zu den Fällen in deutscher Zuständigkeit gehörte auch die Erschießung zweier russischer Zivilarbeiter am 27. 2. 1945 in Brötzingen, die wegen Plünderns verhaftet, von der Polizei aber wieder aus der Haft entlassen worden waren, und die Erschießung eines spionageverdächtigen sowjetischen Fremdarbeiters im April 1945 im Wald bei Pforzheim-Dillstein. Die Täter (ein Volkssturmkompanieführer und ein NSDAP-Ortsgruppenleiter) wurden 1949 beide zu lebenslänglichem Zuchthaus wegen Mordes in zwei Fällen verurteilt, nach der Revision 1950 reduzierte sich der Schuldausspruch auf Totschlag, die Strafe bei dem einen auf acht Jahre und neun Monate Zuchthaus, beim anderen Täter auf sieben Jahre Zuchthaus.[40] Für die Klärung der Erschießung von zwei russischen Kriegsgefangenen in Kieselbach (Thüringen) bei einem Fluchtversuch im Verlauf eines Evakuierungsmarsches von Fulda nach Sulza in Thüringen ermächtigte die amerikanische Militärregierung am 13. 7. 1948 gemäß Gesetz Nr. 2, Art. 10 ein deutsches Gericht; der Täter wurde daraufhin 1949 wegen Totschlags zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.[41] Auch die Erschießung von sowjetischen Fremdarbeitern, die bei der Nürnberger Firma Häberlein & Metzger im Februar 1945 eingebrochen waren, durch einen Werkspolizisten, blieb den deutschen Gerichten überlassen.[42] Die deutschen Strafverfolgungsbehörden waren sich durchaus unsicher gewesen, wie in dem Fall zu verfahren sei: „Oberstaatsanwalt Nuremberg, Dr. Meuschel, informed this office of the foregoing but stated that he did not arrest Kölbl because he doubted whether he has jurisdiction to do so, United Nations members being involved. […] The judge von Mack failed to arrest the man, ordered his release when brought before him and failed to decide upon the demand of the prosecutor's office to have the man arrested. His excuse was that he was not the proper judge but only one who was duty official on that Sunday."[43]

2.2 Britische Zone

Je mehr Zeit verging, umso unlustiger wurden auch die Briten, Fälle nationalsozialistischer Gewaltverbrechen zu verfolgen. Insbesondere wenn es sich um Kriegsgefangene oder Fremdarbeiter aus Osteuropa handelte (und nicht westalliierte Opfer), waren die Briten geneigt, die Fälle abzugeben: Am 29. Juli 1943 wurden im Krankenhaus St. Georg in Hamburg acht sowjetische Kriegsgefangene erschossen. Zur Vorgeschichte: Im Krankenhaus Hamburg-St. Georg hatte es eine Station für kranke russische Kriegsgefangene und Fremdarbeiter gegeben, für die Patienten war die Gestapo zuständig, die die Krankenhausleitung für das Entweichen von Kriegsgefangenen verantwortlich machte. Während der Luftangriffe waren zahlreiche Patienten von der Kriegsmarine evakuiert worden. Die Bombenangriffe ließen die im Kranken-

[40] Vgl. Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim Js 2871/47 = KLs 9/48 vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 252.
[41] Vgl. Kassel 3a Js 565/48 = 3 Ks 9/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 139.
[42] Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 695/48 = KLs 299/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2306.
[43] Activity Report, 26. 7. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

haus St. Georg untergebrachten sowjetischen Patienten unruhig werden, zwölf von ihnen waren bereits in Zivilkleidung geflohen, andere wollten in ihr Unterkunftslager zurückkehren. Ein Stadtinspektor hatte angesichts der Flucht der Russen die Krankenhausverwaltung alarmiert, die ihrerseits die Gestapo in ihrer Zuständigkeit für Fremdarbeiter und Ausländer informierte. Die Gestapo entsandte ein Kommando, das sämtliche sowjetische Patienten in den Hof führte, wo eine Krankenschwester gebeten wurde, die „guten" Russen herauszusuchen. Es blieben acht Russen übrig, die so Selektierten mussten sich an einer Mauer mit dem Gesicht zur Wand hinknien und wurden von zwei SD-Leuten mit Maschinenpistolen getötet. Die Beschuldigten – der Stadtinspektor und die Krankenschwester – waren dafür von der britischen Militärregierung interniert worden, ein Verfahren wurde nicht durchgeführt, der Fall schließlich an die Hamburger Staatsanwaltschaft abgegeben.[44]

Das den Briten im Januar 1947 offerierte Düsseldorfer Ermittlungsverfahren zur Erschießung eines wegen Diebstahls festgenommenen „Ostarbeiters" auf dem Hof des Fremdarbeiterlagers Neuss-Obertor wurde von der britischen Militärregierung schnell abgeschmettert und umgehend mit dem Hinweis retourniert: „not suitable for prosecution in Military Courts".[45] Ähnlich ablehnend wurde die Flensburger Staatsanwaltschaft verbeschieden, die den Briten ein Verfahren wegen Misshandlung polnischer Fremdarbeiter durch fünf Angehörige der Landwacht Tellingstedt anbot. Die Public Safety Branch äußerte am 28.10.1947: „The evidence against the accused […] has been considered by the War Crimes Group but for various reasons, including the fact that this is a minor case, they do not propose to take action against them."[46] Hamburger Ermittlungen zu Misshandlungen im sog. „Arbeitserziehungslager" Hamburg-Wilhelmsburg wurden den Briten angeboten und von diesen für eine Übernahme abgelehnt, obwohl dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, er habe einen „Ostarbeiter" aus Russland oder der Ukraine bei einem Fluchtversuch erschossen.[47] Eine in Oldenburg anhängige Ermittlung über die Misshandlung ausländischer und deutscher Häftlinge im Polizeigefängnis Breslau wurde vom Senior Legal Officer im Juli 1949 zurückgereicht, weil es Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Zeugen gab, die Misshandlungen alliierter Staatsangehöriger bestätigen hätten können.[48]

Die Erschießung dreier, wegen Plünderungsverdacht aufgegriffener russischer Fremdarbeiter nach erfolglosem Versuch, sie in einem Gefängnis in Stiege unterzubringen, wurde von der britischen Militärregierung im Mai 1948 der Staatsanwaltschaft Göttingen zur Ermittlung übertragen[49], im September 1949 wurde den

[44] Vgl. Hamburg 14 Js 56/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 18801/64.
[45] Düsseldorf 8 Js 18/47 = 8 Ks 2/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/47–48; Abgabe datiert auf 7.1.1947; Rückgabe durch Militärregierung am 25.1.1947.
[46] Flensburg 2a Js 1140/47, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr. 2653.
[47] Vgl. Hamburg 14 Js 143/47 am 11.6.1947 an Militärregierung, durch Militärregierung (War Crimes Group) am 8.8.1947 an Hamburg zurückgegeben; siehe Hamburg 14 Js 172/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 19078/64.
[48] Oldenburg 9 Js 119/49, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 221.
[49] Göttingen 5 Js 1775/49 = 5 Ks 2/52 vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 382.

deutschen Gerichten von der Militärregierung auch die diesbezügliche Gerichtsbarkeit anvertraut. Bei den Ermittlungen handelte es sich um ein regelrechtes Danaer Geschenk der Briten: Nicht nur dass der Tatort nun in der SBZ befindlich war und viele Zeugen dort noch lebten, ein weiterer Mitbeschuldigter wurde im österreichischen Graz angeklagt.

Insbesondere 1948 und 1949 wurden die Problemthematik der Misshandlung von Fremdarbeitern durchwegs an die deutschen Gerichte zur Ahndung überwiesen. So hieß es in einem Beschluss des Senior Legal Officer HQ RB Hannover vom 28.8.1948 bezüglich eines Falles von Misshandlungen von Fremdarbeitern aus Polen und der Sowjetunion durch die NS-Polizei in Niedernwöhren, die Opfer dürften als staatenlos zu betrachten sein, weswegen die deutsche Justiz eine Genehmigung zur Ahndung habe.[50] Ebenso erteilte die britische Militärregierung am 29. 9. 1948 der deutschen Justiz die Erlaubnis zur Behandlung eines Falls, der die Misshandlung von Fremdarbeitern bei der Firma Westwaggon in Köln-Deutz während des Kriegs betraf.[51] In anderen Fällen entschieden die Briten, dass sich ein Verfahren nicht lohnen würde: Bückeburger Ermittlungen, betreffend die Körperverletzung sowjetischer Kriegsgefangener und polnischer Fremdarbeiter durch den Polizeikreisführer Bückeburg wurden an den Senior Legal Officer, Legal Staff HQ RB Hannover abgegeben, wo es hieß, dass ein Verfahren vor einem Control Commission Court nicht in Frage komme. Da die deutsche Justiz nicht zuständig war, wurde das Verfahren eingestellt.[52] Gleichfalls wurden Ermittlungen zur Misshandlung eines russischen Fremdarbeiters 1943 in Neuendeich, Kreis Pinneberg – abgegeben von Itzehoe – vom Legal Adviser zurückgereicht und eine Bearbeitung gemäß StGB empfohlen.[53] Dasselbe Schicksal ereilten Recherchen zur Misshandlung von sowjetischen und polnischen Fremdarbeitern in der Pumpenfabrik Siemen & Hinsch in Itzehoe 1943/1944.[54] Genauso wurde mit Nachforschungen zur Misshandlung italienischer Kriegsgefangener 1944/1945 in Lägerdorf verfahren.[55] Auch die Misshandlung von Fremdarbeitern durch den Werkschutzleiter der Firma Electroacustic in Kiel, zunächst den Briten zur Ahndung angeboten, kam vom Legal Adviser wieder zurück.[56]

[50] Vgl. Bückeburg 2 Js 957/48 = 2 Ks 1/49, StA Bückeburg, L 23 B Acc. 38/87, Nr. 124–127.
[51] Vgl. Köln 24 Js 213/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/468.
[52] Vgl. Bückeburg Js 1354/47, StA Bückeburg, L 23 B, Nr. 540.
[53] Vgl. Itzehoe 3 Js 3542/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 655; von Itzehoe am 25. 6. 1949 an Militärregierung; Abgabe vom Legal Adviser to The Regional Commissioner, Kiel, Rückgabe an deutsche Behörden am 16. 7. 1949.
[54] Vgl. Itzehoe 3 Js 572/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352, Itzehoe, Nr. 578; von Itzehoe an Militärregierung am 18. 7. 1949, Rückgabe vom Legal Adviser to The Regional Commissioner, Kiel, am 18. 8. 1949.
[55] Itzehoe 3 Js 1238/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352, Itzehoe, Nr. 590; von Itzehoe am 28. 6. 1949 an Militärregierung; Rückgabe vom Legal Adviser to The Regional Commissioner, Kiel, am 20. 7. 1949 an deutsche Behörden.
[56] Vgl. Kiel 2 Js 349/49 = Schöffengericht Kiel 2 Ms 28/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 716, von StA Kiel am 1. 7. 1949 an Militärregierung, von Legal Adviser am 16. 7. 1949 zurückgegeben. Ähnlich Kiel 2 Js 284/49 und Kiel 2 Js 372/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 895 bezüglich Mißhandlung von Fremdarbeitern 1943/1944 in Neumühlen, abgegeben an Legal Adviser to The Regional Commissioner, Kiel, von dort am 19. 8. 1949 zurück mit der Ermächtigung, Sache vor deutschem Gericht zu verhandeln.

Wenn schon die Briten Verfahren einstellten oder kein Interesse zeigten, waren die Chancen, dass Ermittlungen durch deutsche Behörden fortgesetzt wurden, eher gering. Die Tötung von zwei festgenommenen sowjetischen Fremdarbeitern in Lette bei Hannover am 14. 3. 1945, die beim Plündern nach einem Luftangriff erwischt worden waren, war zunächst von Deutschen ermittelt, dann an die Militärregierung abgegeben worden, die das Verfahren nicht weiterverfolgte, weswegen es auch die zuständige Staatsanwaltschaft einstellte.[57] Selbst die Verbrechen an Juden im Generalgouvernement fanden nicht mehr die Aufmerksamkeit der Briten: Das von der Staatsanwaltschaft Itzehoe pflichtgetreu abgegebene Verfahren über die Beraubung und Misshandlung von Juden im Warschauer Ghetto 1941–1942 wurde vom Legal Adviser schnell wieder zurückgeschickt.[58] Die Ahndung der Körperverletzung und Aussageerpressung von polnischen und französischen Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen 1941 bis 1944 durch den früheren Leiter der Staatspolizei-Außendienststelle Oldenburg/Holstein wurde vom Office of the Legal Adviser am 19. 8. 1949 zur Strafverfolgung nach deutschem Recht an deutsche Gerichte übertragen.[59] Das Verfahren zur Misshandlung sowjetischer und polnischer Fremdarbeiter der Lübecker Hochofenwerke wurde von der britischen Rechtsabteilung den deutschen Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich zur Einstellung zurückgegeben. In der diesbezüglichen Verfügung meinte die Staatsanwaltschaft Lübeck, schlimme Rechtsverstöße seien nicht vorgekommen, das Verhalten des Beschuldigten entspreche „seiner bajuvarischen [sic] Lebensart, die gemeinhin für rauhere Umgangsformen bekannt ist."[60] Auf die Abgabe mancher Verfahren verzichteten die Briten – nach Absprache – von vornherein: Einen Mann, dem vorgeworfen wurde, sowjetische Fremdarbeiter aus einem fahrenden Bus auf der Strecke zwischen Lauenburg und dem Werk Krümmel/Geesthacht herausgestoßen zu haben, überließen sie lieber gleich der deutschen Justiz. Die deutschen Behörden sahen von Anklage wegen Nötigung gemäß § 153 II StPO ab.[61] Teils ordnete die Legal Division selbst die Einstellungen an: Bezüglich der Misshandlung von serbischen, russischen, polnischen, französischen, belgischen und niederländischen Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen (teils sogar mit Todesfolge) bei einer Baufirma Schulz in Uelzen wurde beschlossen, keine Maßnahmen gegen die Beschuldigten zu veranlassen. Weil die Opfer alliierten Staaten angehörten, könne aber auch von deutschen Gerichten keine Anklage erhoben werden.[62] Ebenso endete ein Verfahren zur Körperverletzung an polnischen und sowjetischen Fremdarbeitern 1943/44 durch einen Angehörigen der Landwacht in Eldingen und Wohlenrode mit einer Einstellung, weil die britische Militärre-

[57] Vgl. Hannover 2 Js 278/59 (früher 2 Js 125/48).
[58] Vgl. Itzehoe 3 Js 1228/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 589; am 1. 3. 1949 an Militärregierung, Rückgabe von Legal Adviser am 28.4.1949 an Itzehoe.
[59] Vgl. Lübeck (2) 14 Js 384/49 = 2 KLs 2/50, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 1133.
[60] Vgl. Lübeck 14 Js 169/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 704.
[61] Vgl. Lübeck 14 Js 232/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 767.
[62] Vgl. Lüneburg 1 Js 24/48.

gierung weder selbst Schritte einleiten noch eine Strafverfolgung durch die deutschen Behörden genehmigen wollte.[63]

Zu den letzten Versuchen britischer Gerichtsbarkeit zählt das Verfahren gegen den früheren Arbeitsdienstführer des KZ Flossenbürg Anfang 1949, das von einem Gericht der Control Commission übernommen wurde. Einen Monat später wurde das Verfahren jedoch wieder an die Hamburger Staatsanwaltschaft zurückgegeben. Bei den bekannt gewordenen Opfern handele es sich um deutsche und österreichische Staatsangehörige.[64] Sogar die Straftaten an alliierten Kriegsgefangenen überließen die Briten nun den deutschen Gerichten: Die Misshandlung eines alliierten Piloten, der sich mit einem Fallschirm gerettet hatte und im Januar 1944 im Kreis Holzminden gelandet war, wurde im März 1949 den deutschen Gerichten zur Ahndung übergeben.[65] Auch die Bearbeitung eines Falls von Mitwirkung an der Tötung amerikanischer Flieger im Herbst 1944, noch am 22. 7. 1949 an die Militärregierung abgegeben, wurde vom Legal Office Kiel am 14. 1. 1950 abgelehnt.[66] Am 7. 12. 1944 war bei einem Luftangriff auf Gießen ein Pilot der Royal Airforce namens Martinex abgeschossen worden. Er hatte sich nach seinem Abschuss in das nächstgelege Dorf Werdorf begeben, um sich zu stellen und wurde von Angehörigen einer Nachrichtenkompanie vernommen und zum Transport in ein Gefangenenlager übergeben. Nach schwerer Misshandlung durch den Ortsgruppenleiter wurde der Pilot durch die Gendarmerie Werdorf nach Oberlemp gebracht und dort – angeblich auf der Flucht – erschossen. Die Briten meldeten zwar 1948 Interesse an der Auslieferung des Täters aus der Amerikanischen Zone an, stimmten aber einer Behandlung durch die deutsche Justiz zu, nachdem im September 1949 die amerikanische Militärregierung den deutschen Gerichten die Ermächtigung erteilt hatte.[67] Die Ahndung der Misshandlung von Angehörigen der französischen Widerstandsbewegung durch einen Kriminalkommissar und Leiter der Spionageabwehr bei der Sicherheitspolizei-Außendienststelle Mühlhausen des BdS Straßburg/Elsaß im Januar 1944, die fahnenflüchtigen Elsässern zur Flucht in die Schweiz verhalfen, fiel der deutschen Justiz zu, nachdem der Legal Adviser im Oktober 1949 die Genehmigung der Gerichtsbarkeit für deutsche Gerichte erteilt hatte. Die Anklage (im Januar 1951) lautete auf gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Aussageerpressung – vom KRG 10 keine Spur mehr. Im Urteil – das auf Einstellung erkannte – wurden dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt, da er nur im Abwehrkampf gegen die französische Widerstandsbewegung ausfällig geworden war. Die Strafe, so das Urteil, würde nun „einen ganz anderen Mann treffen […] als den, der vor

[63] Vgl. Lüneburg 1 Js 36/48.
[64] Vgl. Hamburg 14 Js 110/49 = 14 Ks 87/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 8389/54 (Bd. 1–6), am 26.1.1949 vom Control Commission Court übernommen, Rückgabe am 14. 2. 1949 an Hamburg.
[65] Vgl. Hildesheim 2 Js 94/49 = 2 Ks 6/49; Übertragung der Gerichtsbarkeit am 23. 3. 1949.
[66] Vgl. Itzehoe 3 Js 1381/49 (früher 3 Js 298/49), LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 596.
[67] Vgl. Limburg 2 Js 421/49 = 2 Ks 1/51, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1247/1–10.

fast 12 Jahren die Straftaten begangen hat, denn der Angeklagte ist geläutert durch das, was er selbst später in englischen Gefängnissen und Internierungslagern unwiderlegbar als Leid erdulden mußte."[68] So glimpflich wäre der Angeklagte sicherlich in Frankreich nicht weggekommen, wo er durch das französische Militärgericht in Metz am 6. 7. 1951 in Abwesenheit zu fünf Jahren Gefängnis und 6000,- Francs Geldstrafe verurteilt worden war.

Am 7. Juli 1949 eröffnete die Militärregierung von Niedersachsen dem Niedersächsischen Justizministerium, deutsche Gerichte hätten ab jetzt generell auch die Gerichtsbarkeit über NS-Verbrechen, die an Staatsangehörigen der Vereinten Nationen begangen worden seien. So war es ein deutscher Prozess, in dem sich Angehörige der Stapo-Außenstelle Celle wegen der Misshandlung von Fremdarbeitern und anderen Festgenommenen (darunter zwei Juden, die nach Ravensbrück und Auschwitz deportiert wurden und dort umkamen) verantworten mussten.[69]

Anfang 1945 hatte die Rechtsabteilung noch geäußert: „Personally, I think it will be many a long day before a German Court can be permitted to deal with any case against a national of the United Nations."[70] Der Tag war dann aber schneller gekommen, als die meisten vermutet hatten.

Andererseits wurden ehemals deutsche Verfahren durch die Briten auch anderweitig abgegeben: Der frühere Gauleiter von Ostpreußen und Reichskommisar der Ukraine, Erich Koch, wurde am 24. 5. 1949 in Hamburg unter dem Falschnamen Rolf Berger (mit falschem Geburtsort in Ebenrode, Ostpreußen) verhaftet. Bei seiner Verhaftung hatte er eine größere Menge Blausäure bei sich, laut kriminaltechnischem Institut Hamburg wäre die Menge ausreichend gewesen, um mehrere Menschen zu töten. Er hatte zuletzt in Schmalfeld-Hasenmoor, Kreis Seegeberg, gelebt. Am 7. 10. 1949 wurde er formell durch die Briten verhaftet, d. h. aus der deutschen Haft in britische Haft überstellt, im Dezember 1949 wurde seine Auslieferung an Polen beschlossen, und am 10. Januar 1950 wurde er aus dem Gefängnis Werl einer polnischen Wache übergeben.[71]

Grundsätzlich galt für Briten und Amerikaner, dass ihr Ahndungswille zu Beginn der Besatzungsherrschaft größer war als gegen Ende. Die amerikanische Politik der Legal Division zielte schon früh darauf ab, die deutsche Justiz möglichst in die Verfolgung der Naziverbrechen einzubinden. Während die Briten im Ham-

[68] Lübeck 14 Js 388/49 = 2 KLs 1/51, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 815.
[69] Lüneburg 1 Js 99/47 = 1 Ks 1/48.
[70] Brief Legal Division, CCG (BE) Norfolk House London, an Chief Legal Branch, SHAEF, 13. 1. 1945, TNA, FO 1060/1024.
[71] Hamburg 14 Js 263/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 11342/65. Über die Festnahme und Auslieferung wurde in diversen Zeitungen berichtet: „Gauleiter Koch in Hamburg verhaftet. Er führte den Namen Berger – Ins Untersuchungsgefängnis eingeliefert", in: Hamburger Allgemeine, 27. 5. 1949; „Wird Koch ausgeliefert?", in: Hamburger Abendblatt, 28. 5. 1949; „Ex-Gauleiter Koch verhaftet", in: Die Welt, 28. 5. 1949; „Koch kommt vor das Spruchgericht", in: Hamburger Allgemeine, 30. 5. 1949; „Koch kommt nach Bielefeld", in: Hamburger Freie Presse, 31. 5. 1949; „In der Westzone untergetaucht", in: Hamburger Volkszeitung, 31. 5. 1949; „Gauleiter Erich Koch vor dem Auslieferungsgericht", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 25. 11. 1949.

burger Curio-Haus im März 1946 zwei Eigentümer bzw. Mitarbeiter der Firma Tesch&Stabenow, die das Schädlingskämpfungsmittel Zyklon B vertrieben hatte, das zur Ermordung hunderttausender Menschen in Auschwitz gedient hatte, zum Tod verurteilten, übergaben die Amerikaner den Geschäftsführer der Degesch (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung), die das Zyklon B herstellte, der deutschen Justiz.[72]

2.3 Französische Zone

Auch hier war die Nationalität der Opfer ein wichtiges Kriterium für die Gerichtszuständigkeit. Mit den Taten, die ein Beschuldigter in einer Molkerei in Neustadt an der Haardt während des Krieges begangen hatte, wurden daher zwei Gerichte befasst: Die Bedrohungen und Körperverletzungen an sowjetischen, niederländischen, polnischen und französischen Fremdarbeitern von 1943 bis 1945 führten zu einer Verurteilung von eineinhalb Jahren durch das Gericht I. Instanz Neustadt (Urteils-Nr. 229 I/49) im April 1949. Die Denunziation eines deutschen Mitarbeiters der Molkerei wegen abfälliger Äußerungen beim örtlichen SD-Leiter im Februar 1944, mit der Folge, dass der Denunzierte in Stuttgart zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und im Frühjahr 1945 im Zuchthaus Crailsheim ums Leben kam, endete mit einem Freispruch vor dem LG Frankenthal. Dieser Prozess war aus einem Spruchkammerverfahren entstanden, in dem der Täter als Belasteter eingestuft und mit einem Berufsverbot belegt worden war.[73]

Die französische Militärregierung plante wohl anfänglich eine deutlich umfassendere Aburteilung vor ihren eigenen Gerichten. Jedenfalls wurden 1947/1948 viele Vorermittlungen, die die Sûreté seit 1945 durchgeführt hatte, den deutschen Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt. Schon am 28. 5. 1947 trennte sich die französische Militärregierung von den Ermittlungen zur Denunziation, Misshandlung und Festnahme des 68-jährigen Juden Emil Kaufmann Anfang Dezember 1942 in Boppard und der Beteiligung an dessen Deportation mit Todesfolge in das KZ Auschwitz durch SA-Leute und der SA Nahestehende.[74] Ermittlungen zur Zerstörung der Synagogen in Münstermaifeld und Polch wurden von der Sûreté an den Directeur du Contrôle de la Justice in Koblenz am 23. 1. 1948 abgegeben, von dort am 27. 1. 1948 an das Justizministerium Rheinland-Pfalz in Koblenz.[75] Das Tribunal de 1ère Instance de Coblence – Chambre Détachée de Bad

[72] Vgl. Frankfurt 4a Js 3/48 = Frankfurt 4 Ks 2/48, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 33395–33404. Der Geschäftsführer der Degesch hatte eingeräumt, von dem SS-Obersturmführer Kurt Gerstein seit Juni 1943 von dem Verwendungszweck des von seiner Firma gelieferten Zyklon B gewusst zu haben. Er wurde im März 1949 wegen Beihilfe zum Totschlag (!) in einer unbekannten Anzahl von Fällen zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, erst das OLG Frankfurt änderte den Schuldspruch in Beihilfe zum Mord. Mitte der 50er Jahre wurde er nach zahlreichen Revisionen freigesprochen. Bei der Akte handelt es sich nur noch um eine Restakte, der Verlauf des Verfahrens ist lediglich bruchstückhaft zu rekonstruieren.

[73] Frankenthal 9 Js 5/50 = 9 Ks 1/53, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

[74] Vgl. Koblenz 9/3 Js 116/48 = 9 KLs 53/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1267–1269.

[75] Vgl. Koblenz 9/2 Js 200/48 = 9 KLs 36/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1057.

Kreuznach stellte am 7. 10. 1948 der Staatsanwaltschaft Koblenz die französischen Nachforschungen zum Pogrom in Seibersbach zur Verfügung.[76]

Kompliziert wurden die Fälle, wenn mehrere Seiten eines Beschuldigten habhaft werden wollten: Die Polizei Essen teilte am 29. 7. 1947 der Sûreté in Koblenz mit, sie würde den früheren Leiter der Staatspolizei-Außendienststelle Essen, Kriminalrat Peter Nohles, suchen, der als „Bestie der Gestapo gilt und sich hier wie ein Schwein benommen hat". Das Verfahren gegen den Beschuldigten, das von der französischen Militärregierung in Bad Ems eingeleitet worden war, wurde am 25. 10. 1947 an die Direction du Contrôle de la Justice Allemande abgegeben. Peter Nohles war zu diesem Zeitpunkt noch in amerikanischer Haft als Zeuge für einen Prozess in Nürnberg. Die Staatsanwaltschaft Koblenz, die das Verfahren Ende 1947 erhielt, suchte das AG Diez um einen Haftbefehl an, der Beschuldigte war aber nun in Koblenz-Karthause inhaftiert; das AG Koblenz erließ am 11. 2. 1948 Haftbefehl gegen den Beschuldigten. Am 19. 4. 1948 schlug das Justizministerium Rheinland-Pfalz dem Direktor zur Überwachung der deutschen Justiz bei der Militärregierung vor, das Verfahren an Essen abzugeben, wo ebenfalls ein Verfahren anhängig war. Am 4. 2. 1949 wurde dem Direktor der Justizabteilung bei der Militärregierung vom Justizministerium mitgeteilt, dass der Beschuldigte verstorben war.[77]

Durch die Verordnung vom 23. 9. 1948 wurde im Rheinland verkündet, dass nur noch in Ausnahmefällen französische Militärgerichte tätig würden, für die regulären Fälle seien die deutschen Gerichte zuständig.[78] Verfügen wollten die Franzosen aber immer noch über diejenigen Fälle, die französische Staatsangehörige betrafen. Das Verfahren wegen der Denunziation eines arbeitsunwilligen französischen Kriegsgefangenen beim Arbeitsamt in Koblenz wurde daher mit Verfügung des französischen Regierungskommissars bei dem Tribunal de I^{ère} Instance in Koblenz vom 7. 11. 1949 der deutschen Zuständigkeit entzogen.[79]

3. Deutsche Forderungen zur Ahndung der NS-Verbrechen

Von deutscher Seite wurde die Ahndung der NS-Verbrechen schon früh angemahnt. Ende Juli 1945 wurde vom LG Kiel berichtet, der dortige LG-Präsident plane die Verfolgung von NS-Verbrechen, die aber gegenwärtig noch durch verschiedene (noch gültige) Amnestien aus der NS-Zeit behindert würde: „The problem was put to me by Major of 909 ‚K' Det. Kiel who said that the Landgericht Präsident in embryo there was anxious to institute criminal proceedings against

[76] Vgl. Koblenz 2 Js 1619/48 = Koblenz 9 KLs 34/49, Bad Kreuznach 2 KLs 3/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 2.
[77] Koblenz 9/3 Js 1235/47, AOFAA, AJ 1616, p. 799.
[78] Vgl. Monatsbericht Rheinland, September 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 1.
[79] Vgl. Koblenz 9 Js 195/49, AOFAA, AJ 1616, p. 804.

certain Nazis which has hitherto been impossible by virtue of Nazi amnesties."[80] Ganz unmöglich waren die NSG-Verfahren nicht, denn tatsächlich war in Kiel bereits im Dezember 1945 ein Urteil – bezüglich der Erschießung des leitenden Ingenieurs des Tankers „Adria" wegen angeblichen Verrats und Beleidigung Hitlers am 4. 5. 1945 auf der Reede in der Kieler Bucht vor Laboe – ergangen, nachdem die Tat bereits am 9. 5. 1945 vom Kapitän angezeigt worden war. Die Ermittlungen waren zunächst von deutschen Militärdienststellen geführt und im September 1945 an die Staatsanwaltschaft übertragen worden.[81] Noch früher hatte ein Gericht des Abschnittsstabes Süderdithmarschen (D) die Erschießung eines wegen Fahnenflucht und Feigheit vor dem Feind in Untersuchungshaft befindlichen Gefreiten der Wehrmacht in der Nähe von Offenbüttel am 2. 5. 1945 abgeurteilt: Die Anklage war im Sommer 1945 erhoben worden, der Hauptangeklagte wurde am 7. August 1945 zu fünf Jahren Gefängnis wegen Totschlags, drei Mitangeklagte wegen Beihilfe zum Totschlag zu drei bzw. zwei Jahren Gefängnis verurteilt, das Verfahren allerdings später an die zivile Justiz abgegeben.[82] Die Erschießung des Gutsbesitzers von Neergart in Oevelgönne kurz vor Einmarsch britischer Truppen am 3. 5. 1945 wurde durch ein Wehrmachtsgericht der Korpsgruppe von Stockhausen immerhin bereits Anfang Juli 1945 als „Versäumung von Dienstpflichten gegenüber einem Untergebenen gemäß § 147 MilStGB" angeklagt, am 17. Juli 1945 wurde der angeklagte Major zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Anstiftung zum Totschlag verurteilt, das Urteil auch im November 1945 durch den Befehlshaber des 8. Britischen Corps bestätigt. Eine Wiederaufnahme durch das Landgericht Lübeck endete mit Freispruch.[83]

In München wurde im Dezember 1945 ein früherer Geschäftsführer einer NSDAP-Ortsgruppe angeklagt, weil er am Morgen des 30. April 1945 in München einen Mann erschossen hatte, der versucht hatte, Lebensmittel an sich zu bringen. Der NSDAP-Funktionär wurde im Februar 1946 zu zweieinhalb Jahren Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.[84] Der Angeklagte war einem Kommando der NSDAP-Ortsgruppe Trappentreustraße zugeteilt, das Plünderungen in der Zollhalle verhindern sollte. Nachdem das Kommando aufgelöst worden war, stellte sich der Angeklagte an eine Straße, und als dort eine Gruppe von Menschen vorbeikam, die mit einem Leiterwagen voller Waren aus Richtung Zollhalle kam, ließ er sie mit vorgehaltenem Karabiner die Waren auf einen Haufen abladen. Einen vorbei kommenden Mann, der von diesem Stapel eine Schachtel mit Konservenbüchsen aufhob, drohte er ebenfalls mit dem Karabiner. Als der Mann sich

[80] Brief Control Branch, Legal Division, an Chief Legal Division, 28. 7. 1945, TNA, FO 1060/977.

[81] Vgl. Kiel 2 Js 338/45 = 2 KLs 2/45, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1123.

[82] Vgl. Kiel 2a Js 13/46 = 2a KLs 2/46 (früher: Gericht Abschnittsstab Süderdithmarschen KStL 21/45), LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1582, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 4 und Nr. 15.

[83] Vgl. Lübeck 3 Js 148/48 = 3 Ks 8/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 1088.

[84] Vgl. München I 1 Js 168/45 = 1 KLs 2/46, StA München, StAnw 18661.

umdrehte und das Behältnis wieder abstellen wollte, traf ihn ein Schuss des Angeklagten und verletzte ihn tödlich.

Im südlichen Baden wurde ebenfalls bereits Ende 1945/Anfang 1946 die Verfolgung der bis dato unbestraft gebliebenen NS-Verbrechen angekündigt.[85]

So waren tatsächlich bereits NSG-Verfahren in Gang, als die Regierungschefs der deutschen Länder und freien Städte der Amerikanischen und Britischen Zone dem Kontrollrat einen Brief sandten, in dem sie darlegten, dass die überwältigende Mehrheit der Deutschen die NS-Verbrechen verabscheue und verurteile und die Bestrafung der Schuldigen begrüße. „At the same time, the German people request with all insistence that the leaders of national socialism and their accomplices be brought to account for the vast crimes they have committed against the German people in its entirety and against countless individual Germans." Diese Verbrechen am eigenen Volk seien vor dem IMT Nürnberg (fast) nicht zur Sprache gekommen, obwohl sie ebenfalls gigantische Ausmaße angenommen hätten. Ja, die Deutschen hätten unter der kriminellen Aktivität der Nationalsozialisten früher und länger als andere Völker gelitten: „The German people has had to suffer under the criminal activity of the national socialists sooner than other peoples and thereby longer." Ein Urteil durch ein deutsches Gericht hätte einen politischen Effekt auf das deutsche Volk, der den eines Urteils durch das Internationale Militärtribunal weit übersteige. Die politische Bedeutung eines solchen Urteils durch ein deutsches Gericht könne gar nicht überschätzt werden: „A sentence imposed by a German court would have a political effect on the German people which could never be accomplished with equal effectiveness by a sentence imposed by an International Military Tribunal. With respect to the development of a sound German democracy within the coming years, the political importance of such a procedure which would have the greatest influence upon the final purgation from national socialism of the German people, cannot be overestimated. It would stifle the legend at birth that the war criminals were found guilty by an international court of justice but not by the German people. We therefore consider that the measure of guilt will not be proven to the wold in its full extent unless the misdeed which the war criminals committed toward the German people also find atonement in the sentence of a German court of law."[86] Erneut betonten die Ministerpräsidenten beim Treffen der deutschen Länderchefs der Britischen und Amerikanischen Zone im Oktober 1946 in Bremen, das Maß der Schuld der NS-Verbrecher gegenüber dem deutschen Volk sei durch das Nürnberger Urteil nicht festgestellt und müsse durch deutsche Gerichte abgeurteilt werden: „The question of guilt toward the German people, on the basis of existing German law, has not been solved by virtue of this decision. This question of guilt must be examined and decided before long by Ger-

[85] Monatsbericht Baden, Dezember 1945, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 2.
[86] Brief der Ministerpräsidenten an den Kontrollrat, 26. 3. 1946, NARA, OMGUS 17/143 – 3/9; auch erwähnt in BAK, Z 21/800.

man courts of law."[87] Das Legal Directorate beim Kontrollrat lehnte das Ansinnen der Länderchefs, einen deutschen Gerichtshof zur Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen einzuführen, allerdings rundheraus ab.[88] Auch Wilhelm Kiesselbach hielt den Ausgangspunkt der Regierungschefs für irrig: „So ungeheuerlich und verabscheuungswürdig die Gesamtheit der in der nationalsozialistischen Zeit begangenen Verbrechen ist, so sind sie doch rechtlich nicht gegen das deutsche Volk als solches begangen. So unheilbar diese Verbrechen dem Ansehen des deutschen Volkes geschadet haben, so sind sie als solche nur gegen seine einzelnen Glieder begangen und würden daher nicht unter den hier formulierten Begriff eines Verbrechens gegen das deutsche Volk als solches fallen."[89] Ziel sei es ja nicht, einzelne Täter zur Verantwortung zu ziehen, sondern den Nationalsozialismus als solchen abzulehnen. Dies sei aber ein rein politisches Ziel, das mit politischen Mitteln erreicht werden könne, beispielsweise durch das Parlament. Auch der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff rätselte darüber, was die Regierungschef eigentlich erstrebten: Das Nürnberger Urteil beruhe auf geltendem internationalem Recht, dies treffe für Verbrechen gegen die „Gesamtheit des deutschen Volkes" nicht zu, es handele sich dabei um einen unbekannten Begriff des Strafrechts: „Im übrigen liegt auch der Entschließung der Länderchefs dieselbe Verwechslung zugrunde, der wir leider heute allen Ortes begegnen, nämlich die von mir schon so häufig beanstandete Verquickung der Begriffe des politischen Unrechtes und des kriminellen Unrechtes." Die Länderchefs strebten seiner Meinung nach wohl eine Ahndung des politischen Unrechtes an.[90]

Zufrieden war die deutsche Seite deswegen wohl nicht. 1949 hieß es in einem Zeitungsartikel gar: „Es wird für alle Zeiten von deutschen Richtern am schmerzlichsten empfunden werden, dass es ihnen versagt geblieben ist, im Namen ihres Volkes über die Verderber Deutschlands und Europas zu Gericht zu sitzen."[91]

Auch aus der SBZ wurde gefordert, deutsche Gerichte die Verbrechen sühnen zu lassen. Mit Bezug auf den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg schrieb ein „Verbindungsbüro der Einheitsfront" aus Ost-Berlin an die alliierte Kommandantur, am IMT sei das deutsche Volk nicht beteiligt gewesen. Die Verbrechen gegen das deutsche Volk seien noch immer ungesühnt. „They must be atoned for in a German Court which will pass judgment on all war and Nazi criminals including those who were sentenced [in Nürnberg] and those acquitted."[92]

[87] Resolution Nr. 7 „Trial of War Criminals by a German Court" der Bremer Konferenz der Länderchefs, 4.–5. 10. 1946, NARA, OMGUS 17/143 – 3/9; Diskussion der Entschließung zum Nürnberger Urteil auch veröffentlicht in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 2, S. 925–940.

[88] Vgl. NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.

[89] Stellungnahme Wilhelm Kiesselbach, BAK, Z 21/800.

[90] Brief GStA Braunschweig an Kiesselbach, 28. 12. 1946, BAK, Z 21/800.

[91] „Richter und Politik" von Dr. Alexander Micha, LG-Direktor Kaiserslautern, 3. 12. 1949, in: Die Rheinpfalz.

[92] Brief des „Verbindungsbüros der Einheitsfront" an Alliierte Kommandantur, 4. 10. 1946, NARA, RG 260, Box 190, Folder ACA (Allied Control Authority), DLEG (Records of the Legal Directorate) V 2000-4/4.

4. Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der Britischen Zone

Im Dezember 1945 erließ der Alliierte Kontrollrat das Gesetz Nr. 10, das die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“[93], zum Gegenstand hat. Nach einem Verweis auf die Moskauer Deklaration vom 30. 10. 1943 und das Londoner Abkommen vom 8. 8. 1945 in Artikel I, die die Bestrafung der NS-Verbrechen bzw. die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofes betrafen, wurden in Artikel II 1 vier Straftatbestände als Verbrechen charakterisiert: a). Verbrechen gegen den Frieden (Planung, Vorbereitung, Durchführung eines Angriffskrieges unter Verletzung von Völkerrecht und internationalen Verträgen). b). Kriegsverbrechen (Gewalttaten gegen Leib, Leben oder Eigentum unter Verletzung der Gebräuche des Krieges, darunter Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung, Verschleppung zur Zwangsarbeit). c). Verbrechen gegen die Menschlichkeit (darunter Gewalttaten und Vergehen wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen). d). Zugehörigkeit zu verbrecherischen Vereinigungen oder Organisationen, die der Internationale Militärgerichtshof näher definierte. Als Täter oder Gehilfe galt laut Artikel II 2, wer an der Tat teilnahm, sie befahl, begünstigte, billigte oder plante oder zu einer Organisation gehörte, die Verbrechen beging, oder wer eine herausgehobene politische, staatliche oder militärische Stellung einnahm oder im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben Schlüsselfunktionen einnahm.

Festgelegt wurden im Artikel II 3 die Strafmaße (die von Verlust der Ehrenrechte, Geldstrafen und Vermögenseinziehung bis zu Freiheits- und Todesstrafe rangierten) sowie im Artikel II 4 der Ausschluss von Rechtfertigungsgründen durch die Berufung auf amtliche Positionen oder Befehle sowie das Ruhen der Verjährung vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945, ferner die Ungültigkeit von Immunität, Begnadigungen oder Amnestien, die das NS-Regime gewährt hatte.

In Artikel III wurde geregelt, dass die Besatzungsbehörden zu Verhaftungen und Eigentumsbeschlagnahmungen gegenüber Verdächtigen berechtigt waren und dass sie das Gericht bestimmen sollten, vor dem die Taten abgeurteilt werden sollten. Unter III 1 d hieß es: „Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.“[94] Artikel IV legte das Procedere

[93] Gesetz Nr. 10 vom 20. 12. 1945, Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3, 31. 1. 1946, S. 50ff. Zur Genese des Gesetzes ausführlich Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung‘, S. 484ff.

[94] Ebd.

bei Auslieferungen fest, Artikel V eine eventuelle Rücküberstellung von Tätern an ihre Ursprungszone, sollten sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auslieferung abgeurteilt sein. Anders als beim Statut des Internationalen Militärgerichtshofs (und einigen Nürnberger Nachfolgeprozessen), in dem die Beteiligung an einer Verschwörung – ein vor allem aus der amerikanischen Gesetzgebung und strafrechtlichen Praxis in Gangster- und Konzernprozessen entstammendes Konzept – als strafrechtlich relevant eingestuft wird bzw. als Anklagepunkt auftaucht, ist dieser Satz nicht mehr im KRG 10 enthalten.[95] Schon ein französischer Richter am Nürnberger Internationalen Militärtribunal, der Strafrechtler Henri Donnedieu de Vabres, kritisierte den Begriff der Verschwörung als dem „britischen Recht eigentümlich" und ebenso wie das VgM eine „Neueinführung".[96]

In der Gesetzespräambel wurde zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „eine einheitliche Rechtsgrundlage" geschaffen werden solle, „welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art – mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden"[97], ermöglichen solle, gleichwohl sollte die Praxis doch sehr anders aussehen. Weder wurden alle in Deutschland von den Alliierten geführten Kriegsverbrecherprozesse nach diesem Gesetz abgehandelt, noch fand es vor den deutschen Gerichten aller Zonen Anwendung, Juristen stellten sogar fest, dass selten ein Gesetz eine so unterschiedliche Auslegung erfuhr wie gerade das Kontrollratsgesetz Nr. 10.[98] Im Folgenden sollen die Entscheidungsprozesse innerhalb der britischen Legal Division hinsichtlich des KRG 10 diskutiert werden.

Die britische Militärregierung ermächtigte durch die Anordnung Nr. 47 (in Kraft seit 30. 8. 1946) die deutschen ordentlichen Gerichte, den Artikel II 1 c (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 betreffs deutscher Täter und deutscher oder staatenloser Opfer anzuwenden.[99] Die Legal Division teilte anderen Abteilungen der Kontrollkommission im Oktober 1946 mit, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei in der britischen Zone teils in Anwendung („partially implemented") durch die oben genannte Anordnung Nr. 47 und eine nicht näher genannte administrative Anweisung der Legal Divison.[100] Der Hamburger Generalstaatsanwalt kritisierte die lediglich teilweise Ermächtigung deutscher Gerichte: „Es ist bekannt – und das Echo auf das Nürnberger Urteil beweist das neuerdings – , mit welchem leidenschaftlichen Interesse die deutsche Bevölkerung und die politischen Parteien für die gerechte Sühne von Kriegsverbrechen im weitesten Sinne eintreten. Es ist weiter bekannt, daß den deutschen Strafverfolgungsbehörden eine zu starke Zurückhaltung zum Vorwurf gemacht wird und daß man den Grund für diese Zurückhaltung mancherorts in mangelnder politischer Säu-

[95] Vgl. Kraus, Kontrollratsgesetz Nr. 10, S. 47.
[96] Zit. nach Kraus, Kontrollratsgesetz Nr. 10, S. 52.
[97] Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung', S. 484 ff.
[98] Vgl. Greim, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, S. 8.
[99] Vgl. Militärregierungsamtsblatt Nr. 13, S. 306; vgl. SJZ, November/Dezember 1946, S. 246.
[100] Brief Legal Division, ZECO CCG (BE), an Intelligence Division, Public Safety Branch und HQ BAOR, 19. 10. 1946, TNA, FO 1060/247.

berung finden zu können glaubt."[101] Er befürchte, gerade die VO Nr. 47 werde zu neuen schweren Angriffen gegen die Justiz führen.

Aus politischen Erwägungen heraus beschlossen die Briten, einige Prozesse als Präzedenzfälle durch Militärregierungsgerichte aburteilen zu lassen, anhand derer die deutsche Justiz fürderhin die ihr fremde Kategorie „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bearbeiten konnte. „It was decided as a matter of policy that before the German Courts were authorised to proceed with these cases, certain selected cases should be tried by Military Government Courts, in order that the sentences awarded might be available as a precedent."[102] Erst dann sollten die deutschen Gerichte selbständig arbeiten können. Hintergrund war das englische[103] Common Law (ein Fallrechtssystem, auch Case Law, dabei stammen die Rechtssätze aus der Spruchpraxis der Gerichte, die Rechtsprechung in einem Einzelfall hat Vorbildcharakter für weitere Fälle). Die Trennlinie (alliierte Opfer, dann Aburteilung durch alliierte Militärjustiz, deutsche Opfer, daher Ahndung durch deutsche Justiz) galt hierbei nicht. Jeweils nach der Aburteilung des Musterfalles wurde für die gleichen Sachverhalte die Ermächtigung zur Verhandlung vor deutschen Gerichten gegeben.

Selbstverständlich drängten in der Britischen Zone auch die deutschen Justizbehörden darauf, NS-Verbrechen zu verfolgen. Der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Dr. Junker fragte, welche Vorgehensweise die Briten bei „war atrocity cases" vorschlagen würden. Der Vertreter der britischen Militärregierung erwiderte, auch wenn es sich um eine Straftat gegen einen Deutschen handele, werde sich zunächst die Militärregierung darum kümmern und je nach Schwere des Vergehens entscheiden, ob der Fall vor einem Militärgericht oder einem deutschen Gericht verhandelt werden solle.[104] Kurz darauf wurde die Vorgehensweise noch spezifiziert: Die britische Militärregierung erklärte, die Staatsanwaltschaft müsse den Fall vorbereiten und dann den L/R Dets. [Land/Regional Detachments] einreichen, Organe der Kontrollkommission würden dann entscheiden, ob der Fall vor einem Militärgericht oder einem deutschen Gericht abzuhandeln war. Wenn die Oberstaatsanwälte der Meinung waren, dass eine Verurteilung wahrscheinlich war, seien die Angeklagten in Untersuchungshaft zu halten.[105]

[101] Brief GStA Hamburg, Dr. Klaas, an Legal Division Herford, 8. 10. 1946, BAK, Z 21/784.

[102] Brief Legal Division, Zonal Executive Office CCG (BE) Herford, an HQ Mil Gov Hanover Region, HQ Mil Gov North Rhine-Westphalia Region, HQ Mil Gov Schleswig-Holstein Region, HQ Mil Gov Hansestadt Hamburg, HQ Mil Gov Westfalen Region (Rear Party), 10. 9. 1946, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474; Erlaß der Mil.-Reg., Legal Division – Legal/MOJ/52 343/1 vom 10. 9. 1946, abgedruckt in: Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, September 1947, S. 50.

[103] Lediglich England und Wales folgen englischen Rechtsordnungen und Gerichtssystemen, Schottland (das stärker am römischen und kontinentaleuropäischen Recht orientiert ist), Nordirland, die Kanalinseln und die Isle of Man haben jeweils ihr eigenständiges Rechtswesen.

[104] Vgl. Protokoll der Konferenz von Angehörigen der Militärregierung mit deutscher Justizverwaltung, 23. 1. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[105] Vgl. Protokoll der Konferenz von Angehörigen der Militärregierung mit deutscher Justizverwaltung, 27. 2. 1946, TNA, FO 1060/1029.

In der Folge sandte die Legal Division einige Fälle zurück an die deutschen Gerichte mit dem Verweis, dass die Autorisierung nach KRG Nr. 10 zu richten, noch ausstehe. Die Legal Division sei dabei, eine derartige Ermächtigung vorzubereiten. Die Staatsanwaltschaft solle daher die Vorbereitung der Fälle fortsetzen, aber noch keinen Prozess beginnen, bevor nicht ausdrücklich die Erlaubnis erfolgt sei. Der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt äußerte, er sei bereits vom zuständig L/R Det in einem Fall ermächtigt worden, den Fall vor Gericht zu bringen. Die britische Seite wies darauf hin, dass es sich nicht um eine Ermächtigung nach KRG Nr. 10 handele, sondern dass der Fall zurückverwiesen worden sei, um nach deutschem Recht abgeurteilt zu werden.[106]

Bei der Tagung der Generalstaatsanwälte der Britischen Zone am 11. Juli 1946 wurde der Militärregierung der einstimmig gefasste Beschluss mitgeteilt: „Es wird einstimmig auf die dringliche Notwendigkeit hingewiesen, unverzüglich die Möglichkeit zu schaffen, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Verfahren durchzuführen. Der Generalstaatsanwalt in Hamburg berichtet über den Erlaß eines von dem bayerischen Ministerpäsidenten verkündeten Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. Mai 1946."[107] In dem Brief des GStA Hamburg hieß es weiter: „Wir warten seit Erlaß des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vergeblich auf solche Ermächtigungen, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen Fällen."[108]

In der zweiten Jahreshälfte 1946 hieß es bei einem Treffen der OLG-Präsidenten in der Britischen Zone, die Militärregierung und die deutsche Justizverwaltung würden kritisiert wegen ihrer Säumigkeit, NS-Täter gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 vor Gericht zu bringen. Die Briten kündigten an, eine kleine Zahl dieser Fälle selbst abzuurteilen und dann den deutschen Gerichten zu überlassen: „It was explained that as soon as a small number of these crimes had been dealt with by Military Government Courts, a Carrying-Out Ordinance to Law No. 10 would be promulgated handing jurisdiction over these cases to the German ordinary courts."[109] Auch später hieß es: „For months past there has been clamour by the German public for punishment of Nazis who committed atrocities during the Hitler regime, under Control Council Law No. 10." Es sei aber die Politik der Kontrollkommission gewesen, zuerst eine Reihe von Fällen durch die Militärregierung aburteilen zu lassen, um Präzedenzfälle zu etablieren: „It was, however, the policy of the Control Office that a number of these cases should first be tried by Mil Gov Courts in order that precedent could be established."[110] Auch in einem Memorandum aus dem Jahr 1947 wurde diese Politik erneut erklärt. Man

[106] Vgl. Protokoll der Konferenz von Angehörigen der Militärregierung mit deutscher Justizverwaltung, 8. 8. 1946, TNA, FO 1060/1029.

[107] Tagung GStA der Britischen Zone, 11. 7. 1946, hier zitiert nach Brief des GStA Hamburg an Ralph und Egon Giordano, 9. 8. 1946, zitiert nach Stein-Stegemann, Das Problem der „Nazi-Juristen", S. 355.

[108] Ebd.

[109] Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division ZECO, an HQ North Rhine, Westfalia, Hannover, Schleswig-Holstein and Hamburg, 16. 8. 1946, TNA, FO 937/15.

[110] Brief Legal Division, ZECO CCG (BE), an Sekretariat I. A. & C. Division, ZECO, Bünde, 20. 12. 1946, TNA, FO 1060/247.

habe die VO Nr. 47 in der Britischen Zone am 25. 9. 1946 verkündet, um den deutschen Gerichten die Ermächtigung zur Abhandlung der VgM-Fälle mit deutschen (oder staatenlosen) Opfern nach KRG. Nr. 10 zu ermöglichen. Im Sommer 1946 sei entschieden worden, einige ausgesuchte Fälle als Präzedenzfälle durch die Briten aburteilen zu lassen: „It was decided as a matter of policy in the summer of 1946 that certain specially selected cases of crimes against humanity should be tried by Control Commission Courts in order that a precedent with regard to sentences might be established for the assistance of German Courts."[111]

Der erste verhandelte Fall „betraf Gewaltverbrechen, die von Gefangenenwärtern gegen die Insassen eines Konzentrationslagers [sic] begangen worden waren".[112] Es handelte sich dabei um eine tragische „Köpenickiade" aus den letzten Kriegstagen. Ein 19-jähriger desertierter Wehrmachtsgefreiter namens Willi Herold hatte sich eine Hauptmannsuniform angeeignet und war mit einer kleinen Einheit versprengter Soldaten Mitte April 1945 durch das Emsland gezogen. Der Gauleiter von Weser-Ems, in dessen Bereich sich Strafgefangenenlager befanden, in denen deutsche Wehrmachtsstrafgefangene ihre Haftstrafen verbüßten, befahl ihm, zurückgebliebene Inhaftierte in dem Lager Aschendorfermoor zu töten. Mit automatischen Waffen wurden vermutlich über hundert Häftlinge getötet, bei denen es sich nicht selten um wegen Desertion verurteilte Soldaten handelte.[113] Herold und sechs Angehörige der Wachmannschaften der Straflager des Emslandes wurden vom General Military Court of Oldenburg am 29. August 1946 zum Tod verurteilt, er selbst und fünf weitere Verurteilte wurden am 14. November 1946 in der Strafanstalt Wolfenbüttel hingerichtet.

Nach Abschluss dieses Prozesses wurde den deutschen ordentlichen Gerichten die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 bzw. der Militärregierungsverordnung Nr. 47 für die Aburteilung bezüglich all der Verbrechen erlaubt, die von Wachpersonal („Gefangenenwärtern") wie SS, Gestapo oder Polizei an Häftlingen von Konzentrations- und Zwangsarbeitslagern und Gefängnissen begangen worden waren. Gleichzeitig konnte nach deutschem Recht Anklage erhoben und geurteilt werden, soweit die Verbrechen auch Verstöße gegen das deutsche Strafrecht darstellten: „Eventually in September last, German Courts were given a partial measure of jurisdiction, and instructed to proceed with trials under this heading with all despatch."[114] Die Abgabe früherer britischer Ermittlungen an deutsche Strafverfolgungsbehörden folgte jedoch nicht auf dem Fuß: Nachforschungen zu Wachmannschaften des Strafgefangenenlagers Nord in Trondenes/Norwegen, das

111 Memorandum „Crimes Against Humanity", 14. 8. 1947, TNA, FO 1060/1075. Die Präzedenzfälle (allerdings ohne nähere Angaben) listet auch Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 8 f., auf.

112 Memorandum „Crimes Against Humanity", ebd.

113 In dem britischen Verfahren wurde von ca. 350 Todesopfern ausgegangen. Vgl. Urteil des General Military Court of Oldenburg Nr. 10436, Kopie enthalten in StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 2001/054, Nr. 210; wahrscheinlicher sind etwa 160 Opfer, vgl. Meyer, „Die Gleichschaltung kann weitergehen!", S. 210.

114 Brief Legal Division, ZECO CCG (BE), an Secretariat, I. A. & C. Division, ZECO CCG, Bünde, 20. 12. 1946, TNA, FO 1060/247.

dem Kommandanten der Strafgefangenenlager in Papenburg/Ems unterstand und in dessen zunächst über einem Dutzend Lagern sich etwa 2600 zumeist kriegsgerichtlich abgeurteilte deutsche Strafgefangene zum Bau von Straßen und Verteidigungsanlagen in Nordnorwegen befanden, wurden von der War Crimes Investigation Branch erst 1948 abgegeben, obwohl es sich um deutsche Opfer handelte.[115] Parallel zu dem britischen Prozess wegen der Tötungen auf Befehl des „falschen Hauptmanns Herold" wurden zu den Strafgefangenenlagern des Emslandes diverse deutsche Verfahren eingeleitet.[116]

Das zweite Exempel war der sogenannte Hinselmann-Prozess[117], der am 7. Dezember 1946 in Hamburg sein Ende fand.[118] Sechs Ärzte und Polizeibeamte, die sogenannte „Zigeuner" und „Zigeunermischlinge" erzwungenen Sterilisationen unterzogen hatten, wurden vom Militärregierungsgericht zu teils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.[119] In der Folge wurde den deutschen Gerichten die Ahndung ungesetzlicher Sterilisationen an Deutschen oder Staatenlosen anvertraut.

Ein dritter „Musterprozess" war der britische „Reichskristallnacht"-Prozess, der im Juni 1947 stattfand.[120] Schon im Juli 1946 hatte der Legal Officer der britischen Militärregierung den deutschen Staatsanwälten angekündigt, es sollten „einige Fälle von Ausschreitungen gegen die Juden vor dem Militärgericht" behandelt werden, die Militärregierung werde dann eine Entscheidung treffen, welche Straftaten den deutschen Gerichten überlassen bleiben sollten.[121] Die britische

[115] Vgl. Hamburg 14a Js 538/50, früher 14 Js 480/47, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 13706/59 (Bd. 1–6) (enthält Ermittlungen der War Crimes Investigation Branch – British Liberation Forces Norway – Case File „SGL Nord" Case No. WCI/B/670).

[116] Beispielsweise: Oldenburg 5 Js 1888/47 = 9 Ks 26/49, StA Oldenburg, Best. 140-5, Acc. 38/1997, Nr. 35 I–II [alte Signatur]; Oldenburg 5 Js 1491/47 = 9 Ks 10/50, StA Oldenburg, Best. 140-5, Acc. 38/1997, Nr. 40 [alte Signatur]; Osnabrück 2 Js 531/45 = 2 KLs 194/46, StA Osnabrück, Rep 945 Akz. 3/1982, Nr. 1–10.

[117] Professor Hinselmann war der Leiter des Krankenhauses, in dem Sterilisationen ausgeführt worden waren. Vgl. Erlaß der Mil.-Reg., Legal Division – Legal/MOJ/ 52343/1 – vom 20. 12. 1946, veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, September 1947, S. 51.

[118] Der Prozess vor dem Special High Court in Hamburg dauerte vom 2.–7. 12. 1946, die Revisionsverhandlung fand vor dem Court of Review in Herford am 27. 3. 1947 statt.

[119] Zu den Strafmaßen vgl. Gipsy Sterilisation Case, TNA, FO 1060/1061. Gegen die beiden Polizeibeamten – den Leiter der Kripoleitstelle Hamburg und einen Angehörigen des sogenannten Zigeunerdezernats – wurde aufgrund einer Anzeige des Komitees ehemaliger politischer Gefangener zwei Tage nach dem britischen Urteil auch ein deutsches Ermittlungsverfahren eingeleitet, das neben den Sterilisationen die Deportationen nach Auschwitz und in das ZAL Belzec zum Gegenstand hatte. Die Verschleppungen hatten im Fruchtschuppen des Hamburger Hafens ihren Ausgangspunkt gehabt, beide Beschuldigte hatten 1943 und 1944 Transporte nach Auschwitz begleitet. Das Verfahren wurde im Oktober 1948 eingestellt, da die Beschuldigten bestritten, den Vernichtungscharakter des KZ Auschwitz-Birkenau gekannt zu haben. Außerdem, so die Staatsanwaltschaft, falle eine zu verhängende Strafe nicht ins Gewicht gegenüber der bereits verhängten Haft aus dem britischen Verfahren. Vgl. Hamburg 14 Js 573/47 (früher Hamburg 14 Js 85/46), StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 19075/64.

[120] Aachen High Court H. 677. Eine Übersetzung des Urteils vom 12. 6. 1947 ist enthalten in HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/255.

[121] Mitteilung enthalten in Brief Oberstaatsanwalt Aurich, Huismans, an Generalstaatsanwalt Oldenburg, 5. 7. 1946, StA Oldenburg, Best. 140-4, Acc. 13/79, Nr. 243.

Legal Division wusste früh, dass die Aufgabe riesig war: „It is impossible to try in Military Government Courts all who took part in this affair [the Jewish Pogrom in November 1938], but a suitable selection of participants and organisers will be tried in order to give a lead to the German Public Prosecutors."[122] Auch britische Ermittlungen zu den Pogromen wurden getätigt. So ermittelte ein Intelligence Team, dass ein Beschuldigter mit anderen SA-Leuten in Duisburg-Hochfeld den Laden des Kaufmanns Cohn in der Wanheimerstraße überfiel, außerdem aus einem Möbelgeschäft namens Herford mehrere Juden heraus verhaftete und drei Juden in ihren Wohnungen schlug.[123] Auch eine Anklage vor einem Militärgericht wurde vorbereitet, zu einem Prozess kam es aber nicht. Verschiedene Ermittlungen zu Verbrechen an Juden wurden den Ländermilitärregierungen bzw. den deutschen Behörden 1946 mit Hinweis auf den bevorstehenden Aachener Prozess zurückgegeben.[124] Die Generalstaatsanwälte der Britischen Zone waren schon Ende 1946 irrigerweise der Meinung, zur Verfolgung sämtlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit befugt zu sein: „Es herrscht Einverständnis darüber, daß die in der Verordnung Nr. 47 erteilte Ermächtigung nunmehr für die Gerichte der Britischen Zone uneingeschränkt gelte."[125]

Anfang 1947 wurde noch der leitende Rechtsoffizier bei der Militärregierung von Schleswig-Holstein dahingehend verbeschieden, dass zunächst ein Musterprozess bezüglich der Pogrome geführt werden müsse, erst dann könnten die deutschen Gerichte selbständig tätig werden.[126] Tatsächlich hatte aber am LG Aurich bereits 1946 ein Prozess zu Verbrechen in der „Reichskristallnacht" nach deutschem Strafrecht stattgefunden. (Mehr dazu im Kapitel V). In Bielefeld wurden vier Täter ebenfalls gemäß StGB wegen Brandstiftung und Landfriedensbruch beim Haus des jüdischen Viehhändlers Nathan Hurwitz am 11. 11. 1938 in Brockhagen schon Ende Juni 1946 zu mehrjährigen Strafen verurteilt.[127] In Wuppertal war Mitte Dezember 1945 gegen einen ehemaligen NSV-Zellenwalter Anklage wegen Landfriedensbruchs aufgrund der Demolierung des Geschäftes von Abraham Vogel in der Bismarckstraße in Remscheid erhoben worden. Das Verfahren kam aber – augenscheinlich aufgrund der britischen Intervention – zu einem Stillstand und wurde erst im September 1947 mit einer erneuten Anklage fortgesetzt, dies-

[122] „Crimes Against Humanity. World conscience demands Nazi oppressors be brought to justice" in: British Zone Review, 6. 7. 1946.

[123] Vgl. Duisburg 3a Js 2293/46 = 4 KLs 32/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 319/23.

[124] Vgl. beispielsweise TNA, FO 1060/1062 hinsichtlich Bonn – Zweigstelle Siegburg Js 1838/45 = 7 KLs 5/46; TNA, FO 1060/1063 hinsichtlich Düsseldorf 8 Js 122/46; TNA, FO 1060/1064 hinsichtlich Düsseldorf 8 Js 14/46.

[125] Protokoll Besprechung Generalstaatsanwälte im ZJA, 12. 12. 1946, BAK, Z 21/1311.

[126] Vgl. Brief Legal Division, ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officer, HQ Mil Gov Land Schleswig-Holstein, 4. 3. 1947, TNA, FO 1060/1075.

[127] Vgl. Bielefeld 8 Js 470/45 = 8 KLs 7/45; siehe auch „Gerechte Sühne wegen Judenverfolgung", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen, 25. 7. 1946.

mal wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Landfriedensbruch.[128]

Gleichzeitig war auch gegen einen ehemaligen SA-Rottenführer Anklage erhoben worden[129], ein weiterer früherer SA-Angehöriger wurde im Januar 1946 wegen des gleichen Deliktes angeklagt.[130] In allen drei Fällen fand die Hauptverhandlung erst drei bzw. zwei Jahre später statt. Zum Zeitpunkt der Urteile im März und April 1948 waren die zu verhängenden, jeweils halbjährigen Strafen durch die U-Haft bereits verbüßt, der dritte Fall hatte mit Freispruch geendet.

In Kiel hatte die Staatsanwaltschaft bereits am 30. Juli 1946 ein Verfahren zur Verwüstung der Synagoge und zweier Wohnungen sowie zur Verhaftung von Juden während des Pogroms eingeleitet, nachdem eine Einzelermächtigung durch die Legal Branch der Military Government Courts Section vom 8. 7. 1946 erfolgt war.[131] In Dortmund waren schon seit Ende 1945 Ermittlungen wegen des Pogroms in Lünen anhängig, nachdem der örtliche Oberbürgermeister im Oktober 1945 eine Liste mit Tatverdächtigen und Zeugen überreicht hatte.[132] Zunächst forschte die Polizei nach 85 Personen. Die Militärregierung teilte im August 1946 mit, die Taten seien als VgM einzustufen, eine Aburteilung sei gegenwärtig nicht möglich, bevor nicht Vorschriften zur Behandlung des KRG 10 ergehen würden. In einem weiteren Dortmunder Pogromfall, betreffend die Ausschreitungen in Dortmund-Husen, war im Juni 1947 Anklage wegen Landfriedensbruchs erhoben worden.[133] Aus einem Vermerk der Staatsanwaltschaft[134] ging hervor, dass aufgrund einer Mitteilung der Legal Division an die Generalstaatsanwaltschaft nun dem Gericht die Erlaubnis zur Bearbeitung gegeben sei. Allerdings beschloss die Staatsanwaltschaft, keine neue Anklage (wegen VgM) einzureichen. Die Aburteilung erfolgte im September 1947 wegen Landfriedensbruchs. In Hannover wurde im März 1946 wegen der Mitnahme von Schmuck und Wertsachen während des Pogroms eine Anklage wegen Raubes erhoben, im Juni 1948 eine Nachtragsanklage wegen VgM und diverser deutschrechtlicher Bestimmungen (§§ 125, 239, 255, 256, 249 StGB).[135] In Kiel wurde aufgrund der Anbringung und Zündung einer Sprengladung in der bereits brennenden Kieler Synagoge durch Angehörige des SA-Pioniersturms 1/187 Kiel-West und des SA-Pioniersturms Kiel-Ost (der SA-Gruppe Nordmark) ebenfalls seit Dezember 1946 ermittelt, die Anklage erfolgte aber erst

[128] Vgl. Wuppertal 5 Js 1983/45 = 5 KLs 11/45, später 5 KLs 38/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 92/57.
[129] Vgl. Wuppertal 5 Js 1984/45 = 5 KLs 12/45, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/527.
[130] Vgl. Wuppertal 5 Js 2917/45 = 5 KLs 14/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/526.
[131] Vgl. Kiel 2 Js 781/46, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1690.
[132] Vgl. Dortmund 10 Js 10/46 = 10 KLs 8/47.
[133] Vgl. Dortmund 10 Js 189/46 = 10 KLs 4/47.
[134] Vgl. StA Dortmund, Vermerk 8. 8. 1947: Bezug auf MG Zonal Executive Ext 2416, Legal Div. Legal MOJ 52 343/1, mitgeteilt durch die Verfügung der GStA, 1. 8. 1947 4010a GStA 64, ebd..
[135] Vgl. Hannover 6 Js 91/45 = 6 KLs 3/46.

nach dem britischen „Reichskristallnacht"-Prozess.[136] In Düsseldorf erging am 24. 6. 1947 ein Urteil wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen einen Mann, der 1940 einen Juden misshandelt hatte, so dass dieser zwei Tage später an einem Herzanfall starb, bereits am 10. 6. 1947 war in Dortmund eine „Arisierung" (allerdings nach StGB) abgeurteilt worden.[137] Der Nordrhein-Westfälische Justizminister legte in einem Vermerk nieder, dass eine generelle Ermächtigung zur Aburteilung noch fehle, der Oberstaatsanwalt von Düsseldorf rechtfertigte sich in seiner Antwort, ein Präzedenzfall wie der Synagogenprozess von Aachen sei für die Aburteilung des Düsseldorfer Falles nicht notwendig, weil die Taten auch nach dem StGB – gefährliche Körperverletzung bzw. Körperverletzung mit Todesfolge – strafbar seien.[138]

Angeklagt waren in dem britischen „Reichskristallnacht"-Prozess der Oberbürgermeister von Aachen, der NSDAP-Kreisleiter, der Polizeipräsident und Angehörige von Polizei und Feuerschutzpolizei. Zu den Verhandlungen war zahlreiches Publikum erschienen.[139] Der Oberbürgermeister Quirin Jansen und zwei Feuerwehrleute wurden freigesprochen, der NSDAP-Kreisleiter Edmund Schmeer und der Polizeichef Karl Zenner zu je fünf Jahren Gefängnis und 5000,- RM Strafe, drei Polizeibeamte zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.[140] Danach war es den deutschen Justizbehörden ermöglicht, über Gewalttaten gegen deutsche oder staatenlose Juden als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Gericht zu sitzen.[141] Mit dieser Anweisung erhielten „die deutschen ordentlichen Gerichte […] nunmehr volle Freiheit, alle Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im Kontrollrats-Gesetz Nr. 10 näher bezeichnet sind, gemäß der VO. Nr. 47 abzuurteilen."[142] So auch das Memorandum: „The German Courts now have full jurisdiction to try cases of crimes against humanity committed by Germans

136 Kiel 2 Js 1261/46 = 2 KLs 5/47, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 2648.

137 Düsseldorf 8 Js 160/46 = 8 KLs 3/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/9–11; Dortmund 10 Js 177/46 = 10 KLs 2/47; zu dem Prozess auch: „Drohung mit KZ keine Morddrohung? Unerhört mildes Urteil für Arisierungsverbrecher" in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 13. 8. 1947.

138 Vgl. Vermerk Justizminister Nordrhein-Westfalen, 19. 7. 1947; Brief OStA Düsseldorf an GStA Düsseldorf, 25. 7. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.

139 Vgl. „Der Aachener Brandstifterprozeß. Die Anklage lautet auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit" in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 11. 6. 1947.

140 Vgl. Bericht Legal Division, ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officers Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, 5. 7. 1947, TNA, FO 1060/247. Kommentierung des Urteils durch H.G. van Dam „Zum Urteil im Aachener Brandstifterprozeß", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 20. 7. 1947. Darin wurde hervorgehoben, dass nun deutsche Gerichte nach KRG 10 die Pogromverbrechen behandeln konnten. H.G. van Dam lobte die „grundsätzliche Entscheidung, auf die wir solange warten mußten". Jetzt hätten die deutschen Behörden Gelegenheit zu beweisen, dass es ihnen ernst sei mit der Wiederherstellung des Rechts in Deutschland.

141 Vgl. Erlaß der Kontrollkommission, Legal Division – Legal/MOJ/52 343/1 – vom 5. Juli 1947 betr. Judenverfolgungen, veröffentlicht in: Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, September 1947, S. 51–52. Die Anweisung ist auch veröffentlicht im Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, August 1947, S. 43.

142 Ebd., S. 52.

against Germans or stateless persons. Jurisdiction in each type of case was only granted after a selected case of that type had been tried by a Control Commission Court. The last of these specially selected cases (persecution of Jews – burning of a synagogue) was completed in July 47."[143] Die Rechtsoffiziere der Länder wurden von der Legal Division ebenfalls diesbezüglich informiert.[144] Der Präsident des Zentral-Justizamtes teilte dem Justizminister in Nordrhein-Westfalen mit, dass die deutschen Gerichte nun Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen Juden aburteilen dürften und ersuchte um schleunige Durchführung, „damit dieses dunkle Kapitel deutscher Geschichte in der Rechtssphäre möglichst bald seinen Abschluß findet."[145] Das Wissen über diese Fälle war jedoch – auch unter deutschen Juristen – gering. So wurde zwar die Absicht der britischen Militärregierung gelobt, Urteile vorzulegen, die der deutschen Rechtsprechung als Beispiele dienen könnten, diese Idee sei aber nicht durchgeführt worden.[146] Es war daher keinerlei Material vorhanden, an dem sich die deutschen Juristen orientieren konnten.

Warum die Wahl ausgerechnet auf jene Straftaten im Emsland, in Hamburg und in Aachen fiel, ist nicht ganz klar. Ein Auswahlkriterium war der Straftatbestand (Verbrechen in der Endphase, Sterilisationsverbrechen, Pogrom), ein weiteres sicher die regionale Aufteilung auf britische Gerichte in Oldenburg, Hamburg und Aachen (und damit immerhin auf drei der vier Länder der britischen Besatzungszone). Es gibt Hinweise, dass weitere Fälle abgeurteilt werden sollten, darunter ein politischer Mord und „Euthanasie": „It is hoped by the end of the year that the following classes of cases will also have been tried in Mil Gov Courts: (a) Crimes involving persecution of the Jews, (b) a political murder case, (c) a sterilisation case, (d) a euthanasia case."[147] Vielleicht traf auch einfach das zu, was in einem Artikel über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit formuliert worden war: „The difficulty in selecting suitable cases for Military Government Courts lies not in their scarcity, but in their abundance and variety."[148] Die Briten räumten aber ein, dass es mit der Verteilung der Abschriften der Urteile haperte. Zwar seien die Urteile im Sterilisationsfall (Prof. Hinselmann) und in einem Emsland-Fall (Nadler) gedruckt und verteilt worden, zum Herold-Fall, dem Aachener Synagogenprozess und einem „Flensburg Hell Ship Case", die von Militärregierungsgerichten geführt wurden, sehe die Lage anders aus: „No written judgments

143 Memorandum „Crimes Against Humanity", 14. 8. 1947, TNA, FO 1060/1075.
144 Vgl. Brief Legal Division an Legal Officers in den Ländern, 5. 7. 1947, TNA, FO 1060/826.
145 Brief Präsident Zentral-Justizamt an Justizminister NRW, 18. 7. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.
146 Vgl. Meyer, Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Praxis der deutschen Strafgerichte, S. 111.
147 Brief HQ Mil Gov Land North Rhine Westphalia, BAOR, an L/R Det Cologne, Düsseldorf, Aachen, Münster, Arnsberg, Minden, 19. 12. 1946, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.
148 „Crimes Against Humanity. World conscience demands Nazi oppressors be brought to justice." in: British Zone Review, 6. 7. 1946.

suitable for distribution are in existence."[149] Es läge aber ein Urteil des High Court zu den „Duisburg Trade Unionists" vor, das verteilt werden würde.

Nachdem die Autorisierung zumindest in Teilen erfolgt war, wollten die Briten auch Taten sehen und kritisierten die langsame Abarbeitung der Fälle: „Serious concern is felt at the extraordinary slow disposal by German Ordinary Courts and Staatsanwaltschaft of cases of crimes against humanity. Month after month goes by and nil returns continue to flow in from the OLG-Präsidenten with consistent regularity."[150] Mit allen Mitteln sollten Justizminister und Generalstaatsanwälte auf die Dringlichkeit dieser Verfahren hingewiesen werden. In einer daraufhin angesetzten Besprechung wiesen die nordrhein-westfälischen Generalstaatsanwälte auf die Schwierigkeit hin, angesichts der verflossenen Zeit überhaupt Täter und Zeugen aufspüren, über die Zonengrenzen hinweg ermitteln, Zeugen und Angeklagte in den Zivilinternierungslagern vernehmen zu können. Hinzu kamen die rechtlichen Unklarheiten hinsichtlich der Rückwirkung des KRG 10, ebenso wie der Mangel an Personal.[151] Dass gerade die „Anforderung" von Zeugen und Beschuldigten aus Internierungslagern immer wieder Probleme bereitete, ist in zahlreichen Briefen belegt.[152] So mussten nämlich die Generalstaatsanwälte diesbezügliche Anträge stellen und dafür bereits in Erfahrung gebracht haben, in welchem Lager sich ein Gesuchter aufhielt, dann ein deutsches Gefängnis für den Verbleib während der Einvernahme bereitstellen.[153]

Schon Ende 1946 hatte die Rechtsabteilung der britischen Besatzungsmacht beschlossen, keinen Denunziationsprozess vor einem britischen Militärgericht durchzuführen. Ob es klug war, ausgerechnet zu diesem Gegenstand keinen Prozess durchzuführen, nachdem schon in den Nürnberger Prozessen Denunziation nie Gegenstand einer Verurteilung gewesen war und die Denunziationen prozentual einen großen Anteil unter der deutschen Ahndung einnehmen sollten, soll dahingestellt bleiben. Die britische Rechtsabteilung verwies stattdessen auf das Verfahren gegen die Denunziantin von Dr. Carl Goerdeler, Helene Schwärzel, die vom Landgericht Berlin verurteilt worden war.[154] Die ordentlichen deutschen Ge-

[149] Brief Land Legal Department, HQ Land NRW, an Justizministerium NRW, 4. 3. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.

[150] Brief Legal Division, Zonal Executive Offices CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officer NRW, Lower Saxony, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, 7. 5. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.

[151] Vgl. Vermerk über Besprechung bei Landesmilitärregierung unter Vorsitz von Mr Summers, 23. 5. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.

[152] Vgl. Brief OLG-Präsident Hamm, Dr. Wiefels, und GStA Hamm, Dr. Kesseböhmer, an Justizminister NRW, 13. 9. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.

[153] Vgl. Überstellungen aus Zivilinternierungslagern, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

[154] Vgl. Brief Legal Division, Zonal Executive Office CCG (BE), an HQ Mil Gov Hannover Region, HQ Mil Gov North Rhine Westphalia Region, HQ Mil Gov Schleswig-Holstein Region, HQ Mil Gov Hansestadt Hamburg, 21. 11. 1946, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474; auch enthalten in HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/275; Erlaß der Mil.-Reg., Legal Division – Legal/MOJ/52 343/1 – vom 21. November 1946 betr. Aburteilung von Denunzianten, veröffentlicht in: Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, September 1947, S. 50–51.

richte der Britischen Zone waren aufgrund des Erlasses der Legal Division vom 21. November 1946 ermächtigt, gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 und VO Nr. 47 Denunzianten zu verfolgen. Für zu erwartende rechtliche Schwierigkeiten wurden die deutschen Gerichte an das Zentral-Justizamt verwiesen. Es könne notwendig sein, für die Aburteilung der Denunziationen auch die „Spezialgerichtshöfe" (Spruchgerichte) heranzuziehen, dort hätten aber die Verfahren der Angehörigen verbrecherischer Organisationen Vorrang. Die Deutschen sollten also, „wenn irgend möglich", die Denunzianten vor die ordentlichen Gerichte stellen.[155] Der Präsident des OLG Hamburg teilte dem Zentral-Justizamt Hamburg mit, die Empfehlung, Denunzianten vor die Spruchgerichte zu stellen, sei völlig unrealistisch, weil die entsprechenden Tribunale noch überhaupt nicht eingerichtet waren, aus dem Ausführungserlass vom 20. 12. 1946 zur VO Nr. 47 seien ausgerechnet die Straftaten gegen Juden ausgenommen worden, jedoch: „Die Straftaten gegen Juden bilden aber den größten Teil dieser Verbrechen."[156] Das Zentral-Justizamt lehnte es in einem Vermerk ab, den Spruchgerichten Fälle wie die Denunziationen aufzubürden, zu deren Aburteilung die ordentlichen Gerichte sich nicht in der Lage sähen, die Spruchgerichte sollten nicht der Abfallbehälter für die politischen Strafsachen werden, „für die sich die ordentliche Gerichtsbarkeit zu gut dünkt". In dem Vermerk hieß es weiter: „Den [ordentlichen] Gerichten müßte klargemacht werden, daß sie grundsätzlich an der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht vorbeikommen, daß diese Anwendung keinen Gewissensbedenken unterliegt, sondern im Gegenteil sittliche Pflicht ist, und daß nur in Ausnahmefällen die Anwendung dem höheren Grundsatz widerstreitet, wenn die Tat nicht erheblich gemeinschaftswidrig war und wenn der Angeklagte die Strafwürdigkeit nicht erkennen mußte."[157]

Ein Erlass informierte schließlich darüber, dass die Spruchgerichte nicht für Denunziationen zuständig seien, die Absätze aus dem vorangegangenen Erlass vom 21. November 1946, in denen die Möglichkeit der Bearbeitung durch die Spruchgerichte angedeutet war, wurden aufgehoben.[158] Den Justizbehörden, die Schwierigkeiten bei der Aburteilung der Denunziationen erwarteten, wurde eine Vertagung empfohlen.[159] Die Generalstaatsanwälte von Niedersachsen waren allerdings gegen eine Vertagung, nicht zuletzt deshalb, weil viele der Denunziationsfälle beträchtliches öffentliches Interesse erregt hatten: „The general view of the meeting was that it would not be desirable to postpone all denunciation cases,

155 Ebd., S. 51.
156 Brief OLG-Präsident Hamburg, Dr. Ruscheweyh, an ZJA, 17. 1. 1947, BAK, Z 21/784.
157 Vermerk Dr. Koch, ZJA, 1. 2. 1947, BAK, Z 21/784.
158 Vgl. Erlass der Kontrollkommission, Legal Division – Lega/MOJ/52 343/1 – vom 23. Mai 1947 betr. Aburteilung von Denunzianten, veröffentlicht in: Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, September 1947, S. 51.
159 Vgl. Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division ZECO Herford, an Chief Legal Officers HQ Land North Rhine/Westphalia, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, 23. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075.

many of which aroused particular public interest."[160] Sie sahen aber ein, dass es notwendig sei, die weniger ernsten Fälle zu verschieben.[161] Die Oberstaatsanwälte der elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften begrüßten Leitlinien bei der Bearbeitung von Denunziationsfällen.[162] Man einigte sich darauf, Denunziationen mit ernsten Folgen (wie KZ-Haft, Tötungen, Hinrichtungen) vordringlich zu behandeln, ebenso Denunziationen, die aus Böswilligkeit und zu persönlichem Profit erfolgt waren.[163]

Die politische Verfolgung, wie sie das KRG 10 ja definierte, hatte allerdings durchaus früher eingesetzt: Ein Mann, der am Tag der Volksabstimmung am 12. 10. 1933 mutmaßlich mit „Nein" gestimmt hatte, wurde in Detmold von einer Horde SA-Leuten misshandelt. Auf die Anzeige des Geschädigten hin lehnte die Staatsanwaltschaft Detmold aber ein Einschreiten mangels öffentlichen Interesses ab. Die Verfolgung nach KRG 10 sei von der MilitärregierungsVO Nr. 47 vom 10. 9. 1946 auf die Verbrechen von Wachleuten, Gestapo, SS und Polizei an Häftlingen von KZ, ZAL und Gefängnissen beschränkt.[164] Auch die Denunziation eines Juden aus Barntrup 1936 wegen regimefeindlicher Äußerungen bei der Stapo-Außenstelle Detmold wurde nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft.[165] Ebenso galt die Denunzierung eines Mannes in Detmold-Heidenoldendorf 1936, die zu dessen Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus durch den 2. Strafsenat des OLG Hamm führte, nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Mann war bereits 1934 wegen kommunistischer Betätigung zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Hochverrats verurteilt worden. Nach Verbüßung der fünfjährigen Zuchthausstrafe kam der Mann in ein KZ, wo er 1944 erschossen wurde. Ein VgM lag in den Augen der Staatsanwaltschaft nicht vor, weil 1936 noch nicht von einer grausamen und willkürlichen Handlungsweise der Justiz auszugehen sei, selbst wenn die Strafen höher waren als vor 1933. Die Taten seien noch in einem ordentlichen Verfahren nach dem Reichsstrafgesetzbuch abgeurteilt worden. Außerdem sei nicht nachzuweisen, dass der Denunziant diese Folgen bei seiner Tat vorausgesehen habe.[166]

Die Generalstaatsanwälte sprachen sich dafür aus, die Definitionen nicht zu eng zu fassen, weil die Staatsanwälte immer noch Entscheidungsspielräume bräuchten. Obwohl die Denunziationen einen hohen Anteil an den NSG-Verfahren der Besatzungszeit bildeten, schien den Briten die Verurteilungsrate zu gering. Die Gerichte seien wegen des Rückwirkungsverbots sehr zurückhaltend bei Verurteilungen: „A

[160] Besprechung Chief Legal Officer, Land Niedersachsen, Justizministerium und Generalstaatsanwälte, 18. 12. 1947 (vormittags), TNA, FO 1060/1075.
[161] Vgl. Brief W. J. Pickering, Chief Legal Officer Land Niedersachsen, an Legal Division Herford, 18. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075.
[162] Vgl. Besprechung Chief Legal Officer Land Niedersachsen, Justizministerium, Generalstaatsanwälte und Staatsanwälte, 8. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075.
[163] Vgl. Besprechung Chief Legal Officer Land Niedersachsen, Justizministerium und Generalstaatsanwälte, 18. 12. 1947 (vormittags), TNA, FO 1060/1075.
[164] Vgl. Detmold 1 Js 1861/46.
[165] Vgl. Detmold 1 Js 2173/46.
[166] Vgl. Detmold 3 Js 1973/48.

proportion of Crimes against Humanity consists of denunciations by one German of another, resulting in serious consequences to the latter. The courts are reluctant to convict the accused in these cases because of the traditional maxim of German law ‚nullum crimen, nulla poena sine lege', i. e. the denunciations did not constitute any offence against Criminal law at the time they took place."[167]

Gerade die Denunziationsfälle beinhalteten ein hohes Frustrationspotential für die Ermittler: Akten verschwanden, und häufig behaupteten die Beschuldigten, nicht sie seien für die Denunziation verantwortlich, sondern lediglich als Zeugen zur Gestapo oder anderen Polizeiorganen vorgeladen worden. In der öffentlichen Meinung würden die Gerichte wegen der wenigen Verurteilungen als „reaktionär" angesehen, die Tatsachen müssten aber erst einmal bewiesen werden: „Inquiries into denunciation cases were also beset with frustrations. Files had disappeared, and it was a common thing for an accused to state that it was not he who had made the denunciation, but that he had only been called as a witness. The sum and substance of all this was that public opinion regarded the Courts as ‚reactionary'. Facts, however, had to be proved."[168]

Wenn denn nun ein Denunziationsfall tatsächlich vor Gericht käme, wären, so der Staatsanwalt in Aachen, die Geschworenen milder in ihrer Haltung als die Berufsrichter. Die Zeit habe einige Wunden zu heilen begonnen: „When, finally, a case did come to trial before the Schwurgericht, he found that the lay members were ‚milder' in their attitude than the judges. The passage of time was beginning to blur the bitter feelings and reactions felt in 1945."[169] In Mönchengladbach klagte der Oberstaatsanwalt, dass Zeugen deutlich zurückhaltender waren, sobald sie vor den Schranken des Gerichts aussagen sollten, als wenn sie ihre Äußerungen vor der Polizei machten: „It was the experience of the Oberstaatsanwalt that ‚witnesses knew less about the case when it came to trial than at the time they made their statements to the police.'"[170] Eine Mitschuld war allerdings auch bei der Polizei zu suchen. Die Ordnungsmacht war nicht besonders versiert bei den Ermittlungen, und ihre Befragungsmethoden waren verbesserungswürdig. Zudem wurde „Beweismaterial" gesammelt, das vor keinem Gericht Bestand haben würde: „[…] police were not well trained in the sphere of criminal investigation and […] their method of interrogation needed improvement. They accepted evidence which no Court would accept."[171]

Eine undatierte Statistik gibt Auskunft über die von britischer Seite durchgeführten War Crimes and Crimes against Humanity Trials in Military Government and Control Commission Courts, wobei hier sowohl die als „Beispielfälle" für die deutsche Justiz gedachten Prozesse als auch die genuin der britischen Militärjustiz zugehörigen Verfahren vermischt sind.

167 Memorandum, J. F. W. Rathbone, 8. 3. 1948, TNA, FO 1060/740.
168 Inspektion LG Aachen, 16. 3. 1949, TNA, FO 1060/1237.
169 Ebd.
170 Inspektion LG Mönchengladbach, 16. 3. 1949, TNA, FO 1060/1237.
171 Ebd.

Fall	Zahl der Angeklagten	Zahl Verurteilungen	Art des Urteils	Freisprüche
Herold-Fall	14	6	Tod	8
Sterilisation (Hinselmann)	5	4	Drei mal je drei Jahre Haft, einmal ein Jahr Haft (ausgesetzt)	1
Emsland (Nadler und andere)	9	6	2 Todesurteile, 1 mal 20 Jahre Haft, 2 mal 15 Jahre Haft, 1 mal 3 Jahre Haft	3
Aachen Synagoge	8	5	2 x 5 Jahre Haft, 3 x 2 Jahre Haft	3
Duisburg	8	5	1 Todesurteil, 1 x 2 Jahre Haft, 1 x 1 Jahr Haft	5
Celle Massacre	13	6	1 x 20 Jahre Haft, 1 x 15 Jahre Haft, 2 x 10 Jahre Haft, 1 x 7 Jahre Haft, 1 x 4 Jahre Haft	7
Rostalski	1	1	2 Jahre Haft	
Walter, Paul	1	1	10 Jahre Haft	
Schmidt	1	1	5 Jahre Haft	
Ulm	1	1	2 Jahre Haft	
Schmidt und Nagel	2	–	–	2
Fröhlich	1	1	Todesurteil	

War Crimes and Crimes against Humanity Trials in Military Government and Control Commission Courts (undatierte Statistik); Quelle: FO 1060/4.

Bei den meisten Fällen handelte es sich um die Misshandlung oder Tötung von sowjetischen Kriegsgefangenen oder Fremdarbeitern (etwa Urteil gegen Paul Fröhlich) oder die Erschießung abgesprungener Flieger (etwa „Duisburg case“). Der Prozess gegen Nadler und acht andere (auch als Emsland-Fall) bezeichnet, betraf die Misshandlung und Tötung von belgischen und sonstigen alliierten Häftlingen als sogenannte Nacht-und-Nebel-Gefangene in den Straflagern des Emslandes 1943–1944.[172] Gegen drei Beschuldigte wurde die Anklage fallen gelassen, vier Angeklagte erhielten Strafen zwischen drei und 15 Jahren, zwei Personen wurden zum Tod verurteilt. Es handelte sich hier um Fälle, bei denen sich die Alliierten die Aburteilung vorbehalten hatten.

Außerdem wurde angekündigt, dass noch ein Fall zu Riga („Riga Ghetto Case“), ein Fall zur Gestapo von Dortmund, einer zu Hannover-Stöcken, einer zu einem unbekannten Frauenlager, einer zu Wanne-Eickel und einer zu Eppendorf und einer zu Remscher abgeurteilt würden.[173] Hier soll der „Riga Ghetto Case“, den die Legal Division bei der britischen Militärregierung vorbereitete, näher untersucht werden. Geplant war, den Prozess entweder vollständig in britischer Verantwortung zu belassen oder ihn mit Beispielcharakter für die deutschen Verfahren vor einem Militärgericht zu führen. Gegenstand war die Ermordung der Juden

[172] Transkript des 1932 Seiten umfassenden Prozesses vgl. TNA, FO 1060/2023-2027.
[173] Vgl. Brief Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Zonal Executive Offices, Lübbecke, 15. 9. 1948, TNA, FO 1060/4.

des Ghettos Riga und der umliegenden Außenstellen und Kasernierungen.[174] Die Group of Baltic Survivors in Great Britain ließ ein Flugblatt verteilen, auf dem die Tatverdächtigen aufgelistet waren.[175] Angesichts der schwierigen Ermittlungssituation war nicht klar, wer von den Tätern noch am Leben war. So schrieben einige Beschuldigte an den Landesbischof von Braunschweig: „Wir wissen, daß man seit Jahren intensiv nach dem für das Ghetto Riga Verantwortlichen, dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Lettland, SS-Obersturmbannführer Dr. Lange, dem Ghettokommandanten, SS-Obersturmführer Krause, und dessen Vertreter, dem SS-Untersturmführer Roschmann, fahndet. Anscheinend werden diese Fahndungen fortgesetzt, obwohl von unserer Seite wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass Dr. Lange im Januar 1945 als Kampfkommandant der Festung Posen, Krause im Bandenkampf im Winter 44–45 in Kurland und Roschmann im Kampf gegen Fallschirmspringer in Ostpreußen ebenfalls im Winter 44–45 gefallen ist."[176] Während der KdS Lettland, Dr. Rudolf Lange, und der Ghettokommandant SS-Hauptsturmführer Kurt Krause tatsächlich tot waren, war SS-Obersturmführer Eduard Roschmann keineswegs, wie hier angenommen, verstorben.[177] Weitere Tatverdächtige waren die Schergen des späteren KZ Riga-Kaiserwald. Dazu gehörten der Kommandant von Riga-Kaiserwald, Albert Sauer, der allerdings Anfang Mai 1945 in Falkensee bei Berlin gefallen war, der SS-Arzt Dr. Eduard Krebsbach, der aufgrund seiner Straftaten im KZ Mauthausen im amerikanischen Mauthausen-Prozess zum Tod verurteilt und am 28. 5. 1947 in Landsberg am Lech hingerichtet worden war sowie der in sowjetischer Gefangenschaft befindliche Gustav Sorge, der Ende der 1950er Jahre als ehemaliger Rapportführer von Sachsenhausen in Bonn verurteilt werden sollte.

Dem Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) Ostland, Friedrich Jeckeln, war bereits 1946 in Riga der Prozess durch die Sowjets gemacht worden. In der Französischen Zone hatte ebenfalls ein Riga-Prozess stattgefunden, bei dem eine eine aus Baden stammende SS-Aufseherin des KZ Riga-Kaiserwald am 20. 2. 1948 in Rastatt wegen Misshandlung jüdischer Häftlinge zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.[178] Über den Prozessausgang waren die Briten von französischer

[174] Zur Thematik vgl. Angrick/Klein, Die ‚Endlösung' in Riga.

[175] Vgl. Flugblatt „Baltische Kriegs-Verbrecher. Zeugen dringend gesucht gegen die umstehend erwähnten Personen", veröffentlicht durch Group of Baltic Survivors in Great Britian, TNA, FO 1060/199.

[176] Brief Tatverdächtige bzgl. Riga (darunter Max Gymnich, Rudolf Seck, Kurt Migge und Otto Teckemeier) an Landesbischof von Braunschweig, 23. 4. 1948, TNA, FO 1060/199.

[177] Roschmann benutzte verschiedene Falschnamen, wurde 1947 verhaftet, ihm gelang aber die Flucht. In Italien erhielt er einen Vatikan-Pass auf einen falschen Namen und lebte seit Oktober 1948 in Buenos Aires. Er starb, nachdem er aufgrund eines Auslieferungsersuchens der Staatsanwaltschaft Hamburg Argentinien verlassen hatte, 1977 in Asunción, Paraguay. Vgl. Hamburg 141 Js 534/60. Roschmanns Leben und sein Fluchtweg aus Europa waren Grundlage für den Roman „Die Akte Odessa" des britischen Autors Frederick Forsyth.

[178] Eine deutsche Fassung des Urteils ist enthalten in: Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Ordner 4010 a E: Verfolgung von NS-Gewalttaten, GStA-Akten gegen Maywald (Hamburg 141 Js 534/60).

Seite informiert worden.[179] Von der Verurteilung des jüdischen SS-Mannes im Außenlager Lenta, Eleke Scherwitz, durch das LG München II hatten die Briten ebenfalls Kenntnis.[180] Es mag sein, dass sich die Briten dadurch unter Druck sahen, ebenfalls in Sachen Riga tätig zu werden.

Für den geplanten Riga-Prozess vor einem Control Commission Court waren seit Mitte 1945 mehrere dringend tatverdächtige Männer in britischer Untersuchungshaft. Dazu gehörten der ehemalige SS-Unterscharführer Rudolf Seck, der als Angehöriger der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (KdS) Lettland das Gut Jungfernhof verwaltet hatte, das quasi eine Außenstelle des Ghettos Riga gewesen war, und der frühere SS-Untersturmführer Kurt Migge als Angehöriger der Dienststelle des KdS, außerdem der ehemalige SS-Sturmbannführer und Major der lettischen Hilfspolizei, Viktor Arajs, und drei andere Tatverdächtige, darunter einer mit dem Namen Lange, der augenscheinlich längere Zeit mit dem KdS Lettland, Dr. Rudolf Lange, verwechselt worden war. Ein weiterer, Klaus A., war in Köln Fahrer für die Gestapo und später Fahrer für den KdS Lettland gewesen.[181] Er äußerte, er habe den Juden „stets hilfsbereit gegenübergestanden und habe auch stets die Geheime Staatspolizei – insbesondere ihre Methoden" – abgelehnt. Noch im September 1945 habe er sich mit überlebenden Juden in Köln getroffen und dort „in einer freundschaftlichen Unterhaltung" „von Riga und der glücklichen Abwicklung alles Mitgemachten" gesprochen.[182] Rudolf Seck wollte den Landesbischof von Braunschweig wissen lassen, dass er als „Verwaltungsangehöriger" und „Gutsverwalter des Gutes Jungfernhof bei Riga" mit Ghetto und Exekutionen nichts zu tun gehabt habe. Kurt Migge, der angesichts seines höheren Dienstrangs beim KdS wohl schlecht eine ähnliche Unwissenheit vortäuschen konnte, verlautbarte zur Verteidigung, er sei „Ostflüchtling" und habe „alles verloren". Max Gymnich, SS-Scharführer und Fahrer der Ghettokommandanten von Riga, Krause und Roschmann, war laut eigenen Angaben im Mai 1945 interniert und im März 1947 entlassen worden, allerdings im Juni 1947 – diesmal durch die deutsche Polizei – erneut festgenommen worden.[183] Anlass dafür war eine Anzeige der Synagogengemeinde von Köln, deren Angehörige Gymnich sowohl wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur Gestapo Köln als auch zum KdS Lettland kannten.

Anfänglich war wohl geplant, Gymnich durch ein deutsches Gericht aburteilen zu lassen: „It was the intention to bring this man for trial before a German

[179] Vgl. Brief Zonal Office of the Legal Adviser, ZECO Herford, an Legal Adviser to the Regional Commissioner, Niedersachsen, 8. 11. 1948, TNA, FO 1060/199.

[180] Vgl. Brief H. G. van Dam, Legal Adviser Jewish Committee for Relief Abroad, an Director of Prosecutions, ZECO, 28. 3. 1949, TNA, FO 1060/199.

[181] Vgl. Köln 24 Js 264/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/471; unter Hamburg 14 Js 210/49 wurde Klaus A. am 13. 8. 1951 außer Verfolgung gesetzt.

[182] Brief Klaus A. an War Crimes Group, 2. 8. 1948, TNA, FO 1060/199.

[183] Brief Tatverdächtige bzgl. Riga (darunter Max Gymnich, Rudolf Seck, Kurt Migge und Otto Teckemeier) an Landesbischof von Braunschweig, 23. 4. 1948, TNA, FO 1060/199.

court."[184] Am 23. 7. 1947 durch den Untersuchungsrichter befragt, räumte der Beschuldigte ein, er habe den Ghettokommandanten Krause zweimal zum Wald von Bickernicki (bei Riga) zu Exekutionen gefahren.[185] Die Kölner Justiz übergab den Fall im Oktober 1947 an die Legal Branch der Militärregierung und stellte die Ermittlungen 1948 ganz ein, als entschieden war, dass eine Aburteilung durch die War Crimes Group – vermutlich im Rahmen des geplanten Riga-Prozesses – veranlasst werden würde: „The above case is going to be tried by War Crimes Group and not by a German court."[186] Am 13. 9. 1947 holte ein britischer Sergeant Gymnich auf Anordnung der War Crimes Group aus dem Kölner Gerichtsgefängnis ab und brachte ihn in das Internierungslager Nr. 6 in Neuengamme, wo Gymnich Selbstmord verübte.

Die Vorbereitung des Riga-Prozesses gegen weitere Tatverdächtige zog sich weiter in die Länge, teils weil die Identität der Täter unklar und umstritten war, teils weil die Briten immer noch Beweismaterial sammelten. Der Verdacht liegt nahe, dass keine besondere Verve in die Vorbereitungen gelegt wurde. Erste Ermittlungen waren durch die Field Investigation Section der War Crimes Group (North West Europe) unternommen worden. Die Sichtung des Materials nach Straftatbeständen, Beweismitteln und Zeugen und die daraus resultierende Vorbereitung der Anklage wurden augenscheinlich durch den Director of Prosecutions nicht getätigt. Stattdessen überließen die Briten die Strukturierung und Koordinierung des gegen die Beschuldigten vorliegenden Beweismaterials einem Vertreter der Jewish Relief Unit aus Hamburg, Dr. H. G. van Dam.[187] Van Dam teilte den Briten bald mit, dass die Arbeit an dem Fall die volle Arbeitskraft einer Person beanspruchen würde und er selbst nicht in der Lage sei, einen Rechtsoffizier dafür abzustellen. Man sei, so seufzten die Briten, wieder mal auf sich gestellt und müsse den Director of Prosecutions um Hilfe ersuchen: „Mr van Damm [sic] informed me he was unable to help very much in this case [Riga Ghetto Trial] as it means full time work for one officer, and he has no officer available for this pupose, or the funds to engage one. This means we are thrown back on our recources."[188]

Hinzu kam, dass die damit verbundenen rechtlichen Probleme groß waren. So wandte sich die Rechtsabteilung mit der Frage an die Rechtsberatungseinheit, ob der Fall vor einem Gericht der Kontrollkommission nach KRG 10 oder vor einem deutschen Gericht (nach deutschem Strafrecht) behandelt werden sollte: „With regard to serial C 2087 Riga Ghetto, your letter dealing with this case has been received and the opinion of our Legal Advice and Drafting Branch is being taken

184 Brief Legal Division, ZECO CCG (BE), an War Crimes Group (N. W. E.), 2. 12. 1947, TNA, FO 1060/598.

185 Vgl. Köln 24 Js 397/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/79–81.

186 Brief Legal Division, ZECO CCG (BE), an Chief Legal Officer North Rhine/Westphalia, 9. 2. 1948, TNA, FO 1060/598.

187 Vgl. Memorandum „Summary of Evidence in Riga Ghetto Case", [undatiert; ca. 1948], TNA, FO 1060/199.

188 Memorandum Nils Moller, Deputy Chief Legal Division ZECO, [undatiert, nach 4. 6. 1948], TNA, FO 1060/946.

as to whether or not this crime could properly be dealt with by a Control Commission Court with the jurisdiction as defined in Control Council Law No. 10, or alternatively under German Law."[189] Die War Crimes Group gab zu bedenken, dass die Opfer der Massaker in der Umgebung des Ghettos Riga aus vier Nationen stammten: deutsche Juden, die aus dem Reich nach Lettland deportiert worden waren, lettische Juden, russische Juden und polnische Juden. (Schwummrig wäre Legal Division und War Crimes Group wohl geworden, wenn in Betracht gezogen worden wäre, dass zu den aus dem Reich verschleppten Juden auch österreichische und tschechische Staatsangehörige gehörten.[190]) Um ein Verfahren vor einem Gericht der britischen Militärregierung zu initiieren, war der Beweis nötig, dass die Opfer Alliierte waren. Da die britische Regierung die Einverleibung des baltischen Staates als lettische SSR in das Staatsgebiet der UdSSR nicht anerkannt hatte, würden nur die russischen und polnischen Opfer als Angehörige der alliierten Nationen eingestuft werden können. Für die deutschen Opfer wäre ein deutsches Gericht zuständig. Die lettischen Opfer würden nun als Staatenlose betrachtet, und die Ahndung des Mordes an ihnen könnte dadurch ebenfalls vor einem deutschen Gericht stattfinden.[191] Die War Crimes Group empfahl jedoch wegen der diffizilen Situation einen Prozess vor einem Control Commission Court, bei dem die Briten auch die Morde an deutschen und lettischen (staatenlosen) Opfern bearbeiten sollten. Zu dem Gerichtsverfahren sollte es aber nicht mehr kommen. Zwar war auch das Rechtsberatungsreferat innerhalb der Rechtsabteilung der Meinung, dass für den „Riga Ghetto Case" die Gerichte der Kontrollkommission die Gerichtsbarkeit ausüben dürften[192], ein Politikwechsel aber brachte das endgültige Aus für den britischen Riga-Prozess. Im Oktober 1948 ordnete nämlich der Director of Prosecution of War Crimes Group im Foreign Office an, dass keine Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit mehr vor Gerichten der Kontrollkommission angenommen werden sollten. Gleichzeitig waren die deutschen Gerichte zu dieser Zeit aber – gemäß KRG Nr. 10, Artikel II, Abschnitt 1 (d) – nicht berechtigt, Fälle zu bearbeiten, in denen Angehörige der alliierten Nationen die Opfer gewesen waren. Es gab also buchstäblich kein Gericht, das für die Verbrechen in Riga in ihrer Gänze verantwortlich war: „There was therefore no court that could try the case at all."[193] Die Briten stöhnten: „[…] this case is by no means free from difficulty."[194]

189 Brief Legal Division, ZECO CCG (BE) Herford, an War Crimes Group (NWE), 6. 4. 1948, TNA, FO 1060/924.

190 Vgl. Scheffler/Schulle, Buch der Erinnerung.

191 Vgl. Brief War Crimes Group (North West Europe) an Deputy Chief Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, 2. 4. 1948, TNA, FO 1060/199.

192 Vgl. Brief Legal Advice and Drafting Branch, Legal Division ZECO Herford, an Deputy Chief, Legal Division, ZECO Herford, 19. 4. 1948, TNA, FO 1060/199.

193 Memorandum „Ghetto Riga Case" des Deputy Legal Adviser [undatiert; 1950], TNA, FO 1060/267.

194 Brief Land Legal Dpt., HQ Land Niedersachsen, an Zonal Office of the Legal Adviser, Herford, 18. 1. 1949, TNA, FO 1060/199.

Der irrtümlich verhaftete (Hans Hermann) Lange wurde Ende Januar 1949 gegen Kaution aus der britischen Haft entlassen, weil niemand einen Termin für eine Hauptverhandlung benennen konnte und überdies das Beweismaterial gegen ihn zu lückenhaft schien. Anfang Februar 1949 wurden die anderen fünf Inhaftierten entlassen, wobei von ihnen nicht einmal eine Kaution gefordert wurde. Am 11. Mai 1949 ermächtigte das Foreign Office die deutschen Gerichte, zu den Verbrechen in Riga mit dem Ziel zu ermitteln, einen Prozess zu führen. Vorangegangen war eine Debatte im britischen Oberhaus, bei der Lord Henderson verkündete: „In the case of crimes against humanity involving an Allied United Nations victim, his Majesty's Government intend that all future cases shall be tried by German courts under the German penal code."[195]

Das von den Briten gesammelte Material[196] wurde den deutschen Strafverfolgungsbehörden am 27. Mai 1949 vom Land Legal Department Hannover übergeben.[197] Das Land Legal Department teilte dem Landesjustizminister von Niedersachsen die Ermächtigung deutscher Gerichte mit.[198] In der Folge wurden Seck und Migge erneut verhaftet. Da Migge im Gefängnis in Braunschweig befindlich war, musste erst die Überstellung nach Hamburg erwirkt werden, wo ein Haftbefehl vorlag.[199] Beide wurden Mitte 1949 vom Spruchgericht Bergedorf wegen ihrer Zugehörigkeit zur SS zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die strafrechtliche Aburteilung von Seck und Migge wurde anschließend Sache der Hamburger Justiz.[200] Viktor Arajs dagegen, zwar erneut mit Haftbefehl gesucht, war ab August 1949 als Fahrer bei einer britischen Einheit.[201] Nachforschungen ergaben, dass Arajs bis zum 18. 10. 1949 bei der „No. 3 A.T.U. (DP Car Unit)" in Delmenhorst beschäftigt gewesen war, vermittelt hatte ihn das deutsche Arbeitsamt.[202] Zerknirscht äußerte der Deputy Legal Adviser: „[…] it is certainly a most awkward fact to explain away that we employed a wanted war criminal for two months."[203] Als Arajs von seiner bevorstehenden Verhaftung erfuhr, floh er im

195 Telegramm Foreign Office, German Section, an Control Commission, Legal Adviser for Germany, 12. 5. 1949, TNA, FO 1060/199.

196 Abschriften von Zeugenaussagen in deutscher und englischer Sprache, die u. a. in DP-Lagern gesammelt wurden, sowie Listen von Beschuldigten, die die Federation of Liberated Latvian Jews in Munich zusammengestellt hatte, sind unter TNA, FO 1060/199 und TNA, FO 1060/200, einsehbar.

197 Vgl. Aufforderung zur Abgabe von Zeugenaussagen vor alliierten Behörden an deutsche Gerichte im Brief Zonal Office of the Legal Adviser an Regional Adviser to Regional Commissioner, Lower Saxony, 6. 7. 1949, BAK, Z 21/1359.

198 Vgl. Brief Land Legal Department HQ Land Lower Saxony, an Landesjustizminister Niedersachsen, 25. 7. 1949, BAK, Z 21/1360.

199 Vgl. Brief LG-Rat Dr. Voigt, Untersuchungsrichter am LG Hamburg, an Public Safety Branch, Brunswick, 15. 10. 1949, TNA, FO 1060/199.

200 Vgl. Hamburg 14 Js 210/49 = Hamburg (50) 14/51 = Hamburg 14 Ks 1007/51.

201 Vgl. Memorandum „Ghetto Riga Case" des Deputy Legal Adviser [undatiert; 1950], TNA, FO 1060/267.

202 Brief Legal Adviser an Foreign Office, 14. 12. 1949, TNA, FO 1060/267.

203 Memorandum „Ghetto Riga Case" des Deputy Legal Adviser [undatiert; 1950], TNA, FO 1060/267.

Oktober 1949 und tauchte – unter Verwendung des Falschnamens Zeibots oder Seibots – erfolgreich unter. Er konnte erst 1975 in Frankfurt am Main festgenommen werden.[204]

Andererseits wurden deutsche Ermittlungsbehörden teils schon früh in britische Untersuchungen einbezogen: Ende 1947 waren vier deutsche Staatsanwälte, die zum Zentral-Justizamt in Hamburg gehörten, mit Nachforschungen gegen 121 Internierte in Neuengamme betraut worden, die nationalsozialistischer Verbrechen verdächtig waren. Die deutschen Staatsanwälte konnten zwei Entscheidungen treffen: entweder die Entlassung vorschlagen oder den Transfer in deutschen Gewahrsam veranlassen, damit ein Prozess vor einem deutschen Gericht eingeleitet werden konnte.[205] Das Justizministerium von Niedersachsen hatte zugesagt, dass die Generalstaatsanwälte von Oldenburg, Celle und Braunschweig dafür sorgen würden, dass alle Staatsanwälte, die Tatverdächtige von NS-Verbrechen verfolgten und diese in dem Internierungslager vermuteten, sich melden würden. Umgehend würde dann das Zentral-Justizamt verständigt, um die Verfolgung zu koordinieren.

Die VO Nr. 47 legte die britische Militärregierung im Planungsstadium den OLG-Präsidenten der Britischen Zone zur Stellungnahme vor. Der OLG-Präsident von Celle erklärte, die Anwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte verletze das Rückwirkungsverbot[206], ähnlich äußerte sich Dr. Ruscheweyh, der empfahl, die Bestimmungen des deutschen Strafrechts anzuwenden: „Die Anklagen und Urteile werden also auf die im deutschen Strafrecht enthaltenen Straftatbestände wie Mord, Totschlag, Landfriedensbruch, schwere Körperverletzung usw. zu stützen sein.“[207] Auch der OLG-Präsident von Hamm, hier vertreten durch den Vizepräsidenten Dr. Cullmann, war gegen die VO Nr. 47: „Die Militärregierung hat sich unter ausdrücklicher Mißbilligung der Mißbräuche des nationalsozialistischen Regimes auf diesem Gebiet in Artikel IV Nr. 7 des Gesetzes Nr. 1 zu diesem Satz bekannt und den deutschen Richter erneut an ihn gebunden. Es würde in Kreisen der deutschen Öffentlichkeit stärkstes Befremden erregen und das Ansehen der Gerichte erschüttern, wenn die Militärregierung sie zwingen würde, unter Mißachtung dieses Grundsatzes Recht zu sprechen.“[208] Der OLG-Präsident von Braunschweig teilte die skeptische Auffassung Hodenbergs, wusste aber andererseits, dass die Militärregierung formell gültige Gesetze erlassen könne: „Wir werden uns allerdings darüber klar sein müssen, daß wir mit solchen Darlegungen [Verstoß gegen das Rückwirkungsgebot] wahrscheinlich bei der Militärregie-

[204] Vgl. Hamburg 141 Js 534/60 = (37) 5/76. 30 Jahre nach seiner Entlassung aus britischem Gewahrsam wurde Arajs am 21.12.1979 zu lebenslanger Haft verurteilt. Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIII, Nr. 856.

[205] Vgl. Brief Chief Legal Officer Land Niedersachsen, an Legal Staffs, 15.12.1947, TNA, FO 1060/1075.

[206] Vgl. Denkschrift Hodenberg, 7.11.1946, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/275.

[207] Brief OLG-Präsident Hamburg, Dr. Ruscheweyh, an Controller Legal Branch, Mil Gov Hamburg, 4.10.1946, ebd.

[208] Brief OLG-Präsident Hamm an OLG-Präsidenten der britischen Zone, 18.10.1946, ebd.

rung wenig Verständnis finden werden." Im englischen Recht könne durch sog. Acts of attainder und Acts of pains and penalties Strafbestimmung und Straftatbestand nachträglich durch Gesetz geschaffen werden. Gegenüber der Militärregierung müsse daher die Bedeutung des Rückwirkungsverbotes für das deutsche Rechtsbewusstsein besonders erläutert werden.[209]

Die Anwendung des KRG Nr. 10 war von Anfang an mit großen Schwierigkeiten behaftet. Die Legal Division stellte fest, dass die deutsche Justizverwaltung das KRG Nr. 10 wegen seines rückwirkenden Charakters ablehne: „A section of the German legal Civil service has a distaste for the application of Control Council Law No. 10 because of its retroactive character."[210] Aufgrund des Artikels II der VO Nr. 47 würden viele Staatsanwälte davon ausgehen, dass sie sich aussuchen könnten, ob sie nur nach deutschem Recht anklagen wollten oder nach KRG Nr. 10. Wo lediglich nach deutschem Recht angeklagt worden sei, seien die Anklagen oft aus technischen Gründen gescheitert und das Verfahren mit Freispruch beendet worden: „The real trouble is, in fact, that in certain cases where the prosecution has only laid charges under German law, the latter have failed for technical reasons and the courts have acquitted and have declined to substitute a conviction under Control Council Law No. 10."[211] Aus diesem Grund seien genaue Anweisungen nötig. Der Artikel II der VO 47 müsse geändert werden und die zuständigen Justizministerien der Britischen Zone müssten die Staatsanwälte anweisen, sowohl nach KRG Nr. 10 als auch nach deutschem Recht Anklagen zu erheben. Dieser Meinung – eine verbindliche Auslegung des Artikels II der MilitärregierungsVO 47 – schloss sich auch die Rechtsberatungsstelle an.[212] Die deutschen Justizbehörden wurden zur Anwendung des KRG 10 angehalten: „Some concern is felt both in England and here regarding the trials of crimes against humanity in the British zone. The figures show that the number of cases tried and set down for trial is very small as compared with the cases still under preliminary investigation, and it is felt that the rate of progress is very slow indeed. At the same time we are convinced, and so no doubt are you, that the atrocities committed under the Nazi regime should be brought to trial swiftly and justly and that we all shall fail in our duty to see justice done and in our debt to the victims of these crimes if we let them go unpunished or if we let the processes of justice drag on indefinitely and inconclusively."[213]

Die Briten hofften, dass sich die Abneigung deutscher Richter gegenüber dem KRG Nr. 10 mit der Zeit legen würde. So wurde Ende 1947 vermeldet, es seien einige OLG-Entscheidungen ergangen, in denen die Anwendung des KRG Nr. 10

209 Brief OLG-Präsident von Braunschweig an OLG-Präsident von Celle, 14. 10. 1946, ebd.
210 Brief W. W. Boulton, Ministry of Justice Control Branch, an Legal Advice and Drafting Branch, 24. 11. 1947, TNA, FO 1060/1075.
211 Ebd.
212 Vgl. Brief Special Legal Advice Bureau an Legal Advice and Drafting Branch, 14. 11. 1947, TNA, FO 1060/1075.
213 Brief E. G. Leonard, Legal Dept. Land NRW, an Justizminister NRW, 8. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

trotz seiner Rückwirkung erlaubt worden sei, es stünde zu hoffen, dass zukünftig auch die nachgeordneten Gerichte mehr und mehr diesem Prinzip der Anwendung des KRG Nr. 10 folgen würden.[214] So hatte der Generalstaatsanwalt von Hamm, Dr. Kesseböhmer, zwar auf die Skrupel deutscher Richter bezüglich der Anwendung des KRG Nr. 10 hingewiesen, da dies eine Abweichung des deutschen Strafrechtswesens darstelle. Gleichwohl sei es möglich, das Gesetz anzuwenden: „It has become, however, the practice that the principle ‚nulla poena sine lege' does not stand opposite to the application of Control Council Law No. 10."[215] Es gebe nämlich eine rechtsgültige Durchbrechung des Prinzips: „[…] there is a validate [Hervorhebung im Original] breaking-through of the principle ‚nulla poena sine lege'."[216] Als Beispiel nannte er die Verurteilung des Denunzianten H. aus Olpe. Dieser hatte einen Arbeitskollegen wegen des Verbreitens politischer Witze und abfälliger Äußerungen im August 1943 in Olpe bei verschiedenen NSDAP-Stellen angezeigt. Das Opfer wurde allein wegen der Belastungen des H. am 10. 3. 1944 vom Volksgerichtshof in Berlin zum Tode verurteilt und hingerichtet.[217] Das OLG Hamm erklärte das Urteil des LG Siegen (fünf Jahre Gefängnis wegen VgM) für rechtmäßig. Für die Denunziationen galt ganz allgemein, dass zwischen der Anzeige des Anzeigenerstatters und dem Schaden des Opfers zahlreiche Entscheidungen anderer lagen, die oft nicht mehr aufklärbar oder feststellbar waren. Das KRG Nr. 10 bot eine Norm, die eine Sühne ermöglichen sollte, ohne von der Bewältigung rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten abzuhängen, die bei deutschrechtlicher Beurteilung der Fälle zu erwarten gewesen waren.[218]

Die britische Rechtsabteilung war unzufrieden mit der Bearbeitung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von geradezu schmerzhafter Langsamkeit geprägt sei, ja es sei nicht auszuschließen, dass die deutsche Justizverwaltung in einigen Teilen der Britischen Zone passiven Widerstand leiste: „At the present time the rate of progress is painfully slow and there are grounds for believing that in some parts of the Zone passive resistance is being offered by the Legal Civil Service to the disposal of crimes against humanity."[219] Fünf Gründe meinte die Rechtsabteilung für dieses Verhalten herausgefunden zu haben: 1. Die Mehrheit der deutschen Richter und Staatsanwälte seien politisch weit rechts zu verorten und hätten dementsprechend wenig Sympathien für die Opfer des NS-Regimes. „The majority of judges and prosecutors come from a right wing section of the

[214] Vgl. Brief A. Michelson, Legal Advice and Drafting Branch, Legal Division ZECO Herford, an Ministry of Justice Control Branch, Legal Division, Herford, 18. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075.

[215] Brief GStA Hamm, Dr. Kesseböhmer, an Land Legal Dept. North Rhine/Westphalia, 30. 10. 1947, TNA, FO 1060/1075; auch enthalten in HStA Düsseldorf NW 928, Nr. 475.

[216] Ebd.

[217] Vgl. Siegen 4 Js 80/46 = 4 KLs 23/47, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 30.

[218] Vgl. DRZ, Januar 1949, S. 22.

[219] Brief W. W. Boulton, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officers North Rhine/Westphalia, Lower Saxony, Schleswig-Holstein, Hamburg, 13. 11. 1947, TNA, FO 1060/1075.

population which has never had much sympathy with persons having a different political and religious faith from their own. The victims of crimes against humanity were Jews or persons with left-wing views and the sufferings which they have endured are not sufficiently appreciated by the courts." 2. Die Richter selbst würden bedroht. Es würden Gerüchte kursieren, dass Richter, die NS-Verbrecher wegen VgM verurteilten, nach der Besatzungsherrschaft dafür zur Rechenschaft gezogen würden. 3. Die Rechtsauffassung des ‚nullum crimen, nulla poena sine lege". Die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des KRG Nr. 10 ergeben hätten, seien vor allem auf die Veröffentlichung von kritischen Artikeln zurückzuführen, deren Verfasser hohe und verantwortungsvolle Positionen in der deutschen Justizverwaltung einnähmen. 4. Es mangele an zentraler Überwachung. Der Fortschritt bei der Abarbeitung der VgM sei am geringsten in jenen abgelegenen Gegenden, die am wenigsten der Kontrolle unterworfen seien. 5. Das Fehlen jeglichen Laienelements bei den deutschen Gerichten. Es sei daher wichtig, die Länder und insbesondere die Justizministerien der Länder zu bitten, Abhilfe zu schaffen. Nach der Beendigung des „Old Lace" Projekts (Spruchgerichtsverfahren) sei alle Kraft auf das Abschließen der NSG-Prozesse vor den ordentlichen Gerichten zu konzentrieren.[220] Ein wenig hatten die Briten wohl auch das Gefühl, dass ihr Wohlwollen schändlich missbraucht worden sei. Die Rechtsabteilung hatte laut eigenen Angaben die Richter immer wieder zu Treffen aufgefordert, auf denen Rechtsfragen diskutiert werden sollten. Nun hegte sie aber den schleichenden Verdacht, dass diese Treffen von den Gegnern des KRG Nr. 10 majorisiert worden waren: „This HQ has upon occasions encouraged conferences of judges to discuss difficult problems. It is suspected that advantage has been taken of this encouragement to hold meetings where the exponents of ‚nulla poena' have probably dominated the meetings."[221] Wegen dieser wenig erfreulichen Lage wurde erneut der Vorschlag gemacht, VgM durch Spruchgerichte aburteilen zu lassen, wo wenigstens das Laienelement vorhanden sei.

Bei einer Zusammenkunft von Angehörigen des Niedersächsischen Justizministeriums, der Generalstaatsanwälte und der Staatsanwälte teilte der Rechtsoffizier bei der Militärregierung in Niedersachsen, W. F. Pickering, mit, dass die Bemühungen der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von VgM trotz aller Schwierigkeiten große Hochachtung und großes Lob verdienten. Problematisch sei aber die langsame Bearbeitung.[222] Gleichwohl wusste die Legal Division um die technischen Probleme, mit denen die Justizverwaltung zu kämpfen hatte. So war in Oldenburg ein NSG-Verfahren mit 128 Beschuldigten anhängig, von denen sich lediglich 60 im Oldenburger Gerichtsgefängnis, die übrigen im Zivilinternierungslager Nr. 6 (Neuengamme) befanden. Der Oldenburger Staatsanwaltschaft fehlten aber Per-

[220] Ebd.

[221] Brief W. W. Boulton, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Director, MOJ Control Branch, 11.11.1947, TNA, FO 1060/1075.

[222] Vgl. Besprechung Legal Officer, Land Niedersachsen, Justizministerium, GStA und StA, 8.12.1947, TNA, FO 1060/1075.

sonal und Transportmittel, um die Internierten abholen zu können. Die Legal Division intervenierte deswegen auf Bitten der Oldenburger Justizjuristen bei der Public Safety Branch, um den Transfer nach Oldenburg zu organisieren.[223] Die Public Safety Branch hatte allerdings behauptet, der deutschen Polizei fehlten die Unterbringungsmöglichkeiten, um Personen aus Zivilinternierungslagern während der Hauptverhandlungen vor den ordentlichen Gerichten zu inhaftieren.[224]

Verzögerungen wurden überdies durch die Briten selbst verursacht: Ein Teil der deutschen Ermittlungen (mit strittigen Fragen bezüglich der Staatsangehörigkeit der Opfer) war nämlich der Prosecution Branch bei der Ministry of Justice Control Branch zur Entscheidung übergeben worden und dort längere Zeit liegen geblieben.[225] Gleichwohl verdächtigten die Briten weiterhin die deutsche Justizverwaltung des Bummelstreiks: „Although direct evidence is difficult to obtain, there is every sign of a ‚go slow' policy on the part of the German Courts, which cannot all be attributed to the doctrine of ‚nulla poena sine lege' because this objection does not apply to straightforward cases of murder, violence and illtreatment."[226] Richter und Staatsanwälte würden eher mit den Angeklagten denn mit den Opfern sympathisieren. Die Tatsache, dass Millionen Unschuldiger durch die Nationalsozialisten ermordet worden seien, habe auf die Justizbeamten wohl wenig Eindruck gemacht: „The judges and prosecutors have less sympathy for such persons than for the accused. The fact that millions of innocent persons were put to death by the Nazis seems to have made little or no impression on many legal officials."[227] In ein ähnliches Horn wurde wieder gestoßen, als es hieß, das größte Hindernis für eine schnelle und gerechte Abarbeitung der Prozesse sei bei den Landgerichten zu suchen, insbesondere im Land Niedersachsen. Viele Richter bei den Strafkammern der Landgerichte seien Reaktionäre und hätten weder das Niveau des OLG-Personals, noch würden sie ähnlich gut durch die Militärregierung überwacht: „The chairman [J. F. W. Rathbone] stated that in his opinion an obstacle to speedy and just disposal of those trials was to be found in the Courts of First Instance (Landgericht), particularly in Land Niedersachsen. Many of the judges of the Strafkammer were reactionaries and not of the standard of these employed at the Oberlandesgericht. These judges had not been so carefully selected, nor was their work subject to the same degree of supervision by Military Government as at the Oberlandesgericht."[228] Der leitende Rechtsoffizier von Nordrhein-Westfalen sprang zur Ehrenrettung der dortigen Richter bei und be-

[223] Vgl. Brief W. W. Boulton, Legal Division, an Public Safety Branch, 13.11.1947, TNA, FO 1060/1075.

[224] Vgl. Brief W. W. Boulton, Legal Division, an British Liaison Officer, Central Legal Office, 7.5.1947, TNA, FO 1060/1075.

[225] Vgl. Brief W. W. Boulton, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Director MOJ Control Branch, 11.11.1947, TNA, FO 1060/1075.

[226] Ebd.

[227] Ebd.

[228] Protokoll Treffen J. F. W. Rathbone und Legal Officers der Britischen Zone in Herford, 26.11.1947, TNA, FO 1060/826. Die Zahl anhängiger NSG-Verfahren wurde dort mit 2633 angegeben, andernorts auf 2786 beziffert, Statistik von Ende 1947, TNA, FO 1060/826.

tonte, sie wären keineswegs „obstructive", sondern würden Fälle sehr sorgfältig untersuchen, was zur langen Dauer führe.[229]

Die Briten legten Wert darauf, Einigkeit zu demonstrieren. Es sei nicht wahr, dass die deutschen Juristen und die britischen Kontrollkommissionsgerichte unterschiedliche Ansichten hinsichtlich des KRG 10 hätten: „As a result of certain reports appearing in German newspapers, it has apparently come to be fairly widely believed by the German legal profession that Control Commission Courts take a view of what constitutes a crime against humanity very different from that taken by the German Courts."[230] Jedes Individuum könne Opfer eines VgM sein, selbst wenn die Person moralisch fragwürdig sei: „even if such person lacks moral and ethical qualities". „The destruction of a synagogue violates the religious feelings of the Jewish population [Hervorhebung im Original] and, therefore, offends against the dignity of mankind." Genau diese Divergenz zwischen militärgerichtlichen und deutschen Urteilen sah aber der OLG-Präsident von Braunschweig, Dr. Heusinger. Er schilderte, dass das Obere Militärgericht in Braunschweig mehrere Angeklagte vom Vorwurf eines VgM freigesprochen hatte, weil lediglich eine einzelne Person getötet worden war und kein Massenverbrechen vorlag. Genau eben diese Auslegung werde aber von den deutschen Gerichten der Britischen Zone nicht geteilt. Es gebe keinen Weg, „das Auseinanderklaffen in der Rechtsprechung der britischen und der deutschen Gerichte zu verhindern. […] Die bisherige Rechtsprechung der deutschen Gerichte hat gezeigt, welche Schwierigkeiten für die Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und für seine Einfügung in das deutsche Strafrecht [und] den deutschen Strafprozeß zu überwinden waren. Für den deutschen Richter, der am kontinentalen Rechtsdenken geschult ist, ergibt sich dabei die Notwendigkeit, sich in gewissem Umfange in das angloamerikanische Rechtsdenken einzuleben. Die britischen Gerichte haben es hierin leichter. Sie arbeiten mit einem Gesetz, das aus ihrer eigenen Gedankenwelt stammt. Ihren Meinungsäußerungen dürfte aus diesem Grund ein erhebliches Gewicht innewohnen. Sie stehen dem Willen des Gesetzgebers näher als die deutschen Gerichte."[231] Als besonders schwierig galt, dass das KRG 10 keine gleichmäßige Anwendung in allen Zonen fand. „Schon dieser Unterschied [in der Anwendung] innerhalb der Westzone dürfte für das Rechtsbewußtsein der deutschen Bevölkerung nicht förderlich sein, wenn er auch der breiten Masse weniger bewußt wird. Eine verschiedene Handhabung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 innerhalb ein- und derselben britischen Zone durch die Militärgerichte einerseits und die deutschen Gerichte andererseits müßte jedoch für das Rechtsbewußtsein auf die Dauer unerträglich sein."[232] Er fürchtete, dass die Menschen an den Urteils-

[229] Ebd.

[230] Brief Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Legal Advisers to Regional Commissioners, HQ NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, 15.10.1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 482.

[231] Brief OLG-Präsident Braunschweig an Justizminister Niedersachsen, 20.9.1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 482.

[232] Ebd.

sprüchen der Gerichte buchstäblich „irre werden", wenn für dieselben Straftaten entweder eine Verurteilung wegen VgM oder ein Freispruch erfolgte, je nachdem, ob ein deutsches oder ein britisches Gericht entschied.[233]

Um die Abarbeitung der NSG-Verfahren zu beschleunigen, wurde sogar eine Zentralisierung der Strafverfolgung gemäß KRG Nr. 10 in Betracht gezogen. So hatte die Staatsanwaltschaft Bochum vorgeschlagen, eine Staatsanwaltschaft solle beispielsweise für die Insassen eines bestimmten Internierungslagers zuständig sein und so eine schnellere Bearbeitung bewirken. Der Präsident des Zentral-Justizamts lehnte den Vorschlag ab: Zur Aufklärung der von den Internierten – vor oft über einem Jahrzehnt – begangenen Taten sei die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse notwendig, überdies hätten die Staatsanwälte dann mit noch mehr Reiseschwierigkeiten zu kämpfen.[234] Die Briten dachten hinsichtlich der Bearbeitung ähnlich: Um die Anwendung des KRG Nr. 10 zu koordinieren, sollte eine Art „Inspectorate" eingerichtet werden bestehend aus zwei Staatsanwälten, die als Bindeglied zwischen den Staatsanwaltschaften und dem Justizministerium arbeiten sollten. Die Briten boten eine anfängliche Beratung an, um die Ermittlungen zu erleichtern. Das deutsche Inspectorate sollte jede Oberstaatsanwaltschaft baldmöglichst aufsuchen, um den Stand der Nachforschungen zu NSG zu eruieren, Erfahrungen und Beweismaterial zu korrdinieren, Probleme herauszufinden und die Fortschritte zu kontrollieren.[235] Der kommissarische Generalstaatsanwalt von Celle, Dr. Biermann, befürchtete, dass dieses Inspectorate lediglich weitere Behördenkorrespondenz heraufbeschwören würde.[236] Der Generalstaatsanwalt von Düsseldorf, Dr. Junker, wies darauf hin, dass Verzögerungen nicht zuletzt darauf zurückzuführen waren, dass erst am 5. 7. 1947 die Erlaubnis zur Strafverfolgung aller NSG in der Britischen Zone erfolgt sei. Die Oberstaatsanwälte würden bereits eingehend den Generalstaatsanwälten, diese den Justizministerien berichten, so dass für ein Inspektorat kein Raum sei.[237] Auch der Justizminister war dagegen: Die Schwierigkeiten bei der Abarbeitung der VgM-Fälle waren nur durch intensive und zeitraubende Kleinarbeit der Sacharbeiter zu bewältigen, Beamte eines Inspektorats könnten die Arbeit weder abnehmen noch erleichtern, das Berichtswesen sei überdies bereits sehr ausgeprägt, weitere Berichte würden eine zusätzliche Belastung für die Sachbearbeiter bedeuten. Hinzu

[233] Ebd.

[234] Vgl. Brief Präsident ZJA an britischen Verbindungsoffizier ZJA, 7. 5. 1947, TNA, FO 1060/1006.

[235] Vgl. Brief W. J. Pickering, Chief Legal Officer Land Niedersachsen, an Legal Division Herford, 18. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075; Vorschlag des Inspektorats auch enthalten in Brief E. G. Leonard, Legal Dept. Land NRW, an Justizminister NRW, 8. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

[236] Vgl. Besprechung Chief Legal Officer, Land Niedersachsen, Justizministerium und Generalstaatsanwälte, 18. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075.

[237] Vgl. Brief GStA Düsseldorf an Land Legal Dept. HQ NRW, 16. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

käme, dass ein Inspektorat als Überwachung empfunden und daher dem Diensteifer schaden würde.[238]

Der Oberstaatsanwalt von Arnsberg führte aus, dass das neue Gesetz zu großer Perplexität bei den Strafverfolgungsbehörden führte: „Dieser Umstand [fehlender genau umrissener, tatbestandsmäßig im einzelnen bestimmter Sachverhalte, E.R.] führte zunächst zu einer gewissen Ratlosigkeit der mit der Bearbeitung von Verbrechensfällen dieser Art befassten Beamten der Polizei, der Staatsanwälte und der Richter."[239] Zu den rechtlichen Einwänden deutscher Juristen gegen das KRG 10 wird unten noch mehr zu lesen sein.

Die Juristen erwähnten vor allem die Probleme der Zeugen: „Wenn sie gefunden werden, besteht bei ihnen meistens keine Neigung, über so weit zurückliegende Angelegenheiten auszusagen und zwar in erster Linie offenbar aus dem Grunde, weil sie ihrer Sache selbst nicht mehr sicher sind, auf der anderen Seite aber erkennen, was für die Beschuldigten auf dem Spiele steht. […] Die Hauptverhandlungen beweisen in aller Regel, daß Einzelheiten der Vorgänge, die aufzuklären sind, meistens dem Gedächtnis der Zeugen tatsächlich entfallen sind. Von einigen Zeugen wird statt der reinen Wahrheit häufig ein verzerrtes Bild geboten, das je nach der Einstellung zu den beteiligten Personenkreisen und Ereignissen bewußt oder unbewußt Vorgänge verharmlost oder schwarz in schwarz malt. Als Richter kann man sich daher mitunter des Eindrucks nicht erwehren, daß Darstellungen, so wie sie geboten werden, nicht stimmen können."[240] Aus Arnsberg kam die Beobachtung: „Auffallend ist auch die Zurückhaltung der Zeugen und ihre Unlust zu belastenden Angaben, die immer wieder beobachtet werden kann. […] Ich kann mich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß einzelne Zeugen annehmen, möglicherweise deswegen in späterer Zeit Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, weil sie auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Verfolgte [sic] belastet und damit zu ihrer Verurteilung beigetragen haben."[241] Ähnliches wurde in Essen festgestellt: „[…] daß Zeugen mit ihren Aussagen zurückhalten, wahrscheinlich in der Befürchtung, bei einem neuen Umsturz wegen ihrer Aussagen Nachteile zu erleiden. So ist mir zur Kenntnis gekommen, daß nach einem glücklichen Ausgang der Londoner Konferenz insbesondere dem Kommunismus nahestehende Zeugen geneigter seien, Aussagen gegen frühere Nazianhänger zu machen. Nach dem Scheitern der Konferenz ist demnach mit der Bereitwilligkeit dieser Zeugen an der Aufklärung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitzuwirken, weniger zu rechnen."[242] Der Generalstaatsanwalt von Hamm machte noch weitere Ausführungen: „Immerhin wird sich die Notwendigkeit ergeben, auch in Zukunft besonders erhebliche, im Zuge des Nationalsozialismus begangene strafbare Handlungen aufzuklären. […] Ferner glauben einige Oberstaatsanwälte eine gewisser Zurück-

238 Vgl. Brief Justizminister Nordrhein-Westfalen an Hauptquartier der Militärregierung NRW, 13.1.1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.
239 OStA Arnsberg an Land Legal Dept., 20.12.1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.
240 Brief OStA und LG-Präsident Paderborn an Land Legal Dept. NRW, 21.12.1947, ebd.
241 Brief OStA Arnsberg an Land Legal Dept., HQ Land NRW, 20.12.1947, ebd.
242 Brief OStA Essen an Land Legal Dept., HQ Land NRW, 7.1.1948, ebd.

haltung mancher Zeugen beobachtet zu haben, die offenbar die einmal geschehenen Ausschreitungen als erledigt ansehen und heute mit diesen Fragen nicht mehr befaßt werden möchten. Es scheint mir noch hinzuzukommen, daß die Täter durchweg Kreisen angehören, die an sich nicht kriminell sind, sondern nur wegen der außergewöhnlichen politischen Verhältnisse zu diesen besonderen strafbaren Handlungen gekommen sind. Es mag deshalb auch eine gewisse Zurückhaltung der örtlichen Polizeibeamten eine Rolle spielen, die gegenüber solchen Personen die Ermittlungen nicht mit dem erforderlichen Nachdrück führen."[243] Ortsfremde Polizisten wären daher sinnvoll. Genau dagegen nahm der Generalstaatsanwalt von Düsseldorf Stellung: Die örtliche Polizei habe genügend zuverlässige und erfahrene Kriminalbeamte, ob auswärtige Kriminalbeamte schneller und gründlicher arbeiten könnten, sei zweifelhaft, da die einheimischen Beamten immerhin mit den örtlichen Verhältnissen vertraut seien und die beteiligten Personen kannten. Bei Installierung auswärtiger Beamter entstehe der gefährliche Eindruck, „es sei wiederum die Errichtung einer besonderen politischen Polizei geplant."[244]

Probleme mit der Polizei – hier in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – hatte schon die britische Rechtsabteilung bemerkt, da Unerfahrenheit und Inkompetenz der deutschen Kriminalpolizei die Ermittlungen zu NSG behinderten: „Mr Leonard [Chief Legal Officer, North Rhine/Westphalia] stated that in North Rhine/Westphalia the greatest difficulty in the investigation of these offences was the inexperience and inadequacy of the German criminal police. Mr Pickering [Chief Legal Officer, Lower Saxony] agreed."[245]

5. Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der Französischen Zone

Im südlichen Baden hatte die Militärregierung den deutschen Gerichten eine allgemeine Ermächtigung zur Anwendung des KRG 10 gegeben: „Nach der Anweisung der Militärregierung Baden – Generaldirektion der Justiz in Baden-Baden vom 2. 5. 1946 (3070 Just/JA/CB/GP) sind die deutschen Gerichte für die Verhandlung und Aburteilung der im Kontrollratsgesetz Nr. 10 aufgeführten Verbrechen zuständig, sofern sich die Straftat gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose gerichtet hat."[246] Laut Max Güde war die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Aburteilung von Verbrechen mit deutschen oder staatenlosen

[243] Brief GStA Hamm an Justizminister NRW, 19. 2. 1948, ebd.
[244] Brief GStA Düsseldorf an Land Legal Dept., HQ NRW, 13. 2. 1948, ebd.
[245] Treffen J. F. W. Rathbone und Legal Officers der Britischen Zone in Herford, 26. 11. 1947, TNA, FO 1060/826.
[246] Anweisung der Militärregierung Baden, Generaldirektion der Justiz in Baden-Baden, vom 2. Mai 1946, Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet, 1. 8. 1946, S. 49.

Opfern für die Französische Zone uneingeschränkt erfolgt.[247] Tatsächlich herrschte in anderen Regionen der Französischen Besatzungszone noch geraume Zeit Unsicherheit über die Anwendung des KRG 10. Dies lag nicht zuletzt daran, dass die französische Militärregierung Treffen zwischen den Leitern der deutschen Justizverwaltungen nicht förderte und auch die Einrichtung eines Rechtsausschusses 1946 und erneut 1948 ablehnte, ebenso wurde kein gemeinsames Gesetz- und Verordnungsblatt für die Französische Zone geschaffen, so dass Gesetze und Rechtsanordnungen in den Amtsblättern der einzelnen Länder publiziert wurden.[248] Die Staatsanwaltschaft Rottweil stellte im September 1946 ein NSG-Verfahren mit der Begründung ein, man wisse nicht, nach welchen gesetzlichen Regelungen die aus politischen Gründen verübten Straftaten zu ahnden seien.[249] Es ist davon auszugehen, dass die regionalen Militärregierungen den deutschen Gerichten diese Erlaubnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten gaben, teils wurden diese nur für Einzelfälle eingeräumt. Die zonenweite Ermächtigung erfolgte tatsächlich erst für den 1. Juni 1950.[250]

Auch im nicht zur Französischen Zone gehörigen Saarland stellte sich die Frage nach der Anwendung des KRG 10. 1947 ermittelte die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gegen einen Amtsarzt beim Gesundheitsamt St. Ingbert, der von 1937 bis 1940 zwischen 150 und 200 Zwangssterilisierungen initiiert hatte.[251] Ein Haftbefehl gegen den Arzt war vom LG aufgehoben worden. Konsterniert wandte sich der Generalstaatsanwalt von Saarbrücken an den Directeur Régional de la Justice und erklärte, nur wenn der Strafsenat beim OLG sich jetzt dafür entscheide, den Haftbefehl zu erneuern, könne die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen fortgesetzt werden. Es müsse eine Grundsatzentscheidung her und endlich geklärt werden, inwiefern ein derartiges Verbrechen nach deutschem Strafrecht oder eben auch nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu beurteilen sei: „Si le sénat pénal présidé par le président à la Cour d'Appel, Levy, se rallie au jugement de la chambre pénale, nous serions alors paralysés dans presque toutes les enquêtes pour crimes contre l'humanité et ne pourrions travailler que si ces crimes contre l'humanité représentaient en même temps un crime ou un délit aux termes de lois pénales allemandes alors en vigueur."[252]

Der Amtsarzt erfülle sicher die Bedingungen, die das KRG Nr. 10 fordere, da er selbst die Sterilisierungen in Gang gebracht habe, wohingegen seine Opfer bei ihm wegen Tauglichkeitsbescheinigungen oder Arbeitsfähigkeitszeugnissen vorgesprochen hätten: „Vu qu'il l'a fait dans 150–200 cas avoués, il ne faut de question,

[247] Güde, Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die deutschen Gerichte, S. 111–118.
[248] Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 469.
[249] Rottweil 2 Js 3791–92/46, AOFAA AJ 804, p. 598.
[250] Siehe Verfügung Nr. 154 der französischen Militärregierung vom 1. 6. 1950 im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 443.
[251] Vgl. Saarbrücken 11 Js 16/48.
[252] Brief Generalstaatsanwalt von Saarbrücken, Dr. Braun, an Directeur Régional de la Justice in Saarbrücken, 6. 5. 1947, AOFAA AJ 3679, p. 17.

que chez cet homme les conditions de ‚la manière d'agir inhumaine' et aussi la reconnaissance d'un crime contre l'humanité doivent être admises."[253]

Schon früher war von der Contrôle angemahnt worden, dass eine Lösung hinsichtlich des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nötig sei. Im August 1946 hieß es, die deutschen Gerichte stünden vor grundsätzlichen Fragen, da das Gesetz zu unscharf formuliert sei und eine genaue Auslegungshilfe notwendig sei: „[…] les procès des crimes contre l'humanité qui sont portés en nombre croissant devant les tribunaux allemands en vertu de la loi No. 10 posent aux tribunaux des problèmes d'ordre doctrinal. La définition du crime contre l'humanité par la loi No. 10 apparait comme étant trop imprécise et necessiterait un sérieux complement legislatif sous forme de textes d'application."[254] Erneut wurde 1948 erwähnt, dass der Gesetzestext des KRG Nr. 10 den deutschen Gerichten Schwierigkeiten bereite: „que l'ordonnance No. 10 est un texte qu'il est difficile à des tribunaux allemands d'appliquer."[255] Auch in Württemberg wurde festgestellt, das KRG 10 sei schlecht aufgenommen worden und habe seine Bedeutung verloren, weil es durch das StGB ersetzt werde: „À tous les échelons de la Justice repressive, Parquet, Tribunaux, Ministère de la Justice, il a été constaté que le concept crime contre l'humanité au terme de la loi No. 10, était mal accueilli par la Justice Allemande, et la répression qu' après la promulgation de cette loi pouvait avoir encore quelque signification, l'a perdu aujourd'hui presque entièrement."[256]

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei sehr lebhaft diskutiert worden, insbesondere seine rückwirkende Kraft, und sei lediglich widerwillig aufgenommen worden. Eine wirkliche Integration in das deutsche Rechtsdenken wurde nicht festgestellt. Das Gesetz sei sehr restriktiv ausgelegt und nur höchst sparsam angewendet worden. Auch die Strafmaße seien gegenwärtig sehr milde, die Anwendung des Gesetzes sei sehr unpopulär: „Cette loi, qui a fait l'objet de commentaires et de critiques très vifs, surtout en ce qui concerne ses effets rétroactifs, a été admise bon gré, mal gré comme ‚lex specialis' tout en laissant une place entière aux qualifications du droit commun du code pénal allemand. Elle a été interprétée par les tribunaux allemands d'une façon très restrictive, et sa portée d'application a été singulièrement réduite. Dans l'application des peines, la juriprudence, assez sévère au début, s'est, à l'heure actuelle, considérablement réduite. Tout indique que la répression du crime contre l'humanité, telle qu'elle est définie dans la loi No. 10, est devenue très impopulaire."[257] In zahlreichen Fällen sei festgestellt worden, dass eine Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit bewusst unter-

253 Ebd.

254 Monatsbericht Baden, August 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7; wörtlich auch in zusammenfassendem Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), August 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 13, Dossier 7.

255 Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Februar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 3.

256 Monatsbericht Württemberg, April 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.

257 Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

blieben sei und lediglich die Entsprechung im deutschen Strafgesetzbuch wie Brandstiftung o. ä. für die Anklageerhebung benutzt worden sei.[258]

Bei einigen Gerichten – z. B. in Konstanz, wo Max Güde Oberstaatsanwalt war – herrschte deutliche Zurückhaltung bezüglich der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Die Franzosen hofften, dass die Beispiele aus anderen Zonen und die Artikel in juristischen Fachzeitschriften die Richter beeinflussen würden, das Gesetz in ihre Rechtsprechung einzubeziehen: „Il est à noter, que certains Tribunaux et notamment celui de Constance manifestent quelques réticences à appliquer la loi No. 10 du Conseil du Contrôle prévoyant et punissant les faits dit ‚crimes contre l'humanité'. Mais une juriprudence de plus en plus nombreuse émanant d'autre zones et des études doctrinaires qui ont parrues dans diverses revues juridique ont influencé heureusement la plupart des magistrats qui semblent vouloir appliquer cette loi."[259] Anfang 1948 hatten die französischen Behörden den Eindruck gewonnen, als hätten sie die deutschen Justizbehörden von der Notwendigkeit der rigorosen Anwendung des KRG Nr. 10 überzeugen können.[260] Allein, der Eindruck trog. Im Monatsbericht für April 1948 hieß es, die Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor deutschen Gerichten verlangsame sich. Gleichzeitig seien viele höhere Justizbeamte unter dem Einfluss von Theorien, die von einigen deutschen Juristen verbreitet würden, die eine sehr restriktive Anwendung des KRG Nr. 10 vertreten würden („qui sont partisans d'une application restrictive de la loi No. 10"). Einerseits seien die Landgerichte froh, dass sie die Gelegenheit hätten, diese Fälle in der Zukunft durch Geschworenengerichte aburteilen zu lassen und daher seien sie daran interessiert, Zeit zu gewinnen. Einige Staatsanwälte würden sich sehr schnell mit Einstellungen zufrieden geben. Zu diesen gehöre auch der Staatsanwalt am LG Konstanz, Dr. Güde, der das KRG Nr. 10 für zu vage halte, um eine juristische Grundlage zu bilden, und eine genaue Definition und Regulierung der Anwendung verlange. Daher würden sehr viele Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit bei der Staatsanwaltschaft Konstanz mit Einstellung enden. Bei einem Juristenkongress im April 1948 sei es Güde überdies gelungen, seine Einwendungen gegen das KRG Nr. 10 vielen anderen Juristen überzeugend darzulegen, so dass die Anwendung des KRG Nr. 10 nur noch dann zu erwarten sei, wenn es völlig unumgänglich sei.[261] Auch im Folgemonat erwähnte die Justizkontrolle besorgt, bei der Staatsanwaltschaft Konstanz seien ernsthafte Schwierigkeiten aufgetaucht, da der Oberstaatsanwalt Einwände gegen die Verfolgung bestimmter Gattungen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben habe.[262]

In Württemberg-Hohenzollern wurde festgestellt, dass die deutschen Gerichte immer weniger Gebrauch vom KRG Nr. 10 machen würden. Statt das KRG Nr. 10

258 Vgl. ebd.
259 Monatsbericht Baden, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.
260 Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Februar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27 (2).
261 Vgl. Monatsbericht Baden, April 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 1.
262 Vgl. Monatsbericht Baden, Mai 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 2.

anzuwenden, würden sich die Anklagen meist lediglich auf das Strafgesetzbuch stützen. Dies führe zu immer häufigeren Freisprüchen.[263] Etwas schlichter formulierte es der Verfasser eines Monatsberichts in Württemberg-Hohenzollern: „Les Tribunaux Allemands n'aiment pas juger les affaires de crimes contre l'humanité."[264] Die Strafen seien zu milde, die Ermittlungen zu langsam, die Richter zu wenig durchsetzungsfreudig, was die Verfolgung der Straftaten anging. Die Gerichte behinderten die Prozesse, wo sie nur könnten, wobei sie nach dem Prinzip handelten, dass die Zeit für die Angeklagten arbeite: „Les Tribunaux freinent les procédures, partant de ce principe que le temps est favorable aux accusés."[265]

In Baden hielt die deutsche Justiz es für vorteilhaft, wenn einige der Straftaten wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit statt von den Strafkammern der ordentlichen Gerichte durch die Spruchkammern übernommen würden. Manchmal gehe es eben lediglich um politische Mitgliedschaften, die aus strafrechtlicher Sicht schwierig zu verfolgen seien. In vielen Fällen – beispielsweise bei Denunziationen bei der Gestapo oder sonstigen NS-Behörden – sei die Beweislage extrem dünn. Anders sei dies, wenn der Staatsanwaltschaft die Akten eines Sondergerichts zur Verfügung stünden, dann sei es möglich, den Tathergang zu rekonstruieren und mit Vehemenz zu verfolgen. Wenn diese Akten aber zerstört worden seien, sei es äußerst schwierig, die Täter zu überführen.[266]

In Baden wurde festgestellt, dass die deutschen Staatsanwaltschaften immer öfter die Einstellung von Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit betrieben. Damit würde die Justizkontrolle umgangen, die nötigenfalls über das Mittel der réformation ein Urteil abändern lassen konnte. Wenn die Sache allerdings ohne Urteil eingestellt wurde, waren die Eingriffsmöglichkeiten begrenzt. Die Justizkontrolle teilte diese Bedenken dem Generalstaatsanwalt von Freiburg mit, der Besserung gelobte.[267]

Auf allen Ebenen der Strafjustiz (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizministerium) wurde festgestellt, dass das Konzept des Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des KRG Nr. 10 durch die deutsche Justiz abgelehnt werde. Es herrsche die Tendenz vor, das KRG Nr. 10 durch die Anwendung des StGB zu ersetzen. Resigniert stellte die Besatzungsmacht fest, das KRG Nr. 10 würde lediglich noch bei wenigen rassisch oder religiös motivierten Straftaten der NS-Zeit angewandt wie bei Synagogenbrandstiftungen und antisemitischen Kundgebungen.[268] Kurz darauf wurde vermeldet, die Anwendung des KRG Nr. 10 werde nun rundheraus vermieden, während 1947 noch alle Straftaten, die aus politischen, religiösen und rassischen Gründen begangen worden seien, als VgM eingestuft worden seien. Das Gesetz sei eine Totgeburt gewesen: „On constate, une fois de plus, que cette

[263] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Dezember 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[264] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618; auch unter AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 2, überliefert.
[265] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[266] Vgl. Monatsbericht Baden, Mai 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 2.
[267] Vgl. Monatsbericht Baden, Januar 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 5.
[268] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.

loi est restée lettre-morte."[269] Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei insbesondere bei den Geschworenengerichten unpopulär, wenn nicht in irgendeiner Form reagiert würde, werde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in baldiger Zukunft nicht mehr angewandt werden: „[…] si on veut que la loi No. 10 ne tombe dans un bref avenir en complète désuétude."[270]

Für Württemberg-Hohenzollern wurde gegen Ende der Besatzungsherrschaft beklagt, die deutsche Justiz habe, gerade was die Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angehe, freie Hand gehabt und dies dazu genützt, eine Rechtsprechung zu schaffen, die die Angeklagten mehr und mehr begünstige: „Ainsi la justice allemande, en particulier dans les affaires de crimes contre l'humanité, a trouvé un terrain absolument libre, et n'a pas manqué de créer une juriprudence de plus en plus favorable aux inculpés, sur laquelle il faut insister quelque peu."[271] Geradezu apodiktisch hieß es: „Il est clair que les juges allemands ne veulent pas [Hervorhebung im Original] punir toutes ces vilennies du IIIème Reich."[272] Im nächsten Monat meldete Württemberg erneut, die justitielle Verfolgung der NS-Verbrechen lasse nach: „Le Contrôle du Wurtemberg qui suit, avec une attention particulière, les procedures de crimes contre l'humanité insiste à nouveau sur l'affaiblissement de la répression."[273]

Vielleicht hatte auch die französische Besatzungsmacht die Lust an den schwierigen Verfahren bzgl. Verbrechen gegen die Menschlichkeit verloren. Über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Waldshut auf diesem Feld hieß es, mit einer Beendigung der Ermittlungen und Prozesse sei vor Jahresende (1948) nicht zu rechnen, obwohl es sehr wünschenswert wäre, diese Art von Prozessen sehr schnell zu beenden.[274]

6. Die Diskussion um das KRG 10 in der Amerikanischen Besatzungszone

Während die britische und französische Besatzungsmacht der deutschen Justiz die (beschränkte Delegations-)Ermächtigung gaben, gemäß dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Anklagen zu erheben und Urteile zu fällen, kam es in der Amerikanischen Zone nie dazu. Die amerikanische Militärregierung ließ das KRG Nr. 10 lediglich im völkerrechtlichen Kontext durch den Internationalen Militärgerichtshof bzw. die amerikanischen Gerichte anwenden.[275] Deutsche ordentliche Gerichte in der

[269] Monatsbericht Württemberg, Mai 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.
[270] Monatsbericht Württemberg, Mai 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.
[271] Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.
[272] Monatsbericht Württemberg, September 1949, AOFAA, AJ 806, p. 619.
[273] Monatsbericht für die Französische Zone, Oktober 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 26, Dossier 2.
[274] Vgl. Monatsbericht Baden, Mai 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 2.
[275] Einordnung des KRG 10 ins Völkerrecht beispielsweise durch Haensel, Zur Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, S. 57: „Die Mitglieder der Hohen Nürnberger Militärgerichte wie auch der deutsche Richter, der mit einer Spruchfindung aus KRG 10 betraut ist, müssen

amerikanischen Besatzungszone urteilten nach dem deutschen Strafgesetzbuch.[276] Ein Angehöriger des Bayerischen Justizministeriums formulierte in einem Bericht über die Tagung der Generalstaatsanwälte der Westzonen: „Bei dieser Gelegenheit wurde auch festgestellt, daß die amerikanische Zone das einzige Rechtsgebiet Westdeutschlands ist, in dem das Kontrollratsgesetz Nr. 10 von den deutschen Strafrichtern nicht angewendet wird."[277] Zur Ergänzung des StGB wurde das Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten in Hessen am 29. 5. 1946, in Bayern und Württemberg-Baden am 31. 5. 1946 erlassen. Darin wurde u. a. zwar die Ahndung von Verbrechen postuliert, die während der NS-Diktatur nicht bestraft worden waren. Es musste sich aber um ein zum Zeitpunkt der Begehung strafbares Verbrechen oder Vergehen handeln. Ähnlich wie beim KRG 10 hieß es, eine Berufung auf ein NS-Gesetz, das die Tat für straffrei deklarierte, würde nicht akzeptiert, ebenso galt eine Berufung auf einen Befehl nicht strafausschließend, sondern höchstens strafmildernd. Überdies sollte das Gesetz nur dann angewandt werden, wenn eine Bestrafung aus Gerechtigkeitsgründen erforderlich sei. Unter gewissen Bedingungen seien auch Amnestien hinfällig und der Strafklageverbrauch durchbrochen.[278] Verbrechen wie Denunziationen, auf die in der Britischen und Französischen Zone das KRG 10 angewandt wurde, weil sie nicht explizit im deutschen Strafkodex erwähnt waren, sollten in der Amerikanischen Zone mit existierenden Straftatbeständen – etwa Freiheitsberaubung oder falscher Anschul-

nach Völkerrecht richten." Kraus führt aus, dass die Staatsanwaltschaft im amerikanischen Flick-Prozeß dem KRG 10 einen Doppelcharakter eingeräumt habe: einerseits Völkerrecht, andererseits, weil Gesetzesnorm, auch deutsches Landesrecht. Vgl. Kraus, Kontrollratsgesetz Nr. 10, S. 23, tatsächlich aber sei im Artikel II 1 c (Strafbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, „ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen"), die Anknüpfung an das innerstaatliche Recht verworfen worden, ebd., S. 24 f.

276 In der historischen Forschung hat sich diese Differenzierung teils immer noch nicht niedergeschlagen, die irrige Behauptung, in der Amerikanischen Zone sei von „Fall zu Fall" das KRG 10 angewandt worden, und den deutschen Gerichten sei bei Denunziationsfällen die Anwendung des StGB in der Besatzungszeit untersagt gewesen, durchzieht bis heute die Forschungsliteratur, zuletzt etwa: Große-Vehne, Die Grundlagen der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen, S. 21. Tatsächlich hat schon Broszat in seinem Aufsatz „Siegerjustiz" oder strafrechtliche Selbstreinigung, S. 496, auf die Nichtanwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte in der Amerikanischen Zone hingewiesen, ebenso Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, S. 132; Meyrowitz, La Répression par les Tribunaux Allemands des Crimes contre l'humanité, S. 120; Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 437; Johannsen, Zum Problem der Strafbarkeit von Denunziationen nach dem Kontrollratsgesetz 10, S. 3 und S. 7; Eberhardt, Die Denunziation im Spiegel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 8; Greim, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung der Nürnberger Gerichtshöfe unter Hinweis auf die hiervon abweichende Rechtsprechung deutscher Gerichte, S. 5 f.; Lachmann, Die Denunziation unter besonderer Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, S. 41. Irreführend dagegen Lechleitner, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Theorie und Praxis, S. 6, der die Anwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte nur für die Britische und Sowjetische Zone annimmt.

277 Bericht über Tagung der Generalstaatsanwälte der Westzonen in Schönberg bei Kronberg/Taunus, 1./2. 2. 1949, NARA, OMGUS 17/197 – 3/13.

278 Vgl. Neidhard, Die Rechtspflege in der Gesetzgebung der amerikanischen Zone, S. 119.

digung – abgehandelt oder an die Spruchkammern verwiesen werden. Ein Vertreter der amerikanischen Rechtsabteilung fragte im Bayerischen Justizministerium nach, ob eine Anwendung des KRG 10 in Bayern sinnvoll sei. Ministerialdirigent Walther entgegnete, eine Erteilung der Genehmigung durch die Amerikaner sei nicht notwendig, denn: „He stated that most cases under Control Council Law No. 10 would also be punishable under the German Criminal Code. The only cases which presented difficulties were those of informants (Denunzianten). Some of these cases could be tried under the Criminal Code by application of the principle of the ‚indirect principal' (mittelbare Täterschaft)." Andere Fälle seien an die Spruchkammern zu verweisen, wo ja ebenfalls Strafen bis zu 10 Jahren Haft verhängt werden könnten.[279]

Das Problem der Ahndung nazistischer Denunziationen war selbstverständlich auch in anderen Teilen der Amerikanischen Zone offensichtlich. In einem Brief der hessischen Militärregierung an das Hessische Justizministerium wurde darauf hingewiesen, dass es kein deutsches Gesetz gebe, das Denunziationen als Straftatbestand definiere: „There is no German law in being which covers these situations."[280] Jedes Gesetz, das nun erlassen würde, wäre retroaktiv und damit problematisch. Es wurde daher empfohlen, Denunzianten direkt an das Counter Intelligence Corps (CIC) zu übergeben, damit sie in Internierungslager überstellt würden. Außerdem wurde angekündigt, dass es bald zu einer endgültigen Regelung kommen sollte: „The entire problem is being considered at this time with a view toward a final settlement, and full information can be expected in a matter of a few weeks."[281]

Unter Berufung auf die britische Anordnung erfragte der Chef der Administration of Justice Branch der Legal Division, OMGUS, Colonel Ernest L. McLendon, von den Leitern der Legal Division bei den Militärregierungen in Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und im amerikanischen Sektor Berlins ihre Meinungen, ob eine ähnliche Ermächtigung für die Amerikanische Zone wünschenswert erscheine.[282] Ein weiterer Brief der Legal Division, OMGUS, an die Ländermilitärregierungen bat um Berichterstattung über stattgefundene und laufende NSG-Ermittlungen und Prozesse und wiederholte die Anfrage, ob es sinnvoll sei, auch den Gerichten in der Amerikanischen Zone die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu gestatten.[283] Der Chief Legal Officer der bayerischen Militärregierung, Richard J. Jackson, sprach sich in seiner Antwort auf die McLendon-Anfrage dafür aus: „An American enactment along the lines of British Military

[279] Conferences with Bavarian Ministry of Justice, Protokoll der Besprechung vom 25. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/187 – 3/1.
[280] Brief OMGH an Hessisches Justizministerium, 28. 1. 1946, NARA, OMGH 17/210 – 2/6.
[281] Ebd.
[282] Vgl. Brief Ernest L. McLendon an Direktoren der Legal Division für Bayern, Groß-Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und Berlin (US-Sektor) vom 27. 11. 1946, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.
[283] Vgl. Brief Haven Parker, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, an OMG BY, OMGBR, OMGH, OMGWB, 31. 12. 1946, NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.

government Ordinance No. 47 appears recommendable. On the basis of a recent increase of trials of Nazi crimes in Bavarian courts it is believed that the German courts would make full use of such an enactment."[284] Sein Kollege in Hessen war ebenfalls sehr angetan. Sowohl die Legal Division in Hessen als auch das Hessische Justizministerium würden die baldmöglichste Einführung befürworten. Obwohl eine Knappheit an Justizpersonal herrsche, werde nicht erwartet, dass die Fälle, die gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 abzuhandeln seien, so zahlreich seien, dass sie die Arbeit der Strafjustiz, die immer noch mit Rückständen zu kämpfen habe, zusätzlich behindern würden. Das Hessische Justizministerium sei progressiv und habe seinen Eifer bekundet, das Unrecht der NS-Zeit zu ahnden, ein umfangreiches Prozessprogramm sei bereits in Gang. Das Kontrollratsgesetz eigne sich auch vorzüglich zur Anwendung auf die „Euthanasie"-Prozesse. Er sah aber auch einen Widerspruch zum Artikel IV des Militärregierungsgesetzes Nr. 1, mit dem rückwirkende Bestrafungen verboten worden waren, und warf die Frage auf, ob dieser Artikel nicht ergänzt werden könne.[285]

Sein Bremer Kollege, Robert W. Johnson, war mit einem Verweis auf die rechtlichen Probleme deutlich zurückhaltender: „Frankly, I have not yet reconciled my way of thinking so that it completely approves of the ex-post-facto features of the questions raised at Nürnberg. Apparently, the law retains such features in that it invalidates certain offenses admissible under certain laws, such as acts done under superior orders. It further seems to me that if we are abrogating existing German laws to further our own desires, occupation policies and aims, Military Government should do the job itself."[286]

Der Berliner Leiter der Legal Branch äußerte, eine vergleichbare amerikanische Anordnung ähnlich der britischen Verordnung Nr. 47 bewege sich im Rahmen der amerikanischen Ankündigung, den deutschen Behörden weitere Befugnisse anzuvertrauen. Nichtsdestotrotz sei es angesichts des Viermächtestatus von Berlin sinnvoll, zu gegebener Zeit eine derartige Regelung für die ganze Stadt zu erreichen. Gegenwärtig sei jedoch unvorhersehbar, wie die französische und sowjetische Militärregierung reagieren würden.[287]

Der Vertreter der German Justice Branch bei der Militärregierung von Württemberg-Baden sprach sich dagegen sehr vehement gegen die Schaffung einer amerikanischen Gesetzgebung analog zur britischen Verordnung Nr. 47 aus: „It is believed that crimes against humanity are not defined with sufficient clarity in Article II, Paragraph 1 c of Control Council Law No. 10 to make desirable the

[284] Brief Richard J. Jackson, Chief Legal Officer, OMGBY, an Chief, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, 9. 12. 1946, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

[285] Brief Franklin J. Potter, Legal Division, OMGH an Chief, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, 20. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

[286] Brief Robert W. Johnson, Chief Legal Officer, OMG for Bremen Enclave (US) an Chief, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, 10. 12. 1946, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

[287] Brief Wesley F. Pape, Chief, Legal Branch, OMG for Berlin Sector an Chief, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, 10. 12. 1946, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

conferring of general jurisdiction on the German courts of try cases under that paragraph." Das deutsche Strafgesetzbuch sei in den meisten Fällen völlig ausreichend. Gerade die vagen Formulierungen seien angesichts der vergangenen Erfahrungen mit der Justiz des Dritten Reiches nicht akzeptabel: „Introduction into German criminal law of the broaden language of Paragraph 1 c of Article II is not recommended in view of the prohibition of the German courts to adjudge as crimes acts contrary to the ‚sound instincts of the people', and to punish for any act not expressly made a crime at the time of its commission, by Par. 7 of Military Government Law No 1." Durch das württembergisch-badische Gesetz Nr. 28 zur Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen sei die Verjährung angehalten. Falls sich in individuellen Fällen doch herausstelle, dass das StGB inadäquat für die Ahndung der Straftaten sei und nur mit Hilfe des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 der Gerechtigkeit Genüge getan werden könne, solle das deutsche Gericht eine spezielle Autorisierung durch die Militärregierung gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Artikel III 1 d) erhalten.[288] Der Chef der Legal Division in Württemberg-Baden unterstützte diese Sicht: Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei so vage, dass es in der Anwendung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 in Konflikt kommen würde. „Transmitted to OMGUS adverse recommendation as to adoption of an ordinance similar to British Military Government Ordinance No. 47 making crimes against humanity under Control Council Law No. 10 triable in German Courts, on grounds that the definition of such crimes in the named law is so vague that authorizing its general adoption in German courts would depart from the principles of Military Government Law No. 1. It was pointed out that in most cases the remedy under German law is adequate, particularly in view of the Law for Punishment of National Socialist Criminal Acts, which denies in certain cases the defense of superior orders and that of the statute of limitations between 1933 and 1945. It was recommended that the authority of the Offices of Military Government for the Land to authorize such trials in proper cases be continued."[289]

Innerhalb der Legal Division von OMGUS wurden ebenfalls Gutachten eingeholt. Ein Angehöriger der Administration of Justice Branch teilte dem Leiter der Legislation Branch mit, dass die deutschen Gerichte gemäß der USFET-Direktive vom 12. Januar 1946 autorisiert seien, Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß dem deutschen Strafgesetzbuch zu sühnen. In der amerikanischen Zone sei es aber trotzdem wünschenswert, eine ähnliche wie die britische Verordnung herauszubringen, da damit die Verfolgung von Verbrechen möglich sei, die nicht durch das Strafgesetzbuch abgedeckt würden. Diese Ausweitung der deutschen richterlichen Kompetenzen sei wünschenswert, da so der Arbeitsdruck auf die

[288] Brief Ralph E. Brown, Chief, German Justice Branch, Legal Division, OMGWB an Chief, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, 4.1.1947, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

[289] Juan A. Sedillo, Director, Legal Division, OMGWB, in Wochenbericht, 10.11.1947, NARA, OMGWB 12/135 – 2/2.

Militärregierungsgerichten gemildert würde.[290] Keine zwei Monate später hatte sich die Meinung in der Administration of Justice Branch diametral geändert: „I am ready to drop the proposed enactment, mainly because I feel that most crimes against humanity can actually be dealt with under the German Criminal Law." Die Fälle, die nicht durch das deutsche Strafrecht abgedeckt seien, sollten an ein Militärgericht überwiesen werden, wo das Kontrollratsgesetz Nr. 10 aufgrund der amerikanischen Militärregierungsanordnung Nr. 7 angewandt werden könne. Damit sei die Rechtslücke ohne weitere Gesetzgebung von Seiten der Militärregierung zu schließen. Die Einwände, nur durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 könne das Handeln auf Befehl adäquat geahndet werden, seien irrelevant, auch im deutschen Strafgesetzbuch seien strafbare Handlungen, die auf Befehl begangen worden seien, nicht automatisch straffrei.[291]

Im August 1947 wurde den Direktoren der Rechtsabteilungen bei den Ländermilitärregierungen mitgeteilt, dass die meisten Verbrechen ohnehin Straftaten gemäß deutschem Strafrecht darstellten und so die deutschen Gerichte ohne spezielle Ermächtigungen tätig werden könnten. Es sei zwar richtig, dass die deutschen Gerichte gemäß Military Government Law Nr. 2 anfänglich gehindert gewesen seien, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. Nach dem Erlass der Befreiungsgesetze in den Ländern und durch die Ergänzung Nr. 2 zum Militärregierungsgesetz Nr. 2, gültig seit 15. 10. 1946, seien die Beschränkungen aber nun entfallen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde aber nicht als eigenständiges Gesetz angesehen, vielmehr erfolgte wieder der Verweis auf die deutschen Gesetze: „[…] the German courts are empowered to apply the provisions of Control Council Law No. 10 in all cases which have been properly brought before them, i. e. where the alleged crime against humanity is likewise an offense against German law and was committed by a German or non-United Nations national against Germans or persons of non-United Nations nationality."[292]

Wer letzten Endes die Entscheidung fällte, den deutschen Gerichten in der Amerikanischen Besatzungszone nicht die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 anzuvertrauen, geht aus den OMGUS-Akten nicht hervor. Auch Karl Loewenstein, der selbst der amerikanischen Rechtsabteilung in Berlin angehörte, äußert sich in einem einschlägigen Aufsatz nicht dazu.[293]

Zu der ablehnenden Haltung dürften auch die wenig positiven Erfahrungen der Juristen aus der Britischen Zone beigetragen haben. Denkbar ist, dass die Amerikaner, die in ihrer Zone die Gerichte ja schon sehr früh wieder geöffnet

[290] Vgl. Memorandum Henry M. Rosenwald, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS an Chief, Legislation Branch, OMGUS, 11. 1. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

[291] Memorandum Henry M. Rosenwald, Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS an Chief, Administration of Justice Branch, OMGUS, Haven Parker, 28. 2. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

[292] Brief Alvin J. Rockwell an Direktoren der Legal Division bei den Ländermilitärregierungen, 5. 8. 1947, NARA, OMGUS 17/216 – 3/10; siehe auch Brief Alvin J. Rockwell, Legal Division, OMGUS an Legal Division, OMGWB, 25. 8. 1947, NARA, OMGWB 17/142 – 1/3.

[293] Vgl. Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 436 f.

und den deutschen Richtern die Möglichkeit gegeben hatten, gemäß dem deutschen Strafgesetzbuch in der Fassung vor dem 30. Januar 1933 Urteile zu fällen, was auch Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen betraf, keine Veranlassung sahen, ein neues Gesetz in Anwendung zu bringen. In der Direktive „Administration of Military Government in the US Zone in Germany" wurden die deutschen Gerichte ausdrücklich schon Mitte 1945 auf ihre Pflicht hingewiesen, NS-Verbrechen zu verfolgen: „[…] perform the duty of bringing to justice Germans or other non-United Nations nationals, other than major war criminals, accused of crimes against humanity, where such crimes are offenses against the local law and where the victims of the crimes are of German or other non-United Nations nationality."[294] Ähnlich in der Direktive der amerikanischen Militärregierung, in der es hieß: „to apprehend and bring to justice war criminals and all persons who have participated in planning or carrying out enterprises involving or resulting in atrocities."[295] Auch retrospektiv bestätigte ein Münchner Generalstaatsanwalt das baldige Einsetzen von Ermittlungen nach der Wiedereröffnung von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Bereich des OLG München: „Von einem über diese Zeitpunkte hinausgehenden „Stillstand der Rechtspflege" kann m.B. nicht gesprochen werden. Sicher war die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in der ersten Zeit aus den in den anliegenden Berichten der Oberstaatsanwälte angegebenen Gründen erschwert; diese Umstände rechtfertigen aber nicht die Annahme eines ‚Stillstands der Rechtspflege'. In der Praxis war es so, daß die bedeutenden Verfahren und dazu gehörten auch die Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewalttaten bearbeitet wurden und die kleineren Sachen bis zum Inkrafttreten des ersten Straffreiheitsgesetzes liegen blieben."[296]

Obwohl die amerikanische Militärregierung die Anwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte in der Amerikanischen Zone ablehnte, gab es eine Ausnahme im amerikanischen Machtbereich: den nicht zur Zone gehörigen Amerikanischen Sektor Berlins.

Hier wurde das KRG 10 in Einzelfällen angewandt, allerdings war die Anwendung des KRG 10 zunächst ebenfalls verweigert worden. Im Juli 1940 hatte eine Frau in Berlin einen Mann angezeigt, der geäußert hatte, die Deutschen hätten in Spanien schlimmer gehaust als in Polen. Er wurde daraufhin zu sechs Monaten Haft verurteilt. Im April 1946 lehnte die amerikanische Militärregierung in Berlin es ab, die Ahndung dieser Denunziation mit Hilfe des KRG 10 deutschen Gerichten zu überlassen, weil die begangene Tat zur Tatzeit keinen Gesetzesverstoß dargestellt habe, im Februar 1947 wurde aber die Verfolgungserlaubnis erteilt, weil

294 Direktive „Administration of Military Government in the US Zone in Germany", 7. 7. 1945, hier zitiert in Brief von Alvin J. Rockwell an Direktoren der Legal Division bei Ländermilitärregierungen, 5. 8. 1947, NARA, OMGUS 17/216 – 3/10.

295 Direktive der Militärregierung zur Verwaltung in der amerikanischen Zone [hier undatiert] überliefert unter, TNA, FO 1060/977.

296 Brief GStA München, Dr. Hechtel, an Justizministerium, 5. 4. 1960, Bayerisches Justizministerium, Generalakt 4010a Verfolgung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten.

gemäß einer Anordnung der Militärregierung Berlins vom 2. 12. 1946 Anklagen gemäß KRG 10 erlaubt waren.[297] Auch in einem ähnlich gelagerten Fall wurde die Anwendung des KRG 10 im amerikanischen Sektor erst einmal abgelehnt.[298] Der Ahndung der Denunziation eines Mannes, der sich anlässlich des Attentats auf Hitler vom 20. Juli 1944 in dem Sinn geäußert hatte, dass schon einmal ein Attentat glücken werde und die Nationalsozialisten dann über Nacht verschwinden würden, die zu einer Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus für den Mann führte, verweigerte die US-Militärregierung im April 1947 ebenso die Ermächtigung nach KRG 10 mit der Begründung, es liege kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor, die Denunziation sei zur Tatzeit kein Verbrechen gewesen und die Äußerungen des Mannes seien zur damaligen Zeit strafbar gewesen, ein Jahr später, im April 1948, erfolgte dann doch die Erlaubnis zur Aburteilung nach KRG 10, die Denunziantin wurde 1949 zu eineinhalb Jahren Gefängnis wegen VgM verurteilt.[299]

In anderen Fällen blieb es aber bei der Ablehnung, was zur Einstellung des Verfahrens führte, so etwa die Denunziation eines Mannes wegen abfälliger Äußerungen über das NS-Regime im Jahr 1937 in Berlin. Am 7. 8. 1947 verweigerte die US-Militärregierung eine Anwendung des KRG 10, eine Woche später wurde das Verfahren eingestellt.[300] Auch die – folgenlose – Anzeige der (nichtjüdischen) Vermieterin durch einen NSDAP-Funktionär bei der Gestapo in Berlin am 20. 2. 1942, weil diese geäußert hatte, sie verkehre am liebsten mit Juden und habe am liebsten jüdische Mieter, führte zu keiner Ermächtigung nach KRG 10 durch die US-Militärregierung, weil keine Verfolgung und damit kein VgM erkennbar sei, eine Woche später wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft beendet.[301] Ebenso blieb die Denunziation eines Arbeitskollegen bei der Forschungsanstalt für Schiffahrt, Gewässer- und Bodenkunde in Berlin im Februar 1943, die zur Entlassung des Mannes geführt hatte, ohne Konsequenzen für den Denunzianten, weil die US-Militärregierung die Folgen für so geringfügig hielt, dass eine Aburteilung nach KRG 10 nicht nötig schien.[302] Die Beleidigung und das Anspucken einer Bekannten in Berlin im Jahr 1941, als die Beschuldigte erfahren hatte, dass diese eine Jüdin war, war in den Augen der amerikanischen Militärregierung kein VgM, eine Ermächtigung wurde am 1. Oktober 1947 verweigert.[303] Abgelehnt wurde die Genehmigung im November 1947 auch hinsichtlich eines Falls, in dem ein Mann nach einer Anzeige wegen Abhörens ausländischer Radiosender mit Gestapoüberwachung und mehreren Hausdurchsuchungen belegt wurde. Unmenschliche Folgen seien nicht erkennbar.[304] Eine Ermächtigung nach KRG

[297] Vgl. Berlin 1 P Js 251/47 = 1 P KLs 77/47.
[298] Vgl. Berlin 1 P Js 248/47 = 1 P KLs 75/47.
[299] Vgl. Berlin 1 P Js 70/48 (a) = 1 P KLs 4/49.
[300] Vgl. Berlin 1 P Js 435/47.
[301] Vgl. Berlin 1 P Js 802/47.
[302] Vgl. Berlin 1 P Js 819/47.
[303] Vgl. Berlin 12 Js 368/46.
[304] Vgl. Berlin Js 138/45 pol.

10 wurde ebenso verweigert bezüglich einer angeblichen Anzeige wegen wehrkraftzersetzender Äußerungen in Berlin-Buckow im Februar 1945, obwohl der Mann bis Kriegsende inhaftiert blieb.[305] Ein Verfahren, das die Veranlassung eines Wehrmachtsangehörigen wegen Urlaubsüberschreitung im März 1945 und die Denunziation von Fremdarbeitern wegen Arbeitsbummelei zum Gegenstand hatte, blieb im Stadium des Anklageentwurfs stecken, nachdem die Militärregierung im März 1949 die Übertragung der Gerichtsbarkeit ablehnte.[306] Eine einheitliche Linie war nur insofern erkennbar, als dass folgenlose Denunziationen bzw. solche mit wenig gravierenden Folgen von der amerikanischen Militärregierung nicht als VgM anerkannt wurden. Ende 1947 ermahnte das Rechtskomitee der Alliierten Kommandantur (unter Vorsitz des US-Amerikaners Wesley F. Pape) die deutschen Gerichte in Berlin, das KRG 10 anzuwenden, und forderte, widrigenfalls energisch durchzugreifen.[307] Beklagt wurden die lange Dauer der Bearbeitung ebenso wie die geringen Strafen und die fälschliche Annahme, dass die Berufung auf Befehle oder auf einen fanatischen Glauben an die NS-Ideologie zu milderen Urteilen führen könnten. Ferner nahm der Rechtsausschuss vehement Stellung gegen die Berliner Rechtsanwälte, die dem KRG 10 die Rechtmäßigkeit wegen des Rückwirkungsverbotes absprachen.

Innerhalb der Legal Division und der German Courts Branch der amerikanischen Militärregierung bestand vermutlich keine Übersicht hinsichtlich der Frage zur Anwendung des KRG 10. Augenscheinlich hatte ein Vertreter der German Courts Branch einem deutschen Gericht im OLG-Bezirk Bamberg die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nämlich erteilt. Zumindest erfuhr ein Vertreter der Legal Division, OMGUS, Hans W. Weigert, bei einer Inspektion des OLG Bamberg vom Generalstaatsanwalt, dass Richard A. Wolf von der German Courts Branch die Anwendung des KRG Nr. 10 zur Aburteilung einer Denunziation vor einem deutschen ordentlichen Gericht gestattet hatte. Die Legal Division in Bayern wurde darauf hingewiesen, dass, falls kein deutsches Gesetz greife, diese Fälle den Spruchkammern zu übergeben seien, die u. a. für die Denunziationsfälle zuständig seien. Eine Ermächtigung der deutschen Justizverwaltung sollte in keinem Fall erfolgen, ohne nicht vorher die Legal Division, OMGUS, einzuschalten. Die gewährte Erlaubnis in dem betreffenden Fall sei zu widerrufen: „As the case mentioned above is still in its initial stage, we suggest that you withdraw the authorization and invite the attention of the field inspectors to the fact that the granting of such permissions does not lie within their authority."[308]

Die deutschen Gerichte in der Amerikanischen Zone behalfen sich hinsichtlich der Denunziationen meist mit dem StGB.

[305] Vgl. Berlin Js 3/47 pol.
[306] Vgl. Berlin P Js 421/48.
[307] Dokument abgedruckt bei Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 381 f.
[308] Brief Alvin J. Rockwell, Director, Legal Division, OMGUS, an Chief Legal Officer, OMGBY, 13. 8. 1947, NARA, OMGUS 17/216 – 3/10.

So führte die 1943 getane Äußerung „Ich habe keine Lust, mich totschießen zu lassen wie die dummen Schweine an der Front“ zur Denunziation eines Mannes bei der Gestapo, der daraufhin verhaftet und erst gegen Zahlung von 2000,- RM an die NSV wieder in Freiheit kam. Die Anklage gegen den Denunzianten im Jahr 1946 lautete auf Freiheitsberaubung, Verleumdung und falsche Anschuldigung, eine Nachtragsanklage sogar auf versuchten Mord, diesbezüglich wurde aber die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt. Im November 1946 wurde der Denunziant wegen wissentlich falscher Anschuldigung in Tateinheit mit Verleumdung und schwerer Freiheitsberaubung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, 1947 wurde das Urteil vom OLG Frankfurt auf Revision von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem aufgehoben, 1951 das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit des 1876 geborenen Täters vorläufig eingestellt, mit dessen Tod 1963 endete es.[309] Tatsächlich war der erfolglose Verlauf typisch für die meisten Denunziationsverfahren, die in der Amerikanischen Zone vor Gericht kamen, wie auch eine Zusammenstellung des Bayerischen Justizministeriums ergab. Sie entstand, nachdem sich der Rheinland-Pfälzische Justizminister hilfesuchend an den Bayerischen Justizminister gewandt hatte, um bezüglich der Denunziationsverfahren Informationen einzuholen. Er verwies darauf, dass die Auffassungen der befassten Anklagebehörden in seinem Land bei der rechtlichen Behandlung nicht einheitlich seien.[310] Das Bayerische Justizministerium zog bei den Generalstaatsanwälten von München, Nürnberg und Bamberg Erkundigungen ein. Der Nürnberger Oberstaatsanwalt teilte mit, dass die Strafanzeigen zu Denunziationen häufig seien, es aber zu einer gerichtlichen Verurteilung noch nicht gekommen sei: „In den weitaus meisten Fällen wurde das Verfahren schon bei der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil die Tat, wegen der der Beschuldigte damals Anzeige erstattet hatte, nach dem damals geltenden Recht strafbar war.“[311] Der Münchner Generalstaatsanwalt wusste, dass die Fälle nationalsozialistischer Denunziation an die Spruchkammern abgegeben würden, „wenn der angezeigte Vorgang objektiv wahr gewesen ist und eine Verfolgung wegen falscher Anschuldigung daher nicht in Betracht kam.“[312] Für den OLG-Bezirk Bamberg stellte Dr. Thomas Dehler fest, dass Strafverfahren wegen Denunziationen nur in Bayreuth und Coburg anhängig geworden waren und keines rechtskräftig abgeschlossen war.[313] Das Bayerische Justizministerium teilte den Kollegen in Rheinland-Pfalz daher nur drei schwebende Verfahren mit, die sich mit in der NS-Zeit erfolgten Denunziationen befassten.[314]

[309] Vgl. Frankfurt 2 Js 456/46 = 2 KLs 42/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32004/1–3.

[310] Vgl. Brief Rheinland-Pfälzischer Justizminister, Dr. Süsterhenn, an Bayerischen Justizminister, 20. 2. 1947, Bayerisches Justizministerium, Generalakt 4010: Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im allgemeinen, Bd. 2, Heft 3: Strafrechtliche Verfolgung von a) nat.soz. Denunzianten, b) von Ärzten, die gerichtlich angeordnete Sterilisationen durchgeführt haben, c) von Ärzten, die Geisteskranke zu experimentellen Zwecken mißbraucht haben.

[311] Brief OStA Nürnberg-Fürth, Dr. Meuschel, an GStA Nürnberg, 11. 4. 1947, ebd.

[312] Brief GStA München an Justizministerium, 26. 4. 1947, ebd.

[313] Vgl. Brief GStA Bamberg, Dr. Thomas Dehler, an Justizministerium, 8. 5. 1947, ebd.

[314] Vgl. Brief Bayerisches Justizministerium an Rheinland-Pfälzisches Justizministerium, 9. 6. 1947, ebd.

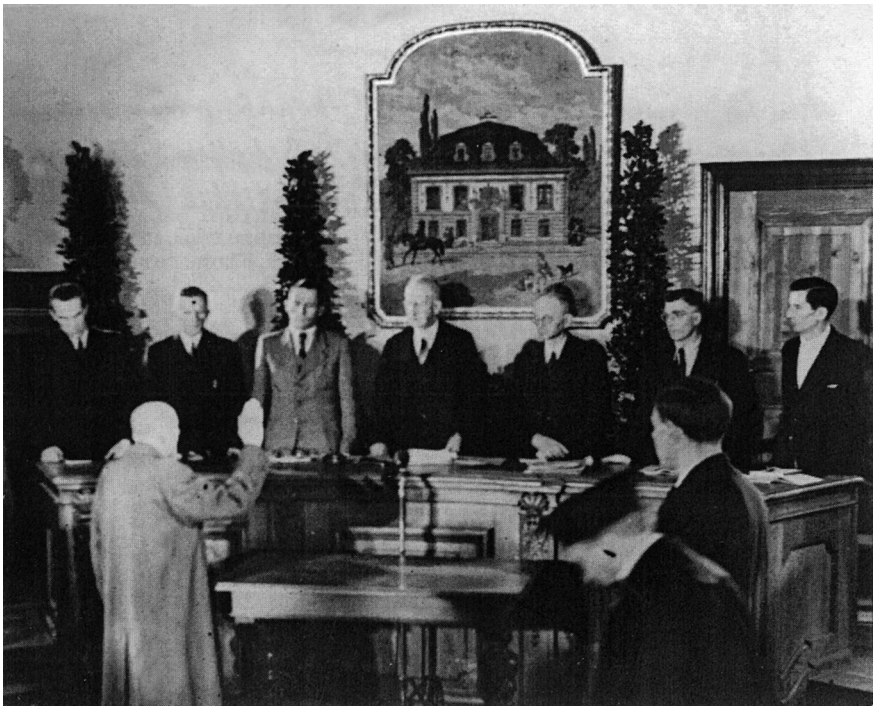

Spruchkammerverfahren in München gegen die Denunzianten der Geschwister Scholl (Stadtarchiv München)

Andere Fälle wurden, wenn ein Tatbestand vorlag, der unter dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" im Rahmen eines Entnazifizierungsverfahrens zu berücksichtigen war, an die Spruchkammern verwiesen. Dies betraf z. B. den Hausmeister, der die Geschwister Scholl denunziert hatte, das staatsanwaltschaftliche Verfahren wurde am 17. 6. 1946 gem. § 170 II StPO eingestellt und dem Minister für Sonderaufgaben übergeben.[315] Ein Mann namens Oskar Tramm wurde wegen abfälliger Äußerungen denunziert – er hatte sich am 6. 11. 1942 in den Kampe-Stuben am Kurfürstendamm in Berlin mit einer Frau unterhalten und dabei Schmähungen gegen Hitler und die SS ausgestoßen – und vom Volksgerichtshof wegen Wehrkraftzersetzung am 26. 10. 1943 zum Tod verurteilt. Gegen die Denunziantin wurde das in Nürnberg-Fürth anhängige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingestellt mit der Begründung, es liege keine Verletzung deutscher Strafbestimmungen vor, die zuständige Stelle für die Überprüfung sei die Spruchkammer.[316] Unbefriedigend verlief auch das Verfahren gegen den früheren Kriminalsekretär Georg Achmann der Staatspolizei Nürnberg: Auf Befehl des Chefs der Staatspolizei Nürnberg, Hartmut Pulmer, war er

[315] Vgl. München I 1 Js 58–62/46, StA München, StAnw 21654.
[316] Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 2162/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 274.

mit der Überwachung des Grafen Montgelas betraut und gab im Herbst 1944 einen Bericht über dessen staatsfeindliche Äußerungen ab, nachdem auf Montgelas eine weibliche V-Person angesetzt worden war. Graf Montgelas wurde dabei am 23. Januar 1945 verhaftet. Ein Verfahren war ursprünglich vor dem Volksgerichtshof Berlin anhängig, wurde aber im April 1945 vor dem Standgericht Nürnberg durchgeführt. Montgelas wurde am 5. April 1945 wegen Wehrkraftzersetzung zum Tod verurteilt und tags darauf erschossen. Grundlage für das Todesurteil war der Bericht des Kriminalsekretärs Achmann gewesen. Der in der Nachkriegszeit wegen „fahrlässiger Tötung" angeklagte Täter berief sich auf einen Befehl Pulmers, das Landgericht lehnte die Anordnung der Hauptverhandlung ab, eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss wurde verworfen.[317] Der Fall hatte schon im Urteil des amerikanischen Juristenprozesses Erwähnung gefunden.

Besonders pikant war der Fall eines Denunzianten, der einen Assistenten am Physiologischen Institut der Universität Würzburg wegen verdächtiger Auslandsbeziehungen und abfälliger Äußerungen über das NS-Regime am 5./6. 12. 1938 angezeigt hatte. Der Assistent wurde festgenommen und vom Sondergericht Bamberg am 5. 6. 1939 wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz zu 14 Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Nachdem die Strafe verbüßt war, wurde er nicht freigelassen, sondern ins KZ Dachau überstellt, von dort ins KZ Lublin-Majdanek, wo sich seine Spur verlor. Gegen den mutmaßlichen Denunzianten wurden Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung eingeleitet, dank zweier Gutachten vom Direktor der Nervenklinik Freiburg und eines Professors aus München wurde das Verfahren am 8. 11. 1949 gemäß § 51 StGB wegen Unzurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt eingestellt. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen war der Beschuldigte zum Professor des Physiologischen Instituts einer bayerischen Universität avanciert, da sich sein Geisteszustand sich augenscheinlich wieder normalisiert hatte.[318]

Die britische Seite kritisierte, dass durch die amerikanische Vorgehensweise hinsichtlich des KRG 10 bei den deutschen Gerichten zahllose Fälle wohl unbearbeitet blieben: „Such cases are dealt with under ordinary German law alone and there is every reason to suppose that a large number of these cases are going unpunished although some of them are dealt with by the Military Tribunal in Nuremberg, by Military Government Courts or by the quasi-judicial Denazification Tribunals under the American law of liberation."[319]

Tatsächlich lehnten deutsche ordentliche Gerichte die Bearbeitung bestimmter Fälle ab. Als ein Firmendirektor, der in einem Spruchkammerverfahren als Zeuge aufgetreten war, wegen der eventuellen Beteiligung an Deportationen aus dem Warschauer Ghetto selbst ins Visier der Ermittler geraten war, teilte das Amtsge-

317 Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 3489/48, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 155.
318 Vgl. Würzburg 1 Js 44/49 (Akten vernichtet).
319 Brief J. F. W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Legal Division ZECO Herford, an HQ Legal Division, Berlin, 11. 3. 1948, TNA, FO 1060/924; dt. Übersetzung enthalten unter BAK, Z 21/2213.

richt Bremen der Kriminalpolizei Bremen umgehend mit, dass die Bremer Justiz nicht zuständig sei: nicht allein deshalb, weil die Opfer polnische Juden gewesen waren, sondern auch, weil in diesem Fall das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Gültigkeit habe, aber: „Die Anwendung dieses Gesetzes ist in der Amerikanischen Zone den deutschen Gerichten untersagt."[320] Das Verfahren fand daraufhin vor dem Military District Court des Landes Bremen statt.

Andererseits hielten Staatsanwaltschaften in der Amerikanischen Zone durchaus die Anwendung des KRG 10 für überlegenswert: Im bayerischen Hof schlug die Staatsanwaltschaft im Juli 1947 die Anwendung des KRG 10 vor: Am 14. 4. 1945 war der Führer eines Fremdarbeiterlagers der Firma Rentsch in Schwarzenbach nach einem Standgerichtsurteil in der Arrestzelle des örtlichen Rathauses erschossen worden, da er sein Lager an amerikanische Truppen übergeben wollte. Die Staatsanwaltschaft Hof wollte neben Totschlag auch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ahnden. Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verwies auf die fehlende Genehmigung der US-Militärregierung, überdies seien die deutschen Strafbestimmungen völlig ausreichend. Die Verurteilung erfolgte daraufhin wegen fahrlässiger Tötung.[321]

Die Oberstaatsanwaltschaft Limburg ersuchte im Juli 1947 das Hessische Justizministerium darum, die Militärregierung zu bitten, eine Aburteilung nach KRG 10 zu ermöglichen. Eine Denunziantin hatte den Wetzlarer Bürgermeister bei der Gestapo-Außenstelle in Wetzlar 1943 angezeigt, weil der Bürgermeister geäußert hatte, die NSDAP wisse selbst, dass der Krieg verloren sei. Gegen den Bürgermeister wurde nach der Verhaftung ein Verfahren vor dem Sondergericht Frankfurt eingeleitet, das ein halbes Jahr später mangels Beweises eingestellt wurde. Das Hessische Justizministerium beschied die Staatsanwaltschaft Limburg abschlägig: Die Militärregierung habe keine allgemeine Ermächtigung erteilt und es sei untunlich, für den Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung einzuholen, die Staatsanwaltschaft solle sich auf das Strafgesetzbuch stützen und notfalls eine Aussetzung beantragen, falls eine Verurteilung unwahrscheinlich sei. Eine Anklage erfolgte daraufhin gemäß §§ 164 (falsche Anschuldigung), 246, 74 StGB (der Angeklagten wurde außerdem die Unterschlagung von Geld und Wertgegenständen einer Jüdin vorgeworfen). Da der Anzeigengegenstand der Wahrheit entsprach und die Unterschlagung nicht bewiesen werden konnte, kam es zu einem Freispruch.[322]

Der Angehörige der Legal Division, Hans W. Weigert, wollte sich mit der amerikanischen Entscheidung nicht zufrieden geben. Nach der Verurteilung der Denunziantin von Dr. Goerdeler, Helene Schwärzel, in Berlin wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit fühlte er sich berufen, die Frage nach der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erneut aufzuwerfen. Das Kammergericht, das Helene Schwärzel wegen der Denunziation in zweiter Instanz zu sechs Jahren Zucht-

[320] Brief AG Bremen an Kriminalpolizei Bremen, 14. 5. 1949, NARA, OMGBR 6/61 – 2/1.
[321] Vgl. Hof Js 1296/46 = KLs 31/47, StA Bamberg, Rep. K 107, Abg. 1985, Nr. 383.
[322] Limburg 2 Js 4951/46 = AG Wetzlar 4 Ds 193/47, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1191; Brief OStA Limburg an Justizministerium Hessen, 29. 7. 1947; Justizministerium Hessen an OStA Limburg, 9. 8. 1947; ebd.

haus verurteilte, habe entschieden, das Gesetz stelle nicht die Prinzipien des deutschen Strafrechts in Frage. Es sei zwar, so Weigert, eine „ex-post-facto legislation", die aber einen Willkürstaat betreffe. Das Schwärzel-Urteil sei wichtig, weil es die Gefahr eines Freispruchs aufgrund des Rückwirkungsverbots minimiere, wenn deutschen Gerichten der Amerikanischen Zone die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erlaubt sei.[323]

Erneut bemühte er sich im Oktober 1947 darum, den Geltungsbereich des Gesetzes auf die Amerikanische Zone auszudehnen und zitierte dabei die Schwester eines Opfers. Die pensionierte Schwanenkirchener Hauptlehrerin Amalie Nothaft war am 27. April 1945 auf der Donaubrücke zwischen Fischerdorf und Deggendorf von Hauptmann Feick erschossen, ihre Leiche in die Donau geworfen worden. Nothaft war nach einer Denunziation im November 1944 wegen Rundfunkverbrechens und Wehrkraftzersetzung festgenommen und ins Gerichtsgefängnis Deggendorf gesperrt worden, im Rahmen der Räumung des Gefängnisses wurde sie zur politischen Gefangenen erklärt, die mit einem Todesurteil zu rechnen habe. Ihre Schwester Maria Nothaft schrieb im September 1947 an Weigert, sie sei vor kurzer Zeit in München beim Generalstaatsanwalt gewesen, der ihr die Durchführung des Prozesses gegen die Mörder von Amalie Nothaft für Oktober angekündigt habe. Aber: „Weiter hörte ich, daß wohl der Nazibürgermeister [Lorenz] Drasch und der von ihm hier aufgestellte Gestapo-Spion [Max] Glashauser mitangeklagt sind, für sie aber die Möglichkeit eines Freispruches nicht ganz ausgeschlossen ist, da das Gesetz Nr. 10, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, hier in Bayern noch nicht gültig ist. Aus diesem Grunde können auch die Denunzianten Hartmannsgruber [Witwe Weber und ihre Tochter Maria Hartmannsgruber, bei denen Max Glashauser eingemietet war, E.R.] nicht gerichtlich gefaßt werden. Drasch, Glashauser und Hartmannsgruber aber sind die ersten Hauptschuldigen, denn sie haben meine Schwester den Henkern überliefert, bewußt und gewollt, denn damals war sich jeder darüber klar, daß die gemachten Aussagen das Todesurteil bedeuten. Soll das Verbrechen dieser indirekten Mörder nur mit einer geringen Strafe, wie sie eine Spruchkammer nur fällen kann, gesühnt werden? Durch ihre Schuld mußte meine Schwester sterben, tragen wir zeitlebens das namenlose Leid! Sie, verehrter Herr Doktor [Weigert], gaben mir mit Ihrem Wort die Versicherung, daß alle an dem furchtbaren Verbrechen Beteiligten auf das schwerste gestraft würden. Ich vertraue auf Ihr Wort, daß uns Gerechtigkeit wird – wie sehnsüchtig hat darum auch meine Schwester auf den Einmarsch der Amerikaner gewartet – und komme darum mit der Bitte: ist es nicht möglich, fragliches Gesetz Nr. 10 auch für Bayern als maßgebend zuzulassen, so daß auch wirklich alle Schuldigen gerichtlich erfaßt werden können? Nachdem gerade bei uns in Bayern

[323] Vgl. Memorandum Hans W. Weigert an Haven Parker, 19. 5. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3. In dem Brief wurde das Strafmaß fälschlich mit 15 Jahren angegeben. Weigerts Brief entstand nach der Sitzung des Kammergerichts, die am 17. 5. 1947 stattgefunden hatte und bei der der Revision Schwärzel stattgegeben wurde. Mehr als ein Jahr später, am 30. 6. 1948, wurde die Revision von Helene Schwärzel vom Kammergericht Berlin verworfen. Urteil abgedruckt in Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 32.

viele ähnliche Verbrechen von den Nazis und ihren Helfershelfern, den Denunzianten, begangen wurden, wäre nicht nur ich, sondern mit mir noch viele andere für die Zulassung dieses Gesetzes von Herzen dankbar."[324]

Weigert äußerte, ihm sei der Fall Nothaft bei einer Inspektionstour in Bayern zu Ohren gekommen, wobei er festgestellt habe, dass die Staatsanwaltschaft ihre Pflichten bei der Verfolgung dieses Verbrechens vernachlässigt habe. Unter den Angeklagten sei auch der Denunziant, aber es sei mehr als zweifelhaft, dass er verurteilt werde, da seine Straftat nur unter Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu fassen sei. Als er, Weigert, sich mit dem Fall befasst habe, habe er auch die Verfasserin des obigen Briefes, Maria Nothaft, getroffen und ihr versichert, dass die Militärregierung sich darum kümmern würde, dass die deutschen Gerichte die Schuldigen belangen würden. Aber: „I did not discuss with her the problems arising from our policy on Law No. 10 and I am therefore rather impressed with the contents of the letter which seems to me to express eloquently the reaction of the common people, especially those who are the victims of Nazi crimes. It seems to me that the letter is a strong argument in favor of our following the British and French example in regard to Law No. 10."[325]

Nachdem tatsächlich die Anklage gegen zwei der Personen, die in den Augen von Maria Nothaft die Hauptschuldigen waren, fallengelassen wurde[326], vier weitere Angeklagte – darunter der ehemalige Oberstaatsanwalt von Deggendorf – freigesprochen wurden und lediglich zwei Personen, nämlich der frühere Kreisleiter Konrad Hain und der Verbindungsoffizier zum Volkssturm, Werner Lenz, wegen Beihilfe zum Mord zu zwölf bzw. dreieinhalb Jahren Haft verurteilt wurden[327], schrieb Maria Nothaft erneut an Weigert. In dem Brief bezeichnete sie das Urteil als ein Schandurteil und meinte: „Der Nazigeist ist noch sehr lebendig, sogar im Gerichtssaal." Ihre einzige Hoffnung setzte sie in die Revision, denn: „Wenn die Sühne für den Mord an der ‚offenen und aufrechten Gegnerin des Naziregimes', wie das Gericht sie nannte, so aussieht, ist man versucht zu fragen, ob die Denunzianten nicht auch noch belohnt werden."[328]

Schon Anfang 1946 hatte der Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern, Hermann Aumer, den Staatssekretär Hans Ehard im Justizministerium darauf aufmerksam gemacht, „daß die Behörden keine gesetzliche Handhabe gegen Denunzianten haben, welche auf Grund einer unter dem Nationalsozialismus bestehenden Anzeigepflicht [sic] Gegner des Nazismus, z. B. als Hörer des ausländischen Rundfunks, angezeigt haben. Es wäre wirklich sehr wünschenswert, wenn

[324] Brief Maria Nothaft an Hans Weigert, 6. 9. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

[325] Memorandum Weigert für Alvin J. Rockwell, Director, Legal Division, OMGUS, 10. 10. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

[326] Die Anklage vom 20. 8. 1947 gegen den ehemaligen Bürgermeister Lorenz Drasch und gegen den ehemaligen Volkssturmführer Max Glashauser wurde zurückgezogen, das Verfahren am 30. 9. 1947 eingestellt, weil diesen Angeschuldigten keine Mitschuld am Tod von Amalie Nothaft nachzuweisen war. Vgl. Deggendorf 1 Js 759/46 (früher Deggendorf 1 Js 380–383/45).

[327] Urteil abgedruckt in Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 34.

[328] Brief Maria Nothaft an Hans Weigert, 16. 11. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

eine Bestimmung herauskäme, daß alle Personen, die Anzeigen wegen Vergehens gegen die durch die Militärregierung nunmehr aufgehobenen nationalsozialistischen Gesetze gegen andere gemacht haben, jetzt polizeilich verfolgt werden können."[329] Die Juristenkonferenz der VVN verfasste eine Resolution, in der zunächst die „unzulängliche Rechtsprechung auf diesem Gebiet" in der Britischen Zone beklagt wurde, da der verbrecherische Charakter des Hitler-Regimes und des Krieges weitgehend unberücksichtigt bleiben würden, um dann zu monieren: „Die Juristen-Konferenz bedauert es in Sonderheit auch, daß in der amerikanischen Zone eine Verfolgung der Menschlichkeitsverbrechen an Deutschen bis jetzt weder durch die Besatzungsmacht erfolgte, noch von ihr den deutschen Gerichten zur Verfolgung freigegeben worden ist."[330]

Aber nicht nur Laien zeigten ein starkes Strafbedürfnis hinsichtlich der Denunziation. Im Zusammenhang mit der Ankündigung von Prozessen gegen frühere Angehörige der Gestapo Frankfurt vor dem Landgericht Frankfurt hieß es bereits 1947: „In this connection it should be noted that the German authorities are still in favor of an enactment that would permit them to proceed under Control Council Law No. 10 since at present they are unable to deal with persons who have denounced opponents of the Nazi system, but have not made fake statements in their denunciations (so that the offense cannot be tried as false accusation)."[331] Eine Forderung nach einem „Paragraphen" gegen die Denunziation wurde auch von W. E. Süskind erhoben.[332]

In Bremen äußerten der Präsident des OLG sowie der Generalstaatsanwalt Bedauern über die Tatsache, dass deutsche Gerichte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht anwenden dürften. Gerade in Bremen, das von der Britischen Zone umgeben sei, falle dies besonders stark ins Gewicht: „The president of the Oberlandesgericht as well as the chief prosecutor deplored the fact that, at present, German courts in Bremen are not permitted to try denazification [sic, gemeint: denunciation] cases unter Control Council Law No. 10. With Bremen surrounded by the British Zone, this discrepancy between the legal situation in Bremen and in the British Zone appears to be particularly unfortunate."[333] Hans W. Weigert, der Verfasser des Berichts, beschrieb den Fall einer Denunziantin, die einen 70-jährigen Mann 1942 bei der Gestapo anzeigte, der daraufhin wegen Defaitismus verurteilt und hingerichtet wurde. Ein derartiges Vorkommnis könne lediglich durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 abgeurteilt werden. In der Britischen Zone seien bei der

[329] Brief Staatskommissar für Betreuung der Juden in Bayern, Hermann Aumer, an Staatssekretär Ehard, Justizministerium, 7. 1. 1946, Bayerisches Justizministerium, Generalakt 4000: Materielles Strafrecht im allgemeinen, Heft 3: Material zur Neufassung des Strafgesetzbuches. Zu Aumer vgl. auch Ermittlungen wegen Diebstahls, siehe Vermerk Bayerisches Justizministerium, 12. 3. 1947, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.

[330] Entschließung VVN-Juristenkonferenz in Schöneberg im Taunus, 22. 3. 1948, TNA, FO 1060/108.

[331] Inspektion LG Frankfurt, 11. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[332] Vgl. „Denunziation als Verbrechen", in: Frankfurter Hefte, April 1948, S. 293.

[333] Bericht Hans W. Weigert, Legal Division, OMGUS über Field Trip nach Bremen, Bremerhaven und Hamburg, 4. 7. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.

Anwendung durch die deutschen Gerichte keine Schwierigkeiten entstanden: „In this connection, it may be mentioned that according to Colonel Rathbone no difficulties have been encountered in the British Zone by permitting the trial of denunciation cases under Control Council Law No. 10."[334] Die Besprechungen in Bremen und Hamburg hätten ihn in seiner Überzeugung bestärkt, dass die deutsche Justizverwaltung mit der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 betraut werden sollte: „The conferences on the subject in Bremen and Hamburg have strengthened my belief that we should authorize the German administration of justice to directly apply Control Council Law No. 10."[335]

Der Chef der Legal Division fasste später die amerikanische Haltung nochmals zusammen. Viele der Verbrechen, auf die das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden sei, seien auch nach deutschrechtlichen Kriterien strafbar. So sei ein Mord in einem Konzentrationslager ein Verbrechen nach deutschem Recht ebenso wie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des KRG 10. In diesen Fällen sei den Deutschen die Gerichtsbarkeit übertragen gewesen. „Certain crimes that might be tried under Law No. 10, notably denunciation cases, were not crimes under German law. We have felt that such matters could be dealt with adequately by the Spruchkammer as a general rule."[336]

Eine befriedigende Lösung war das nicht. Einige der Denunziationen, die auf dem Territorium der späteren Amerikanischen Zone begangen worden waren, wurden – um dem Ahndungswunsch zu entsprechen – in der Britischen Zone abgeurteilt. So hatte ein Zahnmedizinstudent im Juni 1944 einen Kaufmann in Marburg bei der Gestapo wegen Defätismus, Wehrkraftzersetzung und Spionage angeschwärzt, der Mann wurde durch den Volksgerichtshof am 13. 2. 1945 zum Tod verurteilt und noch am 20. 4. 1945 hingerichtet. Das Verfahren gegen den Denunzianten fand in Bonn statt.[337] Eine Denunziation wegen abfälliger Äußerungen über Hitler in Frankfurt am Main, die 1941 zu einer Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat vor dem OLG Kassel führte, sollte nach dem Wunsch der Staatsanwaltschaft Kleve von der ortszuständigen Staatsanwaltschaft Frankfurt verfolgt werden. Der Abgabeversuch nach Frankfurt im Februar 1950 schlug fehl, die Staatsanwaltschaft Frankfurt teilte im März 1950 mit, eine Anklage wegen VgM sei nicht möglich, weil der Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungszone von seinem Recht, das KRG Nr. 10 für seinen Befehlsbereich in Kraft zu setzen, keinen Gebrauch gemacht habe. Nach deutschen Strafbestimmungen sei der Sachverhalt nicht strafbar, da keine falsche Anschuldigung vorlag. Daher wäre in Frankfurt das Verfahren – laut Auskunft des StA Frankfurt – lediglich

334 Ebd.
335 Ebd.
336 Brief John M. Raymond, Legal Division, OMGUS an Office of the Legal Adviser, Control Commission for Germany (British Element), Berlin, 24. 8. 1948, NARA, OMGUS 17/217 – 2/26.
337 Vgl. Bonn 3 Js 277/47 = 3 KLs 10/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/470, siehe auch „Am Tage vor der Besetzung hingerichtet. Ein Denunziant vor der Bonner Strafkammer" in: Rheinische Zeitung, 19. 11. 1947.

einzustellen, wenn eine Verfolgung gewünscht werde, müsse Kleve sich selbst der Sache annehmen.[338] Wiesbaden übergab mit der identischen Begründung – in der Amerikanischen Zone sei keine Verfolgung von VgM durch deutsche Strafverfolgungsbehörden möglich – ein Denunziationsverfahren nach Nordrhein-Westfalen, in dem eine BDM-Gau- bzw. Obergauführerin ihren Ehemann im Dezember 1942 bei der Staatspolizei wegen abfälliger Äußerungen über die NS-Regierung und Abhörens ausländischer Sender angezeigt hatte. Der Mann war von Anfang Januar bis Ende März 1943 inhaftiert.[339] Ein Wuppertaler Abgabeversuch eines Denunziationsverfahrens im März 1948 an Kassel schlug mit derselben Begründung fehl: Eine Strafverfolgung wegen VgM war in der Amerikanischen Zone nicht möglich, da die amerikanische Besatzungsmacht die Genehmigung zur Anwendung von KRG Nr. 10 durch die deutsche Justiz nicht erteilt hatte.[340]

Einige der Denunziationen beschäftigten in der Amerikanischen Zone auch Zivilkammern. August Fey hatte in der ersten Kriegshälfte gegenüber einem gewissen Wilhelm A. geäußert, die französischen Kriegsgefangenen würden schlecht behandelt und Hitler verliere den Krieg. Das Sondergericht Frankfurt verurteilte ihn wegen dieser Bekundung am 22. März 1942 zu neun Monaten Haft. Fey forderte in der Nachkriegszeit Schadensersatz für den Verdienstausfall und Schmerzensgeld von A., weil er davon ausging, dieser habe ihn denunziert. A. bestritt und behauptete, die Gestapo sei schon früher auf Fey aufmerksam geworden. Das LG Wiesbaden verurteilte A. am 6. 2. 1947 zu Schadensersatz, da A. dem Fey „in sittenwidriger Weise" Schaden zugefügt hatte. A. argumentierte in der Revision, eine Anzeige wahren Inhalts bei der damals zuständigen Behörde (der Gestapo) sei nicht als unsittlich zu bezeichnen. Die Revision wurde vom OLG Frankfurt am 1. 9. 1947 verworfen mit der Begründung, der Denunziant habe damit rechnen müssen, dass sein Opfer nicht rechtsstaatlich behandelt würde und müsse sich daher auch seiner zivilrechtlichen Verantwortung stellen.[341] Die amerikanische Seite betonte die Bedeutung dieses Urteils: „This decision is of particular importance since it offers some redress to the victims of denunciators. It should be remembered that the German courts have no way at this time to punish a person that conveyed accurate information concerning political offenses to the Nazi authorities, since they did not violate any specific provision of the criminal code, and Control Council Law No. 10 cannot be applied by German courts. In the opinion of this office the German court is quite correct in the statement that the action of such a denunciator constitutes tort even if not a criminal offense."[342]

338 Vgl. Kleve 8 Js 338/50 = 8 Ks 2/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 107/13.
339 Vgl. Wuppertal 5 Js 178/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1267 (früher Wiesbaden 2 Js 5275/47).
340 Vgl. Wuppertal 5 Js 197/48 = 5 KLs 73/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum 191/74 (zeitweise Kassel 3a Js 218/48).
341 Wiesbaden 2a O 11/46; OLG Frankfurt 2 U 30/47, hier enthalten in NARA, OMGH 17/210 – 3/4.
342 Brief Legal Division, OMGH Legal Division, an OMGUS, 3. 11. 1947, NARA, OMGH 17/210 – 3/4.

Die Unzuständigkeitserklärungen deutscher Gerichte hinsichtlich des KRG 10 führten aber auch dazu, dass einige Fälle, die durchaus nach deutschem Recht hätten bearbeitet werden können, ungeahndet blieben. In Bremen endete das Ermittlungsverfahren gegen einen Mann, dem eine Tätigkeit als jüdischer Gestapospitzel in Bremen und die Verantwortung für die Deportation mehrerer Juden in den Osten 1942 zur Last gelegt wurden, weil er den NS-Behörden falsche Angaben der Juden mitgeteilt hatte.[343] Da Bremen keine Zuständigkeit zu haben glaubte, erfolgte die Einstellung mangels Beweises einer strafbaren Handlung.

Im November 1949 musste sich Ferdinand Göhler vor dem Stuttgarter Landgericht wegen seiner Beteiligung an der Ermordung von mindestens 700 polnischen Juden im Spätherbst 1941 im Zwangsarbeitslager Bornhagen (polnisch Kozminek) als Angehöriger des Wirtschaftsamts im Landratsamt Kalisch im damaligen Reichsgau Wartheland verantworten.[344] Göhler war mit der Inspektion der Werkstätten im Zwangsarbeitslager Bornhagen befasst gewesen. Im Rahmen einer sogenannten „Aussiedlungsaktion", die am 26.11.1941[345] begonnen hatte, waren mehrere hundert Juden in Gaswagen getötet und in Massengräbern in den Wäldern bei Golochow und Biernatka verscharrt worden. Schon Ende 1947 und Anfang 1948 hatten jüdische Überlebende, darunter ein früherer Angehöriger des Ordnungsdienstes beim Jüdischen Kommittee in Kozminek, Aussagen gegen Göhler gemacht. Da die Opfer polnische Staatsangehörige waren, bat die Staatsanwaltschaft Stuttgart die Militärregierung um eine Entscheidung, ob das Verfahren vor einem deutschen Gericht stattfinden oder ob es an die Militärregierung abgegeben werden solle. Am 14. September 1948 genehmigte die Legal Division (OMGWB) die deutsche Gerichtsbarkeit gemäß Gesetz Nr. 2, Artikel VI, 10, und erlaubte eine Aburteilung gemäß deutschen Strafrechtsnormen. Ende April 1949 wurde Anklage erhoben und im November 1949 das Urteil gefällt.

Das Schwurgericht war der Meinung, dass dieser Tatkomplex, der im deutschen Recht als fortgesetzte Beihilfe zum Mord in mindestens 700 Fällen charakterisiert wurde, „nur nach den […] Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 geahndet werden kann." Da es an der erforderlichen Ermächtigung fehle, müsse das Verfahren wegen Unzuständigkeit des deutschen Schwurgerichts eingestellt werden. Zur Aburteilung vor einem deutschen Gericht sei es nämlich notwendig, klären zu können, wer die Opfer konkret gewesen seien, während das KRG 10 die pauschale Feststellung eines Tatbestandes ermögliche: „Die Tötung all dieser Menschen ist aber, wenn sie auch nach dem Gesagten als Ganzes feststeht, insoweit in Dunkel gehüllt, als sich heute nicht mehr sagen läßt, die und die bestimmten Menschen seien damals im Gaswagen getötet worden. Aber gerade das müßte nach deutschem Recht gesagt werden können, wenn festgestellt werden soll, der

[343] Vgl. Bremen 5 Js 2046/49.

[344] Stuttgart 4 Js 1263/48 = 3 Ks 31/49, Urteile abgedruckt bei Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 231.

[345] Laut Urteil Ks 31/49 vom 15.8.1950, Rüter, S. 200: 26.10.1941, richtig ist vermutlich der 26.11. 1941.

Angeklagte habe an bestimmten Tötungsverbrechen teilgenommen, die in Tateinheit oder in fortgesetzter Handlung verübt wurden."[346] Die Staatsanwaltschaft ging in Revision. Das OLG Stuttgart verwarf die Revision allerdings und führte aus, gemäß herrschender Rechtsprechung in den Westzonen sei das VgM im Sinne des KRG Nr. 10 ein neuartiger Tatbestand, da hier nicht gegen die Rechte eines Einzelnen, sondern gegen die Menschenwürde insgesamt verstoßen worden sei. Im deutschen Recht seien die Tatbestände fest umrissen, das angelsächsische Recht dagegen liefere – wie etwa beim KRG Nr. 10 – Rahmenbestimmungen, die von der Rechtsprechung zu füllen seien. Nach Artikel II, Ziffer 1c des KRG Nr. 10, ergäben sich drei Gruppen von Verbrechen: 1. Solche – wie etwa Mord, Folterung, Vergewaltigung – , die auch einen deutschen strafrechtlichen Tatbestand erfüllten. Hier sei dann von Tateinheit auszugehen. 2. Eine Gruppe von Fällen, die im deutschen Strafrecht nicht erfasst war, etwa Denunziationen. 3. Massenverbrechen, die ebenfalls im StGB nicht erwähnt waren. Das OLG Stuttgart bewertete diese Massenverbrechen völlig andersartig als etwa Einzelverbrechen, da es eben nicht um die Tötung einer Person, sondern „die Vernichtung ganzer Menschengruppen" ginge. Bei derartigen Massenverbrechen habe aber das „deutsche Gesetz hinter dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zurückzutreten".[347] Auch die Beweisführung, die bei deutschen Gesetzen zur Anwendung käme, könne für die Interpretation des KRG Nr. 10 nicht benutzt werden. Das KRG Nr. 10 habe bezüglich der Massenvernichtungen Priorität gegenüber der Anwendung deutscher Gesetze, die Ablehnung einer Verurteilung nach deutschem Recht durch das Schwurgericht sei somit korrekt. Die Einstellung wurde rechtskräftig. Göhler wurde lediglich wegen zweier Exzesstaten während der sogenannten „Aussiedlung" (die aber laut Schwurgericht „nichts mit der eigentlichen Vergasungsaktion […] zu tun haben")[348] zu lebenslanger Haft verurteilt.[349] Eine Abgabe des Verbrechenskomplexes der Massentötungen nach der Einstellung vor dem deutschen Gericht musste unterbleiben, da in der Amerikanischen Zone kein Militärgericht mehr zur Verfügung stand. Diese Taten blieben damit ungesühnt. Wenn sich die Rechtsmeinung des Schwurgerichts und des OLG Stuttgart durchgesetzt hätte, Massenmorde seien mit Mitteln des StGB nicht zu bewältigen, wäre es um die spätere Verfolgung der Massentötungsverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland schlecht bestellt gewesen.

Die Briten informierten sich über dieses Stuttgarter Urteil, schien es doch der schlagende Beweis dafür, dass das deutsche Strafrecht für die Aburteilung bestimmter Aspekte der NS-Verbrechen nicht ausreichte.[350] Die Briten hatten über mehrere Monate hinweg versucht, die Amerikaner dazu zu bewegen, den deut-

[346] Zit. nach Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 231, S. 235.
[347] Urteil OLG Stuttgart Ss 17/50 vom 10. 3. 1950, zitiert nach Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 231, S. 243.
[348] Ebd.
[349] Urteil Stuttgart Ks 31/49 vom 15. 8. 1950.
[350] Vgl. Überlieferung Urteil Stuttgart 3 Ks 31/49 vom 8. 11. 1949 und OLG Stuttgart Ss 17/50 vom 10. 3. 1950, TNA, FO 1060/595

schen Gerichten die Anwendung des KRG Nr. 10 zu erlauben bzw. eine Verordnung analog der VO Nr. 47 in der Britischen Zone für die Amerikanische Zone zu erlassen. Anfänglich waren die Briten dabei durchaus optimistisch gestimmt gewesen: „I feel that there should be no difficulty in persuading the Americans to adopt the principles of our Ordinance 47 in their Zone."[351] Bei einem Treffen mit Angehörigen der Legal Division, OMGUS, habe allgemeine Übereinstimmung geherrscht, dass eine derartige Ermächtigung für die deutschen Gerichte wünschenswert sei, insbesondere in Hinsicht auf die bevorstehende Liquidierung der amerikanischen Kriegsverbrechertribunale.[352] So schrieb J. F. W. Rathbone der amerikanischen Judge Advocate Division, es sei notwendig, irgendeine ähnliche amerikanische Militärregierungsgesetzgebung auf den Weg zu bringen: „I suggest that some form of Military Government legislation in your Zone is necessary for this delegation of authority to the Germans."[353] Er betonte, die deutsche Justizverwaltung in der Britischen Zone sei besorgt, dass es keine analoge Ermächtigung für die deutschen Gerichte in der Amerikanischen Zone gegeben habe: „The German legal profession in this Zone has for some time been seriously concerned because there has been no similar delegation to German courts in your Zone and since March of this year we have been trying, without much success, to persuade OMGUS Legal Division to adopt our policy on this question."[354] Die Diskrepanzen zwischen Britischer und Amerikanischer Zone seien derart, dass die deutschen Gerichtsangehörigen in der Britischen Zone sich in einer höchst peinlichen Situation befinden würden im Vergleich zu ihren Kollegen in der Amerikanischen Zone. Gleichzeitig sei es gegenwärtig undenkbar, die britische Politik bezüglich der Anwendung des KRG Nr. 10 zu überdenken: „[…] is is likely that the German Courts in the British Zone will be placed in the most embarrassing and unenviable position in comparison with their colleagues in the American Zone." […] „any alteration of our policy on this question would at this stage be unthinkable."[355] In der Tat hatte beispielsweise Dr. Ruscheweyh darauf hingewiesen, dass nach der Aufteilung des deutschen Staates in Besatzungszonen Recht und Sprache – und man ist versucht hinzuzufügen: auch die Kultur – die letzten Klammern seien, die die deutsche Nation zusammenhalten würden.[356] Schon früher hatte der Hamburgische OLG-Präsident Kiesselbach diesen Gedanken geäußert und etwas pathetisch betont, das gemeinsame deutsche Recht sei „ein Teil des Nibelungenschatzes, der im Rheine für unser deutsches Volk bewahrt sei", die Verwaltung

[351] Brief J. F. W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Legal Division Herford, an HQ Legal Division Berlin, 20. 4. 1948, TNA, FO 1060/924.
[352] Vgl. ebd.
[353] Brief J. F. W. Rathbone an David I. Lippert, Judge Advocate Division, HQ EUCOM, 11. 8. 1948, TNA, FO 1060/148.
[354] Ebd.
[355] Brief J. F. W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Legal Division ZECO Herford, an HQ Legal Division Berlin, 11. 3. 1948, TNA, FO 1060/924.
[356] Vgl. Rede Dr. Ruscheweyh im deutschen Presseclub, Hamburg, 13. 3. 1947, TNA, FO 1060/1075.

obliege den Juristen als Trägern und Wahrern des Rechts.[357] Auch der OLG-Präsident von Celle sah die Gefahr, dass die einzelnen Zonen in Rechtsfragen „völlig auseinanderkommen".[358] Der Rektor der Universität von Frankfurt, Prof. Dr. Walter Hallstein, beklagte, dass sich Zonen und Länder rechtlich schon innerhalb eines Jahres völlig „auseinandergelebt" hätten, die Rechtssicherheit leide darunter, „daß man nicht mehr genau darüber unterrichtet ist, welches Recht überall in Deutschland gilt.[359] Ebenso bewegte dies den Hessischen Justizminister Georg August Zinn: „To regain the unity which the law had of old is not only the devout hope of the German jurists, it is demanded by the whole people, who daily feel its loss."[360] Mit der Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen drohte die Rechtseinheit endgültig zu zerbrechen. Ein schon früh angedachter Ausschuss für deutsche Rechtsangleichung – zur Koordinierung für alle vier Zonen – blieb wegen der Widerstände der Alliierten eine Totgeburt.[361] Als die Bizone entstanden war, erklärten die Länderjustizminister, dass die „Justizangelegenheiten vollkommen aus dem bizonalen Zusammenhang herausgehalten werden" sollten.[362] Das Justizkollegium beim Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erfüllte diese Voraussetzungen durch eine lediglich gutachterlich-beratende Tätigkeit.

Ziel der Briten war es, die Amerikaner hinsichtlich des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auf ihre Seite zu ziehen, wobei die Briten, ungewohnt skrupellos, auch die Standpunkte der Landesjustizminister in der Amerikanischen Zone zu ignorieren empfahlen: „regardless of the views of the Land Ministers of Justice".[363]

Enttäuscht stellten die Briten schließlich fest, dass die Versuche, die Amerikaner dazu zu bringen, vergeblich waren: „Our efforts have been in vain and the American Legal Division will not agree to promulgate legislation or to issue a general authority to the German Courts to try these crimes."[364] Zuvor hatten die Amerikaner die Briten knapp (aber nicht wahrheitsgemäß) verbeschieden, die deutschen Gerichte in der Amerikanischen Zone hätten noch keinen Bedarf angemel-

[357] Rede Dr. Kiesselbach auf Tagung der deutschen Justizverwaltungen in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, in: DRZ, August 1946, S. 59; Protokoll Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden aus der Britischen und Amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

[358] Protokoll Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden der Britischen und Amerikanischen Zone in Bad Godesberg, 16./17. 7. 1946, BAK, Z 21/1309.

[359] Ebd.

[360] Zinn, Administration of Justice in Germany, S. 42.

[361] Vgl. Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 472. Der Rechtsangleichungsausschuss, der in Bad Godesberg bei der Tagung der Chefs der obersten Justizbehörden am 16./17. 7. 1946 ins Leben gerufen wurde, wurde von der britischen Militärregierung nicht genehmigt und wurde daher nicht tätig, siehe Brief Präsident ZJA an Justizminister Hessen, Dr. Zinn, 9. 11. 1946, BAK, Z 21/1309.

[362] Hier Schleswig-Holsteinischer Justizminister Dr. Katz, zit nach Vogel, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit, S. 477.

[363] Brief J. F. W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Legal Division, ZECO, Herford, an HQ Legal Division, Berlin, 11. 3. 1948, TNA, FO 1060/924.

[364] Brief Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an British Liaison Officer, ZJA, 6. 9. 1948, TNA, FO 1060/148.

det, das KRG Nr. 10 anzuwenden: „Germans have not yet made any request for authority to try any cases under Law No. 10."[365] Richtig war allerdings, dass bei einem Treffen des Länderrats die Regierungen von Bayern und Württemberg-Baden forderten, dass deutsche Gerichte in Einzelfällen auch das KRG Nr. 10 anwenden sollten, wohingegen die Regierungen von Bremen und Hessen sich dagegen ausgesprochen hatten. In einem Brief der German Justice Branch an das Württembergisch-Badische Justizministerium wurde ausdrücklich auf eine Anfrage zur Ermächtigung hinsichtlich des KRG 10 Bezug genommen („wherein you recommend a general authorization for subject jurisdiction in line with such practice prevailing in the British Zone.").[366] Zunächst wurde das Justizministerium Württemberg-Baden vertröstet: „You are advised that the matter is presently under study and consideration by OMGUS Legal Division. You will be informed on the results as soon as they will be available."[367] Erneut war im Herbst 1947 von einer Anfrage des Justizministers die Rede: „The Minister of Justice, Württemberg-Baden, requested authorization to prosecute a case under Article III, 1d of Control Council Law No. 10, representing that such authorization is desirable because it appeared doubtful whether or not application of the penalty as provided in German Criminal Code for breach of peace is possible, and because the question as to the definition of what constitutes a riotous crowd offered difficulties."[368] Kühl verbeschieden die Amerikaner die Deutschen, die Interpretation des deutschen Rechts falle in die Verantwortung der deutschen Gerichte. Erneut wurde im Frühjahr 1948 vom Justizministerium Württemberg-Baden die Anwendung des KRG 10 beantragt[369]: F. hatte einen gewissen Böhm 1934 denunziert, der daraufhin acht Wochen inhaftiert war, 1940 erneut verhaftet wurde und im KZ Dachau 1942 ums Leben kam. Die OMGUS-Rechtsabteilung teilte der Rechtsabteilung auf Landesebene mit: „The request by the Minister of Justice to authorize jurisdiction under Control Council Law No. 10 in this case should not be granted."[370] Der Fall könne adäquat von einer Spruchkammer behandelt werden.

Im Dezember 1947 fand im Staatsministerium der Justiz in München ein Treffen führender Angehöriger der bayerischen Justiz statt. Neben Justizminister Dr. Josef Müller und anderen Angehörigen des Justizministeriums waren die OLG-Präsidenten von München, Nürnberg und Bamberg, die Herren Dr. Welsch, Dr. Heinrich und Dr. Dehler, anwesend. Aus dem Justizministerium kam der Vor-

365 Brief John M. Raymond, OMGUS, an Office of the Legal Adviser, Control Commission for Germany (British Element), 24. 8. 1948, NARA, OMGUS 17/217 – 2/26, auch überliefert unter TNA, FO 1060/148.

366 Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 17. 2. 1947, unter Bezug auf ein Schreiben des Justizministeriums vom 24. 1. 1947, NARA, OMGWB 12/133 – 2/5.

367 Ebd.

368 Bericht, 20. 9. 1947, NARA, OMGWB 12/135 –3/6.

369 Brief Justizministerium Württemberg-Baden an Legal Division, OMGWB, 28. 4. 1948, NARA, OMGWB 17/143 – 3/11–15.

370 Brief Legal Division, OMGUS an Legal Division, OMGWB, 2. 5. 1948, NARA, OMGWB 17/143 – 3/11–15.

schlag, an die Militärregierung mit der Bitte heranzutreten, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 auch in Bayern durch deutsche Gerichte anwenden zu lassen. Der OLG-Präsident von Nürnberg, Dr. Hans Heinrich, sprach sich entschieden dagegen aus. Die Tatbestände seien zu unbestimmt und dem deutschen Richter zu ungewohnt, es handele sich um ein rückwirkendes Strafgesetz, das damit einen Verstoß gegen Artikel 104 der bayerischen Verfassung darstelle. Das IMT in Nürnberg habe von diesem Grundsatz abweichen dürfen, weil es den Grundsatz des Verbots rückwirkender Strafgesetze unter internationaler Autorität einem höheren Grundsatz geopfert habe. Dagegen könne kein bayerisches Gericht eine derartige Autorität haben. So könnten Denunziationen während des Dritten Reiches rückwirkend nicht bestraft werden. Sie seien daher den Spruchkammern zu überlassen, die sich mit der politischen Verantwortung des Täters auseinanderzusetzen hätten.[371]

Die Beiträge anderer Redner sind nicht überliefert, ein Beschluss erging nicht.

Die deutschen Justizminister der Amerikanischen Zone meinten schließlich, dass die allgemeine und uneingeschränkte Verwendung des Gesetzes nicht befürwortet werde wegen der problematischen Erfahrungen in anderen Zonen.[372] Die Formulierung der Justizminister der Amerikanischen Zone in ihrer Resolution vom 13. 2. 1948 war zwar durchaus ambivalent gewesen, denn die prinzipielle Anwendung des KRG Nr. 10 wurde abgelehnt: „In principle a general and unlimited application of this law cannot be recommended because of the experiences in other Zones. The reason of this recommendation lies not only in the difficult and doubtful legal and political principles involved in Law No. 10, but also in its contravention of the democratic principle of ‚nulla poena, nullum crimen sine lege'."[373] Gleichwohl wurde überlegt, dass die Länderregierungen den Länderrat ersuchen sollten, die Militärregierung um die Anwendungsmöglichkeit des KRG Nr. 10 in Einzelfällen zu bitten, nämlich etwa bei Denunziationen mit Todesfolge. Gewünscht wurde ausdrücklich keine generelle Zulassung, sondern eine auf einen konkreten Fall begrenzte Einzelerlaubnis, die die Justizverwaltung bei der Militärregierung beantragen wolle.

Zwar war den deutschen Richtern in der Amerikanischen Zone die Anwendung des KRG Nr. 10 vor den ordentlichen Gerichten erspart geblieben, nichtsdestotrotz hatte auch hier die Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen große Verunsicherung bei den Richtern hervorgerufen. Um Rechtsfragen zu klären, versicherte man sich telefonisch des Beistands von oben. „As a curiosum it may be mentioned that the Amts- and Landgericht [Frankfurt] still have a direct telephone line to the Ministry of Justice, the installation of which the undersig-

371 Bericht OLG-Präsident von Nürnberg, Dr. Hans Heinrich, 4. 12. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

372 Zusammenfassend dargestellt in Brief J.F.W. Rathbone an HQ Legal Division, Berlin, 11. 3. 1948, BAK, Z 21/1356.

373 Resolution der Justizminister der Amerikanischen Zone, 13. 2. 1948, TNA, FO 1060/924; dt. Übersetzung auch unter BAK, Z 21/2213.

ned suggested in 1946 in connection with the trials of crimes against humanity before the Landgericht in Frankfurt."[374]

Die amerikanische Legal Division betonte gegenüber den Briten, sie sei dabei, die Militärregierungsprozesse zu beenden: „[…] our war crimes program and, we understand, your war crimes program, are drawing to a close."[375] Angesichts dieser Situation erschien es den Amerikanern wohl unsinnig, den Deutschen ein Gesetz anzuvertrauen, das explizit auf die Bearbeitung von Kriegs- und NS-Verbrechen zugeschnitten war, wenn erwartet wurde, dass die Abwicklung der amerikanischen und britischen sowie voraussichtlich der deutschen Kriegsverbrecherprozesse bzw. NSG unmittelbar bevorstand. Gleichwohl wurde intern eingeräumt, dass gerade die Denunziationsfälle nur unzureichend bedacht worden seien: „Many of these cases have presented jurisdictional and procedural questions not contemplated at the time when war crimes were being tried exclusively by war crime tribunals."[376]

7. Die deutschen Juristen und das Kontrollratsgesetz Nr. 10

Die Diskussion um das KRG 10 war ein wichtiges Thema für Gerichte und Rechtswissenschaft in der frühen Nachkriegszeit und fand Niederschlag in den einschlägigen Juristenzeitschriften,[377] diverse zeitgenössische juristische Dissertationen befassten sich ebenfalls mit dem Thema.[378] Gustav Radbruch legte dar, dass zum justiziablen Erbe des Nationalsozialismus das gesetzliche Unrecht wie das übergesetzliche Recht gehörten.[379] Anlass für den Aufsatz waren die in der SBZ ergangenen einschlägigen Urteile wegen Denunziationen, die teils auf dem StGB (Fall Puttfarcken in Nordhausen), teils auf dem KRG 10 basierten. Thematisiert wurde dabei die Verantwortung der Juristen bei unmenschlichen Urteilen des Dritten Reiches. Der Positivismus mit seinem Motto „Gesetz ist Gesetz" habe die Juristen mit willkürlichen und verbrecherischen Gesetzen übertölpelt und müsse deswegen überwunden werden. Gesetze müssten Rechtssicherheit schaffen, aber auch

374 Inspektion LG Frankfurt, 27. 7. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

375 Brief John M. Raymond, OMGUS, an Office of the Legal Adviser, Control Commission for Germany (British Element), 24. 8. 1948, NARA, OMGUS 17/217 – 2/26; auch überliefert unter TNA, FO 1060/148.

376 Bericht „The Administration of Justice in Bavaria", 1. 7. 1949, NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.

377 Von Hodenberg (SJZ 1947); Wimmer (SJZ 1947); Radbruch (SJZ 1947); Güde (DRZ 1947); Haensel (NJW 1947); Kiesselbach (MDR 1947); Meyer (MDR 1947); Graveson (MDR 1947); Strucksberg (DRZ 1947); Schönke (NJW 1948); Lange (DRZ 1948; SJZ 1948); von Weber (MDR 1949); Werner (NJW 1949).

378 Johannsen (1948); Eberhardt (1950); Greim (1951); Lechleitner (1951); Lachmann (1951). Lechleitner will dabei auch die Bombardierung Dresdens im Februar 1945 und die Vertreibung der Deutschen nach 1945 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gebrandmarkt sehen, S. 61, S. 76.

379 Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, S. 105–108.

Gerechtigkeit erstreben und zweckmäßig sein. Das positive Recht habe allerdings auch dann Priorität, wenn es ungerecht und unzweckmäßig sei, außer der Widerspruch zwischen positivem Gesetz und Gerechtigkeit sei unerträglich. Dann habe die Gerechtigkeit Vorrang, denn das Gesetz müsse als „unrichtiges Recht" angesehen werden. Dem NS-Rechtssystem sei das Streben nach Gerechtigkeit und Gleichheit fremd gewesen, stattdessen sei krasseste Willkür zum Gesetz gemacht worden, das dadurch keine Rechtsnatur mehr gehabt habe. Das NS-Recht sei damit nicht nur „unrichtiges Recht, sondern überhaupt kein Recht". Dies gelte für die Gesetze bezüglich der Partei und ihres Totalitätsanspruchs ebenso wie für die Gesetze, die die Menschenrechte versagten. Gesetzliches Unrecht seien auch die Strafandrohungen, die ohne Verhältnis zur Schwere der Tat stünden. Für die Nachkriegszeit hätten das Streben nach Gerechtigkeit und die Rechtssicherheit Vorrang.[380] Die Richter, die ein anderweitig denunziertes Opfer wegen Heimtücke oder Wehrkraftzersetzung zum Tod verurteilten, begingen laut Radbruch objektiv Rechtsbeugung (§§ 336, 344 StGB), da das von ihnen angewandte Gesetz kein Recht war und das Strafmaß ebenso ungerecht war. Fraglich schien Radbruch aber, ob die Richter den Vorsatz der Rechtsbeugung hatten, weil sie durch die positivistische Rechtslehre geprägt waren und damit das von ihnen begangene Unrecht nicht erkannten. Und selbst wenn sie das Recht hätten beugen wollen, könnten sie sich auf den Notstand (§ 54 StGB) berufen. Ihm pflichtete der Rechtswissenschaftler Helmut Coing bei: Ein Richter, der naturrechtswidrige Gesetze anwende, sei nicht zu bestrafen.[381] Das Naturrecht gebiete, Gesetzen, die den sittlichen Werten widersprechen, Gehorsam zu leisten, gleichzeitig werde aber keine Bestrafung dessen gefordert, der von seinem Recht zum Widerstand keinen Gebrauch mache.

Anderen missfiel die Vorstellung eines übergesetzlichen Rechts, der Präsident des Zentral-Justizamts bezeichnete die Idee als „Atombombe der Rechtsordnung".[382]

Der OLG-Präsident von Celle, Dr. Freiherr Hodo von Hodenberg, teilte den OLG-Präsidenten der Britischen Zone mit, das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung und das KRG 10 stünden in Widerspruch: Das Gesetz Nr. 1 besagte, dass eine Tat nur dann aburteilbar war, wenn ein entsprechendes Gesetz zum Tatzeitpunkt existiert habe. Der Ausführungserlass der Militärregierung vom 10. 9. 1946 habe einige Verbrechen in Konzentrationslagern, Gefängnissen und Zwangsarbeitslagern zur Aburteilung gemäß KRG 10 an die deutsche Justiz übergeben. Die darin aufgeführten Verbrechen seien auch nach dem StGB strafbar. Trotzdem liege ein Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege" vor, weil das Strafmaß für einige Taten erhöht worden war. Schon dies stelle einen Verstoß dar, da damit

[380] Radbruch selbst hatte in den „Grundzügen der Rechtsphilosophie" gefordert, dass nur der Richter werden solle, der wisse, dass der Richter nicht Diener der Gerechtigkeit, sondern lediglich der Rechtssicherheit sei, hier zit. nach Kiesselbach, Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats, S. 2.

[381] Vgl. Coing, Zur Frage der strafrechtlichen Haftung der Richter für die Anwendung naturrechtswidriger Gesetze, Spalte 61–64.

[382] Zit. nach Erdsiek, Strafrecht, Spalte 42.

ein Gesetz angewendet würde, das bei Begehung der Tat noch nicht galt. Selbst die Mitteilung an die Gerichte und ihre Veröffentlichung würden zu einer „Erschütterung des Rechtsbewußtseins" führen – um sich dieser Gefahr nicht auszusetzen, wolle er daher das Schreiben der Militärregierung nicht veröffentlichen.[383] Aus Gründen der Rechtssicherheit des Rechtsstaats (Rückwirkungsverbot) lehnte Hodenberg die Anwendung des KRG 10 kategorisch ab.

Sein Kollege, der OLG-Präsident von Braunschweig, Mansfeld, antwortete, dass der Rechtssatz von „nulla poena sine lege" bereits im Nürnberger Prozess nicht angewandt worden sei, eine überzeugende Argumentation für die Verwendung des KRG 10 liege nicht vor.[384] Der Generalstaatsanwalt von Hamburg, Dr. Klaas, befürchtete politische Gefahr bei Veröffentlichung der VO Nr. 47 und des Erlasses der Militärregierung vom 10. 9. 1946, da sie zu schweren Angriffen gegen die deutsche Justiz führen könnte. Die deutsche Bevölkerung und die politischen Parteien würden für die gerechte Sühne von Kriegsverbrechen im weitesten Sinn eintreten.[385]

Der Generalstaatsanwalt von Braunschweig, Dr. Staff, äußerte ebenfalls sein Missfallen über das KRG 10, das die Richter zum Verstoß gegen den Grundsatz „nulla poena sine lege" zwinge. Seine Argumentation belegte er mit Zitaten aus Feuerbach, Rousseau und der Bibel, falls zur Zementierung der Argumente noch Material notwendig sei, werde er die kanonische Literatur (!) beim Generalvikar von Hildesheim beschaffen.[386]

Das Zentral-Justizamt äußerte gegenüber der britischen Rechtsabteilung, die meisten Straftaten, die das KRG 10 betreffe, seien gemäß StGB strafbar und aufgrund der GewaltverbrecherVO vom 5. 12. 1939 sogar mit der Todesstrafe bedroht. Verbrecher könnten also nicht behaupten, dass die VO zur Tatzeit nicht existiert habe. Der einzige Problemfall seien Denunziationen, bei denen man entweder nach KRG 10 anklagen könne, nach deutschem Recht anzuklagen versuche oder keine Anklage erhebe und an andere Gerichte überweise.

Zwar sei die Besatzungsmacht berechtigt, auch rückwirkende Gesetze zu erlassen, es dürfe aber kaum Ziel sein, die Richter zu zwingen, „gegen ihr Gewissen zu handeln".[387]

Die britische Rechtsabteilung klagte, ihrer Meinung nach seien die deutschen Juristen viel zu stark mit akademischen Debatten befasst, gefragt seien jetzt aber konkrete Vorschläge und Taten, nicht lange Abhandlungen über Strafrecht und Rechtsvorstellungen: „In our opinion the German Legal profession is devoting far too much time and energy to academic discussion of the difficulties in bringing to justice Germans who have committed crimes against humanity or who have informed against other Germans in connection with their Anti-Nazi activities.

383 Vgl. Brief OLG-Präsident Celle an OLG-Präsidenten der Britischen Zone, 3. 10. 1946, BAK, Z 21/784.
384 OLG-Präsident Braunschweig, Mansfeld, an OLG-Präsident Celle, 14. 10. 1946, ebd.
385 GStA Hamburg, Dr. Klaas, an Legal Division Herford, 8. 10. 1946, ebd.
386 Brief GStA Braunschweig, Dr. Staff, an Legal Division Herford, 23. 10. 1946, ebd.
387 Brief ZJA an Legal Division, 23. 10. 1946, ebd.

This whole question is primarily one for the Germans and concrete proposals and action are now required from German lawyers rather than lenghty treatises on criminal law and jurisprudential concepts."[388] Die Schwierigkeiten mit dem KRG 10 würden von britischer Seite nicht verkannt, primär sei aber wichtig, dass die Täter nicht unbestraft blieben.

Das Fanal des Widerstands gegen die Anwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte stellte der Artikel von Dr. Hodo Freiherr von Hodenberg[389] in einer Sondernummer der Süddeutschen Juristen-Zeitung dar, die in einer Auflage von 10 000 Stück Verbreitung fand. Er argumentierte, dass in der großen Mehrzahl der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen auch ein Straftatbestand nach StGB vorlag, also Nötigung, Erpressung, Körperverletzung, Totschlag, Mord o. ä. Das KRG 10 sei primär für die Gerichte der Besatzungsmächte erlassen worden, weil für diese Gerichte kein anderes Strafrecht verfügbar gewesen sei. Für die deutschen Gerichte sei aber nach wie vor das deutsche Strafgesetz „maßgebend und in der Regel auch ausreichend".[390] Die Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Artikel II Absatz 1c) sei als Straftatbestand für deutsche Juristen viel zu unscharf. Er sei vielmehr ein Sammelbegriff für Verbrechen, die bereits nach anderen Gesetzen strafbar seien, aber eben auch gegen die Gebote der Menschlichkeit verstoßen würden. Andererseits gebe es Argumente, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als einen eigenständigen Straftatbestand anzusehen. Eine rückwirkende Anwendung des KRG 10 lehnte er grundsätzlich ab. Das Nürnberger Gericht habe im Gegensatz zu den deutschen Gerichten internationales Recht angewandt. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts sei die rückwirkende Kraft von Strafgesetzen im deutschen Strafrecht abgelehnt worden. Lediglich im Dritten Reich sei diese Maxime nicht anerkannt worden. Gerade das Militärregierungsgesetz Nr. 1 habe in Artikel IV Ziffer 7 die rückwirkende Geltung von Strafgesetzen und die Anwendung der Analogie verboten. Die Begründung für die Notwendigkeit der Rückwirkung unter dem Gesichtspunkt, damit einer höheren Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen, lehnte er ab, weil eine objektive Gerechtigkeit nie erreicht werden könne, nur eine subjektive Gerechtigkeit. Aus menschlich verständlichen Gründen seien viele Personen jetzt vom Wunsch nach Vergeltung erfüllt und drakonische Strafen würden gefordert. Vergeltung müsse sich aber im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen. Die rückwirkende Anwendung des KRG 10 würde gegen das deutsche Strafrecht verstoßen. Bezüglich der Denunziationen stellte er klar, dass die Anzeige wahrer Tatsachen bei den Ermittlungsbehörden stets erlaubt war. Vielfach habe es sich um Überzeugungstäter gehandelt, die sich für verpflichtet hielten, Anzeigen zu erstatten. Andere hätten aus niedrigen Beweggründen agiert, um etwa einem persönlichen Feind zu scha-

[388] Brief Legal Division an British Liaison Officer, ZJA, 31. 10. 1946, ebd.; auch enthalten in BAK, Z 21/1352.

[389] Hodenberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, Spalte 113–124; vgl. auch Denkschrift des OLG-Präsidenten Celle, 7. 11. 1946, zum selben Thema, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.

[390] Hodenberg, ebd., Spalte 116.

den. Dies sei zwar sittlich verwerflich, nicht aber justiziabel. Nach der Kapitulation seien Anzeigen bei der Militärregierung erstattet worden. Es wäre also unbillig, die Tat nur deswegen zu bestrafen, weil sie während der NS-Zeit geschah, da damit der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz verletzt werde. Eine weitere Ausnahme beim Rückwirkungsverbot würde zur Aushöhlung des Prinzips führen. Überdies würden die Richter erheblichen Gewissenkonflikten ausgesetzt sein, wenn sie – die schon im Dritten Reich „allzu willfährig" gewesen seien – gezwungen seien, erneut gegen die deutsche Rechtsauffassung zu handeln. Richter müssten daher die Anwendung rückwirkender Strafgesetze ablehnen, um ihre Selbstachtung zu erhalten. Er empfahl, die Denunziantenfälle in den Entnazifizierungsverfahren sühnen zu lassen.

August Wimmer wies in seiner Entgegnung[391] darauf hin, dass die britische Besatzungsmacht der Rückwirkung nicht soviel Gewicht zumesse.[392] Die Täter seien bereits durch den Auslandsrundfunk darauf hingewiesen worden, dass die Verbrechen geahndet würden. Überdies sei in England das Strafrecht nur teils in Gesetzen fixiert, teils aber geschichtlich überliefertes Recht (Common Law), aus dem der englische Richter Strafrecht schöpfen könne. Der Rechtsgrundsatz „nullum crimen sine lege" spiele damit für das englische Strafrecht nicht die gleiche Rolle wie im deutschen Strafrecht. Der Grundsatz gelte überdies nur, wenn die Tat bei der Begehung nicht unter Strafe gestellt war. Im Einzelfall könne der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit abträglich sein. Die Ablehnung des Rückwirkungsverbots sei Rechtspositivismus. Das Prinzip „nullum crimen sine lege" habe – schon vor dem Dritten Reich – im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden können, sei also keineswegs ein so unabdingbarer Teil deutschen Rechtslebens wie angenommen.

Naturrechtlich sei davon auszugehen, dass wenn eine Tat bei ihrer Begehung rechtlich „oder auch nur ethisch verboten"[393] war, der Staat rückwirkend strafen könne. Zwar würden damit zwei ethische Werte aufeinander prallen, nämlich die Rechtssicherheit, die gegen die Rückwirkung, und die materielle Gerechtigkeit, die für die Rückwirkung spreche. Der Rechtsstaat habe eine Verpflichtung, das Gemeinschaftsleben zu schützen. Dies bedeute bei der Ahndung schwerer Untaten aber, dass der Staat ethisch verpflichtet sei, die Taten rückwirkend zu strafen. Wenn die Rechtspositivisten auf dem Rückwirkungsverbot beharren würden, würden sie damit den Staat an der Ausübung seiner ethischen Verantwortung

391 Wimmer, Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen und der Grundsatz „nullum crimen sine lege", Spalte 123–132.

392 Vgl. Graveson, Der Grundsatz „nulla poena sine lege" und Kontrollratsgesetz Nr. 10, S. 278–281, der vor dem Hintergrund des Common Law argumentiert, dass der Grundsatz „nullum crimen sine lege" im englischen Recht kein zwingender Rechtssatz sei, weil bei der Rechtsschöpfung durch gerichtliche Entscheidung ein Verhalten für strafbar erklärt werde, dem Gesetzgeber also Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot zustünden. Ähnlich auch Schönke, Grundsätzliche strafrechtliche Fragen des KRG 10, S. 673, hinsichtlich anglo-amerikanischem und russischem Recht.

393 Wimmer, Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen und der Grundsatz „nullum crimen sine lege", Spalte 127.

hindern. Das Ergebnis wäre vom Standpunkt der Ethik aus nicht hinnehmbar, denn der Gesetzgeber habe nie damit gerechnet, dass derart schwere Verbrechen über Jahre hinweg vom Staat nicht geahndet würden. Es sei eine „ethische Verpflichtung des Staates, alle [Hervorhebung im Original] Humanitätsverbrecher zu bestrafen", das deutsche Strafrecht sei aber nicht in allen Fällen ausreichend. Damit müsse der Grundsatz „nullum crimen sine lege" ausnahmsweise zurückweichen vor einem ethisch notwendigen rückwirkenden Ausnahmegesetz. Mit den Prozessen sei ohnehin schon zu lange gewartet worden, man müse nun das Besatzungsstrafrecht anwenden, um dem ethischen Ziel nahezukommen. Man könne hoffen, dass diese Prozesse klären, entsühnen und damit auch anderen Völkern zur Lehre gereichen würden. Er sei zuversichtlich, dass die deutschen Gerichte die rechtlichen Schwierigkeiten bewältigen könnten. Allerdings forderte er, dass das KRG 10 in allen Zonen zum Einsatz kommen müsse, ebenso müsse ein oberster deutscher Revisionshof entstehen. Gleichzeitig sollten die Besatzungsmächte die Unabsetzbarkeit der Richter garantieren und ihre eigene Beteiligung auf die Rechte wie die eines Staatsanwalts beschränken. „Der Staat verstößt damit keineswegs gegen einen ethischen Grundsatz, sondern stellt das Ideal einer Teilübereinstimmung von Ethos und Recht nachträglich her."[394]

In anderen Ausführungen erläuterte Wimmer den objektiven Tatbestand des VgM. Das KRG 10 betreffe vor allem schwerwiegende Straftaten mit großem Unrechtsgehalt, denn nur hier sei das Bedürfnis des Rechtsstaats nach Bestrafung so groß, dass dafür rückwirkend ein neues Strafgesetz angewendet werden müsse. Die Tat müsse dabei eine Nichtachtung des Menschenwerts an sich bedeuten und Wirkungen haben für die Menschheit als solche. Der breit angelegte – und damit für die deutschen Juristen höchst irritierende – Strafrahmen des KRG 10 sei auf das angelsächsische Recht zurückzuführen und sage nichts über die Schwere der Tat aus, sondern ermögliche nur, dass eben ein Angeklagter mit einem geringen Tatbeitrag auch eine geringe Strafe erhalte.[395] Karl Bader ging in seinem Beitrag davon aus, dass das KRG 10 sich vor allem gegen Täter richte, die nun auf eine Rechtssicherheit pochen wollten, die sie ihren Opfern während des Dritten Reichs, als ebenfalls gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen worden sei, nicht gewährt hätten.[396]

Gustav Radbruch plädierte dafür, in dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen neuen Tatbestand sui generis zu erblicken, nicht nur eine Zusammenfassung bereits bestehender Delikte[397]. Es fasse Sachverhalte zu einem neuen strafrechtlichen Begriff mit einem weiteren Strafrahmen. Dass auch die britische Militärregierung dies so sehe, entnehme er der Tatsache, dass der VO Nr. 47 die Erlasse vom 10. 9. 1946 (deutsche Gerichtsbarkeit bzgl. Gefängnis- und Lagerdelikte)

394 Kommentierung Wimmer von OLG Köln Ss 81/47, abgedruckt in NJW, 1947/1948, Heft 2, S. 70.
395 Vgl. Wimmer, KRG 10, S. 219–221.
396 Vgl. Bader, Umschau: Zum Nürnberger Urteil, S. 140–142.
397 Vgl. Radbruch, Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spalte 131–136.

und vom 27. 11. 1946 (Aburteilung von Denunziationsfällen durch deutsche Gerichte) gefolgt seien, somit die Strafvorschriften des KRG 10 durch die Rechtsprechung ausfüllten. Wenn man die rückwirkende Anwendung des Gesetzes Nr. 10 ablehne, würde sein ganzer Sinn ad absurdum geführt. So könne die „Euthanasie" nicht straflos bleiben, bloß weil sie auf einem „Geheimbefehl" Hitlers basierte und damit Gesetzescharakter hatte. Ein Analogie- und Rückwirkungsverbot liege nur dann vor, wenn es ein Strafgesetzbuch gebe. Der erste Fall bei neuer Rechtsprechung falle stets unter die Rückwirkung – so habe selbst das Reichsgericht eine neue Rechtsansicht zu einer Straftat, die noch unter der alten Rechtsansicht begangen worden war, vertreten.

Hauptargument war, dass die Rückwirkung auch der Gerechtigkeit entsprach. Er legte dar, dass das deutsche Volk die Morde im Rahmen der „Euthanasie" als Unrecht empfand, selbst wenn ein „Führerbefehl" vorlag, der sie scheinbar rechtens werden ließ. Auch Denunzianten hätten ein Unrechtsbewusstsein gehabt, wenn sie ihre Opfer der Willkür auslieferten. Wohl niemand habe an eine Zukunft für die aus dem Reich deportierten Juden geglaubt oder die Konzentrationslager als Orte eines gerechten Strafvollzugs empfunden. Das übergesetzliche Recht habe schon zur Zeit der Tat gegolten, was das Argument der Rückwirkung völlig entkräfte.

Ähnlich sah dies Richard Lange, der unter Berufung auf das Urteil im Nürnberger Juristenprozess darauf hinwies, dass das Gesetz Nr. 10 lediglich eine „deklaratorische Darlegung der bereits vor ihm bestehenden Grundsätze des Völkerrechts" sei.[398]

Max Güde diagnostizierte Schwierigkeiten der deutschen Rechtsprechung mit der Verwendung des Gesetzes aufgrund von dessen vagen Beschreibungen. Er verneinte die Frage, ob es sich lediglich um ein Rahmengesetz handele, für das noch Ausführungsbestimmungen notwendig seien.[399] Wenn deutsche Gerichte es anwendeten, sei es deutsches Recht. Zur Anwendung komme dabei nur Artikel II 1c, weil Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen begrifflich ausgeschlossen seien. Das Rückwirkungsverbot sah er nicht als Problem. Damit müsse es mit dem sonstigen deutschen Strafrecht in Beziehung gesetzt werden. Aufgelistet im KRG 10 seien unter Tatbestand II 1c drei Gruppen: 1. gebräuliche Delikte wie Mord, Freiheitsberaubung und Vergewaltigung, ebenso die Folterung (als gefährliche Körperverletzung bzw. Marterung gemäß § 251 StGB), 2. offensichtliche Massenverbrechen wie Ausrottung, Verklavung und Zwangsverschleppung sowie 3. die Verfolgung aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen. Bei der ersten Gruppe handele es sich nicht um die Setzung neuen Strafrechts, weil diese Taten in allen Kulturvölkern der Strafe unterliegen würden, bei der zweiten Gruppe gehe es lediglich um die Erscheinung der Massenverbrechen, die als Sammelstraftatbestand zu verstehen seien. Auch diese seien strafbare Handlungen, deren

[398] Lange, Zum Denunziantenproblem, Spalte 302–311.
[399] Güde, Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die deutschen Gerichte, S. 111–118.

besonderer Unrechtsgehalt in der massenhaften Häufung bei einer Behandlung als Einzeldelikt nicht berücksichtigt werden könne. In der dritten Gruppe sei allerdings von einem neuen Tatbestand auszugehen, der dahingehend zu interpretieren sei, dass es sich um „Verletzung der Menschenrechte durch terroristischen Mißbrauch staatlicher oder politischer Macht gegenüber politischen, religiösen oder rassischen Gegnern" handele.[400] Zur Bestrafung einer Denunziation sei es notwendig, dass der Denunziant wissen musste, dass die Willkür des Staates in einer Verletzung der Menschenrechte des Opfers resultieren würde. Er erläuterte auch, dass das Strafrecht nicht moralischen oder politischen Überlegungen dienen solle, sondern der Gerechtigkeit. Nur wer Schuld trage, müsse zur Rechenschaft gezogen werden. Das Vergehen gegen moralische Gebote sei nicht strafbar, nur das Vergehen gegen Rechtsnormen.

Das KRG 10 sei neben dem deutschen Recht einzuordnen und nicht als Fremdkörper anzusehen. Er pries die Gemeinsamkeit der strafrechtlichen Anschauungen der zivilisierten Menschheit, die im KRG 10 verkörpert seien. Abgesehen von den Massenverbrechen und den Menschenrechtsverletzungen durch Machtmissbrauch sei nach deutschem Strafrecht zu entscheiden. Es liege hier Idealkonkurrenz vor. Aber was war das KRG 10 überhaupt? Güde meinte 1947 in der Deutschen Rechts-Zeitschrift, wenn deutsche Gerichte das KRG 10 anwendeten, sei es deutsches Recht.[401] Dagegen äußerte Haensel in demselben Organ, das KRG 10 sei ausschließlich Völkerrecht[402] bzw. Kriegsrecht[403], Radbruch meinte, es sei sowohl deutsches als auch Völkerrecht.[404]

Durch das Tillessen-Urteil vor dem Obersten Militärgericht in Rastatt vom 6. 1. 1947[405] wurde entschieden, dass das KRG 10 auch für Taten anzuwenden war, die vor dem 30. Januar 1933 lagen.[406] In der Kommentierung hieß es, das KRG 10 sei in Deutschland gültiges Strafrecht, bindend für alle Deutschen, aber auch die vier Besatzungsmächte. Ziel sei eine einheitliche Rechtsgrundlage zur Verfolgung von NS-Verbrechern gewesen, Leitgedanke die elementarsten Menschenrechte und Menschenwürde. Das KRG 10 sei nicht subsidiär, es sei gegenüber dem RStGB das spezielle Gesetz, eine Idealkonkurrenz zwischen Mord und VgM nicht gegeben, der Strafrahmen sei aus KRG 10 zu entnehmen.

Die interkulturellen Kommunikationsprobleme, vor die deutsche und angelsächsische Juristen bei der Anwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte gestellt waren, erkannte auch Gustav Radbruch. Er erläuterte, dass der Satz „nulla poena sine lege" keineswegs Allgemeingut bei allen Kulturnationen war. Das eng-

400 Ebd., S. 115.
401 Vgl. Güde, Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die deutschen Gerichte, S. 112.
402 Vgl. Haensel, Das Urteil im Nürnberger Juristenprozeß, S. 41.
403 Vgl. Haensel, Zur Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, S. 55.
404 Vgl. Radbruch, Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spalte 133 f.
405 Anklage und Urteil des Tribunal Général in Rastatt vom 6. 1. 1947 abgedruckt in: Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, 26. 3. 1947, S. 606–636.
406 Vgl. Kommentierung Urteil Konstanz KLs 3/47 (Tillessen-Urteil), in: DRZ, August 1947, S. 267–270.

lische Common Law kenne den Satz nicht und präge daher in freier Rechtsschöpfung neue Tatbestände, die bei ihrer ersten Anwendung als judge made law einen zur Tatzeit nicht als strafbar definierten Sachverhalt betreffen.[407] Nur beim kodifizierten Strafrecht gelte das Rückwirkungsverbot, nicht aber beim Fallrecht (Case Law), von dem insbesondere das Völkerrecht betroffen sei, das der „schrittweise Ausdruck des Moralgesetzes der zivilisierten Welt, geboren von Fall zu Fall" sei. Hinzu kam die Tatsache, dass dem englischen Recht das Konzept der Konkurrenzlehre – wie etwa die Idealkonkurrenz der Tateinheit – fremd war.[408]

Von deutscher Seite wurden Rechtsexpertisen erstellt. Der Rechtswissenschaftler Prof. Eberhard Schmidt aus Göttingen gutachtete, dass das KRG 10 für das deutsche Strafrecht ein Novum darstelle. Die Frage, ob das KRG 10 mit dem Grundsatz „nullum crimen sine lege" vereinbar sei, verneinte er. Die deutsche Justiz solle sich bemühen, dass ihr die rückwirkende Anwendung erspart bleibe. Die meisten Verbrechen, die in den Tatbeständen des KRG 10 festgehalten seien, seien ohnehin nach deutschem Recht strafbar.[409] Der Kölner Senatspräsident August Wimmer zog zunächst Vergleiche zwischen britischem und deutschem Recht. Seiner Meinung nach bestand die „ethische Verpflichtung", notfalls den Grundsatz „nullum crimen sine lege" zu durchbrechen und die Taten rückwirkend zu bestrafen. Der Staat habe die ethische Verantwortung, die Menschlichkeitsverbrecher zu bestrafen und das deutsche Strafrecht reiche dazu nicht aus. Der Grundsatz habe zurückzustehen hinter der sittlichen Notwendigkeit, ein neues rückwirkendes Ausnahmestrafgesetz zu schaffen. Die Mehrheit des deutschen Volkes würde die Bestrafung der VgM bejahen.[410]

Prof. Dr. Kiesselbach handelte die Bedenken formaljuristisch ab: Das KRG 10 war vom Kontrollrat rechtsverbindlich erlassen und daher anzuwenden, weil Richter dem Gesetz unterworfen waren und ihnen aufgrund von Amts- und Eidespflicht die Anwendung des KRG Nr. 10 oblag. Nach einer Zeit noch nie dagewesenen Terrors seien eben außergewöhnliche Maßregeln nötig. Das Rechtsgebiet der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei wichtig für das Völkerrecht und werde auch in Zukunft große Bedeutung haben.[411] Auf der Tagung der LG-Präsidenten plädierte er in einer Ansprache: „Im übrigen kann ich nur noch die ernste Warnung aussprechen, gegenüber dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 den Gehorsam nicht zu verweigern. Sie würden sich hier in Widerspruch mit dem Volksempfinden (!) setzen und auch in Widerspruch mit den Auffassungen und Erwartungen des Auslandes, bei dem die deutsche Justiz doch eine hohe Achtung genießt. Angesichts des Gewissenskonfliktes, vor dem der Richter vielleicht stehen wird, möchte ich an

[407] Vgl. Radbruch, Kommentierung des Urteils Konstanz KLs 3/47 (Tillessen-Urteil), in: SJZ, Juni 1947, Spalte 343–345; ähnlich auch DRZ, August 1947, S. 269.
[408] Wimmer, Unmenschlichkeitsverbrechen und deutschrechtliche Straftat in einer Handlung, Spalte 258.
[409] Vgl. Gutachten Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Göttingen, 6.11.1947, BAK, Z 21/799; auch enthalten unter HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/275.
[410] Gutachten Dr. Dr. August Wimmer, Köln, 20.1.1947, ebd.
[411] Gutachten Prof. Dr. Kiesselbach, Hamburg, [undatiert], ebd.

die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum übergesetzlichen Notstand erinnern, die dahin geht, daß bei einer Kollision zweier Pflichten eine sorgfältige Abwägung Platz zu greifen hat und der höheren Pflicht gefolgt werden muß. So liegt es hier. Wir stehen vor einer Aufgabe, die auf jeden Fall aus vaterländischen Gründen (!) gemeistert werden muß. Wenn die Aktion scheitert, so wird die Möglichkeit einer Verständigung für lange, lange Zeit vorbei sein, und Sie werden der deutschen Justiz dann nicht gedient haben, sondern Sie werden sie in eine Lage gebracht haben, in der sie von einem großen Teil des deutschen Volkes eine Beleuchtung [sic] erfahren wird, die auf jeden Fall vermieden werden muß. Bitte bedenken Sie alles dies, ehe Sie sich entscheiden."[412] Ähnlich hatte sich schon Curt Staff auf der Tagung der OLG-Präsidenten in Bad Pyrmont geäußert: Kriminelles Unrecht müsse durch die Rechtspflege beseitigt werden. Die Öffentlichkeit verlange die Beseitigung des Unrechts, weite Kreise der Öffentlichkeit würden das Gesetz als „letzte Möglichkeit, die Übeltäter der typische nationalsozialistischen Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen", begrüßen. Zwar sei die Formulierung des Tatbestandes in Artikel II Ziffer c des KRG 10 „nach deutschen strafrechtlichen Begriffen völlig mißglückt", aber: 1. Die Gehorsamspflicht gegenüber der Militärregierung zwinge zur Anwendung. 2. In der NS-Zeit hätten Richter die rückwirkende Anwendung von Gesetzen auch nicht als unzumutbare Gewissensnötigung empfunden. 3. Die Ablehnung der Anwendung könne dazu führen, dass ungeeignete Kräfte herangeführt würden an die Aufgabe, „zu deren Lösung nur der Berufsrichter befähigt ist." 4. Spiele der vorübergehende Charakter der Maßnahme eine Rolle: „weil es sich um eine Sonderregelung handelt, die nicht Anspruch darauf erhebt, dauerndes Recht zu bleiben, sondern als außerordentliche Maßnahme eine Übergangszeit abzuschließen" gedenke.[413] Der Oberstaatsanwalt von Verden wehrte sich gegen die Anwendung des KRG 10 mit Hinweis auf die mögliche Änderung der politischen Lage und auf den zu befürchtenden Schaden an der Seele der beteiligten Juristen. „Soll nun die Lage des deutschen Richters und Staatsanwalts, in die er durch die nationalsozialistische Staatsführung ohne sein Verschulden hineingebracht worden ist, in alle Ewigkeiten fortgesetzt werden? Will man auch für spätere Zeiten die Möglichkeiten schaffen, Vergeltung zu üben? Ich meine, einmal müßte ein Schlußstrich unter das Gewesene gezogen werden. Nur dann kann man wirklich von vorne anfangen und wieder aufbauen. Wenn die deutschen Richter und Staatsanwälte gezwungen werden, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden, kommen sie aus der Verstrickung niemals heraus und müssen an ihrem Amt, wenn sie es ernst nehmen, innerlich zerbrechen."[414]

In Urteilen gemäß KRG 10 wurden erneute Fragen aufgeworfen, die in den Juristenzeitschriften diskutiert wurden. Bestand Idealkonkurrenz zwischen KRG 10 und dem Strafgesetzbuch? Teils wurde davon ausgegangen, dass eine Idealkon-

412 Protokoll Landgerichtspräsidententagung im OLG Celle, 23. 1. 1947, BAK, Z 21/1316.
413 Tagung OLG-Präsidenten in Bad Pyrmont, 26./27. 11. 1946, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/275.
414 Brief OStA Verden, Landwehr, an GStA Celle, 25. 11. 1946, ebd.

kurrenz zwischen dem StGB und dem Case Law unmöglich sei, weil es zwei getrennte Rechtssysteme seien, die nicht gleichzeitig, sondern entweder/oder anzuwenden waren.[415] Gab es auch ein „versuchtes" Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Welche Milderungsgründe waren zu berücksichtigen? Weiter wurde nochmals herausgearbeitet, dass eine Denunziation eine Verfolgung im Sinne des KRG 10 war und dass für eine Bestrafung des Täters ein allgemeines Unrechtsbewusstsein Voraussetzung sei, ebenso das Wissen und Wollen bzw. Billigen der Gefahr für das Opfer, das der Willkür ausgeliefert wurde.[416]

Der Nestor der OLG-Präsidenten, Wilhelm Kiesselbach, reagierte auf die „Beunruhigung", die das KRG 10 hervorgerufen hatte, mit einem Artikel in der ersten Nummer der Monatsschrift für deutsches Recht.[417] Zwar sei das KRG 10 im Widerspruch zum deutschen Strafgesetzbuch und der Weimarer Verfassung Artikel 116, die beide die Bestrafung von Handlungen verboten, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht unter Strafandrohung standen. Andererseits sei das KRG 10 vom Kontrollrat geschaffen worden, der eben die höchste gesetzgebende Macht in Deutschland sei, das Gesetz sei damit für das besetzte Gebiet Deutschlands „rechtsverbindlich" und müsse von den deutschen Juristen angewandt werden, Richtern obliege dies aufgrund ihrer Amts- und Eidespflicht. Ein Richter müsse – auch nach Radbruch – wissen, dass er nicht notwendig der Gerechtigkeit, wohl aber der Rechtssicherheit dienen müsse.[418] Von den vier alliierten Mächten als Gesetzgeber gehörten zwei der Tradition des Common Law an, wo das Prinzip „nulla poena" fremd sei. „Law" sei dabei nicht als Gesetz, sondern als Recht zu verstehen, Quelle des Rechts nicht das Gesetz, sondern der Richterspruch. Beim Common Law entwickele sich der ursprüngliche Rechtsgedanke durch die Urteilssprüche schöpferisch weiter. Das deutsche Recht sei „gesetztes Recht" im Sinne des römischen Rechts, Common Law dagegen wachse. Ein Richter im Sinne des Common Law passe die Grundgedanken des Rechts neuen und ähnlichen Tatbeständen an und lege sie aus. Damit sei auch der Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot für den dem Common-Law-anhängenden britischen und amerikanischen Juristen nicht so gravierend wie für einen deutschen Juristen. Wenn nun aber von deutscher Seite auf dem Rechtsgrundsatz „nulla poena" beharrt werde, werde im Grunde dem Unrecht gedient, weil so die Ahndung der Willkür des Dritten Reiches behindert und verunmöglicht werde.[419]

Von anderer Seite wurde betont, dass das KRG 10 prinzipiell die Rechtsgrundlage für die alliierten Militärgerichte sei, das vor allem durch die ausländischen Gerichte angewandt werde.[420] Die Alliierten hätten dabei also keineswegs daran gedacht, dass das KRG 10 in Konkurrenz zum deutschen Strafgesetzbuch treten könnte. Das KRG 10 sei als Case Law zu sehen, das durch Urteilssprüche der Ge-

415 Vgl. Meyer, Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Praxis der deutschen Strafgerichte, S. 111.
416 Vgl. MDR, April 1948, S. 126–127 mit Bezug auf Freiburg 1 Js 254/46 = 1 KLs 3/46.
417 Kiesselbach, Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats, S. 2.
418 Ebd.
419 Ebd.
420 Vgl. Meyer, Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Praxis der deutschen Strafgerichte, S. 110.

richte entstehe. Bestimmte Delikte, wie sie der deutsche Jurist aus dem StGB kenne, seien darin nicht formuliert worden, lediglich eine Reihe von Beispielen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgelistet. Die strafgesetzlichen Bestimmungen würden Beihilfe, Befehlserteilung oder Begünstigung sowie den Strafrahmen erläutern. Außerdem seien die verfahrensrechtlichen Vorschriften beachtlich, da hiermit die Verjährung für die Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum 1. 7. 1945 aufgehoben werde.

Für die Britische Zone sei durch die VO Nr. 47 der britischen Militärregierung das KRG 10 auch deutschen Gerichten anvertraut worden. Gleichzeitig sei die außerordentlich schwierige Abwägung zwischen der Anwendung von KRG 10 und deutschem Strafgesetzbuch die „Probe aufs Exempel der Wiedergesundung der deutschen Rechtspflege".[421]

Kam dem KRG gegenüber dem deutschen Strafrecht etwa nur subsidiäre Geltung zu, war es also nur dann zu verwenden, wenn es keinen Tatbestand gemäß StGB gab? Das OLG Hamburg betonte, dass es das KRG 10 unter ethischen Gesichtspunkt geprüft habe. Den in der Wissenschaft vertretenen Standpunkt, „ein übergesetzliches Recht könne der Anwendung eines formell einwandfreien Gesetzes im Wege stehen", lehnte das OLG Hamburg ab. Recht und Sittlichkeit seien zu trennen. Die Geltung eines Gesetzes sei unabhängig von seinem sittlichen Gehalt. Ein für bindend erklärtes Gesetz verliere nicht dadurch seine Kraft, indem es etwas Unrechtes für Recht erkläre. Dagegen wandte sich der Kommentator in der Süddeutschen Juristen-Zeitung. Recht und Sittlichkeit würden sich nicht ausschließen, sondern überschneiden. Es gehe hier aber nicht um den Gegensatz von Recht und Sittlichkeit, sondern um den von Recht und Gesetz. Der Positivismus setze Gesetz gleich Recht und leugne den Rechtswert außerhalb des Gesetzes. Das Gesetz sei mehr und mehr Werkzeug staatlicher Macht geworden. Es müsse aber das Gesetz als Äußerung staatlicher Macht unter dem Recht stehen.[422]

August Wimmer zeigte in seiner Zusammenstellung, dass die Frage, ob eine Tat ein VgM und eine Tat nach StGB darstelle, höchst unterschiedlich beantwortet wurde.[423] Im Tillessen-Fall vor dem LG Konstanz war Gesetzeskonkurrenz (aber nicht Subsidiarität oder Idealkonkurrenz) angenommen worden mit dem Resultat, dass das KRG als spezielleres Gesetz allein anzuwenden war. Radbruch ging dagegen von Tateinheit aus (Idealkonkurrenz). Beim OLG Hamburg war man der Meinung, es könne gewählt werden zwischen der Anwendung des KRG 10 und dem deutschen Recht. Güde unterschied drei Gruppen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, bei denen entweder nur KRG 10, nur StGB bzw. Idealkonkurrenz beider anzunehmen war.[424] Wimmer erklärte, dass das KRG 10 Vorrang habe vor deutschem Strafrecht. Es gelte daher nicht subsidiär und müsse selbst dann ange-

421 Ebd., S. 112.
422 Vgl. Erdsiek, Kommentar zu OLG Hamburg Ss 37/47, SJZ, Januar 1948, Spalte 35–42.
423 Vgl. Wimmer, Unmenschlichkeitsverbrechen und deutschrechtliche Straftat in einer Handlung, Spalte 253–258.
424 Vgl. Güde, Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die deutschen Gerichte, S. 117.

wandt werden, wenn ein deutsches Strafgesetz zur Bestrafung ausreiche. Wenn die Subsumtion der Tat unter deutschem Strafrecht schwierig und zeitraubend sei, so dürfe der deutsche Richter nach KRG 10 allein ein Urteil sprechen – dies sei aber lediglich ein „Notbehelf". Wenn eine Tat sowohl ein VgM als auch eine deutschrechtliche Straftat war, so musste die Strafe aus dem KRG 10 entnommen werden.

Der Präsident des OLG Hamburg sah in den Ausführungserlassen zur VO Nr. 47 diverse Probleme. Zur Aburteilung von Denunzianten fehlte den deutschen Gerichten nämlich der Tatbestand, falsche Anschuldigung (§§ 164–165 StGB) sei unzutreffend, wenn das Angezeigte wahr gewesen sei. Eine Verurteilung sei aber nur bei einem Straftatbestand möglich, der wiederum nicht rückwirkend geschaffen werden könne. Erneut kam die Empfehlung, die Denunziationsfälle durch die Spruchgerichte aburteilen zu lassen. Trotz dreier Ausführungserlasse (vom 10. 9., 21. 11., 20. 12. 1946) seien die deutschen Gerichte immer noch nicht ermächtigt, Verbrechen gegen Juden zu ahnden.[425]

Das Zentral-Justizamt räumte ein, dass der Erlass vom 21. 11. 1946 Unsicherheit bei den Gerichten hervorrief. Die Militärregierung überlegte, die Fälle nach KRG 10 den Spruchgerichten zu übertragen. Der Generalinspekteur erhob dagegen Bedenken Einspruch, es sei ungehörig, diese Gerichte mit Fällen zu betrauen, zu deren Aburteilung nicht einmal die ordentlichen Gerichte in der Lage seien. Dies würde den Eindruck schaffen, dass die ordentlichen Gerichte den rechtsstaatlichen Prinzipien genügen würden, nicht aber die Spruchgerichte. Zwar schaffe das KRG 10 das Grundsatzproblem mit „nulla poena", gleichwohl könne der Alliierte Kontrollrat Gesetze mit rückwirkender Kraft erlassen, die Durchbrechung des Grundsatzes sei sittlich gerechtfertigt. Er erklärte, den Gerichten „müßte klargemacht werden, daß sie grundsätzlich an der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht vorbeikommen, daß diese Anwendung keinen Gewissensbedenken unterliegt, sondern im Gegenteil sittliche Pflicht ist und daß nur in Ausnahmefällen die Anwendung dem höheren Grundsatz widerstreitet, wenn die Tat nicht erheblich gemeinschaftswidrig war und wenn der Angeklagte die Strafwürdigkeit nicht erkennen mußte."[426] Der Präsident der Rechtsanwaltskammer in Hamburg äußerste schwerste Bedenken gegen das Gesetz[427], der Oberstaatsanwalt von Bochum schlug vor, alle Fälle bezüglich VgM durch eine einzige Staatsanwaltschaft behandeln zu lassen.[428]

Auf der Richterbesprechung in Essen im Juni 1947 war erneut das KRG 10 das große Thema. Der Essener LG-Direktor Dr. Rudolph sprach sich gegen die Anwendung aus, es handele sich um eine völkerrechtliche Norm, die den Aufgaben der alliierten Gerichte entspreche, nicht aber neues deutsches Recht schaffen solle.

425 Vgl. Brief OLG-Präsident Hamburg an ZJA, 17. 01. 1947, BAK, Z 21/784.
426 Vermerk Dr. Koch, ZJA, 1. 2. 1947, ebd.
427 Vgl. Brief Präsident RA-Kammer in Hamburg an ZJA, 4. 2. 1947, ebd.
428 Vorschlag enthalten in Brief Verbindungsoffizier H. Romberg an Präsident ZJA, 17. 2. 1947, ebd.

Das KRG 10 liste Strafrechtstatbestände auf, die bereits geltendes Recht seien, das StGB gelte als eine ausreichende Grundlage für die Bestrafung. Für eine Anwendung des KRG sei kein Raum, es bestehe kein Bedürfnis, geltendes deutsches Strafrecht durch eine nachträglich geschaffene Strafrechtsnorm zu ersetzen. Rechtssicherheit sei das Ziel und ihr sei Priorität einzuräumen gegenüber der Suche nach „wahrer Gerechtigkeit" und der größtmöglichen Ahndung von Verbrechen. Die politische Lage in Deutschland sei gegenwärtig unsicher. „Aber irgendwann einmal werden auch die Organe der Militärregierung in ihre Heimat zurückkehren. Dann wird die Justiz wieder allein dem deutschen Volke und seinen politischen Vertretungen verantwortlich sein."[429] Der Essener LG-Direktor Rüdlin erklärte, dass die verletzte Menschenwürde „so gebieterisch Sühne" erfordere, dass ausnahmsweise der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zurücktreten müsse und eine Strafrechtsnorm rückwirkend erlassen werden dürfe. Bei der Abwägung der Prinzips der Rechtssicherheit gegenüber dem Grundsatz der Gerechtigkeit müsse Letztere den Vorrang haben. Gerade weil die Humanitätsverbrechen das deutsche Volk in der ganzen Welt mit einem Makel belastet hätten, sei Sühne notwendig. Allerdings sei das StGB eine ausreichende Grundlage für die Bestrafung, so dass durch die deutschen Gerichte keine Anwendung des KRG 10 notwendig sei, auch nicht in Idealkonkurrenz (KRG 10 in TE mit Paragraphen des StGB).[430] Die Briten forderten wie gehabt die Anwendung des KRG 10: „This department, however disinclined to interfere in the exercise of German jurisdiction, has been compelled to quash the proceedings and to order a retrial because an alternative charge under CCG Law No. 10 had not been brought."[431] OLG-Präsident und GStA Düsseldorf reagierten kühl in ihrer Antwort an den Justizminister: „Es kann unseres Erachtens nicht Aufgabe der Justizverwaltung sein, solche Auslegungen [zum KRG 10] zu geben und an die Gerichte mit solchen heranzutreten. Die Gerichte müssen selbst im Wege der Rechtsprechung unbeeinflußt hierzu Stellung nehmen."[432] Der OLG-Präsident von Köln, Dr. Schetter, teilte dem Justizminister mit, die ordentlichen Gerichte würden sich nicht an der Stellungnahme des LG-Direktors Rüdlin orientieren, sondern an dem – in der Süddeutschen Juristen-Zeitung veröffentlichten – Standpunkt des Senatspräsidenten Wimmer.[433]

Die ersten Urteile des OGHBZ zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden mit Spannung erwartet.[434] Die Verbindlichkeit des KRG 10 war Teil der deutschen Rechtspraxis (in zwei westlichen Zonen) geworden, wenngleich immer wie-

[429] Rede LG-Direktor Dr. Rudolph, Zur Bestrafung der Humanitätsverbrechen nach Gesetz Nr. 10, Referat gehalten auf Richterbesprechung im LG-Bezirk Essen, 4. 6. 1947, ebd.

[430] Rede LG-Direktor Dr. Rüdlin, Zur Bestrafung von Humanitätsverbrechen, Referat gehalten auf Richterbesprechung im LG-Bezirk Essen, 4. 6. 1947, BAK, Z 21/799.

[431] Brief Land Legal Dept., NRW an Justizminister NRW, OLG-Präsidenten Hamm, Köln, Düsseldorf und GStA Hamm, Köln und Düsseldorf, 9. 9. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

[432] Brief OLG-Präsident und GStA Düsseldorf an Justizminister, 30. 9. 1947, ebd.

[433] Vgl. Brief OLG-Präsident Köln, Dr. Schetter, an Justizminister NRW, 9. 1. 1947, ebd.

[434] Vgl. Lange, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spalte 655–660.

der auf die Kritiker (etwa von Hodenberg oder von Weber[435]) hingewiesen wurde und auf die Tatsache, dass die deutschen Juristen nach dem unendlichen Leid des Zweiten Weltkriegs sich dem von den Besatzungsmächten vorgegebenen rechtlichen Rahmen schlecht mit theoretischer Beckmesserei entgegenstemmen konnten.[436] Der Strafsenat des OGHBZ wandte sich gegen den Rechtspositivismus, indem er die Auffassung vertrat, auch staatlich gesetztes Unrecht bleibe Unrecht. Er schloss sich damit der Radbruch'schen Formel vom gesetzlichen Unrecht und übergesetzlichen Recht an. Der Senat sah auch die retrospektive Wirkung des KRG 10 nicht als unüberwindbares Problem an. Das Rückwirkungsverbot solle die Rechtssicherheit garantieren und lasse Ausnahmen zu, wenn die Rückwirkung ein Gebot der Gerechtigkeit sei. Die Gerechtigkeit als höheres Prinzip habe damit Vorrang vor der Rechtssicherheit.

Um eine Tat als VgM zu definieren, war erforderlich, dass die Tat „Nichtachtung des ideellen Menschenwertes" zum Ausdruck bringe. Der Senat ging von Idealkonkurrenz zwischen VgM und deutschem Recht aus.

Über den Tatbestand des VgM hieß es in der Rechtsprechung des OGHBZ, er betreffe die politische, rassische und religiöse Massenverfolgung, nicht die davon unabhängige Gelegenheitstat. Bei der äußeren Tatseite sei ein bewusstes und gewolltes Angriffsverhalten gegen das Opfer notwendig, wobei die Tat in Zusammenhang mit der NS-Gewaltherrschaft stehen musste. Der Täter musste sowohl wissen als auch wollen, dass sich sein Handeln gegen das Opfer richtete. Ein fahrlässig begangenes VgM war daher nicht möglich (ebenso nicht der Versuch eines VgM). Der Zusammenhang mit der NS-Gewaltherrschaft war gegeben, wenn der Täter sich mit den Zielen des NS identifizierte oder aber sie nutzte, um seine eigenen Ziele zu fördern.

Die Tat selbst musste das Opfer nachhaltig in seinen Menschenrechten verletzen, so dass ein Grundgebot der humanitas verletzt war. Dies war der Fall, wenn das Opfer getötet oder erheblich misshandelt wurde, seiner Freiheit beraubt wurde, ebenso im Fall von Demolierungen von Synagogen, Brandstiftungen, Körperverletzung im Amt, bei Prangermärschen und der Ermordung von Geisteskranken. Dazu gehörte auch, dass die Tat – etwa eine abfällige Äußerung über das NS-Regime – mit einer übermäßig hohen Strafe durch die NS-Justiz belegt wurde und damit unverhältnismäßige Folgen hatte. Diese Konsequenzen waren dabei als überindividuell zu sehen und berührten die Grundlagen der menschlichen Existenz, da sich die nazistische Strafverfolgung politischer Straftaten durch Willkür auszeichnete. Die allgegenwärtige Propaganda brachte diese Strafpraxis allgemein ins öffentliche Bewusstsein.

Der Täter musste überdies um das Unrecht seines Tuns wissen. Der OGHBZ kam zur Ansicht, dass der Tatbestand des VgM in das deutsche Strafrechtssystem einzugliedern war und deutsches Strafrecht im Verhältnis zum VgM in Tateinheit

[435] Vgl. Weber, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung, S. 263.
[436] Vgl. Jagusch, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone, Spalte 620–624.

stand, insofern die Tat auch unmittelbar ein deutschrechtlicher Straftatbestand war. In diesem Fall stand das KRG 10 als Strafnorm neben den deutschrechtlichen Straftatbeständen. Andernfalls hatte KRG 10 II 1c den Status eines lex specialis. Handeln auf Befehl war höchstens strafmildernd zu berücksichtigen, schloss aber Strafe nicht aus.[437]

Der OGHBZ ging davon aus, dass im KRG 10 nicht alle Tatbestände aufgelistet waren, sondern allgemein Komplexe bezeichnet wurden. Ein Täter konnte sich nicht auf ein Handeln aus Überzeugung oder auf ein falsch verstandenes Pflichtbewusstsein berufen. Der Täter brauchte nicht zu erkennen, dass sein Handeln unmenschlich war und musste auch nicht notwendig aus verwerflicher oder niedriger Gesinnung handeln, um einen Angriff zu begehen.[438]

Die Situation in Berlin wurde uneinheitlich beschrieben: Der GStA beim Kammergericht Berlin, Dr. Kühnast, hielt das KRG 10 in Kombination mit der Anordung vom 10. 9. 1946 für praktisch unanwendbar. Das KRG 10 finde nur im Sowjetischen und Französischen Sektor Anwendung, das LG sei aber im Britischen Sektor befindlich, wo nur dann eine Verfolgung der Straftaten gemäß KRG 10 stattfinde, insoweit die Ermächtigungen der sowjetischen und französischen Besatzungsmacht vorliegen würden. Auch vor dem Kammergericht (im Sowjetischen Sektor befindlich) würde das KRG 10 nur nach Genehmigung verwendet, also nicht sobald britische und amerikanische Militärregierungen betroffen waren.[439] Die AG seien jeweils an die Weisungen der Sektormacht gebunden, von denen jede möglichst viele und möglichst hochrangige Justizbehörden in ihrem Sektor haben wolle.

Kiesselbach und Dr. Georg Strucksberg (Berlin) unterstützten das KRG Nr. 10. Kiesselbach betonte, dass im KRG 10 der Begriff der Denunziation überhaupt nicht erwähnt wurde, gleichwohl der Gesetzgeber auch die Denunziation abgeurteilt sehen wollte.[440] Ihm war klar, dass das KRG 10 Bedeutung für gesetztes Recht, Völkerrecht und Nationalrecht hatte und er hoffte, dass die Rechtsprechung vor künftiger Willkür schützen werde.

Strucksberg betonte, dass das KRG 10 dem besonderen Unrechtsgehalt des Menschlichkeitsverbrechens gerecht werden wolle, das KRG 10 fasse nur bereits bestehende strafrechtliche Tatbestände zusammen. Er wandte sich gegen die Hodenberg'sche Auffassung, das KRG 10 sei lediglich für die Anwendung als internationales Recht gedacht. Eine Unterscheidung von internationalem und deutschem Recht, so Strucksberg, sei sinnlos, da das KRG 10 auf die Moskauer Deklaration (30. 10. 1943) und das Londoner Abkommen (8. 8. 1945) Bezug nahm – dadurch

437 Ebd.

438 Vgl. Kommenar zu OGHBZ-Urteil StS 8/48 vom 22. 6. 1948, MDR, September 1948, S. 303–304.

439 Vgl. Bericht StA Kramer, Hamburg, über Gespräche in Berlin an ZJA, 11. 10. 1946, BAK, Z 21/784.

440 Vgl. Kiesselbach, Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats, S. 5.

wurde interalliiertes Recht zum „Gegenstand des deutschen Strafrechts".[441] Er forderte eine gleichmäßige Behandlung des KRG 10 durch die verschiedenen alliierten und deutschen Gerichte. Für das Rechtsgefühl und die Rechtssicherheit sei die Rückwirkung des KRG 10 zur Ahndung der Verbrechen notwendig. Die Verstöße gegen KRG 10 waren nicht nur Verstöße gegen das Sittengesetz. Wer einen anderen denunzierte, musste sich der Folgen bewusst sein. Der im Dritten Reich permanent herrschende Ausnahmezustand könne nur mit besonderen Gesetzen bekämpft werden. Die Missetäter könnten nicht die Gleichheit vor dem Gesetz ins Felde führen, da sie genau gegen diese selbst verstoßen hätten. Es sei Aufgabe der neuen demokratischen Richter, an der Ahndung der NS-Verbrechen mitzuwirken und das Vertrauen in die Rechtspflege wieder herzustellen. Zwar würden sicherlich auch die Verfahren wegen VgM kritisiert werden, doch einer derartigen Kritik war die Strafjustiz stets ausgesetzt. Der Generalstaatsanwalt von Braunschweig, Curt Staff, hielt Hodenbergs These, es liege nur dann ein VgM vor, wenn auch der Tatbestand eines deutschen Strafgesetzes erfüllt sei, für „völlig verfehlt", das Kontrollratsgesetz gehe ja genau deswegen über die deutschen Gesetze und Straftatbestände hinaus und erfasse eben Sachverhalte, die deutsche strafgesetzliche Tatbestände nicht beinhalten würden.[442] Das VgM enthalte ein Handeln aus einer Gesinnung, die die Achtung vor der Menschenwürde leugne, der Täter handele „gedeckt durch die faktische Totalitätsgeltung seiner machtpolitischen Überlegenheit". Das VgM sei ein „delictum sui generis", Idealkonkurrenz scheide somit aus.

Richard Lange fasste die Probleme mit dem KRG 10 zusammen: die Rückwirkung, das Verhältnis des KRG 10 zum deutschen Recht und die Denunziantenproblematik.[443] In verschiedenen Urteilen waren Richter zu unterschiedlichen Ansichten gekommen, ob das Rückwirkungsverbot durchbrochen worden sei, wobei jedes Mal das Naturrecht als Begründung diente. Das im Dritten Reich misshandelte und unterdrückte Rechtsgefühl strebe nach Erlösung, nach äußerer und innerer Reinigung.[444] Lange äußerte, eine Ausnahme sei möglich, obwohl die Rückwirkung die Rechtssicherheit in Frage stelle. Er bejahte die „immanente Berechtigung" der Anwendung des KRG 10, die auch in den Denunziationsfällen wichtig sei. Die Rückwirkung sei insofern begrenzt, weil nur für erhebliche Verletzungen der Menschenrechte eine nachträgliche Verfolgung in Betracht gezogen werde. In seinen Augen ging es mehr darum, ob es ein angemessenes und vertretbares Mittel war. Das KRG 10 sei bei seiner Anwendung durch deutsche Gerichte

[441] Strucksberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, S. 277–280. Der OLG-Präsident von Celle, Hodo von Hodenberg, hatte in einem Brief vom 4. 8. 1947 an den Präsidenten des ZJA, Wilhelm Kiesselbach, gefordert, die Veröffentlichung des Strucksbergschen Artikels zu unterbinden, BAK, Z 21/799; in einem Brief Hodenbergs an Dr. Kurt Mittelstein (Redakteur der Monatsschrift für deutsches Recht) vom selben Tag forderte Hodenberg die Möglichkeit zur Entgegnung auf Strucksberg. Tatsächlich sah die MDR von der Publikation ab, siehe Brief Dr. Koch, ZJA, an OLG-Präsident Celle, 14. 8. 1947, ebd.

[442] Brief GStA Braunschweig, Dr. Staff, an Dr. Klaas, ZJA, 24. 10. 1947, ebd.

[443] Vgl. Lange, Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Theorie und Praxis, S. 155–161.

[444] Vgl. ebd., S. 158.

auch deutsches Recht und nicht Völkerrecht.[445] Er lehnte die im Fall Schwärzel verwendete Argumentation des Kammergerichts ab, dass diejenigen, die die Menschenrechte verletzt hätten, sich nicht hinsichtlich der Rückwirkung auf diese berufen dürften. Dies würde die Verbrecher gegen die Menschlichkeit nämlich außerhalb des Rechtssystems stellen. Die Legitimation zögen die VgM-Prozesse aber gerade daraus, dass sie formell- und materiellrechtlich Gesetz und Recht anwendeten.

Bezüglich der Denunziationen gelte, dass sie nicht gerechtfertigt seien. Die Denunzianten könnten keine Schuldausschließungsgründe ins Felde führen. Gerade in den letzten Jahres des Regimes musste dem Denunzianten bewusst sein, dass er sein Opfer der Willkür auslieferte.[446] Lange referierte nochmals die Fragen der Konkurrenz zwischen deutschem Recht und KRG 10. Die Strafkammer Konstanz ging im Tillessen-Urteil von einer „Spezialität" des KRG 10 aus, der Konstanzer Oberstaatsanwalt Güde argumentierte gerade mit Subsidiarität, der GStA Bader nahm Idealkonkurrenz an. Die Militärregierung in der Britischen Zone ließ Alternativklagen (entweder VgM oder deutsches Recht) zu. Lange war weder von der Argumentation des Spezialgesetzes noch der Subsidiarität überzeugt.

Für die Eröffnung der Ermittlungen in Sachen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde in der Britischen Zone die Einwilligung der Besatzungsmacht benötigt. So hieß es, der Generalstaatsanwalt von Braunschweig bitte um eine Entscheidung, ob er minder schwere politische Delikte eigenständig anklagen könne, ohne jedesmal die ausdrückliche Zustimmung der Besatzungsmacht einzuholen. Sonst mache sich nämlich in Braunschweig der Eindruck breit, derartige Missetäter seien durch die Militärregierung geschützt: „The Generalstaatsanwalt at Brunswick is seeking a ruling as to whether he shall be allowed to bring before the German Courts certain minor cases with a political flavour, without the express consent of Mil Gov in each case. […] There is much feeling, at present, in Brunswick that such persons are being shielded by Mil Gov. The Generalstaatsanwalt is fully aware that he requires the consent of Mil Gov in each political case of a grave nature."[447] Die Legal Division der britischen Militärregierung antwortete, es sei unklar, welche Art von Fällen der Generalstaatsanwalt anzuklagen wünsche: „In particular it is not understood what charge could be brought against a person who under the Nazi Regime denounced citizens for failing to give the Nazi salute or listening to foreign broadcasts." Es sei sehr zweifelhaft, ob eine generelle Ermächtigung gegeben werden könne.[448] Der Generalstaatsanwalt von Oldenburg, Dr. Meyer-Abich,

[445] Vgl. Werner, Der Grundsatz nullum crimen, nulla poena sine lege und die Anwendung des Gesetzes Nr 10 des Alliierten Kontrollrats durch deutsche Gerichte, S. 29, argumentiert dagegen, in der Anwendung des KRG 10 würden die deutschen Gerichte nach Völkerrecht urteilen, das KRG 10 widerspreche auch nicht dem Grundsatz „nullum crimen sine lege", weil dieser im Völkerrecht nicht verankert sei.

[446] Vgl. Lange, Kontrollratsgesetz Nr. 10 und deutsches Recht, S. 185–193.

[447] Brief Legal Officer, Mil Gov Hannover Region, an Legal Division Main HQ Lübbecke, 11. 4. 1946, TNA, FO 1060/1025.

[448] Brief Legal Division Main HQ Lübbecke, an Legal Officer Mil Gov Hannover Region, 16. 4. 1946, ebd.

begrüßte die Genehmigung der Anwendung des KRG 10 als ein „dringendes Bedürfnis der Rechtspflege", auf das die Öffentlichkeit dränge.[449] Der Generalstaatsanwalt von Braunschweig meinte: „Die Öffentlichkeit […] verlangt mit Recht […], daß die wirklichen Verbrecher des Nationalsozialismus nunmehr nach 2 1/2 Jahren der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse endlich mit fühlbaren [Hervorhebung im Original] Strafen für ihre Untaten zur Rechenschaft gezogen werden."[450]

In Niedersachsen wurde von britischer Seite moniert, dass die deutschen Richter wenig geneigt seien, das KRG Nr. 10 zur Aburteilung zu verwenden, es sei bereits zu hitzigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Richtern während der Hauptverhandlung gekommen: „The judges are not keen on trying cases of Crimes against Humanity under Control Council Law No. 10 and violent disagreements between the judges have arisen during trials."[451] Bei Aburteilungen bleibe das Gericht beim Strafmaß in der Regel unter dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft.[452] „The reluctance of certain judges to deal with Crimes against Humanity under Control Council Law No. 10 is already well known." Gelobt wurde aber, dass die Staatsanwälte sich mit Pflichtbewusstsein und großer Tatkraft um diese Fälle bemühten. Auf britischer Seite wurde die andauernde Überwachung dieser Frage angemahnt.[453] Der leitende Rechtsoffizier bei der Militärregierung in Niedersachsen ersuchte alle Oberstaatsanwälte, die Behandlung der VgM als Priorität zu betrachten und die Dringlichkeit auch ihren Staatsanwälten zu vermitteln, damit diese die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Unterkünften unterstützten: „The Chairman [Chief Legal Officer, Land Niedersachsen] urged upon all Oberstaatsanwälte the great importance of treating crimes against humanity as a matter of priority and urgency and of assisting to the utmost of their ability those Staatsanwälte engaged on this work by providing adequate staff, equipment and accomodation."[454] Besonderes Interesse verwendeten die Briten auf die Frage, inwiefern frühere NSDAP-Angehörige als Richter in VgM-Verfahren agieren könnten. Hamburg und Schleswig-Holstein waren dafür, belastete Richter von diesen Verfahren auszuschließen, Niedersachsen dagegen.[455]

Die Briten ärgerten sich besonders über von Hodenbergs Stellungnahme gegen das KRG Nr. 10. Der Leiter der Rechtsabteilung schrieb dem leitenden Rechtsoffizier bei der Militärregierung in Niedersachsen, es sei höchst bedauerlich, dass sich der Präsident eines OLG mit seiner Gegnerschaft gegen die Anwendung des

449 Brief GStA Oldenburg an Zentral-Justizamt, 16. 10. 1946, BAK, Z 21/784.
450 Brief GStA Braunschweig, Staff, an Dr. Klaas, ZJA, 24. 10. 1947, BAK, Z 21/799.
451 Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.
452 Ebd.
453 Ebd.
454 Besprechung Legal Office, Land Niedersachsen, Justizministerium, Generalstaatsanwälte und Staatsanwälte, 8. 12. 1947, TNA, FO 1060/1075.
455 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Chief, Legal Division, ZECO, Herford an Chief Legal Officers HQ Land North Rhine Westphalia, Lower Saxony, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, 23. 12. 1947, ebd.

Gesetzes so exponiert habe. Eine derartige Handlung könne leicht als bewusster Versuch der Behinderung der Militärregierung in der Britischen Zone ausgelegt werden. Der Rechtsoffizier der Militärregierung solle das Niedersächsische Justizministerium auffordern, von Hodenberg zu dem Artikel Stellung nehmen zu lassen.[456]

Nach dem von Hodenberg'schen Artikel tat Schadensbegrenzung not. Die britische Rechtsabteilung beklagte, dass damit Zweifel in den Köpfen der zuständigen Juristen gesät worden seien: „A senior German judge has written an article in a German legal periodical (published in the American Zone) questioning the validity of Control Council Law No. 10 with regard to denunciation cases, and it is thought that this article which is still the subject of investigation, has increased the doubts in the minds of German legal officials."[457] Der Artikel von Hodenbergs in der Süddeutschen Juristen-Zeitung sei zweifellos verhängnisvoll für die reibungslose Anwendung des KRG Nr. 10. Es sei einfach taktlos und ungehörig für einen deutschen höheren Richter, einen derartigen Artikel zu verfassen, der die Justizverwaltung in der Britischen Zone gegen das KRG Nr. 10 umstimmen und auch die Entnazifizierungsverfahren beeinflussen würde. Die Rechtsabteilung war der Meinung, von Hodenberg sollte gebeten werden, sein Amt niederzulegen, gleichzeitig sollte aber alles verhindert werden, um keinen Märtyrer aus ihm zu machen.[458] (Letzeres verhinderte wohl die Amtsaufgabe.) Die Überprüfung der Praxis der Gerichte förderte Defizite zu Tage: „There is no doubt that the German legal authorities are not dealing with cases of Crimes against Humanity under Control Council Law No. 10 with adequate efficiency or expedition. The delay in dealing with these cases in North Rhine/Westphalia cannot be attributed solely to the fact that a number of accused persons and witnesses are now in CICs or to difficulties in connection with obtaining evidence from other Zones. In my view and in the view of Legal Branch, this delay is due, in the main, to reluctance on the part of the German legal profession to deal with cases under Law No. 10, which allegedly infringes the doctrine of ‚nulla poena sine lege'."[459]

Nichtsdestotrotz sahen die Briten sich in ihrer Haltung bezüglich des KRG Nr. 10 von Teilen der Bevölkerung unterstützt. Ein Teil der deutschen Presse verlange stärker denn je nach der Ahndung und Bestrafung der Denunzianten: „Meanwhile a section of the German press demands ever more vehemently the trial and punishment of persons accused of denunciations of a political character."[460] Außerhalb juristischer Kreise erfreute sich das KRG 10 einer gewissen Popularität. Als der Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein-

456 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officer HQ Mil Gov Land Lower Saxony, 14. 5. 1947, ebd.
457 Memorandum „Crimes Against Humanity", 14. 8. 1947, ebd.
458 Vgl. Brief Legal Division ZECO Herford, an HQ Legal Division Berlin, 4. 6. 1947, TNA, FO 1060/1075.
459 Brief J.F.W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, an HQ Legal Division Berlin, 18. 6. 1947, TNA, FO 1060/1036.
460 Memorandum „Crimes Against Humanity", 14. 8. 1947, TNA, FO 1060/1075.

Westfalen erfuhr, dass die Bundesregierung beabsichtige, eine Aufhebung des KRG Nr. 10 bei der Militärregierung zu erwirken, so dass es durch deutsche Gerichte nicht mehr angewendet werden könne, wurden stärkste Bedenken erhoben, „da die Aufhebung dieses Gesetzes die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach deutschem Strafrecht nahezu illusorisch macht und daher eine Beunruhigung in die Kreise der vom Naziregime Verfolgten tragen würde, für deren Konsequenzen wir die Verantwortung ablehnen müßten." Es wurde gebeten, dies zu verhindern.[461]

Als ein weiterer Artikel zum KRG Nr. 10, diesmal in der Monatsschrift für deutsches Recht erschien[462], in dem die Widersprüchlichkeit der alliierten Rechtsordnung aufgrund der Rückwirkung kritisiert wurde, bat der Chef der Legal Division den britischen Verbindungsoffizier im Zentral-Justizamt, den Herausgeber der Monatsschrift für deutsches Recht, Dr. Kurt Mittelstein, darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung des Artikels taktlos und unklug gewesen sei und er gebeten werde, keine derartigen Publikationen mehr zu tätigen: „This article shows again that the wish to prevent the application of Control Council Law No. 10 to acts committed before its coming into force misleads some lawyers (perhaps unconsciously) to publish the most obvious absurdities." Es sei doch schon schwer genug mit der Anwendung des KRG Nr. 10, und Artikel, die den Interessen der Besatzungsmacht zuwiderliefen, könnten nicht toleriert werden: „There is no doubt, however, that difficulties enough exist in connection with Control Council Law No. 10 and articles in any papers which are detrimental to the interests of the occupying powers cannot be tolerated."[463] Die deutschen Argumente gegen das KRG Nr. 10 enervierten J. F. W. Rathbone derartig, dass er in einem Brief von dieser „wretched ‚nulla poena' doctrine" sprach.[464] Die Veröffentlichung eines Artikels des Essener LG-Direktors Rüdlin, der Ausführungen zur Anwendung des KRG 10 gemacht hatte, wurde daher gestoppt, weil die Militärregierung seit der „Hodenberg-Polemik" derartige Veröffentlichungen besonders kritisch be-

461 Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein-Westfalen an Land Commissioner, Nordrhein-Westfalen, 9.11.1949, TNA, FO 1060/148.

462 Vgl. Meister, Die Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung, S. 47–49. Der Autor argumentiert, dass Täter sich im Dritten Reich durch Gehorsamsverweigerung hätten strafbar machen müssen, um ein ihnen befohlenes VgM nicht zu begehen, in der Besatzungszeit sei ihnen aber durch die Rückwirkung des KRG 10 die strafbefreiende Wirkung der Berufung auf den Befehl genommen worden. Eine Rechtsordnung müsse aber dem Bürger vor allem die Gelegenheit geben, sich straffrei zu verhalten. Wenn eine Möglichkeit zu straffreiem Verhalten für den Täter – aufgrund der Kollision zweier Rechtsgüter, nämlich Gehorsamspflicht und Menschlichkeit – nicht bestanden habe, liege ein Widerspruch der Rechtsordnung vor. Zum Schutz des Einzelnen, dem kein anderer Ausweg geblieben sei, als eine Straftat zu begehen, müsse dieser straffrei bleiben, weil er den Anspruch erheben könne, dass eine Rechtsordnung frei von Widersprüchen ist.

463 Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division, an British Liaison Officer, Central Legal Office, 17.7.1947, TNA, FO 1060/1075; auch enthalten in BAK, Z 21/799.

464 Brief J. F. W. Rathbone, Legal Division an Sir Alfred Brown, Legal Adviser to Foreign Office, 15.7.1947, ebd.

äugte.[465] Bezüglich der Propaganda gegen das KRG Nr. 10 wollten die Briten weitere Veröffentlichungen von Richtern zu diesem Thema unterbinden. Die Publikation widerspreche nämlich auch der Tradition des unabhängigen öffentlichen Dienstes: „It is therefore important to avoid any further publication of articles by judges on this subject, which in any event are contrary to the traditions of an independent civil service."[466] Alle Kritik in der Publizistik zu unterdrücken, war aber unmöglich: Anfang 1949 erschien ein kritischer Artikel zum KRG 10 von einem AG-Rat in Bielefeld, in dem wieder die bekannten Argumente angeführt wurden, das KRG 10 enthalte keine neuen Straftatbestände und verstoße gegen das Rückwirkungsverbot, es sei lediglich als Weisung zu verstehen, die in der NS-Zeit unterbliebene Strafverfolgung der Verbrechen wie Mord, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Körperverletzung nun nachzuholen.[467]

Juristen in der Britischen und Französischen Zone fanden immer wieder Möglichkeiten, sich um die Anwendung des KRG 10 zu drücken. So hatten zwei Personen in Königswinter einen Hausmitbewohner 1935 wider besseres Wissen wegen hochverräterischer kommunistischer Umtriebe bei der Polizei angezeigt. Die Verurteilung eines Angeklagten in der Nachkriegszeit erfolgte daher wegen Vergehens der wissentlich falschen Anschuldigung (§ 164 I StGB), wobei der Gerichtsvorsitzende ausdrücklich die Verurteilung nach deutschem Recht betonte, nachdem ein Verteidiger in einem dreistündigen Plädoyer dargelegt hatte, dass deutsche Gerichte seiner Ansicht nach aufgrund der Verabschiedung des GG wegen des Rückwirkungsverbotes nicht mehr an das KRG 10 gebunden seien.[468] Ein Täter, der sich beim Pogrom in Hoppstädten in der Wohnung des Rabbiners Levy eine Schreibmaschine, Silberbesteck und sakrale Gegenstände angeeignet hatte, wurde zwar wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Diebstahl angeklagt, diese Anklage wurde dann aber fallen gelassen, eine Verurteilung erfolgte lediglich wegen Begünstigung gemäß § 257 StGB bzw. § 258 I, 1.[469]

Bei der Aburteilung der Niederbrennung der Synagoge in Rosbach wurde schon Ende 1945 Anklage wegen Brandstiftung, Landfriedensbruchs und schweren Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung erhoben.[470] Zur Hauptverhandlung kam es allerdings erst 1947, eine Anwendung des KRG 10 wäre also möglich gewesen. Trotzdem verwendete das Gericht nur deutschrechtliche Gesichtspunkte

[465] Brief GStA Dr. Klaas an LG-Direktor Dr. Rüdlin, 10. 10. 1947, BAK, Z 21/799.

[466] Brief W. W. Boulton, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Director MOJ Control Branch, 11. 11. 1947, TNA, FO 1060/1075.

[467] Vgl. Dr. Franz Neukamp: Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 juristisch beleuchtet, in: Freie Presse, 26. 1. 1949, enthalten in: HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 482.

[468] Vgl. Bonn 6 Js 482/47 = 6 Ks 5/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 206/193–194. Siehe auch „Hausnachbarn mit scharfen Ohren – Problematik des Kontrollratsgesetzes 10 vor dem Schwurgericht", in: Bonner Generalanzeiger, 11. 2. 1950, und ebd., „Kein Bedauern für den Denunzierten", 13. 2. 1950.

[469] Vgl. Koblenz 2 Js 956/48 = 9 KLs 10/49, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 1.

[470] Vgl. Bonn – Zweigstelle Siegburg Js 1838/45 = 7 KLs 5/46, Anklage vom 7. 12. 1945, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 195/921–928.

zur Aburteilung. Der OGHBZ Köln mahnte die Aburteilung nach KRG 10 in Idealkonkurrenz (VgM in TE mit schwerer Brandstiftung und schwerem Landfriedensbruch) an. Nach der Zurückverweisung an das LG Bonn erging im Februar 1950 wieder lediglich ein Urteil nach deutschem Recht. Erneut verwies der OGHBZ Köln das Urteil zurück, so dass im Oktober 1950 schließlich ein Urteil wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in TE mit schwerer Brandstiftung und schwerem Landfriedensbruch gefällt wurde. Die versuchte Zerstörung der Synagoge am 10.11.1938 in Lübeck durch den Führer des SA-Pioniersturms Lübeck mit einem – vom Lübecker Polizeipräsidenten vereitelten – Sprengstoffanschlag wurde ebenfalls nicht als VgM, sondern als Verbrechen nach § 6 in Verbindung mit § 5 I und § 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9.6.1884 angeklagt und wegen Verbrechens nach § 7 I Sprengstoffgesetz abgeurteilt.[471]

Zur Aburteilung der Tötung des kommunistischen Landtagsabgeordneten Johann (Jan) Gerdes am 3.3.1933 in Oldenburg-Ofenerdiek verwendete das LG Oldenburg nur deutschrechtliche Strafbestimmungen, obwohl die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Mordes in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben hatte. Nachdem im Juni 1947 acht Verurteilungen zu mehrjährigen Gefängnisstrafen wegen gefährlicher Körperverletzung und Raufhandel und eine 15-jährige Zuchthausstrafe wegen Totschlags verhängt worden waren, monierte die Staatsanwaltschaft in der Revision die fehlende Anwendung des KRG Nr. 10. Doch das OLG Oldenburg erachtete die Anwendung des KRG Nr. 10 nicht für zwingend.[472]

Auch die Misshandlung von Strafgefangenen des Sonderkommandos X in Berck-Plage in Frankreich durch einen Justizoberwachtmeister wurde zwar 1948 nach KRG 10 angeklagt, 1950 aber nur nach deutschem Strafrecht wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit (TE) mit gefährlicher Körperverletzung in sieben Fällen abgeurteilt.[473]

Die Denunziation des Arztes und sog. Halbjuden Dr. Bockemüller in Rautheim, der am 19.1.1943 vom Volksgerichtshof wegen Hochverrats, Feindbegünstigung sowie Abhörens feindlicher Rundfunksender und Verbreitung von Nachrichten der Feindsender zum Tode verurteilt und am 21.4.1943 hingerichtet wurde, blieb ohne Sühne, weil sich das Verfahren von 1946 bis 1953 hinzog, bis schließlich keine Anwendung des KRG 10 mehr möglich war.[474] Die Aburteilung der Erschießung eines Zivilisten wegen Plünderung, angedrohter Anzeige bei den Alliierten und abfälliger Kommentare über die deutsche Kriegslage und politischer Unzuverlässigkeit am 14.4.1945 in Dötlingen durch Angehörige des Volkssturm-Bataillons 122 „Kampfgruppe Wichmann“ dauerte ebenfalls von 1947 bis 1953,

[471] Vgl. Lübeck 14 Js 116/49 = 14 Ks 42/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 577 (Bde. 1–3).
[472] Vgl. Oldenburg 3 Js 220/46 = 3 KLs 5/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1176.
[473] Vgl. Oldenburg 5 Js 1893/47 = 9 Ks 5/50, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1184.
[474] Vgl. Braunschweig 1 Js 683/45 = 1 Ks 39/48, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 668–670.

wobei die ersten – meist deutlich höheren – Verurteilungen nach KRG 10 gegen zehn Angeklagte ergangen waren, während die späteren rechtskräftigen Urteile nach deutschem Strafrecht erfolgten.[475] Ironisch kommentierte die Nordwestdeutsche Rundschau das erste (der insgesamt drei in dem Prozess ergangenen Urteile): „Der fällige Gauleiter-Freispruch. Wegener ist schuldlos wie ein neugeborenes Kind".[476]

Die Briten sahen wohl ein, dass ihre Bekehrungsversuche der deutschen Juristen über den Nutzen des KRG 10 sinnlos waren. Den Fall der Misshandlung von Fremdarbeitern in Linau und Schönberg im Herzogtum Lauenburg in den Jahren 1941 bis 1945 durch einen Angehörigen des Gendarmerie-Einzelpostens Schönberg übermittelte die Staatsanwaltschaft Lübeck im Juni 1949 wegen der Zuständigkeit für die alliierten Staatsangehörigen an die Militärregierung, die aber kein Interesse zeigte. Auf die Rücksendung durch die Briten erfolgte eine erneute Abgabe durch die Staatsanwaltschaft an den Legal Adviser im August 1949. Entnervt genehmigte dieser im September 1949 die Behandlung des Verfahrens durch deutsche Gerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach deutschem Recht, die Anklage (und das Urteil) lauteten demzufolge nicht mehr auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auf Körperverletzung im Amt bzw. gefährliche Körperverletzung.[477] Die Misshandlung von serbischen Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen in Groß-Schretstaken im Herzogtum Lauenburg war zwar im Juni 1949 noch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung angeklagt worden, es erfolgte aber eine Einstellung durch Urteil mangels Strafantrags bezüglich tätlicher Beleidigung.[478]

Die Bestrafung einer Denunziation in Rolfsbüttel Anfang 1945 wegen abfälliger Äußerungen mit anschließender Haft bis Kriegsende unterblieb, weil die Generalstaatsanwaltschaft Celle Bedenken gegen die Anklageerhebung nach KRG 10 erhob, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit liege nicht vor, da die mehrmonatige Haft nicht als menschenrechtswidrig anzusehen sei.[479]

Schließlich war das Kontrollratsgesetz Nr. 10 selbst zur Disposition gestellt: „As a general rule, such cases [crimes against humanity, E. R.] should be charged under German Law rather than under Control Council Law No. 10, although there may be cases (particularly where a long course of misconduct is shown by an accused) in which a charge under Law 10 is appropriate. Even so, it is usually advisable to lay an alternative charge or charges under German Law."[480] Schon

[475] Vgl. Oldenburg 3 Js 2305/45 = 5 KLs 27/47, StA Oldenburg, Best. 140-5 Acc. 38/1997, Nr. 28 I–V [alte Signatur]. Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 40.

[476] in: Nordwestdeutsche Rundschau, 25. 6. 1949.

[477] Vgl. Lübeck 14 Js 113/49 = 14 KMs 1/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 705.

[478] Vgl. Lübeck 14 Js 84/49 = 14 Ks 39/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 659.

[479] Vgl. Hildesheim 2 Js 462/48.

[480] Brief Director of Prosecutions, Deputy Legal Adviser, Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Legal Adviser in Ländern der Britischen Zone und Britischem Sektor Berlin, 18. 1. 1949, TNA, FO 1060/4.

nachdem klar war, dass die amerikanische Besatzungsmacht nicht an eine Ermächtigung der deutschen Gerichte zur Anwendung des KRG Nr. 10 dachte, waren die Briten kompromissbereiter geworden. Amerikaner ebenso wie einflussreiche Kreise in England seien sich einig in dem Resultat, dass die gegenwärtige Politik der britischen Legal Division überdacht werden und man möglicherweise Anweisungen geben müsse, solche Verfahren lediglich noch nach deutschem Recht zu behandeln: „The decision of the Americans and responsible opinion in England are complementary to one another and we will have to review our policy with regard to the prosecution of Crimes Against Humanity by German Courts under Law No. 10 and Ordinance 47 and possibly issue instructions that in future such prosecutions should be limited to offences punishable under ordinary German law."[481] Die Deutschen seien nie sehr begeistert vom KRG Nr. 10 gewesen wegen seines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot, die Situation sei allerdings durch die Einführung der Schwurgerichte verbessert worden. „The Germans have never been very enthusiastic about Law 10 because of its alleged transgression of the doctrine of nulla poena, nullum crimen sine lege, but since I have directed that theses cases shall be tried by Schwurgerichte satisfactory progress has been achieved."[482] Der pädagogische Zweck des KRG 10 sei erreicht, weil die Deutschen nun einsehen würden, dass die Denunziationen verbrecherisch waren. Ein Rückzug aus der Anwendung des KRG Nr. 10 durch deutsche Gerichte – ohne Gesichtsverlust – sei möglich über die Widerrufung der Anwendung der VO 47 (und 69, die die Spruchgerichte betraf):. „[…] it would also save us from appearing to be guilty of considerable inconsistency."[483]

Deutsche Gerichte hatten das KRG Nr. 10 oft genug als einen „Fremdkörper in unserem Rechtssystem" empfunden.[484] Andere sahen in ihm ein „Schmerzenskind der Strafjustiz und Rechtslehre", kein anderes Rechtsgebilde sei solcher „Problematik, so vielen Zweifeln, Meinungsverschiedenheiten aber auch so vielen Rechtsirrtümern begegnet."[485] Juristen beklagten ein „unaufhörliches Einströmen angelsächsischer Rechtsgedanken" seit den Nürnberger Prozessen, Übersetzungsprobleme der englischen Gesetzestexte, die Schwierigkeit, den Alliierten den Unterschied von Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung nahezubringen und andere Rechtskonzeptionen wie etwa die unterschiedliche Lehre von Schuld und Teilnahme im deutschen und angelsächsischem Recht.[486] Oft

[481] Brief Zonal Office of the Legal Adviser, Herford an British Liaison Officer, ZJA, 6. 9. 1948, TNA, FO 1060/148.

[482] Brief J.F.W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Director Legal Advice and Drafting Branch, 10. 9. 1948, TNA, FO 1060/1241.

[483] Ebd.

[484] Koblenz 2 Js 1051/47, AOFAA, AJ 1616, p. 801, Formulierung in Ablehnung der Hauptverhandlung am 29. 9. 1948; Bezeichnung als Fremdkörper auch bei Seibert, Abschied vom KRG 10, S. 252: „immer ein Fremdkörper, den viele mit einem Seufzer begrüßt haben und dem nur wenige eine Träne nachweinen werden."

[485] Klefisch, Die NS-Denunziation in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone, S. 324.

[486] Nadler, Deutsches Recht vor dem Court of Appeal in Herford, S. 17.

berge das deutsche Recht Probleme, die der britische Jurist nicht kenne – etwa die Gesetzeskonkurrenz – und die daher unbearbeitet blieben.[487] Die Nürnberger Prozesse seien ein „großangelegter Versuch, das Recht schlechthin aus der staatlichen Umklammerung zu befreien und auf überstaatliche Elemente zu stellen. Eine fast vierjährige passive politische Erfahrung hat uns jedoch nahegebracht, wieweit hier das Wunschbild von der Wirklichkeit entfernt ist."[488]

8. Das Ende der Anwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte

Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes stellte sich die Frage, ob das KRG Nr. 10 noch weiter anwendbar war oder die Aburteilung der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" durch deutsche Gerichte nicht mit GG Artikel 103, Absatz 2 – Verbot der Bestrafung einer Person aufgrund eines Gesetzes, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht bestanden hatte – unmöglich geworden war.

Einige Gerichte gingen davon aus, das Rückwirkungsverbot in Artikel 103, Absatz 2 verunmögliche auch die Anwendung des KRG 10, Strafkammern lehnten die Eröffnung von Hauptverhandlungen ab[489], erst durch die Oberlandesgerichte wurden diese Beschlüsse aufgehoben. Die britische Legal Division löste das Problem für sich, indem sie zugestand, dass die Alliierte Hohe Kommission das Grundgesetz inklusive Artikel 103 gebilligt hatte, das KRG Nr. 10 aber weiterhin in Kraft sei und nahezu alle Straftaten, die vom KRG Nr. 10 betroffen waren, auch Straftaten nach deutschem Recht und als solche auch bestrafbar waren.[490] Vorangegangen war ein Artikel in der Frankfurter Rundschau vom Oktober 1949, in dem über einen Prozess zum Pogrom in Oelde bei Münster in Westfalen berichtet wurde. Der Münsteraner LG-Direktor Dr. Poesentrup hatte in dem Prozess verkündet, dass er das KRG Nr. 10 nicht mehr anwenden wolle, weil er aus Artikel 103 des GG ein Verbot ableite.[491] Die Briten äußerten, anfänglich habe man starken Einfluss auf die deutsche Justiz ausgeübt, damit diese ihre Zweifel bezüglich des KRG Nr. 10 überwinden würden, und die höheren Gerichte hätten die Meinung geäußert, dass die Kontrollratsgesetzgebung Priorität habe vor vorangegangener deutscher Gesetzgebung: „At that time we exerted strong influence upon the German judiciary to overcome their scruples, and in fact the higher courts adopted the view that Control Council Legislation took precedence in the field over previous German legislation and also over legislation previously laid down

487 Ebd., S. 18.
488 Kern, Die Grenzen der naturrechtlichen Rechtserneuerung in Justiz und Verwaltung, S. 138.
489 Beispielsweise Münster 6 Js 1004/49 = 6 Ks 7/50.
490 Vgl. Brief Legal Adviser's Zonal Office Herford, BAOR, an Office of the Legal Adviser Wahn, BAOR, 3.11.1949, TNA, FO 1060/275.
491 Vgl. Brief Office of the Legal Adviser an Deputy Legal Adviser, Legal Adviser's Zonal Office Herford, 13.10.1949, ebd.

by Military Government itself."[492] Einer britischen Rechtsmeinung zufolge hatte das Grundgesetz die VO Nr. 47 modifiziert, indem es den deutschen Gerichten verbot, das KRG Nr. 10 rückwirkend (auf Taten vor dem 20.12.1945) anzuwenden. Das KRG sei zwar immer noch gültig und das Besatzungsstatut nicht berührt, aber die Jurisdiktion der deutschen Gerichte durch das GG beschränkt. Fraglich war dann, wie die deutschen Gerichte das KRG Nr. 10 noch anwenden sollten, da sie es ohnehin nur für die Aburteilung der NSG-Sachen benötigten. Eingeräumt wurde allerdings, es sei eine Anomalie, dass die Anwendung des KRG Nr. 10 durch deutsche Gerichte sich lediglich auf deutsche oder staatenlose Opfer bezog, während in den Fällen nichtdeutscher Opfer nur das deutsche Strafrecht verwendet werde. Es sollte überprüft werden, ob nicht auch in Fällen anderer Opfer das KRG Nr. 10 greifen könne: „It is probably desirable to remove the present anomaly created by Law No. 10 whereby if the victim is not German or stateless, only a charge under ordinary German law can be preferred and only if the victim is German or stateless can a charge under Control Council Law No. 10 be preferred."[493] Der Präsident des Zentral-Justizamtes hatte dem britischen Verbindungsoffizier schon vorher mitgeteilt, die VO Nr. 47 und die VO Nr. 69 (zu den Spruchgerichten) würden unterschiedlich beurteilt. Die Rückwirkung sei im deutschen Recht verboten, trotzdem sei das KRG Nr. 10 rechtsverbindlich, weil der Kontrollrat zur Zeit der Verkündung des KRG Nr. 10 der höchste Gesetzgeber war. Somit seien § 2 StGB und Artikel 116 der Weimarer Verfassung, die die Rückwirkung untersagten, außer Kraft gesetzt. Der OGHBZ sei in Urteilen zu der Meinung gekommen, dass eine rückwirkende Bestrafung nicht mit rechtsstaatlichen Forderungen in Konflikt käme. Durch das Besatzungsstatut sei Bund und Ländern allerdings die volle rechtsprechende Gewalt eingeräumt worden, wodurch sich ein Konflikt mit der MililitärregierungsVO Nr. 47 ergebe. Der Präsident des Zentral-Justizamts, hier vertreten durch Dr. Koch, beurteilte die Rechtslage als unbefriedigend, erklärte aber, es sei Aufgabe des deutschen Gesetzgebers, dazu Stellung zu nehmen.[494] Auch das Zentral-Justizamt wies bezüglich der Übernahme von Militärregierungs- bzw. Kontrollkommissionsfällen durch deutsche Gerichte nach deutschem Recht auf die durch die Anwendungspraxis des KRG Nr. 10 geschaffene Ungleichheit hin: bei Fällen mit deutschen Opfern werde das KRG Nr. 10 verwendet, wenn dagegen ein alliiertes Opfer zu Schaden gekommen sei, werde das deutsche Strafrecht benutzt. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass beispielsweise Fälle mit Opfern verschiedener Nationalitäten – wie etwa in Ghettos – je nach Staatsangehörigkeit der Opfer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen unterliegen würden.[495]

[492] Memorandum Legal Divison, North Rhine/Westphalia für Legal Adviser, 25.11.1949, TNA, FO 1060/146.
[493] Brief W. W. Boulton an Legal Adviser's Zonal Office Herford, 12.11.1949, TNA, FO 1060/148.
[494] Vgl. Brief Präsident Zentral-Justizamt an Verbindungsoffizier ZJA, 3.8.1949, TNA, FO 1060/148.
[495] Vgl. Brief Präsident Zentral-Justizamt an Verbindungsoffizier ZJA, 10.5.1949, ebd.

Erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes kam es zur Aufhebung der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Bundeskanzler Konrad Adenauer bat den Britischen Hohen Kommissar Sir Ivone Kirkpatrick, die deutschen Gerichte von der Ermächtigung zur Anwendung des KRG Nr. 10 zu entbinden und die VO Nr. 47 der britischen Militärregierung vom 30. 8. 1946 aufzuheben und die aufhebende Wirkung auch auf noch nicht abgeschlossene Verfahren vor deutschen Gerichten zu erstrecken.[496] Als Hauptbegründung wurde in einem Memorandum der Bundesregierung angeführt, dass das KRG Nr. 10 sich in Widerspruch zum Artikel 3 des GG befinde, die Rückwirkung sei gemäß Artikel 103 GG untersagt, ebenso die Todesstrafe nach Artikel 102 GG abgeschafft. Die vage Formulierung des KRG Nr. 10, die zu unbestimmt, dehnbar und insgesamt dem deutschen Recht fremd sei, werde auch in Zukunft Schwierigkeiten bereiten. Überdies bestehe in den ehemaligen Besatzungszonen eine Rechtsungleichheit. So müssten nun lediglich noch die Täter, deren Opfer Deutsche gewesen waren, eine Strafverfolgung gemäß KRG Nr. 10 gewärtigen, während für die Verbrechen an alliierten Opfern, für die nun in der Britischen und Amerikanischen Zone deutsche Gerichte zuständig seien, nur noch eine Bearbeitung gemäß StGB in Frage komme. Dies schaffe für den BGH große Probleme wegen der inhärenten Ungleichheiten. Überdies hätten Erfahrungen in der Amerikanischen Zone gezeigt, dass das deutsche Recht zur Sühne der Verbrechen ausreiche. In einer Besprechung im Bundesjustizministerium wurde die Aufhebung der VO Nr. 47 als dringlich betont.[497] Daraufhin entzog der Britische Hohe Kommissar durch die VO Nr. 234 den deutschen Gerichten zum 1. September 1951 die Gerichtsbarkeit bezüglich des KRG Nr. 10, in der Französischen Zone war das Gesetz seit dem 1. Juni 1951 nicht mehr anwendbar. Der Sonderstatus von Berlin führte dazu, dass das KRG Nr. 10 dort nochmals längere Zeit in Kraft blieb. Der Berliner Justizsenator (Stadtrat für Recht), Valentin Kielinger, wies im Mai 1952 den dortigen leitenden Rechtsoffizier darauf hin, dass die VO Nr. 234 vom 31. 8. 1951 des britischen Hochkommissars zwar die VO Nr. 47 der britischen Militärregierung vom 19. 9. 1946 für die ehemalige Britische Zone aufgehoben habe, dies gelte aber nicht für Berlin. Er bat darum, die Aufhebung auch für Berlin zu veranlassen.[498] Aus dem Bundesjustizministerium erfuhr ein Angehöriger der Legal Division, dass an das Justizministerium herangetreten worden sei, um Fälle nach KRG Nr. 10 nochmals aufzurollen. Die deutschen Gerichte würden sich aber weigern, derartige Fälle erneut zu verhandeln, weil sie keine Jurisdiktion mehr hätten.[499] Endgültig aufgehoben wurde das KRG Nr. 10 durch das 1. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom

[496] Brief Bundeskanzler Adenauer an Hohen Kommissar des Vereinigten Königreichs, Sir Ivone Kirkpatrick, 19. 4. 1951, TNA, FO 1060/595. Ein Brief gleichen Inhalts ging an den Französischen Hohen Kommissar.

[497] Vgl. Gesprächsnotiz H. P. Romberg bzgl. Besuch bei Bundesjustizministerium, 28. 4. 1951, TNA, FO 1060/578.

[498] Vgl. Brief Justizsenator Berlin, Dr. Valentin Kielinger, an Chief Legal Officer Berlin, 17. 5. 1952, TNA, FO 1060/595.

[499] Vgl. Memorandum H.P. Romberg bezüglich Kontrollratsgesetz Nr. 10, 21. 4. 1952, ebd.

30. 5. 1956 (BGBl. I, S. 437). Die deutschen Juristen hatten sich des „allseits verachtete[n] Gesetzesbastard[s] der Okkupationszeit“[500] endgültig entledigt. Unter der Überschrift „Abschied vom KRG 10“ zog die „Neue Juristische Wochenschrift“ eine negative Bilanz, erwähnte die umstrittene Rechtsprechung des OGHBZ und machte das „schlecht gefaßte und für deutsches Rechtsdenken schwer faßbare KRG mit seinen verschwommenen Tatbeständen und unklaren Schuldbegriffen verantwortlich.“ Weiter: „Während anfänglich die Strafkammern und Schwurgerichte recht scharf in der Anwendung des KRG 10 und im Strafmaß waren, regten sich doch allmählich im Volk und damit auch in den Schwurgerichten manche Zweifel. Zuletzt hatte der OGH alle Hände voll zu tun, freisprechende Urteile aufzuheben und die Sache zur Neuverhandlung an ein benachbartes Schwurgericht zurückzuverweisen. Besonders nach Inkrafttreten des GG war manches Instanzgericht der Auffassung, das KRG 10 sei durch Art. 103 II GG außer Kraft gesetzt, was der OGH jedoch ausdrücklich verneinte. Als dann der OGH vom BGH abgelöst wurde, erging das ungewöhnlich scharfe Urteil des Schwurgerichts Göttingen, in dem es hieß, der OGH habe sich von den Grundsätzen des deutschen Strafrechts entfernt.“[501]

9. Die Abwicklung der Militärgerichtsprozesse der westlichen Alliierten

9.1 Amerikaner

Bereits in der zweiten Jahreshälfte 1947 wurde die Beendigung des amerikanischen War Crimes Program angekündigt. Bis zum 31. 12. 1947 sollten alle Prozesse beendet sein, außer denjenigen, die wegen ihrer großen Bedeutung länger dauern würden. Nach dem 1. Januar 1948 sollten keine Anklagen mehr erhoben werden, Prozesse dann bis zum 30. Juni 1948 abgeschlossen werden, dem projektierten Ende sämtlicher amerikanischer Kriegsverbrecherverfahren in Deutschland.[502] Die amerikanische Legal Division zog eine positive Bilanz: „A great deal has been accomplished in Nürnberg under the guidance and with the cooperation of the offices of this Headquarters since the present war crimes program reached its advanced planning stages last July. With the target date of the end of 1947 in mind, we should do as little as possible in making overall reorganizations or revisions of the Nürnberg set-up. Things seem to be going reasonably well in Nürnberg and I think our constant attitude should be ‚Get on with the work and get it completed as promptly as possible with the target date of 31 December 1947 before you‘.“[503]

[500] Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, S. 108.
[501] Seibert, Abschied vom KRG 10, S. 251.
[502] Vgl. Brief Alvin J. Rockwell an Chief of Staff, 9. 7. 1947, NARA, OMGUS 17/216 – 3/9.
[503] Ebd.

Nach der Beendigung der Verfahren in Nürnberg und Dachau war Ende 1948 offensichtlich, dass noch viele Fälle unbearbeitet waren und dass es sich dabei keineswegs um minder wichtige Verbrechen handelte: „Many of these cases may be of equal gravitiy as those already tried by the Military Tribunal in Dachau."[504]

Wie sollte nun mit diesem Material umgegangen werden? Die deutsche Justizverwaltung in der Amerikanischen Zone äußerte den Wunsch, diese Fälle zu übernehmen: „Upon termination of the activities of the Military Tribunals which were conducted by the Judge Advocate in Dachau and by the Office of Chief of Counsel in Nürnberg, the German administrations of justice desire to try speedily such criminal cases which, while originally investigated by the aforementioned agencies, do not involve the safety and security of US and allied personnel and which, therefore fall within the jurisdiction of German courts. Included are such mass atrocities cases which will not be prosecuted by the Judge Advocate."[505] Ein Teil der Akten war im Oktober 1948 bereits an deutsche Gerichte übergegangen: „The German administrations of justice are presently engaged in investigating criminal cases which will no longer be tried by the Military Tribunals in Nürnberg. Officials of the Ministries of Justice in Bavaria, Württemberg-Baden and Hesse are conducting these investigations in Nürnberg and as a result a number of cases have already been transferred to the German courts. In these activities, the German authorities have been assisted by the Office of Chief of Counsel for War Crimes and Legal Division, OMGUS." In den letzten Jahren habe die Gerichtsbarkeit ausschließlich bei den Militärtribunalen gelegen, deutsche Justizbehörden hätten diese Art von Fällen nicht bearbeiten dürfen. Es sei wünschenswert, dass die deutschen Gerichte die Verfolgung von NS-Verbrechen fortsetzten, um dafür zu sorgen, dass noch unbestrafte Täter ebenfalls zur Verantwortung gezogen würden. Wenn nicht Vorsorge getroffen würde, dass das gesammelte Ermittlungsmaterial des Judge Advocate den deutschen Gerichten zur Verfügung gestellt werde, würde die Beendigung des amerikanischen Kriegsverbrecherprogramms bedeuten, dass alle nicht abgeurteilten Täter quasi freigesprochen würden, obwohl sie möglicherweise ähnlich belastet wären wie diejenigen, die wegen NS-Verbrechen durch das amerikanische Militärtribunal in Dachau abgeurteilt worden waren. Dies sei nicht wünschenswert, da es unfair und diskriminierend gegenüber den bereits Verurteilten sei: „Unless provision is made to make material already assembled by the Judge Advocate available to German court authorities, the abandonment of the Dachau war crimes trial program will result virtually in what amounts to an acquittal of all untried and unprocessed German nationals who may have been charged with acts constituting common crimes against other Germans and United Nations civilians before 8 May 1945. This result would obviously be undesirable as it would be unfair and discriminating as to those individuals tried and convicted at Dachau for substantially idential offenses."[506]

[504] Memorandum John M. Raymond, 29.10.1948, NARA, OMGUS 17/213 – 2/46.
[505] Ebd.
[506] Ebd.

Eine Studie der amerikanischen Legal Division schlug vor, dass die deutsche Justizverwaltung die Erlaubnis erhalte, die Akten der Legal Division bezüglich der Verfolgung von Kriegsverbrechen einzusehen. Dem Memorandum zufolge gab es 152 Fälle, in denen Deutsche oder Staatenlose als Opfer erwähnt waren, eine weitere Fallgruppe, deren Zahl mit ca. 5000 angegeben wurde, betraf alliierte Opfer (Zivilisten und Kriegsgefangene).

Der Judge Advocate, um seine Meinung befragt, äußerte aufgrund dieses Aktenbefundes, die deutsche Justiz werde dann vor allem Fälle behandeln müssen, die alliierte Opfer betreffen würden. Er befürchtete Kritik aus dem Ausland und den USA: „Such German trials might very well provoke unfavorable criticism in the United Nations whose nationals would be involved as victims as well as in the United States."[507] Daher sollten die Akten des amerikanischen War Crimes Trials Program nicht generell, sondern lediglich in ausgewählten Einzelfällen der deutschen Justizverwaltung zur Verfügung gestellt werden: „[…] I believe that the records of this division should not be offered to the Germans for the purpose of search but that any request by them in any particular case should be considered and decided on its merits."[508]

Der Chef der Administration of Justice Branch vertrat eine ganz entgegengesetzte Meinung. Sowohl die amerikanischen Kriegsverbrecherprozesse als auch das Programm zur Auslieferung deutscher Kriegsverbrecher an andere Allierte seien beendet: „Our war crimes trial program is ended. Our program of extradition of German war criminals to our allies is virtually ended […]"[509] Damit waren die einzigen Gerichte, die in der Amerikanischen Zone noch Prozesse gegen NS-Verbrecher durchführen konnten, die deutschen Justizbehörden: „This means that the only forum left to try the alleged murderers and perpetrators of other major felonies against Allied nationals, civilian and military, including Americans, is the German courts."[510] Unter diesen Umständen sei es notwendig, den Deutschen Zugang zu den etwa 5000 Dokumenten zu geben. Die Akteneinsicht müsse vollständig sein, da die Deutschen keine spezifischen Anfragen stellen könnten, wenn ihnen der Akteninhalt unbekannt sei. Würde diese Akteneinsicht verhindert, so sei dies gleichbedeutend mit dem Einverständnis, die Verbrechen für immer unbestraft zu lassen: „To withhold examination of these files [5000-odd Dachau files, E. R.] from the Germans under these circumstances or to make authorization dependent, as suggested, on specific German requests on a case-to-case basis where the Germans do not know and have no way of knowing what is in the files, is effectively to foreclose any prosecution and to let these crimes go unpunished for all time."[511]

[507] Brief J. L. Harbough, Judge Advocate, an John M. Raymond, Legal Division, OMGUS, 19. 1. 1949, ebd.
[508] Ebd.
[509] Brief Mortimer Kollender, Chief Administration of Justice Branch, an John M. Raymond, Chief Legal Division, 3. 2. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 2/46.
[510] Ebd.
[511] Ebd.

Zwar seien Bedenken gegen die deutsche Justiz laut geworden, die in dem Ruf stehe, Naziverbrechen nicht ausreichend zu bestrafen, was für böses Blut unter denjenigen Alliierten sorgen könnte, deren Staatsangehörige Opfer der NS-Herrschaft gewesen waren. Dies sei aber sehr oberflächlich gedacht. Es gehe um nicht mehr und nicht weniger als die Frage, die Verbrecher überhaupt vor Gericht zu stellen oder sie laufen zu lassen: „With the end of our war crimes and extradition programs, presumably for valid reasons, the issue is not whether we or our Allies could better try these criminals than the Germans and thus avoid criticism, but rather whether they are to be tried at all or allowed to go free."[512] Ja, selbst wenn die deutschen Gerichte sich bei der Aburteilung der NS-Verbrecher als zu milde erweisen würden und selbst wenn es den Amerikanern nicht möglich wäre, korrigierend in die deutsche Justiz einzugreifen, wäre eine milde Strafe immer noch besser als gar keine: „But even if they [the Germans] were [too lenient], and even if we were unable to correct it in the exercise of our supervisory powers, it seems fairly obvious that some punishment for known common criminals, even if inadequate, is better than none at all." Es sei nicht richtig anzunehmen, dass die Kritik der anderen Alliierten oder der amerikanischen Bevölkerung kleiner wäre, wenn sie wüssten, dass die Verbrecher unbestraft blieben, als wenn sie durch die Deutschen bestraft würden: „Again, I think Colonel Harbough badly misreads the signs of the times in thinking that criticism by our Allies and people at home would be stilled or less indignant if they knew that these known criminals were to be allowed to go scot free without any punishment, rather than be tried and punished by the Germans."[513]

Benjamin B. Ferencz hatte schon früh erkannt, dass viele Kriegsverbrecher nicht mehr vor amerikanische Gerichte gestellt werden würden: „It is becoming increasingly apparent that many persons now interned in the US Zone as war criminals will, because of the December 1947 deadline set for Office of Chief of Counsel for War Crimes and the Army War Crimes Branch, never be brought to trial by any US agency. […] Unless some machinery is established whereby evidence already accumulated in the hands of American agencies is made available to the German Tribunals, there is the real danger that very many criminals will never be brought to justice."[514] Er schlug vor, das mühevoll gesammelte Material der Public Safety Branch zu übergeben, die es den Befreiungsministern der einzelnen Länder aushändigen solle, damit diese es für die Entnazifizierungsverfahren verwenden könnten. Der Übergang dieser Angelegenheiten von der Zuständigkeit der Strafjustiz in die politische Säuberung würde die Aburteilung sicherstellen: „It would supply a direct link which does not now exist between the American war

512 Ebd.
513 Ebd.
514 Brief Benjamin B. Ferencz an Telford Taylor, Chief of Counsel For War Crimes, 22. 3. 1947, NARA, OMGUS 17/200 – 3/16

crimes agencies and the Denazification Tribunals, and would insure the prosecution of many of the most dangerous and elusive Nazi criminals."[515]

Prozesse, die von den Amerikanern in Nürnberg noch vorbereitet, aber nicht mehr durchgeführt wurden, wurden der Special Projects Division (und der ihr angegliederten deutschen Überleitungsabteilung) übergeben, die die deutschen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften vorbereiten sollte.

„As a result of the discontinuance of the war crimes trials at Dachau and at Nürnberg, many cases hertofore falling within the jurisdiction of these organizations are now finding their way into the hands of Germany prosecutors and courts. At the request of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, the Ministry of Justice has sent a representative to Nürnberg who is selecting from the files of the IMT such cases as are triable under German law."[516]

Die Übergabe der amerikanischen Akten war bei mehreren Länderratssitzungen zur Sprache gekommen. Im Juni 1947 war bereits angekündigt worden, dass zahlreiche amerikanische Verfahren in die Hände der deutschen Justizverwaltung übergeben werden sollten.[517] Der Rechtsausschuss beim Länderrat beschloss daraufhin Ende Juni 1947, eine Kommission zu bilden, die das Material der Anklage beim amerikanischen Militärtribunal in Nürnberg sichten und dann je nach Zuständigkeiten an Spruchkammern und deutsche Gerichte aufteilen sollte.[518] Die Kommission setzte sich zusammen aus einem Vertreter des Württembergisch-Badischen Justizministeriums, einem Angehörigen des Justizministeriums Hessen und des Hessischen Befreiungsministers sowie eines Angehörigen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Erhard Heinke. Bei Letzterem war seine Verwendung für die Kommission aufgrund seiner politischen Vergangenheit in Frage gestellt gewesen.[519] Der Nürnberger OLG-Präsident, Dr. Hans Heinrich, und der Nürnberger Generalstaatsanwalt, Dr. Jakob Leistner, teilten dem Justizministerium mit, es gebe außer dem Nürnberger Oberstaatsanwalt Dr. Hans Meuschel keinen unbelasteten Angehörigen der Staatsanwaltschaft und Meuschel werde für andere Aufgaben benötigt.[520] Heinke erwähnte diese Bedenken gegenüber seiner Person bei einem Gespräch mit einem Vertreter der amerikanischen Militärregierung, Mr. Heath, der aber keine Einwendungen machte.

515 Ebd.

516 Monatsbericht, 4. 3. 1948, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.

517 Vgl. Brief Länderrat an Justizministerien und Befreiungsministerien in Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen, 18. 6. 1947, HStA München, MJu 22697.

518 Vgl. Beschluss Rechtsausschuss beim Länderrat, 25. 6. 1947, ebd.

519 Heinke hatte seit 1941 bei den Staatsanwaltschaften Breslau und Kattowitz, seit Oktober 1942 beim Reichsjustizministerium (als Referent für Wirtschaftsstrafrecht in der Strafgesetzgebungsabteilung) gearbeitet, seit dem 1. 7. 1947 gehörte er zur Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Vgl. Personalakte Erhard Heinke, HStA München, MJu 25215.

520 Vgl. Brief OLG-Präsident Nürnberg, Dr. Heinrich, und GStA Nürnberg, Dr. Leistner, an Bayerisches Justizministerium, 14. 8. 1947, HStA München, MJu 22697.

In der Folge befasste sich die Kommission mit der Sichtung und Zusammenstellung des amerikanischen Dokumentenmaterials.[521] Eine der Fragen, die sie zu klären versuchte, war, ob das StGB zur Ahndung ausreichend sei oder ob es wünschenswert sei, dass die Besatzungsbehörde die deutschen Gerichte zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes (gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel III, Ziffer 1, Absatz 2) ermächtigen sollte. Außerdem wurde die Abgabe der Verfahren an die örtlich zuständigen Gerichte vorbereitet und die Fälle an die deutschen Gerichte überwiesen. Laut Heinke waren sechs Komplexe von der Anklage der amerikanischen Militärgerichtshöfe vorbereitet worden: Sektor Auswärtiges Amt, Sektor Wehrmachtsjustiz, Sektor Reichssicherheitshauptamt und Einsatzgruppen, Sektor Wehrmacht, Sektor Parteikanzlei und Sektor Rasse- und Siedlungshauptamt. Die amerikanische Anklagebehörde hatte zur Prozessvorbereitung systematische Sammlungen von Beweismaterial angelegt. Bei der Sichtung des Materials durch die Überleitungsabteilung wurde festgestellt, dass Hinweise auf zahlreiche weitere Verdächtige in dem Belastungsmaterial enthalten waren, die aber von der amerikanischen Anklagebehörde nicht berücksichtigt worden waren, da „von vornherein ein Prozeß gegen diese nicht geplant war", obwohl auch sie an Schwerverbrechen wie Massentötungen teilgenommen hatten und „deren Schuld keineswegs geringer erscheint als die des von der amerikanischen Anklagebehörde verfolgten Täters."[522] Die amerikanische Anklagebehörde habe sich damit begnügt, jeweils für einen Verbrechenstyp einen Verantwortlichen, meist denjenigen mit dem höchsten Dienstrang, abzuurteilen. Es sei aber keineswegs ausgeschlossen, „daß die Mittäter oftmals eine viel größere Schuld an dem einzelnen Verbrechen tragen, weil sie viel näher an diesem Verbrechen standen, als der von dem Militärgerichtshof abgeurteilte Täter, dem bisweilen nur vorzuwerfen ist, daß er die Tat seines Untergebenen geduldet oder es an der genügenden Aufsicht hat fehlen lassen."[523] Wie Angehörige der Legal Division war auch Heinke der Meinung, es sei ungerecht, wenn diese Täter nicht bestraft würden. Diese Gefahr bestehe aber, falls die Special Projects Division bzw. die deutsche Überleitungsabteilung ihre Arbeit beenden müssten, ohne das Material vorher gesammelt an die deutschen Justizbehörden übergeben zu haben. Dies sei nicht so einfach, denn das Beweismaterial sei zwar vorhanden, liege aber inmitten von Tausenden von Dokumenten und müsse erst zusammengestellt werden. Wenn die Gefahr drohe, dass das gesamte Dokumentenmaterial Nürnberg und Deutschland verlassen würde und gar auf verschiedene Institute und Archive aufgesplittert werden würde, wäre an eine Anklageerhebung nicht mehr zu denken.

Aus den Dokumenten allein ergebe sich aber teils noch keine Belastung der einzelnen Täter, weil der Ablauf der Ereignisse und eine Kausalkette daraus nicht

[521] Zur Arbeit der Überleitungsabteilung siehe auch Rede Justizminister Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag am 15. 3. 1948, S. 1093.
[522] Memorandum Aufgaben der Special Projects Division [undatiert], HStA München, MJu 22697.
[523] Ebd.

hervorgingen. In Kombination mit den Sitzungsprotokollen der amerikanischen Nürnberger Nachfolgeprozesse ergebe sich aber ein abgerundetes Bild, in dem klar werde, in welchen Hierarchien der Täter stand. So habe sich der Fall Schaub[524] nur aufklären lassen, weil die Sitzungsprotokolle im Juristenprozess und im Wilhelmstraßen-Prozess von einem amerikanischen Staatsanwalt durchgearbeitet worden seien. In den Karteien der Special Projects Division sei Schaub – als Kammerdiener und Chefadjutant Hitlers – zwar verzeichnet gewesen, aber ohne Hinweis auf verbrecherische Tätigkeiten, während sich aus den Sitzungsprotokollen dann Verdachtsmomente auf Beihilfe zum Mord – durch die Weitergabe Hitler'scher Befehle – ergaben. Schaub wurde wegen der Übermittlung von Überstellungsbefehlen von Strafgefangenen zur „Sonderbehandlung" an die Gestapo sowie an das Reichsjustizministerium angeklagt, aber freigesprochen. Aus den Sitzungsprotokollen des Krupp-Prozesses sei Aufschluss über eine Vielzahl von Tätern zu erwarten, die für Misshandlungen von Ausländern und KZ-Gefangenen innerhalb des Krupp-Unternehmens verantwortlich gewesen seien, während sie in den Karteien der Special Projects Division nicht erwähnt würden.

Außerdem, so Heinke, gebe es umfangreiches Beweismaterial gegen Täter, die unbekannten Aufenthalts seien. Dabei handelte es sich um Massenverbrechen, das Beweismaterial sei gegen die einzelnen Täter noch nicht zusammengestellt. Als Beispiel erwähnte Heinke den Fall Eichmann, der als Referatsleiter im Reichssicherheitshauptamt unmittelbar verantwortlich sei für den Genozid an sechs Millionen Juden. Eichmann habe bisher als tot gegolten, aus drei Zeugenaussagen ergebe sich jedoch, dass Eichmann noch am Leben sei, sogar einer seiner Falschnamen sei bekannt geworden. Ebenso gebe es starke Vermutungen, dass der frühere Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Lettland, SS-Obersturmbannführer Dr. Rudolf Lange, überlebt habe.[525] Erst in jüngster Zeit seien der ehemalige SS-Obergruppenführer Heißmeier, seine Frau, die Ex-Reichsfrauenführerin Gertrud Scholz-Klink, und der letzte Gestapo-Chef von Nürnberg, Hartmut Pulmer, entdeckt worden.

Im Übrigen seien die Fälle, die die Überleitungsabteilung bereits abgegeben habe, noch nicht beendet, und es sei höchst wahrscheinlich, dass sich die die Fälle bearbeitenden Staatsanwaltschaften mit Fragen oder Bitten um weiteres Beweismaterial an die Überleitungsabteilung wenden würden. Auch hier wären bereits eingeleitete Prozesse behindert, wenn das zusammengetragene Dokumentenmaterial nicht mehr vollständig verfügbar sei. Überdies hätten die deutschen Gerichte einige Verbrechenskomplexe selbst ermittelt, ohne amerikanische Befehle erhalten zu haben. Es handele sich um Exekutionen durch Wehrmachtsstandgerichte bei Kriegsende, die Morde im Rahmen des „Euthanasie"-Programms, Einsatzgruppenverbrechen und Deportationen deutscher Juden aus dem Reich. Auch hier sei von deutschen Staatsanwaltschaften Beweismaterial auf der Basis der

[524] Vgl. München II Ga 2 Js 2437/48 = 2 KLs 1/49, StA München, StAnw 34834.
[525] Vgl. Memorandum Aufgaben der Special Projects Division [undatiert], HStA München, MJu 22697.

Nürnberger Dokumente erbeten worden. Die Nachfragen würden noch anwachsen, weil die Kentnnis über das zusammengetragene Beweismaterial erst langsam bei den deutschen Behörden einsickere.

Alle diese Gründe zeigten, so Heinke, dass die Überleitungsabteilung weiterhin notwendig sei. „Damit soll in keiner Weise bezweckt werden, noch auf Jahre hinaus politische Prozesse durchzuführen, die ihre Nahrung im Nazi-Regime finden."[526] Es sei aber wichtig, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, widrigenfalls „besteht die erhöhte Gefahr, daß nicht einmal aus diesem tiefsten Unheil der jüngsten Vergangenheit Lehren für die Zukunft entspringen."

Die bisherige Arbeit bliebe bruchstückhaft, wenn man es bei der Aburteilung durch die Nürnberger Militärgerichte und die übergeleiteten Verfahren beließe. „Nur die gleichmäßige Verfolgung möglichst aller Täter dieses besonderen Verbrecherkreises bürgt für die Wahrung des Prinzips der Gerechtigkeit an sich." Man würde sich dem Vorwurf der Ungerechtigkeit aussetzen, wenn man, wie bei den Deportationen der Juden, die niedrigrangigen Gestapo-Angehörigen verfolgen würde, die Angehörigen des RSHA aber laufen ließe. Heinke nahm an, dass die Aufgabe nicht unbewältigbar groß war. Die Überleitungsabteilung ließe sich mit dem bisherigen Personal weiterführen, lediglich ein Bibliothekar und drei Schreibkräfte würden zusätzlich benötigt. Die Special Projects Division könnte überdies eine wegweisende Zukunftsaufgabe übernehmen, nämlich das in Nürnberg angewandte Völkerstrafrecht weiterentwickeln. Die Verbreitung dieses Wissens, u. a. bei Justizbehörden und Universitäten, sei eine wichtige Aufgabe der Überleitungsabteilung.[527]

Die Ermittlungen gegen frühere Angehörige des Reichsjustizministeriums und Volksgerichtshofs wegen Beteiligung an der Tötung von Justizhäftlingen in Konzentrationslagern wurden nach Hessen abgegeben[528], ebenso ein Verfahren gegen den Militärbefehlshaber Südost, General der Infanterie Hans Gustav Felber, wegen der Beteiligung an Partisanenmaßnahmen von Ende Juli 1943 bis Ende September 1944 in Jugoslawien.[529] Untersuchungen gegen den früheren schleswigholsteinischen Gauleiter Hinrich Lohse gelangten an ein Spruchgericht in der Britischen Zone.[530] Der frühere Anklagevertreter im Reichskriegsgerichtsverfahren gegen Angehörige der „Roten Kapelle" (darunter Harro Schulze-Boysen und Arvid Harnack) und gegen Angehörige der Abwehr (wie von Dohnanyi und Oster), Reichskriegsgerichtsrat Dr. Manfred Roeder, war ebenfalls in amerikanischem Gewahrsam, ein in Berlin von Greta Kuckhoff bereits früh veranlasstes Berliner Ermittlungsverfahren[531] gegen Roeder wegen Körperverletzung, Aussageerpressung und Rechtsbeugung als Anklagevertreter im Reichskriegsgerichtsverfahren gegen die Angehörigen der „Roten Kapelle" und Angehörige der Abwehr wurde eingestellt und von den amerikanischen Ermittlern im Oktober 1948

526 Ebd..
527 Ebd.
528 Vgl. Wiesbaden 2 Js 600/48 = 2 Ks 2/51, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 426/1–31.
529 Vgl. Frankfurt Js 4/49 (GStA), HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 1431–1456.
530 Bericht Heinke für Bayerisches Justizministerium, 16. 1. 1948, HStA München, MJu 22697.
531 Vgl. Berlin 1 P Js 1235/47 (Einstellung 11. 4. 1947).

zunächst an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, von dort Anfang Januar 1949 an Lüneburg[532] abgegeben, wo es 1951 mangels Beweisen bzw. mangels strafbarer Handlungen eingestellt wurde.

Das Verfahren gegen den SS-Standartenführer und Regierungsdirektor im Reichssicherheitshauptamt, Amt IV E, Walter Huppenkothen, und den SS-Sturmbannführer und Chefrichter der Waffen-SS und Polizei in München, Dr. Otto Thorbeck, – wegen Mitwirkung am Todesurteil gegen Reichsgerichtsrat von Dohnanyi am 6. 4. 1945 im KZ Sachsenhausen-Oranienburg und am Todesurteil gegen Admiral Canaris, General Oster, Generalstabsrichter Dr. Sack, Hauptmann Gehre und Pastor Dietrich Bonhoeffer am 8./9. 4. 1945 im KZ Flossenbürg – wurde von der Überleitungsabteilung Ende Mai 1949 übergeben mit dem Hinweis, es sei die Frage der Beihilfe bzw. des Notstands besonders zu prüfen.[533]

Heinke schätzte den Beweiswert der Dokumentensammlung als sehr hoch ein. Von Generalstaatsanwälten und Oberstaatsanwälten aus Bayern werde er laufend um Zusendung von Beweismaterial etwa zur sog. „Euthanasie" und zu den Pogromen ersucht. Es sei ihm gelungen, in allen Fällen umfangreiche Beweismittel zur Verfügung zu stellen.[534] Etwas überrascht war man auf deutscher Seite aber doch, wie umfangreich das Ermittlungsmaterial war. Der Bayerische Ministerpräsident hatte darauf aufmerksam gemacht, dass nur ein kleiner, „zu dem finanziellen Aufwand in keinem Verhältnis stehender Teil der Verfahren" von der amerikanischen Gerichtsbarkeit abschließend bearbeitet worden sei, während bei etwa 50 000 (!) Akten die abschließende Verfügung noch ausstehe. Er äußerte, dass „Wenn nach der Übernahme auf deutsche Stellen nicht in kürzerer Zeit mehr geleistet werde als bisher, so werde man sich erheblichen Vorwürfen des In- und Auslandes aussetzen."[535] Dass mit Argusaugen über den Fortgang von NSG-Verfahren gewacht wurde, war allen bewusst.

Auch der Bayerische Staatskommissar für rassisch, religiös und politisch Verfolgte, Dr. Philipp Auerbach, ersuchte den Bayerischen Justizminister Dr. Josef Müller, sich der Kriegsverbrecherprozesse und Verbrechen gegen die Menschlichkeit besonders anzunehmen.[536]

Viele dieser Verfahren wurden von den amerikanischen Ermittlern in Nürnberg gleich der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übergeben. Dies betraf z. B. Ermittlungen gegen die beteiligten Staatspolizeiangehörigen der Deportation der

[532] Vgl. Lüneburg 1 Js 16/49.

[533] Vgl. München I 1 Js 636/49 = 1 Ks 21/50, StA München, StAnw 17452/1–3.

[534] Brief Heinke an Bayerisches Justizministerium, 9. 12. 1947, HStA München, MJu 22697.

[535] Brief Länderrat im amerikanischen Besatzungsgebiet an Justizminister der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und OLG-Vizepräsident Karlsruhe, 11. 12. 1947, HStA München, MJu 22697; Protokoll Sitzung des Länderrats im amerikanischen Besatzungsgebiet, 1. 12. 1947, veröffentlicht in Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 3/2, S. 930.

[536] Vgl. Brief Dr. Philipp Auerbach an Bayerisches Justizministerium, 9. 3. 1948, HStA München, MJu 22697; Heft 1: Verjährung der aus politischen Gründen nicht verfolgten Straftaten, Generalakt 4000: Materielles Strafrecht im allgemeinen, Bay. Justizministerium.

Juden aus Franken[537], die Angehörigen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, Leibbrandt und Bräutigam[538], sowie Franz Rademacher vom Auswärtigen Amt.[539] Die Übertragung ging nicht problemfrei über die Bühne. Nach der Übergabe der Fälle Rademacher, Leibbrandt und Manfred Roeder (die sämtlich in Nürnberg eingesessen hatten) an das Landgericht Nürnberg-Fürth durch das Military Government War Crimes Tribunal in Nürnberg beschwerten sich Angehörige der Legal Division, das deutsche Gericht habe nichts Eiligeres zu tun gehabt, als alle drei aus der Untersuchungshaft zu entlassen, ohne die Militärregierung zu konsultieren. Dadurch sei möglicherweise sogar die Zuständigkeit des deutschen Gerichtes verwirkt (vermutlich weil die Beschuldigten sich an andere Orte begeben konnten und damit andere Zuständigkeiten vorlagen.) „It has been learned that in all three cases the German criminal court has released the accused from pretrial confinement without consulting Military Government. By these release actions the German Court may have lost jurisdiction in the subject cases. The Department of the Army has received complaints relative to the handling of some of the subject cases by the German authorities."[540]

Unwahrscheinlich war, dass der weitere Verlauf der Verfahren die amerikanischen Behörden zufriedenstellte: Dr. Georg Leibbrandt – als Leiter der Hauptabteilung Politik im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete – und Dr. Otto Bräutigam – als sein Stellvertreter als Leiter der Abteilung I 1 Allgemeine politische Angelegenheiten – wurde die Beteiligung an der Konzeption und Planung der Judenpolitik bzw. der Ermordung der Juden in den besetzten Ostgebieten zwischen 1941 und 1944 vorgeworfen. Leibbrandt, von 1928 bis 1931 Mitarbeiter des Reichsarchivs, hatte als Stipendiat der Rockefeller Foundation in New York und Washington, D.C. gearbeitet. Schon 1931 hatte er sich öffentlich bei seinem Aufenthalt in den USA für die NSDAP eingesetzt, obwohl er sich verpflichtet hatte, sich jeglicher politischer Tätigkeit in den USA zu enthalten.

Die von ihm im Ostministerium geleitete Hauptabteilung Politik gab Richtlinien ab zur Erfassung, Kennzeichnung, Ghettoisierung, Diskriminierung, Entrechtung, Enteignung von Juden, zum Arbeitszwang und zur Bestrafung, die Leibbrandt kannte, vermutlich sogar selbst entworfen oder an ihnen mitgearbeitet hatte. Leibbrandt gab auch die „Braune Mappe" heraus, die sich in einer Gesamtregelung aller Fragen der besetzten Ostgebiete – darunter auch der „Judenfrage" – versuchte. Vor amerikanischen Vernehmungsbeamten hatte Leibbrandt eingeräumt, die Berichte der Einsatzgruppen über die Judenexekutionen von

[537] Vgl. Nürnberg-Fürth 3d Js 902/48 = Nürnberg-Fürth KLs 230/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 3070/I–XXV. Zu dem Prozess vgl. Raim, Die Strafverfahren wegen der Deportation der Juden aus Unter- und Mittelfranken nach 1945.

[538] Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 1678/49 = Nürnberg-Fürth 72 Ks 3/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2638/I–VIII.

[539] Vgl. Nürnberg-Fürth 3c Js 1321–24/49 = Nürnberg-Fürth 85 Ks 4/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg-Fürth 2004-01, Nr. 1–55; siehe auch StA Bamberg Rep. K 105, Abg. 1995, Nr. 695, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXVIII, Nr. 673.

[540] Weekly Activities Report, 8. 7. 1949, NARA, OMGUS 17/214 – 1/3.

Wehrmacht und Gestapo erhalten zu haben. Überdies nahm er als Vertreter des Reichminsterium für die besetzten Ostgebiete an der Wannseekonferenz am 20.1.1942 zur sog. „Endlösung der Judenfrage" teil. Spätestens seit Oktober 1941 wusste er dienstlich von den Judenexekutionen, als sich das RSHA beim Ostministerium darüber beschwerte, dass der Reichskommissar Ostland – Hinrich Lohse – Judenexekutionen in Libau verboten hatte. Bräutigam, vom Sommer 1941 bis Januar 1945 im Ostministerium tätig, war von seinem ehemaligen Vorgesetzten, Minister Rosenberg, durch dessen Aussage vor dem Internationalen Militärtribunal belastet worden, von den Mordaktionen an Juden gewusst zu haben. Zur Last gelegt wurde Bräutigam der Schriftwechsel mit Hinrich Lohse. Obwohl in der Anklage die schweren Belastungen gegen Leibbrandt und Bräutigam deutlich dargelegt waren, lehnte das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung ab, weil nicht nachzuweisen war, dass der Angeklagte Leibbrandt die Richtlinien kannte. Leibbrandt ließ sich dahingehend ein, die Ausführungen zur „Judenfrage" seien aufgrund von Besprechungen Heydrichs oder Rosenbergs mit Himmler in die „Braune Mappe" eingeführt worden. Die Behandlung der „Judenfrage" war nach Auffassung des Gerichts nicht Sache des Ostministeriums, sondern des RSHA, Bemühungen des Ostministeriums, die Exekutionen zu verhindern, seien vom RSHA vereitelt worden. Auch die Teilnahme Leibbrandts an der Wannseekonferenz galt nicht als strafbar. Wenn der ebenfalls teilnehmende Vorgesetzte, der Staatssekretär des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, Alfred Meyer, nicht eingeschritten sei, so sei die Pflicht zum Handeln einem unterstellten Beamten wie Leibbrandt nicht zuzumuten. Bräutigam räumte seine Kenntnis der Erschießungen ein, er habe diesbezüglich Minister Rosenberg informiert. Bräutigam waren – so das Gericht – keine Möglichkeiten zur Abwehr dieser Aktionen gegeben. Beihilfe zum Mord oder die Duldung strafbarer Handlungen Untergebener waren beiden nicht nachzuweisen, die Anordnung der Hauptverhandlung wurde abgelehnt. Die Behandlung dieses Falls durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden fanden die Amerikaner so außerordentlich unbefriedigend, dass noch 1980 eine erneute Zusammenstellung von Beweismaterial durch die US-Justizbehörden erfolgte und das amerikanische Justizministerium um eine Wiederaufnahme ersuchte, die allerdings aus rechtlichen Gründen nicht möglich war.

Wenig Zufriedenheit dürfte den Amerikanern auch die Causa Rademacher bereitet haben. Am 11.8.1948 ermächtigte das Amt der Militärregierung für Bayern die deutschen Gerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Strafsache gegen Franz Rademacher und drei weitere Personen. Gegen diese drei (Karl Klingenfuß, Horst Wagner und Eberhard von Thadden) wurde das Verfahren teils wegen unbekannten Aufenthalts – Wagner war aus dem Internierungslager Langenzenn geflohen, bei Klingenfuß wurde die Emigration nach Argentinien angenommen –, teils wegen örtlicher Unzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingestellt. Gegen Rademacher erging erst 1952 ein Urteil wegen Beihilfe zum Totschlag (!) in 1300 Fällen. Nach dessen Flucht kam es erst 1968 zu einem vollstreckbaren Urteil, das diesmal auf fünf Jahre Zuchthaus wegen Beihilfe zum

Mord in 1300 Fällen (betreffend die Ermordung serbischer Juden) und 1930 Fällen (Deportation rumänischer Juden aus Frankreich) lautete.[541]

Eine Spezialgruppe bildeten jene Personen, die bereits von der amerikanischen Militärjustiz abgeurteilt worden waren, aber auch für die deutsche Justiz in Frage kamen. Dazu zählte Ilse Koch, die im amerikanischen Buchenwald-Prozess zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden war. Die Strafe war im Juni 1948 auf vier Jahre Haft reduziert worden. Mit diesem Ausgang wollte sich die amerikanische Seite nicht abfinden. Der Überprüfungsausschuss, der mit der Untersuchung der Dachau-Prozesse befasst war, schlug vor, entweder einen erneuten amerikanischen Prozess anzustrengen oder den Fall den Deutschen zu übertragen: „[…] the Congressional Committee investigating the Koch case not only recommended a new trial by the Germans in the event we couldn't retry her, but also that we assist by turning over our files on the case."[542] Der Militärgouverneur der Amerikanischen Zone, General Lucius D. Clay, der persönlich den Fall geprüft hatte[543], hatte den Bayerischen Ministerpräsidenten Ehard darauf aufmerksam gemacht, dass Ilse Koch an Verbrechen gegen Deutsche beteiligt gewesen war, die in dem amerikanischen Verfahren nicht Gegenstand gewesen waren und die der Überprüfung bedürften: „This re-examination would lend itself to a search of the evidence by your representatives to develop her participation in crimes against German nationals with a view to her prompt trial in German courts if warranted by the evidence."[544] Vorausgegangen war eine Überprüfung des nicht verwendeten Beweismaterials gegen Ilse Koch: „Analysis of the unintroduced evidence concerning Ilse Koch". Bei dem Material handele es sich vor allem um Zeugenaussagen, die laut amerikanischer Einschätzung für keinen zweiten amerikanischen Prozess geeignet seien, wohl aber für einen deutschen: „However, it is believed that so much of the evidence as relates to offenses committed by her against German nationals either before or during the war would be admissible against her in a German municipal court, should the Germans desire to prefer appropriate charges against her."[545] Daraufhin äußerte der Judge Advocate, für den das Gutachten bestimmt gewesen war, ein deutscher Prozess gegen Ilse Koch sei sinnvoll: „It is believed, however, that some of this evidence [which was not introduced at the Buchenwald trial] might be developed to provide credible evidence against Ilse Koch which would warrant trial in a German Court. Any crimes so disclosed committed against anyone before 1 September 1939 and committed against German nationals after that date are not war crimes in violation of the laws and us-

[541] Vgl. Nürnberg-Fürth 3c Js 1321–24/49 = 85 Ks 4/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg-Fürth 2004-01, Nr. 1–55.

[542] Brief Mortimer Kollender, Chief Administration of Justice Branch, an John M. Raymond, Chief, Legal Division, 3. 2. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 2/46.

[543] Vgl. verschiedene Antworten Clays auf Zuschriften betreffs Ilse Koch, War Crimes, NARA, OMGUS 17/55 – 2/10.

[544] Brief Lucius D. Clay, an Jr. Col J.L. Harbough, Judge Advocate, 7. 2. 1949. NARA, OMGUS 17/213 – 1/13.

[545] Memorandum Wade M. Fleischer, Special Assistant for War Crimes, 12. 1. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 1/13.

ages of war. Any crimes that she may have committed against non-Germans during the period 1 September 1939 to 8 May 1945 in connection with the operation of Buchenwald concentration camp and its sub-camps and out-details fall within the purview of the particulars of the charge in the Buchenwald Case and her retrial before a United States Military Commission for such crimes would be barred by the application of the principle of double jeopardy. […] A second trial of Ilse Koch by a German Court for any crimes in violation of German law would not be barred by the principle of double jeopardy. However, any prosecution against her in the German Courts should be limited to crimes in violation of German law committed against anyone before 1 September 1939 and against German nationals only after that date. She was not tried for such crimes in the Buchenwald case."[546] Schon Ende 1948 waren zwei Angehörige des Thüringischen Justizministeriums im Bayerischen Justizministerium erschienen und hatten die Herausgabe der Akten verlangt, die Ilse Kochs noch nicht durch das amerikanische Gericht abgeurteilte Tätigkeit betrafen, das Bayerische Justizministerium gab die Akte daraufhin an Weimar ab, betonte aber, dass die Frage der Auslieferung nicht durch das Bayerische Justizministerium entschieden werden könne: „The ministry stressed, however, that this decision concerning Ilse Koch's extradition lies with OMGUS."[547]

Das Belastungsmaterial über den Kapo eines Kommandos im Steinbruch des KZ Mauthausen, der 1944 einen Häftling namens Adolf Müller beim Hochtragen eines schweren Steines auf der Treppe im Steinbruch von Mauthausen mit Füßen trat und mit dem Gummiknüppel schlug, wurde dem Bayerischen Justizministerium im April 1949 von der amerikanischen Militärregierung übergeben.[548] Ebenso gelangten Ermittlungen des Chief of Counsel of War Crimes zur sog. Aussonderung von Juden und Partisanenverdächtigen im Dulag 160 Chorol (Ukraine), von denen 200 bis 450 Personen 1942 erschossen wurden, bereits im August 1948 an deutsche Strafverfolgungsbehörden.[549]

Über die Zukunft der deutschen NSG-Verfahren äußerten sich Angehörige der German Courts Branch in Bayern eher kritisch: Die Anklage und Abhaltung dieser Prozesse werde immer schwieriger, da die Zeugen verschwänden oder vergäßen, die Öffentlichkeit und die Gerichte kein Interesse mehr zeigten, und Nazi-Ideologien auf dem Vormarsch seien: „As time progresses, the prosecution and trial of these cases are met with greater difficulties because of the disappearance and forgetfulness of witnesses, a growing apathy on the part of the public and the courts to the past, and a general resurgence of Nazi influence and fears."[550] Bald schon wurde vorgeschlagen, die Verfolgung dieser Fälle ganz

546 Memorandum J. L. Harbough, Judge Advocate, 2. 2. 1949, NARA, OMGUS 17/213 – 1/13.
547 Monatsbericht, 2. 1. 1948, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.
548 Vgl. Regensburg 1 Js 2625/49 = AG Regensburg Ms 31/51, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 680.
549 Vgl. Stuttgart E Js 628/49.
550 Jahresbericht (1. 7. 1947–30. 6. 1948), German Courts Branch, OMGBY, NARA, OMGUS 17/197 – 1/28.

einzustellen: „The undersigned [Richard A. Wolf] suggested that the so-called political cases (breach of the peace, mistreatment of concentration camp inmates by capos) should be brought to an end in 1949, at least as far as the prosecutor's offices are concerned. Otherwise, the experiences of denazification might repeat: the more time passes by, the less witnesses know or want to know anything. The public opinion becomes disinterested; finally, persons severest incriminated will be punished less than those persons who were tried before."[551]

Wie in der Strafjustiz allgemein wurden die „milden" Urteile bezüglich der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vor deutschen Gerichten kritisiert. Vertreter der DPs in der Amerikanischen Zone klagten darüber, dass die Strafmaße in keinem Verhältnis zur Schwere der Tat standen. Daran seien nicht zuletzt die Geschworenengerichte schuld: […] „we deem being entitled to say that the kind of criminals concerned get hardly convicted and sentenced in a just way in comparison with the seriousness of their crimes."[552]

Die Meinung, dass die Urteile hart waren, dürfte wohl nur von einer Minderheit vertreten worden sein. „In regard to war crimes cases handled by German courts: Mr Anspach feels that the sentences have been severe. In some cases they have shocked US Army personnel. He feels that there is a definite desire among the Germans for self-purification."[553]

9.2 Briten

Wie die Amerikaner waren die Briten an der Fortsetzung der NSG-Verfahren in eigener Regie vor ihren eigenen Militärgerichten gegen Ende der 1940er Jahre nicht mehr interessiert. Das „Overseas Reconstruction Committee" des britischen Kabinetts beschloss 1948, dass die Kriegsverbrecherprozesse nach dem 1. 9. 1948 beendet sein sollten. Wegen Missverständnissen – es war unklar, ob damit lediglich die britischen Prozesse oder alle Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß KRG Nr. 10 in der Britischen Zone betroffen waren – schlug der Foreign Secretary sowohl für britische als auch deutsche Verfahren den 1. 1. 1949 als Schlusspunkt vor.[554] Der „Manstein-Prozess", der Ende 1949 stattfand, galt dabei als Endpunkt der britischen Verfolgung von NS-Verbrechen auf deutschem Boden.

Das Vorhaben stellte die Legal Division vor einige Probleme: Man könne schließlich keinen Termin für die Beendigung der Fälle vor den Kontrollkommissionsgerichten setzen, wenn gleichzeitig den deutschen Gerichten weiter erlaubt

551 Monatsbericht, 25. 11. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.

552 Brief J. Rywosh und E. Epstein (Legal Department, Central Committee of Liberated Jews in the American Occupied Zone in Germany) an Director, Legal Division, OMGUS, 29. 8. 1949, NARA, OMGUS 17/197 – 3/31.

553 Brief Haven Parker an Alvin J. Rockwell, 17. 2. 1947, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.

554 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Herford, an Director Legal Advice Branch, 10. 9. 1948, TNA, FO 1060/4.

sei, Angeklagte für eine identische Straftat vor Gericht zu stellen, mit der einzigen Ausnahme, dass die Opfer andere Deutsche oder Staatenlose gewesen seien. Es sei wichtig, dass Deutsche, die NS-Verbrechen gegen Alliierte begangen hätten, ebenso bestraft werden würden wie Deutsche, die sich an anderen Deutschen oder Staatenlosen vergangen hätten: „It is clear that we cannot set a ‚dead line' for the completion of cases by our own Courts if the Germans are allowed to try people for the same type of offence involving other Germans or stateless persons for a considerable time thereafter. Further it is essential that Germans who have committed Nazi crimes against Allied nationals should not go unpunished if any Germans who have committed crimes against other Germans or stateless persons are still to be prosecuted." Das Haupthindernis sei dabei die deutsche Seite, da es kaum möglich sei, einen allgemein akzeptablen Termin zu finden: [..] the main stumbling block to setting a mutually convenient ‚dead line' appears to be on the German side.[555]

So kündigte ein Vertreter der britischen Anklagebehörde an, die Militärregierungsgerichte würden geschlossen, die Fälle müssten für die deutschen Behörden abgabebereit gemacht werden und Beschuldigte in deutschen Gerichten gemäß dem StGB abgeurteilt werden: „It seems almost certain that the future policy with regard to the above will be that trials in Control Commission Courts will be discontinued and that the accused will be tried in German Courts on appropriate charges under the German Penal Code."[556] Schon kurz zuvor war angekündigt worden, dass keine neuen Fälle von Kriegsverbrechen von den britischen Militärregierungsgerichten (Control Commission Courts) angenommen würden: „[…] no fresh cases of war crimes are being accepted for prosecution in Control Commission Courts."[557] Den offiziellen Todesstoß der britischen Kriegsverbrecherprozesse enthielt eine Rede des Parliamentary Under-Secretary of State for Foreign Affairs, Lord Henderson, der im House of Lords in einer vom Bischof von Chichester initiierten Debatte zu den Kriegsverbrecherprozessen am 5. 5. 1949 mitteilte, dass seit dem 1. September 1948 keine neuen Prozesse begonnen hätten und keine mehr geführt werden würden mit Ausnahme des Prozesses gegen Feldmarschall von Manstein.[558] Es seien lediglich noch neun Fälle vor Gerichten der Kontrollkommission in der Britischen Zone anhängig, die durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden übernommen werden sollten.

Die Briten wollten aber nicht nur ihre eigene Militärgerichtsbarkeit beenden, sondern auch die deutschen NSG-Prozesse zu einem Ende führen, nicht zuletzt

555 Brief J.F.W. Rathbone, Ministry of Justice Branch, Zonal Office of the Legal Adviser, Herford, an Director, Legal Advice and Drafting Branch, 10. 9. 1948, TNA, FO 1060/1241.

556 Brief Director of Prosecutions, Deputy Legal Adviser, Zonal Office of the Legal Adviser, Herford, an Legal Adviser in Ländern der Britischen Zone und Britischem Sektor Berlin sowie Prosecutions Sections, 31. 3. 1949, TNA, FO 1060/4.

557 Brief Director of Prosecutions, Deputy Legal Adviser, Zonal Office of the Legal Adviser, Herford, an Legal Adviser in Ländern der Britischen Zone und Britischem Sektor Berlin, 18. 1. 1949, TNA, FO 1060/4.

558 Vgl. Abschrift der Rede Hendersons im House of Lords, 5. 5. 1949, TNA, FO 1060/149.

deswegen, weil sie sich für diese Prozesse (unter Anwendung des KRG Nr. 10) mitverantwortlich fühlten.

Seit Ende 1947 wurden die deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte von der britischen Legal Division immer dringlicher befragt, wann sie denn ihre NSG-Verfahren zu beendigen gedächten. Die Legal Division wies darauf hin, dass die VgM-Prozesse schnellstmöglich abgearbeitet werden sollten, weil früher oder später eine Beendigung durch eine Anordnung erfolgen würde: „It is important that all cases of crimes against humanity should be disposed of as soon as possible. It is anticipated that sooner or later a policy ruling will be given ordering the completion of trials for crimes against humanity by a fixed date."[559]

Ein Problem war, dass die deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte, nachdem sie immer wieder von den Briten zu einer Strafverfolgung der NSG animiert worden waren, ständig neue Verfahren einleiteten, als die Briten ihrerseits bereits den Abschluss des Kriegsverbrecherprogramms einläuten wollten. Ende 1947 waren in der Britischen Zone zwischen 2600 und über 2700 Verfahren anhängig.[560] Im Oktober 1948 hieß es, dass in der Britischen Zone bereits über 2000 Fälle wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß KRG 10 durch deutsche Staatsanwälte ermittelt würden oder ihre Aburteilung in deutschen Gerichten bevorstünde. Die Tatzeit der Taten läge, da sie während des Dritten Reichs begangen wurden, mindestens drei Jahre zurück und die Verzögerung der Aburteilung sei einer Vielzahl von Faktoren geschuldet, die teils nicht den deutschen Strafverfolgungsbehörden anzulasten seien. Jetzt seien die Hindernisse ausgeräumt, die Schwurgerichte seien in der ganzen britischen Zone wiedererrichtet, die Mehrzahl der Angeklagten sei in deutschem Gewahrsam. Überdies habe der OGHBZ in Köln eine große Zahl von Urteilen mit Auslegungen des KRG Nr. 10 bereitgestellt, die wichtigsten seien im „Zentral-Justizblatt für die Britische Zone" veröffentlicht. Es sei jetzt das Ziel, diese Straftaten so schnell wie möglich abzuurteilen: „It is the earnest wish of H.M. [His Majesty's] Government and of the Military Governor that these Crimes against Humanity should be disposed of as soon as possible."[561] Wenn die OGHBZ-Entscheidungen zugrunde gelegt würden, könnten die deutschen Justizbehörden die Anwendung des KRG Nr. 10 auf eine kleine Zahl von Fällen reduzieren und die Zahl der anhängigen NSG-Verfahren substantiell verkleinert werden. Um zur Verringerung beizutragen, wurden die deutschen Strafverfolgungsbehörden erneut an die Kriterien erinnert, die zur Qualifizierung eines VgM nötig seien: 1. Der Angeklagte müsse Menschen oder die Menschenrechte als solche verletzt haben, bei Denunziationen müsse eine bewusste Handlung vorliegen, mit der das Opfer einem Willkürsystem ausgeliefert worden sei.

559 Brief W. W. Boulton, Legal Division ZECO CCG (BE) Herford, an Chief Legal Officers North Rhine/Westphalia, Lower Saxony, Schleswig-Holstein, Hamburg, 13.11.1947, TNA, FO 1060/1075.

560 Vgl. Treffen J. F. W. Rathbone und Legal Officer der Britischen Zone in Herford, 26.11.1947, TNA, FO 1060/826; auch überliefert unter TNA, FO 1060/237.

561 Brief J.F.W. Rathbone, Zonal Office of Legal Adviser Herford, an Legal Adviser in Britischer Zone, 6.10.1948, TNA, FO 1060/4.

2. Die Tat müsse solche Folgen gehabt haben, die als Verletzung der Menschheit und der Menschenwürde als solcher bezeichnet werden könnten. 3. Der Angeklagte müsse für die Folgen seiner Tat verantwortlich und der Ungesetzlichkeit seines Handelns bewusst gewesen sein. Vor dem OGHBZ hatte sich herausgestellt, dass das KRG Nr. 10 diesbezüglich in der Britischen Zone nicht einheitlich ausgelegt werde. Deswegen würden Unmengen an Fällen vor Gericht gebracht, die Gerichte müssten dann auf Freispruch erkennen. Es sei daher wichtig, den Staatsanwälten (über die Landesjustizminister bzw. die Hamburger Senatskommission) klarzumachen, dass es vernünftiger sei, die Fälle weiterzuverfolgen, bei denen eine Verurteilung wahrscheinlich sei, als diejenigen, in denen dies unwahrscheinlich war: „It must be impressed upon prosecutors that, if they discontinue proceedings in cases where a conviction is very doubtful, the Courts will be enabled to deal more justly and more expeditiously with really serious cases of crimes against humanity."[562]

Hinzu kam, dass die deutschen Gerichte zu einer Zeit, in der das „Selbstreinigungsbedürfnis" der Deutschen wohl am größten war, an der Ausübung der Gerichtsbarkeit – teils durch die Umstände, teils durch die britischen Vorgaben – gehindert worden waren. Die Ermittlungen wurden dadurch erschwert, dass Zeugen repatriiert wurden oder emigrierten, und die Bereitschaft vieler Deutscher, gegen die Täter auszusagen, stetig zurückging. Dies stellte J. F. W. Rathbone in einem Memorandum fest: „A considerable period elapsed between the beginning of the occupation and the time when German courts could first exercise jurisdiction. During the interval many material witnesses left Germany or otherwise disappeared. The readiness of Germans to give evidence against German criminals which was apparent in 1945, has since largely evaporated. Witnesses are no longer willing to support statements which they made previously."[563] Hinzu kamen die üblichen Probleme der Ermittlungen von Straftaten, die zehn bis 15 Jahre zurücklagen und der zeitaufwendige Transfer von Beschuldigten aus Internierungslagern sowie die deutlich reduzierte Zahl von Richtern und Staatsanwälten, die aber mit einer erhöhten Kriminalität fertig werden mussten, die die jammervolle wirtschaftliche Situation und eine durch den Flüchtlingsstrom deutlich angewachsene Bevölkerung in der Britischen Zone mit sich brachten.

1949 waren immer noch weit über 1000 NSG-Verfahren anhängig.[564] Bei den festgestellten 1380 NSG-Verfahren waren nur in 412 Fällen Anklage erhoben oder Hauptverhandlungen terminiert worden.[565] Eine Prognose über das Datum der Beendigung der Verfahren wagte das Zentral-Justizamt nicht, es sei aber ein Rückgang bei den eingeleiteten Verfahren zu bemerken. Der Generalstaatsanwalt von Düsseldorf erklärte laut Zentral-Justizamt, der Abschluss der Verfahren wegen

562 Ebd.

563 Memorandum, J. F. W. Rathbone, 8. 3. 1948, TNA, FO 1060/740.

564 Vgl. Brief Präsident ZJA an Verbindungsoffizier ZJA, 20. 5. 1949, TNA, FO 1060/148; auch überliefert unter TNA, FO 1060/1241.

565 Vgl. Brief W. W. Boulton, Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Legal Adviser HQ Berlin, 30. 6. 1949, TNA, FO 1060/1240.

Verbrechens gegen die Menschlichkeit bis 1. 4. 1949 sei wünschenswert, eine zwingende Anweisung habe er aber nicht erteilt.[566] Das Zentral-Justizamt wandte sich im Spätjahr 1948 an die Landesjustizministerien der Britischen Zone und bat darum, die Staatsanwaltschaften anzuregen, alle anhängigen Verfahren zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu überprüfen. Um Bagatellfälle auszuschließen, seien entscheidende Kriterien der Vorsatz des Täters, der Zusammenhang des Angriffsverhaltens mit der NS-Willkürherrschaft und die unmenschlichen Folgen für das Opfer, die damit auch die Menschenwürde und Menschheit als solche verletzen würden. Wichtig war auch der starke Unrechtsgehalt, die Festnahme für wenige Tage reichte dabei nicht aus, außerdem musste der Täter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehabt haben können. Sofern angesichts früherer OHGBZ-Rechtsprechung von einem Freispruch auszugehen war, sollten Bagatellsachen eingestellt werden. Früher hätten die Staatsanwaltschaften sehr vieles angeklagt in dem Bestreben, „in zweifelhaften Fällen durch die Gerichte die Angeklagten freisprechen zu lassen und damit die Verantwortung zu verlagern." Dies habe aber zur Überlastung der Gerichte, hohen Kosten und einem schiefen Bild in der Öffentlichkeit geführt, da diese „den hohen Prozensatz von Freisprüchen, die ihren Grund in der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage haben, mißverstehen" könnte.[567] Die Generalstaatsanwälte der Britischen Zone teilten daraufhin mit, wie weit die Bearbeitung gediehen sei. Jene von Hamm und Düsseldorf rechneten mit einer Beendigung der Verfahren bis Frühjahr 1949, der Generalstaatsanwalt von Köln gab Mitte 1949 als projektierten Termin an. Die niedersächsischen Generalstaatsanwälte von Celle und Oldenburg sahen eine Möglichkeit, die Verfahren bis zum Frühjahr 1949 abzuschließen, der Braunschweiger Generalstaatsanwalt hielt das Jahresende 1949 für realistischer. In Schleswig-Holstein waren nur noch 131 Verfahren anhängig, es kamen kaum mehr Neuzugänge. In Hamburg dagegen würden laufend neue Ermittlungen entstehen, denn: „Die Anzeigeerstattung durch die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) hält in unverminderter Stärke an."[568] Damit sei keine Vorhersage möglich, wann ein Abschluss der Verfahren erkennbar sei. Der Schleswig-Holsteinische Justizminister Dr. Katz hatte sich sogar ganz ausdrücklich geweigert, die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig aufzufordern, die Verfahren zu beenden. Sein Eindruck sei, dass in den „nicht zu zahlreichen schwebenden Fällen sowohl die Staatsanwaltschaft wie die Gerichte im allgemeinen nicht zu streng, sondern zu milde vorgegangen" seien. Auch das Rechtsempfinden breiter Schichten der Bevölkerung spiegele diese Meinung wider. Diese Tendenz zur Milde wolle er nicht auch noch durch Verfügungen seines Ministeriums verstärken.[569] Anfang Juni 1949 hieß es von Seiten des ZJA, es sei

[566] Vgl. Brief Zentral-Justizamt an Verbindungsoffizier ZJA, 5. 5. 1949, TNA, FO 1060/1237.

[567] Brief ZJA an Justizminister NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Senatskommission für Justiz, Hamburg, 9. 10. 1948, TNA, FO 1060/148; auch enthalten in HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 482.

[568] Brief ZJA an Verbindungsoffizier ZJA, 12. 1. 1949, TNA, FO 1060/148.

[569] Vgl. Brief Justizminister Schleswig-Holstein, Dr. Katz, an Legal Branch HQ Land Schleswig-Holstein, 9. 11. 1948, TNA, FO 1060/148.

der Wunsch der britischen Regierung, des Militärgouverneurs sowie der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes (!), die Verfahren hinsichtlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuschließen. „Die Militärregierung hält es für unumgänglich notwendig, daß spätestens bis zur Mitte des Jahres 1949 unter dieses Kapitel der Rechtsprechung der Schlußstrich gezogen wird."[570] Der Vizepräsident des ZJA pflichtete bei: „Eine Verewigung der Verfahren muß vermieden werden. Es ist über das Ziel hinausgeschossen worden."[571]

Das Zentral-Justizamt überlegte laut Zonal Office of the Legal Adviser eine Amnestie bei Fällen, die mit Strafen von bis zu einem Jahr Gefängnis bedroht waren, um die Zahl der Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit (und der Spruchgerichtsverfahren) einzugrenzen, die drohten, sich unbegrenzt hinzuziehen („to restrict narrowly the continued prosecution of Crimes against Humanity and of members of criminal organisations, which threaten to drag on indefinitely").[572]

Mitte 1949 hieß es, die Regierung Seiner Majestät begrüße die Beendigung der politischen Prozesse in Deutschland, die in deutscher Hand lägen: „H. M. Government welcomes the winding-up of trials of a political character in Germany and has made this a German responsibility."[573] Den Briten war die lange Dauer der Strafverfolgung geradezu unheimlich geworden: Wenn die Abwicklung der bundesrepublikanischen Regierung überlassen werde, könne es Jahre dauern, bis die Prozesse bezüglich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Verfahren vor Spruchgerichten beendet seien, eine günstige öffentliche Meinung vorausgesetzt: „If the matter is left to the Federal Government […] it may be years before it can devote time to bringing to a conclusion (assuming that public opinion approves) trials of Crimes against Humanity and members of criminal organisations."[574] Diese Abneigung gegen die Prozesse dürfte nicht zuletzt darin begründet liegen, dass in Großbritannien insgesamt (bis heute) aus verschiedenen Gründen weniger prozessiert wird.[575] Überdies hatten die Briten nicht das größte Vertrauen in die Fähigkeiten der Juristen und Politiker: Es sei für die Bundesregierung praktisch unmöglich, die komplizierten und unterschiedlichen Bedingungen der Verfolgung von NS-Verbrechen in den drei westlichen Zonen zu verstehen, so dass eine zufriedenstellende und koordinierte Lösung nur schwer vorstellbar sei: „[…] it will be practically impossible for the Federal Government to grasp fully the complicated and varying situations in the three Western Zones governing the

570 Vermerk ZJA, 10. 6. 1949, BAK, Z 21/1310.
571 Ebd.; vgl. auch die wortgleiche Äußerung Dr. Kochs bzgl. „Verewigung der Verfahren" auf der Zusammenkunft der OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Damme, 5./6. 10. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 482; auch enthalten in HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
572 Brief W. W. Boulton, Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Legal Adviser HQ Berlin, 30. 6. 1949, TNA, FO 1060/1240.
573 Ebd.
574 Ebd.
575 Vgl. Weber, Recht und Gerichtsbarkeit, S. 175, S. 177.

prosecution and trial of Crimes against Humanity […] and it may, therefore, have difficulty in reaching a satisfactory and co-ordinated-solution."[576]

Zuvor hatten die Briten eine koordinierte Übergabe der anhängigen Fälle zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gemeinsam mit den anderen westlichen Alliierten geplant. Zu diesem Zweck fand im Februar 1949 eine Konferenz von Vertretern der britischen und französischen Rechtsabteilungen in Baden-Baden statt. Auf britische Nachfragen stellten die Franzosen fest, dass in ihrer Zone noch ca. 300 Fälle wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anhängig waren. Hier, so Henri Lebègue, der Leiter der französischen Division de la Justice, gelte weiterhin das Prinzip, dass die deutsche Justiz nur für NSG mit deutschen Opfern zuständig sei. Obwohl er nicht für General Koenig sprechen könne, sei er sich angesichts der französischen öffentlichen Meinung sicher, dass eine Übergabe von Fällen mit französischen Opfern an die deutsche Justiz nicht in Frage komme: „Although he could not speak for General Koenig, he felt he was interpreting French public opinion correctly when he said it would not tolerate the handing over to German Courts for disposal cases in which French nationals were the victims."[577] Der französische Leiter der Kontrollabteilung für die deutschen Gerichte, Raymond Juncker, warnte die Briten vor der deutschen Justiz: Die Staatsanwälte seien renitent, die Richter nicht objektiv und die Justizbehörden generell ablehnend gegenüber den Prozessen, so dass nur 25% der Angeklagten überhaupt verurteilt würden: „M. Jun[c]ker pointed out that the German prosecuting staff were obstructive, the judiciary were biassed and undertook the trials reluctantly; evidenced by the fact that convictions only amounted to some 25 per cent of the number of persons charged."[578] Auf französischer Seite sei man nicht in der Lage, einen genauen Termin anzugeben, zu dem die Fälle an die deutsche Justiz übergeben würden. Lebègue bat die Briten und Amerikaner um eine gemeinsame Lösung. Der britische Vertreter wies darauf hin, dass das französische Problem anders gelagert sei als das britische und dass die Amerikaner es bereits auf ihre eigene Weise gelöst hätten: „[…] and that the Americans have already solved it in their own way."[579] Eine einheitliche Abwicklung alliierter Justiz in allen drei westlichen Besatzungszonen war damit ausgeschlossen.

Obwohl weiterhin Militärregierungsgerichte in der Amerikanischen und Britischen Zone existierten, wurden dort keine Fälle nationalsozialistischer Gewaltverbrechen mehr verhandelt, sondern nur Verstöße gegen das Besatzungsrecht oder Straftaten von Besatzungssoldaten. Ab dem 1.1.1950 sollten allein deutsche Gerichte für NSG zuständig sein. Wie immer bestätigt jedoch auch hier die Ausnahme die Regel.

576 Brief W. W. Boulton, Zonal Office of the Legal Adviser Herford, an Legal Adviser HQ Berlin, 30.6.1949, TNA, FO 1060/1240.

577 Brief Nils Moller, Zonal Office of the Legal Adviser CCG (BE) Herford, an Principal Legal Adviser HQ CCG (BE) Berlin, 12.2.1949, TNA, FO 1060/149.

578 Ebd.

579 Ebd.

9.3 Franzosen

Wie schon aus dem oben beschriebenen Treffen zwischen Vertretern der britischen und französischen Rechtsabteilungen hervorgeht, waren die Franzosen länger als die anderen westlichen Besatzungsmächte mit der Verfolgung der NS-Straftäter befasst. Die Beendigung der französischen Militärregierungsprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen geht weit über den hier behandelten Zeitraum hinaus, noch bis Mitte der 1950er Jahre wurden NSG-Verfahren vor französischen Militärregierungsgerichten auf deutschem Boden abgehalten.[580] Briten und Amerikaner bedienten sich – zumindest in einem Fall – der französischen Militärgerichtsbarkeit, nachdem sie selbst ihre Zuständigkeit für die NS-Verbrechen bereits aufgegeben hatten. Sie übertrugen den Franzosen den Fall Fritz Suhren, Kommandant des KZ Ravensbrück[581], der im britischen ersten Ravensbrück-Prozess zwar angeklagt worden war, sich aber durch Flucht aus der Haft in Hamburg dem Urteil entzogen hatte. Er wurde – wie der ebenfalls flüchtig gewesene frühere Arbeitseinsatzführer des KZ Ravensbrück – durch das französische Militärgericht Rastatt am 10. März 1950 zum Tod verurteilt und im Juni 1950 in Sandweier bei Baden-Baden hingerichtet. Die Revision Suhrens war am 2. Mai 1950 verworfen worden. Theoretisch hätte natürlich auch die Übergabemöglichkeit an ein deutsches Gericht bestanden. Ob es Misstrauen gegenüber den deutschen Gerichten war oder schlicht Pragmatismus, der die Übertragung in deutsche Hände verhinderte, ist nicht bekannt. Andere Verfahren wurden den Deutschen schon früher übergeben: Dr. Josef S. war von einem französischen Militärgericht in Rastatt am 30. 7. 1947 bezüglich der Beteiligung an Erschießungen von russischen und polnischen Kriegsgefangenen gegen Kriegsende in Ehrenbreitstein freigesprochen worden (er war als Arzt lediglich an der Todesfeststelleung beteiligt gewesen), hinsichtlich weiterer Vorwürfe (widerrechtliche Sterilisierungen, Ausstellungen von Haftfähigkeitsbescheinigungen trotz Krankheit, Tätigkeit als „Gestapo-Arzt“ und schlechte Behandlung der Schwestern im St. Josefs-Krankenhaus in Ehrenbreitstein) wurde das Verfahren an die Deutschen abgetreten.[582] Auch das „Reichskristallnacht“-Verfahren zu

[580] Pendaries, Les Procès de Rastatt, S. 291, nennt den 5. 3. 1956 als Auflösungsdatum für das Rastatter Gericht.

[581] Suhren war am 23. 3. 1949 von der Landpolizei in Eppenschlag in Niederbayern unter falschem Namen verhaftet worden. Ermittlungen ergaben, dass er sich vom Landratsamt des Kreises Grafenau am 10. 12. 1946 unter Nr. 19116 eine Kennkarte auf den Falschnamen „Herbert Pakusch, geb. 6. 10. 1909 in Königsberg“, ausstellen hatte lassen. Er blieb längere Zeit bei seinen falschen Personalangaben, bis seine frühere Sekretärin ihn bei einer Gegenüberstellung als ehemaligen Kommandanten des KZ Ravensbrück wiedererkannte. Suhren selbst verweigerte die Angaben. Die amerikanische Militärregierung lieferte ihn an die französischen Behörden aus. Kopien der Gendarmerieermittlungen und die Mitteilung über die Auslieferung (GStA München Ausl. 27,35/49) sind enthalten in HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 434/139.

[582] Vgl. Koblenz 5 Js 836/47, AOFAA, AJ 1616, p. 799.

Hennweiler[583] begann mit französischen Ermittlungen, die ersten deutschen Nachforschungen erfolgten nach der Übergabe 1948.

10. Eingriffe der westlichen Alliierten in deutsche Verfahren

Im Militärregierungsgesetz Nr. 2 hatten sich die Besatzungsmächte umfangreiche Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt. So definierten die Alliierten die Gerichtszuständigkeiten und behielten sich bestimmte Angelegenheiten, die ihre eigenen Interessen betrafen, vor. Hinzu kamen Aufsicht und Kontrolle von deutschen Verfahren durch die Teilnahme an Verhandlungen oder durch Studium der Akten, die Überprüfung und etwaige Kassation von Urteilen, die Möglichkeit zur Amtsenthebung von Richtern und Aufsicht über Personal, Verwaltung und Haushalt. Das deutsche Justizpersonal war zur Disposition gestellt – Entlassungen oder Amtsenthebungen durch die Besatzungsmächte kamen insbesondere in der Anfangszeit vor, die Unabsetzbarkeit des Richters war aufgehoben, Gerichtspersonal und dessen Tätigkeit wurde beaufsichtigt –, die Vorführung vor den gesetzlichen Richter hing ebenso von der Besatzungsmacht ab wie die anzuwendende Sachnorm und die Vollstreckbarkeit der Urteile. Deutsche Regelungen konnten durch Normen der Besatzungsmacht verdrängt und ersetzt werden und die deutschen Gerichte von der Aburteilung bestimmter Tatbestände oder Zivilsachen ausgeschlossen sein. Die Alliierten überprüften deutsche Gesetze und Gerichte und wirkten auf die anzuwendenden Gesetze ein, Urteile konnten durch die Besatzungsmacht aufgehoben oder abgeändert werden.[584]

Die parallele Existenz alliierter Militärgerichte und deutscher ordentlicher Gerichte in den Besatzungszonen ebenso wie die Präsenz der Militärregierung ermöglichte die Überwachung, aber auch Eingriffe in laufende Verfahren der deutschen Gerichte. Versuche der Einflussnahme waren in der Anfangsphase häufiger als in späteren Jahren der Besatzungsherrschaft. Einschneidende Eingriffe kamen nur selten vor.[585] Aber auch hier sind deutliche Unterschiede in den Vorgehensweisen der Alliierten feststellbar.

10.1 Amerikaner

Für die Amerikanische Zone scheint die Zahl der Interventionen nicht sehr hoch gewesen zu sein.[586] Urteilsaufhebungen durch die amerikanische Besatzungs-

583 Vgl. Koblenz 9/2 Js 449/47 = 9 KLs 52/49, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 34; auch AOFAA, AJ 1616, p. 799.

584 Vgl. Ipsen, Deutsche Gerichtsbarkeit unter Besatzungshoheit, S. 93 und S. 105 f.

585 Zu einem ähnlichen Urteil gelangt Reuß, Berliner Justizgeschichte, S. 141; vgl. auch Röhreke, Die Besatzungsgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege, S. 44 f.

586 Für Bayern heißt es in einem Bericht vom 1. 7. 1949, dass in 20–30 Fällen die Urteile bayerischer Gerichte durch die German Courts Branch für ungültig erklärt worden seien. Vgl.

macht hielten sich sehr in Grenzen, sie beschränkten sich meistens auf Fälle, in denen deutsche Gerichte irrtümlich die Gerichtsbarkeit über Angehörige der Vereinten Nationen ausgeübt hatten.[587] Ende 1948 wurden die Kompetenzen der deutschen Gerichte in der Amerikanischen Zone erneut erweitert: sie erhielten nun auch das Recht, Straftaten abzuurteilen, die vor oder nach dem 8. Mai 1945 stattgefunden hatten und deren Opfer Angehörige der Vereinten Nationen gewesen waren. Ausgenommen waren Verbrechen an Kriegsgefangenen oder Soldaten der Vereinten Nationen: „After much discussion among Military Government Legal authorities, it has been decided that the German Courts in Bremen shall generally assert and exercise jurisdiction in all cases of violations comitted prior to or after 8 May 1945 by German nationals against United Nations nationals, with the exception of those who, at the time of the commission of the offense, were members of the Armed Forces of the United Nations."[588]

Die Amerikaner bevorzugten das indirekte Eingreifen: Sobald ihnen eine Personalentscheidung oder ein Prozessverlauf missfielen, signalisierten sie dies dem zuständigen Justizministerium, immer natürlich vorausgesetzt, dass sie davon erfuhren. Tatsächliche Eingriffe in die deutschen NSG-Verfahren waren noch rarer. Hier ging – soweit aus den Quellen erkennbar – die Initiative interessanterweise stets von den deutschen Behörden aus. Im Dezember 1945 erhob die Staatsanwaltschaft München I Anklage gegen einen Mann, der einen Zivilisten als Angehörigen der „Freiheitsaktion Bayern" am 28. April 1945 in München erschossen hatte. Das Landgericht München I lehnte aber die Anordnung der Hauptverhandlung ab, weil der Angeklagte gemäß § 47 MilStGB auf Befehl gehandelt habe. Im März 1946 bat daraufhin das Bayerische Justizministerium die amerikanische Militärregierung, diesen Beschluss des Landgerichts aufzuheben, was die Militärregierung postwendend am 9. 3. 1946 tat. Die von der Militärregierung angeordnete Hauptverhandlung endete allerdings mit einem Freispruch.[589]

Die Überschreitung der Kompetenzen der deutschen Gerichte rief ebenfalls die Intervention der Besatzer hervor: „A case which was tried by a German court conerning ill-treatment of a French prisoner of war by Germans in 1943, was referred to War Crimes. The German court had sentenced two accused to each serve three months imprisonment, and had acquitted a third. The German court had not authority to try the case. The two accused who were convicted appealed to the Oberlandesgericht, and the Ministry of Justice, Württemberg-Baden, referred

OMGUS-Handbuch, S. 236. Nimmt man an, dass sich die Angaben auf den gesamten Zeitraum der Besatzung seit 1945 und auf Zivil- und Strafjustiz inklusive NSG-Verfahren beziehen, ist die Zahl nicht sehr hoch.

587 Vgl. Report on Legal and Judicial Affairs, OMGUS, 7. 10. 1947, NARA, OMGUS 11/5 – 21/1.

588 Brief Robert W. Johnson, Chief Legal Officer OMGBR, an Dr. Spitta, 5. 10. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4. Ein Brief ähnlichen Inhalts vom 1. 9. 1948 wurde von Ralph E. Brown, Chief, German Justice Branch, Legal Division, OMGWB an den Justizminister von Württemberg-Baden gesandt, enthalten in NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.

589 Vgl. München I 1 Js 169/45 = 1 KLs 23/46 (Akten nicht auffindbar); Parallelüberlieferung: IfZ-Archiv ED 120, Bd. 119.

the case to this office."[590] Schon vorher war einem Staatsanwalt befohlen worden, ein Verfahren wegen Tötung eines sowjetischen Staatsangehörigen abzubrechen und den Russen zu übergeben: „The German prosecutor was ordered to suspend proceedings in a prosecution of a German for having brought about the death of a Russian boy by beating during the German occupation of the Ukraine, while the case was reported for trial by Russian authorities if desired under Control Council Law No. 10."[591]

Ein „Reichskristallnacht"-Verfahren bot ebenfalls Anlass zu amerikanischer Intervention: In Würzburg hatten Angehörige der NSDAP-Ortsgruppe Würzburg-Süd Juden misshandelt, eines der Opfer – Ernst Lebermann – war an den Folgen gestorben. Am 16. 11. 1946 und 7. 3. 1947 waren drei der Täter vom Landgericht Würzburg zu einem Jahr bzw. 18 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Durch Versäumnisse bei der Staatsanwaltschaft hatten die vorgesetzten Behörden (Generalstaatsanwaltschaft und Justizministerium) zu spät von dem Urteil erfahren, die Frist zur Revision war versäumt worden, so dass nur eine Aufhebung durch die amerikanische Besatzungsmacht in Frage kam. Die Generalstaatsanwaltschaft von Bamberg zeigte sich in einem Brief an das Justizministerium empört über die Urteile, die als „verfehlt" bezeichnet wurden, nicht zuletzt deswegen, weil sich das Gericht ein geschöntes Sektionsprotokoll vom 15. 11. 1938 zu eigen machte, das offensichtlich in der Absicht erstattet worden war, ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags oder Körperverletzung mit Todesfolge zu unterbinden.[592] Die amerikanische Militärregierung in Bayern (OMGBY) hob – auf Bitten des Bayerischen Justizministeriums vom 8. 7. 1947[593] – gemäß Military Government Law No. 2, Article VII, – das Urteil auf und verwies den Fall an ein anderes Landgericht. Im März 1948 wurden die Täter vom Landgericht Bamberg zu Strafen zwischen drei und vier Jahren Zuchthaus verurteilt.[594] Die Legal Division in Bayern hatte nicht vor, diese Macht häufig zu gebrauchen: „As to policy, I believe we should exercise this power sparingly. It should not be invoked until all rights of appeal have been exhausted. In general, Germans should be responsible for their courts and we should not interfere except where the issue is so basic that we cannot afford to ignore it."[595] Bestätigt wurde diese Haltung von der Legal Division (OMGUS). Zwar sei es unüblich, in einen Fall einzugreifen, bevor nicht eine endgültige Entscheidung durch ein OLG vorliege. Hier liege aber ein Versäumnis der Staatsanwaltschaft vor, nicht die Revision beantragt zu haben, und dem Bayerischen Justizminister sei der Fall erst nach Fristablauf bekannt geworden. Die

590 Wochenbericht, 6. 3. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
591 Wochenbericht, 16. 8. 1946, NARA, OMGWB 12/140 – 2/25.
592 Vgl. Brief Dr. Johann Ilkow, GStA Bamberg, an Bayerisches Justizministerium, 20. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.
593 Vgl. Criminal Cases declared null and void by Military Government, NARA, OMGBY 17/183-3/12; Brief Hans W. Weigert an John M. Raymond, Legal Division, OMGUS, 13. 10. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.
594 Vgl. Würzburg Js 762/46 = Würzburg KLs 27/46 = Bamberg KLs 5/48.
595 Brief Colonel John M. Raymond, Legal Division OMGUS, an Alvin J. Rockwell, 2. 9. 1947, NARA, OMGBY 17/183-3/12.

Urteile des LG Würzburg (16.11.1946 und 7.3.1947) wurden als Verletzung der Militärregierungspolitik angesehen, ein Eingreifen sei damit sinnvoll: „Upon review of the record in the above named case as per enclosed memorandum, it would appear that the decision of the court if given effect would be a violation of Military Government policies. Normally, this Division refuses to consider Military Government intervention in such a case until appeal to, and final disposition by, the Oberlandesgericht. However, in the two cases here involved the prosecutor was manifestly delinquent in failing to take appeals to the higher court; and we further understand that these cases did not come to the attention of the Minister of Justice until after the time for such appeals had expired."[596] Um ein solches Eingreifen von Seiten der Militärregierung von vornherein überflüssig zu machen, schlug die Administration of Justice Branch (OMGUS) der Legal Division bei OMGBY vor, das LG Würzburg zu inspizieren, um herauszufinden, inwiefern Staatsanwälte und Richter in Würzburg zu wenig Sorgfalt bei der Abhandlung strafrechtlicher Fälle an den Tag legten, insbesondere bei NSG. „[…] it appeared that the prosecutors and judges in the Landgericht Würzburg may not have been diligent in the handling of criminal cases, especially those which are connected with Nazi trials."[597] So sei auch zu prüfen, ob die Staatsanwälte nicht schon früher NSG-Verfahren unterdrückt hätten.

Diesen Verdacht hatte auch Hans W. Weigert. Er fand, dass die amerikanische Politik des „laissez-faire" gegenüber den deutschen Gerichten zu negativen Ergebnissen geführt habe. Der Respekt vor der Unabhängigkeit deutscher Gerichte habe vielmehr bewirkt, dass die deutschen Gerichte es unterließen, diese Fälle energisch zu untersuchen. Auch die Field Inspectors hätten sich nicht genügend bemüht, auf diese Prozesse hinzuweisen. Erschwert sei die Situation durch die Tatsache, dass die Militärregierung in keinem einzigen Fall eine deutsche Entscheidung aus anderen als rein technischen Gründen aufgehoben habe und keinen Staatsanwalt oder Richter seines Amtes enthoben habe, weil er es unterlassen habe, die Strafrechtsfälle mit politischem Einschlag anzuklagen oder zu verhandeln: „Our policy to no longer supervise the German courts and to respect their independence to the utmost has resulted into a situation in which German courts neglect their duty to try such cases energetically. At the same time, it has hampered the activities of our branches in the fields whose field inspectors often seem to avoid dealing effectively with cases which would necessitate considerable work and complicated reports to this office, and which possibly, due to the present limitations of our observation and inspection activities, would have uncertain results. The situation seems to be aggravated by the fact that in no case Military Government has seen fit to set aside the judgement by a German court for other than technical reasons and that no judge or prosecutor has been released from his

596 Brief Alvin J. Rockwell an Direktor, Legal Division Bavaria, 1.11.1947, NARA, OMGUS 17/53 – 3/4.

597 Brief Haven Parker, Chief Administration of Justice Branch, OMGUS an Chief Legal Officer OMGBY, 27.8.1947, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

duties on Military Government orders because of neglect of duty in prosecuting or trying criminal cases of a political nature."[598]

Möglicherweise seien neben den bekannt gewordenen kritischen Verfahren – wie in Deggendorf – zahlreiche weitere NSG-Fälle von deutschen Gerichten vernachlässigt worden, die ein Eingreifen der Militärregierung erfordern würden. Die Situation drohe nun endgültig aus dem Ruder zu laufen: Die deutschen Gerichte täten ihre Arbeit in diesen Fällen nur widerwillig, da die deutsche Bevölkerung der Aburteilung ablehnend gegenüberstehe: „The Deggendorf case […] gives rise to the question of whether or not a considerable number of similar cases exist in which German courts have neglected their duties and in which Military Government should and must take action. The observation of the handling of crimes against humanity by the German courts should constitute but a small part in the activities of the German Courts Section which should mainly concern itself with more constructive activities to rebuild the German judiciary on a democratic basis. However, the situation concerning such cases is now threatening to get out of hand. A number of instances have convinced me that German courts are often reluctant to do their utmost in trying such cases because of a growing resentment on the part of the German population against these trials. This resentment which may be kindled by a small minority has resulted into a rising difficulty to obtain testimony against criminals who claim to have acted under Nazi orders. In respecting the independence of the German courts, we cannot go so far as to permit this tendency to grow and to become a general practice."[599]

Weigert empfahl, ein Urteil eines deutschen Gerichtes, das eklatant gegen die Prinzipien der US-Besatzungspolitik verstoße, aufzuheben. Zu denken sei dabei an den Böse-Fall[600], um den deutschen Gerichten vor Augen zu führen, dass die Militärregierung zwar die Unabhängigkeit der deutschen Gerichte respektiere, aber von diesen auch verlange, dass sie die allgemeinen Richtlinien einhielten, nach denen ihre Tätigkeit gestattet worden sei: „[…] in order to awaken the German judiciary to the fact that Military Government, while respecting its independence, still sees to it that the German courts observe the general rules under which they are allowed to operate."[601]

Tatsächlich wurde im Fall Böse – Angehörige der Schutzpolizei Mannheim hatten am 28. 3. 1945 drei Zivilisten erschossen, die die weiße Fahne gehisst hatten – die Militärregierung tätig, nachdem zwei der Angeklagten am 28. 2. 1947 freigesprochen und einer zu lediglich zwei Jahren wegen Totschlags verurteilt worden war. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde am 26. 6. 1947 vom OLG Karlsruhe verworfen. Zunächst wurde Ursachenforschung betrieben, wie es überhaupt zu dem Urteil gekommen war: Hans W. Weigert

598 Brief Hans W. Weigert an Haven Parker (Chief Administration of Justice Branch, OMGUS), 17. 7. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.
599 Ebd.
600 Vgl. Mannheim Js 508/45 = 1 KMs 1/47.
601 Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, Chief Administration of Justice Branch, OMGUS, 17. 7. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

kritisierte, dass ihm zwar von dem Württembergisch-Badischen Justizminister Beyerle ein Bericht über das Verfahren versprochen worden, dieser aber nie eingetroffen sei. Außerdem seien grobe Verstöße bei der Inhaftierung des Verurteilten Böse vorgekommen, da dieser nach dem Schuldspruch in die Britische Zone geflohen und erst dort wieder ergriffen werden konnte.[602] Nachforschungen durch den Leiter der German Justice Branch (OMGWB) ergaben, dass der Vorsitzende Richter unverdächtig war: Es handelte sich um einen 1933 zwangspensionierten jüdischen Richter – Dr. Max Silberstein – , der im französischen Exil überlebt hatte. Die beiden Beisitzer waren wegen ihrer NSDAP-Mitgliedschaften seit 1933 bzw. 1937 von den Spruchkammern als Mitläufer eingestuft worden, galten aber ebenso wie der Staatsanwalt (ab 1961 Generalstaatsanwalt in Karlsruhe) Albert Woll[603], der seit 1943 ans Sondergericht Mannheim abgeordnet gewesen war, als politisch unverdächtig.[604] Hans W. Weigert erhielt von dem Vorsitzenden Richter allerdings vertraulich die Information, er sei bei dem Urteil überstimmt worden: „The presiding judge in the case under review has informed me confidentially that he was outvoted by his two colleagues and that he considered the judgment a grave miscarriage of justice. The two other judges are both ‚followers' under the Law for Liberation. One became a party member in 1937 and served as a judge in the Sondergericht in Mannheim which is known for its extreme and cruel nazi judgments. […] None of them should have served as judge in a grave Nazi crime case."[605]

Vertreter der amerikanischen Legal Division urteilten, dass das Gericht seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, den Fall umfassend aufzuklären, da bestimmte Zeugen nicht vernommen worden seien. So seien zwar drei wesentliche Zeugen bei den Ermittlungen, aber nicht mehr in der Hauptverhandlung befragt worden. Es wurde empfohlen, das Urteil für ungültig zu erklären und einen neuen Prozess gemäß Artikel VII, 12c des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 anzuordnen.[606]

Hier sei es angebracht, ja geradezu nützlich für die deutsche Öffentlichkeit, wenn die Militärregierung ein Urteil aufhebe, nicht so sehr, weil die Militärregierung eine andere Sichtweise habe, sondern weil das Gericht die vollständige Tataufklärung unterlassen und damit sowohl gegen die Politik der Militärregierung als auch gegen das deutsche Recht verstoßen habe: „In my opinion, it would have a beneficial effect on the German public if Military Government would vacate a judgment in a Nazi crime case which has aroused considerable public interest,

602 Vgl. Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, Chief Administration of Justice Branch, OMGUS, 19. 6. 1947, NARA, OMGUS 17/201 – 1/1.

603 Differenzierte Überlegungen zu Wolls Karriere siehe Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 305 ff., S. 309.

604 Zum Justizpersonal in dem Fall siehe Brief Ralph E. Brown, German Justice Branch, an Director Legal Division, OMGUS, 23. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/137 – 1/2, zum Vorsitzenden Richter auch Rede Dr. Beyerle im Württembergisch-Badischen Landtag, 18. 12. 1947, S. 1382.

605 Brief Hans W. Weigert an John M. Raymond, Director Legal Division, OMGUS, 4. 3. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 1/1.

606 Vgl. ebd.

not for the reason that Military Government takes a different view than did the court in regard to the sentence itself, but because it has been established that the court has failed to explore the truth and has thus violated both Military Government policies and German law. Since the possibility exists that this violation has resulted in a miscarriage of justice in a Nazi crime case which led to the death of three persons, action on our part seems to me advisable."[607]

Am 12. 4. 1948 intervenierte die Militärregierung (OMGWB) und hob das Urteil auf. „The review of the case disclosed that the prosecutors and the judicials officials failed to fulfill adequately their responsibilities in such manner and to such an extent as constituted a flagrant violation of Military Government policies. This case attracted wide publicity."[608] Gleichzeitig wurde eine Neuverhandlung vor dem Mannheimer Landgericht angeordnet. Knapp zwei Monate später erging ein erneutes Urteil, in dem Böse zu drei Jahren Haft verurteilt wurde, die beiden Mitangeklagten wurden erneut freigesprochen.

Auch in Hessen musste ein Urteil aufgehoben werden: Ein SA-Hauptsturmführer und Schachtmeister der Baufirma Zindt in Gotha hatte sich diverse Körperverletzungen (an KZ-Häftlingen und polnischen sowie sowjetischen Fremdarbeitern) zu Schulden kommen lassen, außerdem wurde ihm die Tötung eines Italieners bei einem Luftalarm vorgeworfen und die Mitwirkung bei der Hinrichtung zweier sowjetischer Fremdarbeiter wegen Plünderns. Im Juni 1949 wurde er zu fünf Jahren Zuchthaus wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt und im Übrigen freigesprochen. Das Urteil erlangte im September 1949 Rechtskraft, weil die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig in die Revision gegangen war. Daraufhin hob der Landeskommissar für Hessen kraft seiner besatzungsrechtlichen Befugnis (gemäß Gesetz Nr. 2, Art VII 12c) das Urteil auf. Nun legte die Staatsanwaltschaft Revision ein und das hessische OLG – Senat Kassel – hob das Urteil auf. Im Dezember 1950 wurde der Täter zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Totschlags verurteilt.[609]

Die amerikanische Militärregierung war aber keineswegs darauf erpicht, jedes fragwürdig erscheinende deutsche Urteil aufzuheben. Vergleichsweise lässig ging sie mit einem Fall um, der eigentlich auch ihre Jurisdiktion betraf: In Königsfeld hatte der Bürgermeister 1942 vier oder fünf Fremdarbeiter in seiner Amtsstube mit dem Gummiknüppel misshandelt, weil sie andere Fremdarbeiter belästigt hatten. Am 9. 10. 1946 wurde er diesbezüglich durch das AG Bayreuth zu drei Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung im Amt verurteilt.[610] Der Oberstaatsanwalt von Bayreuth machte darauf aufmerksam, dass das Urteil aufgrund der Beschränkung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung vom 15. 10. 1946 nichtig war. Die amerikanische Militärregierung für Bayern stimmte zu, äußerte aber, es gebe

[607] Brief Hans W. Weigert an John M. Raymond, 5. 3. 1948, NARA, OMGUS 17/201 – 1/1.
[608] Monatsbericht, 24. 4. 1948, NARA, OMGWB 12/135 – 3/11.
[609] Vgl. Kassel 3 Ks 14/49.
[610] Vgl. Bayreuth 1b Js 4075/46 = Ds 322/46; Akten nicht auffindbar.

Fälle, bei denen eine Überweisung an die Militärtribunale nicht notwendig sei. Der Chief Legal Officer für Bayern, Richard Jackson, erteilte daraufhin rückwirkend eine Ermächtigung für diesen Einzelfall.

Auch nachdem der Führer einer Sanitätskompanie, der am 3. Mai 1945 einen betrunkenen deutschen Soldaten wegen Disziplinlosigkeit erschossen hatte, in Traunstein zu vier Jahren Haft wegen Totschlags verurteilt worden war[611], überlegte die German Courts Branch (OMGBY), ob wegen des niedrigen Strafmaßes Initiativen zur Aufhebung unternommen werden sollten. Der Leiter der Legal Division (OMGBY) entschied dagegen. Zwar hielt er das Urteil für wenig überzeugend, weil das Verhalten des Angeklagten nicht ausreichend geklärt worden war. Andererseits sei es nicht wünschenswert, dass die Militärregierung die deutschen Gerichte zwinge, einen Mann zweimal für das gleiche Verbrechen vor Gericht zu stellen, selbst wenn das Militärregierungsgesetz Nr. 2 sie dazu ermächtige. Geradezu philosophisch endete er: „As long as the administration of justice is in the hands of fallible humans, miscarriages of justice will occur."[612]

10.2 Briten

Es ist bekannt, dass die britische Militärregierung von ihrem Recht, deutsche Urteile abzuändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, nur sparsam Gebrauch machte.[613] Eingriffe in deutsche Strafverfahren kamen aber auch in der Britischen Zone vor. In einem Fall ging es den Briten vor allem um die Anwendung des KRG Nr. 10:

Am 1. April 1945 war der mit einer jüdischen Ehefrau verheiratete 47-jährige Ingenieur Heinrich Meyer wegen angeblicher Spionage in der Wannerstraße in Gelsenkirchen von dem Angehörigen der 2. Kompanie des Freikorps Sauerland des Volkssturms, Johann Mehrholz, erschossen worden. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Gelsenkirchen-Hüllerbruch forderte bei der Volkssturmeinheit zwei Volkssturmmänner an, die den Ingenieur Meyer in den Deutschen Eisenwerken in Gelsenkirchen festnehmen und abführen sollten, da dieser sich geweigert habe, einem Gestellungsbefehl nach Lippstadt Folge zu leisten. Es bestehe Gefahr, dass Meyer Werksgeheimnisse an die Alliierten verraten würde. Mehrholz hatte zu dieser Zeit Postendienst und von dem Gespräch Bruchstücke wie „Spion, Agent, militärische Geheimnisse" mitbekommen. Der Kommandoführer beim Volkssturm war anfänglich nicht geneigt, Personen für die Festnahme abzustellen, fragte aber dann doch nach Freiwilligen. Mehrholz meldete sich freiwillig, den Ingenieur Meyer vorzuführen, da er durch besonderen Diensteifer hoffte, eine frühere Dienstverfehlung vergessen machen zu können. Eine zweite Person wurde nicht benannt.

611 Vgl. Traunstein KLs 43/47, StA München, StAnw 20058; Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 28.

612 Brief Leonard J. Ganse, Director Legal Division, OMGBY an German Courts Branch, OMGBY, 15. 11. 1948, NARA, OMGUS 17/199 – 3/62.

613 Vgl. Wiesen, Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, S. 85, S. 113.

Mehrholz war mit einem Dienstgewehr und einem Karabiner bewaffnet. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter aus Gelsenkirchen und Mehrholz gingen gemeinsam zu den Deutschen Eisenwerken, wobei der NSDAP-Ortsgruppenleiter wiederholte, Meyer sei ein Spion oder Verräter. Der Angeklagte kannte Meyer nicht. Auf dem Gelände der Deuschen Eisenwerke wohnte Meyer in einem Werksbunker. Dieser öffnete die Tür im Schlafanzug, woraufhin der politische Leiter Meyer zum Mitkommen aufforderte. Meyer zog einen Mantel über, der politische Leiter durchsuchte Meyer nach Waffen, vor dem Bunker führte Mehrholz bei Meyer eine Leibesvisitation durch. Meyer wurde nun gezwungen, mit hinter dem Kopf verschränkten Händen die Wannerstraße nach Röhlinghausen zu marschieren, während Mehrholz mit entsichertem Gewehr hinter ihm ging. Der politische Leiter verließ Meyer und Mehrholz kurz darauf. Meyer und Mehrholz unterhielten sich, wobei Meyer erzählte, seine Frau sei als Jüdin in einem KZ. Meyer äußerte auch, er wünsche, vor ein ordentliches Gericht gestellt zu werden. Als ein Lkw mit etwa 20 Soldaten vorbeifuhr, machte Meyer ein Zeichen, dass sie anhalten sollten. Ein Feldwebel fragte den Angeklagten, was vorgehe, dieser äußerte, Meyer spioniere auf dem Gelände der Deutschen Eisenwerke und sei ein Landesverräter. Daraufhin wollte der Feldwebel Meyer nicht helfen und sagte, für solche Leute lohne es sich nicht, zu kämpfen. Der Angeklagte forderte Meyer nach Abfahrt der Soldaten auf, weiter zu gehen. Dann schoss er von hinten in Meyers Rücken, der zu Boden fiel, anschließend gab er einen Schuss in dessen Hinterkopf ab. „Ostarbeiter" und Belgier mussten die Leiche anschließend zu einem Bombentrichter tragen und verscharren. Der Angeklagte ging anschließend zu den Deutschen Eisenwerken zurück und suchte den Werksbunker auf, wo er die Habseligkeiten Meyers durchsuchte und eine Taschenlampe, eine Kaninchenpelzweste und einen Koffer mit Lebensmitteln an sich brachte. Gegenüber seinem Kommandoführer behauptete er, die Weste gekauft zu haben. Einen Befehl zur Erschießung des Meyer hatte der Angeklagte von niemandem erhalten.

Die Staatsanwaltschaft Essen hatte bereits Ende 1946 Anklage erhoben, am 21. 3. 1947 wurde die Hauptverhandlung eröffnet und das Urteil (fünf Jahre Zuchthaus wegen Totschlags) verkündet.[614] Am 28. 8. 1947 erklärte die Legal Division, HQ NRW Düsseldorf, das Urteil gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 2, Artikel VII, Absatz 12 c, für nichtig. Vorangegangen war ein Brief der Legal Division, der den Chief Legal Officer, HQ Land NRW, darauf aufmerksam machte, dass Johann Mehrholz gemäß KRG Nr. 10 hätte angeklagt werden müssen.[615] Daraufhin hatte die Rechtsabteilung bei der Militärregierung in Düsseldorf das Landesjustizministerium in Düsseldorf davon in Kenntnis gesetzt und verlangt, der Fall solle erneut vor einer Strafkammer eines deutschen Gerichts – aber nicht

[614] Vgl. Essen 29 Js 54/46 = Essen 29 KLs 2/46 = Dortmund 10 Js 39/49 = Dortmund 10 Ks 3/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 169/37–39; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 16.

[615] Vgl. Brief J.F.W. Rathbone, Legal Division an Chief Legal Officer HQ Land NRW, 15. 8. 1947, TNA, FO 1060/1241; auch enthalten in BAK, Z 21/1237.

in Essen – zur Verhandlung kommen. Das Justizministerium klagte, dass die „Aufhebung des Urteils nicht geeignet ist, die innere Unabhängigkeit der Richter zu stärken, ohne die aber eine wirkliche Rechtspflege nicht wieder aufgebaut werden kann."[616] Die Legal Division beharrte auf ihrer Entscheidung, es müsse sowohl gemäß KRG 10 als auch nach deutschem Strafrecht angeklagt werden. Es sei nicht Aufgabe der Militärregierung, sich in die Angelegenheiten der deutschen Gerichte einzumischen, aber: „Die Militärregierung trägt jedoch die Verantwortung für eine gewisse Überwachung und Kontrolle der Prozesse bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit." In einem derartigen Ausnahmefall sei auch das Eingreifen gerechtfertigt.[617] Nun wurde durch die Staatsanwaltschaft Dortmund Anklage wegen VgM erhoben, der Angeklagte habe aus politischen und rassischen Gründen gehandelt. Als SA-Angehöriger (1939–1941) habe er Meyer erschossen, weil dieser mit einer Jüdin verheiratet war. Gerügt wurde von der Rechtsabteilung der Militärregierung außerdem, dass keine Ermittlungen gegen die – immerhin nicht unwesentlich beteiligten – höheren NSDAP-Funktionäre unternommen worden waren und dass die deutschen Behörden den Fall nicht als VgM an die Militärregierung berichtet hatten. Die nun eingeleiteten Ermittlungen gegen die Parteifunktionäre erbrachten aber keine andere Sachlage, Mehrholz erklärte selbst, keinen Befehl von dieser Seite erhalten zu haben. Zu einem Prozess vor dem LG Dortmund kam es nicht mehr, da Mehrholz 1949 verstarb.

Den Briten ging es bei ihren Eingriffen in die deutsche Justiz manchmal lediglich ums Prinzip: Das Landgericht Lübeck hatte Anfang 1947 einen Angehörigen der Polizei von Bad Schwartau zu acht Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung im Amt und Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt, da der Polizist im Herbst 1943 fünf Ukrainerinnen im Ostarbeiterinnenlager in Bad Schwartau mit dem Gummiknüppel geschlagen hatte. Die Kontrollkommission hob das Urteil im Mai 1947 wegen der Unzuständigkeit des deutschen Gerichtes für Opfer alliierter Staatsangehörigkeit auf, ein britisches Militärregierungsgericht in Lübeck verurteilte den Polizisten zu lediglich drei Monaten Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit.[618] Den an der Aburteilung Beteiligten wurde auf Befehl der Militärregierung durch den Rechtsoffizier „ein scharfer Verweis" erteilt.[619] Von deutscher Seite hieß es, es sei dies „der bisher einzige Fall", in dem die Militärregierung das Urteil eines deutschen Gerichts für nichtig erklärt hatte, weil das deutsche Gericht nicht weniger als drei gesetzliche Bestimmungen außer

[616] Brief Justizminister NRW an HQ Land NRW, 16. 12. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475; auch enthalten in BAK, Z 21/1237.

[617] Brief Legal Department NRW Düsseldorf, an Justizministerium NRW, 24. 3. 1948, BAK, Z 21/1237.

[618] Vgl. Lübeck 5 Js 4268/46 pol. = 5 KLs 83/46, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 489.

[619] Brief Präsident ZJA an Justizminister NRW, 10. 6. 1947, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/276.

Acht gelassen und seine Zuständigkeit überschritten habe.[620] Über die Urteilsaufhebung berichtete auch die Legal Division: „It has recently been necessary to quash a judgment and sentence passed by the Landgericht Lübeck in respect of a Crime against Humanity, because the offence concerned the maltreatment of Ukrainian women and consequently the [German] Court had no power to exercise jurisdiction under Control Council Law No. 10 and Ordinance No. 47 (Article I).“[621] Außerdem habe man gerade noch verhindern können, dass ein deutsches Gericht in NRW nationalsozialistische Gewaltverbrechen mit russischen Opfern aburteile: „A German Court in Land North Rhine/Westphalia has only just been prevented in time from hearing an atrocity case in which Russian nationals are involved.“[622] Nachteilig sei allerdings, dass man, wenn man den Fall den deutschen Gerichten entziehe und die Lage den russischen Behörden vortrage, oft nicht einmal eine Antwort erhalte.

Falls deutsche Urteile Anstoß erregten, kam es ebenfalls zu schriftlichen Protesten seitens der Briten. Als eine Denunziation mit einem Freispruch endete, forderte die Rechtsabteilung der britischen Militärregierung, die Staatsanwaltschaft solle in Revision gehen. Augenscheinlich wurde von britischer Seite aber das Urteil akzeptiert, denn eine Revision war nicht nachweisbar.[623]

Auf der Juristentagung in München (1. 6.–4. 6. 1948) wurde festgestellt, „daß in der amerikanischen und französischen Zone bisher keinerlei nennenswerte Eingriffe in die Rechtsprechung vorgekommen seien.“[624] Die obige fälschliche Behauptung diente wohl eher dazu, die britische Militärregierung zu kritisieren, die drei Urteile aufgehoben hatte. Das Procedere war dabei ein denkbar einfaches: die Staatsanwälte wurden aufgefordert, die Rechtskraft von Urteilen als nichtig anzusehen und stattdessen Revision einzulegen. Der Staatssekretär des Niedersächsischen Justizministeriums, Dr. Moericke, erhob daraufhin schwere Bedenken gegen die Eingriffe, es sei damit das Vertrauen zwischen Militärregierung und Justizverwaltung sowie zwischen der Justizverwaltung und Bevölkerung schwer erschüttert worden. Es wurde eine Resolution verabschiedet, in der der britischen Militärregierung angeraten wurde, künftig Fühlung aufzunehmen, bevor derartige Interventionen initiiert würden.[625]

Während den Deutschen immer mehr Fälle überlassen wurden, kam es nur noch gelegentlich vor – falls es von den Briten für notwendig erachtet wurde – dass bestimmte Fälle durch die britische Control Commission Courts behandelt wurden: In einem Spruchgerichtsverfahren gegen den früheren Leiter der Staats-

620 Vgl. Dernedde, Justiz und Besatzung in der Britischen Zone, S. 119.

621 Brief W. W. Boulton, Ministry of Justice Control Branch an Division Chief, Legal Division, ZECO, 31. 5. 1947, TNA, FO 1060/1075.

622 Ebd.

623 Vgl. Hannover 2 Js 59/47 = 2 KMs 18/47.

624 Hier zitiert nach Protokoll der 7. Konferenz der Landesjustizminister der Britischen Zone, 8./9. 7. 1948 in Travemünde, TNA, FO 1060/1236. Angesichts des vorangegangenen Tillessen-Falls in der Französischen Zone ist dies wenig glaubwürdig.

625 Vgl. Protokoll 7. Konferenz der Landesjustizminister der Britischen Zone, 8./9. 7. 1948 in Travemünde, TNA, FO 1060/1236.

polizeiaußendienststelle Oldenburg, Friedrich Wilhelm Theilengerdes, stellte sich heraus, dass dieser Häftlinge misshandelt, Geständnisse erpresst und einen russischen Kriegsgefangenen, der wegen Totschlags einsaß, erschossen hatte. Theilengerdes räumte ein, den Russen erschossen zu haben. Dieser habe im Sommer 1944 in Mühlen einen Lustmord begangen. Bei der Vernehmung im Gestapogebäude in der Heiligengeiststraße in Oldenburg am 3. 8. 1944 habe der Russe in einem „neuen Anfall von sexueller Raserei" auf die Stenotypistin ein „Sittlichkeitsattentat" unternommen. Diese habe um Hilfe geschrien, er, Theilengerdes, habe ihr zu Hilfe kommen wollen. Der Russe habe wie ein Wilder um sich geschlagen und getobt, „so daß ich von der Waffe Gebrauch machen mußte." Der Russe sei durch den Kopfschuss sofort getötet worden. Ein Verfahren vor einem SS- und Polizeigericht wurde nicht eingeleitet, da angeblich Notwehr vorlag. In der Nachkriegszeit wurde neben dem spruchgerichtlichen Verfahren eine staatsanwaltschaftliche Ermittlung eingeleitet.[626] Theilengerdes warf dem Staatsanwalt Bormann in einem Brief vom 15. März 1948 vor, dieser habe die Zeugen („mehrere Kommunisten") vor der Spruchgerichtssitzung am 10. 3. 1948 zu beeinflussen versucht. Sogar Zuschauer hätten den Staatsanwalt für einen „Belastungszeugen und Mitglied der KPD" gehalten. „Aus meiner langjährigen Praxis (!) ist es mir bekannt, daß die Kommunisten in Prozessen ähnlicher Art versuchen, durch Mittelsmänner im Zuhörerraum Nachrichten über den Gang der Verhandlung nach den auf dem Flur wartenden Zeugen gelangen zu lassen." In einer Stellungnahme vom 1. 6. 1948 äußerte der StA, dass er keine Verbindung zu den Zeugen aufgenommen habe und nicht Angehöriger der KPD sei noch mit ihr sympathisiere.[627] Vom Spruchgericht Benefeld-Bomlitz wurde Theilengerdes wegen Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen (Gestapo und SS) zu vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt, die Erschießung des Russen aber führte zu seiner Verurteilung durch ein britisches Militärgericht und seiner anschließenden Hinrichtung am 26. 7. 1949 in Hameln.

10.3 Franzosen

Die Franzosen verwendeten bezüglich der deutschen Verfahren zwei Eingriffsmöglichkeiten: Durch eine sogenannte évocation konnte die französische Militärregierung ein Verfahren an sich ziehen, oder sie konnte durch réformation (Urteilsaufhebung)[628] bewirken, dass ein vor einem deutschen Gericht rechtskräftig ergan-

626 Vgl. Oldenburg 10 Js 192/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 295.

627 Brief Theilengerdes an StA Oldenburg, 15. 3. 1948, ebd.

628 Bei der réformation (Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils eines regulären Gerichts durch ein Besatzungsgericht) handelte es sich um ein neues Instrumentarium des Völkerrechts, das bei der Rheinlandbesetzung nach dem Ersten Weltkrieg erstmals zur Anwendung gekommen war, da gemäß dem Völkerrecht die Unabhängigkeit der Rechtspflege des Besetzten zu respektieren war und in den Rechtszug eines besetzten Landes nicht eingegriffen wurde. Vgl. Röhreke, Die Besatzungsgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege, S. 17, S. 28.

genes Urteil aufgehoben und neu verhandelt werden musste.[629] Die évocation kam dann in Frage, wenn grundsätzliche Ziele der Besatzungsherrschaft betroffen waren oder eine der Parteien ein Angehöriger einer alliierten Nation war. Die réformation war „gleichzeitig Kassationsbeschwerde und eine Beschwerde wegen Machtüberschreitung".[630] Die deutsche Justizbehörde sollte an diesem Akt beteiligt werden, indem zwei deutsche Richter zu Beratung und Beschluss hinzugezogen würden. Für den Fall der Urteilsaufhebung konnte dann das Obergericht in der gemischt französisch-deutschen Besetzung (3 : 2 Richter) das Urteil aufheben und selbst eine Entscheidung treffen oder den Fall an ein deutsches oder Besatzungsgericht zurückverweisen.[631] Die Zahl der durch réformation aufgehobenen Urteile war gering, das Kontrollrecht durch réformation wurde nur sparsam eingesetzt und wahrte im Wesentlichen rechtsstaatliche Grundsätze.[632]

Die Beteiligung an der Erschießung des 17-jährigen „Zigeuners" Anton Reinhard am 31. 3. 1945 in Bad Rippoldsau durch Volkssturmangehörige war zwar bei der Offenburger Staatsanwaltschaft anhängig geworden, aber im November 1947 entzog die französische Militärregierung der deutschen Gerichtsbarkeit das Verfahren durch évocation. Eine Wiederaufnahme erfolgte nach Rückgabe im Frühjahr 1950, zu einem Urteil kam es erst 1959, ein rechtskräftiges Urteil – sieben Jahre Zuchthaus bzw. dreieinhalb Jahre Gefängnis wegen gemeinschaftlichen Totschlags – kam nach der Revision vor dem BGH 1961 zustande.[633]

In Freiburg endete ein Prozess gegen eine Denunziantin mit einem in den Augen der Besatzungsmacht zu niedrigen Strafmaß von einem Jahr und vier Monaten Gefängnis. Die Täterin hatte eine aus Augsburg stammende Medizinstudentin namens Hildegard Kober angezeigt, die geäußert hatte, es wäre besser gewesen, Hitler wäre beim Attentat vom 20. Juli 1944 umgekommen; sie wurde daraufhin vom Volksgerichtshof angeklagt, zu einem Urteil kam es nicht mehr. Die französische Militärregierung hob das Urteil auf, zog das Verfahren an sich und verwies es an das Militärgericht Rastatt, wo am 5. 3. 1948 eine Strafe von fünf Jahren gegen die Denunziantin verhängt wurde.[634]

[629] Verordnung Nr. 173 über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und über die Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege, Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, 23. 9. 1948, S. 1684 f.; Berichtigung zur Verordnung Nr. 173 über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und über die Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege, Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, 8. 10. 1948, S. 1707 ff.

[630] Ebd., S. 1710.

[631] Vgl. ebd.

[632] Groß, Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung 1945–1949 S. 190, geht von fünf Reformationen durch das oberste Gericht der Militärregierung aus.

[633] Vgl. Offenburg 3 Js 1715/46 = Offenburg 2 Ks 2/58, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVII, Nr. 517.

[634] Vgl. Freiburg 2 Js 486/46 = Freiburg 2 KLs 9/46, dann Tribunal Général de Rastatt Nr. 28. Für den Strafrest von über drei Jahren wurde aber Strafaufschub gewährt. Siehe auch DRZ, Oktober 1946, S. 126.

Ein weiteres Verfahren, das die französische Militärregierung durch Evokation an sich zog, betraf eine Denunziation eines Soldaten in Offenburg, der Freude über den Sturz Mussolinis geäußert hatte und von einem Wehrmachtsgericht daraufhin zu drei Jahren Haft verurteilt wurde.[635] Mit Bezug auf die Definition eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Max Güdes Aufsatz[636] befand die Zweigstelle Lörrach des LG Freiburg, dass die Anzeige des Soldaten nicht aus grausamer Gesinnung erstattet wurde und die möglichen grausamen Folgen nicht absehbar waren, dem Täter habe auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt.

Die Ermittlungen gegen den Gefängnisarzt in Konstanz wegen Duldung der Misshandlung von ausländischen Häftlingen[637] wurde von der Militärregierung ebenso evoziert wie diskriminierende Maßnahmen gegen eine Frau wegen Verkehrs mit einem polnischen Kriegsgefangenen.[638]

Bezüglich der Einstellung von Ermittlungen wurde ebenfalls Rücksprache gehalten.

Ermittlungen zur Festnahme und Misshandlung von Juden und Ostarbeitern in Niedermendig durch einen Polizeimeister sowie die Beteiligung an der Deportation sog. „Zigeuner" und der Verfolgung von Frauen, die verbotener Beziehungen zu Ausländern verdächtigt wurden, sollten aus Beweismangel eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Koblenz bat die französische Militärregierung über das Justizministerium um deren diesbezügliche Einwilligung. Der Gouverneur Hettier de Boislambert, Délégué Général pour le Gouvernement Militaire de l'État Rhéno-Palatin, lehnte in einem Brief an das Justizministerium vom 23. 9. 1948 die Einstellung ab. Daraufhin wurde durch die Staatsanwaltschaft Koblenz Anklage erhoben, das Verfahren endete mit einem Freispruch. Auf Anweisung der Militärregierung vom 25. 12. 1948 legte die Staatsanwaltschaft Revision gegen das Urteil ein, die Durchführung der Revision versprach jedoch keinen Erfolg, so dass der Service du contrôle de la Justice Allemande am 17. 8. 1949 einwilligte, die Revision durch die Staatsanwaltschaft zurückziehen zu lassen.[639]

In anderen Fällen akzeptierte die französische Rechtsabteilung die Entscheidung der deutschen Justiz. Im Juni 1948 wurde vor dem Landgericht Mainz die Beleidigung und Körperverletzung an einem politischen Gegner der Nationalsozialisten im Frühjahr 1933 behandelt. Ein Mann, der aus dem KZ Osthofen entlassen worden war, hatte sich beim Arbeitsamt Mainz über die bevorzugte Abfertigung von SA- und HJ-Angehörigen in Uniform bei der Entgegennahme der Erwerbslosenunterstützung empört. Der Angeklagte packte ihn, beschimpfte ihn und zerriss ihm das Hemd, anschließend kam der Mann erneut ins KZ Osthofen. Die Strafkammer entschied auf Freispruch, weil kein Verbrechen gegen die

635 Vgl. Freiburg – Zweigstelle Lörrach 4 Js 180/47.
636 Güde, Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die deutschen Gerichte, S. 111–118.
637 Vgl. Konstanz 1 Js 2433/47.
638 Vgl. Konstanz 2 Js 3564/47.
639 Vgl. Koblenz 2 Js 393/47 = 9 KLs 14/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1104.

Menschlichkeit erkennbar war, da der Mann zwar beleidigt und misshandelt, aber in ihren Augen nicht unmenschlich behandelt worden sei. Die Direction du Contrôle de la Justice – Le Gouverneur Hettier de Boislambert, Délégué Général pour le Gouvernement Militaire de l'État Rhéno-Palatin, äußerte zwar in einem Brief an das Justizministerium Rheinland-Pfalz Unverständnis ob des Urteils, weil der Mann ja gerade aufgrund seiner politischen Äußerung gegen die NS-Anhänger misshandelt worden war: „Je ne comprends pas pourquoi le parquet [die StA] n'a pas fait appel contre le jugement d'acquittement alors que les dépositions […] accusaient formellement [Nachname Beschuldigter] de s'être livré a des voies de fait sur la personne de P., en l'insultant en raison de ses opinions politiques."[640] Ein sonstiges Eingreifen wurde aber nicht für notwendig gehalten. Manches Eingreifen bedeutete eine Ausweitung bisher getätigter Ermittlungen: Bei der Ahndung des Pogroms in Planig, bei dem zwei jüdische Anwesen demoliert worden waren, forderte der Service du contrôle de la Justice Allemande am 19. 1. 1949 die Anklage einer weiteren Person, weil diese namentlich von einer Zeugin benannt worden war.[641] Die Verfolgung politischer Gegner durch Postkontrolle mittels eines Angehörigen der Poststelle Framersheim sollte nach dem Willen des Rheinland-Pfälzischen Justizministeriums eingestellt werden, weil der Angeklagte schon in einem anderen Verfahren – zum Pogrom in Framersheim – viel schwerer belastet gewesen und trotzdem freigesprochen worden war. Die französische Seite beharrte auf einer Anklageerhebung, willigte aber später in die Beendigung des Verfahrens ohne Prozess ein.[642] Eine Denunziation, die zu einer Verurteilung zu zwei Jahren Haft geführt hatte, sollte laut dem Willen der Staatsanwaltschaft Mainz nicht vor Gericht geahndet werden. Gegen den Einstellungsentwurf vom 22. 7. 1948 erhob aber der Directeur du contrôle de la Justice am 24. 8. 1948 Einspruch. Der Prozess endete mit Einstellungen bzw. einem Freispruch.[643] Auch eine Denunziation wegen Erzählens politischer Witze (mit der Folge einer Bußzahlung) sollte nicht angeklagt werden (gemäß § 153 II StPO). Die Direction du contrôle de la Justice lehnte die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Mainz, die im September 1947 erfolgt war, im März 1948 ab, das Verfahren endete im September 1948 gemäß § 153 II StPO nach Bußzahlungen von 200,- RM und gemäß Straffreiheitsgesetz vom 18. 6. 1948.[644] Dass die Staatsanwaltschaften die Einholung von Genehmigungen bei der französischen Militärregierung als Gängelung empfanden, ist in den Akten zwischen den Zeilen zu lesen. So hatte die Witwe eines früheren Häftlings des KZ Dachau den damaligen KZ-Kommandanten angezeigt, da er der Unterzeichner des Telegramms gewesen war, in dem ihr der Tod

640 Vgl. Mainz 3 Js 1188/47 = 3 KMs 14/48, AOFAA, AJ 1616, p. 800; Brief Direction du Contrôle de la Justice – Le Gouverneur Hettier de Boislambert, Délégué Général pour le Gouvernement Militaire de l'État Rheno-Palatin an Justizministerium Rheinland-Pfalz, 24. 7. 1948, ebd.

641 Vgl. Mainz 3 Js 1264/46 = 3 KLs 27/49, AOFAA, AJ 1616, p. 803.

642 Vgl. Mainz 3 Js 1474/47, AOFAA, AJ 1616, p. 803.

643 Vgl. Mainz 3 Js 2742/46 = 3 KLs 28/49, AOFAA, AJ 1616, p. 802.

644 Vgl. Mainz 3 Js 537/47, AOFAA, AJ 1616, p. 801.

ihres Ehemannes mitgeteilt worden war. Der Kommandant, Alex Piorkowski, war in anderem Zusammenhang von der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Das deutsche Verfahren wurde ohne Genehmigung der französischen Militärregierung eingestellt, von der Staatsanwaltschaft Mainz hieß es: „Die vorherige Zustimmung dazu habe ich um deswillen nicht eingeholt, weil diese naturnotwendig nicht versagt werden kann."[645]

Wie häufig Eingriffe in NSG-Verfahren waren, lässt sich nachträglich schwer abschätzen. Meine Durchsicht zahlreicher Verfahren der Französischen Zone hat lediglich in Einzelfällen ein derartiges Procedere ergeben. In Württemberg hieß es sogar, das SHAEF-Gesetz Nr. 2 erlaube den Alliierten zwar, die Gerichtsbarkeit von vornherein an sich zu ziehen, wenn die Interessen der Militärregierung berührt seien, gerade für die Verfahren zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, seien Ausnahmen gemacht worden. Politische Verfahren seien im Regelfall in der Verantwortung der deutschen Gerichte geblieben, wo ihr Verlauf beobachtet worden und gegebenenfalls das Verfahren der évocation angewandt worden sei: „Abstraction faite des crimes contre l'humanité, qui furent toujours laissés à la compétence des tribunaux allemands, la plupart des affaires à incidence politique, mettant en jeu un intérêt moral de prestige ou politique de la puissance d'occupation, et qui rentraient normalement dans la compétence ‚rationae materiae et personae' des tribunaux allemands, faisaient l'objet d'un contrôle et d'une décision d'évocation."[646]

Von großer Bedeutung war der französische Eingriff in den Tillessen-Prozess[647], was eine regelrechte Krise der Justiz heraufbeschwor. Der frühere Marineoffizier Heinrich Tillessen hatte gemeinsam mit dem „Fememörder" Paul Schulz 1921 den früheren Reichsfinanzminister Matthias Erzberger erschossen und war nach der Tat aus dem Reich geflohen, um erst nach der „Machtergreifung" zurückzukehren und von der Hindenburg-Amnestie vom 21. März 1933 zu profitieren. Nachdem Tillessen in der Nachkriegszeit in Heidelberg aufgegriffen worden war, wurde er in die Französische Zone gebracht. Das zuständige LG Offenburg sollte in Freiburg tagen, weil das LG Offenburg immer noch von französischen Truppen besetzt war.[648] Die Anklage – wegen gemeinschaftlichen Mordes an Erzberger (und nicht gemäß KRG 10) – würde Generalstaatsanwalt Bader selbst fertigen und dabei auch auf die Geschichte der deutschen nationalistischen Geheimorganisationen eingehen. Die französische Seite befürchtete allerdings einige Komplikationen wegen der Verjährung.[649] Baders Begeisterung über den Fall hielt sich

645 Mainz 3 Js 801/49, AOFAA, AJ 1616, p. 804.

646 Bericht „Organisation Judiciaire de la Province du Wurtemberg-Hohenzollern" [undatiert; nach 1. 6. 1949], AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 2.

647 Zu Tillessen vgl. Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinich Tillessen, der allerdings keine französischen Quellen in Colmar nutzte; außerdem Broszat, Siegerjustiz oder ‚strafrechtliche Selbstreinigung', S. 496 ff.

648 Vgl. Brief Direction Régionale du Contrôle de la Justice an Direction Générale de la Justice, 11. 7. 1946, AOFAA, AJ 372, p. 23.

649 Vgl. ebd.

von Anfang an in Grenzen. In seinem Tagebuch heißt es am 6. 5. 1946: „Erste Durchsicht der aus Heidelberg eingetroffenen Akten betr. Erzbergermörder Tillessen, den uns die Amerikaner über die Franzosen anhängen (Tatort Griesbach). Das wird eine harte Nuß zu knacken geben."[650]

Von französischer Seite wurde die Bedeutung des Tillessen-Prozesses betont. Es sei die erste politische Affäre, die die deutsche Justiz im Licht neuer Tatsachen abzuurteilen habe und daher natürlich auch ein Prüfstein der Geisteshaltung deutscher Richter und Staatsanwälte und ihrer Rechtsanwendung. Es sei der erste Lackmus-Test für die demokratische Reife, die die deutsche Richterschaft erreicht habe.[651]

Das Landgericht Offenburg, das den Fall in der Nachkriegszeit wieder aufrollte, fühlte sich an die Amnestie vom 21. 3. 1933 des Reichspräsidenten Hindenburg gebunden und stellte das Verfahren durch ein Urteil aufgrund des Rechtsprinzips „ne bis in idem" erneut ein. Die französische Besatzungsmacht zog das Verfahren an sich, ließ den Gerichtsentscheid aufheben und den Landgerichtsdirektor in Offenburg, Dr. Göring[652], abberufen. Der Ministerialdirektor der Justiz in Baden, Dr. Paul Zürcher, erklärte daraufhin seinen Rücktritt. Er halte zwar das Urteil für falsch, weil die Amnestieverordnung vom 21. 3. 1933, auf die sich das Gericht berufen hatte, nichtig sei. Es widerspreche aber dem Prinzip der Unabhängigkeit der Rechtspflege, wenn nach jeder rechtsirrtümlichen Entscheidung Sanktionen gegen den Richter verhängt würden, „wie dies die Absicht der Militärregierung zu sein scheint. […] Kein Richter würde sich in seinen Entscheidungen frei fühlen können, weil er dauernd mit derartigen Repressalien rechnen müßte."[653] Soweit bekannt, kam es nur in der Französischen Zone zu Absetzungen von Richtern aufgrund von Urteilen.[654]

Nun goss die französische Seite Hohn und Spott auf die deutschen Juristen, die die Gefangenen eines übertriebenen juristischen Formalismus seien. Sie hätten gezeigt, dass sie sich nicht zu einer lebendigen und realistischen Rechtsauffassung im Dienst eines demokratischen Ideals hätten aufschwingen können. Diese Tendenz habe sich bereits früher abgezeichnet. So wie sie im NS-Regime nicht gezögert hätten, unschuldige Gegner des NS zu verurteilen, indem sie das Analogieprinzip und das „gesunde Volksempfinden" ins Feld geführt hätten, so würden sie sich heute hinter Formalismen verschanzen, wenn es darum ginge, die Anhänger des NS abzuurteilen. Auf diese Weise würden die Irrtümer der Republik von

650 Siehe Bader, Der Wiederaufbau, S. 74.

651 Vgl. Monatsbericht Baden, November 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14.

652 Dr. Rudolf Göring war kein NSDAP-Mitglied gewesen und galt als „fähiger Richter mit qualitativ und quantitativ ausgezeichneten Leistungen", er war im Dritten Reich nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht 1944 pensioniert worden, Personalliste für Baden, AOFAA, AJ 372, p. 23/1.

653 Brief Dr. Paul Zürcher an den Obersten Delegierten der Militärregierung Baden in Freiburg vom 30. 11. 1946, Archives de l'Occupation Française en Allemagne et en Autriche, AJ 3685, p. 71, Dossier Paul Zürcher.

654 Vgl. Dernedde, Justiz und Besatzung in der Britischen Zone, S. 116, der feststellt, dass die britische Militärregierung die Unabsetzbarkeit des Richters respektiert habe.

Weimar – nämlich deren Milde gegenüber ihren Gegnern – wiederholt. Die Haltung der deutschen Justizbeamten zeuge von mangelnder Zivilcourage.[655] Es fehle an Rückgrat, wenn es darum ginge, auch härtere Urteile zu verhängen. Stattdessen würden sich die Richter lieber hinter den Urteilen höherer Instanzen oder hinter Rechtstexten verstecken, um nicht selbst die Verantwortung übernehmen zu müssen. Angesichts dieses Mangels an Reife sei die Kontrolle der deutschen Justiz bitter nötig.[656]

Man müsse erneut die Mentalität der deutschen höheren Justizbeamten im Licht des Tillessen-Prozesses untersuchen. Die große Mehrheit von ihnen, an der Spitze die ehemaligen Parteigenossen, würden das Urteil von Freiburg ablehnen. Aber man müsse sich fragen, ob diese Haltung nicht diktiert sei aus Angst vor den unerfreulichen Folgen, die das Urteil bereits gezeitigt habe und noch für die gesamte badische Justiz zeitigen werde. Erneut dränge sich der Eindruck auf, dass die Richter Prozesse mit politischem Charakter mit gewisser Furcht angingen. „On a l'impression que les juges n'abordent les procès à caractère politique qu'avec une certaine appréhension."[657] Andererseits habe die Reaktion der Militärregierung einen heilsamen Effekt insoweit gehabt, dass die Justizverwaltung nun sehr willig sei, die Befehle der Militärregierung mit größerer Schnelligkeit und Pünklichkeit auszuführen als in der Vergangenheit.

Auf psychologischer Ebene lasse sich feststellen, dass die Jahre der NS-Unterdrückung die Richterschaft ihres Verantwortungsbewusstseins und des Wertes des einzelnen Menschen entledigt hätten, obwohl gerade dies die Grundlagen jeder richterlichen Tätigkeit seien. Der Kult um den Positivismus, der die idealen Werte verdrängt habe, sei ein trauriges Erbe, das der Nazismus denjenigen hinterlassen habe, die nun die Aufgabe hätten, eine demokratische Justiz in Deutschland aufzubauen. Positivismus und wörtliche Auslegung der Gesetzestexte seien die Bollwerke, hinter denen sich die deutschen Juristen verschanzen würden, um die Gewissensskrupel zu überdecken, die sie hatten, als sie gezwungen waren, eine grausame und ungerechte Gesetzgebung anzuwenden.

Auf politischer Ebene würden die politischen Neigungen der Juristen deutlich, die jenen der Juristen der Weimarer Republik ähnelten und mit dem Schlagwort „deutschnational" charakterisiert werden könnten. So hätten deutschnationale Juristen teils genug Charakter gehabt, um den Lockungen des NS zu widerstehen, obwohl es ideologische Verwandtschaften gegeben habe, und sie wären keine politischen Kompromisse mit dem Dritten Reich eingegangen. Aufgrund der Tatsache, dass sie ihre Unabhängigkeit während des nationalsozialistischen Regimes gewahrt hätten, würden sie sich nun in der Besatzungszeit berechtigt fühlen, Beweise ihrer deutschnationalen Gesinnung abzulegen. Die französische Besatzungsmacht sah darin eine Gefahr für die künftige deutsche Demokratie. Gleichzeitig

655 Vgl. Monatsbericht Baden, November 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14.
656 Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), November 1946, AOFAA, AJ 3680, p. 27 (1).
657 Monatsbericht Baden, Dezember 1946, AOFAA, AJ 3679, p. 14, Dossier 2.

sei es sehr schwierig, darauf mit präventiven Maßnahmen zu reagieren, weil es eben praktisch unmöglich sei, das menschliche Gewissen zu erforschen: „Il y a là un danger certain pour l'avenir de la démocratie allemande, mais auquel il est difficile de parer par des mésures préventives parce qu'il est pratiquement impossible de sonder à fond la conscience humaine."[658] Die Affäre Tillessen mache nur erneut deutlich, dass eine verschärfte und vertiefte Kontrolle der deutschen Justiz nottue. Untersucht werden müssten sowohl die Geisteshaltung der Juristen als auch die Begründungen von Gerichtsurteilen.

Noch Anfang 1947 wurde festgestellt, dass die Affäre Tillessen die Öffentlichkeit bewege, da das Freiburger Urteil durch die französische Besatzungsmacht aufgehoben worden sei und nun an das Konstanzer Landgericht zurückgelange.[659]

In einer Presseerklärung des Directeur Général de la Justice, Charles Furby, wurde die Bedeutung des Tillessen-Prozesses betont, der eine größere Bedeutung für die Zukunft habe als andere zur Verurteilung anstehende NSG: „Je considère que ce procès est pour l'avenir des Français d'une importance capitale."[660] Er stilisierte die deutsche Rechtsprechung dabei als ersten Versuch, dass die Deutschen nicht vor gewalttätigen Methoden zurückschrecken würden, um ihr Land wieder auf die Beine zu bringen: „Il est évident que l'affaire Tillessen est la première manifestation juridique d'un état d'esprit par lequel les Allemands considèrent qu'il est toujours bon de prendre des méthodes de violences pour remettre leur pays sur pied."[661]

Es sei die Absicht der französischen Besatzungsmacht, eine ernste Warnung an alle auszusprechen, dass die deutsche Mentalität sich nicht gewandelt habe und nur durch „Reeducation" ein Haltungswandel herbeigeführt werden könne. „Nous voudrions que tout le monde soit bien averti que la mentalité allemande n'a pas changé, qu'elle est toujours la même et qu'il n'y a qu'un moyen de la changer, c'est de la rééduquer." Er leite aus diesen Überlegungen zum Tillessen-Prozess die Hauptaufgabe der Besatzung ab: „Or, le principal rôle de l'occupation, à mon sens, est d'apprendre aux Allemands ce qu'ils ne savent pas, c'est à dire de leur donner cette tournure d'esprit que l'on qualifie quelquefois de démocratique."[662] Furby war in dem Evokationsverfahren vor dem Tribunal Général in Rastatt als Ankläger tätig. Das Tribunal hob das Urteil im Tillessen-Prozess auf, erklärte die Gnadenentscheidung von 1933 für unanwendbar und verwies an Konstanz, wo Tillessen wegen VgM (begangen durch Mord) zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.

Das Urteil zog Kreise bis weit über die Grenzen der Französischen Besatzungszone hinaus. Im Württembergisch-Badischen Landtag wurde es kritisiert (der

658 Ebd.

659 Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 15, Dossier 1.

660 Presseerklärung Directeur Général de la Justice en Allemagne en Zone Française d'Occupation, Général Charles Furby, 4. 3. 1947, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 17.

661 Ebd.

662 Ebd.

KPD-Angehörige Jakob Ritter unterlag allerdings der irrigen Vorstellung, das Urteil sei in Karlsruhe ergangen und Ministerialdirektor Zürcher unterstehe dem Württembergisch-Badischen Justizminister Beyerle).[663] Im Hessischen Landtag griff es der KPD-Abgeordnete und Buchenwald-Überlebende Emil Carlebach auf[664], in Schleswig-Holstein der SPD-Abgeordnete Georg Seeler[665], in Nordrhein-Westfalen der Sachsenhausen-Überlebende und SPD-Fraktionsvorsitzende Fritz Henßler.[666] Auch in britischen Akten findet sich eine Übersetzung des Urteils. Ein unbekannter Verfasser kommentierte, es sei ein sehr komplizierter Fall. Man könne daraus lediglich die Lehre ziehen, dass man den Bedürfnissen der Justiz Rechnung tragen müsse, ohne zu großen Schaden bei der Rechtssicherheit zu verursachen: „Vis à vis the legal illegality of those past 12 years we must try to realize the demands of justice with the least possible damage to legal security."[667] Etwas hilflos hieß es, man hätte den Fall lieber einem höheren Gericht überlassen sollen.

11. Überblick über die Zahl der westdeutschen NSG-Verfahren in der Besatzungszeit

Anders als in den 1960er Jahren war im Zeitraum 1945–1949/1950 noch keine Straftat aus der Zeit des Nationalsozialismus verjährt. Da gemäß den Verjährungsfristen bereits nach kurzer Zeit zahlreiche Straftaten nicht mehr verfolgbar gewesen wären, gleichzeitig aber die Ahndung in den Jahren des Dritten Reiches brachgelegen hatte, kam man überein, die Fristen für die Verjährung aller Straftaten erst mit dem 8. Mai 1945 beginnen zu lassen.

Ob es sich um Mord oder Totschlag oder Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder Landfriedensbruch handelte: Die Täter konnten wegen dieser Taten zur Rechenschaft gezogen werden.[668] Der anfängliche Elan ist dabei nicht zu unterschätzen: In allen westlichen Zonen begannen schon im Sommer 1945 Ermittlungen zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Auch in der Britischen Zone leiteten Staatsanwaltschaften und Gerichte noch vor den britischen „Beispielprozessen" die Verfolgung von NS-Gewalttaten ein. So habe man bereits viele Prozesse zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen durchgeführt, die als Verbrechen

663 Vgl. Sitzung des Württembergisch-Badischen Landtags vom 27. 3. 1947, S. 286.
664 Vgl. Rede KPD-Abgeordneter Emil Carlebach im Hessischen Landtag am 20. 3. 1947, S. 102.
665 Vgl. Rede SPD-Abgeordneter Georg Seeler im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 20. 12. 1946, S. 39.
666 Vgl. Rede SPD-Abgeordneter Fritz Henßler im Nordrhein-Westfälischen Landtag am 9. 12. 1947, S. 86.
667 Kommentar zum Tillessen-Urteil, TNA, FO 1060/908.
668 Irrigerweise wird in einer neueren Publikation behauptet, erst ab 1950 hätte die deutsche Justiz Mord und Totschlag verfolgen können, vgl. Heike, Ehemalige KZ-Aufseherinnen in westdeutschen Strafverfahren, S. 89 f.; damit ist die Autorin nicht allein: auch in Ueberschär/Müller, 1945. Das Ende des Krieges, S. 143, wird behauptet, die deutschen NS-Prozesse seien erst „Jahre später" nach dem alliierten Prozeßprogramm angelaufen.

gegen die Menschlichkeit zu gelten hätten, aber unter dem StGB abgeurteilt worden und von den Deutschen nicht gesondert thematisiert worden seien, was als besonders unglücklich galt. „Many cases have been tried, which we should describe as crimes against humanity, but they have been disposed of under the Criminal Code and in some cases the Germans have not bothered to make a return on them. This is unfortunate because the Control Office is beginning to ask for information on the number of trials held by German Courts."[669]

Andererseits klagten die alliierten Beobachter auch, dass die deutschen Gerichte wenig Interesse an der Aburteilung der NSG hatten. Bei einer Inspektion der LG Deggendorf und Passau sprach der amerikanische Inspektor die Oberstaatsanwälte darauf an, woraufhin der Oberstaatsanwalt von Passau treuherzig erklärte, in Niederbayern seien die Juden auch im Dritten Reich hochgeachtet und nicht misshandelt worden: „It was explained to me by the Oberstaatsanwälte in Deggendorf and Passau that hardly any such crimes had been committed in their districts since 1933. The Oberstaatsanwalt in Passau insisted that during the Hitler period the population in his district had continued to regard the Jews highly and had therefore refrained from mistreating them."[670] Der amerikanische Inspektor äußerte, er könne den Wahrheitsgehalt dieser Behauptung nicht prüfen. Der tatsächliche Grund war vermutlich eher, dass die Zahl der in Niederbayern ansässigen Juden, die antisemitisch motivierten Straftaten zum Opfer hätten fallen können, sehr gering war. Angesichts des Deggendorfer Falls (Ermordung Amalie Nothaft, siehe oben) echauffierte sich die Legal Division über die Verhaltensweisen der Justiz.

Auch der Bayerische Justizminister Dr. Wilhelm Hoegner beklagte den mangelnden Enthusiasmus der Anklagebehörden bei der Verfolgung von NS-Verbrechen: „Nach vorliegenden Erfahrungen werden nationalsozialistische Gewalttaten von den Staatsanwälten nicht immer mit der erforderlichen Energie und Schnelligkeit verfolgt. Das gilt sowohl für die Ausschreitungen gegen die Gegner des Nationalsozialismus und die jüdische Bevölkerung wie für die Gewalttaten, die von den Nationalsozialisten kurz vor dem Einmarsch der Alliierten an vielen Orten Bayerns begangen wurden. Die zögernde Haltung mancher Staatsanwälte scheint häufig auf eine Verkennung der damaligen Rechtslage zurückzugehen.

Die nationalsozialistische Herrschaft war ihrem Wesen nach eine Tyrannis, durch Betrug zur Herrschaft gekommen und unter Missbrauch von Rechtseinrichtungen und durch rohe Gewalt aufrecht erhalten. Nach der Naturrechtslehre war Widerstand gegen sie erlaubt und geboten. Der Gesetzgeber hat das in dem Gesetz Nr. 21 vom 28. Mai 1946 (Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege) dadurch anerkannt, dass er Widerstandshandlungen gegen Nationalsozialismus und Militarismus für straffrei erklärte. Das Vorgehen der Nationalsozialisten gegen die jüdische Bevölkerung im

669 Brief W. W. Boulton, Legal Division Herford, an Director MOJ Branch, 13. 3. 1947, TNA, FO 1060/1026.

670 Memorandum Henry Urman, 20. 11. 1946, NARA, OMGUS 17/217 – 3/3.

November 1938 widersprach den allgemein anerkannten Grundsätzen des abendländischen Rechts- und Kulturlebens und war daher rechtswidrig, gleichviel ob sich staatliche Organe daran beteiligten, es deckten, geboten oder nachträglich nicht verfolgten. Die Unrechtsmäßigkeit der nationalsozialistischen Herrschaft lag dann auf der Hand, als die Alliierten den größten Teil Deutschlands besetzt hatten, die deutschen Heere in Auflösung begriffen waren und auch in Bayern an verschiedenen Orten der Einmarsch der Amerikaner stündlich zu erwarten war. Damals war bereits alle staatliche Ordnung in Auflösung begriffen, die Bevölkerung hatte sich zum Teil schon gegen die nationalsozialistischen Behörden erhoben oder versuchte wenigstens, sie von sinnlosem Widerstand gegen die Alliierten abzubringen. In Wirklichkeit waren die Nationalsozialisten damals nicht mehr rechtmäßige Inhaber der Regierungsgewalt, weil eine solche überhaupt nicht mehr bestand. Ihre Ämter waren nur noch angemaßt, ihre Amtshandlungen waren unrechtmäßig, die Todesurteile ihrer sogenannten Standgerichte waren Mord.

Ich ersuche, die Staatsanwälte anzuweisen, in den schwebenden Verfahren diese Rechtsauffassung mit allem Nachdruck zu vertreten und auf strenge Bestrafung der nationalsozialistischen Gewalt- und Rachetaten in den letzten Kriegsmonaten 1945 zu dringen."[671] Der Brief hatte bei der amerikanischen Rechtsabteilung großen Eindruck gemacht, Haven Parker von der Administration of Justice Branch sandte ihn der Legal Division OMGWB[672], die wiederum dem Württembergisch-Badischen Justizministerium vorschlug, die Staatsanwaltschaften und Gerichte ähnlich zur Arbeit zu rufen. Ausweichend hieß es aber von dort: „Das Justizministerium möchte es vorziehen, von einem allgemeinen, dem bayrischen Erlaß vom 12. 9. 1947 entsprechenden Erlaß abzusehen, weil es in dem wesentlich kleineren Gebiet von Württemberg-Baden möglich ist, die einzelnen Fälle zu übersehen und im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft deren Behandlung und Entwicklung zu verfolgen."[673]

Es gibt aber auch Hinweise, dass Vertreter der Justiz sich einem nach einiger Zeit um sich greifenden allgemeinen Sehnen nach dem Schlussstrich unter die NS-Vergangenheit zu widersetzen suchten. Bei der Aburteilung eines Endphasenverbrechens – ein Gendarmerieoberwachtmeister war am 24. 4. 1945 in Hausen bei Mindelheim wegen angeblichem Defaitismus erhängt worden – richtete das Schwurgericht Augsburg mahnende Worte nicht nur an die Täter, sondern auch die Öffentlichkeit: „[…] nachdem heute offenbar eine Strömung sich breitzumachen sucht, die jedes Unrecht innerhalb des Zeitraums der nationalsozialistischen

[671] Brief Bayerischer Justizminister Dr. Hoegner an Generalstaatsanwälte München, Nürnberg und Bamberg, 12. 9. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3; der Brief ist auch überliefert unter NARA, OMGBR 6/62 – 2/60 und unter Bayerisches Justizministerium, Generalakten 1093: Verfügung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten, Heft 3.

[672] Vgl. Brief Haven Parker, Administration of Justice Branch, Legal Division OMGUS, an OMGWB, 15. 10. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 2/3.

[673] Brief Justizministerium Württemberg-Baden an Legal Division OMGWB, 19. 11. 1947, NARA, OMGWB 17/143 – 3/10.

Gewaltherrschaft am ehesten als nicht mehr geschehen betrachtet und in Verharmlosung dieser Vorkommnisse am liebsten ungesühnt wissen möchte. Demgegenüber vertritt das Schwurgericht die Meinung, daß die Erniedrigung und der Zusammenbruch Deutschlands vor allem durch die Verachtung des menschlichen Lebens des Einzelnen in diesem Umfange bedingt wurde und daß unter allen Umständen Straftaten gegen Menschenleben durch die Gerichte schwer geahndet werden müssen, um das Recht des einzelnen am Leben wieder in den gebührenden Mittelpunkt des Zusammenlebens zu rücken."[674]

Die amerikanische Seite zeigte sich begeistert, dass diese Straftat überhaupt vor Gericht kam, da der zunächst zuständige Staatsanwalt in Memmingen bereits die Einstellung erwogen und nur das Justizministerium auf einer Gerichtsverhandlung insistiert hatte: „This office [Legal Division, OMGBY] was informed by officials in the Bavarian Ministry of Justice that the prosecuting attorney in Memmingen was almost ready to drop the case without trial, allegedly because of insufficient evidence but actually because he apparently does not believe in the legal basis for a conviction. The prosecutor himself hinted as much to a member of the German Courts Branch, this Headquarters, who inspected the court. The Ministry implied that a certain amount of prodding was needed to have the case tried."[675]

Noch im September 1947 hieß es aus Baden, die Urteile in Sachen Verbrechen gegen die Menschlichkeit würden aufgrund ihrer großen Milde lebhafte Reaktionen von Seiten der deutschen Öffentlichkeit hervorrufen.[676] In Württemberg wurde festgestellt, dass die deutschen Justizbeamten wenig Druck ausübten, um die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermitteln und abzuurteilen. Die Urteile hätten in den nachdenklicheren Bevölkerungsteilen starke Kritik gefunden, da sie zu milde gewesen seien.[677] Man sammle nun – auf Befehl des Chefs der Justizabteilung der Militärregierung in der Französischen Zone – solche Gerichtsentscheidungen, die eventuell einer Korrektur bedürften. Es sei wohl nötig, sofort zu reagieren, um einige dieser typischen Urteile aufzuheben und eine Rechtsprechung, an der sich die Deutschen in der Zukunft orientieren könnten, festzulegen.[678] Für die gesamte Französische Zone wurde konstatiert, die Urteile, Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffend, seien unangemessen milde („une indulgence déplacée").[679] Wegen der Kritik, die von französischer Seite deswegen laut geworden sei, seien etwa in Baden einige härtere Urteile gesprochen worden.

[674] Augsburg Schw. Js 6-8/49 (Me.) = Augsburg Schwur Ks 2/49, StA Augsburg Ks 2/49; vgl. Urteil in Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 172; aus dem Urteil wird auch lobend zitiert in einem Brief von Leonard J. Ganse, Director Legal Division, OMGBY an Administration of Justice Division, HICOG, 29.11.1949, NARA, OMGUS 17/217 – 2/22; dort ist auch das Urteil enthalten.

[675] Brief Leonard J. Ganse, Director Legal Division, OMGBY, an Legal Division, OMGUS, 22. 3. 1949, NARA, OMGUS 17/217 – 2/22.

[676] Vgl. Monatsbericht Baden, September 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 1.

[677] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.

[678] Vgl. ebd.

[679] Zusammenfassender Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Oktober 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.

Die französische Justizkontrolle müsse ihre Wachsamkeit erhöhen, um zu verhindern, dass die Aburteilungen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder anderer politischer Delikte zu reinen Formalitäten verkommen würden.

Die amerikanischen Legal Officers in Bayern stellten fest, dass die Deutschen sehr zurückhaltend und geradezu ablehnend seien, wenn sie als Zeugen gegen ehemalige Nazis aussagen sollten. Es heiße, man wisse nicht, wie lange die amerikanische Besatzung noch dauere, deswegen sei es besser, vorsichtig zu sein, um es sich mit den vormaligen Machthabern nicht zu verderben.[680]

Schon 1949 konstatierte die Contrôle in der französischen Besatzungszone ein großes Nachlassen des Interesses an diesen Prozessen. Beispielhaft zeigte dies ein Kommentar aus einem Monatsbericht über die Justiz in der Pfalz vom November 1949, wo es hieß: „Plusieurs affaires importantes de crime contre l'humanité ont été jugées ce mois-ci par les Tribunaux Allemands. Le public s'intéresse de moins en moins à ce genre de procès et les Tribunaux font en général preuve de beaucoup d'indulgence."[681] Abschließend hieß es geradezu vernichtend: „En résume, tendance nationaliste et prussienne inspirée par le Ministère [de la Justice]".[682]

Die Zahl der eingeleiteten Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vor deutschen Gerichten differierte von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft, was hier an einigen niedersächsischen Staatsanwaltschaften klar gemacht werden soll. In Göttingen waren im Register der Staatsanwaltschaft bis zum Spätsommer 1947 nur 14 Verfahren wegen VgM eingetragen, von denen fünf zur Anklage kommen würden. In Hildesheim waren es lediglich neun Fälle, von denen drei bearbeitet worden waren. Für die Staatsanwaltschaft Lüneburg wurden bis zum gleichen Zeitpunkt bereits 75 Verfahren wegen VgM festgestellt, von denen aber 28 eingestellt bzw. der Militärregierung übergeben worden waren. Von den 47 verbliebenen Verfahren wurde erwartet, dass nur 20 tatsächlich bis zur Anklage kommen würden.[683] In Hannover liefen 105 Ermittlungen wegen VgM, von denen 21 eingestellt und in drei Fällen Anklage erhoben worden war. Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig waren bis zum 31. 8. 1947 bereits 709 Ermittlungen wegen VgM eingeleitet worden, von denen aber 453 an die Militärregierung abgegeben oder eingestellt wurden, 69 Anklagen wurden erhoben, fünf Fälle abgeurteilt. 182 weitere standen zur Erledigung an.[684]

Von den festgestellten 36 393 Strafverfahren (Ermittlungen und Prozessen) der Jahre 1945 bis 2005 wurden etwa 13 600 in dem hier untersuchten Zeitraum von 1945 bis 1949 eingeleitet[685], auf die Ergebnisse stützt sich die Darlegung hier. Schon 1945 begannen Hunderte von staatsanwaltschaftlichen Nachforschungen in den westlichen Besatzungszonen.

680 Vgl. Bericht, 12. 8. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.
681 Monatsbericht Pfalz, November 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 26, Dossier 3.
682 Ebd.
683 Vgl. Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.
684 Vgl. ebd.
685 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen seit 1945.

Allein im Jahr 1945 kam es bereits zu 25 Verurteilungen, 1946 zu 257, 1947 betrug die Zahl der Verurteilungen 900, 1948, auf dem absoluten Höhepunkt der Verfolgung von NS-Verbrechen in Westdeutschland, sogar 2011, ein Jahr darauf noch stattliche 1474 und 1950 immerhin noch 743 Verurteilungen.

	Verfahren	Anklagen	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen
1945	382	120	25	2	0
1946	2023	847	257	94	9
1947	4135	3029	900	554	28
1948	4160	5362	2011	1627	137
1949	3346	3975	1474	1426	326
1950	1951	1381	743	688	1040

Tabelle nach Eichmüller, Strafverfolgung von NS-Verbrechen – Zahlenbilanz, S. 626.

Wie aus der obigen Tabelle deutlich wird, ist der Einbruch ab dem Jahr 1950 eklatant, in einigen Kategorien halbierten sich die Zahlen, Zuwächse sind in diesem Jahr lediglich bei den Einstellungen zu vermerken.

Welches waren die verfolgten Verbrechen? Wie bereits erwähnt, schränkten die alliierten Vorgaben die Bemühungen der deutschen Justiz zunächst auf die deutschen (und staatenlosen) Opfer ein, was in den bearbeiteten Verbrechenskomplexen reflektiert wird. Die ermittelten Straftaten hatten sich fast ausschließlich im Deutschen Reich abgespielt. Einige der Verbrechen lassen sich nicht leicht einer Kategorie zuordnen, andere gehören zu zwei oder drei Kategorien. So sind beispielsweise Tötungen von KZ-Häftlingen gegen Kriegsende einerseits im Verbrechenskomplex der Endphase, andererseits bei den KZ-Verbrechen zu verorten. Zum Vergleich ist daher die Verteilung der Straftatkomplexe auch für den Gesamtzeitraum von 1945 bis 2005 angegeben.

	1945–1949	1945–2005
Denunziation	38,3	17,9
Endphase	3,8	5,3
Euthanasie	0,7	1,2
Fremdarbeiter	4,6	4,0
Justiz	0,5	2,6
Kriegsverbrechen	1,2	12,9
KZ/Haftstätten	6,7	17,0
Massenvernichtung	1,2	12,5
Politische Gegner	16,3	8,9
„Reichskristallnacht“	15,4	6,8
Zentrale Behörden	0,2	1,0
Sonstige	7,8	9,4
Unbekannt/Unsubstantiiert	11,3	8,8

Tabelle nach Eichmüller, Strafverfolgung von NS-Verbrechen – Zahlenbilanz, S. 628.

Wenig Sinn hat es, die Verbrechenskomplexe nach den Zonen oder einzelnen Bundesländern aufzuschlüsseln. Die Strafverfolgung in der Besatzungszeit war stark von den regionalen Gegebenheiten während des Dritten Reichs abhängig. In Regionen, in denen beispielsweise viele Juden wohnhaft waren, sind in der Regel auch viele „Reichskristallnacht"-Verfahren festzustellen. Es wäre daher zwecklos, Schleswig-Holstein den Mangel an „Reichskristallnacht"-Verfahren, Rheinland-Pfalz die fehlende Ahndung von KZ-Verbrechen oder der Britischen Zone insgesamt die geringe Anzahl von „Euthanasie"-Verfahren vorzuwerfen. Wie bereits erläutert, betrifft die Ahndung des Tatkomplexes Denunziation fast nur die Britische und Französische Zone.

Auch eine Analyse der Strafmaße ist wenig zielführend. Da in vielen Tatkomplexen – wie Verbrechen an den politischen Gegnern oder beim Pogrom – nur minderschwere Delikte (Land- und Hausfriedensbruch, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung o. ä.) betroffen waren, waren der durch das StGB festgelegte Strafrahmen und die verhängten Strafen gering. Darüber hinaus müsste die Vollstreckung der Strafen untersucht werden, die aus den Justizakten – wegen teils fehlender Vollstreckungshefte – nicht immer ersichtlich ist.

Die personelle Dimension hinter den Urteilen ist aufgrund der immensen Anzahl der Akten und der Beteiligung der Laienrichter bei den Schwurgerichten höchstens in Einzelfällen nachvollziehbar. Die Vorstellung aber, die frühe „Vergangenheitsbewältigung" wäre besser gelaufen, wenn anderes Personal zur Verfügung gestanden hätte, weil „Nazirichter" besonders milde, jüdische oder verfolgte Richter im Gegenzug hart geurteilt hätten, ist allerdings irrig, wie etwa im „Böse-Fall" unter Vorsitz des Richters Dr. Max Silberstein gezeigt wurde. Für den jüdischen Schleswig-Holsteinischen Justizminister Dr. Rudolf Katz ist überzeugend dargelegt worden, dass er eine Personalpolitik nach formalen Kriterien betrieb und sowohl Staatsanwälte als auch Richter mit NS-Vergangenheit (darunter solche mit antisemitischen Veröffentlichungen und Führungspositionen als SS-Standartenführer aus dem Hauptamt SS-Gericht oder in der Abteilung Rechtswesen im „Reichskommissariat Ostland") wiedereinstellen ließ.[686] Übrig blieb ihm nur Kritik bei der Bearbeitung der NSG-Angelegenheiten: Eine Gefahr der „uferlose[n] Wiederauflebung aller Vorfälle aus den Zeiten des nationalsozialistischen Regimes" sah er nicht, im Gegenteil: „Leider haben wir in Schleswig-Holstein die traurige Erfahrung gemacht, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft wie von Seiten der Gerichte diese Fälle generell nicht zu streng, sondern zu milde angepackt worden sind."[687] Er habe sich dagegen gewandt, jedoch: „Ich kann mich aber zu meinem Bedauern eines besonderen Erfolges auf diesem Gebiet nicht rühmen." Die Gerichte seien in vielen Fällen „weit milder vorgegangen, als es dem Rechtsempfinden breiter Schichten der Bevölkerung entspricht."[688]

686 Paul, „Herr K. ist nur Politiker und als solcher aus Amerika zurückgekommen.", S. 707.
687 Brief Justizminister Schleswig-Holstein, Dr. Rudolf Katz, an Präsident ZJA, 23. 10. 1948, HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.
688 Ebd.

12. Resümee

Ein Resümee der Politik der westlichen Alliierten gegenüber der deutschen Justiz fällt schwer:

Waren die Amerikaner großzügiger, die zwar auf eine strenge Auswahl der Justizbeamten achteten, die deutschen Gerichte aber zu einem frühen Zeitpunkt für die Aburteilung auch der NSG öffneten? Oder waren die Franzosen und Briten auf dem richtigen Weg, die den Deutschen auch die Anwendung des Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Strafjustiz anvertrauten? Beneideten die Staatsanwälte und Richter der Französischen Zone, die über jedes einzelne Verfahren monatlich Rechenschaft gegenüber den französischen Behörden ablegen mussten, das relative „laissez-faire" innerhalb der Amerikanischen und Britischen Zone, wo die Verfahren vor deutschen Gerichten einer loseren Kontrolle unterworfen wurden?

War es wichtiger, Unrecht zu sühnen, das im bisherigen Strafrecht nicht oder nur unzureichend erfasst worden war oder galt ein absolutes Rückwirkungsverbot „nulla poena sine lege", wie das etwa der Oberlandesgerichtspräsident von Celle, Freiherr Dr. Hodo von Hodenberg, vertrat? Die strafrechtliche Aufarbeitung des Dritten Reiches stellte die Justiz vor ungeahnte Fragen. Im Nationalsozialismus waren im Namen des deutschen Volkes auf Befehl von Staat und Partei unsägliche Massenverbrechen unvorstellbaren Ausmaßes verübt worden, die im regulären Strafgesetzbuch nicht vorgesehen waren. Konnte die Beteiligung am Völkermord unter den gleichen Voraussetzungen abgeurteilt werden wie Mord gemäß § 211 StGB? War die „Arisierung" als räuberische Erpressung und Nötigung erfassbar? War die Schändung jüdischer Friedhöfe durch Zerstörung der Grabsteine, die dann zur Wiederverwertung verkauft wurden, lediglich Hehlerei? Oder war dies alles nicht doch ein Verbrechen einer neuen Dimension, das die Alliierten folgerichtig als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" charakterisiert hatten? Andererseits, so argumentierten viele Juristen, war es eben das Wesen eines Rechtsstaates, nur die Taten zu bestrafen, die zur Tatzeit explizit unter Strafe gestellt waren. Andernfalls befürchtete man einen Rückfall in die Verhältnisse des Dritten Reiches, wo die Rückwirkung (etwa bei der Polenstrafrechtsverordnung) und die Anwendung „analoger" Gesetze die Rechtsprechung schwer belastet hatten.

Hier prallten Rechtsmeinungen in „verwirrende[r] Fülle"[689] aufeinander, und zahlreiche Rechtsgutachten zeugen von den Schwierigkeiten, die mit der Einführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Anwendung durch die deutsche Justiz verbunden waren.[690] Hinzu kam, dass augenscheinlich schon unter den Alliierten nicht ganz klar war, was eigentlich ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, denn in einem Brief an die Legal Advisers in den Ländern der Britischen Zone wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur Massenverbrechen, sondern auch Straftaten gegen Einzelpersonen den Tatbestand des Verbrechens gegen die Mensch-

[689] Lechleitner, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Theorie und Praxis, S. 31.
[690] Vgl. Bestand Zentral-Justizamt der Britischen Zone, BAK, Z 21/784 und Z 21/786.

lichkeit erfüllen konnten.[691] Schon im vorangegangenen Jahr hatten Angehörige der Rechtsabteilung und Vertreter der deutschen Justiz die Frage diskutiert. Ein Angehöriger des German Courts Inspectorate äußerte, es gäbe „considerable divergence of opinion as to what constituted a Crime against Humanity […]".[692] Unklar sei, wann der Abbruch der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zu rechtfertigen sei, eine Konferenz mit den Generalstaatsanwälten der Britischen Zone sollte zur Klärung einberufen werden.

Besonders quälten sich die deutschen Juristen mit der Füllung der vagen Kategorien („Ausrottung", „Versklavung"), die im deutschen Strafrecht keine direkte Entsprechung hatten. So formulierte ein Jurist, der betreffende Artikel des KRG 10 enthalte keinen fertigen Tatbestand, es seien lediglich verschiedene Handlungen und allgemeine Kennzeichnungen erwähnt, das Gesetz könne aus seinem Text heraus nicht interpretiert werden.[693] Die Tatbestände seien nur rahmenartig, aber nicht abstrahierend beschrieben, nicht vollständig, sondern nur beispielhaft aufgezählt, meinte ein anderer.[694] Hinzu kamen Unstimmigkeiten in der Übersetzung. Kategorisiert wurden sie in einer Auslegung als Tötungsdelikte (Mord, Ausrottung), als Freiheitsberaubungen (Versklavung, Zwangsverschleppung) und Körperverletzungen (Folterung, Vergewaltigung).[695] Der Einsatz zur Arbeit (beispielsweise bei Kriegsgefangenen) war nicht ohne weiteres ein Verbrechen, die Handhabung durch die Nationalsozialisten in vielen Fällen aber schon. Bei den als „andere(n) an der Zivilbevölkerung begangene(n) unmenschlichen Handlungen" kapitulierte der deutsche Jurist: „Aus dieser unbestimmten Formulierung ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Umgrenzung."[696] In der Folge behalfen sich Richter in der Britischen und Französischen Zone meist damit, dass sie sowohl nach dem deutschen Strafgesetzbuch als auch unter Verwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Recht sprachen, indem sie eine Tateinheit zwischen dem Straftatbestand gemäß StGB und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 annahmen. Nur die Denunziationsfälle wurden einzig und allein als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft. Für die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 im deutschen Strafrecht sprachen nicht zuletzt vehemente Forderungen innerhalb der deutschen Bevölkerung.

Langfristig gesehen wäre die Justizpolitik der Alliierten, wenn sie auf Einbeziehung der Deutschen verzichtet hätte, zwischen den Zonen und auch innerhalb der Zonen schwierig geworden, weshalb eine Lösung dringend geboten war. Zudem waren große Diskrepanzen der Rechtsprechung zwischen deutschen Gerich-

691 Vgl. Brief J.F.W. Rathbone an Legal Advisers in Britischer Zone, 15.10.1948, TNA, FO 1060/4.
692 Treffen Angehörige German Courts Inspectorate und Niedersächsischer Staatssekretär der Justiz, 8.10.1947, TNA, FO 1060/1006.
693 Vgl. Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 22.
694 Vgl. Eberhardt, Die Denunziation im Spiegel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 22, S. 27.
695 Vgl. Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 42f.
696 Ebd. S. 44.

Neu eingeleitete Ermittlungsverfahren der Jahre 1945–1949 nach Verbrechenskomplexen

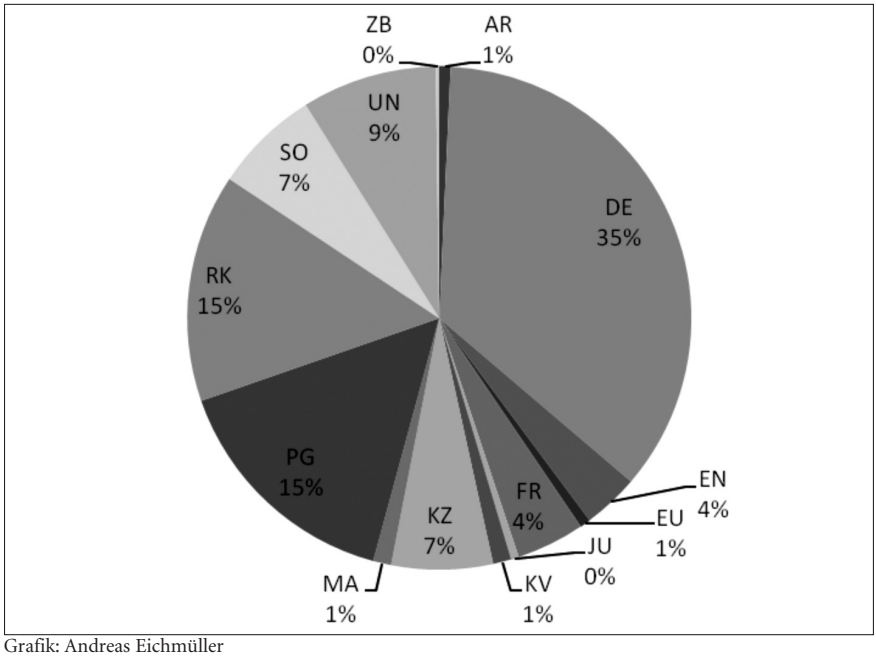

Grafik: Andreas Eichmüller

Rechtskräftige Verurteilungen wegen NS-Verbrechen in den westlichen Besatzungszonen (einschließlich Berlin und Saarland) in den Jahren 1945–1949 nach Verbrechenskomplexen

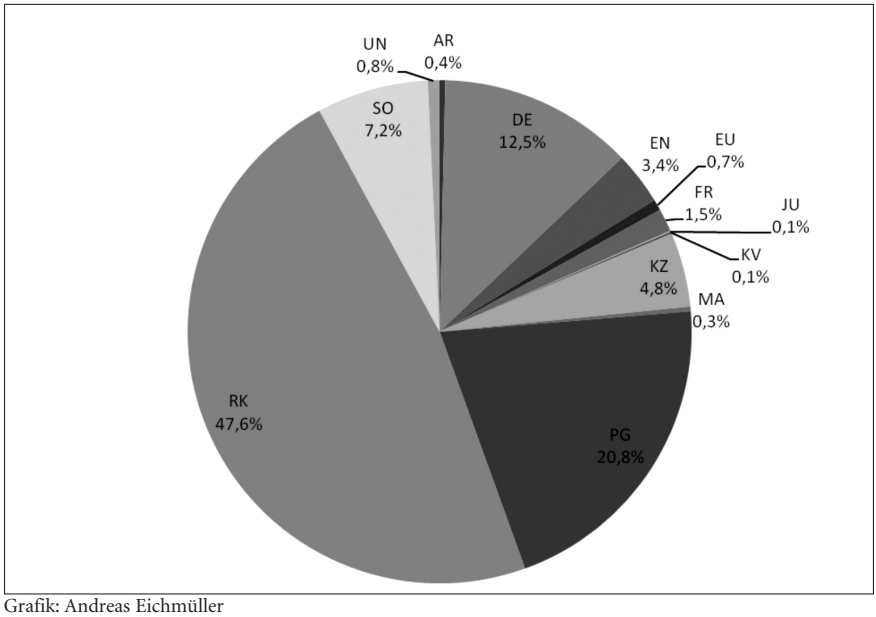

Grafik: Andreas Eichmüller

AR = „Arisierung"; DE = Denunziation; EN = Endphase; EU = „Euthanasie"; JU = Justizverbrechen; FR = Fremdarbeiter; KV = Kriegsverbrechen; KZ = KZ-Verbrechen; MA = Massenvernichtung; PG = Politische Gegner; RK = „Reichskristallnacht"; ZB = Zentrale Behörden; SO = Sonstige; UN = Unbekannt

Zahl der jährlich von westdeutschen Staatsanwaltschaften neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen 1945–1997

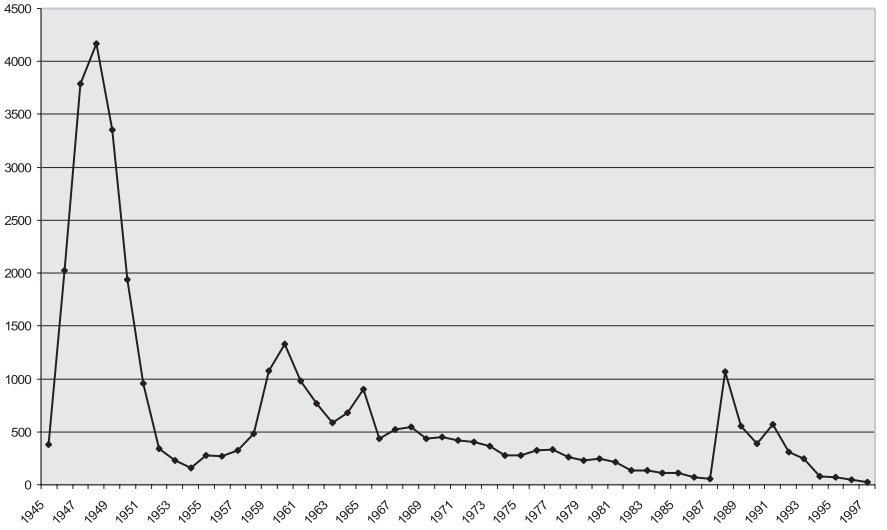

Grafik: Andreas Eichmüller

ten aufgetreten, die wegen des Fehlens übergeordneter Instanzen – wie dem späteren Bundesgerichtshof oder dem Bundesjustizministerium – nicht reguliert werden konnten. Lediglich in der Britischen Zone wurde versucht, durch die Einrichtung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Köln und das Zentral-Justizamt in Hamburg eine Koordinierung der Rechtsprechung durchzusetzen. Zahlreiche der in erster Instanz ergangenen Urteile gegen NS-Täter wurden in der Bundesrepublik Deutschland vom neu entstandenen Bundesgerichtshof einer Revision unterzogen. Erst dort konnten die Fälle der NS-Verbrechen schließlich in den frühen 1950er Jahren endgültig entschieden werden.

Nach dieser Diskussion der Rahmenbedingungen der Verfolgung von NS-Verbrechen durch die westdeutsche Justiz soll im Folgenden ein Einblick in die Praxis der Ermittlung ebenso wie der Rechtsprechung zeigen, welche Arbeit die Gerichte bei der Verfolgung der NS-Taten leisteten.[697]

Obwohl Amerikaner und Briten (und weite Teile der westdeutschen Justiz) eine Beendigung der NSG-Verfahren schon Ende der 1940er Jahre in Aussicht stellten, erwies sich die justitielle Ahndung der NS-Verbrechen als langlebiger, als wohl jeder vermutet hatte: Sie überlebte die Gründung der Bundesrepublik am 23. 5.

[697] Einschlägige Strafurteile sind nachzulesen unter Rüter, Justiz und NS-Verbrechen. Die verdienstvolle Edition ist allerdings für die Rekonstruktion der frühen Verfahren nur bedingt hilfreich, da sie lediglich Urteile zu Tötungsverbrechen der Kriegszeit erfasst. Weder Ermittlungen, die oft bis zur Hauptverhandlung gediehen waren, bei denen aber aus verschiedenen Gründen (Tod des Angeklagten, Verhandlungsunfähigkeit o. ä.) kein Urteil erging, noch Urteile zu Straftaten wegen Tötungen von 1933–1939 und auch Urteile wegen anderer als Tötungsdelikte sind darin enthalten.

1949, das Ende der Besatzungsherrschaft am 5. 5. 1955, den endgültigen Abzug der Besatzungstruppen, die Wiedervereinigung, ganz zu schweigen von zahlreichen Regierungen und wechselndem Personal in Bundes- und Landesjustizministerien. Die Ahndung von NS-Verbrechen bildete – mit unterschiedlicher Intensität und ebenso wechselndem Enthusiasmus der Strafverfolgungsbehörden – eine der Konstanten in der nun nahezu 70 Jahre dauernden Justizgeschichte (West-) Deutschlands. Die Grundlagen dafür wurden in der Besatzungszeit gelegt.

III. Die Rekonstruktion antisemitischer Gewalttaten während des Dritten Reiches durch die Justiz nach 1945

Ich wünschte nur eines, all diese Opfer in meinen künftigen Büchern so lebendig machen zu können, daß keiner sie je wieder vergißt, daß noch Kind und Kindeskind davon erzählen.
Oskar Maria Graf im „Offenen Brief an Münchner Freunde", 16.11.1945

Während der oben zitierte Oskar Maria Graf das Versprechen in seinem Roman „Unruhe um einen Friedfertigen", der in einem Mord an einem Juden zu Beginn der NS-Herrschaft kulminiert, einlöste, sind viele der von Polizei und Justiz in den ersten Nachkriegsjahren in Westdeutschland ermittelten NS-Straftaten an Juden völlig in Vergessenheit geraten. In diesem Kapitel geht es nicht um die Ahndung, die hier lediglich gestreift wird, sondern um die Feststellung der Delikte, die sich abseits der behördlich angeordneten, bürokratischen Ausgrenzung und Diskriminierung ereigneten. Im folgenden werden zahlreiche Fälle aus diesen Akten nachgezeichnet. Diese – über viele Archive verstreuten – Fälle sind eine bedeutende Quelle für die Darstellung der Verfolgung von Juden, die bisher noch kaum genutzt wurde, obwohl die Forschung sich dem Thema in jüngster Zeit in großen Werken gewidmet hat.[1] Da die Straftaten meist (schwere) Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen, Nötigungen, Erpressungen, Haus- und Landfriedensbruch, Beleidigungen oder (gefährliche) Sachbeschädigungen, Brandstiftungen, teils auch Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz (vom 9.6.1884) betrafen – wenngleich auch einige Morde vorkamen – , handelte es sich um Verbrechen, deren Ahndung von kurzen Verjährungsfristen bedroht war. Die Strafverfolgung der Delikte im Rahmen der sog. „Reichskristallnacht" wird in einem gesonderten Kapitel behandelt.

1. Tötungsverbrechen an Juden im Zusammenhang mit der „Machtübernahme"

Insbesondere im März 1933 kam es zu zahlreichen Straftaten, die nicht nur die politischen Gegner, sondern insbesondere Juden betrafen. Schon zu diesem Zeitpunkt wurden Juden getötet. Teils handelte es sich dabei um Juden, die auch politische Gegner waren, teils waren sie den Nationalsozialisten nur als Juden verhasst. In Wuppertal-Elberfeld wurde der jüdische Reichsbanner-Angehörige Os-

[1] Vgl. Michael Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919–1939, Hamburg 2007; Peter Longerich, „Davon haben wir nichts gewußt. Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, München 2006 "; Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden. Verfolgung und Vernichtung 1933–1945, Bonn 2007; Avraham Barkai, Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. IV: Aufbruch und Zerstörung 1918–1945, München 1997; Wolfgang Benz, Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1993.

wald Laufer am 7. März 1933 durch SA-Leute erschossen. Uniformierte und mit Revolvern bewaffnete Angehörige der SA-Standarte Wuppertal-Elberfeld und der SA-Stabswache kamen in der Wilhelmstraße an dem Geschäft von Simon Laufer vorbei, wo der 18-jährige Oswald Laufer vor der Tür stand, der aus einer vorherigen Schutz- oder Untersuchungshaft entlassen worden war. Oswald Laufer hatte kurz zuvor folgenden Brief erhalten: „Terror Abwehrgruppe. Wuppertal-Elberfeld, den 2. März 1932 [sic]. An den Reichsbahnführer [sic] Lauffer [sic], Wuppertal-Elberfeld, Wilhelmstraße 45. Laut [sic] Ihrer politischen Tätigkeit haben Sie es verwirckt [sic] weiter in Deutschland zu leben. Wir stellen Ihnen daher eine Frist bis zum 5. März 1933 24 Uhr, Deutschland zu verlassen [,] andernfalls Sie die Konsequenzen zu gewärtigen haben. Wir werden uns zur oben angegebenen Zeit erkundigen, ob Sie unserer Aufforderung nachgekommen sind. Terror-Abwehrgruppe Wuppertal." Die SA-Männer waren eigentlich schon vorbeigegangen, drehten sich dann aber plötzlich gleichzeitig um und rannten auf Laufer zu, der von ihnen geschlagen wurde. Er taumelte und versuchte, durch die Wilhelmstraße zu fliehen und verschwand in einer Toreinfahrt. Die SA-Leute zogen ihre Revolver und liefen hinterher, stellten Laufer in einer Gasse, wo drei bis vier Schüsse fielen, von denen einer Laufer in den Hals, ein anderer in die Brust traf. Laufer brach zusammen, die Täter flohen, ohne sich um ihr Opfer zu kümmern. Laufer wurde in ein Krankenhaus gebracht, wo nur noch der Tod festgestellt werden konnte. Die Leiche wies Hautabschürfungen und Kratzwunden im Gesicht, eine Wunde am Mittelkopf, einen Hals- und einen Brustdurchschuss auf. Tödlich waren der Brustschuss und die dadurch verursachte innere Verblutung.[2] Auf einen anderen jüdischen Reichsbannerangehörigen – Donald Henry Bender – wurde am 5. März 1933 in Wuppertal-Elberfeld ebenfalls ein Überfall in seiner Wohnung in der Gesellenstraße 3 verübt, bei einem Fluchtversuch durch den Hintereingang schossen SA-Leute auf ihn und verwundeten ihn in der Lunge und am Knie.[3]

Der jüdische Rechtsanwalt, Notar, Stadtverordnete und Vorsitzende der Kieler SPD, Wilhelm Spiegel, wurde in der Nacht zum 12. März 1933 (Tag der Stadtverordnetenwahl) in seiner Wohnung im Forstweg 42 in Kiel erschossen. Er war einer der bekanntesten Strafverteidiger von Kiel gewesen. Die Täter hatten an der Tür geklingelt und sich mit dem Ruf „Polizei" Zutritt verschafft, das Opfer wurde durch einen Kopfschuss getötet.[4] Der Chefredakteur des sozialdemokratischen

[2] Wuppertal 5 Js 3641/46 = 5 KLs 61/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/190–192. Ein vorangegangenes Verfahren in der NS-Zeit gegen die nicht ermittelten Täter wurde am 30. 3. 1933 aufgrund der ReichspräsidentenVO zur Gewährung von Straffreiheit vom 21. 3. 1933 gemäß §§ 1, 3 eingestellt.

[3] Vgl. Wuppertal 5 Js 506/50, früher 5 Js 943/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1297–1299. Aus dem J-Register der StAnw Wuppertal ging hervor, dass noch im April 1933 wegen gefährlicher Körperverletzung an Bender ermittelt wurde, das Verfahren wurde am 18. 4. 1933 durch Amnestie (Straffreiheitsgesetz 21. 03. 1933) eingestellt. Die Anzeige nach 1945 erfolgte durch Donald Henry Bender, der beim Counter Intelligence Corps (CIC) arbeitete.

[4] Vgl. Kiel 2 Js 344/45, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 4498–4499. Das bereits 1933 anhängige Verfahren Kiel 4 J 244/33 wurde am 31. 8. 1933 eingestellt. Siehe auch Jakob, Wilhelm Spiegel: Jude – Anwalt – Sozialist.

„Volksblattes“ in Detmold, Felix Fechenbach, der im März 1933 verhaftet worden war, wurde im August 1933 auf dem Transport in das KZ Dachau durch ein SA-Kommando im Kleinbergener Wald in der Nähe von Scherfede, Kreis Warburg, erschossen.[5]

Vergleichsweise bekannt ist der Fall des jüdischen Viehhändlers Otto Selz aus Straubing.[6] Gegen ihn hatte der „Stürmer“ seit 1932 gehetzt und ihn als „Bauernwürger von Straubing“ geschmäht, Selz hatte sich dagegen erfolgreich vor Gericht gewehrt und einen Widerruf erstritten. Am frühen Morgen des 15. März 1933 wurde er von SS-Leuten aus seinem Haus geholt, in einen Wagen gezerrt und bei Weng in der Nähe von Mengkofen getötet. In Wiesbaden wurde am 24. März 1933 der jüdische Kaufmann Max Kassel in seiner Wohnung bei seiner versuchten Verhaftung erschossen.[7] In Creglingen wurden am 25. März 1933 durch Angehörige der SA-Standarte 122 Heilbronn Hausdurchsuchungen im Rahmen des Vollzugs des vom Polizeikommissar für das Land Württemberg angeordneten Erlasses über den Waffeneinzug durchgeführt und dabei schwere Misshandlungen an 16 Juden begangen, die in zwei Fällen zum Tod der Opfer führten.[8]

In Kiel artete die Boykottaktion[9] in einen Lynchmord und die Plünderung und Zerstörung des Geschäftes und Warenlagers der Möbelhandlung Schumm aus. SA- und SS-Posten hatten wie an anderen Orten die Eingänge der jüdischen Geschäfte blockiert und Einkaufswilligen den Zutritt verwehrt. Vor dem Geschäft des jüdischen Möbelhändlers Georg Schumm in der Kehdenstraße 16 hatten zwei SS-Leute, Wilhelm Asthalter und Bruno J., Aufstellung genommen. Zwischen zehn und elf Uhr morgens kam der Sohn des Geschäftsinhabers, der 31-jährige jüdische Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schumm, zum Geschäft, der in Neidenburg, Ostpreußen, praktizierte. Die beiden SS-Posten verweigerten ihm den Zutritt, Friedrich Schumm äußerte, er werde schon hineinkommen und ging durch eine Nebentür ins Geschäft. Er erzählte seinem Vater von dem Vorfall und begab sich wieder hinaus. Der Vater teilte den SS-Posten mit, es handele sich um seinen Sohn. Beim Verlassen des Geschäftes kam es zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf Friedrich Schumm den SS-Posten Wilhelm Asthalter durch einen Schuss in die Leber lebensgefährlich verletzte, Asthalter schoss dabei mehrfach auf das Geschäft von Schumm. In Panik floh der Rechtsanwalt Schumm, stellte sich aber kurz darauf auf dem Polizeirevier und übergab seine Schusswaffe. Gegen 12.30 Uhr wurde er ins Polizeigefängnis eingeliefert. SA- und SS-Leute, die vor anderen Geschäften postiert gewesen waren, eilten herbei und beteiligten sich an der Suche nach Schumm, wobei das Möbelgeschäft Schumm mit abgerissenen Stuhl- und Tischbeinen demoliert wurde, Trüm-

[5] Vgl. Paderborn 2 Js 980/45 = 2 Ks 1/48.
[6] Vgl. Landshut 4 Js 895/49; Passau 2 Js 1407/45.
[7] Vgl. Wiesbaden 2 Js 847/45 = 2 Ks 4/48 (Akten verschwunden).
[8] Vgl. Ellwangen 4 Js 10930–37/46 = Ks 8/49, KLs 21/49; Ellwangen 4 Js 6400–6401/46 = Ks 4/52.
[9] Vgl. Ahlheim „Deutsche, kauft nicht bei Juden!“ Die einschlägigen Nachkriegsjustizakten (u. a. zu dem Kieler Fall) fanden allerdings keine Verwendung. Der Mord ist umfassend dokumentiert bei Hauschildt, Vom Judenboykott zum Judenmord. Vgl. auch Goldberg, Abseits der Metropolen, S. 300 ff.

mer der Möbel wurden auf die Straßen und den Hof geworfen, einige Personen entwendeten Geld aus der Kasse, das später für Lebensmittel und eine Zechtour verbraucht wurde. Nachdem sich die Nachricht über den Schusswechsel wie durch ein Lauffeuer verbreitet hatte, sammelten sich auf dem Neumarkt SA- und SS-Angehörige, um Schumm aus der Polizeihaft zu holen. Ein Trupp von 40 bis 50 SS-Leuten erreichte gegen 13.45 das Polizeigefängnis, bewaffnete SA-Leute, NSDAP-Angehörige in Zivil und Schaulustige vergrößerten die Menge. Mit Sprechchören („Schumm heraus") wurde die Auslieferung verlangt. Der Polizeimajor, dem das Gefängnis unterstand, forderte eine Polizeihundertschaft an. Der SS-Standartenführer Jahnke forderte den Polizeimajor auf, die Türen zu öffnen, denn: „Herr Major, das Volk will richten." Der Polizeipräsident Graf Rantzau befahl daraufhin, Schumm in die Strafanstalt Rendsburg zu bringen, es war aber nicht möglich, Schumm unbemerkt aus dem Gebäude zu schaffen. Kurz darauf kletterten SS- und SA-Leute über die Mauer zum Polizeipräsidium und öffneten das Tor, so dass weitere Personen hinterherströmten. Der Polizeipräsident beschloss, die Polizei nicht gegen die Menge einzusetzen und ließ die Tür zum Gefängnis öffnen, das sofort von SA- und SS gestürmt wurde. Schumm wurde von einigen SA- und SS-Leuten gegen 14.45 Uhr in seiner Zelle im Polizeigefängnis erschossen. Laut Obduktionsbericht war er von mindestens 22 Schüssen getroffen worden.[10] Im Bericht des Polizeipräsidenten Graf zu Rantzau vom 2. 4. 1933 an den Preußischen Innenminister hieß es, die Menge sei ungeheuer empört gewesen, „weil ein Jude Blut eines deutschen SS-Mannes vergossen hatte." Ermittlungen gegen die Täter endeten aufgrund einer Amnestie vom 12. August 1933.[11] Der Vater Georg Schumm starb wie seine Ehefrau Hedwig (Hedel) Schumm, geb. Moll, in Theresienstadt.

Andere begingen aus Angst vor den Tätern Selbstmord: Julius Frank wurde am 7. März 1933 in Worms festgenommen und in das Spritzenhaus von Dolgesheim eingesperrt, wo er sich erhängte. Frank war 1930 nach einer Schlägerei von NS-Angehörigen mit Reichsbanner-Angehörigen, die zu einem Prozess vor dem LG Mainz geführt hatte, aus Dolgesheim weggezogen.[12] In Dornum wurde Jacob Rose im April 1933 von der SA inhaftiert, er erhängte sich im Gefängnis Norden, weil bei einer Hausdurchsuchung bei ihm eine Pistole und 13 Schuss Munition gefunden worden waren.[13] Als Nachkriegsermittlungen eingestellt wurden, weil die Täter bei der Festnahme kein Unrecht begingen, schrieb der Sohn des Opfers sarkastisch an den Oberstaatsanwalt: „Jedenfalls freut es mich, aus Ihrem Bericht ersehen zu können, daß sich in der deutschen Rechtssprechung in den letzten 15 Jahren nichts geändert hat. Ich wünsche Ihnen, das [sic] Sie nicht einmal über die

[10] Vgl. Kiel 2 Js 1454/46, 2 Js 508/47 = 2 KLs 6/47, 2 KLs 7/47, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 2649.
[11] Kiel 4 J 504/33, Kiel 2 Js 345/45, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 4500–4501; auch Kiel 2 Js 662/47 = 2 KLs 2/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1697.
[12] Vgl. Mainz 3 Js 318/48 = 3 KLs 71/49, AOFAA, AJ 1616, p. 801.
[13] Vgl. Aurich 2 Js 1930/46, StA Aurich, Rep. 109 E, 84/1–2.

Mörder Ihrer Eltern oder Kinder zu Gericht sitzen brauchen, ob Sie dann wohl auch diese Einstellung hätten und ein gleiches Urteil fällen würden?“[14]

2. Ausschreitungen im Rahmen der „Machtübernahme“

Im März 1933 wurde der jüdische Lehrer Hermann Hirsch aus Coburg ins Polizeigefängnis Bayreuth gebracht, Angehörige des SA-Sturmbanns I/95 Coburg holten ihn aus diesem Gefängnis und verfrachteten ihn in ein Auto, das unterwegs anhielt. Hirsch wurde gezwungen, auszusteigen und in den Wald zu gehen, wo er sich ausziehen musste. Anschließend wurde er von den SA-Leuten so geprügelt, dass er bewusstlos wurde. Als er wieder zu Bewusstsein kam, sah er einen SA-Sturmbannführer und Stadtrat in Coburg, im Zivilberuf Gewerbelehrer, an einem Baum stehen. Hirsch rief ihm ironisch zu: „Alle Achtung, Herr Kollege.“ In Coburg wurde Hirsch ins Rathaus eingeliefert.[15]

In Braunschweig ging die SS schon am 11. 3. 1933 gegen jüdische Geschäfte vor, bei den Kaufhäusern Frank und Karstadt wurden auf Befehl des SS-Führers Alpers die Schaufenster von SS in „Räuberzivil“ eingeschlagen und Mobiliar zertrümmert, dem Kommandeur der Schutzpolizei war vom Ministerpräsidenten Klagges befohlen worden, die Polizei nicht zum Einsatz kommen zu lassen und man ließ Polizeistreifen, die in der Nähe Dienst taten, zurückziehen.[16]

In Birkenfeld befahl der NSDAP-Ortsgruppenleiter am 13. März 1933 eine Anzahl politischer Gegner und Juden durch den SA-Sturm Birkenfeld zu verhaften, der dem SA-Sturmbann Nohfelden unterstand. Zu den Verhafteten gehörten die Juden Jakob Löb, Max Sinator und Paul Mendel. Im SA-Heim Birkenfeld wurden die Festgenommenen als „Mistkäfer, Schweinehunde und Staatsfeinde“ beschimpft und gezwungen, Rizinusöl zu trinken, um anschließend in einem Zug durch Hauptstraße, Triererstraße und Kirchhofsweg getrieben zu werden. Die Verabreichung des Rizinusöls wurde damit begründet, dass „der ‚politische Schweinehund‘ aus ihnen herausgehe und sie wieder anständige Volksgenossen würden.“[17]

Teils kam es auch zu Kollateralschäden: In Camberg wurde die jüdische Familie Schütz am 2. 8. 1933 in ihrer Wohnung überfallen, Philipp Schütz wurde geschlagen, nachdem bereits der frühere nichtjüdische Bürgermeister misshandelt worden war, dem die Zugehörigkeit zur Separatistenbewegung unterstellt wurde.[18] In Hadamar wurde bei Ausschreitungen am 3. 8. 1933 gegen Separatisten auch ein Jude namens Julius Liebmann misshandelt und eingesperrt.[19]

[14] Brief Dodo Rose an OStA Aurich, 25. 8. 1948, ebd.
[15] Coburg 1 Js 47/48 = KLs 29/48, StA Coburg, StAnw Coburg, Nr. 316.
[16] Vgl. Braunschweig 1 Js 656/45 = 1 Ks 17/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 780–879.
[17] Koblenz 9/2 Js 1431/48 = 3 KLs 16/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 17.
[18] Vgl. Limburg 3 Js 1476/48 = 3 KLs 1/49, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1224/1–5.
[19] Vgl. Limburg 3 Js 950/46 = 3 KLs 2/47, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1168.

Einige dieser Handlungen entsprangen einem individuellen Rachebedürfnis, die Täter übten aufgrund vermeintlichen Unrechts Selbstjustiz – und häufig ging es um schlichte Bereicherung.

Am 29. März 1933 kam ein Mann – NSDAP- und SA-Angehöriger seit 1931 – in Framersheim auf dem Weg zu einer Geburtstagsfeier bei einem SA-Obersturmführer am Haus der jüdischen Familie Albert Koch vorbei. Der Vater des Mannes hatte Albert Koch beleidigt und war durch Gerichtsurteil mit einer Geldstrafe von 200,- RM belegt worden. Der Mann betrat das Haus von Albert Koch und verlangte 200,- RM zurück, auf die er (bzw. sein Vater) ein Anrecht hätten. Albert Koch wies das Ansinnen zurück, der Mann verließ das Haus mit der Ankündigung, er werde zurückkehren. Gegen Mitternacht tauchte er wieder auf und verschaffte sich mit dem Ruf „Aufmachen, sonst gibt's Tote", und dem Einschlagen der Wohnungstür Einlass. Erneut verlangte er die 200,- RM, die Albert Koch verweigerte. Der Mann gab daraufhin vier Schüsse ab, wobei die Ehefrau Kochs am Oberschenkel verwundet wurde, ebenso schoss er auf die Tochter Alice, die am Mund getroffen wurde und im Krankenhaus behandelt werden musste. Albert Koch versuchte zu fliehen und wurde vom Angeklagten schwer misshandelt, eine weitere Tochter – Anna Koch – schüttete dem Täter Salzsäure ins Gesicht. Der Täter wurde am nächsten Tag wegen räuberischer Erpressung von der Polizei verhaftet und war etwa ein halbes Jahr in Untersuchungshaft. Zu einem Urteil gegen ihn war es in der NS-Zeit nicht gekommen, erst in der Nachkriegszeit konnte der Täter – wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit – zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt werden.[20]

In München drangen vier betrunkene SS-Leute in der Nacht vom 8./9. April 1933 in die Wohnung eines jüdischen Rechtsanwalts in der Ungererstraße 45 ein, verhafteten den Rechtsanwalt und schleppten ihn zum Polizeipräsidium. Er kam erst am 13. April 1933 wieder frei. Einer der Täter – ein NSDAP-Stadtrat in München, der später diesbezüglich wegen Amtsanmaßung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt werden sollte – hegte wegen eines Scheidungsprozesses einen persönlichen Groll gegen den Rechtsanwalt.[21] Im April 1933 erschienen SA-Leute in der Gustav-Poensgenstraße 13 in Düsseldorf, um mit Waffengewalt die Zahlung eines Geldbetrages von Aron Goldwasser zu erreichen, dem Mietrückstände vorgeworfen wurden. Dabei wurde die Wohnung durchsucht, es kam zu Diebstählen.[22] In Hoppstädten, Kreis Birkenfeld, wurde Hermann Kronenberger Ende März oder Anfang April 1933 verhaftet und erst nach der Erpressung von 2500,- RM durch zwei SS-Männer entlassen.[23] In München und Holzkirchen wurden am 7. April 1933 Hausdurchsuchungen in Wohnungen von Juden von einem bewaffneten SS-Sturm durchgeführt. Bei Adolf Hofheimer wurden Schmuck, eine Geldbörse mit etwa 25,- RM sowie 600,- RM aus dem Firmentresor entwendet,

[20] Vgl. Mainz 3 Js 958/47 = 3 KLs 95/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
[21] Vgl. München I 1 Js 709/48 = 1 KLs 97/48, StA München, StAnw 19036.
[22] Vgl. Düsseldorf 8 Js 65/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/20.
[23] Vgl. Koblenz 9 Js 167/49, AOFAA, AJ 1616, p. 804.

sogar das Dienstmädchen wurde um 40,- RM Bargeld erleichtert. Die SS-Angehörigen verteilten das ergaunerte Geld unter sich.[24]

Im März 1933 hielten sich einige SA- und SS-Leute in einer Gastwirtschaft in Neustadt an der Haardt auf, sie waren zu dem Zeitpunkt bereits angetrunken, konsumierten aber weiter Alkohol. Ein Mann M. erzählte, sein Anwesen werde trotz der „Machtergreifung“ versteigert, weil ein Jude namens Bohrmann wegen einer geringfügigen Schuld die Zwangsversteigerung des Anwesens M., das der Jude für sich erwerben wolle, erzwungen habe, was die Stammtischrunde mit Entrüstung aufnahm. Man beschloss, Bohrmann aufzusuchen, um die Zwangsversteigerung zu unterbinden. Über den genauen Verlauf dieses „Besuchs“ bei Bohrmann geht aus den Quellen nichts hervor, dieser erklärte sich aber schriftlich bereit, von der Zwangsversteigerung Abstand zu nehmen. Begeistert kehrten die SA- und SS-Leute in die Gastwirtschaft zurück, wo der Erfolg mit weiterem Alkoholkonsum gefeiert wurde. Nun sagte die Ehefrau des Gastwirts, eigentlich müsse ihr und ihrem Mann auch geholfen werden. Der Gastwirt erzählte daraufhin, dass er seit Jahren einen Prozess gegen den jüdischen Lebensmittelgroßhändler H. Scharff und dessen Sohn wegen 2000,- RM, die er, der Gastwirt, durch eine arglistige Täuschung des nichtjüdischen Geschäftsführers Fuhr zuviel an Miete bezahlt habe, führe. Die SA- und SS-Leute beschlossen spontan, Fuhr aufzusuchen und rekrutierten einen Mittäter für die Fahrt. In der Folge wurde bei dem Nichtjuden Fuhr gegen Mitternacht ins Haus eingebrochen, Fuhr wurde mitgenommen, um außerhalb von Landau mit dem Gastwirt zu verhandeln, wo er im Scheinwerferlicht des Autos schriftlich auf einem Zettel die Forderung des Gastwirts anerkannte.[25] In einem SA-Lokal in der Potsdamer Straße in Berlin wurden im Juni 1933 Juden zur Unterzeichnung einer Schuldurkunde gezwungen[26], in Allendorf wurde 1937 oder 1938 ein jüdischer Geschäftsmann genötigt, eine angebliche Schuldbegleichung zu quittieren, ohne aber tatsächlich Geld erhalten zu haben.[27]

Ein Busfahrer in Landau nahm an, er sei auf Betreiben eines jüdischen Geschäftsmannes namens Sally Dreyfuß entlassen worden, weil er 1930 eine Fahrt zu einer NSDAP-Veranstaltung in Ludwigshafen durchgeführt hatte. Im Juni 1933 wurden von der SS politische Gegner und Juden festgenommen und im Hotel „Schwan“ in Landau festgehalten und misshandelt. In der Fortkaserne in Landau entstand ein „wildes KZ“ für politische Häftlinge, der Busfahrer übernahm als Angehöriger sowohl der SA als auch der SS die Funktion eines Pförtners. Dort machte ihn ein SS-Sturmführer darauf aufmerksam, dass sich Sally Dreyfuß unter den Häftlingen befinde und äußerte, der Pförtner solle ihn auch schlagen. Der Pförtner kam dieser Aufforderung nach, obwohl zu diesem Zeitpunkt das misshandelte Opfer bereits stöhnend auf dem Boden lag. Nach seiner Entlassung floh

[24] Vgl. München I 1 Js 24–36/49 = 1 KLs 21–33/49, StA München, StAnw 19325. Zwar wurde schon am 13. 7. 1933 Anklage beim LG München I erhoben, das Verfahren jedoch am 3. 3. 1934 vom LG aufgrund § 1 StraffreiheitsVO vom 2. 8. 1933 eingestellt.
[25] Vgl. Landau 7 Js 68/47 = KLs 48/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[26] Vgl. Berlin 1 P Js 1405/47.
[27] Vgl. Gießen 2 Js 19/52.

Dreyfuß in die Schweiz und ließ dort Fotografien von seinem Rücken anfertigen, der vollkommen schwarz geschlagen worden war.[28] Im Juni drangen SS-Angehörige in das von Juden gern besuchte Café Central in Landau ein, besetzten Ein- und Ausgänge und das Telefon, trieben die Juden in den hinteren Teil des Cafés, wo diese sich mit erhobenen Händen und dem Gesicht gegen die Wand stellen mussten. Dann wurden sie einzeln vorgerufen, mussten die Hosen herunter- und das Hemd hochziehen und sich über einen Stuhl legen, während SS-Leute mit Gummiknüppeln und Gürteln auf sie einprügelten.[29] Am 21. Juni 1933 wurde in Fulda ein jüdischer Kaufmann von einem Bauern misshandelt, dessen Bauernhof er 1931 bei einer Zwangsversteigerung erworben hatte.[30]

Schon 1933 nahmen Ausschreitungen pogromartigen Charakter an: In Ellingen erschienen Ende März 1933 nach einem SA-Appell, bei dem ein örtlicher SA-Führer dazu aufgefordert hatte, einen Juden „auszuheben", etwa zwei Dutzend SA-Leute vor dem Haus eines jüdischen Händlers namens Bernhard Bermann. Ca. 25 SA-Leute skandierten Beleidigungen gegen Juden wie „Asiatische Bluthunde, Bauernschinder, Blutsauger, Saujuden, Judenlump", trommelten gegen die verschlossenen Fenster und versuchten, die Haustüre zu sprengen. Erst durch das Eingreifen der Gendarmerie konnte die Randale beendet werden.[31]

Ähnlich ging es dem jüdischen Kaufmann Abraham Heidecker in Georgensgmünd, vor dessen Wohnung am Palmsonntag 1933 etwa 20 uniformierte SA-Männer auftauchten, die das Haus umstellten und gröhlend Einlass verlangten. Einer der Täter rief „Aufgemacht! Ihr Saujuden, die Polizei ist da." Auch hier beendete das Erscheinen des Gendarmeriekommissärs die Aktion, trotzdem musste das Opfer Abraham Heidecker eine Hausdurchsuchung nach kommunistischen Schriften zulassen. Wenige Monate später, im Juni oder Juli 1933, wurde das Haus des jüdischen Kaufmanns Emanuel Heidecker, der in Friedrichsgmünd wohnte, von SA-Leuten mit Steinen bombardiert. Dabei zerbrachen etwa 50 Fensterscheiben. SS-Männer aus Schwabach nahmen Emanuel Heidecker und seinen Sohn Ludwig fest und brachten sie unter schweren Misshandlungen nach Schwabach.[32]

In Thalmässing führten SA-Angehörige im Sommer 1933 eine Aktion gegen den jüdischen Lehrer Rachelsohn durch, die Fensterscheiben der jüdischen Schule, in deren Gebäude Rachelsohn auch wohnhaft war, wurden eingeworfen, Rachelsohn selbst musste sich in Schutzhaft begeben. Die Ehefrau Rachelsohns wurde aufgrund des Überfalls als „geisteskrank" eingestuft und in eine Nervenheilanstalt eingewiesen. Das Anwesen des Juden Schühlein wurde im Sommer 1933 ebenfalls einer Attacke unterzogen, wobei Fenster und Türen beschädigt wurden.[33]

Im Juni 1933 nahm die SA-Standarte 14 im Süden Nürnbergs im Rahmen einer sog. „Sonderaktion" wahllos und willkürlich etwa 100 Juden in ihren Wohnun-

[28] Vgl. Landau 7 Js 60/47 = KLs 35/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[29] Vgl. Landau 7 Js 5/48 = Ks 4/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[30] Vgl. Kassel 3 KMs 1/49.
[31] Nürnberg-Fürth 2 Js 305/49 = KLs 111/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2787.
[32] Nürnberg-Fürth 1 Js 400/46 = 603 KLs 170/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2494/I–III.
[33] Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 588/49 = 92 KLs 32/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2695/I–II.

gen, an Arbeitsplätzen und auf den Straßen fest und verschleppte sie an Sammelstellen, die sich teils in Gastwirtschaften, teils im „Braunen Haus“ befanden. Die Juden wurden mit Fäusten, Stahlruten und ähnlichen Schlagwerkzeugen misshandelt, mit Autos wurden sie anschließend zum SA-Brigadesportplatz gebracht, wo über 100 SA-Leute auf sie warteten. Die Juden wurden namentlich erfasst und mussten ihre Wertsachen abliefern, die sie später wieder ausgehändigt erhielten. Gruppenweise sollten sie auf dem Sportplatz die Aschenbahn von Gras säubern, eine Hindernisbahn anlegen oder Sand schaufeln, wobei sie von den SA-Leuten laufend in Gesäß und Kniekehlen getreten wurden, anschließend über eine Hinderniswand klettern oder unter Bänken hindurchkriechen mussten.[34]

Im Sommer 1933 kam es zu Ausschreitungen gegen das jüdische Schuhgeschäft Oko in Rottweil, dabei demonstrierte die Schuhmacherinnung Rottweil auf Befehl der NSDAP gegen den jüdischen Inhaber und verklebte die Fenster des Geschäfts. Ein nach einer Anzeige vom 7. August 1933 eingeleitetes Verfahren wegen Landfriedensbruchs wurde vom Justizministerium am 24. November 1933 niedergeschlagen.[35] Im Oktober 1933 wurde der jüdische Betriebsleiter einer Schuhfabrik in Leimen misshandelt und entführt, Angehörige des SA-Sturms Rodalben sperrten ihn einen Tag in einer Kammer ein.[36] In Dittelsheim wurden – vermutlich im März 1933 – zwei jüdische Brüder in einen Schweinstall gesperrt und später zu demütigenden Handlungen gezwungen, andere verhaftete Juden aus Dittelsheim und Heßloch wurden ins KZ Osthofen eingeliefert.[37]

Neben den Überfällen auf Juden in ihren eigenen Häusern waren Prangermärsche eine beliebte Methode nazistischer Demütigung und nationalsozialistischen Terrors.

In Rülzheim wurde an einem unbekannten Tag im Juni 1933 ein jüdischer Zahntechniker oder Dentist namens Goldstein von der SA in einem herabwürdigenden Umzug durch den Ort geführt, wobei er ein Schild tragen musste, auf dem es hieß „Auch ich habe Zähne aus Mutter Brust gezogen [sic].“ Angespielt werden sollte damit auf angebliche sittliche Verfehlungen Goldsteins wie unzüchtige Handlungen an Nichtjüdinnen.[38] Der Befehl dazu kam angeblich vom Landratsamt Germersheim, der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Germersheim hielt eine antisemitische Rede.[39] In Köln wurde der jüdische Metzger Benno Katz aus der Weyerstraße im Herbst 1933 in Köln festgenommen und bei einer NSDAP-Ortsgruppe vorgeführt. Benno Katz wurde anschließend mit einem Schild „Kauft nicht bei Juden“ durch die Straßen Kölns getrieben.[40] 1933 holte die SA in Gladbeck mehrfach Juden aus ihren Häusern und führte sie zum Marktplatz, von wo aus sie unter Misshandlungen durch die Stadt geführt wurden. Ein Jude namens Perl, der

[34] Vgl. Nürnberg-Fürth 2d Js 1302/48 = KLs 99/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2436.
[35] Vgl. Rottweil 1 Js 831–34/46, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 219.
[36] Vgl. Zweibrücken 2 Js a 28/48 = KLs 12/49.
[37] Vgl. Mainz 3 Js 620/48, AOFAA, AJ 1616, p. 801; Mainz 3 Js 2693/46 = 3 KLs 64/48.
[38] Landau 7 Js 13/48 = KLs 6/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[39] Vgl. Landau 7 Js 60/46, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[40] Vgl. Köln 24 Js 30/47 = 24 KLs 59/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/52–53.

ein Schild um den Hals tragen musste, wurde dabei so misshandelt, dass er auf der Moltkestraße zusammenbrach.[41]

In Kalkar organisierte die SA einen Fackelzug im April 1933, an dem etwa 250 bis 300 Menschen teilnahmen, den ortsansässigen Juden wurde das Erscheinen vom Bürgermeister Puff, der gleichzeitig SA-Führer war, auferlegt, zehn Juden wurden in ihren Wohnungen verhaftet und gezwungen, im SA-Zug mitzumarschieren. Diese mussten sich Schilder umhängen, auf denen Texte standen wie „Ich bin ein Rasseschänder" oder „Auf nach Palästina" oder „Wir sind an dem Unglück schuld", andere wurden gezwungen, Plakate mit Karikaturen von Juden zu tragen. In einer Ansprache bedankte sich der Bürgermeister ironisch bei den Juden für ihre Teilnahme.[42]

In Goslar fand am 5. Mai 1933 ein Umzug statt, in dessen Verlauf der SPD-Angehörige Wilhelm Söffge und der jüdische Kaufmann Selmar Hochberg auf einem – von einem Metzger besorgten – Schweinekarren unter Begleitung von 50–60 uniformierten SA-Leuten des SA-Sturmes I/10 durch die Stadt gefahren wurden, wobei zehn bewaffnete SA-Leute den Wagen umringten, um ein Entkommen der Opfer unmöglich zu machen. Söffge war ein Schild mit dem Text „Ich bin der Schieber-Söffge" umgehängt worden. Ein SA-Spielmannszug führte den Marsch an, der vom Gasthaus Kaisersaal durch die Hindenburg-, Bäringer-, Markt-, Breite-, Mauer- und Rosentorstraße zurück zum Kaiserhaus führte.[43]

In Idar-Oberstein nahm die „NS-Fachgruppe für das Edelsteingewerbe" am 9. Mai 1933 den jüdischen Edelsteinhändler Walter Aronheim und den nichtjüdischen Reichsbannerangehörigen und Edelsteinfabrikant Richard Effgen fest. Effgen wurde beschuldigt, Preise und Löhne zu drücken und seine Waren zu Schleuderpreisen in die USA zu verkaufen, Aronheim, der Ende Februar 1933 in Konkurs gegangen war, wurde „Preisschleuderei" und „Schmutz-Konkurrenz" durch unlautere Zeitungsreklame vorgeworfen. Im Stammlokal der NS-Bewegung mussten sie sich einer Art „Gericht" stellen, wobei sie zu ihren Geschäftsmethoden befragt und anschließend beide gezwungen wurden, je zwei Tassen Rizinusöl zu trinken. Sechs bis acht SS-Männer führten sie anschließend durch die Stadt zum Bahnhof von Oberstein, wobei Effgen ein Schild mit der Aufschrift „Industrieschädling" an den Hut gesteckt wurde, an Aronheims Hut wurde das Wort „Ricinusindianer" befestigt. Eine johlende Menschenmenge begleitete den Zug. Die Teilnehmer bespuckten und traten die Opfer, bei denen sich die Auswirkungen des Rizinusöls zeigten. Sie wurden mit der Bahn nach Birkenfeld gebracht. Effgen war bis zum 13. Mai 1933 inhaftiert, Aronheim bis zum 17. Mai.[44]

In Gummersbach feierte ein Zeitungsartikel des „Oberbergischen Boten" die Übernahme eines Kinos des (halb-)jüdischen Besitzers. „Auf Antrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Gummersbach als Gäubigerin [wegen rückständiger

[41] Vgl. Essen 29 Js 6/47= 29 KLs 22/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 105/249.
[42] Vgl. Kleve 3 Js 556/48 = 3 Ks 2/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 224/182–185.
[43] Vgl. Braunschweig 1 Js 792/45 = 1 KLs 42/47, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 604–610.
[44] Vgl. Koblenz 2 Js 284/47 = 9 KLs 56/49, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 26–28.

Krankenkassenbeiträge der jüdischen Mutter der Betreiber des Kinos, E. R.], vertreten durch Pg. Hugo Kritzler [NSDAP-Kreispropagandaleiter, E. R.] beschloß das Amtsgericht Gummersbach gestern, das auf den Namen Johann Baptist Heinrich eingetragene Besitztum in Zwangsverwaltung zu nehmen und den Baumeister Pg. Paul Bremer zum Zwangsverwalter zu bestellen. Um die Belange der Gläubiger möglichst zu wahren und den Betrieb wieder wirtschaftlich zu gestalten, verpachtete Pg. Bremer in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter das auf demselben Grundstück u. a. betriebene Lichtspieltheater des J. B. Heinrichs an Pg. Winterberg aus Radevormwald, der das Unternehmen unter dem Namen ‚Nationaltheater‘ weiterführen wird. Der auf dem Grundstück noch befindliche Restaurationsbetrieb bleibt nach wie vor in der Hand unseres Pg. Aug. Schulte. Das Amtsgericht hat hier durch Beschluß einen absolut legalen Eingriff vorgenommen, wie er bei einem überschuldeten und in diesem Falle auch verlodderten [sic] Betriebe des öfteren vonnöten ist. […] Und hier in Gummersbach gerade besaßen wir unter der Regie moralisch verkommener und marxistisch verseuchter Judenbastarde ein Lichtspielhaus, das in der propagandistischen Bekämpfung unserer Bewegung, an der systematischen Hintertreibung der Machtergreifung durch die Sturmbataillone des Führers mit an der Spitze marschierte. […] Jahre hindurch konnten die schwarzen und roten Systemblüten, konnten von Juden und Freimaurern bestochene Arbeiterverräter des Novemberstaates über die Leinwand gleiten und das betrogene Volk mit dem Gifte der Verblendung und Verführung durchdringen. Während draußen uneigennützig kämpfende Jugend heroisch um die Macht im Staate rang, das Schicksal jetzt in ihre Hände gelegt ist, zeigte man drinnen im Kino Wild-West, bot das Spiel geiler, feiler Filmdirnen mit Judenlümmels, appellierte an die Tränendrüsen eitler Kaffeetanten und satter Spießer[…].“[45]

Die früheren Betreiber von Kino und Gastwirtschaft wurden am 22. August 1933 verhaftet und waren 1933/1934 im KZ Lichtenburg eingesperrt.

Durch Zülpich wurde auf Befehl des Bürgermeisters im Herbst 1933 ein Jude namens Voss geführt, als Kundgebungen zur Erinnerung an die Niederschlagung der Separatistenbewegung abgehalten wurden. Vielerorts wurden die Separatisten mit stigmatisierenden Schildern durch die Orte paradiert, wobei die Bevölkerung mit Handglocken auf den Marsch aufmerksam gemacht wurde. Voss, der für die französische Besatzungsmacht in Kall gearbeitet hatte, musste das Schild tragen: „Ich Judenlümmel war Separatistenbürgermeister von Kall. Meine eingeschlagene Nase zeugt von der ruchlosen Tat.“[46]

[45] Vgl. „Gummersbach hat endlich ein deutsches Lichtspielhaus. Das frühere Zentraltheater jüdischen Klauen entrissen. Eröffnung des Nationaltheaters.“, in: Oberbergischer Bote, 26./27. 8. 1933. Die Übernahme war Gegenstand des Strafverfahrens Köln 24 Js 142/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/309; 231/75.

[46] Vgl. Bonn 7 Js 335/48 = 7 Ks 3/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 195/329–330.

3. Verbrechen an jüdischen Metzgern und Viehhändlern, Ärzten und Rechtsanwälten

Verschiedene Berufe, die von Juden ausgeübt wurden, waren von der antisemitischen Propaganda besonders verunglimpft worden, ihre Inhaber besonderen Schikanen ausgesetzt. Dazu gehörten u. a. Ärzte, Rechtsanwälte, Metzger und Viehhändler.

Ein Objekt von fast symbolischem Wert für die Nationalsozialisten waren die Schächtmesser, die jüdischen Metzgern und Viehhändlern abgenötigt wurden. Ende März 1933 kamen SA-Leute auf den Städtischen Schlachthof Aurich, wo sie die Schächtmesser beschlagnahmten, jüdische Geschäfte schlossen und die Schächtgeräte verbrannten.[47] Das Schächtverbot erging reichsweit allerdings erst zum 21. April 1933 (RGBl. I, S. 203). In Reiskirchen ließ der Bürgermeister zu einem unbekannten Zeitpunkt im Jahr 1933 das Schächtmesser eines gewissen Seelig aus dem Haus holen und durch die Straßen tragen.[48]

In Trittenheim, wo etwa sieben oder acht jüdische Familien lebten, darunter die jüdischen Metzger Bohnen und Bermann Samuel, wurden Juden nach dem Schächtverbot zur Herausgabe von Schächtmessern genötigt, indem örtliche SA-Angehörige zusammen mit auswärtigen SA-Leuten in die Häuser eindrangen. Eine größere Menschenmenge beobachtete die Vorgänge.[49] In Stadtkyll wurde die Metzgerei Rothschild in den Jahren seit 1933 boykottiert, Kunden fotografiert, die Fotos im „Stürmerkasten“ ausgehängt, Vater und Sohn Rothschild wiederholt misshandelt.[50]

Anlässlich des reichsweiten Boykotts wurde am 1. 4. 1933 ein „Aktionsausschuß zur Vertreibung der Juden aus dem Schlachthof in Köln-Ehrenfeld“ tätig, der jüdische Metzger, Viehhändler und Kommissionäre des Schlachthofs verweisen lassen wollte. Zu diesem Zweck wurde ein SS-Sturm aus Köln-Sülz rekrutiert, der die Juden beschimpfte und misshandelte und sie aus ihren Verkaufsständen und Büros trieb. Nichtjüdische Metzger wiesen dabei die SS-Männer auf ihre jüdischen Berufskollegen mit abfälligen Worten hin, wie „Der dort ist ein dreckiger Jud‘“ oder „Da steht auch wieder ein stinkiger Jude.“[51] Ein jüdischer Viehhändler, der angeblich Drohungen gegen die SA ausgestoßen hatte, wurde auf Anordnung des SA-Führers von Brakel am 9. Oktober 1933 festgenommen und auf der Polizeiwache misshandelt.[52]

[47] Vgl. Aurich 2 Js 197/47, StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 128.

[48] Gießen Js 730/47 pol. = Gießen KLs 33/47; Frankfurt 3 KLs 20/48, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31926.

[49] Vgl. Trier 3 Js 535/47 = 3 KLs 18/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 755–757. Die Straftaten waren vom Bürgermeister von Trittenheim dem Amtsbürgermeister von Klüsserath unter Benennung einer Anzahl von Beteiligten bereits am 8. Juni 1945 angezeigt worden. In einem Brief des Bürgermeisters von Trittenheim an den Amtsbürgermeister von Klüsserath vom 28. Juli 1947 wurde die Ahndung angemahnt: „In der hiesigen Bevölkerung wurde wiederholt gerügt, daß die Schuldigen bisher nicht zur Rechenschaft gezogen wurden.“

[50] Vgl. Trier 5 Js 73/49, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 532.

[51] Köln 24 Js 122/46 = 24 KLs 44/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/120.

[52] Vgl. Paderborn 2 Js 329/47 = 7/2 KLs 22/47.

Ein Metzger auf dem Schlachthof Essen, der gleichzeitig „Gauvorsitzender des nationalen Viehhandels für Rheinland und Westfalen und Birkenfeld/Lippe-Land" war, versuchte 1933 und 1934 ebenfalls, Juden aus dem Vieh- und Fleischhandel zu verdrängen. Auf dem Schlachthof Essen und anderen unterstellten Bezirken sowie auf auswärtigen Märkten forderte er die Juden auf, den Markt zu verlassen und verdrängte sie tätlich, teils allein, teils gemeinschaftlich. Er beschimpfte und bedrohte die jüdischen Viehhändler und Metzger als „Judenhunde" und „Schweinehunde". Auf dem Schlachthof ließ er einen sog. „Stürmerkasten" befestigen und brachte insbesondere an den Boxen und Ständen der jüdischen Händler antisemitische Hetzplakate an, auf denen u. a. zu lesen war: „Wer beim Juden kauft, stirbt daran." Nichtjüdische Händler, die mit Juden kooperierten, wurden als „Judenknechte" drangsaliert. Auf Befehl des NSDAP-Kreisleiters von Essen durften die Juden nach dem 14. April 1933 den Schlachthof nicht mehr betreten. Die Stadtverwaltung stellte einem Juden namens Hurwitz eine Genehmigung aus, so dass dieser auf den Schlachthof zum Viehhandel zurückkehren konnte. Trotzdem peinigte der „Gauvorsitzende des nationalen Viehhandels" Hurwitz weiter und forderte ihn immer wieder zum Verlassen des Schlachthofes auf.[53] Dem Pferde- und Viehhändler Isidor Hess von Hüttengesäß wurden zwei Mastkälber entweder 1933 oder 1934 totgeschlagen, außerdem waren 1933 ein totes Ferkel in die Synagoge geworfen und Gebetsmäntel verbrannt worden.[54]

Der jüdische Metzger Julius Wolff aus Friedrichstadt wurde von einem NSDAP-Anhänger in Kleve, Norderdithmarschen, misshandelt, wo Wolff jeden Freitag Fleisch verkaufte. Im Mai 1934 war Wolff leicht angetrunken zu seinem üblichen Kunden in einen Gasthof gekommen, als der Täter ihn mit der Faust ins Gesicht schlug, so dass Wolff Prothese und Brille verlor. Bei der Flucht vor der Misshandlung peitschte Wolff sein Pferd, um es zu schnellerer Gangart zu veranlassen, während der Täter ihn mit dem Rad verfolgte und bei einer Gaststätte nahe Schlichting erneut schlug. Der Täter hatte daran Anstoß genommen, dass Wolff in angetrunkenem Zustand sein Pferd schlug und es zu übermäßigem Galopp zwang, um an Freitagen pünktlich zum Sabbat heimzukehren.[55] Der jüdische Metzger und Viehhändler Max Marx wurde wegen angeblichen Nichtgrüßens des NSDAP-Zellenleiters gezwungen, sich auf dem Bürgermeisteramt in Appenheim zu melden, wo er wie ein Schulkind sagen sollte „Ich darf das nicht mehr tun." Als Marx aufgrund einer Geschäftsreise der Schikane nicht nachkommen konnte und auf Befehl des Bingener NSDAP-Kreisleiters durch die Gendarmerie verhaftet werden sollte, schnitt er sich 1934 mit einem Schlachtmesser die Halsschlagader auf und verstarb kurz darauf.[56] In Mehlem-Bad Godesberg starb am 18. 6. 1935 der jüdische Metzgermeister Josef Levy in seiner eigenen Räucherkammer,

[53] Vgl. Essen 29 KLs 17/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 169/157 (Restakte). Die Misshandlungen bestritt der Angeklagte in der Nachkriegszeit mit dem Argument, er habe „sich an Juden nicht die Hände schmutzig" machen wollen.
[54] Vgl. Hanau 4 Js 243/48, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 34.
[55] Vgl. Flensburg 2a Js 1013/48 = 2a Ks 1/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr. 787.
[56] Vgl. Mainz 3 Js 1226/46, AOFAA, AJ 1616, p. 800.

nachdem die SA von Mehlem am 17. 6. 1935 einen Aufmarsch vor seinem Wohnsitz durchgeführt hatte.[57] Die jüdischen Viehhändler wurden in einer Aktion der Kreisbauernschaft am 4. Juli 1935 vom Viehmarkt in Fulda unter Misshandlungen und Beschädigung ihres Inventars vertrieben.[58] Am 4. September 1935 wurde in Metternich ein jüdischer Viehhändler namens Alex Kaufmann aus Münstermaifeld auf einem Hohlweg von einem Straßenwärter, der auch NSDAP- und SA-Angehöriger war, mit einem Stock zusammengeschlagen, so dass er ärztliche Hilfe brauchte.[59] Es ließ sich nicht mehr klären, ob er unter dem Druck der Verfolgung Selbstmord begangen hatte oder ob er ermordet worden war. 1936 wurden in Osnabrück die Juden Siegfried und Max Gottschalk vom Schlachthof verwiesen.[60] In Ramstein kaufte ein Nichtjude 1936 eine Kuh von dem jüdischen Viehhändler Albert Abraham und weigerte sich, den Kaufpreis zu zahlen, indem er äußerte: „Ich bezahle keinen Juden mehr." Ein vom Eigentümer der Kuh angestrengtes Verfahren wurde durch Amnestie eingestellt.[61] 1938 verweigerte ein anderer die Bezahlung einer Restschuld von 200,- RM für eine Kuh mit derselben Begründung.[62] Die Tochter des Viehhändlers Albert Abraham wurde 1937/1938 aus einem Kino in Landstuhl gewiesen, er selbst wurde in einer Gastwirtschaft beleidigt[63], außerdem 1933 wegen angeblich unlauteren Geschäftsgebahrens bei der NSDAP-Kreisleitung in Landstuhl angezeigt und gezwungen, einen Preisnachlass auf Vieh zu geben.[64] Ferner wurde ihm Ende 1936/Anfang 1937 in Landstuhl der Viehverkauf an einem Sonntag vorgeworfen.[65]

Während jüdische Viehhändler und Metzger besonders in ländlichen Gegenden Opfer der Gewalt waren, wurden jüdische Rechtsanwälte und Ärzte Opfer des nazistischen Mobs in der Stadt.

In Heidelberg wurde ein jüdischer Arzt in der Nacht vom 29./30. März 1933 überfallen, niedergeschlagen und schwer misshandelt.[66] In Sulzburg wurde ein jüdischer Arzt im März 1933 gewaltsam entführt und auf ein Feld bei Tunsel geschleppt, wo er sich ausziehen musste und mit Stöcken verprügelt wurde, weil ihn Angehörige der NS-Bewegung sittlicher Verfehlungen gegenüber seinen Patientinnen verdächtigten.[67] Ein jüdischer Zahnarzt aus Karlshafen wurde am 31. Juli 1933 in einem Wald am Ortsrand misshandelt, weil er in einem Honorarstreit mit

[57] Bonn 3 Js 3441/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/471. Auf den Vorfall weist auch die „Volksstimme", 13. 10. 1948, hin. Ein Neffe des Opfers hatte sich im März 1950 in dieser Sache auch an Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer gewandt und äußerte die Vermutung, Levy sei in der eigenen Räucherkammer vergast worden.
[58] Vgl. Fulda 1 Js 423/49.
[59] Vgl. Koblenz 9 Js 115/49 = Schöffengericht Mayen 9 Ls 7/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1840.
[60] Vgl. Osnabrück 4 Js 718/49, StA Osnabrück, Rep 945 Akz. 6/1983, Nr. 450.
[61] Vgl. Zweibrücken 6 Js 249/48.
[62] Vgl. Zweibrücken 6 Js 254/48.
[63] Vgl. Zweibrücken 6 Js 266/48.
[64] Vgl. Zweibrücken 6 Js 420/48.
[65] Vgl. Zweibrücken 7 Js 132/49.
[66] Vgl. Heidelberg KMs 1/47.
[67] Vgl. Freiburg 1 Js 55/48 = 1 KLs 2/50.

einem SA-Anhänger befindlich war, dem er eine schlechte Zahlungsmoral vorgeworfen hatte. Dem Opfer wurden zum Hohn anschließend 35,- RM für die Fahrt in den Wald abgepresst.[68] Der in Würzburg geborene Zahnarzt Dr. Alfred Meyer wurde am 16. Mai 1933 in Düsseldorf getötet, die Leiche an der Bevertalsperre in Hückeswagen einen Tag später aufgefunden. Über den Mord an Meyer berichtete auch der „Manchester Guardian“ „His dead body was found in the Bever Valley Dam near Hückeswagen (Rhein-Wupperkreis) on May 16. There were bullet wounds in the head and knife wounds in the chest. The body was sewn up in a sack which was weighted with stones. Dr. Meyer did not belong to any political party. He kept open house and his ‚soirées‘ were frequented by local politicians and intellectuals, men and women, irrespective of party.“[69] Ein 1933 wegen Mordes anhängiges Verfahren wurde durch Erlass des Preußischen Justizministers vom 12. 8. 1933 aufgrund des Erlasses des Preußischen Ministerpräsidenten vom 22. 7. 1933 in Verbindung mit der Verfügung des Preußischen Justizministers vom 25. 7. 1933 niedergeschlagen.[70] Der jüdische Rechtsanwaltsreferendar Wilhelm Aron, der als Verteidiger von Sozialdemokraten in Bamberg aufgetreten war und von der NS-Presse als „berühmter Referendar“ bezeichnet worden war, wurde am 10. März 1933 verhaftet und am 15. Mai 1933 in das KZ Dachau eingeliefert, wo er so misshandelt wurde, dass er am 19. Mai 1933 starb.[71]

4. „Rassenschande“

Wie die antisemitische Propaganda die Hirne lokaler NS-Funktionäre bereits vergiftet hatte, zeigen einige Beispiele, bei denen auch ohne „Nürnberger Gesetze“ gegen „Rassenschande“ vorgegangen wurde. Ein Jude namens Sally Frank hatte 1933 mit einer verheirateten Frau in Hoppstädten ein Verhältnis. Der Schwiegervater der Frau war darüber empört und forderte den lokalen SA-Führer zum Einschreiten auf, zur Belohnung lobte er ein Fass Bier aus, sollte Frank in der Wohnung der Frau ertappt werden. Die Täter brachen in das Haus ein, Frank wurde unter Misshandlungen in eine Gastwirtschaft gebracht, wo gerade eine NSDAP-Versammlung stattgefunden hatte, und anschließend ins Gerichtsgefängnis Birkenfeld geschleppt.[72] Im März 1933 wurde ein Arzt zusammen mit seiner Braut

[68] Vgl. Kassel 3a Js 710/48 = 3 KMs 6/49.
[69] „Jewish Dentist Murdered“ in: The Manchester Guardian, 19. 6. 1933.
[70] Vgl. Düsseldorf 8 Js 230/47 = 8 Ks 30/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/121–131; vgl. auch Brief Foreign Office German Section, an CCG (BE), 1./2. 9. 1949, TNA, FO 1049/2189.
[71] Vgl. München II Da 12 Js 277/48 = Gen Ks 9, 10/51, StA München, StAnw 34462/1–14; StAnw 34464/1–4. Zu Wilhelm Aron: Dornheim, Zerstörtes Leben – zerbrochene Lebensläufe. Die jüdischen Rechtsanwälte in Bamberg 1930–1945, S. 140, und Dornheim/Schindler, Wilhelm Aron (1907–1933).
[72] Vgl. Koblenz 9/2 Js 1899/48, AOFAA, AJ 1616, p. 804.

und einem Schild mit dem Text „Ich bin ein jüdischer Hurenbock“ durch die Straßen von Landsberg an der Warthe gezerrt.[73]

Siegfried Reiter, ein in Hainsfarth geborener 47-jähriger Schneider, und seine 19-jährige nichtjüdische Begleiterin Emma Baer nahmen am 6. August 1933 ein Bad in einem Weiher im Staatsforst Brunn. Zwei Männer, ein Gruppenführer des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) (und späterer Reichstagsabgeordneter) und ein staatlicher Forstverwalter trafen auf der Jagd im Brunner Revier auf die zwei Badenden. Der staatliche Forstverwalter verbot ihnen das Baden im Röthenbach, einem Forellengewässer, und ging weg. Der NSFK-Gruppenführer vermutete, Reiter sei Jude, und regte den Forstverwalter zum Einschreiten gegen ihn an. Daraufhin kehrten die beiden Männer um, der staatliche Forstverwalter verlangte von Reiter den Ausweis, dieser übergab ihm einen Turnvereinsausweis. Der NSFK-Mann durchsuchte derweil den Rucksack von Reiter und fragte ihn daraufhin direkt, ob er Jude sei, was Reiter bejahte. Daraufhin beschimpften die beiden Männer Siegfried Reiter und Emma Baer als „Saujuden“ und „Hure“. Der NSFK-Mann drohte Reiter sofort mit dem KZ, dann zwangen sie das Paar mit vorgehaltenen Jagdgewehren, nach Brunn zu gehen, wo sie beim Bürgermeister abgeliefert und festgehalten wurden. Der NSFK-Angehörige bestellte telefonisch SA- oder NSFK-Leute zum Forsthaus des Forstverwalters. Nachdem einige SA-Männer erschienen waren, holten sie das Paar vom Bürgemeister ab und hängten ihnen Texttafeln um. Reiter musste ein Schild tragen, das auf der Vorderseite lautete „Ich bin Jude und habe ein deutsches Mädchen geschändet“. Auf der Rückseite stand: „Ich habe den deutschen Wald geschändet.“ Emma Baer musste das Schild mit der Aufschrift „Ich lasse mich nie mehr von einem Juden schänden“ umhängen. Ein SA-Führer paradierte sie nun durch Brunn, dann wurden sie im offenen Auto stehend nach und durch Nürnberg gefahren. Die SA-Leute beschimpften das Paar laufend, Reiter wurde auch geschlagen. Siegfried Reiter und Emma Baer wurden dann ins „Röhmhaus“ nach Nürnberg gebracht, wo Frau Baer verhört, dann aber entlassen wurde. Einer der SA-Angehörigen äußerte, er habe noch nie das Geschlechtsteil eines Juden gesehen. Reiter wurde gezwungen, sein Geschlechtsteil zu entblößen, dann wurde von vier SA-Leuten bis zur Bewusstlosigkeit misshandelt. Er zog sich eine Gehirnerschütterung und gebrochene Finger zu und erblindete auf einem Auge. Anschließend war er mehr als zwei Jahre im KZ Dachau inhaftiert.[74] Frau Baer wurde am 7. August 1933 erneut zum „Röhmhaus“ bestellt, wo ihr die Haare geschoren und zwei Fotos von ihr gemacht wurden.[75] Ähnlich ging es dem 1901 in Aufseß geborenen Siegfried David, dem ein Verhältnis mit der

[73] Vgl. Berlin P Js 283/48 = P Ks 9/49.

[74] Vgl. Siegfried Reiter, geb. am 19. 3. 1886 in Hainsfarth, Schneider aus Nürnberg, wurde am 26. 8. 1933 aus dem Nürnberger Strafvollzugsgefängnis in das KZ Dachau eingeliefert, wo er im Block 1/I mit der Häftlingsnummer 3517 bis zum 29. 11. 1935 in „Schutzhaft“ war. Vgl. Überstellung von Schutzhäftlingen nach KL Dachau, 18. 08. – 30. 12. 1933, S. 10, und Alphabetisches Register Nr. 102, S. 370, Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau. Zu dem Fall vgl. Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 226.

[75] Vgl. Vgl. Nürnberg-Fürth 3c Js 2031–32/49 = 921 KLs 342/50, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 198.

Nichtjüdin Lina Hübner vorgeworfen wurde. Er war vom 29. 1. 1934 bis zum 10. 12. 1935 deswegen im KZ Dachau im sog. Judenblock inhaftiert.[76] In Worms wurde eine 28-jährige Frau, die mit einem Juden verlobt war, im Mai 1933 festgenommen, in einem SA-Heim wurden ihr die Haare abgeschnitten.[77] Ein jüdischer Viehhändler, der eine nichtjüdische Frau heiraten wollte, wurde am 1. März 1934 in Detmold verhaftet, auf der Polizeiwache mit Fußtritten misshandelt und in einem Prangermarsch mit einem Schild um den Hals durch die Stadt geführt. Die Aufschrift lautete entweder „Ich bin der Jude Maas und schände deutsche Mädchen“, oder „Ich schände deutsche Mädchen“.[78]

Die Verfolgung der „Rassenschande“ durch den nazistischen Mob war schon 1933 zu einem zentralen Tätigkeitsfeld der „Volksgemeinschaft“ avanciert.[79]

In Norden wurde die seit 1932 mit dem Juden Julius Wolff verlobte Christine Neemann am 22. Juli 1935 von Angehörigen des SA-Sturms Norden aus ihrer Wohnung geholt und unter Fußtritten und Schlägen zu dem SA-Sturmlokal „Börse“ gebracht, wo etwa 100 SA-Männer versammelt waren. Auch Julius Wolff wurde unter Gewaltandrohung dorthin geschleppt, beide wurden beschimpft und mit Pappschildern versehen, die ihn als „Rasseschänder“ bezeichneten, ihr Schild lautete: „Ich bin ein deutsches Mädchen und habe mich vom Juden schänden lassen.“. Ein Zug von etwa 100 SA-Männern führte die beiden Opfer durch die Straßen von Norden, während antisemitische Lieder unter Musikbegleitung gesungen wurden, und Halbwüchsige und Passanten sich dem marschierenden SA-Sturm anschlossen und Beschimpfungen riefen. Christine Neemann und Julius Wolff wurden auf dem Weg laufend misshandelt. Als das Paar mit den Pappschildern fotografiert werden sollte, senkte Christine Neemann den Kopf, einer der Täter riss ihren Kopf an den Haaren in die Höhe, damit ihr Gesicht für das Foto sichtbar war. Die Polizei löste den Zug schließlich auf, das Paar wurde der Polizei übergeben. Auf der Polizeiwache wurde Christine Neemann mit Elisabeth Extra in eine Zelle eingesperrt, der die Freundschaft mit dem Juden Richard Cossen vorgeworfen wurde. Elisabeth Extra war von einer aufgebrachten Volksmenge zur Polizeiwache gebracht worden und wurde wie Christine Neemann in Schutzhaft genommen. Die Staatspolizei Wilhelmshaven brachte Neemann und Wolff von der Polizeiwache ins Gerichtsgefängnis Norden, von dort kamen sie nach Aurich. Julius Wolff wurde in das KZ Esterwegen überstellt, Neemann wurde am 8. August 1935 in das KZ Moringen eingeliefert, aus dem sie am 30. August 1935 entlassen wurde, nachdem sie per Unterschrift versichert hatte, die Beziehung zu Wolff zu beenden. Wolff wurde zu unbekanntem Zeitpunkt aus Esterwegen entlassen, er floh in die USA.[80]

[76] Vgl. Bayreuth 1b Js 6851/46 = KLs 26/48, StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 842, sowie Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau.
[77] Vgl. Mainz 3 Js 1429/49 = AG Worms 3 Ms 34/50, 3 Ms 32/50.
[78] Vgl. Detmold 1 Js 2311/46 = 1 KLs 37/47, Detmold 3 Js 359/48.
[79] Vgl. Anders Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 226, der 1935 annimmt.
[80] Vgl. Parisius /Parisius, „Rassenschande“ in Norden, S. 131.

Im Urteil der Nachkriegszeit wurde dagegen angenommen: „Er befindet sich jetzt nicht mehr unter den Lebenden."[81]

Am 23. Februar 1935 kam es zu einem Aufruhr vor dem Haus von Max Israel in Simmern. Die Verkäuferin Magdalena Maria Wissem (geb. 1914), die bei dem jüdischen Kaufmann Adolf Emanuel in Stellung war, begab sich am 17. Februar 1935 auf Bitten ihres Arbeitgebers zum Viehhändler Max Israel, um diesem eine Kuchenplatte zurückzubringen. Angeblich berührte sie jener daraufhin unsittlich, indem er durch den Ausschnitt ihres Kleides ihre Brust fassen wollte und ihre Hand an sein Geschlechtsteil führte. Sie erzählte dies herum und wurde daraufhin von einem SS-Mann und dem stellvertretenden Ortsgruppenleiter vernommen. Etwa 50 bis 60 Personen begaben sich aufgrund dieses Vorfalls am 23. Februar 1935 zum Haus von Max Israel und schrien: „Raus mit dem Juden, holt den Juden, der Stinker, er wird totgeschlagen, schneidet dem Juden das Geschlechtsteil ab." Ein Polizist forderte die Menge auf, sich zu zerstreuen, was aber ignoriert wurde. Der Polizist ging daraufhin zum Bürgermeister, um sich Anweisungen zu holen. In der Zwischenzeit wurde das Haus von Israel teils demoliert, indem Fenster eingeworfen und Fensterläden beschädigt wurden. Frau Israel und ihre Kinder flohen in das obere Stockwerk und wurden in Schutzhaft genommen.

Anschließend zog die Menge vor das Haus des Juden Bernhard Bärmann, dann zum Haus des Juden Salomon Schloß. Bei einem gewissen Wirth wurde ein Fenster zerschlagen, bei Schloß die Haustür beworfen, bei Bärmann mehrere Fenster eingeworfen und Knallfrösche geworfen.[82] Wegen des offensichtlichen Landfriedensbruchs war bereits 1935 ermittelt worden.[83]

Der 1897 geborene Albert Fabian hatte sich im August 1934 katholisch taufen lassen, galt bei den Nationalsozialisten allerdings immer noch als Jude. Am 18. August 1935 wurde Fabian in Frankfurt am Main auf Veranlassung der Staatspolizei Karlsruhe wegen angeblicher „Rassenschande" verhaftet, weil er sich mit der nichtjüdischen Maria Vogt aus Köln im Hotel „Stadt Wiesbaden" traf, wo beide getrennte, lediglich nebeneinandergelegene Zimmer bezogen hatten. Während Maria Vogt nach zwei Wochen entlassen wurde, war Fabian bis zum 19. September 1935 im Polizeigefängnis Frankfurt, anschließend im KZ Kislau, ab 30. 1. 1937 im KZ Dachau und ab 28. 9. 1938 im KZ Buchenwald inhaftiert, bis er am 9. 6. 1939 mit der Aufforderung zur Emigration nach Shanghai entlassen wurde. Im Januar 1936 war Fabians Person Gegenstand der Sondernummer Nr. 4 des Hetzblattes „Der Stürmer" gewesen. Als wenn die ungerechtfertigte Freiheitsberaubung und die Demütigung nicht schon genug gewesen wären, kam noch der finanzielle Ruin hinzu: Fabians Geschäft Alfa-Film fiel seinem Handlungsreisenden W. zu, der wegen seines leichtfertigen Lebenswandels verschuldet und schon seit geraumer Zeit an der Firma oder zumindest dem Vermögen Fabians interessiert war. Ende Oktober oder Anfang November 1935 preßte W. Fabian in Gegenwart des Karlsruher

[81] Aurich 2 Js 1541/46 = 2 Ks 7/49, StA Oldenburg, Best. 140-4, Nr 816 (alt. Acc. 13/79, Nr. 114).
[82] Vgl. Bad Kreuznach 3 Js 246/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 95.
[83] Vgl. Koblenz 2 Js 287/35; Ausgang des Verfahrens unbekannt.

Gestapo-Kommissars Karl Sauer im KZ Kislau eine Generalvollmacht ab, W. wurde damit sein Vermögensverwalter, eignete sich Gegenstände an und verwertete Fabians Eigentum zu seinen Gunsten, indem er Filmnegative im Wert von 6000,- RM an die Bild- und Filmzentrale Düsseldorf veräußerte sowie die Möbel Fabians auf Versteigerungen verkaufte. Von dem Vermögen Fabians, das 1935 mindestens 20–30 000,- RM betragen hatte, war 1939 nichts mehr übrig.[84]

Als die „Nürnberger Rassegesetze“ verkündet wurden, kam es zu einer spontanen Aktion gegen die örtlichen Juden in Spangenberg, in deren Anwesen eingedrungen wurde.[85] In Geseke mußte 1936 ein Schlosser ein Schild durch die Stadt tragen, auf dem zu lesen war: „Ich verkehre mit der Jüdin Rika“.[86] Vor dem Haus einer Jüdin wurde in Berlin-Birkenwerder am 21. Juni 1938 von deren nichtjüdischer Schwägerin die Aufschrift angebracht „Hier wohnt eine Judenschickse [!], ab nach Palästina.“[87]

Wer trotz dieser Umstände an einer Eheschließung festhielt, dem wurde von den Behörden die Heirat verweigert, selbst wenn eine nur teils jüdische Abstammung vorlag. Im Oktober 1936 beantragte Willi Helbach aus Bullay beim Amtsbürgermeister und Standesbeamten von Lutzerath die Ehe mit Maria Gertrud Müller. Der Bürgermeister lehnte ab, weil Helbach „jüdischer Mischling 1. Grades“ sei, und übergab den Antrag einer vorgesetzten Dienststelle. Das Gesundheitsamt Zell verweigerte Helbach am 31. März 1938 das Ehetauglichkeitszeugnis, weil dieser „sehr wahrscheinlich“ „jüdischer Mischling 1. Grades“ und erblich belastet sei. Helbach wurde am 20. Juni 1940 zur Wehrmacht einberufen, ein Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 15. 10. 1941 genehmigte die Eheschließung, die durch Ferntrauung besiegelt wurde.[88]

In Wanne-Eickel wurde am 6. September 1935 – also immer noch vor Erlass der „Nürnberger Rassegesetze“ vom 15. September 1935 – ein jüdischer Möbelhändler mit einem Schild um den Hals mit der Aufschrift: „Ich bin ein perverser Rassenschänder“, von NSDAP-Funktionären durch die Straßen getrieben, weil ihm vorgeworfen wurde, er sei Exhibitionist.[89]

In Saarbrücken wurde ein Mann wegen der Liebesbeziehung zu einer Jüdin 1937 angezeigt und diesbezüglich am 13. März 1938 wegen Verstoß gegen die Rassegesetze zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurteilt.[90] Eine Jüdin

[84] Vgl. Frankfurt 8/3 Js 4823/48 = 57 KLs 7/50, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30070/1–5; Vgl. auch „Ein Verrat blieb ohne Sühne. Freispruch im Fall Fabian mangels ausreichender Beweise“, in: Frankfurter Rundschau, 8. 8. 1950; „Wenn das Blatt sich wendet. Ein Prozeß aus alten Akten“, in: Frankfurter Neue Presse, 8. 8. 1950.

[85] Vgl. Kassel 3a Js 74/46 = 3a KLs 1/50.

[86] Vgl. Paderborn 7/3 Js 1462/48 = 7 Ks 2/49.

[87] Vgl. Berlin 11 Js 855/46 = 12 KLs 15/46.

[88] Vgl. Koblenz 9 Js 187/49, AOFAA, AJ 1616, p. 805. In der Einstellungsverfügung hieß es, es gebe keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass aus politischen und rassischen Gründen Helbach Schwierigkeiten gemacht wurden, die über die in der Rassegesetzgebung des Nationalsozialismus enthaltenen Einschränkungen hinausgegangen seien.

[89] Vgl. Bochum 2 Js 1479/48 = 2 Ks 12/48.

[90] Vgl. Saarbrücken 11 Js 88/48 = 11 KLs 16/48.

wurde im Oktober/November 1937 wegen „Rassenschande“ und wegen Kuppelei zu zwei Jahren Haft verurteilt. Nach Strafverbüßung kam sie in ein KZ, wo sie 1942 starb.[91]

In Hüffelsheim wurde der „Halbjude“ Otto (auch genannt Jakob) Strauß, der als Schürzenjäger galt, im Februar/März 1937 denunziert. Er hatte sich mit einem 16-jährigen Mädchen zu einem Stelldichein an der Kirchhofsmauer verabredet. Das Mädchen war BDM-Angehörige und informierte einen Cousin, der sich wiederum der Hilfe anderer Männer versicherte, die daraufhin das Treffen beobachteten und Strauß der Polizei auslieferten. Er wurde vom Schöffengericht Bad Kreuznach (2 Ms 20/37) am 12. 5. 1937 wegen Beleidigung (§§ 185, 194, 200 StGB) zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt und am 13. Oktober 1937 aus der Haft entlassen.[92] Das Mädchen galt als übel beleumundet und wurde 1939 wegen „angeborenen Schwachsinns“ sterilisiert.[93]

„Rassenschande“ als Ermittlungsgegenstand beschäftigte auch das im Stadthaus untergebrachte 23. Kommissariat (Sittenpolizei) der Kriminalpolizei Hamburg. Ab 1936 wurden dort Verstöße gegen die „Nürnberger Gesetze“ („Rassenschande“, Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot „arischer“ Angestellter, verbotene Eheschließungen) untersucht. Dabei wurde der männliche Partner strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, nichtjüdische Frauen als Zeuginnen vernommen, Jüdinnen auf Befehl des RSHA inhaftiert und ins KZ überstellt. Taktlose Vernehmungen über das Sexualleben der Opfer waren an der Tagesordnung, die Opfer wurden häufig als „Judenschwein“, „Judenweiber“ und „Moritzsohn“ beschimpft, bedroht und misshandelt, um Aussagen zu erpressen. Frau Ella Geistlich wurde im August 1937 vernommen und befragt, mit wem ihr Sohn „herumgehurt“ habe. Sie äußerte, ihr Sohn sei mit keinem Mädchen in der Wohnung gewesen. Der Vernehmende sagte daraufhin zu ihr: „In der Wohnung tut auch nicht nötig, Ihr Judenweiber stellt Euch auch im Treppenhaus hin.“ Außerdem äußerte er: „Wir wollen Euch Juden schon zeigen, unsere Frauen zu versauen, Ihr Juden kommt ja doch alle in die Seife.“

Walter Hermannsen hatte 1919 in russischer Kriegsgefangenschaft eine russische Jüdin geheiratet und war zum Judentum übergetreten. Seine Frau verstarb 1939, er zog daraufhin mit einer jüdischen Witwe namens Fanny Neumann zusammen, um seine vier Kinder versorgt zu wissen. Er wurde 1941 ebenfalls zum Vorwurf der „Rassenschande“ vernommen und legte aufgrund von Drohungen und Misshandlungen ein „Geständnis“ ab, obwohl er sich als Jude betrachtete und damit keine „Rassenschande“ begehen konnte. Nichtsdestotrotz wurde er am 6. Januar 1942 unter Hamburg 11 Js P 394/41 wegen diesem „Delikt“ zu einem

[91] Vgl. Hamburg 14 Js 184/46 = 14 KLs 53/47, 14 Ks 36/48 (Akten nicht auffindbar); siehe auch BAK, Z 38/518.

[92] Vgl. Koblenz 9 Js 395/49 = Bad Kreuznach 2 KLs 38/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 43.

[93] Vgl. ebd. und Koblenz 9 Js 394/49, AOFAA, AJ 1616, p. 806. Laut Bericht der Gendarmeriestation Bad Münster am Stein vom 29. 09. 1949 hatte die Angeklagte auch verbotenen Umgang mit mehr als 20 Polen in den Gemeinden Traisen, Hüffelsheim und Niederhausen gehabt, weswegen sie verhaftet worden war, außerdem Verkehr mit einer unbekannten Anzahl deutscher Männer.

Jahr Haft verurteilt, Frau Neumann[94] und seine vier zwischen 1920 und 1930 in Litauen geborenen Kinder David, Jacob, Julius und Rebecca waren zwischenzeitlich deportiert worden, als er im März 1942 wieder freikam.

Einem der Angeklagten – ehemals Kriminalsekretär und SS-Staffelsturmscharführer – wurde in der Nachkriegszeit zugutegehalten, dass er sich zu den Misshandlungen und Aussageerpressungen hinreißen ließ, um überhaupt „Rassenschandeverbrechen“ ohne sonstige Beweismöglichkeiten „belegen“ zu können. Am 03. 12. 1945 sagte der Beschuldigte bei einer Vernehmung durch die Polizei: „Ich sehe ein, daß die Juden, die seinerzeit unter dem Naziregime hier leben mußten, unter einem gewissen Druck [!] gestanden haben. Ich war dafür ausersehen, die Übertretungen der Nürnberger Gesetze zu ermitteln. Daß die zurückkehrenden Juden einen gewissen Haß gegen die einzelnen Sachbearbeiter haben, ist mir auch klar, daher ist es nicht verwunderlich, daß solche Anzeigen zustande kommen. […] Ich muß diese Anschuldigung [Antisemitismus] zurückweisen. Meine Ehefrau ist längere Zeit (von 1920 bis 1928) Kindergärtnerin bei dem Bankier Warburg in Hamburg gewesen. Auch hat [sic] die Frau Warburg und ihre erwachsenen Töchter uns des öfteren in der Wohnung aufgesucht. Die von meiner Frau erzogene Tochter des Dr. Warburg ist wöchentlich einmal zu uns in die Wohnung gekommen […].“[95]

Im Dezember 1938 wurde Frau Meincke wegen intimer Beziehungen zu Manfred Feldmann befragt, weil dieser angeblich im Besitz von Aktbildern von ihr war. Im Frühjahr 1939 wurde der Sekretärin Frau Geist ein Verhältnis mit ihrem Chef, dem jüdischen Rechtsanwalt Dr. Max Eichholz[96], vorgehalten, der gegen Ostern 1939 festgenommen worden war. Nach anfänglichem Bestreiten räumte Frau Geist schließlich ein, bis 1935 mit Dr. Eichholz intim verkehrt zu haben, weswegen sie wegen „Begünstigung“ festgenommen wurde. Anschließend gab sie auch zu, nach dem Erlass der „Nürnberger Gesetze“ Geschlechtsverkehr mit Dr. Eichholz gehabt zu haben. Dr. Eichholz wurde wegen sogenannter Rassenschande im Sommer 1939 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt und im Dezember 1942 nach teilweiser Strafverbüßung in das KZ Auschwitz überstellt, wo er am 12. Januar 1943 umkam. Im Oktober 1940 wurde die Wohnung von Dr. Felix Löwenthal in Hamburg-Niendorf durchsucht, der bei Frau Hofmeister eine Wohnung gemietet hatte, sowohl Dr. Löwenthal als auch Frau Hofmeister wurden festgenommen. Ein intimes Verhältnis wurde von Frau Hofmeister bestritten, beide kamen nach mehrtägiger Haft wieder frei, Dr. Löwenthal starb 1942 im Ghetto Litzmannstadt.[97]

[94] Es handelte sich um Fanny Neumann, geb. 31. 12. 1897 in Köln, deportiert am 25. 10. 1941 nach Litzmannstadt, vgl. Gedenkbuch.

[95] Hamburg 14 Js 6/46 = 14 Ks 22/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 15428/49.

[96] Eichholz hatte in den 1920er Jahren gemeinsam mit Herbert Ruscheweyh in einer Sozietät gearbeitet. Er war während des Dritten Reichs wiederholt in Fuhlsbüttel inhaftiert, nach dem Pogrom in Sachsenhausen. Vgl. Gedenkbuch.

[97] Vgl. Hamburg 14 Js 158/48 = 14 Ks 9/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 14112/52 , vgl. auch Gedenkbuch.

André Froszt war Eigentümer der chemischen Fabrik Stobwasser & Co., Hamburg-Bergedorf. Am 7. 4. 1938 wurde er wegen „Rassenschande" festgenommen, weil der Kreiswirtschaftsberater Hamburg-Bergedorf mutmaßte, André Froszt würde mit weiblichen Lehrlingen der Firma Unzucht treiben. Am 5. 1. 1939 wurde er von der Staatsanwaltschaft Hamburg unter Hamburg 11 Js 576/38 wegen versuchter Rassenschande und aktiver Beamtenbestechung (eines Gefängnisoberwachtmeisters) angeklagt. Da nicht feststand, ob Froszt Jude war, wurde er am 4. 2. 1939 bezüglich versuchter „Rassenschande" mangels Beweises freigesprochen, wegen Unzucht mit Minderjährigen in zwei Fällen nach § 174 I StGB und aktiver Beamtenbestechung nach § 333 StGB zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Wiederaufnahme am 25. 2. 1941 wurde Froszt am 12. 6. 1941 bezüglich der Unzucht mit minderjährigen Abhängigen freigesprochen, wegen aktiver Beamtenbestechung aber zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Entlassung aus der Strafhaft kam er in „Schutzhaft" der Gestapo und starb am 23. 11. 1942 im KZ Mauthausen. (In einem Gutachten des Reichssippenamtes Berlin vom 20. 5. 1941 war Froszt als Volljude eingestuft worden.) Die Firma Stobwasser & Co. kam am 9. 6. 1939 nach einem Antrag auf Zwangsversteigerung unter Zwangsverwaltung eines Treuhänders. Maschinenanlagen und Zubehör wurden von einer anderen Firma S. übernommen, zuletzt die Grundstücke am 5. 4. 1944 zwangsversteigert.[98]

Belegt sind auch Schikanen und Misshandlungen bei der Ausstellung sogenannter Judenpässe, etwa beim 21. Polizeirevier in der Claudiusstraße in Berlin.[99] Berüchtigt waren auch Vernehmungen in der dortigen Prinz-Albrecht-Straße.[100]

5. Ausschreitungen 1934–1937

Schon früh nahmen die Ausschreitungen gegen Juden pogromartige Züge an, wie etwa im März 1934 in Gunzenhausen. Einige hundert Menschen – Nachkriegsschätzungen zufolge 250–300 SA- und SS-Leute – hatten sich anlässlich einer Verhaftung zusammengerottet, skandierten antisemitische Parolen, verwüsteten eine Gastwirtschaft eines Juden, misshandelten und verhafteten ganze jüdische Familien und schleppten sie ins städtische Gefängnis, um sie dort weiter zu quälen. Ein Jude wurde erhängt, ein anderer erstochen aufgefunden.[101] Ein SA-Obersturmführer wurde daraufhin wegen Landfriedensbruch verurteilt. Wegen der in seinen Augen ungerechtfertigten Verurteilung rächte er sich an zwei jüdischen Zeugen

[98] Vgl. Hamburg 14a Js 1945/54 = früher Hamburg 14 Js 290/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 11341/65.

[99] Vgl. Berlin 1 P Js 1075/47 = 1 P KLs 83/48.

[100] B Vgl. erlin 1 P Js 1165/47 = P KLs 14/49.

[101] Lagebericht SD-Hauptamt, Berlin, Mai/Juni 1934, in: Kulka/Jäckel, Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945, S. 75.

aus dem Prozess, indem er im Juli 1934 beide niederschoss, einer verstarb an den Verletzungen.[102]

In Leiwen wurden in der Nacht zum 12. April 1934 die Häuser von Karl Schloß (Leiwen Nr. 123) und Samuel Schloß (Leiwen Nr. 194) mit Schiffsteer beschmiert. Ein SA-Scharführer räumte ein, er habe sich durch Propaganda im „Stürmer" zu der Tat habe hinreißen lassen, die in der Nachkriegszeit als „grober Unfug" charakterisiert und damit als verjährt galt.[103] Der „Röhm-Putsch" gab erneut Anlass für Ausschreitungen gegen Juden. In Langsdorf wurden jüdische Bewohner in ihren Häusern und Wohnungen überfallen, die Täter misshandelten ihre Opfer, Moritz Oppenheimer wurde durch einen Schuss tödlich verletzt.[104] Juden, die in jener Nacht in Hungen am „Solmser Hof" vorbeikamen, wurden durch den SS-Sturm Hungen angepöbelt und verprügelt.[105] In Altenstadt wurden in der Nacht vom 11./12. Juli 1934 die Wohnungen von Juden durchsucht, die Bewohner misshandelt.[106]

In Lohrhaupten zogen am Haus von Julius Halle Hitlerjungen vorbei und sangen antisemitische Lieder. Halle stellte einen Mann, den er für einen HJ-Angehörigen hielt, deswegen zur Rede und wurde von diesem am 27. Juni 1934 ins Gesicht geschlagen. Halle beschwerte sich deswegen am nächsten Tag bei der Gendarmerie in Flörsbach. Eine von den Nationalsozialisten mobilisierte Menschenmenge zog daraufhin vor sein Haus und randalierte, das Haus wurde gestürmt, die Fenster eingeschlagen. Julius Halle, seine Ehefrau Johanna Halle und ihr 14-jähriger Sohn Walter sowie der 80-jährige Schwiegervater Israel Maier wurden für eine Woche in Meerholz in „Schutzhaft" genommen.[107] Julius Halle, der 1949 in New York wohnte und um die Aufklärung des Falles nachsuchte, schrieb am 24. Januar 1949 verbittert an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt: „Die Wahrheit ist, daß [Nachname Beschuldigter] mich zuerst schlug und dann am nächsten Tag die ganze Aktion gegen mich und meine Familie ins Rollen gebracht hat. Daß sich

[102] Ansbach 82–105/35, GrSt 50/34, StA Nürnberg. Die Verurteilungen gegen die Täter während des Dritten Reichs wurden nicht rechtskräftig, 1949/1950 wurden die Täter verfolgt, derer man noch habhaft werden konnte. Außerdem waren unter Ansbach Nachkriegsermittlungen anhängig: StA Nürnberg, StAnw Ansbach 1 Js 5696/47 und 1 Js 5697/47. Auf die Tatsache, dass die Strafverbüßung bei den Tätern während des Dritten Reiches nicht oder nur teils erfolgt war, wies der frühere Nürnberger Polizeipräsident Dr. Benno Martin hin: „The Office of the Chief of Council was informed by Martin, the former police chief of Nuremberg that Bär and Kaiser have not been punished for this crime. The Chief prosecutor found that under file AVZ 935, 950 and 951/34 Bär was found guilt of homicide and attempted homicide and sentenced to life imprisonment and 10 years respectively on October 1, 1934. Kaiser was sentenced for aid in homicide to 4 years in prison. The Minister of Justice released Kaiser on January 8, 1937, and Bär on November 19, 1938. Bär was killed on the Russian front in 1941 and Kaiser lives in Kirnach near Würzburg. The Chief Prosecutor will order Kaiser to continue his punishment suspended in 1937." Wochenbericht, 16.11.1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.

[103] Vgl. Trier 3 Js 477/49, AOFAA, AJ 1616, p. 806.

[104] Vgl. Gießen Js 1866/46 pol. = KLs 11/47, 2 Ks 7/49 verbunden mit 2 Ks 6/49.

[105] Vgl. Gießen Js 1908/46 pol. = 2 KLs 32/47.

[106] Vgl. Gießen Js 5173/46 pol. = 2 KLs 25/47.

[107] Vgl. Hanau 3 Js 637/48, 3 Js 238/49, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 37.

keine Zeugen finden lassen, so bin ich darüber nicht erstaunt, denn es will keiner ein Nazi gewesen sein noch irgendetwas gesehen haben. Das ist ja heute in Deutschland gang und gebe."[108]

In Odenbach fand am 19. Juni 1935 eine antisemitische Kundgebung gegen den jüdischen Landwirt und Kaufmann Felsenthal statt. Die Fenster des Wohnhauses wurden eingeworfen, er selbst wurde schwer misshandelt, seine nichtjüdische Frau und seine achtjährige Tochter mussten fliehen. Felsenthal war von einer jüdischen Auswandererorganisation in Mannheim unterbreitet worden, er solle auf seinem landwirtschaftlichen Gut ein Schulungslager einrichten, in dem jüdische Auswanderungswillige als Landhelfer für Palästina ausgebildet werden könnten. Die NSDAP-Kreisleitung Kusel hatte davon erfahren und angedroht, eine Kundgebung abzuhalten. Felsenthal erfuhr davon und beschloss, das Ausbildungslager nicht einzurichten und teilte dies dem Bürgermeister von Odenbach mit, um die Unterlassung der Aktion zu erreichen, außerdem schrieb er dem NSDAP-Ortsgruppenleiter von Odenbach einem Brief des Inhalts, dass der Plan des jüdischen Ausbildungslagers aufgegeben worden sei. Trotzdem ließ dieser die Kundgebung abhalten, bei der NSDAP- und SA-Angehörige antraten, nazistische Lieder sangen und vor dem Haus Felsenthal Sprechchöre riefen wie „Wir wollen keine jüdischen Landhelfer". In einer Rede äußerte der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Odenbach, das geplante Schulungslager sei eine Herausforderung, durch den Zuzug jüdischer Landhelfer würde insbesondere deutschen Mädchen Gefahr drohen. Das Haus Felsenthals wurde mit Schottersteinen beworfen, allein in einem Zimmer wurden 68 Steine entdeckt. Felsenthal bat den NSDAP-Ortsgruppenleiter und den SA-Sturmführer um freies Geleit für seine Frau und Tochter und für sich selbst um „Schutzhaft", um sich vor der tobenden Menge zu retten. Auf dem Weg zum Bürgermeisteramt wurde er misshandelt, anschließend war er drei Wochen im Amtsgerichtsgefängnis Wolfstein.[109]

Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Somborn ließ am 3. Juli 1935 das Gerücht streuen, der 1878 geborene jüdische Viehhändler Max Sonneberg habe deutsche Frauen beleidigt. Unter seiner Führung rotteten sich Menschen zusammen, die vor das Haus von Sonneberg in der Hanauerstraße 4 in Somborn zogen. Sonneberg wurde hinter einem Gebüsch, in das er geflüchtet war, herausgezerrt und unter Misshandlungen zum Bahnhof geschleift, ein Gendarmeriemeister ordnete „Schutzhaft" an und brachte ihn in das Gerichtsgefängnis Gelnhausen, wo Max Sonneberg sich in ärztliche Behandlung begeben musste. Er war vom 3. Juli 1935 bis 18. Juli 1935 in Polizeihaft. Hintergrund war, dass ein unbekannter Mann in der Kleinbahn zwischen Langenselbold und Somborn Ende Juni 1935 laut einen Artikel über einen jüdischen Kaufmann namens Fritz Ochs aus Hanau vorlas, der sich mit dessen angeblichem „rasseschänderischen" Verhalten befasste. Gegenüber einem mitreisenden Mann äußerte Sonneberg in dem Abteil, Papier sei ja geduldig, das Mädchen sei käuflich gewesen, die Christen sollten froh sein, dass die

[108] Ebd.
[109] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 30/49 = KLs 45/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

Juden ihnen Geld leihen würden. Im „Gelnhäuser Anzeiger“ erschien daraufhin am 3. Juli 1935 ein Artikel mit dem Titel „Ein unverschämter Jude. Erlebnisse in der Kleinbahn zwischen Langenselbold und Somborn“, in dem Sonneberg wegen dieser Äußerung angegriffen wurde. Darin hieß es: „Ein Volksgenosse las während der Bahnfahrt einen Zeitungsartikel vor, der sich mit dem verbrecherischen Handeln des jüdischen Rasseschänders Fritz Ochs in Hanau befaßte. Dem im gleichen Abteil befindlichen Juden Max Sonneberg aus Somborn war das Verlesen dieser jüdischen Verbrechen natürlich sehr unangenehm. Er geriet darüber so in Wut, daß er schrie: ‚Papier ist ja geduldig.‘ […] Der Jude brachte es also fertig, das von seinem Rassegenossen Ochs geschändete Mädchen noch schwer zu beschimpfen und zu beleidigen. […] Man sollte es nicht für möglich halten, daß ein Jude es heute noch wagt, derartige Redensarten zu führen. Wir haben es als Deutsche nicht notwendig, uns von dem Juden Sonneberg beleidigen zu lassen. […] Wir können dem Juden Sonneberg nur dringend raten, sich mit seinen Äußerungen zu mäßigen, denn es gibt Mittel und Wege genug, um ihm sein freches Judenmaul zu stopfen. […] Bedauerlich aber ist es, wenn ein deutscher Arbeiter es fertig bringt, für einen derartigen frechen Juden noch Partei zu ergreifen, wie dies der Arbeiter Vinzenz Franz aus Somborn bei dem erwähnten Vorfall getan hat. […] Wir bitten den Arbeiter Franz, nächstens auch sein Geld bei einem Juden zu verdienen, wenn ihn die Belange seines eigenen Volkes nicht weiter interessieren.“ Augenscheinlich war Vinzenz Franz nicht der einzige gewesen, der sich für Sonneberg einsetzte, denn der „Gelnhäuser Anzeiger“ schrieb am 22. Juli 1935: „Am Pranger: Judenknecht Aloys Müller, Somborn. Er verweigert deutschen Volksgenossen die Milch. – Unsere Leser erinnern sich wohl noch an die Unverschämtheiten des Juden Sonneberg aus Somborn. Dieser Jude hatte es fertig gebracht, in der Kleinbahn zwischen Langenselbold und Somborn die deutsche Justiz und das ganze deutsche Volk auf das gemeinste zu beleidigen. Die deutschbewußte Bevölkerung von Somborn und Umgebung war darüber so erregt und empört, daß der Jude in Schutzhaft genommen werden mußte, um ihn vor dem gerechten Volkszorn zu schützen. Kaum aber war der Jude in Schutzhaft, da erhoben einige ehrvergessene Judenknechte in Somborn ihr Jammergeschrei und bedauerten den ‚armen‘ Juden, der ihr eigenes Volk und damit sie selbst beleidigt hatte. An der Spitze dieser Judenknechte steht der Landwirt Aloys Müller aus Somborn, Adolf-Hitlerstraße. Dieser Zeitgenosse Müller ist uns schon lange als Nörgler und Stänkerer bekannt. Was er sich aber jetzt wieder leistete, übersteigt alles bisher dagewesene. Er verweigerte den sechzig Jahre alten Eltern eines Parteigenossen die Milchlieferung, weil dieser Parteigenosse aus seiner gerechten Empörung gegen den unverschämten Juden Sonneberg keinen Hehl gemacht hatte. […] Dieser krasse Vorfall zeigt, welch unerhörte Zersetzungsarbeit von den Juden und ihrem zentrümlichen [sic] Anhang gerade im Freigericht geleistet wird. […] Der Judenknecht Aloys Müller aber wird eines Tages noch froh sein, wenn er überhaupt noch einen einzigen Tropfen Milch verkaufen kann. Jeder deutsche Volksgenosse wird es in Zukunft ablehnen müssen, von diesem Judenknecht noch Milch zu beziehen. Aloys Müller hat sich durch seine Handlungsweise selbst aus der deut-

schen Volksgemeinschaft ausgeschlossen und sich in die Reihe der Feinde unseres Führers gestellt. Er hat Verrat begangen an seinem eigenen Volk und an ihm wird sich das Sprichwort bewahrheiten: ‚Wer vom Juden frißt, der stirbt daran'."[110]

Anfang August 1935 fuhr Alfred Weil mit einem Pferdefuhrwerk durch Haigerloch, wobei ihm ein neunjähriger Junge namens Helmut M. auf einem „Radelrutsch" entgegenkam und dabei so dicht an das Pferd geriet, dass dieses sich aufbäumte. Alfred Weil schimpfte den Jungen aus, der freche Widerworte gab. Auf dem Rückweg durch den Ort stieß Weil erneut auf den Jungen und gab ihm eine Ohrfeige. Leo Nördlinger, wie Alfred Weil Jude, hatte ebenfalls im Sommer 1935 einen Jungen geohrfeigt, weil dieser ihn beim Baden als Juden beschimpft hatte. Am 5. August 1935 publizierten die „Hohenzollernschen Blätter" einen Artikel, in dem der Vorfall zwischen Alfred Weil und dem Jungvolkangehörigen Helmut M. in Haigerloch geschildert wurde: „Wieder sind Klagen laut geworden über Mißhandlungen des Jungvolks durch einen Haigerlocher Juden. Das J.V. Mitglied Helmut M. – Haigerloch – wurde anscheinend ohne jeden Grund von dem mit jüdischen Kennzeichen und nötigen Merkmalen besonders ausgestatteten ledigen Juden Alfred Weil – Haigerloch – verprügelt. Im Wiederholungsfalle kann keine Garantie mehr dafür übernommen werden, daß ein Großteil der hiesigen Bevölkerung von der Lynch-Justiz sich noch weiter zurückhalten läßt." Fünf Tage später, am 10. August 1935, wurden Alfred Weil und Leo Nördlinger durch einen Langjäger in sog. „Schutzhaft" genommen und ins Landgerichtsgefängnis Hechingen gebracht. Weil war vier Wochen, Nördlinger sechs Wochen inhaftiert.[111]

In Onstmettingen erfuhr der kommissarische NSDAP-Ortsgruppenleiter von einem unbekannten Denunzianten am 4. Februar 1936, Max Levi aus Haigerloch habe während der im Rundfunk übertragenen Beisetzungsfeierlichkeiten für den in der Schweiz ermordeten Wilhelm Gustloff abfällige Bemerkungen über Hitlers Rede bei der Beerdigung in einem Café gemacht. Der NSDAP-Funktionär und der Denunziant suchten Levi auf, um seine Personalien festzustellen und zwangen ihn, zur Polizeiwache zu kommen. Der NSDAP-Funktionär schlug Levi, als sich dieser weigerte, seine Personalien preiszugeben. Erst am nächsten Tag veranlasste die NSDAP-Kreisleitung Balingen die Freilassung Levis.[112]

In Neustadt an der Aisch wurde am 4. Februar 1936 das Haus des Juden Heinrich Sämann in der Wilhelmstraße 14 gestürmt, er selbst wurde auf die Straße geschleift und schwer misshandelt. Hintergrund war eine persönliche Streitigkeit, als ein Kriegsinvalide des 1. Weltkrieges und Schafhändler zu Sämann gesagt hatte: „Saujud, gehst wieder hinaus und schmierst die Bauern aus." Sämann hatte entgegnet, er müsse seine kranke Frau und seinen körperbehinderten Sohn ernähren, weil sein gesunder Sohn im Weltkrieg gefallen sei. Der Kriegsinvalide dagegen erhalte ja seine Rente vom Staat. Dieser bauschte den Vorfall auf und beklagte sich allerorten darüber, so dass sich sogar die NSDAP-Ortsgruppe Neu-

[110] enthalten in Hanau 2 Js 608/46 = 2 KLs 6/48, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 170/1–2.
[111] Hechingen Js 3754–3755/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T2, Nr. 853.
[112] Vgl. Hechingen Js 1255–56/47 = KMs 1/49, StA Sigmaringen, Ho 400 T2, Nr. 585.

stadt an der Aisch einschaltete. Bei einer Versammlung der Kriegsopfervereinigung wurde der Vorfall zur Sprache gebracht, die Versammlungsteilnehmer, darunter Kriegsinvalide und SA- und SS-Mitglieder, begaben sich zu Sämanns Haus und riefen: „Der Jud muß raus“ und „raus mit dem Saujud“. Das hintere Hoftor wurde aufgedrückt, andere kletterten über die Mauer, die Wohnungstür wurde gewaltsam geöffnet und die Wohnung verwüstet. Sämann hatte sich versteckt, er wurde aus dem Haus gezerrt und so schwer verprügelt, dass Sanitäter mit einem Krankenwagen kamen, um ihn ins Krankenhaus zu bringen. Die Menge rief aber: „Ein Jud kommt nicht in unser Sanitätsauto.“ Erst durch das Einschreiten eines Arztes konnte Sämann mit dem Auto weggebracht werden.[113]

Im August 1936 wurden Moritz Dreyfuß und seine Söhne Ernst und Walter in Albsheim wegen angeblicher Verbreitung staatsfeindlicher Plakate festgenommen. Die Söhne wurden bald wieder freigelassen, Moritz Dreyfuß aber ins KZ Dachau eingeliefert. Nach den Verhaftungen wurde das Geschäft nach einer Kontrolle durch das Finanzamt wegen Steuerhinterziehung aufgelöst und einem nichtjüdischen Konkurrenten übergeben.[114]

Zum Jahrestag der „Machtergreifung“ wurden in Wenings die Wohnungen zweier Juden 1937 verwüstet.[115] Andernorts wurden Bethäuser nun als Wohnhäuser oder Stallungen genutzt.[116]

In Wawern lebten 1937 noch 9 jüdische Familien, seit 1935 wurden sie laufend Schikanen unterzogen. Die SA veranstaltete Propagandaumzüge und hetzte gegen die Juden, es wurde Boykott angedroht, anschließend wurden Fensterscheiben eingeworfen, Fensterläden demoliert und in Hauseingänge jüdischer Häuser uriniert. Diese Ausschreitungen wiederholten sich 1935 bis 1937 alle paar Wochen. Insbesondere die aus Polen stammende Familie Hirschkorn wurde Opfer der Verfolgungen. Das Haus von Familie Hirschkorn wurde regelmäßig umlagert, die SA begehrte Einlass und erpresste unter Drohungen Geld, Schnaps und Schuhe.[117]

Ernst Ludwig Goldschmitt fotografierte im März 1937 die Synagoge in Fürfeld, die von HJ-Angehörigen beschädigt worden war. Die Fotografien wurden anschließend von einem Fotografen in Bad Kreuznach entwickelt. Durch eine Anzeige des Landratsamtes Alzey wurde Goldschmitt daraufhin von der Gestapo Worms verhaftet und beschuldigt, „Greuelpropaganda“ im Ausland treiben zu wollen. Er wurde zur Gestapo nach Darmstadt überstellt und kam am 31. März 1937 als Häftling Nr. 11985 ins KZ Dachau. Am 22. September 1939 wurde er ins KZ Buchenwald verbracht. Nach seiner Entlassung emigrierte er nach Palästina.[118] In Feuchtwangen hatten sich am 20. 12. 1937 immerhin etwa 400 Personen zusammengerottet,

113 Nürnberg-Fürth 1a Js 268 a–h/47 = KLs 46/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2106/I, II.
114 Vgl. Frankenthal 9 Js 386–388/47, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
115 Vgl. Gießen Js 2425/47 pol. = 2 KLs 15/48.
116 Vgl. Göttingen 4 Js 2942/47.
117 Vgl. Trier 3 Js 346/47 = 3 KLs 16/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 745–746.
118 Vgl. Mainz 3 Js 719/48, AOFAA, AJ 1616, p. 803.

die die Vertreibung der ortsansässigen Juden forderten, die Ausschreitungen nahm die Polizei zum Anlass, sechs Juden in „Schutzhaft“ zu nehmen.[119]

Oftmals ging es um die Ausschaltung von Geschäftskonkurrenz.

Ein Apothekenangestellter beantragte am 4. August 1935 beim DAF-Gaupersonalamt in Berlin die Entlassung eines jüdischen Kollegen bei der Charlottenburg-Apotheke, weil er (der Apothekenangestellte) es als unzumutbar empfand, mit einem Juden zusammenzuarbeiten, Mitglieder der NSDAP-Ortsgruppe würden sich ebenso nicht von einem Juden bedienen lassen. Der Apothekeninhaber entließ daraufhin den jüdischen Angestellten.[120] In Sorau in der Niederlausitz versuchte ein Textilhändler, Kunden vom Einkauf bei einem jüdischen Konkurrenten abzuhalten und stiftete HJ-Angehörige an, sich vor dem Stand des jüdischen Händlers zu postieren und die dort ausgestellte Ware auf den Boden zu werfen.[121] In Warburg wurde ein jüdischer Pferdehändler von seinem Konkurrenten misshandelt und zur Herausgabe von 10 000,- RM im Frühjahr 1938 gezwungen. Der Geschäftsrivale hatte 1927 einen Zivilprozess gegen den Juden verloren und war 1928 wegen Körperverletzung an dem Juden auch strafrechtlich belangt worden. Das Opfer wurde 1941 nach Lettland verschleppt und ermordet.[122]

Der Steuerberater Otto R. war Jude, was ihn nicht daran hinderte, am 1. August 1932 unter der Mitgliedsnummer 1 215 232 der NSDAP beizutreten, vom März bis August 1933 gehörte er auch als SA-Anwärter der SA-Standarte 81 in Frankfurt am Main an. Laut eigenen Angaben wurde er V-Mann der Zollfahndungsstelle Frankfurt am Main und horchte in dieser Eigenschaft auswanderungswillige Juden aus, ob sie ihr Geld ins Ausland mitnehmen wollten; gegebenenfalls teilte er dies der Zollfahndungsstelle mit. Dafür wurde er entlohnt; nach eigenen Angaben erhielt er 1939 zwischen 8000,- und 10 000,- RM. Er war mit einer nichtjüdischen Frau verheiratet. 1935 wurde ihm die Ausübung des Berufs als Steuerberater untersagt. Daraufhin war er als Devisenberater für die Auswanderung von Juden tätig und lernte in dieser Eigenschaft 1936 oder 1937 die Jüdin Maria Fulda kennen, die ihn beauftragte, ihr bei der Aufstellung ihres sog. „Judenvermögens“ zu helfen, wodurch er Einblick in ihre Vermögensverhältnisse erhielt. Frau Fulda war im Besitz von unversteuerten Goldpfandbriefen im Nennwert von 3000,- RM. Otto R. warnte die Frau, dass sie diesbezüglich mit Strafe rechnen müsse. Er empfahl ihr, sie solle ihm einen Schuldschein schreiben mit dem Text „Für geleistete Dienste RM 3000,- Goldpfandbriefe“ und diesen Schuldschein vordatieren. Aus Angst befolgte Frau Fulda den Rat, Otto R. zerknüllte den Schuldschein auch, um ihn „alt“ aussehen zu lassen. Kurz darauf kamen Frau Fulda Bedenken und sie wollte den Schuldschein zurückhaben, Otto R. gab ihn ihr aber nicht. Am 12. August 1938 wurde Frau Fulda von der Gestapo kurzzeitig festgenommen und verhört. Der Grund war laut Otto R.: „Sie wurde beschuldigt, jungen Leuten in ihrer

[119] Vgl. Ansbach 2 Js 756/46 = KLs 23/48, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 756/I–II.
[120] Vgl. Berlin 1 P Js 1171/47 = 1 P KLs 38/50.
[121] Vgl. Berlin 1 P Js 170/49 (a) = 1 P KLs 43/50.
[122] Vgl. Paderborn 2 Js 338/46 = 2 KLs 18/47.

Wohnung Gelegenheit zu unsittlichen Handlungen gegeben zu haben, da Frl. Fulda im Kreise der lespischen [sic] Frauen bekannt war. Mit Politik oder Rasse hatte diese Verhaftung nichts zu tun." Otto R. empfahl ihr nach ihrer Entlassung die Ausreise. Frau Fulda floh nach Antwerpen. Otto R. bat sie brieflich in Antwerpen um einen Blankoscheck, den sie ihm schickte. Als sie wieder nach Frankfurt am Main kam, stellte sie fest, dass Otto R. ihr gesamtes Vermögen – etwa 5000,- RM – auf der Frankfurter Bank abgehoben hatte. Erst auf behördliches Eingreifen bekam sie das Geld zurück. Ihre Möbel, Gardinen, Teppiche und Lüster hatte Otto R. ebenfalls an sich genommen und verwendete sie in seiner eigenen Wohnung. Als sie ihn zur Rede stellen wollte, ließ er sich verleugnen und durch seine Ehefrau mitteilen, er könne mit Juden nicht mehr verhandeln. Auch hier erhielt Frau Fulda nur durch die Behörden die Gegenstände zurück, die allerdings fast alle beschädigt waren. Der Fall war bereits 1939 beim Amtsgericht Frankfurt anhängig gewesen, Otto R. war damals freigesprochen worden, wegen „Strafklageverbrauchs" wurde das Nachkriegsverfahren daher ebenfalls eingestellt. Nach der Kapitulation verschwieg der Beschuldigte seine Mitgliedschaft in NSDAP und SA und seine Arbeit für die Zollfahndungsstelle und stellte am 8. August 1945 beim Fürsorgeamt der Stadt Frankfurt (Betreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös Verfolgte) einen Antrag auf Anerkennung als Verfolgter. Er erhielt einen Ausweis und eine Übergangshilfe von 300,- RM. Diesbezüglich wurde er wegen Betrugs angeklagt. Als die NSDAP-Zugehörigkeit und die SA-Anwartschaft ans Tageslicht kamen, wurde er am 24. September 1947 aus der Betreuung ausgeschlossen, weil gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 227, die Anerkennung ehemaliger NSDAP-Mitglieder als Verfolgte unmöglich war. Wegen fortgesetzten Betrugs und fortgesetzten Verstoßes gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung wurde er am 6. Juli 1948 zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, die Strafe 1950 gemäß Straffreiheitsgesetz amnestiert.[123]

6. Ausschreitungen gegen Juden 1938 bis zum Novemberpogrom

Wegen des Schreckens des Novemberpogroms ist nicht mehr präsent, welche neue Dimension die Verfolgung bereits Anfang 1938 angenommen hatte, aber auch, in welchem Maße es vor 1938 andauernde Akte der Rohheit gab. In Rottweil wurden im Frühjahr 1938 Türen und Fenster sowie das Innere der Synagoge verwüstet. Vor sieben Uhr morgens an einem unbekannten Tag wurden Stühle, Teppiche, Harmonium ebenso wie rituelle Gegenstände und Bücher auf die Straße geworfen und dort verbrannt. Ein jüdisches Ehepaar wurde gezwungen, den Tätern – SA-Angehörigen – dabei zu helfen.[124]

[123] Vgl. Frankfurt Js 246/47 = 3 KMs 7/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31916.
[124] Vgl. Rottweil 1 Js 831–34/46, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 219.

In Altenmuhr kam es bereits seit Frühjahr 1938 zu antisemitischen Ausschreitungen unter Beteiligung des NSDAP-Ortsgruppenleiters und des Bürgermeisters von Altenmuhr. Im März 1938 warfen ortsansässige HJ-Angehörige, aber auch andere Einwohner, Steine durch die Fenster des Hauses der jüdischen Familie Thormann. Im Herbst 1938 wurden drei jüdische Frauen belästigt, eine Frau wurde auf der Straße misshandelt. Mitte Oktober 1938 drückten etwa 20 Täter unter Beteiligung des Bürgermeisters und des NSDAP-Ortsgruppenleiters die Synagogentür mit einer Stange auf und zertrümmerten die Inneneinrichtung, außerdem wurden die Häuser jüdischer Familien in Mitleidenschaft gezogen. Nach dem Pogrom, bei dem zahlreiche Juden inhaftiert wurden, suchten die Täter die verlassene Wohnung einer jüdischen Familie namens Mohr auf und verteilten Einrichtung und Geschirr an die draußen wartende Menge. Einer der späteren Angeklagten erhielt dabei ein Oberbett, ein Kopfkissen und einen Waschkorb voll Geschirr. Der Hauptangeklagte bekam ein Klavier und einen Schrank aus dem Eigentum der Familie Mohr, für die er angeblich 100,- RM an die Gemeinde zahlte. Er verkaufte den Schrank für 300,- RM und gab das Klavier beim Ankauf eines neuen Klaviers mit 350,- RM in Zahlung.[125]

Im Sommer 1938 war nur noch eine Handvoll jüdischer Familien in Geisenheim wohnhaft, darunter das Ehepaar Liebmann Strauß in der Kirchstraße 1b und die Eheleute Max Strauß in der Prälat-Werthmannstraße 24, wo die Brüder Liebmann und Max Strauß ein Manufakturwarengeschäft betrieben. Am 17. August 1938 überfielen gegen 20 Uhr zwischen 20 und 30 Personen Max Strauß in seiner Wohnung in der Prälat-Werthmannstr. 24, weil Strauß angeblich eine Frau B. beleidigt hatte – er hatte bei einer Ehefrau eines SA-Mannes die Bezahlung einer Rechnung über 9,- RM angemahnt. Max Strauß wurde misshandelt und gewaltsam in Schutzhaft genommen, er blieb mehrere Tage inhaftiert. Während des Pogroms im November wurde er erneut verhaftet und seine Wohnung und sein Geschäft verwüstet.[126]

Am 29. September 1938 – dem Tag der Mobilmachung gegen die Tschechoslowakei während der Sudetenkrise – wurde vor dem Haus des Vorstehers der Israelitischen Kultusgemeinde Hermann Wirth in Gemünden im Hunsrück ein Aufruhr inszeniert. Der 67-jährige Hermann Wirth war im Ort – laut Urteil aus der Nachkriegszeit – unbeliebt wegen seines „rigorosen Geschäftsgebarens und aufreizenden Benehmens"; überdies habe er Frauen nachgestellt. Als Motiv der Tat wurde in der Nachkriegszeit festgestellt, dass es entweder Männer gewesen seien, die ihren Gestellungsbefehl erhalten hatten und Wirth noch vor ihrer Einberufung einen „Denkzettel" verpassen wollten, oder aber Antisemiten, die die günstige Gelegenheit zu Ausschreitungen genutzt hätten. Die Zahl der Menschen vor Wirths Haus belief sich auf zwischen 60 und 250 Menschen. Es wurde geschrien: „Raus mit dem Jud, eher gehen wir nicht fort." Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Gemünden forderte die Festnahme durch die Gendarmerie, was aber abge-

125 Vgl. Ansbach 5 Js 10/48 = KLs 22/48, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 734.
126 Vgl. Wiesbaden 4 Js 639/46, 4 Js 1907/46 = 4 KLs 15/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 264.

lehnt wurde. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter äußerte: „Das wäre doch gelacht, wenn wir den Jud' nicht raus kriegten." Mit Hilfe einer Leiter stiegen die Täter duch ein Fenster im ersten Stock ins Haus ein. Von unbekannter Seite wurde auch die Tür geöffnet. Wirth, der sich im Keller versteckt hatte, wurde auf die Straße geschleppt, abgeführt und dabei von der Menge durch Schläge und Tritte misshandelt. Er wurde in das Gefängnis Kirchberg überstellt und nach einigen Tagen entlassen, nachdem er sich verpflichtet hatte, nicht mehr nach Gemünden zurückzukehren.[127]

In Unsleben drang der Pöbel am 28. September 1938 in das Wohnhaus eines jüdischen Ehepaares ein und misshandelte die Bewohner. Das Ehepaar wurde tags darauf aufgefordert, den Schaden an einer zerrissenen Jacke zu begleichen. Außer dem Pogrom kam es auch noch am 23./24. 9. 1939 und am 7./8. 10. 1939 zu Gewalttätigkeiten gegen Juden, im letzteren Fall wurden zu Besuch weilende Juden zur sofortigen Abreise genötigt.[128]

Am 30. September 1938 wurde in Mellrichstadt durch eine Menschenmenge auf Initiative mehrerer im Ort untergebrachter Sudetendeutscher die Inneneinrichtung der Synagoge demoliert, Fensterscheiben eines jüdischen Geschäftes wurden eingeworfen und Waren von HJ-Angehörigen geplündert.[129]

In Willmars wurden am 8. Oktober 1938 die jüdische Schule und Synagoge beschlagnahmt, damit dort Getreide eingelagert werden konnte. Die Gebäude mussten von den örtlichen Juden selbst geräumt werden, dabei kam es zu schweren Misshandlungen.[130] An einigen Orten hatte eine Pogromstimmung bereits zur Verwüstung der Synagogen vor der reichsweiten Aktion geführt. In Leutershausen wurden am 14. Oktober 1938 – nach der Besetzung des Sudetenlandes – die Häuser jüdischer Bewohner von HJ-Angehörigen mit Steinen beworfen. Nichtjüdische Einwohner, die Beziehungen zu Juden unterhielten, wurden als „Judenfreunde", ihre Häuser als „Judenherberge" geschmäht. Am Eingang der Synagoge wurde Mist abgeladen, bis diese am 16. 10. 1938 in mehreren Attacken durch den Pöbel völlig zerstört wurde. Etwa 30 Personen demolierten die Inneneinrichtung, das Geld aus dem Opferstock kam ans Winterhilfswerk. Außerdem wurden die Fenster bei jüdischen Ortseinwohnern zertrümmert.[131]

In Treysa wurden am 16. Oktober 1938 ein jüdischer Tierarzt und der Hausarzt der diakonischen Hephata-Anstalten, der dem Tierarzt bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche geholfen hatte, in einem Umzug durch die Stadt geführt, antisemitische Lieder und Reden begleiteten die Veranstaltung.[132] In Leimersheim wurde die Synagoge schon vier Wochen vor dem reichsweiten Pogrom durch örtlich einquartierte Unteroffiziere einer Wehrmachtseinheit demoliert.

[127] Vgl. Koblenz 9 Js 345/49 = 3 KLs 39/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 48.
[128] Vgl. Schweinfurt 4 Js 2645/47 = KLs 33/49.
[129] Vgl. Schweinfurt 2 Js 1913/47 = KLs 19/48.
[130] Vgl. Schweinfurt 2 Js 245/48 = KLs 31/48.
[131] Vgl. Ansbach 1 Js 4070/46 = KLs 23/47, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 677; vgl. auch Tätigkeitsbericht, 2. 11. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
[132] Vgl. Marburg 4 Js 929/46 = 4 KLs 15/49.

Die Soldaten hatten Bücher und Thora-Rollen aus der Synagoge geworfen, die dann im Gemeindebüro verwahrt wurden, beim Pogrom wurde das restliche Inventar von SA und Zivilisten demoliert.[133]

In Ühlfeld waren die dort ansässigen jüdischen Familien bereits seit 1923 von Angehörigen der NSDAP-Ortsgruppe – einer der ältesten in Mittelfranken – belästigt worden. 1933 waren nur noch acht bis zehn jüdische Familien in Ühlfeld ansässig. An Kirchweih (19./20. 10. 1938) marschierten 15–20 Angehörige der NS-Bewegung unter Führung des NSDAP-Ortsgruppenleiters gegen drei Uhr morgens durch den Ort und schrien antisemitische Parolen wie „Schlagt sie tot, die Juden". Bei der jüdischen Familie Ludwig Schwab wurden die Fenster eingeschlagen, das Tor eingedrückt, das Ladengitter herausgerissen und die Türe zertrümmert, die Familie floh noch im Nachtgewand ins Nachbarhaus. Auch Nichtjuden, die bei Juden beschäftigt waren, wurden belästigt.[134]

In Zirndorf wurde schon am 4./5. November 1938 ein Einbruch in der Synagoge verübt und Einrichtunggegenstände demoliert und gestohlen. Beim Pogrom selbst versammelte sich eine Menschenmenge vor dem Anwesen des Juden Weinstein, in das die örtlichen festgenommenen Juden gebracht worden waren, und verlangte die Zurverfügungstellung von „Judenwohnungen", die angeblich besonders gut und geräumig seien. Die Festgenommenen erklärten sich nach Verhandlungen mit dem Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter von Zirndorf notgedrungen mit der Räumung ihrer Wohnungen einverstanden, die daraufhin von einigen Tätern ausgeräumt wurden, die Möbel wurden in die Synagoge gebracht. Die Täter eigneten sich dabei jüdisches Eigentum an. Die Verfolgungen waren schließlich derart ausgeartet, dass die Bewohner des Anwesens Weinstein darum baten, an die tschechische Grenze gebracht zu werden. Sie wurden lediglich mit einem Lkw unter SA-Schutz nach Nürnberg transportiert.[135]

Wie bekannt, wurde der Mietschutz für jüdische Mieter durch die Verordnung vom 30. April 1939 (RGBl. I, S. 864) faktisch aufgehoben und die Kündigung jüdischer Mieter erleichtert. So wurden Kündigungen ohne Kündigungsschutz möglich, sofern eine anderweitige Unterbringung der Juden gesichert war. Einige „Volksgenossen" ergriffen bereits früher eigene Maßnahmen. In Berlin forderte ein Blockleiter (und NSDAP-Angehöriger seit 1925) in einem Brief am 1. August 1938 zur „Aufrechterhaltung" des Friedens unter den Mietern von der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin mbH, dass sie einer Jüdin kündige, die mit einem Mann verheiratet war, der wegen staatsschädigenden Verhaltens verurteilt worden war.[136] Die Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin mbH reagierte prompt am 3. August 1938 mit der Räumungsklage, weil es für „Arier" eine unzumutbare Belästigung sei, mit „Nichtariern" unter einem Dach zu wohnen.

[133] Vgl. Landau 7 Js 46/47 = KLs 44/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[134] Vgl. Nürnberg-Fürth 1d Js 4331/49 = 746 KLs 269/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2912.
[135] Vgl. Nürnberg-Fürth 2 Js 1025/46 = KLs 105/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1931/I, II.
[136] Vgl. Berlin 1 P Js 1154/47 = 1 P KLs 60/48.

Am 10.11.1938 erhielt der mit einer Jüdin verheiratete Richter am Landgericht Berlin, Gerhart Bock, einen Brief, in dem ihm die Beendigung des Mietsverhältnisses für seine Wohnung in der Spichernstraße 7 in Berlin angekündigt wurde: „Wir bitten Sie, schon jetzt davon Kenntnis zu nehmen, daß wir aus grundsätzlichen Erwägungen das Mietsverhältnis zwischen uns lösen werden. Wir wollen und können unseren deutschen Mietern künftig eine Hausgemeinschaft mit Nichtariern nicht mehr zumuten. Wir empfehlen Ihnen, aus dieser unserer Einstellung selbst die Folgerungen zu ziehen, sich schon jetzt um andere Räume zu bemühen und selbst den Mietvertrag mit uns zu lösen. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir bereit wären, Sie auch vorzeitig aus dem Vertrage zu entlassen. Mit deutschen Gruß Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft – Aktiengesellschaft – Grundstücksverwaltung.“[137] Familie Bock emigrierte nach dem Brief und wiederholten Gestapo-Besuchen, die ihrer Meinung nach vom Hauseigentümer initiiert worden waren.

7. Ausschreitungen nach dem Novemberpogrom 1938

Wer beim Pogrom verschont geblieben war, wurde unter Umständen bei „nachgeholten“ Pogromhandlungen in Mitleidenschaft gezogen. Aus Türk, Gemeinde Marzoll, wurde der jüdische frühere Berliner Landgerichtspräsident Kurt Sölling am 11. November 1938 mit vorgehaltener Pistole aus seinem Haus vertrieben.[138] In Kaldenkirchen drangen SA-Leute eine Woche nach den Ausschreitungen bei einem Juden namens Lion ein, in dessen Wohnung einige Juden Unterschlupf gefunden hatten. Ein NSDAP-Blockleiter sagte: „Jetzt wollen wir hier einmal aufräumen, Ihr habt am 10. November nichts mitbekommen.“ Die Täter zertrümmerten eine Lampe, warfen einer Frau Simon eine Waschschüssel an den Kopf, so dass sie blutete, und zertrümmerten die Einrichtung. Frau Lion wurde bewusstlos, als sie mit einer Nähmaschine beworfen wurde. Die 78-jährige Schwiegermutter von Frau Lion sprang vor Angst aus dem 1. Stock in den Hof und brach sich den Oberschenkel.[139]

In Georgensgmünd erhielt die NSDAP-Ortsgruppe von der NSDAP-Kreisleitung Schwabach schon kurz nach dem Pogrom den Befehl, ein „Judenhaus“ zu schaffen, indem alle noch ansässigen Juden im Haus der Jüdin Rosalie Gerstle zu internieren seien. Eine Menge aus NSDAP-Mitgliedern und Angehörigen der NSDAP-Gliederungen holte die Juden aus ihren bisherigen Wohnungen und führten sie unter Vorantragen eines Transparents mit der Aufschrift „Auszug Israels“ in das Haus Gerstle.[140] Im Januar 1939 wurde die Ehefrau eines Juden in

[137] Köln 24 Js 180/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/312.

[138] Vgl. Traunstein 9 Js 391/49 = KMs 9/52 (Akten nicht auffindbar, vermutlich vernichtet). Sölling war mit einer Nichtjüdin verheiratet und emigrierte nach dem Vorfall nach Kanada.

[139] Krefeld 2 Js 1719/46 = 2 KLs 18/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 182/22–25.

[140] Vgl. Nürnberg-Fürth 1 Js 400/46 = 603 KLs 170/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2494/I–III.

Rummenohl durch den Amtsbürgermeister zur Wohnungsräumung genötigt.[141] Zu unbekanntem Zeitpunkt im Jahr 1939 wurde eine 68-jährige Jüdin in einem Haus in der Bockenheimer Landstraße in Frankfurt misshandelt.[142]

Der „Halbjude" Heinrich Seyfried war nach dem Pogrom aus der Gemeinde Holzolling ausgewiesen worden und traf sich im Dezember 1938 mit seiner Frau in seinem Auto auf der Reichsautobahn bei Bach oder Weyarn. Mit dem Bürgermeister kam es zu einem Handgemenge, weil die Gemeindevertreter Seyfried aufforderten, den Parkplatz auf der Reichsautobahn zu verlassen mit dem Argument, dies sei Gemeindegrund. Der zweite Bürgermeister schlug dabei eine Scheibe des Autos ein, so dass die Ehefrau Seyfried am Hals verletzt wurde.[143]

Selbst wenn eine Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb von Juden gewünscht worden war, vereitelten dies verbohrte Nationalsozialisten. Bei Juden, denen in Detmold die Wiedereröffnung ihres Geschäfte im Dezember 1938 erlaubt worden war, wurden vom Leiter der SD-Außenstelle Aufmärsche von Hitlerjungen vor den Läden veranlasst, die Parolen wie „Der Jude muß heraus – wir wollen das Judenblut fließen sehen" schrien.[144] In Remscheid schmähte der stellvertretende NSDAP-Ortsgruppenleiter von Remscheid-Mitte den mit einer Nichtjüdin verheirateten Alfred Silberberg, der seit April 1940 als Hilfsarbeiter Erdarbeiten in Remscheid leisten musste. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter äußerte dabei: „Ist das Judenschwein immer noch in der Wohnung, es kann doch keinem Deutschen zugemutet werden, mit einem dreckigen Juden zusammen zu wohnen." In der Straßenbahn sagte er über den aus dem KZ Dachau zurückgekehrten Silberberg: „Seht Euch diesen Juden an mit seinem Stern, das ist der Einzige, der noch hier herumläuft, der kommt noch ins Museum."[145]

Beim Pogrom waren die Synagoge in Hagenbach verwüstet, Einrichtung und Kultgegenstände teils weggeschleppt, teils auf dem Synagogenvorplatz verbrannt worden. Türe und Fenster waren beschädigt. Einige Zeit nach dem Pogrom bat der Bürgermeister von Hagenbach (und NSDAP-Ortsgruppenleiter von Wörth am Rhein) den NSDAP-Gauleiter von der Saarpfalz, das Gebäude zu Wohnungen umbauen zu dürfen. Die NSDAP-Gauleitung lehnte ab, beauftragte aber den Bürgermeister, die Synagoge anzukaufen, das Gebäude abzureißen und das Baumaterial kinderreichen Familien zu überlassen. Der Bürgermeister unterließ den Ankauf, forderte aber kinderreiche ortsansässige Familien von Hagenbach auf, die Synagoge abzureißen, das anfallende Baumaterial würden sie erhalten. Vier Familien (G.,

[141] Hagen 11 KMs 3/47, siehe auch „Nötigung, um Auszug zu erzwingen", in: Westfälische Rundschau/Hagen, 29. 10. 1947.

[142] Vgl. AG Frankfurt 9 Ds 118/46 (Akten vernichtet); zum Prozess siehe „‚Gott wird sie strafen'. Ein Rohheitsakt bleibt ungesühnt", in: Frankfurter Rundschau, 8. 5. 1947; „Frankfurt – auch 1947 voller Merkwürdigkeiten", in: Aufbau, 4. 7. 1947.

[143] Vgl. München II Da 12 Js 51–52/49 = 12 Ms 73–74/49, StA München, StAnw 34435.

[144] Vgl. Detmold 1 Js 2314/46; Detmold 3 Js 531/48 = 3 KLs 12/48.

[145] Wuppertal 5 Js 539/48 = AG Remscheid 5 Ms 6/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/26.

D., M., R.) und andere Ortsbewohner machten daraufhin das Bauwerk dem Erdboden gleich. Familie G. baute aus dem Baumaterial ein Haus für sich.[146]

Mit dem Pogrom war eine neue Gewaltschwelle überschritten worden, wie hier an zwei Fällen gezeigt werden soll: Vor dem Pogrom in Nastätten war die Familie Nathan rechtzeitig geflüchtet. Am 16. November 1938 kehrten das Ehepaar Nathan und ihre erwachsene Tochter Frau Stein zurück, Herr Nathan wurde schon bei der Ankunft misshandelt. Abends wurde die Familie in ihrem Haus überfallen, sie riefen angeblich mehr als fünf Stunden lang um Hilfe, Posten verhinderten eine Flucht. Nathan wurde schwer misshandelt, so dass er blutend liegenblieb und seine Tochter Irma Stein, geb. Nathan, wurde mit einem Gegenstand sadistisch vergewaltigt, so dass ihr Bett völlig mit Blut bespritzt war. Einer Freundin erzählte Irma Stein, die 1941 nach Litzmannstadt deportiert und in Polen ermordet wurde, sie könne nicht über die Geschehnisse dieser Nacht reden: „Das war so schlimm, das kann ich Dir gar nicht sagen."[147]

Am 3. Mai 1939 wurde der 81-jährige Jude Hermann Bermann auf der Straße in Osann zu Tode geprügelt. Die Täter hatten ihr Opfer mit Faustschlägen und Tritten malträtiert, bis Bermann in einem Straßengraben zusammenbrach und starb. Hermann Bermann hatte bis März 1939 in Osann einen Schuh- und Lederwarenhandel gehabt und war dann nach Trier gezogen. Da er emigrieren wollte, kam er zur Regelung seiner Angelegenheiten zu Besuch nach Osann, u. a., um ein Grundstück zu verkaufen. Davon erfuhr ein leitender Funktionär der NSDAP-Ortsgruppe von Osann (J.). Er forderte den Dorfgendarmen auf, Bermann aus dem Dorf zu vertreiben. Der Dorfgendarm meinte, als SA-Mann sei er (der NSDAP-Funktionär) doch Manns genug, dies selbst zu tun. Auf der Suche nach Bermann begegnete J. dem B., den er aufforderte, mit ihm zu kommen. Gemeinsam fanden sie Bermann, der gerade ein Haus verließ. J. stellte ihn und forderte Bermann auf, auf dem Weg nach Platten mitzukommen. J. und B. liefen im Abstand von etwa 20 Metern hinter Bermann her, den sie so Richtung Platten trieben. Kinder aus dem Dorf liefen ebenfalls hinter Bermann her. Zwei weitere Männer, M. und V., die auf dem Motorrad zu ihren Weinbergen unterwegs waren, stellten nun ihr Motorrad ab und warteten auf Bermann, während B. die Kinder zurück nach Osann schickte. V. rief nun Bermann die Worte zu: „Du Stinkbock, was tust Du noch hier?", und fragte, ob er Eier gehamstert habe. Bermann stritt dies ab, wurde aber von V. gezwungen, seine Tasche zu öffnen, in der sich wie angegeben keine Eier befanden. J. und ein weiterer Mann, H., schlugen auf Bermann ein, V. und M. beteiligten sich daran. Bermann stürzte in den Graben. M. zerrte ihn wieder hoch und sagte: „Freundchen, auf Dich habe ich schon lange gewartet, mach, daß Du fortkommst." Bermann taumelte mühsam Richtung Platten weiter. M. trat ihn nun mehrfach von hinten ins Gesäß. J. rief: „Schaff ihn noch an dem Jupp vorbei." (Dies bezog sich auf einen Zeugen, der auf der Landstraße arbeitete.) Bermann taumelte und brach im Straßengraben zusammen, es

146 Vgl. Landau 7 Js 36/48 = Ls 4/50, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
147 Vgl. Koblenz 3 Js 580/48 = 9 KLs 7/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1239–1245.

gelang ihm nicht mehr, sich aufzurichten. Die Täter ließen ihn im Straßengraben liegen. Andere Personen, die herbeikamen, versuchten, Bermann beim Aufstehen behilflich zu sein, er konnte aber nicht mehr stehen. Ein Arzt, der des Weges kam, gab Bermann noch eine Spritze. Bevor Bermann starb, äußerte er, er sei von „Bäurickes" (Aliasname für J.) „gebummt" (geschlagen) worden. Die Autopsie ergab folgende Verletzungen: Die rechten Rückenrippen 7, 8 und 9 waren zerbrochen, ebenso die linken Rückenrippen 7 und 8, das rechte Herzrohr war zerrissen, ebenso der linke Lungenunterlappen. Die linke Gesäßhälfte und der linke Hoden, ebenso Bauchfeld und Blasengegend, waren gequetscht.[148]

8. Einzelstraftaten an deutschen Juden während des Krieges

Mit Kriegsbeginn fielen bei den Tätern weitere Schranken: Grundlose Schikanen waren an der Tagesordnung.

In Burgen an der Mosel fand auf Anregung des Ortsbürgermeisters und stellvertretenden NSDAP-Ortsgruppenleiters am 1. September 1939 anlässlich des Kriegsbeginns ein Pogrom statt, bei dem die Häuser der Familien Fritz Günther, Isidor Günther, Moritz Günther und Louis Günther zerstört wurden. Es wurden Türen aufgebrochen und herausgerissen, Scheiben zerschlagen, Möbel und Einrichtung demoliert und Waren aus den Auslagen der Geschäfte auf die Straße geworfen, die Bewohner der Häuser beschimpft, bedroht, misshandelt und abgeführt. Die Ortsbewohner wurden per Ortsschelle zusammengerufen, auf den Kriegsausbruch hingewiesen und vom Ortsbürgermeister zur Verdunkelung er-

[148] Trier 5 Js 101/47 = 5 Ks 1/50, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 825–829. Wegen der eklatanten Rechtsverletzung war noch im Dritten Reich gegen die Täter am 30. 3. 1940 Anklage erhoben worden, vier Täter wurden am 21. Oktober 1940 bzw. 17. Dezember 1940 zu Strafen zwischen ein und zwei Jahren verurteilt, B. wurde freigesprochen. (Strafverfahren Trier 4 Js 177/40 = 4 KLs 11/40). Da von den verhängten Strafen nur wenige Monate verbüßt wurden, wurde gemäß § 10 Landesgesetz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 23. 3. 1948 von der Staatsanwaltschaft Trier am 24. 9. 1948 die Wiederaufnahme mit dem Ziel beantragt, eine höhere Bestrafung zu erreichen bzw. den Freigesprochenen einer Bestrafung zuzuführen, da die Strafen aus politischen Gründen unverhältnismäßig niedrig waren. Durch Urteil wurde am 8. 5. 1951 das Wiederaufnahmeverfahren eingestellt, die Urteile vom 21. 10. 1940 und 17. 12. 1940 wurden aufrechterhalten. Am 9. 12. 1953 erging die BGH-Entscheidung, dass § 10 des Landesgesetzes Rheinland-Pfalz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 23. 3. 1948 dem Art. 103 III Grundgesetz widersprach. Indem es gegen den Rechtsgrundsatz des „ne bis in idem" sowie der „reformatio in peius" (Wiederaufnahme zu Ungunsten eines Verurteilten bzw. Freigesprochenen) verstieß, fehlte die gesetzliche Grundlage für eine weitere Strafverfolgung, das Verfahren wurde eingestellt. Die Kommentare in der Presse waren vernichtend: „Grundgesetz steht über Landesgesetz. Wiederaufnahmeverfahren zur Osanner Bluttat von Geschworenen abgelehnt", in: Rheinische Zeitung, 10. 5. 1951; „Ein Schildbürgerstreich der Justiz", in: Die Freiheit, 11. 5. 1951; „NS-Mordtat bleibt ohne Sühne", in: Das Freie Wort, 18. 5. 1951.

mahnt. Nach ausgiebigem Alkoholkonsum begaben sich die Teilnehmer der Versammlung auf die Straße, wo sich weitere Menschen anschlossen.[149]

An einem Tag Anfang September 1939 (vielleicht am 3. September) wurden mehrere Juden in Tauberbischofsheim von NSKK- und SA-Angehörigen genötigt, Schilder mit der Aufschrift „Wir sind Kriegshetzer" zu tragen und zur Synagoge zu gehen. Dort mussten sie sich auf den Boden legen oder knien und den Boden küssen. Anschließend trieben die NSKK und SA-Leute sie zu einem Kanal, wo sie den Kopf ins Wasser tauchen und rufen mussten: „Wir danken für das Bad".[150] In Edelfingen beschlossen am 5. 9. 1939 einige junge Männer (alle zwischen 1919 und 1921 geboren), die örtlich ansässigen Juden zu verprügeln. Zu diesem Zweck suchten sie zunächst das Anwesen Schorsch auf, wo sie die Brüder Schorsch aber mit Eisenstangen bewaffnet antrafen und daher zunächst unverrichteter Dinge wieder abzogen. Sie begaben sich daraufhin zum Anwesen Bierig, wo sie Frau Bierig ins Gesicht schlugen. Später kehrten sie zum Haus Schorsch zurück und misshandelten die Brüder Schorsch mit Fahrradschläuchen. Eine Handvoll Neugierige beobachtete die Taten.[151] In Karlsruhe wurde zwischen dem 8. und 11. September 1939 ein Jude gewaltsam in einem Gasthaus festgenommen und misshandelt.[152]

Nach einer Parteiversammlung am 21. September 1939 in Geislingen wurden die Fensterscheiben bei einem jüdischen Schuhhaus eingeworfen und die Außenfront des Hauses demoliert, die Menge drang auch in die Wohnung des jüdischen Schuhhändlers ein, der von der Polizei verhaftet wurde.[153]

In Haren wurde der jüdische Tierarzt Dr. Philipp Sternberg am 7. September 1939 vom Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter in „Schutzhaft" genommen. Ihm wurde Spionage vorgeworfen, weil er sich in Hamburg nach Auswanderungsmöglichkeiten in die USA erkundigt hatte.[154] In Anröchte wurde ein in „Schutzhaft" befindlicher jüdischer Kaufmann am 27. Oktober 1939 auf Befehl des Landrats genötigt, 289 Wäsche- und Kleidungsstücke zu einem Schleuderpreis an das Rote Kreuz abzugeben. Schon im Dezember 1938 hatte er sein Geschäft schließen und sein Warenlager drei örtlichen Konkurrenten überlassen müssen, einen Teil aber als Privatbesitz deklariert, der für die Auswanderung benötigt würde.[155]

Nach dem Attentat auf Hitler im Münchner Bürgerbräukeller wurden in Haigerloch am 9. November 1939 von einem SA-Führer die örtlichen SA-Leute ins Rathaus einbestellt, wo auch drei Polizeibeamte anwesend waren, die vom Kreisgendarmerieführer von Hechingen dorthin befohlen worden waren. Entweder

[149] Vgl. Koblenz 9/3 Js 971/47 = 9 KLs 11/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1780, Nr. 1311.
[150] Vgl. Mosbach 1 Js 619/46 = KLs 10/46; Mosbach 1 Js 4811/46 = KLs 4/47; Mosbach 1 Js 1022/48.
[151] Vgl. Ellwangen 2 Js 10067/47 = KLs 26/48.
[152] Vgl. Karlsruhe 1 Js 211/45 = 1 KMs 1/46.
[153] Vgl. Ulm 4 Js 2783–2784/47 = KLs 26/48.
[154] Vgl. Osnabrück 4 Js 746/48, StA Osnabrück, Rep 945 Akz. 6/1983, Nr. 166–167.
[155] Vgl. Paderborn 3 Js 1267/46 = 3 KLs 4/48.

der Bürgermeister von Haigerloch, Rein, oder der Kreisgendarmerieführer befahl die Verhaftung der in Haigerloch ansässigen männlichen Juden und ihre Verbringung ins Amtsgerichtsgefängnis, ohne dass ein Grund vorlag. Für die Verhaftung wurden 15–20 Angehörige von SA und sonstigen Parteigliederungen der NSDAP zur Verfügung gestellt. Die Festgenommenen wurden zunächst vor der Synagoge im Stadtteil Haag gesammelt, dann gruppenweise in winzige Zellen im Amtsgerichtsgefängnis gepfercht. Nach Juden, die ortsabwesend waren, wie der Synagogenvorsteher und Lehrer Spier, wurde auch durch die vom Landjägerposten zur Verfügung gestellte Hilfspolizei gefahndet. Sechs Juden stellten sich selbst in der Nacht zum 10. November 1939 bei der Polizei. Es wurden insgesamt 38 Juden inhaftiert. Ein NSDAP-Stab begann gegen Mitternacht sogenannte Verhöre, bei denen einzelne Juden vorgeführt, vernommen und durch Schläge und Stöße brutal misshandelt wurden. Einige trugen blutige Wunden davon. Wer für die Festnahme verantwortlich war, ließ sich nicht mehr klären. Der damals am Amtsgericht tätige Staatsanwalt gab in der Nachkriegszeit als Zeuge an, er habe sich nicht nach dem Grund der Einlieferung erkundigt, weil er der Meinung gewesen sei, er sei machtlos. Deswegen habe er den Vorfall nicht einmal dem Generalstaatsanwalt in Stuttgart gemeldet. Am 11. November 1939 wurden die Juden aufgrund des Einschreitens des Regierungspräsidenten von Sigmaringen und des Landratsamtes Hechingen gruppenweise entlassen. Am Freitag (10. 11. 1939) und Samstag (11. 11. 1939) waren sie zu verschiedenen Arbeiten gezwungen worden, um die Sabbatruhe zu brechen. Ein Jude musste die Tafel des „Stürmers" reinigen, ein anderer die Toilette säubern, wieder andere mussten die Gerichtsräume putzen. Dabei kam es zu Misshandlungen. Von den Juden wurde ein Betrag von 400,- RM erpresst, der als „Haftkostenvorschuß" deklariert wurde. Der Vorsteher der Jüdischen Gemeinde Haigerloch, Alfred Levi, musste einen Scheck für die NSDAP-Ortsgruppe ausstellen, die davon teils ein Mittagessen für die jüdischen Inhaftierten, teils eine SA-Feier bezahlte und darüber hinaus eine schwarze Kasse fütterte, die später von der Gestapo beschlagnahmt wurde. Der Vorschlag für den „Haftkostenvorschuß" stammte von einem Polizisten, da der Bürgermeister Rein sich geweigert hatte, die Haftkosten aus der Stadtkasse zu bezahlen. Die Staatspolizeileitstelle Stuttgart untersuchte im Januar 1940 die Vorfälle vom November 1939, weil es sich um eine – laut Gestapo – ausdrücklich verbotene Einzelaktion handelte. Es hatte weder irgendeinen Schutzhaftbefehl noch sonstige Vorwürfe oder Beschuldigungen bezüglich einer konkreten strafbaren Handlung gegeben. Der Landrat von Hechingen beauftragte eben jenen Kreisgendarmerieführer mit den Ermittlungen, der selbst maßgeblich an der Aktion mitgewirkt hatte. Dieser versuchte daraufhin, die Verantwortung abzuwälzen.[156]

In der Nacht vom 2./3. Dezember 1939 wurden Steine auf das Anwesen Held in Röthenbach geworfen. Die Familie war bereits seit September 1939 von der örtlichen SA schikaniert worden, die immer wieder Steine gegen die Fensterläden und

[156] Hechingen Js 223–229/47, Js 1604–1617/47 = KLs 32–42/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 4, Nr. 772; Rottweil 1 Js 2198/48 = KLs 155/48, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 2 Nr. 985.

auf das Hausdach geworfen hatte. Frau Held eilte notdürftig bekleidet zum Gartentor, wo sie zwei Schläge auf den Kopf erhielt. Durch Klingeln wurde Dr. Held ebenfalls zum Gartentor gelockt und mit einer Latte niedergeschlagen. Es kam zu einer Schlägerei am Gartenzaun. Eine Gruppe von Personen zog am nächsten Tag vor das Anwesen Held, weil im Ort das Gerücht umgegangen war, die Helds hätten die SA-Täter angegriffen. Mit Beilschlägen wurden in Garten und Haus diverse Gegenstände zertrümmert.[157] In Frankenberg/Eder war in der Nacht vom 14./15. März 1939 das Haus eines Juden überfallen und sämtliche Fensterscheiben und Fensterläden zertrümmert worden.[158]

In Schömberg gab es nur eine Apotheke. Der Apotheker Kaspar Stentrup äußerte sich im November 1939 abfällig über das Dritte Reich, so dass er Ende November 1939 verhaftet und am 15. März 1940 vom Sondergericht Stuttgart wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz zu drei Monaten Haft verurteilt wurde. Zur Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs wurde ein anderer Apotheker dienstverpflichtet, dem das Ehepaar Stentrup einen Teil der Wohnung abtreten und überdies Möbel und Bettwäsche zur Verfügung stellen musste. Die jüdische Ehefrau Stentrup wurde laufend schikaniert, einer erneuten Vorladung aufs Rathaus entzog sie sich am 29. Dezember 1939 durch Selbstmord mit großen Mengen Veronal, da ihr der Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter von Schömberg trotz ihrer Erkrankung gedroht hatte, sie werde bei Verweigerung des Erscheinens auf dem Rathaus „wie eine Hexe“ durch die Stadt geführt werden.[159]

Anfang 1940 wurde das Haus Wallstraße 64 in Mönchengladbach zu einem sogenannten Judenhaus, in dem 16 noch in Mönchengladbach wohnhafte Juden zwangsweise untergebracht wurden. Zu den Bewohnern gehörten u. a. die Familien Hecht, Süßkind, Elkan, Löser und Simons. Eines Abends im Mai 1940 kurz vor Mitternacht wurde an der Haustür geklingelt, auf die Frage Karl Lösers, wer vor der Tür sei, hieß es: „Luftschutz“. Löser öffnete daraufhin die Tür, drei Männer – ein SA-Mann, ein Mann in einer blauen Uniform und ein SS-Oberscharführer in Zivil – stürmten ins Haus und zwangen die Bewohner, die bereits im Bett gelegen waren, aufzustehen und sich – notdürftig bekleidet – in den Keller zu begeben. Anschließend wurden die Juden nacheinander einzeln in die Küche der Familie Löser im Parterre gerufen, wo die drei Männer Platz genommen hatten. Die Personalien wurden abgefragt, sodann wurde jeder Einzelne aufgefordert, sich über den Küchentisch zu legen, der SS-Oberscharführer bestimmte die Zahl der Schläge, die ihnen daraufhin von den beiden anderen Männern mit einer Lederpeitsche verabreicht wurde. Männer mussten dabei ihr Gesäß entblößen, die Frauen durften ihre Nachthemden anbehalten, die Männer erhielten zwischen

[157] Vgl. Friedlander, Across the Stunde Null: The Continuity of German Law. Gegen die Beschuldigten wurde am 25. 6. 1940 vom Landgericht Nürnberg-Fürth unter Az. 1b Sg 119/40 bereits Anklage erhoben, das Verfahren wurde mit Erlass vom 10. 6. 1941 bis Kriegsende zurückgestellt. Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 185/47 = 13 KLs 83/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1917/I–III.

[158] Vgl. Marburg 5 Js 688/47 = 5 Ks 1/50.

[159] Rottweil 2 Js 1976–81/49; 1177–82/49 = Ks 1/50, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 2, Nr. 1021.

zehn und 20 Schläge, die Frauen und Mädchen zwischen ein und drei Hiebe. Geschlagen wurden Siegmund Elkan, Julius Hecht, Karl Löser, Otto Simons, Hede Elkan, ihre Tochter Ilse Elkan, Rosel Simons und Lisa Hecht, fünf andere Hausbewohner – die jeweils ältesten Männer und Frauen (darunter der über 70-jährige Oskar Winter und die über 80-jährige Tilla Löwenstein) – wurden nicht misshandelt, ebenso nicht die Ehefrau Hecht, die sich weigerte, sich über den Tisch zu legen, und von dem SS-Oberscharführer daraufhin als „Judensau" beschimpft wurde. Anschließend verließen die drei Männer das Haus. Die Überfallenen meldeten den Vorfall am nächsten Tag der Jüdischen Gemeinde, die Anzeige bei der Staatspolizei erstattete. Der Leiter der Staatspolizei Mönchengladbach äußerte, es habe sich um eine Einzelaktion des SS-Oberscharführers und seiner Mittäter gehandelt, die von staatlicher Seite keine Billigung erfahre. Der NSDAP-Kreisleiter wies den SS-Oberscharführer scharf zurecht. Der SS-Oberscharführer rechtfertigte seine Aktion damit, er sei angetrunken gewesen. Als er an jenem Abend durch die Wallstraße gegangen sei, sei eine Eisenstange aus dem Haus Nr. 64 geworfen worden, die zwischen ihm und zwei weiteren Personen – darunter einem Soldaten in Uniform – zu liegen gekommen sei. Um den Vorfall aufzuklären, seien die drei in das Haus eingedrungen. Wegen des Fliegervoralarms seien die Bewohner bereits im Luftschutzkeller gewesen, zur Befragung seien alle einzeln in die Küche gerufen worden und zu der Eisenstange befragt worden, von der aber niemand etwas gewusst habe. Der Soldat habe dann die Männer mit dem Lederriemen geschlagen, nicht aber die Frauen. Der SS-Oberscharführer behauptete in der Nachkriegszeit, erst bei den Vernehmungen in der Küche und der Aufnahme der Personalien sei ihm klar geworden, dass es sich um Juden gehandelt habe. Der Überfall wurde in der NS-Zeit angeblich mit der Verhängung von 20,- RM Geldstrafe geahndet.[160]

In Sprendlingen war die jüdische Familie Schloß schon geraume Zeit terrorisiert worden, indem Steine gegen ihr Haus geworfen und Fensterscheiben und Dachziegel zertrümmert wurden. 1941 sollte Herr Schloß – wegen angeblicher Spionage und Bedrohung von HJ-Angehörigen – verhaftet werden, er versuchte sich durch das Öffnen von Pulsader und Halsschlagader zu töten. Als dies misslang, erhängte sich Schloß vier Tage später an einem Heizungsrohr.[161]

Jüdische Schulkinder wurden auf dem Schulweg in Detmold 1941 misshandelt.[162] In Rheinbrohl hatten sich 1941 einige NSDAP- und SA-Funktionäre nach einer Beerdigung betrunken und beschlossen, die Wohnung des Juden Albert Bär „aufzuräumen". Einer der Täter, der NSDAP-Ortsbauernführer, war vom NSDAP-Kreisleiter von Neuwied gerüffelt worden, weil er den inhaftierten Söhnen Bärs für deren Freilassung und Auswanderungszwecke bescheinigt hatte, sie seien

160 Vgl. Mönchengladbach 6 Js 1243/47 = 6 KLs 5/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 10/59–61; siehe auch „Mit dem Ochsenziemer verprügelt", in: Freiheit, 18. 5. 1948; „Unverständliches Revisionsurteil im Prozeß Weller", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 6. 5. 1949.

161 Vgl. Mainz 3 Js 1528/47, AOFAA, AJ 1616, p. 802.

162 Vgl. Detmold 1 Js 2153/47.

Landarbeiter. Der NSDAP-Kreisleiter monierte, dass die Juden in Rheinbrohl noch in Häusern leben würden, während die ausgebombten Trierer nur noch Erdlöcher hätten. Gegen 23 Uhr wurden im Haus Bär die Fensterscheiben eingeworfen, anschließend stiegen die Täter in das Haus ein und demolierten bei der ebenfalls im Haus Bär wohnhaften Familie Wolf Porzellan und Möbel.[163]

Am Abend des 15. Mai 1941 besuchten Angehörige der NSDAP-Ortsgruppe Solingen-Pfaffenberg eine Schulung der NSDAP-Ortsgruppe Solingen-Ascherfeld im Turnerheim, wo ein Redner vor etwa 30 bis 35 Anwesenden das sogenannte Ostproblem referierte und die geplante „Ansiedlung deutschen Blutes in der Ukraine" erläuterte. Um die Judenfrage ging es dabei angeblich nicht. Anschließend wurde Bier und Schnaps getrunken, danach in einem Lokal weitergezecht. Gegen Mitternacht gingen die Teilnehmer der Schulung in zwanglosen Gruppen Richtung Pfaffenberger Weg. Im Haus Pfaffenberger Weg 190 in Solingen wohnten bei Familie Hans Böntgen sieben Angehörige der jüdischen Familie Strauss in Untermiete, die ein halbes Jahr nach dem Pogrom aus ihrer eigenen Wohnung ausgewiesen worden waren. Dazu gehörten das Ehepaar Brauer und ihr Sohn, die Mutter bzw. Schwiegermutter der Brauers, nämlich Frau Brauer und Frau Strauss, sowie die 70-jährige Frau Stock und die 86-jährige Frau Freireich. Einer aus der Gruppe auf der Straße äußerte nun: „Hier wohnen auch noch Juden in einem Hause, denen man einen Denkzettel geben muß." Zunächst wurden die Fensterscheiben im Speicher eingeworfen, wo der junge Brauer sein Zimmer hatte. Als Böntgen das Klirren hörte, meinte er, er habe nicht richtig verdunkelt, und löschte das Licht in der Küche und trat vor die Tür, wo zahlreiche Personen standen. Es kam zu Handgreiflichkeiten, Böntgen und zwei zufällig anwesende Besucher holten ein Gewehr und einen Hund und trieben die Täter so zurück. Einer von ihnen rief ihm zu: „Herr Böntgen, machen Sie sich nicht unglücklich, wir wollen Ihnen nichts anhaben, sondern die im Haus wohnenden Juden herausholen." Er gab sich als ein Angehöriger der NSDAP-Ortsgruppe Hasten zu erkennen und äußerte: „Es handelt sich um eine Judenaktion, machen Sie den Weg frei." Einige NSDAP-Funktionäre – darunter der NSDAP-Propagandaleiter Solingen-Nord und zwei NSDAP-Zellenleiter – betraten das Haus und suchten nach den Juden, wobei einer der Täter rief: „Wo bist Du, Sarah, Du Judenschwein." Frau Brauer wurde im Nachthemd aus ihrem Zimmer geholt und geschlagen. Herr Brauer floh im Nachtgewand in den Vorgarten und wurde von dem NSDAP-Propagandaleiter Solingen-Nord misshandelt. Böntgen gelang es, den Zugang zum Schlafzimmer der alten Frau Brauer zu verwehren, die alte Frau Strauss konnte sich verstecken. Die alten Damen Stock und Freireich wurden dagegen an den Füßen aus ihren Betten gezerrt und nach draußen geschleppt, wobei sie über fünf Stufen einer Steintreppe geschleift wurden und leblos vor der Tür liegen blieben. Ein Täter schrie: „Hier wird Blut gerührt." Als die Polizei erschien, waren die Betten der Damen Stock und Freireich mit Blut befleckt, Wände waren mit Blut bespritzt, Möbel beschädigt und Türfüllungen eingetreten. Frau Stock waren Arm und Finger ge-

[163] Vgl. Koblenz 9 Ks 2/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1249–1252.

brochen worden, außerdem hatte sie schwere Kopfverletzungen, Frau Freireich blutete aus dem Unterleib, die junge Frau Brauer hatte Verletzungen an Rücken und Arm, Herr Brauer eine Verletzung an der Schulter.[164]

Im Juni 1941 erfuhr der Bürgermeister von Laupheim, Marxer, von der NSDAP-Gauleitung in Stuttgart, dass Juden aus Stuttgart in Laupheim untergebracht werden sollten. Als SA-Obersturmführer befahl Marxer, die SA solle eine sogenannte „Volksdemonstration" gegen die Laupheimer Juden durchführen. Er stellte eine Liste sogenannter „Judenhäuser" auf und übergab sie dem Führer des SA-Sturms 5. Bei den jüdischen Geschäften Kurtz und Grab in der Kapellenstraße wurden von Angehörigen des SA-Sturms 5/246 und des SA-Sturms 4/246 die Fenster und Türen eingeschlagen, ebenso bei dem Wohnhaus eines Juden namens Laupheimer in der Steinerstraße.[165]

Am 12. August 1941 wurde eine Jüdin namens Margarethe Rasch am Strand in Dahme in Holstein bedroht, eine zusammengerottete Menge hatte sich mit Steinen und Stöcken ihrem Strandkorb genähert und drohte, sie ins Meer zu werfen, woraufhin sie floh.[166] Schon im Juni 1935 waren in Mannheim Juden unter Misshandlungen aus einem Bad vertrieben worden.[167]

In Mühringen bei Horb wurden die örtlichen Juden 1941 in ein „Judenhaus" gezwungen.[168]

In Hannover wurde am 25. April 1941 ein Jude verhaftet, der eine Zehn-Zimmer-Wohnung hatte räumen müssen und dem eine Ein-Zimmer-Wohnung zugewiesen worden war, die überzähligen Möbel hatte er in einem gemieteten Laden zum Verkauf angeboten, was als Vergehen gegen die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben gedeutet wurde. Er wurde deswegen zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.[169]

Vom 1. September 1941 bis zum 4. September 1941 wurden auch die Juden in Hannover gezwungen, ihre Wohnungen zu räumen und in sog. „Judenhäuser" zu ziehen, wobei sie einen Großteil ihrer Habe zurücklassen mussten.[170] In den Häusern wurden sie von der Staatspolizei und anderen Polizeiorganen immer wieder Kontrollen unterworfen, dabei auch misshandelt und zu Aussagen gezwungen.[171]

Am 14. Januar 1942 starb in Gemünden der 57-jährige Jakob „Israel" Metzler, nachdem er am 10. Januar 1942 im Bürgermeisteramt Gemünden misshandelt

[164] Wuppertal 5 Js 4238/46 = 5 KLs 32/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/69–71. Das Verbrechen war durch den Entnazifzierungsausschuss Solingen am 27. Juli 1946 bei der Militärregierung angezeigt worden, um die „ruchlose Tat" zu sühnen, „worauf mit Recht nicht allein die Vereinten Nationen, sondern auch der größte Teil der deutschen Bevölkerung wartet."

[165] Vgl. Ravensburg Js 9154–9170/47 = KLs 6–22/48; KLs 23–28/48, StA Sigmaringen, Wü 29/1 T 1, Nr. 6890.

[166] Vgl. Lübeck 4a Js 55/47, BAK, Z 21/792 und 795.

[167] Vgl. Mannheim 1a Js 934/46 = 1 KLs 30/46.

[168] Vgl. Rottweil 6 Js 6651–53/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 4, Nr. 668.

[169] Vgl. Hannover 2 Js 425/47 = 2 Ks 1/49.

[170] Vgl. Hannover 2 Js 415/49 = 2 Ks 1/50; auch Hannover 2 Js 550/47.

[171] Vgl. Hannover 2 Js 739/49 = 2 KLs 3/52; auch Hannover 2 Js 299/47 = 2 Ks 4/48.

worden war.[172] In Lemgo wurde 1941 oder 1942 eine alte jüdische Frau auf dem Markt festgenommen und auf der Polizeiwache misshandelt.[173]

Denunziationen an Juden endeten während des Krieges in der Regel tödlich, die Opfer wurden verhaftet, deportiert und ermordet. Ein Hausmitbewohner zeigte in Berlin in der Bachstraße zwei Jüdinnen an, sie waren seit ihrer Verhaftung verschollen.[174] Andere wurden Opfer ihrer eigenen Ehepartner. In Berlin lernte die Ehefrau eines Juden namens Josef Woczinski 1941 einen nichtjüdischen Mann kennen, mit dem sie ehewidrige Beziehungen unterhielt. Dieser Mann bedrohte Woczinski und lauerte ihm wiederholt auf, um ihn zu zwingen, in die Scheidung einzuwilligen. Woczinski fürchtete für den Fall des Scheiterns der Ehe die Deportation. Die Ehefrau reichte im März 1942 die Scheidung ein und verließ im April 1942 die eheliche Wohnung, die Ehe wurde am 7. Juli 1942 geschieden, Woczinski am 27. Februar 1943 verhaftet und nach Auschwitz-Birkenau verschleppt, wo er starb.[175] Die Denunziationen dauerten buchstäblich bis Kriegsende an: In Berlin zeigten vier Frauen einen jüdischen Mitbewohner bei einem benachbarten Gefechtsstand an, da er angeblich gesagt hatte, jetzt würden andere Zeiten kommen, die Judenverfolger würden das zu spüren bekommen. Der Jude und seine nichtjüdische Ehefrau wurden verhaftet und im Keller der Kreisleitung inhaftiert, ihnen drohte die Verbringung zur Gestapo und die Erhängung. Der starke Beschuss führte dazu, dass sie „nur“ ins Gefängnis Charlottenburg kamen, wo sie am 2. Mai 1945 befreit wurden.[176]

9. Schikanierung der jüdischen Zwangsarbeiter und weitere Straftaten an Juden im Krieg

Der Jude Albert (Aron) Heumann war 1940 mit neun anderen Juden bei Straßenreinigungsarbeiten auf der Weingartstraße in Neuss eingesetzt. Ein SA-Angehöriger, der ehemals Nachbar Albert Heumanns gewesen war, kam am 12. Februar 1940 durch die Straße und rief den Anwohnern mit Blick auf die dort arbeitenden Juden zu, es rieche nach Knoblauch. Heumann erwiderte, der SA-Mann solle froh sein, wenn er noch Knoblauch zu essen bekommen würde, er solle sich schämen, Heumann so zu beschimpfen, nachdem Heumann ihm als Nachbarskind stets zu essen gegeben habe. Der SA-Mann ärgerte sich und schlug auf Heumann ein, der an einer Herzkranzaderverkalkung litt und durch die Schläge zu Boden

172 Vgl. Koblenz 9 Js 151/49 = Bad Kreuznach 3 Ks 9/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6 Nr. 14 und 118.
173 Vgl. Detmold 3 Js 800/49 = 3 KMs 1/49.
174 Vgl. Berlin 1 P Js 249/47 = 1 P KLs 68/47, siehe auch „Das ungewisse Schicksal der Opfer“, in: Tagesspiegel, 4. 10. 1947.
175 Vgl. Kiel 2 Js 152/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1723, vgl. auch Gedenkbuch.
176 Vgl. Berlin 1 P Js 42/47 = 1 P KLs 120/47.

stürzte. Der SA-Angehörige fuhr mit dem Fahrrad fort, ohne sich um das Opfer zu kümmern. Heumann starb zwei Tage später an einem Herzinfarkt.[177]

1940 wurden Walter Rubensohn, Paul Schmitz und Wilhelm Istecki vom Arbeitsamt Köln als Juden dienstverpflichtet und in den Glanzstoff-Werken in Köln-Merheim eingesetzt. Dort wurden sie, die durch Armbinden als Juden gekennzeichnet waren, laufend Geldstrafen und Strafarbeiten unterworfen, ebenso wurden ihnen arbeitsfreie Tage gestrichen und sie wurden mit Anzeigen bei der Gestapo bedroht.[178]

Jüdische Zwangsarbeiter litten unter Misshandlungen bei der Firma Berliner Paketfahrt[179], jugendliche jüdische Zwangsarbeiter wurden bei der Spinnstofffabrik Zehlendorf AG schikaniert, wo sie überdies schwere gesundheitsschädliche Arbeiten verrichten mussten, weil ihnen der Schutz vor den giftigen Schwefeldämpfen verwehrt wurde.[180] Im Reichsbahnlager Berlin-Neu-Lichtenberg wurden unbotmäßige jüdische Zwangsarbeiter der Reichsbahninspektion gemeldet und daraufhin fünf Juden verhaftet, von denen zwei in einem KZ endeten.[181] Bei der Firma Weber & Co. in Berlin-Treptow wurde 1942/1943 ebenfalls ein jüdischer Zwangsarbeiter misshandelt.[182]

Der 1885 geborene Samuel Baruch war 1939 vom Arbeitsamt Wuppertal zur Sackfabrik Gustav Busche GmbH in Wuppertal-Langerfeld dienstverpflichtet worden. Unter den Arbeitern waren etwas über ein Dutzend zwangsverpflichtete Juden. Baruch hatte im Januar 1943 oder 1944 wegen eines Arbeitseinsatzes eine tätliche Auseinandersetzung mit dem stellvertretenden Betriebsführer, ein Staatspolizeiangehöriger nahm Baruch daraufhin fest. Baruch wurde für zweieinhalb Monate im Polizeigefängnis Wuppertal inhaftiert und ins KZ Auschwitz deportiert, das er überlebte.[183]

Am 28. April 1942 wurde ein mit einer Nichtjüdin verheirateter Jude in Rostock festgenommen, weil ihm nach einem Luftangriff Plünderung vorgeworfen wurde. Tatsächlich war er mit einem „Parteigenossen" in Streit geraten, weil dieser ihm untersagen wollte, nach dem Luftangriff auch Juden zu helfen. Weil er eine Tasche mit gehamstertem Fleisch bei sich trug, die allerdings einem Bekannten von ihm gehörte, wurde er von der SS festgenommen und getötet.[184]

Die noch in Stuttgart lebenden Juden wurden 1942/1943 von dem Inhaber des einzigen noch für den Verkauf an Juden zugelassenen Einzelhandelsgeschäfts in Stuttgart-Feuerbach erpresst, der ihnen 5000,- RM für angebliche Verluste abfor-

[177] Vgl. Düsseldorf 8 Js 160/46 = 8 KLs 3/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/9–11; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 46.
[178] Vgl. Köln 24 Js 302/46 = 24 KLs 4/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/103.
[179] Vgl. Berlin 1 P Js 104/49 (a).
[180] Vgl. Berlin 1 P Js 1529/47 = 1 P KLs 108/48.
[181] Vgl. Berlin 1 P Js 1551/47 = 1 PKLs 69/48; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 82.
[182] Vgl. Berlin 1 P Js 241/47.
[183] Vgl. Wuppertal 5 Js 1148/47 = 5 KLs 78/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/75.
[184] Vgl. Lüneburg 1 Js 59/49.

derte, widrigenfalls er sofort das Geschäft schließen werde. Das Geld durfte nicht dem gesperrten jüdischen Vermögen entnommen werden, sondern wurde unter den Juden gesammelt.[185] In Wiesbaden bedrohte ein Mieter seinen jüdischen Vermieter seit 1943 mit einer Anzeige bei der Gestapo, um ihn zur Herausgabe von Lebensmitteln zu nötigen. Der Vermieter tötete sich im Dezember 1944 schließlich selbst.[186]

Nach den Deportationen der deutschen Juden richtete sich die Gewalt noch gegen die mit Nichtjuden verheirateten Juden. In der Nacht vom 1./2. September 1943 wurde das Anwesen des Altbürgermeisters Keil in Mußbach überfallen, dessen Ehefrau Jüdin war und dessen Söhne als „Halbjuden" galten. Die Täter waren Soldaten auf Wehrmachtsurlaub, die nach einer feuchtfröhlichen Wiedersehensfeier an dem Anwesen vorbeikamen, wobei einer der Täter das Wort „Jud" brüllte und die anderen am Hoftor rüttelten. Wegen des Luftschutzes war es vollkommen dunkel, als die Täter erneut zurückkehrten und eine Schlägerei mit den beiden Söhnen begannen. Die Familie Keil floh schließlich in den Hof und verriegelte das Hoftor, die Täter verfolgten sie bis in die Küche, indem sie verschiedene Türen eindrückten. Vater und Söhne Keil wurden erheblich verletzt und hatten teils stark blutende Wunden davongetragen.[187]

Die Wohnungen anderer weckten stets besondere Begehrlichkeiten. Einer mit einem nichtjüdischen Mann verheirateten Jüdin wurden im September 1943 ein Ehepaar in die Wohung gewiesen, sie suchte sich daraufhin eine andere Unterkunft und bat das eingewiesene Ehepaar um eine schriftliche Anerkennung ihres in der Wohnung befindlichen Besitzes. Das Ehepaar verweigerte dies, sperrte sie in einem Zimmer ein und rief die Polizei.[188]

Ein häufiges Delikt war das Beschimpfen oder Verweisen von Juden aus dem Luftschutzkeller, die daraufhin entweder völlig schutzlos waren oder in Ausweichunterkünften die Luftangriffe überstehen mussten.[189] Ähnlich auch an öffentlichen Orten: Ein Täter warf 1943 in Köln den 77-jährigen Juden Max Meyer, der zur Besichtigung eines Lunaparks gekommen war, unter Beschimpfungen aus dem Park hinaus, so dass dieser beinahe von einer Straßenbahn überfahren wurde.[190]

Nach dem Attentat auf Hitler wurde ein jüdischer Schneider namens Fleischmann in Berlin am 21. Juli 1944 aus seiner Wohnung gezerrt und von einer Menschenmenge brutal misshandelt, anschließend in die Panke, einen Nebenfluss der Spree, geworfen und zu ertränken versucht. Erst ein Fliegeralarm beendete die Quälerei. Fleischmann starb an den Folgen der Misshandlung.[191] Franziska Spie-

185 Vgl. tuttgart I E Js 4512-13/46 = 4 KLs 70/46.
186 Vgl. Wiesbaden 3 Js 2068/45, AG Wiesbaden (Urteil am 6.12.1945).
187 Vgl. Frankenthal 9 Js 225/49 = 9 KLs 5/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
188 Vgl. Berlin 11 Js 227/45 NZ = 12 KLs 6/46.
189 Für Berlin beispielsweise: Berlin 1 P Js 100/49 (a) = P KLs 11/50; Berlin 1 P Js 286/47 = 1 P KLs 126/47; für Bad Dürkheim siehe Frankenthal 9 Js 65/47 = 9 KLs 2/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
190 Vgl. Köln 24 Js 30/47 = 24 KLs 59/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/52–53.
191 Vgl. Berlin 1 P/P Js 118/50 = 1 PKs 3/51, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 276; Bd. XI, Nr. 365.

gel aus Werfen wurde am 4. November 1944 von SS-Leuten – möglicherweise Angehörigen des 6. Bataillons des Artillerieregiments 1 der SS-Leibstandarte – aus ihrer Wohnung entführt und im Hükerholz bei Spenge erschossen, auf ihrer Leiche soll ein Zettel mit der Aufschrift „Sie war eine Jüdin" abgelegt worden sein.[192]

Der mit einer Nichtjüdin verheiratete Heinrich Prölsdorfer wurde am 15. März 1945 von dem NSDAP-Ortsgruppenleiter München-Danziger Freiheit beobachtet, wie er sich mit einem britischen Kriegsgefangenen auf Englisch unterhielt, nachdem dieser ihn nach der Uhrzeit gefragt hatte. Da Prölsdorfer keinen „Judenstern" trug und sich über das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen „hinweggesetzt" hatte, wurde er von der Polizei festgenommen und der Gestapo übergeben, die ihn am 23. März 1945 ins KZ Dachau einlieferte. Prölsdorfer starb als Häftling Nr. 146487 noch kurz vor Kriegsende im KZ Dachau.[193]

Moritz Sommer war jahrelang im Garten der Familie Prott in der Redinghofenstraße in Düsseldorf im Versteck. In der Nacht vom 14./15. 4. 1945 wurde er von einer Heeresstreife entdeckt, der Hilfe für Deserteure verdächtigt, schwer misshandelt und am Oberbilker Markt erhängt.[194]

Am 18. April 1945 sollte ein Waggon Hafer, der am Industriegleis vor dem Großkraftwerk Nürnberg stand und nicht mehr weiterbefördert werden konnte, an die Bevölkerung verteilt werden. Ein halbjüdischer Lebensmittelgroßhändler in Nürnberg, Wolfgang Stein, suchte um fünf Sack Hafer zur Herstellung von Haferflocken nach, die er unter der Auflage erhielt, die Lieferung mit dem Ernährungsamt abzurechnen. Eine anwesende Frau – deren Mann wegen Einbruchdiebstahls zum Tod verurteilt und Anfang 1945 hingerichtet worden war – erboste sich, da die Verteilung an andere Wartende noch nicht begonnen hatte und schrie: „Warum kriegt der Saujude Hafer und wir nicht?" Sie und ein Mann rissen die fünf Säcke vom Wagen von Wolfgang Stein herunter, die Frau rief einen SS-Mann herbei und sagte: „Das ist ein Halbjude, der braucht keinen Hafer, der will ihn nur den Amerikanern zukommen lassen und verschachern, der gehört erschossen, der Saujude, erschlagen sollte man ihn." Der SS-Mann schlug so auf Stein ein, dass diesem zweimal der Arm brach, zudem wurde Stein in Brust und Hand gestochen. Er entkam schwerverletzt.[195]

Noch kurz vor Kriegsende, am 25. April 1945, wurde der aus Kaunas stammende und mit einer Nichtjüdin verheiratete jüdische Dentist Arthur Aronowski in Dietfurt durch Angehörige der 17. SS-Panzergrenadierdivision „Götz von Berlichingen" aus seiner Wohnung geholt und kurz darauf erschossen im Wald aufgefunden.[196]

[192] Vgl. Bielefeld 5 Js 135/48.
[193] Vgl. München I 1b Js 1023/48 = 1 Ks 1/49, 1 KLs 156/48, StA München, StAnw 17413; Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau.
[194] Vgl. Düsseldorf 8 Js 41/46 = 8 KLs 2/47; HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/198–202, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 26; Bd. III, Nr. 112; Bd. VI, Nr. 216.
[195] Vgl. Nürnberg-Fürth KLs 15/46, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1702.
[196] Vgl. Regensburg 1 Js 2172/46 = Ks 5/52; StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 241, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IX, Nr. 315.

10. Das Problem der antisemitischen Propaganda

Ein schwieriges Kapitel war die ubiquitäre antisemitische Propaganda, die oft explizit zu Gewalttaten aufrief. In der Regel war dies nach 1945 ein Fall für die politische Säuberung und damit die Spruchkammern und Entnazifizierungsausschüsse. In lediglich einer verschwindend geringen Zahl von Fällen wurde dies für die ordentliche Justiz relevant.

Abseits der bekanntermaßen antisemitischen Zeitungen wurde auch in weniger bekannten Organen Hetze betrieben. Am 8. Februar 1944 publizierte die Rheinische Landeszeitung einen Artikel des DAF-Gauobmanns von Düsseldorf, in dem sich folgende Sätze finden: „Die abgrundtiefe Verlogenheit des jüdischen Barbarismus und seiner rabulistischen Verschlagenheit gilt es immer wieder unserem Volke sowohl wie der gesamten zivilisierten Welt mit unmißverständlicher Offenheit vor Augen zu führen. […] Wir aber sehen auch hierin eine Mahnung, nie zu vergessen, daß jener, der aus der Hand der Juden ißt, an ihm und durch ihn stirbt. Wer aber trotz allem, was wir erlebten, noch des Glaubens ist, daß ‚Juden auch Menschen' seien, und der Bolschewismus ‚halb so schlimm' wäre, der studiere einmal gewissenhaft die Geschichte des Judentums und des Bolschewismus. Kennen wir doch ebensogut die zum Himmel schreiende Blutschuld des Judentums, die es sich bei der Ausrottung der Völker Asiens und Afrikas oder der Versklavung der alten Welt auflud. Kontinentgroße Leichenfelder bezeugen die vom Weltjudentum und ihren bolschewistisch-plutokratischen Mordgesellen ‚liquidierten' Menschen und Nationen. Es ist wahrlich die höchste Zeit, daß diese teuflische Verbrecherbrut, die für die Menschheit viel größere Gefahr bedeutet als es im Mittelalter der schwarze Tod war, mit Stumpf und Stiel restlos ausgerottet wird. Der Krieg kann und darf nicht früher beendet sein, bis die Köpfe dieser Teufelshydra der Welt, die in Moskau ebenso ihre Schlupfwinkel wie in London und New York hat, durch das deutsche Schwert abgeschlagen sind. […] Befreit werden alsdann unser Volk und die mit uns Seite an Seite kämpfenden Verbündeten aufatmen, wenn den jüdischen Blutsaugern ein für allemal ihr schauriges Handwerk gelegt sein wird."[197]

Die vermutlich weiteste Verbreitung antisemitischen Gedankenguts stellte der unter Veit Harlans Regie hergestellte Hetzfilm „Jud Süß" dar. Die deutsche Erstaufführung fand am 24. September 1940 statt, vorher wurde der Film auf der Biennale in Venedig gezeigt. Angeblich sahen 19 Millionen Menschen zwischen 1940 und 1945 diesen Film. Bekannt ist, dass die Besetzung tragender Rollen maßgeblich von Propagandaminister Joseph Goebbels beeinflusst wurde, Teile des Filmes wurden in Prag unter Verwendung jüdischer Komparsen gedreht. Der Regisseur hatte für den Film das stattliche Honorar von 80 000,- RM erhalten.[198] Eine Verurteilung Veit Harlans nach dem KRG 10 erschien dem Hamburger Land-

[197] „Es kommt der Tag", in: Rheinische Landeszeitung, 8. 2. 1944, Ermittlungen gegen den Hauptschriftleiter der Rheinischen Landeszeitung unter Wuppertal 5 Js 831/49 = 5 KLs 20/51, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/164.

[198] Vgl. Hamburg 1 Js 4/48 = 14 Ks 8/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 21249/50 (Bde. 1–6).

Veit Harlan vor dem Hamburger Landgericht (SZ-Bildarchiv)

gericht nicht möglich, weil nicht nachzuweisen war, dass der Film unmenschliche Folgen gehabt habe. Eine Verleumdung (§ 187 StGB) sah das Gericht nicht als gegeben an, eine Verurteilung wegen Beleidigung (§ 185 StGB) kam nicht in Frage, weil die Strafanträge nicht rechtzeitig gestellt waren.[199]

[199] Der Prozess gegen Veit Harlan in der Nachkriegszeit war eines der wenigen Verfahren, das auch überregionales Interesse erregte: „The trial has evoked immense interest among the German population. […] Representatives of the Foreign Press have been in daily attendance." Monatsbericht Legal Adviser to the Regional Commissioner HQ Hansestadt Hamburg, März 1949, TNA, FO 1060/1164. Schon das Entnazifizierungsverfahren gegen Harlan war stark beachtet worden. Siehe etwa Egon Giordano: „Der Fall Veit Harlan", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 14.1.1948; ebenso „Demnächst: Prozeß gegen Veit Harlan", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 21.1.1949; „Der große Prozeß: ‚Sie lachen noch, Herr Harlan'", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 11.3.1949; H.G. van Dam: „Ein Jurist zum Harlan-Prozeß", ebd. : „‚Ich hätte damals kein Jude sein mögen!'", in: Jüdisches Gemeindeblatt. Die Zeitung der Juden in Deutschland, 18.3.1949; „Harlan-Prozeß kein Theater!", in: Jüdisches Gemeindeblatt. Die Zeitung der Juden in Deutschland, 25.3.1949; „‚Wenn Sie wirklich erschüttert waren…'", in: Jüdisches Gemeindeblatt. Die Zeitung der Juden in Deutschland, 1.4.1949; „Gustav Fröhlich hielt Harlan stand", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 8.4.1949; „Harlan und die ‚innere Emigration'", in: Jüdisches Gemeindeblatt. Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 15.4.1949; „Die Verteidigung plädiert", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 22.4.1949; Ralph Giordano: „Epilog zu einem Monstre-Prozeß", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 6.5.1949; „Zwei Stimmen aus dem Ausland zum Freispruch Harlans", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 20.5.1949; Norbert Wollheim: „… denn Harlan ist ein ehrenwerter Mann. Unser Nachwort zum Thema: Komödianten und Justizkomödie", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 17.6.1949.

Ähnlich schwer taten sich die Münchner Ermittler im Fall des antisemitischen, vorgeblichen „Dokumentarfilms" „Der Ewige Jude", der 1939 im Goebbels'schen Auftrag in Litzmannstadt/Lodz aufgenommen worden war. Der Film war Gegenstand eines Spruchkammerverfahrens in Hiddesen (Hiddesen 5 Sp Ls 233/48) gewesen[200], der Regisseur – SS-Obersturmbannführer Dr. Fritz Hippler – wurde zu 5000,- RM Geldstrafe verurteilt. Angesichts der einschlägigen Verurteilung durch ein Spruchgericht wurde das anhängige staatsanwaltschaftliche Verfahren schnell eingestellt.[201]

Obwohl im Fall Veit Harlan die Verurteilung scheiterte, weil die unmenschlichen Folgen nicht nachweisbar waren, gab es durchaus gewalttätige Reaktionen auf den Film, wie ein Beispiel aus dem südlichen Württemberg zeigen soll. In Buchau wurde am 16. November 1940 der Film „Jud Süß" gezeigt. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter hatte den Streifen in Uniform besucht und kehrte nach der Vorführung in einer Wirtschaft ein, wo er politische Leiter traf, die äußerten, es müsse noch etwas gegen die Juden unternommen werden. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter begab sich mit einem anderen NS-Anhänger zum Haus eines Juden namens Erlanger, bei dem der Begleiter ein Fenster mittels Steinen einwarf. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter wollte heimgehen, begab sich aber doch wieder stadteinwärts – angeblich, um nach seinem Sohn im HJ-Heim zu suchen – und sah, dass ein anderer Täter beim Haus eines Juden namens Moos Scheiben eingeschlagen hatte. Laut Anklage wurde im Anschluss an die Filmvorführung von Angehörigen der HJ in Buchau ein Galgen auf dem Synagogenplatz aufgestellt, an dem eine lebensgroße Puppe aufgehängt wurde, die einen Juden darstellen sollte. Am Galgen befand sich eine Inschrift, die sinngemäß lautete, jeder Jude gehöre an den Galgen.[202]

11. Die Schändung der jüdischen Friedhöfe

Wie Andreas Wirsching in einem grundlegenden Aufsatz gezeigt hat, blieben die jüdischen Friedhöfe in Deutschland während des Dritten Reiches bezüglich der Eigentumsverhältnisse überwiegend unangetastet.[203] Nichtsdestotrotz kam es immer wieder zu Übergriffen.

Die antisemitische Propaganda führte nicht nur zur Ausschreitungen gegen ansässige Juden, sondern auch zu Gewalttaten bei jüdischen Friedhöfen: In Orsoy fand Anfang Februar 1935 in einer Gastwirtschaft ein Kameradschaftsabend des SA-Sturms 21/193 statt, bei dem ein Redner einen einstündigen rassekundlichen Vortrag mit stark antisemitischen Tönen hielt. Im „gemütlichen Teil" des Abends

[200] Zum Spruchgerichtsurteil in Hiddesen auch „Ein zweiter Fall Harlan", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 29. 10. 1948.
[201] Vgl. München I 1a Js 336/49, StA München, StAnw 6604.
[202] Vgl. Ravensburg Js 4470–78/46 = KLs 153–155/47, StA Sigmaringen, Wü 29/1, Nr. 7019.
[203] Vgl. Wirsching, Jüdische Friedhöfe in Deutschland 1933–1957.

gab es Freibier, auf dem Heimweg kamen vier betrunkene Teilnehmer am jüdischen Friedhof vorbei, wo sie etwa zehn Grabsteine umwarfen, die teils zerbrachen. In ihrer Verteidigung führten sie an, der Vortrag habe sie zu ihrem Verhalten animiert, außerdem habe der Gottesacker verwahrlost gewirkt.[204]

Teils waren es Alkoholexzesse, die die Taten hervorriefen: In Lage stürzten im August 1935 SS-Angehörige nach einer Zechtour Grabsteine auf dem jüdischen Friedhof um.[205] In Schornsheim rissen am 1. Mai 1938 betrunkene Täter zwölf Grabsteine von den Sockeln, so dass Grabdenkmäler und Gräber beschädigt wurden.[206]

In Goch war es kein Film und keine Rede, sondern eine Hörfunkübertragung, die die Täter zu Gewalttaten verführte. Am 16. 7. 1938 war ein Radiobeitrag von Alfred Rosenberg gesendet worden, der auf dessen Artikel „Wird Eli Eli über Horst Wessel siegen?" im „Völkischen Beobachter" basierte und der sich mit einer jüdischen Zeitschrift in Amerika und der angeblichen internationalen Macht des Judentums befasste. Walter D., Leo C., Hans C. und Alois R. frequentierten den Abend über zahlreiche Wirtshäuser und unterhielten sich über die „Judenfrage". Gegen 3.30 Uhr am Morgen wurden sie wegen Schließung der Gaststätte hinauskomplimentiert und marschierten lautstark in alkoholisiertem Zustand ab. Ihr Weg führte sie zum alten jüdischen Friedhof in Goch, wo sie gemeinsam etwa 40 Grabsteine umwarfen. Ein Zeuge, der neben dem Friedhof wohnte, hörte den Lärm und gewann den Eindruck, „es handele sich um eine behördliche Maßnahme, aufgrund derer der ganze Friedhof beseitigt werden solle." Das Schöffengericht Kleve tadelte im Urteil die vier Männer: „Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die internationale Macht des Judentums richtet sich nicht gegen Leichen und vor allen Dingen nicht gegen Leichensteine." Die disziplinlose Tat schädige Partei und Staat, da die Gefahr bestehe, „das nahe Ausland werde sich darauf stürzen, insbesondere die Emigrantenpresse, um darzulegen, wie weit es mit den Juden in Deutschland gekommen sei." Die vier Männer wurden am 24. August 1938 zu kurzen Haftstrafen (bis zu drei Monaten) verurteilt, die Strafen gemäß Amnestie vom 9. 9. 1939 erlassen. Selbst an der U-Haft der Täter nahm ein „Volksgenosse" Anstoß. Wilhelm M. schrieb drei Tage vor dem Urteil am 21. 8. 1938 der Staatsanwaltschaft Kleve: „Laufen [Entfliehen] geht davon keiner

[204] Vgl. Kleve 3 Js 112/35 = Schöffengericht Moers 3 Ms 20/35, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 7/936.

[205] Vgl. Detmold 1 Js 1783/46. Da die Täter ausfindig gemacht wurden, wurden sie festgenommen und einige Wochen im Gefängnis von Detmold inhaftiert. Eine Gerichtsverhandlung der ordentlichen Justiz fand nicht statt, nach der Übernahme des Verfahrens durch ein Parteigericht wurden die Täter aus NSDAP und SS ausgeschlossen, weitere Folgen gab es nicht.

[206] Vgl. Mainz 3 Js 203 a–b/46, AOFAA, AJ 1616, p. 803. Die Täter wurden vom AG Wörrstadt am 3. Juni 1938 wegen Vergehens gegen §§ 330a, 304 StGB (schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (!), gemeinschädliche Sachbeschädigung) zu je 50,- RM Geldstrafe verurteilt. Das in der Nachkriegszeit anhängige Verfahren wurde eingestellt, weil keine politische, religiöse oder rassische Verfolgung erkennbar war, da die Tat im Zustand der Volltrunkenheit verübt worden war. Zur Friedhofsschändung vgl. Mainz 3 Js 281/48, AOFAA, AJ 1616, p. 804.

und eine Schutzhaft kann es auch wohl nicht sein, denn die Betroffenen [gemeint: die Opfer] sind Juden und diese in Goch lebenden Juden werden doch sicherlich die Leute nicht belästigen, alleine schon nicht, weil sie dazu zu feige sind. Und der restliche Teil der Bevölkerung besteht doch nur aus Ariern und diese haben doch wahrhaftig keinen Grund Gewalt zu üben, denn dieser sogenannte Judenfriedhof ist ein von vielen und seit langem anerkannter Schmutzhof, dessen endgültige Beseitigung ebenso erstrebenswert wie notwendig ist. Sei es, indem man die Toten umbettet zum Judenfriedhof auf der Kalkarerstr. außerhalb des Stadtbildes oder durch Einebnung. Aber verschwinden muß er. Es gehört sich einfach nicht und ist direkt unsittlich [sic], daß ein verkommener Judenfriedhof mitten in einem Stadtbild einer deutschen Kleinstadt liegt. Ich habe mich darum gar nicht gewundert, als es zu dieser Ausschreitung kam. Denn es kam, wie es kommen mußte. Wenn wir Deutsch[en] von einem Friedhof sprechen, so geschieht dies in Ehrfurcht vor den Toten. Und diese Ehrfurcht ist versinnbildet in vielen künstlerisch ausgestalteten Gräbern und wo Kunst und Geld nicht ist, da finden wir noch eine liebe kleine Blume und sei sie auch noch so klein auf dem Grabe eines Menschen, der schon vor Jahrhunderten starb. Und obgleich von seinem Leib gar nichts mehr ist, so webt doch die deutsche Innigkeit noch ihre Fäden als Ausdruck herrlichen inneren Erlebens. Anders beim Juden. Ein eiskalter Stein und Brennneseln [sic] sind die Zierde seiner Gräber und diese letzteren im Verein mit grünem Rasen aus deutscher Erde entsprossen würde er auch noch beseitigen, wenn es nicht unproduktive Arbeit wäre. Und so überläßt er, kalt wie eine Hundeschnautze [sic], seine Lieben dem Boden der verhaßten Goyms und läßt so im Tode noch seinen Abscheu gegen uns, die wir ja in seinen Augen nicht Menschen, sondern Tiere sind, aus. Wem nicht der Ekel hoch steigt beim Vorüberschreiten [sic] eines Judenfriedhofes, der hat auch noch nicht den Sinn des Dritten Reiches erkannt. Wer uns Deutsche als Tiere beschimpft, der hat das Recht in deutscher Erde bestattet zu sein überhaupt verloren. Für diese Menschen gibt es keinen Platz mehr [,] auch nicht in Goch. Es ist dabei unerfindlich [,] warum die Stadt Goch diesen Drekshof [sic] nach diesen Vorkommnissen erst in einen Friedhof verwandelt hat. Der Jude will nach seinem eigenen Willen wie ein Schwein liegen und weil er nicht zu uns gehört, sollen wir ihn liegen lassen. Aber von unserer Steuer, das heißt von unserem Schweiß und unserer Arbeit Judenfriedhöfe machen, halte ich für absurd. Es mag sein [,] das [sic] ein Teil der Bevölkerung, die nicht der Oberhoheit des Staates unterstehen [,] sondern klerikaler[,] an diesem Tun der jungen Leute Anstoß genommen hat. Ist ja auch weiter nicht verwunderlich, wo doch die christliche Religion dem jüdischem [sic] entstammt. Also mit ihr artverwandt ist. Diesen Kreisen gegenüber hat das Gericht den Standpunkt zu vertreten, Recht zu sprechen für das deutsche Volk und nicht für diejenigen [,] die uns als Tiere bezeichnen. Leider hat sich diese Erkenntnis bei einem großen Teil der Bevölkerung noch nicht durchgesetzt. Sie sehen im Juden noch immer den Bierdersmann [sic] und gerade der Christ [,] indem er sagt: ‚Der Jude ist doch auch ein Mensch.' Ich bitte daher die Staatsanwaltschaft, die jungen Leute sofort freizulassen. Sie haben nicht gerade korrekt gehandelt [,] aber wahr und das ist entscheidend. Sie haben

aus ihrer Anschauung keinen Hehl gemacht und haben die Entrüster ja auch nicht. Ich hoffe auch, daß die Staatsanwaltschaft keinen Rückzieher macht [,] worauf die Entrüster hinweisen, auf das Ausland. Wir brauchen in Deutschland keine Rücksichten mehr auf das Ausland zu nehmen. Wir sind stark genug dazu. Und wenn schon eine Verhandlung sein muß, dann bitte ich [,] die Leute freizusprechen, denn ein Judengrab in seinem heutigen Zustand ist für einen anständigen Deutschen eine Provakation [sic]. Heil Hitler."[207]

Die Erosion des Anstands bekümmerte weniger als der mögliche Ansehensverlust im Ausland. Die „Strafsache zum Nachteil des Judenkirchhofs [sic] in der Wingst bei Cadenberge, Kreis Land Hadeln" – die Demolierung von acht Gräbern des abgelegenen und nur durch einen lückenhaften Zaun geschützten Friedhofs war am 24.11.1934 entdeckt worden – ließ den Landrat von Otterndorf vermerken: „1. Es besteht Gefahr der Ausnützung für Judengreuel-Propaganda. Fahndung muß daher besonders nachhaltig betrieben werden. 2. Mitteilung an Gestapo und Reg. Präs." Die Nachforschungen ergaben, dass der Friedhof vor dem Ersten Weltkrieg und in der Zwischenkriegszeit geschändet worden war, von dem Ausmaß der Zerstörung des Jahres 1934 ließ Eugenie Samuel, Ehefrau des Vorstehers der Jüdischen Gemeinde von Neuhaus/Oste, fünf Fotografien anfertigen, die von der Gendarmerie Cadenberge beschlagnahmt wurden, weil „eine propagandistische Verwertung im Auslande" befürchtet wurde. Frau Samuel hatte gegenüber dem Gendarmeriehauptwachtmeister geäußert, notfalls werde sie sich in der Angelegenheit auch an die Reichsregierung wenden. Als Täter wurden Angehörige des Jungvolks aus Neuhaus und Cadenberge identifiziert, die auf dem Friedhof kampiert und Kriegsspiele inszeniert hatten. Für den einzigen strafmündigen Täter – alle anderen waren strafunmündig – verwendete sich eine Frau, die erklärte, der Friedhof habe durch seine Vernachlässigung die Jugendlichen angezogen: „Ich bin der Überzeugung, daß die Kinder die Tat bestimmt nicht ausgeführt hätten, wenn der Friedhof einen solchen gepflegten Eindruck gemacht hätte, wie z. B. unsere Friedhöfe."[208]

Eine besondere Häufung der Verheerungen ist im Kontext des Pogroms für November 1938 festzustellen. Wie bereits erwähnt, wurden beim Novemberpogrom auch zahlreiche jüdische Friedhöfe Opfer gewalttätiger Ausschreitungen des Mobs, so z. B. in Ilvesheim oder Burgholzhausen.[209] In Hemmendorf verwüsteten Bürgermeister, SA- und SS-Angehörige den lokalen jüdischen Friedhof.[210]

Beim Pogrom in Wuppertal-Elberfeld wurde am 10. November 1938 auch die „Friedhofskapelle" (gemeint war vermutlich das Tahara-Haus) auf dem jüdischen Friedhof am Weinberg zerstört. Täter brachen die Tür auf und legten einen Brand.

[207] Kleve 3 Js 509/38 = Schöffengericht Kleve 3 Ms 63/38, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 7/858–859; siehe auch „Schwere Strafe für eine unbesonnene Tat", in: Nachrichtenblatt für Kleve, 25. 8. 1938.

[208] Zitate sämtlich aus Stade 4 Js 31/35, StA Stade, Rep. 171a Stade, Nr. 238 (Der Akt enthält auch die fünf Fotos).

[209] Vgl. Mannheim Js 4831/45a; Gießen 2 Js 157/48.

[210] Vgl. Hannover 2 Js 163/47 = 2 Ks 14/48.

Um das Feuer mit Sauerstoff zu nähren, wurde das Dach des Gebäudes halb abgedeckt, so dass das Bauwerk auf dem Gottesacker während der Nacht vollständig niederbrannte. Grabsteine wurden umgeworfen und Gräber verwüstet. Beim Anblick des brennenden Gebäudes sang eine größere, auf dem Friedhof versammelte Menschenmenge judenfeindliche Hetzlieder. Die Feuerwehr kam mit einem Löschzug, griff aber nicht ein, sondern holte sogar die bereits an Hydranten befestigten Schläuche wieder ein und verließ unverrichteter Dinge den Tatort, was sich in dem anschließenden Brandbericht so las: „Bericht der Feuerschutzpolizei Wuppertal, Tgb. Nr. 233/38, vom 10.11.1938 um 20.45 Uhr in Weinberg Nr. 2: In der Friedhofskapelle der jüdischen Gemeinde brannte der gesamte Inhalt der Einrichtung, ebenso war auch der Kellerinhalt mit Schränken und Regalen vom Feuer ergriffen. Da von dem Inhalt des Ganzen nichts mehr zu erhalten war, ließ man es ausbrennen. Die Wache rückte wieder ab, um für weitere evtl. wichtigere Brandfälle wieder in Bereitschaft zu sein. Polizei war nicht anwesend. Feuersgefahr für die Nachbarschaft bestand nicht."

Ein NSDAP-Funktionär, der mit Benzin oder Petroleum am Friedhof gesehen wurde, äußerte am Tatort: „Was, der Puff brennt immer noch nicht! Ich komme gerade aus Düsseldorf, herrliche Bilder! Klaviere, Grammophone und Möbel fliegen aus den Fenstern." Ein städtischer Angestellter rüttelte vor Begeisterung über den Brand an einem Grabstein und sang ein Hetzlied mit, das mit den Worten begann: „O Herr, gib uns den Moses wieder."[211] Schaulustige kamen zu dem Brandort Weinberg 2 in Wuppertal-Elberfeld, einer beschrieb, aus Neugier das Gräberfeld betreten zu haben, um das Gebäude von allen Seiten brennen zu sehen. Zu der ihn begleitenden Ehefrau und Schwester äußerte er: „Wenn dieser Mist bloß alles gut geht." [sic], womit er die Gewaltaktion habe verurteilen wollen.[212]

In Solingen wurde in der Nacht nach der Zerstörung der Synagoge die Friedhofshalle auf dem jüdischen Grabhof gleich von SA-Leuten unter Führung des später gefallenen SA-Sturmbannführers Katterndahl in die Luft gesprengt, nachdem zuvor das Inventar wie Stühle, Bänke und Teppiche im Innern aufgehäuft, die Dachverschalung aufgerissen und mit Brennstoff übergossen worden war. Außerdem kam es zur Schändung von Gräbern.[213] Gesprengt wurde auch die Aussegnungshalle auf dem jüdischen Friedhof Mannheim.[214]

Nach dem Pogrom dauerten die Verwüstungen an. In Aschaffenburg zündeten kurz nach dem Pogrom vom November 1938 sechs Hilfsschüler (mit Geburtsjahrgängen von 1925 bis 1931) die Leichenhalle des jüdischen Friedhofs Aschaffenburg-Schweinheim an.[215] Auf dem jüdischen Friedhof Osterspai wurden im

[211] Zitate sämtlich aus Wuppertal 5 Js 1150/47 = 5 KLs 45/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/74–76.
[212] Wuppertal 5 Js 3831/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/260.
[213] Vgl. Wuppertal 5 Js 4131/46 = 5 KLs 62/47; HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/35.
[214] Vgl. Mannheim 1a Js 3476/46.
[215] Vgl. Aschaffenburg 4 Js 28/49.

November 1938 zwei Grabsteine umgestoßen und später abtransportiert, der frühere NSDAP-Ortsgruppenleiter behauptete in der Nachkriegszeit, der Friedhof sei seit Anfang der 20er Jahre „stark verwahrlost" gewesen.[216]

Selbst Begräbnisse, die im November 1938 stattfanden, wurden von Schikanen flankiert: Ein jüdischer Trauerzugs in Ellar, dem durch Baumfällungen der Weg zum Friedhof versperrt wurde, wurde fotografiert.[217]

Die Friedhofsschändungen kamen auch 1939 nicht zu einem Ende. In Mühlen riss ein 15-Jähriger 1939 eines Abends „versehentlich" einen Stein um, dessen Sturz einen weiteren Stein zu Fall brachte.[218] In Wittmund wurden im Sommer 1939 die Grabsteine auf dem Judenfriedhof von zwei männlichen Halbwüchsigen umgeworfen, die Technische Nothilfe entfernte später die eiserne Umzäunung, das Grabfeld wurde Kinderspielplatz.[219] Das Grab des jüdischen Arztes Markus in Bamberg wurde am 21. Juni 1939 geschändet.[220]

In Ansbach verwüstete das HJ-Fähnlein 9 des HJ-Bannes Ansbach 319 den örtlichen Friedhof im April 1939 fast vollständig. Von etwa 400 Grabsteinen wurden 335 umgeworfen und zertrümmert, am Tahara-Haus wurden Türen und Fenster aufgerissen, Fenster und Fensterkreuze zerschmettert, das Dach des Hauses teils abgedeckt und Löcher in Wand und Kamin gebrochen. Die Täter waren größtenteils junge Burschen, die strafunmündig waren. Ein gegen sie während des Dritten Reichs anhängiges Verfahren wurde am 6. Juni 1940 aufgrund eines Gnadenerlasses vom 9. September 1939 eingestellt. Die in der Nachkriegszeit einsetzenden erneuten Ermittlungen wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung erbrachten, dass fünf der Täter gefallen, fünf weitere in Kriegsgefangenschaft waren.[221] Zwei – jeweils 1923 geborene – frühere Angehörige des HJ-Fähnleins wurden noch im Jahr 1945 vor Gericht gestellt. Beide wurden zu vier Monaten Gefängnis wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung verurteilt, zwei Monate U-Haft wurden ihnen angerechnet.[222] Gegen einen weiteren Angeklagten, der im Januar 1943 von der Reichsvereinigung der Juden – Bezirksstelle Bayern, insgesamt 48 mehr oder minder beschädigte Grabsteine des Ansbacher Friedhofs aufgekauft hatte und 50 weitere Steine ohne Kauf an sich brachte, wurde im September 1946 eine Strafe von zwei Monaten und zwei Wochen Gefängnis wegen Diebstahls jüdischer Grabsteine verhängt.[223]

[216] Koblenz 9 Js 230/49, AOFAA, AJ 1616, p. 804.
[217] Vgl. Limburg 3 Js 1679/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1188.
[218] Vgl. Rottweil 7 Js 982/48, AOFAA, AJ 804, p. 598.
[219] Vgl. Aurich 2 Js 557/47, StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 153.
[220] Vgl. Bamberg Js 1921/46 = KMs 7/48; Akten nicht auffindbar. Die Täter wurden in der Nachkriegszeit wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen verurteilt.
[221] Vgl. Ansbach 5 Js 2/49 (Akten nicht mehr auffindbar; Informationen stammen aus Ansbach Ds 54/45).
[222] Vgl. Ansbach Ds 54/45, StA Nürnberg, StAnw Ansbach Ds 54/45. Das Urteil erging bereits am 17. 12. 1945.
[223] Vgl. Ansbach Ds 44/46 (Akten nicht mehr auffindbar).

Nachdem die Friedhöfe oft über Jahre hinweg dem Vandalismus der Täter preisgegeben waren, diente der traurige Zustand als willkommener Anlass für die völlige Einebnung. Mit Kriegsbeginn lieferte die Rohstoffknappheit eine neue Ausrede für den teilweisen, oft auch vollständigen Abbruch der Friedhöfe.

Unter dem Deckmantel von Eisensammlungen wurden nun auch staatlich sanktionierte Demolierungen durchgeführt. Auf dem jüdischen Friedhof Lemgo entfernte die NSDAP-Ortsgruppe die Eisentore im Rahmen einer Altmetallsammlung für den Krieg.[224] In Kirchheim an der Eck wurden im Sommer 1940 ebenfalls Grabsteine und Umfassungen des jüdischen Friedhofs entfernt.[225] In Göppingen und Jebenhausen wurden 1942/1943 mit Zustimmung des Wirtschaftsamtes Göppingen die Metallinschriften an jüdischen Grabstätten entfernt.[226]

Andernorts wurden die jüdischen Friedhöfe wie Steinbrüche benutzt und stückweise abgetragen und verwertet. In Hagenbach befahl der Bürgermeister 1940/1941 den Abtransport von bereits beschädigten Grabsteinen, die Steine wurden anschließend unentgeltlich abgegeben.[227] In Stauffenberg wurden im Frühjahr 1943 Grabsteine vom jüdischen Friedhof entfernt und in einem Steinmetzbetrieb verarbeitet, nachdem der Landrat von Gießen dies nach Rücksprache mit der Bezirksstelle Hessen der Reichsvereinigung der Juden erlaubt habe.[228] In Meppen beauftragte 1940 der NSDAP-Kreispropagandaleiter den Steinmetz (und NSDAP-Angehörigen) Heinrich D., die Grabsteine des jüdischen Friedhofs zu entfernen. D. zerschlug von zehn bereits beschädigten Gräbern die Steine vollends und fuhr sie mit einer Karre weg, wobei ihm sein Schwager half. Im Frühjahr 1943 wollte D. von dem Gottesacker wieder Steine holen, woraufhin ihm ein Friedhofswärter Vorwürfe machte. D. verwies auf eine Genehmigung des NSDAP-Kreisleiters von Meppen, Egert, sowie des Bürgermeisters. Er entfernte weitere 66 Grabsteine, die ein Fuhrunternehmer auf einem Pferdefuhrwerk zur Werkstatt des Steinmetzes schaffte. In der Nachkriegszeit wurde festgestellt, dass von 1938 bis 1943 der jüdische Friedhof Meppen immer wieder Opfer von Schändungen geworden war, Grabmale waren umgestürzt, verschmiert, beschädigt und im Gelände verstreut worden, so dass die Friedhofsanlage schließlich weitgehend zerstört war. Das Abtransportieren dieser Trümmer wurde nicht als Angriff auf die jüdische Gemeinschaft gewertet. Als Auftraggeber galt die NSDAP-Kreisleitung, als Ausführende ein NSDAP-Rollkommando.[229]

Der Abbruch der Umfassungen öffnete den Tätern buchstäblich Tür und Tor.

[224] Vgl. Detmold 1 Js 1430/47.
[225] Vgl. Frankenthal 9 Js 274–276/47 = 9 KLs 1/48, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[226] Ulm (unbekanntes Aktenzeichen) = AG Göppingen Ds 322/47 = AG Esslingen (unbekanntes Aktenzeichen), der Täter wurde vom AG Esslingen zu vier Wochen Gefängnis wegen schwerer Sachbeschädigung und unbefugter Beschädigung von Gräbern verurteilt. Erwähnung des Falles unter NARA, OMGWB 12/137–2/7.
[227] Vgl. Landau 7 Js 17/47.
[228] Vgl. AG Gießen 5 Ds 110/46, LG Gießen Ns 54/46, NARA, OMGH 17/211 – 2/1.
[229] Vgl. Osnabrück 4 Js 56/47 = 4 KLs 5/48, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 585–586.

In Esens befand sich der aus zwei Teilen bestehende jüdische Friedhof am Mühlenweg. Der östliche Teil wurde im Februar 1939 an die Bezugs- und Absatzgenossenschaft Esens verkauft, der westliche Teil diente bis 1939 als Grabstätte. Anfang 1943 verkaufte die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland auch diesen Teil an die Absatzgenossenschaft, wobei im Kaufvertrag eine Totenruhe von 30 Jahren zugesichert wurde. Bei einer Schrottsammelaktion wurde schon 1939 der eiserne Zaun um den Friedhof herum entfernt. Der Friedhof verkam zum Kinderspielplatz. Im Frühjahr 1940 zerstörten zwei Männer, die zur Musterung nach Esens gekommen waren, die Grabsteine, indem sie darauf mit eisernen Stangen einschlugen und sie umwarfen. Zwei Vertreter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zeigten die Tat an und baten den Bürgermeister angeblich um sein Eingreifen („Aufräumen oder Abräumen"), was den Bürgermeister von Esens lediglich dazu brachte, die Trümmer zu beseitigen und den Friedhof vollständig einzuebnen. Das Gelände diente seither als Lagerfläche. Ein Einschreiten in der Nachkriegszeit sah das Landgericht Aurich nicht als nötig an, weil die Benutzung als Lagerungsfläche kein beschimpfender Unfug war und auch kein Angriffsverhalten im Sinne des KRG 10 vorlag, da die Angeklagten erst dann mit dem Friedhof befasst waren, als dieser bereits vollständig verwüstet war.[230]

An anderen Orten führten „Alteisenaktionen" zu unkontrollierten Verwüstungen. An einem Samstagnachmittag im Mai oder Juni 1940 ging der Gemeindeamtsgehilfe mit einer Handschelle durch den Ort Schupbach und verkündete, dass am Sonntag ein Gemeinschaftseinsatz der Bevölkerung in Verbindung mit einer Feuerwehrübung angesetzt sei. Am bestimmten Tag versammelten sich etwa 60–70 Ortseinwohner morgens vor dem Spritzenhaus. Der Bürgermeister erklärte den Sonntag zum Arbeitssonntag für eine Schrottaktion und teilte zwei Gruppen ein. Eine sollte einen alten Eisenbahnwaggon auseinandernehmen, die andere ging Richtung Judenfriedhof. Als das Gerücht umlief, der Friedhof werde demoliert, entfernten sich einige. Der Bürgermeister wies darauf hin, dass es sich um eine „Alteisenaktion" handele. Der jüdische Friedhof war bis zum Tattag noch in einem guten Zustand gewesen, bis 1938 waren dort Juden beerdigt worden, ein Friedhofsgärtner hielt die Gräber in Ordnung. Die Menge zertrümmerte nun die Grabmale mit Hämmern und anderen Werkzeugen, warf Grabsteine um und riss die Grabeinfassungen weg. In die Friedhofsmauer wurde ein Loch gehackt, das eiserne Tor am Friedhofseingang entfernt.

Die schönsten Grabdenkmäler benutzte der Bürgermeister anschließend zur Umzäunung seines Grundstücks, andere Teile wurden dem RAD-Lager Schupbach zur Verfügung gestellt, wo die Grabsteine für den Bau der Pfeiler am Lagereingang verwendet wurden. Der stellvertretende Bürgermeister, der das Grab seiner Ehefrau auf dem benachbarten christlichen Friedhof hatte aufsuchen wollen, sah die Menschenmenge auf dem jüdischen Friedhof, suchte sich ein Grabmal aus und schaffte dieses mit dem Handwagen zu sich nach Hause. Er legte den Stein an seiner Hauswand ab, der dort bis 1945 befindlich war, kurz vor dem Eintreffen

[230] Vgl. Aurich 2 Js 1978/46 = 2 Ks 3/48, StA Aurich, Rep. 109 E, Nr. 119.

amerikanischer Truppen zertrümmerte ein Bekannter den Grabstein und schaffte die Stücke weg. In der Nachkriegszeit behauptete der ehemalige stellvertretende Bürgermeister, er habe den Stein aus Pietät mitgenommen, um ihn vor der Zerstörung zu retten, da es sich um einen Grabstein eines Familienangehörigen der Familie Seligmann namens Levy gehandelt habe, mit der er befreundet gewesen sei, bis sie emigriert seien. Der Bürgermeister verteidigte sich damit, er habe lediglich die Verschrottung des Eisenbahnwaggons im Rahmen der Beschaffung von Alteisen als Rohstoff veranlasst, unabhängig davon sei eine Menschenmenge in den Judenfriedhof eingedrungen.[231]

Wenn unter dem Druck der Verhältnisse die Israelitischen Kultusgemeinden die Grundstücke an die Gemeinden verkauften, wurden die jüdischen Friedhöfe als Grabstätten oft völlig unkenntlich gemacht wie 1941 in Wölfersheim.[232]

In Hettenleidelheim gab es zwei jüdische Friedhöfe, im alten Friedhof hatten Bestattungen bis 1865 stattgefunden, ab diesem Zeitpunkt wurde der neue Friedhof benützt. Bis 1938 waren beide intakt gewesen. Der Landrat von Frankenthal gab bei einer politischen Versammlung am 26. November 1938 der NSDAP-Ortsgruppe Hettenleidelheim Ratschläge, wie die beiden Friedhöfe „schnell und schmerzlos" zu beseitigen seien. So wurde die Umfriedung des neuen Friedhofs zerstört, man riss die Halle für den Leichenwagen ab und fällte einige Bäume. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Hettenleidelheim leitete die Eisensammlung und ließ dabei das eiserne Tor und die Eisenteile des Leichenwagens der Eisensammlung einverleiben. Der stellvertretende Bürgermeister von Hettenleidelheim ließ im Frühjahr 1942 den alten jüdischen Friedhof in 13 Teile parzellieren und an Ortsansässige als Kleingärten verpachten, die die Grabsteine entfernten und als Wegeinfassungen nützten oder einem Steinhauer gaben. Auf Anregung des Landrats wurden im Frühjahr 1945 einige Steine aus der Umfassungsmauer des Friedhofs zum Bau von Panzersperren verwendet. Der Bürgermeister ließ einen anderen Mann Holz vom Unterstand des Leichenwagens auf dem neuen Friedhof mitnehmen, das später als Brennholz diente. Ebenso wurden die Eisenteile des Leichenwagens und das eiserne Tor am neuen Friedhof entfernt. Der Friedhofsaufseher des christlichen Friedhofs half einem weiteren Beteiligten, auf dem jüdischen Friedhof fünf Bäume zu fällen, das angefallene Holz teilten sie zwischen sich auf, der Erlös des Verkaufs ging an die Gemeindekasse. Die Holzteile des Leichenwagens vom neuen Friedhof erbrachten 3,- RM für die Gemeindekasse.[233]

In Schlüchtern bestand der an der Breitenbacherstraße gelegene jüdische Friedhof aus zwei Teilen, im vorderen Teil hatten bis 1928 Erdbestattungen stattgefunden, der hintere Teil wurde seit vielen Jahren nicht mehr belegt, enthielt aber noch Grabmäler. Schon 1933 und erneut beim Pogrom wurden beide Teile durch antisemitische Umtriebe in Mitleidenschaft gezogen, die Umfriedung war dabei kaputt gemacht worden, was den Friedhof allgemein zugänglich werden ließ.

[231] Vgl. Limburg 5 Js 1022/47 = 5 KLs 16/47; HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1228/1–2.
[232] Vgl. Gießen 2 Js 2246/49.
[233] Frankenthal 9 Js 59/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

Gräber und Grabsteine waren aber im Wesentlichen unbeschädigt geblieben. Am 8. April 1940 kaufte die Stadt Schlüchtern der Israelitischen Kultusvereinigung den Friedhof ab. Der Bürgermeister und NSDAP-Kreisleiter von Schlüchtern, Puth, bot das Gelände dem Eigentümer der benachbarten Schlüchterner Seifenfabrik an, die dieser von einem jüdischen Eigentümer erworben hatte. Nun kaufte er den Friedhof als Erweiterungsmöglichkeit für die Fabrik am 20. September 1940 für rund 6000,- RM. Auf dem Friedhof wurden keine Begräbnisse durchgeführt, er war aber noch nicht säkularisiert. 1941 war er zwar nicht mehr gepflegt, sowohl im neuen als auch im alten Teil waren aber noch intakte Grabsteine an ihrem ursprünglichen Standort.

In dem Vertrag hieß es wörtlich: „Auf dem Grundstück befinden sich noch eine Anzahl Judengräber, bei denen die Liegefrist von 30 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Die Stadt wird die Genehmigung zur vorzeitigen Verweltlichung auch dieses Teiles des Totenhofes betreiben. Solange diese Genehmigung nicht vorliegt, verpflichtet sich der Käufer, den in Betracht kommenden Teil des Grundstücks vorläufig nur als Lagerplatz zu benutzen und keine Veränderungen an und in der Erdoberfläche vorzunehmen." Der neue Eigentümer erweiterte seine Fabrik um einen Wäschereibau und verwendete anschließend entgegen der Bestimmung in dem Kaufvertrag sowohl beschädigte als auch unbeschädigte Grabsteine des alten jüdischen Friedhofs aus Sandstein als Baumaterial für die Fundamentierung, nämlich für einen Sockel (0,30 m Höhe, 30 m Länge), die Flügelmauer (0,40 m breit, 2 m lang, 0,80 m hoch) und den Bodenbelag (12.25 m²). Im Eingang der Wäscherei wurden Grabsteine eingemauert, deren Inschriften noch zu lesen waren, erst nach dem Einmarsch amerikanischer Truppen kam es zur Entfernung der Inschriften. 25 Marmor- und Granitdenkmäler aus dem neuen Teil des Friedhofs wurden für insgesamt 250,- RM an einen Steinmetz verkauft, wobei die Steine mit Spaten und Pickel aus ihrer Verankerung gelöst werden mussten, der Erlös aus dem Verkauf wurde am 30. November 1942 der NSV überwiesen. Die Grabmale waren gewaltsam mit Brecheisen und Kreuzhacke herausgebrochen und auf einem Pritschenwagen abtransportiert worden, Steine, die zu schwer für den Transport waren, wurden auf dem Friedhof selbst zerschlagen. Der Steinmetz wies nach 1945 darauf hin, die Tat sei „in einer Zeit mit anderen Anschauungen" passiert. Er brachte auf Anordnung der Militärregierung die Grabsteine wieder auf den Friedhof zurück, wo sie wieder Aufstellung fanden, allerdings nicht mehr an ihren ursprünglichen Standorten. In der Nachkriegszeit äußerte der Seifenfirmeninhaber, er habe gemeint, es handele sich um zerbrochene Steine, als er ihrer Verwendung zugestimmt habe. Der Prokurist gab an, er habe angenommen, durch den Ankauf des Friedhofs habe man unbeschränkte Verfügungsrechte gehabt. Weder die vom Regierungspräsidenten in Kassel anvisierte Verweltlichung, noch die Umbettungen waren erfolgt, weil die Liegefristen noch nicht abgelaufen worden. Damit handelte es sich bei dem Ort noch um einen Friedhof, der trotz teilweiser Verwüstungen aus Pietätsgründen zu schützen war. Erst die Täter – der Firmeninhaber und sein Prokurist – ließen vorsätzlich die Grabmäler beschädigen und zerstören und die Steine

vermauern. 1948 wurden beide zu Geldstrafen (1000,- bzw. 500,- RM) verurteilt.[234]

In Ortenberg wurden 1941 auf dem jüdischen Friedhof Grabsteine beschädigt und zerstört, die Täter 1947 und 1948 wegen Grabschändung und Unterschlagung zur Rechenschaft gezogen.[235] Der Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde in Memmingen wurde vom Bürgermeister nach der Deportation der örtlichen Juden (1942) an einen Gaststättenbesitzer als Hühnerhof verpachtet.[236]

Nachdem Ende 1942 die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom Reichskommissar für Altmaterialverwertung angewiesen worden war, Metall- und Eisenteile auf den jüdischen Friedhöfen zu entfernen, demontierten Schrotthändler Eisen- und Metallteile von den Friedhöfen. Einer der Schrotthändler erhielt vom Württembergischen Wirtschaftsministerium – Landeswirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk V a – den Auftrag, die Friedhöfe von Haigerloch und Hechingen nach Altmetall zu durchforsten. In Haigerloch entfernte er im Januar 1943 daraufhin Friedhofstüren, eiserne Grabsteineinfassungen und andere Eisenteile. In Hechingen hatten NSDAP-Mitglieder den Friedhof geschändet und die Eisenteile auf einen Haufen geworfen, der Schrotthändler entfernte die Friedhofstür und die eisernen Grabeinfassungen. Insgesamt wurden 3505 Kilogramm Metall gewonnen, davon in Haigerloch 1035 Kilogramm, in Hechingen 2470 Kilogramm. Der Schrotthändler bezahlte 35.05 RM an die Württembergische Landeshauptkasse in Stuttgart. Nach 1945 fand die Tat keine Ahndung: Die Beschädigung von Grabmälern im Sinne einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) über die Entfernung des Metalls hinaus war nicht nachzuweisen. Die Entfernung der Friedhofstüren war weder Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) noch gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB). Den Tätern fehlte aufgrund der Anordnung des Wirtschaftsministeriums das Unrechtsbewusstsein.[237]

Im schwäbischen Binswangen trug die Gemeindeverwaltung 1943 den jüdischen Friedhof, der 1940/1941 von HJ-Angehörigen demoliert worden war, ab. Die Gemeinde hatte den Friedhof vorher von der jüdischen Rumpfgemeinde gekauft.[238]

In Maßbach schändeten 1944 drei sämtlich 1929 geborene Täter den jüdischen Friedhof, nach dem Krieg wurden sie diesbezüglich zu drei bis vier Wochen Jugendarrest verurteilt.[239] Der jüdische Friedhof in Bad Vilbel wurde im selben Jahr beschädigt, die Einfassungsmauer abgetragen, Gräber und Grabsteine teils demoliert.[240] Auch in Nördlingen wurde noch 1944 der örtliche jüdische Friedhof

234 Vgl. Hanau 3 Js 56/46 = AG Schlüchtern Ds 97/46, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 9.
235 Vgl. AG Ortenberg Ds 44–46/47 = Gießen Ns 208/47.
236 Vgl. Memmingen Js 2917/46, Memmingen Js 2918/46, siehe auch Memmingen Js 2881ff/46 = KLs 14/48, StA Augsburg.
237 Vgl. Hechingen Js 2424/46, Js 2931/46, Js 2932/46 = KMs 3–5/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T 2, Nr. 574.
238 Vgl. Augsburg 4 Js 284–89/49 (Akten vermutlich vernichtet).
239 Vgl. Schweinfurt 3 Js 1142/48 = AG Münnerstadt Ds 24/49 Jug. (Akten vermutlich vernichtet).
240 Vgl. Gießen 2 KMs 11/48 (Akten vermutlich vernichtet).

vandalisiert.[241] In Bremke wurde 1944 der jüdische Friedhof umgepflügt und eingeebnet, die Grabsteine auf einen Haufen getürmt, die Steineinfassungen der Gräber für die Planierung verwendet.[242] Im Oktober 1944 wurden Grabsteine vom jüdischen Friedhof in der Nürnberger Straße in Bayreuth ebenso wie Steine der Friedhofsmauer abgetragen, um ein Behelfsheim für den Schwiegersohn des SS-Oberführers Eschold zu bauen. Dank dem Insistieren des Gauleiters Wächtler wurden zwei Schichten der Friedhofsmauer abgetragen. Rechtliche Bedenken scheinen die Täter aber nicht berührt zu haben, die Mauerabtragung wurde vom Oberbürgermeister angeordnet und von einem Oberbaurat veranlasst, obwohl die Stadt Bayreuth weder durch ein Enteignungsverfahren noch durch Kauf das Grundstück oder die dazugehörige Mauer erworben hatte. Abbruch und Abfuhr der Steine übernahmen SS-Angehörige als „Ehrendienst", ein beteiligter SS-Sturmbannführer, der auch einen Grabstein umgestoßen hatte, wurde 1948 wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung und Religionsbeschimpfung zu einem halben Jahr Gefängnis verurteilt. Die Sache war im August 1946 ruchbar geworden, als Grabsteine des Bayreuther jüdischen Friedhofs auf einem anderen Grundstück entdeckt worden waren.[243]

Allerdings führte die sich abzeichnende Niederlage der Deutschen an manchen Orten zu einem gewissen „Umdenken" bezüglich der kulturellen Relikte deutscher Juden.

Der jüdische Friedhof Malberg war schon 1942 oder 1943 – „durch Ortsfremde" – demoliert worden. Im Spätsommer oder Anfang Herbst 1944 leitete der Amtsbürgermeister eine Gemeinderatssitzung, auf der die „Instandsetzung" des jüdischen Friedhofs Thema war. Es wurde beschlossen, die Grabsteine aufschichten und den Friedhof notdürftig „in Ordnung bringen" zu lassen. Ein Unteroffizier des Flieger-Ersatz-Bataillons 12 in Malberg war verdächtig, diesen Versuch einer Restaurierung denunziert zu haben, was zum Eingreifen der Staatspolizei-Außenstelle Kyllburg führte, die einige Personen diesbezüglich festnahm und ins SS-Sonderlager Hinzert bringen ließ, Anfang Oktober 1944 wurden sie wieder entlassen. Der Friedhof Malberg wurde nun „aufgeräumt", die Grabsteine in einer Ecke aufgetürmt, Trümmer wurden entfernt, gleichzeitig aber auch einige Grabsteine zerschlagen, um sie wegbringen zu können.[244]

Die oft jahrhundertealten Relikte jüdischer Kultur in Deutschland wurden von Tätern, teils auch Nichtbeteiligten, anderen Verwendungszwecken zugeführt: In Hannoversch Münden wurde das Gelände des jüdischen Friedhofs trotz bestehenden Bebauungsverbotes 1943 an eine Firma verkauft, die dort ein Sägewerk errichtete.[245] Ein Beschuldigter nutzte den jüdischen Friedhof von Medebach als Schafweide und legte mit Grabsteinen ein Fundament für sein Bienenhaus.[246]

241 Vgl. Augsburg 4 Js 2806–2815/47 =AK 5/48 (Akten vermutlich vernichtet).
242 Vgl. Göttingen 3 Js 782/48 = 3 KMs 9/48.
243 Vgl. Bayreuth 1a Js 11585/46 = KLs 16/47, StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 839.
244 Vgl. Trier 5 Js 65/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
245 Vgl. Göttingen 4 Js 918/49.
246 Vgl. Arnsberg 3 Js 27/49 = 3 KLs 1/51.

Grabmale aus Obermockstadt wurden im Krieg zur Kanalausbesserung genützt[247], die Überreste der Grabsteine aus Gramm sollten auf Befehl des NSDAP-Ortsgruppenleiters 1942 in einem Brückenpfeiler verbaut werden, der damit beauftragte Steinmetz will sich geweigert haben, so dass die Grabmale 1947 wieder aufgestellt werden konnten.[248]

In Trittenheim pflasterte ein Winzer 1942 mit Bruchstücken von Grabeinfassungen des jüdischen Gottesackers einen Quadratmeter in seinem Hof. Die Einfassungen waren bei der Verwüstung des Friedhofs zerstört worden und lagen auf einem Haufen außerhalb des Friedhofs, wo sie der Winzer an sich brachte und sich später damit verteidigte, er habe sie nicht als Friedhofssteine erkannt.[249] Eine ähnliche Verwendung hatten die Grabeinfassungen des jüdischen Friedhofs Grebenau, die im Spätsommer 1944 ebenfalls als Baumaterial dienten. Der Friedhof war bereits früher zerstört und 1942/1943 vom Finanzamt Alsfeld für 280,- RM an die Gemeinde Grebenau verkauft worden.[250]

In Bleckede wollte der Bürgermeister im Juli 1944 einen Pferdekadaver auf dem jüdischen Friedhof verscharren lassen.[251] In Königshofen wurden die Grabsteine des jüdischen Gottesackers 1941 entfernt und zum Anwesen des Bürgermeisters gebracht und nach Bedarf an die Bevölkerung ausgegeben.[252] Jugendliche in Haigerloch-Haag nutzten den auf abschüssigem Gelände gelegenen Israelitischen Friedhof im Winter zum Skifahren. Nachkriegsermittlungen ergaben, dass dort etwa 70 Grabsteine während des Dritten Reiches beschädigt und umgeworfen worden waren.[253]

In Schifferstadt lag der jüdische Friedhof auf Gemeindegrund und gehörte nicht der Israelitischen Kultusgemeinde, die letzte Beerdigung hatte 1930 stattgefunden, seit 1940 lebten keine Juden mehr in Schifferstadt. Die Gemende Schifferstadt hatte schon im April 1937 Vorstöße beim Verband der Israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz unternommen, um den Friedhof verlegen zu lassen, weil die Gemeinde das Gelände für eigene Zwecke – geplant waren die Errichtung einer Gemüsebauschule und von Siedlungshäusern – nutzen wollte. Aus religiösen Gründen stimmte der Kultusverband nicht zu, weil nach jüdischem Ritus eine Umbettung der Toten nicht möglich war. Kurz vor Weihnachten 1942, am 23. 12. 1942, wurde das Grundstück an den Verein zur Förderung des Gemüsebaus verkauft, die Umzäunung des Friedhofs blieb Gemeindeeigentum, der Friedhof selbst wurde aufgelassen. Ein Erlass des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 6. 7. 1943 erlaubte die Einebnung von jüdischen Friedhöfen zu Grünflächen, da die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bereit sei, nicht mehr benutzte jüdische Friedhöfe zu verkaufen. 1943 ordnete der Bürgermeister von Schifferstadt die Planierung des Friedhofsgeländes durch Gemeindearbeiter und Kriegs-

247 Vgl. Gießen Js 2763/47 pol. = AG Nidda Ds 96a/47.
248 Vgl. Koblenz 9/3 Js 47/47 = 9 KLs 9/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1333.
249 Vgl. Trier 3 Js 535/47 = 3 KLs 18/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 755–757.
250 Vgl. Gießen 2 Js 2499/49.
251 Vgl. Lüneburg 1 Js 57/47.
252 Vgl. Schweinfurt 2 Js 573/49.
253 Vgl. Hechingen Js 4128/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T 2, Nr. 854.

gefangene an, die Grabsteine und Fundamente wurden durch einen Baumeister entfernt.[254] Nachdem die jüdischen Familien aus Herxheim vertrieben worden waren, blieb der bis dahin noch notdürftig unterhaltene jüdische Friedhof sich selbst überlassen, 1939 wurde auf dem Friedhof ein Westwallbunker errichtet, wobei die Grabanlagen stark demoliert wurden. Die Jüdische Kultusgemeinde Mannheim wurde in der Folge gezwungen, der Gemeinde Herxheim das Eigentum am Friedhofsgelände zu übertragen. Der Bürgermeister von Herxheim befahl 1942 den Abtransport der Grabmale. Am Fronleichnamstag 1942 wurden die örtlichen Bauern zu diesem Einsatz abgeordnet, die zertrümmerten Grabsteine anschließend zur Pflasterung des Rheinzaberner Weges verwendet.[255]

Nicht besser erging es jenen jüdischen Friedhöfen, die Teil gemischt konfessioneller Begräbnisstätten waren. Im Nordwestteil des Stadtfriedhofs von Pirmasens befand sich ein jüdischer Friedhof, der von einer kleinen Mauer umgeben war. Seit 1924 gab es auch einen Waldfriedhof außerhalb der Stadt, da der Stadtfriedhof zu klein geworden war, 1929 wurde der Stadtfriedhof aufgelassen. Zum Zweck der schnellen Schließung wurden ab 1934 Gräber auf dem Waldfriedhof unentgeltlich für die Umbettung zur Verfügung gestellt – ein Angebot, das gläubige Juden aus rituellen Gründen nicht hätten annehmen können. Die Grabsteine auf dem jüdischen Teil des Stadtfriedhofs wurden nach 1933 von Unbekannten umgeworfen oder demoliert, Unkraut begann zu wuchern, dem Friedhof wurde sogar in einem Nachkriegsurteil ein „trostloser Anblick“ bescheinigt. Dem Leiter des Stadtbauamtes wurde die Umgestaltung des Stadtfriedhofs übertragen, der den Leiter der Stadtgärtnerei damit beauftragte. Da der jüdische Friedhofsteil „einer Wüstenei“ glich, begann die Umgestaltung dort. Der Friedhofsverwalter und Leiter der Stadtgärtnerei ließ von städtischen Arbeitern die niedrige Mauer abtragen, Einfassungen und intakte Grabsteine wegräumen, beschädigte Grabmale wurden als Pflastersteine für einen Weg durch den Friedhof verwendet, zur Unkrautbeseitigung wurde die Fläche spatentief umgegraben und mit Humus verfüllt. Wegen Arbeitskräftemangels und der Einziehung einiger Arbeitskräfte zur Wehrmacht wurden die Arbeiten allerdings nicht beendet. Auch der jüdische Teil des Waldfriedhofs blieb nicht verschont, im März oder April 1940 entfernte der Friedhofsverwalter – nach seinen Aussagen auf Befehl des Oberbürgermeisters – an einem Grabmal eine Bronzefigur, die er der Metallsammlung der NSDAP-Kreisleitung Pirmasens zukommen ließ.[256]

Auch in Ludwigshafen gab es einen jüdischen Teilbereich auf dem Hauptfriedhof. Am 11. März 1942 erhielt ein ortsfremder Steinmetz vom stellvertretenden

[254] Vgl. Frankenthal 9 Js 22/47, AOFAA, AJ 3676, p. 38. Das Nachkriegsverfahren endete mit einer Einstellung, da laut Staatsanwaltschaft Frankenthal dem Bürgermeister von Schifferstadt kein Unrechtsbewusstsein nachgewiesen werden konnte. Wegen des Erlasses des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, des Eigentums der Gemeinde an dem Friedhof und der Tatsache, dass die letzte jüdische Bestattung 1942 bereits zwölf Jahre zurücklag, konnte der Bürgermeister annehmen, dass der Verkauf bedenkenlos möglich war.

[255] Vgl. Landau 7 Js 7/46 = KLs 29/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37.

[256] Vgl. Kaiserslautern 2 Js b 131/47 = KLs 37/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

Leiter des Stadt-, Garten- und Friedhofsamtes den Auftrag, aus dem jüdischen Teil des Friedhofs 80–100 Grabsteine zu entfernen, die Steine waren dem Steinmetz immerhin 2000,- RM wert. Im Frühjahr 1943 erhielt eine Reihe ortsansässiger Steinmetze aus Ludwigshafen den neueren Teil des jüdischen Friedhofs zur Ausschlachtung zugewiesen. Dort waren die Liegefristen aber noch nicht abgelaufen. Die Steinmetze zahlten lediglich einen kleinen Betrag, der aber dem Wert der Grabsteine nicht entsprach, und bedienten sich freizügig an den Grabsteinen, von denen sie nur diejenigen überließen, die ihnen nicht gut genug schienen. Der Leiter des Stadt-, Garten- und Friedhofsamtes, der als eifriger Beamter galt, rechtfertigte sich nach dem Krieg damit, er habe ein Rechtsgutachten eingeholt, überdies habe der „Beauftragte" der Juden, ein gewisser Pinkus, eingewilligt. Aufgrund von Fliegerangriffen habe ein erhöhter Gräberbedarf bestanden, um im Fall einer Katastrophe Hunderte oder Tausende Menschen gleichzeitig bestatten zu können, weswegen man auf den jüdischen Teil des Friedhofs ausweichen wollte, um den Friedhof zu vergrößern. Überdies habe der „ungepflegte Zustand" des Friedhofs seinen Unmut erregt. Der Rechtsrat bei der Stadt Ludwigshafen hatte keine Einwendung gegen eine Wiederbelegung der Gräber, weil auch der jüdische Friedhof auf städtischem Grund befindlich war und keine Sonderrechte für Juden in den Satzungen vorgesehen waren. Bezüglich der Ruhefristen und Nutzungsrechte meinte der Rechtsrat, die Juden seien aufgrund ihrer Deportation nicht mehr in der Lage, Erklärungen abzugeben, der in Ludwigshafen verbliebene Herr Pinkus könne daher diese Rechte wahrnehmen. Der stellvertretende Leiter des Friedhofsamtes bestellte Pinkus ein, der – erwartungsgemäß – keinerlei Einwände erhob. Daraufhin verkaufte der stellvertretende Leiter des Friedhofsamtes für die Stadt Ludwigshafen ca. 80–100 Grabsteine aus dem älteren Teil des Friedhofs für 2000,- RM an einen Grabsteinhändler aus Schwabmünchen. In einem Teil war die Ruhefrist abgelaufen, in einem anderen Teil noch nicht, so dass die Beseitigung der Grabsteine dort rechtswidrig war, was der Leiter des Friedhofsamtes als Gartenbauarchitekt auch wusste. Auf den Protest der Ludwigshafener Bildhauer und Steinmetze wegen der Abgabe der Grabsteine an einen auswärtigen Unternehmer verkaufte der stellvertretende Leiter des Friedhofsamtes die restlichen Steine aus einem jüngeren Gräberfeld (mit noch nicht abgelaufenen Nutzungsfristen) an lokale Steinmetze und einen Steinmetz aus Neckargerach. Die Grabsteinhändler aus Ludwigshafen losten die Grabsteine untereinander aus. Im Urteil von 1950 wurde dem Leiter des Friedhofsamtes vorgeworfen, dass er nicht festgestellt habe, inwiefern Pinkus bevollmächtigt war, für die deportierten Juden Erklärungen abzugeben, da in jedem einzelnen Fall der Nutzungsberechtigte eine Einverständniserklärung hätte abgeben müssen und Pinkus sicher nicht im Besitz einer Vollmacht von jedem einzelnen dieser Grabeigentümer zur Regelung ihrer Vermögensangelegenheiten war. Immerhin hieß es im Urteil, dass die Entfernung der Grabsteine eine tiefe Verletzung darstellte, „und die Verachtung, die man ihnen wegen ihrer Rasse entgegenbrachte, in besonders krasser Weise vor Augen" führte. Nach der Revision wurde dem Leiter des Friedhofsamtes in einem Urteil 1951 bescheinigt, keine antisemitische Gesinnung zu haben. Ihm wurde zugutegehalten, dass er nur

solche Grabsteine entfernen ließ, deren Liegefristen ausgelaufen waren, die Steinmetze hätten sich allerdings auch an anderen Steinen bedient, ohne dass der Friedhofsamtsleiter dies erlaubt habe.[257]

Im Vergleich zu den Gewalttaten gegen Menschen in der NS-Zeit haben die Akte der Zerstörung, die die jüdischen Friedhöfe betrafen, naturgemäß eine sehr viel geringere Aufmerksamkeit gefunden. Gleichwohl gab es in der frühen Nachkriegszeit Dutzende von Ermittlungen, teils auch Prozesse, die die Verwüstung jüdischer Grabstätten während des Dritten Reiches betrafen. Auch hier war die Strafbarkeit des Handelns offensichtlich: teils handelte es sich um Landfriedensbruch oder auch die Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) und gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB). Die Verwüstung der Orte, an denen Juden in Deutschland oft über Jahrhunderte hinweg ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten, ist ein besonders trauriges Kapitel von Rassenhass und Antisemitismus, der über den Tod der Menschen hinausdauerte. Die Ermittlungen in der Nachkriegszeit waren großen Schwierigkeiten ausgesetzt, weil in der Vergangenheit Juden auf dem Land als Begräbnisorte meist besonders unzugängliche, schwer erreichbare und abgelegene Grundstücke zugewiesen worden waren, die in einem „toten Winkel" der öffentlichen Wahrnehmung befindlich waren. Die Abgelegenheit der Grabfelder vereinfachte einerseits das Treiben der Täter und verkomplizierte andererseits die Entdeckung der Straftaten. Aufgrund von historischen Begräbnisgemeinschaften befanden sich die schrumpfenden jüdischen Gemeinden häufig nicht am selben Ort wie ihre Friedhöfe, die alltäglichen Demütigungen, Verfolgungen und die Angst vor den möglichen Folgen einer Anzeige bei den NS-Polizeibehörden mögen ein übriges getan haben, die Störung der Totenruhe nicht publik zu machen. Doch selbst während des Dritten Reiches erstatteten jüdische Gemeinden und ihre Angehörigen Anzeigen wegen der Straftaten. Die oben erwähnte Friedhofsschändung in Goch zeigte der jüdische Rentner Josef Gerson am Tag nach dem Geschehen, am 17. 7. 1938, an. Am 28. 10. 1937 wandte sich Albert Cahn an die Polizei, der entdeckt hatte, daß die Marmorplatte und vier Blumentöpfe auf dem Grab seiner Ehefrau auf dem jüdischen Friedhof Königswinter zertrümmert worden waren. Die – erfolglos verlaufenden – Ermittlungen waren der Staatspolizeistelle Köln anvertraut worden.[258] Am 7. Juni 1941 schrieb die Jüdische Kultusvereinigung Hechingen an das Bürgermeisteramt Hechingen: „Wir bringen dem Bürgermeisteramt als Ortspolizeibehörde hiermit zur Kenntnis, daß neuerdings (vermutlich seit Pfingsten ds. Jahres) von uns unbekannten Tätern auf dem Jüdischen Friedhof Zerstörungen ganz großen Ausmaßes vorgekommen sind. Es wurden nicht wie früher[259] einzelne Grabsteine umgeworfen, sondern ganze Gräberreihen umgelegt. Soweit die Steine nicht vor den Gräbern liegen, versperren sie die Wege. Die ganze Anlage bietet jetzt ein Bild traurigster Zerstö-

[257] Vgl. Frankenthal 9 Js 21/47 = 9 KLs 19/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[258] Vgl. Bonn 6 Js 774/37, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 2/47.
[259] Ermittlungen zur Grabschändung unter Hechingen Js 208/33, das Verfahren wurde am 18. 8. 1933 aus unbekannten Gründen eingestellt, die Akten wurden 1938 vernichtet.

rung. Die Friedhofkapelle ist weiterhin demoliert worden. Der Boden ist in unflätiger Weise beschmutzt, die Wände weisen Karrikaturen [sic] auf, die Fenster und die noch vorhandene Bank sind zertrümmert. Die Gemeindemitglieder, welche in der letzten Woche den Friedhof besucht haben, konnten keine Wahrnehmungen und Angaben bezüglich der Täter machen."[260] Aus dem Brief spricht die Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung angesichts der dauernden Verwüstungen.

Die Gemeindeschutzpolizei Hechingen stellte anschließend fest, daß es im Zeitraum vom 25. Mai bis zum 31. Mai 1941 zu großflächigen Beschädigungen des Friedhofs im Gewann Galgenweiher, Gemarkung Hechingen kam, so daß von 200 Grabstellen nur etwa 40 unbeschädigt blieben, ca. 160 Grabsteine waren mit einem Brecheisen aus den Sockeln gehebelt und umgeworfen worden. Aufgrund der Hanglage stürzten losgehebelte höhergelegene Grabsteine beim Umfallen auf die tieferliegenden. In der Friedhofshalle waren Bänke zertrümmert, Wände und Fußboden verschmutzt, die Einfriedung an der Südseite des Friedhofs beschädigt worden. Die Täter konnten weder während des Dritten Reiches noch in der Nachkriegszeit bei Wiederaufnahme der Ermittlungen festgestellt werden, der Verdacht richtete sich allerdings gegen verschiedene örtliche NSDAP-Funktionäre, HJ- und RAD-Angehörige und einen SS-Sturm aus Tübingen.

Nach der Deportation der deutschen Juden waren keine potentiellen Anzeigenerstatter mehr vor Ort, dass nichtjüdische Deutsche die Verwüstungen anzeigten, ist nicht bekannt. Hinzu kam ein Mangel an Verständnis für die jüdische Grabkultur, die Friedhöfe wurden, da ihnen der bei christlichen Begräbnisorten übliche Grabschmuck fehlte, von Nichtjuden als „verwahrlost" oder „verkommen", die generelle Nichtwiederbelegung von Gräbern als anachronistisch empfunden. Nichtbeteiligte erfuhren häufig erst nach einiger Dauer von den Demolierungen, so dass selbst in der Nachkriegszeit die Tatzeit der Delikte unklar blieb, als Datierung ist, teils nur das Jahr, teils nur „während des Krieges", teils nur „während des Dritten Reiches" oder „während der NS-Zeit" erwähnt.[261] Dieser Straftatentypus zog sich vom Beginn des Dritten Reiches bis zu dessen Ende durch, schlimmer noch, es gab eine Kontinuität bis in die Nachkriegszeit. So wurde der jüdische Friedhof in Kleinheubach in Unterfranken nicht weniger als dreimal innerhalb der späten 1930er und 1940er Jahre ein Opfer des Vandalismus: während des Novemberpogroms, dann 1941 oder 1942 sowie im September 1946 (!) durch (ehemalige) HJ- und Jungvolkangehörige.[262] Der jüdische Friedhof in Mandel war im Krieg durch eine Flak-Batterie beschädigt worden, wurde aber in der Nachkriegszeit soweit möglich wieder repariert. 1948 wurden erneut Grabsteine umgestürzt, u. a. am 20. Mai 1948 durch zwei zehnjährige Bu-

[260] Hechingen Js 1333/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T 2, Nr. 850.

[261] Dies betraf beispielsweise die Friedhöfe Schmieheim (Zeitangabe Kriegszeit), siehe Offenburg 3 Js 968/48 = 3 Ks 7/48, oder Rottweil (Zeitangabe lediglich NS-Zeit), siehe Rottweil 1 Js 4323/46, AOFAA, AJ 804, p. 598, oder die Zerstörung des jüdischen Friedhofs in Wawern, Trier 3 Js 447/47 (Akten ausgesondert und vernichtet).

[262] Vgl. Aschaffenburg 4 Js 11/49; wegen Unglaubwürdigkeit des Belastungszeugen erfolgte die Einstellung des Verfahrens gegen acht Beschuldigte.

ben.[263] In Kirchen wurde der jüdische Friedhof schon 1931, außerdem erneut 1947 verwüstet.[264] In Nordstetten wurden im Zeitraum vom 24.11.1946 bis 4.12.1946 mutwillig 20 Grabsteine umgeworfen, nachdem im Sommer 1946 noch die Instandsetzung des Friedhofs beschlossen worden war, die im November 1946 abgeschlossen wurde.[265] Der wiederhergerichtete jüdische Friedhof Kirchheim a. d. Eck erlitt in der Nacht vom 8./9. 7. 1946 eine erneute Beschädigung, indem Unbekannte sechs Grabsteine umstürzten.[266] Der jüdische Friedhof von Haselünne, der etwa einen Kilometer vom Ort entfernt war, umfaßte etwa 20–30 Gräber, ab 1938 kamen laufende Verwüstungen vor, doch im Herbst 1946 wurden ehemalige Parteigenossen gezwungen, die Grabsteine wieder aufzurichten. Schon 1947 kam es zu neuen Schäden, indem sieben Grabsteine vom Sockel gestürzt wurden, als Täter wurden spielende Kinder oder polnische Besatzungsangehörige vermutet.[267] Die drei Grabsteine von 186 KZ-Opfern in Schwabhausen bei Landsberg wurden am 21./22. 9. 1947 mit Hakenkreuzen beschmiert.[268] In Gelnhausen warfen zwei Täter Ende Januar 1948 mindestens 124 Grabsteine um, einer der Täter defäkierte auf einen der Steine.[269] In Ludwigshafen wurden die provisorisch wieder aufgerichteten Grabmäler 1948 erneut umgelegt[270], der jüdische Friedhof Rheinbrohl wurde am 23. 5. 1948 das Opfer der Ausschreitungen strafunmündiger Jugendlicher[271], Unbekannte vergingen sich 1948 an dem jüdischen Friedhof von Nassau[272], ebenso an dem von Bendorf.[273] Aus Mellrichstadt wurde die „neunte Schändung eines jüdischen Friedhofes in Bayern innerhalb von fünf Wochen" berichtet, es wurden dort 113 Grabsteine umgeworfen.[274] Vom jüdischen Friedhof in Hochberg bei Ludwigsburg hieß es über das selbe Delikt (mit mehr als 30 Grabsteinen), es seien auch Grabdenkmäler der Zerstörungswut zum Opfer gefallen, die über 300 Jahre alt waren.[275] Auf dem jüdischen Friedhof von Westerstede wurden am 13./14. 3. 1948 fünf Grabsteine umgeworfen, der Staatsanwalt vermutete die Täter in „Nazikreisen", insbesondere bei früheren HJ-Angehörigen, doch gelang es nicht, jemanden dingfest zu machen.[276] Bei einigen Begräbnisorten – hier in Grothe bei Badbergen, Kreis Bersenbrück –

263 Vgl. Koblenz 2 Js 470/48, AOFAA, AJ 1616, p. 801.
264 Vgl. Freiburg – Zweigstelle Lörrach 4 Js 550/47.
265 Vgl. Rottweil 1 Js 5333/46, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 4, Nr. 378, auch AOFAA, AJ 804, p. 598.
266 Vgl. Frankenthal 9 Js 47/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
267 Vgl. Osnabrück 4 Js 2093/47, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 527; vgl. auch „… und wieder Schändungen jüdischer Friedhöfe", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britsche Zone, 8. 10. 1947.
268 Vgl. „… und wieder Schändungen jüdischer Friedhöfe", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britsche Zone, 8. 10. 1947.
269 Vgl. Hanau 3 Js 135/48, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 21.
270 Vgl. Frankenthal 9 Js 319/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
271 Vgl. Koblenz 4 Js 121/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
272 Vgl. Koblenz 9/3 Js 2012/48, AOFAA, AJ 1616, p. 803.
273 Vgl. Koblenz 9/5 Js 471/48, AOFAA, AJ 1616, p. 804.
274 „Kampf gegen Gräber", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 22. 5. 1948.
275 Vgl. „Friedhofsschändung", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 19. 11. 1949.
276 Vgl. Oldenburg 10 Js 338/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 296.

war es unklar, ob die Zerstörungen während des Dritten Reiches oder in der Nachkriegszeit vorgekommen waren oder ob sie möglicherweise tatsächlich nur dem Zahn der Zeit geschuldet waren.[277] Das Jüdische Gemeindeblatt behauptete gar: „Noch niemals sind in Deutschland so viele Grabsteine umgestürzt worden wie in den Jahren nach dem Zusammenbruch. Siebenundsiebzig Friedhofsschändungen wurden seit dem 8. Mai 1945 bekannt."[278]

Die amerikanische Legal Division notierte die Schändung des jüdischen Friedhofs Schwanfeld[279] ebenso wie den Vandalismus an den jüdischen Grabstätten in Höchberg[280], Königshofen, Neustadt und Karbach.[281] In Regensburg wurden auf dem jüdischen Friedhof in der Nacht vom 30. 6. 1948 zum 1. 7. 1948 vier Grabsteine beschädigt.[282] Für Thalmässing wurde die Beschädigung von fünf Grabmälern gemeldet.[283] Voll Beunruhigung wurden die antisemitisch motivierten Vorfälle in Mittel- und Unterfranken sowie der Oberpfalz und in Hessen bemerkt, Patrouillen sollten zweimal pro Woche die Friedhöfe kontrollieren. Es wurde der Verdacht geäußert, daß eine organisierte Bande die Überfälle veranlassen würde.[284] In Ansbach wurde im März/April 1948 Vandalismus auf dem jüdischen Friedhof festgestellt[285], im März 1950 wurden jüdische Grabstätten geschändet[286], noch im Sommer 1950 wurde der seit 1628 existierende jüdische Friedhof Birstein von Einwohnern als Ziegenweide verwendet, Kinder warfen mehr als 30 Grabsteine um, obwohl der Bürgermeister die Nutzung als Viehweide untersagt hatte.[287] In Löhnberg war der jüdische Friedhof ohne jegliche Umfriedung, so daß er im November 1950 von Wildschweinen verwüstet werden konnte.[288]

Die allermeisten Friedhofsschändungen wurden auch in der Nachkriegszeit nicht geahndet. Lediglich im – vergleichsweise überschaubaren Saarland – wurden fast systematische Ermittlungen getätigt: im (heutigen) Saarland befanden sich jüdische Friedhöfe in Blieskastel, Dillingen, Homburg, Illingen, Merzig, Neunkirchen, Nohfelden-Gonnesweiler, Nohfelden-Sötern, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Saarwellingen, St. Ingbert und Tholey. Nach 1945 war die Entfernung der Grabmale aus Sandstein – Granit- und Marmorsteine waren schon früher entfernt worden – im Jahr 1939 vom Friedhof in Merzig[289] ebenso Gegenstand von Nachforschungen wie die Schändung des jüdischen Friedhofs von Dillingen[290],

277 Vgl. Osnabrück 4 Js 1114/48, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 291.
278 „Judenhetze am Wirtshaustisch", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 6. 5. 1949.
279 Vgl. Monatsbericht, 25. 12. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
280 Vgl. Monatsbericht, 25. 10. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
281 Vgl. Monatsbericht, 23. 4. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
282 Vgl. Monatsbericht, 26. 7. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
283 Vgl. Monatsbericht, 26. 6. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
284 Vgl. Monatsbericht, 25. 5. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
285 Vgl. Monatsbericht, 25. 4. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
286 Vgl. Ansbach 5 Js 25/50, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 5 Js 25/50.
287 Vgl. Hanau 3 Js 830/50 = 3 KMs 5/50, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 184.
288 Vgl. Limburg 5 Js 654/50, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1230.
289 Vgl. Saarbrücken 11 Js 258/48.
290 Vgl. Saarbrücken 11 Js 27/48.

Tholey[291] und Sötern.[292] Die Verheerung und schließliche Einebung des jüdischen Friedhofs von Saarwellingen[293] im März/April 1944, aber auch die Demolierung des jüdischen Grabplatzes in Saarbrücken[294] und in St. Wendel[295] im Jahr 1938 und die Zerschlagung jüdischer Gräber in St. Ingbert[296] zwei Jahre später wurden untersucht. Im Juli und August 1939 wurden die jüdischen Gemeinden von den Behörden gezwungen, auf den Friedhöfen Illingen, Saarlouis, Saarwellingen und Neunkirchen beschädigte Grabsteine zu entfernen und zu verkaufen, nachdem am 10. Juli 1939 ein Vertrag zwischen Städten, einem Unternehmer und den betroffenen jüdischen Gemeinden geschlossen worden war, wobei die jüdischen Gemeinden von der Gestapo unter Druck gesetzt worden waren, die Friedhöfe bis Anfang September 1939 „aufzuräumen".[297]

Bei Grabstätten, die aufgrund der Verlegung der Saargrenze aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Saarbrücken ausgeschieden waren, wurde die Aufklärung anderen Staatsanwaltschaften anvertraut. Auf dem Friedhof Oberemmel waren 1938 eines Nachts während des Westwallbaus mutmaßlich von Westwallarbeitern Grabsteine umgeworfen worden, 1942 wurde der Friedhof an eine Privatperson verkauft, die Grabsteine an einer Friedhofsmauer gelagert. Sowohl 1938/1939 als auch erneut ab 1944 wurden Westwallarbeiter in der 1936 von der jüdischen Gemeinde geräumten Synagoge untergebracht, später auch Soldaten einquartiert, schließlich diente sie als Pferdestall.[298] Könen im Kreis Saarburg lag ebenfalls wegen Veränderung der Saargrenze außerhalb des Sprengels der Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Recherchen in Trier führten wieder auf die Spur von Westwallarbeitern, die angeblich sowohl den Friedhof als auch die Synagoge zerstörten. Andere benannten SA-Angehörige aus Trier oder den NSDAP-Ortsgruppenleiter als Täter. Im Krieg wurde der „wüst daliegende" Judenfriedhof „aufgeräumt", indem die Grabsteine von ihren ursprünglichen Standorten entfernt und an der Mauer aufgeschichtet wurden.[299] Für die wenigen Überlebenden der Deportationen und Konzentrationslager und zurückkehrende Emigranten muss der Anblick der geschändeten letzten Ruhestätten ihrer Angehörigen furchtbar gewesen sein. Der Umgang der nichtjüdischen Deutschen mit den verschiedenen Spuren jüdischen Lebens – seien es Friedhöfe oder Synagogen – konnte nur Abscheu erregen. Den Überlebenden war es ein wichtiges Anliegen, die Würde der Grabstätten wiederherzustellen und an die geschändeten Synagogen zu erinnern. So schrieb der Lehrer Kurt Schreiner aus New York am 17.11.1946 an den Amtsbürgermeister von Hamm/Sieg bezüglich der beim Pogrom niedergebrannten Synagoge: „Ferner ist es unser Wunsch, daß der Synagogenplatz sofort von Lastwagen u.s.w. geräumt

[291] Vgl. Saarbrücken 11 Js 154/48.
[292] Vgl. Saarbrücken 11 Js 61/48 = 11 KLs 31 – 35/48.
[293] Vgl. Saarbrücken 11 Js 42/49.
[294] Vgl. Saarbrücken 11 Js 52/48.
[295] Vgl. Saarbrücken 11 Js 11/48.
[296] Vgl. Saarbrücken 11 Js 86/48.
[297] Vgl. Saarbrücken 11 Js 1/48.
[298] Vgl. Trier 3 Js 443/47, AOFAA, AJ 1616, p. 801.
[299] Ebd.

wird und daß er in Zukunft nicht mehr als Abstellungsplatz benutzt werden darf. Es ist unser Wunsch, daß der Platz planiert und eine Tafel (provisorische Gedenktafel) aufgestellt wird mit folgender Aufschrift: ‚Hier stand einst die Synagoge der Israelitischen Gemeinde Hamm. Durch Verbrecherhand geschändet und vernichtet. Ewige Scham den Übeltätern.' Wir bitten um eine photographische Aufnahme des Platzes mit der Gedenktafel. Für die Kosten können Sie das Konto der Synagogengemeinde zur späteren Verrechnung belasten."[300]

In Wallau zeigte Ludwig Fried am 30. Juli 1947 die Schändung des örtlichen jüdischen Friedhofs an.[301]

1947 erstattete die Israelitische Synagogengemeinde in Osnabrück Anzeige wegen der Zerstörung des jüdischen Friedhofs von Gildehaus. Über den Sachverhalt berichtet auch ein Artikel in einer Osnabrücker Zeitung: „Der ehemalige Kreisleiter der NSDAP, Dr. Josef Ständer, hat sich zur Zeit vor einer Spruchkammer zu verantworten. Man verlangt unter anderem von ihm Rechenschaft über die Verwendung der Grabsteine des Judenfriedhofs in Gildehaus. Die Steine wurden 1944 vom Friedhof entfernt, zum Teil zerschlagen, der Rest angeblich zu Pflastersteinen verarbeitet. Dr. Ständer bestreitet vor der Spruchkammer jede Verantwortung für die Grabschändungen. Inzwischen hat die Polizei auf Grund von Rückfragen an Ort und Stelle Ermittlungen angestellt, die zu überraschenden Ergebnissen führten. Ein Fremder, der den Hof des Ständerschen Grundstücks betritt, kann nicht ahnen, daß er seinen Fuß auf Grabsteine setzt und daß die großen grauen Sandsteinplatten noch vor nicht allzulanger Zeit auf dem Judenfriedhof standen. Es scheint unfaßlich, daß jemand die stummen Zeugen eines geschändeten Friedhofs vor den Fenstern seiner Wohnung zur Schau ausbreitet, als wollte er täglich mit verbrecherischer Lust einen traurigen Triumph erneuern. Als man, durch die Bevölkerung auf den richtigen Weg gewiesen, das Pflaster aufbrach, kamen auf der unteren Seite der Steine auch die alten hebräischen und deutschen Inschriften zum Vorschein. Die meisten sind durch Bearbeitung mit einem Meißel unleserlich gemacht – eine etwas primitive Art, eine Schande zu verwischen. Einige der Namen lassen sich trotzdem noch verhältnismäßig gut entziffern. Ein ehemaliger Gemeindearbeiter erzählte uns, daß die Grabsteine auf Befehl des ehemaligen Nazi-Bürgermeisters Bründermann vom Friedhof abgetragen wurden. Seinen Anweisungen zufolgte sollten sie zerschlagen und zum Wegebau verwendet werden. Es kam aber nicht dazu, denn kurz darauf hieß es, daß Dr. Ständer die Steine anderweitig verwenden wolle. Die Grabplatten wurden daraufhin auf dem Friedhof ‚bearbeitet' und dem Wunsche des Kreisleiters entsprechend als Pflaster hinter seinem Hause ausgelegt. Die Kosten trug die Gemeinde. Dr. Ständer war während dieser Zeit des öfteren zugegen und erkundigte sich noch kurz vor Abschluß der Arbeiten, ob nicht noch mehr derartige Steine auf dem Friedhof vorhanden wären. Er beabsichtigte, für die Kinder einen Sandspielplatz anzulegen, die schweren Steine erschienen ihm für eine Umfriedung des Platzes beson-

[300] Koblenz 9/3 Js 47/47 = 9 KLs 9/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1333.
[301] Vgl. Wiesbaden 4 Js 81/48, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 421.

ders geeignet. So sieht man heute die Dinge in Gildehaus. Ferner ist bekannt, daß Angehörige des ehemaligen Kreisleiters erst vor kurzem noch versucht haben, Mitwisser zu falschen Aussagen zu verleiten. Über das weitere Schicksal der Grabsteine wurde noch nicht entschieden. Man nimmt an, daß sie wieder auf dem alten Judenfriedhofe einen Platz bekommen sollen, nicht mehr zur Erinnerung an Verstorbene, sondern als Mahnmale einer Zeit."[302]

Der frühere NSDAP-Kreisleiter, Dr. Josef Ständer, wurde – nach Beendigung des Spruchkammerverfahrens (Bielefeld 2 Sp Ls Nr. 297/48), das mit einer Verurteilung zu vier Jahren Gefängnis wegen Zugehörigkeit zum politischen Führerkorps geendet hatte – Ende 1949 wegen des Friedhofsfrevels auch vor einem ordentlichen Gericht angeklagt. Ständer war in der Öffentlichkeit wiederholt durch judenfeindliche Hetzreden aufgefallen. Die Tat wurde als Unterschlagung und Hehlerei gewertet, weil sich der Friedhof immer noch im Eigentum der Israelitischen Gemeinde befand, die Wegnahme der Grabsteine daher strafrechtlich relevant war. Zum Anwesen des NSDAP-Kreisleiters waren mit dem Gemeindefuhrwerk Steine geschafft worden, die Kosten für die Pflasterung übernahm die Gemeinde, die Ehefrau Ständer gab an, sie habe 230,- RM Abschlag für die Steine geleistet, was aber nirgendwo bei der Gemeinde verbucht wurde. Von den etwa 30–35 Grabsteinen aus Bentheimer Sandstein fanden sechs zweifelsfrei auf dem Hof Ständers Verwendung.

Ständer behauptete forsch, den Ursprung der Grabplatten nicht gekannt zu haben, der Bürgermeister habe ihm diese ohne Angabe der Herkunft übersandt. Der Gemeindearbeiter, der die Steine verlegte, gab dagegen an, der Bürgermeister habe ihm ausdrücklich mitgeteilt, der NSDAP-Kreisleiter wolle die Friedhofssteine haben. Diese standen überdies einige Tage aufrecht im Hof, so dass die Provenienz erkennbar war. Das Osnabrücker Landgericht schätzte es als unglaubwürdig ein, dass Ständer, der in Gildehaus seinen Wohnsitz hatte, von der Zerstörung des Friedhofs nichts erfuhr. Ständer wurde 1952 rechtskräftig wegen Hehlerei verurteilt (eine vorangegangene Verurteilung in erster Instanz wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Hehlerei war nach der Revision vor dem BGH durch die Aufhebung des Anwendungsverbotes bezüglich KRG 10 nicht mehr möglich).[303] Noch vor Beginn des strafrechtlichen Verfahrens wurde Ständer vom Oberkreisdirektor der Grafschaft Bentheim aufgefordert, die Grabsteine bis zum 25. September 1949 dem Friedhof in Gildehaus zuzuführen und für die Aufstellung am ursprünglichen Ort Sorge zu tragen, widrigenfalls ihm die Kosten für die Wiederaufstellung aufgebürdet würden. Aus einem späteren Brief geht hervor, dass die Friedhofinstandsetzungskosten auf dem Weg der Privatklage von Ständer erzwungen werden sollten.[304]

[302] „Grabsteine als Hofplaster. Der ehemalige Nazikreisleiter weiß von nichts", in: Neues Tageblatt (Osnabrück), 26. 09. 1947.

[303] Vgl. Osnabrück 4 Js 2549/47 = 4 Ks 4/50, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 402–406. Die Behauptung Bahlmanns, Friedhofsschändungen hätten ab Sommer 1947 aufgrund einer Verfügung des Zentral-Justizamts nicht mehr geahndet werden können, ist falsch. Vgl. Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit?, S. 192.

[304] Brief Oberkreisdirektor des Landkreises Grafschaft Bentheim, Dr. Mawick, an Dr. Josef Ständer, 15. 9. 1949; Schreiben vom 13. 5. 1952, enthalten in Osnabrück 4 Js 2549/47 = 4 Ks 4/50.

IV. Ahndung von Verbrechen im Rahmen der Formierung der „Volksgemeinschaft"?

Man konnte also sagen, daß die Ereignisse der letzten Zeit an sich nichts Neues darstellten, denn ähnliches war auch früher schon vorgekommen. Aber daß es jetzt mit Billigung der Obrigkeit geschah, war neu und unbegreiflich.
Ignazio Silone, Fontamara

Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?
Augustinus von Hippo, De Civitate Dei

In diesem Kapitel geht es um die Verfolgung der Verbrechen, die an politischen Gegnern, an Geistlichen und an Frauen wegen „verbotenen Umgangs" verübt wurden, ebenso um die Tötungen, die von den Nationalsozialisten gegen Kriegsende begangen wurden. Im Gegensatz zu der rassisch motivierten Verfolgung – Juden oder „Zigeuner" waren ja von vornherein aus der „Volksgemeinschaft" ausgeschlossen – , war das Ziel hier die „Gleichschaltung" und Ausschaltung von Personen, die sich in den Augen der Nationalsozialisten an den Idealen der „Volksgemeinschaft" vergingen. Im weitesten Sinne ging es vielfach um die Kontrolle des Privaten – seien es (sexuelle) Beziehungen, Wahlverhalten oder religiöse und politische Einstellungen und Gesinnungen. Wer nicht dem Ideal der nationalen Solidarität zu huldigen schien, bekam die punitive Seite des Konzepts der „Volksgemeinschaft" zu spüren. Die große Mobilisierungskraft der „Volksgemeinschaft" führte zu wüsten Ausschreitungen gegen tatsächliche oder vermeintliche Außenseiter. Dies griff dabei der ordentlichen Justiz stets vor oder ersetzte sie vollständig. Die „Volksgemeinschaft" war, wie Ian Kershaw jüngst überzeugend analysiert hat, ein Konstrukt der NS-Propaganda[1], Martin Broszat hat schon früher auf den quasi teleologischen Charakter des Begriffs („Volksgemeinschaft" als „Zielprojektion")[2] hingewiesen. In diesem Sinne musste immer wieder neu an die „Volksgemeinschaft" appelliert werden, ihre Dynamik bedingte, dass stets neue „Feinde" identifiziert wurden, zu ihrer Realisierung mussten im NS-Sinn irrende „Volksgenossinnen und -genossen" ausgegrenzt, stigmatisiert und wenn nötig „ausgemerzt" werden. Andererseits könnte dagegen argumentiert werden, daß das Modell der „Volksgemeinschaft" 1933 noch nicht ausgeprägt genug war, um die Kujonierung der politischen Gegner effektiv durchzusetzen, da innerhalb der NS-Bewegung noch unterschiedliche Strömungen vorherrschten – die Gewalt gegen die Regimegegner wäre dann eher als Fortsetzung der Auseinandersetzungen der späten Weimarer Republik zu sehen. Ähnliche Betrachtungen wären zu den anderen Themenkomplexen möglich: Religiöse „Dissenter" wurden nicht nur im Dritten Reich ausgegrenzt, „mit dem Feind fraternisierende" Frauen nicht nur bei den Nationalsozialisten an den Pranger gestellt, ebenso Defätisten nicht nur im Zwei-

[1] Vgl. Kershaw, „Volksgemeinschaft". Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts.
[2] Broszat, Soziale Motivation und Führer-Bindung des Nationalsozialismus, S. 403.

ten Weltkrieg hingerichtet. Die vorliegenden Überlegungen hinsichtlich der Frage, ob es sich um Verbrechen der „Volksgemeinschaft“ – also um eine spezifisch nationalsozialistische Kriminalität – oder um sicher radikale, aber keineswegs außergewöhnliche Taten, die analog auch in anderen gewalttätigen Gesellschaften hätten begangen werden können, sind daher keinesfalls abschließend, sondern müßten durch weitere Forschungen überprüft werden. Vielleicht bilden einige der Fälle, die im folgenden erwähnt werden, dazu eine Grundlage.

1. Verbrechen an den politischen Gegnern 1933

Kommunisten und Sozialdemokraten, aber auch Gegner anderer politischer Couleur wurden nur wenige Tage und Wochen nach der „Machtergreifung“ bereits verhaftet, verschleppt und misshandelt, in einigen Fällen kam es sogar zu Tötungen. Einrichtungen und Organe der Arbeiterbewegung wie Konsumgenossenschaften oder Tageszeitungen wurden unter Anwendung von Schusswaffen durchsucht und verwüstet, linke Parteien und Gewerkschaften verboten und zerstört. Schätzungen gehen davon aus, dass allein 1933 bis zu 100 000 Menschen verhaftet und zeitweise in den frühen Konzentrations- und Schutzhaftlagern festgehalten wurden. Nachdem durch den Terror der Jahre 1933/1934 die politischen Gegner entweder zur politischen Tatenlosigkeit eingeschüchtert, in den Untergrund getrieben, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt oder bereits ermordet waren, wandte sich das NS-Regime anderen Abweichlern des nazistischen Ideals der „Volksgemeinschaft“ zu, seien es Angehörige der bündischen Jugend, Geistliche oder Frauen, die Verhältnisse mit „fremdrassigen“ Männern hatten.

Die Ermittlungen zu diesen Straftaten, die meist den Straftatbestand der Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung oder des Landfriedensbruchs erfüllten, und ihre Strafverfolgung wurden im Dritten Reich unterdrückt. Anfänglich wurden vielfach noch unmittelbar nach den Ausschreitungen Anzeigen eingereicht. In Wolfstein, wo es am 22. 6. 1933 zu brutalen Ausschreitungen der SA und Angehörigen eines RAD-Lagers gegen ehemalige Angehörige des Stahlhelms und einen katholischen Pfarrer kam, in deren Folge ein Stahlhelmführer nach schweren Körperverletzungen am 4. 7. 1933 an einer Blutvergiftung starb, hatte die Gendarmerie schon tags darauf Anzeige beim Bezirksamt erstattet, auch eines der Opfer zeigte am 27. 6. 1933 die Tat an. Zwar wurde gegen einen Beschuldigten noch die Voruntersuchung eröffnet, das Verfahren dann aber im September 1933 vom LG Kaiserslautern eingestellt. Im Dezember 1946 nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlung gegenüber 40 Beschuldigten wieder auf.[3] In Rosenheim wurde am Abend des 29. 5. 1936 ein Kaplan Opfer

[3] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 84/47 = KLs 41/48, Ks 8/50, Ks 9/50, AOFAA, AJ 3676, p. 38; siehe auch „Wolfstein“, in: Rheinisch-Pfälzische Rundschau, 16. 8. 1948; „Die Ausschreitungen am 22. Juni 1933 in Wolfstein. Zwei Angeklagte vor dem Schwurgericht – Die Mißhandlung der Stahlhelmführer und der Tod Franz Klingers“, in: Pfälzische Volkszeitung, 20. 4. 1950.

einer „Demonstration", in deren Verlauf zunächst Steine auf sein Wohnhaus geworfen wurden, bis die von SA und SS geführte Menge in sein Haus eindrang, Demolierungen vornahm und die Polizei den Geistlichen in „Schutzhaft" nahm. Noch auf dem Weg zur Polizeistation wurde er bespuckt, beschimpft und geschlagen. Der Pfarrer hatte den „Volkszorn" verursacht, indem er einen HJ-Angehörigen geschlagen hatte, der die Sonntagsmesse nicht besucht hatte. Das nachfolgende Ermittlungsverfahren[4] wurde durch „Führererlaß" vom 10. 3. 1937 niedergeschlagen.[5] Wenn die Verfahren im Dritten Reich nicht „durch Niederschlagung" beendet wurden, griffen die reichsweiten Amnestien. Ein noch in der NS-Zeit anhängig gewordenes Verfahren[6] wegen der Ausschreitungen gegen einen politisch missliebigen Apotheker am 13. 4. 1938 in Regen hatte mit dem Straffreiheitsgesetz vom 30. 4. 1938 sein Bewenden, erst 1947 konnte es wiederaufgenommen werden.[7] Die Amnestien erstreckten sich auch auf Fememorde vor 1933. Ein Angehöriger der Stabswache des SS-Abschnitts IV Braunschweig, Walter Kampe, war am 12. 10. 1932 im Sickter Forst bei Braunschweig als angeblicher Verräter auf Befehl des SS-Oberführers Friedrich Jeckeln von einem anderen Mitglied der Stabswache, Walter Kau., getötet worden. Der Führer des SS-Abschnitts IV, Friedrich Jeckeln, stattete Kau. dazu mit Pistole und Munition aus, erinnerte Kau. angesichts von dessen Einwendungen an den Diensteid und äußerte sinngemäß: „Erstatten Sie mir Vollzugsmeldung! Das weitere erledige ich! Kommen Sie mir nicht mit der Ausrede, Sie hätten es nicht geschafft, dann müssen Sie selbst dran glauben." Walter Kau. spiegelte seinem Opfer vor, er wolle sich von der SS abwenden und bereite seine Flucht vor. So wiegte er Walter Kampe in Sicherheit. Gemeinsam ließen sie sich mit einem Auto in den Wald fahren, wo Walter Kau. sein Opfer mit sieben Schüssen in Kopf, Brust und Bauch niederstreckte. Der Fahrer des Autos erstattete am 14. 10. 1932 Anzeige. Walter Kau. floh mit Jeckelns Hilfe mit dem Zug nach München, von dort wurde Kau. zur österreichischen Grenze gebracht und gelangte über einen Verbindungsmann in Innsbruck nach Malcesine am Gardasee, wo in einer von der NSDAP gemieteten Villa zahlreiche in Deutschland gesuchte Straftäter lebten, die unter Leitung von SS-Oberführer Theodor Eicke militärische und politische Schulungen erhielten. Nach der „Machtergreifung" kehrte Eicke mit dem Gros der Männer aus Malcesine zurück, Walter Kau. reiste erst im April 1933 nach Deutschland und wurde unter Jeckeln bei der SS-Stabswache der SS-Gruppe Süd in München eingesetzt. Das gegen Walter Kau. anhängige Verfahren[8] wurde aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. 3. 1933 eingestellt, Kau. am 29. 11. 1933 in ein festes Beamtenverhältnis bei der bayerischen Politischen Polizei übernommen, 1934/1935 war er beim Gestapa in Berlin als Kriminalpolizeihauptwachtmeister

[4] Vgl. Traunstein 1 Js 96a–k/36.
[5] Vgl. Traunstein 2 Js 2375–2384/47, StA München, StAnw 16046.
[6] Vgl. Deggendorf 2 Js 181/38.
[7] Vgl. Deggendorf 1 Js 909/47 = KMs 5–13/47.
[8] Braunschweig 1 F 699/32.

beschäftigt. Als er aber durch Betrug, Untreue und Unterschlagung straffällig wurde, ließ ihn die Partei fallen, er wurde 1937 aus NSDAP und SS ausgeschlossen, bevor er Ende 1937 wegen der oben genannten Delikte zu einer 15-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Der Mord an Walter Kampe wurde ihm erst 1949 zum Verhängnis, als er zunächst zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, auf Revision der Staatsanwaltschaft dann vom OGHBZ Köln zu lebenslänglicher Haft. Eine Verurteilung wegen des KRG 10 lehnte das Gericht ab, weil die Tat vor dem Beginn der NS-Gewaltherrschaft in Deutschland verübt wurde.[9] Ähnlich erging es einem früheren SA-Obersturmführer, der an der Tötung des Leiters der KPD-Ortsgruppe Asseln am 13. 2. 1933 bei einer Schlägerei beteiligt gewesen war. Er war bereits am Tattag 1933 festgenommen worden und hatte die Tat gestanden. Zu einer Ahndung kam es jedoch nicht – er wurde durch das Straffreiheitsgesetz vom 21. 3. 1933 amnestiert. Im November 1945 zeigte ein Rechtsanwalt die ungesühnte Tat an, im Mai 1946 wurde der Täter wegen Totschlags zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.[10] Auch die Erschießung des NS-Gegners Ernst Bader durch einen NS-Anhänger in der Nacht vom 5./6. 2. 1933 in der Gemarkung Gönningen bei Reutlingen wurde aufgrund der Amnestie vom 21. 3. 1933 nicht geahndet.[11] Bei NS-Tötungsverbrechen wurde schon 1933 in anderer Weise auf die Täter aufmerksam gemacht, nachdem die Opfer ihr Vertrauen in die Justiz verloren hatten: Nach der Erschießung des kommunistischen Jugendführers Hans Kestler in Frankfurt-Bockenheim am 18. 2. 1933 durch Hermann Sch. wurde mit einem Fahndungsplakat im Landgerichtsgebäude nach den Tätern gesucht. Auf den Aushang schrieb jemand: „Der Mörder ist Hermann Sch. [vollständiger Name], Dachdeckermeister, Frankfurt, Bredowstraße“. An dem Wohnhaus brachte ein Unbekannter die Aufschrift an: „Hier wohnt der SA-Mörder Sch.“ Zeugen schüchterte Hermann Sch. ein, indem er sagte: „Wer heute noch von dem Mord an Kestler spricht, der bekommt es mit der Gestapo zu tun. Im übrigen gilt der Schuß, der den Kestler traf, als von Göring abgegeben.“ Hermann Sch. behauptete, sich selbst nach der Tat gestellt zu haben und vom 1. 5.–13. 7. 1933 in U-Haft gewesen zu sein, doch erst im Dezember 1946 wurde das Verbrechen mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch bestraft.[12]

Obwohl die Verfolgung der politischen Gegner während der gesamten NS-Zeit andauerte, fiel die zahlenmäßig wohl größte Verfolgungswelle in die Anfangszeit des Nationalsozialismus. So lagen die Ereignisse mehr als eine Dekade zurück, als Nachkriegsermittlungen einsetzten. In einem polizeilichen Ermittlungsbericht vom 6. 7. 1946 hieß es, die Recherchen – zu Festnahmen und Misshandlungen politischer Gegner von April bis Juni 1933 in Wuppertal – seien außerordentlich schwierig gewesen: „Äußerst erschwert wurden die Ermittlungen – abgesehen von der Länge der zurückliegenden Zeit – durch das bei den früheren NS-Aktivisten

[9] Vgl. Braunschweig 1 Js 767/45 = 1 Ks 34/48, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 613–616.
[10] Vgl. Dortmund 12 Js 262/45 = 12 KLs 4/45.
[11] Vgl. Tübingen Js 10407/48, AOFAA, AJ 804, p. 599.
[12] Vgl. Frankfurt 3 Js 232/45 = 18/3 KLs 11/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31866/1–5.

stets in Erscheinung tretende Verhalten. Keiner weiß etwas, keiner kennt den anderen. Dieses steigert sich bei dem Beschuldigten W. bis zu der Behauptung: ‚Ob geschossen worden ist, weiß ich nicht.' Daß ihm als dem Wachhabenden [im SA-Heim Aue] der durch Kopfschuß verwundete Pattberg übergeben wurde, stört ihn dabei nicht."[13]. Der Oberstaatsanwalt von Limburg schrieb am 20. 8. 1946 in seinem Einstellungsvermerk über die Straftaten in Schupbach, wo am 16. 5. 1933 SPD- und KPD-Angehörige von Gendarmerie und SA verhaftet und in der Turnhalle eingesperrt worden waren, während ihre Wohnung durchsucht wurde: „Die Ermittlungen durch die Polizei und den Untersuchungskommissar in Weilburg sind schlecht geführt und völlig unübersichtlich. Die einzelnen Vorfälle sind auch in den verschiedensten Aktenstücken verstreut und nicht übersichtlich und sachgemäß behandelt. Nach so langer Zeit kann auch heute über die lange zurückliegenden Vorgänge naturgemäß Sicheres nichts mehr festgestellt werden. Soweit nicht Anklage erhoben ist, bzw. die Beschuldigten noch nicht zurückgekehrt sind, wird das Verfahren eingestellt."[14]

In einem Zeitungsartikel zum Prozess zur Misshandlung, Nötigung und Verhaftung von Reichsbannerangehörigen am 6. 3. 1933 in Wachenheim sowie der Festnahme und Misshandlung dreier führender Sozialdemokraten und zweier Juden am 25. 6. 1933 in Bad Dürkheim wurde der Vorsitzende des Schwurgerichts, LG-Rat Dr. Brink, zitiert, der von fast unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung – angesichts der verflossenen Zeit, der Erinnerungslücken und Irrtümer in den Aussagen – gesprochen habe.[15] In Neustadt bei Coburg war der jüdische Arzt Dr. Joachim Engel am 22. 3. 1933 von zehn SA-Männern in seiner Sprechstunde festgenommen und in einem Wald bei Coburg mit Knüppeln und Stahlruten brutalst misshandelt worden, anschließend wurde er im Rathaus in Coburg erneut malträtiert, bis er auf ärztliches Anraten am 27. oder 28. 3. 1933 entlassen wurde, da er bereits bleibende gesundheitliche Schäden davongetragen hatte. In der Nachkriegszeit wurden Ermittlungen gegen 28 Personen, darunter frühere Stadträte, Bürgermeister, NSDAP-Kreis- und Ortsgruppenleiter sowie SA-Führer, SA-Sonderkommissare und SA-Hilfspolizei eingeleitet, ohne dass ihnen eine Beteiligung nachgewiesen werden konnte. Die Polizei äußerte: „Durch die ständig wachsende Abneigung der Bevölkerung, über die damaligen Vorgänge noch Angaben zu machen und infolge des langen Zeitraumes, der seitdem verstrichen ist, wurden die Ermittlungen stark erschwert."[16] Für die Opfer oder deren Angehörige, die an der Ahndung interessiert waren, konnte dies keine befriedigende Auskunft sein. Auch bei den Recherchen zu dem Überfall auf die sozialdemokratische Fränkische Tagespost in Nürnberg vom 9./11. März 1933[17] stellten amerikanische Beobachter

[13] Wuppertal 5 Js 3433/46 = 5 KLs 88/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/128.
[14] Limburg 5 Js 76/46 = Limburg 5 KMs 1/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1211.
[15] Vgl. „Die Urteile im Wachenheim-Dürkheimer Prozeß", in: Die Rheinpfalz, 11. 8. 1950. Dies bezog sich auf Frankenthal 9 Js 63/47 = 9 Ks 7/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[16] Coburg 1 Js 242/46 = 1 Js 1250/53, StA Coburg, StAnw Coburg Nr. 76–81.
[17] Die Ermittlungen endeten schließlich in dem Verfahren Nürnberg-Fürth 3c Js 128–198/49 = 441 KLs 110/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2444/I–VI.

fest: „This case is another example for the fact that the prosecutors meet difficulties in finding witnesses who would testify against Nazis.“[18]

Obwohl die Ausschreitungen des Jahres 1933 gegen politische Gegner sich als vergleichsweise kurze Eruptionen der Gewalt darstellen, litten die Opfer teils lebenslange an den Folgen der Misshandlungen oder starben sogar daran. Öffentliche Demütigungen, wochen- und monatelange Freiheitsberaubungen, Entlassungen, Arbeitslosigkeit und zerstörte Berufschancen kamen hinzu. Die Politische Polizei bzw. Gestapo behielt die ihnen bekannten politischen Gegner über Jahre hinweg misstrauisch im Auge, einige wurden gegen Kriegsende anhand „Schwarzer Listen“ verhaftet, teils auch ermordet. In Wuppertal wurden am 6. 3. 1933 der Direktor des Arbeitsamtes Wuppertal, Oberregierungsrat Wilhelm Bökenkrüger, sowie die rechtmäßig gewählten Betriebsräte, Gewerkschaftsleiter und Vorstände einzelner Behörden ihrer Ämter enthoben, Bökenkrüger musste am 7. 3. 1933 sein Dienstzimmer verlassen und wurde durch die SA festgenommen, anschließend war er in Polizeihaft und im KZ Kemna eingesperrt. Nach dem Zusammenbruch zeigte Bökenkrüger, mittlerweile Präsident des Landesarbeitsamtes Mittelrhein-Saar und von 1947 bis 1949 Arbeitsminister in Rheinland-Pfalz, die Ausschreitungen an.[19]

Andererseits gibt es immer wieder Beispiele, in denen die Misshandelten darum ersuchten, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Der ehemalige Bürgermeister von Lohfelden, der am 12. 12. 1934 Opfer einer aufgeputschten Menschenmenge geworden war, die in seinem Haus die Fenster einwarf, ihn zum Verzicht auf seine Pension nötigte und von der Polizei in „Schutzhaft“ nehmen ließ, bat – als er nach dem Krieg wieder in sein Amt eingesetzt war – das Gericht im Interesse von Ruhe und einer friedlichen Zusammenarbeit im Dorf darum, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Zwei der Beteiligten hätten sich in der Nachkriegszeit bei ihm entschuldigt und durch besondere Arbeitsleistungen ihren Willen zum Wiederaufbau bekundet. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.[20]

Die Straftaten an politischen Gegnern waren eines der häufigsten Delikte bei der Verfolgung von NSG-Verbrechen in der Besatzungszeit. Angesichts der nazistischen Massenvernichtung von Menschenleben während des Krieges sind die Delikte gegen die politischen Gegner der frühen Jahre der NS-Herrschaft fast in Vergessenheit geraten, zumindest aber deutlich in den Hintergrund getreten. Und doch war die „Machtübernahme“ und die Festigung der nationalsozialistischen Macht in weiten Teilen des Reichs mit Gewaltverbrechen von bis dahin ungekanntem Ausmaß verbunden. Zu den bekanntesten Verbrechen gehört die sogenannte „Köpenicker Blutwoche“ im Juni/Juli 1933, bei der Tötungen und schwere Misshandlungen politischer Gegner durch die SA begangen wurden. Vorausgegangen war die Erschießung von zwei SA-Männern, die am 21. Juni 1933 nachts im Rahmen einer Großaktion in das Haus eines Gegners eingedrungen waren,

[18] Wochenbericht, 31. 5. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.
[19] Vgl. Wuppertal 5 Js 468/47 = 5 KLs 76/48, 5 Ks 31/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/169–172.
[20] Vgl. Kassel 3 Js 187/46 = 3 KLs 14/48.

dabei jedoch für Einbrecher gehalten wurden. Als Reaktion wurden reihenweise politische Gegner reihenweise verhaftet, in SA-Lokalen und im Gerichtsgefängnis Köpenick misshandelt und gefoltert, etwa zwei Dutzend von ihnen kamen bei den Ausschreitungen ums Leben.

Häufig praktizierten die Nationalsozialisten die öffentliche Demütigung der Gegner, bei der die Opfer dem Gespött einer gaffenden, teils auch gewaltbereiten Menge ausgeliefert wurden. Wahlplakate der NS-Gegner oder heimlich angebrachte Parolen mussten in „Abwaschaktionen" entfernt werden, bei denen die zusammengeholten Personen in unzureichender Bekleidung und mit unzureichenden Werkzeugen das Papier von den Wänden kratzen oder Aufschriften übertünchen mussten. Andere wurden gezwungen, Rizinusöl zu trinken. Ein häufig angewandtes Mittel zur Bloßstellung waren die sogenannten Parade- oder Prangermärsche, deren Opfer oft in lächerlicher Aufmachung, von SA, SS oder Parteigängern eskortiert, in ihrem Heimatort herumgeführt wurden, vielfach wurde der Aufmarsch auf entehrenden Fotografien festgehalten.

1.1 Prangermärsche

Dass die Prangermärsche ehrabschneiderisch (und auch geschäftsschädigend) waren, erkannte selbst die NS-Justiz: In Leck hatte sich der Uhrmacher Max N., NSDAP-Mitglied seit 1931, mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter aus persönlichen Gründen überworfen und war aus der NSDAP ausgeschlossen worden. Bei einer Versammlung des Tannenbergbunds am 2. 7. 1933 in Leck beleidigte er die Ehefrau des NSDAP-Ortsgruppenleiters (wegen ihres ehebrecherischen Verhältnisses mit einem NSDAP-Fahnenträger) als „Hure" und wurde daraufhin in „Schutzhaft" genommen. Am 3. 7. 1933 rottete sich die SA aus Leck und Fresenhagen vor dem Gerichtsgefängnis zusammen und forderte die Auslieferung von N., der Strafanstaltsoberwachtmeister (selbst ein SA-Angehöriger) gab auf Druck nach. Dann hängten sie N. ein Schild um die Brust, auf dem es vorne hieß: „Ich bin ein großer Lump", auf der Rückseite stand: „Ich habe den Volkskanzler Adolf Hitler beleidigt." In einem SA-Zug von etwa 15 Leuten wurde N. durch die Stadt geführt, nach einer Viertelstunde griff die Polizei ein und brachte Nahnsen zurück ins Gefängnis. Von dem Prangermarsch wurde auf der NSDAP-Ortsgruppenversammlung berichtet, im „Lecker Anzeiger" erschien ein Artikel, in dem es hieß, Hermann Peter M. habe die Tat „ehrlich und mutig" verteidigt, obwohl diese „vielen Lecker Spießbürgern nicht gefallen" habe. Der Prangermarsch, die Veröffentlichung und Verbreitung von etwa 200 Fotos von N. mit dem Schild um den Hals – das Foto wurde zusammen mit dem Text: „Ich stelle mich vor: Max N., Uhrmacher, Leck", als Postkarte vervielfältigt – bedeuteten eine große Geschäftsschädigung für diesen. Im Juli 1935 klagte N. wegen der Geschäftsschädigung auf Schadensersatz, das OLG Kiel sprach ihm einen Schadensersatz von 2000,- RM zu, die NSDAP-Kreisleitung Niebüll zahlte ihm schließlich 2383,- RM.[21] Das Ver-

[21] Vgl. Flensburg 2a Js 1054/49 = 2a Ks 23/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr. 800.

fahren stieß auch in der Nachkriegszeit auf einiges Interesse.[22] Die meisten Opfer der Prangermärsche konnten erst nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs auf eine Ahndung hoffen.

In Bergisch-Gladbach wurde Peter Walterscheidt, der Leiter des örtlichen Arbeitsamtes und SPD-Vorsitzender, unter Schlägen und Beschimpfungen verhaftet und am 13. 3. 1933 mit einem Schild mit der Aufschrift „Ich bin ein Parteibuchbonze“ an der Spitze der örtlichen SA unter Musikbegleitung durch die Stadt geführt und fotografiert, dann für vier Wochen im Gefängnis Köln-Klingelpütz eingesperrt. Wegen Freiheitsberaubung, Nötigung und gefährlicher Körperverletzung wurden die Täter Anfang 1948 zu Strafen zwischen drei und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.[23]

In der sozialdemokratischen Zeitung „Freie Presse“ in Osnabrück waren unter dem Pseudonym „Ilex“ (dem lateinischen Namen der Stechpalme) scharfe Angriffe gegen die NSDAP und deren lokale Parteigrößen veröffentlicht worden, selbst Interna der SA wurden darin kommentiert, was die lokalen NS-Funktionäre außerordentlich ärgerte. Am Tag des Boykotts jüdischer Geschäfte wurden Juden gewaltsam durch die Straßen gezerrt. Auch der Journalist und Hauptschriftleiter der „Freien Presse“, Josef Burgdorf, wurde von elf SA-Männern in Uniform festgenommen, im Braunen Haus im Keller eingesperrt und bezüglich seiner Informanten über die SA vernommen und mit der Waffe bedroht, wobei Burgdorf sich auf das Redaktionsgeheimnis berief. Daraufhin wurde Josef Burgdorf von dem NSDAP-Ortsgruppenleiter von Osnabrück-Altstadt, dem Leiter des SS-Sturmbanns Osnabrück und etwa 50 bis 100 SA- und NSDAP-Angehörigen unter Misshandlungen durch die Straßen von Osnabrück geführt, wobei Burgdorf ein Schild mit der Aufschrift „Ich bin Ilex“ tragen musste und mehrfach fotografiert wurde. Danach wurde er sechs Tage im Polizeigefängnis inhaftiert. 1949 wurden die Täter, die teils durch die Fotografien identifiziert werden konnten, zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen verurteilt, die durch die Untersuchungshaft als verbüßt galten bzw. aufgrund des Amnestiegesetzes nicht angetreten werden mussten.[24]

Ende Juli 1933 wurden in Wedel zwei Kommunisten verhaftet, weil sie illegal eine KPD-Zeitung hergestellt hatten. Sie wurde durch Wedel und Schulau geführt, wobei sie Transparente mit der Aufschrift „Wir Lumpen haben den Roten Roland gedruckt“ und „Wir Schmutzfinken haben ehrsame Bürger mit Dreck beworfen“ tragen mussten.[25]

In Hamburg-Bramfeld wurden NS-Gegner gezwungen, an einem Propagandamarsch der NS-Bewegung im August 1933 teilzunehmen. Ein Kommunist musste

[22] Vgl. „Der Prangermarsch von Leck“, in: Südschleswigsche Heimatzeitung, 27. 4. 1950; „Der Prangermarsch von Leck vor dem Schwurgericht“, in: Flensburger Tageblatt, 27. 4. 1950; „Revision im ‚Prangermarsch‘-Prozeß“, in: Flensburger Tageblatt, 4. 5. 1950; „Der ‚Prangermarsch‘ von Leck vor dem Schwurgericht“, in: Südtondern-Tageblatt, 27. 4. 1950.

[23] Vgl. Köln 24 Js 205/46 = 24 KLs 1/47; 24 KLs 49/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/44–46.

[24] Vgl. Osnabrück 4 Js 281/49 = 4 Ks 12/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 395–401.

[25] Vgl. Itzehoe 3 Js 4347/47 = 3 Ks 1/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 547.

ein Flugblatt vorlesen, in dem die Kommunisten als Schweine beschimpft wurden, die alles, was hoch und heilig sei, in den Schmutz getreten hätten, Deutsche in Deutschland getötet, Aufbauarbeit sabotiert hätten und überhaupt ein Blutbad anrichten wollten. Bei dem etwa zwei- bis dreistündigen Marsch durch den Ort mussten sie Schilder tragen mit Texten wie „Wir Kommunisten sind Schweine" oder „Wir lernen Ordnung", das oben erwähnte Flugblatt verteilen, den Hitlergruß erbringen und NS-Lieder mitsingen, wobei sie mit Gummiknüppeln und Stahlruten teils erheblich misshandelt wurden.[26]

In Arsten bei Bremen wurde Anfang Oktober 1933 der Gewerkschaftssekretär des Eisenbahner-Einheitsverbandes, Reichsbannerangehöriger und SPD-Abgeordneter des Preußischen Landtags, Bernhard Poelder, vom Führer des SA-Sturms Kirchweyhe und dem Gauhauptstellenleiter der NSDAP-Gauleitung Oldenburg in einen Wagen geschleppt, nach Kirchweyhe geschafft, wo ihm eine Pauke (vermutlich aus Jungvolk-Beständen) umgehängt wurde. Poelder, der nach Stendal versetzt worden war und lediglich zu Besuch bei seiner Tochter weilte, wurde gezwungen, unter Paukenschlägen in einem ein- bis eineinhalbstündigen Fackelzug in einer großen Menschenmenge, darunter SA, SS und HJ-Angehörige, durch den Ort zu marschieren. Ihm wurde das Schild vorangetragen: „Ich großer Lump habe deutsche Volksgenossen belogen und SA-Leute mit ‚Arbeitermörder' beschimpft". Poelder musste außerdem das Lied singen „Flieg, Du roter Adler", er wurde beschimpft, angespuckt und misshandelt. Im NSDAP-Stammlokal in Sudweyhe wurde Poelder anschließend bedroht, durchsucht und vernommen. Poelder war der NS-Bewegung verhasst, weil er bei Wahlversammlungen 1932 die NSDAP als „Arbeitermörder" bezeichnet und 1932 in einem Artikel in der „Bremer Volkszeitung" von „SA-Schweinen im Stall" gesprochen hatte. Die „Bremer Nationalsozialistische Zeitung" veröffentlichte einen verhöhnenden Artikel.[27] Die Tat des SA-Sturmführers und des NSDAP-Gauhauptstellenleiters wurde 1949 sowohl als „Freiheitsberaubung und Landfriedensbruch als Rädelsführer" wie auch als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" gewertet. Es handelte sich nach Meinung des Gerichts um ein Angriffsverhalten, der wehrlose Poelder war entehrt und öffentlich zur Schau gestellt worden. Diese grausame Form politischer Verfolgung greife die Menschenwürde des politischen Gegners an ebenso wie eine überindividuelle Menschenwürde.[28]

Neben den politischen Gegnern mussten aber auch Personen Verfolgung gewärtigen, die der örtlichen NSDAP wegen geringfügiger Delikte oder ihrer Darlehensvergabe als „Zinswucherer" ein Dorn im Auge waren. Zwei Männer, Ludwig D. und sein Sohn Peter D., wurden 1933 wegen Jagdvergehens auf einem Wagen durch Osthofen gefahren und mussten ein Schild tragen: „Die D.s – die bekann-

[26] Vgl. Hamburg 14 Js 131/46 = 14 Ks 12/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 12029/52 (BdE. 1–3).

[27] Vgl. „Auch ein ‚Eiserner Pauker' in Kirchweyhe", in: Bremer Nationalsozialistische Zeitung, 7. 10. 1933.

[28] Vgl. Verden 6 Js 901/48 = 6 Ks 2/49, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 602.

ten Wilderer“.[29] Am Sonntag, 11. 6. 1933, wurde der 70-jährige Geldverleiher Christian W. in Barmstedt vom NSDAP-Ortsgruppenleiter zu einem Prangermarsch genötigt, bei dem er ein Schild mit der Aufschrift „Ich bin ein Zinswucherer“ tragen musste, dabei wurde er auch fotografiert. W. hatte den Ruf, hohe Zinsen für seine Darlehen zu verlangen. In der Nachkriegszeit lehnte das LG Itzehoe die Anordnung der Hauptverhandlung zunächst ab, weil W. einen schlechten Ruf genoss, die Tat nur lokalen und zeitlich begrenzten Charakter hatte, und die Menschheit als solche keinen Schaden genommen habe. Das OLG Schleswig ordnete die Hauptverhandlung an, in der zwei der Beteiligten – der frühere Führer des SS-Sturms Barmstedt und ein ehemaliger Angehöriger der SA-Hilfspolizei – wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu Geldstrafen verurteilt wurden.[30]

Ähnlich ging es dem Kaufmann Adolf S., der ebenfalls wegen angeblichen Zinswuchers am 26. 6. 1933 von der SS mit einem Schild mit der Aufschrift „Ich bin der größte Halsabschneider und Wucherer von Pinneberg“ durch den Ort paradiert wurde. Vier Täter wurden wegen VgM, teils in Tateinheit mit Landfriedensbruch und Freiheitsberaubung 1949 zu Strafen zwischen acht und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.[31]

Am 26. 1. 1934 wurde Jakob H., ein ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates des Bankvereins Kevelaer, dem der Konkurs drohte, mit einem Schild mit der Aufschrift „Ich bin ein Lump und Wirtschaftssaboteur“ durch die Straßen von Kevelaer getrieben und bis zum 30. 1. 1934 in Schutzhaft genommen. In der Nachkriegszeit endete das Verfahren mit einer Einstellung, weil die Motivation für die Tat nicht politisch war. Jakob H. wurden finanzielle Unregelmäßigkeiten vorgeworfen, die Schutzhaft dauerte überdies weniger als eine Woche und war nicht menschenunwürdig, der Haupttäter – der NSDAP-Kreisleiter von Kleve – war bereits anderweitig wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen verurteilt, bei den anderen Beteiligten war keine höhere Strafe als sechs Monate Haft zu erwarten.[32]

1.2 Tötungen politischer Gegner 1933

Die Tötungen politischer Gegner bildeten einen wichtigen Ermittlungsgegenstand für die Strafjustiz nach 1945. In Duisburg wurde am späten Abend des 9. 3. 1933 der 21-jährige KPD-Angehörige Wilhelm Reiss unter dem Vorwand, er solle als Zeuge für einen Autounfall vernommen werden aus der Wohnung seiner Verlobten in der Felsenstraße 133 gelockt. In Gegenwart seiner Verlobten wurde er an der Hausecke Zieglerstraße/Nürenweg von drei SS-Leuten des SS-Sturms I/25 hinterrücks erschossen. Einer der drei Täter wurde 1948 wegen Mordes in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt, im Mai 1948 wegen Beihilfe zum Mord in TE mit VgM zu sechs Jahren, auf Revision der Staatsanwalt-

[29] Vgl. Mainz 3 Js 758/47, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
[30] Vgl. Itzehoe 3 Js 3691/47 = 3 Ks 4/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 550.
[31] Vgl. Itzehoe 3 Js 663/48 = 3 Ks 3/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 611–612.
[32] Vgl. Kleve 8 Js 1313/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 7/922.

schaft 1949 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte eingeräumt, dabei gewesen zu sein, den Mord hätten aber der SS-Führer Jakob Baltes (von den Briten hingerichtet) sowie der durch Selbstmord geendete SS-Truppführer Karl Rusch begangen, nachdem schon kurz nach der „Machtergreifung" im SS-Sturmlokal bei einer Dienstbesprechung über die Liquidierung von KPD-Funktionären gesprochen wurde. Noch 1933 hatte Johann K. in den damaligen Ermittlungen gegenüber der Polizei behauptet: „Über die Tat selbst kann ich überhaupt keine Angaben machen."[33] Rusch und Baltes hatten Johann K. gegen 22 Uhr in seiner Wohnung aufgesucht. Er habe ihnen wegen eines angeblichen Autounfalls nur zeigen sollen, wo Reiss wohne. Um Einlass in das Haus zu erhalten, sollte der Angeklagte, dessen Mutter im selben Haus wohnte, bei ihr klingeln. Erst auf dem Weg, der nicht zur Polizeistation führte, sei ihm klar geworden, dass Rusch und Baltes Wilhelm Reiss töten wollten. Dass er an der eigentlichen Tötungshandlung teilgenommen hatte, war nicht nachweisbar. Die Tat war Mord, weil sie aus niedrigen Beweggründen begangen worden war – Reiss wurde lediglich wegen seiner politischen Gegnerschaft getötet – und weil sie heimtückisch verübt worden war – Reiss war völlig nichtsahnend gewesen. Dass Johann K. die Tat gebilligt hätte, war nicht erkennbar, so dass auf Beihilfe erkannt wurde.[34]

Der Mord an Wilhelm Reiss war kein Einzelfall: Erich Sch. erschoss am 30. 5. 1933 in der Duisburger Dickelsbach-Siedlung den Kommunisten Peter Velden in seinem Bett, obwohl er ihn eigentlich lediglich festnehmen und zu einer Vernehmung beim SS-Sturm 5 vorführen hätte sollen.[35] In Düsseldorf wurde der 28-jährige KPD-Angehörige Hans Klatt am 18. 7. 1933 in einem SS-Keller auf der Königsallee so schwer misshandelt, dass er am 23. 7. 1933 starb, die Täter blieben unbekannt.[36]

In der Nacht zum 26. 7. 1933 wurde der Steinbrucharbeiter und KPD-Funktionär Max Cramer aus Gruiten in einer Straße von Wuppertal-Elberfeld nach Aprath von Angehörigen der SA-Standarte 258 durch fünf Schüsse getroffen, das Opfer verblutete. Schon 1933/1934 waren bei Ermittlungen[37] die Täter festgestellt worden, nämlich der NSDAP-Kreisleiter von Mettmann, Ernst Schwarz, und der SA-Sturmbannführer Fritz Quack (die beide im Krieg fielen) sowie der SA-Sturmbannführer Paul Hufeisen und der SA-Sturmführer Josef Buchbinder, die Max Cramer in seinem Haus festgenommen und zum SA-Heim Aue in Wuppertal-Elberfeld gebracht hatten. Die Täter hatten sich in der Gastwirtschaft „Neanderhöhle" bei der sogenannten Koburg, dem Sitz der SA-Standarte 258, getroffen, wo sie bis Mitternacht tranken, dann fuhren sie mit dem Auto nach Gruiten und verschafften sich durch Klopfen und Rufe wie „Polizei" Einlass in das Haus.

[33] Duisburg 6b J 363/33 (eingestellt 1933 wegen Nichtermittlung der Täter).
[34] Vgl. Duisburg 7 Js 1561/47= 14 KLs 32/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 319/40–43.
[35] Vgl. Duisburg 21 Js 1323/49 = 14 Ks 11/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 319/68–70.
[36] Vgl. Düsseldorf 8 Js 11/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/3.
[37] Vgl. Wuppertal 4 J 1636/34.

Cramer hatte sich in Vorahnung im Keller versteckt und wurde schon beim Abführen malträtiert. Nach der Erschießung Cramers kehrten die Täter zur Gastwirtschaft „Neanderhöhle“ zurück. Das Ermittlungsverfahren gegen Buchbinder und Hufeisen sowie den NSDAP-Kreisleiter und SA-Sturmbannführer Quack wurde durch Erlass des Preußischen Ministerpräsidenten Göring vom 29.11.1934 niedergeschlagen, die Akten vernichtet. Buchbinder und Hufeisen wurden im November 1950 wegen Mordes in TE mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Beide bekannten sich zur Tat als ihrer eigenen und waren daher Täter, sie handelten angetrunken, aber nicht betrunken, die Tötung erfolgte aus niedrigen Beweggründen (wegen der politischen Gegnerschaft Cramers) und grausam, da er nachts aus dem Bett geholt und schon bei der Verhaftung misshandelt worden war. Dass Cramer sein Schicksal ahnte, geht aus den Worten hervor, die er an die Täter richtete, als er sie bat, doch an seine Kinder zu denken.[38] Dem NSDAP-Ortsgruppenleiter von Gruiten wurde vorgeworfen, an der Tötung von Max Cramer beteiligt gewesen zu sein. Cramer galt als verdächtig, weiterhin für die KPD zu arbeiten, kommunistische Propaganda zu treiben und mit Parteifreunden in Düsseldorf zu kommunizieren, obwohl er sich nach seiner Entlassung aus der „Schutzhaft“ verpflichten musste, sich politischer Tätigkeiten zu enthalten. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter warnte Cramer – beide kannten sich von früheren gemeinsamen Schmuggelgeschäften (!) – mit den Worten: „Max, wenn Du Dich weiter politisch betätigst, dann wird es Dir schlecht gehen.“ So machte er dem NSDAP-Kreisleiter von Mettmann, Schwarz, und der SA-Standarte 258 Mitteilung, dass Cramer auch nach seiner Entlassung aus der „Schutzhaft“ weiterhin politisch tätig sei. Ein SA-Angehöriger, der die Identität der Täter kannte, wurde von dem NSDAP-Ortsgruppenleiter von Gruiten dazu angehalten, die Namen nicht bekanntzugeben, woraufhin dieser in den Ermittlungen[39] bestritt, die Täter erkannt zu haben. Der frühere NSDAP-Ortsgruppenleiter von Gruiten wurde von der Anklage eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit freigesprochen, weil nicht nachweisbar war, dass er mit den Folgen rechnete. Zwischen der Denunziation und den Folgen müsse laut Gericht ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, ein Kausalzusammenhang zwischen der Meldung des NSDAP-Ortsgruppenleiters und der Festnahme und Erschießung Cramers lag aber nicht eindeutig vor. Zwar bestand ein diesbezüglicher Verdacht gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter, der am Abend vor der Tat ebenfalls in der Gaststätte „Neanderhöhle“ gewesen war, es fehlte aber ein Nachweis, dass seine Anzeige ursächlich für das Verhalten der Täter war.[40]

Zu einem geringen Teil handelte es sich auch um Racheaktionen gegen „abtrünnige“ ehemalige NS-Angehörige. Robert Bässler, ein ausgetretenes NSDAP-Mitglied und früherer SA-Sturmführer, wurde am 4.4.1933 in Düsseldorf er-

[38] Vgl. Wuppertal 5 Js 1637/46 = 5 Ks 2/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/18–25.
[39] Vgl. Wuppertal 4 J 1636/33.
[40] Vgl. Wuppertal 5 Js 478/49 = 5 Ks 1/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/148.

schossen.[41] Der frühere NSDAP-Kreisleiter von Offenbach und Hessische NSDAP-Landtagsabgeordnete Karl Wilhelm Schäfer überwarf sich mit der NSDAP und erstattete 1931 Strafanzeige wegen der sogenannten „Boxheimer Dokumente" – einer Art Blaupause für eine gewaltsame Machtübernahme der NSDAP – , sein Exemplar der „Boxheimer Dokumente" übergab er dem Frankfurter Polizeipräsidenten, sein Wissen vertraute er auch dem Hessischen Innenminister Leuschner an, der die Dokumente veröffentlichen ließ. Nach der „Machtergreifung" war Schäfer am 10. 6. 1933 von der Polizei in Frankfurt verhaftet worden, nachdem der Verfasser der „Boxheimer Dokumente", Werner Best, hessischer Polizeipräsident geworden war. Am 30. 6. 1933 wurde Schäfer entlassen, dabei bereits hinter ihm hergeschossen. Am 10. 7. 1933 wurde er erneut auf Befehl Bests verhaftet, am 15. 7. 1933 verfügte Best die Entlassung aus dem Gefängnis Darmstadt, Schäfer sollte zur hessisch-preußischen Landesgrenze zwischen Neu-Isenburg und Frankfurt gebracht werden. Am 17. 7. 1933 wurde der damals 36-jährige Diplomhandelslehrer Schäfer gegen 2.45 Uhr zwischen Neu-Isenburg und Frankfurt am Main auf einer Brücke mit fünf Schüssen getötet, die Leiche über die Bahngleise geworfen, wo sie um 7.20 Uhr in einem Entwässerungsgraben am Bahngleis Isenburg-Luisa im Frankfurter Stadtwald entdeckt wurde. Best (und anderen) war trotz Tatverdachts eine Beteiligung an der Tat nicht nachzuweisen.[42]

Die Exzesse in Braunschweig und Umgebung erreichten ein furchterregendes Ausmaß, weil dort eine ausgeprägte Terrorherrschaft schon früh hatte Fuß fassen können. In Braunschweig hatte seit Oktober 1930 ein NSDAP-Innenminister der Regierung angehört, ab Mitte September 1931 war Dietrich Klagges NSDAP-Innenminister unter dem DNVP-Ministerpräsidenten Dr. Werner Küchenthal, der im April 1933 von seinem Posten zurücktrat. Der Reichsstatthalter in Braunschweig, Wilhelm Friedrich Loeper ernannte Klagges daraufhin zum Ministerpräsidenten und Minister für Inneres und Volksbildung, das Amt des Ministerpräsidenten übte Klagges bis zum 12. 4. 1945 aus. SS-Standartenführer Friedrich Alpers wurde Justiz- und Finanzminister. Regierungsrat im Landespolizeiamt (Referat III) des Braunschweigischen Innenministeriums wurde der spätere SS-Gruppenführer Friedrich Jeckeln. Am 1. 3. 1933 gab Klagges als Innenminister in seiner Zuständigkeit für das Polizeiwesen einen Erlass heraus, mit dem die SA- und SS-Hilfspolizei geschaffen wurde. Er bestellte auch ihm direkt unterstellte politische Beauftragte, die er mit NSDAP-Kreisleitern und bewährten Parteigenossen besetzte. Sie leiteten die Neubesetzung von Bürgermeisterposten und waren verantwortlich für die Verbindung zwischen NSDAP und Verwaltungsbehörden, dienststellenmäßig waren sie bei den Kreisdirektionen angesiedelt. Diese politischen Beauftragten bearbeiteten u. a. Schutzhaftangelegenheiten und hatten weitreichende Machtbefugnisse, die sie in Zusammenarbeit mit der Hilfspolizei zu zahlreichen Terroraktionen gegen politische Gegner nutzten. Die Durchführungsverordnungen zur „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. 2. 1933, mit denen die

[41] Vgl. Düsseldorf 8 Js 155/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/15.
[42] Vgl. Frankfurt 18/3 Js 769/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32060/1–9.

kommunistischen Jugendorganisationen und zahlreiche sozialistische Turn-, Sport-, Gesangs- und andere Vereine verboten wurden, wurden in Braunschweig durch Klagges schon im März 1933 rechtswidrig auch gegen die SPD angewandt.

Am 9. 3. 1933 wurde das sogenannte Volksfreundgebäude (SPD-Parteigebäude) in Braunschweig von der SS besetzt, wobei es zu schweren Misshandlungen von Sozialdemokraten und Kommunisten kam, ein 25-jähriger namens Hans Saile wurde dabei getötet. Die Besetzung war von SS-Sturmbannführer Alpers vorgeschlagen und von Klagges gebilligt worden. Die SS richtete sich daraufhin im Volksfreundgebäude häuslich ein und nutzte das Gebäude auch als Haftlokal für die NS-Gegner. Am 11. 3. 1933 – drei Wochen vor der nationalen Boykottaktion – wurden jüdische Geschäfte verwüstet. Im März und April 1933 wurden Sozialdemokraten durch Gewaltanwendung gezwungen, ihre Abgeordnetenmandate im Landtag und der Stadtverordnetenversammlung in Braunschweig aufzugeben, so dass Ende April 1933 der Landtag vollständig in den Händen der NSDAP war. Auch der SPD-Oberbürgermeister von Braunschweig wurde seines Amtes enthoben. In Seesen, Blankenburg, Hasselfelde und Zorge hatte die NSDAP am 5. 3. 1933 schlechte Wahlergebnisse gehabt, im Rahmen der „Gleichschaltungsaktionen“ wurden daraufhin Häuser politischer Gegner nach Waffen und Propagandaschriften durchsucht, Angehörige der Linksparteien verhaftet und schwer misshandelt, um sie vor weiterer politischer Betätigung abzuschrecken. Am 15. 3. 1933 kam es zu Ausschreitungen in Seesen, am 19. 3. 1933 in Blankenburg, am 23. 3. 1933 in Zorge, am 27. 3. 1933 in Lutter am Barenberge und in Langelsheim, wobei ein Mann so schwere Verletzungen erlitt, dass er daran verstarb.[43] Am 27. 3. 1933 wurde das AOK-Gebäude von der SA in Braunschweig besetzt, dabei Mitglieder des Stahlhelms und des Reichsbanners von Polizei und SS verhaftet und oft erheblich misshandelt. Reichsbannerangehörige hatten angesichts der Verfolgungsaktionen versucht, dem Stahlhelm beizutreten. Sowohl aus dem von der SA beschlagnahmten Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse als auch dem von der SS beschlagnahmten Volksfreundhaus wurden Haftstätten, in denen politische Gegner festgehalten und misshandelt wurden.

Die versehentliche Erschießung des SS-Mannes Gerhard Landmann in der Nacht vom 29./30. 6. 1933 im Eichtal bei Braunschweig diente als Vorwand für Massenverhaftungen politischer Gegner. Wegen einer von KPD-Seite geplanten Flugblattverteilung setzte die SS Streifen ein, im Eichtal wurde eine Großfahndung ausgelöst, als ein kommunistisches Flugblatt aufgefunden wurde. Ein SS-Mann gab einen Schuss ab, bei der nachfolgenden Schießerei wurde der SS-Mann Landmann tödlich getroffen – er war vermutlich durch eine nicht uniformierte SS-Streife erschossen worden und erhielt am 4. 7. 1933 ein Staatsbegräbnis. Jeckeln verlieh noch am Tatort seiner Ansicht Ausdruck, dies sei das Werk der Kommunisten, es kam zu Hausdurchsuchungen in der Gegend und einer Pressekampagne, in der marxistischen Flugblattverteilern die Benutzung von Schusswaffen angelastet wurde. In der Nacht vom 29./30. 6. 1933 wurden etwa 30 Anwohner im

[43] Vgl. Braunschweig 1 Js 22/46 = 1 KLs 2/47, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 501.

Eichtal verhaftet, in Braunschweig und Umgebung insgesamt um die 400 Menschen. Von einem verhafteten Opfer wurde ein angebliches Geständnis abgepresst, das der SS-Führer Kurt Kleist Jeckeln übergab, der daraufhin die Erhängung des Opfers befahl. Gegenüber dem Führer der SA-Hilfspolizei, Otto Gattermann, sagte Jeckeln, er wolle zwölf Personen im AOK-Gebäude erschießen lassen. Jeckeln, zwei SS-Leute sowie der Führer der SA-Hilfspolizei ließen die politischen Gefangenen an sich vorbeiparadieren und Namen und Parteimitgliedschaft angeben. Jeckeln suchte dabei 30 Personen aus, die Gruppe wurde dann auf 13 reduziert, drei Personen wegen ihrer Weltkriegsauszeichnungen bzw. Kriegsverletzungen zurückgestellt. Die zehn Übrigen waren bereits schwer misshandelt worden, ein Angehöriger der SS-Hilfspolizei und der Führer eines Sturmbanns erhielten den Befehl – entweder von Jeckeln oder dem SS-Hilfspolizeiführer Kleist – , die zehn ausgesuchten Personen nach Rieseberg zu bringen. Ein SA-Sturmbannführer übernahm die Lkw-Fahrt auf Befehl Jeckelns. Jeckeln hatte behauptet, auf dem Pappelhof bei Rieseberg ein Lager errichten zu wollen. Die Häftlinge wurden im Haftraum misshandelt, dann gegen 23 Uhr am 4. 7. 1933 von einem von Jeckeln entsandten SS-Erschießungskommando getötet. Fünf Leichen befanden sich in dem Haftraum, ein Mann war vermutlich erhängt worden. Fünf weitere Männer waren in einem zweiten Raum getötet worden. Zeugen, die den Tatort sahen, äußerten, die Räume hätten wie ein Schlachthaus ausgesehen, weil alles mit Blut bespitzt gewesen sei. Jeckeln begab sich an den Tatort und erklärte dort, der Fall werde durch das Staatsministerium des Innern (dem er angehörte) aufgeklärt werden. In einer Pressemitteilung hieß er die Tat als Vergeltung gut und deklarierte sie zur Warnung an die KPD. Das Braunschweigische Innenministerium rief die Meldung daraufhin wieder zurück und übergab eine Meldung des Landespolizeiamts zur Veröffentlichung.[44]

Ab Anfang Juli 1933 wurden im ganzen Land Braunschweig, insbesondere in Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel, politische Gegner festgenommen und misshandelt, mehr als ein Dutzend starb bis September 1933 meist als Opfer von Misshandlungen. In Blankenburg kam es noch im September 1933 zu einer Aktion gegen die politischen Gegner, weil das Gerücht entstanden war, es gebe dort eine kommunistische Untergrundbewegung. Etwa 140 politische Gegner wurden daraufhin von SA und SS festgenommen, in Blankenburg in einer Gaststätte vorgeführt und durch Misshandlungen zu Aussagen genötigt. Geleitet wurde die Aktion von dem SS-Führer Jeckeln, der für seine Skrupellosigkeit bekannt war. Die Ausschreitungen und die Gesetzlosigkeit hatten solche Ausmaße angenommen, dass Braunschweig im Preußischen Innenministerium den Spitznamen „Neu-Mexiko“ erhielt.[45]

Die Täter, die nach 1945 zur Rechenschaft gezogen wurden, mussten mit teils geharnischten Strafen rechnen. Wegen der Misshandlungen politischer Gegner im Juni/Juli 1933 in Braunschweig wurde ein früherer SA-Hilfspolizist zu sechs Jah-

[44] Vgl. Braunschweig 1 Js 491/48 = 1 Ks 29/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 1416–1468.
[45] Vgl. Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 41.

ren Zuchthaus wegen Aussageerpressung in TE mit Körperverletzung im Amt und schwerer Körperverletzung im Amt verurteilt.[46] Die Beteiligung an der Aktion in Rieseberg bei Königslutter brachten dem ehemaligen SS-Truppführer Peter Behrens (früherer Referent des Ministerpräsidenten Klagges), SS-Scharführer Albert Adler, dem SA-Sturmbannführer Reinhard Krügel und dem SS-Truppführer Paul Szustak Strafen zwischen vier und zehn Jahren Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Körperverletzung im Amt, Aussageepressung und Freiheitsberaubung ein, weil sie als Hilfspolizisten politische Gegner mit Gummiknüppeln, Ochsenziemern und sonstigen Schlagwerkzeugen misshandelten (erste Strafmaße 1950 hatten sogar mehr als 25 Jahre Haft betragen). Die Beteiligung an der Tötung der zehn Kommunisten war nicht nachweisbar.[47] Der frühere Chef der SA-Hilfspolizei in Braunschweig Otto Gattermann wurde wegen Straftaten an 132 Personen im AOK-Gebäude in Braunschweig und Blankenburg 1950 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit gefährlicher Körperverletzung im Amt, Aussageerpressung im Amt, Freiheitsberaubung im Amt, Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.[48] Als der ehemalige Leiter der Hilfspolizei und Führer der SA-Standarte Wolfenbüttel freigesprochen wurde[49], tobte ein Sturm der Entrüstung durch Braunschweig: Antifaschistische Organisationen versammelten sich im Juli 1947 zu einer Demonstration gegen das Urteil. In der Presse wurde ironisch Heinrich Zille mit dem Diktum zitiert: „Gerechtigkeit ist eine schöne Sache, es gibt aber auch Justiz.“[50] Der Justizminister Ellinghaus äußerte, das Urteil sei zu milde, der OLG-Präsident beabsichtige deswegen, die Strafkammer „personell umzugestalten“.[51]

Mit dem früheren Ministerpräsidenten des Landes Braunschweig, Dietrich Klagges, stand ein hochrangiger Repräsentant des NS-Regimes vor einem deutschen Gericht.[52] Angeklagt wurde Klagges im Mai 1949 wegen VgM, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, teils mit Todesfolge im Amt, Aufforderung bzw. Duldung von Freiheitsberaubungen, Körperverletzungen, Aussageerpressungen und Mord. Die Beteiligung an der Terrorherrschaft war offensichtlich: Nicht nur hatte Klagges von 1933 bis 1945 als Ministerpräsident gedient, er hatte schließlich den SS-Sturmbannführer und Leiter der SS-Hilfspolizei im Land Braunschweig, Alpers, zum Reichsstatthalter und im April 1933 zum Justizminister ernannt, im Juni 1933 den SS-Führer Jeckeln zum Braunschweigischen Regierungsrat und

[46] Vgl. Braunschweig 1 Js 233/46 = 1 Ks 11/50, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 641–646; Nr. 1415; 62 Nds Fb. 2, Nr. 501; 62 Nds Fb. 2, Nr. 1352–1414.

[47] Vgl. Braunschweig, 1 Js 491/48 = 1 Ks 29/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 1416–1468; 62 Nds Fb. 2, Nr. 1914–1918.

[48] Vgl. Braunschweig 1 Js 647/49 = 1 Ks 43/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 1077–1088.

[49] Vgl. Braunschweig 1 Js 611/46 = 1 KLs 18/47, 1 Ks 31/48, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 759–776. Der Angeklagte wurde 1947 freigesprochen, 1949 zu drei Jahren Haft verurteilt, der BGH hob das Urteil 1952 auf und stellte das Verfahren endgültig ein.

[50] „Deutsche Justiz 1947“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 11. 7. 1947.

[51] Ebd.

[52] Vgl. Braunschweig 1 Js 656/45 = 1 Ks 17/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 780–879.

Leiter des neugeschaffenen Landespolizeiamtes. Die Strafverfolgung von NS-Tätern behinderte er durch die Anwendung der NS-Amnestien vom 12. 6. und 22. 9. 1933, an sogenannten Schutzhaftmaßnahmen politischer Gegner, die in Gefängnisse und KZ kamen, war er beteiligt. Auch die Kenntnis diverser Straftaten stand fest, da Klagges sich billigend gegenüber einem Landgerichtsrat (und SA-Sturmführer) namens Dr. Schmidt geäußert hatte, als dieser sich über die Ausschreitungen der Hilfspolizei beschwert hatte. Zu den Ausschreitungen, von denen Klagges nachweislich wusste bzw. die er selber angeordnet hatte, gehörten die sogenannten Überholungs- bzw. Gleichschaltungsaktionen in Braunschweig, Seesen, Blankenburg, Hasselfelde, Zorge, Lutter, Langelsheim und Helmstedt. Die Aktionen in Seesen, Blankenburg, Hasselfelde und Zorge hatte Klagges nachgewiesenermaßen selbst angeordnet. Von den Aktionen in Lutter am Barenberge und Langelsheim erfuhr Klagges und billigte sie, hatte sie aber nicht selbst befohlen. Er begünstigte danach die Täter, die er der Strafverfolgung entzog. Klagges hatte den Befehl zur Besetzung des AOK-Gebäudes gegeben, um ein Anwachsen des Stahlhelms zu verhindern. Klagges wusste auch von den Zuständen, die in den Haftlokalen der Hilfspolizei wie dem Volksfreundhaus und dem AOK-Gebäude herrschten, wo zahllose Personen willkürlich festgehalten und oft unmenschlich gequält wurden, unternahm aber nichts dagegen und missbrauchte damit seine Amtsgewalt. Die Körperverletzungen, Aussageerpressungen und Nötigungen im Rahmen der Aktion im September 1933 in Blankenburg billigte Klagges.

Er war außerdem an diversen rechtswidrigen Schutzhaftangelegenheiten in Einzelfällen beteiligt, die nicht Bestandteil der sogenannten Aktionen waren. Nach der Erschießung des SS-Mannes Landmann verhinderte Klagges polizeiliche Ermittlungen und schloss sich stattdessen der Meinung des SS-Führers Jeckeln an, Landmann sei von Kommunisten erschossen worden. Die Tötung der zehn Kommunisten aus Braunschweig Anfang Juli 1933 in Rieseberg begünstigte Klagges, indem er die der Tat verdächtigen SS-Leute der Strafverfolgung entzog. Dass er an der Tötung beteiligt war, war nicht erwiesen. Klagges wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit Beihilfe zum Landfriedensbruch, Missbrauch der Amtsgewalt, Begünstigung im Amt, Nötigung im Amt, Freiheitsberaubung im Amt und Körperverletzung im Amt zu lebenslänglicher Haft verurteilt, nach der Revision wurde nur der Strafausspruch geändert, es entfiel der Schuldausspruch bezüglich KRG 10. Er wurde wegen derselben Delikte zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, das Spruchgerichtsurteil von Bielefeld (6 Jahre Gefängnis) wurde in die Strafe einbezogen.

Das Verfahren[53] war für die Besatzungszeit – wo meist eine oder zwei Hauptverhandlungen zur Urteilsfindung ausreichten – äußerst umfangreich: Es gab fast 100 Bände Ermittlungsakten, etwa 250 Zeugen (darunter Rudolf Diels, Dr. Werner Küchenthal und der frühere Oberbürgermeister von Braunschweig, Ernst Böhme)

[53] Beschreibung des Prozesses auch bei Rex, Zeitgeschichte im Spiegel braunschweiger Strafprozesse, S. 229–248.

wurden vernommen, die Hauptverhandlung erstreckte sich über mehr als drei Monate, das Urteil wurde auf 176 Seiten begründet.[54] Klagges hatte umfangreiche Möglichkeiten, sich zu verteidigen, das Schlussplädoyer wurde sogar als Buch veröffentlicht.[55] Über den Fall Klagges und verwandte Fälle äußerten die Briten, sie seien der Grund von viel Unfrieden gewesen, weswegen eine frühe Bearbeitung besonders willkommen sei. „The Klagges and connected cases have been the cause of much unpleasantness in Brunswick, therefore their early disposal is welcome news and will help to clear the air.“ Im Übrigen hoffe man, dass angesichts der großen Fortschritte bei der Abarbeitung der NSG im Bereich des LG-Bezirks Braunschweig die Beendigung dieser Verfahren für Ende 1949 angekündigt werden könne.[56] Die Prozesse hatten ein lebhaftes Presseecho hervorgerufen: Die Verhaftung der Täter[57], die angeblich schleppende Bearbeitung der Verfahren[58] wie die Anklageschrift im Rieseberg-Prozess[59], die Hauptverhandlung[60] oder die Urteile

[54] Zu dem Verfahren auch: Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 97.

[55] Vgl. Klagges, Angeklagter oder Ankläger?

[56] Inspektion LG-Bezirk Braunschweig, 21. 6. 1949, TNA, FO 1060/1237.

[57] Vgl. „Rieseberg-Mörder verhaftet“, in: Braunschweiger Zeitung, 29. 5. 1948.

[58] Vgl. „Schläft Braunschweigs Justiz?“ in: Niedersächsische Volksstimme, 19. 3. 1949.

[59] Vgl. „Monstreprozeß auf Monstreprozeß“, in: Hannoversche Allgemeine, 20. 9. 1949.

[60] Vgl. „Ein grauenvoller Anblick“, in: Braunschweiger Zeitung, 28. 6. 50; „Hesse: Ich glaube, mir wurde elend“, in: Braunschweiger Presse, 28. 6. 1950; „Den Leichen wurden die Schuhe ausgezogen“, in: Die Wahrheit, 28. 6. 1950; „Häftlinge wie Vieh vom Wagen gestoßen“, in: Braunschweiger Zeitung, 23. 6. 1950; „Akte ‚Rieseberg‘ verschwand damals. Die Negative vom Tatort mußten vernichtet werden“, in: Braunschweiger Zeitung, 24./25. 6. 1950; „Trinkgelage nach Beerdingung der Opfer“, in: Die Wahrheit, 24. 6. 1950; „Auch Klagges wußte über Rieseberg Bescheid. Gattermann: Erschießungsbefehl kam von Jeckeln“, in: Braunschweiger Presse, 21. 6. 1950; „Jeckeln suchte die Rieseberger Opfer aus“, in: Die Wahrheit, 28. 6. 1950; „Der feige Mord in Rieseberg vor Gericht“, in: Die Wahrheit, 15. 6. 1950; „Vier SS-Führer unter schwerer Anklage. Rieseberg-Morde sollen gesühnt werden“, in: Braunschweiger Zeitung, 14. 6. 1950; „Erst Motorengeräusch, dann knallten die Schüsse“, in: Braunschweiger Presse, 23. 6. 1950; „Angehörige der Rieseberger Opfer sagen aus“, in: Die Wahrheit, 21. 6. 1950; „Die Hintergründe der Bluttat von Rieseberg“, in: Braunschweiger Zeitung, 21. 6. 1950; „Die Rieseberg-Akte im Stahlschrank“, in: Braunschweiger Zeitung, 30. 6. 1950; „Was wissen Sie von Rieseberg? Rabauken-Meyer war zu offenherzig“, in: Braunschweiger Presse, 30. 6. 1950; „Behrens als Täter beschuldigt“, in: Die Wahrheit, 3. 7. 1950; „Ein ehemaliger SS-Mann wundert sich. Empörende(r) Zwischenfall im Rieseberg-Prozeß“, in: Braunschweiger Presse, 1. 7. 1950; „Auch Frauen wurden nicht geschont. Dramatische Zeugenaussagen im Rieseberg-Prozeß“, in: Braunschweiger Presse, 5. 7. 1950; „Aussage eingeschränkt“, in: Braunschweiger Zeitung, 1./2. 7. 1950; „Du kommst mit nach Walhalla“, in: Braunschweiger Zeitung, 5. 7. 1950; „Schwarzhemdengruppe in der SS“, in: Braunschweiger Zeitung, 4. 7. 1950; „Wer war der Mann mit der Narbe“, in: Braunschweiger Presse, 8. 7. 1950; „Szustak hat feste mitgeschlagen. Auch Behrens und Adler schwer belastet“, in: Braunschweiger Presse, 4. 7. 1950; „So vernahm Szustak seine Opfer ‚Wir wollen noch länger unseren Spaß haben‘“, in: Braunschweiger Presse, 7. 7. 1950; „Krügel und Adler belastet“, in: Braunschweiger Zeitung, 8./9. 7. 1950; „Mittelalterliche Vernehmungsmethoden“, in: Die Wahrheit, 8. 7. 1950; „Hier begann die Hölle“, in: Die Wahrheit, 12. 7. 1950; „In der AOK war die Hölle los. Szustak half mit einer Peitsche dem Gedächtnis nach“, in: Braunschweiger Zeitung, 7. 7. 1950.

im Rieseberg-Prozess[61], mehr natürlich noch der Prozess gegen Klagges und sogar dessen Stafvollzug waren von der Presse kritisch begleitet worden.[62]

[61] Vgl. „Ein Mörder wittert Morgenluft. Unverständliche Urteile im Adler-Szustak-Prozeß/15 Jahre werden Adler geschenkt", in: Braunschweiger Presse, 4. 10. 1952; „25 Jahre Zuchthaus für Adler", in: Braunschweiger Zeitung, 24. 7. 1950; „Schlußwort der Angeklagten", in: Braunschweiger Presse, 19. 7. 1950; „Die Urteile im Rieseberg-Prozeß. Fünfundzwanzig Jahre Zuchthaus für Adler", in: Braunschweiger Presse, 24. 7. 1950; „Die Plädoyers im Rieseberg-Prozeß. Kampf gegen Unmenschlichkeit durch menschliche Urteile", in: Braunschweiger Zeitung, 18. 7. 1950; „Maßvolle Strafen im Riesebergprozeß", in: Die Wahrheit, 17. 7. 1950; „Rieseberg und Massenpsychologie. Verteidiger fordern milde Urteile", in: Braunschweiger Presse, 18. 7. 1950; „Die Strafanträge im Rieseberg-Prozeß", in: Braunschweiger Zeitung, 15./16. 7. 1950; „Entlastungsversuch vor dem Urteil", in: Braunschweiger Zeitung, 19. 7. 1950; „Dieser Zug von Menschlichkeit wäre mir aufgefallen", in: Die Wahrheit, 1. 7. 1950; „Lebenslänglich für Adler – Strafanträge im Rieseberg-Prozeß", in: Braunschweiger Presse, 15. 7. 1950.

[62] Vgl. „Klagges-Prozeß in 2 Monaten", in: Braunschweiger Zeitung, 24. 4. 1948; „Klagges-Prozeß erst im kommenden Jahr", in: Braunschweiger Zeitung, 7. 4. 1949; „250 Zeugen im Klagges-Prozeß", in: Braunschweiger Zeitung, 28. 7. 1949; „Der erste Gestapochef als Zeuge geladen", in: Braunschweiger Zeitung, 4. 1. 1950; „Klagges besaß Hitlers Vertrauen", in: Braunschweiger Zeitung, 12. 1. 1950; „Klagges unterdrückte die Wahrheit. Wenn man Menschen seelisch zerbrechen will, müssen sie körperlich gebrochen werden.", in: Braunschweiger Zeitung, 14./15. 1. 1950; „Klagges zwang Böhme zum Verzicht", in: Braunschweiger Zeitung, 20. 1. 1950; „Die Fälle Dr. Jasper und Mathias Theisen", in: Braunschweiger Zeitung, 21. 1. 1950; „Klagges beschönigt Hilfspolizeiterror", in: Braunschweiger Zeitung, 25. 1. 1950; „Klagges befahl Überholungsaktionen", in: Braunschweiger Zeitung, 28./29. 1. 1950; „Langelsheimer Naziterror 1933", in: Braunschweiger Zeitung, 31. 1. 1950; „Klagges und Alpers sind Psychopathen. Darüber war sich 1933 die ganze Landtagsfraktion der NSDAP einig.", in: Braunschweiger Zeitung, 5. 2. 1950; „Klagges und die Bluttat von Rieseberg", in: Braunschweiger Zeitung, 11./12. 2. 1950; „Wir handeln im Auftrage von Klagges rief SS-Sturmführer Karl Meyer bei der Besetzung des Volksfreund-Hauses", in: Braunschweiger Zeitung, 15. 2. 1950; „Klagges wußte von dem Terror in der AOK", in: Braunschweiger Zeitung, 21. 2. 1950; „Tarnung der Bluttat von Rieseberg", in: Braunschweiger Zeitung, 25./26. 2. 1950; „Politische Gegner im ganzen Lande verfolgt", in: Braunschweiger Zeitung, 3. 3. 1950; „Klagges besichtigte das KZ in Dachau.", in: Braunschweiger Zeitung, 8. 3. 1950; „Klagges in allen Anklagepunkten schuldig", in: Braunschweiger Zeitung, 18./19. 3. 1950; „Lebenslänglich Zuchthaus für Klagges", in: Braunschweiger Zeitung, 6. 4. 1950; „Klagges", in: Braunschweiger Presse, 28. 12. 1955; „Mörder Klagges", in: Braunschweiger Presse, 28. 12. 1955; „Keine Gnade für Faschist Klagges! Schreiben der Landesleitung Niedersachsen der KPD an die Hellwege-Regierung", in: Die Wahrheit, 2. 1. 1956; „Denn er ist nicht guten Willens", in: Braunschweiger Presse, 27. 12. 1955; „Klagges soll entlassen werden. Oberstaatsanwalt legte jedoch Beschwerde ein", in: Braunschweiger Presse, 27. 12. 1955; „VVN Braunschweig: Nazi-Klagges nicht entlassen", in: Die Wahrheit, 21. 12. 1955; „Klagges sollte entlassen werden", in: Braunschweiger Nachrichten, 27. 12. 1955; „Das Recht allein kann hier entscheiden. In der Strafsache Dietrich Klagges: Jenseits von Rachegelüst und Sentimentalität", in: Braunschweiger Zeitung, 28. 12. 1955; „Proteste gegen Entlassung Klagges", in: Die Wahrheit, 17. 12. 1955; „Keine Freiheit für Kriegsverbrecher Klagges!", in: Die Wahrheit, 15. 12. 1955; „Protest gegen Entlassung von Klagges", in: Braunschweiger Presse, 13. 12. 1955; „Kein Weg zur Gnade", in: Braunschweiger Zeitung, 9. 12. 1955; „Klagges beantragt Entlassung", in: Braunschweiger Presse, 26. 11. 1955; „Haftentlassung für Klagges beantragt", in: Braunschweiger Zeitung, 26./27. 11. 1955; „Klagges soll entlassen werden", in: Die Wahrheit, 29. 12. 1955; „Klagges darf nicht freigelassen werden", in: Die Wahrheit, 22. 12. 1955; „Landgericht will Klagges freilassen", in: Braunschweiger Zeitung, 27. 12. 1955; „Wieder Protest gegen Klagges-Entlassung", in: Braunschweiger Presse, 12. 1. 1956; „Nazi-Klagges bleibt im Zuchthaus", in: Neue niedersächsische Volksstimme, 22. 2. 1956; „Klagges bleibt weiterhin in Haft", in: Braunschweigische Nachrichten, 22. 2. 1956; „Klagges bleibt weiterhin in Haft", in: Braunschweigische Zeitung, 22. 2. 1956; „Ein Verbrecher sieht die Freiheit wieder. Braunschweigs

Die wegen der Straftaten an politischen Gegnern verhängten Strafmaße waren, wie schon aus den Braunschweiger Verfahren deutlich wurde, im Vergleich zur Ahndung manch anderer NS-Straftaten teils massiv. Dingfest gemachte Täter der „Köpenicker Blutwoche“ wurden 1948 zu vier Jahren Zuchthaus[63] bzw. 15 Jahren Zuchthaus wegen VgM[64] verurteilt. Die schwere Misshandlung von KPD-, SPD-Angehörigen und Juden in der Zentrale der SA-Feldpolizei Mitte März 1933 in Berlin brachte einem ehemaligen SA-Truppführer eine Verurteilung zu neun Jahren Zuchthaus wegen VgM ein.[65] Die Beteiligung an Schießereien (in zwei Fällen mit Todesfolge) und Schlägereien (in einem Fall mit Todesfolge) 1932/1933 in Landsberg an der Warthe und Dühringshof/Vietz sowie an der Verhaftung und Misshandlung politischer Gegner (in einem Fall mit Todesfolge) führte zur Verurteilung eines früheren SA-Angehörigen zu zehn Jahren Zuchthaus wegen fortgesetzten Verbrechens gegen die Menschlichkeit, bezüglich Teilkomplexen erfolgte Freispruch mangels Beweises.[66] Drei frühere SA-Angehörige, die bei Vernehmungen von KPD- und SPD-Angehörigen sowie Juden in Bochum-Gerthe an Misshandlungen beteiligt waren, so dass ein Kommunist und ein jüdischer Kaufmann im April und Juli 1933 starben, wurden im Juli 1948 zu Zuchthausstrafen zwischen neun und sieben Jahren verurteilt.[67] Terrormaßnahmen gegen politische Gegner in Nürnberg führten 1948 zur Verurteilung des früheren SA-Brigadeführers und Mitglieds des Reichstags, Philipp Wurzbacher, zu acht Jahren Zuchthaus wegen schweren Haus- und Landfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung, versuchter Nötigung und Bedrohung.[68] Die Misshandlung von Kommunisten im August 1933 auf der Samariter-Wache in Nürnberg trug einem ehemaligen SA-Obertruppführer im Februar 1948 gleichfalls acht Jahre Zuchthaus ein.[69]

Besonders die ehemaligen Angehörigen der Staatspolizei mussten mit harten Strafen rechnen.

Der frühere Leiter der Staatspolizei-Außenstelle Recklinghausen, Wilhelm Tenholt, wurde wegen Straftaten an politischen Gegnern – Aussageerpressung, Körperverletzung im Amt, teils mit Todesfolge, Verbrechen gegen die Menschlichkeit – im Oktober 1949 zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.[70] Der Ex-Kriminalobersekretär der Staatspolizei Bielefeld, der verhafteten Kommunisten in Bielefeld und Herford Aussagen und Geständnisse durch Misshandlungen abpressen wollte,

früherer Ministerpräsident wird am 2. Oktober aus der Strafhaft entlassen.“, in: Braunschweigische Presse, 2./3. 2. 1957; „Einem Verbrecher winkt die Freiheit“, in: Braunschweigische Presse, 11. 10. 1956; „Staatsanwalt legt Beschwerde ein“, in: Braunschweigische Zeitung, 21. 10. 1956.

63 Vgl. Berlin 1 P Js 282/47 = P KLs 197/47.
64 Vgl. Berlin 12 Js 123/46 = 1 P Ks 6/48.
65 Vgl. Berlin 1 P Js 1365/47 = 1 P KLs 64/48.
66 Vgl. Berlin P Js 283/48 = P Ks 9/49.
67 Vgl. Bochum 2 Js 752/47 = 2 KLs 18/48.
68 Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 148/48 = KLs 250/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2264/I, II.
69 Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 924/47 a–i = KLs 287/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2046/I–VII.
70 Vgl. Bochum 2 Js 176/49 = 2 Ks 22/49.

wurde im Dezember 1949 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.[71] Ein ehemaliger Kriminalobersekretär bei der Politischen Polizei bzw. Staatspolizei Dortmund, der Häftlingen – meist KPD-Angehörigen – bei Verhören seit 1933 Geständnisse genötigt hatte, wobei eines seiner Opfer später aufgrund des Geständnisses vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt wurde, erhielt 1949 als Strafe 15 Jahre Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aussageerpressung zudiktiert.[72]

In Hamburg wurde eine ganze Serie von Prozessen gegen ehemalige Gestapobeamte eröffnet, die mit teils langjährigen Freiheitsstrafen endeten. Dem Dezernat zur Bekämpfung des Kommunismus in Hamburg hatte Kriminalkommissar Kraus vorgestanden. Kraus selbst war bereits verstorben, aber im Mai 1950 wurde immerhin sein Untergebener Carl August von Rönn, der zuletzt selbst Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer war, zu zwei Jahren drei Monaten Zuchthaus wegen VgM in TE mit Aussageerpressung, Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung und Pflichtverletzung verurteilt, weil er sich 1933/1934 schwere Misshandlungen politischer Gegner bei Vernehmungen zuschulden kommen ließ. Er hatte in einer polizeilichen Vernehmung am 27. 8. 1948 die Vorwürfe bestritten: „Ich habe während meiner gesamten Dienstzeit bei der Gestapo im Hamburger Stadthaus vom März 1933 bis zum 14. 3. 1937 nicht eine einzige Mißhandlung an Festgenommenen gesehen. Gesprächsweise und durch angeordnete Besprechungen beim Leiter der Gestapo, Streckenbach, ist mir bekanntgeworden, daß Mißhandlungen an Gefangenen vorgekommen sind. Diese Mißhandlungen hat Streckenbach aufs Schärfste verboten. Ich selbst habe mich während meiner Dienstzeit bei der Gestapo nicht an Mißhandlungen beteiligt und persönlich auch keine Mißhandlungen vorgenommen.“[73] Ein anderer Angehöriger des Referats zur Bekämpfung des Marxismus und Kommunismus, der ehemalige Kriminalassistent Hans Marien, der die oft noch minderjährigen Angehörigen des KJVD (Kommunistischer Jugendverband Deutschlands) von 1934 bis 1936 bei Vernehmungen und an Haftorten wie dem KZ Fuhlsbüttel und dem Hamburger Stadthaus misshandelte, wurde Ende 1950 wegen VgM in TE mit Körperverletzung im Amt und Aussageerpressung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.[74] Der im selben Referat tätige Kriminaloberassistent Ernst Vollstedt war bereits Anfang 1950 zu 15 Jahren Zuchthaus wegen identischer Delikte (VgM in TE mit fortgesetzter Körperverletzung im Amt, Aussageerpressung, gefährlicher Körperverletzung) verurteilt worden, ihm waren Gefangenenmisshandlungen in 80, Aussageerpressung in 70 Fällen in den Jahren 1933 bis 1939 nachgewiesen worden.[75] Schon 1948 waren zahlreiche frühere Angehörige der Stapo-Abteilung II a (Hochverrat, Kommunismus und Marxismus), außerdem auch V-Leute, ins-

[71] Vgl. Bielefeld 5 Js 180/48 = 5 Ks 4/49.
[72] Vgl. Dortmund 10 Js 92/46 = 10 Ks 1/49.
[73] Vgl. Hamburg 14 Js 382/48 = 14 Ks 21/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 23795/50.
[74] Vgl. Hamburg 14 Js 203/48 = 14 Ks 63/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 5452/51 (Bde. 1–2).
[75] Vgl. Hamburg 14 Js 211/48 = 14 Ks 1/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 22511/50 (Bde. 1–2).

gesamt 16 Personen, wegen der Bekämpfung der Widerstandsbewegung insbesondere während des Krieges angeklagt worden, ihre Opfer kamen teils in Konzentrationslagern um oder wurden durch die NS-Justiz zu hohen Freiheitsstrafen oder zum Tod verurteilt und hingerichtet. Die höchste Strafe im Juni 1949 wurde nicht gegen einen Angehörigen der Gestapo verhängt – zwar wurde der ehemalige Kriminalsekretär und SS-Sturmscharführer Henry Helms wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Aussageerpressung in TE mit VgM am 2. 6. 1949 zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt –, sondern gegen einen früheren Angehörigen der Internationalen Brigaden, Alfons P., der ab 1939 als Spitzel für die Gestapo gearbeitet hatte. Er wurde zunächst zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, nach Revision des Angeklagten und der Aufhebung der Anwendung des KRG 10 aufgrund der VO Nr. 234 der Hohen Kommission vom 31. 8. 1951 wurde das Verfahren Ende 1951 ganz eingestellt.[76] Obwohl, wie gezeigt, die verhängten Strafen durchaus beeindruckend waren, erregten sie das Missfallen der Presse, so etwa beim Urteil gegen den nicht immer zurechnungsfähigen früheren Gestapoangehörigen und Kriminalsekretär Helmuth Deutschmann (ihm war 1928 der § 51 StGB zugebilligt worden), der 1949 wegen VgM in TE mit Körperverletzung im Amt und Aussagerpressung zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, weil er von Frühjahr 1933 bis 1935 politische Gegner bei Vernehmungen im KZ Fuhlsbüttel und im Hamburger Stadthaus brutal malträtiert hatte.[77] Das Hamburger Abendblatt verglich das vorliegende Urteil mit dem Totschlag einer Frau an ihrem Ehemann, die Frau war dafür zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt worden.[78] Auch andere Zeitungen befanden, dass Deutschmann zu gut davongekommen sei.[79]

Andererseits ergingen natürlich auch milde Strafen, die selbst bei den Juristen zu Kopfschütteln führten. Der Leiter der SS-Hilfspolizei in Regensburg war ob der früheren Misshandlung verhafteter politischer Gegner am 15. 11. 1948 zu zwei Jahren Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung, Amtsanmaßung, Freiheitsberaubung verurteilt worden.[80] Der Generalstaatsanwalt von Nürnberg, Ernst Durchholz, kritisierte das Urteil bei der Militärregierung, weil das Strafmaß angesichts von fünf einzelnen Straftaten zu niedrig schien, eine Nachprüfung habe allerdings keine Irrtümer ergeben. Da das Urteil bereits rechtskräftig war, hielt er nur noch einen Ausweg für möglich: „Um diesen Fehler in dem rechtskräftigen Urteil zu heilen, halte ich die Aufhebung des Urteils durch die Militärregierung für erwägenswert.“ Der OLG-Präsident von Nürnberg, Dr. Hans Hein-

[76] Vgl. Hamburg 14 Js 259/47 = 14 Ks 25/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 2694/56; Vgl. auch „Das Urteil im Hamburger Gestapo-Prozeß“, in: Jüdisches Gemeindeblatt, 17. 6. 1949.
[77] Vgl. Hamburg 14 Js 377/47 = 14 Ks 64/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 22159/49.
[78] Vgl. „Zwei Urteile“, in: Hamburger Abendblatt, 15. 1. 1949.
[79] Vgl. „Deutschmann kam zu glimpflich davon“, in: Hamburger Echo, 15. 1. 1949; „Deutschmann-Urteil weit unter Strafantrag“, in: Hamburger Volkszeitung, 15./16. 1. 1949; „‚Eine Bestie und kein Mensch‘. Acht Jahre Zuchthaus für Hamburger Gestapo-Folterer“, in: Hamburger Allgemeine, 14. 1. 1949; „Acht Jahre Zuchthaus für Deutschmann. Gestapo-Schinder mimt Märtyrer vor dem Schwurgericht“, in: Hamburger Freie Presse, 15. 1. 1949.
[80] Vgl. Regensburg Js 126/48 = KMs 2/48.

rich, stimmte zu, dass das verhängte Strafmaß sehr mild sei, allerdings sei bereits der Strafantrag der Staatsanwaltschaft sehr gering gewesen und das Gericht nicht habe über den Antrag hinausgehen wollen. „Da die Aufhebung eines Urteils immer das Gericht und nicht die Staatsanwaltschaft trifft, kann ich mich nicht entschließen, die Aufhebung des Urteils zu empfehlen; es scheint mir das kleinere Übel zu sein, wenn der Angeklagte aus dem sehr weichen Antrag der Staatsanwaltschaft Nutzen zieht, als daß das Vertrauen der Bevölkerung zum Gericht erschüttert wird."[81] Lediglich ein Jahr und neun Monate Gefängnis wegen Totschlags und verbotenen Waffentragens lautete Anfang 1948 das Urteil gegen den Porzellandreher und SA-Angehörigen Johann L., der in Selb am 6. 3. 1933 die kommunistische Stadträtin Margarete Messing erschossen hatte. Johann L. war für rabiate Reden gegen Kommunisten bekannt, hatte bereits Vorstrafen wegen Waffenmissbrauchs und anderer Delikte und war wegen der geplanten Teilnahme an einem SA-Aufmarsch zur Tatzeit mit einem Trommelrevolver bewaffnet, für den er keinen Waffenschein hatte. Er begegnete Frau Messing, die ihm zurief: „Euer Hitler lebt nimmer lang, das weiß ich, bis morgen abend lebt er nimmer." Später soll sie ihn beschimpft und mehrfach ins Gesicht geschlagen haben. Trotzdem setzten sie ihren Weg gemeinsam fort, bis er sie auf der Höhe einer Stadteinfahrt erschoss. Nach der Teilnahme an dem NSDAP-Treffen stellte sich Johann L. der Polizei. Warum das Strafmaß so niedrig ausfiel und warum er sich trotz angeblicher Provokationen und Tätlichkeiten des Opfers nicht entfernte, lässt sich aus der Akte nicht mehr klären, da nur noch Bruchstücke überliefert sind.[82]

Die Prozesse waren durchaus logistische Herausforderungen für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Für manche Straftaten waren Dutzende Beschuldigte bekannt geworden, die ermittelt, vernommen, gegebenenfalls angeklagt und vor Gericht gestellt werden mussten. So waren für die Körperverletzungen, Freiheitsberaubung und Aussageepressungen, die sich an zwei Tagen im August des Jahres 1933 in Sehnde und Ahlten abgespielt hatten, nicht weniger als 72 Beschuldigte und schließlich 30 Angeklagte zur Verantwortung zu ziehen.[83]

Wie schwierig die Richter die Wahrheitsfindung erachteten, geht aus Erich Lewinskis Aufzeichnungen hervor, der als Vorsitzender Richter (und jüdischer Remigrant) vor dem LG Kassel 1948 mit folgendem Fall konfrontiert war: In der Nacht vor der Reichstagswahl am 4./5. 3. 1933 hatte ein SA-Funktionär in Ochshausen bei Kassel eine Kontrollfahrt durchgeführt und aus Zorn auf SPD und KPD, die im Ort immer noch eine Mehrheit hatten, mit der falschen Behauptung, er werde bedroht, die Misshandlung und Verhaftung politischer Gegner durch SA und Hilfspolizei herbeigeführt. Die Verhafteten wurden noch im März 1933 in

[81] Brief GStA Nürnberg, Ernst Durchholz, an Legal Division, German Courts Branch, 7. 2. 1949; Brief OLG-Präsident Nürnberg, Dr. Hans Heinrich, 9. 2. 1949 an Legal Division, German Courts Branch, 9. 2. 1949, NARA, OMGBY 17/181 – 2/3.

[82] Vgl. Hof Js 1103/47 = KLs 30/47, StA Bamberg, Rep. K 107, Abg. 1985, Nr. 382 (rekonstruierter Restakt mit Urteilen, aber ohne Anklageschrift oder Verhandlungsprotokoll oder Ermittlungen).

[83] Vgl. Hildesheim 4 Js 813/47 = 4 Ks 2/49.

Kassel in einem Schauprozess vor Gericht gestellt, sieben Personen wegen Aufruhrs zu je acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Dezember 1948 standen die damaligen Zeugen selbst als Angeklagte vor Gericht, die damaligen Angeklagten waren die Zeugen.[84] LG-Direktor Dr. Erich Lewinski notierte: „Die erste Schwierigkeit ist, bei einer solchen Situation die Wahrheit festzustellen oder wenigstens etwas, das sich ihr annähert. Es ist klar, daß die Angeklagten, die sich ja heute zu verteidigen haben, was ihr gutes Recht ist, nicht die Wahrheit sagen. Es ist ebenso klar, daß die Zeugen in zahlreichen Punkten objektiv die Unwahrheit sagen, obgleich ich bisher bei keinem den Eindruck habe, daß auch nur einer etwas anderes sagt als das, wovon er ehrlich überzeugt ist. Aber das Leiden von acht Jahren Zuchthaus, die Erbitterung wegen eines – wie sie von der ersten Minute an und wahrscheinlich mit Recht meinten – ungerechten, präjudizierten Urteils, machen es fast menschlich unmöglich, subjektiv gerecht zu sein. […]“[85] Dazu komme, dass die Verteidiger der Angeklagten die politisch links orientierten Belastungszeugen als unglaubwürdig darzustellen suchten. „Obgleich ein Verteidiger nicht wagen würde (und sicher nicht, mir ins Gesicht hinein), den Terror der Nazis, ihre fortlaufenden Überfälle auf ihre politischen Gegner zu bestreiten, wird dieser Anwalt (und es ist nicht etwa ein Ausnahmeanwalt) immer versuchen, den linken Belastungszeugen jeder Art von Lügen zu bezichtigen und dessen Aussagen durch die der Nazi-Angeklagten als widerlegt ansehen.“[86] Er befürchtete, dass die Justiz sich in die gleiche Richtung entwickelte wie in der Weimarer Republik: auf dem rechten Auge blind. Ganz allgemein empfand er die politische Atmosphäre bei den NSG-Prozessen als ungut. Seiner Ansicht nach gaben sich viele Alt-Nazis in den Verfahren „recht dreist“. „Sie gebärden sich, als sei es ein Unrecht, sie für Verbrechen zu bestrafen, die sie in der Nazi-Zeit ganz offen verüben konnten. Da müssen wir oft kühles Blut bewahren und diese Dinge mühsam herausarbeiten. In der Regel komme ich damit ganz gut zurecht; aber es gibt, wie ich gestehen muß, Augenblicke, in denen man sich ziemlich niedergedrückt fühlt. Aber wie könnte es anders sein? Die zwölfjährige verbrecherische Hölle hat notwendigerweise eine Menge Spuren in den Menschen hinterlassen.“[87]

Über den Prozess schrieb er weiter, die Atmosphäre ziehe hinunter und deprimiere angesichts des Wiedererstehens der alten Nazis und der sich zu stark mit den NS-Tätern solidarisierenden Verteidiger, die alles als „harmlos“ hinzustellen versuchten. „Ich glaube an einige Menschen, und ich glaube an die Möglichkeiten in den Menschen zum Guten. Deshalb gebe ich mich gern aus, verbrauche und verpulvere mich ohne Bedenken. Aber dann kommen doch gelegentlich solche Zeiten, […] wo alles, was man tut, so völlig sinnlos und fast völlig hoffnungslos erscheint. In dem Prozeß ist […] die Atmosphäre herunterziehend und deprimie-

[84] Vgl. Kassel 3 KLs 26/48.
[85] Private Aufzeichnungen von Erich Lewinski, 3.12.1948, zit. nach Dertinger, Die drei Exile des Erich Lewinski, S. 239.
[86] Ebd., S. 237.
[87] Brief Erich Lewinski an amerikanische Freunde, Kassel, 5.12.1948, zit. ebd., S. 235f.

rend, diese Atmosphäre des Sich-Wieder-Aufreckens der alten Nazis, des weit über das Maß des Verteidigens hinausgehenden Sich-Identifizierens der Verteidiger mit den – ich will nicht sagen – Ideen der Nazi-Angeklagten, aber deren Versuch, alles, was damals geschah, als verhältnismäßig harmlos hinzustellen, ja belanglos. Gewiß werden mitunter die großen Worte laut, wie sehr man die furchtbaren Greuel von damals verurteile, wie schrecklich das alles gewesen sei, was – anderswo geschah. […] Nur wenige [Verteidiger] haben den Mut und die Verantwortung, ihren Mandanten eindeutig zu sagen, was für eine Schande die Feigheit sei, mit der sie um ihre Taten herumgingen, sie abstritten. Und noch weniger Anwälte haben die Courage, dann auf so ein Mandat zu verzichten." Die Macht von SA und SS werde nun bestritten, was bedeute „[…] daß diese Leute heute noch nicht begriffen haben (oder sie haben es schon wieder vergessen), was historische Tatsache ist und was eine der Grundlagen für das Nazi-Terrorsystem gebildet hat."[88]

Die Ahndung der Straftaten an politischen Gegnern geriet immer wieder in die Mühlen des Kalten Krieges, so dass sich die Opfer vorwerfen lassen mussten, anderen Interessen als denen der Aufklärung zu dienen. Zeugen, die einen Kriminalsekretär bei der Kriminalpolizei Goslar wegen Körperverletzung und Aussageerpressung belasteten, wurde unterstellt, sie seien an der Verurteilung interessiert, weil ihre Entschädigungen und Rentenansprüche von der Aufrechterhaltung der Beschuldigungen gegen den Angeklagten abhingen, möglicherweise hätten sich die Zeugen diesbezüglich sogar abgesprochen. Der damalige Vorgesetzte des Angeklagten sowie der frühere Oberamtsrichter am AG Goslar behaupteten, sie hätten von Misshandlungen von Kommunisten durch den angeklagten früheren Kriminalsekretär nie etwas gehört – eine verständliche Angabe, wenn man bedenkt, dass sie sich unter Umständen sonst selbst in ihrer Aufsichtsfunktion inkriminiert hätten. Das Gericht kam zu der Ansicht, dass die Belastungszeugen derartig übertreiben würden, dass anhand ihrer Aussagen keine sicheren Feststellungen getroffen werden könnten, und sprach den ehemaligen Kriminalsekretär frei, obwohl das Gericht weiterhin mutmaßte, der Angeklagte habe Misshandlungen begangen: „Denn ein derartiges Verhalten lag immerhin ganz im Zuge der damaligen Zeit und könnte selbst bei einem sonst durchaus zuverlässigen und korrekten Beamten ausnahmsweise doch einmal vorgekommen sein, zumal in der damaligen Zeit alle Menschen mehr oder weniger unter dem Einfluß des Nationalsozialismus gestanden hatten und unter dessen Propaganda die Einstellung, daß Kommunisten Untermenschen seien, die keinen Anspruch auf eine gesetzliche und gerechte Behandlung hätten, sehr verbreitet war." Darauf ließ sich, so das Gericht, jedoch keine Verurteilung stützen.[89]

Zudem beeinträchtigten Vorurteile gegen sozial Unangepasste die Ahndung: Angehörigen des zur Swing-Jugend gehörenden „Harlem Clubs", die während des Krieges von einem mit Jugendsachen befassten Kriminalassistenten und SS-Ober-

[88] Private Aufzeichnungen Erich Lewinski, 3. 12. 1948, zit. ebd. S. 236.
[89] Braunschweig 1 Js 165/49 = Ks 25/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 525–526.

scharführer der Staatspolizei Frankfurt festgenommen, verhört und misshandelt, teils auch in Jugenderziehungslager eingewiesen worden waren und nach dem Zusammenbruch gegen diesen Aussagen machten, wurde vorgeworfen, sie seien von Rachegefühlen erfüllt. Pauschal wurden sie in einem Spruchkammerurteil als „zumeist pervers-sexuell behaftete Menschen, wahrscheinlich Prostituierte beiderlei Geschlechts, jetzt nebenbei berufsmäßige Schwarzmarkt-Kadetten“, beschrieben, deren Aussagen als wenig zuverlässig und zweifellos übertrieben zu gelten hätten. Bei einem 16-jährigen Opfer hatte das Delikt lediglich darin bestanden, dass er einem amerikanischem Kriegsgefangenen, der zu einem Verwundetentransport gehörte, aufmunternd und freundlich zugelächelt hatte. Männlichen Minderjährigen wurde vorgeworfen, zu lange Haare zu tragen, wieder anderen wurden Verfehlungen wie Schulversäumnisse, das Abhören amerikanischer Schallplatten und der Besitz von Empfängnisverhütungsmitteln zur Last gelegt.[90]

Bei den Prozessen zur Ahndung der Verbrechen an den politischen Gegnern ging es manchmal hoch her, weil bei diesen auch gegenwärtige Missstände angeprangert wurden oder die Diskriminierung von KPD-Angehörigen in der Nachkriegszeit zur Sprache kam. Der Prozess gegen den wegen Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt angeklagten Frankfurter Gestapoangehörigen Wilhelm W., der sich angeblich an KPD- und SPD-Angehörigen tätlich vergangen hatte, die nach dem Überfall auf die Sowjetunion 1941 in Frankfurt verhaftet worden waren, endete mit einem Freispruch, weil W. vermutlich mit dem Kriminalinspektor Datz[91] verwechselt worden war. Um gegen die Unmutsäußerungen des Publikums gewappnet zu sein, hatte der Richter zu unorthodoxen Methoden gegriffen. Vor der Verkündung des Urteils ließ der Vorsitzende der Strafkammer die Ausweise der Zuhörer einsammeln, er begründete dies später damit, er habe einer Störung der Sitzung vorbeugen wollen.[92] Bei einem anderen Prozess habe nämlich ein Zuhörer bei der Bekanntgabe des Strafmaßes gerufen: „Viel zu wenig“. Außerdem sei es bei der Schwurgerichtsverhandlung gegen den Gestapo-Angehörigen Baab zu Störungen gekommen. So verlief die Sitzung wohl ruhig, aber Zufriedenheit angesichts des Urteils kam sicherlich nicht auf, wie aus den Pressemitteilungen zu ersehen war.[93]

Einige Täter blieben über die Systemwechsel hinweg uneinsichtig: Der KPD-Vorsitzende von Neumünster, Rudolf Timm, und der KPD-Parteisekretär von Heide und KPD-Reichstagsabgeordnete, Christian Heuck, wurden in der Nacht zum 24. 1. 1934 bzw. zum 24. 2. 1934 im Gefängnis Neumünster ermordet, nach-

[90] Frankfurt 5 Js 3457/47 = 5 KLs 1/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31970/1–3.

[91] Vgl. Frankfurt 5 Js 198/45 = 52 KLs 23/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31976/1–4. Datz war 1949 zu zwei Jahren vier Monaten Zuchthaus wegen Aussageerpressung in vier Fällen, darunter in einem Fall in TE mit Körperverletzung im Amt verurteilt worden.

[92] Vgl. Frankfurt 8 Js 2125/49 = 20/57 KLs 5/50, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30069.

[93] Vgl. „Freispruch für Gestapobeamten. Schwere Mißhandlungen blieben ungesühnt“, in: Frankfurter Rundschau, 8. 3. 1950; „Früherer Gestapo-Beamter wurde freigesprochen. Staatsanwalt hatte vier Jahre Zuchthaus beantragt“, in: Abendpost, 8. 3. 1950; „Irrtum der Zeugen?“, in: FAZ, 8. 3. 1950; „Das Zeugenproblem in politischen Prozessen. Ein interessantes Strafkammerurteil“, in: Frankfurter Neue Presse, 8. 3. 1950.

dem der SS-Sturmbannführer Hinrich Möller, kommissarischer Leiter der Kommunalen Polizei und Schutzpolizei Neumünster, im Januar 1934 laut eigenen Angaben von einem ihm nicht mehr erinnerlichen SS-Führer den von Himmler unterschriebenen Befehl zur Tötung von Timm und Heuck erhalten hatte. Möller suchte sich daraufhin eine Handvoll Personen aus seinem SS-Sturmbann Neumünster aus, die ihm bei der Durchführung des Befehls helfen sollten. In den Nachkriegsermittlungen seit 1947 wollte Möller ihre Namen nicht nennen und behauptete, sie seien alle gefallen. Rudolf Timm war seit Januar 1934 in Schutzhaft im Polizeigefängnis Neumünster gewesen, am 24. 1. 1934 sollte er in ein Emsland-KZ überstellt werden. In der Nacht vor der Überführung begab sich Möller ins Polizeigefängnis und ließ sich die Schlüssel zu Timms Zelle geben, SS-Leute erhängten Timm daraufhin in seiner Zelle, die Tat wurde dann als Selbstmord getarnt, ein Arzt (der später selbst Selbstmord beging) trug als Todesursache „Selbstmord durch Erhängen" auf den Totenschein ein. Christian Heuck war vom Reichsgericht am 27. 6. 1933 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr und neun Monaten Haft verurteilt worden und saß im Zentralgefängnis Neumünster ein. Am 23. 2. 1934 kam Möller ins Gefängnis und forderte den Oberregierungsrat und Leiter des Strafgefängnisses Neumünster, B., auf, ihn in der Nacht zum 24. 2. 1934 ins Gefängnis zu lassen, weil dort angeblich eine Einsatzübung von Polizei und SS stattfinden solle. B. ließ die Nachtwache umbesetzen und teilte daraufhin nur solche Beamte als Nachtwachen ein, die auch SS-Angehörige waren. Gegen 23 Uhr erschien Möller mit SS-Leuten und ließ sich den Schlüssel zur Zelle von Heuck aushändigen. Die Tatausführung durch die SS beobachtete er durch das Zellenfenster, Heuck wurde trotz Gegenwehr erhängt, die Tat wieder als Selbstmord getarnt. Der Leiter des Gefängnisses, B., meldete den „Selbstmord" am 24. 2. 1934 an den Generalstaatsanwalt in Kiel. Die Taten wurden nach 1945 klar als Morde eingestuft, denn die Opfer waren arg- und wehrlos, die Tatausführung grausam, weil die Opfer aus nächtlichem Schlaf gerissen, überwältigt und getötet wurden. Hinrich Möller wurde Ende 1947 wegen zweifachen Mordes in TE mit VgM zum Tod verurteilt, die Strafe wurde am 7. 8. 1948 durch den Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt; am 30. 12. 1954 wurde die Strafe auf 15 Jahre Zuchthaus ermäßigt. Der frühere Leiter des Gefängisses Neumünster behauptete unwiderlegbar, von der geplanten Tat im Fall Heuck nichts gewusst zu haben. Beihilfe zum Mord galt damit als nicht erwiesen, wohl aber ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit Körperverletzung im Amt, für das er zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt wurde.[94] Möller schrieb aus der Haft zahlreiche Briefe an seine Frau, in denen er das Urteil kommentierte: „Es hat keinen Zweck, sich über das Urteil aufzuregen. Darüber muß man erhaben sein. Vielleicht bin ich ja auch für die Postkarten bestraft. Das ist ja auch letzten Endes einerlei. Die Bolschewicken [sic] und ihre Zuhälter wollen ihrem [sic] Triumph. Und den haben sie jetzt! Stalin hat vor gut einem Jahr gesagt, ‚je mehr Nationalsozialisten vernichtet werden, umso besser sei

[94] Vgl. Kiel 2 Js 1287/46 = 2 KLs 9/47, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 2650–2653.

es.‘ Und das muß doch befolgt werden!“[95] „Ich habe im guten Glauben meine Pflicht getan. Da konnte ich nicht drum herum. […] Ich kann deshalb nicht einsehen, daß ich schuldig sein soll. Endlich müssen wir mal sagen: Was gehen uns vergangene Zeiten an? Laß die Toten ruhen!“[96] „Es ist nun mal ein pol. Machtanspruch. Sicher läßt sich das Urteil durch die vorhandenen zum Teil extra angefertigten Paragraphen begründen. Aber ebenso sicher läßt sich ein entgegengesetztes Urteil begründen. Dies mögen die verantworten, die dafür zuständig sind. […] Schuld kann ich nicht haben, weil ich nach Gottes Willen meine Pflicht getan habe. Und das steht alles schwarz auf weiß in meiner Akte. […] Soll ich aber trotzdem sterben, was ich nicht glaube, dann tu ich es mit dem reinsten Gewissen. Und darauf bin ich dann sogar noch ungeheuer stolz. Dann waren die beiden Kom. [die beiden Opfer, E. R.] ja auch noch die größten Strolche. […] Die Kommunisten sind die kompromißlosesten Kämpfer für ihre Weltanschauung. Die kann man nur mit gleichen Waffen bekämpfen, wenn man Erfolg haben will. Dazu gehören Idealismus und der größte Fanatismus und größter Opfermut. Und ob diese Tugenden ausreichend vorhanden sind? Wollen wir es hoffen! Ich möchte nicht erleben, wenn die wahren Bolschewiken kommen und ihren vornehmen Gönnern die Gurgel durchschneiden! […] Dein Molli.“[97]

2. Ausschreitungen gegen Nichtwähler und Geistliche

Obwohl natürlich die Verbrechen an den linken politischen Gegnern dominierten, wurden vereinzelt bürgerliche Opponenten seit der „Machtergreifung“ in Mitleidenschaft gezogen. Der BVP-Abgeordnete Dr. Alois Schlögl wurde am 13. 6. 1933 beim Besuch seiner Schwiegereltern in Tittling von SA-Leuten überfallen und verletzt.[98] Selbst gänzlich unpolitische Personen wurden diffamiert und bloßgestellt, ausreichend war dafür oft schon die Nichtteilnahme an Wahlen.

An den Reichstagswahlen vom 10. 4. 1938 anlässlich des „Anschlusses“ von Österreich beteiligten sich die Ehefrau des 78-jährigen Admirals Gerdes und ihre etwa 44-jährige Tochter Elisabeth in Reinfeld in Holstein nicht, weil sie den Tag in Hamburg verbracht und erst nach Schließung der Wahllokale nach Hause zurückgekehrt waren. Schon tagsüber hatten zahlreiche sog. Wahlschlepper versucht, die Frauen zur Wahl zu bewegen. Nach 19 Uhr fuhren Autos mit angetrunkenen NSDAP-, SA- und SS-Angehörigen vor dem Haus des Admirals vor, etwa 20 Personen brachen die Gartentür auf, drangen in Garten und Haus ein und stellten die Frauen unter Beschimpfungen und Tätlichkeiten gegen den Admiral und seine Tochter zur Rede. Familie Gerdes wurde zum Rathaus gefahren, wo sie zu ei-

[95] Postkarte vom 10. 1. 1948 , enthalten ebd..
[96] Brief vom 14. 3. 1948, ebd.
[97] Brief vom 4. 4. 1948, ebd.
[98] Vgl. Landshut 4 Js 540/45 a–i = 4 KLs 6/46, vgl. auch „Überfall auf Dr. Schlögl vor Gericht“, in: Isar-Post, 11. 10. 1946, Abschrift enthalten im IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 136.

nem Zug durch die Straßen Reinfelds zum Wahllokal gezwungen wurden, an dem etwa 100 Menschen teilnahmen, Elisabeth Gerdes musste eine Texttafel mit der Aufschrift „Dies sind die Volksverräter" tragen. Wegen seines Alters konnte Admiral Gerdes bald nicht mehr gehen, er musste sich daher in einen offenen Wagen stellen und wurde in dem Zug mitgefahren. Während das Verfahren gegen 14 Beschuldigte 1950 eingestellt wurde – ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit galt als nicht gegeben, bezüglich Landfriedensbruchs griff § 3 Straffreiheitsgesetz – wurde gegen den ehemaligen NSDAP-Kreisschulungsredner und Richter am AG Reinfeld der Prozess durchgeführt. Er behauptete schon 1938 gegenüber einem Untergebenen am AG Reinfeld, die Ausschreitungen wären weitaus schlimmer gewesen, wenn er nicht eingegriffen und die Eindringlinge zu beschwichtigen versucht hätte. Schon 1938 war gegen ihn deswegen – u. a. von der Gestapo – ermittelt worden, am 13. 5. 1938 wurden die Akten der Staatsanwaltschaft Lübeck übergeben, das Verfahren am 13. 12. 1938 gemäß Amnestie vom 30. 4. 1938 eingestellt. 1950 kam das Gericht zu dem Urteil, dass der Richter damit am Landfriedensbruch beteiligt war, dem Täter musste aber bewusst sein, dass er durch seine Anwesenheit die Gefahr der Zusammenrottung steigerte, der AG-Rat tatsächlich aber die Familie Gerdes vor Misshandlungen schützen wollte. Ihm habe damit das Bewusstsein gefehlt, „durch seine Anwesenheit die Gefahr für die Familie Gerdes zu erhöhen."[99] Der Fall erregte – nicht zuletzt aufgrund der Richtervergangenheit des Angeklagten – einiges Aufsehen in der Presse.[100] Die Beschwerde eines örtlichen Lehrers über die Kontrolle beim Ausfüllen der Wahlzettel während der Volksabstimmung vom 10. 4. 1938 führte auf Anordnung der NSDAP-Kreisleitung am 23. 4. 1938 zu einer Demonstration vor der Schule in Rotenbach, die Menge drang auch gewaltsam in das Haus ein, der Lehrer war aber nicht anwesend.[101]

Geistliche beider christlichen Konfessionen, die sich in Predigten oder in ihren Taten als NS-Gegner entpuppt hatten, wurden Zielscheibe organisierter Aktionen der Partei. In Winkel wurde von der SA auf das Haus des Pfarrers geschossen, der Pfarrer in „Schutzhaft" genommen. Allerdings war der Vorfall schon im Spruchkammerverfahren von 1950 nicht mehr exakt datierbar gewesen, Zeugen und Beschuldigte benannten entweder das Jahr 1933, 1934, 1935, 1936 oder 1938 als Tatzeit.[102] In Lauf an der Pegnitz hatte der katholische Stadtpfarrer Johannes Stahl das Missfallen der örtlichen NS-Bewegung erregt, weil er sich 1932 für die Bayerische Volkspartei (BVP) verwendete. Als diese bei den Reichstagswahlen in dem

[99] Lübeck 14 Js 383/49 = 2 KMs 2/50, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 578 (Bde. 1–3).

[100] „‚Fall Gerdes' wird aufgerollt", in: Lübecker Nachrichten, 16. 11. 1949; „Anklage: Landfriedensbruch", in: Lübecker Nachrichten, 4. 10. 1950; „Der Prangermarsch von Reinfeld", in: Lübecker Freie Presse, 4. 10. 1950; „Amtsgerichtsrat Dreyer rehabilitiert", in: Lübecker Freie Presse, 6. 10. 1950; „Richter Dreyer freigesprochen", in: Lübecker Nachrichten, 6. 10. 1950; „Das Schlimmste verhütet", in: Kieler Nachrichten, 6. 10. 1950.

[101] Vgl. Ellwangen 1 Js 10885/46 = KLs 24/48.

[102] Vgl. Wiesbaden 4 Js 2640/50; HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 422/2.

betreffenden Stimmkreis am 5. 3. 1933 sogar Stimmen gewinnen konnte, beschloss der NSDAP-Ortsgruppenleiter nach einem Gespräch mit dem Kreisleiter von Lauf eine „Aktion“ (im Verfahren irrig und verharmlosend als „Haberfeldtreiben“ bezeichnet). SA-Leute aus Röthenbach sammelten sich am 30. 6. 1933 vor dem Haus, gröhlten „Raus mit dem schwarzen Lumpen, Verräter, schwarzer Hund, fort muß er von Lauf, alle zieht er an sich, der Volksverderber, der Volksaufwiegler“, und zertrümmerten 16 Fensterscheiben im Pfarrhaus. Der Pfarrer wurde aus dem Haus gezerrt, je fast 40 SA- und SS-Leute waren anwesend. Interessanterweise wurde nicht, wie in solchen Fällen üblich, der Pfarrer festgenommen, sondern ein führend beteiligter SS-Unterscharführer. Daraufhin forderten der NSDAP-Ortsgruppenführer, der Führer des SS-Trupps von Lauf und etwa 32 SS-Männer lautstark bei der Gendarmerie dessen Entlassung aus der Haft. 1950 wurde der frühere Führer des SS-Trupps Lauf wegen seiner Beteiligung zu sieben Monaten Gefängnis wegen schweren Landfriedensbruchs in TE mit Beihilfe zur Freiheitsberaubung verurteilt. Gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Lauf wurde das Verfahren durch Urteil 1951 eingestellt, weil in den Augen des Gerichts seine Tat durch die Teilnahme am Russlandfeldzug und die nachfolgende, zwei Jahre währende russische Kriegsgefangenschaft gesühnt sei.[103]

In Bauerbach kam es am 2. 5. 1933 und im Sommer 1933 zu Ausschreitungen gegen den katholischen Pfarrer, der einen HJ-Angehörigen gemaßregelt hatte, da dieser sein Parteiabzeichen in der Kirche nicht ablegen wollte bzw. einem HJ-Angehörigen die Schulterriemen heruntergerissen und ihn geohrfeigt hatte. Die Aktionen wurden von NSDAP-Kreisleitung und SA-Führung geleitet.[104] In Göllheim drang eine mehrere hundert Personen umfassende Menschenmenge am 23. 6. 1933 gewaltsam in das Pfarrhaus und die Wohnungen von Katholiken ein, es kam auch zu Verhaftungen.[105] Ausschreitungen gegen katholische Geistliche und katholische Ortseinwohner fanden am 25. 6. 1933 in Weitersweiler statt, wobei der Pfarrer und vier weitere Personen misshandelt und inhaftiert wurden.[106] In Hornbach randalierte am 8. 1. 1934 eine Menschenmenge von mehreren hundert Personen vor dem katholischen Pfarrhaus, der Pfarrer wurde aufs heftigste bedroht, von der Gendarmerie in Schutzhaft genommen und auf dem Weg in die Haft mehrfach von der Menschenmenge misshandelt. Das Verfahren in der Nachkriegszeit richtete sich gegen nicht weniger als 129 Menschen.[107]

In Gruiten fand am 1. 10. 1933 in einer Gaststätte eine Art Erntefest der NSDAP-Ortsgruppe Gruiten statt. Dabei behauptete der Leiter des Winterhilfswerks, der ortsansässige katholische Pfarrer Paul Meyer habe keine Spende für die Eintopfsammlung gegeben, was mit Unmutsäußerungen der Versammelten kom-

[103] Vgl. Nürnberg-Fürth 1d Js 2643/48 = 1152 KLs 303/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 3035.
[104] Vgl. Karlsruhe 1 Js 60/48 = 4a KLs 3/49; Karlsruhe 2 Js 437/46 = 2 KLs 10/46; Karlsruhe 4a Js 1064/49 = 4a KLs 11/49.
[105] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 194/49 = KLs 30/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[106] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 77/49 = KLs 22/50.
[107] Vgl. Zweibrücken 5 Js 452/48.

mentiert wurde. Einige äußerten: „Dem schlagen wir heute abend noch die Bude kaputt." Zwei SS-Angehörige luden einen SS-Scharführer ein, mitzukommen, um bei dem Geistlichen Meyer „Krach" zu veranstalten. Gegen 23.30 Uhr erschienen sie zu dritt beim Pfarrhaus, wo der Pfarrer ihnen den Einlass verweigerte. Daraufhin traten sie die Tür ein und zertrümmerten das Oberlicht und einige Fenster mit Steinen, der Geistliche verrammelte die Tür von innen mit Möbeln, rief die Polizei und den Bürgermeister zu Hilfe und gab auch einen Schreckschuss aus einer Pistole ab. Der Fußboden des Pfarrhauses war mit Holztrümmern, Glasscherben und Steinen bedeckt. Vor dem Pfarrhaus war nun über ein Dutzend SA- und SS-Angehörige versammelt. Drei Polizisten begaben sich in die Pfarrei, um Pfarrer Meyer auf Befehl des Landrats in „Schutzhaft" zu nehmen. Ein SA-Scharführer in Gruiten, gleichzeitig auch NSDAP-Funktionär, folgte den Polizisten und schrie den Pfarrer an: „Sie haben einen SA-Mann angeschossen. Wir werden Euch Pfaffen schon heimleuchten, ganz anders noch wie [sic] diese Nacht." (Nach anderen Angaben rief er: „Du hast auf einen SS-Mann geschossen, das wird Dir teuer zu stehen kommen, wir werden mit Euch Burschen noch Schlitten fahren.") Als der Geistliche herausgeführt wurde, wurde er von einem anderen SA-Scharführer durch einen Faustschlag und Tritt misshandelt, die SS belagerte selbst das Polizeiauto, in dem er weggebracht wurde, so dass ein Gendarm bei dem Handgemenge verletzt wurde. Das Gericht vermochte nicht auf Landfriedensbruch zu erkennen, da im Wesentlichen nur die SS von Gruiten beteiligt war. Für die Anwendung des KRG 10 waren zwar die Voraussetzungen gegeben – die Verfolgung aus politischen bzw. religiösen Gründen – , es fehlte aber an der Feststellung unmenschlicher Folgen für das Opfer, da der Pfarrer vergleichsweise glimpflich davonkam. So blieb nur noch die Körperverletzung für eine Verurteilung übrig, die 1948 ausgesprochende Strafe von acht Monaten wurde 1949 auf sechs Monate reduziert, die wegen des Amnestiegesetzes nicht verbüßt wurden.[108]

In Opladen drang eine Gruppe von NS-Parteigängern in das erzbischöfliche Knabenkonvikt Aloysianum ein, nachdem am 8. 7. 1935 ein NS-Anhänger namens Münchmeyer (selbst ehemaliger Pfarrer) zu einer „scharfen Abrechnung mit den Dunkelmännern" aufgerufen hatte. Vorher sollte der HJ-Bannmusikzug ein Militärkonzert geben, die Hälfte dieses Blasmusikzugs bestand aber aus Zöglingen des Knabenkonvikts. Der Leiter des Aloysianums, Dr. Peter Neuenhäuser, wandte sich im Vorfeld an das Generalvikariat in Köln, weil ihm der schlechte Ruf des Redners bekannt und das Thema des Vortrags („Dunkelmänner unserer Zeit") unpassend für die Schüler erschien. Das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln verbot daraufhin den Zöglingen des Erzbischöflichen Knabenkonvikts Aloysianum die Teilnahme an der Veranstaltung und ließ dies von Dr. Neuenhäuser am 6. 7. 1935 dem Bannführer des HJ-Banns 231 Opladen mitteilen. Daraufhin übernahm die Kapelle der Freiwilligen Feuerwehr die musikalische Umrahmung. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Opladen-West ging in seiner Rede auf das Verbot der Teilnahme für die Internatsschüler ein, wobei er den Direktor Neuenhäuser scharf

[108] Wuppertal 5 Js 42/48 = 5 KLs 67/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/73.

kritisierte und ihn der Sabotage der Versammlung zieh. Die echauffierten Teilnehmer der Versammlung eilten zu Dr. Neuenhäuser, dem Direktor des Aloysianums, um ihm – auf Aufforderung des NSDAP-Ortsgruppenleiters – „ein Ständchen“ zu bringen, d. h. Ausschreitungen zu begehen. Der Hof des Aloysianum wurde besetzt, Fensterscheiben wurden eingeworfen und Blumenkästen heruntergerissen. In einer Schmährede beschimpfte Münchmeyer Neuenhäuser, SA-Leute drangen in das Gebäude ein und suchten nach Neuenhäuser, bis die Polizei eingriff. Neuenhäuser musste von der Polizei in „Schutzhaft“ genommen werden, ihm wurde anschließend der Aufenthalt in Opladen verboten.[109]

Der Pfarrer Hermann Nohr war seit 1923 katholischer Geistlicher in Obermohr und als NS-Gegner bekannt, da er in seinen Predigten die katholische Weltanschauung verteidigte. An Wahlen nahm er seit 1933 nicht mehr teil und erregte so den Zorn der örtlichen NSDAP. Auch der Wahl am Sonntag, 29. 3. 1936, blieb er fern und verließ nach dem Frühgottesdienst den Ort, um erst am 2. 4. 1936 zurückzukehren, was der NSDAP-Kreisleitung von Landstuhl mitgeteilt wurde. Der NSDAP-Kreisleiter Knissel beschloss, an Nohr ein Exempel zu statuieren. Er ließ u. a. die Hitlerjugend aus Steinwenden zum Einsatz befehlen, die nach Obermohr zum Pfarrhaus marschierte, außerdem wurde die NSDAP-Ortsgruppe Schrollbach-Niedermohr mobilisiert, ebenso die SA von Weltersbach sowie SA- und NSDAP-Mitglieder aus Steinwenden. Gegen Abend wurde Nohr durch die Rufe „Landesverräter“, „Schuft“, „Pfaff“ und „Lump“ aufgeschreckt und eilte in den Garten, wo er von einer größeren Menge von Leuten – die sich durch hochgestellte Krägen und Kopfbedeckungen teils unkenntlich gemacht hatten – angefallen und durch Schläge und Tritte misshandelt wurde, so dass er aus mehreren Wunden blutete. Anschließend wurde er in einem Tross zahlreicher Menschen von Obermohr nach Steinwenden geschleppt, dabei fortlaufend misshandelt und beschimpft. Seine Schwester verständigte die Gendarmerie Steinwenden, die Pfarrer Nohr ins Pfarrhaus zurückbrachte, wo er vom NSDAP-Ortsgruppenleiter von Schrollbach-Niedermohr wegen der Nichtbeteiligung an der Wahl getadelt wurde. Im Pfarrhof und seiner Umgebung befanden sich immer noch 200–300 Menschen, die Sprechchöre riefen wie „Vaterlandsverräter, holt ihn raus“. Auf Intervention der NSDAP-Kreisleitung Landstuhl wurde Nohr von der Gendarmerie ins Gerichtsgefängnis Landstuhl gebracht und blieb die nächsten Monate Obermohr fern.

Nohrs Martyrium war aber mit diesen Ausschreitungen nicht beendet. Als er Ende Oktober 1936 an seinen Amtssitz zurückkehrte, wurde er am 31. 10. 1936 vom Polizeidirektor von Kaiserslautern festgenommen und nach Landstuhl geschafft, um seiner sofortigen Pensionierung zuzustimmen, was er ablehnte. Ihm wurde dann eine Erklärung abgenötigt, nie mehr nach Obermohr zurückzukehren. Ein Angehöriger der Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl, der spätere

[109] Vgl. Düsseldorf 8 Js 216/49 = 8 KLs 3/51, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/234.

erste Nachkriegslandrat von Ludwigshafen, Franz Theato, hatte ihn in einem an die Regierung gerichteten Bericht wegen seiner NS-Gegnerschaft getadelt.[110]

Von den Tätern der Ausschreitungen vom 2. 4. 1936 konnten im April 1948 immerhin 33 Personen aufgefunden und angeklagt werden.[111] Zur Aburteilung kehrte das Gericht an den Ort des Geschehens zurück: Die Hauptverhandlung (nach Revision) fand Ende 1949 in einer Gastwirtschaft in Obermohr unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit statt.[112]

Möglicherweise ebenfalls mit den Wahlen in Verbindung zu bringen waren Vorfälle in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten in der Nacht vom 11./12. 4. 1938, wo Pfarrer sich für die Konfessionsschule und die kirchlichen Jugendorganisationen eingesetzt hatten. NSDAP-, SA- und SS-Angehörige demolierten die Fensterscheiben, traten die Haustüren ein und beschimpften die Pfarrer, die von der Polizei in „Schutzhaft" genommen wurden.[113]

In Burg an der Wupper wurde der evangelische Pfarrer Hans Martin Grah 1938 überfallen, weil es mit dem Leiter der evangelischen Volksschule (und gleichzeitig stellvertretenden NSDAP-Ortsgruppenleiter von Burg) zu Konflikten über den Religionsunterricht gekommen war, Grah hatte angeblich im Konfirmandenunterricht die Moral der NSDAP-Führer in Frage gestellt und ihnen einen unsittlichen Lebenswandel, insbesondere Ehebruch, vorgeworfen. Neben Robert Ley erwähnte Grah auch den Bürgermeister von Burg, der sein Dienstmädchen geheiratet habe. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter beschloss daraufhin, Grah von der SA bestrafen zu lassen, drei SA-Leute überfielen Grah eines Abends Anfang Dezember 1938 und verprügelten ihn. Schon 1938 wurden erste Ermittlungen[114] getätigt, der NSDAP-Ortsgruppenleiter suchte den örtlichen Gendarmen einzuschüchtern, indem er bei einer Vernehmung der SA-Leute hinzukam und sagte: „Wenn Ihnen Ihr Kragen lieb ist, versuchen Sie nicht immer gegen den Strom zu schwimmen. Sie stehen schon auf der schwarzen Liste. Lassen Sie die Finger von dieser Angelegenheit, sonst wird Ihnen doch noch der Rock ausgezogen." Der Gendarm teilte daraufhin dem Landrat von Opladen mit, dass seine Ermittlungen behindert würden, die weiteren Recherchen übernahm dann ein Staatsanwalt. Das Verfahren wurde durch den Gnadenerlass zum Kriegsbeginn 1939 eingestellt. Im August 1948 wurden die vier Täter – der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter und die drei SA-Leute – wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt, doch das OLG Düsseldorf entschied im Januar 1949, dass es sich um kein VgM handelte, weil die Tat zwar im Zusammenhang mit der NS-Willkürherrschaft geschehen war, das Opfer aber keine bleibenden Schäden erlitten hatte (da Grah während des Krieges gefallen war, gab es keinen

110 Vgl. Zweibrücken 6 Js 167/48 = KLs 32/48, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
111 Vgl. Zweibrücken 6 Js 43/46 = KLs 57/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
112 Vgl. „Selbst der Ortsgruppenleiter war heute Anti-Nazi", in: Die Rheinpfalz, 23. 11. 1948; „Das Urteil im Landstuhler Prozeß", in: Die Rheinpfalz, 25. 11. 1948; „Ein Landfriedensbruch aus der Nazizeit", in: Der Westen, 20. 11. 1948.
113 Vgl. Ellwangen 4 Js 10125/47 = KLs 99/47.
114 Vgl. Wuppertal 4 Js 1028/38.

Zeugen, der das Gegenteil hätte bestätigen können). Daraufhin wurde nach deutschrechtlichen Gesichtspunkten (gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung bzw. Anstiftung dazu) erkannt, 1950 endete das Verfahren nach einer weiteren Revision mit einer Einstellung nach dem Straffreiheitsgesetz.[115]

Am 27. 5. 1938 wurde das katholische Pfarrhaus in Ailingen bei Friedrichshafen von 80–100 Angehörigen des SA-Sturms 11/124 Friedrichshafen und des SA-Sturms 12/124 Friedrichshafen umstellt, weil der Pfarrer sich in Predigten abfällig über die SA geäußert hatte. Etwa zwei Stunden lang wurde vor dem Pfarrhaus gegen Pfarrer Gessler randaliert, auf Fensterläden, Haustüren und Kellerluken geschlagen und es wurden Sprechchöre gerufen, in denen Gessler beschimpft und wahlweise zu seiner Verhaftung, Erhängung, Erschießung und der Verbrennung des Pfarrhauses aufgerufen wurde. Pfarrer Gessler floh in den Keller, wo er am späten Abend von Staatspolizeiangehörigen festgenommen und nach Friedrichshafen geschafft wurde.[116]

Im Zusammenhang mit der Abstimmung über den sogenannten Anschluss Österreichs und den gleichzeitigen Reichstagswahlen vom 10. 4. 1938 kam es zu zahlreichen Ausschreitungen. Der Text für die Abstimmung lautete: „Bist Du mit der am 13. März 1938 vollzogenen Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich einverstanden und stimmst Du für die Liste unseres Führers Adolf Hitler? – Ja/Nein.“ Der katholische Stadtpfarrer von Fellbach wurde verdächtigt, dabei mit „Nein“ gestimmt zu haben, daraufhin wurde sein Pfarrhaus demoliert, der Pfarrer unter Beschimpfungen und Misshandlungen durch die Straßen gezerrt.[117] In Aurich wurde der 66-jährige Konsistorialrat und Pastor Friedrich als Angehöriger der Bekennenden Kirche wegen Nichtbeteiligung an der Reichstagswahl von einer 100–200-köpfigen Menschenmenge als „Volksverräter, Schuschnigg-Knecht und Judenfreund“ geschmäht und von der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven in Schutzhaft genommen; er blieb bis zum 22. April 1938 inhaftiert. Der Landrat von Aurich, Gotwin Krieger, setzte sich für die Inhaftierung ein, indem er der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven schrieb: „Nach allem halte ich eine Rückkehr des Pastor Friedrich in sein Amt als Erster Geistlicher der hiesigen lutherischen Gemeinde für untragbar, da sein öffentliches Auftreten die Erregung in verstärktem Maße aufleben lassen würde. Angesichts der drohenden Haltung der Volksmenge gegen ihn, die an Umfang durch weiteres Bekanntwerden des Vorfalls noch wachsen wird, muß ich auch seine private Rückkehr hierher für die nächste Zeit als im höchsten Maße bedenklich bezeichnen. Ich bitte daher, ihn zur Unterbringung in Schutzhaft nach auswärts zu übernehmen.“[118]

Noch ärger ging es dem ebenfalls wahlabstinenten Bischof von Rottenburg, Dr. Johann Baptista Sproll, der die Reichstagskandidaten wegen ihrer Feindschaft ge-

[115] Vgl. Wuppertal 5 Js 155/48 = 5 KLs 64/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/116.
[116] Vgl. Ravensburg Js 514–16/47, gerichtliches Az. unbekannt, AOFAA, AJ 804, p. 600.
[117] Vgl. Stuttgart E/Fa. Js 4401/46 = 4 KMs 28/46; zum Prozess auch Bericht, 25. 10. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 3/8.
[118] Aurich 2 Js 718/45 = 2 Ks 4/48, StA Aurich, Rep. 109 E, Nr. 113/1–2.

genüber Christentum und Kirche ablehnte. Der Bürgermeister von Rottenburg machte über die Tatsache der Wahlenthaltung Mitteilung beim Landrat von Rottenburg und dem NSDAP-Kreisleiter von Tübingen, auch der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Rottenburg erfuhr davon. Alle fanden, dass etwas „geschehen" müsse. Am 11. 4. 1938 fand eine Veranstaltung der NSDAP in der mit einer Karikatur des Bischofs ausgestatteten Turnhalle statt, zu der SA, NSKK und HJ uniformiert erschienen. Der Bürgermeister von Rottenburg attackierte in einer Schmähredе die Wahlenthaltung des Bischofs, der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Rottenburg befahl einem SA-Obertruppführer, Sprechchöre zu inszenieren. Anschließend zogen mehrere hundert Personen von der Feier vor das bischöfliche Palais und forderten in Sprechchören „Raus mit dem Volksverräter" oder „Hängt ihn an den Galgen". Die Fenster des Hauses wurden eingeschlagen, die Tür eingerammt, die Fahne auf dem Gebäude eingeholt. Die Menge rief „Hängt die Juden, stellt die Schwarzen an die Wand." Am 12. 4. 1938 schrieb das bischöfliche Ordinariat an den Bürgermeister von Rottenburg und zeigte den Landfriedensbruch an, dieser antwortete, das Eindrücken der Haustüre wäre unterblieben, wenn die am Palais angebrachte Hakenkreuzfahne eingezogen worden wäre. Der sog. Ausbruch des Volkszornes sei darauf zurückzuführen, dass der Bischof seiner staatsbürgerlichen Pflicht nicht genügt habe. Der Landrat von Rottenburg empfahl dem Bischof brieflich, sich nicht in der Öffentlichkeit zu zeigen und berichtete dem Leiter der Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 19. 4. 1938 von den Ausschreitungen gegen den Bischof, die dieser begrüßte. Der Bischof, der bei den Ausschreitungen nicht anwesend gewesen war, kehrte am 21. 4. 1938 nach Rottenburg zurück. Sobald dies bekannt wurde, zogen über 100 Personen zum Bischofspalais und skandierten Schmähparolen wie „Volksverräter heraus", „Auf nach Moskau", „Der Bischof gehört erschossen". Das Lied „Hängt die Juden…" wurde mit dem veränderten Text „…stellt den Bischof an die Wand" gesungen. Am 23. 4. 1938 hielt der NSDAP-Ortsgruppenleiter eine Versammlung in der Turnhalle ab, in der er gegen zwei bischöfliche Beamte und einen Realschullehrer hetzte. Daraufhin versammelten sich etwa 200 Personen vor dem Wohnhaus zweier Mitarbeiter des Bischofs, Fenster wurden zertrümmert und die Haustür eingerammt, beide Mitarbeiter von der Menge zur Polizeiwache eskortiert. Auch ein katholischer Realschullehrer wurde unter Beschimpfungen zur Polizeiwache geschafft, wo alle drei ohne Haftbefehl für eine Woche inhaftiert waren. Während die vorangegangenen Aktionen auf Rottenburg beschränkt waren, wurde ab Ende April auch regional gegen den Bischof gehetzt.

Gegen den Bischof, der am 22. 4. 1938 erneut aus seiner Residenz geflohen war, hetzte die NS-Presse massiv mit Artikeln wie „Nichtwähler Bischof Sproll" (der in der Rottenburger Zeitung vom 3. 5. 1938 erschien und dessen Verfasser der Gauleiter und Reichsstatthalter von Württemberg, Wilhelm Murr, war) oder „Wir wollen einen deutschen Bischof", „Schickt den Bischof in die Wüste", „Die Katholiken Württembergs fordern seine Absetzung", „Wir verlangen, daß er geht" oder „Der Bischof muß gehen". Bei NSDAP-Ortsgruppenleitern und Blockleitern wurden Unterschriften gegen den Bischof gesammelt. Dieser kehrte am 15. 7. 1938

nach fast dreimonatiger Abwesenheit auf Weisung des Vatikans nach Rottenburg zurück, wo es am 16. 7. 1938 zu weiteren Ausschreitungen vor dem bischöflichen Palais kam. Eine in weiten Teilen nicht aus Rottenburg zusammengetrommelte, aus etwa 400 Personen bestehende Menge intonierte Sprechchöre mit Texten wie „Fort mit dem Volksverräter“ oder „Wir wollen einen deutschen Bischof“. Etwa 100 Menschen drangen in das Palais ein, schlugen Türen und Fenster kaputt, öffneten Schränke und Kästen und warfen Betten durcheinander. Der Bischof wurde in seiner Hauskapelle überfallen, zu diesem Zweck die Tür eingerammt. Es hieß, die Menge werde so lange wiederkommen, bis der Bischof Rottenburg verlassen habe. Am 18. 7. 1938 kamen 40–50 NSDAP-Mitglieder zu einer vom Gaugeschäftsführer in Stuttgart befohlenen Kundgebung vor dem Bischofspalais, der NSDAP-Kreisamtsleiter hielt eine Rede. Wieder wurden Fenster eingeworfen, erneut erschollen Sprechchöre mit Worten wie „schwarzer Zigeuner“, „Volksverräter“ oder „Hurenbub“. Ein Redner äußerte, der Bischof habe sein Aufenthaltsrecht verloren, weil er sich der Abstimmung enthalten habe. Die Menge schrie „Er soll gehängt werden.“ Am 23. 7. 1938 tauchten zwischen 2000 und 3000 Demonstranten in Rottenburg auf, die mit Omnibussen, Autos und per Bahn angekarrt worden waren. Vor dem bischöflichen Palais intonierten sie Kampflieder wie „Vielleicht ist er schon morgen eine Leiche“ und „Hängt die Juden, stellt die Schwarzen an die Wand.“ Feuerwerkskörper – sog. Kanonenschläge – wurden abgefeuert, Beschimpfungen („Schwarzer Zigeuner“, „Lump“, „Volksverräter“) gerufen, das Hauptportal des Bischofspalais aufgebrochen und Fenster zertrümmert. Im Haus selbst wurde von der 50–100-köpfigen Menge ein Bett in Brand gesetzt, andere Beteiligte warfen Akten aus dem Fenster. Die Demonstranten drangen in die Hauskapelle ein, wo der Bischof, der Generalvikar, einige Domherren und der Erzbischof von Freiburg beteten. Die Demonstranten verwechselten den Erzbischof von Freiburg mit dem Bischof von Rottenburg und beschimpften diesen als „Volksverräter“, um nach eineinhalb Stunden abzuziehen. Am 25. 7. 1938 berief der Bürgermeister von Rottenburg eine Ratsherrentagung ein, bei der er erklärte, der Friede der Stadt sei durch die Anwesenheit des Bischofs bedroht, die Wahlenthaltung des Bischofs sei „Volksverrat“ gewesen. Er legte dann eine Resolution an den Reichsstatthalter und Gauleiter Murr vor. In Rottenburg waren damit die Ausschreitungen beendet, eine einschlägige Kundgebung am 31. 7. 1938, die der NSDAP-Kreisleiter von Tübingen einberufen hatte, verlief ohne Gewalttätigkeiten. Der Bischof wurde aber außerhalb Rottenburgs weiterverfolgt, als er Anfang August 1938 im Kloster Heiligenbronn an Exerzitien teilnahm. Dort wurden Fenster eingeworfen, eine Menge von 150–200 Personen rief „Volksverräter“ und „Bischof, zeige Dich“ im Klosterhof. Der Bischof verließ daraufhin das Kloster und kehrte am 10. 8. 1938 nach Rottenburg zurück. Am 24. 8. 1938 kamen Angehörige der Gestapo Stuttgart ins bischöfliche Palais und eröffneten Sproll seine Ausweisung aufgrund des Gesetzes zum Schutz von Volk und Staat aus dem Gau Württemberg-Hohenzollern. Dem Bischof wurde eine halbe Stunde Zeit gegeben, seine Abreise zu arrangieren. Er wurde nach Freiburg gebracht, wo am 28. 8. 1938 eine große Demonstration gegen ihn stattfand und er erneut zum Verlassen der

Stadt aufgefordert wurde. Von Freiburg begab sich der Bischof schließlich nach Bayern unter den Schutz von Kardinal Faulhaber in München.

Für die einzelnen Tatabschnitte waren verschiedene Personen zuständig, die Inszenierung der Ausschreitungen wurde vor allem dem NSDAP-Ortsgruppenleiter von Rottenburg zur Last gelegt, beteiligt waren aber auch NSDAP-Gauleitung, NSDAP-Kreis- und Ortsgruppenleiter der Umgebung, Parteiredner und SA-Angehörige. Ein Parteiredner hielt am 18. 7. 1938 die Rede, am 23. 7. 1938 sprach der NSDAP-Kreisleiter von Reutlingen, Otto Sponer. Von 55 Beschuldigten wurden zwölf angeklagt. Die höchste Strafe – zwei Jahre Zuchthaus wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit Landfriedensbruch – erhielt der Schriftleiter der NS-Wochenschrift „Flammenzeichen", der von April bis August 1938 zahlreiche Artikel gegen Sproll veröffentlicht hatte.[119] Der Prozess erfuhr zunächst keine große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Erst als die Zeitungen darüber berichteten und die Zeugen erwähnten, die aufgetreten waren, wurde die Bevölkerung hellhörig. Am 5. 9. 1947 kam erstmals ein großes Prozesspublikum zusammen. Der Saal mit seinen 300 Sitzplätzen war vollständig belegt, die letzte Hauptverhandlung fand im „überfüllten Hörsaal 8 der Universität Tübingen" statt.[120] Dabei hatte deren Organisation dem Tübinger Landgerichtsdirektor Biedermann die größten Probleme gemacht: „Vor einigen Wochen schon hat mir Herr Ministerialrat Müller mitgeteilt, daß in größeren politischen Prozessen – er nannte den Bischofsprozeß und die Beleidigungssache zum Nachteil des Oberbürgermeister Kalbfell – kein PG als Richter mitwirken solle. Da die Anklage im Bischofsprozeß wohl im Juni bei Gericht eingehen wird, möchte ich vor meinem Urlaub noch auf die Schwierigkeiten hinweisen, im Bischofsprozeß dieser Forderung zu genügen. Die Herren Dorner und Hofmann waren PG, Dorner auch Scharführer in SA, Hofmann ohne Dienstgrad im NSKK, Herr Gekeler, den ich mir, da er nicht PG war, zunächst als Berichterstatter gedacht hatte, macht – wie mir scheint mit Recht – gegen seine Mitwirkung geltend, daß einige Angeklagte Führerposten in der Reutlinger SA gehabt hätten, der er immerhin bis 1935 als Rottenführer angehört habe. Wer soll nun, falls ich den Vorsitz haben soll, Berichterstatter und Beisitzer sein? […] Landgerichtsrat Klumpp, mit dem ich vor ca. 6 Wochen die Frage besprach, wies darauf hin, daß seine Verwendung wegen seiner früheren kriegsrichterlichen Tätigkeit von der Besatzungsmacht noch immer nicht ganz unangefochten sei, auch sei er im Säuberungsbescheid als PG behandelt worden, obwohl er nur einen Aufnahmeantrag gestellt habe. Amtsgerichtsrat Wenger (nicht PG, nur SA-Reitersturm) sagte mir, als er noch der Strafkammer angehörte, daß seine Mitwirkung wohl deshalb untunlich sei, da er und seine Familie in Rottenburg lebe. […] Am Freitag, 23. Mai 1947 hatte ich die Hauptverhandlung gegen zwei SA-Leute wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sowie auch wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und versuchter Nötigung angesetzt. Diese sollen 1933 einen angeblichen politischen Gegner mit dem Strick um den Hals an

[119] Vgl. Tübingen 1 Js 5912/46 = KLs 47/47, StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1597.
[120] Vgl. „Das Urteil gegen die Bischofsdemonstranten", in: Schwäbisches Tagblatt, 12. 9. 1947.

einem Baum 3 m hochgezogen haben. Zum Berichterstatter hatte ich Herrn Gekeler ernannt. Er bekam aber am Anfang dieser Woche starke Bedenken gegen seine Mitwirkung, da er nun einmal SA-Rottenführer gewesen ist und die abzuurteilende Tat nun gerade ein ziemlich typisches SA-Delikt ist. […] Ich bitte deshalb um Zuweisung eines geeigneten Berichterstatters.“[121] Sproll selbst hatte kein Interesse an dem Prozess gehabt, sondern vielmehr darum gebeten, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.[122] Die Presse argumentierte aber, die Staatsräson verlange Urteil, Strafe und Sühne. Die Verteidigung der Angeklagten stieß in der Presse auf kein Verständnis, es hieß, sie seien keine Freunde der Wahrheit und würden ihre Unschuld „genau so stereotyp wie die Angeklagten der bekannten Nürnberger oder KZ-Prozesse“ bekunden – wer aber den Nationalsozialismus erlebt habe, wisse von der Macht der NSDAP-Kreisleiter, die Unschuldsbeteuerungen seien also unglaubwürdig.[123]

Ein Zeuge, der der Polizei Rottenburgs angehörte, meinte, die Bevölkerung sei mehrheitlich, ja zu 95%, gegen die „Demonstration“ gewesen. Die Sûreté kritisierte dies in einem Bericht als unsinnig, denn die Demonstranten seien ja in weiten Teilen Ortsansässige gewesen.[124]

In einem weiteren Bericht stellten die Franzosen fest, dass die Angeklagten sich fast identisch verhalten hätten. Jeder versuche seine eigene Rolle zu marginalisieren und zu zeigen, dass er nichts getan habe. Der Vorsitzende Richter Biedermann gehe sehr gut mit dem Verfahren um, sein Verhalten zeige Intelligenz, ja selbst Humor. Er rücke die Darstellungen der Angeklagten, die alle Schuld abstreiten würden, gerade und ziehe die Aussagen ins Lächerliche. Auf den Gängen des Gebäudes aber kritisierten einige Studenten, dass der Richter Biedermann, der sich nun so für antinazistische Ideen starkmache, nicht den kleinen Finger gerührt habe, als die Nazis an der Macht gewesen seien, obwohl er selbst einen Posten in der Justizbeamtenschaft innegehabt habe.[125]

Das Publikum wirkte auf die französischen Beobachter nicht wie das eines großen Prozesses: Es gebe kein großes Gedränge, keine leidenschaftlichen Reaktionen in den Gängen und keine eleganten Roben, mit denen das (weibliche) Publikum bei interessanten Prozessen erscheine. Durchschnittlich seien ca. 50 bis 150 Menschen aller Altersstufen im Hörsaal, stets viele Frauen und viele ständige Gerichtsbesucher, aber auch Angehörige und Zeugen. Als interessantestes Element wurden die Studentinnen und Studenten, vor allem der Jurisprudenz, hervorgehoben die zwar nicht regelmäßig die Verhandlung verfolgten, aber häufig und des Längeren zum Prozess auftauchten. Eine andere Sache empfand der Beobachter auch als besonders hervorhebenswert: Die Verhandlungen erweckten nicht den Eindruck, als handele es sich um ein Verfahren während der Besatzung. Es gab keinen einzi-

121 Brief Landgerichtsdirektor Biedermann an Landgerichtspräsident Tübingen, Bendel, 22. 5. 1947, Tübingen 1 Js 5912/46 = KLs 47/47, StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1597.
122 Vgl. „Die Bischofsdemonstranten vor Gericht“, in: Schwäbisches Tagblatt, 2. 9. 1947.
123 „Mehr Mut, meine Herren!“, in: Schwäbisches Tagblatt, 5. 9. 1947.
124 Vgl. Bericht der Sûreté, 11. 9. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 599, Dossier 23.
125 Vgl. Bericht der Sûreté [undatiert; September 1947], AOFAA, AJ 804, p. 599, Dossier 23.

gen uniformierten Franzosen im Saal, und falls ein Franzose in Zivil da gewesen wäre, wäre er nicht aufgefallen. Außerdem wirke die öffentliche Meinung eher uninteressiert. Aus den Debatten im Gerichtssaal entstehe der Eindruck, als ob es sich um eine NS-Affäre ohne Bezug zur Gegenwart handele: „[…] que c’est une affaire de nazisme et une affaire de nazisme est une affaire du passé […]“.[126] Die Öffentlichkeit, die sich an aktuellen politischen Fragen reibe, lasse sich durch den vorliegenden Prozess nicht stören. Dieser Eindruck (des Desinteresses) bezüglich der NS-Prozesse dränge sich laufend auf. Die Angeklagten würden nicht als Missetäter oder Gewaltverbrecher betrachtet, sondern als Vertreter eines virulenten Nazismus. Deswegen stelle sich der Präsident des LG laufend als Vorreiter des Antinazismus dar. Die Öffentlichkeit sei in der Mehrheit antinazistisch und lehnte die Angeklagten vehement ab.

Schon im Monatsbericht wurde der Prozess als kleingeredete Sache bezeichnet. Das Verfahren hätte das Potential gehabt, ein „Ereignis“ in Württemberg zu sein, aber weder das Publikum noch die Atmosphäre dort seien die eines großen Prozesses gewesen: „Ce procès aurait pu être un évènement dans le Wurtemberg, mais ni le public, ni l’atmosphère n’étaient ceux d’un grand procès.“[127] Der Staatsanwalt Krauss habe ein besonders beeindruckendes Plädoyer gehalten, in dem er die These der Kollektivschuld des deutschen Volkes befürwortet (!) habe. Wenn das Kollektiv verantwortlich sei für die Taten, die in Rottenburg geschehen seien, dann wolle es auch die Ehre des Landes, dass derartige Verbrechen hart bestraft würden, denn „Le monde entier nous jugera d’après les sanctions que vous prononcerez.“[128] Dagegen hätten die Verteidiger, die oft bereits eine gewisse Erfahrung mitbrächten, sich der Argumente bedient, die etwa in Nürnberg oder Rastatt bei alliierten Tribunalen zu Freisprüchen geführt hätten.

Die Bevölkerung schließlich, gemäß einer von der Sûreté durchgeführten Umfrage, empfand die verhängten Strafen als lächerlich. Die Zeitungen in Württemberg, die den Prozess kommentierten, seien vor allem erpicht darauf, den Mangel an Mut bei den Angeklagten darzustellen, ohne daran weitere Überlegungen zu knüpfen.

3. Die Demütigung von Frauen wegen „verbotener Beziehung“

Zum Totalitätsanspruch des NS-Staates gehörte es nicht nur, die politischen Überzeugungen, Äußerungen und das Wahlverhalten, sondern eben auch die Auswahl der Geschlechtspartner zu kontrollieren. Neben den Straftaten an politischen Gegnern und Geistlichen, die gehäuft vor allem in der Vorkriegszeit vorkamen, sind die öffentlichen Stigmatisierungen von Frauen, die Verhältnisse mit

126 Ebd.
127 Monatsbericht Württemberg, August 1947, AOFAA, AJ 806, p. 617.
128 Ebd.

Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen unterhielten, zwangsläufig ein Phänomen der Kriegszeit, als rund zehn Millionen ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen zum Zwangsarbeitseinsatz im Reich waren. Frauen, denen der „verbotene Verkehr“ mit Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern vorgeworfen wurde, wurden vielfach von Sondergerichten abgeurteilt, sie verbüßten teils mehrjährige Zuchthausstrafen oder kamen in das KZ Ravensbrück, einige starben in der Haft. In Einzelfällen wurden Frauen öffentlich an den Pranger gestellt und fotografiert, bevor sie für längere Zeit eingesperrt wurden.[129] Mit der „Verordnung zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes“ vom 25.11.1939 (RGBl. I, S. 2319) wurden alle Handlungen, die das „gesunde Volksempfinden“ verletzten, unter Strafe gestellt, mit der Ausführungsverordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1940 (RGBl. I, S. 769) weitere Richtlinien verkündet. Gesellschaftliche Vergnügungen mit Kriegsgefangenen, Spaziergänge, Weiterleitung von Postsachen oder Mitteilungen von oder an Kriegsgefangene, Ver- oder Ankauf von Gegenständen, Geldwechsel oder Schenkungen sämtlicher Art von und an Kriegsgefangene, Gespräche oder das Gestatten der Benutzung eines Rundfunkgerätes durch einen Kriegsgefangenen waren von Strafen bedroht. Neben dem Umgang mit Kriegsgefangenen war auch der mit Fremdarbeitern zu regeln: Der sogenannte Polenerlass vom 8.3.1940 untersagte Polen jeden Kontakt außerhalb der Arbeit mit Deutschen. Sexueller Verkehr zwischen polnischen Männern und deutschen Frauen wurde in diesen Richtlinien für die Männer mit der Hinrichtung bedroht. Deutschen Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen einließen, war schon seit September 1939 die öffentliche Diffamierung (Anprangerung und das Kahlscheren) angekündigt worden.

Eine Grundlage in Form eines Gesetzes – also nicht nur einer Verordnung oder eines Erlasses – zur Verfolgung der wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen beschuldigten deutschen Frauen existierte nicht, hinzu kamen mangelnde Trennschärfe betreffs Fremdarbeitern bzw. Kriegsgefangenen und den verschiedenen betroffenen Nationalitäten. Obwohl die auf Polen abgestimmten Erlasse nie offiziell auf Angehörige anderer Nationen ausgeweitet wurden, wurden die beteiligten deutschen Frauen ähnlich behandelt – unabhängig davon, welche Nationalität der männliche Part hatte. Nach welchen Kriterien die Auswahl der Opfer vor Ort erfolgte, derzufolge einige Frauen öffentlich gedemütigt wurden, ist unklar, deutlich ist jedoch, dass die Initiative und Ausführung von den lokalen NS-Machthabern, insbesondere NSDAP-Kreis- und Ortsgruppenleitern ausging, die sich der Unterstützung der Parteigliederungen versicherten. Die bekannten Beispiele stammen aus den Jahren 1940 und 1941. Vereinzelt kam es zu Übergriffen bis Kriegsende[130], obwohl im Oktober 1941 die Parteikanzlei der NSDAP dazu aufgefordert hatte, auf die öffentliche Diffamierung deutscher Frauen zu verzichten.

[129] Eine Sammlung der Fotos zu diesen Vorfällen in Südwestdeutschland, Thüringen und Sachsen bietet Hesse/Springer, Vor aller Augen, S. 117–134, zu anderen Regionen fehlen Beispiele. Kundrus, „Verbotener Umgang“, gibt eine Einführung in die Thematik. Vgl. auch: Schneider, Verbotener Umgang, S. 212–215, zu der Strafpraxis der Anprangerung.

[130] Vgl. Hagen 11 Js 47/49 = 11 Ks 9/49 (Misshandlung einer deutschen Frau Februar/März 1945, die wegen Geschlechtsverkehr mit einem Tschechen angezeigt worden war).

Die Taten waren gravierende Eingriffe in die körperliche und seelische Integrität der Opfer, die gesellschaftliche Ächtung bedeutete eine schwere Stigmatisierung auch für die Zukunft der meist jungen Frauen. So unternahm eines der unten erwähnten Leutkircher Opfer, Ottilie U., unmittelbar nach ihrer Kahlscherung einen Selbstmordversuch.

Anders als die Verbrechen an den politischen Gegnern, die in großer Zahl verübt und nach 1945 auch in großer Zahl verfolgt wurden, wurde die öffentliche Anprangerung der Frauen nur in einigen wenigen Fällen geahndet. Welcher Prozentsatz der diesbezüglichen NS-Taten in der Nachkriegszeit strafrechtlich sichtbar wurde, lässt sich nicht feststellen, weil schon das Ausmaß dieser Verfolgung zahlenmäßig nicht belegt ist. Die Opfer hatten verständlicherweise oft kein Interesse daran, ein zweites Mal in der Öffentlichkeit private Beziehungen – und seien sie noch so harmlos gewesen – darzulegen. In Luck bei Karlsbad im Sudetenland hatten Gertrud Z. und Paula F. Beziehungen zu polnischen Fremdarbeitern unterhalten. Ihnen wurden nach dem Bekanntwerden dieser Tatsache die Haare geschoren und sie wurden auf einem Wagen durch verschiedene Dörfer gefahren, wobei an dem Wagen ein vulgäres Plakat mit diffamierender Aufschrift hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs mit Polen angebracht war. Paula F. sagte bei den Ermittlungen aus: „Die ganze Angelegenheit liegt bereits 10 Jahre zurück. Ich mache in dieser Sache heute keinerlei Angaben mehr. Ich bin Mutter von zwei Kindern und will, wenn wir wieder in unsere Heimat zurückkehren sollten, dort meine Ruhe haben. Anzugeben habe ich nur, daß ich im Mai 1941 von Franz B., damaliger SD-Dienststellenleiter in Luck bei Karlsbad, von meinem Arbeitsplatz weggeholt wurde. Er lieferte mich in das Gefängnis in Karlsbad ein. Dort mußte ich ca. 8 Monate verbringen.“[131]

Wer sich ein Herz fasste und die Verfolgung anzeigte, musste sich auf Besserwisserei, Gehässigkeiten und Schnöseligkeiten gefasst machen: Die Hausgehilfin Frieda B. war von einem französischen Kriegsgefangenen geschwängert worden und wurde vom NSDAP-Zellenleiter von Locherhof, Kreis Rottweil, einem Volkschullehrer, im August 1942 denunziert. Sie wurde umgehend in U-Haft genommen und in einer Hauptverhandlung des LG Rottweil am 28. 9. 1942 wegen verbotenen Umgangs zu einem Jahr zwei Monaten Gefängnis verurteilt, bis zur Entbindung auf freien Fuß gesetzt, am 25. 12. 1942 brachte sie ein Kind zur Welt, das kurz darauf starb. Im März 1943 trat sie die Gefängisstrafe in Gotteszell an und verbüßte zehn Monate der Strafe, vier Monate wurden auf Bewährung erlassen. Als Frieda B. in der Nachkriegszeit Anzeige wegen der Denunziation erstattete, äußerte der Justizoberinspektor Z., der NSDAP-Zellenleiter sei im Recht gewesen, Frieda B. der NS-Justiz auszuliefern, weil der Verkehr mit Kriegsgefangenen eben 1942 verboten gewesen sei. Die Militärregierung von Württemberg-Hohenzollern beanstandete die Äußerung als ungehörig, in einer Stellungnahme gegenüber dem Oberstaatsanwalt von Rottweil räumte Z. ein, dass die Bemerkung deplat-

[131] Wiesbaden 4 Js 143/50, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 420.

ziert und sachlich falsch gewesen sei und nahm sie mit Bedauern zurück, insbesondere um einer Sachrüge kurz vor seinem Ruhestand zu entgehen.[132]

Die hier untersuchten Taten, die meist von NSDAP-Funktionären verübt wurden, richteten sich im Regelfall gegen Frauen, die mit polnischen Fremdarbeitern „verbotenen Umgang“ gepflogen hatten, die männlichen Partner waren aber auch französischer, belgischer, tschechischer oder serbischer Nationalität und waren teils Fremdarbeiter, teils Kriegsgefangene. Die Definition des Delikts war dabei sehr weit: Während einige Frauen nachweislich Geschlechtsverkehr gehabt hatten, manche auch geschwängert worden waren, reichte bei anderen eine harmlose Liebelei oder bloße Bekanntschaft zu schärfsten Verfolgungsmaßnahmen.

Der NSDAP-Kreisleiter von Würzburg gab 1940 Befehl, drei 14- bis 16-jährigen Mädchen die Köpfe zu scheren, weil sie mit Polen, die auf einem nahegelegenen Gut arbeiteten, Bekanntschaften pflegten, und sie anschließend mit einem Schild um den Hals durch das Dorf Kleinrinderfeld zu paradieren. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter beschloss, sie nicht kahlzuscheren, sondern ihnen lediglich einen „Herrenschnitt“ zu verpassen. Allerdings stellte ein Arzt später fest, dass sie noch unberührt waren, ein Gendarmeriemeister hatte von den minderjährigen Mädchen Geständnisse erpresst, deren Inhalt und Auswirkung sie vermutlich überhaupt nicht verstanden hatten.[133] Bei anderen reichte ein Brief. Barbara Sch., die am 27. 11. 1945 Anzeige gegen ihre Peiniger erstattete, gab an, dass sie als 17-jährige von einem Polen, den sie auf einem Nachbarhof in Bornheim kennengelernt hatte, einen Brief erhielt, den sie beantwortete. Der Brief begann mit den Worten: „Mein lieber Marian“ und schloss mit „Mit vielen Grüßen und Küssen, Deine Bärbel“. Weitere Zärtlichkeiten oder Intimitäten waren nicht enthalten, Barbara Sch. verwendete die Gruß- und Abschiedformeln, weil der Pole ihr in gleicher Weise geschrieben hatte, und adressierte ihr Schreiben in aller Naivität an das Lager, in dem der Pole lebte. Natürlich geriet der Brief über die Zensur in die Hände der Staatspolizei Bonn, die von der NSDAP-Kreisleitung Bonn zur Abschreckung eine drakonische Strafe verlangte. In einer Schule in Bornheim fand am Sonntag, 20. 10. 1940, gerade eine BDM-Feier statt, als Barbara Sch. aus der Veranstaltung herausgeholt und zum Bürgermeisteramt gebracht wurde. Dort wurde ihr ein großes Schild umgehängt mit dem Text: „Ich habe mit einem polnischen Kriegsgefangenen ein Liebesverhältnis.“ Sie wurde anschließend zur Schule zurückgeführt, ein Mann trug dem Zug ein Schild voraus, auf dem stand: „Barbara Sch. hat ein Liebesverhältnis mit einem polnischen Kriegsgefangenen. Sie ist ehrlos und von jedem Deutschen geächtet.“ Der Umzug wurde auch fotografiert. Vor der Schule wurde ihr Brief an den Polen vom NSDAP-Kreispropagandaleiter verlesen, umringt von 50–60 NSDAP-Angehörigen wurde Barbara Sch. in den Klassenraum

[132] Vgl. Rottweil 4 Js 5242/48, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 4, Nr. 894; AOFAA, AJ 804, p. 598.

[133] Würzburg 1 Js 181/49 (Akten vernichtet). Über das Verfahren geben Zeitungsartikel Auskunft: „Die abgeschnittenen Zöpfe. Gerichtliches Nachspiel zu erpreßtem Geständnis“, in: Main-Post, 30. 1. 1950; „Noch einmal die abgeschnittenen Zöpfe“, in: Main-Post, 2. 2. 1950, sowie „Görtler erhielt 15 Monate Gefängnis“, in: Main-Post, 11. 2. 1950 .

zurückgeführt, wo die BDM-Gruppe noch versammelt war. Der NSDAP-Kreispropagandaleiter zwang Barbara Sch., das Abfassen des Briefes einzuräumen und forderte die BDM-Angehörigen auf, sie in Zukunft mit Verachtung zu behandeln. Barbara Sch. musste sich auf einen Stuhl setzen, zwei Männer hielten sie fest, dann schnitt ihr ein Mann die Haare ab, was ebenfalls fotografiert wurde. Anschließend wurde ihr mit einer Haarschneidemaschine der Kopf völlig kahl geschoren. Unter Schmährufen und Misshandlungen wurde die Schülerin durch die Straßen von Bornheim geführt, an mehreren Orten wurde der Brief verlesen und das Mädchen fotografiert, am Bahnhof musste sie sich an einen Pfeiler stellen, während der Brief erneut verlesen wurde, dann wurde sie nach Bonn gebracht und erneut in einem Umzug durch die Straßen gezerrt. NSDAP-Angehörige beschimpften sie als „Polenhure“ und „Polensau“. Am Bonner Marktplatz wurde sie der Staatspolizei übergeben, anschließend war sie drei Wochen inhaftiert, zu einem Verfahren wegen „verbotenen Umgangs“ mit Kriegsgefangenen kam es nicht.[134]

1948 wurden fünf der beteiligten ehemaligen NSDAP-Funktionäre (darunter der NSDAP-Kreispropagandaleiter, der Fotograf und der Mann, der Barbara Sch. die Haare abgeschnitten hatte) wegen Landfriedensbruchs (teils auch Freiheitsberaubung) zu Strafen zwischen einem Jahr und vier Monaten Gefängnis verurteilt. Der Fotograf gab an, die Bilder aus „rein fotografischen Interessen“ gemacht zu haben. Der NSDAP-Zellenleiter, der ihr die Haare schnitt, äußerte, die Aktion habe er nicht für rechtswidrig gehalten, die „Selbsthilfe“ gegen „pflichtvergessene deutsche Mädchen“ sei in seinen Augen rechtmäßig gewesen, weil sich viele seiner Frontkameraden Sorgen um die eheliche Treue ihrer Frauen gemacht hätten. (Dass die Schülerin Barbara Sch. überhaupt nicht verheiratet war, blieb in der Argumentation unberücksichtigt.)

In einer Anzahl von Fällen blieben die Täter straflos. In Regen war es eine Fünfzehnjährige, der am 18. 4. 1940 wegen eines angeblichen Liebesverhältnisses mit einem Polen die Haare geschoren wurden, sie wurde mit einem Schild behängt durch die Straßen geschleppt, beschimpft, angespuckt und schließlich inhaftiert. Das Verfahren wurde per Urteil 1949 eingestellt, weil bei einigen Angeklagten (meist frühere NSDAP-Funktionäre der Ortsgruppen Bischofsmais und Regen sowie der NSDAP-Kreisleitung, aber auch die Leiterin der Mädchenschule in Regen) nur eine geringe Schuld festgestellt wurde, bei anderen war die Verjährung eingetreten, weil eine Anwendung des Gesetzes Nr. 22 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten nicht für nötig gehalten wurde.[135]

Die in einer Möbelfabrik beschäftigte Emma K. war in Speyer Anfang Mai 1941 in ihrer Wohnung überfallen worden, ihr wurden gewaltsam die Haare abgeschnitten und sie wurde zur Teilnahme an einem Umzug durch die Stadt genötigt, bis sie am 12. 6. 1941 vom AG Speyer wegen des „verbotenen Umgangs“ mit einem französischen Kriegsgefangenen zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Auch hier wurde aufgrund des Straffreiheitsgesetzes keiner der Angeklagten

[134] Bonn 4 Js 1734/45 = 4 KLs 15/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 2/405.
[135] Vgl. Deggendorf C Js 2579/48.

wegen Hausfriedensbruchs, Landfriedensbruchs und VgM zur Rechenschaft gezogen.[136] Ebenso blieb die Tat an der geistesschwachen Helene Sch., die am 10. 4. 1941 in Erpolzheim wegen „verbotenen Umgangs“ mit einem Polen ein identisches Schicksal erlitt, ungesühnt, da gegen die sechs Angeklagten das Straffreiheitsgesetz zur Anwendung kam.[137]

Zwei Schwestern, Margarethe und Ilse K., waren seit 1943 mit einem französischen Fremdarbeiter befreundet. Davon erfuhr die NSDAP-Kreisleitung Worms und verwarnte die Schwestern mehrfach, im April 1944 wurden sie zur NSDAP-Kreisleitung einbestellt, beschimpft, geschlagen und kahlgeschoren. Nach 1945 war der frühere NSDAP-Kreisleiter von Worms unauffindbar. Die Staatsanwaltschaft Mainz sah in den Taten dreier weiterer Beteiligter keine politische Verfolgung im Sinne des KRG 10, die Folgen für die Verletzten seien überdies „nicht allzu schwer“ gewesen. Ein Strafantrag hinsichtlich Beleidigung und Körperverletzung war unterblieben, da aber keine höhere Strafe als drei Monate Gefängnis oder 1500,- DM Geldstrafe in Betracht kommen würde, schlug die Staatsanwaltschaft Mainz am 23. 10. 1948 die Einstellung des Verfahrens vor, der Service du Contrôle de la Justice Allemande genehmigte am 27. 6. 1949 die Einstellung nach dem Straffreiheitsgesetz vom 18. 6. 1948.[138] Auch die Besatzungsmacht tat also wenig, um diese Art der NS-Verbrechen zu ahnden – vielleicht nicht zuletzt deswegen, weil in Frankreich nicht lange vorher Kollaborateurinnen ähnlich malträtiert worden waren. Bezüglich einer identischen Straftat in Mittelbexbach – dort waren am 5./6. Juni 1941 Frauen, die mit französischen Kriegsgefangenen Beziehungen unterhielten, Schilder mit schmähenden Inschriften umgehängt, die Haare abgeschnitten und der Kopf mit Farbe beschmiert worden – wurden fünf frühere NSDAP-Angehörige erst in zweiter Instanz vom OLG Saarbrücken zu Strafen zwischen drei und fünf Monaten Gefängnis verurteilt, die allerdings sämtlich zur Bewährung ausgesetzt wurden. Das OLG Saarbrücken sah in der öffentlichen Demütigung einen Angriff auf die Menschenrechte und damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegeben, während die Vorinstanz noch die Meinung vertreten hatte, das Fraternisieren mit dem Feind werde in allen Kulturnationen bestraft, die Tat sei also kein spezifisch nationalsozialistisches Verbrechen und keine Verfolgung aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen im Sinne des KRG 10.[139]

Aber auch in der Amerikanischen Zone blieben einige der diesbezüglich festgestellten Täter straflos. Gegen Täter, die Frauen im Frühjahr und Sommer 1944 wegen Beziehungen zu französischen Fremdarbeitern die Haare abrasiert hatten, wurde das Verfahren eingestellt (mangels strafbarer Handlung, mangels Beweises bzw. wegen Verjährung).[140]

In Gildehaus wurde im Sommer 1942 einem Dienstmädchen namens Hedwig K. ein Verhältnis mit einem serbischen Kriegsgefangenen vorgehalten, sie war ver-

136 Vgl. Frankenthal 5 Js 988/46 = 9 KLs 4/47, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
137 Vgl. Frankenthal 9 Js 22–26/49 = 9 KLs 22/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
138 Vgl. Mainz 3 Js 679/48, AOFAA, AJ 1616, p. 803.
139 Vgl. Saarbrücken 11 Js 131/48 = 11 KLs 18/49.
140 Vgl. Mannheim 1a Js 2405/47.

mutlich von einem Bauernknecht denunziert worden und wurde vom Grenzpolizeikommissariat Bentheim verhaftet, nach zwei oder drei Tagen Haft wurde sie nach Gildehaus gebracht. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Gildehaus verständigte daraufhin die NS-Frauenschaftsleiterin, die einige Frauen zum Wohnhaus des in Gildehaus ansässigen NSDAP-Kreisleiters von Bentheim befahl, wo mehrere Frauen dem Mädchen die Haare abschnitten, anschließend führten zwei Männer sie mit einem Schild um den Hals im Dorf herum. In Osnabrück wurde sie schließlich zu einem Jahr Gefängnis wegen „verbotenen Umgangs“ mit Kriegsgefangenen verurteilt.

In den Nachkriegsermittlungen ließ sich nicht mehr sicher feststellen, welche Frauen an dem Haareschneiden teilnahmen, eine nachweislich beteiligte Frau war nicht mehr verhandlungsfähig, der frühere NSDAP-Ortsgruppenleiter in der SBZ wohnhaft. Für die anderen schien keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis zu erwarten, so dass das Verfahren aufgrund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt wurde.[141]

Die fünf Angeklagten, die in Wiedelah an der Aktion gegen eine Frau im März 1941 beteiligt waren, die wegen Verkehrs mit Polen beschimpft, bespuckt und gewaltsam geschoren wurde, wurden 1948 sämtlich freigesprochen – die Gründe müssen unklar bleiben, weil die Akten vernichtet wurden.[142]

Selten wurden die Täter mit Gefängnis bestraft und meist waren die Strafen außerordentlich milde. Nachdem eine Frau wegen einer geschlechtlichen Beziehung zu einem Polen mit geschorenem Kopf und dem Schild mit der Aufschrift „Das ist eine Polendirne“ am 19. 8. 1941 durch Stetten geführt worden war, wurde der dafür verantwortliche ehemalige NSDAP-Kreisleiter von Überlingen 1949 wegen Körperverletzung und Nötigung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, zwei frühere Ortsgruppenleiter zu sechs bzw. vier Wochen Gefängnis, ein weiterer Beteiligter zu 200,- RM Geldstrafe.[143]

Vier frühere NSKK-Angehörige aus Germersheim erhielten im April 1949 Strafen zwischen vier Monaten und einem halben Jahr wegen VgM in TE mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung für ihre Beteiligung an der Anprangerung von Mathilde V. Ihr wurden auf Befehl der NSDAP-Kreisleitung Speyer am 7. 6. 1941 im Bürgermeisteramt in Hördt von NSKK-Angehörigen aus Germersheim die Haare abgeschnitten, weil sie Beziehungen zu einem französischen Kriegsgefangenen hatte. Anschließend wurde sie in einem Zug durch den Ort geführt, der Feuerwehrtrompeter ging voran, wobei er an Straßenecken in die Trompete blies, einige trugen brennende Laternen bei sich, der Feuerwehrkommandant und der Bürgermeister begleiteten den Prangermarsch, ein Angehöriger der NSKK Germersheim wandte sich zweimal in einer Rede an die Menge und beschimpfte Frau V. als „Vaterlandsverräterin“ und „ehrvergessenes Weib“. Erst am späteren Abend wurde Frau V. von der Gendarmerie in Gewahrsam genommen, ins AG-Gefäng-

141 Vgl. Osnabrück 4 Js 535/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 449.
142 Vgl. Braunschweig 1 Js 152/48 = 1 Ks 12/48 (Akten vernichtet).
143 Vgl. Konstanz 2 Js 490/46 = AG Meßkirch Cs 3/47.

nis nach Kandel geschafft und am 18. 6. 1941 wegen der verbotenen Beziehungen zu 14 Monaten Zuchthaus verurteilt.[144]

Drei frühere SA-Angehörige wurden wegen Landfriedensbruchs im August 1947 zu Strafen zwischen acht und sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie an den Ausschreitungen der NSDAP-Ortsgruppe gegen eine 46-jährige Frau beteiligt gewesen waren, der ein Verhältnis mit einem Polen nachgesagt wurde, weswegen ihr am 5. 1. 1941 in Fellbach öffentlich die Haare geschoren wurden und sie unter Schmähungen und Misshandlungen mit einem Schild mit der Aufschrift „Polenhure“ durch die Straßen gejagt wurde.[145]

Selbst besonders brutal und mit mittelalterlichen Methoden durchgeführte Anprangerungen fanden in der Nachkriegszeit milde Richter. Am 15. 11. 1940 wurde die verheiratete Hedwig Sch. zusammen mit Eduard Pendratzki auf dem Adolf-Hitler-Platz in Eisenach auf einem Podest an einen Pfahl gebunden, sie trug ein Schild mit der Aufschrift „Ich habe mich mit einem Polen eingelassen“, er eines mit dem Text „Ich bin ein Rasseschänder“. Sie waren aus dem Polizeigefängnis vorgeführt worden, die SS bahnte eine Gasse durch die vor dem Rathaus versammelte Menschenmenge. Der NSDAP-Kreisleiter hatte Hedwig Sch. im Keller des Eisenacher Schlosses (dem Sitz der NSDAP-Kreisleitung) den Kopf kahlscheren lassen und hielt nun eine Ansprache, in der er Schmähungen gegen das Paar aussprach, insbesondere gegen Hedwig Sch., deren Mann nach einer Kriegsverletzung im Lazarett lag. SS-Angehörige hatten das Podest umstellt, schon auf dem ca. 20–30 Meter langen Weg wurden die Opfer mit Unrat beworfen, versehentlich aber auch ein SS-Mann getroffen. Auf dem Weg zurück wurden Hedwig Sch. und Pendratzki von der aufgebrachten Menge beschimpft, geschlagen und mit faulen Eiern und Obst beworfen. Pendratzki starb mutmaßlich im KZ Buchenwald, Sch. kam für eineinhalb Jahre in das KZ Ravensbrück. Im Februar 1948 sah sich der nun in Westdeutschland ansässige ehemalige SS-Hauptscharführer Hans Richard W., der vom NSDAP-Kreisleiter von Eisenach, Köster, zum Erscheinen am Marktplatz aufgefordert, vom Oberbürgermeister von Eisenach dafür dienstfrei gestellt worden war und Hedwig Sch. zweimal durch die Straßen Eisenachs geführt hatte, mit einer Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung konfrontiert. Er behauptete, er habe Frau Sch. vor weiteren Misshandlungen geschützt, sie belastete ihn, er habe sich besonders hervorgetan und die Menge zu weiteren Misshandlungen und Beschimpfungen angestachelt. Das Gericht mochte sich nicht auf die in Eisenach kommissarisch vernommene Zeugin Sch. verlassen, die ausgesagt hatte, Hans Richard W. habe an dem Haarescheren ebenso teilgenommen wie an der Fesselung auf dem Stuhl (beim Haareschneiden) und an dem Festschnüren an dem Pfahl auf dem Marktplatz. Es verließ sich vielmehr auf die Angaben des Angeklagten Hans Ri-

144 Vgl. Landau 7 Js 9/48, AOFAA, AJ 3676, p. 36. Von dem Verfahren sind nur noch Bruchstücke überliefert, das gerichtliche Aktenzeichen ist daher unbekannt.

145 Vgl. Stuttgart I E Js 1696/46 = 3 KLs 77/46; siehe auch Bericht, 16. 8. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 3/4 und Bericht, 28. 8. 1947, NARA, OMGWB 12/137 – 2/7.

chard W. Hierzu trug nicht nur bei, dass Frau Sch. in der SBZ wohnhaft war, sondern auch, dass sie wegen Betruges mehrere Vorstrafen hatte und wegen gewerbsmäßiger Abtreibung mit Zuchthaus vorbestraft war. Der frühere SS-Hauptscharführer kam daher 1949 mit drei Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit Freiheitsberaubung davon, die Strafe war durch die U-Haft verbüßt.[146]

Der NSDAP-Kreisleiter von Wangen gab im Juni 1941 dem NSDAP-Ortsgruppenleiter von Leutkirch den Auftrag, drei Frauen, Ottilie U., Theresia B. und Emma L., die bereits in U-Haft im örtlichen Gefängnis saßen, wegen verbotenen Umgangs mit einem belgischen Kriegsgefangenen die Haare öffentlich scheren zu lassen. Die Frauen hatten den Belgier in ihrer Firma kennengelernt, sich mit ihm unterhalten, ihm Tabak und Lebensmittel zugesteckt, mit ihm Silvester gefeiert, mit ihm getanzt und sich von ihm küssen lassen. Theresia B. und Emma L. hatten auch Geschlechtsverkehr mit ihm, B. ließ sich außerdem auf nicht näher erläuterte „widernatürliche geschlechtliche Handlungen“ ein. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter gab den Auftrag an den SA-Sturmführer in Leutkirch weiter, der die Frauen aus dem Gerichtsgefängnis holen und zum Marktplatz schaffen ließ, wo der SA-Sturm Leutkirch angetreten war. Dort mussten sich die Frauen auf einen Brückenwagen stellen. Der NSDAP-Kreisleiter von Wangen hielt eine Rede, in der er den Frauen vorwarf, sie hätten gegen ihre „Frauenehre“ verstoßen. Dann wurden ihnen die Haare geschnitten, Ottilie U. wurde dabei ohnmächtig und fiel vom Wagen. Anschließend wurden alle drei ins Gefängnis zurückgeschafft. Im Oktober 1941 wurde Josefine M. auf Befehl des NSDAP-Kreisleiters vom SA-Sturmführer Leutkirch aus dem örtlichen Gefängnis geholt und ebenfalls wegen verbotenen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen öffentlich kahlgeschoren. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Leutkirch hielt eine Rede. Alle vier Frauen wurden vors Sondergericht Stuttgart gestellt, Ottilie U. zu einem Jahr, acht Monaten und zwei Wochen Gefängnis verurteilt, Theresia B. zu zwei Jahren Zuchthaus, Emma L. zu einem Jahr zwei Monaten Gefängnis und Josefine M. zu einem Jahr und einem Monat Zuchthaus.

Nach dem Zusammenbruch sagte Josef S. aus Leutkirch in einer Vernehmung aus: „Ich und noch ein SA-Mann […] haben auftragsgemäß der M. schonendst [!] die Haare vom Kopf geschnitten. […] Ich bin der Meinung, daß man mich als 68-jährigen Mann nach so langer Zeit endlich einmal mit diesen vergangenen Dingen in Ruhe lassen und die ganze Geschichte überhaupt vergessen soll.“ Das Landgericht Ravensburg sah die Sache ähnlich und tat ihm und sechs weiteren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Landfriedensbruch Angeklagten den Gefallen und stellte das Verfahren 1950 gemäß Straffreiheitsgesetz ein.

Landfriedensbruch galt als Straftatbestand nicht als erfüllt – es habe sich um SA-Leute und NSDAP-Angehörige gehandelt, der Anschluss einer unbestimmten Anzahl von Leuten in der immerhin laut anderen Feststellungen 250 Köpfe umfassenden Menge sei nicht gewünscht [!] gewesen. Dies war eine groteske Verken-

[146] Vgl. Stade 2a VJs 52/47 = 2a KLs 15/48, StA Stade, Rep. 171a Stade, Nr. 926.

nung dieses spezifischen Verbrechens, bei dem die Öffentlichkeit geradezu zwingend erforderlich war. Das Haarescheren wurde zwar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet, eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis sei aber nicht zu erwarten. Zwar sei die Tat ein schwerer Eingriff in die körperliche Integrität und Ehre der Frauen, andererseits hätten sich diese gegen die gültige Kriegsverordnung durch ihren Umgang mit Kriegsgefangenen vergangen. Einige Angeklagte hätten schon durch die Internierungshaft genug gebüßt. Für den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter von Wangen setzten sich mehrere Geistliche und der frühere Landrat mit der Begründung ein, er sei nicht der „gewöhnliche Typ des gewalttätigen Kreisleiters“ gewesen. Den Beschluss des Landgerichts Ravensburg, auch den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter in den Genuss der Amnestie kommen zu lassen, hob das OLG Tübingen auf, weil der Unrechtsgehalt seiner Tat (als alleiniger Urheber und Initiator) so schwer wog, dass eine höhere Strafe als ein halbes Jahr Haft wahrscheinlich schien. Wegen des Unrechtsgehalts der Tat und des Eingriffs in die Rechtspflege wurde der ehemalige NSDAP-Kreisleiter 1950 zu sieben Monaten Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit (KRG 10) verurteilt, die Tat im Übrigen (Nötigung, Körperverletzung) als verjährt angesehen. Im Dezember 1951 wurde auch ihm die Einstellung wegen Verjährung zuteil, da nach seiner Revision die Ermächtigung zur Anwendung des KRG 10 am 31. 8. 1951 aufgehoben worden war.[147]

Selten wurden Strafen von einem Jahr Gefängnis und mehr ausgeworfen, wobei diese frühen Strafen vor allem in den Jahren 1946 und 1947 verhängt wurden.

Am 10. 9. 1944 wurde eine Frau wegen intimen Verkehrs mit einem französischen Kriegsgefangenen mit geschorenem Kopf auf Befehl des NSDAP-Ortsgruppenleiters auf einen Umzug durch Mudersbach getrieben. Sie war aufgrund einer Anzeige ihres Ex-Geliebten in flagranti mit dem Franzosen ertappt worden. Vom Sondergericht Frankfurt wurde sie zu einem Jahr vier Monaten Zuchthaus verurteilt, sie verbüßte die Strafe bis Kriegsende. Der frühere NSDAP-Ortsgruppenleiter wurde im September 1947 wegen schweren Landfriedensbruchs zu einem Jahr Haft verurteilt, zivilrechtliche Ansprüche waren bereits durch eine Zahlung an die geschädigte Frau abgegolten worden, ein in einem anderen Verfahren wegen desselben Delikts Angeklagter wurde wegen Körperverletzung und Landfriedensbruch verurteilt.[148]

Luise B., geb. H., wurden intime Beziehungen zu einem französischen Kriegsgefangenen vorgeworfen, die Staatspolizei Frankfurt vernahm sie diesbezüglich am 25. 8. 1941. Am Nachmittag zwangen sie der NSDAP-Ortsgruppenleiter, sein Stellvertreter sowie einige andere NSDAP-Funktionäre (darunter ein NSDAP-Zellenleiter und ein Blockleiter), aus ihrer Wohnung in Bad Homburg vor der Höhe mitzukommen. Dem Ehemann B. wurde mitgeteilt, er werde seine Ehefrau nicht mehr wiedersehen. Vor dem Haus warteten bereits Menschen, sie wurde trotz

147 Ravensburg Js 4323/49 = Ks 8/50, StA Sigmaringen, Wü 29/1, Nr. 6034; AOFAA, AJ 804, p. 600.
148 Vgl. Limburg 2 Js 4351/46 = 2 KLs 14/47, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1216; Limburg 2 Js 3735/46 = AG Wetzlar [ub Az.] = Limburg 2 Ns 40/47 (Akten nicht mehr auffindbar).

ihrer Gegenwehr auf einen zweirädrigen Karren gestellt und mit einem Schild um den Hals („Ich bin eine ehrlose deutsche Frau“) durch den Ort gezogen. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter, ein Lehrer, rief die Schulkinder herbei, ein örtlicher Rüstungsbetrieb wurde dazu aufgefordert, die Arbeit eine Stunde früher zu beenden, damit die Belegschaft an dem Zug teilnehmen konnte, Schaulustige schlossen sich ebenfalls an. Der Zug hielt an drei öffentlichen Plätzen an, NSDAP-Funktionäre hielten Schmähreden gegen Frau B. und forderten zu Gewalttaten gegen sie auf. Sie wurde von der Menge beschimpft, bespuckt und mit Unrat, Eistüten und faulen Tomaten beworfen. Der NSDAP-Zellenleiter holte aus einer Drogerie eine Schere und schnitt Frau B. gemeinsam mit dem stellvertretenden NSDAP-Ortsgruppenleiter die Haare teils ab, dabei wurde die Kopfhaut verletzt, Frau B. begann zu bluten, den Rest der Haare schnitt ihr am Alten Bahnhof ein SA-Truppführer ab und äußerte „Was die Drecksau für einen dreckigen Kopf hat.“ Frau B., die aus einer Kopfwunde blutete, war körperlich und seelisch gebrochen und wurde erst jetzt der Polizei übergeben, später von einem Sondergericht wegen der sexuellen Beziehungen zu dem Kriegsgefangenen zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Der frühere NSDAP-Zellenleiter räumte die Tat ein, er habe sich aber lediglich unter der „unwiderstehlichen hypnotischen Einwirkung“ (!) des NSDAP-Ortsgruppenleiters beteiligt. Er wurde im September 1946 zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus wegen Landfriedensbruchs als Rädelsführer verurteilt, ein mitbeteiligter früherer NSDAP-Blockleiter zu sechs Monaten Gefängnis wegen Landfriedensbruchs.[149] Der ehemalige SA-Truppführer, der vom NSDAP-Ortsgruppenleiter kurz vor Dienstschluss bei der AOK angerufen und nach Schilderung des Sachverhalts mit einer Schere zum verabredeten Treffpunkt erschienen war, wurde in einem separaten Verfahren im Februar 1947 wegen Landfriedensbruchs als Rädelsführer in TE mit Körperverletzung mit einem Jahr Zuchthaus bestraft. „Soweit der Angeklagte sich aber damit entschuldigen will, er habe der Zeugin B. die restlichen Haare gewissermaßen nur aus Mitleid abgeschnitten, weil Sch. [stv. Ortsgruppenleiter] und Sche. [NSDAP-Zellenleiter] das so unordentlich gemacht gehabt hätten, hat die Kammer ihm diese naive Ausrede nicht glauben können.“[150]

Am 9. 7. 1941 wurde Elise H. von NSDAP-Funktionären, SA- und SS-Angehörigen sowie Gendarmerie- und Staatspolizeiangehörigen aus ihrer Wohnung in Wachendorf geholt und nach Heiligenfelde gebracht, wo ihre Tochter Anneliese H. abgeholt wurde. Beide wurden bei der Festnahme durch Schläge und Stöße misshandelt, beiden die Haare abgeschnitten und das Gesicht mit Schuhcreme schwarz angemalt, dann führte man sie zusammen mit einem polnischen Fremdarbeiter durch Wachendorf und Heiligenfelde, fotografierte sie und stellte sie zur Schau. Mutter und Tochter kamen in das KZ Ravensbrück. In Heiligenfelde war 1941 gerüchteweise bekannt geworden, dass die Tochter des Friseurs Oswald H. in Wachendorf ein Verhältnis mit dem polnischen Fremdarbeiter Stanislav

[149] Frankfurt 3 Js 1210/46 = 3 KLs 27/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31867.
[150] Frankfurt 3 Js 4020/46 = 3 KLs 5/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31888.

Guminski habe, das von der Mutter toleriert und gefördert werde. Anneliese H. hatte den Fremdarbeiter im Friseurladen ihres Vaters kennengelernt, wo sich Deutsche und Polen die Haare schneiden ließen. Ihre Mutter stand dem Verhältnis wohlwollend gegenüber, der Vater wusste nichts von der Freundschaft der Tochter mit dem Polen. Die Öffentlichkeit nahm nicht zuletzt deswegen Anstoß an dem Verhältnis, weil Anneliese H. BDM-Angehörige war, und ihre Mutter Elise H. ein Huldigungsgedicht an Hitler verfasst hatte, das bei einer Wahlveranstaltung vorgetragen worden war. Wegen des ortsbekannten Verhältnisses wurden Mutter und Tochter sowie der Pole mehrfach von der Gendarmerie verwarnt. Anfang Juli 1941 ertappten Schulkinder Anneliese H. und den Polen bei einem Schäferstündchen. An den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Heiligenfelde wurden Beschwerden herangetragen, er erstattete dazu Meldung beim NSDAP-Kreisleiter der Grafschaft Hoya in Syke. Dieser beschloss in Absprache mit dem Leiter der Staatspolizei-Außenstelle Nienburg, Kriminalobersekretär Hermann Reuther, Frau H. und ihre Tochter ins KZ einweisen zu lassen, vorher aber zur Abschreckung ein „Exempel“ durch die NSDAP zu statuieren. Der Pole Guminski war bereits in Heiligenfelde verhaftet worden. Bei Familie H. in Wachendorf fuhren vier Autos vor, in denen sich der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Syke, der Geschäftsführer der NSDAP-Kreisleitung und SA-Angehörige, darunter ein SA-Sturmbannführer, und der örtliche Bürgermeister befanden. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Syke zwang den Ehemann H. durch Schläge, Bürste und Schuhcreme auszuhändigen, der NSDAP-Kreisgeschäftsführer schnitt Frau H. vor der Tür ihres Hauses die Haare ab, ihr Gesicht wurde mit Schuhcreme beschmiert. In Heiligenfelde wurde Anneliese H. vom NSDAP-Ortsgruppenleiter von Wachendorf und Heiligenfelde vom Fahrrad gerissen, ein SA-Führer schnitt ihr mit einer Haarschneidemaschine die Haare ab, auch sie wurde mit Schuhcreme verunreinigt. Beiden Frauen wurden Schilder umgehängt, auf dem der Mutter stand: „Ich habe einen Polen auf dem Schoß gehabt“, auf dem der Tochter „Ich habe mit einem Polen geschlechtlich verkehrt“. Sie wurden durch den Ort getrieben und gemeinsam mit Guminski fotografiert, in Wachendorf wurden sie am Bahnhof zur Schau gestellt, in Heiligenfelde vor einer Gastwirtschaft. Mittlerweile war eine Menschenmenge zusammengekommen, die sich über die Frauen lustig machte, Misshandlungen fanden aber nicht statt. Der Gendarmeriekreisführer Syke und der Leiter der Außenstelle der Gestapo Nienburg nahmen die Frauen dann in Haft, Elise H. war mehr als drei Jahre im KZ Ravensbrück inhaftiert, Anneliese H. etwa ein Jahr, das Schicksal des Polen blieb ungeklärt. Für die meisten der neun wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Landfriedensbruchs, Freiheitsberaubung, Nötigung und Körperverletzung Angeklagten endete das Verfahren 1950 mit der Einstellung gemäß Straffreiheitsgesetz, weil sie keine höhere Strafe als ein halbes Jahr Freiheitsentzug zu gewärtigen hätten, der frühere Leiter der Staatspolizei-Außenstelle Niendorf und der Gendarmeriekreisführer wurden freigesprochen, weil ihnen keine Beteiligung an der Anprangerung nachgewiesen werden konnte, der stellvertretende Landrat und NSDAP-Ortsgruppenleiter von Syke verstarb noch vor einem Urteil. Der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter von

Heiligenfelde und Wachendorf wurde 1950 zu sieben Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung verurteilt, nach Revision des Angeklagten endete auch dieses Verfahren mit Einstellung nach dem Straffreiheitsgesetz. Nur der ehemalige NSDAP-Kreisleiter wurde 1950 zu einem Jahr Gefängnis wegen VgM in TE mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung verurteilt, nach seiner Revision wurde 1952 aus Spruchgerichts- und Schwurgerichtsurteil eine Gesamtstrafe von fünf Jahren, drei Monaten Gefängnis und 3000,- RM Reichsmark wegen gefährlicher Körperverletzung in TE mit Freiheitsberaubung gebildet, wobei schon das Spruchgerichtsurteil Benefeld-Bomlitz vom 4. 6. 1948 fünf Jahre Gefängnis und 3000,- RM Geldstrafe wegen Zugehörigkeit zum Korps der Politischen Leiter betragen hatte. Ihm wurden bezüglich der Tat mildernde Umstände zugestanden, weil das Treiben von Frau H. Empörung bei der Bevölkerung verursacht hatte. Der ehemalige NSDAP-Kreisleiter hatte als Motiv seines Verhaltens den „Wunsch nach Sühne für die Verletzung des deutschen Anstandsgefühles“ angeführt. Die folgende Bestrafung der Frauen, so das Gericht, ging über das „Maß einer gerechten Sühne“ hinaus, der frühere NSDAP-Kreisleiter hätte die geplante Verhaftung der Frauen als ausreichende Bestrafung ansehen und von der gewaltsamen Anprangerung Abstand nehmen müssen. Die Tat wurde nicht als Landfriedensbruch eingestuft, weil keine öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge stattgefunden habe, vor dem Haus H. hätten sich nur neun Personen versammelt, am Bahnhof Heiligenfelde sei zwar eine Menschenmenge gewesen, aber es seien keine Gewalttätigkeiten begangen worden.[151]

Die Ahndung der Anprangerungen kann nicht zufriedenstellen. In den zwei westlichen Zonen, die das KRG 10 vor deutschen Gerichten anwenden konnten, wurde die Tat nicht immer als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet, weil die Richter in ihr keine politischen oder rassischen Motive zu erkennen vermochten. Dort, wo (auch oder nur) nach deutschem Recht geurteilt wurde, wurde das Tatbestandsmerkmal des Landfriedensbruchs ignoriert mit dem Argument, es habe sich um eine Parteiangelegenheit gehandelt und keine „zusammengerottete Menschenmenge“ oder es sei nicht zu Gewalttaten gekommen. Ein Blick auf die überlieferten Fotos, auf denen mehrere Dutzend Gaffer und Passanten den Inszenierungen beiwohnten, kann einen eines Besseren belehren. Das Delikt wurde häufig auf Körperverletzung und Freiheitsberaubung reduziert. Die verhängten Strafen waren niedrig, viele Täter kamen in den Genuss des Straffreiheitsgesetzes. Ob die Juristen die Vorkommnisse als Begleiterscheinung des Krieges einstuften – das Fraternisieren mit dem Feind sei schließlich auch in anderen Kulturnationen bestraft worden – oder ob sie angesichts der lediglich vereinzelt auftauchenden Fälle sich wenig Gedanken über einheitliche Aburteilung machten – in den Juristenzeitschriften des relevanten Zeitraums ist dazu nichts erwähnt – , sei hier dahingestellt. Irrig ist die Vorstellung, im östlichen Teil Deutschlands sei diesbezüg-

[151] Verden 6 Js 282/49 = 6 Ks 1/50, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 615 (I–VIII). Zwei Fotos der Straftat blieben in einer Spruchkammerakte erhalten.

lich gründlicher vorgegangen worden: Die Landarbeiterin Marie F. wurde aufgrund ihrer Beziehungen zu einem polnischen Fremdarbeiter Ende März 1940 in Weissagk im Kreis Forst geteert und gefedert und mit einem diffamierenden Schild um den Hals durch den Ort geführt. Von den sieben Angeklagten – darunter Bürgermeister, Ortsbauernführer und NSDAP-Zellenleiter – konnte kein einziger des Verbrechens gegen die Menschlichkeit überführt werden, sie wurden sämtlich 1947 in Cottbus freigesprochen, das Opfer war noch vor Kriegsende 35-jährig verstorben.[152] Dass Laienrichter mehr Mitleid mit den Frauen hatten und deswegen zu härteren Urteilen gegen die Täter neigten, kann ebenfalls verneint werden: So teilte die Staatsanwaltschaft Chemnitz dem Generalstaatsanwalt in Dresden hinsichtlich eines geringen Strafmaßes für die Denunzianten einer wegen „verbotenen Umgangs“ verurteilten Frau mit, die Geschworenen würden den Tatbestand in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Ehebruchs betrachten und zu keiner sachgemäßen Würdigung kommen. „Insbesondere mußte im Verlaufe der hier geführten einschlägigen Prozesse immer wieder beobachtet werden, daß namentlich die Laienrichter auch heute noch zu einer außerordentlich strengen Beurteilung eines anstößigen Verhaltens bei dem Umgang mit Kriegsgefangenen seitens deutscher Frauen neigen.“[153]

Ob es die so offensichtlich milden Strafen der Nachkriegszeit für die vorvergangenen Missetaten waren oder die „Macht der Gewohnheit“, das „eingeübte“ Verhalten der Vergangenheit fortzusetzen oder aber traditionelle Misogynie: Frauen, die sich mit Besatzungssoldaten einließen, riskierten Spottverse, Schmähungen und das bekannte gewaltsame Entfernen der Haare, wie in der amerikanischen Besatzungszone etwa für Augsburg, Bayreuth, Fritzlar, Heidelberg oder bei Linz nachgewiesen ist.[154]

4. Verbrechen der Endphase

Es erscheint gewagt, die „Endphaseverbrechen“ mit den vorne erwähnten Straftaten gegen politische Gegner, Geistliche oder Frauen wegen „verbotenen Verkehrs“ in einem Kapitel zu bearbeiten. Die Straftaten, ihre Tatumstände und Opfergruppen waren völlig andere. Und doch besteht zwischen den frühen Verbrechen des Nationalsozialismus und diesen ganz späten Delikten eine gewisse Verbindung. In nicht wenigen Verfahren wird erwähnt, dass gegen Kriegsende „vorbeugend“ politische Gegner verhaftet wurden, die dann Erschießungen oder Kriegswirren in den Gefängnissen und Konzentrationslagern zum Opfer fielen. Lokale NS-Größen stellten Listen von Personen zusammen, die bei Feindannäherung zu verhaf-

[152] Vgl. Cottbus Js 445/46 = 3 KLs 3/47, BStU, Cbs ASt 1152/54.

[153] Brief StA Chemnitz an GStA Dresden, 23.3.1948, Chemnitz 4 Js 535/46 = 4 Ks 30/46 (108/47), BStU, Chem ASt KStKs 138/48 [neu: ASt 199/48] (enthalten im Handakt).

[154] Vgl. Joseph R. Starr, Fraternization with the Germans in World War II, Frankfurt am Main 1967, S. 74f., IfZ-Archiv, Fg 38/5; vgl. auch Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 199.

ten oder gleich zu liquidieren seien. Dabei handelte es sich teils um diejenigen, die 1933 als politische Gegner hervorgetreten waren und die unter Beobachtung von NSDAP-Organen und Gestapo standen. So war dies etwa bei Ludwig Danisch aus Wilhelmshaven-Voslapp, der vor der „Machtergreifung" Kommunist gewesen war und vor seiner Erschießung auch explizit nach seiner früheren Parteizugehörigkeit gefragt wurde. Die Werwolf-Führung Weser-Ems hatte schwarze Listen politisch unzuverlässiger Personen erstellt, die der Feindbegünstigung verdächtig sein könnten und bei Verrat oder auch nur beim Anmarsch des Feindes beseitigt werden sollten. Danisch wurde am 2./3. 5. 1945 wie der Kriminaldirektor Konrad Nußbaum und der Friseur Bernhard Göken von dem Werwolf-Leiter für den Raum Weser-Ems, SA-Sturmbannführer Friedrich Lotto, in Wilhelmshaven und Aldenburg erschossen. Der kommissarische Polizeipräsident von Wilhelmshaven hatte Nußbaum als „politisch unzuverlässige Persönlichkeit" bezeichnet, der NSDAP-Kreisleiter Bernhard Horstmann benannte Bernhard Göken und Ludwig Danisch als unsichere Kantonisten. Nußbaum hatte lediglich geäußert, es sei nun an der Zeit, Abzeichen und Uniformen abzulegen und „zur anderen Seite hinüberzuwechseln", Göken hatte unflätig auf den Hitler-Gruß reagiert und Befriedigung über den Tod Hitlers geäußert. Der NSDAP-Kreisleiter von Wilhelmshaven, Horstmann, empfahl, „am besten gleich totmachen".[155]

Geht man vom Modell der „NS-Volksgemeinschaft" aus, so handelte es sich bei allen oben erwähnten verfolgten Individuen und Gruppen um solche, die sich in den Augen der Nationalsozialisten außerhalb der „Volksgemeinschaft" stellten, sei es aufgrund ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen, sei es wegen privater Beziehungen, sei es wegen einer realistischen Einschätzung der Kriegslage und einer darauf abzielenden Handlungsweise. Etwas überspitzt formuliert ging es dabei ebenfalls um die Durchsetzung der Einheitlichkeit der „Volksgemeinschaft", bei der schon das Bezweifeln des „Endsieges" ein todeswürdiges Verbrechen darstellte. Andererseits folgte der Krieg seinen eigenen Regeln: Hinrichtungen desertierter Soldaten oder kapitulationswilliger Zivilisten waren auch in anderen Gesellschaften und anderen kriegerischen Auseinandersetzungen Usus. Ian Kershaw nennt als Gründe für den unbedingten Durchhaltewillen eher die Struktur des NS-Staates als das Konzept der „Volksgemeinschaft".[156]

Im Dorf Ahlden wurde am 15. April 1945 ein Zettel angeschlagen, der bruchstückhaft überliefert ist: „[Bevölker]ung von Ahlden. [B]ürgermeister Rathge und der Arzt Dr. Ohn[esorge] [si]nd heute niedergemacht worden, weil sie deutsche So[ldaten, die sich] durch die feindlichen Linien durchgeschlagen haben, [um] Eure Heimat mit der Waffe in der Hand zu [verteidigen] [keine] Unterstützung und keine Unterkunft gewährt, sondern [mit] dem Feind verhandelt haben. [Das glei]che Schicksal trifft den Förster Jahnke, […] Und alle, die dem verhaßten [Feind] [Vor]schub leisten und unseren sich durchschla[genden] [Soldaten] [kei-

[155] Oldenburg 5 Js 1108/47 = 10 Ks 3/48, StA Oldenburg, Best. 140-5 Acc. 7/88, Nr. 54 I–III [alte Signatur], vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 91; Bd. X, Nr. 331; Bd. X, Nr. 196.
[156] Kershaw, Das Ende, S. 541.

ne] Unterstützung geben, die benötigen, […] gegen den Feind zu kämpfen. [Verbreitet?] diesen Aufruf und […] lästige Elemente […] reihen aus. [unleserlich] April 1945 […] Wehrmacht.“

Der Sanitätsrat Dr. Ohnesorge war von Angehörigen eines Stoßtrupps der 2. Kompanie des Marine-Füsilier-Bataillons 2 in seinem Bett in der Nacht vom 14. 4. 1945 auf den 15. 4. 1945 mit einem Beil erschlagen, der Ahldener Bürgermeister Heinrich Rathge durch einen Axthieb am Kopf schwer verletzt worden, ein Forstwart namens Wilhelm Jahnke entkam der Verhaftung durch Flucht. Angeblich hatten lokale Machthaber und NSDAP-Funktionäre ihre Liquidierung veranlasst, weil Bürgermeister Rathge versprengten deutschen Soldaten, die sich durch britische Linien gekämpft hatten, abgeraten hatte, sich erneut bei deutschen Einheiten zu melden.[157] Die „Niedersächsische Volksstimme“ vermutete Otto E. als einen der vermummten „Urheber der Bluttat“, auf jeden Fall mitschuldig und immer noch auf freiem Fuß. „Er war als Nazi interniert und verschanzt sich bei allen Vernehmungen hinter angeblichen ‚höheren Befehlen‘, die er seinen Vorgesetzten unterschiebt, die in russischem Gewahrsam sind. Laien und Juristen gehen verschiedene Gedankengänge. Hier aber hört für uns jedes Verständnis auf. Die vorstehend angegebenen Tatsachen sind aktenmäßig festgelegt. Ein Verbrechen scheußlichster Art gegen die Menschlichkeit hat stattgefunden, das bisher ungesühnt blieb.“[158]

Verbrechen gegen kapitulationswillige Deutsche wie in dem obigen Ahldener Fall waren in den letzten Kriegstagen an der Tagesordnung. Mit einem letzten Aufbäumen sollte dem Krieg die entscheidende Wende gegeben werden, vor allem wehrunwillige Soldaten, Deserteure und Zivilisten, die die kampflose Übergabe ihrer Heimatorte fordeten, wurden Opfer dieser Gewaltakte, die nur Tage, teils nur Stunden vor dem Einmarsch alliierter Truppen stattfanden. Die Verbrechen in Penzberg[159], Brettheim oder die Ermordung des von den Alliierten eingesetzten Aachener Oberbürgermeisters haben ihre Chronisten bereits gefunden[160], so dass hier lediglich einige ausgewählte Fälle vorgestellt werden. Die Verbrechen gegen KZ-Häftlinge im Rahmen von Todesmärschen sind im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Konzentrationslagern erwähnt.

Welche Dimensionen der Terror gegen Kriegsende angenommen hatte, geht aus den Prozessen und Ermittlungen eindrucksvoll hervor. Wie militarisiert der Alltag nun war und wie verdächtig nun theoretisch jeder „Volksgenosse“ und jede „Volksgenossin“ sein konnte, zeigt ein Beispiel aus Düsseldorf, wo in den Stadtteilen Wersten, Oberbilk und Bilk jugendliche HJ-Führer einen bewaffneten Strei-

157 Verden 4 Js 477/45, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 600 (Bd. I–IV).

158 „Ungesühnter Mord“, in: Niedersächsische Volksstimme (Ausgabe Lüneburger Heide), 11. 8. 1948.

159 Über die „Werwolfmorde in Penzberg“ und den damit in Zusammenhang stehenden „Mord in Iffeldorf“ ließ sich auch der Bayerische Ministerpräsident Hoegner auf dem Laufenden halten, der Schlußbericht des Untersuchungsrichters ist in seinem Nachlass enthalten, vgl. Schlußberichte Dezember 1947 und Januar 1948, IfZ-Archiv, ED 120, Bd. 156.

160 Einen ausgezeichneten Überblick bietet Arendes/Wolfrum/Zedler, Terror nach Innen.

Angeklagte im Prozess um die Penzberger Mordnacht (SZ Bildarchiv)

fendienst ausübten, Deserteure oder auch nur andere Jugendliche der Jahrgänge 1926 bis 1928 festnahmen, die sie verdächtigten, sich der Dienstpflicht zu entziehen, ebenso Personen, die keine Papiere bei sich hatten und Frauen, die Deserteuren geholfen hatten. Die Verhafteten wurden in das Wehrertüchtigungslager in der Kruppstraße geschleppt und dort inhaftiert.[161]

Einigen ging es darum, schnell noch „offene Rechnungen" zu begleichen. Ein Revieroberleutnant ließ in der Polizeiarrestanstalt in Spandau vier frühere Polizeibeamte wegen Homosexualität am 25. April 1945 erschießen, nur eines der Opfer war zum Tod verurteilt gewesen.[162]

In Bad Windsheim wurde am 13. 4. 1945 eine Frau erschossen, weil sie an einer Demonstration für die kampflose Übergabe des Ortes teilnahm und schon früher der NSDAP und Gestapo „unangenehm" aufgefallen war. Am Abend des 12. 4. 1945 sammelten sich Menschen vor dem Rathaus. In den Gefechtsstand des Kampfkommandanten Major Günther Reinbrecht, der mit der Verteidigung Bad Windsheims betraut war und sich anschickte, die Brücken über die Aisch zu sprengen, drangen einige Frauen ein. Reinbrecht konnte sich des „Weibersturms" nicht anders erwehren, als „Jabo" (Jagdbomber) zu rufen, um die Menge zu zerstreuen. Auf unbekannte Weise erfuhr die Gestapo Nürnberg-Fürth von der „Frauendemonstration" und entsandte am nächsten Tag den für das Referat „Wehrkraftzersetzung" zuständigen SS-Untersturmführer Karl Schmid nach Bad Windsheim.

[161] Vgl. Düsseldorf 8 Js 54/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/7.
[162] Vgl. Berlin 1 P Js 660/47 = P Ks 2/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 56 a und b.

Rekonstruktion Mord in Penzberg (SZ Bildarchiv)

Sein Vorgesetzer hatte ihm befohlen, die Rädelsführer ausfindig zu machen, einige zu erschießen und ihre Wohnungen durch Handgranaten zu zerstören. Schmid fuhr nach Bad Windsheim, wo ihm der Major Günther Reinbrecht die Fabrikantenehefrau Christine Schmotzer als Anführerin der Unruhen benannte. Der Volkssturmführer von Bad Windsheim nannte Schmid die Adresse von Frau Schmotzer, der sich dorthin begab und ihr vorhielt, eine der Rädelsführerinnen bei der Frauendemonstration vom Vortag gewesen zu sein. Als sie sich zur Flucht wandte, schoss er sie nieder, da sie noch lebte, gab er aus nächster Nähe einen Schuss in das linke Auge und in die Mundhöhle ab. Auf der Leiche wurde das Schild angebracht: „Eine Verräterin wurde gerichtet.“ Anschließend suchte Schmid noch nach zwei weiteren Frauen, die ebenfalls als Wortführerinnen galten, sie waren aber nicht in ihren Wohnungen aufzufinden. Danach verhaftete er noch eine Schauspielerin, die der Spionage verdächtigt wurde. Den drei Beteiligten – dem Kampfkommandanten, dem Gestapo-Angehörigen und dem Volkssturmführer – war 1948 Mord bzw. Beihilfe zum Mord vorgeworfen worden. Reinbrecht hatte keinerlei Anhaltspunkte für die Anschuldigung, dass Frau Schmotzer eine Rädelsführerin war, er hatte sich lediglich auf Gerüchte berufen, die Anschuldigungen überprüfte er nicht. Die Tat wurde als Totschlag eingestuft, weil niedrige Beweggründe, Heimtücke oder Grausamkeit nicht nachweisbar wa-

ren. Der frühere Gestapo-Angehörige Schmid wurde zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Totschlags verurteilt, Reinbrecht wegen „leichtfertiger falscher Anschuldigung“ zu sieben Monaten Gefängnis, der frühere Volkssturmführer wurde freigesprochen.[163]

Angehörige von Staat und Partei waren von dem Verdacht nicht ausgenommen, den „Führerwillen“ nicht bis zuletzt erfüllen zu wollen. Fünf Volkssturmangehörige erschossen den Bürgermeister von Brackwede am 3. 4. 1945, weil dieser eine Panzersperre hatte öffnen lassen.[164] In Everode wurde der Bürgermeister von einem HJ-Stammführer am 7. 4. 1945 erschossen, weil der Bürgermeister den Ort kampflos übergeben wollte.[165] Ebenso wurden Wehrmachtsangehörige getötet wie etwa der Major Hans Rösch, der wegen Befehlsverweigerung am 15. 3. 1945 in Wiesbaden-Erbenheim erschossen wurde, weil er sich weigerte, seine Truppen bei der Verteidigung von Koblenz einzusetzen und stattdessen seine Einheit ohne Befehl bis Limburg an der Lahn zurückzog. Das Feldgericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau XIV verurteilte Rösch am 14. 3. 1945 zum Tod.[166] Ein Hauptmann, der gegen Kriegsende durch Verhandlungen versuchte, die Stadt Rinteln vor der Zerstörung durch US-Truppen zu bewahren, wurde kurz darauf in Garbsen tot aufgefunden, auf seiner Leiche befand sich ein Schild: „Wegen Feigheit vor dem Feind erschossen.“[167] Selbst der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter von Heilbronn-Sontheim musste am 3. 4. 1945 sein Leben lassen, Angehörige des Volkssturms erschossen ihn auf Befehl des NSDAP-Kreisleiters wegen Abbaus einer Panzersperre.[168]

Selbst SS-Leute wurden hingerichtet, wenn sie der Sabotage verdächtig waren, wie in Eichstätt, wo am 24. April 1945 abends der Hilfsarbeiter Valentin Kriegl und der SS-Angehörige Ludwig Lamour öffentlich erhängt wurden. Sie waren von einem Kriegsgericht zum Tod verurteilt worden, weil sie in der Vornacht die von Wehrmachtspionieren vorbereitete Sprengung einer Brücke in Eichstätt durch Zerschneiden einer Kabelleitung sabotiert hatten. Ein schriftliches Urteil lag nicht vor, auf den Leichen wurde eine Tafel angebracht, die die Männer als Saboteure schmähte.[169]

Die Verbrechen der Kriegsendphase wurden schon früh geahndet, erste Ermittlungen begannen oft bereits wenige Tage nach Kriegsende. Ein Postoberinspektor und Funktionär der NSDAP-Ortsgruppe Berlin-Friedenau erschoss am 24. April 1945 in der Ringstraße in Berlin einen Mann, der mit einem anderen NSDAP-Funktionär in Streit geraten war. Die Voruntersuchung wurde be-

163 Nürnberg-Fürth 2 Js 1807/46 = KLs 152/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2192/I–VII vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 83.
164 Bielefeld 5 KLs 1/48, 5 Ks 6/48.
165 Hildesheim 4 Js 2728/46 = 4 Ks 1/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 77.
166 Wiesbaden 2 Js 2314/48, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 257.
167 Hannover 2 Js 20/47.
168 Heilbronn Js 6985, 7965–66/46 = KLs 4–6/47 vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 19; vgl. auch Bericht, 28. 5. 1947, NARA, OMGWB 12/137 – 2/7..
169 Hamburg 14a Js 2425/51, früher 14 Js 217/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 19091/64.

reits am 4. Juni 1945 eröffnet, am 13. 6. 1945 erhob die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Friedenau Anklage, am 27. 6. 1945 verurteilte das Schöffengericht Friedenau den Postoberinspektor wegen Mordes zum Tod, das Stadtgericht Berlin verwarf am 23. 7. 1945 die Berufung. Die US-Militärregierung ordnete im August 1945 die Wiederaufnahme an, im Oktober 1945 lautete das Urteil des LG Berlin II auf acht Jahre Zuchthaus wegen Totschlags. Auf Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil vom Kammergericht Berlin aufgehoben, am 20. 2. 1946 wurde der Postoberinspektor vom LG Berlin wegen Mordes zum Tod verurteilt, die Revision am 12. 6. 1946 verworfen, das Urteil am 21. 8. 1946 vollstreckt.[170]

Dabei stellte die Verfolgung von „Endphaseverbrechen“ die britische Legal Division vor rechtliche und moralische Probleme. Zwei desertierte Wehrmachtssoldaten (18 bzw. 16 Jahre alt) hatten am 13. 4. 1945 einen Kripo-Beamten getötet, um ihre Fahnenflucht zu verschleiern. Zum Zeitpunkt der Tat trieben die Briten massive Propaganda für Desertion und Sabotage. Die Frage sei nun, ob diese zwei Jugendlichen vor Gericht gestellt werden sollten für das, wozu die Briten aufgerufen hatten: „[…] and the question arises whether we should not allow these two youths to be prosecuted for doing though in an extreme degree what we were then encouraging.“.[171] Die Legal Division äußerte, zunächst einmal solle der Staatsanwalt Mordanklage erheben, die Rechtsabteilung wolle den Fall anschließend prüfen.

Je umkämpfter eine Region war, umso höher war die Wahrscheinlichkeit für NS-Verbrechen gegen Kriegsende. Beispielhaft seien hier die Endphasenverbrechen in Braunschweig und Umgebung erwähnt. Anfang April 1945 vernichtete Forstamtmann Helling im Reichsjägerhof in Riddagshausen alle Hinweise auf seine NSDAP-Zugehörigkeit und entfernte alle Hakenkreuze, angeblich weil seine Frau, die NS-Frauenschaftsblockleiterin war, eine derartige Anordnung ihrer Zellenleiterin erhalten hatte. Davon erfuhr die NSDAP-Kreisleitung über den SS-Oberabschnitt Mitte. Den Vorschlag eines Gaustandgerichts lehnte der Gerichtsvorsitzende aber ab, woraufhin der NSDAP-Kreisleiter beschloss, sich selbst des Delinquenten zu entledigen. Er teilte dem Kreisorganisationsleiter Geffers schriftlich mit, Helling sei abzuholen und bei Feindannäherung zu erschießen. Der Kreisorganisationsleiter übergab den Auftrag einem Angehörigen seines Rollkommandos, der am 9. 4. 1945 Helling in dessen Wohnung abholte und zum Kreisbefehlsstand im Nußbergbunker brachte, wo dieser im Heizraum des Kreisbefehlsstandes eingesperrt wurde und sich in Vorahnung seines Schicksals selbst tötete. Gleichfalls Anfang April 1945 erschien ein NS-Führungsoffizier vom Inselwalllazarett Braunschweig und erstattete Meldung, ein SA-Sturmführer Ogilvie habe versucht, seine SA-Uniform verschwinden zu lassen. Der aus Ostpreußen stam-

[170] Vgl. Berlin 3 Js 1/45 = Ls 1/45 (1), 2 Ks 1/45, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XLIX, Nr. 950.

[171] Brief Military Government North Rhine Province an Legal Division CCG (BE), 20. 11. 1945, TNA, FO 1060/1031.

mende 30-jährige SA- und Volkssturm-Sturmführer Wilhelm Ogilvie war mehrfach wegen Tapferkeit ausgezeichnet worden und lag mit schweren Verwundungen an Füßen, Kopf und rechter Hüfte im Lazarett am Inselwall. Weil Ogilvie angeblich seine SA-Uniform von einem Grenadier in die Oker hatte werfen lassen, wurde er auf Befehl des NSDAP-Kreisleiters und Veranlassung des Polizeipräsidenten im Lazarett verhaftet, obwohl er für nicht haftfähig erklärt worden war. Die NSDAP-Kreisleitung hatte ein Rollkommando zusammengestellt, das Plünderer, aufständische Fremdarbeiter und sonstige staatsfeindliche Aktivitäten bekämpfen sollte. Ein Angehöriger dieses Rollkommandos, SS-Sturmführer August Affeldt, erhielt am 10. 4. 1945 im Kreisbefehlsstand Braunschweig vom Kreisorganisationsleiter den Befehl des NSDAP-Kreisleiters Heilig, SA-Sturmführer Ogilvie bei Feindannäherung abzuholen und zu erschießen, nachdem Heilig vorher vergeblich versucht hatte, ein Gaustandgericht gegen Ogilvie zu veranlassen. Zusammen mit Ernst Kramer und dem SS-Untersturmführer Willi R. fuhr er zum Kreisgefängnis in der Rennelbergstraße, wo ihnen Ogilvie vom Leiter des Gefängnisses übergeben wurde, wegen seiner Verletzungen war er nicht gehfähig, ein Transport bis zum Kreisbefehlsstand nicht durchführbar. Kramer setzte Ogilvie daraufhin auf ein Fahrrad, Affeldt äußerte, als Kramer über das Fehlen eines Autos zum Transport des Verletzten klagte: „Das ist nicht nötig, das ist ein Verräter, damit wird nicht viel Federlesen gemacht, der wird gleich erschossen." Auf dem Kreuzklosterfriedhof schickte Affeldt den SS-Untersturmführer Willi R. weg, weil er ihn in dieser Angelegenheit nicht belasten wollte, Kramer hob Ogilvie vom Rad, Affeldt und Kramer trugen Ogilvie einige Meter in den Friedhof hinein und lehnten ihn gegen einen Trümmerhaufen oder eine Steinwand, weil dieser aufgrund seiner Verletzungen nicht stehen konnte. Affeldt kündigte ihm nun die Erschießung an, indem er sagte: „Sturmführer, da Du dem Führer die Treue gebrochen hast und nicht mehr kämpfen willst, mußt Du nach dem Willen der Kreisleitung sterben." Er nannte ihn auch einen Verräter, was Ogilvie abstritt. Dann erschoss er ihn mit der Pistole Kramers, nachdem Affeldts eigene Waffe zweimal versagt hatte. Auf der Leiche wurde ein Zettel mit der Aufschrift „Der Werwolf" deponiert.[172]

In Schandelah wurden der Bürgermeister Heinrich Jürgens und ein Arzt namens Dr. Zschirpe am 10./11. 4. 1945 von HJ-Angehörigen der „Jugendakademie" Braunschweig erschossen, weil sie den Abbau von Panzersperren veranlasst hatten,[173] in Braunschweig-Riddagshausen wurde der Landrat und Kreisamtsleiter Dr. Bergmann getötet, weil er am 11. April 1945 in einem Luftschutzstollen (dem Kreisbefehlsstand) im Nußberg in seiner Volkssturmuniform einen Selbstmordversuch durch Öffnen der Pulsadern unternommen hatte, der Fahrer des Landratsamtes entdeckte den noch Lebenden und suchte Hilfe.

[172] Braunschweig 1 Js 715/45 = 1 KLs 37/46, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 656–664, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 18.

[173] Vgl. Braunschweig 1 Js 657/45 = 1 Ks 11/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 585–595, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 168; Bd. VIII, Nr. 263.

Zuvor hatte schon der Braunschweiger Bürgermeister Dr. Hans-Joachim Mertens einen Selbstmordversuch unternommen und war ins Krankenhaus gebracht worden. Dr. Bergmann wurde von einem Arzt verbunden und sollte ins Krankenhaus gefahren werden. Der NSDAP-Kreisleiter und Volkssturmführer Berthold Heilig erfuhr von dem Selbstmordversuch, den er als feige und verantwortungslose „Fahnenflucht“ ansah und beschloss, ein Exempel zu statuieren, um den Disziplinverlust bei Ortsgruppenleitern, Kreisamtsleitern, Volkssturmmännern und Wehrmachtsoffizieren zu stoppen. Er ließ den SA-Truppführer Paul Wollmann zu sich rufen, der ihm als zuverlässiger Mann empfohlen worden war und teilte ihm mit: „Der Führer hat die Standgerichtsbarkeit auf die Reichsverteidigungskommissare übertragen. Der Reichsverteidigungskommissar hat mich als seinen Stellvertreter eingesetzt. Der Landrat Dr. Bergmann hat feige versucht, sein Leben von sich zu werfen. Ich verurteile ihn zum Tode. Fahren Sie mit ihm irgendwohin vor die Stadt und erschießen Sie ihn!“ Wollmann reagierte betroffen, Heilig erwiderte: „Sie brauchen sich keine Gewissensbisse zu machen. Der Mann wird erschossen!“ Tatsächlich hatte der NSDAP-Kreisleiter keine standrechtlichen Befugnisse, diese lagen beim NSDAP-Gauleiter Hartmann Lauterbacher.

Alwin G. steuerte den Wagen, Karl Scheil stieg auf Aufforderung Wollmanns zu, nachdem ihm dieser den Zweck der Fahrt mitgeteilt hatte. Sie fuhren Dr. Bergmann nach Riddagshausen, wo der Bewusstlose von Wollmann und Scheil aus dem Wagen herausgehoben wurde. Wollmann tötete Dr. Bergmann durch Schüsse in den Hinterkopf, Karl Scheil schrieb einen Zettel mit der Aufschrift „Der Werwolf“, den er Dr. Bergmann in den Stiefelschaft steckte. Die Leiche wurde am 13. 4. 1945 gefunden.[174]

Wegen der Tötung Ogilvies wurde Affeldt zu lebenslänglichem Zuchthaus, Kramer zu zwölf Jahren verurteilt, der NSDAP-Kreisorganisationsleiter Geffers wegen der Befehle zu sechs Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit Beihilfe zum Totschlag (Fall Ogilvie) und Beihilfe zum versuchten Totschlag (Fall Helling). Affeldt und Geffers rechneten mit der Tötung Hellings und Ogilvies und billigten diese auch, beide waren Gehilfen, Affeldt bei Ogilvie auch Täter, der SS-Untersturmführer Willi R. förderte in seiner Uniform als SS-Sturmführer die Herausgabe Ogilvies aus dem Gefängnis, da Affeldt und Kramer beide in Zivil waren, und erhob keinerlei Protest gegen die Erschießung. Er wurde 1949 zu drei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in TE mit Beihilfe zum Mord verurteilt, weil er zur Tötung Ogilvies beigetragen hatte.

Den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter Heilig verurteilte das LG Braunschweig am 12. 6. 1947 wegen Mordes an dem Landrat zum Tod, die Mittäter Wollmann und Scheil wegen Beihilfe zu acht bzw. sechs Jahren Zuchthaus. Das OLG Braunschweig verwies den Fall an den OGHBZ, um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung klären zu lassen, nämlich ob Dr. Bergmanns Tötung grausam

[174] Vgl. Braunschweig 1 Js 658/45 = 1 Ks 5-6/48, 1 Ks 27/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 617–622, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 76.

erfolgt sei. Der OGHBZ teilte die Ansicht des LG Braunschweig bezüglich der mordqualifizierenden Einstufung der Tötung, da diese heimtückisch geschah. Gemäß Artikel 102 GG sollte die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthaushaft umgewandelt werden, doch Heilig war schon am 9.12.1948 gegen Morgen aus der Haftanstalt Wolfenbüttel geflohen.[175] Warum Heilig, der immerhin zum Tod verurteilt worden war, zu Gartenarbeiten eingesetzt wurde und sich sogar allein zu seinem Arbeitsplatz begeben durfte, blieb ein Rätsel. Aufseher gaben an, die Anstaltsleitung habe Heilig großes Vertrauen entgegengebracht, er habe mehr Freiheiten erhalten als andere Gefangene in vergleichbarer Situation. Heilig kletterte über die Gefängnismauer und wurde von einem Unbekannten mit einem Motorrad im Beiwagen weggefahren. Die von der Oberstaatsanwaltschaft ausgelobten 1500,- RM Belohnung zur Wiederergreifung brauchten nie ausgezahlt zu werden – Heilig blieb verschwunden. Seine Flucht beschäftigte selbst den Landtag.[176] Angeblich war er 1954 in Argentinien, ein Auslieferungsabkommen bestand damals zwischen der Bundesrepublik und Argentinien nicht. 1959 wurden Fahndungsmaßnahmen durch Interpol in Argentinien durchgeführt, die erfolglos blieben. Ein Auslieferungsantrag war nur dann möglich, wenn der neue Name und die Anschrift von Heilig in Argentinien ermittelt würden. Das BKA gab 1960 an, Heilig habe bei der Einreise am 13.10.1951 in Argentinien den Namen Hans Richwitz, geb. 18.8.1918 in Posen, geführt. Für die Fahndung durch das BKA setzte sich auch der Frankfurter Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer ein. Heilig war bis Ende März 1969 zur Fahndung ausgeschrieben.

Einige Tötungen waren nach standgerichtlichen Urteilen erfolgt. Hier war zu klären, inwiefern diese Richtersprüche Rechtsgültigkeit erlangen konnten.

Mitte April 1945 standen die Alliierten vor Düsseldorf; die westliche Rheinseite und einige Vororte waren bereits in alliierter Hand, Generalmajor Erhard, der Kampfkommandant von Düsseldorf, hielt eine Verteidigung Düsseldorfs für sinnlos und löste bereits seine Dienststelle auf, auch der NSDAP-Gauleiter von Düsseldorf, Friedrich Karl Florian, wollte von einem Kampf gegen die Alliierten absehen. Ob der Polizeipräsident und SS-Brigadeführer August Korreng Düsseldorf verteidigen lassen wollte, ließ sich nicht mehr klären. Angeblich hatte der Kommandeur der Schutzpolizei (KdSch) von Düsseldorf, Oberstleutnant Franz Karl Jürgens, vom Polizeipräsidenten Korreng den Befehl erhalten, Düsseldorf zu verteidigen, zu den Maßnahmen gehörte auch die geplante Sprengung von Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, gegen die von Seiten der Bevölkerung protestiert wurde, indem eine Abordnung von Zivilisten den Kommandeur der Schutzpolizei aufsuchte. Jürgens ließ sich überzeugen und gab Befehl an die Polizei, Sprengungen zu verhindern und keinen Widerstand gegen die alliierte Übernahme zu leis-

[175] Vgl. Braunschweig 1 Js 691/45 = 1 KLs 36/46, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 428–442, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 21; Bd. V, Nr. 154.

[176] Vgl. Rede Wilhelm Ellinghaus im Niedersächsischen Landtag am 10.11.1949, Spalte 4216; Rede Justizminister Dr. Werner Hofmeister, ebd., Spalte 4219. In einem Zuruf bot ein CDU-Abgeordneter an, Heiligs Adresse in Rom (!) anzugeben.

ten. Um seinen Bestrebungen Erfolg zu verleihen, ließ Jürgens Zivilisten mit Pistolen ausrüsten und nahm den Polizeipräsidenten Korreng in Schutzhaft im Polizeigefängnis. Jürgens ließ der Polizei verkünden, Korreng sei verhaftet, jeder, der ihn zu befreien versuche, würde erschossen. Korreng wurde allerdings noch am selben Tag vom Gauleiter Florian befreit.

Der Wehrmachtsbefehlshaber Generalfeldmarschall Model befahl dem Kampfkommandanten von Düsseldorf, Generalmajor Erhard, ein Standgericht gegen Jürgens einzusetzen, die Zusammensetzung legte als Gerichtsherr Generalmajor Erhard fest, wobei sowohl auf einen Anklagevertreter als auch einen Verteidiger verzichtet wurde. Der stellvertretende Kommandeur der Schutzpolizei (und Kommandant der Kampfgruppe von Düsseldorf-Mitte), Karl Brumshagen, übernahm den Vorsitz des militärischen Standgerichts gegen Jürgens, das am 16. 4. 1945 im Parkhotel Düsseldorf zusammentrat, ob ein Major und ein Hauptmann die Beisitzer waren, ließ sich schon in der frühen Nachkriegszeit nicht mehr klären. Anwesend war der NSDAP-Gauleiter Florian, eine Beeinflussung der Verhandlung und des Urteils war aber nicht nachweisbar. Straftatbestände waren vermutlich Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung oder Meuterei. Gegen Jürgens wurde zehn Minuten verhandelt, dieser erklärte, die Verteidigung Düsseldorfs sei sinn- und zwecklos. Der Vorsitzende des Gerichts verkündete das Todesurteil vermutlich wegen Meuterei und Landesverrat, Generalmajor Erhard bestätigte das Urteil, zwischen 20 und 21 Uhr am 16. 4. 1945 wurde Jürgens exekutiert. Das Standgericht („Standgericht bei der Kampfgruppe Brumshagen“) gegen die vier beteiligten Zivilisten (Theodor Andresen, Josef Knab, Karl Kleppe und Hermann Weill) wurde vom Gerichtsherrn, dem stv. Kommandeur der Schutzpolizei, Brumshagen, eingesetzt und von Major Walter Peiper geleitet. Anklagevertreter und Verteidiger fehlten auch hier, es endete ebenfalls mit Todesurteilen, das von Peiper abgefasste Urteil wurde von Brumshagen als Gerichtsherr bestätigt, Brumshagen befahl auch die Vollstreckung. Dem Revieroberleutnant der Schutzpolizei, der schon die Exekution gegen Jürgens geleitet hatte, wurde kurz vor zwei Uhr nachts befohlen, auch die Zivilisten hinzurichten, die Opfer wurden in einem Gefechtsstand in einer Schule einzeln an einen Pfahl gebunden und erschossen, wobei der Leiter der Exekution für die Schützen mit einer Taschenlampe die Gewehrläufe beleuchten musste, damit diese Kimme und Korn sehen konnten. Die Hinrichtung war um drei Uhr nachts beendet, am selben Tag, dem 17. 4. 1945, eroberten amerikanische Truppen Düsseldorf. Brumshagen hatte als Vorsitzender Richter im Standgericht gegen Jürgens fungiert und war Gerichtsherr bei dem von Peiper geleiteten Standgericht gegen die vier Zivilisten, an der Vollstreckung der fünf Todesurteile war er beteiligt, der Revieroberleutnant der Schutzpolizei, Heinrich G., leitete die Exekutionen.[177]

Im März 1949 kam die Strafkammer beim Landgericht Düsseldorf zu der Ansicht, dass die Standgerichtsurteile und ihre Vollstreckung nach dem damals gel-

[177] Vgl. Düsseldorf 4a Js 114/45 = 8 Ks 1/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 17/849–855; 876–879, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 125.

tenden Gesetz rechtmäßig gewesen seien. Jürgens sei des militärischen Aufruhrs (§ 106 MilStGB) schuldig gewesen, nach § 107 MilStGB war die Todesstrafe für dieses Delikt zwingend vorgeschrieben. Weitere mögliche Straftatbestände seien Landesverrat bzw. Kriegsverrat gewesen. Beide Standgerichte seien Wehrmachtsstandgerichte gewesen, denen je drei Richter angehört hätten, die Urteile seien mehrheitlich beschlossen und jeweils vom Gerichtsherrn bestätigt worden. § 103 KStVO schreibe die unverzügliche Vollstreckung vor. Der Leiter der Exekution hatte nicht die Aufgabe, das Todesurteil zu überprüfen. Damit hätten die Angeklagten Brumshagen und Heinrich G. kein deutsches Gesetz verletzt, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wollte das Gericht ebenfalls nicht erkennen, dem ehemaligen Gauleiter Florian war keine Beteiligung nachzuweisen. Bei der Verhandlung des Falles missfiel der Vorsitzende Richter dem britischen Inspizienten: „He did not make a good president."[178] Einige seiner Fragen seien irrelevant gewesen und man habe den Eindruck gewonnen, dass er „geschwommen" sei. („One got the impression that he was ‚floundering about'.") Der Fall Florian sei ein ernster Fall, der in der Öffentlichkeit stark beachtet werde.[179] Unter diesen Umständen sei es besonders bedauerlich, dass kein kompetenterer und führungsstärkerer Richter dem Gericht vorgestanden habe: „The Inspectorate considered that in the cirumstances it was a pity that a more competent and forceful judge was not presiding."[180]

Der OGHBZ Köln bezeichnete das Düsseldorfer Urteil zwar als mangelhaft in der Sachaufklärung, war aber mit der Freisprechung des Heinrich G. und des früheren Gauleiters Florian einverstanden, lediglich die Freisprechung Brumshagens sei rechtsirrig. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit könne auch dann vorliegen, wenn Unrecht im Rahmen des Gesetzes geschehen, also vom Staat geduldet, gefördert oder veranlasst worden sei.

Das LG Wuppertal, an das der Fall nun verwiesen worden war, stellte erhebliche Mängel des Standgerichtsverfahrens gegen Jürgens fest, darunter das Fehlen von Anklagevertreter und Verteidigung. Brumshagen war nicht zu widerlegen, dass er den Kriegsverrat im Falle von Jürgens für gegeben hielt, die Todesstrafe war gemäß § 57 MilStGB damit zwingend erforderlich, ein Unrechtsbewusstsein Brumshagens nicht feststellbar. Die Verfahrensmängel setzten sich in dem Standgerichtsverfahren gegen die Zivilisten fort, die aber Brumshagen nicht vorgeworfen werden konnten. Zwar hätte er als Gerichtsherr für die Einvernahme der Zivilisten durch einen Militärjustizbeamten sorgen müssen, für das Todesurteil sei er aber nicht verantwortlich zu machen. Da die Todesurteile in den Augen Brumshagens ordnungsgemäß zustande gekommen waren, war auch ihre Vollstreckung nicht rechtswidrig. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit erblickte das LG Wuppertal nicht in der Beteiligung am Urteil gegen Jürgens oder der Bestätigung des Standgerichts-

178 Inspektion LG Düsseldorf und Wuppertal, 17.–22. 2. 1949, TNA, FO 1060/1237.

179 Ebd. Vgl. auch den Kommentar „Fehl am Platze" mit scharfer Kritik an dem Urteil, in: Jüdisches Gemeindeblatt. Die Zeitung der Juden in Deutschland, 18. 3. 1949.

180 Ebd.; vgl. auch Brief Zonal Office of the Legal Adviser an Legal Adviser North Rhine-Westphalia, 2. 3. 1949, BAK, Z 21/1359.

urteils gegen die Zivilisten, sondern in der Vollstreckung. Zwar hatte Generalmjaor Erhard als Gerichtsherr das Todesurteil gegen Jürgens bestätigt, Brumshagen hätte aber nicht zur sofortigen Vollstreckung noch am Abend des 16. 4. 1945 schreiten müssen, da niemand auf eine sofortige Vollstreckung drängte und jeder mit dem unmittelbaren Einrücken amerikanischer Truppen gerechnet hatte. Die Exekution war militärisch nicht erforderlich gewesen, durch den Befehl zur Erschießung hatte Brumshagen Menschenwert und –würde verletzt. Da die Tat mit der NS-Willkürherrschaft in Zusammenhang stand, war sie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. 1950 verurteilte das LG Wuppertal Brumshagen zu vier Jahren Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Auf Revision des Angeklagten wurde das Urteil vom BGH 1952 aufgehoben, es erfolgte Freispruch, weil die Ermächtigung zur Anwendung des KRG Nr. 10 durch deutsche Gerichte durch die Verordnung Nr. 234 des Britischen Hohen Kommissars vom 31. 8. 1951 zurückgenommen worden war und nach deutschrechtlichen Gesichtspunkten keine Strafbarkeit vorlag. Standgerichtsverfahren waren nicht unrechtmäßig, Verfahrensverstöße oder Verfahrensfehler auch in Friedenszeiten nicht auszuschließen. Bei Kriegsverrat (§ 57 MilStGB in Verbindung mit § 91b StGB) war die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben, Brumshagen war der Meinung, Jürgens habe Kriegsverrat begangen. Ein Unrechtsbewusstsein bei der Bestätigung der Todesurteile lag nicht vor, er handelte im Rahmen der damaligen Vorschriften. Auch die schnelle Vollstreckung nach ihrer Bestätigung galt als zulässig.

Falls die Standgerichte ordnungsgemäß oder zumindest nicht grob ordnungswidrig besetzt waren, ein Minimum an strafprozessualen Bestimmungen beachtet wurde, die Ermittlungen formal ordnungsgemäß geführt und keine falschen Zeugenaussagen im Verfahren verwendet wurden, kurz keine Verletzungen materiellen oder formellen Rechts vorlagen, sahen sich die Nachkriegsgerichte außerstande, zu Verurteilungen zu kommen. Diejenigen, die die Exekutionen durchführten, wiesen fast durchweg darauf hin, sie hätten an die Ordnungsmäßigkeit des Standgerichtsurteils geglaubt und für den Fall einer Befehlsverweigerung mit schwersten Konsequenzen rechnen müssen. Anders war dies, wenn offensichtlich ein standrechtliches Urteil nur vorgespiegelt wurde.

Zwei Tage vor der kampflosen Übergabe Wetzlars befestigte der 65-jährige Registrator Wilhelm Sauer am 27. 3. 1945 eine weiße Fahne an seiner Wohnung in Wetzlar und schrieb eine Begrüßung für die Befreier auf ein Pappschild. Das Schild wurde von einer Wehrmachtsstreife entdeckt, die Sauer verhaftete. Sauer wurde zur Stadtkommandantur gebracht, die sich aber nicht mit ihm befassen wollte, ein Unteroffizier einer Heeresflakabteilung auf Genesungsurlaub führte Sauer auf eigene Initiative zur NSDAP-Kreisleitung, weil sich die Wehrmacht für die Aburteilung von Zivilisten wie Sauer nicht zuständig sah. Der NSDAP-Kreisleiter von Wetzlar und Kreisvolkssturmführer, Wilhelm Haus, sagte zu Sauer: „Wie konnten Sie sowas machen! Sie haben Verrat geübt. Sie werden aufgehängt.“ Außerdem rief er den NSDAP-Gauleiter von Hessen-Nassau und Reichsverteidigungskommissar Philipp Sprenger in Romrod in Oberhessen an und teilte mit: „Ich bitte um die Genehmigung, einen Schuft hängen lassen zu dürfen.“ Ferner:

„Gerade wird ein Schweinehund zu mir gebracht, der hat an seiner Haustüre ein Schild angebracht mit der Aufschrift ‚Schütze mein Heim. Wir sind keine Nazi. Wir begrüßen die Befreier'." Der Gaustabsamtsleiter Wagner nahm das Telefonat entgegen, notierte sich den Text des Schildes und äußerte sofort, dies sei ein Fall fürs Standgericht Hessen-Nassau, das gerade tage, Haus solle am Telefon bleiben. Nach etwa zehn Minuten oder einer Viertelstunde rief Wagner zurück und erklärte, das Standgericht habe Sauer zum Tod durch Erhängen verurteilt, das Urteil sei sofort vollstreckbar. Dann kam der Gauleiter Sprenger ans Telefon, bestätigte das Urteil und sagte: „Also Haus, der Schweinehund wird sofort aufgehängt und zwar am Marktplatz als abschreckendes Beispiel. Hängen Sie ihm ein Schild um den Hals, daß es jedem Verräter ebenso geht." Der NSDAP-Kreisleiter Haus verkündete daraufhin das „Standgerichtsurteil", das er auch am Friedhof nochmals verlas. Ein Meister der Schutzpolizei wurde als Zeuge der Vollstreckung hinzugezogen, Sauer wurde von sechs Volkssturmangehörigen an einem Baum auf dem Friedhof erhängt. Am 29. 3. 1945 stand der NSDAP-Kreisleiter Haus selbst vor einem Standgericht des NSDAP-Gauleiters Lauterbacher in Göttingen, weil er gegen Bormanns Befehl verstoßen und als NSDAP-Kreisleiter seinen Heimatort verlassen hatte. Er behauptete, von diesem Befehl erst nachträglich Kenntnis erhalten zu haben. Da der stv. NSDAP-Gauleiter Linder für ihn eintrat, sprach das Standgericht in Göttingen ihn frei. Ein fernmündliches Standgerichtsverfahren in Abwesenheit des Delinquenten konnte kein rechtskräftiges Urteil begründen, da es materiell unrichtig war und grundlegende Verfahrensbestimmungen verletzte. Die Dauer von 10–15 Minuten zwischen zwei Telefonaten erlaubte kein ordnungsgemäßes Verfahren, was auch Haus wusste. Sauer konnte sich nicht rechtfertigen, der Einmarsch amerikanischer Truppen stand unmittelbar bevor. Der NSDAP-Kreisleiter setzte sich damit bewusst über das Recht hinweg, er handelte nicht in einer Zwangslage. Mord war allerdings nicht nachweisbar, weil niedrige Beweggründe und heimtückisches Handeln nicht vorlagen. Über das Zustandekommen des Urteils wussten die Volkssturmangehörigen und der Polizist nicht Bescheid, der NSDAP-Kreisleiter Haus hatte insinuiert, es handele sich um ein rechtmäßiges Urteil. Überdies handelten sie im Nötigungsstand (§ 52 StGB), eine Verweigerung wäre hart bestraft worden.

Nachdem der ehemalige Kreisleiter im Dezember 1947 wegen Totschlags zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden war, wurden nach der Revision des Angeklagten die allgemeinen Verhältnisse zu Kriegsende in Betracht gezogen und ihm zugute gehalten, dass er durch die jahrelange Propaganda verblendet war, so dass er aus geringfügigem Anlass einen harmlosen Menschen tötete. Haus wurde schließlich zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, nicht zuletzt deswegen, weil er als fanatischer Nationalsozialist und Antisemit galt. So war in den Akten die Zeugenaussage von Max Weber enthalten, dessen Frau Paula im Juni 1943 von der Staatspolizei Frankfurt verhaftet worden war, sie sollte im Dezember 1943 in Auschwitz sterben. Als Weber den NSDAP-Kreisleiter Haus um Hilfe bat, äußerte dieser: „Sind Sie froh, dann sind Sie auch Ihre Frau los, denn es ist doch eine Jüdin." Weber fragte fassungslos, wie er denn ohne seine Frau die fünf

Kinder versorgen solle, woraufhin Haus sagte: „Die hängen wir mal gelegentlich auf.“[181]

Zu den zu ahndenden Straftaten gehörten auch Todesurteile, die nach der Kapitulation vollstreckt wurden. Der wegen Wehrkraftzersetzung bestrafte Matrose Wolfgang Nowack vom Boot M 253 der 5. Minensuchflotille äußerte sich im Marine-Standortrevier Kristiansand in Norwegen noch im April 1945 abfällig über das NS-Regime und die Kriegsführung, seine Entlassung aus dem Revier feierte er mit Schnaps, bis es zu einer Schlägerei kam, den Arzt, der ihm eine Beruhigungsspritze gab, beschimpfte er: „Das werde ich Ihnen nie vergessen, daß ich von all den Nazischweinen und auch von Ihnen so gequält worden bin. Die Abrechnung kommt nach dem 24. April 1945, wenn in Deutschland alles erledigt ist. Dann werden Sie auch erledigt, denn Sie sind alle in einer Liste notiert.“ Wegen Randalierens kam er in Arrest, am 30. 4. 1945 wurde er wegen Wehrkraftzersetzung angeklagt. Neben den oben erwähnten Äußerungen wurden ihm auch Worte über den Wahnsinn einer Fortsetzung des Krieges durch den Wehrwolf zur Last gelegt. Am 4. 5. 1945 fand in Kristiansand die Hauptverhandlung des Marine-Feldkriegsgerichts statt, bei der auch der Arzt die Äußerungen bestätigte.[182] Nowack wurde wegen Wehrkraftzersetzung zum Tod verurteilt, das Urteil wurde „zur Festigung der Disziplin“ am gleichen Tag vollstreckt, nachdem das Gericht selbst das Urteil für vollstreckbar erklärt hatte (eine Übermittlung des Urteils an den Gerichtsherrn war wegen der Kriegslage nicht mehr möglich). Auf der Insel Odderoe bei Kristiansand wurde Nowack exkutiert. Dem Marineoberstabsrichter war keine vorsätzliche Rechtsbeugung nachzuweisen, so dass er freigesprochen wurde.[183]

Vier deutsche Marinesoldaten waren am 5. 5. 1945 von ihrer in Dänemark stationierten Einheit geflohen und zu einer Zuchthaus- bzw. drei Todesstrafen verurteilt worden, die Exekutionen erfolgten am 10. Mai 1945. Kapitänleutnant von D. beantragte in der Kriegsgerichtsverhandlung die Todesstrafe, das Kriegsgericht erkannte darauf, der Kapitän und Führer der Schnellboote, Rudolf Petersen, ließ das Todesurteil des Kriegsgerichts bestätigen und vollstrecken. Das 2. Schnellboot-Bataillon, Bataillon Sander genannt, galt laut Anklage als „militärischer Sauhaufen“. Am 5. 5. 1945 wurde die Kapitulation gegenüber Montgomery verkündet und ein Kameradschaftsabend zum Verbrauch der letzten Bestände an Alkohol und Zigaretten angesetzt. Sander, der Führer des 2. Schnellbootbataillons, hielt eine Ansprache, in der das Weiterleben der nationalsozialistischen Idee postuliert wurde. Fritz Wehrmann äußerte gegenüber einem Kameraden, seine Mutter brau-

[181] Limburg 2 Js 1427–1434/45 = 2 Ks 1/47, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 920/1–7, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 39; Bd. III, Nr. 107; siehe auch „Der Fall Haus kommt erneut vor das Schwurgericht Limburg“, in: Wetzlarer Neue Zeitung, 20. 8. 1948; „Zwischen Mord und Totschlag“, in: Wetzlarer Neue Zeitung, 13. 12. 1948.

[182] Der Arzt Dr. Erich L. wurde im Februar 1949 zu acht Jahren wegen VgM in Tateinheit mit Beihilfe zum Mord verurteilt und als Hauptschuldiger eingestuft. Halle 13a Aufs. 96/47 = 13a StKs 166/48, BStU, Hle ASt 7474/48.

[183] Vgl. Hamburg 14 Js 585/47 = 14 Ks 4/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 5066/55 (Restakte) vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. X, Nr. 354.

che ihn, er werde sich in Kriegsgefangenschaft begeben. Gemeinsam mit drei anderen Marinesoldaten der 3. Kompanie des 2. Schnellbootbataillons packte er seine Habseligkeiten und verließ gegen 23.30 Uhr abends die Unterkunft. Die Deserteure wurden von Dänen gestellt und der deutschen Ortskommandantur in Svendborg übergeben, von dort zum Bataillon zurückgebracht. Die Einheit befand sich nun in der Geltinger Bucht bei Schleswig, die Deserteure wurden auf dem Schiff „Buea" inhaftiert, das am 8. 5. 1945 zur Geltinger Bucht stieß. Kurz darauf fand die Kriegsgerichtsverhandlung statt, den Deserteuren war kein Verteidiger zugestanden worden.

Die Verhandlung in der Messe der „Buea" dauerte zwischen zweieinhalb und drei Stunden. Die Deserteure Wehrmann, Schilling und Gail behaupteten, sie hätten sich dem Werwolf oder den Truppen in Kurland oder in Pommern anschließen wollen, um weiterzukämpfen, während Schwalenberg als einziger einräumte, er habe nach Hause gewollt. Die anderen wurden wegen Fahnenflucht zum Tod verurteilt, Schwalenberg mit drei Jahren Zuchthaus bestraft. Es lag kein schriftliches Urteil vor, die Urteile wurde am Nachmittag des 10. 5. 1945 durch ein Erschießungskommando von neun Mann exekutiert, die Leichen anschließend mit einem Torpedogewicht in der Ostsee versenkt.

In der Nachkriegszeit wurde das Kriegsgerichtsverfahren zunächst als ordnungsgemäß eingeschätzt, auch das Fehlen der Verteidigung sei nicht unrechtmäßig gewesen. Die Verurteilung wegen Fahnenflucht sei zurecht erfolgt, das Urteil gültig gewesen. Für die Beurteilung war von Bedeutung, an welchem Tag die Kriegsgerichtsverhandlung stattgefunden hatte. Aus Unterlagen der Opfer ging hervor, dass diese nicht – wie anfänglich angenommen – am 8. 5. 1945, sondern erst am 9. 5. 1945 stattfand, nachdem die Flagge bereits eingeholt worden war. Dann aber begingen die an dem Todesurteil beteiligten Richter und Gerichtsherrn ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, indem sie die Todesurteile erließen bzw. die Vollstreckung veranlassten. Nachdem zuerst der OGHBZ Köln[184], dann der BGH die Urteile gegen die Beteiligten aufgehoben hatte, wurde ihnen 1953 Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag bzw. Beihilfe zum Totschlag vorgeworfen. Der Führer der Schnellboote habe aus Angst um die Disziplin die Vollstreckung für notwendig erachtet, dass die Strafzumessungsgründe unrechtmäßig gewesen seien, habe er nicht erkennen können. Die anderen am Todesurteil hätten den Tod der Soldaten nicht „bewußt gewollt" und wurde deswegen vom Vorwurf der Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag freigesprochen.[185] Ein lebhaftes Presseecho hatte den Fall begleitet, das Urteil war fast einhellig als befremdlich und entrüstend kritisiert worden.[186] Ralph Giordano schrieb: „Der Spruch

[184] Zusammenfassung der Urteilsgründe unter: MDR, Mai 1949, S. 305–307.

[185] Vgl. Hamburg 14 Js 133/46 = 14 Ks 15/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 7566/55, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 163; Bd. X, Nr. 345.

[186] Vgl. „‚Diese Leute müssen ausgelöscht werden'", in: Hamburger Echo, 4. 6. 1948; „Eine unmenschliche Tat bleibt ungesühnt" und „Ein Urteil – doch keine Gerechtigkeit", in: Hamburger Echo, 8. 6. 1948; „Empörung gegen das Petersen-Urteil", in: Hamburger Echo, 25. 6. 1948; „Engstirnigkeit und harte Herzen. Petersen-Prozeß vor dem Schwurgericht", in:

im Prozeß gegen Kommodore Petersen war ein reines Konjunktururteil. Die Justiz machte wieder einen ihrer Kniefälle vor den illegalen Nazi-Claqueuren und deren anonymer Untergrundbewegung.“[187] Die KPD verbreitete ein Flugblatt, in dem sie die Aufhebung des Urteils forderte.[188] Eine 1948 publizierte Broschüre zu dem Fall sprach von einer nicht zuletzt durch derartige Urteile verursachten „Vertrauenskrise des deutschen Volkes gegenüber der Justiz“.[189] Es sei Pflicht der Rechtspflege, „wieder ein gesundes und menschlich tieffundiertes Rechtsempfinden zum Allgemeingut des deutsche Volkes werden zu lassen, eine der wesentlichen Voraussetzungen der sittlichen Wiedergesundung einer demokratischen Volksgemeinschaft.“[190]

Noch Mitte Mai, entweder am 13. oder 14. Mai 1945, wurde ein Obergefreiter wegen Fahnenflucht in Stranach in Österreich durch Wehrmachtsangehörige erschossen.[191]

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch das Verfahren gegen den Landgerichtsdirektor am OLG Stettin, Dr. Paulick, der Vorsitzender des zivilen Standgerichts Pommern war. Gegenstand des Verfahrens waren die Urteile des Standgerichts, allein 1945 wurden 13 Todesurteile wegen Plünderung, wegen Feigheit vor dem Feind, wegen Mordes, wegen Vergehen gegen das Kriegswirtschaftsgesetz und wegen Sabotage verhängt. Die Anklage von 1950 gegen Paulick und den Anklagevertreter beim Standgericht, Staatsanwalt Gerhard F., lautete auf VgM und Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Rechtsbeugung. Das zivile Standgericht war auf Befehl des NSDAP-Gauleiters von Pommern, Franz Schwede-Coburg, ab Mitte Februar 1945 eingerichtet worden, die verhängten Todesurteile wurden meist noch vor der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar Schwede-Coburg sofort vollstreckt, obwohl die Voraussetzungen gemäß der Standgerichtsverordnung vom 15. 2. 1945 nicht vorlagen. Von Mitte Februar bis April 1945 wurden insgesamt 200–300 Angelegenheiten bearbeitet, die meisten Verfahren eingestellt oder an Sondergerichte und ordentliche Gerichte verwiesen. Es ergingen 15–17 Todesurteile, von denen 13 vollstreckt wurden, die vor allem Plünderungen und Mord betrafen. Bei einem Standgericht in Altdamm wurden zwei Italiener wegen Plünderung (der Wohnung Paulicks!) zum Tod verurteilt und vom Volkssturm erhängt, sie hatten keinen Dolmetscher erhalten, obwohl sie des Deutschen nicht mächtig waren. Ein Kolonialwarenhändler wurde in Anklam wegen Warenhortung und Verkaufs von Viehsalz zum menschlichen Verzehr zum

Hamburger Abendblatt, 25. 6. 1949; „Sie kannten nur die Todesstrafe“, in: Hamburger Echo, 25. 6. 1949; „Neuer Petersen-Prozeß“, in: Hamburger Freie Presse, 30. 5. 1952; „Zuchthausstrafen im Prozeß gegen Petersen beantragt“, in: Neue Zeitung, 19. 2. 1953; „Petersen erneut freigesprochen“, in: Hamburger Anzeiger, 27. 2. 1953; „Tabula rasa“, in: SZ, 20. 2. 1953; „Zartsinnige Justiz“, in: Deutsche Woche, 11. 3. 1953.

187 Ralph Giordano, „Freispruch für Mord“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 23. 6. 1948.

188 Vgl. BAK, Z 21/1334.

189 Pardo/Schiffner, Der Prozeß Petersen vor dem Schwurgericht in Hamburg, S. 1.

190 Ebd., S. 46.

191 Freiburg 1 Js 226/48 = 1 Ks 6/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 174.

Tod verurteilt, das Opfer wurde im März 1945 mit einem Schild und unter Musikbegleitung zum Exekutionsort geführt, um dann an einer Friedenseiche aus dem Jahr 1871 erhängt zu werden. Ein Kinobetreiber, in dessen Kino Flüchtlinge hausten, wurde wegen Sabotage zum Tod verurteilt und in Demmin erhängt, weil er wegen des erhöhten Stromverbrauchs der Flüchtlinge zwei Lichtleitungen abgeklemmt hatte. Paulick und Gerhard F. wurden 1950 freigesprochen, weil die Standgerichtsurteile den damaligen Gesetzen entsprochen hätten, Plünderung, Mord, Kriegswirtschaftsverbrechen, Sabotage, Wehrkraftzersetzung, Diebstahl, verbotener Waffenbesitz und Fahnenflucht seien sämtlich mit dem Tod bedroht gewesen. Die sofortige Vollstreckung war Paulick und Gerhard F. nicht anzulasten, weil sie mit der Bestätigung durch den Gauleiter rechnen konnten, überdies Gerhard F. eine „Ersatzbestätigung" vornahm. Da die Standgerichtsurteile nicht mehr existierten, war auch Rechtsbeugung nicht nachzuweisen.[192] Das Urteil in Itzehoe war Gegenstand diverser journalistischer Kommentare.[193]

Während den Richtern der Nachkriegszeit bei der Aburteilung der Standgerichtssachen die Hände gebunden schienen, waren die verhängten Strafen in anderen Endphasenverbrechen vielfach substantiell: Für die Erschießung eines Zivilisten und seines Sohnes in Witten am 4. 4. 1945 und 6. 4. 1945, weil der Vater angeblich eine Liste maßgeblicher NSDAP-Angehöriger für die Alliierten vorbereitet hatte und der Sohn angeblich desertiert war, erging im August 1946 gegen

[192] Vgl. Itzehoe 3 Js 103/48 = 3 Ks 3/50, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 633–654, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 378.

[193] Vgl. „Standrichter von Pommern vor Gericht", in: Hamburger Echo, 14. 6. 1950; „Augenzeugen der Hinrichtungen", in: Norddeutsche Rundschau, 12. 7. 1950; „Zeugenaussage gegen Anklagten", in: Norddeutsche Rundschau, 27. 6. 1950; „Juristen auf der Anklagebank", in: Hamburger Echo – Steinburger Nachrichten, 22. 6. 1950; „Paulik [sic]-Prozeß begann", in: Norddeutsche Rundschau, 22. 6. 1950; „Paulick-Prozeß eröffnet", in: Hamburger Freie Presse, 23. 6. 1950; „Zeugen sagen: ‚Pommerns Blutrichter'", in: Norddeutsche Rundschau, 23. 6. 1950; „NSV-Küche statt Tod", in: Hamburger Freie Presse, 24./25. 6. 1950; „Angeklagte ohne Verteidigung", in: Hamburger Echo, 24. 6. 1950; „Kartoffelschälen statt Todesstrafe", in: Norddeutsche Rundschau, 24. 6. 1950; „Hinrichtung an der „Friedenseiche'", in: Hamburger Echo, 27. 6. 1950; „Zum Tode Verurteilte sagt aus", in: Norddeutsche Rundschau, 29. 6. 1950; „Reisende Henkerkommission", in: Hamburger Echo, 30. 6. 1950; „Keine Gefühlsentscheidung", in: Norddeutsche Rundschau, 30. 6. 1950; „Mit Musik zur Hinrichtung", in: Hamburger Echo, 1. 7. 1950; „Im Hintergrund Heinrich Himmler", in: Norddeutsche Rundschau, 4. 7. 1950; „Todesurteil im Eiltempo", in: Hamburger Echo, 11. 7. 1950; „Todesurteile nicht gelesen", in: Die Welt, 3. 7. 1950; „Ohne ostzonalen Druck", in: Norddeutsche Rundschau, 11. 7. 1950; „‚Der böse Geist des Gauleiters'", in: Hamburger Echo, 12. 7. 1950; „Schwurgericht erneut nach Berlin", in: Norddeutsche Rundschau, 14. 7. 1950; „Die fünf Todesurteile von Stettin", in: Die Welt, 21. 6. 1950; „Neuer Fall im Paulick-Prozeß", in: Norddeutsche Rundschau, 22. 7. 1950; „Kartoffelschälen statt Strang", in: Hamburger Echo, 22. 7. 1950; „Hinrichtung nach zwei Stunden", in: Norddeutsche Rundschau, 26. 7. 1950; „5 Jahre Zuchthaus für Paulick beantragt", in: Die Welt, 28. 7. 1950; „Fünf Jahre Zuchthaus beantragt", in: Norddeutsche Rundschau, 28. 7. 1950; „Verteidiger beantragt Freispruch", in: Norddeutsche Rundschau, 29. 7. 1950; „Nach fünfstündigem Plaidoyer", in: Norddeutsche Rundschau, 2. 8. 1950; „‚Ich wollte ein Chaos verhindern'", in: Norddeutsche Rundschau, 3. 8. 1950; „Sie handelten nicht ungesetzlich", in: Norddeutsche Rundschau, 5. 8. 1950; „Standrichter freigesprochen", in: Hamburger Freie Presse, 5./6. 8. 1950.

einen Täter ein – später nicht vollstrecktes – Todesurteil.[194] Friedrich Lotto und sein Adjutant Helmut Führ, die für Straftaten in Wilhelmshaven und Umgebung verantwortlich waren, wurden beide im Oktober 1948 zu lebenslänglichem Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in TE mit Totschlag in drei Fällen verurteilt.[195] Kurt H., der an der Erschießung von drei Personen – wegen defaitistischer Äußerungen und Beherbergens zweier sowjetischer Kriegsgefangener – in der Düsseldorferstraße in Berlin beteiligt war, wurde 1947 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.[196] Der NSDAP-Kreisleiter von Marktheidenfeld, der für die widerrechtliche Erhängung eines deutschen Soldaten wegen Fahnenflucht und Plünderung am 1. 4. 1945 verantwortlich war, wurde zu acht Jahren Zuchthaus wegen Totschlags verurteilt.[197] Der NSDAP-Kreisamtsleiter von Münchberg, der am 17. 4. 1945 zwei versprengte Soldaten erschoss, die in eine Jagdhütte eingebrochen waren, in die sich die NSDAP-Kreisleitung geflüchtet hatte, wurde wegen zweifachen Totschlags 1948 zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt.[198] Der ehemalige SS-Untersturmführer Heinrich Perner ließ als Kommandeur des SS-Jagdkommandos Süd zwei fahnenflüchtige Soldaten und einen Geistlichen wegen abfälliger Worte über die deutsche Kriegslage am Ostermontag, den 22. 4. 1945, in Münsterhalden erschießen. Im Juni 1948 wurde er selbst wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Tod verurteilt (die Strafe später gnadenweise zu lebenslänglichem Zuchthaus abgewandelt), zwei Mittäter zu zehn bzw. sieben Jahren Freiheitsentzug.[199] Der Landwachtpostenführer, der zwei Soldaten wegen mutmaßlicher Fahnenflucht in Binswangen am 13. 4. 1945 erschoss, wurde im April 1947 zu 14 Jahren Zuchthaus, nach Revision zu elf Jahren Zuchthaus wegen Totschlags und versuchten Totschlags verurteilt.[200] Die vom NSDAP-Kreisleiter befohlene Erschießung von vier Heilbronnern wegen Hissens weißer Fahnen in der Schweinsbergstraße in Heilbronn trug einem früheren SA-Obertruppführer beim Volkssturm 1947 eine 15-jährige Zuchthausstrafe wegen vorsätzlicher Tötung und versuchter vorsätzlicher Tötung in jeweils vier Fällen ein, seine zwei Mittäter wurden zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.[201] Auch das OLG Stuttgart argumentierte in einer Würdigung eines Urteils[202], das die Ahndung der Erschießung dreier Deserteure am

[194] Vgl. Bochum 5 Js 342/46 = 5 KLs 24/46 vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXII, Nr. 607, 608, 612.
[195] Vgl. Oldenburg 5 Js 1108/47 = 10 Ks 3/48, StA Oldenburg, Best. 140-5 Acc. 7/88, Nr. 54 I–III [alte Signatur], vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 91; Bd. X, Nr. 331 und Nr. 196.
[196] Vgl. Berlin 1 P Js 140/47 = 1 PKs 4/47, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 35a.
[197] Vgl. Würzburg Js 1240/47 = KLs 39/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 85.
[198] Vgl. Hof Js 440/47 = KLs 17/48, StA Bamberg, Rep. K 107, Abg. 1987, Nr. 723, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 66.
[199] Vgl. Freiburg 1 Js 291/46 = 1 Ks 1/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 62.
[200] Vgl. Heilbronn Js 5279/46 = KLs 3/47, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 33.
[201] Vgl. Heilbronn Js 6622–24/46 = KLs 49–51/47, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 23.
[202] Vgl. Stuttgart E Js 4115/45 = III KLs 84/46; OLG Stuttgart Ss 14/46, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 8

4. 5. 1945 betraf, dass es zu Kriegsende keinen Erlass gegeben habe, der es einem Kommandeur ermöglicht habe, Soldaten ohne Verfahren zu erschießen.

Auch der NSDAP-Kreisleiter von Deggendorf wurde wegen der Erschießung der wegen Wehrkraftzersetzung und Abhörens von Feindsendern einsitzenden Lehrerin Amalie Nothaft zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt.[203] Trotzdem hatten sich die Richter mit diesem Verfahren sehr schwer getan. Der Deggendorfer Fall war von verschiedenen Abteilungen der amerikanischen Militärregierung gut beobachtet worden. Schon Ende 1946 wies die Prisons Branch (OMGBY) darauf hin, dass drei Beschuldigte, die verhaftet worden waren, seit über einem Jahr in Untersuchungshaft säßen. Im Juli 1947 kritisierte die Gefängnisabteilung erneut, dass die Verdächtigen nun schon das zweite Jahr ohne Urteil im Gefängnis säßen und äußerte: „This is one of the worst cases of excessive imprisonment without sentence known to us."[204] Als sich die German Courts Branch für den Fall interessierte und telefonisch Erkundigungen einzog, meinte sie, verschiedene Verstöße festzustellen. Ein Hauptverdächtiger – der Deggendorfer Kampfkommandant von Winkler – sei verschwunden, obwohl er angeblich von den amerikanischen Behörden an die deutsche Justizverwaltung übergeben worden sei, drei andere Verdächtige seien nun schon über zwei Jahre inhaftiert, die zuständigen Richter hätten sich befangen erklärt und den Fall nach Regensburg abschieben wollen. Zu allem Überfluss habe die öffentliche Meinung versagt, da die Bevölkerung auf die zügige Aburteilung hätte dringen müssen: „[…] the speedy prosecution […] should have been urged by public opinion in and around Deggendorf if the population of this district had been aware of the moral obligations of the public to try Nazi crimes." Es sei ein typisches Beispiel, so klagte Hans W. Weigert, für die Ineffizienz deutscher Gerichte im Umgang mit NSG. Aber nicht nur die deutsche Justizverwaltung, auch die amerikanischen court inspectors kritisierte er, dass sie die vorgesetzten amerikanischen Behörden nicht früher auf den Fall aufmerksam gemacht hatten und nicht sorgfältiger dessen Fortschritt verfolgt hätten.[205]

Der Landgerichtspräsident von Deggendorf teilte dem OLG-Präsidenten von München mit, die deutschen Gerichtsbehörden hätten zunächst von der amerikanischen Militärregierung nur das Recht erhalten, bis zum Abschluss der Voruntersuchung zu ermitteln. Die Militärregierung wollte sich vermutlich das Recht vorbehalten, selbst den Fall zu verhandeln. Im April 1947 äußerte der Oberstaatsanwalt von Deggendorf, mit dem Verfahren sollten nur unvoreingenommene Staatsanwälte und Richter befasst sein dürfen. Dies treffe aber bei der Mehrzahl der Staatsanwälte in Deggendorf nicht zu. Die zwei einzigen unvoreingenommenen örtlichen Staatsanwälte dürften der Sache mangels Erfahrung nicht gewach-

[203] Vgl. Deggendorf 1 Js 759/46 = KLs 33/47, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 34.

[204] Zit. nach Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, Legal Division, 17. 7. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

[205] Ebd.

sen sein. Der Landgerichtspräsident Deggendorf teilte diese Meinung und äußerte, auch die vier Deggendorfer Richter am LG seien befangen. Landgerichtsdirektor Meyer und Landgerichtsrat Dr. Becher hätten beide den mitbeschuldigten Oberstaatsanwalt Dros gut gekannt. Wenn Dr. Becher als Untersuchungsrichter eingesetzt würde, müsste er die Voruntersuchung gegen Dros führten. Der Landgerichtspräsident Dr. Albert Heyn sowie Landgerichtsrat Dr. Eder würden den belasteten Oberstaatsanwalt Dros persönlich außerdienstlich gut kennen. Am LG Deggendorf seien somit keine unbefangenen Richter vorhanden und auf das AG könne nicht zurückgegriffen werden, weil der dortige Amtsgerichtsrat, der 72-jährige Landgerichtsdirektor in Rente, Kreischer, dem Umfang des Strafverfahrens und den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht gewachsen sei, die anderen Amtsgerichtsräte zu unerfahren seien. Hinzu komme, dass weitere Mitangeklagte „alteingesessene Deggendorfer mit großem Anhang“ seien. Deggendorf sei als Tagungsort daher nicht geeignet. „Ich halte deshalb in Deggendorf überhaupt nicht die geeignete Atmosphäre für gegeben zur Durchführung dieses weite Kreise von Deggendorf in Mitleidenschaft ziehenden Verfahrens.“ Es wurde vorgeschlagen, das LG Regensburg, das den „weit günstigere[n] Boden“ für diesen Prozess habe, zum Verhandlungsort zu machen.[206]

Die amerikanische Legal Division nahm Anstoß daran, dass sich alle Richter für befangen erklärt hatten und den Fall in Regensburg verhandelt sehen wollten: „[…] the startling fact that all judges in Deggendorf had declared themselves prejudiced in this case and that the case has consequently been transferred to the district court in Regensburg. The reason given for this action was that one of the persons ‚involved‘ in this case is a former prosecutor in Deggendorf. This excuse seems to have been accepted both by the German administration of justice and by our field inspector without attempt at further exploring the situation.“[207]

Doch das Verfahren blieb an den Deggendorfern hängen. Nach der amerikanischen Kritik vom Juli 1947 wurde vergleichsweise schnell – nämlich im August 1947 – Anklage erhoben. Das Gericht wurde nun folgendermaßen zusammengesetzt: Vorsitzender Richter wurde der Deggendorfer LG-Präsident Dr. Albert Heyn, der weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört hatte, Beisitzer waren der Landgerichtsdirektor in Rente, Dr. Paul Kreischer, vom AG Deggendorf, ebenfalls ohne NS-Vergangenheit, sowie der Landgerichtsrat Dr. Hugo Eder, NSDAP-Mitglied seit 1937, durch die Spruchkammer als Mitläufer eingestuft. Die Anklage vertrat der Münchner Generalstaatsanwalt Dr. Albert Roll, außerdem war der Erste Staatsanwalt Dr. Reiss an dem Verfahren beteiligt.[208] Dass das Verfahren wegen seiner Nichteinbeziehung derjenigen, die Amalie Nothaft denun-

[206] Brief Dr. Albert Heyn, LG-Präsident von Deggendorf, an OLG-Präsident von München, 23. 4. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

[207] Brief Hans W. Weigert an Haven Parker, Legal Division, OMGUS, 17. 7. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

[208] Vgl. Brief Dr. Albert Heyn, LG-Präsident von Deggendorf, an Legal Division, OMGBY, 1. 11. 1947, NARA, OMGUS 17/217 – 1/15.

ziert hatten, auf Kritik gestoßen war, ist bereits an anderer Stelle erwähnt worden.

Die Jagd auf Juden, „Halbjuden" oder Personen, die „jüdisch aussahen", dauerte bis zum Untergang des Dritten Reiches. Der NSDAP-Kreisleiter von Hannover, Heinz Deinert erschoss am 8. 4. 1945 in Gehrden bei Hannover einen „Halbjuden", weil er diesen für gefährlich hielt.[209] Schließlich fielen sogar die „Volksgenossen" unter diesen Verdacht. Der 16-jährige HJ-Angehörige Wolfgang M. wurde bei Ründeroth im Oberbergischen Kreis am 29./30. 3. 1945 erschossen, weil ihm ebenfalls ein „jüdisches Aussehen" attestiert wurde. Die DAF-Gauleitung Köln-Aachen zog sich gegen Kriegsende nach Atzenhagen bei Wiehl im Oberbergischen Kreis zurück, der HJ-Angehörige Wolfgang M. war als Kurier für die ebenfalls dort befindliche NSDAP-Kreisleitung Bonn tätig. Der DAF-Gauhauptstellenleiter Willi Hessmer räumte bei polizeilichen Ermittlungen sofort ein, M. erschossen zu haben, angeblich weil dieser als Kurier aus der Wohnung des DAF-Amtsleiters Dr. Ulrich F. eingemachtes Obst und Lebensmittel in geringen Mengen gestohlen hatte, im Besitz einer Pistole gewesen sei bzw. weil M. Gespräche von Willi Hessmer und F. angehört hatte, in denen diese über die korrupten Zustände bei der NSDAP-Gauleitung klagten und eine Anzeige von M. befürchteten. Willi Hessmer gab auch an, der Junge habe „jüdisch" ausgesehen und sei deshalb „nicht lebensfähig" (!) gewesen, er (Hessmer) habe dies beurteilen können, weil er aus der Jugendpflege gekommen sei. Wegen der Diebstähle misshandelten Hessmer und Ulrich F. Wolfgang M. und behaupteten anschließend, ihn in ein Wehrertüchtigungslager der HJ zu überführen. Tatsächlich hatten sie seine Erschießung beschlossen und befahlen ihm in einem Wald aus dem Auto auszusteigen, Hessmer tötete Wolfgang M. in einem Gehölz mit einem Kopfschuss. Sowohl Willi Hessmer als auch Dr. Ulrich F. wurden am 23. 1. 1946 wegen Mordes zum Tod verurteilt: Die Beweggründe waren niedrig, sie wollten die Tötung, um ihr eigenes Leben zu retten, da sie fürchteten, M. würde sie bei der NSDAP-Gauleitung anschwärzen, die Tatausführung war heimtückisch. Vor seiner Hinrichtung am 30. 8. 1946 in Dortmund gestand Willi Hessmer, die Tat allein geplant und ausgeführt zu haben, so dass das Urteil gegen Dr. Ulrich F. aufgehoben wurde und es 1948 zu einer Wiederaufnahme kam. Der Tatbeitrag von Dr. Ulrich F. bestand demzufolge lediglich aus der Fahrt zum Ort der Tötung, die aber ohne Wissen um die von Hessmer geplante Tat erfolgte. Er begünstigte aber die Straftat, indem er in eine nach der Tat von der Kriminalpolizei verlangten schriftlichen Begründung für Ms. Tötung einen aus der Luft gegriffenen Spionageverdacht einführte, um so die polizeilichen Ermittlungen zu beenden und die Bestrafung Hessmers zu vereiteln. Dafür wurde er zu einem Jahr Gefängnis wegen Begünstigung verurteilt, die Strafe war durch die U-Haft verbüßt.[210]

[209] Vgl. Hannover 2 Js 163/48 = 2 Ks 20/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 175.

[210] Vgl. Köln 6 Js 971/45 = 6 KLs 11/45, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/964–968, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 2; Nr. II, Nr. 65.

V. Die Verfolgung von Verbrechen der „Reichskristallnacht“ und „Arisierung“

Die braune Uniform, SA genannt, erscheint am hellen Tag und in tiefer Nacht und läutet an. Vor diesem Läuten erschrickt jeder. […] Und sie alle werden mit schrillem Läuten aus ihren Häusern geholt und weggeführt, in Lager gebracht und erniedrigt, bis ihre Seele nicht mehr weiter kann und der Körper stirbt.
Veza Canetti, Die Schildkröten

Gegenstand sind die Ermittlungen und Prozesse zur „Reichskristallnacht“ sowie die Strafverfahren der „Arisierung“.[1] Neben der Auslösung durch örtliche NSDAP-Gedenkfeiern zur Erinnerung an den Hitler-Putsch, die mit antisemitischen Hetzreden und oft auch exzessivem Alkoholkonsum verbunden waren, dem Niederbrennen und Demolieren von Synagogen, Geschäftshäusern und Wohnungen spielten insbesondere die Misshandlungen und Verhaftungen der Opfer eine wichtige Rolle. Damit waren Erniedrigungen und Demütigungen verbunden, von denen hier einige erwähnt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung jener Taten, die über die von übergeordneten Parteistellen und Behörden befohlenen Rechtswidrigkeiten hinausgingen. Nach 1945 wurden die Taten als schwerer Haus- und schwerer Landfriedensbruch (§§ 123, 125 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Sachhehlerei (§ 259 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB) und VgM gewertet, teils auch als Nötigung (§ 240 StGB) und Diebstahl (§ 242 StGB).

1. Das Pogrom

Der genaue Verlauf des Pogroms auf Reichsebene ist teils detailliert rekonstruiert worden. Oft sind aber die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt worden, die den Ablauf und die Beteiligung an diesen Orten wesentlich mitbestimmten. In Landstuhl waren die SA-Reserve und die aktive SA auf dem Marktplatz angetreten, weil der für den 10.11.1938 erwartete Einmarsch der Garnison von Landstuhl feierlich begangen werden sollte. Zwei geschlossene Trupps uniformierter SA-Leute zogen vom Marktplatz in die Stadt und beteiligten sich an Verwüstungen des Betsaals und verschiedener Wohnungen. Der NSDAP-Kreisleiter befürchtete, wegen der Empfangsfeierlichkeiten für die Wehrmacht mit dem Pogrom in Zeitnot zu geraten und machte verspätet erschienenen Teilnehmern Vorwürfe.[2]

[1] Grundlegend zur Ahndung der „Reichskristallnacht“ ist nach wie vor Obst, „Reichskristallnacht“, wenngleich er von den Prozessen bei über 90 Landgerichten nur 77 auswerten konnte und die Ermittlungsverfahren nur teils einbezogen hat. Für die Verfolgung des Pogroms in der Nachkriegszeit in Österreich liegt die Überblicksdarstellung von Albrich/Guggenberger, „Nur selten steht einer dieser Novemberverbrecher vor Gericht“ vor.

[2] Vgl. Zweibrücken 7 Js 3/49 = KLs 24/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

In Miehlen ging das Pogrom ebenfalls von einer bereits laufenden Veranstaltung aus. Am Abend des 9. 11. 1938 fand eine Hochzeitfeier statt, das Paar hatte am Morgen die „Eheweihe“ bekommen. Es waren zahlreiche örtliche Nationalsozialisten versammelt, die von der Feier aus zu Pogromhandlungen schritten, die zur Zerstörung diverser Manufakturwarengeschäfte, einer Sattlerei, einer Metzgerei sowie der örtlichen Synagoge führten.[3] In einigen Orten im Rheinland wurde am 11. 11. 1938 der traditionelle Martinsumzug abgehalten. Ein Angehöriger der HJ-Gefolgschaft 1/39 in Düsseldorf räumte ein, sich SA-Leuten angeschlossen und zugesehen zu haben, als diese in die Wohnung von Juden eingedrungen seien, z. B. in der Erasmusstraße 20 in Düsseldorf, wo die jüdische Familie Josef Lilienfeld wohnte, oder in der Corneliusstraße 109 bei Familie Ernst Lilienfeld.[4] Auch in Krefeld-Uerdingen fand das Pogrom während des Martinsumzugs statt[5], ebenso in St. Tönis.[6] In Hüls begannen die Ausschreitungen gegen 18 Uhr, während sich der St.-Martins-Zug durch die Straßen bewegte.[7]

An manchen Orten, wie in Alpen, erfolgte der Aufruf zum Pogrom über Flugblätter, wo folgende Botschaft Verbreitung fand: „NSDAP-Ortsgruppe Alpen. Alpen, den 10. November 1938. Meine Volksgenossen und Volksgenossinnen! Der Meuchelmord von Paris hat der ganzen Welt wieder einmal die Teufelsfratze des internationalen Judentums gezeigt. Auch wir in Alpen haben noch Vertreter dieser Feinde unseres Volkes. Leider!!! Nun aber ist Schluß mit dem Mitleid mit dieser Rasse der Gegen- und Untermenschen! Noch heute wird der Anfang zur Lösung des Alpener Judenproblems gemacht!! Kommt zur Groß-Kundgebung heute abend im Saale Janssen um 8 Uhr! Es spricht: Der Kreisamtsleiter Pg. Haastert. Heil Hitler! Gez. Giesen Ortsgruppenleiter. Kein Haus darf fehlen, dass [sic] ein deutsches genannt wird!“[8]

Wie bekannt, kam es in Hessen und Sachsen-Anhalt bereits vor dem reichsweiten Pogrom zu Ausschreitungen. In Wachenbuchen fanden schon am 8. November 1938 und am 9. November 1938 Zusammenrottungen vor dem Haus des jüdischen Lehrers Sonneberg statt, dessen Haus von SA-Angehörigen und einem aufgepeitschten Mob auf Befehl des NSDAP-Ortsgruppenleiters aufgebrochen und geplündert wurde. SA-Angehörige waren mit Axt und Pickel bewaffnet, als sie in das Haus einbrachen und den jüdischen Lehrer aus seinem Haus verjagten. Das Haus wurde vollständig demoliert, sogar das Dach abgedeckt, Wände eingerissen, Möbel auf Straße und Hof geworfen. Im Haus selbst befanden sich 35–50 Menschen, vor dem Haus etwa 300. Am Abend des 9. November erschienen mehrere hundert Menschen vor dem Haus und setzten das Zerstörungswerk fort, am 10. November 1938 mussten die Juden von Wachenbuchen unter Aufsicht der SA

[3] Vgl. Koblenz 9 Js 132/49 = 9 Ks 1/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1305.
[4] Vgl. Düsseldorf 8 Js 164/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/14.
[5] Vgl. Krefeld 1 Js 70/48 = 1 Ks 2/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 8/41–44.
[6] Vgl. Krefeld 2 Js 402/48 = 2 Ks 2/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 30/109–111.
[7] Vgl. Krefeld 6 Js 655/48 = 6 Ks 1/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 30/118.
[8] Kleve 5 Js 417/47 = 5 Ks 1/48, 5 KLs 1/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 107/7–8; siehe auch Kleve 5 Js 568/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 7/906.

die Reste des Hauses einreißen. Auftakt war eine antisemitische Rede des NSDAP-Ortsgruppenleiters und Bürgermeisters gewesen, die von 200–250 Personen gehört wurde, davon waren etwa 15–20 SA-Leute. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter forderte, nach der Versammlung, das jüdische Schulhaus in Wachenbuchen (gleichzeitig Wohnhaus des Lehrers) abzureißen und dem Lehrer eine „Abreibung" zu verpassen. Der Führer der SA Wachenbuchen riet zur Vorsicht, „damit man nicht mit dem Staatsanwalt Bekanntschaft mache". Der ranghöchste örtliche SA-Führer brachte auch das Fahrrad des Lehrers Sonneberg an sich, ein anderer SA-Angehöriger nahm eine Wanduhr mit. 50 Einmachgläser wurden zur NSV gebracht.[9] Der Landrat von Hanau, Friedrich Löser, äußerte nach dem Attentat auf Sonneberg: „Warum habt Ihr ihn nicht festgehalten oder totgeschlagen? Wenn er ins Ausland kommt, haben wir die größte Schweinerei."[10]

Einige Fälle sollen hier die individuelle Dimension der Ausschreitungen deutlich machen.

In Groß-Auheim wurden die Anwesen zweier Juden beim Pogrom verwüstet. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter hatte einige Täter zur Demolierung der Wohnungen und Geschäfte von Baum und Hirschmann aufgefordert, die Tatausführung erfolgte u. a. mit dem Vorschlaghammer. Ein Buffet mit Porzellan, Kristall und Glas wurde umgestürzt, Lampen, Radio, Nähmaschine, Wanduhr, Schreibmaschine wurden zerstört oder beschädigt, Bilder, Stühle, Tischdecken und Teppiche mit Tinte übergossen, die Bettdecken mit Glasscherben zerschnitten. In der Anklage hieß es, dass Glas- und Porzellanreste im Anwesen Baum bis in die Nachkriegszeit hinein unentfernbar in den Fußboden eingedrückt waren. Selbst das Bild des Sohnes von Frau Baum wurde aus dem Rahmen gerissen, zerfetzt und mit Tinte überschüttet. Ähnlich verwüstet wurde das Anwesen Hirschmann, das sich ebenfalls in der Hauptstraße befand.[11]

In Kamp wurde das Haus der jüdischen Familie Kaufmann am Abend des 10. November von politischen Leitern, SA-Mitgliedern, HJ- und Jungvolkangehörigen, aber auch Zivilisten belagert, die Menge schrie „Juda verrecke" und „Jude, mach auf." Die Meute drang von der rückwärtigen Seite in das Haus ein, zerschlug im Erdgeschoss die Einrichtung und die Lampen, riss Ofenrohre und Türen aus ihren Verankerungen und wütete außerdem im Speicher, wo sie Teile der Decke in einem Raum im ersten Stock zum Einstürzen brachte. Familie Kaufmann, die ins Obergeschoss geflohen war, verließ das Haus, als Teile der Zimmerdecke herabstürzten, und fand Zuflucht im Kloster Bornhofen, die männlichen Mitglieder der Familie wurden festgenommen und ins Gefängnis Niederlahnstein gebracht.[12]

Als in Fürth die Hauptsynagoge von SA-Angehörigen der SA-Gruppe Franken aufgesucht wurde, schleiften sie den im selben Grundstück wohnhaften jüdischen

[9] Vgl. Hanau 2 Js 828/46 = 2 KLs 3/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 167/1–2; Hanau 2 Js 143/47 = 2 KLs 30/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 168/1–2.
[10] Hanau 2 Js 143/47 = 2 KLs 30/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 168/1–2.
[11] Vgl. Hanau 2 Js 951/46 = 2 KLs 3/49, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 175/1–2.
[12] Vgl. Koblenz 9/5 Js 510/48 = 9 KLs 4/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1258–1259.

Rechtsanwalt Dr. Albert Abraham Neubürger herbei und versuchten, mit seinem Kopf die Tür der Synagoge einzurammen. Erst als der Schlüssel aufgefunden wurde, entging Neubürger weiteren Torturen, musste aber der Verwüstung und Brandstiftung beiwohnen, er brachte sich im Februar 1942 vor der drohenden Deportation um.[13]

Zu den häufigsten Delikten während des Pogroms gehörten – neben den anderen Ausschreitungen – Plünderung und Diebstahl. Während die Täter sich bei der Niederbrennung der Synagogen, der Demolierung jüdischer Häuser und Läden und der Verhaftung der Juden auf Befehle beriefen, waren die Eigentumsdelikte nicht durch höhere Anordnungen gedeckt, sondern entsprangen privaten Motiven, die persönliche Bereicherung wurde teils durch (nachträglich erzwungene) Abgaben an NSV o. ä. notdürftig überdeckt. In Bad Nauheim wurden die Geschäfte jüdischer Händler geplündert.[14] Bei der Plünderung der Synagoge in der Hallstraße 9 in Hof wurden 55,- RM Silbergeld aus einer Kassette gestohlen, Silberleuchter, Silberschild, Familienbilder, Spardose, Kassette, Schifferklavier, Platinuhr und eine Schreibmaschine wurden aus der benachbarten Wohnung gestohlen, nur ein Teil später zurückgegeben.[15] In Ludwigshafen wurden drei Radios aus jüdischem Besitz zur Ablieferung an die NSV übergeben.[16] In Spiegelau entwendeten Angehörige der SA-Standarte 32 aus Zwiesel bei der Durchsuchung des Hauses eines jüdischen Glasfabrikanten am 11.11.1938 diverse Wertgegenstände, nachdem der Glasfabrikant am Vortag im Rahmen der antisemitischen Ausschreitungen in der sogenannten „Reichskristallnacht“ verhaftet worden war.[17] Die Staatsanwaltschaft Bonn ermittelte gegen Dutzende von Personen aus Weilerswist, Groß-Vernich und Lommersum im Kreis Euskirchen und äußerte beschönigend, es handele sich dabei „fast ausnahmslos um Frauen, die sich Diebstähle in den verwüsteten Häusern haben zuschulden kommen lassen und an der eigentlichen Aktion nicht beteiligt waren.“[18] In Neumarkt in der Oberpfalz bedienten sich die Pogromteilnehmer freizügig an Kleidungsstücken, Möbeln, Teppichen, Gemälden, Besteck und Schmuck sowie Gegenständen aus Synagoge und Privathäusern von Juden mit der Bemerkung, mit den Juden werde jetzt „aufgeräumt.“[19] In Düsseldorf lud eine Beschuldigte eine andere Frau zur Teilnahme an der Plünderung jüdischer Wohnungen ein, indem sie sagte: „Kommen Sie mit zur Stadt, dort werden die Juden verarbeitet [sic].“[20] Elise F. empfahl Wilhelmine H. in Urbach, sich doch ebenfalls Wäsche aus dem Besitz des Juden Jakob zu holen, diese bediente sich mit Plumeaus, Kopfkissen, Leibwäsche und gesponnener Wolle, bündelte die Gegenstände und ließ sich beim Heim-

[13] Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 450/48 = 554 KLs 199/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2860/I–III.
[14] Vgl. Gießen 2 Js 2102/48 pol. = 2 KLs 4/49 pol.
[15] Vgl. Hof Js 3321/48 = KLs 4/51, StA Bamberg, Rep. K 107, Abg. 1987, Nr. 749.
[16] Vgl. Frankenthal 9 Js 51a–b/47 = 9 KLs 4/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[17] Vgl. Deggendorf 1 Js B 2593/46.
[18] Bonn 7 Js 340/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/471.
[19] Nürnberg-Fürth 1b Js 1667/48 = KLs 5/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2316/I–III.
[20] Düsseldorf 8 Js 73/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/24.

transport von zwei anderen Frauen helfen. Von einem Gendarm wurde die Wäsche kurz darauf beschlagnahmt.[21] Nach Beendigung der eigentlichen Ausschreitungen gegen Juden in Schwegenheim brachte eine Frau aus dem Geschäft eines Juden namens Berthold Walter zwölf einzelne Damen- und Kinderschuhe, zwei angesetzte Herrenhemden und ein Stück Stoff für ein Kinderkleid an sich. Erst auf Aufforderung lieferte sie die Gegenstände wieder ab.[22] Gerüchteweise wurde in Aurich behauptet, NSDAP-Anhänger hätten sich durch Textildiebstähle bei dem Pogrom „neu eingekleidet".[23] Eine Ehefrau, Tochter und Schwiegertochter eines in der Nachkriegszeit wegen Landfriedensbruchs rechtskräftig Verurteilten trugen dem Vernehmen nach umgefärbte Kleider aus Stoffen der Synagoge Limburg.[24] Plünderungen im großen Stil wurden auch in Windsbach vorgenommen. Dort äußerte der NSDAP-Ortsgruppenleiter Windsbach: „Das Eigentum der Juden ist freigegeben". Anschließend ließ er Kronleuchter, Silbergeräte, Gewänder und Thora-Rollen in seine Wohnung bringen.[25] In Badenweiler legte sich ein Angeklagter beim Pogrom einen Staubsauger und zwei Perserteppiche aus jüdischem Besitz zu.[26] Einem jüdischen Ehepaar wurden in Badenweiler diverse Wertgegenstände und Schmuck gestohlen.[27] In Heidenheim wurde das Haus des Juden Jules Neuburger von einer Vielzahl von Menschen geplündert. Eine Beschuldigte karrte mit einem Handwagen Kleidungsstücke weg, ein Beschuldigter nahm eine Backschüssel mit. Die erste Beschuldigte behauptete, die Kleidungsstücke der Frau Martin, Tochter von Jules Neuburger, nur mitgenommen zu haben, um diese vor der plündernden Menge zu retten. Später habe sie die Sachen beim Ortsgruppenleiter abgegeben, von dem Frau Martin sie abholte. Sie habe sich angeblich bei der Beschuldigten für ihre Handlungsweise bedankt. Der zweite Beschuldigte räumte ein, die Backschüssel aus dem Hof des Anwesens Neuburger mitgenommen zu haben. Er verteidigte sich, dies sei keine Plünderung, da jeder etwas mitgenommen habe. Er behauptetete, nur aus Neugierde und ohne Bereicherungsabsicht in das Anwesen Neuburger gegangen zu sein. Seine Tochter, die ebenfalls am Pogrom teilnahm, brachte eine Tischdecke nach Hause. Beides habe er später beim NSDAP-Ortsgruppenleiter abgegeben. Einige Wochen später versuchte der NSDAP-Ortsgruppenleiter die entwendeten Gegenstände einzusammeln, was aber nur zu geringfügigen Abgaben minderwertiger Gegenstände führte.[28] Am selben Ort schweißten die Täter einen Kassenschrank auf, um sich in den Besitz des Inhalts zu setzen.[29] In Ansbach wurden während des Krieges mehrere aus der Synagoge stammende Kisten mit Kultgegenständen und

[21] Vgl. Koblenz 9/3 Js 226/47 = 9 Ks 5/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 3237–3250.
[22] Vgl. Landau 7 Js 14/46 = KMs 14/47, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[23] Aurich 2 Js 703/45 = 2 Ks 17/49, StA Aurich, Rep. 109 E, Nr. 4/1-12.
[24] Vgl. Limburg 3 Js 530/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1166.
[25] Vgl. Ansbach 1 Js 2500/46 = KLs 25/47, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 682/I–V.
[26] Vgl. Freiburg 1 Js 134/49 = 1 Ks 5/49.
[27] Vgl. Freiburg 1 Js 238/49.
[28] Vgl. Ansbach 5 Js 74/49, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 5 Js 74/49.
[29] Vgl. Ansbach 5 Js 114/48 = KLs 26/49, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 150.

Gebetsschals bei einem Beteiligten gelagert.[30] „Minderbemittelte“ Personen – so der Polizeibericht vom 24. 8. 1945 – trugen in Trabelsdorf Einrichtungsgegenstände wie Bänke, Türen, Treppenstufen und Balken von der Empore aus der Synagoge, um sie als Brennholz zu verwenden.[31] In Nierstein wurde das Anwesen des jüdischen Kaufmannes Wolf durch SS-Leute zerstört, andere Täter plünderten Stoffe aus dem Textillager und Wein aus dem Weinkeller.[32]

Bei der Plünderung der Synagoge von Limburg durch die örtliche Bevölkerung wurden rituelle und profane Gegenstände wahllos aus dem Gebäude gezerrt, demoliert oder gestohlen. Einer der Täter bestätigte, dass „ein reges Gehen und Kommen der Einwohner von Limburg“ dort geherrscht hätte. Eine Rotte Halbwüchsiger holte einen Kupferkessel, Silbergeräte, ein schweres goldbesticktes Seidentuch und einen aufgerollten Teppichläufer, die der Täter dann für sich beschlagnahmte und in seinem Haushalt verwendete. Den Teppichläufer zerstückelte er und schenkte die Stücke seiner Tochter als Bettvorleger. Zeugen belasteten den Täter, auch gusseiserne Heizkörper aus Synagoge und Wohnung des Synagogendieners mit einem Handwagen weggekarrt zu haben, überdies Fußbodenbretter, Ziegelsteine, eine Leiter, eine Zinkbütte, Matratzen und Bettzeug.[33] In Oberlustadt stahl ein Mann Kleidung und Wäsche aus den Wohnungen der Juden Frank und Weil und behauptete hinterher frech, er habe den Sack mit Kleidern von Frau Weil geschenkt bekommen, weil er ihr einmal beim Öffnen eines Kleiderschranks behilflich gewesen sei.[34] Bei Lina Koch aus Ingelheim waren im Verlauf des Pogroms Möbel, Einrichtung, Bilder und anderes Inventar gestohlen worden.[35] In Solingen-Ohligs veranlasste der Dezernent des Wohlfahrtsamtes 1946 ein Verfahren, weil er in der Wohnung von dem mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter verschwägerten Willy S. in der Bebel-Allee Möbel aus jüdischem Eigentum entdeckte, die von der NSDAP-Ortsgruppe Solingen-Ohligs geplündert worden waren, die Familie Willy S. hatte ein komplettes Schlafzimmer (zwei Betten, zwei Nachtkästchen, eine Frisiertoilette mit Sessel, einen Kleiderschrank, zwei Stühle, eine Bettumrandung, Matratzen, Kopfkissen, Steppdecken, Plumeaus, einen Teewagen, vier Garnituren Bettwäsche, einige kleine Zierdeckchen), die aus der Plünderung des Warenhauses Wertheim stammten, von der NSDAP-Ortsgruppe erworben.[36] In Landau richtete sich der SS-Sturmbann im früheren Anwesen des jüdischen Augenarztes Dr. Frank in der Martin-Luther-Straße 46 gemütlich ein, der Hausmeister erhielt dort ab dem 15. Januar 1939 eine Wohnung, die mit Gegenständen bestückt wurde, die im November 1938 in verschiedenen jüdischen Anwesen gestohlen oder beschlagnahmt worden waren. Mitte

[30] Vgl. Ansbach 1 Js 5396/47 = Nürnberg-Fürth KLs 129/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2171/I–IV.
[31] Bamberg Js 40/46, StA Bamberg, Rep. K 105, Abg. 1995, Nr. 661/1–2.
[32] Vgl. Mainz 3 Js 1300/47, AOFAA, AJ 1616, p. 806.
[33] Limburg 3 Js 794/45 = 3 KLs 5/45, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 904.
[34] Vgl. Landau 7 Js 70/47, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[35] Vgl. Mainz 3 Js 111/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
[36] Vgl. Wuppertal 5 Js 81/47 = 5 KLs 44/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/43–44.

1941 räumte die SS das Anwesen und nahm die meisten Teile mit, einige Ölgemälde, Vorhänge, Bestecke, Wäsche, Tische, eine lederne Aktentasche und eine Wäschemangel wurden dem Hausmeister von zwei unbekannten höheren SS-Führern des SS-Sturmbanns zur Aufbewahrung übergeben, das Hausmeisterehepaar erhielt eine neue Wohnung in der Vogesenstraße und zog mit den anvertrauten Sachen um. Im Januar 1946 wurden die Gegenstände bei einer Hausdurchsuchung sichergestellt. Nur zögerlich räumte die Hausmeisterehefrau ein, dass die Gegenstände ihr nicht gehörten und sie die Absicht hatte, diese für sich zu behalten.[37]

In Haßloch wurden nach dem Pogrom im großen Stil Wäschediebstähle aus dem Warenlager des Textilgeschäftes Loeb begangen, das Warenlager auf Befehl eines SA-Sturmführers mit Hilfe eines Autos vollständig geräumt. Gemeindearbeiter mussten für den SA-Sturmführer Decken und Unterhosen in dessen Anwesen schaffen, angeblich zur Verteilung an SA-Leute. Allerdings befanden sich auch Damenunterwäsche, Schlüpfer und Strümpfe unter den vom SA-Sturmführer konfiszierten Textilien. Überdies stellte er einen Schreibtisch, einen Bücherschrank, Schlafzimmermobiliar und andere Möbel aus jüdischem Besitz bei Unbeteiligten unter, wo er sie erst wieder entfernte, als die NSDAP Ermittlungen wegen der Plünderungen begann. Auch eine Standuhr aus der jüdischen Schule eignete er sich an. Außerdem brachten er und ein NSDAP-Zellenleiter je 15 Flaschen Wein an sich, die später bei der NSV abgeliefert wurden. Eine Nähmaschine und ein Posten Stoff aus dem Warenlager Loeb waren angeblich für die NS-Frauenschaft bestimmt. Alle Textilien sollen später bei der NSV abgeliefert und verkauft worden sein. Ein SA-Truppführer brachte eigenmächtig einen Handwagen voll Textilien weg und verteilte sie an SA-Leute, die bei den Plünderungen „zu kurz gekommen" waren, ebenso brachte er einen Kühlschrank an sich und schleppte einen Schreibtisch zum Parteilokal. Ein NSKK-Truppführer bediente sich mit einem Anzug, Schuhen, Wäsche und Socken aus dem Warenlager Loeb und übergab zwei Tätern den Schlüssel zum Anwesen Loeb, damit sie sich ebenfalls dort mit einem Sack Wäsche eindecken konnten. Ein stv. NSDAP-Blockleiter „kaufte" bei Loeb für 50,- RM einen Rauchtisch, einen Teewagen und einen Ofen, für die er auch eine Quittung erhielt, angesichts des Pogroms wertete das Gericht den „Kauf" wie eine Wegnahme, da die Zwangslage des Verkäufers ausgenutzt wurde und damit als Rechtsgeschäft zivilrechtlich nicht gültig war. Der NSDAP-Blockleiter hatte die Gegenstände zunächst entwendet und dann durch einen Mittelsmann einen Kaufvertrag abschließen lassen.[38]

Für einige Täter war das Pogrom lukrativ, auch wenn sie nicht selbst lange Finger machten: Ein kommissarischer NSDAP-Zellenleiter erhielt von der Hilfskasse der NSDAP eine einmalige Invaliditätsunterstützung in Höhe von 2000,- RM sowie eine Tagesgeldunterstützung in Höhe von 93,- RM „wegen der Folgen seines Unfalls vom 11.11.1938" zugebilligt. Laut seinen Angaben führte er im Bereich der NSDAP-Ortsgruppe Hombüchel einen Streifendienst bei zerstörten jüdischen Woh-

[37] Vgl. Landau 7 Js 1/47 = KMs 10/47, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[38] Vgl. Frankenthal 9 Js 235/49 = 9 Ks 5/50, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

nungen und Geschäften durch, um Plünderungen vorzubeugen, und rutschte gegen 3 Uhr morgens am 11. November 1938 bei der Synagoge in der Genügsamkeitsstraße in Wuppertal-Elberfeld auf einer Glasscherbe vor dem Eingang aus. Weil er sich eine schwere Schnittwunde am linken Unterarm zugezogen hatte, musste er im St.-Josefs-Hospital behandelt werden. Zeugen behaupteten dagegen, er sei bei der Explosion in der Synagoge durch die Glasscheibe geflogen und habe sich so verletzt.[39]

Teils geschah die Aneignung von Werten nur um der Aneignung willen – ohne dass von den Dingen Gebrauch gemacht wurde. In Seibersbach war das Warenlager der Familie Wolf geplündert und mit dem Lkw weggefahren worden. Während die Lebensmittel von Familie Wolf durch die NSV verteilt wurden, wurden die Textilien anschließend im Gemeindehaus („Volkshaus“) Dörrebach gelagert worden und fielen dem Mottenfraß zum Opfer. Moritz Wolf, 1948 wohnhaft in der Bronx in New York, schilderte den Vorfall wie folgt: „Ich hatte eine solche Aufregung, das war schon schrecklich. Des morgens früh kam schon die Polizei mit dem Vorsteher und haben mir das Haus untersucht, angeblich nach Waffen usw., das Geld in der Kasse – 600,- RM – mitgenommen, doch später wieder soweit zurückgegeben. So durfte ich auf Befehl 3 Tage nicht aus dem Haus. Des nachmittags gegen 5 Uhr kam ein Auto angefahren mit einer Mannschaft, diese schlugen den Ladentisch zusammen, dann fingen sie an aufzuladen, besonders Wolle, Unterwäsche, Hemden usw. Als dies fertig war, mußte ich das Lager zeigen und alsdann wurde alles geräumt, sämtliche Lebensmittel, darunter 1 voller Sack Zucker (2 Zentner) und noch einen halben Sack und viele Säcke mit anderen Lebensmitteln. Ich denke, es war zusammen ein Wert von 600,- RM; auch mein Geschäftsbuch nahmen sie mit, um zu sehen, wer noch bei mir gekauft hatte. Des andern Abends kamen 2 Mann und brachten das Buch zurück und hatten ein Schreiben, worin ich unterschreiben mußte, daß bei mir nichts entwendet wurde. Was wollte ich machen, ich gab meine Unterschrift. Es war der Ortsleiter [DAF-Ortswalter G.][40] und der [NSKK-Scharführer] D., die das Auto hatten und die Sachen mit vielen andern Sachen aufgeladen hatten. Dasselbe wurde alsdann nach Dörrebach ins Volkshaus abgeladen. Im Sommer kam Einquartierung, und so sind auch Soldaten ins Volkshaus gekommen. Nach einigen Tagen konnten sie es dort vor Schnaken nicht mehr aushalten. So gingen sie zum Vorsteher, Kreisbauernführer Kröber, und verlangten den Schlüssel von dem Zimmer. Der gab denselben nicht heraus, so haben die Leute die Türe aufgeschlagen. Da die ganzen Sachen aufeinander lagen, hatte sich ein schreckliches Ungeziefer entwickelt. So haben sie alles zum Fenster hinausgeworfen. Natürlich war die Bevölkerung sehr aufgebracht, daß alles verdorben war, besonders die Wolle. Natürlich war andern Tags alles ruhig vor Angst, etwas zu sagen. Es waren ja meistens Dörrebacher. Es

[39] Vgl. Wuppertal 5 Js 3591/46 = 5 KLs 82/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/261–265; vgl. auch „Synagogen-Brandstifterprozeß in Wuppertal-Elberfeld“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 10. 9. 1948.

[40] Vgl. Koblenz 2 Js 1619/48 = Koblenz 9 KLs 34/49, Bad Kreuznach 2 KLs 3/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 2.

wurde ja immer gesagt, dies müßte entschädigt werden, aber dabei blieb es. Ob ich vielleicht jetzt noch Ansprüche stellen könnte, was meinen Sie dazu?“[41]

Einige der Pogromtäter nutzten das Pogrom zu privaten Rachefeldzügen. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Trier-Euren gab als Motto aus: „Heute wird Generalabrechnung gehalten.“[42] Die Ehefrau eines SA-Rottenführers hatte beim Manufakturwarengeschäft von Albert Strauß in Oestrich noch Schulden, was der NSDAP-Ortsgruppenführer von Albert Strauß erfuhr. Der NSDAP-Ortsgruppenführer machte dem SA-Rottenführer Vorhaltungen, dass er „bei Juden kaufe“, der SA-Mann rächte sich daraufhin beim Pogrom, indem er Albert Strauß, der auf der Flucht vor seinen Verfolgern war, ein Bein stellte, so dass Strauß stürzte.[43] In Dierdorf drang ein 17-jähriger Angeklagter in das Haus eines Juden namens Moritz Salomon ein, um sich für Zwangsvollstreckungen zu rächen, die dieser gegen die Eltern des Angeklagten erwirkt hatte.[44] Der Vermieter von Max Halberstadt schloss sich der Menschenmenge an, die dessen Laden und Wohnung in der Hopfgartenstraße 13 in Wiesbaden-Biebrich zerstörte, weil er einige Prozesse gegen Halberstadt verloren hatte und der Meinung war, Halberstadt habe ihn um sein Haus betrogen.[45] In Engers hatte ein Jude namens Mendel größere Forderungen gegen Josef B., dessen Bruder hatte seinerseits eine Forderung von 240,- RM gegen Mendel und trat sie an Josef B. ab. Beim Pogrom bedrohte Josef B. Frau Mendel mit den Worten, er wolle sein Geld, ansonsten werde er das Sielscheit holen und zuschlagen. Obwohl er das Geld erhielt, suchte er anschließend in Weis und Heimbach nach Mendel.[46]

Nicht selten waren auch sogenannte Entschuldungen, bei denen Schuldscheine verbrannt wurden, etwa in Schöllkrippen.[47] In Achim entfernten zwei Viehhändler Seiten aus den Geschäftsbüchern der jüdischen Viehhändler Ansbacher, um Nachweise ihrer Schulden verschwinden zu lassen.[48] Ähnliches wird auch für Oestrich berichtet, wo ein Vater mit seinen Söhnen den Juden Leopold Strauß aufsuchte und Seiten mit der Verzeichnung der eigenen Verbindlichkeiten aus dessen Geschäftsbuch herausriss.[49] In Treuchtlingen drang Lina K. in das Haus des Juden Neuburger ein und versuchte, die Geschäftsbücher zu vernichten, weil sie bei ihm stark verschuldet war.[50] In Aufseß wurden beim Pogrom Einwohner, die Schulden bei Juden hatten, mit dem Auto aus verschiedenen Dörfern herbeigeholt, die

[41] Brief Moritz Wolf an Justizinspektor Hans Knopp in Bad Kreuznach, zit. nach Brief Hans Knopp an StA Koblenz, 14.12.1948, Koblenz 9/2 Js 1433/48 = Koblenz 9 KLs 35/49, Bad Kreuznach 2 KLs 28/50, LHA Koblenz, Zg. 94/04, Bündel 4.
[42] Vgl. Trier 2 Js 496/48 = 2 KLs 26/49, AOFAA, AJ 1616, p. 805.
[43] Vgl. Wiesbaden 4 Js 2393/46 = 4 KLs 9/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 262/1–5.
[44] Vgl. Koblenz 9 Js 228/49 = 9 Ks 8/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1278.
[45] Vgl. Wiesbaden 2 Js 3090/45 = 2 KLs 20/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 260/1–7.
[46] Vgl. Koblenz 9 Js 67/49 = 9 KLs 25/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1289–1295, 1328, 1335.
[47] Vgl. Aschaffenburg 4 Js 7/49 = KLs 7/51.
[48] Vgl. Verden 6 Js 311/47 = 6 Ks 1/48, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 587.
[49] Vgl. Wiesbaden 4 Js 2393/46 = 4 KLs 9/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 262/1–5.
[50] Vgl. Nürnberg-Fürth 1 Js 70/46 = KLs 16/46, KLs 138/46, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1809.

Juden mussten dann Quittungen über angeblich zurückbezahlte Schuldbeträge unterschreiben bzw. Verzichtserklärungen unterzeichnen. Einer schuldete einem Juden namens Moritz David immerhin 1300,- RM. Die Quittungen erhielten dann nicht die Schuldner, sondern die SS. Als andere Bauern von dem „Schuldenerlass“ erfuhren, suchten sie am 11.11.1938 den über 70-jährigen bettlägerigen Juden Karl Fleischmann in Aufseß auf und forderten ebenfalls einen Schuldenerlass in Höhe von 1200 bzw. 1600,- RM. Am gleichen Tag erschienen auch ein Notar und der zweite Bürgermeister der Gemeinde Aufseß bei Karl Fleischmann, weil die Gemeinde sein Grundstück kaufen wollte. Von Moritz David wurden vom zweiten Bürgermeister, der als Privatmann von der Gemeinde die Synagoge gekauft hatte, für den Abriss der bereits im September an die Gemeinde Aufseß verkauften örtlichen Synagoge noch 350,- RM eingetrieben.[51] Ein SA-Truppführer, Wilhelm K., der zum Viehhändler Isaak Kaufmann in St. Tönis in die Wohnung eindrang, äußerte: „Jetzt werden wir Dich koscher schlachten.“ Ein Täter namens Peter P. sagte beim Verlassen: „So Jude, jetzt hast Du Deine Kühe bezahlt.“ In Wirklichkeit war es Peter P., der bei Isaak Kaufmann noch Schulden wegen eines Kuhkaufs hatte, die Außenstände musste Peter P. später an die Gemeinde Tönis zahlen.[52] 1938 hatte ein NSDAP-Angehöriger bei dem Viehhändler Markus Stern aus Burghaun immer noch 2000,- RM Schulden. Am 11. November 1938 sah er zufällig den Sohn von Markus Stern, Jonas, in Frankfurt. Er folgte ihm mit einem angeblichen Gestapo-Angehörigen zu dessen Wohnung in der Obermain-Anlage 24, um den Vater Markus Stern zu suchen, der aber nicht anwesend war. Beim Eintreten äußerte der NSDAP-Angehörige: „Heute wird abgerechnet.“ Daraufhin wurde Jonas Stern von den Männern zum Polizeirevier geführt, der Beschuldigte sagte: „Hier habt Ihr noch en Judd.“ Jonas Stern kam ins KZ Buchenwald, aus dem er erst am 9. Januar 1939 entlassen wurde. Der NSDAP-Angehörige behauptete, das Geld zurückgezahlt zu haben, die Hypothek, die als Sicherheit eingetragen worden sei, sei aber nicht gelöscht worden. Deswegen habe er Markus Stern in dessen Wohnung aufgesucht und um die Löschung der Hypothek gebeten, die auch erfolgt sei. In Wirklichkeit war die Hypothek schon 1932 gelöscht worden, das Darlehen durch einen Nacheigentümer zurückgezahlt worden. (Über den genauen Verlauf hatte der NSDAP-Angehörige nach 1945 widersprüchliche Darstellungen gegeben.) Tatsächlich suchte er kurz nach dem Pogrom in dieser – bereits einige Jahre erledigten – Angelegenheit Markus Stern auf und schilderte den Besuch bei Markus Stern 1951 folgendermaßen: „Stern war damals infolge der vorangegangenen Ereignisse – seine Wohnung war vollkommen demoliert – seelisch gebrochen. Er weinte. Er gab mir auf meine Bitte zur Antwort, daß David Simon das in Ordnung bringen werde. Ich kann mir nur erklären, daß Markus Stern damals selbst über die Angelegenheit nicht mehr Bescheid wußte und infolge seines damaligen Zustandes nicht die Angelegenheit sofort zur Klärung bringen konnte. Sonst bestanden zwischen mir und Stern keine finanziellen

[51] Vgl. Bayreuth 1b Js 6851/46 = KLs 26/48, StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 842.
[52] Krefeld 2 Js 402/48 = 2 Ks 2/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 30/109–111.

Beziehungen mehr."[53] Bei anderen glitt das Verhalten gleich in die Erpressung ab. In Varel versuchten ein SA-Truppführer und ein SA-Obersturmführer einen Juden namens Weinberg, der einige Tage zuvor ein Haus für 2000,- RM zwangsverkauft hatte, zur Herausgabe des Erlöses zu zwingen, indem sie ihn in seiner Wohnung aufsuchten und bedrängten, das Geld herzugeben.[54] In Montabaur mussten die Juden eine Liste unterschreiben, derzufolge sie bestimmte Gegenstände wie Büroeinrichtungen, Schreibmaschinen und Bücherschränke „freiwillig" der SA überließen. Die SA holte die Gegenstände sofort mit dem Lkw ab. Eines der Opfer, Leopold Kahn, wurde zum erzwungenen Verkauf des Anwesens von einer Person in SA-Uniform eskortiert.[55]

In Frankfurt am Main hatte ein Täter geschäftliche Beziehungen zu den Juden Löwenstein und Rosenthal unterhalten, Löwenstein hatte wegen einer Forderung von 20,- RM an den Mann dessen Postscheckkonto beschlagnahmen lassen. Am 10. November 1938 kreuzte er in Löwensteins Wohnung auf und forderte die Rückgabe des Postscheckkontos, außerdem 50,- RM. Löwenstein händigte ihm beides aus. Durch den Erfolg bestärkt begab sich der Täter am Nachmittag gegen 15 Uhr in die Wohnung eines Juden namens Rosenthal, in dessen Wohnung bereits 15–20 Männer eingedrungen waren. Der Mann forderte von Rosenthal nun Geld wegen Reparaturkosten für einen Unfall, den Rosenthal angeblich mit dem Wagen des Täters gehabt habe. Eingeschüchtert stellte Rosenthal einen Postscheck über 320,- RM aus. Schon 1939 hatte der Angeklagte sich diesbezüglich verantworten müssen, vor dem AG Frankfurt 6 b Ms 32/39 wurde er wegen Erpressung im Fall Löwenstein am 17. Juni 1939 zwar freigesprochen, im Fall Rosenthal aber zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. 1948 wurde erneut verhandelt, diesmal wegen Landfriedensbruchs im Fall Rosenthal, da sich der Angeklagte zusammen mit über einem Dutzend öffentlich zusammengerotteten Männern in dessen Wohnung begeben hatte.[56]

In Hennweiler nutzten Täter ebenfalls die Gunst der Stunde zur Eintreibung von Außenständen. Der NSDAP-Stützpunktleiter von Hennweiler ging zusammen mit einem angeblichen Gläubiger zum Haus der Familie Kahn, weil Kahn diesem wegen eines Viehhandels von 1928 (!) 100,- RM schuldete. Der Gläubiger rechnete damit, dass das Vermögen der Juden beschlagnahmt werde, weswegen er schnellstmöglich seine Forderung beglichen haben wollte, Kahn stellte auch einen Schuldschein aus, was der Gläubiger in einer Wirtschaft erzählte. Zusammen mit dem Gläubiger und anderen NSDAP-Angehörigen ging der NSDAP-Stützpunktleiter des benachbarten Hahnweiler gegen 20 Uhr zu Kahn, um den Schuldschein in Bargeld einzulösen.[57]

In Ermetzhofen wurde ein Jude namens Hugo Österreicher vom NSDAP-Ortsgruppenleiter von Neuherberg um 65,- RM erleichtert und überdies gezwungen, eine Pachtzinsforderung gegen einen Landwirt in Höhe von 60,- RM an die

[53] Frankfurt 55/7 Js 2985/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30026.
[54] Vgl. Oldenburg 10 Js 888/48 = 9 Ks 15/50, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1162.
[55] Vgl. Koblenz 9/3 Js 1648/48 = 9 KLs 62/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1236.
[56] Vgl. AG Frankfurt 3 Ms 19/48, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32492 (Restakt).
[57] Vgl. Koblenz 9/2 Js 449/47 = 9 KLs 52/49, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 34.

NSDAP-Ortsgruppe Neuherberg abzutreten, das Geld wurde anschließend durch die NSDAP von dem Landwirt beigetrieben.[58] Neben der Zerstörung der Inneneinrichtung der Synagoge in Achim wurden bei Albert Anspacher etwa 2000,- RM aus einem Geldschrank beschlagnahmt, ebenso wurde Paul Anspacher Bargeld abgepresst, insgesamt 3239,75 RM. Dieses wurde auf ein Sonderkonto eingezahlt, durch die Einzahlung von herausgenötigtem Bargeld von Karl Anspacher am 11.11.1938 wuchs das Konto auf 4020,75 RM an, die am 12.11.1938 der Reiter-Standarte 62 in Bremen überwiesen wurden, die das Geld ihrerseits an die SA-Gruppe Nordsee überwies. Der weitere Verbleib war unbekannt, die Familien erhielten ihr Geld nicht zurück.[59] In Emden wurde eine Familie verhaftet, in ihrer Wohnung fand während ihrer Abwesenheit ein Gelage statt, bei dem sich die örtliche SA mit Wein und Zigaretten versorgte, bei einer Hausdurchsuchung verschwanden überdies mehr als 8000,- RM und teurer Schmuck.[60] In Norden wurde das den Juden abgenommene Geld auf ein eigens für diesen Zweck eingerichtetes Konto Nr. 378 bei der Kreis- und Stadtsparkasse in Norden eingezahlt. Formeller Inhaber war der SA-Sturmbannführer Wedekin, verfügungsberechtigt waren Wedekin und zwei weitere Personen, darunter der Führer des aktiven SA-Sturms Norden. Insgesamt wurden dort rund 8000 RM eingezahlt. Anfang Dezember 1938 wurde das Konto aufgelöst, 7824,09 RM auf das Konto Nr. 407 überwiesen, das auf den Namen eines weiteren Täters – des NSDAP-Ortsgruppenleiters von Norden – eingerichtet wurde. Dieser konnte im Namen des Landrats von Norden darüber verfügen. Auf diesem Konto waren jüdische Gelder in Höhe von 21 364,32 RM eingezahlt.[61] Allein in Nürnberg wurde bei der SA-Standarte 14 Geld in Höhe von 40–42 000,- RM aus jüdischem Besitz gesammelt, das an die NSDAP-Gauleitung überwiesen wurde.[62] Der Überlebende Siegbert Einstein der einstmals 200-köpfigen jüdischen Gemeinde Buchau gab an, beim Pogrom seien vor Ort insgesamt 39 000,- RM erpresst worden, die auf die Sonderkontos 511 und 514 bei der Kreissparkasse eingezahlt wurden und über die die Kreisleitung verfügt habe.[63]

2. Das „Ritual der kulturellen Erniedrigung“

Neben den auf Sachwerte und Geld zielenden Diebstählen kam es zu Ausschreitungen, die vor allem der Demütigung der Juden dienen sollten. Peter

[58] Vgl. Ansbach 2 Js 586–591/47 = KLs 24/48, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 769.
[59] Vgl. Verden 6 Js 311/47 = 6 Ks 1/48, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 587.
[60] Vgl. Aurich 2 Js 191/46 = 2 KLs 4/47, StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 63.
[61] Vgl. Aurich 2 Js 862/45 = 2 Ks 7/50, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 341/1–12.
[62] Vgl. Nürnberg-Fürth 1d Js 2134/49 = KLs 122/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2455/I–III.
[63] Vgl. „Der Buchauer Synagogenprozeß. Entschuldigungen für die Täter“, in: Unsere Stimme, 21.2.1948; Ravensburg Js 8439–57/47 = KLs 126–142/47, KLs 146/47, KLs 29/48, StA Sigmaringen, Wü 29/1 T 1, Nr. 6889.

Loewenberg hat dies in einem Aufsatz als „Ritual der kulturellen Erniedrigung“ beschrieben.[64] Anhaltspunkte für diese schlüssige Erklärung finden sich in vielen Verfahren.

Zu einer häufigen Komponente der Ausschreitungen vom November 1938 gehörte es, die Juden zu öffentlichen Selbstbeschimpfungen zu zwingen. In Rosbach wurden die verhafteten Juden im Spritzenhaus eingesperrt, sie mussten sich antisemitische Hetzreden anhören, dann vor einer Menschenmenge Aufstellung nehmen und den Satz rufen: „Wir sind die größten Schweine der Welt“. Einer der Täter äußerte angesichts der brennenden Synagoge noch: „Seht euch diesen brennenden Judenstall an, in diesen Stall sollte man euch eigentlich hineinschmeißen.“[65] In Meppen waren viele der festgenommenen Juden wegen der frühmorgendlichen und in größter Hast durchgeführten Verhaftung lediglich notdürftig bekleidet, einige mussten barfuß über die Glasscherben der zerbrochenen Schaufenster laufen. Sie wurden unter Beschimpfungen und Misshandlungen zum Gerichtsgefängnis getrieben, wo mangels Haftgrundes die Inhaftierung verweigert wurde, so dass sie zum Haus der SA-Standarte gebracht und in den Keller gestoßen wurden. Im dortigen Keller mussten sie über Glasscherben kriechen, Lieder singen und auf die Frage, wer sie seien, antworten: „Wir sind Saujuden“ oder „Wir sind die Mörder von vom Rath.“ Mit Flaschen, Stöcken und Stangen wurden sie teils bis zur völligen Entstellung blutig geprügelt.[66] An den demolierten Häusern von Juden in Neuenhaus wurden Plakate mit der Aufschrift „Rache für vom Rath“ befestigt.[67]

Am Morgen des 10. November 1938 wurden 10–20 männliche Juden aus Sinzig und Umgebung zu einem Zug durch die Ortschaft genötigt, einer wurde gezwungen, ein Schild mit der Aufschrift „Wir dulden keine Meuchelmörder – raus mit den Juden“ zu tragen. Angehörige der NS-Bewegung begleiteten den Zug mit judenfeindlichen Gesängen.[68] In Saarburg mussten die verhafteten jüdischen Männer in einem Zug durch den Ort marschieren und ein Schild vorantragen, auf dem stand: „Wir sind die Mörder von Gustloff und vom Rath.“ Ein nichtjüdischer Rechtsanwalt, der als NS-Gegner galt und jüdische Mandanten hatte, wurde ebenfalls genötigt, an dem Zug teilzunehmen und das Schild zeitweise zu tragen.[69] In Regensburg wurden mindestens 40 Juden in der Motorsportschule inhaftiert, wobei die jüngeren Juden sich nackt ausziehen und Freiübungen machen, die älteren exerzieren mussten. Die Juden wurden anschließend durch die Stadt geführt, wobei zwei ein Schild tragen mussten, auf dem „Auszug der Juden“ stand. Der 66-jährige Jakob Lilienthal, dem bei seiner Festnahme u. a. die Nase gebrochen worden war

[64] Vgl. Loewenberg, The Kristallnacht as a Public Degradation Ritual.
[65] Bonn Js 1838/45 = 7 KLs 5/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 195/921–928.
[66] Osnabrück 4 Js 22/48 = 4 Ks 8/49, 4 Ks 9/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 114–128. Zum Prozess auch: „Pogromprozeß in Osnabrück. Vorbildliche Arbeit der Gemeinde und des Weltkongresses“, in: Jüdisches Gemeindeblatt, 16. 5. 1949; siehe auch Osnabrück 4 Js 450/49 = 4 Ks 3/50, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6, Nr. 93–96.
[67] Vgl. Osnabrück 4 Js 690/48 = 4 Ks 4/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 71–73.
[68] Koblenz 9/2 Js 1153/47 = 9 KLs 7/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1316.
[69] Vgl. Trier 3 Js 449/47 = 3 KLs 17/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 752–754.

und der nach weiteren Misshandlungen nicht mehr gehfähig war, wurde in einem Handwagen mitgezogen, die Zeitung „Bayerische Ostmark“ fotografierte den Zug.[70] In Laupheim mussten die verhafteten Juden vor der brennenden Synagoge singen, Turnübungen machen und der Schmährede eines SA-Standartenführers zuhören, bevor in der Schranne beim Rathaus eine Vermögensaufstellung erzwungen wurde.[71] In Emden mussten Juden – darunter auch Frauen und Kinder – unter Leitung des Adjutanten der SS-Standarte Emden auf einem Schulhof exerzieren und sich auf den Boden werfen, wobei ihnen der Tod angedroht wurde, wenn sie Befehle nicht befolgten. Außerdem mussten sie das Volkslied „Das Wandern ist des Müllers Lust“ beim Marschieren singen und den Schulhof von Laub und Abfall reinigen.[72] Für Saarbrücken ist ein Zug durch die Stadt überliefert, bei dem es laufend zu Schmähungen und Misshandlungen von Juden kam[73], herabwürdigende Umzüge sind u. a. für Kehl[74], Offenburg[75] oder Rheinbischofsheim[76] belegt.

Häufig wurden Juden gezwungen, an Zerstörungen von Synagogen teilzunehmen. In Leiwen, einem Winzerdorf, demolierten tagsüber etwa 50–80 Ortsbewohner die Wohnungen dreier jüdischer Familien und die Synagoge. Gegenstände wie Leuchter, Kerzen, Gewänder und Thorarollen mussten die Juden von Leiwen selbst zur Mosel schaffen und dort verbrennen.[77] Auch in Boppard mussten Juden „Aufräumungsarbeiten“ leisten, die der weiteren Zerstörung der Synagoge dienten.[78] In Bosen wurden Juden am Vormittag des 10. November 1938 unter Misshandlungen gezwungen, Sägen, Äxte und Beile herbeizuschaffen, mit denen sie selbst die Inneneinrichtung der Synagoge und Kultgegenstände verwüsten und auf die Straße werfen, anschließend Bücher und Thorarollen selbst verbrennen sollten.[79] In Haren an der Ems mussten Juden „eingemauerte Gesetzesrollen“ lokalisieren und zerstören – es handelte sich vermutlich um eine Geniza (hebr. Schatzkammer), in der beschädigte jüdische liturgische Schriften aufbewahrt wurden, weil aus religiösen Gründen Texte, die den Namen Gottes enthalten, nicht weggeworfen werden dürfen.[80]

Der SS-Hauptsturmführer Josef Mahler, Leiter der SD-Außenstelle Augsburg, kam am Abend des 11. November 1938 mit einem Lkw mit Gestapo- und SD-Angehörigen nach Krumbach und ließ 15–20 Juden in die Synagoge zerren, wo sie unter Drohungen und Misshandlungen gezwungen wurden, religiöse Bücher und Schriften auf den Lkw zu laden. Am nächsten Tag wurden die Plünderungen fort-

[70] Vgl. Regensburg 1 Js 539/47 = Ks 1/51, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 228.
[71] Vgl. Ravensburg Js 8439–57/47 = KLs 126–142/47, KLs 146/47, KLs 29/48, StA Sigmaringen, Wü 29/1 T 1, Nr. 6889.
[72] Vgl. Aurich 2 Js 193/46 = 2 Ks 5/49, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 339/1–9.
[73] Vgl. Saarbrücken 11 Js 37/48 = 11 KLs 24/49.
[74] Vgl. Offenburg 2 Js 820/47 = 2 Ks 2/49.
[75] Vgl. Offenburg 1 Js 447/48 = 1 Ks 6/48.
[76] Vgl. Offenburg 2 Js 824/47 = 2 Ks 2/48.
[77] Vgl. Trier 3 Js 544/47 = 3 KLs 19/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 747–751.
[78] Vgl. Koblenz 9/3 Js 218/48 = 9 KLs 3/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1317.
[79] Vgl. Koblenz 9/2 Js 147/48 = Bad Kreuznach 3 Ks 6/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 4–13.
[80] Vgl. Osnabrück 4 Js 22/48 = 4 Ks 8/49, 4 Ks 9/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 114–128.

gesetzt, die Juden wurden genötigt, Kopfbedeckungen wie Kippot oder Zylinder aufzusetzen und Davidsterne, Scheren oder Glocken umzuhängen und Lieder zu singen. In beschämenden und lächerlichen Posen – etwa mit herausgestreckter Zunge – wurden sie fotografiert. Zwei Männer, Gustav Götz und Karl Oettinger, wurden unter Misshandlungen genötigt, einen Lebenslauf zu schreiben, in dem sie eine fiktive „Rassenschande“ einräumten. Ein Jude musste auf einen Leichenwagen steigen, den zwei jüdische Frauen ziehen mussten. Die Jüdinnen mussten anschließend die Trümmer in der verwüsteten Synagoge zusammenkehren.[81] In Hamburg-Harburg wurde die Leichenhalle beim jüdischen Friedhof in Brand gesetzt, der Leichenwagen herausgeholt und von HJ-Angehörigen brennend herumgezogen. Aus der Synagoge raffte eine Menschenmenge Gebetbücher, Talare und Kopfbedeckungen an sich, die auf dem Marktplatz von Harburg verbrannt wurden.[82] In Nastätten war ein SA-Hauptsturmführer und Führer des in St. Goarshausen stationierten SA-Sturms 21/261 dafür verantwortlich, dass die Juden aus ihren Häusern geholt und oft nur unvollständig bekleidet und unter Misshandlungen in die Synagoge getrieben wurden. Zwei Juden mussten Glas- und Porzellansplitter von der Straße aufsammeln, so dass ihre Hände bluteten. Andere mussten ein Sofa tragen, auf dem SA-Leute saßen, die die Juden misshandelten. Die Juden aus dem benachbarten Welterod wurden mit Tritten auf Lkws geprügelt und zur Synagoge von Nastätten gekarrt, wo die Versammelten das verballhornte Kinderlied „Jud, Du hast die Gans gestohlen“ singen mussten. Der SA-Führer hielt in der Synagoge eine Ansprache, in der es hieß, es sei jetzt mit den Juden zu Ende, sie hätten aufgehört zu existieren. Anschließend soll er mit einer Reitpeitsche das Ewige Licht ausgeschlagen haben. Die Ausschreitungen erreichten ein solches Ausmaß, dass selbst im Urteil die „Gründlichkeit und Brutalität“ der Täter hervorgehoben wurde, die ihresgleichen an anderen Orten im Rheinischen und Nassauischen suchen würde.[83] In einem SS-Parteilokal in Landau bat ein betrunkener Rechtsanwalt namens Dr. H. den ebenfalls alkoholisierten Führer des SS-Trupps Landau, ihn zu den inhaftierten Juden in den großen Saal im Betsaal mitzunehmen, damit er sehen könne, „was die gefangenen Juden für Gesichter machen.“ In der Bibliothek des Betsaals ließ der Führer des SS-Trupps Landau den Juden Rosenblum vorführen und schlug ihm die Faust ins Gesicht, hielt ihm einen Revolver vor und bedrohte ihn mit dem Erschießen. Er zwang Rosenblum dann, dreimal auf eine Thorarolle zu spucken und spie Rosenblum selbst mehrfach ins Gesicht. Anschließend nötigte er zwei Juden, den Mund mit Wasser zu füllen und sich dieses gegenseitig ins Gesicht zu spucken.[84] In Drensteinfurt wurden Juden beim Pogrom ebenfalls genötigt, den jüdischen Kultus zu verhöhnen.[85]

[81] Vgl. Memmingen Js 12142/47 = KLs 74/47, StA Augsburg.
[82] Vgl. Hamburg 14 Js 70/46 = 14 Ks 7/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 22701/54 (Bde. 1–11).
[83] Koblenz 3 Js 580/48 = 9 KLs 7/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1239–1245.
[84] Landau 7 Js 44/47 = Ks 3/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36 und AJ 3676, p. 37.
[85] Vgl. Münster 6 Js 726/47 = 6 KLs 36/48.

In Erkelenz mussten sich die verhafteten Juden in der NSDAP-Kreisleitung mit dem Gesicht zur Wand aufstellen, da der NSDAP-Kreisleiter von Erkelenz, Horst, äußerte: „Die Judenfratzen zur Wand hin, ich mag keine Juden sehen.“ Die Juden mussten in Erkelenz Steine aus Sprenglöchern wegräumen und auf dem Zug durch die Stadt zur Arbeitsstelle singen. Wenn dem NSDAP-Kreisleiter der Gesang nicht gut genug schien, mussten sie erneut singend an ihm vorbeiparadieren. Die Verpflegungskosten für die fünftägige Inhaftierung wurde den Juden auferlegt.[86]

Hinzu kam das Einsperren an Orten, die für Tiere bestimmt waren wie Vieh- oder Schlachthöfe. In Aurich wurden zwischen 100 und 200 Personen ihrer Freiheit beraubt, die Juden in einer landwirtschaftlichen Halle misshandelt, ein Jude musste rufen „Ich bin ein Rasseschänder“. Andere mussten Drainagearbeiten für einen Sportplatz leisten und wurden dort schikaniert. Zahlreiche neugierige Zuschauer verfolgten die Demütigungen. Auf dem Weg zum Gerichtsgefängnis wurden die verhafteten Juden – 42 Personen – gezwungen, Lieder zu singen wie „muß i denn, muß i denn, zum Städtele hinaus“, wieder begleitete der Pöbel den Zug. In Leer wurden vermutlich über 100 Menschen inhaftiert, 43 Männer aus Leer und 12 Juden aus Bunde und Weener wurden über Nacht auf dem Leerer Viehhof in den Kleinviehverkaufsstand eingesperrt und am 11.11.1938 auf einem Viehlastwagen nach Oldenburg gebracht.[87] In Oldenburg wurden die Juden auf dem Pferdemarkt inhaftiert und sollen unter entwürdigenden Umständen in Toiletten eingesperrt worden sein. Sie wurden anschließend von der SA an der zerstörten Synagoge vorbei zum Gerichtsgefängnis geführt, beim Zug durch die Stadt auch fotografiert. Ein SA-Haupttruppführer schloss sich unterwegs an und rief an verschiedenen Straßenecken: „Seht her, das sind die Verbrecher, schlagt sie tot.“ Passantinnen griffen den Ruf auf und riefen: „Schlagt ihnen den Kopf ab.“[88]

In Norden wurden die Juden zum Schlachthof getrieben, wo es von Seiten der SA hieß: „Das Wasser ist bereits heiß und die Juden sind die ersten, die geschächtet werden.“ Die Juden wurden in Viehställe gesperrt und mussten mit dem Gesicht im Schweinemist wühlen, dazu wurden sie mit Gummiknüppeln und elektrisch geladenen Viehtreibestöcken geschlagen.[89] Am Abend des 10.11.1938 wurden in Norden in der niedergebrannten Synagoge Kultgegenstände aufgehäuft, der jüdische Lehrer Klein wurde dazu gezwungen, den Scheiterhaufen anzuzünden. Neben der Vernichtung religiöser Symbole findet auch die Auslöschung der Erinnerung an die jüdischen Verdienste um das Vaterland in einigen der Verfahren Erwähnung. In Memmingen wurde die Marmorgedenktafel mit den Namen der im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten vom NSDAP-Kreisamtsleiter zerschlagen.[90] Ein

[86] Mönchengladbach 6 Js 1339/46 = 6 Ks 10/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 10/207–211.
[87] Vgl. Aurich 2 Js 75/48 = 2 KLs 2/51, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 310/1–4.
[88] Oldenburg 9 Js 4/49 = 9 Ks 14/50, StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 205 [alte Signatur].
[89] Aurich 2 Js 862/45 = 2 Ks 7/50, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 341/1–12.
[90] Vgl. Memmingen Js 2881ff/46 = KLs 14/48, StA Augsburg.

Weltkriegsteilnehmer kommentierte das Pogrom in Kirn mit den Worten: „Für dieses Deutschland stand ich 4 Jahre im Krieg.“[91]

Zur Demütigung der Opfer gehörte die unzureichende Bekleidung in der Öffentlichkeit, zu der teilweise auch eine sadistische sexuelle Komponente kam. Eine stellvertretende Frauenschaftsleiterin soll einem über 70 Jahre alten Juden namens Cohen, der nur mit einem Hemd bekleidet aus seiner Wohnung getrieben worden war, im Hausflur oder Torweg des Hauses Friedrichstraße 31 in Düsseldorf, wo Familie Cohen ein Haushaltswarengeschäft betrieb, das Hemd hochgehoben haben, um ihn einer gaffenden Menschenmenge zur Schau zu stellen.[92] In Idar musste sich der 70-jährige Jude Neuhäuser nackt vor die Täter stellen und wurde mit einem Stock auf die Geschlechtsteile geschlagen, dabei als „Stinkjude“ beschimpft und aufgefordert, nach Palästina auszuwandern, später wurde ihm ein Koffer über den Kopf geschlagen.[93] In Witten musste ein jüdisches Ehepaar sich völlig nackt ausziehen, wurde mit Stöcken geschlagen und durch einen Wassergraben gejagt.[94] In Diepholz wurde der 86-jährige jüdische Metzger Carl Samenfeld trotz Erkrankung aus dem Bett geholt und nur mit einer Zipfelmütze, Hemd und Unterhose bekleidet von SA-Leuten auf einem blauen Handwagen zum Amtsgericht gezogen.[95] In Meppen wurde eine alte jüdische Frau im Nachthemd verhaftet und durch die Straßen geführt.[96] Andernorts erfolgte die Stigmatisierung durch das Scheren der Haare: Einer Jüdin, die gegen die Brandstiftung an der Synagoge in Osthofen Stellung nahm, wurden die Haare abgeschnitten.[97] In Fürth wurden etwa 500–600 männliche Juden von der SA in einen früheren Konzertsaal, das Berolzheimerianum, gezwungen. Ein SA-Mann schnitt dem Juden Heinrich Wild im Berolzheimerianum mit einer Nagelschere die Haare ab und sagte: „Jetzt kommen Deine Kommunistenlocken herunter.“[98]Aus anderen Äußerungen sprach der Sexualneid über angebliche Erfolge beim anderen Geschlecht. Ein SA-Rottenführer und Angehöriger des Pioniersturms der SA-Standarte 24 in Fürth sagte zu einem Juden namens Baumann: „Kennst Du mich nimmer, Du weißt doch, was los ist. Das in der Wirtschaft Bayer mit den Christenmädels, das hört sich jetzt auf.“ Dann ohrfeigte er ihn und trat Baumann, als dieser hinfiel.[99] Frauen wurden besudelt und geschändet: In Wusterhausen wurde eine Jüdin geteert und gefedert und ins Gefängnis gebracht, wohin sich ein Arzt zur Ent-

[91] Koblenz 9 Js 49/49 = Bad Kreuznach 2 KLs 41/50, AOFAA, AJ 1616, p. 805.
[92] Vgl. Düsseldorf 8 Js 144/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/14.
[93] Vgl. Koblenz 9/2 Js 147/48 = Bad Kreuznach 3 Ks 6/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 4–13.
[94] Vgl. Bochum 2 Js 581/48 = 2 KLs 60/48, 2 Ks 18/49.
[95] Vgl. Verden 6 Js 305/47 = 6 KLs 21/47, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 589 (I–III).
[96] Vgl. Osnabrück 4 Js 22/48 = 4 Ks 8/49, 4 Ks 9/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 114–128.
[97] Vgl. Mainz 3 Js 815/47 = 3 KLs 92/48.
[98] Nürnberg-Fürth 1a Js 2153/47 = 1115 KLs 297/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2596/I–V.
[99] Ebd.

fernung der lebensbedrohlichen Materie begeben musste.[100] Für Niederwerrn ist die Vergewaltigung einer Frau belegt.[101] Aus anderen Äußerungen lassen sich mögliche Gewaltakte schließen: Ein NSKK-Scharführer, der eingeräumt hatte, in Bad Kreuznach, Freilaubersheim und Fürfeld die Behausungen von Juden aufgesucht zu haben, um die Schäden zu besichtigen, soll über eine jüdische Frau gesagt haben, sie habe sich „auf den Boden gelegt und die Beine gespreizt“, um die Demolierung zu verhindern.[102]

Teil der kulturellen Erniedrigung war auch die Jagd nach Trophäen, wobei anders als bei den Eigentumsdelikten der materielle Wert gering oder nicht existent war. Zu den häufigsten Objekten der antisemitischen Trophäenjäger gehörten Fotografien, die die Opfer entstellt, mit schmähenden Schildern behängt oder in demütigenden Posen zeigten oder die Zerstörungen an der Synagoge oder anderen Gebäuden dokumentierten. In Rülzheim wurde ein Kinobesitzer beim Pogrom von der SS zum Fotografieren aufgefordert, da er aber in der Einschätzung des NSDAP-Ortsgruppenleiters als politisch unzuverlässig galt, wurde seine Kamera beschlagnahmt.[103] In Vallendar befanden sich männliche Juden in Gebetskleidung beim Gottesdienst, als Angehörige der NSDAP-Gauleitung Koblenz vorfuhren und sie zwangen, mit den Gebetsschals bekleidet entlang der Wand vor der Synagoge Aufstellung zu nehmen und den jüdischen Ritus zu verhöhnen. Sie wurden überdies von einem Regierungsoberinspektor und NSDAP-Organisationsleiter von Vallendar fotografiert, die Fotos sollen allerdings misslungen sein. Bänke, Stühle und Teppiche wurden verwüstet, Kronleuchter, Altar und Ritualbad in Gegenwart der versammelten Juden zerstört. Die Juden wurden in einem Viehwagen nach Koblenz transportiert, in der Nacht vom 12./13. November 1938 wurde die Synagoge niedergebrannt.[104] In Quakenbrück wurden zwei von der SA festgenommene Juden bei der Abführung in den Polizeigewahrsam fotografiert, möglicherweise war eines der Opfer der Rabbiner Bähr. Zeugen zufolge gab es drei bis vier Fotografien, eine bekam der Sohn des Bürgermeisters von Alfhausen bei einem Zechgelage von einem SA-Mann geschenkt, der Verbleib der anderen war ungeklärt.[105] In Koblenz-Mitte wurde der Jude Süßmann während des Pogroms auf die Straße gezerrt und im Nachthemd fotografiert. Süßmann wurde am nächsten Tag, Freitag, 11.11.1938, im „Nationalblatt“, dem amtlichen Organ der NSDAP in Koblenz, diffamiert, als dort drei Fotos abgebildet waren, die angeblich von Juden gehortete Lebensmittel darstellten. Süßmann habe 60 Eier, 14 Pfund Butter und Margarine, unzählige Pfund Mehl und Zucker sowie Oliven und Palmöle gehamstert. Kriti-

[100] Vgl. Neuruppin, Zweigstelle Brandenburg 2 Js 614/45 Wu = 2 Ks 1/46, BStU, Pdm ASt StKs 29/48; siehe auch Neuruppin, Zweigstelle Brandenburg Aufs. 580/48 = StKs 4/49, BStU, Pdm ASt St AR 2/49.

[101] Vgl. Schweinfurt 4 Js 2963/47 = KLs 70/49.

[102] Koblenz 9 Js 293/49 = Bad Kreuznach 2 KLs 11/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 106.

[103] Vgl. Landau 7 Js 38/48 = AG Landau Ls 40/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

[104] Vgl. Koblenz 9 Js 11/49 = 9 KLs 13/50; 9 KLs 14/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1329; 1285–1288.

[105] Vgl. Osnabrück 4 Js 252/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 445.

siert wurde dabei, dass es immer noch Geschäftsleute gebe, die Juden derartige Mengen an Lebensmitteln verkaufen würden.[106]

Gleichzeitig ließen sich aber auch die Täter nach „getaner Arbeit“ fotografieren: Nach den einstündigen Verwüstungen in Hönningen am Rhein kehrten die Beteiligten ein und ließen ein Foto von sich mit aufgekrempelten Ärmeln anfertigen.[107] Insbesondere in jüdischen Privathäusern wurden die Fotos von Angehörigen zerfetzt oder besudelt, obwohl die Opfer gerade um die Schonung dieser Bilder gebeten hatten, bei denen es sich häufig um bereits emigrierte Familienmitglieder handelte. Bekannt sind auch die Zerstörung und Plünderung jüdischer Fotogeschäfte, wo die Täter Fotoapparate, Ferngläser oder sonstige optische Artikel mitgehen ließen.[108]

In Berge wurde die Wohnung von Albert Neublum beim Pogrom umstellt und auf Waffen und staatsfeindliches Material durchsucht. Zwei Fotos, ein Brief und ein Geschäftsbuch wurden beschlagnahmt und „aus Propagandagründen“ in einer öffentlichen Parteiversammlung in einem Gasthaus ausgestellt. Albert Neublum durfte sich vor seiner Inhaftierung noch nicht einmal die Kleider ausziehen, mit denen er auf dem Acker gearbeitet hatte. Außerdem hatten die Täter eine „Sepplhose“, Bankbücher, Briefe und 1200,- RM in bar mitgenommen.[109] In Wilhelmshaven wurden Funde aus der Synagoge „auf der Straße zur Besichtigung aufgestellt“. „Es waren Glorifizierungen der jüdischen ‚Heldentaten‘ und ein Bild fand ganz besonders die Aufmerksamkeit der Betrachtenden, weniger wegen seiner Größe als wegen seiner Darstellung, die den feigen jüdischen Mord Davids (!) an dem Riesen Goliath schilderte.“[110]

In Bad Kreuznach wurde dem Rabbiner Dr. Alfred Jacobs der Bart abgeschnitten, der NSDAP-Kreisleiter von Bad Kreuznach, Schmitt, zeigte den schwarzen Bart, der in einem Briefumschlag mit dem Aufdruck „Jüdische Gemeinde Bad Kreuznach“ verwahrt wurde, angeblich mit den Worten herum „Das ist die erste Trophäe, die wir heute morgen errungen haben“, oder aber „Wir haben heute schon einen guten Fang gemacht, das ist der Bart des Rabbiners, den wir ihm abgeschnitten haben.“[111] Das Abschneiden des Barts des Rabbiners wurde sogar einem Hilfspolizeibeamten mit dem Spitznamen „Judenschreck“ vorgeworfen[112], ein SA-Oberscharführer rühmte sich ebenfalls, den Rabbiner an seinem Bart durch die Wohnung geschleift und ihm den Bart dann weggeschnitten zu haben.[113] In Bad Ems soll ebenso dem örtlichen Rabbiner der Bart abgeschnitten worden sein.[114]

106 Vgl. Koblenz 9/5 Js 411/47 = 9 KLs 8/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1300–1303, 1332.
107 Vgl. Koblenz 9/3 Js 191/47 = 9 KLs 16/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1337.
108 Vgl. Mannheim 1a Js 3886/48 = 1 KLs 38/48; Mannheim 1a Js 400/48 = 1 KLs 26/48; Detmold 1 Js 1425/46.
109 Osnabrück 4 Js 2474/46 = 4 KLs 8/48 StA Osnabrück, Rep. 945, Nr. 94.
110 „Wilhelmshavens Synagoge brannte nieder. Spontane antijüdische Kundgebungen in unserer Kriegsmarinewerft – Juden wurden in Schutzhaft genommen – Erregte Demonstrationen vor den Judengeschäften.“, in: Wilhemshavener Zeitung, 11. 11. 1938.
111 Bad Kreuznach 2 Js 232/50 = 2 KLs 4/51, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 58–60.
112 Vgl. Koblenz 9/2 Js 285/48 = 9 KLs 21/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1233.
113 Vgl. Koblenz 9 Js 41/49 = 9 KLs 32/49, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 18.
114 Vgl. Koblenz 9/5 Js 103/46 = 9 KLs 24/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1318–1327, 1328.

Etwa fünf Tage vor dem Pogrom in Ochtendung stiegen angetrunkene Täter nach ausgiebigem Zechen durch ein Fenster in die Synagoge ein. Angestachelt hatte sie ein örtlicher Gaststättenbesitzer, der behauptet hatte, ein Ortseinwohner habe eine „Mosesstatue“ als Entschädigung für die Beleidigung eines Juden kaufen müssen, diese befinde sich in der Synagoge – angesichts des alttestamentarischen Bilderverbots eine unwahrscheinliche Ausstattung. Da – wenig überraschend – die „Mosesstatue“ nicht gefunden wurde, entwendeten die Täter ein Ordenskissen mit Ehrenzeichen, mit dem Spott getrieben wurde, bis es die Polizei am nächsten Tag beschlagnahmte. Kultgegenstände aus der beim Pogrom zunächst demolierten, dann niedergebrannten Synagoge wurden anschließend in einem Umzug zur Verhöhnung der Juden verwendet. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter fuhr im Sommer 1939 die Metallgegenstände aus der Synagoge nach Andernach, wo sie als Altmetall verkauft wurden, den beim Brand der Synagoge entfernten Davidstern hatte er dabei auf der Fuhre befestigt.[115] Besondere Aufmerksamkeit schenkten die Täter auch den Davidsternen auf Synagogen: In Königstein im Taunus holte ein als Draufgänger bekannter Angehöriger der Feuerwehr auf Anstiftung des Bürgermeisters den Stern vom Dach der Synagoge, um sich – so auch das Urteil – ein „Bravourstück“ zu leisten.[116] Ein Jugendlicher kletterte unter Lebensgefahr auf die Kuppel der Synagoge in der Hindenburgstraße in Mainz, um den Davidstern mit einer Metallsäge zu entfernen, unter dem Beifall einer johlenden Volksmenge riss er den Stern mit Gewalt ab, den SS-Angehörige später in die Räume der SS-Standarte verbrachten.[117] Bei der Brandstiftung des Tahara-Hauses auf dem Osternburger jüdischen Friedhof[118] ebenso wie bei der Demolierung der Leichenhalle in Niederbieber[119] zerrten Täter den Stern vom Dach – der Symbolcharakter des jüdischen Sterns bildete einen nicht geringen Anreiz für die Täter.

In Wallau wurden die Kultgegenstände aus der Synagoge auf den Leichenwagen der jüdischen Kultusgemeinde geladen, durch den Ort zum Sportplatz gekarrt, wo die Gegenstände verbrannt wurden, nach der zweiten Fahrt wurde auch der Leichenwagen ins Feuer gestoßen.[120] In Dromersheim wurde das Mobiliar aus der Synagoge auf einen Pflugkarren aufgeladen, zu einem Feld geschafft und verbrannt.[121] In Hof wurden ein Auto der Stadt Hof sowie zwei Firmenautos mit Gegenständen aus der Synagoge beladen, die Bordseiten der Fahrzeuge mit Kultgegenständen behängt. Etwa 70–90 SS-Angehörige traten in Marschordnung an und begleiteten die Autos mit Musik zum Saaledurchstich, wo die Gegenstände in Brand gesetzt wurden. Während des Brandes fassten sich die SS-Leute an den

115 Vgl. Koblenz 9/2 Js 350/48 = 9 KLs 37/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1108.
116 Wiesbaden 4 Js 391/45 = 4 KLs 22/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 265/1–7.
117 Vgl. Mainz 3 Js 1157/47, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
118 Vgl. Oldenburg 10 Js 1420/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 329.
119 Vgl. Koblenz 9/3 Js 300/47 = 9 Ks 10/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1078–1080, Nr. 1084.
120 Vgl. Wiesbaden 4 Js 2440/48 = 4 KLs 17/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 263.
121 Vgl. Mainz 3 Js 52/47 = 3 KLs 70/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.

Händen und sangen das SS-Treuelied.[122] In Haren führten SA-Wachmänner der Emslandlager einen Umzug durch, bei dem ein Davidstern vorangetragen und antisemitische Lieder gesungen wurden.[123]

Eine Art perverser Neugier trieb einen NSDAP-Blockleiter, der nächtens den Brandort der Synagoge in Solingen aufsuchte, wo er gemeinsam mit einem SA-Mann nach einem „Talmud“ in der Asche und den Trümmern wühlte, weil sowohl er als auch der SA-Mann viel davon gehört hätten.[124] Der NSDAP-Kreispropagandaleiter von Bentheim nahm einen „Talmud“ auf Deutsch an sich, anfänglich wollte er das Buch lesen, lieferte es dann aber beim Grenzpolizeikommissariat Bentheim ab – ob es sich dabei tatsächlich um den Talmud handelte, blieb ungeklärt.[125] In Kastellaun, wo ein SA-Oberscharführer unter Rufen wie „Das Ding [die Synagoge] ist so zäh wie ein Jude“ den Abriss des Gebäudes anfeuerte, gingen Arbeiter aus dem sog. Notstandslager Roth mit Kleidungsstücken und Gebetbüchern aus der Synagoge in die Gaststätte.[126] Ein SA-Sturmführer in Gruiten nahm Gebetbücher bei einer Familie an sich, indem er sagte. „Die Schundliteratur wollen wir mitnehmen.“[127] Nach der Demolierung der Synagoge in Rülzheim durch „ortsfremde, unerkannt gebliebene Personen“ aus Landau, standen stundenlang Einheimische vor der Synagoge, „die ihre Neugierde befriedigen wollten, zumal sie meist noch nie eine Synagoge von innen gesehen hatten.“ Zumindest einer der Täter bediente sich dann aber noch mit einem Arm voll Dachziegel von der Synagoge, die er für sein eigenes Hausdach verwendete.[128]

Ein SA-Oberscharführer brachte anlässlich des Pogroms in der Küche des Rabbiners Martin von Haßloch angeblich Matzen (Mazzes) an sich – es ist angesichts des Zeitpunkts eher wahrscheinlich, dass es sich um Brot für die Sabbatfeier handelte.[129] Einem von seiner Ehefrau angezeigten Weißbinder wurde vorgeworfen, ein Altartuch aus der Synagoge von Windecken sowie ein Buch in hebräischer Schrift an sich genommen zu haben. Der Beschuldigte räumte ein, nach dem Pogrom aus Neugier in die Synagoge gegangen zu sein und dort Bücher betrachtet, diese aber nicht mitgenommen zu haben, weil sie ja für ihn keinen Wert gehabt hätten.[130] Ein SA-Truppführer in Konz verwies ebenfalls als Begründung für sein Betreten der Synagoge beim Pogrom auf seine unstillbare Neugierde.[131] In Krum-

[122] Vgl. Hof Js 3321/48 = KLs 4/51, StA Bamberg, Rep. K 107, Abg. 1987, Nr. 749.
[123] Vgl. Osnabrück 4 Js 22/48 = 4 Ks 8/49, 4 Ks 9/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 114–128.
[124] Vgl. Wuppertal 5 Js 954/47 = 5 KLs 22/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/62.
[125] Vgl. Osnabrück 4 Js 344/46 = 4 Ks 15/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 106–108.
[126] Koblenz 9/2 Js 531/47 = 9 KLs 10/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1334.
[127] Wuppertal 5 Js 224/46 = 5 KLs 3/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/28–30.
[128] Landau 7 Js 49/46 = KLs 55/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[129] Vgl. Frankenthal 9 Js 235/49 = 9 Ks 5/50, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[130] Vgl. Hanau 3 Js 689/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 19.
[131] Vgl. Trier 3 Js 403/47 = 3 KLs 43/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.

bach brachten Täter Gebetsriemen, Pergamentrollen und eine Mesusa an sich.[132] Beim Pogrom in Andernach holte ein SA-Oberscharführer die hölzernen Tafeln mit den Zehn Geboten aus den Trümmern der abgebrannten Synagoge und lud ein bis zwei Wochen später den SA-Verwaltungstruppführer zu sich ein, damit dieser sich die Tafeln bei ihm ansehe. Er verwahrte diese anschließend in seiner Behausung hinter der Badewanne, allerdings: „Im Laufe der folgenden Jahre sind die Tafeln abhanden gekommen.“[133] Der NSDAP-Ortsgruppenleiter der Altstadt von Osnabrück hielt eine Menora in einem Schrank im Luftschutzkeller versteckt.[134] In Mühringen war ein ganzer Luftschutzkeller mit Synagogenbänken ausgestattet worden.[135]

Andere verschafften sich religiöse Objekte aus reinem Interesse an dem Materialwert. In einer Molkerei in Vettweiss wurden nach dem Krieg vier Thorarollen aus der demolierten Synagoge entdeckt, die Silberverzierungen der Thoraschilde waren allerdings entfernt worden.[136]

Zu den Demütigungen gehörte auch, dass von den Tätern in den Synagogen und auf den Straßen religionsbeschimpfender Unfug getrieben wurde. In St. Goar hängten sich Jugendliche Gebetsschals aus der Synagoge um und zogen durch die Straßen.[137] Bei Ausschreitungen in Euskirchen, Kommern, Mechernich, Münstereifel und Flamersheim während des Pogroms warf sich ein Angeklagter einen Gebetsumhang (laut Urteil: „Priestergewand“) um und sprang damit in der Synagoge Euskirchen herum, um einen „Tempeltanz“ (sic im Urteil) nachzuahmen.[138] Ein Mitglied des SA-Sturms 37 Quakenbrück machte sich über die jüdische Religion lustig, indem er sich einen Rabbinertalar umhängte, eine Kopfbedeckung eines Rabbiners aufsetzte sowie eine Gebetrolle in die Hand nahm und vor dem offenen Flurfenster der Synagoge von Quakenbrück zur Belustigung der draußen versammelten Menge jüdische Gottesdienstgebräuche zu imitieren versuchte.[139] Der Angeklagte und frühere SA-Mann Willy S. rüstete sich mit dem aus der Synagoge in Hamburg-Harburg entfernten Inventar aus: „Davon nahm ich mir einen schwarzen Umhang und eine Art Gesangbuch, beteiligte mich an dem Demonstrationszug und ahmte einen Rabbiner nach (!). Ich habe das alles nicht so ernst aufgefaßt – mehr als eine Art Fastnachtsscherz.“[140] Luise D., die schräg gegenüber der Synagoge Oberlustadt wohnte, übergab den Tätern eine Axt, damit sie die Synagogentür einschlagen konnten, und erhielt einige Gebetsrollen, die sie hin-

[132] Vgl. Memmingen Js 12142/47 = KLs 74/47, StA Augsburg.
[133] Koblenz 9/2 Js 1100/47 = 9 Ks 9/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1296–1298, 1336.
[134] Vgl. Osnabrück 4 Js 1045/48 = 4 Ks 14/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 553.
[135] Vgl. Rottweil Js 4834/46, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 4, Nr. 573.
[136] Vgl. Aachen 9 Js 768/49 = 9 KLs 3/53, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/227.
[137] Vgl. Koblenz 9/3 Js 1861/48 = 9 KLs 15/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1827.
[138] Bonn 7 Js 1137/47 = 7 KLs 12/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 195/333–334.
[139] Vgl. Osnabrück 4 Js 1628/47 = 4 KLs 4/48, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 65–70.
[140] Zit. nach Egon Giordano: „Hamburger Synagogenschänder-Prozeß. NSDAP sorgte für die ‚Bestrafung‘ der Synagogenschänder“, in: Jüdisches Gemeindeblatt, 8. 4. 1949.

austragen sollte. Sie behielt eine in der Hand, öffnete sie und äußerte: „Wir wollen mit dem Ding chinesische Fahnenweihe machen.“ Dann warf sie die Gebetsrolle ins Feuer. Sie hängte sich einen Gebetsschal um und trieb damit „Hokuspokus“, bis sie ihn verbrannte, ebenso den Thoraschrein.[141] Ein Regierungssekretär des Landratsamts Saarburg, der in dienstlicher Eigenschaft den Schlüssel zur örtlichen Synagoge erhalten hatte, sperrte diese für die Gestapo Saarburg auf, um die Zerstörungen zu ermöglichen. Er selbst betrat die Synagoge kurz darauf und blies auf dem zu Kultzwecken dienenden Schofar.[142] In Hemmerden wurde bei den Schändungen der rituelle Zeigestab auf die Erde geworfen.[143] In Kempen stahl ein SA-Sturmführer und Angehöriger des örtlichen Arbeitsamtes einen kultischen Zeigestab (sogenannter „Thorafinger“, Jad), der von einer silbernen Hand gekrönt war und zum Lesen der Thora benutzt wurde, aus der Synagoge. Dann zog er damit in den Straßen herum, während Kinder um ihn herumtollten und er mit der Demolierung und Brandstiftung der Synagoge prahlte. Mit dem Zeigestab zerschlug er bei der jüdischen Metzgerei Winter die Fensterscheiben und bei Sally Rath die Flurlampe der Wohnung, dann beteiligte er sich an weiteren Verwüstungen der Wohnungen Goldschmidt und Hirsch, wo er eine Opferbüchse stahl, die mit einem Davidstern verziert war. Über die Sammeldose sagte er: „Seht Leute, hier in dieser Büchse wurden Gelder für die Sowjets gesammelt. Hier ist der Sowjetstern auf der Büchse.“ Den Kultstab aus der Synagoge hatte er noch einige Tage lang in seinem Büro im Arbeitsamt auf dem Schreibtisch liegen.[144]

Die Täter stellten ihre Taten in vielfältige Kontexte. Ein Teilnehmer am Pogrom in Oestrich, der an der Plünderung des Anwesens des Weinhändlers Rosenthal beteiligt war, war gegen 20.30 Uhr bereits vollständig betrunken und warf einen aufgeschnittenen Sack Mehl aus dem Fenster, wobei er rief: „Achtung, deutsches Mehl!“ Er warf Eier aus dem Fenster und kreischte: „Achtung, deutsche Eier“. Sich selbst lud er mit dem Spruch „Trinkt deutschen Wein“ zum Trinken ein.[145] Ein SA-Obertruppführer zerschnitt bei der jüdischen Familie Hirschberger in Rüdesheim die Betten und warf die aufgeschnittenen Federbetten aus dem Fenster, wobei er rief: „Frau Holle schüttelt ihre Federn aus.“[146] Antijudaismus sprach aus der Äußerung eines Mannes, der zur jüdischen Frau Else Hirschberger in Rüdesheim sagte: „Ihr habt unseren Heiland ans Kreuz geschlagen, das ist die Rache!“[147] Ein SS-Unterscharführer nahm in Wickrath eine hebräische Bibel in die Hand und äußerte verhöhnend den Satz: „Der Herr sah auf das Werk seines Sohnes und sagte, es ist wohlgetan.“[148] In Ulm wurden die Juden – in einer Art Perversion der

141 Landau 7 Js 81/46 = KLs 60/47, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
142 Vgl. Trier 3 Js 449/47 = 3 KLs 17/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 752–754.
143 Vgl. Mönchengladbach 6 Js 2085/46 = 6 KLs 4/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 10/201, 204, 205.
144 Krefeld 6 Js 136/47 = 6 KLs 3/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 8/72–75.
145 Wiesbaden 4 Js 2393/46 = 4 KLs 9/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 262/1–5.
146 Wiesbaden 4 Js 417/46 = 4 KLs 25/48, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 258/1–8.
147 Wiesbaden 4 Js 417/46 = 4 KLs 25/48, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 258/1–8.
148 Mönchengladbach 6 Js 912/46 = 6 KLs 4/51, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 72/25–28.

Taufe – gezwungen, in einen leeren Brunnentrog am Weinhof zu steigen.[149] Den Taten des NSDAP-Ortsgruppenleiters von Weisweiler merkte man – er war bis 1937 Küster in der Annakirche in Düren gewesen – die christliche Vorbildung an: Er zwang einen etwa 70-jährigen Juden namens Leyens, den er auf eigene Initiative aus dessen Wohnung geholt hatte, dazu, ein kurzes Stück Holz aus den Trümmern des Betsaals auf die Schulter zu nehmen und spuckte Leyens ins Gesicht. Anschließend musste Leyens mit dem Balken auf der Schulter zum Marktplatz gehen. Einer Zeugenaussage zufolge wurde das Holz als „Stab Moses“ bezeichnet, andere sprachen von einem „kultisch wichtigen“ Stück Holz, einer äußerte, Leyens habe die „Bundeslade“ tragen müssen. Auf dem Marktplatz wurden die Gegenstände wie Bänke und Stühle sowie Gebetbücher aus dem Betsaal verbrannt. Angefangen vom Anspucken, dem Tragen des Querbalkens bis hin zum Weg durch die Stadt und dem anschließenden Autodafé liest sich die Schilderung wie eine Mischung aus dem Passionsweg Christi und einem Streifzug durch mittelalterliche Verfolgungen von Häretikern und Juden.[150]

Andere begnügten sich mit symbolischen Vernichtungen: Aus der Synagoge in Hagenbach gingen herausgeschleppte Gegenstände am 10. November 1938 ab Mittag in Flammen auf. Ein Mann stellte sich auf die Treppe der Synagoge und rief: „Jetzt wird der Jud‘ verbrannt!“

Dazu stieß er die Kopfbedeckung eines Rabbiners ins Feuer, anschließend warf er ein Gebetbuch in die Flammen, weil in dem – möglicherweise hebräischen – Buch „alles verkehrt drin stünde.“[151] In Nürnberg wurden in einigen jüdischen Konfektionsgeschäften in der Karolinenstraße Schaufensterpuppen von SA-Leuten enthauptet.[152] In Varel wurden auf einem Bild einer Jüdin die Augen ausgestochen.[153]

3. Exkurs: Verschleppungen im Rahmen des Pogroms

Bekannt ist, dass an vielen Orten im Reich die Täter die Juden mit der gewaltsamen Verschleppung bedrohten. So verlangte der Führer des SA-Sturms 20/86 Kappeln folgendermaßen Eintritt in das Haus einer Familie: „Macht auf, Ihr Schweinehunde, Ihr sollt verschickt werden.“ (laut Anklage) bzw. „Aufmachen, Ihr Juden habt ausgespielt, um 5 Uhr geht Euer Zug.“ (laut Urteil).[154] Während des Pogroms wurden im ganzen Reich etwa 26 000 Juden verhaftet und in die Konzentrationslager Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen gebracht. An einigen Orten ging das Pogrom aber auch mit einer vorgezogenen Deportation einher, die nicht nur die männlichen Juden im arbeitsfähigen Alter, sondern auch Frauen, Kinder und alte Menschen erfasste. Dies trifft insbesondere auf den

149 Vgl. Ulm 5 Js 6192–95/46 = KLs 4/46; auch Ulm 4 Js 463–97/50; Ulm 7 Js 16375/58.
150 Aachen 9 Js 321/49 = 9 Ks 1/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/143–144.
151 Landau 7 Js 15/47 = AG Landau Ls 36/50, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
152 Vgl. Nürnberg-Fürth 2 Js 681/46 = 70 KLs 271/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2033a.
153 Vgl. Oldenburg 10 Js 888/48 = 9 Ks 15/50, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1162.
154 Flensburg 2a Js 93/48 = 2a KLs 9/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr. 965.

NSDAP-Gau Saarpfalz (bzw. Westmark) zu. So unterstützte der „Pfälzer Anzeiger“ am 11. November 1938 die Verschleppungen publizistisch: „Die jüngsten Ereignisse […] bestätigen die Richtigkeit des von uns eingeschlagenen Weges und bestärken uns in dem Entschluß, die Juden zum Verlassen unseres Gebietes zu zwingen.“[155] In Speyer wurden – angeblich auf Befehl des RSHA – jüdische Frauen und die nichtjüdischen Ehepartner angewiesen, Stadt und Landkreis noch am 10. November 1938 zu verlassen.[156] In Ingelheim und Heuchelheim wurden Jüdinnen und Juden am 11. November mit Omnibussen zum Bahnhof Landau gebracht und in rechtsrheinisches Gebiet verschleppt, ihre Rückkehr wurde erst nach einer Woche gestattet.[157] In Göllheim wurden 21 Juden beim Pogrom verhaftet und nach Kirchheimbolanden gebracht, der Bürgermeister bedrohte die noch verbliebenen Juden mit den Worten: „Ihr Judenpack, Ihr habt genug angerichtet, bis morgen früh seid Ihr von Göllheim verschwunden.“ Einer der derart eingeschüchterten Menschen floh daraufhin nach Mannheim und versteckte sich dort 6 Wochen.[158] Den noch nicht verhafteten Juden von Schwegenheim wurde mitgeteilt, dass sie „weg müßten“, ein Jude beschaffte sich einen Schubkarren, um sein Gepäck zum Bahnhof zu schaffen, was ihm Beschimpfungen durch den SA-Oberscharführer eintrug. Die Juden wurden erst nach Lingenfeld, von dort nach Karlsruhe geschafft, erst nach vier Wochen konnten sie nach Schwegenheim zurückkehren.[159] In Pirmasens wurden die Juden festgenommen, mussten im Volksgarten Geld und Wertsachen abliefern, die älteren Juden wurden daraufhin entlassen, die jüngeren mit Bussen an die französische Grenze bei Hilst gefahren, wo sie teils unter Gewaltanwendung über die französische Grenze gejagt wurden. Die französische Polizei brachte sie wieder zurück, von Schweix mussten die Juden zu Fuß nach Pirmasens marschieren, wo sie wieder im Volksgarten inhaftiert wurden und ihnen Verzichtserklärungen hinsichtlich ihres Besitzes abgenötigt wurden.[160] In Landau wurden die Familien der verhafteten Juden durch die SS aufgefordert, sich bis Mittag am Bahnhof Landau einzufinden, um per Bahn die Pfalz zu verlassen. Wer bis zu diesem Zeitpunkt erschien, wurde lediglich zur Abreise gezwungen, wer erst am Nachmittag am Bahnhof eintraf, wurde auch Gepäckdurchsuchungen und Leibesvisitationen durch die SS in einem Aufenthaltsraum unterworfen. Den Opfern wurden dabei Bargeld, Schmuck, Wertpapiere und Wertgegenstände abgenommen, die von der Staatspolizei Neustadt verwahrt wurden. Die Leibesvisitationen dauerten von 16.30 bis 20.30 Uhr an, jüdische Frauen mussten sich bis aufs Hemd ausziehen und wurden von einer NS-Frauenschaftsleiterin und einer Justizwachtmeisterin durchsucht, die Leiterin der NS-Frauenschaft erfasste die Wertgegenstände in einer Liste.[161] In Hochspeyer wurde eine

155 Artikel enthalten unter Landau 7 Js 21/47 = KLs 42/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
156 Vgl. Frankenthal 9 Js 53/49 = 9 KLs 17/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
157 Vgl. Landau 7 Js 21/47 = KLs 42/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
158 Kaiserslautern 7 Js 151/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
159 Vgl. Landau 7 Js 43/46 = KLs 49/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
160 Vgl. Zweibrücken 7 Js 107/49 = KLs 1/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
161 Vgl. Landau 7 Js 44/47 = Ks 3/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36 und AJ 3676, p. 37.

74-jährige Frau in Ausführung des Befehls des NSDAP-Gauleiters Bürckel, der Gau Saarpfalz sei judenfrei zu machen, entführt und über die Gaugrenzen nach Mannheim verschleppt. Wilhelmine Rubel war am 11. November 1938 aus dem während des Pogroms niedergebrannten Israelitischen Altersheim in Neustadt an der Weinstraße in ihre alte Heimat zurückgekehrt, weil sie obdachlos geworden war. Der Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter fragte bei der NSDAP-Kreisleitung an, was er mit Frau Rubel machen solle, daraufhin wurde die Anordnung des NSDAP-Gauleiters zur Vertreibung bis Mitternacht wiederholt. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter und sein Stellvertreter beschlossen, Frau Rubel mit dem Auto der NSDAP-Ortsgruppe Hochspeyer nach Mannheim zu fahren, wo diese Verwandte hatte. Sie wurde bei der Familie Fey, wo sie Unterschlupf gefunden hatte, abgeholt und über Bad Dürkheim und Ludwigshafen nach Mannheim geschafft, das gegen 22 Uhr erreicht wurde. Die 74-jährige Frau wurde zu einem Schutzmann gebracht, wo sie sich erkundigen sollte, wie sie zu ihren Verwandten gelangen könne. Zum Abschluss teilte der Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter ihr noch mit, sie dürfe nie wieder nach Hochspeyer kommen, dann überließen sie die Frau ihrem Schicksal. Das OLG Neustadt mahnte in der Nachkriegszeit an, es sei auch der Tatbestand der Aussetzung (§ 221 StGB) zu prüfen, da Frau Rubel nächtens im November zu einer für alte Leute gesundheitsgefährdenden Jahreszeit auf die Straße gestellt und im Stich gelassen worden war.[162] In diesen vorerwähnten Fällen sind durchaus Vorgriffe auf die ab 1941 erfolgten reichsweiten Deportationen erkennbar.

4. Täterforschung

4.1 Die Herkunft der Täter: Einheimische oder Ortsfremde?

Eine der wichtigsten Fragen des Pogroms bleibt nach wie vor die Frage nach den Tätern. Sowohl während des Dritten Reichs als auch in der Nachkriegszeit wurden die Ausschreitungen „Tätern von außerhalb“ angelastet. Einer der Topoi, der sich durch Anklagen und Urteile hindurchzieht, ist der der ortsfremden Täter. Immer wieder wird auf die Verbrecher von außerhalb verwiesen, die in der Dunkelheit gruppenweise mit Autos, mit geschwärzten Gesichtern und in Räuberzivil, oft bereits mit Werkzeugen, Benzin oder Brandbeschleunigern ausgerüstet oder bewaffnet in den Ort eindrangen, gegen die die Ortsbevölkerung quasi machtlos gewesen sei. So hieß es in der Anklage wegen des Pogroms in Bonn: „Durchweg wurden die Verbrechen von Ortsfremden, eigens zu diesem Zweck mit Kraftwagen an die einzelnen Orte beförderten Personen begangen, während sich Einheimische nur vereinzelt daran beteiligten.“[163] Auch andernorts formulierte der

[162] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 107/47 = KLs 22/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37. Wilhelmine Rubels Leben endete zwei Jahre später in Gurs, vgl. Gedenkbuch.

[163] Bonn 3 Js 1015/47 = 3 Ks 2/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/471.

Staatsanwalt in der Anklage: „Wie die Erfahrung gelehrt hat, waren bei allen sogenannten Judenaktionen die Hauptakteure ortsfremde Personen. So auch in Heßloch.“[164] In Ingelheim „ließ man dabei durchgängig ortsfremde [Hervorhebung im Original] Angehörige von NS-Formationen in Zivil aktiv tätig werden, die natürlich nicht ohne die Einweisung durch Einheimische zugreifen konnten.“ Hier seien es vor allem ortsfremde Westwallarbeiter gewesen, unter ihnen „genug zweifelhafte Elemente […], deren niedrige Instinkte durch derartige Befehle besonders erfolgreich angesprochen wurden.“[165]

Der NSDAP-Zellenleiter von Kirchheim/Eck äußerte sich empört über die Ausschreitungen gegen die Juden, indem er sagte, der NSDAP-Kreisleiter von Frankenthal habe ein Gesindel aus Frankenthal geschickt, das mit den Juden umgegangen sei, dass es ihm gegen den Strich gegangen sei.[166] In Alsenz erschienen RAD-Männer aus Bad Münster auf einem Lkw und beteiligten sich an Ausschreitungen gegen die örtliche jüdische Bevölkerung.[167] In Gemünd in der Eifel waren bei der Niederbrennung der Synagoge Angehörige der Burg Vogelsang beteiligt[168], auch Westwallarbeiter waren erschienen, um jüdische Geschäfte und Wohnungen zu demolieren, kamen aber nicht zum Einsatz. Die Verwüstung jüdischer Häuser und Wohnungen und die Misshandlung der Bewohner in Nalbach und Diefflen wurde ebenfalls vor allem Westwallarbeitern vorgeworfen[169], ähnlich in Neumagen, wo als (Mit-)Täter Steinbrucharbeiter (Westwallarbeiter einer Firma Lieser aus Cordel) erwähnt sind.[170]

Auch in Ettlingen hieß es, ein Trupp Westwallarbeiter habe die Synagoge angezündet und die Juden aus ihren Wohnungen getrieben.[171] In Konz wurde die Synagoge am Vormittag von Westwallarbeitern demoliert, die später betrunken durch den Ort zogen und jüdische Wohnungen verwüsteten, das Inventar der Synagoge wurde am Abend von ihnen verbrannt.[172] In Rülzheim wurde vor allem Auswärtigen und insbesondere Westwallarbeitern die Verwüstung des Innern der Synagoge, die Zerschlagung von Inventar und das Verbrennen von Kultgegenständen und Teppichen im Hof zur Last gelegt.[173] In Bergzabern wurde das Innere der Synagoge durch Angehörige der SA-Standarte 18 Landau/Pfalz und des SA-Sturms Bergzabern sowie durch Westwallarbeiter verwüstet, zwei Wochen später wurde das Gebäude vom RAD vollständig abgetragen.[174] In Stadtkyll betätigte sich der Sozialbetreuer des DAF-Lagers Habscheid, ein Lehrer, der von der Schulbehörde zum Westwall dienstverpflichtet worden war, als Angestellter der Ober-

[164] Mainz 3 Js 2607/46 = 3 KLs 97/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
[165] Landau 7 Js 21/47 = KLs 42/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37 (Zitat aus Urteil).
[166] Vgl. Frankenthal 9 Js 227/47, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[167] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 18/49 = KLs 75/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[168] Vgl. Aachen 4 Js 1208/47 = 4 Ks 1/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/226.
[169] Vgl. Saarbrücken 11 Js 239/48 = 11 KLs 4/51.
[170] Vgl. Trier 3 Js 253/47 = 3 KLs 5/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 741–744.
[171] Vgl. Karlsruhe 1 Js 88/46 = 1 KLs 19/46.
[172] Vgl. Trier 3 Js 403/47 = 3 KLs 43/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
[173] Vgl. Landau 7 Js 38/48 = AG Landau Ls 40/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[174] Vgl. Landau 7 Js 4/46 = KLs 18/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37 und AJ 3676, p. 36.

bauleitung Bitburg gemeinsam mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter, Westwallarbeitern und SA-Angehörigen beim Einschlagen von Scheiben bei den jüdischen Anwesen Norbert und Josef Rothschild sowie einer Brandstiftung an einer Scheune bei Erich Rothschild.[175]

Der Haus- und Landfriedensbruch bei den Wohnungen von Juden und die Misshandlung der Bewohner in Geroda wurden vor allem SS-Angehörigen vom Truppenübungsplatz Wildflecken angelastet.[176] Die Zerstörung des jüdischen Bethauses in Bentheim wurde auf Angehörige des Grenzpolizeikommissariats Bentheim zurückgeführt, das aus 35 jüngeren SS-Männern bestand, die aus Österreich und Süddeutschland gestammt haben sollen und alle halbe Jahre abgelöst wurden.[177] Für die Ausschreitungen gegen die Juden in Rheinbischofsheim und die Zerstörung von Synagogen und Wohnungen sowie die Durchführung eines entwürdigenden Umzugs mit den Opfern waren österreichische Angehörige des Grenzschutzes Kehl verantwortlich.[178] Die Wohnungen der vier bis fünf jüdischen Familien in Offenbach am Glan wurden durch in Zivil gekleidete Angehörige von SA oder SS aus Kusel verwüstet.[179] Zum Pogrom in Oberbieber rief die NSDAP-Kreisleitung Neuwied auf und forderte zu diesem Zweck Inhaber der größeren Betriebe in Neuwied auf, Lkws für Betriebsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Die DAF Neuwied rief morgens das Eisenwerk Rasselstein an und forderte die Mobilisierung der Arbeiter sowie einen Lkw. Es wurden ca. 40–50 Menschen zusammengestellt, die Synagoge in Oberbieber war allerdings bei Ankunft bereits abgebrannt. Als nächstes wurden sie nach Anhausen gekarrt, wo sie in Gastwirtschaften einkehrten, dann kehrten sie mit dem Lkw nach Neuwied zurück. Am Pogrom nahmen sie nicht teil.[180]

In Fellheim wurde die Verwüstung der örtlichen Synagoge einer Gruppe von Käsern aus einer Lehrkäserei im benachbarten Boos angelastet, die am Abend des 10. 11. 1938 gegen 21 Uhr mit Autos oder Fahrrädern nach Fellheim gekommen seien, zwei Stunden später seien SS-Leute aus Memmingen auf Lkws gekommen und hätten weitere Demolierungen in der Synagoge sowie im Laden und der Wohnung des jüdischen Kaufmanns Höss angerichtet. Weitere Gewaltakte seien durch das energische Dazwischentreten einiger Fellheimer Bürger verhindert worden. Fellheim, das in der Vergangenheit eine große jüdische Bevölkerung gehabt hatte, besaß lange Jahre schon eine Synagoge und jüdische Schule, bevor eine Kirche und eine staatliche Schule errichtet wurden. Betont wurde im Urteil das harmonische Einvernehmen zwischen Juden und Nichtjuden im Ort, der Jude Isaak Einstein sei bis 1933 sogar Mitglied des Gemeinderates gewesen. Die Bevölkerung Fellheims habe sich daher an den Ausschreitungen gegen die Juden kaum

175 Vgl. Trier 5 Js 469/48 = 5 KLs 28/49, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 833.
176 Vgl. Würzburg Js 1760/46 = KLs 70/48.
177 Vgl. Osnabrück 4 Js 344/46 = 4 Ks 15/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 106–108.
178 Vgl. Offenburg 2 Js 824/47 = 2 Ks 2/48.
179 Vgl. Koblenz 9 Js 277/49 = Bad Kreuznach 3 KLs 2/51, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 56.
180 Vgl. Koblenz 9/5 Js 1262/48 = 9 KLs 7/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1282.

beteiligt. Allerdings lieh ein Ortsansässiger den Zerstörern ein Beil, seine Ehefrau Walburga B. plünderte Zucker, Seife und Waschpulver aus einem Laden.[181]

Sicherlich bedienten sich NSDAP und SA ortsfremder Täter, die weniger Hemmungen gegenüber den ihnen unbekannten Opfern gehabt haben mögen. Oft aber schlossen sich Ortsansässige an oder initiierten mancherorts das Geschehen. In Osann hatte ein Zerstörungskommando aus Wittlich unter Führung eines SA-Standartenführers und des NSDAP-Kreisamtsleiters die jüdischen Familien aus ihren Häusern vertrieben, Wohnungen, Hausrat und die Synagoge demoliert. Als der SA-Standartenführer Ancel dem SA-Truppführer aus Osann mitteilte, dass sich die örtliche SA nicht beteiligt habe, setzte sich dieser mit einem SA-Rottenführer in Verbindung und äußerte: „Wir müssen was unternehmen, sonst kommen wir in Teufels Küche." Daraufhin setzte die örtliche SA die Zerstörungen fort.[182]

An manchen Orten waren Firmenbelegschaften, Werkscharen oder Angehörige von Behörden in Pogromhandlungen verwickelt. In Oberndorf beschädigten SA-Leute und Betriebsangehörige der örtlichen Mauserwerke das Wohngebäude und Schuhgeschäft des jüdischen Schuhhändlers Josef Eppstein bis zur Betriebsunfähigkeit, indem Fenster und Türen zertrümmert und die Inneneinrichtung zusammengeschlagen wurden. Eppstein war in der Folge gezwungen, das Geschäft zu einem Schleuderpreis zu verkaufen.[183] Der Leiter des Arbeitsamtes Münsingen, außerdem SA-Sturmführer der SA-Reserve Münsingen, und ein Regierungsinspektor beim Landratsamt, gleichfalls SA-Sturmführer, legten zweimal – einmal frühmorgens, einmal am helllichten Tag – einen Brand in der Synagoge in Buttenhausen, nachdem beim ersten Mal ungewollte Löschversuche von der Feuerwehr unternommen worden waren.[184] In Offenbach am Glan soll der Leiter des Finanzamtes Bedienstete seiner Behörde zur Teilnahme am Pogrom freigestellt und ihnen einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt haben. Ein Angehöriger des Finanzamtes behauptete, er sei auf einer Dienstfahrt durch Grumbach und Sein von einem Juden mit einem Messer bedroht (!) worden und habe daraufhin mit einem Steuerassistenten das Haus dieses Juden durchsucht, aber nichts demoliert oder geplündert.[185] Ein SS-Sturmführer war am Morgen des Pogroms magenkrank im Bett, stand dann aber doch auf, als er dringend telefonisch von der SS-Standarte Trier verlangt wurde und vom SS-Standartenführer oder seinem Adjutanten angehalten wurde, Wohnungen von Juden zu demolieren. Als Hilfe rekrutierte er Angehörige des Finanzamtes Bitburg, weil ein SS-Rottenführer Vorsteher des Finanzamtes war. Beim Juden Ruben in Sülm wurden daraufhin Radio, Ofen, Porzellan, Bilder und Wäsche aus dem Haus geworfen, Ruben und seine zwei Schwestern wurden 1942 aus Deutschland deportiert und kamen im besetzten

[181] Vgl. Memmingen Js 3406/46 = KLs 15/48, StA Augsburg.
[182] Trier 5 Js 225/47 = 5 KLs 3/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 882–884.
[183] Vgl. Rottweil 2 Js 1351–63/46, 4369–75/46 = KLs 32–38/48, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 1, Nr. 954.
[184] Vgl. Tübingen 1 Js 2468–76/46 = KLs 59/47,StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1608.
[185] Vgl. Koblenz 9 Js 277/49 = Bad Kreuznach 3 KLs 2/51, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 56.

Polen ums Leben.[186] In Vallendar beteiligten sich Angehörige der Stadtverwaltung auf Einladung der NSDAP-Gauleitung Koblenz an den Verwüstungen der Häuser örtlicher jüdischer Familien und an den Festnahmen ihrer Bewohner.[187] Bei der Brandstiftung der Synagoge in Kobern wurden vor allem Verwaltungsangestellte des Bürgermeisteramts Winningen belastet, die mit Fahrrädern nach Kobern kamen, dem Amtsbürgermeister von Winningen wurde der Befehl zur Brandstiftung vorgeworfen.[188] Wegen der Brandstiftung kam es in einem Hotel anschließend zu Auseinandersetzungen, die Feuerwehr beschimpfte die Täter als Halunken und Brandstifter, die wiederum die Feuerwehr als „Judenlümmel“ beleidigten.[189] An der Brandstiftung der Synagoge in der Gartenstraße 33 in Tübingen waren ein Angehöriger der AOK Tübingen (und NSDAP-Funktionär) sowie ein Hausmeister des Rathauses Tübingen (gleichzeitig NSDAP-Blockleiter) beteiligt.[190]

In Kirn waren neben der örtlichen SA Angehörige der Stadtverwaltung Kirn sowie Arbeiter der Firma Carl Simon & Söhne einbezogen, die über eine Lautsprecherdurchsage auf dem Marktplatz einbestellt worden waren. Ein städtischer Arbeit geriet zufällig in die Aktion, als ein Arbeitskollege ihn rief: „Peter, komm her, es geht gegen die Juden! Wer nicht mitmacht, wird fristlos entlassen.“[191] In Emmerich wurden Axt und Vorschlaghammer aus dem Werkzeuglager des Städtischen Bauhofs ausgegeben, der Leiter der Stadtwerke soll zum Pogrom aufgefordert haben.[192] In Höhr-Grenzhausen demolierten vor allem Angehörige der Keramikfirma Dümler & Breiden die Wohnungen der örtlichen jüdischen Familien. Diese Arbeiter hatten nach einem Aufruf die Arbeit niedergelegt, sich gegen Mittag auf dem Fabrikhof gesammelt und waren in loser Formation in die Stadt marschiert, dabei wurden judenfeindliche Sprechchöre und Lieder gesungen.[193] Die Inneneinrichtung der Synagoge in Uerdingen wurde von 12–15 Angehörigen der Werkschar der Zuckerfabrik Pfeifer & Langen, Krefeld, mit Hämmern, Meißeln und Spitzhacken herausgerissen. Der NSKK-Scharführer, der die Werkschar anführte, rief zur „Vernichtung der jüdischen Brutstätten“ auf und sprach, als Holzdielen, Fensterrahmen, zerschlagene Bänke, Gebetbücher und rituelle Kleidungsstücke mit Benzin übergossen und auf einem Scheiterhaufen auf dem Marktplatz verbrannt wurden, von einem „Sonnwendfeuer“ und einem „Mahnmal“ für vom Rath, der ein Verwandter von ihm gewesen sei.[194] In Freudenberg beteiligte sich ebenfalls eine Werkschar einer Firma führend an der Demolierung

[186] Vgl. Trier 5 Js 335/48 = 5 KLs 23/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 901.
[187] Vgl. Koblenz 9 Js 11/49 = 9 KLs 13/50, 9 KLs 14/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1329, 1285–1288.
[188] Vgl. Koblenz 3 Js 1043/45 = 9/3 KLs 49/46, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 3206–3209.
[189] Ebd.
[190] Vgl. Tübingen 1 Js 2987/46 = KLs 46/46, StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1515.
[191] Koblenz 9 Js 49/49 = Bad Kreuznach 2 KLs 41/50, AOFAA, AJ 1616, p. 805.
[192] Vgl. Kleve 5 Js 1102/48 = 5 Ks 1/50, 8 Ks 3/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 224/44–45.
[193] Vgl. Koblenz 9/3 Js 929/48 = 9 KLs 10/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1 Nr. 1257.
[194] Krefeld 1 Js 70/48 = 1 Ks 2/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 8/41–44.

des Inneren einer Synagoge.[195] In Tirschenreuth forderte ein NSDAP-Ortsgruppenleiter eine Gruppe von Betriebsräten der größeren örtlichen Betriebe auf, zusammen mit den Betriebsangehörigen am Pogrom teilzunehmen. In einer Rede sagte er: „Sammelt Steine so viel Ihr findet und folgt mir nach." Außerdem: „Es wird nicht gefackelt, es werden alle Fenster eingeworfen und alles demoliert." Daraufhin wurde beim Kaufhaus Pick die Haustür eingedrückt und die Einrichtung zerstört, danach wurden weitere Zerstörungen bei der jüdischen Familie Grüner vorgenommen.[196]

Überdies benötigten ortsfremde Täter die Hilfe der Einheimischen, insbesondere der NSDAP-Funktionäre, die über die Adressen von Juden in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügten. In Baisingen sollen die jüdischen Bewohner von der örtlichen Polizei vor dem Pogrom gezwungen worden sein, die Fensterläden an ihren Häusern zu schließen, um so den Unholden eine Identifizierungsmöglichkeit zu geben.[197]

In Nürnberg führte der NSDAP-Blockleiter für die Ostendstr. 12–48 am späten Abend des 9. 11. 1938 neun oder zehn SA-Männer unter Leitung eines SA-Sturmführers auf dessen Befehl zur Ostendstraße 46, wo Juden wohnten, und drang zusammen mit den SA-Männern in die Wohnung des Juden Bauer ein, wo die SA-Leute mit Hämmern und Äxten Möbel zerstörten, dito in der Wohnung der jüdischen Familie Hopf. Außerdem verwies er die SA auf die von Juden bewohnte Parterrewohnung des Hauses Ostendstr. Nr. 38 und blieb vor der Wohnung stehen. Die Verwüstung einer weiteren Wohnung einer mit einem „Arier" verheirateten Jüdin verhinderte er, indem er behauptete, es wohnten dort keine Juden.[198] In Relsberg führte der NSDAP-Ortsgruppenleiter und SA-Sturmbannführer einen Zerstörertrupp mit ca. 20 Männern in das Anwesen Herz, wo der Laden und die Wohnung demoliert wurden, die anwesenden Frauen bedrohte der NSDAP-Ortsgruppenleiter.[199] In Winnweiler kehrte ein SA-Angehöriger von der Arbeit über Mittag nach Hause zurück, wo er auf dem Marktplatz einen Lkw mit 20–25 unbekannten SA-Leuten sah, die ihn fragten, wo in Winnweiler Juden wohnhaft seien. Der Winnweiler SA-Angehörige erklärte sich bereit, ihnen den Weg zu weisen und führte sie zunächst zum Haus von Jüdinnen namens Ruben, das verwüstet wurde, dann zu Geschäft und Wohnung einer Jüdin namens Allmann, wo der Winnweiler SA-Mann Frau Allmann mit eingelegten Eiern bewarf und ihr einen Geldbetrag entriss, den sie in ihr Dékolleté gesteckt hatte. Anschließend misshandelte er die Frau so, dass sie ohnmächtig wurde. Die Jüdinnen Ruben und Allmann kamen zu einem ungenannten Zeitpunkt während der NS-Zeit um.[200] In Ichenhausen ließ sich der SS-Hauptsturmführer und stellvertretende NSDAP-Kreisleiter von Günzburg, Franz Haggenmiller, von einem örtlichen HJ-Führer

195 Vgl. Mosbach 1 Js 659/46 = KLs 8/46.
196 Weiden Js 948/46 = KLs 9/48, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 191.
197 Vgl. Rottweil 1 Js 3805–3813/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 551.
198 Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 2861/48 = KMs 33/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2096a.
199 Vgl. Kaiserslautern 7 Js 152/49 = KLs 15/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
200 Vgl. Kaiserslautern 7 Js 149/48 = KLs 34/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

die Adressen der ortsansässigen Juden mitteilen, um diese anschließend zu verhaften. Beim Bekanntwerden der Verhaftungen sammelten sich 60–80 Menschen vor dem Rathaus, aus der Menschenmenge wurde auf die Juden teils mit Stöcken eingeschlagen, die Opfer wurden als „Saujuden“ beschimpft. Im örtlichen Rathaus dauerten die Misshandlungen an, am Nachmittag brach die Menschenmenge in die Synagoge ein und verwüstete sie, ein NSDAP-Zellenleiter stahl Kultgegenstände aus der Synagoge.[201] In Bausendorf zeigte ein Amtsobersekretär bei der Amtsverwaltung einem SS-Zerstörertrupp aus Traben-Trarbach die Häuser ortsansässiger Juden, er äußerte später, er habe an keine Verwüstung geglaubt, sondern gedacht, es handele sich um eine „persönliche Maßregelung“.[202] In Bengel bei Wittlich führte ein Amtssekretär einen SA-Standartenführer zu den örtlichen jüdischen Anwesen.[203] Die Oberlustadterin Lydia K. kam, nachdem auswärtige Täter die örtliche Synagoge aufgebrochen hatten, mit einer Hacke bewaffnet hinterher und warf ein Podium von der Empore nach unten. Anschließend schlug sie mit der Hacke die Fensterläden beim Haus von Salomon Frank auf, das bereits durch HJ- und BDM-Angehörige bis zur Unkenntlichkeit verwüstet war und schlug auf Salomon Frank mit einem Prügel ein, der daraufhin verzweifelt rief: „Moses hilf.“[204] Ein DAF-Zellenwart in Koblenz, wohnhaft in der Kaiser-Friedrich-Straße 53, wurde in eben diesem Haus bei der Verwüstung der Wohnungen von drei dort lebenden Juden gesichtet.[205] Das Ehepaar R. wohnte im selben Haus wie Herr Alexander in der Lingenerstraße in Meppen, der Ehemann war Wachmann in einem Strafgefangenenlager im Emsland. Gemeinsam machten sie einen SA-Trupp mit dem Ruf „Hier ist auch noch ein Jude“ auf Ludwig Alexander aufmerksam.[206] In der Herbartstraße 44 in Nürnberg forderte der Hausmeister – laut Anklageschrift – sechs uniformierte SA-Leute, die in die Wohnung von August Mainzer eingedrungen waren, auf, Mainzer „mitzunehmen“, was die SA aber nicht tat.[207] Zwei Brüder, SA-Angehörige, wohnten in der Ammannstraße 7 in Nürnberg, was sie aber nicht daran hinderte, in die Wohnung der jüdischen Familie Alexander im selben Haus einzudringen und Inventar zu demolieren. Ein anderer Täter, wohnhaft in der Ammannstraße 14, stieß hinzu, anschließend sollen sie noch die jüdische Witwe Welsch in der Ammannstraße 9 terrorisiert haben.[208] Willy Feingold in der Schonerstraße 8 in Nürnberg, der 1942 im KZ Sachsenhausen umkam, erkannte einen der Angehörigen des SA-Sanitätssturms, der ihn beschimpfte, misshandelte und seine Wohnung

[201] Memmingen Js 2826ff/46 = KLs 61/47, StA Augsburg.
[202] Trier 5 Js 253/47 = 5 KLs 6/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 534.
[203] Vgl. Trier 5 Js 373/49, AOFAA, AJ 1616, p. 805.
[204] Landau 7 Js 81/46 = KLs 60/47, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[205] Vgl. Koblenz 9/5 Js 411/47 = 9 KLs 8/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1300–1303, 1332.
[206] Osnabrück 4 Js 22/48 = 4 Ks 8/49, 4 Ks 9/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 114–128.
[207] Nürnberg-Fürth 2f Js 2007/48 = KMs 30/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2091.
[208] Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 2341/48 = KLs 279/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2291.

demolierte, weil dieser in der Nachbarschaft wohnte und er ihn als Sanitäter einmal verbunden hatte.[209]

Ein SA-Obertruppführer in Nürnberg hatte von dem Ehepaar Lamel noch kurz zuvor ein Hochzeitsgeschenk erhalten, was ihn aber nicht davon abhielt, diese als Anführer einer Gruppe von etwa acht Männern, die bis Mitternacht gezecht hatten und „noch einen großen Coup machen" wollten, gegen halb vier Uhr morgens in ihrem Heim zu überfallen, den nach einer Operation bettlägerigen Karl Lamel und dessen Sohn zu misshandeln und die Wohnung vollständig zu verwüsten.[210]

In Lichtenfels erkannte die jüdische Frau Pauson den Ortsamtswalter als einen der Täter und rief: „Herr […], Sie sind auch dabei? Herr Nachbar, lassen Sie uns doch in Ruhe!", woraufhin dieser, der laut Urteil zu den lautesten Schreiern gehörte, rief: „Halt's Maul, alte Judensau, wir schlagen Dich tot."[211] In Schnaittach sagte Emma Ullmann bei ihrer Festnahme zu einem SA-Mann: „Hans, laß mich in Ruhe! Ich bin doch Dein Schulkamerad", woraufhin dieser entgegnete: „Wart nur, Du Judenmatz, Dir geb ich einen Schulkamerad."[212] Ein Viehhändler und SA-Sturmführer, der an der Verhaftung seines früheren Schulkameraden Hermann Wolff in Geistingen bei Hennef beteiligt war, begründete seine Handlung damit, dass er gerade deswegen an der Freiheitsberaubung teilgenommen habe, weil er „freundschaftliche Gefühle" für Wolff gehabt und diesem „noch einen guten Dienst habe erweisen und ihm habe beistehen wollen". Die glaubwürdigere Begründung kam im Nachsatz: Im Übrigen habe ein Disziplinarverfahren vor dem Gaugericht gegen ihn geschwebt, er habe sich daher durch die Teilnahme am Pogrom „bewähren" wollen.[213]

Entgeistert fragte der jüdische Herr Metzler in Sobernheim den ihm bekannten SA-Oberscharführer, als dieser zur Demolierung die Metzler'sche Wohnung betrat: „Herr Studienrat, was haben wir Ihnen getan?"[214] In Hoya sollten zwei SA-Leute einen Juden namens Pieper oder Bieber verhaften, der SA-Sturmführer und Adjutant beim SA-Sturmbann II/15 Hoya, im Zivilberuf Lehrer in Schwarme, bat darum, die Verhaftung selbst durchführen zu dürfen, weil er den Betreffenden gut kenne.[215] In der Gleißbühlstraße 1 in Nürnberg erhielt der mit einer Jüdin verheiratete nichtjüdische Arzt Dr. Christian Potzler beim Überfall auf seine Wohnung einen Schlag auf den Kopf und rannte zur Polizei, um Hilfe zu holen, während seine Frau im Nachthemd barfuß von einer Gruppe Männer auf die

[209] Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 1722–23/48 = 155 KLs 255/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2268a.
[210] Nürnberg-Fürth 3c Js 62/49 = KLs 253/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2559.
[211] Coburg 7 Js 1373/49 = KLs 6/49, StA Coburg, StAnw Coburg Nr. 556–562.
[212] Nürnberg-Fürth 2c Js 121/48 a–u = KLs 203/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2231/I–III. Emma Ullmann wurde am 12. 11. 1938 in Gestapo-Haft erhängt aufgefunden.
[213] Bonn – Zweigstelle Siegburg Js 2476/45 – Sgb. = 6 KLs 1/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 2/320.
[214] Koblenz 9/2 Js 445/47 = 2 KLs 39/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 44–47.
[215] Vgl. Verden Js 305/47 = 6 KLs 21/47, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 589 (I–III); siehe auch Verden 6 Js 349/49 = 6 Ks 6/49, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 605.

Straße getrieben wurde. Potzler bat den NSDAP-Kreisleiter und SA-Oberführer Hans Zimmermann, den er vom Sport her kannte, um Hilfe. Dieser herrschte ihn an: „Sie als Corpsstudent, schämen Sie sich nicht, mit so etwas verheiratet zu sein?“[216] In Gruiten hatten in einer Gastwirtschaft versammelte Angehörige von SA und NSDAP begeistert reagiert, als die Kreisleitung vorschlug, etwas gegen den jüdischen Metzger Walter Kussel zu „unternehmen“. Zu der nichtjüdischen Ehefrau Kussel sagte ein politischer Leiter, nachdem deren Wohnung vollständig verwüstet worden war: „So geht es deutschen Mädchen, die einen Juden heiraten.“[217]

Ein SA-Oberscharführer, der mit einem Trupp zur Verwüstung der Wohnung der jüdischen Familie Zeiller in der St. Johannis-Mühlgasse Nr. 20 in Nürnberg befohlen war, teilte dem SA-Truppführer anfänglich mit, er wolle diese Wohnung nicht betreten, weil seine Ehefrau Gretl dort Hausangestellte gewesen sei, später ging er aber doch mit, angeblich um Schlimmeres zu verhüten. In einem Brief an seinen Schwiegervater vom 14. November 1938 gab er auch die Beteiligung zu: „Auch bei der Vergeltungsmaßnahme gegen die Juden wurde ich nachts um 3 Uhr aus dem Bett geholt und mußte Dienst machen[,] auch bei Zeiller war ich dabei [,] wo die Gretl war.“[218] Ein Angehöriger des SA-Sturms 14 der SA-Standarte 14 schlug vor, die Wohnung eines Juden namens Petschenick in der Äußeren Bayreutherstraße 121 in Nürnberg im dritten Stock zu demolieren, er wohnte in der unmittelbaren Nachbarschaft von Petschenick und hatte überdies von diesem ein Grundstück gepachtet.[219] In Rückersdorf brachen ca. 20 Angehörige des SA-Sturms 3/21 in die Wohnung des jüdischen Ehepaares Wurzinger in der Ludwigshöhe Nr. 18 ein und demolierten – in deren Abwesenheit – das Haus mit Äxten und Spitzhacken, wobei einer der Täter sogar einen Tisch zerhackte, den er selbst hergestellt und dem Ehepaar verkauft hatte.[220]

In Bad Ems entglitt die vom SA-Sturm Bad Ems initiierte Aktion in eine unkontrollierte Massenbewegung, in der der Mob schlimmste Ausschreitungen beging. Jugendliche stürmten den Hutladen des jüdischen Inhabers Bernstein, setzten sich Hüte und Mützen aus dem Geschäft auf und trieben Unfug. Ein regelrechter „Pogromtourismus“ setzte ein, als Schaulustige anreisten und die Täter anfeuerten: „Von außerhalb war man mit Autos gekommen, um dieses kostenlose Schauspiel zu genießen und hat es damit zunächst aus Neugier, aber dann auch durch die Verstärkung der Massen und die Erzeugung einer urteilslosen Klassensuggestion unterstützt.“[221] Polizei oder Bürgermeister schritten laut Urteil

[216] Nürnberg-Fürth 3a Js 2229/48 = KLs 12/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2334.
[217] Wuppertal 5 Js 224/46 = 5 KLs 3/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/28–30.
[218] Nürnberg-Fürth 2e Js 2692/48 = KLs 29/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2365/I–II.
[219] Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 158, 249, 280, 282, 302/47 = 35 KLs 123/47 verbunden mit 13 KLs 150/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1945/I–III.
[220] Vgl. Nürnberg-Fürth 1d Js 213–223/49 = KLs 151/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2479/I–II.
[221] Koblenz 9/5 Js 103/46 = 9 KLs 24/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1318–1327, 1328.

nicht ein, „obwohl man es von letzterem hätte erwarten können, da derartige Gewalttätigkeiten den Ruf der Stadt als internationale Kurstadt stark gefährden mußten."

An einigen Orten sind keine Impulse von außerhalb erkennbar, das Pogrom entzündete sich ortsintern etwa durch den Befehl ansässiger SA-Angehöriger, NSDAP-Funktionäre oder Bürgermeister. In Treuchtlingen und Ellingen wurden Wohnungen und Geschäfte von Juden verwüstet und Juden misshandelt. Die Synagoge in Treuchtlingen wurde ebenfalls niedergebrannt. Einige Täterinnen veranlassten die SA zur Rückkehr in bereits verwüstete Häuser, wenn ihnen das Ausmaß der Zerstörung noch nicht ausreichend erschien. Nora A. sagte: „Bei Gutmann langt's noch nicht, was alles zusammengeschlagen ist." Amalie B. forderte die SA zur weiteren Zerstörung in dem bereits demolierten Haus von Dr. Meyerson auf, indem sie äußerte: „Schaut's, der Judensau langt's noch nicht! Da müssen wir die SA nochmals holen." Dr. Meyersohn wurde verhaftet, misshandelt und brachte sich wenige Tage nach dem Pogrom um.[222] In Neumarkt in der Oberpfalz gab es keinen feststellbaren Befehl einer höheren SA oder Parteidienststelle, an den Ausschreitungen waren überwiegend Zivilpersonen beteiligt, die oftmals nicht einmal NSDAP-Angehörige waren. Die Synagoge wurde gestürmt und verwüstet, ebenso die Wohnung des Juden Baruch, ein Jude namens Landecker starb nach seiner Verhaftung am 10. 11. 1938.[223]

Teils nahm das Pogrom Züge eines Dorffestes, Volksfestes oder eines gemeinschaftlichen Arbeitseinsatzes an: In Hüffenhardt wurde auf Anordnung des NSDAP-Ortsgruppenleiters und Bürgermeisters die Synagoge abgerissen, die Einrichtungsgegenstände wurden auf der Straße verbrannt. Am Abbruch des Gebäudes waren etwa 40 bis 60 Personen beteiligt. Die Holzteile des Bauwerks wurden am Abend auf einem freien Platz außerhalb des Dorfes verbrannt, große Teile der Dorfbevölkerung waren anwesend, eine Musikkapelle spielte, der NSDAP-Ortsgruppenleiter und Bürgermeister hielt eine Rede, in der er die Zerstörung der Synagoge als Sühne für den Mord an vom Rath pries. Einige Teilnehmer am Abriss wurden für ihre Tätigkeit (Abfuhr von Balken, Überwachung des Abbruchs) aus der Gemeindekasse bezahlt.[224] In Bergen-Enkheim bezahlte der Bürgermeister angeblich zwei „Bembel" Apfelwein, die während des Abbruchs der örtlichen Synagoge konsumiert wurden, die NS-Frauenschaft servierte Kaffee. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter hatte zunächst eine Gruppe Jugendlicher zu Zerstörungen angestiftet, abends gesellten sich einheimische und fremde Erwachsene hinzu, so dass etwa 60–70 Menschen zugange waren oder, wie Zeugen äußerten, „halb Bergen".[225]

In Oestrich demolierten und leerten die ortskundigen Täter den Weinkeller des Weinhändlers Eduard Rosenthal, obwohl der Bürgermeister und NSDAP-Orts-

[222] Nürnberg-Fürth 1 Js 70/46 = KLs 16/46, KLs 138/46, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1809. Vgl. „Erster Prozeß wegen Judenprogrom", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen, 6. 5. 1946, und „Urteil gegen Pogromteilnehmer", ebd., 24. 5. 1946.

[223] Vgl. Nürnberg-Fürth 1b Js 1667/48 = KLs 5/49, StA Nürnberg, StAnw. Nürnberg 2316/I–III.

[224] Vgl. Heidelberg 1a Js 2206/46 = KLs 14/46.

[225] Frankfurt 5 Js 104/46 = 5 KLs 15/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30021/1–8.

gruppenleiter sagte: „Pfui Teufel, bei einem Juden etwas stehlen! Zerschlagen dürft Ihr alles, aber nichts stehlen.“ Dabei gaben sich mehrere Gruppen von Kriminellen quasi die Türklinken der Häuser ihrer jüdischen Opfer in die Hand: Anfangs kamen auswärtige unbekannte Täter zwischen 17 und 18 Uhr, zwischen 19 und 19.30 Uhr Einwohner aus Oestrich, zwischen 23 und 24 Uhr SA-Angehörige aus Eltville, denen Einwohner den Weg wiesen. Zahlreiche Täter waren innerhalb kurzer Zeit vollkommen betrunken, der Führer des SA-Sturms Oestrich zog sich nach Konsum von zwei Flaschen Wein in eine Gastwirtschaft zurück.[226] In Colmberg gab es für die Täter nach dem Pogrom Freibier in einer örtlichen Gaststätte auf Kosten der NSDAP.[227] In Rüdesheim wurden die Taten in einer Gaststätte namens „Bauernstube“ geplant, die Täter kehrten nach dem Abriss der Synagoge dorthin zurück und wurden mit Freibier bewirtet.[228] Auch für Andernach ist der Ausschank von Freibier beim Pogrom in der Stadtschenke belegt.[229]

4.2 Alter, Berufe und Geschlecht der Täter

Sowohl quantitative als auch qualitative Aussagen über die Täter sind schwierig, weil in den Ermittlungen und Prozessen natürlich nur ein Teil der eigentlichen Täter erfasst wurde. Es können hier nur einige Schlaglichter auf einige der Beteiligten geworfen werden. In vielen Prozessen wird erwähnt, dass Halbwüchsige an den Pogromen teilnahmen. In Geisenheim waren es junge SA-Leute in Zivil, die Schüler der Weinbau-Lehr- und Versuchsanstalt waren und in ihren Aktentaschen Steine mitführten, mit denen sie unter den Rufen „Juda verrecke!“ die Schaufensterscheiben des Geschäfts der Gebrüder Strauße zertrümmerten.[230] Anschließend drangen auch andere Personen ein. In Königstein wurden die Verwüstungen der Wohnungen verschiedener jüdischer Familien Angehörigen der Gauschule Kronberg angelastet, im Urteil wurde beschrieben, dass 20–30 Kinder und Jugendliche Fensterscheiben einwarfen und einen Zaun bei einer jüdischen Familie einrissen.[231] In Liblar nahm ein gerade 17-jähriger HJ-Jungenschaftsführer am Pogrom teil, der mit dem Hammer einen Küchenschrank zertrümmerte und ein Radio aus dem Fenster warf. Seine Tat begründete er später mit „Neugier“.[232] In Schupbach waren fünf der sechs nach dem Krieg Angeklagten in den Jahren 1921 und 1922 geboren, zum Tatzeitpunkt also lediglich 16 und 17 Jahre alt.[233]

Nur in wenigen Ermittlungen und Prozessen sind die Berufe der Täter (zur Tatzeit und in der Nachkriegszeit) wirklich gut erfasst, hinter einer vagen Angabe

[226] Wiesbaden 4 Js 2393/46 = 4 KLs 9/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 262/1–5.
[227] Vgl. Ansbach 5 Js 36/49, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 5 Js 36/49.
[228] Vgl. Wiesbaden 4 Js 417/46 = 4 KLs 25/48, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 258/1–8.
[229] Vgl. Koblenz 9/2 Js 1100/47 = 9 Ks 9/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1296–1298; 1336.
[230] Vgl. Wiesbaden 4 Js 1907/46 = 4 KLs 15/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 264.
[231] Vgl. Wiesbaden 4 Js 391/45 = 4 KLs 22/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 265/1–7.
[232] Bonn 7 Js 4037/47 = 7 Ks 1/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 195/67–68.
[233] Vgl. Limburg 2 Js 1207/45 = 2 KLs 16/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1163.

wie „Kaufmann“ kann sich ein Großhändler ebenso wie der Inhaber eines Tante-Emma-Ladens verbergen.

Manchenorts gibt es Indizien für eine Häufung bestimmter Berufsgruppen. Dabei handelte es sich teils um Angehörige von Berufen, die direkte jüdische Konkurrenz hatten (etwa Viehhändler oder auch Weinhändler), teils um Angehörige von Berufsgruppen, die besonders prominent in der NSDAP vertreten waren (wie beispielsweise Volksschullehrer). In Rachtig und Zeltingen brach augenscheinlich die gesamte Winzerinnung auf, um ihren jüdischen Nachbarn (und Konkurrenten) Haus und Hof zu demolieren.[234] Die Berufe der fünf Täter wurden mit „Winzer, Weingutsbesitzer, Weinkommissionär“ angegeben. In Veldenz waren bei 14 Angeklagten, denen die Verwüstung der Häuser von Juden zur Last gelegt wurde, zehn entweder Winzer, Weingutsbesitzer oder Weingutarbeiter.[235] Im Anwesen des jüdischen Weinhändlers Arthur Hallgarten in Mittelheim wurden die dort befindlichen Weinvorräte und Keltergeräte von ortsfremden SA- und SS-Leuten zerstört, die von Ortsansässigen zum Tatort geführt worden waren.[236]

Auch die Beteiligung von Ärzten war nicht selten, etwa beim Pogrom in Bechhofen, wo ein Arzt (gleichzeitig SA-Sanitätssturmführer) Hauptangeklagter war.[237] In Solingen erkannte der Arzt Dr. Rüppel, dessen Wohnung und Praxis demoliert wurden, weil er früher mit einer Jüdin verheiratet gewesen war, die angeblich trotz Scheidung bei ihm im Haus versteckt lebte, unter den Tätern auch einen Zahnarzt und SA-Sanitätssturmführer.[238]

In Röllbach wurde einem Lehrer die Beteiligung am Pogrom vorgeworfen[239], ebenso in Dierdorf einem Lehrer und NSDAP-Ortsgruppenleiter.[240] In Reilingen drang ein Lehrer an der Spitze seiner Schulklasse in das Haus eines Juden ein, um die Inneneinrichtung zu demolieren.[241] In Neustadt-Gödens (Ostfriesland) hatten angeblich zwei Lehrer ihre Klassen animiert, beim Abtransport der verhafteten Juden „Juda verrecke“ zu rufen, in Sande ließ ein Lehrer die Schüler die Worte „Schmeißt die ganze Judenbande/raus aus unserem Vaterlande“ skandieren.[242] Ein Gewerbeoberlehrer an der Berufsschule in Essen-Steele seit 1929 und stv. Direktor der Handwerksschule in Essen, der auch Ortsgruppenamtsleiter war, führte seine Schüler, die die demolierte Synagoge aus der Nähe sehen wollten,

234 Vgl. Trier 3 Js 800/47 = 3 KLs 8/50, Urteil lediglich überliefert in AOFAA, AJ 1616, p. 799, Dossier 166.
235 Vgl. Trier 3 Js 202/49 = 3 KLs 10/50, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 907.
236 Vgl. Wiesbaden 14 Js 1534/46 = 4 KLs 24/48, Anklage überliefert unter NARA, OMGUS 17/198 – 1/2.
237 Vgl. Ansbach 2 Js 766/46 = KLs 21/47, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 675.
238 Vgl. Wuppertal 5 Js 82/47 = 5 KLs 43/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/97; zu der Tat auch: Wuppertal 5 Js 3369/46 = 5 KLs 34/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/72.
239 Vgl. Aschaffenburg 4 Js 5/49.
240 Vgl. Koblenz 9 Js 228/49 = 9 Ks 8/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1 Nr. 1278.
241 Vgl. Mannheim 1a Js 4832/47 = 1 KLs 35/47; Erwähnung des Falles auch im Bericht, 12. 11. 1947, NARA, OMGWB 12/137 – 2/7.
242 Aurich 2 Js 2000/46 = 2 Ks 10/49, StA Aurich, Rep. 109 E, Nr. 115/1–5.

„aus Gründen der Disziplin“ [sic] dorthin.[243] In Altenbamberg blieben die Schüler dem Unterricht fern, da sie ihren Lehrer (und örtlichen NSDAP-Führer) anderweitig bei der Demolierung der Inneneinrichtung der Synagoge beschäftigt sahen.[244] In Mainz hatte ein Studienrat die ihm anvertrauten Schüler in jüdische Kaufhäuser geführt und gemeinsam mit ihnen Verwüstungen begangen.[245]

In Wiebelskirchen hieß es, ein Lehrer habe Schüler dazu angestiftet, das Schaufenster des jüdischen Geschäfts Winter durch Steinwürfe zu zerbrechen.[246] In Horb war ein Studienrat, HJ-Führer und Turnlehrer der Oberschule, verdächtig, Schüler veranlasst zu haben, jüdische Häuser mit Steinen zu bewerfen und die Schaufensterläden des jüdischen Geschäftshauses Tannhäuser mit einem Balken einzurammen, die Schüler zerstörten außerdem die Einrichtung des jüdischen Betsaales. Vorher hatte der Lehrer die Schüler auf dem Sportplatz antreten lassen und ihnen von dem Attentat auf vom Rath erzählt, er forderte sie dann auf, Steine zu nehmen und damit durch die Stadt zu ziehen. Vor den Häusern von Juden wurden auch Schmährufe laut.[247] In Kaiserslautern suchte der Lehrer für Leibesübungen, ein Studienrat an der Aufbauschule Kaiserslautern, zusammen mit seiner Klasse 3a den Sportplatz nahe dem Gewerbemuseum Kaiserslautern auf und kam dabei durch die Ottostraße, wo bereits eine Menschenmenge vor dem Haus der jüdischen Familie Feibelmann versammelt war, die Scheiben eingeschlagen und die Möbel auf die Straße geworfen worden waren. Auch einige Schüler der Klasse 3a waren in die Wohnung eingedrungen, der Lehrer eilte ihnen hinterher und befahl sie zum Unterricht.[248] In Fürstenau gab es keine Synagoge, sondern lediglich einen Betraum in dem Privathaus eines jüdischen Schlachters namens Julius Frank in der Bahnhofsstraße 41. Der Betraum mit einigen Holzbänken, einem Harmonium, Betpult, drei Thora-Rollen, zwei Silberleuchtern und zwei Zeigestäben wurde von Lehrern und Schülern der Volksschule Fürstenau sowie SS-Angehörigen verwüstet.[249] In Bad Bentheim waren Schüler der Volks-, Mittel- und Landwirtschaftsschule an der Demolierung und Plünderung des Bethauses beteiligt. Erst das Eingreifen der Gemeindepolizei beendete ihr Zerstörungswerk.[250]

In Mönchengladbach wurde der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Otzenrath und Oberstudienrat an der Oberschule Rheydt-Odenkirchen wegen der Demolierung jüdischer Wohnungen und Brandstiftung der Synagoge in Hochneukirch 1948 zu zehn Monaten Gefängnis wegen VgM in TE mit Anstiftung zur gemeinschädlichen Sachbeschädigung verurteilt, 1950 allerdings nach Revision freigespro-

[243] Essen 29 Js 82/47 = 29 KLs 26/47, 29 Ks 9/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 105/274.
[244] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 49/49 = KLs 4/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[245] Vgl. Mainz 3 Js 685/47 = 3 KLs 38/48.
[246] Vgl. Saarbrücken 11 Js 61/49.
[247] Vgl. Rottweil 7 Js 3916/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 557.
[248] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 36/49 = KLs 44/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[249] Vgl. Osnabrück 4 Js 729/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 479–480.
[250] Vgl. Osnabrück 4 Js 344/46 = 4 Ks 15/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 106–108.

chen.[251] Freigesprochen wurde auch ein SA-Angehöriger und Gymnasiallehrer am Nürnberger Melanchthon-Gymnasium, der bei einem Pogrom auf einen Trupp anderer SA-Leute stieß, die er seiner Befehlsgewalt unterstellte, und dann gemeinsam mit ihnen in die Wohnung des jüdischen Teppichgroßhändlers Hesslein eindrang.[252] Einer zweijährigen Zuchthausstrafe wegen schweren Landfriedensbruchs sah ein Lehrer und SA-Truppführer in Groß-Krotzenburg entgegen. Dort zerstörten rund 100, mit Äxten, Beilen und anderen Werkzeugen bewaffnete Menschen, darunter zahlreiche Schüler der Volksschule, die örtliche Synagoge, sowie die jüdische Schule und die dazugehörige Lehrerwohnung, später weitete sich der Teilnehmer- und Opferkreis, es wurden weitere Wohnungen erstürmt und zerstört. Die Behausung des jüdischen Lehrers Schuster war so vollständig geplündert worden, dass die Familie später um Almosen wie Kleidung und Hausrat bei Bekannten betteln musste. Dem Lehrer war die Initiierung des Pogroms vorgeworfen worden. Nachdem er mit einer Axt die Brüstung der Empore zerschlagen hatte, soll er von der Empore in das Synagogeninnere uriniert haben. Auch an der Verhaftung der Juden in Groß-Krotzenburg auf Befehl des Landrates von Hanau hatte er teilgenommen.[253] Zu drei Jahren Gefängnis wegen VgM in Tateinheit mit Landfriedensbruch und schweren Hausfriedensbruch wurde der Schulrektor von Deidesheim verurteilt. Schulkinder hatten ihn beim Pogrom gefragt, ob sie beim Haus der jüdischen Familie Reinach Scheiben einwerfen dürften. Eine Antwort erübrigte sich, weil er selbst mit dem Feuerwehrbeil eine Tür zertrümmerte, einen Topf mit Sauermilch und Käse zerschlug und Schuhe aus dem im Haus befindlichen Schuhladen der Reinachs aus den Regalen auf den Boden und die Straße warf. In der Wohnung Reinach zerhackte er mit dem Beil einen Schrank, beim Motorrad des Sohnes der Reinachs zerschlug er den Tank, im Haus Feis, der zweiten ortsansässigen jüdischen Familie, zerschnitt er die Betten.[254] In Horb demolierten Schüler unter Führung des Lehrers G. den Betsaal, Bücher, Thorarollen und Teile von Bänken wurden anschließend herausgetragen und angezündet.[255]

Selbst Justizangehörige blieben dem Pogrom nicht fern. In Frankfurt wurde einem Justizassistenten die Teilnahme vorgeworfen, weil er sich beim Brand der Synagoge am Börneplatz aufhielt.[256] In Neumagen waren Angehörige des Amtsgerichts an den Ausschreitungen beteiligt[257], ein Angestellter des Amtsgerichts Neumagen, zudem SA-Truppführer, wurde von einer Zeugin in der Wohnung der Familie Abraham Leib in Neumagen gesehen, wie er Möbel, Bilder und Hausrat zerschlug, ein Justizsekretär und Gerichtsschreiber namens Alois G. hatte die SA-Leute unter den Justizangehörigen benachrichtigt, die sich beim aufsichtsführen-

[251] Vgl. Mönchengladbach 6 Js 621/46 = 6 Ks 6/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 10/133–135.
[252] Vgl. Nürnberg-Fürth 2 Js 681/46 = 70 KLs 271/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2033a.
[253] Vgl. Hanau 2 Js 224/47 = 2 KLs 9/48, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 172/1–4.
[254] Vgl. Frankenthal 9 KLs 1/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[255] Vgl. Rottweil 1 Js 883–96/46 = KLs 65–84/48, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 224.
[256] Vgl. Frankfurt 5 Js 5394/48 = 5 KLs 3/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31971.
[257] Vgl. Trier 3 Js 253/47 = 3 KLs 5/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 741–744.

den Richter Dr. G. abgemeldet und das AG-Gebäude verlassen hatten.[258] Ein Angestellter der Staatsanwaltschaft Trier war ebenfalls mit der Verwüstung von Wohnungen (bei Aach in der Maarstraße und bei Schloß in der Paulinstraße) belastet.[259] Im Bezirk des OLG Hamm forderte der OLG-Präsident von Hamm in der Nachkriegszeit alle Richter seines Bezirks auf, eine dienstliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie an der Aktion gegen Juden im November 1938 teilgenommen hatten, nachdem er erfahren hatte, dass ein Richter aus Höxter dem „Alarm“ Folge geleistet hatte. Der damalige Assessor habe „tief beschämt erklärt, daß er sich möglichst abseits aufgehalten und als Straßenposten gewirkt habe, weil er sich dieser Ungeheuerlichkeiten geschämt habe“.[260] Der OLG-Präsident fürchtete: „Werden diese Fälle aber in der Öffentlichkeit bekannt, so würden diese zu schwersten Angriffen gegen die Justiz führen, die den Aufbau der Rechtspflege sehr gefährden würden.“[261]

Das gewaltsames Eindringen in die Wohnungen von Juden und die Zerstörung der Wohnungseinrichtungen im Rahmen der antisemitischen Ausschreitungen in der sogenannten Reichskristallnacht vom 9. zum 10. 11. 1938 in Nürnberg wurde einem SA-Rottenführer und einem SA-Scharführer zur Last gelegt, die beide zur Tatzeit in ihrem Zivilberuf Staatsanwälte waren.[262] In Amberg stand der Staatsanwalt Dr. Robert R. wegen der Beteiligung am örtlichen Pogrom vor Gericht, er wurde zu drei Monaten Gefängnis wegen Landfriedensbruchs verurteilt.[263] In Kaiserslautern wurde gegen den Landgerichtspräsidenten (und ehemaligen Leiter der Staatspolizeileitstelle München) ermittelt wegen der Veranlassung von Verhaftungen von Juden am 11. 11. 1938. Der Beschuldigte, Dr. Walter Stepp, verteidigte sich dahingehend, dass er dem jüdischen Amtsgerichtsrat Dr. Rosenberg, der um Hilfe bat, Schutz gewährt habe, und den Leiter der Staatspolizei Neustadt, Dr. Otto Bradfisch, den er aus dem Innenministerium in München kannte, die Zustimmung abgerungen habe, dass Rosenberg nicht verhaftet werden würde.[264]

[258] Vgl. Trier 3 Js 424/49, AOFAA, AJ 1616, p. 805. Die Staatsanwaltschaft hatte vorgeschlagen, das Verfahren nicht gemäß Straffreiheitsgesetz vom 18. 6. 1948 einzustellen, da der Beschuldigte eine Wiederverwendung im Justizdienst anstrebe und deswegen im Fall einer Einstellung nach Straffreiheitsgesetz eine Fortsetzung des Verfahrens beantragen würde, es erfolgte daher eine Einstellung gemäß § 170 II StPO (mangels Beweises).

[259] Vgl. Trier 2 Js 526/49, AOFAA, AJ 1616, p. 805.

[260] Brief AG-Rat in Beverungen, Dr. von Sch., an OLG-Präsident Hamm, 13. 1. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.

[261] Brief OLG-Präsident Hamm, Dr. Wiefels, an Justizminister NRW, 10. 2. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476. Der Fall war ruchbar geworden, als ein AG-Rat in Beverungen bei der Entnazifizierung in Kategorie III eingestuft und damit von einer weiteren Beschäftigung als Richter ausgeschlossen worden war. Er wandte sich diesbezüglich am 12. 12. 1947 an den OLG-Präsidenten von Hamm, Dr. Wiefels, und rechtfertigte sich folgendermaßen: „Ich nahm nicht, wie so mancher jetzt im Amt befindliche Richter[,] an den Stürmen auf die Synagogen teil.“

[262] Vgl. Nürnberg-Fürth 1 Js 1075/46 = Amberg KLs 1/49.

[263] Vgl. Amberg 1 Js 4871/46 = KLs 26/47, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 146; siehe auch Tätigkeitsbericht, 2. 11. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

[264] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 174/48.

Ein besonders auffälliges Merkmal der „Reichskristallnacht"-Täter ist ihre große Heterogenität. Im Vergleich zu anderen NS-Verbrechen, in denen die männlichen und jungen Täter die überwiegende Mehrheit darstellen, gibt es beim Pogrom eine nicht unbeträchtliche Beteiligung von Frauen – in der Nachkriegszeit wurden 65 Frauen wegen Verbrechen im Rahmen des Pogroms verurteilt – und eine außerordentlich große Altersspannweite, die von sehr jungen bis zu alten Tätern reichte. Die Verurteilung einer Frau (wegen Diebstahls) hinsichtlich ihrer Beteiligung am Pogrom in Walldorf fand selbst bei den Amerikanern Beachtung.[265] Hinzu kommt der ebenfalls fast nur bei Pogromverbrechen vorkommende „Familienfaktor". Bei einer nicht kleinen Anzahl von Verfahren tauchen immer wieder die selben Familiennamen auf. In Bunde beispielsweise waren zwei Brüder, Annäus und Diedrich W., unter den Angeklagten.[266] Von den insgesamt 28 Beschuldigten hatten außerdem 13 weitere Personen identische Namen, so dass eine Verwandtschaft nahelag: drei Personen mit Namen Fr., zwei Personen namens Te., zwei Personen namens Sn., je zwei weitere mit Be., Sch. und Ko.

4.3 Spuren der Beteiligung und Tätererzählungen über das Pogrom

Direkt nach dem Pogrom prahlten Täter mit der Tat oder fielen durch Zuspätkommen oder Fehlen am Arbeitsplatz auf. In Nürnberg tauchte einer der SA-Täter mit blutbeflecktem Hemd auf, prahlte damit, in der Nacht etwas „geleistet" zu haben, und sagte: „Denen [den Juden] haben wir einmal geholfen, die saufen aus keinem Häfele mehr."[267] Andere wurden durch die Gewalttaten der Nacht lädiert: Bei einer von ihm selbst durch Benzin ausgelösten Detonation wurde der Standartenführer der SA-Standarte 224 Niederwald durch die Tür der Synagoge in Rüdesheim geschleudert, so dass er einen Arzt aufsuchen musste.[268] Ein SA-Scharführer wurde bei Verwüstungen der jüdischen Wohnung Josef in der Turnstraße in Kirn durch Glassplitter am Kopf so verletzt, dass er ins Krankenhaus kam.[269] In Würzburg holte ein Oberforstrat beim Zerschmettern eines Lüsters in der Wohnung des Rabbiners Dr. Siegmund Hanover mit seinem Stock so wuchtig aus, dass ein SA-Obertruppführer aufs Auge getroffen und von einem Glassplitter im Auge verletzt wurde.[270] Ein SA-Angehöriger erschien nach dem Pogrom erst gegen Mittag auf seinem Arbeitsplatz bei der Post in Bad Kreuznach und trug entgegen seiner bisherigen klammen finanziellen Verhältnisse, die ihm nicht einmal den Erwerb einer Armbanduhr ermöglicht hatten, drei wertvolle Ringe.[271]

[265] Vgl. Heidelberg 1a Js 7434/46 = KLs 26/46; siehe Bericht, 26.11.1947, NARA, OMGWB 12/137 – 2/7.
[266] Vgl. Aurich 2 Js 87/47 = 2 Ks 2/49, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 144/1–3.
[267] Vgl. Nürnberg-Fürth 3b Js 2181/47 = 72 KLs 225/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2011.
[268] Vgl. Wiesbaden 4 Js 417/46 = 4 KLs 25/48, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 258/1–8.
[269] Vgl. Koblenz 9 Js 49/49 = Bad Kreuznach 2 KLs 41/50, AOFAA, AJ 1616, p. 805.
[270] Vgl. Würzburg Js 763/46 = KMs 5/46, StA Würzburg, StAnw 352.
[271] Vgl. Koblenz 9 Js 41/49 = 9 KLs 32/49, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 18.

Der NSDAP-Kreisleiter von Norden, Everwien, ließ einen Rechtsanwalt, der sich abfällig über das Verhalten der SA beim Pogrom geäußert hatte, zur NSDAP-Kreisleitung einbestellen und beschimpfte ihn als Judenknecht und Judenbüttel. Er äußerte ferner zu dem Rechtsanwalt: „Sie sollen es nun ganz genau wissen. Ich habe die Judenkirche angesteckt.[…] Ich stehe dafür ein. Es war mir ein innerer Befehl und mein Führer billigt es. […] Wir werden mit den Juden schon fertig werden.“[272] In Gelsenkirchen gab ein Mann bei einer Nikolausfeier eines Schwimmvereins am 6.12.1938 eine eingehende Beschreibung des Synagogenbrandes zum Besten. Später wurde ein Spottgedicht mit den Zeilen „Er fährt ein Auto dann und wann/ und steckt auch Synagogen an“ verfasst, gedruckt und im Verein mit großer Begeisterung gesungen.[273] Die Ortsgruppe Hüttenbach machte sich in einem Brief an die NSDAP-Kreisleitung Lauf vom 7. Februar 1939 Gedanken, wie das Ereignis vom 11. November 1938 für die Parteichronik dargestellt werden sollte. „Früh um 5 Uhr erschienen Kreisleiter Pg. Walz mit dem Bürgermeister Pg . Mirschberger, dem Kreispropagandaleiter Pg. Büttner und Sturmführer Brand und steckten den Judentempel in Brand. Pg aus dem Ortsgr. Bereich leisteten dabei tatkräftig Unterstützung. Nun wurde der Satz von einigen Pg kritisiert, es darf nicht heißen Pg steckten die Synagogen in Brand, sondern das Volk. Richtig. Aber als Schreiber einer Chronik soll und muß ich Wahrheit berichten. Es wäre noch leicht möglich diese Seite herauszunehmen und eine andre Eintragung vorzunehmen. Ich bitte Sie [,] Mein Kreisleiter [,] wie soll ich die Eintragung vornehmen und wie soll sie lauten. Heil Hitler!“[274] Passivisch gestaltete der Brandmeister in Wildeshausen seinen Eintrag im Jahresbrandbericht: „Am 10. Nov. 1938 wurde der Judentempel dem Erdboden gleichgemacht wegen der Ermordung des deutschen Gesandten vom Rath durch Judenhand.“[275] In Zeitungen wurde das Pogrom teils ausführlich besprochen, in der Wilhelmshavener Zeitung erschien am 11. November 1938 ein langer Bericht über die Zerstörung der Synagoge und die Verhaftung der Juden.[276]

5. Straftaten an Nichtjuden

Neben den irrtümlichen Sachbeschädigungen in Wohnungen von Nichtjuden[277] müssen die Gewalttaten gegen Nichtjuden erwähnt werden, die gleichfalls im Kontext des Pogroms begangen wurden. In Nürnberg, wo ein Zerstörertrupp ver-

[272] Aurich 2 Js 156/48 = 2 Ks 8/48, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 338/1–6.
[273] Essen 29 Js 19/48 = 29 KLs 6/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 105/277.
[274] Nürnberg-Fürth 2c Js 121/48 a–u = KLs 203/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2231/I–III.
[275] Oldenburg 5 Js 711/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 80.
[276] Vgl. „Wilhelmshavens Synagoge brannte nieder. Spontane antijüdische Kundgebungen in unserer Kriegsmarinewerft – Juden wurden in Schutzhaft genommen – Erregte Demonstrationen vor den Judengeschäften“, in: Wilhelmshavener Zeitung, 11.11.1938.
[277] In Wiesbaden-Biebrich wurde beispielsweise versehentlich die Wohnung des nichtjüdischen Karl Hennemann in der Sackgasse 2 im 1. Stock zerstört. Wiesbaden 2 Js 3090/45 = 2 KLs 20/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 260/1–7.

sehentlich ein Fenster bei einem SA-Angehörigen in der Gleißbühlstraße 13 eingeworfen hatte, wurde das nichtjüdische Dienstmädchen der jüdischen Familie Tuchmann durch einen Schlag auf den Kopf so schwer verletzt, dass sie ins Krankenhaus musste, wo sie nach 18 Tagen in geistiger Verwirrung verstarb.[278] Angehörige des Reichsbahnausbesserungswerkes zogen beim Pogrom durch St. Wendel zum Haus eines Rechtsanwalts, der auch jüdische Mandanten hatte. Mit Beschimpfungen und Drohungen gelang es, den Rechtsanwalt in „Schutzhaft" nehmen zu lassen, er wurde zusammen mit einem Sammeltransport von Juden nach Saarbrücken gebracht.[279] In einer antisemitischen Schmährede vor der Synagoge von Altenstadt benannte der Führer des SA-Sturms Altenstadt die Namen von Juden und „Judenfreunden", ein als „Judenfreund" bezeichneter Kaufmann namens Güth wurde daraufhin so belästigt, dass er in „Schutzhaft" genommen werden musste.[280]

In Sande wurde die Wohnung eines als „judenfreundlich" geltenden Ehepaares namens Ulrich und Mia Cornelssen am 15. 11. 1938 verwüstet, das Ehepaar wurde im Polizeigefängnis Jever in „Schutzhaft" genommen und nach 38 Stunden entlassen. Am Abend des 15. November 1938 hatten sich vor dem Haus des Ehepaares an der Reichsstraße 210 in Sande-Neufeld eine Reihe von HJ- und SA-Angehörigen eingefunden, das Ehepaar war nicht zu Hause. Die Menge warf zunächst Steine in die Wohnung und zertrümmerte die Fenster, dann wurde die Tür aufgebrochen und die Wohnung demoliert. Eine angeblich mehrere hundert Personen starke Meute schrie Beschimpfungen wie „Judenschwein" und „Judenfreund". Das Ehepaar hatte in der Dorfgemeinschaft isoliert gelebt, die SA klagte, dass bei Haussammlungen von den Eheleuten nichts oder zu wenig gespendet wurde.[281] In Parensen zogen am 10. 11. 1938 etwa 100 SA-Leute vor das Haus eines Müllers, der als „Judenfreund" eingestuft wurde, und schrien Schimpfchöre, der Mann wurde aus dem Haus geprügelt, in einer Schubkarre durch den Ort geschoben und schließlich der Polizei übergeben, wo er neun Tage inhaftiert war.[282] In Wunsiedel wurden zwei katholische Priester und ein evangelischer Geistlicher im Rahmen des Pogroms von einer aufgebrachten Menge verhaftet und kurz darauf wieder freigelassen, der Vorfall war schon von der Gestapo Nürnberg ermittelt, das Verfahren vom Reichsjustizministerium am 2. Oktober 1940 niedergeschlagen worden.[283] Ebenso wurden am 11./12. November 1938 in Nastätten und Ruppertshofen zwei Geistliche der Bekennenden Kirche Opfer von Ausschreitungen.[284]

Noch gefährdeter waren Nichtjuden, die Juden halfen: Karl Pescher aus St. Tönis arbeitete bei Isaak Kaufmann, der von der SA Hüls am 11. November 1938

[278] Vgl. Nürnberg-Fürth 3a Js 2229/48 = KLs 12/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2334.
[279] Vgl. Saarbrücken 11 Js 68/48 = 11 KLs 36/48.
[280] Vgl. Memmingen Js 2677ff/46 = KLs 5/48, StA Augsburg.
[281] Vgl. Oldenburg 5 Js 1107/47 = 9 KLs 1/49, 9 Ks 2/50, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1193.
[282] Vgl. Göttingen 3 Js 3136/47 = 3 Ks 4/49.
[283] Vgl. Hof Js 2044/46 = KLs 24/48, StA Bamberg, Rep. K 107, Abg. 1985, Nr. 403.
[284] Vgl. Koblenz 3 Js 580/48 = 9 KLs 7/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1239–1245; vgl. auch „Nastättener Judenaktion gesühnt", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 6. 5. 1949.

schwer misshandelt wurde, auf Kaufmanns Bitte fuhr Pescher ihn daraufhin an die niederländische Grenze. Bei seiner Rückkehr wurde Pescher in Krefeld verhaftet, nach St. Tönis ins SS-Heim geschafft und als „Judendiener“, „Judenlümmel“ und „Judenfreund“ beschimpft, ins Gesicht geschlagen, getreten und sechs Tage in Polizeigewahrsam genommen.[285] Auch fortdauernde Geschäftsbeziehungen zu Juden führten zu Verfolgungen: In Rodenbach wurde Luis Hering vorgeworfen, dass er seine Ware teils von Juden erhalte, diese Textilien wurden daraufhin beschlagnahmt und zum NSDAP-Lokal in Steimel gebracht.[286]

Die NS-Presse polemisierte gegen die „Judenfreunde“. So erschien in der „Kinzig-Wacht“ am Samstag, den 12. November 1938, ein Artikel mit dem Titel „Pfui, ein Judenfreund“. Gebrandmarkt wurde darin das Verhalten des früheren Sterbfritzer Bürgermeisters Kaspar Alt, der nur wenige Stunden nach den „spontanen Demonstrationen“ gegen die ortsansässigen Juden, mit denen „nicht sanft“ verfahren worden sei, bei den jüdischen Wohnungen Türfüllungen und andere Schäden repariert habe, was dem „gesunden Willen“ der Bewohner zuwiderlaufe. „Wir wenden uns mit Abscheu von diesem Menschen. Sterbfritzer, Ihr werdet wissen, wie ihr in Zukunft derartigen Volksfremden begegnet.“[287] Kaspar Alt war im März 1934 nach tumultartigen Ausschreitungen vor dem Bürgermeisteramt abgesetzt worden, weil ihm schon damals „Judenfreundschaft“ vorgeworfen worden war.

Kurze Zeit darauf befasste sich die „Kinzig-Wacht“ mit einem weiteren Fall eines „Judenfreunds“: Im Sommer 1938 verkaufte der jüdische Rechtsanwalt und Notar Sondheimer sein Eigentum in Gelnhausen. Villa und Grundbesitz erwarb die NSDAP, die darin ein Jugendheim einrichtete, die Möbel kauften verschiedene Personen aus Stadt und Umgebung. Auch der Pfarrer Engels erwarb zwei Stühle und eine Obststellage, die Haushälterin des Pfarrers kaufte ein Feldbett, ein Kaplan namens Demme einen Tisch. Die Hausmeisterin von Notar Sondheimer bat die Pfarrhaushälterin, ob nicht eine Reihe von Notariatsakten, die einer Aufbewahrungspflicht von mindestens zwei Jahren unterlagen, im Pfarrhaus aufbewahrt werden könnten. Die Haushälterin und der Pfarrer willigten ein, die Akten des Notars wurden zusammen mit pfarramtlichen Akten gelagert. Am 25. 11. 1938 wurden die Akten des Notars von der Polizei beschlagnahmt und mit einem Handwagen weggebracht. Daraufhin erschien am 26. 11. 1938 in der „Kinzig-Wacht“ ein Artikel über die „Judenakten“ im Pfarrhaus unter der Überschrift: „Mehr als eine bedauerliche Entgleisung: Judenakten im Pfarrhaus. Der katholische Pfarrer in Gelnhausen als Treuhänder des Juden Sondheimer“. Der Text lautete: „Jeder deutsche Volksgenosse, ganz gleich welchen Standes, weiß heute, daß er unter allen Umständen den Verkehr mit Juden zu meiden hat. Jeder deutsche Volksgenosse muß sich heute über die Judenfrage im Klaren sein. Um wieviel mehr muß man dies von einem Mann erwarten, der auf Grund seines geistlichen

[285] Krefeld 1 Js 37/48 = 1 KLs 38/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 8/11.
[286] Vgl. Koblenz 9/3 Js 226/47 = 9 Ks 5/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 3237–3250.
[287] enthalten in Hanau 3 Js 418/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 15.

Amtes jene geistigen Voraussetzungen mitbringt, die man vielleicht bei dem einen oder anderen einfachen Volksgenossen nicht erwarten kann. Jedenfalls können Sie sich nicht damit entschuldigen, Herr Pfarrer Engels, daß Sie in Unkenntnis der Judenfrage gehandelt hätten. Sie sind hier in Ihrer christlichen Nächstenliebe doch ein ganz gewaltiges Stück zu weit gegangen […] Herr Pfarrer Engels, Sie haben Verrat geübt an Ihrem Volk. Wie Judas einst für einige Silberlinge seinen Herrn verraten hat, so haben Sie für einige alte Klamotten, für Obstgestelle und Bücherregale Ihr Volk verraten. […] Wir wollen hier nicht urteilen, Herr Pfarrer, wir wollen das Urteil über Ihre Handlungsweise dem gesunden Empfinden des Volkes überlassen." Am Nachmittag zogen junge Leute vor das Pfarrhaus, riefen Sprechchöre mit Worten wie „Judenknechte", „Heraus mit den Judenknechten", „Volksverräter", „Himmelsboten" und „Pfaffen", und zertrümmerten Fensterscheiben, dann wurde das Haus gestürmt. Die Polizei nahm die Geistlichen in Schutzhaft, auf dem Weg aus dem Pfarrhof wurden sie misshandelt. Auch das Hausmeisterehepaar, das bei Rechtsanwalt Sondheimer gearbeitet hatte, wurde festgenommen.[288]

Nichtjuden, die gegen die Taten der „Reichskristallnacht" protestierten, sahen sich geharnischtem Zorn ausgesetzt. In Landshut wurde ein Landgerichtsdirektor am 12. November 1938 festgenommen, weil dieser gegenüber einem Justizangestellten, der am Pogrom teilgenommen und damit geprahlt hatte, äußerte, die Täter sollten von der Justiz bestraft werden. Nicht genug damit: Er wurde mit einem Schmähschild um den Hals in einem Marsch durch die Stadt getrieben.[289] Anderen wurde wie den jüdischen Opfern das Haus demoliert. Das Haus von Georg Hennrich, einem Möbelfabrikanten, der als „Judenfreund" galt, wurde in Limburg am 11. November 1938 von unbekannten Tätern gestürmt, demoliert und geplündert, der Gesamtschaden betrug 5000,- RM. Glas von Fenstern und Türen wurde zerschmettert, Lampen zerschlagen, Rolläden eingerammt, Treppengeländer zerbrochen und verbogen, Sofakissen und Kleider in der Badewanne eingeweicht. Sogar der Hausgehilfin wurde die Geldbörse mit 7,- RM gestohlen. Schon 1938 und 1939 konnten die Täter nicht festgestellt werden. Aussagen der Bevölkerung zufolge wurde das Haus Hennrich vor allem deswegen demoliert, weil sich die Ehefrau Hennrich öffentlich in Lokalen mit einem Juden namens Goldschmidt traf, was – so die Staatsanwaltschaft Limburg – „die Empörung der Bevölkerung damals erklärlich erscheinen läßt."[290]

Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung verurteilte das Pogrom wegen der sinnlosen Gewalt und Vernichtung von Sachwerten. Dies fand beispielsweise anschließenden Ausdruck in Verweigerungshaltung: So wurde in Bausendorf am 13. November 1938 eine „Eintopfspende" durchgeführt, die ein um 20% geringe-

[288] Hanau 3 Js 1644/49 = 3 KLs 17/51, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 198/1–2.
[289] Vgl. Landshut 4 Js 305/46 = 4 KLs 5/48, verb. zu 4 KMs 3/48.
[290] Bericht OStA Limburg an Hessischen Justizminister, 21. 4. 1947, Limburg 3 Js 454/45, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 905.

res Ertragsergebnis als frühere Sammlungen hatte.[291] Kritik wurde auch in Schwegenheim geäußert, wo der Abriss der an der Hauptstraße gelegenen Synagoge von 30 bis 100 Personen beobachtet worden war. Die Menge verhielt sich teilnahmslos, allerdings wurde angesichts der Zerstörungen die Frage laut „Haben wir nun Kommunisten oder Nationalsozialisten vor uns?“[292]

Die Erinnerung an die Zerstörung der Gotteshäuser war im kollektiven Gedächtnis der Deutschen auch noch während des Krieges verankert. Ein Mann kritisierte am 3. April 1945 die alliierten Bombenangriffe, die unschuldige Frauen und Kinder töten und Kirchen zerstören würden. Ein Arbeitskollege, der Oberpostverwalter Neumann, meinte daraufhin, in Deutschland seien ja bereits vor dem Krieg die Synagogen, die ja auch religiösen Zwecken gedient hätten, verwüstet worden. Nach einer Auseinandersetzung denunzierte der Mann auf Aufforderung des NSDAP-Kreisleiters von Ammerland den Oberpostverwalter, der daraufhin vom 6. April 1945 bis zum 26. April 1945 im AEL Oldenburg-Osternburg inhaftiert war.[293] Ähnliche Empfindungen bezüglich des Pogroms gehen auch aus diversen SD-Berichten hervor.

6. Die Verfolgung von Eigentumsdelikten des Pogroms in der NS-Zeit

Direkt nach dem Pogrom einsetzenden Ermittlungen wurde durch Eingriffe von Seiten der Staatspolizei und Justiz schnell ein Ende gemacht. Das Reichsjustizministerium ordnete gegenüber den Staatsanwaltschaften an, Sachbeschädigungen an Synagogen und Friedhöfen sowie von Geschäften nicht zu ahnden, die Nachforschungen hinsichtlich Plünderungen, Tötungen, Körperverletzungen und Verwüstungen jüdischer Wohnungen seien der Gestapo zu überlassen.[294] So war in Stadthagen der Brand der Synagoge auf der Niedernstraße von einem Angehörigen der Schutzpolizei von Stadthagen in einem Bericht am 13. November 1938 protokolliert worden. Die Täter hatten brennbares Material im Innern angehäuft, nachdem sie ein Fenster zerschlagen und mit einer Leiter in das Gebäude eingestiegen waren. Bei der Staatsanwaltschaft Bückeburg wurde – nach Übersendung der Anzeige vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde – gegen Unbekannt wegen Brandstiftung ermittelt. Unter Bezug auf den Erlass vom 19. 11. 1938 wurde die Akte der Staatspolizeistelle Bielefeld übersandt, die verfügte, dass von einer Weiterverfolgung abzusehen sei. Das Verfahren wurde am 29. März 1939 eingestellt. Ein Angehöriger der Polizei Stadthagen äußerte in einer Vernehmung am 8. April 1947: „Als Bearbeiter der kriminalpolizeilichen Belange in Stadthagen habe ich damals nach den Tätern gefahndet. Die hierüber erstattete Anzeige

[291] Vgl. Trier 5 Js 253/47 = 5 KLs 6/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 534.
[292] Landau 7 Js 43/46 = KLs 49/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[293] Vgl. Oldenburg 9 Js 37/49 (Akten nicht überliefert).
[294] Vgl. Gruchmann, „Reichskristallnacht“ und Justiz im „Dritten Reich“, S. 2857.

wurde auf meine Veranlassung vorgelegt. Ich stieß überall auf Schwierigkeiten, insbesondere bei dem damaligen Sturmbannführer der SA Links, und ich hatte den Eindruck, als wenn gerade dieser die Fahndung nach den Brandstiftern unterbinden wollte. Als ich mit Links über den Brand Rücksprache nahm, sagte er mir annähernd wörtlich, daß ich meine Nase nicht zu weit in diese Sache stecken sollte. Mein persönliches Gefühl war, daß hinter dem Brand die Spitzen der Partei steckten und der SA-Sturmbannführer Links auf alle Fälle davon gewußt hat."[295] Desgleichen versandete die Ermittlung zum Brand der Bückeburger Synagoge in der Bahnhofstraße, der Bürgermeister hatte der Staatsanwaltschaft das Material am 14. November 1938 übergeben, die am 17. 11. 1938 ihre Recherchen aufnahm und am 21. November 1938 der Staatspolizeistelle Bielefeld weiterreichte, die knapp verbeschied: „Von einer Weiterverfolgung ist abzusehen." Am 29. März 1939 stellte die Staatsanwaltschaft Bückeburg daraufhin das Verfahren wegen „Nichtermittlung der Täter" ein.[296]

In Varel warfen ein SA-Truppführer und ein SA-Obersturmführer bei Rechtsanwalt Both eine Scheibe ein, weil dieser als „Judenfreund" galt. Gegen beide wurde schon 1938 unter Oldenburg 6 Js 261/38 ermittelt, weil der Verdacht sofort auf den mit dem Rechtsanwalt verfeindeten SA-Truppführer gefallen war. Der SA-Obersturmführer verweigerte die Aussage, weil er in der betreffenden Nacht „dienstlich" unterwegs gewesen sei und seine Dienstpflicht einer Geheimhaltung unterliege. Die Gestapo wies die SA-Dienststelle allerdings an, den SA-Obersturmführer zur Aussage zu verpflichten. Als die NSDAP-Gauleitung die Stellungnahme befahl, wandten sich der SA-Truppführer und der SA-Obersturmführer an den NSDAP-Kreisleiter, der erreichte, dass der Rechtsanwalt den Strafantrag am 25. Februar 1939 zurückzog.[297]

Die Gestapo übergab ihre Ermittlungen an das Oberste Parteigericht. Bis zum 13. 2. 1939 wurden 16 Verfahren durchgeführt, von denen drei Sittlichkeitsverbrechen betrafen, die 13 anderen Tötungen von 21 Juden.[298] Das Oberste Parteigericht signalisierte zu diesem Zeitpunkt, dass es von künftigen diesbezüglichen Verfahren absehen wollte, außer es gebe Indizien für „eigennützige oder verbrecherische" Motive.[299]

Tatsächlich wurden aber auch von der ordentlichen Justiz in der NS-Zeit Verfahren durchgeführt. Trotz der obigen Anordnung des Reichsjustizministeriums kam es zu einigen wenigen Gerichtsverfahren gegen eklatante Straftäter. Die diversen Eigentumsdelikte, die teils während des Pogroms, teils danach, als die jüdischen Bewohner verhaftet oder geflohen waren, von den „Volksgenossen" begangen worden waren, wurden von der NS-Justiz aufgegriffen, da die dreisten Beutezüge nicht einmal der nationalsozialistische Staat tolerieren wollte. In Lommersum

295 Bückeburg Js 255/47 (früher Js 674/38), StA Bückeburg, L 23 B, Nr. 536.
296 Vgl. Bückeburg Js 257/47 (früher Js 679/38), StA Bückeburg, L 23 B, Nr. 538.
297 Vgl. Oldenburg 10 Js 888/48 = 9 Ks 15/50, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1162.
298 Vgl. Gruchmann, „Reichskristallnacht und Justiz, S. 2859f.
299 Ebd., S. 2860.

wurde das jüdische Kaufhaus Kain geplündert, bei Familie E. wurden am 12.11.1938 zwei vollbeladene Pferdefuhrwerke mit Waren (darunter ein Sofa, sechs Stühle, ein Ofenschirm, diverse Kleidungsstücke – darunter 31 Herrenhosen, 67 Herrenpullover, 12 Damenunterröcke –, Wäsche, Steppdecken, Strümpfe, Gardinen, Tischtücher, Stoffreste, ein Fahnentuch, Kissen und drei Fahrräder) sichergestellt, in einem Wäschekorb wurden außerdem Geschirr, Besteck, eine Vase, eine Uhr, gefüllte Einmachgläser, Kleidung, Decken und eine Brotschneidemaschine entdeckt. Wilhelm E. bestritt, diese Gegenstände sämtlich selbst nach Hause geschleppt zu haben, andere Leute hätten ihm die Güter über die Hofmauer geworfen, er habe sie dann in der Scheune untergestellt und habe sich nicht bei der Polizei gemeldet, weil er die Sachen Kain – nach dessen Entlassung aus der „Schutzhaft“ – direkt habe zurückgeben wollen, da er Kain verpflichtet gewesen sei, der ihn mit einem Darlehen von 8500,- RM vor der Zwangsversteigerung gerettet habe. In dem Prozess räumte Wilhelm E. schließlich ein, drei- bis viermal das Kaufhaus Kain aufgesucht zu haben und jedesmal so viel entwendet zu haben, wie er habe tragen können, die Ehefrau Maria E. gab zu, Kleidungsstücke, Wäsche und Heimtextilien mitgenommen zu haben. Wegen der eindeutigen Aneignungsabsicht – der Bürgermeister hatte in Lommersum gegen ein Uhr nachts befohlen, die Plünderungen einzustellen, weil diese eines Deutschen unwürdig seien, weitere Aufforderungen zur Ablieferung in den folgenden Tagen ignorierte Familie E. ebenfalls – wurde Wilhelm E. vom Schöffengericht Bonn am 24.3.1939 wegen Diebstahls zu fünf Monaten, Maria E. zu fünf Wochen Gefängnis verurteilt.[300] Georg van B. hatte sich ebenfalls an der Plünderung des Warenhauses Kain beteiligt und brachte Kleidung, Wäsche und Gardinen an sich, ebenso einen Klubsessel, den er seinen 14-jährigen Sohn nach Hause tragen ließ. In zwei Privathäusern von Juden nahm er einen Reisekoffer, Geschäftspapiere und eine Nähmaschine an sich. Da er sie nach Aufforderung wieder ablieferte, wurde er am 30.6.1939 nur zu einem Monat Gefängnis verurteilt, der durch die U-Haft verbüßt war.[301] Ein weiteres Verfahren gegen drei andere mutmaßliche Lommersumer Plünderer endete mit Freisprüchen bzw. Amnestien.[302]

Während der Ausschreitungen in Bad Soden wurde der jüdische Betsaal vernichtet, die jüdische Kuranstalt demoliert, die etwa 50–60 lungenkranken Patienten kaum bekleidet aus dem Gebäude vertrieben, das Bauwerk niedergebrannt, die Wohnung des Leiters der Kuranstalt zerstört, ebenso die Fremdenpension Freymann und die Villa des Juden Grünebaum. Neben den Demolierungen waren auch massive Einbrüche und Diebstähle vorgekommen, die die Staatspolizei im Januar 1939 in Bad Soden zu Ermittlungen und Hausdurchsuchungen veranlasste, betroffen waren allerdings lediglich Diebstahlshandlungen, die zu diversen

[300] Vgl. Bonn 2 Js 411/38 = 2 Ms 5/39, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 2/195–196.
[301] Vgl. Bonn 2 Js 409/38 = 2 Ms 22/39, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 2/197.
[302] Vgl. Bonn 2 Js 410/38 = 2 Ms 14/39, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 2/198–199.

Strafverfahren[303] führten, der Abschluss wurde aber bis zum Erlass der Amnestie vom 9. September 1939 hinausgezögert, da keine höhere Strafe als drei Monate Gefängnis zu erwarten waren. Dies betraf die Aneignung von Büchern, Medikamenten, das Trinken gestohlenen Weines und die Mitnahme von Lebensmitteln ebenso wie einer Schreibmaschine, einer Badewanne und eines Teppichs. Nur eine Person, der die meisten Diebstähle angelastet wurden, wurde vom AG Frankfurt am Main am 9. 9. 1941 wegen Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Ermittlungen in der Nachkriegszeit ergaben, dass in der Nacht nach dem Pogrom im großen Umfang Diebstähle vorkamen: Ein SA-Truppführer brachte Wäschestücke, Silberbestecke und ein Kaffeeservice im Wert von 500,- RM an sich. Der Gemeindebote entwendete einen Elektromotor im Wert von 200,- RM aus der Kuranstalt. Der Wein aus den Weinkellern der Kuranstalt wurde sofort konsumiert, so dass zahlreiche vollständig betrunkene Personen im Keller des Kurgebäudes befindlich waren, darunter angeblich auch Feuerwehrleute. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Bad Soden hielt im Keller des Kurhauses bis weit in die Nacht ein Trinkgelage ab, anschließend wurde in der Villa Grünebaum der Wein konsumiert.[304]

Die Entwendung von Wertgegenständen und Lebensmitteln aus dem Anwesen des Juden Grünebaum nach den Ausschreitungen gegen Juden in Bad Soden führte zu einem Parteigerichtsurteil am 27. April 1939 gegen 21 Beteiligte, die wegen Diebstahls mit Verweisungen und Verwarnungen belegt wurden, das entwendete Gut musste auf Veranlassung der NSDAP-Kreisleitung abgeliefert werden.[305] In Heßloch eigneten sich ein SA-Obersturmführer und der NSDAP-Ortsgruppenleiter einen größeren Geldbetrag aus dem Kassenschrank der jüdischen Familie Krautkopf an. Der SA-Obersturmführer ließ dann auch zu, dass sich ein SA-Oberscharführer 550,- RM aus der Kassette nahm. Der SA-Obersturmführer wurde von der 3. Strafkammer des Landgerichts Mainz am 15. 8. 1940 wegen Unterschlagung und Diebstahl zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, der SA-Oberscharführer wurde durch den Gnadenerlass des „Führers“ und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. 9. 1939 amnestiert.[306]

In Weinsheim brachten die Täter bei einem Juden namens Moses Hirsch aus einer Kassette 2000,- RM an sich, die eigentlich der NSV übergeben werden sollten. In Dalberg kehrten die Täter ein, der damals bereits 65-Jährige (spätere) Hauptangeklagte bezahlte die Zeche mit einem 20,- Mark- Schein aus der Beute. Bei der weiteren Fahrt mit dem Lkw über die Dörfer äußerten die Beteiligten, man könne das Geld eigentlich selber gut brauchen. Ein Beschuldigter verteilte das Geld, so dass jeder ca. 80–100,- RM erhielt. In Bad Kreuznach brachte ein anderer Angeklagter ein Bündel mit 20,- RM Scheinen aus dem jüdischen An-

303 Vgl. Frankfurt 6b Js 173/40, Frankfurt 6b 177/40, Frankfurt 6b Js 175/40, Frankfurt 6b Js 178/40, Frankfurt 6b Js 189/40, Frankfurt 6b Js 194/40, Frankfurt 6b Js 195/40, Frankfurt 6b Js 197/40, Frankfurt 6b Js 198/40, vgl. unter Frankfurt 3 Js 388/48 = 8 KLs 8/49, siehe unten.

304 Frankfurt 3 Js 388/48 = 8 KLs 8/49, 8/56 KLs 8/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31982/1–9.

305 Erwähnt unter Frankfurt 7/3 Ms 49/48, 112/3 Ls 14/48, vgl. ebd.

306 Vgl. Mainz 3 Js 2607/46 = 3 KLs 97/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.

wesen Marx an sich, die ebenfalls unter den Tätern verteilt wurden, so dass jeder weitere 120,- RM erhielt. Gegen die Angeklagten waren 1939 Disziplinarverfahren vor den Gaugerichten Saarpfalz und Koblenz-Trier und Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Kriegsgericht anhängig gewesen, gegen die meisten von ihnen wurden die Verfahren durch Gnadenerlass des „Führers“ vom 9. 9. 1939 eingestellt. Gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren Koblenz 2 KMs 4/40 am 7. 6. 1940 durch Gnadenerlass beendet. Nur ein Täter wurde wegen Hehlerei und einfachen Diebstahls schon während der NS-Zeit zu fünf Monaten verurteilt, die Strafvollstreckung aber gegen Zahlung einer Buße von 100,- RM ausgesetzt. Eine Strafe wurde – lediglich teilweise – nur von einer Person verbüßt, die zu Festungshaft verurteilt worden war.[307]

In Sinzig fielen bei einer Hausdurchsuchung bei einem Juden namens Meyer 20,- RM an, für die mehrere Runden Bier in einer Wirtschaft bestellt wurden, Familie Meyer soll das Geld von den Tätern ersetzt erhalten haben.[308] In Nievern erpresste der NSDAP-Ortsgruppenleiter bei Rudolf Strauss, einem Metzger, 50,- RM. Andere Täter trugen einen Steintopf aus dem Keller, einer das Radio von Strauss. Möbel aus der Wohnung – zwei Betten, eine Chaiselongue – wurden an bedürftige Gemeindeangehörige abgegeben. Ein ebenfalls in Nievern ansässiger Jude namens Mainzer wurde gezwungen, für einen der Täter eine Wohnung zu stellen, diese wurde mit Möbeln aus jüdischen Beständen bestückt. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter hielt im Parteilokal die Versammelten mit Bier und belegten Brötchen frei, die mit den abgepressten 50,- RM bezahlt wurden. Strauss suchte am 11. November 1938 Josef Reusch auf, einen Nichtjuden, was von NSDAP-Angehörigen beobachtet und gemeldet wurde. Im Büro des NSDAP-Ortsgruppenleiters wurden Reusch anschließend Vorhaltungen gemacht. Einige Zeit später sammelte sich eine Menschenmenge, Reusch wurde als „Judenknecht“ beschimpft und fünf Tage inhaftiert. Am 12. November 1938 suchte der NSDAP-Ortsgruppenleiter Strauss wieder auf und forderte Geld für die Kosten der Inschutzhaftnahme von Reusch, dabei erhielt er mindestens 150,- RM, die er für sich verwendete. Wegen Erpressung wurde der NSDAP-Ortsgruppenleiter von der Strafkammer Wiesbaden am 4. April 1939 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und aus der NSDAP ausgeschlossen.[309]

Der Führer des SS-Sturms Landau hatte beim örtlichen Pogrom Wertpapiere im Nennwert von etwa 6800,- RM in einem der Kassenbücher entdeckt und beschloss zusammen mit SS-Standartenführer Strauß aus Neustadt, den Gegenwert der Papiere dem SS-Sturm Landau zugute kommen zu lassen. Er verkaufte die Wertpapiere für ca. 7000,- RM und erwarb bei der Reichszeugmeisterei München Uniformen im Wert von 4800,- RM für den Sturm. Ca. 2300,- RM waren noch übrig, als er diesbezüglich festgenommen und am 8. Dezember 1938 vom Land-

[307] Vgl. Bad Kreuznach 2 Js 165/50 = 2 KLs 37/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 42.
[308] Vgl. Koblenz 9/2 Js 1153/47 = 9 KLs 7/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1316.
[309] Vgl. Koblenz 9 Js 129/49 = 9 KLs 11/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1253–1254.

gericht Stuttgart wegen Untreue mit Unterschlagung zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus und einer Geldstrafe verurteilt wurde.[310]

In Usingen drangen gegen Abend auf Befehl des NSDAP-Ortsgruppenleiters und Bürgermeisters 20 HJ-Angehörige (Schüler eines örtlichen Schülerheimes) unter Leitung des örtlichen HJ-Gefolgschaftsführers bei den jüdischen Familien Julius Hirsch, Bernhard Baum und Carl Rosenthal ein, die Bewohner wurden gewaltsam aus ihren Häusern gejagt und Richtung Wehrheim getrieben. Dem ortsabwesenden Carl Rosenthal wurde von dem HJ-Trupp am Bahnhof aufgelauert,bei seiner Rückkehr wurde ihm das Aufsuchen seines Hauses verwehrt. Nachdem er bewusstlos geschlagen worden war, luden einige Täter ihn auf einen Handwagen und karrten ihn zum Hahnenbach, wo er hineingestoßen wurde. Die Häuser, Geschäfte und Warenlager der Konfektionsläden Hirsch und Baum-Rosenthal wurden geplündert, wobei ein derartiges Ausmaß erreicht wurde, dass das NSDAP-Gaugericht Hessen-Nassau der Staatspolizeistelle Frankfurt am Main den Auftrag gab, Ermittlungen in Usingen durchzuführen, die am 5. 11. 1938 begannen. Gegenstand war lediglich die Aufklärung der Diebstähle. Das Verfahren gegen 24 Beschuldigte wurde aufgrund eines Gnadenerlasses vom 1./9. September 1939 etwa 1940/1941 eingestellt.[311] Gegen 16 beschuldigte NSDAP-Angehörige, denen ehrenrühriges Verhalten vorgeworfen worden war, wurden am 16. 2. 1939 Verwarnungen und befristete parteiinterne Verbote ausgesprochen. Der Landfriedensbruch der Täter wurde erst in der Nachkriegszeit geahndet.[312] In der Britischen und Französischen Zone, wo das KRG 10 Anwendung fand, stand gemäß KRG 10, Artikel II Ziffer 5 auch eine vom NS-Regime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung und Bestrafung einer neuen Verhandlung nicht im Weg, ebenso kein Freispruch. Ähnlich legten dies auch Landesgesetze zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege fest (§§ 4, 5, 6).

Schmerzlich erfahren musste dies auch ein ehemaliger SA-Scharführer, der in Sinzenich an den Zerstörungen beteiligt gewesen war. Zunächst unterband er Plünderungen, als eine Frau Kochtöpfe an sich bringen wollte, indem er diese zerschlug. Dann aber stahl er selbst drei Säcke mit Wäsche und teilte mit einem 16-jährigen Lehrling den Inhalt einer Geldkassette aus dem Haus eines Juden, die der Lehrling dem Bürgermeister abliefern wollte. Der SA-Scharführer sagte zu dem Lehrling: „Sei doch nicht verrückt, das Geld können wir grade so gut für uns behalten, wer weiß, wo die Juden das Geld her haben." In einem dunklen Stall teilten sie das Geld, ohne es zu zählen, der SA-Scharführer erhielt 590,- RM, der Lehrling 210,- RM. Kurz darauf forderte die Polizei die Plünderer auf, die gestohlenen Sachen abzuliefern. Der SA-Scharführer lieferte nur einen Teil ab und vergrub einen Teil im Stall, wo diese bei einer Hausdurchsuchung gefunden wurde. Er wurde vom AG Bonn am 30. 5. 1939 wegen Diebstahls zu acht Monaten Haft

[310] Vgl. Landau 7 Js 44/47 = Ks 3/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37 und AJ 3676, p. 36.

[311] Vgl. Frankfurt 6b Js 749/38, erwähnt in Frankfurt 56/8 Js 3389/49 = 56 KLs 15/52, siehe unten.

[312] Vgl. Frankfurt 56/8 Js 3389/49 = 56 KLs 15/52, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32030/1–6.

verurteilt.[313] Am 25. März 1949 wurde er wegen der Beteiligung am Pogrom in Zülpich und Sinzenich (unter Einbeziehung des 1939 ergangenen Urteils) zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Landfriedensbruch verurteilt.[314] Ähnlich verfuhren ostdeutsche Justizbehörden nach dem Krieg: Der NSDAP-Zellenleiter Hermann H. war am 30. 3. 1939 von der Staatsanwaltschaft Neuruppin angeklagt und am 13. April 1939 wegen Unterschlagung von mehreren hundert Reichsmark während des Pogroms in Neuruppin zu acht Monaten Gefängnis verurteilt worden. Im April 1948 sah er sich mit einer erneuten Anklage (wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gemäß Kontrollratsdirektive 38) konfrontiert, die große Strafkammer des LG Neuruppin, Zweigstelle Brandenburg, bestrafte ihn im Juni 1948 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit fünf Jahren Zuchthaus.[315]

In Hanau war es zur Brandstiftung an der Synagoge und zu Zerstörungen vieler jüdischer Wohnungen und Geschäfte gekommen. Das Ausmaß der Zerstörungen war teils so groß, dass Vergleiche mit Wirtshausschlägereien oder sogar Bombenangriffen bemüht wurden. Die zerschlagenen Möbel überließ die Hanauer Rabbinerfamilie Dr. Gradewitz einer ihr bekannten Familie, die ein Jahr lang ihren Waschkessel nur mit den Überresten der Möbel aus der Wohnung Gradewitz heizte.[316] Der NSDAP-Kreisleiter von Hanau, Max Else, wurde in der Nachkriegszeit dafür zu insgesamt neun Jahren und sechs Monaten Zuchthaus wegen schwerem Landfriedensbruchs verurteilt unter Einbeziehung einer achtjährigen Strafe des Sondergerichts Kassel (3 KLs 27/40), zu der er am 4. Juli 1940 verurteilt worden war. Das Schicksal teilte der Hanauer AOK-Direktor und NSDAP-Kreispropagandaleiter, der vom Sondergericht Kassel (3 KLs 28/40) am 2. Juli 1940 wegen gefährlicher Körperverletzung in vier Fällen während des Pogroms zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, um 1948 wegen schweren Landfriedensbruchs noch mit zusätzlich eineinhalb Jahren bestraft zu werden. Daraus wurde eine Gesamtstrafe von zwei Jahren und drei Monaten gebildet.[317]

Angesichts drohender Ermittlungen nach dem Raubgut durch die Gestapo und Polizei, in deren Verlauf es auch zu Hausdurchsuchungen kam, schritten einige Täter zu durchtriebenen Methoden: Im August oder September 1939 wurde Frau Babette H. in ihrer Wohnung in Hof von einem SA-Rottenführer aufgesucht, der sie bat, in eben dieses Domizil, das er früher bewohnt hatte, kommen zu dürfen, um aus dem Kachelofen die hinter einer Fliese versteckten Wertsachen herauszuholen, die von der Plünderung der Hofer Synagoge stammten. Er fügte hinzu, dass seine Ehefrau keine Kenntnis von diesen Wertsachen haben dürfe. 1946 zeig-

313 Vgl. Bonn 2 Ms 16/39, vgl. Bonn 7 Js 335/48 = 7 Ks 3/49, siehe unten.
314 Vgl. Bonn 7 Js 335/48 = 7 Ks 3/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 195/329–330.
315 Vgl. Neuruppin 5 Js 701/38 pol. = 5 KMs 5/39, Neuruppin, Zweigstelle Brandenburg Aufs. 233/48 = StKs 89/48, BStU, Pdm ASt StKs 89/48.
316 Vgl. Hanau 2 Js 603/47 = 2 KLs 7/48, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 171/1–5.
317 Vgl. ebd.

te Babette H. den Täter an.[318] In Kaiserslautern überredete Elisabeth K. die jüdische Frau Löwenstein kurz vor dem Pogrom, Einrichtungs- und Wertgegenstände in die Wohnung von Frau K. zu bringen und die ebenfalls überbrachte Wäsche mit einer schriftlichen Bestätigung zum Schein Elisabeth K.s Tochter Lieselotte zu übereignen. In der Abwesenheit der Familien Löwenstein und Feibelmann nach dem Pogrom schaffte Elisabeth K. weiteres Eigentum in ihr eigenes Heim, darunter größere Mengen Wäsche, Kleidung, Matratzen, Silbersachen, Porzellan, ein Radio, Ölgemälde, Schmuck und ein Sparbuch und versteckte die Sachen bei sich. Bei der Rückkehr Mitte November 1938 stellten Frau und Herr Feibelmann sowie Frau Löwenstein das Fehlen der Gegenstände fest und wandten sich an Frau K. Auf Bitten von Frau Löwenstein, ihr die Wäsche zurückzugeben, verwies sie auf die Bescheinigung der „Schenkung" und behauptete außerdem, sie habe „die ganzen Brocken die Treppe herunter geworfen", als im Radio verkündet worden sei, es sei verboten, jüdisches Eigentum zu verwahren, unbekannte Einbrecher hätten die Sachen dann gestohlen. Lediglich einen geringen Teil gab sie an Frau Löwenstein zurück. Frau und Herr Feibelmann und Frau Löwenstein veranlassten eine Hausdurchsuchung bei der Frau, daraufhin wurden Kartons und Leintuchballen mit diversem Inhalt im Keller unter dem Koksvorrat entdeckt, außerdem weiteres Eigentum der Feibelmanns und Löwensteins in Matratzen, in der Wäsche, hinter Bildern und hinter dem Sofa. Ein Teppich wurde unter den Boden eines Buffets genagelt vorgefunden. Ein großer Teil des Eigentums blieb jedoch verschwunden.

Gegen Elisabeth K. wurde 1939 wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressungsversuchs verhandelt, durch das AG Kaiserslautern (Ds 102/39) wurde das Verfahren aufgrund der Amnestie vom 9. 9. 1939 am 6. Oktober 1939 eingestellt. In der Nachkriegszeit wurde sie wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Unterschlagung und Untreue zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.[319]

Die ertappten Plünderer fühlten sich um ihr unrecht erworbenes Gut betrogen, falls dieses beschlagnahmt wurde. Eine Frau brachte in dem in Weilburg geplünderten Geschäft Arnstein-Wallach Rollen mit Stoff und Futterstoff, Kinderstrümpfe und einen eisernen Bräter mit Deckel an sich.[320] Diese wurden von einem Polizeimeister später sichergestellt. An ihm rächte sich die Frau, indem sie in der Nachkriegszeit fälschlich behauptete, dieser habe eine Axt von ihr verlangt, um die Tür des Anwesens Arnstein einzuschlagen und so die Verwüstungen zu beginnen.[321]

In Einzelfällen wurden außer den oben erwähnten Eigentumsdelikten auch andere Straftaten geahndet: Nach einem im Mai 1939 an die Staatsanwaltschaft Aachen gesandten anonymen Brief begann die Staatspolizei Aachen Recherchen, die ergaben, dass sich SA-Sanitätsscharführer Matthias R. nach der Teilnahme am

[318] Vgl. Hof Js 3321/48 = KLs 4/51, StA Bamberg Rep. K 107, Abg. 1987, Nr. 749.
[319] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 180/47 = KLs 75/47, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[320] Vgl. Limburg 2 Js 260/46 = 2 KLs 7/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1164.
[321] Limburg 2 Js 183/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1198. Gegen die Frau wurde daraufhin ein Verfahren wegen wissentlich falscher Anschuldigung eingeleitet, in dem sie zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde, siehe Limburg 5/2 Js 261/46 = 5/2 KMs 2/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1210/1.

Pogrom in Mechernich am 10.11.1938 zu einem Trinkgelage in einer Gastwirtschaft begab, wo nach Mitternacht dem SA-Angehörigen Kurt W. einfiel, dass die Wohnung der jüdischen Witwe Simon nicht aufgesucht worden war. Matthias R., Kurt W. und Günther R. holten sich beim Bürgermeister die „Erlaubnis“ für den Überfall, der sich aber ausbedang, dem Haus selbst dürfe nichts passieren, weil es Eigentum eines Nichtjuden sei.[322]

Beim Haus Simon kletterten die drei über die Mauer, Matthias R. schlug drei Scheiben in der Haustür ein und wartete vor dem Haus, die zwei Begleiter demolierten die Einrichtung. Matthias R. kam ebenfalls herein und forderte Frau Simon, ihre kleine Tochter und die nichtjüdische (als beschränkt geltende) Hausangestellte Gertrud S. auf, mit ihm zum Bürgermeisteramt zu kommen. Auf dem Weg befahl er Frau Simon und ihrer Tochter, allein zur genannten Behörde zu gehen, während er mit der verängstigten Hausangestellten S. ins Haus Simon zurückkehrte und Günther R. und Kurt W. mit der Behauptung wegschickte, er selbst wolle das Haus bewachen. Er befahl Gertrud S., ihre Koffer zu packen und mit dem ersten Zug nach Hause zu fahren, begleitete Gertrud S. in ihr Zimmer, wo diese bei Kerzenlicht – bei den Verwüstungen im Haus waren die Lampen zerschlagen worden und das Licht funktionierte nicht mehr – ihre Sachen zusammensuchte. Er zog sich aus, legte sich in das Bett der Hausangestellten und versuchte, sie geschlechtlich zu gebrauchen. Da ihm dies nicht gelang, packte er zwei Koffer der Familie Simon mit Hand- und Tischtüchern und nahm sie mit. Das Landgericht Aachen betrachtete es in der Hauptverhandlung vom 4.1.1940, in der Matthias R. wegen versuchter Notzucht und wegen Diebstahls zu 14 Monaten Freiheitsentzug verurteilt wurde, als einen Pflichtverstoß, dass dieser sich nicht an die Weisungen im Rahmen des Pogroms hielt, sondern selbst plünderte. Erschwerend kam hinzu, dass Matthias R. bei dem Überfall auf das Haus Simon in Uniform gewesen war. Durch das Tragen des „Ehrenkleid[s] der SA“ habe er damit deren Ansehen geschädigt und „das von jedem deutschen Volksgenossen in die Partei und ihre Gliederungen gesetzte Vertrauen untergraben, indem die von ihm begangenen schweren Straftaten auch heute noch vorhandenen Außenseitern Anlaß und neuen Stoff gegeben haben, von einem traurigen Einzelfall ausgehend, abwegigen Verallgemeinerungen Raum zu geben.“[323]

[322] Gegen den Bürgermeister wurde ebenfalls aufgrund eines anonymen Briefs – an die „Entjudungsstelle“ beim Regierungspräsidenten in Aachen – ermittelt, weil dem Amtsinhaber vorgeworfen wurde, die Immobilien der Juden für einen sehr geringen Preis „verschleudert“ zu haben, gleichzeitig sei er bestechlich, gegen Schmiergeldzahlungen an den Bürgermeister seien die Häuser billig zu erhalten. Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Aachen ergaben, dass der Bürgermeister von Mechernich tatsächlich von den Käufern jüdischer Häuser Geld angenommen habe. Der Bürgermeister, gleichzeitig NSDAP-Ortsgruppenleiter von Mechernich, habe dies gegenüber seinem Stellvertreter damit begründet, er könne so Geld für seine „arme Ortsgruppe“ bekommen, ansonsten eingehende Gelder müssten ja zum größten Teil an Kreis und Gau abgegeben werden. Zu den Nutznießern der günstigen Immobilienverkäufe gehörte auch Matthias R.

[323] Aachen 2 Js 203/39 = 2 KLs 5/39, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/121.

7. Die Ahndung des Pogroms in der Nachkriegszeit

7.1 Erste Verfahren

Bereits am 5. September 1945 erhob die Staatsanwaltschaft Limburg Anklage gegen sechs Personen wegen Landfriedensbruchs und Beihilfe zum Landfriedensbruch während des Pogroms in Villmar. In Villmar waren durch Angehörige der NSDAP-Ortsgruppe die Häuser zweier jüdischer Familien verwüstet, die männlichen Familienangehörigen durch einen Gendarm sowie SA-Hilfspolizei festgenommen worden. Im Urteil des Amtsgerichts Weilburg vom 12. September 1945 hieß es, zwei der Angeklagten hätten in einem Zustand „moralischer Verwahrlosung" gehandelt, da sie „unter der Wucht einer gewissenlosen Propaganda" die Juden als „vogelfrei" angesehen hätten.[324] Dem Gendarm wurde Freiheitsberaubung vorgeworfen, weil er „nicht die jüdischen Einwohner, sondern die Landfriedensbrecher hätte verhaften müssen." Weiter: „Es mag auch sein, daß sie, wie die meisten Deutschen, unter dem Einfluß einer jahrelangen Propaganda an moralischer Urteilsfähigkeit eingebüßt hatten, so daß ihr Blick für die Verwerflichkeit des Vorgangs getrübt war. Es ist bekannt, daß der November 1938 der Beginn von Untaten war, die ohnegleichen in der Geschichte sind und für die es überhaupt keine menschliche Sühne gibt. Jedoch geschähe den Angeklagten Unrecht, wenn man ihr Tun unter dem Eindruck dieser späteren Missetaten beurteilen würde, wie schwer es auch heute ist, sich einer solchen Beurteilung zu enthalten."[325]

Das Urteil ist ein kleines Beispiel für die Problematik, mit der sich die deutsche Justiz in den folgenden Jahren befassen musste: nämlich der Verkehrung ethischer Werte („moralische Verwahrlosung") der Täter, dem Zusammenbruch der Rechtsordnung (Verhaftung der Opfer anstatt der Täter durch die Polizei), der Aburteilung von Ereignissen, die sich Jahre zuvor ereignet hatten, und die generelle Frage, wie solche Verbrechen überhaupt adäquat bestraft werden könnten („für die es überhaupt keine menschliche Sühne gibt").

Der erste nachweisbare Prozess in den Westzonen wegen Verbrechen der „Reichskristallnacht" fand bereits im Sommer 1945 in Oberfranken statt. Der Kreisbaumeister von Forchheim wurde wegen der Sprengung der örtlichen Synagoge am 28. 7. 1945 angeklagt und am 14. 8. 1945 vom AG Forchheim zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz verurteilt, in der Revision wurde er vom LG Bamberg am 30. 4. 1946 freigesprochen.[326] Erste Ermittlungen waren von der Militärregierung im Juli 1945 getätigt worden, der Fall wurde anschließend an das Amtsgericht übergeben. Das damalige Justizpersonal war nicht über jeden Zweifel erhaben: Der zuständige Oberamtsrichter Mielke

[324] Limburg 2 Js 641/45 = AG Weilburg DLs 3–8/45 = Limburg 5 KLs 2/52, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1201.
[325] Ebd.
[326] Bamberg Js 36/45 Fo = AG Forchheim DLs 1/45 = LG Bamberg Ns 9/46 (Akten nicht auffindbar).

wurde am 9.11.1945 selbst wegen versuchter Nötigung und Vergehens der Erschleichung von Bezugsberechtigungen zu sieben Monaten verurteilt, auch Oberstaatsanwalt Hertel war nicht lange im Justizdienst tätig.[327]

Ähnlich früh wurde die Beteiligung an Ausschreitungen gegen Juden in Darmstadt geahndet. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt erhob am 17. August 1945 Anklage beim AG Offenbach gegen fünf Personen wegen Beteiligung am Pogrom in Neu-Isenburg, das Verfahren wurde am 1. September 1945 wegen vermeintlicher Verjährung eingestellt, eine Verurteilung erfolgte erst 1946 durch das LG Darmstadt.[328] Erste Vernehmungen der Kriminalpolizei Darmstadt zum örtlichen Pogrom datierten auf den 21. Juni 1945, Anfang August 1945 wurden die Ermittlungen an den Oberstaatsanwalt überreicht, am 25. August 1945 wurde Anklage erhoben, am 23. Oktober 1945 erging ein Urteil zu drei Jahren Zuchthaus wegen schweren Landfriedensbruchs.[329] Das Pogrom in Groß-Zimmern wurde am 5. Oktober 1945 angeklagt und am 14. Dezember 1945 abgeurteilt.[330] Die Plünderung der Synagoge in Limburg, die gegenüber dem Gerichtsgebäude lag, wurde am 17. Oktober 1945 angeklagt und am 20. November 1945 verhandelt.[331] Die Misshandlung von Juden und Beschädigung jüdischen Eigentums im November 1938 in Weyer war Gegenstand einer Anklage vom 4. Dezember 1945, das Urteil erging am 18.12.1945.[332] An die Oberstaatsanwälte in Oldenburg, Osnabrück und Aurich erging von der GStA Oldenburg beim OLG Oldenburg am 2. November 1945 die Aufforderung, die Strafverfolgung „unverzüglich“ aufzunehmen: „Diese Tat hat die schwerwiegendsten Folgen gehabt, daher auch in dem noch gesund empfindenden (!) Teil des deutschen Volkes tiefe Empörung hervorgerufen. […] Das deutsche Volk, aber auch die Weltöffentlichkeit, hat einen Anspruch darauf, daß alle an dieser Untat beteiligten Verbrecher soweit sie für schuldig befunden werden, die verdiente Strafe erhalten.“[333] Allerdings bedeutete dies nicht, dass dann auch zu allen Pogromtaten Ermittlungen getätigt wurden: Brandstiftung und Abriss der Synagoge von Wildeshausen – im LG-Sprengel Oldenburg gelegen – wurden erst ermittelt, als die Militärregierung Oldenburg am 27. März 1947 den Generalstaatsanwalt dazu aufforderte.[334] Auch in anderen Teilen Deutschlands kamen die Ermittlungen früh in Gang: Der Paderborner Oberstaatsanwalt, Dr. Ebbers, ordnete schon am 4. Juli 1945 an, die Ortspolizeibehörden sollten alle Beteiligten am Pogrom in Salzkotten ermitteln, bei dem männli-

[327] Vgl. Kapitel I, 5.1.2; Hinweise auf das Verfahren unter NARA, OMGUS 17/262-2/15.
[328] Vgl. AG Offenbach 2 DLs 57/45 (Akten nicht überliefert), NARA, OMGH 17/211-2/1.
[329] Vgl. Darmstadt Js 1070/45 = KLs 18/45.
[330] Vgl. Darmstadt Js 2907/45 = KLs 27/45.
[331] Vgl. Limburg 3 Js 794/45 = 3 KLs 5/45, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 904.
[332] Vgl. Limburg 2 Js 839/45 = 5/2 KLs 7/45, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 922.
[333] Oldenburg 3 Js 2861/45 = 9 Ks 8/49, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 342; Schreiben auch enthalten unter Oldenburg 3 Js 2865/45, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 28, und Oldenburg 5 Js 1308/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 97.
[334] Vgl. Oldenburg 5 Js 711/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 80.

che Juden festgenommen, die Synagoge in Brand gesetzt und Synagogenmauern eingerissen worden waren.[335]

Seit Mai (!) 1945 ermittelte die Gendarmerie Losheim auf Befehl der Ortspolizeibehörde Losheim und des Chefs der Gendarmerie bei der Regierung in Trier zu den Ausschreitungen gegen zwei jüdische Familien in Losheim und eine Familie in Greimerath beim Pogrom, ein knappes Jahr später wurden die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft überreicht.[336]

Am 26. Juni 1945 forderte der Landrat von Steinfurt die Beweissicherung zum Pogrom in Rheine, bei dem die Synagoge in Brand gesetzt, Juden misshandelt und ihre Wohnungen verwüstet worden waren. Die Polizei beendete ihre Vernehmungen im Februar 1946, anschließend verschwand der Akt aber bei der Stadtverwaltung. Nach einer Aufforderung durch die VVN übergab die Stadtverwaltung das Ermittlungsmaterial im August 1947 an die Staatsanwaltschaft.[337]

In Württemberg-Baden forderte der Chef der German Justice Branch das Justizministerium zu Ermittlungen u. a. zur Niederbrennung der Synagoge und den Ausschreitungen während des Pogroms in Ulm auf, wo die Juden zum Eintauchen in den Marktbrunnen am Ulmer Weinhof gezwungen worden waren und der örtliche Rabbiner, Dr. Julius Cohn, krankenhausreif geprügelt wurde.[338]

In Bayern redete der Justizminister Dr. Wilhelm Hoegner den Generalstaatsanwälten in München, Nürnberg und Bamberg ins Gewissen, als ihm das Zaudern der Staatsanwälte hinsichtlich der Ahndung von NS-Gewalttaten bekannt wurde. „Das Vorgehen der Nationalsozialisten gegen die jüdische Bevölkerung im November 1938 widersprach den allgemein anerkannten Grundsätzen des abendländischen Rechts- und Kulturlebens und war daher rechtswidrig, gleichviel, ob sich staatliche Organe daran beteiligten, es deckten, geboten oder nachträglich nicht verfolgten."[339]

An der Aufklärung hatte nicht nur die Justiz ein Interesse: Der beim Pogrom an der Synagoge in Schlüchtern entstandene Schaden belief sich auf 30 000,- RM, die Kosten für die Instandsetzung mussten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, wie der Bürgermeister mitteilte. Schon allein deswegen bestand der Bedarf, die Beteiligten ausfindig zu machen, um sie für die Schäden haftbar zu machen.[340] Städte und Gemeinden, denen nun die Restaurierung auferlegt war, hofften auf eine Auffindung der Täter, um zumindest einen Teil der entstandenen Kosten auf die Verursacher umlegen zu können. Ermittlungen zur Brandstiftung an der

335 Vgl. Paderborn 5 Js 234/48 = 7/5 Ks 2/49; vgl. auch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Zerstörung der Salzkottener Synagoge. Von sieben Angeklagten wurde nur einer verurteilt", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 11. 3. 1949.

336 Vgl. Saarbrücken 4 Js 116/46 = 11 KLs 6/48.

337 Vgl. Münster 6 Js 475/47 = 6 KLs 10/48.

338 Vgl. Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 3. 12. 1946, NARA, OMGWB 12/131 – 2/6.

339 Brief Justizminister Dr. Hoegner an GStA München, Nürnberg, Bamberg, 12. 9. 1947, in: Bayerisches Justizministerium, Generalakten 1093: Verfolgung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten, Heft 3, Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten.

340 Vgl. Hanau 3 Js 33/46, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 7.

Synagoge und der Verwüstung der jüdischen Geschäfte, die sich u. a. gegen den früheren Oberbürgermeister von Regensburg, richteten, wurden von der Kriminaluntersuchungsabteilung des Stadtrats seit 1946 getätigt und 1947 der Staatsanwaltschaft übergeben.[341] Der Oberstadtdirektor von Bonn zeigte 1947 den NSDAP-Kreisleiter und früheren Oberbürgermeister wegen des Brandes der Synagoge in der Tempelstraße und des jüdischen Gemeindehauses an. Gleichzeitig wurde die Bevölkerung durch die Tageszeitungen aufgefordert, ihre Beobachtungen während des Pogroms zu melden.[342] Den früheren Gelsenkirchener Oberbürgermeister bezichtigte am 15. März 1948 der Oberstadtdirektor von Gelsenkirchen der Brandstiftung an der örtlichen Synagoge.[343]

Hinzu kam das Interesse der Opfer oder ihrer Angehörigen an einer zügigen Aufklärung der Verbrechen. Zahlreiche der „Reichskristallnacht“-Verfahren wurden durch Anzeigen ausgelöst. Die Niederbrennung der Synagoge von Bochum wurde von Dr. iur. Oscar Koppel angezeigt, der bis 1933 Rechtsanwalt in Bochum gewesen war. Nach seiner Emigration in die USA wurde er Regierungsbeamter und Professor, Ende 1945 war er sogar bei der Anklagebehörde des IMT in Nürnberg tätig gewesen und starb Ende 1947 in Washington D.C.[344] Die Verwüstung des jüdischen Friedhofs in Niederbieber zeigte Charles W. Anrod aus Chicago am 8. April 1947 an, der unter seinem früheren Namen Karl Aron von 1924 bis 1935 Richter am Amtsgericht Neuwied, am Landgericht Frankfurt, am Arbeitsgericht Frankfurt und Amtsgericht Solingen gewesen war. Gegenstand der Beanstandung war die Schändung der Gräber der Eltern, des Sanitätsrats Dr. Theodor Aron und seiner Frau Henriette Aron sowie des Bruders Ernst Aron.[345] Belegt ist, dass die German Justice Branch in den USA Zeugen des Pogroms kontaktierte, um Informationen für die Ermittlungen in Erfahrung zu bringen.[346]

Der Theresienstadt-Überlebende Max Meyer, der aus Langenfeld stammte, regte eine Handvoll Verfahren der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft an, die sowohl den Boykott jüdischer Geschäfte als auch die Teilnahme an den Auschreitungen gegen Juden 1938 in Langenfeld sowie die Demolierung des jüdischen Friedhofs 1943 betrafen.[347] Als Verwalter des Friedhofs und der Synagoge in Opladen zeigte er schon am 14. Juli 1945 nach seiner Rückkehr das Pogrom in Opladen und die

[341] Vgl. Regensburg Js 500/47 = KLs 82/47.

[342] Vgl. Bonn 3 Js 1015/47 = 3 Ks 2/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/471; Anzeige des Oberstadtdirektors vom 23. 4. 1947; Brief StA Bonn an GStA Köln, 2. 9. 1947: „Trotz einer durch die Tageszeitungen an die Bevölkerung gerichteten Aufforderung zur Mitarbeit hat sich der Verdacht gegen keinen der Beschuldigten [NSDAP-Kreisleiter und Oberbürgermeister von Bonn] bestätigt.“

[343] Vgl. Essen 29 Js 34/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 105/280.

[344] Vgl. Bochum 2 Js 1883/48.

[345] Vgl. Koblenz 9/3 Js 300/47 = 9 Ks 10/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1078–1080, Nr. 1084.

[346] Vgl. Monatsbericht, 3. 2. 1948, NARA, OMGWB 12/139 – 3/22.

[347] Vgl. Düsseldorf 8 Js 196/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/3; auch Düsseldorf 8 Js 188/46 = 8 KLs 1/48, 8 Ks 17/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/73–76.

Verwüstung des jüdischen Friedhofs an: „Bei meiner Rückkehr aus dem KZ-Lager Theresienstadt stellte ich fest, daß fast sämtliche Grabdenkmäler demoliert und entwendet worden sind […] Wie mir bekannt geworden ist, hat ein hiesiger Steinmetzer die Grabsteine an sich genommen und nach auswärts veräußert. Ferner ist die hiesige Synagoge von den gleichen Nazibonzen vernichtet und in Brand gesteckt worden[…] Gegen die Beschuldigten stelle ich Strafantrag."[348] Der ehemalige Düsseldorfer Oberrabbiner Dr. Eschelbacher, 1948 in Cambridge in Großbritannien ansässig, schrieb sogar eine der ersten Darstellungen über das örtliche Pogrom.[349]

Der Bürgermeister von Wallau berichtete am 18.12.1947 an das Amtsgericht und die dortige Amtsanwaltschaft Hochheim/Main über die Anzeigen von Ludwig Fried: „Es erscheint bei mir erneut der Kaufmann Ludwig Fried (Jude), Wiesbaden, Wielandstr. 29 und erhebt Klage, daß ich bis jetzt noch nichts getan hätte, damit die Synagogenschändung vom 9. November 1938 und die Friedhofsschändung aus den Jahren 1938–1945 gesühnt würde. Er erklärte mir, daß er bei der Staatsanwaltschaft in Wiesbaden vorgesprochen hätte, welche ihm erklärte, dieses sei Sache der Ortspolizeibehörde und des zuständigen Amtsgerichts, in diesem Falle Hochheim. Ich habe in dieser Angelegenheit bis jetzt noch nichts versäumt, da ich die vorgeschrieben[e] Meldung an die Militär-Regierung machte, ferner die hiesige Gendarmeriestation und sogar die Spruchkammer benachrichtigt habe. Sollten die Schänder so viel Verbindung mit Behörden haben, daß die Angelegenheit in Vergessenheit gerät, bin ich letzten Endes doch nicht der Schuldige. Bei einer Auseinandersetzung mit Parteigenossen betreffs Instandsetzung des Judenfriedhofes erklärte mir der Pg. Heinrich S. […], er sei jederzeit in der Lage, Auskunft über die Synagogenschändung zu geben. Ich bitte die Herren der Staatsanwaltschaft, die Angelegenheit aufzugreifen und eine Klärung herbeizuführen, damit Herr Fried mir nicht die Vorwürfe machen kann, ich würde die Sache verdunkeln und unterbinden und er müßte mich der Militär-Regierung melden." Am 15.1.1948 klagte der Bürgermeister erneut in einem Brief, gerichtet an die Gendarmerie Hessen – Kriminalkommissariat Bad Homburg: „Der Kaufmann Ludwig Fried (Jude) Wiesbaden, Wielandstr. 39, erschien des Öfteren schon in meinem Amtszimmer und warf mir vor, ich würde die Aufklärung und die Strafverfolgung in Sachen der Juden-Aktion am 9.11.1938 und 1945, Friedhof- und Synagogenschändung aufhalten und verdunkeln. Ich habe im Jahre 1945 die Angelegenheit der Gendarmerie-Station und der Militär-Regierung ordnungsgemäß gemeldet. Sollte aus irgendeinem Grunde die Sache noch nicht aufgegriffen worden sein, so bin ich doch nicht der schuldige Teil. Ich bitte nochmals die Angelegenheit so bald wie möglich aufzugreifen und die erforderlichen Untersuchungen

[348] Vgl. Düsseldorf 8 Js 24/46 = 8 KLs 7/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/29–31.

[349] Abgedruckt in: Jüdisches Gemeindeblatt. Die Zeitung der Juden in Deutschland, 5.11.1948, enthalten in Düsseldorf 8 Js 94/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/24.

anzustellen, da Herr Fried die Angelegenheit der Militärregierung melden und mich der Verdunkelung beschuldigen will.“[350]

Einige Anzeigen wurden durch die jüdischen Gemeinden erstattet, etwa durch die Jüdische Kultusgemeinde Saarbrücken, die im Mai 1947 sowohl sämtliche Synagogenzerstörungen als auch die Schändung der jüdischen Friedhöfe des Saarlandes anzeigte.[351] Andere Anzeigen kamen vom Landesverband der jüdischen Gemeinden der Nordrheinprovinz Düsseldorf, dem zeitweise Dr. Philipp Auerbach vorstand, oder von Opfervereinigungen wie der VVN. Die Brandstiftung der Synagoge in der Rathausstraße 37 in Wiesbaden-Biebrich und die Verwüstung jüdischer Wohnungen und Läden sowie die Verhaftung der männlichen Juden wurde am 22. 11. 1945 vom SPD-Ortsverein Biebrich angezeigt.[352] In Mitteilungsblättern wurde nach Zeugen gesucht, beispielsweise im Fall des Hanauer Progroms.[353] In Papenburg tauchten am 1. Oktober 1948 an verschiedenen Stellen Zettel folgenden Inhalts auf: „Zeugen gesucht! Wer hat Dr. F. [Nachname] in SA-Uniform bei dem Sinagogenbrand [sic] gesehen. Er war dabei! Jew. Kom.“ Der Verdächtige war SA-Sturmmann und Stadtoberinspektor der Stadtverwaltung Papenburg gewesen, zum Zeitpunkt der Nachkriegsermittlungen Stadtdirektor.[354]

Die Anzeigen erreichten die Staatsanwaltschaften und Behörden durch Briefe aus aller Welt. Das Pogrom in Vettweiss wurde durch Isidor Schwarz angezeigt, der dort geboren worden war und nach São Paolo emigriert war.[355] Im Namen seines in Sobibor ermordeten Schwiegervaters Oskar Mayer zeigte der Niederländer Hugo Weil die Verwüstung von Mayers Wohnung während des Pogroms in Kusel an.[356] Salomon Schwarz und Ferdinand Rubel wohnten in den USA, als sie brieflich beim Öffentlichen Kläger in Rockenhausen die Ahndung der Ausschreitungen gegen Juden in Rockenhausen und Steinbach am Donnersberg anmahnten.[357] In Kappeln waren die Wohn- und Geschäftsräume der jüdischen Familie Eichwald verwüstet und geplündert, die Familienmitglieder verhaftet worden. Das Nachkriegsverfahren zu der Straftat wurde von dem britischen Sergeanten John Blunt veranlasst, der unter dem Namen Eichwald am 20. 12. 1923 in Kappeln geboren worden war, seine Eltern und Großeltern waren 1942 nach Minsk depor-

350 Brief Bürgermeister Wallau an Staatsanwaltschaft beim AG Hochheim am Main, 18. 12. 1947; Brief Bürgermeister Wallau an Gendarmerie Hessen – Kriminalkommissariat Bad Homburg, 15. 1. 1948, Wiesbaden 4 Js 2440/48 = 4 KLs 17/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 263.

351 Vgl. Saarbrücken 11 Js 62/48 = 11 KLs 43/48.

352 Vgl. Wiesbaden 2 Js 3090/45 = 2 KLs 20/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 260/1–7.

353 Vgl. Hanau 2 Js 603/47 = 2 KLs 7/48, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 171/1–5.

354 Osnabrück 4 Js 1071/48, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 64; Osnabrück 4 Js 1640/46 = 4 Ks 8/48; StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 46–49.

355 Vgl. Aachen 9 Js 768/49 = 9 KLs 3/53, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/227.

356 Vgl. Kaiserslautern 7 Js 188/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

357 Vgl. Kaiserslautern 7 Js 56/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38, Der Brief von Salomon Schwarz datierte vom 7. 2. 1949, die Briefe von Ferdinand Rubel, nun wohnhaft New York, vom 2. 1. 1949, 30. 4. 1949 und 30. 11. 1949.

tiert worden.[358] Sol. Schubach, nun in New York wohnhaft, zeigte am 10. April 1948 das Pogrom von Dauborn an und äußerte: „Ich hoffe, daß diese Leute für ihre fürchterlichen Untaten, die sie begangen haben, ihre gerechten Strafen erhalten. Meiner Ansicht nach müßten diese Leute zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zum Tode verurteilt werden."[359]

Bei den Anzeigen war eine gewisse Beharrlichkeit von Vorteil. Dem Treuhänder der Israelitischen Kultusgemeinde Memmingen, Hugo Günzburger, wurde auf seine Anzeige vom 6. 5. 1946 zunächst vom Oberstaatsanwalt von Memmingen mitgeteilt, es gebe keine Handhabe, gegen die von Günzburger benannten Täter vorzugehen. Erst nach einem kritischen Artikel in einem SPD-Nachrichtenblatt wurden die Nachforschungen aufgenommen.[360] Siegfried Seligmann, der Neffe von Amalie Stern, deren Haus in Neitersen während des Pogroms vollständig verwüstet wurde, zeigte die Tat am 3. August 1945 beim Bürgermeister in Weyerbusch an. Die Staatsanwaltschaft Koblenz teilte Seligmann am 27. März 1946 mit, dass die Ermittlungen durch die Ortspolizeibehörde Flammersfeld erbracht hätten, dass die mutmaßlichen Brandstifter und Sachbeschädiger des Pogroms von Neitersen nicht vor Ort befindlich seien. Siegfried Seligmann schrieb darauf am 5. April 1946 an den Oberstaatsanwalt von Koblenz: „Ich will […] zunächst darauf hinweisen, daß es einfach nicht zu verstehen ist, wie festgestellt werden kann, daß die mutmaßlichen Brandstifter und Sachbeschädiger teils vermißt, teils noch in Gefangenschaft sind. Nach meinen persönlichen Feststellungen sind folgende Personen tatsächlich noch im Ort und zwar: […] Diese Täter sind nach wie vor in Neitersen anwesend. Falls die Oberstaatsanwalt[schaft] noch nicht genügend Material haben sollte, so benenne ich für den gesamten Tatbestand noch folgende Zeugen: […] Ich werde keine Arbeit und Mittel scheuen in der Angelegenheit so schnell wie möglich nunmehr Klarheit zu schaffen, nachdem die Gerichte nunmehr wieder zum Zwecke der Untersuchung geöffnet sind. Ich muß feststellen, daß die Angelegenheit nicht so schnell und sorgfältig bearbeitet wird, als die Naziverbrecher dieses seinerzeit mit unserem Gut und Leben getan haben. Wenn ich also nicht in kürzester Zeit die Gewissheit erhalte, daß die Ermittlungen schnell und gründlich durchgeführt werden, werde ich weitere Veranlassung nehmen müssen."[361]

Die Untaten während der „Reichskristallnacht" in Hoppstädten waren Gegenstand einer Anzeige von Émile Kronenberger, der im französischen Angers wohnhaft war, aus Deutschland war er 1933 emigriert. Er schrieb: „Bei meinem letzten Besuch aus Frankreich in Hoppstädten muß ich leider feststellen, daß eine Anzahl der prominentesten Nazis nicht nur vollkommen unbehelligt sich hier bewegen, sondern daß sie in letzter Zeit wieder eine geradezu provozierende Haltung der

[358] Vgl. Flensburg 2a Js 93/48 = 2a KLs 9/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr. 965.
[359] Limburg 3 Js 778/48, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1226.
[360] Vgl. Memmingen Js 2881ff/46 = KLs 14/48, StA Augsburg.
[361] Koblenz 2/3 Js 1315/45 = 9/2 KLs 34/47, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 3216–3217.

friedliebenden demokratischen Bevölkerung gegenüber an den Tag legen, die sogar an meiner Person keinen Halt macht.“[362]

Eine Anzeige ähnlicher Art schickte er auch an die Spruchkammer Koblenz, er forderte darin eine gründliche Untersuchung der Enteignungen der Juden vor ihrer Deportation.

Doch nicht nur die Opfer forderten Aufklärung. In Marköbel – wo die Synagoge beim Pogrom abgerissen wurde – wurde eine Serie anonymer Briefe an die Staatsanwaltschaft Hanau geschickt. In einem davon hieß es: „Wären die Schuldigen in Haft genommen worden, hätten einige davon bestimmt gekotzt [sic]. In den anderen Orten hat man anders verfahren, warum nicht auch hier die Verbrecher zur Verantwortung gezogen werden und nicht die Angelegenheit mit dem Mantel der Liebe zugedeckt.“ (19.12.1948). Ein anderer Brief vom selben Tag lautete ziemlich missverständlich: „Den Herrn Oberstaatsanwalt bitten wir den Abbruch der Synagoge [sic] in die Hand zu nehmen, damit die Schuldigen endlich zur Verantwortung gezogen werden. […] Es kann nicht sein, daß die Schande auf Marköbel hängen bleibt.“ Im Januar 1949 folgte ein weiterer Brief: „Wir waren schon lange der Auffassung, daß die Sache der Judenschule schon längst reif sei, es ist noch immer nichts davon zu hören. Alle anständigen Bewohner warten schon lange auf die Bestrafung der Schuldigen. Es liegt doch alles klar auf der Hand, und jedes Kind weis [sic], wer die Schuldigen sind.“ (27.1.1949). In einem weiteren Brief wurde der Oberstaatsanwalt gefragt, ob er die Angelegenheit totschweigen wolle. (8.4.1949). Den anonymen Briefschreibern gingen die Ermittlungen nicht schnell genug, so dass ein Brief an das Justizministerium in Wiesbaden folgte: „Es erscheint uns, als wenn die Staatsanwaltschaft in Hanau kein Interesse daran habe. Wir bitten daher, den Herrn Minister, eine Prüfung der Angelegenheit vornehmen zu lassen. […] Diese Schande kann und darf nicht auf der Gemeinde hängen bleiben. Wir erwarten Sühne.“[363] (10.8.1949). In den Briefen waren die Namen von zahlreichen Beschuldigten genannt.

Geständnisse der Täter waren selten und geschahen nur in verklausulierter Form: Ein Beschuldigter äußerte vor der Polizei am 9.11.1946: „Wenn nun behauptet wird, ich habe mich in dem Jahre 1938 an den Judenpogromen beteiligt, so kann ich dieses nicht ganz abstreiten. Jedoch muß ich betonen, daß ich als Geschäftsinhaber eines der größten Schuhhäuser in Wuppertal-Elberfeld dazu gezwungen worden bin, an einzelnen kleineren Aktionen teilzunehmen. So z.B. mußte ich die Plakate ‚Kauft nicht bei Juden‘ oder andere ähnlich klingende Plakate in meine Schaufenster aushängen. Ferner mußte ich eines Abends mitgehen, um die jüdischen Geschäfts äußerlich zu kennzeichnen. Hierbei bemerke ich jedoch, da mir diese gesamte Aktion zuwider lief, daß ich mich bei dieser Aktion rein passiv verhalten habe und meistens immer 2–300 mtr. vor dem Geschäft ge-

362 Brief Émile Kronenberger an Innenminister Rheinland-Pfalz, Steffan, 26.8.1947, AOFAA, AJ 1616, p. 803 und AJ 1616, p. 801. Das betroffene Verfahren war Bad Kreuznach 3 Js 252/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 96.

363 Hanau 3 Js 120/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 12.

standen habe. Nachdem die Aktion nun beendet war, habe ich mein Amt niedergelegt, da ich derartige Machenschaften nicht mit meinem Gewissen vereinbaren konnte. Mein Bekanntenkreis bestand zum größten Teil aus Juden und ich habe mit den jüdischen Geschäftsleuten die meisten Geschäftsabschlüsse getätigt. An irgendwelchen Gewaltaktion[en], die gegen Juden gerichtet waren, habe ich mich nicht beteiligt oder die Veranlassung dazu gegeben, daß solche Taten durch andere ausgeführt werden sollten." Die Beteiligung an der Brandstiftung stritt er ab.[364] Ein Reichstagsabgeordneter und SA-Brigadeführer erklärte sich allerdings „als aufrichtiger Mann und deutscher Offizier" bereit, die Verantwortung für die Brandstiftung der Synagoge in Buchau zu übernehmen.[365] Wieder ein anderer entblödete sich nicht, einem Opfer am 5. 8. 1949 nach Milwaukee zu schreiben, ihm werde vorgeworfen, er sei an der Judenaktion in Sobernheim beteiligt gewesen. „Tatsache ist aber, daß ich lediglich in dem Hause von Eugen Feibelmann war und mich dort sehr reserviert verhielt. Nur unter dem Druck des damaligen Sturmbannführers N. war ich gezwungen, das Haus des Eugen Feibelmann zu betreten. […] Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir auf beschleunigtem Wege (Luftpost) ein Schreiben zugehen ließen, mit dem Inhalt, daß ich jahrelang für Sie gearbeitet habe und mich stets korrekt gegen die Juden benommen habe."[366]

Auf Anzeigen gab es vereinzelt empörte Reaktionen. So schrieb die Tochter eines Beschuldigten, dem die Beteiligung an dem Pogrom in Friedrichstadt (mit Verwüstung jüdischer Wohnungen und Geschäfte) vorgeworfen wurde, am 15. Januar 1947 an die damals noch in Kiel ansässige Generalstaatsanwaltschaft, der „zurückgekehrte" Metzger Emil Wolff habe Anzeige erstattet, da ihr Vater Wolff 1935 als Obermeister der Innung die Genehmigung zum Schlachten von Schweinen (!) entzogen habe, da Wolff Jude sei. „Hierfür wollte Wolff Vergeltung haben."[367]

7.2 Ermittlungsschwierigkeiten und rechtliche Beurteilungen

Die Ermittlungen waren mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden. Einzelheiten zum Ablauf der Taten ließen sich selten detailliert feststellen, weil sehr viele jüdische Familien, die Opfer des Pogroms geworden waren, während des Kriegs ermordet worden waren oder im Ausland lebten. Diejenigen, die noch am Leben und auch aussagewillig waren, konnten bestimmte Fragen – nach den Befehlsgebern oder dem genauen zeitlichen Ablauf der verschiedenen Handlungen an unterschiedlichen Orten – nicht beantworten. Die Täter waren aus verständlichen Gründen wenig auskunftsbereit, Zuschauer waren teils selbst inkriminiert,

364 Wuppertal 5 Js 89/47 = 5 KLs 20/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/21.
365 Vgl. Ravensburg Js 8439–57/47 = KLs 126–142/47, KLs 146/47, KLs 29/48, StA Sigmaringen, Wü 29/1 T 1, Nr. 6889.
366 Koblenz 9/2 Js 445/47 = 2 KLs 39/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 44–47.
367 Flensburg 2 Js 1200/46, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 351.

teils an einer Aufklärung nur wenig interessiert: „Ein Teil der Zeugen kann sich vielleicht nicht mehr erinnern, ein anderer Teil der Zeugen hält so bewußt mit der Darstellung der Wahrheit zurück, daß man es – um es landläufig zu sagen – mit den Fingern fühlen kann; aber es ist ihnen nicht beizukommen. Und der andere Teil der Zeugen – leider muß es gesagt werden – schweigt deshalb, weil er sich vielleicht selbst der Gefahr der Strafvollstreckung nicht aussetzen will, weil diese Zeugen vielleicht mitbelastet sind. […] Es ist leider eine alte Erfahrung, daß – je weiter die Zeit fortschreitet – ein großer Teil der Bevölkerung aus Gründen, die ich hier nicht erörtern will, gar nicht mehr bereit ist, an der Kärung solcher Delikte mitzuwirken.“[368] Fast wortgleich klang der bayerische Justizminister Dr. Josef Müller: „Die Aufklärung erfordert häufig viel Zeit; in vielen Fällen sind die Täter unbekannt; oft stehen ein Teil der Haupttäter oder wichtige Zeugen nicht zur Verfügung; sie sind im Kriege ums Leben gekommen oder befinden sich noch in Gefangenschaft oder halten sich versteckt. In anderen Fällen wieder befanden sich die Hauptbeteiligten in den Jahren 1945 und 1946 in den damals unter amerikanischer Verwaltung stehenden Lagern und waren deshalb für die deutschen Behörden nicht erreichbar.“[369] Zur Komplizierung trug bei, dass sich die Verwüstungen der Wohnungen oft über einen gewissen Zeitraum hinzogen, d. h. verschiedene Zerstörertrupps Synagogen, Geschäfte und Wohnungen zu unterschiedlichen Zeiten aufsuchten, was die Identifizierung der Täter erschwerte. Schon wegen der schieren Menge an Beteiligten an vielen Orten waren die Nachforschungen fast aussichtslos: In Langenselbold waren laut Urteil mehrere hundert Menschen am Landfriedensbruch beteiligt, standen vor der Synagoge, drangen in den Hof und die Synagoge selbst ein, wo großflächige Zerstörungen angerichtet wurden, das Inventar wurde anschließend verbrannt.[370] In Sobernheim waren zwischen 6 und 7 Uhr morgens zwischen 80 und 100 Menschen, teils in Zivil, teils in Uniform unterwegs, die diverse Zerstörertrupps bildeten, die die Synagoge und die jüdischen Wohnungen demolierten. Von den Tätern konnte nur ein Teil ausfindig gemacht werden, 36 Personen wurden angeklagt, bei 23 von ihnen war das Beweismaterial nicht ausreichend.[371] In Memmingen wollte der NSDAP-Kreisleiter die Synagoge den Juden anfänglich nur „wegnehmen“, um sie profanen Zwecken zuzuführen, etwa als Schwimmbad oder Jugendherberge. Da sie sich dafür nicht eignete, befahl er den Abriss, den ein Architekt und Kreisamtsleiter übernahm, verschiedene Bauunternehmer in Memmingen wurden daran beteiligt, insgesamt waren allein mit dem Abbruch etwa 200 Personen befasst. Die Kosten des Abrisses sowie eine „Brotzeit“ für die Arbeiter – insgesamt 12 000,- RM – wurden der Israelitischen Kultusgemeinde in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wurden 23 jüdische Wohnungen und drei jüdische Geschäfte am Ort demoliert,

368 Rede Justizminister Dr. Artur Sträter im Nordrhein-Westfälischen Landtag am 8. 11. 1949, S. 3383.
369 Rede Justizminister Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag am 15. 3. 1948, S. 1093.
370 Vgl. Hanau 2 Js 456/46 = 2 KLs 1/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 166.
371 Vgl. Koblenz 9/2 Js 445/47 = 2 KLs 39/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 44–47.

woran wiederum zahlreiche Personen beteiligt waren.[372] Die Zahl der Angeklagten belief sich in Memmingen trotzdem lediglich auf 36 Personen.

Neben der großen Anzahl von Tätern kamen die Umstände – oft in der herbstlichen Dunkelheit, unter ausgelöschten Lampen – erschwerend hinzu. Nach 1945 waren viele der örtlichen Machthaber untergetaucht, wenn sie nicht bereits im Krieg gefallen, vermisst oder von den Alliierten verhaftet worden waren. Wenn die örtlichen Drahtzieher – etwa durch andere Straftaten – auffielen oder von anderen erkannt wurden, kam es zur Strafverfolgung. Das Osnabrücker „Neue Tageblatt" berichtete über die Festnahme des ehemaligen NSDAP-Ortsgruppenleiters in der Amerikanischen Zone: „Die seit Tagen in der Stadt kursierenden Gerüchte, daß der den Einwohnern Osnabrücks als übler nazistischer Terrorist bekannte Erwin K. gefaßt worden sei, haben sich jetzt bewahrheitet. […] Die Kriminalpolizei-Land Heilbronn wurde auf den Uhrmachermeister Erwin K., 48 Jahre alt, der mit seiner Familie in Cleebronn wohnte, aufmerksam, da er anscheinend Schwarzhandel betrieb. […] Im August 1935 leitete er den Boykott gegen jüdische Geschäfte. Kunden von jüdischen Geschäftsleuten wurden von ihm photographiert und ihre Bilder am ‚Judenpranger' ausgehängt. Den Höhepunkt seiner aktivistischen und terrorisierenden Tätigkeit bildete jedoch das Judenpogrom im Jahre 1938. K. war maßgebend an dem Synagogenbrand beteiligt. Daß er sich die bei dem Brand geraubten Gold- und Silbergeräte aneignete und in seiner Werkstatt verarbeitete, zeigt am klarsten seine gewissenlose Gesinnung. […]."[373]

Hinzu kam die keineswegs übersichtliche Situation innerhalb der deutschen Justizverwaltung. Unklarheiten über Zuständigkeiten oder auch das Interesse der Alliierten an der Ermittlungstätigkeit führten zu Verzögerungen. Die Akte Kleve 3 Js 449/46 wurde dem Land Legal Department NRW zur Verfügung gestellt, was zum Aktenverlust führte. Durch Intervention des Landesverbandes jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wurde ein neues Verfahren eingeleitet.[374]

In Teilen der Französischen Zone kam es zu Verzögerungen, weil die französischen Besatzungsbehörden anfänglich einige der Pogromverbrechen selbst aufklären wollten. Wegen Überlastung oder anderer dringender Probleme blieben die Ermittlungen aber oft über Monate und Jahre hinweg liegen: In Koblenz ruhten die Ermittlungen zum örtlichen Pogrom von Juli 1945 bis Juli 1947 vollständig. Als die (deutschen) Nachforschungen in Gang kamen, beriefen sich Zeugen und Beschuldigte darauf, es sei alles schon so lange her.[375] Die Brandstiftung des jüdischen Altersheims in Neustadt an der Weinstraße, wo zwei Frauen ums Leben kamen, wurde seit Oktober 1945 ermittelt, die Voruntersuchung im Oktober 1946 eröffnet, das Verfahren wurde aber im Juni 1947 von der französischen Justiz

[372] Memmingen Js 2881ff/46 = KLs 14/48, StA Augsburg.

[373] „Übler Osnabrücker Terrorist gefaßt. Zu Unrecht des Schwarzhandels verdächtigt – aber als Naziführer erkannt", in: Neues Tageblatt, 17. 1. 1947; vgl. Osnabrück 4 Js 1045/48 = 4 Ks 14/49, StA Osnabrück, Rep. 945, Akz. 6/1983, Nr. 553.

[374] Vgl. Kleve 5 Js 417/47 = 5 Ks 1/48, 5 KLs 1/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 107/7–8.

[375] Vgl. Koblenz 9/5 Js 411/47 = 9 KLs 8/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1300–1303, 1332.

übernommen, was zur Beendigung der (deutschen) Voruntersuchung am 14. Juli 1947 führte. Erst im März 1949 konnte das Verfahren durch die deutsche Justiz fortgesetzt werden.[376]

In anderen Verfahren wurden einige der Beschuldigten zeitweise in französische Haft genommen.[377] In Schlüchtern führte die deutsche Polizei die Schwierigkeiten bei den Ermittlungen darauf zurück, dass im September 1945 schon vom amerikanischen Counter Intelligence Corps (CIC) Vernehmungen durchgeführt worden seien, so dass die Täter nun gewarnt seien und in ihren Aussagen größte Zurückhaltung üben würden.[378] Der LG-Präsident von Nürnberg-Fürth, Camille Sachs (der selbst während des Pogroms überfallen worden war), erwähnte in einem Bericht an die amerikanische Militärregierung einige Pogromprozesse in seinem OLG-Bezirk, verwies aber gleichzeitig darauf, dass es noch hunderte Beschuldigte gebe, deren Verbrechen wegen des Personalmangels bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichtern noch der Ahndung harrten. „Still yet it was impossible to prosecute those cases for want of police officials, prosecutors and investigating judges.“[379]

Von den Ermittlungsschwierigkeiten zeugen diverse Äußerungen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten in den Akten. Die Kriminalpolizei Kempen klagte, dass die Ermittlungen zum Pogrom in St. Tönis besonders schwierig seien, viele Zeugen wollten sich nicht mehr erinnern, insbesondere die Angehörigen der Feuerwehr St. Tönis, die ehemalige NSDAP- und SA-Mitglieder waren, seien, so die Polizei, „sehr zurückhaltend“.[380]

Für Bad Ems, wo das jüdische Altersheim in einem solchen Maß verwüstet worden war, dass die Polizei erst nach tagelangem Suchen Schmuck und Memorabilia der Bewohner unter den Trümmern wiederfinden konnte, und eine dicke Schicht aus Bettfedern die Römerstraße vor dem Seniorenheim bedeckte, hieß es im Urteil, die Vorgänge könnten „nur noch in bescheidenem Maße geklärt werden. Dies liegt zu allererst an den Angeklagten selbst, sodann an der Mentalität der Leute, die mehr wissen, aber nach 12 Jahren zurückhalten, weiter an der Tatsache, daß mehrere Hauptverantwortliche und Helfer gefallen oder vermißt sind, nicht zuletzt aber auch daran, daß die damals Verfolgten teils in den Konzentrationslagern verstorben, teils aber nach unbekannt ins Ausland verzogen sind.“[381]

Nachforschungen zum Pogrom in Syke, Twistringen, Diepholz, Lemförde und der Grafschaft Hoya waren neben der verstrichenen Zeit, dem Tod oder der Abwesenheit wichtiger Zeugen laut Urteil zusätzlich folgendermaßen behindert: „Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aber auch dadurch, daß in manchen Fällen

376 Vgl. Frankenthal 9 Js 39/49 = 9 KLs 31/49.
377 Vgl. Trier 3 Js 800/47 = 3 KLs 8/50 AOFAA, AJ 1616, p. 799. Der Hauptangeklagte war 1947 knapp vier Monate in französischer Haft gewesen.
378 Vgl. Hanau 3 Js 33/46, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 7.
379 Bericht Präsident LG Nürnberg-Fürth, Sachs, an Legal Division, OMGBY, 15. 4. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
380 Krefeld 2 Js 402/48 = 2 Ks 2/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 30/109–111.
381 Koblenz 9/5 Js 103/46 = 9 KLs 24/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1318–1327, 1328.

die Zeugen sowohl wie die Angeklagten ersichtlich nicht mit der Sprache über die wahren Zusammenhänge herauskommen wollten."[382]

In Alzenau wurde Widerwille der Bevölkerung gegen die Verfahren laut. Gegen immerhin 44 Beschuldigte stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Beweises ein und äußerte resigniert, weitere Ermittlungen seien zwecklos, „da die Bevölkerung von Alzenau gut zusammenhält und die ‚ewige Befragung in dieser Sache' schon leid ist. Die Befragten […] bringen kein Verständnis dafür auf, daß die ‚Judenaktion' jetzt nochmals durch die Staatsanwaltschaft geahndet wird, wo dies doch schon durch die Spruchkammer erledigt wäre."[383] Oberstaatsanwalt Bader in Freiburg notierte in seinem Tagebuch am 17. 1. 1946: „Ermittlungen über den Synagogenbrand vom 8./9. 11. 38 – Schuld ist der ‚ewige Unbekannte'!"[384]

Ermittler in der Nachkriegszeit stießen auf diverse Probleme, eines davon war der Tod zahlreicher Beteiligter während des Krieges oder in der frühen Nachkriegszeit. In Einzelfällen begingen Täter wohl auch bald nach der Tat Selbstmord: „Im November 1938, und zwar einen Tag nach der sogen. Judenaktion, kam kurz vor Mittag mein Bruder Albert H., welcher Angehöriger der SA war, in meine Wohnung.[…] Weil er mir einen niedergeschlagenen Eindruck machte, fragte ich ihn: ‚Was ist mit Dir los?' Darauf gab er mir zur Antwort ‚Wir haben in der letzten Nacht mit den Juden aufgeräumt'. [sic] Auf meine weitere Frage, wo sie denn gewesen wären, sagte er, daß sie in dem Manufakturwarengeschäft Pinkus in Hausberge aufgeräumt hätten. [sic] Er erzählte mir dann weitere Einzelheiten der Aktion und erklärte mir, daß er dieselbe gemeinsam mit dem Schlachter A. aus Neesen und dem Schlachter C. aus Hausberge durchgeführt hätte. Zu diesem Zweck hätten sie vom Schlachthof Minden einen Gummihammer, mit dem das Kleinvieh betäubt wird, mitgenommen. Sie seien gemeinsam in die Wohnung des Juden Pinkus [in Hausberge] eingedrungen und [hätten] zunächst alles kurz und klein geschlagen. Weiter sagte mir mein Bruder, daß sie auch in dem Schlafzimmer der beiden Kinder gewesen wären, die sie betend vor dem Bett knieend angetroffen hätten. Der Schlachter Karl A. hätte daraufhin gesagt, ‚schlagt die Kinder auch tot'. Mein Bruder will darauf erwidert haben, daß er das machen könne und habe dem A. […] den Gummihammer übergeben. Von dieser Tat hätten sie jedoch Abstand genommen. Ob die Obengenannten die Eheleute Pinkus niedergeschlagen haben, habe ich von meinem Bruder nicht erfahren. Er sagte jedoch weiter, daß sie anschließend bei dem Schlachter Siegfried Honi in Hausberge und bei dem Viehhändler Windmüller ebenfalls in der gleichen Weise aufgeräumt [sic] hätten. Einzelheiten hat er mir jedoch darüber nicht gesagt. Ferner sagte mir mein Bruder, daß sie dann von Hausberge nach Steinbergen bei dem Schlachtermeister Löwenstein aufgeräumt hätten [sic]. Sie hätten dort ebenfalls alles zerschlagen. Ferner hätten sie die gleiche Aktion in Vlotho durchgeführt, jedoch kann ich mich nicht mehr auf die Namen der Juden entsinnen. Auf Grund dieser Angaben

[382] Verden 6 Js 305/47 = 6 KLs 21/47, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 589 (I–III).
[383] Aschaffenburg 4 Js 8/49.
[384] Bader, Der Wiederaufbau, S. 62.

meines Bruders machte ich ihm große Vorhaltungen und redete ihm ins Gewissen. Mein Bruder hat sich das auch sehr zu Herzen genommen. Von dem Tage an war er nämlich völlig umgewandelt, man merkte ihm an, daß er mit seinem Gewissen kämpfte. Seinen Trost suchte er sich beim Alkohol und war fast täglich angetrunken, was man vorher bei ihm nicht kannte. Seine Familie vernachlässigte er und kam tagelang nicht nach Hause. Ich habe seit diesem Tage die Verbindung mit ihm völlig gelöst. Sein schlechtes Gewissen führte wahrscheinlich auch dazu daß er sich einige Wochen später durch Erhängen selbst das Leben nahm.“[385]

Die Inbrandsetzung der Synagoge in Schötmar in der Pogromnacht blieb ungesühnt, weil der Hauptbeschuldigte, der die übrigen Täter namhaft gemacht hatte, während der Ermittlungen (möglicherweise durch Selbstmord) starb. Die anderen Beschuldigten leugneten daraufhin standhaft.[386] 1947 wurden bei der Kriminalpolizei Neustadt zwei Personen angezeigt, denen die Demolierung des Innern der Synagoge in Geinsheim im November 1938 vorgeworfen wurde. Ein Zeuge, der noch vor der Polizei behauptet hatte, die Täter sicher erkannt zu haben, widerrief dies in der richterlichen Vernehmung. Der damalige Gemeindepolizist machte widersprüchliche Angaben.[387] Ein verhaltener Erfolg wurde für Wawern gemeldet, wo die Gendarmerie des Kreises Saarburg am 23. Juli 1947 in einem Ermittlungsbericht schrieb: „Die Aufklärungen über das Ausmaß der anti-jüdischen Ausschreitungen im Orte Wawern führte ohne größere Schwierigkeiten zum Erfolg. Die Ermittlungen der an den Judenverfolgungen beteiligten Personen dagegen konnte nicht lückenlos getätigt werden.“[388] Weniger zufrieden war die Kriminalpolizei Cloppenburg, der die Aufklärung der Brandstiftung an der Synagoge anvertraut war. Ihr Schlussbericht vom 14. 6. 1949 lautete: „Es muß immer wieder die Erfahrung gemacht werden, daß die Ermittlungen in dieser Angelegenheit sehr schwer sind, weil die Bewohner der hiesigen Gegend nur ungern oder gar nicht bereit sind, Angaben zu machen. Es ist auch unglaubhaft, daß man immer von SA-Männern usw. spricht, die alle unbekannt sein sollen.“[389]

Die Staatsanwaltschaft Koblenz klagte in einem Vermerk vom 28. 6. 1948 über die Vernehmungen der Polizeiverwaltung Idar-Oberstein: „Ich lege die Akten hiermit erneut vor. Ich verbitte mir auf das Entschiedenste, in Zukunft derartige Vernehmungen wie Bl. 4 d. A., wo ein ahnungsloser Ortsgruppenleiter vorgestellt wird, oder wie Bl. 5 und 6 d. A., wo ein Mann, der in der Synagoge plötzlich merkt, daß es rechts und links von ihm brennt, vorzunehmen. Bl. 7 und Bl. 8 d. A. wird sogar gewagt, mir einen unschuldigen alten Kämpfer vorzustellen. Ich weiß nicht genau, ob die Polizei mit der Niederschrift derartiger Unsinnigkeiten selbst die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit in Frage stellen will. Ich bitte nunmehr ebenso

385 Aussage von Wilhelm H., 18. 11. 1946, Bückeburg Js 256/47, StA Bückeburg, L 23 B, Nr. 537.
386 Vgl. Detmold 1 Js 1447/46.
387 Vgl. Frankenthal 9 Js 224–225/47, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
388 Trier 3 Js 346/47 = 3 KLs 16/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 745–746.
389 Oldenburg 5 Js 1308/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 97.

ernst wie dringend, die Ermittlungen in dieser Sache zu betreiben oder mir mitzuteilen, daß die Polizei dazu nicht in der Lage ist."[390]

In Kamp wurde geklagt, dass die Vernehmungen, die von Polizeibeamten 1945/1946 durchgeführt wurden, zahlreiche Irrtümer enthielten, weil die (neu rekrutierten) Beamten zu der Zeit noch keinerlei praktische Erfahrung als Polizeibeamte gehabt hätten. Im Polizeischlussbericht vom 6.10.1948 heißt es: „Die Zeugenaussagen waren im allgemeinen sehr zurückhaltend, was wohl nicht nur auf das schlechte Erinnerungsvermögen zurückzuführen ist, sondern vielmehr seine Begründung darin findet, daß die Betreffenden niemanden belasten möchten."[391] Über das Pogrom in Alpen wurde geäußert, der Sachverhalt sei in ungewöhnlicher Weise verdunkelt worden, da die Beschuldigten ständig ihre Angaben gewechselt hätten.[392] Zum Pogrom in Oberbieber kommentierte der Polizeibericht der Gendarmeriestation Niederbieber vom 17.12.1948: „Die bisherigen Ermittlungen konnten nur unter den größten Umständen und Schwierigkeiten geführt werden. Die Beschuldigten oder Beteiligten wollen sich kaum oder überhaupt nicht mehr über die Vorgänge entsinnen. Keiner will wissen, wer ihm den Auftrag dazu erteilt hat. Ferner will keiner an der Aktion Hand angelegt haben. In sämtlichen Vernehmungen liegen so viel Widersprüche, was eindeutig widergibt, daß die Beschuldigten in ihren Vernehmungen die Wahrheit nicht gesagt haben."[393] Für Bergen-Enkheim wurde in der Anklage konstatiert: „Die Ermittlungen sind besonders dadurch erschwert, daß die Zeugen der Tat fürchten, durch wahrheitsgemäße Aussagen in den Verdacht des Verrats zu kommen oder sich Feinde zuzuziehen, und deshalb mit ihren Angaben zurückhalten."[394]

Das Pogrom in Bad Dürkheim, bei dem etwa 25 Wohnungen und Geschäfte durch SS, SA und Zivilbevölkerung verwüstet wurden, war laut Urteil nicht mehr zu klären: „Das ist nicht nur auf die Länge der dazwischenliegenden Zeit, sondern auch darauf zurückzuführen, daß nicht nur die Beschuldigten, sondern auch die Zeugen bei ihren Aussagen größte Zurückhaltung übten. Es wurde auch dem Untersuchungsrichter gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Bevölkerung von Bad Dürkheim kein Verständnis dafür habe, daß diese Vorkommnisse nach so langer Zeit nochmals aufgerollt würden."[395]

Das Kriminalkommissariat Bad Homburg äußerte im Abschlussbericht am 25. April 1950: „Es muß bemerkt werden, daß sich die Ermittlungen in Usingen äußerst schwierig gestalteten, da es sich bei den Beschuldigten mit wenigen Ausnahmen um ehemalige SA-Männer handelt, die eine verschworene Gesellschaft sind und keinesfalls einander in irgendeiner Weise verraten. Viele der Beschuldigten oder auch Zeugen wollen sich mit Rücksicht auf die lange zurückliegende

390 Koblenz 9/2 Js 147/48 = Bad Kreuznach 3 Ks 6/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 4–13.
391 Koblenz 9/5 Js 510/48 = 9 KLs 4/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1 Nr. 1258–1259.
392 Vgl. Kleve 5 Js 417/47 = 5 Ks 1/48, 5 KLs 1/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 107/7–8.
393 Koblenz 9/5 Js 1262/48 = 9 KLs 7/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1282.
394 Frankfurt 5 Js 104/46 = 5 KLs 15/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30021/1–8.
395 Frankenthal 9 Js 25/50 = 9 Ks 6/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37.

Zeitspanne an Einzelheiten und auch an beteiligte Personen nicht mehr erinnern können; mehrere Beschuldigte, denen ihre Aussagen und Geständnisse, die sie bei der Gestapo gemacht haben, zum Vorhalt gemacht wurden, geben wiederum an, daß sie zu diesen Geständnissen gezwungen worden seien, indem man sie eingesperrt, geschlagen und mit KZ gedroht hätte. Die Beschuldigten erkennen die Geständnisse bei der Gestapo keinesfalls an.“[396]

Der Polizeibericht vom 7. 4. 1949 über die „Judenaktion“ in Vallendar legte dar: „Es wurde dabei nicht verkannt, daß es sich um eine recht unangenehme, zeitraubende und schwere Arbeit handelte. Um überhaupt Anhaltspunkte zu bekommen, war die Vernehmung sehr vieler Zeugen, insbesondere der Nachbarschaft von ehemaligen Judenhäusern notwendig. Es wird hier nachdrücklichst festgestellt, daß viele Zeugen in der Zwischenzeit verstorben, andere und darunter zählen insbesondere die Geschäftsleute und Bekannte der Beschuldigten, sich nach so langer Zeit der Vorkommnisse nicht mehr erinnern wollen und die Beschuldigten selbst offenbar gegeneinander ausgemacht haben, vor der Polizei keine oder unwesentliche Aussagen zu machen. Ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung, insbesondere die links ausgerichteten Bürger lehnen es grundsätzlich ab, heute noch in besagter Angelegenheit Aussagen zu machen, weil sie auf dem Standpunkt stehen, daß doch nur die Kleinen gehängt und die Großen laufen werden lassen. Sie sind eben mit dem heutigen politischen System nicht zufrieden und verweigern aus diesem Grunde jegliche Angaben. Es war also verständlicherweise sehr schwer, überhaupt Belastungszeugen in beschränktem Umfange ausfindig zu machen. Alle Beschuldigten zu erfassen dürfte auch der Anklagebehörde nie möglich sein, zumal die Namen von den Zerstörungstrupps aus Koblenz außer A., einem gewissen Schuhhändler F. und einem angeblichen Schulungsleiter L. nicht bekannt sind bzw. ermittelt werden konnten. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß nur durch die Festnahme mehrerer schwer belasteter Personen wie […] eine weitere Aufklärung möglich ist.“[397]

Ein Gendarmeriewachtmeister von der Gendarmeriestation Nievern schilderte im Schlussbericht am 19. 12. 1948 seine Versuche, den Verbleib des bei Rudolf Strauss in Nievern während des Pogroms geraubten Radios zu rekonstruieren: „Der jetzige Besitzer des Radios konnte nicht ermittelt werden, da keiner von den Beschuldigten etwas von dem weiteren Verbleib des Radios wissen will. Jeder hat es nur in der Wirtschaft auf dem Tisch stehen sehen, selbst J., der das Radio geholt hat, will heute nicht wissen, wo das Radio damals hingekommen ist. Obwohl Bernhard B. zugibt, daß er damals ein Bett bekommen hat, streitet P. ab, dem B. ein Bett gegeben zu haben. Dasselbe trifft auch beim N. zu. Die Beschuldigten zeigten wenig Reue und stellten sich als unschuldig hin. Auch von der Bevölke-

396 Frankfurt 56/8 Js 3389/49 = 56 KLs 15/52, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32030/1–6.
397 Koblenz 9 Js 11/49 = 9 KLs 13/50, 9 KLs 14/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1329, 1285–1288.

rung will keiner etwas von der Judenaktion gesehen haben, obwohl ein großer Teil der Bevölkerung sich die Sache angesehen hat."[398]

Im Rahmen von Ermittlungen zum Abbruch der Synagoge von Bergen-Enkheim wurden auch einige Personen festgenommen und inhaftiert, da sie unwahre Angaben gemacht hatten. Eine Ehefrau, die ihren Mann zu falschen Angaben angestiftet hatte, so dass dieser daraufhin verhaftet wurde, gab am 30. November 1946 an: „Entschuldigen Sie, daß ich das gemacht habe, ich fürchtete aber, die Leute würden mich nicht mehr ansehen, sondern würden uns als Verräter betrachten. Ich habe daher meinen Mann gewarnt, jemanden zu nennen. Als die Polizei wegen der Judensache bei mir erschien, habe ich ihm gesagt, er solle niemanden nennen […] Ich habe Angst vor den ganzen Bergern, weil ein jeder einen dort kennt."[399]

Bei anderen vermutete der Staatsanwalt, dass sich die Beschuldigten untereinander abgesprochen hatten, als sie wegen dieser Sache bereits 1946/47 vom CIC festgenommen worden und im AG-Gefängnis Alsfeld gemeinsam inhaftiert worden waren.[400]

Dieselbe Vermutung hegte auch das Landeskriminalpolizeiamt Koblenz im Schlussbericht vom 2. September 1948, dessen Gegenstand die Schändung der Synagoge in Nastätten war. Die früheren SA-Angehörigen würden sich ab und an zu Treffen einfinden, bei denen ein „Gedankenaustausch" stattfinde. Die Zeugen wurden als sehr zurückhaltend in ihren Aussagen beschrieben, weil Nastätten immer noch zu „80% nationalsozialistisch" sei, die Bevölkerung in Angst vor den damaligen Machthabern lebe, deren Einfluss selbst nach Kriegsende „sehr beträchtlich" sei.[401]

Der Untersuchungsrichter von Frankenthal, Landgerichtsrat Asal, schrieb am 7. 10. 1947 dem GStA in Neustadt an der Weinstraße: „Schon um Schwierigkeiten bei der Durchführung der Hauptverhandlung nach Möglichkeit zu vermeiden, erscheint es untunlich, die Gründlichkeit der Ermittlungen der wünschenswerten Beschleunigung des Verfahrens unterzuordnen. Ich werde bemüht bleiben, beiden Gesichtspunkten in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Soweit dies nicht möglich ist, liegt es an der Schwierigkeit der Verhältnisse und an der Kompliziertheit des ganzen Komplexes. Die Ermittlungen selbst haben bisher nur schrittweise zum Erfolg geführt, da die Täter im allgemeinen äußerst hartnäckig leugnen und die Beweisführung in den meisten Fällen mit größten Hindernissen zu rechnen hat. Es ist im allgemeinen davon auszugehen, daß die wertvollen Tatzeugen sich nachträglich auch als Mittäter entpuppen."[402]

Über das Pogrom in Hechingen hieß es sogar im Urteil, Zeugen und Angeklagte seien gleichermaßen belastet. Trotz einer ausgedehnten Voruntersuchung konnte

398 Koblenz 9 Js 129/49 = 9 KLs 11/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1253–1254.
399 Frankfurt 5 Js 104/46 = 5 KLs 15/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30021/1–8.
400 Vgl. Gießen 2 Js 1761/49.
401 Koblenz 3 Js 580/48 = 9 KLs 7/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1239–1245.
402 Frankenthal 9 KLs 1/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

nur ein kleiner Teil der Täter ermittelt werden, Tatzeugen, die früher der SA angehörten, machten Aussagen, die vom Gericht im Urteil als „barer Unsinn“ bezeichnet wurden, diese Zeugen seien mit einem Teil der Angeklagten beliebig austauschbar (!), ohne dass der Prozess sich merklich verändern würde. Das Gericht zog daher die Zeugenaussagen für die Urteilsfindung nicht heran, sondern verwendete lediglich die Einlassungen der Angeklagten, die wiederum die Zerstörungen größtenteils leugneten und verstorbene oder gefallene SA-Männer belasteten.[403]

Der Koblenzer Oberstaatsanwalt Dr. Drumm stellte am 29. Januar 1948 fest, dass die Bearbeitung der Pogromnachtverbrechen stets an „demselben Mangel“ leide, nämlich dass die Beschuldigten versuchten, „die Schuld auf Verstorbene, Gefallene oder Vermißte abzuwenden. Die Zeugen, polizeilich vernommen, wollen sich an nichts mehr erinnern. […] Die Teilnehmer an der Judenaktion sind meist Leute, die bisher straflos waren, die im bürgerlichen Leben einen guten Ruf genießen, so daß die Zeugen mit der Wahrheit zurückhalten, weil sie glauben, als Denunzianten angesehen zu werden. Eine Aufklärung durch die Presse über die richtige Beurteilung der Judenaktion halte ich für notwendig.“[404]

In Freudenburg wurde der NSDAP-Ortsgruppenleiter und Amtsbürgermeister beschuldigt, einer der Hauptbeteiligten am Pogrom gewesen zu sein, weil er mit Gebetbüchern und einem Leuchter in der Hand aus der Synagoge gekommen sei. Dieser verteidigte sich damit, er habe Thorarollen und Gebetbücher zu sich ins Amt geschafft, um weiteres Unheil zu verhüten. „Die Hauptverhandlung führte jedoch zu einer erneuten Bestätigung der von der Kammer in zahlreichen einschlägigen Verfahren gemachten Erfahrung, daß die Zeugen dann, wenn sie ihre in Abwesenheit des weit entfernt gewähnten Beschuldigten gemachten Bekundungen der polizeilichen Vernehmungen unter Eideszwang vor Gericht machen sollen, ihre Aussagen in erheblichem Maße einschränken und sogar berichtigen müssen.“ Ein Zeuge räumte ein, die Belastungen nur vom Hörensagen und nicht aus eigener Augenzeugenschaft zu kennen, ein anderer äußerte, er habe sich die Beteiligung des Ortsgruppenleiters wegen dessen Funktion „immer eingebildet“. Ein Nachweis war auf diese Weise natürlich nicht möglich.[405]

Ein NSKK-Truppführer, der im Februar 1949 Jahre zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus wegen schweren Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Hausfriedensbruch und gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen verurteilt worden war, legte zwei Monate später ein umfassendes Geständnis ab, in dem er zahlreiche Personen belastete, was weitere Ermittlungen nach sich zog. Er räumte ein, in der Hauptverhandlung vom Februar 1949 das Gericht auf Anraten seines (mitangeklagten) Bruders, des NSDAP-Ortsgruppenleiters, Bürgermeisters und Kreisfeuerwehrführers von Oestrich, „zu 90%“ belogen zu haben.[406]

[403] Hechingen Js 358–359/46, Js 2029–2033/48 = KLs 123–128/48, StA Sigmaringen, Ho 400 T 2, Nr. 584.
[404] Koblenz 9/2 Js 445/47 = 2 KLs 39/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 44–47.
[405] Trier 3 Js 404/47 = 3 KLs 45/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
[406] Wiesbaden 4 Js 2393/46 = 4 KLs 9/49, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 262/1–5.

Und irgendwann verloren selbst die Belastungszeugen das Interesse: Die Verwüstungen der Wohnungen der jüdischen Familien in Landau konnten nicht mehr geahndet werden, weil die unmittelbare Tatzeugin überraschend starb, bevor sie richterlich vernommen werden konnte, die polizeiliche Aussage für eine eventuelle Hauptverhandlung aber nicht zu verwenden war. Mehrfach wurde der Versuch unternommen, von zwei jüdischen Überlebenden in den USA eine beeidigte Aussage zu erhalten, letztmals im September 1949 schickte der Rechtsanwalt Rothschild aus New York Fragebögen an die zwei Frauen, erhielt aber keine Antwort und teilte der Staatsanwaltschaft Landau mit, es gebe augenscheinlich bei den in Amerika lebenden Juden im Allgemeinen kein Interesse mehr an der Strafverfolgung.[407] Das Pogrom in Issel bei Schweich blieb ungesühnt, weil die zwei Belastungszeugen Julius Jakob (wohnhaft in New York) und Tilly Marx, geb. Jakob (wohnhaft in Detroit), die von der Israelitischen Kultusgemeinde in Trier benannt worden waren, nicht ausfindig gemacht werden konnten, ein Rechtshilfeersuchen in die USA kam unerledigt zurück.[408]

In Trier endete das Verfahren zum Pogrom in Kirf mit einer Einstellung, obwohl die Beschuldigten, die der Anzeigenerstatter Isidor Kahn benannte, als überführt galten, nur das persönliche Erscheinen Kahns bei der Hauptverhandlung würde aber zur Verurteilung führen, die vorliegende kommissarische Vernehmung galt als nicht ausreichend.[409]

Neben den Schwierigkeiten der Ermittlung war die rechtliche Einstufung ebenfalls nicht einfach. Die Wahrheitsfindung war durch die brodelnde Gerüchteküche erschwert. Einige Taten waren strafrechtlich nicht zu erfassen. So äußerte eine Frau, die zufällig Zeugin des Pogroms in Solingen-Ohligs geworden war, die Nacht sei „die schönste Nacht ihres Lebens“ gewesen, und sagte zu der jüdischen Frau Goldschmidt, die versuchte, ihr auf die Straße geworfenes Bettzeug einzusammeln: „Nehmen Sie Ihr Bettzeug und schlafen Sie wohl.“ Die Staatsanwaltschaft bezeichnete die Bemerkungen als „geschmacklos“, aber straffrei.[410]

Viele Taten konnten durchaus mehrfache Deutungen erfahren. Das Betreten des Hauses eines Juden während des Pogroms konnte ebenso als Auftakt zu Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung oder Diebstahl gedeutet werden wie als Versuch, Ausschreitungen zu unterbinden oder als Sorge um das Wohl der Bewohner. Das Verbot von Zerstörungen konnte wiederum aus verschiedenen Motiven erfolgen: Alice E. schritt gegen die Zerstörung der neben ihrem Elternhaus befindlichen Synagoge in Weyer ein, als Jugendliche mit Steinen die Fenster einwarfen. Allerdings war es nicht Empörung über die sinnlosen Verwüstungen oder Empathie mit den gequälten Juden, die ihr Handeln motivierte, sondern Eigennutz, denn sie sagte: „Hört auf, ihr Buben, das könnte vielleicht ein BDM-Heim geben.“ Sie

[407] Vgl. Landau 7 Js 9/47, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[408] Vgl. Trier 3 Js 634/47, AOFAA, AJ 1616, p. 801.
[409] Vgl. Trier 3 Js 541/48, AOFAA, AJ 1616, p. 804.
[410] Wuppertal 5 Js 81/47 = 5 KLs 44/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/43–44.

selbst gehörte jedenfalls dem BDM an.[411] In Burghaslach wurde die Wohnung einer Jüdin namens Bernheimer nicht demoliert, weil der NSDAP-Ortsgruppenleiter aufgrund seiner eigenen Kaufabsichten eine Zerstörung zu verhindern wusste.[412] Der NSDAP-Ortsgruppenleiter Trier-Süd, Angehöriger der Stadtverwaltung Trier, der anhand einer Liste jüdischer Einwohner die Zerstörertrupps dirigiert hatte und selbst auf einen Juden einschlug, der ihn ironisch gefragt hatte, ob das die deutsche Kultur sei, von der im Ausland so viel die Rede sei, lebte bis zur Evakuierung des Orts im Herbst 1944 im Haus eines Juden namens Dr. Albert Baum, der gemäß der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. 12. 1938 (RGBl. I, S. 1709) zum Verkauf seines Hauses verpflichtet worden war.[413] Ein SA-Sturmführer prüfte die Synagoge von Bückeburg ob ihrer eventuellen Eignung als Dienstraum für die SA, angeblich wurde an dem bereits demolierten Gotteshaus ein Schild angebracht, auf dem stand: „Dieses Gebäude ist von der SA zu treuen Händen übernommen. Sachbeschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.(!)“ Andere zündeten die Synagoge trotzdem an.[414]

Die rechtliche Beurteilung wurde durch die Tatsache erschwert, dass manche Täter behaupteten, sie seien von der Rechtmäßigkeit der Freiheitsberaubungen ausgegangen, weil über die Juden von Seiten der Polizei oder anderer Behörden „Schutzhaft“ verhängt worden sei und sie in ihrer Funktion als SA-Hilfspolizei zu Festnahmen berechtigt gewesen seien. Brandstiftungen oder Beihilfe dazu wurde meist von einigen wenigen Tätern verübt, die alleinige Anwesenheit am Brandort als Schaulustiger stellte für die Gerichte keine Straftat dar. Für eines der häufigsten Delikte – Sachbeschädigung – fehlte in vielen Verfahren der Strafantrag. Schwer taten sich die Gerichte aber auch mit der Beurteilung des Pogroms als Landfriedensbruch. Prämisse für die Einstufung einer Tat als Landfriedensbruch war die „zusammengerottete Menschenmenge“. Waren die Teilnehmer dagegen eine klar begrenzte Personenzahl, die sich auf NSDAP-, SA- und SS-Angehörige beschränkte, die auf einen Befehl hin zusammengerufen worden waren und der sich keine anderen Personen anschlossen, galt die Tat in den Augen mancher Gerichte nicht mehr als Landfriedensbruch. In Remscheid verwüsteten SA-Trupps von sechs bis sieben Leuten zahlreiche Geschäfte und Wohnungen. Da nicht mehr feststellbar war, ob neben der SA – einem klar begrenzten Teilnehmerkreis – auch Zivilpersonen an den Ausschreitungen teilnahmen und damit eine Zusammenrottung im Sinne von § 125 StGB vorlag, erfolgte keine Aburteilung wegen Landfriedensbruchs, sondern nach KRG 10.[415] Auch in Trier fehlte nach Ansicht der Strafkammer das Merkmal der öffentlichen Zusammenrottung, weil SA-, SS- und

411 Limburg 2 Js 839/45 = 5/2 KLs 7/45, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 922.
412 Vgl. Nürnberg 2c Js 316/47 = KLs 238/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2016/I–V.
413 Vgl. Trier 2 Js 121/49 = 2 Ks 9/50, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 851.
414 Bückeburg Js 257/47, StA Bückeburg, L 23 B, Nr. 538.
415 Vgl. Wuppertal 5 Js 1099/47 = 5 KLs 51/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/138, ähnlich auch Trier 3 Js 253/47 = 3 KLs 5/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 741–744, und Mönchengladbach 6 Js 2085/46 = 6 KLs 4/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 10/201, 204, 205.

NSDAP-Angehörige den Befehl zum Antreten erhalten, über den Zweck informiert und in einzelnen Trupps losgeschickt worden waren, ohne dass festgestellt worden konnte, dass sich andere Menschen als die Befohlenen ansammelten oder sich andere unterwegs anschlossen, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehörten. Letztlich erfolgte eine Einstufung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[416] Ähnlich urteilte eine Strafkammer des Landgerichts von Zweibrücken bezüglich des Pogroms in Landstuhl, wo zwei uniformierte SA-Trupps Ausschreitungen begangen hatten. In der Wertung des Gerichts galt die Straftat „als ein typisches Beispiel für das alleinige Gegebensein der Voraussetzungen des Art. II 1 c KRG Nr. 10". Auf Revision der Staatsanwaltschaft änderte das OLG Neustadt den Schuldspruch, es liege auch Landfriedensbruch vor, weil es gemäß § 125 StGB keinen Unterschied mache, ob es sich um eine zufällig zusammengelaufene Menschenmenge oder auf Befehl angetretene Menschen handele, relevant sei vielmehr ihre Zahl und ihre Gefährlichkeit.[417]

In Bad Kissingen, wo jüdische Wohnungen und ebenso eine jüdische Kinderheilstätte demoliert und die Synagoge in Brand gesteckt worden waren[418], betonte die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer, dass die Ausschreitungen Schimpf und Schande über das deutsche Volk gebracht hätten und die Taten auch zur Zeit ihrer Begehung strafbar gewesen seien, weswegen die jetzige Sühne notwendig sei. Die Verteidiger argumentierten, im Dritten Reich habe ein latenter Zustand des Landfriedensbruchs geherrscht, eine Störung der öffentlichen Ordnung sei damit gar nicht möglich gewesen, die Angeklagten seien schuldlos, weil lediglich Befehlsempfänger und ohnehin schon jahrelang in Internierungshaft, ihre Inkriminierung in dem vorliegenden Verfahren sei lediglich durch Denunziationen zustande gekommen. Freigesprochen mit Urteil vom 14. Dezember 1949 wurden dann u. a. der NSDAP-Kreisleiter von Bad Kissingen, der Kreisamtsleiter, der Führer des SA-Sturms und der Leiter der SD-Außenstelle, weil das Gericht keinen Landfriedensbruch festzustellen vermochte. Lediglich der SA-Standartenführer wurde zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus wegen Anstiftung zur Brandstiftung verurteilt.

Auch das Nichteinschreiten der Ordnungsorgane angesichts offensichtlicher Straftaten blieb straffrei: Einem Meister der Polizei und einem Führer der Freiwilligen Feuerwehr (und Stadtbaumeister) wurde zugute gehalten, dass sie – obwohl sie von der bevorstehenden Brandstiftung wussten, Polizei und Feuerwehr nicht zum Einsatz brachten, weil sie erkannten, dass sie sich bei einem Eingreifen in Widerstand zum nationalsozialistischen Staat begeben würden. Ihre Untätigkeit – keine Einschaltung von Polizei und Feuerwehr – sei daher strafrechtlich nicht zu fassen.[419]

Andernorts wurde der zu Gottesdiensten bestimmte Charakter einer Synagoge in Frage gestellt. In Petershagen war am 10. November 1938 die örtliche Synagoge

[416] Vgl. Trier 2 Js 496/48 = 2 KLs 26/49, AOFAA, AJ 1616, p. 805.
[417] Zweibrücken 7 Js 3/49 = KLs 24/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[418] Vgl. Schweinfurt 3 Js 365/46 = KLs 43/49.
[419] Vgl. Koblenz 9/2 Js 1100/47 = 9 Ks 9/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1296–1298, 1336.

zerstört worden, das Landgericht lehnte die Anordnung der Hauptverhandlung ab, weil bezweifelt wurde, dass das scheunenartige und bereits stark verfallene Gebäude noch als Synagoge einzustufen war. Eine Verletzung des religiösen Empfindens und der religiösen Freizügigkeit der Juden sowie die Zerstörung eines für Gottesdienste genutzten Gebäudes waren damit laut Gericht nicht gegeben, denn die jüdische Gemeinde hatte das Bauwerk bereits 1927 verkaufen wollen und 1937 letztmalig genutzt. Bei den Tätern sei deshalb nicht anzunehmen, dass sie wussten, dass es sich um ein für Gottesdienste bestimmtes Gebäude handelte. Die Täter argumentierten überdies, sie hätten lediglich die Inneneinrichtung zerstört, um Schlimmeres zu verhüten – der Ortsgruppenleiter hatte erst auf Druck der Kreisleitung die Verwüstungen veranlasst.[420]

Keine Ausrede der Täter war billig genug. In Osnabrück äußerte ein beschuldigter SS-Angehöriger, er habe in der Pogromnacht in einem Restaurant Skat gespielt, auf dem Weg ins Bordell, das einem zufällig anwesenden Briten gezeigt werden sollte, habe man beschlossen, auch an der brennenden Synagoge vorbeizufahren, wo man sich immerhin zwei Stunden aufhielt – an Demolierungen habe man sich aber nicht beteiligt.[421] Ein früherer Angehöriger der Gendarmerie behauptete, vom Pogrom in Schupbach erst durch die Zustellung der Anklageschrift (!) erfahren zu haben.[422] Schuldbewusstsein war bei den wenigsten festzustellen: In Mönchsroth bei Dinkelsbühl war das Haus der seit 1776 ansässigen Familie Levitte verwüstet worden, Elkan Levitte war von einem Beschuldigten – einem Studienrat an der Oberschule in Dinkelsbühl – misshandelt worden, nachdem der Studienrat aus dem Unterricht von seinem SA-Vorgesetzten, einem SA-Sturmbannführer weggeholt und mit ihm nach Mönchsroth gefahren war. Ein Leuchter fand seinen Weg aus dem Haus ins Heimatmuseum Dinkelsbühl. In einer Nachkriegsvernehmung am 5. 5. 1949 meinte der Beschuldigte: „Eine strafbare Handlung meinerseits konnte ich damals wegen der dienstlichen Eigenschaft meiner Vorgesetzten nicht erblicken.“[423] Manchmal leisteten die Gerichte auch Vorschub und lieferten selbst hanebüchene Begründungen für Freisprüche oder Einstellungen: Die von einem SA-Oberscharführer und stellvertretenden Bürgermeister begangene Brandstiftung an der Synagoge von Twistringen wurde als „Exzeß von unbedeutender Tragweite […], wie er in politischer Erregung überall vorkommen kann“ eingestuft.[424]

Selbst wenn Angaben von Tätern nachweislich falsch waren – dem NSDAP-Kreisleiter von Oldenburg wurde nachgewiesen, dass er schon bevor er den Anruf des NSDAP-Gauleiters Weser-Ems, Röver, aus München erhielt, Telefonate und Absprachen mit anderen Kreisleitern geführt hatte – konnte sich das Gericht nicht zu Verurteilungen durchringen. In diesem Falle fehlte die zur Verurteilung

420 Vgl. Bielefeld 5 Js Pol 114/47.
421 Vgl. Osnabrück 4 Js 582/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 621.
422 Vgl. Limburg 2 Js 1207/45 = 2 KLs 16/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1163.
423 Ansbach 5 Js 45/49 = Ms 66/49, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 956.
424 Verden 6 Js 305/47 = 6 KLs 21/47, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 589 (I–III).

nötige Sicherheit, dass der Betreffende die NSDAP-Kreisleiter von Friesland, Emden und Norden zur Brandstiftung aufforderte, denn „es fehlte am letzten Tüpfelchen für diesen Beweis."[425] Der frühere NSDAP-Kreisleiter von Oldenburg, Engelbart, behauptete, mit seinen Anrufen bei den anderen Kreisleitern zur „Mäßigung" aufgerufen zu haben.

Selbst wenn die Tatumstände eindeutig, die Täter überführt, die Gesetzeslage klar war, kam es nicht zu Verurteilungen: In Neustadt an der Aisch fanden sich am frühen Morgen Angehörige der SA-Stürme 1/8 und 2/8 – insgesamt etwa 100 Personen – auf dem Marktplatz ein, Trupps mit vier bis zwölf Mann zogen zu den fünf noch in Neustadt ansässigen Familien jüdischen Glaubens, darunter Norbert und Walter Sternau und Familie Sternschein. Im Urteil wurde lobend hervorgehoben, dass in Neustadt an der Aisch die SA ihr Vorgehen „lediglich" auf das Eindringen in Wohnungen, die Zerstörung von Porzellan und das Umwerfen von Möbelstücken beschränkte, während die Ausschreitungen andernorts ein viel erheblicheres Ausmaß angenommen hätten. Ein Grund war allerdings, dass der örtliche NSDAP-Ortsgruppenleiter Interesse am Kauf eines Hauses einer jüdischen Familie hatte und dieses auch unmittelbar darauf erwarb. Das Gericht sah keine Erfordernis für eine nachträgliche Sühne der Taten, da die Täter krank, als Soldaten in Kriegsgefangenschaft bzw. seit der Tat anderen Entbehrungen ausgesetzt waren. Dem früheren NSDAP-Kreisleiter wurde sein „Maßhalten" bei den Ausschreitungen zugutegehalten, nämlich, dass er die Synagoge nicht niedergebrannt und die Ausschreitungen auf die wenigen jüdischen Familien beschränkt hatte (!). Auch er habe nur auf Befehl gehandelt und bereits drei Jahre in Internierungshaft verbracht.[426] Zu einer „Verrechnung" mit Spruchkammerurteilen gelangte die Strafkammer Nürnberg-Fürth hinsichtlich früherer Angehöriger des SA-Sturms R 24/15, die beim Pogrom auf dem Nürnberger Marktplatz angetreten waren und den Befehl zur Zerstörung des jüdischen Geschäfts Gutmann am Josefsplatz erhielten, das aber bei ihrer Ankunft bereits zerstört war, ebenso zur Demolierung einer Wohnung, die ihnen als nächster Auftrag zugeteilt worden war. Der Staatsanwalt plädierte auf drei Monate, die Strafkammer stellte das Verfahren mit der Begründung ein, die Täter hätten für ihre Handlungen bereits im Spruchkammerverfahren gebüßt, die Grundsätze der Gerechtigkeit würden keine nachträgliche Sühne verlangen.[427]

Wenig befriedigend verlief auch der Prozess gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Nürnberg-Wöhrd, zu dem in der Pogromnacht Angehörige des SA-Nachrichtensturms 2/14 kamen, um sich die Adressen jüdischer Familien zu verschaffen. Während der Nacht fuhr er mit dem Auto durch die Stadt und besichtigte die Zerstörungen, u. a. die niedergebrannte Synagoge in der Essenweinstraße. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter holte sich aus den verwüsteten Räumen des

[425] Oldenburg 9 Js 3/49 = 9 Ks 16/50, StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 204 [alte Signatur].
[426] Nürnberg-Fürth 1d Js 2682–90/48 = 485 KLs 173/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2839/I–III.
[427] Vgl. Nürnberg 2c Js 2155/48 = KMs 6/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2319.

Phönix-Clubs am Prinzregentenufer eine Handdruckmaschine Marke Adrema heraus und brachte diese in die Räume der NSDAP-Ortsgruppe, wo sie bis zu ihrer Vernichtung bei einem Fliegerangriff im Januar 1945 in einem Panzerschrank befindlich war. Zu einer Verurteilung kam es indes nicht, weil das Gericht den Tatbestand des Landfriedensbruchs nicht erfüllt sah: Es gab keine Tatzeugen, die ihm Gewalttätigkeiten zur Last legten. Plünderung und Diebstahl lagen ebenfalls nicht vor, weil bei der Handdruckmaschine keine „Aneignungsabsicht“ erkennbar war, da er im Falle eigenen Interesses die Maschine in sein Ladengeschäft hätte bringen können, nicht zur NSDAP-Ortsgruppe. Im Übrigen sei diesbezüglich bereits Verjährung eingetreten.[428]

In Duisburg beteiligte sich ein – wegen Kameradendiebstahls aus der SA ausgeschlossener – Mann an der Verwüstung des jüdischen Betsaales in der Charlottenstraße 29 und erbeutete in einem jüdischen Geschäft namens Doppelt eine beschädigte Damenhandtasche mit Schmuck, beim jüdischen Tabakwarengroßhändler Eckstein vier bis fünf Schachteln Zigaretten. Das Gericht nahm an, er habe sich aus „Unerfahrenheit“ zur Tat verführen lassen, die Staatsanwaltschaft sah in dem Verhalten dagegen Gewinnsucht und ehrlose Gesinnung.[429]

Das Hausmeisterehepaar in Landau, das jahrelang den Hausrat jüdischer Familien benutzt hatte, blieb straflos, obwohl die Ehefrau sich wenig glaubwürdig eingelassen hatte: Sie hatte anfänglich den Besitz fremder Sachen überhaupt bestritten und erst zögerlich eingeräumt, dass die Sachen nicht ihr gehörten, dann aber die Aneignungsabsicht bestritten und geäußert, sie habe angenommen, die Eigentümer würden sich melden. Die Unterschlagung wurde gemäß § 4 Straffreiheitsgesetz von 1948 amnestiert.[430] Beim Ehemann, der immerhin die festgenommenen Juden für einige Stunden in Landau bewacht und überdies ihren Transport von Landau ins KZ Dachau begleitet hatte, wurde der Tatbeitrag – Beihilfe zur Freiheitsberaubung in Tateinheit mit VgM – als so geringfügig eingestuft, dass auch in seinem Fall das Verfahren gemäß § 1 Straffreiheitsgesetz vom 18. 6. 1948 eingestellt wurde.

Tatsächlich verhängte Strafen können heute nur noch zu Kopfschütteln führen, überdies wurden viele wegen des Straffreiheitsgesetzes nicht verbüßt. In Aurich waren in einem Verfahren als höchste Strafen je ein Jahr Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch, gemeinschaftlicher schwerer Freiheitsberaubung und räuberischer Erpressung gegen zwei Täter verhängt worden. Durch einen Beschluss wurde die Strafvollstreckung der Urteile bis zu einem Jahr gemäß Straffreiheitsgesetz § 2 II für unzulässig erklärt, da die Verbrechen vor dem 15. 9. 1949 begangen worden waren. Die Strafkammer II des Landgerichts Aurich erklärte in ihrem Urteil vom 4. 11. 1950, keiner der Verurteilten habe aus „Grausamkeit, ehrloser Gesinnung oder Gewinn-

428 Nürnberg-Fürth 2d Js 1894/48 = KLs 126/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2459.
429 Vgl. Duisburg 21 Js 332/49 = 14 Ks 8/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 319/71–72.
430 Vgl. Landau 7 Js 1/47 = KMs 10/47, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

sucht“ (!) gehandelt. Die Angeklagten hätten entweder Befehlen gehorcht oder „in kameradschaftlicher Verbundenheit mit den übrigen Aktionsteilnehmern von dem Schwung der Aktion mitgerissen“ am Pogrom teilgenommen. So habe zwar ein Angeklagter einen Leuchter weggeschleppt und damit die Juden in ihrem religiösen Empfinden getroffen. Dies sei jedoch das Resultat jahrelanger antisemitischer Propaganda gewesen. Ein anderer presste zwar einem Juden namens Benni Wolff einen Schreibtisch ab, dabei sei allerdings der Blick des Täters für die Tragweite seiner Handlungen durch die „Ereignisse“ getrübt gewesen, da er lediglich aus „kameradschaftlicher Verbundenheit“ dem Auricher SA-Sturm einen Schreibtisch habe verschaffen wollen. Das Verhalten sei, so das Gericht, nicht so verwerflich, dass es als „ehrlos“ oder „gewinnsüchtig“ bezeichnet werden könne.[431] Erst ein Beschluss des OLG Oldenburg vom 16.12.1950 hob die Verfügung des LG Aurich auf und ordnete die Vollstreckung der Strafe an.

Schon vorher hatte Generalstaatsanwalt Schneidewin am OGHBZ Köln sich beim Oberstaatsanwalt von Aurich gemeldet: „Demnächst werde ich Ihnen eine Liste von Verfahren aus Ihrem jetzigen Bezirk zukommen lassen, in denen ich gern erführe, was aus der Strafvollstreckung geworden ist, nachdem die Sache durch Urteil des Obersten Gerichtshofes rechtskräftig abgeschlossen worden war. Herr Präsident Staff vom hiesigen Strafsenat und ich haben aus beruflichen Gründen ein lebhaftes Interesse daran, wie die Verurteilungen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in der Strafvollstreckung behandelt werden. Ich fürchte beinahe, daß in Ihrem jetzigen Bereich in dieser Hinsicht nicht alles in Ordnung ist.“[432] Dass der stille Protest fruchtete, war nicht erkennbar: Das Landgericht Aurich erklärte die Strafvollstreckung auch im Fall von zwei Tätern, die zu einem Jahr bzw. zehn Monaten Freiheitsstrafe wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Freiheitsberaubung verurteilt worden waren, für unzulässig, weil die beiden Verurteilten nicht grausam oder ehrlos gehandelt hätten. Die Beschwerde der StA wurde vom OLG Oldenburg zurückgewiesen. Grausames Handeln liege nicht vor, da die Angeklagten zwar Juden verhafteten, aber sich nicht an ihnen vergriffen hätten. Eine ehrlose Gesinnung – Hass, Neid, Rachsucht, Zerstörungswut, Macht- oder Blutgier – sei nicht feststellbar.[433]

Milderungsgründe gab es viele. Bei jugendlichen Straftätern wurde davon ausgegangen, dass ihr Urteilsvermögen durch die NS-Propaganda stark beeinträchtigt war, dass sie nicht in der Lage gewesen seien, das Ungesetzliche ihres Handelns einzusehen.[434] Bei Erwachsenen wurden die Befehle der Vorgesetzten, schwierige persönliche Familienverhältnisse oder das Angetrunkensein während des Pogroms ins Feld geführt. Zumindest auf dem Gnadenwege hofften die Täter auf die Aufhebung der Strafe. Der frühere NSDAP-Ortsgruppenleiter von Hoch-

[431] Aurich 2 Js 703/45 = 2 Ks 17/49, StA Aurich, Rep. 109 E, Nr. 4/1–12.
[432] Brief GStA Schneidewin an OStA Aurich, 18.7.1949, betreffend das Verfahren Aurich 2 Js 720/48 = 2 Ks 7/48, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 142/1–6; StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 234.
[433] Vgl. Aurich 2 Js 720/48 = 2 Ks 7/48, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 142/1–6.
[434] Vgl. Limburg 2 Js 1207/45 = 2 KLs 16/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1163.

speyer, der beim Pogrom die 74-jährige Frau Rubel nach Mannheim verschleppt hatte, bat im Gnadengesuch vom 8. April 1949 um Aussetzung der Strafe – er war in zweiter Instanz wegen VgM in TE mit Freiheitsberaubung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Gericht und Polizei befürworteten das Gnadengesuch, selbst der Oberstaatsanwalt von Kaiserslautern wollte die Verbüßung gegen eine Geldbuße von 200,- DM aussetzen. Dies war aber dem Chef du Contrôle de la Justice Allemande denn doch zu viel, er schrieb am 22. 8. 1949 dem örtlichen Chef de service du Contrôle de la Justice Allemande pour l'État Rhéno-Palatin: „J'ai l'honneur de vous fair connaître qu'il ne me paraît pas possible de faire bénéficier dès maintenant d'une mesure de grâce le nommé Jakob S., condamné à 4 mois d'emprisonnement pour crime contre l'humanité.“ Wenigstens einen Teil der Strafe müsse der Verurteilte tatsächlich verbüßen.[435]

Amerikanische Beobachter empörten sich über die niedrigen Strafanträge der Staatsanwaltschaften: „For the lenient qualifications of the crimes in this case are not only the judges, but in the first place the prosecutor (Dr. Kretschmer, no party member) to blame. […] It is well known that judges are too lenient in the sentencing of former Nazis; it will, however, serve them as a bad example if the prosecutors themselves qualify the crimes so favorably for those criminals.“[436]

Andererseits gab es auch einige wenige Verfahren, in denen durchaus empfindliche Haftstrafen von längerer Dauer verhängt wurden: Zwei der sieben Täter der Synagogenbrandstiftungen in Darmstadt und Eberstadt, die auch die jüdischen Gotteshäuser in Griesheim und Gräfenhausen verwüstet hatten, wurden wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung zu immerhin je sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.[437] In Offenburg wurde der örtliche NSDAP-Kreisleiter in erster Instanz zu fünf Jahren verurteilt.[438]

Obwohl die Verfahren in der Regel innerhalb kurzer Zeit abgewickelt wurden, gab es einige, die längere Zeit in Anspruch nahmen. In Schweinfurt sollte es fast zehn Jahre dauern, bis ein rechtskräftiges Urteil hinsichtlich der Ausschreitungen beim Pogrom erging. Am 24. September 1947 waren zwei der drei Angeklagten – darunter der frühere Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter von Schweinfurt-Sennfeld – wegen schweren Hausfriedensbruchs und Landfriedensbruchs zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Auf die niedrige Strafe war vom Landgericht vor allem deswegen erkannt worden, weil den Angeklagten keine eigenen Zerstörungshandlungen nachgewiesen werden konnten. Das OLG Bamberg stellte sich bei der Revision auf die Seite der Staatsanwaltschaft, die angeführt hat-

435 Kaiserslautern 7 Js 107/47 = KLs 22/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37.

436 Tätigkeitsbericht, 5.10.1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15. Betroffen war der Prozess Nürnberg-Fürth 2c Js 38/47 = KLs 53/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1895/I–V.

437 Vgl. Darmstadt Js 5719/46 = KLs 97/46; vgl. auch Rubrik „Aus aller Welt“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen, 9.11.1946. Einer der als Rädelsführer Verurteilten entkam aus dem Internierungslager Darmstadt und entzog sich durch Flucht in die SBZ/DDR der Strafverbüßung, bis er 1960 in Leipzig verstarb.

438 Vgl. Offenburg 1 Js 2112/46 = 1 Ks 1–3/48; vgl. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 14. 7. 1948.

te, dass die Angeklagten immerhin zur Tatzeit mit einem Zimmermannsbeil und einem Feuerwehrpickel bewaffnet gewesen waren, so dass Verwüstungen ihrerseits aller Lebenserfahrung nach anzunehmen waren. Nach einer zwischenzeitlichen Verurteilung am 15.12.1949 zu je eineinhalb Jahren Gefängnis wegen fortgesetztem schweren Land- und Hausfriedensbruch führte die Wiederaufnahme 1956 zu zwei Freisprüchen, nachdem mehrere Belastungszeugen ihre Angaben abschwächten.[439] Ähnlich lange dauerte ein Düsseldorfer Verfahren zu Ausschreitungen gegen Juden in der Immermannstraße 17 und 19, in dem 1948 Anklage erhoben wurde. Nach diversen Vertagungen, Revisionen und Wiederaufnahmen erging 1955 Freispruch.[440] In Hanau vergingen vom ersten Urteil 1947 bis zur endgültigen Einstellung 1957 durch Wiederaufnahme, Erneuerung der Hauptverhandlung und Vertagung insgesamt zehn Jahre. Sowohl Benzion Adler, der nach Kapstadt ausgewandert war, als auch ein Verteidiger starben im Verlauf des Verfahrens, das die Ausschreitungen gegen die jüdische Viehhändlerfamilie Adler in Ostheim zum Gegenstand hatte.[441]

7.3 Semantik der Urteile

Obwohl viele der Urteile ziemlich stereotyp anheben mit Worten à la „Wie überall in Deutschland, kam es auch in … zu Ausschreitungen“, gibt es auch einige Urteile, die deutlich machen, wie um Formulierungen gerungen und der Versuch einer Erklärung und Einordnung gemacht wurde, die auch der Entrüstung der anständig Gebliebenen Rechnung trug. Die Darlegungen zum Judenpogrom in Weier, Nochern und Lierschied beginnen mit folgendem – in der endgültigen Fassung gestrichenen – Satz: „Eine der dunkelsten Nächte der deutschen Geschichte, in der organisierte Abteilungen der Parteiformationen, von falschen Ideologien und unwahrer Berichterstattung fanatisiert, die primitivsten Menschenrechte völlig Wehrloser mit Füßen traten, hatte ihr Ende gefunden.“[442] Das Nahen der Plünderer las sich in einem Urteil so: „[es] fanden sich die Hyänen des Schlachtfeldes ein, die Geld, Wertgegenstände und Wäsche abschleppten.“[443] Selbst noch im Urteil wurde über die Ursache des Progroms gerätselt: „Wie konnte dieser Schandfleck in Vallendar erscheinen? Bei allen Angeklagten handelt es sich um Personen, die bisher in keiner Weise kriminell in Erscheinung getreten sind.“[444] Das Urteil erklärte sich das Verhalten der Massen mit der „aufputschenden Propaganda“. Für Deidesheim räsonierte das Gericht: „Die Täter sind durch-

[439] Vgl. Schweinfurt 1 Js 1201/46 = KLs 16/47.
[440] Vgl. Düsseldorf 8 Js 9/48 = 8 Ks 6/49, 8 Ks 1/55, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/478–480.
[441] Vgl. Hanau 3 Js 141/47 = 3 KLs 5/47, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 212/1–5.
[442] Koblenz 3 Js 210/48 = 9 KLs 42/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1823.
[443] Koblenz 9 Js 11/49 = 9 KLs 13/50, 9 KLs 14/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1329, 1285–1288.
[444] Ebd.

weg das Opfer einer Massenpsychose geworden.“[445] Auch über die Motive der Aburteilung geben die Urteile Auskunft: „Der Sinn und Zweck dieses Strafverfahrens war die Feststellung der hierfür Verantwortlichen und hieran Beteiligten, um sie einer wenn auch späten, so doch notwendigen Sühne entgegen zu führen.“[446] Bei der Strafzumessung war laut Urteil zu berücksichtigen, „daß die Angeklagten an einem Verbrechen teilgenommen haben, das auf lange Zeit den Namen Deutschlands in aller Welt geschändet hat. Den Angeklagten und ihren Gesinnungsgenossen ist es zu verdanken, wenn jenseits der Grenzen seit zehn Jahren mit Wut und Abscheu von den Deutschen gesprochen wird.“[447] Ähnlich sah dies die Strafkammer in Landau: „In der ausführlichen Urteilsbegründung wies der Vorsitzende [Landgerichtsdirektor Siebner] einleitend darauf hin, daß sich vor dem Schwurgericht Landau in viertägiger Verhandlung ein Stück deutscher Geschichte abgerollt hätte. Die Vorgänge, um die es sich hier handelt, waren für das deutsche Volk wenig ehrenvoll und haben ihm den Haß der gesamten Kulturwelt zugezogen.“[448]

Die Auseinandersetzung mit der jüdischen Religion stellte für Staatsanwaltschaften und Gerichte eine Herausforderung dar. Das Wissen, das sich in den Ermittlungen und Prozessen über das Judentum offenbarte, war meist herzlich gering. Als die Polizei eine Strafanzeige zur Brandstiftung an der Synagoge in Zoppot aufnahm, hieß es dort wörtlich: „Geschädigt: Jüdische Christengemeinde (!) in Zoppot.“[449] Andernorts war von Gebetsrollen, die von Ziegen- bzw. Schweinsleder (!) umwickelt gewesen seien, die Rede[450], in Osnabrück fühlte sich das Gericht bemüßigt, die Thora folgendermaßen zu erklären: „Die Thora stellt eine meist kunstvoll auf Schweinsleder (!) geschriebene Heilige Schrift dar und bedeutet für die Juden das Allerheiligste, vergleichbar dem Sanctissimum der katholischen Kirche und dem Abendmahlskelch der Protestanten.“[451] Beschuldigte sprachen nicht selten von einer „Judenkirche“, wenn sie die Synagoge meinten[452], oder fragten in der Synagoge nach versteckten „Kirchenschätzen“.[453] In einem Urteil war die Bestuhlung der Synagoge als „schwere, eichene Kirchenbänke“[454] beschrieben worden, in einem anderen Urteil waren „Kirchenbücher“[455] aus der Synagoge entfernt worden. Über eine Zeugin hieß es apodiktisch: „Die Zeugin ist rassenmäßig

445 Frankenthal 9 KLs 1/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
446 Hanau 2 Js 951/46 = 2 KLs 3/49, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 175/1–2.
447 Hechingen Js 358–359/46, Js 2029–2033/48 = KLs 123–128/48, StA Sigmaringen, Ho 400 T2, Nr. 584.
448 „Das Urteil im Synagogenbrand-Prozeß“, in: Vorderpfälzer Tageblatt, 21. 4. 1950; vgl. Landau 7 Js 44/47 = Ks 3/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37, und AJ 3676, p. 36.
449 Kiel 2 Js 808/47, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 4497.
450 Aachen 4 Js 53/46 = 4 Ks 3/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/219–221.
451 Osnabrück 4 Js 1521/46 = 4 Ks 7/48, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 54–55.
452 Köln 24 Js 884/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/92; auch Wuppertal 5 Js 3369/46 = 5 KLs 34/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/72.
453 Wuppertal 5 Js 3591/46 = 5 KLs 82/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/261–265.
454 Bonn 3 Js 1015/47 = 3 Ks 2/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/471.
455 Bonn 7 Js 1137/47 = 7 KLs 12/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 195/333–334.

Jüdin."[456] Das Pogrom wurde teils auch ungeniert mit dem in der NS-Zeit üblichen Terminus der „Judenaktion" bezeichnet, eine Frieda Kahn aus Freudenburg als „Judenmädchen" charakterisiert.[457] Über das Pogrom selbst finden sich euphemistische Beschreibungen in den Akten, in Hamburg war von den „berüchtigten Glastagen" oder einer „Fensterscheibenzertrümmerungsaktion" die Rede.[458] Selbst die Alliierten waren erbost über die Semantik von Anklageschriften: „The observation was made that in bills of indictment where Jewish people are involved (mostly as victims in pogrom cases), the phraseology is used: „the Jew N.N.". It is felt this practice should be discontinued."[459] In einigen Fällen missfiel den amerikanischen Beobachtern sogar die gesamte Zusammensetzung des Gerichts: „At the Landgericht Mosbach an acute shortage of judges exists. Your instruction to the effect that only politically unimplicated judicial personnel should participate in trials with political backgrounds cannot be enforced since none of the judges, with the exception of the Landsgerichtspräsident, posesses the above mentioned qualification. As a result, three judges, classified as ‚followers' were scheduled to try a case of arson of a synagogue on 4 September 1947. Upon objection by our staff inspector, the Landgerichtspräsident attempted to get at least one politically unimplicated judge from another court and it is believed that he finally succeeded in securing Amtsgerichtsrat Muench from Buchen. This instance illustrates the serious personnel situation in Mosbach, and prompt remedial action is indicated as necessary."[460] Noch gegen Ende der Besatzungsherrschaft meinten die Amerikaner: „Antisemitism, covert in most cases, but openly expressed from the bench even recently [!], still exists and requires positive action by Military Government."[461]

8. Inwiefern gelang den Landgerichten nach 1945 die Aufklärung der Tötungen während des Pogroms?

8.1 Ermittlungen und Prozesse zu den Tötungen

Die Anzahl der getöteten Juden wurde in offiziellen NS-Verlautbarungen der NS-Zeit auf 91 beziffert, die tatsächliche Zahl ist nicht bekannt. Auch die Menschen, die nach dem Pogrom an den zugefügten Verletzungen starben oder Selbstmord verübten, wurden nicht gezählt. Ein Überblick über die Orte, an denen jüdische Frauen und Männer ermordet wurden oder zu Tode kamen, wurde bereits vorgelegt.[462] Tatsächlich gibt es zu fast allen diesen im Territorium Westdeutschlands

456 Trier 2 Js 266/46 = 2 KLs 24/48, LHA Koblenz, Best. 584, 2 Nr. 850; AOFAA, AJ 1616, p. 799.
457 Trier 3 Js 316/49, AOFAA, AJ 1616, p. 805.
458 Hamburg 14 Js 535/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 18800/64.
459 Wochenbericht, 3. 5. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/14.
460 Brief Ralph E. Brown an Justizminister Württemberg-Baden, 28. 8. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
461 Bericht Legal Division [undatiert; vermutlich 1949], NARA, OMGBY 17/188 – 3/1.
462 Vgl. Nachama/Neumärker/Simon, „Es brennt!", S. 89.

Tötungen Ermittlungen bzw. Prozesse in der frühen Nachkriegszeit, nachdem Ermittlungen in der NS-Zeit niedergeschlagen worden waren.

In der Lindwurmstraße 185 in München wurde Joachim (Chaim) Both, der 1876 im polnischen Rzeszow (dt. Reichshof) geboren worden war, durch Angehörige eines SA-Sturms und NSDAP-Mitglieder getötet, sein Woll- und Kurzwarengeschäft im selben Haus völlig zerstört. Ermittlungen durch das Oberste Parteigericht der NSDAP wurden am 10. Februar 1939 eingestellt. In erneuten Nachforschungen nach dem Krieg wurde festgestellt, dass die drei mutmaßlichen Täter verstorben waren, gegen weitere acht fehlten die Beweise.[463] In Oberdorf wurden beim Pogrom zwei Juden festgenommen, die eigentlich ins AG-Gefängnis nach Neresheim gefahren werden sollten. Tatsächlich wurden sie von zwei SA-Leuten mit dem Auto in einen Wald bei Schweindorf gebracht. Man befahl ihnen, auszusteigen und wegzulaufen. Dabei wurde auf sie geschossen. Eines der Opfer – Josef Schuster – wurde tödlich getroffen, der andere Mann verletzt.[464] Ermittlungen, die noch 1938 eingeleitet worden waren, wurden 1940 vom Reichsjustizministerium niedergeschlagen.[465]

In Lünen wurden zwei Juden in ihren Wohnungen erschossen, ein anderer ertrank in der Lippe, durch die er auf Befehl zweier SA-Leute schwimmen sollte.[466] Verfahren des Obersten Parteigerichts in Berlin gegen die Täter endeten Anfang Januar 1939 durch Einstellung.

In Hilden wurden im Rahmen des Pogroms Eugenie Willner, Ernst Willner und Carl Herz ermordet, daneben gab es weitere Opfer zu beklagen. Frau und Herr Willner starben gegen 3 Uhr bzw. 4 Uhr morgens in der Benratherstraße 32 an Schädelbrüchen, Herr Herz kam laut Totenschein gegen 2.15 Uhr durch einen Stich in die Brust um. Bei der Verwüstung der Wohnung schoss ein Stadtsekretär auf Frau Willner, die verletzt über einem Schränkchen zusammenbrach, ein degradierter früherer SA-Obersturmführer gab einen ungezielten Schuss auf sie ab. Da in einer Dachluke beim Verlassen der Wohnung noch Licht gesehen wurde, wurde auch der Sohn Ernst Willner, der sich im Heuboden aufgehalten hatte, von dem Täter durch einen Schuss in die Schläfe getötet. (Einer anderen Version zufolge lief Willner los, um einen Arzt zu holen und schrie „Ihr habt meine Mutter erschlagen.“) Carl Herz wurde mit einem SS-Dolch erstochen. Später äußerte der degradierte SA-Obersturmführer, er habe gehofft, seinen alten Rang durch die Taten zurückzugewinnen. Der Viehgroßhändler Nathan Meier aus der Gerresheimerstraße 187 in Hilden wurde so malträtiert, dass er am 12. November 1938 im Marienhospital in Düsseldorf starb. Dr. med. Siegmund Sommer, Frau Sommer und deren Hausangestellte Hendrika Grüter aus der Gerresheimerstraße 340 ver-

463 Vgl. München I 1 Js 1063/51; 1 Js 108–110/47, 1 Js 127–136/46, 1 Js Gen. 112/50, StA München, StAnw 6655.

464 Vgl. Ellwangen 5 Js 1145/49.

465 Vgl. Ellwangen 1 Js 5602–03/38 (Akten vernichtet).

466 Vgl. Dortmund 10 Js 10/46 = 10 KLs 8/47; vgl. auch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Lünener Judenverfolgung vom November 1938 vor Gericht“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 31.1.1948.

gifteten sich aus Verzweiflung, Dr. Sommer starb am 13. 11. 1938, Frau Grüter am 14. 11. 1938.[467] Ausgegangen war das Pogrom von einer Gedenkfeier, die zu einer „Nachfeier" in einem Lokal geführt hatte, bei der exzessiv getrunken wurde.

Bei dem Ehepaar Max Leven in der Hohen Gasse in Solingen wurde die Wohnung vollständig verwüstet, ein Bild durchstoßen, Porzellan zerbrochen und alle Schränke wurden umgeworfen. Leven, den Nationalsozialisten als früheres Mitglied der USPD und KPD sowie als Kulturredakteur der kommunistischen Solinger Zeitung „Bergische Arbeiterstimme" verhasst, wurde gezwungen, aus dem Bett aufzustehen, obwohl er nur am Stock gehen konnte. Der NSDAP-Kreisamtsleiter teilte dem Ehepaar Leven den Tod vom Raths mit und sagte, alle Juden müssten dafür büßen. Leven äußerte, er sei unschuldig und bat, man möge ihm nichts tun, dabei kniete er vor dem NSDAP-Kreisamtsleiter nieder. Einer der (mindestens fünf) Beteiligten warf Leven eine Wasserflasche oder Vase an den Kopf. Ein Hausmeister der AOK in Solingen – seit 1925 NSDAP-Mitglied (mit Nr. 21 673), „Blutordensträger" und Träger des Goldenen Parteiabzeichens – tötete Leven mit zwei gezielten Schüssen. Wegen einer „Affektinkontinenz" – der Hausmeister hatte 1930 einen Schädelbruch erlitten – wurde er wegen VgM in Tateinheit mit Toschlag zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, da eine beschränkte Verantwortung im Sinne von § 51 II StGB vorlag.[468]

In Aschaffenburg wurde die Erschießung des jüdischen Kaufmanns Louis Löwenthal in seiner Wohnung und die Verschleppung und Erschießung des jüdischen Kaufmanns Alfons Vogel im Fasaneriewäldchen in der Pogromnacht durch Angehörige der SS-Dienststelle zum Gegenstand eines Prozesses.[469] Der Hauptangeklagte, ein SS-Rottenführer namens Taudte, wurde im Oktober 1948 wegen Totschlags, Freiheitsberaubung mit Todesfolge, gefährlicher Körperverletzung und versuchter Nötigung zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Durchführung des Prozesses war auf Schwierigkeiten gestoßen, weil die Militärregierung auf einer politisch unbelasteten Strafkammer bestand, so dass die Hauptverhandlung verschoben werden musste. Dem Hauptangeklagten Taudte wurde im April 1948 vom Oberstaatsanwalt sogar Hafturlaub gewährt, damit er an der Kommunion seines Sohnes teilnehmen konnte. Dies rief den Zorn der Legal Division in Bayern hervor. Sowohl Staatsanwalt Haus als auch der Präsident des Landgerichts Aschaffenburg, Dr. Koch, wurden in ihrer Amtsführung kritisiert: „Both were formerly lawyers and Aschaffenburg colleagues. They look at every case more like defense counsels, not like prosecutors or judges."[470] An der Gewährung des Urlaubs nahm

[467] Vgl. Düsseldorf 8 Js 1/46 = 8 Ks 3/48, 8 Ks 4/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum Gerichte Rep. 372/138–143. Zum Prozess auch „Die Mordnacht der Hildener ‚Judenaktion'. Sechs Todesopfer. Zehn der Beteiligten vor dem Düsseldorfer Schwurgericht", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 24. 12. 1948, und „Das Urteil im Hildener Schwurgerichtsprozeß", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 31. 12. 1948.

[468] Vgl. Wuppertal 5 Js 278/47 = 5 KLs 57/47, 5 Ks 19/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/150–154.

[469] Vgl. Aschaffenburg 1 Js 316/47 = KLs 20/48.

[470] Monatsbericht, 25. 5. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.

auch der „Fränkische Tag“ publizistisch Anstoß.[471] Der OLG-Präsident von Bamberg, Dr. Thomas Dehler, kritisierte im Verfassungsausschuss, dass die Militärregierung die Presse für ihre Zwecke instrumentalisiere, was die Zeitung zu einem Bekenntnis zur Pressefreiheit nutzte.[472] Doch selbst die verhängte Strafe gestaltete sich nicht allzu lang: Im Dezember 1953 wurde die Vollstreckung auf Bewährung bis zum 1. 12. 1958 ausgesetzt.

Auch in Emden wurde ein Mann, der Metzger Daniel de Beer, von einem SA-Mann aus dem Hinterhalt angeschossen und starb am 23. 11. 1938 im Krankenhaus an den Verletzungen.[473] Der jüdische Schlachter Daniel de Beer war gegen Mitternacht am 9. 11. 1938 festgenommen und zur Polizeiwache am Rathausplatz in Emden gebracht worden. Der Angeklagte sah laut Urteil „de Beer mit seinem unverkennbar jüdischen Aussehen dort sitzen“, packte ihn mit den Worten „Komm her, Du Satan, Dich habe ich schon lange gesucht“ und führte ihn weg, um ihn zur Sammelstelle in der Neutorschule in Emden zu bringen. Bei einer Unterredung mit einem anderen SA-Angehörigen soll der Angeklagte auf de Beer geschossen haben, angeblich als dieser einen Fluchtversuch unternahm.

Das Gericht erachtete es als erwiesen, dass der frühere SA-Mann von den Polizisten keinen Auftrag erhalten hatte, de Beer zur Schule in der Neutorstraße zu bringen, dass er vielmehr in eigener Initiative auf de Beer losging, diesen verwünschte, aus der Wache zerrte und nach dem Schuss nicht mehr in die Wache zurückkehrte oder sich um den Verletzten kümmerte. Dem Angeklagten war aber nicht nachzuweisen, dass er vorsätzlich tötete. Er war zwar weiterhin verdächtig, auf de Beer geschossen zu haben, dass er den Schuss tatsächlich abgab, war nicht nachweisbar. De Beer war Gefangener der SA geworden und wurde dann der Polizei übergeben. Der Angeklagte übernahm de Beer erneut als Gefangenen der SA und unterwarf ihn seiner Befehlsgewalt. Der Angeklagte bewirkte damit, dass die Gefangenschaft de Beers aufrecht erhalten blieb. Der Tod de Beers wurde verursacht durch die Behandlung während der widerrechtlichen Freiheitsentziehung. Dem Angeklagten war kein Totschlag, sondern nur Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. III StGB) nachzuweisen. In der Revision wurde als Täter ein SA-Truppführer namens Wurps (Selbstmord bei Kriegsende) ins Spiel gebracht, der angeblich den tödlichen Schuß auf de Beer abgegeben hatte. Das Strafmaß – fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Ehrverlust für den ehemaligen SA-Mann – blieb in der Revision erhalten. Die StA hatte eine Verurteilung wegen Totschlags in Tateinheit mit Freiheitsberaubung mit Todeserfolg gefordert. Es handelte sich um die erste Verurteilung hinsichtlich NSG in Aurich. Sogar der Landgerichtspräsident und damalige Vorsitzende des Gerichts Dr. Seydel war später (1949) der Meinung, der Angeklagte sei „ziemlich scharf“ angefasst worden. Der Staatsanwalt in Aurich

471 Vgl. „Urlaub für Mordverdächtigen“, in: Fränkischer Tag, 7. 7. 1948.

472 Vgl. „Die Presse ist frei“, in: Fränkischer Tag, 10. 7. 1948; siehe auch „Kommentar“, in: Fränkischer Tag, 14. 7. 1948.

473 Vgl. Aurich 2 Js 667/45 = 2 KLs 31/46, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 1. Zum Prozess auch: „Synagogenbrenner verurteilt“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen, 9. 11. 1946.

hatte am 10. 2. 1946 dem Generalstaatsanwalt in Oldenburg mitgeteilt, er beabsichtige, das Verfahren mangels Beweises einzustellen. Der Generalstaatsanwalt war damit nicht einverstanden gewesen.

In Ahlen war ein jüdischer Kaufmann namens Siegmund Spiegel getötet worden, am örtlichen Rabbiner wurde ein Tötungsversuch unternommen.[474] Rechtskräftig wurde lediglich ein früherer SA-Obertruppführer wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. In Höxter starb David Schlesinger beim Sturz von einem Lastwagen, mit dem er abtransportiert werden sollte. Nur der frühere NSDAP-Ortsgruppenleiter wurde zu einer Haftstrafe von eineinhalb Jahren wegen schwerer Freiheitsberaubung verurteilt, die Strafe galt als verbüßt durch die Untersuchungshaft und Internierung.[475] Die höchste verhängte Strafe gegen einen Täter bezüglich des Pogroms in Felsberg, wo ein Jude namens Robert Weinstein an den Folgen der Misshandlungen verstorben war, waren drei Jahre Gefängnis wegen schweren Landfriedensbruchs.[476]

Lediglich einmal führte eine Tötung – eines 16-jährigen jüdischen Jungen in Peine – während des Pogroms auch zu einer lebenslänglichen Haftstrafe wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Totschlag, schwerer Brandstiftung und Freiheitsberaubung.[477] Die Strafe gegen den SS-Hauptsturmführer Paul Szustak allerdings wurde 1956 in zehn Jahre Zuchthaus umgewandelt.

In Nürnberg, wo neun Juden während des Pogroms ihr Leben verloren, erhielt die SA am Nürnberger Hauptmarkt den Befehl, sich sturmweise in die Stadtteile zu „Vergeltungsaktionen“ zu begeben, die Adressen von Juden wurden durch NSDAP-Ortsgruppenfunktionäre mitgeteilt. Nur zwei der Todesfälle wurden ermittelt. In der Pirckheimerstraße 20 und 22 kamen der Kaufmann Simon Löb und der Eisenhändler Paul Lebrecht ums Leben.[478] Zu einer Verurteilung wegen der Tötungen kam es nicht. Die amerikanische Legal Division kritisierte, für die niedrigen Strafen seien nicht nur die Richter, sondern vor allem der Staatsanwalt verantwortlich: „For the lenient qualifications of the crimes in this case are not only the judges, but in the first place the prosecutor (Dr. Kretschmer, no party member) to blame. […] Who killed the two Jews was never found out. […] It is well known that judges are too lenient in the sentencing of former Nazis; it will, however, serve them as a bad example if the prosecutors themselves qualify the crimes so favorably for those criminals.“[479] Ebenso kam es bei der Erschießung der 81-jährigen Witwe Susanna Stern in Eberstadt am Morgen des 10. November 1938 durch Adolf Heinrich Frey, weil diese sich seiner Aufforderung, sich zur Festnahme anzuziehen und mitzukommen, widersetzte, zu keinem Prozess. Ein Verfahren wegen Totschlags wurde vom Reichsministerium der Justiz am 2. Oktober 1940

474 Vgl. Münster 6 Js 860/46 = 6 KLs 19/48.
475 Vgl. Paderborn 2 Js 323/46 = 7/2 Ks 3/48.
476 Vgl. Kassel 3a Js 28/47 = 3 Ks 4/48.
477 Vgl. Hildesheim 2 Js 748/48 = 2 Ks 2/48.
478 Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 38/47 = KLs 53/47, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1895/I–V.
479 Bericht, 5. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

niedergeschlagen, das Verfahren allerdings 1946 wiederaufgenommen, nach dem Täter wurde erfolglos gefahndet, Frey verübte Anfang Juli 1951 Selbstmord.[480]

8.2 Zwei Prozesse zu den Tötungen in Würzburg und Bremen

In Würzburg hatte der NSDAP-Zellenleiter und Regierungsoberinspektor Heinrich Va. den Auftrag, die Juden Ernst Elias Lebermann und Oppenheimer zu verhaften. Er zog mit einer Menschenmenge, die angeblich 400 bis 450 Menschen umfasste, durch Würzburg und skandierte Hetzparolen wie „Wer hat unsere Frauen und Kinder geschändet, wer ist schuld an unserem Unglück?“ Der 65-jährige Lebermann wurde bei seiner Verhaftung so bestialisch misshandelt, dass er am nächsten Tag seinen Verletzungen erlag. Ein Blockleiter, Franz Vö., sowie ein NSDAP-Ortsgruppenorganisationsleiter und Regierungsinspektor, Alois N. waren daran beteiligt. Heinrich Va. und Franz Vö. wurden im November 1946 zu lediglich einem bzw. eineinhalb Jahren Zuchthaus wegen schwerem Landfriedensbruch, Alois N., im März 1947 wegen desselben Delikts zu ebenfalls eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt.[481] Das Justizministerium beantragte bei der Militärregierung, die Urteile vom November 1946 und März 1947 gemäß Gesetz Nr. 2 Artikel VII Ziffer 12c aufzuheben, weil diese weder im Schuldausspruch noch im Strafmaß der Sach- und Rechtslage entsprechen würden.[482] Für die Autopsie hatte der an der Universität Würzburg beschäftigte Pathologe Prof. Dr. Karl W. am 15. 11. 1938 gegutachtet, Lebermann sei durch Herzlähmung aufgrund verkalkter Herzschlagader verstorben, die Verletzungen an Kopf und Gesäß seien nicht „ursächlich“ für Lebermanns Tod gewesen. (Gegen den Pathologen wurde erwogen, wegen Begünstigung Anklage zu erheben.)[483] In der Nachkriegszeit wurde festgestellt, dass das Gutachten offensichtlich in der Absicht verfasst worden war, ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags bzw. Körperverletzung mit Todesfolge zu unterbinden. In der Hauptverhandlung im November 1946 rückte der Pathologe auch von seiner früheren Expertise ab und äußerte, der Tod sei auf die Misshandlungen und seelische Erregung zurückzuführen gewesen, ein weiteres Gutachten benannte Herzversagen nach Misshandlung als Todesursache. Im Urteil vom 16. November 1946 und im Urteil gegen N. vom 4. März 1947 machte sich das Gericht dagegen das Sektionsprotokoll von 1938 zu eigen[484], die Misshandlungen Lebermanns wurden als nicht ursächlich für dessen Tod eingeschätzt, eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge war nicht ergangen, was das Jus-

480 Vgl. Mosbach 1 Js 4558/46.

481 Vgl. Würzburg Js 762/46 = KLs 27/46, KLs 2/47, KLs 5/48, StA Würzburg, StAnw Würzburg 397.

482 Vgl. Brief Bayerisches Justizministerium an Rechtsabteilung, Militärregierung, 8. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

483 Vgl. Brief GStA Bamberg an Paul J. Farr, German Courts Branch, Bamberg, 30. 7. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

484 Vgl. Brief GStA Bamberg an Bayerisches Justizministerium, 20. 6. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

tizministerium als Fehler im Schuldausspruch ansah, darüber hinaus war die erkannte Strafe zu niedrig, nicht einmal die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte war erfolgt. Die Rechtsabteilung bei der amerikanischen Militärregierung in Bayern reichte das Anliegen des Justizministeriums an die Rechtsabteilung, OMGUS, weiter, wo entschieden wurde, dass das Urteil neu verhandelt werden sollte, da es sich in „flagrant violation of MG policies" befinde.[485] Hans W. Weigert schrieb: „This case is the first judgment of a German court to be nullified for more than technical reasons. It is also the first case in which a German Administration of Justice has taken the initiative to request that Military Government make use of its powers vested in it under Article VII, 12c. For these reasons it is felt that proper publicity should be given to this matter. It should be stressed that Military Government is actually exercising its powers of control and supervision in regard to the German judiciary and also that the German authorities have been cooperating fully with Military Government."[486] Der Chef der amerikanischen Rechtsabteilung überlegte gut, wie das Eingreifen begründet werden sollte, und entschloss sich, die amerikanische Politik darzulegen: „I believe that if a rather strong statement of our basic policy and War crimes Program were made in some such way and appropriate publicity given to it, it might tend to bring other courts into line without attacking the judgment of the court on the case presented to it." Die Aufhebung sollte so abgefasst werden, dass nicht der Verdacht aufkomme, die Amerikaner „were either acting as a Supreme Court or acting as the Nazi Ministry of Justice used to act in dictating the judgments and sentences that ought to be pronounced in certain cases. Any possibility for criticism along these lines must be avoided at all costs." Ein weitergehendes Einschreiten – nämlich gegen das Gericht wegen „miscarriage of justice", wie es Hans W. Weigert vorschlug – wurde von der Rechtsabteilung abgelehnt.[487] Der Chef der Legal Division, OMGUS, Colonel Raymond, kritisierte in einem Brief an Rockwell die persönlichen Äußerungen Weigerts: „As to the present case, I did not like the expressions of personal opinion injected in the summary of the case prepared by Mr Weigert."[488] Weigert hatte um Informationen über die Strafkammer gebeten, die ergaben, dass der Landgerichtsdirektor und der Landgerichtsrat beide der NSDAP seit 1937 angehörten, der zweite Beisitzer, ein Gerichtsassessor, war unter die Jugendamnestie gefallen.[489] Unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit lehnte der OLG-Präsident Dr. Thomas Dehler die Ablösung des LG-Direktors und des LG-Rats ab.[490] Hans W. Weigert hatte als Director der German Courts Branch, OMGUS,

485 Brief John M. Raymond, Legal Division OMGUS, an OMGBY, 28. 8. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

486 Memorandum Hans W. Weigert, 25. 8. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

487 Brief John M. Raymond, Legal Division, OMGUS, an Alvin J. Rockwell, 2. 9. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

488 Ebd.

489 Vgl. Brief Richard A. Wolf, German Courts Branch, OMGBY, an Director OMGBY, 24. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/183 –3/12.

490 Vgl. Brief OLG-Präsident, Thomas Dehler, an Richard Wolf, German Courts Branch, OMGBY, 27. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/187 – 1/6.

Würzburg aufgesucht und die betreffenden Richter zu sehen verlangt, ebenso auf ihrer künftige Nichtverwendung in der Strafkammer bestanden. Der Würzburger LG-Präsident Lobmiller äußerte, dass er keine Strafkammer mehr besetzen könne, wenn die beiden Richter abberufen würden.[491] In einem Memorandum verwiesen die Amerikaner darauf, dass normalerweise keine Aufhebung erfolgt wäre, bis über eine Revision entschieden sei, dies aber wegen Fristversäumnis durch die Staatsanwaltschaft Würzburg nicht mehr möglich sei: „Normally, this Division refuses to consider Military Government intervention in such a case until appeal to, and final disposition by, the Oberlandesgericht.“[492]

Wegen der Aufhebung durch die Militärregierung wurde ein neuer Termin vor dem LG Bamberg nötig, bei dem Oberstaatsanwalt Dr. Johann Ilkow (für die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg) die Anklage vertreten sollte und der LG-Präsident Dr. Hermann Weinkauff sowie ein AG-Rat und ein LG-Rat das Gericht bilden sollten, wobei Weinkauff und Ilkow[493] nicht vom Befreiungsgesetz betroffen waren. Die Zusammensetzung der Strafkammer war schwierig: „The entire district of Bamberg has no judges or Assessoren who do not fall under the law [Befreiungsgesetz] besides the two judges mentioned above.“[494] In der Sitzung am 4. März 1948 wurden Va. zu drei Jahren, 6 Monaten, Vö. zu drei Jahren und N. zu vier Jahren Zuchthaus wegen schweren Landfriedensbruchs verurteilt, die Staatsanwaltschaft hatte auf Strafen zwischen sechs und acht Jahren plädiert. Das Interesse an dem Fall wies weit über den LG-Bezirk Würzburg oder den OLG-Bezirk Bamberg und die amerikanische Militärregierung hinaus. Dr. Siegmund Hanover, nun wohnhaft in New York, hatte im März 1948 bekundet, er habe als früherer Rabbiner von Würzburg den Fall mit Aufmerksamkeit verfolgt. „[…] and I was glad to learn the ridiculous verdict was quashed by Military Government.“[495]

In Bremen war während des Pogroms auch ein jüdischer Händler namens Chaim Rosenblum durch Angehörige des SA-Sturms „Johann Gossel“ erschossen worden. Der SA-Truppführer Wilhelm Behring hatte ihn in seiner Wohnung getötet, angeblich habe SA-Sturmführer Hinrichsen ihm den Befehl gegeben. Das Oberste Parteigericht der NSDAP stellte das Verfahren gegen ihn am 19. Januar 1939 ein, am 25. 2. 1946 erhob die Staatsanwaltschaft Bremen Anklage wegen Mordes in Mittäterschaf. Behring und sein Bruder Ernst wurden allerdings am

[491] Vgl. Brief LG-Präsident Würzburg, Lobmiller, an OLG-Präsident Bamberg, 24. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/187 – 1/6.

[492] Memorandum Legal Division, OMGUS, an Director OMGBY, 1. 11. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

[493] Dr. Johann Ilkow war mit einer Jüdin verheiratet, die das Ghetto Theresienstadt überlebte. Er war im März 1943 wegen der Ehe aus seiner Stellung als Staatsanwalt in Brünn in den dauernden Ruhestand versetzt worden und kam 1944 in ein Zwangsarbeitslager in Kienhaid im böhmischen Erzgebirge. Siehe Personalakte Dr. Johann Ilkow, HStA München, MJu 25339.

[494] Brief Richard A. Wolf, German Courts Branch, OMGBY, an Director OMGBY, 7. 2. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

[495] Brief Dr. Siegmund Hanover an Kurt Eyerman, German Courts Branch, Legal Division, OMGBY, 17. 3. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/12.

2. Mai 1947 lediglich wegen Totschlags zu acht bzw. sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.[496] Angewandt wurde das zum Tatzeitpunkt gültige StGB, wonach ein Mörder mit „Überlegung" (nicht wie nach 1941 aus niederen Beweggründen) handelte. Wegen des Tötungsbefehls seien die Brüder in „eine innere Erstarrung und Versteinerung" verfallen gewesen, die ein Handeln mit Überlegen ausschloss, so dass § 212 StGB (vorsätzliche, aber ohne Überlegung ausgeführte Tötung) anzuwenden war.[497] Das erstinstanzliche Urteil gegen die Gebrüder Behring wegen gemeinsamen Totschlags an Heinrich Rosenblum rief heftige Kritik hervor.[498] Der Senat befasste sich mit dem Urteil, eine formale Missbilligung wurde aber nicht ausgesprochen.[499] Spitta orakelte: „Ich fürchte ungünstige Wirkung auf die Verfassung (Rechtspflege)."[500] In Bremerhaven unterzeichneten Vertreter von SPD, KPD, FDP, CDU sowie VVN und DGB eine Resolution, die fragte, ob die in dem Fall verwendete Richterschaft tatsächlich in der Lage sei, eine demokratische Justiz aufzubauen und das deutsche Volk vor verbrecherischen Elementen zu schützen. In der Bremischen Bürgerschaft wurde das Urteil am 8. 5. 1947 debattiert und aus gegebenem Anlass die Beteiligung von Laienrichtern durch die Wiedereinführung der Schöffen- und Schwurgerichte gefordert, die einstimmig angenommen wurde. Aus Protest gegen das Gerichtsurteil wurde am 9. Mai 1947 in einem Generalstreik in Bremen für fünf Minuten die Arbeit niedergelegt, es kam zu einem Stillstand im Straßenverkehr und einer Protestkundgebung am Nachmittag, an der sich tausende von Demonstranten – im „Weser-Kurier" war von 50 000 die Rede – beteiligten.[501] Redner von SPD, KPD und FDP sparten nicht an deutlichen Worten gegen die „Rückständigkeit" der Justiz, Forderungen nach Zulassung von Laienrichtern wurden laut, und Justizsenator Spitta verteidigte die angegriffenen Juristen, die von der amerikanischen Militärregierung erneut zum Richteramt zugelassen worden waren.[502] Hans Weigert, Legal Division, OMGUS, nannte das Urteil bei einem Treffen mit bremischen Referendaren ein Fehlurteil.[503]

Der frühere Rabbiner von Bremen, Dr. Felix Aber, nun Rabbiner am Tempel Beth El in Lancaster, Pennsylvania, schrieb, dass er mit Entsetzen aus der „New York Times" vom 13. Mai 1947 erfahren habe, dass Ernst und Wilhelm Behring, die sein früheres Gemeindemitglied Heinrich Rosenblum, den er 14 Jahre lang gekannt habe, kaltblütig umgebracht hätten und dafür lediglich mit einer milden

496 Vgl. Bremen 2 Js 1635/45 = 2 KLs 9/46. Eine ausführliche Besprechung des Falles bietet Wrobel, Wie die Täter nach 1945 zur Verantwortung gezogen wurden, S. 72–92.
497 Vgl. Wrobel, Wie die Täter nach 1945 zur Verantwortung gezogen wurden, S. 76 f.
498 Vgl. etwa „‚Die deutsche Gerechtigkeit'. Zum Bremer Prozeß gegen 2 nationalsozialistische Judenmörder", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 14. 5. 1947.
499 Vgl. Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 466, S. 475.
500 Ebd., S. 473.
501 Vgl. Wrobel, Wie die Täter nach 1945 zur Verantwortung gezogen wurden, S. 81.
502 Vgl. Wrobel, Verurteilt zur Demokratie, S. 255 f.; vgl. auch Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 476.
503 Information aus Brief LG-Präsident Dr. Lahusen an Chief Legal Officer, Robert W. Johnson, 8. 3. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 2/47.

Strafe belegt worden seien. Er könne sich diese krasse Fehlleistung der Justiz nur dadurch erklären, dass der Vorsitzende Richter Dr. Karl Oster früher der NSDAP angehört habe und damit ein potentieller Komplize der Täter gewesen sei. Dr. Aber wollte als amerikanischer Bürger hiermit seinen stärksten Protest einlegen und die amerikanischen Behörden ersuchen, ihm zu erklären, wie sie es mit der Entnazifizierung in Einklang bringen könnten, dass ein früheres NSDAP-Mitglied ein derartig hohes richterliches Amt ausüben könne.[504] Die Legal Division, OMGBR, beruhigte ihn dahingehend, der Fall sei in Revision, lokale jüdische Organisationen würden den Fall ebenfalls im Auge behalten.[505]

Der Fall schlug hohe Wellen bei der amerikanischen Militärregierung. Theodor Spitta vermerkte in seinem Tagebuch, dass er mit einem Vertreter der amerikanischen Militärregierung erst die Übersetzungsprobleme klären musste: „First degree murder, second degree murder, manslaughter.“[506] Die amerikanische Legal Division äußerte gegenüber Vertretern der Bremer Justizverwaltung, man wolle nicht den Eindruck erwecken, dass die Militärregierung in die Unabhängigkeit der deutschen Gerichte eingreifen wolle, aber das Urteil des LG würde möglicherweise durch ein Militärregierungsgericht aufgehoben, wenn das OLG das Urteil nicht abändere, insbesondere bezüglich des zu niedrig eingeschätzten Strafmaßes: „While avoiding any statements which could lead to the conclusion that Military Government would interfere with the independence of the German courts at this time, I made it clear that the judgement of the Landgericht would possibly be set aside by Military Government unless the Oberlandesgericht would remedy the situation.“[507] Als Problem galt es, dass das Oberlandesgericht lediglich die juristischen Fragen klären, nicht aber eine erneute Tatsachenfeststellung durchführen würde. Es sollte, so die amerikanische Legal Division, OMGUS, auf alle Fälle vermieden werden, das Ansehen des neuen Hanseatischen OLG Bremen zu beschädigen: Falls das OLG das Urteil nicht kassiere und zurückverweise, würde sich die amerikanische Besatzungsmacht des Falles annehmen und das Urteil aufheben, was für die beteiligten deutschen Gerichte eine deutliche Ohrfeige gewesen wäre.

Auch der Angehörige des Jewish Committee for Relief Abroad – Jewish Relief Unit, Dr. H.G. van Dam, berichtete an die britische Legal Division. In Radio Bremen hielt er überdies einen Vortrag zu dem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil.[508] Er kritisierte darin, dass deutsche Strafrichter sich während des Dritten Reiches zu Werkzeugen des Unrechts hatten machen lassen und augenscheinlich aus dieser Haltung noch nicht herausgefunden hätten.

504 Vgl. Brief Rabbiner Dr. Felix Aber an OMGBR, 27. 5. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/33.
505 Vgl. Brief Robert W. Johnson, Legal Division, OMGBR, an Dr. Felix Aber, 18. 8. 1947, NARA, OMGBR 6/62 – 2/33.
506 Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 477.
507 Memorandum Hans W. Weigert, Legal Division, OMGUS, vom 4. 7. 1947 über den Field Trip vom 23. 6.–27. 6. 1947 nach Bremen, Bremerhaven und Hamburg, NARA, OMGBR 6/62 – 2/60.
508 Vgl. Vortrag „Tötung auf Befehl“ in Radio Bremen, 7. 5. 1947, schriftliche Fassung unter TNA, FO 1060/1075.

Im August 1948 wurde die erneute Verhandlung des Behring-Falles angekündigt, sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung waren in Revision gegangen: Die einen wollten eine Verurteilung wegen Mordes, die anderen plädierten auf Unzurechnungsfähigkeit. Das OLG Bremen hatte im September 1947 das Urteil aufgehoben[509], weil das Landgericht seiner Pflicht zur Wahrheitserforschung nur unzureichend nachgekommen war, da die Ermittlungsergebnisse des Obersten Parteigerichts der NSDAP nicht herangezogen worden waren. Die „geistige Erstarrung" ließ sich laut OLG nicht in Übereinstimmung bringen mit der Aufforderung der Behrings an Rosenblum, seine Kennkarte vorzulegen. Diesmal sollte ein Geschworenengericht über den Fall entscheiden.[510] Wegen der Anhörung eines neuen Zeugen wurde die Hauptverhandlung verschoben, bis der Fall am 16. September 1948 mit einer Erhöhung des Strafmaßes der beiden Hauptangeklagten (zwölf anstatt vorher acht, acht anstatt vorher sechs Jahre) abgeschlossen wurde.[511] Nun war das StGB (neue Fassung) angewandt worden, in dem Mord als heimtückisch, grausam oder aus niedrigen Motiven definiert ist. Das Schwurgericht ging davon aus, dass Rosenblum mit Überlegung getötet wurde – einen Zweifel an der Gültigkeit des Befehls hegten die Brüder Behring nicht, das Opfer wurde zügig geweckt, durch Vorlage der Kennkarte zur Identifkation gezwungen und niedergeschossen. Dass das Mordmerkmal „grausam" nicht zutraf, ist nachvollziehbar, da der Tod sofort eintrat und dem Opfer keine Qualen bereitet wurden. Weniger klar war, warum das Schwurgericht keinen Rassenhass und kein heimtückisches Handeln zu erkennen vermochte. Das Gericht war der Ansicht, der Beweggrund der Tat sei für die Behrings der Befehl gewesen, nicht aber eine antisemitische Haltung. Die Tatausführung, als Heinrich Rosenblum sich abwandte, um seinen Ausweis wegzustecken, sei nicht heimtückisch erfolgt, sondern in Ausnutzung eines sich „unerwartet bietenden Augenblicks". Der Staatsanwalt Dr. Bollinger musste sich gegenüber der Legal Division rechtfertigen, warum nicht eine lebenslängliche Zuchthausstrafe gegen Wilhelm Behring beantragt worden war.[512]

In seinem Abschlussbericht über das Verfahren schrieb der LG-Präsident Dr. Lahusen, der Prozessausgang beweise wieder einmal, dass es untunlich sei, „eine Kritik, und noch dazu eine so maßlose und öffentliche, an einem Urteil vorzunehmen, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen" sei.[513] Er spielte damit auf die von Hans W. Weigert geäußerte Kritik vor den Referendaren in Bremen an.

Der Prozess gegen die Behrings führte auch zur verstärkten Beobachtung der Aburteilung weiterer Tötungen während des Pogroms: Anfang 1948 wurde der Mord an dem 78-jährigen Sanitätsrat Dr. med. Adolf Goldberg und seiner 65-jäh-

509 Vgl. Urteilsbesprechung, in: MDR, Januar 1948, S. 28–29.
510 Vgl. Monatsbericht, August 1948, NARA, OMGBR 6/62 – 3/24.
511 Vgl. Monatsbericht, August 1948 und September 1948, NARA, OMGBR 6/62 – 3/24.
512 Vgl. Brief Dr. Bollinger an Robert W. Johnson, Legal Division, 5.10.1948, NARA, OMGBR 6/61 – 2/3.
513 Brief LG-Präsident Dr. Lahusen an Chief Legal Officer, Robert W. Johnson, 8.3.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 2/47.

Angeklagte im Prozess wegen Mordes am Ehepaar Goldberg und Leopold Sinasohn während des Pogroms (Staatsarchiv Bremen)

rigen Frau Marta in Bremen-Lesum und an dem Elektromonteur Leopold Sinasohn in Bremen-Platjenwerbe während des Pogroms vom November 1938 verhandelt, angeklagt waren 20 Personen. Einer der Hauptangeklagten, der Führer des SA-Reservesturms Lesum, war Anfang Mai 1945 verhaftet worden, der spätere Bremer Bürgermeister prophezeite in seinem Tagebuch die Todesstrafe für ihn.[514] Ein SA-Scharführer, der zum Reservesturm Lesum des Sturmbanns III der SA-Standarte 411 – Wesermünde gehörte, erschoss das Ehepaar Goldberg in deren Schlafzimmer. Ein Angehöriger der SA-Nachrichtenabteilung 22 tötete Sinasohn mit dem Revolver, andere Täter hatten das Haus von Sinasohn dabei abgesperrt, die Leiche wurde anschließend außer Hauses verscharrt. Die Täter wurden Anfang 1939 vor das Oberste Parteigericht gestellt. Laut Parteiurteil hatte der Fahrer der SA-Standarte 411 dem Bürgermeister von Lesum, der gleichzeitig Führer des SA-Sturms Lesum war, telefonisch einen verfälschten Befehl des SA-Standartenführers mitgeteilt: „Großalarm der SA in ganz Deutschland. Vergeltungsmaßnahmen für den Tod von vom Rath. Wenn der Abend kommt, darf es keine Juden mehr in Deutschland geben. Auch die Judengeschäfte sind zu vernichten.“ Ein diensthabender SA-Sturmführer bei der SA-Gruppe Nordsee in Bremen hatte den Befehl bestätigt, indem er sagte: „Die Nacht der langen Messer ist da.“[515]

514 Vgl. Spitta, Neuanfang auf Trümmern, S. 118.
515 enthalten in Bremen 2 Js 1160/45 = 2 Ks 1/47.

Für die Bremer Geschworenen war es ein „politischer" Fall, die Aufmerksamkeit von amerikanischer Militärregierung und deutscher Öffentlichkeit war garantiert. Das Gericht setzte sich neben drei Berufsrichtern auch aus sechs Geschworenen zusammen. Zur Prozessbeobachtung waren auch Angehörige der Entnazifizierungsbehörden, nämlich ein Vertreter des Senators für die politische Befreiung und der Öffentliche Hauptkläger aufmarschiert, die prompt in den Fall eingriffen.

Einem der Strafverteidiger, Dr. Bellmer, wurde mitten im Verfahren die Erlaubnis entzogen, den Mandanten zu vertreten, weil gegen den Rechtsanwalt mittlerweile eine Spruchkammerentscheidung ergangen war, die ihm die Berufsausübung verbot.[516] Der Vorsitzende Richter, LG-Direktor Dr. Georg Heimann-Trosien, wurde vom Vertreter des Senators für die politische Befreiung, Daubach, aufgefordert, ein „zufriedenstellendes Urteil" zu fällen, um öffentliche Reaktionen wie im Fall Behring zu vermeiden.[517] Überdies waren ein Mitarbeiter des Hauptanklägers und eine Stenotypistin entsandt worden, die Notizen machen sollten, um Belastungsmaterial für eventuelle spätere Spruchkammerverfahren zu sammeln. Das Gericht beschloss, dass diese Prozessbeobachtung durch die Entnazifizierungsbehörden die Abgabe freier Zeugenaussagen behindern würde, und ließ die Mitschriften nicht zu. Der Hauptankläger der Spruchkammer beschwerte sich daraufhin beim Justizsenator und bat um die Prüfung dieser Gerichtsentscheidung.[518] Der Vorsitzende Richter, Dr. Heimann-Trosien, erklärte in einem Brief an den LG-Präsidenten von Bremen, Dr. Lahusen, der Öffentliche Hauptkläger in Bremen habe in dem Brief an den Justizsenator auch behauptet, er wisse um die politische Belastung der Richter. Der Grund für die Ablehnung der Mitschriften sei, so Heimann-Trosien, aber keineswegs politisch motiviert gewesen, sondern es müsse in einem laufenden Strafverfahren gewährleistet sein, dass sich Zeugen und Anwälte frei äußern könnten. Er, Heimann-Trosien, fühle sich durch die Stellungnahme des Öffentlichen Hauptklägers Hollmann in seiner freien Entschließung als Richter behindert. Herr Daubach, der Vertreter des Senators für die politische Befreiung, hätte überdies „öffentliche Reaktionen" „bei einem bestimmten Ausfall des Urteils" in Aussicht gestellt.[519] Er erklärte sich daher für befangen, andere Angehörige des Gerichts schlossen sich an, so dass schließlich drei Berufsrichter und vier der sechs Geschworenen, die noch nicht entnazifiziert waren, erklärten, dass sie unter dem Druck des Entnazifizierungsbüros nicht länger an dem Fall arbeiten wollten. Sie vertagten (zwischen dem 26.1.1948 und 2.2.1948) weitere Verhandlungen, bis die Beeinflussung des Gerichts unterbunden war.[520] Die Han-

[516] Vgl. Brief Robert W. Johnson an Administration of Justice Branch, Legal Division, OMGUS, 28.1.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.
[517] Ebd., vgl. auch Monatsbericht, Januar 1948, NARA, OMGBR 6/62 – 3/24.
[518] Vgl. Brief Öffentlicher Hauptkläger in Bremen, Hollmann, an Senator für Justiz und Verfassung, Dr. Spitta, 21.1.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.
[519] Brief Dr. Heimann-Trosien an LG-Präsident Bremen, Dr. Lahusen, 26.1.1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.
[520] Vgl. Monatsbericht, Januar 1948, NARA, OMGBR 6/62 – 3/24.

seatische Rechtsanwaltskammer fühlte sich angesichts dieses Verhaltens der Entnazifizierer genötigt, dies mit der Gerichtsbeobachtung durch Gestapo und NSDAP-Kreisleitung zu vergleichen.[521] Den Befangenheitsantrag nahmen die Richter am 2. 2. 1948 zurück.[522]

Während die Tötungen von vier Opfern Gegenstand von Prozessen der Nachkriegszeit waren, konnte der fünfte Mord während des Pogroms – die Jüdin Selma Zwienicki wurde in ihrer Wohnung in der Hohentorstraße in Bremen erschossen – nicht zufriedenstellend geklärt werden, die Ermittlungen begannen zwar bereits im Oktober 1945, der Täter galt aber als vermisst.[523]

8.3 Tod an Folgen des Pogroms

Auch der Tod infolge des Pogroms wurde in vielen Ermittlungen festgehalten. In Nordheim starb ein Jude nach den Ausschreitungen, in deren Verlauf zahlreiche Wohnungen und die Inneneinrichtung der Synagoge demoliert wurden.[524] Nathan Langstadt in der Rankestraße in Nürnberg tötete sich laut Aussagen seines Neffen selbst, nachdem eine SA-Horde in sein Haus eingedrungen war, ihn misshandelt und seine Festnahme angekündigt hatte.[525] Bei Verwüstungen durch einen SA-Trupp im Bereich der Ortsgruppen Luitpoldhain und Peter sprang ein Jude namens Sturm in der Findelwiesenstraße 30 aus dem Fenster und starb einige Tage später an den Folgen des Sturzes.[526] In Darmstadt-Arheilgen sprang die Tochter eines Juden beim Pogrom aus Angst vor Misshandlungen aus dem Wohnungsfenster und starb später an den dabei erlittenen Verletzungen, ihr Vater nahm sich daraufhin das Leben.[527] In Horn starb Julie Hirschfeld während des Pogroms an den Folgen eines ungeklärten Sturzes über die Treppe.[528]

In Neustadt an der Weinstraße wurde das jüdische Altersheim niedergebrannt. Dabei starben zwei jüdische Frauen namens Camilla Haas und Fanny Bender, da sich der Brand so rasch ausgebreitet hate, dass sie nicht mehr von der Feuerwehr hatten gerettet werden können.[529] In Beckum starb ein alter, bereits schwerkranker jüdischer Mann namens Alexander Falk nach Misshandlungen beim Pogrom.[530] Zwei Juden namens Ludwig Landecker und Kraus wurden in Neumarkt in der Oberpfalz verhaftet. Landecker starb nach der Verhaftung am 10. 11. 1938 aus ungeklärten Gründen.[531] Nach der Inbrandsetzung der Synagoge Hanau

[521] Vgl. Brief des Bremer Ausschusses des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an Bürgermeister Wilhelm Kaisen, 30. 1. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/4.
[522] Vgl. Rücknahme des Befangenheitsantrags, 2. 2. 1948, NARA, OMGBR 6/63 – 1/5.
[523] Vgl. Bremen 2 Js 1225/45.
[524] Vgl. Schweinfurt 3 Js 1072/48 = KLs 5/49.
[525] Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 2824–25/48 (Akten nicht auffindbar, vermutlich vernichtet).
[526] Vgl. Nürnberg-Fürth 1 Js 32/46 = KLs 1/46, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 1680/I, II.
[527] Vgl. Darmstadt Js 4071/45 = KLs 6/46; Darmstadt 2a Js 929/50 = 2a Ks 3/50.
[528] Vgl. Detmold 1 Js 2296/46 (Akten nicht überliefert).
[529] Vgl. Frankenthal 9 Js 39/49 = 9 KLs 31/49.
[530] Vgl. Münster 6 Js 880/46 = 6 Ks 5/48.
[531] Vgl. Nürnberg-Fürth 1b Js 1667/48 = KLs 5/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2316/I–III.

stürmte eine unkontrollierte Menge die jüdische Schule in der Nürnbergerstraße, wo sich die Wohnung des Lehrers Sulzbacher befand, die zertrümmert wurde. Der magenkranke Lehrer Sulzbacher wurde von einem Täter mit einem Schlag in den Magen malträtiert und starb am 11. November 1938 an den Folgen der Misshandlung.[532]

Der aus Böchingen stammende Weinkommissionär Salomon Wolff, der wie andere Juden beim Pogrom in den Betsaal in Landau gebracht worden war und wegen angeblichen Waffenbesitzes und des Vermögens der jüdischen Kultusgemeinde Böchingen vernommen wurde, starb in der Nacht vom 11./12. November 1938 während des Verhörs an einem Herzanfall. Seine Leiche wurde in den eigentlichen Betsaal gelegt, gegen vier Uhr früh befahl der Führer des SS-Trupps Landau fünf Juden, Wolff in einen Sarg zu legen und über die hintere Stiege ins Leichenauto zu schaffen. Der Deckel rutschte auf der Treppe vom Sarg und polterte nach unten, der Führer des SS-Trupps trieb die fünf Sargträger mit der Pistole in der Hand zu sorgfältigerer Handhabung des Sargs an. Sie mussten sich in einen Lieferwagen quetschen und kamen dabei teils kniend, teils auf dem Sarg liegend am Friedhof an, wo sie die Leiche in den Sezierraum tragen mussten.[533]

In Altengronau wurde Salomon Münz wie andere ortsansässige Juden – etwa vier bis fünf Familien – von örtlichen und auswärtigen SA-Leuten in seiner Wohnung überfallen, das Inventar der Wohnungen – Möbel, Kleider, Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände – wurden verwüstet, einige Gegenstände wurden der NSV übergeben. Die Brüder Salomon und Benjamin Münz wurden in sog. „Schutzhaft" genommen und zum Gemeindehaus gebracht, wo sich auch ein Arrestlokal befand, auf dem Weg dorthin wurden sie geschlagen, getreten und angespuckt. Salomon Münz starb an den Folgen der Misshandlungen in Frankfurt.[534] Adolf May aus Wöllstein wurde am 12. 11. 1938 mit Schnittverletzungen am Hals tot aufgefunden, er hatte sich unter dem Eindruck der Ausschreitungen selbst getötet.[535] Ein jüdischer Lehrer wurde im Gerichtsgefängnis Frankenberg/Eder beim Pogrom so malträtiert, dass er am 14. November 1938 an den Folgen der Verletzungen im KZ Buchenwald verstarb.[536] In Regensburg starb der beim Pogrom schwer misshandelte Jakob Lilienthal am 15. 11. 1938 im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder an eitriger Nierenbeckenentzündung, einer Zystenniere und Urinvergiftung.[537]

Am 3. Dezember 1938 wurde die Leiche der Ehefrau des jüdischen Lehrers Se(e)liger in Lichtenfels aus dem Altwasser des Mains in der Nähe von Seubelsdorf bei Lichtenfels geborgen. Frau Se(e)liger war bei dem Judenpogrom am 9. 11. 1938 in Lichtenfels durch SA-Angehörige und Mitglieder des HJ-Banns

[532] Vgl. Hanau 2 Js 603/47 = 2 KLs 7/48, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 171/1–5.
[533] Vgl. Landau 7 Js 44/47 = Ks 3/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36, und AJ 3676, p. 37; siehe auch Landau 7 Js 49/47, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[534] Vgl. Hanau 3 Js 112/46 = 3 KLs 1/51, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 195/1–3.
[535] Vgl. Mainz 3 Js 1547/47, AOFAA, AJ 1616, p. 802.
[536] Vgl. Marburg 5 Js 688/47 = 5 Ks 1/50.
[537] Vgl. Regensburg 1 Js 539/47 = Ks 1/51, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 228.

Lichtenfels 865 mit Steinwürfen und Reitpeitschenschlägen schwer misshandelt und von der aufgehetzten Menge verhöhnt und verspottet worden. Noch am Tag nach dem Pogrom befand sich eine Menschenansammlung in und vor dem Haus Se(e)liger, Frau Se(e)liger hatte von den Glasscherben zerschnittene blutende Finger, ihr Haar und Gesicht waren mit Eiern verklebt, mit denen sie beworfen worden war.[538] Gerüchteweise war später davon die Rede, die SA habe sie ermordet und ihre Leiche in den Main geworfen. Es gab keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass Frau Se(e)liger eines gewaltsamen Todes gestorben sei, vermutlich ertränkte sie sich aus Verzweiflung.[539] In Lichtenfels waren beim Pogrom 22 jüdische Männer festgenommen, teils nur notdürftig bekleidet durch die Straßen geführt und ins Gefängnis gebracht worden, wo Paul Zinn Selbstmord beging.[540] Der zuckerkranke Metzger Ferdinand Levy (geb. 10.10.1886 in Anhausen, Kreis Neuwied) wurde beim Pogrom durch Tritte in den Leib misshandelt und starb am 1.12.1938 in Neuwied.[541] Robert Tuteur, ein jüdischer Rechtsanwalt in Kaiserslautern, dessen Wohnung beim Pogrom demoliert worden war, erhängte sich am 1.12.1938 im KZ Dachau.[542] In Grebenau wurde bei der Inbrandsetzung der Synagoge und den Ausschreitungen gegen Juden ein jüdischer Bäckermeister schwer verletzt, so dass er einen Tag nach seiner Einlieferung ins KZ Buchenwald am 6.12.38 verstarb.[543]

Der jüdische Arzt Dr. Julius Wertheimer beging nach seiner Verhaftung beim Pogrom am 10.11.1938 Selbstmord, indem er sich mit Veronal vergiftete. Zwei SS-Untersturmführer hatten vom Polizeidirektor in Kaiserslautern den Auftrag erhalten, Dr. Julius Wertheimer in dessen Wohnung in der Denisstraße 10 festzunehmen, wo sie gegen 16 Uhr eintrafen. Er wurde mehrfach gefragt, ob er Jude sei, Wertheimer war aber 1920 aus der Israelitischen Kultusgemeinde ausgetreten und verneinte daher die mehrfach wiederholte Frage. Da er bei jedem „Nein“ ins Gesicht geschlagen wurde, sagte er schließlich „Meinetwegen will ich ein Jude sein.“ Wertheimer wurde daraufhin weiter misshandelt und sagte: „Laßt mich doch gehen, ich bin ja ein alter Mann.“ Bereits blutüberströmt wurde er abgeführt, die Haushälterin sah, dass im Arbeitszimmer Schreibtisch, Teppich und Vorhang mit Blut bespritzt waren. Im Laufe des Abends wurde er bewusstlos und kam ins Städtische Krankenhaus, wo er mit dem Erscheinungsbild einer Morphiumvergiftung starb, in seiner Kleidung wurden zwei leere Veronal-Packungen entdeckt.[544]

538 Vgl. Coburg 7 Js 1373/49 = KLs 6/49, StA Coburg, StAnw Coburg Nr. 556–562.
539 Vgl. Coburg 2 Js 478/48, StA Coburg, StAnw Coburg Nr. 49.
540 Vgl. Coburg 7 Js 1373/49 = KLs 6/49, StA Coburg, StAnw Coburg Nr. 556–562.
541 Vgl. Koblenz 9 Js 67/49 = 9 KLs 25/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1289–1295; 1328; 1335.
542 Vgl. Kaiserslautern 7 Js 14/49 = KLs 76/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
543 Vgl. Gießen 2 Js 1761/49.
544 Kaiserslautern 7 Js 142/47 = KLs 11/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37; Kaiserslautern 7 Js 154/48 = KLs 16/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

In Seesen wurden Synagoge und ein jüdisches Warenhaus von einem SS-Kommando aus Gandersheim angezündet. Ein Angeklagter sollte den Synagogenverwalter Siegfried Nussbaum verhaften und äußerte – laut Anklage – schon auf dem Weg: „Der Jude Nussbaum wohnt in einem abgelegenen Viertel, und zwar in der Jägerstraße. Den erledigen wir gleich an Ort und Stelle und schaffen ihn nicht erst zur Wache." Als die Synagoge brannte, wurde Nussbaum von der Polizeiwache dorthin geführt und vor der Synagoge beschimpft und misshandelt, zwei Männer versuchten unter anfeuernden Rufen aus der Menge, Nussbaum ins Feuer zu stoßen. Auf dem Weg zurück zur Polizeiwache schoss entweder der Angeklagte oder ein SS-Führer Nussbaum von hinten in den Rücken. Den bereits am Boden Liegenden schlug der Angeklagte mit einer Hundepeitsche oder einem Gummiknüppel. Nussbaum verstarb im Krankenhaus Osterode am 14. 11. 1938.[545] In Goslar drangen mindestens fünf verschiedene Gruppen in das Geschäft Hochberg in der Petersilienstraße ein, wobei einer der Eindringlinge Selmar Hochberg, der krank im Bett lag, mit einem hammerartigen eisernen Gegenstand eine blutende Kopfwunde zufügte. Hochberg starb zwei Tage später im Krankenhaus Goslar.[546]

In Bamberg starb der Vorsteher der jüdischen Kultusgemeinde Bamberg, Kommerzienrat Willy Lessing, der beim Pogrom misshandelt und beschimpft worden war und sich selbst als „Saujud" und „Dreckjud" hatte bezeichnen müssen und in dessen Haus ein Brand entfacht worden war, an den Folgen der Verletzungen, die durch eine Diabeteserkrankung verschlimmert wurden, am 17. 1. 1939.[547] Simon Pinkus brachte sich am 27. Dezember 1938 um, nachdem sein Wochenendhaus im Klingenpfad in Solingen-Vockert vom NSDAP-Kreisamtsleiter und Verlagsleiter der Rheinischen Landeszeitung Solingen sowie weiteren Mitarbeitern des völkischen Verlages und Angehörigen der NSDAP-Ortsgruppe Höhscheid niedergebrannt worden war. Herr Pinkus war von der Stadt Solingen daraufhin aufgefordert worden, die Überreste zu beseitigen.[548]

Doch auch wer mit dem Leben davonkam, war für immer gezeichnet: Ein Kraftfahrer bei der Gestapo Nürnberg brachte beim Pogrom zahlreiche unbekannte Juden ins Polizeigefängnis, schaffte sie aber nicht auf direktem Weg dorthin, sondern schlug sie zuerst mit einem Schlagwerkzeug in der Nähe des Re-

[545] Braunschweig 1 Js 302/47 = 1 Ks 2/48, StA Wolfenbüttel 62 Nds Fb. 2, Nr. 1772–1799. Vgl. auch Presseberichte über Urteil und Revision: „Ich verlange ganze Arbeit. Dritter Tag des großen Seesener Prozesses – Zeugenvernehmungen fortgesetzt" und „Zweiter Tag des Seesener Prozesses. Noch zwei Angeklagte – Schmidt belastet Weber", in: Braunschweiger Zeitung, 9. 12. 1949, und „Mildes Urteil gegen Nazischläger", in: Braunschweiger Zeitung, 26. 6. 1948. Das „Jüdische Gemeindeblatt für die britische Zone" schrieb am 8. 10. 1948 unter dem Titel „Mord – ohne Sühne": „Das Braunschweiger Gericht unter der Leitung von Dr. Seidler kriegt von allen rechtlich denkenden Menschen bescheinigt, daß es erst lernen muß, was Recht heißt."

[546] Vgl. Braunschweig 1 Js 366/46 = 1 Ks 10/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 694–716.

[547] Vgl. Bamberg Js 167/46 = KLs 15/46, StA Bamberg, Rep. K 105, Abg. 1995, Nr. 642.

[548] Vgl. Wuppertal 5 Js 2238/45 = 5 KLs 35/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/26–30.

chenberges, bis er sie in Polizeigewahrsam brachte. Einem Juden schlug er dabei ein Auge aus.[549]

Schwierig waren die Ermittlungen zu Mordtaten des Pogroms, die sich außerhalb der späteren Grenzen der Westzonen ereignet hatten, wie die Erschießung des jüdischen Kaufmanns Dr. Leo Levy durch Angehörige des SA Sturmbann II/268 in Bad Polzin in Pommern. Der Tochter des Ermordeten hatte ein in Berlin lebender Fleischermeister einige Täter genannt, von denen der Metzger aber selbst nur gesprächsweise erfahren hatte.[550]

9. Abschließende Beobachtungen zu den Pogromverfahren

„Reichskristallnacht“-Prozesse sind Verfahren der Provinz. Für München gibt es keinen einzigen „Reichskristallnacht“-Prozess. Lediglich die Brandstiftung am Schloss des Barons Rudolf Hirsch im Münchner Vorort Planegg und die Misshandlung des Bruders des Besitzers, Baron Karl Hirsch, durch SS-Leute in Zivil und den Münchner Ratsherrn Christian Weber wurden Gegenstand eines Verfahrens vor Gericht. Baron Hirsch und seine Familie wurden von der Gestapo verhaftet, ihr Besitz wurde zwangsweise an die Stadt München verkauft, die diesen an Christian Weber verpachtete.[551] Das diesbezüglich ergangene Urteil (ein Jahr, sechs Monate Zuchthaus wegen schwerer Brandstiftung) wurde nicht rechtskräftig, weil der Angeklagte – ein anderer ehemaliger Münchner NS-Ratsherr – Selbstmord beging.

In Hamburg wurde ein Verfahren gegen eine Person wegen der Zerstörung der Synagoge in der Rutschbahn in Hamburg eingeleitet, nachdem bereits am 26. Juni 1945 eine Anzeige durch die Freie Gewerkschaft Freie Berufe erstattet worden war. Die Anklage datierte das Pogrom auf den 8.11.1938, im Urteil auf den 13.11.1938. Von den angeblich ca. 30 Tätern (mutmaßlich Kriminalbeamte, SA, Marine-SA, SS) konnte nur ein Verdächtiger aufgefunden werden, eine Beteiligung war trotz Belastungen durch drei Zeuginnen nicht nachweisbar.[552]

Außerdem gibt es ein größeres Verfahren, das sich auf den (heutigen) südlichen Vorort Harburg bezieht.[553]

Ähnlich unergiebig erweist sich Berlin. Dort sind zwar einige Ermittlungsverfahren und Prozesse vorhanden, die aber zur Erhellung der Gesamtsituation während des Pogroms in der Reichshauptstadt wenig beitragen. Ein Berliner „Reichskristallnachtprozeß“ betraf – neben anderen antisemitischen Aktivitäten zu anderen Zeiten – die Kennzeichnung jüdischer Geschäfte in der Kristallnacht 1938

549 Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 1322/48 = KLs 148/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2476/I–II.
550 Vgl. Hannover 2 Js 462/56 (früher Oldenburg 10 Js 710/48).
551 Vgl. München I 1 Js 273/45 = 1 KLs 24/46, StA München, StAnw 18672.
552 Vgl. Hamburg 14 Js 291/47 = 14 KLs 31/47, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 2/48.
553 Vgl. Hamburg 14 Js 70/46 = 14 Ks 7/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 22701 (Bde. 1-11).

durch einen NSDAP-Zellenleiter, er und ein Mittäter wurden zu einem Jahr bzw. sechs Monaten Gefängnis wegen VgM verurteilt.[554] Ein NSDAP-Blockleiter wurde vom Vorwurf der Beteiligung an der Zerschlagung von Fensterscheiben jüdischer Geschäfte in der Breiten Straße in Berlin-Spandau am 8./9.11.1938 freigesprochen.[555] Ein NSKK-Hauptsturmführer wurde zunächst zu zwei Jahren Gefängnis wegen VgM – Ausschreitungen gegen Juden und Brandstiftung an der Synagoge in Berlin-Spandau – verurteilt, nach Revision aber freigesprochen.[556] Ein Angeklagter wurde wegen der Teilnahme an der Zerstörung jüdischer Wohnungen und Geschäfte in Berlin-Charlottenburg beim Pogrom zu eineinhalb Jahren Gefängnis (wegen VgM) verurteilt.[557] Margarete E. wurde zunächst u. a. wegen der Zertrümmerung der Fensterscheiben eines jüdischen Blumenladens durch Steinwürfe zu neun Monaten Gefängnis wegen VgM verurteilt, nach der Revision blieb noch eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis wegen einer Denunziation, die keinen Juden betraf.[558] Ein NSKK-Oberscharführer wurde mangels Beweises freigesprochen, der Tatvorwurf hatte Ausschreitungen gegen Juden in Berlin-Wedding betroffen.[559] Ein SA-Sturmführer wurde wegen VgM in Form von Plünderung und Demolierung jüdischer Geschäfte in Berlin-Charlottenburg zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.[560] Ein NSDAP-Blockleiter, der Hetzplakate („Juda verrecke“) anbringen ließ und Häuser von Juden mit Farbe kennzeichnete, um Verhaftungskommandos die Arbeit zu erleichtern, wurde zu einem Monat Gefängnis verurteilt.[561] Zeitlich lediglich auf den Herbst 1938 datiert ist die Beteiligung an Ausschreitungen von NSDAP-Angehörigen und SA-Leuten gegen die jüdischen Händler auf dem Wochenmarkt in Berlin-Spandau, wobei die Marktstände umgerissen und zertrümmert, die Waren geplündert und die Händler misshandelt wurden.[562] Der Hauptstellenleiter im Personalamt der NSDAP wurde diesbezüglich zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis wegen VgM verurteilt.

Noch unergiebiger sind die Ermittlungsverfahren: Einem SA-Mann wurde in einer pseudonymen Anzeige die Beteiligung an den Ausschreitungen gegen Juden zur Last gelegt.[563] Andere eingestellte Verfahren betrafen Sachbeschädigungen beim Pogrom[564], die Anstiftung zum Einwerfen von Fensterscheiben bei zwei Wohnungen von Juden in Berlin[565], die Beteiligung an der Zerstörung eines jüdischen Geschäfts in der Prager Straße 36 in Berlin[566], generell die Bereicherung an

554 Vgl. Berlin 1 P Js 131/48 (a) = P KLs 40/49.
555 Vgl. Berlin 1 P Js 1392/47 = 1 P KLs 199/47.
556 Vgl. Berlin 1 P Js 1427/47 = 1 P KLs 22/48.
557 Vgl. Berlin 1 P Js 439/47 = 1 P KLs 122/47.
558 Vgl. Berlin 1 P Js 535/47 = 1 P KLs 140/47.
559 Vgl. Berlin 2 P\7 P Js 47/49 (f) = 2 P KLs 5/50.
560 Vgl. Berlin P Js 104/48 (b) = 1 P KLs 24/48.
561 Vgl. Berlin P Js 248/48 (r) = P KLs 97/48.
562 Vgl. Berlin 1 P Js 1336/47 = 1 P KLs 192/47.
563 Vgl. Berlin 1 P Js 124/49 (a).
564 Vgl. Berlin P Js 128/49 (b).
565 Vgl. Berlin P Js 162/48.
566 Vgl. Berlin P Js 173/49 (b).

jüdischem Eigentum.[567] Weiteren Männern wurden die Demolierung und Plünderung jüdischer Geschäfte vorgeworfen[568] oder die Ausschreitungen gegen Juden.[569] Einem NSDAP-Blockleiter wurde die Brandstiftung der Synagoge in Berlin-Halensee zur Last gelegt.[570] Nicht nachweisbar war einem Verdächtigen die Beteiligung an der Demolierung jüdischer Geschäfte in der Kantstraße.[571]

Einem NSKK-Sturmführer wurden Synagogenbrandstiftungen in Berlin zur Last gelegt, weil die Führer der NSKK-Standarte 30 zu den Brandorten in der Prinzregentenstraße, der Albrecht-Achilles-Straße, der Kant- und Fasanenstraße sowie am Bayerischen Platz befohlen worden waren.[572]

Manchmal gelang auch in kleineren Städten die Aufklärung nicht wie etwa in Augsburg. Dort hatte man – als Reaktion einer Nachfrage aus dem Justizministerium – hinsichtlich evt. Anzeigen zur Tatzeit erklärt, es sei nicht mehr feststellbar, ob damals Strafverfahren anhängig gewesen seien, weil sämtliche Strafakten durch den Luftangriff vom 25./26. Februar 1944 vernichtet worden seien, einschlägige Verfahren aus der Nachkriegszeit seien nicht anhängig.[573] Besser ist die Situation in mittelgroßen Städten wie Düsseldorf oder Frankfurt, wo immerhin mehrere Prozesse durchgeführt wurden. Als gut ermittelt darf die Situation in manchen mittelgroßen Städten oder Kleinstädten und Dörfern gelten. In Nürnberg wurde quasi der Ort straßenweise durchkämmt und recherchiert, hier dürfte natürlich die besondere Rolle Nürnbergs während der NS-Zeit bedeutungsvoll gewesen sein.

Wie oben bereits angemerkt, wurden zahlreiche Ermittlungsverfahren vernichtet. Die Ausschreitungen gegen die Juden in Celle am 9./10. 11. 38, die Verwüstung und versuchte Inbrandsetzung der Synagoge, die Verwüstung des Taharahauses auf dem Friedhof, von jüdischen Geschäften und Wohnungen, sowie der unrechtmäßige Erwerb jüdischen Eigentums durch Drohungen waren Gegenstand eines Ermittlungsverfahren gegen immerhin 64 Beschuldigte – darunter den NSDAP-Kreisleiter von Celle – gewesen. Die Recherchen waren bereits auf drei Bände angewachsen, als die Ermittlungen mangels Beweises bzw. mangels Anhaltspunkten für strafbare Handlungen eingestellt wurden, das Verfahren selbst wurde 1955 vernichtet.[574] In Bad Lippspringe wurden die Juden im Hotel Peters zusammengetrieben und unter Schmähungen und Misshandlungen in die Lippequelle im Kurpark getrieben – Näheres zu erfahren ist angesichts der Unauffindbarkeit der Akten unmöglich.[575] Die Akten zum Verfahren wegen der Zerstörung jüdischer

[567] Vgl. Berlin P Js 177/49 (b).
[568] Vgl. Berlin P Js 221/48.
[569] Vgl. Berlin P Js 43/48, Berlin P Js 476/49, Berlin P Js 647/49.
[570] Vgl. Berlin P Js 43/49 (b).
[571] Vgl. Berlin P Js 631/49.
[572] Vgl. Berlin P Js 772/49(b).
[573] Vgl. Brief GStA München, Dr. Hagenauer, an Justizministerium, 30. 9. 1946, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 1093: Verfolgung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten, Heft 4: Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten.
[574] Vgl. Lüneburg 1 Js 40/47.
[575] Vgl. Paderborn 7 Ks 1/49 (Akten nicht überliefert), vgl. auch Paderborn 4 Js 614/47.

Geschäfte und Wohnungen und das Niederbrennen der Synagoge in Schierstein sind ebenfalls verschwunden.[576] Die Verwüstung der Synagoge in Hagenbach war Gegenstand eines frühen Prozesses gegen immerhin zehn Angeklagte vor dem AG Forchheim gewesen – die Akten aber sind nicht mehr vorhanden.[577] Ein weiterer Prozess – zur Teilnahme an den Ausschreitungen gegen Juden im Rahmen der sogenannten „Reichskristallnacht" in Hagenbach, Wannbach und Pretzfeld am 10. 11. 1938 gegen neun Angeklagte ist ebenfalls spurlos verschwunden.[578] Gegen 24 Angeklagte wurde wegen der Demolierung jüdischer Wohnungen und Synagogen in Haßfurt, Westheim und Kleinsteinach Anklage erhoben – Genaueres ist wegen des Aktenverlusts nicht bekannt.[579] Ebenso verlustig gingen die Unterlagen über einen Prozess betreffend die „Kristallnacht" in Forchheim, Adelsdorf und Mühlhausen gegen 19 Angeklagte, darunter den NSDAP-Kreisleiter Ittameier von Forchheim.[580] Ein weiterer Prozess gegen NSDAP-Kreisleiter Ittameier und fünf andere zu den Ausschreitungen gegen Juden in Ermreuth, wobei es bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen bei jüdischen Familien zu erheblichen Misshandlungen kam, ist ebenfalls nicht überliefert.[581]

Auch der Prozess gegen acht frühere Angehörige eines SA-Rollkommandos aus Bamberg wegen Beteiligung an den Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung in Demmelsdorf, Zeckendorf und Scheßlitz am 10. 11. 1938 ist für die historische Forschung verloren.[582] Die Akten zur Zerstörung der Synagoge in Hochheim, die im August 1946 und erneut 1947 verhandelt wurde, sind nicht mehr auffindbar.[583] Gegen eine Goldwarenhändlerin bestand der Verdacht auf illegalen Erwerb jüdischen Eigentums, da sie seit 1938 laufend aus dem Städtischen Leihhaus Bamberg Ankäufe tätigte und Silber, das ihr von zwei unbekannten SA-Männern überbracht wurde, nicht im Wareneingangsbuch verzeichnete – weitere Einsichten aus dem Verfahren sind nicht zu gewinnen, da die Akten nicht mehr verfügbar sind.[584] Ebenso ist ein Prozess nicht mehr dokumentiert, der sich um ein weibliches nichtjüdisches Verbrechensopfer drehte: Eine Frau wurde am 13. November 1938 in Kulmbach von einer Menschenmenge mit dem Schild „Ich artvergessenes Schwein habe mit dem Juden [K. S.] seit Jahren bis heute Rassenschande getrieben, obwohl ich verheiratet bin." durch die Straßen getrieben und mit faulen Tomaten beworfen.[585]

[576] Vgl. Wiesbaden 2 KLs 4/46, Akten nicht auffindbar; Urteilsabschrift bei Yad Vashem TR 10/484; zum Prozess siehe „Zuchthaus für Synagogenschänder", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen, 24. 5. 1946.
[577] Vgl. Bamberg Js 1185/46, Js 1205/46 = AG Forchheim DLs 25 a–k/46; Akten nicht auffindbar.
[578] Vgl. Bamberg Js 1879/47 = KLs 63/47; Akten nicht auffindbar.
[579] Vgl. Bamberg Js 846/46 = KLs 24/48; Akten nicht auffindbar.
[580] Vgl. Bamberg Js 2886/48 = KLs 70/48; Akten nicht auffindbar.
[581] Vgl. Bamberg Js 657/48 = KLs 69/49; Akten nicht auffindbar.
[582] Vgl. Bamberg Js 478/45 = KLs 79/47; Akten nicht auffindbar.
[583] Vgl. Wiesbaden 2 Js 2224/45 = 2 KLs 11/46, 2 Ks 4/48, NARA, OMGUS 17/198 – 1/3.
[584] Vgl. Bamberg Js 1790/46 = AG Bamberg Ds 177/46; Akten nicht auffindbar.
[585] Bayreuth 1a Js 2323/48 = KLs 2/49; Akten nicht auffindbar.

10. Öffentliche Reaktionen auf die Prozesse

Die westlichen Alliierten beobachteten mit Interesse, teils auch mit Vorbehalten, die „Reichskristallnacht“-Prozesse. Generell hieß es zu den NSG-Verfahren: „Representatives of this Branch [German Justice Branch] partook as observers at several criminal trials of Nazis who during the Nazi regime had committed atrocities and other crimes for racial and political motives. Such trials usually are held before packed court rooms and under the close scrutiny of the German press. German judicial authorities emphasize the importance of such trials and apparently welcome the attendance of Military Government representatives.“[586] Einem Prozess des LG Paderborn (der die Misshandlung und Erpressung eines jüdischen Pferdehändlers in Warburg im Frühjahr 1938 betraf) wohnte ein aus London angereistes Mitglied einer Kommission der UNO als Beobachter bei.[587] Die amerikanische Legal Division stellte für Bayern fest: „The undersigned has noticed a definite tendency among judges and prosecutors in the Oberlandesgerichtsbezirk [Nürnberg] to evade the prosecution and trial of Nazis who have committed crimes against anti-Nazis and Jews in 1938 and April 1945.“[588] Manche der Versäumnisse waren auf Missverständnisse zurückzuführen. So hatte der Oberstaatsanwalt in Amberg die Anklage nicht eingereicht, weil er auf eine Entscheidung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wartete, ob die SA als verbrecherische Organisation anzusehen sei. „The Chief Prosecutor has been handling the case of the destruction of the Amberg synagogue by SA men. He did not draw the indictment, however, up to date because he was waiting for the verdict in the Nuremberg War Crimes Trial for the reason of ‚ne bis in idem‘. The undersigned made it clear to him that the guilt of individual SA men participating in the destruction of the synagogue has little to do with the question whether the SA is to be considered a criminal organization or not.“[589] Zu den Angeklagten gehörte auch der frühere Staatsanwalt und SA-Oberscharführer Dr. Robert R. Manchmal fühlten sich die Juristen deswegen befangen wie bei der Anklage der Niederbrennung der Ansbacher Synagoge: „The Chief Prosecutor declined to sign the charge sheet considering himself prejudiced in the case because he had worked together with LG-Rat G. [Dr. Otto G., Angeklagter und SA-Truppführer] for a number of years. The Prosecutor General ordered prosecutor Göppner of Rothenburg (branch office of Ansbach) to sign the charge sheet.“[590]

So konstatierte die amerikanische Legal Division den großen Anfall von Verfahren für das Jahr 1948: „The Landgericht [Gießen] has recently been flooded with Landfriedensbruch cases which originated between 1933 and 1945. These cases are causing a great deal of work for which purpose Staatsanwalt Dr. Lipschitz

586 Wochenbericht, 25. 10. 1946, NARA, OMGWB 12/135 – 2/4.
587 Vgl. Paderborn 2 Js 338/46 = 2 KLs 18/47, „Ein deutsches Urteil“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 24. 10. 1947.
588 Wochenbericht, 16. 11. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
589 Wochenbericht, 28. 9. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
590 Monatsbericht, 24. 2. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

from Dillenburg had been given a temporary assignment as Landgerichtsdirektor of a second new Strafkammer."[591] 1948 wurde die Zahl von vorbereiteten „Reichskristallnacht"-Prozessen auf 60 beziffert, davon seien 27 bereits abgeurteilt worden.[592] In Gießen wurde im Herbst 1948 sogar eine dritte Strafkammer etabliert, um mit allen Fällen hinsichtlich Landfriedensbruchs zurechtzukommen.[593]

Auch den Amerikanern waren die Schwierigkeiten bewusst: Hauptverhandlungen verzögerten sich, weil viele Haupttäter noch in Internierungslagern waren: „Some of these trials are held up because the main offenders are still in internment camps."[594] In Einzelfällen bemühten sich die Angehörigen der Rechtsabteilungen, die Verdächtigen befragen zu lassen.[595] Manchmal kam es auch zu Verzögerungen, weil Strafkammern anders zusammengesetzt werden mussten, um unbelastete Richter zu verwenden. An manchen Orten wurden Opfer des Dritten Reichs für die Prozesse eingesetzt, an anderen Orten kamen allerdings auch Täter zum Zug. Der Vorsitzende Richter im Hamburg-Harburger Pogromprozess, Dr. Fritz Valentin, war 1939 mit seiner Familie nach Großbritannien emigriert, nachdem er 1934 wegen seiner jüdischen Abstammung aus dem Richteramt gedrängt worden war.[596] Beim Verfahren wegen der Synagogenbrandstiftung von Laupheim war der zweite Beisitzer in den Hauptverhandlungen vom 9.–18. März 1948 und vom 23.–24. Februar 1949 allerdings der Richter am Landgericht Edmund Stark, der als Ankläger beim Volksgerichtshof fungiert hatte.[597]

Schon die amerikanische Militärregierung erkannte, wie wichtig die Zeuginnen und Zeugen für die Prozesse zu den Ereignissen der sogenannten „Reichskristallnacht" waren: „The difficulties to try these cases are manifold: most principals and many witnesses are still in a Lager."[598], oder: „Germans seem generally very reluctant in testifying against Nazis. It is said time and again that one does not know how long Americans will occupy the country; therefore it is better to be careful."[599] Ein Bericht über eines der ersten „Reichskristallnacht"-Verfahren in Nürnberg stellte fest: „In this connection it must be stated that according to expe-

[591] Inspektion LG Gießen, 23. 3. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2. Im Inspektionsbericht des LG Gießen vom 21. 4. 1948 heißt es, es gebe nun zwei Strafkammern am LG Gießen, die zweite Strafkammer existiere erst seit dem 9. 4. 1948.

[592] Vgl. Inspektion LG Gießen, 21. 4. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[593] Vgl. Inspektion LG Gießen, 19. 10. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[594] Inspektion LG Darmstadt, 12. 6. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[595] Vgl. Brief Ralph E. Brown an Interrogation Section, 22. 1. 1947, betreffs Vernehmung des früheren SA-Sturmbannführers Schmidgall (Internierungslager Moosburg) und SS-Sturmführer Karl Schepperle (Internierungslager Dachau) zu Ausschreitungen in Weinheim, NARA, OMGWB 12/133 – 2/4. Gegen Schmidgall war Mannheim 1a Js 7301/49 (früher 1a Js 1306/47) anhängig.

[596] Vgl. Hamburg 14 Js 70/46 = 14 Ks 7/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 22701/54 (Bd. 1–11).

[597] Vgl. Ravensburg Js 9154–9170/47 = KLs 6–22/48, KLs 23–28/48, StA Sigmaringen, Wü 29/1 T 1, Nr. 6890.

[598] Bericht, 2. 9. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.

[599] Bericht, 12. 8. 1946, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.

rience from the past it is exceptionally hard in the district of the Oberlandesgericht [Nürnberg] to find prosecution witnesses for such cases.“[600] Als die Schändung der Synagoge in Windsbach (Mittelfranken) vor Gericht stand, stellten die amerikanischen Beobachter fest, dass fast keine Beweismittel von Seiten der Zeugen gekommen waren. Diese seien in ihren Angaben so außergewöhnlich furchtsam und zurückhaltend gewesen („unusually timid and reticent“), dass eine Verurteilung der Angeklagten nicht möglich gewesen wäre, hätten diese nicht freiwillig die Verbrechen gestanden.[601] Viele Zeugen würden dem Druck von Anwälten der Verteidigung nicht standhalten, dem durch die schwache Vertretung der Anklage auch nichts entgegengesetzt würde („which is in no way balanced out by the weak presentation of the prosecution.“).[602] Ja, es sei überhaupt schwierig, Zeugen für die Anklage zu finden. Die amerikanische Legal Division nannte auch einen der möglichen Gründe: Verfahren wegen übler Nachrede würden immer häufiger angestrengt, weil die alten Nazis die Personen, die gegen sie vor den Spruchkammern aussagten, auf diesem Weg verfolgten.[603]

Ähnlich wurden auch Pogrom-Prozesse in Hessen beurteilt. Die Richter sähen sich Zeugen gegenüber, die behaupten würden, sich an nichts zu erinnern. Das einzige Belastungsmaterial seien eidesstattliche Erklärungen aus dem Ausland: „It has been the experience of the undersigned [Littman] that, on one hand, the judges in Landfriedensbruch trials face often a solid block of poker-faced local witnesses who do not remember anything pertaining to the events after 1933, and that, on the other hand, the best evidence available is sometimes only an affidavit from abroad on the part of the emigrant.“[604] Es müsste also ein System entwickelt werden, das es ermögliche, dass Zeugen, die in den USA lebten, ihre Aussagen vor einem Richter – und nicht nur vor einem Notar wie eine eidesstattliche Versicherung – machen könnten, um den Beweiswert zu erhöhen. Diese Zeugenaussagen könnten dann den deutschen Gerichten zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verfahren sei zwar schwierig und mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden und sollte daher nur in Gang gesetzt werden, wenn das Interesse und die Notwendigkeit bestände. Ansonsten sei es nicht verwunderlich, wenn immer wieder Freisprüche bei diesen Prozessen herauskämen.

Kritikwürdig fanden die Amerikaner auch einzelne Urteile wie den Freispruch gegen zwei ehemalige Staatsanwälte, die als SA-Rottenführer und SA-Scharführer am Pogrom in Nürnberg beteiligt gewesen waren. Der Chef der Legal Division in Bayern, Paul J. Farr, bezeichnete es als „erroneous sentence which was given unpleasant publicity in the German newspaper edited in Nuremberg“.[605] Im Fall des

[600] Wochenbericht, 14. 3. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
[601] Bericht, 19. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/182 – 3/9; auch enthalten in NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
[602] Bericht, 9. 8. 1947, NARA, OMGBY 17/182 – 3/9.
[603] Vgl. Bericht, 17. 2. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12.
[604] Tätigkeitsbericht, 23. 3. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[605] Bericht, 24. 1. 1948, NARA, OMGBY 17/182 – 3/9; Bericht, 19. 10. 1947, NARA, OMGBY 17/182 – 3/9; Monatsbericht, 24. 1. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

früheren SA-Sanitätssturmführers Dr. M., der die Synagoge in Bechhofen niedergebrannt hatte, kritisierten die Amerikaner, dass seine Verhaftung nicht sofort nach der Verurteilung erfolgt sei und brandmarkten auch die Unsicherheit des Gerichts ob seiner eigenen Entscheidungen: „The court shows definite doubt in its own original decision."[606] Ein Urteil zum Pogrom in Nürnberg wurde ebenfalls wegen zu großer Milde gescholten: „The court was so lenient because the Jews were not beaten and only damage to property was done and because the defendants were a ‚well disciplined' lot. […] The German press in Nuremberg commented with some sarcasm on this unusual leniency of the court. […] The Chief Prosecutor – who is a half Jew – and who represented the charges at the trial told the undersigned that according to his opinion the courts are so lenient in these cases because the judges are convinced that all these defendants would be tried again by the denazification boards where they would be sent to labor camps anyway for these deeds; thus if they obtain severe sentences at the cours, too, they actually would be punished twice for the same crime. This assumption of the German courts is completely false. Experience in the field has shown that denazification boards have been lenient to the greatest extent. They have shown their weakness repeatedly."[607]

Wenig zufrieden war auch die französische Militärregierung in Baden über die Durchführung der „Reichskristallnacht"-Prozesse. Die Gerichte seien notorisch milde gegenüber den NSDAP-Angehörigen, die sich an den Verfolgungen der Juden und der Zerstörung der Synagogen beteiligt hätten, obwohl sie vom Justizministerium zu mehr Härte aufgefordert worden seien. Mit Hinweis auf ein Urteil des LG Lörrach mit zahlreichen Freisprüchen hieß es, die höheren Justizbeamten, die selbst ehemalige NSDAP-Mitglieder gewesen seien, könnten eben schlecht jene Umtriebe nun hart aburteilen, gegen die sie damals selbst keine Einwendungen hatten: „Magistrats anciens membres du parti ne peuvent loyalement sanctionner sévèrement des agissements qu'ils n'avaient pas desapprouvé autrefois."[608] Er empfahl, Spezialgerichte (Spruchkammern oder Schöffen- bzw. Geschworenengerichte) mit diesen Fällen zu betrauen. Zur Urteilsverkündung bezüglich der Pogromhandlungen der NSDAP-Ortsgruppe Tiengen vor dem LG Waldshut[609] entsandte die französische Besatzungsmacht die Sûreté, gleichzeitig hieß es, die Öffentlichkeit in Tiengen erwarte, dass strenge Strafen verhängt würden und die Fehler des LG Lörrach sich nicht wiederholen würden.[610] Mit Befriedigung wurde die Verhängung der – teils mehrjährigen – Gefängnisstrafen vermerkt, allerdings der Mangel an Reaktionen durch die Presse beklagt.[611]

606 Bericht, 20.11.1947, NARA, OMGBY 17/182 – 3/9.
607 Bericht, 23.8.1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
608 Monatsbericht Baden, Juli 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 18, Dossier 2; vgl. auch zusammenfassender Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Juli 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27 (2).
609 Vgl. Waldshut Js 719/46 = KLs 14/47, KLs 29/47, KLs 30/47.
610 Vgl. Monatsbericht Baden, September 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 1.
611 Vgl. Monatsbericht Baden, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.

Die Vertreter der Militärregierung in Württemberg machten ähnliche Beobachtungen, als sie über die Verfahren zu den Verbrechen der „Reichskristallnacht“ in Buchau und Laupheim berichteten, die vom LG Ravensburg durchgeführt worden waren. Im Gegensatz zu Tübingen oder Hechingen seien die Verfahren auf großes Interesse gestoßen: „Contrairement à ce qui s'était passé à Tübingen, aussi bien qu'à Hechingen dans des procès analogues, la population de Ravensburg a suivi avec grand intérêt ces affaires.“[612] Der Prozess sei in einer ruhigen Atmosphäre, aber mit extremer Lustlosigkeit durchgeführt worden: „Le procès s'est déroulé dans une atmosphère calme, mais d'une extrême lourdeur.“[613] Es seien ungefähr 300 (!) Personen bei der Hauptverhandlung zugegegen gewesen und hätten das Verfahren mit größtem Interesse verfolgt. Die verhängten Strafen seien sehr milde gewesen, da selbst die höchste Strafe weniger als ein Jahr betragen habe. Die Lehre, die aus den großen politischen Prozessen zu ziehen sei, sei stets die gleiche: Zwar fällten die höheren Justizbeamten ihre Urteile unabhängig und nur auf der Basis der Gesetze und ihres Gewissens. Die Persönlichkeiten von Präsident Häring und Richter Krug, die an dem Prozess beteiligt waren, seien untadelig. Aber die Mehrzahl der deutschen Richter habe der NSDAP oder den Gliederungen der NSDAP angehört und habe weder im Grunde ihres Denkens noch durch ihr äußeres Verhalten den Kampf des Dritten Reiches gegen die Juden missbilligt. Diese Richter seien nun sehr peinlich berührt, wenn sie in derartigen Prozessen als Richter agieren müssten, denn: Wenn sie sich besonders hart geben würden, würden sie fürchten, dass man ihnen ihre eigene politische Vergangenheit vorhalten würde, zeigten sie sich dagegen sehr milde, müssten sie Angst haben, als alte Anhänger des Hitlerregimes verschrien zu werden. Daher: „Quel que soit leur jugement, ils sont certains d'être critiquées.“[614]

Die Einführung der Geschworenengerichte wurde in Baden als Quantensprung der Rechtsprechung begrüßt. Bei der Aburteilung einer „Reichskristallnacht“-Sache in Offenburg sei bemerkt worden, dass die Laienrichter sich deutlich härter gezeigt hätten als ein Berufsrichterkolleg: „[…] les juges populaires se sont certainement montrés plus stricts que ne l'auraient été un tribunal composé de juges professionels.“[615]

Die Briten beobachteten ebenfalls die Ermittlungen und mahnten Versäumnisse an. In Blumenthal bei Hellenthal war die Synagoge angezündet worden, über ein Dutzend jüdische Männer waren am nächsten Tag zu einem Gruppenfoto vor dem Braunen Haus in Hellenthal und einem Prangermarsch von Hellenthal nach Blumenthal gezwungen worden, wo sie sich eine Schmährede hatten anhören müssen, bevor sie in das KZ Sachsenhausen überstellt wurden.[616] Die Militärregierung wandte sich an das Justizministerium von Nordrhein-Westfalen, weil sie

612 Monatsbericht Württemberg, Januar 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
613 Monatsbericht Württemberg, Februar 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
614 Ebd.
615 Monatsbericht Baden, Juni 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 3.
616 Vgl. Aachen 11 Js 57/49 = 11 KLs 13/52, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/13–17.

aufgrund einer eindeutigen „Schuldvermutung“ eine Anklageschrift eingereicht sehen wollte. Kritisiert wurde auch, „daß sich in dieser außerordentlich ernsten Sache keiner der Beschuldigten in Haft befindet, selbst der Hauptbeschuldigte Sch. nicht […]“.[617] Der Fortgang des Verfahrens wurde von der Legal Division bis 1952 beobachtet.[618]

Nicht nur die Alliierten, auch die deutsche Bevölkerung nahm Anteil an den Prozessen. Die Hauptverhandlungen fanden häufig in der Nähe der Schauplätze des Pogroms oder in dem betreffenden Ort selbst statt. Die Straftaten des Pogroms in Oberbieber wurden in Neuwied verhandelt, für die Klärung der Ausschreitungen in Sobernheim wurde vor Ort Gericht gehalten. Zu den Tagungsorten gehörten Amtsgerichtsgebäude wie in Altenkirchen, Elmshorn oder Idstein oder Turnhallen wie in Idar-Oberstein, in Altengronau wurde in der Gastwirtschaft Adam G., dem ehemaligen SA-Stammlokal, getagt, in Oestrich im Gasthaus zur Krone, in Stadtkyll im Gasthaus Dapper, in Osann in der Gastwirtschaft Josef Traut. Für die Verhandlung der Niederbrennung der Synagoge von Esens und der Verhaftung der zwölf ortsansässigen Juden reiste die Strafkammer Aurich nach Esens. In Deidesheim trafen sich Gericht, Angeklagte, Verteidiger, Zeugen und Publikum in der örtlichen Berufsschule in der Spitalgasse, in Wallau diente der Sitzungssaal der Gemeinde dem Gericht als Tagungsort, in Geisenheim das Rathaus. Für die Aburteilung der Pogromverbrechen von Witten tagte die große Strafkammer Bochum in Witten-Annen.[619] Bei den Hauptverhandlungen war der Publikumsandrang oft groß.[620] Bei der Aburteilung des Pogroms von Buchau und Laupheim hatten sich nicht weniger als 300 Leute im Publikum eingefunden. Hinzu kam, dass einzelne Urteile leidenschaftliche Reaktionen hervorriefen. Hinsichtlich der Verwüstungen der Synagogen von Altenkunstadt und Burgkunstadt fand die Hauptverhandlung vor dem AG Lichtenfels am 25. 7. 1946 statt, wobei zuerst einigen subalternen Personen der Prozess gemacht wurde, das Urteil lautete auf je vier Monate Haft gegen den ehemaligen stellvertretenden Ortsgruppenleiter von Altenkunstadt, einen Blockleiter und einen früheren SA-Angehörigen. Der nachfolgende Prozess vom 16. 1. 1947 gegen weitere Täter führte immerhin zu Strafen von je eineinhalb Jahren Haft gegen zwei Zahnärzte (den früheren NSDAP-Ortsgruppenleiter und den ehemaligen Bürgermeister von Burgkunstadt) und zwei SA-Angehörige wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung. Er stieß dennoch laut amerikanischer Legal Division auf Kritik in der Bevölkerung:

617 Legal Division an Justizministerium NRW, 17. 3. 1949, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/473.

618 Vgl. Aachen 11 Js 57/49 = 11 KLs 13/52, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 89/13–17.

619 Vgl. Bochum 2 Js 581/48 = 2 KLs 60/48; 2 Ks 18/49; vgl. auch „Sühne für Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone, 8. 10. 1948.

620 Vgl. „Zuchthausstrafen für Synagogenbrandstifter“, in: Die Freiheit, 24. 4. 1950: „Am Donnerstagnachmittag wurde unter großem Publikumsandrang das Urteil im Synagogenbrand-Prozeß verkündet.“ Vgl. Landau 7 Js 44/47 = Ks 3/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37, und AJ 3676, p. 36.

„It was reported that the populace were excited and enraged demanding a more severe punishment of the wrongdoers.“[621]

Die amerikanische Legal Division wünschte sich durchaus mehr Publizität für die Prozesse zu NSG-Verfahren, bei dem oben erwähnten Prozess vor dem AG Lichtenfels hatten in dem winzigen Gerichtsraum lediglich acht Besucher Platz gefunden.[622] In einem Verfahren wegen der Teilnahme an den Ausschreitungen gegen Juden in Bünde, das sich gegen einen früheren SS-Obersturmführer (und Oberstudienrat) und den örtlichen Landrat richtete, kam es zu Demonstrationen, bei denen angeblich bis zu 2500 Menschen Stellung gegen den Freispruch des früheren SS-Obersturmführers nahmen.[623]

Die Beurteilungen desselben Prozesses hätten oft unterschiedlicher nicht sein können. Über den Prozess in Hamburg-Harburg[624] schrieb die „Hamburger Allgemeine“ „Die Kristallnacht bleibt dunkel“, drei Tage später titelte die „Hamburger Freie Presse“: „Die Harburger Kristallnacht lichtet sich endlich.“[625] Angehörige der Täter klagten über die Härte der Urteile, während die Presse die unverständliche Milde der Richter geißelte. Die Tochter des früheren NSDAP-Ortsgruppenleiters von Diepholz schrieb einem Politiker, das gegen ihren Vater ergangene Urteil im Pogromprozess erinnere an die Praxis des Volksgerichtshofs. Weiter: „Wie kann dann ein Gericht in heutiger Zeit solch ein hohes und hartes Urteil fällen? Kann man da nicht der Überzeugung sein, Vati als alter Parteigenosse bilde eine Gefahr für den heutigen Staat und müsse unter allen Umständen festgehalten werden? Der einzige Freispruch erfolgte für einen Mann, der acht mal vorbestraft war und kein Parteigenosse war! Wie kann das Urteil unter ande-

621 Bericht, 24. 2. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/12; die Kritik bezog sich auf den Prozess AG Lichtenfels Ds 82/46, Ds 216/46, später Coburg 2 Js 546/47 = KMs 5/47 a,b; KMs 5ab/47, StA Coburg, StAnw Coburg Nr. 142. Zum Verfahren auch: „Drei Monate Gefängnis für Synagogen-Schänder“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen, 21. 2. 1947. Das in dem Artikel angegebene Strafmaß stimmt für das Urteil vom 16. 1. 1947 nicht.

622 Vgl. Bericht, 7. 4. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 2/13.

623 Vgl. Bielefeld 5 Js Pol 188/47 = 5 KLs 10/48; „Der teutsche Oberstudienrat – Die Bünder Kristallnacht vor dem Bielefelder Schwurgericht“, in: Volks-Echo, 29. 1. 1949; „Freispruch im Pogrom-Prozeß“, in: Volks-Echo, 5. 2. 1949; „Massendemonstration gegen Bültermann – 2500 protestieren in Bünde gegen Bielefelder Urteil“, in: Volks-Echo, 14. 2. 1949; „Was vor zehn Jahren in Bünde geschah“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 4. 2. 1949, „Was vor zehn Jahren in Bünde geschah – Die Urteile im Bielefelder Prozeß“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 18. 2. 1949, sowie „Verfolgte protestieren gegen ‚Rechtsprechung‘ im Bündener Synagogenprozeß“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 18. 2. 1949; „Bültermann spielt auch vor dem Spruchgericht den Harmlosen. So viel Lügen sind selbst dem Gericht noch nicht vorgekommen.“, in: Jüdisches Gemeindeblatt, 27. 5. 1949.

624 Vgl. Hamburg 14 Js 70/46 = 14 Ks 7/49; StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 22701/54 (Bde. 1–11). Vgl. auch: „Sie ‚schützten‘ die Synagoge. Der große Hamburger Synagogenschänderprozeß“, in: Jüdisches Gemeindeblatt, 25. 3. 1949; „Hamburger Synagogenschänder-Prozeß: NSDAP sorgte für die ‚Bestrafung‘ der Synagogenschänder“, in: Jüdisches Gemeindeblatt, 8. 4. 1949; „Harburger Synagogenschänderprozeß: 16 Angeklagte verurteilt“, in: Jüdisches Gemeindeblatt, 6. 5. 1949.

625 „Die Kristallnacht bleibt dunkel“, in: Hamburger Allgemeine, 23. 3. 1949; „Die Harburger Kristallnacht lichtet sich endlich“, in: Hamburger Freie Presse, 26. 3. 1949.

rem auf Freiheitsberaubung lauten, wenn, wie der Zeuge A. unter Eid zum Ausdruck brachte, der Jude Philippsohn ihm gegenüber geäußert hat, er sei Pappi dankbar für den Rat, mit der SA mitzugehen, und die SA zur Ruhe gemahnt zu haben? […] Wie würden Sie sich […] verhalten, wenn Sie als Neugieriger des Weges daher kommen und Ihnen ein randalierender SA-Mann den Spazierstock entreißt? Ob es dann ratsam ist, sich zur Wehr zu setzen? Ich bin nur eine Frau, aber ich würde den Stock bestimmt hingeben, selbst, wenn ich wüßte, wie man es Pappi vorwirft, der andere wolle damit eine Fensterscheibe einschlagen. Kann man mich dafür später bestrafen? Ich kenne eine alte Bauernregel, die besagt, man solle sich als dritter nie in einen Streit mischen, sonst bekomme man zum Schluß die Prügel. Wenn Vati auch nicht gerade Prügel bekommen hätte, so hätte die Verweigerung doch unangenehme Folgen für ihn haben können. Hatte doch der Kreisleiter am Telefon extra gesagt, es sei Sache der SA und er möge sie nicht stören. […] Ich habe den Eindruck, daß eine Verurteilung zu drei Jahren und sechs Monaten Gefängnis ein glattes Todesurteil darstellt und daß es humaner sei, gleich ein solches auszusprechen und zu vollziehen."[626]

Die Presse warf den Angeklagten unwahre Aussagen vor. Süffisant wurde über den „chronischen Gedächtnisschwund" der Angeklagten polemisiert.[627] Besonderen Anstoß erregte beispielsweise das Verhalten des früheren Horber Kreisleiters Bätzner in dem Prozess zur Verwüstung der vier Synagogen im Kreis Horb.[628] „Er [Bätzner] sagte mit einer zynischen Frechheit, daß er einst geglaubt habe, er erhalte für seine Tat eine Belobigung, statt dessen stehe er heute als Angeklagter vor Gericht. Es war auffallend, daß der Angeklagte Bätzner sich niemals an Ereignisse, die ihn belasten konnten, erinnern will, wohl aber an Tatsachen, die ihn entlasten. Im Ganzen gesehen machte dieser Angeklagte in Punkto Wahrheitsliebe den denkbar schlechtesten Eindruck. Der 2. Angeklagte, Eugen D. […], der von einem Zeugen als ‚böser Geist' und ‚Meisterlügner' bezeichnet wurde, machte den gleichen schlechten Eindruck vor Gericht. […] Die dummen und feigen Lügen wurden vom Gericht klar widerlegt."[629]

Über den Prozess zur Verwüstung der vier Synagogen im Kreis Horb berichtete das „Schwäbische Tagblatt": „Der ehem. Kreisleiter Bätzner glaubte noch eine Belobigung für seine ‚Judenfreundlichkeit' verdient zu haben. Auch die übrigen Anklagen waren nach ihren eigenen Aussagen völlig unschuldig. […] Die Beweisaufnahme und das Verhör der Angeklagten ergab ein außerordentlich verworrenes Bild. […] Die Zeugenvernehmungen ergaben, da die ganze Angelegenheit jetzt 10 Jahre zurück liegt und den ganzen Donnerstag in Anspruch nahm, mit einigen Ausnahmen ein sehr widerspruchsvolles Bild. […] Einen Hochgenuß für den Zu-

[626] Brief Annemarie R. an den niedersächsischen Landtagsabgeordneten Wilhelm Heile, 2. 1. 1948, Verden 6 Js 305/47 = 6 KLs 21/47, StA Stade, Rep. 171a Verden Nr. 589 (I–III).

[627] „‚Es kommen auch mal wieder andere Zeiten'. Keine Sühne für die Miehlener Judenpogrome – Angeklagte litten unter chronischem Gedächtnisschwund", in: Die Freiheit, 24. 5. 1950; vgl. Koblenz 9 Js 132/49 = 9 Ks 1/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1305.

[628] Vgl. Rottweil 1 Js 883–96/46 = KLs 65–84/48, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 224.

[629] „‚Unschuldige' Brandstifter vor Gericht", in: Unsere Stimme, 23. 6. 1948.

hörer bildete die Verteidigungsrede des Rechtsanwalts Dr. Hank von Horb. In ruhiger Rede entwickelte er seinen Standpunkt. Er machte das Gericht besonders auf Äußerungen nicht nur deutscher richterlicher Instanzen höchster Autorität, sondern auch auf Auslassungen internationaler Rechtskreise auf die neueste Anschauung über die Anwendungsmöglichkeiten des Kontrollratsgesetzes aufmerksam. Die neueste Auffassung sei die, daß das Gesetz nur noch für ganz schwere Fälle bei Vergehen [sic] gegen die Menschlichkeit in Anwendung zu bringen sei, und für diesen Fall bestimmt nicht herangezogen werden könne. […] Der Vorsitzende schloß seine Ausführungen mit den Worten: Diese Ausschreitungen, die in ganz Deutschland stattfanden, haben dem deutschen Ansehen in der ganzen Welt unendlich geschadet.“[630]

Das „Jüdische Gemeindeblatt“ bemerkte über die Angeklagten eines Detmolder Prozesses[631]: „Man kennt sie allerdings kaum mehr wieder, wenn man heute die kleinen Herrgötter der Vergangenheit auf der Anklagebank sitzen sieht. Klägliche Gestalten mit demütigen Gesichtern, die sich wie eine Schlange winden, um schuldlos zu erscheinen. Dabei waren ihre Aussagen voller Widersprüche. R. […] brachte es sogar fertig, seinen eigenen, noch in Rußland vermißten Sohn zu belasten, indem er erklärte, daß nicht er, sondern wie er gehört habe, sein Sohn derjenige gewesen sei, der die Tür eingetreten habe.“[632]

Nicht selten stand aber auch das Gericht unter Beschuss: Im Prozess zur „Reichskristallnacht“ in Buchau äußerte der Oberstaatsanwalt Grasselli, dass er zwei Jahre vor der Hauptverhandlung den Auftrag erhalten habe, Material zu sammeln. „Diese Aufgabe sei fast unlösbar gewesen, weil viele Leute aus Angst oder einem gewissen ‚Solidaritätsgefühl‘ geschwiegen haben. Die Angeklagten wurden vom Oberstaatsanwalt in drei Gruppen eingeteilt: in Hauptbelastete, Belastete und Mitläufer. Zu den Hauptbelasteten wurden insbesondere die Chargierten der SA und die ‚Gottgläubigen‘ gezählt, die von der Tradition ihrer Eltern abgewichen seien.“ […] „Die Bevölkerung des Oberlandes, deren Name durch diese Verbrecher in Mitleidenschaft gezogen wurde, wird eine derartige Begründung nicht verstehen. Die Verbrecher der Synagogenbrände waren es, die nicht nur die Juden, sondern das ganze deutsche Volk schikanierten und ihre schmutzigen Hände zur Ausführung der ‚Befehle‘ boten! Daß sich das Gericht bemüßigt fühlte, diese gesetz- und gewissenlose Bande zu entschuldigen, ist nur bezeichnend für den Geist, der an unseren Gerichtshöfen herrscht.“[633] In Hildesheim äußerte der Hauptangeklagte[634] in seiner Schlussrede: „Jawohl, ich hasse die Ju-

630 „Die Horber ‚Juden-Aktionen‘ fanden ihre Sühne. Der ehem. Kreisleiter Bätzner zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt – Dietz erhielt 1 Jahr 3 Monate Gefängnis“, in: Schwäbisches Tagblatt, 22. 6. 1948.

631 Vgl. Detmold 1 Js 1412/46 = 1 KLs 2/48.

632 „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 22. 5. 1948.

633 „Der Buchauer Synagogenprozeß. Entschuldigungen für die Täter“, in: Unsere Stimme, 21. 2. 1948; vgl. Ravensburg Js 8439–57/47 = KLs 126–142/47, KLs 146/47, KLs 29/48, StA Sigmaringen, Wü 29/1 T 1, Nr. 6889.

634 Vgl. Hildesheim 2 Js 1984/47 = 2 Ks 4/48.

den wie die Sünde, es ist schade, daß ich nicht 200 Synagogen anzünden konnte." Beobachter des „Jüdischen Gemeindeblatts" stellten fest, dass in den Gerichtspausen Drohungen gegen Richter und Staatsanwälte ausgesprochen wurden. „Das Ziel dieser Kreise geht offensichtlich dahin, die Gerichte einzuschüchtern, damit in Zukunft derartige Prozesse nicht mehr zur Durchführung kommen sollen."[635]

Ätzend berichtete die kommunistische Zeitung „Unsere Stimme" über das Urteil im Prozess um den Brand der Synagoge Buttenhausen: „Der Prozeß brachte die üblichen Ausreden. Besonders geistreich war die des [NSDAP-Kreisleiters von Münsingen] Schrage, der dem Gericht weismachen wollte, ihn als Kreisleiter der NSDAP sei die Angelegenheit nichts angegangen, da ‚der Brand' eine ‚Sache der SA' gewesen sei. Der Angeklagte W.[..], dessen Beteiligung am Brand notorisch war, wollte erklären, er habe sich entrüstet geweigert, eine solche ‚Schweinerei' mitzumachen, desgleichen der Angeklagte B.[…], der sogar seine ‚moralische Zustimmung' verweigert haben will. […] Dieses Urteil will uns nicht ganz in den Kopf. Die Hauptschuldigen, der Herr NS-Kreisleiter und der Brandstifter kommen besser weg als die der Beihilfe schuldig Gesprochenen." Kritisiert wurde die kurze Dauer der verhängten Strafen für die Zerstörung eines Gotteshauses, und rhetorisch wurde gefragt: „Man stelle sich einmal vor, es wäre nicht eine Synagoge, sondern eine Kirche gewesen! Wären dann die Urteile auch so milde ausgefallen?"[636] Harsche Kritik fand auch das Urteil zum Andernacher Novemberpogrom: „Unter der Zuhörerschaft waren einige alte Nationalsozialisten, die mit Genugtuung die Ohnmacht der Richter belächelten. Sie freuten sich, daß die ‚Mär von dem Unbekannten' zwangsläufig geglaubt werden mußte. Nur wenige aber fühlten, wie peinlich die ganze Situation für Menschen war, die noch einen Funken von Anständigkeit in sich trugen und von der Notwendigkeit einer Demokratie überzeugt sind. […] Charakteristisch waren ferner die Formulierungen eines Angeklagten, der immer wieder von ‚seinen Männern', ‚seiner Standarte' und ‚seinem Adjutanten' sprach. Die merkwürdigste Erscheinung des Prozesses war zweifellos der Staatsanwalt, der während der ganzen Verhandlung lediglich drei Fragen stellte und dessen Plädoyer gegen insgesamt sieben Beschuldigte nicht länger als dreizehn Minuten dauerte. […] Ruhig und gelassen sah er mit an, wie diese [die Hauptbelastungszeugen] von der fünfköpfigen Verteidigung psychologisch zermürbt und anschließend grundlos lächerlich gemacht wurden. Dabei waren viele Anwesende davon überzeugt, daß diese zwei als einzige die Wahrheit gesagt hatten und vielleicht Licht in die Affäre hätten bringen können."[637]

In Tübingen artete der Prozess gegen den früheren NSDAP-Kreisleiter Rauschnabel geradezu in ein Tribunal gegen die Strafkammer aus. Rauschnabel war der Befehl zur Brandstiftung der Tübinger Synagoge zur Last gelegt worden, der ihm

635 „Synagogenbrandstifter vor dem Schwurgericht. Provokationen und Drohungen im Gerichtssaal", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 24. 12. 1948.

636 „Unverständliche Milde", in: Unsere Stimme, 29. 10. 1947; vgl. Tübingen 1 Js 2468–76/46 = KLs 59/47, StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1608.

637 „Die Unbekannten", in: Die Freiheit, 15. 9. 1950; vgl. Koblenz 9/2 Js 1100/47 = 9 Ks 9/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1296–1298, 1336.

wiederum telefonisch von der NSDAP-Gauleitung in Stuttgart übermittelt worden war. Er hatte einige Jahre unter falschem Namen in der Amerikanischen Zone gelebt, bis er sich im März 1949 freiwillig der Justiz stellte, im Mai 1949 fand der Prozess gegen ihn statt[638]: „Der Andrang der Neugierigen zu dieser Sitzung, in der das wiedererrichtete Schwurgericht sich erstmals mit einem politischen Fall zu beschäftigen hatte, war groß. Sämtliche zur Verfügung stehenden Karten sind abgenommen worden. Während der Verhandlung mußte Vorsitzender Dr. Biedermann wiederholt das Publikum zur Ruhe ermahnen. […] Der heute 54-jährige einstige Kreisleiter, dessen Tätigkeit und menschliche Qualitäten jedenfalls sehr umstritten sind, machte in der Verhandlung einen guten Eindruck, wenigstens einen besseren als in der kreisleiterischen Uniform, in der er sich nicht so bescheiden und verständnisvoll zeigte, wie hier vor Gericht. […]. Der Verteidiger sagte dann auch folgendes: die Tat sei nichts rechtswidrig, da sie bis zur höchsten Spitze des Reiches gebilligt worden sei, Täter sei also die Reichsregierung. Wenn man Rauschnabel der Brandstiftung anklage, dann müsse man auch die damaligen Staatsanwälte belangen, die es unterlassen hätten, eine kriminelle Tat zu verfolgen, wie das Gesetz es vorschreibe. Der Vorsitzende mußte das Publikum verwarnen, welches Beifallsäußerungen gab. Die Staatsanwälte hätten damals das Gesetz verletzt, denn sie wußten, in welchen Kreisen die Täter zu suchen seien. Oberstaatsanwalt und Gerichtsvorsitzender vewahrten sich gegen diese Anschuldigung. [Oberstaatsanwalt] Dr. Krauß erklärte: Warum hat der Gauleiter nicht bei den Staatsanwälten die Brandstiftung bestellt? Keiner meiner früheren Kollegen hätte eine solche Tat ausgeführt. Vorsitzender Biedermann sagte: Ich war 1938 nicht Staatsanwalt, außerdem war es mir durch Verordnung untersagt, Fälle von Pgs. zu behandeln. Der damalige Oberstaatsanwalt sei übrigens mittlerweile verstorben.“[639] Die kommunistische Zeitung „Unsere Stimme“ kritisierte den Anwalt, der aus dem Befehl der Gauleitung „heftig Kapital zu schlagen“ versucht habe, obwohl kein Befehl einen davon entheben könne, das Recht zu achten.[640] Die „Heimat-Rundschau“ schrieb, der Verteidiger Dr. Buchenberger habe den sorgsamen Umgang des Kreisleiters mit dem Feuer unterstrichen, indem er von einer „Brandstiftung unter feuerpolizeilicher Überwachung“ gesprochen habe.[641] Die Verhandlung sei „zweifellos ein politischer Prozeß, doch müsse endlich unter die Vergangenheit ein Strich gemacht werden.“ Das Gericht solle würdigen, dass der ehemalige Kreisleiter sich selbst gestellt hatte. Laut diesem Artikel sagte der Vorsitzende Richter, Dr. Biedermann: „Der ehemalige Kreisleiter selbst ist nur das Opfer eines Massenwahns. […] Doch die Tat jener Nacht traf in einer furchtbaren Weise unser Volk selbst.“[642]

638 Vgl. Tübingen 1 Js 1952/49 = Ks 8/49, StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1764.

639 „Zweieinhalb Jahre Zuchthaus für Rauschnabel“, in: Schwarzwälder Heimat-Post, 23. 5. 1949.

640 „Brandstiftung auf Befehl. Der Synagogenbrandprozeß Rauschnabel“, in: Unsere Stimme, 24. 5. 1949.

641 „‚Das Opfer eines Massenwahns‘. Kreisleiter Rauschnabel zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt“, in: Heimat-Rundschau, 24. 5. 1949.

642 Ebd.

In Kaiserslautern hatten die Verteidiger von einigen Pogromtätern im Bezirk Rockenhausen die Rechtsgrundsätze „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“ ins Feld geführt und die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Frage gestellt mit dem Argument, das KRG 10 entspreche nicht deutschem Rechtsempfinden. Der Staatsanwalt Lenhard entgegnete den Verteidigern sinngemäß, die Geltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sei unzweifelhaft, im Dritten Reich sei es nicht möglich gewesen, derartige Niederträchtigkeiten wie das Pogrom zu ahnden, der Terror habe jede Sühne verhindert. Heute müsse der Rechtsstaat die Verbrecher ihrer verdienten Strafe zuführen, es gelte nicht nur das geschriebene, sondern auch das ungeschriebene Recht jedes Kulturstaats, das Naturrecht. Landgerichtsdirektor Dr. Micha führte bei der Urteilsbegründung aus, die NS-Machthaber hätten keine Gesetze gegen sich selbst erlassen und die Anwendung bestehender Gesetze verhindert, die Aufgabe des Rechtsstaats sei es nun, die Unmenschlichkeit zu sühnen. Selbst wenn das KRG 10 nicht existieren würde, sei es die Pflicht, derartige Verstöße gegen die Menschenwürde zu ahnden. Der Generalstaatsanwalt von Neustadt kritisierte in einem Brief an den Justizminister in Koblenz, dass die schweren Attacken der Verteidiger gegen die Justiz von der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nicht aufgegriffen worden seien. Der OLG-Präsident von Neustadt, Dr. Ritterspacher, legte gegenüber dem Chef du Contrôle de la Justice Allemande am 7. 6. 1949 dar, dass die Plädoyers mancher der neun Verteidiger – darunter vier Referendare als Pflichtverteidiger – „die Grenzen der erlaubten Kritik bedeutend überschritten“ hätten. So bezeichnete einer der Verteidiger die deutschen Gerichte als Organe der Militärregierung, ein anderer verglich die Nachkriegsjuristen mit den Juristen aus der NS-Zeit, Letztere seien aber wenigstens bemüht gewesen, „daß die Politik nicht einmal durch die Ritzen in die Rechtsprechung habe Eingang finden können.“ (Ein Verteidiger hatte in der Hauptverhandlung vom 17./18.Februar 1949 geäußert, im Gegensatz zum Dritten Reich müsse er nun die Strafkammer bitten, die Ritzen des Gerichtssaales zu verstopfen, damit keinerlei Einflüsse von außen eindringen könnten.) Diese Ausführungen wurden – so der OLG-Präsident – nicht in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen, weil dies die StPO nicht vorschrieb. Der Landgerichtsdirektor Dr. Micha bestritt, dass die Bemerkung über die deutschen Gerichte als Organe der Militärregierung so gefallen sei. Tatsächlich sei aber eine Gegenüberstellung zwischen heutiger Rechtsprechung und NS-Rechtsprechung erfolgt. „Welcher Verteidiger sich diese bösartige und hämische Entgleisung hat zuschulden kommen lassen, konnte nicht festgestellt werden.“ Ein verdächtiger Referendar bestritt die Bemerkungen und wollte auch den wahren Schuldigen nicht benennen, „um sich nicht dem Vorwurf der Angeberei [sic] auszusetzen.“ Der Landgerichtsdirektor Dr. Micha sah trotzdem einen Punktsieg für das Gericht, denn in einem Brief an den LG-Präsidenten von Kaiserslautern äußerte er, die Rechtsanwälte hätten die „Redeschlacht“ auf ganzer Linie verloren, denn „sie haben dem Gericht mit ihren Ausführungen Gelegenheit gegeben, einem weithin herrschenden politischen Unverstand die Maske herunterzureißen. […] Das praktische Ergebnis der plumpen

Angriffe besteht in einer Stärkung der Autorität des Gerichts.“[643] Ähnliche Vergleiche zwischen den Nachkriegsgerichten und der NS-Justiz hatte auch ein Verteidiger im Fall der niedergebrannten Synagoge in Amberg[644] gezogen: „Defense counsel Dr. Grühl of Amberg (party member since 1931) tried to compare this court with the Sondergerichte of the ill-famed Rothaug and Oeschey, sentenced to life prison term by the Nuremberg Military Tribunal.“[645] Gegen Grühl wurden disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

11. Zahlenbilanz und Resümee

Wie viele Täter gab es? Hier ist von einem eingeschränkten Wert der Überlieferung in den Prozessen auszugehen, weil viele der prominentesten Täter nicht mehr am Leben waren. NSDAP-Kreisleiter oder sonstige Funktionäre waren vielfach gefallen, teils in alliierten Kriegsverbrecherprozessen (z. B. wegen Tötung alliierter Flieger) verurteilt und hingerichtet oder zu langen Haftstrafen verurteilt worden. Bei manchen Staatsanwaltschaften wurde, wenn der Tod des Betroffenen bereits bekannt war, auch kein Verfahren mehr eingeleitet, andere führten auch Tote als Beschuldigte. Die Zahl der Täter war daher viel größer als die Zahl der (nach 1945 festgestellten) Beschuldigten. Schon von daher ist die Zahlenbilanz immer mit Vorsicht zu betrachten.

Trotz dieser Einschränkungen war die Zahl der Täter vor Gericht durchaus namhaft. Ermittlungsverfahren mit 60 bis 70 Beschuldigten und Prozesse mit zehn bis fünfzehn Angeklagten waren keine Seltenheit. Der Teilnahme an den Ausschreitungen gegen Juden in Oeventrop und Arnsberg in Nordrhein-Westfalen waren 47 Personen beschuldigt, angeklagt wurden allerdings nur fünf Personen.[646] In Weener im Kreis Leer in Ostfriesland wurden 38 Personen belastet.[647] Das Pogrom in Lohr am Main und Wiesenfeld führte zu Ermittlungen gegen immerhin 96 Personen, von denen 14 angeklagt wurden.[648] Der Taten in Neuwied, Engers, Heimbach-Weis, Anhausen, Meiborn und Gladbach waren 94 Personen verdächtig, von denen 31 angeklagt wurden.[649]

Die Zerstörung und Inbrandsetzung der Synagoge in Brückenau, die Zerstörung und Plünderung jüdischer Wohnungen im Rahmen der antisemitischen Ausschreitungen in der sogenannten „Reichskristallnacht“ in Brückenau, Bad Brückenau und Geroda führten zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen

643 Korrespondenz sämtlich enthalten in Kaiserslautern 7 Js 34/46 = KLs 2/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
644 Vgl. Amberg 1 Js 4871/46 = KLs 26/47, StA Nürnberg, StAnw beim OLG Nürnberg 146.
645 Monatsbericht, 24. 12. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
646 Vgl. Arnsberg 3 Js 76/49 = 3 Ks 1/50.
647 Vgl. Aurich 2 Js 1372/46 = 2 Ks 1/49, StA Aurich, Rep. 109 E, Nr. 120/1–6.
648 Vgl. Aschaffenburg 4 Js 16/49 = KLs 72/50.
649 Vgl. Koblenz 9 Js 67/49 = 9 KLs 25/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1289–1295, 1328, 1335.

90 Personen, rund ein Drittel von ihnen wurde auch angeklagt.[650] Die Tötung von Daniel de Beer und die schwere Körperverletzung an dem 68-jährigen Rossschlachter Louis Pels in Emden, der auf seinem eigenen Grundstück durch Glasscherben geschleift worden war, und die Schüsse auf den über 70-jährigen Kaufmann Louis Philippson sowie Frau Bertha von der Walde brachten Ermittlungen gegen immerhin 87 Personen mit sich.[651] In Bamberg wurden wegen der Inbrandsetzung von Synagogen und der Misshandlung von Juden in der Stadt und im Landkreis Bamberg 21 Personen in einem Verfahren angeklagt.[652] In einem weiteren Bamberger Verfahren zu dem Tatbestand waren 55 Personen beschuldigt, von denen acht angeklagt wurden.[653] Die antisemitischen Ausschreitungen in Goldbach und der Abriss der Synagoge führten zur Anklage von immerhin 32 Personen.[654] In vielen Fällen wurde über ein Dutzend Täter gerichtet. Bei der Aburteilung des Pogroms in Amberg[655] wurden 19 Angeklagte gezählt. In Ansbach waren bei der Aburteilung des örtlichen Geschehens während des Pogroms 27 Angeklagte vor Gericht, die Mehrzahl von ihnen wurde auch verurteilt.[656] In Aurich wurde wegen Teilnahme an dem örtlichen Pogrom gegen 108 Personen ermittelt, 28 standen schließlich vor Gericht.[657]

Insgesamt gibt es zum Pogrom 2468 Ermittlungsverfahren und Prozesse vor westdeutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten, in denen sich 17 700 Beschuldigte und Angeklagte zu verantworten hatten.[658] Bei 1174 dieser 2468 Verfahren handelt es sich um Prozesse. Die überwiegende Zahl der (erstinstanzlichen) Urteile, nämlich 1076, fiel dabei in den Zeitraum 1945 bis einschließlich zum Jahr 1950. Ein letzter „Reichskristallnacht"-Prozess war im Jahr 1992 in Paderborn, ein vorletzter 1964 in Bremen zu verzeichnen. Regional verteilen sich die Prozesse wie folgt: Bayern: 262 Prozesse, 1854 Angeklagte; Rheinland-Pfalz: 219 Prozesse, 1524 Angeklagte; Hessen: 210 Prozesse, 1516 Angeklagte; Baden-Württemberg: 183 Prozesse, 690 Angeklagte, Nordrhein-Westfalen: 180 Prozesse, 828 Angeklagte; Niedersachsen: 76 Prozesse, 543 Angeklagte, Saarland: 30 Prozesse, 236 Angeklagte. In Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen und Hamburg betrug die Zahl der Prozesse jeweils unter zehn. In der überwiegenden Mehrzahl betreffen die Prozesse Vorfälle im jeweiligen Sprengel des aburteilenden Landgerichts, in einer sehr geringen Anzahl der Fälle ist auch das Pogrom in Gebieten außerhalb der Westzonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand. Ein sehr geringer Anteil

650 Vgl. Würzburg 1 Js 335/48 = KLs 1/49.
651 Aurich 2 Js 193/46 = 2 Ks 5/49, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 339/1–9; Ermittlungen zu Straftaten gegen Philippsohn auch unter Aurich 2 Js 198/46, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 122/7.
652 Vgl. Bamberg 7 Js 111/49 = KLs 5/49, StA Bamberg, Rep. K 105, Abg. 1995, Nr. 661/1–2.
653 Vgl. Bamberg Js 167/46 = KLs 15/46, StA Bamberg, Rep. K 105, Abg. 1995, Nr. 642.
654 Vgl. Aschaffenburg 1 Js 4078/46 = KLs 23/48.
655 Vgl. Amberg 1 Js 4871/46 = KLs 26/47, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 146.
656 Vgl. Ansbach 1 Js 2500/46 = KLs 25/47, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 682/I–V.
657 Vgl. Aurich 2 Js 703/45 = 2 Ks 17/49, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 4/1–12.
658 Vgl. IfZ-Datenbank.

der in der Zählung enthaltenen Prozesse bezieht sich auf Pogromhandlungen, die bereits ab März 1938 oder im Jahr 1939 stattfanden.

Inwiefern reflektieren die Ermittlungen und Prozesse die historische Realität der „Reichskristallnacht“? Die Prozesse enthalten vielfach neben den juristischen Vorgängen bedeutendes Quellenmaterial: Baupläne von Synagogen, Stadtpläne, auf denen die früheren Wohnungen ortsansässiger Juden eingezeichnet sind, Briefe jüdischer Emigranten, die ihre Erinnerungen festhielten und nicht zuletzt Fotos der brennenden oder demolierten Synagogen. Sie sind beeindruckende Momentaufnahmen des deutschen Judentums am Vorabend der Vernichtung. Andererseits war es schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, vieles zu rekonstruieren. In Koblenz hatten 1938 noch etwa 500 Juden gewohnt. Selbst mit Hilfe der Israelitischen Kultusgemeinde in Koblenz konnten nach 1945 nicht mehr alle vom Pogrom betroffenen Familien und Geschäfte erfasst werden, nur noch bei 13 jüdischen Geschäften und 35 jüdischen Wohnungen konnte die Demolierung nachgewiesen werden.[659]

Gleichzeitig muss vor der Annahme gewarnt werden, dass die Gesamtzahl der Ermittlungen und Prozesse auch die Summe aller „Reichskristallnacht“-Verbrechen ergibt. Wie erwähnt fehlt für München ein „Reichskristallnacht“-Prozess, es existieren lediglich Unterlagen über eingestellte Ermittlungen.[660] Nur wenig besser ist die Situation in Hamburg oder Berlin. Die Bevölkerungsumwälzung der Metropolen durch den Krieg war zu groß, um Nachkriegsrecherchen erfolgreich sein zu lassen. Nur 30 Prozesse befassen sich mit den amtlich während des Dritten Reichs festgestellten 91 Toten des Pogroms. Dazu kamen die Einschränkungen der Verjährung. Die „Reichskristallnacht“ in Augsburg fand schon allein deshalb keinen Richter, weil erst 1962 Nachforschungen begannen.[661] Zu bedenken sind weitere Unwägbarkeiten: So ist es wahrscheinlicher, dass sich Zeugen an die Beteiligung des örtlichen Volksschullehrers beim Pogrom erinnerten als etwa an weniger prominente Bewohner des Orts, eher an den NSDAP-Kreisleiter als an ein einfaches NSDAP-Mitglied. Personen, die nach dem Krieg an ihren Heimat- (und Tatort) zurückkehrten, gingen ein größeres Risiko ein, erkannt und bestraft zu werden. So muss die Zahl der am Pogrom Beteiligten als deutlich höher als die oben erwähnten 17 700 Beschuldigten und Angeklagten geschätzt werden, da bei vielen Tätern, deren Tod nachweislich feststand, überhaupt kein Verfahren mehr eingeleitet wurde.

659 Vgl. Polizeibericht vom 31. 3. 1949, Koblenz 9/5 Js 411/47 = 9 KLs 8/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1300–1303, 1332.

660 Vgl. München I 1 Js 1063/51, StA München, StAnw 6655; München I 1c Js 1430/53, StA München, StAnw 21045; München I 115 Js 1/64, StA München, StAnw 21870; München II 10a Js 112/61, StA München, StAnw 34613; München I 1 Js Gen. 108/50, Generalstaatsanwaltschaft München Nr. 4815.

661 Augsburg 7 Js 240/62, StA Augsburg.

12. „Arisierung“

In den letzten Jahren hat sich die Forschung vermehrt der „Arisierung“ als Thema zugewandt, wobei meist lediglich die zivilrechtliche Seite (in Form von Restitution oder Entschädigungsakten o. ä.) berücksichtigt wurde. Die Verfahren der Strafjustiz sind dabei weitgehend vernachlässigt worden, in denen die „Arisierung“ unter den Straftatbeständen des Diebstahls (§ 242 StGB) und Betrugs (§ 263 StGB), der Unterschlagung (§ 246 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB) erfasst wurde. Dabei stellen diese eine wichtige Quelle zur Erforschung des gigantischen Vermögenstransfers dar, der unter dem Stichwort der „Arisierung“ zusammengefasst ist. Mit den Verfahren kam zwar lediglich die „Spitze des Eisbergs“ zum Vorschein – „Arisierungen“, die unter Einhaltung der staatlich festgelegten Normen vorgenommen wurden, wurden nach 1945 auch nicht strafrechtlich verfolgt und bei den Fällen, die strafrechtlich relevant waren, kam es wegen der Verjährung nach 1950 praktisch zu keiner Ahndung mehr. Allerdings zeigen gerade die doch strafrechtlich ermittelten „Arisierungen“ wieder den außerordentlichen Spielraum bei Straftaten von Nichtjuden an Juden in einem Geflecht privater, staatlicher und parteigebundener Interessen. Die meisten der hier beschriebenen massiven Enteignungen ereigneten sich entweder im Rahmen der „Reichskristallnacht“ oder wurden nach dem Pogrom aufgrund verschärfter Zusatzregelungen begangen.

Schon vor dem Erlass der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. 12. 1938 waren die Verkäufe jüdischen Eigentums unter massivem Verfolgungsdruck erfolgt, die Rechtsgeschäfte mussten durch staatliche Dienststellen genehmigt werden. Seit 1935 schaltete sich die NSDAP – in Form der Gauwirtschaftsberater – immer wieder als Parteidienststelle ein, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage gab. Die NSDAP ließ die Käufer politisch überprüfen, ermittelte den Preis und machte Vorschläge an die staatlichen Genehmigungsbehörden. Insbesondere bei der Preisgestaltung war ihr Einfluss sehr groß, sie konnten auch Einfluss darauf nehmen, wer als Nutznießer bei der „Arisierung“ zum Zuge kam. Der Preis sollte sich aus dem Wert vor 1933 bemessen, um die Juden von dem wirtschaftlichen Aufschwung seit der „Machtergreifung“ auszuschließen. Die Differenz zwischen Preis und dem tatsächlichen höheren Wert sollte von den Käufern auf Sonderkonten von Partei und Reich eingezahlt werden.

12.1 Die „Arisierung“ in der Saarpfalz

In der Saarpfalz ließ der NSDAP-Gauleiter Josef Bürckel in Neustadt an der Weinstraße die „Saarpfälzische VermögensverwertungsGmbH“ gründen, die als Auffanggesellschaft jüdische Vermögen aufkaufen, dann an nichtjüdische Erwerber verkaufen sollte. Im Rahmen der Ausweisungen von Juden aus der Saarpfalz im Zusammenhang mit dem Pogrom wurden die Festgenommenen gezwungen, den Kreiswirtschaftsberatern Vollmachten über ihr Vermögen einzuräumen, die das Eigentum dann der VermögensverwertungsGmbH übertrugen.

Einige der „Arisierer“ wurden wegen ihres kriminellen Verhaltens – Bestechung und Bestechlichkeit – noch während des Dritten Reiches zur Rechenschaft gezogen. Hier sollen zwei Beispiele – beide aus dem Gau Saarpfalz – Erwähnung finden, von denen eines den Erwerb eines Betriebes (samt Grundstücken) in Ludwigshafen-Rheingönheim, das andere den Erwerb eines Hauses und Grundstückes in Landau betrifft. Beide „Arisierungen“ nahmen ihren Anfang vor dem Novemberpogrom. In Rheingönheim befand sich die jüdische Firma Gebrüder Marx OHG, zu der eine Kiesbaggerei, eine Dampfziegelei und eine Landwirtschaft gehörten. Die ca. 170 Hektar umfassenden Grundstücke und Betriebe befanden sich in den Gemarkungen Ludwigshafen-Rheingönheim, Altrip, Neuhofen und Waldsee, das gesamte Anwesen hatte angeblich einen Wert von mehreren Millionen Mark, da sich auf den Grundstücken auch abbaufähiger Betonkies und Lehm befanden. Im Frühjahr 1938 wurde Alfred Marx, dem alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter, durch Verfügung eines Beauftragten des Vierjahresplans der Verkauf des Grundbesitzes befohlen, die Gauwirtschaftsstelle in Neustadt an der Weinstraße war mit der Durchführung des Verkaufs beauftragt und bestimmte ein Steuerberatungsbüro in Ludwigshafen, Dr. Friedrich H. und Rudolf L., zur Abwicklung. Alfred Marx beriet sich mit seinem Rechtsanwalt in Mannheim, der ihm empfahl, nach einem geeigneten Käufer zu suchen. Dr. Friedrich H. willigte ein, dass Marx selbst nach einem Käufer suchte und übergab – wegen einer Abordnung zur NSDAP-Gauleitung Wien – die Angelegenheit Marx seinem Teilhaber, dem Steuerberater Rudolf L. Marx wandte sich an den Grundstücksmakler Rosenberger in Mannheim, um nach einem Käufer suchen zu lassen. Der Steuerberater L. meldete im Namen der Firma Karl K. (Inhaber Luitpold K.) in Ludwigshafen Interesse an einem Kauf an, die Firma Karl K. war Konkurrent und Betriebsnachbar von Marx, weswegen dieser einen Kauf ablehnte. Alfred Marx setzte in Absprache mit seinem Rechtsanwalt den Kaufpreis von mehreren Millionen RM auf 1,8 Millionen RM herab, nach Ablehnung des Preises durch den Gauwirtschaftsberater minderte er ihn nochmals auf 1,2 Millionen RM. Luitpold K. fand den Preis immer noch zu hoch und stellte eine Berechnung für ca. 1 Million RM auf für das Anwesen Marx, wobei aber zahlreiche Posten nicht berücksichtigt worden waren. Schließlich willigte Luitpold K. in den Preis von 1,2 Millionen RM ein. Es sollte nur noch die Zustimmung der Ehefrau Marx als Mitgesellschafterin eingeholt und ein Kaufangebot der Firma Moosdorfer abgewartet werden. Am 22. Juli 1938 begaben sich der Steuerberater und der Inhaber der Firma Karl K., Luitpold K., zur Dienststelle des Gauwirtschaftsberaters in Neustadt und behaupteten, der Kaufabschluss sei gefährdet. Der Gauhauptstellenleiter U. bei der Gauwirtschaftsstelle rief tags darauf den Rechtsanwalt von Marx an und forderte, Marx solle innerhalb von einigen Stunden sein Betriebsvermögen an den Inhaber der Firma Karl K. übertragen, im Weigerungsfall werde er ins KZ Dachau kommen. In Mannheim besprach sich der Gauhauptstellenleiter U. mit dem Grundstücksmakler Rosenberger, dem Kaufinteressenten Luitpold K. und dem Steuerberater L. Der Rechtsanwalt hatte mit Marx einen auf den 23. 7. 1938 datierten Vorvertrag aufgesetzt, in dem dieser sein Betriebsvermögen an Luitpold

K. veräußerte. Am 15. August 1938 wurde der Kaufvertrag beim Notar in Ludwigshafen beurkundet, im Vorvertrag wie im notariellen Vertrag war der Kaufpreis auf 1,2 Millionen RM festgesetzt worden, die preisrechtliche Genehmigung oblag der Bayerischen Staatsregierung. Schätzer bezifferten den Wert der Gebäude, Maschinen, des landwirtschaftlichen Inventars und Viehbestandes auf insgesamt 562 924,75 RM, der Preis von 1,2 Millionen RM wurde vom Gauwirtschaftsberater Bösing als zu hoch bewertet, als Preis wurden 800 000,- RM vorgeschlagen. (Gegen die Schätzer wurde nach 1945 ebenfalls ermittelt, es ließ sich aber nicht feststellen, dass sie bei der Schätzung beeinflusst und die Gutachten nicht ordnungsgemäß erstellt worden waren. Die Beteiligten hatten laut eigenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und bei der Prüfung die Unterlagen für die geltenden Preise herangezogen, Provisionen erhielten sie nicht.)[662] Der Gauhauptstellenleiter U. sollte Marx zur Einwilligung per Zusatzvertrag bringen. Steuerberater H. überbrachte den Brief von U. dem Rechtsanwalt von Marx am 11. oder 12. November 1938. Darin hieß es, Marx werde für den Fall, dass er die Abänderung auf den Kaufpreis von 800 000,- RM nicht akzeptiere, verhaftet. Der Nachvertrag wurde daraufhin am 21. November 1938 beim Notar beurkundet. Luitpold K., der Nutznießer des nun um 400 000,- RM ermäßigten Kaufpreises, wurde von der Dienststelle des Gauwirtschaftsberaters verpflichtet, insgesamt 100 000,- RM an die Saarpfälzische VermögensverwertungsGmbH sowie 50 000,- RM auf das Sonderkonto A der NSDAP-Gauleitung Saarpfalz in Neustadt zu zahlen. Auf Einwendungen von Luitpold K. hin wurden die Zahlungen auf 50 000,- an die Saarpfälzische VermögensverwertungsGmbH und auf 25 000,- RM an die NSDAP-Gauleitung Saarpfalz ermäßigt. Der Steuerberater L. versprach U. eine Schenkung von 5000,- RM aus der Vermittlungsprovision von Marx, die dieser im August und Dezember 1938 in zwei Raten von 2000,- und 3000,- RM von L. und H. erhielt. Die NSDAP-Gauleitung Saarpfalz veranlasste daraufhin ein Verfahren, NSDAP-Gauleiter Bürckel versuchte, den Gauwirtschaftsberater Bösing über den Hauptstellenleiter U. zu Fall zu bringen. U. wurde vom Amtsgericht Neustadt am 5. Dezember 1940, in zweiter Instanz vom Landgericht Frankenthal am 13. Februar 1941, wegen schwerer Bestechlichkeit (§ 332 StGB in Verbindung mit § 2 StGB) zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, Steuerberater H. und Steuerberater L. wurden wegen Bestechung (gemäß § 333 StGB in Verbindung mit § 2 StGB) zu sechs Monaten bzw. einem Jahr Gefängnis verurteilt. U., H. und L. wurden aus der NSDAP ausgeschlossen und verbüßten die verhängten Strafen. U. wurde in der Nachkriegszeit auch wegen räuberischer Erpressung verurteilt.[663]

Der Gauhauptstellenleiter U. war auch mit dem Fall des jüdischen Weinhändlers Robert Metzger befasst, der in Landau Eigentümer des Wohnhauses Rheinstraße 8, ebenso eines Gartens und eines Bauplatzes war. Ein Nachbar, der Lebensmittelgroßhändler Philipp T., hatte außerordentlich großes Interesse, das Anwesen für sich oder seine Söhne zu erwerben und wandte sich deswegen an

662 Vgl. Frankenthal 9 Js 106–109/47, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
663 Vgl. Frankenthal 9 Js 47/47 = 9 KLs 25/50, 9 KLs 64/52, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

den Oberbürgermeister Maschemer, der ihn an einen Oberinspektor bei der Verwaltung der Stadt Landau verwies, in dessen Aufgabenbereich Grundstücksverkehrsangelegenheiten und die Preisüberwachung beim Grundstücksverkehr fielen. Philipp T. trug ihm vor, dass er unbedingt einen Streifen Land des Metzger'schen Besitzes benötige, um für die Gefolgschaftsmitglieder des T. einen Gemeinschaftsraum errichten zu können. Robert Metzger wurde im September 1938 zur Stadtverwaltung Landau vorgeladen und zur Abtretung eines Streifens in Breite von ca. 10–20 cm vernommen, was Robert Metzger ablehnte, weil er ahnte, dass dies lediglich der Beginn weiterer Versuche der Firma T. war, ihm sein Anwesen zu entziehen. Wenige Tage später wurde Metzger wieder von der Stadtverwaltung vorgeladen und zwecks Verkauf seines Gartens vernommen. Diesmal erklärte Metzger sich bereit, vorausgesetzt, es werde der ortsübliche Preis gezahlt, und bot das Anwesen (mit Inventar) Geschäftsfreunden, Interessenten und Maklern für 100 000,- RM an. Das Anwesen war auf einen Wert von 80–99 000,- RM geschätzt worden, der Einheitswert betrug 37 500 RM. Der Bürgermeister Maschemer ließ Robert Metzger durch den Oberinspektor im September wieder vorladen und ihn auffordern, das Anwesen mit Inventar für 59 000,- RM an T. zu verkaufen, widrigenfalls würde er in das KZ Dachau eingewiesen. Am 29. Oktober 1938 wurde vor dem Notar Friedrich B. in Landau Wohnhaus, Bauplatz und Garten samt Inventar für 59 000,- RM an einen in Stettin wohnhaften Sohn von Philipp T., Dr. Eugen T., verkauft. Da auf dem Haus noch eine Grundschuld von 30 000,- RM lastete, die auf den Kaufpreis angerechnet werden sollte, sollte Robert Metzger 29 000,- RM in Form von zwei Schecks erhalten. Als er diese einige Tage später einlösen wollte, stellte er fest, dass sie vom Aussteller gesperrt worden waren. Der Kaufvertrag vom 29. 10. 1938 wurde am 31. 10. 1938 vom Oberbürgermeister in Landau an die NSDAP-Gauleitung in Neustadt an der Weinstraße geschickt. Der Hauptstellenleiter im Amt des Gauwirtschaftsberaters für die Saarpfalz, U., war Sachbearbeiter für „Arisierungen“ und überprüfte den Kaufpreis, im Fall des Anwesens Metzger teilte U. dem Käufer Dr. Eugen T. mit, dieser sei überhöht: „Nach Überprüfung des mir vorgelegten Kaufvertrages gebe ich Ihnen hiermit bekannt, daß von uns aus der angesetzte Preis, da stark übersetzt, nicht genehmigt werden kann.“ Die Gauleitung Saarpfalz wäre lediglich mit einem Kaufpreis von 45 000,- RM einverstanden. Weiter: „Ich ersuche Sie, dem jüdischen Verkäufer dies Schreiben zur Kenntnisnahme vorzulegen und beiliegende Erklärung unterzeichnen zu lassen. Sollte der Jude sich weigern, die Erklärung zu unterzeichnen, dann geben Sie ihm bekannt, daß die Gauleitung veranlassen wird, daß er solange in Schutzhaft bleibt oder kommt, bis die Erklärung von ihm unterzeichnet ist. Außerdem wollen Sie dem Juden bekannt geben, daß für jeden Tag der Nichtunterzeichnung RM 3000,- an der Kaufsumme abgezogen werden. Ich erwarte von Ihnen innerhalb 48 Stunden die Meldung bzw. Überbringung der unterzeichneten Erklärung. Dieser [sic] Brief wollen Sie dem Juden zur Kenntnis geben und persönlich verwahren. Heil Hitler! Gez. Hauptstellenleiter U.“ Robert Metzger wurde daraufhin gezwungen, das Anwesen für 45 000,- RM zu verkaufen, wie das nachfolgende Zitat zeigt: „Der unterzeichnete jüdische Verkäufer Robert

Metzger, Weinhändler, früher Landau, z. Zt. wohnhaft Mannheim, erklärt sich hiermit gegenüber der Gauleitung, Amt des Gauwirtschaftsberaters, einverstanden, daß sein an den Käufer Eugen T., Stettin, verkauftes Haus mit Fässern und Keltern zum Preise von RM 45 000,- übergeht. Er erkennt an, daß dies der tatsächliche Wert ist und der von ihm geforderte Preis übersetzt war. Gleichzeitig ermächtigt der unterzeichnete jüdische Verkäufer den notariellen Kaufakt in Bezug auf den Preis in seinem Namen ändern zu lassen. Weiter ist er damit einverstanden, daß der Kaufpreis bei der Stadtsparkasse Landau deponiert wird. Nach Abzug der steuerlichen Verpflichtungen und evt. Verpflichtungen arischen Gläubigern gegenüber wird die Gauleitung ihre Zustimmung geben, daß der Restkaufpreis ihm überwiesen werden kann. Mannheim, den 11. 11. 38.“ Da Robert Metzger ins KZ Dachau eingeliefert worden war, kam es zu keiner Unterzeichnung, die Ehefrau Metzger weigerte sich zu unterschreiben.

Die NSDAP-Gauleitung Saarpfalz veranlasste, dass der Kaufpreis bei der Preisstelle des Oberbürgermeisters Landau auf RM 45 000,- festgesetzt wurde, indem Ende November 1938 der Bürgermeister Maschemer den Stadtoberinspektor M. beauftragte, einen Beschluss zu entwerfen, in dem der Kaufpreis des Anwesens Metzger von 59 000,- auf 45 000,- RM reduziert wurde, der Beschluss datierte auf den 2. 12. 1938, gemäß § 2 I des „Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes“ vom 29. 10. 1936 in Verbindung mit der „Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen“ vom 26. 11. 1936 wurde damit der Kaufpreis von 59 000,- auf 45 000,- reduziert, weil ein höherer Preis als 45 000,- RM volkswirtschaftlich nicht „vertretbar“ sei. Metzger als dem Verkäufer wurde trotz willkürlicher Herabsetzung des Kaufpreises das Rücktrittsrecht verweigert. Der Leiter der Preisüberwachungsstelle bei der Stadt Landau unterzeichnete den auf den 2. 12. 1938 datierten Beschluss, Robert Metzger legte bei der Regierung von Speyer dagegen Beschwerde ein. Nach Auseinandersetzungen zwischen der Regierung in Speyer (Preisstelle) und der NSDAP-Gauleitung wurde der Beschluss vom 2. 12. 1938 schließlich gegen den Willen der NSDAP-Gauleitung aufgehoben, die Regierung von Speyer genehmigte den Verkauf des Grundstücks von Metzger an T. anhand der Urkunde vom 29. 10. 1938 (über 59 000,- RM) gemäß der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. 12. 1938 (RGBl. I, S. 1709). Der Hauptstellenleiter im Amt des Gauwirtschaftsberaters U. forderte am 14. November 1938 den Käufer des Metzger'schen Anwesens, Dr. Eugen T., auf, 10 000,- RM an die NSDAP-Gauleitung Saarpfalz zu erstatten, weil der Wert des Hauses Metzger sich tatsächlich auf 80 000,- RM belaufe, die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert müsse ausgeglichen werden. Die Begründung für die Forderung lautete: Hätte Eugen T. das Haus nicht von einem Juden gekauft, hätte er den höheren Kaufpreis schließlich auch bezahlen müssen. Am 26. 11. 1938 schrieb Eugen T. der NSDAP-Gauleitung, er sei für die Herabsetzung des Kaufpreises zu Dank verpflichtet, wolle aber die 10 000,- RM nicht an die Gauleitung zahlen. Nach den Verhandlungen zwischen dem Hauptstellenleiter im Amt des Gauwirtschaftsberaters U., der Regierung in Speyer und dem Käufer wurde der Kaufpreis von 59 000,- RM als angemessen angesehen, die Zahlung der 10 000,- RM an die NSDAP-Gaulei-

tung Saarpfalz entfiel für den Käufer. In der Nachkriegszeit wurde lediglich der Hauptstellenleiter im Amt des Gauwirtschaftsberaters zu einem Jahr Gefängnis wegen VgM und Anstiftung zur räuberischen Erpressung verurteilt. Der frühere Stadtoberinspektor war zwar ebenfalls der räuberischen Erpressung verdächtig, weil er Metzger aufgefordert hatte, sein Anwesen für lediglich 59 000,- RM zu verkaufen; der Stadtoberinspektor handelte aber nur mit Gehilfenwillen, weil der eigentliche Täter der (bereits verstorbene) Bürgermeister Maschemer war. Der frühere Leiter der Preisüberwachungsstelle war durch den Beschluss vom 2. Dezember 1938 der versuchten Nötigung im Amt verdächtig, behauptete aber, er habe angenommen, der Beschluss würde ohnehin von Metzger angefochten werden, was auch das Gericht für unglaubwürdig einschätzte. Bei beiden Verwaltungsangehörigen – dem Oberinspektor und dem Leiter der Preisüberwachungsstelle – sah das Gericht eine geringe Schuld, der Bürgermeister Maschemer oder ein anderer Vorgesetzter hätten sich bei Weigerung notfalls eines anderen Beamten bedienen können. Dem Käufer war kein strafbares Verhalten nachzuweisen, allerdings hätte er erkennen können, dass Metzger unter Druck gesetzt worden war, um sein Anwesen derartig billig zu verkaufen. In der Revision wurde dem Käufer vorgeworfen, der Kauf sei nicht nur moralisch verwerflich gewesen, weil er aus dem Schreiben der Gauleitung vom 14. November 1938 wusste, dass das Anwesen Metzger ca. 80 000,- RM wert war. Der Käufer hätte die Rechtspflicht gehabt, vom Kauf abzusehen, weil der Verkäufer offensichtlich in gesetzwidriger und skrupelloser Weise zu einem Nachlass von 14 000,- RM bei dem ohnehin schon unter Wert angesetzten Kaufpreis gezwungen war. Stattdessen nützte er die ausweglose Situation der deutschen Juden zur persönlichen Bereicherung.[664]

Besonders unappetitliche Formen nahm die „Arisierung“ nach dem Pogrom in der Saarpfalz an. Im „Pfälzer Anzeiger“ vom 11. 11. 1938 verkündete der Gauwirtschaftsberater Wilhelm Bösing, dass „der jüdische Besitz jetzt umgehend in deutsche Hände zu überführen ist. Die Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft muß rückhaltlos, hundertprozentig und in kürzester Frist Tatsache werden. Eine Auffanggesellschaft für jüdische Vermögenswerte wird sämtliche noch vorhandenen Vermögenswerte aus jüdischen Händen übernehmen.“ Einen Tag später wurde noch nachgelegt: „Es ist selbstverständlich, daß wir nun die Judenfrage restlos lösen und zwar dadurch, daß der gesamte jüdische Besitz in deutsche Hände übergeführt wird. Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen zu verhindern, daß jüdisches Besitztum, das in Kürze in deutschen Händen ist, beschädigt wird.“[665]

Eine unrühmliche Rolle bei der „Arisierung“ spielten die Gau- und Kreiswirtschaftsberater der NSDAP-Gau- und Kreisleitungen. Der Gauwirtschaftsberater Wilhelm Bösing bestellte am Nachmittag des 10. November 1938 die Kreiswirtschaftsberater nach Neustadt an der Weinstraße ein, auf der Tagesordnung stand die Verwaltung des jüdischen Vermögens und insbesondere des Grundbesitzes.

664 Landau 7 Js 4/48 = KLs 8/49; AOFAA, AJ 3676, p. 37.
665 enthalten in Landau 7 Js 21/47 = KLs 42/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37.

Den Kreiswirtschaftsberatern wurde geraten, die – meist festgenommenen – Juden, die im Besitz von Grundstücken waren, dazu anzuhalten, den Kreiswirtschaftsberatern eine Blankovollmacht auszustellen, um frei über das jüdische Eigentum verfügen zu können. Anschließend sollten die Grundstücke an die Saarpfälzische VermögensverwertungsGmbH übereignet werden. Im Saarbrücker Gefängnis Lerchesflur einsitzende Juden wurden am 14. 11. 1938 gezwungen, notariell beglaubigte Vollmachten zu unterschreiben, die dem NSDAP-Kreiswirtschaftsberater von Saarbrücken Verfügung über den jüdischen Besitz einräumten, den dieser in die Saarpfälzische VermögensverwertungsGmbH einbringen wollte.[666] Der Kreiswirtschaftsberater von Kirchheimbolanden (außerdem Leiter der Sparkasse Kirchheimbolanden) begab sich am 11. November 1938 in Begleitung eines Notars in das örtliche Amtsgerichtsgefängnis, wo er sich die Grundstückseigentümer unter den inhaftierten Juden in einem Zimmer vorführen ließ. Er brachte ihnen die Notwendigkeit der Unterzeichnung einer Blankovollmacht nahe, damit ihr Besitz verwertet werden könne und legte vorbereitete Urkunden vor. Zehn vorgeführte Männer unterzeichneten die Vollmachten. Albert Weinhauser verweigerte die Unterschrift zunächst, woraufhin der Kreiswirtschaftsberater mit einem Revolver zu hantieren begann und äußerte: „Wir haben andere Mittel, Sie zu zwingen.“ Daraufhin unterschrieb auch Weinhauser. Kurze Zeit darauf ließ der Kreiswirtschaftsberater die jüdischen Frauen, sofern sie Grundstückseigentümerinnen waren, zum Bürgermeisteramt Albisheim vorladen, wo auch sie Blankovollmachten unterzeichnen sollten. Die Frauen unterschrieben meist völlig verstört. Der Kreiswirtschaftsberater wurde 1949 wegen VgM in TE mit fortgesetzter Erpressung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.[667] Der Kreiswirtschaftsberater von Kaiserslautern bedrohte eine Jüdin, ihr Mann werde so lange im KZ Dachau inhaftiert bleiben, bis sie ihren Besitz verkaufe. Ebenso drohte er Rechtsanwalt Dr. Paul Tuteur – den späteren Kaiserslauterner Landgerichtsdirektor bzw. Senatspräsidenten am OLG Neustadt – in einem Brief vom 3. 12. 1938 mit der Gestapo für den Fall, dass dieser keine Vollmacht über seinen Besitz ausstellen sollte. Der frühere Kreiswirtschaftsberater wurde 1949 zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.[668] In Speyer wurden die Männer beim Pogrom zunächst im örtlichen Gefängnis inhaftiert, dann ins KZ Dachau überstellt, die Frauen wurden gezwungen, Speyer am 10. 11. 1938 zu verlassen. Jüdische Ehefrauen mit nichtjüdischen Ehemännern und nichtjüdische Ehefrauen jüdischer Ehemänner wurden dabei nicht verschont. Die inhaftierten Juden wurden gezwungen, eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie dem Kreiswirtschaftsberater die Verfügung über ihr Vermögen anvertrauten. Dem NSDAP-Kreisleiter von Speyer, einem Lehrer, wurde nach dem Krieg vorgeworfen, die Juden im Gefängnis zur Abgabe einer Erklärung genötigt zu haben, mit der die Juden dem Kreiswirtschaftsberater Verfügung über ihr Vermögen einräumten, ein

666 Vgl. Frankenthal 9 Js 47/47 = 9 KLs 25/50, 9 KLs 64/52, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
667 Kaiserslautern 7 Js 104/48 = KLs 71/48, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
668 Vgl. Kaiserslautern 7 Js 74/48 = KLs 70/48.

Beweis gegen den NSDAP-Kreisleiter war aber nicht möglich.[669] Anders war dies im Fall von Dr. Ludwig L., NSDAP-Ortsgruppenleiter und im Zivilberuf Notar in Edenkoben. Landau lag außerhalb seines Amtssitzes, so dass er mit Rücksicht auf die dort ansässigen Notare nur in besonderen Ausnahmefällen tätig werden konnte. Am Abend des 11. November 1938 wurde Dr. Ludwig L. nach 20 Uhr verständigt, in Landau seien noch Beurkundungen zu machen, keiner der ansässigen zwei Notare sei erreichbar. Dr. Ludwig L. wurde mit dem Auto abgeholt und zur NSDAP-Kreisleitung Landau gebracht, wo der Kreiswirtschaftsberater Dr. Rapp einige hektographierte Vollmachtsformulare hatte. Mit diesen Formularen sollte dem Kreiswirtschaftsberater der NSDAP-Kreisleitung Landau, Dr. Rapp, und dem stellvertretenden Kreiswirtschaftsberater Dr. Lieberich treuhänderisch die Vollmacht über Grundbesitz, Inventar und Nutzungsrechte zur Verwertung übertragen werden. Es war darin festgelegt, dass 40% des Kaufpreises auf ein Sperrkonto der NSDAP-Gauleitung überwiesen werden sollten. Mit diesen Formularen begab sich Dr. Ludwig L. in den Betsaal der Israelitischen Kultusgemeinde in der Schützenstraße 4. Dort wurden die beim Pogrom verhafteten Juden namentlich aufgerufen, von SS-Leuten aus dem Saal geholt und im Vorraum zur Unterschrift unter ein Schriftstück gezwungen, in dem sie dem Kreiswirtschaftsberater Dr. Rapp und seinem Stellvertreter Dr. Lieberich eine Generalvollmacht zur Veräußerung ihres Grundbesitzes und gewerblichen Inventars an eine Auffanggesellschaft für jüdisches Vermögen erteilten. So wurden etwa 60 Generalvollmachten erzwungen, die der Notar nach Edenkoben mitnahm, wo in den nächsten Tagen Beglaubigungen und Gebührenrechnungen angefertigt wurden. Über Inhalt und Tragweite der Vollmachten klärte der Notar die Opfer nicht auf. Die Tat war als VgM in TE mit räuberischer Erpressung zu werten, 1951 wurde er zu 14 Monaten Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und räuberischer Erpressung verurteilt.[670] Der Notar hatte tags zuvor auch am Pogrom in Edenkoben teilgenommen, wusste also um die Umstände, unter denen die Opfer inhaftiert worden waren.[671]

Lediglich einer der NSDAP-Gauwirtschaftsberater musste sich nach 1945 einem Prozess stellen: Der NSDAP-Gauwirtschaftsberater für Mainfranken, dem Erpressung von Juden im Rahmen der „Arisierung“ vom Frühjahr bis zum 5. 12. 1938 zur Last gelegt wurde, wurde – nach anfänglichem Freispruch mangels Unrechtsbewusstseins – zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.[672] Gegen den Gauwirtschaftsberater Weser-Ems wurden immerhin noch Nachforschungen getätigt[673], der Saarpfälzer Gauwirtschaftsberater Wilhelm Bösing, gegen den ebenfalls ermittelt wurde, war am 10. 4. 1949 in Nürnberg verstorben.[674]

669 Vgl. Frankenthal 9 Js 53/49 = 9 KLs 17/50, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
670 Vgl. Landau 7 Js 44/47 = Ks 3/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36 und AJ 3676, p. 37.
671 Vgl. Landau 7 Js 62/47 = KLs 15/49, AOFAA, AJ 3676, p. 36 und AJ 3676, p. 37.
672 Vgl. Würzburg 1 Js 124/49 = Würzburg KLs 70/50, Schweinfurt KLs 9/52.
673 Vgl. Oldenburg 10 Js 380/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 297.
674 Vgl. Landau 7 Js 4/48 = KLs 8/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37.

12.2 Die „Arisierung“ nach dem Pogrom

Eine ähnliche Vorgehensweise wie in der Saarpfalz ist auch im NSDAP-Gau Franken feststellbar: In Fürth wurden der hauptamtliche Stadtrat und Leiter des Wohnungswesens Hans S. und der Grundstücksmakler Georg N. vom stellvertretenden NSDAP-Gauleiter Holz und dem Kreisleiter mit der „Arisierung“ gewerblicher Betriebe beauftragt. Am 11.11.1938 erhielt S. von dem stv. NSDAP-Gauleiter Holz den Befehl, jüdischen Grund- und Hausbesitz festzustellen und die „Arisierung“ einzuleiten. Mit Genehmigung des Oberbürgermeisters von Fürth wurden die „Arisierungen“ im Amtszimmer des hauptamtlichen Stadtrats Hans S. im Rathaus in Fürth vorgenommen, obwohl Hans S. bei den „Arisierungen“ nicht als Beamter von Fürth, sondern für die NSDAP-Gauleitung Franken handelte. Jüdische Grundstückseigentümer wurden am 11. November 1938 aufs Rathaus geladen oder gleich von der SA dort vorgeführt, wo S. und N. die Juden nötigten, ihr Grundeigentum durch Vertrag der NSDAP-Gauleitung zu 10% des Einheitswertes anzubieten. Bei Einwilligung wurde alles sofort notariell beurkundet, bei Weigerung erfolgte die Misshandlung durch SA-Leute im Keller des Rathauses. Die „Arisierung“ nahm dabei solche Ausmaße an, dass zwei Notare mehr als 200 Urkunden im Rathaus erstellten, mit denen ca. 510 jüdische Grundstücke den Eigentümer wechselten. Bis zum 3.12.1938 – Erlass der „ Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ – gab es keine rechtliche Grundlage. Zweck war vor allem die Erwirtschaftung eines Vermögensvorteils für die NSDAP-Gauleitung Franken. Die von der NSDAP-Gauleitung Franken derart erworbenen Grundstücke wurden anschließend an nichtjüdische Käufer verkauft, die Differenz zwischen dem Verkaufspreis, den der jüdische Eigentümer erhielt, und dem Kaufpreis, den der Erwerber zu zahlen hatte, wurde dem Sonderkonto Holz gutgeschrieben. Die Maklergebühren wurden den jüdischen Verkäufern auferlegt. Für Grundstücke, die vor dem 9.11.1938 von Juden an Nichtjuden verkauft worden waren, wurde der Kaufpreis nachträglich dergestalt modifiziert, dass nur 10% davon dem jüdischen Verkäufer zu übergeben, die restlichen 90% der Gauleitung zur Verfügung zu stellen waren. Weder Hans S. noch Georg N. fanden irdische Richter: Beide waren wegen Nötigung, räuberischer Erpressung und Freiheitsberaubung im Dezember 1949 angeklagt worden, starben aber noch vor der Eröffnung der Hauptverhandlung.[675]

In Allersberg, wo die jüdische Familie Geiershoefer unter dem Namen Jakob Gilardi eine Draht-, Lametta- und Metallgespinstefabrik betrieb, bedienten sich diverse Parteiorganisationen und Privatleute am Eigentum. Schon vor dem Pogrom versuchte die Familie – Else Geiershoefer war persönlich haftende Gesellschafterin, ihre Söhne Erik und Herbert Kommanditisten – die Firma zu verkaufen. Der NSDAP-Kreisleiter von Hilpoltstein, Minnameyer, befahl beim Pogrom

[675] Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 2153/47 = 1115 KLs 297/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2596/I–V.

die Verhaftung von Else und Erik Geiershoefer durch einen Gendarmeriehauptwachtmeister und SA-Sturmführer. Durch den stv. NSDAP-Kreisleiter und DAF-Kreisobmann wurde Erik Geiershoefer aufgefordert, sein im Jahr 1937 für 28 000,- RM errichtetes Haus für 5000,- RM zu verkaufen. Unter Druck willigte Erik Geiershoefer ein. Der Notar Karl Pf. beurkundete dies. Das Geld, das die Geiershoefers nach ihrer Auswanderung in London ausbezahlt erhalten sollten, bekamen sie nicht. Am 16. 11. 1938 wurde Erik Geiershoefer unter Androhung der Verbringung ins KZ zur Abgabe einer Vollmacht genötigt, die die Liquidation der Firma Gilardi beinhaltete. Die Mutter Else weigerte sich, die Generalvollmacht zu unterzeichnen, willigte aber unter Drohungen des Kassenwalters der DAF Hilpoltstein ein, ebenso wurde Herbert Geiershoefer zur Abgabe einer Vollmacht gezwungen. Der stv. NSDAP-Kreisleiter verkaufte die Firma an Hermann G. Der Erlös kam größtenteils den NSDAP-Organisationen in Hilpoltstein zugute, z. B. der Kreisfrauenschaft, der SA, dem Schützenverein, dem Turnverein, dem Kreispersonalamt und der NSDAP-Kreisleitung, nicht zuletzt dem NSDAP-Kreisleiter und seinem Stellvertreter. Die beiden Autos von Erik Geiershoefer – eines davon ein Opel Admiral – brachten der stv. NSDAP-Kreisleiter und der DAF-Kassenwalter Hilpoltstein ohne irgendeine Bezahlung an sich und verkauften sie. Der Schwiegervater des NSDAP-Kreisleiters erhielt etwa ein Dutzend Rehgehörne und drei Hirschgeweihe aus dem Eigentum der Geiershoefers, der stellvertretende NSDAP-Kreisleiter holte sich einen Kühlschrank und vier kleinere Bilder, der DAF-Kassenleiter einen Koffer mit Wäsche und einen Schrank. Der Volksschullehrer erhielt die Möbel des Herrenzimmer von Erik Geiershoefer, angeblich für die NSDAP-Ortsgruppe, tatsächlich stellte er die Einrichtung bei sich daheim auf. Der Gendarmeriehauptwachtmeister war anwesend, als die Vollmachten ausgestellt wurden und erbat sich bei dieser Gelegenheit aus dem Besitz Geiershoefer einen Staubsauger, einen Fotoapparat, ein Rundfunkgerät und eine Briefmarkensammlung, nur ein Teil davon wurde von ihm bezahlt. Der Bürgermeister von Allersberg erwarb das Wohnhaus und einige kleinere Grundstücke der Geiershoefers. Ein Mann erklärte sich bereit, das Liquidationsvermögen der Geiershoefers für Allersberg in Gewahrsam zu nehmen, um zu verhindern, dass die NSDAP-Gauleitung Franken, Berliner Parteidienststellen oder das Reich Zugriff auf das Geld nehmen würden. Stattdessen wollten die Täter das Geld vor Ort behalten. Die Kreisleitung bediente sich freizügig von dem vorgeblich „eingefrorenen“ Vermögen. Der stv. NSDAP-Kreisleiter ließ sich im Dezember 1938 aus dem Vermögen der Geiershoefers eine Sondervergütung von 5000,- RM auszahlen. Noch kurz vor dem Einmarsch amerikanischer Truppen, am 14. April 1945, bediente sich der stv. NSDAP-Kreisleiter nochmals mit 2000,- RM, die er angeblich zum Ankauf von Fleischkonserven für eine Flakeinheit verwendete. 1948 wurden der frühere NSDAP-Kreisleiter wegen schwerer Freiheitsberaubung und Diebstahls zu zehn Monaten und einer Woche unter Anrechnung von sechs Wochen U-Haft verurteilt, sein Stellvertreter wegen fortgesetzter gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung zu zwei Jahren neun Monaten Zuchthaus, acht Monate U-Haft wurden angerechnet. Der ehemalige DAF-Kassenwalter wurde ebenfalls wegen fortgesetz-

ter gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Zwei weitere Personen wurden wegen Sachhehlerei zu sechs Wochen bzw. wegen Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.[676]

In Gunzenhausen befahl der NSDAP-Kreisleiter und Bürgermeister von Gunzenhausen, Johann Appler, Ende Oktober oder Anfang November 1938 Hugo Walz als Vertreter der Jüdischen Gemeinde zu sich ins Rathaus und forderte ihn zum Verkauf der örtlichen Synagoge auf. Eingedenk der Ausschreitungen von 1934, die bereits zu Tötungen von Juden in Gunzenhausen geführt hatten, willigte Walz in den Verkauf ein, durch Einschüchterung wurde der Kaufpreis von 20 000,- RM auf 8000,- gedrückt. Am 8. November 1938 wurde der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen, der Bürgermeister übergab einen in die Zukunft datierten Scheck über 7000,- RM, eine vorzeitige Einlösung war damit nicht möglich. Beim Pogrom wurde ein Angehöriger der Israelitischen Kultusgemeinde, Justin Gerst, zur Aushändigung des Schecks gezwungen, der am 3. Dezember 1938 annulliert wurde. 7000,- RM wurden an das Bankhaus Seiler, wo sich das Bankkonto der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland – Bezirksstelle Bayern – befand, überwiesen, 1000,- RM wurden in bar an einen Juden namens Gross ausbezahlt. Beim Pogrom wurden die Juden in das Amtsgerichtsgefängnis Gunzenhausen eingesperrt, Bürgermeister Johann Appler und der Notar Dr. Sch. begaben sich gemeinsam am 12. November 1938 ins Gefängnis und verlangten von Justin Gerst und Hugo Walz eine Vollmacht zur Verfügung über den Grundbesitz der Israelitischen Kultusgemeinde. In ihrer Not willigten die beiden Inhaftierten ein, der Notar beglaubigte die Vollmacht, die den Bürgermeister und NSDAP-Kreisleiter Appler ermächtigte, sämtliche Grundstücke der Jüdischen Kultusgemeinde in Gunzenhausen zu veräußern. Appler verkaufte am 1. Dezember 1938 fünf Grundstücke – darunter ein Wohnhaus und den jüdischen Friedhof Gunzenhausen – an die Stadt Gunzenhausen für 500,- RM, was keineswegs dem Wert entsprach. Die Beurkundung erfolgte durch den Notar Dr. Sch. Am 22. November 1938 zwang der Bürgermeister 19 Juden vor ihrer Auswanderung, Haushaltsgegenstände, Möbel und Waren der Stadt Gunzenhausen zum Kauf anzubieten. Appler wurde 1949 wegen räuberischer Erpressung, Untreue und Nötigung angeklagt, der Notar Dr. Sch. wegen Beihilfe zur räuberischen Erpressung. Appler war aber nicht nachzuweisen, dass der Verkauf der Synagoge auf sein Betreiben erfolgt war – er behauptete vielmehr, sie sei ihm freiwillig zum Kauf angeboten worden, die Differenz zwischen dem Einheitswert von 20 000,- RM und dem Verkaufspreis von 8000,- RM galt bei Gericht nicht als Indiz für einen Zwangsverkauf, weil die Synagoge als Haus einen geringeren Wert hatte. Das Gericht wollte nicht feststellen, dass Appler Gerst und Walz erpresste und zum Verkauf der Synagoge nötigte, weil das Verkaufsinteresse bei den Juden gelegen habe. Den Zeugenaussagen und eidesstattlichen Erklärungen von Justin Gerst und Hugo Walz aus der Nachkriegszeit wurden dagegen „Erinnerungsfehler“ unterstellt. Bezüglich des Zwangs der

[676] Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 293/47 = KLs 70/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2125/I–VIII.

auswanderungswilligen Juden, ihren Hausrat der Stadt Gunzenhausen zu verkaufen, gab Appler an, er habe den ungeregelten Abverkauf unterbinden wollen, weil Einwohner von Gunzenhausen den Juden den Hausrat teils unter Wert abkauften, teils unter Berufung auf angebliche Befehle des Bürgermeisters einfach wegnahmen. Der Ankauf der Haushaltsutensilien durch die Stadt Gunzenhausen sei somit präventiv auf Bitten der Juden (!) erfolgt, um „Leichenfledderei“ und persönliche Bereicherung zu verhindern.[677]

Auch während des Pogroms inhaftierte Weidener Juden wurden am 25. 11. 1938 im KZ Dachau und am 6. 12. 1938 in Weiden genötigt, ihre Grundstücke zu einem festgesetzten Preis zu verkaufen, widrigenfalls drohte man ihnen die Fortdauer der Inhaftierung im KZ Dachau an. Der daran beteiligte Oberbürgermeister von Weiden wurde wegen fortgesetzter Erpressung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, nach Revision wurde das Verfahren gemäß Straffreiheitsgesetz eingestellt.[678] Dass die Opfer selbst im KZ vor den „Arisierern“ nicht sicher waren, erfuhr auch der Lederwarenfabrikant Richard Julius Kaufmann aus Mannheim, der seit dem Novemberpogrom im KZ Dachau inhaftiert war. Im Dezember 1938 erschien Dr. Wilhelm Z. bei ihm und nötigte ihn zur Unterzeichnung eines fertigen Übergabevertrages. Treuhänderin war die „Süddeutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft Mannheim“, die den Verkaufsvertrag erstellte, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Mannheim veranlasste Wilhelm Z., mit dem Vertrag ins KZ Dachau zu fahren, um das schriftliche Einverständnis Kaufmanns einzuholen. Kaufmann wurde im KZ Dachau dann Dr. Wilhelm Z. vorgeführt, man legte ihm den Vertrag vor, den dieser unterschrieb. Wilhelm Z. gab in der Nachkriegszeit an, es sei kein einziges Wort dabei gewechselt worden. Straftaten waren nicht nachweisbar, weil für den Straftatbestand der Erpressung (§ 253 StGB) die Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, nicht nachweisbar war. Die Verkaufsvorbereitungen waren von amtlichen Stellen durchgeführt worden. Zwar lag objektiv eine Nötigung (§ 240 StGB) vor, Wilhelm Z. war sie aber subjektiv nicht nachweisbar. Die Sache wurde auf den zivilrechtlichen Weg und die Erledigung im Restitutionsverfahren verwiesen.[679]

Autos waren beliebte Objekte der „Arisierung“. In Nürnberg wurde nach dem Novemberpogrom dem jüdischen Kommerzienrat Jakob Saemann der Stellplatz für zwei Autos gekündigt. Er wandte sich daher an den Inhaber einer Autoreparaturwerkstätte, bei dem er die zwei Autos, einen Mercedes und einen Horch mit einem Anschaffungswert von je ca. 15 000,- RM, die seinen Söhnen Justin und Josef gehörten, parken konnte. Einige Tage darauf bat der Inhaber der Autogarage Saemann um die Unterzeichnung eines Kaufvertrags – dabei sollte Saemann „zum Schein“ die Autos für je 2000,- RM an den Garagenbesitzer verkaufen, damit dieser gegenüber den Parteidienststellen abgesichert war. Saemann willigte ein, eini-

677 Vgl. Ansbach 5 Js 62/49 = KLs 23/50, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 5 Js 62/49; siehe auch Ansbach 5 Js 56/49, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 5 Js 56/49 (zu weiteren Beschuldigten).
678 Vgl. Weiden 1 Js 6/49 = AG Weiden Ms 64/49.
679 Vgl. Kaiserslautern 7 Js 134/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.

ge Tage später ließ der Garageninhaber die Wagenpapiere und Schlüssel abholen und überwies 4000,- RM an die DAF. Den Mercedes verkaufte der Werkstattinhaber einige Wochen später für 6000,- RM, den Gewinn teilte er mit einem Mitgesellschafter. Der Sohn Justin Saemann kam um Weihnachten 1938 aus dem KZ Dachau zurück und versuchte, die Autos zurückzuholen, was ihm aber lediglich Beschimpfungen und Verhöhnungen eintrug. Der Horch von Josef Saemann wurde 1941 von der Wehrmacht beschlagnahmt, der Garagenbesitzer und sein Gesellschafter erhielten dafür 4000,- RM Entschädigung. 1950 wurde der Garagenbesitzer – der Gesellschafter war bereits verstorben – zu neun Monaten Gefängnis wegen erschwerter Unterschlagung in Tatmehrheit mit Nötigung verurteilt, die Strafe allerdings auf Bewährung erlassen.[680]

Die zwei Autos des Kaufmanns Ernst Strauss in München weckten ebenfalls Begehrlichkeiten: Strauss wurde im Dezember 1938 zur DAF vorgeladen und von einem Angehörigen der DAF-Kreiswaltung in München aufgefordert, seine beiden Pkws (einen Wanderer im Anschaffungswert von etwa 6000,- RM und einen Opel Olympia im Anschaffungswert von etwa 2000,- RM) für je 450,- RM zu verkaufen. Nach Androhung der Einlieferung ins KZ Dachau willigte Strauss ein, anstatt 900,- RM erhielt er später jedoch nur 450,- RM für beide Kraftfahrzeuge. Überdies holte sich der DAF-Angehörige neue Reservereifen, Werkzeug und Autozubehör aus der Garage von Strauss, was ebenfalls nicht Gegenstand des erpressten „Kaufvertrags“ gewesen war. Der frühere DAF-Angehörige wurde vom Vorwurf der Erpressung, des Diebstahls und Betrugs allerdings mangels Beweises freigesprochen, weil er das Opfer nicht in eine Notlage versetzt, sondern lediglich die bestehende Notlage eines Juden in Deutschland während des Dritten Reiches ausgenutzt habe.[681]

Den „Arisierern“ war nichts schäbig genug. Der 70-jährige in Oldenburg wohnhafte Leopold Hahlo musste Ende Februar 1939 aus Deutschland emigrieren. Einem Steuerinspektor beim Finanzamt Oldenburg musste er für die Unbedenklichkeitserklärung sein Vermögen darlegen, der ihm daraufhin einen Steuerbescheid über 1800,- RM für die Veräußerung seines Geschäftes, aber keine Unbedenklichkeitserklärung übersandte. Der Steuerinspektor nötigte Hahlo noch eine ausländische Briefmarkensammlung ab, bevor jener die Unbedenklichkeitserklärung erhielt.[682] Angehörige der Münchner staatlichen Dienststelle „Treuhänder gemäß Beschluß des Regierungspräsidenten von Oberbayern“ und „Beauftragter des Gauleiters für Arisierung“, die an der Erfassung und Verwertung jüdischen Vermögens beteiligt waren, wurden in der Nachkriegszeit wegen Körperverletzung im Amt verurteilt, weil sie sich nicht nur persönlich bereicherten, sondern die Juden über die bereits bestehende Entrechtung hinaus misshandelt und gedemütigt hatten.[683]

Nach dem Pogrom waren die Handhabe ungleich größer, der Druck auf die Juden höher, die „rechtlichen“ Grundlagen zahlreicher, außerdem durch die De-

680 Vgl. Nürnberg-Fürth 2e Js 1782/48 = KMs 44/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2707.
681 Vgl. München I 1 Js 1747/47 = 1 KMs 4/48, StA München, StAnw 17785.
682 Vgl. Oldenburg 5 Js 1437/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 106.
683 Vgl. München I 1d Js 636–641/48 = 1 KMs 9–11/49, StA München, StAnw 17856/1,2.

molierungen der Wert mancher jüdischer Besitzungen stark gemindert: In Celle kaufte Friedrich F. nach dem Pogrom einem jüdischen Kaufmann ein Grundstück ab, für das er vor den Ausschreitungen einen Preis von 45 000,- RM geboten hatte. Als das Geschäft des Juden schwer demoliert worden war, habe dieser ihm das Anwesen aus der Haft erneut offeriert, es sei zum Verkauf für 35 500,- RM gekommen, was dem Einheitswert entsprochen habe, weitere 2000,- RM habe er als Käufer an das Reich überweisen müssen.[684]

Neben dem forcierten Erwerb von Grundstücken standen auch Betriebe im Interesse der „Arisierer“. Nicht erst seit der Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens vom 26. 4. 1938 (RGBl. I, S. 414) bestanden Verzeichnisse noch bestehender jüdischer Gewerbebetriebe. Am 12. 11. 1938 wurde jüdischen Einzelhandelsgeschäften durch die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ (RGBl. I, S. 1580) verboten, am deutschen Geschäftsleben teilzunehmen. Der Hechinger Landrat Schraermeyer ordnete am 22. 11. 1938 an, dass die Bürgermeister von Hechingen und Haigerloch die jüdischen Einzelhandelsläden schließen sollten. Am 25. 11. 1938 gab der Reichswirtschaftsminister den Regierungspräsidenten die Abwicklung der „Arisierung“ bekannt. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in Stuttgart gab Anweisungen, wie die jüdischen Geschäfte zu schätzen und dann zu verkaufen seien. Am 21. 12. 1938 nahmen Angehörige der IHK Reutlingen, der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, die Bürgermeister von Hechingen und Haigerloch, die NSDAP-Kreisleitungen von Balingen und Horb und der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Haigerloch an einer Sitzung im Landratsamt Hechingen teil. Bei dieser wurde die Auflösung von zwölf Einzelhandelsgeschäften beschlossen. In Hechingen sollten vier jüdische Einzelhandelsgeschäfte, in Haigerloch acht jüdische Geschäfte „abgewickelt“ und drei jüdische Großhandelsgeschäfte in Hechingen sowie zwei in Haigerloch „arisiert“ werden, zwei jüdische Landwirtschaftsbetriebe in Haigerloch wollte man zwangsaufgelösen. Die Inhaber der Firma H&H Levi, Alfred und Hermann Levi, hatten ihr Warenlager in Haigerloch im Gegensatz zu einigen anderen ansässigen jüdischen Firmen noch nicht verkauft, es befanden sich noch Waren im Wert von 22 000,- RM bei ihnen. Josef St., ein ehemaliger Angestellter, wollte das Geschäft H & H Levi übernehmen. Für die Textilwaren und für die Kolonialwaren wurden Schätzer bestellt, die den Wert der Warenlager taxierten, den die jüdischen Inhaber per Unterschrift anerkennen mussten. Am 6. Februar 1939 wurden im Hotel Post in Haigerloch die Warenlager der jüdischen Geschäfte durch den Abwickler und Hechinger Bankdirektor Carl R. verkauft, die Warenlager konnten dabei besichtigt werden. Jüdische Eigentümer waren bei der Verkaufsveranstaltung nicht anwesend. St. erwarb das Warenlager von H & H Levi in Haigerloch im Schätzwert von 22 400,- RM für 17 000,- RM, der Kaufpreis wurde auf ein Sperrkonto überwiesen. Die Inhaber von H & H Levi weigerten sich, das Warenlager für 17 000,- RM an St. abzugeben. Laut Voruntersuchung bedrohte der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Haigerloch sie daraufhin mit den Worten: „Wenn Sie den Betrag, d. h. den

[684] Vgl. Lüneburg 1 Js 85/48.

Verkauf des Lagers zu diesen Bedingungen nicht akzeptieren, steht für Sie bereits ein Auto vor der Tür, das Sie und Ihren Schwager sofort nach dem KZ Dachau bringt.“ Unter diesem Druck erklärten sich die Levis mit dem Preis einverstanden. Zu einem Prozess kam es in der Nachkriegszeit nicht, das Landgericht Tübingen lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil weder die Teilnahme an der Sitzung vom 21. 12. 1938 (im Rahmen der Pflichten des NSDAP-Ortsgruppenleiters) noch die Anwesenheit bei der Versteigerung im Hotel Post am 6. 2. 1939 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet wurde, eine Einflussnahme auf den Ablauf der Versteigerung war ebenfalls nicht erkennbar. Zwar war die VO vom 12. 11. 1938 Unrecht, weil sie die Juden unter Sonderrecht stellte und jüdische Geschäfte für illegal erklärte. Die Liquidierung der Geschäfte war eine selbstverständliche Folge des vollendeten Unmenschlichkeitsdeliktes, eine Teilnahme an der Liquidierung der Geschäfte war aber nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen, weil schon mit der Beschlagnahmung der jüdischen Geschäfte das Verbrechen gegen die Menschlichkeit vollendet war; die spätere Verwertung war dabei nebensächlich. Die Bedrohung mit dem KZ war keine Greueltat, da sie überdies nicht verwirklicht wurde. Für die strafrechtliche Einschätzung, so das Gericht Tübingen, komme es nicht auf die heutige Einschätzung von Recht oder Unrecht an, sondern auf die Vorstellung des NSDAP-Ortsgruppenleiters zum Zeitpunkt der Tat.[685] Nach 1945 ließen die französischen Besatzungsbehörden das Warenlager von Josef St. beschlagnahmen, ein Verfahren wegen fortgesetzter Unterschlagung gegen eine Überlebende der Deportationen aus Hechingen und Haigerloch, die sich das Warenlager von Josef St. angeblich angeeignet hatte, wurde eingestellt.[686]

In Nürnberg wurde den jüdischen Firmeninhabern nach dem Pogrom das Betreten ihrer Betriebe durch die Gauleitung verboten, der Verkauf der Firmen an Nichtjuden wurde durch Vermittlung der DAF gefördert. Der wegen Betrugs und Urkundenfälschung vorbestrafte Josef F. interessierte sich für den Erwerb eines derartigen jüdischen Betriebes, der DAF-Kreisobmann schlug ihm die Stanzwerke Michael Betz Nachf. in der Leonhardstraße 44 vor, deren Inhaber ein Jude namens Oestreicher war. Der Wert der Firma belief sich mit Grundstücken, Inventar und Warenlager auf zwischen 150 000 bis 180 000,- RM, Josef F. ließ einen Kaufvertrag ausarbeiten, der einen Preis von 92 000,- RM festlegte. Um Oestreicher zu dem Verkauf zu nötigen, bedrohte er ihn am 16. 12. 1938, so dass dieser in den Verkauf einwilligte.[687] 1952 wurde Josef F. – nach Revisionen – zu drei Jahren und fünf Monaten Gefängnis wegen räuberischer Erpressung (und Abgabe einer falschen Spruchkammererklärung sowie vorsätzlicher falscher Verdächtigung) verurteilt.

In Berlin-Schlachtensee brachte der SS-Angehörige Oskar Marr den Betrieb des Nahrungsmittelchemikers Dr. Max Riegel an sich, nämlich die seit 1913 exis-

685 Hechingen Js 1253/47, Js 1262/49, StA Sigmaringen, Ho 400 T 2, Nr. 847–849.
686 Vgl. Hechingen Js 1512/49, StA Sigmaringen, Ho 400 T 2, Nr. 848.
687 Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 1394/47 = 58 KLs 8/49, KMs 101/51, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2321/I–VI.

tierende Gesellschaft für Sterilisation mbH, zu der einige Patente auf Konservierungsmittel und das aus Johannisbrotkernmehl gewonnene Dickin gehörten. Die Gesellschaft für Sterilisation hatte 1938 einen Umsatz von 477 000,- RM. Riegel war seit 1917 einziger Gesellschafter, ab 1922 war auch seine zweite Frau Berta Riegel Gesellschafterin. Um die „Arisierung“ zu vermeiden, übertrug Riegel seiner nichtjüdischen Ehefrau seine Geschäftsanteile am 26. 9. 1938 durch Schenkung, ebenso schenkte er ihr zwei Grundstücke. Dies wurde jedoch nicht genehmigt, so dass Ende 1938 der Diplomkaufmann Klugert als Treuhänder eingestellt werden musste. Dieser nahm Verbindung zu Personen auf, die Interesse an einer „freiwilligen Arisierung“ hatten. Klugert schlug u. a. Oskar Marr als Teilhaber vor, gegen den Frau Riegel Bedenken hatte, weil er Molkereifachmann war und von Nahrungsmittelchemie wenig verstand. Das Ehepaar Riegel schloss am 4. 4. 1939 einen notariellen Vertrag, in dem Frau Riegel ihren Geschäftsanteil ihrer (minderjährigen) Tochter Gerda schenkte, die als sog. „Mischling ersten Grades“ galt. Oskar Marr äußerte, ein Vertrag dieser Art werde sicher nicht genehmigt, und ließ einen neuen Vertrag entwerfen, in dem Frau Riegel als Privatperson ihr Geschäft an die Firma verkaufte. Oskar Marr wollte sich mit 51% an dem Geschäft beteiligen, er brachte 25 500,- RM Kapital als Stammeinlage, Frau Riegel 24 500,- RM ein. Die Geschäftsführung lag nun bei Oskar Marr und Klugert. Das Reichswirtschaftsministerium genehmigte am 2. 9. 1939 schließlich die Verträge unter der Auflage, dass 75% der Beteiligung bei Oskar Marr, nur 25% bei der Tochter Gerda Riegel verblieben, der Gewinnanteil von bis zu 18 000,- RM für Gerda bzw. Berta Riegel wurde auf 9000,- RM herabgesetzt. Durch den Vertrag vom 18. April 1939 hatte Marr bereits die absolute Mehrheit der Geschäftsanteile an der neuen Gesellschaft erhalten; durch den Erlass des Reichswirtschaftsministers wurde ihm eine Dreiviertelmehrheit der Geschäftsanteile zugebilligt, ohne dass sich seine Gegenleistung erhöhte. In einem Brief vom 9. September 1939 kündigte er „unliebsame Maßnahmen“ an, sollten die Riegels nicht in die Auflagen des Wirtschaftsministeriums einwilligen. Im September 1939 wurde Dr. Riegel von der Gestapo festgenommen, seiner Ehefrau gegenüber hieß es, der Betrieb müsse „arisiert“ werden. Über Frau Riegel schrieb Marr am 25. 10. 1939 an ihren Rechtsanwalt: „Bisher habe ich immer, trotz aller Schikanen, mit denen Frau Riegel mir gegenüber arbeitete, Nachsicht walten lassen. Nun bin ich aber nicht mehr gewillt, auf dieses jüdische Konsortium Rücksicht zu nehmen. Ich bezeichne Frau Riegel als eine abgefeimte Lügnerin und Betrügerin und bin bereit, dies vor Gericht mit diversen Unterlagen zu beweisen. Ich denke auch gar nicht dran, mich auf einen langen Prozeß, wie es wahrscheinlich Ihrer Auftraggeberin vorschwebt, einzulassen. Sie können sich denken, daß ich keine Lust mehr habe, mich den Intrigen dieser Judenfrau auszusetzen. Ich werde jedenfalls Strafanzeige stellen.“ Nach diesen Auseinandersetzungen mit Frau Riegel errichtete Oskar Marr seine eigene Firma, die der Dickin-Herstellung gewidmet war. Bei einer Gesellschafterversammlung wurde gegen die Stimme von Gerda Riegel beschlossen, den Namen Dickin an das Dickin-Werk Oskar Marr zu verkaufen. Am 20. August 1940 kaufte Oskar Marr Gerda Riegel ihren Geschäftsanteil an der Gesellschaft für Sterilisation für

50 000,- RM ab. Die Gesellschaft für Sterilisation mbH betrieb er mit großem Erfolg, 1943 warf sie immerhin 800 000,- RM Gewinn ab. Nach dem Bescheid des Finanzamts war der Wert der Anteile des Unternehmens 1938 (mit Warenlager, Schutzrechten, Rezepten, Inventar und Maschinen) mehr als 330 000 RM. Marr war bis Frühjahr 1939 vollkommen vermögenslos gewesen. Von 1939 bis 1943 erwirtschaftete er mit der unrechtmäßig erworbenen neuen Gesellschaft Gewinne im Wert von 1 501 221,34 RM. Marr wurde in Oldenburg wegen gemeinschaftlichen Betruges, Meineids, Unterschlagung und Anstiftung zum einfachen Bankrott sowie Erpressung in zwei Fällen zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Die Erpressung betraf die Straftaten von 1939. (September 1939, als er Frau Riegel durch Drohungen mit der Gestapo zwang, einen Gesellschaftsvertrag entsprechend den Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums vom 2. September 1939 zu schließen, der ihm einen bedeutenden Vermögensvorteil brachte, da Frau Riegel ihm 75% der Geschäftsanteile in dem Vertrag vom 15. September 1939 einräumte, erneut erpresste er sie am 25. Oktober 1939, als er damit drohte, beim Reichswirtschaftsministerium die „Arisierung“ zu beantragen).[688]

Je gefährlicher die Situation für die Juden im Reich wurde, desto ungenierter konnten sich die Täter an ihrem Eigentum bedienen. In Frankfurt betrieb Wilhelm Ettle seit 1939 ein Kunsthaus in der Eschersheimer Anlage 35. Als Sicherheit für einen von der Dresdner Bank gewährten Kredit hinterlegte die Ehefrau Anni Ettle, die 70% der Anteile hielt, einige Gemälde, die größtenteils aus jüdischem Eigentum stammten und auf strafbarem Weg erworben worden waren. Wilhelm Ettle war als gerichtlicher Sachverständiger und Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main zugelassen und vereidigt worden. 1938 wurde er Sachverständiger des Reichspropagandaministeriums für den Bereich der Dienststelle des Oberfinanzpräsidenten in Kassel – Devisenstelle S – Frankfurt am Main. In dieser Eigenschaft war er gemäß Erlass des Reichswirtschaftsministers und des Reichspropagandaministers mit der Überprüfung von Kunstgegenständen auswanderungswilliger Juden befasst. Kunstgegenstände, die als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wurden, waren dabei von der Mitnahme ausgeschlossen, sie sollten versteigert, der Erlös auf ein Auswanderer-Sperrkonto der jüdischen Eigentümer eingezahlt werden. Ettle interpretierte den Erlass des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 6. Juni 1939 dergestalt, dass er nicht nur Kunstgegenstände von nationaler Bedeutung, sondern auch Gegenstände, die für den deutschen Kunsthandel von Interesse waren, von der Mitnahme ausschloss. Zwischen Sachverständigentätigkeit und Eigeninteresse trennte er nun nicht mehr, gab niedrige Schätzpreise an und versuch-

[688] Oldenburg 10 Js 1339/48 = 9 KLs 1/51, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1194–1195; siehe auch Oldenburg 10 Js 390/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 299 (zur Beschäftigung von Juden in der Gesellschaft für Sterilisation und ihre Deportation in den Osten); „Drei Jahre Gefängnis für Erpresser und Betrüger Marr“, in: Nordwestdeutsche Rundschau, 21. 3. 1951; „Herr Marr erschwindelte etliche Millionen“, in: Nordwestdeutsche Rundschau, 13. 3. 1951; „Manipulationen des Herrn Marr“, in: Nordwest-Zeitung, 17. 3. 1951; „Drei Jahre Gefängnis für Marr“, in: Nordwest-Zeitung, 20. 3. 1951.

te, die Gegenstände selbst anzukaufen, wobei er auch vor Drohungen nicht zurückschreckte. Briefe waren in rüdem Ton abgefasst, so etwa ein Brief vom 9. 6. 1941, in dem es hieß: „Wenn der Bursche [Bankier Leopold Kaufmann] nicht so alt wäre, würde ich eine SA-mäßige Methode anwenden.“ Über den Juden Brings äußerte er in einem Brief am 5. 9. 1939, es sei ein „polnische[r] Jude, der keine deutschen Kulturwerte ins Ausland bringen dürfe“, am 2. 1. 1940 nannte er ihn einen „üblen Schieber“. Devisenstelle, Finanzämter und Parteistellen sowie die Gestapo wies er auf jüdisches Vermögen hin und bot sich selbst als „Verwerter“ an. Bei der Gestapo bat er, bei der Verwertung von Kunstschätzen aus jüdischem Besitz besonders berücksichtigt zu werden, weil er schon in der „Kampfzeit“ der „Erste und Einzige gewesen sei, der sich für die Belange der deutschen Kunst und Kultur eingesetzt habe.“ Aus dem Umzugsgut von Dr. Auerbach holte Ettle ein Gemälde und einen Teppich heraus, die er auf 1000,- bzw. 500,- RM schätzte. Ettle sollte die Gegenstände dann verkaufen, behielt sie aber selbst und überwies stattdessen 1500,- RM auf das Auswanderer-Sperrkonto von Dr. Auerbach. Ettle verkaufte das Bild an einen Kunstliebhaber für 9000,- RM. Aus dem Eigentum von Dr. Ederheimer behielt Ettle Anfang 1939 drei Gemälde, ein Aquarell und einen venezianischen Spiegel zurück, die er als „national wertvoll“ im Sinne des Erlasses vom 6. Juni 1939 einstufte. Den Wert bezifferte er auf 2300,- RM und überwies diese Summe auf das Auswanderer-Sperrkonto von Dr. Ederheimer. Eines der drei Gemälde verkaufte er anschließend für 10 000,- RM. Aus der Kunstsammlung des jüdischen Ehemannes Brings aus Wiesbaden erwarb er sechs Gemälde und einen Schrank für insgesamt 15 000,- RM. Ein Gemälde von Kaulbach erstand er für 7000,- RM, brauchte dabei aber einen Kredit der Dresdner Bank, für den er den eigentlichen Wert des Gemäldes von Kaulbach auf 15 000,- RM bezifferte. Angeblich bot Ettle den Kaulbach sogar Hitler selbst zum Kauf an – für den stolzen Preis von 25 000,- RM, bis das Kunstwerk für 18 000,- RM an eine Galerie in München verkauft wurde. Da ein Teil der Vermögensmasse von Brings wegen Devisenvergehens eingezogen wurde, erhielt Ettle vom Frankfurter Generalstaatsanwalt den Auftrag, das Vermögen zu versteigern. Bei dieser „freiwilligen Kunstversteigerung“ stammten 78,3% der Objekte aus geraubtem jüdischem Eigentum, Interessenten wurden durch die Bezeichnung „freiwillig“ über die Herkunft getäuscht. Die Auftraggeberin, die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, wurde im Versteigerungskatalog als „G. St.“ geführt, Interessenten nahmen an, es handele sich um einen Privatmann. Dabei wurden Gemälde aus dem Besitz von Ederheimer und Brings für 44 500,- RM versteigert. Wegen „Devisenvergehens“ war auch das Vermögen von Leopold Kaufmann eingezogen worden, im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft war Wilhelm Ettle die Verwertung angetragen worden, die Schätzpreise gab Ettle wieder sehr niedrig an. Ein Gemälde von Thoma kaufte er für 500,- RM an, obwohl es ca. 1500,- RM wert war.

Juden, die durch Scheinverkäufe Bilder retten wollten, wurden von ihm bedroht und zur Gestapo vorgeladen. Die Bereicherung an jüdischem Vermögen fiel sogar der NSDAP unangenehm auf, die Ettle daraufhin aus der Partei aus-

schloss. Wilhelm und Anni Ettle übergaben zwar das Geld manchmal in bar direkt an die jüdischen Verkäufer, ohne es auf ein Sperrkonto zu überweisen, was den jüdischen Verkäufern zwar zugutekam, gleichzeitig diente dies dazu, sich der Kontrolle durch die Behörden zu entziehen und die jüdischen Verkäufer mit niedrigen Beträgen abzuspeisen. Damit, so die Anklage, bereicherten sie sich in gewinnsüchtiger und gewissenloser Weise an jüdischem Eigentum und „nutzten also die Not- und Zwangslage der Juden in geradezu diabolischer Weise aus.“ Während das Ehepaar Ettle 1939 fast mittellos gewesen war und einen Kredit zur Eröffnung ihres Kunsthauses benötigte, verfügten sie 1944 über ein Grundstück im Wert von 84 500,- RM und ein Bankguthaben von 204 000,- RM. Die Eheleute Ettle hatten Bilder zu niedrig geschätzt, sie zu dem niedrig geschätzten Preis selbst oft unter Bedrohung der Eigentümer erworben und später zu vielfach höheren Preisen an Kunstliebhaber verkauft. Wilhelm Ettle täuschte die jüdischen Eigentümer auch, indem er behauptete, Bilder bereits verkauft zu haben, die er tatsächlich noch besaß. Selbst beim Einmarsch amerikanischer Truppen waren noch Bilder bei ihnen, über die sie im Geschäftsbuch falsche Angaben oder falsche Vermerke gemacht hatten, um die eigentlichen Eigentumsverhältnisse gegenüber der Militärregierung zu verschleiern. Dem LG Frankfurt gelang es nicht, die wegen Verschaffung von Vermögensvorteilen, Vorspiegelung falscher Tatsachen, wegen rechtswidriger Aneignung und Nötigung zur Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils Angeklagten Wilhelm und Anni Ettle zu verurteilen. Eine Überführung schien ihnen fraglich, weil die Vorgänge zu lange zurücklagen, kaum mehr Zeugen verfügbar waren und ein Hauptbelastungszeuge nach Unterschlagungen ins Ausland geflohen war. Möglicherweise war auch Strafklageverbrauch eingetreten, weil beide von einem amerikanischen Militärgericht wegen Fragebogenfälschung, Bestechung, Verstoßes gegen die Anmeldung von Kunstbesitz und Unterlassung der Anmeldung des Erwerbs von Vermögen, das aus religiösen und rassischen Gründen konfisziert worden war, zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden waren.[689]

Die Dimension der „Arisierung“ wird nicht zuletzt in einem Ermittlungsverfahren zur Verwertungsstelle beim Finanzamt Frankfurt-Außenbezirk deutlich. Ein Steuersekretär bezeugte, bei der sogenannten Verwertung jüdischen Besitzes nach der Deportation der Juden seien in Frankfurt am Main 70 Personen eingesetzt gewesen, darunter elf Vollziehungsbeamte und etwa 60 Privatpersonen, die als sog. Abwickler fungiert, jüdischen Hausrat taxiert und „freihändig“ verkauft hätten, während wertvolle Gegenstände von Sachverständigen bewertet worden seien. Die Verwertungsstelle führte laut Angaben dieses Zeugen etwa 20 000 Akten zur Verwertung des jüdischen Vermögens, die aber bei einem Bombenangriff im September 1944 in Frankfurt vernichtet wurden.[690]

[689] Vgl. Frankfurt 6 Js 5895/47 = 15/54/6 KMs 19/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31992/1–9.

[690] Vgl. Frankfurt 55 Js 1695/50, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30036.

Die Suche nach jüdischen Vermögenswerten endete auch nicht nach der Deportation der ehemaligen Eigentümer. Der Rechtsanwalt und SS-Obersturmführer ehrenhalber, Dr. Helmuth Rudersdorf, wurde 1942 zum Polizeipräsidium Nürnberg dienstverpflichtet, wo er eigentlich für die Luftschutzpolizei zuständig war. Zu seinen Aufgaben gehörte neben dem Fürsorgereferat der SS und den Disziplinaraufgaben des HSSPF auch die Behandlung staatsfeindlichen Vermögens und die Sicherstellung jüdischen Vermögens. Gemäß der XI. Verordnung vom 25.11.1941 zum Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 wurde Juden, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten, die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen, deportierte Juden wurden dabei so behandelt, als wären sie freiwillig ausgewandert. Rudersdorf ermittelte auf Anweisung des RSHA das Vermögen der Deportierten, indem er beispielsweise Banken anschrieb, und beschlagnahmte es zugunsten des Reichs, um es an den Oberfinanzpräsidenten abzuführen. Mit der ersten Deportation aus Bamberg wurde auch Albert Schloßheimer nach Riga-Jungfernhof deportiert, der zwei Tage zuvor von seiner nichtjüdischen Ehefrau Grete Schie. geschieden worden war. Schloßheimer war Inhaber des Café-Restaurants „Weiße Taube“ in Bamberg gewesen, das beim Pogrom vollständig zertrümmert und später in ein SS-Heim umgewandelt worden war.[691] Schloßheimers Vermögen wurde am 27.11.1941 zugunsten des Reichs eingezogen (Mitteilung der Gestapo vom 27.11.1941, gemäß § 2 „Erlass des Führers über Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29.5.1941“). Die Zollfahndungsstelle hatte schon am 27.8.1938 bei der Dresdner Bank in Bamberg die Wertpapiere des Ehepaars Schloßheimer nach jüdischem bzw. nichtjüdischem Eigentum getrennt, die Papiere aber nicht beschlagnahmt. Am 9.12.1941 hob die Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten Nürnberg die Sicherungsanordnung der Wertpapiere von Grete Schie. auf. Das Vermögen von Albert Schloßheimer (887,- RM Bargeld) ging am 6.1.1942 an das Finanzamt Bamberg-Land. Auf dem Briefpapier der Staatspolizei Nürnberg-Fürth fragte Rudersdorf am 28.4.1943 bei der Dresdner Bank in Bamberg an, ob die Wertpapiere im Depot im Wert von 2050,- RM Grete Schie. oder ihrem Mann gehören würden, die Anfrage wiederholte er am 5.4.1943. Die Bank war hierbei überfragt, weil nicht mehr nachvollziehbar war, von wessen Geld die Papiere erworben worden waren. 1943 wurde Grete Schie. mehrfach aufs Polizeipräsidium vorgeladen und zur Herausgabe der bei der Dresdner Bank in Bamberg deponierten Wertpapiere im Wert von 2000,- RM an die Gestapo Nürnberg-Fürth gezwungen, sie musste dabei ein Schreiben unterzeichnen, demzufolge sie der Gestapo die Wertpapiere freiwillig übergeben habe. Am 23.6.1943 teilte Grete Schie. der Dresdner Bank in Bamberg mit, die Wertpapiere könnten der Gestapo Nürnberg-Fürth zur Verfügung gestellt werden. Nach 1945 wurde Rudersdorf wegen räuberischer Erpressung angeklagt, das Gericht konnte aber weder Nötigung noch räuberische Erpressung feststellen. Laut Gericht förderte Rudersdorf durch seine Tätigkeit die vermögensrechtlichen Maßnahmen gegen die Juden, er wusste aber nicht um die Rechtswidrigkeit des dem Reich verschafften

[691] Vgl. Bamberg 7 Js 111/49 = 7 KLs 5/49, StA Bamberg, Rep. K. 105, Abg. 1995, Nr. 661/1–2.

Vermögensvorteils, da dem Rechtsanwalt diesbezüglich das Unrechtsbewusstsein fehlte. Der Endzweck – die Tötung der Juden und die Wegnahme ihres Vermögens zugunsten des Reichs – sei ihm nicht bekannt gewesen. Die Bedrohung von Frau Schie. mit der SS reichte für eine Verurteilung nicht aus, da er lediglich auf eine mögliche Strafverfolgung habe hinweisen wollen.[692]

Das Vermögen und die Wertsachen anderer Leute übten auf Rudersdorf einen fatalen Reiz aus: Nach dem missglückten Attentat auf Hitler vom 20. 7. 1944 ordnete Hitler die Beschlagnahmung des Vermögens von Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg an, mit der Durchführung war der RFSS und Reichsinnenminister Himmler beauftragt, der den HSSPF im Wehrkreis XIII, Dr. Benno Martin, dazu bestimmte. Dieser wiederum zog seinen juristischen Hilfsarbeiter Dr. Rudersdorf dafür heran. Bei einem Besuch des der Familie gehörenden Schlosses Greifenstein bei Heiligenstadt im Oktober oder November 1944 gelangte Rudersdorf in den Besitz von Schmuck, der einen Friedenswert von ca. 250 000,- RM hatte, den er auf Befehl von Dr. Martin zur Stadtsparkasse Ansbach brachte, vorher allerdings fünf Teile im Wert von ca. 13 200,- RM entfernte, die er für sich behielt, bis sie am 3. 1. 1946 von der Polizei in seiner Wohnung sichergestellt wurden.[693]

Der Vermögenstransfer im Rahmen der „Arisierung“ stellte die Rechtsprechung vor nahezu unlösbare Probleme:

Bei erzwungenen Haushaltsauflösungen durch Auswanderungen oder Deportationen hatten Wäsche, Geschirr, Besteck und Möbel für wenig Geld schnell ihren Besitzer gewechselt. Ermittlungen für die Restitution waren äußerst diffizil. Nach 1945 behaupteten die nichtjüdischen Beteiligten stets, die Gegenstände seien „auf reeller Basis“ erworben.[694] Ein Gerichtsvollzieher gab an, vom Oberfinanzpräsidium Düsseldorf Möbel aus „eingezogenem und verfallenem Vermögen“ zum Verkauf erhalten zu haben, woher die Dinge gestammt hätten, sei ihm und den Ankäufern unbekannt gewesen. Da seine Unterlagen bei Bombenangriffen vernichtet worden seien, könne er die Ankäufer nicht mehr angeben.[695] Ein Stukkateurmeister namens Hans N. erwarb in der Büttgerstraße in Neuss zwei Grundstücke, die Bernhard und Hermann Stein gehört hatten. Er gab in einer Nachkriegsvernehmung an, er habe der Ehefrau von Bernhard Stein, der im KZ Dachau inhaftiert war, Ende 1938 den Kauf der Grundstücke vorgeschlagen, die Ehefrau habe geäußert: „Ja, Herr N., Sie sind der Einzigste [sic], dem ich diese Häuser gerne verkaufen würde.“ Familie Stein wurde am 26. 10. 1941 nach Litzmannstadt deportiert, ihre Möbel von der NSDAP-Kreisleitung versteigert, sieben oder acht Kisten Porzellan und Kristall deponierten sie bei dem Stukkateurmeister, wo sie durch den Krieg und die Auslagerung in Eifel und Westerwald angeblich teils gestohlen wurden, teils verloren gingen.[696]

692 Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 608/50 = 946 KLs 126/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2799/I–III.
693 Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 3283/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2799/I–III.
694 Vgl. Wuppertal 8 Js 1242/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1212.
695 Vgl. Düsseldorf 8 Js 103/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/8.
696 Vgl. Düsseldorf 8 Js 96/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/20.

Die Rekonstruktion der Umstände der „Arisierung“, um festzustellen, wie groß der ausgeübte Druck war und wie weit der gezahlte Preis vom tatsächlichen Wert abwich, war für die Justiz schwierig. In Horb hatte Viktor Esslinger zwei Grundstücke verkaufen müssen, seine Verwandten meinten, der Kauf sei auf erpresserische Weise zustande gekommen. Die Käufer behaupteten, es habe einen ordnungsgemäßen Kaufvertrag gegeben. Sie hatten 11 000,- RM an Esslinger bezahlt sowie 4900,- RM an das Finanzamt Horb, um die Differenz zum Einheitswert – 16 000,- RM – auszugleichen. Da der Verkehrswert erfahrungsgemäß stets über dem Einheitswert liegt, waren die Grundstücke vermutlich ca. 20 000,- RM wert, das Grundstück mit 11 000,- RM also unterbewertet. Es war aber nicht nachweisbar, dass die Käufer Esslinger erpresst hatten. Üblicherweise hatte das Wirtschaftsministerium den Kaufpreis stets auf höchstens zwei Drittel des Einheitswerts beschränkt, die Differenz musste zugunsten des Reichs auf ein besonderes Konto gezahlt werden. Die Beschuldigten hatten kein Interesse an der Minderbewertung des Grundes. Esslinger dagegen musste mit Blick auf seine Auswanderung an dem Verkauf interessiert sein.[697] In Anröchte allerdings war der Preis eines von einer Jüdin verkauften Grundstücks so niedrig gewesen, dass selbst der westfälische Oberpräsident mit Bescheid vom 17. 5. 1941 den Kaufvertrag nicht hatte genehmigen wollen.[698] In Wilhelmshaven hatte Samuel de Taube am 6. 12. 1938 unter Drohungen sein Grundstück in der Adalbertstraße 34 in Wilhelmshaven für 50 000,- RM an einen Ingenieur (als Strohmann der NSDAP-Kreisleitung Wilhelmshaven) verkaufen müssen, obwohl die Marineverwaltung Wilhelmshaven 80 000,- RM angeboten hatte. Bei den vorausgegangenen Verhandlungen am 19. November 1938 hatte de Taube der NSDAP ein Vorkaufsrecht an dem Grundstück einräumen müssen, ein Angehöriger der Gestapo war bei den Verhandlungen anwesend gewesen. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg kapitulierte vor der Sachlage: Samuel de Taube, der damals 94 Jahre alt war, war der einzige Belastungszeuge, sein in San Francisco ansässiger Sohn konnte nicht vernommen werden, weil noch kein Rechtshilfeabkommen mit den USA bestand.[699]

Die Rechtsprechung zur widerrechtlichen Aneignung jüdischen Vermögens war durchaus widersprüchlich: Nach den Deportationen der Juden aus der Saarpfalz im Oktober 1940 wurde ihr Vermögen im Juni 1941 durch Gerichtsvollzieher versteigert.[700] Einem daran Beteiligten wurde Hehlerei (§ 259) vorgeworfen, die Strafkammer sprach ihn frei. Zwar waren die – vom Gauleiter und Reichsstatthalter angeordnete – Beschlagnahme und die Wegnahme des jüdischen Eigentums rechtswidrig. Die Konfiszierung wurde als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft, es war davon auszugehen, dass der Gauleiter und Reichsstatthalter sich des verbrecherischen Charakters auch bewusst war. Hehlerei war im KRG 10 nicht erwähnt, weswegen eine Prüfung nach deutschrechtlichen Gesichtspunkten statt-

697 Vgl. Rottweil 2 Js 4444–45/47, AOFAA, AJ 804, p. 598.
698 Vgl. Paderborn 7/3 Js 6/48.
699 Vgl. Oldenburg 10 Js 63/48, StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 13/79, Nr. 127.
700 Vgl. OLG Freiburg Ss 4/46.

fand. Für den Straftatbestand der Hehlerei muss der Täter wissen, dass schon die vorangegangene Tat (in diesem Fall die Einziehung des Vermögens) strafbar war, was aber nicht nachgewiesen werden konnte. Die Straftat war mit der Beschlagnahmung bereits vollendet, der an der Versteigerung Beteiligte damit weder Mittäter noch Gehilfe. Die Versteigerung selbst galt nicht als selbständiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Greueltaten: Die Opfer hatten ihre Habe bereits endgültig verloren, eine bedeutende Einwirkung auf sie war durch die Versteigerung der Sachen und ihre Verwertung nicht feststellbar. Eine Begünstigung lag ebenfalls nicht vor, da der Versteigerer sich keine unrechtmäßigen Vorteile sichern konnte, weil die Versteigerung öffentlich war und der Erlös als „Jüdisches Vermögen“ auf Konten gutgeschrieben wurde.[701]

Anders stellte sich die Sache dar, wenn Gegenstände aus jüdischem Eigentum individuell erworben wurden. Die Beklagten in einem Wiesbadener Fall hatten sich das eingezogene Mobiliar eines deportierten jüdischen Ehepaares angeschafft. Die Tochter des Ehepaares forderte die Herausgabe der elterlichen Möbel. Das AG Wiesbaden gab der Klage unter der Berufung auf das Naturrecht statt: Die Gesetze, anhand derer das Eigentum der Juden für verfallen erklärt worden waren, waren naturrechtswidrig und damit schon während des Dritten Reichs ungültig. Hier wurde unterschieden zwischen Versteigerungen (bei denen der Erwerber Eigentümer werden konnte, außer er wusste, dass er jüdische Vermögenswerte erwarb, weil der Staat nicht der rechtmäßige Eigentümer der angebotenen Gegenstände war) und dem freihändigen Verkauf, bei dem der Erwerber nicht Eigentümer wurde, da der jüdische Eigentümer ohne seinen Willen und ohne sein Zutun den Besitz verlor. Die Herausgabeklage der früheren jüdischen Eigentümer werde bei freihändigem Verkauf regelmäßig zum Erfolg führen. Im Kommentar wurde kritisiert, dass eine gesetzliche Regelung der „Wiedergutmachung“ zu erwarten sei, so dass eine Aussetzung des Verfahrens besser gewesen wäre.[702]

In Berlin wurde die Beteiligung an der „Arisierung“ nicht als rassische Verfolgung gewertet, weil keine Misshandlung der Juden eintrat.[703] Auch Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen vermochten im Erwerb eines vormals jüdischen Grundstücks kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erblicken, die Ausführung einer sittenwidrigen und verbrecherischen Verordnung, die der „Arisierung“ zugrunde lag, konnte dem Einzelnen nicht vorgeworfen werden.[704]

Unrechtmäßige Bereicherung und räuberische Erpressung führten im Gegensatz zu den oft wachsweichen Urteilssprüchen bei den „Reichskristallnachtverbrechen“ zu teils geharnischten Strafen. In München und Augsburg wurden 1942 von 52 Juden Zahlungen – je 5% des Gesamtvermögens – erzwungen, um die Verbindlichkeiten des in Konkurs gegangenen jüdischen Bankhauses A. Lerchenthal gegenüber nichtjüdischen Gläubigern zu erfüllen. Insgesamt kamen 81 550,- RM

701 Vgl. DRZ, September 1946, S. 93–94.
702 Vgl. SJZ, Mai 1946, S. 36.
703 Vgl. Berlin P Js 348/48 (b).
704 Vgl. Bonn 3 Js 965/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/469.

zusammen. Der frühere Angehörige der Devisenüberwachungsstelle im Oberfinanzpräsidium wurde 1950 wegen fortgesetzter räuberischer Erpressung zu immerhin zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, der Leiter der Buchhaltungsabteilung der „Arisierungsstelle“ zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis.[705]

In Traunstein führte die Aneignung jüdischen Vermögens (in Berlin von 1938 bis 1941) zu einer Verurteilung wegen schwerer Urkundenfälschung, Betrug und Erpressung zu immerhin dreieinhalb Jahren Zuchthaus.[706] In Dortmund wurden Strafen zwischen drei Monaten und einem Jahr Gefängnis verhängt, weil NSDAP-, SA- und SS-Angehörige einen Juden beim Pogrom zum Verkauf seines Wochenendhauses und Autos weit unter Wert genötigt hatten. Von weiteren Juden erpressten sie ebenfalls ein Auto sowie weitere Geldbeträge.[707] Die Erpressung jüdischer Geschäftsinhaber zur Geschäftsaufgabe im Rahmen der „Arisierung“ 1938 in Dortmund durch den DAF-Kreisbetriebsgemeinschaftswalter der Fachabteilung Textil, Leder und Bekleidung brachte diesem 1948 eine Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Erpressung ein.[708]

[705] Vgl. München I 1 Js 1093/51 = 1 KLs 3–4/50, IfZ-Archiv Gm 07.94/9.
[706] Vgl. Traunstein 4 Js 1314–15/48 = KLs 39/49, KLs 4/50.
[707] Vgl. Dortmund 10 Js 100/46 = 10 KLs 6/48, 10 Ks 6/48.
[708] Vgl. Dortmund 10 Js 177/46 = 10 KLs 2/47. Zu dem Prozess auch: „Drohung mit KZ keine Morddrohung? Unerhört mildes Urteil für Arisierungsverbrecher“ in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 13. 8. 1947.

VI. Die strafrechtliche Ahndung der Denunziationen

Jemand mußte Josef K. verleumdet haben,
denn ohne daß er etwas Böses getan
hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.
Franz Kafka, Der Prozeß

Der berühmte Romanbeginn von Franz Kafkas „Prozeß" skizziert die Problematik, mit der wir uns im folgenden Kapitel beschäftigen müssen: die Denunziation, deren Urheber dem Opfer manchmal nicht bekannt war, das Fehlen eines eigentlichen Delikts, da oft ein völlig nichtiger Anlass den Ausgangspunkt des Verfahrens bildete, und die nachfolgende Haft unbestimmter Dauer, die nicht selten erst mit dem Tod des Angezeigten endete. Im weiteren Verlauf des Romans sucht Josef K. nach dem ominösen Gericht, das, obwohl kein Anklagegegenstand erkennbar wird, sein Opfer zielstrebig dem Tod überantwortet, was Josef K. die Äußerung entlockt: „Ich sage nicht, dass es ein liederliches Verfahren ist, aber ich möchte Ihnen diese Bezeichnung zur Selbsterkenntnis angeboten haben."

1. Vorüberlegungen und Ermittlungsprobleme

Juristisch gesehen stellt die Denunziation[1] ein schwieriges Feld dar: Bis heute ist selbst der Rechtsstaat in bestimmten Situationen auf Informanten angewiesen, die an Straftaten beteiligt waren, und denen als Preis des Verrats Straffreiheit oder Strafnachlass gewährt wird. Im nationalsozialistischen Unrechtsstaat herrschte ein krasses Missverhältnis zwischen der Tat – oft lediglich eine flapsige Unmutsäußerung oder eine harmlose Ordnungswidrigkeit – und ihrer harten und willkürlichen Strafe, die der Staat an den Denunzierten vollstreckte. Die Denunziation war eine „inhaltlich richtige Anzeige, die hinzielt auf die Einleitung eines behördlichen

[1] Einen guten Überblick über den Forschungsstand zur Denunziation bietet Halbrainer, „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant." Daraus geht auch hervor, dass die Ahndung der Denunziation nach 1945 weitgehend immer noch terra incognita ist. Überblicksartig und aus der Literatur gearbeitet jetzt Koch, Denunziationen im Nationalsozialismus und ihre strafrechtliche Beurteilung nach 1945; zu zivilrechtlichen Ahndungsversuchen: Böske, Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit. Bade, „Das Verfahren wird eingestellt". Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus nach 1945 in den Westzonen und in der frühen BRD, wertet trotz des großspurigen Titels vor allem lediglich Osnabrücker Archivmaterial aus und geht von der falschen Annahme aus, das KRG 10 habe „verbindlich für alle deutschen Gerichte" gegolten (S. 72), und führt in der Gesamtinterpretation des Phänomens daher in die Irre. Für die Pfalz hat Bernward Dörner den Umgang mit Denunzianten, Gestapoangehörigen und Justizpersonal nach 1945 beispielhaft gezeigt. Vgl. Dörner, „Heimtücke": Das Gesetz als Waffe. Eine englische Gesamtdarstellung für den Zeitraum von 1945 bis 1965 ist vor kurzem von Szanajda, Indirect Perpetrators, vorgelegt worden.

Verfahrens".[2] Wie aber in der Nachkriegszeit etwas ahnden, was zur Zeit der Begehung nicht unter Strafe gestanden hatte und vom NS-Regime implizit gewünscht wurde? Die allermeisten Denunziationen gründeten sich nicht auf Falschaussagen – die Denunzierten hatten die gegenständlichen Äußerungen tatsächlich gemacht oder die ihnen zur Last gelegte Tat begangen –, und die verhängte Strafe fiel schließlich in das Ressort des NS-Staates und seiner Juristen. Andererseits wäre es zu den Verfahren ohne den Anstoß des Denunzianten nicht gekommen. War es daher nicht falsch, die Denunzianten zur Rechenschaft zu ziehen, wenn Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte die eigentlichen Vollstrecker des Unrechts waren? Schon früh wies das Zentral-Justizamt darauf hin, dass bei der Ahndung von Denunziationen auch Richter, die das Opfer zum Tod verurteilten, als Mittäter anzusehen seien.[3] Es sei von größter Wichtigkeit, eine befriedigende Lösung zu finden, denn: „Keine Rechtsangelegenheit hat so viel Interesse wie diese hervorgerufen. Wenn die Denunzianten ungestraft davonkommen sollten, würden die Deutschen das Vertrauen in dieser Richtung verlieren."[4] Bei den Denunziantinnen und Denunzianten wurde postuliert, dass sie das Unrecht ihres Handelns erkannten, während gleichzeitig den Richtern zugebilligt wurde, dass sie den Unrechtscharakter eben nicht erkannten.[5] Richter argumentierten dagegen, selbst die Rechtsbeugung durch eine Verurteilung sei u. U. für Opfer von Denunziationen die „harmlosere" Lösung gewesen sei, da im Falle des Freispruchs die Verhaftung durch die Gestapo drohte. Juristen meinten darüber hinaus: Die Denunziation sei eine moralisch verwerfliche Anzeige – diese „kann jedoch niemals Anknüpfungspunkt für eine Strafandrohung sein", da der „innere Bereich der sittlichen Verantwortung des Einzelnen vor sich selbst" der Rechtsordnung, die stets „Gemeinschaftsregelung" sei, unzugänglich sei.[6] Ethische Verbotsnormen seien nicht mit rechtlichen gleichzusetzen[7], Rechtssicherheit sei höher einzuordnen als Gerechtigkeit.[8] Ein Jurist sei – als Staatsanwalt oder Richter – lediglich das Werkzeug des Denunzianten[9] gewesen, denn er müsse das jeweils geltende Recht anwenden und könne damit für die Folgen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Doch inwiefern musste ein Richter Recht anwenden, das nicht der Gerechtigkeit diente?

Josef K. aus Oldenburg hatte anders als Kafkas Romanheld immerhin einen Verdacht, wer ihn verleumdet hatte und auch warum: Vermutlich hatte seine geschiedene Ehefrau, mit der er im Streit um das gemeinsame Siedlungshaus lebte,

[2] Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 48.
[3] Vgl. Brief ZJA an Legal Division, 23. 10. 1946, BAK, Z 21/784.
[4] Ebd.
[5] Vgl. Freudiger, Die blockierte Aufarbeitung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, S. 129.
[6] Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 48.
[7] Vgl. Johannsen, Zum Problem der Strafbarkeit von Denunziationen nach dem Kontrollratsgesetz 10, S. 22.
[8] Vgl. Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 52; ähnlich Eberhardt, Die Denunziation im Spiegel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, S. 140.
[9] Vgl. Lachmann, Die Denunziation unter besonderer Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, S. 39.

ihn wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender angezeigt, so dass er am 24. Juni 1942 von der Gestapo in Oldenburg verhaftet und vom Sondergericht Oldenburg im Oktober 1942 zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, die er verbüßte. Die Ahndung der Denunziation in der Nachkriegszeit scheiterte, da die Akten des Sondergerichts Oldenburg vernichtet waren und der mit den Ermittlungen gegen Josef K. befasste Gestapo-Beamte sich an die betreffende Person nicht erinnern konnte, angeblich sei die Anzeige vertraulich bei der Gestapo erstattet worden.[10] Dieser Fall deutet gleich zwei Problemkomplexe an, mit denen wir uns zu befassen haben: die Schwierigkeit der Nachweisbarkeit der Denunziation und die Tatsache, dass es sich in vielen Fällen um kein Verbrechen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen handelte, sondern um eigennützige, aus privaten Motiven wie Familienproblemen, Streitigkeiten zwischen Hausbewohnern oder anderen zwischenmenschlichen Friktionen entspringende Delikte.

Noch diffiziler als bei vielen anderen NS-Verbrechen war bei der Denunziation die Beweisführung: Während die Verbrechen an politischen Gegnern oder Juden häufig öffentlich stattfanden, ja manche Verbrechen geradezu die Öffentlichkeit für die Inszenierung benötigten (wie etwa die örtlichen Prangermärsche), war die Denunziation in aller Regel eine vergleichsweise nicht öffentliche Angelegenheit, die in Form eines Briefes oder Hinweises bei NSDAP oder Gestapo getätigt werden konnte, ohne dass eine große Anzahl anderer Menschen davon erfuhren.

Mit der Vernichtung des größten Teils der Gestapoakten und weiter Teile von Sondergerichts- oder sonstigen Gerichtsakten waren Dokumentenbeweise schwierig. Betty Wollziefer wurde am 24. 6. 1944 von der Staatspolizei Düsseldorf wegen „Rasseverheimlichung“ aufgegriffen und ins KZ Auschwitz deportiert. Wer die Anzeige gegen sie erstattet hatte, blieb unklar, weil die Information über die Meldestelle Düsseldorf-Kaiserswerth erfolgte, wo keine Unterlagen mehr vorhanden waren.[11] Im Juli 1944 forderte die Staatspolizei Lübeck den 75-jährigen jüdischen Kaufmann Emil Ronsheim aus Hoisdorf im Kreis Stormarn auf, sich für die Deportation nach Theresienstadt bereitzuhalten, er starb auf einem Transport. Vor seiner Deportation teilte Emil Ronsheim einer Bekannten noch mit, er vermute, dass das Ehepaar G. ihn angezeigt habe, die als Antisemiten und Parteiaktivisten bekannt waren – vermutlich war es aber der Tod seiner nichtjüdischen Ehefrau Ende März 1944, der zur Deportation Ronsheims führte. Die Ehefrau Ronsheim hatte noch im Krankenhaus gesagt, sie müsse bald nach Hause, um ihren Mann zu schützen. Andere Tatzeugen fehlten, die Akten zur Deportation bei der Staatspolizei Lübeck waren vernichtet. Die Parteiaktivitäten und der Antisemitismus des Ehepaars G. reichte zur Überführung nicht aus.[12]

Selbst wenn die Dokumente noch existierten, war der Zugang nicht immer möglich: Die Düsseldorfer Gestapoakten waren von der britischen Militärregierung beschlagnahmt worden, die Einsichtnahme wurde verwehrt, so dass bei-

[10] Vgl. Oldenburg 10 Js 1340/48, StA Oldenburg, Best. 140-5 Nr. 322.
[11] Vgl. Düsseldorf 8 Js 120/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/3.
[12] Vgl. Lübeck 14 Js 252/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 850.

spielsweise der Fall von Hilde T. nicht überprüft werden konnte: Sie, die ein Liebesverhältnis mit Heinrich Bender hatte, dessen Ehefrau Ida Jüdin war, zeigte diese 1943 bei der Staatspolizei Düsseldorf wegen Nichteinhaltung der „Judenbestimmungen" an, so dass Ida Bender fast drei Monate inhaftiert blieb und nur dank der Intervention des Ehemannes wieder frei kam.[13]

Das Ausweichen auf Zeugenaussagen konnte immer nur teils erfolgreich sein, da Erinnerungsschwächen die Angaben oft unzuverlässig werden ließen. Andere weigerten sich schlicht, Aussagen zu machen. Der ehemalige Leiter der SD-Außenstelle Bonn, Dr. Heinrich Müller, erklärte in dem gegen ihn gerichteten Prozess[14], er habe seine Informationen über die politisch unzuverlässigen Elemente von V-Leuten innerhalb der Bonner Bevölkerung erhalten. Ihm wurden diverse Übergriffe gegen Juden vorgeworfen, ein jüdisches Ehepaar beging angeblich aufgrund seiner Behandlung Selbstmord. Gegen das milde Strafmaß – ein Jahr Zuchthaus wegen VgM – wurde von Seiten der Presse Unverständnis geäußert.[15] Erneut als Zeuge vernommen, äußerte er am 10.1.1949 gegenüber der Staatsanwaltschaft Bonn, er wolle nicht aussagen, weil sonst wieder „eine ganze Reihe von Verfahren eingeleitet und damit wieder mehrere Familien unglücklich werden. Ich möchte nochmals betonen, daß ich zur politischen Befriedigung [sic] des deutschen Volkes meinen Teil beitragen möchte und habe mich deshalb entschlossen, meine Aussage zu verweigern." Später erklärte er sich immerhin dahingehend, dass fünf Personen, darunter ein Richter des Amtsgerichts Bonn, ihm damals Informationen geliefert hätten. Der Richter sei nicht mehr am AG Bonn befindlich. Der Gefängnisarzt, dem sich Müller anvertraut hatte, gab dann die Namen preis, darunter den des Oberamtsrichters K., eines Rechtsanwalts M., eines evangelischen Theologieprofessors der Universität Bonn und eines katholischen Pfarrers.[16] Eine höchst eigenwillige Interpretation der Tätigkeit des SD lieferte der ehrenamtliche Leiter des SD Remscheid in einer Darstellung am 16.11.1948 vor dem AG Wesel: „Aufgabe des SD war die Bearbeitung der deutschen Lebensgebiete [!], wobei der Schwerpunkt der Berichterstattung auf dem Lebensgebiet Wirtschaft lag. (Remscheider Werkzeug-Industrie) […] So bestand auch kein Zusammenarbeiten zwischen dem SD und der Gestapo in Remscheid, es sei denn, daß ich als Leiter der Außenstelle Irrläufer den zuständigen Stellen und somit auch der Gestapo weiterleiten mußte. Ein Zusammenarbeiten zwischen SD und Gestapo bestand schon deshalb nicht, weil die Aufgabengebiete ganz verschiedener Art waren. Weder habe ich als örtlicher Leiter des SD die Annäherung an die Gestapo gesucht noch persönlich für die Gestapo gearbeitet."[17]

[13] Vgl. Düsseldorf 8 Js 106/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/3.

[14] Vgl. Bonn 4 Js 782/48 = 4 Ks 5/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/469.

[15] Vgl. „Nur der ‚junge Mann' der Gestapo? Der raffinierte Dr. Müller", in: Rheinische Zeitung, 18.12. 1948; „Das milde Urteil gegen SD-Müller. Ungenügende Vorbereitung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft", in: Rheinische Zeitung, 24.12.1948; „Schwere Verbrechen – kleine Strafen", in: Volksstimme, 24.12.1948; „SD-Chef Dr. Müller vor dem Schwurgericht. Gestapo-Zentrale Kreuzbergweg 5. Die Judenverfolgung in Bonn", in: Kölnische Rundschau, 18.12. 1948.

[16] Bonn 4 Js 1481/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/469.

[17] Wuppertal 5 Js 602/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1279.

Seine Arbeitsauffassung erläuterte der ehemalige Wuppertaler Gestapo-Angehörige Kriminaloberassistent Artur Peters in einer Vernehmung am 23.1.1950 so: „Für einen Angehörigen der Gestapo gab es keinen Dienstschluß im Sinne des Wortes." Sein Diensteifer brachte ihn dazu, Max Kaufmann, den er aus der Nachbarschaft kannte, wegen Verstoßes gegen die für Juden geltende Sperrstunde bei der Benutzung der Wuppertaler Schwebebahn anzuzeigen und festzunehmen. Kaufmann starb im KZ Mauthausen.[18]

Manchen war der Familienfriede lieber als die Aufklärung von Straftaten. Der Mutter des Ortsbauernführers von Endel in der Gemeinde Visbek im Kreis Vechta, der eingeräumt hatte, einen Bauern aus Endel angezeigt zu haben, weil dessen Familie gemeinsam mit französischen Kriegsgefangenen an einem Tisch saß und trank, und die daraufhin am 21.5.1943 vom AG Oldenburg zu Gefängnisstrafen zwischen ein bis drei Monaten verurteilt worden war, sagte am 19.10.1949 bei einer Vernehmung: „Der Bauer Heinrich H. aus Endel ist mein Sohn und ich muß bis an mein Lebensende bei ihm wohnen und verweigere deshalb die Aussage."[19] Hinzu kam, dass an manchen Orten ein so vergiftetes Klima herrschte, bei dem gegenseitige Denunziationen und Anzeigen keine Seltenheit waren. Der Polizeiposten Visbek protokollierte am 23.12.1949: „Die Bauernschaft Endel ist die schlechteste Bauernschaft aus der Gemeinde Visbek. Es gibt kaum zwei Bauern, die sich in Endel vertragen. Gegen H. sind sie fast alle feindlich eingestellt."[20]

Schon die Briten waren sich nicht sicher, ob die Verfolgung der Denunziationen, die sie als weniger wichtig einschätzten, besonders sinnvoll war, und empfahlen der Justiz, sich auf die „particularly horrible cases" zu konzentrieren, die Denunziationen generell zurückzustellen und sie überhaupt nur dann zu verfolgen, wenn ernsthafte Folgen für das Opfer und niedrige Motive des Täters vorlagen.[21] Dagegen wehrte sich der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt: „Gerade die Verfolgung der Denunziationen habe ich als so bedeutsam angesehen, daß ich angeordnet habe, daß mir vor der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens oder der Erhebung der Anklage von den Oberstaatsanwälten die Akten mit dem Entwurf der Entscheidung vorzulegen sind. Diese Anweisung habe ich insbesondere deswegen gegeben, weil die Innehaltung einheitlicher Richtlinien gewährleistet werden sollte, und weil die Öffentlichkeit diesen Verfahren eine sehr große Beachtung schenkt, wie die Berichte der Tagespresse erkennen lassen. Eine Zurückstellung auch nur eines Teiles dieser Verfahren würde nach meiner Ansicht Enttäuschung hervorrufen."[22] Unterstützung kam aus Bonn: „Die Militärregierung scheint den

[18] Wuppertal 5 Js 1058/47, 5 Js 193/48, 5 Js 168/51, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1302. Das Verfahren wurde gemäß § 154 I StPO eingestellt, weil Peters von den Briten in einem Militärgerichtsprozess zunächst zum Tod verurteilt, später zu lebenslänglicher Haft begnadigt wurde.

[19] Oldenburg 9 Js 166/49, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 254.

[20] Ebd.

[21] Brief Land Legal Dept. HQ Land NRW, an Justizminister NRW, 8.12.1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 475.

[22] Brief GStA Düsseldorf an Land Legal Dept. HQ Land NRW, 16.12.1947, ebd.

Denunziationsdelikten im Rahmen der Humanitätsverbrechen eine geringere Bedeutung beizulegen. In Wahrheit dürften jedoch gerade die Denunziationsdelikte in den meisten Fälle eine niedrige Gesinnung erkennen lassen und häufig nicht unbedeutende Folgen für Leib und Leben der Betroffenen gehabt haben."[23]

Schon die Aussicht, die Vielzahl von Denunziationen ermitteln zu müssen, bereitete der Polizei sichtliches Unbehagen. Ein Kriminalobersekretär notierte am 20.12.1945: „Es dürfte wohl gesetzlich nicht tragbar sein, daß nun alle diese Fälle erneut aufgegriffen werden, da doch die dann aufgenommenen Verfahren keine Aussicht auf Erfolg haben, es sei denn, daß durch gesetzliche Bestimmungen die Wiederaufnahme derartiger Verfahren angeordnet wird." In dem betreffenden Verfahren – es handelte sich um einen Soldaten, der im Urlaub in Leverkusen-Schlebusch geäußert hatte, der Krieg sei bald – wie im Jahr 1918 – beendet, er würde sich lieber selbst verstümmeln, als nochmal zu kämpfen, und der daraufhin am 24.6.1941 von einem Feldgericht in Ratingen wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt, dann aber freigesprochen wurde – fehlte die gesetzlichen Handhabe: Eine Falschaussage war nicht feststellbar, weil der Soldat die Äußerungen tatsächlich gemacht hatte und die an der Denunziation Beteiligten wahrheitsgemäß ausgesagt hatten.[24] Bei den Ermittlungen wegen der Denunziation eines Soldaten einer Abteilung des 135. motorisierten Regiments aufgrund defätistischer Äußerungen in Neuerkirch im Kreis Simmern im Oktober 1944 – er hatte geäußert, die Meldungen im Radio seien falsch, die Offiziere hätten die Soldaten im Stich gelassen – klagte die Gendarmeriestation Simmern, dass die Aufklärungen „äußerst schwierig" seien, die Bevölkerung wolle nichts mehr von den Vorgängen wissen.[25] Obwohl die Denunziationsprozesse einen prominenten Anteil an allen NSG-Verfahren der frühen Nachkriegszeit darstellen, ist davon auszugehen, dass nur ein sehr geringer Teil der Anzeigen aus der Zeit des Dritten Reiches tatsächlich verfolgt wurde: Für Köln hat Katrin Dördelmann festgestellt, dass nur 54 Nachkriegsverfahren zur Ahndung der Denunziationen für den Zeitraum von 1945–1950 vorliegen, obwohl die Denunziationen während des Dritten Reiches in die Tausende gingen.[26]

Die Beweislage war in vielen Fällen schwierig. Else Hilbig, geb. Menko, die in Weiss bei Köln lebte, wurde von der Gestapo im September oder Oktober 1944 in das Sammellager Köln-Müngersdorf eingewiesen, sie floh aus dem Lager und versteckte sich in verschiedenen Städten im Rheinland, darunter Köln, Mehlem, Bad Godesberg und Altenkirchen. Hubert E., Bezirksbearbeiter beim Finanzamt Köln-Süd, der als Ausgebombter mit seiner Familie aus Köln in das Haus der Hilbigs in Weiss eingewiesen worden war, sah sie einmal in ihrer Wohnung in Weiss und wusste um ihren Aufenthalt in einer weiteren Wohnung in Köln-Bayenthal. Angeblich zeigte er dies bei der Gestapo an. Frau Hilbig wurde von der Gestapo in

[23] Brief LG-Präsident Bonn an Land Legal Dept. HQ Land NRW, 23.12.1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.
[24] Düsseldorf 8 Js 18/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/2.
[25] Bad Kreuznach 3 Js 205/50, LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 111.
[26] Vgl. Dördelmann, Denunziationen und Denunziationsopfer – Auseinandersetzungen in der Nachkriegszeit, S. 197, S. 201.

der Bernhardstraße 141 in Köln-Bayenthal verhaftet und war seither verschollen. Auf die Anzeige des Ehemannes meinte Hubert E., es sei möglich, dass Frau Hilbig lebe und froh sei, ihren Ehemann los zu sein. Ein Polizeimeister vom Polizeiamt Rodenkirchen bestätigte, dass Hubert E. ihn mehrfach zur Festnahme des „Judenweibs" aufgefordert habe. Trotzdem gab es keine Anhaltspunkte, dass Hubert E. die Verhaftung veranlasste. Der Polizeimeister belastete zwar Hubert E., gab aber auch an, er habe nichts unternommen. Strafrechtlich relevant wäre Hubert E.s Handeln nur gewesen, wenn Frau Hilbig tatsächlich aufgrund der Aufforderung von Hubert E. festgenommen worden wäre, tatsächlich war aber Frau Hilbig wohl eher zufällig entdeckt worden. Ein versuchtes VgM war in der Rechtsprechung des OGHBZ Köln schon begrifflich nicht möglich.[27]

In vielen Fällen waren es die Denunziationsopfer oder ihre Angehörigen, die in der Nachkriegszeit durch den Gang zu Polizei und Staatsanwaltschaft Sühne für die an ihnen und ihren Angehörigen verübten Verbrechen erhofften. In manchen Fällen müssen die Motive für die Anzeigen in der Nachkriegszeit aber ebenfalls hinterfragt werden. So hieß es in einem Düsseldorfer Verfahren, das die Denunziation eines im Februar 1945 im KZ Buchenwald verstorbenen „Halbjuden" betraf, dass den Denunzianten in der Nachkriegszeit die Wohnungen von verschiedenen Personen streitig gemacht wurden, die die Anzeigen der Nachkriegszeit als Mittel zur Verbesserung der eigenen Wohnsituation benutzten.[28]

Obwohl Denunziationen sich während des gesamten Dritten Reiches ereigneten, häuften sie sich zeitlich bei politischen Ereignissen, die die Bevölkerung erregten, sei es der „Röhm-Putsch", die Sudetenkrise oder der Kriegsbeginn, der Kriegseintritt der USA und der Abfall des italienischen Bündnispartners. Eine wahre Welle von Denunziationen (mit schwersten Folgen für die Opfer) baute sich nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 auf. Personen, die Bedauern über das Misslingen des Anschlags äußerten, wurden denunziert, zum Tode verurteilt und hingerichtet.[29]

2. Die Ahndung der Denunziation in der Britischen und Französischen Zone

Da lediglich in der Britischen und Französischen Zone das KRG 10 zur Ahndung der Denunziationen angewandt wurde, wenden wir uns zunächst diesen beiden Zonen zu. In der Britischen Zone hieß es, die deutschen Gerichte seien ermuntert worden, Denunziationen, die während des NS-Regimes gemacht wurden, zu verfolgen.[30]

Allerdings mussten sehr viele Denunziationsfälle auch bald wieder eingestellt werden: „Many denunciation cases had had to be discontinued as no proof could

[27] Vgl. Köln 24 Js 25/49 HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/305.
[28] Vgl. Düsseldorf 8 Js 181/46 = 8 KLs 10/48, 8 Ks 11/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/737–739.
[29] Vgl. beispielsweise Berlin 12 Js 349/46 = 1 P KLs 18/47.
[30] Vgl. Brief Legal Division Herford, an Political Division Berlin, 9. 6. 1948, TNA, FO 1050/565.

be established that the denouncer had acted on his own initiative and not from low motives."[31] Die Hauptschwierigkeiten bei der Bearbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stellten die Denunziationen dar: „The main difficulty in the disposal of crimes against humanity is encountered in connection with denunciation cases. Uncertainty exists, which is aggravated by contradictory decisions of the OLG. It is hoped that the Zonal Supreme Court will clarify matters."[32] Der OLG-Präsident von Braunschweig, Dr. Heusinger, erklärte, er gehe davon aus, dass in den Denunziationsfällen die Laienrichter demnächst grundsätzlich keine Verurteilung mehr mitmachen würden. Der OLG-Präsident von Celle, Dr. Hodo von Hodenberg, hoffte: „Vielleicht hat sich bei der Besatzungsmacht inzwischen das Gefühl durchgesetzt, daß eine milde Rechtsprechung auf diesem Gebiet nunmehr am Platze sei." Der Vizepräsident des ZJA verlieh seiner Meinung Ausdruck, das KRG 10 habe durch die übermäßige Anwendung Schaden genommen: es seien viel zu viele geringfügige Sachen an die Gerichte gelangt, kurz, es sei „in der Praxis über das Ziel hinausgeschossen" worden.[33]

In der Französischen Zone konstatierte die Justizkontrolle einen beträchtlichen Widerstand und Unwillen („une mauvaise volonté") bei Staatsanwälten und Gerichten, was die Verfolgung von Denunziationen anging. Die Tendenz in der Behandlung der Denunziationen sei dahingehend, dass festgestellt werde, dass die meisten auf wahren Tatsachen beruhten (also keine Fehlanschuldigungen waren). Nur wenn die Denunziation verbrecherische Folgen gehabt habe, das Opfer also unmenschlich behandelt worden sei, wolle die deutsche Justiz den Fall verfolgen.[34]

Wie bereits im Kapitel II erwähnt, war die Rechtsprechung bezüglich des KRG 10 eine Angelegenheit von „trial and error" – die Urteile fielen außerordentlich unterschiedlich aus, weswegen eine Gesamtschau schwer ist. Für die Britische Zone versuchte erst der OGHBZ zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu finden, vor 1948 ist aber auch in der Britischen Zone von einem judikativen „Wildwuchs" auszugehen. Für die Französische Zone gab es keine übergeordnete Instanz, die die Rechtsprechung der LG und OLG klären konnte.

2.1 Familienstreit als Denunziationsanlass

Bei den Denunziationen handelte es sich nicht selten um Familienangelegenheiten und Ehekonflikte, die keinen politischen, religiösen oder rassischen Hinter-

[31] Inspektion LG Lüneburg, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Hannover, 23. 9.–8. 10. 1947, TNA, FO 1060/247.

[32] Inspektion LG Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Duisburg, Wuppertal, Köln, Aachen, Bonn, Bielefeld, Detmold, Hagen, Paderborn, Essen, Bochum, Dortmund und Arnsberg, 30. 3.–14. 5. 1948, TNA, FO 1060/247.

[33] Protokoll der Zusammenkunft der OLG-Präsidenten der Britischen Zone in Damme, 5./6. 10. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 482; auch enthalten in HStA Düsseldorf, Gerichte Rep. 255/186.

[34] Monatsbericht Württemberg, September 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.

grund hatten.[35] Häufig waren gescheiterte Ehen oder die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht der Anlass. Sowohl das damalige Scheidungsrecht als auch die kriegsbedingt brachliegende Zivilgerichtsbarkeit bei den Amts- und Landgerichten des Dritten Reichs führten dazu, dass Ehepartner – zumeist Ehefrauen – nach einem anderen als dem juristischen Ausweg aus der Ehe suchten. Da die innereheliche Gewalt nur selten vor Gericht kam, stellen diese Nachkriegsverfahren überdies eine wichtige Quelle zur Sozialgeschichte und für die Geschlechterbeziehungen dar. Hinzu kam, dass Polizei und Gerichte auf Beschuldigungen mit politischem Hintergrund eher zu reagieren schienen als auf Schilderungen häuslicher Gewalt oder untragbarer familiärer Situationen. Juliane L. bat bei der Polizei im März 1944 um Schutz gegen ihren gewalttätigen Ehemann, die Polizei lehnte das Eingreifen ab, da es sich um eine „Privatangelegenheit" handele. Sie wandte sich daraufhin an den Führer der SA-Standarte 1 in Aurich, was zu einer Anzeige gegen den Ehemann Brechter L. wegen defaitistischer Äußerungen, Abhörens feindlicher Sender und Plünderung bombengeschädigter Häuser führte.[36] Auch Hedwig P. intervenierte gegen ihren gewalttätigen Ehemann in Berlin nicht wegen der (eigentlich zur Anzeige führenden) Körperverletzungen, sondern wegen Abhörens ausländischer Sender.[37] Marta Z. schritt am 25.10.1941 gegen ihren Ehemann Karl Z. wegen staatsfeindlicher Äußerungen zur Anzeige, nach der Scheidung wegen Wehrkraftzersetzung und Vergehen gegen das Heimtückegesetz. Etwaige politische Motive lagen trotzdem nicht vor, sie war von ihrem Ehemann misshandelt worden, ihr Ziel bei der Anzeige bei der NSDAP war der Schutz vor weiteren Gewalttätigkeiten gewesen und der Wunsch, dass der Ehemann durch Erwerbstätigkeit den Unterhalt für Frau und Kinder sichere.[38]

Antonie B. war seit 1935 mit Josef B. verheiratet, 1943 wurde die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Nach einer ehelichen Auseinandersetzung zeigte Antonie B. im Mai 1941 ihren Ehemann wegen Körperverletzung und Bedrohung an, da ihr Mann sie mit einer Geschlechtskrankheit infiziert hatte. Darüberhinaus ließ sie bei der Kriminalpolizei Köln protokollieren, ihr Mann beschimpfe das NS-Regime als „Verbrecherregierung", deren Ende er herbeisehne. Gegenüber der Staatsanwaltschaft schränkte sie diese Äußerungen bereits ein, mit dem Verbrecherpack habe er möglicherweise die Briten gemeint. Trotzdem kam es gegen Josef B. zu einem Sondergerichtsverfahren wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz, das Sondergericht Köln verurteilte ihn 1941 zu drei Jahren Gefängnis, die B., der wegen Vorbereitung zum Hochverrat als KPD-Angehöriger

[35] Für die Britische Zone entschied der OGHBZ, dass mit den Worten Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen lediglich die objektive Zugehörigkeit zum NS-Verfolgungsprogramm gemeint war, nicht aber das Motiv des Täters, siehe: Übersicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, November 1948, S. 243–246.

[36] Vgl. Aurich 2 Js 138/47 = 2 Ks 6/48, StA Aurich, Rep. 109 E, Nr. 114.

[37] Vgl. Berlin 1 P Js 1343/47.

[38] Vgl. Essen 29 Js 154/46 = 29 KLs 14/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 105/246.

1935 mit einer 23-monatigen Gefängnisstrafe belegt worden war, aber auch kriminelle Vorstrafen hatte, im Strafgefangenenlager Esterwegen verbüßen musste. Antonie B. wurde Ende August 1948 zu drei Monaten Haft wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit bestraft, weil sie ein Verfahren gegen B. in Gang brachte, was zu dessen politischer Verfolgung führte. Die gegen Josef B. verhängte Strafe galt dem Gericht laut Urteil als übermäßig hoch und grausam, insbesondere weil B. sie in einem Konzentrationslager habe verbüßen müssen – tatsächlich war Esterwegen zu diesem Zeitpunkt kein KZ mehr, sondern ein Strafgefangenenlager, in dem die Gefangenen zwar harte Bedingungen vorfanden, aber auch verschiedene Rechte zugebilligt erhielten wie etwa die Möglichkeit des Protestes gegen die Haftbedingungen, die in einem KZ selbstverständlich nicht existierten. Zwar habe Antonie B. aus Rachsucht gehandelt und nicht aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen, andererseits habe sie um die möglichen Folgen gewusst und so eine politische Verfolgung verursacht.[39]

Elise H. war seit 1934 unglücklich verheiratet, ihr Mann Max H. schlug sie und forderte „anomalen Geschlechtsverkehr" von ihr. Sie reichte die Scheidungsklage am 25. 8. 1941 ein, ihr Mann entzog ihr daraufhin den 1936 geborenen Sohn. Sie wandte sich hilfesuchend an das Jugendamt, die Ordnungspolizei, die Kriminalpolizei, die NSV in Speyer und Ludwigshafen. Überall erhielt sie die Antwort, dass kein Eingreifen möglich sei. Bei der Kripo in Speyer klagte sie, das Kind werde von ihrem Mann schlecht versorgt, schlafe jede Nacht woanders und müsse ausländische Sender anhören. Erst jetzt wurde die Kripo hellhörig und befragte sie über das Abhören ausländischer Sender, nach einer erneuten Vernehmung wurde der Mann vorläufig festgenommen und zur Staatspolizei Neustadt überstellt. Sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau, die sich selbst inkriminiert hatte, wurden am 20. 3. 1942 vom Sondergericht Saarbrücken wegen Abhörens ausländischer Sender verurteilt: der Ehemann zu vier Jahren Zuchthaus, die Ehefrau zu fünf Monaten Gefängnis. Das LG Frankenthal zeigte nach dem Krieg immerhin Verständnis für die Frau: Sie sei, so das Urteil, in einer verzweifelten Lage gewesen, weil sie ihr Kind an ihren Mann verloren hatte, der Ehemann sie in die Ehegemeinschaft zurückzuzwingen versuchte, wobei er auch vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckte und sie als geisteskrank bezeichnete. Die Denunziation sei erst erstattet worden, als auch eine einstweilige Anordnung nicht dazu geführt hatte, dass sie das Sorgerecht für das Kind erhielt. Ihre Tat sei nicht aus politischem Hass erstattet (beide Ehepartner hatten vor 1933 der Sozialistischen Arbeiterjugend angehört), sondern sei die Tat „einer ratlosen, gequälten und gepeinigten Mutter". Das Verfahren wurde eingestellt, weil keine höhere Strafe als sechs Monate zu verhängen gewesen wäre, Elise H. hatte aufgrund ihrer Anzeige selbst fünf Monate Gefängis in der NS-Zeit verbüßt.[40]

Manchmal waren es die Töchter, die gegen einen rabiaten Familienvorstand vorgingen: Mary B. zeigte 1940 in Hömberg bei der Gendarmerie ihren Stiefvater

[39] Vgl. Köln 24 Js 312/47 = 24 KLs 60/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/196.
[40] Frankenthal 9 Js 107/49 = 9 KLs 1/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.

Karl Walter M. wegen Abhörens ausländischer Sender an. Die Anzeige und weitere Belastungen führten vor dem Sondergericht Frankfurt im November 1940 zu dessen Verurteilung zu zwei Jahren Zuchthaus. Der Subtext der Anzeige waren allerdings inzestuöse Familienverhältnisse, die die Anzeigenerstatterin lieber nicht thematisierte: Karl Walter M. war in dritter Ehe mit der Mutter von Mary B. verheiratet, die Ehe wurde 1941 geschieden, da M. Alkoholiker war, der Hausangestellten nachstellte, ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhielt und sowohl Ehefrau als auch Mary B. beschimpft und misshandelt hatte. Ermittlungen ergaben, dass der Stiefvater Mary B. bereits seit ihrem 13. Lebensjahr sexuell missbraucht und vergewaltigt hatte. Die Denunziation war quasi ein Befreiungsschlag, mit dem Mary B. sich und ihre Mutter von dem Mann zu lösen versuchte. Objektiv lag, so das Urteil der Nachkriegszeit, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor, da Mary B. nicht aus Notwehr handelte. Um den „blutschänderischen Verkehr" zu unterbinden, hätte sie auch den Haushalt verlassen können. Bei der Strafzumessung gegen Mary B. berücksichtigte das Gericht die Tatsache, dass Stiefvater M. „ein verkommenes Subjekt" und Mary B. in einer verzweifelten Lage war, so dass keine höhere Strafe als drei Monate Gefängnis zu verhängen war. Mary B. blieb damit eine Gefängnisstrafe erspart.[41]

Selbst wenn es zu Scheidungen kam, zwang wirtschaftliche Not Personen oft wieder zusammen. Luise F. hatte langjährige Tätlichkeiten über sich ergehen lassen, u. a. hatte ihr Mann Karl F. sie im Mai 1937 so geschlagen, dass ihre Brille zertrümmert wurde und blutende Splitterwunden im Gesicht entstanden. Die Ehe wurde am 10. 9. 1937 vom Landgericht Göttingen geschieden, der Ehemann zum Alleinschuldigen erklärt. Aus wirtschaftlicher Not lebten sie weiterhin zusammen. Um in den Genuss einer Werkswohnung in Wittenberge zu kommen, heirateten sie sogar erneut. 1942 zogen sie nach Bückeburg, wo Luise F. bei Streitigkeiten häufig die Polizei aufsuchte, die aber nicht einschreiten wollte. Selbst der Bürgermeister von Bückeburg teilte der Gestapo in Bielefeld mit, ein polizeiliches Einschreiten gegen den Ehemann sei nicht notwendig. Erst ihre Anzeige vom 12. 10. 1944, in der defaitistische Äußerungen ihres Ehemannes und dessen Bedauern über das Scheitern des Attentats vom 20. Juli 1944 erwähnt waren, zeitigte Folgen und führte zu seiner Festnahme am 21. 11. 1944. Das Landgericht Bückeburg sprach Luise F. und ihre ebenfalls beteiligte Tochter Hedwig J. frei. Rechtsgrundlage der Anklage sei das KRG 10, einer Verfolgung aus politischen Gründen müsse aber eine politische Ideologie zugrunde liegen, was bei den Angeklagten nicht festgestellt worden sei. Die Handlungen von Luise F. seien einem persönlichen und natürlichen Schutzbedürfnis gegen die Gewalttätigkeiten des Karl F. entsprungen, die dieser auch zugegeben hatte. Dieses Ziel wollte Luise F. durch eine zeitweilige „Schutzhaft" erreichen, die Angaben über die politischen Äußerungen von Karl F. waren nur Teil anderer Anzeigenbestandteile bei der Polizei in Bückeburg. Es habe außerhalb der Vorstellungswelt der geistig beschränkten Luise F. – sie galt laut Urteil als „geistig nicht voll auf der Höhe", u. a. weil ihre Mutter geisteskrank und ihr Vater Alkoho-

[41] Vgl. Koblenz 9 Js 78/49 = 9 KLs 40/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1098.

liker gewesen waren – gelegen, eine politische Verfolgung einzuleiten, sie habe nur ihre Familienverhältnisse ordnen wollen und durch eine staatliche Maßnahme die Entfernung des Ehemannes aus der Wohnung erhofft. Es war ihr nicht das Bewusstsein nachzuweisen, dass sie Karl F. damit der Willkürherrschaft auslieferte. So wies sie bei der Anzeige darauf hin, dass ihr Mann als Psychopath und als unzurechnungsfähig galt, um eine erneute Untersuchung für eine Einweisung in eine Nervenheilanstalt zu veranlassen. Überdies erlitt Karl F. keine menschenunwürdige Behandlung, er war in zwei Gefängnissen in U-Haft, aus denen er gegen Kriegsende entlassen wurde, gravierende Misshandlungen erlitt er nicht. Eine Angriffshandlung, wie sie der OGHBZ Köln als Merkmal für Verbrechen gegen die Menschlichkeit definierte, war laut LG Bückeburg darin nicht zu erblicken.[42]

In einem ähnlich gelagerten Verfahren – Magdalena Sch. hatte ihren Vater im März 1943 in Bielefeld des Abhörens von Feindsendern beschuldigt, er verstarb in der darauf folgenden Haft – war festgestellt worden, dass die Anklägerin in erster Linie die schweren jahrelangen Misshandlungen der Familie beendet sehen wollte. Erst als die diesbezügliche Anzeige folgenlos blieb, wies sie auch auf das Abhören ausländischer Sender hin. 1948 wurde sie wegen Putativnotstand (§ 54 StGB) freigesprochen.[43]

Auch Emil Sch. terrorisierte seine Frau und Tochter, so dass diese bei seinen cholerischen Anfällen zu Nachbarn flüchten mussten. Eines Tages kam es zu einem Konflikt mit dem auf Heimaturlaub weilenden Schwiegersohn Emil S., bei dem Sch. drohte, alle aus seinem Haus zu werfen, die beiden Frauen und Emil S. beschlossen daraufhin, Sch. wegen defaitistischer Äußerungen über die deutschen Kriegsaussichten anzuzeigen. Emil S. und seine Frau erstatteten zunächst mit der Absicht, die häusliche Gewalt abzustellen, Anzeige bei der Polizei. Emil S. erwähnte auch das Abhören ausländischer Sender, die Polizei kategorisierte dies als „Rundfunkverbrechen", das der Gestapo in der Kortumstraße in Essen vorgetragen werden müsse. Auf die Anzeige hin wurde Sch. festgenommen und vom Sondergericht Essen am 2. 6. 1944 wegen Rundfunkverbrechens zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Sein Schwiegersohn Emil S. wurde 1949 wegen der Denunziation zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, Ehefrau und Schwiegermutter, die vermutlich die treibenden Kräfte hinter der Anzeige waren, wurden nicht zur Rechenschaft gezogen.[44]

Hedwig R. zeigte 1943 ihre Schwiegertochter Marie R. wegen Abhörens ausländischer Sender an, diese wurde am 22. 7. 1943 von der Gestapo verhaftet und vom Sondergericht Kiel am 28. 9. 1943 wegen Rundfunkverbrechens zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt. 1948 lehnte das LG Flensburg die Hauptverhandlung ab, weil die Strafe zwar hart war, aber kein VgM und kein typisches Merkmal der NS-Gewaltherrschaft. Das Verbot des ausländischen Rundfunkhörens war

[42] Vgl. Bückeburg Js 2329/46 = 2 Ks 1/48, StA Bückeburg, L 23 B Acc. 38/87, Nr. 115–116.
[43] Vgl. Bielefeld 5 Js 229/47 = 5 KLs 7/48, 5 Ks 7/48.
[44] Vgl. Essen 29 Ks 8/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 105/275; vgl. „Ein Denunziant", in: Neue Ruhr-Zeitung, 5. 5. 1948; „Familienkrach bis zur Unmenschlichkeit", in: Westdeutsche Allgemeine, 10. 2. 1949; „Den Schwiegervater denunziert", in: Neue Ruhr-Zeitung, 12. 2. 1949.

zwar ein Eingriff in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung sowie in die freie Meinungsäußerung, da auch in anderen kultivierten Nationen in Kriegszeiten das Recht auf freie Meinungsäußerung und Selbstbestimmung eingeschränkt werde. Das OLG Schleswig ordnete die Hauptverhandlung an, die 1949 mit einem Freispruch endete. Ein kompliziertes Geflecht von Anzeigen und Gegenanzeigen in der ganzen Familie wegen Hausfriedensbruchs und Körperverletzung, Schwarzschlachtungen und Wahrsagerei hatte zu der Anzeige gegen Marie R. geführt. Die Belastungen gegen Marie R. waren entstanden, als ihre Schwiegermutter die Vorwürfe gegen sich selbst und ihren Ehemann zu entkräften versuchte. Dabei war, so das Urteil, nicht jede Erwähnung einer strafbaren Tat auch als Anzeige anzusehen.[45]

Unsägliche Familienverhältnisse herrschten auch bei Familie H. in Ratzenried im Allgäu, wo Agathe H. und ihre Stiefschwester am 15.12.1941 ihren Stiefvater bzw. Vater Wilhelm K. wegen Abhörens feindlicher Sender anzeigten. Er wurde vom Sondergericht Stuttgart am 7. Juli 1942 wegen Beschimpfung der Partei und wegen des angezeigten Delikts zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Das eigentliche Motiv für die Anzeige war kein politisches, Wilhelm K. war Alkoholiker, mehrfach vorbestraft und gewalttätig gegenüber seiner Ehefrau und seinen Kindern. Wegen seiner Brutalität war er selbst bei Bürgermeister, Ortsbauernführer und Gendarmerie gefürchtet. Während seiner Inhaftierung reichte die Ehefrau Viktoria K. die Scheidung ein. Ende 1944 kam K. wieder frei und tauchte kurz vor der Besetzung des Ortes durch die Franzosen wieder auf. Am 26. April 1945 erschien er in Ratzenried und drohte seiner Familie, „aus diesem Hause gucke bald wieder ein anderer raus, bald komme der Tag der Rache, er werde ihnen für das Anzeigen helfen, er gehe und kaufe eine Pistole und mache sie kaputt, bevor die Franzosen kommen." Verängstigt verständigte Viktoria K. ihre Töchter und die Gendarmerie. Vor Ort waren auch zwei Wachleute der Staatspolizeistelle Stuttgart, Eugen R. und Helmut B., die Häftlinge von Stuttgart zur Entlassung nach Friedrichshafen gebracht hatten und die sich als Gestapo-Angehörige auf einen Befehl der Staatspolizeileitstelle Stuttgart nun im Raum Kempten sammeln sollten. Auf ihrer Suche nach einem Quartier erfuhren sie durch Familie K. von den Drohungen des Familienvaters. Eugen R. bot daraufhin an, K. „wegschaffen" zu wollen, er müsste lediglich dessen Aufenthalt wissen. Agathe H. erklärte sich bereit, am Abend den Weg zu K.s Haus in Siggen zu zeigen. Eugen R. und Helmut B. suchten ihn in seiner Unterkunft auf, Eugen R. fesselte K. und durchsuchte ihn. Anschließend erschossen sie K. und verscharrten die Leiche außerhalb des Ortes. Uhr, Brieftasche, Geldbeutel und Ehering lieferten sie bei Familie K. ab, wo Eugen R. sinngemäß sagte: „So, der kommt nicht mehr." Eugen R. berief sich später auf einen Erschießungsbefehl eines SS-Führers im Gasthaus „Zur Rose". Helmut B. behauptete, er habe nicht geahnt, dass K. erschossen werden sollte. Frau und Stieftochter gaben unwiderlegbar an, sie hätten gedacht, mit dem „Wegschaffen" sei die Festnahme oder Verbringung in ein Arbeitshaus gemeint gewesen. Eugen

[45] Vgl. Flensburg 2a Js 1161/48 = 2a Ks 10/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr 792.

R. und Helmut B. hätten sich dem angeblichen Befehl gerade im Chaos der letzten Kriegstage leicht entziehen können. Mildernd war zu berücksichtigen, dass sie Frau und Töchtern gegen den rachsüchtigen K. helfen wollten. 1954 wurde beiden (ursprünglich wegen Totschlags zu eineinhalb Jahren Gefängnis) Verurteilten die Strafe gemäß § 6 Straffreiheitsgesetz von 1954 erlassen.[46]

In Waldshut begab sich im Juli 1941 die Ehefrau Else B. mit ihrem Säugling nach wiederholten Misshandlungen durch ihren Ehepartner zur Kriminalpolizei, wo sie Selbstanzeige wegen Abtreibung erstattete, weil ihr Gatte sie laufend damit erpresst hatte. Bei der Vernehmung äußerte sie auch, dass ihr gewalttätiger Ehemann feindliche Sender abhöre, der Ehemann wurde daraufhin zu einem Jahr und drei Monaten Gefängis verurteilt. In der Nachkriegszeit lehnte das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Else B. ab, weil es ihr am Vorsatz fehlte, ein VgM zu begehen.[47] Eine von ihrem Ehemann wegen Abtreibung angezeigte und diesbezüglich zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis Verurteilte zeigte aus der Haft heraus am 29. 6. 1942 in Lörrach den Gatten wegen Abhörens von Feindsendern an, das Sondergericht Freiburg verurteilte ihn am 14. 8. 1942 zu 18 Monaten Haft. Der Ehemann, ein Alkoholiker, hatte sie und ihre Kinder laufend misshandelt. Eine von der Ehefrau angestrebte Unterbringung des Ehemanns in einer Trinkerheilanstalt war gescheitert. Sie wurde 1948 für die Denunziation mit drei Monaten Gefängnis wegen VgM bestraft.[48]

Bei der Aburteilung denunzierender Ehefrauen wurden teils unverhältnismäßig hohe Strafen verhängt. Die Ehefrau Hilde Berthold, die ihren Ehemann wegen abfälliger Äußerungen im Fronturlaub angezeigt hatte, so dass dieser im Februar 1945 verhaftet und von einem Militärgericht zum Tode verurteilt, allerdings auf Frontbewährung entlassen wurde, wurde 1950 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt, nach einem zwischenzeitlichen Freispruch (1950) schließlich 1953 zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Ehrverlust.[49] Es war aber nicht so, dass nur Frauen von der geballten Strenge des Gesetzes getroffen wurden. In einigen Fällen, in denen Ehepaare gemeinsam als Denunzianten auftraten, erhielt häufig der Ehemann die höhere Strafe zudiktiert, weil das Gericht bei Männern – aufgrund von oft höherem Bildungsgrad, Berufstätigkeit oder auch höherem Lebensalter – von einem größeren Wissen um den NS-Terrorapparat ausging. So urteilte etwa das LG Aurich über ein Ehepaar, das seine Vermieter wegen defaitistischer Äußerungen im März 1945 in Emden angezeigt hatte: „Vielmehr konnte von ihm als Mann eine weit größere Einsicht erwartet werden, die ihn von einem derart gehässigen Vorgehen abhielt."[50] Manchmal war es der als anstößig empfundene Lebenswandel von Verwandten, der zur Denunziation führte: Marianne G. argwöhnte, ihre Tante Elsa U. unterhalte ein lesbisches Verhält-

[46] Ravensburg Js 4227/46 = Ks 19–20/45, Ks 2/53, StA Sigmaringen, Wü 29/1, Nr. 6051 (Restakte); AOFAA, AJ 804, p. 600, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, Nr. 388.
[47] Waldshut Js 1175/47.
[48] Freiburg – Zweigstelle Lörrach 4 Js 1665/47 = 4 KLs 3/48.
[49] Würzburg 1 Js 57/48 = KLs 91/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, Nr. 384.
[50] Aurich 2 Js 96/47 = 2 KLs 7/48, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 305.

nis zu einer anderen Frau. Von der Polizei darauf hingewiesen, dass es in diesem Fall „unsittlichen Verhaltens" keine gesetzliche Handhabe gebe, führte sie politische Äußerungen an, die zur Verurteilung der Elsa U. zu zweieinhalb Jahren führten.[51]

Wie schwierig es war, Politisches und Privates zu trennen, zeigt der Fall der Margarete Dorsel-Grünhut. Sie hatte einen konvertierten Juden namens Leopold Grünhut geheiratet, der bereits kurz nach der Eheschließung 1927 starb. Der Ehe entstammte der 1927 geborene Sohn Leopold, genannt Poldi. Nach der Ausbombung in Köln 1943 zog Margarete Dorsel-Grünhut nach Brück an der Ahr. Leopold Dorsel-Grünhut, Klaus Dautzenberg, Ditmar Winter und Edith Putmann wurden Ende September 1943 als Angehörige der „Edelweißpiraten" von der Staatspolizei Köln verhaftet und kamen am 2. Oktober 1943 in die Gestapo-Abteilung in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler. Hermann Müller gelang es, sich zu verstecken und so der Verhaftung zu entgehen. Nach der Verhaftung von Leopold Dorsel-Grünhut, der am 27. 9. 1943 nicht nach Hause gekommen war, fuhr seine Mutter am 28. 9. 1943 nach Köln zur Polizei, um nach ihrem Sohn zu fragen. Sie wurde an die Staatspolizeistelle verwiesen, wo sie von dem zuständigen Sachbearbeiter Hugo Manthey vernommen wurde, der bereits das Notizbuch ihres Sohnes in Besitz hatte. Sie übergab ihm nun auch Briefe von Edith Putmann an Leopold in der Hoffnung, dass Manthey sich für eine Entlassung des Sohnes einsetzen würde. (Sie hegte auch die Befürchtung, dass Edith Putmann einen schlechten Einfluss auf ihren Sohn ausübte.) Aus den Briefen ging die Zugehörigkeit von Edith Putmann, Leopold Dorsel-Grünhut, Klaus Dautzenberg, Ditmar Winter und Hermann Müller zu den „Edelweißpiraten" hervor. Der am 23. 7. 1928 geborene Klaus Dautzenberg verstarb am 7. 12. 1943, nur wenige Wochen nach seiner Haftentlassung, Edith Putmann floh nach ihrer Entlassung nach Frankreich, Leopold Dorsel-Grünhut kam nach seiner Entlassung zum Reichsarbeitsdienst und zur Wehrmacht, aus der er Ende 1944 entlassen wurde. Er schloss sich einer Bande krimineller Jugendlicher an, die bewaffnete Diebstähle und Raubüberfälle begingen sowie von Ende Dezember 1944 bis Anfang Januar 1945 vier Morde und zwei Mordversuche. Anfang 1945 wurde er mit einem anderen Bandenmitglied durch die Kriminalpolizei verhaftet. Anschließend zog die Gestapo das Verfahren an sich und erhängte Leopold Dorsel-Grünhut ohne Gerichtsverfahren am 5. 2. 1945 im Staatspolizeigebäude am Appellhofplatz. Nach einer ersten Verurteilung zu vier Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde Margarete Dorsel-Grünhut 1950 freigesprochen.[52] Die Belastungen gegen die Mutter waren insbesondere von dem früheren Gestapo-Angehörigen Hugo Manthey ausgegangen.[53] Es durften aber Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen, da Manthey sich nicht einmal mehr an die Namen seiner unmittelbaren Vorgesetzten bei der Staatspolizeileitstelle erinnern wollte.

[51] Vgl. Chemnitz Aufs. 35/49 = (4) KStKs 55/49, BStU, Chem ASt 4 KStKs 55/49 [BStU neu: ASt 105/49].
[52] Vgl. Koblenz 2 Js 1231/47 = 9/2 KLs 91/48, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1216–1217.
[53] Vgl. Köln 24 Js 55/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/362.

2.2 Wohnverhältnisse als Denunziationsanlass

Ein weiterer häufiger Anlass für Denunziationen waren die äußerst beengten Wohnverhältnisse, in denen viele Deutsche nach Ausbombung und Evakuierung lebten. Die notdürftige Unterbringung bei unbekannten Personen, die alles andere als erfreut über die neuen Mitbewohner waren, barg großes Konfliktpotential. Hinzu kamen die ausgeprägten Unterschiede zwischen Stadt- und Landbewohnern, unterschiedliche Einstellungen zur NS-Herrschaft und divergierende Einschätzungen der Kriegslage. So lauteten zwar die Anzeigen auf Wehrkraftzersetzung oder Heimtücke, der Subtext war vielfach ein anderer. Der SA-Angehörige Otto P. wurde nach seiner Ausbombung in Hamburg nach Ratzeburg evakuiert und kam im Hause Philip unter, wo die 75-jährige Frau Philip und ihre zwei Töchter Gertrud und Anneliese lebten, die wegen ihres jüdischen Vaters als „Halbjuden" galten. Otto P. monierte, dass den Töchtern wohl die „Lagererziehung" im RAD-Lager fehle, woraufhin Familie Philip um die Einquartierung eines anderen Mieters bat. Otto P. jedoch ließ die ihm zugewiesene Wohnung ausbauen, um seine Familie unterbringen zu können. Quartiergeber und Einquartierte lebten von nun an in Unfrieden in dem Haus. Otto P. begab sich im April 1944 zum NSDAP-Ortsgruppengeschäftsführer in Ratzeburg und reichte auf dessen Anraten eine schriftliche Anzeige ein, in der er sich über den verzögerten Einzug, die Wegnahme von elektrischen Steckkontakten und die Verweigerung der Waschküchenbenutzung ebenso wie das Peinigen seines Sohnes beschwerte. Die 75-jährige Frau Philip und ihre beiden halbjüdischen Töchter wurden festgenommen, die Mutter wegen Haftunfähigkeit entlassen, die Töchter Gertrud und Anneliese blieben bis zur Befreiung im KZ Ravensbrück inhaftiert. Trotz der so offensichtlichen Folgen für die Opfer der Denunziation blieb der Täter ohne Strafe: Otto P. gab an, er habe auf seine Anzeige hin mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren gegen Familie Philip gerechnet. Da er nicht als Antisemit galt – in seiner Fabrik arbeitete 1944 noch eine „Halbjüdin" – sah sich das Gericht nicht in der Lage, von einer Verfolgung aus rassischen Gründen auszugehen. Das schleswig-holsteinische OLG sah zwar objektiv ein VgM, subjektiv aber nicht, weil Otto P. nicht bewusst war, dass er die Opfer der Willkür ausliefern würde.[54]

Wegen Streitigkeiten über den Gruß „Heil Hitler" und abfälligen Bemerkungen wurde ein Berliner von Mitbewohnern angezeigt, vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und am 5. 6. 1944 hingerichtet.[55] In Hamburg reflektierte eine Frau auf die Wohnung einer Jüdin, die überdies noch die Bemerkung hatte fallen lassen, die Bomben auf Hamburg hätten besser Berlin treffen sollen. Aufgrund der Anzeige der Frau wurde die Jüdin verhaftet und starb in Auschwitz.[56] Bei einer vom Luftschutz eingeforderten Speicherentrümpelung gerieten zwei Frauen in tätliche

[54] Vgl. Lübeck 4a Js 18/47 = 4 KLs 3/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig; Nr. 384.
[55] Vgl. Berlin 1 P Js 939/47 = 1 P Ks 15/48.
[56] Vgl. Hamburg 14 Js 187/47 = 14 Ks 41/48 (Akten vernichtet), Parallelüberlieferung unter BAK Z 38/377 und Z 21/797.

Auseinandersetzung, die eine Frau zeigte die andere an, die als Jüdin mit ihrem Sohn in Auschwitz ihr Leben verlor.[57] Nach einer Wohnungskündigung zeigte ein Mieter seine Vermieterin 1943 wegen abfälliger Äußerungen über den Nazismus bei der NSDAP-Ortsgruppe an, die Hauswirtin wurde zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.[58] Ein Mietrechtsstreit seiner Mutter mit dem Vermieter Felix Schwoim veranlasste Edmund W. am 8. März 1943 zu einem Brief an den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Prüm, in dem er um Auskunft ersuchte über den in Betzdorf wohnhaften Vermieter Felix Schwoim, der als ukrainischer Kriegsgefangener im Ersten Weltkrieg nach Deutschland gekommen war, wo er 1920 eine Deutsche heiratete, die 1941 verstarb: „[…] In Anbetracht dessen, daß der Vater Schwoim nachweisbar Russe ist und ihm außerdem im Prozeß Maiwurm [Mieter, die auf Räumung verklagt worden waren] erklärt wurde, daß er Halbjude sei (diesen Vorwurf hat Schwoim bis heute nicht widerlegen können) und ebenso einwandfrei feststeht, daß die Kinder staatenlos sind, ist es mir unerklärlich, daß die Familie Schwoim noch die Freschheit [sic] besitzt, eine Räumungsklage einzureichen und dann noch gegen eine deutsche Mutter, welche heute ihre 4 Söhne alle im Dienste der Wehrmacht stehen hat. […] wäre ich Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir nähere Einzelheiten über die Verhältnisse des Schwoim mitteilen würden, besonders jedoch, ob Schwoim tatsächlich Halbjude ist […].“ Schwoim wurde im Januar 1944 von der Gestapo verhaftet und kam in Auschwitz um.[59]

Häusliche Auseinandersetzungen zwischen (nichtjüdischen und jüdischen) Hausbewohnern waren in Düsseldorf ebenfalls Stoff für Anzeigen. In der Hallbergstraße Nr. 37 in Düsseldorf wohnten neben Oskar K. auch der 1875 geborene Dr. Stephan Prager, der 1935 aus der Rheinischen Provinzial-Verwaltung entlassen worden war, und der 1876 geborene Max Lennhoff. Am 13. 2. 1942 schrieb Oskar K. an die NSDAP-Ortsgruppe Zoo in Düsseldorf: „Nach den Worten unseres Führers und des Reichsministers Dr. Goebbels über die Juden kann es einem Parteigenossen nicht mehr zugemutet werden, mit einem so unangenehmen, typischen Volljuden wie Prager im gleichen Hause zu wohnen. Er gab sich mir gegenüber in unserem Luftschutzkeller, den nach den geltenden Bestimmungen Juden nicht benutzen dürfen, auf meine Frage als Halbjude aus. Ich habe jedoch durch die Geheime Staatspolizei festgestellt, daß Prager Volljude ist. Beim Ernährungsamt hat er falsche Angaben über seine Rassezugehörigkeit gemacht. Er erhielt deshalb bisher Lebensmittelkarten für einen Arier. Als Hausbeauftragter habe ich die Angaben jetzt nachprüfen lassen. Er erhält daraufhin nunmehr die für Juden durch den Aufdruck ‚J‘ gekennzeichneten Marken. Es ist hier vorsätzliche Täuschung anzunehmen. Andernfalls hätte er die Abänderung von sich aus schon lange veranlassen müssen. Seine Handlungsweise ist bezeichnend für einen typisch jüdischen Charakter. Er hat sich strafbar gemacht, da er den Judenstern nicht trägt. […] Im Luftschutzkeller äußerte sich Prager staatsfeindlich und abfäl-

[57] Vgl. Berlin 1 P Js 106/47 = 1 P KLs 25/47.
[58] Vgl. Berlin 1 P Js 184/47 = 1 P KLs 64/47.
[59] Koblenz 9/3 Js 866/47 = 9 KLs 31/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1821.

lig über die Partei sowie den Kriegsausgang. Prager, der nicht als Jude gelten möchte, pflegt noch heute den Umgang mit Volljuden; insbesondere mit dem im Erdgeschoß wohnenden Volljuden Lennhoff ist er fast täglich zusammen. Die von ihm vorgebrachten Gründe für eine Nichtanwendung der Judengesetze auf ihn können nicht unwidersprochen bleiben. […] Im Dritten Reich jedenfalls ist für den Volljuden Prager kein Platz in einem deutschen Amt. Er leitet einen Anspruch auf Sonderbehandlung als Jude aus der Tatsache her, daß er im Weltkrieg als Offizier das EK I erhalten habe. Das haben leider im Weltkrieg auch andere Juden bekommen, die aber daraus keinen Anspruch auf bevorzugte Behandlung innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft ableiten. […] Seine Vorfahren, so behauptet er, seien schon seit 300 Jahren in Schlesien ansässig. Das mag stimmen. Wo liegt denn hier ein Verdienst für Prager? Im Gegenteil ist dies der beste Beweis dafür, daß Prager Ostjude ist. Vor 300 Jahren war Schlesien noch nicht deutsch. Vielleicht meint Prager aber Galizien und sagt Schlesien. Nein, dieser Antrag auf Nichtanwendung der Judengesetze auf Prager muß unbedingt abgelehnt werden. Ich bitte, durch Umfrage bei den anwohnenden Parteigenossen feststellen zu wollen, wie anmaßend Prager auftritt. Ich habe Prager aufgefordert, den Bürgersteig vom Schnee zu reinigen. Er ist nicht zu alt dafür. […] Prager bekommt seine Pension und hat – was von einem Volljuden nicht anders zu erwarten ist – keinen Sinn für eine Hausgemeinschaft. […] Der beschäftigungslose Volljude aber sitzt am Fenster und sieht zu. Prager hat auch nicht das geringste Verständnis für die Kriegsverhältnisse. Von dem beschränkten Koksvorrat für dieses Jahr schüttet er in meiner Abwesenheit weiter auf die Heizung auf, obgleich regelmäßig gefeuert wird. […] Seitdem er weiß, daß ich den Bezug falscher Lebensmittelkarten richtig gestellt habe, stört er absichtlich meine Sonntagsruhe. […] Der Volljude Prager aber wirft seit einiger Zeit sonntags bereits gegen 6.30 Uhr harte Gegenstände auf den Boden seines über meinem Schlafzimmer liegenden Schlafzimmers. Meine Geduld geht jetzt zu Ende. Prager, der in der Maske eines Biedermannes herumschleichende Volljude, muß aus dem Haus heraus, wenn er vermeiden will, daß ich ihn bei nächster Gelegenheit wie einen dummen Jungen körperlich strafen werde. Prager sollte einer nutzbringenden körperlichen Arbeit zugeführt werden, genau so, wie der im Erdgeschoß wohnende Volljude Lennhoff, oder vollkommen nach Osten abgeschoben werden. […] Als Leiter der Gruppe Panzerfertigung im Sonderausschuß VI (Panzerwagen) muß ich auch zu Hause erreicht werden können. Ich habe neben einem Ortsfernsprecher auch einen Hausapparat, der mich mit meinem Betrieb verbindet. Wie ich von der Haushälterin des Volljuden Prager erfahren habe, kann man jedes am Apparat gesprochene Wort oben verstehen. Aus Abwehrgründen kann deshalb Prager als unzuverlässiger Volljude nicht mehr in der obigen Wohnung bleiben. Es wäre aber besser, man brächte ihn wieder in das Land seiner Väter in – wie er angibt – Richtung Schlesien. Heil Hitler! Gez. [K].“ Im Juli 1942 wurde Prager nach Theresienstadt deportiert.

Am 19. 3. 1942 schrieb Oskar K. an die Gestapo in der Prinz-Georgstraße 98 folgendes: „Der Volljude Max Lennhoff, Düsseldorf, Hallbergstraße 37, stört seit einigen Tagen bereits vor 5 Uhr morgens mit Absicht meine Nachtruhe durch

besonders lautes Bedienen der unter meinem Schlafzimmer gelegenen Zentralheizung. Da er erst um 6.30 Uhr zur Arbeit geht, ist es durchaus möglich, daß er zu einer normalen Zeit, z. B. 6 Uhr, die Heizung beschickt. Von mir heute früh zur Rede gestellt, ging er mit erhobener Kohlenschaufel auf mich zu. Von mir außerdem zum sparsameren Koksverbrauch aufgefordert, erwiderte er: ‚Das geht Sie nichts an. Wenden Sie sich schriftlich an mich!' Auf meine Entgegnung, daß er wohl nicht wisse, daß Krieg sei, sagte er wörtlich zu mir: ‚Gott sei Dank ist Krieg. Sie und Ihre Partei werden an seinem Ende noch Ihr blaues Wunder erleben!' Als Parteimitglied erstatte ich hiermit pflichtgemäß Anzeige. Heil Hitler!" Der 1876 geborene Lennhoff, der die Zentralheizung des Hauses versorgen musste, war zu Arbeiten auf dem Südfriedhof Düsseldorf dienstverpflichtet, wobei er täglich um 7 Uhr zur Arbeit antreten und innerhalb von Düsseldorf eine größere Strecke zurücklegen musste. Lennhoff, der von einer nichtjüdischen Frau geschieden war, wurde nach der Auseinandersetzung vom 19. 3. 1942 in „Schutzhaft" genommen. Der Kriminaloberassistent Georg Pütz im Judenreferat vermerkte, Lennhoff sei schon früher durch „freches Benehmen" aufgefallen. Am 3. 8. 1942 teilte die Kommandantur des KZ Mauthausen der Gestapo Düsseldorf mit, Lennhoff sei am 24. 7. 1942 „auf der Flucht erschossen" worden. Durch die Anzeigen vom 13. 2. 1942 und 19. 3. 1942 erwirkte Oskar K. die Räumung der Wohnungen. Dass Oskar K. die Deportation Pragers veranlasste, war nicht feststellbar, es war davon auszugehen, dass Prager, der der Gestapo als Jude bekannt war, auch ohne Zutun von Oskar K. deportiert worden wäre. Anders war dies im Fall Lennhoff, wo Oskar K. ursächlich für die Verfolgung verantwortlich war. Oskar K. wurde 1949 in Düsseldorf zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt.[60]

2.3 Rache als Denunziationsanlass

Teils waren Denunziationen Reaktionen auf das wenig taktvolle Benehmen der Denunzierten. Der Pfarrer Ludwig B. aus Heimbach an der Nahe wurde am 4. Juli 1940 von der Gestapo verhaftet und war bis Kriegsende in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Dachau inhaftiert. Helene W. war verdächtig, ihn angezeigt zu haben, weil der Pfarrer ihren Sohn Friedrich vor Ostern 1940 nicht zum Kommunionunterricht zugelassen habe mit der Begründung, dass der Junge „die [geistigen] Gaben nicht habe." Gleichzeitig habe er sie aufgefordert, ihren Sohn Josef in den Religionsunterricht zu schicken, worauf sie ihrerseits mit einem Zettel antwortete, auf den sie schrieb, „er habe die Gaben nicht". Im Juni 1940 wurde der älteste Sohn Jakob W. als Soldat verwundet und kam ins Lazarett Oberstein. Darauf nahm der Pfarrer in einer Predigt Bezug und äußerte, eine Mutter habe ihren Sohn nicht in den Religionsunterricht geschickt, als Strafe Gottes sei ein

[60] Düsseldorf 8 Js 25/47 = 8 Ks 24/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/104–106; siehe auch „Wohnung besorgt durch – Denunziation. Die Folgen: einer der verschickten beiden Juden starb im KZ", in: Westdeutsche Zeitung, 27. 7. 1949.

anderer Sohn verwundet worden. Der Geistliche vermutete, der älteste Sohn Jakob habe die Anzeige erstattet, Frau W. selbst bestritt eine Anzeige.[61]

Unsensibel zeigte sich auch der Invalide Wilhelm L., der im Juni 1941 Kurgast in Flammersfeld war, wo er die Drogistin Regina Sch. traf, der er zum Verlust ihres Sohnes folgendermaßen kondolierte: „Wofür ist Ihr Sohn denn eigentlich gefallen? Hat sich die Lage nach 1933 denn gebessert?" Regina Sch. beschimpfte L. als Verbrecher, der die Hitler-Regierung beleidigen würde, ihr Sohn sei schließlich für Großdeutschland gefallen. Auf Anregung von Adolf W., der forderte, L. müsse ein „Denkzettel" verpasst werden, erstattete Regina Sch. Anzeige beim Bürgermeisteramt Flammersfeld, wo auch ein stellvertretender NSDAP-Ortsgruppenleiter tätig war, der sie an die Gendarmerie verwies. Von der Ortspolizeibehörde Flammersfeld kam die Anzeige an den Landrat, von dort an die Gestapo, L. war daraufhin vier Tage bei der Staatspolizei Koblenz inhaftiert.[62]

Wenn das Opfer nicht über jede Kritik erhaben war, schien eine Verurteilung des Täters unwahrscheinlich. Der Tathergang in Wilhelm U.s Fall war zwar eindeutig, die Täter (Rudolf R. und dessen Frau) bekannt, die Folgen der Denunziation gravierend: Wilhelm U. wurde am 17. 1. 1945 wegen Wehrkraftzersetzung zum Tod verurteilt und am 19. 2. 1945 in Hamburg-Fuhlsbüttel hingerichtet. U. war aber wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft und hatte Rudolf R. wegen Abhörens ausländischer Sender angezeigt. Dessen Ehefrau rächte sich ihrerseits mit der Anzeige wegen defaitistischer Äußerungen.[63]

Einige betrieben die Denunziation, weil sie sich bei der Gestapo um eine Stelle bemüht hatten, wo ihnen bedeutet worden war, sie müssten sich erst „bewähren" – etwa durch eine Bespitzelung von Regimegegnern.[64] Teils erfolgten Denunziationen aus Rache oder verletztem Stolz: Wegen Arbeitsversäumnissen entlassene oder straffällig gewordene Mitarbeiter zeigten ihre Arbeitgeber an[65], andere fühlten ihre Verdienste ums Vaterland von Mitmenschen nicht genügend gewürdigt. In Minden hatte ein verwundeter Oberleutnant im Januar 1944 von einer Frau den Vortritt in der Straßenbahn verlangt, die Frau antwortete, ihr erscheine seine Verwundung nicht so gravierend als dass sie ihm Vorrang einräumen müsse. Die Auseinandersetzung um diese Nichtigkeit endete mit dem Tod in Auschwitz: Bei der in der Folge von der Gestapo vorgeladenen Frau handelte es sich um eine mit einem Nichtjuden verheiratete Jüdin.[66]

Manchmal diente die Denunziation auch der Ausschaltung von Geschäftskonkurrenz.

Ewald Philippsohn, der als sogenannter „Mischling ersten Grades" galt, hatte im Rahmen der „Arisierung" eine Ziegelei seines Vaters in Stadthagen übertragen erhalten, er durfte sie aber nicht selbst betreiben, sondern musste sie ver-

[61] Vgl. Koblenz 2 Js 168/47 = 2 KLs 99/48, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1213.
[62] Vgl. Koblenz 3 Js 266/48 = 9 KLs 64/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1018.
[63] Vgl. Oldenburg 10 Js 1512/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 340.
[64] Vgl. Berlin 1 P Js 668/47 = 1 P KLs 2/48.
[65] Vgl. Berlin 1 P Js 826/47 = 1 P KLs 28/48.
[66] Vgl. Bielefeld 5 Js Pol 41/47.

pachten. Ernst K. suchte die Philippsohn'sche Ziegelei zu übernehmen, was Ewald Philippsohn ärgerte, der äußerte: „Die Zeit wird kommen, wo ich mit ihnen abrechnen werde, es kommen auch mal andere Zeiten." Davon erfuhr Ernst K., der den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Stadthagen einschaltete und brieflich darüber klagte, „daß der Jude frei herumlaufe." Wörtlich hieß es: „Man kann von mir nicht verlangen, daß ich wieder an die Front fahre, während der Jude Philippsohn seinen Rachegelüsten offen Ausdruck gibt." Am 21. Juli 1943 wurde Ewald Philippsohn in Havelberg bei Potsdam festgenommen, wo er Betriebsleiter in einer Ziegelei war. Er kam nach Gefängnisaufenthalten in das AEL Lahde in Westfalen, wo er am 8.10.1943 angeblich an einem Blutsturz verstarb, ein Mithäftling gab an, dass zu diesem Zeitpunkt einige Juden in dem Lager durch Genickschüsse getötet worden seien. Ernst K. wurde wegen VgM zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Er lieferte Philippsohn dem nazistischen Verfolgungssystem aus, wobei er wusste, dass dieser als „Halbjude" besonders gefährdet war. Die Tat wurde aus gemeiner und niederträchtiger Gesinnung begangen, eine Amnestie kam daher nicht in Frage.[67]

2.4 Die angedrohte Denunziation als Form der Erpressung

Welche Folgen denunzierte Opfer gewärtigen mussten, ist weithin bekannt: In den meisten Fällen folgten Verhaftungen und Gerichtsverfahren oder Verschleppungen in Konzentrationslager. In manchen Fällen aber war es lukrativer, das Opfer in Freiheit zu belassen, wie der folgende Fall eines korrupten Gestapo-Angehörigen zeigt:

Der Kriminaloberassistent Rainer Mertens stand 1949 wegen Amtsunterschlagung, Betrugs und Erpressung in TE mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Kiel vor Gericht. Schon die Staatsanwaltschaft tat sich bei der Rekonstruktion seines Lebenslaufs schwer, weil Mertens in Vernehmungen so häufig unwahre Angaben über seine persönlichen Verhältnisse machte, dass nur aktenkundige Unterlagen für die Darstellung verwendet wurden. Die dreisten Lügen waren vor allem deswegen möglich, weil Mertens wusste, dass seine Personal- und Disziplinarakten durch einen Bombenangriff vernichtet worden waren – mit den parallel überlieferten Abschriften der wichtigsten Teile hatte er allerdings nicht gerechnet.

Mertens, der seit 1927 bei der Polizei war, war bei Kriegsbeginn von der Kripo Wuppertal zur Gestapo Kiel abgeordnet worden, wo er neben seinen dienstlichen Ermittlungen zu Verstößen gegen das Heimtückegesetz und das Verbot des Abhörens ausländischer Sender einen schwunghaften Handel mit Stoffen für Herren- und Damenbekleidung, Kaffee, Schnaps, Zigaretten und Schokolade auf dem Schwarzmarkt betrieb und das Doppelte bis Dreifache des Ladenpreises verlangte, ein Pfund Bohnenkaffee war zuletzt für 120,- RM bei ihm zu erstehen. Dienstliche Beurteilungen waren angesichts seiner anderweitigen Interessen mangelhaft,

[67] Bückeburg 2 Js 266/49 = 2 Ks 2/49, StA Bückeburg, L 23 B Acc. 38/87 Nr. 117–120; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 150.

Vorgesetzte bezeichneten die Tätigkeit als „nicht ausreichend“ oder „nicht vorbildlich“. Frauen, gegen die er eigentlich dienstlich im Sachgebiet „Arbeitsvertragsbruch und Arbeitsbummelei“ ermitteln sollte, versuchte er entweder selbst anderweitig in Tätigkeiten zu vermitteln oder poussierte mit ihnen. Schließlich verlor auch sein Arbeitgeber die Geduld, der ihn „wegen schwerer Schädigung des Ansehens der Gestapo“ (!) im Oktober 1941 festnehmen ließ. Bei einer Vernehmung ließ er sich zu seinem Arbeitscredo folgendermaßen ein: „Jeder Kriminalist muß bereit sein, gegebenenfalls eine strafbare Handlung zu begehen, um eine größere aufzuklären oder zu verhindern. Analog ist es durchaus für den Kriminalisten eine Selbstverständlichkeit, ganz gleich, ob verheiratet oder nicht, Beziehungen zum weiblichen Geschlecht anzuknüpfen, um sie als Mittel zur Aufklärung einer strafbaren Handlung zu benutzen.“ Die dienststrafrechtlichen Verfehlungen versuchte Mertens in der Nachkriegszeit als Verfolgung aus politischen Gründen darzustellen, zu dem Verfahren sei es gekommen, weil er nicht aus der Kirche habe austreten wollen. Nach eineinhalbmonatiger Inhaftierung verfügte das RSHA im Dezember 1941 die Rückversetzung zur Kriminalpolizei Wuppertal, wo Mertens die Schwarzmarktgeschäfte fortsetzte. Ab 1942 strafversetzt vernahm er im Sennelager sowjetische Kriegsgefangene. Später kam er zur Staatspolizei Dortmund, wo er Dienst im AEL Hunswinkel bei Lüdenscheid tat, nach 1945 aber behauptete, dort Häftling gewesen zu sein. Selbst im Internierungslager Staumühle setzte er die Schieber- und Schwarzmarkttätigkeiten fort. Seine Ehefrau wandte ihre Aufmerksamkeit während seiner Inhaftierung anderen Männern zu. Die Vergangenheit bei der Gestapo holte Mertens wieder ein, als er seine Ehefrau und einen Liebhaber in flagranti in seiner Wohnung erwischte und – gelernt ist gelernt – zu einem „verschärften Verhör“ ansetzte. Er stülpte dem Liebhaber einen Sack über den Kopf, fesselte ihn und vernahm ihn über sechs Stunden lang zu dem Ehebruch, nahm dazu ein Protokoll auf, in dem der Geschlechtsverkehr detailliert geschildert wurde und legte das Glied des Liebhabers zwischen zwei glühend erhitzte Tafelmesser. Wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung und Nötigung wurde er in der Nachkriegszeit zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Über ein Dienstmädchen erfuhr Mertens im Herbst 1940 von staatsfeindlichen Äußerungen des Kieler Zahnarztes Dr. Gerhard H. Darauf lud Mertens die Patientin Helene R. vor, die auf seine Einschüchterungen hin zugab, H. habe sich abfällig über Hitler und den Krieg geäußert. Mertens befahl ihr und in der Folge mindestens zwei Sprechstundenhilfen, den Zahnarzt zu bespitzeln. Auf diese Weise erfuhr er, dass der Zahnarzt Bruchgold besaß und außereheliche Liebesverhältnisse unterhielt, über die er in einem Notizheft Buch führte. Am 28. März 1941 erschien Kriminaloberassistent Mertens mit einem anderen Gestapo-Angehörigen in der Wohnung des Zahnarztes Dr. H. und führte eine Hausdurchsuchung durch, bei der er aufgrund der ihm durch die Sprechstundenhilfen bekannten Verstecke im Medikamentenschrank Gold und Platin, die Kladde sowie zwei Bücher „gewagten Inhalts“ entdeckte. Dr. H. wurde in der Gestapostelle etwa neun Stunden lang zu den staatsfeindlichen Äußerungen und dem Edelmetallbesitz vernom-

men. Mertens zwang den Arzt, eine Quittung zu unterschreiben, er habe die beschlagnahmten Edelmetalle zurückerhalten. Tatsächlich behielt Mertens aber drei Viertel für sich. Einige Tage später eignete sich Mertens im Haus des Zahnarztes Bücher an und eine 16-mm Filmkamera des Sohnes Hans H., der als Kameramann bei der UFA arbeitete.

Wegen der staatsfeindlichen Äußerungen forderte Mertens von dem Zahnarzt eine „freiwillige Spende an die Gestapo", nämlich 1000,- RM als Postanweisung ans Rote Kreuz, und 4000,- RM in bar für die Gestapo. Am 4. April 1941 musste der Zahnarzt das Geld vor dem Hauptpostamt in Kiel übergeben, Mertens behielt die 4000,- RM für sich. Am 24. April 1941 bestellte Mertens den Zahnarzt wieder ein und erpresste weitere 2000,- RM für sich, indem er mit einem Ermittlungsverfahren, Verhaftung und Einweisung in ein KZ drohte.

Mertens hielt die politische Angelegenheit für erschöpfend behandelt und begann, den Zahnarzt mit den Aktfotos zu erpressen. Von den Sprechstundenhilfen wusste Mertens, dass der Zahnarzt mit verschiedenen Frauen und Mädchen Liebesverhältnisse unterhalten hatte, deren Namen und Adressen in dem Notizbuch verzeichnet waren, ebenso besaß der Zahnarzt Fotos der Frauen und einige Nacktfotos anderer Frauen. Er konfrontierte den Zahnarzt mit zwei der Fotos und schickte ihm anschließend einen Brief mit einem der Aktfotos darin.

In diesem von Mertens verfassten Brief behauptete ein fiktiver Drogist namens „Detlef Carstens" aus Hamburg, der Zahnarzt habe mit der nackten Frau auf dem Foto intime Beziehungen unterhalten und sei der Vater ihrer beiden Kinder. Gegen 3500,- RM wolle „Carstens" die Sache auf sich beruhen lassen. Der Zahnarzt erklärte sich nach weiteren Einschüchterungen verhandlungsbereit und händigte zunächst 2000,- RM, später 1500,- RM aus, die angeblich dazu dienen sollten, einen Fotolaboranten zu bestechen, die Negative und Abzüge zu vernichten. Mertens hatte auf diese Weise von dem Zahnarzt von März bis Mai 1941 immerhin 9500,- RM (für sich) sowie 1000,- RM fürs Rote Kreuz erpresst, außerdem Gold, Platin, Bücher, Fotos und eine Filmkamera.

In seiner Not wandte sich der Zahnarzt sowohl an einen Nervenarzt als auch an zwei Rechtsanwälte und den Generalstaatsanwalt von Kiel. Mertens äußerte daraufhin, die „lächerlichen Juristen" könnten H. nicht helfen, weil H. sich nicht traute, eine offizielle Anzeige gegen Mertens zu erstatten. In dem Nachkriegsverfahren wurden Mertens' Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, fortgesetzter Diebstahl sowie als räuberische Erpressung eingestuft. In der Revision urteilte der OGHBZ Köln, eine Verurteilung wegen Diebstahls könne entfallen, weil die Aneignungen unselbständige Handlungen im Rahmen der fortgesetzten Erpressung waren. Das Urteil lautete schließlich auf acht Jahre Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung, unter Einbeziehung zweier weiterer Urteile, die nicht wegen NS-Verbrechen ergangen waren, schließendlich auf zehn Jahre Zuchthaus.[68]

[68] Kiel 2 Js 435/48 = 2 Ks 1/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 2680-2686.

2.5 „Heimtücke" und Wehrkraftzersetzung als Denunziationsanlass

Neben diesen vor allem aus persönlichen Gründen motivierten Denunziationen sind die Anzeigen zu berücksichtigen, die tatsächlich im Sinne des „Heimtücke"-Gesetzes strafbar oder als wehrkraftzersetzend anzusehen waren.

Gegen die NS-Führung gerichtete Witze[69] oder Spottverse[70] waren Anlass zur Denunziation der Kolporteure und Verfasser. Herta A. denunzierte Josef Kanngießer wegen defaitistischer Äußerungen. Dieser wurde daraufhin am 19. 3. 1943 vom OLG Kassel wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Kanngießer hatte bei einem Treffen politische Witze erzählt. Über einem Herrscherstandbild in Köln habe die Aufforderung gestanden: „Steig herab, Du stolzer Reiter, Dein Gefreiter kann nicht weiter." Auf dem Flugzeug von Heß, mit dem er sich nach Großbritannien abgesetzt habe, sei der Schriftzug NSV (= „Nicht schießen! Verrückt") und DAF (= „Die anderen folgen") angebracht gewesen. Die NSDAP-Führer seien versumpft und verkommen, die Arbeiter verrückt, wenn sie für den Krieg arbeiteten. Die Bombenangriffe würden aufhören, wenn die richtigen fünf Köpfe rollen würden. Er würde sich zur Verfügung stellen und an der Frankfurter Hauptwache „schächten", bis der Main rot sei. Zu einer Verurteilung von Herta A. kam es nicht, weil diese nur gesprächsweise die Äußerungen weitererzählte, die so der NSDAP-Otsgruppe bekannt wurden.[71]

In Viöl wurde am 26. 8. 1939 der Bäcker Hans Petersen denunziert, der aufgrund seiner Kriegsgefangenschaft im Ersten Weltkrieg Englisch konnte, britische Zeitungen las und ausländische Sender hörte. 1938 hatte er eine Auseinandersetzung mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter und Amtsvorsteher von Viöl, Hermann C., weil ein Bäckergeselle ein NSDAP-Abzeichen getragen hatte, was Petersen sich verbeten hatte. Bei der Auslieferung von Backwaren äußerte Hans Petersen am 25. August 1939 gegenüber einem Kunden Zweifel an der Richtigkeit der deutschen Pressemeldungen. Der Sohn des Kunden sagte, in Polen würden Deutsche schikaniert, Hans Petersen entgegnete, dafür müsse man nicht nach Polen gehen, denn auch in Deutschland würden Menschen gequält. Davon erfuhr der stv. Bürgermeister von Viöl, der den NSDAP-Ortsgruppenleiter informierte. Der Landrat von Husum ließ Petersen festnehmen, nachdem der Amtsvorsteher und NSDAP-Ortsgruppenleiter von Viöl in einem Bericht vom 26. 8. 1939 darum ersucht hatte: „Petersen hat es anscheinend darauf abgesehen, unter der Bevölkerung eine schlechte Stimmung zu verbreiten und die deutschen Nachrichten sehr ins Unwahre und Lächerliche zu ziehen. Schon im vorigen Jahr hat er bei der Sudetenkrise ähnliche Äußerungen getan. Er kommt hier von Haus zu Haus, um seine Backwaren abzusetzen, es ist deshalb anzunehmen, daß er in mehreren Häusern solche Äußerungen getan hat und gerade bei unseren Frauen eine miese und drückende Stimmung hervorbringt. Er ist hier als scharfer Gegner von früher her bekannt und in den letzten

[69] Vgl. Berlin 1 P Js 145/47 = 1 P KLs 48/47.
[70] Vgl. Berlin 1 P Js 1527/47 = P KLs 74/49.
[71] Essen 29 Js 147/46 = 29 KLs 8/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 105/247.

Jahren entwickelte er sich als Miesmacher und Meckerfritze. Den Hitlergruß lehnt er bis jetzt noch ab. Die Erregung hier im Orte ist sehr groß, besonders unter den Parteigenossen. Ich halte es für dringend notwendig, daß es solchen Kreaturen unmöglich gemacht wird, daß sie jetzt, wo die ganze Bevölkerung ruhige Nerven behalten muß, noch von Haus zu Haus gehen können, um eine schlechte Stimmung zu verbreiten." Die Staatspolizei Kiel, ließ Petersen im November 1939 in das KZ Sachsenhausen einliefern, wo er am 23.1.1942 verstarb. Hermann C. wurde wegen des Berichts vom 26.8.1939 und wegen seines Geständnisses, es sei seine Absicht gewesen, Petersen für einige Wochen „verschwinden" zu lassen, 1949 zu neun Monaten Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt.[72] Das Urteil wurde in der Presse mehrfach besprochen.[73]

Einige Denunzianten gingen mit ausgesuchter Hinterhältigkeit gegen ihnen unbekannte „Volksgenossen" vor. Elisabeth Dreyling wurde am 31. März 1944 wegen Wehrkraftzersetzung vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt, die Todesstrafe wurde gnadenhalber in acht Jahre Zuchthaus verwandelt, die Dreyling in den Zuchthäusern Jauer und Waldheim verbüßte. Sie war 1943 denunziert worden, weil sie auf einer Zugfahrt von Berlin nach Hause geäußert hatte, ein ausländischer Sender gebe die Namen gefangener deutscher Soldaten bekannt. In Helmstedt bot ihr ein Mann an, ihre Gepäckstücke aus dem Abteil herauszuheben und riss dabei von ihrem Koffer heimlich den Gepäckanhänger ab, um sich in den Besitz ihrer Adresse zu bringen. Dann zeigte er sie bei der Staatspolizeistelle Braunschweig an, wo er auch den Kofferanhänger übergab.[74] Aber auch Gertrude Waschke in der Eisenacher Straße 122 in Berlin unternahm Mitte 1942 einige Anstrengungen: sie verfolgte das Ehepaar Elise und Otto Hampel, das heimlich Karten mit antinazistischem Inhalt in Briefkästen, u. a. den in ihrem Haus, steckte, und ließ das Ehepaar durch einen Polizisten verhaften. Nach einem Volksgerichtshofsurteil vom 22.1.1943 wegen Wehrkraftzersetzung, Vorbereitung zum Hochverrat und landesverräterischer Feindbegünstigung wurden beide am 8.4.1943 hingerichtet.[75]

[72] Flensburg 2a Js 149/49 = 2a Ks 16/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr. 797.

[73] „Dem Staatsanwalt übergeben", in: Flensburger Tageblatt, 3.2.1949; „Die Mörder sind unter uns", in: Norddeutsches Echo, 3.2.1949; „Verhaftung bei Entnazifizierung", in: Schleswig-Holsteinische Volkszeitung, 3.2.1949; „Den tidligere Amtsforstander i Fjolde arresteret", in: Flensborg Avis, 3.2.1949.

[74] Braunschweig 1 Js 26/47 = 1 Ks 18/48, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 611–612. Vgl. „Ein Jahr sechs Monate für einen Denunzianten" in: Braunschweiger Zeitung, 12.10.1948. Die eineinhalbjährige Strafe war auch deswegen zustandegekommen, weil der Täter als Informant für die Stapo arbeitete und genau wusste, was Frau Dreyling blühte, als er sie anzeigte. Straferschwerend galt auch die heimtückische Art, wie er gegen Frau Dreyling vorging und sich hinter ihrem Rücken ihre Anschrift verschaffte.

[75] Berlin 1 P Js 54/48 = 1 P Ks 20/48. Die Geschichte des Ehepaars Otto und Elise Hampel wurde von Hans Fallada für den Roman „Jeder stirbt für sich allein" verwendet, der 1947 erstmals erschien. Vgl. Manfred Kuhnke, Falladas letzter Roman. Die wahre Geschichte, Friedland 2001, der überzeugend argumentiert, dass das Fallada von Johannes R. Becher zur Verfügung gestellte Aktenkonvolut des Volksgerichtshofs unvollständig war, da Fallada sichtlich Gnaden- und Vollstreckungshefte unbekannt waren, in denen sich das mit dem Todesurteil konfrontierte Ehepaar gegenseitig belastete, S. 30ff., insbesondere S. 46. Die Affinität zu Justizakten überrascht weder bei Johannes R. Becher (Sohn eines Richters beim Bayerischen Obersten

2.6 Definition des Delikts

Wegen der unscharfen Definition des Tatbestands des Verbrechens gegen die Menschlichkeit kämpften viele Verfahren allein schon mit der Bestimmung des Delikts, was hier an einigen Beispielen verdeutlicht werden soll. Erwähnt sei vorab wieder, dass es zu einer einheitlichen Rechtsprechung bezüglich der Ahndung der Denunziation nie kam: Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone bekam ja nur dann Urteile zu sehen, wenn diese in die Revision gingen oder wenn ausdrücklich bei ihm eine Rechtsmeinung eingeholt wurde, für die Französische Zone existierte ohnehin keine übergeordnete Instanz. So kamen auch unterschiedliche Urteile für gleichgelagerte Fälle zustande. Die rechtlichen Fragen waren umfangreich und schwerwiegend: Durften Richter von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch machen und wegen Widerspruchs des KRG 10 zu rechtsstaatlichen Prinzipien die Anwendung verweigern? Stellte das KRG 10 einen selbständigen Strafanspruch dar? Waren durch das Fehlen der Umschreibung des Tatbestands und der unbestimmten Strafandrohung rechtsstaatliche Prinzipien verletzt?[76]

War schon eine Meldung beim „Reichstreuhänder der Arbeit" wegen versäumter Dienstpflichten und nachfolgender Wortgefechte als Denunziation zu werten? Die kriegsbedingte Dienstverpflichtung von Ehefrauen hatten die Begeisterung und Opferbereitschaft für die „Volksgemeinschaft" schnell zum Erliegen gebracht hatte. Die Ehefrau D. war 1943 in die Schuhfabrik Ohr in Pirmasens befohlen worden, erfüllte ihre Arbeitspflichten aber nur unzureichend und blieb der Arbeit oft mehrere Wochen unentschuldigt fern, weswegen der Direktor der Schuhfabrik sie – in Anwesenheit ihrer Vorgesetzten und eines Betriebsobmannes – zu besserer Arbeitsleistung ermahnte. Der Ehemann D., seinerseits Personalchef der Parkbrauerei Pirmasens, beschwerte sich Ende 1943 darüber beim Direktor der Schuhfabrik Ohr in Pirmasens und äußerte, er selbst habe früher der NSDAP und SA angehört, seine Frau sei durch die Entbehrungen der „Kampfzeit" krank, ihre Nerven „verbraucht", sie habe Anspruch auf eine „rücksichtsvolle" Behandlung, denn es könne ja nicht gewollt sein, die Frauen höherer Angestellter zu „proleta-

Landesgericht) noch bei Hans Fallada (Sohn eines Richters beim Reichsgericht Leipzig). Beide hatten jeweils als Schüler durch missglückte Doppelsuizide 1910 und 1911 den Tod eines anderen Menschen verursacht, Fallada kam aufgrund seines Alkoholismus und seiner Drogensucht selbst mit dem Gesetz in Konflikt und verbüßte wegen Betrugs und Unterschlagung in den 1920er Jahren Haftstrafen. Mutmaßlich suchte Hans Fallada 1946 die ihm als Zeugin aus den Akten bekannte Gertrud Waschke in der Eisenacher Straße in Berlin auf und teilte ihr die Folgen ihrer Denunziation mit, woraufhin sie einen Schlaganfall erlitt., ebd. S. 77. Die Vermutung, Hans Fallada habe Frau Waschke besucht, wurde bereits in dem Artikel „Postkarten warnten vor Hitler" in der Zeitung „Neue Zeit" vom 11. 3. 1949 geäußert, vgl. ebd. S. 76, S. 160. Für den Roman erfand Fallada allerdings einen männlichen Denunzianten. Den Prozess selbst erlebte der im Februar 1947 verstorbene Fallada nicht mehr: Die Voruntersuchung gegen Frau Waschke wurde erst nach Erscheinen des Romans im Juni 1948 eingeleitet, die Anklage im November 1948 erhoben, im März 1949 wurde sie zu zwei Jahren Gefängnis wegen VgM verurteilt, die Staatsanwaltschaft hatte auf zweieinhalb Jahre plädiert.

[76] Vgl. Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 73 ff., wo diese und andere rechtliche Fragen diskutiert werden.

risieren". Der DAF-Kreisobmann lud daraufhin D. vor, D. räumte die Äußerungen ein und wiederholte, er wolle seine Frau nicht „verproletarisieren lassen". Der DAF-Kreisobmann ordnete an, D. bei der Parkbrauerei wegen Beleidigung der Partei die Lehrlingsbetreuung zu entziehen. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter Pirmasens-Nord forderte die Entlassung D.s bei der Parkbrauerei, der daraufhin selbst kündigte.[77]

Wie stand es mit der Anzeige gegen gesuchte Kriminelle oder Personen, die wegen Vergehen gesucht wurden? Ein Deutscher, Jakob R., hatte Ende 1938 einen mehrfach vorbestraften und gesuchten Schwerverbrecher in Hilst angezeigt, als dieser nach Frankreich fliehen wollte, dieser schoss bei seiner Festnahme sogar auf einen Zollbeamten. Wegen Mordversuchs wurde der Hilfsarbeiter Ernst P. vom Sondergericht Kaiserslautern am 25. Mai 1939 zum Tod verurteilt, das Urteil wurde in Stuttgart vollstreckt. Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken sah in der Tat von Jakob R., dessen Anzeige und spätere Identifizierung von Ernst P. zu dessen Hinrichtung ursächlich beigetragen hatten, kein VgM, da keinerlei politische, rassische oder religiöse Hintergründe vorlagen, und führte an, er habe durch seine Meldung lediglich einen Schwerverbrecher dingfest machen wollen.[78]

Im KZ Dachau lernten sich Fritz F. (wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht von November 1935 bis Januar 1936 im KZ Dachau inhaftiert) und der Kaufmann Josef Seitz, ein politischer Häftling aus Ludwigshafen kennen. Am 5. 8. 1937 zeigte Fritz F. beim Grenzpolizeikommissariat Bergzabern, das zur Staatspolizei Neustadt an der Weinstraße gehörte, freiwillig an, sein ehemaliger Dachauer Mithäftling Josef Seitz habe ihn in seiner Wohnung aufgesucht und um Unterstützung bei der Flucht nach Frankreich gebeten, der Mann habe außerdem staatsfeindliche Äußerungen gemacht. Aufgrund der dadurch ausgelösten Fahndung wurde Josef Seitz festgenommen und wegen Passvergehen am 17. 8. 1937 vom AG Bergzabern zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Kurz vor der Verbüßung der Haft ordnete die Staatspolizei Neustadt an der Weinstraße an, Josef Seitz aus der Haftanstalt Zweibrücken nicht in die Freiheit zu entlassen, stattdessen wurde er wegen Betrugs mit erneutem Haftbefehl inhaftiert und am 6. 1. 1938 vom AG Ludwigshafen zu viereinhalb Monaten Haft verurteilt. Am 21. 3. 1938 wurde er zwar entlassen, aber 1940 oder 1941 erneut festgenommen und in das KZ Sachsenhausen gebracht, wo er am 22. 10. 1944 verstarb. Fritz F. beging, so das Landgericht Landau, mit der Anzeige ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, er handelte nicht im Notstand und denunzierte einen Leidengenossen. Er wusste, dass die Denunziation für das Opfer eine unmenschliche Behandlung bedeuten würde. Dass Seitz nicht sofort wieder in ein KZ kam, war lediglich seiner Lungentuberkulose geschuldet. Aus der Strafanstalt Zweibrücken schrieb Seitz am 8. 10. 1937 an eine Verwandte: „Ich habe bis jetzt noch nichts Schriftliches; mir wurde nur mündlich eröffnet, daß Schutzhaft verhängt wurde. […] Mein Fegfeuer ist scheinbar schon auf dieser Welt; zuerst vier Jahre Krieg, dann Krankheit

[77] Zweibrücken 2 Js b 168/48 = KLs 72/49, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[78] Vgl. Zweibrücken 6 Js 213/48.

und obendrein dazu noch Schutzhaft. Nun hoffen wir auf Gott; vielleicht wird er mich bald von allem erlösen."[79]

Oder wie sollte man mit der Anzeige von Diffamierungen umgehen? Amanda M. zeigte im September 1934 bei der Polizei in Landstuhl beleidigende Äußerungen des Ehepaares Rauenschwender gegen die Reichsregierung an, das Ehepaar wurde vom Sondergericht Frankenthal am 27. 11. 1934 gemäß Vergehen nach § 3 VO vom 21. 3. 1933 in Tateinheit mit Vergehen nach § 4 VO vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 4. 3. 1933 zu 15 bzw. 18 Monaten Gefängnis verurteilt, beide verbüßten die Strafen vollständig. Das Ehepaar hatte Hitler und Göring eine homosexuelle Beziehung unterstellt und geäußert, Röhm sei erschossen worden, „weil er gewußt habe, daß Hitler und Göring es miteinander trieben. Auch Lutze mache diese Schweinereien mit und habe Röhm verraten, um diesen zu ersetzen, die Hurerei pflanze sich von der obersten Parteispitze bis zur Kreisleitung fort." Amanda M. hatte monatelang die Gastfreundschaft des Ehepaars Rauenschwender genossen, dort täglich gegessen und auch sonstige materielle Unterstützung angenommen. Das Landgericht Zweibrücken ging auch hier nicht von einem VgM aus, denn die Behauptungen des Ehepaars Rauenschwender über Hitler und Göring seien unwahr bzw. nicht nachweisbar gewesen. Jeder Staat, nicht nur der NS-Staat, würde Schmähungen gegen Staatsoberhäupter ahnden, die gegen das Ehepaar verhängte Strafe sei nicht exzessiv gewesen, da die Höchststrafe auf bis zu fünf Jahre hätte lauten können.[80] Eine ähnliche Ansicht vertrat das LG Waldshut, als es den früheren stellvertretenden Bürgermeister von Schopfheim freisprach. Dieser hatte 1935 einen Mann bei der Polizei angezeigt, weil dieser öffentlich in einer Gaststätte geäußert hatte, die NS-Führer seien Strolche und Spitzbuben. Der Mann wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Ein VgM wurde darin nicht erblickt, weil der Mann die gegenständlichen Äußerungen machte und damit ein objektiver Straftatbestand (Beleidigung der Staatsführung) vorlag, der bereits vor 1933 strafbar gewesen sei.[81]

Hatte nur als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu gelten, was (schwere) Strafen für die Opfer nach sich zog? In Otterberg war Anfang 1945 Franz Bittel-Valckenberg von seinem Vermieter M. und dessen Ehefrau bei der NSDAP-Kreisleitung denunziert worden, weil er sich brieflich pessimistisch über die Kriegsaussichten geäußert hatte. Im Februar 1945 wurde Franz Bittel-Valckenberg festgenommen und von einem Gerichtsoffizier bei der Wehrmacht verhört, zu einer militärgerichtlichen Verhandlung oder Verurteilung kam es nicht mehr, weil Bittel-Valckenberg in Kriegsgefangenschaft geriet. Die Denunzianten, das Ehepaar M., wurden im März 1948 trotz der vergleichsweise glimpflichen Folgen für das Denunziationsopfer zu eineinhalb Jahren bzw. sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Das Gericht befand, dass die

[79] Landau 7 Js 28/48 = Ks 2/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[80] Zweibrücken 6 Js 74/46 = KLs 41/47, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[81] Vgl. Waldshut Js 262/47 = KLs 27/47.

M.s ihr Opfer an die NS-Gewaltherrschaft auslieferten, eine Verfolgung liege bereits dann vor, wenn der Verfolger sich an einen Dritten wende und sich einer Schädigung des Opfers bewusst sei, der Erfolg der Handlung (also eine nachfolgende Haft oder Verurteilung des Denunzierten) sei dabei nicht relevant. Die Tat habe einen politischen Hintergrund, denn die M.s seien überzeugte Hitler-Anhänger gewesen, die so das NS-Regime stärken und die NS-Gewaltherrschaft aufrechterhalten wollten. Das OLG Neustadt hob dieses Urteil im Juli 1948 auf, weil die ausgesprochene Strafe in keinem Verhältnis zum Unrechtsgehalt stand. Im Januar 1949 wurde der Ehemann M. zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt, gegen die Ehefrau wurde das Verfahren gemäß Straffreiheitsgesetz vom 18. 6. 1948 eingestellt.[82]

Anders wurde in Wuppertal entschieden: Das Ehepaar Oskar und Wera Sauer war in Köln ausgebombt worden und lebte daraufhin an verschiedenen Orten in Westfalen und im Sauerland. Frau Sauer, geb. Sadowska, war Jüdin. Gegen Kriegsende wohnte das Ehepaar Sauer bei Familie U. in Wermelskirchen. Gertrud J., die Schwester von Frau U., wusste, dass Frau Sauer Jüdin war und dass sie unangemeldet in Wermelskirchen lebte, und machte ihre Schwester auch auf die dadurch entstehende Gefahr aufmerksam. Ende März 1945 – Köln war bereits in alliierter Hand – begab sie sich zur Polizei Wermelskirchen und zeigte dort an, dass das Ehepaar seit sieben Wochen ohne Anmeldung bei Familie U. lebe, dass Frau Sauer Jüdin sei und der Ehemann Sauer unangemeldete Waffen habe. Nach einer kurzen Verhaftung wurde das Ehepaar wieder freigelassen, weil sie die jüdische Herkunft von Frau Sauer bestritten. Subjektiv lag ein VgM vor, weil Gertrud J. eine Verfolgung aus rassischen Gründen anstrebte. Objektiv passierte Familie Sauer jedoch nichts. Ein versuchtes VgM galt als begrifflich undenkbar.[83]

Ab wann war die auf die Denunziation folgende Haft als unmenschlich anzusehen? Ein Hilfswachmann hatte unter seiner eigenen Adresse Post für serbische Kriegsgefangene eines Lagers in Schopfheim angenommen und war deshalb wegen verbotenen Umgangs von einem Kollegen angezeigt, verhaftet und zu einem halben Jahr Haft verurteilt worden. Das LG Waldshut verneinte das Vorliegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, weil eine „Pflicht" zur Anzeige des Delikts bestanden habe und die Haft nicht unter unmenschlichen Bedingungen erfolgt sei.[84]

Waren schon Stigmatisierung und Nachteile im beruflichen Fortkommen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werten? Der zweite Bürgermeister von Mackenbach erfuhr im Juli 1935, dass die Lehrerin Paula Leßmeister den Schülern das Aufsatzthema „Hitler als Reichskanzler" gestellt hatte. Der Schüler Gerhard Sch. verfasste einen Aufsatz, in dem der Satz enthalten war: „Reichskanzler Hitler sorgt für das ganze deutsche Volk, hauptsächlich für die Armen, was bis jetzt

[82] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 196/47 = KLs 5/48, AOFAA, AJ 3676, p. 37.
[83] Vgl. Wuppertal 5 Js 251/48 = 5 KLs 85/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/120.
[84] Vgl. Waldshut Js 3196/47 = Ks 1/48.

noch keine Regierung getan hat." Die Lehrerin strich den Nebensatz und schrieb an den Rand des Schulheftes: „Das ist nicht wahr." Das Schulheft wurde auf Intervention des Bürgermeisters dem NSDAP-Kreisleiter vorgelegt, Frau Leßmeister festgenommen und gemaßregelt, im Ordnungsstrafverfahren suspendiert, die Bezüge gekürzt und schließlich strafversetzt, eine Planstelle als Lehrerin erhielt sie erst mit sechs Jahren Verzögerung gegenüber Personen gleicher Dienstaltersstufe. Überdies wurde ihr Verhalten in diversen Zeitungen als reaktionär und gegen die Volksgemeinschaft gerichtet gebrandmarkt. Zwar wurde noch Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen den früheren Bürgermeister erhoben, zu einem Gerichtsverfahren kam es jedoch nicht mehr.[85]

Die Lehrerin Annemarie Grünefeld hatte nach dem Genuss von eineinhalb Glas Wein anlässlich des Schulentlassungstags, am 27. oder 28. März 1935, in beschwingter Stimmung dem NSDAP-Angehörigen Walter L. auf dessen Hitler-Gruß erwidert: „Der Mann ist ja nicht mehr zu heilen, der ist ja plem plem." Daraufhin zeigte er sie am 28. 3. 1935 bei der Staatspolizei an. Am 25. 10. 1935 wurde sie wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz vom Sondergericht Düsseldorf mit 100,- RM Geldbuße bestraft. Anschließend folgte ein Dienststrafverfahren der Schulaufsichtsbehörde, bei dem sie ab 1936 mit einer Gehaltskürzung von 25% belegt wurde, und eine dreijährige Suspendierung vom Dienst. Im Disziplinarverfahren wurde sie 1937 freigesprochen und konnte unter Strafversetzung nach Remscheid ihren Dienst wieder aufnehmen. Walter L. wurde 1947 zu sechs Monaten Gefängnis und 5000,- RM Geldstrafe wegen VgM verurteilt, nach der Revision 1948 freigesprochen, weil kein VgM vorlag. Eine Denunziation sei nur dann ein VgM, wenn der Missbrauch staatlicher oder politischer Macht aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgte. Die Konsequenzen für Frau Grünefeld seien den Gesetzen gefolgt und in den Grenzen des Erträglichen geblieben, eine Verletzung der Menschenrechte sei nicht erkennbar.[86]

Doch wie sollte man in einem ähnlich gelagerten Fall verfahren, der das Opfer das Leben gekostet hatte? Die Hamburger Studienassessorin Yvonne Mewes war in einer Mädchenoberschule in Hamburg eingesetzt und kam Anfang 1944 mit der Kinderlandverschickung nach Wittstock an der Dosse, kündigte aber vor den Sommerferien, weil sie ihren Unterricht in der fremden Umgebung nicht mit der ihr eigenen Gründlichkeit vorbereiten konnte. Der Justitiar in der Schulverwaltung wies sie auf disziplinarische, strafrechtliche und polizeiliche Konsequenzen, darunter auch eine mögliche KZ-Haft oder Gefängnis, hin, trotzdem trat sie ihren Dienst nach den Ferien nicht mehr an. Sie wurde daraufhin aus dem Schuldienst entlassen. Eine gerichtliche Bestrafung wegen Arbeitsvertragsbruchs, die die Schulverwaltung angesichts der Dienstverweigerung anstrebte, war nicht durchführbar, weil Arbeitsvertragsbruch nur für Arbeiter und Angestellte, nicht aber Beamte zutraf. Der Justitiar – ein ehemaliger Landgerichtsdirektor – wandte sich deswegen an den Reichs-

[85] Vgl. Zweibrücken 7 Js 57/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[86] Vgl. Wuppertal 5 Js 89/47 = 5 KLs 20/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/21.

statthalter, NSDAP-Gauleiter Kaufmann, und ersuchte ihn, einer Einweisung ins KZ zuzustimmen, weil es sich bei Frau Mewes um den „Prototyp eines Individualisten handele, der sich gegen die notwendigen Anforderungen der Gemeinschaft sträube und in seiner Sucht, jeglicher Bindung auszuweichen, auch nicht der NSDAP beigetreten sei." Der Senatssyndikus bei der Schulverwaltung unterzeichnete diesen Brief vom 4. August 1944. Der Reichsstatthalter stimmte dem Ansinnen zu und teilte dies am 22. August 1944 der Schulverwaltung mit, der Senatssyndikus bei der Schulverwaltung übergab die Angelegenheit Ende August 1944 der Gestapo. Die Hamburger Staatspolizei nahm Frau Mewes am 7. September 1944 fest und brachte sie ins Polizeigefängnis Fuhlsbüttel. Da die Staatsanwaltschaft keinerlei Strafbestimmungen erfüllt sah und der Haftrichter die Ausstellung eines Haftbefehls verweigerte, wurde Frau Mewes an die Gestapo rücküberstellt. Obwohl der Justitiar um die Aussichtslosigkeit eines Gerichtsverfahrens gegen Frau Mewes wusste, schrieb er der Staatsanwaltschaft am 27. Oktober 1944, wegen der abschreckenden Wirkung auf die übrige Lehrerschaft müsse die tatsächliche Rechtslage verschleiert (!) und Frau Mewes – wahrheitswidrig – dahingehend belehrt werden, dass ihr eine weitere Strafverfolgung drohe. Frau Mewes wurde von der Gestapo vermutlich am 23.12. 1944 ins KZ Ravensbrück überstellt, wo sie am 6.1.1945 verstarb.[87] Der ehemalige Senatssyndikus bei der Schulverwaltung, Dr. Ernst Sch., und der Justitiar Dr. Hasso von W. wurden 1949 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt und fahrlässiger Tötung angeklagt und 1950 beide freigesprochen. Obwohl die Freiheitsentziehung gegenüber Frau Mewes rechtswidrig war, hielt das Gericht dem Justitiar Handeln im übergesetzlichen Notstand zugute. Erst nachdem die Revision der Staatsanwaltschaft vom BGH zugelassen wurde, kam es 1953 zur Verurteilung des ehemaligen Justitiars Hasso von W. zu acht Monaten Gefängnis wegen Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge.[88] Über den Prozess wurde auch in der Presse – u. a. von Ralph Giordano – berichtet.[89]

Gab es bei Denunziationen ein Handeln im Notstand? Das LG Waldshut erkannte die Verteidigung eines Firmendirektors einer Papierfabrik an, der eine Angestellte wegen Störung des Arbeitsfriedens und staatsfeindlicher Äußerungen 1943 denunziert hatte. Er habe sich nämlich selbst in einer Zwangssituation befunden, da er als politisch verdächtig gegolten und der Vorfall bereits im Betrieb die Runde gemacht habe.[90] Worin sich diese politischen Verdachtsmomente gegen den Firmendirektor manifestierten oder ob es sich lediglich um eine Selbstperzeption handelte, blieb ungeklärt.

Was tun, wenn sich Opfer- und Täterschaft vermischten? Gerade beim Tatbestand der Denunziation sind manchmal die Grenzen zwischen Opfern und Tätern schwer zu ziehen. Ein Beispiel dafür ist der Fall der Schauspielerin Hanne

[87] Auskunft KZ-Gedenkstätte Ravensbrück.
[88] Vgl. Hamburg 14 Js 504/47 = 14 Ks 32/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 21309/54 (Bde. 1–2). Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 234 und Bd. X, Nr. 357.
[89] Vgl. „Ein Prozeß mit ‚hohem Niveau'", in: Die Tat, 2. 9. 1950.
[90] Vgl. Waldshut Js 639/48 = Ks 12/48.

Mertens. Bei einem privaten geselligen Beisammensein in Hamburg, an dem auch zwei Gestapo-Angehörige bzw. V-Leute teilnahmen, sang die Schauspielerin Hanne Mertens ein Lied mit dem umgedichteten Text „Es geht alles vorüber, es geht alles vorbei, auch Adolf Hitler mit seiner Partei." Sie wurde im Februar 1945 festgenommen und kam in das Polizeigefängnis Fuhlsbüttel, von dort am 20. April 1945 ins KZ Neuengamme, wo sie wenige Zeit später erhängt wurde. Der Intendant der Münchner Kammerspiele, Otto Falckenberg, wo Hanne Mertens früher tätig gewesen war, gab in einer Stellungnahme vom 17. 4. 1946 ein durchweg zwiespältiges Urteil über sie ab: „Über ihren Charakter ist zu sagen, daß sie eine ausgesprochene Unruhestifterin im Ensemble war, in ihren politischen Äußerungen durchaus unzuverlässig, in heftigsten Ausdrücken heute gegen die Nazis, morgen gegen die Alliierten ausfallend, bei großer Begabung dennoch schwer künstlerisch zufriedenzustellen wegen ihres an Hysterie grenzenden Ehrgeizes. Soweit mir vom Hörensagen bekannt ist, war sie mit hohen SS-Leute nahe befreundet, ebenso mit hohen Parteibonzen wie Martin Bormann, was ich aus eigener Anschauung beobachten konnte.

Im Januar 43 wurde mir mitgeteilt, daß Hanne Mertens in der bevorstehenden Premiere der ‚Emilia Galotti' einen Theaterskandal zu organisieren beabsichtige, weil sie von mir nicht in der Rolle der Orsina besetzt worden war. Ich benachrichtigte davon den Oberbürgermeister als Betriebsleiter zugleich mit dem Entschluß, Frau Mertens wegen dieses ungeheuren Vorfalls fristlos zu entlassen. Der Oberbürgermeister gab offenbar unter dem Druck der Frau Mertens schützenden Gestapo nicht seine Zustimmung zu der Entlassung. Um mich zu stürtzen [sic], denunzierte mich Hanne Mertens nunmehr bei der Gestapo, daß ich die Ausbildung junger Schauspielschüler einer jüdischen Schauspiellehrerin anvertraue. Letzteres entsprach den Tatsachen. Die Lehrerin ist Frau Anna Ernst-Zeise, München, Von-Göpelplatz.

Die Folge dieser Denunziation wäre für Frau Ernst gleichbedeutend mit der Gefährdung ihres Lebens, für mich mit der Verhaftung ins KZ gewesen. In dieser äußersten Zwangslage mußte ich zu einer radikalen Gegenaktion schreiten. Ich ließ drei Schauspielerinnen meines Theaters vor dem Vertreter des Oberbürgermeisters im Rathaus Äußerungen der Frau Mertens bezeugen, die ihre absolute politische Unzuverlässigkeit bewiesen. Die drei Schauspielerinnen sind [Namen und Adressen] […] Auf die Aussagen dieser drei Zeuginnen hin wurde Frau Hanne Mertens aus dem Verband der Kammerspiele fristlos entlassen. Zu bemerken – ziemlich genau 2 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus den Münchner Kammerspielen – habe ich noch, daß Frau Mertens mich in einem Brief an Reichsleiter Martin Bormann als schweren Antinationalsozialisten denunzierte, der schärfstens beobachtet werden müsse. (Zeugin […]) Ferner galt Frau Mertens bei der CIC der Besatzungsbehörde als Nazispitzel, was mir ein Beamter der CIC, Herr Typograph, sagte. Frau Mertens ging von München nach Hamburg ans Thalia-Theater. […] Ihr bedauerliches gewaltsames Ende erfolgte im April 45 […]."[91]

[91] Hamburg 14 Js 191/48 = 14 Ks 48/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 20072/50 (Bde. 1–4).

2.7 Die Aburteilung der Denunziation

Schon die Ermittlungen bargen zahlreiche Fallstricke: „Die Schwierigkeit hierbei [hinsichtlich KRG 10] bestehe [laut Oberstaatsanwaltschaft Aachen] darin, daß die Strafverfolgungsbehörde nicht immer in der Lage sei, in jedem einzelnen Falle den Sachverhalt festzustellen. Die Zeugen könnten oder wollten sich nicht erinnen, was sich z. B. in der Zeit von 1933 bis 1939 zugetragen habe. Bei diesen Zeugen handele es sich außerdem immer nur um untere Parteifunktionäre, Sekretäre usw. Bei den Untersuchungen in Denunziationsfällen ergäben sich ebenfalls zahlreiche Mißerfolge. Akten seien verschwunden und es sei eine alltägliche Erscheinung, daß der Angeklagte geltend mache, nicht er habe eine Denunziation angebracht, sondern er sei nur als Zeuge vernommen worden. Das Resultat aller dieser Vorgänge sei, daß die Gerichte in der öffentlichen Meinung als ‚reaktionär' angesehen würden. Es müßten jedoch Tatsachen bewiesen werden. […] Ferner gäbe es auch fortgesetzte Angriffe seitens der Presse. Und wenn ein Fall schließlich doch zur Verhandlung vor dem Schwurgericht komme, dann müsse er [Oberstaatsanwalt Aachen] feststellen, daß die Laienrichter in ihrer Einstellung milder seien als die Berufsrichter. Der Ablauf der Zeit beginne die Bitterkeiten und die Eindrücke, die man im Jahre 1945 empfunden habe, zu verwischen."[92]

Es wäre falsch anzunehmen, dass in der Britischen Zone nur das KRG 10 zur Anwendung kam. Vor der Erlaubnis zur Nutzung des KRG 10 behalfen sich die deutschen Gerichte auch in der Britischen Zone mit deutschen Strafrechtsbestimmungen, wie folgender Fall zeigt.

Die Eheleute Dr. Möller wohnten am Ochsenzoll 34 in Hamburg, das Anwesen gehörte der Schwester von Dr. Möller, Helene Möller. Seit Januar 1943 wohnten im Obergeschoss Gerda F. und ihr Ehemann, Ende 1944 wurden auch Gerda F.s Vater Wilhelm M. und seine zweite Ehefrau in dem Haus einquartiert, nachdem sie selbst ausgebombt worden waren. Der SA-Truppführer Wilhelm M. und Dr. Möller gerieten im Dezember 1944 in Streitereien, weil die Ehefrau von Wilhelm M. Dr. Möller eine Brotmarke hatte schenken wollen, die dieser ablehnte. Im Verlauf der Auseinandersetzungen schalt Wilhelm M. Dr. Möller „Lügenlump", „verlogener Judenbengel" und „Schweinehund". Nach dem Konflikt schrieb Wilhelm M. am 14. Januar 1945 an die Gestapo: „Als Nationalsozialist ist es für uns schon eine Unannehmlichkeit, mit dieser Mischehe zusammen in einem Hause zu leben, die gleichen Räume, wie WC, Bad und Küche zu benutzen, aber nun auch noch diese gemeinen Verleumdungen zu ertragen, ist nicht mehr tragbar, daher stelle ich diesen Strafantrag." Im Februar 1945 sagte er zu Zeuginnen: „Es ist da ein unglaubliches Judenpack. Ich habe schon Bericht an die Gestapo gemacht, daß die Frau noch immer rumläuft, während die andern Juden schon lange fort sind. Ich werde aber dafür sorgen, daß das Pack herauskommt und daß ich das Haus für mich bekomme." Beim Streit über die Öffnung einer Türe zwischen Luftschutzkeller und Garten kam es zu Handgreiflichkeiten am 8. März 1945, Dr.

[92] Inspektion Aachen, 15./16. 3. 1949, BAK, Z 21/425.

Möller wurde mit dem Fuß getreten und stürzte über die Kellertreppe, Gerda F. schlug auf Frau Möller ein. Dr. Möller informierte das Amt für Raumbewirtschaftung über diesen Vorfall. Wilhelm M. schrieb am 31. März 1945 an das Amt für Raumbewirtschaftung: „Inzwischen habe ich festgestelt, daß Dr. Möller einen jüdischen Großvater hat, meines Erachtens nennt man solche Abkömmlinge Vierteljuden und daß diese Leute noch dem Deutschen Anwaltsstande angehören dürfen, das war mir nicht bekannt. Sie haben die Absicht, mich mit meiner Frau, Tochter und Kleinstkind und dem Vater des Kindes, also 5 Arieren [sic], hier aus dem Hause zu nehmen, anstatt den Vierteljuden mit seiner Volljüdin anderweitig unterzubringen. Müssen denn 5 Arier vor diesen Leuten, von denen wir so sehr viel ertragen mußten, hier räumen? Warum werden denn diese Nichtarier nicht anderweitig untergebracht und in deren Räume werden Arier eingewiesen? Wenn in unsern Zimmern andere Arier eingewiesen werden, dann kommen ja wieder Arier mit den beiden Juden zusammen, diese armen Volksgenossen würden ja wieder unter diesen Menschen zu leiden haben."

Die Briefe Wilhelm M.s enthielten wissentlich falsche Anschuldigungen und Beleidigungen der Möllers gegen die Partei oder angebliche Diebstähle. Wiederholt bezeichnete er Frau Möller als „Volljüdin" oder „Sara Möller" oder behauptete, Dr. Möller diktiere Angeklagten in Strafsachen ihre Aussage. Wilhelm M., der wegen falscher Anschuldigung in Tateinheit mit Beleidigung und Behauptung unwahrer Tatsachen, Nötigung, Körperverletzung angeklagt worden war, wurde im Oktober 1946 wegen wissentlich falscher Anschuldigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung (bei der Gestapo), im anderen Fall mit Verleumdung (Brief an Amt für Raumbewirtschaftung), außerdem Beleidigung (in weiterem Brief an das Amt für Raumbewirtschaftung) zu eineinhalb Jahren Haft verurteilt.[93]

Da, wie bereits erläutert, der Wortlaut des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in den Augen deutscher Juristen vage war, überrascht es nicht, dass sich in der Aburteilung ein wahres „Sammelsurium" von Rechtsmeinungen ergab.[94] Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone legte folgende Charakteristika fest, die eine Anwendung des KRG 10 rechtfertigten: 1. Angriffsverhalten des Täters. 2. Deutliche Schädigung des/der Opfer. 3. Der Schaden berührte über den Einzelfall hinaus die Menschheit als solche. 4. Zusammenhang mit der NS-Gewaltherrschaft.[95] Schon allein diese Beschreibung lässt ahnen, dass der Interpretationsspielraum groß blieb. Zu Recht wurde schon zeitgenössisch diagnostiziert, dass selten ein Tatbestand derart unterschiedliche Auslegungen erfuhr.[96]

[93] Hamburg 6 Js 285/45 = 6 KMs 12/46, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 6872/48.

[94] Vgl. Weber, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung, S. 261; eine Diskussion der Thematik findet sich bei Koch, Denunziation im Nationalsozialismus und ihre strafrechtliche Beurteilung nach 1945.

[95] Vgl. Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen, S. 153; Werner, Die ersten Entscheidungen des OGH zum Kontrollratsgesetz 10, S. 171.

[96] Vgl. Greim, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung der Nürnberger Gerichtshöfe unter Hinweis auf die hiervon abweichende Rechtsprechung deutscher Gerichte, S. 8.

2.7.1 Die Ahndung der Denunziation Carl Goerdelers

Der berühmteste Denunziationsfall in diesem Zusammenhang ist der von Helene Schwärzel, die als Wehrmachtshelferin beim Fliegerhorst Elbing in Conradswalde, Kreis Stuhm, nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 den früheren Leipziger Oberbürgermeister Carl Goerdeler denunzierte.[97] Goerdeler wurde vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und hingerichtet. Die Ahndung dieses Falles nach 1945 beinhaltet das gesamte Spektrum von Strafmöglichkeiten: von mehrjährigen Zuchthausstrafen bis zu Straffreiheit. Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen Helene Schwärzel lebenslängliches Zuchthaus, verurteilt wurde sie im November 1946 zunächst zu 15 Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nach der Revision ein Jahr später zu sechs Jahren Zuchthaus, die sie verbüßte.[98] Die erste Urteilsbegründung wurde von Strafrechtlern als durchaus zu weitgehend empfunden, weil darin ein VgM mit sittlich verwerflichen Verhaltensweisen gleichgesetzt wurde, was in Konsequenz jede unethische Handlung zu einem strafrechtlichen Delikt hätte werden lassen.[99] Juristen kritisierten das Ersturteil vor allem wegen seiner unscharfen Auffassung des objektiven Tatbestands - dies sei eine Blankovollmacht, mit deren Hilfe man schon gegen Handlungen vorgehen könne, die lediglich gegen die guten Sitten verstießen.[100] Der Senat des Kammergerichts Berlin setzte sich für die Revision intensiv mit dem Rückwirkungsverbot auseinander und kam zu der Überzeugung, dass zwar das KRG 10 neue Tatbestände – wie die politische, rassische und religiöse Verfolgung – enthalte, dass aber das Rückwirkungsverbot nicht gelte, obwohl es Teil der Rechtssicherheit sei. Mit dem KRG 10 sollten diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die die Menschenrechte mit Füßen getreten hätten. Genau dies würde auch der Rechtssicherheit dienen und das erschütterte Rechtsbewusstsein wieder aufrichten. Helene Schwärzels Verhalten wurde als unmenschlich eingestuft, weil sie Goerdeler bewusst der Willkür auslieferte.[101] Geschadet haben dürfte ihr auch, dass ihr Denunziationsverhalten vom Regime so überschwänglich gelobt, belohnt und bekanntgemacht wurde: Sie hatte von Hitler persönlich einen Scheck über eine Million RM erhalten, ihre Mittäter bekamen vom Chef des RSHA, Kaltenbrunner, einen Scheck über je 10 000,- RM und ein Versprechen für ein Wohngrundstück nach dem Krieg.

Einige Monate nach dem Verfahren gegen Helene Schwärzel wurde ein Prozess gegen eben diese zwei Mittäter begonnen. Die zwei Oberzahlmeister der Reserve hatten sich am 24. 1. 1946 beide freiwillig bei der Polizei in Lauenburg gemeldet, als sie im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Helene Schwärzel in

[97] Durchaus ähnlich gelagert, aber deutlich weniger bekannt ist die Aburteilung der Denunziantin Wilhelm Leuschners, die Ende 1948 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Berlin 1 P Js 1425/47 = P Ks 11/48; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 95.

[98] Berlin 11 Js 1768/46 = 11 Ks 48/46 vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 32 a-c. Eine ausführliche Darstellung des Falles Schwärzel bietet Marßolek, Die Denunziantin.

[99] Vgl. Kraus, Kontrollratsgesetz Nr. 10, S. 73.

[100] Vgl. Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen, S. 151.

[101] Vgl. DRZ, September 1947, S. 308f.

Berlin gesucht wurden. Sie waren nach dem Hinweis von Helene Schwärzel Goerdeler gefolgt, nahmen ihn fest und übergaben ihn der Kriminalpolizei Marienwerder. Otto Sch. gab an, Schwärzel habe ihnen für den Fall, dass sie nichts unternehmen würden, gedroht: „Um Gottes willen, lassen Sie den Mann nicht laufen, Sie werden sonst sehen, was Sie davon haben."[102]

Bei allen drei Tatbeteiligten stand fest, dass sie aus Presseveröffentlichungen wussten, dass die Verschwörer des 20. Juli durch den Volksgerichtshof abgeurteilt wurden, sie hatten durch die Presse von Todesurteilen gegen die Offiziere erfahren. Otto Sch. und Ernst H. gaben an, Motiv für ihr Handeln sei einerseits die vermeintliche Pflicht als Dienststellenleiter und Soldat sowie andererseits die Angst vor Weiterungen (Drohungen der Helene Schwärzel) gewesen. Habgier – das Interesse an der ausgelobten Summe für die Denunziation – bestritten sie als Motiv. Da keine materiellen Interessen erkennbar waren, sahen die Richter der Strafkammer Lübeck subjektiv kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen, ein schuldhaftes Verhalten war nicht nachweisbar.

Der Rechtsauffassung, dass zwar der äußere (objektive) Tatbestand eines VgM, nicht aber der innere (subjektive) Tatbestand des VgM gegeben sei, widersprach der OGHBZ in Köln.[103] Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit liege immer dann vor, wenn der Täter durch ein Angriffsverhalten einen anderen Menschen in seinen Menschenrechten verletze und dieser Täter in Zusammenhang mit der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft stand. Das äußere Angriffsverhalten war für den OGHBZ in der Festnahme und Übergabe Dr. Goerdelers an die Polizei durch Ernst H. und Otto Sch. gegeben, außerdem durch Todesurteil und Hinrichtung.

Der innere Tatbestand des KRG forderte ein bewusstes Angriffsverhalten der Täter. Ernst H. und Otto Sch. waren der Meinung, ihr Tun sei rechtmäßig – als Entschuldigung konnte dies in den Augen des OGHBZ aber nicht gelten. Beide hatten mit einem Willkürverfahren gegen Dr. Goerdeler gerechnet und dies gebilligt. Dass die NS-Strafjustiz mit politischen Gegnern willkürlich verfuhr, war den Tätern bekannt. Trotz dieser deutlichen Worte kam es zu keinem Urteil: Das Verfahren wurde gegen Jahresende 1951 gemäß § 206a StPO eingestellt, weil es keine deutsche Gerichtsbarkeit zum VgM mehr gab, seitdem die Verordnung Nr. 234 vom 31. 8. 1951 die Verordnung Nr. 47 der britischen Militärregierung aufgehoben hatte.

2.7.2 Verurteilungen

Wie auch in anderen frühen NSG-Verfahren waren die verhängten Strafen teils massiv, was hier anhand einiger Beispiele aus Berlin gezeigt werden soll: Der NSDAP-Zellenleiter Max R., der den Rentner Wilhelm Lehmann wegen Anbringung von antinazistischen Parolen in einer öffentlichen Toilette in Berlin denun-

[102] Lübeck 4a Js 36/47 = 4a KLs 7/47, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 523 (Bde. 1–7), vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IX, Nr. 306.

[103] Vgl. Zusammenfassung der Urteilsgründe NJW, 1950, Heft 6, S. 234–236.

ziert hatte – das Opfer der Tat wurde im März 1942 vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und im Mai 1943 hingerichtet –, wurde im April 1948 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, die Staatsanwaltschaft hatte sogar die Todesstrafe gefordert.[104] Eine Luftschutzbundfunktionärin, der ein Mann nach Streitigkeiten über Verdunkelungsmaßnahmen prophezeit hatte, sie sei in ein paar Tagen erledigt, ließ diesen vom Volkssturm festnehmen, ein Standgericht verurteilte den Mann noch am 25.4.1945 in Berlin zum Tod und sorgte für die Vollstreckung des Urteils. Die Frau stand 1946 vor Gericht und wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, das Urteil hatte auch nach der Revision Bestand.[105] Ein Mann, der – nach Aufforderung – einen wegen eines politischen Delikts polizeilich gesuchten Freund bei der Gestapo gemeldet hatte, wurde im September 1947 zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, der Freund war vom Sondergericht zum Tod verurteilt und Ende 1944 hingerichtet worden.[106] Eine Ehefrau, die ihren wehrunwilligen Ehemann nach seinem Fronturlaub mehrfach bei Polizei und Heeresstreife angezeigt hatte, bis er nach der Festnahme zum Tod verurteilt und 1942 hingerichtet wurde, wurde 1950 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Durch ihre Denunziation war auch ein Freund ihres Mannes ins Gefängnis gekommen, der diesem Unterschlupf gewährt hatte. Er starb in der Haft.[107]

Die Denunziation eines Professors am Zoologischen Museum Berlin 1943 endete mit dessen Festnahme am 12.1.1944, dem Todesurteil des Volksgerichtshofs am 11.5.1944 wegen Wehrkraftzersetzung und der Vollstreckung des Urteils am 25.6.1944. Die Beteiligten wurden zu Zuchthausstrafen von acht, zwölf und 15 Jahren wegen VgM verurteilt.[108] Eine Ehefrau zeigte ihren Mann 1937 bei der Gestapo in Berlin wegen Verunglimpfung der NS-Herrschaft und abfälliger Reden über Hitler und Goebbels an, nicht zuletzt aber auch, weil er sie zur Prostitution zwang. Der Mann war daraufhin 1937 etwa vier Monate in U-Haft, die Ehefrau wurde 1948 wegen VgM zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, obwohl sogar die Staatsanwaltschaft auf Freispruch plädiert hatte.[109]

In manchen Fällen erkannten die Gerichte auf das identische Strafmaß für die Täter wie die von den Opfern während des Dritten Reichs verbüßte Strafe: Im Fall Ruth H., die den früheren SPD-Reichstagsabgeordneten Stefan Meier am 18.6.1941 wegen defaitistischer Äußerungen denunziert hatte, der zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde (und nach Strafverbüßung am 19.9.1944 im KZ Mauthausen umkam), traf die Täterin das gleiche Strafmaß wie ihr Opfer: Sie wurde im September 1947 zu drei Jahren Gefängnis wegen VgM verurteilt.[110] Im Monatsbericht lobte die französische Contrôle de la Justice Allemande das Urteil:

[104] Vgl. Berlin 1 P Js 785/47 = 1 P Ks 1/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 53.
[105] Vgl. Berlin 11 Js 1199/46 = P Ks 4/48; vgl. Rede SED-Stadtverordneter Karl Maron in der Stadtverordneten-Versammlung von Groß-Berlin am 18.12.1947, S. 53f.
[106] Vgl. Berlin 1 P Js 765/47 = 1 P Ks 2/47.
[107] Vgl. Berlin 1 P Js 562/47 = P Ks 4/49.
[108] Vgl. Berlin 1 P Js 1185/47 = P Ks 5/49.
[109] Vgl. Berlin 1 P Js 734/47 = P KLs 116/48.
[110] Vgl. Freiburg 1 Js 254/46 = 1 KLs 3/46.

„Il semble donc avec ce jugement, le premier par lequel la justice allemande a fait preuve de fermeté, qu'elle s'oriente vers une repression plus sévère, justement demandée par les victimes du régime nazi, de ceux qui, par fanatisme hitlérien commirent de véritables attentats à la liberté et à l'humanité."[111]

Wenn es zur Aburteilung kam, war das wesentliche Kriterium die unmenschliche Folge, die das Opfer der Denunziation zu gewärtigen hatte. In einem der ersten Denunziationsfälle vor westdeutschen Gerichten wurde am 19. Juli 1946 eine Ärztin zu 16 Monaten Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt[112], weil sie eine Medizinstudentin, die Freude über das Attentat gegen Hitler zum Ausdruck gebracht hatte, bei der Gestapo angezeigt hatte. Die Studentin wurde daraufhin verhaftet und wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung angeklagt. In der Deutschen Rechts-Zeitschrift wurde das Urteil besprochen, es hieß, dass das KRG 10 mit rückwirkender Kraft die Bestrafung anderer unmenschlicher Handlungen befehle, selbst wenn sie weder Strafgesetz noch nationales Recht verletzen würden.[113] Damit durchbreche es insofern die Kontrollratsproklamation Nr. 3 vom 20. 10. 1945 (Artikel II, 2: Strafbare Verantwortlichkeit besteht nur für Handlungen, welche das Recht für strafbar erklärt hat.). Das KRG 10 sei als Ausnahmevorschrift anzusehen und nur bei solchen Fällen anzuwenden, wo Tat (abfällige Bemerkung) und Folge (Verhaftung und Anklage) in keinem Verhältnis standen und das Opfer schwerste körperliche und seelische Folgen erlitt. Erst im Falle dieser gravierenden Folgen sei ein Abweichen vom Grundsatz „nulla poena sine lege" zu begründen.

In vielen Urteilen zur Denunziation erkannten die Gerichte daher nicht auf VgM, wenn das Opfer keine menschenunwürdigen Folgen hatte erleiden müssen, die Täter wurden dann freigesprochen oder die Verfahren eingestellt. Es gibt aber auch NSG-Verfahren, in denen die Opfer während des Dritten Reiches keine nachteiligen Folgen erlitten, die Täter in der Nachkriegszeit aber trotzdem verurteilt wurden.

Martha P., Ehefrau eines NSDAP-Reichsredners, erzählte Mitte 1943 einem NS-Stadtrat von Köpenick, ihr Vorgesetzter beim Postscheckamt habe geäußert, die Nazis sollten nicht so viel Aufhebens um den Fall Katyn machen, sondern lieber vor der eigenen Türe kehren und sagen, wo die ganzen Juden hingekommen seien. Nach mehrfachen Vernehmungen durch die Gestapo kam der Vorgesetzte mit einer Verwarnung und Geldbuße davon. Nicht so Martha P.: Im Juli 1947 lautete das über sie verhängte Urteil auf fünf Monate Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[114] Obwohl die Denunziation eines Mannes wegen staatsfeindlicher Äußerungen bei der Gestapo in Berlin 1944/1945 für diesen nur eine vergleichsweise glimpfliche dreitägige Haft nach sich zog und ohne weitere gra-

111 Monatsbericht Baden, September 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 1.

112 Vgl. Freiburg 2 Js 486/46 = 2 KLs 9/46. Das Urteil wurde nicht rechtskräftig, weil die französische Militärregierung das Verfahren an sich zog, die Medizinerin wurde daraufhin im März 1948 von einem französischen Gericht zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

113 Vgl. DRZ, Oktober 1946, S. 126.

114 Vgl. Berlin 1 P Js 513/47 = 1 P KLs 130/47.

vierende Folgen blieb, wurde der Täter – ein Dr. jur. – zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, die er allerdings nicht verbüßen musste.[115]

Auch Peter R., der Anfang November 1936 dem Leiter der Werkspolizei bei den Vereinigten Deutschen Metallwerken in Altona-Bahrenfeld gemeldet hatte, sein Freund, der Ingenieur Franz Hüllen, höre ausländische Sender und halte staatsfeindliche Reden, wurde für diese Tat zur Rechenschaft gezogen. Dem Abwehrbeauftragten des Werks berichtete Peter R., Hüllen habe geäußert, das Winterhilfswerk sei eine staatliche Bettelei, die Geldsammlungen des Winterhilfswerks seien vermutlich für die Rüstung bestimmt, die Steuern seien zu hoch, die Regierung regiere nur mit Gewalt, für diesen Staat wolle er keinen Finger krumm machen. Außerdem erfahre man von dem Moskauer Sender die Wahrheit über Russland im Gegensatz zu deutschen Zeitungen. Der Abwehrbeauftragte forderte eine schriftliche Anzeige in der Hoffnung, der schreibungewandte Peter R. werde dann davon Abstand nehmen. Der Leiter der Werkspolizei und der Abwehrbeauftragte suchten eine Beilegung auf anderem Weg zu erreichen, sahen sich aber gezwungen, die Anzeige bei der Staatspolizei einzureichen. Hüllen wurde am 20.11.1936 festgenommen, am 22.12.1936 vom Schleswig-Holsteinischen Sondergericht in Altona freigesprochen, weil die Angaben von Peter R. zu unzuverlässig waren und sich bei Anzeige, polizeilicher Vernehmung und in der Hauptverhandlung unterschieden. Das Sondergericht signalisierte auch, dass es die Anzeige von R. als unanständig erachtete, man zeige keinen Freund an. Peter R. wurde 1948 zu zehn Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, obwohl Hüllen bis auf eine – vergleichsweise kurze – Haft keinerlei Unbill erfahren hatte. Das Gericht sah es aber als erwiesen an, dass Peter R. Hüllen der Verfolgung durch die Gestapo hatte aussetzen wollen.[116]

Urteile gegen „Verräter"

Gerade der Verrat ehemaliger Genossen in der Form von Bespitzelung und Denunziation wurde als besonders abstoßend empfunden und dementsprechend hart bestraft: Das frühere KPD-Mitglied Franz H., der in Berlin Angehörige des Rotfrontkämpferbundes und der Roten Hilfe an die Nationalsozialisten verriet, die daraufhin verhaftet und misshandelt wurden, so dass mindestens zwei dadurch ihr Leben verloren, wurde im April 1949 zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.[117] Karl G. hatte in den Jahren von 1931 bis 1934 in Kaiserslautern Informationen über die KPD und den Rotfrontkämpferbund an die Politische Polizei bzw. Staatspolizei geliefert, so dass 1934 zehn Kommunisten festgenommen werden konnten, die vom OLG München zu teils langjährigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt und anschließend in Konzentrationslager gebracht wurden, wo zwei ihr Leben verloren. Karl G. hatte Belastungen teils frei erfunden und in

[115] Vgl. Berlin 1 P Js 1034/47 = 1 P KLs 126/48.
[116] Vgl. Hamburg 14 Js 240/47 = 14 Ks 32/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 12913/50.
[117] Vgl. Berlin 1 P Js 1189/47 = 1 P Ks 19/48; vgl. „Verräter H[…] abgeurteilt", in: Vorwärts, 13.4.1949.

der OLG-Hauptverhandlung sogar beeidet. Wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde er 1948 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.[118]

Bei manchen Verfahren zur Denunziation liegt allerdings der Verdacht nahe, dass es sich um „Stellvertreterkriege" handelte, bei denen der eigentliche Täter nicht mehr greifbar war. Herta K. wurde im Februar 1948 in Hamburg zu drei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Ihr wurde eine Spitzeltätigkeit für die Gestapo vorgeworfen. In dem durch die KPD Hamburg initiierten Verfahren wurde Herta K. wegen Beihilfe zur Körperverletzung im Amt, sowie Freiheitsberaubung in TE mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Sie hatte im KPD-Bezirk Wasserkante als Stenotypistin, nach dem KPD-Verbot auch als Kurier illegal gearbeitet, wurde allerdings als Sekretärin und Stenotypistin später für die Gestapo tätig und heiratete einen Kriminalkommissar, der für die Bekämpfung und Überwachung von Kommunisten zuständig war. Ihr wurde insbesondere vorgeworfen, als früherer Kurier des illegalen KPD-Bezirksleiters Nickel, der später im KZ Sachsenhausen starb, der Staatspolizei Namen und Organisationsstrukturen von KPD-Genossen verraten zu haben, was zu Verhaftungen und Verurteilungen führte, bei Vernehmungen soll Herta K. auch zu Misshandlungen aufgefordert haben. Herta K. bestritt eine Spitzeltätigkeit, sie sei im Juli 1933 gemeinsam mit Nickel von dem Gestapo- Kriminalkommissar K. (ihrem späteren Ehemann) verhaftet worden, wobei bei Nickel Listen von KPD-Funktionären und konspirativen Treffpunkten entdeckt worden seien, die Herta K. getippt hatte. Dies führte zur Verhaftung von 60–70 KPD-Funktionären und illegalen Mitgliedern, insgesamt mehreren hundert Personen. Die damals 23-jährige Herta K. räumte die illegale Tätigkeit für die KPD ein. Sie äußerte, sich der KPD angeschlossen zu haben, weil sie Arbeit gesucht habe. Gegen sie wurde das Verfahren eingestellt, der Kriminalkommissar bot ihr eine Position als Stenotypistin in seiner Abteilung an. Bald nach ihrem Dienstantritt im August 1933 kam es zu einem intimen Verhältnis zwischen ihr und dem verheirateten Kriminalkommissar, dessen Ehefrau sich 1943 das Leben nahm. Nach einer Abordnung in den Osten war der Kriminalkommissar seit Januar 1945 verschollen. Nickel, so Herta K., habe sie nie verraten, der Kriminalkommissar K. habe aus dessen (Nickels) Vernehmung bereits die wesentlichen Informationen erhalten. Relevant für das Urteil waren lediglich die Misshandlungen, von denen sie seit ihrer Tätigkeit als Stenotypistin für die Gestapo ab August 1933 erfuhr bzw. die in ihrer Gegenwart begangen wurden, um Geständnisse zu erpressen. Ebenso wurde ihr die Teilnahme an Identifizierungen von Festgenommenen im KZ Fuhlsbüttel, im Stadthaus und im Untersuchungsgefängnis vorgeworfen. Das Urteil basierte schließlich nur auf ihrem Wissen um die Misshandlungen und Aussageerpressungen, die Herta K. gebilligt habe, in einem Fall habe sie sogar selbst Misshandlungen begangen. Dies alles sei als VgM zu werten. Mildernd wurde in Betracht gezogen, dass Herta K. dem Kriminalkommissar hörig und bereits ein Jahr in Internierung gewesen war.[119]

[118] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 75/46 = KLs 21/48.
[119] Vgl. Hamburg 14 Js 83/47 = 14 KLs 48/47, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 32324/48 (Bde. 1–2).

Entscheidungen zur Denunziation von Juden

Die Denunziationen von Juden zeigten besonders deutlich das Ausmaß der nazistischen Willkür, weil hier die geringsten Verstöße gegen absurde Verordnungen oder schlichte maliziöse Unterstellungen mit Deportation und Tod endeten. Gehäuft traten diese Anzeigen vor allem in Berlin auf, wo noch während des Krieges, als aufgrund der angespannten Verhältnisse der Großteil der Bezichtigungen stattfand, Juden in größerer Zahl lebten.

Einen Einblick in den Alltag der Verfolgung gab die Darstellung des 81-jährigen Theresienstadt-Überlebenden Ludwig Friedländer vom 17. 5. 1946, der erklärte, Florentine S., „ein ganz verbissenes Naziweib", habe ihn und andere Juden in der Kufsteinerstraße 14 im Bayerischen Viertel in Berlin gequält. Sie habe u. a. darauf geachtet, dass er den „Judenstern" getragen habe und in Läden darauf hingewiesen, dass er Jude sei. Zeugen bestätigten, dass sie nazistisch eingestellt gewesen sei, und jüdische Mieter, die fast alle ermordet worden waren, verfolgte. So habe sie dem Juden Fritz Oestreicher das Betreten des Luftschutzkellers verboten und ihm zusätzlich zu seiner Zwangsarbeit Hauswartsarbeiten aufgebürdet. Nach einer Bombardierung wurde der zweite, für Juden vorgesehene „Luftschutzkeller" (es handelte sich um einen ungesicherten Kohlenkeller) unbenutzbar. Fritz Oestreicher musste daraufhin im Durchgang zum Luftschutzkeller stehenbleiben. Sie kritisierte, dass die Oestreichers einen Hund hätten, weil Juden keine Haustiere halten durften. Frieda Oestreicher erklärte dagegen, sie hätten nur den Hund von Freunden betreut, weil sie ihren eigenen Hund auf Betreiben der Naitonalsozialisten dem Tierschutzverein übergeben mussten. Bei der Verteilung von NSV-Lebensmitteln durch Florentine S. wurde Familie Oestreicher übergangen. Moralisch, so die Staatsanwaltschaft, war das Verhalten aufs Schärfste zu missbilligen. Ein Nachweis, dass ihr Verhalten im Einzelfall unmenschliche Folgen hatte, war nicht feststellbar.[120]

Anzeigen erfolgten wegen Nichttragen des „Judensterns"[121] oder auch lediglich wegen der unzureichenden Sichtbarkeit desselben beim Tragen[122], wegen des verbotenen Benutzens der Straßenbahn[123], des untersagten Kinobesuchs[124] oder auch des nicht erlaubten Besuchs eines Friseursalons[125], wegen der Behandlung nichtjüdischer Patienten durch einen jüdischen Arzt[126], wegen angeblicher Bevorzugung von Juden bei der Warenausgabe[127], wegen der Beherbergung von Juden zum Schutz vor der Deportation[128] und wegen Untertauchens.[129] Auch der Vor-

120 Oldenburg 10 Js 134/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 290.
121 Vgl. Berlin 1 P Js 716/47 = 1 P KLs 209/47; Berlin 1 P Js 250/47 = 1 P KLs 70/47; Saarbrücken 11 Js 136/48 = 11 KLs 37/48; Berlin 1 P Js 1263/47 = 1 P KLs 182/47.
122 Vgl. Berlin 1 P Js 86/47 = 1 P KLs 42/47.
123 Vgl. Berlin P Js 19/49 = P Ks 6/49.
124 Vgl. Berlin 1 P Js 1298/47 = 1 P KLs 206/47.
125 Vgl. Berlin 1 P Js 428/47 = 1 P KLs 1/49.
126 Vgl. Berlin 1 P Js 1560/47 = 1 P KLs 17/48; siehe auch Berlin 1 P Js 101/49 (a).
127 Vgl. Berlin 1 P Js 114/47 = 1 P KLs 47/47.
128 Vgl. Berlin 1 P Js 102/48 (a).
129 Vgl. Berlin 1 P Js 300/47 = 1 P KLs 90/47; Berlin 1 P Js 1373/47 = 1 P KLs 120/48; Berlin 1 P Js 78/47 = 1 P KLs 151/47.

wurf des Defaitismus traf Juden.[130] Nichtjuden, die sie zu unterstützen versuchten, wurden wegen des Umgangs oder der Hilfsleistungen beschimpft und denunziert.[131]

Denunziationen von Juden führten im Krieg fast regelmäßig zu Deportation und Ermordung. Der 1915 in Altona geborene Heinz Rosenberg bekannte sich zum Judentum, nach einem Verhaftungsversuch der Gestapo tauchte er unter, bis es der Gestapo Hamburg Ende September 1943 gelang, ihn in der Wohnung seiner Mutter in der Ludolfstraße 4 zu verhaften. Nach einer kurzen Haft in Fuhlsbüttel kam er im Januar 1944 ins KZ Auschwitz, wo er am 3. April 1944 an „Enterocolitis, allgemeiner Körperschwäche" verstarb. Seine Verhaftung wurde ausgelöst durch die im selben Haus wohnhafte Lehrerin und NS-Frauenschaftsangehörige Emma K., die Mitte September 1943 die Überwachung Rosenbergs wegen Spionageverdachts bei der Polizei anforderte. Als sie bei der Aufnahme des Protokolls beim 10. Polizeirevier den Namen Rosenberg nannte, meinte der Beamte, es handele sich wohl um einen Juden. Sie äußerte: „Durchaus nicht, der Vater war Jude, die Mutter ist arisch." Den Spionageverdacht begründete sie in der Anzeige damit, dass Rosenberg die Wohnung nur bei Dunkelheit verlasse. Ihre Beweggründe erläuterte sie in einer Vernehmung am 26. 7. 1948 folgendermaßen: Rosenberg sei gegen seine Mutter und Tante tätlich geworden. Außerdem: „Das Motiv für die Spionage schien mir gegeben: sein Judentum. Gerade weil ich persönlich die Judenverfolgungen scharf ablehnte und daraus nie einen Hehl gemacht habe, fand ich es durchaus verständlich, wenn in Rosenberg der Wunsch nach Rache lebendig war." Außerdem habe Rosenberg „viel Geld" und zwei im Ausland wohnhafte Schwestern gehabt. Emma K. bestritt ein Handeln aus Bosheit oder Rachsucht, sie habe lediglich eine Überwachung oder ein Gerichtsverfahren wegen Spionage gegen Rosenberg intendiert. Da Emma K. unwiderlegbar die Anzeige nicht aus rassischen Gründen erstattete, sondern wegen Spionageverdachts, konnte die Staatsanwaltschaft kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erkennen. Spionage sei in allen Kulturstaaten unter Strafe gestellt, die Ahndung von Spionage sei auch keine NS-typische Maßnahme gewesen. Für die nachfolgenden Gestapomaßnahmen gegen Heinz Rosenberg sei Emma K. nicht verantwortlich zu machen.[132]

Eine Denunziation wegen „Rassenschande" hatte für den betroffenen Mann eine dreijährige Zuchthausstrafe zur Folge, die jüdische Zwangsarbeiterin wurde verschleppt.[133] Ein anderes Mal erwies sich zwar die Beschuldigung der „Rassenschande" als haltlos, die Einlieferung des jüdischen Mannes in ein KZ erfolgte aber trotzdem.[134] Selbst ehemals miteinander verheirateten Personen wurde der Umgang mit dem früheren, jüdischen Ehepartner zur Last gelegt.[135]

130 Vgl. Berlin 1 P Js 1113/47 = 1 P KLs 138/48.
131 Vgl. Berlin 1 P Js 1110/47 = P KLs 15/48.
132 Hamburg 14 Js 524/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 18799/64.
133 Vgl. Berlin 1 P Js 453/47 = P KLs 76/49; zu „Rassenschande" vgl. Berlin 1 P Js 1305/47.
134 Vgl. Berlin 1 P Js 11/49 (a).
135 Vgl. Berlin 1 P Js 588/47 = 1 P KLs 163/47.

Das Schicksal denunzierter Ehepartner war besonders tragisch, wenn es sich bei dem/der Denunzierten um Juden handelte. Wilhelm P. war mit der Jüdin Amalie P., geb. Stock, 1944 genau 35 Jahre lang verheiratet gewesen, das Paar stritt sich allerdings ständig wegen Geldangelegenheiten. Die Ehefrau beschimpfte ihren Mann, verdächtigte ihn der ehelichen Untreue, zeigte ihn 1929/1930 wegen einer angeblichen Geschlechtskrankheit beim Gesundheitsamt Altona an und versetzte ohne finanzielle Not Gegenstände. Schon 1934 hatte Wilhelm P. die Scheidung eingereicht, den Antrag dann nach einer Versöhnung mit der Ehefrau wieder zurückgezogen, 1940 aber erneut die Scheidung in Betracht gezogen. Wegen der Gefahr der Deportation gab er den Plan auf. Nach Ausbombung zog Anni K., geb. P., die Schwester des Ehemannes, in die Wohnung des Paares in Lattenkamp ein, neue Streitigkeiten begannen nun zwischen den Schwägerinnen. 1943/1944 äußerte Amalie P. gegenüber ihrer Schwägerin und ihrem Mann, Deutschland werde den Krieg verlieren, dann komme die Zeit der Juden und damit ihre Rache, es würden schon Listen von Personen aufgestellt, an denen die Rache vollstreckt werden solle. Nach einem Streit warf Amalie P. die Schwägerin Anni aus der Wohnung, auf dem Weg in den Luftschutzkeller, wo Anni K. ihre Sachen vorerst unterstellen wollten, erzählte diese einer Frau Sch. von den Vorfällen, die einen befreundeten NSDAP-Blockleiter informierte. Die Geschwister suchten den NSDAP-Blockleiter nach einem ersten Treffen erneut auf, nun erzählte Anni K. von den Äußerungen. Der NSDAP-Blockleiter riet zur Scheidung und besprach den Fall mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter. Da sie sich einig waren, dass eine Familienstreitigkeit ins Politische gezogen werden sollte, beschlossen sie, die Sache nicht weiterzuverfolgen. Anni K. fragte derweil die Ehefrau des NSDAP-Blockleiters, wann denn Amalie P. „endlich abgeholt" werde. Die Geschwister Wilhelm P. und Anni K. suchten das Judenreferat der Staatspolizei Hamburg in der Rothenbaumchaussee auf und fragten dort nach eventuellen Folgen nach der Scheidung. Es hieß, die geschiedene Jüdin käme in ein „Judenheim". Anni K. setzte ein Schriftstück für die Gestapo auf, in dem die Äußerung über die drohende Rache der Juden nach dem verlorenen Krieg erwähnt war, Mitte März 1944 gingen beide zur Staatspolizeidienststelle im Ziviljustizgebäude am Sievekingplatz, wo sie das von beiden unterschriebene Schriftstück einreichten. Amalie P. wurde am 22. März 1944 zur Gestapo vorgeladen, verhaftet und war bis zum 7. Juli 1944 in polizeilicher Schutzhaft, dann kam sie ins KZ Auschwitz, wo sie am 21. Oktober 1944 umkam. Kurz nach der Anzeige, am 20. März 1944, reichte Wilhelm P. erneut die Scheidung ein, die Ehe wurde am 5. 4. 1944 geschieden, Amalie P. dabei zum schuldigen Teil erklärt. Als Motiv benannten die Geschwister die steten Drohungen (!) der jüdischen Ehefrau. Die Tat wurde als VgM eingestuft, weil sie die Menschenwürde erheblich verletzte. Sie richtete sich gegen eine Jüdin, der „heimtückische Äußerungen" zur Last gelegt wurden, das „Heimtückegesetz" vom 20. 12. 1934 war ein rein politisches Gesetz. Anni K. und Wilhelm P. handelten aus verwerflichen Motiven wie Rachsucht und Hass und verursachten so den Tod von Amalie P. Frau P. war wohl hysterisch veranlagt, das Verhalten von Anni K. und Wilhelm P. rechtfertigte jedoch die Anzeige nicht. Die Täter wussten um die möglichen

Folgen ihrer Tat, denn Wilhelm P. kannte als Ehepartner die Judenverfolgungen, Anni K. hatte selbst gefragt, wann Frau P „abgeholt" würde. Zwar hatten beide den Tod der Amalie P. auf dem Gewissen. Während Wilhelm P. Reue zeigte, war Anni K. die treibende Kraft, die ohne jede Einsicht selbst in ihrem Schlusswort behauptete, „sie habe nur Gutes getan". Anni K. wurde zu acht, Wilhelm P. zu sechs Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.[136]

Adolf Oppenheimer, 1894 geboren, wurde im März 1941 gezwungen, aus seiner Wohnung in der Paffrather Straße in Köln-Dellbrück auszuziehen und in einem linksrheinisch gelegenen „Judenhaus" zu leben. Seine nichtjüdische Ehefrau blieb in dem gemeinsamen Haus, in das Oppenheimer mindestens einmal wöchentlich zurückkehrte, um dort zu baden. Ein NSDAP-Blockleiter und ein NSDAP-Zellenleiter in Köln-Dellbrück forderten, dass die Ehefrau Wohnraum abgebe. Oppenheimer wurde am 6. September 1942 zur Gestapo Köln einbestellt, da seine Ehe als „nichtprivilegiert" eingestuft wurde. Vorgeworfen wurde ihm, dass er angesichts der Anordnung der Abgabe von Radioapparaten in jüdischem Besitz lediglich ein minderwertiges Radio abgeliefert, ein hochwertiges aber behalten habe. Darüber hinaus habe er alle sonstigen Gegenstände, die Juden nicht mehr besitzen durften, verschenkt und freundschaftliche Beziehungen zu einer kommunistischen Lehrerfamilie unterhalten, sowie weiterhin familiäre Beziehungen zu seiner Schwägerin Ilse gepflegt. Der schwerste Vorwurf war das Nichttragen des „Judensterns". Die Beschuldigungen stammten von dem Hausmeisterehepaar Mathias und Anna L., die in dem Haus Oppenheimers wohnten.

Am 18. 9. 1942 wurde Oppenheimer erneut von der Gestapo festgenommen. Die Ehefrau Oppenheimer fuhr zum RSHA in Berlin, außerdem zum Gestapo-Dezernat Steglitz, wo ihr geraten wurde, Haftentlassungsantrag zu stellen. Ein schriftlicher Bescheid auf die zahlreichen Eingaben der Ehefrau erfolgte nicht; am 16. 11. 1942 wurde Adolf Oppenheimer aus dem Gefängnis Köln-Klingelpütz nach Auschwitz deportiert, er starb dort am 13. 12. 1942 an einem „Magen- und Darmleiden". Die Witwe Oppenheimer hatte eingeräumt, dass ihr Ehemann tatsächlich zeitweise den „Judenstern" nicht getragen habe oder ihn durch die Aktentasche verdeckt habe. Damit lag keine falsche Anschuldigung vor, die Freiheitsberaubung war damit nicht widerrechtlich. Eine Bestrafung von Mathias und Anna L. nach deutschem Recht (sie waren auch wegen Freiheitsberaubung angeklagt worden) war nicht möglich. Ein strafbares Verhalten nach KRG 10 war ihnen ebenfalls nicht nachzuweisen. Mathias und Anna L. bestritten, die Anzeige erstattet zu haben, sie seien nicht einmal vernommen worden. Trotz zahlreicher Verdachtsmomente wurden beide 1947 in erster Instanz freigesprochen. Das OLG Köln kritisierte die mangelnde Aufklärung des Sachverhalts – so war beispielsweise der Angehörige des Judenreferats bei der Staatspolizei Köln, Heinrich Engels, nicht als Zeuge befragt worden. Doch auch in der nächsten Instanz vor dem LG Köln fanden sich nicht genügend Beweise. Wieder ergab sich, dass den Angeklag-

[136] Hamburg 14 Js 101/46 = 14 Ks 18/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 8226/50, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 57.

ten die Anzeige durchaus zuzutrauen war, weil sie antisemitisch eingestellt waren. Sie bezeichneten Oppenheimer mehrfach als „dreckigen" oder „stinkigen" Juden und befleißigten sich auch in Mietrechtsstreitigkeiten nach Oppenheimers Tod einer judenfeindlichen Gesinnung. Nach der Räumungsklage schrieb Mathias L. beispielsweise am 2. 5. 1943 an das Amtsgericht Köln, er habe „der Klägerin [Ehefrau Oppenheimer] den Gefallen nicht tun wollen, einen evtl. Meineid zu leisten. Sie verlangte von mir, ich solle am Gericht bezeugen, daß ihr Mann immer den Judenstern getragen habe. Ich habe dies abgelehnt mit den Worten: ‚Ich leiste keinen Meineid, bestimmt nicht für einen Juden.' … Wir wollen nichts weiter als unsere Ruhe und Frieden, am allerwenigsten aber, uns in unserem Alter von Juden tyrannisieren zu lassen." Außerdem sagte das Ehepaar in mehreren Punkten die Unwahrheit, so hatten sie behauptet, nie von der Gestapo vernommen worden zu sein, was aber aufgrund der Angaben des Gestapo-Angehörigen Engels widerlegt werden konnte, der sich sogar an den süddeutschen Tonfall der in Würzburg geborenen Ehefrau L. erinnerte. Trotzdem konnte ihnen nicht nachgewiesen werden, dass sie die Denunzianten Oppenheimers waren. Der damalige Gestapo-Angehörige Engels gab an, die Anzeige sei vom rassepolitischen Amt der NSDAP erfolgt. Der Inhalt der Aussage von Mathias L. war nicht zu rekonstruieren, die Gestapoakten waren vernichtet.[137]

Der 67-jährige Henry Theilheimer war 1943 zur Firma J. G. W. Berckholtz in Hamburg-Bahrenfeld als Jude zwangsverpflichtet, wo Feuerwerkskörper hergestellt wurden. Theilheimer äußerte gesprächsweise am 2. Februar 1943, die jüdischen Arbeiter sollten weniger arbeiten, um Wehrmacht und Reich zu schädigen, weil ihre Arbeit nur den Krieg verlängern würde. Dies hörte der NSDAP-Blockleiter Rudolf D. und teilte es dem Betriebsleiter Kurt B. mit, der daraufhin Theilheimer vernahm, der die Äußerung zugab. Rudolf D. insistierte auf einer Anzeige, Kurt B. rief daraufhin die Gestapo an. Theilheimer wurde von der Staatspolizei Hamburg festgenommen und am 16./17. März 1943 nach Auschwitz überstellt, wo er im Mai 1943 verstarb. Nachdem 1950 sowohl Rudolf D. (zu eineinhalb Jahren) als auch Kurt B. zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden waren, endete das Verfahren 1951 mit einer Einstellung gegen Kurt B., 1952 mit einem Freispruch für Rudolf D., weil dieser zwar Kurt B. den Vorfall mit Theilheimer berichtet hatte, aber nicht geklärt werden konnte, wer die Gestapo informiert hatte.[138]

Nach der Lösung einer Verlobung mit einem „Halbjuden" zeigten zwei Frauen dessen jüdischen Vater bei der Gestapo an, weil er nicht als Jude registriert war. Er wurde daraufhin verhaftet und starb im Januar 1945 in Hamburg-Fuhlsbüttel. Mangels Beweises endete das Verfahren gegen die beiden Frauen mit Freispruch, erst danach tauchte neues Beweismaterial auf, aus dem hervorging, dass die beiden Täterinnen sogar eine Geburtsurkunde des Mannes an die Gestapo übersandt hatten. Der Freispruch blieb jedoch rechtskräftig.[139]

[137] Köln 24 Js 39/46 = 24 KLs 3/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/157.
[138] Vgl. Hamburg 14 Js 836/48 = 14 Ks 55/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 2624/53.
[139] Vgl. Berlin 1 P Js 144/47 = 1 P KLs 67/47.

Streitigkeiten knüpften sich häufig an die Mitbenutzung des Luftschutzkellers durch Juden.[140] Die Luftschutzwartin Martha G. verweigerte 1942 in Hannover-Linden einer 86-jährigen Jüdin den Zutritt, indem sie sagte, die Juden sollten dorthin gehen, wo die Bomben fallen würden, dazu gab sie der alten Frau einen Stoß, dass diese stürzte. Da sie wegen einer – durch die Erregung des Luftangriffs verstärkten – Psychose als beschränkt schuldfähig galt, wurde sie 1948 zu lediglich zwei Monaten Gefängnis verurteilt.[141] In einem Urteil des Kammergerichts Berlin hinsichtlich einer Denunziation im Luftschutzkeller bzw. dem Verbot von Juden, den Luftschutzkeller aufzusuchen, wurde dieses Delikt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft.[142]

Eine Wohnungsangelegenheit führte auch in Wuppertal zu einer Denunziation: Robert Sch. war der Wohnungseigentümer eines Hauses in der Wiesenstraße in Wuppertal-Elberfeld. Ein anderer Mieter, August F., wollte in der Wohnung Dellweg einen Gaszwischenzähler anbringen lassen. Klara Dellweg äußerte sich ablehnend, weil sie Streitigkeiten befürchtete, der Hauseigentümer Robert Sch. ärgerte sich darüber und sagte, er werde der Jüdin „schon helfen". Robert und seine Ehefrau Antonie Sch. zeigten Klara Dellweg bei der Gestapo Wuppertal an, Robert Sch. erhob am 11.11.1943 überdies Klage beim Amtsgericht Wuppertal gegen das Ehepaar Dellweg. Gegenstand war die Zahlung angeblich rückständiger Miete. Er forderte die Räumung der Wohnung und schrieb: „Die Beklagte Ehefrau ist Volljüdin, dazu aber so arrogant, daß sie den bombengeschädigten Lokomotivführer und Hausbesitzer, Herrn August F., jetzt wohnhaft bei mir, Wiesenstr. 176, der sich über der Wohnung 2 Mansardenzimmer einrichtet, erklärte, daß sie es niemals dulden würde, daß die Gasleitung an die Gasleitung, die sie in der Wohnung habe, angeschlossen würde. […] Obschon das harte Los des Schicksals, bombengeschädigt zu sein, Unterstützung verdienen müßte, hat die beklagte Ehefrau gefühllos noch die unerhörte Frechheit, Hemmnisse entgegen zu stellen." Am 25.11.1943 wurde Frau Dellweg zur Staatspolizei vorgeladen, festgenommen und am 5. April 1944 in das KZ Auschwitz überstellt, in dem sie am 17.8.1944 an den „Folgen von Kachexie bei Darmkatarrh" starb. 1948 wurden Robert und Antonie Sch. zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis bzw. zehn Monaten Gefängnis wegen VgM verurteilt. Aufgrund von Entlastungsangaben eines Gestapo-Angehörigen, der im Steinmetzbetrieb von Robert Sch. gelernt hatte, wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Robert Sch. wurde als geltungssüchtiger Psychopath eingestuft, der querulatorisch und gemeinschaftsfeindlich eingestellt sei, wovon zahlreiche von ihm angestrengte Mietrechtsprozesse zeugten. Für die entlastenden eidesstattlichen Versicherungen zweier früherer Gestapo-Angehöriger, darunter eines ehemaligen Lehrlings und Gesellen von Robert Sch., übernahm Robert Sch. auch die Gebühren. Da die belastenden An-

[140] Vgl. Berlin 1 P Js 1019/47.
[141] Vgl. Hannover 2 Js 383/47 = 2 Ks 5/48.
[142] Vgl. DRZ, Oktober 1947, S. 344–345.

gaben dagegen nicht ausreichend erschienen, wurden Robert Sch. und seine Ehefrau 1950 freigesprochen.[143]

Urteile gegen jüdische „Greifer"

Die jüdischen „Greifer", die untergetauchte Juden aufzuspüren versuchten, galten als besonders verabscheuungswürdige Denunzianten. Am bekanntesten ist wohl der Fall der „Greiferin Stella", der allerdings in diesem Zeitraum nicht vor einem deutschen Gericht abgeurteilt wurde.[144] Sie war Anfang 1946 in Liebenwalde verhaftet und bereits am 31. 5. 1946 durch ein sowjetisches Militärgericht zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Die Zeitung „Der Morgen" wies in einem Artikel auf sie hin.[145] Ähnlich gelagerte Berliner Fälle waren die gegen Dr. Helmut R. (das Verfahren erledigte sich durch dessen Tod)[146], gegen Rudolf Sch. (er war 1945 durch die Sowjets verhaftet worden)[147], gegen Hermann B. (ebenfalls 1945 durch die Sowjets festgenommen)[148] sowie der Prozess gegen Bruno Goldstein, der als Leiter einer Gruppe des Jüdischen Ordnungsdienstes im Sammellager Große Hamburger Straße 1943/1944 untergetauchte Juden suchte und denunzierte. Nachdem er bereits 1945 von der amerikanischen Militärpolizei festgenommen worden war, wurde er 1947 der deutschen Justiz zur Verfügung gestellt, die ihn wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilte.[149] Gegen Ingeborg R. lehnte das LG Berlin die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Notstands gemäß § 52 StGB ab, sie war seit 1942 untergetaucht, wurde 1943 von der Gestapo entdeckt und dann gezwungen, als „Greiferin" zu arbeiten, aufgrund ihrer Hilfe wurde Ende 1943 ein Mann verhaftet, der Juden gefälschte Pässe verschaffte, außerdem zwei Juden, die diese Ausweise in Anspruch hatten nehmen wollen.[150] Kurt Z. wurde ebenfalls eine Tätigkeit für den jüdischen Fahndungsdienst und die Auslieferung versteckter Juden an die Gestapo vorgeworfen, er wurde in einem Prozess 1947 freigesprochen.[151] Gertrud L. dagegen wurde 1949 zu vier Jahren Gefängnis verurteilt: Sie hatte 1932 einen Juden geheiratet und war zum Judentum übergetreten, ihr Ehemann wanderte wegen der zunehmenden Diskriminierungen nach Belgien aus. Daraufhin nahm Gertrud L. eine Beziehung mit einem anderen Juden auf, der als Gestapospitzel tätig war. Nach ihrem Austritt aus der jüdischen Gemeinde wurde Gertrud L. von den Zwangsmaßnahmen befreit. Bei der Zwangsarbeit hatte sie eine Jüdin kennengelernt, die versteckt lebte. Diese bat sie 1943 in einem Luftschutzkeller um Unter-

143 Wuppertal 5 Js 3396/46 = 5 KLs 37/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/155–156.
144 Vgl. Berlin 1 P Js 812/47.
145 Vgl. „Stille um Stella, Verräterin ihrer jüdischen Glaubensgenossen", in: Der Morgen, 20. 6. 1947.
146 Vgl. Berlin P Js 291/49.
147 Vgl. Berlin P Js 213/48.
148 Vgl. Berlin P Js 896/49.
149 Vgl. Berlin 1 P Js 637/47 = P Ks 9/48.
150 Vgl. Berlin P Js 762/49.
151 Vgl. Berlin 1 P Js 334/47 = 12 KLs 157/47.

kunft. Gertrud L. bestellte die Jüdin mit dem Versprechen um Hilfe in ihre Wohnung ein, wo sie beim zweiten Mal verhaftet wurde, die Jüdin wurde nach Auschwitz deportiert und kam erst bei Kriegsende frei.[152]

2.7.3 Freisprüche und Einstellungen

Gegen den technischen Direktor des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks (RWE) und designierten Generaldirektor, Wilhelm Ricken, ermittelte seit Herbst 1943 die Staatspolizei Essen wegen Wehrkraftzersetzung durch abfällige Äußerungen. Ricken hatte gesagt, der Krieg werde wie 1918 enden, nach zwei bis drei Jahren würden aber wieder friedensmäßige Verhältnisse herrschen. Am 8. 3. 1944 wurde Wilhelm Ricken vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und am 2. 5. 1944 in Brandenburg hingerichtet. Der Oberbürgermeister von Essen, Just Dillgardt, war zweiter Vorsitzender im Aufsichtsrat des RWE, Friedrich Praedel kaufmännischer Direktor. Praedel teilte Dillgardt die Äußerungen Rickens mit und forderte ihn zur Anzeige auf, nach einigem Zögern rief Dillgardt die Gestapo an. Gegen ihn wurde das Verfahren durch Urteil nach Straffreiheitsgesetz eingestellt, gegen Praedel wurden zehn Monate wegen VgM verhängt. Für die Revision erwartete der BGH die Klärung, ob die beiden auch mit einem Todesurteil gegen Ricken rechneten. Dillgardt gab an, die Gestapo und der Gauleiter Terboven, der schon geäußert hatte, er wolle den „Sauladen RWE" auffliegen lassen, hätten zum Zeitpunkt seines Anrufs bereits von Rickens Worten gewusst. Mit dessen Hinrichtung habe er nicht gerechnet. Die Anzeige Dillgards war zwar ursächlich für das Verfahren, er handelte aber auf Druck Praedels. Da die deutschen Gerichte nun keine Möglichkeit zur Aburteilung nach KRG 10 mehr hatten, wurden deutschrechtliche Normen geprüft. Da kein Vorsatz vorlag, war keine Verurteilung wegen Mordes, Totschlags oder Beihilfe dazu möglich. Dillgardt wurde 1953 freigesprochen, Praedel war zu diesem Zeitpunkt verstorben.[153] Um Aufmerksamkeit musste das Verfahren nicht ringen: Regionale und überregionale Zeitungen berichteten ausführlich darüber.[154]

[152] Vgl. Berlin 1 P Js 103/48 (a) = 1 P KLs 21/49.

[153] Vgl. Essen 29 Js 107/49 = 29 Ks 11/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 169/73, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. X, Nr. 350..

[154] Vgl. „Düstere Rätsel um einen Hingerichteten", in: Westdeutsche Rundschau, 4. 11. 1948; „Wer brachte Ricken aufs Schafott?", in: Rhein-Ruhr-Zeitung, 29. 10. 1948; „Spruchkammer verhandelt über Todesurteil", in: Westdeutsche Allgemeine, 30. 10. 1948; „Nachspiel zur Hinrichtung Direktor Rickens", in: Westdeutsche Allgemeine, 17. 11. 1949; „Letzter NS-Ober vor den Geschworenen", in: Neue Ruhr-Zeitung, 17. 11. 1949; „Dillgardt wurde amnestiert", in: Die Welt, 27. 1. 1950; „Nachspiel zu Freisler-Todesurteil", in: Bergische Landeszeitung, 26. 1. 1950; „Mildes Urteil", in: Der Mittag, 27. 1. 1950; „Dillgardt-Prozeß beginnt", in: Essener Allgemeine Zeitung, 20. 1. 1950; „Erster Verhandlungstag im Dillgardt-Prozeß", in: Essener Allgemeine Zeitung, 26. 1. 1950; „Das Urteil im Dillgardt-Praedel-Prozeß", in: Essener Allgemeine Zeitung, 27. 1. 1950; „Der Prozeß gegen Dillgardt und Praedel", in: Essener Tageblatt, 26. 1. 1950; „Das Urteil im Prozeß Dillgardt-Praedel", in: Essener Tageblatt, 27. 1. 1950; „Dillgardt und Praedel vernichteten ein Menschenleben", in: Neue Volks-Zeitung, 27. 1. 1950; „Nachspiel zu einem Todesurteil", in: Neue Ruhr-Zeitung, 26. 1. 1950; „Dillgardt-Verfahren eingestellt", in: Neue Ruhr-Zeitung, 27. 1. 1950; „Welches Recht wird gelten?", in: Westdeutsche Allgemeine, 19. 1. 1950; „Ein Kapitel ‚aus jenen Tagen'", in: Westdeutsche Allgemeine,

Konrad H. hatte seinen Schwiegervater Major von Freyhold nach einem Familienkonflikt, der sich um die Einquartierung evakuierter Verwandter von Konrad H. drehte, wegen defaitistischer Äußerungen bei der Gestapo in Goslar 1944 angezeigt, Freyhold wurde zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und starb in der Haft. Eine erste Anklage 1946 erfolgte wegen Freiheitsberaubung, das Hauptverfahren wurde durch das LG Braunschweig abgelehnt. Dabei hieß es: In der Anklage sei von mittelbarer Täterschaft der Freiheitsberaubung die Rede, damit seien unmittelbare Täter die Richter, die den Haftbefehl erließen bzw. später das Urteil gegen von Freyhold fällten. Warum diese Richter dann straflos sein sollten, war nicht angegeben, eine Anklage wegen mittelbarer Täterschaft daher nicht haltbar. Dem Angeklagten Konrad H. fehle außerdem subjektiv das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Eine Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft gegen diesen Beschluss wurde verworfen. 1947 erfolgte die Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nachdem gemäß Erlass der Militärregierung vom 21.11.1946 die deutschen Gerichte diesbezüglich ermächtigt worden war. Doch wieder wurde die Hauptverhandlung abgelehnt, weil eine Verurteilung nicht zu erwarten war. Zwar habe Konrad H. „sittlich im höchsten Maße verwerflich" gehandelt, strafbar sei er aber durch die Denunzierung nicht, weil die Äußerungen Freyholds tatsächlich so gefallen waren. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit lag in den Augen des LG Braunschweig nicht vor, weil weder die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe noch die Vollstreckung des ordentlichen Strafvollzuges wie im Falle Freyhold eine unmenschliche Grausamkeit darstellten. Das OLG Braunschweig hob diesen Beschluss auf, da auch eine Denunziation, der wahre Tatsachen zugrunde lagen, ein VgM darstellen könne. Ende 1948 wurde die Hauptverhandlung gegen Konrad H. eröffnet, der aber am 28.10.1948 mangels Beweises freigesprochen wurde, weil er nicht gewusst habe, dass er Freyhold der Willkürherrschaft ausliefere. Nun hob der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone das Urteil auf. Die vom Schwurgericht vertretene Meinung, Freyhold sei nach rechtsstaatlichen Grundsätzen bestraft worden, sei unhaltbar. Zu einer Bestrafung von Konrad H. kam es indes nicht: In der erneuten Hauptverhandlung 1950 wurde das Verfahren gemäß Straffreiheitsgesetz eingestellt.[155]

26.1.1950; „Kämpfe in Essen wurden verhütet", in: Westdeutsche Allgemeine, 26.1.1950; „Für und Wider erschöpfend behandelt", in: Westdeutsche Allgemeine, 27.1.1950; „Dillgardt amnestiert, Praedel 10 Monate", in: Westdeutsche Allgemeine, 27.1.1950; „Auch Praedel braucht Strafe nicht zu verbüßen", in: Westdeutsche Allgemeine, 28.1.1950; „Revision im Prozeß Dillgardt-Praedel", in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 3.2.1950; „BGH hebt Entscheidung im Essener Denunzianten-Prozeß auf", in: Neue Zeitung, 6./7.12.1952; „Nazi-OB Dillgardt freigesprochen", in: Neue Volks-Zeitung, 13.3.1953; „Erneut Dillgardt-Praedel-Prozeß", in: Essener Tageblatt, 5.3.1953; „Fall Ricken wird noch einmal aufgerollt", in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 5.3.1953; „Neue Verhandlung im Dillgardt-Prozeß", in: Essener Allgemeine Zeitung, 5.3.1953; „Dillgardt erneut freigesprochen", in: Essener Tagelbatt, 10.3.1953; „Just Dillgard[t] wurde freigesprochen", in: Essener Allgemeine Zeitung, 10.3.1953; „Früherer Oberbürgermeister freigesprochen", in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 10.3.1953.

155 Vgl. Braunschweig 1 Js 196/46 = 1 KMs 8/46, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 454–457 vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 220; siehe auch „Weitere Freisprüche für Denunzianten", in: Braunschweiger Zeitung, 30.10.1948.

Frau S. wurde in Hamburg ausgebombt und zog im Juli 1943 mit ihren erwachsenen Töchtern Anna M. und Theresia P. zu Familie Karges. Amandus Karges war NS-Gegner, was zu politischen Auseinandersetzungen mit den Untermietern führte. Friedrich Th., der mit einer dritten Tochter von Frau S. verheiratet war, besuchte im November 1943 seine Schwiegermutter. Er war nach einer Beinamputation aus der Wehrmacht entlassen worden, trotzdem aber überzeugter Nationalsozialist. Amandus Karges erfuhr dies über die Mutter, Frau S. und ihre Töchter, und sagte daraufhin, er wolle „keine Nazischweine in seiner Wohnung" dulden. Friedrich Th. kam trotzdem zu Besuch. Karges schimpfte über ihn und weigerte sich, Friedrich Th.s Gegenstände nach einer Ausbombung in seiner Wohnung unterzustellen mit den Worten, er nehme keine Sachen von Nazischweinen auf. Die Mutter und ihre Töchter sowie Friedrich Th. waren sich einig, dies nicht unwidersprochen hinzunehmen. Friedrich Th. erstattete diesbezüglich Anzeige bei der Gestapo und benannte seine Schwägerinnen als Zeuginnen. Sie bestätigten, Karges habe über die NS-Regierung geschimpft, mit Schadenfreude über die Niederlagen deutscher Truppen gesprochen, deutsche Rundfunknachrichten als verlogen bezeichnet und gedroht, alle Nazis umzubringen. Am 14. Oktober 1943 wurde Karges vernommen, zwei Wochen später verhaftet, im Februar 1944 erhob der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Berlin Anklage wegen Wehrkraftzersetzung, Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung. Karges erhängte sich am 16. März 1944 in der U-Haft in Hamburg. Friedrich Th. erstattete die Anzeige, die anfänglich nur die verweigerte Unterstellung der Möbel betraf, seine Schwägerinnen fügten als Zeuginnen von sich aus weiteres Belastungsmaterial über die staatsfeindlichen Äußerungen hinzu, die Anklage stützte sich vor allem auf ihre Anzeigen. Beide Frauen räumten ein, die in der Anklageschrift des Oberreichsanwalts enthaltenen Äußerungen von Karges angegeben zu haben, wiesen aber unwiderlegbar darauf hin, dass sie bei der Gestapo bedroht und „regelrecht ausgequetscht" worden seien. Damit blieb die Anzeige gegen Karges ungesühnt: Friedrich Th. hatte zwar die Anzeige erstattet, wollte aber nur, dass Karges wegen der Beleidigungen bestraft würde. Von der Polizei wurde er aber an die Gestapo verwiesen. Friedrich Th. musste sich die Beleidigung nicht gefallen lassen, er hatte das Recht, dagegen vorzugehen. Dass die Gestapo die Beleidigung „Nazischwein" zu besonders harten Maßnahmen veranlassen würde, war nicht in der Verantwortung von Friedrich Th. Seine Tat war daher nicht als Denunziation, sondern als Anzeige mit berechtigtem Anlass zu werten. Die Schwägerinnen von Friedrich Th. waren der Meinung, sie würden als Zeuginnen in einem Beleidigungsverfahren gehört. Dass sie Karges weiter belasteten, lag an den Methoden der Gestapo, die sie Zwang und Drohungen aussetzte. Ein Vorsatz ihrerseits lag nicht vor.[156]

Ungesühnt blieb auch der Tod von Emil Tiessat aus Hamburg. Margret M. ließ im Dezember 1943 ihren Hund bei dem Tierhändler Emil Tiessat in Hamburg scheren. Bei einem zweiten Besuch äußerte Tiessat, Hitler und die Regierung seien

[156] Hamburg 14 Js 387/47 = 14 Ks 45/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 4324/49.

für den Krieg verantwortlich und müssten an die Wand gestellt werden, es sei ungerecht, die Juden zu vertreiben, und unerhört, die alten Leute aus Hamburg nach Polen zu evakuieren, wo sie von „Banden" erschossen würden. Margret M. ging sofort zur SS-Dienststelle ihres Ehemannes Erwin, der SS-Hauptsturmführer und Fürsorgeoffizier beim HSSPF Hamburg war, und erzählte ihm davon. Ein sich dort aufhaltender SS-Offizier aus Düsseldorf äußerte sofort, dies müsse angezeigt werden. An ihrem Wohnsitz in Lüneburg verfassten sie eine Anzeige an den HSSPF Hamburg, die Erwin M. seinem Vorgesetzten in Hamburg, dem HSSPF Hamburg, Graf Bassewitz-Behr, übergab. Nach Verhaftung, Volksgerichtshofprozess und Todesurteil wegen Wehrkraftzersetzung in Tateinheit mit Feindbegünstigung wurde Tiessat am 10. Juli 1944 im Zuchthaus Brandenburg hingerichtet, die einzige Belastungszeugin war Margret M. gewesen. Erwin M. wurde 1951 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einem Jahr Gefängnis, die Ehefrau Margret M. zu sieben Monaten Gefängnis wegen Beihilfe zu einem VgM verurteilt. Nach Aufhebung der Verordnung Nr. 47 durch die Verordnung Nr. 234 war den deutschen Gerichten die Zuständigkeit für die Anwendung des KRG 10 entzogen worden. Auf Revision der Angeklagten prüfte das Gericht, ob ein Tötungsdelikt oder Freiheitsberaubung vorlagen. Unstreitig war, dass Margret und Erwin M. das Verfahren ausgelöst hatten. Die Haft und Hinrichtung Tiessats waren rechtswidrig. Die Anwendung der Vorschriften – Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung – verstieß gegen sämtliche vertretbaren Auslegungen des Gesetzes. Für die Wehrkraftzersetzung (§ 5 I Ziffer 1 KSSVO) war die Öffentlichkeit der Äußerung Bedingung, Tiessat hatte sich in seinem eigenen Laden nur gegenüber Margret M. geäußert. Schon der Begriff der Öffentlichkeit war also rechtswidrig interpretiert worden. Auch § 91b StGB war rechtswidrig ausgelegt, Tiessats Worte konnten dem Reich keinen Nachteil zufügen. Die Verhängung der Todesstrafe war ebenso rechtswidrig, weil diese nur bei hohem Unrechtsgehalt der Tat, großer Schuld und Gefährlichkeit des Täters in Frage kam. Obwohl sowohl Todesurteil als auch Hinrichtung rechtswidrig waren, war der Tatbeitrag von Erwin und Margret M. nicht zwingend strafbar. Ihr Verhalten wurde als „strafrechtlich belanglos" eingestuft, weil sie das staatsbürgerliche Recht ausübten, bei Verdacht einer strafbaren Handlung Anzeige zu erstatten. Ihre Tat wäre nur dann strafbar gewesen, wenn sie vorsätzlich gehandelt und mit einem Todesurteil gerechnet hätten. Zwar war weiten Teilen der Bevölkerung bekannt, dass Anzeigen gravierende Folgen – wie die Todesstrafe – haben konnten, als SS-Offizier hatte Erwin M. auch Kenntnis von der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Dass er die strafrechtlichen Folgen einer Anzeige wegen Wehrkraftzersetzung kannte, war aber nicht nachweisbar. Erwin und Margret M. waren zur Tatzeit 29 bzw. 21 Jahre alt und beide während der NS-Diktatur sozialisiert worden, ihre Wertvorstellungen waren von der NS-Ideologie geprägt. Beide wurden 1954 freigesprochen.[157]

[157] Vgl. Hamburg 4 Js 410/48 = 14 Ks 51/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 10522/54.

Es war, wie das Kurt Tucholsky in einer Rezension schon Jahrzehnte früher bitter bemerkt hatte: „Akte auf Akte, Paragraph auf Paragraph, die Verantwortung ist in unendlich winzige Teile zerteilt, zum Schluß ist es keiner gewesen."[158]

In Ravensburg wurde der ehemalige Blockwart Anton P. freigesprochen, der einen Arbeiter wegen abfälliger Äußerungen bei der Gestapo denunziert hatte. Der Arbeiter wurde von einem Sondergericht zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, nach der Strafverbüßung wurde er in ein KZ überstellt, wo er 1940 umkam. Das Gericht begründete den Freispruch damit, dass das Sondergerichtsurteil nicht objektiv rechtswidrig gewesen sei, das Heimtückegesetz habe ordnungsgemäß bestanden. Die Einweisung des Mannes in ein KZ habe nicht mehr ursächlich in Zusammenhang mit der Denunziation gestanden.[159] Im KPD-Organ „Unsere Stimme" wurde das Urteil kritisiert, es hieß, das Ravensburger Gericht nehme wie die meisten westdeutschen Gerichte offenbar an, das NS-Regime habe zurecht bestanden. Das Sondergerichtsurteil sei bereits eine Rechtswidrigkeit gewesen, ebenso das Heimtückegesetz und das NS-Regime als solches. Die Einweisung ins KZ habe sehr wohl in Zusammenhang mit der Denunziation gestanden. „Das Gericht […] beweist damit nur, daß von den betreffenden Richtern und Geschworenen leider [!] keiner in einem Nazi-KZ oder Zuchthaus gesteckt hat." Anton P. gehöre „als Verbrecher gegen die Menschlichkeit verurteilt, wenn es eine objektive Justiz geben würde."[160]

Karl Gröning war bis 1933 KPD-Funktionär gewesen und äußerte sich auch als Soldat in Trier gegen den Nationalsozialismus. Er hörte mit seiner Freundin, Frau Kuczera, sowie deren Bekannten Frau Scholl und Frau Stuckardt in der Wohnung Scholl ausländische Sender, Gröning machte abfällige Bemerkungen über die politische und militärische Führung in Deutschland. Da er sich auch öffentlich äußerte, bat Frau Stuckardt ihn mehrfach, vorsichtig zu sein. Frau Kuczera, Stuckardt und Scholl bestätigten in Verhören bei der Gestapo das Abhören der Auslandssender, Gröning wurde wegen Wehrkraftzersetzung zum Tod verurteilt und am 27. 3. 1944 im Zuchthaus Brandenburg hingerichtet. Dass Margarethe H., die auch einmal in der Wohnung Scholl beim Anhören von Auslandssendern anwesend gewesen war, die Anzeige erstattete, war nicht nachweisbar. Gegenstand der Verurteilung war die Weitergabe von Informationen aus den Auslandssendern in einer Kaserne in Kaiserslautern gegenüber anderen Soldaten.[161]

Auch die Denunziation des Pianisten Karlrobert Kreiten im März 1943 in Berlin konnte nicht geahndet werden. Kreiten wurde am 3. 5. 1943 von der Staatspolizei in Heidelberg festgenommen, war vier Monate inhaftiert und wurde am 3. 9. 1943 vom Volksgerichtshof Berlin wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tod verurteilt und am 7. 9. 1943 hingerichtet. Die Denunziantin Ellen

158 Tucholsky, Rezension des Buches von Ernst Ottwalt, ‚Denn sie wissen, was sie tun' in der „Weltbühnen"-Kolumne ‚Auf dem Nachttisch' (1932).
159 Vgl. Ravensburg Js 10968/46 = Ks 1/49, AOFAA, AJ 804, p. 600.
160 „Denunziant freigesprochen", in: Unsere Stimme, 10. 2. 1949.
161 Vgl. Trier 2 Js 791/48 = 2 KLs 17/50, AOFAA, AJ 1616, p. 804.

O.-M., bei der Kreiten ein Zimmer gemietet hatte und gegenüber der er geäußert hatte, Hitler sei krank, das deutsche Volk einem Wahnsinnigen ausgeliefert, war bereits 1944 verstorben. Die Schreibkraft im Propagandaministerium, Christine von P., gab die Anzeige auf dem Behördenweg weiter, die Annemarie W. für Ellen O.-M. getippt hatte. Annemarie W. äußerte, die Anzeige nur auf Diktat hin getippt zu haben.[162]

Andere wurden durch das Fortschreiten der Zeit vor Anklagen gerettet: Der Kriegsverwaltungsrat bei der Wehrkreisverwaltung Königsberg, Wilhelm Schräder, hatte sich am 13. 8. 1942 bei einem Lehrgang der Kriegsakademie für den höheren Verwaltungsdienst defaitistisch dahingehend geäußert, dass ein Verständigungsfriede möglich sei, aber Hitler, die NSDAP und das NS-System dazu verschwinden müssten. Schräder wurde von unbekannter Seite diesbezüglich angezeigt und am 2. 9. 1942 vom Divisionsgericht in Königsberg zu zwölf Jahren, nach einer erneuten Verhandlung vor der Wehrmachtskommandantur Berlin am 27. 1. 1944 zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt. In den Verhandlungen hatte Alfred Onnen Wilhelm Schräder über seine Zeugenpflicht hinausgehend belastet. Schräder blieb bis Kriegsende inhaftiert. Schon Ende 1945 ließ der Oldenburgische Ministerpräsident Theodor Tantzen ein Ermittlungsverfahren gegen Onnen einleiten, der in der Nachkriegszeit Bürgermeister von Jever war. Schräder war 1949 OLG-Rat am OLG Oldenburg, wo Alfred Onnen 1949 wegen VgM angeklagt worden war. Onnen war allerdings seit 1947 stellvertretender Landesvorsitzender der FDP in Niedersachsen und seit 1949 auch Bundestagsabgeordneter. Der Oberstaatsanwalt in Oldenburg beantragte die Aufhebung der Immunität, was vom Bundestag am 18. 1. 1950 abgelehnt wurde. Mit einiger Verzögerung – 1954 – wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Alfred Onnen abgelehnt, weil das KRG 10 nicht mehr anwendbar war und im Übrigen kein hinreichender Verdacht gegen ihn bestand. Onnen war nur vorgeworfen worden, Schräder über das notwendige Maß hinaus belastet zu haben. Nach deutschem Recht wäre dies als Beihilfe zur Freiheitsberaubung anzusehen, würde aber voraussetzen, dass das Kriegsgericht widerrechtlich handelte. Dies war aber laut Staatsanwaltschaft nicht der Fall, weil nicht feststellbar war, dass das Kriegsgericht das gesetzlich vorgeschriebene Strafmaß überschritt, denn Schräder wurden verschiedene Umstände strafmildernd zugebilligt. Dass die Strafe jede Vernunft überschritt, war nicht zu beweisen. Ein rechtswidriger Freiheitsentzug lag nicht vor; eine Verurteilung wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung war nicht möglich. Wahrheitswidrige falsche Angaben des Beschuldigten während der Hauptverhandlungen waren nicht nachweisbar. Auch war Onnen, damals Rechtsanwalt in Jever, nicht zu widerlegen, „daß er sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt war“. Onnen war laut Ermittlungen überzeugter Nationalsozialist. Dass er mit seinen Aussagen gegen strafgesetzliche Vorschriften verstieß, ließ sich nicht feststellen.[163]

[162] Vgl. Köln 24 Js 539/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/88.
[163] Vgl. Oldenburg 10 Js 145/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 292.

3. Die Ahndung der Denunziation in der Amerikanischen Zone

3.1 Die Ausnahmeregelung im Amerikanischen Sektor Berlins

Nur im Amerikanischen Sektor Berlins wurden Anklagen wegen VgM erhoben und nur dort ergingen auch Urteile wegen VgM, wenngleich, wie bereits im Kapitel II ausgeführt, die Ermächtigung durch die amerikanische Militärregierung restriktiv gehandhabt wurde. Emma G., die ein Ehepaar wegen Abhörens von Auslandssendern und defaitistischen Äußerungen angezeigt hatte, so dass der Ehemann vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und auch hingerichtet wurde, wurde wegen VgM angeklagt, ihr eigener Tod verhinderte einen Prozess.[164] Lydia F., die ihren Ehemann, der jüdischer Kommunist war, wegen Misshandlungen von der SA am 15. 3. 1933 verhaften ließ, wurde 1949 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, der Ehemann war nach der Verhaftung nur noch zeitweilig freigekommen und starb nach langjähriger KZ-Haft 1943 in Auschwitz-Monowitz.[165]

Selbst während der NS-Zeit für die Opfer folgenlos gebliebene Anzeigen endeten in der Nachkriegszeit mit Strafen für die Täter – eine Frau wurde im Oktober 1947 wegen der zu Kriegsende erfolgten Denunziation zweier anderer Frauen wegen defaitistischer Äußerungen zu einem halben Jahr Gefängnis verurteilt, obwohl die Frauen nicht einmal festgenommen worden waren.[166] Die Genehmigung der Ahndung nach KRG 10 war im amerikanischen Sektor Berlins ein Zugeständnis an die anderen Alliierten, die den deutschen Gerichten die Anwendung gestattet hatten.

3.2 Ahndungsbestrebungen in der Amerikanischen Zone

In der Amerikanischen Zone war dies dagegen, wie bereits erläutert, nicht erlaubt worden. Die Verfolgung von Denunziationen war damit vor den ordentlichen Gerichten schwierig. Inwiefern die Aburteilung von Denunziationen in der Amerikanischen Zone erfolgreich war, ließe sich erst durch eine vollständige Einbeziehung der relevanten Spruchkammerakten analysieren, was den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Vor den ordentlichen Gerichten war die Abarbeitung dieses Verbrechenskomplexes alles andere als gelungen.

Die Situation war noch vergleichsweise einfach, wenn der Denunziation falsche Angaben zugrunde lagen, so etwa im Fall des Diözesan-Jugendpfarrers Augustinus Maierhofer. Dieser war von dem NSDAP-Ortsgruppenleiter und dem NSDAP-Kreisgeschäftsführer von Cham am 25. 4. 1940 bei der Gestapo Regensburg angezeigt worden, wobei diese den Inhalt einer Predigt Maierhofers bewusst verfälscht

[164] Vgl. Berlin 1 P Js 105/47 = 1 P KLs 43/47.
[165] Vgl. Berlin P Js 482/48 = P KLs 30/49.
[166] Vgl. Berlin 1 P Js 156/47 = 1 P KLs 38/47.

und verzerrt angaben. Maierhofer wurde vom Sondergericht Nürnberg angeklagt, der Prozess fand – unter Vorsitz von Dr. Oswald Rothaug – am 11. September 1940 in Cham statt. Der Pfarrer wurde wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz in Tateinheit mit Kanzelmissbrauch zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Nach dem Krieg standen die beiden Denunzianten, die auch in der Sondergerichtsverhandlung als Belastungszeugen aufgetreten waren, selbst vor Gericht. Die falsche Belastung des Pfarrers wurde als Meineid gewertet und 1949 mit einem Jahr bzw. zehn Monaten Gefängnis geahndet.[167]

Der vorbestrafte Wilhelm M., der vor 1933 KPD-Angehöriger gewesen war, zeigte 1940 Wilhelm Karl Schliffer bei der Gestapo Frankfurt an, der ebenfalls der KPD angehört hatte, im Januar 1941 belastete er ihn auch vor dem OLG Kassel fälschlich einer Widerstandstätigkeit, so dass Schliffer zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die er auch verbüßte. Wilhelm M. wurde 1947 in Kassel wegen Meineids in Tateinheit mit schwerer mittelbarer Freiheitsberaubung und wissentlicher falscher Anschuldigung angeklagt, Ende 1947 in Frankfurt zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, nach Revision im Juni 1949 in Hanau zu zweieinhalb Jahren Gefängnis wegen falscher Anschuldigung und fahrlässigem Falscheid.[168]

Max T. war als ehemaliger Kommunist nach einer Inhaftierung im KZ Dachau von der Bayerischen Politischen Polizei als Spitzel verpflichtet worden. In den Jahren 1934–1937 verriet er unter seinem Decknamen „Theo" praktisch die gesamte Münchner KPD an die Polizei. Als die Münchner Kommunisten misstrauisch wurden, ermöglichte ihm die Gestapo einen Neuanfang in Regensburg. Nach dem Krieg wurde T. von der Spruchkammer II in Regensburg am 20. 1. 1948 als Hauptschuldiger und gemäß Artikel 5 Ziffer 9 Befreiungsgesetz als Denunziant eingestuft, der Spruch wurde von der Berufungskammer Regensburg bestätigt. Als Strafe erhielt er zehn Jahre Arbeitslager. Gleichwohl war der Münchner Generalstaatsanwalt der Meinung, diese Tat berge auch ein strafrechtlich relevantes Potential und ließ die Voruntersuchung gegen T. einleiten: „Die kaum mehr überbietbare Niedertracht des Beschuldigten T.[…] fordert auch eine strafrechtliche Sühne."[169] Ende 1954 wurde T. allerdings außer Verfolgung gesetzt.[170]

Die Mehrzahl der wegen Denunziation eingeleiteten Verfahren kam allerdings nicht vor Gericht. Viele Fälle wurden schon durch die Staatsanwaltschaften beendet, sogar wenn die Denunziation den Tod des Opfers nach sich gezogen hatte. Gegen die Denunzianten, die einen Soldaten, der in einer Maschinenfabrik in Donauwörth Flugblätter verteilt hatte, in denen zum Widerstand gegen das NS-

[167] Vgl. Amberg 2 Js 4046/47 = KLs 56/49, enthalten in NARA, OMGUS 17/200 – 1/5.
[168] Vgl. Frankfurt 6 Js 3397/47 = 6 Ks 2/47, Hanau 2 Ks 2/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31886/1–3.
[169] Brief GStA München, Dr. Albert Roll, an Landeskommissar für Bayern, 6. 6. 1950, NARA, OMGUS 17/215 – 2/24.
[170] Vgl. München I 1 Js 533/52; 1 Js Gen 127/50, StA München, StAnw 6889.

Regime aufgerufen wurde, und der daraufhin zum Tod verurteilt und Anfang 1945 hingerichtet worden war, wurde das Verfahren 1948 eingestellt.[171]

Theodor K. wurde vorgeworfen, als jüdischer Gestapospitzel versteckt in München lebende Juden für die Staatspolizeileitstelle München aufgespürt und ausgeliefert zu haben, zu seinen Opfern habe die Arztwitwe Edith Schülein gehört, die untergetaucht war und nach Theresienstadt deportiert wurde, ebenso Justizrat Hugo Rothschild, der am 13. 2. 1945 im KZ Dachau verstarb. Eine Schuld war nicht nachweisbar.[172] Im Sommer 1941 kam Friedrich B., der in Großauheim wohnte, zur Staatspolizei-Außendienststelle Hanau und klagte über seine Ehefrau, mit der er in Scheidung lebte. Er ersuchte die Staatspolizei mehrfach, die Ehefrau, Gertrude Brodreich, verheiratete B., vorzuladen und sie „zur Ordnung" anzuhalten. Die Ehefrau wurde auch vorgeladen, aber wieder nach Hause geschickt. Nach der Scheidung vor dem OLG Kassel wurde Gertrude Brodreich im Mai 1942 nach Theresienstadt deportiert, von dort vermutlich nach Auschwitz, wo sie ums Leben kam. Gegen den Ehemann Friedrich B. wurde das Verfahren mangels Beweises eingestellt.[173]

In den wenigen Fällen, in denen es in der Amerikanischen Zone zu einem Prozess kam, scheiterten die Gerichtsverfahren meistens oder waren langwierig. Dorothea H. hatte im Februar 1943 bei einem 14 Tage währenden Besuch in Heroldsbach festgestellt, dass ihre Verwandten, das Ehepaar Rudolf und Therese Schmitt, sowie ein weiterer Verwandter, Johann Neugebauer, ausländische Sender in deutscher Sprache abhörten. In Forchheim erzählte sie ihrer Schwester davon und machte auch der Ehefrau eines Feldgendarms davon Mitteilung. Dorothea H. schickte ihre Schwester zur Stadtpolizei Forchheim, wo der Hauptwachtmeister warnte, es stehe Zuchthaus auf die Tat, Dorothea H. solle ihre Verwandten daher selbst ermahnen, das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Erst als Dorothea H. mit einer Anzeige bei der Staatspolizei Nürnberg drohte, wurde die Polizei in Forchheim tätig. Gleichzeitig hatte Dorothea H. bereits eigenmächtig die Staatspolizei Nürnberg eingeschaltet. Bei einer Vernehmung durch die Staatspolizei Nürnberg am 12. 4. 1943 belastete sie ihre Cousine Therese Schmitt, Rudolf Schmitt und Johann Neubauer weit über die Tatsachen hinaus und verdächtigte weitere Personen, „Feindsender" zu hören, indem sie behauptete, die ausländische „Hetzpropaganda" finde in Heroldsbach willige Zuhörer. Das Sondergericht Bamberg verurteilte das Ehepaar Schmitt am 4. 10. 1943 wegen Abhörens feindlicher Sender und Verbreitung der Nachrichten zu Strafen zu drei, Johann Neubauer zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus, die Strafen wurden größtenteils verbüßt. Wegen des penetranten Verhaltens von Dorothea H., die trotz Warnungen durch die Polizei Forchheim auf der Verfolgung bestanden hatte und ihre Verwandten sowohl in Vernehmungen als auch in der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Bamberg über Gebühr belastet hatte, war eine Ahndung vor einem ordentli-

[171] Vgl. Augsburg 2 Js 638–39/48, StA Augsburg.
[172] Vgl. München I 1b Js 600/46, StA München, StAnw 6569.
[173] Vgl. Hanau 2 Js 911/46, HStA Wiesbaden, Abt. 471, Nr. 2.

chen Gericht geboten. Sie wurde 1950 wegen mittelbarer schwerer Freiheitsberaubung, versuchter Freiheitsberaubung und leichtfertiger falscher Anschuldigung angeklagt, das Verfahren endete jedoch 1953 mit einer (vorläufigen) Einstellung. Während der Hauptverhandlung 1951 war Dorothea H. ohnmächtig geworden, ein ärztliches Gutachten bescheinigte ihr, dass sie während der Sommermonate nicht verhandlungsfähig sei. Da überdies mit keiner Überführung zu rechnen war, weil trotz der Beweislast die Angeklagte „derartige Anfälle" bei Verhandlungen bekam, dass Sitzungen unmöglich waren, endete der Versuch, die Denunziation zu ahnden, mit einer kläglichen Einstellung.[174]

Dagmar Imgart, die als V-Person der Gestapo Gießen gearbeitet hatte, wurde 1949 wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen und Beihilfe zur Freiheitsberaubung in neun Fällen angeklagt. Sie hatte Teilnehmer eines literarischen Kaffeekränzchens in Gießen wegen Abhörens ausländischer Sender und abträglicher Bemerkungen über das NS-Regime ebenso denunziert wie andere Bekannte. Der Leiter der Una-Sancta-Bewegung wurde wegen seiner Kontakte zu ausländischen Klerikern von ihr belastet. Zwei Personen wurden vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und hingerichtet, andere zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Der Fall Imgart involvierte auch die Frage nach der Verantwortung der Richter, was der Justiz in Hessen sichtlich Kopfzerbrechen bereitete: nicht weniger als drei der hessischen Landgerichte, das OLG Frankfurt und der BGH mussten sich mit dem Fall befassen. Schon die Voruntersuchung musste durch OLG-Beschluss herbeigeführt werden, zwei Untersuchungsrichter erklärten sich für befangen. Das Landgericht Gießen wollte die Hauptverhandlung nicht eröffnen, weil schon die Richter beim Volksgerichtshof, die die Todesurteile gefällt hatten, kein Unrechtsbewusstsein hatten, es man also billigerweise auch bei der Angeklagten Imgart nicht einfordern konnte. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft Gießen ordnete das OLG Frankfurt die Hauptverhandlung vor dem LG Limburg an, dort erging 1951 ein Freispruch. Nach Aufhebung des Urteils durch den BGH 1953 wurde Dagmar Imgart am 16.11.1954 in Kassel zu einem Jahr drei Monaten Zuchthaus wegen schwerer Freiheitsberaubung verurteilt.[175]

Erich Buchin war ein AEG-Vertreter, der am Bahnhof in Metz die Ehefrau P. nach dem Weg nach Ronhofen fragte. Da sie die gleiche Route hatten, gingen sie gemeinsam und unterhielten sich dabei über den Krieg. Buchin schimpfte über die Bevölkerung, die „lauter Ochsen" seien. Außerdem: „Solange Adolf Hitler am Ruder ist, gibt es überhaupt keinen Frieden." In Italien werde sich einiges ändern. Die Ehefrau P. wies ihn zurecht und erzählte ihrem Gatten von diesen Worten. Beim Betriebsführer der Jakobus-Grube, die Buchin hatte aufsuchen wollen, fragte der Ehemann P. nach dem Namen des Mannes, den er lediglich aus den Beschreibungen seiner Frau kannte. Der Betriebsführer nannte ihm daraufhin den

[174] Nürnberg-Fürth P Js 2/53 = Bamberg 7 KLs 71/50, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 263.

[175] Vgl. Gießen 2 Js 1423/47 = Gießen 2 Ks 5/49, Limburg 3 Ks 1/50, Kassel 3 Ks 1/53, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, Nr. 409.

Namen Buchin. Am 11. August 1943 kam Karl P. zur Sicherheitspolizei Metz und erstattete Anzeige. Buchin wurde am 12. August 1943 festgenommen, der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof erhob am 1. September 1943 Anklage wegen Wehrkraftzersetzung. Buchin wurde am 6. 9. 1943 zum Tod verurteilt und schon am darauffolgenden Tag hingerichtet. Die Staatsanwaltschaft Weiden erhob 1950 Anklage wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge. Das Landgericht Amberg setzte Karl P. 1951 außer Verfolgung, weil kein rechtswidriges Verhalten erkennbar war. Das Bayerische Oberste Landesgericht hob diesen Beschluss des Landgerichts 1952 auf. Zu einer Entscheidung kam es nicht mehr, weil Karl P. 1953 verstarb. Wenigstens vor der Spruchkammer war er zu zweieinhalb Jahren Arbeitslager verurteilt worden.[176]

Der Kassier der Jüdischen Kultusgemeinde wurde am 15. 10. 1938 von einem Würzburger Ehepaar wegen einer Nichtigkeit angezeigt. Er wurde zunächst vorübergehend inhaftiert und kam 1942 ins KZ Sachsenhausen, wo er starb. Die beiden Denunzianten wurden 1948 wegen schwerer Freiheitsberaubung und falscher Anschuldigung angeklagt und 1949 zu zwei Jahren Gefängnis wegen schwerer Freiheitsberaubung bzw. neun Monaten Gefängnis wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung verurteilt.[177] Die amerikanische Legal Division zeigte sich erfreut: „This sentence, even though not satisfying as far as extenuating circumstances and the leniency of the sentence are concerned, is most important and gratifying in so far as it is one of the very rare cases where a denunciator was sentenced for illegal deprivation of liberty. Control Council Law No 10 not being applicable in the US Zone, other courts did not pass similar sentences. Therefore, this office has stopped all criminal proceedings of this kind in the Nuremberg zone where the prosecution intended to discontinue the proceedings and has suggested to wait until an outstanding case, as it is the report case, has finally been decided."[178] Ein ähnlicher Fall wurde in Nürnberg festgestellt: Leonhard H. aus Hundsdorf bei Weißenburg hatte 1937 behauptet, ein Jude namens Bärmann wolle den NSDAP-Kreisleiter Gerstner töten – Bärmann wurde daraufhin mehrere Monate inhaftiert. Leonhard H. sah sich nach dem Krieg mit einer Anklage wegen falscher Anschuldigung (§ 164 StGB) konfrontiert, das AG Weißenburg verurteilte ihn zu drei Jahren Gefängnis, in der Revision vor dem LG Nürnberg erfolgte eine Verurteilung zu zwei Jahren Freiheitsentzug wegen § 239 (Freiheitsberaubung). Dieses Urteil galt fürderhin als Paradebeispiel: „This sentence could serve as an example for the potential trial of the many denunciation cases pending in Bavaria."[179] Juristen meinten nach einem Urteil gegen eine Denunziantin wegen mittelbarer Freiheitsberaubung in der Amerikanischen Zone, „dass auch nach deutschem Recht wahre Denunziationen, die verbrecherisch sind und wegen der Schuld des Täters Strafe verdienen, strafrechtliche Sühne finden können. An-

[176] Weiden 1 Js 1340/48,StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 218.
[177] Vgl. Würzburg 1 Js 134/48 = Ks 7/49.
[178] Monatsbericht, 24. 2. 1949, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
[179] Tätigkeitsbericht, 23. 8. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

gesichts der erschreckenden Rechtszersplitterung, die sich bei diesem Delikt, auch innerhalb des Anwendungsgebietes des KRG 10, gezeigt hat […] legt diese Erfahrung nahe, die dringend erwünschte Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Boden des deutschen Rechtes zu suchen. Die schwierige Auseinandersetzung mit dem aus angelsächsischer Rechtstradition erwachsenen KRG 10 hat die Gerichte in ihrer Arbeit mehr belastet als gefördert und wertvolle richterliche Kräfte gebunden und bindet sie noch, die für andere Aufgaben dringender benötigt werden."[180]

Da gerade die Diskussion über die Ahndung der Denunziation so lebhaft war („hardly any other question was so violently and persistently discussed by the German press and the public as that of just retribution for the spies and informers"[181]), dürfte die Behandlung der Frage in der Amerikanischen Zone von vielen als unbefriedigend angesehen worden sein. „This issue was equally controversial among the legal officals of AMG [American Military Government], and trials of such informers in the United States Zone were never authorized by AMG – even when the German courts requested authorization – either because a wave of ‚information against informers' was feared, or because the short-handed courts had more important things to do, or on the theory that the Germans should be trained to forgive and forget."[182]

Ein großes Verdienst ist der Ahndung der Denunziation in der Amerikanischen Zone aber anzurechnen: die Verurteilung eines Juristen, der gegen ein Denunziationsopfer die Todesstrafe erwirkt hatte.[183] Der gegenständliche Fall hatte bereits im amerikanischen Juristenprozess Erwähnung gefunden, es ist sehr wahrscheinlich, dass die amerikanische Legal Division die deutschen Justizbehörden drängte, in dieser Sache erneut tätig zu werden.[184]

Der Architekt (und Urenkel des bayerischen Ministers Maximilian Graf von Montgelas) Franz Graf von Montgelas hatte am 24.11.1944 im Grand Hotel in Nürnberg gegenüber einer Frau gesagt, Hitler heiße eigentlich Schickelgruber und beiße bei Wutanfällen in den Teppich, Goebbels sei ein Maulaufreißer und Göring ein Kleidernarr, Himmler ein Sadist und Bluthund, der Krieg von Deutschland verschuldet, Graf Stauffenberg hätte am 20. Juli 1944 nicht nur eine Bombe hinterlassen sollen, sondern gleich auf Hitler schießen müssen. Bei der Frau handelte es sich allerdings um einen Spitzel der Abteilung IV der Gestapo Nürnberg-Fürth, das Gespräch wurde überdies aus einem Nebenzimmer von einem Ge-

[180] NJW, Heft 1, 1950, S. 35–36.
[181] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 436 .
[182] Ebd.
[183] Zu den u. a. in der Besatzungszeit anhängigen Verfahren gegen Richter siehe Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz.
[184] Der Fall Graf Montgelas war auch Gegenstand des amerikanischen Juristenprozesses, Urteil in deutscher Sprache abgedruckt in Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, S. 213 ff.

stapo-Angehörigen, Kriminalsekretär Achmann, belauscht.[185] Montgelas, der die Äußerungen zugab, wurde am 23. Januar 1945 verhaftet und am 15. Februar 1945 dem Ermittlungsrichter in Nürnberg übergeben, daraufhin wurde Haftbefehl wegen Wehrkraftzersetzung erlassen, die Akten kamen an den Volksgerichtshof. Anfang April 1945 schuf der stellvertretende Gauleiter Holz als Reichsverteidigungskommissar das Standgericht für den Gau Franken, Anklagevertreter war der Nürnberger Oberstaatsanwalt. Dieser fertigte am 4. 4. 1945 eine handschriftliche Anklage wegen Wehrkraftzersetzung und reichte sie beim Standgericht Nürnberg ein, obwohl dieses – gemäß VO vom 15. 2. 1945, RGBl. I vom 20. 2. 1945, Nr. 6 – nur für Fälle zuständig war, „in denen eine im feindbedrohten Gebiet begangene Handlung gegen die Widerstandskraft eine sofortige Sühne" forderte. Am 5. 4. 1945 fand die Standgerichtsverhandlung – unter Vorsitz (des im amerikanischen Juristenprozess zu lebenslanger Haft verurteilten) Rudolf Oeschey – statt, Anklage und Ladung hatte Montgelas nur Stunden vor dem Termin bekommen, ein Verteidiger wurde ihm nicht gestellt, nachdem Montgelas' regulärer Verteidiger aufgrund eines Bombenangriffs auf sein Büro nicht verfügbar war. Noch während Montgelas im Gefängnis die Anklage erhielt, erschien bereits das Erschießungskommando, das allerdings zunächst unverrichteter Dinge wieder abzog. Nachdem der Oberstaatsanwalt auf die Todesstrafe plädiert, das Gericht antragsgemäß entschieden hatte, vollstreckte das zum zweiten Mal erschienene Exekutionskommando das Urteil gegen Montgelas am 6. 4. 1945. Am 10. 4. 1945 wollte der Rechtsanwalt Joseph Eichinger Montgelas aufsuchen, der Oberstaatsanwalt teilte ihm mit, Montgelas sei ein „geistiger Teilnehmer" des 20. Juli gewesen und deswegen hingerichtet worden. Die Ehefrau Montgelas' erfuhr erst am 12. 4. 1945 aus der „Fränkischen Tageszeitung" von der Hinrichtung ihres Mannes. Selbst ein Staatsanwalt am Sondergericht in Nürnberg äußerte, es habe sich im Fall Montgelas um ein „politisches Ausmerzungsverfahren" gehandelt, „das auf scheußlichste Weise durchgeführt wurde."[186]

Im Juli 1948 sah sich der ehemalige Anklagevertreter und Leiter der Strafvollstreckung Dr. Karl Boromäus Schröder mit einer gegen ihn gerichteten Anklage wegen Totschlags, Verfolgung Unschuldiger, Rechtsbeugung und unzulässiger Vollstreckung konfrontiert. Die Anklage beim Standgericht wurde darin als gesetzeswidrig eingestuft, weil das Verfahren gegen Montgelas bei den ordentlichen Gerichten anhängig war, die Tat (Montgelas' abfällige Äußerungen vom November 1944) nicht im feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirk begangen worden war und keine unmittelbare Gefährdung der Kampfkraft darstellte, daher auch keine sofortige Sühne erforderlich war. Das Standgericht hatte die staatsanwaltschaftlichen Akten nicht erhalten, weil diese beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes waren, sondern hatte nur die Gestapo-Akten zur Verfügung. Die Vollstreckung des Todesurteils war ebenfalls ungesetzlich, weil es nicht durch den

[185] Vgl. Nürnberg-Fürth 1a Js 3489/48 = KMs 37/49, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 155.

[186] Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, S. 216.

Reichsverteidigungskommissar Holz bestätigt worden war, der Anklagevertreter hatte es Holz lediglich mündlich vorgetragen. Dr. Karl Boromäus Schröder wurde am 17. 9. 1948 wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger unzulässiger Vollstreckung zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.[187] Wie bekannt, war Schröder nicht der einzige Justizjurist gewesen, der eine Verurteilung wegen NS-Straftaten erfuhr, wobei lediglich die Standgerichtstätigkeit berücksichtigt wurde.[188] Bereits im Februar 1948 war der Vorsitzende des Regensburger Standgerichts, Landgerichtsdirektor Johann Schwarz, wegen der Beteiligung am Standgerichtsurteil vom 23. April 1945 gegen den Domprediger Dr. Johann Maier und andere Regensburger Bürger zu fünf Jahren und sechs Monaten Zuchthaus wegen Totschlags in Tateinheit mit Rechtsbeugung und unzulässiger Vollstreckung verurteilt worden, die Staatsanwaltschaft hatte sogar die Todesstrafe gefordert.[189] Das Urteil hatte beim OLG-Präsidenten von Nürnberg zu Kopfschütteln geführt: „The Oberlandesgerichtspräsident considers the sentence to be a bad piece of legal work and cannot understand how the court intends to justify Gebert's, Pointner's and Hennicke's acquittal and the ununderstandable leniency towards the mainly responsible Schwarz. He believes that the court did not have enough courage to be strict and is not of the opinion that insufficient knowledge or experience of the judges are the reasons for the unusually lenient sentence."[190] Der Vorsitzende des Standgerichts Lohr, Dr. Josef Koob, wurde in Aschaffenburg am 6. 12. 1948 zu zwei Jahren und sieben Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung des Arztes Dr. Karl Brandt am 2. 4. 1945 verurteilt, nach zwei Revisionen schließlich 1950 zu einem Jahr und vier Monaten Gefängnis.[191]

Die Denunziationsverfahren bieten einen sozialhistorischen Tummelplatz par excellence: Ehestreitigkeiten, Familienzwiste, Nachbarschaftsfehden, Auseinandersetzungen zwischen Mietern und Vermietern, Gegensätze zwischen Stadt und Land, zwischen Ausgebombten, Evakuierten und Flüchtlingen einerseits sowie den „Wirten" oder Gastgebern andererseits sind in diesen Ermittlungen und Prozessen nachzulesen. Wer liebgewonnene Vorstellungen einer monolithischen Volksgemeinschaft im Nationalsozialismus ablegen möchte, dem sei die Lektüre dieser Verfahren empfohlen. Juristisch allerdings stellte die Ahndung ein äußerst vertracktes Problem dar.

Mit zur unmittelbarsten Erfahrung der Willkürherrschaft gehörte für die Mehrheit der Deutschen (die weder einer rassisch noch religiös oder politisch verfolgten Gruppe angehörten) die Denunziation. „These ‚minor' war criminals were,

[187] Vgl. Nürnberg-Fürth 2 Js 666/46 = 50 KLs 189/48, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2219/I–VII.

[188] Vgl. Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, S. 95 und S. 117.

[189] Vgl. Regensburg Js 2009/46 = Weiden KLs 1/48, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 151–154, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 45; Bd. V, Nr. 171.

[190] Monatsbericht, 24. 2. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

[191] Vgl. Aschaffenburg 1 Js 58/48 = KLs 32/48 = Würzburg Ks 4/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 105; Bd. VII, Nr. 230.

for the Germans, the ‚major' criminals who had made life miserable. It was precisely this homegrown variety of ‚war crimes' in which the people were interested, and not the Nürnberg trial, which, by and large, left them emotionally unaffected."[192] Umso dringlicher erschien in der Nachkriegszeit die Verfolgung dieses Delikts. Andererseits gehörte zur Bewältigung der NS-Vergangenheit aber auch, der damals eingerissenen Willkür im Rechtswesen Einhalt zu gebieten, d. h. eben keine rückwirkenden Gesetze oder „Analogien" anzuwenden und den Tätern jene rechtsstaatliche Behandlung angedeihen zu lassen, die ihren Opfern verwehrt gewesen war. Kurz: Die Denunziation blieb ein ungelöstes (und unlösbares) Kapitel der Rechtsgeschichte.

[192] Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, S. 437.

VII. Straftaten in Konzentrationslagern und Haftstätten vor den Gerichten

Wir fühlten alle, wie tief und furchtbar die äußeren
Mächte in den Menschen hineingreifen können, bis in
sein Innerstes, aber wir fühlten auch, daß es im Innersten
etwas gab, was unangreifbar war und unverletzbar.
Anna Seghers, Das siebte Kreuz

Gegen Kriegsende waren etwa 700 000 Häftlinge in den Konzentrationslagern und ihren Außenlagern inhaftiert, wobei aber die deutschen Häftlinge seit 1940 in der Minderheit waren und 1945 nur noch eine marginale (wenn auch einflussreiche) Gruppe innerhalb der Häftlingsbelegschaft bildeten. Die Ahndung der KZ-Verbrechen während der Kriegszeit mit ihren vor allem ausländischen Opfern übernahmen konsequenterweise die Alliierten, auf die diversen KZ-Prozesse ist bereits hingewiesen worden.[1] Eine Tatortzuständigkeit westdeutscher Staatsanwaltschaften bestand außer für diverse frühe („wilde") Konzentrationslager und Sonderfälle wie das SS-Sonderlager Hinzert im Wesentlichen für Dachau, Flossenbürg, Neuengamme und Bergen-Belsen, wobei Bergen-Belsen durch seine fast ausschließlich ausländische jüdische Gefangenenbelegschaft wieder aus dem Rahmen deutscher Zuständigkeit fiel. Die anderen Hauptlager befanden sich außerhalb des Sprengels westdeutscher Staatsanwaltschaften. Nur auf Anzeigen hin wurden die Justizbehörden tätig, wenn ein Beschuldigter in ihrem Bereich wohnhaft war. Die Verfahren sind demzufolge über eine weite Zahl von Staatsanwaltschaften verstreut. Das Defizit war den Staatsanwälten durchaus bewusst: Als frühere Häftlinge des KZ Mauthausen eine Anzeige gegen den Gusener Hilfskapo Hans Sch. beim Criminal Investigation Department Solingen erstatteten[2], klagte die zuständige Staatsanwaltschaft Wuppertal, dass die deutschen Gerichte wenig Kenntnisse hätten, weil das KZ Mauthausen Gegenstand der amerikanischen Ermittlungen in Dachau gewesen war. Für jeden der Vorgänge mussten jedesmal neu die Tatsachen festgestellt und neue Zeugen gesucht werden. Der Generalstaatsanwalt von Düsseldorf regte bei der Rechtsabteilung der britischen Militärregierung an: „Für jedes außerhalb der vier Besatzungszonen gelegene Konzentrationslager und dessen Außenstellen wird ein besonderes deutsches Gericht und die zu ihm gehörende Staatsanwaltschaft bestimmt.[3] Dieses Gericht und diese Staatsanwaltschaft sind für die Verfolgung aller Straftaten ausschließlich zuständig, die in diesem einzelnen Konzentrationslager und seinen Außenstellen begangen worden sind." Der Vorschlag einer Zuständigkeit bestimmter Staatsanwaltschaft für ein jeweils be-

[1] Zur Ahndung der Gruppe der KZ-Kommandanten vgl. Orth, SS-Täter vor Gericht. Die strafrechtliche Verfolgung der Konzentrationslager-SS nach Kriegsende.

[2] Vgl. Wuppertal 5 Js 115/47 = 5 Ks 7/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/94–95.

[3] Brief GStA Düsseldorf, Dr. Junker, an Legal Branch HQ Mil Gov NRW Düsseldorf, 5. 3. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.

stimmtes Konzentrationslager außerhalb Deutschlands wurde auf einer Sitzung der GStA erneut aufgegriffen.[4] Das Schleswig-Holsteinische Justizministerium befürwortete gegenüber dem ZJA den Vorschlag: „Ebenso bin ich der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, für außerhalb Deutschlands gelegene Konzentrationslager jeweils eine bestimmte Staatsanwaltschaft als Verfolgungsbehörde zu bezeichnen, z. B. für Norwegen und Dänemark den Oberstaatsanwalt des Landgerichts in Kiel. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, wenn sich die Landesjustizverwaltungen gegenseitig mitteilen, wenn sie Straftaten bezüglich eines Lager[s] durch die ihnen nachgeordneten Staatsanwaltschaften verfolgen, damit ggfs. bei gleichzeitiger Verfolgung eines Täters aus demselben Lager gem. § 13 StPO die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft für die zusammenhängenden Straftaten begründet werden kann."[5] Der Niedersächsische Justizminister empfahl eine ähnliche Vereinbarung mit den Justizverwaltungen in der Amerikanischen und Französischen Zone.[6] Das ZJA beschloss, dass bei KZ-Verbrechen innerhalb Deutschlands die Tatortzuständigkeit greife, bei außerdeutschen Tatorten solle die Generalstaatsanwaltschaft Hamm informiert werden, die betroffenen Staatsanwaltschaften würden von der vorgesetzten Behörde in Kenntnis gesetzt.[7] Erst mit der Zentralen Stelle Ludwigsburg kam es zur geordneten Umsetzung dieser Vorstellungen.

1. Das Aufgreifen niedergeschlagener Ermittlungen der NS-Zeit

Deutsche Staatsanwälte, aber auch Anzeigenerstatter, knüpften an die oft mehr als zwölf Jahre zurückliegenden Vorgänge an. Adolf Z. erstattete Ende Dezember 1933 Anzeige gegen einen SS-Oberscharführer und dessen Vorgesetzten wegen Körperverletzung im KZ Kuhlen im Kreis Bad Segeberg, das Verfahren[8] wurde durch Erlass des Preußischen Ministerpräsidenten vom 29. 11. 1934 niedergeschlagen. Adolf Z. musste über ein Jahrzehnt warten, bis am 27. 8. 1946 auf seine erneute Anzeige hin ein Verfahren gegen den Täter eingeleitet wurde, das 1949 mit einer Verurteilung zu drei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt, Nötigung im Amt und gefährlicher Körperverletzung endete.[9] Im Schreibtisch des Gauleiters und Bayerischen Innenministers Adolf Wagner wurden nach der Kapitulation mehrere Verfahrensakten zu vorsätzlichen Tötungen im KZ Dachau aus dem Jahr 1933 gefunden, die Ermitt-

[4] Vgl. Protokoll Besprechung GStA der Britischen Zone, 14./15. 10. 1947, BAK, Z 21/802; auch enthalten in BAK, Z 21/1311.
[5] Justizministerium Schleswig-Holstein an ZJA, 17. 12. 1947, BAK, Z 21/802.
[6] Vgl. Justizministerium Niedersachsen an ZJA, 16. 1. 1948, BAK, Z 21/802.
[7] Vgl. Brief ZJA an Justizminister Schleswig-Holstein, NRW, Niedersachsen und Senatskommission für Justizverwaltung in Hamburg, 28. 1. 1948, BAK, Z 21/802; siehe auch Brief Justizminister NRW an GStA Düsseldorf, Hamm und Köln, 26. 2. 1948, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 476.
[8] Vgl. Kiel 4 J 36/34.
[9] Vgl. Kiel 2 Js 1025/46 = 2 Ks 1/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1702.

lungen hatten im Juni 1933 dem Staatsministerium des Innern übergeben werden müssen, die Verfahren (gegen den Lagerkommandanten, Lagerarzt und SS-Angehörige) wurden nach Erhebung der Anklage niedergeschlagen. Der damalige Ankläger der Staatsanwaltschaft München II, Dr. Josef Hartinger, der gegen Karl Ehmann, Hilmar Wäckerle und den Lagerarzt Dr. Nürnbergk wegen Mordes ermittelt hatte, war mittlerweile Richter am LG Amberg geworden und hatte nach Wiederauffindung der Akten die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Amberg fortsetzen lassen.[10] Hartinger, mittlerweile LG-Direktor, obwohl NSDAP-Mitglied seit 1935, galt den Amerikanern als integrer Mann: „who as a Staatsanwalt in 1935 [sic] did not hesitate to charge prominent SS men with murder for the killing of Jews in the concentration camp in Dachau."[11] Anderen Angaben zufolge wurden die Akten Ende Dezember 1946 vom Polizeipräsidenten von München an die zuständige Staatsanwaltschaft München II abgegeben und dienten als Grundlage für neue Verfahren, die zu teils lebenslänglichen Strafen führten.[12] So war auch der Täter, der den kommunistischen Parteifunktionär und Stadtrat Leonhard Hausmann aus Augsburg am 17. 5. 1933 in einer Kiesgrube beim KZ Dachau erschossen hatte, der Staatsanwaltschaft München II[13] schon seit 1933 bekannt, als er behauptet hatte, das Opfer habe einen Fluchtversuch unternommen, obwohl Hausmann durch einen Schuss aus weniger als 30 cm Entfernung getötet worden war. Im Juli 1950 wurde der ehemalige Führer des Arbeitskommandos und SS-Oberscharführer zu acht Jahren Zuchthaus wegen Totschlags und Körperverletzung im Amt (in einigen anderen Fällen) verurteilt.[14]

Bei Ermittlungen zum KZ Kemna war sogar Personalidentität bezüglich des ermittelnden Staatsanwalts von 1934 und 1947/1948 gegeben. Das „provisorische Sammellager zur vorübergehenden Unterbringung von politischen Schutzhäftlingen", das von Juli 1933 bis zum 19. 1. 1934 in Wuppertal-Beyenburg bestand und dessen Errichtung vom Preußischen Minister des Innern genehmigt worden war, wurde in dem Gebäude einer früheren Putzwollfabrik auf dem Fabrikgrundstück von Wilhelm Sönnecken untergebracht. Die Bewachung wurde durch 40 SA-Angehörige der SA-Gruppe Wuppertal gestellt. Da zeitweise mehr als 1000 Häftlinge im Lager waren, wurden auch SA-Leute, die nicht zum Stammpersonal gehörten, zur Bewachung herangezogen. Wegen der bekannt gewordenen Misshandlungen im KZ Kemna war schon 1934 die Staatsanwaltschaft Wuppertal[15] tätig geworden, daraufhin wurden der Polizeipräsident Veller, der Kommandant des Lagers und einige SA-Angehörige am 18. 8. 1934 aus der NSDAP ausgestoßen, außerdem kam es 1935 zu einem Verfahren vor dem Obersten Parteigericht in München. Die

[10] Vgl. Wochenbericht, 21. 2. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13.
[11] Vgl. Tätigkeitsbericht, 21. 9. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.
[12] Vgl. München II 3 Js 7217–7240/47, StA München, StAnw 34462/1–14; München II Da 12 Js 277/48 = Gen Ks 9,10/51, StA München, StAnw 7014.
[13] Vgl. München II G 866/33.
[14] Vgl. München I 1 Js 1057/51, Da 12 Js 1975/48 =1 Ks 10/50, StA München, StAnw 17445.
[15] Vgl. Wuppertal 4 J 1178/34, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 29/302-309; Wuppertal-Elberfeld 4 J 1560/34, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 27/213..

staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden aufgrund eines „Führererlasses“ am 20. 2. 1936 niedergeschlagen. Zwischen 4000 und 5000 Häftlinge durchliefen das KZ Kemna während der knapp siebenmonatigen Existenz. Viele von ihnen wurden mit Gegenständen wie Gummiknüppeln, Ochsenziemern, Reitpeitschen, Stöcken, Kabelenden, Koppelriemen und anderen Werkzeugen malträtiert, allein 189 Einzelfälle wurden in der Anklageschrift aufgezählt. Eines der Opfer verlor den Verstand und starb 1934 kurz nach seiner Entlassung in der Heilanstalt Galkhausen. Besonders sogenannte Prominente – wie etwa der frühere Arbeitsamtsdirektor von Wuppertal, Wilhelm Bökenkrüger, oder der Preußische Wohlfahrtsminister Heinrich Hirtsiefer – hatten unter der Willkür zu leiden. Vor Weihnachten 1933 wurden die Häftlinge aufgefordert, sich von zu Hause Geld schicken zu lassen, das sie auch quittieren mussten, aber selbstverständlich nicht ausgezahlt erhielten. Die SA unterschlug nicht nur Geld, sondern auch Kleidungsstücke, die Angehörige den Häftlingen zukommen lassen wollten, und kaufte Lebensmittel nur auf Kredit, nicht zuletzt deshalb, weil die Finanzierung des KZ Kemna wegen seiner provisorischen Natur nicht gesichert war. Der Prozess gegen 26 frühere Angehörige der Wachmannschaft, der am 15. 5. 1948 mit einer Todesstrafe (nicht vollstreckt), vier lebenslänglichen Zuchthausstrafen und teils langjährigen Haftstrafen von 15 oder zehn Jahren endete, war leidenschaftlich ausgefochten[16] und von der Presse entsprechend kritisch in Augenschein genommen worden.[17] Die Verteidigung stellte anschließend zahlreiche Strafanträge wegen Meineids gegen die Zeugen, die sämtlich gemäß Straffreiheitsgesetz eingestellt wurden.[18] In den Handakten findet sich eine Notiz, dass der ermittelnde Staatsanwalt 1948 von einem unbekannten Mann gewarnt wurde, sogenannte „Alte Kämpfer“ würden beraten, wie man den Kemna-Prozess auffliegen lassen und den Staatsanwalt „erledigen“ könne. Es habe bereits 1934/1935 Pläne gegeben, den Staatsanwalt Winckler zu töten, dies sei Winckler auch laut eigenen Aussagen von dem Leiter der Staatspolizei Wuppertal, Kriminalkommissar Hufenstuhl, 1940 mitgeteilt worden. Der Staatsanwalt erhielt am 22. 4. 1948 auch einen anonymen Brief (unterzeichnet: „die alte Garde“), in dem er als „Verräter“ beschimpft wurde und Bedauern geäußert wurde, dass man ihn nicht 1934 schon beseitigt habe.[19]

In Einzelfällen waren Straftaten im KZ aber auch schon im Dritten Reich vor Gericht gekommen. Der Kapo Wilhelm N. war aus dem KZ Sachsenhausen zum

[16] Vgl. Wuppertal 5 Js 644/47 = 5 KLs 16/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 29/287–317.

[17] Vgl. „Der Kemna-Prozeß begann“, in: Rhein-Ruhr-Zeitung, 2. 3. 1948; „Sühne für die Greueltaten in der Kemna“, in: Rhein-Echo, 2. 3. 1948; „Alle Angeklagten ‚alte Kämpfer‘“, in: Rheinische Post, 3. 3. 1948; „KZ-Wächter frei – Opfer unter Anklage“, in: Neues Deutschland, 16. 3. 1948; „Die Hölle in der Kemna“, in: Westdeutsche Rundschau, 6. 3. 1948; „‚Erschießt mich – ich kann nicht mehr‘“, in: VVN-Nachrichten, 1. 5. 1948; „Die Sühne für die Kemna-Verbrechen“, in: Westdeutsche Rundschau, 20. 5. 1948.

[18] Vgl. Wuppertal 5 Js 336/49, 5 Js 339/49, 5 Js 340/49, 5 Js 354/49, 5 Js 53/50, 5 Js 54/50, 5 Js 89/50, 5 Js 90/50, 5 Js 91/50, 5 Js 94/50.

[19] Wuppertal 5 Js 644/47 = 5 KLs 16/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 29/297-298.

Aufbau des Außenlagers Neuengamme abgeordnet worden, wo er bei der sogenannten „Sonderabteilung Elbe“ an der Misshandlung eines Mithäftlings beteiligt war. Dieser starb an den Folgen. Der Häftling Wilhelm N. wurde daraufhin am 10. 4. 1942 vom Hanseatischen Sondergericht Hamburg wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, für deren Verbüßung er aus dem KZ Neuengamme in die Strafanstalt Wolfenbüttel überstellt wurde. Nach Verbüßung der Strafhaft wurde Wilhelm N. erneut ins KZ Neuengamme eingeliefert. 1950 wurde das gegen ihn anhängige Verfahren bezüglich Körperverletzungen gemäß Straffreiheitsgesetz eingestellt.[20]

2. Prozesse zu den frühen KZ und Haftanstalten

Hinsichtlich des KZ Kemna wurde nicht nur ein wesentlicher Teil der Wachmannschaft, sondern auch Angehörige der Politischen Polizei/Gestapo, die dort Verhöre durchgeführt hatten, vor Gericht gestellt. Der frühere Kriminalsekretär Eugen Pedrotti, der politische Gegner im KZ Kemna und in Polizeidienststellen in Wuppertal misshandelte, um Aussagen von ihnen zu erpressen, wurde wegen Körperverletzung im Amt, Aussageerpressung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Noch im Urteil rätselten die Richter, was Pedrotti zu den Straftaten motiviert hatte, er sei, hieß es, von Beginn bis zum Schluss der Hauptverhandlung „undurchsichtig“ geblieben und habe, als er nach der Begründung für seine Taten gefragt wurde, nur mit den Achseln gezuckt und gesagt: „Ich weiß es nicht.“ Er wurde im Dezember 1947 zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.[21] Das Urteil hatte zumindest auf eine weitere Person abschreckende Wirkung: seinen Bruder Franz Pedrotti, der ebenfalls als Kriminalsekretär für die Politische Polizei bzw. Gestapo in Wuppertal gearbeitet hatte und identischer Verbrechen bezichtigt wurde. Als dieser – nach seiner Verhaftung im April 1951 – schließlich im November 1952 in Berlin (Ost) vor seinen Richtern stand, hieß es im Urteil: „In seine Heimatstadt Wuppertal-Barmen wagte sich der Angeklagte nicht zurück, weil er berechtigte Befürchtungen hatte, dort erkannt und zur Rechenschaft gezogen zu werden.“[22]

Weitere frühe Konzentrationslager wurden zeitgleich Gegenstand polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Nachforschungen. Die ersten Recherchen zum KZ Heuberg bei Stetten am kalten Markt übernahm die französische Gendarmerie. Ein ehemaliger SA-Truppführer wurde 1947 wegen der Misshandlung politischer Gegner in den KZ Heuberg und Oberer Kuhberg zu 15 Monaten Zuchthaus wegen

[20] Vgl. Hamburg 14 Js 618/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 6671/64.

[21] Wuppertal 5 Js 1097/47 = 5 KLs 50/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/56–57.

[22] Berlin 35 P Js 477/51 = (101a) (4) I a 35 P Js 477/51 (21/52), BStU, ASt Berlin 35 Js 477/51. Franz Pedrottis Urteil lautete schließlich auf 15 Jahren Zuchthaus wegen VgM und als Hauptschuldiger nach KD 38 Abschnitt II Artikel II Ziffer 1und 7.

VgM verurteilt.[23] Einem anderen ehemaligen Angehörigen der Wachmannschaft, SA-Scharführer Johannes E., wurden Körperverletzungen an Häftlingen vorgeworfen. In einem Spind eines Gefangenen wurde ein Gedicht entdeckt, auf Nachfragen äußerte der Inhaftierte, es stamme von Heinrich Heine, der Angeklagte nahm daraufhin an, Heine sei ein Mithäftling und schickte einen SA-Mann los, um Heine holen zu lassen, bis ihm Insassen mitteilten, Heine sei schon vor 100 Jahren gestorben. Der frühere SA-Scharführer Johannes E. wurde im August 1947 aufgrund laufender Misshandlungen der Häftlinge im KZ Heuberg zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus wegen fortgesetzten Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt.[24] Dies war Anlass für den Leitartikel „Die alte Justiz?“ in der KPD-Zeitung „Die Stimme“, darin hieß es: „Der berüchtigste Wachmann vom Heuberg, Johannes E., wurde in Rottweil vor Gericht gestellt. Die Kammer verurteilte ihn wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus. Man rechnete ihm seine Internierung durch die Amerikaner als ‚mildernde Umstände‘ (!) an. Vergleichen Sie bitte: in Rottenburg wurde Bischof Sproll immerhin nur aus der Diözese vertrieben. E. hat hundert Menschen kaltblütig in den Tod gejagt; und dennoch nahezu das gleiche Strafmaß. Das gleiche Strafmaß auch wie für den Hechinger Landrat, der als verantwortlich für die Judendeportationen in seinem Kreis befunden wurde, von denen keiner lebend heimkehrte. Also: Da uns das Rottenburger Strafmaß durchaus gerechtfertigt erscheint, fragen wir uns, wieso der Heuberger und der Hechinger Massenmörder ebenso billig davon kamen.“[25] Die Staatsanwaltschaft Rottweil kritisierte in einem Brief an das Justizministerium, dass der Artikel irreführend sei, E. sei von keinem einzigen Zeugen Körperverletzung mit Todesfolge oder Mord zur Last gelegt worden. Der Artikel sei also lediglich politische Propaganda, um den Staat und seine Organe zu „zersetzen“.[26]

Der frühere stellvertretende Lagerleiter des Schutzhaftlagers Kislau wurde wegen Beihilfe zum Mord an dem SPD-Landtags- und Reichstagsabgeordneten Dr. Marum, der am 29. 3. 1934 in einer Zelle getötet worden war, im Juni 1948 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, Mittäter wurden mit bis zu 12 Jahren Zuchthaus bestraft.[27] Der ehemalige Kommandant des KZ Moringen, SS-Sturmbannführer Flohr, wurde 1949 zu sechs Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher und schwerer Körperverletzung verurteilt[28], mit Strafen bis zu einem Jahr wurden die früheren Hilfswachmänner im KZ Moringen belegt.[29] In Berlin musste der im Columbia-Haus tätige

[23] Vgl. Hechingen Js 3000/46 = KLs 65/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T2, Nr. 578.
[24] Vgl. Rottweil 2 Js 421/47 = KLs 62/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 1, Nr. 895; Wü 29/2 T 4, Nr. 398.
[25] „Die alte Justiz?“ in: Die Stimme, 17. 9. 1947.
[26] Brief Staatsanwaltschaft Rottweil an Justizministerium Württemberg-Hohenzollern, 2. 10. 1947, Rottweil 2 Js 421/47 = KLs 62/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T 1, Nr. 895; Wü 29/2 T 4, Nr. 398.
[27] Vgl. Karlsruhe 1 Js 127/46 = I KLs 4/48.
[28] Vgl. Göttingen 4 Js 3403/47 = 4 Ks 2/49.
[29] Vgl. Göttingen 4 Js 1108/48 = 4 Ks 3/50.

Koch, der auch politische Häftlinge malträtiert hatte, für vier Jahre wegen VgM ins Zuchthaus.[30] 15 Angeklagte mussten sich in Bremen wegen Körperverletzungen in den „wilden Konzentrationslagern" Missler, Langlütjen und Ochtumsand verantworten, die Taten wurden 1951 mit bis zu zwei Jahren Haft geahndet.[31]

Zu den Misshandlungen im KZ Fuhlsbüttel („Kolafu") wurden von 1948 bis 1952 mehr als ein Dutzend Prozesse geführt, von 80 Wachleuten, die 1933 im KZ Fuhlsbüttel eingesetzt wurden, wurden Forschungen von Herbert Diercks zufolge mindestens 19 (also etwa ein Viertel) nach dem Krieg vor Gericht gestellt, Ergebnisse aus der Datenbank legen eine noch höhere Zahl (mehr als 20 Personen) nahe – angesichts der außerordentlich schlechten Überlieferung der Hamburger Akten sind genauere Angaben nicht möglich.[32] Die Delikte betrafen dabei Körperverletzung im Amt, gefährliche Körperverletzung, Beihilfe zur Aussageerpressung, die Aburteilung erfolgte nach KRG 10 in Tateinheit mit oben genannten Delikten, die Strafen betrugen zwischen zwölf Jahren Zuchthaus (für den ehemaligen Kommandanten) und sieben Monaten Gefängnis.

Mit den Emsland-Lagern waren nicht nur Staatsanwälte in Oldenburg[33] und Osnabrück[34], sondern auch andernorts[35] befasst, ein früherer SS-Truppführer musste 1949 wegen der Körperverletzung und Bedrohung von Häftlingen in Esterwegen eine eineinhalbjährige Gefängnisstrafe antreten.[36] Nachdem die Emsland-Lager als KZ ausgedient hatten, wurden sie als Strafgefangenenlager für Häftlinge aus dem Strafvollzug bzw. Wehrmachtsstrafgefangene verwendet, auch hier muss-

[30] Vgl. Berlin 1 P Js 1370/47 = 1 P KLs 40/48.

[31] Vgl. Bremen 8 Js 3209/48 = 8 KLs 1/51.

[32] Vgl. Diercks, Die Wachleute des KZ Fuhlsbüttel ab 1948 vor Gericht. Die von Diercks aufgestellte Liste, S. 83, ist unvollständig und irreführend, so fehlen die Verfahren Hamburg 14 KLs 8/49, das am 30. 8. 1949 mit Freispruch endete; Hamburg 14 KLs 20/51 (Freispruch am 14. 2. 1952 und 15. 12. 1952) und Hamburg 14 KLs 25/50 (Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung in TE mit Nötigung in fünf Fällen am 30. 1. 1951), bei der Datierung wird teils das erstinstanzliche, teils das rechtskräftige Urteilsdatum angeführt.

[33] Vgl. Oldenburg 5 Js 1168/47 = 9 Ks 23/49, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 838 (Freispruch 1949); Oldenburg 5 Js 1405/47 = 9 Ks 22/49, StA Oldenburg, Best. 140-4, Nr. 400 (teils mehrjährige Freiheitsstrafen 1950); Oldenburg 5 Js 1618/47 = 9 Ks 25/49, StA Oldenburg, Best. 140-5 Acc. 38/1997, Nr. 31 [alte Signatur] (lebenslanges Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in TE mit (teils versuchtem, teils vollendetem) gemeinschaftlichem Mord 1949).

[34] Vgl. Osnabrück 4 Js 125/49 = 4 Ks 8/50, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 565–571 (zwei Jahre Gefängnis wegen Körperverletzung im Amt, 1952); Osnabrück 4 Js 172/49 = 4 Ks 14/50, StA Oldenburg, Best. 140-4 Acc. 70/83, Nr. 701 [alte Signatur] (lebenslängliches Zuchthaus wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in TE mit Mord, gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung 1950); Osnabrück 4 Js 876/49 = 4 Ks 7/51 (35), StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 362–368 (vier Jahre Gesamtgefängnisstrafe wegen Körperverletzung im Amt in 15 Fällen, davon in elf Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung 1951).

[35] Vgl. Koblenz 9 Js 364/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1097; Koblenz 9/3 Js 1763/48 = 9 Ks 4/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1352.

[36] Vgl. Nürnberg-Fürth 1b Js 369/49 = AG Nürnberg Ms 278/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg Ms 278/49 (Restakt).

ten sich die Täter verantworten: Ein Justizhauptwachtmeister wurde 1950 wegen Körperverletzung zu elf Monaten Gefängnis verurteilt.[37] Der frühere stellvertretende Lagerleiter der Strafgefangenenlager Börgermoor und Brual-Rhede (1938–1941) wurde aufgrund der Misshandlungen 1950 mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft, nach der Wiederaufnahme 1959 freigesprochen.[38] Der ehemalige Kommandeur der Strafgefangenenlager, SA-Oberführer Werner Schäfer, wurde 1950 mit vier Jahren Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt und gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen bestraft, die Strafe galt durch Internierungs- und U-Haft verbüßt, 1953 wurde die Strafe auf zweieinhalb Jahre Gefängnis reduziert. Dabei beklagte die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Oldenburg die vorangegangenen mangelhaften Ermittlungen und nahm dabei Kollegen benachbarter Staatsanwaltschaften nicht aus: „Die Strafverfolgung ist zu einer Zeit, als sie zum Ziele hätte führen müssen, nämlich im unmittelbaren Anschluß an die erhobenen Anschuldigungen, nur unvollkommen betrieben worden. Die Ursache für dieses Versagen ist aber nur zu einem Teil in dem damals herrschenden politischen System begründet. Die Hauptschuld trägt vielmehr Schäfer, der mit allen Mitteln bemüht gewesen ist, die Schuldigen zu decken und sie der Bestrafung zu entziehen. Im übrigen ist gegen den damaligen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Osnabrück, den z. Zt. im Wartestand befindlichen Ersten Staatsanwalt Dr. Lennartz, der mit sehr bedenklichen Begründungen häufig Verfahren eingestellt hat, deswegen ein Verfahren wegen des Verdachts der Begünstigung im Amt eingeleitet worden.“[39]

Auch Misshandlungen von Häftlingen im Strafvollzug der regulären Haftanstalten waren nach dem Krieg immer wieder ein Thema für die Justiz. In der zweiten Märzhälfte 1945 wurden die Gefängnisse und Haftanstalten in Frankfurt geräumt. 971 Polizei- und Justizgefangene, davon 20 Frauen, und 24 zum Tode Verurteilte, die wegen politischer und krimineller Delikte inhaftiert waren, sollten auf Befehl der Standortkommandantur Frankfurt in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt von Frankfurt vom Bahnhof Frankfurt-Süd nach Bamberg überstellt werden. Der Chef der zweiten Einsatzkompanie, ein Hauptmann der Schutzpolizei, leitete den Transport, ein Oberleutnant der Schutzpolizei war sein Stellvertreter. Die zweite Einsatzkompanie bestand aus etwa 100 Polizisten aus verschiedenen Frankfurter Polizeirevieren, die angewiesen worden war, bei Fluchtversuchen auf die Häftlinge zu schießen. Am 26. 3. 1945 wurde Frankfurt durch amerikanische Truppen besetzt, fünf Tage zuvor herrschte bereits Chaos aufgrund von Luftalarm, Bombardierungen und beeinträchtigtem Bahnverkehr. Von 30 angeforderten Waggons für den Transport waren nur 15 angekommen, von denen drei wegen Beschädigung für den Transport von Häftlingen ungeeignet waren, diese wurden von den Wachmannschaften benutzt. Etwa 650 Häftlinge mussten sich in zwölf Waggons zwängen, wobei die weiblichen Gefangenen und die zum

[37] Vgl. Oldenburg 10 Js 1274/48 = 9 Ks 6/50, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1192.
[38] Vgl. Berlin 1 P Js 479/47 = (500) P Ks 1/50.
[39] Oldenburg 3 Js 586/47 = Osnabrück 4 Ks 16/50, StA Osnabrück, Rep. 945, Nr. 46–64.

Tode Verurteilten in je einem Waggon untergebracht waren. Für eine Verpflegung war nicht ausreichend gesorgt, die Fahrt, die einen Tag dauern sollte, währte schließlich durch Bombenangriffe, Gleisschäden und Warteaufenthalte drei Tage, der Zug kam erst am 23. 3. 1945 in Bamberg an. Das nahende Kriegsende nutzten zahlreiche Häftlinge zur Flucht, so dass noch vor Erreichen von Aschaffenburg 40–90 Häftlinge geflohen waren. Da hinter Aschaffenburg die Gleise zerstört waren, fuhr der Zug nach Hanau zurück und über Gelnhausen nach Bamberg. In Aschaffenburg wurden drei Häftlinge nach Fluchtversuch von einem Hauptwachtmeister der Schutzpolizei mit Genickschüssen in einem Waggon getötet, die Leichen auf dem Bahngelände hinterlassen, der Oberleutnant der Schutzpolizei hatte dem Hauptwachmeister den Befehl dazu gegeben, damit die „Ausrückerei" auf dem Transport ende. Der ehemalige Hauptwachtmeister legte am 19. Oktober 1949 ein umfassendes Geständnis ab, daraufhin gestand auch der Oberleutnant der Schutzpolizei den Befehl, zuvor hatten sie über Jahre hinweg die Tat bestritten.[40] Eine Gesamtdarstellung dieser Ermittlungen und Prozesse ist im Rahmen der vorliegenden Studie natürlich nicht möglich[41], ebenso keine zu den Straftaten in Wehrmachtsstrafgefangenenlagern, beispielsweise in Nordnorwegen.[42] Neben den Straftaten in Gefängnissen auf Reichsgebiet wurden auch Verbrechen in Gefängnissen in den besetzten Gebieten ermittelt, etwa die Misshandlung und Tötung von Juden im Gefängnis Lublin insbesondere bei der Räumung der Haftanstalt vor dem Einmarsch der Roten Armee. Ein früherer Polizeihauptwachtmeister wurde 1949 diesbezüglich rechtskräftig zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen versuchten Mordes, Körperverletzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung verurteilt.[43] Ein ebenfalls anhängiges Verfahren wegen der Tötung von Häftlingen im Pawiak-Gefängnis in Warschau endete 1950 gegen einen ehemaligen Aufseher vor dem Geschworenengericht mit Freispruch zur großen Verwunderung der Berufsrichter, der Protest der VVN München führte zu einer Fortsetzung der Ermittlungen, die aber keine Ergebnisse zeitigte.[44]

[40] Vgl. Frankfurt 6/5 Js 205/48 = 6 Ks 11/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31963/1–5, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 194; Bd. VII, Nr. 258.

[41] Etwa zur Strafanstalt Bayreuth-St. Georgen: Bayreuth 1a Js 2325/48 = KMs 6/49, StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 844; zur Strafanstalt Siegburg: Bonn 8 Js 73/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/468 (Sammelakte). Dazu gehören auch die sog. Arbeitshäuser, siehe etwa Heilbronn Js 3738/48 = Ks 4/52 (Verurteilung des ehemaligen Leiter des Arbeitshauses Schloß Kaltenstein in Vaihingen 1953 zu sechs Jahren sechs Monaten Zuchthaus wegen erfolgloser Anstiftung zum Mord und Körperverletzung im Amt u. a. mit Todesfolge).

[42] Vgl. Berlin 1 P Js 1007/47; Hamburg 14a Js 538/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 13706/59 (Bde. 1–6); Kiel 2 Js 468/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1708; Kiel 2 Js 469/48 = 2 Ks 4/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 2644; Kiel 2 Js 591/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1711; Tübingen 5 Js 9807/48, AOFAA, AJ 804, p. 600.

[43] Vgl. München I 1 Js 80/49 = 1 Ks 18/49 StA München, StAnw 17428, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 165.

[44] Vgl. München I 1 Js 537/49 = 1 Ks 33/49, StA München, StAnw 6654, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 193.

3. Prozesse zu den KZ

Zu fast allen nationalsozialistischen Konzentrationslagern gab es in der frühen Nachkriegszeit Ermittlungen und Prozesse, wobei größere (und länger existierende) Lager u. U. mit einer höheren Frequenz vertreten sind. Neben den bereits erwähnten Münchner Verfahren zu Dachau fanden Prozesse auch vor anderen Landgerichten statt, beispielsweise in Nürnberg-Fürth, wo der ehemalige SS-Hauptsturmführer Faschingbauer in einem bereits seit 1949 anhängigen Verfahren drei Jahre später wegen Misshandlungen und Nötigung von Häftlingen zu einem Jahr und vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde.[45] Im Laufe der Zeit wurden aber die meisten Verfahren zu Dachau in München II anhängig. Ein in Dachau, Flossenbürg und später auch in Auschwitz eingesetzter SS-Hauptscharführer wurde 1950 zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung im Amt verurteilt.[46] Im Fall des ehemaligen Führers der Strafkompanie im KZ Dachau, der Häftlinge im April 1933 in mindestens elf Fällen mit Gummiknüppeln und Ochsenfieseln gequält hatte, sah das Gericht 1951 kein weiteres Sühnebedürfnis, da er als Hauptschuldiger von der Spruchkammer zu sechs Jahren Arbeitslager verurteilt worden war. Die Strafe wurde größtenteils verbüßt.[47]

Gegen den früheren Leiter einer der in Sachsenhausen tätigen Untersuchungskommissionen des Reichskriminalpolizeiamtes (die sich gegen korrupte SS-Leute richtete) wurde wegen Aussageerpressung an Häftlingen ermittelt[48] ebenso gegen einen Lagerarzt, das Verfahren wurde 1952 aufgrund Straffreiheitsgesetz eingestellt.[49] Ein früherer Blockältester, dem Zusammenarbeit mit einer SS-Untersuchungskommission und die Misshandlung von Häftlingen mit Todesfolge in den Jahren 1941–1944 vorgeworfen wurde, wurde mangels Beweises freigesprochen.[50] Gegen einen ehemaligen Kapo im Außenlager Klinkerwerk des KZ Sachsenhausen, der Häftlinge bei der Latrinenbenutzung mit dem Stock schlug, wurde das Verfahren durch Urteil eingestellt, weil ein VgM nicht nachweisbar und die einfache Körperverletzung verjährt war.[51] Einen anderen ehemaligen Blockältesten, dem Misshandlungen im „Erziehungsblock 38“ mit Todesfolge 1944 vorgehalten wurden, retteten nur Alkoholismus, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit und sein damals bereits hohes Alter vor einer höheren Strafe als vier Jahre Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[52]

[45] Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 3018/48 = KLs 236/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2545/I–V.
[46] Vgl. München II Da 12 Js 1016/49 = Gen. KMs 20/50, StA München, StAnw 34452/1–2.
[47] Vgl. München II Da 12 Js 1777/51, StA München, StAnw 34460.
[48] Vgl. Köln 24 Js 750/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/342.
[49] Vgl. Hagen 11 Js 27/49 = 11 KLs 2/51.
[50] Vgl. Hamburg 14 Js 528/47 = 14 Ks 62/50 (Akten vernichtet).
[51] Vgl. Hamburg 14 Js 405/49 = 14 KLs 31/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 5446/51.
[52] Vgl. Berlin 1 P Js 506/47 = P Ks 10/48; „Gewohnheitstrinker als Blockältester“, in: Tagesspiegel, 2. 11. 1948.

Ein ehemaliger Funktionshäftling des KZ Buchenwald (1937–1939) wurde Anfang 1949 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt.[53] Zwölf Jahre Zuchthaus wegen Totschlags, versuchten Totschlags, Körperverletzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung (in den Jahren 1940–1942) lautete das Urteil Ende 1949 gegen einen ehemaligen Kapo des Steinbruch-Kommandos im KZ Buchenwald.[54] Ein anderer ehemaliger Kapo des KZ Buchenwald wurde 1950 in Frankfurt zu einem Jahr Gesamtgefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung in mindestens zehn Fällen verurteilt.[55] Die Misshandlung deutscher politischer Häftlinge in Buchenwald und Mittelbau-Dora führte 1950 zur Verurteilung eines ehemaligen SS-Oberscharführers wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zehn Fällen.[56] Keinen Strafbedarf gab es dagegen bei einem SS-Unterscharführer, der von 1940 bis 1945 im KZ Buchenwald und dessen Außenlager Wernigerode eingesetzt gewesen war, das Verfahren endete 1951 gemäß Straffreiheitsgesetz bzw. mit Freispruch mangels Beweises.[57] Einen früheren Hilfskapo der Jahre 1939/1940, gegen den das Verfahren schon seit 1949 anhängig war, traf 1953 ein Strafmaß von fünf Jahren Zuchthaus wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung in mehreren Fällen.[58] Dem ehemaligen Effektenverwalter beim Kommando 99 war die Beteiligung an der Massentötung sowjetischer Kriegsgefangener im KZ Buchenwald im zur Genickschussanlage umgebauten Pferdestall nicht nachzuweisen, so dass dieser 1952 freigesprochen wurde.[59] Wegen dieses Delikts (und verschiedenen anderen) war der frühere Blockführer und SS-Oberscharführer Otto Hoppe vom Buchenwald-Komitee der VVN angezeigt, er wurde 1950 zu lebenslänglichem Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Mord (in drei Fällen), versuchten Mordes in einem Fall, Totschlags in sechs Fällen, gemeinschaftlichen Totschlags in einem Fall, versuchten Totschlags in zwei Fällen und gemeinschaftlichen versuchten Totschlags in drei Fällen, Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung, Misshandlung Wehrloser und Nötigung im Amt sowie unzulässiger Strafvollstreckung verurteilt. Dem Urteil lag die Misshandlung von Tötung von Gefangenen von 1938 bis März 1942 zugrunde. Für das Urteil wurde das StGB vor der Änderung des 14. 9. 1941 (mit der Definition von Mord als vorsätzlich) und nach dem 14. 9. 1941 (Definition von Mord aus niedrigen Beweggründen, grausam oder heimtückisch) herangezogen. Vorgeworfen wurden ihm

[53] Vgl. Essen, 29 Ks 14/48 (Akten vernichtet); siehe aber Neue Ruhr-Zeitung Essen, 22. 1. 1949; Neue Volkszeitung, 19. 1. 1949, zu dem Verfahren.
[54] Vgl. Heidelberg 1 Js 6435/48 = 1 Ks 2/49.
[55] Vgl. Frankfurt 12/51/5 KMs 6/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32516 (Sammelakte, nur Urteil überliefert).
[56] Vgl. Bochum 2 Js 933/49 = 2 Ks 21/49.
[57] Vgl. Hagen 11 Js 63/49 = 11 Ks 3/50.
[58] Vgl. Nürnberg-Fürth 1b Js 3584/49 = 647 KMs 51/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 3497/I–V, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, Nr. 377.
[59] Vgl. Sttuttgart E 3 Js 4382/48 = Ks 3/51, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IX, Nr. 322.

Tötungen von Juden im Herbst 1938, im November 1939, im November 1940 und die Beteiligung als Angehöriger des Kommandos 99 an den Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, außerdem an vielen Einzeltötungen von Gefangenen. Nach der Wiederaufnahme wurde er 1972 wegen Mordes in einem weiteren Fall zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, ferner zu 15 Jahren Zuchthaus wegen Totschlags, versuchten Totschlags und wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt in weiteren Fällen.[60]

Der ehemalige Arbeitsdienstführer des KZ Flossenbürg bis 1942, SS-Oberscharführer Rudolf Schirner, erhielt 1950 als Strafe 18 Jahre Zuchthaus wegen VgM in Tateinheit mit fortgesetzter Körperverletzung im Amt, teils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Aussageerpressung unter Einbeziehung des Spruchgerichtsurteils, auf Revision lautete die Strafe ab 1953 ab neun Jahre Gefängnis wegen (gefährlicher) Körperverletzung im Amt. Wegen Mordes war Schirner zwar angeklagt, doch weder 1950 noch 1953 diesbezüglich verurteilt worden.[61] 1951 erging ein weiteres Urteil zu Straftaten in Flossenbürg, das auf sieben Monate Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung im Amt lautete, die Funktion des Täters ist wegen Aktenverlusts unklar.[62] Ein Angehöriger der Wachmannschaft des KZ Flossenbürg, der 1944 Lagerführer des Außenlagers Leitmeritz wurde, wurde 1952 vom Vorwurf der Häftlingsmisshandlung in Form von Ohrfeigen und Prügelstrafen freigesprochen.[63] Der ehemalige Lagerälteste von 1939–1941, Wilhelm R., der 1948 von der Spruchkammer Stuttgart bereits zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt worden war, wurde 1951 mit fünf Jahren Zuchthaus wegen Aussageerpressung und gefährlicher Körperverletzung bestraft, nach Revision lautete das Urteil 1953 auf dreieinhalb Jahre Zuchthaus.[64] Der Küchenkapo im Außenlager Obertraubling beraubte die jüdischen Häftlinge, indem er ihnen gegen Zahngold Nahrung versprach, in vielen Fällen die Zusagen aber nicht einhielt und auf Beschwerden mit Misshandlungen reagierte. 1949 wurde das Verhalten mit 17 Monaten Gefängnis wegen fortgesetzten Betrugs und gefährlicher Körperverletzung geahndet.[65]

Ein früherer Kapo des Mauthausener Außenlagers St. Valentin bei Steyr wurde im August 1949 wegen Körperverletzung mit Todesfolge und räuberischer Erpressung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, der Strafantrag der Staatsanwaltschaft hatte sogar auf 15 Jahre gelautet. 1953 wurde das Urteil aufgehoben und auf sechs Jahre Zuchthaus Gesamtstrafe reduziert.[66]

[60] Vgl. Stade 2 VJs 51/49 = 16 Ks 1/50, StA Stade, Rep. 171a Stade acc. 44/89, Nr. 1–37, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXVI, Nr. 766.
[61] Vgl. Hamburg 14 Js 110/49 = 14 Ks 87/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 8389/54 (Bde. 1–6), vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, Nr. 370.
[62] Vgl. Hamburg 14 Js 185/49 = 14 KLs 1005/51 (Akten vernichtet).
[63] Vgl. Dortmund 10 Js 87/48 = 10 KMs 1/52.
[64] Vgl. Stuttgart E 3 Js 4878/48 = Ks 5/51, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXII, Nr. 614.
[65] Vgl. Regensburg Js 1412/46) KMs 5/47; KMs 3/49.
[66] Vgl. München I 1 Js 1700/48 = 1 Ks 17/49, StA München, StAnw 17427, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. X, Nr. 336.

Der ehemalige Lagerführer der Männerlagers im KZ Ravensbrück, SS-Obersturmführer Rudolf Beer – in der Presse wahlweise als „Bestie" oder „mittelalterlicher Folterknecht" tituliert – wurde 1950 wegen Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung und Aussageerpressung zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.[67] Die Tätigkeit eines früheren Hilfsblockführers des Männerlagers im KZ Ravensbrück 1941/1942 wurde zwar als Beihilfe zur Freiheitsberaubung und Beihilfe zur Körperverletzung im Amt eingestuft. Dass er die Tat als seine eigene wollte, war aber nicht feststellbar, eine höhere Strafe als fünf Monate Haft schien nicht nötig zu sein. Das Verfahren wurde 1950 nach Straffreiheitsgesetz eingestellt, aufgrund der Internierung hatte der Angeklagte bereits dreieinhalb Jahre in Haft verbracht.[68] Der ehemalige Arbeitsdienstführer im Männerlager des KZ Ravensbrück der Jahre 1942/1943 wurde 1951 wegen Körperverletzung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt und Nötigung zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.[69]

Im Fall des Blockführers und SS-Unterscharführers Heinrich K., dem Misshandlungen polnischer und sowjetischer Häftlinge im KZ Neuengamme zur Last gelegt wurden, wurde 1949 von der Erhebung öffentlicher Anklage abgesehen, weil er bereits vom Spruchgericht zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden war, die durch die Internierung verbüßt waren.[70] Ein ehemaliger SS-Hauptscharführer, der von 1934 bis 1943 in Esterwegen, Sachsenhausen und Neuengamme eingesetzt gewesen war und dort Häftlinge misshandelt hatte, wurde 1950 zu fünf Jahren Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt verurteilt, dabei wurde eine Gefängnisstrafe von vier Jahren, die das Spruchgericht Bielefeld verhängt hatte, miteinbezogen.[71]

Zu lebenslanger Haft wurde ein früherer SS-Oberscharführer 1951 verurteilt, dem die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener im KZ Neuengamme ebenso nachgewiesen wurde wie die Erschießung eines russischen Häftlings wegen Fluchtversuchs im Außenkommando Osnabrück. Wegen Misshandlungen und Aussageerpressungen von Häftlingen im KZ Neuengamme wurde 1952 noch eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus ausgeworfen.[72] Ein ehemaliger Blockführer des KZ Neuengamme wurde 1950 zu einem Jahr, drei Monaten Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt in zwei Fällen verurteilt.[73]

[67] Vgl. Stuttgart E 5 Js 4672/48 = Ks 9/50; „Eine Bestie vor Gericht", in: Schwäbische Zeitung, 8. 7. 1950; „Höchststrafe für Beer beantragt – 15 Jahre Zuchthaus für den ‚mittelalterlichen Folterknecht'", in: Schwäbische Zeitung, 12. 7. 1950, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 222 und Nr. 224.

[68] Vgl. Aurich 2 Js 392/48 = 2 Ks 4/49, StA Aurich, Rep. 109 Nds. E, Nr. 121/1–3.

[69] Vgl. München I 1 Js Gen. 60/49 = 1 Ks 14/50, StA München, StAnw 17449/1–4, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 273.

[70] Vgl. Hamburg 14 Js 659/48.

[71] Vgl. Hamburg 14 Js 122/49 = 14 Ks 35/50, IfZ-Archiv Gh 02.20.

[72] Vgl. Hamburg 14 Js 201/49 = 14 Ks 1003/51, IfZ-Archiv Gh 02.12, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 286.

[73] Vgl. Hamburg 14 Js 252/49 = 14 Ks 14/50, enthalten unter Hamburg 14 KLs 1012/51.

Selbst zu weniger bekannten Lagern gab es Verfahren: Ein früherer SS-Unterscharführer und Blockführer im KZ Groß-Rosen (1942/1943) musste sich wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt verantworten, als Blockführer wurden ihm laut Urteil Beamteneigenschaften im Sinne § 359 StGB zugeschrieben. Er wurde im Oktober 1948 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.[74] Nicht geahndet werden konnte die Ermordung des polnisch-jüdischen Schachmeisters Chaim Lipszyc im KZ Groß-Rosen 1942, der damit belastete Lagerkommandant und SS-Obersturmbannführer Arthur Rödl war laut Einstellungsverfügung von 1948 nicht ermittelbar, tatsächlich hatte er sich gegen Kriegsende mit einer Handgranate in die Luft gesprengt.[75] Ein ehemaliger Sanitäter im SS-Sonderlager Hinzert musste sich 1950 vor Gericht wegen Körperverletzung an luxemburgischen Häftlingen verantworten und wurde zu zweieinhalb Jahren Gefängnis wegen Körperverletzung verurteilt.[76] Der frühere technische Leiter der Firma Oskar Schindler wurde verdächtigt, zur Tötung eines Häftlings in Krakau-Plaszow beigetragen zu haben, weil dieser angeblich während der Arbeit geschlafen habe. Zu den weiteren Vorwürfen zählte die Beteiligung am Tod von über 50 Häftlingen des Auschwitzer Außenlagers Golleschau auf einem Bahntransport 1944/1945 nach Brünnlitz in der CSR während und nach dem Transport, außerdem Misshandlungen bei der Arbeit. Im Mai 1947 wurde er wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, im Übrigen bezüglich der Tötungen mangels Tatverdachts bzw. Beweises freigesprochen.[77]

4. Probleme bei den Ermittlungen

Im Gegensatz zu den alliierten Urteilen wirken die westdeutschen Urteile der frühen Nachkriegszeit eher dürftig: Während bei den alliierten KZ-Prozessen nicht selten mehr als ein Dutzend Personen die Anklagebank füllten, konnte die deutsche Justiz – bis auf ein paar Ausnahmen – meist nur ein oder zwei Angeklagte aufbieten. Anders war dies bei den frühen („wilden") Konzentrationslagern, die vollständig in die deutsche Zuständigkeit fielen. Hier war die Anzahl der Anklagen namhaft und es waren auch höhere Dienstgrade betroffen, während hochrangige Beschuldigte wie ehemalige Kommandanten, Lagerführer oder Lagerärzte für die Konzentrationslager selbst in späteren Jahren Ausnahmeerscheinungen vor deutschen Gerichten waren. Dies lag aber nicht an einer Unfähigkeit oder Böswilligkeit der deutschen Justiz, sondern an der direkten Konkurrenzsituation zu den Alliierten, die aufgrund ihrer eigenen umfassenden Tribunale der deutschen

[74] Vgl. Essen 29 Js 36/48 = 29 Ks 10/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 169/48–49.
[75] Vgl. Berlin P Js 439/48.
[76] Vgl. Mannheim 1a Js 6841/49 = 1 KMs 3–4/50.
[77] Vgl. Berlin 11 Js 1410/46 = 1 P KLs 24/47.

Gerichtsbarkeit nur „Randfiguren“ überlassen konnte. Dies trifft selbst auf eine der schillerndsten Figuren in den KZ-Prozessen zu, Ilse Koch, gegen die – wie bekannt – sowohl die amerikanische als auch die deutsche Justiz (letztere lediglich wegen der an deutschen Häftlingen begangenen Straftaten) einen Prozess anstrengten. Ilse Koch stand außerhalb der Hierarchie des KZ-Systems – ihr Einfluss lag lediglich in ihrer Rolle als Ehefrau des KZ-Kommandanten begründet.[78]

Immer wieder kollidierten die Ahndungsbestrebungen deutscher und alliierter Behörden: Ein Hamburger Verfahren verlief im Sande, weil beide Beschuldigte bereits von der Militärregierung zum Tod verurteilt und hingerichtet worden waren[79], in einem anderen Fall war die Strafklage verbraucht, weil der Täter von einem französischen Militärgericht verurteilt worden war.[80] Ein deutsches Verfahren gegen den Lagerführer des Natzweiler Außenlagers Hessental wurde gegenstandslos, weil dieser vom Tribunal Général in Rastatt wegen der Misshandlung und Erschießung von Häftlingen bei der Räumung des Lagers und auf dem Todesmarsch bereits zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden war[81] Ebenso musste ein Lüneburger Verfahren mangels Beweises eingestellt werden, weil für die Tat (Beteiligung an der Erhängung eines deutschen Mithäftlings im KZ Mittelbau-Dora) im amerikanischen Nordhausen-Prozess in Dachau ein anderer verurteilt worden war.[82]

Außerdem waren zahlreiche der am meisten gesuchten Verbrecher für sehr viele Straftaten verantwortlich, die „Karrieren der Gewalt“ hatten sie oft von der „Machtergreifung“ bis zum Untergang des Dritten Reiches durch verschiedene Konzentrationslager geführt. Ihre Selbstmorde bei Kriegsende, die umgehende Hinrichtung nach alliierten Todesurteilen oder die Auslieferung an osteuropäische Staaten erleichterten die Arbeit für die mit der Aufklärung von Verbrechen betrauten deutschen Staatsanwälte und Richter nicht. Diese taten sich vielmehr schwer, das System der Konzentrationslager (mit seinen Hierarchien, den verschiedenen Häftlingskategorien und dem die besetzten Gebiete überziehenden Netz an Lagern) zu durchschauen und Straftaten zu rekonstruieren, nicht zuletzt deshalb, weil die dokumentarische Überlieferung zu den Konzentrationslagern überaus schlecht war, die wenigen vorhandenen schriftlichen Zeugnisse zudem als Beweismittel für die alliierten Verfahren dienten und damit außer Reichweite der deutschen Gerichte waren.

Bei vielen, selbst wohlmeinenden Zeugen war die Erinnerung nicht gut genug, um als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren standzuhalten, ausländische Zeugen waren repatriiert worden oder in andere Länder ausgewandert. So standen für den Prozess zum Außenlager Beendorf bei Helmstedt ausländische Zeuginnen zum Zeitpunkt der Ermittlungen nicht mehr zur Verfügung. Dadurch beschränk-

[78] Vgl. Augsburg 4 Js 360/49 = Ks 22/50, StA Augsburg, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 262.
[79] Vgl. Hamburg 14 Js 333/48 (Akten vernichtet).
[80] Vgl. Hamburg 14 Js 818/50.
[81] Vgl. Ellwangen 4 Js 1295/49.
[82] Vgl. Lüneburg 1 Js 9/49.

te sich das Verfahren auf die Misshandlungen an deutschen KZ-Häftlingen.[83] Zeugen aus der SBZ/DDR standen im Kalten Krieg unter Generalverdacht, so dass auf ihre Angaben von Seiten der westdeutschen Gerichte teils freiwillig verzichtet wurde, teils erschienen die in der DDR wohnhaften Zeugen nicht zu den Hauptverhandlungen wie etwa im Verfahren gegen einen ehemaligen SS-Unterscharführer des KZ Buchenwald, gegen den im Juli 1950 verhandelt werden sollte. Das Verfahren wurde zwei Jahre später schließlich gemäß Straffreiheitsgesetz eingestellt.[84]

In dem stark fragmentierten Häftlingsalltag, der in den Kriegsjahren durch Überfüllung der Lager bei gleichzeitiger Verknappung aller Ressourcen sowie einem stetig wachsenden Verfolgungsdruck gekennzeichnet war, war alles Bestreben zunächst auf das reine Überleben gerichtet. Obwohl das tägliche Leben in den Lagern von Willkür und Gewalt gekennzeichnet war, waren die dort herrschenden menschenunwürdigen Bedingungen oder die Freiheitsberaubung Unschuldiger kein Gegenstand für die Gerichte. In vielen Gerichtsurteilen der Nachkriegszeit wurden einfache Körperverletzungen wie Ohrfeigen zur Aufrechterhaltung der Lagerordnung als notwendig bezeichnet, die solcher Taten Beschuldigten hätten in entschuldbarem Notstand gemäß § 52 StGB gehandelt, weil ja eine Meldung bei der SS mit schlimmeren Folgen für die Opfer verbunden gewesen wäre. Von der systematischen Gewalt blieben als verfolgbare Straftatbestände meist nur (gefährliche oder schwere) Körperverletzung, Totschlag oder Mord übrig. Die Beweisschwierigkeiten, die fast alle NSG-Verfahren durchziehen, waren in verstärktem Maße bei den Verbrechen in den Konzentrationslagern sichtbar. Die Taten waren bis auf wenige Ausnahmefälle – wie etwa dem Tagebuch des Reichsjustizminister Gürtner – nicht schriftlich dokumentiert, so dass meist nur Zeugenaussagen zur Verfügung standen. Von vielen Straftaten hatten Zeugen oft nur gehört, sie aber nicht selbst miterlebt. Selbst verlässliche Quellen erwiesen sich bei einer genaueren Analyse als problematisch. In Eugen Kogons „SS-Staat“ führte eine längere Passage über den Lagerzahnarzt des KZ Buchenwald zu Ermittlungen: „In Buchenwald wurde [die Zahnstation] im Juni 1939 ganz modern eingerichtet, allerdings ohne fachlich geschultes Personal. Der erste SS-‚Zahnarzt‘ war dort der Oberscharführer Coldewey, der noch nie praktisch gearbeitet hatte und seine ersten Experimente bei Häftlingen machte. Seiner Unfähigkeit entsprachen seine sadistischen Neigungen. Zum Beispiel mußte man vor der Behandlung strafexerzieren! Fast keiner seiner Extraktionsversuche gelang, so daß später größere Operationen notwendig wurden. Entdeckte er einen Goldzahn, so zog er ihn sofort mit dem Bemerken, der Zahn sei nicht mehr zu erhalten. Widerspruch dagegen gab es selbstverständlich nicht. Am Eingang zur Zahnstation war eine Notiz angeschlagen, die es dem Häftling ausdrücklich untersagte, den Anweisungen des SS-Zahnarztes nicht Folge zu leisten.“ Gegen den damaligen Vertragszahnarzt Coldewey, der in der Nachkriegszeit Zahnarzt in Wilhelmshaven war, wurde wegen Körper-

[83] Vgl. Hamburg 14 Js 117/46 = 14 KLs 25/47, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 9172/48.
[84] Vgl. Hagen 11 Js 122/48 = 11 Ks 2/50.

verletzung im Amt in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt. Kogon gab als Zeuge an, er sei dem Beschuldigten nie persönlich begegnet, da er selbst erst seit September 1939 Häftling in Buchenwald war, als Coldewey seine Tätigkeit bereits beendet hatte. Für das Werk „Der SS-Staat" habe er sich auf die Zeugenaussage eines politischen Häftlings namens Rudi Glass berufen, der selbst Zahnarzt gewesen sei und als Hilfskraft auf der Zahnstation eingesetzt war. Da Coldewey lediglich von zwei Zeugen belastet wurde, die überdies beide in der DDR wohnhaft waren, andere Zeugen keinerlei genauen Angaben machen konnten und einer ihn entlastete, endete das Verfahren 1951 mit der Außerverfolgungsetzung.[85] Ein ähnlich gelagertes Verfahren zu den Unterkühlungsversuchen im KZ Dachau gegen den Sanitätsinspekteur der Luftwaffe, das sich ebenfalls auf Kogons „SS-Staat" berief, wurde mangels Beweises eingestellt.[86]

Einem früheren Blockführer im Männerlager des KZ Ravensbrück wurden nur Ohrfeigen nachgewiesen, schwere Misshandlungen (durch Schläge mit dem Knüppel, Ochsenziemer oder Tritte) mochte das Gericht den erschienenen Belastungszeugen nicht abnehmen, da diese durch die Bank als nicht glaubwürdig eingeschätzt wurden. Sie mussten entweder einräumen, von Straftaten nur vom Hörensagen zu wissen oder den Angeklagten mit anderen Blockführern verwechselt zu haben. Sie nahmen die Äußerungen zurück oder machten so widersprüchliche Angaben, dass eine Überführung nicht möglich war. Das Gericht konnte daher nicht mehr als erwiesen betrachten, als das, was der Angeklagte selbst eingeräumt hatte – drei Ohrfeigen gegen Häftlinge, um sie nicht an einer übergeordneten Stelle melden zu müssen. Dies wurde als Körperverletzung im Amt eingestuft, die Strafe (neun Monate Gefängnis) war durch die U-Haft verbüßt.[87]

Waren die Zeugen vorbestraft, galten sie in der Regel als unglaubwürdig. Der frühere Lagerführer des Nordhauser Außenlagers Woffleben, der an der Misshandlung von Häftlingen im Lager und während der Räumung des Lagers per Eisenbahn Richtung Bergen-Belsen beteiligt gewesen sein soll, wurde freigesprochen, weil der Hauptbelastungszeuge kriminell vorbelastet war.[88] Besonders problematisch waren Zeugen, die es mit der Wahrheit nicht zu genau nahmen: Die Aussagen des Hauptbelastungszeugen „Dr." W. hatten 1949 wesentlich zur Verurteilung des früheren SS-Hauptscharführers Willi Gustav B. zu acht Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt in den KZ Esterwegen, Sachsenhausen und Groß-Rosen (von 1934 bis 1942) beigetragen. Als sich herausstellte, dass der Hauptbelastungszeuge „Dr." W. u. a. wegen Urkundenfälschung und Meineids – er hatte sich den Doktortitel zu Unrecht zugelegt und war zur tatgegenständlichen Zeit nicht politischer Häftling,

[85] Vgl. Oldenburg 9 Js 202/49, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 278.
[86] Vgl. Berlin P Js 196/49.
[87] Vgl. Hamburg 14 Js 39/46 = 14 Ks 6/49, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr 12960/49.
[88] Vgl. Itzehoe 3 Js 1237/49 = 3 Ks 5/50, Anklage und Urteil überliefert unter Itzehoe 3 Js 371/64, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Itzehoe, Nr. 774.

sondern in Strafhaft in einem anderen Lager gewesen – zu einer längeren Haftstrafe verurteilt worden war, wurde Willi Gustav B. 1967 freigesprochen.[89]

Wie schon aus der obigen Aufstellung hervorgeht, richteten sich tragischerweise viele der Verfahren gegen frühere Funktionshäftlinge, also Personen, die selbst auch Opfer gewesen waren. Das lag nicht zuletzt daran, dass die Häftlinge gerade mit diesen während der Arbeit und im Lager den meisten Kontakt hatten, die Straftaten unmittelbar miterlebt hatten und sie auch identifizieren konnten. Von SS-Leuten wussten sie oft kaum mehr als einen Namen und Dienstrang, Befehlsstrukturen oder die Schreibtischtäter unter der Lager-SS blieben den meisten Häftlingen verborgen. Gerade die ehemaligen Funktionshäftlinge wurden besonders harsch bestraft. Ein jüdischer ehemaliger Blockältester in einem der Dachauer Außenlager von Kaufering wurde wegen Misshandlungen von Mithäftlingen Ende 1948 wegen vier Vergehen der gefährlichen Körperverletzung zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt.[90] Karl S., der als „jüdischer Mischling" galt, war Kapo in dem Theresienstädter Gestapo-Gefängnis Kleine Festung, wo er andere Häftlinge misshandelte, zwei der Opfer überlebten die Misshandlung nicht, er wurde 1950 zu viereinhalb Jahren Zuchthaus wegen Körperverletzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung verurteilt.[91]

Gegen den früheren Lagerältesten des KZ Sachsenhausen Samuel K. waren schon seit der frühen Nachkriegszeit Beschuldigungen laut geworden[92], die im August 1948 zu einer Verurteilung zu zehn Jahren Arbeitslager durch die Spruchkammer Deggendorf führten, von der Berufungsstrafkammer Nürnberg wurde das Strafmaß ein Jahr später auf zwei Jahre Arbeitslager reduziert. Wegen der Denunziation politischer Häftlinge bei der Lagerleitung des KZ Sachsenhausen wurde er 1954 schließlich zu acht Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Totschlag in 17 Fällen verurteilt.[93] Gegen den Lagerältesten des Außenlagers Gusen I des KZ Mauthausen wurde 1950 wegen 94 Mordverbrechen eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt, die bis 1976 verbüßt wurde.[94] An der fortgesetzten Kriminalisierung insbesondere der Funktionshäftlinge nahm selbst die Presse gelegentlich Anstoß. Gotthard K. war nach Verbüßung einer vierjährigen Zuchthausstrafe ins KZ Buchenwald eingewiesen worden, wo er stellvertretender Blockältester im sogenannten Schwarzen Block (Block 32) wurde, in dem sich ausschließlich als „asozial" kategorisierte Häftlinge befanden, die er in den Jahren von 1938 bis 1940 angeblich grundlos schikanierte und malträtierte. Nach einer Anzeige durch einen früheren Mithäftling bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz wurde gegen Gott-

[89] Vgl. Aurich 2 Js 261/48 = 2 Ks 6/49 (736/48) Rep. 109 E 112/1–12.
[90] Vgl. München II Da 12 Js 1088/48 = 12 KMs 14/48, StA München, StAnw 34431.
[91] Vgl. München II Da 12 Js 1908/48 = München I 1 Ks 4/50, StA München, StAnw 6692, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 218.
[92] Vgl. Kleve 8 Js 1039/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 7/918.
[93] Vgl. Deggendorf 1 Js 196/52 (früher Berlin P Js 410/49 und Nürnberg 3f Js 1872/49) = Deggendorf Ks 1/52, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, Nr. 394.
[94] Vgl. Augsburg 4 Js 998/48 = Ks 3/50, StA Augsburg, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen Bd. VII, Nr. 246.

hard K. Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erhoben. Der Angeklagte räumte daraufhin ein, den Anzeigenerstatter S. wegen Brotdiebstahls geohrfeigt zu haben. Nachdem lediglich einfache Körperverletzung nachzuweisen gewesen wäre, wurde das Verfahren 1950 wegen Verjährung eingestellt.[95] Der „Nordpfälzer Anzeiger" kritisierte: „Zu diesem Prozeß stand zweifellos ein mangelndes Vermögen, sich in die Haltung des Angeklagten hineinzudenken, Pate."[96]

In einer Grauzone zwischen Opfern und Tätern befand sich auch die Anfang 1948 zu zwei Jahren Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Misshandlung von Mitgefangenen) im Neuengammer Außenlager Beendorf verurteilte Kellnerin Anneliese O. Sie war Ende 1939 wegen Abhörens von Feindsendern verhaftet und ab Januar 1940 im KZ Ravensbrück inhaftiert worden, wo sie ein Baby zur Welt brachte, das im Juni 1940 dort verstarb.[97] Der wegen Bettelns, Landstreicherei und Diebstahls vorbestrafte Rudolf G. wurde 1930 als „triebhafter und schwachsinniger Psychopath" eingestuft, in die Psychiatrie eingewiesen und 1935 in der Heil- und Pflegeanstalt (HuPA) Neustadt in Holstein zwangsweise sterilisiert, nach dem Erzählen eines Witzes über Hitler 1944 von der Gestapo in Österreich verhaftet und in das KZ Flossenbürg verbracht. Im Außenlager Nossen avancierte er 1945 zum Kapo, im Oktober 1948 wurde er in Bamberg zu vier Jahren Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung in drei Fällen verurteilt.[98] Für weitere, noch nicht abgeurteilte Fälle dann in Bayreuth erneut zur Verantwortung gezogen, lautete das Urteil gegen ihn 1950 schließlich viereinhalb Jahre Gefängnis Gesamtstrafe.[99] Zwar fanden auch die Geschworenen und Richter, dass die Persönlichkeit von Rudolf G. „grobe Abweichungen von der seelischen Norm" aufweise, sie nahmen aber insbesondere Anstoß daran, dass er, der sein ganzes Leben lang keiner geregelten Arbeit nachgegangen sei, sich „berufen" gefühlt habe, „gerade politischen Häftlingen das Arbeiten zu lehren." Aufgrund seiner „debilen, an Imbezillität grenzenden geistigen Disposition" habe er sich im KZ „verhältnismäßig wohl" gefühlt.

Den geringeren Teil seines Lebens war der 1910 geborene Franz Xaver Trost in Freiheit, der seit 1928 zehn Vorstrafen wegen Betrugs, Diebstahls, Raubes, Hausfriedensbruchs und Urkundenfälschung anhäufte und 1939 ins KZ Flossenbürg eingeliefert wurde. Nach einer Überstellung ins KZ Dachau wurde er Opfer der Malariaversuche von Professor Schilling. Im Urteil wurde ihm das keineswegs mildernd angerechnet: „Der Angeklagte ist zwar von leichtem, anlagemäßig bedingtem Schwachsinn befallen. Diese Debilität hält sich aber in einem weitverbreiteten üblichen Rahmen, ohne daß deswegen von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit gesprochen werden kann." Trost, der wegen Mordes an vier Häft-

[95] Vgl. Frankenthal 9 Js 320/48 = 9 KLs 14/50, AOFAA, AJ 3676, p. 36 und p. 37.
[96] „Verbrechen gegen die Menschlichkeit?", in: Nordpfälzer Anzeiger, 17. 6. 1950.
[97] Vgl. Hamburg 14 Js 117/46 = 14 KLs 25/47, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 9172/48.
[98] Bamberg Js 841/46 = KLs 37/48, StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 807 (lediglich Urteil überliefert).
[99] Bayreuth 1 Js Schw 12/49 = Ks 12/49, StA Bamberg, Rep. K 106, Abg. 1996, Nr. 807.

lingen des Dachauer Außenlagers Kaufering III 1950 zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, verbüßte die Strafe bis 1973 und starb 1977.[100] Mehr als ein Vierteljahrhundert in Gefängnissen und Lagern verbrachte Arthur Dietzsch, der Leutnant bei der sogenannten Schwarzen Reichswehr gewesen war und nach seiner Desertion wegen Hoch- und Landesverrat vom Reichsgericht Leipzig 1924 zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. 1925 wurde die Strafe in zehn Jahre Festungshaft umgewandelt, noch vor Ablauf der Haft kam Dietzsch 1933 in das KZ Sonnenberg, von dort nach Esterwegen und Lichtenburg, ab 1938 war er im KZ Buchenwald. Im amerikanischen Buchenwald-Prozess wurde er zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt, dann aber 1950 aus dem Kriegsverbrechergefängnis Landsberg entlassen.[101]

Der Rückgriff auf die ehemaligen Funktionshäftlinge, die oft von Überlebenden besonders stark belastet wurden, konnte nicht befriedigen – einerseits wurde damit dem Wunsch der Überlebenden nach Sühne Rechnung getragen, andererseits waren von den Strafen vor allem Menschen betroffen, die zwar in der Häftlingshierarchie eine hohe Position eingenommen hatten, gleichwohl aber unter der Knute der SS am Ende einer Befehlskette standen und meist in ihrem früheren zivilen Leben nicht eben begünstigt gewesen waren.

Eine der höchsten verhängten Strafen der frühen Nachkriegszeit traf den ehemaligen Rapportführer des KZ Buchenwald, Arnold Strippel, der 1949 wegen gemeinschaftlichen Mordes in 21 Fällen zu 21-Mal lebenslangem Zuchthaus verurteilt wurde, außerdem zu zehn Jahren Zuchthaus wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit „Verletzung der Obhutspflicht". Er war auf der Straße von einem früheren Häftling erkannt und am 13. 12. 1948 der Polizei übergeben worden. Rechtskraft erlangte das Urteil nach diversen Revisionen und einer Wiederaufnahme erst 1970, als das Strafmaß auf sechs Jahre Zuchthaus wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord zusammengeschrumpft war. Die bizarre Vorstellung der „Verletzung der Obhutspflicht" – reiner Hohn angesichts der in den Konzentrationslagern herrschenden Willkür – wurde noch 1967 im Urteilstenor verwendet. Strippel wurden die Misshandlungen von jüdischen und polnischen Häftlingen von 1937 bis April 1941 sowie die Erschießung von 21 jüdischen KZ-Häftlingen am 9. 11. 1939 in einem Steinbruch als „Vergeltung" für das Attentat auf Hitler im Bürgerbräu-Keller vorgeworfen. (Erster Lagerführer in Buchenwald war zu diesem Zeitpunkt SS-Obersturmbannführer Arthur Rödl, der bei der Parteifeier im Bürgerbräukeller leicht verletzt worden war, den Beschluss zur Ermordung fasste der KZ-Kommandant Karl Koch.) Je sieben Juden wurden aus den drei mit jüdischen Häftlingen belegten Baracken 9, 16 und 17 ausgesucht. Im Diensttagebuch des Schutzhaftlagerführers und auf den Karteikarten der Registratur wurde die Erschießung „auf der Flucht" vermerkt. Wegen des Falls – Lager-

[100] Augsburg 4 Js 528/49 = Ks 1/50, StA Augsburg, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 221.

[101] Vgl. Köln 130 (24) Js 16/67 (Z), HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 118/1158–1163.

kommandant Koch hatte behauptet, es habe eine Meuterei jüdischer Häftlinge stattgefunden und die Häftlinge seien deswegen „auf der Flucht" erschossen worden – ermittelte der Gerichtsherr SS-Obergruppenführer Erbprinz Josias von Waldeck-Pyrmont. In der Revision ging es in einem Fall um die Feststellung der schweren Körperverletzung, Strippel hatte einem Häftling fünf Zähne ausgeschlagen. Das OLG Frankfurt forderte vom LG festzustellen, ob der Mann seine Vorderzähne oder Backenzähne eingebüßt hatte, der Verlust der Backenzähne würde nämlich keine erhebliche dauernde Entstellung bedeuten. Nur wenn die Vorderzähne eingeschlagen worden waren, war von einer dauerhaften Entstellung und schweren Körperverletzung auszugehen. Bei der Wiederaufnahme wurde festgestellt, dass die Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung allein aufgrund einer Zeugenaussage (des Opfers, dem die Zähne eingeschlagen worden waren) erfolgt war. Der Zeuge war verstorben und galt überdies mittlerweile nicht mehr als glaubwürdig, weil er in einem anderen Buchenwald-Verfahren[102] den dort Angeklagten belastet hatte, einen Häftling erschlagen zu haben, der nachweislich überlebt hatte. Dies führte zu einem Teilfreispruch. Strippels Aufenthalt in Buchenwald (bis 1941) war nur eine von vielen Stationen auf dem Weg des Terrors, der ihn während des Krieges nach Natzweiler, Lublin-Majdanek, Peenemünde, Herzogenbusch und in Außenlager des KZ Neuengamme führte.[103]

Gegen einen ehemaligen Block- bzw. Lagerältesten lautete die Anklage sogar auf Körperverletzung „im Amt". Friedrich S. war 1936 wegen Einbruchdiebstahls zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden und wurde im Januar 1941 nach der Haftverbüßung ins KZ Stutthof eingeliefert, wo er 1943 Block-, 1944 Lagerältester wurde. Die Mitwirkung an Exekutionen wurde ihm teils nicht nachgewiesen, weil der Zeuge nicht als glaubwürdig galt, teils hatte Friedrich S. glaubhaft versichert, von der Rechtmäßigkeit der Hinrichtungen ausgegangen zu sein, weil die Opfer selbst Straftaten begangen hatten wie Plünderungen oder Raubmorde, ihm wurde daher Nötigungsstand gemäß § 52 StGB zugebilligt. Dies betraf auch sein Verhalten bei der Vollstreckung der Prügelstrafe. Nach einem ersten Urteil 1950 (sechs Jahre Zuchthaus) wurde er 1952 zu zwei Jahren Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung in fünf Fällen und leichter Körperverletzung in zwei Fällen verurteilt, das Verfahren wegen Verjährung im Übrigen eingestellt. Die Strafe war durch die U-Haft verbüßt.[104] Ein ehemaliger Blockältester im Mauthausener Außenlager Gusen II wurde 1949 zu einem Jahr Gefängnis wegen mindestens 80 Vergehen der „Mißhandlung Abhängiger" verurteilt.[105]

Die Urteilssprüche hinsichtlich „Verletzung der Obhutspflicht" bei SS-Angehörigen und „Körperverletzung im Amt" bei Funktionshäftlingen muten grotesk an.

[102] Vgl. Stade 2 VJs 51/49 = 16 Ks 1/50, StA Stade, Rep. 171a Stade acc. 44/89, Nr. 1–37, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXVI, Nr. 766.

[103] Vgl. Frankfurt 8/3 Js 6104/48 = 19/8 Ks 6/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32062/1–79, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 145 und Bd. XXII, Nr. 616.

[104] Vgl. Hamburg 14 Js 238/49 = 14 Ks 37/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 13349/53, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 240.

[105] Vgl. München I 1 Js 1177/48 = 1 KLs 175/48, StA München, StAnw 19062 .

Die Liste der Versäumnisse verlängert sich noch angesichts gescheiterter Ermittlungen: Ein Beispiel für eine misslungene Verfolgung ist das Verfahren gegen die Brüder Willi und Otto Knott, die vom Komitee ehemaliger politischer Gefangener (VVN) 1947 angezeigt worden waren. Eine Frau B. hatte in einem Flüchtlingslager die Ehefrauen Knott kennengelernt, die ihr erzählten, die dänische Polizei habe sie vernommen, um den Aufenthaltsort der Ehemänner festzustellen, weil die Brüder im KZ Stutthof die Gaskammer betrieben hätten. Daraufhin wurde Willi Knott ausfindig gemacht. Dieser bestritt aber einen Einsatz im KZ Stutthof, sein Bruder Otto sei dort „Sanitäter" gewesen. Da Otto Knott nicht ermittelt werden konnte, wurde das Verfahren eingestellt.[106] Erst 1955 wurde Otto Knott wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 50 jüdischen KZ-Häftlingen im KZ Stutthof angeklagt und 1957 diesbezüglich rechtskräftig zu drei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt.[107]

Da die Publikationen der Überlebenden, die sich mit dem Völkermord befassten, von deutscher Seite nicht rezipiert wurden, ließ die Gerechtigkeit zuweilen lange auf sich warten: Schon 1946 erschien in der „Landsberger Lager-Cajtung", einem Organ der Displaced Persons-Presse, eine Artikelserie in jiddischer Sprache über das KZ Vaivara und seine Außenlager in Estland, in der zahlreiche Peiniger der jüdischen Häftlinge erwähnt waren.[108] Erst 1965 bemühte sich die Staatsanwaltschaft Stuttgart um die Ermittlungen gegen einen der dort namhaft gemachten Täter, erst 1978 wurde Anklage durch die Staatsanwaltschaft Stade erhoben, 1980 erfolgte die Verurteilung zu 18-mal lebenslänglich wegen Mordes.[109]

Einige brauchten sich nach Ablauf derartig langer Zeitspannen keinem irdischen Richter mehr zu stellen. Charlotte Viktoria W. wurde wegen der Misshandlung von Häftlingen in den KZ Ravensbrück, Lublin-Majdanek, Krakau-Plaszow, Auschwitz und Stutthof von der VVN angezeigt. Sie räumte ein, nach einer Dienstverpflichtung durch das Arbeitsamt Berlin-Charlottenburg von Juli 1942 bis Februar 1945 Hilfsaufseherin in den genannten Lagern gewesen zu sein, wo sie aber keine „besondere Rolle" gespielt habe. Die Staatsanwaltschaft Lübeck versuchte Ende 1948 das Verfahren an Stade zu den dort anhängigen Verfahren zu Lublin und Stutthof abzugeben, was die dortige Staatsanwaltschaft noch im Januar 1949 umgehend ablehnte, so dass das Verfahren im März 1949 mangels Beweises einge-

106 Vgl. Lübeck 4a Js 244/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 668.

107 Vgl. Bochum 17 Js 1074/53 = 17 Ks 1/55, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIV, Nr. 446.

108 Vgl. Icchok Nemencik, ‚Megilat Estland. Zichrojnes fun a kowner geto-jid, wos iz farszlept geworn kejn Estland.' (25.1.1946); Icchok Nemencik, ‚Megilat Estland' (5.2.1946); Icchok Nemencik, ‚Megilat Estland' (15.2.1946); Icchok Nemencik, ‚Megilat Estland' (22.2.1946); Icchok Nemencik, ‚Fun Estland – durch Stutthof – kejn Buchenwald. Etapn fun pajn, farnichtung un untergang' (6.12.1946), sämtlich veröffentlicht in Landsberger Lager-Cajtung, Arojsgegebn fun Komitet fun gewezene jidisze politisze gefangene. Kopien auch enthalten unter Stade 9 Ks 1/78.

109 Vgl. Stade 9 Js 778/65 = 9 Ks 1/78, StA Stade, Rep. 271a Stade acc. 15/98, Paket 27–34, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XLIII, Nr. 857.

stellt wurde.[110] Als das nächste Mal – diesmal für den Düsseldorfer Majdanek-Prozess – gegen Charlotte Viktoria W. ermittelt werden sollte, war sie bereits 1972 in Lübeck verstorben.[111]

Andererseits hatte die Justiz auch ein langes Gedächtnis: Die Erschießung von drei Häftlingen aus dem Neuengammer Außenlager Hannover-Stöcken auf dem Todesmarsch blieb 1950 ungeahndet, weil der Verdächtige nicht aufgefunden werden konnte. 1961 wurde er jedoch ermittelt, er und sein Vorgesetzter wurden 1963 und 1964 zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in drei Fällen verurteilt.[112]

5. Würdigung der Ahndung

Worin liegen die Leistungen der ersten deutschen Ermittlungen zu dem Tatkomplex der Lager? Schon früh erkannten die Staatsanwälte, dass sie in ihren Ermittlungen immer wieder auf Lager stießen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit lagen. Schon früh gab es Überlegungen zur Koordination der Recherchen. Tatsächlich dauerte es noch Jahrzehnte, bis mit der Zentralstelle Köln derartige Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen wurden.

Hervorzuheben ist, dass neben den bereits erwähnten Prozessen zu den berühmt-berüchtigten Hauptlagern auch bereits einige (unbekannte) Außenlager Gegenstand von Ermittlungen wurden, z. B. Lieberose, ein Außenlager des KZ Sachsenhausen. Ein früherer Kammerwart und SS-Unterscharführer wurde wegen schwerer Misshandlung jüdischer Häftlinge zur Verantwortung gezogen. Im Urteil hieß es, Zeugen hätten geäußert, Lieberose sei „unter allen Konzentrationslagern des Dritten Reichs eins der fürchterlichsten“ gewesen.[113] Ein ehemaliger SS-Oberscharführer des Außenlagers Düsseldorf des KZ Buchenwald wurde wegen Erschießung eines Häftlings bei einem Fluchtversuchs und der Misshandlung weiterer Gefangener 1950 zu zehn Jahren Zuchthaus wegen eines VgM in Tateinheit mit Totschlag und gefährlicher Körperverletzung verurteilt.[114] Ein ehemaliger SS-Unterscharführer wurde wegen der Misshandlungen im Natzweiler Außenlager Hessental 1950 zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.[115] Bemerkens-

[110] Vgl. Lübeck 4a Js 52/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 560.

[111] Vgl. Köln (Z) 130 (24) Js 200/62 (Z) = Düsseldorf 8 Ks 1/75, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 432/1–478, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XLII, Nr. 852; Bd. XLIV, Nr. 869.

[112] Vgl. Hannover 2 Js 622/49 = 2 Ks 2/63, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIX, Nr. 549; Bd. XX, Nr. 576.

[113] Düsseldorf 8 Js 51/48 = 8 Ks 6/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/144; siehe auch „Judenvernichtung durch Arbeit“, in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 21. 1. 1949; „Lieberose war schlimmer als die Hölle“, in: Freies Volk, 8. 7. 1949.

[114] Vgl. Düsseldorf 8 Js 34/46 = 8 Ks 6/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/205–209, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 214.

[115] Vgl. Ellwangen 4 Js 6187/49 = KLs 40/49.

wert ist, dass es sogar bezüglich der bis heute wenig bekannten SS-Baubrigaden zu Nachforschungen kam.[116]

Zu dem Natzweiler Außenlager Katzbach, dessen Häftlinge in den Adlerwerken Frankfurt untergebracht waren, begannen erste polizeiliche Ermittlungen schon Ende April 1945, die Akte enthält sogar ein Protokoll vom 27. 4. 1945, demzufolge ein bei der Evakuierung des Lagers angeschossener Häftling bei einem Arzt auftauchte, um die Schusswunde behandeln zu lassen. Die Polizei stellte fest, dass von September 1944 bis März 1945 insgesamt 524 Häftlinge vor allem an Krankheiten verstorben waren, die auf den schlechten Ernährungszustand zurückgingen, andere waren erschossen oder erhängt worden. In der Einstellungsverfügung stellte die Staatsanwaltschaft überrascht fest: „Des weiteren ergaben die Ermittlungen, die sich teils auf Angehörige der Adlerwerke, teils auf frühere Häftlinge erstreckten, daß in diesem an sich kleinen Lager, das dem SS-Oberabschnitt [sic] Natzweiler unterstand und von einem SS-Hauptscharführer mit einer kleinen SS-Bewachungsmannsschaft verwaltet wurde, die gleichen, zum mindesten aber ähnliche Zustände geherrscht haben mußten, wie diese durch Presse und Rundfunk von den großen KZ-Lagern bekannt geworden sind."[117] Frühere Angehörige der SS-Bewachungsmannschaft konnten nicht ermittelt werden, die Betriebsführung der Adler-Werke gab an, zum Lager selbst keinen Zutritt gehabt zu haben, der Betriebsarzt äußerte, 85% der Totenscheine unterzeichnet zu haben, ohne die Leichen in Augenschein genommen zu haben, die Angaben für die Urkunden habe ein französischer Häftlingsarzt übermittelt.

Am Außenlager Katzbach und den Tötungen bei der Räumung des Lagers arbeiteten sich mehrere Generationen von Frankfurter Staatsanwälten ab, ohne nennenswerte größere Erfolge als 1947 zu erzielen: Es folgten Einstellungsverfügungen von 1964 – das KZ Natzweiler wurde darin als „SS-Abschnittskommando" bezeichnet – , aus dem Jahr 1971 und 1995. Trotz verbesserter Ermittlungsmöglichkeiten gelang es nicht, die Angehörigen der SS-Wachmannschaft ausfindig zu machen, ein Teil war bereits verstorben, zuletzt waren selbst die Zeugen nicht mehr ermittelbar oder nicht mehr am Leben.

Hervorzuheben ist, dass sich einige der frühen Verfahren auch gegen Firmenangehörige richteten, nicht nur gegen das SS-Personal oder Funktionshäftlinge. Die Misshandlung der überwiegend jüdischen Häftlinge des Außenlagers Bochum durch Betriebsangehörige des „Bochumer Vereins" wurde vor einem deutschen Gericht abgeurteilt, nachdem die Angehörigen der SS-Wachmannschaft des Buchenwalder Außenlagers Bochum in derselben Sache von einem britischen Militärgericht verurteilt worden waren. Die drei Angeklagten des deutschen Verfahrens wurden im Mai 1949 wegen Körperverletzung mit Strafen zwischen einem Monat und einem Jahr belegt, die 1948 eingestellten Ermittlungen hatten sich

[116] Vgl. Frankfurt 50 Js 4020/83 (früher Düsseldorf 8 Js 74/49), HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 37050/1–7; siehe auch Göttingen 4 Js 979/48.

[117] Frankfurt 5 Js 108/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 37574/1–6.

gegen 23 Werksangehörige gerichtet.[118] Das Urteil zum Flossenbürger Außenlager Hersbruck, in dem 1950 15 Personen zu bis zu fünf Jahren Haft wegen Totschlags und (gefährlicher) Körperverletzung verurteilt wurden, geht weit über einschlägige ähnliche Recherchen im amerikanischen Flossenbürg-Prozess hinaus, indem hier sowohl Feststellungen zu SS-WVHA, SS-Sonderstäben, Abwehrbeauftragten der Gestapo, einem halben Dutzend beteiligter Baufirmen und beauftragten Architekten getroffen wurden. Die umfassenden Ermittlungen richteten sich gegen 76 Personen, von der Anklage betroffen waren sowohl ehemalige Angehörige der SS-Wachmannschaft, der Firmenbelegschaft als auch Funktionshäftlinge.[119]

Ein Wachmann der Organisation Todt (OT), der jüdische Häftlinge des Außenlagers Hersbruck auf einer Baustelle in Pommelsbrunn in Mittelfranken mit Gewehrkolben, Gummiknüppel und Stock malträtiert hatte, wurde schon 1949 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwölf Fällen zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.[120] Die Misshandlung der jüdischen Zwangsarbeiter des Außenlagers Vaihingen/Enz auf einer Baustelle im Steinbruch Ensingen durch einen OT-Angehörigen im Herbst 1944 führte 1950 zu dessen Verurteilung zu acht Monaten Gefängnis wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung.[121] Ein früherer Vorarbeiter einer Baufirma, der 1942 an einem jüdischen Zwangsarbeiter des Zwangsarbeitslager (ZAL) Trepcza auf einer Baustelle so schwere Misshandlungen begangen hatte, dass dieser starb, wurde 1951 zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt.[122] Gegen das Personal der Baufirma Wayss & Freytag wurde 1948 wegen Körperverletzung an jüdischen KZ-Häftlingen des Dachauer Außenlagers Ampfing ermittelt.[123]

Selbst zu den Todesmärschen, die aufgrund höchst dürftiger Quellenlage bis heute schwer zu erforschen sind, wurden Ermittlungen und Prozesse durchgeführt. Ein früherer Angehöriger eines SA-Reitersturms wurde der Erschießung eines unbekannten KZ-Häftlings im April 1945 in einem Waldstück bei Badenhausen, Kreis Gandersheim, beschuldigt.[124] Eine Überführung war hier nicht möglich, ebensowenig bei einer ebenfalls im April 1945 erfolgten Tötung von fünf KZ-Häftlingen in einer Scheune bei Buchau, CSR.[125] Die Ermittlung von Tötungen von Häftlingen bei der Räumung des KZ Mittelbau-Dora Anfang April 1945, die per Bahn nach Osterode gebracht wurden, von dort zu Fuß nach Oker marschierten, blieb erfolglos – der Transportleiter und Lagerführer von Mittelbau-Dora, SS-Obersturmführer Hans Möser, war im Internierungslager Sandbostel,

[118] Vgl. Bochum 2 Js 1331/48 = 2 Ks 14/48.
[119] Vgl. Nürnberg-Fürth 2c Js 2608–23/48, 2c Js 2228–71/49 = Ks 2/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2637/I–XL, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 223.
[120] Vgl. München I 1a Js 1774/48 = 1 KMs 4/49, StA München, StAnw 17852.
[121] Vgl. Heilbronn Js 1297/48 = KLs 13/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 205.
[122] Vgl. Heilbronn Js 4316/48 = Ks 5/50.
[123] Vgl. Traunstein 2 Js 1116/48, StA München, StAnw 20752.
[124] Vgl. Braunschweig 1 Js 836/45, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 2.
[125] Vgl. Coburg 2 Js 70/49, StA Coburg, StAnw Coburg, Nr. 50.

wo es den deutschen Strafverfolgungsbehörden trotz wiederholter Bemühungen um eine Vernehmung nicht gelang, ihn zu befragen. Das Verfahren wurde an die Militärregierung abgegeben, weil die Opfer größtenteils Ausländer waren.[126] Möser wurde im amerikanischen Nordhausen-Prozess in Dachau zum Tod verurteilt und hingerichtet. Gerade zu den Todesmärschen aus den KZ Buchenwald und Mittelbau-Dora sowie ihren Außenlagern gab es Ermittlungen: beispielsweise zu Erschießungen von KZ-Häftlingen aus Mittelbau-Dora auf einem Bahnhof in Osterode am 8. 4. 1945.[127] Die Beteiligung an der Erschießung von kranken und geschwächten Häftlingen des Außenlagers Bad Gandersheim auf dem Todesmarsch im April 1945 führte 1949 zur Verurteilung eines ehemaligen Wachmanns und eines früheren Funktionshäftlings zu vier Jahren Zuchthaus wegen VgM und Beihilfe zum Mord[128], die Misshandlung eines Häftlings des Außenlagers Rottleberode auf einem Evakuierungstransport in Lasfelde trug dem Täter eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis wegen VgM und gefährlicher Körperverletzung ein.[129] Die Tötung von Häftlingen des Buchenwalder Außenlagers Sonneberg wegen Fluchtversuchs bzw. wegen Marschunfähigkeit führte – nach ersten Urteilen 1950 zu vier bzw. sechs Jahren Zuchthaus – 1951 zu Verurteilungen eines ehemaligen SS-Rottenführers (zwei Jahre Gefängnis wegen Beihilfe zum Totschlag in zwei Fällen) und SS-Sturmscharführers (dreieinhalb Jahre Gefängnis wegen Anstiftung zum Totschlag).[130]

Die Räumung des Natzweiler Außenlagers Kochendorf führte zunächst zu Fuß zum Außenlager Hessenthal bei Heilbronn, wo die dortigen Häftlinge dem Transport angeschlossen wurden. Zwischen 800 und 900 Gefangene, viele davon an Typhus erkrankt, wurden auf einen Todesmarsch Richtung Allach bei Dachau getrieben. Weil sich der Bahntransport wegen Fliegerangriffs in Hessenthal nicht realisieren ließ, wurden die Häftlinge erst nach 80 Kilometern Marsch in einen Zug nach Allach verladen. Der als „Berufsverbrecher" in Vorbeugehaft genommene und zum Kapo ernannte August B. prügelte auf dem Marsch mit dem Knüppel auf mindestens vier Häftlinge ein. August B. wurde von einem Zeugen in Frankfurt erkannt, als er bei einer Beratungsstelle für KZ-Opfer um Unterstützung als angeblicher früherer politischer Häftling nachsuchte. Am 3. September 1946 wurde August B., der von jüdischen Zeugen aus dem DP-Lager Zeilsheim schwer belastet worden war, wegen gefährlicher Körperverletzung in vier Fällen zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.[131]

Die Erschießung von geflohenen KZ-Häftlingen in Ellwangen gegen Kriegsende führte 1949 zur Verurteilung des früheren Kommandanten der 3. Kompanie

[126] Vgl. Braunschweig 1 Js 693/45, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 466.
[127] Vgl. Göttingen 5 Js 1380/51 (ehem. 5 Js 740/47).
[128] Vgl. Göttingen 5 Js 719/48 = 5 Ks 6/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 156.
[129] Vgl. Göttingen 2 Js 232/48 = 7 Kls 13/48.
[130] Vgl. Hannover 2 Js 823/49 = 2 Ks 2/50, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 281.
[131] Vgl. Frankfurt 2 Js 331x/45 = 2 KLs 24/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31859.

des SS-Ersatz- und Ausbildungs-Bataillons 5 „Götz von Berlichingen", über den eine Strafe von zehn Jahren, drei Monaten Zuchthaus wegen Totschlags und gefährlicher Körperverletzung verhängt wurde.[132] Zwei weitere Angehörige der 3. Kompanie wurden wegen ähnlicher Vorwürfe (Erschießungen erschöpfter KZ-Häftlinge eines Todesmarschs in Dalkingen bei Ellwangen) 1949 zu drei Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, 1950 aber nach Revision mangels Beweises freigesprochen.[133] Die Tötung von drei Häftlingen des Flossenbürger Außenlagers Hohenstein-Ernstthal auf dem Evakuierungsmarsch südlich von Chemnitz im April 1945 trug dem verantwortlichen führeren SS-Oberscharführer 1950 eine Strafe von eineinhalb Jahren Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung ein, bezüglich des Vorwurfs des Mordes wurde er freigesprochen.[134]

Mit der Entgrenzung des Lagersystems im Rahmen der Lagerräumungen wurden auch Zivilisten Zeugen der Straftaten – teils beteiligten sie sich selbst. Zu den Ahndungsbestrebungen der deutschen Justiz gehörten die Erschießungen angeblich plündernder KZ-Häftlinge[135] oder geflohener Häftlinge. Zwei KZ-Häftlinge büßten ihre Flucht aus dem Außenlager Harzungen des KZ Mittelbau-Dora mit dem Leben: Ein Hilfswachmann erschoss am 9. 2. 1945 in Hohegeiß einen Mann, nachdem Ehefrau und Tochter des Hilfswachmanns zwei Männer im Kuhstall entdeckt hatten, der Leiter des Gendarmeriepostens erschoss den verwundeten zweiten Mann. Der Hilfswachmann gab an, er habe angenommen, es seien russische Kriegsgefangene, gegenüber denen er als Wachmann eines Kriegsgefangenenlagers bei Fluchtversuch zum Schusswaffengebrauch berechtigt gewesen sei. Erst als er die Männer am Boden liegen sah, erkannte er, dass es KZ-Häftlinge und nicht sowjetische Kriegsgefangene waren. Der herbeigerufene Gendarm befragte den noch lebenden Mann, der seinen Namen nannte und angab, er und der Erschossene seien „deutsche Zigeuner", die aus einem KZ geflohen seien. Er tötete den Mann dann durch einen Kopfschuss. Während der Hilfswachmann 1946 freigesprochen wurde, wurde der Gendarm zu neun Monaten Gefängnis wegen Totschlags verurteilt.[136] Ein niederländisch-jüdischer KZ-Häftling, der bei einem Todesmarsch aus dem KZ Buchenwald in Seyboldsdorf zurückgeblieben und ins Krankenhaus Vilsbiburg eingeliefert worden war, sollte dort auf Befehl zweier Gestapo-Angehörigen von einer Krankenschwester mit Morphiumspritzen getötet werden. Bei der Einlieferung zweier weiterer jüdischer KZ-Häftlinge ins Krankenhaus wurden weitere Krankenschwestern (erfolglos) vom Oberarzt aufgefordert, diese durch Morphium zu töten. Gegen den Arzt, den Leiter der Gendarmerie und den Bürgermeister von Vilsbiburg kam es zu Verfahren, der Arzt wurde Ende

[132] Vgl. Ellwangen 4 Js 3376/47 = KLs 46/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 111.
[133] Vgl. Ellwangen 4 Js 36/49 = KLs 8/49; Ks 5/50, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 201.
[134] Vgl. Traunstein 9 Js 413/49 = Ks 10/49, StA München, StAnw 31220, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 197.
[135] Vgl. Traunstein 1 Js 5578/47 = KLs 56/48, StA München, StAnw 20185.
[136] Vgl. Braunschweig 1 Js 801/45 = 1 KLs 6/46, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 443.

1949 zu einem Jahr Gefängnis wegen zweier Verbrechen der erfolglosen Aufforderung zum Verbrechen der Beihilfe zum Mord verurteilt, gegen die anderen endete das Verfahren mit Einstellung gemäß Straffreiheitsgesetz bzw. Freispruch.[137]

Ein weiteres Verdienst der Nachforschungen der deutschen Justiz in der Besatzungszeit liegt in jenen Lagern, die kaum im öffentlichen Gedächtnis verankert waren und selbst von der Forschung lange Jahre links liegen gelassen wurden. Hierzu zählen die sogenannten „Arbeitserziehungslager" und die Zwangsarbeitslager für „Halbjuden" in Deutschland oder auch ein Verfahren zum Sammel- und Durchgangslagers Radegast, welches für polnische Juden, Intellektuelle und politische Häftlinge in einer stillgelegten Spinnerei eingerichtet worden war. Das genannte Verfahren gegen den ehemaligen Lagerführer von Radegast endete 1949 mit zwei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit versuchtem Totschlag.[138] Zu den in der Besatzungszeit ermittelten Lagern gehörten zahlreiche sogenannte Arbeitserziehungslager (AEL).[139] Ein Fall sei beispielhaft erwähnt: In dem der Staatspolizei Frankfurt unterstellten AEL Heddernheim, das im April 1942 in Betrieb genommen worden war, wurden bis Kriegsende etwa zwei Dutzend Fremdarbeiter getötet, teils auf Befehl des RSHA, teils aufgrund Befehl des HSSPF Rhein-Westmark (Wiesbaden), Jürgen Stroop, teils durch das Wachpersonal, meist wegen Plünderung nach Luftangriffen oder Fluchtversuchs, aber auch aus unbekannten Gründen. Inhaftiert waren zeitweise bis zu 500 vertragsbrüchige Fremdarbeiter, sogenannte „Mischlinge", Juden und auch Polizeihäftlinge. Vor den Hinrichtungen wurden „Urteile" verlesen, die beteiligten Exekutoren hatten daher kein Unrechtsbewusstsein, anderen konnten keine strafbaren Taten nachgewiesen werden.

Am 18. 3., 22./23. 3. und 24. 3. 1944 war Frankfurt am Main durch schwere Bombenangriffe in weiten Teilen zerstört worden, bei Plünderungen wurden etwa 30 Personen verhaftet. Der Leiter der Staatspolizei Frankfurt wollte wegen der

[137] Vgl. Landshut 4 Js 649/48 = Ks 31/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 182.

[138] Vgl. Kiel 2 Js 626/48 = 2 Ks 5/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 1712–1713, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 184.

[139] Beispielsweise zum AEL Grebben (Hartenbauer): Aachen 3 Js 1678/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/472 (Sammelakte); zum AEL Lahde: Bielefeld 5 Js 69/47; Bielefeld 5 Js Pol. 87/47; zum AEL Watenstedt: Braunschweig 1 Js 109/46; 1 Js 11/46; 1 Js 288/49; 1 Js 285/49, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 5; zum AEL Hirzenhain: Gießen 2 Js 1637/48 pol. = 2 Ks 1/50, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 268 (lebenslänglich Zuchthaus wegen Mordes); zum AEL Hamburg-Wilhelmsburg: Hamburg 14 Js 172/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 19078/64; zum AEL Nordmark (Hassee): Kiel 2 Js 1054/45, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 905; Kiel 2 Js 159/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 909; Kiel 2 Js 487/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 908; Kiel 2 Js 545/46, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 906; Kiel 2 Js 95/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 907; zum AEL Hückelhoven: Mönchengladbach 6 Js 190/45 = 6 Ks 1/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum Gerichte Rep. 10/41–42, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 213 (ein Jahr und vier Monate Gefängnis wegen Beihilfe zum Totschlag in zwei Fällen); zum AEL Oldenburg 10 Js 192/48, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 295; zum AEL Ohrbeck: Osnabrück 4 Js 807/49, StA Osnabrück, Rep. 945 Akz. 6/1983, Nr. 470; zum AEL Welzheim: Stuttgart E 5 Js 1396/49 = Ks 11/50, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 245 (Freispruch).

Plünderungen die Staatsanwaltschaft einschalten, die aber wegen der Bombenangriffe arbeitsunfähig war. Er schied die leichteren Fälle (etwa wegen Lebensmitteldiebstahls) aus und ließ die sieben schweren Fälle (wegen bandenmäßiger Plünderung) über den Inspekteur der Sicherheitspolizei dem HSSPF Wiesbaden vorlegen, der gemäß dem sogenannten Katastrophen-Erlass von Himmler vom Juli 1943 die Erschießung der Plünderer anordnete, der Leiter des AEL Heddernheim überließ die Ausführung einem Wachmann, der daraufhin am 24. 3. 1944 fünf Fremdarbeiter erschoss, die Erschießungen wurden in den standesamtlichen Sterberegistern und auf den Totenscheinen eingetragen, außerdem auf mehrsprachigen Plakaten und in Zeitungsnotizen (etwa im „Frankfurter Volksblatt" am 26. 3. 1944) bekannt gemacht. 1950 wurde die Hauptverhandlung zunächst mit der Begründung abgelehnt, dass Himmlers Katastrophenerlass zwar keine Rechtsnorm gewesen sei, dem Leiter der Staatspolizei und dem Lagerleiter habe es aber an Unrechtsbewusstsein gefehlt, da Plündern allgemein als verwerflich gegolten habe, weil die Täter die Notlage der Bombenopfer ausnutzten. Bezüglich osteuropäischer Fremdarbeiter und Juden war die Strafgewalt von der Justiz an die Polizei übertragen worden, so dass die Angeklagten für sich in Anspruch nehmen konnten, die Erschießungen nach der Anordnung des HSSPF Wiesbaden für gerechtfertigt gehalten zu haben. Das Oberlandesgericht Frankfurt ordnete die Hauptverhandlung an, doch das LG Frankfurt kam 1951 zu keiner anderen Beurteilung. Beim ehemaligen Leiter der Gestapo Reinhard Breder war durch sein Verhalten offenkundig, dass er die Erschießung für rechtens hielt, er wurde daher freigesprochen. Lediglich wegen der Erschießung eines Italieners bei Lindheim in Oberhessen während der sogenannten Evakuierung des AEL Heddernheim nach Alsfeld am 25. 3. 1945 wurde der frühere Leiter des AEL Frankfurt-Heddernheim zu fünfeinhalb Jahren Zuchthaus wegen Totschlags verurteilt, da mordqualifizierende Merkmale wie niedrige Beweggründe, Heimtücke oder Grausamkeit nicht vorlagen. Ohne die Vernehmung des eines Diebstahls verdächtigen Häftlings durch einen Lagerdolmetscher hatte der Lagerführer die Erschießung wegen „Plünderung" angeordnet. Das Gericht beurteilte die Tat auch nicht als Anstiftung zum Totschlag, sondern Totschlag, die Staatsanwaltschaft hatte 15 Jahre Zuchthaus beantragt.[140] Schon das vorangegangene Spruchkammerverfahren hatte die Presse in Atem gehalten.[141]

[140] Vgl. Frankfurt 51 Js 16/50 = 51 Ks 2/50, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30039/1–11, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 267.

[141] „Tauber-Verhandlung beginnt", in: Frankfurter Neue Presse, 21. 8. 1948; „Der Leiter des Lagers Heddernheim vor der Lagerspruchkammer Darmstadt", in: Frankfurter Neuer Presse, 24. 8. 1948; „So nah und doch so fern", in: Frankfurter Neue Presse, 26. 8. 1948; „‚Ärztliche Betreuung' in Heddernheim. Zweimal riß der Strick…", in: Frankfurter Rundschau, 20. 10. 1948; „Tauber Hauptschuldiger. Zu 10 Jahren Arbeitslager verurteilt", in: Frankfurter Neue Presse, 22. 10. 1948; „Kommandant des ‚KZ Rhein-Main'. Tauber erhielt zehn Jahre Arbeitslager", in: Frankfurter Rundschau, 22. 10. 1948; „Hans Tauber in Haft", in: Frankfurter Neue Presse, 27. 10. 1948; „Der Fall Tauber", in: Frankfurter Neue Presse, 4. 11. 1948; „Die ‚Aktion Gitter' in Frankfurt. Gestapochef Breder und Zellenleiter Stich", in: Frankfurter Rundschau, 30. 3. 1949; „Vor der Spruchkammer: Frankfurts Gestapochef Breder", in: Frankfurter Rund-

Auch die Lager, in denen „Halbjuden“ und „jüdisch Versippte“ gegen Kriegsende Zwangsarbeit leisten mussten, wurden Gegenstand polizeilichen und staats-

schau, 30. 3. 1949; „Die Hinrichtungen in Hirzenhain. Gestapoleiter Breder vor der Kammer“, in: Frankfurter Rundschau, 29. 3. 1949; „Henker in Heddernheim. Gestpochef Breder vor der Kammer“, in: Frankfurter Rundschau, 1. 4. 1949; „Die Exekution in Hirzenhain“, in: Frankfurter Neue Presse, 1. 4. 1949; „Vor der Spruchkammer: Tauber gegen Breder. Der Gestapoleiter wehrt sich“, in: Frankfurter Rundschau, 2. 4. 1949; „Abreibungen im Arbeitslager“, in: Frankfurter Rundschau, 5. 4. 1949; „Die gequälten Ostarbeiterinnen. Tauber und Breder“, in: Frankfurter Neue Presse, 5. 4. 1949; „Ein guter Tag für Breder. Der Gestapoleiter vor der Kammer“, in: Frankfurter Rundschau, 6. 4. 1949; „Verfahren gegen Breder – 6. Tag. Avieni und Dr. Krebs als Zeugen“, in: Frankfurter Neue Presse, 6. 4. 1949; „Hinrichtungen ohne Urteil. Gestapoleiter Breder und der ‚Katastrophenerlaß‘“, in: Frankfurter Rundschau, 7. 4. 1949; „Plädoyers für Breder“, in: Frankfurter Rundschau, 12. 4. 1949; „Der Prozeß Breder“, in: Frankfurter Neue Presse, 13. 4. 1949; „Frankfurter Gestapoleiter Aktivist“, in: Frankfurter Rundschau, 14. 4. 1949; „Breder unter Mordanklage gestellt. Ende des Monats ist die Schwurgerichtsverhandlung“, in: Frankfurter Neue Presse, 16. 9. 1950; „Frankfurts letzter Gestapo-Chef“, in: Frankfurter Rundschau, 16. 9. 1950; „Mordsache Tauber-Breder vertagt“, in: Frankfurter Neue Presse, 20. 9. 1950; „Acht Häftlinge wurden erschossen…Gestapochef Breder und Inspektor Tauber vor dem Schwurgericht“, in: Frankfurter Rundschau, 13. 1. 1951; „Ein Prozeß behandelt die Zustände im Lager Heddernheim. Den früheren Gestapo-Angehörigen Breder und Tauber werden Erschießungen von Häftlingen vorgeworfen“, in: FAZ, 13. 1. 1951; „Als das Chaos herrschte. Breder und Tauber vor dem Schwurgericht“, in: Frankfurter Neue Presse, 13. 1. 1951; „Katastrophenbefehl kostete acht Leben. Zwei Gestapobeamte unter Mordanklage“, in: Abendpost, 13./14. 1. 1951; „Breder unterschrieb Exekutionsbefehle. Zweiter Verhandlungstag vor dem Frankfurter Schwurgericht“, in: Frankfurter Rundschau, 15. 1. 1951; „Der Leiter des Heddernheimer Lagers im Verhör. ‚Erschießungen auf Grund des Katastrophenerlasses‘“, in: FAZ, 15. 1. 1951; „Staub und Mörtel – März 1944. Tauber-Breder: Frankfurter Justiz war nicht mehr vorhanden“, in: Frankfurter Neue Presse, 15. 1. 1951; „Die Exekution vor Toresschluß. Taubers Beteiligung an der letzten Erschießung“, in: Frankfurter Neue Presse, 17. 1. 1951; „Der ‚Evakuierungsmarsch‘ in den Vogelsberg. Die Fortsetzung des Prozesses gegen die Gestapobeamten Tauber und Breder“, in: FAZ, 17. 1. 1951; „Tauber gab den Mordbefehl. Prügelstrafen und Fesselungen im Lager Heddernheim“, in: Frankfurter Rundschau, 17. 1. 1951; „Justizgebäude war öde und leer. Staatsanwalt Dr. Wilhelm: ‚Wegen desolatem Zustand dienstunfähig‘“, in: Frankfurter Neue Presse, 19. 1. 1951; „Diskussionen über den ‚Katastrophenerlaß‘. Der vierte Verhandlungstag im Fremdarbeiter-Erschießungsprozeß“, in: FAZ, 19. 1. 1950; „Wie die Altstadt unterging“, in: Frankfurter Neue Presse, 20. 1. 1951; „Breder-Tauber-Prozeß. Fürst Waldeck-Pyrmont soll geladen werden“, in: Frankfurter Neue Presse, 24. 1. 1951; „Ehemaliger Frankfurter Oberbürgermeister sagt aus. Der Prozeß gegen die früheren Gestapobeamten Tauber und Breder“, in: FAZ, 30. 1. 1951; „ ‚Faktisch hatten wir die Anarchie…‘“, in: Frankfurter Neue Presse, 30. 1. 1951; „Dr. Krebs am Zeugentisch. Auch Fürst Josias zu Waldeck wird vernommen“, in: Frankfurter Rundschau, 30. 1. 1951; „Die Hinrichtungen in Heddernheim. Für Breder und Tauber je fünfzehn Jahre Zuchthaus beantragt.“, in: Frankfurter Rundschau, 14. 2. 1951; „Breder-Tauber: Kundgebungen im Zuhörerraum. Dr. Kosterlitz beantragt wegen Totschlags fünfzehn Jahre Zuchthaus“, in: Frankfurter Neue Presse, 14. 2. 1951; „Die Plädoyers im ‚Breder-Tauber-Prozeß‘. Debatten über den Katastrophen-Erlaß. Die Höchststrafe gefordert“, in: FAZ, 14. 2. 1951; „Freispruch für Breder. Tauber zu fünfeinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt“, in: Frankfurter Neue Presse, 16. 2. 1951; „Breder freigesprochen – Tauber verurteilt. Das Gericht stellt sechsfachen Totschlag fest. Katastrophenerlaß kein Gesetz“, in: FAZ, 16. 2. 1951; „Zuchthausstrafe für Tauber. Der ehemalige Frankfurter Gestapochef Breder wurde freigesprochen.“, in: Frankfurter Rundschau, 16. 2. 1951; „Freispruch für Gestapochef“, in: Abendpost, 16. 2. 1951; „Freispruch Breder rechtskräftig. Staatsanwalt nimmt die eingelegte Revision zurück“, in: Frankfurter Neue Presse, 7. 1. 1952.

anwaltschaftlichen Interesses.[142] In Derenburg im Harz befand sich im Gasthaus „Zum Weißen Adler“ seit Ende Januar 1945 ein OT-Lager für etwa 60 Männer aus Frankfurt am Main (sogenannte „Mischlinge“ ersten Grades und Männer aus „Mischehen“), die auf Befehl der Staatspolizei inhaftiert worden waren. Der „Lagerbetreuer“ (vergleichbar einem Lagerältesten) war für die Einteilung der Häftlinge auf der Baustelle zuständig, kontrollierte ihre Vollzähligkeit und registrierte die Krankmeldungen, der Stubenälteste war für die Essensverteilung zuständig. Die Häftlinge durften das Lager nicht ohne schriftliche Genehmigung verlassen, der Stubenälteste haftete für evtl. Fluchtfälle, für die überdies gravierende Konsequenzen angedroht worden waren wie die Verlegung des Lagers und der Einsatz in einem Bergwerk mit 16–18-Stunden-Schichten. Am 3. Februar 1945 wurde die Abwesenheit des Häftlings Albert Sch. festgestellt, die Häftlinge wollten die Lagerleitung nicht informieren und suchten stattdessen selbst nach Sch. Zwei losgeschickte Häftlinge fanden Sch. nach einem Fußmarsch über 18 Kilometer am Bahnhof Halberstadt, gemeinsam kehrten sie ins Lager zurück, wobei der an Ischias leidende Sch. bereits über Herzschmerzen klagte und sichtlich mit den beiden anderen nicht Schritt halten konnte. Diese versuchten ihn zu schnellerem Gehen anzuhalten, da die Gefahr bestand, dass ihre Abwesenheit von der Lagerleitung entdeckt würde. Zwischen drei und vier Uhr morgens am 4. 2. 1945 kehrten sie zurück, die Häftlinge waren äußerst erregt, als Sch. wieder da war, weil er sie alle in Gefahr gebracht habe. Hinzu kam, dass dieser als unkameradschaftlich galt, weil er sich auch vor leichtesten Arbeiten drückte. Einige Häftlinge ohrfeigten ihn nun, der Lagerbetreuer und der Stubenälteste unterbanden die Misshandlungen nicht und machten ihm Vorhaltungen, weil er alle Lagerinsassen gefährdet habe. Sch. wurde bewusstlos und stürzte zu Boden, der Lagerbetreuer und der Stubenälteste deckten ihn zu. Am nächsten Tag starb Sch. gegen Mittag, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. Da auch seine Todesumstände eine Bedrohung für die Mithäftlinge heraufbeschwören konnte, beschlossen diese, seinen Tod auf einen angeblichen Sturz von der Treppe zurückzuführen und ließen einen Schädelbruch im Totenschein vermerken. Die Beteiligten – teils wegen Unterlassung, teils wegen Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt – waren sämtlich geständig, äußerten aber, keine Tötungsabsicht gehabt zu haben. Im August 1947 wurden sie freigesprochen bzw. das Verfahren aufgrund Straffreiheitsgesetz vom 19. 6. 1947 eingestellt. Die beiden Funktionshäftlinge hatten sich nicht an den Misshandlungen beteiligt und blieben daher straffrei, bei den anderen wäre eine in Betracht kommende Strafe so niedrig gewesen, dass die Amnestie möglich war. Die Revision der Angeklagten, gegen die das Verfahren eingestellt war, auf Freisprechung aufgrund § 54 StGB (Handeln im Notstand), wurde verworfen. Einer der Freigesprochenen wurde ein Viertel-

[142] Siehe etwa auch Braunschweig 1 Js 362/49 = 1 Ks 10/50, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 655 zum AEL Sitzendorf, Thüringen.

jahrhundert später Hessischer Wirtschaftsminister und am 11. Mai 1981 unter bis heute ungeklärten Umständen ermordet: Heinz Herbert Karry.[143]

Ähnliche Lager für „Mischlinge", mit Juden verheiratete nichtjüdische Ehepartner bzw. mit Nichtjuden verheiratete Juden befanden sich in Lenne und Duingen. Ein früherer Kriminalsekretär, Rudolf E., wurde wegen Straftaten in diesen Lagern und bei Gestapo-Verhören zu fünfeinhalb Jahren Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit Körperverletzung verurteilt, ein auf vier Jahre lautendes Spruchgerichtsurteil vom 16. September 1948 wurde dabei miteinbezogen.[144] Während Rudolf E.s vorangegangene Zugehörigkeit zum Sonderkommando 4a (im Jahr 1941) für das Verfahren keine Rolle spielte, wurde dem stellvertretenden Lagerführer von Lenne, SS-Obersturmführer Oskar Brandt, die Tätigkeit in den besetzten Gebieten zum Verhängnis: Die Misshandlung der meist jüdischen Insassen von Lenne bei Vorwohle 1944/45 blieb ungesühnt, da Brandt wegen seines Einsatzes ab 1941 beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (KdS) Lemberg und dem Grenzpolizeikommissariat Stanislau 1942/1943 von der britischen Besatzungsmacht am 13. 10. 1947 an Polen ausgeliefert wurde, wo er in Untersuchungshaft verstarb.[145]

Die frühen Verfahren bieten trotz der oben erwähnten Probleme einige Forschungsansätze jenseits der eigentlichen Geschichte der Konzentrationslager. So stellt die Geschlechterperspektive, die bereits in einigen Publikationen ihren Niederschlag gefunden hat, für manche Fälle ein lohnendes Feld dar. Die Ex-SS-Aufseherin Gertrud R. des Außenlagers Beendorf, die wegen Misshandlungen weiblicher Häftlinge zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden war, wurde noch im Urteil ihres „unweiblichen" Verhaltens geziehen: „Ihr Gesamtverhalten gegenüber den wehrlosen Häftlingen, insbesondere die im einzelnen nachgewiesenen Mißhandlungen, stellen unter den besonderen Umständen Roheiten und Unmenschlichkeiten dar, wie sie einer Frau kaum zuzutrauen sind; sie zeugen von der unmenschlichen Gesinnung der Angeklagten." Zwar seien Misshandlungen in den Konzentrationslagern an der Tagesordnung gewesen, sie habe sich aber willig und mit einer „gewissen Freude" den Misshandlungen hingegeben.[146] Andererseits durften Frauen auf mildere Behandlung hoffen: Lottchen M., die in der Nachkriegszeit der gewerbsmäßigen Unzucht nachging, wurde von einem Sachverständigen als „degenerative Psychopathin, die zu Affekthandlungen neige", eingestuft, als es um ihr Verhalten in den letzten Kriegswochen ging. Die 21-jährige Lottchen M. wurde Anfang März 1945 vom Arbeitsamt zur SS dienstverpflichtet und erhielt noch eine etwa zweiwöchige Ausbildung im KZ Neuengamme, bevor sie zum Einsatz in dem Neuengammer Außenlager Porta Westfalica kam. Der Evakuierungstransport, der über Magdeburg und Ludwigslust führte und unter unmenschlichsten Bedingungen

143 Vgl. Frankfurt 2 Js 84/46 = 2 KLs 50/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31864. Der Hauptakt enthält auch das Notizbuch Karrys zum Arbeitseinsatz.

144 Vgl. Hildesheim 2 Js 2353/48 = 3 Ks 1/50.

145 Vgl. Hildesheim 3/2 Js 100/48.

146 Hamburg 14 Js 538/47 = 14 KLs 54/47 (Akten vernichtet; Urteilsabschrift unter Hamburg 147 Js 13/75 erhalten).

stattfand, dauerte etwa drei Wochen, auf der Fahrt starben einige Häftlinge, da die Waggons überfüllt waren und an verschiedenen Orten immer noch mehr Häftlinge aufgenommen werden mussten. Die Stimmung zwischen den aus verschiedenen Nationen stammenden Häftlingen war panisch und gereizt. Als eine Polin bei einem Tiefflliegerangriff einen hysterischen Anfall erlitt, rüttelte Lottchen M. sie und würgte sie am Hals. Lottchen M. wurde zunächst zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt (wegen versuchten Totschlags und Körperverletzung im Amt in zwei Fällen). Nach der Revision (bei der das Urteil wegen versuchten Totschlags aufgehoben wurde) wurde sie wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu 13 Monaten Gefängnis verurteilt. Strafmildernd wurde einbezogen, dass Lottchen M. nicht freiwillig zur SS gegangen war und innerhalb kürzester Zeit in eine explosive Situation geraten war, „die kaum von einem gereiften, lang geschulten Mann hätte gemeistert werden können. Für die Angeklagte war diese Situation umso schwieriger, als sie ihrer ganzen Persönlichkeit nach für eine Erfüllung derartiger Aufgaben völlig ungeeignet ist und ihre Nerven durch den aufreibenden Wachdienst zur Zeit der Tat auch auf das äußerste angespannt waren."[147]

Auch biographische Ansätze können hier weiterführende Perspektiven entwickeln. Vom SS-Mann zum KZ-Häftling mutierte der SS-Sturmbannführer Hans R., der Träger des Goldenen Parteiabzeichens und 1940 Lagerführer des Umsiedlerlagers Abendberg bei Schwabach war. Wegen sittlicher Verfehlungen mit Mädchen in diesem Lager wurde er aus der SS ausgestoßen und im August 1943 ins KZ Flossenbürg eingewiesen, wo er zum Kapo avancierte und Mithäftlinge malträtierte, was ihm im August 1949 eine Verurteilung zu drei Jahren Gefängnis wegen fortgesetzter gefährlicher Körperverletzung einbrachte.[148] Der ehemalige SS-Scharführer Otto Pfrang wurde im April 1949 wegen Mordes an Häftlingen im KZ Dachau seit 1933 zum Tod verurteilt. Er war 1935 aus NSDAP und SS ausgestoßen und vom Landgericht Würzburg wegen „widernatürlicher Unzucht mit Männern" zu sechs Monaten Haft verurteilt worden, anschließend war er ein halbes Jahr Häftling im KZ Lichtenburg, die Todesstrafe wurde nach Erlass des Grundgesetzes in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.[149] Den umgekehrten Weg nahm der als Jude verfolgte Elias Elken Sirewitz, der zuletzt als SS-Untersturmführer Fritz Scherwitz das Außenlager Lenta des KZ Riga-Kaiserwald leitete. Seine Biographie hat zu Recht bereits in einer größeren Darstellung Niederschlag gefunden.[150] Nachdem er noch in der Nachkriegszeit Beauftragter des Staatskommissars Dr. Auerbach für rassisch, religiös und politisch Verfolgte im Regierungsbezirk Schwaben war, wurde er 1950 wegen dreifachen Totschlags zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt.[151]

147 Hamburg 14 Js 345/49 = 14 Ks 1004/51 (Akten vernichtet; Urteilsabschrift unter Hamburg 147 Js 13/75 erhalten).
148 Vgl. Nürnberg-Fürth 1c Js 1073/48 = KMs 9/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2325.
149 Vgl. Würzburg 1 Js 133/48 = KLs 14/49.
150 Vgl. Kugler, Scherwitz.
151 Vgl. München II Da 12 Js 1648/48 = 12 KLs 18/49, 1 Ks 26/49, StA München, StAnw 17434/1–5.

VIII. Zwangssterilisierungen und „Euthanasie" vor Gericht

All meine Pfade rangen mit der Nacht
Jakob van Hoddis

Wie sah die Ahndung jener Verbrechen aus, die von den Nationalsozialisten unter dem Vorwand der „Reinigung des Volkskörpers" aus eugenischen Gründen verübt wurden, nämlich Zwangssterilisierungen „erbkranker" bzw. „rassisch unerwünschter" Personen und Tötungen sogenannter Geisteskranker?

1. Zwangssterilisierungen gemäß dem „Erbgesundheitsgesetz"

Im Dritten Reich wurden zwischen 350 000 und 400 000 Menschen aufgrund der im sogenannten „Erbgesundheitsgesetz" von 1933 definierten Kriterien zwangsweise sterilisiert.[1] In der frühen Nachkriegszeit wurden wegen schwerer Körperverletzung (und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) diverse Verfahren angestrengt, die Ermittlungen richteten sich gegen Ärzte, Gesundheitsämter und Angehörige der Erbgesundheitsgerichte, der Polizei und von städtischen und staatlichen Behörden.[2]

Um sich eine Vorstellung von der Dimension zu machen, seien hier beispielshaft für einige Orte die Anzahl der durchgeführten Zwangssterilisationen erwähnt: Im Städtischen Krankenhaus Baumholder wurden von Ende 1934 bis Ende 1944 insgesamt 83 Zwangssterilisierungen durchgeführt.[3] Beim Staatlichen Gesundheitsamt Ehingen wurden von 1934 bis 1945 im Kreis Ehingen etwa 1500 Fälle von Geisteskrankheit, Schwachsinn, Missbildung, erblicher Blindheit, Taubheit, erblicher Fallsucht und Trunksucht angezeigt. 1072 Fälle wurden entweder ausgeschieden oder zurückgestellt, in 430 Fällen wurde nach Prüfung der Unterlagen beim Erbgesundheitsgericht Antrag auf Sterilisierung gestellt. Dieses lehnte den Antrag in 115 Fällen ab, in 315 Fällen wurde die Sterilisierung angeordnet. Der Prozentsatz an erfolgten Sterilisierungen war – so die Einstellungsverfügung von 1947 gegen den Arzt im Gesundheitsamt – damit niedriger als an anderen Orten, weil der Arzt bei den Anträgen besonders „zurückhaltend" gewesen sei.[4] Ab 1934 fanden im Städtischen Krankenhaus Kemperhof in Koblenz gemäß Erbgesundheitsgesetz Zwangssterilisationen statt, wobei sich die Opfer nach Aufforderung

[1] Zur Thematik vgl. Westermann, Verschwiegenes Leid, allerdings ohne Berücksichtigung der strafrechtlichen Implikationen.

[2] So richtete sich beispielsweise das Verfahren Bielefeld 5 Js 56/48 gegen drei Personen: den Amtsarzt von Halle in Westfalen, den Amtsbürgermeister und den Fürsorgereferenten.

[3] Vgl. Bad Kreuznach 3 Js 281/50 (früher Koblenz 9 Js 4/49), LHA Koblenz, Best. 584, 6, Nr. 99.

[4] Ravensburg Js 386/47, AOFAA, AJ 804, p. 599.

des Amtsarztes teils freiwillig stellten, teils von der Polizei eingeliefert wurden. Allein im Städtischen Krankenhaus Kemperhof in Koblenz wurden von 1934–1944 insgesamt 990 Sterilisationen (511 Männer, 479 Frauen) durchgeführt:

	Männer	Frauen	Insgesamt
1934	34	75	109
1935	135	133	268
1936	127	87	214
1937	86	69	155
1938	49	27	76
1939	29	21	50
1940	2	4	6
1941	23	25	48
1942	7	7	14
1943	4	17	21
1944	5	6	11
Insgesamt	501	471	972

Für weitere 18 Fälle (zehn Männer und acht Frauen) lagen keine Krankenblätter mehr vor, weil sie entweder nicht angelegt oder verloren gegangen waren. Zwar reduzierte sich die Zahl von Zwangssterilisierungen im Krieg deutlich, sie dauerte aber bis Kriegsende fort.[5]

Der Ablauf war dabei in vielen Fällen wie in dem von Katharina D.: Der Landespsychiater schlug am 21. 4. 1934 beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Sterilisierung des Fürsorgezöglings Katharina D. vor. Der Oberpräsident der Rheinprovinz forderte am 19. 7. 1934 den Kreisarzt in Düsseldorf zur Untersuchung auf. Dieser stellte am 28. 8. 1934 beim Erbgesundheitsgericht in Düsseldorf den Antrag auf Sterilisierung der Katharina D. wegen angeborenen Schwachsinns. Das Erbgesundheitsgericht Düsseldorf (33 XIII 622/34) beschloss am 23. 1. 1935 die Sterilisierung von Frau Katharina D. gemäß § 1 II und § 8 des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, die Operation wurde am 3. 4. 1935 im Krankenhaus in der Flurstraße in Düsseldorf durchgeführt.[6]

Ermittlungen waren auch in diesem Verbrechenskomplex schwierig. Zwar führten die Behörden Aufzeichnungen – seien es Krankenblätter, Operationsbücher der Krankenhäuser oder Unterlagen der Gesundheitsämter und Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte. Diese waren aber teils durch Kriegseinwirkung, teils durch bewusste Vernichtung nicht mehr verfügbar. Das Schamgefühl der Opfer ließ viele von einer Anzeige absehen. Die Tätigkeit der Besatzungsmächte erleichterte die Arbeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht immer: In Oldenburg wurde zwar über alle im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital durchgeführten Sterilisationen Buch geführt, die Unterlagen wurden aber von der britischen Militärregierung beschlagnahmt.[7] Andererseits wurden einige Ermittlungsverfahren

[5] Vgl. Koblenz 9/5 Js 625/48, AOFAA, AJ 1616, p. 799.
[6] Vgl. Düsseldorf 8 Js 29/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/25.
[7] Vgl. Oldenburg 5 Js 1710/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 121.

durch die Besatzungsmacht erst eingeleitet: Zu den Zwangssterilisierungen in den Städtischen Krankenanstalten Koblenz ermittelte ab 1946 die Sûreté, bis Anfang Juni 1948 das Dossier von Gouverneur Hettier de Boislambert (Délégué Général pour le gouvernement Militaire de l’État Rhéno-Palatin) an den Justizminister von Rheinland-Pfalz in Koblenz abgegeben wurde, um die deutsche Strafverfolgung zu ermöglichen.[8]

Den Tätern mangelte es nicht selten an jeglichem Unrechtsbewusstsein: Käte G., geb. W., wurde am 3. 8. 1937 in der Privatklinik Dr. Köster in Neumünster sterilisiert, nachdem das Erbgesundheitsgericht in Kiel am 4. 5. 1937 die Unfruchtbarmachung angeordnet hatte, der Antrag dazu war am 13. 12. 1935 vom Amtsarzt in Plön gestellt worden, weil Käte G. an erblicher Epilepsie litt. Ein Nachkriegsgutachten der Psychiatrischen Klinik Hamburg stellte fest, dass sie zu Unrecht der Operation unterzogen worden war, weil das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ auf die bei Frau G. vorliegende Form der Epilepsie nicht zutraf. Nach 1945 wurde gegen Margareta S. ermittelt, einer Angehörigen der NS-Frauenschaft von Bönebüttel, die freimütig einräumte, an dem Verfahren zur Zwangssterilisierung der Käte G. beteiligt gewesen zu sein, weil sie von den „segensreichen Wirkungen“ des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ überzeugt gewesen sei. Sie äußerte am 27. 7. 1949 vor der Kripo Neumünster, während ihres Jura-Studiums habe sie „intensive Studien“ über jugendliche Asoziale in Heimen und Anstalten, Gefängnissen und Zuchthäusern durchgeführt. „Dort habe ich diese erbarmungswürdigen Geschöpfe kennengelernt, die ihr Leben lang von einer Anstalt in die andere wandern und dem Staat gleichzeitig Unsummen kosten. Als das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erlassen wurde, habe ich es begrüßt als das beste Mittel, dieser ungeheuren menschlichen Not und diesen Unsummen weggeworfenen Geldes zu steuern. Ich war der festen Überzeugung, daß das deutsche Volk sich im Laufe der Jahre einem Reinigungsprozeß unterziehen würde, der sich nur segensreich auswirken konnte. Da dem Gesetz selbst schon die nötigen Vorsichtsmaßnahmen für eine ungerechte Auslegung mitgegeben waren [sic] und da jeder Verdächtige einem objektiven und neutralen Gerichtsverfahren unterzogen wurde, in dem medizinische Kapazitäten die Entscheidung fällen mußten, hatte ich keine Bedenken, den Fall der Käthe W. der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen. […] Hierbei möchte ich betonen, daß meine Anzeige aus einem tiefen inneren Pflichtgefühl gegenüber dem deutschen Volk entstanden ist und nicht aus irgendeinem persönlichen Interesse oder einem persönlichen Streit.“[9]

Die Ahndung der Zwangssterilisationen scheiterte nach 1945 vollständig, weil sich die Beschuldigten auf das Erbgesundheitsgesetz („Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“) beriefen, unter dessen Zwang sie gehandelt hätten. Solange die Sterilisation in einem ordnungsmäßigen Verfahren – mit Beschluss eines Erbgesundheitsgerichts – erfolgte und die Beschuldigten im Rahmen ihrer gesetz-

[8] Vgl. Koblenz 9/5 Js 625/48, AOFAA, AJ 1616, p. 799.
[9] Kiel 2 Js 265/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 897.

lichen Befugnisse handelten, vermochten die Staatsanwaltschaften und Gerichte darin keine Körperverletzung oder eine unmenschliche Verfolgung im Sinne eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu erkennen. So erklärte etwa der ehemalige Leiter der Städtischen Krankenanstalten Koblenz in dem gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahren, vor jeder derartigen Operation seien die amtlichen Unterlagen vorzulegen gewesen (Erbgesundheitsgerichtsbeschluss sowie amtliche Aufforderung des Amtsarztes zur Operation). Sei dies der Fall gewesen, habe er keine Bedenken gehabt, da er die eugenischen Hintergründe nicht als nazistisch angesehen habe. Auch das OLG Neustadt an der Weinstraße sah das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ nicht als „unethisch“ an, im amerikanischen Juristenprozeß vor dem Nürnberger Militärgerichtshof wurde festgestellt, dass die Sterilisierung geisteskranker oder erbkranker Personen kein Verbrechen war, wenn erbbiologische oder medizinische Gründe ausschlaggebend waren. Schließlich waren auch in den USA und anderen europäischen Staaten eugenische Sterilisationsgesetze erlassen worden. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. 7. 1933 (mit Änderungen vom 26. 6. 1935 und 4. 2. 1936) wurde daher von den Staatsanwaltschaften nicht als typisches nazistisches Gesetz angesehen, sondern als Ergebnis erbbiologischer Bestrebungen, die schon lange vor der „Machtergreifung“ in Deutschland im Schwange waren. Obwohl das deutsche Gesetz weiter ging als andere, indem es den Sterilisierungszwang gesetzlich fixierte, galt es in den Augen der Justiz nicht als willkürlich oder unmoralisch, weil die Erbanlagen, die zur Zwangssterilisierung führten, klar definiert waren und ein gerichtliches Verfahren vorausging.

Bei den 990 Zwangssterilisierungen in den Städtischen Krankenanstalten Koblenz beispielsweise lagen für die allermeisten Fälle nachweislich rechtskräftige Anordnungen und Beschlüsse von Erbgesundheitsgerichten vor, weil die Opfer an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit oder Taubheit, schwerer erblicher körperliche Missbildung und schwerem Alkoholismus litten. Die Durchführung der Eingriffe führte teils zu Gewalttätigkeiten, weil einige Patienten zwangsweise vorgeführt, Fliehenden hinterhergeschossen und wieder andere auf dem Operationstisch festgebunden wurden.[10]

In Konstanz kam die Staatsanwaltschaft 1947 im Fall einer 1940 in Singen nach Anordnung des Amtsarztes beim Gesundheitsamt Konstanz zwangssterilisierten Frau zu einer ähnlichen Beurteilung. Nur wenn das Erbgesundheitsgesetz als Unrecht anzusehen sei, sei eine Ahndung möglich. Mit dem Verweis auf ähnliche, wenn auch nicht so rigorose Gesetze in skandinavischen Staaten und in einigen Bundesstaaten der USA hieß es, das „Erbgesundheitsgesetz“ selbst sei von den Alliierten nicht als Unrecht angesehen worden, weil es weder im Hauptkriegsverbrecherprozess noch im Ärzteprozess angeklagt worden sei. Dies war allerdings ein Denkfehler, weil sich diese Prozesse ja im Wesentlichen um internationale Opfer drehten, und die Zwangssterilisation in aller Regel deutsche Opfer betraf.

[10] Vgl. Koblenz 9/5 Js 625/48, AOFAA, AJ 1616, p. 799.

Das „Erbgesundheitsgesetz“ sei ethisch und religiös zwar abzulehnen, aber eben auch kein offenkundiges Unrecht.[11]

Auch die Durchführung von mindestens 59 Zwangssterilisierungen im Krankenhaus Blumenfeld in den Jahren 1935/1936 durch zwei Ärzte blieb straflos, weil Anordnungen des Erbgesundheitsgerichts vorgelegen hatten. Wieder hieß es, dass Zielsetzung und Methode des „Erbgesundheitsgesetzes“ weder der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes noch anderer Völker eindeutig widersprechen würden, da ähnliche Gesetze in zahlreichen anderen Staaten bestehen würden. Die französische Militärregierung kritisierte im März 1948 die Durchführung des Verfahrens als oberflächlich, weil nur Entlastungsmaterial recherchiert worden sei, und drohte, französische Dienststellen mit Ermittlungen zu betrauen. Die Staatsanwaltschaft konterte, dass die Sachlage eindeutig sei und die Belastungszeugen größtenteils als geistesschwach zu gelten hätten. Eine Besprechung mit dem französischen Kontrolloffizier legte den Streit über die Ermittlungsführung im Sinne der Staatsanwaltschaft Konstanz bei.[12]

2. Zwangssterilisierungen an „rassisch Unerwünschten“

Strafrechtlich relevant wurden die Zwangssterilisationen, wenn sie aus anderen als eugenischen und medizinischen Gründen durchgeführt wurden, nämlich an gesunden Menschen wie Juden oder „Zigeunern“ oder sonstigen „rassisch Unerwünschten“. Hierzu gehört die Unfruchtbarmachung der sogenannten „Rheinlandbastarde“, deren Väter aus den Kolonien stammende, französische Besatzungssoldaten des Rheinlandes gewesen waren. 1937 war Karoline K. vom Gesundheitsamt Worms aufgefordert worden, ihren Sohn Karl K. (geb. 1928), dessen Vater algerischer Abstammung war, für eine Untersuchung vorbeizubringen, bei der der Junge u. a. von dem Medizinalrat Dr. Arnold V., dem stellvertretenden Leiter des Gesundheitsamtes Worms, untersucht wurde. Einige Monate später wurde angeordnet, Karoline K. solle ihr Kind ins Städtische Krankenhaus Worms bringen, wo eine erneute Untersuchung und anschließende Sterilisierung wegen Nichtzugehörigkeit zum „europäischen Rassenkreis“ stattfand. Grundlage war ein anthropologisches Gutachten von Dr. Eugen Fischer vom Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin-Dahlem gewesen. Neben Karl K. wurde ebenso Anneliese H. (geb. 1925) sterilisiert, deren Vater ein in Worms stationierter indochinesischer Besatzungssoldat gewesen war. Das Nachkriegsverfahren gegen die Angehörigen des Gesundheitsamtes endete wegen der „Unzuständigkeit der staatlichen Gesundheitsämter für diese Form der Sterilisierung“, verantwortlich sei die Sonderkommission beim Reichsministerium des Innern gewesen.[13] Ähnliche Ermittlungen zur Zwangssterilisierung von „Rheinlandbastarden“ 1936/1937 aus rassischen Gründen sind

[11] Vgl. Konstanz 1 Js 2398/47.
[12] Vgl. Konstanz 2 Js 2804/47.
[13] Vgl. Mainz 3 Js 823/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802.

auch im Saarland durchgeführt worden.[14] In Frankenthal wurde sogar gegen einen Oberarzt der Gynäkologischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses Ludwigshafen wegen dieses Delikts Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Körperverletzung erhoben. Das Landgericht lehnte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil kein schuldhaftes Verhalten nachweisbar war, angeblich habe die Einwilligung der Betroffenen vorgelegen, die Unfruchtbarmachung sei auf Weisung einer Kommission des Reichsinnenministeriums erfolgt.[15]

Einer der Hauptverantwortlichen für die Zwangssterilisierung der sogenannten „Zigeuner“ war Prof. Dr. Dr. Robert Ritter („Rasse-Ritter“), der Leiter des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt sowie der „Rassehygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle – Amt V – des Reichsgesundheitsamtes“ in Berlin. Ritter war seit 1947 Obermedizinalrat beim Städtischen Gesundheitsamt in Frankfurt am Main, als im Oktober 1948 beim Staatskommissariat für politisch, rassisch und religiös Verfolgte Anzeige gegen ihn erstattet wurde. Unter Hinweis auf seine Forschungen gab Ritter an, Gewaltmaßnahmen gegen „Zigeuner“, wie sie etwa die SS betrieben habe, stets abgelehnt zu haben. Seine Forschungen hätten dazu gedient, die „Zigeuner“ in verschiedene Gruppen einzuteilen, in sogenannte „Vollzigeuner“, „asoziale Zigeuner“ und „asoziale Mischlinge“. „Vollzigeuner“ hätten seiner Ansicht nach unter Beachtung ihrer „Eigenheiten“ unter staatlicher Kontrolle ungehindert leben sollen, „asoziale Zigeuner“ und „asoziale Mischlinge“ wären seiner Meinung nach den Gesichtspunkten der vorbeugenden Verbrechensverhütung zu „behandeln“ gewesen, d. h. zu sterilisieren. Die Sterilisierung sämtlicher „Zigeuner“ habe er, Ritter, stets abgelehnt, Kriminaldirektor Nebe habe ihn darin unterstützt. Seine (Ritters) Untersuchungen hätten als Unterscheidungsgrundlage für den Polizei-, Erkennungs- und Ordnungsdienst gedient.

In dem Ermittlungsverfahren wurden Ritter sowohl Körperverletzungen als auch Aussageerpressungen sogenannter „Zigeuner“ bei Reihenuntersuchungen vorgeworfen, ebenso die Veranlassung der Zwangssterilisierung und die Beteiligung an der Deportation tausender „Zigeuner“ in Konzentrationslager. Konkrete Unterlagen fehlten. Zwar hatten Ritter und wechselnde Mitarbeiter seiner Stelle körperliche Untersuchungen von „Zigeunern“ durchgeführt, in denen die Opfer sich vollständig ausziehen mussten, schlecht behandelt, teils auch misshandelt und peinlichen Fragen über ihr Geschlechtsleben ausgesetzt wurden. Ritter räumte ein, in einigen wenigen Fällen Ohrfeigen ausgeteilt zu haben, weil die „Zigeuner“ unbotmäßig und beleidigend aufgetreten seien. Misshandlungen mit Gummiknüppeln oder sonstigen gefährlichen Werkzeugen bestritt er und führte aus, dass namentlich die „asozialen Elemente“ der „Zigeuner“ zu „jeder Unwahrheit“ bereit seien und Rache an ihm üben wollten. Für die Zwangssterilisierungen und die Deportation sei er nicht verantwortlich. Die im „Schnellbrief“ des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.1943 angeordneten Maßnahmen – Deportation von

[14] Vgl. Saarbrücken 11 Js 71/48.
[15] Vgl. Frankenthal 9 Js 99/50 = (A) 9 KLs 4/51.

„Zigeunermischlingen“ und „asozialen Zigeunern“ ins KZ – würden vielmehr zeigen, dass die „Vollzigeuner“ von der Deportation ausgenommen worden seien, die Unterscheidungen, die er in seinen wissenschaftlichen Untersuchungen festgelegt habe, seien dabei angewandt worden. Er sei den radikalen Rassendoktrinen der Nazizeit abhold gewesen und habe als Wissenschaftler versucht, die „Problematik“ des „Zigeunergeschlechts“ auf „wissenschaftlicher Basis in einer den Idealen der Humanität gerecht werdenden Weise“ zu lösen. Dabei sei er auch nach 1945 noch der Meinung, dass „Asoziale“ und „asoziale Mischlinge aus Zigeunerkreisen“ sterilisiert werden sollten, solange gesetzliche Grundlagen gegeben seien.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt befand in der Einstellung des Verfahrens, dass aus Ritters Büchern und Schriften keine „ausgesprochen nazistischen“ Ideen erkennbar seien, seine Sterilisierung von „Asozialen“ oder „asozialen Mischlingen“ sei daher nicht als Identifizierung mit der NS-Rassenideologie oder eine Verherrlichung der Gewalt anzusehen, sondern als eine „Anschauung“ der Verbrechensbekämpfung. Auch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ sei nicht als typisches NS-Gesetz anzusehen, weil eugenische Vorstellungen auch in anderen Ländern gang und gäbe gewesen seien. Im Gegensatz zur „Euthanasie“ hätten beim „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ gesetzliche Kautelen vorgelegen. Da einige der Opfer erklärt hatten, sie hätten sich „freiwillig“ sterilisieren lassen, weil ihnen für diesen Fall die Verbringung ins KZ erspart geblieben sei, konnte es für die Staatsanwaltschaft Frankfurt daher dahingestellt bleiben, ob es sich bei den Unfruchtbarmachungen um „Zwangsmaßnahmen“ gehandelt habe. Und überhaupt: „Damit erhebt sich die Hauptfrage, ob und inwieweit überhaupt den Darstellungen der Zeugen zu glauben ist. Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit Aussagen von Zigeunern zur Grundlage richterlicher Überzeugung gemacht werden können. […] Zahlreiche Wissenschaftler haben lange vor 1933 die Anschauung vertreten, daß Zigeuneraussagen grundsätzlich für die richterliche Überzeugungsbildung ausscheiden müssen.“[16] Dies sei schon in einem vorangegangenen Münchner Verfahren gegen zwei frühere Polizeibeamte festgestellt worden, die im Krieg sogenannte Zigeunerfragen bearbeitet hätten. Beide seien im Spruchkammerverfahren und in einem staatsanwaltschaftlichen Verfahren von Sinti und Roma belastet worden, deren Angaben aber wenig glaubwürdig gewesen seien.[17] Ritter selbst äußerte, die „Zigeuner“ seien größtenteils Analphabeten, ihr Unterscheidungsvermögen zwischen Phantasie und Wirklichkeit begrenzt, einige von ihnen vielmehr auch kriminell belastet.

Schätzungen zufolge wurden 1943/1944 etwa 2000 bis 2500 „Zigeunermischlinge“ in Krankenhäusern zwangssterilisiert.[18] Die Nachkriegsverfahren zur Ahn-

[16] Frankfurt am Main 55/3 Js 5582/48 (Originalakten vernichtet, Parallelüberlieferung unter HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/1535).

[17] München I 1a Js 1171–72/48 (Akten vernichtet). Das Verfahren richtete sich gegen einen Kriminaloberkommissar und einen Kriminalsekretär wegen ihrer Tätigkeit in der Dienststelle für Zigeunerfragen bei der Kriminalpolizeileitstelle München.

[18] Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 362.

dung lassen sich fast an einer Hand abzählen – eine systematische Verfolgung des Delikts fand nicht statt.

In Ravensburg teilte Kriminalsekretär G. als Beamter des Städtischen Polizeiamts Ravensburg im Juni 1944 den sogenannten „Zigeunermischlingen“ Franziska W., geb. R., und Theresie Sch., geb. R., einen diesbezüglichen Befehl des Reichsinnenministeriums mit der Anordnung der Sterilisierung vom 30. 4. 1944 mit und überredete die beiden Frauen auch zur Einwilligung. Der Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Ravensburg, Dr. Hermann K., bestimmte das Krankenhaus und den Arzt zur Durchführung der Maßnahme und kontrollierte ihren Vollzug, indem er dem Arzt Dr. med. Arthur K. die Formblätter übersandte und auf den Eingang des Vollzugsberichts achtete. Der Arzt Dr. Arthur K. nahm am 9. 1. 1945 die Sterilisierung im Städtischen Krankenhaus Ravensburg vor. Das LG Ravensburg lehnte 1948 die Eröffnung der Hauptverhandlung ab, da nicht nachweisbar war, dass die Einverständniserklärung unter Zwang zustande gekommen war.[19] Ein ähnliches Schicksal hatten die Geschwister Elfriede F. (geb. 1927), Robert F. (geb. 1928) und Traubela F. (geb. 1930), die im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital in Oldenburg 1944/45 ebenfalls als sogenannte „Zigeunermischlinge“ sterilisiert wurden. Der operierende Arzt war noch im Juli 1945 in Oldenburg verstorben. Gegen den Chefarzt des Krankenhauses wurde ein Verfahren wegen Körperverletzung im Amt und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet. Er gab an, bei den Operationen am 9. 5. 1944 noch nicht im Amt und bei der Operation am 5. 3. 1945 nicht Leiter der chirurgischen Abteilung gewesen zu sein. Anweisungen habe er bei den Operationen nicht erteilt. Diese Einlassungen waren nicht widerlegbar. Da die Anordnung zu den Sterilisationen vom „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ in Berlin und die Einlieferung der Opfer durch die Kripo in Oldenburg erfolgt war, war dem Arzt keine Eigeninitiative nachweisbar. Auch die britische Legal Division willigte daraufhin in die Einstellung des Verfahrens ein.[20]

In Konstanz beobachtete die französische Besatzungsmacht misstrauisch das Verfahren gegen vier Ärzte des Gesundheitsamtes Konstanz.[21] Die Ärzte waren an Zwangssterilisiationen beteiligt gewesen, die ohne Vorliegen von Voraussetzungen im Rahmen des „Erbgesundheitsgesetzes“ getätigt wurden. Eine sogenannte „Zigeunerfamilie“ war im Zeitraum von Juni 1944 bis Januar 1945 unfruchtbar gemacht worden. Ein Mann mit sogenanntem „negroidem“ Typus war der Maßnahme bereits am 1. 7. 1937 in Konstanz zum Opfer gefallen. Die Angehörigen der französischen Justizkontrolle kritisierten, dass Oberstaatsanwalt Güde die Einstellung gefordert habe, und forderten den Generalstaatsanwalt in Freiburg auf, sich um das Verfahren zu kümmern. Stolz meldeten sie, das Verfahren werde wieder aufgenommen und von der Generalstaatsanwaltschaft in

[19] Vgl. Ravensburg Js 243–44/47, AOFAA, AJ 804, p. 599.
[20] Vgl. Oldenburg 5 Js 1710/47, StA Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 121; Best. 140-4, Acc. 13/79, Nr. 155; Ermittlungsunterlagen auch unter TNA, FO 1060/1065.
[21] Vgl. Konstanz 1 Js 701/48.

Freiburg bearbeitet.[22] Allerdings kam die Generalstaatsanwaltschaft zu keinem anderen Ergebnis als die Staatsanwaltschaft Konstanz und es blieb bei der Einstellung.

Die Zwangssterilisierung von sieben sogenannten „Zigeunermischlingen“ im Städtischen Krankenhaus Esslingen 1943 und 1944 durch den Chefarzt der chirurgischen Abteilung führte ebenfalls nicht zu einem Prozess. Die Akten der Erbgesundheitsgerichte von Stuttgart und Karlsruhe waren beschlagnahmt und vom Chief of Counsel for War Crimes untersucht worden[23], dann übergab die US-Militärregierung die Akten der deutschen Justiz[24], wobei besonders bemerkenswert war, dass die amerikanische Militärregierung sich dabei auf das KRG 10 berief und die deutschen Behörden zur Ahndung aufforderten: „This information [über die Sterilisierungen] indicated that the subject physician in conjunction with other individuals committed crimes against humanity in the sense of Article II, paragraph 1c of Control Council Law 10. It is believed to constitute adequate basis for institution of prosecution against Dr. W. for violation of that Law.“[25] Ähnlich lautete dies im Wochenbericht: „Two cases involving Article II, paragraph 1c of Control Council Law No. 10 ‚Crimes against Humanity‘, were referred to German authorities for development and prosecution. The first concerned a surgeon in Esslingen who is alleged to have performed sterilizations and unnecessary mutilations of ‚non-Aryans‘ upon the order of the German Criminal Police and without any apparent legal basis.“[26] Die Polizei hatte im Dritten Reich den Opfern aufgrund Fehlens einer gesetzlichen Grundlage Zustimmungserklärungen abgepresst. Das Justizministerium verwies auf das abgeschlossene Spruchkammerverfahren, das zu einer Einstufung als „Mitläufer“ geführt hatte und erklärte, eine Verfolgung vor einer Strafkammer sei nicht tunlich.[27] Das LG Stuttgart lehnte die Durchführung der Hauptverhandlung ab, da auch die Opfer eingeräumt hatten, dass die Zwangssterilisierung damals die einzige Möglichkeit gewesen sei, der drohenden Haft im KZ zu entgehen und damit ihr Leben zu retten.[28]

Der einzige Prozess zu diesem Delikt fand in Verden an der Aller statt. Die Staatsanwaltschaft Verden klagte 1947 den Chefarzt von Bollmanns Krankenhaus Nienburg, Dr. med Hugo B., und Gustav M., Kriminalpolizeimeister bei der Kriminalpolizei Nienburg, wegen schwerer Körperverletzung im Amt an. Der Arzt hatte vom 26. 6. bis 18. 7. 1944 fünf sogenannte „Zigeunermischlinge“ sterilisiert. Gustav M. hatte diese veranlasst, eine Erklärung abzugeben, derzufolge sie sich freiwillig der Operation unterzögen.

[22] Vgl. Monatsbericht Baden, Januar 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 5.
[23] Vgl. Wochenbericht, 28. 3. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 2/2.
[24] Vgl. Brief Legal Division, OMGWB an Justizminister Württemberg-Baden, 28. 3. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.
[25] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 31. 3. 1947, NARA, OMGWB 12/133 – 2/6.
[26] Wochenbericht, 5. 4. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 2/2.
[27] Vgl. Monatsbericht, 25. 9. 1948, NARA, OMGWB 12/136 – 1/1.
[28] Vgl. Stuttgart E/3 Js 3014/47 = III KLs 216/48, vgl. auch NARA, OMGUS 17/199 – 3/58.

Der RFSS hatte am 8. 12. 1938 mit dem Runderlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ die Erfassung aller sogenannten „Zigeuner“ nach sogenannten Rassekriterien angeordnet. Mit einem Runderlass vom 7. 8. 1941 wurden sogenannte Begutachtungsbezeichnungen festgesetzt („Vollzigeuner“, „Zigeuner-Mischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil“, „Zigeuner-Mischling mit gleichem zigeunerischen und deutschen Blutsanteil“, „Zigeunermischling 1. Grades oder 2. Grades“, „Zigeunermischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil“, „Nicht-Zigeuner“). Im Reichsinnenministerium plädierte der zuständige Ministerialrat Dr. Herbert Linden für die Sterilisierung der „Zigeunermischlinge“ gemäß dem „Erbgesundheitsgesetz“, seit 1942 wurde die außergesetzliche Sterilisation von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ von Seiten des Reichsinnenministeriums betrieben.[29] Die Unfruchtbarmachung sollte nach der gutachterlichen Äußerung der Rassehygienischen Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt und nach einer schriftlichen Einverständniserklärung der betreffenden Person erfolgen. Eine gesetzliche Grundlage existierte nicht. Unfruchtbarmachungen waren nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. 7. 1933 (Gesetzesfassung vom 26. 6. 1935 und 7. 2. 1936) nur wegen eugenischer Indikation (nach Beschluss eines Erbgesundheitsgerichtes) oder medizinischer Indikation (bei Gefährdung des Lebens des Patienten) legal. Gustav M. erhielt im Mai 1942 von der „Zigeunernachrichtenstelle“ der Kriminalpolizei-Leitstelle Hannover den Befehl, den „Zigeuner“ Julius R. mit seiner Familie erkennungsdienstlich zu behandeln und anzuordnen, dass dieser Nienburg nicht ohne polizeiliche Erlaubnis verlassen dürfe. Laut einem Gutachten der Rassehygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Berlin-Dahlem vom 22. 4. 1942 waren drei Angehörige der Familie, nämlich Julius R., Gertrud R. und Waldemar Ro. sogenannte „Zigeunermischlinge“, die beiden letzteren dabei sogenannte „Zigeunermischlinge plus“, d. h. mit überwiegend „zigeunerischem Blutsanteil“. Die Familie war, als dieses Schreiben eintraf, seit dem 24. 10. 1941 aus Nienburg abgereist, kehrte aber im Februar 1943 nach Nienburg zurück, wo Gustav M. die polizeiliche Erfassung durchführte. Den erwachsenen Angehörigen der Familie R. wurde von der Polizei aufgegeben, Nienburg/Weser nicht zu verlassen. Außerdem führte Gustav M. die erkennungsdienstliche Behandlung der Familie C. durch und sandte die Unterlagen an die Kriminalpolizeileitstelle Hannover. Im Januar 1943 urteilte die Rassehygienische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem, der Ehemann C. sei rassisch als „Zigeunermischling“, die Ehefrau C. als „Zigeunermischling minus mit vorwiegend deutschem Blutsanteil“ einzustufen. Auch sie wurden verpflichtet, in Nienburg zu bleiben. Der Befehl zur Durchführung von Sterilisierungen sogenannter „Zigeunermischlinge“ kam vom Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) Berlin im Auftrag des Reichsinnenministers an die Kriminalpolizeileitstelle Hannover und wurde von dort an Landräte und Bürgermeister weitergegeben, die die Ortspolizeibehörden unterrichteten.

[29] Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 209, S. 212.

Die Kriminalpolizeileitstelle Hannover forderte mit Schreiben vom 7. 5. 1943 die Kriminalpolizeistelle Nienburg auf, die erwachsenen Angehörigen der Familie R. „freiwillig“ zur Abgabe der Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung anzuhalten.

Gustav M. beschaffte sich diese schriftliche Erklärung am 17. 5. 1943 von Julius R. für Julius R., seine Ehefrau und ihr gemeinsames Mündel Waldemar Ro., einen Tag später auch von Gertrud R., am 19. 5. 1943 von Walter C., am 29. 5. 1943 von Charlotte C. Die Erklärungen sandte Gustav M. am 3. 6. 1943 in dreifacher Ausfertigung der Kriminalpolizeileitstelle Hannover. Andere Angehörige der Familie R. baten in Erklärungen, von der Sterilisierung verschont zu werden. Wegen ihres Alters – Julius R. senior war 63 Jahre, seine Ehefrau Rosalie R. 66 Jahre alt – bzw. wegen einer erfolgten Totaloperation der Tochter Alwine R. – wurden diese von den Maßnahmen ausgenommen. Im Herbst 1943 forderte die Kriminalpolizeileitstelle Hannover erneut – vermutlich als Reaktion auf einen (unveröffentlichten) Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes (474/43 Az b 5) vom 22. 9. 1943 –, schriftliche Erklärungen über das Einverständnis zur Sterilisierung abzugeben. Daraufhin erklärte das Ehepaar R. am 1. 11. 1943 erneut sein Einverständnis mit der Unfruchtbarmachung, außerdem auch hinsichtlich des Pflegesohnes Waldmann/Waldemar Ro., am 2. 11. 1943 erfolgte die Einverständniserklärung des Ehepaares C. Am 25. 11. 1943 wurden die Erklärungen wieder der Kriminalpolizeileitstelle Hannover geschickt. Ein halbes Jahr später, am 30. 5. 1944, forderte die Kriminalpolizeileitstelle Hannover die Kriminalpolizeistelle Nienburg auf, das Ehepaar C., das Ehepaar R. und ihr Mündel Waldemar Ro. unfruchtbar zu machen. Daraufhin wandte sich Gustav M. an Dr. Hugo B. und betonte die Dringlichkeit der Angelegenheit, Hugo B. reagierte zunächst ablehnend, weil Sterilisationen sämtlich bis nach dem Kriegsende verschoben seien. Gustav M. verwies auf den Befehl des Reichskriminalpolizeiamtes und der Kriminalpolizeileitstelle Hannover sowie auf die Genehmigung des Reichsinnenministeriums, außerdem auf die angebliche Einverständniserklärung. Hugo B. sagte, er wolle sich beim Amtsarzt des Gesundheitsamts Nienburg kundig machen. Dieser bestärkte ihn und äußerte, die Operationen seien durchzuführen. Vom 26. 6. 1944 bis 18. 7. 1944 wurden Julius R., Walter C., Waldemar Ro., Gertrud R. und Charlotte C. sterilisiert, über jeden Eingriff erstattete Dr. Hugo B. Bericht beim Gesundheitsamt Nienburg und bei der Kriminalpolizeileitstelle Hannover. Die Opfer waren teils des Lesens und Schreibens unkundig und gaben an, von Gustav M. unter Druck gesetzt bzw. von Dr. Hugo B. misshandelt worden zu sein.

Das Gericht schaltete einen medizinischen Gutachter ein, der die Glaubwürdigkeit der Opfer überprüfen sollte. Es galt als erwiesen, dass die Opfer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Aufenthaltsbeschränkung über das Schicksal von in KZs inhaftierten Angehörigen Bescheid wussten. Frau R. hatte drei Brüder, von denen zwei (Herbert und Willi Ro.) im KZ inhaftiert waren, ihre Eltern waren im KZ Auschwitz ermordet worden; zwei Kinder der Familie R. waren ebenfalls im KZ Auschwitz. In dieser Zwangslage mussten die Opfer befürchten, ins KZ zu kommen, wenn sie sich nicht mit der Aufenthaltsverpflichtung und der späteren

Sterilisierung einverstanden erklärten. Ob das Nachkriegsgutachten der Wahrheitsfindung dienlich war, sei dahingestellt. Der medizinische Gutachter Dr. med. habil. Hempel aus Verden führte aus, dass er sich mit der „Psyche Fremdstämmiger“ nicht besonders befasst habe, wohl aber mit der Psyche „primitiver Menschen“ im Allgemeinen. Dazu zählten die Opfer aufgrund ihres „besonders geringen Bildungsgrades, insbesondere ihrer geringen oder überhaupt nicht vorhandenen Kenntnisse im Lesen und Schreiben“. Der primitive Mensch lasse sich stark durch die jeweilige Situation beeinflussen, die Glaubwürdigkeit der Opfer sei „mit allergrößter Vorsicht“ zu beurteilen. Insbesondere der Zeuge Walter C. sei „geradezu ein lehrbuchmäßiges Beispiel für den Wandel innerhalb der Aussagen eines Primitiven während eines Strafverfahrens“. Das Gericht beschloss daher, die Aussage der Opfer, sie seien bei der Abgabe der Erklärung unter Druck gesetzt worden, zu ignorieren. Hinzu kam, dass die Opfer als Nebenkläger je 10 000,- RM als Buße gefordert hatten und an einer Verurteilung interessiert waren. Damit blieb die Feststellung, dass die sogenannten „Zigeunermischlinge“ zweimal während des Jahres 1943 Einverständniserklärungen zur Unfruchtbarmachung abgaben. Dass sie dabei von dem Kripobeamten Gustav M. unter Druck gesetzt worden waren, galt als unbewiesen. Die Opfer hätten vielmehr unter den Auswirkungen der Kollektivdrohung und des Kollektivzwangs des Dritten Reichs gehandelt. Die Einwilligung zur Sterilisierung war nicht rechtswirksam, der äußere Tatbestand der Körperverletzung im Amt damit gegeben. Hugo B. und Gustav M. aber, um verurteilt zu werden, ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden müssen. Hugo B. gab an, er habe die Sterilisierungen für rechtmäßig gehalten, er habe schon von 1936 bis 1939 50–60 amtlich angeordnete Sterilisierungen durchgeführt und daher die Unfruchtbarmachungen von 1944 für rechtmäßig gehalten, weil laufend neue Verfügungen ergangen und alte Gesetze außer Kraft gesetzt worden seien, und ihn überdies der Amtsarzt des Gesundheitsamtes Nienburg darin bestärkt habe. Ein Unrechtsbewusstsein – das wissentliche und willentliche Begehen einer Tat, die gegen ein Gesetz verstieß – war bei Hugo B. damit nicht erkennbar. Er hatte die Operation auch nicht leichtfertig oder fahrlässig vollzogen, sondern Erkundigungen eingezogen und angenommen, der Erlass des RKPA vom 22. 9. 1943 zur Unfruchtbarmachung sogenannter Zigeunermischlinge sei rechtsverbindlich. Hugo B. handelte damit in einem – strafrechtlich damit irrelevanten – Rechtsirrtum, ein Vorsatz war hierbei ausgeschlossen. Gustav M.s Tätigkeit beim Einholen der Einverständniserklärungen zur Sterilisierung erfolgte auf dienstliche Anweisung der Kriminalpolizeileitstelle Hannover, des RKPA und des Reichsministeriums des Innern. Als Polizeibeamter des mittleren Dienstes führte er Anweisungen aus und hatte keine Tatherrschaft, so dass ihm höchstens Beihilfe hätte vorgeworfen werden können, da er die Tat nicht als eigene wollte. Es fehlte aber der innere Tatbestand, da auch er kein Unrechtsbewusstsein hatte und im Rechtsirrtum handelte. Gustav M. kannte laut eigenen Angaben weder den Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes vom 22. 9. 1943 noch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, hielt aber die Sterilisierungen für rechtmäßig. Ein VgM lag laut Gericht nicht vor, weil die Handlungen

dazu auch unmenschlich ausgeführt hätten werden müssen und eine Billigung der Verfolgung aus rassischen Gründen nicht nachweisbar war. Beide, Arzt und Kripobeamter, wurden im Januar 1948 mangels Nachweis einer strafbaren Handlung freigesprochen.[30] Da der einzige Prozess zur Zwangssterilisierung von „Zigeunermischlingen“ in der Britischen Zone stattfand, steht zu vermuten, dass dieses Vorgehen durch den Hinselmann-Prozess vor dem britischen Militärgericht beeinflusst war. Ein derartiges Resultat und eine Schmähung der Opfer wie in dem Verdener Verfahren hatten die Briten allerdings nicht beabsichtigt.

3. Die Ahndung der „Euthanasie“

Die „Euthanasie“ war einer der wichtigsten Tatkomplexe, der in der frühen Nachkriegszeit geahndet wurde; die betreffende wissenschaftliche Literatur zum Thema ist voluminös.[31] Es sei außerdem auf die jüngst erschienene Sammlung verwiesen, die einen Großteil der Urteile enthält.[32]

[30] Verden 6 Js 337/47 = 6 KLs 12/47, StA Stade, Rep. 171a Verden, Nr. 590.

[31] Einen Überblick über die umfangreiche Forschungsliteratur zum Thema bieten: Henke, Tödliche Medizin im Nationalsozialismus, sowie Jütte, Medizin und Nationalsozialismus. Größere Monographien zur Ahndung der „Euthanasie“ stammen von de Mildt, In the Name of the People, und Bryant, Confronting the „Good Death“. Sowohl de Mildts als auch Bryants Studien sind bezüglich deutscher Quellen „archivabstinent“ und basieren lediglich auf den veröffentlichten Urteilen, was einen eingeschränkten Blickwinkel mit sich bringt. Der Überblick von Ebbinghaus, Mediziner vor Gericht, beinhaltet dagegen auch Verfahren, die nicht zur „Euthanasie“ zu rechnen sind wie die Tötung eines jüdischen KZ-Häftlings, der im Rahmen eines Todesmarsches im Krankenhaus Vilsbiburg (nicht Anstalt wie fälschlich bei Ebbinghaus, S. 211) gestrandet war. (Landshut 4 Js 649/48 = Ks 31/49). Dagegen ignoriert Ebbinghaus verschiedene Prozesse (beispielsweise zu den Heil- und Pflegeanstalten Galkhausen, Waldniel, Andernach oder Scheuern), so dass der angestrebte „quantitative Überblick“ keineswegs als repräsentativ anzusehen ist. Loewy/Winter, NS-„Euthanasie“ vor Gericht; Benzler, Justiz und Anstaltsmord nach 1945; Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen; Dencker, Strafverfolgung der Euthanasie-Täter nach 1945, befassen sich mit den juristischen Aspekten der „Euthanasie“-Prozesse nach 1945, wobei Denckers quantitiativer Überblick aufgrund der Orientierung an der Rüter’schen Urteilssammlung nicht vollständig ist (siehe unten). Unzulänglich, da u. a. in obig thematisierten Defiziten Ebbinghaus folgend ist Schmuhl, Nürnberger Ärzteprozeß und „Euthanasie“-Prozesse.

[32] De Mildt, Tatkomplex: NS-Euthanasie, ist leider auch bezüglich der westdeutschen Urteile unvollständig. (Für die ostdeutschen wurde wegen Aktenverlusts keine Vollständigkeit beansprucht; siehe dazu Rüter, DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 7.) So fehlen beispielsweise die Verfahren zur Heil- und Pflegeanstalt Erlangen, Nürnberg-Fürth 3d Js 2454/48 = Ks 16/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2343/I–VII, und das Verfahren gegen den Direktor der Heilerziehungsanstalt Kalmenhof, Wiesbaden 4 Js 1708/51 = 4 Ks 1/52, HStA Wiesbaden, Abt. 468, Nr. 275/1–3, das am 18. 3. 1952 mit Freispruch endete. Ein Teil der in Ostdeutschland bei der Bezirksstaatsanwaltschaft Magdeburg zentral geführten und gesammelten „Euthanasie“-Verfahren wurde bei der Stürmung der Justizgebäude am 17. Juni 1953 Opfer der Demonstranten, die hunderte von Akten auf die Straßen warfen, während sich Richter und Staatsanwälte auf Dachböden und in Luftschutzkellern versteckten. Bei der Bezirksstaatsanwaltschaft gingen insgesamt 5000, bei Gericht 136 Akten verlustig, darunter auch einige NSG-Prozesse, wie aus Aktenvermerken in einschlägigen (rekonstruierten) Handakten bei der BStU hervorgeht. Zu den Ereignissen am 17. Juni 1953 in Magdeburg vgl.: Wilfried Lübeck: Der 17. Juni 1953 in

Mit dem auf den 1. 9. 1939 vordatierten Geheimerlass Hitlers vom Oktober 1939 wurden Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt ermächtigt, die Kompetenzen von Ärzten dahingehend zu erweitern, unheilbar Kranken den „Gnadentod“ zu gewähren. Die Organisation des Mordes an den Geisteskranken wurde von der Kanzlei des Führers geleitet, nach dem Sitz der Verwaltung in der Berliner Tiergartenstraße 4 wurde der Mord auch als „Aktion T 4“ bezeichnet. Die von dem Ministerialdirigenten Dr. med. Herbert Linden geleitete „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil– und Pflegeanstalten“ (RAG) in Berlin erfasste und wählte die zu tötenden Kranken aus. Die „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege“ in Berlin übernahm finanzielle und administrative Aufgaben wie den Aufbau und die personelle Besetzung der Tötungsanstalten, die Bezahlung des Personals und die Abwicklung des Nachlasses der Ermordeten, die „Gemeinnützige Krankentransport GmbH“ (Gekrat) in Berlin war für die Transporte aus den Heil- und Pflegeanstalten (HuPA) in die Vernichtungsanstalten zuständig. Die Tarneinrichtungen wurden als „Geheime Reichssache“ behandelt, das Personal zu Verschwiegenheit verpflichtet. Die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten im Reich wurden durch Erlass des Reichsinnenministeriums gezwungen, ihre Kranken in sog. Meldebögen zu erfassen, wo neben persönlichen Daten auch Diagnosen und Arbeitsfähigkeit, Dauer des Anstaltsaufenthalts oder eventuelle Vorstrafen vermerkt waren, und diese Meldebögen bis zum 1. 11. 1939 ans Reichsinnenministerium zu schicken. Die Mehrzahl der Anstaltsleiter war über den Zweck der Meldebögen nicht informiert. Da einige befürchteten, die Patienten ihrer Anstalt sollten für einen Arbeitseinsatz im Krieg rekrutiert werden, gaben sie die Arbeitsfähigkeit alsbesonders niedrig an, um ihre Schutzbefohlenen als Arbeitskräfte für die anstaltseigenen Betriebe behalten zu können. Weil zur Ausfüllung der Meldebögen außerordentlich wenig Zeit zur Verfügung gestanden hatte, waren sie alles andere als eine tatsächliche Beschreibung des Zustandes der Patienten. Diese Bögen wurden von der RAG vervielfältigt und an drei oder vier Gutachter verschickt, die über Leben und Tod entscheiden sollten. Falls die Gutachter für den Tod plädierten, wurde ein Obergutachten eingeholt. Falls dieses sich ebenfalls für die Tötung aussprach, kam der/die Kranke auf die Tötungsliste. Über die Innenministerien der Länder wurde der Transport der Patienten in die Tötungsanstalten veranlasst. Die sechs Tötungsanstalten waren in Grafeneck, Kreis Münsingen, in Brandenburg an der Havel, in Bernburg an der Saale, in Hartheim bei Linz an der Donau, in Sonnenstein bei Pirna und in Hadamar bei Limburg. In ihnen wurden mindestens 70 000 Menschen vergast, bis die Tötungen im Rahmen des T4-Programms Ende August 1941 auf Befehl Hitlers abgebrochen wurden.

Nach den (zentral organisierten) Massentötungen in den Gaskammern folgten (regional gesteuerte) Einzeltötungen durch Medikamente in verschiedenen Anstal-

Magdeburg. „Wenn die Freunde nicht dagewesen wären, wäre es zu einer Niederlage gekommen.“, in: Hermann-Josef Rupieper (Hrsg.): „… und das Wichtigste ist doch die Einheit.“ Der 17. Juni 1953 in den Bezirken Halle und Magdeburg, Münster 2003, S. 106–139, hier S. 134. Einen guten, aus oben genannten Gründen nicht vollständigen Überblick gibt Hirschinger, Die Strafverfolgung von NS-Euthanasieverbrechen in der SBZ/DDR.

ten des Reichs. Der „Kindereuthanasie“, die bereits vor Kriegsausbruch vorbereitet worden war, fielen behinderte Kinder ab Frühjahr 1940 zum Opfer. Gemäß einem Erlass des Reichsinnenministeriums vom 18. 8. 1939 mussten missgebildete oder kranke neugeborene Kinder den Gesundheitsämtern gemeldet werden. Der sogenannte „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ war für die Schaffung sogenannter „Kinderfachabteilungen“ in psychiatrischen Anstalten zuständig, in denen die Kinder gemäß einem Erlass vom 18. 6. 1940 getötet wurden. Die in Betracht kommenden Kinder wurden durch die Staatlichen Gesundheitsämter gemeldet, der „Reichsausschuß“ veranlasste über die Gesundheitsämter die Verlegung der Kinder in die „Kinderfachabteilungen“, in denen die Kinder innerhalb einiger Wochen durch Tabletten oder Spritzen ermordet wurden. Es gab etwa 30 „Kinderfachabteilungen“, u. a. in Görden bei Brandenburg an der Havel, in Ansbach, in Eichberg, in Kaufbeuren, in Eglfing-Haar, Hamburg-Rothenburgsort, Schleswig-Hesterberg und Schleswig-Stadtfeld, in Waldniel und in Wiesloch sowie in der Heilerziehungsanstalt Kalmenhof bei Idstein im Taunus.[33] Die Zahl der Opfer im „Reichsausschußverfahren“ wird auf zwischen 3000 und 5000 geschätzt.[34]

Die Tötung erwachsener Behinderter wurde ebenfalls fortgesetzt: ab August 1942 wurden Behinderte und Invalide beispielsweise nach Hadamar, nach Großschweidnitz in Sachsen und Meseritz-Obrawalde in Pommern gebracht und dort durch tödliche Injektionen mit Morphium-Scopolamin oder Tabletten (Veronal, Luminal, Trional, Chloral oder Sulfinal) vergiftet. Allein in Hadamar wurden erneut über 4000 Menschen ermordet, in Meseritz-Obrawalde über 10 000 Menschen. In Bayern wurde „Hungerkost“ für die schwerbehinderten Patienten der Anstalten eingeführt, in Sachsen wurden Gifttötungen durch das Innenministerium genehmigt. Etwa die Hälfte sämtlicher Anstaltsinsassen auf dem Gebiet des Reiches überlebte das NS-Regime nicht.

Die „Euthanasie“ konnte nicht geheim gehalten werden. Viele Verwaltungsangehörige, Ärzte, Pfleger, Patienten und Teile der Bevölkerung hatten konkrete Informationen über die Morde, andere hatten Gerüchte gehört. Ob Empörung oder Gleichgültigkeit die dominante Reaktion auf die Morde war, sei dahingestellt. Dass es aber nicht nur bei den direkt Involvierten Befürworter der „Euthanasie“ gab, soll ein Beispiel zeigen: Am 30. 1. 1945 schrieb der Reichsbahnrat und Vorstand des Reichsbahn-Betriebsamts Frankfurt am Main, Willy B., an die Heil- und Pflegeanstalt Eichberg: „Betr.: Tochter Erna des Ober-Rangiermeisters Hermann E. in Frankfurt a/Main, Kelkheimerstraße 4. Aus einem Unterstützungsantrag des Oberrangiermeisters Hermann E. geht hervor, daß seine 31-jährige Tochter Erna seit acht Jahren in der Nervenheilanstalt Eichberg untergebracht ist und ihm monatlich etwa 200,- RM Unkosten verursacht, was in keinem Verhältnis zu dem Einkommen eines Ober-Rangiermeisters steht. Ich bitte um gefl. Auskunft, ob nicht

[33] Vgl. Benzenhöfer, Überblick über die „Kinderfachabteilungen“ im Rahmen des „Reichsausschußverfahrens“, S. 69 f.
[34] Ebd., S. 74.

eine Einschläferung der Kranken eingeleitet werden kann und was ggf. zu veranlassen ist. Der Vater E. ist von dieser Anfrage nicht unterrichtet. Gez. Willy B.“[35]

3.1 Die Prozesse zu Grafeneck und Hadamar

Die „Euthanasie“ war eines der augenfälligsten NS-Verbrechen, dessen Ahndung der deutschen Justiz ab 1945 anvertraut war, denn die Opfer waren in den meisten Fällen deutsche Staatsangehörige gewesen. Die Zahl der Täter in den Tötungsanstalten war vergleichsweise überschaubar: Meist handelte es sich um eine Handvoll Ärzte und einige Dutzend Krankenpfleger, Leichenverbrenner und Büropersonal pro Anstalt, wobei einige aufgrund ihrer Abkommandierung zur „Aktion Reinhardt“ und zur Partisanenbekämpfung im Raum Triest das Kriegsende nicht erlebten, andere kurz nach Kriegsende Selbstmord begingen. Von den sechs Tötungsanstalten befanden sich nur zwei auf dem Gebiet der Westzonen – Grafeneck und Hadamar –, so dass nach der Tatortzuständigkeit lediglich diese beiden in die Verantwortung der westdeutschen Justiz fielen.[36] Gleichzeitig gab es Ermittlungsverfahren gegen Täter aus den anderen Tötungsanstalten, so sie ihren Wohnort im Bereich westdeutscher Strafverfolgungsbehörden hatten und ins Visier der Staatsanwaltschaft gerieten. Dies betraf beispielsweise den zuletzt in Blaubeuren wohnhaften Dr. Irmfried Eberl, gegen den das Verfahren wegen führender Beteiligung an der „Euthanasie“ in den HuPA Bernburg und Brandenburg eingestellt werden musste, nachdem dieser Selbstmord in U-Haft begangen hatte[37], aber auch Büropersonal anderer Anstalten.[38]

In der Britischen Zone – auf deren Gebiet sich während der NS-Zeit keine Vergasungsanstalten befunden hatten – herrschte Unsicherheit, wie man mit dem Tatkomplex umgehen sollte: Anfänglich hatte das britische Außenministerium in Betracht gezogen, selbst die „Euthanasie“-Fälle abzuurteilen, hielt dann aber doch die deutsche Zuständigkeit gegeben: „The Foreign Office at an early stage were very anxious that euthanasia cases should be tried by Control Commission Courts. […] I have spoken to Monsieur Bourth[o]umieux, Head of the German Courts Branch in the French Zone, and he does not mind where the cases are tried. For some reason Mr Junker [GStA Düsseldorf] thinks they should either be tried in the French Zone or by a Control Commission Court in the British Zone.“[39] Der Vorschlag des Düsseldorfer Generalstaatsanwalts, den sich der britische Rechtsoffizier Rathbone nicht recht zu erklären wusste, lag nicht nur in den in der Französischen Zone ähnlich gelagerten Problemen bei der Ahndung der

[35] Frankfurt 4a Js 3/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30012 a.
[36] Amerikanische Beobachter informierten sich aber auch über den Dresdner „Euthanasie“-Prozess, siehe NARA, OMGH 17/209 – 1/2.
[37] Vgl. Ulm 4 Js 9849/47.
[38] Mannheim 1a Js 2506/49 betraf eine Sekretärin, die der Beihilfe zur Tötung in der HuPA Bernburg verdächtigt wurde.
[39] J.F.W. Rathbone, Notes on a visit to conference of German lawyers at Bad Godesberg, 30. 9. 1947/1. 10. 1947, TNA, FO 1060/1003.

„Euthanasie“-Verbrechen begründet, sondern in der Tatsache, dass neben Düsseldorf, Köln und Aachen auch die in der Französischen Zone befindlichen Regierungsbezirke Koblenz und Trier zur preußischen Rheinprovinz gehörten; erst die Auflösung Preußens im Februar 1947 beendete diese Zugehörigkeit. Schließlich ordnete das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen an, dass der „Euthanasie“-Komplex durch die GStA Düsseldorf zu bearbeiten sei.[40]

Zu den wichtigsten Verfahren der frühen Nachkriegszeit in Westdeutschland gehören die Prozesse zu den Tötungsanstalten Grafeneck und Hadamar. Vorermittlungen für den sogenannten Grafeneck-Prozess begannen bereits am 26. 6. 1945 mit einer Vernehmung von Obermedizinalrat Dr. Otto Mauthe und Ministerialrat Dr. Eugen Stähle[41] durch die deutsche Polizei in Stuttgart. Der Obermedizinalrat Stähle hatte – nach Anweisungen der „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ (RAG HuPA) – als Leiter der Abteilung Gesundheit im Württembergischen Innenministerium die HuPA in Württemberg angewiesen, die Fragebögen auszufüllen, die Abholung vorzubereiten und er ordnete die Verlegung der zum Tod Bestimmten an die Abholungseinheiten der Gekrat an. Der Obermedizinalrat und ärztliche Berichterstatter für das „Irrenwesen sowie Ehe- und Erbgesundheitsfragen in Württemberg“ Mauthe kontrollierte die Einhaltung der Weisungen, er war von Stähle über den Zweck der Aktion T 4 informiert worden, ebenso die Leiter staatlicher Heil- und Pflegeanstalten, während Vorsteher nichtstaatlicher karitativer Einrichtungen nicht ins Vertrauen gezogen worden waren. In Württemberg wurden 48 Anstalten und das Landeskrankenhaus Sigmaringen im preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern erfasst. Im Oktober 1939 erhielten die größeren Anstalten die Meldebögen, Dr. Mauthe und des Landesjugendarzt Dr. Eyrich reisten zu den kleineren konfessionellen Anstalten, wo die Meldebogen an Ort und Stelle ausgefüllt wurden. Mit Erlass des Württembergischen Innenministeriums vom 23. 11. 1939 wurde mit Verweis auf die Kriegslage – Raum- und Bettenmangel, Lebensmittelknappheit und Personalengpässe bei Ärzten und Pflegern – eine Verlegung der Kranken aus den Heil- und Pflegeanstalten angeordnet, kurz darauf wurden die Transportlisten mit zu verlegenden Kranken übersandt. Angehörige durften von den geplanten Verlegungen nicht im Voraus informiert werden, Entlassungen Kranker waren genehmigungspflichtig, um zu vermeiden, dass Kranke der Tötung entgingen. Am 9. 9. 1940 wurde durch einen Sperrerlass des Württembergischen Innenministeriums die Entlassung zusätzlich erschwert, indem sie von einer Zustimmung der Medizinalverwaltung abhängig gemacht wurde. Wenig später erfolgten die Transporte, bei denen anhand von Zweitschriften der Transportlisten die vollständige Verlegung der ausgesuchten Patienten überprüft wurde, die in Grafeneck ermordet wurden.

[40] Vgl. Brief Justizminister NRW an GStA Düsseldorf und GStA Köln, 12. 8. 1947, HStA Düsseldorf, NW 928, Nr. 474.

[41] Vgl. Stöckle, Eugen Stähle und Otto Mauthe; Rößner/Stöckle, Christian Wirth und Jakob Wöger.

Grafeneck war als Tötungsort von Stähle ausgewählt worden, nachdem Ministerialdirigent Dr. Linden von der RAG das Württembergische Innenministerium im Oktober 1939 aufgefordert hatte, eine kleine Anstalt zum Zweck der Tötungen bereitzustellen. Stähles Wahl fiel auf das sogenannte „Krüppelheim“ Grafeneck in der Gemeinde Dapfen im Kreis Münsingen, das auf Weisung des Innenministeriums vom 12. 10. 1939 durch den Landrat von Münsingen beschlagnahmt und für seinen Bestimmungszweck umgebaut wurde. Das Personal der Tötungsanstalt wurde im Schloss Grafeneck untergebracht, während die Tötungen in einem Schuppen erfolgten, die Leichen wurden in zwei oder drei fahrbaren Verbrennungsöfen kremiert. Der Zugang zur Anstalt wurde durch Schilder mit der Aufschrift „Seuchengefahr“ bezeichnet und bewacht. Die ärztliche Leitung lag zunächst bei Dr. Horst Schumann, dem Dr. Ernst Baumhard nachfolgte. Dessen Stellvertreter war Dr. Günther Hennecke. Mit den Transporten kamen meist ca. 75 Menschen an, die in der Aufnahmebaracke entkleidet und dem Tötungsarzt vorgeführt wurden, der sich pro Person etwa eine Minute Zeit nahm, um über Tötung oder Zurückstellung zu entscheiden. Lediglich 29 Personen aus Württembergischen Anstalten wurden zurückgestellt, was weniger als 1% der Zahl der „Vorgeführten“ aus den württembergischen Anstalten entsprach. Dann erfolgte die Vergasung und Verbrennung der Leichen, die Tötungen wurden beim Standesamt Grafeneck mit falschen Todesursachen, falschen Daten und auch falschen Orten beurkundet. Bei der Versendung der Todesnachrichten wurde anhand der bekannten Herkunftsorte der Ermordeten darauf geachtet, dass nicht an einem Ort gleichzeitig mehrere Todesnachrichten Ermordeter eintrafen. Insgesamt wurden in Grafeneck 10654 Menschen ermordet, die aus württembergischen (3884), badischen (4451) und bayerischen (1864) Anstalten und aus der Anstalt Bedburg-Hau (455) stammten. Mitte Dezember 1940 wurde der Betrieb in der Vernichtungsanstalt Grafeneck eingestellt, anschließend übernahm die Anstalt Hadamar bei Limburg die Tötungsfunktion von Grafeneck.

Zwar hatten die Nachforschungen zu Grafeneck früh begonnen, sie zogen sich aber einige Zeit hin, was zu kritischen Äußerungen in der Presse führte. Im badischen „Neuen Tag“ erschienen Artikel, in denen der Justiz vorgeworfen wurde, sich nicht um die Ermittlung der „Euthanasie“-Verbrechen zu kümmern. Sogar die französische Besatzungsmacht hielt die Kritik für ungerechtfertigt, die Ermittlung sei bereits eröffnet, die Nachforschungen seien allerdings lang und schwierig.[42] Auf Anfragen durch die französische Besatzungsmacht erklärten sich die deutschen Justizbehörden bereit, den Grafeneck-Komplex zu ermitteln und Unterhandlungen mit der amerikanischen Seite zu beginnen, die bereits erste Untersuchungen getätigt hatte. Am 25. April 1947 fuhren zwei Angehörige des französischen Service du Contrôle nach Stuttgart, um mit der amerikanischen Justizabteilung Kontakt aufzunehmen. Die Amerikaner waren nach der französischen Intervention bereit, sich von dem Verfahren zu trennen und dieses der deutschen Justiz zu überlassen: „[…] celles-ci se sont déclarées prêtes à se dessaisir de l’affaire au profit de la Justice

[42] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Februar 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27 (1).

Allemande.“[43] Die Übergabe an die deutschen Justizbehörden in Württemberg-Hohenzollern erfolgte über die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, die am 28. April 1947 die amerikanischen Unterlagen, erhalten hatte: „In the previously reported cases of killings of inmates of insane asylums throughout Württemberg and Baden in the Nazi period, preliminary investigation disclosed that the actual killings had occurred in territory presently occupied by the French. For this reason consent was granted for the transfer of the prosecution and trial of the case to courts in the French Zone, which would also be competent to try all personnel who had aided and abetted such crimes in territory presently within the US Zone.“[44]

Das Grafeneck-Verfahren[45] war von Anfang an durch die Tatsache gehandicapt, dass das Personal von Grafeneck meist nicht aus Württemberg stammte, sondern von der T 4 aus verschiedenen Teilen Deutschlands rekrutiert und nach Grafeneck geschickt worden war. Die Verhaftung Verdächtiger war daher schwierig: 24 frühere Angehörige der Anstalt wurden steckbrieflich und mit Haftbefehl gesucht. Bis Anfang März 1948 hatte nur die Hälfte ergriffen werden können, davon lediglich vier im Bereich Münsingen, zwei in der Amerikanischen Zone, einer im Amerikanischen Sektor Berlins, einer in der Britischen Zone und vier in der SBZ. Zu den inhaftierten Personen in der Sowjetischen Zone gehörte auch Josef Oberhauser, der neben Grafeneck auch in den Tötungsanstalten Bernburg und Brandenburg bei der Verbrennung der Leichen tätig gewesen war. Oberhauser wurde, nachdem er aus britischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, am 6. 5. 1948 bei einem Aufenthalt in der SBZ von der Grenzpolizei verhaftet und in Magdeburg am 24. 9. 1948 wegen seiner Beteiligung an der „Euthanasie“ zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er wurde 1956 entlassen.[46] Wegen befürchteter Schwierigkeiten bei der Durchführung eines eventuellen Auslieferungsverfahrens hatte das Justizministerium Württemberg-Hohenzollern von einem Auslieferungsantrag abgesehen.[47] Gegen die in Grafeneck und Hadamar tätig gewesene Pflegerin Emma B. wurde das anhängige Verfahren mit Rücksicht auf Schwierig-

[43] Monatsbericht Württemberg, März 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.

[44] Bericht, 5. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/135 – 3/2. In einem Brief von Ralph E. Brown an das Justizministerium Württemberg-Baden, 18. 10. 1947, wurde die Genehmigung erteilt, die Ermittlungen an die Französische Zone abzugeben. NARA, OMGWB 12/136 – 3/34. Dies bezog sich jedoch nicht auf die Auslieferung von Beschuldigten. Siehe Brief Ralph E. Brown, Chief, German Justice Branch an Justizministerium, 1. 7. 1947, NARA, OMGWB 12/140 – 1/1–20.

[45] Vgl. Tübingen 1 Js 85–87/47 = Ks 6/49, StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1752–1759; Parallelüberlieferung unter AOFAA, AJ 804, p. 599; HStA Wiesbaden, Abt. 631a; Nr. 328–381 (zur Voruntersuchung des AG Münsingen); vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 155, vg. auch Lang, Der Grafeneck-Prozeß vor dem Tübinger Landgericht.

[46] Vgl. Dessau 13 Aufs. 370/48 = Magdeburg 11 StKs 246/48. BStU, Hle ASt 7054/48, enthält nur einen Handakt, Anklage und Urteil überliefert in einer Sammelakte des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, K 3 Ministerium des Innern, Nr. 10156. Oberhauser wurde 1965 in München (München I 110 Ks 3/64) wegen seiner Tätigkeit als Adjutant des Kommandanten im Vernichtungslager Belzec wegen Beihilfe zum Mord zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

[47] Vgl. Brief Justizministerium Württemberg-Hohenzollern an Chef du Contrôle de la Justice en Wurtemberg, 21. 10. 1948, AOFAA, AJ 804, p. 599.

keiten bezüglich einer Auslieferung an die Staatsanwaltschaft im Sowjetischen Sektor Berlins abgegeben.[48] Die in Grafeneck tätig gewesene Oberpflegerin Hedwig M. wurde ebenfalls in der SBZ 1948 zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.[49]

Hinzu kam die Konkurrenz zu den Prozessen in der Amerikanischen Zone: Hadamar war die „Nachfolgeanstalt“ von Grafeneck gewesen. Nachdem die Vergasungen dort im Dezember 1940 eingestellt worden waren, wurden im Januar 1941 die Tötungen in Hadamar aufgenommen. Ein Großteil des „eingearbeiteten“ Personals wurde nach Hadamar überstellt, so dass Tatverdächtige, die in Grafeneck tätig gewesen waren, mit großer Wahrscheinlichkeit auch in Hadamar zum Einsatz gekommen waren und in den diesbezüglich anhängigen Verfahren zur Verantwortung gezogen wurden. Dies traf z. B. auf die (im zweiten Frankfurter Hadamar-Prozess verurteilten) Pflegerinnen Pauline Kneissler, Minna Zachow und Edith Korsch zu. Ein Hauptproblem des Grafeneck-Prozesses war, dass es nicht gelungen war, der Hauptverantwortlichen habhaft zu werden. An Ermittlungseifer mangelte es sicher nicht: Zu den immerhin 47 Beschuldigten zählte auch der im amerikanischen Ärzteprozess zum Tod verurteilte Viktor Brack, der für das Grafeneck-Verfahren noch wenige Tage vor seiner Hinrichtung am 2. 6. 1948, nämlich noch am 30. 4. 1948 und am 21. 5. 1948, im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg vernommen wurde. Drei Haupttäter, die Tötungsärzte Dr. Horst Schumann, Dr. Ernst Baumhard und Dr. Günther Hennecke, die alle aus Halle an der Saale stammten, waren nicht greifbar, Baumhard und Hennecke waren beide 1943 gefallen. Gegen Baumhards Vorgänger, Dr. Horst Schumann, wurde zwar die Voruntersuchung eingeleitet, sein Aufenthalt galt aber als nicht ermittelbar: „At the same time this Office [German Court Branch] is endeavoring to ascertain the present location of the individuals Dr. med. Horst Schumann, Dr. med. Baumhardt and P. Kneissler.“[50] Tatsächlich war Schumann unbehelligt aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden und praktizierte als Arzt in der Britischen Zone, bis er 1951 aus der Bundesrepublik floh.[51] Der Leiter der Abteilung Gesundheit im Württembergischen Innenministerium, Ministerialrat Dr. Stähle, starb am 13. 11. 1948 in der Untersuchungshaft.

So blieben für den eigentlichen Tatort Grafeneck nur untergeordnete Täter als Angeklagte übrig, eine – wohl kurzzeitig beabsichtigte – Aufteilung des Prozesses in tatnahe Täter vor Ort (Grafeneck) und tatferne Täter (Innenministerium Stuttgart) wurde nicht für zweckmäßig gehalten.[52]

[48] Vgl. Tübingen 1 Js 6952–59/47; Abgabe am 26. 11. 1948 an Berlin (Ost) 35 P Js 268/48 = (4) 35 P KLs 123/49 (97/49).

[49] Vgl. Weimar Aufs. 51/47 = StKs 17/47, BStU, ASt Gera StKs 21/49.

[50] Brief Ralph E. Brown an Justizministerium Württemberg-Baden, 18. 10. 1947, NARA, OMGWB 12/136 – 3/34; zur Suche nach Schumann auch NARA, OMGWB 17/143 – 3/11–15.

[51] Schumann wurde 1966 aus Ghana ausgeliefert, 1969 sowie 1971 wegen Mordes in Grafeneck, Sonnenstein, Buchenwald und Auschwitz angeklagt, das Verfahren 1971 vorläufig und 1976 endgültig wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Vgl. Frankfurt Js 18/67 (GStA) = Ks 2/70, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 454–556.

[52] Vgl. Bericht zur Voruntersuchung, 1. 3. 1948, AOFAA, AJ 804, p. 599.

Bezüglich der Tötungen in Grafeneck wurde nur der ehemalige Anstaltsreferent in der Abteilung Gesundheit des Württembergischen Innenministeriums, Dr. Otto Mauthe, 1949 zu fünf Jahren Gefängnis wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, weil er seit Oktober 1939, spätestens Anfang 1940, vom Zweck der Transporte wusste, Erlasse für Dr. Stähle vorbereitete und den Sperrerlass vom 9. 9. 1940 entwarf. Ihm wurde nachgewiesen, dass er in einer Anzahl von Fällen die Genehmigung zur Entlassung verweigerte, obwohl er damit rechnete, dass die Kranken getötet würden, darüberhinaus gab er Anweisungen bezüglich der „Kindereuthanasie“ und ordnete Verlegungen von Kindern zur Tötung – insbesondere in die HuPA Eichberg – an. Für die Verbrechen der HuPA Zwiefalten, von wo aus 1197 Patienten nach Grafeneck und Hadamar gebracht worden waren, wurden zwei weitere Angeklagte, der Medizinalrat Dr. Alfons Stegmann und Dr. Martha Fauser, zur Verantwortung gezogen. Wegen der Verlegung Kranker aus der Anstalt Zwiefalten nach Grafeneck (Stegmann) und wegen drei Einzeltötungen in der Anstalt Zwiefalten (Fauser) wurden sie zu zwei Jahren Gefängnis wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. eineinhalb Jahren wegen Totschlags verurteilt.[53] Die dienstverpflichteten Pfleger Heinrich Unverhau und Maria Appinger, die an Transporten aus Heil- und Pflegeanstalten nach Grafeneck beteiligt waren, sowie zwei Angehörige des Standesamts Grafeneck – der SS-Obersturmführer und Kriminalkommissar Jakob Wöger sowie sein Nachfolger, der Kriminalsekretär Hermann Holzschuh –, die die Falschbeurkundungen durchführten, wurden sämtlich freigesprochen, ebenso der Jugendarzt Eyrich, der die HuPA Reutlingen aufgesucht hatte.

Für den Prozess war der Rittersaal des Tübinger Schlosses bereitgestellt worden, doch das Verfahren fand das nur wenig interessierte Zuhörer, erst am Urteil wurde wieder mehr Anteil genommen. Nun vermerkte die Justizabteilung bei der Militärregierung von Württemberg-Hohenzollern, endlich habe ein Spruch vor einem Gericht die nötige öffentliche Aufmerksamkeit erfahren, denn bisher habe die Bevölkerung diesen wichtigen deutschen Angelegenheiten nur ein laues Interesse entgegengebracht. Wie in anderen VgM-Fällen seien allerdings die Vorwürfe zu alt, um leidenschaftliche Reaktionen hervorzurufen, die Angeklagten seien zu wenig bekannt und ohne politische Zugehörigkeiten, die neue Debatten oder Streit hervorrufen könnten: „Le prononcé du jugement dans l’affaire de Grafeneck semble avoir tiré de sa torpeur et de son apathie l’opinion publique qui, jusqu’alors, n’avait témoigné qu’un intérêt secondaire pour cette affaire cependant essentiellement allemande. Mais comme dans toutes les autres affaires de crimes contre l’humanité, les griefs étaient trop anciens pour réveiller les passions, et les accusés trop peu connus, et sans attaches politiques marquées pour donner naissance à de nouvelles querelles.“[54]

[53] Vgl. Tübingen 1 Js 85–87/47 = Ks 6/49, StA Sigmaringen, Wü 29/3 T 1, Nr. 1752–1759. Wegen der HuPA Zwiefalten war auch Tübingen 3a Js 5420/49, AOFAA, AJ 804, p. 598, anhängig; neue Belastungen tauchten dort nicht mehr gegen die Beschuldigten auf.

[54] Brief Justizabteilung, Direction Régionale, Württemberg, an Justizabteilung, Direction Générale, 29. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 11.

Noch bevor das Urteil gesprochen war, war bereits ein tendenziöser Artikel in der kommunistischen Zeitung „Unsere Stimme“ erschienen, in dem die Kritik erhoben wurde, dass nichts unternommen werde, um die Ermittlungen zu beschleunigen. Die Franzosen überprüften, ob die deutschen Justizbehörden sich Versäumnisse hatten zu Schulden kommen lassen, entdeckten aber keine Hinweise. Der Untersuchungsrichter Wilhelm Gilsdorf habe sich zahlreichen Hindernissen ausgesetzt gesehen und die Ermittlung sei schwierig gewesen, da die Unterlagen des Innenministeriums in Stuttgart sowie der Einrichtungen in Grafeneck und Zwiefalten vernichtet gewesen seien. Zudem hätten die Täter (Ärzte, aber auch Standesbeamte) falsche Namen benutzt. „Le travail de M. Gilsdorf a rencontré de nombreux obstacles, et l'enquête s'avéra des plus difficiles, en raison de la destruction des archives du Ministère de l'Intérieur à Stuttgart et ce celles des Établissements de Grafeneck et de Zwiefalten.“ So lobten die Franzosen im Gegenteil die Arbeit des Justizministeriums Württemberg-Hohenzollern sowie des Untersuchungsrichters Dr. Gilsdorf in dieser „affaire extrèmement complexe“. Die Vorwürfe in der Presse, vor allem der kommunistischen Presse, wurden vom Service du Contrôle in Württemberg wie auch in dem Service du Contrôle der gesamten Französischen Zone für ungerechtfertigt gehalten.[55]

Die Kritik der Presse hatte das gesamte Verfahren begleitet. Als am 17. März 1948 eine Pressekonferenz zum geplanten Grafeneck-Prozess stattfand, bei der etwa 25 Personen (von der Staatsanwaltschaft Tübingen, dem Justizministerium Württemberg-Hohenzollern und verschiedenen regionalen Zeitungen) erschienen waren, fiel sogar dem französischen Rechtsoffizier auf, dass dem Untersuchungsrichter während der Pressekonferenz verfängliche, ja teils böswillige Fragen von Seiten der kommunistischen Presse gestellt worden seien: „Il est intéressant de noter que le juge d'instruction, Gilsdorf, qui dirigeait les débats, a été pendant toute la durée de la conférence en butte aux question insidieuses et parfois malveillantes des représentants de la presse communiste.“[56] Die Kritik scheint erneut im Monatsbericht für die Französische Zone auf, wo wieder die Pressekonferenz erwähnt ist: „Il a été constaté que certains journalistes ont fait preuve d'un manque absolu d'objectivité dans l'appréciation des communications qui leur ont été faites.“[57]

Besonders erzürnt war die Kontrollabteilung bei der französischen Militärregierung in Württemberg über einen Kommentar von Hermann Mostar (1901–1973). Mostar, Schriftsteller und Feuilletonist, war nach der Verbrennung seiner Bücher 1933 ins Exil gegangen und trat in der Nachkriegszeit als kritischer Gerichtsreporter auf, dessen Berichte u.a. von „Radio Stuttgart“ gesendet wurden. Am 2. 7. 1949, noch vor dem Urteil im Grafeneck-Prozess, kommentierte er das Verfahren im Radio, seine Reportage gipfelte in dem Satz „Wehe der Rechtsordnung, die den kleinen Mann für das bestraft, was die berufenen Wahrer dieser

[55] Monatsbericht Württemberg, Januar 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618; vgl. auch Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Januar 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 1.
[56] Monatsbericht Württemberg, März 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[57] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), März 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 27, Dossier 2.

Rechtsordnung zu tun versäumten!“, am 4. 7. und 5. 7. 1949 (dem Tag des Urteils) erschienen umfangreichere Artikel in der „Stuttgarter Zeitung“, in denen er sich für die Angeklagten einsetzte und ihren Freispruch bzw. die Einstellung des Verfahrens vor dem Hintergrund forderte, dass die Justiz in der NS-Zeit nicht gegen die „Euthanasie“ vorgegangen sei. Die Franzosen warfen ihm vor, sich zum Sprachrohr einer bestimmten Gruppe von Deutschen gemacht zu haben, die gegen die NS-Prozesse agitiere. Angeblich sei einer der Verteidiger des Angeklagten Unverhau, der Rechtsanwalt Dr. Falk, der Anstifter dieser Artikel: „Le façon dont le commentaire de Mostar fut présenté, laisse entrevoir qu'il s'est fait le porte-parole d'un certain clan et l'écho d'un mouvement d'opinion particulièrement hostile aux procès de crimes contre l'humanité. Certaines personnalités ordinairement bien informées, prétendent que le Dr. Falk de Stuttgart, défenseur de l'accusé Unverhau, vait été l'inspirateur direct des articles de Mostar.“[58]

Der Kommentar im „Radio Stuttgart“ verursachte sowohl im französischen als auch im amerikanischen Teil Württembergs ein größeres Presseecho, da Journalisten verschiedener Zeitungen daraufhin zahlreichen politischen Persönlichkeiten die Möglichkeit gaben, öffentlich Stellung zu beziehen. Der Vorsitzende Richter Dietrich verbat sich die Einmischung in schwebende Verfahren durch das „Radio Stuttgart“ und die Presse und verglich die Eingriffe mit denen während des Dritten Reiches durch das Reichspropagandaministerium oder NSDAP-Funktionäre. Im Landtag kam es zu einer Anfrage. Das „Schwäbische Tagblatt“ bezog gegen die „Stuttgarter Zeitung“ und Mostar Stellung. „Radio Stuttgart“ dagegen ergriff am 16. 7. 1949 in einem Kommentar Partei für Mostar, der bestritt, er habe die Richter im Grafeneck-Prozess beeinflussen wollen. „Radio Stuttgart“ appellierte seinerseits an den Tübinger Generalstaatsanwalt Nellmann, konsequenterweise auch alle NS-Staatsanwälte vor Gericht zu stellen, nachdem während des Verfahrens bereits der Verteidiger von Otto Mauthe, Rudolf Zimmerle, die Untätigkeit der Justiz angesichts der „Euthanasie“ während des Krieges kritisiert hatte, obwohl die Straftaten in weiten Teilen der Bevölkerung bekannt gewesen waren. In der SPD-Zeitung „Der Württemberger“ unterstützte der Verteidiger der Angeklagten Dr. Fauser, Dr. Völker, – nicht unerwartet – die Position von Mostar. Das „Schwäbische Tagblatt“ konterte mit einer Artikelserie, in der der Justizminister von Württemberg, Carlo Schmid, ebenso zu Wort kam wie ein Repräsentant von „Radio Stuttgart“, der Präsident der Juristenvereinigung von Württemberg-Baden, der Herausgeber der „Stuttgarter Nachrichten“ und ein Verteidiger eines der Angeklagten. Kritisiert wurde Mostar vor allem deswegen, weil seine Kommentare über das Verfahren vor dem Urteil gesendet worden waren.[59]

Die französische Kontrollabteilung stand der öffentlichen Aufmerksamkeit, die das Urteil erfahren hatte, eigentlich positiv gegenüber. Es sei damit die öffentliche Meinung animiert worden. Enttäuscht war sie aber, dass lediglich die kommunistische Zeitung „Unsere Stimme“ gegen die milden Urteile protestierte. Die Urteile

[58] Brief Justizabteilung, Direction Régionale, Württemberg, an Justizabteilung, Direction Générale, 29. 7. 1949, AOFAA, AJ 805, p. 605, Dossier 11.
[59] Zusammenfassende Darstellung der Reaktionen, vgl. ebd.

seien auf die Meinung der Geschworenen zurückzuführen, die den kriminellen Charakter des ganzen Unternehmens und die Beteiligung der Angeklagten nicht in ihrem ganzen Ausmaß erkannt hätten. Nicht einmal der Vorwurf der Beihilfe zum Mord (der ursprünglich Teil der Anklage war) sei beibehalten worden. Der Tübinger Staatsanwalt Krauss riet von einer Revision ab, es bestehe die Gefahr, dass bei der Revision nicht fünf, sondern vielmehr acht Freisprüche herauskämen: „La demande en révision vise moins, m'a-t-il dit, les condamnations proprement dites que la nature même des agissement des inculpés, et qui n'ont retenu contre deux seulement d'entre eux la complicité d'homicide, et pour la doctoresse Fauser une accusation d'homicide par pitié.“[60]

Gründlich ernüchtert waren Staatsanwälte, Berufsrichter und die Justizabteilung der französischen Besatzungsmacht über die Fähigkeiten der Geschworenen bei der Urteilsfindung. Letztere formulierte desillusioniert, dass die Beeinflussung durch Radio (und Presse) vor dem Urteil verheerende Wirkung auf die Geschworenen gehabt hatte: „Souvent profanes en matière de croit, ils sont enclins à une clémence excessive pour tout ce qui a trait aux agissement des anciens nazis. Facilement influençables, des commentaires de presse et de radio sont une arme terrible pour les inciter à la clémence.“[61]

Wenn schon in so einem bedeutenden und offensichtlichen Rechtsbruch wie der „Euthanasie“ die Geschworenen zu keinem Urteil mit hohen Strafen finden konnten, hatte die Kontrollabteilung wenig Hoffnung für das deutsche Volk insgesamt. Die Geschworenen wünschten eben wie die ganze Bevölkerung ein Ende der NSG-Prozesse: „Ils désirent, comme l'ensemble de la population qu'il soit mis fin, une fois pour toute, à des poursuites du genre Procès de Grafeneck et autres crimes contre l'humanité, et ils pensent que le nommé Mostar n'a fait qu'exprimer un point de vue qui est également de leur.“[62]

Abschließend stellte die französische Justizkontrolle fest, das Urteil habe zu Ressentiments in der öffentlichen Meinung geführt. Während der Hauptverhandlung sei der Eindruck entstanden, als ob die Bevölkerung sich überhaupt nicht für den Fall interessiere. Durch den Kommentar von Hermann Mostar im „Radio Stuttgart“, der eine extrem tendenziöse Berichterstattung über den Grafeneck-Prozess beinhaltet und sich offen für einen Freispruch der Angeklagten ausgesprochen habe, sei aber Bewegung in die öffentliche Meinung gekommen. Als Reaktion auf die von Mostar vertretene Haltung, die offen feindlich gegenüber den Prozessen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufgetreten sei, sei nun in der württembergischen Presse, und zwar sowohl in der Amerikanischen als auch in der Französischen Zone eine leidenschaftliche Diskussion begonnen worden, die es zahlreichen Politikern und anderen Persönlichkeiten erlaubt habe, medienwirksam Stellung zu nehmen.[63]

[60] Ebd.
[61] Ebd.
[62] Ebd.
[63] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), August 1949, AOFAA, AJ 3680, p. 25, Dossier 4.

Das Grafeneck-Verfahren blieb singulär: Außer dem gleich noch zu erwähnenden Frankfurter Verfahren zu Hadamar, das auch Grafeneck betrifft, gab es kein weiteres rechtskräftiges Urteil zu dieser Tötungsanstalt – weder während der Besatzungszeit noch in späteren Jahren.[64]

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bildete einen Schwerpunkt der „Euthanasie“-Ermittlungen in der frühen Nachkriegszeit. Dies lag nicht zuletzt an der historischen Belastung: Die Provinz Hessen-Nassau hatte für das „Euthanasie“-Programm eine wichtige Rolle gespielt. In der HuPA Hadamar fanden Tötungen der ersten Phase (durch Vergasung) ebenso statt wie Tötungen der zweiten Phase (durch Gift und Injektionen), es gab zwei sogenannte „Kinderfachabteilungen“, eine Abteilung für sogenannte „Mischlingskinder“ und Sammelstellen für erkrankte „Ostarbeiter“, außerdem drei sogenannte „Zwischenanstalten“ (Herborn, Weilmünster, Eichberg) für Hadamar. Auch hier war die Suche nach den nicht ortsansässigen Beschuldigten keine einfache Angelegenheit. Der ehemalige Wirtschaftsleiter von Hadamar, Hans Raeder-Grossmann, wurde ebenso wie seine Frau in der SBZ zur Rechenschaft gezogen.[65] Der Kriminalobersekretär Walter Bünger, der das Standesamt von Hadamar geleitet hatte, war in Berlin (Ost) wohnhaft, das Verfahren gegen ihn wurde dorthin abgegeben.[66] Die in Grafeneck und Hadamar tätige Schwester Käthe Hackbarth wurde ebenfalls in Ostdeutschland abgeurteilt.[67] Personal, das an der Tötung der lungenkranken Fremdarbeiter in Hadamar beteiligt gewesen war, war in dem amerikanischen Prozess abgeurteilt worden.

Wie beim Grafeneck-Verfahren verlief die Suche nach den Ärzten – darunter wieder Baumhard und Hennecke – zumeist erfolglos, ein dritter, Dr. Friedrich Berner, war ebenfalls gefallen[68], Dr. Kurt Schmalenbach, der nach dem Ende der Vergasungen von Dezember 1941 bis Sommer 1942 Hadamar geleitet hatte, war 1944 ums Leben gekommen.[69] Lediglich ein Tötungsarzt, Bodo Gorgaß[70], konnte

[64] Feststellbar sind lediglich noch einige Ermittlungsverfahren, etwa gegen eine Stenotypistin, die in Grafeneck und anderen „Euthanasieanstalten“ Büroarbeiten geleistet hatte (Tübingen 1 Js 8960/48, AOFAA, AJ 804, p. 599) oder eine Kontoristin, die in mehreren „Euthanasieanstalten“ wie Grafeneck und Hadamar tätig war (Frankfurt 4a Js 32/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30001) oder wegen Verlegungen einzelner Patienten nach Grafeneck, etwa Ellwangen 4 Js 5999/49 gegen unbekannt.

[65] Vgl. Meiningen 2 Js 643/47 = StKs 8/48.

[66] Vgl. Berlin (Ost) 35 P Js 45/50 = 35 P KLs 45/51, Bünger wurde am 4.1.1952 zu zehn Jahren Zuchthaus wegen VgM unter Einstufung als Hauptschuldiger gemäß Kontrollratsdirektive 38 verurteilt und beging am 8.1.1952 Selbstmord.

[67] Vgl. Magdeburg 13 Aufs. 221/48 = 11 StKs 105/48, BStU, Mdg ASt I 105/48, sie wurde am 23.4.1948 zu 15 Jahren Zuchthaus wegen VgM unter Einstufung als Hauptschuldige gemäß Kontrollratsdirektive 38 verurteilt.

[68] Vgl. Frankfurt 4a Js 27/46, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1292/1–4.

[69] Vgl. Limburg 3 Js 455/49, enthalten in Frankfurt Js 149/60 (GStA), HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 1239–1313.

[70] Gorgaß wurde am 20.1.1947 von der Kripo in Ludwigshafen festgenommen. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass er schon gerichtsnotorisch geworden war, ohne dass die Besatzungsmacht seine Rolle als Tötungsarzt erkannte: In den Akten der Militärregierung Württemberg-Baden ist eine Mitteilung über ein Urteil des Summary Military Government Court in Buchen gegen Dr. Hans Bodo Gorgass vom 7.11.1945 wegen Verletzung der Ordinance No. 1 (Feindse-

vor Gericht gestellt werden, der allerdings erst ab dem 18. 6. 1941 in Hadamar tätig war, nachdem er von Dr. Rudolf Lonauer in Hartheim in den Tatablauf eingewiesen worden war und auch Vergasungen in Sonnenstein beobachtet hatte. Die Tötungen in Hadamar von 1941 bis Kriegsende waren Gegenstand eines großen Prozesses mit 27 Angeklagten. Gegen zwei Angeklagte wurde die Anklage allerdings zurückgenommen. Laut Schätzung der Anklageschrift waren während des Betriebs von Hadamar als Vergasungsanstalt 100 Personen als Angehörige der „gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege“, 24 Beamte und 15 Angestellte der Anstalt Hadamar tätig. Die Zahl der durch Kohlenoxydgas Vergasten wurde auf etwa 10 000 geschätzt. Ab 1943 wurden auch schwer erziehbare Kinder sowie Kinder aus „Mischehen“ in Hadamar getötet, wo ab Mitte April 1943 eine sogenannte „Mischlingsabteilung“ eingerichtet worden war, ebenso lungenkranke Ostarbeiter. Neben dem Leiter der Anstalt Hadamar ab August 1942 waren Ärzte und Pfleger sowohl aus der Vergasungsphase von Hadamar als auch der Phase der Tötungen durch Medikamente vor Gericht gestellt. Gorgaß gab die Zahl der unter seiner Mitwirkung Vergasten mit etwa 2000 Patienten an. Dr. Adolf Wahlmann war in der zweiten Phase von Hadamar Chefarzt der HuPA und fällte Tötungsentscheidungen, die Vorschläge dazu waren von Ärzten und Pflegepersonal gekommen. Nächtens erhielten die Kranken überdosierte Mengen von Luminal oder Trional, wer am Morgen noch nicht tot war, wurde mit Morphium getötet. Aus dem Sterberegister vom 1. 8. 1941 bis 31. 3. 1945 gingen über 4000 Sterbefälle hervor. Wahlmann und Gorgaß wurden am 21. 3. 1947 wegen Mordes in mindestens 900 bzw. 1000 Fällen zum Tod verurteilt, die Strafen wurden kurz nach Verabschiedung des Grundgesetzes in lebenslange Zuchthausstrafen umgewandelt. Neun Angehörige des Pflegepersonals wurde zu Strafen zwischen zweieinhalb und acht Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, die anderen freigesprochen – darunter auch der Schwager des Landesrats Bernotat, der am Bau der Gaskammer beteiligt gewesen war.[71] Die Presse beanstandete, dass nur die unmittelbaren Tötungen bestraft wurden, damit sei ein Präjudiz gegenüber Richtern und Staatsanwälten geschaffen worden, die Kenntnis von den Massenmorden hatten und während des Dritten Reichs untätig blieben.[72]

Sieben Angehörige des Pflegepersonals, die neben Hadamar auch teils in Grafeneck, Eichberg, Bernburg und Irsee tätig gewesen waren, wurden in einem zweiten Verfahren 1947 wegen Beihilfe zum Mord angeklagt. Dieser Prozess betraf sowohl Hadamar als Vergasungsanstalt als auch die medikamentösen Tötungen in der Phase der dezentralen Phase der Krankenmorde, der sogenannten wilden „Euthanasie“ mittels Medikamenten. Vier Pflegerinnen, die Transporte aus anderen Heilanstalten nach Grafeneck und Hadamar begleitet hatten bzw. durch Be-

ligkeit gegenüber alliierten Truppen) enthalten. Gorgaß hatte auf schuldig plädiert und war mit sieben Tagen Freiheitsstrafe belegt worden. Bericht des Summary Military Government Court, 13. 11. 1945, NARA, OMGWB 12/135 – 2/1.

[71] Vgl. Frankfurt 4a Js 3/46 = 4 KLs 7/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32061/1–51; Abt. 461, Nr. 31898; Abt. 461, Nr. 30012a, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 17.

[72] „Ärzte zu Tode verurteilt“, in: Frankfurter Rundschau, 28. 3. 1947.

täubungsmittel in Tablettenform und Injektionen töteten, wurden am 28. 1. 1948 wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu Zuchthausstrafen zwischen drei und vier Jahren verurteilt, daneben ergingen zwei Freisprüche, bei einem war die Anklage zurückgenommen worden.[73]

Dieser Prozess fand vor dem Schwurgericht unter Beteiligung von Geschworenen statt, was den amerikanischen Rechtsoffizier schon im Vorfeld zu Spekulationen angeregt hatte: „[…] it will be interesting to see what action a court with a majority of laymen will take in such a case.“[74] Schon im Jahr zuvor war die bevorstehende Ermittlung und Aburteilung der „Euthanasie“ von Interesse für die Amerikaner gewesen: „The Hessian Minister of Justice is personally in charge of the supervision of the prosecution of cases of major political significance of the kind. He has appointed the Prosecutor in Frankfurt, Wagner, as special prosecutor in cases relating to crimes committed on a hardly precedented scale in Insane Asylums in Greater Hesse. The undersigned had a conference with special prosecutor Wagner on subject matter. He was informed that, in the first group of cases, those relating to crimes committed in the Eichberg Insane Asylum's, 41 defendants will be tried before the Strafkammer in Frankfurt, beginning 2 Dec. 1946. Crimes committed at the Hadamar Insane Asylum with approximately 20 defendants, will be dealt with in January. A third group of cases will be handled at a later date. They relate to similar crimes committed in an institution ‚Kalmenhof' at Idstein. Three of the persons wanted in the Insane Asylum cases, Karl Brandt – personal physician to Hitler –, Kurt Blome and Viktor Brack are not available to German Courts as they are tried at this time before the Military Tribunal in Nuremberg on charges relating to ‚mercy killing' and experiments on human beings against their will.“[75]

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt war von den Fähigkeiten der Laienrichter noch keineswegs überzeugt: „The jury courts will have to deal with the last of the Euthanasia trial in the near future and the public prosecutor's office is somewhat worried about their ability to get a conviction in a case of such a nature from a jury court.“[76] Es habe sich, so die deutschen Juristen, eine große Apathie und großes Desinteresse breitgemacht, was an der Reaktion auf die Nürnberger Nachfolgeprozesse und die milden Urteile erkennbar sei. Die Skepsis schien berechtigt. Der Leiter der Legal Division in Hessen äußerte enttäuscht, der letzte „Euthanasie“-Prozess in Frankfurt habe gezeigt, wie außerordentlich schwer es sei, Nichtjuristen – d. h. die Mitglieder der Jury – davon zu überzeugen, dass auch die „arbeitsteiligen“ NS-Verbrechen durch tatferne Täter als Mordfälle zu werten seien. Man müsse in Zukunft diesen Geschworenen eine Flut an Beweismaterial präsentieren, um eine Verurteilung herbeizuführen. Zwar sei eine rasche Durchführung der

[73] Vgl. Frankfurt 4a Js 2/47 = 4 Ks 1/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32061/45–50, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Nr. 42.

[74] Inspektion LG Frankfurt, 11. 9. 1947, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

[75] Bericht Henry M. Rosenwald an Chief, Administration of Justice Branch, 18. 11. 1946, NARA, OMGUS 17/199 – 2/22.

[76] Besprechung Legal Division, Hessen, mit OLG Frankfurt, 15. 1. 1948, NARA, OMGH 17/209 – 1/2.

NSG-Verfahren sowohl im amerikanischen als auch deutschen Interesse, gleichwohl sei es vorzuziehen, einen Fall gegebenenfalls zu vertagen, wenn dadurch eine Verurteilung erreicht werden könne: „Experience with the last euthanasia trial in Frankfurt has shown that it is exceedingly difficult to convince non-lawyers of the fact that crimes against humanity with their sometimes long chain between perpetrator and victim are just as clearly cases of murder as an offense where the perpetrator actually strangled or shot his victim. Consequently, it is necessary to present these jury courts with an amplitude of evidence greatly in excess of what a small body of professional judges would require for a conviction and while it is appreciated that a speedy completion of cases of crimes against humanity is much in our interest as well as in the interest of a German administration of justice that endeavors to demonstrate its desire for German self-purification, it appears preferable to have a case delayed if a conviction can be thus obtained rather than have it tried in a hurry with the result of an unwarranted acquittal.“[77]

Obwohl die Urteile in der Amerikanischen und in der Französischen Zone zu Hadamar und Grafeneck einmal unter Verwendung des StGB, das andere Mal unter Verwendung des KRG 10 ergingen, unterschieden sie sich nicht wesentlich. Die deutlich höheren Strafmaße (und verhängten Todesstrafen) in Frankfurt waren darauf zurückzuführen, dass es dort gelungen war, einen größeren Täterkreis und stärker die örtlich tatsächlich in Verantwortung Stehenden zur Rechenschaft zu ziehen. Das hatte aber auch mit der längeren Existenz der Tötungsanstalt Hadamar zu tun. Das Tübinger Verfahren war gegenüber den Frankfurter Vorgängen deutlich ins Hintertreffen geraten, weil beide Staatsanwaltschaften effektiv um dieselben Täter rivalisierten. Hier hatten die Frankfurter einen zeitlichen Vorteil, einerseits durch die Vorarbeiten der amerikanischen Untersuchungskommission, die zu den Medizinverbrechen für den Ärzteprozess, aber auch zu den Tötungen von Fremdarbeitern in Hadamar ermittelt hatten, andererseits durch die frühe Öffnung hessischer Gerichte. Hinzu kamen die schnellere Betrauung der deutschen Justiz von Seiten der Amerikaner mit der Angelegenheit und vermutlich auch eine liberalere Auslieferungspraxis von Verdächtigen aus amerikanischem Gewahrsam in deutsche Hände. In der Französischen Zone zeichnete sich dagegen – vielleicht auch in Ermangelung anderer Täter – die Tendenz ab, auf die Verantwortlichen in den Ministerien und Verwaltungen[78] zurückzugreifen, was wiederum für die Frankfurter Prozesse nicht gelang, weil der zuständige Landesrat Bernotat nicht ermittelt worden war. Enttäuschung und Unverständnis über die zu niedrigen Strafmaße der deutschen Urteile äußerten fast unisono sowohl die amerikanische als auch die französische Rechtsabteilung.

Die historischen Vorgänge in den Vergasungsanstalten Grafeneck und Hadamar wurden in den betreffenden Urteilen im Allgemeinen zutreffend rekonstruiert.

[77] Brief Franklin J. Potter, Director, Legal Division, OMGH an Legal Division, OMGUS, 6.10. 1948, NARA, OMGUS 17/200 – 3/21.

[78] Siehe beispielsweise Freiburg 1 Js 233/48 (gegen Angehörige des Stadtjugendamts Freiburg wegen der Mitwirkung an der Verschleppung geisteskranker oder geistesschwacher Kinder aus Freiburg und Umgebung in die HuPA Kaufbeuren und andere Anstalten).

Deutlich schwieriger war die Rekonstruktion der Vorgänge auf der überregionalen Reichsebene der T 4, obwohl beispielsweise das Hessische Justizministerium der zuständigen Staatsanwaltschaft die Recherche zu sämtlichen „Euthanasie“-Beteiligten aufgab.[79] Wo hier der einzelne Beschuldigte anzusiedeln war, wieviel Verantwortung er getragen hatte und wieviel Schuld tatsächlich auf ihm lastete, konnten die Ermittler damals nicht immer richtig einschätzen oder aber sie scheiterten im Dickicht der Zuständigkeiten. So war am 7. 5. 1949 der Erlass eines Haftbefehls durch das AG Frankfurt vom 6. 4. 1949 gegen einen Beschuldigten für unzulässig erklärt worden, weil dieser nun in Niedersachsen wohnhaft war und der Tatort Berlin gewesen sei, am 30. 5. 1949 lehnte auch das AG Hadamar den von der StA Limburg beantragten Erlass des Haftbefehls ab, die Beschwerde der StA Limburg gegen den Beschluss wurde vom LG Limburg verworfen, so dass Limburg das Verfahren an Hannover abgab.[80] Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft Hannover – trotz erheblichen Tatverdachts – ihre Ermittlungen gegen einen der wenigen noch verfügbaren Hauptverantwortlichen für die „Euthanasie“ ein: Dietrich Allers. Dieser hatte behauptet, die „Reichsarbeitsgemeinschaft der Heil- und Pflegeanstalten“ sei nur bis August 1941 mit „Euthanasie“-Maßnahmen befasst gewesen, in dieser Zeit sei er aber lediglich Sachbearbeiter in untergeordneter Position gewesen und habe nur Aufgabengebiete bearbeitet, die nicht unmittelbar mit der „Euthanasie“ zu tun gehabt hätten. Seine erhebliche Beteiligung an der Organisation der „Euthanasie“ als Geschäftsführer der RAG bis Frühsommer 1944 unterdrückte er.[81] Er wurde erst am 20. 12. 1968 zu acht Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt.[82] Einen Vorwurf kann man den Ermittlern billigerweise kaum machen, weil gerade auf der Reichsebene die Suche nach den Verantwortlichen besonders schwer war: Dr. Herbert Linden, Obergutachter und „Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten“, hatte ebenso wie Philipp Bouhler Selbstmord begangen, Viktor Brack und Karl Brandt waren nach dem amerikanischen Ärzteprozess hingerichtet worden, Hermann Paul Nitsche, Obergutachter und ärztlicher Leiter der T 4 als Nachfolger von Prof. Dr. Heyde, war nach dem Todesurteil in Dresden exekutiert worden, Heyde 1947 auf einem Transport durch die amerikanische Polizei von Nürnberg nach Frankfurt am Main in Würzburg von einem fahrenden Lkw geflüchtet.[83] Die Akten der T 4 sind bis heu-

[79] Vgl. Meusch, Die Frankfurter „Euthanasie“-Prozesse 1946–1948.

[80] Vgl. Frankfurt 4a Js 28/46, Limburg 3 Js 450/49, enthalten in Frankfurt (GStA) Js 20/61 = Ks 2/66.

[81] Vgl. Hannover 2 Js 389/49.

[82] Vgl. Frankfurt Js 20/61 (GStA) = Ks 2/66, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 152–264, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXI, Nr. 697.

[83] Heydes Lazarett für Hirnverletzte der Waffen-SS war im März 1945 von Würzburg nach Gravenstein in Nordschleswig verlagert worden, im Mai 1945 wurde Heyde von den Briten in Dänemark im Internierungslager Faarhus interniert. Im Sommer 1946 kam er aus dem Internierungslager Gadeland, wo er seit Oktober 1945 gewesen war, in das Internierungslager Eselsheide bei Paderborn, im Februar 1947 in die U-Haft Frankfurt am Main. Er wurde dort als Zeuge und Beschuldigter vernommen; im April 1947 war er Zeuge im Nürnberger Ärzteprozess. Nach seiner Flucht aus einem amerikanischen Lkw begab er sich zu Fuß nach Schleswig-

te verschollen, so dass den Ermittlern auch dieser Weg zur Rekonstruktion des Tatgeschehens auf überregionaler Ebene versperrt war.

Gegen die Gutachter der T 4 wurden nur wenige Verfahren eingeleitet. Der Nachweis der Beihilfe zum Mord war kompliziert, weil für jedes Opfer drei Gutachten eingeholt wurden und erst der Obergutachter die letzte Entscheidung über Tod oder Leben fällte. Von den 40 bekannten Gutachtern wurden sieben in dem hier betreffenden Zeitraum in Prozessen belangt: Artur Schreck, Hermann Pfannmüller, Fritz Mennecke, Friedrich Panse, Kurt Pohlisch, Walter Schmidt und Valentin Faltlhauser, wobei die Gutachtertätigkeit in den Gerichtsverhandlungen meist eine untergeordnete Rolle spielte gegenüber den in den jeweiligen Anstalten vor Ort durch die Angeklagten verübten Verbrechen, soweit es sich um Ärzte in Heilanstalten handelte. Nur zwei Angeklagte waren keine Anstaltsärzte gewesen und wurden daher ausschließlich für ihre Gutachtertätigkeit zur Rechenschaft gezogen: Kurt Pohlisch und Friedrich Panse, zwei Dozenten für Psychiatrie und Neurologie der Universität Bonn, wurden im April 1940 von der „Reichsarbeitsgemeinschaft für Heil- und Pflegeanstalten“ nach Berlin geladen, wo Viktor Brack in einer ersten Sitzung den ca. zehn bis 15 anwesenden Ärzten mitteilte, die Geisteskranken würden als „unnütze Esser“ auf Befehl Hitlers getötet. Brack verlas den Erlass Hitlers an Bouhler und Brandt, es sei ein Gesetz, das aus Gründen der Reichssicherheit aber noch nicht unterzeichnet sei. An einer zweiten Sitzung nahmen 50–60 Personen teil, darunter Reichsleiter Philipp Bouhler, Professor Heyde und Professor Nitsche, Gegenstand war der Kreis der zu tötenden Geisteskranken. Ausgenommen wurden die Geisteskranken, die für „Lehrzwecke“ als „Anschauungsmaterial“ für Vorlesungen an Universitäten benötigt wurden, Bouhler genehmigte den Professoren, die für den Unterricht benötigten Geisteskranken zu behalten. Kurt Pohlisch und Friedrich Panse bezeichneten laut eigenen Angaben in der Folge zahlreiche Geisteskranke als „unentbehrliche Fälle für den Hochschulbetrieb“ [!] und vermieden so deren Tötung.[84] Insgesamt prüften sie von Mai bis Juli 1940 etwa 300 bzw. von Mai bis September 1940 etwa 500–600 fotokopierte Meldebögen und sprachen sich in etwa zehn bzw. 15 Fällen für die Tötung aus. Beide wurden vom Düsseldorfer LG freigesprochen.

3.2 Die Prozesse zu Innenministerien/Provinzialverwaltungen

Mit den Verfahren zu den Verantwortlichen in Innenministerien und Provinzialverwaltungen wurde die mittlere Instanz, die zwischen der Reichsebene und den An-

Holstein, ab September 1947 meldete er sich als „Herr Sawade“ in Mönkeberg bei Kiel polizeilich an, nachdem er von Schwarzhändlern einen „D-2-Schein“ (Entlassungsschein) auf diesen Namen erworben hatte. Zunächst Gärtner und Landarbeiter, wurde er vor Weihnachten 1949 Arzt in der Sportschule Mürwik. Siehe GStA Schleswig Js 1/59 = KLs 1/61, LA Schleswig-Holstein, Abt. 786 Justizministerium, Nr. 2425–2448.

[84] Düsseldorf 8 Js 116/47 = 8 KLs 8/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/145–165; 372/132–137, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 102; Bd. VI, Nr. 191; Bd. VIII, Nr. 282; Bd. X, Nr. 339.

stalten vor Ort das notwendige Bindeglied und das organisatorische Zentrum auf Länder- bzw. Provinzebene darstellte, erfasst. Dort trafen die Meldebögen aus Berlin ein mit der Weisung, diese termingerecht auszufüllen. Bei den Verwaltungen der mittleren Ebene wurden die Treffen abgehalten, auf denen die Anstaltsdirektoren von den Tötungsmaßnahmen informiert wurden. Im Jahr 1948 standen in Düsseldorf, Freiburg, Münster und München I Angehörige der Verwaltungen vor Gericht.

Prof. Dr. Walter Creutz als Dezernent für das Anstaltswesen bei der Provinzialhauptverwaltung der Rheinprovinz Düsseldorf wurde die Beteiligung an der Verlegung von Geisteskranken aus den Anstalten des Rheinlandes über die „Zwischenanstalten“ Galkhausen und Andernach nach Hadamar vorgeworfen. Als Dezernent in der Provinzialhauptverwaltung hatte er die Transportlisten mit den von Berlin zur Tötung ausgewählten Kranken an die Ursprungsanstalten zurückgegeben und die Verlegung der Patienten in die „Zwischenanstalten“ angeordnet, so dass diese dort getötet werden konnten. Den Direktoren der rheinischen HuPA hatte er auch das geplante Schicksal der zu verlegenden Menschen mitgeteilt. Ebenso war er verwaltungsmäßig mit der Einrichtung der sogenannten „Kinderfachabteilung“ in Waldniel befasst gewesen, in der 30 Kinder ermordet worden waren. Dr. Creutz wurde freigesprochen, er berief sich nämlich auf einen „Gewissenskonflikt“, in dem er sich im Interesse der Kranken dafür entschieden habe, seinen Posten als Dezernent bei der Provinzialverwaltung Düsseldorf zu behalten, um die „verabscheuungswürdigen Maßnahmen in gemäßigte Bahnen“ zu lenken und einen „willfährigeren“ Nachfolger zu verhindern. Er hatte seine Bedenken gegenüber Verlegungen nach Hadamar gegenüber dem Landesrat der Provinz Hessen-Nassau, Bernotat, geäußert und hatte den Düsseldorfer Landeshauptmann Haake zu Eingaben veranlasst, um den Verbleib von verlegten Geisteskranken zu ermitteln. Das Gericht hielt seine Gegnerschaft zur „Euthanasie“ für erwiesen, ebenso seinen hemmenden und verzögernden Einfluss, weil er sich nachweislich um die Zurückstellung Kranker von Transporten bemüht hatte und auch die Anstaltsdirektoren dazu angehalten hatte. Von 5046 ursprünglich zur Vernichtung Ausersehenen seien daher nur 946 aus den „Zwischenanstalten“ Andernach und Galkhausen nach Hadamar verlegt worden. Wegen Handelns im übergesetzlichen Notstand wurde er freigesprochen.[85]

In Freiburg richtete sich der Prozess gegen den Leiter der Gesundheitsabteilung im Badischen Innenministerium in Karlsruhe, Dr. Ludwig Sprauer, der den Leitern der staatlichen Anstalten in Baden ab Dezember 1939 Mitteilung von der geplanten Liquidierung der Geisteskranken gemacht hatte und dem der Befehl zur Verlegung von rund 3200 Geisteskranken aus zwölf südbadischen Heil- und Pfleganstalten nach Grafeneck in Kenntnis der Vernichtung nachgewiesen wurde. Er wurde am 16.11.1948 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Beihilfe zum Mord zu lebenslänglicher Haft verurteilt, 1950 wurde das Urteil auf elf Jahre reduziert. Der mitangeklagte Dr. Artur Schreck, der als Leiter der HuPA

[85] Vgl. ebd., Abdruck der Begründung des Revisionsurteils auch in NJW, Heft 4, 1950, S. 151–157.

Illenau, als Leiter der „Kinderfachabteilung“ in Wiesloch[86] und als Gutachter für die „RAG für Heil- und Pflegeanstalten“ an der „Euthanasie“ beteiligt gewesen war, wurde zu zehn Jahren Zuchthaus, nach der Revision zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.[87]

Dr. Sch. war als Referent in der Rechtsabteilung des Provinzialverbandes bei der Provinz Westfalen an der Verlegung von mehreren hundert Geisteskranken aus westfälischen Anstalten in die „Zwischenanstalten“ Eichberg, Weilmünster, Scheuern, Herborn und Idstein im Sommer 1941 beteiligt gewesen, indem er die westfälischen Provinzialanstalten Dortmund-Aplerbeck, Gütersloh, Lengerich, Eickelborn, Warstein und Niedermarsberg bereiste und die Verlegungslisten überprüfte. Er wurde 1948 freigesprochen, das Urteil durch den OGHBZ aufgehoben, 1949 zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, nach Wiederaufnahme 1959 erfolgte Freispruch mangels Beweises. Die mitangeklagten zwei Ärzte der Anstalt Warstein waren schon 1948 und nach Revision 1953 erneut freigesprochen worden.[88] Urteil und Revisionsurteil wurden umfänglich kommentiert, wobei es hieß, der OGHBZ rede der Anerkennung eines übergesetzlichen Entschuldigungsgrundes bei schwerer seelischer Bedrängtheit das Wort.[89]

Auch der Medizinaldezernent und Ministerialdirektor der Gesundheitsabteilung im Bayerischen Innenministerium, Walter Schultze, wurde 1948 angeklagt. Ihm wurde die Beteiligung an der Verlegung von 120 Geisteskranken aus der HuPA Erlangen sowie von 130 Patienten aus der HuPA Kutzenberg nach Hartheim zur Last gelegt, wo die Opfer ermordet wurden, außerdem die Beteiligung an Tötungen in der HuPA Eglfing-Haar und die Einrichtung der dortigen „Kinderfachabteilung“, in der 120 unheilbar geisteskranke Kinder mit Luminal getötet wurden. Er war – gemeinsam mit seinen Kollegen Sprauer und Stähle – an den Beratungen über ein geplantes „Euthanasie“-Gesetz beteiligt gewesen. Auch hatte er die Tagung der Anstaltsdirektoren im November 1942 geleitet, bei der der „Hungererlaß“ vom 30.11.1942 entstanden war, der die Verpflegung für nicht arbeitsfähige Geisteskranke so weit einschränkte, dass sie durch Unterernährung den Tod finden sollten. Zu einem rechtskräftigen Urteil gegen ihn kam es indes nicht – nach einer ersten Verurteilung zu drei Jahren Gesamtgefängnisstrafe wegen Beihilfe zum Totschlag in mindestens 260 Fällen und nach deren Aufhebung 1960 mit Verurteilung zu vier Jahren wurde das Verfahren wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit des ehemaligen SS-Gruppenführers eingestellt.[90] Ein Verfahren gegen den Medizinaldezernenten bei der Regierung von

[86] Vgl. Heidelberg 1 Js 1698/47 und Heidelberg Js 4543/46 I a zu weiteren Verlegungen aus der HuPA Wiesloch nach Grafeneck und Hadamar.
[87] Vgl. Freiburg 1 Js 403/46 = 1 Ks 5/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 211.
[88] Vgl. Münster 6 Js 3/48 = 6 Ks 1/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, Nr. 330; Bd. XVI, Nr. 480.
[89] Vgl. SJZ, Mai 1949, Spalte 347–357; SJZ, August 1949, Spalte 559–570.
[90] Vgl. München I 1 Js 1793/47 = 1 KLs 154/48, StA München, StAnw 19051/1–11; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVII, Nr. 501, vgl. auch NARA, OMGUS 17/197 – 2/1.

Oberbayern, Dr. Emil S., wurde noch vor Erhebung einer Anklage eingestellt, weil er nicht mit der „Euthanasie“ befasst gewesen sei.[91]

Ein letztes Verfahren gegen die Verwaltung betraf den früheren Landeshauptmann Dr. G. und die ehemaligen Landesräte Dr. A. und Dr. F. als Dezernenten für das Anstaltswesen der Provinz Hannover. Sie wurden 1950 sämtlich freigesprochen. Aus den Anstalten der Provinz Hannover waren von März bis August 1941 1669 Kranke in „Zwischenanstalten“ verlegt worden, die Angeklagten waren durch Verfügungen, Aushändigung von Verlegungslisten und Verlegungsbefehlen belastet. Allen drei Angeklagten wurden zugebilligt, dass sie die Tötungen ablehnten und auf ihrem Posten blieben, „um Schlimmeres abzuwenden“, sie handelten unter einem übergesetzlichen Schuldausschließungsgrund, wie es im Urteil hieß: „Wie sie sich auch entscheiden mochten, stets wurde ihr Gewissen belastet.“[92]

3.3 Prozesse zu den „Zwischenanstalten“

Neben den Angehörigen der Vergasungsanstalten Grafeneck und Hadamar musste auch das Personal der „Zwischenanstalten“ zur Rechenschaft gezogen werden, das die ihnen zur Pflege anvertrauten Patienten in die Tötungsanstalten geschickt hatte. Die „Zwischenanstalten“ hatten zur Sammlung der Patienten gedient, die damit jederzeit zur Verfügung standen, um der Ermordung zugeführt zu werden. Gleichzeitig dienten sie auch der Tarnung des Vernichtungszwecks. Im Rheinland waren auf Forderungen der Berliner Kommission unter Professor Werner Heyde Andernach und Galkhausen von der Provinzialverwaltung zu „Zwischenanstalten“ bestimmt worden, wobei die verkehrstechnische Anbindung eine wichtige Rolle gespielt hatte. Den Direktoren der „Zwischenanstalten“ wurde bei einer Sitzung in Berlin Anfang 1941, an der u. a. Professor Dr. Heyde, Dr. Faltlhauser, Dr. Linden, Prof. Dr. Nitsche, Viktor Brack und Dr. Brandt teilgenommen hatten, der Erlass Hitlers vom 1. 9. 1939 mitgeteilt und aufgegeben, je zwei Ärzte (für die Männer- bzw. Frauenabteilung) ihrer Anstalten mit der „Euthanasie“-Aktion vertraut zu machen, sie aber gleichzeitig zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Dr. Recktenwald, Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Andernach, die im Februar 1941 von Prof. Dr. Creutz als „Zwischenanstalt“ bestimmt worden war, hatte Dr. Ewald Kreisch und den Leiter der Frauenabteilung, Dr. Paul Gies (der im Januar 1945 verstarb) als Verantwortliche ausgesucht. Seit Ende Februar 1941 hatten diese um die Bedeutung der Meldebögen gewusst. In Grafenberg bei Düsseldorf fand am 29. 3. 1941 eine Sitzung rheinischer Anstaltsdirektoren (von Andernach, Süchteln, Bonn, Düren, Grafenberg, Bedburg-Hau, Galkhausen) statt, die von Prof. Dr. Creutz einberufen wurde und auf der auch Versuche zur Rettung von Kranken besprochen wurden. Obwohl die Beteiligten zu Stillschweigen verpflichtet worden waren, drangen Gerüchte über die „Euthanasie“ nach draußen, in dem Tagebuch von Dr. Gies wurden Nachfragen von Angehörigen festgehalten sowie Reak-

[91] Vgl. München I 1 Js 1106/51, StA München, StAnw 20991.
[92] Hannover 2 Js 201/48 = 2 Ks 9/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 226.

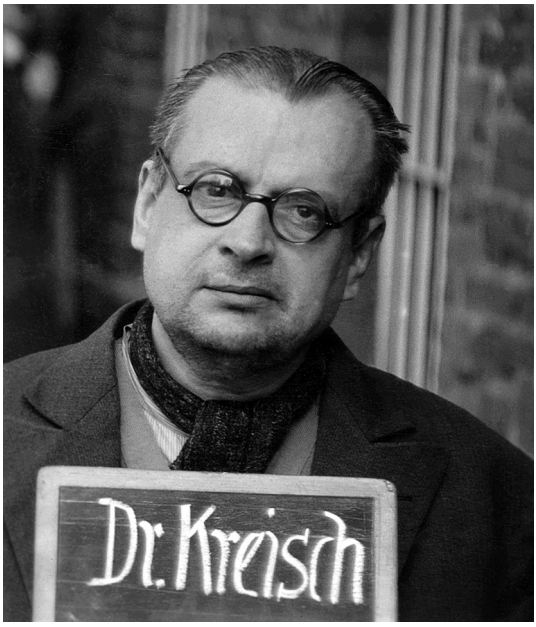

Dr. Ewald Kreisch (Landeshauptarchiv Koblenz)

tionen der Patienten, von denen sich einige bei Streitigkeiten mit den Worten beschimpften: „Du wirst auch verbrannt.“ Am selben Tag, dem 29. 3. 1941, erschien in Andernach eine vierköpfige Ärztekommission der „Reichsarbeitsgemeinschaft“ unter Führung von Professor Hermann Nitsche und überprüfte in etwa fünf Stunden 546 Kranke anhand der Meldebögen, die Grundlage für die Transportlisten wurden. Der Direktor von Andernach war verärgert über das Vorgehen und fragte Nitsche, ob er auch Nietzsche und Hölderlin zur Tötung bestimmt hätte. Dr. Johann Recktenwald und Dr. Ewald Kreisch konnten von den durch die Kommission ausgewählten 546 Kranken 61 Geisteskranke (Ursprungskranke aus Andernach) zurückstellen. Zur Verlegung nach Hadamar vorgesehen waren 469 Personen, davon 224 Männer und 245 Frauen. Einer wurde entlassen, 15 starben vor oder während des Transportes. Durch die Verlegungen, die von April bis Ende Juli 1941 stattfanden, entstand Platz für die Einrichtung der „Zwischenanstalt“. 517 Kranke kamen im Zeitraum vom 9. 5. 1941 bis zum 11. 7. 1941 aus den Anstalten Johannisthal, Bonn und Düren in die „Zwischenanstalt“ Andernach, 42 Kranke konnten zurückgestellt oder entlassen werden, nahezu 450 kamen nach Hadamar, 26 starben vor dem Transport. Die von 1943–1944 ostwärts verschleppten 595 Geisteskranken (50 Patienten im Jahr 1943 nach Kulparkow bei Lemberg, 200 Menschen 1943 nach Tworki bei Warschau, 270 Geisteskranke 1943 nach Landsberg an der Warthe und Lüben in Schlesien sowie 75 Patienten 1944 nach Meseritz-Obrawalde) starben fast ausnahmslos. Dass die Ärzte dies wussten, war nicht nachweisbar, weil die die Transporte begleitenden Pflegerinnen und Pfleger von den Zielanstalten – wie etwa Meseritz-Obrawalde – einen „guten Eindruck“ gewannen, lediglich die Tatsache, dass

Dr. Johann Recktenwald (Landeshauptarchiv Koblenz)

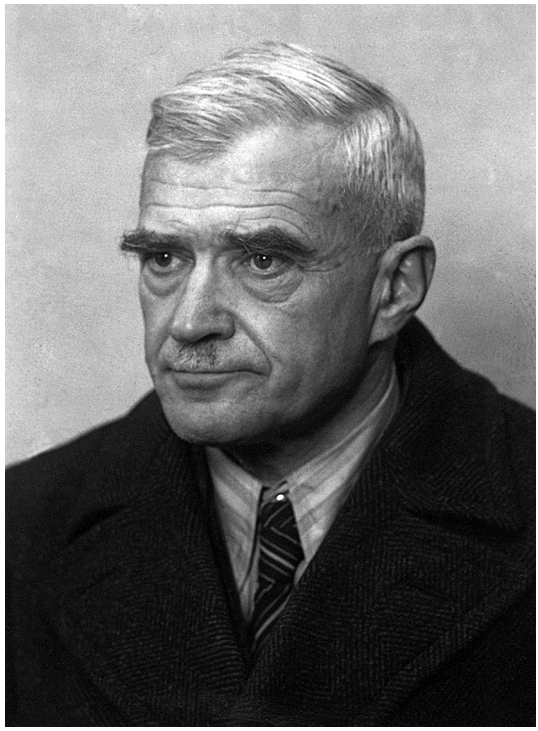

die Anstalten „sehr leer“ gewirkt hätten, hätte ihr Misstrauen geweckt. Obwohl die Sterblichkeit in diesen Anstalten sehr hoch war, lag laut Urteil kein Beweis vor, dass es sich um Morde handelte. Gegenstand der Verurteilung war daher nur die Verlegung von Patienten von Mai bis August 1941, als Andernach als „Zwischenanstalt“ diente. Nachdem der Direktor Dr. Johann Recktenwald 1948 in erster Instanz zu acht Jahren, Dr. Ewald Kreisch zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen verurteilt worden waren, wurden sie 1950 wegen erwiesener Unschuld beide freigesprochen. Die stellvertretende Leiterin der Frauenabteilung, Dr. Elisabeth K., war schon 1948 mangels Beweises freigesprochen worden. Die zweite Urteilsbegründung lief auf eine Generalexkulpation hinaus: Es hieß, dass die „Euthanasie“ in der zweiten Jahreshälfte 1940 im Osten, Süden und Südwesten des Reichs bereits angelaufen, während die Rheinprovinz bis dahin noch ausgenommen gewesen sei, weil die „Berliner Drahtzieher […] in Anbetracht der konfessionellen Bindung des größten Teiles der rheinischen Bevölkerung Schwierigkeiten befürchteten“ und auch die dort stationierten Truppen nicht ungünstig beeinflusst werden sollten, sollte doch etwas durchsickern. Im Urteil wurde durch einen Vergleich mit der HuPA Galkhausen gezeigt, dass in Andernach mehr Personen – insgesamt 37 – von der Verschleppung in die Tötungsanstalten zurückgestellt und doppelt so viele wie in Galkhausen entlassen worden waren, um sie vor der Tötung zu schützen.

Das zurückhaltende Verhalten im Rheinland insgesamt wurde ebenfalls gelobt: Dort hätten 1941 rund 24 000 Geisteskranke in Anstalten gelebt, davon 13 000 in öffentlichen, 11 000 in privaten Institutionen. 1782 Geisteskranke wurden aus Galkhausen und Andernach nach Hadamar verlegt, nämlich 466 Kranke aus Andernach als „Ursprungsanstalt“ (die von der Berliner Kommission ausgesucht worden waren), 373 Patienten aus Galkhausen als „Ursprungsanstalt“, 447 „Zwischenverlegte“ aus Andernach und 496 „Zwischenverlegte“ aus Galkhausen. Laut Transportlisten waren 5885 Menschen zur Tötung vorgesehen. Von den ca. 24 000 Geisteskranken in rheinischen Anstalten wurden etwa 1800 (ca. 7,5%) getötet. In den Anstalten in Wien seien dagegen, so das Urteil, etwa 50% aller Geisteskranken ermordet worden.[93]

Die Verschleppung von 58 jüdischen Geisteskranken durch die „Gemeinnützige Krankentransport GmbH“ (Gekrat) aus Andernach am 11. 2. 1941 blieb straflos, weil es sich um keinen Transport im Rahmen der „Euthanasie“ handelte, sondern um eine Sammlung aller geisteskranken Juden in der Anstalt Bendorf-Sayn gemäß Runderlass des Reichsministers des Innern vom 12. 12. 1940. Die jüdischen Geisteskranken kamen allerdings nie in Bendorf-Sayn an, sondern wurden in den Osten deportiert.

Die französische Besatzungsmacht beurteilte die Ermittlung zur „Zwischenanstalt“ Andernach anfänglich als sehr befriedigend. Auch mit den britischen Behörden bestünden Kontakte, um die Auslieferung von Beschuldigten aus dieser Zone zu veranlassen, sobald deren Befragung durch die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf (im Rahmen des dort anhängigen Verfahrens wegen der „Euthanasie“ in der Rheinprovinz) beendet sei.[94]

Auch die zwei Ärzte der „Zwischenanstalt“ Galkhausen, die Patienten vor ihrer Überstellung nach Hadamar untersucht hatten, wurden vom Düsseldorfer LG freigesprochen, weil für die Verlegungen eine Transportliste maßgeblich war, auf die sie keinen Einfluss hatten. Bei der Erstellung der Meldebögen hatten die Ärzte Diagnosen verbessert und teils wahrheitswidrig die Arbeitsfähigkeit der Patienten betont, was in 40 bzw. 44 Fällen nachweisbar war.[95] Aus der HuPA Galkhausen wurden allein vom 28. 4. 1941 bis zum 20. 8. 1941 insgesamt 866 Geisteskranke „verlegt“, bei 312 Kranken handelte es sich um Patienten von Galkhausen, 554 waren Kranke der seit März 1941 bestehenden „Zwischenanstalt“ Galkhausen gewesen und ursprünglich aus anderen Institutionen gekommen. Der Prozess wurde auch überregional in der Presse wahrgenommen.[96] Gegen das Leitungspersonal der HuPA Galkhausen

[93] Vgl. Koblenz 5 Js 857/46 = 5 KLs 41/48, 9/5 KLs 41/48, LHA Koblenz Best. 584, 1, Nr. 1219–1232, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 225; Bd. XXII, Nr. 609.

[94] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Dezember 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 21, Dossier 1.

[95] Düsseldorf 8 Js 116/47 = 8 KLs 8/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/145–165; 372/132–137.

[96] „ ‚Gnadentod‘ vor dem Schwurgericht“ in: Die Welt, 14. 10. 1948; „Euthanasie-Prozeß“ in: Frankfurter Rundschau, 15. 10. 1948; „59 Kinder Opfer des ‚Gnadentodes‘“ in: Rheinische Post, 13. 10. 1948; „Ärzte als Mörder ihrer Patienten“ in: Volksstimme, 18. 10. 1948; „Kommission mit Todesrune“ in: Rheinische Post, 20. 10. 1948; „Creutz: Gegner der Euthanasie“ in: Rheinische Post, 27. 10. 1948.

waren schon 1946 erste Ermittlungen wegen einer Verlegung von Patienten nach Bernburg getätigt worden, die meisten Beschuldigten waren aber verstorben.[97]

Ebenso wurden der Leiter und ein Assistenzarzt der HuPA Scheuern freigesprochen, die ab Mitte März 1941 als „Zwischenanstalt“ für Hessen-Nassau genützt worden war. Bei der Räumung wurden die bisher dort untergebrachten erwachsenen Patienten nach Hadamar, Kinder nach Idstein und Eichberg gebracht. Von 1941 bis 1944 wurden über 1300 Patienten zum Zweck der Tötung entweder nach Hadamar oder Kalmenhof in Idstein verlegt. Der ehemalige Direktor der HuPA Scheuern sowie der Assistenzarzt gaben zu, von Landesrat Bernotat nach einiger Zeit über den Zweck der Transporte mit der Gekrat informiert gewesen zu sein. Der Direktor der HuPA Scheuern hatte beim ersten Transport 23 Menschen als arbeitsfähige und langjährige Patienten zurückstellen lassen, woraufhin 15 andere Personen vom Transportkommando zur Verlegung ausgesucht wurden. Unter den Ermordeten, deren Todesnachrichten bald bekannt wurden, war laut Urteil vom 4. 10. 1948 ein Mündel des Landesbischofs in Rente und Beiratsmitglieds Dr. Kortheuer, der daraufhin persönlich beim Direktor der HuPA Scheuern vorstellig wurde und dem zuständigen Vormundschaftsgericht mitteilte, die Vormundschaft sei mit dem Tod des Mündels beendet, er überlasse es dem Vormundschaftsgericht zu beurteilen, „an welcher Art von Lungenentzündung das Mündel gestorben sei.“ Nach Abzug möglicher Überlebender sowie der Opfer der ersten Transporte vom März 1941, als die Beteiligten in Scheuern vom Zweck der Verlegungen nichts wussten, blieben etwa 1000 Kranke, die mit dem Wissen um den Zweck der Transporte ausgeliefert wurden. Die Weiterleitung der Transporte und die Abgabe eigener Patienten wurde als Beihilfe zum Mord an etwa 1000 Menschen im Sinne § 211 eingestuft. Der Direktor der HuPA Scheuern und der Assistenzarzt handelten aber auf Befehl. Das Gericht diagnostizierte eine Zwangslage: Sie hatten nur die Möglichkeit, ihre Ämter niederzulegen oder im Amt zu bleiben. Die Täter hätten, so das Gericht, nur einen SS-Führer oder eine willfährige Kreatur nach Scheuern abordnen müssen, dann wären die Folgen noch schlimmer gewesen, sie versuchten durch ihr Bleiben größeres Unheil abzuwenden, indem sie Patienten nach Hause entließen oder in Stellungen unterbrachten (von Ende März 1941 bis zum 3. 6. 1944 wurden 121 Kranke entlassen). Da die Kranken weiter pflegebedürftig waren, musste dies als „Urlaub“ getarnt werden. Andere (16 Fälle) wurden als Anstaltsangestellte getarnt. Auch schwachsinnige Kinder wurden in den Unterricht geschickt, um sie vor dem Zugriff zu schützen. Einem Lehrer wurde geraten, eine Schulstunde „bis zur Bewußtlosigkeit zu drillen“, so dass, wenn eine Kommission käme, die stark behinderten Kinder möglichst wenig auffallen würden. Andere wurden bei Inspektionsbesuchen versteckt, auf Außenkommandos oder in die Landwirtschaft geschickt. Der Assistenzarzt gab an, die Fragebögen wahrheitswidrig sehr positiv ausgefüllt zu haben. Kinder wurden fälschlich als Fürsorgezöglinge ausgegeben, da sie damit von der Meldung ausgenommen waren. Min-

[97] Vgl. Düsseldorf 8 Js 140/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/6; Düsseldorf 8 Js 95/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/15.

destens 250 Personen konnten so gerettet werden. Wegen der Zwangslage war das Verhalten im strafrechtlichen Sinn als entschuldigt anzusehen.[98]

Von der HuPA Erlangen wurden 899 Kranke in sieben Transporten von November 1940 bis Juni 1941 nach Hartheim bei Linz und Sonnenstein bei Pirna verlegt. Durch einen Vertreter des Bayerischen Innenministeriums wurden der Direktor der HuPA Erlangen und ein Arzt über den Zweck der Verlegungen vor der Abfertigung des dritten Transports informiert. Vom Vorwurf der Beihilfe zum Totschlag in 660 Fällen wurden beide trotzdem vom Schwurgericht freigesprochen.[99] Sämtliche Prozesse zum Anstaltspersonal der „Zwischenanstalten“ endeten daher mit Freisprüchen.

Moniert wurde in der wissenschaftlichen Literatur das Fehlen von Verfahren zur „Euthanasie“ in der britischen Zone.[100] Allerdings liegt dies nicht in einer Gleichgültigkeit der dortigen deutschen Justiz gegenüber den Opfern begründet, sondern in den geographischen Gegebenheiten. Schon von den Tötungsanstalten der ersten Phase befand sich keine auf dem späteren Gebiet der Britischen Zone. Der „Einzugsbereich“ der Tötungsanstalten Brandenburg und der Nachfolgeeinrichtung Bernburg umfasste auch Schleswig-Holstein, das Land Braunschweig, Berlin und Hamburg. Die meisten in der nördlichen Hälfte Deutschlands gelegenen „Zwischenanstalten“ waren auf dem Gebiet der späteren SBZ (Uchtspringe, Jerichow, Brandenburg-Görden, Wittstock, Neuruppin, Teupitz und Altscherbitz bei Schkeuditz), lediglich Königslutter und Galkhausen waren in Niedersachsen bzw. Nordrhein-Westfalen gelegen. Zu Galkhausen gab es die oben erwähnten Verfahren, im Fall von Königslutter wurde gegen den Direktor der HuPA Königslutter (dem ein übergesetzlicher Schuldausschließungsgrund zugebilligt wurde, weil er sich laut eigenen Angaben beteiligte, um Schlimmeres zu verhindern), gegen den Leiter der HuPA Neuenkerode sowie gegen Ärzte, Pfleger und den Leiter der Medizinalabteilung im Braunschweigischen Innenministerium ermittelt, denen das Wissen um die Tötungen nicht nachgewiesen werden konnte.[101] Im Schleswig-Holsteinischen Landtag stellte die SPD-Fraktion den Antrag auf einen Untersuchungsbericht, der das Schicksal der Insassen der Landesinstitutionen nach ihrer Verlegung in „mitteldeutsche Anstalten“ und die Beteiligung der Ärzte zum Gegenstand hatte.[102] Die Nachforschungsmöglichkeiten bezüglich des Verbleibs der Opfer aus den nord- und nordwestdeutschen Anstalten und der Aktenzugang waren für die Justizbehörden in der Britischen Zone deutlich erschwert.

[98] Koblenz 3 Js 501/46 = 3 KLs 56/48, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1791–1793, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 88.

[99] Vgl. Nürnberg-Fürth 3d Js 2454/48 = Ks 16/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2343/I–VII.

[100] Boberach, Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch deutsche Gerichte in Nordrhein-Westfalen 1946–1949, S. 222; Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität?“, S. 52.

[101] Vgl. Hannover 2 Js 80/50 (früher 2 Js 184/48).

[102] Vgl. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 6./7. 5. 1946, S. 35–38.

Hinzu kam, dass die Beschuldigten meist unwiderlegbar angaben, über den Zweck der Verlegungen nicht informiert gewesen zu sein. So wurden aus der Staatskrankenanstalt Langenhorn von 1941 bis 1944 etwa 3000 Geisteskranke auf Anweisung der Gesundheitsverwaltung Hamburg in andere Anstalten verbracht, ihr Schicksal konnte nicht restlos aufgeklärt werden. Sehr viele kamen nach Hadamar, Eichberg und Meseritz-Obrawalde, wo sie ermordet wurden. Auch hier stießen Ermittler auf die bekannten Probleme: Der Leiter der hamburgischen Gesundheitsverwaltung, Senator Ofterdinger, war tot, sein Stellvertreter behauptete, von Tötungen Geisteskranker in auswärtigen Anstalten nichts gewusst zu haben, die Verlegungen der Kranken seien u. a. mit dem kriegsbedingten Bedarf an Betten nach der Ausbombung Hamburger Krankenhäuser begründet worden. Allerdings berichteten zwei aus Meseritz geflüchtete frühere Langenhorner Patienten im Herbst 1944 über die Tötung von Geisteskranken in Meseritz, die Ärzte in Langenhorn hatten davon sogar der Gesundheitsverwaltung Mitteilung gemacht. Im Juli und August 1941 wurden auch 30 weibliche und 130 männliche Patienten in die „Zwischenanstalt“ Königslutter verlegt, die zur Tötung nach Bernburg gebracht wurden.[103] Von den Anstalten Schleswig, Neustadt und Rickling wurden 1669 Patienten in andere Institutionen – darunter Meseritz-Obrawalde – verlegt, viele von ihnen wurden dort getötet. Patienten aus den Anstalten Neustadt in Holstein, Schleswig-Hesterberg und Schleswig-Stadtfeld waren bis August 1941 in die „Zwischenanstalt“ Königslutter gebracht worden, von dort nach Bernburg. Andere kamen nach Uchtspringe, von dort nach Meseritz-Obrawalde und Hadamar. Der frühere Leiter der Landesheilanstalt Schleswig-Stadtfeld, Dr. Karl G., behauptete, Professor Dr. Brandt habe ihm in seiner Funktion als Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen sogar versichert, dass Kranke nicht getötet würden, und sich sogar auf einen angeblichen „Führerbefehl“ berufen, der die Tötung von Geisteskranken verbiete.[104] Die Ermittlungen wurden erschwert durch die Tatsache, dass der Leiter der Provinzialverwaltung, Dr. Wilhelm Schow, der den Zweck der Verlegungen kannte, bereits verstorben war, ebenso der Landesrat und Dezernent für das Wohlfahrtswesen, ferner waren zahlreiche Akten verbrannt. Der frühere Gauleiter Hinrich Lohse, der dem Landeshauptmann Schow den Befehl für die Verlegungen gegeben hatte, behauptete, sich nicht erinnern zu können, von Tötungen habe er nichts gewusst. Die Leiter der Heilanstalten behaupteten ebenfalls, den Zweck der Verlegungen nicht gekannt zu haben oder beriefen sich auf ihre Annahme, es habe ein gültiges Gesetz zur Tötung der Kranken gegeben.

Auch die Verlegungen von Patienten aus der HuPA Lübeck-Strecknitz 1941 wurden recherchiert. Der Leiter der Heilanstalt Lübeck-Strecknitz, Dr. Johannes Enge, gab am 5. 3. 1949 bei einer Befragung durch die Staatsanwaltschaft Kiel an, der Lübecker Oberbürgermeister Dr. med. dent. Otto-Heinrich Drechsler habe ihn Anfang 1941 zu einer Besprechung über die Nutzung der HuPA Strecknitz

[103] Vgl. Hamburg 14 Js 7/46.

[104] Vgl. Kiel 2 Js 393/49 (früher 2 Js 1157/45), LA Schleswig-Holstein, Abt. 786 Justizministerium, Nr. 2392–2393, Abt. 352 Kiel, Nr. 943–946, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 408.

gebeten und ihn gefragt, wie viel Platz in Strecknitz sei, wenn die „Aktion“ beendet sei. Der Leiter der Heilanstalt wusste nicht, was gemeint war, so dass der Oberbürgermeister ihn aufklärte: „Nun, wenn man die vielen Geisteskranken umgebracht hat.“ Enge erhielt den Befehl, die städtische Anstalt Strecknitz zu räumen, unternahm aber zunächst nichts, weil er wusste, dass der Oberbürgermeister Dr. Drechsler nach Riga abgeordnet worden war. Dann aber erfuhr Enge vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) Kiel am 29. 08. 1941 über die geplante Verlegung Geisteskranker. Enge wandte sich an den Landeshauptmann Dr. Schow in Kiel, um die Verlegung abzuwenden und argumentierte dabei, die Freimachung der Anstalt, die aus Gründen der Landesverteidigung angeblich notwendig sei, könne auch durch Verlegungen in andere Anstalten Schleswig-Holsteins bewerkstelligt werden. Der Referent des Landeshauptmanns Dr. Wilhelm Schow, Dr. Jürgens, teilte ihm mit, dass bereits 2000 Geisteskranke getötet worden seien. Enge bat den stellvertretenden Oberbürgermeister von Lübeck, Dr. Schneider, um Hilfe gegen die Verlegungen. Am 10. 9. 1941 rief ein Angehöriger der Gekrat in Lübeck-Strecknitz an und befahl, aufgrund einer Anordnung des Reichsverteidigungskommissars 861 Geisteskranke aus Lübeck-Strecknitz für die angebliche Verlegung in bayerische Anstalten bereitzuhalten. Das Telefonat wurde von der Gekrat am 11. 9. 1941 in einem Schreiben an den Oberbürgermeister von Lübeck und die HuPA Lübeck-Strecknitz bestätigt, für die Räumung der Anstalt wurde der 23. 9. 1941 anberaumt. Die Zahl der zu verlegenden Kranken wurde dabei – abweichend vom Telefonat – mit 750 angegeben.

Am 13. 9. 1941 schrieb der Geschäftsführer der „Reichsarbeitsgemeinschaft (RAG) Heil- und Pflegeanstalten“ in Berlin, dass die Verlegung vom Reichsverteidigungskommissar befohlen worden sei, weil Lübeck-Strecknitz als Ausweichkrankenhaus für Hamburg vorgesehen sei. Die Gekrat teilte am 20. 9. 1941 mit, nachdem Enge die Verlegung von etwa 650 Kranken in Aussicht gestellt hatte, es müssten alle 750 Kranken verlegt werden. An den Rand des Briefes schrieb Enge: „Sind gar nicht vorhanden“. Auf Befehl des Reichsverteidigungskommissars stellte Enge Listen mit transportfähigen Kranken zusammen. Befehlsgemäß wurden am 23. 9. 1941 629 Geisteskranke mit Bussen zum Bahnhof Lübeck gebracht, wo Beauftragte der Gekrat sie übernahmen und mit einem Sonderzug nicht nach Bayern, sondern in die Anstalten Eichberg, Weilmünster, Herborn und Scheuern brachten. Acht Menschen, die auf den Listen erfasst waren, wurden nicht überstellt, da sechs von ihnen verstorben und zwei nicht mehr verlegungsfähig waren. Die Gekrat monierte am 7. 10. 1941, dass 97 Kranke zu wenig abtransportiert worden seien, die HuPA Strecknitz erklärte, die Kranken seien entweder vor dem 10. 9. 1941 entlassen oder anderweitig verlegt worden oder verstorben. Von den 629 verlegten Kranken der HuPA Strecknitz waren – soweit feststellbar – (bis zum 1. 5. 1945) 509 Menschen verstorben, 35 waren entlassen worden und 84 hatten überlebt. Nachdem das Verfahren von Kiel nach Lübeck abgegeben worden war, behauptete Dr. Enge in einer Befragung am 19. 9. 1949 vor der Staatsanwaltschaft Lübeck, er habe nicht um den Zweck der Aktion gewusst, als er die die Kranken betreffenden Fragebögen ausfüllte, es sei ihm nicht in den Sinn gekommen, dass die Gesamträumung der Anstalt mit der

„Euthanasie“ in Verbindung stand, obwohl er wenige Wochen vorher von der Einbeziehung der HuPA Strecknitz in die „Euthanasie“ erfahren hatte. In einer weiteren Vernehmung vom 12.12.1949 bestritt Enge nun das Wissen um die „Euthanasie“ zum Zeitpunkt der Abholung, er sei bei seiner Vernehmung in Kiel durch Oberstaatsanwalt Dr. Topf missverstanden worden. Dr. Topf konterte, ein Missverständnis liege sicher nicht vor, ihm, Dr. Topf, sei nämlich sofort aufgefallen, dass Dr. Enge im Gegensatz zu anderen vernommenen Beschuldigten die Kenntnis der „Euthanasiemaßnahmen“ nicht abgestritten habe. Enge räumte zunächst ein, die behauptete Freimachung der HuPA Lübeck-Strecknitz aus Luftschutzgründen als Tarnmaßnahme zur Verschleierung des Tötungszwecks erkannt und vor der geplanten Räumung noch viele Kranke entlassen zu haben. Später jedoch ließ er über seinen Rechtsanwalt behaupten, die Räumung der HuPA Lübeck-Strecknitz sei nicht Teil des „Euthanasieprogramms“ gewesen, sondern aus Luftschutzgründen tatsächlich notwendig gewesen, um Kranke aus Lübeck und Hamburg unterzubringen. Eine Verlegung zum Zweck der „Euthanasie“ habe er nicht vermutet. Bei einer Gegenüberstellung mit dem vernehmenden Oberstaatsanwalt von Kiel beharrte Enge auf dieser Darstellung, seine erste Einlassung sei ein Missverständnis gewesen, was aber der Oberstaatsanwalt bestritt. Enge selbst galt zwar als ausgewiesener Gegner der „Euthanasie“, da er in einer medizinischen Fachzeitschrift einen diesbezüglichen Artikel verfasst hatte. Er war auch nicht NSDAP-Angehöriger gewesen, tat allerdings auch nichts, um Kranke von den Verlegungen auszunehmen. Eine Tötung der aus Lübeck verlegten Geisteskranken schien nicht nachweisbar: die Menschen, die in die Durchgangsanstalten Weilmünster, Herborn und Scheuern kamen, wurden nicht durch unmittelbare Gewalteinwirkung getötet, sondern starben aufgrund der Mangelernährung, der kriegsbedingten schlechten Unterbringung, der schlechteren ärztlichen Betreuung der epidemischen Krankheiten. Von der in den HuPA Eichberg und Hadamar durchgeführten dezentralen „Euthanasie“ war kein früherer Lübecker Kranker betroffen, so dass kein Nachweis möglich war. Da auf den Totenscheinen fiktive Todesursachen eingetragen waren, war es nicht auszuschließen, dass Kranke tatsächlich eines natürlichen Todes verstorben waren.[105]

3.4 Prozesse zur dezentralen „Euthanasie“

Das erste Urteil zur dezentralen „Euthanasie“-Aktion (d. h. der nach dem Stopp der zentral gesteuerten „Euthanasie“ fortgeführten „regionalen“ Aktionen in zahlreichen HuPA) richtete sich gegen eine Ärztin und eine Pflegerin an der HuPA Meseritz-Obrawalde, die während der zweiten Phase der „Euthanasie“ 1943/1944 Menschen durch Gift getötet hatten. Die Ärztin Dr. Hilde Wernicke prüfte anhand von ihr übersandten Transportlisten die zu tötenden Geisteskranken und ließ etwa 600 Menschen durch die Injektion von Morphium-Skopolamin töten. Die Pflegerin Helene Wieczorek war in mindestens 100 Fällen daran beteiligt, indem sie teils selbst die Injektionen vornahm. Beide wurden am 25.3.1946 wegen Mordes zum

[105] Vgl. Lübeck 14 Js 203/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 576 (Bde. 1–5).

Tod verurteilt und nach Ablehnung der Revision hingerichtet.[106] Die Angeklagten hatten für sich in Anspruch genommen, kein Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit gehabt zu haben, weil sie von einem „Gesetz“ zur Tötung der unheilbar Kranken ausgegangen seien. Das Kammergericht führte in der Revision an, eine Berufung auf einen Befehl oder eine Dienstanweisung sei für die Angeklagten nicht möglich, weil der Verwaltungsdirektor Grabowski, von dem der Befehl ausgegangen sei, nicht befugt gewesen sei, in medizinischen Angelegenheiten zu bestimmen. Die Entscheidungen Wernickes über Tod oder Leben seien von keiner höheren Instanz überprüft worden, überdies hätte sie als Beamtin einen verbrecherischen Befehl auch nicht befolgen müssen. Die Angeklagten hätten vielmehr die Tötung unheilbarer Geisteskranker innerlich gebilligt und damit vorsätzlich getötet. Beide hätten damit als Mörderinnen gehandelt, weil sie aus niedrigem Beweggrund und heimtückisch töteten. In der Kommentierung des Kammergerichtsurteils wurde nur bemängelt, dass die Verurteilung nicht nach KRG 10 erfolgt war.[107]

Das erste hessische „Euthanasie“-Verfahren betraf die HuPA Eichberg, die verschiedenen Zwecken gedient hatte: einerseits bis August 1941 als Durchgangsanstalt für die Vergasungen in Hadamar, andererseits als „Kinderfachabteilung“, außerdem als Tötungsort der zweiten Phase der „Euthanasie“ und als Tötungsort für Fremdarbeiter. Der Leiter der HuPA Eichberg, Dr. Fritz Mennecke, hatte zudem selbst als Gutachter fungiert und war ein glühender Befürworter des „Euthanasie“ gewesen. Von der HuPA Eichberg wurden von Januar bis August 1941 784 Stamm- und 1487 Durchgangspatienten, insgesamt 2262 Menschen, nach Hadamar gebracht. Diese wurden dort fast ausnahmslos vergast. Der Leiter der HuPA Eichberg, Dr. Mennecke, war zur Besprechung der „Reichsarbeitsgemeinschaft HuPA“ in Berlin geladen gewesen und informierte nach seiner Rückkehr Landesrat Bernotat in Wiesbaden über die Ergebnisse, ebenso von dem Beschluss, Eichberg als Sammelanstalt zu nutzen. Die Meldebögen ließ er anschließend ausfüllen und suchte selbst einige Heil- und Pflegeanstalten auf, darunter Bedburg-Hau, Lohr am Main, Gabersee, außerdem Bethel, da die Anstalt sich geweigert hatte, Meldebögen auszufüllen. Im Rahmen der „Aktion 14f13“ kam Mennecke auch in die Konzentrationslager Sachsenhausen, Dachau, Ravensbrück, Buchenwald, Groß-Rosen, Flossenbürg, Auschwitz und Neuengamme und wählte Häftlinge zur Tötung aus.

An seine Ehefrau schrieb er über die Anstalt Bethel im Februar 1941: „Die heutige Arbeit ging ziemlich flott. Das Haus ‚Arafna‘ mit 68 Insassen ist fertig geworden, von denen ich 34 gemacht habe. Es handelt sich um diejenigen Kranken, die in dem Haus ‚Klein-Bethel‘ den Bombenhagel über sich ergehen ließen – Du kennst das Haus ‚Klein-Bethel‘ von außen – und die jetzt nach ‚Arafna‘ umgezogen sind. Meine heutige Tätigkeit erstreckte sich also auf erhebliche Todeskandidaten, denn alle diese Frauen und Mädchen hätten auch damals schon ihr Leben lassen können wie die 17 anderen Opfer.“ Über den Arzt Dr. Gorgaß, der in Hadamar die Vergasungen durch-

[106] Vgl. Berlin 11 Js 37/45 Nz. = 11 Ks 8/46, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 3 a und b.
[107] Vgl. DRZ, Juni 1947, S. 198–201.

geführt hatte, schrieb er am 25.11.1941 aus Buchenwald: „Auch Gorgass ist schon zu Untersuchungen hier gewesen, er soll sich in Buchenwald ganz entsetzlich benommen haben, so daß die Lagerleitung auf ihn sehr erbost ist; er habe sich typisch als Metzger, nicht aber als Arzt aufgeführt, wodurch er unserer Aktion im Renomee [sic] geschadet hat. Diese Scharte ist jetzt von uns wieder auszubügeln. Überhaupt scheint Gorgass samt Berner (Hadamar) sehr daneben getreten zu sein.“ Innerhalb von fünf Tagen (25.–29.11.1941) bearbeitete Mennecke 470 Meldebögen in KZs, bis 12.12.1941 noch weitere 1038 Fälle. Er füllte auch die Meldebögen für Juden im KZ Buchenwald aus und berichtete am 25.11.1941 an seine Frau: „Als zweite Portion folgt nun insgesamt 1200 Juden, die sämtlich nicht erst untersucht werden, sondern bei denen es genügt, die Verhaftungsgründe aus den Akten zu entnehmen und auf die Bogen zu übertragen.“ Aus den Akten entnahm Mennecke den Verhaftungsgrund wie „Rassenschänder“, „Hetzer und Deutschenfeind“, „berüchtigter Kommunist“, „jüdische Dirne“ und überantwortete die Opfer dem Tod. Außerdem arbeitete er als Gutachter für die „RAG HuPA“. Er gab an, 7000 Meldebögen begutachtet zu haben, und dabei ca. 2500 mal mit „Ja“, also der Tötung, gegutachtet zu haben.[108]

Ärztlicher Leiter der Kinderfachabteilung in der HuPA Eichberg, deren Einrichtung vom „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ angeordnet worden war, wurde Dr. Walter Eugen Schmidt. In der „Kinderfachabteilung“, einer gesonderten Holzbaracke, die Anfang 1941 eingerichtet worden war, wurden 200 Kinder getötet. Daneben wurden von Sommer 1941 bis Ende 1942 auch erwachsene Patienten getötet, außerdem ab 1944 geisteskranke „Ostarbeiter“. Von 1941 bis 1945 starben in der HuPA Eichberg 2722 Menschen, wegen des kriegsbedingten Mangels an Lebensmitteln und Medikamenten sowie der Überfüllung der Anstalt war auch von natürlichen Todesursachen auszugehen, daher wurden 1000 Tötungen, darunter 200 Kinder, angenommen. Schmidt räumte ein, mindestens 30 Kinder durch Morphium oder Luminal getötet zu haben und außerdem den Befehl zur Tötung von 30–40 weiteren Kindern gegeben zu haben, die dann durch die Oberschwester Helene Schürg getötet wurden. Andreas Senft an der Tötung von 20 Erwachsenen und einigen Kindern beteiligt. Mennecke wurde am 21.12.1946 zum Tod verurteilt, starb aber vor der Rechtskraft des Urteils. Der stellvertretende Leiter Walter Schmidt wurde wegen Mordes in mindestens 70 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, die Oberschwester Helene Schürg zu acht Jahren wegen Beihilfe zum Mord, der Pfleger Andreas Senft zu vier Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord. Zwei Krankenschwestern wurden freigesprochen.[109]

Das Urteil des OLG Frankfurt, mit dem die Revision der Angeklagten verworfen wurde, wurde von Gustav Radbruch kommentiert. Dieser nannte es ein wohlbegründetes Urteil, das für die künftigen „Euthanasie“-Fälle vor Gericht von gro-

[108] Briefe sämtlich enthalten in: Frankfurt 4a Js 13/46 = 4 KLs 15/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32442/15.

[109] Vgl. Frankfurt 4a Js 13/46 = 4 KLs 15/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32442/1–19; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 11.

Links im Bild: Dr. Friedrich Mennecke (SZ-Bildarchiv)

ßer Bedeutung sein werde, da die Richter übereinstimmend argumentierten, die „Ermächtigung“ Hitlers habe keinen Gesetzescharakter gehabt.[110]

Der Leiter der HuPA Kaufbeuren-Irsee wurde am 30. 7. 1949 wegen Anstiftung zur Beihilfe zum Totschlag in mindestens 300 Fällen zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, drei Angehörige des Pflegepersonals wegen Beihilfe zum Totschlag zu Strafen zwischen zwölf und 21 Monaten. Sie hatten ab April 1944 bis zum Kriegsende eine Vielzahl von geisteskranken Insassen der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren-Irsee durch Vergiftung mit Luminal und Morphium-Skopolamin getötet. Zu den Opfern gehörten auch mindestens 200 geisteskranke Kinder. Die Verlegungen von 288 Männern und 403 Frauen aus Kaufbeuren-Irsee in Tötungsanstalten 1940/1941 wurden zwar angeklagt, aber nicht abgeurteilt.[111]

Am 27. 11. 1942 trafen sich die Leiter der bayerischen Heil- und Pflegeanstalten bei einer Konferenz der Abteilung Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern in München unter Vorsitz des Ministerialdirektors Prof. Dr. Walter Schultze. Dr. med. Faltlhauser schlug dabei die sogenannte E-Kost für aussichtslose Kranke vor, die ohne Fett, ohne Mehl und ohne Zucker ernährt werden sollten. Es wurde beschlossen, die Ernährungssätze der unheilbaren Insassen der HuPA zugunsten der arbeitsfähigen Geisteskranken zu reduzieren. Ziel der ministeriellen Weisung war es, arbeitsunfähige unheilbare Geisteskranke schneller zum körper-

[110] Vgl. SJZ, November 1947, Spalte 621–636.

[111] Augsburg Schw. Js 1–5/49 (Ke.) = KLs 93/48, Ks 1/49, StA Augsburg vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 162.

lichen Verfall zu bringen. Zu den Teilnehmern des Treffens gehörte auch der Direktor der HuPA Klingenmünster, Dr. Gottfried E., der Ärzten und Oberpflegern in Klingenmünster nach seiner Rückkehr aus München davon Mitteilung machte und ihnen einen Musterspeisezettel für die Verpflegung der arbeitsunfähigen Geisteskranken aushändigte. Der Medizinalrat Dr. Friedrich L. bestimmte die Kranken, die auf die Hungerkost reduziert werden sollten, und ließ sie in den Sonderstationen R 7 und R 8 unterbringen. Der Verwaltungsamtmann Hans G. gab dem Küchenpersonal die Anweisung über die Minderung der Kost bekannt. Arbeitsunfähige unheilbare Patienten sollten weder Fleisch noch Wurst, Butter oder Käse erhalten, sondern nur Brot, Kartoffeln und Gemüse. Die Weisung wurde lediglich bis Mai 1944 durchgeführt, weil sich Kranke, aber auch Pflegepersonal, gegen die Durchführung sträubten. Danach wurde wieder ein Einheitsspeiseplan für alle Insassen der Anstalt eingeführt. In Klingenmünster betrug die Sterblichkeit 1942 13,8%, 1943 insgesamt 19,6% und 1944 bereits 25,2%. Pfleger und Pflegerinnen gaben an, die Kostminderung habe auf den betroffenen Sonderstationen R 7 und R 8 zu einer erhöhten Sterblichkeit geführt. Die Beschuldigten behaupteten dagegen, die Sterblichkeit sei auf den hohen Anteil alter und körperlich gebrechlicher Insassen zurückzuführen. Für das Jahr 1945 habe die Sterblichkeit sogar 36,3% betragen, 1946 immerhin noch 27,2%. 1950 wurde die Durchführung der Hauptverhandlung anhand der 1948 erhobenen Anklage abgelehnt, weil die Vorwürfe angeblich jeder Grundlage entbehrten. Das Verhungernlassen von Geisteskranken in der Pfalz sei lediglich ein Gerücht gewesen. Die angestiegene Sterblichkeit sei kriegsbedingt zu erklären. So seien selbst im Ersten Weltkrieg im Jahr 1917 in Klingenmünster 23% der Insassen verstorben. Dies würden auch die Sterblichkeitsziffern von 1945 und 1946 belegen. Die Patienten seien alt gewesen, die Lebensmittelrationen gering. Die verabreichte Nahrung sei aber immer noch ausreichend gewesen, so dass bei Autopsien keine Hungerödeme festgestellt worden seien. Den Angeklagten könne keine Schuld an den Verhältnissen vorgeworfen werden, eine Verurteilung sei daher unwahrscheinlich. Verbittert über die Not der Nachkriegszeit formulierte das LG Landau: „Daß Normalverbraucher in den Jahren 1945 und 1946 mit noch geringeren Rationssätzen auskommen mußten, darf abschließend noch festgestellt werden.“[112]

Gegen zwei Ärzte der HuPA Erlangen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil nicht nachweisbar war, dass die mit Erlass des Bayerischen Innenministeriums befohlene Todeskost in der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen Anwendung fand. Eine Überprüfung der Speisepläne ergab, dass die Kaloriensätze nicht geeignet waren, den Tod der Patienten herbeizuführen. Überdies war nicht erkennbar, dass die Abteilungsärzte auf Zuteilung der Rationen und Zubereitung der Mahlzeiten Einfluss nehmen konnten.[113]

[112] Landau 7 Js 3/46, AOFAA, AJ 3676, p. 36.
[113] Vgl. Nürnberg-Fürth 3d Js 2454/48 = Ks 16/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2343/I–VII.

3.5 Prozesse zur „Kindereuthanasie“

Die Existenz von 38 sogenannten Kinderfachabteilungen ist gesichert[114], davon befand sich etwa die Hälfte nicht im Geltungsbereich westdeutscher Staatsanwaltschaften (Brandenburg-Görden, Breslau, Graz, Großschweidnitz bei Löbau, Königsberg, Konradstein, Leipzig (Dösen und Universitätsklinik), Loben (Oberschlesien), Sachsenberg bei Schwerin, Stadtroda in Thüringen, Tiegenhof bei Gnesen, Uchtspringe, Ueckermünde, Wien, Wiesengrund bei Pilsen). Zu den „Kinderfachabteilungen“ in Ansbach, Berlin[115], Dortmund-Aplerbeck, Eglfing-Haar, Eichberg, Hamburg-Langenhorn und Hamburg-Rothenburgsort, Kalmenhof, Kaufbeuren-Irsee, Lüneburg[116], Niedermarsberg, Schleswig, Stuttgart, Waldniel und Wiesloch wurden Ermittlungen getätigt. Dort wurden mindestens 5000 Kinder ermordet.

Eines der ersten Verfahren zur „wilden Euthanasie“ und zu Tötungen in der „Kinderfachabteilung“ betraf die Heilerziehungsanstalt Kalmenhof in Idstein, die ursprünglich der Pflege und Erziehung geistesschwacher und zurückgebliebener Jugendlicher gedient hatte. 1940 wurde auch die HuPA Kalmenhof in die „Euthanasie“ einbezogen, ab Frühjahr 1941 wurden 232 Zöglinge anhand von Transportlisten von der Gekrat nach Hadamar überstellt und dort getötet, gleichzeitig diente Idstein auch als Durchschleusestation für Patienten aus anderen Ursprungsanstalten. Außerdem wurden dort Kinder und Jugendliche, deren Leben als „lebensunwert“ eingestuft wurde, in einem dem „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ zur Verfügung gestellten Teil der Anstalt mit Gift und Spritzen getötet. Es handelte sich dabei um behinderte, teils aber auch „rassische“ „Mischlinge“ oder lediglich unbequeme Anstaltszöglinge wie Bettnässer oder fluchtverdächtige Personen oder solche, die Mitwisser von Verbrechen geworden waren. Von 1942 bis 1945 starben 359 Patienten des Kalmenhofs, wer vorsätzlich getötet wurde und wer eines natürlichen Todes starb, war nicht feststellbar. Die Leichen wurden unwürdig begraben, nämlich mehrere Tote in einem Grab über- oder nebeneinander, unbekleidet oder im Papiersack, für das Begräbnis wurde nur ein Klappsarg verwendet, durch dessen geteilten Boden die Leiche ins Grab fiel, so dass der Sarg erneut verwendet werden konnte.

Der Prozess, in dem bereits Ende 1946 Anklage erhoben worden war und am 30.1.1947 drei Todesurteile wegen Mordes ausgesprochen wurden, richtete sich gegen den stellvertretenden Direktor Wilhelm Grossmann und die Ärzte Dr. Hermann Wesse und Dr. Mathilde Weber. Mathilde Weber hatte 1940 in vier Wochen etwa 1000 Meldebögen ausgefüllt, die die Grundlage für die Verschleppung von 232 Zöglingen gebildet hatten. Außerdem hatte Dr. Weber die „Kinderfachabteilung“ geleitet. Während das Gericht ihr glaubte, dass sie von dem Zweck der Meldebögen nichts gewusst habe, wurde ihr die Beteiligung an der zweiten Phase der „Euthanasie“ nachgewiesen, als in der sogenannten „Kinderfachabteilung“

[114] Vgl. Schmuhl, „Euthanasie“ im Nationalsozialismus – ein Überblick, S. 3.
[115] Vgl. Berlin 1 P Js 791/50, früher Js 3/45 Pol., 11 Js 35/46; Berlin 7 P Js 29/48.
[116] Vgl. Lüneburg 1 Js 1/45 = Hannover 2 Js 122/48.

Kinder getötet wurden, wo die Pflegerin Maria Müller (die nach 1945 geflohen war) zahlreiche Tötungen beging, indem sie den Kindern aufgelöste Luminaltabletten in den Brei mischte. Ihr Nachfolger Dr. Hermann Wesse machte in etwa 25 Fällen, in denen die Patienten „charakterlich abartig“ gewesen seien von der „Tötungsgenehmigung“ des „Reichsausschusses“ Gebrauch. So tötete er Margarete Schmidt (die als Patientin und Hilfskraft im Krankenhaus von Tötungen erfahren hatte) und die 19-jährige „Halbjüdin“ Ruth Pappenheimer, die als „Pflichtjahrmädel“ einige kleinere Diebstähle begangen hatte, „unanständige“ Briefe mit sexuellen Bezügen verfasst, diverse Soldatenbekanntschaften hatte und aus einer Hausarbeitsschule geflohen war. An ihrer Beseitigung hatte Landesrat Bernotat ein persönliches Interesse geäußert. Zwei weitere jugendliche Delinquenten wurden umgebracht, weil sie Diebstähle begangen hatten, der Arbeitsbummelei bezichtigt wurden und mehrfach vom Kalmenhof geflohen waren. Der stellvertretende Direktor wusste von den Tötungen der „Reichsausschußkinder“, weil die Korrespondenz des „Reichsausschusses“ über seinen Schreibtisch ging und er regelmäßig über die „Reichsausschußkinder“ nach Berlin berichtete. Die Pflegerin Anna Wrona war an mehreren Tötungen beteiligt, darunter auch an denen von Margarete Schmidt und Ruth Pappenheimer. Ein Pfleger wurde wegen Körperverletzung im Amt und Misshandlung Pflegebefohlener verurteilt. Nach der Revision 1949 wurde Grossmann zu viereinhalb Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, Dr. Weber zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord (ihr wurde zugutegehalten, dass die Beihilfe unwissentlich geschehen sei, ein Vorsatz fehlte). Anna Wrona wurde 1953 nach diversen Revisionen freigesprochen.[117]

Der Assistenzarzt Dr. Hermann Wesse wurde noch in einem zweiten Verfahren wegen der Beteiligung an der „Kindereuthanasie“ verurteilt: Im Mai 1941 forderte der „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ die Einrichtung sogenannter „Kinderfachabteilungen“ in den rheinischen Provinzialanstalten. Eine solche entstand auf Veranlassung des Landeshauptmanns Haake in Waldniel, das der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln angehörte. Die Kinder stammten aus anderen Heil- und Pflegeanstalten und wurden ab Mitte Dezember 1941 nach Waldniel gebracht. Im Durchschnitt waren 150–200 Kinder in der Abteilung, die von dem Assistenzarzt Dr. Wesse bezüglich des Grades der Schwachsinnigkeit untersucht wurden, seine Befunde wurden von einem Vorgesetzten überprüft und an den „Reichsausschuß“ geschickt, wo drei Gutachter sich mit den Berichten befassten. Kinder, die als lediglich „leicht schwachsinnig“ galten, sollten aus dem Kreis der „Reichsausschußkinder“ entlassen, schwerere Fälle behandelt und beobachtet werden. Schwachsinn im Grad der Idiotie wurde als Tötungsgrund angesehen. Der Befehl dazu ging vom „Reichsausschuß“ an Dr. Wesse, der nach einer nochmaligen Untersuchung veranlasste, dass dem Kind in tödlicher Dosis Luminal (etwa 3–5 Tabletten) durch eine Pflegerin verabreicht wurde. Dies verursachte eine starke Lungen-

[117] Frankfurt 4a Js 21/46 = 4 KLs 18/46, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 31526/1-29; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 14; Bd. IV, Nr. 117.

entzündung mit Bewusstlosigkeit, die Lunge kochte dabei über Mund und Nase aus, gelb-grüner Schleim quoll aus Nase und Mund des Opfers, bis nach ein bis zwei Tagen Todeskampf das Leben endete. Von September 1942 bis zur Auflösung der „Kinderfachabteilung“ im August 1943 starben in Waldniel 93 Kinder, davon einige eines natürlichen Todes. Dr. Wesse gab zu, 30 Kinder auf Befehl des „Reichsausschusses“ getötet zu haben. Schon am 17. 12. 1941 hatte im Wartesaal der ersten Klasse am Hauptbahnhof Düsseldorf ein Treffen von Dr. Georg Renno, Dr. Hermann Wesse, Dr. Hans Hefelmann und Richard von Hegener stattgefunden, bei dem Wesse über seine Aufgaben informiert wurde, die Stelle in Waldniel trat er erst ab Oktober 1942 an. Die Pflegerin Anna Wrona erfuhr von Wesse sowie von einem Mitglied des „Reichsausschusses“, es würden Kinder „eingeschläfert“ werden. Wesse gab ihr die Weisung, bestimmte Kinder mit Luminal zu töten. Luise M. vertrat Anna Wrona an deren dienstfreien Tagen.[118]

In Eglfing-Haar bestand seit Oktober 1940 eine „Kinderfachabteilung“, in der stark behinderte Kinder und Jugendliche untergebracht waren. Drei Pflegerinnen verabreichten den vom Direktor der Anstalt ausgesuchten sogenannten „Reichsausschußkindern“ Luminal in Pulverform im Essen, nach Lähmung der Schluckfunktion auch als Klistier. Bis Ende April 1945 wurden mindestens 120 körperlich oder geistig behinderte Kinder auf diese Weise getötet, das Sterben dauerte zwischen zwei und fünf Tagen, wobei einige der Opfer unter starker Atemnot litten und Eiter aus ihrer Nase lief. Die Pflegerinnen hatten eine Geheimhaltungserklärung unterschrieben und erhielten monatlich 25,- RM Sonderlohn für ihre Tätigkeit. Sie wurden alle wegen Beihilfe zum Totschlag zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Mord habe nicht vorgelegen, weil sie nicht aus niedrigen Beweggründen handelten, sondern den Tod der Kinder als Erlösung für diese ansahen.[119] Der Direktor der HuPA Eglfing-Haar wurde wegen desselben Delikts der Tötung von ca. 120 „Reichsausschußkindern“ im „Kindersonderhaus“ sowie der Verlegung von mindestens 918 Kranken von September 1940 bis Juni 1941 in die Tötungsanstalten Hartheim und Grafeneck 1949 angeklagt und 1951 zu fünf Jahren Gefängnis wegen Beihilfe zum Totschlag und gemeinschaftlich begangenen Totschlags verurteilt.[120]

Ermittlungen zur Tötung der sogenannten „Reichsausschußkinder“ in der Kinderabteilung Schleswig-Stadtfeld verliefen im Sande. Der Arzt Dr. B. von der Kinderabteilung Schleswig-Stadtfeld war zwar für den „Reichsausschuß“ verpflichtet worden, er bestritt aber Tötungen. Vielmehr habe er Kinder, die eines natürlichen Todes gestorben seien, als „behandelt“ deklariert. Die hohe Sterblichkeit sei auf die Kriegsbedingungen zurückzuführen gewesen.[121]

[118] Vgl. Düsseldorf 8 Js 116/47 = 8 KLs 8/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/145–165; 372/132–137.

[119] Vgl. München I 1b Js 1995–1997/47 = 1 KLs 87–89/48, StA München, StAnw 19031, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 75.

[120] Vgl. München I 1b Js 1791/47 = 1 Ks 10/49, StA München, StAnw 17460/1–13, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 271.

[121] Vgl. Kiel 2 Js 393/49 (früher 2 Js 1157/45), LA Schleswig-Holstein, Abt. 786 Justizministerium, Nr. 2392–2393, Abt. 352 Kiel, Nr. 943–946, Abt. 351 GStA Schleswig, Nr. 408.

Der Leiter des Kinderkrankenhauses Rothenburgsort bei Hamburg hatte auf Einladung in Berlin an einer Sitzung teilgenommen, in der Hitlers Erlass zur „Euthanasie“ mitgeteilt worden war, dessen Ausführung durch den „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ überwacht würde. Bei einer Sitzung des „Reichsausschusses“ in Berlin im Dezember 1940 wurde zugesichert, die Tötung aussichtsloser Fälle sei legal. Anfang 1941 wurden zahlreiche geisteskranke und körperbehinderte Kinder in das Kinderkrankenhaus Rothenburgsort und die Krankenanstalt Langenhorn eingewiesen, von denen eine große Zahl bis zum 30. 5. 1943 getötet wurde, bis die Abteilung der „Reichsausschuß“-Kinder in Langenhorn geschlossen wurde. Im Kinderkrankenhaus Rothenburgsort dauerten die Tötungen bis Kriegsende. Etwa 70 Kinder waren nach Langenhorn, 200 nach Rothenburgsort eingewiesen worden, nachdem die Gesundheitsämter sie an den „Reichsausschuß“ gemeldet hatte. Für Rothenburgsort waren 56 Tötungen urkundlich belegt, 12 für Langenhorn. Für den Zeitraum vom 1. 1. 1942 bis 30. 7. 1943, in dem zahlreiche Tötungen stattfanden, waren wegen der Ausbombung von Rothenburgsort am 30. 7. 1943 keine Nachweise mehr zu finden. Immerhin 30 Ärzte, Pfleger, Schwestern und Angehörige der Gesundheitsämter, darunter auch Prof. Dr. Werner Catel als Direktor der Universitäts-Kinderklinik Leipzig und Obergutachter für die „Kindereuthanasie“, Dr. Ernst Wentzler, Leiter einer Kinderklinik in Berlin-Frohnau und gleichfalls Obergutachter für die „Kindereuthanasie“, sowie Dr. Curt Rothenberger als Staatssekretär im Reichsjustizministerium wurden angeklagt, aber die Angeschuldigten sämtlich am 19. 5. 1949 außer Verfolgung gesetzt, weil sie aufgrund der „Ermächtigung“ Hitlers an die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen geglaubt hätten. Weiter hieß es in der Außerverfolgungsetzung: „Ein weiteres Merkmal für die absolute Gutgläubigkeit aller Angeschuldigten dürfte der Umstand sein, daß in allen bekanntgewordenen 56 Fällen wirklich nur solche Kinder getötet worden sind, die als Vollidioten, also als geistig völlig tot anzusprechen waren.“[122] Dass Catel und Wentzler als Obergutachter für die „Kindereuthanasie“ deutlich mehr Tötungen zu verantworten hatten, blieb unerwähnt.

In Ansbach verliefen erste Ermittlungen zur dortigen HuPA wenig befriedigend.[123] Das Verfahren „gegen unbekannt“ wurde eingestellt, weil sich angeblich keine Anhaltspunkte für Tötungen von Kranken durch Ärzte oder Pflegepersonal der in der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach finden ließen. Ausgelöst wurde das Verfahren durch eine Verfügung des Generalstaatsanwalts in München vom 20. 10. 1947. Zwar räumte die Staatsanwaltschaft ein, dass es von 1942 bis 1945 eine relativ hohe Zahl von Todesfällen unter Kindern in der HuPA Ansbach gegeben hatte – vom 1. 1. 1942 bis 18. 4. 1945 starben demzufolge 111 Kinder unter 14 Jahren –, die hohe Sterblichkeitsrate sei aber auf die Einlieferung von todkranken Kindern aus anderen Anstalten zurückzuführen gewesen, außerdem auf die kriegsbedingten Versorgungsengpässe bei Nahrung und Medikamenten. In der Einstellungsverfügung vom

[122] Hamburg 14 Js 265/48.
[123] Ansbach 5 Js 308/48, Ermittlungsverfahren enthalten in Ansbach Ks 2/65.

23.6.1948 hieß es wörtlich: „In keinem Fall ist Tötung durch Einspritzung von Luminal u.a. festzustellen. Weitere Ermittlungen in dieser Hinsicht dürften aussichtslos sein.“ Die Tötung erwachsener Geisteskranker oder körperlich Behinderter oder Fremdarbeiter in der HuPA Ansbach war nicht behauptet worden; 582 Männer und 350 Frauen, die in der HuPA Ansbach untergebracht gewesen waren, wurden in die Tötungsanstalten Hartheim und Sonnenstein überführt und dort ermordet. Bei der Selektion der Kranken konnte nicht festgestellt werden, dass Ärzte oder Pflegepersonal die Kranken der Tötung zuführen wollten oder von der bevorstehenden Tötung wussten. Befragte Angehörige des medizinischen Personals ließen sich dahingehend ein, alles getan zu haben, um die Kranken vor der Aussonderung zu bewahren, überdies sei die Auswahl durch eine fremde Ärztekommission von auswärts erfolgt. Das Spruchkammerverfahren gegen ärztliches Personal ergab keine Anhaltspunkte für eine Verstrickung. Oben stehende Einstellungsverfügung wurde durch ein späteres Verfahren[124] vollständig ad absurdum geführt, da die Tötungen mit Luminal darin ebenso bewiesen wurden wie die Teilnahme an den Selektionen für die Überstellungen in Tötungsanstalten im Wissen um die bevorstehende Ermordung der Ausgesuchten.

Tragisch ist auch das Schicksal „halbjüdischer“ Kinder aus Erziehungsanstalten, die als Halbwaisen oder „Sozialwaisen“ – aus prekären sozialen Verhältnissen stammend – ebenfalls zum Zweck der Tötung verlegt wurden.[125] Der 1930 geborene Horst und die 1933 geborene Helga Schmitt stammten aus einer sogenannten „rassegemischten“ Ehe in Frankfurt am Main. Ihre verstorbene Mutter war Jüdin gewesen, der nichtjüdische Vater war wegen Betrug, Unterschlagung, Hehlerei und Urkundenfälschung vorbestraft und kam seinen Unterhaltspflichten für die Kinder nicht nach, so dass 1943 für die auf Anweisung des Jugendamtes in Idstein untergebrachten Kinder 385,- RM Pflegekosten aufgelaufen waren. Am 6.6.1943 wurden beide aus Idstein nach Hadamar eingewiesen, Horst Schmitt starb dort am 7.6.1943, Helga Schmitt am 21.9.1943.[126] Das gleiche Schicksal traf die Brüder Strauß: Ende November 1941 hatte das Kreisjugendamt in Diez beim Amtsgericht Bad Ems beantragt, die Schüler Willi Strauß (geb. 26.9.1929) und Horst Strauß (geb. 16.1.1931) der Fürsorge zu überweisen. Willi und Horst Strauß waren die Söhne von Bernhard Strauß, einem Juden, der im KZ inhaftiert war, und der Nichtjüdin Emmi Strauß, geb. Glasmann. Das Kreisjugendamt Diez nannte als Begründung, Willi und Horst Strauß hätten von 1940 bis Sommer 1941 einige Hefte und Postkarten gestohlen. Die Mutter beaufsichtige die Kinder

[124] Vgl. Ansbach 1 Js 1147/62 = Ks 2/65, vgl. auch Berichtsakt im StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 494–498.

[125] Zur Verlegung „halbjüdischer“ Kinder aus den Neuerkeröder Anstalten am 21.6.1943 nach Hadamar siehe Hannover 2 Js 185/48. Zur Wegnahme jüdischer Kinder aus Pflegefamilien vgl. den Fall der 1933 in Magdeburg geborenen Rita Vogelhut, die im Juni 1943 nach Theresienstadt, am 18. Mai 1944 nach Auschwitz deportiert wurde, Magdeburg 2 Js 48/45 = 2 Ks 2/46, BStU, Mdg ASt 90/48.

[126] Vgl. Frankfurt 4a Js 11/47, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30012 d; ihr Tod war auch Gegenstand im Hadamar-Prozess Frankfurt 4a Js 3/46 = 4 KLs 7/47.

schlecht, kümmere sich kaum um die Kinder, die Großmutter sei mit der Erziehung ebenfalls überfordert. Der Lehrer von Willi Strauß beurteilte diesen als Klassenstörenfried, der schwer erziehbar, unordentlich, nahezu völlig verwahrlost, lügnerisch und betrügerisch sei. Die Lehrerin des Bruders gab am 28. 10. 1941 ein ähnlich schlechtes Leumundszeugnis für Horst Strauß ab. Am 10. 1. 1942 willigte die Mutter Emmi Strauß ein, ihre Kinder zeitweise der Fürsorgeerziehung zu übergeben, die am 29. 1. 1942 vom AG Bad Ems veranlasst wurde. Die Brüder Willi und Horst Strauß kamen in das Landesaufnahmeheim Idstein und wurden im Frühjahr 1942 als landwirtschaftliche Hilfskräfte zwei Bauern in Walsdorf zugeteilt. Laut Unterlagen bewährten sie sich dort und gaben keinerlei Anlass zu Klagen. Im Herbst 1943 wurden sie in das Heim Idstein zurückgebracht, kurz darauf in die Heil- und Pflegeanstalt Hadamar überstellt. Willi Strauß schrieb von dort heimlich seiner Mutter, es seien nur noch acht Kinder in der Anstalt, er und sein Bruder Horst würden noch diese Woche sterben müssen. Frau Strauß ging mit diesem Brief zur Stadtverwaltung von Bad Ems, ein Beamter der Stadtverwaltung informierte daraufhin den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Bad Ems. Dieser bestellte Frau Strauß zu sich, die ihm den Brief zeigte. Er ließ sich den Brief geben, angeblich um ihr zu helfen, die Kinder aus Hadamar zu holen. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Bad Ems äußerte in der Nachkriegszeit, er habe den Brief an den stv. NSDAP-Kreisleiter von Diez, Hollender, gezeigt. Auch der Stiefvater Udo M., der von Willi Strauß brieflich informiert worden war, bat den NSDAP-Ortsgruppenleiter um Hilfe, der sich dessen Einmischung aber verbeten haben soll. Horst Strauß starb am 3. September 1943 in Hadamar, sein älterer Bruder Willi am Tag darauf.[127] Erste deutsche Ermittlungen richteten sich gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Bad Ems und die zwei Lehrer, deren Gutachten ursächlich für die Einweisung in die Fürsorge gewesen waren. Die Staatsanwaltschaft Koblenz konnte aber keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe entdecken und stellte das Verfahren im September 1949 ein. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter hatte sich laut eigenen Angaben beim stellvertretenden NSDAP-Kreisleiter um die Herausgabe der Kinder bemüht, die Lehrer hatten Ende 1941 Gutachten gefertigt, die den Tatsachen entsprachen. Ein VgM lag in den Augen der Staatsanwaltschaft damit nicht vor. Auf die Einstellung intervenierte der Service du Contrôle de la Justice Allemande beim Rheinland-Pfälzischen Justizministerium.[128] Es müsse alles unternommen werden, um die Verantwortlichen für diesen Mord an zwei Kindern zu finden, da dies ein trauriges Beispiel der Grausamkeit der nationalsozialistischen Ideologie sei. Die Ermittlungen seien auszudehnen auf das Landesjugendamt Wiesbaden, das Landesaufnahmeheim Idstein und die Bezirksverwaltung Wiesbaden und sollten fortgesetzt werden. Zwar seien die Unterlagen des früheren Jugendamts in Wiesbaden abhanden gekommen, aber vielleicht sei durch Zeugenbefragungen noch eine weitere Erhellung des Tatbestands

[127] Vgl. Koblenz 9/3 Js 1488/48, AOFAA, AJ 1616, p. 804, Dossier 502.
[128] Vgl. Brief Service du Contrôle de la Justice Allemande an Justizministerium Rheinland-Pfalz, 18. 11. 1949, AOFAA, AJ 1616, p. 804, Dossier 502.

zu erreichen und zu erfragen, wer die Verlegung der Geschwister Strauß nach Hadamar veranlasst hatte. Die Staatsanwaltschaft Koblenz tat daraufhin, wie ihr geheißen, und ermittelte gegen Angehörige der oben genannten Behörden, darunter auch gegen den (flüchtigen) Landesrat Fritz Bernotat von der Bezirksverwaltung Wiesbaden. Laut Angaben von Angehörigen des Landesjugendamts Wiesbaden und der Anstalt in Idstein wurden die Kinder aufgrund eines ministeriellen Erlasses 1943 nach Hadamar verlegt. Für die Durchführung dieses Erlasses war Bernotat verantwortlich. Der Angehörige des Landesjugendamtes Wiesbaden gab an, die Verlegung nur büromäßig bearbeitet zu haben, der Verantwortliche in Idstein äußerte, das geplante Schicksal der Opfer in Hadamar sei ihm nicht bekannt gewesen.

3.6 Resümee

Friedrich Dencker hat die Rechtsprechung zu den „Euthanasie“-Aktionen als „schlichte Skandalgeschichte“ bezeichnet, nicht zuletzt deswegen, weil zwischen den sehr harten Strafen der Frühzeit und den sehr milden Urteilen späterer Jahre ein krasses Missverhältnis besteht.[129] Für die Besatzungszeit gilt aber: So defizitär manche Ermittlungen zur „Euthanasie“ sein mögen, so ist doch festzuhalten, dass der wesentliche Verlauf der Verbrechen korrekt rekonstruiert und die Suche nach den Tätern aufwendig betrieben wurde. Die befassten deutschen Juristen waren sich ihrer Verantwortung bewusst und versuchten, ihrer Aufgabe bei der Aburteilung der Verbrechen gerecht zu werden.

Am vielversprechendsten verliefen Aufklärung und Ahndung bei den Tötungsanstalten und in einigen Institutionen, die „dezentrale Euthanasie“ betrieben. Deutlich schwieriger war es, die beteiligte Ministerialbürokratie zur Rechenschaft zu ziehen, hier kam es nur in Einzelfällen zu Verurteilungen. Gänzlich überfordert war die deutsche Justiz in der Besatzungszeit mit der Ahndung der „T4“-Straftaten auf Reichsebene, was aber nicht zuletzt daran lag, dass die (General-) Akten der „Euthanasie“-Verwaltungszentrale in Berlin weitgehend vernichtet wurden bzw. bis heute verschollen sind[130] und sich die Alliierten für diese Verbrechen „ohne geographische Fixierung“ ihre Zuständigkeit reserviert hatten. Die Prozesse, die nach dem Ende der Besatzungsherrschaft noch initiiert (also nicht nur nach Revision erneut verhandelt) werden sollten, betrafen entweder Heil- und Pflegeanstalten wie etwa Sachsenberg bei Schwerin und Uchtspringe oder die Tötungsanstalten Brandenburg, Bernburg, Sonnenstein und Hartheim, die sich außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs westdeutscher Staatsanwaltschaften befanden, sowie die Reichsebene der T4. Lediglich zu zwei bereits während der Besatzungszeit ermittelten Anstalten, nämlich Eglfing-Haar und Meseritz-Obrawalde, fanden erneut zwei Prozesse statt, alle anderen während der Besatzungszeit

[129] Vgl. Dencker, Strafverfolgung der Euthanasie-Täter nach 1945, S. 119.
[130] Aufgefunden wurden bisher nur Teile der Krankenakten. Vgl. Roelcke/Hohendorf, Akten der „Euthanasie“-Aktion T 4 gefunden.

initiierten Prozesse zu Tötungs- und Zwischenanstalten fanden keine Fortsetzung, was die Vermutung nahelegt, dass die deutsche Justiz trotz widriger Umstände gründlich gearbeitet hatte, und über die Ermittlungen der frühen Jahre hinaus keine weiteren Täter und Belastungen bekannt wurden. Wie bereits erwähnt, waren die Nachforschungen oft alles andere als ein leichtes Unterfangen. Dass sich auch andere als die deutschen Strafverfolgungsbehörden schwer taten, zeigt der Fall des Hartheimer Tötungsarztes und SS-Untersturmführers Dr. Georg Renno, der u. a. in Österreich als Dr. Georg Rennaux[131] erfolglos gesucht wurde, bis er in Frankfurt 1967 angeklagt wurde.[132] Dass ab den 1960er Jahren den „Euthanasie“-Prozessen ein größerer Erfolg beschert war, nachdem zwei Prozesse in den 1950er Jahren gegen Ärzte mit Freisprüchen geendet hatten[133], wird niemand ernsthaft behaupten können. Zwar gelang es nun, einigen früheren Angehörigen der T4 den Prozess zu machen – so wurden der ehemalige Leiter der Gekrat, Reinhold Vorberg, und der Geschäftsführer der „Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege“, Dietrich Allers, 1968 zu zehn bzw. acht Jahren Zuchthaus[134], der frühere Leiter der Zentralverrechnungsstelle der Heil- und Pflegeanstalten, Hans-Joachim Becker, 1970 zu zehn Jahren und der Hauptwirtschaftsleiter der T 4, Friedrich Lorent, zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt[135], doch die Ausfallquote der ohne Urteil abgeschlossenen Verfahren war gleichfalls beachtlich: Der ehemalige Abteilungsleiter II der T4-Dienststelle in der Kanzlei des Führers in Berlin, Friedrich Tillmann, beging im Februar 1964 Selbstmord, ebenso der Leiter der T 4, Prof. Dr. Werner Heyde. Ein weiterer leitender Angehöriger der T 4, Dr. Gerhard Bohne, wurde verhandlungsunfähig, ebenso der ehemalige Amtsleiter Hans Hefelmann.[136] Gegen die Ärzte der Tötungsanstalten Brandenburg, Bernburg und Sonnenstein sah die Bilanz ähnlich aus: Die Ärzte Dr. Aquillin Ullrich und Dr. Heinrich Bunke wurden zwar 1988 zu drei Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord verurteilt[137], im selben Verfahren waren aber Dr. Kurt Borm 1972 freigesprochen und Dr. Klaus Endruweit 1972 für verhandlungsunfähig erklärt worden. Gegen den ehemaligen T-4-Gutachter und früheren Direktor der Gauheilanstalt Tiegenhof bei Gnesen, Dr. Viktor Ratka, und den ehemaligen Leiter der Anstalten Grafeneck und Sonnenstein bei Pirna, Dr. Horst Schumann, zerfiel das

131 Vgl. Linz Vg 10 Vr 2407/46. Das Verfahren endete wegen Nichtermittlung mit einer vorläufigen Einstellung gemäß § 412 Österreichische StPO. Abschrift enthalten in Frankfurt Js 18/61 (GStA) = Ks 1/69.

132 Vgl. Frankfurt Js 18/61 (GStA) = Ks 1/69, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 785–915.

133 Vgl. Köln 24 Js 527/50 = 24 Ks 1/51, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/379–388 (zu HuPA Sachsenberg), vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, Nr. 383; Hildesheim 3 Js 16/52 = Göttingen 6 Ks 1/53 (zu HuPA Uchtspringe), vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 381.

134 Vgl. Frankfurt Js 20/61 (GStA) = Ks 2/66, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 152–264, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXI, Nr. 697.

135 Vgl. Frankfurt Js 18/61 (GStA) = Ks 1/69, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 785–915.

136 Vgl. Frankfurt Js 17/59 (GStA) = Limburg Ks 2/63, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 1–453.

137 Vgl. Frankfurt Js 15/61 (GStA) = Ks 1/66; Ks 1/72, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 1800/1–98; Abt. 631a, Nr. 1801/1–34, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXVII, Nr. 774; Bd. XLVII, Nr. 901.

Verfahren buchstäblich, weil Ratka noch vor Prozessbeginn starb und Schumann verhandlungsunfähig wurde.[138] Eine Cerebralsklerose beendete den Prozess gegen den oben erwähnten Arzt Dr. Georg Renno, der allerdings erst im stattlichen Alter von über 90 Jahren (und damit 27 Jahre nach seiner 1970 amtlich bescheinigten Verhandlungsunfähigkeit) das Zeitliche segnete. Gegen frühere Angehörige des Pflegepersonals in Meseritz-Obrawalde ergingen 1965 sämtlich Freisprüche[139], gegen einen ehemaligen Arzt in Eglfing-Haar wurde das Verfahren 1968 wegen Verjährung eingestellt.[140] Allein diese Aufstellung macht deutlich, dass in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende Beeindruckendes hinsichtlich der Aufklärung und Aburteilung der „Euthanasie“ geleistet worden war.

Problematischer wurde die Verfolgung allerdings bei den Verbrechen, die weit über die Grenzen des Reichs hinauswiesen, wie wir in den letzten Kapiteln sehen werden.

138 Vgl. Frankfurt Js 18/67 (GStA) = Ks 2/70, HStA Wiesbaden, Abt. 631a, Nr. 454–556.

139 Vgl. München I 112 Js 27–42/62 = 112 Ks 2/64, StA München, StAnw 33029/01–16, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XX, Nr. 587.

140 Vgl. München I 1c Js 382/61 = 2 Ks 1/68, StA München, StAnw 33153, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXVIII, Nr. 676.

IX. Die Strafverfahren zur Deportation der deutschen Juden aus dem Reich

„Mittwoch, den 8. morgens um sechs Uhr 1/2 bekamen wir die Nachricht, daß sich unsere Eltern am Donnerstag, den 9. früh morgens am zuständigen Polizeirevier mit Gepäck einzufinden haben. Diese Nachricht traf uns umso härter, als wir alle fest auf die Reclamation vertrauend, nichts vorbereitet hatten. Mein Vater rief sofort Dr. Skowronek an, der noch abends um 9 Uhr nach Breslau kam. Er wird Ihnen wohl selbst geschrieben haben, daß alle Versuche, die er noch anstellte, fehlschlugen. – Meine Schwester und ich begleiteten die Eltern Donnerstag zur Polizei und von dort auch zur allgemeinen Sammelstelle. Ich will es Ihnen und mir ersparen, von diesem unvergeßlichen Tag genauer zu berichten. Renate und ich mußten zurückbleiben und die Ruhe, die mein Vater und auch meine Mutter bewahrten, ist wohl auch nur so zu erklären, daß sie doch noch im letzten Moment auf das große Wunder einer Reclamation hofften. […] Es ist mir, trotz mehrfacher Versuche, nicht gelungen, meine Eltern noch einmal zu sehen oder gar zu sprechen. Meinem Vater dagegen gelang es, uns zwei Brief[e] aus dem Sammellager zukommen zu lassen. Beide sind sehr mutig. In dem zweiten Brief schreibt mein Vater, daß er sich erst jetzt, Sonntag, darüber klar ist, daß sich seine Hoffnungen nicht erfüllen werden und daß beide Teile, meine Eltern sowohl wie wir beide, uns lange, lange, vielleicht unabsehbar lange nicht wiedersehen werden. […] Meine Eltern senden Ihnen noch die herzlichsten Abschiedsgrüße. Ihre Akten befinden sich bei Rechtsanwalt Dr. Quabbe. […]“[1]. Mit diesem Brief vom 15. April 1942 beschrieb die 16-jährige Anita Lasker einem Mandanten ihres Vaters die Deportation ihrer Eltern, die am 9./10. April von Breslau aus nach Auschwitz erfolgte.[2]

In diesem Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, welche Versuche die westdeutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zeitraum von 1945 bis 1949/1950 unternahmen, um die Verschleppung der deutschen Juden aus dem Reich zu ahnden.[3] Die Rechtswidrigkeit der Deportationen – durchgeführt von

[1] Abschrift des Briefs enthalten in Essen 29 Js 205/60, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 169/81–83. Aufgrund der komplexen Prozessmaterie mit einem Streitwert von mehreren Millionen Goldmark war Dr. Alfons Lasker mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichsjustizministeriums bis zu seiner Deportation 1942 für einen nichtjüdischen Mandanten tätig gewesen. Die Deportation von Alfons Lasker und seiner Frau aus Breslau war auch Gegenstand von Bielefeld 5 Js Pol. 149/47. Dr. Georg Quabbe befasste sich als Anwalt in Breslau vor allem mit Vermögens- und Steuersachen, er war mit vielen Angehörigen der jüdischen Gemeinde Breslau befreundet, darunter dem jüdischen Vorsitzenden der Breslauer Anwaltskammer, vgl. Steimann, Leben lassen, S. 17ff., S. 74. Die Familien Lasker und Quabbe kannten einander und wohnten nur wenige Häuser entfernt, vgl. ebd. S. 115.

[2] Vgl. auch Anita Lasker-Wallfisch, Ihr sollt die Wahrheit erben. Die Cellistin von Auschwitz. Erinnerungen, Reinbek bei Hamburg 2000.

[3] Unberücksichtigt bleiben Deportationen deutscher Juden aus dem Reich vor 1941, etwa die Deportation der badischen und saarpfälzischen Juden im Rahmen der „Bürckel-Aktion“ vom 22. 10. 1940 oder die Deportation deutscher Juden aus Stettin 1940 ins Generalgouvernement, Verschleppungen in Konzentrationslager nach dem Pogrom und Einzelfälle, in denen die De-

Angehörigen der Staatspolizeistellen gemäß den Richtlinien des RSHA unter Beteiligung zahlreicher weiterer staatlicher Behörden und Parteidienststellen, darunter Stadtverwaltungen, Gemeinden und Landkreise, Amtsgerichte, Finanzverwaltungen, Zollbehörden, Ordnungspolizei, NSDAP, SS und Reichsbahn – stand außer Zweifel.[4] Die Taten erfüllten zumindest den Tatbestand der (schweren) Freiheitsberaubung (im Amt) mit Todesfolge. Eine Rechtsgrundlage für die Freiheitsberaubung hatte nie bestanden.[5] Weitere Straftatbestände waren die Verfolgung Unschuldiger und Beihilfe zum Mord, in Frage kamen auch räuberische Erpressung (durch die Ausplünderung), Körperverletzungen (beispielsweise bei Verhaftungen), Nötigungen, Unterschlagungen und Aussageerpressungen (etwa zum Aufspüren versteckter Juden).

1. Der Hechinger Deportationsprozess und die Ahndung der Deportationen in der Französischen Zone

Einsetzende Ermittlungen begegneten dem Missfallen der Beteiligten und Zuschauer. So äußerte ein Zeuge seine Verwunderung, „daß die ganze Judensache wieder aufgerollt würde".[6] Aus Hechingen und Haigerloch waren von November 1941 bis August 1942 insgesamt 290 Juden verschleppt worden. Die Staatspolizeileitstelle Stuttgart zwang die Jüdische Kultusvereinigung Stuttgart, anhand von Karteien Listen zu deportierender Personen zusammenzustellen und jeder von diesen ein Schreiben zu senden, in dem Richtlinien für die Deportation enthalten waren. Das Schreiben vom 19.11.1941 enthielt den Satz: „Zum Schluß bitten wir Sie, nicht zu verzagen; die Leistungen unserer Mitglieder besonders im Arbeitseinsatz berechtigen zu der Hoffnung, daß auch diese neue und schwierigste Aufgabe gemeistert werden kann. Jüdische Kultusvereinigung Württemberg e.V."[7] Am 18.11.1941 erhielten die Landräte von der Staatspolizeileitstelle Stuttgart einen Erlass, in dem es hieß: „Im Rahmen der gesamteuropäischen Entjudung gehen zur Zeit laufend Eisenbahntransporte mit je 1000 Juden aus dem Altreich […] nach dem Reichskommissariat Ostland." Schon in diesem Erlass wurde darauf hingewiesen, dass „in dem Siedlungsgebiet zur Errichtung eines Ghettos nicht das geringste Material sowohl zum Aufbau als zur Lebenshaltung selbst vorhanden" sei, so dass Geräte und Werkzeuge mitgegeben werden sollten wie Baugerät,

portation auf Denunziationen von Privatpersonen zurückzuführen war. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die Deportation sogenannter „Zigeuner" aus dem Reich.

4 Vgl. Brief GStA München, Dr. Roll, an Amt des Landeskommissars für Bayern, 15.12.1949, NARA, OMGUS 17/217 – 2/4.

5 Weder die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28.2.1933 noch die „Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung" vom 13.2.1939 noch andere Vorschriften deckten die Deportationen in rechtlicher Hinsicht.

6 Hechingen Js 1138–1139/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T2 Nr. 845.

7 Zitiert nach Hechingen Js 230-231/47 = KLs 23–27/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T2, Nr. 575–576.

Werkzeugkästen, Küchengeräte, Öfen, Eimer und Sanitätsgegenstände. Der Landrat von Hechingen war von der Gestapo zur administrativen Vorbereitung der Deportation aufgefordert worden, d. h. zur rechtzeitigen Sammlung der Opfer, zur Sicherstellung des Vermögens, zur Durchsuchung der Personen und zur Kontrolle des Gepäcks ebenso wie zur Überstellung zum Sammellager Stuttgart. Der Landrat gab daraufhin die Erlasse an die Bürgermeister von Hechingen und Haigerloch weiter, bestellte Transportmittel, veranlasste die Untersuchung Kranker und Behinderter hinsichtlich ihrer Transportfähigkeit durch einen Amtsarzt, ließ die Vermögensbeschlagnahme durch Gerichtsvollzieher zustellen und befahl die Sammlung am Abfahrtsort sowie die Leibesvisitationen. Am 27. 11. 1941 verließen die Waggons, die an einen fahrplanmäßigen Zug der württembergischen Landesbahn angehängt waren, Hechingen um 11.21 Uhr. Um 12.07 wurde Haigerloch, um 12.35 Uhr Eyach erreicht. Dort wurden die Waggons der Reichsbahn übergeben, der weitere Weg führte von Eyach über Tübingen nach Stuttgart, dessen Hauptbahnhof um 16.26 Uhr erreicht wurde. Von dort sollte eine Weiterleitung zum Nordbahnhof erfolgen, um das Durchgangslager auf dem Killesberg in Stuttgart zu erreichen. Bereits vorher, am 24. 11. 1941, wurde das Gepäck in Haigerloch in der Scheune von Alfred Weil, in Hechingen im jüdischen Gemeindehaus gesammelt, am Morgen des 27. 11. 1941 wurden die verlassenen Wohnungen der Juden nach deren Verlassen durchsucht, um, wie es in der behördlichen Anweisung des Landrats vom 21. 11. 1941 an die Bürgermeister von Haigerloch und Hechingen hieß, nach eventuell versteckten „Waffen, Munition, Sprengstoff, Gift, Devisen, Schmuck" zu forschen. Von der ersten Deportation waren 122 Personen (111 aus Haigerloch, 11 aus Hechingen) betroffen. Bei den Leibesvisitationen der Jüdinnen wurden u. a. Angehörige der NS-Frauenschaft eingesetzt, die die neu gewonnene Macht auskosteten. Sie zwangen selbst alte Frauen, sich vollständig auszuziehen. Eine an der Leibesvisitation beteiligte Hausfrau aus Rexingen, die in einem Haus deportierter Juden wohnte, verweigerte den Jüdinnen die Mitnahme von Gebetbüchern mit den Worten: „Das laßt nur liegen, denn dort wo Ihr hinkommt, braucht Ihr kein solches mehr."[8] Über die Sammelstelle Stuttgart wurden von den Hechinger und Haigerlocher Juden am 27. 11. 1941 122 ins Reichskommissariat Ostland, am 24. 4. 1942 weitere 27 „nach Osten", am 10. 7. 1942 zehn ins Generalgouvernement und am 19. 8. 1942 138 nach Theresienstadt deportiert. Von etwa 290 Verschleppten sollen nur acht überlebt haben. Im April 1947 wurden fünf Beteiligte an diesen Verschleppungen von der Staatsanwaltschaft Hechingen angeklagt, nämlich der frühere Landrat von Hechingen, der frühere Amtsarzt des Kreises Hechingen und drei Frauen, die zur Fürsorge bzw. der NS-Frauenschaft gehört hatten.[9]

Der Hechinger Deportationsprozess war das erste westdeutsche Gerichtsverfahren, das sich der Verschleppung von Juden aus dem Deutschen Reich widmen

[8] Rottweil 4 Js 6948/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 676.

[9] Hechingen Js 230–231/47 = KLs 23–27/47, StA Sigmaringen, Ho 400 T2, Nr. 575–576, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Nr. 22; Bd. III, Nr. 80.

sollte. Es richtete sich – und damit sollte es sich von den meisten folgenden Verfahren unterscheiden – gegen Angehörige der Zivilverwaltung. Dies war nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass die Deportation der Hechinger und Haigerlocher Juden von der Gestapo Stuttgart befohlen und organisiert worden war. Der Ort Stuttgart aber und eventuell dort noch wohnhafte ehemalige Staatspolizeiangehörige befanden sich außerhalb der Französischen Zone.

Am 3. November 1946 zeigte eine Überlebende, Selma Weil aus Haigerloch, die Deportation bei der französischen Gendarmerie in Tübingen an.[10] Zuvor hatte bereits die Sûreté Hechingen über die Verfolgung der Juden von Hechingen und Haigerloch recherchiert und ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Ende 1946 wurde der Hauptbeschuldigte für die Ausschreitungen vom November 1939 durch die französische Sûreté verhaftet und umgehend der Staatsanwaltschaft Hechingen übergeben. (Vgl. Kapitel III) Am 7. Februar 1947 wurden der Oberstaatsanwalt von Hechingen und der Direktor der Landesjustizdirektion (Tübingen) zur französischen Justizkontrolle einbestellt, wo sie Befehl erhielten, beide Sachen beschleunigt zu ermitteln.[11] Zwei Tage darauf erfolgten weitere Verhaftungen von Beschuldigten, Mitte Februar begannen Zeugenbefragungen durch den Untersuchungsrichter Rudhardt.[12]

Über den Prozessverlauf sind wir vergleichsweise gut informiert, weil der Generalverwalter für die Französische Zone, Émile Laffon, vor dem Beginn der Hauptverhandlung die Sûreté darum ersuchte, das Deportationsverfahren aus nächster Nähe zu beobachten und sich die Ermittlungsunterlagen übersenden zu lassen: „Je vous prie de suivre cette affaire de très près, de demander la communication du dossier et d'obliger le Procureur allemand à faire son devoir en procédant énergiquement à l'instruction de ce dossier."[13]

Das Verfahren wurde von französischer Seite noch vor der Anklageerhebung mit Argusaugen beobachtet. Zunächst wurden die Verzögerungen beklagt, die gar den Verdacht nahelegten, Polizei und Justiz hätten die gesamten Ermittlungen abzuwürgen oder das Verfahren so klein wie möglich zu halten versucht: „Très longtemps la police et la justice Allemande essayèrent d'éviter de prendre la responsabilité des poursuites et donnèrent l'impression de vouloir étouffer l'affaire ou la minimiser dans la mesure possible."[14] Im Monatsbericht für März 1947 wurde gemutmaßt, dass neben anderen Schwierigkeiten auch antisemitische Tendenzen im Kreis Hechingen zu den Ermittlungsproblemen beigetragen hätten. Der Untersuchungsrichter Rudhardt habe gegenüber den Einwohnern von Hechingen und Haigerloch nicht immer den Mut gehabt, seine Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere warfen ihm die Franzosen vor, er habe es verabsäumt, den schwer

[10] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Dezember 1946, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[11] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Februar 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27 (1).
[12] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Januar 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.
[13] Brief L'Administrateur Général, Laffon, an Délégué Supérieur, Wurtemberg, 13. 2. 1947, AOFAA, AJ 806, p. 615, Dossier 1a.
[14] Monatsbericht Württemberg, Januar 1947, AOFAA, AJ 806, p. 617.

belasteten, aber bei der Bevölkerung sehr beliebten ehemaligen Landrat Schraermeyer zu verhaften. Rudhardt wurde daraufhin durch den Untersuchungsrichter Andreischock ersetzt. Wegen des großen Einflusses, den das Urteil möglicherweise in internationalen jüdischen Kreisen haben könne und wegen der Haltung einiger höherer Justizbeamter wurde die Strafkammer am LG Hechingen auf Anraten der französischen Besatzungsmacht (vermutlich Jean Ebert, Chef du Contrôle de la Justice Allemande) neu zusammengesetzt, indem zwei ehemalige Parteimitglieder durch zwei unbelastete Juristen aus den AG des LG-Bezirks ersetzt wurden.[15]

Das LG Hechingen beschloss am 6. Mai 1947, zwei Strafkammern zu bilden, davon eine für alle Strafsachen außer den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die zweite nur für die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[16] Beiden Strafkammern stand als Vorsitzender Dr. Alexander von Normann vor, die beiden Beisitzer in der zweiten Strafkammer waren Franz Gog[17] (Oberamtsrichter am Amtsgericht Sigmaringen) und ein weiterer AG-Richter namens Klein. Alexander von Normann, 1893 in Stallupönen geboren, war – nach Tätigkeiten bei der Zivilverwaltung in Warschau 1916–1918 und im Preußischen Justizministerium von 1920–1924 – seit 1925 bis kurz vor Kriegsende Rechtsanwalt in Königsberg gewesen.[18] Die Neuzusammenstellung der zweiten Strafkammer sollte sich als wenig glücklich erweisen. Schon einen Monat später, am 6. Juni 1947, schied der Beisitzer Franz Gog wegen Befangenheit aus.[19] Hintergrund der Neuzusammenstellung der Kammern war eine Intervention der französischen Justizkontrolle beim württembergischen Justizministerium gewesen: „Le contrôle de la justice allemande à la Direction Générale a du intervenir énergiquement auprès du Ministère allemand de la justice du Wurtemberg […]. Par suite de cette intervention, le procès a été arrété et repris devant un Tribunal autrement composé."[20] Im Zusammenhang mit dem Prozess hieß es, die deutschen Richter hätten die Vorstellung der Unabhängigkeit der Richter, die vor dem NS-Regime so wichtig gewesen sei, verloren. Selbst Justizangehörige, die nicht Mitglieder der NSDAP

[15] Ho 400 T2 Nr. 575–576 Monatsbericht Württemberg, März 1947, AOFAA, AJ 806, p. 616.

[16] Ho 400 T2 Nr. 575–576 Beschluss des LG Hechingen, 6. 5. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.

[17] Franz Gog, 1907 in Öpfingen geboren, hatte von 1927 bis 1932 in München, Kiel und Tübingen Jura studiert. Nach dem 2. Staatsexamen im Jahr 1935 war er an verschiedenen AG und Staatsanwaltschaften tätig. Da er nicht der NSDAP beigetreten war, erhielt er zunächst keine Planstelle, weil sich die NSDAP-Gauleitung Württemberg unter dem Gauleiter Murr mit einem Brief vom 19. 7. 1939 dagegen ausgesprochen habe. Erst 1940 wurde er zum LG-Rat in Hechingen ernannt, aufgrund seines Wehrdienstes von 1939 bis 1945 trat er die Stelle nie an. Gog war zuletzt Oberstabsrichter der Reserve. Vgl. Lebenslauf Gog, 19. 11. 1946, AOFAA, AJ 3681, p. 39, Dossier Franz Gog.

[18] Ho 400 T2 Nr. 575–576 Lebenslauf von Normann, 18. 11. 1946, AOFAA, AJ 3683, p. 55, Dossier Alexander von Normann.

[19] Im Monatsbericht Württemberg, Dezember 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 23, Dossier 4, ist Gogs Wiederzulassung als Rechtsanwalt erwähnt.

[20] Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), Juni 1947, AOFAA, AJ 3680, p. 27 (2).

gewesen seien, seien davon betroffen. Eine verstärkte Kontrolle sei vonnöten, denn „l'exemple de Hechingen n'est pas unique."[21]

Noch bevor das Verfahren begann, wusste die Sûreté, dass die Wogen hochgingen: Schon jetzt seien 90% der Bevölkerung im Kreis Hechingen für den ehemaligen Landrat Schraermeyer, da die CDU und insbesondere der Klerus eine starke Verteidigungskampagne für diesen führten: „D'ores et déjà elle [l'affaire Schraermeyer] provoque une grande émotion parmi la population du Kreis qui à 90% est favorable à l'accusé en faveur duquel la CDU et surtout le clergé mènent un propagande très forte."[22] Den deutschen Richtern bereite es schon jetzt Unbehagen, diese Angelegenheit aburteilen zu müssen. Die Sûreté sah den Fall als einen an, der leicht in die Verantwortung der französischen Gerichte fallen könnte, wenn sich die deutschen Juristen der Aufgabe nicht gewachsen sähen: „Toujours est-il que les juges allemands se sentent ‚mal à l'aise' pour juger cette affaire qui est du genre de celles retombant dans le ressort des Tribunaux Français." Besorgt fragte sich die Sûreté, ob die deutschen Richter ihre Pflicht tun würden oder sich von der öffentlichen Meinung beeinflussen ließen: „Les juges allemands feront-ils tout leur devoir ou se laisseront-ils influencer par l'opinion publique?"[23] Der Klerus und Parteifunktionäre der CDU, so die Sûreté, seien der Meinung, die Anklage entbehre jeder Grundlage und ein derartiger Prozess sei von vornherein ein Justizirrtum. Die führenden Angehörigen der Justizverwaltung würden von dieser Seite heftig kritisiert, da sie für die Verhaftung von Schraermeyer verantwortlich seien. Der amtierende Landrat von Hechingen, Dr. Speidel, klagte, der Fall Schraermayer schaffe ihm ebenso viele Probleme wie Requirierungen oder die Verminderung der Lebensmittelrationen. Auch ihm würde jetzt die Beteiligung an der Verhaftung Schraermeyers vorgeworfen.

Die am 6. 5. 1947[24] erhobene Anklage lautete auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit in mehreren Fällen. Neben dem ehemaligen Landrat von Hechingen, Schraermeyer, waren der Amtsarzt von Hechingen und drei Frauen angeklagt, die als Angehörige der Fürsorge sowie der NS-Frauenschaft an der Durchsuchung der Jüdinnen vor der Deportation beteiligt gewesen waren. Der Landrat habe diese Verbrechen befohlen, der Amtsarzt diese begünstigt, indem er als Leiter des Gesundheitsamtes Hechingen am 31. 3. 1942 und am 20. 4. 1942 drei Juden als transportfähig bezeichnete, obwohl der behandelnde Arzt Levi Strauß (geb. 4. 4. 1886 in Helfersdorf, Bezirk Kassel) wegen Darmblutungen, Elsa Sara Neumann (geb. 23. 12. 1901 in Nürnberg) wegen einer Eierstockgeschwulst und der 65-jährigen Amalia Riechheimer wegen Arthritis und Herzmuskelschwäche bescheinigt hatte, dass sie nicht reisefähig seien.

[21] Ebd.
[22] Bericht der Sûreté de Hechingen, 4. 6. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[23] Ebd.
[24] Eine vorhergegangene Anklage vom 14. 4. 1947 wurde zurückgenommen, die Anklage vom 6. 5. 1947 war auf weitere Fälle erweitert worden.

Am 6. Juni 1947 wurde die Hauptverhandlung um neun Uhr morgens eröffnet. Etwa 50 Zuschauer waren erschienen. Die Angeklagten wirkten – so der Eindruck der Sûreté – gefasst, die Zeugenaussagen der wenigen überlebenden Juden von Haigerloch wurden ohne Gemütsregung von Seiten der Angeklagten aufgenommen. Empört stellte die Sûreté fest, der beisitzende Richter Franz Gog habe dem Angeklagten Schraermeyer einen Gruß eines Bekannten aus Sigmaringen ausgerichtet und dem Verteidiger von Schraermeyer, Rechtsanwalt Schellhorn, zu verstehen gegeben, er (Gog) tue sein Möglichstes zugunsten von Schraermayer, der Rechtsanwalt solle das Übrige tun, um den Vorsitzenden Richter, von Normann, nicht unnötig durch Fragen zu irritieren und gegen den Angeklagten aufzubringen: „Vous savez bien que je ferai mon possible en faveur de Schraermeyer, mais quant à vous il ne faut pas buter inutilement le président Normann."[25] Über diesen Vorfall gibt es unterschiedliche Darstellungen, Franz Gog selbst gab an, er habe den Verteidigern des Landrats geraten, sie sollten den Vorsitzenden nicht mit unnötigen Beweisanträgen vergrämen. Die Militärregierung von Württemberg meinte, Gog habe seine Sympathien für den Angeklagten offensichtlich gemacht, indem er ihm bei einer Verhandlungspause im Justizpalast signalisiert habe, der Angeklagte könne auf ihn zählen.[26]

Die Zeugen – darunter Frau Selma Weil – wussten von keinen exkulpierenden Taten des Landrats zu berichten: „Personne n'a eu connaissance des mesures de clémence prises par l'ex-Landrat Schraermeyer."[27]

Der zweite Verhandlungstag, der 9. Juni 1947, begann um 8.30 Uhr mit einer Verlesung eines antisemitischen Artikels von Goebbels, der am 15.11.1941 im „Schwäbischen Tagblatt" veröffentlicht worden war. Anschließend wurde der Angeklagte Schraermeyer vernommen, der zu Protokoll gab, er habe an eine „Evakuierung", nicht eine „Deportation" geglaubt und deswegen schlaflose Nächte gehabt. Während seiner Vernehmung begann er zu weinen und erklärte, er habe in dieser vertrackten Situation vorgehabt, sein Amt aufzugeben, aber Freunde, darunter auch Juden, hätten ihn angefleht, dies nicht zu tun. Sie hätten das Argument angeführt, es werde alles viel schlimmer, wenn ein Nazi Landrat würde: „J'ai voulu abandonner mon poste mais des amis et parmi eux des Juifs m'ont supplié de ne rien faire."[28] Alles, was er getan hätte, habe er in der festen Überzeugung getan, sich vor Gott und seinem eigenen Gewissen rechtfertigen zu können: „Tout ce que j'ai entrepris je l'ai fait avec la ferme conviction de pouvoir me justifier devant Dieu et devant ma propre conscience."[29] Hätte er sich geweigert, wäre er ins KZ gekommen, aus Angst gegenüber der Gestapo habe er den „Evakuierungsbefehl" ausgeführt, ebenso sei er auch aus Angst 1937 in die NSDAP eingetreten. Er sei als judenfreundlich und klerikal bekannt gewesen und habe selbst auf einer

[25] Bericht der Sûreté, 6.6.1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[26] Vgl. Bericht Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg, 14.6.1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[27] Bericht der Sûreté, 6.6.1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[28] Bericht der Sûreté, 9.6.1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[29] Ebd.

„Schwarzen Liste“ gestanden. Wenn die Nazis den Krieg gewonnen hätten, hätte er damit rechnen müssen, erschossen zu werden.

Am dritten Verhandlungstag waren 60 Schaulustige zur Prozessbeobachtung erschienen. Die Verteidigung hatte Beweisanträge gestellt, um darzulegen, dass Schraermeyer ein NS-Gegner gewesen sei. Der Tag begann daraufhin mit der Verlesung zweier Telegramme über den angeklagten ehemaligen Landrat, in denen seine positiven Charaktereigenschaften hervorgehoben wurden. Der Erzbischof von Freiburg bestätigte, der Landrat sei während des Dritten Reiches praktizierender Katholik gewesen. Aus dem Innenministerium in Tübingen kam eine Darstellung, die erläuterte, es seien bei den Deportationen nur Gestapo-Befehle befolgt worden, auch der frühere Landrat sei damit ein Opfer der Nazis. Der Vorsitzende Richter, von Normann, brachte zum Ausdruck, dass er die Beweisanträge bei dem gegebenen Sachverhalt für unnötig erachte und schlug eine Beschränkung der Beweisaufnahme vor, da diese beiden Darstellungen nicht den Regeln des deutschen Gerichtswesens entsprächen. Anschließend wurde ein Brief des NSDAP-Ortsgruppenleiters an die NSDAP-Kreisleitung in Balingen vom 29. September 1942 verlesen, aus dem die Kirchentreue der Familie Schraermeyer hervorgehoben wurde.[30] Der vierte Prozesstag – mit erneut ca. 60 Zuschauern – begann mit dem Ausscheiden des Beisitzers Gog. Er erklärte sich für befangen, da er privat mit dem Angeklagten und dessen Verteidigung zusammengetroffen war. Im Gerichtssaal kam Unruhe auf, die erschienenen Prozessbesucher begannen lebhafte Diskussionen. Der Hintergrund dieses Vorfalls ist aus einer anderen Quelle, dem persönlichen Dossier von Franz Gog, zu erschließen[31], da er für diesen ein unangenehmes Nachspiel hatte: Gog wurde von der Dienststrafkammer beim LG Tübingen eines Dienstvergehens für schuldig befunden und mit einer Gehaltskürzung von 10% auf die Dauer von vier Jahren bestraft,[32] wobei zunächst noch seine Immunität hatte aufgehoben werden müssen.[33] Franz Gog, seit 1940 LG-Rat in Hechingen und seit dem 25. 10. 1945 als Oberamtsrichter Vorstand des AG Sigmaringen, war Angehöriger der CDU und seit Mai 1947 Mitglied des Landtags von Württemberg-Hohenzollern. Nach der Eröffnungssitzung des Landtags in Bebenhausen lud der Tettnanger Landrat Emil Münch Franz Gog ein, bei ihm im Auto mitzufahren, da sie den gleichen Weg hatten. Unterwegs bat Münch, dem Ex-Landrat Schraermeyer einen Gruß zu bestellen, wenn sich die Möglichkeit dazu ergebe, da er, Münch, den Hechinger Landrat von seinem (Münchs) Einsatz als Major beim Wehrbezirkskommando Sigmaringen gut kenne. Franz Gog sagte zögernd zu, Emil Münch schilderte Schraermeyer als gerecht und menschlich. Als Landrat sei er ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen, er (Münch) halte es für eine Tragödie, dass Schraermeyer nun vor Gericht gestellt

[30] Vgl. Bericht der Sûreté, 10. 6. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[31] Vgl. Dossier Franz Gog, AOFAA, AJ 3681, p. 39.
[32] Vgl. Dienststrafkammer beim LG Tübingen X 3/47 mit Urteil vom 15. 7. 1948, enthalten in Dossier Franz Gog, AOFAA, AJ 3681, p. 39.
[33] Vgl. Monatsbericht Württemberg, April 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.

werde. Gog entledigte sich am ersten Hauptverhandlungstag – noch im Talar – im Flur des Justizgebäudes in der Mittagspause des Auftrags, indem er, als Schraermeyer von einem Gefängniswachtmeister aus dem Gerichtsgebäude geführt wurde, diesen durch dessen Verteidiger Rechtsanwalt Schellhorn aus Hechingen zurückrufen ließ, sich ihm vorstellte, ihm die Hand gab und einen Gruß ‚von dem früheren Major Münch' ausrichtete. Schraermeyer erkundigte sich dann nach dessen Verbleib und Befinden, Gog gab darauf auch Auskunft und richtete zum Abschluss noch einige aufmunternde Worte an den Angeklagten, sinngemäß etwa, er solle den Kopf hoch halten, es werde schon recht werden, und verabschiedete sich mit Handschlag. Anschließend begab sich Gog zusammen mit einem Referendar, der in der Gerichtsverhandlung das Protokoll führte, in das Katholische Mädchenheim von Hechingen, um dort Mittag zu essen. Kurz darauf erschien die Angeklagte und frühere Bezirks- bzw. Kreisfürsorgerin Marie H., und nahm ebenfalls am Tisch Platz. Gog wurde, als er der Angeklagten ansichtig wurde, sehr einsilbig. Nach dem Abschluss des Essens wollten Gog und der Protokollführer bei Gericht gerade gehen, als die Angeklagte Marie H. vorschlug, noch eine Tasse Bohnenkaffee zu trinken, sie habe diesen bei sich und lade alle ein. Der beisitzende Richter Gog lehnte dieses Ansinnen mit der Bemerkung ab, er könne dies im gegenwärtigen Fall nicht tun. Marie H. und ein Mann namens Hermann versuchten die Bedenken Gogs zu zerstreuen. Dieser blieb aber bei seiner Ablehnung. Hermann hielt Gog zurück und erklärte, wenn Gog den Kaffee schon nicht von Marie H. annehmen könne, so lade er (Hermann) ihn dazu ein. Die Bedienung brachte die volle Kaffeekanne und Hermann schenkte sowohl Gog als auch dem Protokollführer ein. Gog trank den Kaffee schnell und „entfernte sich dann rasch, ohne sich bei jemand zu bedanken."[34] Die Dienststrafkammer befand, dass Gog der Verpflichtung des Richters zur Unparteilichkeit gröblich zuwiderhandelte. Die Grußbestellung sei keine gesellschaftliche Pflicht gewesen, mit seinen „aufmunternden Worten" an den Angeklagten sei er sogar über den Auftrag hinausgegangen. Seine Worte über das Vergrämen des Vorsitzenden Richters mit unsinnigen Beweisanträgen erweckten den Eindruck eines Gegensatzes innerhalb des Gerichts, und die Einladung zum Kaffee hätte er leicht umgehen können. Zu jedem Fall, mit dem ein Richter dienstlich befasst sei, müsse er die innere und äußere Freiheit der Entscheidung wahren und jeden Anschein vermeiden, irgendeine Partei zu ergreifen – eine Pflicht, die hier mit Füßen getreten worden war.

Die französische Besatzungsmacht sah den Deportationsprozess als Beispiel des enormen Einflusses der Kirche auf die deutsche Verwaltung. Von den drei Richtern sei lediglich der Vorsitzende Richter, Normann, der Führung des Prozesses gewachsen gewesen, nur er fühle sich einzig und allein seinem Gewissen verpflichtet. Die Quittung für sein mutiges Auftreten habe er bereits erhalten: Er sei anonym aufgefordert worden, Hechingen schnellstens zu verlassen: „Notons qu'il a été discrètement et anonymement avisé ‚d'avoir à quitter Hechingen au plus

[34] Dienststrafkammer beim LG Tübingen X 3/47 mit Urteil vom 15. 7. 1948, enthalten in Dossier Franz Gog, AOFAA, AJ 3681, p. 39.

vite.'"[35] Mit dem Prozess, so stellte der Vorsitzende Richter resigniert fest, sei er zum schwarzen Schaf des Ortes geworden: „Le Président du Tribunal, M. von Normann, qui a mené les débats avec une autorité et un sens juridique très aigu est accusé d'avoir provoqué ce procès et il est certain qu'il est considéré comme la ‚bête noire de Hechingen'."[36]

Nach diesem Vorfall habe von Normann daran gedacht, um den Schutz der Sûreté zu bitten, da er ohne jede Illusion sei, was das Verhalten der deutschen Justiz anbetreffe. Vertraulich habe er erklärt: Die deutsche Justiz sei das geblieben, was sie während des Dritten Reichs gewesen sei. Der einzige Unterschied sei, dass damals ein Telegramm des Gauleiters bei der Hauptverhandlung angekommen sei, mit dem der Freispruch oder die Verurteilung der Angeklagten besiegelt worden sei ohne Rücksicht auf juristischen Grundsätze. Die zwei Telegramme des Erzbischofs von Freiburg und des Staatssekretariats erinnerten ihn fatal an die Methoden des NS-Regimes. Der Klerus, so von Normann, übe durch diese Interventionen Druck aus. Nicht nur der Klerus vor Ort und Angehörige der Kirche hätten Zeugen zu beeinflussen versucht, sondern auch der Erzbischof von Freiburg habe das Gericht auf seine Seite zu ziehen versucht.

Nach der Befangenheitserklärung von Franz Gog wurde der Prozess für ca. zehn Tage unterbrochen. Die Sûreté hörte sich in der Bevölkerung um und stellte fest, dass leidenschaftliche Diskussionen über das Verfahren geführt würden, wobei die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung klar auf der Seite des Angeklagten stehe. Der Vorsitzende Richter von Normann werde dagegen beschuldigt, den Prozess provoziert zu haben. Normann gehe davon aus, dass man ihn in Hechingen auf den Tod nicht mehr ausstehen könne. Kirchenangehörige des Kreises und der CDU würden ihren Einfluss auf Zeugen ausüben. Die Kreismilitärregierung von Hechingen brachte in Erfahrung, dass Einladungskarten zum Prozess an alle wichtigen Sympathisanten des ehemaligen Landrats geschickt wurden, um eine günstige Stimmung im Gerichtssaal zu erzeugen. Drei namentlich bekannte Personen aus dem Kreis, nämlich ein Abgeordneter [einer nicht näher genannten Volksvertretung], ein Architekt und der Pfarrer von Hechingen, würden sich besonders starkmachen für Schraermeyer. Der „Mann von der Straße" in Hechingen bedauere, dass die Vertagung des Prozesses eine Verlängerung der Inhaftierung für den Angeklagten bedeute. Die Allgemeinheit sei der Meinung, dass die Interventionen für den ehemaligen Landrat nicht besonders glücklich waren, man hoffe aber, dass sich der Angeklagte aus der Sache herausziehen könne. Diese Meinung werde von den Juristen nicht geteilt.[37]

[35] Bericht der Sûreté, 11. 6. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.

[36] Ebd. Die anonyme Bedrohung von Staatsanwälten oder Richtern im Zusammenhang mit Prozessen ist auch für den Freiburger Generalstaatsanwalt Bader im Zusammenhang mit dem Tillessen-Prozess belegt. Vgl. Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen, S. 219.

[37] Vgl. Bericht des Délégué du Cercle de Hechingen für die Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg, 14. 6. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.

Noch vor der Urteilsverkündung fasste die französische Besatzungsmacht ihre Position in einem Bericht folgendermaßen zusammen: 1. Jetzt gehe es in dem Prozess nicht mehr um Schraermeyer, sondern um das Verfahrensrecht in einem großen politischen Prozess und das Gebaren der deutschen Justiz als solcher. Das Vertrauen der französischen Behörden, die den Deutschen dieses Verfahren übergeben hätten, sei schwer getäuscht worden. 2. Ein Freispruch Schraermeyers würde das Ansehen der französischen Besatzungsmacht in den Augen der deutschen Massen schwer beschädigen. Weder unter menschlichen und rationalen noch unter juristischen Gesichtspunkten sei zwei Jahre nach Kriegsende eine derartige Weißwaschung einer Person durch die deutsche Justiz nachzuvollziehen, während zahlreiche kleine Ortsgruppenleiter und andere sehr hart durch die französischen Militärregierungsgerichte bestraft worden sein, weil sie das Pech gehabt hatten, kurz nach der Kapitulation verhaftet worden zu sein. Ein Freispruch würde eine ungünstige Meinung in Kreisen der jüdischen Organisationen in der Französischen und insbesondere in der Amerikanischen Zone bewirken. Der Prozess werde schließlich auch von jüdischen Kreisen beobachtet.[38]

Am 23. Juni 1947 wurde der Prozess mit einer neu besetzten Strafkammer, aber immer noch unter Vorsitz von Präsident von Normann, fortgesetzt.[39] Aus den Monatsberichten geht hervor, dass die Stimmung weniger feindselig gegenüber dem Vorsitzenden Richter gewesen sei, es kamen aber auch weniger Besucher.[40] Erneut waren Zeugen der Verteidigung geladen, darunter ein Staatssekretär und zwei Landtagsabgeordnete der CDU sowie ein ehemaliger Landrat von Sigmaringen und die Bürgermeister von Melchingen und Burladingen, ferner Angestellte des Landratsamtes Hechingen und Angehörige des Klerus. Die Zeugen äußerten sich überwiegend positiv über den ehemaligen Landrat. Die französische Seite klagte konsterniert, die Zeugenaussage des Staatssekretärs sei geradezu Propaganda gewesen. Der Pfarrer von Burladingen habe sich überdies nicht entblödet, einen der jüdischen Zeugen zu kontaktieren und von diesem einen Beitrag zum Aufbau der örtlichen Kirche zu erbitten.[41] Zeuge war auch ein Überlebender namens Dr. Marx, der nach Stutthof bei Danzig verschleppt worden war. Er sagte aus, dass es in ganz Württemberg nur 180 Überlebende der Deportationen gebe. „Je porte sur mon visage les traces d'un horrible passé."

In dem letzten Bericht der Sûreté über die letzten beiden Verhandlungstage hieß es, das deutsche Gericht habe sich der undankbaren Aufgabe des Prozesses mit Bravour entledigt. Es sei vielleicht das erste Mal in der Französischen Zone, dass die deutschen Richter sich gegen die öffentliche Meinung hätten durchsetzen und sich zwischen ihrer Beliebtheit und ihrer Pflicht als Richter hätten entscheiden müssen. Am 27. Juni 1947 waren etwa 50 Personen in den Gerichtssaal gekommen, darunter

[38] Ho 400 T2 Nr. 575–576 Bericht der Sûreté, 18. 6. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[39] In der veröffentlichten Fassung des Urteils (Rüter, Justiz und NS-Verbrechen Bd. I, Nr. 22) ist daher lediglich das Hauptverhandlungsdatum vom 23.–28. 6. 1947 angegeben.
[40] Vgl. Monatsbericht Württemberg, Juni 1947, AOFAA, AJ 806, p. 617.
[41] Vgl. Bericht der Sûreté, 25. 6. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.

zahlreiche Frauen. Die Angeklagte Hod. weinte hemmungslos. Die Strafverteidiger sprachen angesichts des Prozesses von einer Massenpsychose. Am letzten Verhandlungstag (28. Juni 1947) begann die gut besuchte Sitzung um acht Uhr morgens. Der Verteidiger des Landrats führte an, Schraermeyer sei von einer „Umsiedlung", nicht der Ausrottung der Juden ausgegangen. Zur Urteilsverkündung, die um 18.30 Uhr stattfand, kam eine große und aufgeregte Menge in den Saal. Der Arzt wurde freigesprochen, die drei Frauen mit ein- bis viermonatigen Freiheitsstrafen belegt. Der frühere Landrat Schraermeyer wurde wegen „Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängis verurteilt. Das Gericht war zu der Überzeugung gekommen, der Landrat habe gewusst, dass es sich um eine Vernichtungsmaßnahme gehandelt habe. Die erste Deportation erfolgte Anfang Winter, der Winter im Osten war sogar bei den gut ausgerüsteten deutschen Truppen gefürchtet; es war bekannt, dass in dem „Siedlungsgebiet" „nicht das geringste Material sowohl zum Aufbau als zur Lebenshaltung selbst vorhanden" war, wie der Landrat aus dem Gestapo-Erlass entnommen hatte. Bei dem dritten und vierten Deportationstransport war dem Landrat darüberhinaus deutlich geworden, dass die Opfer bald sterben würden, denn im dritten Transport waren fast nur Gebrechliche, Kranke, psychisch Kranke und ein Taubstummer dabei, im vierten Transport waren mehr als 40 Personen über 70, teils sogar über 80 Jahre alt.

Bei der Urteilsverkündung sagte von Normann, vor dem Gericht ginge es nicht um „Unglück" oder Tragödie, sondern Verantwortung und Schuld. Nichts anderes könne für die Deutschen zählen, als die Meinung der Weltöffentlichkeit: „Devant le tribunal, il ne s'agit pas de malchance ou de tragédie, il s'agit de notre responsabilité et de notre culpabilité. Rien d'autre ne peut plus compter pour nous que l'opinion publique mondiale." Deutschland würde ein schlechter Dienst erwiesen, wenn die öffentliche Meinung gegen die Weltmeinung ausgespielt würde. Der Angeklagte Schraermeyer verlor in der Unterhaltung mit seinen Rechtsanwälten die Nerven und schrie mit lauter Stimme, eine Angeklagte weinte. Die Zuschauer verließen anschließend den Saal, es gab keine Zwischenfälle. Mit dem Urteil, so die französischen Beobachter der Sûreté, seien die deutschen Besucher nicht zufrieden, es heiße, es sei ein Urteil, das der NS-Zeit würdig sei, die Verurteilung sei quasi das erste Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der neuen Demokratie." „C'est un jugement digne du ‚temps des nazis', cette condamnation est le premier crime contre l'humanité dans notre nouvelle démocratie."[42] Der Kreisdelegierte von Hechingen pflichtete bei, 90% der Bevölkerung seien überzeugt, Schraermeyer sei das Opfer obskurer Machenschaften geworden. Der meistgehasste Mann von Hechingen sei Herr von Normann als Vorsitzender Richter, der – wegen seiner Herkunft aus Schlesien [sic, richtig Ostpreußen] – überdies als Eindringling angesehen werde.[43] Auch in den Monatsberichten der französischen Justizkontrolle schlug sich das Verfahren nieder, der Prozess habe in der Provinz Württemberg einiges Aufsehen erregt und

[42] Bericht der Sûreté, 1. 7. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.
[43] Vgl. Bericht des Délégué du Cercle de Hechingen für die Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg, 11. 7. 1947, AOFAA, AJ 804, p. 597, Dossier 15.

insgesamt ein unvorteilhaftes Echo gefunden („un écho défavorable").[44] Presse und Bevölkerung würden die Justiz einer zu großen Milde zeihen, Politiker, insbesondere einflussreiche Angehörige der CDU, würden dagegen die exzessive Härte der Gerichte hervorheben („l'excessive sévérité des Tribunaux").[45]

Die erste Verurteilung eines Angehörigen der Zivilverwaltung für seine Beteiligung an Deportationen von Juden aus dem Reich sollte allerdings nur von kurzer Dauer sein. Schon am 15.1.1948 teilte die Sûreté der Militärregierung von Württemberg mit, der Generalstaatsanwalt von Tübingen, Erich Nellmann, habe angekündigt, das Urteil werde aufgehoben und an ein Landgericht zurückverwiesen werden, was am 20.1.1948 vor dem OLG Tübingen[46] bezüglich Schraermeyers auch geschah, die drei an den Leibesvisitationen beteiligten Frauen, die in der ersten Instanz wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Strafen zwischen einem und vier Monaten verurteilt worden waren, wurden vom OLG freigesprochen.

Die Besatzungsmacht war nicht überrascht, sogar der Vorsitzende Richter, der den Prozess meisterlich („magistralement") geführt habe, erwarte, dass selbst der Generalstaatsanwalt den Freispruch fordern werde. Die Richter der Strafkammer für Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Normann, Klein und Krug) wollten allerdings eine Rückverweisung vermeiden. Die Sûreté wollte in Erfahrung gebracht haben, dass der Generalstaatsanwalt von Tübingen, Nellmann, zu von Normann sinngemäß Folgendes geäußert habe: „que voulez-vous, M. Schraermeyer est un bon catholique et il a toujours défendu et reconnu le catholicisme."[47] Das Justizministerium in Tübingen sehe Normann als einen unerwünschten LG-Vorstand an und wolle sich die einmalige Gelegenheit zu Nutze machen, die nicht CDU-nahen höheren Justizbeamten aus dem Justizdienst zu entfernen. Auf Verlangen der Justizabteilung bei der Militärregierung von Württemberg müsse das Justizministerium einen höheren Justizbeamten als Verbindungsperson zwischen der französischen Zonenregierung in Baden-Baden und dem Justizministerium in Tübingen benennen. Das Justizministerium wolle von Normann benennen, der sich aber laut eingeholter Auskünfte weigere, das Stellenangebot anzunehmen. In allen anderen Situationen hätte er den Posten angenommen, jetzt aber weigere er sich, in eine Falle zu gehen, die von der CDU aufgestellt worden sei.[48] Vielleicht war aber der Grund, warum von Normann als Verbindungsmann in Frage kam, ein viel harmloserer: Er war einer der verschwindend geringen Zahl von Juristen in Württemberg-Hohenzollern, die des Französischen mächtig waren, weil er in Grenoble studiert hatte.[49] Andererseits ist natürlich denkbar, dass das Justizmi-

[44] Monatsbericht Württemberg, Oktober 1947, AOFAA, AJ 3679, p. 20, Dossier 2.
[45] Ebd.
[46] Zusammenfassung der Urteilsgründe des OLG Tübingen in NJW, Heft 18, 1947/1948, S. 700–701.
[47] Bericht der Sûreté, 15.1.1948, AOFAA, AJ 804, p. 599, Dossier 20.
[48] Vgl. ebd.
[49] Vgl. Lebenslauf von Normann, 18.11.1946, Dossier Alexander von Normann, AOFAA, AJ 3683, p. 55.

nisterium den ehemaligen Rechtsanwalt von Normann nicht als geeigneten Richter ansah. Nach der Revision erfolgte der Freispruch Schraermeyers am 12. 8. 1948 vor dem Tübinger Landgericht unter dem Vorsitzenden Richter Biedermann. In der Urteilsbegründung hieß es, die Tat sei objektiv ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, außerdem handele es sich um schwere Freiheitsberaubung. Der frühere Landrat habe aber glaubwürdig versichert, die Maßnahmen tatsächlich für eine „Umsiedlung" gehalten zu haben, selbst die Opfer der Deportation hätten ihm gegenüber geäußert, sie würden eine Verbesserung ihres Lebens in der Fremde erwarten gegenüber Deutschland, wo sie gedemütigt und diskriminiert würden. Sowohl die Mitführung der Werkzeuge und Geräte als auch der Schlusssatz aus dem Schreiben der Jüdischen Kultusvereinigung ließen diese Annahme zu. Dem Landrat war daher zu glauben, dass er die geplante Ausrottung der Juden nicht erkannt hatte. Andererseits wusste er, dass die Deportation aus rassischen Gründen und unter derartigen Umständen erfolgte, dass der Tod zahlreicher Menschen vorhersehbar war. Das Handeln des Landrats, so das Urteil, war nicht durch Rassenhass motiviert, denn er galt als „warmherziger Mensch und Beamter" und „ausgesprochener Gegner des Nationalsozialismus". Hervorgehoben wurde, dass er eine katholische Lichterprozession am Christkönigsfest 1934 gegen SA-Übergriffe geschützt und Geistliche über ihre Bespitzelung durch die Gestapo informiert habe. Vom NSDAP-Ortsgruppenleiter sei er 1942 als politisch unzuverlässig eingestuft worden. Beim Pogrom habe er die Synagoge Haigerloch vor der Brandstiftung geschützt. Weiter wurde ihm zugutegehalten, dass selbst ausgewanderte Juden sich für ihn verwendet hätten. Für die Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit fehlte ihm laut Urteil die unmenschliche Gesinnung, die schwere Freiheitsberaubung beging er unter den schuldausschließenden Umständen des Notstands.

In der Presse und innerhalb der deutschen Bevölkerung – mit Ausnahme der kommunistischen Presse – wurde der Freispruch begrüßt. Etwas differenzierter wollte es die Sûreté wissen, die eine eigene Untersuchung in Tübingen durchführte und feststellte, der Freispruch sei mit einer gewissen Reserviertheit aufgenommen worden.[50]

Die Enttäuschung der französischen Seite über den Prozessausgang kann nicht überschätzt werden. Bitter hieß es, der bedeutendste politische Prozess in Württemberg-Hohenzollern, der einmal zu vier Verurteilungen geführt hatte, ende nun mit einer Generalabsolution: „Le procès Schraermeyer, qui était le procès politique par excellence dans notre province, et qui en 1946 [sic] avait abouti à 4 condamnations, se termine, à la suite d'un pourvoi en révision, par un acquittement général."[51] Notwendig sei eine verstärkte Kontrolle der deutschen Gerichte, zu diesem Zweck sollte ein Kontrolloffzier zu jedem württembergischen Landgericht abgeordnet werden.

[50] Ho 400 T2 Nr. 575–576 Monatsbericht Württemberg, August 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[51] Monatsbericht Württemberg, September 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.

Überdies, so die Franzosen, stelle sich wieder einmal die Frage, ob man den deutschen Gerichten die Entscheidungen in Sachen Verbrechen gegen die Menschlichkeit überlassen solle. Besonders beklagt wurde, dass das OLG Tübingen die Tendenz habe, Verurteilungen der ersten Instanz in Sachen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzuheben und durch die Rückverweisungen Freisprüche herbeizuführen. Der so erfolgte Freispruch Schraermeyers sei ein besonders ungünstiges Indiz dafür, dass das Vertrauen, das die französische Besatzungsmacht in die deutschen Gerichte gesetzt habe, schnöde missbraucht worden sei. Besonders misslich sei, dass sich andere Gerichte nun auf den Freispruch Schraermeyers berufen würden, wenn sie ähnliche Fälle abzuurteilen hätten.[52] Es werde ein Bericht vorbereitet, in dem das Für und Wider einer „réformation" oder „évocation" des Verfahrens abgewogen würde.[53] Tatsächlich sollte diese Beurteilung des Signalcharakters für andere Gerichte zutreffend sein. Angehörige der Zivilverwaltung wurden – sieht man von zwei Einzelfällen ab, in denen die Täter ein persönliches Interesse an der Deportation signalisierten – nicht mehr angeklagt, Angehörige der Gestapo wurden zwar vor Gericht gestellt, aber im Regelfall ebenfalls freigesprochen.

Noch einmal kam es in der Französischen Zone zu einem weiteren Prozess gegen einen Angehörigen der Zivilverwaltung. In Mainz wurde der NS-Bürgermeister von Alzey und SA-Oberscharführer Dr. Philipp Hill vor Gericht gestellt. Er hatte im November 1941 und im März 1942 die Stapo-Außenstelle Mainz und die NSDAP-Kreisleitung Alzey brieflich zur Deportation der aus Berlin stammenden Jüdin Berta Frank aufgefordert. Die Stadtverwaltung Alzey hatte wegen eines Hausankaufs bei Frau Frank 4800,- RM Schulden, derer die Stadtverwaltung sich durch ein Enteignungsverfahren zu entledigen suchte. Frau Frank erwiderte mit einer Klage gegen den Enteignungsbescheid, wurde in der Folge in den Osten deportiert und war seither verschollen.[54] Der ehemalige Bürgermeister wurde in Mainz im September 1948 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt, im Juli 1949 aber freigesprochen. Der Angeklagte hatte sich damit verteidigt, dass er den Brief, in dem er den Abtransport der „frechen Jüdin" gefordert habe, zwar unterschrieben, aber in der Form weder diktiert noch gelesen habe. Es habe ihm nämlich wegen Arbeitsüberlastung die Zeit gefehlt, die ausgehende Korrespondenz zu lesen, überdies habe er seinen Untergebenen viel Selbständigkeit eingeräumt. Gegen den Freispruch wurde in der Presse Kritik laut.[55] Nach der Revision durch die Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben, Hill am 11. Oktober 1950 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt, auf Revision des

[52] Vgl. Monatsbericht Württemberg, August 1948, AOFAA, AJ 806, p. 618.
[53] Vgl. Monatsbericht für die Französische Zone (und Saar), August 1948, AOFAA, AJ 3680, p. 22, Dossier 5.
[54] Vgl. Mainz 3 Js 326/48 = 3 KLs 61/49, 3 Ks 3/52, AOFAA, AJ 3680, p. 25, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. X, Nr. 347.
[55] Vgl.: Otto Zahn: Warum herrscht noch Mißtrauen gegen die Justiz? (Manuskript der Sendung ‚Rheinlandecho', gesendet von 12.45 bis 13.00 Uhr am 8. 8. 1949 aus dem Studio Koblenz), enthalten in AOFAA, AJ 3680, p. 25, Dossier 4.

Angeklagten das Urteil aber aufgehoben und am 4. März 1953 gemäß Straffreiheitsgesetz vom 31. 12. 1949 eingestellt, weil die Anstiftung zur Freiheitsberaubung und die Ursächlichkeit für den Tod nicht bewiesen sei.

Erst nach dem Ende der Besatzungszeit und in einem anderen Teil Deutschlands gelang es, einen Bürgermeister wegen der Beteiligung an einer Deportation wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung im Amt zu verurteilen. Der frühere Amtsbürgermeister von Oelde hatte die Gestapo Münster aufgefordert, zwölf in Oelde ansässige Juden abzutransportieren, und wies den Transportführer in einem beigelegten Schreiben auf das seiner Ansicht nach provokante Verhalten eines jüdischen Ehepaares hin.[56]

Die weiteren Verfahren in der Französischen Zone richteten sich gegen Angehörige der Polizei und Staatspolizei, insbesondere bei der Deportation der jüdischen Patientinnen und Patienten der Israelitischen Kuranstalt Bendorf-Sayn, die in vier Transporten in den Osten verschleppt wurden: Am 22. März 1942 wurden 100 Kranke nach Izbica verbracht, am 30. April 1942 mussten 100 Kranke – darunter der expressionistische Dichter Jakob van Hoddis (bürgerlich Hans Davidsohn), der seit 1914 an Schizophrenie litt – den Weg nach Piaski bei Lublin antreten, am 14. Juni 1942 wurden 350 Menschen nach Minsk geschickt und am 27. Juli 1942 etwa 20 nach Theresienstadt. Von den Deportierten des 22. März 1942 sowie vom 30. April 1942 sollen sogar Briefe aus Izbica bzw. Piaski eingetroffen sein, während weder vom dritten noch vierten Transport jemals Nachrichten ankamen. Die Transportlisten wurden auf Befehl der Gestapo durch den Leiter der Anstalt Paul Kochanek und den Leitenden Arzt Dr. Rosenau zusammengestellt. Am 11. November 1942 wurde die Anstalt Bendorf-Sayn vollständig aufgelöst, die letzten Kranken nach Berlin gebracht. Das Verfahren wurde durch einen Verwandten einer Pflegeschwester veranlasst: „À la recherche de ma sœur, Mlle. Hedwig Heymann de Bendorf (Rhin), je viens de reçevoir une lettre du Dr. med. Wilhelm Rosenau de Bendorf-Sayn. Le Docteur m'informe que ma sœur était occupée sous son patronage dans la section des malades contagieux (Heil- und Pflegeanstalt Bendorf). Un jour, pendant sa service médicale, ma sœur était arretée par un Gestapo fonctionnaire, Kriminalassistent R. de Bendorf. Ce criminel transporta ma sœur dans le Gestapo-Haus Coblence. Finalement la victime malheureuse était deportée au camps de concentration Ravensbrück où elle mourut. Le Gestapo Kriminalassistent R. est responsable pour la mort de ma sœur, ayant l'emprisonnée et occassionée la deportation mortelle, vue des raisons raciales. C'est pourquoi que je denonce le criminel R. d'avoir causé la mort de ma sœur, j'accuse R. d'avoir commis une crime contre l'humanité."[57]

Dieser frühere Kriminalassistent, der SS-Hauptscharführer und SD-Angehörige Heinrich R., der die Kriminalpolizei Bendorf geleitet und für die Staatspolizei Koblenz Hilfsdienste ausgeführt hatte, wurde im Juli 1947 wegen Verbrechen gegen

[56] Münster 6 Js 989/52 = 6 Ks 1/55, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVII, Nr. 503.
[57] Brief Erich Heymann, Johannesburg, Südafrika, an Monsieur Le commandant de l'armée d'occupation Française, 20. 11. 1946, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1100–1101.

die Menschlichkeit, Beihilfe zum Mord, Freiheitsberaubung und Bestechung angeklagt, u. a. wegen der Verhaftung der 1920 geborenen jüdischen Pflegeschwester Hedwig Heymann am 16. Januar 1942 in Bendorf-Sayn, die nach ihrer Auslieferung an die Gestapo am 11. 4. 1942 unter der Häftlingsnummer 10 439 ins KZ Ravensbrück kam und am 5. 11. 1942 in Auschwitz starb.[58] Im Januar 1942 wurde eine Woll- und Spinnstoffsammlung durchgeführt, bei der die Patienten sämtliche Woll- und Pelzsachen abgeben mussten. Zur Kontrolle führte Kriminalassistent R. am 16. Januar 1942 eine Hausdurchsuchung in Begleitung des (nichtjüdischen) Leiters der Anstalt Paul Kochanek und der Sekretärin Leonore Baer durch. Auf der Station der Pflegerin Hedwig Heymann wurden zwei Paar Wollstrümpfe und ein oder zwei Wollschlüpfer entdeckt. Gegenüber den bereits abgelieferten Pelz- und Wollsachen (zwölf Pelzmäntel, 15 Pelzjacken, 92 Pelzkrägen, 23 Kopf- und Ohrenschützer, 314 Pullover und Strickjacken, 315 Wollstrümpfe und -socken, 72 Wollschals) handelte es sich um Petitessen. R. machte Frau Heymann heftige Vorwürfe und verhaftete sie, obwohl sie ihre Unschuld beteuerte. Die – wegen Besitz eines Wollschals – ebenfalls verhaftete jüdische Pflegeschwester Martha Loeb ließ er gegen eine Zahlung von 500,- RM von Kochanek wieder frei, da ihm anhand der Krankenakte nachgewiesen wurde, dass Frau Loeb selbst leicht schwachsinnig und für ihr Tun nicht verantwortlich war.

Von der Sekretärin Leonore Baer nahm er 1000,- RM an und stellte ihre Eltern sowie ein Geschwisterpaar, dessen Eltern bereits deportiert waren, vom Transport nach Minsk zurück. An den Deportationen von März 1942 bis Juli 1942 war er immerhin so maßgeblich beteiligt, dass er Ausnahmen bewirken konnte. Die Anklage vom Juli 1947 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde im September 1948 in Absprache mit der Militärregierung zurückgezogen, weil, so die Staatsanwaltschaft, gerade die Bestechlichkeit des früheren Kriminalassistenten R. zeige, dass der Angeklagte nicht aus rassischen oder religiösen Gründen gehandelt habe. Stattdessen wurde er im September 1948 nach deutschem Strafrecht wegen schwerer passiver Beamtenbestechlichkeit (§ 332 StGB) hinsichtlich der Annahme von 500,- RM im Falle Loeb (am 16. 1. 1942) und 1000,- RM im Falle Baer (am 14. 6. 1942) angeklagt. Für den Nachweis der Beamtenbestechlichkeit war es aber nötig, dass er nach der Annahme des Geldes seine Amts- und Dienstpflichten verletzte. Möglicherweise widersprach die Freilassung von Frau Loeb und die Rückstellung der vier Juden von der Deportationsliste den damaligen Befehlen, naturrechtlich handelte er aber korrekt, weil er damit das schwere Schicksal der Juden erleichterte, da die gegen die Juden gerichteten Gesetze und Bestimmungen sämtlichen naturrechtlichen Grundsätzen zuwiderliefen und kein Recht im übergesetzlichen Sinne bildeten. Ein Verstoß gegen diese gegen die Juden gerichteten Bestimmungen konnte nicht als pflichtwidrig betrachtet werden, damit fehlten objektiv die Voraussetzungen des § 332 StGB. R.s Handlungen waren als einfache passive Bestechung in zwei Fällen (§ 331 StGB) einzustufen, weil er für Amtshandlungen Geld annahm. „[Er] war eine typische korrupte Erscheinung der national-

[58] Auskunft KZ-Gedenkstätte Ravensbrück.

sozialistischen Staatsgewalt. Er hatte keine Skrupel, das Geld von derjenigen Menschengruppe anzunehmen, der durch das vom Angeklagten vertretene System ständig Unrecht zugefügt wurde."[59] Zu einer Bestrafung konnte sich das Gericht angesichts des Amnestiegesetzes nicht durchringen, weil eine höhere Strafe als sechs Monate Freiheitsentzug nicht zu erwarten war. Die Tat gegen Hedwig Heymann oder auch die Beteiligung an den Deportationen blieben im Urteil unberücksichtigt.

Ein weiterer Prozess betraf den SS-Obersturmführer Herbert Schubert, der Hilfskommissar und Dezernent für Judenfragen bei der Staatspolizei Koblenz war und sich an der Misshandlung von mehreren Juden bei der Deportation von 79 alten und geisteskranken Juden aus Koblenz und aus der Heil- und Pflegeanstalt Bendorf-Sayn am 27. Juli 1942 vom Bahnhof Koblenz-Lützel „Richtung Osten" beteiligt hatte. Beim Einsteigen kam es zu Gewalttätigkeiten, Gestapoangehörige stießen die teils alten, teils gebrechlichen, teils behinderten Personen gewaltsam in Abteile, beschimpften und schlugen sie und warfen ihnen Gepäckstücke hinterher. Es gelang nicht, Schubert als Täter bei diesen Ausschreitungen zu überführen, die Beteiligung an der Deportation allein wurde nicht geahndet.[60]

Auch der frühere Kriminalsekretär Arnold Uhlenhut wurde ebenso wenig wie Angehörige des Judenreferats der Staatspolizei Koblenz für die Beteiligung an den Deportationen zur Rechenschaft gezogen, sondern weil er u. a. am 21. März 1942 Addi Bernd (1947 Präsident des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz) wegen Nichttragens des „Judensterns" misshandelt hatte, als dieser seine zur Deportation vorgesehenen Eltern in der Sammelstelle, einer Turnhalle in Koblenz-Moselweiß, aufgesucht hatte. Im Mai 1949 wurde Uhlenhut zu sechs Monaten Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt.[61] Heinrich B., ein leitender Polizeibeamter in Neuwied, wurde zwar aufgrund der Beteiligung an der Deportation von Juden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt, da er aber nur an untergeordneter Stelle tätig war und auf Anweisungen von Landrat und Bürgermeister handelte und lediglich die zur Deportation vorgesehenen Juden über ihren Abtransport in Kenntnis setzen musste, lehnte das Gericht die Durchführung der Hauptverhandlung ab.[62]

2. Deportationsprozesse in der Amerikanischen Zone

Den am weitest gefassten Ermittlungsansatz in den frühen Verfahren hatten die fränkischen Staatsanwaltschaften Würzburg und Nürnberg-Fürth.[63] Auf Weisung

[59] Koblenz 5 Js 288/47 = 9 KLs 2/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1100–1101.
[60] Vgl. Koblenz 9 Js 232/49 = 9 KLs 1/51, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1009.
[61] Vgl. Koblenz 9/5 Js 1214/48 = 9 KLs 12/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1815.
[62] Vgl. Koblenz 9 Js 205/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1011.
[63] Vgl. Würzburg 1 Js 1/48 = KLs 63/48, StA Würzburg, StAnw Würzburg 407/I–II; Nürnberg-Fürth KLs 230/48, Ks 6/51, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg-Fürth 3070/I–XXV, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 138; Bd. VIII; Nr. 283; Bd. XI, Nr. 363.

des RSHA wurden 4754 Juden aus Franken deportiert, nämlich 1000 Juden am 29.11.1941 nach Riga-Jungfernhof, 1000 Juden am 24.3.1942 sowie 955 Juden am 25.4.1942 in den Distrikt Lublin, 1000 Juden am 10.9.1942 und 680 Juden am 23.9.1942 nach Theresienstadt, außerdem 36 Juden am 17.6.1943 nach Theresienstadt und 73 Juden nach Auschwitz, ferner zehn Juden am 17.1.1944 nach Theresienstadt. In Nürnberg befand sich die Sammelstelle für die erste Deportation im Lager Langwasser, wo in einem ersten Raum die Koffer durchsucht und unerlaubte Gegenstände entnommen wurden, bevor sie anschließend zur Gepäcksammelstelle gebracht wurden. In einem weiteren Raum mussten die Menschen Ausweispapiere sowie Wertpapiere abliefern und einen Betrag von 60,- RM für Reisekosten bzw. den Aufenthalt im Sammellager bezahlen. In einem dritten Raum fand die Leibesvisitation statt, in einem nächsten Raum wurde den Menschen die Einziehung und Beschlagnahmung ihres Vermögens durch Gerichtsvollzieher mitgeteilt, ihr Personalausweis mit dem Stempel „evakuiert" versehen. Anschließend kamen sie in das sogenannte Ghetto, einen streng isolierten Lagerteil, den sie nicht mehr verlassen durften, bevor sie die Reise antraten. Für spätere Deportationen wurde auch das Jüdische Waisenhaus Fürth als Sammelstelle verwendet.

Dank der in Würzburg weitgehend erhalten gebliebenen Gestapoakten wurde von einem deutschen Staatsanwalt, der in der amerikanischen Überleitungsabteilung („Special Projects Division") arbeitete, 1946 eine Liste mit mehr als 150 Beschuldigten zusammengetragen, die von Adolf Eichmann – der hier irrtümlich als tot angesehen wurde – bis zu den Putzfrauen der Sammelstellen reichte, die für die Deportation der 4754 Juden aus Franken zur Verantwortung gezogen werden sollten. Die Deportationen aus Mainfranken wurden im amerikanischen Juristenprozess beispielhaft für die Verschleppung der deutschen Juden ab Herbst 1941 erwähnt.[64] Am 27.11.1947 verfasste der Staatsanwalt Heinke als Angehöriger der Special Projects Division des Office of Chief of Council for War Crimes einen Schlussbericht für das Bayerische Justizministerium, der einige Tage später von der Special Projects Division übergeben wurde: „On 9 December 1947 Mr Lang, the acting director of this division turned over to the Ministry of Justice an elaborate report concerning the mass evacuation from the Nuremberg-Würzburg area in 1942 and 1943 involving not less than 90 prospective defendants."[65] Vorgesehen war die Anklage von 60 Beschuldigten in Würzburg, 24 in Nürnberg, 3 in Regensburg und je einem in Bamberg, Coburg und Bayreuth. Der Ermittlungsbericht ging vom Justizministerium an die Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg mit der Anweisung zur Strafverfolgung, die Generalstaatsanwaltschaft übergab den Bericht mit der Anordnung den Staatsanwaltschaften. Die Amerikaner ließen sich auch über den Fortgang der Ermittlungen informieren: „It was found out that Nuremberg is far behind Bamberg [sic, gemeint war Würzburg] as far as the status of investigation is concerned. The reason is chiefly that Nuremberg had no

[64] Vgl. Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, S. 133.
[65] Monatsbericht, 24.1.1948, NARA, OMGBY 17/182 – 3/9; auch enthalten unter NARA, OMGBY 17/183 – 3/15.

room available for the special prosecutor who had to conduct the investigation. It was decided at the meeting that one special prosecutor (not Untersuchungsrichter, but Spezialstaatsanwalt) should continue the investigations and that he will receive a room in Amtsgericht Erlangen. It was, furthermore, agreed upon that there will be no monstre trial in one place but defendants will be tried locally whereby the different courts involved exchange their interrogation records. It should be avoided that the more insignificant defendants will be tried first. Defendants like former chief of police Nuremberg, Martin, have to be tried first if their guilt can be established."[66] Tatsächlich trat jedoch genau das ein: Der Würzburger Prozess fand in letzter Instanz vor dem Nürnberger Gericht statt.

Das strafrechtliche Ergebnis war letztendlich unbefriedigend. Gegen die an den Deportationen aus Unterfranken beteiligten Oberbürgermeister, Landräte und Gendarmeriekreisführer wurden die Verfahren zunächst zurückgestellt, um den Ausgang der zwei Prozesse gegen die Gestapo abzuwarten. In Oberfranken war der Leiter der Staatspolizei-Außenstelle Bamberg, Karl Bezold, verstorben[67], gegen die örtlich verantwortlichen Leiter für Bayreuth und Coburg wurde das Verfahren aus unbekannten Gründen eingestellt.[68]

In Würzburg wurden am 25. August 1948 immerhin 19 Angehörige von Gestapo, Kriminalpolizei und Gendarmerie wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Erpressung angeklagt. Gegenstand waren die Deportationen aus Würzburg und Kitzingen nach Riga-Jungfernhof am 27. 11. 1941, am 23. 3. 1942 und 25. 4. 1942 in den Distrikt Lublin, am 10. 9. 1942 und 23. 9. 1942 nach Theresienstadt und am 17. 6. 1943 nach Auschwitz und Theresienstadt. Es kam im April 1949 bei der Hauptverhandlung zu sechs Freisprüchen, während die übrigen 13 Angeklagten wegen Freiheitsberaubung im Amt zu zeitigen Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr und zwei Monaten verurteilt wurden.[69] In Nürnberg-Fürth wurden nahezu zeitgleich – am 11. September 1948 – sieben Angehörige von Gestapo und Kriminalpolizei angeklagt, darunter der Nürnberger Polizeipräsident Dr. Benno Martin. Im Mai 1949 wurden lediglich zwei Angeklagte wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge bzw. wegen Nötigung zu drei Jahren bzw. zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Den anderen fünf wurde Befehlsnotstand bzw. mangelndes Unrechtsbewusstsein als Schuldausschließungsgrund zugutegehalten und Freisprüche verkündet. Mit Verwunderung notierten die Amerikaner: „Contrary to Nuremberg where five persons were acquitted, Würzburg convicted defendants less guilty than those acquitted in Nuremberg. The prosecution of Nuremberg and Würzburg agrees that defendants acquitted in Nuremberg were convicted in Würzburg although their crimes were not as serious as those of persons acquitted in Nuremberg who were found

[66] Monatsbericht 23. 4. 1948, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
[67] Vgl. Bamberg Js 517/48 (Akten vernichtet).
[68] Vgl. Bayreuth 1a Js 2/48 (Akten vernichtet); Coburg 1 Js 165/48 a,b (Akten vernichtet).
[69] Vgl. Würzburg 1 Js 1/48 = KLs 63/48, StA Würzburg, StAnw Würzburg 407/I–II.

to have acted under duress."[70] Über die Würzburger Angeklagten hieß es in einem anderen Bericht: „It has to be considered that the Würzburg defendants were not the masters of the undertaking but the little men."[71] Weder das Würzburger noch das Nürnberger Urteil hatten vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht Bestand. Nur wenige Wochen nach der Verkündung des Urteils im Nürnberger Deportationsprozess stellte sich heraus, dass ein am Urteil beteiligter Hilfsschöffe nicht weniger als 13 Vorstrafen und längere Gefängnisaufenthalte aufwies, u. a. wegen Diebstahls im Rückfall und Unzucht mit Kindern. Zerknirscht äußerte der LG-Präsident, dass der Hilfsschöffe „mit Rücksicht auf sein Vorleben und die zahlreichen erheblichen, noch nicht einmal der beschränkten Auskunft unterliegenden Strafen", nicht als ehrbar und unbescholten gelten könne.[72] Nicht genug damit: Es bestand keine Gewähr, dass zum Schöffen- und Geschworenendienst unfähige Personen nicht in die Liste der zu Wählenden aufgenommen würden. Erst eine Bekanntmachung der Bayerischen Justiz- und Innenministerien vom Juli 1949 schuf hier Abhilfe. Der Verurteilte Dr. Benno Martin verweigerte im September 1949 die Unterschriftsleistung unter den Empfang des Urteils und höhnte in einem Brief an seinen Rechtsanwalt: „Die Urteilsfindung ist zustande gekommen unter Mitwirkung eines Laienrichters, dessen bewegte kriminelle Vergangenheit [Hervorhebung im Original] und dessen zahlreiche und schwere Vorstrafen [Hervorhebung im Original] bereits vor Monaten durch das Verdienst der Presse in der breiten Öffentlichkeit bekannt geworden sind. […] Der genannte Schöffenrichter ist etwa 12-mal vorbestraft, [Hervorhebung im Original] meist mit Freiheitsstrafen […]. Die polizeiliche Verfolgung und Behandlung der zahlreichen kriminellen Verfehlungen des genannten Schöffenrichters sind viele Jahre hindurch im wesentlichen von der Nürnberger [Hervorhebung im Original] Polizei vorgenommen worden. Sowohl ich wie die meisten Mitangeklagten dieses Prozesses waren jahre- oder jahrzehntelang leitende Beamte der Nürnberger [Hervorhebung im Original] Polizei. Ausgerechnet über ehemalige leitende Beamte der gleichen Polizei, die sich immer wieder und wieder mit seinen Straftaten befassen und ihn der gerichtlichen Sühne zuleiten mußte, saß nun der genannte Schöffenrichter zu Gericht."[73] Zwar sei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Vergangenheit des Schöffenrichters nicht bekannt gewesen. „Trotzdem wird dadurch die sehr ungewöhnliche Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß unter richterlicher Mitwirkung eines oft und schwer vorbestraften Sittlichkeits- und Gewohnheitsverbrechers – so darf man mit der Stimme des gesunden Rechtsempfindens [!] den genannten Schöffenrichter wohl bezeichnen – das Urteil eines deutschen Gerichtshofes [Hervorhebungen im Original] zustande gekommen

[70] Monatsbericht, 24. 5. 1949, NARA, OMGBY 17/183 – 2/14.
[71] Monatsbericht, 24. 4. 1949, ebd.
[72] Vgl. Brief LG-Präsident Nürnberg-Fürth an OLG-Präsident Nürnberg, 9. 6. 1949, Bayerisches Justizministerium, Generalakten 3221: Schöffen und Geschworene, Heft 1, Bd 1: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vom 26. 7. 1949.
[73] Brief Dr. Benno Martin an Rechtsanwalt Dr. Fritz Bergold, 9. 9. 1949, ebd.

ist." Er verweigere daher die Bestätigung, das Urteil erhalten zu haben. Dem Rechtsanwalt fiel es leicht, die Begründung der Revision schon an der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts festzumachen Überdies habe der inkriminierte Schöffe erzählt, man habe Dr. Martin verurteilen müssen, weil der Vorsitzende Richter dies als notwendigen Schutz vor einer Auslieferung Dr. Martins an Polen bezeichnet habe. Der Bayerische Landtag wurde in einem anonymen Schreiben auf den vorbestraften Schöffen hingewiesen.[74]

Im Juni 1951 wurde vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth erneut verhandelt; zu den Angeklagten gehörten die in erster Instanz verurteilten Würzburger Gestapo-Angehörigen sowie die beiden in Nürnberg-Fürth Verurteilten, darunter Benno Martin. Nun wurden alle Angeklagten freigesprochen, gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren durch Amnestie eingestellt. Während den Würzburger Gestapo-Angehörigen nun Befehlsnotstand zugebilligt wurde, war dies beim ehemaligen Polizeipräsidenten von Nürnberg und Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF), Martin, nicht möglich. In einer umfangreichen Urteilsbegründung hieß es, objektiv habe er zwar Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge begangen, subjektiv habe er aber die Freiheitsberaubung nicht für Unrecht gehalten. Dem promovierten Juristen Martin habe diese Erkenntnis der Rechtswidrigkeit gefehlt. Aufgrund der Revision der Staatsanwaltschaft wurde dieses Urteil gegen Martin aufgehoben und es kam 1953 zu einer erneuten Verhandlung, diesmal nur noch gegen Martin, der erneut mit einer ähnlichen Begründung – mangelndes Unrechtsbewusstsein – freigesprochen wurde. Da eine Revision als aussichtslos galt, zog die Staatsanwaltschaft trotz erheblicher Bedenken gegen die rechtlichen Begründungen ihren Einspruch gegen das Urteil 1954 zurück, weil ein Rechtsgutachten des Bundesanwalts Güde vorlag, dass selbst bei einer neuerlichen Urteilsaufhebung der Angeklagte Martin mit der Zubilligung von Notstand nach § 54 StGB rechnen könne. Ähnlich wie in Hechingen war die öffentliche Meinung vollständig auf der Seite der Angeklagten. Dies ging sogar so weit, dass der Nürnberger Anklagevertreter Oberstaatsanwalt Dr. Hans Meuschel[75] von einer älteren Dame in der Straßenbahn brüskiert wurde: „Chief prosecutor Meuschel who has represented the case of the prosecution and who is well known in Nuremberg for this fact offered in a street-car a seat to an elderly lady. She answered his offer saying: „No, I surely do not want a seat from y o u." [Hervorhebung im Original].[76] Der Freispruch von Dr. Martin wurde 1953 in einem sehr gut besuchten Sitzungssaal vom Publikum mit Beifallsrufen und Applaus begrüßt.

Von allen Angeklagten aller westdeutschen Deportationsprozesse war Dr. Benno Martin als Polizeipräsident von Nürnberg und HSSPF für den Wehrkreis XIII der

[74] Vgl. „Der vorbestrafte Schöffe. Rund um eine anonyme Zuschrift", in: Nürnberger Zeitung, 21. 9. 1949.

[75] Dr. Hans Meuschel war als rassisch Verfolgter anerkannt, da er 1933 als Staatsanwalt aufgrund § 3 I des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. 4. 1933 in den Ruhestand versetzt worden war. Seit dem 1. 12. 1945 war er Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth. Personalakte Dr. Hans Meuschel, HStA München, MJu 25688.

[76] Monatsbericht, 24. 5. 1949, NARA, OMGBY 17/183-2/14.

höchstrangige Angeklagte gewesen. Nachdem schon gegen ihn keine Verurteilung hatte erwirkt werden können, war klar, dass die Erfolgsaussichten für andere Verfahren gering waren. Das in Würzburg gegen die Zivilverwaltung – darunter die Landräte von Würzburg, Ochsenfurt, Marktheidenfeld, Kitzingen, Karlstadt, Gemünden sowie Brückenau – und Polizei – darunter die Gendarmeriekreisführer von Kitzingen und Ochsenfurt – zunächst zurückgestellte Verfahren wurde 1950 eingestellt[77], ebenso ein weiteres Verfahren gegen Angehörige der Schutzpolizei Würzburg, des Transportkommandos, der Zollfahndungsstelle, des Finanzamts und der Reichsbahn, ebenso gegen Amtsgerichtsdirektor, Gerichtsvollzieher, den NSDAP-Ortsgruppenleiter Reichenberg und den Staatsarchivdirektor, der bei der Deportation konfiszierte Thorarollen in Verwahrung genommen hatte.[78] Fünf Angeklagten wurde in einem weiteren Prozess in Nürnberg-Fürth die Beteiligung an der Deportation und die unrechtmäßige Bereicherung während der Verschleppungen zur Last gelegt, bei dreien wurde das Hauptverfahren bezüglich des Vorwurfs der Deportation nicht eröffnet.[79] Die vermögensrechtlichen Vorwürfe – Erpressung bzw. Bestechung – gegen lediglich zwei Angeklagte wurden zur Hauptverhandlung zugelassen, dort aber erging hinsichtlich der Erpressung ein freisprechendes Urteil mangels Beweises – ein Kriminalsekretär der Staatspolizei Nürnberg hatte angeblich bei einer für die Deportation vorgesehenen Frau Wäsche, Lebensmittel und Parfüm an sich genommen. Bei dem anderen Angeklagten war die Straftat verjährt. In Franken kam es damit zu keiner einzigen rechtskräftigen Verurteilung wegen den Deportationen. Das bis zum Abschluss des Nürnberger Deportationsprozesses zurückgestellte Verfahren zu den Deportationen aus der Oberpfalz in den Distrikt Lublin im April und Juli 1942, im September 1942 und 1944/1945 nach Theresienstadt durch Angehörige der Staatspolizeistelle Regensburg wurde zwar 1954 betrieben, den Angeschuldigten aber ein Handeln auf Befehl zugebilligt, ebenso das Unwissen um die Tatsache zugestanden, dass ihr Tatbeitrag die Begehung eines Verbrechens bezweckte.[80] Die einzige rechtskräftige Verurteilung im Zusammenhang mit den Deportationen aus Bayern – acht Monate Gefängnis wegen Körperverletzung im Amt – scheint gegen einen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle München 1953 beim Landgericht Augsburg ergangen zu sein.[81]

Erfolgreicher waren die Prozesse in Hessen, darunter ein Strafverfahren gegen zwei frühere Angehörige der Staatspolizeistelle Darmstadt.[82] Angeklagt waren 1949 der ehemalige Leiter des Judenreferats, Kriminalsekretär Georg Dengler, und ein vormaliger Angehöriger des Judenreferats, der Kriminaloberassistent Bruno Böhm.

[77] Vgl. Würzburg 1 Js 111/48 (Akten vernichtet).
[78] Vgl. Würzburg 1 Js 113/48 (Akten vernichtet).
[79] Vgl. Nürnberg-Fürth 3d Js 902/48 = 162 Ks 7/49, 769 KLs 159/55, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg-Fürth 3070/I–XXV.
[80] Vgl. Regensburg I 1 Js 1044/53, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 281.
[81] Vgl. Augsburg 4 Js 197/50 = AK 207/51 (Akten vernichtet).
[82] Darmstadt 2a Js 716/49 = 2a Ks 1/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, Nr. 611. Ein weiterer Beschuldigter, der Leiter der Staatspolizei Darmstadt, Robert Mohr, war zu diesem Zeitpunkt noch flüchtig.

Böhm wurde nach der Aufhebung zweier Urteile 1951 dritt- und letztmalig wegen Beihilfe zur Verfolgung Unschuldiger in Tateinheit mit schwerer Freiheitsberaubung im Amt und wegen Körperverletzung zu zwei Jahren sieben Monaten Zuchthaus verurteilt, Dengler bereits 1950 zu sechs Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge, Freiheitsberaubung im Amt und Verfolgung Unschuldiger. Ihnen war u. a. die Verhaftung von in sogenannten „Mischehen" lebenden Juden unter Vorwänden nachgewiesen worden.

Nur wenige Jahre nach dem Krieg fand auch der einzige Prozess statt, der in Westdeutschland mit einer lebenslangen Verurteilung wegen der Beteiligung an den Deportationen endete. Das Verfahren gegen die Frankfurter Gestapo betraf ursprünglich 14 Beschuldigte, gegen acht weitere Personen wurde kein Verfahren eingeleitet.[83] Angeklagt wurde 1949 lediglich noch Heinrich Baab, ein Kriminalsekretär, der am Ende der Hauptverhandlung am 3. April 1950 pikiert und nicht unberechtigt fragte, warum er als einziger Sachbearbeiter der Abt. II B unter Anklage gestellt sei. Baab wurde ähnlich wie in anderen Verfahren nicht die Beteiligung an den Massendeportationen (hier die Deportation von über 10 000 Juden aus Frankfurt) vorgeworfen, sondern schlussendlich 55 Einzelfälle deportierter Juden, die nicht unter die allgemeinen Deportationsrichtlinien gefallen waren. Die Opfer mussten dabei, um verhaftet werden zu können, erst in irgendeiner Form „kriminalisiert" werden, die Delikte, die zur Deportation führten, waren beispielsweise abfällige Äußerungen über die NSDAP oder die nationalsozialistische Staatsführung, das Nichttragen des „Judensterns" oder Nichtführen eines jüdischen Zwangsvornamens. Im Bereich der Gauleitung Hessen-Nassau wurden diese Anzeigen offenbar systematisch erstattet, um der Gestapo Anlass zum Eingreifen zu geben. Zentraler Punkt bei der Verurteilung Baabs war dessen Wissen über das Schicksal der deportierten Juden gewesen. Er hatte den Juden in kruden Worten mitgeteilt, dass sie getötet würden. Überdies hatte es zu seinem Aufgabenbereich gehört, den Angehörigen der Opfer deren Tod in Auschwitz mitzuteilen. In einem Brief an die amerikanische Legal Division führte er aus, in Deutschland sei von einer Kollektivschuld, nicht von individueller Schuld auszugehen, die Hauptverbrecher seien frei, wohingegen der „kleine Mann" büßen müsse.[84]

Zwei andere Angehörige der Staatspolizei Frankfurt und der Außendienststelle Limburg wurden wegen Körperverletzung im Amt und Aussageerpressung bei Gestapohäftlingen, außerdem wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung durch Einzeldeportationen von Juden 1949 angeklagt. Beide, der Ex-Kriminalsekretär Albert Friedrich und ein Ex-Kriminalassistent, wurden zu viermonatiger Haft wegen Körperverletzung im Amt verurteilt. Im Fall des Kriminalsekretärs wurden auch Nachtragsanklagen wegen Aussageerpressung und Freiheitsberaubung erhoben, die letztendliche Verurteilung 1955 hatte aber lediglich gemeinschaftliche

[83] Vgl. Frankfurt 5 Js 1656/48 = 51 Ks 1/50, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 37048/1–21, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 207.

[84] Zusammenfassung des Briefinhalts von Heinrich Baab vom 17. 4. 1950 auf Englisch und Antwortschreiben, NARA, OMGUS 17/199 – 1/22.

Körperverletzung im Amt zum Gegenstand und führte zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Gegen den anderen wurde das Verfahren gemäß Straffreiheitsgesetz vom 31.12.1949 im Jahr 1952 eingestellt.[85]

3. Deportationsprozesse in der Britischen Zone

In der Britischen Zone kam es anders als in der Französischen und Amerikanischen Zone zu keinem Prozess mit mehreren Angeklagten, sondern zu mehreren Verfahren gegen einzelne Gestapo-Angehörige. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf initiierte zwei separate Prozesse gegen Angehörige des Judenreferats der Staatspolizei Düsseldorf. Der Polizeisekretär Hermann Waldbillig wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord, Körperverletzung und Freiheitsberaubung angeklagt. Gegenstand des Verfahrens war wiederum nicht die Beteiligung an den Massendeportationen, sondern Einzelstraftaten, wie etwa die Verhaftung von einzelnen Juden oder „Halbjuden", beispielsweise die geplante Deportation eines Juden, dessen nichtjüdische Frau und dessen Kind bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen waren, wodurch der Schutz der „Mischehe" beendet war, oder die Deportation einer „Halbjüdin", um einen Transport zu komplettieren, sowie Verhaftungen, um Aussagen zum Aufenthalt untergetauchter Juden zu erpressen. Besonderer Raum wurde in der Anklageschrift seinen antisemitischen Äußerungen gegeben, etwa „Wenn ich könnte, würde ich allen Juden die Hälse abschneiden. Den Juden, den wir einmal haben, lassen wir nicht mehr los." Die Anklage gegen Waldbillig zeigt auch die große Bandbreite, was unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstanden wurde. Unter den Straftaten aufgelistet wurden auch die Versuche, Juden oder Familien in sogenannten „Mischehen" zu Umzügen in andere Wohnungen zu veranlassen, Beschimpfungen von Juden oder der Versuch, nichtjüdische Ehepartner zur Ehescheidung zu überreden. Im Urteil wurden sämtliche Taten allerdings unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit subsumiert und Waldbillig zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Ob Waldbillig um das Schicksal der Deportierten wusste, war nicht untersucht worden, aus einer Äußerung – „Von Euch brauch ich mich nicht zu verabschieden, wir sehen uns ja doch nicht wieder." – war zu schließen, dass Waldbillig keine Wiederkehr der Deportierten erwartete.[86]

Bei dem Kriminalsekretär Georg Pütz war die Anklage noch vielfältiger: Neben Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren Amtsunterschlagung, ungerechtfertigte Bereicherung, Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung im Amt, Aussa-

[85] Vgl. Frankfurt 54/52 Js 222/53 = Frankfurt 6 KMs 26/49, 13 KLs 1/54, HStA Wiesbaden, Abt 461, Nr. 31504.

[86] Düsseldorf 8 Js 114/46 = 8 Ks 19/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/82–85, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 148; „Skandalöses Urteil gegen Waldbillig. Drei Jahre Gefängnis, Internierungs- und Untersuchungshaft angerechnet", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 10.6.1949.

geerpressung und Mord erwähnt.[87] Das Verfahren endete schließlich mit einer Verurteilung zu acht Jahren Freiheitsstrafe wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt und Aussageerpressung. Pütz hatte eingestanden, die Maßnahmen gegen die Juden für unmenschlich gehalten zu haben. Schon allein die Tätigkeit für die Gestapo, so das Landgericht Düsseldorf, sei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Außerdem habe Pütz nicht nur seine Dienstpflichten erfüllt, sondern durch sein individuelles Verhalten zur Verschärfung der antisemitischen Bestimmungen beigetragen, indem er gehässige Worte geäußert, kleinlich auf Vorschriften beharrt und unnötige Härte an den Tag gelegt habe.[88]

Das erste Kölner Deportationsverfahren richtete sich gegen einen Angehörigen des Judenreferats mit untergeordnetem Dienstrang, nämlich den Kriminalsekretär der Kölner Gestapo, Heinrich Engels.[89] Der Angeklagte Engels war der Dienstjüngste im Judenreferat IV B in Köln gewesen, wo außer ihm noch ein Kommissar und drei weitere Sachbearbeiter im Dienstrang von Kriminalsekretären und Kriminalassistenten tätig waren. Zu deren Aufgaben gehörte u. a. die Überwachung der Juden bezüglich des Tragens des „Judensterns", des Benutzungsverbots für die öffentlichen Verkehrsmittel, für Kinos oder Theater und die Kontrolle des Zwangsarbeitseinsatzes sowie der Sperrstunden und die Überwachung des zwangsweisen Umzugs in das Sammellager Müngersdorf und das Heim in der Utrechterstraße in Köln. Das Verfahren, aus einem Spruchgerichtsverfahren entsprungen, führte zu einer Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Körperverletzung im Amt und Aussageerpressung. In Köln lebten 1933 etwa 17 800 Juden, 1939 noch 14 200 Juden, 1940 noch 13 500 Juden. Im Jahr 1948 wurden lediglich 650 Juden in Köln gezählt. Im Rahmen der Deportationen sandte die Gestapo Köln der Jüdischen Gemeinde eine Aufforderung, eine Liste von Personen zusammenzustellen, die vom Lager Köln-Deutz (Messegelände) aus deportiert werden sollten, wobei die Gestapo Vorgaben wie Alter, Beruf und Anzahl der Menschen machte. Es kam in der Folge zu sechs größeren Transporten nach Riga und Minsk, sowie zu je zwei Transporten nach Litzmannstadt und Theresienstadt und einigen kleineren Transporten. In den zwei Verfahren, die zur Deportation der Juden aus Köln anhängig wurden, wurde von einer Zahl der Verschleppten zwischen 11 500 und 13 000 Menschen ausgegangen, heutige Schätzungen gehen von etwa 7000 Deportierten aus. Ab Mitte September 1944 wurden auch Juden aus sogenannten „privilegierten Mischehen" deportiert. Ab 1942 existierte außerdem das Lager Köln-Müngersdorf,

[87] Vgl. „Judenmörder vor dem Schwurgericht. Exekutivbeamter Georg Pütz des Mordes an Juden angeklagt", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 20. 5. 1949.

[88] Vgl. Düsseldorf 8 Js 127/48 = 8 Ks 21/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/86–92, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 142; vgl. auch: „Eine Mutter klagt an: ‚Pütz ist der Mörder meines Kindes'. ‚Ihre Kinder sind Bastarde und müssen vernichtet werden wie Vieh.'", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 27. 5. 1949. In dem Artikel wurde die Todesstrafe für Pütz gefordert.

[89] Vgl. Köln 24 Js 753/48 = 24 Ks 3/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/217–219.

in das Juden ziehen mussten, die ihre Wohnungen für Bombengeschädigte in Köln räumen hatten müssen. Ein größeres sogenanntes Judenhaus befand sich in der Utrechterstraße 6 in Köln. Dem Angeklagten Engels wurde schon von Anfang des Prozesses an zugutegehalten, dass er nur auf Befehl gehandelt habe. Vorgeworfen wurden Engels aber die Festnahme und Misshandlung von Juden sowie Aussageerpressung, um die Aufenthaltsorte untergetauchter Juden zu erfahren. Aufgelistet wurden zahlreiche Grobheiten und Beleidigungen von Engels gegenüber Juden und „Halbjuden" anlässlich von Verhaftungen und Deportationen. So empfahl er wiederholt Nichtjuden, sich von ihren jüdischen Ehepartnern scheiden zu lassen, Juden, die ohne „Judenstern" von ihm entdeckt wurden, misshandelte er. Die Anklage enthält aber ähnlich wie die Düsseldorfer Deportationsprozesse auch nach deutschem Strafrecht nicht mehr ahndbare Anschuldigungen, wie etwa unter Punkt 13 die Schilderung eines Zeugen, der Angeklagte Engels sei in einem sogenannten „Judenhaus" gefürchtet gewesen, da er dort die Deportationslisten verlesen habe, oder eine Schilderung unter Anklagepunkt 15, wo es hieß, Engels habe die Juden als „Biester" und „Judenhund" beschimpft. Besonders skurril ist der Anklagepunkt Nr. 17. Engels entdeckte im Lager Müngersdorf Sekt der Synagogengemeinde Köln und äußerte, es sei unerhört, dass Juden noch Sekt trinken würden, wenn er selbst bei einer Hochzeitsgesellschaft, die er vor einigen Wochen besucht hatte, keinen Schaumwein mehr zu trinken bekommen habe. Er drohte Maßnahmen an, wenn die Herkunft des Sekts nicht angegeben werde und ließ den Sekt beschlagnahmen.

Ab 1942 wurden die ersten Todesmeldungen in Köln bekannt, die Opfer vorausgegangener Deportationen betrafen. Engels erhielt Todesnachrichten vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) mitgeteilt und musste sie seinerseits der Jüdischen Gemeinde überbringen. Diese musste für Urnenbestattungen angeblich bis zu 15 000,- RM bezahlen; mindestens dreimal wurden mehrere Tausend RM verlangt. Wegen dieser zahlreichen Todesnachrichten wusste Engels, dass die Deportation der Juden meist den sicheren Tod bedeutete. Aber er behauptete trotzdem, er habe angenommen, die Juden sollten in Polen oder Russland einen „Judenstaat" gründen und würden zu diesem Zweck deportiert. Engels wurde zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt und mit – teils gefährlicher – Körperverletzung im Amt. Das Gericht hatte es als erwiesen angesehen, dass Engels sich im Rahmen seiner Diensttätigkeit an Verbrechen beteiligte und überdies aus eigenem Beschluss über Befehle hinausgehende Taten beging. Das Urteil wurde in der Presse lebhaft kommentiert.[90]

[90] Vgl. „Im Kölner ELDE-Haus begann der Weg in den Tod", in: Kölnische Rundschau, 11. 10. 1949; „Schwurgericht: erster Tag", in: Die Welt, 11. 10. 1949; „Schwurgerichtsprozeß gegen den Gestapobeamten Engels", in: Rheinische Zeitung, 11. 10. 1949; „Verbrechen gegen die Menschlichkeit?", in: Westdeutsche Zeitung, 11. 10. 1949; „2 1/2 Jahre Gefängnis für Gestapobeamten Engels", in: Kölnische Rundschau, 12. 10. 1949; „Zweieinhalb Jahre Gefängnis für den Gestapomann Engels", in: Rheinische Zeitung, 12. 10. 1949; „‚Judenfänger' Engels vor Gericht", in: Die Neue Zeitung, 12. 10. 1949; „Zweieinhalb Jahre für Engels", in: Westdeutsche Zeitung, 12. 10. 1949; „Gefängnis für Gestapo-Agenten", in: Die Welt, 12. 10. 1949.

Dass man es mit der Strafverfolgung auch übertreiben konnte, zeigt ein anderer Kölner Prozess, der bereits 1948 (also noch vor dem Prozess gegen Engels) stattfand: Carola W. wurde im August 1948 wegen Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) angeklagt, sie hatte ihrer jüdischen Mutter Caroline W., der von dem Staatspolizeiangehörigen Engels angekündigt worden war, die Juden (d.h. die Mutter) und die „Halbjuden" der Familie (die drei Töchter) müssten ins Sammellager Köln-Müngersdorf ziehen, bei der Selbsttötung am 27. Februar 1944 helfen müssen. Da die Mutter fast vollständig gelähmt war und bereits mehrere fehlgeschlagene Selbstmordversuche mit Digitalistropfen hinter sich hatte, bat sie ihre älteste Tochter, ihr beim Erhängen an einem Sonntagnachmittag im Keller zu helfen, um so dem Rest der Familie den von der Gestapo zum 28. 2. 1944 geforderten Auszug aus der Wohnung zu ersparen. Die Tochter brachte daraufhin den Strick am Balken an, half der Mutter, diesen um den Hals zu legen und auf das mitgebrachte Fußbänkchen zu steigen. Carola W. wurde zwar im Oktober 1948 freigesprochen, nicht ohne aber einem sinnlosen Verfahren ausgesetzt gewesen zu sein, dessen Voruntersuchungsantrag auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit [!] und Mord im Februar 1944 in Köln" gelautet hatte.[91] Der frühere Staatspolizeiangehörige Engels wurde dagegen erst Anfang 1949 mit seiner Anklage konfrontiert.

In Niedersachsen wurde immerhin ein früherer Angehöriger des Judenreferats der Staatspolizei Hannover wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Aussageerpressungen, Körperverletzung im Amt und Nötigung im Zusammenhang mit den Deportationen zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt.[92] Der Angeklagte Christian Heinrichsmeier, ein früherer Kriminalobersekretär, hatte einen Juden misshandeln lassen, der bei Vorarbeiten zu den Deportationen ins Generalgouvernement eingesetzt gewesen war, andere Juden hatte er zu falschen Geständnissen gezwungen und wegen angeblicher Vergehen („Rassenschande", Verstoß gegen die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben") geschlagen. Bezüglich der Deportationen hieß es, dass ihm keine Exzesse oder Taten, die über die Befehle hinausgingen, zur Last gelegt werden konnten. Ein weiteres Verfahren, in dem der Angeklagte Hans Bremer, ein früherer Kriminalsekretär, immerhin zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt verurteilt wurde, stand lediglich mittelbar im Zusammenhang zu den Deportationen: Die Taten waren bei der Unterbringung der Juden in sogenannten „Judenhäusern" und bei Verhaftungen erfolgt.[93]

In Hamburg gelang es zwar nicht, frühere Gestapo-Angehörige für ihre Beteiligung an den Deportationen zur Rechenschaft zu ziehen (der zuständige Judenre-

[91] Vgl. Köln 24 Js 499/48 = 24 KMs 25/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/149. Siehe auch „‚Tötung auf Verlangen?'", in: Kölnische Rundschau, 21. 10. 1948.

[92] Vgl. Hannover 2 Js 425/47 = 2 Ks 1/49. Gegen drei weitere Beschuldigte aus diesem Verfahren, darunter einem früheren Angehörigen der Reichsvereinigung der Juden, wurde das Verfahren 1948 eingestellt.

[93] Vgl. Hannover 2 Js 299/47 = 2 Ks 4/48. Gegen drei weitere Beschuldigte erfolgte 1948 die Einstellung.

ferent der Staatspolizei, Claus Göttsche, hatte 1945 Selbstmord begangen), dafür wurde der – durch die VVN angezeigte – Referent der Vermittlungsstelle für Juden beim Arbeitsamt Hamburg wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er auf Befehl Göttsches Anfang 1943 eine Deportationsliste von 18 ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jüdischen Gemeinde zusammengestellt hatte. Die Auswahl der zu Deportierenden lag in der Hand des Arbeitsamtsangehörigen, aus der Kartei der Jüdischen Gemeinde in der Benekestraße 2 soll er vor allem solche Personen ausgesucht haben, die ihm im Weg standen, etwa ein Herr Hirschfeld, der die Kleiderkammer der Jüdischen Gemeinde unter sich hatte. An dieser Stelle war die jüdische Geliebte des Angeklagten, Käthe M., interessiert gewesen. Bei den Opfern handelte es sich um Männer in sogenannten „privilegierten Mischehen", die von den Deportationen normalerweise ausgenommen waren. Am 27. 2. 1943 (analag zur Berliner „Fabrikaktion") wurden die Männer von der Gestapo verhaftet, 15 von ihnen starben später im KZ Auschwitz. Der Arbeitsamtsangehörige Sch. räumte ein, von der hohen Sterblichkeit der in den Osten deportierten Juden erfahren zu haben, ohne aber Genaueres über ihr Schicksal zu wissen. Zu der mit einem Juden verheirateten Frau Berend äußerte er: „Ihr Ehemann kommt nach Auschwitz, tun Sie man jetzt schon so, als wenn Sie keinen Mann mehr haben." Der Ehemann Alfred Berend kam um.[94] Dem Angeklagten wurde auch vorgeworfen, unsittliche Handlungen an jüdischen Frauen vorgenommen und Geschenke wie Zigaretten oder Lebensmittel angenommen zu haben, um den Arbeitseinsatz der Juden zu beeinflussen. Eine vollständige Würdigung des Verfahrens ist unmöglich, weil lediglich der Band 1 der Hauptakten erhalten geblieben ist.

Ein Hamburger Ermittlungsverfahren gegen einen Angehörigen des Judendezernats der Staatspolizeileitstelle Hamburg, Hermann Kühn, wegen der Beteiligung an Deportationen und der Misshandlung von Juden im Gestapo-Gebäude in der Rothenbaumchaussee wurde aufgrund einer anderweitigen Verurteilung gemäß § 154 I StPO eingestellt. Der Kriminalobersekretär Kühn hatte angegeben, die Gestapo habe bei den Transporten „hart durchgreifen müssen", um den Menschen Gegenstände abzunehmen, die über das bei Deportationen zugelassene Gepäckgewicht hinausgegangen seien. „Zu den erwähnten Abtransporten der Juden bin ich im ganzen drei Mal hinzugezogen worden […]. In den genannten drei Fällen habe ich dann mit einem anderen Beamten zusammen an einem Nebenausgang in der Niedersachsen-Loge, Moorweidenstraße, gestanden, durch den die Juden das Gebäude zu betreten hatten. Meine Aufgabe war es, darauf zu achten, daß die Juden nicht mehr Gepäck bei sich hatten, als die vorgeschriebenen 50 kg pro Person. Ich kann von mir behaupten, daß ich trotzdem in Bezug auf das Gewicht sehr großzügig gewesen bin [,] und nur in Fällen, wo die Leute zu viel bei sich hatten, bin ich eingeschritten und habe veranlaßt, daß die betr. Juden einen Teil ihres Gepäcks in den Vorgarten abstellten. Dieses beanstandete Gepäck wurde der Jüdischen Gemeinde zur Verfügung gestellt. Bei diesen […] Abtransporten war

[94] Hamburg 14 Js 278/48 = 14 Ks 56/50, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 6370/53.

stets ein großer Massenbetrieb in der Moorweidenstraße, zumal viele Angehörige der zum Transport vorgesehenen Juden diese dorthin begleiteten. In der Regel war es so, daß hierzu uniformierte Polizei zum Absperren hinzugezogen wurde. Ich gebe zu, daß es manchmal, wenn Gepäck zurückgestellt werden mußte, lebhaft und erregt zuging und quasi gewaltsam den zum Abtransport bestimmten Juden abgenommen werden mußte, da diese sich natürlich von ihrer letzten Habe nicht trennen wollten. Bei diesem Tumult um den Streit des Gepäcks kann es absolut vorgekommen sein, daß nicht nur ich, sondern auch die anderen Beamten dazu übergehen mußten, die Juden gewaltsam von dem Gepäck wegzureißen und zurückzustoßen. Daß hierbei vereinzelte Schläge ausgeteilt wurden, bestreite ich gar nicht, möchte aber doch betonen, daß diese Schläge mit einer bewußten Mißhandlung keinesfalls verwechselt werden dürfen. Um diese Zustände näher zu erläutern, möchte ich einen Vorfall schildern, die (sic) sich häufiger ereignen konnten. Ein Polizist, der einem Juden das Gepäck entreißen wollte, ließ dann aus irgend einem Grunde plötzlich los und so kam es, daß der Jude rücklings auf mich, der hinter ihm stand, fiel und wir beide zusammen dadurch mit dem Gepäck die Treppe herunterstürzten. Wenn dieses dann durch die Menschenmassen durch einen entfernt Stehenden gesehen wurde, mußte er annehmen, daß der Jude etwa geschlagen oder gewaltsam die Treppe hinuntergestoßen worden sei. [Der Leiter des Judenreferats] Göttsche, der bei diesen Abtransporten stets zugegen war, sah sehr darauf, daß die 50 kg einigermaßen eingehalten wurden und machte uns dann häufig Vorhaltungen, wenn er Leute antraf, die bei uns passiert waren und trotzdem noch viel zu viel Gepäck bei sich hatten. Wenn es auch richtig ist, daß die Juden nach erfolgter Durchsuchung größtenteils mit zur Dienststelle genommen wurden, so entspricht es nicht den Tatsachen, daß die Juden während der Durchsuchung mit dem Gesicht zur Wand stehen mußten und gegebenenfalls die Arme hochzuhalten hatten. […]“[95] Einige jüdische Zeugen verwendeten sich für ihn und berichteten von einzelnen Hilfsaktionen Kühns (beispielsweise Besuchserlaubnisse für Verhaftete o. ä.).[96] Kühn war bereits im Spruchgerichtsverfahren zweieinhalb Jahren verurteilt worden, wegen der Misshandlung von Fremdarbeitern und Juden als Angehöriger der Staatspolizei-Außenstelle Celle wurde er zu vier Jahren Zuchthaus wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt und Aussageerpressung verurteilt.[97] Weitere frühe Ermittlungsverfahren zu Deportationen wurden sämtlich eingestellt.[98]

[95] Kriminalpolizeiliche Vernehmung, 6. 5. 1949, Hamburg 14 Js 829/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 6669/64.

[96] Vgl. Hamburg 14 Js 829/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 6669/64.

[97] Vgl. Lüneburg 1 Js 99/47 = 1 Ks 1/48.

[98] Amerikanische Zone: Mannheim 1a Js 4996/50 (gegen einen früheren Angehörigen der Gestapo Mannheim bzgl. Deportation von Juden aus Mannheim Ende 1944/Anfang 1945);
Britische Zone: Hannover 2 Js 155/48 (Beteiligung an Deportation von Juden aus Hennendorf und Bereicherung an jüdischem Vermögen; Akten vernichtet); Köln 24 Js 1007/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/180 (Beteiligung an der Deportation älterer Juden 1944 durch Räumung des Israelitischen Asyls in der Ottostraße in Köln-Ehrenfeld 1944 als Angehöriger der NSDAP-Ortsgruppe Köln-Ehrenfeld, die Absperrdienste leistete); Köln

4. Ausblick und Fazit

Auch nach dem Ende der Besatzungsherrschaft sieht die Bilanz zu den Deportationsverfahren düster aus. Nach 1950 wurden 45 Angehörige der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, der Polizei, Stadt- und Finanzverwaltung ausfindig gemacht, die an der Deportation von 2462 Juden aus Württemberg in den Jahren von 1941 bis 1945 nach Riga, Izbica, Auschwitz und Theresienstadt beteiligt waren.[99] Der Leiter der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Friedrich Mussgay, war bereits verstorben. Gegen sieben der 45 Beschuldigten, nämlich den Leiter des Judenreferats, seinen Stellvertreter sowie weitere Angehörige des Judenreferats, wurde im Juli 1950 Anklage erhoben. Das Landgericht Stuttgart lehnte zunächst die Eröffnung der Hauptverhandlung ab, da eine Verurteilung nicht wahrscheinlich erschien. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Stuttgart wurde 1951 die Hauptverhandlung angeordnet. Das Landgericht Stuttgart stellte daraufhin 1951 durch Urteil das Verfahren mangels Unrechtsbewusstseins der Angeklagten ein; zu einem Freispruch konnte sich das Landgericht Stuttgart nicht durchringen, da es die Deportationen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wertete, aber das KRG 10 nicht anwenden konnte. Der Bundesgerichtshof gab 1952 der Revision der Staatsanwaltschaft gegen diese Urteilsbegründung statt und sprach den stellvertretenden Leiter des Judenreferats mangels Beweises einer Beteiligung an den Deportationen frei. Bezüglich der übrigen Angeklagten wurde das Verfahren ans Landgericht zurückverwiesen; 1952 wurden fünf weitere Angeklagte wegen Befehlsnotstands (§ 52 StGB) freigesprochen; ein weiterer Angeklagter verstarb, ohne dass ein rechtskräftiges Urteil ergangen wäre.

Ähnlich kapitulierte die Staatsanwaltschaft München I vor der Verfolgung der Täter. Zwischen November 1941 und März 1943 wurden mindestens 3655 Menschen aus dem südlichen Bayern via München in den Osten (u. a. nach Kaunas, Auschwitz und Theresienstadt) verschleppt, nur etwa 150 Personen überlebten. Zwar wurden noch 16 Angehörige der Staatspolizeileitstelle München – darunter auch der frühere Gestapoleiter Oswald Schäfer – bzw. der „Arisierungsstelle" fest-

24 Js 160/50, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 9/662 (gegen Kriminalkommissar Kurt Rose, Leiter des Referats IV B bei der Staatspolizei Köln bzgl. Deportation eines in sogenannter „Mischehe" verheirateten Juden, der wegen angeblicher Verfehlungen – es handelte sich möglicherweise um das Abhören von ausländischen Sendern, Nichttragen des „Judensterns" oder Schwarzhandel – nach Auschwitz deportiert wurde); Köln 24 Js 656/52, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/491 (gegen drei ehemalige Angehörige der Staatspolizei Köln, die Juden wegen kleinen Delikten in „Schutzhaft" genommen hatten; die Opfer kamen anschließend in Konzentrationslager);
Französische Zone: Koblenz 9/2 Js 1062/48, AOFAA, AJ 1616, p. 802 (Beteiligung an Deportation von Juden aus Bad Kreuznach als Angehöriger der örtlichen Polizei); Rottweil 4 Js 6948/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4 Nr. 676 (Teilnahme an der Durchsuchung der Jüdinnen bei der Deportation aus Rexingen); Rottweil 6 Js 6651–53/47, StA Sigmaringen, Wü 29/2 T4, Nr. 668 (Verbringung von Juden aus Mühringen in ein „Judenhaus" und anschließende Verschleppung nach Rexingen und Stuttgart).

[99] Vgl. Stuttgart E Js 3803/48 = 3 KLs 117/50, 3 Ks 35/50, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXII, Nr. 615.

gestellt, 1953 wurde noch gegen immerhin sieben Personen Anklage wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge in Tateinheit mit räuberischer Erpressung erhoben, 1954 aber wurden die früheren Angehörigen der Staatspolizei aufgrund eines Befehls in Dienstsachen gemäß § 47 II MilStGB außer Verfolgung gesetzt. Lediglich gegen den ehemaligen Leiter der „Arisierungsstelle" München, Hans Wegner, kam es noch zu einem Prozess.[100] Er war belastet worden, die Deportation des Vorstehers der Bezirksstelle München der Reichsvereinigung der Juden Deutschlands, Julius Hechinger, veranlasst zu haben, berief sich aber darauf, der NSDAP-Gauleiter von München und Oberbayern, Wagner, habe die Deportation Hechingers befohlen, da dieser V-Mann des RSHA gewesen sei und Wagner in seinem Gau keine jüdischen Gestapospitzel dulden wollte. Die Tätigkeit Hans Wegners habe sich auf die Übermittlung dieses Wunsches von Wagner an die Staatspolizei München beschränkt. Eine Beteiligung an der Freiheitsberaubung (Einweisung in das Lager Milbertshofen, anschließende Deportation von Julius Hechinger) sah das Gericht nicht als erwiesen an.

Die Liste der gescheiterten Verfahren ließe sich weiter fortsetzen. In Darmstadt wurden zwei frühere Angehörige der Staatspolizei-Außenstelle Offenbach, die an der Verschleppung von mit Nichtjuden verheirateten Juden beteiligt gewesen waren, 1952 wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung im Amt, teils mit Todesfolge, und Beihilfe zur Verfolgung Unschuldiger angeklagt. Das Landgericht Darmstadt weigerte sich im Januar 1953, die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen, weil die Offenbacher Außenstelle der Gestapo lediglich Befehle aus Darmstadt befolgt habe, den Kriminal(ober-)sekretären sei nicht nachzuweisen, dass sie von der koordinierten Aktion gegen die jüdischen Ehepartner sogenannter „privilegierter Mischehen" und „Halbjuden" im Gau Hessen-Nassau wussten. Aus der Tatsache, dass im März und April 1943 insgesamt 19 Anzeigen gegen Juden eingegangen seien, sei noch nicht auf eine koordinierte Vernichtungskampagne zu schließen gewesen. Das OLG Frankfurt ordnete zwar im Juni 1953 die Hauptverhandlung an, vor dem LG Frankfurt wurden beide Angeklagte im Juli 1953 mangels Beweises bzw. wegen Putativnotstandes freigesprochen. Der frühere Kriminalsekretär Joseph Hedderich und der ehemalige Kriminalobersekretär Johann Schmitz hatten sich darauf berufen, sie seien der Ansicht gewesen, es habe sich um ordnungsgemäße Ermittlungen gehandelt, in deren Verlauf sie die Opfer vorluden, verhörten, festnahmen und nach Darmstadt überstellten. Es konnte ihnen nicht nachgewiesen werden, dass sie die getarnte Aktion gegen die „Halbjuden" bzw. mit Nichtjuden Verheirateten als Teil der Judenvernichtung erkannten, im Übrigen war ihnen Putativnotstand zuzubilligen.[101]

Lediglich in Köln kam es zur Verurteilung leitender Gestapoangehöriger. Das Verfahren gegen den früheren Gestapochef von Köln, Dr. Emanuel Schäfer, Franz

[100] Vgl. München I 1 Js 224/53 = 3 KLs 2/54, StA München, StAnw 29499/1–7, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIII, Nr. 411.

[101] Vgl. Darmstadt 2a Js 1065/50 = Frankfurt 4 Ks 2/53, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32710, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, Nr. 367. Gegen drei weitere Beschuldigte erfolgte 1952 die Einstellung.

Sprinz und Kurt Matschke hatte einen besonders bizarren Ursprung, da es auf ein Ehescheidungsverfahren aus dem Jahr 1950 zurückging, das in der Folge zum Prozess gegen Emanuel Schäfer als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (BdS) Serbien führte. Das Scheidungsverfahren war von dem Ehemann der Sekretärin Schäfers ausgegangen, der ihr eine intime Beziehung zu Schäfer vorwarf, aus der zwei Kinder entsprungen seien. Gegen den Ehemann wurde daraufhin wegen Kuppelei ermittelt. Zunächst drehten sich die Vorwürfe des gehörnten Ehemanns vor allem um die Behauptung, „Schäfer habe den Zweiten Weltkrieg begonnen", weil dieser an dem Überfall auf den Sender Gleiwitz beteiligt gewesen sei. Erst im Frühjahr 1951 wurde Schäfer, der jahrelang in Köln unter dem falschem Namen Dr. Schleiffer gelebt hatte, die Beteiligung an den Verschleppungen zur Last gelegt. Die folgenden Ermittlungen richteten sich gegen insgesamt 34 Angehörige der Staatspolizei Köln. Neben Schäfer wurden aber 1952 lediglich zwei weitere Personen angeklagt, sein Nachfolger als Leiter der Staatspolizei, Sprinz, und der Leiter der Exekutivabteilung, Matschke. Alle drei wurden wegen fortgesetzter Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge zu Freiheitsstrafen verurteilt, Schäfer zu einem Jahr Zuchthaus (als Teil einer Gesamtstrafe von sechs Jahren und neun Monaten Zuchthaus), Sprinz zu drei Jahren, und Matschke zu zwei Jahren Zuchthaus.[102]

Obwohl in Berlin die weitaus größte Zahl deutscher Juden gelebt hatte und von dort aus etwa 42 000 Juden deportiert worden waren, kam es in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu keiner umfassenden Ermittlung. Das erste Berliner Verfahren, das Deportationen zumindest am Rande thematisierte und die angebliche Teilnahme des früheren Kriminalkommissars und zeitweisen Leiters des Judenreferats, Dr. Walter Stock, an der sogenannten „Fabrikaktion" betraf, war eher zufällig durch die Anzeige eines Rechtsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg 1949 ausgelöst worden.[103] Im Urteil hieß es, die Deportationen seien in Berlin durch ein Sonderkommando des RSHA durchgeführt worden, an dem der Angeklagte nicht beteiligt gewesen sei. Stock wurde 1952 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, für die Verurteilung waren die Einweisung eines Juden in ein Arbeitslager sowie die Duldung einer Misshandlung von Häftlingen durch die SS in der Gestapodienststelle in der Burgstraße in Berlin ausschlaggebend gewesen. Ein Nachweis der Teilnahme an der „Fabrikaktion" war nicht erbracht worden.[104] 1969 wurden zwar acht frühere Angehörige der Staatspolizei Berlin angeklagt, nur gegen drei aber wurde die Hauptverhandlung eröffnet. Gegen den Leiter der Staatspolizeileitstelle Berlin, den früheren Oberregierungsrat und SS-Sturmbannführer Otto Bovensiepen, kam es 1971 wegen Verhandlungsunfähigkeit zur Einstellung, der ehemalige stellvertretende Leiter, Dr. Kurt Venter, und ein früherer

[102] Vgl. Köln 24 Js 266/52 = 24 Ks 3/53, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/512–521, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, Nr. 403.

[103] Vgl. Berlin 1 P Js 985/51 = 1 P KLs 3/52.

[104] Vgl. Aachen 2 Js 514/60, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 270/206 richtete sich gegen denselben Beschuldigten wegen der „Fabrikaktion" und wurde ebenfalls eingestellt.

Kriminalassistent wurden trotz weiter bestehenden erheblichen Tatverdachts freigesprochen.[105] In Berlin wurde 1970 nur noch der SS-Obersturmführer Richard Hartmann wegen Beihilfe zum Mord zu sechs Jahren verurteilt, wobei die Deportation von Juden aus Kroatien eine große Rolle gespielt haben dürfte.[106] Hartmann gehörte 1941/1942 dem Referat IV B 4 im RSHA als SD-Untersturmführer an. Er war für Auswanderungsangelegenheiten zuständig und entwarf abschlägige Bescheide an Juden, die das Reich mit Auswanderungszielen Frankreich, Belgien oder Dänemark verlassen wollten. Außerdem war er dem überlasteten Transportreferenten Franz Novak 1942 zur Bearbeitung von Transportangelegenheiten zugeteilt worden. In dieser Funktion teilte er am 10. April 1942 der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf mit, dass für den Transport „Da 52" aus Düsseldorf der 22. April 1942 als Abgangstag feststehe. Als Zielort war zunächst Trawniki, dann Izbica festgelegt. Deportiert werden sollten insgesamt 941 Juden, darunter auch vier sogenannte „Mischlinge", deren Angehörige u. a. durch Telegramme an das Innenministerium versuchten, die Freistellung zu erwirken. Hartmann ließ den Angehörigen der für die Deportation Vorgesehenen über die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf mitteilen, dass es ihnen untersagt sei, weitere Bittgesuche einzureichen. Die sogenannten „Mischlinge" wurden daraufhin deportiert und in der Folge ermordet. Aufgrund der Zugehörigkeit des Angeklagten zum Referat IV B 4, den ihm zugänglichen Berichten der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, den ihm bekannten Inhalten der Wannseekonferenz und den einlaufenden Todesmeldungen aus Konzentrationslagern war dessen sicheres Wissen um das Schicksal der deutschen Juden im Osten festgestellt. Überdies hatte Hartmann ab 1944 im Referat Eichmanns die Postzensur übernommen, wobei er u. a. in verschlüsselten Texten auf den Postkarten aus Auschwitz von den dortigen Verhältnissen Kenntnis erhielt.

Die Deportation aus dem Reich auf dem Gebiet der späteren DDR wurde nur einmal Gegenstand eines westdeutschen Prozesses: Zwei frühere Angehörige der Staatspolizei Erfurt bzw. Staatspolizei Weimar wurden 1952 zu einem Jahr Gefängnis wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt verurteilt, nach Revision und Freispruch 1954 – mangels Unrechtsbewusstseins –, erfolgte 1957 die Verurteilung des Angeklagten Waldemar Eißfeld– eines früheren Dienstverpflichteten im Judenreferat – wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung im Amt in zwölf Fällen zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus, ein Urteil, das nach der Revision 1960 bestätigt wurde. Der Vorgesetzte des Angeklagten, ein ehemaliger Abteilungsleiter der Staatspolizei Weimar, wurde dagegen freigesprochen. Der Verurteilte hatte einige

[105] Vgl. Berlin 3 P (K) Js 9/71 = 3 P (K) Ks 1/71, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXV, Nr. 754.

[106] Vgl. Berlin 1 Js 3/69 (RSHA) = 1 Ks 1/70 (RSHA), vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXIV, Nr. 745. Das Verfahren Berlin 1 Js 1/65 (RSHA) = (500) 1 Ks 1/71 (RSHA), vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXVII, Nr. 771 gegen einen weiteren Angehörigen des Referats IV B 4, Friedrich Robert Boßhammer, hat entgegen der Verfahrenssystematik von Rüter/de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1997, S. 182 f. nicht Deportationen deutscher Juden aus dem Reich zum Gegenstand, sondern Deportationen aus Italien. Boßhammer wurde zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt, starb aber, bevor das Urteil rechtskräftig wurde.

Transporte begleitet und insbesondere auch Juden, deren Transportunfähigkeit amtsärztlich bescheinigt worden war, zur Deportation eingeteilt, woraufhin einer noch am Sammelort verstarb. Über dessen Ehefrau hatte der Verurteilte geäußert: „Die Alte nehmen wir mit und schmeißen sie unterwegs vom Wagen."[107]

Seit einigen Jahren beschäftigen sich Historiker vermehrt mit dem Verhalten der deutschen Bevölkerung im Angesicht der Judenverfolgung. Zumindest einige Teile der deutschen Bevölkerung unterstützten die Deportationen. Ein Winzer, der seit 1933 die Juden in seiner Heimatstadt Bruttig und Umgebung beschimpft, belästigt und misshandelt hatte, folgte dem Abmarsch der Juden aus Bruttig mit hämischen Bemerkungen und Gebärden, aus denen seine Befriedigung über die Deportation hervorging. Er begleitete den Marsch der Juden „als einziger Erwachsener" bis zur Moselfähre (was darauf schließen lässt, dass Kinder und Jugendliche ebenfalls beteiligt waren). Er wurde u. a. wegen dieses Delikts zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.[108] Bei der Deportation der letzten Juden aus Vallendar bat ein Jude namens Gottschalk Herz einen Landwirt, ihm beim Transport des Gepäcks nach Koblenz behilflich zu sein. Das Gepäck wurde am Haus des Juden Siegfried Seligmann in Vallendar aufgeladen. Ein Passant sah dies und ärgerte sich, dass der Landwirt beim Aufladen des Gepäcks und dem Transport behilflich war, beschimpfte diesen als „Judenknecht", riss das bereits aufgeladene Gepäck vom Wagen herunter und warf es auf die Straße. Am nächsten Sonntag schrieb er einen Brief an den Landwirt M. mit der Adresse: „An den Judenfreund Peter M.", und unterschrieb ihn mit einem jüdisch klingenden Namen.[109]

Für altruistische Hilfe ebenso wie für Verrat steht eine der vielleicht bewegendsten Geschichten im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Deportation. Familie Meyer hatte in Langenfeld ein Schuhkaufhaus gehabt, in dem der 1920 in Köln geborene Heinrich Heinen arbeitete, der mit der 1920 in Langenfeld geborenen Edith Meyer verlobt war.[110] Mit einem Transport der Gestapo Düsseldorf von 1010 Juden wurde Edith Meyer am 11. Dezember 1941 ins Ghetto Riga deportiert. Heinrich Heinen reiste ihr hinterher und verhalf seiner Braut zur Flucht aus dem Ghetto, gemeinsam kehrten sie ins Reich zurück und kamen am 30. April 1942 zu Paula Berntgen in Solingen-Ohligs. Da die Berntgens nicht bereit waren, den Flüchtlingen zu helfen, begab sich das Paar zur Wohnung von Paul und Helene Krebs, einer Verwandten von Edith Meyer. Paula Berntgen zeigte die Rückkehr Edith Meyers aus

[107] Darmstadt 2 Js 420/51 = 2 Ks 1/52, Wiesbaden 7 Ks 1/57.

[108] Vgl. Koblenz 9/2 Js 1620/48 = 9 KLs 2/50, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1274.

[109] Vgl. Koblenz 9 Js 435/49, AOFAA, AJ 1616, p. 806.

[110] Diese Geschichte ist im Detail bei Berschel, Bürokratie und Terror, S. 415–422, geschildert; neuerdings auch Dür, Unerhörter Mut. Eine ähnliche Geschichte – die Deportation einer jüdischen Verlobten namens Edith Neugasser mit dem 2. Prager Transport ins Ghetto Litzmannstadt, wo ihr nichtjüdischer tschechischer Bräutigam sie ausfindig machte – ist für Januar 1942 aus dem Ghetto Litzmannstadt überliefert. Edith Neugasser wurde im Mai 1942 in Kulmhof ermordet, der Verlobte wurde bei dem Besuchsversuch im Januar entdeckt und der deutschen Polizei übergeben. Vgl. Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt 1942, Bd. 2, S. 19.

Riga am 11. Mai 1942 persönlich bei der Wuppertaler Kriminalpolizei an. Das Motiv der Anzeige war nicht zuletzt Edith Meyers Aussteuer mit Wäsche und Porzellan, die diese vor ihrer Verschleppung bei dem Ehepaar Willi und Paula Berntgen untergestellt hatte. Jene verweigerten allerdings nun die Herausgabe. Edith Meyer und Heinrich Heinen wurden am 22. Juni 1942 beim Versuch des Grenzübertritts von Voralberg in die Schweiz festgenommen. Edith Meyer wurde am 9. Oktober 1942 vom Polizeigefängnis Innsbruck nach Auschwitz überstellt und 1949 für tot erklärt. Gegen Heinrich Heinen wurde vor dem Landgericht Feldkirch in Tirol ein Verfahren wegen „Rassenschande" und Wehrdienstentziehung eingeleitet.[111] Bei einem Fluchtversuch aus dem Gefängnis wurde Heinrich Heinen erschossen. Das Ehepaar Krebs, das Edith Meyer und ihren Bräutigam beherbergt hatte, wurde am 17. August 1942 verhaftet, Paul Krebs nach zwei Tagen aus der Haft entlassen, da er an seinem Arbeitsplatz, einem Solinger Rüstungsbetrieb, unabkömmlich war. Helene Krebs, die schwanger war, räumte bei einer Vernehmung im September 1942 die Beherbergung von Edith Meyer und Heinrich Heinen ein und blieb in Haft. Paul Krebs bat Anfang Dezember 1942 in einem herzzerreißenden Brief um die Entlassung seiner Frau: „Ich bin bereit, jede Schuld auf mich zu nehmen, aber ich kann es nicht ertragen, daß das Menschenkind, mit dem man jetzt jahrelang verheiratet ist, in ein ungewisses Unglück hineingeführt wird, ohne daß man ihm helfen kann."[112] Helene Krebs wurde am 9. Dezember 1942 aus der U-Haft in Wuppertal ins KZ Auschwitz überstellt, am 3. 1. 1943 wurde ihrem Ehemann Paul Krebs ihr Tod mitgeteilt.

Das Ehepaar Willi und Paula Berntgen bestritt in der Nachkriegszeit sowohl die Denunziation als auch die Unterschlagung der Aussteuer. Die Behauptung, die Sachen seien ihnen geschenkt worden, wurde durch den überlebenden Vater von Edith Meyer, Max Meyer, widerlegt. Ein früherer Angehöriger der Staatspolizei Wuppertal gab an, er habe Anweisung gehabt, die Meyer'sche Aussteuer bei den Berntgens zu beschlagnahmen. Weil die Staatsanwaltschaft Wuppertal keine Einsicht in die Gestapoakte hatte, die eindeutig die Denunziation der Paula Berntgen belegt hätte, wurde das Verfahren mangels Beweises eingestellt – die Verhaftung von Edith Meyer und Heinrich Heinen an der österreichisch-schweizerischen Grenze ging eben nicht auf die Berntgen'sche Denunziation zurück.[113]

Im Deutschen Reich (mit Österreich und dem Protektorat Böhmen und Mähren) lebten im Herbst 1941 noch knapp 300 000 Juden. Wer sich der Deportation nicht durch Abtauchen in den Untergrund entziehen konnte, hatte kaum Überlebenschancen. Die meisten der Deportierten wurden ermordet, die wenigen Überlebenden litten nach der Verschleppung unter unmenschlichen Bedingungen in Ghettos und Konzentrationslagern. Angesichts des unermesslichen Leides hätte selbst eine überaus gewissenhafte juristische „Aufarbeitung" nur unvollkommen dem Massen-

[111] Vgl. Düsseldorf 8 I AR 18/65, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/1487, Bl. 302.

[112] Zit. nach Berschel, Bürokratie und Terror, S. 422.

[113] Vgl. Wuppertal 5 Js 554/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1275; Düsseldorf 8 Js 48/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/3.

mord Rechnung tragen können. Leider kann aber von einer systematischen oder gar vorbildlichen Beschäftigung der Justiz mit dem Komplex der Deportationen deutscher Juden aus dem Reich nicht die Rede sein. Schon C. F. Rüter hat festgestellt, dass die diesbezügliche Zahl der westdeutschen Prozesse seit 1945 gering war.[114]

Besonders in den frühen Jahren war das Eingreifen der Justiz einer gewissen Zufälligkeit unterworfen. Zugegebenermaßen erschwerten die chaotischen Zustände der frühen Nachkriegszeit die justiziellen Nachforschungen. Frühere Gestapo-Angehörige waren mit falschen Namen untergetaucht wie der Leiter der Staatspolizei Frankfurt am Main von 1941 bis 1943, Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Oswald Poche, der unter dem Falschnamen Koch bis zu seinem Tod in Salzwedel lebte. Andere waren verschollen oder verstorben. Überlebende und Zeugen waren mit der Bewältigung alltäglicher Probleme beschäftigt, die Akten der Gestapodienststellen bis auf wenige Ausnahmen vernichtet. Zahlreiche Verfahren verdankten ihre Entstehung daher den Anzeigen von Personen, deren Angehörige Opfer der sich ausweitenden Deportationswellen geworden waren, d. h. die eigentlich durch „Mischehen" oder als „Halbjuden" von den Deportationen ausgenommen waren, durch die Radikalisierung der Judenpolitik aber ebenfalls verschleppt worden waren. Die große Mehrzahl der Opfer, die keine nichtjüdischen Angehörigen hatte, hatte niemanden, der nach dem Massenmord für eine Anzeige hätte sorgen können. Selbständig wurde die Justiz nur in seltenen Fällen tätig.

Obwohl die Deportationen das gesamte Altreich betrafen, sind die Ermittlungen der frühen Nachkriegszeit keineswegs gleichmäßig auf die (alten) Bundesländer verteilt, wobei die Gründe dafür unterschiedlich sind. Für Schleswig-Holstein und Bremen konnten keine Prozesse hinsichtlich der Deportationen festgestellt werden, obwohl aus Schleswig-Holstein etwa 1600 und aus Bremen etwa 550 Juden in den Osten deportiert wurden. Für Bremen ist nur ein Verfahren gegen einen angeblichen jüdischen Gestapospitzel bekannt, der Juden denunziert haben soll, die daraufhin deportiert wurden.[115] Für Baden oder das Saarland waren keine Ermittlungen oder Prozesse zu erwarten, weil die über 6000 Juden aus der Saarpfalz und Baden im Rahmen der von den Gauleitern Bürckel und Wagner initiierten Deportationen vom Oktober 1940 in das Internierungslager Gurs verschleppt worden waren.[116] Auch für Berlin und Hamburg muss die Aufklärung der Deportationen bis 1949/1950 als gescheitert angesehen werden.

[114] Vgl. Rüter, Ost- und westdeutsche Strafverfahren gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden. Seine Aufstellung ist allerdings lückenhaft, weil er diverse Deportationsverfahren nicht rezipiert hat. Einen systematischen Aufriss der hier erwähnten Prozesse bietet auch: Rüter/de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997. Zu den frühen Prozessen auch Friedlander, The Deportation of the German Jews.

[115] Vgl. Bremen 5 Js 2046/49. Das Verfahren wurde eingestellt, da in Bremen als Teil der Amerikanischen Zone den deutschen Gerichten keine Genehmigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erteilt worden war.

[116] Saarbrücken 11 Js 18/48 ist ein Sammelverfahren zur „Reichskristallnacht" und den Deportationen von Juden in sogenannten "privilegierten Mischehen" und „Halbjuden" aus Wiebelskirchen und Merchweiler im März 1945 nach Theresienstadt.

Die der Deportation vorausgehende Ausplünderung der Juden durch die Finanzverwaltung findet in den Verfahren kaum Erwähnung; lediglich bei den Staatsanwaltschaften Würzburg, Stuttgart und Frankfurt wurden Angehörige von Finanzämtern als Beschuldigte geführt. Das Thema der Beraubung der Juden durch die „Arisierungsstellen" wurde vor allem in dem Münchner Prozess und in einem Prozess in Nürnberg-Fürth thematisiert. Nur einige wenige Prozesse befassten sich tatsächlich mit dem Gesamtkomplex der Deportationen einer bestimmten Region wie etwa in den Fällen Hechingen, Nürnberg-Fürth und Würzburg. Verurteilungen erfolgten in aller Regel wegen Einzelfällen, d. h. nicht wegen der Beteiligung an einem Transport mit mehreren hundert Opfern, sondern beispielsweise wegen der Misshandlung einer Person oder der Auswahl eines bestimmten Opfers zum Abtransport, was vor allem Juden aus „Mischehen", „Halbjuden" und „Geltungsjuden" betraf.

Die frühen Verurteilungen wegen der Deportationen sind, soweit abschließend feststellbar, vor allem in der Britischen Zone anhand von Einzelfällen erfolgt; zu einigen weiteren Verurteilungen kam es in der Amerikanischen Zone, hier insbesondere im südlichen Hessen. Die in der Französischen Zone favorisierte Einbeziehung der Zivilverwaltung in den Beschuldigtenkreis scheiterte ebenso wie der besonders breit angelegte Ermittlungsansatz der fränkischen Staatsanwaltschaften in der Amerikanischen Zone. Die Verurteilten hatten meist niedrige Dienstränge, während auf der Ebene der Leiter von Staatspolizeistellen lediglich das außerhalb unseres Betrachtungszeitraums liegende Kölner Verfahren von 1953/1955 gegen Schäfer, Sprinz und Matschke ins Feld zu führen ist. Dieses Kölner Verfahren hätte durchaus als Modell für weitere Prozesse dienen können: Es richtete sich nicht gegen Sachbearbeiter aus dem Judenreferat, sondern gegen Leiter bzw. Abteilungsleiter der Staatspolizei, und es kam immerhin zu Verurteilungen wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge, wenn schon nicht zur Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord.

Die Crux bei den freisprechenden Urteilen oder eingestellten Ermittlungen war, dass die Angeklagten oder Beschuldigten rundheraus abstritten, um den Massenmord an den Juden im Osten gewusst zu haben. Diese Argumentation wurde von Staatsanwälten und Gerichten kritiklos akzeptiert, obwohl schon der gesunde Menschenverstand die Verbringung von Alten, Gebrechlichen, Geisteskranken und Kleinkindern in den Osten zu „Arbeitszwecken" als völlig absurd erscheinen lassen musste. Die Vielzahl von Transporten legte überdies nahe, dass die Aufnahmefähigkeit von Ghettos längst vielfach überschritten war und dass in überfüllten Ghettos Seuchen herrschten. Den Gerichten gelang es nicht, den personellen Konnex zwischen den Beteiligten an der Deportation und den Morden im Osten herzustellen, obwohl dieser in diversen Fällen gegeben war. Beispielhaft seien hier vier Personen erwähnt, deren „Einsatz im Osten" ihrer Tätigkeit bei Staatspolizeistellen im Reich vorausging, und die aus eigener Anschauung und Beteiligung vom Völkermord wussten: Ernst Gramowski, der Leiter der Staatspolizei Würzburg, war schon im Polenfeldzug Angehöriger des Einsatzkommandos IX gewesen und wurde 1942 zur Abteilung IV des KdS Lublin abgeordnet. Kurt Matschke,

der Leiter des Judenreferats der Staatspolizei Köln, gehörte von Herbst 1941 bis September 1942 dem Sonderkommando 7a der Einsatzgruppe B an. Reinhard Breder war Leiter des Einsatzkommandos 3 der Einsatzgruppe A und stv. KdS Minsk gewesen, bis er Ende August 1943 zum Chef der Staatspolizei Frankfurt am Main avancierte. Später behauptete er, sich an die von ihm mitverantworteten Deportationen vom 28./29. Oktober 1943, 8. Januar 1944, 4. Juli 1944 sowie vom 14. Februar 1945 nicht erinnern zu können.[117] Der Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Robert Mohr, der dem Gestapa und RSHA angehört hatte, war 1941/1942 beim Einsatzkommando 6 der Einsatzgruppe C sowie Leiter der Außenstelle Dnjepropetrowsk des BdS Kiew gewesen, bevor er ab Oktober 1942 Leiter der Staatspolizei Darmstadt wurde. Ein Verfahren gegen ihn wegen der Deportation von Juden aus Hessen wurde noch 1975 eingestellt, weil es nicht beweisbar schien, dass Robert Mohr mit der Tötung der Verschleppten rechnete.[118] Zu diesem Zeitpunkt war er allerdings bereits in anderer Sache verurteilt worden.[119] Möglicherweise wäre diese Verbindung zwischen den Tätern der Deportationen und den Angehörigen der Einsatzgruppen den deutschen Ermittlern eher aufgefallen, wenn sie Zugang zu amerikanischen Prozessen wie etwa dem Einsatzgruppen-Prozess gehabt hätten, was aber in der Besatzungszeit noch nicht der Fall war.

Teils behinderten aber auch die alliierten Ahndungsbestrebungen die deutschen Versuche der Verfolgung. Diverse Täter waren in anderer Sache von den Alliierten abgeurteilt, teils bereits hingerichtet worden. Dr. Walter Albath, der Leiter der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf von Ende 1941 bis 1943, der auch Führer des Einsatzkommandos 3 der Einsatzgruppe V im Polenfeldzug gewesen war, war von einem britischen Militärgericht wegen der Tötung alliierter Kriegsgefangener 1948 zu 15 Jahren Haft verurteilt und stand für eine eventuelle deutsche Strafverfolgung nicht zur Verfügung. Der frühere Leiter des Judenreferats und stellvertretende Leiter der Staatspolizei Darmstadt, Kriminalrat und SS-Sturmbannführer Heinz Hellenbroich, wurde von einem amerikanischen Militärgericht wegen der Tötung abgesprungener Flieger zum Tod verurteilt und 1948 hingerichtet, bevor er als Angehöriger des Sonderkommandos 4a der Einsatzgruppe C oder als Beteiligter an den Deportationen aus Hessen zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Der Oberregierungsrat Dr. Erich Isselhorst, der der Staatspolizei München und dem Einsatzkommando 8 der Einsatzgruppe B von Dezember 1939 bis November 1942 vorstand, dann das Einsatzkommando 1 der Einsatzgruppe A leitete, bis er KdS Weißruthenien in Minsk wurde, wurde zuerst von einem britischen, dann von einem französischen Militärgericht wegen der Tötung britischer Kriegsgefangener und alliierter Widerstandskämpfer in seiner Funktion als BdS Straßburg zum Tod verurteilt und hingerichtet, ohne dass die Deportationen oder die Einsatzgrup-

117 Vgl. Frankfurt 4 Js 387/64, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 30983/1–38.

118 Vgl. Darmstadt 2 Js 135/73.

119 Robert Mohr wurde als Leiter des Einsatzkommandos 6 wegen Beihilfe zum Mord zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, Wuppertal 12 Js 220/61 = 12 Ks 1/62, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 240/105–138, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXII, Nr. 606.

pentätigkeit eine Rolle gespielt hätten. Seinen Stellvertreter bei der Gestapo in München und Angehörigen der Dienststelle des BdS Straßburg, Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Alfred Schimmel, ereilte wegen der Tötung britischer Kriegsgefangener dasselbe Schicksal. Dass der Verlust hochrangiger potentieller Zeugen die deutschen Ermittlungen zu den Verschleppungen der Juden nicht vereinfachte, ist nachvollziehbar.

Allerdings waren Kenntnisse über die Massentötungen im Polizeiapparat im Reich weit verbreitet und bis auf untere Dienstebenen durchgesickert. In Nachkriegsermittlungen äußerten weibliche frühere Gestapo-Dienstverpflichtete, die als Schreibkräfte eingesetzt gewesen waren, sie hätten seit 1942 gewusst, dass die Juden im Osten ermordet würden. Im Urteil gegen Schäfer, Sprinz und Matschke vom 9. 7. 1954 wurde erwähnt, dass Gerüchte über die Vernichtung der Juden zirkulierten und einen häufigen Gesprächsstoff unter den Gestapoangestellten bildeten. Die Vorzimmerdamen von Sprinz und Matschke erklärten, auf der Staatspolizeidienststelle Köln sei es Ende 1942/Anfang 1943 allgemein bekannt gewesen, dass die Deportierten ermordet wurden. Ein in Kattowitz geborener Kriminalsekretär der Staatspolizei Wuppertal, der im Judendezernat tätig war, eröffnete der Ehefrau eines Juden 1944, dass ihr Mann nach Auschwitz überstellt würde, sie sagte entsetzt, dann werde sie ihren Mann nicht wiedersehen. Er befragte sie daraufhin, was sie von Auschwitz wisse, sie äußerte, es sei sicher kein Sanatorium, wenn ihr Mann dorthin komme, werde er nicht wiederkehren. Er sagte: „Ja, dann Frau Drasnin, sagen wir auf Nimmerwiedersehen." Der Ehemann Drasnin blieb im KZ Auschwitz verschollen.[120] In Polizeiberichten wurden die Erschießungen offen kommentiert. Der Hauptmann der Schutzpolizei, Salitter, der einen Transport aus Düsseldorf am 11. 12. 1941 nach Riga führte, berichtete bereits am 26. 12. 1941 von der Erschießung der lettischen Juden und der Verwunderung der Letten darüber, „weshalb Deutschland die Juden nach Lettland bringt und sie nicht im eigenen Land ausrottete".[121]

Die juristische Beschäftigung mit dem Tatkomplex der Deportation aus dem Reich kann nur als ungenügend angesehen werden. Obwohl die Urteile die Verschleppungen als solche klar als Straftat im Sinne des StGB oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit brandmarkten, wirkten die Gerichte völlig hilflos, wenn es darum ging, die Verbrechen konkreten Personen zur Last zu legen. Es gelang ihnen im Regelfall nicht, Täter zur Verantwortung zu ziehen, insofern diese sich „büromäßig" an die Vorschriften hielten und sich keinen Exzessen gegenüber den Opfern hingaben. Darüber hinaus waren die Gerichte gerne bereit, den Tätern Notstand zuzubilligen. Das Urteil gegen Schäfer, Sprinz und Matschke führte dagegen aus, dass gemäß § 47 MilStGB ein Befehl nicht befolgt werden dürfe, der wider die Strafgesetze war. Wer die Freiheitsberaubung der Juden als Unrecht ansah – und das hatten viele Angeklagte immerhin zugestanden – konnte sich nicht auf den Schuldausschließungsgrund gemäß § 47 MilStGB berufen.

[120] Wuppertal 5 Js 274/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1271.
[121] Zitiert nach Düwell, ‚Riga ist städtebaulich eine sehr schöne Stadt…', S. 14.

Dennoch lohnt sich die historische Auseinandersetzung mit den juristisch so unbefriedigenden Verfahren. Manchmal sprechen sogar die Menschen in den Deportationszügen aus ihnen: Hermann Franken, ein Kölner Jude, der in Brüssel durch die deutsche Kriminalpolizei verhaftet und der Gestapo übergeben worden war, wurde am 24. Oktober 1942 aus dem Sammellager Mecheln/Malines mit dem Transport XIV und der Nummer 992 nach Auschwitz deportiert, wo er ums Leben kam. Auf unbekannte Weise – vielleicht warf er das Schriftstück aus dem Deportationszug, vielleicht konnte er das Wachpersonal zur Weiterleitung überreden oder bestechen – gelangte ein Abschiedsbrief, abgestempelt in Ottbergen am Harz, an seine nichtjüdische Ehefrau und seinen Sohn. „Über diesen Brief seid Ihr bestimmt erstaunt. Ja, ich bin wieder in D[eutschland], wo im Moment kann ich noch nicht sagen. Wir sind auf dem Wege nach Polen oder Oberschlesien, es heißt in der Nähe von Glogau zum Arbeitsdienst. Ob's stimmt, oder… Ja, in B[rüssel] war ich 7 Wochen bei Herrn Taufe [?] zu [unleserlich]. War dann zwei Tage in einem Übergangslager in Malin[es] und bin nun auf der Reise. Wie die Zeiten sich ändern. Ich glaube, wir kommen bei Nacht durch K[öln]. Sehr schade. Ich hätte gern noch mal vielleicht einen letzten Blick darauf geworfen. Es hat nicht sein sollen. Ich hoffe, Du hast durch mich keine Unannehmlichkeiten gehabt. Man hat mich gefragt und ich habe alles abgestritten. […] Also Ihr zwei Lieben bleibt gesund und werdet glücklich, das wünscht Euch Euer V[ater]."[122]

[122] Köln 24 Js 488/59, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/1192.

X. Der Beginn der Ahndung der Massenvernichtungsverbrechen in den besetzten Gebieten

… Und ließest den Mächtigen
Nichts durch, und glichst dich
Mit den Verwirrern nicht aus, noch je
Vergaßest du Schimpf und über der Untat wuchs
Ihnen kein Gras.
Salut!
Bertolt Brecht, Antigone (1948)

Aufgrund der alliierten Einschränkungen während der Besatzungszeit – das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 schloss in Artikel III die Zuständigkeit der deutschen Gerichte hinsichtlich Staatsangehöriger alliierter Nationen aus, so dass offiziell erst ab dem 1.1.1950 deutsche Strafverfolgungsbehörden NS-Straftaten an Staatsangehörigen der alliierten Nationen nachgehen konnten – war die Zahl der Ermittlungen und Prozesse zu den Massenvernichtungsverbrechen gering, ist aber trotzdem untersuchenswert.

1. Der Zufall als Staatsanwalt: Tagebücher, Fotos, Akten

In der historischen Kriminalitätsforschung gilt die Frage nach der Einleitung eines Verfahrens als besonders interessant, da sie „die Nahtstelle zwischen der Gesellschaft und dem Rechtssystem“[1] ist. Im Folgenden versuche ich, einige der Wege, die zu Ermittlungen führten, darzustellen.

Bei einem Umzug wurde in der frühen Nachkriegszeit in Aachen ein Tagebuch entdeckt, in dem Folgendes zu lesen stand: „4.1. [1942] Minsker Juden Ghetto angesehen. Ist mit Stacheldraht abgesperrt und wird von jüdischen Posten ohne Waffe beaufsichtigt. Jüdische Arbeitskräfte werden bei Bedarf von deutschen Militärposten zur Arbeitsleistung im Ghetto abgeholt. Dort hausen etwa 7000 Juden jeder Kategorie […] 13.1. Zehn Judenweiber hauen mit Beilen aus hartgefrorener Erde Sand heraus zum Bestreuen der Brücke. Alle männlichen Juden müssen vor jedem deutschen Soldaten Mütze abnehmen. […] 16.1. Juden arbeiten nicht mehr, da nur 75 Gramm Brot täglich erhalten. 27.1. Alltäglich, wenn wir Essen empfangen haben, stehen Judenkinder in Mengen vor der Stubentür, um leere Kochgeschirre zu waschen, nachdem sie sie vorher mit den Fingern ausschaben, so hungrig ist das Bettelvolk. 31.1. In dem Ghetto dicke Luft, ist abgesperrt. Erschießungen stehen bevor. Pioniere sprengen Erdlöcher für die zu erschießenden Juden. 10 Juden (männlich) werden abgeführt zum Dreckaufwerfen und Ausschaufeln des Loches. Russischer Sicherheitsdienst und deutsche Soldaten von

[1] Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 81.

uns bewachen das Ghetto. Keiner kann raus oder wird erschossen. Heute nachmittag werden von 900 Juden die Hälfte erschossen – Männer, Frauen und Kinder durcheinander. Die fleißigsten sieben Mann bleiben noch zu Arbeitsleistungen. Heute früh Jammern und Wehklagen in den Häusern. – Nehmen gegenseitig schon Abschied voneinander, als sie ihr Viertel umstellt sehen. Es ist 15 Uhr. Seit einer Stunde werden alle noch hier wohnenden Juden, 962 Personen, Frauen, Greise und Kinder erschossen. (1400 sind bereits vor einiger Zeit erschossen worden.) Endlich. Ein Kommando von 20 Stapos vollzieht die Aktion. Zwei Mann schießen immer in Abwechslung. Die Juden gehen im Gänsemarsch durch zwei verschiedene Holzbuden (in der Nähe der Grube), um in der ersten die Wertsachen und in der zweiten die Kopftücher, Pelze und Stiefel abzulegen. Von dort einem Pfädchen durch den Schnee nach zur Grube, in die sie hintereinander hineinsteigen und der Reihe nach von hinten im Liegen erschossen werden. Zwei Feldgendarmen legen die Leichen in der Grube dicht nebeneinander. Herzzerreißende Schreie sind zu hören. Wer entlaufen will, wird direkt an Ort und Stelle erschossen. Zuerst kommen die Kinder dran, dann Greise und Frauen. Haus für Haus wird so geräumt, derweil jeder Fluchtversuch von unseren Posten vereitelt wird. Wer sich irgendwie weigert mitzugehen, wird zuerst mit Gummiknüppeln bearbeitet. Verborgene Kinder werden gefunden. Es spielen sich laut Aussagen von beteiligten Kameraden tolle Szenen ab. – In drei Stunden ist wegen einbrechender Dunkelheit die Aktion noch nicht beendet. Über Nacht verstärkte Wachen im Ghetto. Morgen wohl Beendigung der Aktion. In Tscherwen, größerer Nachbarort, werden morgen von demselben Kommando 1200 Juden erledigt. So wird die Pest ausgerottet. Vom Fenster meiner Arbeitsstelle ist das Ghetto auf 500 Meter zu sehen und Schreie und Schüsse gut wahrnehmbar. Schade, daß ich nicht dabei [bin]. 20 Uhr. Juden versuchen auszubrechen. Es fallen viele Gewehrschüsse. Abends – Tanz!!! Im Volkshaus!. 1.2. In der Nacht werden noch 19 flüchtende Juden (Frauen und Kinder) erschossen. Es halten sich etwa 100 Menschen in den Häusern noch verborgen, die zum Teil sich unter dem Fußboden befinden oder sich eingegraben haben. Werden heute alle gesucht. 12,50 Löhnung. Die restlichen Juden werden aus den unmöglichsten Verstecken herausgeholt und erschossen. 2.2. Ganz wenige sind nicht auffindbar und anscheinend entkommen. Die Aktion ist vorerst beendet […] 3.2. Deutsche Soldaten holen sich aus den Judenbuden alles für sie Brauchbare heraus. Unbeschreiblichen [sic] Dreck bietet sich ihnen in den meisten Häusern. Gestern abend ‚ergab' sich eine Frau mit zwei kleinen Kindern, die sich im Heu verborgen hielten. Werden vom russischen Sonderdienst abgeführt. Gestern abend gelingt es drei Frauen zu entkommen. Auf einen 16-jährigen Jungen werden 21 Schuß in der Dämmerung auf der Flucht abgefeuert; mit einem Beinschuß blieb er nach langem Laufen endlich liegen. Nachdem nun keine Juden mehr zur Arbeitsleistung da sind, müssen wir selber Holz sägen, hauen, in die Stuben bringen, Wassertonnen füllen, selbst waschen usw."[2]

[2] Mönchengladbach 6 Js 692/48 (früher Aachen 4 Js 3526/47), HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 10/206.

Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Nordrhein-Westfalen erstattete am 4.12.1947 Anzeige gegen den Tagebuchschreiber, einen ehemaligen Angehörigen des Landesschützenersatzbataillons 452, wegen dessen mutmaßlicher Beihilfe zum Mord bei der Erschießung von Juden im Ghetto Minsk als Absperrposten. Das Verfahren wurde 1948 mit Zustimmung der britischen Militärregierung eingestellt, weil es laut Staatsanwaltschaft keinen Beweis für die Beteiligung des Beschuldigten an den Morden gab. Der New Yorker „Aufbau" merkte an, dass das Tagebuch die Beteiligung der Wehrmacht an den Massenmorden der SS beweise.[3]

Auf die Spur eines anderen Beteiligten führten nicht Tagebücher, sondern Fotos: Als bei einem früheren Angehörigen eines 1940 in Warschau eingesetzten Polizeibataillons bei einer Wohnungsdurchsuchung im Sowjetischen Sektor Berlins Fotos entdeckt wurden, die den Polizeieinsatz in Polen und Juden auf dem Weg in Ghettos und Lager zeigten, wurde der frühere Wachtmeister der Schutzpolizei prompt wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit angezeigt, Straftaten konnten ihm aber nicht nachgewiesen werden.[4] Ein ehemaliger NSDAP-Ortsgruppenleiter von Flensburg, ab September 1942 deutscher Standesbeamter beim Gebietskommissar Riga, der von Anfang September 1942 bis Ende Juli 1944 in Riga tätig gewesen war, prahlte in Briefen gegenüber seiner Schwägerin, er sei Leiter der Politischen Abteilung des Ghettos Riga. In dem Schreiben des Beschuldigten (mit Wappen des Gebietskommissars und Komm. Oberbürgermeisters der Stadt Riga) vom 8.9.1942 hieß es: „Litzmannstadt ist öde! Aber wie es auch kommen mag, immer noch besser als in Minsk. Ich bin nun hier in Riga beim Gebietskommissar tätig und habe es sehr gut! Ich bin Leiter der politischen Abteilung […] Gauleiter Lohse im Reichskommissariat Ostland als der König des Ganzen. So viel ist jedenfalls sicher, Hinrich Lohse hat keinen schleswig-holsteinischen Parteigenossen im Stich gelassen. Er setzt sich gegen alles andere mit Erfolg durch! […] Nur sind die Letten nicht so sauber wie die Esten und die Esten waren auch rassisch wertvoller. […] Die Juden, etwa 5000, sind hier alle im Ghetto. Die politische Überwachung usw. habe ich, und das ist ja sehr interessant. Bislang war ich noch nicht im Ghetto, aber am kommenden Freitag werde ich einmal nachsehen. […]" In einem undatierten Brief (Poststempel 28.4.1943) hieß es: „Im übrigen habe ich wieder das Referat Politik und damit die Judensachen hier in Riga zubekommen [sic]. 60% der Werkstattjuden arbeiten fieberhaft an der Instandsetzung der Winterkleidung für die Front." Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte hauptsächlich im Standesamtswesen tätig war und lediglich einige Verwaltungsaufgaben wie etwa die Ausstellung von Durchgangsscheinen für Deutsche in Riga erfüllte.[5]

Ein Finanzamtsangehöriger wurde durch seine Personalakte belastet: Als Kassenleiter beim Finanzinspekteur Warschau kam Walter H. am 9. Mai 1942 auf

[3] Vgl. „So wird die Pest ausgerottet", in: Aufbau, 7.11.1947; vgl. auch „Aus dem Tagebuch eines Scheusals. Die Aufzeichnungen des Paul Josef Hohn in Weißrußland Winter 1942", in: Volksstimme (Köln), 18.8.1947.

[4] Vgl. Berlin 1 P Js 314/47 = 1 P KLs 145/47.

[5] Flensburg 2a Js 363/48, LA Schleswig-Holstein, Abt. 354 Flensburg, Nr. 957.

einer Dienstreise mit dem Sonderdienstmann Hirsekorn nach Karczew im Kreis Warschau auf den Hof des wegen Schwarzschlachtung und Steuerhinterziehung verdächtigen Polen Grabowski, wo zwei Frauen schreiend in den Keller flohen, als sie der Männer ansichtig wurden.

Durch den Sonderdienstmann Hirsekorn ließ Walter H. die „völlig zerlumpt[en] und mit Kot besudelt[en]" Frauen vorführen, bei denen es sich um geflohene Jüdinnen aus dem Ghetto Otwock handelte. Die Jüdinnen wurden dem polnischen Polizeiposten übergeben, während H. und Hirsekorn nach Otwock fuhren. Bei der Rückkehr von Warschau kam H. wieder durch Karczew und fragte beim Polizeiposten nach dem Verbleib der inhaftierten Jüdinnen und rief den stellvertretenden Kreishauptmann von Warschau-Land, einen Regierungsoberinspektor Pletz, an, um sich zu erkundigen, was mit den Jüdinnen geschehen solle. Pletz verwies ihn an Kriminalsekretär Schlicht in Otwock, den H. ebenfalls telefonisch benachrichtigte. Über den Inhalt des Gesprächs gab es verschiedene Versionen: Schlicht äußerte, der zuständige Gendarmerieposten werde das Notwendige beizeiten veranlassen. H. behauptete, Schlicht habe ihm bei dem Telefonat die Erschießung der Jüdinnen durch Hirsekorn empfohlen („Hirsekorn soll doch die beiden Jüdinnen umlegen und nicht soviel Theater machen."), was Schlicht bereits 1943 bestritt. Der Sonderdienstmann Hirsekorn tötete die beiden Jüdinnen mit Genickschüssen. Gegen Walter H. wurde deswegen ein Verfahren vor dem Sondergericht Warschau (5 Js 716/42) anhängig, in dem am 3. 7. 1943 Anklage wegen Amtsanmaßung erhoben wurde, durch Erlass des Generalgouverneurs (GG S 287/43) vom 14. 9. 1943 wurde das Verfahren am 23. 11. 1943 auf dem Gnadenweg niedergeschlagen. Die Unterlagen des Verfahrens verblieben in der Personalakte von Walter H., der ab Ende 1942 wieder Steuerinspektor bei den Finanzämtern Lübeck, Kiel-Nord und Eutin war, und führten 1949 zu einer Anklage wegen Mordes in zwei Fällen. Das Landgericht Lübeck lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil eine Verurteilung unwahrscheinlich erschien. Eine Überführung schien dem Gericht nicht möglich, Walter H. hatte das Verfahren beim Sondergericht Warschau (sowie weitere aus der Personalakte hervorgehende Vorwürfe wegen Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen den Dienstvorgesetzten, Betrug, Amtsanmaßung und Diebstahl) auf Konflikte mit einem Dienstvorgesetzten und persönlichen Feind, einen gewissen Regierungsrat Dr. Dahms, zurückgeführt. Der Beweiswert der Anklage von 1943 galt dadurch als eingeschränkt.[6]

Gegen einige Wehrmachtssoldaten waren schon während des Krieges Verfahren anhängig gewesen. Das Feldkriegsgericht des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Mitte in Minsk verurteilte am 29. 8. 1941 Angehörige der Ortskommandantur II/537 und des Infanterieersatzbataillons 477 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu zeitigen Gefängnisstrafen aufgrund folgenden Falls: Am 10. August 1941 wurden fünf gefangengenommene russische Zivilisten der

[6] Lübeck 14 Js 357/49 = 14 Ks 55/49, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Lübeck, Nr. 493.

Ortskommandantur II/537 in Baranowicze übergeben, weil das zuständige SD-Einsatzkommando bereits abgerückt war. Hauptmann Walter Spengler ließ die Gefangenen in eine Garage sperren. Gerüchten zufolge waren sie in Verbindung mit Rotarmisten gewesen und wegen kommunistischer Hetzreden verhaftet worden, einer der Männer war angeblich Jude. Am 11. August 1941 wurden die fünf Männer vernommen und legten angeblich sämtlich ein Geständnis ab, Hauptmann Walter Spengler setzte ihre Erschießung für den Abend an. Zwischenzeitlich misshandelten Feldgendarmerie- und Polizeiangehörige die Gefangenen mit Reitpeitschen, so dass diese nur noch kriechend in die Garage zurückkehren konnten, einer der Männer starb bereits am Mittag. Über die Gefangenen kursierte nun das Gerücht, sie hätten verwundete deutsche Soldaten verstümmelt. Der Soldat Albin R. versuchte den Schlüssel für die Garage zu bekommen, den der Soldat Fritz F. schließlich erhielt. Die vier überlebenden Gefangenen wurden aus der Garage geholt und von einer Menge von etwa 150 bis 200 Personen mit Reitpeitschen, Holz- und Gummiknüppeln, Gummischläuchen, Holzstöcken, Ästen, Koppeln, Eisenstangen und Schaufeln geschlagen. Gruppen von vier bis fünf Mann schlugen jeweils eine Weile zu, bis andere sie abwechselten. Nach etwa einer Stunde lagen die Gefangenen blutüberströmt auf dem Boden. Sie wurden mit Wasser übergossen, um sie zu Bewusstsein zu bringen. Als dies nichts bewirkte, legte der Soldat Alois W. brennendes Papier auf die Menschen, die daraufhin wieder zu Bewusstsein kamen. Als Hauptmann Walter Spengler erschien, schritt er nicht gegen die Täter ein. Der Soldat Robert K. besorgte als stellvertretender Tankwart Benzin, mit dem – um die Qualen zu verlängern – nur einzelne Körperteile der Gefangenen übergossen und angezündet wurden. Einem Gefangenen wurde Benzin in den Mund gegossen, das in Brand gesetzt wurde. Die Menschen bäumten sich auf und liefen vor Schmerzen wie von Sinnen herum, bis sie zusammenbrachen – bei jedem Gefangenen wurde die Tortur vier- bis fünfmal wiederholt. Schließlich wurden sie mit einer schweren Eisenstange über dem Hals auf dem Boden fixiert und mit Benzin verbrannt. Dies dauerte etwa 20 Minuten. Gesichter und Körper der Gefangenen waren verkohlt. Zwei Gefangene waren tot, die zwei anderen wurden per Kopfschuss getötet. Wegen der „unverhältnismäßig niedrigen Strafen“ des Feldkriegsgerichts wurde das Verfahren 1948 wieder aufgenommen, allerdings kamen lediglich geringfügig längere Strafaussprüche (bei harmloserer Einstufung des Delikts!) heraus: Hugo F., der vom Feldkriegsgericht zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden war, wurde vom Landgericht Hof nun zu einem Jahr und fünf Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung verurteilt, Max Sch. anstatt zu fünf Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung mit Todesfolge nun zu sieben Monaten wegen Körperverletzung. Der Freispruch des Feldkriegsgerichts gegen einen dritten Angeklagten wurde auch in Hof bestätigt.[7]

[7] Vgl. Hof 2 Js 21391/48 = Bayreuth Ks 4/49, StA Bamberg, Rep. K 107 XII, Nr. 831/I, II.

2. Anzeigen als Auslöser der Verfahren

Einige Verfahren wurden dadurch ausgelöst, dass die Opfer (vermeintliche) Täter wiedererkannten. Ein Jude aus Belchatow sah einen früheren Oberwachtmeister der Schutzpolizei Belchatow auf der Straße wieder, der ihm aus dem Jahre 1942/1943 einschlägig bekannt war. Wohl gab es einige belastende Aussagen gegen den Polizisten, da aber einige der Zeugen kurz darauf auswanderten, andere nur ungenaue Angaben machen konnten, wurde das Verfahren mangels Beweises eingestellt.[8] Der frühere Fahrer beim BdS Riga wurde von zwei früheren Ghettobewohnern am Bahnhof Hannover wiedererkannt.[9] Simon Schlieffka, der im Ghetto Dombrowa inhaftiert gewesen war, zeigte den früheren Angehörigen des Polizeireviers Dombrowa, Wilhelm B., an, den er zufällig Ende Juni 1946 in der Straßenbahn der Linie 18 in Düsseldorf-Benrath entdeckte. Der Zeuge schritt beherzt zur Festnahme: „Als ich ihn nun, wie oben erwähnt, am nächsten Tag in der Uniform als Straßenbahnschaffner wiedersah, habe ich ihn mit Hilfe meines Kameraden Samuel Zucker, bei mir im Bunker wohnhaft, festgehalten und ihn befragt, ob er mit dem von mir gesuchten B., der als Wachtmeister seinerzeit im 11. Revier im Ghetto Dombrowa seinen Dienst versah, identisch sei. Als er dieses bejahte, führten wir B. sofort ins Büro der jüdischen Synagogengemeinde Königsallee." Von dort aus wurde die britische Militärbehörde verständigt. B., der seit 1941 in Dombrowa beim 11. Polizeirevier und 1942/1943 als Angehöriger des Polizeiregiments 33 in Sosnowitz tätig gewesen war, wurde wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Mord und Körperverletzung im Amt angeklagt. Zeugen warfen ihm vor, er habe 1941 oder 1942 im Ghetto Sosnowitz eine verbotene jüdische Schule entdeckt und etwa ein Dutzend jüdische Schüler daraufhin an einem Tümpel beim Ghetto erschossen. Die Anklage wurde am 19. Februar 1949 zurückgenommen, weil aufgrund widersprüchlicher Zeugenaussagen keine Verurteilung zu erwarten war.[10] Der Landwirt und SS-Untersturmführer Karl Gottfried Roßbach, der Wirtschaftsoberleiter von vier landwirtschaftlichen Gütern im Distrikt Radom gewesen war, wurde im September 1948 von einem Juden wiedererkannt, der zur Zwangsarbeit herangezogen worden war.[11] Nach Hinzuziehung zahlreicher weiterer Zeugen wurde Roßbach am 2. September 1949 wegen Totschlags, Körperverletzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er auf Befehl des SSPF Radom einen Juden erschießen ließ; einen anderen Juden malträtierte er so mit Reitpeitsche und Tritten, dass dieser später starb. Jüdische Arbeiter auf dem Gut Sucha sowie Angehörige des Judenrats von Bialobrzegi misshandelte er. Nach der Revision am 5. Oktober 1950 wurde er wegen Totschlags und gefährlicher Körperverletzung zu sechseinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Oft war das Beweis-

[8] Vgl. Göttingen 3 Js 1939/49; ähnlich auch Fulda 1 Js 1/49 (betreffs Wielun).
[9] Vgl. Hannover 2 Js 216/49.
[10] Düsseldorf 8 Js 14/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 372/71–72.
[11] Vgl. Ulm 4 Js 7590/48 = Ks 2/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 247.

material zu dünn, Belastungszeugen, die noch für polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmungen zur Verfügung gestanden hatten, waren emigriert, bevor die Hauptverhandlung angesetzt werden konnte. In München kam zwar ein Fall der Beteiligung an Erschießungen von Juden bzw. ihre Überstellung an die ukrainische Polizei oder an die Gestapo von 1941–1943 zur Anklage, die Beweise gegen den früheren stellvertretenden Bürgermeister bzw. Bürgermeister von Trembowla in Galizien reichten aber nicht aus.[12] In Traunstein wurde der Versuch unternommen, die Erschießungen von Juden auf dem jüdischen Friedhof Tarnopol zu ahnden, der frühere Stabsfeldwebel der beteiligten Bäcker-Kompanie wurde ebenfalls mangels Beweises freigesprochen.[13] In anderen Verfahren wurde den Zeugen mangelnde Objektivität vorgehalten, die sie unglaubwürdig werden lasse: In einem Verfahren gegen frühere Angehörigen der Firma Be. & Ka., die für Steinbrucharbeiten und Straßenbau an einer Nachschubstraße zwischen Jezierna und Tarnopol jüdische Zwangsarbeiter der ZAL Hluboczek, Jezierna und Zagrobela heranzogen, von denen die meisten bei einer „Aktion" am 23. 7. 1943 ermordet wurden, hieß es, dass bei den jüdischen Zeugen eine feindselige Haltung gegenüber den Angeklagten zu bemerken sei und damit keine objektiven Aussagen zu erwarten seien.[14] Für andere waren die Belastungen so traumatisierend, dass sie ihr Leben beendeten: Ein jüdischer ehemaliger Kapo, dessen ganze Familie ermordet worden war und der wegen Straftaten in den niederschlesischen Zwangsarbeitslagern Niederkirch, Groß-Maslowitz und Greditz/Faulbrück am 18. Juli 1949 festgenommen worden war, räumte ein, Häftlinge geohrfeigt zu haben, stritt aber schwere Misshandlungen ab und brachte sich zwei Tage nach seiner Inhaftierung um.[15]

Wolf Mendlewicz war Anfang 1949 wegen der Zulassung eines Pkw im Polizeipräsidium Frankfurt am Main, als er dem Kriminalinspektor Hermann D. begegnete, der ihn ansprach, man kenne sich doch. Mendlewicz sagte: „‚Ja, Sie sind D., der Hauptscharführer von der Sicherheitspolizei in Ostrowiec.' D. sagte: ‚Sie sind doch der Kutscher, der bei uns gearbeitet hat in Ostrowiec.' Ich bejahte die Frage und sagte zusätzlich: ‚Ich bin nicht mehr der Pole von damals, sondern wie vorher wieder Jude. Wenn man damals gewußt hätte, daß ich Jude bin, wäre ich erschossen worden.'" D. äußerte laut eigenen Angaben Zweifel: „Das glaube ich nicht, daß Du Jude bist, Du willst wohl jetzt nur die Vorteile als Jude haben." Mendlewicz forderte D. daraufhin auf, zum Polizeipräsidenten zu kommen, D. wies ihn seinerseits an, erst einmal seine Kennkarte zu zeigen. Weiter: „D. sagte mir, daß er nicht der einzige sei von damals. Es seien noch mehrere Kameraden von ihm in der Amerikanischen Zone, die in der gleichen Dienststelle tätig waren." Mendle-

[12] Vgl. München I 1 Js 609/48 = 1 KLs 64/48, StA München, StAnw 19025; vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, Nr. 99.
[13] Vgl. Traunstein 3 Js 125/48 = Ks 8/49 (Akten vernichtet), vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 183.
[14] Vgl. Amberg Hi. Reg. Js 19/49 = Ks 1/50, StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 227, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 277.
[15] Vgl. Bremen 8 Js 2076/49.

wicz bat um „Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, da ich nur bis Ende April 1949 in Deutschland bin und nach Israel auszuwandern gedenke."[16] Mendlewicz war am 10. Oktober 1944 im Wald von Ostrowiec im Distrikt Radom aufgegriffen worden, wo er sich versteckt hatte, und dem SD übergeben worden. Er nannte sich Wladyslaw Swietlik, um seine jüdische Herkunft zu verschleiern. Die SD-Leute verlangten weitere „Beweise", dass Mendlewicz kein Jude war, und ließen ihn ein polnisches christliches Gebet sprechen. Als D. auf Mendlewicz einschlug, schrie dieser „Jesus und Maria". Mendlewicz wurde anschließend bei der SD-Dienststelle für Hilfsdienste beschäftigt. Nach Hinrichtungen, die in einer Sandgrube nahe der Dienststelle stattfanden, musste er die Schuhe und Stiefel der Beteiligten, die voll Sand und Blutflecken waren, putzen. D. sah in dem Verfahren einen Racheakt jüdischer Displaced Persons, von denen einer aufgrund einer Zeugenaussage des D. in seiner Funktion als Leiter des Taschendiebdezernats durch ein amerikanisches Militärgericht zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Das Wiedersehen auf dem Polizeipräsidium führte zu Anklagen gegen den Leiter der Kriminalpolizei-Außenstelle Ostrowiec der Kriminalpolizei Opatow und seinen Stellvertreter wegen der Beteiligung an Einzelerschießungen und sogenannten Aussiedlungen aus Ostrowiec, wo ab dem 1. April 1940 etwa 16 000 Juden im Ghetto lebten, am 11. Oktober 1942 wurden 11 000 Juden – vermutlich nach Treblinka – deportiert, mehrere hundert beim Durchkämmen des Ghettos nach versteckten Juden erschossen. Das Rest-Ghetto umfasste noch 25–30 Häuser, die Insassen arbeiteten in einem Eisenwerk, einer Ziegelei und einer Fischzuchtanstalt. Bei der zweiten sog. „Aussiedlung" am 10. Januar 1943 wurden etwa 1000 Juden ausgesondert und 100 erschossen. Das Ghetto wurde erneut verkleinert, Ende März 1943 vollständig aufgelöst, die Juden kamen in das Zwangsarbeitslager in den Hermann-Göring-Werken und wurden im Sommer oder Herbst 1944 ins KZ Auschwitz deportiert. Die Angeklagten konnten nicht überführt werden, weil Zeugen widersprüchliche Angaben machten, objektive Beweismittel fehlten, die Zeugenaussagen nicht nachprüfbar waren, und von den wenigen verfügbaren Zeugen nur noch ein Teil in der Lage gewesen war, zur Hauptverhandlung zu kommen. Die Angeklagten beriefen sich auf eine Verwechslung der Kriminalpolizei mit der ebenfalls ortsansässigen Gestapo/SD-Außenstelle.[17] Auch die Witwe

[16] Frankfurt 5 Js 319/49 = 52 Ks 2/51, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 37052/1–8, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 292.

[17] Vgl. „Mangelnde Beweise. Die ungesühnten Morde von Ostrowiez", in: Aufbau, 19. 10. 1951; „Frankfurter Kriminalinspektor unter schwerem Verdacht", in: Frankfurter Rundschau, 9. 2. 1949; „Haftbefehl gegen Kriminalinspektor Dietz", in: Frankfurter Neue Presse, 14. 2. 1949; „Kriminalinspektor Dietz verhaftet", in: Frankfurter Rundschau, 14. 2. 1949; „Kriminalinspektor Dietz amtsenthoben: Schreckliches Wiedersehen", in: Frankfurter Neue Presse, 16. 2. 1949; „Die Morde in Ostrowiecz", in: Frankfurter Neue Presse, 12. 9. 1951; „Polizeibeamte unter Mordanklage", in: FAZ, 12. 9. 1951; „‚Offiziell nichts bekannt…' Entlasungszeugen im Mordprozeß Weiler – Dietz", in: Frankfurter Neue Presse, 17. 9. 1951; „Durch Zeugenaussagen schwer belastet", in: Frankfurter Rundschau, 14. 9. 1951; „Mordprozeß mit Hindernissen", in: Frankfurter Rundschau, 28. 9. 1951; „Ein Geschworener fiel vom Baum. Prozeß mit Hindernissen", in: Frankfurter Neue Presse, 28. 9. 1951; „Kriminalbeamte wegen Mordes vor Gericht",

des Gebietskommissar von Kaunas, Hans Cramer, wurde von Überlebenden entdeckt, ihr wurde die Nötigung von Juden zu Haushaltsarbeiten in ihrem Anwesen und zur Herausgabe von Wertgegenständen zwischen 1941 und Juli 1944 vorgeworfen, die Hauptverhandlung in dieser Sache wurde aber abgelehnt.[18]

In anderen Fällen bezichtigten sich Personen – beispielsweise in der Kriegsgefangenschaft oder in Internierungslagern – selbst der Erschießung von Juden und russischen sowie polnischen Zivilisten und widerriefen die Geständnisse dann, ohne dass ein Nachweis gegen sie möglich war.[19] Teils waren es entfremdete oder in Scheidung lebende Ehepartner, die Anzeige erstatteten, etwa gegen einen früheren Angehörigen des Polizeibataillons 111 in Polen.[20] Ein in Berlin ansässiger Mann wurde von seiner Schwiegermutter angezeigt, an einer Erschießung von angeblich 40 000 Juden in Kaunas teilgenommen zu haben. Tatsächlich hatte der Mann als Angehöriger der Flak-Ersatzabteilung 12 in Kaunas aufgeschüttete Gräben und herumliegende Kleidung mit aufgenähten „Judensternen" gesehen, die auf Massenerschießungen hindeuteten, und davon im Urlaub erzählt.[21] Ein Neffe zeigte seinen Onkel wegen angeblicher Zugehörigkeit zur Gestapo in Lemberg an; dieser räumte ein, als Angehöriger des Polizeiregiments 24 in Drohobycz gewesen zu sein. Zu den Einsätzen gegen Partisanen im Dorf Kamionka oder der „Aussiedlung" der Juden aus Stanislau sei er aber nicht hinzugezogen worden.[22] Ein anonym, vermutlich aber von seiner geschiedenen Ehefrau Angezeigter, wurde belastet, als Wachmann eines Reserve-Polizei-Bataillons beim Ghetto Litzmannstadt Juden ermordet zu haben. Nach eigenen Angaben war er bei einer sogenannten „Enterdungsaktion" nahe Konin als Absperrposten beteiligt.[23] Ein von einer ehemaligen Freundin angezeigter Polizeiobersekretär räumte ein, von Judenerschießungen durch Kompanieangehörige des Polizeibataillons 9 in Riga gehört zu haben. Er selbst sei nur im Verwaltungsdienst tätig gewesen und sei aus Neugier am 10. Juli 1941 zu einer Erschießung im Wald mitgefahren, wo es zu „grauenerregend[en] und himmelschreiend[en]" Szenen gekommen sei; die beteiligten Täter habe er nicht gekannt oder seit der damaligen Zeit nicht mehr gesehen.[24]

Auch Vorwürfe aus der SBZ trafen einige der Verdächtigen: Ein früherer Angehöriger des BdS Rowno und der BdS-Außenstelle Kaschau, der nach 1945 der

in: Frankfurter Rundschau, 12. 9. 1951; „Die Erschießungen in Ostrowiecz", in: Frankfurter Rundschau, 31. 10. 1951; „Freispruch für Weiler und Dietz", in: Frankfurter Rundschau, 31. 10. 1950; „Von der Mordanklage freigesprochen", in: Frankfurter Rundschau, 4. 10. 1951; „Die Morde in Ostrowiecz. Antrag des Staatsanwalts: Lebenslanges Zuchthaus für beide Angeklagte", in: Frankfurter Neue Presse, 3. 10. 1951; „Zuchthausstrafen für Weiler und Dietz beantragt", in: FAZ, 03. 10. 1951.

[18] Vgl. Traunstein 4 Js 1035/48 = KLs 57/49, StA München, StAnw 20264.
[19] Vgl. Regensburg 1 Js 1039/49.
[20] Vgl. Braunschweig 1 Js 173/48, StA Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2, Nr. 451.
[21] Vgl. Berlin 1 P Js 89/49 (a).
[22] Vgl. Aschaffenburg 4 Js 40/49.
[23] Vgl. Berlin P Js 215/48.
[24] Vgl. Berlin 1 P Js 150/49 (a).

Kripo Wuppertal angehörte, wurde in einem Zeitungsartikel im „Neuen Deutschland" bezichtigt, an Ausschreitungen gegen Juden beteiligt gewesen zu sein.[25] Auf der 9. Tagung des Parteivorstandes der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands führte Otto Grotewohl aus: „[…] In Langenfeld im Rhein-Wupper-Kreis amtiert der Polizeibeamte Ragwitz, der im Konzentrationslager Hückeswagen Schutzhäftlinge mißhandelt und abgeschossene Piloten alliierter Flugzeuge gefesselt eingeliefert hatte. Der Polizeibeamte Keller, ebenfalls der Wachmannschaft dieses Lagers entstammend, rühmt sich, 14 Russen ‚umgelegt' zu haben. Heute sorgt er in Opladen für Ruhe und Ordnung. Der Kriminalsekretär Gronemann [sic] aus Wermelskirchen hat in den Jahren 1933–1934 aufrechte Demokraten dem Henker ausgeliefert und sich innerhalb des SD an den Ausschreitungen gegenüber den Juden beteiligt, er erklärt mit vielsagender Meine, daß die Russen ihn erhängt hätten, wenn sie seiner habhaft geworden wären. […] Wie sehr die Polizei im Westen ein Zufluchtsort aktiver Nazis und Militaristen ist, kann man am Beispiel der Stadt Hannover ersehen […]."[26]

3. Erste Verfahren zur Massenvernichtung

Straftaten, die Opfer alliierter Nationen betrafen, fielen in die Zuständigkeit der Besatzungsmächte, wobei aber die westlichen Alliierten insbesondere ab 1948 die ihnen zugestellten Akten an die deutschen Strafverfolgungsbehörden zurückgaben oder die Anträge auf Bearbeitung durch deutsche Staatsanwaltschaften positiv verbeschieden. Einige Fälle schienen den Amerikanern keinerlei Aufwand mehr wert. Ein Gerichtsreferendar berichtete von einer Massenerschießung in Libau im November 1941: „Ich sah 3 bis 5 Lastwagen, die mit Menschen beladen waren und teilweise entleert waren. Einige Leute schaufelten Gruben, meiner Erinnerung nach etwa 2 Meter tief. Einige Leute waren ausgezogen. Ich bemerkte, daß es sich hauptsächlich um Frauen und Kinder handelte. Es waren Juden, die durch den Stern gekennzeichnet waren. Ich sah, wie einige erschossen wurden und in die Grube fielen." Die Legal Division vermerkte dazu lediglich: „No action required".[27]

Wenn Akten von amerikanischen Behörden abgegeben wurden, umgingen die deutschen Gerichte manche der dabei entstehenden Probleme. Das Verfahren gegen Ferdinand Göhler, der bereits als Amtskommissar in Uniejow (Reichsgau Wartheland) durch Alkoholexzesse und Ausschreitungen aufgefallen und Anfang 1941 zum Wirtschaftsamt des Landratsamtes Kalisch gekommen war, wo er für das Zwangsarbeitslager Bornhagen (polnisch Kozminek) zuständig gewesen war, fiel wegen der polnisch-jüdischen Opfer eigentlich in die alliierte Zuständigkeit.

[25] Vgl. Wuppertal 5 Js 70/48 = 5 KLs 62/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum Gerichte Rep. 191/115.

[26] „Mörder in Polizeiuniform", in: Neues Deutschland (Reichsausgabe), Nr. 43, 20. 2. 1947.

[27] Bericht Hans Wilhelm Langen, 3. 11. 1947, NARA, OMGUS 17/198 – 1/9. Der Bericht wurde von Juan Sedillo, Legal Division, OMGBY an Hans Weigert, Legal Division, OMGUS geschickt, der den Vermerk dazu verfasste.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart stellte daher einen Antrag auf Genehmigung des deutschen Strafverfahrens, für den Fall der Ablehnung wurde das Verfahren zur Übernahme durch ein Militärgericht angeboten. Die amerikanische Militärregierung genehmigte am 14. September 1948 die Aburteilung durch deutsche Gerichte, soweit die „Verletzung deutschen Rechts" betroffen war. Daraufhin wurde Göhlers Beteiligung an der Ermordung von mindestens 700 polnischen Juden in Gaswagen im November 1941 ausgeklammert, weil sich die für eine Aburteilung nach deutschem Recht erforderliche Tötung einer bestimmten Person bei dieser Aktion nicht feststellen ließ. Das Schwurgericht stellte das Verfahren daraufhin wegen Unzuständigkeit des Gerichts ein, weil die fortgesetzte Beihilfe zum Mord an mindestens 700 Menschen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (KRG 10, Artikel II, 1c und 2) anzusehen und damit der Beurteilung durch ein deutsches Gericht entzogen war. Zwar wurde Göhler am 8. November 1949 zunächst wegen Mordes an fünf Insassen des ZAL Bornhagen, nach der Revision wegen zweier Morde (und Körperverletzung) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, die Beteiligung an den Gaswagenmorden blieb aber ungesühnt.[28] Eine ähnliche Argumentation verwendete das LG Stuttgart erneut gegen einen früheren Angehörigen des Fürsorgeamts bei der Kreishauptmannschaft Miechow. Theodor V. wurde die Erschießung von zwei polnischen Juden bei der „Aussiedlung" vom 9.6.1942 in Slomniki vorgeworfen, außerdem die Beteiligung an weiteren Verschleppungen zum Zweck der Vernichtung aus Miechow, Slomniki, Skalmierz und Michalowice. Die Deportationen in die Vernichtung seien, so das LG Stuttgart, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen, da sie sich nicht gegen Individuen gerichtet hätten, sondern gegen die Juden als solche und damit als Angriff gegen die ganze Menschheit zu werten seien. Die Tat könne zwar auch Mord oder Totschlag im Sinne des StGB sein, gemäß OLG-Urteil Stuttgart Ss 17/50 gegen Göhler habe aber die Einzeltötung hinter der Gesamtausrottung zurückzutreten, denn es sei untunlich, die Teilnahme an der Massenvernichtung in einzelne Mordfälle zu zerstückeln. Der Genozid sei eben nicht nur ein mehrfacher Mord, sondern dem Wesen nach eine ganz andere Straftat als der Mord. Damit habe das deutsche Strafrecht, das die Massenausrottung nicht kenne, hinter dem KRG 10 zurückzustehen. Da die deutschen Gerichte in der Amerikanischen Zone nicht ermächtigt seien, nach KRG 10 zu urteilen, wurde V. außer Verfolgung gesetzt. Das OLG Stuttgart hob die Außerverfolgungsetzung auf und ordnete die Hauptverhandlung an, in der wenig überraschend auf Freispruch erkannt wurde.[29] Problematisch war dabei, dass damit gerade die Massenvernichtungsverbrechen durch das Raster fielen: Die amerikanischen und britischen Militärgerichte fühlten sich nicht mehr verantwortlich, die deutschen ordentlichen Gerichte (in der Amerikanischen Zone) noch nicht.

Wenn es nicht rechtliche Überlegungen waren, so mangelte es den Staatsanwaltschaften meist an sinnvollen Anhaltspunkten zur Feststellung der Täter. Hin-

[28] Vgl. Stuttgart 4 Js 1263/48 = 3 Ks 31/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 231.

[29] Vgl. Stuttgart E 3 Js 640/49 = Ks 24/50.

zu kam die fehlende Infrastruktur für Ermittlungen, angefangen von der Polizei bis hin zu nicht existenten einschlägigen Auskunftsstellen, Forschungsinstituten oder Bibliotheken. Auch der Zugang zu den alliierten Prozessen war nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Gegen einen (von seiner Ehefrau belasteten) Angehörigen des Einsatzkommandos 8 in Gomel und beim Einsatzkommando 7, der als Fahrer und Absperrposten an Exekutionen 1941 teilgenommen hatte, wurde das Verfahren wegen Befehlsnotstands eingestellt. Das Gericht bezog sich dabei auf die „durch die Presse bekannt gewordenen Feststellungen […], welche in dem in Nürnberg vor dem Militärgericht stattgefundenen Ohlendorf-Prozeß getroffen worden sind"[..], denen zufolge die Befehlsverweigerung mit dem Tod bestraft worden wäre.[30] Interessant ist dabei vor allem, dass das deutsche Gericht sich auf Presseberichte verlassen musste, um wesentliche Entscheidungsgrundlagen des amerikanischen Einsatzgruppen-Prozesses nachzuvollziehen. In Wuppertal stieß die Staatsanwaltschaft schon 1948 auf einen Angehörigen der KdS-Außenstelle Baranowicze des BdS Minsk. Der frühere SS-Scharführer Emil P. räumte ein, 1943/1944 bei seinem Heimaturlaub von Massenerschießungen von Juden erzählt zu haben.[31] Immerhin bemühte sich die Staatsanwaltschaft, die Vorgesetzten von Emil P. ausfindig zu machen. Der Leiter der KdS-Außenstelle, SS-Hauptsturmführer Alfred Renndorfer, der 1966 in München zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in 446 Fällen verurteilt werden sollte, war zu diesem Zeitpunkt unbekannten Aufenthalts, ebenso sein Nachfolger SS-Sturmbannführer Hans Heger (hier irrtümlich als Erich Heger bezeichnet). Den ebenfalls zeitweisen Leiter der KdS-Außenstelle Baranowicze, Wladimir Amelung, konnten die Ermittler – wegen falscher Vornamen – überhaupt nicht identifizieren. Sie fanden allerdings einen weiteren Vorgesetzten von Emil P., den SS-Untersturmführer Wilhelm Dadischek, der äußerte, zu seinem (Dadischeks) Dienstantritt im Mai 1943 seien keine Juden mehr in Baranowicze gewesen. Über Emil P. meinte Dadischek abfällig, er sei trinkfreudig und prahlerisch. Damit gab sich die Staatsanwaltschaft dann zufrieden – Wilhelm Dadischek wurde erst 1966 in München im selben Verfahren wie Alfred Renndorfer zu drei Jahren und einem Monat Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in 160 Fällen verurteilt.[32]

In Würzburg war u. a. gegen den Führer des Einsatzkommandos 3, SS-Standartenführer Karl Jäger, ein Verfahren wegen Mordes an über 31 000 Juden vom 22. Juni bis Mitte Oktober 1941 in Litauen anhängig, das eingestellt wurde, weil sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war – Jäger lebte allerdings seit Juli 1945 unter falschem Namen in der Nähe von Heidelberg als Landarbeiter.[33] Nichtdestotrotz gelangen auch „Zufallstreffer": Der unter dem Falschnamen August Klepper lebende frühere Chef der KdS-Außenstelle Sokal in Galizien, Kriminalkommissar Oswald

[30] Karlsruhe 1 Js 40/48 = 4 KMs 4/48, 4c Ks 1/49.
[31] Vgl. Wuppertal 5 Js 664/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 5/1280.
[32] Vgl. München I 22 Js 104/61 = 113 Ks 1/65, StA München, StAnw 33049/1–44, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIII, Nr. 617.
[33] Vgl. Würzburg 1 Js 142/49; siehe auch Frankfurt 4 Js 1106/59, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 32438/1–567.

Heyduk, wurde 1949 wegen Befehlen zur Exekution von Juden und Beteiligung an Erschießungen 1942/1943 und Überstellung von Juden in das Vernichtungslager Belzec zu 16-mal lebenslänglichem Zuchthaus wegen Mordes verurteilt, er wurde später wegen Geisteskrankheit entmündigt.[34] In der Mehrheit der Fälle versandeten die Verfahren allerdings. 1947 wurde die Staatsanwaltschaft Düsseldorf durch eine Anzeige gegen Angehörige des Bahnhofs Puchowitschi (an der Strecke Minsk-Bobruisk) in Weißrussland auf eine Ghettoräumung aufmerksam. Der beschuldigte frühere Leiter des Bahnhofs Puchowitschi gab daraufhin an, Anfang oder Mitte September 1941 sei ein SS-Offizier erschienen, der ihn aufgefordert habe, Personal für eine Absperrung zur Verfügung zu stellen, zwei der sechs deutschen Angehörigen des Bahnhofs (die sämtlich aus dem Bereich der Reichsbahndirektion Mainz stammten) meldeten sich freiwillig, so beispielsweise Hermann V., der vor der Polizei Darmstadt am 24. 5. 1947 sagte: „Ich selbst ging jedenfalls schon aus Neugierde mit." Das Ghetto wurde am Morgen des betreffenden Tages abgeriegelt, die 700 Juden auf den Leninplatz getrieben, auf Lkws verladen, anschließend gezwungen, sich in einem Schweinestall auszuziehen. Sie mussten sich dann in Gruppen von 10–20 Personen in vorbereitete Gruben, die zwischen dem Bahnhof und dem Ort Puchowitschi befindlich waren, legen und erhielten von SS-Angehörigen mit Maschinenpistolen Genickschüsse. Anschließend beteiligten sich die Angehörigen der Bahnmeisterei Puchowitschi an der Plünderung des Ghettos. Philipp G. gab zu, im geräumten Ghetto ein Holzköfferchen mit Handtüchern und Kinderkleidchen an sich genommen und davon auch dem Leiter des Bahnhofs, Wilhelm M., abgegeben zu haben. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein, weil die an der Erschießung beteiligten SS-Leute nicht festgestellt werden konnten und die Reichsbahnangehörigen auf Befehl der SS lediglich an der Absperrung des Ghettos (und der anschließenden Plünderung des Ghettos) teilgenommen hätten.[35]

In manchen Verfahren sind bereits die rechtlichen Probleme vorgezeichnet, mit denen sich die Gerichte auch später befassen mussten: Frühere Angehörige der Flak-Transportbatterie 1/131, die sich Anfang Juli 1941 in Dubno (Wolhynien) – nach Belehrung durch einen SS-Mann über die Ausführung von Genickschüssen – freiwillig an der Erschießung von 70 Juden beteiligt hatten, waren zwar geständig, behaupteten aber, die SS habe ihnen mitgeteilt, die zu Erschießenden seien standrechtlich zum Tod verurteilt, weil sie Volksdeutsche getötet hätten, überdies sei der Erschießung ein Heckenschützenangriff vorausgegangen, bei dem auch Wehrmachtssoldaten ums Leben gekommen seien. Die Geschworenen verneinten daraufhin die Frage, ob sich die Angeklagten eines Mordverbrechens oder Totschlags bzw. der Beihilfe zum Mord oder Totschlag schuldig gemacht hätten, das Gericht sprach alle Angeklagten frei.[36]

[34] Vgl. München I 1c Js 761/48 = 1 Ks 15/49, StA München, StAnw 17425, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 159.
[35] Düsseldorf 8 Js 104/46, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 268/6.
[36] Vgl. Nürnberg-Fürth 3c Js 1369–73/49 = 171 Ks 6/50, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2643/I–III, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 239.

Teils wurden zwar die Straftaten bekannt, weitere Nachforschungen wurden daran aber nicht geknüpft. Für Przedecz im Bezirk Leslau wurden Massenerschießungen erwähnt, weitere Ermittlungen erfolgten aber nicht, nachdem den ursprünglich Verdächtigen die Tat nicht nachgewiesen werden konnte.[37] Der belastete stellvertretende Kreishauptmann, dem die Beteiligung an sogenannten Aussiedlungen von Juden aus dem Ghetto Minsk-Mazowiecki im östlichen Polen und Erschießungen auf dem jüdischen Friedhof vorgeworfen wurden, konnte nicht ermittelt werden.[38]

Zu den meisten Zielorten der Deportationen von Juden aus dem Reich wurde bereits in der Besatzungszeit ermittelt, nicht zuletzt deshalb, weil sich deutsche Juden und SS- oder Wehrmachtsangehörige an den Tatorten begegnet waren. August H. stellte in einer Vernehmung vom 8. 9. 1949 (für ein „Reichskristallnacht"-Verfahren) seine judenfreundliche Gesinnung heraus, indem er erzählte, er sei 1943 in Riga spazieren gegangen, als plötzlich 50 Jüdinnen laut im Sprechchor aus dem Ghetto heraus seinen Namen gerufen hätten, weil Frau Meta Harf aus Wickrathberg ihn erkannt habe. Er habe sich daraufhin bemüht, das Schicksal der Juden in Riga zu erleichtern und fragte rhetorisch: „Welcher deutsche Soldat kann nachweisen, daß er ebenso gehandelt hat wie ich?"[39] Beim Bau einer Panzerkaserne in Minsk waren 1942/1943 neben russischen und polnischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen auch deutsche und österreichische Juden beschäftigt. Dem OT-Einsatzleiter des „Sonderbaus Werlin" der OT-Einsatzgruppe Rußland-Mitte wurde u. a. vorgeworfen, den Befehl zur Erschießung von sechs Juden, darunter einen Juden namens Lothar Bauer aus dem Mittelweg in Hamburg gegeben zu haben.[40]

Andere erbaten sich noch während des Krieges Ehrenerklärungen von den Opfern. Der frühere Angehörige des Judenrats des Ghettos Kaunas, Dr. Iccak Rabinowitz, bestätigte 1948 aus Tel Aviv, dass die für den Leiter des Arbeitseinsatzes Kaunas, Gustav Hörmann, angefertigte Bescheinigung des 1944 verstorbenen Vorsitzenden des Judenrats, Dr. Elchanan Elkes, „ohne irgendwelchen Druck seinerseits ausgestellt" wurde. In der Erklärung hieß es, der Leiter des Arbeitseinsatzes habe sich menschlich gezeigt, Härten gelindert und dadurch manches jüdische Leben gerettet. Die Bescheinigung verwendete Hörmann in einem Prozess gegen ihn, der seine Straftaten als Angehöriger des Nachrichtendienstes der SA-Standarte 53 gegen politische Gegner 1933 in Solingen zum Gegenstand hatte.[41]

Der frühere Fahrer der Ghettokommandanten von Riga, Krause und Roschmann, Max Gymnich, wurde 1947 von der Synagogengemeinde Köln angezeigt. Bei einer Befragung durch den Untersuchungsrichter am 23. Juli 1947 erklärte er weitere Belastete wie Krause und Roschmann sowie den KdS Riga, Dr. Lange, für tot, während er Migge in Hamburg habe spazieren gehen sehen. Das Verfahren

[37] Vgl. Lüneburg 1 Js 54/49.
[38] Vgl. Landshut 4 Js 942/49.
[39] Mönchengladbach 6 Js 912/46 = 6 KLs 4/51, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 72/25–28.
[40] Vgl. Hamburg 14 Js 830/48, StA Hamburg, Best. 213-11, Nr. 2601/65.
[41] Wuppertal 5 Js 730/47 = 5 KLs 42/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 191/78.

blieb allerdings nicht in deutscher Hand, sondern wurde im September 1947 von der War Crimes Group übernommen. Gymnich wurde ins Internierungslager Neuengamme überführt, wo er später Selbstmord beging.[42] Nicht einmal ein Jahr später bot die Staatsanwaltschaft Bonn der britischen Militärregierung am 1. Juni 1948 ein Verfahren zum Außenlager Riga-Mühlgraben zur Übernahme an, die Briten übertrugen den Fall am 30. Juni 1948 der deutschen Gerichtsbarkeit, da es sich bei den Opfern vorwiegend um deutsche Juden gehandelt habe. Der zum Armeebekleidungsamt 701 gehörige Unteroffizier Franz Schwellenbach leitete 1943/1944 ein Arbeitskommando mit 60–100 Häftlingen des Ghettos Riga, die vor allem beim Sortieren von Wehrmachtsuniformen und deren Verladung in Waggons tätig waren. Das Armeebekleidungsamt befand sich in einer stillgelegten Zementfabrik. Nach der Kasernierung und Umwandlung des Ghettos Riga in ein KZ gehörte Schwellenbach auch zur Bewachungsmannschaft, Häftlinge klagten über Misshandlungen mit Stock und Gummiknüppel. Schwellenbach wurde am 2. September 1948 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher und einfacher Körperverletzung in mehreren Fällen zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Als Zeugen waren vor allem überlebende deutsche Juden aufgetreten.[43] Schon zuvor, am 20. Juli 1948, war die wegen Kontrollentzugs vorbestrafte Maria L. zu fünf Monaten Gefängnis wegen fortgesetzter Körperverletzung verurteilt worden, die sie im KZ Riga-Kaiserwald 1943/1944 an jüdischen Mithäftlingen begangen hatte.[44] Ein Unterkunftsverwalter, der eine 40–50 Mann starke jüdische Arbeitskolonne des SS-Lazaretts Riga nötigte, sich gegenseitig zu schlagen, wurde am 3. August 1949 mit drei Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in mehreren Fällen und versuchter Nötigung bestraft.[45] Die Körperverletzung an Häftlingen in einem Lager bei Riga, wo sich ein Zweigwerk der Duisburger Automobil AG befand, wurde ebenfalls mit drei Monaten Gefängnis geahndet.[46]

Im Oktober 1949 wurde in Hamburg gegen vier Angeschuldigte die Voruntersuchung zu Straftaten im Ghetto Riga und seinen Außenstellen eröffnet, nachdem britische Besatzungsbehörden das Material im Januar 1949 an Hamburg abgegeben hatten. Angeklagt waren der damalige SS-Unterscharführer Rudolf Seck, der als Angehöriger des KdS Riga das Gut Jungfernhof bei Riga verwaltet hatte, der frühere Kriminalsekretär und Angehörige des KdS Riga, Kurt Migge, der SS-Rottenführer Otto Teckemeier als ehemaliger Angehöriger des Wachpersonals des Lagers Salaspils und Rudolf R., der ebenfalls dem KdS Riga angehört hatte. Die Anklagen lauteten auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord, Beihilfe zum

[42] Vgl. Köln 24 Js 397/47, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/79–81; siehe auch „Verhaftung eines SS-Mörders", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 28. 5. 1947.

[43] Vgl. Bonn 6 Js 237/48 = 6 KLs 7/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 145/468.

[44] Vgl. Köln 24 Js 34/47 = 24 KMs 10/48, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/146.

[45] Vgl. Dortmund 10 KMs 1/47.

[46] Vgl. Duisburg 14 Ks 11/48 (Akten vernichtet).

Mord, Körperverletzung im Amt und Körperverletzung mit Todesfolge. Seck wurden mehrere Einzeltötungen wegen Zuspätkommens zum Appell oder wegen Fernbleibens von der Außenarbeit bei einem Schneetreiben im Januar/Februar 1942 in Jungfernhof und Salaspils nachgewiesen. Migge war an der Hinrichtung von zwei Häftlingen im Lager Olaine beteiligt, die verbotenerweise Lebensmittel und lettisches oder russisches Geld in ihrem Besitz gehabt hatten, ebenso beteiligte er sich an der Tötung von drei Häftlingen im Lager Slock, die Lebensmittel durch Tausch mit Letten erlangt hatten. Teckemeier räumte ein, als Wachmann im Lager Salaspils Häftlinge bei verschiedenen Gelegenheiten zur „Aufrechterhaltung der Ordnung" im Lager geschlagen zu haben. Er wurde wegen Körperverletzung im Amt zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt. Rudolf R., der als Hauskommandant für die Dienstgebäude des BdS Ostland und KdS Riga verantwortlich war, konnte keiner Straftat überführt werden. Die Verurteilungen bei Seck und Migge zu lebenslänglichem Zuchthaus 1951 ergingen wegen Einzeltötungen, die Beteiligung an Selektionen und dem Abtransport von hunderten und tausenden Juden zu Erschießungen – unter der Vorspiegelung, sie kämen zu einem anderweitigen Arbeits- oder Einsatzort – wurden keinem der Angeklagten nachgewiesen, ebenso nicht die Beteiligung an der Erschießung von 40 lettisch-jüdischen Ordnungspolizisten im Ghetto Riga, nach der Entdeckung eines versteckten Waffenlagers im lettischen Teil des Ghettos.[47]

Im Oktober 1949 wurde der frühere Kriminalsekretär und Angehörige der Abteilung IV (Gestapo) beim KdS Weißruthenien (mit Sitz in Minsk), Adolf Rübe, wegen Mord und Totschlag angeklagt, das Verfahren ging auf eine Spruchkammerverhandlung vom April 1948 in Karlsruhe zurück, bei der bereits zahlreiche Verbrechen in Minsk zur Sprache gekommen waren.[48] Die Amerikaner hatten den Württembergisch-Badischen Justizminister nachdrücklich zur Verfolgung nach dem deutschen StGB aufgefordert: „[…] effecting criminal prosecution of Rübe in a competent Württemberg-Baden court for the indicated offences against the provisions of pertinent German criminal law".[49] Kurz zuvor hatte sich die Legal Division Gedanken gemacht, inwiefern deutsche Gerichte zuständig seien angesichts der Tatsache, dass die Verbrechen außerhalb des Reichs verübt worden waren: „In this connection it is pointed out that there is grave question as to whether or not those courts have jurisdiction in view of the fact that the crimes were committed outside of the territory of the Reich."[50] Eigentlich wäre die War Crimes Group zuständig, andererseits hatte diese zu dem Zeitpunkt bereits ihre Ahndungsbemühungen eingestellt, so dass die Legal Division dem Justizministe-

[47] Vgl. Hamburg 14 Js 210/49 = 14 Ks 1007/51.

[48] Zeugen gegen Adolf Rübe waren per Aufruf schon 1947 gesucht worden, vgl. „Zeugen gesucht!", in: Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone, 13. 8. 1947.

[49] Brief Ralph E. Brown, German Justice Branch, an Justizminister Württemberg-Baden, 6. 5. 1948, NARA, OMGWB 12/139 – 2/8.

[50] Brief Ralph E. Brown, German Justice Branch, an Director Legal Division, 4. 5. 1948, NARA, OMGWB 12/139 – 2/8.

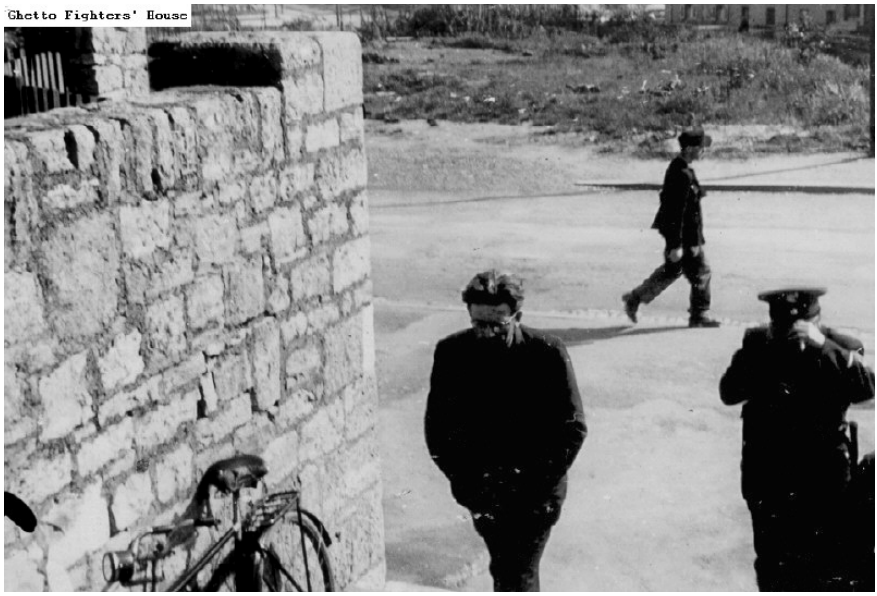

Verhaftung Martin Weiß (Archiv Ghetto-Fighters' House)

rium die Verfolgung der Verbrechen nach deutschem Recht erlaubte.[51] Im Dezember 1949 wurde Rübe wegen Mordes in einem Fall und Totschlags in 26 Fällen zu lebenslänglich und 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, nach Revision durch das OLG Stuttgart wurde die lebenslängliche Zuchthausstrafe aufgehoben, jedoch nach Zurückverweisung ans LG Karlsruhe 1951 bestätigt.[52] Zu den Straftaten gehörten 26 Einzelerschießungen an 24 Jüdinnen und zwei Juden u. a. wegen Diebstahls von Lebensmitteln aus Beständen des Heeresverpflegungsamts ebenso wie die Beteiligung an einer Massentötung von Kranken, als die Räumung von Minsk in Erwägung gezogen wurde. Lediglich in diesem letzten Fall wurde die Tat als Mord gewertet, die anderen Fälle galten als Totschlag.

In Würzburg wurden der SS-Hauptscharführer Martin Weiß wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 30 000 Fällen, August Hering wegen Beihilfe zum Totschlag in 4000 Fällen als Angehörige des Einsatzkommandos 3 bzw. des Judenreferats der KdS-Außendienststelle Wilna zu jeweils lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Neben der Beteiligung an Massenmorden von Juden aus dem Ghetto Wilna in einem Wald in Ponary und anderen Orten wurden ihnen auch einzelne Mordfälle nachgewiesen.[53]

[51] Vgl. Brief Ralph E. Brown, German Justice Branch, an Justizministerium Württemberg-Baden, 6. 5. 1948, NARA, OMGWB 12/139 – 2/8.

[52] Vgl. Karlsruhe 1 Js 24/48 = Karlsruhe 3a Ks 2/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IX, Nr. 298. Nach der Revision des Angeklagten kam es zu einer erneuten Verhandlung im November 1951, das Strafmaß blieb aber identisch.

[53] Vgl. Würzburg 1 Js 80/49 = Ks 15/49, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 192.

Rudolf R. war als Leiter des „Amtes für Bevölkerungswesen und Fürsorge“ bei der Kreishauptmannschaft Krasnystaw im Distrikt Lublin für die Zusammenstellung der Transporte aus Izbica zuständig, die von dort in die Vernichtungslager Majdanek, Belzec und Auschwitz gingen. Während der erste Transport im Wesentlichen geordnet verlief, war bei den weiteren gerüchteweise bekannt geworden, dass sie in Konzentrations- oder Vernichtungslager führten, so dass sich die Opfer gegen die Verschleppung wehrten, worauf von deutscher Seite mit vermehrter Gewaltanwendung reagiert wurde. Insbesondere beim sogenannten Schwarzen Tag von Izbica, als etwa 10 000 Juden abtransportiert werden sollten, kam es zu Gewaltexzessen, in deren Verlauf mehrere hundert Juden an Ort und Stelle erschossen wurden. Verdacht gegen Rudolf R. war bereits in einem Spruchkammerverfahren entstanden, die amerikanische Militärregierung genehmigte daraufhin die Aburteilung durch die deutschen Gerichte. R. wurde vom LG Kassel am 16. September 1949 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, weil er an diesem Tag in die Menge der Juden vor dem Bahnhof in Izbica hineingeschossen haben soll. Nach Zulassung der Wiederaufnahme wurde er aber am 9. Mai 1952 wegen erwiesener Unschuld freigesprochen, weil sich der Zeuge, auf den sich das Gericht bei seiner Verurteilung vor allem gestützt hatte, als unglaubwürdig entpuppt hatte.[54] Ähnlich scheiterten ein Prozess, dessen Gegenstand die Tötung von mindestens 200 Juden im Ghetto Piaski bei Lublin war, gegen einen früheren Angehörigen der Gendarmerie[55], sowie ein Verfahren gegen einen früheren Angehörigen der Staatspolizeiaußenstelle Ludsen in Lettland.[56]

Staatsanwaltschaften und Gerichte konnten sich häufig nur auf Zeugenaussagen stützen, weil ihnen Dokumente nicht zur Verfügung standen. Wie problematisch Zeugenaussagen sein konnten, zeigt das Verfahren gegen den früheren Betriebsleiter der Hugo Schneider AG (HASAG) Tschenstochau.[57] Das Verfahren, umfänglich von der Presse kommentiert[58], betraf die Teilnahme an der Selektion

[54] Vgl. Kassel 3a Js 163/49 = 3 Ks 16/49, 3a Ks 1/51, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 316.

[55] Vgl. Aschaffenburg 4 Js 18/49 = Ks 2/51, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. X, Nr. 333.

[56] Vgl. Aschaffenburg 4 Js 31/49 = Ks 1/51, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 266.

[57] Vgl. Frankfurt 5 Js 276/48 = 5 Ks 4/49, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 35954/1–263, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 186.

[58] Vgl. „Des sechsfachen Mordes angeklagt“, in: Frankfurter Neue Presse, 26. 11. 1949; „Ist Fasold Bestie in Menschengestalt?“, in: Abendpost, 26./27. 11. 1949; „‚Todesengel von Pelcery‘“, in: Frankfurter Neue Presse, 29. 11. 1949; „Schwere Beschuldigungen im Frankfurter Mordprozeß gegen Fasold“, in: Frankfurter Rundschau, 29. 11. 1949; „Schwere Anschuldigungen gegen Fasold“, in: FAZ, 29. 11. 1949; „Fasold leugnet weiter und hat nichts gesehen“, in: Abendpost, 2. 12. 1949; „Fasold im Frankfurter Mordprozeß weiter schwer belastet“, in: Frankfurter Rundschau, 2. 12. 1949; „Fasold erneut schwer belastet“, in: FAZ, 2. 12. 1949; „Aus trüben Tagen“, in: Frankfurter Neue Presse, 2. 12. 1949; „Fasold – Exponent brutaler Verbrechen an Wehrlosen“, in: Abendpost, 29. 11. 1949; „Die Hölle von Czenstochau“, in: Frankfurter Rundschau, 6. 12. 1949; „Fasold zum ersten Male geständig“, in: Frankfurter Neue Presse, 6. 12. 1949; „Selbst der ‚Entlastungszeuge‘ belastet Fasold“, in: FAZ, 6. 12. 1949; „Entlastungszeuge klagt an – Fasold wird schwer belastet“, in: Abendpost, 6. 12. 1949; „Pendelverkehr des Todes“, in: FAZ, 8. 12. 1949; „‚Wir haben uns still verhalten müssen‘“, in: Frankfurter Neue Presse, 8. 12. 1949;

einer unbekannten Anzahl, mindestens aber von 180 nicht mehr arbeitsfähigen jüdischen Zwangsarbeitern, außerdem die Misshandlung jüdischer Arbeiter. Fasold war ab September 1942 in Tschenstochau bei der Munitionsfabrik HASAG dienstverpflichtet, wo er jüdische Zwangsarbeiter misshandelte. Im Werk Peltzery, wo Fasold einer der Abteilungsleiter war, wurden ab Juli 1942 Gasgeneratoren für Lkws gebaut, außerdem wurde dort Infanteriemunition hergestellt. In Tschenstochau waren etwa 50 000 Juden ghettoisiert worden, im September 1942 wurden 45 000 selektiert und in Treblinka ermordet, nur etwa 5000 arbeitsfähige jüngere Männer und Frauen blieben zurück. Im Sommer 1943 wurde das Ghetto vollständig geräumt, dabei kam eine unbekannte Anzahl von Juden zu Tode, die restlichen Arbeitskräfte wurden im Werk Peltzery kaserniert. Bei der Abteilung Infanteriemunition arbeiteten etwa 2300 Arbeiter, von denen bis zu drei Viertel Juden waren. Im Juli 1943 fand im Werk Peltzery auf dem Werksgelände der HASAG eine Selektion statt, bei der Juden in Fünferreihen antreten und durch ein Spalier Werkschutz-Angehörige marschieren mussten, Betriebsleiter und Meister suchten die Juden aus, auf deren Arbeitskraft verzichtet werden konnte. Es handelte sich um mindestens 180 Menschen, die über Nacht in einen Keller gesperrt und am nächsten Tag mit einem Lkw zum jüdischen Friedhof gefahren wurden, wo sie die Oberbekleidung ablegen mussten, Männer wurden an den Händen gefesselt, dann wurden alle erschossen. Fasold gab an, er habe nicht gewusst, dass die Selektion dem Zweck der Tötung diene, Meister anderer Abteilungen äußerten dagegen, das Schicksal der Selektierten sei klar gewesen. 16 jüdische Überlebende belasteten Fasold, an der Auswahl beteiligt gewesen zu sein. Überdies wurden zahlreiche Häftlinge von ihm mit Händen, Fäusten, Werkzeugen oder Tritten misshandelt oder er ließ sie durch den Werkschutz bestrafen. Fasold wurde am 12. Dezember 1949 zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes als Mittäter in mindestens 180 Fällen und zu zehn Jahren wegen gefährlicher und einfacher Körperverletzung in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, teils auch mit Todesfolge, verurteilt, die Revision 1950 wurde verworfen. Die Wiederaufnahme wurde 1971 zugelassen, als eine der Belastungszeuginnen in einem anderen Verfahren[59] einräumte, sie habe den Abtransport der Juden nach der Selektion überhaupt nicht gesehen. Am 22. Februar 1972 erging vor dem Landgericht Frankfurt der Beschluss, den Verurteilten aufgrund der geänderten Zeugenaussage nach 22-jähriger Haftverbüßung auf freien Fuß zu setzen. Das – u. a. wegen Befangenheit des Richters und wegen

„Im Pendelverkehr zur Richtstätte", in: Frankfurter Rundschau, 8. 12. 1949; „Eine Chefsekretärin sagt: ‚Er nahm Aufgaben ernst'", in: Abendpost, 8. 12. 1949; „Staatsanwalt beantragt für Fasold lebenslängliches Zuchthaus", in: Frankfurter Rundschau, 10. 12. 1949; „Strafantrag im Fasold-Prozeß", in: Frankfurter Neue Presse, 10. 12. 1949; „Lebenslängliches Zuchthaus für Fasold beantragt", in: FAZ, 10. 12. 1949; „Lebenslängliches Zuchthaus für Fasold", in: Frankfurter Rundschau, 13. 10. 1949; „Das Urteil im Fasold-Prozeß", in: Frankfurter Neue Presse, 13. 12. 1949; „Einhundertfünzigfache Mittäterschaft an Morden. Angeklagter leugnete bis zum Schluß. Ehefrau und Schwester verließen demonstrativ den Gerichtssaal", in: Abendpost, 13. 12. 1949; „Lebenslänglich für Fasold", in: FAZ, 13. 12. 1949; „Am Tod von 180 Juden schuldig", in: Stuttgarter Nachrichten, 13. 12. 1949.

[59] Vgl. Frankfurt 4 Js 479/70, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 35954/97–111, Nr. 218–250.

Verhandlungsunfähigkeit Fasolds – verzögerte erneuerte Hauptverfahren endete 1982 mit einer Verurteilung zu viereinhalb Jahren Gesamtstrafe bezüglich der Körperverletzungen. Hinsichtlich Mordes in mindestens 180 Fällen wurde das Verfahren 1983 wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt, Fasold starb kurz darauf. Vorsichtiger war die Staatsanwaltschaft Köln bezüglich identischer Vorwürfe – Beteiligung an Selektionen (und Misshandlungen von Häftlingen) – gegen den früheren technischen Direktor der HASAG in Tschenstochau, der mangels Beweises 1951 außer Verfolgung gesetzt wurde.[60] Ähnlich problematisch wie das Urteil gegen Fasold war das nur wenig später ergangene Urteil gegen Karl August Melchior. Die Beteiligung an der Tötung jüdischer Zwangsarbeiter im ZAL Lemberg-Janowskastraße als SS-Unterscharführer 1942–1944 trug ihm im August 1949 eine Verurteilung zu zehnmal lebenslänglich und 15 Jahren Zuchthaus wegen sechsfachen Mordes ein. Allerdings wurden die Angaben der Belastungszeugen in ihrer Glaubwürdigkeit stark erschüttert, so dass die Strafvollstreckung 1954 unterbrochen wurde und eine Wiederaufnahme in die Wege geleitet wurde. Zu diesem Zweck mussten die Belastungszeugen gesucht werden, von denen lediglich noch zwei ausfindig gemacht werden konnten. Einer verweigerte die Vernehmung, der andere machte abweichende Aussagen. Die Suche nach neuen Zeugen in Israel brachte keine weiteren Belastungen: Aufgrund der Leidensbiographien vieler Zeugen, die mehrere Ghettos, Haftstätten, Konzentrations- und Vernichtungslager durchlaufen hatten, konnten diese nicht immer präzise Angaben über bestimmte Orte und Ereignisse machen. Das Gericht sah sich nicht in der Lage, den Schuldspruch aufrechtzuerhalten und ordnete die Erneuerung der Hauptverhandlung an, zu der es aber nicht mehr kommen sollte, weil Karl August Melchior bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam.[61]

Der Vorwurf der Beteiligung an einer Aktion traf auch einen früheren Werkmeister der Firma Schwarz & Co., der im Jahr 1943 trotz Warnungen etwa 1500 Juden nach der Nachtschicht in ihr Lager in Lemberg zurückführte, wo sie Opfer einer Massenerschießung wurden.[62] Der frühere Hilfspolizist Max Rättig[63] wurde am 21. Mai 1949 wegen der Beteiligung an der Erschießung von Ghettoinsassen in Tomaszow-Mazowiecki zu zweimal Todesstrafe und 15 Jahren Gesamtzuchthausstrafe wegen Mordes und Totschlags in je zwei Fällen verurteilt. „Der Prozeß hatte viele Neugierige angelockt und der Gerichtssaal war auch während der Nachtsitzungen bis auf den letzten Platz gefüllt. Es war keine leichte Aufgabe für das Gericht, sich aus der großen Anzahl von Zeugenaussagen ein klares Bild über den Tatbestand zu machen. Da viele Zeugen inzwischen nach Israel ausgewandert sind, konnten nicht alle Verbrechen des Angeklagten restlos ans Licht gebracht werden. Auch von der Hauptbelastungszeugin, deren Kind er vor ihren Augen

[60] Vgl. Köln 24 Js 334/49, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 231/300–303.
[61] Vgl. München I 1b Js 106/49 = 1 Ks 20/49, StA München, StAnw 32966/1–16, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 166; siehe auch „Der Bluthund von Janowska – Zehnmal lebenslängliches Zuchthaus für SS-Führer“, in: Neue Zeitung, 29. 8. 1949.
[62] Vgl. Berlin P Js 302/49 (b).
[63] Vgl. auch Koessler, American War Crimes Trials in Europe, S. 23.

buchstäblich zertreten hatte, lag eine schriftliche Erklärung vor, da sie bereits ausgewandert ist. In zwei Fällen konnten Rättig eindeutig seine Verbrechen nachgewiesen werden. Das gab den Ausschlag: Todesstrafe. Wir können mit Genugtuung am Ende dieses starkbeachteten Prozesses feststellen, daß uns die Geschworenen, die in einem Schwurgerichtsverfahren das entscheidende Wort sprechen, in ihrem Gerechtigkeitsempfinden nicht enttäuscht haben. Sie gaben sich alle erdenkliche Mühe, trotz der schwierigen Beweisführung ein gerechtes Urteil zu fällen, um die Opfer dieses Mörders zu sühnen, ein erfreuliches Zeichen für deutsche Verhältnisse."[64] Im Oktober 1949 wurde die Todesstrafe vom Bayerischen Obersten Landesgericht in lebenslängliche Haft umgewandelt. Nach Wiederaufnahme wurde der 1956 aus der Haft entlassene Rättig 1961 freigesprochen, weil die ihn belastenden Zeugenaussagen zu widersprüchlich waren.[65] Das Ersturteil kommentierte die Legal Division: „This is an interesting case! A jury [Hervorhebung im Original] court tried a German national on numerous murder charges. The alleged crimes were committed in Poland against Polish Jews, all prosecution witnesses, I understand, being DPs. The jury found Rättig guilty of murder in two cases and the court sentenced him to death. The judgment is not final."[66] Deutlich unzufriedener war der Bayerische Justizminister mit dem Schwurgericht: „Entsprechend der tatsächlichen und rechtlichen Komplizierung haben die Geschworenen oft eine Unzahl von Haupt-, Hilfs- und Nebenfragen zu beantworten; so waren es zum Beispiel im Mordprozeß Rättich [sic] 88."[67] Damit seien die Geschworenen überfordert, Fehlurteile vorprogrammiert. Ein wegen Mordes, Körperverletzung und räuberischer Erpressung an Juden angeklagter früherer Polizeiwachtmeister der Reserve von Bendsburg in Oberschlesien konnte lediglich der Körperverletzung im Amt überführt werden.[68]

Jüdische Zwangsarbeit in den besetzten Gebieten war in dieser Zeit öfter Gegenstand deutscher Ermittlungen als gemeinhin angenommen, wobei insbesondere in der Amerikanischen Zone, wo mehrere jüdische Displaced-Persons-Lager existierten, Verfahren stattfanden. Schon die Suche nach den Zeugen konnte ein Hindernisparcours sein: Gegen den früheren Angehörigen der Zivilverwaltung des Stadtkommissariats Kauen, der dort Buchhalter der Ghettoverwaltung und Leiter der Werkstätten im Ghetto Kaunas/Kauen, später beim Wohnungsamt war, wurde das Verfahren 1949 zunächst eingestellt, es hieß, er sei von fünf Zeugen belastet worden, von denen vier ausgewandert seien, der fünfte sei – wegen gegenwärtiger krimineller Umtriebe – nicht ermittelbar. Eine Überführung des Beschuldigten Wilhelm G. sei so nicht möglich. Auf die Einstellung reagierte eben dieser fünfte Zeuge Nikolai Gemelicki empört mit einem Brief vom 6. 9. 1949 an die Staatsanwaltschaft Kiel. „Die Union of the Lituanian Jews in the American

[64] „Judenmorde werden gesühnt", in: Jüdisches Gemeindeblatt, 3. 6. 1949.
[65] Vgl. München I 1d Js 243/48 = 1 Ks 4/49, StA München, StAnw 30363/1–10, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVII, Nr. 514.
[66] Notiz Hans Weigert für Mortimer Kollender, 24. 8. 1949, NARA, OMGUS 17/200 – 1/8.
[67] Rede Justizminister Dr. Josef Müller im Bayerischen Landtag am 1. 12. 1949, S. 254.
[68] Vgl. Nürnberg-Fürth 3a Js 396/49 = Ks 12/49, StA Nürnberg, StAnw Nürnberg 2332/I–II.

Occupied Zone of Germany, München, Keplerstr. 1/I übersandte mir die Abschrift Ihres Schreibens vom 18. 5. 49 in obiger Angelegenheit. Aus diesem Schreiben ersehe ich, daß das Verfahren gegen Wilhelm G. eingestellt wurde, u. a. aus dem Grunde, weil ich, der Endesunterzeichnete – nicht ermittelt werden könne. Sie schreiben diesbezüglich wie folgt: ‚Der fünfte jüdische Zeuge Gemelicki lebt zwar noch in Deutschland (in einem Lager bei Landsberg a. L.). Er konnte aber bisher nicht ermittelt werden, weil er keinen beständigen Aufenthalt hat, nach Mitteilung der Polizei gehört er einer großen Diebesbande an, die mit ihren schwerwiegenden Raubzügen die dortige Gegend unsicher macht und nach der lebhaft gefahndet wird.‘ Der Inhalt dieses Satzes hat mich sowie alle deutschen und amerikanischen Dienststellen, die ich davon unterrichtet habe, entsetzt. Abgesehen von dem Blödsinn, ich sei Mitglied einer großen Diebesbande, kann es nicht vorkommen, daß man mich hier nicht findet. Ich behaupte mit aller Entschiedenheit, daß man nicht einmal den Versuch unternommen hat, an mich zu schreiben, denn es genügt eine gewöhnliche Mitteilung mit der Anschrift ‚Gemelitzki, Landsberg/L‘, damit mir die Post diese Mitteilung zustellt. Ich bin nämlich der Post sehr gut bekannt, da ich u. a. dort ein Postschließfach unter der No. 11 unterhalte (als Beispiel anbei ein Briefumschlag). Außerdem bin ich unter der No. 401 an das Landsberger Fernsprechnetz angeschlossen und mein Name figuriert im amtlichen Fernsprechverzeichnis. Ich bekleide hier den Posten eines Bevollmächtigten des American Joint Distribution Committee (IRO US Zone Hqs, Vol. Soc. Div. Hqs, APO 407, US Army) für die Stadt und den Landkreis Landsberg am Lech, und da es sich hier um eine große amerikanische Wohlfahrtsorganisation handelt, bin ich in allen Kreisen der Stadt und der Umgebung Landsbergs gut bekannt. Ich bin auch gut eingeführt bei der Militärregierung, beim Bürgermeisteramt und bei der Polizei, da ich dienstlich mit allen diesen Stellen zu tun habe.“ Nachforschungen ergaben eine Personenverwechslung durch einen DP-Polizisten, die zu den ehrenrührigen Behauptungen führte. Wilhelm G. verteidigte sich in dem Prozess bezüglich der Körperverletzungen dahingehend, er habe nie Misshandlungen begangen, weil diese in den Werkstätten beschäftigten Juden „so schmutzig“ gewesen seien, dass er sie schon allein deswegen nicht hätte berühren wollen. Er wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt bzw. wegen gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.[69]

Der Leiter der technischen Fabrikation bei der Firma Fränkl im litauischen Schaulen stand wegen Misshandlung jüdischer Zwangsarbeiter mit Lederriemen und Gummischlauch sowie der Erschießung von vier Juden bei einem Fluchtversuch angesichts bevorstehender Deportation vor Gericht.[70] Er wurde zu einer

[69] Kiel 2 Js 739/48; 2 Js 418/49 = 2 Ks 2/50, LA Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel; Nr. 2694; Weitere Ermittlungen gegen einen früheren Stadtinspektor in Kaunas, der sich an Erschießungen beteiligt und am Eigentum von Juden bereichert haben soll, siehe Kempten 1 Js 2472/48, StA Augsburg.

[70] Vgl. Augsburg 4 Js 325/48 = 4 Ks 6/49, StA Augsburg, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 146.

mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, u. a. wegen Körperverletzung, fahrlässiger Tötung oder gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge. Der frühere Wachführer der Außenstelle Alexotas des Ghettos/KZ Kaunas/Kauen wurde wegen Misshandlung der dort inhaftierten litauischen Juden im Oktober 1949 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt und Ende 1949 wegen dieses Delikts sowie wegen schwerer Körperverletzung zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Verfahren war durch die Anzeige des Bayerischen Staatskommissariats für rassisch, religiös und politisch Verfolgte beim niedersächsischen Justizministerium Ende 1948 in Gang gekommen, die auf die Angaben einer Überlebenden rekurrierte und das Vorhandensein weiterer Zeugen in Bayern erwähnte. Im Februar 1949 übersandte das Polizeipräsidium München einschlägige Zeugenaussagen an die Staatsanwaltschaft Hildesheim, die vor dem Jüdischen Komitee in München bzw. der Polizei gemacht worden waren.[71]

Selbst die ZAL in den besetzten Gebieten wurden Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Die Reichsbahn ließ in Posen und weiter ostwärts Bahnhöfe ausbauen, die Arbeiten wurden von privaten Baufirmen ausgeführt, die Arbeitskräfte wurden über die Arbeitsämter gestellt, wobei häufig jüdische Zwangsarbeiter verwendet wurden, ebenso für den gleichfalls vorangetriebenen Straßenausbau. Die Misshandlung polnischer und jüdischer Zwangsarbeiter des ZAL Hardt beim Autobahnbau in der Nähe von Posen führte zu zwei Prozessen, von denen einer 1950 mit einer Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis wegen fortgesetzter z. T. gefährlicher Körperverletzung, der andere mit Freispruch endete.[72] Das jüdische Zwangsarbeitslager Otoczno, dessen Häftlinge am Ausbau einer Eisenbahnlinie arbeiteten, war ebenfalls Gegenstand (gescheiterter) Ermittlungen. Die Jüdische Gemeinde Karlsruhe hatte nach der Übersendung von Zeugenaussagen des Jüdischen Zentralkomitees in München Anfang 1949 Anzeige gegen einen Angehörigen der Belegschaft wegen Körperverletzung mit Todesfolge erstattet, der Beschuldigte bestritt und räumte nur geringfügige Misshandlungen ein, die Hauptbelastungszeugen waren nicht mehr auffindbar.[73] Auch der frühere Bauleiter der Eisenbahnbaustelle Otoczno, dem neben Misshandlungen die Erhängung von zwei jüdischen Zwangsarbeitern nach Fluchtversuchs zur Last gelegt wurde und der Mitte 1948 vom jüdischen Zentralkomitee angezeigt worden war, musste freigesprochen werden, weil die Belastungszeugen mit unbekanntem Ziel ausgewandert waren, teils endete das Verfahren mit Einstellung gemäß Straffreiheitsgesetz.[74]

Auch die jüdische Belegschaft im ZAL Schoppenitz in Oberschlesien wurde zum Eisenbahnbau auf der Strecke Berlin – Krakau verwendet. Besonders gefährlich waren die Arbeiten für eine Firma Haage aus Kaiserslautern, weil die Arbeiten auf einer von täglich ca. 90 Zügen befahrenen Strecke erledigt werden muss-

[71] Vgl. Hildesheim 2 Js 86/49 = 2 Ks 10/49.
[72] Vgl. Wiesbaden 2 Js 4557/49 = 2 KMs 1/50, IfZ-Archiv Gw 05.03; der Freispruch erfolgte unter Aschaffenburg 4 Js 26/49 = KMs 1/50.
[73] Vgl. Heidelberg 1 Js 1020/49.
[74] Vgl. Heilbronn Js 9406/48 = Ks 10/50.

ten. Dem damaligen Oberschachtmeister wurden Misshandlungen vorgeworfen, es handelte sich laut Gericht um fortgesetzte einfache Körperverletzungen, die nicht als VgM klassifiziert wurden, weswegen eine Einstellung nach Straffreiheitsgesetz möglich war.[75]

Dagegen wurden – nach Übertragung der Gerichtsbarkeit durch die Legal Division, OMGH – drei Angehörige des ZAL Saczepka zur Rechenschaft gezogen, denen Misshandlungen, teils auch Teilnahme an Erschießungen in dem Torflager Kiena zur Last gelegt wurden. Der ehemalige Arbeitseinsatzleiter wurde 1949 zu zwei Jahren und neun Monaten Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung, ein früherer Verwalter zu sechs Monaten Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung verurteilt, ein Dritter war bereits 1948 freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hatte sich mit ihren Strafanträgen über 13 bzw. zehn Jahre, die wegen der Tötungsdelikte erhoben wurden, nicht durchsetzen können.[76]

Die Firma Koernig wurde mit der Anlage eines Verschiebebahnhofs in Posen-Dembsen und Gleisumbauten an der Strecke Neu-Bentschen – Posen beauftragt. Eingesetzt wurden etwa 170 jüdische Zwangsarbeiter aus Belchatow bei Lodz, die nach Posen-Dembsen gebracht worden waren und dort in einem Lager nahe dem Bahnhof leben mussten. Der Arbeitseinsatz wurde vom Bauleiter bestimmt, unter Josef B. verschlechterten sich die Bedingungen, da er überhöhte Anforderungen stellte, die Arbeitsnormen erhöhte, die festgelegten Arbeitszeiten verlängerte, Nachtschichten einführte und die Arbeiter bei Verfehlungen zum Strafexerzieren zwang. Missstände bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln verstärkten sich, Pakete an die Häftlinge beschlagnahmte Josef B., um sie als Prämien an andere Häftlinge auszugeben. Josef B., früher Bauleiter bei dem Tiefbauunternehmen Max Koernig, war nach dem Krieg Gendarmeriehauptwachtmeister im hessischen Polizeidienst und suchte – angeblich für den geplanten Erwerb von Schwarzmarktwaren für eine Weihnachtsfeier seiner Dienststelle – das DP-Lager Zeilsheim auf, wo er von Szyja Szwarcberg und Szmul Salomonczyk, zwei früheren Häftlingen des ZAL Posen-Dembsen, wiedererkannt wurde. Die Überlebenden erstatteten am 9.12.1947 Anzeige beim Gendarmerie-Kreiskommissariat Hofheim am Taunus, die Spruchkammer Hochheim am Main ließ ihn inhaftieren. Die Militärregierung für Hessen in Wiesbaden erlaubte am 18.8.1948 die Verhandlung des Falles vor einem deutschen Gericht. Das Verfahren kämpfte mit erheblichen Beweisschwierigkeiten, weil Josef B. alles abstritt und wichtige mögliche Zeugen nach Israel und Übersee ausgewandert waren, so dass Josef B. nur die teils gefährlichen Körperverletzungen, nicht aber eine Todesfolge derselben nachgewiesen werden konnten. Nach der ersten Verurteilung 1949 zu drei Jahren Gefängnis ging die Staatsanwaltschaft in Revision und beklagte, dass den Zeugen, die bezüglich der Misshandlungsschilderungen als glaubwürdig eingeschätzt wurden, in ihren Äusserungen zu den – laut OLG Frankfurt – viel eindrucksvolleren

[75] Vgl. Kaiserslautern 7 Js 3/49 = KLs 81/49, AOFAA, AJ 3676, p. 38.
[76] Vgl. Kassel 3a Js 146/48 = 3 Ks 16/48, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, Nr. 149.

Körperverletzungen mit Todesfolge kein Glaube geschenkt worden war. 1950 wurde Josef B. zu fünf Jahren Gefängnis wegen Körperverletzung mit Todesfolge in einem Fall, gefährlicher Körperverletzung in sechs Fällen, fortgesetzter Körperverletzung in einem Fall und einfacher Körperverletzung in vier Fällen verurteilt. Die Revision der Staatsanwaltschaft, die einen Fall als Totschlag, nicht nur Körperverletzung mit Todesfolge eingestuft sehen wollte, wurde verworfen, weil der Tötungsvorsatz nicht feststellbar war. Andererseits schützte Josef B. auch die Jüdin Fanny Zaslawki, indem er ihr eine Stellung verschaffte und sie 1943 aus Winniza in der Ukraine nach Frankfurt holte und ihr eine Stelle als Näherin in Bad Nauheim verschaffte, wo sie mit einem falschen Ausweis als Volksdeutsche lebte.[77] Wie gering das Wissen um die Bedingungen in den Lagern war, ist aus dem (Erst-)Urteil zum ZAL Posen-Dembsen zu entnehmen, in dem behauptet wurde, die Häftlinge seien für ihre Zwangsarbeit bezahlt worden.[78]

Der frühere Stadt- und Kreisbaumeister von Radomsko, dem im Krieg etwa 1000 Juden zur Durchführung von Bauten und Aufräumungsarbeiten zur Verfügung standen, musste sich wegen der Misshandlung von Juden mit der Reitpeitsche, in einem Fall mit Todesfolge, verantworten.[79]

Neben SS-Angehörigen, Firmen oder Angehörigen von Behörden waren auch weniger bekannte NS-Organisationen wie die Organisation Todt in den Fokus der Ermittler gerückt. Der eine oder andere war allerdings schon während des Krieges hinsichtlich finanzieller Unregelmäßigkeiten aufgefallen: Der ehemalige OT-Truppführer Ernst G., der bei einem Bautrupp der Baufirma Otto Ufer in Teplik bei Winniza in der Ukraine dienstverpflichtet war, war mit den Wirtschafts- und Kassengeschäften des dortigen ZAL betraut. Schon bei seiner Ankunft äußerte er, er wolle „nationalsozialistischen Geist ins Lager“ bringen. Was er darunter verstand, zeigte sich, als er einem Häftling bei einer Leibesvisitation Schmuck und Geld abnahm und für sich behielt. Als dies ruchbar wurde, wurde Ernst G. vom Gericht der Kommandantur in Winniza am 28. 1. 1943 wegen Plünderung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, die er verbüßte. Den Schmuck (darunter ein Collier, eine Damenarmbanduhr aus Gold und Diamanten und Ringe) konnte er allerdings über den Krieg hinweg retten, so dass dieser erst im März 1947 bei einer Hausdurchsuchung gefunden wurde. Im Oktober 1949 wurde Ernst G. zu drei Jahren Zuchthaus wegen VgM verurteilt, das OLG Koblenz hob das Urteil 1950 auf, weil die Plünderung bereits durch das deutsche Kommandanturgericht in Winniza abgeurteilt worden war. 1952 wurde Nachtragsanklage wegen der Misshandlung von Juden erhoben, im November 1952 wurde er diesbezüglich zu acht Monaten Haft verurteilt. 1954 hob der BGH das Urteil auf, dem LG Koblenz blieb 1955 nur mehr die Feststellung übrig, dass die Körperverletzungen verjährt waren.[80]

[77] Vgl. Limburg 3 Js 398/48 = 3 Ks 1/49, HStA Wiesbaden, Abt. 463, Nr. 1145/1–6, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 204.
[78] Vgl. ebd.
[79] Vgl. Augsburg 4 Js 1354/48 = 4 KLs 33/48, StA Augsburg, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 115.
[80] Vgl. Koblenz 5 Js 633/46 = 9/5 KLs 5/49, LHA Koblenz, Best. 584, 1, Nr. 1237.

Ein OT-Truppführer, der auf Baustellen in Narwa und Hungerburg in Estland sowie Mitau in Lettland jüdische Zwangsarbeiter mit dem Stock schlug, um sie zur Arbeit anzutreiben oder um Disziplinwidrigkeiten zu ahnden, erschoss in Penkuli in Lettland einen unbekannten festgenommen Litauer bei einem Fluchtversuch. Die Körperverletzungen wurden mit zehn Monaten Freiheitsentzug geahndet, im Übrigen erfolgte Freispruch.[81] Die Misshandlung jüdischer Zwangsarbeiter und die Vergewaltigung einer jüdischen Zwangsarbeiterin aus dem SS-Truppenwirtschaftslager Krakau im Jahr 1942 führte 1948 zur Verurteilung des Täters zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Unzucht und gefährlicher Körperverletzung. Das Vergewaltigungsopfer hatte sich 1948 an die VVN in Köln gewandt.[82] Der ehemalige Leiter des SS-Truppenwirtschaftslagers Krakau wurde wegen des Befehls zur Erhängung zweier jüdischer Häftlinge sowie wegen Misshandlungen zu lebenslangem Zuchthaus wegen VgM in TE mit zweifachem Mord und zweier gefährlicher Körperverletzungen verurteilt.[83]

4. Frühe Prozesse zu den Vernichtungslagern

Selbst das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz war Gegenstand von Ermittlungen und Prozessen. Besonders bizarr war die Anzeige einer SS-Aufseherin, Marie G., gegen die jüdische Lagerälteste Elli J. wegen deren angeblicher Beteiligung an Selektionen für die Gaskammer in Auschwitz-Birkenau im Außenlager St. Georgenthal, dessen Hintergrund ein im Streit beendetes gleichgeschlechtliches Liebesverhältnis war.[84] Die aus Rumänien gebürtige Beatrice A. war verdächtig, in Auschwitz als Funktionshäftling der SS zugearbeitet zu haben.[85] Elisabeth Ruppert war wegen mangelhafter Leistungen als Aufseherin in den Frauengefängnissen Aichach und Laufen 1940 gekündigt worden, von 1940 bis 1942 war sie bei der SS im KZ Ravensbrück, dann Rapportführerin in Auschwitz-Birkenau. Ihr wurde neben Misshandlungen auch die Teilnahme an Selektionen zur Last gelegt, was aber nicht nachweisbar war. Lediglich ihre Anwesenheit bei den Selektionen wurde festgestellt. Bezüglich der Körperverletzungen bestand, so das Gericht, keine Erfordernis der nachträglichen Sühne, so dass sie außer Verfolgung gesetzt wurde.[86] Der SS-Hauptscharführer Georg Engelschall wurde wegen (gefährlicher) Körperverletzungen in den Konzentrationslagern Dachau, Flossen-

[81] Vgl. Augsburg 4 Js 347/48= 4 KLs 37/48, StA Augsburg, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IV, Nr. 130.
[82] Vgl. Bochum 2 Js 1015/48 = 2 KLs 59/48.
[83] Vgl. Trier 3 Js 245/50 = 3 KLs 29/49, 3 Ks 4/50, 3 Ks 6/50, LHA Koblenz, Best. 584, 2, Nr. 846–847, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 249.
[84] Vgl. Berlin 1 P Js 164/48 (a).
[85] Vgl. Berlin P Js 63/48.
[86] Vgl. Regensburg – Zweigstelle Straubing I Js 1674/52 (früher München II Da 12 Js 1660/48), StA Nürnberg, GStA beim OLG Nürnberg 244.

bürg und Auschwitz zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt.[87] Ein SS-Rottenführer rumänischer Herkunft musste für im Außenlager Trzebinia des KZ Auschwitz 1944/1945 begangene Straftaten mit neun Monaten Gefängnis wegen Beihilfe zur Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung büßen.[88] Die Misshandlung jüdischer Mithäftlinge durch Lager- und Blockälteste im Auschwitzer Außenlager Jawischowitz führte in Bochum zu Strafen bis zu zweieinhalb Jahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in TE mit gefährlicher Körperverletzung.[89] Ein der Misshandlung und Denunziation von Mithäftlingen bei der SS und Mitwirkung an einer Hinrichtung eines polnischen Juden beschuldigter Kapo desselben Lagers beging vor Anklageerhebung Selbstmord.[90] Gegen den im dritten Frankfurter Auschwitz-Prozess am 14. Juni 1968 zu lebenslanger Haft verurteilten Bernhard Bonitz wurde schon 1949 wegen Körperverletzung an Mithäftlingen als Funktionshäftling im KZ Sachsenhausen, in Auschwitz und im Außenlager Fürstengrube ermittelt. Bonitz hatte Misshandlungen eingeräumt, angeblich, um damit härtere Willkürmaßnahmen nach einer Meldung bei der SS zu vermeiden. Das Verfahren endete, weil der Anzeigenerstatter, ein früherer Mithäftling, Selbstmord beging.[91]

Der erste aktenkundige westdeutsche Auschwitz-Prozess fand 1948 in Berlin statt, der Angeklagte Bruno F., ein Kapo, wurde bereits im November 1947 angeklagt und am 1. März 1948 wegen fortgesetztem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.[92] Die „Berliner Zeitung" schrieb am 2. März 1948: „Man hätte gewünscht, daß dieser erste KZ-Prozeß vor einem deutschen Gericht in Berlin von der Öffentlichkeit gleich stark beachtet worden wäre wie gewisse andere Prozesse, die allerdings offenbar den Vorzug hatten, in ein anderes Milieu zu führen als in ein düsteres Konzentrationslager." Immerhin wurde der Prozess von Zeitungen stark beachtet.[93] In München stand am 7. Juli 1949 die mehrfach vorbestrafte und schon im Spruchkammerverfahren in Straubing zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilte Philomena M. vor einem Schwurgericht wegen der Misshandlung von weiblichen Häftlingen als Kapo in der Entlausungsanstalt in Auschwitz-Birkenau, die aufgrund der dabei erlittenen Verletzungen später selektiert und vergast wurden.[94] Der bevorstehende Prozess fand auch Beachtung bei den Amerikanern: „This is the first instance in which a woman will be tried by a Bavarian court for atrocities committed during the war."[95] Die verhängte Strafe – vier Jahre –, wurde von Vertretern jüdischer Displaced Persons als

[87] Vgl. München II Da 12 Js 1016/49 = Gen. KMs 20/50, StA München, StAnw 34452/1–2.
[88] Vgl. Augsburg 4 Js 470/49 = 4 KLs 23/51.
[89] Vgl. Bochum 2 Js 647/48 = 2 Ks 1/50, IfZ-Archiv, Gb 08.14/1–2.
[90] Vgl. Landshut 1 Js 1074/46.
[91] Vgl. Berlin 7 P Js 14/49 (f).
[92] Vgl. Berlin 12 Js 195/46 = 1 P Ks 6/47.
[93] Berichterstattung etwa Tagesspiegel, 2.3.1948 und 10.8.1948; Neue Zeit, 2.3.1948; Telegraf, 2.3.1948; Berliner Zeitung, 2.3.1948; Tägliche Rundschau, 2.3.1948; Neues Deutschland, 2.3.1948; Der Sozialdemokrat, 2.3.1948; Der Morgen, 2.3.1948.
[94] Vgl. München I 1 Js 1565/48 = 1 Ks 5/49, StA München, StAnw 17417.
[95] Monatsbericht, 3.3.1949, NARA, OMGBY 17/184 – 2/4.

zu niedrig beklagt und der Milde der Geschworenen zur Last gelegt: „That scum of the humanity after having caused the death and heavy bodily injuries to so many prisoners, was sentenced to only four years imprisonment, however under giving her full credit for her pre-trial detention covering a period of two years and three quarters of a year. This is a striking case of a misjudgment that could only be made upon the subjective attitude of a considerable part of the jurymen."[96] Der frühere Lagerälteste des Auschwitzer Außenlagers Fürstengrube, Hermann J., war verdächtig, Körperverletzungen und Tötungen jüdischer Häftlinge begangen zu haben. Angeblich verriet er den Fluchtplan eines Funktionshäftlings namens Grimm, was zur Erhängung von acht jüdischen Häftlingen führte, außerdem einen weiteren Fluchtplan von fünf polnischen Häftlingen. Hermann J. wurde wegen Beihilfe zum Mord angeklagt. Er räumte ein, Mithäftlinge geschlagen zu haben, andere Vorwürfe bestritt er. Das LG Nürnberg-Fürth lehnte die Eröffnung der Hauptverhandlung 1950 ab, weil eine Verurteilung unwahrscheinlich schien. Die Staatsanwaltschaft Ansbach bereitete eine andere Anklage vor, die diesmal auf gefährliche und einfache Körperverletzung in 53 Fällen lautete. Aus der Begründung des teils einstellenden, teils freisprechenden Urteils vom 23. April 1953 geht allerdings ein bedenkliches Menschenbild hervor, in dem die Häftlinge im Außenlager Fürstengrube als „schwer erziehbare polnische Juden, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, die keine Konzentrationslagererfahrung hatten, denen der im Lager geübte deutsche Drill fremd, [und] deren Begriff von Ordnung und Sauberkeit grundverschieden von dem westlicher Menschen war"[97] beschrieben wurden. Die Erhaltung der Disziplin der „buntzusammengewürfelten Menschenmasse" (Urteil) habe Hermann J. vor große Probleme gestellt, dabei habe er auch Häftlinge geschlagen, dabei handelte er aber im Notstand nach § 54 StGB. Dass viele der Angeklagten dieser frühen Auschwitz-Prozesse vor allem Lagerälteste, Kapos und sonstige Funktionshäftlinge waren, lag u. a. daran, dass die hochrangigen SS-Leute, die für Straftaten bekannt waren, bereits nach Polen ausgeliefert und dort abgeurteilt worden waren.[98] Das vorherrschende Bild von KZ-Häftlingen als Kriminellen fand in Juristenkreisen früh Verbreitung: So hieß es in einem führenden Organ, der SJZ, dass „in den Lagern neben politischen Gefangenen tatsächlich auch zahllose sittlich gänzlich verkommene Menschen von dem übrigen Volke ferngehalten wurden. Die Akten, die der Strafrichter heute zu sehen bekommt, bestätigen das ebenfalls immer wieder. Es sind zum Teil sehr schlimme Menschen dort interniert gewesen."[99]

[96] Brief J. Rywosh und E. Epstein, Legal Department, Central Committee of Liberated Jews in the American Occupied Zone in Germany an Director Legal Division, OMGUS, 29. 8. 1949, NARA, OMGUS 17/197 – 3/31.

[97] Ansbach 5 Js 211/48 = Nürnberg-Fürth Ks 11/49; Ansbach 89/50 KMs 2/52, StA Nürnberg, StAnw Ansbach 1315–1324.

[98] Vgl. Prozess gegen Arthur Liebehenschel u. a., polnisches Urteil in Übersetzung enthalten im 1. Auschwitz-Prozess Frankfurt 4 Js 444/59 = Frankfurt 4 Ks 2/53, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 37638/1–450, hier 37638/48: Hauptakt Bd. 47.

[99] Figge, Die Verantwortlichkeit des Richters, Spalte 181–182.

Angeklagte, Verteidiger und Richter im Degesch-Prozess (mit Zyklon B-Dosen) (SZ Bildarchiv)

In Frankfurt am Main wurde im August 1948 Anklage gegen den Geschäftsführer der „Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung“ (Degesch) erhoben, die in größerem Umfang das von den Firmen „Dessauer Werke für Zucker-Raffinerie GmbH“ und „Kaliwerke AG“ in Kolin (Tschechoslowakei) hergestellte und für Tötungszwecke benutzte Giftgas Zyklon B an das Vernichtungslager Auschwitz lieferte.[100] Den Vertrieb des Zyklon B besorgten die Firma Tesch & Stabenow (Internationale Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mbH) in Hamburg („Testa“) und die Firma Heerdt-Lingler GmbH in Frankfurt am Main („Heli“). Tesch & Stabenow belieferte Kunden östlich der Elbe, die Heli westlich der Elbe.

Bereits seit dem britischen Militärgerichtsverfahren vom März 1946 gegen den Mitinhaber und Geschäftsführer der Testa, Dr. Bruno Tesch, und seinen Prokuristen, Weinbacher, war der Name von Dr. Gerhard Peters bekannt. Tesch und Weinbacher wurden zum Tod verurteilt und hingerichtet, weil die Testa 1942 etwa 7478 und 1943 immerhin 12 174 Kilogramm Zyklon B an Auschwitz lieferte. Gegen Angehörige des Verwaltungsausschusses der Degesch wurde das deutsche Verfahren im August 1948 eingestellt, weil sie keine Kenntnisse vom Verwendungszweck des Zyklon B in Vernichtungslagern hatten. Der Geschäftsführer der Degesch, Dr. Gerhard Peters, räumte ein, im Juni 1943 von SS-Obersturmführer

[100] Vgl. Frankfurt 4a Js 3/48 = 4 Ks 2/48, 4a Ks 1/55, Wiesbaden 3 Ks 3/51, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 36342/1–12, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIII, Nr. 415.

Kurt Gerstein erfahren zu haben, dass das Blausäurepräparat Zyklon B zur Tötung von Menschen verwendet wurde, er habe angenommen, es werde zur Tötung von zum Tod verurteilten Verbrechern oder unheilbar Kranken oder Geistesschwachen verwendet. Ab Juni 1943 sollte Peters monatlich 200 Kilogramm Zyklon B (ohne Warnstoff) an Auschwitz und Oranienburg liefern. 1943 gelangten 590 Kilo Zyklon B, 1944 sogar 1185 Kilo Zyklon B nach Auschwitz, mit dem 450 000 Menschen getötet werden konnten. Am 28. 3. 1949 wurde Peters wegen Beihilfe zum Totschlag (!) in einer unbestimmten Zahl von Fällen zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, seine Mitangeklagten – der frühere stellvertretende Geschäftsführer, der für den Export zuständig war, und der Handlungsbevollmächtigte, der für die Beschaffung der Rohmaterialien verantwortlich war, – wurden freigesprochen. Am 19. Oktober 1949 änderte das OLG Frankfurt den Urteilsspruch auf Revision der Staatsanwaltschaft in Beihilfe zum Mord ab, weil der Angeklagte Peters insgesamt 1775 Kilogramm Zyklon B ohne Warnstoff an Auschwitz geliefert hatte, im Wissen, dass damit Menschen getötet würden. Nach Zurückverweisung wurde Peters am 29. 4. 1950 zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Zahl von Fällen verurteilt. Am 20. 9. 1950 hob das OLG Frankfurt auf Revision der Staatsanwaltschaft die Strafe auf und verwies den Fall an das Landgericht Wiesbaden, wo Peters am 23. 11. 1951 zu viereinhalb Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Zahl von Fällen verurteilt wurde. Der BGH hob das Urteil am 4. 12. 1952 auf Revision der Staatsanwaltschaft im Gesamtstrafausspruch auf und verwies den Fall zurück. Am 10. 8. 1953 verurteilte das LG Wiesbaden Peters zu sechs Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Zahl von Fällen, die Staatsanwaltschaft hatte 15 Jahre beantragt. Das Urteil wurde rechtskräftig, allerdings die Wiederaufnahme 1955 zugelassen, am 27. 5. 1955 wurde Peters mangels Beweises freigesprochen, weil von einer „erfolglosen Beihilfe“ ausgegangen wurde. Die Anklage hatte Peters die Lieferung von Zyklon B ab Juni 1943 (ohne die Zwischeninstanz der Firma Testa) vorgeworfen. SS-Obersturmführer Kurt Gerstein und Peters kannten sich seit 1941. Gerstein ersuchte Peters um einen Besuch in Berlin, der frühestens Anfang Juni 1943 stattfand, wo ihm dieser mitteilte, er müsse Blausäure zur Tötung von Menschen beschaffen, Peters ging von einer Verwendung als Kampfstoff für Kriegszwecke aus. Gerstein wies dagegen auf Hinrichtungen auf Befehl Himmlers hin. Er fragte nach flüssiger Blausäure, weil Zyklon B zu grausam sei. Peters wies auf die Schwierigkeiten bei Verwendung und Transport hin. Gerstein erkundigte sich nach Zyklon B ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Warnstoff und behauptete, es handele sich um „legale Hinrichtungen“ bzw. Sterbehilfe (!). Peters war von dem „menschlichen“ Aspekt der Argumentation Gersteins überzeugt und sicherte Hilfe zu, die sich schließlich auf die Lieferung von monatlich 200 Kilogramm Zyklon B belaufen sollte, die Rechnung wurde an Gerstein persönlich gesandt, die Begleichung der Rechnung erfolgte über ein Konto Gerstein, die Lieferung ging an die „Abteilung für Entwesung und Entseuchung“ in Oranienburg, der Name Auschwitz fiel nicht. Über die Unterhaltung mit Gerstein hatte Peters wechselnde Angaben gemacht bezüglich der Menge der Lieferung und des Be-

stimmungszwecks („Versuche von SS und OKH“) sowie bezüglich weiterer Empfänger wie Universität Greifswald und Wehrmacht. Bei einer Vernehmung am 11.12.1945 durch die Kriegsverbrechensuntersuchungskommission behauptete er, er habe den Verwendungszweck nicht gekannt, später räumte er ein, Gerstein habe ihm mitgeteilt, „minderwertige Leute, Idioten und Kranke“ würden damit getötet. Die erste Lieferung (240 Kilogramm) ging Ende Juni 1943 an Gerstein, die Rechnung war auf den 30. Juni 1943 datiert, der Versand lief über Dessau. Aus dem Kontoblatt Gersteins, den Versandanzeigen aus Dessau an die Degesch und den Rechnungen der Degesch an Gerstein sowie weiteren Unterlagen ließ sich die Lieferung von 3790 Kilogramm Zyklon B vom 30. Juni 1943 bis 31. Mai 1944 feststellen. Für 1943 war aber unklar, ob die Lieferung für Oranienburg oder für Auschwitz bestimmt war. Mit Ausnahme einer Lieferung vom 9.11.1943, die nachweislich nach Auschwitz ging, war damit für 1943 keine weitere Versendung von Zyklon B nach Auschwitz festzustellen. 1944 wurde die ursprünglich vereinbarte Liefermenge erhöht, aus einem Brief Gersteins vom 24.5. 1944 an den Angeklagten Peters ging überdies hervor, dass Peters um die Lieferung nach Auschwitz wusste. Er wusste auch, dass das Zyklon B zur Tötung verwendet wurde und stellte das Gift – insgesamt 3790 Kilogramm Zyklon B ohne Reizstoff – für ungesetzliche Tötungen zur Verfügung. Die Tat war Beihilfe, aber nicht Beihilfe zum Mord, sondern zum Totschlag, weil der Geschehensablauf im Einzelnen Peters eben nicht bekannt war. Von dem gelieferten Gift gingen nachweislich 1380 Kilogramm nach Auschwitz. Dass gerade dieses von Peters gelieferte Zyklon B ohne Reizstoff für Tötungen verwendet wurde, hielt das Gericht aber nicht für bewiesen. Im Gegensatz zur Testa ließ Peters nicht an die Verwaltung des KZ Auschwitz, sondern die „Abteilung Entwesung und Entseuchung“ in Oranienburg liefern. Gerstein hatte in einem Brief an die Degesch vom 24.5.1944 angegeben, das Zyklon B sei noch nicht verbraucht worden, in Nachkriegsdarstellungen behauptete Gerstein, er habe das nach Oranienburg und Auschwitz angelieferte Zyklon B für Desinfektionszwecke verschwinden lassen. So ließ sich laut Gericht nur feststellen, dass Peters Zyklon B zum Zwecke der Tötung von Menschen liefern ließ, Gerstein aber das Zyklon B weitgehend anderweitig verwenden ließ. Dass das von Peters gelieferte Zyklon B zur Tötung verwendet wurde, galt damit als nicht beweisbar.

1950/1951 fanden drei Prozesse zu den Vernichtungslagern Sobibor und Treblinka statt, die in der Besatzungszeit initiiert worden waren – angesichts der Gesamtzahl von acht deutschen Prozessen zu Vernichtungslagern (einer zu Belzec, drei zu Treblinka, vier zu Sobibor) eine durchaus beachtliche Bilanz. Auslöser des Sobibor-Prozesses in Frankfurt war ein Brief des aus der Tschechoslowakei stammenden Überlebenden Kurt M. Thomas (ehemals Kurt Ticho) vom 18. März 1949 an den „Aufbau“ in New York: „In Ostpolen, nahe Wlodawa gab es ein Vernichtungslager, wo rund 800 000 Juden aus fast ganz Europa vernichtet wurden. Amtlich hieß es ‚SS-Sonderkommando Sobibor‘. Es wurde im ersten Viertel des Jahres 1942 etabliert. Die dahin gebrachten Opfer wurden vergast und verbrannt. Es bestand bis zum 14. Okt. 1943. An diesem Tage kam es zu einem leider nur

halbwegs gelungenen Aufstand. Von den sich darin rund 600 befindlichen Arbeiter-Sklaven konnten leider nur beiläufig 120–150 die Freiheit durch Flucht erreichen." Einer der späteren Angeklagten findet schon in diesem Brief eine überraschend positive Erwähnung: „Unter den wenigen Häftlingen aus Deutschland, die bis zuletzt aushielten, gab es einen Mann des Namens Alfred Friedberg. Friedberg war ca. 1887 geboren. Ich war mit ihm gut befreundet. Er kam aus Frankfurt a/Rh. [sic] oder aus Mainz. […] Er war künstlerisch begabt und malte schon zu Hause zwar ungeschult, aber gut. Diese Eigenschaft rettete ihn vor der Gaskammer unmittelbar nach seiner Ankunft aus dem Ghetto Piaski am 6. November 1942, mit welchem Transport auch ich ankam. Einer der Mitglieder der SS-Besatzung war ein gewisser Hans oder Johann Klier, von seinen Kollegen Harry gerufen. Den Familiennamen kann man auch anders schreiben, wie z. B. Clier, etc. Von Beruf war er Bäcker. Er war ca. 180 cm hoch, hatte auffallende O-Beine. Er kam genau so wie unser Friedberg aus Frankfurt oder Mainz. Die gemeinsame Heimatstadt und sein [Kliers] ausnahmslos gutmütiger Charakter, der nur durch einen Irrtum oder durch ‚große Protektion' im Lager war, brachte die zwei oft zusammen. Meistens hinterließ Klier an der Arbeitsstelle Friedbergs ein Stück Brot. Friedberg erfuhr über die Bombardements seiner Heimatstadt von Kliers Berichten. […] Friedberg, der als Maler auch alles Gepäck mit Adressen für die SS versah […] hatte alle Anschriften notiert. Leider lebt er nicht [mehr]. Er kam nicht zur Zeit heraus. Wenn es nun möglich wäre, durch Ihre guten Verbindungen Klier ausfindig zu machen, wäre es nicht mehr so schwer, die anderen Komplizen zu finden. Meine Bemühung in Europa war leider erfolglos." Thomas nannte außerdem noch die Zeugin Zelda Metz, die aus Sobibor geflohen war, und fragte den „Aufbau": „Sind Sie in der Lage und der Meinung, daß mit der geschilderten Tatsache etwas unternommen werden kann?"[101] Das Schreiben nahm seinen Weg vom „Aufbau" über Dr. Robert Kempner von der „Special Projects Division" in Nürnberg zur Staatsanwaltschaft Frankfurt und war der Auftakt zu einem der ersten Verfahren zu Vernichtungslagern vor westdeutschen Gerichten. Der SS-Unterscharführer Hubert Gomerski wurde am 2. Mai 1950 wegen Mordes in Sobibor angeklagt, der SS-Unterscharführer Johann Klier wegen Beihilfe zum Mord und gefährlicher Körperverletzung. Gomerski überwachte die Entladung von Waggons, hielt Reden, in denen Kranken eine ärztliche Behandlung angekündigt wurde, und erschoss Kranke oder gab Befehle zur Erschießung an ukrainisches Hilfspersonal. Johann Klier war mit der Verwertung der Kleidungsstücke beschäftigt. Das freisprechende Urteil vom 25. August 1950 billigte Johann Klier den Nötigungsstand zu, an den eigentlichen Tötungen sei er nicht beteiligt gewesen, nur an der Verwertung des Eigentums der Opfer. Hubert Gomerski wurden verschiedene Erschießungen zur Last gelegt, darunter auch das sog. „Zielschießen", bei dem den „Arbeitshäftlingen" Dosen oder Flaschen auf den Kopf gestellt oder in die Hand gegeben wurden, auf die dann geschossen wurde. Häftlinge, die verletzt

[101] Brief von Kurt M. Thomas vom 18. 3. 1945 an den „Aufbau", enthalten in: HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 36346/1.

wurden, wurden anschließend zur Tötung ins Lazarett gebracht. Ebenso wurde Gomerski die Misshandlung von Häftlingen aus einem Transport des KZ Lublin-Majdanek sowie die Abfertigung von Transporten bei der Ankunft in Sobibor vorgeworfen.[102] Nach einer Verurteilung wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus 1950 kam es 1972 zu einer Wiederaufnahme des seit 1951 rechtskräftigen Urteils und 1977 zu einer Verurteilung zu 15 Jahren Gesamtfreiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 150 000 Menschen, versuchten Mordes in einem Fall und versuchten Mordes in einer unbekannten Anzahl von Fällen. 1983 wurde das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit Gomerskis eingestellt. Hubert Gomerski belastete in einem Brief an die Staatsanwaltschaft Frankfurt vom 10. 2. 1951 den früheren Chef des SS-WVHA, Oswald Pohl, Leiter des Vernichtungslagers Sobibor gewesen zu sein, er solle als Zeuge bestätigen, dass die Angaben der jüdischen Zeugen im Prozess zur Zahl der Todesopfer von Sobibor – etwa eine Million Juden – um mindestens 900 000 übertrieben worden seien. Er bat wegen des amerikanischen Todesurteils gegen Oswald Pohl um baldige Erledigung seines Ansuchens.

Schon vor dem Urteil gegen Gomerski und Klier war in Berlin der „Gasmeister" von Sobibor, Erich Bauer, wegen Massentötungen an Juden sowie Misshandlungen und Erschießungen einzelner Personen vor Gericht gestanden. Der Anzeigenerstatter Samuel Lerer, der 1943 beim Aufstand aus Sobibor geflohen war, hatte Bauer in Berlin erkannt. Im Oktober 1949 wurde die Voruntersuchung eröffnet, im März 1950 Anklage erhoben, am 8. Mai 1950 kam es wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Todesurteil gegen den Angeklagten, der ein knappes Jahr später zu lebenslänglicher Haft begnadigt wurde.[103]

Das Strafverfahren gegen Josef Hirtreiter entsprang einem Spruchkammerverfahren vor der Lagerspruchkammer Darmstadt, in dem er am 5. 7. 1948 als Hauptschuldiger eingestuft und zu zehn Jahren Haft in einem Arbeitslager verurteilt worden war. Er hatte in einer Vernehmung ein Teilgeständnis abgelegt und schon am 12. 7. 1946 zugegeben, die Juden bei der Ankunft in Treblinka beim Auskleiden im unteren Lagerteil überwacht zu haben und sie in den sogenannten „Schlauch" geleitet zu haben, der zu den Gaskammern im oberen Lager führte. Er habe lediglich vier bis fünf Tage diese Tätigkeit ausgeübt, anschließend sei er im unteren Lager wieder bei der Überwachung der Arbeitskommandos tätig gewesen. In diesen vier bis fünf Tagen seien etwa 4000 Menschen vergast worden. In der Anklage wurde ihm Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen (aus Mordlust, niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam) vorgeworfen. In der Hauptverhandlung sagte Hirtreiter: „Wenn ich die mir vorgeworfenen Taten wirklich begangen hätte, so hätte ich soviel Charakter besessen, mich zu erschießen. […] Wir haben uns oft über die dortigen Maßnahmen gestritten. Es war uns

[102] Vgl. Frankfurt 8 Js 1055/49 = 52 Ks 3/50, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 36346/1–130, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VII, Nr. 233.

[103] Vgl. Berlin 1 P Js 137/49 (a) = 1 P Ks 3/50, IfZ-Archiv, Gb 06.08, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VI, Nr. 212 a und b.

aber nur eine Möglichkeit gegeben, entweder Selbstmord oder erschossen zu werden, wenn wir nicht mitmachen wollten. Immer heißt es, wir alten Kämpfer hätten allein eingegriffen. Es wurde uns aber damals gesagt, für diese Schwierigkeiten sei keiner sonst zu haben. 1936, als jeder Akademiker in die Partei eintreten wollte, mochte man von dem alten SA-Mann nichts mehr wissen." Hirtreiter wurde für schuldig befunden, die Entkleidung der Opfer überwacht zu haben und die Menschen auf dem Weg durch den sogenannten „Schlauch" mit einer Peitsche misshandelt und Kinder und alte Menschen zur Erschießung ins sogenannten Lazarett gebracht zu haben. Auch die Häftlinge des Sonderkommandos bei der Entfernung der Leichen aus den Gaskammern überwachte er. Er erschoss zwei sogenannte Arbeitshäftlinge, bei denen Geld gefunden worden war, was den Häftlingen verboten war, außerdem tötete er mindestens drei Häftlinge durch Genickschüsse im sogenannten Lazarett und mehrere kleine Kinder, indem er sie an den Beinen fasste und ihre Köpfe zerschmetterte, außerdem erschlug er gemeinsam mit dem SS-Untersturmführer Kurt Franz den Häftling Frojem mit einem Spaten. Am 3. März 1951 wurde er zu lebenslänglicher Haft wegen Mordes verurteilt.[104] Das Verfahren war von Seiten der Presse seit 1948 stetig begleitet worden.[105]

[104] Frankfurt 53/6 Js 3942/48 = 14/53 Ks 1/50, HStA Wiesbaden, Abt. 461, Nr. 35253–35257, vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, Nr. 270.

[105] „Wachmann an der Gaskammer", in: Frankfurter Neue Presse, 12. 7. 1948; „Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit", in: Frankfurter Rundschau, 12. 9. 1950; „Mordanklage gegen KZ-Wachmann", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12. 9. 1950; „Des Mordes angeklagt. Er war Wachmann in Treblinka", in: Frankfurter Neue Presse, 12. 9. 1950; „Ein Wachmann von Treblinka. Wegen Mordes an jüdischen Häftlingen vor Gericht", in: Frankfurter Rundschau, 10. 11. 1950; „‚Friede auf Erden in Treblinka'. Ein Schwurgerichtsprozeß um das polnische Vernichtungslager", in: Frankfurter Neue Presse, 10. 11. 1950; „Die ‚Hirngespinste' des Wachmannes. Vom Prozeß gegen einen ehemaligen Wachmann von Treblinka", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10. 11. 1950; „Der Wachmann aus dem Lager von Treblinka. Anklage wegen Tötung in unbestimmbarer Zahl von Fällen", in: Abendpost, 10. 11. 1950; „Wieder Treplinka [sic]-Prozeß", in: Frankfurter Neue Presse, 21. 2. 1951; „Der Unterscharführer entsinnt sich nicht auf seine Uniform. Immer noch Treblinka-Prozeß. Ein Zeuge schildert das berüchtigte Vernichtungslager", in: FAZ, 23. 2. 1951; „Gesang vor den Gaskammern. Ein Wachmann von Treblinka vor Gericht", in: Frankfurter Rundschau, 23. 2. 1951; „Hirtreiter vor dem Schwurgericht. Die Schatten von Treblinka", in: Frankfurter Neue Presse, 23. 2. 1951; „Nochmals Treblinka-Prozeß. SS-Unterscharführer, ‚der nur Kaffee kochte'.", in: Abendpost, 23. 2. 1951; „Die Hölle", in: Frankfurter Neue Presse, 24. 2. 1951; „‚Einer der brutalsten und gefürchtetsten Henker'. Schwere Belastungen Hirtreiters im Treblinka-Prozeß", in: FAZ, 28. 2. 1951; „Ein Zeuge schildert: Die grauenhaften Vorgänge im Lager Treblinka", in: Abendpost, 28. 2. 1951; „‚Hirtreiter stand auf dem Todesweg'. Fünf Zeugen schilderten die Hölle von Treblinka. Urteilsverkündung am Samstag", in: Frankfurter Rundschau, 28. 2. 1951; „Die Hölle von Treblinka. Hirtreiter durch neue Zeugen schwer belastet.", in: Frankfurter Neue Presse, 28. 2. 1951; „Zeugen im Fall Treblinka", in: Frankfurter Neue Presse, 1. 3. 1951; „Lebenslänglich Zuchthaus für Treblinka-Wachmann Hirtreiter", in: Frankfurter Rundschau, 5. 3. 1951; „Sühne für zahllose Morde in Treblinka. Lebenslanges Zuchthaus für den ehemaligen Wachmann Josef Hirtreiter", in: Frankfurter Rundschau, 5. 3. 1951; „Lebenslänglich für Hirtreiter. Das Urteil im Treblinka-Prozeß", in: Frankfurter Neue Presse, 5. 3. 1951; „Lebenslänglich für den Mörder von Treblinka. Hirthreiter [sic] nahm Urteil ohne Bewegung entgegen. Gericht wies ihm Morde nach", in: Abendpost, 5. 3. 1951; „Eine Bestie. Lebenslänglich Zuchthaus für Hirtreiter", in: FAZ, 5. 3. 1951; „Lebenslänglich Zuchthaus für

Die genannten Urteile beschrieben kurz, aber im Wesentlichen korrekt, das deutsche Personal, die ukrainischen Wachleute, den Aufbau und die Organisationsweise der Vernichtungslager, die Täuschungsmanöver, die beim Empfang der Transporte inszeniert wurden, die rohe Gewalt, falls es nicht gelang, die Opfer über ihr Schicksal, die separate Ermordung von Kranken, Alten und Gebrechlichen und die Tätigkeit der zu Hilfsarbeiten eingesetzten Häftlinge, die von Zeit zu Zeit ausgetauscht, ermordet und durch neue Arbeitshäftlinge ersetzt wurden. Ebenso erkannten die Richter die personelle und organisatorische Verbindung zwischen der „Aktion T4" und der „Aktion Reinhardt". Diese frühen Verfahren sind überdies Musterbeispiele einer durchaus augenfälligen „Prozeßökonomie".[106] Im Sobibor-Prozess in Frankfurt gegen Hubert Gomerski und Johann Klier wurden 1950 neun Zeugen – darunter Samuel Lerer und Thomas Toivi Blatt – gehört oder waren durch schriftliche Vernehmungen vertreten, nach lediglich drei Hauptverhandlungen erging der Richterspruch. Ähnlich zügig wurde der Berliner Sobibor-Prozess durchgeführt. Als ehemalige Angehörige des SS-Personals aus dem Vernichtungslager Sobibor in den 60er Jahren in Hagen vor Gericht standen, dauerte es allein von der Anklageerhebung (1963) bis zum Beginn der Hauptverhandlung (1965) zwei Jahre, und nach einer Wiederaufnahme gegen einen Angeklagten währte selbst die Hauptverhandlung von 1982 bis 1985.[107]

Hirtreiter. Der Staatsanwalt: Ich bedauere, daß es keine Todesstrafe mehr gibt.", in: FAZ, 5. 3. 1951; „Friedhof ohne Stein und Namen. Treblinka in Polen", in: Frankfurter Rundschau, 29. 3. 1951; „Revision des ‚Henkers von Treblinka' verworfen. Lebenslänglich neu bestätigt", in: Abendpost, 11. 1. 1952; „Hirtreiters Revision verworfen", in: Frankfurter Rundschau, 12./13. 1. 1952.

106 Deutlich problematischer und sichtlich nicht mit den Zusammenhängen vertraut dagegen die zwei ostdeutschen Urteile gegen Fritz Erich Schmidt, Dresden 1 Js 329/47 = StKs 6/47 (1. gr. 83/48), BStU, Ddn ASt 6/47, wo der Konnex zwischen „Euthanasie" und den Lagern der „Aktion Reinhardt" nicht erkannt wurde und den Angaben des Angeklagten, es seien in „Trablinka" [sic] „vielleicht 10 000" Menschen vergast worden, unkritisch Glauben geschenkt wurde. Die westdeutsche Justiz hatte wenig mehr Glück in seinem Fall: Schmidt floh am 1. 9. 1948 aus der ostdeutschen Haft und nahm augenscheinlich in Westdeutschland Wohnsitz. Das gegen ihn anhängige Verfahren im Rahmen des Düsseldorfer Treblinka-Prozesses wurde wegen unbekannten Aufenthalts 1963 eingestellt, er starb von weiteren polizeilichen oder justiziellen Ermittlungen unbehelligt 1982 in Forbach im Schwarzwald, ohne für seine Beteiligung an „Euthanasie" und Völkermord zur Rechenschaft gezogen worden zu sein. Vgl. Düsseldorf 8 Js 10904/59 = 8 I Ks 2/64, HStA Düsseldorf – ZA Kalkum, Gerichte Rep. 388/740–900.

107 Vgl. Dortmund (Z) 45 Js 27/61 = Hagen 11 Ks 1/64, IfZ Gh 01.05. Vgl. auch Schelvis, Vernichtungslager Sobibór.

Schluss

In Giorgio Bassanis „Ferrareser Geschichten" kehrt in der Erzählung „Eine Gedenktafel in der Via Mazzini" der Jude Geo Josz als einziger Überlebender der jüdischen Gemeinde von Ferrara zurück. Die nichtjüdische Bevölkerung reagiert mit Unverständnis auf seine Heimkehr, weil ihn, dessen Gegenwart wie ein „wandelnder Alpdruck" auf der Stadt lastet, „kein anderer Wunsch beseelte als der, die Vergangenheit zu beschwören." Vordergründig dreht sich der Streit um eine Gedenktafel, auf der pauschal alle Juden der Gemeinde Ferrara für tot erklärt worden sind. Nicht zuletzt geht es um die Wiederbegegnung zwischen Opfer und Tätern. Der Erzähler stellt fest: „Es war nicht länger als zwei Jahre her, daß er [Geo Josz] von hier deportiert worden war. Aber diese zwei Jahre waren so viel wie zwanzig oder zweihundert Jahre." Über die Täter schreibt er: „Einer von ihnen hatte sich seinerzeit dazu hergegeben, mit großem amtlichen Getue die öffentliche Versteigerung des Besitzes der jüdischen Gemeinde zu leiten, wozu übrigens auch die silbernen Tempelleuchter und die alten Pergamentrollen der Heiligen Schriften zählten. Ein anderer hatte sich die schwarze Mütze mit dem Totenkopf der Schwarzen Brigade auf das weiße Haar gestülpt und bei einem Sondergericht mitgewirkt, das für eine Reihe von Erschießungen verantwortlich war. Es waren übrigens fast immer anständige Menschen gewesen, die vielleicht bis zu diesem Zeitpunkt noch nie Zeichen von politischem Interesse gegeben, vielmehr nur für ihre Familie, ihren Beruf und ihre Studien gelebt hatten. Nur, daß sie so sehr um ihr Wohl besorgt waren und ihre Angst vor dem Tode, sofern ihr eigener gemeint war, so groß war, daß sie, auch wenn Geo Josz nicht mehr gefordert hätte, als nur leben zu dürfen (und weniger konnte er nicht gut fordern), in diesem so schlichten, elementaren Verlangen eine persönliche Bedrohung gesehen hätten."

Vieles von dem, was Bassani in dieser Geschichte über Ferrara beschreibt, trifft auch für die deutsche frühe Nachkriegszeit zu: die Konfrontation der Opfer und Täter, die Rückkehr in die Heimat, die aufgrund des Vorgefallenen fremd geworden war, und das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach Erinnern und Vergessen.

Hannah Arendt hat nach ihrem „Besuch in Deutschland" (1949/1950) zwei Leitfragen definiert, denen auch die vorliegende Arbeit nachzugehen verpflichtet war: „Was konnte man überhaupt von einem Volk nach 12 Jahren totalitärer Herrschaft erwarten? Was konnte man überhaupt von einer Besatzung erwarten, die sich der unmöglichen Aufgabe gegenübergestellt sah, ein Volk wieder aufzurichten, das den Boden unter den Füßen verloren hatte?"[1] Hinsichtlich der deutschen Justizverwaltung, der westlichen Alliierten und der Öffentlichkeit ist das Fazit überraschend positiv, so dass hier durchaus Arendts Feststellung zutrifft:

[1] Arendt, Besuch in Deutschland, S. 64.

„Die trübsinnige Nachkriegsgeschichte Deutschlands ist keine Geschichte der verpaßten Chancen."[2]

Wie komplex das justizielle Ringen um die Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands war, hat die vorliegende Arbeit zu zeigen versucht. Den Alliierten war nicht nur die Aufgabe zugefallen, den Nationalsozialismus niederzuringen, sie mussten auch die Rolle von Geburtshelfern für die Nachkriegsjustiz in den Westzonen übernehmen, um Recht und Gesetz Achtung zu verschaffen. Die westlichen Alliierten leisteten einen wesentlichen Beitrag, indem sie das erste unbelastete Personal aussuchten, das die Gerichte wiedereröffnete. Zwar blieben den Alliierten einige Bereiche der Justiz vorbehalten, das deutsche Justizpersonal wurde kontrolliert und war vor Entlassungen und Amtsenthebungen nicht gefeit, Urteile deutscher Gerichte wurden in Einzelfällen auch aufgehoben oder abgeändert. Der Weg hin zum Rechtsstaat musste daher in mancher Hinsicht mit nichtrechtsstaatlichen Mitteln beschritten werden.[3] Insgesamt aber ist – trotz mancher Differenzen, die deutsche Juristen und die Angehörigen der Rechtsabteilungen der westlichen Besatzungsmächte hatten –, von einer außerordentlich wohlwollenden Haltung der Besatzungsmächte gegenüber der deutschen Justiz auszugehen. Viele der Rechte, die sich die Militärregierungen selbst hinsichtlich der Justizkontrolle zugebilligt hatten, wurden wenig oder überhaupt nicht genutzt, allein die Existenz der Kontrollorgane oder die Möglichkeit eines Eingreifens der Besatzer schien meist zu genügen. Von der Aufoktroyierung der eigenen Rechtssysteme oder weitgehender Reformversuche der deutschen Justizorganisation sahen die westlichen Alliierten ab, ihr Ziel war es vor allem, zum Ende ihrer Besatzung eine funktionstüchtige Justizverwaltung zu hinterlassen, die dem demokratischen Rechtsstaat dienen würde. Hierbei geriet das Besatzungsziel des Wiederaufbaus der Justiz mit der Entnazifizierung des Justizpersonals in Konflikt, wobei ersterem Priorität eingeräumt wurde, was angesichts der uneinheitlichen, verwirrenden und sich ständig ändernden Säuberungsstandards eine mehr als vernünftige Entscheidung war. Die westlichen Alliierten steckten den Rahmen ab, in dem sich die deutsche Rechtspflege entwickeln konnte und verließen sich auf das zuverlässige Personal in den Schlüsselpositionen. Bei den ehemaligen NSDAP-Angehörigen, die ein gewisses Vorschussvertrauen erhielten, hofften sie auf die langfristigere „Verführungskraft" und Attraktion der Demokratie. Um ein großes Wort zu zitieren: Die deutschen Juristen handelten beim Wiederaufbau vielleicht nicht aus freien Stücken, aber sie handelten selbst. Obwohl die Besatzungsherrschaft nur einen Wimpernschlag in der deutschen Geschichte dauerte, blieben doch in der Justizverwaltung permanente Spuren: Die bis heute bestehenden OLG Bremen und Koblenz verdanken ihre Existenz der Besatzungszeit, ebenso das OLG Saarbrücken.

Es war eine der größten Herausforderungen für die Justiz: einerseits die Kontinuität des Rechts (und nicht jeder Rechts- und Verwaltungsakt der NS-Zeit konn-

[2] Ebd.
[3] Vgl. Waibel, Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts, S. 269.

te aufgehoben werden!), andererseits die neuen Gesetze der Alliierten und der Versuch, eine neue Rechtsprechung zu entwickeln. Notgedrungen war die Ahndung der NS-Verbrechen in jenen Jahren ein Experimentierfeld: Weder die deutsche Rechtswissenschaft noch die Rechtspraxis hatten Erfahrung mit der Besatzungsherrschaft oder der Aburteilung derartiger Kriminalität.

Schon früh wurde dieses punitive Gesamtprojekt, das die späten 1940er Jahre nicht nur in Deutschland und seinen europäischen Nachbarländern, sondern auch in Fernost – etwa Japan und auf den Philippinen – prägen sollte, als „largest judicial enterprise recorded in the history of mankind" eingeschätzt.[4] In jeder westlichen Besatzungszone wurden – neben der juristischen „Dutzendware" – in einigen Verfahren auch Einflüsse der Alliierten deutlich, auf die die westlichen Alliierten aufgrund ihrer eigenen strafrechtlichen Verfolgungen Wert legten: z. B. Deportationsverfahren insbesondere in der Französischen und Amerikanischen Zone, die Thematik der Zwangssterilisierungen in der Britischen Zone. So unterschiedlich wie die Alliierten ihre eigenen Prozesse angingen, verhielten sie sich auch hinsichtlich der deutschen Verfahren. Briten und Franzosen sahen das (von angelsächsischem Rechtsdenken beeinflusste) Kontrollratsgesetz 10 als ein sinnvolles Instrument zur Ahndung der NS-Verbrechen an und konnten die Bedenken der deutschen Juristen nicht nachvollziehen. Die Amerikaner beließen das KRG Nr. 10 als Instrument vor internationalen Militärgerichten und den Gerichten der Besatzungsmächte – sei es, dass sie der deutschen Justiz nicht trauten, das KRG Nr. 10 richtig anzuwenden, sei es, dass sie die ihnen vorgetragenene Bedenken der deutschen Rechtswahrer ernst nahmen. Die deutschen Juristen lehnten in ihrer Mehrheit die Anwendung des KRG Nr. 10 ab. Für die Anwendung des KRG Nr. 10 gab es gute Gründe – und gute Gegengründe. Für viele Deutsche war die Denunziation die wohl unmittelbarste Erfahrung der Gewalt- und Willkürherrschaft, ihre Pönalisierung daher eigentlich ein Gradmesser für den Erfolg der justiziellen „Aufarbeitung". Die Verfolgung genau jenes Delikts war aber mittels Strafgesetzbuch außerordentlich schwer, wie in der Amerikanischen Zone deutlich wurde. Für die deutschen Juristen war das KRG Nr. 10 aufgrund seines rückwirkenden Charakters Anathema. Die Rechtssicherheit und den Schutz des Individuums vor populistischen Forderungen nach Strafe durchzusetzen, also gerade dem „gesunden Rechtsempfinden" der „Volksgemeinschaft" der vergangenen NS-Zeit Einhalt zu gebieten, und das Beharren, selbst den Tätern jene Rechtsstaatlichkeit zukommen zu lassen, die diese ihren Opfern verweigerten, mag man absurd – oder aber bewunderungswürdig finden. De facto schlossen Ahndungsbestrebungen hinsichtlich der Denunziation und die Garantie der Rechtssicherheit einander aus. Das Dilemma „Wrest once the law to your authority/To do a great right, do a little wrong"[5] bewegte Juristen, Alliierte und die Bevölkerung.

[4] Koessler, American War Crimes Trials in Europe, S. 21.
[5] Shakespeare, The Merchant of Venice, Act 4, Scene 1.

Jon Elster definiert als Merkmale der transitionalen Justiz oder Übergangsjustiz Gerichtsverfahren, Säuberungen und Reparationen.[6] Für einen kurzen Moment in der Geschichte, als es das Dritte Reich nicht mehr und die Bundesrepublik Deutschland noch nicht gab, fand all dies gleichzeitig in Deutschland statt: die strafrechtlichen Prozesse vor dem internationalen Militärgerichtshof, den Militärtribunalen und den deutschen Strafkammern und Schwurgerichten, die Säuberungen durch Entnazifizierungsausschüsse und Spruchkammern, Reparationen insbesondere in der SBZ und Französischen Zone sowie der Beginn von Entschädigung und Restitution.[7] Schon für Österreich gab es diese Fülle an Instrumenten zur „Vergangenheitsbewältigung" nicht: Es gab keinen internationalen Militärgerichtshof, die Alliierten beschränkten sich bis auf einige wenige Verfahren auf die Ahndung von Kriegsverbrechen an ihren Soldaten, und die österreichischen Volksgerichte übernahmen sowohl politische Säuberung (Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938) als auch strafrechtliche Ahndung von NS-Verbrechen.[8] Es ist vielleicht eine Ironie der Geschichte, dass von all den oben erwähnten Mitteln zur „Aufarbeitung" der Vergangenheit die deutschen NS-Prozesse der Besatzungszeit diejenigen sind, die am stärksten in Vergessenheit geraten sind.

Allein die Tatsache, dass es so viele strafrechtliche Verfahren in der Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat, ist überraschend. Denn niemals waren die materiellen Bedingungen für die Justiz schlechter als in dieser frühen Zeit nach Kriegsende. Überall waren die Richter und Staatsanwälte überdies der Kontrolle durch die westlichen Alliierten unterworfen und mussten sich in einem komplizierten (und sich immer wieder ändernden) Kompetenzgeflecht zwischen alliierten und deutschen Zuständigkeiten zurechtfinden. Die Bearbeitung der Verfahren musste vielfach ohne Akten aus der NS-Zeit erfolgen, die entweder dem Bombenkrieg zum Opfer gefallen, von Nationalsozialisten noch gegen Kriegsende vernichtet oder von den Alliierten beschlagnahmt worden waren. Dennoch wurde nie wieder so viel ermittelt wie in den Jahren der Besatzungsherrschaft: Jede der in Westdeutschland zu diesem Zeitpunkt existierenden Staatsanwaltschaften befasste sich mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, während in späteren Jahren die kleineren Staatsanwaltschaften vielfach nicht mehr die oft langwierigen und diffizilen Ermittlungen zu Straftaten während des Dritten Reiches bearbeiteten. Die Zahl der Beschuldigten und Angeklagten, der Ermittlungen und Prozesse, war nie höher als in dem Jahrfünft ab 1945. Mit der Besatzungszeit endete ein erster Höhepunkt der Ahndung, denn mit dem vom Bundestag beschlossenen Amnestiegesetz vom 31. 12. 1949 und einem weiteren Straffreiheitsgesetz aus dem Jahr 1954 reduzierte sich die Aktivität auf diesem Gebiet, wenngleich sie nie vollständig zum Erliegen kam. In den 1960er und 1970er Jahren, die als Höhepunkte der Verfolgung von NS-Straftaten gelten, waren nach dem Eintritt der Verjährung

[6] Vgl. Elster, Die Akten schließen, S. 17.
[7] Vgl. ebd., S. 67 f.
[8] Vgl. Garscha/Kuretisidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung, S. 17 und S. 19.

lediglich noch die Ahndung von Mord bzw. Beihilfe zum Mord möglich. Dies ging einher mit einer Einengung auf besondere Taten und Täterkategorien. Die Taten hatten sich meist während des Krieges im Ausland ereignet, die Täter waren meist höhere Chargen aus Kripo und Gestapo gewesen, die in den Einsatzgruppen oder KdS-Dienststellen fungiert hatten, oder waren Angehörige der Konzentrationslager gewesen. Sie wurden stereotyp als entmenschte Dämonen oder tumbe Befehlsempfänger dargestellt, was – ebenso wie die verflossene Zeit – durchaus dazu führte, dass man sich von diesen Tätern distanzierte. Umso eher konnte man auch ihre Verurteilung gutheißen.

„Gerechtigkeit beginnt zu Hause". Unter diesem Motto lässt Lion Feuchtwanger seine Heldin Johanna Krain im „Erfolg" den Kampf um die Rehabiliation eines Justizopfers antreten – ein Motto, das auch zu unserem Thema passen könnte. Den Deutschen war durch die Alliierten die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen vor Ort zugewiesen worden. In den späten 1940er Jahren waren diese örtlichen NS-Verbrechen trotz allen Wunsches nach Vergessen Teil eines kollektiven Gedächtnisses geworden. Brandstiftungen, Prangermärsche durch den Ort, Verhaftungen, Körperverletzungen und Morde aus der Nazizeit konnten nicht sofort ad acta gelegt werden. Die Täter waren örtliche Honoratioren, Arbeitskollegen, Bekannte, Freunde, Nachbarn, Familie: der SA-Hilfspolizist, der politische Gegner in Schutzhaft genommen und misshandelt hatte, der Arzt, der in Krankenhäusern Sterilisierungen bei Erbkranken und sogenannten Zigeunermischlingen durchgeführt hatte, der NSDAP-Funktionär, der Frauen wegen ihren Beziehungen zu Fremdarbeitern die Haare scheren ließ, der Nachbar, der den Juden nebenan zum Grundstücksverkauf genötigt hatte, die Denunziantin, die einen Untermieter an die Gestapo ausgeliefert hatte, der Arbeitsamtsangehörige, der Juden von der Zwangsarbeit freigestellt hatte, damit sie deportiert werden konnten, der Gastwirt, der den jüdischen Friedhof nach der Deportation der letzten ortsansässigen Juden als Hühnerhof benutzte, der NSDAP-Kreisleiter, der den Landrat erschießen ließ – all das machte deutlich, wie viele Menschen sich an den Straftaten beteiligt hatten. Allein die Tatsache, dass eine sehr schmerzhafte Vergangenheit rekonstruiert und die Täter gewärtig sein mussten, für ihre Delikte zur Rechenschaft gezogen zu werden, fordert Respekt vor der Leistung der damaligen Justizbehörden, die unter äußerst angespannten Bedingungen ihrer Amtstätigkeit nachgingen. Man wird nicht umhin können, der Justizverwaltung Achtung zu zollen für die Anstrengung, sich der Flut des Vergessens entgegenzustemmen und die Suche nach Gerechtigkeit trotz der herrschenden Not der frühen Nachkriegsjahre aufzunehmen. Dass bis heute die Bedeutung dieser Verfahren für den Demokratisierungsprozess in Westdeutschland unterschätzt wird, stellt eine zusätzliche Tragik dar.

Ein Manko der frühen Ermittlungen war, dass sie punktuell blieben, und die Karrieren der Beschuldigten oftmals nicht insgesamt untersucht wurden. Denselben Vorwurf könnte man aber auch der Strafverfolgung der Alliierten machen, die ebenfalls lediglich Teilbereiche abdecken konnte. Das Scheitern bestimmter Prozesse – wie etwa bezüglich der Deportationen der deutschen Juden und der

Massenvernichtungsverbrechen – war nicht zuletzt auf eine mangelnde Einsicht in die nationalsozialistischen Machtstrukturen und die Organisation der Täter zurückzuführen. Es wäre aber unbillig, das Wissen, das sich bis heute in Jahrzehnten juristischer und historischer Nachforschungen angehäuft hat, bereits zu Beginn der Ahndungen von NS-Verbrechen vorauszusetzen. Bei einigen Verbrechenskomplexen – etwa der „Reichskristallnacht" – ist überdies angesichts der flächendeckenden intensiven Bearbeitung von einer quasi systematischen Recherche auszugehen – und das lange vor Gründung der Zentralen Stelle Ludwigsburg. Für einige Deliktgruppen wurde so grundlegende Arbeit geleistet, dass auch spätere Generationen von Juristen keine neuen diesbezüglichen Prozesse anstrengen mussten: Für die beiden „Euthanasieanstalten" Grafeneck und Hadamar fanden die einzigen Prozesse während der Besatzungszeit statt. Anders stellt sich die Sache für die auf der Ebene der zentralen Behörden verübten Verbrechen (und der Verbrechen in den besetzten Gebieten) dar. Dies lag aber auch daran, weil sich die Alliierten die Aburteilung bestimmter Verbrecher auf Reichsebene und außerhalb des Territoriums des Reichs ausbedungen hatten.

„Der Prozeß ging sehr langsam vor sich, bei Hitze und in einer Stimmung des Überdrusses, und er weckte im Publikum, das zahlreich zu jeder Sitzung erschien, ein wachsendes Gefühl der Nutzlosigkeit und Ohnmacht." Auch dieses Stimmungsbild – wiederum aus den „Ferrareser Geschichten" von Giorgio Bassani, in der er einen Prozess des Sommers 1946 gegen die Schuldigen eines Massakers von 1943 beschreibt, der mit der Hoffnung begonnen wird, dies sei „die beste Gelegenheit fortan endgültig einen Strich unter die Vergangenheit zu ziehen" – könnte auf viele deutsche Verfahren zutreffen. Mit ernsthafter Anstrengung war die justizielle Aufarbeitung der Vergangenheit von Staatsanwaltschaften und Gerichten in den Westzonen angegangen worden, doch schon bald erlahmte der Eifer: die Schwierigkeiten der Recherche durch die oft unerfahrene Polizei, die Probleme, Beschuldigte zu finden und gegebenenfalls aus alliierten Internierungslagern in deutsche Haft zu überführen, ebenso die alles andere als guten Bedingungen der Justizverwaltung insgesamt. Hinzu kam die Kritik der westlichen Alliierten am Personal der Strafverfolgungsbehörden ebenso wie an Ermittlung und Prozessführung, Urteil und Strafvollzug. Die Bevölkerung nahm Anstoß an den Urteilen, die meist als zu milde angesehen wurden, Angehörige der Presse gossen Hohn und Spott über die als unzureichend empfundenen Verfahren. Welche Strafe aber hätte der Monstrosität vieler Verbrechen überhaupt entsprechen können? Mit welcher Strafe hätte das durch die Täter geschaffene Unrecht ausgeglichen werden können, um die Rechtsordnung wiederherzustellen? Die Vergeltung (nach der absoluten Straftheorie) ist eines Rechtsstaats unwürdig – und hätte damit auch den deutschen Justizbehörden der Besatzungszeit nicht gut zu Gesicht gestanden. Unter dem Aspekt der Spezialprävention hätte vermutlich bei vielen NS-Tätern sogar auf Strafe verzichtet werden können: Ihre Verbrechen waren im Zusammenhang mit dem Unrechtsstaat begangen worden, die Wahrscheinlichkeit, dass sie unter friedlichen und demokratischen Bedingungen erneut straffällig würden, war gering. Doch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention (nach

der relativen Straftheorie) war die Ahndung sinnvoll, rief sie doch Tätern wie der Gesellschaft ins Bewusstsein, dass unsere Taten Konsequenzen haben – und stärkte damit letztendlich das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Allerdings: Die deutsche Justiz schien es niemandem recht machen zu können, die hohen Erwartungen an eine wie auch immer geartete Gerechtigkeit konnten nur enttäuscht werden. Justizpersonal, Alliierte, Bevölkerung und Medien mussten erkennen, was der Schriftsteller (und ehemalige Jurastudent) Carl Zuckmayer in der „Fastnachtsbeichte" so formuliert hat: „Es gibt […] sehr viele Arten von Schuld oder Sünde, und es gibt sehr wenige Möglichkeiten ihrer Tilgung, wenn man mit menschlichen Maßen mißt. […] Das meiste Unrecht, die meisten Sünden und Vergehen, sind kaum im Gesetz und nicht einmal in den Geboten genau zu fassen. […]" Oder, um es in den lakonischen Worten der Britin P. D. James zu sagen: „It is good for us to be reminded from time to time that our system of law is human and, therefore, fallible and that the most we can hope to achieve is a certain justice."[9]

Damit stellt sich eine der wichtigsten Fragen: Warum sind die unzweifelhaften Verdienste dieser frühen justiziellen Verfolgung von NS-Verbrechen so nahezu vollständig in Vergessenheit geraten, dass selbst in Standardwerken ihre Existenz ignoriert wird? Während die NS-Prozesse beispielsweise der 1960er Jahre nachhaltig unser Bild von den Verbrechen des NS-Regimes geprägt haben, entfalteten die Verfahren der 1940er Jahre keine vergleichbare Wirkmächtigkeit. Diese Thematik weist weit über den eigentlichen Betrachtungsgegenstand hinaus, so dass hier nur Vermutungen angestellt werden können. So hat etwa die Diskussion über Art und Weise der Entnazifizierung die Wahrnehmung der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte in der Besatzungszeit erschwert bzw. verdunkelt. Hinzu kamen die medial deutlich präsenteren alliierten Verfahren. Schon 1960 war der nordrhein-westfälische Justizminister der Meinung, „daß der weitaus größte Teil der Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten vor den Besatzungsgerichten durchgeführt worden ist und daß den deutschen Gerichten in der Zeit, in der auch die Besatzungsgerichte zuständig waren, vielfach die schwer aufzuklärenden und die Straftaten von geringerem Gewicht überlassen worden sind."[10]

Der deutschen Justiz und ihrer Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit in der Besatzungszeit haftete – zu Unrecht – der Geruch der „Unfreiheit" an. Zu sehr herrscht der Eindruck der „Zusammenbruchs-" oder „Kapitulationsgesellschaft", sowie der „Trümmerzeit" vor, als dass die durchaus eigenständigen Leistungen der Justizverwaltung hätten gewürdigt werden können. Hinzu kommt der Mangel an personeller Kontinuität: 1949/1950 fand ein massiver Generationenwechsel innerhalb der Justizverwaltung statt: Die oft hochbetagten Juristen der ersten Stun-

[9] P. D. James, A Certain Justice, London 1998, S. 481.

[10] Brief Nordrheinwestfälischer Justizminister an Bundesjustizminister, 2. 9. 1960, Bayerisches Justizministerium, Generalakt 4010a: Verfolgung ungesühnt gebliebener nationalsozialistischer Straftaten, Heft 4: Art und Zahl der Strafverfahren, die nach 1945 wegen nationalsozialistischer Straftaten durchgeführt worden sind.

de, die für die frühen Verfahren verantwortlich waren, wurden pensioniert, neues – teils deutlich stärker belastetes – Personal rückte nach, so dass von einer Renazifizierung der Justizverwaltung auszugehen ist. Wichtiger noch scheint, dass jene NS-Verbrechen, an denen sich die deutsche Justiz der Besatzungszeit abgearbeitet hatte, für die 1950er Jahre und die folgenden Dekaden der justiziellen Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit kaum mehr eine Rolle spielten, sei es, dass die Verjährung griff oder sei es, dass die Aufhebung der Anwendbarkeit des KRG Nr. 10 die Ahndung bestimmter Verbrechenskomplexe beendete. Anknüpfungspunkte für die deutsche Justiz in den 1950er Jahren bildeten vielmehr die alliierten Verfahren, die sich u. a. mit den KZ-Verbrechen, den Massenvernichtungsverbrechen und den Schreibtischverbrechen auf der Reichsebene beschäftigt hatten. Waren die Bestrebungen der westdeutschen Justiz hinsichtlich der Ahndung also „fehlgeleitet", wie das C. F. Rüter behauptet, weil zunächst weder die Taten im Ausland, noch die Massenvernichtungsverbrechen im Zentrum standen?[11]

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen zu den Verbrechen an den politischen Gegnern – zumeist Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen –, den Straftaten des Pogroms von 1938 – zumeist Landfriedensbruch, Freiheitsberaubungen, Brandstiftungen – oder den Tötungen in der „Endphase" – häufig als Totschlag qualifiziert – war in der Regel durch die Verjährung verwehrt, da sich die vom StGB vorgegebenen Fristen, innerhalb derer eine Straftat verfolgt werden muss, nach deren Strafdrohung richten. Nur wenige Verbrechenskomplexe – wie „Euthanasie" oder KZ-Verbrechen – mit unverjährten Straftaten ermöglichten Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen. Dabei war – nach alliierten Vorgaben, unter dem Druck der Verhältnisse und teils wohl auch unbewusst – äußerst vernünftig vorgegangen worden: Die von der Verjährung am ehesten bedrohten Taten wurden zuerst bearbeitet. Aus „pädagogischer" Sicht waren die Prozesse höchst beeindruckend: Die Verbrechen des Nationalsozialismus waren nicht etwas, was sich mit SS- und Gestapo-Schergen und enthemmten Wehrmachtssoldaten in den besetzten Gebieten abspielte, sondern Straftaten, die sich vor Ort in wachsender Radikalisierung oft noch vor dem Krieg ereignet hatten, ausgeführt von Tätern, mit denen man gemeinsam die Schulbank gedrückt hatte, mit Nachbarn oder Vereinskameraden. Die öffentlichen Verhandlungen, die oft vor zahlreich versammeltem Publikum stattfanden, taten ein Übriges, die Beschäftigung mit den Verbrechen der Vergangenheit nicht nur als justizielle Pflichtübungen, sondern als gesellschaftliche Notwendigkeit zu etablieren. Klaus Naumann hat das Meistern der Kriegsfolgen als eine der „erstaunlichsten und zugleich irritierendsten Leistungen der deutschen Gesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg" bezeichnet.[12] Dazu wird man auch die juristische Bewältigung der NS-Vergangenheit in der Besatzungszeit rechnen müssen.

Gab es eine „Stunde Null" in der deutschen Justiz? Die schließlich unzweifelhafte Rückkehr der ehemaligen NSDAP-Mitglieder in Amt und Würden und das

[11] Rüter, Das Gleiche. Aber anders, S. 214.
[12] Naumann, Nachkrieg in Deutschland, S. 9.

Anknüpfen an den Status quo ante (d. h. das Rechtswesen vor dem 30.1.1933) könnten den Eindruck erwecken, als habe das Jahr 1945 keinen Neuanfang in der Justiz dargestellt. Und doch: Die neuen rechtlichen Regelungen (etwa bei Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 oder bei der „Wiedergutmachung"), die Entnazifizierung, die Verpflichtung zur Rechenschaft vor den Organen der Besatzungsmacht, die Überlagerung von deutschem und Besatzungsrecht, die zumindest teilweise Rezeption ausländischen Rechts, das Ringen um die Einheit des Rechts und der Kampf gegen die Rechtsunsicherheit stellten die Justiz vor neue Herausforderungen. Die Ahndung der NS-Verbrechen war sicherlich in den frühen Nachkriegsjahren für die deutsche Justiz keine leichte Aufgabe. Die Alliierten insistierten, dass zum Aufbau einer stabilen Demokratie unter anderem auch die justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit gehörte. Ja, die westlichen Besatzungsmächte betrachteten die Ahndung der NS-Verbrechen als Lackmus-Test einer funktionierenden Justiz. Weder die Deutschen noch die Alliierten konnten damals ahnen, dass hier ein geschichtlicher Vorgang in Gang gesetzt werden würde, der bis heute andauert und sich gegen zahlreiche Widerstände (nicht zuletzt der westlichen Alliierten, die nach der Beendigung ihrer eigenen Militärgerichtsprozesse auch das Ende der deutschen Verfahren forderten!) durchsetzen sollte.

Hans-Peter Schwarz hat darauf hingewiesen, dass „die Geschichte der Bundesrepublik wohl nur dann voll verständlich wird, wenn man […] sie in der Katastrophenperspektive zu verstehen versucht […] als Reaktion auf jenes physische, politische, wirtschaftliche und moralische Chaos, aus dem sich der Bonner Staat und die westdeutsche Gesellschaft emporgearbeitet haben."[13] Auch die Aufarbeitung der NS-Verbrechen ist nur dann vollständig nachzuvollziehen, wenn man sein Augenmerk nicht zuletzt auf die Besatzungszeit richtet. Westdeutschland ist häufig der Vorwurf einer verspäteten Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus gemacht worden. Die Kritik kann aber nur derjenige erheben, der die frühen NSG-Verfahren ignoriert. Dass nach einer Phase der intensiven Beschäftigung – sowohl von alliierter als auch deutscher Seite – mit diesen Verbrechen in den 1950er Jahren eine Periode folgte, in der dieses Thema (scheinbar) in den Hintergrund trat, macht den Verlauf der NS-Verbrechensverfolgung in Westdeutschland nachvollziehbar. Gerade weil es diese frühen Verfahren gab, mochte sich gelegentlich die (irrige) Vorstellung breitmachen, es wäre – von alliierter und/oder deutscher Seite – bereits alles aufgeklärt worden, als die medienwirksamen deutschen Prozesse gegen die NS-Verbrecher noch in der Zukunft lagen. Eine Würdigung der Anstrengungen der deutschen Justiz zur Aufklärung der NS-Verbrechen muss aber stets die frühen Ermittlungen und Prozesse berücksichtigen, wenn man sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, eine wichtige Phase der juristischen Aufarbeitung der Vergangenheit zu leugnen.

Wer seinen Blick über die frühe westdeutsche justizielle „Vergangenheitsbewältigung" hinaus lenkt, wird feststellen, dass in der frühen Bundesrepublik, aber eben auch in der DDR die Ahndungsbestrebungen hinsichtlich der NS-Verbre-

[13] Schwarz, Die ausgebliebene Katastrophe, S. 152.

chen Anfang der 1950er Jahre verebbten. Tatsächlich trifft dieses Phänomen auch auf so unterschiedliche Nachbarländer Deutschlands zu wie etwa die Niederlande oder Polen – allein das „restaurative Klima" der Adenauer-Zeit kann daran keine Schuld getragen haben. So ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die offensichtlichen Verdächtigen und Beschuldigten erfasst und – soweit greifbar – zur Verantwortung gezogen worden waren. Der (west-)deutsche „Sonderweg" – um ein vielgebrauchtes Schlagwort zu verwenden – begann vielmehr Mitte der 1950er Jahre, als erneute Ermittlungen gepflogen wurden, die 1958 zur Gründung der „Zentralen Stelle" führten. Anders als in vielen europäischen Nachbarländern setzte die bundesrepublikanische Justiz – mit den weidlich bekannten Problemen – ihre laufend komplexer werdenden Recherchen fort, was angesichts des Horrors der NS-Verbrechen dringend notwendig war, gleichzeitig aber auch Respekt einfordert. Seit dem Ende des Dritten Reiches ist kein einziges Jahr vergangen, in dem sich die deutsche Justiz nicht mit dem kriminellen Erbe des Nationalsozialismus beschäftigt hat. Dies geschah über manche Jahre hinweg gegen den erklärten Willen der Mehrheit der Deutschen, die Mitte der 1960er und 1970er Jahre überwiegend für einen „Schlußstrich" plädierten. Die Ahndung erwies sich als langlebiger als wohl jeder vermutet hätte und bildet eine der Konstanten der Justizgeschichte Deutschlands.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archive

Archives de l'occupation française en Allemagne et en Autriche (AOFAA), Colmar
AJ: Affaires Judiciaires

National Archives and Records Administration (NARA), College Park
RG 260 : OMGUS, Legal Division
OMGBR, Legal Division
OMGBY, Legal Division
OMGH, Legal Division
OMGWB, Legal Division

The National Archives (TNA) (früher Public Record Office), Kew
FO 1060 Foreign Office, Legal Division

Bundesarchiv Koblenz (BAK)
Z 1: Länderrat der amerikanisch besetzten Zone
Z 21: Zentral-Justizamt für die Britische Zone
Z 34: Deutsche Rechtsabteilung bei der britischen Militärregierung
Z 38: Oberster Gerichtshof für die Britische Zone

Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen (BStU), Berlin
Außenstellen Berlin, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Oder, Gera, Halle, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock, Schwerin, Suhl

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf; Hauptstaatsarchiv Düsseldorf – Zweigarchiv Schloß Kalkum
Staatsanwaltschaften Aachen, Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Kleve, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Wuppertal; Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf und Köln; Generalakten Justizministerium NRW

Hauptstaatsarchiv München
Bayer. Justizministerium (MJu)

Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Staatsanwaltschaften Frankfurt am Main, Hanau, Limburg, Wiesbaden; Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Landesarchiv Schleswig-Holstein
Staatsanwaltschaften Flensburg, Itzehoe, Kiel, Lübeck; Generalstaatsanwaltschaft Schleswig

Landeshauptarchiv Koblenz
Staatsanwaltschaften Bad Kreuznach, Koblenz, Trier; Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Staatsarchiv Augsburg
Staatsanwaltschaften Augsburg, Memmingen, Kempten

Staatsarchiv Aurich
Staatsanwaltschaft Aurich

Staatsarchiv Bamberg
Staatsanwaltschaften Bamberg, Bayreuth, Hof; Generalstaatsanwaltschaft Bamberg; OLG Bamberg

Staatsarchiv Bückeburg
Staatsanwaltschaft Bückeburg

Staatsarchiv Coburg
Staatsanwaltschaft Coburg

Staatsarchiv Hamburg
Staatsanwaltschaft Hamburg; Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Staatsarchiv München
Staatsanwaltschaften München I, München II, Traunstein; Generalstaatsanwaltschaft München

Staatsarchiv Nürnberg
Staatsanwaltschaften Ansbach, Nürnberg-Fürth; Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg

Staatsarchiv Oldenburg
Staatsanwaltschaft Oldenburg; Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Staatsarchiv Osnabrück
Staatsanwaltschaft Osnabrück

Staatsarchiv Sigmaringen
Staatsanwaltschaften Hechingen, Ravensburg, Rottweil, Tübingen

Staatsarchiv Stade
Staatsanwaltschaften Stade, Verden

Staatsarchiv Wolfenbüttel
Staatsanwaltschaft Braunschweig; Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Staatsarchiv Würzburg
Staatsanwaltschaft Würzburg

Institut für Zeitgeschichte (IfZ-Archiv)
Datenbank: Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten, bearbeitet im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin von Andreas Eichmüller und Edith Raim

Datenbank: Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch ostdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten, bearbeitet im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin von Andreas Eichmüller und Edith Raim

Bestand ED 120: Wilhelm Hoegner
Bestand ED 125: Theodor Spitta
Bestand G: Gerichtsakten
Bestand MA 1304: OMGUS Opinion Surveys
Bestand PA: Presseausschnitte

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Generalakten

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg
Generalakten

Amts- und Gesetzblätter, Zeitungen und Zeitschriften

Überregionale Amtsblätter der Besatzungsmächte:

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Amerikanisches Kontrollgebiet

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Britisches Kontrollgebiet

Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland/Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne – Gouvernment Militaire de la Zone Française d'Occupation

Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle

Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter: Amerikanische Zone

Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden

Britische Zone

Amtsblatt für Niedersachsen
Amtsblatt für Schleswig-Holstein
Amtsblatt der Regierung Osnabrück
Amtsblatt des Präsidenten des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Hannoversche Rechtspflege
Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Aurich, Oldenburg und Osnabrück
Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Westfalen
Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln
Justizblatt für Westfalen Lippe
Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Lippische Gesetzsammlung
Mitteilungs- und Verordnungsblatt für die Nordrhein-Provinz
Mitteilungs- und Verordnungsblatt für die Provinz Westfalen
Niedersächsische Rechtspflege
Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Oldenburgisches Gesetzblatt
Oldenburgische Anzeigen
Schaumburg-Lippische Landesverordnungen
Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Verordnungsblatt für die Britische Zone
Zentral-Justizblatt für die Britische Zone

Französische Zone

Amtliche Mitteilungen der Provinzialregierung Pfalz
Amtsblatt der Militärregierung für die Provinz Rheinland-Hessen-Nassau. Bulletin officiel de la Délégation Supérieure de Rhénanie-Hesse-Nassau
Amtsblatt der Landesverwaltung Baden. Französisches Besatzungsgebiet
Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns
Amtliche Mitteilungen des Oberregierungs-Präsidiums Hessen-Pfalz/Amtliche Mitteilungen der Provinzialregierung Pfalz
Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Regierungsblatt der Landesregierung Baden
Justizblatt Rheinland-Pfalz
Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern
Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz. Amtlicher Anzeiger der Landesregierung und der Landesbehörden

Rechtszeitschriften

Deutsche Rechts-Zeitschrift
Juristische Rundschau
Monatsschrift für deutsches Recht
Neue Juristische Wochenschrift
Süddeutsche Juristen-Zeitung

Zeitungen

Aufbau
British Zone Review
Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone – Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland
Neue Zeitung

Stenographische Berichte und Wortprotokolle der Verhandlungen der Landtage/Stadtverordneten-Versammlung

Bayern, Groß-Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern

– Verhandlungen des badischen Landtags
– Verhandlungen des württembergisch-badischen Landtags
– Verhandlungen des Landtags für Württemberg-Hohenzollern
– Wortprotokolle des schleswig-holsteinischen Landtags
– Stadtverordneten-Versammlung von Groß-Berlin
– Stenographische Berichte des niedersächsischen Landtags
– Stenographische Berichte des hessischen Landtags
– Stenographischer Bericht des Landtags Nordrhein-Westfalen
– Stenographische Berichte des Landtages Rheinland-Pfalz
– Verhandlungen des bayerischen Landtags

Gedruckte Quellen und Literatur

Ableitinger, Alfred, Siegfried Beer und Eduard O. Staudinger (Hrsg.): Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955, Wien 1998.

Achrainer, Martin und Peter Ebner: „Es gibt kein unwertes Leben". Die Strafverfolgung der „Euthanasie"-Verbrechen, in: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha und Martin F. Polaschek (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, S. 57–86.

Adams, Bianka J.: From Crusade to Hazard: The Denazification of Bremen, Germany. Lanham 2009.

Ahlheim, Hannah: „Deutsche, kauft nicht bei Juden!" Antisemitismus und politischer Boykott in Deutschland 1924 bis 1935, Göttingen 2011.

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, hrsg. vom Bundesarchiv und Institut für Zeitgeschichte, Bde. 1–5, München 1976 ff.

Albers, Jan u. a. (Hrsg.): Recht und Juristen in Hamburg, Bd. 2. 1–2, Köln 1994 u. 1999.

Albrich, Thomas, Winfried R. Garscha und Martin F. Polaschek (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006.

Albrich, Thomas und Michael Guggenberger: „Nur selten steht einer dieser Novemberverbrecher vor Gericht". Die strafrechtliche Verfolgung der Täter der so genannten „Reichskristallnacht" in Österreich, in: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha und Martin F. Polaschek (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, S. 26–56.

Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1990.

Angermund, Ralph: „Recht ist, was dem Volke nutzt". Zum Niedergang von Recht und Justiz im Dritten Reich, in: Karl Dietrich Bracher (Hrsg.): Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Düsseldorf 1992, S. 57–75.

Angrick, Andrej und Peter Klein: Die „Endlösung" in Riga. Ausbeutung und Vernichtung 1941–1944, Darmstadt 2006.

Anspach, Ernst: The Nemesis of Creativity. Observations on our Occupation of Germany, in: Social Research 19 (1952), 4, S. 403–429.

Arendes, Cord: Zwischen Justiz und Tagespresse. „Durchschnittstäter" in regionalen NS-Verfahren, Paderborn 2012.

Arendt, Hannah: Besuch in Deutschland, Berlin 1993.

Aroneanu, Eugène: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Baden-Baden 1947.

Artzt, Heinz: Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: Adalbert Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1972, S. 163–194.

Asbrock, Bernd: Die Justiz und ihre NS-Vergangenheit, in: Hans-Ernst Böttcher (Hrsg.): Recht – Justiz – Kritik. Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag, Baden-Baden 1985, S. 97–105.

Asmuss, Burkhard, Kay Kufeke und Philipp Springer (Hrsg.): Der Krieg und seine Folgen 1945. Kriegsende und Erinnerungspolitik in Deutschland, Berlin 2005.

Ausmeier, Peter: Klagges. Verbrecher im Hintergrund. Ein Prozeßbericht, Braunschweig 1950.

Bach, Julian: America's Germany. An Account of the Occupation, New York 1946.

Bachmann, Christoph: Schuld und Sühne? Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch oberbayerische Justizbehörden und ihre archivische Aufarbeitung im Staatsarchiv München, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 68 (2005), 3, S. 1135–1179.

Bade, Claudia: „Das Verfahren wird eingestellt". Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus nach 1945 in den Westzonen und in der frühen BRD, in: Inge Marßolek und Olaf Stieglitz (Hrsg.): Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik

und Interdisziplinarität; Sonderheft Denunziation, Historical Social Research 26 (2001), 2–3, S. 70–85.

Bade, Claudia: Zwischen Kooperation und Kontrolle. Denunziation in der nationalsozialistischen Gesellschaft, in: Herbert Diercks (Hrsg.): Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus, Bremen 2002, S. 92–102.

Bade, Claudia: „Die Mitarbeit der gesamten Bevölkerung ist erforderlich!" Denunziation und Instanzen sozialer Kontrolle am Beispiel des Regierungsbezirks Osnabrück 1933 bis 1949, Osnabrück 2009.

[Eschenburg, Theodor:] Baden von 1945 bis 1951 – was nicht in der Zeitung steht, Freiburg 1951, Nachdruck 1979.

Bader, Karl Siegfried: Die deutschen Juristen, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift,1 (1946), 2, S. 33–36.

Bader, Karl: Umschau: Zum Nürnberger Urteil, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), 5, S. 140–142.

Bader, Karl S.: Zum Verhältnis von Justiz und Presse, in Deutsche Rechts-Zeitschrift 4 (1949), 17/18, S. 399–401.

Bader, Karl S.: Rechtspflege und Verfassung. Zur Denkschrift des Zentral-Justizamts für die Britische Zone, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 4 (1949), 1, S. 1–3.

Bader, Karl S.: Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10 (1962), S. 113–125.

Bader, Karl: Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: Karl Forster (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, S. 109–131.

Bader, Karl Siegfried: Der Wiederaufbau: Tagebuch Juli 1945 bis Juni 1946, in: Paul-Ludwig Weinacht (Hrsg.): Gelb-rot-gelbe Regierungsjahre: Badische Politik nach 1945, Sigmaringendorf 1988, S. 33–88.

Badstübner, Rolf: Restauration in Westdeutschland 1945 bis 1949, Berlin 1965.

Badstübner, Rolf und Siegfried Thomas: Die Spaltung Deutschlands, 1945 bis 1949, Berlin 1966.

Bästlein, Klaus: Zum Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit. Erfahrungen in der konkreten Forschung, in: Jürgen Weber (Hrsg.): Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand, München 1986, S. 85–102.

Bahlmann, Peter: Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Wiederaufbau der Justiz und frühe NS-Prozesse im Nordwesten Deutschlands. Oldenburg 2008 (http://oops.uni-oldenburg.de/volltexte/2010/1087/pdf/bahver08.pdf).

Balshaw, Hilary Ann: The British Occupation in Germany 1945–1949 with Special Reference to Hamburg, Oxford 1972.

Bamberger, Heinz Georg und Johannes Kempf: Zur Geschichte und Vorgeschichte des Oberlandesgerichts Koblenz, in: 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996, Frankfurt am Main 1996, S. 21–61.

Bankier, David und Dan Michman (Hrsg.): Holocaust and justice. Representation and historiography of the Holocaust in post-war trials, Jerusalem 2010.

Bass, Gary Jonathan: Stay the hand of vengeance. The politics of war crimes tribunals, Princeton (NJ) 2000.

Bauer, Fritz: „Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit", in: Helmut Hammerschmidt (Hrsg.): Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965, München 1965, S. 301–314.

Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.

Baumann, Jürgen: Die strafrechtliche Problematik der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Reinhard Henkys (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart 1964, S. 267–322.

Becker, Astrid: Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit: Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen Strafrechts, Berlin 1996.

Becker, Erhard: La Justice après 1945, in: Henri Ménudier (Hrsg.): L'Allemagne occupée 1945–1949, Paris 1989, S. 91–98.

Becker, Josef, Theo Stammen und Peter Waldmann(Hrsg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, München 1979.

Becker-Trier, Heinz: Es war Mord, meine Herren Richter! Der Fall Penzberg, Frankfurt am Main 1958.

Beer, Siegfried: „Let Right be Done". Die Briten und der Wiederaufbau der steirischen Justiz im Jahre 1945, in: Helfried Valentinitsch und Friedrich Bouvier (Hrsg.): Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz, Bd. 25, Graz 1994, S. 183–214.

Beer, Siegfried: Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945–1950, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 54–65.

Benz, Wolfgang: Von der Besatzungsherrschaft zur Bundesrepublik. Stationen einer Staatsgründung 1946–1949, Frankfurt am Main 1984.

Benz, Wolfgang: Die Entnazifizierung der Richter. Justizalltag im Dritten Reich, in: Bernhard Diestelkamp und Michael Stolleis (Hrsg.): Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1988, S. 112–130.

Benz, Wolfgang (Hrsg.): Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55. Ein Handbuch, Berlin 1999.

Benz, Wolfgang: Die Gründung der Bundesrepublik. Von der Bizone zum souveränen Staat, 5. Auflage, München 1999.

Benz, Wolfgang: Potsdam 1945. Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, 4. Auflage, München 2005.

Benz, Wolfgang: Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949, Stuttgart 2009.

Benz, Wolfgang: Auftrag Demokratie. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik und die Entstehung der DDR 1945–1949, Berlin 2009.

Benzenhöfer, Udo: Überblick über die „Kinderfachabteilung" im Rahmen des „Reichsausschlußverfahrens", in: Lutz Kaelber und Raimond Reiter (Hrsg.): Kindermord und „Kinderfachabteilungen" im Nationalsozialismus. Gedenken und Forschung, Frankfurt am Main 2011, S. 67–75.

Benzler, Susanne: Justiz und Anstaltsmord nach 1945, in: Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, hrsg. von der Redaktion Kritische Justiz, Baden-Baden 1998, S. 383–411.

Benzler, Susanne und Joachim Perels: Justiz und Staatsverbrechen. Über den juristischen Umgang mit der NS-„Euthanasie", in: Hanno Loewy und Bettina Winter (Hrsg.): NS-„Euthanasie" vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt am Main 1996, S. 15–34.

Bernreuther, Jörn: Hermann Weinkauff, in: Michael Meisenberg (Hrsg.): 200 Jahre Appellationsgericht/Oberlandesgericht Bamberg. Festschrift, München 2009, S. 197–214.

Berschel, Holger: Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945. Essen 2001.

Bertram, Günter: Vergangenheitsbewältigung durch NS-Prozesse? Individualschuld im „Staatsverbrechen", in: Ursula Büttner (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Hamburg, 1986, S. 421–449.

Biddiscombe, Perry: The denazification of Germany. A history 1945–1950, Stroud 2007.

Billerbeck, Rudolf: Die Abgeordneten der ersten Landtage (1946–1951) und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1971.

Birke, Adolf M.: Nation ohne Haus. Deutschland 1945–1961, Berlin 1989.

Birke, Adolf M. (Hrsg.), Almut Bues und Ulrike Jordan (Bearb.): Akten der britischen Militärregierung in Deutschland. Sachinventar 1945–1955, München 1993.

Birn, Ruth Bettina: Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen und deren politische und moralische Folgen für die beiden Deutschland, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches – Endes des Zweiten Weltkrieges, München 1995, S. 393–418.

Blank, Ralf: Die Verfolgung von Kriegsverbrechen, in: Ralf Blank (Hrsg.): Der Neubeginn. Deutschland zwischen 1945 und 1949, Hamburg 2005, S. 138–145.

Blanke, Thomas (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998.

Bloch, Marc: Apologie pour l'histoire ou métier d'historien, 2. Auflage, Paris 1952.

Bloxham, Donald: Pragmatismus als Programm. Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch Großbritannien, in: Norbert Frei (Hrsg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 140–179.

Bloxham, Donald: Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory, Oxford 2001.

Bloxham, Donald: The genocidal past in Western Germany and the experience of occupation, 1945–1946, in: European history quarterly, 34 (2004), S. 305–335.

Boberach, Heinz: Die strafrechtliche Verfolgung der Ermordung von Patienten in nassauischen Heil- und Pflegeanstalten nach 1945, in: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hrsg.): Euthanasie in Hadamar. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in hessischen Anstalten, Kassel 1991, S. 165–173.

Boberach, Heinz: Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch deutsche Gerichte in Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1949, in: Franz Josef Düwell und Thomas Vormbaum (Hrsg.): Themen juristischer Zeitgeschichte: Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus, Baden-Baden 1998, S. 212–231.

Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.

Bockelmann, Paul: Zur Schuldtheorie des Obersten Gerichtshofs, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 63 (1951), S. 13–46.

Borgstedt, Angela: Entnazifizierung in Karlsruhe 1946 bis 1951. Politische Säuberung im Spannungsfeld von Besatzungspolitik und lokalpolitischem Neuanfang, Konstanz 2001.

Borgstedt, Angela (Hrsg.): Badische Juristen im Widerstand (1933–1945), Konstanz 2004.

Bösch, Frank: Mediengeschichte. Vom asiatischen Buchdruck zum Fernsehen, Frankfurt am Main 2011.

Böske, Stefan Christian: Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit. Bielefeld 2008.

Böttcher, Hans-Ernst: Recht, Justiz, Kritik: Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag, Baden-Baden 1985.

Böttcher, Joachim: Der Untergang der Cap Arcona. Grenzen einer staatsanwaltlichen Aufarbeitung, in: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln 1992, S. 261–275.

Böttcher, Reinhard: Geheimrat Dr. Lorenz Krapp, in: Michael Meisenberg (Hrsg.): 200 Jahre Appellationsgericht/Oberlandesgericht Bamberg. Festschrift, München 2009, S. 171–183.

Bower, Tom: Blind Eye to Murder. Britian, America and the Purging of Nazi Germany – A pledge betrayed, London 1981.

Brandl, Felix (Hrsg.): Das Recht der Besatzungsmacht. Proklamationen, Deklarationen, Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen der Militärregierung Deutschland (Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers bzw. Amerikanische Zone) und des Kontrollrates, München 1947.

Breuning, Heinz: Die Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit durch die Besatzungsmächte. Tübingen 1952.

Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994.

Broszat, Martin: Soziale Motivation und Führer-Bindung des Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 18 (1970), S. 392–409.

Broszat, Martin: Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, in: Archivalische Zeitschrift 73 (1977), S. 221–238.

Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung". Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945 1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S. 477–544.

Broszat, Martin: Juristische und zeitgeschichtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Hermann Graml und Klaus-Dietmar Henke (Hrsg.): Nach Hitler: Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1986, S. 42–49.

Broszat, Martin, Klaus-Dietmar Henke und Hans Woller (Hrsg.): Von Stalingrad zur Währungsreform, München 1988.

Brückweh, Kerstin: Mordlust. Serienmorde, Gewalt und Emotionen im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2006.

Brückweh, Kerstin: Dekonstruktion von Prozeßakten – Wie ein Strafprozeß erzählt werden kann, in: Jürgen Finger, Sven Keller und Andreas Wirsching (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 193–204.

Brunner, Rudolf: Die polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik der Justiz – Aussagekraft und Irritation, in: Beiträge zur Konfliktforschung 15 (1985), 3, S. 63–80.

Bryant, Michael: Confronting the „good death". Nazi euthanasia on trial, 1945–1953, Boulder 2005.

Bryant, Michael: Justice and National Socialist Medicalized Killing. Postwar ‚Euthanasia' Trials and the Spirit of Nuremberg, 1945–53, in: Dick de Mildt (Hrsg.): Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag, Amsterdam 2003, S. 9–23.

Bucher, Peter (Hrsg.): Nachkriegsdeutschland 1945–1949, Darmstadt 1990.

Buchheim, Hans: Befehl und Gehorsam, in: Hans Buchheim u. a. (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates, 6. Aufl., München 1994, S. 213–318.

Buckley-Zistel, Susanne und Thomas Kater (Hrsg.): Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Baden-Baden 2011.

Buddrus, Michael: „Wir fahren zum Juden Geld holen!" Hitlerjugend, Antisemitismus, Reichskristallnacht, in: Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung 18 (1999), S. 13–156.

Büttner, Ursula (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, Bonn 1964.

Buscher, Frank M.: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946–1955, New York (NY) 1989.

Busse, Peter: NS-Verbrechen und Justiz, Düsseldorf 1996.

Butterweck, Hellmut: Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärquelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 314–318.

Cohen, David: Transitional Justice in Divided Germany after 1945, in: Jon Elster (Hrsg.): Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, New York (NY) 2006, S. 59–88.

Coing, Helmut: Zur Frage der strafrechtlichen Haftung der Richter für die Anwendung naturrechtswidriger Gesetze, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 2 (1947), Sp. 61–64.

Dästner, Christian: Die Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Grundzüge ihres politischen Wirkens, in: Justizministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 121–178.

Dam, Hendrik G. van und Ralph Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, 2 Bde., Frankfurt am Main 1962 u. 1966.

Deák, István: Post-World War II Political Justice in a Historical Perspective, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 389–396.

Deissler, Dirk: Die entnazifizierte Sprache. Sprachpolitik und Sprachregelung in der Besatzungszeit, Frankfurt am Main 2004.

Parisius, Bernhard und Jutta Scholl-Seibert (Berb.): „… der Demokratie entgegengehen". Die Sitzungsprotokolle des Beratenden Landesausschusses von Groß-Hessen im Jahr 1946, Wiesbaden 1999.

Dencker, Friedrich: „Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Lehren aus der Justizgeschichte der Bundesrepublik", in: Kritische Vierteljahreshefte für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 73 (1990), 3/4, S. 299–305.

Dencker, Friedrich: Strafverfolgung der Euthanasie-Täter nach 1945, in: Zeitschrift für Juristische Zeitgeschichte 7 (2006), S. 113–124.

Denunziation als Verbrechen, in: Frankfurter Hefte 3 (1948), 4, S. 292–300.

Dernedde, Carl: Justiz und Besatzung in der Britischen Zone, in: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht 1 (1948), S. 115–122.

Der Neuaufbau des Justizwesens in der französischen Zone: Baden, Rheinland-Hessen-Nassau, Hessen-Pfalz, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), 1, S. 19–21.

Der Neuaufbau des Justizwesens in der französischen Zone: Südwürttemberg und Hohenzollern, Saargebiet, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), 2, S. 54–56.

Deuerlein, Ernst: Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg 1945–1955, Konstanz 1964.

Deutscher, Isaac: Reportagen aus Nachkriegsdeutschland, Hamburg 1980.

Deutschland im Wiederaufbau. Tätigkeitsbericht der Bundesregierung, Bonn 1951.

Diercks, Herbert: Die Wachleute des KZ Fuhlsbüttel ab 1948 vor Gericht, in: Die frühen Nachkriegsprozesse, hrsg. von der KZ_Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 1997, S. 75–92.

Diestelkamp, Bernhard: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme zur Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. 1. Teil: Die „Stunde Null", in: Juristische Schulung 1980, S. 401–405, S. 481–485, S. 790–796; 2. Teil: Deutschlands Einheit – Deutschlands Teilung, in: Juristische Schulung 1981, S. 96–102, 3. Teil: Die Rekonstruktion des Verwaltungsapparates, in: Juristische Schulung 1981, S. 409–413, S. 488–494.

Diestelkamp, Bernhard: Kontinuität und Wandel in der Rechtsordnung 1945 bis 1955, in: Ludolf Herbst (Hrsg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 85–106.

Diestelkamp, Bernhard: Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Rechtshistorisches Journal 5 (1986), S. 153–174.

Diestelkamp, Bernhard: Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Bernhard Diestelkamp und Michael Stolleis (Hrsg.): Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1988, S. 133–147.

Diestelkamp, Bernhard und Susanne Jung: Die Justiz in den Westzonen und der frühen Bundesrepublik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 13–14, 1989, S. 19–29.

Diestelkamp, Bernhard: Die strafrechtliche Ahndung von NS-Unrecht. Ein Forschungsbericht, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 21 (1999), 3–4, S. 417–435.

Diestelkamp, Bernhard: Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Baden-Baden 2001.

Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der ‚Volksgenossen', Bielefeld 1995.

Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation – eine weibliche Domäne? Der Anteil von Männern und Opfern unter Denunzianten und ihren Opfern, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 3 (1996), S. 11–35.

Dirks, Maria: Chronik des Landgerichts Koblenz, in: 150 Jahre Landgericht Koblenz, Boppard 1970, S. 13–57.

Dördelmann, Katrin: Denunziationen und Denunziationsopfer – Auseinandersetzungen in der Nachkriegszeit, in: Horst Matzerath, Harald Buhlan und Barbara Becker-Jákli (Hrsg.): Versteckte Vergangenheit. Über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln, Köln 1994, S. 195–231.

Dördelmann, Katrin: Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln, Köln 1997.

Dörner, Bernward: ‚Heimtücke'. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn 1998.

Dörner, Bernward: Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung, in: Historical Social Research 26 (2001), 2/3, S. 55–69.

Dorn, Walter L.: Inspektionsreisen in der US-Zone. Notizen, Denkschriften und Erinnerungen aus dem Nachlaß übersetzt und herausgegeben von Lutz Niethammer, Stuttgart 1973.

Dornheim, Andreas und Thomas Schindler: Wilhelm Aron (1907–1933). Jude, NS-Gegner, Sozialdemokrat und Verbindungsstudent, Bamberg 2007.

Dornheim, Andreas: Zerstörtes Leben – zerbrochene Lebensläufe. Die jüdischen Rechtsanwälte in Bamberg 1930-1945, in: Michael Meisenberg (Hrsg.): 200 Jahre Appellationsgericht/Oberlandesgericht Bamberg, München 2009, S. 133–156.

Dos Passos, John: Tour of Duty, Westport (CT) 1974.

Douglas, Lawrence: The memory of judgment. Making law and history in the trials of the Holocaust, New Haven 2001.

Douma, Eva: Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930–1955, Frankfurt am Main 1998.

Draber, Armin: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen vor Gericht – Problematik der NSG-Verfahren aus der Sicht des Richters, in: Jürgen Weber und Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. München 1984, S. 100–113.

Drechsel, Wiltrud Ulrike und Andreas Röpcke (Hrsg.): Denazification. Zur Entnazifizierung in Bremen, Bremen 1992.

Drecktrah, Volker Friedrich: Die „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" der Marine-SA Cuxhaven von 1933 und deren Ahndung nach 1945, in: Alfred Gottwaldt, Norbert Kampe und Peter Klein (Hrsg.): NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005, S. 118–134.

Dreßen, Willi: Blinde Justiz – NS-Justizverbrechen vor Gericht, in: Jürgen Weber und Michael Piazolo (Hrsg.): Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 77–94.

Dreßen, Willi: NS-„Euthanasie"-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeit, in: Hanno Loewy und Bettina Winter (Hrsg.): NS-„Euthanasie" vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt am Main 1996, S. 35–58.

Dreßen, Willi: Die justizielle Aufarbeitung der „Euthanasie" in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik. Die Prozesse gegen Ärzte und Richter, gezeigt anhand ausgewählter Beispiele, in: Günter Morsch (Hrsg.): Perspektiven für die Dokumentationsstelle Brandenburg. Beiträge der Tagung in der Justizschule der Justizvollzugsanstalt Brandenburg am 29./30. Oktober 2002, Münster 2004, S. 133–145.

Dubiel, Helmut: Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages, München 1999.

Ducklau, Volker: Die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen. Eine Untersuchung anhand von 900 Urteilen deutscher Gerichte von 1945–1965, Freiburg/Breisgau 1976.

Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1995.

Dür, Alfons: Unerhörter Mut. Eine Liebe in der Zeit des Rassenwahns, Innsbruck 2012.

Düwell, Kurt: ‚Riga ist städtebaulich eine sehr schöne Stadt…'. Die Düsseldorfer Judendeportationen vom Herbst 1941, in: Augenblick. Berichte, Informationen und Dokumente der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf 20/21 (2002), S. 13–15.

Ebbinghaus, Angelika, Heidrun Kaupen-Haas und Karl Heinz Roth (Hrsg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984.

Ebbinghaus, Angelika: Mediziner vor Gericht, in: Klaus-Dietmar Henke (Hrsg.): Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln 2008, S. 203–224.

Ebel, Friedrich und Albrecht Randelshofer (Hrsg.): Rechtsentwicklungen in Berlin. Acht Vorträge, gehalten anläßlich der 750-Jahrfeier Berlins, Berlin 1988.

Eberhardt, Albert: Die Denunziation im Spiegel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. München 1950.

Echternkamp, Jörg: Nach dem Krieg. Alltagsnot, Neuorientierung und die Last der Vergangenheit 1945–1949, Zürich 2003.

Eckert, Astrid M.: Kampf um die Akten. Die Westalliierten und die Rückgabe von deutschem Archivgut nach 1945, Wiesbaden 2004.

Ehard, Hans: Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946), 1, S. 7–9.

Eiber, Ludwig und Robert Sigel (Hrsg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948, Göttingen 2007.

Eichmüller, Andreas: Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. Ein neues Projekt des Instituts für Zeitgeschichte, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 50 (2002), S. 508–516.

Eichmüller, Andreas: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56 (2008), S. 621–640.

Eichmüller, Andreas: Die Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin zu allen westdeutschen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, in: Jürgen Finger, Sven Keller und Andreas Wirsching (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 231–237.

Eichmüller, Andreas „Es ist ganz unmöglich, diese Milde zu vertreten." Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen im Saarland 1945–1955, in: Ludwig Linsmayer (Hrsg.): Die Last aus tausend Jahren. Demokratischer Neubeginn und institutioneller Wiederaufbau im Saarland 1945–1957, Saarbrücken 2013, S. 24–79.

Eichmüller, Andreas: Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012.

Eigelsberger, Peter: „Mauthausen vor Gericht". Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, in: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha und Martin F. Polaschek (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, S. 198–228.

100 Jahre Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1979.

150 Jahre Landgericht Koblenz, hrsg. vom Landgericht Koblenz und der Landeskundlichen Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Koblenz e.V., Boppard 1970.

Eisterer, Klaus: Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955, in: Rolf Steininger und Michael Gehler (Hrsg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden, Wien 1997, S. 147–173.

Eitz, Thorsten und Georg Stötzel: Wörterbuch der ‚Vergangenheitsbewältigung'. Die NS-Vergangenheit im öffentlichen Sprachgebrauch, 2 Bde., Hildesheim 2007.

Elster, Jon: Die Akten schließen. Nach dem Ende von Diktaturen, Frankfurt am Main 2005.

Engisch, Karl: Euthanasie und Vernichtung lebensunwerten Lebens in strafrechtlicher Beleuchtung, Stuttgart 1948.

Kropat, Wolf-Arno (Bearb.): Entnazifizierung, Mitbestimmung, Schulgeldfreiheit. Hessische Landtagsdebatten 1947–1950. Eine Dokumentation, Wiesbaden 2004.

Erber, Heinz: Der bayerische Kreis Lindau in der Zeit der Besatzung Deutschlands von 1945–1955. München 1958.

Erdmann, Karl Dietrich: Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, 9. Auflage, München 1999.

Erdsiek, Gerhard: Die Rechtsentwicklung in der britischen Zone, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift, 1 (1946), 1, S. 21–26.

Erdsiek, Gerhard: Das Zentral-Justizamt für die britische Zone, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift, 1 (1946), 4, S. 121.

Erdsiek, Gerhard: Wörterbuch der englischen Rechtssprache, Göttingen 1947.

Erdsiek, Gerhard: Strafrecht, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, 3 (1948), 1, Sp. 35–42.

Erdsiek, Gerhard: Politische Kontrolle oder Selbstkontrolle der Justiz, in: Monatsschrift für deutsches Recht, 2 (1948), 11, S. 398–400.

Erler, Adalbert u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1–5, Berlin 1971ff.

Eschenburg, Theodor: Jahre der Besatzung 1945–1949, Stuttgart 1983.

Essner, Cornelia und Edouard Conte: ‚Fernehe', ‚Leichentrauung' und Totenscheidung. Metamorphosen des Eherechts, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 44 (1996), S. 201–227.

Etzel, Matthias: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945–1948), Tübingen 1992.

Evans, Richard: Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany 1600–1987, Oxford 1996.

Felbick, Dieter: Schlagwörter der Nachkriegszeit 1945–1949, Berlin 2003.

Feldmann, Horst: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Essen 1948.

Feuchert, Sascha, Erwin Leibfried und Jörg Riecke (Hrsg.): Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt. 5 Bde., Göttingen 2007.

Fieberg, Gerhard (Hrsg.): Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989.

Fiegle, Godehard: Das Phänomen der Aufsicht und Kontrolle, insbesondere die Kontrolle der Besatzungsmächte über Westdeutschland. Diss. Tübingen 1950.

Figge, Robert: Die Verantwortlichkeit des Richters, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, 2 (1947), 3/4, Sp. 179–184.

Finger, Jürgen, Sven Keller und Andreas Wirsching (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009.

Fischer, Torben und Matthias N. Lorenz (Hrsg.): Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung' in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, Bielefeld 2007.

Flick, Günther G.: Die Köpenicker Blutwoche. Fakten, Legenden, Politische Justiz, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 21 (2009), S. 3–17.

Form, Wolfgang: Justizpolitische Aspekte westalliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942–1950, in: Ludwig Eiber und Robert Sigel (Hrsg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948, Göttingen 2007, S. 41–66.

Först, Walter: Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 1: 1945–1949, Köln 1970.

Forster, Karl (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962.

Foschepoth, Josef und Rolf Steininger (Hrsg.): Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945–1949, Paderborn 1985.

Frankenberg, Günter und Franz J. Müller: Juristische Vergangenheitsbewältigung: Der Volksgerichtshof vorm BGH, in: Kritische Justiz (1983), S. 145–163.

Frankenberg, Günter: Die NS-Justiz vor den Gerichten der Bundesrepublik. Eine Große Anfrage im Bundestag, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 487–518.

Franzki, Harald: 275 Jahre Oberlandesgericht Celle. Vortrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle Dr. Harald Franzki im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung am 14. Oktober 1986 im Plenarsaal des Gerichts, Hannover 1986.

Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

Frei, Norbert: Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust – eine Zwischenbilanz, in: Arnd Bauerkämper u. a. (Hrsg.): Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945–1990, Bonn 1998, S. 417–431.

Frei, Norbert, Dirk van Laak und Michael Stolleis (Hrsg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.

Frei, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München 2005.

Frei, Norbert (Hrsg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006.

Frenzel, Björn Carsten: Das Selbstverständnis der Justiz nach 1945. Analyse der Rolle der Justiz unter Berücksichtigung der Reden zur Wiedereröffnung der Bundes- und Oberlandesgerichte, Frankfurt am Main 2003.

Freudiger, Kerstin: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002.

Freudiger, Kerstin: Die blockierte Aufarbeitung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, in: Joachim Perels und Rolf Pohl (Hrsg.): NS-Täter in der deutschen Gesellschaft, Hannover 2002, S. 119–135.

Friedlander, Henry: Die Auswertung der Nachkriegsprozesse als Quelle für die Geschichte der deutschen Konzentrationslager, in: Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande, 27 (1995) 2, S. 189–197.

Friedlander, Henry: The Deportation of German Jews: Post-War German Trials of Nazi Criminals, in: Leo Baeck Institute Year Book 29 (1984), S. 201–226.

Friedlander, Henry: Der deutsche Strafprozeß als historische Quelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 280–284.

Friedlander, Henry: The Judiciary and Nazi Criminals in Postwar Germany, in: Simon Wiesenthal Center Annual 1 (1984), S. 27–44.

Friedlander, Henry: Across the Stunde Null: the Continuity of German Law, in: Dick de Mildt (Hrsg.): Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag, Amsterdam 2003, S. 48–60.

Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983.

Friedrich, Jörg.: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, München 1994.

Friesenhan, Ernst: Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Sonderveranstaltung des 46. Deutschen Juristentages in Essen. Entschließung der Königsteiner Klausurtagung, Bericht, Referate und Schlußwort, Essen 1966.

Fromme, Friedrich Karl: Zur inneren Ordnung in den westlichen Besatzungszonen 1945–1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10 (1962), S. 206–223.

50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996, Frankfurt am Main 1996.

Fürmetz, Gerhard: „Betrifft: Sicherheitszustand". Kriminalitätswahrnehmung und Stimmungsanalysen in den Monatsberichten der bayerischen Landpolizei nach 1945, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 12 (1997), 3, S. 39–54.

Fürmetz, Gerhard, Herbert Reinke und Klaus Weinhauer (Hrsg.): Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945–1969, Hamburg 2001.

Fürstenau, Justus: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Berlin 1969.

Gaab, Jeffrey Scott: „Zusammenbruch und Wiederaufbau". The Restoration of Justice in Bavaria, 1945–1949, Stony Brook (NY) 1992.

Gaab, Jeffrey: Justice Delayed. The Restoration of Justice in Bavaria under American Occupation, 1945–1949, New York (NY) 1999.

Garscha, Winfried R. und Claudia Kuretsidis-Haider: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995.

Garscha, Winfried R. und Claudia Kuretsidis-Haider: Justice and Nazi-crimes in Austria 1945–1955 between self-purge and Allied control, in: 1945: Consequences and Sequels of the Second World War, Montreal September 2, 1995 (= Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale, N 27/28-1995), S. 245–255.

Garscha, Winfried R.: Euthanasie-Prozesse seit 1945 in Österreich und Deutschland. Gerichtsakten als Quelle zur Geschichte der NS-Euthanasie und zum Umgang der Nachkriegsgesellschaft mit Tätern und Opfern, in: Sonia Horn und Peter Malina (Hrsg.): Medizin im Nationalsozialismus – Wege der Aufarbeitung. Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Überarbeitete Vorträge der internationalen Tagung im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe, 5. bis 7. November 1998, Wien 2001, S. 46–58.

Gebhardt, Cord: Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen. Ein Beitrag zur Justizgeschichte nach 1945, Tübingen 1995.

Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, 2. Auflage, hrsg. vom Bundesarchiv, Koblenz 2006.

Gellately, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn 1993.

Gellately, Robert: Denunciations in 20th Century Germany, in: The Journal of Modern History 68 (1996), S. 931–967.

Gerhardt, Uta: Re-Education als Demokratisierung der Gesellschaft Deutschlands durch das amerikanische Besatzungsregime. Ein historischer Bericht, in: Leviathan 27 (1999), S. 355–385.

Gerhardt, Uta: Soziologie der Stunde Null. Zur Gesellschaftskonzeption des amerikanischen Besatzungsregimes in Deutschland 1944–1945/1946, Frankfurt am Main 2005.

Gilsdorf, Wilhelm: Franzosenzeit eines Justizministers, in: Max Gögler und Gregor Richter (Hrsg.): Das Land Württemberg-Hohenzollern 1945–1952. Darstellungen und Erinnerungen, Sigmaringen 1982, S. 275–278.

Gimbel, John: Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, Frankfurt am Main 1971.

Giordano, Ralph: Die zweite Schuld oder von der Last, Deutscher zu sein, Hamburg 1987.

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Die gescheiterte Entnazifizierung in Schleswig-Holstein nach 1945 am Beispiel der Generalstaatsanwaltschaft, in: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln 1992, S. 187–222.

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung" der schleswig-holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993.

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Die Heyde/Sawade-Affaire: Juristen und Mediziner in Schleswig-Holstein decken den NS-Euthanasiearzt Prof. Dr. Werner Heyde und bleiben straflos, in: Helge Grabitz, Klaus Bästlein und Johannes Tuchel (Hrsg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, S. 444–479.

Goldberg, Bettina: Abseits der Metropolen. Die jüdische Minderheit in Schleswig-Holstein, Neumünster 2011.

Gollancz, Victor: In Darkest Germany, London 1947.

Gosewinkel, Dieter: Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie 1945–1961, Bonn 1991.

Götz, Albrecht: Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986.

Grabitz, Helge: NS-Prozesse – Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1995.

Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 145–179.

Grabitz, Helge: Die Verfahren nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht einer damit befaßten Staatsanwältin, in: Jürgen Weber und Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 84–99.

Grabitz, Helge: Problems of Nazi Trials in the Federal Republic of Germany, in: Holocaust and Genocide Studies. An International Journal 3 (1988), 2, S. 209–222.

Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich, in: Rolf Steininger (Hrsg., unter Mitarbeit von Ingrid Böhler): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel, Wien 1994, S. 198–220.

Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen aus juristischer Sicht, in: Zeitgeschichte 14 (1986/87), S. 244–258.

Grabitz, Helge: Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1999.

Grabitz, Helge, Klaus Bästlein und Johannes Tuchel (Hrsg., unter Mitarbeit von Peter Klein und Martina Voigt): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994.

Graff, Helmut: Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart. Stuttgart 1975.

Graml, Hermann: Der 9. November 1938. Reichskristallnacht, Bonn 1953.

Graml, Hermann: Die Alliierten in Deutschland, in: Westdeutschlands Weg zur Bundesrepublik 1945–1949. Beiträge von Mitarbeitern des Instituts für Zeitgeschichte, München 1976, S. 25–52.

Graml, Hermann: Die Alliierten und die Teilung Deutschlands. Konflikte und Entscheidungen 1941–1948, Frankfurt am Main 1985.

Graml, Hermann: Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Martin Broszat (Hrsg.): Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte. München 1990, S. 169–183.

Graveson, R[onald].H[arry].: Der Grundsatz „nulla poena sine lege" und Kontrollratsgesetz Nr. 10, in: Monatsschrift für deutsches Recht, 1 (1947), 9, S. 278–281.

Greim, Gerhard: Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung der Nürnberger Gerichtshöfe unter Hinweis auf die hiervon abweichende Rechtsprechung deutscher Gerichte. München 1951.

Greve, Michael: Die organisierte Vernichtung ‚lebensunwerten Lebens' im Rahmen der ‚Aktion T 4' dargestellt am Beispiel des Wirkens und der strafrechtlichen Verfolgung ausgewählter NS-Tötungsärzte, Pfaffenweiler 1998.

Greve, Michael: Neuere Forschungen zu NS-Prozessen. Ein Überblick, in: Kritische Justiz 32 (1999), S. 472–480.

Greve, Michael: Der justizielle Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt am Main u. a. 2001.

Greve, Michael: Täter oder Gehilfen? Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ulrike Weckel und Edgar Wolfrum (Hrsg): Bestien und Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen, Göttingen 2003, S. 194–221.

Grohnert, Reinhard: Die Entnazifizierung in Baden 1945–1949. Konzeptionen und Praxis der ‚Épuration' am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone, Stuttgart 1991.

Groß, Joachim: Die deutsche Justiz unter französischer Besatzung 1945–1949. Der Einfluß der französischen Militärregierung auf die Wiedererrichtung der deutschen Justiz in der französischen Besatzungszone, Baden-Baden 2007.

Große-Vehne, Vera: Die Grundlagen der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen, in: Boris Böhm und Gerald Hacke (Hrsg.): Fundamentale Gebote der Sittlichkeit. Der „Euthanasie"-Prozeß vor dem Landgericht Dresden 1947, Dresden 2008, S. 18–33.

Gruchmann, Lothar: Das Urteil von Nürnberg nach 22 Jahren, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 16 (1968), S. 385–390.

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 2001.

Güde, Max: Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die deutschen Gerichte, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 2 (1947), 4, S. 111–118.

Güde, Max: Justiz im Schatten von Gestern, Hamburg 1959.

Haberer, Erich: History and Justice: Paradigms of the Prosecution of Nazi Crimes, in: Holocaust and Genocide Studies 19 (2005), S. 487–519.

Haehling von Lanzenauer, Reiner: Das Oberlandesgericht Karlsruhe und sein Präsident Max Silberstein, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 151 (2003), S. 479–492.

Haehling von Lanzenauer, Reiner: Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Karlsruhe, in: Werner Münchbach (Hrsg.): Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 3–24.

Haensel, Carl: Zur Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1 (1947/48), 2, S. 55–57.

Haensel, Carl: Das Urteil im Nürnberger Juristenprozeß, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift, 3 (1948), 2, S. 40–43.

Härtel, Lia: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, Stuttgart 1951.

Halbrainer, Heimo: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant". Denunziation in der Steiermark 1938–1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik, Graz 2007.

Halbrainer, Heimo: Das Verbrechen der Denunziation während der NS-Zeit und die justizielle Ahndung in den Nachfolgestaaten des Dritten Reiches, in: Heimo Halbrainer und Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 103–117.

Halbrainer, Heimo und Thomas Karny: Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt" vor Gericht, Grünbach 1996.

Halbrainer, Heimo und Martin F. Polaschek (Hrsg.): Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Graz 2003.

Hanack, Ernst-Walter: Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher, Tübingen 1967.

Hanack, Ernst-Walter: Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher, in: Juristenzeitung Nr. 10, 19. Mai 1967, S. 297–303.

Hanack, Ernst-Walter: Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher, in: Juristenzeitung Nr. 11/12, 9. Juni 1967, S. 329–338.

Handbuch der Justiz, Hamburg 1953.

Hastings, James J.: Die Akten des Office of Military Government for Germany (U.S.), in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 24 (1976), S. 75–101.

Hattenhauer, Hans: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, in: Robert Kuhn (Hrsg.): Deutsche Justizminister 1877–1977. Köln 1977, S. 8–36.

Hauschildt, Dietrich: Vom Judenboykott zum Judenmord. Der 1. April 1933 in Kiel, in: Erich Hoffmann und Peter Wulf (Hrsg.): Wir bauen das Reich. Aufstieg und erste Herrschaftsjahre des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein, Neumünster 1983, S. 335–360.

Heberer, Patricia und Jürgen Matthäus (Hrsg.): Atrocities on Trial. Historical Perspectives on the Politics of Prosecuting War Crimes, Lincoln (NE) 2008.

Heberer, Patricia: The American Military Commission Trials of 1945, in: Nathan Stoltzfus und Henry Friedlander (Hrsg.): Nazi Crimes and the Law, Cambridge 2008, S. 43–62.

Hedwig, Andreas (Hrsg.): Die Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung. Kabinett Geiler 1945–1946, Wiesbaden 2000.

Heike, Irmtraud: Ehemalige KZ-Aufseherinnen in westdeutschen Strafverfahren, in: Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, hrsg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 2005, S. 89–101.

Heilbronn, Wolfgang: Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 1–59.

Hellendall, F.: Nazi Crimes before the German Courts: The Immediate Postwar Era, in: Wiener Library Bulletin 3 (1970), S. 14–20.

Henke, Josef: Das amerikanisch-deutsche OMGUS-Projekt. Erschließung und Verfilmung der Akten der amerikanischen Militärregierung in Deutschland 1945–1949, in: Der Archivar 35 (1982), Sp. 149–158.

Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung", Strafverfolgung, in: Klaus-Dietmar Henke und Hans Woller (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21–83.

Henke, Klaus-Dietmar und Hans Woller (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991.

Henke, Klaus-Dietmar: Die amerikanische Besetzung Deutschlands, 2. Auflage, München 1996.

Henke, Klaus-Dietmar: Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981.

Henke, Klaus-Dietmar: Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: Ludolf Herbst (Hrsg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 127–133.

Henke, Klaus-Dietmar: Politik der Widersprüche. Zur Charakteristik der französischen Militärregierung in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Die Deutschlandpolitik Frankreichs und die Französische Zone 1945–1949, Wiesbaden 1983, S. 49–89.

Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.): Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln 2008.

Henkys, Reinhard: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, 2. Aufl., Stuttgart 1965.

Hensle, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von Feindsendern im Nationalsozialismus, Berlin 2003.

Henssler, Ortwin: 100 Jahre Gerichtsverfassung. Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart 1879–1979, Villingen-Schwenningen 1979.

Henssler, Ortwin und Eberhard Stilz: Die Präsidenten des Oberlandesgerichts nach 1945, in: Eberhard Stilz (Hrsg.): Das Oberlandesgericht Stuttgart. 125 Jahre 1879–2004, Villingen-Schwenningen 2004, S. 73–79.

Herbe, Daniel: Hermann Weinkauff (1984–1981). Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs, Tübingen 2006.

Herbert, Ulrich: Von der ‚Reichskristallnacht' zum ‚Holocaust'. Der 9. November und das Ende des ‚Radau-Antisemitismus', in: Ulrich Herbert (Hrsg.): Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1995, S. 59–78.

Herbert, Ulrich und Olaf Groehler (Hrsg.): Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten, Hamburg 1992.

Herbert, Ulrich und Axel Schildt (Hrsg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948, Essen 1998.

Herbst, Gerhard (Hrsg.): Das Bayerische Oberste Landesgericht. Geschichte und Gegenwart, München 1993.

Herf, Jeffrey: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998.

Hesse, Hans: Konstruktionen der Unschuld. Die Entnazifizierung am Beispiel von Bremen und Bremerhaven 1945–1953, Bremen 2005.

Hesse, Klaus und Philipp Springer: Vor aller Augen. Fotodokumente des nationalsozialistischen Terrors in der Provinz, Essen 2002.

Hetzel, Alfred: Die Militärgerichtsbarkeit der Besatzungsmächte in Deutschland, Tübingen 1948.

Heusler, Andreas: ‚Straftatbestand' Liebe. Verbotene Kontakte zwischen Münchnerinnen und ausländischen Kriegsgefangenen, in: Sybille Krafft (Hrsg.): Münchener Frauen in Krieg und Frieden 1900–1950, München 1995, S. 324–341.

Hey, Bernd: Die NS-Prozesse – Probleme einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: Jürgen Weber und Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 51 70.

Hey, Bernd: Die NS-Prozesse – Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 32 (1981), S. 331–362.

Hillel, Marc: L'occupation française en Allemagne, 1945–1949, Paris 1983.

Hillmann, Jörg und John Zimmermann (Hrsg.): Kriegsende 1945 in Deutschland, München 2002.

Hinrichsen, Kurt: „Befehlsnotstand", in: Adalbert Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten, Grenzen, Ergebnisse, Karlsruhe 1971.

Hirsch, Günter E.: Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen. Dargestellt und überprüft an Hand von 430 erstinstanzlichen unveröffentlichten Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1945–1969, Erlangen-Nürnberg 1973.

Hirschinger, Frank: Die Strafverfolgung von NS-Euthanasieverbrechen in der SBZ/DDR, in: Klaus-Dietmar Henke (Hrsg.): Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln 2008, S. 225–246.

Hockerts, Hans Günter: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, Mainz 1971.

Hodenberg, Christina von: Die Journalisten und der Aufbruch zur kritischen Öffentlichkeit, in: Ulrich Herbert (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, Göttingen 2002, S. 278–311.

Hodenberg, Christina von: Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945–1973, Göttingen 2006.

Hodenberg, Hodo Freiherr von: Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 2 (1947), Sp. 113–122.

Hodenberg, Hodo Freiherr von: Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 121–153.

Hoegner, Wilhelm: Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959.

Hoffmann, Christa: Die justizielle „Vergangenheitsbewältigung" in der Bundesrepublik Deutschland. Tatsachen und Legenden, in: Uwe Backes, Eckhart Jesse und Rainer Zitelmann (Hrsg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1990, S. 497–521.

Hoffmann, Friedrich: Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001.

Hoffmann, Robert: Strafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle, in: Erika Weinzierl und Karl R. Stadler (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte Bd. 1, Wien 1977, S. 248–268.

Hofmeyer, Hans: Prozeßrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prozesse, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Sonderveranstaltung des 46. Deutschen Juristentages in Essen. Entschließung der Königsteiner Klausurtagung, Bericht, Referate und Schlußwort, Essen 1966.

Hofstetter, Albert: Les Tribunaux du Gouvernement Militaire en Zone Française d'Occupation en Allemagne, Freiburg im Breisgau 1947.

Homann, Ulrike: Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht. Die Urteile bundesdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Justizverbrechen, Berlin 2003.

Horstmann, Thomas und Heike Litzinger (Hrsg.): An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen, Frankfurt am Main 2006.

Hottes, Christiane: Zum Aufbau der Justiz in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamm und Köln in der frühen Nachkriegszeit, hrsg. von der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 1995.

Hudemann, Rainer: Französische Besatzungszone 1945–1952, in: Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Die Deutschlandpolitik Frankreichs und die Französische Zone 1945–1949, Wiesbaden 1983, S. 205–248.

Hülle, Werner: Der Aufbau der Rechtspflege im Landesteil Oldenburg nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Oldenburger Jahrbuch 81 (1981), S. 145–156.

Hüser, Dietmar: Frankreichs ‚doppelte Deutschlandpolitik'. Dynamik aus der Defensive – Planen, Entscheiden, Umsetzen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Krisenzeiten, 1944–1950, Berlin 1996.

Hüttenberger, Peter und W. Janssen (Hrsg.): Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946–1950, Siegburg 1992.

Hurwitz, Harold: Die Pressepolitik der Alliierten, in: Harry Pross (Hrsg.): Deutsche Presse seit 1945, Bern 1965, S. 27–55.

Hurwitz, Harold: Die Stunde Null der deutschen Presse. Die amerikanische Pressepolitik in Deutschland 1945–1949, Köln 1972.

Hymans, Herbert Henry Eduard: Anglo-American Policies in Occupied Germany 1945–1952, London 1960.

Ihonor, Daniel: Herbert Ruscheweyh. Verantwortung in schwierigen Zeiten, Baden-Baden 2006.

Ipsen, Hans Peter: Deutsche Gerichtsbarkeit unter Besatzungshoheit. Einwirkungen der Besatzung auf den gerichtlichen Rechtsschutz gegen deutsche Hoheitsakte in der britischen Besatzungszone, in: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht 1 (1948/49), S. 87–114.

Isensee, Josef (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem, Berlin 1992.

Isermann, Edgar und Michael Schlüter (Hrsg.): Justiz und Anwaltschaft in Braunschweig 1879–2004. 125 Jahre Oberlandesgericht und Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Braunschweig 2004.

Jäger, Herbert: Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1979.

Jäger, Herbert: Verbrechen unter totalitäter Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt am Main 1982.

Jagschitz, Gerhard: Der Einfluß der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit von 1945–1955, in: 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposions ‚Justiz und Zeitgeschichte'. 24. und 25. Oktober 1980. „Die österreichische Justiz – die Justiz in Östereich 1933–1955, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1980.

Jagusch, Heinrich: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, 4 (1949), 9, Sp. 620–624.

Jakob, Volker: Wilhelm Spiegel: Jude – Anwalt – Sozialist. Das erste Mordopfer der anitsemitischen Gewalt, in: Gerhard Paul und Miriam Gillis-Carlebach (Hrsg.): Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918–1998), Neumünster 1998, S. 205–213.

Jakobczyk, Mandy: „Das Verfahren ist einzustellen". Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein bis 1965. Überblick auf der Basis eines empirisch-quantifizierenden Ansatzes, in: Demokratische Geschichte 15 (2003), S. 239–290.

Jakobs, Günther: Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts nach einem politischen Umbruch, in: Josef Isensee (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Berlin 1992, S. 37–64.

Jannssen, Günther: Der Neuanfang. Wiederaufbau der Justiz, Entnazifizierung der Richterschaft und Strafverfahren gegen Richter wegen ihrer Tätigkeit im NS-Staat, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln 1989, S. 337–371.

Jasper, Gotthard: Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justitielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der früheren Bundesrepublik, in: Ludolf Herbst (Hrsg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 183–202.

Jasper, Lutz: Zur Geschichte des Hanseatischen Oberlandesgerichts, in: Monatsschrift für deutsches Recht 13 (1984), 11, S. 902–904.

Jerouschek, Günter, Inge Marßolek und Hedwig Röckelein (Hrsg.): Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997.

Jess, H.: Die Berufsaussichten des akademischen juristischen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Justiz der britischen Zone, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 3 (1949), 5, S. 82–83.

Jochmann, Werner: Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870–1945, Hamburg 1988.

Johannsen, Uwe: Zum Problem der Strafbarkeit von Denunziationen nach dem Kontrollratsgesetz 10. Hamburg 1948.

Johnsen, Karl-Jens: Aus den Anfängen der Nachkriegszeit, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln 1989, S. 387–391.

Johnson, Eric A.: German Women and Nazi Justice: Their Role in the Process from Denunciation to Death, in: Historical Research/Historische Sozialforschung 20 (1995), S. 33–69.

Jones, Priscilla Dale: British Policy Towards German Crimes Against German Jews 1939–1945, in: Leo Baeck Institute Yearbook 36 (1991), S. 339–366.

Jordan, Ulrike: Die Remigration von Juristen und der Aufbau der Justiz in der britischen und amerikanischen Besatzungszone, in: Claus-Dieter Krohn und Patrik von zur Mühlen (Hrsg.): Rückkehr und Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands, Marburg 1997, S. 305–320.

Jürgensen, Kurt: Die Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts in Kiel und in Schleswig 1945 und 1948, in: 1948–1998. 50 Jahre Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig. Aufsätze und Erinnerungen, Schleswig 1998, S. 37–71.

Juristentagung in München, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 7, S. 247–249.

Juristentagungen der VVN, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 6, S. 212.

Just-Dahlmann, Barbara und Helmut Just: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und Justiz nach 1945, Frankfurt am Main 1988.

Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, Hamburg 1948.

Justiz und Verfassung. Beiträge und Vorschläge zur Stellung der Rechtspflege im Staat aus Anlaß der westdeutschen Verfassungsberatungen, Hamburg 1948.

Jütte, Robert, Wolfgang U. Eckart, Hans-Walter Schmuhl, Winfried Süß (Hrsg.): Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2011.

Kämper, Heidrun: Der Schulddiskurs in der frühen Nachkriegszeit. Ein Beitrag zur Geschichte des sprachlichen Umbruchs nach 1945, Berlin 2005.

Katerberg, Wilfried: Vom Fiscalat zur Generalstaatsanwaltschaft. Versuch einer Geschichte der Strafverfolgung in den vom heutigen Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf berührten Gebieten, in: Heinrich Wiesen (Hrsg.): 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, Köln 1981, S. 117–142.

Kebbedies, Frank: Disziplin und Bewährung. Deutsche und englische Reaktionen auf die Jugendkriminalität in der britischen Besatzungszone 1945 bis 1953, in: Geschichte im Westen 12 (1997), S. 24–39.

Keller, Sven: Verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges. Überlegungen zu Abgrenzung, Methodik und Quellenkritik, in: Cord Arendes, Edgar Wolfrum und Jörg Zedler (Hrsg.): Terror nach innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkriegs, Göttingen 2006, S. 25–50.

Kemper, M.: Die Rechtsentwicklung im Kreis Lindau, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 7, S. 243–244.

Kempner, Robert W. M.: Ankläger einer Epoche, Frankfurt am Main 1983.

Kenkmann, Alfons und Hasko Zimmer (Hrsg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Essen 2005.

Kern, Eduard: Die Stunde der Justiz, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 2 (1947), 4, S. 105–107.

Kern, Ernst: Die Grenzen der naturrechtlichen Rechtserneuerung in Justiz und Verwaltung, in: Monatsschrift für deutsches Recht 3 (1949), 3, S. 138–141.

Kershaw, Ian: Antisemitismus und Volksmeinung. Reaktionen auf die Judenverfolgung, in: Martin Broszat und Elke Fröhlich (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, München 1979, S. 281–348.

Kershaw, Ian: „Volksgemeinschaft". Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 59 (2011), S. 1–18.

Kesseböhmer, W[ilhelm]: Aus den Jahren des Wiederaufbaus. Erinnerungsbilder von Generalstaatsanwalt a. D. Dr. W. Kesseböhmer in Münster, in: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, hrsg. vom Verein für Rechtsgeschichte im Gebiet des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970, S. 133–148.

Kewer, L.: Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm, in: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, hrsg. vom Verein für Rechtsgeschichte im Gebiet des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970, S. 37–120.

Kielmansegg, Peter Graf: Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, Berlin 1989.

Kiersch, Gerhard: Die französische Deutschlandpolitik 1945–1949, in: Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Politische und ökonomische Stabilisierung Westdeutschlands. Wiesbaden 1977, S. 61–76.

Kiesselbach, Wilhelm: Rechenschaftsbericht des Zentral-Justizamts anläßlich des Abschiedsfestaktes des Zentral-Justizamts für die Britische Zone am 27. Oktober 1949, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 3 (1949), 11/12, S. 209–213.

Kiesselbach, Wilhelm: Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats, in: Monatsschrift für deutsches Recht 1 (1947), 1, S. 2–6.

Kißener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919–1952, Konstanz 2003.

Kißener, Michael: Personeller Neubeginn. Die Anfänge der badischen Justiz 1945/46, in: Gerhard Pauli und Thomas Vormbaum (Hrsg.): Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität, Berlin 2003, S. 183–197.

Kittel, Manfred: Die Legende von der ‚Zweiten Schuld'. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Berlin 1993.

Kittel, Manfred: Nach Nürnberg und Tokio. „Vergangenheitsbewältigung" in Japan und Westdeutschland 1945–1968, München 2004.

Klaas, Walter: Der Konstanzer Juristentag vom 1. bis 5. Juni 1947, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Juli 1947, S. 10.

Klaas, Walter: Zur Problematik der Pressekritik am Gerichtsverfahren, in: Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, Hamburg 1948, S. 85–95.

Klagges, Dietrich: Angeklagter oder Ankläger? Göttingen 1954.

Klee, Ernst: ‚Euthanasie' im NS-Staat. Die ‚Vernichtung unwerten Lebens', Frankfurt am Main 1983

Klee, Ernst, Willi Dreßen und Volker Rieß (Hrsg.): „Schöne Zeiten". Der Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer, Frankfurt am Main 1988.

Klee, Ernst: Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt am Main 1986.

Klefisch, Theodor: Die NS-Denunziation in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone, in: Monatsschrift für deutsches Recht 3 (1949), 6, S. 324–329.

Klein, Adolf: Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland. Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Köln und der Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk, in: Josef Wolffram und Adolf Klein (Hrsg.): Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, S. 113–264.

Klein, Adolf und Günter Rennen (Hrsg.): Justitia Coloniensis. Landgericht und Amtsgericht Köln erzählen ihre Geschichte(n), Köln 1981.

Klein, Adolf: Hundert Jahre Akten – hundert Jahre Fakten. Das Landgericht Köln ab 1879, in: Adolf Klein und Günter Rennen (Hrsg.): Justitia Coloniensis. Landgericht und Amtsgericht Köln erzählen ihre Geschichte(n), Köln 1981, S. 89–184.

Klein, Anne und Jürgen Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003.

Kleßmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Göttingen 1982.

Knapp, Manfred: Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland, in: Politische Vierteljahresschrift 13 (1972), S. 599–610.

Knigge, Volkhard und Norbert Frei (Hrsg.): Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, München 2002.

Knoch, Habbo: Die Tat als Bild. Fotografien des Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur, Hamburg 2001.

Koch, Arnd: Die Rückkehr der „Volksgerichte". Das bayerische Schwurgericht der Nachkriegszeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung, 122 (2005), S. 242–262.

Koch, Arnd: Denunziation im Nationalsozialismus und ihre strafrechtliche Beurteilung nach 1945, in: Günter Jerouschek, Hinrich Rüping und Barna Mezey (Hrsg.): Strafverfolgung und Staatsraison. Deutsch-ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte, Gießen 2009, S. 171–185.

Kodde, Michael: Oberappellationsgericht – Oberlandesgericht – Abriß der Geschichte von 1814–1989, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln 1989, S. 3–13.

König, Helmut, Michael Kohlstruck und Andreas Wöll (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Wiesbaden 1998.

Koessler, Maximilian: American War Crimes Trials in Europe, in: The Georgetown Law Journal, 39 (1950/51), S. 18–112.

Konstanzer, Eberhard: Weisungen der französischen Militärregierung 1946–1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 18 (1970), S. 204–236.

Korden, Ralf: Wiederaufbau der Justiz im Landgerichtsbezirk Koblenz, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 31, 2005, S. 437–508.

Koshar, Rudy: Deutschland als „Schmelztiegel". Amerikanische und deutsche Interkulturen 1945–1955, in: Frank Trommler und Elliott Shore (Hrsg.): Deutsch-amerikanische Begegnungen. Konflikt und Kooperation im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 2001, S. 205–227.

Koszyk, Kurt: Pressepolitik für Deutsche 1945–1949, Berlin 1986.

Kramer, Alan: ‚Law-abiding Germans'? Social Disintegration, Crime and the Reimposition of Order in Post-War Western Germany, 1945-9, in: Richard Evans (Hrsg.): The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History, London 1988, S. 238–261.

Kramer, Helmut: Die Aufarbeitung des Faschismus durch die Nachkriegsjustiz in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hans-Ernst Böttcher (Hrsg.): Recht – Justiz – Kritik. Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag, Baden-Baden 1985, S. 107–126.

Kraus, Elisabeth: Ministerien für das ganze Deutschland? Der Alliierte Kontrollrat und die Frage gesamtdeutscher Zentralverwaltungen, München 1990.

Kraus, Herbert: Kontrollratsgesetz Nr. 10, Hamburg 1948.

Kroeschell, Karl: Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992.

Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte, 3 Bde., Köln 2008.

Kropat, Wolf-Arno: Hessen in der Stunde Null 1945–1947. Politik, Wirtschaft und Bildungswesen in Dokumenten, Wiesbaden 1979.

Krüger, Wolfgang: Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal 1982.

Kruse, Falko: NS-Prozesse und Restauration. Zur justitiellen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Der Unrechts-Staat, Bd. 1, Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1979, S. 164–189.

Kruse, Falko: Zweierlei Maß für NS-Täter? Über die Tendenz schichtenspezifischer Privilegierungen in Urteilen gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Der Unrechts-Staat, Bd. 1, Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1979, S. 190–207.

Kugler, Anita: Scherwitz. Der jüdische SS-Offizier, Köln 2004.

Kuhn, Robert: Deutsche Justizminister 1877–1977, Köln 1977.

Kulka, Otto Dov und Eberhard Jäckel (Hrsg.): Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945, Düsseldorf 2004.

Kundrus, Birthe: Verbotener Umgang. Liebesbeziehungen zwischen Ausländern und Deutschen 1939–1945, in: Katharina Hoffmann und Andreas Lembeck (Hrsg.): Nationalsozialismus und Zwangsarbeit in der Region Oldenburg, Oldenburg 1999, S. 149–170.

Kunze, Anne: „Das habt Ihr noch nicht gesehen!“: Gewaltpraxen des Novemberpogroms 1938, in: Mittelweg 36, 20 (2011/12), 5, S. 24–46.

Kuretsidis-Haider, Claudia: Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau-Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten, in: Rudolf G. Ardelt und Christian Gerbel (Hrsg.): Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck 1996, S. 337–344.

Kuretsidis-Haider, Claudia und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998.

Kuretsidis-Haider, Claudia: Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 17–24.

Kuretsidis-Haider, Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954, Wien 2006.

Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Jürgen Finger, Sven Keller und Andreas Wirsching (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 74–83.

Kuschnik, Bernhard: Der Gesamttatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Berlin 2009.

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bremen 1997.

Laage, Clea: Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 265–297.

Lachmann, Werner: Die Denunziation unter besonderer Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. München 1951.

Lang, Hans-Joachim: Der Grafeneck-Prozeß vor dem Tübinger Landgericht, in: Hermann J. Pretsch (Hrsg.): ‚Euthanasie‘. Krankenmorde in Südwestdeutschland, Zwiefalten 1996, S. 143–145.

Lang, Markus: Karl Loewenstein. Transatlantischer Denker der Politik, Stuttgart 2007.

Langbein, Hermann: Der Auschwitz-Prozeß. Eine Dokumentation, 2 Bde, Wien 1965.

Langbein, Hermann: Im Namen des Deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen, Wien 1963.

Lange, Irmgard: Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation, Siegburg 1976.

Lange, Richard: Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Theorie und Praxis, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 5, S. 155–161.

Lange, Richard: Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und deutsches Recht, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 6, S. 185–193.

Lange, Richard: Zum Denunziantenproblem, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 3 (1948), 6, Sp. 302–311.

Latour, Conrad F. und Thilo Vogelsang: Okkupation und Wiederaufbau. Die Tätigkeit der Militärregierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands 1944–1947, Stuttgart 1973.

Lattard, Alain: Zielkonflikte französischer Besatzungspolitik in Deutschland. Der Streit Laffon – Koenig 1945–1947, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 39 (1991), S. 1–35.

Latzin, Ellen: Lernen von Amerika? Das US-Kulturaustauschprogramm für Bayern und seine Absolventen, Stuttgart 2005.

Laubenthal, Klaus: Thomas Dehler – Generalstaatsanwalt, Generalkläger und Oberlandesgerichtspräsident, in: Michael Meisenberg (Hrsg.): 200 Jahre Appellationsgericht/Oberlandesgericht Bamberg. Festschrift, München 2009, S. 185–196.

Laum, Dieter, Adolf Klein und Dieter Strauch (Hrsg.): Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994.

Laun, Rudolf u.a. (Hrsg.): Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht, Hamburg 1948.

Laurien, Ingrid: Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen 1945–1949. Ein Beitrag zur politischen Kultur der Nachkriegszeit, Frankfurt am Main 1991.

Lechleitner, Hubert: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Theorie und Praxis. Marburg 1951.

Lewinski, Karl von: Dr. Wilhelm Kiesselbach, Commissioner, Mixed Claims Commission United States and Germany, in: Wilhelm Kiesselbach zum achtzigsten Geburtstag, Hamburg 1947, S. 31–35.

Lichtenstein, Heiner: Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse, Köln 1984.

Lichtenstein, Heiner: NS-Prozesse, Zum Ende eines Kapitels deutscher Justizgeschichte, in: Heiner Lichtenstein und Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1995, S. 114–124.

Löhnig, Martin: Die Justiz als Gesetzgeber. Zur Anwendung nationalsozialistischen Rechts in der Nachkriegszeit, Regenstauf 2010.

Löhnig, Martin (Hrsg.): Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, Regenstauf 2011.

Loewenstein, Karl: Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, in: Harvard Law Review 61 (1948), S. 419–467.

Loewenstein, Karl: Justice, in: Edward H. Litchfield (Hrsg.): Governing Postwar Germany, Ithaca (NY) 1953, S. 236–262.

Loewy, Hanno und Bettina Winter (Hrsg.): NS-„Euthanasie" vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt am Main 1996.

Loitfellner, Sabine: „Arisierungen" während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955, Wien 2000.

Lorenz, Georg: Die Penzberger Mordnacht vom 28. April 1945 vor dem Richter, Garmisch-Partenkirchen 1948.

Lübbe, Hermann: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein, in: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 581–599.

Lukaßen, Dirk: „Menschenschinder vor dem Richter". Kölner Gestapo und Nachkriegsjustiz. Der „Hoegen-Prozeß" vor dem Kölner Schwurgericht im Jahr 1949 und seine Rezeption in den lokalen Tageszeitungen, Siegburg 2006.

Luther, Horst: Denunziation als soziales und strafrechtliches Problem in Deutschland in den Jahren 1945–1990, in: Günter Jerouschek, Inge Marßolek und Hedwig Röckelein (Hrsg.): Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, S. 258–278.

MacGarvey, [Leila]: „Contempt of court" im englischen Recht, in: Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, Hamburg 1948, S. 83–84.

Maier, Regina: NS-Kriminalität vor Gericht. Strafverfahren vor den Landgerichten Marburg und Kassel 1945–1955, Darmstadt 2009.

Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt. Frankfurt am Main 1987.

Marcuse, Harold: Legacies of Dachau. The Uses and Abuses of a Concentration Camp 1933–2001, Cambridge 2001.

Margalit, Gilad: The Justice System of the Federal Republic and the Nazi Persecution of the Gypsies, in: Holocaust and Genocide Studies 11 (1997), S. 330–350.

Marienfeld, Wolfgang: Konferenzen über Deutschland. Die alliierte Deutschlandplanung und -politik 1941–1949, Hannover 1963.

Marquardt-Bigman, Petra: Amerikanische Geheimdienstanalysen über Deutschland 1942–1949, München 1995.

Marschall, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. 2. Auflage, Wien 1987.

Marßolek, Inge und Olaf Stieglitz (Hrsg.): Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität. Sonderheft Historische Sozialforschung 26 (2001), 2/3.

Meisenberg, Michael (Hrsg.): 200 Jahre Appellationsgericht/Oberlandesgericht Bamberg. Festschrift, München 2009.

Meister, Hans-Georg: Die Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung, in: Monatsschrift für deutsches Recht 1 (1947), 2, S. 47–49.

Mendelsohn, John: War Crimes Trials and Clemency in Germany and Japan, in: Robert Wolfe (Hrsg.): Americans as Proconsuls. United States military government in Germany and Japan 1944–1952, Carbondale (IL) 1984, S. 226–259.

Merkl, Franz Josef: General Simon. Lebensgeschichten eines SS-Führers. Erkundungen zu Gewalt und Karriere, Kriminalität und Justiz, Legenden und öffentlichen Auseinandersetzungen, Augsburg 2010.

Merritt, Anna J. und Richard L. Merritt (Hrsg.): Public Opinion in Occupied Germany: The OMGUS Surveys, 1945–1949, Urbana (IL) 1970.

Meusch, Matthias: Die Frankfurter „Euthanasie"-Prozesse 1946–1948. Zum Versuch einer umfassenden Aufarbeitung der NS-„Euthanasie", in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 47 (1997), S. 253–286.

Meusch, Matthias: Der Düsseldorfer „Euthanasie"-Prozeß und die juristische Exkulpation von NS-Tätern, in: Boris Böhm und Gerald Hacke (Hrsg.): Fundamentale Gebote der Sittlichkeit. Der „Euthanasie"-Prozeß vor dem Landgericht Dresden 1947, Dresden 2008, S. 172–189.

Meyer [Vorname fehlt]: Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Praxis der deutschen Strafgerichte, in: Monatsschrift für deutsches Recht 1 (1947), 4, S. 110–112.

Meyer, Paul: „Die Gleichschaltung kann weitergehen!" Das Kriegsende in den nördlichen Emslandlagern und der falsche Hauptmann Willi Herold im Spiegel britischer und deutscher Gerichts- und Ermittlungsakten, in: Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, hrsg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 1997, S. 209–213.

Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.

Meyrowitz, Henri: La répression par les tribunaux allemands des crimes contre l'humanité et de l'appartenance à une organisation criminelle en application de la loi no. 10 du Conseil de Contrôle Allié, Paris 1960.

Michel, Anette: „Der Gerechtigkeit mit Leidenschaft ergeben": Die Amtsrichter Alfred Weiler und Paul Zürcher im Dritten Reich, in: Angela Borgstedt (Hrsg.): Badische Juristen im Widerstand, Konstanz 2004, S. 37–75.

Mildt, Dick de: In the Name of the People: Perpetrators of Genocide in the Reflection of their Post-War Proseuction in West Germany. The „Euthanasia" and „Aktion Reinhard" Trial Cases, Den Haag 1997.

Mildt, Dick de (Hrsg.): Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945, 2 Bde., Amsterdam 2009.

Miosge, Dieter: Die Braunschweiger Juristenfamilie Mansfeld, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.): Justiz im Wandel der Zeit, Braunschweig 1989, S. 328–348.

Miquel, Marc von: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.

Mittelbach, Hans: Das Spruchgerichtsverfahren in der britischen Zone, in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 2, 1947/48, S. 57–59.

Mittweg, Walter: Beitrag zur Geschichte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Oldenburg, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln 1989, S. 447–452.

Möhler, Rainer: Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952, Mainz 1992.

Mörchen, Stefan: „Echte Kriminelle" und „zeitbedingte Rechtsbrecher". Schwarzer Markt und Konstruktionen des Kriminellen in der Nachkriegszeit, in: WerkstattGeschichte 42 (2006), S. 57–76.

Moisel, Claudia: Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Die strafrechtliche Verfolgung der deutschen Kriegs- und NS-Verbrechen nach 1945, Göttingen 2004.

Moisel, Claudia: Résistance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich, in: Norbert Frei (Hrsg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 147–282.

Moller, Sabine u. a. (Hrsg.): Abgeschlossene Kapitel? Zur Geschichte der Konzentrationslager und der NS-Prozesse, Tübingen 2002.

Moritz, Klaus und Ernst Noam (Hrsg.): NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955. Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1978.

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.

Müller, Klaus-Dieter: Justitielle Aufarbeitung von „Euthanasie"-Verbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg und heute. Das Beispiel Hans Heinze (1895–1983), in: Boris Böhm und Norbert Haase (Hrsg.): Täterschaft – Strafverfolgung – Schuldentlastung. Ärztebiografien zwischen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft und deutscher Nachkriegsgeschichte, Leipzig 2007, S. 63–92.

Müller, Walter: Die Verfolgung von NS-Strafsachen im OLG-Bezirk Oldenburg, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht , Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln 1989, S. 373–385.

Münchbach, Werner (Hrsg.): Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003.

Nachama, Andreas, Uwe Neumärker und Hermann Simon (Hrsg.): Es brennt! Antijüdischer Terror im November 1938, Berlin 2008.

Nadler, Ekhard: Deutsches Recht vor dem Court of Appeal in Herford, in: Monatsschrift für deutsches Recht 3 (1949), 1, S. 17–18.

Napoli, Joseph F.: Denazification from an American's Viewpoint, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science 264 (1949), S. 115–123.

Naumann, Klaus (Hrsg.): Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001.

Neidhard, Hans: Die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte und der Besatzungsgerichte in der amerikanischen Zone, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), 6, S. 183–185.

Neidhard, Hans: Die Rechtspflege in der Gesetzgebung der amerikanischen Zone: Die Gesetzgebung der Besatzungsmacht, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), 3, S. 84–86.

Neidhard, Hans: Die Rechtspflege in der Gesetzgebung der amerikanischen Zone: Die gemeinsame Gesetzgebung der drei Länder Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), 4, S. 117–120.

Nicken, Helmut: Die Geschichte der Verlegung des Oberlandesgerichts von Kiel nach Schleswig im Jahre 1948, in: Dietrich Mett (Hrsg.): 1948–1998. 50 Jahre Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig. Aufsätze und Erinnerungen, Schleswig 1998, S. 72–137.

Niermann, Hans-Eckhard: Zwischen Amnestie und Anpassung. Die Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm 1945 bis 1950, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf 1996, S. 61–94.

Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin 1982.

Nobleman, Eli E.: The Administration of Justice in the US Zone of Germany, in: The Federal Bar Journal 8 (1946), S. 70–97.

Nobleman, Eli E.: United States Military courts in Germany. Setting an Example and Learning Lessons, in: Robert Wolfe (Hrsg.): Americans as Proconsuls. United States military government in Germany and Japan 1944–1952, Carbondale (IL) 1984, S. 181–187.

Nüske, Gerd Friedrich: Quellen zur Landesgeschichte aus den USA. Akten der US-Militärregierung auf Mikrofiches in den Staatsarchiven zugänglich, in: Beiträge zur Landeskunde. Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 3, (1981), S. 1–10.

Nüske, Gerd Friedrich: Württemberg-Hohenzollern als Land der französischen Besatzungszone in Deutschland 1945–1952. Bemerkungen zur Politik der Besatzungsmächte in Südwestdeutschland, in: Zeitschrift für hohenzollerische Geschichte 18 (1982), S. 179–278.

Oberster Gerichtshof für die Britische Zone, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 2 (1948), 7, S. 149–151.

Obst, Dieter: „Reichskristallnacht".Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938, Frankfurt am Main 1991.

Olenhusen, Peter Götz von (Hrsg.): 300 Jahre Oberlandesgericht Celle, Göttingen 2011.

Oppitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt und überprüft an Hand von 542 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946–1975, 2. Aufl., Ulm 1979.

Orth, Karin: SS-Täter vor Gericht. Die strafrechtliche Verfolgung der Konzentrationslager-SS nach Kriegsende, in: Fritz-Bauer Institut (Hrsg.): „Gerichtstag halten über uns selbst…" Geschichte und Wirkungsgeschichte des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Frankfurt am Main 2001, S. 43–60.

Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln u. a. 1992.

Ostendorf, Heribert: Die widersprüchlichen Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die westdeutsche Justiz, in: Gerd Hankel und Gerhard Stuby (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995, S. 73–141.

Overesch, Manfred: Deutschland 1945–1949. Vorgeschichte und Gründung der Bundesrepublik. Ein Leitfaden in Darstellung und Dokumenten, Königstein im Taunus 1979.

Pardo, Herbert und Siegfried Schiffner: Der Prozeß Petersen vor dem Schwurgericht in Hamburg. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Hamburg 1948.

Parisius, Bernhard und Astrid Parisius: „Rassenschande" in Norden. Zur Geschichte von zwei Fotos, die das Bild Jugendlicher von der NS-Zeit prägen, in: Ostfreesland. Kalender für Ostfriesland, Bd. 87, Norden 2003, S. 129–137.

Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, München 2002.

Paul, Johann: Debatten über Nationalsozialismus und Rechtsextremismus im Landtag Nordrhein-Westfalen von 1946 bis 2000, Düsseldorf 2003.

Paul, Gerhard: „Herr K. ist nur Politiker und als solcher aus Amerika zurückgekommen." Die gelungene Remigration des Dr. Rudolf Katz, in: Gerhard Paul und Miriam Gillis-Carlebach (Hrsg.): Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918–1998), Neumünster 1998, S. 699–711.

Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2002.

Paul, Gerhard (Hrsg.): Visual history. Ein Studienbuch, Göttingen 2006.

Pauli, Gerhard: Ein hohes Gericht – Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 95–120.

Paulsen, Sven (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. 1915 Appellationshof, Oberlandesgericht 1990. Festschrift, Neustadt an der Weinstraße 1990.

Paulsen, Sven: Die Verfolgung jüdischer Richter, Beamter, Notare und Rechtsanwälte unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in der Pfalz, in: Sven Paulsen (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. 1815 Appellationshof, Oberlandesgericht 1990. Festschrift, Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 267–283.

Pedron, Anna-Maria: Amerikaner vor Ort. Besatzer und Besetzte in der Enklave Bremen nach dem Zweiten Weltkrieg, Bremen 2010.

Pendaries, Yveline: Les Procès de Rastatt 1946–1954. Le jugement des crimes de guerre en zone française d'occupation en Allemagne, Bern 1995.

Pendas, Devin: Retroactive Law and Proactive Justice: Debating Crimes against Humanity in Germany, 1945–1950, in: Central European History 43 (2010), S. 428–463.

Perels, Joachim: Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik, in: Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, hrsg. von der Redaktion Kritische Justiz, Baden-Baden 1998, S. 677–687.

Perels, Joachim: Das juristische Erbe des „Dritten Reiches". Beschädigung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main 1999.

Perels, Joachim und Rolf Pohl (Hrsg.): NS-Täter in der deutschen Gesellschaft, Hannover 2002.

Peschel-Gutzeit und Lore Maria (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, Baden-Baden 1996.

Peukert, Detlev: Die Entdeckung der Nachkriegszeit. Neue Trends in der Geschichtsschreibung über das Westdeutschland der Jahre 1945 bis 1950. Ein Literaturbericht, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 22 (1977), S. 745–753.

Pingel, Falk: Politik deutscher Institutionen in den westlichen Besatzungszonen 1945–1948, in: Neue Politische Literatur 25 (1980), S. 341–348.

Pohl, Dieter: Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945, 2. Auflage, Darmstadt 2008.

Pohl, Dieter: Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleichschaltung und Anpassung, München 2001.

Polaschek, Martin F.: Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 1998.

Polaschek, Martin F.: Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 285–302.

Pollmann, Viktoria: NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren. Auswahl-Bibliographie, Frankfurt am Main 2000.

Pollock, James: Besatzung und Staatsaufbau nach 1945. Occupation diary and private correspondence 1945–1948, München 1994.

Potthoff, Heinrich und Rüdiger Wenzel (Hrsg.): Handbuch politischer Institutionen und Organisationen 1945–1949, Düsseldorf 1983.

Priess, Friedrich: Die Entwicklung der Hanseatischen Justiz vom 1. Oktober 1946 bis zur Errichtug des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 2 (1948), 8, S. 172–174 und 2 (1948), 9, S. 197–198.

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1950, 4 Bde., hrsg. von Karl-Ulrich Gelberg, München 1995–2003.

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947.

Przyrembel, Alexandra: „Rassenschande". Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.

Przyrembel, Alexandra: Ilse Koch: „normale“ SS-Ehefrau oder „Kommandeuse von Buchenwald“?, in: Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul (Hrsg.): Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 126–133.

Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946), 5, Sp. 105–108.

Radbruch, Gustav: Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, Sondernummer März 1947, Sp. 131–136.

Radbruch, Gustav: Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende. Zum Nürnberger Juristen-Prozeß, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 3 (1948), 2, Sp. 57–64.

Radtke, Henning u. a. (Hrsg.): Historische Dimensionen von Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg, Baden-Baden 2007.

Raim, Edith: Die justizielle Ahndung von „Reichskristallnacht“-Verbrechen durch die westdeutsche Justiz seit 1945, in: Die Novemberpogrome 1938. Versuch einer Bilanz, hrsg. von der Stiftung Topographie des Terrors, Berlin 2009, S. 94–104.

Raim, Edith: Der Wiederaufbau der westdeutschen Justiz unter alliierter Aufsicht und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945 bis 1949/50, in: Hans Braun, Uta Gerhardt und Everhard Holtmann (Hrsg.): Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, S. 141–173.

Raim, Edith: Die Strafverfahren wegen der Deportation der Juden aus Unter- und Mittelfranken nach 1945, in: Albrecht Liess (Hrsg.): Wege in die Vernichtung. Die Deportation der Juden aus Mainfranken 1941–1943, München 2003, S. 178–192.

Raithel, Thomas: Die Strafanstalt Landsberg am Lech und der Spöttinger Friedhof 1944–1958. Eine Dokumentation im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin, München 2009.

Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1979.

Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998.

Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute, München 2001.

Reichel, Peter: Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat, in: Peter Reichel, Harald Schmid und Peter Steinbach (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009.

Reiter, Raimond: 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen. Die Aktualität einer Urteilssammlung, Frankfurt am Main 1998.

Renz, Werner: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Zwei Vorgeschichten, in: Zeitschrift für Geschichtwissenschaft 50 (2002), S. 622–641.

Reuß, Ernst: Berliner Justizgeschichte. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zum strafrechtlichen Justizalltag in Berlin von 1945–1952, dargestellt anhand der Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Berlin 2000.

Reuß, Ernst: Vier Sektoren – eine Justiz. Berliner Justiz in der Nachkriegszeit, Berlin 2003.

Rex, Erhard: Zeitgeschichte im Spiegel braunschweiger Strafprozesse, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.): Justiz im Wandel der Zeit, S. 229–248.

Rheinland-Pfalz 1947–1957. Dokumente der Zeit, hrsg. vom Institut für staatsbürgerliche Bildung in Rheinland-Pfalz, Mainz 1957.

Richter, Walther: Die Errichtung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, in: Zeitschrift für Sozialreform. Festschrift für Harry Rohwer-Kahlmann, 29 (1983), 9/10, S. 573–590.

Richter, Walther: Die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen 1945–1947, hrsg. vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Bremen 1990.

Richter und Verfassung, in: Zentral-Justizblatt 2 (1948), 11, S. 246–247.

Robinsohn, Hans: Justiz als politische Verfolgung, Stuttgart 1977.

Röder, Werner und Herbert A. Strauss (Hrsg.): Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, 3 Bde., München 1980–1983.

Roelcke, Volker und Gerrit Hohendorf: Akten der „Euthanasie"-Aktion T 4 gefunden, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41 (1993), S. 479–481.

Roelfs, Almuth: ‚Ami-Liebchen' und ‚Berufsbräute'. Prostitution, Geschlechtskrankheiten und Besatzungsverhältnisse in der Nachkriegszeit, in: Günther Kronenbitter, Markus Pöhlmann und Dierk Walter (Hrsg.): Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 2006, S. 201–209.

Römer, Sebastian: Mitglieder verbrecherischer Organisationen nach 1945. Die Ahndung des Organisationsverbrechens in der britischen Zone durch die Spruchgerichte, Frankfurt am Main 2005.

Roemer, Walter: Wiederaufbau des Rechts. Ein Rückblick, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 2 (1947), 2, Sp. 93–101.

Röpcke, Andreas: Entstehung, Status und Verwaltung der amerikanischen Enklave Bremen, in: Bremisches Jahrbuch, Bd. 66, 1988, S. 423–452.

Röhreke, Heinrich: Die Besatzungsgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege. Tübingen 1950.

Rößner, Franka und Thomas Stöckle: Christian Wirth und Jakob Wöger. Polizeibeamte und ihr Einsatz beim Massenmord in Grafeneck, in: Hermann G. Abmayr (Hrsg.): Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder, Stuttgart 2009, S. 83–88.

Rohloff, Gabriele: „Ich weiß mich frei von irgendeiner Schuld …". Die Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte am Beispiel des Sondergerichts Bremen, Heidenau 1999.

Rottleuthner, Hubert: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010.

Roxin, Claus: Täterschaft und Tatherrschaft, Berlin 1975.

Rückerl, Adalbert (Hrsg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten Grenzen Ergebnisse, Karlsruhe 1972.

Rückerl, Adalbert: Nationalsozialistische Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno, München 1977.

Rückerl, Adalbert: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg 1979.

Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982.

Rückerl, Adalbert: Staatsanwaltschaftliche Ermittlung der NS-Verbrechen – Schwierigkeiten und Ergebnisse, in: Jürgen Weber und Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 71–83.

Rüping, Hinrich: Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994.

Rüping, Hinrich: Denunziation im Dritten Reich und ihre Bewertung nach 1945, in: Gerhard Köbler und Hermann Nehlsen (Hrsg.): Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 953–971.

Rüping, Hinrich: „Hüter des Rechts und der Rechtseinheit." Zur Bedeutung des Obersten Gerichtshofs in der Britischen Zone für die Strafrechtspflege, in: Juristische Zeitgeschichte/Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 1 (1999/2000), S. 88–122.

Rüping, Hinrich: Denunziationen im 20. Jahrhundert als Phänomen der Rechtsgeschichte, in: Historical Social Research 26 (2001), Nr. 2/3, S. 30–43.

Rüping, Hinrich und Günter Jerouschek: Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 4. Auflage, München 2002.

Rüping, Hinrich: Justizpolitik in Celle unter britischer Besatzung, in: Peter Götz von Olenhusen (Hrsg.): 300 Jahre Oberlandesgericht Celle. Festschrift zum 300jährigen Jubiläum am 14. Oktober 2011, Göttingen 2011, S. 99–110.

Rüter, Christiaan. F. u. a. (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Amsterdam 1968 ff.

Rüter, Christiaan. F.: Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen. Westdeutschland, Holland und die DDR im Vergleich. Eine These, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 180–184.

Rüter, Christiaan. F. und de Mildt, D. W. (Hrsg.): Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam 1998.

Rüter, Christiaan. F. (Hrsg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 15 Bde., Amsterdam 2002 ff.

Rüter, Christiaan F.: Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden: Das Beispiel der Kölner Gestapo, in: Anne Klein und Jürgen Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten, Köln 2003, S. 45–56 u. S. 225–228.

Rüter, Christiaan F.: Das Gleiche. Aber anders. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich, in: Deutschland-Archiv 43 (2010), 2, S. 213–222.

Ruff, V.H., „Einheitliche Rechtsgrundlage". Zur abweichenden Rechtsprechung des Obersten Spruchgerichtshofes in Hamm und der Nürnberger Militärgerichte, in: Neue Juristische Wochenschrift 1 (1947), 8, S. 283–286.

Ruhl, Klaus-Jörg (Hrsg.): Neubeginn und Restauration. Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949. München 1982.

Rupieper, Hermann-Josef: Die Wurzeln der westdeutschen Nachkriegsdemokratie. Der amerikanische Beitrag 1945–1952, Opladen 1993.

Ruscheweyh, Herbert: Die Entwicklung der hanseatischen Justiz nach der Kapitulation bis zur Errichtung des Zentral-Justizamtes, in: Festschrift für Wilhelm Kiesselbach zu seinem 80. Geburtstag, Hamburg 1948, S. 37–71.

Rusinek, Bernd-A. (Hrsg.): Kriegsende 1945. Verbrechen, Katastrophen, Befreiungen in nationaler und internationaler Perspektive, Göttingen 2004.

Sanders, Theodor: Das Verhältnis des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu gleichzeitig vorliegenden nach deutschem Recht strafbaren Tatbeständen, in: Die Spruchgerichte. Beilage zum Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 2 (1948), 6, S. 164–167.

Sauer, Paul: Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945 bis 1952, Ulm 1978.

Sauer, Wilhelm: Humanitäts- und Organisationsverbrechen. Zur Weiterbildung des Strafrechts, in: Die Spruchgerichte. Beilage zum Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 1 (1947), 1/2, S. 6–9.

Schacht, Klaus: Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001, S. 63–71.

Scharf, Claus und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Politische und ökonomische Stabilisierung Westdeutschlands 1945–1949, Wiesbaden 1977.

Scharf, Claus und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Die Deutschlandpolitik Großbritanniens und die Britische Zone 1945–1949, Wiesbaden 1979.

Scharf, Claus und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Die Deutschlandpolitik Frankreichs und die Französische Zone 1945–1949, Wiesbaden 1983.

Scheffler, Wolfgang: Der Beitrag der Zeitgeschichte zur Erforschung der NS-Verbrechen – Versäumnisse, Schwierigkeiten, Aufgaben, in: Jürgen Weber und Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 114–133.

Scheffler, Wolfgang: NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker, in: Wolfgang Scheffler und Werner Bergmann (Hrsg.): Lerntag

über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung, Berlin 1988, S. 12–27.

Scheffler, Wolfgang und Diana Schulle (Hrsg.): Buch der Erinnerung. Die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, 2 Bde., München 2003.

Schelvis, Jules: Vernichtungslager Sobibor, Münster 2003.

Scheuren-Brandes, Christoph M: Der Weg von nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel. Untersuchungen zur Geschichte der Idee vom „Unrichtigen Recht", München 2006.

Schildt, Axel: Nachkriegszeit. Möglichkeiten und Probleme einer Periodisierung der westdeutschen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg und ihre Einordnung in die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993), 9, S. 567–584.

Schildt, Axel: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit, in: Wilfried Loth und Bernd A. Rusinek (Hrsg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt am Main 1998, S. 19–54.

Schlink, Bernhard: Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht, Frankfurt am Main 2002.

Schmid, Carlo: Erinnerungen. Bern 1979.

Schmitz, Josef: Kohlen für das Landgericht. Ein Kölner Nachkriegswinter, in: Dieter Laum, Adolf Klein und Dieter Strauch (Hrsg.): Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln. Köln 1994, S. 739–742.

Schmoller, Gustav von, Hedwig Maier und Achim Tobler: Handbuch des Besatzungsrechts, Tübingen 1957.

Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung ‚lebensunwerten Lebens', Göttingen 1987.

Schmuhl, Hans-Walter: Nürnberger Ärzteprozess und „Euthanasie"-Prozesse, in: Robert Jütte u.a. (Hrsg.): Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2011, S. 267–282.

Schneider, Peter und Hermann J. Meyer (Hrsg.): Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968.

Schneider, Silke: Verbotener Umgang. Ausländer und Deutsche im Nationalsozialismus. Diskurse um Sexualität, Moral, Wissen und Strafe, Baden-Baden 2010.

Schönke, Adolf: Grundsätzliche strafrechtliche Fragen des KRG 10 im ausländischen Schrifttum, in: Neue Juristische Wochenschrift 1 (1947/48), 18, S. 673–675.

Scholz, Friedrich: Berlin und seine Justiz. Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945–1980, Berlin 1981.

Schubert, Helga: Judasfrauen. Zehn Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1990.

Schubert, Werner (Hrsg.): Oberster Gerichtshof für die Britische Zone (1948–1950). Nachschlagewerk Strafsachen – Nachschlagewerk Zivilsachen. Präjudizienbuch der Zivilsenate, Frankfurt am Main 2010.

Schumann, Eva (Hrsg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich" und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008.

Schütz, Hans: Justitia kehrt zurück. Der Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz nach dem Zusammenbruch 1945, Bamberg 1987.

Schwarz, Hans-Peter: Vom Reich zur Bundesrepublik. Deutschland im Widerstreit der außenpolitischen Konzeptionen in den Jahren der Besatzungsherrschaft 1945–1949, Neuwied 1966.

Schwarz, Hans-Peter: Die ausgebliebene Katastrophe. Eine Problemskizze zur Geschichte der Bundesrepublik, in: Hermann Rudolph (Hrsg.): Den Staat denken. Theodor Eschenburg zum Fünfundachtzigsten, Berlin 1990, S. 151–174.

Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt am Main 2011.

Segesser, Daniel Marc: Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945, Paderborn 2010.

Seibert, Claus: Abschied vom KRG 10, in: Neue Juristische Wochenschrift 5 (1952), 7, S. 251–252.

Sieveking, Friedrich B.: Neuaufbau der Justiz in Hamburg, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), 5, S. 148 –150.

Sigel, Robert: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948, Frankfurt am Main 1992.

Smith, Arthur L.: Die Hexe von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch, Köln 1983.

Spendel, Günter: Freispruch für die NS-Justiz? Strafrechtliche Ahndung von Justizverbrechen in Deutschland, in: Jürgen Weber und Michael Piazolo (Hrsg.): Justiz im Zwielicht: Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1988, S. 65–75.

Spitta, Theodor: Neuanfang auf Trümmern. Die Tagebücher des Bremer Bürgermeisters Theodor Spitta 1945–1947. Biographische Quellen zur deutschen Geschichte nach 1945, hrsg. von Ursula Büttner und Angelika Voß-Louis, München 1992.

Staff, Ilse: Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt am Main 1978.

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Sonderveranstaltung des 46. Deutschen Juristentages in Essen. Entschließung der Königsteiner Klausurtagung, Bericht, Referate und Schlußwort, Essen 1966.

Steidle, Hermann: Der Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946), 1, S. 13–15.

Steimann, Karin: Leben lassen. Auf den Spuren eines unbequemen Anwalts, Leipzig 1999.

Stein-Stegemann und Hans Konrad: Das Problem der „Nazi-Juristen“ in der Hamburger Nachkriegsjustiz 1945–1965, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010, S. 309–380.

Steinbach, Peter: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981.

Steinbach, Peter: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Einige Bemerkungen, Fragen und Akzente, in: Jürgen Weber und Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 13–39.

Steinbach, Peter: Zum Aussagewert der nach 1945 entstandenen Quellen zur Geschichte der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.): Deutsche – Polen – Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 283–303.

Steinbach, Peter: NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Konfrontation mit der Wirklichkeit, in: Dachauer Hefte 13 (1997), S. 3–26.

Steinbach, Peter: NS-Prozesse in der Öffentlichkeit, in: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 397–420.

Steinbach, Peter: Aus der Geschichte lernen? Zur Auseinandersetzung mit Justizverbrechen im Jahrhundert der Diktaturen, in: Werner Münchbach (Hrsg.): Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 253–276.

Steininger, Rolf: Deutsche Geschichte. Darstellung und Dokumente in vier Bänden, Frankfurt am Main 2002.

Steinweis, Alan E.: Kristallnacht 1938. Ein deutscher Pogrom, Ditzingen 2011.

Stephan, Alexander (Hrsg.): Americanization and Anti-Americanism. The German Encounter with American Culture after 1945, New York 2005.

Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981.

Stilz, Eberhard (Hrsg.), Das Oberlandesgericht Stuttgart, 125 Jahre, 1879–2004, Villingen-Schwenningen 2004.

Stiepani, Ute: Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen, in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht.

Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 2000, S. 227–239.

Stöckle, Thomas: Eugen Stähle und Otto Mauthe. Der Massenmord in Grafeneck und die Beamten des Innenministeriums, in: Hermann G. Abmayr (Hrsg.): Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder, Stuttgart 2009, S. 58–67.

Stolleis, Michael: Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949, in: Norbert Horn (Hrsg.): Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, München 1982, S. 383–407.

Stolleis, Michael: Justizpolitische Weichenstellungen. Oberster Gerichtshof für die Britische Zone und Deutsches Obergericht für die Bizone, in: Das Parlament 37 (1987), S. 8.

Stolleis, Michael (Hrsg.): Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?, Baden-Baden 1993.

Stolleis, Michael: Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit 1945–1949, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Auflage, Heidelberg 1995, S. 173–217.

Stolleis, Michael: Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Norbert Frei, Dirk van Laak und Michael Stolleis (Hrsg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach der Gerechtigkeit, München 2000, S. 173–182.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.

Stoltzfus, Nathan und Henry Friedlander (Hrsg.): Nazi Crimes and the Law, Cambridge 2008.

Storz, Karl-Alfred: Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, Tübingen 1969.

Stourzh, Katharina: Aspekte des französischen Justizwesens in Tirol und Vorarlberg 1947–1950 unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherfrage. Unveröffentlichte Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie, Wien 1998.

Streim, Alfred: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten als geschichtliche Quellen. Probleme der Praxis, in: Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand, München 1986, S. 79–83.

Strucksberg, Georg: Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 2 (1947), 9, S. 277–280.

Süskind, W.E.: Denunziation als Verbrechen, in: Frankfurter Hefte 3 (1948), 4, S. 292–293.

Swarzenski, Alexander: Das Schwurgericht, in: Juristische Rundschau 2 (1948), 7, S. 175–176.

Szanajda, Andrew: The Restoration of Justice in Hesse, 1945–1949, Montreal [1997] [Unveröffentlichte Doktorarbeit].

Szanajda, Andrew: The Restoration of Justice in Postwar Hesse, 1945–1949, Lanham (MD) 2007.

Szanajda, Andrew: Indirect Perpetrators. The prosecution of informers in Germany, 1945–1965, Lanham, MD 2010.

Tausch, Volker: Max Güde (1902–1984). Generalbundesanwalt und Rechtspolitiker, Baden-Baden 2002.

Taylor, Frederick: Zwischen Krieg und Frieden. Die Besetzung und Entnazifizierung Deutschlands 1944–1946, Berlin 2011.

Thamer, Hans-Ulrich: Die nordrhein-westfälische Justiz und der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, in: Juristische Zeitgeschichte, Bd. 9, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1999, S. 47–57.

Thomann, Roland und Siegfried Walena: Neubeginn in der amerikanischen Besatzungszone, in: G. Zöbeley (Hrsg.): 100 Jahre Landgericht und Staatsanwaltschaft in Heidelberg 1899–1999, Heidelberg 1999, S. 31–35.

Teppe, Karl: Bewältigung von Vergangenheit? Der westfälische „Euthanasie"-Prozeß, in: Franz-Werner Kersting u. a. (Hrsg.): Nach Hadamar. Zum Verhältnis von Psychiatrie und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, Paderborn 1993, S. 202–252.

Teschke, John Paul: Hitler's legacy. West Germany confronts the Aftermath of the Third Reich, New York 1999.

Thies, Jochen: What is going on in Germany? Britische Militärverwaltung in Deutschland 1945/46, in: Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Die Deutschlandpolitik Großbritanniens und die Britische Zone 1945–1949, Wiesbaden 1979, S. 29–50.

Thonfeld, Christoph: Die Entnazifizierung der Justiz in Bremen, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), S. 638–656.

Thonfeld, Christoph: Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949, Köln 2003.

Thul, Ewald J.: Justiz in der Stunde Null – ein Stimmungsbild, in: 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996, Frankfurt am Main 1996, S. 89–105.

Tolkmitt, Hans Bodo: Eindrücke vom englischen Rechtsleben, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 3 (1949), 7, S. 123–127.

Tuchel, Johannes: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit, in: Jürgen Weber und Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 134–144..

Turner, Ian D. (Hrsg.): Reconstruction in Post-War Germany. British Occupation Policy and the Western Zones, 1945–55, Oxford 1989.

Turner, Ian: Research on the British Occupation of Germany, in: Ian D. Turner (Hrsg.): Reconstruction in Post-War Germany. British Occupation Policy and the Western Zones, 1945–55, Oxford 1989, S. 327–358.

Tweraser, Kurt: Military Justice as an Instrument of American Occupation Policy in Austria 1945–1950. From Total Control to limited Tutelage, in: Austrian History Yearbook 24 (1983), S. 152–178.

Tweraser, Kurt: Amerikanische Kriegsverbrecherprozesse in Salzburg. Anmerkungen zur justitiellen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der amerikanischen Besatzungszone in Österreich 1945–1955. In: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 66–101.

Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 2000.

Übersicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 2 (1948), 11, S. 243–246.

Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945. Unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen und der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg zusammengestellt vom Bundesjustizministerium, Bonn 1964.

Versen: Der deutsche Richter, in: Monatsschrift für deutsches Recht 3 (1949), 12, S. 771–772.

Vogel, Walter: Westdeutschland 1945–1950. Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen, Bd. 1 u. 2, Koblenz 1956 u. Boppard 1964.

Vogel, Walter: Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit in den westlichen Besatzungszonen 1945–1948, in: Heinz Boberach und Hans Booms (Hrsg.): Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte, Boppard 1977, S. 456–479.

Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995.

Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991.

Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.):, Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 369–392.

Vollnhals, Clemens: Abrechnung und Integration. Die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in West- und Ostdeutschland am Beispiel der Entnazifizierung, in: Monika Franz (Hrsg.): Der Neubeginn in Europa 1945–1949: Determinanten und Spielräume, München 2010, S. 49–69.

Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.

Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky. Erweiterte Neuausgabe, München 2011.

Waibel, Dieter: Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts. Entwicklungsstufen der amerikanischen Besatzung Deutschlands 1944–1949, Tübingen 1996.

Wamhof, Georg (Hrsg.): Das Gericht als Tribunal, oder: Wie der Vergangenheit der Prozeß gemacht wurde, Göttingen 2008.

Warlo, Johannes: NSG-Verfahren in Frankfurt am Main. Versuche einer justitiellen Aufarbeitung der Vergangenheit, in: Horst Henrichs und Karl Stephan (Hrsg.): Ein Jahrhundert Frankfurter Justiz. Gerichtsgebäude A: 1889–1989, Frankfurt am Main 1989, S. 155–183.

Warmbrunn, Paul: Wiederaufbau der Justiz nach Kriegsende, in: Heinz-Günther Borck (Hrsg.): Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Koblenz 1997, S. 201–218.

Wassermann, Rudolf: Justiz und politische Kultur. Die Bewältigung der NS-Vergangenheit als Problem der politschen Moral, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 36 (1985), 5, S. 270–279.

Wassermann, Rudolf (Hrsg.): Justiz im Wandel der Zeit. Festschrift des Oberlandesgerichts Braunschweig, Braunschweig 1989.

Wassermann, Rudolf: Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.): Justiz im Wandel der Zeit, Braunschweig 1989, S. 11–110.

Wassermann, Rudolf: Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, Baden-Baden 1990.

Wassermann, Rudolf: Fall 3: Der Nürnberger Juristenprozeß, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 2000, S. 99–109.

Watt, Donald C.: Hauptprobleme der britischen Deutschlandpolitik 1945–1949, in: Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.): Deutschlandpolitik, Wiesbaden 1979, S. 15–28.

Weber, Hellmuth von: Der Einfluß der Militärgerichtsbarkeit der Besatzungsmacht auf die deutsche Strafgerichtsbarkeit, in: Süddeutsche Juristenzeitung 2 (1947), 2, Sp. 65–70.

Weber, Hellmuth von: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung, in: Monatsschrift für deutsches Recht, 3 (1949), 5, S. 261–266.

Weber, Helmut: Recht und Gerichtsbarkeit, in: Hans Kastendiek und Roland Sturm (Hrsg.): Länderbericht Großbritannien. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, 3. Auflage, Bonn 2006, S. 164–180.

Weber, Jürgen (Hrsg.): Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand, München 1986.

Weber, Jürgen und Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984.

Weber, Petra: Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, Frankfurt am Main 1998.

Weber, Petra: Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961, München 2000.

Weber, Reinhard: Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, München 2006.

Weber, Wolfgang: Nationalsozialistische Massenverbrechen in Konzentrationslagern – die Zentralstelle Köln, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 33–43.

Weckel, Ulrike und Edgar Wolfrum (Hrsg): Bestien und Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen, Göttingen 2003.

Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968.

Weinke, Annette: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002.

Weinke, Annette: „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität?" Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hrsg.): Transnationale Vergangenheitspolitik, Göttingen 2006, S. 37–93.

Weinke, Annette: Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008.

Weisz, Christoph: Politik und Gesellschaft in der US-Zone 1945–1949. Geschichte der Nachkriegszeit aus amerikanischen und deutschen Dokumenten. Ein Projekt des Instituts für Zeitgeschichte, in: Heinrich August Winkler (Hrsg.): Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953, Göttingen 1979, S. 290–297.

Weisz, Christoph (Hrsg.): OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945–1949, München 1994.

Welker, August: Hundertfünfzig Jahre „Staatsanwaltschaft Koblenz", in: 150 Jahre Landgericht Koblenz, Boppard 1970, S. 153–162.

Wenck, Alexandra-Eileen: Verbrechen als „Pflichterfüllung"? Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen am Beispiel des Konzentrationslagers Bergen-Belsen, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 3 (1997), S. 38–55.

Wengst, Udo: Thomas Dehler, 1897–1967. Eine politische Biographie, München 1997.

Wengst, Udo: Die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen in den Westzonen und in der Bundesrepublik Deutschland, in: Heiner Timmermann (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung in Europa im 20. Jahrhundert, Bd. 1, Münster 2010, S. 10–22.

Wentker, Hermann: Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, in: Kritische Justiz 35 (2002), S. 60–78.

Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, München 2001.

Wenzlau, Joachim Reinhold: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, Königstein im Taunus 1979.

Werkentin, Falco: Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt am Main 1984.

Werle, Gerhard und Thomas Wandres: Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils, München 1995.

Werner, Wolfhart: Der Grundsatz ‚nullum crimen, nulla poena sine lege' und die Anwendung des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats durch deutsche Gerichte, in: Die Spruchgerichte. Beilage zum Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 1 (1947), 5, S. 25–30.

Werner, Wolfhart: Die ersten Entscheidungen des OGH zum Kontrollratsgesetz 10, in: Neue Juristische Wochenschrift 2 (1949), 5, S. 170–174.

Westdeutschlands Weg zur Bundesrepublik 1945–1949. Beiträge von Mitarbeitern des Instituts für Zeitgeschichte, München 1976.

Westermann, Stefanie: Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2010.

Westermann, Stefanie, Richard Kühl und Tim Ohnhäuser (Hrsg.): NS-„Euthanasie" und Erinnerung. Vergangenheitsaufarbeitung, Gedenkformen, Betroffenenperspektiven, Münster 2011.

Wetzel, Jürgen (Hrsg.): Die Sitzungsprotokolle des Magistrats der Stadt Berlin 1945/46. Teil 1, 1945, Berlin 1995.

Wick, Hartmut: Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Harald Franzki (Hrsg.) Festschrift zum 275-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 233–295.

Wieland, Günther: Verfolgung von NS-Verbrechen und Kalter Krieg, In: Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien 1998, S. 185–203.

Wieland, Günther: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990, in: Christiaan F. Rüter (Hrsg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband, Amsterdam 2002, S. 13–94.

Wieland, Günther: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, Berlin 2004.

Wiesen, Heinrich: Das Oberlandesgericht von 1945 bis zur Gegenwart, in: Heinrich Wiesen (Hrsg.): Fünfundsiebzig Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf. Festschrift, Köln 1981, S. 85–116.

Wilhelm Kiesselbach zum achtzigsten Geburtstag. Herausgegeben von seinen Mitarbeitern im Zentral-Justizamt für die Britische Zone, Hamburg 1947.

Willis, Roy F.: The French in Germany 1945–1949, Stanford 1962.

Wimmer, August: Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen und der Grundsatz ‚nullum crimen sine lege', in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, Sondernummer, März 1947, Sp. 123–132.

Wimmer, August: Unmenschlichkeitsverbrechen und deutschrechtliche Straftat in einer Handlung, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 3 (1948), 5, Sp. 253–258.

Wimmer, August: KRG 10, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (1948), 6, S. 219–221.

Winkler, Heinrich August (Hrsg.): Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953, Göttingen 1979.

Wirsching, Andreas: Jüdische Friedhöfe in Deutschland 1933–1957, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 50 (2002) S. 1–40.

Wojak, Irmtrud und Susanne Meinl (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger, Frankfurt am Main 2003.

Wolfart, K.: Die staatsrechtliche Entwicklung und Lage des Kreises Lindau, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift, 3 (1948), 2, S. 55–57.

Wolfe, Robert (Hrsg.): Americans as proconsuls. United States military government in Germany and Japan, 1944–1952, Carbondale (IL) 1984.

Wolffram, Josef und Adolf Klein (Hrsg.): Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969.

Wolfrum, Edgar, Peter Fäßler und Reinhard Grohnert: Krisenjahre und Aufbruchszeit. Alltag und Politik im französisch besetzten Baden 1945–1949, München 1996.

Wolfrum, Edgar: Täterbilder. Die Konstruktion der NS-Täter durch die deutsche Nachkriegsjustiz, in: Hans Braun, Uta Gerhardt und Everhard Holtmann (Hrsg.): Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, S. 117–140.

Woller, Hans: Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth, München 1986.

Woller, Hans: Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 1996.

Wrobel, Hans: Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, Heidelberg 1989.

Wrobel, Hans: Wie die Täter nach 1945 zur Verantwortung gezogen wurden, in: Wilhelm Lührs (Hrsg.): „Reichskristallnacht" in Bremen. Vorgeschichte, Hergang und gerichtliche Bewältigung des Pogroms vom 9./10. November 1938, Bremen 1988, S. 72–92.

Ziegler, Hans: 175 Jahre Oberlandesgericht Zweibrücken 1815 bis 1990 – seine Richter und Staatsanwälte, in: Sven Paulsen (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht: 1815 Appellationshof, Oberlandesgericht 1990. Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 411–437.

Ziemke, Earl Frederick: The US Army in the occupation of Germany 1944–1946, Washington (DC) 1975.

Zimmer, Erhard: Die Geschichte des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1976.

Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage", Hamburg 1996.

Zimmermann, Volker: NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Düsseldorf 2001.

Zink, Harold: The United States in Germany 1944–1955, Princeton (NJ) 1957.

Zink, Harold: American military government in Germany, New York (NY) 1947.

Zinn, Georg August: Administration of Justice in Germany, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science: Postwar Reconstruction in Western Germany, 260 (1948), S. 32–42.

Zur Pressekritik – Bericht über einen Strafprozeß, in: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 2 (1948), 4, S. 75–78.

Abkürzungsverzeichnis

Abg.:	Abgabe
Abt.:	Abteilung
AG:	Amtsgericht
ACOS:	Assistant Chief of Staff
AJ:	Affaires Judiciaires
Akz.:	Akzession
AOFAA:	Archives de l'Occupation Française en Allemagne et en Autriche, Colmar
AMG:	American Military Government
AOK:	Allgemeine Ortskrankenkasse
ASt:	Außenstelle
BAK:	Bundesarchiv Koblenz
BAOR:	British Army of the Rhine
Bay. JuMin:	Bayerisches Justizministerium
BCSV:	Badische Christlich Soziale Volkspartei
BDC:	Berlin Document Center
BdM:	Bund deutscher Mädel
Best.:	Bestand
BGH:	Bundesgerichtshof
BKA:	Bundeskriminalamt
BStU:	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BVP:	Bayerische Volkspartei
CARE:	Cooperative for Assistance and Relief Everywhere
CCG (BE):	Control Commission for Germany (British Element)
CDU:	Christlich Demokratische Union
CIC:	Counter Intelligence Corps
CROWCASS:	Central Registry of War Crimes and Security Suspects
CSU:	Christlich Soziale Union
DAF:	Deutsche Arbeitsfront
Degesch:	Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung
Det:	Detachment
Diss.:	Dissertation
DPs:	Displaced Persons
Dr.:	Doktor
DRZ:	Deutsche Rechts-Zeitschrift
EUCOM:	United States European Command
FDP:	Freie Demokratische Partei
FO:	Foreign Office
FS:	Field Security
Gekrat:	Gemeinnützige Krankentransport GmbH

Gestapa:	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo:	Geheime Staatspolizei
GG:	Grundgesetz
ggf.:	gegebenenfalls
GI:	General Infantry
GMZFO:	Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation
GStA:	Generalstaatsanwalt(schaft)
HICOG:	US High Commissioner for Germany
HJ:	Hitler-Jugend
HQ:	headquarters
Hrsg.:	Herausgeber
HSSPF:	Höherer SS- und Polizeiführer
HStA:	Hauptstaatsarchiv
IA&C:	Internal Affairs and Communications
IfZ:	Institut für Zeitgeschichte, München
IHK:	Industrie- und Handelskammer
IRO:	International Refugee Organization
JAG:	Judge Advocate General
JCS:	Joint Chiefs of Staff
Jg.:	Jahrgang
JR:	Juristische Rundschau
HuPA:	Heil- und Pflegeanstalt(en)
KD:	Kontrollratsdirektive
KdS:	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes
KdSch:	Kommandeur der Schutzpolizei
KL:	Konzentrationslager
KPD:	Kommunistische Partei Deutschlands
KRG:	Kontrollratsgesetz
KRO:	Kreis Resident Officer
KZ:	Konzentrationslager
LA:	Landesarchiv
LAD:	Legal Advice and Drafting Branch
LG:	Landgericht
LHA:	Landeshauptarchiv
L/R Det:	Land/Regional-Detachment, Länder-/Regierungsbezirk-Detachment
LSO:	Liaison and Security Office
Lt. Col./ Ltn. Col.:	Lieutenant Colonel
MDR:	Monatsschrift für deutsches Recht
Mil. Gov.:	Military Government
Mil. Reg.:	Militärregierung
MilStGB:	Militärstrafgesetzbuch

MJu:	Akten des bayerischen Justizministeriums im Hauptstaatsarchiv München
MOJ:	Ministry of Justice
NARA:	National Archives and Records Administration (College Park, USA)
NJ:	Neue Justiz
NJW:	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.:	Nummer
NS:	nationalsozialistisch/Nationalsozialismus
NSDAP:	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDStB:	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NSFK:	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSG:	nationalsozialistische Gewaltverbrechen
NSKK:	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSV:	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OGHBZ:	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OHG:	Offene Handelsgesellschaft
OLG:	Oberlandesgericht
OMGBR:	Office of Military Government, Bremen
OMGBY:	Office of Military Government, Bavaria
OMGH:	Office of Military Government, Hesse
OMGUS:	Office of Military Government, United States
OMGWB:	Office of Military Government, Wurttemberg-Baden
OSS:	Office of Strategic Services
OStA:	Oberstaatsanwalt(schaft)
OT:	Organisation Todt
Pg./PG:	Parteigenosse
PRO:	Public Record Office, London
RA:	Rechtsanwalt
RAin:	Rechtsanwältin
RAD:	Reichsarbeitsdienst
RAG:	Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten
R/B Det:	Regierungsbezirk-Detachment
Rep.:	Repertorium
RGBl.:	Reichsgesetzblatt
RKPA:	Reichskriminalpolizeiamt
RM:	Reichsmark
RMG:	Regional Military Government
RSHA:	Reichssicherheitshauptamt
S.:	Seite
SA:	Sturmabteilung
SBZ:	Sowjetische Besatzungszone
SD:	Sicherheitsdienst
SED:	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

SG:	Sondergericht
SHAEF:	Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces
SJZ:	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SMAD:	Sowjetische Militäradministration
SO:	Senior Officer
Sp.:	Spalte
SPD:	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS:	Schutzstaffel
SSPF:	SS- und Polizeiführer
StA:	Staatsanwalt(schaft)
StA:	Staatsarchiv
StAnw:	Staatsanwaltschaft
StGB:	Strafgesetzbuch
StPO:	Strafprozeßordnung
TE:	Tateinheit
TNA:	The National Archives (Kew, Großbritannien)
UdSSR:	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
uk:	unabkömmlich
UNRRA:	United Nations Relief and Rehabilitation Administration
USA:	Vereinigte Staaten von Amerika
USFET:	United States Forces, European Theater
USGCC:	United States Group, Control Council
VfZ:	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VGH:	Volksgerichtshof
VgM:	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
VO:	Verordnung
VVN:	Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes
WASt:	Wehrmachtsauskunftsstelle
ZA:	Zweigarchiv
ZAC:	Zonal Advisory Council (Zonenbeirat)
ZAL:	Zwangsarbeitslager
ZECO:	Zonal Executive Control Office
ZJA:	Zentral-Justizamt
ZONCOS:	Executive Meetings of Chief of Staff, British Zone
ZRA:	Zentraler Rechtsausschuß
ZStW:	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Personenregister

Kursive Ziffern verweisen auf eine Erwähnung ausschließlich in den Fußnoten.

Achmann, Georg, 565, 566, 1004
Adam, Otto, *447,* 449, 461, *462*
Adenauer, Konrad, 606
Adler, Albert, 744, *746*, *747*
Adler, Heinz, 484
Affeldt, August, 787, 788
Albath, Walter, 1133
Allers, Dietrich, 1069, 1093
Alpers, Friedrich, 663, 741, 742, 744, *747*
Altfuldisch, Hans, 503
Altschüler, Ferdinand, 452
Amelung, Wladimir, 1148
Amelunxen, Rudolf, *351,* 369, 370
Anschütz, Hans, 334, 497
Anspach, Ernst, 26, 27, *175, 187, 189, 323,* 326, *330, 487,* 620
Appinger, Maria, 1061
Appler, Johann, 931, 932
Arajs, Viktor, 538, 541, *542*
Arndt, Adolf, 492, 494
Aron, Karl (Anrod, Charles W.), 860
Asthalter, Wilhelm, 661
Auerbach, Philipp, 615, 862, 938, 1039
Augustin, Georg, *119, 200,* 458, 459, 460, 487
Aumer, Hermann, 569, *570*

Baab, Heinrich, 754, 1118
Bachmayer, Georg, 503
Backer, Allen A., 26
Bader, Karl Siegfried, 1, *92,* 93, 118, 190, 191, 272, 413, 414, 415, 418, 453, 454, 481, 584, 596, 643, *644*, 869, *1004*
Baerns, Werner, 35, 135, 136, 180, 350
Baltes, Jakob, 739
Bärmann, Johannes, 434
Bassewitz-Behr, Georg-Henning, Graf von, 995
Bätzner, Philipp, 913, *914*
Bauer, Erich, 1169
Bauer, Fritz, 110, 346, 789
Bauer, Karl, 408
Baumgartner, Emil, 409
Baumhard, Ernst, 1058, 1060, 1065
Becker, Hans-Joachim, 1093
Beer, Rudolf, 1019
Behrens, Peter, 744, *746*
Behring, Ernst, 892, 893, 895, 897
Behring, Wilhelm, 892, 893, 895, 897
Benjamin, Hilde, 354
Bentum, Walter, van, 451
Berger, Max, 354
Bergk, Wilhelm, *448,* 449
Bergter, Werner, 358
Bernd, Addi, 1112
Berner, Friedrich, 1065, 1083
Bernklau, Wolfgang, 425
Bernotat, Fritz, 1066, 1068, 1071, 1077, 1082, 1087, 1092
Berntgen, Paula, 1129, 1130
Berntgen, Willi, 1130
Best, Werner, 741
Beumelburg, Paul, 462, *463*
Beyerle, Josef, *48, 82,* 83, 90, 91, 94, 115, 129, 259, *280,* 301, 314, 326, *328, 329,* 436, 633, 647
Beyersdorff, Ernst, 348
Bezold, Karl, 1114
Bezold, Otto, 148, 149
Biedermann, Walter, 94, 456, 765, 766, 916, 1108
Biermann, Rudolf, 548
Blome, Kurt, 1067
Bloodworth, Charles T., 27
Bock, Gerhart, 691
Boeckmann, Eugen, 119, 408, 420, 458
Böhm, Bruno, 1117, 1118
Böhme, Ernst, 745, *747*
Bohne, Gerhard, 1093
Bökenkrüger, Wilhelm, 734, 1010
Bollinger, Heino, 104, 108, 192, 295, 397, 895
Bonhoeffer, Dietrich, 615
Bonitz, Bernhard, 1163
Borbein, Volkmar, 292, 334
Borm, Kurt, 1093
Böse, Otto Hugo, 632, 633, 634, 653
Bösing, Wilhelm, 923, 926, 928
Bouhler, Philipp, 1054, 1069, 1070
Boulton, W.W., *41, 44, 47, 64, 65, 88, 106, 193, 200,*261, *262, 270, 295, 354, 358, 364, 370, 374, 376, 396, 543, 544, 545, 546, 600, 605, 622, 623, 625, 626, 638, 648*
Bourthoumieux, Charles, 1056
Bovensiepen, Otto, 1127
Brack, Viktor, 1060, 1067, 1069, 1070, 1073
Bradfisch, Otto, 842
Brandt, Karl, 1005, 1054, 1067, 1069, 1070, 1073, 1079
Brandt, Oskar, 1038
Brauda, Klaus, 141
Brauer, Max, 128

Braun, Rudolf, 442
Braunger, Ludwig, 448, 455
Bräutigam, Otto, 616, 617
Breder, Reinhard, 1035, *1036*, 1133
Bremer, Hans, 1122
Breuer, Max, 460, 463
Brown, Ralph E., 27, *188, 224, 233, 249,* 259, *271, 272, 292, 311, 312, 320, 324, 327, 423, 559, 577, 629, 633, 859, 885, 907, 1049, 1059, 1060, 1152, 1153*
Brumshagen, Karl, 790, 791, 792
Buchbinder, Josef, 739, 740
Bünger, Walter, 1065
Bürckel, Josef, 828, 921, 923, 1131, 1095
Bukofzer, Ernst, 334
Bunke, Heinrich, 1093

Canaris, Wilhelm, 615
Carlebach, Emil, 647
Carstens, Karl, 336, 399, 400
Carton, Jon, 38, 248, *259,* 261, *377,* 378, 379, *385*
Catel, Werner, 1089
Clay, Lucius D., *25,* 102, 618
Cohn, Ernst Joseph, 346
Coing, Helmut, 580
Coldewey, Georg, 1022, 1023
Cooper, John Sherman, 258
Coulomb, Charles, 43
Cramer, Hans, 1145
Creutz, Walter, 1071, 1073, *1076*
Cuhorst, Hermann, 480
Cullmann, Karl, 357, 369, 542

Dabringhaus, Otto, 363, 364
Dadischek, Wilhelm, 1148
Dahlmann, Barbara, 411
Dam, Hendrik George, van, 40, *530, 538,* 539, *706,* 894
Datz, Ludwig, 754
Dehler, Thomas, *38,* 76, 144, *145,* 148, 186, 199, *231, 258,* 265, 283, *284, 285, 287,* 289, *290,* 291, 298, 308, 313, 319, 326, 328, 483, 489, 493, 564, 577, 888, 891
Deinert, Heinz, 801
Dengler, Georg, 1117, 1118
Deufel, Kaspar, *156,* 419, 456, 457, *458*
Deutschmann, Helmuth, 750
Diebold, Fritz, 463
Diels, Rudolf, 745
Dietzsch, Arthur, 1026
Dillgardt, Just, 992, *993*
Dinges, Karl, 235, 458
Dinstühler, Günther, 449
Dohnanyi, Hans, von, 614, 615
Doller, 433, 458, 459
Donnedieu de Vabres, Henri, 523
Dörmann, Karl, 354
Dorner, Albrecht, 443
Dorsel-Grünhut, Leopold, 959
Dorsel-Grünhut, Margarete, 959
Dos Passos, John, 63, 270, *296, 313,* 501
Douglas, Sholto, 28
Douqué, Hermann, 98
Drasch, Lorenz, 568, *569*
Drechsler, Otto-Heinrich, 1079, 1080
Dreyer, Gerhardt, 101
Driess, Kurt, 449
Dros, Philipp, 800
Drumm, Fritz, 495, 874
Dürig, Ernst, *114,* 284
Dunn, Thomas F., *235,* 398
Durchholz, Ernst, 750, *751*

Eberl, Irmfried, 1056
Ebert, Jean, 43, 256, 1099
Eder, Hugo, 800
Ehard, Hans, 128, 193, *214,* 328, 569, *570,* 618
Ehmann, Karl, 1009
Eichholz, Max, 679
Eichmann, Adolf, 613, 1113, 1128
Eicke, Theodor, 731
Eißfeld, Waldemar, 1128
Elbe, Joachim, von, 226, 496
Elkes, Elchanan, 1150
Ellenbogen, Julius, 409, 452
Ellinghaus, Wilhelm, 2, 129, 187, 744, *789*
Else, Max, 854
Emcke, Max, 376
Endruweit, Klaus, 1093
Enge, Johannes, 1079, 1080, 1081
Engelbart, Willi, 879
Engels, Heinrich, 988, 989, 1120, 1121, 1122
Engelschall, Georg, 1162
Erdsiek, Gerhard, 191, 266, 267, *580, 590*
Erzberger, Matthias, 643, 644, *978, 979, 1104*
Esser, Karl, 482, *483*
Ettle, Anni, 937, 939
Ettle, Wilhelm, 937, 938, 939
Euler,Wilhelm, *202,* 464
Eyrich, Max, 1057, 1061

Fahy, Charles, 23, 38, *280, 286, 301*
Falckenberg, Otto, 976
Faltlhauser, Valentin, 1070, 1073, 1084
Farr, Paul J., 26, *44,* 244, *275, 331,* 483, *494, 496,* 908
Faschingbauer, Karl, 1016
Fasold, Walter Hermann, *1154,* 1155, 1156
Fauser, Martha, 1061, 1063, 1064
Fechenbach, Felix, 661
Fecht, Hermann, 128, 408, 455

Feick, Hans Otto, 568
Felber, Hans Gustav, 614
Ferencz, Benjamin B., 610
Filbinger, Hans, 433, 468
Fink, Ludwig, 449, *450*
Fleischel, Michel, 54
Flohr, Friedrich, 1012
Florian, Friedrich Karl, 789, 790, 791
Förschner, Otto, 503
Forstmaier, Alfred, 460, 465
Frank, Hans, 462, 463
Franz, Kurt, 1170
Freisler, Roland, 106, 293, *992*
Friedrich, Albert, 1118
Fritz, Robert, 128
Fruits, Stanley, 118, 285, 291
Führ, Helmut, 798
Funke, Hellmuth, 451
Furby, Charles, 29, *42,* 57, 257, 420, 429, *438,* 473, 646

Gattermann, Otto, 743, 744, *746*
Gauger, Wilhelm, 463
Geffers, Kurt, 787, 788
Gehre, Ludwig, 615
Gerstein, Kurt, *517*, 1166, 1167
Gerstner, Michael, 1002
Gies, Paul, 1073
Gilmer, Julius, 296
Gilsdorf, Wilhelm, 407, 1062
Giordano, Ralph, 795, *796*, 975
Glashauser, Max, 568, *569*
Goebel, Eugen, 408, 418
Goerdeler, Carl, 532, 567, 979, 980
Gog, Franz, 1099, 1101, 1102, 1103, 1104
Göhler, Ferdinand, 573, 574, 1146, 1147
Goldstein, Bruno, 991
Gomerski, Hubert, 1168, 1169, 1171
Goodman, Leo M., 26, *249*
Gorgaß, Hans Bodo, 1065, 1066, 1082
Göring, Rudolf, 644
Göttsche, Claus, 1123, 1124
Gramowski, Ernst, 1132
Grasselli, Theodor, 449, 455, 914
Grossmann, Wilhelm, 1086, 1087
Grotewohl, Otto, 1146
Grumbach, Robert, 409
Güde, Max, *6,* 419, 451, 459, 550, *551*, 553, *579*, 585, 586, 590, 596, 641, 1048, 1116
Gutkind, Walter, 345
Guttenberg, Karl Theodor, Freiherr von und zu, 273
Gymnich, Max, *537*, 538, 539, 1150, 1151

Haake, Heinrich, 1071, 1087
Hackbarth, Käthe, 1065
Haensel, Carl, *555*, *579*, 586
Hain, Konrad, 569
Hallstein, Walter, 576
Hampel, Elise, 969
Hampel, Otto, 969
Hansen, Josef, 88
Häring, Alfons, *139,* 449, 456, 910
Harlan, Veit, 705, 706, 707
Harnack, Arvid, 614
Hartinger, Josef, 1009
Hartjenstein, Fritz, 504
Hartmann, Fritz Albert, 504
Hartmann, Richard, 1128
Hartmannsgruber, Maria, 568
Haupt, Karl, 97, 117, *412,* 470
Haus, Wilhelm, 792, 793, 794
Hausmann, Leonhard, 1009
Hedderich, Joseph, 1126
Hefelmann, Hans, 1088, 1093
Hegener, Richard von, 1088
Heger, Hans, 1148
Heilig, Berthold, 787, 788, 789
Heimann-Trosien, Georg, 64, 108, 897
Heinemann, Gustav, 109, 128, 134, 135, 240, 350
Heinke, Erhard, 611, 612, 613, 614, 615, 1113
Heinrich, Hans, 76, 146, 174, 231, 283, 291, 303, *304,* 577, 578, 611, *751*
Heinrichsmeier, Christian, 1122
Heißmeier, August, 613
Heitgres, Franz, 383, 384
Hellenbroich, Heinz, 1133
Helms, Henry, 750
Henderson, Christopher Mayhew, Lord, 541, 621
Hennecke, Günther, 1058, 1060, 1065
Henneka, Anton, 419, 456, 461
Henseler, Karl Heinrich, 375
Henßler, Fritz, 647
Hering, August, 1153
Hermans, Hubert, 117
Hermsen, Ernst, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370
Herold, Willi, 526, 527, 531, 536
Hessmer, Willi, 801
Hettier de Boislambert, Claude, 97, 641, 642, 1043
Heusinger, Bruno, 350, 547, 952
Heyde, Werner, 1069, 1070, 1073, 1093
Heyduk, Oswald, 1149
Heyn, Albert, 800
Hill, Philipp, 1109
Hinselmann, Hans, 527, 531, 536, 1053
Hippler, Fritz, 707
Hirtreiter, Josef, 1169, 1170, *1171*
Hirtsiefer, Heinrich, 1010

Hoddis, Jakob von (Hans Davidsohn), 1041, 1110
Hodenberg, Hodo, Freiherr von, 65, 87, 110, 129, 183, 199, 261, 268, 351, 352, 356, 357, 372, 373, 374, 377, 378, 379, 386, 387, 388, 491, 494, 542, *579,* 580, 581, 582, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 654, 952
Hoeber, Alfred, 283
Hoegner, Wilhelm, 44, 114, 118, 121, 128, 142, 143, 148, 178, *187, 218,* 258, *283, 291,* 304, 308, 312, 482, 483, 648, *649, 782,* 859
Hoepner, Hermann, 448, 457
Hofer, Adolf von, 418, 456
Hoff, Joseph, *456,* 466
Hoffmann, Oskar, 484
Hofmeister, Werner, 110, 129, *789*
Holland, Friedrich-Wilhelm, 349
Holz, Karl, 929, 1004, 1005
Holzschuh, Hermann, 1061
Hoppe, Otto, 1017
Hörmann, Gustav, 1150
Horstmann, Bernhard, 781
Hufeisen, Paul, 739, 740
Hufenstuhl, Josef, 1010
Hund, Ludwig, 450
Huppenkothen, Walter, 615

Ilkow, Johann, *630,* 892
Imgart, Dagmar, 1001
Isselhorst, Erich, 1133

Jackson, Richard J., 27, *139, 164, 187, 200,* 258, 317, *322, 423,* 557, *558,* 635
Jäger, Karl, 1148
Jansen, Peter, 393
Jansen, Quirin, 530
Jeckeln, Friedrich, 537, 731, 741, 742, 743, 744, 745, *746*
Jescheck, Hans, 467
Johnson, Robert W., *70,* 176, *192, 200, 251,* 399, *400,* 558, *629, 893, 894, 895, 897*
Juncker, Raymond, 626
Junker,Max, 353, 354, 524, 548, *1007,* 1056

Kaisen, Wilhelm, 235, 398, 401, *898*
Kaiser, Eduard, 451
Karry, Heinz Herbert, 1038
Katz, Rudolf, 111, 128, 361, *576,* 624, 653
Kaufmann, Karl, 975
Kaulbach, Günter, 418
Kaussen, Josef, *451,* 460
Kautter, Richard, 81, *166, 300, 311, 319*
Keller, Siegfried, 283
Kempner, Robert, 317, 497, 1168
Kesseböhmer,Wilhelm, 260, 262, 368, *532,* 544
Kielinger, Valentin, 606
Kiesselbach, Wilhelm, 104, *118,* 122, 124, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 192, 264, 267, 268, 348, 349, 350, 351, 352, 358, *360,* 375, 378, 383, 384, 385, 479, 521, 575, *576, 579, 580,* 587, 589, 594, *595*
Kirkpatrick, Ivone, Sir, 606
Klaas, Walter, *112,* 192, *206, 268,* 352, 368, 384, 385, 480, 481, *524,* 581, *595, 597, 600*
Klagges, Dietrich, 663, 741, 742, 744, 745, 746, 747
Kleist, Kurt, 743
Klett, Arnulf, 436
Klien, Josef, 419, *433,* 460, 466
Klier, Johann, 1168, 1169, 1171
Klingenfuß, Karl, 617
Klüttgen, Ludwig, 504
Kneissler, Pauline, 1060
Knipper, Gustav, 460
Knott, Otto, 1028
Knott, Willi, 1028
Koch, Ekhard, 37, 40, *112,* 130, 133, *202,* 351, 353, *360, 380,* 491, *533, 591, 595,* 605, *625,* 887
Koch, Erich, 516
Koch, Friedrich, 311, 334
Koch, Ilse, 618, 619, 1021
Koch, Karl, 503, 1026, 1027
Kochanek, Paul, 1110, 1111
Koch-Weser, Erich, *253,* 351
Koenig, Marie-Pierre, 158, 626
Koessler, Maximilian, 38, 506
Kögel, Max, 503
Kogon, Eugen, 1022, 1023
Kollender, Mortimer, *339, 509, 609, 618, 1157*
Konrad, Anton, 178, *281,* 308, 309, *310,* 483
Koob, Josef, 1005
Koppel, Oscar, 860
Korsch, Edith, 1060
Kortheuer, August, 1077
Kramer, Ernst, 787, 788
Krapp, Lorenz, *73,* 76, *77, 78, 145, 189, 208, 218* 253, 254, 258, 264, 265, 266, 267, 283, 284, *285,* 287, 288, 289, 290, 291, 303, *306,* 307, 308, *311,* 313, 326, 352
Krause, Kurt, 537, 538, 539, 1150
Krauss, Richard, 455, *456, 468,* 767, 1064
Krebsbach, Eduard, 537
Kreisch, Ewald, 1073, 1074, 1075
Kreischer, Paul, 800
Kreiten, Karlrobert, 996, 997
Kremer, Eduard, 7, 104, 125, 128, 135, 350, 351, 369, 370
Krügel, Reinhard, 744, *746*
Kuckhoff, Greta, 614
Kübler, Stella, 991
Küchenthal, Werner, 741, 745

Kühn, Hermann, 1123, 1124
Kühnast, Wilhelm, 354, 355, 594
Kuhnt, Gottfried, 110, 127, 128, 203, *307,* 348, 354, 358, 363, 491
Kumpf, Hugo, 438

Laarmann, Franz, 151, 369
Laffon, Émile, 29, *246, 425,* 473, 1098
Lafollette, Charles, 476
Lahusen, Diedrich, 81, 104, 105, 106, 267, 295, 310, 396, 400, *893,* 895, 897
Lang, Willy, 451
Lange, Richard, 585, 595, 596
Lange, Rudolf, 537, 538, 613, 1150
Langendorf, Antonie, 480
Lasker-Wallfisch, Anita, 1095
Laternser, Hans, 497
Lauterbacher, Hartmann, 788, 793
Lebègue, Henri, 29, 626
Leber, Julius, 392
Lehmann, Konstantin, 443
Leibbrandt, Georg, 616, 617
Leistner, Jakob, 232, 283, 305, 611
Lenz, Werner, 569
Leonard, 550
Lesser, Felix, 253, 292
Leuschner, Wilhelm, 741, 979
Levi, Albert, 409, 452
Lewinski, Erich, 292, 293, 294, 751, 752, *751*
Lewinski, Max von, 341, 353, 354
Lienhart, Karl, 418, 448
Linden, Herbert, 1050, 1054, 1058, 1069, 1073
Lingemann, Heinrich, 88, 124, 130, 131, 135, 196, 205, 260, 262, *277, 307,* 347, 348, 350, 351, 352, 353, 368
Litten, Hans, 372
Litten, Irmgard, 372
Littman, Edward H., 68, 69, *70,* 170, 174, 175, *189,* 249, 250, 251, 264, 271, 316, 321, *323* 908
Lobmiller, Hans, 283, 284, *287,* 305, 892
Loeper, Wilhelm Friedrich, 741
Loewenstein, Karl, 38, 113, 252, 265, 280, 294, 336, 496, *556,* 560, *1003, 1006*
Loewenstein, Paul, 346
Loewenthal, Siegfried, 286
Lohse, Hinrich, 614, 617, 1079, 1139
Lonauer, Rudolf, 1066
Lorent, Friedrich, 1093
Löser, Friedrich, 805
Lotto, Friedrich, 781, 798
Lüdemann, Hermann, *111,* 128

Maas, Karl, 292
MacGarvey, Leila, 44, 489
Madden, J. Warren, 338
Mahler, Josef, 816
Maier, Johannes, 149, 232, 482, 483
Malitz, Bruno, 401
Mansfeld, Wilhelm, 65, 81, 110, 123, 125, 261, 267, *278,* 341, 348, 349, 350, 378, 379, 386, 485, 491, 581
Manstein, Erich, von, 620, 621
Manteuffel, Hans-Georg, 457
Manthey, Hugo, 959
Marien, Hans, 749
Maron, Karl, 488, *981*
Martin, Benno, *681,* 941, 1114, 1115, 1116
Marum, Ludwig, 1012
Maschemer, Karl, 924, 925, 926
Matschke, Kurt, 1127, 1132, 1134
Matt, Maximilian, 418, 455, 461
Mauthe, Otto, 1057, 1061, 1063
Maydell, Paul „von", 286
Mayer, Josef, 408, 409, 418
McCurdy, William E., 25, *331, 332*
Mehrholz, Johann, 635, 636, 637
Meier, Stefan, 981
Meinardus, Friedrich, 464
Meinshausen, Hans, 402
Melchior, Karl August, 1156
Mennecke, Fritz, 1070, 1082, 1083, 1084
Merget, Richard, *447,* 448, 459
Mertens, Hanne, 976
Mertens, Rainer, 965, 966, 967
Mettgenberg, Wolfgang, 130
Meuschel, Hans, 297, 335, 511, *564,* 611, 1116
Meyer, Alfred, 617, 673
Meyer, Friedrich Wilhelm, 370, 371
Meyer-Abich, Friedrich, *40,* 353, 596
Meyer-Hentschel, Gerhard, 437
Micha, Alexander, 437, 488, *521,* 917
Michaelis, Robert, 452
Mielke, Erich, 354, 355,
Migge, Kurt, *537,* 538, 541, 1150, 1151, 1152
Minnameyer, Karl, 929
Mittelbach, Hans, 371, 372
Mittelstein, Kurt, *595,* 599
Möbus, August, 450
Moehrs, Walter, 295
Moericke, Dagobert, *63,* 87, 261, 262, 356, 360, 363, *380,* 491, 638
Mohr, Erwin, 419
Mohr, Robert, *1117,* 1133
Moll, Otto, 503
Möller, Hinrich, 755
Moller, Nils, *62, 313,* 341, *539, 626*
Montgelas, Franz, Graf von, 566, 1003, 1004
Montgomery, Bernard, 28, 794
Morr, Heinrich, 419, 456, *457,* 461
Morschbach, Josef, 451, 465
Möser, Hans, 1031, 1032

Mostar, Hermann, 1062, 1063, 1064
Müller, Gebhard, 94, 95, 406, 436, 455
Müller, Heinrich, 948
Müller, Josef, 2, 10, 128, 143, *146,* 148, 149, *166, 174, 187,* 209, 259, 297, 298, *299,* 304, 319, 577, *612*, 615, 866, *1157*
Müller, Maria, 1087
Müller, Wilhelm, 418
Müllereisert, Arthur, 275, 425
Müller-Hill, Werner, 455
Müller-Meiningen, Ernst, 148, 149
Münch, Emil, 1102
Murr, Wilhelm, 458, 763, 764, *1099*
Mussgay, Friedrich, 1125
Myers, Thomas I., 27

Napoli, Joseph F., 400, 401
Nebel, Adolf, 418, 462
Nebelung, Günther, 348
Nellmann, Erich, 448, *449,* 455, 1063, 1107
Neumann, Johannes, 223
Niethammer, Emil, 408, *409,* 485
Nitsche, Hermann Paul, 1069, 1070, 1073, 1074
Nobleman, Eli E., 26, 252, 289
Nohles, Peter, 518
Nordmann, Marcel, 128
Normann, Alexander von, *139,* 448, 1099, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108
Nothaft, Amalie, 648, 799, 800
Nothaft, Maria, 568, 569
Novak, Franz, 1128

Oberhauser, Josef, 1059
Odenheimer, Emil, 92, 408, 409, 451, *452*
Oeschey, Rudolf, 291, 918, 1004
Ofterdinger, Friedrich, 1079
Onnen, Alfred, 997
Oster, Hans, 614, 615
Oster, Karl, 894

Panse, Friedrich, 1070
Pape, Wesley F., *558*, 563
Parker, Haven, *176,* 178, *202, 224, 280, 295, 299, 303, 304, 326, 557*, *560*, *568*, *620*, *631*, *632*, *633*, 649, *799*, *800*
Paulick, Johannes Georg, 796, 797
Pedrotti, Eugen, 1011
Pedrotti, Franz, 1011
Peetz, Ludwig, 199, 447, 450
Perner, Heinrich, 798
Peters, Artur, 949
Peters, Gerhard, 1165, 1166, 1167
Petersen, Rudolf, 128, 794, *795*, 796
Pfannmüller, Hermann, 1070
Pfeifer, Ernst, *415,* 418, 448, *451*
Pfrang, Otto, 1039
Philippsthal, Arno, 372
Pickering, W.F., 545, 550
Piorkowski, Alex, 643
Platiel, Nora, 293
Poche, Oswald, 1131
Poelder, Bernhard, 737
Pohl, Oswald, 1169
Pohlisch, Kurt, 1070
Potter, Franklin J., 27, *259*, *324*, *558*, *1068*
Praedel, Friedrich, 992, *993*
Priess, Friedrich, 130
Pünder, Hermann, 117
Pütz, Georg, 963, 1119, 1120
Pulmer, Hartmut, 565, 566, 613

Quabbe, Georg, 201, 303, 304, 1095
Quack, Fritz, 739, 740

Radbruch, Gustav, 191, 579, 580, 584, 586, *587*, 589, 590, 593, 1083
Rademacher, Franz, 616, 617
Raeder-Grossmann, Hans, 1065
Ramstetter, Benno, 432, 433
Rappenecker, Otto, 450
Rathbone, J.F.W., 28, 29, *31, 33, 36, 37, 40,* 42, *64, 65, 74, 75, 78, 103,* 104, *105,* 113, 125, *126,* 130, 131, *132,* 134, 135, 136, *151, 152, 171, 173, 175, 178, 179, 187, 197, 199, 203,* 205, *211, 216, 256,* 259, 260, 261, 295, *296, 307, 340, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356,* 357, *358, 364,* 365, *366,* 367, 368, 369, 370, 373, 375, *374, 376, 378,* 379, *381, 382,* 383, 384, *385,* 386, 387, 388, 390, *391, 392,* 393, 394, 395, 397, *423, 486, 489,* 490, 491, *525*, *533*, *535*, 546, *550*, *566*, 571, 575, *576*, *578*, *597*, *598*, 599, *603*, *620*, *621*, *622*, 623, *636*, *655*, 1056
Ratka, Viktor, 1093, 1094
Rättig, Max, 1156, 1157
Rauschnabel, Hans, 915, 916
Raymond, John M., 23, 25, 38, *176, 224, 276, 299, 321, 328,* 329, *355, 571*, *577*, *579*, *608*, *609*, *618*, *630*, *633*, *634*, 891
Rebholz, August, 448, *466, 467*
Recktenwald, Johann, 1073, 1074, 1075
Regnault, Alexander, *275,* 459
Reinbrecht, Günther, 783, 784, 785
Renndorfer, Alfred, 1148
Renno, Georg, 1088, 1093, 1094
Reuther, Hermann, 778
Ricken, Wilhelm, 992, *993*
Riesenbürger, Walter, 288
Ritchie, Franklin M., 80, *166,* 314
Ritter, Jakob, 647

Ritter, Robert, 1046, 1047
Ritterspacher, Ludwig, *154, 169,* 179, 197, *198,* 434, 454, 457, 459, 917
Robertson, Brian H., 28, 102
Rockwell, Alvin J., 23, 25, 108, *178, 233, 243, 280, 281, 285, 299, 301, 304, 560, 561, 563, 569, 607, 620, 630, 631, 891*
Röderer, Josef, 418, 456
Rödl, Arthur, 1020, 1026
Roeckerath, Josef, 393
Roeder, Manfred, 614, 616
Roemer, Walter, 334
Roll, Albert, 800, *999*
Romberg, Harold P., *103,* 395, 397, *591*, *606*
Rönn, Carl August, von, 749
Roschmann, Eduard, 537, 538, 1150
Rosenau, Wilhelm, 1110
Rosenberg, Alfred, 617, 708
Roßbach, Karl Gottfried, 1142
Rothaug, Oswald, 918, 999
Rothenberger, Curt, 5, 130, 371, 375, 481 1089
Röver, Carl, 878
Rudersdorf, Helmuth, 940, 941
Rudhardt, Alfred, 459, 1098, 1099
Rudmann, Herbert, 418
Rübe, Adolf, 1152, 1153
Ruhl, Wilhelm, 456
Rusch, Karl, 739
Ruscheweyh, Herbert, 108, 130, 199, 260, 261, 314, 351, 352, 384, 385, 392, 397, 491, *533,* 542, 575, *679*

Sachs, Camille, 292, 297, 868
Sack, Karl, 615
Salitter, Paul, 1134
Sauer, Albert, 537
Schäfer, Emanuel, 1126, 1127, 1132, 1134
Schäfer, Karl Wilhelm, 741
Schäfer, Oswald, 1125
Schäfer, Werner, 1014
Scharnagl, Anton, 223
Schaub, Julius, 613
Scheil, Karl, 788
Schelb, Wilhelm, 409
Scherwitz, Fritz (Sirewitz, Eleke/Elias/Elken), 538, 1039
Schetter, Rudolf, 88, 123, 170, *207, 215, 253,* 260, *307,* 350, 351, 353, *381,* 389, *479,* 491, 592
Schiele, Fritz, 94
Schimmel, Alfred, 1134
Schindler, Oskar, 1020
Schirner, Rudolf, 1018
Schmahl, Carl, 304
Schmalenbach, Kurt, 1065
Schmid, Carlo, 95, 118, 119, 129, 407, *436,* 455, 480, 1063
Schmid, Hans, 372, 373
Schmid, Karl, 783, 784
Schmid, Oskar, 90, 436
Schmid, Richard, 90, 200, 291
Schmidt, Eberhard, 587
Schmidt, Fritz Erich, *1171*
Schmidt, Walter, 1070, 1083
Schmitz, Johann, 1126
Schneer, Edmund, 530
Schneidewin, Karl, 122, 881
Scholl, Hans und Sophie, 565
Scholz-Klink, Gertrud, 613
Schönberger, Emmeram, 232, 482, 483
Schönke, Adolf, 142, *579, 583*
Schönrich, Karl-Heinz, 411, 434, 447
Schopohl, Heinrich, 308, 309, 310, 317
Schott, Ernst, 452
Schow, Wilhelm, 1079, 1080
Schraermeyer, 934, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109
Schrage, Reinhold, 915
Schreck, Artur, 1070, 1071
Schröder, Karl Boromäus, 1004, 1105
Schubert, Herbert, 1112
Schürg, Helene, 1083
Schultze, Walter, 1072, 1084
Schulz, Paul, 643
Schulze-Boysen, Harro, 614
Schumacher, Kurt, 130, 133, 367
Schumann, Horst, 1058, 1060, 1093, 1094
Schumm, Friedrich, 661, 662
Schuster, Bernhard, 443
Schwarz, Ernst, 739, 740
Schwarz, Heinrich, 504
Schwarz, Johann, 232, 482, 483, 739, 1005
Schwärzel, Helene, 532, 567, 568, 596, 979, 980
Schwarzhuber, Johann, 503
Schwede-Coburg, Franz, 796
Schwellenbach, Franz, 1151
Seck, Rudolf, *537*, 538, 541, 1151, 1152
Sedillo, Juan A., 27, *276, 286, 333, 559, 1146*
Seeler, Georg, 647
Seither, Karl, 317, 318
Selbert, Elisabeth, 477
Senft, Andreas, 1083
Siebner, Max, 448, 884
Silberstein, Max, 292, 633, 653
Simon, Friedrich Karl, 438
Simon, Max, 318
Sölling, Kurt, 691
Sommerrock, Hans, 284
Sorge, Gustav, 537
Speidel, Hans, 1100

Spender, Stephen, 160
Spengler, Walter, 1141
Spiegel, Wilhelm, 660
Spitta, Theodor, 100, 101, 102, 103, 104, *106,* 107, 108, 129, 182, 192, *236, 251,* 258, 267, *310* 398, 399, 400, 477, *629,* 893, 894, *896, 897*
Sponer, Otto, 765
Sprauer, Ludwig, 1071, 1072
Sprenger, Philipp, 250, 792, 793
Sprinz, Franz, 1127, 1132, 1134
Sproll, Johann Baptista, 762, 763, 764, 765, 766, 1012
Staff, Curt, 89, 110, 122, 125, 133, 134, 200, 201, 206, 259, 348, 387, 368, 486, 521, 581, 588, 595, *597,* 881
Stähle, Eugen, 1057, 1058, 1060, 1061, 1072
Ständer, Josef, 727, 728
Stark, Edmund, 907
Stauffenberg, Claus Schenk, Graf von, 941, 1003
Steffan, Hans, 297
Steffen, Ernst, 308, 309
Stegmann, Alfons, 1061
Steidle, Hermann, 300
Steinecker, Ernst, 449
Stender, Willy, 507
Stepp, Walter, 842
Steurer, Otto, 418
Stiebel, Alfred, *294,* 295
Stock, Walter, 1127
Sträter, Artur, *21,* 128, *141,* 259, 310, 359, 361, 394, 484, *866*
Streckenbach, Bruno, 749
Streng, Richard, 128
Strippel, Arnold, 1026, 1027
Stritt, Julius, *201,* 408, 409, 418
Stroop, Jürgen, 1034
Strucksberg, Georg, 159, 179, 579, 594, 595
Stutzer, Hellmuth, 108, 295, 485
Süsterhenn, Adolf, 129, 416, 455, 485, *564*
Suhren, Fritz, 503, 627
Szustak, Paul, 744, *746, 747,* 889

Tantzen, Theodor (junior), 101
Tantzen, Theodor (senior), 112, 344, 997
Taudte, Heinrich, 887
Teckemeier, Otto, *537, 538,* 1151, 1152
Templer, Gerald, 383
Tenholt, Wilhelm, 748
Terboven, Josef, 992
Tesch, Bruno, 1165
Teufel, Reinhold, 457
Thadden, Eberhard von, 617
Thälmann, Ernst, 372
Thamm, Paul, 375, 376
Thayer, Philip W., 334
Theato, Franz, 761
Theilengerdes, Friedrich Wilhelm, 639
Thierack, Otto, 370, 371
Thorbeck, Otto, 615
Tillessen, Heinrich, 426, 429, 435, 471, 480, *638,* 586, *587,* 590, 596, *638,* 643, 644, 645, 646, *647, 978, 979, 1104*
Tillmann, Friedrich, 1093
Toepffer, Oscar, 128
Tomforde, Hans, 296, 297
Topf, Erich Günther, 1081
Trinks, Kurt, 81, 89, 348
Trost, Franz Xaver, 1025
Tuteur, Paul, 453, 927
Tuteur, Robert, 453, 900

Uhlenhut, Arnold, 1112
Ullrich, Aquillin, 1093
Unverhau, Heinrich, 1061, 1063
Urman, Henry, *196, 233, 243,* 259, *281, 285, 301, 302, 316, 648*

Vagts, Erich, 81
Valentin, Fritz, 907
Venter, Kurt, 1127
Vogler, Reinhart, 262
Vollstedt, Ernst, 749
Vorberg, Reinhold, 1093

Wächtler, Fritz, 718
Wäckerle, Hilmar, 1009
Wagner, Adolf, 1126
Wagner, Adolf, 1008
Wagner, Horst, 617
Wagner, Richard, 418
Wagner, Robert, 1131
Wagoner, Murray D. van, 328
Wahlmann, Adolf, 1066
Waldbillig, Hermann, 1119
Waldeck-Pyrmont, Josias Prinz zu, 503, 1027, *1036*
Walter, Karl, 447
Walther, Hans, 483
Walther, Wilhelm, *147,* 304
Waschke, Gertrude, 969, *970*
Watson, James B., 72
Weber, Christian, 902
Weber, Mathilde, 1086, 1087
Wegener, Paul, 602
Weigert, Hans W., *107, 108, 199, 202,* 259, *296, 298, 302, 303,* 319, 326, *327,* 329, *330,* 339, *355,* 482, 563, 567, 568, 569, 570, *630,* 631, 632, 633, *634,* 799, *800,* 891, 893, 895, *1146, 1157*
Weinbacher, Karl, 1165

Weinkauff, Hermann, 145, 201, 234, 334, 892
Weiß, Martin Gottfried, 503
Weiß, Martin, 1153
Welsch, 319, 577
Wentzler, Ernst, 1089
Wernicke, Hilde, 1081, 1082
Wesse, Hermann, 1086, 1087, 1088
Widmer, Guillaume, 95
Wieczorek, Helene, 1081
Wiefels, Josef, 66, 125, 151, 260, 347, 351, 353, 370, 491, *532, 842*
Wimmer, August, 353, *579,* 583, 584, 587, 590, 592
Winckler, Gustav, 1010
Wingler, Adolf, 418
Wöger, Jakob, *1057*, 1061
Wolf, Richard A., *38, 44, 291, 303,* 317, *326, 339,* 563, 620, *891, 892*
Wolff, Ernst, 122
Woll, Albert, 633
Wollmann, Paul, 788
Wössner, Albert, 418
Wrona, Anna, 1087, 1088
Wurzbacher, Philipp, 748

Zachow, Minna, 1060
Zehler, Jean, 43
Zenner, Karl, 530
Ziereis, Franz, 503
Zimmermann, Hans, 836
Zinn, Georg August, 129, *134, 143,* 168, 264, 265, *281,* 293, 301, 330, 576
Zürcher, Paul, 92, 128, *156,* 157, *158, 159,* 163, 168, 169, *185,* 204, *408,* 413, 414, *415,* 417, 418, 426, 430, 436, 438, 439, 454, 644, 647